Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern

Beilagen zur Herbstsession vom 2. bis 12. September 2019

Jahrgang 2019 / Heft 3

www.be.ch/tagblatt

ISSN 1662-9272

Impressum: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern, Beilagen zur Herbstsession vom 2. bis 12 September 2019, Jahrgang 2019, Heft 3, ISSN 1662-9272.
Hrsg.: Parlamentsdienste des Grossen Rates des Kantons Bern, Postgasse 68, Postfach 562, 3000 Bern 8.

Herbstsession 2019
02.09.2019 - 12.09.2019

Sessionsprogramm

Legende

Beratungsformen:

FD	freie Debatte
OD	organisierte Debatte
RD	reduzierte Debatte
SV	schriftliches Verfahren

Kommissionen:

FiKo	Finanzkommission
GPK	Geschäftsprüfungskommission
JuKo	Justizkommission
SAK	Kommission für Staatspolitik und Aussenbeziehungen
BiK	Bildungskommission
GSoK	Gesundheits- und Sozialkommission
BaK	Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission
SiK	Sicherheitskommission

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Grosser Rat	2
Staatskanzlei STA	3
Volkswirtschaftsdirektion VOL	3 - 5
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF	5 + 6
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE	6 - 9
Finanzdirektion FIN Traktanden 57 - 60 fest traktandiert Montag Nachmittag der zweiten Sessionswoche (09.09.2019)	10 - 12
Erziehungsdirektion ERZ	12 + 13
Polizei- und Militärdirektion POM	13 + 14
Regierungsrat	14
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK	14 + 15
Wahlen	15 + 16
Interpellationen	16 - 18
Anfragen	19

Erstellt von: Amt für Regierungsunterstützung und politische Rechte, Staatskanzlei des Kantons Bern / 20.08.2019

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 416 von 1903

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Grosser Rat

1	2019.STA.1029	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Beat Kohler (Grüne)	Ernennung/Wahl					
2	2019.STA.1028	Eintritt eines neuen Mitglieds in den Grossen Rat: Herr Michael Ritter (glp)	Ernennung/Wahl					
3	2019.RRGR.225	Jahresbericht 2018 der Interparlamentarischen Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)	Bericht Dritte	SiK		RD	Antrag der SiK: Kenntnisnahme	Burkhard
4	2019.RRGR.122	103-2019 SVP (Hess, Bern) Mehr gesunden Menschenverstand bei der Mehrweggeschirr-Pflicht	Parlamentarische Initiative	FiKo		FD	Antrag der FiKo: Ablehnung der vorläufigen Unterstützung	Imboden
5	2018.RRGR.740	280-2018 Köpfli (Bern, glp) Mehr echte Debatten statt reines Ablesen im Grossen Rat	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	Costa
6	2018.RRGR.743	283-2018 Etter (Treiten, BDP) Verzicht auf die «reduzierte Debatte»	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung	Costa
7	2018.RRGR.727	267-2018 Ammann (Bern, AL) Einführung von «leichter Sprache» bei Abstimmungsbotschaften	Motion			FD	Antrag des Büros des Grossen Rates: Ablehnung gemeinsame Beratung	Costa

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Staatskanzlei								
8	2018.RRGR.698	242-2018 Sancar (Bern, Grüne) Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern Richtlinienmotion	Motion		Annahme	FD	gemeinsame Beratung	
9	2019.RRGR.84	066-2019 Dringlich SVP (Amstutz, Sigriswil) Kein EU-Rahmenabkommen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
10	2018.RRGR.734	274-2018 SP-JUSO-PSA (Funiciello, Bern) Frauen*quote auf Wahllisten	Motion		Ablehnung	FD		
11	2018.RRGR.735	275-2018 SP-JUSO-PSA (Funiciello, Bern) Freier 8. März für die Frauen* im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD		
Volkswirtschaftsdirektion								
12	2019.VOL.26	Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe. Verpflichtungskredit 2020-2024 (Objektkredit)	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	fakultatives Finanzreferendum gemeinsame Beratung	Kipfer
13	2019.VOL.30	Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK); Unbefristete Verlängerung der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. und Verzicht auf die Zinserträge der BAK (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	FiKo		FD	gemeinsame Beratung	Kipfer
14	2019.RRGR.142	119-2019 Dringlich von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Moratorium für 5G-Antennen	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
15	2019.RRGR.143	120-2019 Dringlich Graber (La Neuveville, SVP) 5G-Moratorium aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
16	2019.RRGR.157	124-2019 Dringlich Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Baustopp für 5G-Antennen auch aus energiepolitischen Gründen!	Motion		Ablehnung	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
17	2019.RRGR.173	137-2019 Dringlich Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Schäden durch Krähen entschädigen Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD		
18	2018.RRGR.695	239-2018 Michel (Schattenhalb, SVP) Gerechtere und einfachere Erhebung der Kurtaxe	Motion		Ablehnung	FD		
19	2018.RRGR.714	258-2018 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Mehr Planungssicherheit dank statischer Waldgrenze	Motion		Ablehnung	FD		
20	2018.RRGR.716	260-2018 SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) Elternzeit jetzt! Für eine politische Entwicklung im Kanton Bern	Motion		Ablehnung	FD		
21	2018.RRGR.718	262-2018 Marti (Bern, SP) Einhaltung des Arbeitsgesetzes und des Mutterschutzes in den Spitälern Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
22	2018.RRGR.746	286-2018 Müller (Orvin, SVP) Nicht noch mehr Arbeitslosengelder für Grenzgänger	Motion		Ablehnung	FD		
23	2018.RRGR.691	235-2018 Gullotti (Tramelan, SP) Pilotprojekt für eine Regionalwährung im Berner Jura	Postulat		Ablehnung	FD		

Gesundheits- und Fürsorgedirektion

24	2018.GEF.506	Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes	Bericht RR	GSoK	Genehmigung	RD		Schlatter
25	2017.GEF.932	Rahmenkredit 2020-2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes. Verpflichtungskredit	Kreditgeschäft GR	GSoK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Mühlheim
26	2019.RRGR.120	101-2019 Dringlich Schlup (Schüpfen, SVP) Einführung einer Selbstbehaltspauschale in den ambulanten Notfalleinrichtungen der Berner Spitäler	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
27	2018.RRGR.694	238-2018 glp (Schöni-Affolter, Bremgarten) Bessere Qualität bei chirurgischen Eingriffen unter geübter Hand: Einführung von Mindestfallzahlen pro Chirurg/Chirurgin in der SPLG	Motion		Annahme als Postulat	FD	verschoben aus der Sommersession	
28	2018.RRGR.712	256-2018 Imboden (Bern, Grüne) Gleichstellungscontrolling, Lohnkontrolle und angemessene Vertretung von Frauen (und Männern) in leitenden Positionen der Berner Spitäler	Motion		Annahme als Postulat	FD	verschoben aus der Sommersession	
29	2019.RRGR.134	114-2019 Dringlich Heyer (Perrefitte, FDP) Keine Psychiatrie in Moutier!	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
30	2019.RRGR.171	135-2019 Dringlich Gerber (Schüpfen, BDP) Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, im Seeland und im Berner Jura	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Ablehnung	FD		
31	2019.RRGR.166	130-2019 Dringlich Junker Burkhard (Lyss, SP) Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD		
32	2019.RRGR.167	131-2019 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe	Motion		Annahme	FD		

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

33	2018.BVE.1497	Bergregalgesetz (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	1. Lesung	Klauser
34	2019.BVE.113	Münchenbuchsee, Hofwilstrasse 51, Gymnasium Hofwil. Erweiterung, Umbau und Unterhalt. Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten inkl. Ausschreibung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum verschoben aus der Sommersession	Dumermuth
35	2019.BVE.90	Kantonsbeitrag an die Strüby Immo AG Seewen. Verpflichtungskredit und Leistungszusicherung	Kreditgeschäft GR	BaK		FD	fakultatives Finanzreferendum	Marti
36	2018.RRGR.496	Ins, INFORAMA, Pachtbetrieb, Neubau Halle, Waschplatz, Behandlungsanlage. Verpflichtungskredit für die Ausführung	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Hässig Vinzens

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
37	2019.RRGR.93	075-2019 Dringlich de Meuron (Thun, Grüne) Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!	Motion		Annahme	FD		
38	2019.RRGR.133	113-2019 Dringlich Lanz (Thun, SVP) Aufspaltung der BKW prüfen	Motion		Annahme	FD		
39	2019.RRGR.162	127-2019 Dringlich DEPU (Gullotti, Tramelan) Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay	Motion		Annahme als Postulat	FD		
40	2019.RRGR.174	138-2019 Dringlich Stampfli (Bern, SP) Begleitgruppe für die Stilllegung des AKW Mühleberg	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
41	2018.RRGR.692	236-2018 Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme	FD	verschoben aus der Sommersession	
42	2018.RRGR.749	288-2018 Wandfluh (Kandergrund, SVP) Vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Sommersession	
43	2018.RRGR.762	290-2018 Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!	Motion		Ablehnung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
44	2019.RRGR.37	021-2019 BDP (Frutiger, Oberhofen) Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Ablehnung	FD		
45	2019.RRGR.45	027-2019 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Verminderung des Energieverbrauchs und Kohlendioxidausstosses in öffentlichen kantonalen Gebäuden Richtlinienmotion	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	RD		
46	2019.RRGR.57	039-2019 Ammann (Bern, AL) Klimanotstand – Delegation für den Klimaschutz schaffen	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung	RD		
47	2019.RRGR.63	045-2019 Stampfli (Bern, SP) Energiestrategie jetzt umsetzen!	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung	
48	2019.RRGR.103	085-2019 Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Beratung	
49	2019.RRGR.64	046-2019 DEPU (Dunning, Biel/Bienne) Zweisprachige Autobahnbeschilderung und zwar sofort! Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
50	2019.RRGR.86	068-2019 Bauer (Wabern, SP) Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme Ziffer 4: Annahme Ziffer 5: Ablehnung	FD		
51	2019.RRGR.115	096-2019 Rappa (Burgdorf, BDP) Verkauf der Liegenschaften Prêles im Baurecht Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Beratung	
52	2019.RRGR.121	102-2019 Wyss (Wengi, SVP) Jugendheim Prêles – Nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg! Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	RD	gemeinsame Beratung	
53	2019.RRGR.31	016-2019 Imboden (Bern, Grüne) Wahrnehmung der Konzernverantwortung und Respektierung der Menschen- und Umweltrechte bei Investitionen und Beteiligungen der BKW im Ausland	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		
54	2019.RRGR.65	047-2019 Stucki (Stettlen, glp) Dialog A5-Westast ohne Denkverbote	Postulat		Annahme	FD		
55	2019.RRGR.77	059-2019 Grüne (Imboden, Bern) Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren	Postulat		Annahme	FD		
56	2019.RRGR.82	064-2019 Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Bauen in Zeiten des Klimawandels	Postulat		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
Finanzdirektion								
57	2018.FINGS.521	Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissions-mehrheit: Bichsel Kommissions-minderheit: Marti
58	2018.FINGS.677	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) (Änderung)	Gesetz	FiKo		FD	1. Lesung	Kommissions-mehrheit: Bichsel Kommissions-minderheit: Marti
59	2018.FINFV.2039	Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2018 des Kantons Bern	Bericht RR	FiKo	Genehmigung	FD		Stucki
60	2019.RRGR.231	Bericht der Justizkommission zum Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft	Bericht GR	JuKo		RD	Antrag der JuKo: Genehmigung	Gygax-Böninger
61	2019.RRGR.127	107-2019 Imboden (Bern, Grüne) Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
62	2019.RRGR.130	110-2019 Dringlich Stampfli (Bern, SP) Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben Richtlinienmotion	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
63	2019.RRGR.131	111-2019 Dringlich Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen Richtlinienmotion	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
64	2019.RRGR.199	163-2019 Hess (Bern, SVP) Lohnobergrenze für Staatsbetriebe	Motion		Annahme als Postulat	FD	gemeinsame Antwort gemeinsame Beratung	
65	2018.RRGR.456	148-2018 Trüssel (Trimstein, glp) Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Sommersession	
66	2018.RRGR.678	230-2018 Knutti (Weissenburg, SVP) Voller Abzug der Krankenkassenprämien	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Sommersession	
67	2018.RRGR.744	284-2018 SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) Für einen echten Nettolohn	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Sommersession	
68	2018.RRGR.549	185-2018 Schlup (Schüpfen, SVP) Politische Ausgewogenheit bei der Vorteilsgewährung an politische Verbände Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffern 1 und 2	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Ablehnung Ziffer 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	verschoben aus der Sommersession	
69	2019.RRGR.66	048-2019 Bachmann (Nidau, SP) Finanzdatenaustausch im Inland	Motion		Annahme	FD		
70	2018.RRGR.710	254-2018 Riesen (Bern, PSA) Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	verschoben aus der Sommersession	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
71	2018.RRGR.737	277-2018 Gerber (Hinterkappelen, Grüne) Sichere Kommunikation und Datenaustausch	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Ablehnung Ziffer 4: Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD	verschoben aus der Sommersession	

Erziehungsdirektion

72	2019.ERZ.36	Geschäftsbericht 2018 der Universität Bern	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Wildhaber
73	2019.ERZ.40	Geschäftsbericht 2018 der Berner Fachhochschule (BFH)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Arn
74	2019.ERZ.38	Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern)	Bericht Dritte	BiK	Kenntnisnahme	RD		Hebeisen-Christen
75	2019.ERZ.24	Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2020-2023. Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)	Kreditgeschäft GR	BiK		RD		Näf
76	2018.RRGR.566	202-2018 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sicherheit der Bevölkerung erhöhen – Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Sommersession	
77	2018.RRGR.582	214-2018 Kullmann (Hilterfingen, EDU) Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern Richtlinienmotion	Motion		Annahme	RD	verschoben aus der Sommersession	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
78	2018.RRGR.723	263-2018 Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	verschoben aus der Sommersession	
79	2018.RRGR.713	257-2018 Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffer 4	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Ziffer 4: Ablehnung	FD	verschoben aus der Sommersession	
80	2018.RRGR.741	281-2018 Bütikofer (Lyss, SP) Förderung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern	Postulat		Ablehnung	FD	verschoben aus der Sommersession	

Polizei- und Militärdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
81	2019.POMGS.132	Masterplan zur Justizvollzugsstrategie des Kantons Bern (JVS) 2017-2032	Bericht RR	SiK	Kenntnisnahme	RD		Moser
82	2019.RRGR.156	123-2019 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Breitensport unterstützen: Taten statt Worte	Motion		Ablehnung	FD		
83	2019.RRGR.123	104-2019 Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) Artikel 46 Absatz 2 des Asylgesetzes umsetzen und damit Betreuungskosten sparen	Motion		Annahme und gleichzeitige Abschreibung	FD		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
84	2018.RRGR.739	279-2018 Kullmann (Hilterfingen, EDU) Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können Richtlinienmotion mit Ausnahme von Ziffern 1, 2 und 3	Motion		Punktweise beschlossen Ziffer 1: Annahme als Postulat Ziffer 2: Annahme als Postulat Ziffer 3: Annahme als Postulat Ziffer 4: Annahme	RD		

Regierungsrat

85	2019.JGK.3891	Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)	Dekret	SAK		FD		Jost

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

86	2018.JGK.410	Baugesetz (BauG) (Änderung)	Gesetz	BaK		FD	1. Lesung	Klauser
87	2015.JGK.2008	Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen. Bericht des Regierungsrates zur Motion Lanz (Vorstoss-Nr. 083-2015) (Thun, SVP)	Bericht RR	JuKo	Kenntnisnahme	RD		Bauen
88	2018.JGK.232	Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch. Rahmenkredit 2020 – 2024	Kreditgeschäft GR	BaK		RD		Sutter
89	2019.RRGR.169	133-2019 Dringlich Lanz (Thun, SVP) Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren	Motion		Annahme	FD		
90	2018.RRGR.518	160-2018 Lanz (Thun, SVP) Den Gemeinden sollen einmalig vollständige Abschreibungen aus Vorfinanzierungen und Spezialfinanzierungen ermöglicht werden Richtlinienmotion	Motion		Ablehnung	RD	verschoben aus der Sommersession	

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
91	2019.RRGR.9	006-2019 Dringlich Leuenberger (Trubschachen, BDP) EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert	Motion		Ablehnung	FD	verschoben aus der Sommersession	
92	2018.RRGR.599	217-2018 Leuenberger (Trubschachen, BDP) Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern	Motion		Annahme als Postulat	FD		
93	2018.RRGR.709	253-2018 Gullotti (Tramelan, SP) Dem Staatsarchiv die Kompetenz zur Beratung, Aufsicht und Inspektion der Gemeindearchive übertragen	Motion		Annahme als Postulat	FD		

Wahlen

94	2019.RRGR.229	Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Mitglied GPK	Ernennung/Wahl			RD		
95	2019.RRGR.237	Wahl eines Grossratsmitglieds der SP-JUSO-PSA als Mitglied BiK	Ernennung/Wahl			RD		
96	2019.RRGR.227	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied BiK	Ernennung/Wahl			RD		
97	2019.RRGR.234	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied BiK	Ernennung/Wahl			RD		
98	2019.RRGR.230	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Mitglied SiK	Ernennung/Wahl			RD		
99	2019.RRGR.228	Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SiK	Ernennung/Wahl			RD		
100	2019.RRGR.223	Wahl eines Mitglieds für das Verwaltungsgericht, sozialversicherungsrechtliche Abteilung, mit Beschäftigungsgrad 100 %, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
101	2019.RRGR.224	Wahl einer Fachrichterin oder eines Fachrichters für das Schiedsgericht in Sozialversicherungsstreitigkeiten, für die Amtsdauer bis 31.12.2022	Ernennung/Wahl	JuKo		RD		Freudiger

Interpellationen Staatskanzlei

102	2018.RRGR.655	224-2018 Graber (La Neuveville, SVP) Gravierende Mängel im Genfer E-Voting-System	Interpellation			SV		

Interpellationen Volkswirtschaftsdirektion

103	2018.RRGR.732	272-2018 Köpfli (Bern, glp) Der Grosse Rat verlangt weniger Auflagen und Bürokratie, der Regierungsrat weitet diese stattdessen aus	Interpellation			SV		
104	2018.RRGR.738	278-2018 Kullmann (Hilterfingen, EDU) 5G-Mobilfunknetz im Kanton Bern: Wie beurteilt der Regierungsrat die Risiken?	Interpellation			SV		

Interpellationen Juradelegation

105	2019.RRGR.49	031-2019 Gasser (Bévilard, PSA) Kantonale Investitionen in Moutier	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Interpellationen Gesundheits- und Fürsorgedirektion

106	2019.RRGR.132	112-2019 Dringlich Guggisberg (Kirchlindach, SVP) Jetzt: Endlich Kostenwahrheit im Asylbereich!	Interpellation			SV		
107	2019.RRGR.179	143-2019 Dringlich Gasser (Bévilard, PSA) Zukunft des Spitals Moutier: schockierende Äusserungen des SZB-Direktors	Interpellation			SV		
108	2019.RRGR.55	037-2019 Riesen (Bern, PSA) Ist der Kanton Bern auf die Asiatische Tigermücke vorbereitet?	Interpellation			SV		

Interpellationen Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

109	2019.RRGR.29	014-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) Weitere Sicherheitslücken im Velonetz des Kantons Bern?	Interpellation			SV		
110	2019.RRGR.30	015-2019 Klopfenstein (Corgémont, SVP) Kantonale Praxis bei der Vergabe von Strassenunterhaltsarbeiten?	Interpellation			SV		
111	2019.RRGR.61	043-2019 Vanoni (Zollikofen, Grüne) Wie weiter mit dem Klimaschutz nach dem Nein zum kantonalen Energiegesetz?	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
112	2019.RRGR.73	055-2019 Stampfli (Bern, SP) Wie steht es um die Lärmsanierung der Strassen im Kanton Bern?	Interpellation			SV		
113	2019.RRGR.80	062-2019 Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Amtliche Neuvermessung von Baugebieten aufgrund der nur provisorischen Anerkennung des aktuellen Vermessungswerks durch den Bund	Interpellation			SV		
114	2019.RRGR.95	077-2019 Stampfli (Bern, SP) Sicherheit für Fuss- und Veloverkehr rund um die Wankdorfkreuzung	Interpellation			SV		

Interpellationen Finanzdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
115	2019.RRGR.114	095-2019 Dringlich Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Ist das die neue kantonale Steuerstrategie?	Interpellation			SV		
116	2019.RRGR.33	018-2019 Lanz (Thun, SVP) Lehrkräftemangel – Sind die ungleichen Regelungen bei den Finanzierungsplänen der BPK und der BLVK mit ein Grund, wieso der Lehrerberuf für junge Lehrkräfte weniger attraktiv ist?	Interpellation			SV		

Interpellationen Erziehungsdirektion

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in
117	2019.RRGR.8	005-2019 Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) Flugreisen von Mittelschulen	Interpellation			SV		

Nr.	Geschäfts-Nr.	Geschäftstitel	Geschäftsart	Organ / Kommission	Antrag RR	Beratung	Bemerkung	Sprecher/-in

Anfragen

118	2019.STA.1172	Anfragen der Herbstsession 2019	Anfrage			SV		

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	797/2019
Datum RR-Sitzung:	14. August 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2019.STA.1029
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Martin Boss, Saxeten, per 23. August 2019.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Beat Kohler**, 1974, Alpbachsäge 9, 3860 Meiringen, auf der Liste 14, Grüne, im Wahlkreis Oberland,

per 24. August 2019 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	772/2019
Datum RR-Sitzung:	14. August 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2019.STA.1028
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grosser Rat. Rücktritt und Ersatz

Der Regierungsrat nimmt Kenntnis vom Rücktritt von Herrn Grossrat Christoph Grimm, Burgdorf, per 31. August 2019.

Gestützt auf das Gesetz über die politischen Rechte vom 5. Juni 2012 (Art. 90 Abs. 2 PRG) erklärt der Regierungsrat

Herrn **Michael Ritter**, 1972, Hohengasse 29, 3400 Burgdorf, auf der Liste 13, grünliberale Partei, im Wahlkreis Emmental,

per 1. September 2019 als in den Grossen Rat gewählt.

Dieser Beschluss ist in den kantonalen Amtsblättern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

IPH HITZKIRCH
INTERKANTONALE POLIZEISCHULE

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH)

Jahresbericht 2018

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. Der Auftrag der IPH und der IGPK	3
2. Die IPH im Jahre 2018	4
2.1 Allgemeines	4
2.2 Leistungen der IPH	4
2.3 Projekte, Massnahmen und Risiken	6
3. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2018	8
3.1 Allgemeines	8
3.2 Unternehmens-Ausschuss	8
3.2.1 Abschreibungspraxis	9
3.2.2 Pauschalabgeltungen	9
3.2.3 Kostenauswirkungen von grundlegenden Veränderungen	10
3.2.4 Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner	10
3.2.5 Investitionen	10
3.2.6 Facility Management-Konzept	11
3.3 Ausbildungs-Ausschuss	11
4. Führungsinstrumente	11
5. Besondere Problemstellungen: Ausbildung	12
5.1 Unité de doctrine bei der Ausbildung	11
5.2 Grossklassen	12
5.3 Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder	12
5.4 Ausbilderkonzept	12
5.5 Bildungspolitisches Gesamtkonzept (BGK)	13
5.6 Weiterbildung	13
5.7 Ausbildung zum Sicherheitsassistenten	14
5.8 Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote	14
5.9 weitere ausbildungsrelevante Aspekte	14
6. Besondere Problemstellungen: Infrastruktur	15
6.1 Kapazitätsgrenzen der Ausbildungsinfrastruktur	15
6.2 Infrastruktur im IT-Bereich	15
7. Gesamtbeurteilungen und Empfehlungen der IGPK	15
8. Die IPH im Jahre 2019	16
9. Die IGPK im Jahre 2019	16
10. Zusammensetzung der IGPK per 1.1.2019	17
11. Antrag der IGPK	17

1. Der Auftrag der IPH und der IGPK

11 Kantone[1] betreiben in Hitzkirch die „Interkantonale Polizeischule Hitzkirch“ (IPH), um in dieser gemeinsamen Institution mit der Rechtsform einer öffentlich-rechtlichen und autonomen Anstalt die deutschsprachige Grundausbildung und Weiterbildung der Angehörigen ihrer Polizeikorps durchzuführen. Die Konkordatsmitglieder sind verpflichtet, ihre deutschsprachigen Polizistinnen und Polizisten an der IPH auszubilden. Dasselbe gilt im Grundsatz teilweise auch für die Weiterbildung, soweit die IPH solche Veranstaltungen anbietet. Die Auszubildenden werden von den Konkordatskantonen gestützt auf ihre eigenen Aufnahmekriterien der IPH zur Ausbildung zugewiesen. Die Konkordatsmitglieder sind im Weiteren verpflichtet, der IPH qualifiziertes Ausbildungspersonal aus den eigenen Korps zur Verfügung zu stellen.

Rechtsgrundlage der Institution bildet das Konkordat über Errichtung und Betrieb einer interkantonalen Polizeischule Hitzkirch vom 25. Juni 2003.

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) ist das interkantonale parlamentarische Oberaufsichtsorgan der IPH. Sie setzt sich aus je zwei Vertreterinnen bzw. Vertretern der Konkordatsmitglieder zusammen (im Jahre 2018 total 22 Mitglieder[2]). Aufgrund der zeitlich nicht miteinander korrespondierenden Legislaturperioden der Parlamente der Konkordatsmitglieder sind recht häufig Mutationen zu verzeichnen. Zu den Grundaufgaben der IGPK gehört die Prüfung der Ziele der IPH und deren Verwirklichung, die Prüfung der mehrjährigen Finanzplanung, der Kosten- und Leistungsrechnung sowie des Berichts der externen Buchprüfungsstelle. Sie kann der Konkordatsbehörde Empfehlungen abgeben und hat die Legislativen der Konkordatsmitglieder jährlich mit einem Bericht über ihre Tätigkeit zu informieren.

[1] AG, BE, BL, BS, LU, NW, OW, SO, SZ, UR, ZG
[2] Für die personelle Zusammensetzung der IGPK per 1.1.2019 vgl. unten, Ziffer 10.

2. Die IPH im Jahre 2018

2.1 Allgemeines

Das Präsidium der Konkordatsbehörde wird weiterhin von Regierungsrat Paul Winiker (LU) wahrgenommen. Die Leitung des Schulrates ging im Herbst von Jürg Wobmann (ehemals Kommandant Kapo NW) auf Thomas Zuber (Kommandant Kapo SO) über. Die neue schwere Erkrankung der Direktorin der IPH, Irene Schönbächler, führte im Spätsommer zum Ausscheiden aus ihrer Funktion. Die Leitung der IPH wurde interimistisch durch den stellvertretenden Direktor Harry Wessner übernommen. Thomas Staub wirkt weiterhin als finanzieller Berater für die Konkordatsbehörde und stand auch der IGPK für Informationen zur Verfügung.

Die IPH konnte im Berichtsjahr ihre Leistungen im Bereich der Grundausbildung der Polizistinnen und Polizisten weiterhin in einer hohen Qualität erbringen. Sie basiert auf der Bildungsstrategie IPH 2012, deren Umsetzung weiter konsolidiert und deren Zielsetzungen erreicht werden konnten. Die IPH setzt ihre Prioritäten nach wie vor klar auf die Schule, ohne die anderen ressourcengarantierenden Aspekte, insbesondere das Seminarzentrum, zu vernachlässigen. Dieses erbringt für die IPH einen wesentlichen Deckungsbeitrag (EBITDA) im Ausmass von jeweils rund 1 Mio. Fr.

2.2 Leistungen der IPH

Der Schulbetrieb der IPH war im September 2007 aufgenommen worden. Das Jahr 2018 war das elfte volle Betriebsjahr.

Die im Berichtsjahr 2018 neu gestarteten Lehrgänge 18-1 und 18-2 weisen mit 181 Absolventinnen und Absolventen weiterhin niedrige Belegungszahlen auf (2017: 191, 2016: 189, 2015: 259; 2014: 275; 2013: 292; 2012: 266; 2011: 276). Pro Jahr werden 2 Lehrgänge von rund 10 Monaten Dauer durchgeführt, mit Start jeweils in den Monaten April und Oktober. Von 191 Gestarteten der Lehrgänge 17-1 und 17-2 haben nach Erfüllung der schulinternen Promotionsbedingungen deren 178 die Berufsprüfung abgelegt (Anteil Frauen 24,2%); von diesen haben 174 die eidgenössische Berufsprüfung erfolgreich bestanden (Erfolgsquote 97,7 %). Den Korps konnte somit weiterhin gut ausgebildetes Personal übergeben werden. Die Beurteilungen der Ausbildung wurden bei den Absolventinnen und Absolventen zum sechsten Mal gemäss dem neuen und 2018 modifizierten Evaluationssystem durchgeführt, mit welchem insbesondere die Lernfeldumgebung an der IPH beurteilt wird. Im Vergleich zum Vorjahr resultierten insgesamt ähnliche Werte. Zu erinnern ist, dass die IPH eine Grundausbildung sicherstellt. Die konkrete Einführung der Absolventinnen und Absolventen vor Ort bleibt eine Aufgabe der einzelnen kantonalen Korps.

Die IPH hat im Geschäftsjahr 2018 einen Betriebsgewinn von CHF 2‘571‘453 realisiert (in den drei Vorjahren resultierten Gewinne von CHF 1'977'671, CHF 1‘263‘268 und von CHF 575‘791); der budgetierte Wert lag bei einem Gewinn von CHF 841‘700. Ursächlich für das Zustandekommen des sehr guten Betriebsergebnisses waren verschiedene Faktoren, insbesondere die weiter gesunkenen Teilnehmerzahlen, welche einerseits einen geringeren Aufwand für Waren- und Verbrauchsmaterial nach sich zogen und es auch ermöglichten, dass die Zahl der von Polizeiausbildern aus den Korps erbrachten Lektionen reduziert werden konnte. Diese schlagen höher zu Buch als Lektionen, die von Angestellten der IPH erteilt werden. Daneben konnte der Ertrag bei den Bildungsangeboten für Dritte gegenüber dem Vorjahr nochmals gesteigert wer-

den. Die Erträge im Seminar- und Gastrobereich konnten eher unerwartet ebenfalls gesteigert werden. Im Weiteren wirkten sich der Umstand, dass das Mobiliar per Ende 2017 vollständig abgeschrieben werden konnte, sowie der reduzierte Zinsaufwand ebenfalls positiv auf das Betriebsergebnis aus. Das Eigenkapital konnte auf CHF 7‘754‘220 gesteigert werden, was einer Eigenkapitalquote von 15.8% entspricht.

Auf die einzelnen Kantone entfielen 2018 die folgenden Pauschalabgeltungsbeträge für die Grundausbildung:

Kanton	***Prozentanteil 2018***	***Betrag in CHF***
Aargau	14.9	1'940'969
Basel-Landschaft	6.8	886'067
Basel-Stadt	12.9	1'677'568
Bern	33.9	4'409'755
Luzern	13.1	1'700'318
Nidwalden	1.2	157'499
Obwalden	0.8	109'226
Schwyz	4.9	638'837
Solothurn	6.5	845'777
Uri	1.5	188'818
Zug	3.4	445'166
Total	**100.0**	**13'000'000**

Die durchschnittlichen Pro-Kopf-Kosten pro Absolventin/Absolvent im Bereich der Grundausbildung fluktuieren insbesondere auch bedingt durch die effektiven Absolventenzahlen. Sie sind höher, wenn die Teilnehmerzahlen tief sind. Sie beliefen sich im Jahre 2018 auf CHF 58‘918 (2017 auf CHF 73‘446; 2016 CHF 68‘783; 2015 CHF 51‘793; 2014 CHF 43‘685).

Ein Überblick in Bezug auf die Anzahl Aspirantinnen und Aspiranten sowie auf die von den Kantonen an die IPH entrichteten Leistungspauschalen an die polizeiliche Grundausbildung für den Zeitraum 2007- 2018 zeigt auf, dass die Kostenanteile der Kantone grosso modo der Anzahl der Aspirantinnen und Aspiranten entsprechen.

	AspirantInnen (Asp)	Leist.pauschale total	Durchschnitt pro Asp	%-Anteil an Asp	%-Anteil an Kosten
Kantonspolizei Aargau	356	21'181'978	59'500	13.4	14.4
Polizei Basel-Landschaft	162	11'258'136	69'495	6.1	7.7
Kantonspolizei Basel-Stadt	415	18'427'179	44'403	15.7	12.5
Kantonspol. Bern inkl.Stadt	933	51'060'549	54'727	35.2	34.7
Luzerner Polizei inkl. Stadt	334	18'446'537	55'229	12.6	12.5
Kantonspolizei Nidwalden	54	2'315'720	42'884	2.0	1.6
Kantonspolizei Obwalden	24	1'420'888	59'204	0.9	1.0
Kantonspolizei Schwyz	97	5'975'796	61'606	3.7	4.1
Polizei Kanton Solothurn	150	9'809'108	65'394	5.7	6.7
Kantonspolizei Uri	41	2'039'512	49'744	1.5	1.4
Zuger Polizei	85	5'195'762	61'127	3.2	3.5
Total	2651	147'131'165	55'500	100	100.0

(bei BE und LU sind auch die Stadtpolizeien erwähnt, weil in einer Frühphase der IPH diese noch als selbstständige Einheiten vertreten waren)

Der Geschäftsbericht der IPH kann mit diesem Internet-Link erschlossen werden:

https://www.iph-hitzkirch.ch/files/7015/5661/4076/Geschaftsbericht_2018.pdf

2.3 Projekte, Massnahmen und Risiken

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) kann weiterhin bestätigen, dass die Schule gut funktioniert und in Bezug auf Qualität und Quantität die von ihr erwarteten guten Leistungen erbringt. Die nachstehend dargestellten Projekte, Risiken und Massnahmen standen im Berichtsjahr im Vordergrund:

- Das im April 2017 von der Konkordatsbehörde verabschiedete Projekt mit der Bezeichnung „**Organisationsentwicklung**“, welches neben einer optimierten organübergreifenden Rollenzuteilung insbesondere auch neue Steuerungs- und Reportinginstrumente beinhaltet, befindet sich in der Phase der praktischen Umsetzung (über die wichtigsten Neuerungen informierte der Jahresbericht 2017 der IGPK). Als neues Instrument gelangten erstmals die von der Konkordatsbehörde verabschiedeten Planungsrichtlinien für das Budget zum Einsatz, welche Leitplanken haben für den Budgetprozess darstellen.
- Die Erarbeitung einer übergreifenden **Unternehmensstrategie** wurde im Herbst angesichts der Vakanz in der Leitung der Direktion vorläufig zurückgestellt. Die IPH verfügt über eine detaillierte Eignerstrategie sowie über Strategien in den Bereichen Bildung, Finanzen und Immobilien, so dass eine Zusammenführung der einzelnen Strategien nicht unbedingt als vordringlichste Pendenz erscheint.
- Die im April 2017 verabschiedete **Immobilienstrategie** befindet sich in der Phase der sukzessiven **Umsetzung**. Im Berichtsjahr wurden zwei Projekte ausgelöst, nämlich die Sanierung und der Umbau der Aula, die ab Juni/Juli 2019 wieder benutzbar sein wird, sowie die Parkplatzerweiterung, die ebenfalls auf Kurs ist, aber noch weiterer Absprachen mit der Gemeinde Hitzkirch bedarf, welche an zwei Tagen pro Woche das Hallenbad für die Öffentlichkeit mietet. Mit den neuen Parkplätzen wird ein direkter Zugang zum Bad geschaffen.
- Im Gegensatz zu früheren Jahren können aufgrund der Umsetzung der **Immobilienstrategie** nicht mehr alle **Kosten** aus dem Cashflow aus Geschäftstätigkeit finanziert werden. In Bezug auf das Budget 2019 liegt ein Free Cashflow von minus 2,5 Mio. Fr. vor; dieser Betrag muss anderweitig finanziert werden. Die IPH verfügte per Ende 2018 über flüssige Mittel von 7 Mio. Fr., diese können für die Finanzierung beigezogen werden und es können noch Schulden zurückgezahlt werden. Die verzinslichen Verbindlichkeiten, momentan bei 39 Mio. Fr., werden Ende 2019 auf 37 Mio. Fr. fallen, bevor sie dann bedingt durch die gemäss Immobilienstrategie umgesetzten Vorhaben wieder steigen werden.
- Die IPH hat in wichtigen Bereichen die **Prioritäten** im Zusammenhang mit dem täglichen Geschäft präzisiert. Dabei geht es insbesondere um die Frage, inwieweit die Schule ihre Bildungsangebote für Dritte öffnen soll, d.h. auch, welches die Grenzen sind. Konkret entscheidet der Schulrat, ob und was gemacht wird, und erwartet jeweils von der IPH eine detaillierte Offerte, die den eigenen Aufwand aufzeigt und auch, um welche Organisation es sich handelt. In Bezug auf die Ausrichtung des Seminarzentrums und die Verwendung der leeren Räume, die von der Grundausbildung nicht benutzt werden, hat der Schulrat eine klare Prioritätenliste vorgegeben. Erste Priorität haben dabei die Grundausbildung der Polizei sowie Be-

dürfnisse der Korps des Konkordates. Erst an letzter Stelle figurieren polizeinahe Organisationen sowie andere an der Nutzung der Seminarräumlichkeiten interessierte Organisationen.

- Der Unterricht an der IPH wird hospitiert. Im Rahmen der Zertifizierung von „eduQua:2012" war ein **Hospitationskonzept** gefordert worden. Seit Dezember 2017 wird nun dieses Hospitationskonzept umgesetzt und im Rahmen der eduQua:2012 Rezertifizierung regelmässig überprüft. Es geht darum, mit den Hospitationen einen Einblick in den Schulalltag zu erhalten und eine Würdigung vorzunehmen, und letztlich auch darum, die Qualität des Unterrichts zu erkennen und entsprechende Massnahmen zu ergreifen, falls ein Optimierungsbedarf vorliegt.
- Die Rahmenbedingungen für die **Rekrutierung** von Anwärterinnen und Anwärtern für den Polizeiberuf haben sich nicht wesentlich geändert (in einzelnen Kantonen Schwierigkeiten bei der Rekrutierung, Lohnsituation und grosse Überzeit bei den Korpsangehörigen, Schwierigkeiten der öffentlichen Hand, die erforderlichen Budgetmittel zur Aufstockung des gegenwärtigen Unterbestandes zur Verfügung zu stellen). Grundsätzlich liegt in Bezug auf die zu erwartende Zahl der an der IPH Hitzkirch auszubildenden Absolventinnen und Absolventen eine einigermassen stabile Situation vor, d.h. die Zahl der ausgebildeten Absolventinnen und Absolventen bewegte sich im Berichtsjahr in einem vergleichsweise tiefen Bereich. Die IPH ist aber vorderhand in der Lage, flexibel auf diese Situation zu reagieren, indem z.B. der Beizug von Korpsausbildern zurückgefahren wird. Mit den im Jahr 2019 gestarteten Lehrgängen zeichnet sich nun allerdings doch eine Trendwende hin zu einer steigenden Zahl von Aspirantinnen und Aspiranten ab.
- Eine derzeit wohl noch nicht genügend wahrgenommene Risikodimension stellt die **Cyberkriminalität** dar, welche sowohl die Politik wie auch die Polizei vor grosse Herausforderungen stellt. Bei der polizeilichen Arbeit wird es zunehmend wichtig, auch die digitalen Spuren zu sichern; es gibt faktisch kein Verkehrsdelikt, bei dem nicht sofort auch digitale Spuren zu sichten und sicherzustellen sind. Eine der grössten Gefahrenquellen ist die Ablenkung durch Smartphones; daneben gibt es Sachverhalte, wo die Führung der Polizeikorps wie auch die Führung der Exekutiven von Kantonen und Bund und auch der Armee gefordert sind. Erforderlich ist eine neue nationale Strategie mit Bereitstellung der erforderlichen Mittel, um die Cyberabwehr zu praktizieren. Die Polizeikorps sind heute und auch in der Zukunft mit der strategischen Bedrohungsfrage überfordert, weshalb es eine Bündelung der Kompetenzen braucht. Bei der Ausbildung an der IPH gelangen bereits Module zum Einsatz, welche für die Aspekte der Cyberkriminalität sensibilisieren.
- Zu den aktuellen **budgetrelevanten Unsicherheitsfaktoren** zählt das Verhältnis der erteilten Lektionen durch das eigene Bildungspersonal der IPH und den beigezogenen externen Korpsausbildern; im Weiteren könnten unvorhergesehene Verzögerungen bei der Umsetzung der Immobilienstrategie einen Einfluss haben. Geklärt haben sich die offenen Fragen in Bezug auf die Kosten für die Ausbildung der Militärpolizei. Das VBS erbringt einige Leistungen für die Kantone, die es nicht in Rechnung stellt. Die KKJPD hat deshalb beschlossen, die Kosten für die Aspiranten der Militärpolizei nicht an das VBS zu verrechnen, sondern direkt an die Kantone. Für die IPH bedeutet dies, dass die Rechnung für die polizeiliche Grundausbildung an die KKJPD gestellt wurde. Für das Hotel und die Übernachtung fand eine direkte Verrechnung an das Kommando der Militärpolizei in Sitten statt.

3. Die Tätigkeiten der IGPK und ihre Ergebnisse im Jahre 2018

3.1 Allgemeines

Der Kommission ist es zusammen mit der Schule gelungen, weiterhin einen courant normal der Kontrolltätigkeit zu pflegen; in diesem Kontext wird sie von der IPH jeweils über das Auftauchen von neuen Problem- und Fragestellungen informiert.

Im Berichtsjahr trat das Plenum zu drei Sitzungen zusammen, zwei im Frühjahr und eine im Herbst. Interessierte Kommissionsmitglieder konnten zudem live verschiedene Ausbildungseinheiten an der IPH verfolgen.

Die mit der neuen Organisation der IPH und der Neuregelung der Zuständigkeiten ihrer Organe einhergehenden Änderungen haben auch die IGPK veranlasst, ihre interne Organisation zu überprüfen. Sie hat sich dabei im Grundsatz dafür entschieden, die beiden bestehenden Ausschüsse (Ausbildungs-Ausschuss und Unternehmens-Ausschuss) beizubehalten. Diese werden allerdings im courant normal der Tätigkeit der IGPK nicht mehr zu Sitzungen zusammentreten, sondern werden dann aktiviert, wenn sich Vorkommnisse mit einem besonderen Abklärungsbedarf einstellen sollten oder wenn es plenumsintern darum geht, die Prüfung von Reportings der IPH thematisch fokussiert anzugehen. Dieser neue Modus mit den von zwei auf drei erhöhten Zahl der Sitzungen des Plenums wurde im Berichtsjahr erstmals berücksichtigt.

Die Leitung der Kommission wird weiterhin von Grossrat Flurin Burkard (AG) wahrgenommen. Der bisherige Vizepräsident, Grossrat Adrian Wüthrich (BE), trat im Mai aus der Kommission zurück; seine Funktion übernahm ab der Herbstsitzung Landrätin Jacqueline Wunderer (BL).

Weil die Parlamente der Mitgliedkantone des Konkordats in unterschiedlichen Jahren gewählt werden, ergeben sich immer wieder Mutationen im Bestand der Kommission. Vor allem aus diesem Grund verzeichnete die IGPK mit Stand vom 1.1.2019 über 5 neue Mitglieder[3].

Die Kantone verfügen mit der IGPK über ein parlamentarisches Oberaufsichtsorgan, welches die IPH begleitet. Die Kommission verfügt über ein eigenes Sekretariat und erstattet den Parlamenten der Mitglieder des Konkordates jährlich Bericht über ihre Tätigkeit (der hier vorliegende). Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich und auch ihre Protokolle sind es nicht. Gegenüber der Kanzlei eines Mitgliedskantons hatte die IGPK Gelegenheit, auf diesen Sachverhalt aufmerksam zu machen. Die Protokolle ihrer Sitzungen werden den Kantonen nicht zugestellt. Mit diesem Vorgehen kann die IGPK insbesondere auch sicherstellen, dass sie von der IPH die erforderlichen vertraulichen Informationen erhält.

3.2 Unternehmens-Ausschuss

Der Unternehmens-Ausschuss traf sich im Berichtsjahr zu keiner Sitzung.

[3] vgl. dazu unten Ziffer 10

3.2.1 Abschreibungspraxis, Beschaffungswesen

In diesem Bereich gab es im Berichtsjahr keine Änderungen. Die Abschreibungssätze sind im Accounting Manual festgehalten und auch im Geschäftsbericht 2018 der IPH aufgeführt (S. 34).

3.2.2 Leistungspauschalen

Im Berichtsjahr erfolgten keine Rückerstattungen von Pauschalabgeltungen (neu Leistungspauschalen). Die Konkordatsbehörde ist gemäss den Strategischen Zielen und der Finanzplanung bestrebt, die derzeitige Leistungspauschale von 13 Mio. Fr. zu verstetigen. Derzeit steht für die Konkordatsbehörde im Vordergrund, das Eigenkapital stehen zu lassen, und mit den vorhandenen flüssigen Mitteln, solange solche vorhanden sind, die Immobilienstrategie zu finanzieren.

Korps	*Gesamtkosten Grundausbildung 2018 in CHF*	*2018: Kosten pro Teilnehmer in CHF*	*2018: Kosten pro Teilnehmertag in CHF*	*2018: Teilnehmer Grundausbildung*
AG	1'557'037	55'608	326	28
BL	710'799	71'080	385	10
BS	1'345'738	49'842	379	27
BE	3'537'487	69'362	504	51
LU	1'363'988	48'714	289	28
NW	126'345	N/A	0	0
OW	87'621	N/A	0	0
SZ	512'472	36'605	181	14
SO	678'479	61'680	377	11
UR	151'469	75'735	525	2
ZG	357'110	59'518	297	6
Total	**10'428'547**	**Ø 58'918**	**Ø 310**	**177**

Wie die obenstehende Übersicht zeigt, können die auf die einzelnen Kantone entfallenden Kosten pro Teilnehmerin / Teilnehmer und die Kosten pro Teilnehmertage ziemlich differieren. Dies ist durch den im Konkordatsvertrag festgeschriebenen Berechnungsschlüssel bedingt. Dieser legt fest, dass 70 Prozent der Pauschalabgeltung nach dem Tragfähigkeitsprinzip verteilt werden, das sich aus der Korpsgrösse, der Einwohnerzahl und den beanspruchten Ausbildungsplätzen in den letzten fünf Jahren zusammensetzt. Nur 30 Prozent des Preises machen die effektiv beanspruchten Ausbildungsplätze aus, wodurch der Gesamtpreis bloss indirekt mit den effektiv konsumierten Leistungen in Verbindung steht.[4]

[4] Die Berechnung der Pauschalabgeltung ist im Konkordatsvertrag in Art. 24 Abs. 3 und 4 mit folgendem Wortlaut geregelt:

> [3] *Den Konkordatsmitgliedern werden die Kosten für die Grundausbildung und Weiterbildung in Form einer Leistungspauschale in Rechnung gestellt. Die Leistungspauschale wird durch die Konkordatsbehörde zusammen mit dem Beschluss über das Vierjahres Globalbudget festgelegt. 70 % der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach Tragfähigkeitsprinzip (je ein Drittel entsprechend den Teilnehmertagen der letzten vier Jahre, der Einwohnerzahl und der Korpsgrösse) in Rechnung gestellt. 30 % der Leistungspauschale wird den Konkordatsmitgliedern nach dem Verursacherprinzip (Teilnehmertage des Vorjahres) in Rechnung gestellt.* [Fortsetzung nächste Seite]

3.2.3 Kostenauswirkungen von grundlegenden Veränderungen

Die Finanzierung der neuen Bildungsstrategie IPH 2012 erfolgte im Rahmen der Finanzkompetenz der Konkordatsbehörde, d.h. ohne Erhöhung der Leistungspauschale. Die Finanzierung der Investitionen erfolgt bei positiven Rechnungsabschlüssen aus dem Cashflow; soweit dieser nicht ausreicht, wird zunächst der hohe Bestand an flüssigen Mitteln abgebaut. Die Kosten pro Ausbildungsplatz sollten sich gemäss Zielsetzung der Balanced Scorecard auf einen Betrag von maximal CHF 55'000 bewegen.

3.2.4 Nutzung der Infrastruktur durch Drittpartner

Die IPH ist nach wie vor gewillt, ihre noch nicht vollständig ausgelasteten Infrastrukturkapazitäten besser zu nutzen und entsprechend den Vermietungsbereich auszubauen. Leerstehende Räume im Campus werden derzeit durch die Leistungspauschale getragen. Die IPH ist laufend bemüht, ihr Kundensegment weiterzuentwickeln, wobei sie schwergewichtig Organisationen und Institutionen im Bereich von Sicherheitsleistungen im Fokus hat. Infolge der in den nächsten beiden Jahren zu realisierenden baulichen Massnahmen wird vorübergehend nicht die gesamte Infrastruktur nutzbar sein, so dass bei den Einnahmen des Seminarzentrums für diese beiden Jahre allenfalls mit einem leicht tieferen Ertrag gerechnet werden muss.

3.2.5 Investitionen

Für die Genehmigung von Investitionen und die Sicherstellung der entsprechenden Finanzierung ist die Konkordatsbehörde zuständig, unabhängig von der Art und der Höhe der Investition. Die Folgekosten müssen über die Erfolgsrechnung der IPH refinanziert werden. In ihrer Eigentümerrolle als oberstes Organ entscheidet die Konkordatsbehörde abschliessend, in ihrer Rolle als Bestellerin von Ausbildungsleistungen ist sie den vom Gesetzgeber im Konkordat gesetzten Kompetenzlimiten unterworfen. Falls die Folgekosten einer Investition zur Konsequenz hätten, dass die Kompetenz der Konkordatsbehörde zur Festlegung der Leistungspauschale überschritten würde, hätten die kantonalen Behörden eine indirekte Möglichkeit zur Beeinflussung von Investitionsentscheiden, somit indirekt über die Leistungspauschale und nicht direkt über das Budget.

Die IPH verfolgt nach wie vor die Zielsetzung, den Werterhalt im Minimum aus dem Free Cashflow zu finanzieren. Rückstellungen für Investitionen werden keine gemacht. Die Immobilienstrategie weist aus, dass in einzelnen Folgejahren für Erneuerungs- und Umbauinvestitionen der Cashflow nicht ausreichen wird. Die derzeit hohen flüssigen Mittel machen eine Finanzierung der im Kontext der Immobilienstrategie vorzunehmenden Investitionen über die Geldaufnahme bei Dritten vorderhand nicht erforderlich. Die IPH verfolgte bislang die ausdrückliche Zielsetzung, der von ihr als öffentlicher Institution erwarteten Vorbildfunktion gerecht zu werden.

---

[4] Für das Tragfähigkeitsprinzip werden während der ersten vier Jahre und für das Verursacherprinzip während dem ersten Jahre nach Aufnahme des Schulbetriebs als Schlüsselgrösse statt der Anzahl Teilnehmertage die Zahl der Schulabgängerinnen und -abgänger der letzten fünf Jahre zugezogen.

3.2.6 Facility Management-Konzept

Dieser Bereich war im Berichtsjahr weder Gegenstand von Änderungen noch von Abklärungsaktivitäten der IPGK.

3.3 Ausbildungs-Ausschuss

Der Ausbildungs-Ausschuss ist im Berichtsjahr zu keinen Sitzungen zusammengetreten.

Auf grundsätzliche Fragestellungen, die mit dem Ausbildungskonzept in Zusammenhang stehen, wird unter Ziffer 5.4 detaillierter informiert; über das Bildungspolitische Gesamtkonzept unter Ziffer 5.5, über die Weiterbildung unter Ziffer 5.6, über die Sicherheitsassistenausbildung unter Ziffer 5.7.

4. Führungsinstrumente

Im Zusammenhang mit der Neugestaltung der Governance (Projekt Organisationsentwicklung) wurden neue Steuerungsinstrumente definiert, die sich in der Praxis erst noch bewähren müssen. Im Jahre 2019 wird erstmals eine entsprechende Beurteilung in Bezug auf die damit zur Verfügung stehenden Informationen für Steuerung, Controlling und Reporting vorgenommen werden können. Die Führungsinstrumente auf operativer Ebene, v.a. was die Rechnungsführung anbetrifft, über die im Jahresbericht der IGPK 2016 ausführlich informiert wurde, werden weitergeführt.

In Bezug auf die Balanced Scorecard (BSC) wurde die Kommission informiert, dass der Prozess für die Überarbeitung weiterhin im Gange ist und die neue BSC im Frühjahr 2019 verabschiedet werden soll.

Die IGPK als interparlamentarisches Oberaufsichtsorgan hat nicht die Aufgabe, sich in operative Details der Schule einzumischen. Es obliegt ihr jedoch, sich zu vergewissern, dass die erforderlichen Führungs- und Steuerungsinstrumente vorhanden sind.

5. Besondere Problemstellungen: Ausbildung

Die nachstehenden Ausführungen geben einen Überblick über die wichtigsten Problem- und Fragestellungen, mit denen sich die IGPK im Berichtsjahr im Bereich der Ausbildung befasst hat.

5.1 Unité de doctrine bei der Ausbildung

Mit dem neuen Ausbilderkonzept im Rahmen der im Jahr 2013 operativ gestarteten Bildungsstrategie 2012 wird von der IPH die Ausbildung in der polizeilichen Grundversorgung abgedeckt. Durch eine längere Verweilzeit der Ausbilderinnen und Ausbilder an der IPH kann die Einheitlichkeit der Ausbildungen besser sichergestellt werden. Allfällige Differenzierungen können je nach Bedürfnis im Bereich der korpsinternen Weiterbildung erfolgen. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Harmonisierung der Ausbildung an der IPH nach wie vor im Vordergrund steht und auch die Diskussionen im Rahmen der Überprüfung des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes laufen in diese Richtung. Offen bleibt, welches diesbezüglich die künftigen Anforderungen sein werden. Das Ausbilderkonzept kann erst nach Abschluss des Projektes BGK 2020 abgeschlossen werden.

5.2 Grossklassen

Dieser Bereich war im Berichtsjahr nicht Gegenstand von Abklärungsaktivitäten der IPGK. Die Lehrgänge wurden im Berichtsjahr in vier Normklassen geführt; ab Oktober 2019 werden es fünf Normklassen sein.

5.3 Unterricht durch IPH-eigene Ausbilder und Korpsausbilder

Gestützt auf das neue Ausbilderkonzept ergeben sich auch neue Anforderungen an die Ausbilderinnen und Ausbilder. Es bestehen die folgenden Ausbilderkategorien:

- von der IPH angestellte Polizeiausbilder;
- Zeitausbilder, die von den Korps angestellt sind;
- Lehrbeauftragte, die bei den Korps angestellt sind;
- Praxisbegleiter für die Praktika, die bei den Korps angestellt sind.

Aus Kostengründen tendiert die IPH dazu, die Anzahl der Lektionen durch die bei der IPH angestellten Ausbilder zu erhöhen, weil die externen Korpsausbilder zusätzliche Kosten verursachen.

5.4 Ausbilderkonzept / Bildungsstrategie Grundausbildung

Die neue Bildungsstrategie IPH 2012 wurde mit den Lehrgängen ab Frühjahr 2013 operativ umgesetzt. Mit der Festlegung der Bildungsstrategie 2015-19 sowie der Anpassung der Handlungstrainings im Verlauf des Jahres 2015 sind die relevanten Grundlagen für den Bereich Aus-

& Weiterbildung vorhanden und gemäss heutigem Erfahrungsstand optimiert. Im Rahmen der Umsetzungen muss laufend überlegt werden, ob die formulierte Strategie noch relevant ist oder ob Anpassungen notwendig sind. Weitere Anpassungen sind aufgrund der auf nationaler Ebene beschlossenen neuen zweijährigen Ausbildung erforderlich.

Der Lehrgänge zur Ausbildung der französischsprachigen Polizistinnen und Polizisten im zweisprachigen Kanton Bern finden weiterhin in Ittigen statt. Die IPH erbringt ihre Leistungen gemäss einem Lizenzvertrag, den sie mit der Kapo Bern abgeschlossen hat. Inhaltlich erfolgt die Ausbildung analog zur Ausbildung in Hitzkirch. Die Ordnungsdienst-Ausbildung wird gemeinsam in Hitzkirch mit den Deutschschweizern durchgeführt. Bestandteil des Lizenzvertrags ist auch ein Qualitätssicherungskonzept, welches die Voraussetzung darstellt, damit das Ganze unter dem Label IPH läuft.

5.5 Bildungspolitisches Gesamtkonzept (BGK)

Die Harmonisierung der polizeilichen Ausbildung wird durch das Nationale Koordinationsorgan des seit 67 Jahren bestehenden und in Neuenburg domizilierten Schweizerischen Polizei-Instituts (SPI), eine Selbsthilfeorganisation der Kantone, gesteuert und koordiniert. Der Ausbildungsausschuss der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektoren (KKJPD) hatte das SPI offiziell mit der Evaluation des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes (BGK) beauftragt. Im Zusammenhang mit diesen Arbeiten wurden neue Formen für die Ausgestaltung der Grundausbildung in die Überlegungen einbezogen. Beschlossen und zur Umsetzung freigegeben wurde bereits im Vorjahr ein Modell, das weiterhin mit der Eidgenössischen Berufsprüfung abschliesst. Die gesamte Ausbildung wird jedoch nicht mehr nur ein Jahr, sondern zwei Jahre dauern, wobei das erste Jahr schwergewichtig an der Schule absolviert wird, unterbrochen von einem Praktikum. Das erste Ausbildungsjahr wird mit einer Prüfung der Einsatzfähigkeit abgeschlossen. Mit dem neuen System wird im Herbst 2019 gestartet werden. Der Lehrgang 19-02 wird zwei Jahre dauern, bevor er mit der Berufsprüfung abgeschlossen werden kann. Im Berichtsjahr erfolgten an der IPH die minutiösen Vorarbeiten für die Umsetzung des neuen Konzeptes und damit des Bildungsplans der IPH, welcher im März 2019 verabschiedet werden soll. Die Ausbildung an der IPH wird weiterhin 10.5 Monate dauern. Die Grundausbildungskosten der Schule sollen nicht steigen; es wird auch darauf geachtet, dass der Gesamtumfang der Themen und Lektionen nicht zunimmt.

5.6 Weiterbildung

Die IPH bietet weiterhin selber substantielle Weiterbildungsangebote an, sowohl für die Konkordatskantone wie auch für andere Interessenten; sie verfügt dazu über die erforderliche Infrastruktur, und ist auch bereit, dezentrale Kurse durchzuführen. Zudem stellt sie die Infrastruktur für Dritte zur Verfügung, damit diese Weiterbildungen gemäss ihren Konzepten durchführen können.

Im März des Berichtsjahrs fand das erste „Forum IPH“ statt, ein neues Format der Weiterbildung für Polizistinnen / Polizisten, zum Teil auch gezielt für Kadergruppen. Die Zielgruppen werden jeweils definiert. Anlässlich der ersten Durchführung stand das Thema der lebensbedrohlichen Einsatzlagen im Zentrum; angesprochen waren insbesondere Sondereinheiten, Kader, Einsatzleiter, Kommandanten etc. Die Rückmeldungen waren weitgehend positiv. Das Fo-

rum stand der ganzen deutschsprachigen Schweiz offen; es konnte ein Verhältnis von ungefähr 50:50 in Bezug auf Angehörige des Konkordates und solchen von anderen Konkordaten registriert werden.

5.7 Ausbildung zum Sicherheitsassistenten

Die Sicherheitsassistenausbildung findet nach wir vor in Ittigen unter dem Lead des Kantons Bern statt. Die Thematik der Ausbildung und des Berufsabschlusses der Sicherheitsassistenten ist Bestandteil der Überprüfungen, die im Rahmen der Evaluation des BGK. Der Lead in dieser Angelegenheit kommt dem Kanton Bern zu. Der Schulrat hat der Geschäftsleitung den Auftrag gegeben, in den elf Konkordatskantonen eine Abklärung durchzuführen, wie der Ausbildungsbedarf aussieht. Aufgrund dieser Abklärungen, die mit der Fachkommission Aus- und Weiterbildung durchgeführt werden soll, werden von der IPH einzelne Ausbildungsvarianten auf den Tisch gelegt werden können, ohne dass in das heute bereits Bestehende a priori eingegriffen würde. Die Kommandanten werden sich diesbezüglich insbesondere mit dem Kanton Bern einigen müssen, wie das Ganze in Zukunft laufen soll, d.h. was an der IPH stattfindet und was in den Korps.

5.8 Nichtpolizeiliche und nichthoheitliche Bildungsangebote

Dieser Bereich war im Berichtsjahr weder Gegenstand von Änderungen noch von Abklärungsaktivitäten der IPGK. Für die IPH gilt nach wie vor die Strategie, dass sie private Sicherheitsdienste nicht ausbildet. Dies schliesst nicht aus, dass entsprechende Unternehmen ihre Ausbildung als Mieter in den Räumlichkeiten der IPH durchführen. Offen bleibt, wie sich das Ganze künftig entwickeln wird.

5.9 Weitere ausbildungsrelevante Aspekte

Der Aufbau eines institutionalisierten Wissensnetzwerks bleibt weiterhin sistiert.

Im Zusammenhang mit der Nationalen Bildungsplattform Polizei (NBPP) hat der Schulrat beschlossen, an diesem Projekt zu partizipieren und die IPH hat eine entsprechende Vereinbarung unterschrieben. Das Ganze wird ab dem Jahre 2019 umgesetzt; es geht darum, dass über verschiedene Institutionen das Ausbildungs- und Weiterbildungsangebot bekannt gemacht werden soll, damit die Kursadministration vereinfacht werden kann und die Korps auch ihre Ausbildungsstatistiken führen können.

Mit einem Aufrechterhaltungsaudit hat die IPH bereits im Vorjahr das Zertifikat nach «eduQua: 2012» erfolgreich bestätigt erhalten. Sie erachtet diese Zertifizierung für den Moment als genügend; allfällige zusätzliche Zertifizierungen werden erst nach abgeschlossener Umsetzung der Organisationsentwicklung in die Diskussion aufgenommen.

6. Besondere Problemstellungen: Infrastruktur

6.1 Kapazitätsgrenzen der Ausbildungsinfrastruktur

Eigentliche Defizite in Bezug auf die Ausbildungsinfrastruktur sind derzeit nicht vorhanden. Die IPH ist bestrebt, ihre derzeit nicht vollständig genutzten Kapazitätsreserven mit Nutzungen durch korpsinterne Weiterbildungen der einzelnen Kantone sowie durch Dritte besser auszulasten. Im Sinne einer Optimierung der Betriebsabläufe, als Bestandteil der Immobilienstrategie, ist mittelfristig eine Erweiterung der Trainingsanlage Aabach geplant.

6.2 Infrastruktur im IT-Bereich

Dieser Bereich war im Berichtsjahr nicht Gegenstand von Abklärungen der IGPK.

7. Gesamtbeurteilungen der IGPK

Die Beurteilungssituation hat sich für die IGPK im Vergleich zu den Vorjahren kaum wesentlich geändert. Sie kann feststellen:

- dass die IPH weiterhin kontinuierlich sehr gute Leistungen im Bereich der Grundausbildung zum Polizisten I erbringt und dass die neue Bildungsstrategie IPH 2012 erfolgreich umgesetzt worden ist, verbunden mit einem qualitativen Mehrwert in der Ausbildung;
- dass die IPH mit der neuen Governance und optimierten Steuerungsinstrumenten eine wichtige Grundlage für ein effizientes Funktionieren der Organe geschaffen hat, die sich in den Folgejahren in der Praxis noch bewähren muss;
- dass die IPH über die erforderlichen betrieblichen Führungs- und Kontrollinstrumente verfügt, dass die Finanzen solide bewirtschaftet werden und dass Entscheide für Sparmassnahmen prioritätengestützt vorgenommen werden;
- dass die Strategiearbeiten noch nicht ganz abgeschlossen sind, und dass an der Unternehmensstrategie im Jahre 2019 weitergearbeitet wird;
- dass die Bemühungen der IPH im Bereich der Weiterbildung, gerade auch was die innovativen Aspekte anbetrifft, zu anerkennen sind, wobei nach Auffassung der Kommission eine grössere Inanspruchnahme der Angebote durch die Korps wünschbar wäre;
- dass das Seminarzentrum, auf das keineswegs verzichtet werden kann, mit seinem Deckungsbeitrag einen wichtigen Bestandteil der IPH darstellt.

Die IGPK erwartet, dass die in den neuen Steuerungs- und Reportinginstrumenten verankerten Indikatoren und Soll-Werte Bestand haben werden, weil relevante Aussagen nur durch Vergleichswerte über mehrere Jahre hinweg gewonnen werden können.

8. Die IPH im Jahre 2019

Die Budgetierung für das Jahr 2019 sieht die Weiterführung des Betrags für die von den Konkordatskantonen zu entrichtende Leistungspauschale von 13.0 Mio. Fr. vor. Aufgrund des geltenden Konkordatsvertrags hätte die IPH an sich eine maximale Pauschalabgeltungskompetenz von rund 15 Mio. Fr. Die IPH hat diese maximale Kompetenz bislang nie beansprucht; vielmehr war sie stets bemüht, auch mit Gewinnen aus dem Seminarbereich, die Pauschalabgeltung möglichst tief zu halten.

Der geplante Investitionsbedarf beläuft sich auf CHF **6‘048‘000**, woran die Immobilen Sachanlagen mit CHF 5‘253‘000 erstrangig beteiligt sind (Mobile Sachanlagen CHF 683‘000, Immaterielle Anlagen CHF 112‘000). Es handelt sich um die zweitgrösste Investitionssumme seit der Betriebsaufnahme der IPH; der vorgesehene Betrag kann aus dem Cashflow nicht gedeckt werden. Der Hauptanteil der Investitionen entfällt auf die Sanierung des Gebäudes mit der Aula (CHF 2‘779‘000) sowie für die Aussenanlagen Campus (CHF 1‘364‘000).

Die finanziellen Kennzahlen gemäss Plan Budget / Erfolgsrechnung 2019 sehen folgendermassen aus:

- Pauschalabgeltung 2019	CHF	**13'000'000**
- Unternehmenserfolg Plan Jahr 2019	CHF	**1‘257‘000**
- Budgetierte Abschreibungen Jahr 2019	CHF	**2'279‘000**
- Cash Flow Jahr 2019 SOLL	CHF	**3‘389‘000**
- geplante ordentliche Investitionen 2019	CHF	**6‘048‘000**

Anteil Pauschalabgeltung 2019 am Gesamtumsatz: **76,5%** (Zielsetzung: ≤ 75%) (2018: 75,5)

Aufgrund ihrer Kenntnis der Materie und der guten ihr vorliegenden Informationen erachtet die IGPK eine Kontinuität bei der Finanzierung der IPH angesichts des in den beiden nächsten Betriebsjahren nicht mehr ausreichenden Cashflows für die Finanzierung der Investitionen und des tatsächlichen Unterhalts- und Sanierungsaufwands der Liegenschaften als angebracht. In diesem Sinne kann sie mit Befriedigung zur Kenntnis nehmen, dass der Finanzplan derzeit weiterhin eine Verstetigung der Pauschalabgeltung der Kantone in der Höhe von 13 Mio. Fr. vorsieht.

9. Die IGPK im Jahre 2019

Die IGPK wird auch im Jahre 2019 die in den Konkordatsbestimmungen aufgeführten Aufgaben weiterhin wahrnehmen. Erstmals wird sie sich mit der Berichterstattung der IPH aufgrund der mit der abgeschlossenen Organisationsentwicklung neuentwickelten Reportinginstrumente auseinandersetzen. Gestützt auf diese Erfahrungen wird sie gegebenenfalls auch Konsequenzen für die eigene Kommissionsarbeit ziehen. Weiterhin wird sie sich über den Stand und über allfällige neue Aspekte bei der Umsetzung der Immobilienstrategie informieren lassen und auch die mit der Evaluation des Bildungspolitischen Gesamtkonzeptes auf nationaler Ebene sich ergebenden Neuerungen aufmerksam verfolgen.

10. Zusammensetzung der IGPK per 1.1.2019

(in Kursivschrift sind diejenigen Mitglieder aufgeführt, die im Berichtsjahr 2018 bzw. per 1.1.2019 neu in die IGPK eingetreten sind.)

Herr	*Landrat*	*Amstad Urs (NW)*
Frau	*Kantonsrätin*	*Bartholdi Johanna (SO)*
Herr	Grossrat	Burkard Flurin (AG), Präsident IGPK, Leiter Ausbildungs-Ausschuss
Frau	*Grossrätin*	*Burkhard Marianne (BE)*
Herr	*Landrat*	*Clavadetscher Gianni (NW)*
Herr	Kantonsrat	Dillier Benno (OW)
Herr	Kantonsrat	Fanger Remo (OW)
Herr	Grossrat	Gander Thomas (BS)
Herr	Kantonsrat	Heini Urs (SZ)
Frau	Grossrätin	Isler Beatrice (BS)
Herr	Kantonsrat	Kunz Urs (LU)
Herr	Landrat	Loretz Ludwig (UR)
Frau	Landrätin	Maag-Streit Bianca (BL)
Herr	Kantonsrat	Mackuth Daniel (SO)
Herrn	Grossrat	Moser Werner (BE)
Herr	Kantonsrat	Nussbaumer Karl (ZG)
Herr	Kantonsrat	Schärli Thomas (LU)
Frau	Landrätin	Schuler Claudia (UR)
Herr	Kantonsrat	Schuler Xaver (SZ)
Frau	*Kantonsrätin*	*Stocker Cornelia (ZG)*
Herrn	Grossrat	Wetzel Michael (AG)
Frau	Landrätin	Wunderer Jacqueline (BL), Vizepräsidentin IGPK

11. Antrag der IGPK

Die Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der IPH beantragt den Parlamenten der Konkordatsmitglieder, vom Jahresbericht 2018 der IGPK Kenntnis zu nehmen.

Hitzkirch, 10. Mai 2019

Interparlamentarische Geschäftsprüfungskommission (IGPK) der IPH

Der Präsident — Der Sekretär

Flurin Burkard, Grossrat AG — Christian Moser

PI

Parlamentarische Initiative

Nr.:	103-2019
Art:	Parlamentarische Initiative
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.122
Eingereicht am:	13.03.2019
Fraktionsinitiative:	Ja
Kommissionsinitiative:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Hess, Bern) (Sprecher/in) SVP (Zimmermann, Frutigen) SVP (Amstutz, Schwanden Sigriswil)
Weitere Unterschriften:	19
Gremium:	Grosser Rat
Antrag FiKo:	**Ablehnung der vorläufigen Unterstützung**

Mehr gesunden Menschenverstand bei der Mehrweggeschirr-Pflicht

Artikel 7 des Gastgewerbegesetzes (GGG; 935.11) wird wie folgt ergänzt:

Art. 7 Abs. 3 (neu)

[3] Anlässe gemäss Absatz 1 sind von der Pflicht zur Verwendung von Mehrweggeschirr befreit.

Begründung:

Der Regierungsrat hat im September 2018 die Gastgewerbeverordnung geändert. Bei der Vergabe von Einzelbewilligungen für Anlässe ist künftig vorgeschrieben, dass diese Mehrweggeschirr verwenden müssen. Diese Vorgabe ist für viele Veranstalter eine grosse logistische, finanzielle und organisatorische Hürde. Auch führt die Pflicht zu offenen Fragen. So ist beispielsweise unklar, ob Kartonteller weiterhin verwendet werden dürfen oder nicht. Umweltverträgliche Alternativen wie kompostierbares Geschirr fallen nicht unter die Bezeichnung Mehrweggeschirr und wären nicht mehr erlaubt. Diese Haltung ist widersinnig und nicht im Sinne der Verordnungsänderung, die ja ausdrücklich aus umweltpolitischen Überlegungen (sprich: weniger Kehricht und Abfälle) vorgenommen wurde.

Verteiler
- Grosser Rat

04|00|K|12

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	280-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.740
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in) Funiciello (Bern, SP) Ammann (Bern, AL) Gnägi (Walperswil, BDP) Hess (Bern, SVP) Flück (Brienz, FDP) Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	20. Mai 2019
Antrag Büro Grosser Rat:	**Ablehnung**

Mehr echte Debatten statt reines Ablesen im Grossen Rat

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, eine Revision der Geschäftsordnung des Grossen Rates vorzubereiten, die den Mitgliedern des Grossen Rates analog zur Regelung im Nationalrat eine kurze und präzise Nachfrage nach Voten von Grossrats- bzw. Regierungsratsmitgliedern erlaubt.

Begründung:

Die Wortmeldungen im Grossen Rat gleichen oft einem reinen Ablesen von vorbereiteten Voten. Echte Debatten oder gar Interaktionen gibt es viel zu selten. Im Nationalrat ist dies grundsätzlich ähnlich. Immerhin existiert dort aber ein belebendes Instrument.

Gemäss Artikel 42 des Geschäftsreglements des Nationalrates kann jedes Ratsmitglied am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltliche Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.

Dieses Instrument bewirkt, dass die Sprecherinnen und Sprecher den Inhalt ihres Votums vor Ort verteidigen müssen. Das zwingt zu Qualität und stärkt die Debatte. Nicht zuletzt macht es die Debatten aber auch für die Öffentlichkeit attraktiver − was dem Grossen Rat des Kantons Bern nur gut tun würde.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Redemöglichkeiten im Grossen Rat sind in der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) geregelt und hängen u.a. von den Beratungsformen ab (Art. 85 – 90 GO). Bei der *freien Debatte* steht das Recht zur Worterteilung allen Ratsmitgliedern zu, und die Redezeit beträgt für die meisten 5 bzw. 3 Minuten; zudem spricht grundsätzlich niemand mehr als einmal zur gleichen Sache (Art. 87 i.V. mit Art. 85 Abs. 4 und 5 GO). Bei der *reduzierten Debatte* können sich keine Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher zu Wort melden, und die Redezeit beträgt für die meisten 2 Minuten (Art. 89 GO). Bei der *organisierten Debatte* ist sowohl der Kreis der Sprechenden beschränkt (keine Einzelsprecher/-innen, kein/ Kommissionsminderheitensprecher/-in) als auch die Gesamtredezeit, welche sodann angemessen auf die Sprechenden aufzuteilen ist (Art. 88 GO). In der *Praxis* werden im Grossen Rat Beratungen zu wichtigen Geschäften immer in freier Debatte geführt.

Der Nationalrat kennt die sogenannte Zwischenfrage:

> **Art. 42 Geschäftsreglement des Nationalrates** (GRN; SR 171.13)
>
> [1] Jedes Ratsmitglied und die Vertreterin oder der Vertreter des Bundesrates können am Schluss eines Votums der Rednerin oder dem Redner zu einem bestimmten Punkt der Ausführungen eine kurze und präzise Zwischenfrage stellen; inhaltlich Ausführungen und eine Begründung sind nicht zulässig.
>
> [2] Die Zwischenfrage darf erst gestellt werden, wenn die Rednerin oder der Redner dies auf eine entsprechende Frage der Präsidentin oder des Präsidenten zulässt.
>
> [3] Die Rednerin oder der Redner beantwortet die Zwischenfrage sofort und knapp.

Die Zwischenfrage wurde im Bund als Kompensation zu den stark eingeschränkten Redemöglichkeiten der Ratsmitglieder eingeführt;[1] so wird etwa anders als im Kanton Bern die freie Debatte im Nationalrat in der Praxis fast nur noch bei der Beratung von Volksinitiativen angewandt.[2] Weiter wird im Bund das Instrument der Zwischenfrage in der Praxis nicht nur im eigentlichen Sinne einer Zusatzauskunft genutzt (z.B. zwecks Präzisierung, Zusicherung, Beispielsnennung etc.), sondern oft auch für blosse Stellungnahmen zu einem Thema oder als rhetorische Frage an eigene Fraktionskollegen mit dem Effekt der Verlängerung der eigenen Redezeit bzw. der Ratsdebatte überhaupt.[3]

[1] Vgl. Kommentar zum eidgenössischen Parlamentsgesetz, Basel 2014, S. 309, Ziff. 16, Fussnote 4.
[2] Vgl. Auskunft Parlamentsdienste Bund vom 10.12. 2018.
[3] Vgl. Stichworte «Redeschlacht, Filibuster» (https://www.srf.ch/news/schweiz/abstimmungen/abstimmungen/selbstbestimmungs-initiative/selbstbestimmungs-initiative-redeschlacht-um-souveraenitaet-und-fremde-richter-unterbrochen).

Das Büro des Grossen Rates ist der Ansicht, dass ein Vergleich mit dem Bund nur beschränkt aussagekräftig ist, weil Debattenarten und Redemöglichkeiten ein Gesamtsystem darstellen. Jedenfalls aber werden im bernischen Grossen Rat wichtige Geschäfte immer in freier Debatte geführt und sind auch die Redemöglichkeiten vergleichsweise grosszügig ausgestaltet, weshalb das Büro des Grossen Rates keinen Bedarf sieht, Zwischenfragen einzuführen. Aus allen diesen Gründen beantragt das Büro dem Grossen Rat, den Vorstoss **abzulehnen**.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	283-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.743
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Etter (Treiten, BDP) (Sprecher/in) Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	20. Mai 2019
Antrag Büro Grosser Rat:	**Ablehnung**

Verzicht auf die «reduzierte Debatte»

Das Büro des Grossen Rates wird beauftragt, Artikel 86 Absatz 1 Buchstabe c der Geschäftsordnung des Grossen Rates dahingehend abzuändern, dass die reduzierte Debatte (Kategorie III) ersatzlos gestrichen wird.

Begründung:

Die bisherigen Erfahrungen mit der neuen Geschäftsordnung haben mehrmals gezeigt, dass die reduzierte Debatte umstritten ist. Am Anfang jeder Session werden meistens mehrere Ordnungsanträge gestellt, um die reduzierte Debatte in eine freie Debatte umzuwandeln.

Die Zuteilung der Geschäfte in freie Debatten oder reduzierte Debatten erscheint recht willkürlich, mit Ausnahme der Richtlinienmotionen. Es erscheint auch zum Teil diskriminierend, wenn zu einer Motion ausgiebig diskutiert werden kann und bei der reduzierten Debatte kaum eine grundlegende, politische Auslegeordnung ermöglicht wird. Die letzten Sessionen haben gezeigt, dass die Redezeit für Richtlinienmotionen nicht überbeansprucht wird. Deshalb beantragen wir, die Geschäftsordnung entsprechend abzuändern.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Das Büro des Grossen Rates legt die *Beratungsformen/Debattenarten* mit dem Sessionsplan fest, wobei der Grosse Rat auf Ordnungsantrag hin eine andere Beratungsform beschliessen kann (Art. 86 Abs. 3 GO, Art. 25 Abs. 2 GO i.V. mit Art. 5 Abs. 2 GO, Art. 91 GO). Die Beratungsformen haben Einfluss auf die Redemöglichkeiten und Redezeiten im Grossen Rat. Bei der freien Debatte etwa steht das Recht zur Worterteilung allen Ratsmitgliedern zu, die Redezeit beträgt für die meisten 5 bzw. 3 Minuten (Art. 87 i.V. mit Art. Art. 85 Abs. 4 und 5 GO). Bei der *reduzierten Debatte* können sich keine Einzelsprecherinnen und Einzelsprecher zu Wort melden, und die Redezeit für die Sprechenden beträgt meist 2 Minuten (Art. 89 GO).

Diese im Vergleich zu früher etwas verkürzte *Redezeiten* wurden 2014 im Rahmen der Parlamentsrechtsrevision eingeführt, welche nebst einer Aktualisierung der Gesetzgebung und der Stärkung des Grossen Rates auch einen effizienteren Ratsbetrieb zum Ziel hatte. Gemäss Kommission Parlamentsrechtsrevision sollte damit die zeitliche Belastung der Grossratsmitglieder spürbar verringert werden, ohne aber die eigentliche politische Diskussion im Rat einzuschränken.[1] Die reduzierte Debatte als solche wurde allerdings schon lange vor der Parlamentsrechtsrevision eingeführt, von Anfang an auch mit Ausschluss von Einzelsprechenden und reduzierteren Redezeiten (vgl. Art. 78 und 79a alt-GO).

In der *Praxis* werden im Grossen Rat Beratungen zu *wichtigen* Geschäften *immer* in freier Debatte geführt. Die freie Debatte stellt anders als im Bund auch nicht die grosse Ausnahme dar. Im Gegenteil erfolgen im Grossen Rat bisher in knapp 58% der Fälle die Beratungen in freier und in 41,5% der Fälle in reduzierter Debatte.[2] *Reduzierte Debatten* werden vom Büro *standardmässig* vorgeschlagen *bei weniger wichtigen Geschäfte* wie Berichten (ausser Geschäftsbericht und VA/AFP), Jahresrechnungen von Fonds (Lotteriefonds, Sportfonds usw.), Wahlen, Straferlassgesuchen, Richtlinienmotionen und nicht referendumsfähigen Kreditgeschäften, d.h. Ausgabenbewilligungen des Grossen Rates bis Fr. 400‘000.-- (wiederkehrend) bzw. Fr. 2 Millionen (einmalig). Der Grosse Rat heisst zudem in rund 60% der Fälle Ordnungsanträge auf freie Debatten gut.

Bei der *Sessionsplanung* werden für die Beratung einer normalen *Motion* rund 30 – 40 Minuten Debattenzeit eingeplant (je nach Thema, Anzahl Ziffern, politischer Brisanz etc.), für die Beratung einer Richtlinienmotion hingegen nur rund 20 Minuten. Bei *Kreditgeschäften* wird bei referendumsfähigen Ausgabenbeschlüssen mit rund 15 – 20 Minuten Debattenzeit gerechnet, bei nichtreferendumsfähigen Kreditbeschlüssen in reduzierter Debatte hingegen mit nur 5 – 10 Minuten, in beiden Fällen evtl. aber auch länger, je nach Anträgen oder politischer Brisanz des Kreditgeschäfts. Bei *Berichten* schliesslich wird bei reduzierter Debatte mit rund 20 Minuten und in freier Debatte mit rund 60 Minuten gerechnet.

Nach Ansicht des Büros des Grossen Rates hat sich die reduzierte Debatte für weniger wichtige Ratsgeschäfte bewährt. Es gibt sie auch schon lange und damit offenbar ein Bedürfnis, bei der Beratungsweise von Ratsgeschäften Prioritäten zu setzen. Das Büro legt die Debattenarten ferner möglichst immer nach gleichen Standards fest (z.B. bei Richtlinienmotionen immer reduzierte Debatte etc.). Zudem ist das geltende Regime offen, da der Grosse Rat auf Ordnungsantrag hin

[1] Vgl. Vortrag Kommission Parlamentsrechtsrevision vom 3.12.2012, S. 3 und 6 (Tagblatt 2013, Beilage 2).

[2] Von Juni 2014 – November 2018 erfolgten 897 freie, 643 reduzierte und 8 organisierte Debatten. Organisierte Debatten finden selten statt (z.B. erfolgt bei Kreditgeschäft Objektfinanzierung von Notunterkünften für Asylsuchende oder zu Bericht Aussenbeziehungen des Kantons Bern). Bei Entlastungspaketberatungen beschliesst das Büro zuweilen *verkürzte Redezeiten* [Art. 86 Abs. 2 GO] (z.B. zwei Minuten für Anträge, welche lediglich einen Kommissionsmehrheits- oder -minderheitsantrag stützen/ablehnen).

eine andere Beratungsform beschliessen kann, was in der Praxis auch immer wieder vorkommt, oftmals zu Gunsten der freien Debatte. Vor allem aber erfolgt die Beratung im Grossen Rat für alle wichtigen Geschäfte nach wie vor in freier Debatte und kommt diese Beratungsform auch quantitativ am meisten zum Zuge. Bei der freien Debatte können alle Ratsmitglieder sprechen.

Aus allen diesen Gründen erachtet das Büro des Grossen Rates die reduzierte Debatte als erwünscht und beantragt dem Grossen Rat deshalb, den Vorstoss **abzulehnen**.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Büros des Grossen Rates

Vorstoss-Nr.:	267-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.727
Eingereicht am:	27.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Sancar (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
Sitzung Büro Grosser Rat:	20. Mai 2019
Antrag Büro Grosser Rat:	**Ablehnung**

Einführung von «leichter Sprache» bei Abstimmungsbotschaften

Das Büro des Grossen Rates wird gebeten, die Grundlage dazu zu schaffen, dass kantonale Abstimmungsbotschaften und Wahlanleitungen auch in leichter Sprache verfasst und veröffentlicht werden.

Begründung:

Die leichte Sprache ist eine Sprachvarietät mit geregelter sprachlicher Reduktion. Sie hat leichte Verständlichkeit zum Ziel. Als Sprachvarietät des Deutschen enthält die leichte Sprache beispielsweise keinen Konjunktiv, keinen Genitiv und keine Negation. Es sollen nur einfache Hauptsätze mit jeweils einer Aussage gewählt und diese auf je einer Zeile geschrieben werden. Schwierige Wörter werden vermieden oder erklärt und Abstraktes mit Beispielen illustriert.

Leichte Sprache ist für die schriftliche Kommunikation konzipiert; sie wird deshalb z. B. im Französischen manchmal «langue facile à lire» genannt. Leichte Sprache sieht zum Beispiel so aus: «Leichte Sprache ist eine sehr leicht verständliche Sprache. Leichte Sprache ist vor allem für Menschen mit Lern-Schwierigkeiten. Aber auch für andere Menschen.» Die leichte Sprache ist aus der Forderung nach Selbstbestimmung entstanden. Diese hatte ihren Ursprung in Amerika, wo das Konzept von «Easy READ» in den 1990er-Jahren entwickelt wurde. In Anlehnung daran entwickelte sich später die leichte Sprache auch im deutschen Sprachraum.

Die leichte Sprache ist ein Hilfsmittel für Menschen mit geringen Lesekompetenzen, damit diese einen selbstständigen Zugang zu Informationen erhalten. Die hauptsächliche Zielgruppe sind Menschen mit Lernschwierigkeiten, Menschen mit geistigen Behinderungen und Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen. Die leichte Sprache hilft aber auch Menschen, die z. B. aufgrund von Illettrismus oder Krankheiten wie bei Multipler Sklerose (MS) oder einer Aphasie dauerhaft oder vorübergehend in ihrer Lesefähigkeit eingeschränkt sind.

Als eine weitere Zielgruppe zu erwähnen sind Menschen mit einer anderen Muttersprache; zu dieser Gruppe gehören im Speziellen auch gehörlose Menschen, deren Muttersprache die Gebärdensprache ist und die mit der Schriftsprache – die für sie eine Fremdsprache ist – oft grosse Mühe haben.

Die Übersetzung von Texten in einfache Sprache erfolgt nach eigenen Regeln und wird von speziell ausgebildeten Übersetzerinnen und Übersetzern ausgeführt. Wichtig ist nach erfolgter Übersetzung stets die Prüfung des angepassten Textes durch die jeweilige Zielgruppe. Erst danach soll der Text in leichter Sprache freigegeben werden.

Durch die Übersetzung von kantonalen Abstimmungsbotschaften in leichte Sprache soll der Kanton gewährleisten, dass möglichst viele Personen die Möglichkeit haben, sich selber über das Abstimmungsbüchlein das notwendige Wissen zu erarbeiten, um sich eine Meinung zu bilden und ihr Recht auf politische Mitbestimmung auf einer soliden Wissensbasis wahrzunehmen.

Es ist anzunehmen, dass diese Massnahme auch einen Einfluss auf die Stimmbeteiligung haben könnte, da die politischen Vorlagen für mehr Personen verständlich aufgearbeitet sind.

Antwort des Büros des Grossen Rates

Leichte Sprache ist ein Hilfsmittel für die schriftliche Kommunikation und soll Texte leicht verständlich machen. Hauptsächliche Zielgruppen sind Menschen mit Lernschwierigkeiten, geistigen Behinderungen oder kognitiven Beeinträchtigungen. Profitieren können weiter Leute mit geringen Sprachkenntnissen. Texte in Leichter Sprache werden gegenwärtig von darauf spezialisierten Übersetzungsbüros angeboten.

Die eidgenössische Behindertengleichstellungsgesetzgebung bezweckt allgemein, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind, wobei auch der Grundsatz der Verhältnismässigkeit zu beachten ist (vgl. Art. 1 und 11 des Behindertengleichstellungsgesetzes [BehiG; SR 151.3]). Für den *Bund* gelten noch spezielle Vorgaben z.B. bezüglich Sprach-, Hör- oder Sehbehinderten, für die *Kantone* einzig noch hinsichtlich behinderter Kinder und Jugendlicher (z.B. zu Grundschulung und Integration; vgl. Art. 14 und 20 BehiG). Die Kantone sind allerdings frei, weitergehende Bestimmungen zu Gunsten von Menschen mit Behinderungen zu erlassen (Art. 4 BehiG).

Leichte Sprache ist in der Schweiz in amtlichen Publikationen wenig verbreitet. Insbesondere werden Abstimmungserläuterungen noch nirgends in Leichter Sprache mitangeboten, was auch mit der *fehlenden konkreten rechtlichen Verpflichtung* zusammenhängen dürfte. Vor allem aber müssen Abstimmungserläuterungen die zur Abstimmung kommende Vorlage möglichst umfassend mit ihren Vor- und Nachteilen darstellen, damit die Stimmberechtigten ihren Willen frei bil-

den und ihre Stimme unverfälscht abgeben können (vgl. Art. 34 BV). Abstimmungserläuterungen lassen sich aus diesen Gründen nicht ohne weiteres verkürzen. Wenn die Verwaltung dennoch Texte in Leichter Sprache zur Verfügung stellt, geht es meist um Texte, die sich an Behinderte richten und ihre Rechte betreffen oder für Fremdsprachige mit geringen Kenntnissen der lokalen Sprache (z.B. zu schulischen Themen oder Einbürgerungsfragen).[1]

Das Büro des Grossen Rates begrüsst Bestrebungen, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang wurde der Grosse Rat 2016 mit Beratung des Berichtes des Regierungsrates zur Behindertenpolitik im Kanton auch darüber in Kenntnis gesetzt, dass der Regierungsrat beabsichtigt, wesentliche behördliche Informationen auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Daran anknüpfend soll nach Ansicht des Büros des Grossen Rates der allfällige Einsatz von Leichter Sprache bei Abstimmungserläuterungen nicht gesondert angegangen, sondern im Rahmen eines *gesamtkantonalen Konzepts* geprüft werden, was allerdings Gegenstand eines anderen Vorstosses ist. So verlangt die Motion 242-2018 vom Regierungsrat ausdrücklich zu prüfen, welche Teile des kantonalen Informationsmaterials und des kantonalen Internetauftritts in Leichter Sprache angeboten werden könnten. Eine solche Prüfung würde weiter auch aufzeigen, ob bzw. inwiefern für den Einsatz von Leichter Sprache in der behördlichen Kommunikation eine ausdrückliche Rechtsgrundlage nötig wäre (Art. 105 KV).

Zusammenfassend ist das Büro des Grossen Rates der Ansicht, dass Leichte Sprache bei Abstimmungserläuterungen nicht unproblematisch wäre und jedenfalls nicht gesondert angegangen werden soll, sondern deren Einsatz im Rahmen eines gesamtkantonalen Konzepts zu prüfen ist, weshalb es dem Grossen Rat beantragt, den vorliegenden Vorstoss **abzulehnen**.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Vgl. zum Ganzen: Vera Knoll, Leichte Sprache in amtlichen Publikationen und Webseiten, Chur 2018, S. 40 sowie Anhang 17.1 S. 77 ff.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	242-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.698
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Sancar (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	483/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Leichte Sprache beim Internetauftritt und im Informationsmaterial des Kantons Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt zu prüfen, welche Teile des kantonalen Internetauftritts und des kantonalen Informationsmaterials in «leichter Sprache» angeboten werden können.

Begründung:

Die Leichte Sprache (LS) ist eine sprachliche Ausdrucksweise, die darauf abzielt, die Verständlichkeit zu erhöhen. Der Gebrauch von LS soll Menschen, die über knappe formale Sprachkompetenz verfügen, das Verstehen von Texten und Dokumenten erleichtern. Das würde zum Beispiel Menschen mit einer kognitiven Beeinträchtigung zugutekommen. Am 1. Januar 2004 sind in der Schweiz das Behindertengleichstellungsgesetz (BehiG) und die Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV) in Kraft getreten. Sie regeln u. a. die Zugänglichkeit des öffentlichen Internetangebots für Behinderte, um erschwerende Bedingungen zu verhindern. Die Leichte Sprache hat in den letzten Jahren deutlich an Bedeutung gewonnen und ist heute ein wichtiges Element der Barrierefreiheit bei Webseiten und Informationsmaterialien. Die Internet-Präsenz sowie die schriftlichen Angebote sind also so zu gestalten, dass diese Barrierefreiheit gesichert und der Digital Divide möglichst klein gehalten werden. Der Bevölkerung soll der Zugang zu kantonalen Angeboten möglichst hindernisfrei ermöglicht werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass auch Menschen, die über eine eingeschränkte formale Sprachkompetenz verfügen, ein Bedürfnis nach amtlichen Informationen haben. Die Leichte Sprache ist eines der Hilfsmittel, das die Verständlichkeit eines Textes erhöht und somit für Menschen, die nicht gut lesen können, eine Sprache nicht gut beherrschen, eine Lernschwierigkeit oder eine Beeinträchtigung haben, den Zugang zu Informationen erleichtert. Die Leichte Sprache ist nicht eine eigene Sprache, sondern eine vereinfachte Variante der Landessprachen. Sie basiert auf einem eigenen, von der Standardsprache abweichenden Regelwerk. Ihre wissenschaftliche Erforschung bekommt einen immer grösseren Stellenwert.

Die Behindertengleichstellungsgesetzgebung verpflichtet die Behörden nicht, die Leichte Sprache zu verwenden. Entsprechend ist die Leichte Sprache heute in der Schweiz noch wenig verbreitet. Einzig der Kanton St. Gallen publiziert seit 2015 situationsbezogen Texte in dieser Sprachvariante. Die meisten anderen Kantone, Gemeinden und der Bund stehen erst am Anfang.

Im «Bericht zur Behindertenpolitik im Kanton Bern 2016» wird die Absicht geäussert, wesentliche Informationen von Verwaltung und Fachstellen auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen. Bisher wurden nur vereinzelt Texte übersetzt, so beispielsweise eine Broschüre der KESB zum Thema Kindesschutz. Der Regierungsrat ist deshalb der Ansicht, dass es sich um ein berechtigtes Anliegen handelt, diese Aktivitäten auszubauen.

Die Einführung der Leichten Sprache in der Kantonsverwaltung ist mit einem beträchtlichen personellen und finanziellen Aufwand verbunden, denn das Know-how ist bislang nicht vorhanden: Bei der Übertragung in die Leichte Sprache handelt es sich um eine Übersetzungstätigkeit, die von eigens dafür ausgebildeten Personen ausgeführt werden muss. Das Personal muss daher entweder eigens eingestellt bzw. geschult werden, oder die Dienstleistungen müssen extern eingekauft werden.

Nach Ansicht des Regierungsrates ist es weder sinnvoll noch möglich, *sämtliche* Informationen des Kantons in Leichte Sprache zu übersetzen. Wichtig sind Informationen, welche die Zielgruppen direkt betreffen, insbesondere Informationen über die Rechte der Menschen mit einer Behinderung, über Sozialversicherungen, den Kindes- und Erwachsenenschutz sowie Informationen, die für alle im Alltag wichtig sind (wie Schulwesen, Strassenverkehr, Notfallanweisungen). Allerdings sind der Übersetzung in Leichte Sprache in manchen Bereichen Grenzen gesetzt. So eignen sich insbesondere Gesetzestexte, komplexe Sachverhalte und Fachinformationen nicht zur Übersetzung in Leichte Sprache. Die Direktionen entscheiden daher selber, welche Informationen aus ihrem Bereich übersetzt werden sollen. Sämtliche Arbeiten werden im Rahmen des ordentlichen Budgets ausgeführt.

Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, welche Informationen aus diesen Bereichen mit welcher Priorität übersetzt werden können und sollen. Er beantragt, die Motion als Richtlinienmotion anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	066-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.84
Eingereicht am:	06.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SVP (Amstutz, Sigriswil) (Sprecher/in) SVP (Guggisberg, Kirchlindach) SVP (Krähenbühl, Unterlangenegg)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	704/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Kein EU-Rahmenabkommen

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich beim Bundesrat und bei der Bundesversammlung mit geeigneten Massnahmen dafür einzusetzen, dass die Schweiz kein Rahmenabkommen mit der EU abschliesst. Zudem soll er dem Bundesrat in seiner Stellungnahme zum derzeitigen Verhandlungsergebnis darlegen, dass er das EU-Rahmenabkommen nicht unterstützt.

Begründung:

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 7. Dezember 2018 das derzeitige Verhandlungsergebnis zum institutionellen Abkommen (InstA) zwischen der Schweiz und der Europäischen Union zur Kenntnis genommen. Dabei erachtet er das derzeitige Verhandlungsergebnis in weiten Teilen als im Interesse der Schweiz und im Einklang mit dem Verhandlungsmandat. Insbesondere aufgrund der offenen Punkte in Bezug auf die flankierenden Massnahmen (FLAM) und der Unionsbürgerrichtlinie (UBRL) verzichtet der Bundesrat vorerst auf eine Paraphierung des institutionellen Abkommens und lässt demzufolge eine Konsultation zum Abkommensentwurf durchführen.

Zweck dieser Konsultation ist, vor allem in den noch offenen Punkten eine konsolidierte Haltung zu erreichen, um allenfalls mit der EU erneut das Gespräch zu suchen.

Wie es sich nun offenbart, würde das Rahmenabkommen die Autonomie der Schweiz sehr stark beschneiden. Dies unter anderem, indem die Schweiz dynamisch, d. h. automatisch EU-Recht übernehmen würde und bei Streitigkeiten dem EU-Gerichtshof unterstellt wird. Die EU möchte im Zusammenhang mit diesem Rahmenabkommen die in der Schweiz geltenden flankierenden Massnahmen beim Lohnschutz nicht mehr akzeptieren. Der Rahmenvertrag aber bedeutet, dass die EU Gesetze erlässt und die Schweiz sie übernehmen muss. Unser Gesetzgeber – bestehend aus Volk, Kantonen und Parlament – wird weitgehend ausgeschaltet. Die Schweiz muss ein übergeordnetes EU-Gericht anerkennen, und wenn sie sich widersetzt, kann die EU Sanktionen ergreifen. Die Demokratie als Staatsform der echten Alternative verkommt zur Abstimmungsroutine. Der Rahmenvertrag heisst weiter: Die Schweiz muss regelmässig zahlen. Mit mehrfachen Guillotinen – wonach bei Verweigerung eines einzelnen Vertrags ganze Vertragspakete wegfallen – wird die Schweiz an die EU gekettet. Zudem wirkt sich die EU-Gesetzgebung bis auf Stufe Kantone und Gemeinde aus. Zusätzlich werden die sogenannten «staatlichen Beihilfen» verboten, und in den Augen der EU kann jede Wettbewerbsverzerrung geahndet werden. Die durch das Rahmenabkommen weitreichenden Kompetenzen der EU auf diesem Gebiet, sei es bei Direktzahlungen an die Landwirtschaft, günstigem Bauland für Unternehmen oder Subventionen im Bereich des Tourismus (zum Beispiel öffentliche Zahlungen an eine Jugendherberge), Unterstützungsbeiträge an ein öffentliches Schwimmbad oder einen Sportverein, Marktprämien in der Energieproduktion, untergraben den Schweizer Föderalismus und lassen das Rahmabkommen wie ein Damoklesschwert über der Schweiz baumeln.

Wie in den letzten Wochen zum Vorschein kam, hat das Abkommen jedoch noch viel weitreichendere Folgen als zuerst angenommen, vor allem auch für die Kantone. Schon im vergangenen Dezember hatte KdK-Präsident Würth erklärt, dass die Kantone in der Absichtserklärung, das Freihandelsabkommen zu modernisieren, «ein breites Einfallstor für Interventionen der EU» sehen. Das Abkommen möchte unter anderem auch, dass staatliche Beihilfen in der Schweiz verboten oder stark eingeschränkt würden. Dies bedeutet unter anderem, dass Kantonalbanken keine Staatsgarantien mehr haben dürfen, aber auch im Bereich der Beteiligungen des Staates bei Spitälern, Energieversorgern, Gebäudeversicherungen oder anderen Institutionen würde es Einschränkungen und Verbote geben.

Zudem sind die unterschiedlichen zum InstA publizierten Expertengutachten schockierend. So warnt die auf Wirtschaftsrecht spezialisierte Kanzlei Prager Dreifuss vor dem Durchgriff der EU auf unser Wirtschaftsrecht – dies durch Anwendung der EU-Beihilferegeln auf Bundes- und Kantonsebene. Davon betroffen wäre insbesondere das Schweizer Steuerrecht, da die «EU-Kommission ihre Beihilfevorschriften seit jeher auf steuerliche Massnahmen anwendet. » Die kantonale Steuersouveränität würde mit dem InstA begraben, und neu hätte die EU die Hoheit über unser Steuerrecht. Die internationale Kanzlei Steptoe & Johnson schreibt, dass «die EU-Kommission und die EU-Gerichte seit 1992 den Anwendungsbereich des EU-Beihilfeverbotes stetig ausgebaut» hätten, und dass «der institutionelle Rahmen zu einer fortlaufenden dynamischen Anpassung des für die Schweiz verbindlichen «Acquis», einschliesslich etwaiger beihilferechtlicher Vorschriften führen» würde. Professor Michael Ambühl, Staatssekretär a. D. warnt in seinem Gutachten wiederum vor der Super-Guillotine und schreibt, dass «der Automatismus der Kündigungen der betroffenen fünf Abkommen der Bilateralen I im Falle einer Nicht-Einigung wie in Artikel 22 (2) InstA beschrieben, beseitigt werden» müsse. In seinem durch Tamedia publizierten Gutachten warnt Professor Carl Baudenbacher, ehem. Präsident des EFTA-Gerichtshofs, eindringlich vor dem Schein-Schiedsgericht, das «mit einem Schiedsgericht im landläufigen Sinn nichts gemeinsam» hat. So seien «kaum Fälle vorstellbar, in denen das Schiedsgericht unabhängig, d. h. ohne Einschaltung des EuGHs, entscheiden kann. » Und weiter: «Nach Artikel 10 Absatz 2 InstA kann jede Vertragspartei, die EU und die Schweiz, ein Schiedsgerichtsverfahren

einleiten, ohne dass es dazu der Zustimmung der anderen Vertragspartei bedarf. Die Kommission, die supranationale Überwachungsbehörde der EU, wird damit zur faktischen Überwachungsbehörde der Schweiz. Da dem Schiedsgericht in praktisch allen Fällen kein Ermessen zukommt, kann die Kommission damit den eigenen Gerichtshof anrufen. » Sein Fazit lautet: «Wenn das Schiedsgericht im Sinne von Artikel III.9 Ziffer 3 des Protokolls 3 des Rahmenvertrags von der EU angefragt wird, den EuGH anzurufen, so kommt ihm in praktisch allen Fällen kein Ermessen zu. Damit unterwirft sich die Schweiz dem Gericht der Gegenpartei, dem bei aller Qualität und ungeachtet seiner historischen Leistung die Unparteilichkeit fehlt. »

Aus den oben genannten Gründen geht hervor, dass das Rahmenabkommen gravierende Nachteile hat und abgelehnt werden muss.

Begründung der Dringlichkeit: Nach der Konsultation zum derzeitigen Verhandlungsergebnis, die in Bälde abgeschlossen ist, werden der Bundesrat und die Bundesversammlung das Rahmenabkommen weiter behandeln. Aufgrund der schädlichen Auswirkungen, die das Rahmenabkommen für den Kanton Bern hätte, ist es wichtig, dass sich der Regierungsrat in den laufenden Prozess einbringt, der je nach gewähltem Zeitplan bereits im Herbst abgeschlossen wird.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel sowie der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Bundesrat hat das eidgenössische Parlament (APK, WAK), die Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), Parteien, Sozialpartner, Wirtschaft und Wissenschaft am 16. Januar 2019 zu einer interaktiven Konsultation zum Institutionellen Abkommen eingeladen, nachdem er den Abkommenstext am 7. Dezember 2018 zur Kenntnis genommen und veröffentlicht hatte. Die KdK hat ihrerseits am 31. Januar 2019 eine Konsultation bei den Kantonsregierungen ausgelöst mit dem Ziel, am 29. März 2019 einen gemeinsamen Positionsbezug gegenüber dem Bund zu verabschieden.

Der Regierungsrat hat am 6. März 2019 gegenüber der KdK zum Institutionellen Abkommen Stellung genommen. Er ist dabei zum Schluss gekommen, dass ein institutionelles Abkommen Schweiz-EU grundsätzlich im Interesse des Kantons Bern ist. Gleichzeitig hat er aber auch gefordert, dem Text des Abkommens erst zuzustimmen, wenn klar ist, welche Konsequenzen die Themenbereiche «staatliche Beihilfen» und «Unionsbürgerrichtlinie» für die Schweiz und die Kantone haben. Zum jetzigen Zeitpunkt ist nicht abschätzbar, wie die Kantone allgemein und der Kanton Bern im Speziellen davon tangiert würden. Der Bundesrat muss die Betroffenheit der Kantone bei diesen beiden Punkten klären, namentlich inwiefern Verbote und steigende Rechtsansprüche mit Blick auf die Autonomie und die Finanzen verkraftbar sind. Der Regierungsrat fordert den Bundesrat deshalb in seiner Stellungnahme gegenüber der KdK auf, diese beiden offenen Punkte (staatliche Beihilfen, Unionsbürgerrichtlinie) mit der EU zu bereinigen. Dies ist für die innenpolitische Akzeptanz eine „conditio sine qua non". Eine abschliessende Beurteilung kann erst erfolgen, wenn die Ergebnisse dieser Klärungen vorliegen. Stand 1. Juni 2019 liegen keine Ergebnisse vor.

Die Plenarversammlung der KdK (PV KdK) hat am 29. März 2019 die gemeinsame Stellungnahme der Kantonsregierungen zum Institutionellen Abkommen im Sinne des Kantons Bern verabschiedet. Darin bekräftigen die Kantonsregierungen ihre bisherige Haltung, dass sie die Fortführung des bilateralen Wegs unterstützen, da dieser den Interessen der Schweiz am besten gerecht wird. Dazu brauche es den Abschluss eines institutionellen Abkommens mit der EU, um den Zugang zum Binnenmarkt zu sichern und mehr Rechtssicherheit zu schaffen. Die Kantonsregierungen stellen aber gleichzeitig fest, dass der vorliegende Entwurf für ein solches Abkommen in Bezug auf die staatlichen Beihilfen, flankierenden Massnahmen und die Unionsbürgerrichtlinie Fragen offenlässt, die durch den Bundesrat in Gesprächen mit der EU zu klären sind. Sie fordern den Bundesrat auf, diese Punkte mit der EU zu bereinigen. Eine weitere Beurteilung und ein abschliessender Positionsbezug seitens der Kantonsregierungen werden nach Vorliegen der Ergebnisse dieser Klärungen erfolgen. Eine über die Stellungnahme via KdK hinausgehende Positionierung des Regierungsrats gegenüber dem Bundesrat ist nicht vorgesehen.

Die Forderung der Motionäre, der Regierungsrat solle sich gegenüber dem Bundesrat zum derzeitigen Verhandlungsergebnis positionieren, ist mit der Stellungnahme gegenüber der KdK erfüllt worden. Allerdings erfolgte die Vernehmlassung nicht dahingehend, dass vom Abschluss eines Rahmenabkommens (welcher Art auch immer) abzusehen sei. Vielmehr fiel die Stellungnahme des Kantons Bern wie dargelegt differenziert aus. Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, den Vorstoss abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	274-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.734
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Funiciello, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	549/2019 vom 29. Mai 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Frauen*quote auf Wahllisten

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Berns so zu ändern, dass mindestens 50 Prozent der Kandidierenden auf Wahllisten Frauen* sind.

Begründung:

«Female Empowerment» ist zum modischen Schlagwort geworden. Die Realität sieht aber anders aus: Frauen sind in der Politik auf allen Ebenen systematisch untervertreten. Im Grossen Rat sind (Stand 25. März 2018) 57 von 160 Mitgliedern Frauen. Im Regierungsrat sieht es besser aus: Drei von sieben Regierungsmitgliedern sind weiblich.

Es gibt verschiedene Gründe, weshalb Frauen und Männer in der Politik nicht gleichermassen vertreten sind. Frauen sind häufig stärker in der Familien- und Freiwilligenarbeit engagiert als Männer, und letztere sind zudem häufiger und besser in einflussreichen Interessenorganisationen und Parteien vernetzt. Frauen haben deshalb generell schlechtere Wahlchancen als Männer. Voraussetzung für eine bessere und gerechtere Beteiligung der Frauen in unseren Legislativen ist aber primär, dass den Wählerinnen und Wählern auch genügend Kandidatinnen zur Wahl vorgeschlagen werden.

47 Jahre nach Einführung des Frauenstimmrechts auf Bundesebene und mehr als 20 Jahre nach Inkraftsetzung des Gleichstellungsgesetzes ist es höchste Zeit, endlich für Chancengleichheit in

der Politik zu sorgen. Zu diesem Zweck müssen auch die Parteien stärker in die Pflicht genommen werden: Mindestens 50 Prozent der Kandidierenden einer Partei müssen weiblich sein.

Antwort des Regierungsrates

1.1 Faktische Ausgangslage

Der Frauenanteil im Grossen Rat hat von 1970 (0%) bis 1998 (30%) stetig zugenommen. Von 1998 bis 2014 stagnierte der Frauenanteil um die 30 Prozent (mit einem Einbruch 2010 auf 26.3%) und stieg bei den Wahlen 2018 wieder etwas stärker an (35.6%). Der Anteil der kantonalen Parlamentarierinnen liegt momentan bei 35.6 Prozent. Der Anteil der Kandidatinnen bewegt sich seit zwanzig Jahren um die 34 Prozent.

Bei den Grossratswahlen 2018 kandidierten 2110 Frauen und Männer auf 146 Listen in neun Wahlkreisen. Der Frauenanteil bei den Kandidierenden lag bei 34.6 Prozent. Dabei bestehen sowohl bei den Kandidierenden als auch bei den Gewählten je nach Partei und Wahlkreis deutliche Unterschiede. So standen auf einzelnen Listen gar keine Frauen zur Wahl, während auf anderen Listen der Frauenanteil bei 60 Prozent lag. Der Frauenanteil der Gewählten hängt unter anderem von der Partei, aber auch vom Wahlkreis ab. So lag der Frauenanteil bei den Wahlen 2018 beispielsweise bei der FDP und der EDU gesamtkantonal bei 20 Prozent, während er bei der SP bei 60 Prozent lag. Der Frauenanteil der Gewählten lag im Wahlkreis Stadt Bern bei 60 Prozent, im Wahlkreis Emmental bei 13.3 Prozent.

Ob ein höherer Frauenanteil bei den Kandidierenden auch tatsächlich zu einem höheren Anteil gewählter Frauen führt, kann mit Rücksicht auf die unterschiedliche Wahlkreis- und Parteienstruktur und ohne vertiefte Analyse nicht eindeutig beantwortet werden. Grundsätzlich ist den Statistiken zu entnehmen, dass der Frauenanteil bei den Kandidierenden in den Jahren 1974 bis 1994 jeweils rund 10 Prozent über dem Frauenanteil bei den Gewählten lag. Seit 1998 nähern sich die Anteile an; ausgenommen von diesem Trend ist ein Einbruch bei den Wahlen 2010. Bei den letzten Grossratswahlen 2018 lag der Frauenanteil bei den Kandidierenden bei 34.6 Prozent, der Frauenanteil bei den Gewählten sogar bei 35.6 Prozent.

1.2 Rechtliche Ausgangslage

Der Grundsatz der rechtlichen und tatsächlichen Gleichstellung von Frau und Mann ist in Artikel 8 Absatz 3 der Bundesverfassung verankert. Die Schweiz hat sich zudem verpflichtet, die Bestimmungen des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW[1]) umzusetzen und mit gesetzgeberischen und sonstigen Massnahmen für die tatsächliche Verwirklichung des Gleichstellungsgrundsatzes zu sorgen. Aufgrund der verfassungsrechtlichen Kompetenzverteilung sind alle föderalistischen Partner – Bund, Kantone und Gemeinden – für die Umsetzung der Verpflichtungen in ihrem Zuständigkeitsbereich verantwortlich. Artikel 10 Absatz 3 der Bernischen Kantonsverfassung verpflichtet den Kanton, über die rechtliche Gleichstellung hinaus auch die tatsächliche Gleichstellung zu fördern.

Im Zusammenhang mit der «Solothurner Quoteninitiative» hatte das Bundesgericht 1997 erstmals Gelegenheit, sich zur verfassungsrechtlichen Zulässigkeit politischer Quoten zu äussern. Die «Solothurner Quoteninitiative» verlangte eine dem Bevölkerungsanteil entsprechende Vertretung von Frauen und Männern in Parlament, Regierung und Gerichten[2]. Die Initiative wollte mit

[1] SR 0.108.
[2] Vgl. 125 I 21

der Quotenregelung die Ergebnisgleichheit herbeiführen (sog. Ergebnis- bzw. Mandatsquote). Gemäss Ausführungen des Bundesgerichts stellt eine solche Quotenregelung einen unverhältnismässigen Eingriff in das Diskriminierungsverbot nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 aBV dar. Soweit die Regelung vom Volk gewählte Behörden betreffe, verletze sie das durch das Verfassungsrecht des Bundes gewährleistete allgemeine und gleiche Recht, zu wählen und gewählt zu werden, da die Anknüpfung an das menschliche Geschlecht grundsätzlich ein unzulässiges Kriterium darstelle[3].

1996 reichte ein Initiativkomitee im Kanton Uri die kantonale Volksinitiative «für gleiche Wahlchancen» ein. Die Initiative enthielt zwei Forderungen: erstens eine Ergebnisquote von 50 Prozent, jedoch mindestens von einem Drittel für indirekte Wahlen von Behörden und Kommissionen. Zweitens eine Listenquote von 50% für die Proporzwahlen (sog. Wahlvorschlags- bzw. Nominierungsquote). In seinem Urteil vom 7. Oktober 1998 hat das Bundesgericht die vorgesehene Quote für Wahllisten von Proporzwahlen des Landrates als verfassungskonform erklärt. Gemäss Ausführungen im Bundesgerichtsurteil erhöhe diese Art Quote einzig die Nominierungschancen des untervertretenen Geschlechts. Inwieweit beide Geschlechter im Landrat repräsentiert sind, hänge von der Wahlentscheidung der Stimmberechtigten ab.

Gemäss den vom Bundesgericht in den Solothurner und Urner Quotenentscheiden entwickelten Grundsätzen sind somit Frauenförderungsmassnahmen wie Nominierungsquoten im Rahmen des Gleichstellungsgebots (Art. 8 Abs. 3 Satz 2 BV) möglich, sofern sie auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen und verhältnismässig sind.

2. Kantonsübersicht

Dem Regierungsrat sind auf Kantonsebene keine Quotenregelungen für Wahllisten bekannt. Im Kanton Neuenburg wurde im Februar 2018 ein politischer Vorstoss als Postulat überwiesen, der verlangt, dass die Hälfte der gewählten Grossratsmitglieder Frauen sind. Das Postulat schlägt als Möglichkeit vor, nach Geschlechter getrennte Wahlen für je die Hälfte der Grossratssitze durchzuführen[4]. Bis im Herbst 2019 sollte der Grosse Rat des Kantons Neuenburg das Geschäft inklusive Vorschlag für eine Verfassungs- und Gesetzesänderung zur Umsetzung der Idee getrennter Wahlen beraten haben. Im Kanton Jura wird mittels eines hängigen politischen Vorstosses gefordert, dass der Frauenanteil im Parlament erhöht wird[5].

3. Bundesebene

Auf Bundesebene gibt es keine rechtlichen Bestimmungen zu Listenquoten für Nationalratswahlen. Es gibt aber immer wieder politische Vorstösse mit dem Ziel, die Frauenvertretung in der Politik zu stärken. So wurde beispielsweise im Jahr 2015 ein Vorstoss zur Erhöhung des Frauenanteils eingereicht (15.3517 Postulat. Feri Yvonne. Erhöhung des Frauenanteils auf Wahllisten). Dabei wurde eine Erhöhung des Frauenanteils auf Wahllisten von mindestens 40 Prozent gefordert. Der Vorstoss wurde vom Bundesrat ablehnend beantwortet und in der Folge zurückgezogen.

Im Jahr 2018 wurden gleich drei parlamentarische Initiativen behandelt. Die Staatspolitische Kommission des Nationalrates hatte sich mit 16 zu 9 Stimmen gegen eine parlamentarische Initiative ausgesprochen, welche Artikel 175 der Bundesverfassung so ergänzen wollte, dass im Bundesrat neben den Landesgegenden und Sprachregionen auch die Geschlechter angemes-

[3] Vgl. 123 I 152
[4] 17.116 Postulat. Hunkeler Baptiste. Plus de femmes au Grand Conseil !
[5] No. 385 Postulat. Terrier Christophe. Vers une meilleure représentativité femmes-hommes au Parlement jurassien

sen vertreten sind (17.411 Pa.Iv. Graf Maya. Angemessene Vertretung der Geschlechter im Bundesrat). Der Vorstoss wurde zurückgezogen.

Mit 18 zu 5 Stimmen und 1 Enthaltung lehnte die Staatspolitische Kommission des Nationalrates eine weitere parlamentarische Initiative ab, welche im Bundesgesetz über die politischen Rechte verankern wollte, dass auf den Listen für die Nationalratswahlen beide Geschlechter mit mindestens je einem Drittel pro Partei vertreten sind (17.430 Pa.Iv. Arslan. Ausgeglichenere Vertretung der Geschlechter im Parlament). Der Nationalrat hat der Parlamentarischen Initiative keine Folge gegeben.

Der Ständerat hat sich mit 20 zu 17 Stimmen für eine Parlamentarische Initiative ausgesprochen, welche eine angemessene Vertretung der Geschlechter in den Bundesbehörden verlangte (17.484 Pa.Iv. Comte. Für eine angemessene Vertretung der Geschlechter in den Bundesbehörden). Die vorberatende Kommission hatte den Vorstoss mit 9 zu 4 Stimmen noch klar verworfen. Anfang Februar 2019 hat sich die Staatspolitische Kommission des Nationalrats mit 13 zu 10 Stimmen bei einer Enthaltung gegen die parlamentarische Initiative ausgesprochen. Der Nationalrat hat dem Geschäft schliesslich in der Frühjahrssession 2019 mit 107 zu 72 Stimmen bei einer Enthaltung keine Folge gegeben.

4. Folgen einer Nominierungsquote

Vorab muss angemerkt werden, dass mit einer Anpassung des Gesetzes über die politischen Rechte des Kantons Berns nur Listenquoten für die Grossratswahlen und die Wahlen in den Bernjurassischen Rat geschaffen werden können. Allfällige Quoten für Nationalratswahllisten müssten über das Bundesrecht eingeführt werden. Majorzwahlen des Kantons Bern kennen keine Listen.

Mit der Einführung einer Nominierungsquote würde zwar die Freiheit der Wählerinnen und Wähler bestehen bleiben, sämtliche auf der Liste zur Wahl vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten zu wählen. Listenquoten stellen aber einen Eingriff in die Gestaltungsfreiheit der Parteien dar. Insbesondere kleine Parteien könnten durch die Regelung beeinträchtigt werden, weil sie unter Umständen Schwierigkeiten hätten, in allen Wahlkreisen genügend wählbare Frauen zu finden, während nicht alle vorhandenen männlichen Bewerber berücksichtigt werden könnten.

Mit Blick auf die Rechtsgleichheit stellt sich ausserdem die Frage, ob die geforderte Quotenregelung, welche einen Mindestanteil von 50 Prozent Frauen auf den Wahllisten vorsieht – und damit einen Frauenanteil von 50 - 100 Prozent und einen Männeranteil von 0 - 50 Prozent vorschreiben würde – rechtlich zulässig wäre.

Mit der verlangten Quotenregelung würden auch reine Männerlisten unzulässig. Solche Männerlisten müssten zwingend mit einer Frauenliste der gleichen Partei ausgeglichen werden. Eine Liste „Männer-Partei“ wie sie bei den Nationalratswahlen 2007 eingereicht wurde, wäre bei den Grossratswahlen zukünftig nicht mehr möglich.

Eine rechtlich festgesetzte Listenquote könnte weiter dazu führen, dass Umgehungslösungen gesucht werden, indem beispielsweise zwar mindestens 50 Prozent Frauen auf eine Wahlliste gesetzt, anschliessend aber nur die Männer vorkumuliert würden.

5. Schlussfolgerung

Die ausgewogene politische Repräsentation der Geschlechter auf kantonaler Ebene ist dem Regierungsrat ein Anliegen. Dass die Einführung von Listenquoten das richtige Mittel ist, um den Frauenanteil im Grossen Rat zu erhöhen, bezweifelt er hingegen.

Das geltende Wahlrecht stellt den Parteien bereits heute bei der Ausgestaltung der Wahllisten verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, um Frauen zu fördern. So können die Parteien beispielsweise auf den Wahllisten die Frauen vorkumulieren und diese konsequent an die Spitze der Liste setzen. Sie können überdies ihre Kandidatinnen vor und während dem Wahlkampf besonders unterstützen, ihnen besondere Auftrittsmöglichkeiten und Medienpräsenz verschaffen und mit gezielten Werbemassnahmen versuchen, ihre Wahlchancen zu verbessern. Auch können sich die Parteien freiwillig Zielvorgaben bei der Zusammensetzung der Listen geben. Ausserdem können mit Informations- und Sensibilisierungskampagnen Frauenkandidaturen gefördert werden. Der Regierungsrat beantragt daher die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	275-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.735
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Funiciello, Bern) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	19
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	486/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Freier 8. März für die Frauen* im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, am 8. März einen Feiertag für die Frauen* des Kantons Bern einzuberufen, bis die Lohngleichheit hergestellt wird.

Begründung:

Nach wie vor verdienen Frauen* weniger als Männer. Die Lohnstrukturerhebung 2014, die das Bundesamt für Statistik im März 2017 veröffentlicht hat, zeigt, dass der Lohnunterschied zwischen den beiden offiziell anerkannten Geschlechtern nach wie vor 19,5 Prozent beträgt. Dies ist zwar weniger als noch 2011 (23,6 %), doch wenn wir in diesem Tempo weiterfahren, dauert es noch Jahrzehnte bis zur Lohngleichheit, was unerhört ist.

Auch der Espace Mittelland ist davon nicht verschont. Wie die Staatskanzlei auf ihrer Webseite schreibt, beträgt der unerklärte Lohnunterschied 547 Franken pro Monat. Das entspricht 7,6 Prozent, was bedeutet, dass Frauen* über 19 Tage pro Jahr länger arbeiten, für den gleichen Lohn. Dazu kommen noch die «erklärbaren» Faktoren wie Laufbahnunterbrechungen aufgrund von Familiengründungen oder Teilzeitarbeit.

Das kann so nicht weitergehen. Der Kanton Bern kann eine Pionierrolle einnehmen und ein Zeichen gegen die Lohndiskriminierung setzen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat stellt fest, dass der verfassungsmässige Grundsatz des gleichen Lohns für gleichwertige Arbeit (Art. 8 Abs. 3 BV[1] und Art. 10 Abs. 2 KV[2]) in der Arbeitswirklichkeit noch nicht vollständig umgesetzt ist und weiterhin Handlungsbedarf besteht. Nach den Zahlen des Bundesamts für Statistik betrug im Jahr 2016 die durchschnittliche Lohndifferenz zu Ungunsten der Frauen 19,6 Prozent. Davon lassen sich 57,1 Prozent mit objektiven Faktoren erklären. Dazu gehören Merkmale wie Alter, Dienstalter, Ausbildung, berufliche Stellung, Anforderungsniveau, Tätigkeitsbereich, Unternehmensgrösse, Branche und Region. 42,9 Prozent der Lohndifferenz sind hingegen durch das angewandte statistische Modell nicht erklärbar und weisen auf eine potentielle Lohndiskriminierung hin. Der unerklärte Anteil entsprach 2016 durchschnittlich 657 Franken pro Monat und variierte je nach Wirtschaftszweig stark. So liegt z.B. die unerklärte Lohndifferenz im Gastgewerbe und im Detailhandel über dem Durchschnittswert, während sie bspw. im Kredit- und Versicherungsgewerbe darunter liegt.[3] Diese Zahlen sind mit den von der Motionärin erwähnten Zahlen der Lohngleichheitsanalyse für den Espace Mittelland aus dem Jahr 2012 vergleichbar.[4] Auch wenn für den Kanton Bern keine spezifischen Auswertungen vorliegen, ist davon auszugehen, dass sich auch im Kanton Bern ein ähnliches Bild zeigt und nach wie vor diskriminierende Lohnunterschiede bestehen.

Die Motion fordert, einen Feiertag für die Frauen* des Kantons Bern am 8. März einzuführen, um ein Zeichen gegen die Lohndiskriminierung zu setzen. Für den Regierungsrat stellt eine solche Massnahme kein geeignetes Mittel dar, um der bestehenden Problematik zu begegnen. Abgesehen von der rein symbolischen Bedeutung spricht vor allem gegen die Einführung eines neuen Feiertags, dass die unerklärbaren Lohndifferenzen nach Region, Branche, Unternehmensgrösse, Alter und Zivilstand variieren. Mit der Umsetzung der Motion würde aber ein Feiertag für alle Frauen im Kanton Bern geschaffen, was wiederum für die Männer diskriminierend wäre. Der Regierungsrat erachtet es als problematisch, dass mit diesem pauschalen Vorschlag auch Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber für den freien Tag ihrer Mitarbeiterinnen aufkommen müssten, welche ihren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit bezahlen.

Der Regierungsrat verfolgt einen anderen Ansatz. Wie er bereits in seiner Antwort auf die Interpellation 030-2018 „Lohngleichheit jetzt!“ aufgezeigt hat, will er in seinem Einflussbereich geschlechterspezifische Diskriminierungen mit gezielten Massnahmen beseitigen. Dazu hat er sich in seiner *Verantwortung als Arbeitgeber* auch mit der Unterzeichnung der *Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor*[5] verpflichtet. Die Analyse von 2018 zur periodischen Überprüfung der Lohngleichheit zeigte beispielsweise, dass die Kantonsverwaltung Bern auf gutem Wege ist: Zwar verdienen Frauen bezogen auf den durchschnittlichen Bruttolohn 12,4 Prozent weniger als die Männer, doch liegt der nicht erklärte Lohnunterschied bei lediglich 2,3 Prozent. Um allfällige geschlechtsspezifische Verzerrungen zu erkennen, wertet das Personalamt den Gehaltsaufstieg des Kantonspersonals jährlich nach dem Kriterium Geschlecht aus. Zudem sind im *Subventionswesen* Betriebe, die den Kanton Bern um Staatsbeiträge ersuchen, gesetzlich verpflichtet, die Gewährleistung der Lohngleichheit auf einem Selbstdeklarationsblatt zu bestätigen. Die Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) prüft die Selbstdeklaration und führt

[1] Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).
[2] Verfassung des Kantons Bern vom 5. Juni 1995 (KV; SR 101.1).
[3] Bundesamt für Statistik. Analyse der Lohnunterschiede zwischen Männern und Frauen 2016 (31. Januar 2019).
[4] Kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (Hrsg.), Ausgewählte Statistiken zur Gleichstellung von Frau und Mann im Kanton Bern. Zahlen zur Gleichstellung (15. Dezember 2016), S. 12.
[5] Siehe zur Charta der Lohngleichheit im öffentlichen Sektor: https://www.ebg.admin.ch/ebg/de/home/themen/arbeit/lohngleichheit/engagement-des-oeffentlichen-sektors/charta-der-lohngleichheit-im-oeffentlichen-sektor.html.

risikobasierte Stichkontrollen durch. Ebenso müssen im *öffentlichen Beschaffungswesen* Anbieterinnen und Anbieter, welche die Lohngleichheit gemäss ihrer Selbstdeklaration nicht einhalten, von der Teilnahme am Verfahren ausgeschlossen werden.

Mit Blick auf den privaten Sektor ist schliesslich zu erwähnen, dass das Bundesparlament am 14. Dezember 2018 die Änderung des Gleichstellungsgesetzes verabschiedet hat, mit welcher die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber mit 100 oder mehr Mitarbeitenden verpflichtet werden, in ihrem Unternehmen alle vier Jahre eine *Lohngleichheitsanalyse* durchzuführen und diese von einer externen Stelle überprüfen zu lassen.[6] Der Regierungsrat erhofft sich, dass mit diesem Instrument unerklärbare Lohnunterschiede zu Tage gebracht werden und die verfassungsrechtliche Lohngleichheit besser erfüllt werden kann.

Wie aufgezeigt wurde, setzt der Regierungsrat auf Instrumente, mit welchen die Lohngleichheit gezielt überprüft werden kann und Diskriminierungen angegangen werden können. Die Forderung nach einem Feiertag für Frauen des Kantons Bern erachtet er hingegen als rein symbolisches Zeichen, welches nicht geeignet ist, die in einzelnen Bereichen noch bestehenden Diskriminierungen zu beseitigen.

Verteiler
- Grosser Rat

[6] Bundesgesetz über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG). Änderung vom 14. Dezember 2018 (BBl 2018 7875).

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	489/2019
Datum RR-Sitzung:	15. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe Verpflichtungskredit 2020-2024 (Objektkredit)

1 Gegenstand

Kantonsbeitrag an die Verwaltungskosten der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) für die übertragene Aufgabe im Bereich der Investitionskredite und Betriebshilfe gestützt auf die eidgenössische Landwirtschaftsgesetzgebung.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Art. 84 und 112
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere Art. 39 Abs. 1 und 45
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Artikel 46
- Stiftungsgrundsätze vom 17. Januar 2008, insbesondere Art. 8 bis 11 (Organisation)
- Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Buchstabe c
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Beim Verpflichtungskredit in Form eines Objektkredites handelt es sich um eine neue, wiederkehrende Aufgabe (Art. 47 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Personalkosten (280 Stellenprozent)	CHF	395‘000
Sonstige Verwaltungskosten	CHF	37‘000

02|18|O|2

Voraussichtliche Zahlung pro Jahr	**CHF**	**432‘000**
Total maximales Kostendach 2020-2024	CHF	2‘160‘000

Übersteigen die Kosten der BAK das maximal vereinbarte Kostendach, ist das Stiftungskapital für die zusätzlichen Auslagen zu verwenden. Die Personalkosten verstehen sich brutto inkl. einer prozentualen jährlichen Lohnsummenerhöhung.

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)
Konto	363400
Produktegruppe	03.19.9180 Landwirtschaft
Produkt	91802021 Strukturverbesserung und ländliche Entwicklung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021 bis 2023 grossteils eingestellt bzw. CHF 50‘000 pro Jahr werden neu beantragt.

6 Begründung

Der Kanton Bern hat den Vollzug im Bereich der Investitionskredite und Betriebshilfe der BAK übertragen und trägt somit die Kosten, welche aus dieser Aufgabendelegation entstehen.

7 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. Mai 2019
Direktion: Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer: --
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Amt für Landwirtschaft und Natur; Kantonsbeitrag an die Bernische Stiftung für Agrarkredite für den Vollzug der landwirtschaftlichen Investitionskredite und Betriebshilfe Verpflichtungskredit 2020–2024 (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 1

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts ... 2

3.1 Ausgangslage ... 2

3.2 Grundzüge der Vorlage ... 3

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 3

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 3

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 3

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 4

8 Finanzreferendum ... 4

9 Antrag ... 4

1 Zusammenfassung

Die Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK) wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Dessen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) gewährt die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhil-

fen im Bereich Hochbau. Die Delegation dieser Vollzugsaufgabe stützt sich auf Artikel 45 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes (KLwG; BSG 910.1) und ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BAK und dem LANAT geregelt.

Die Entschädigung der BAK beträgt pro Jahr durchschnittlich CHF 432‘000 und das maximale Kostendach für die fünfjährige Periode beläuft sich auf CHF 2‘160‘000.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Art. 84 und 112
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere Art. 39 Abs. 1 und 45
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01), Art. 60 bis Art. 64
- Kantonale Waldverordnung vom 29. Oktober 1997 (KWaV; BSG 921.111) Artikel 46
- Stiftungsgrundsätze vom 17. Januar 2008, insbesondere Art. 8 bis 11 (Organisation)
- Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1), Art. 62 Abs. 1 Buchstabe c
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Ausgangslage

Der Bund stellt den Kantonen gestützt auf das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz finanzielle Mittel für Investitionskredite zur Verfügung. Mit diesen Massnahmen im Bereich der Strukturverbesserungen werden die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum verbessert. Der Kanton Bern hat den Vollzug der Strukturverbesserungsmassnahmen sowie der sozialen Begleitmassnahmen der BAK übertragen (Art. 45 Abs. 2 KLwG und Art. 19 SVV).

Die BAK mit Sitz in Bern ist eine Stiftung nach Art. 80ff ZGB und gehört bestimmungsgemäss dem Kanton Bern an. Im Oktober 2016 hat der Regierungsrat die BAK zusätzlich ins Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen aufgenommen. Administrativ ist sie dem LANAT angegliedert und bezweckt die Unterstützung von natürlichen und juristischen Personen im Bereich der Landwirtschaft im Kanton Bern durch zweckgebundene finanzielle Hilfen. Bis Ende 2013 wurde die Geschäftsführung der BAK durch Mitarbeitende der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) wahrgenommen. Auf Empfehlung der Finanzkontrolle wurde das Verhältnis zwischen dem LANAT und der BAK in einer Leistungsvereinbarung geregelt und die Mitarbeitenden wurden auf privatrechtlicher Basis durch die BAK angestellt. Mit diesem Vorgehen wurde eine Entflechtung der Rollen, Kompetenzen und Verantwortung vorgenommen.

3.2 Grundzüge der Vorlage

Die Aufgabenabgrenzung zwischen dem LANAT und der BAK sowie die Abgeltung der Leistungen sind in einer Leistungsvereinbarung über den Vollzug der Investitionskredite und der Betriebshilfe zwischen den Vertragsparteien geregelt. Das LANAT entschädigt die Geschäftsstelle der BAK für ihre Tätigkeiten und Auslagen, die in einem direkten Zusammenhang mit den übertragenen Aufgaben stehen, mit einem maximalen Kostendach von CHF 2‘160‘000. für die nächste fünfjährige Periode von 2020-2024. Nach der ersten Phase der Zusammenarbeit hat sich herausgestellt, dass die Kreditadministration aus organisatorischer Sicht bei der BAK anzusiedeln ist. Aus diesem Grund wird ab 2020 zusätzlich eine Stelle (100 Stellenprozent) von der ASP an die BAK übertragen. Finanzhaushaltstechnisch ist diese Übertragung saldoneutral, da der Personalaufwand beim LANAT ab dem Voranschlag 2020 um diesen Betrag reduziert wurde.

Gegenüber der LV 2015-2019 erhöht sich die maximale Gesamtsumme für die neue Periode um CHF 660‘000 bzw. CHF 132‘000 pro Jahr. Die jährliche durchschnittliche Erhöhung setzt sich einerseits aus dem saldoneutralen Transfer der zusätzlichen Stelle (Beschäftigungsgrad: 100%) von rund CHF 85‘000 zusammen, andererseits aus der Erhöhung der Personalkosten (Lohnwachstum gemäss Vorgaben des Kantons, Rückstellungen für Zeitguthaben) sowie der Erhöhung der Verwaltungskosten (Entschädigung Stiftungsrat, externe Revision) von insgesamt CHF 47‘000 pro Jahr. Das jährlich durchschnittliche Betreffnis für die Jahre 2020-2024 setzt sich wie folgt zusammen:

• Personalkosten (max. 280 Stellenprozente für die Geschäftsführung, die Sicherstellung der Kredite sowie die Kreditadministration)	CHF	395‘000
• Entschädigung Stiftungsrat, Beteiligung Kosten externe Revision	CHF	37‘000
Voraussichtliche Zahlung pro Jahr	**CHF**	**432‘000**
Total maximales Kostendach 2020-2024	CHF	2‘160‘000

Übersteigen die Kosten der BAK das maximal vereinbarte Kostendach, ist das Stiftungskapital für die zusätzlichen Auslagen zu verwenden. Die Personalkosten verstehen sich brutto inkl. einer prozentualen jährlichen Lohnsummenerhöhung.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die Zahlungen an die BAK erfolgen in Form einer Akontozahlung anfangs Jahr und einer Restzahlung aufgrund der eingereichten Schlussabrechnung per 31. Dezember.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Vorliegendes Kreditgeschäft hat keinen direkten Zusammenhang mit den Regierungsrichtlinien 2019-2022 oder anderen wichtigen Planungen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Die Mittel sind im Voranschlag 2020 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 eingestellt bzw. die Lohnsummenerhöhung und die Anpassung der Verwaltungskosten von rund CHF 50‘000 pro Jahr sind beantragt.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine Auswirkungen.

8 Finanzreferendum

Diese Ausgabenbewilligung untersteht der fakultativen Volksabstimmung, sie ist im Amtsblatt zu publizieren.

9 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	628/2019
Datum RR-Sitzung:	12. Juni 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK);
Unbefristete Verlängerung der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. und Verzicht auf die Zinserträge der BAK (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds. Verpflichtungskredit

1 Gegenstand

- Unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist der zinslosen Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. Diese Mittel dienen der BAK, zusammen mit dem Bundesanteil zinslose Darlehen an Bewirtschafter und Bewirtschafterinnen in ausserordentlichen Situationen zu gewähren.

- Verzicht auf die Überweisung der kumulierten Zinserträge von CHF 370‘894.80 (Einnahmenverzicht), welche die BAK auf der bewirtschafteten Liquidität erzielt hat. Diese Zinsen wurden zu dem gewährten Kantonsdarlehen hinzugerechnet. Die BAK verwendet diese Mittel für die Speisung des Verlustdeckungsfonds, welcher die BAK auf Verlangen des Kantons eingerichtet hat.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Art. 78 bis 86
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere Art. 34 und 45 Abs. 2
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 42 Abs. 3 Bst. d, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52

– Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue, einmalige Ausgabe gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

- Verzicht auf die kumulierten Zinserträge der BAK aus der Bewirtschaftung des Kantonsdarlehens (Einnahmenverzicht) CHF 370‘894.80

- Unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist des zinslosen Kantonsdarlehens (neuer Zweck: Betriebshilfefonds) CHF 1‘000‘000.00

Massgebende Kreditsumme **CHF 1‘370‘894.80**

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

KLER-Kreis	1697 Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT)
Konto	363400 Beiträge an private Organisationen
Produktgruppe	03.19.9180 Landwirtschaft

Der Einnahmenverzicht der kumulierten Zinserträge von CHF 370‘894.80 ist im Voranschlag 2019 nicht eingestellt, wird aber innerhalb der Produktegruppe Landwirtschaft kompensiert.

Die unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist des zinslosen Kantonsdarlehens führt zu einer Belastung der Investitionsrechnung im Jahr 2019, da die Einnahmen um CHF 1 Mio. geringer als budgetiert ausfallen werden. Diese Mindereinnahmen werden ebenfalls kompensiert. Da sich der Zweck und die Befristung des Kantonsdarlehens von CHF 1 Mio. ändern, ist eine neue Ausgabenbewilligung erforderlich.

6 Begründung

Der beantragte Rückzahlungsaufschub der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. fliesst in den Betriebshilfefonds der BAK. Der Bund setzt für die Gewährung von Betriebshilfen für ausserordentliche Situationen in Form von zinslosen Darlehen eine Beteiligung der Kantone voraus. Die BAK geht davon aus, dass in den nächsten Jahren ein bedeutend höherer Unterstützungsbedarf bestehen wird. Gründe hierfür sind unter anderem in der Zunahme von Wetterextremen (Nässe / Trockenheit / Frost etc.) oder dem schwierigen landwirtschaftlichen Umfeld (Strukturwandel, AP 22+, neue Freihandelsabkommen etc.) zu suchen.

Die Überlegung, die kumulierten Zinserträge dem Verlustdeckungsfonds zuzuweisen, rührt daher, dass die BAK gemessen an den Ausleihungen der Darlehen eine sehr geringe Risikokapitaldeckung (0.24 Prozent) hat. Die Darlehen und Kredite sind zwar ausnahmslos mit genügenden und werthaltigen Sicherheiten abgesichert, dennoch kann es in vereinzelten Fällen dazu kommen, dass ein Kredit oder Darlehen nicht vollumfänglich zurückbezahlt werden kann oder die als werthaltig betrachteten Sicherheiten an Wert verloren haben. Mit der zusätzlichen Speisung des Fonds wird dieser gestärkt und die gegenüber dem Bund bestehende Verpflich-

tung zur Übernahme von allfälligen Verlusten aus der Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen reduziert.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



- Grosser Rat
- Finanzkommission
- Finanzdirektion
- Finanzkontrolle
- Volkswirtschaftsdirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	12. Juni 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Geschäftsnummer:	--
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Bernische Stiftung für Agrarkredite (BAK); Unbefristete Verlängerung der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. und Verzicht auf die Zinserträge der BAK (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds der BAK

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2

3.1 Vorgeschichte ... 2

3.2 Ausgangslage ... 3

3.3 Grundzüge der Vorlage ... 3

3.3.1 Begründung für die unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. ... 3

3.3.2 Begründung für den Verzicht der kumulierten Zinserträge (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds der BAK ... 4

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 5

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 5

6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 5

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 5

8 Antrag ... 5

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

Mit dem vorliegenden Beschlussentwurf ist ein Einnahmeverzicht für die kumulierten Zinserträge von CHF 370‘894.40, welche die BAK jeweils aus der Bewirtschaftung der liquiden Mittel erzielte, zu genehmigen. Zudem ist eine Restanz des zinslosen Kantonsdarlehens von CHF 1 Mio. auf unbestimmte Zeit zu verlängern. Der Stiftungsrat der BAK hat ein entsprechendes Gesuch an die Volkswirtschaftsdirektion gerichtet. Die Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. dient der Speisung des Betriebshilfefonds der BAK. Der Bund setzt für die Gewährung von Betriebshilfen in Form von zinslosen Darlehen eine Beteiligung der Kantone voraus. Ohne entsprechende Kantonsleistung werden auch keine Bundesmittel gewährt. Da die BAK in den nächsten Jahren von einem bedeutend höheren Unterstützungsbedarf (Trockenheit, Frost etc.) ausgeht, wird die Aufstockung dieser Mittel notwendig. Die kumulierten Zinserträge hingegen sollen dem Verlustdeckungsfonds der BAK zugewiesen werden. Gemäss Vorgaben des Kantons ist die BAK angehalten, von ihrem jährlichen Ergebnis 10% einem Verlustdeckungsfonds zuzuordnen. Dieser dient der Deckung von allfälligen Darlehensverlusten und betrug per 31.12.2018 CHF 963‘104.75.

2 Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (Landwirtschaftsgesetz, LwG; SR 910.1), insbesondere Art. 78 bis 86
- Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11)
- Kantonales Landwirtschaftsgesetz vom 16. Juni 1997 (KLwG; BSG 910.1), insbesondere Art. 34 und 45 Abs. 2
- Verordnung vom 5. November 1997 über Strukturverbesserungen in der Landwirtschaft (SVV; BSG 910.113), insbesondere Art. 19
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (Organisationsverordnung VOL, OrV VOL; BSG 152.221.111), insbesondere Art. 8
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), insbesondere Art. 31 Abs. 2 Bst. d, Art. 42 Abs. 3 Bst. d, Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, 49, 50 und 52
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), insbesondere Art. 148 und 152

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Vorgeschichte

Gemäss RRB 1836 vom 16. Mai 1979 gewährte der Regierungsrat der Bernischen Stiftung für Agrarkredite (BAK) nach Massgabe der Bundesvorschriften ein zinsloses Darlehen von CHF 20 Mio., um die gekürzten Bundesmittel zur Durchführung der Investitionskreditmassnahmen auszugleichen. Die Darlehen (Investitionskredite) dienen gemäss Art. 87 LwG unter anderem dazu, die Betriebsgrundlagen (Senkung Produktionskosten) sowie die Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse im ländlichen Raum, insbesondere im Berggebiet, zu verbessern. Als Be-

dingung wurde damals festgelegt, dass das Darlehen ab 1990 innerhalb von 10 Jahren vollständig zurückzubezahlen sei. Mit Beschluss vom September 1993 hat der Grosse Rat die Rückzahlungspflicht der bis dahin noch ausstehenden CHF 17 Mio. ab 1993 um 10 Jahre aufgeschoben. Sie „lebte“ ab 2003 wieder auf und dauert bis ins Jahr 2019 (vgl. Beilage GRB 2469/1993).

Die Darlehensrestanz per 31.12.2018 beträgt CHF 2 Mio. Zudem sind bis Ende 2018 Zinserträge in der Höhe von CHF 370‘894.80 aufgelaufen. Bei diesem Betrag handelt es sich nicht um die Verzinsung des Darlehens, sondern um kumulierte Zinserträge aus der Bewirtschaftung der liquiden Mittel durch die BAK.

3.2 Ausgangslage

Die BAK wirkt seit vielen Jahren als kantonale Vollzugsbehörde für landwirtschaftliche Investitionskredite und Betriebshilfe. Sie ist administrativ dem Amt für Landwirtschaft und Natur (LANAT) angegliedert. Dessen Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion (ASP) gewährt die übrigen strukturverbesserungsrechtlichen Finanzhilfen im Bereich Hochbau. Die Delegation dieser Vollzugsaufgabe stützt sich auf Artikel 45 des kantonalen Landwirtschaftsgesetzes und ist in einer Leistungsvereinbarung zwischen der BAK und dem LANAT geregelt. Die BAK wurde 2016 in das Gesamtkonzept der Aufsicht und des Controllings gegenüber den kantonalen Beteiligungen, Unternehmen und Institutionen aufgenommen.

3.3 Grundzüge der Vorlage

Mit Schreiben vom 15. Februar 2019 unterbreitete der Stiftungsrat der BAK der Volkswirtschaftsdirektion folgende Anträge:

- Die Rückzahlung der Darlehensrestanz von CHF 2 Mio. per Ende 2019 um CHF 1 Mio. zu reduzieren.
- Die reduzierte Tilgungsleistung von CHF 1 Mio. der BAK auf unbestimmte Zeit und zinslos als Darlehen zu verlängern und dem Betriebshilfefonds der BAK zuzuweisen.
- Auf die kumulierten Zinserträge von CHF 370‘894.80, welche die BAK auf der bewirtschafteten Liquidität erzielt hat, zu verzichten und dem Verlustdeckungsfonds der BAK zuzuweisen.

3.3.1 Begründung für die unbefristete Verlängerung der Rückzahlungsfrist der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio.

Der beantragte Rückzahlungsaufschub der Darlehensrestanz von CHF 1 Mio. soll nicht wie bis anhin für die Gewährung von Investitionskrediten eingesetzt werden, sondern in den Betriebshilfefonds der BAK fliessen. Der Bund setzt für die Gewährung von Betriebshilfen für ausserordentliche Situationen in Form von zinslosen Darlehen eine Beteiligung der Kantone voraus. Nach Art. 16 Abs. 1 der Verordnung über die sozialen Begleitmassnahmen in der Landwirtschaft (SBMV; SR 914.11) beträgt die Leistung des Kantons 100 Prozent der Bundesleistung. Ohne entsprechende Kantonsleistung werden demnach auch keine Bundesmittel gewährt. Die zusätzliche Speisung des Betriebshilfefonds würde der BAK erlauben, die eingehenden Gesuche um Betriebshilfedarlehen weiterhin ohne Priorisierung zu gewähren. Der Betriebshilfefonds verfügte per Ende 2018 über rund CHF 26.7 Mio., wovon rund CHF 24.5 Mio. in Form von Darlehen im Umlauf waren. Das Instrument der Betriebshilfedarlehen ist

sehr wertvoll. Mit diesen Mitteln können gemäss Bundesrecht (LwG, SBMV) folgende Unterstützungen in Form von zinslosen Darlehen gewährt werden:

- Überbrückung einer unverschuldeten finanziellen Bedrängnis (Frost, Trockenheit, Umfinanzierung eines Darlehens infolge Erbfall, etc.).
- Umschuldung von bestehenden verzinslichen Darlehen (Ablösung).
- Erleichterung bei Aufgabe der Selbstbewirtschaftung.

Die BAK geht davon aus, dass in den nächsten Jahren ein bedeutend höherer Unterstützungsbedarf bestehen wird. Gründe hierfür sind unter anderem in der Zunahme von Wetterextremen (Nässe / Trockenheit / Frost etc.) oder dem schwierigen landwirtschaftlichen Umfeld (Strukturwandel, AP 22+, neue Freihandelsabkommen etc.) zu suchen.

3.3.2 Begründung für den Verzicht der kumulierten Zinserträge (Einnahmenverzicht) zugunsten des Verlustdeckungsfonds der BAK

Per 31.12.2018 betrugen die kumulierten Zinserträge CHF 370‘894.80. Diese stammen aus der Bewirtschaftung der liquiden Mittel des Investitionshilfefonds. Damit der Fonds über ausreichend flüssige Mittel verfügte und die eingegangenen Verpflichtungen gegenüber den Kreditnehmenden seitens der BAK eingehalten werden konnten, musste immer ein Teil der Mittel in Form von „Liquidität“ gehalten werden. In „Hochzinsphasen“ konnten trotz einer vorsichtigen Anlagestrategie ansehnliche Erträge erwirtschaftet werden. Auch im schwierigen Zinsumfeld mit Negativzinsen konnte die BAK Zinserträge generieren. Die aufgelaufenen Zinsen wurden in der Bilanz des LANAT – analog dem Vorgehen bei den Bundesdarlehen (Art. 110 LWG BSG 910.1; Art. 61 Absatz 2 SVV; BSG 910.113) – jeweils zum Bestand der Darlehen als Guthaben hinzugerechnet. D.h. der Kanton Bern weist gegenüber der BAK per 31.12.2018 ein Aktiv-Darlehen von CHF 2‘370‘894.80 aus. Bei Genehmigung des vorliegenden Antrags (Zinsverzicht) ist auf dem Darlehen eine Wertberichtigung von CHF 370‘894.80 vorzunehmen (Einnahmenverzicht).

Mit Beschluss vom 1. März 1973 (RRB 828) hat der Regierungsrat von der BAK die Schaffung eines Verlustdeckungsfonds verlangt, da der Kanton gegenüber dem Bund zu 100 Prozent für allfällige Darlehensverluste haftet. Dies ist auch mit ein Grund, weshalb die BAK ins „Beteiligungscontrolling“ des Kantons aufgenommen wurde. Der Verlustdeckungsfonds wird jährlich mit 10 Prozent des Stiftungsergebnisses und den Zinserträgen des Fonds geäufnet und beträgt per Ende 2018 CHF 963‘104.75. Die Überlegung, diese kumulierten Zinserträge dem Verlustdeckungsfonds zuzuweisen, rührt daher, dass die BAK gemessen an den Ausleihungen der Darlehen (rund CHF eine sehr geringe Risikokapitaldeckung (0.24 Prozent) hat. Die Darlehen und Kredite sind zwar ausnahmslos mit genügenden und werthaltigen Sicherheiten abgesichert, dennoch kann es in vereinzelten Fällen dazu kommen, dass ein Kredit oder Darlehen nicht vollumfänglich zurückbezahlt werden kann oder die als werthaltig betrachteten Sicherheiten an Wert verloren haben. Der Fonds ist zudem mit einer schuldrechtlichen Verpflichtung zugunsten des Kantons belastet. Dies bedeutet, dass die BAK mögliche Verluste aus den Kreditgeschäften nur mit der Zustimmung des Kantons dem Fonds belasten kann. Mit der zusätzlichen Speisung des Fonds wird dieser gestärkt und die gegenüber dem Bund bestehende Verpflichtung zur Übernahme von allfälligen Verlusten aus der Gewährung von Investitionskrediten und Betriebshilfedarlehen reduziert.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Vorliegendes Kreditgeschäft hat keinen direkten Zusammenhang mit den Regierungsrichtlinien 2019-2022 oder anderen wichtigen Planungen.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Der Zinsverzicht führt im Voranschlag 2019 durch eine Wertberichtigung des Darlehens von CHF 370‘894.80 zu einem ausserordentlichen Aufwand (Einnahmenverzicht). Dieser Betrag ist im Voranschlag 2019 nicht eingestellt, wird aber innerhalb der Produktegruppe Landwirtschaft kompensiert.

Das Darlehen bleibt mit einer Restanz von CHF 1 Mio. bestehen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Der Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Gemeinden

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Beschluss hat keine direkten Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft. Er dient jedoch einzelnen Landwirtschaftsbetrieben, im Bedarfsfall das Instrument der Betriebshilfe in Anspruch nehmen zu können, um eine vorübergehende, unverschuldete finanzielle Bedrängnis zu beheben.

8 Antrag

Die Volkswirtschaftsdirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen und das Geschäft dem Grossen Rat zur Genehmigung zu unterbreiten.

Beilagen
- RRB 1836 vom 16. Mai 1979
- RRB 2469 vom Grossen Rat genehmigt am 15. September 1993

M

Parlamentarischer Vorstoss. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Gemeinsame Antwort zu M 119-2019, M 120-2019 und M 124-2019

Vorstoss-Nr.:	119-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.142
Eingereicht am:	18.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in) Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Moratorium für 5G-Antennen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bis zur Veröffentlichung des vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebenen und im Sommer zu erwartenden Berichts ein 5G-Moratorium zu erlassen
2. bis zur Veröffentlichung unabhängiger wissenschaftlicher Berichte ein zweijähriges 5G-Moratorium zu erlassen

Begründung:

Mit Zurückhaltung erwartet die Bevölkerung die neue Mobilfunkgeneration «5G». Noch gibt es viele Fragen, und es fehlt an Transparenz. Heute gibt es in der Schweiz bereits rund 18 500 Antennen, es wird weitere 15 000 brauchen! Die neuen Antennen werden dynamisch geregelt sein und den Nutzerinnen und Nutzern fast wie eine Taschenlampe folgen, womit die Strahlung sicherlich reduziert werden sollte. Die verwendeten Frequenzen werden aber ändern und neu im Millimeterwellen-Frequenzbereich, über den man nicht viel weiss, liegen. Die Netzbetreiber wollen ausserdem die Grenzwerte der NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung) anheben. Höhere Grenzwerte bedeuten ein weniger dichtes Antennennetz (Kosten-

ansatz für eine Antenne: 300 000 Franken). Das Parlament hat eine Erhöhung der Grenzwerte zweimal (2016 und 2018) abgelehnt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat eine Studie zur möglichen Gefahr, die von dieser Technologie ausgeht, in Auftrag gegeben. Solange die Ergebnisse dieser Studie nicht bekannt sind, soll das Vorsorgeprinzip überwiegen.

Das 5G-Netz wird überall mit Werbespots angekündigt, und in mehreren Amtsblättern wurden Antennenbaugesuche öffentlich aufgelegt. Eine Gruppe aus 170 Wissenschaftlern aus der ganzen Welt hat im Herbst 2017 zur Vorsicht aufgerufen (Auswirkungen namentlich auf die Fauna) und ein Moratorium bei der 5G-Entwicklung verlangt. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) spricht sich ebenfalls für das Vorsorgeprinzip aus.

In der Schweiz hat das BAFU eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die allfällige Gefährlichkeit dieser neuen Technologie abklären soll. Die Studienergebnisse sollten in diesem Sommer vorgelegt werden. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat es jedoch nicht für nötig befunden, die Ergebnisse abzuwarten, und hat die Konzessionen für den 5G-Betrieb bereits versteigert, weshalb diese neue Technologie und ihre umstrittenen Strahlen unmittelbar bevorstehen.

Dieser Entscheid ist überstürzt und nicht nachvollziehbar, da er dem in solchen Fällen üblichen Vorsorgeprinzip in keinster Weise folgt.

Der Bau neuer Antennen muss mit einem Moratorium belegt werden, und zwar mindestens bis die Schlussfolgerungen der BAFU-Studie vorliegen und ausreichend belegt ist, dass diese Technologie nicht gefährlich ist.

Es bräuchte sogar ein längeres, zweijähriges Moratorium, wie dies der Kanton Genf beschlossen hat, um die Ergebnisse der unabhängigen, wissenschaftlichen Berichte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abzuwarten.

Begründung der Dringlichkeit: Das 5G-Netz, das derzeit aufgebaut wird, ist ein aktuelles Problem.

Vorstoss-Nr.:	120-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.143
Eingereicht am:	18.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
	Benoit (Corgémont, SVP)
	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

5G-Moratorium aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Moratorium in Bezug auf Einrichtung und Inbetriebnahme der 5G auf bernischem Kantonsgebiet zu erlassen. Dieses Moratorium hat mindestens bis zum Erscheinen des diesbezüglichen Berichts des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu gelten. Gegebenenfalls ist es bis zu allfälligen neuen politischen Entscheiden, die von den Bundesbehörden (Bundesrat und eidgenössische Räte) in diesem Bereich oder im Bereich datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit den Installationen der 5G getroffen werden, zu verlängern.

Begründung:

Die laufende Einführung von 5G im In- und Ausland wirft in der Bevölkerung und bei verschiedenen Behörden Fragen in Bezug auf Gesundheit, Auswirkungen auf die Umwelt, aber auch Datenschutz auf.

Gerade im Bereich der Datensicherheit gibt es Fragen in Bezug auf das chinesische Unternehmen Huawei, das in den 1980er-Jahren vom ehemaligen Direktor der Kommunikationsakademie der chinesischen Volksbefreiungsarmee gegründet wurde und heute den weltweiten Internet- und 5G-Markt beherrscht. Dieses Unternehmen wurde namentlich von Sunrise beauftragt, in der Schweiz die neuen 5G-Antennen zu installieren.

Da Huawei im Verdacht steht, in grossem Umfang Spionage zu betreiben, haben mehrere Staaten, wie die USA, Japan, Australien oder Neuseeland, dem Unternehmen untersagt, die für 5G nötige Infrastruktur zu installieren. Andere Staaten ziehen aus Gründen der Datensicherheit

ernsthaft in Betracht, es diesen Staaten gleichzutun. Der Installateur der 5G-Infrastruktur scheint nämlich in der Lage zu sein, die übermittelten Daten später abfangen zu können.

Die Schweiz hat Huawei bis heute bezüglich der Datensicherheit der Schweizerinnen und Schweizer nicht als problematisch angesehen. Dies namentlich, weil der Bundesrat Huawei als privates Unternehmen betrachtet. Dieses Argument ist in einer offenen Gesellschaft mit einem liberalen, demokratischen System nachvollziehbar. Das Unternehmen Huawei ist aber an einen totalitären Staat gebunden, der seinem Wesen nach alle natürlichen und juristischen Personen seinem Imperium unterstellt. China verfügt sogar über eine Gesetzgebung, die seine Unternehmen zwingt, dem Staat die von ihm geforderten Daten zu übermitteln. Ausserdem manifestiert China ganz klar seine Absichten, weltweit seinen Einfluss auf Wirtschaft und Politik zu erweitern. Das geschieht heutzutage vor allem über die Technologie und insbesondere über die Mobilfunktechnologie 5G. Huawei ist Teil von Chinas Strategie, mittels der sogenannten dualen Möglichkeiten, mit denen Ziviles und Militärisches verknüpft werden kann, zu einer zivilen und militärischen Supermacht zu werden.

Da der ernste Verdacht besteht, dass der Riese Huawei und die chinesische Regierung eng zusammenarbeiten, namentlich zu Spionagezwecken, wurden im Bundesparlament jüngst mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, so u. a. die Interpellation von Fabio Regazzi (CVP/TI): «Huawei und die Herausforderungen von 5G: Risiken und Chancen für die Schweiz». Der Tessiner CVP-Nationalrat bittet den Bundesrat darin um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie beurteilt der Bundesrat die Berichte aus den USA und anderen Ländern betreffend den Verdacht gegenüber Huawei auf Betrug, Korruption und Spionage?*
2. *Wie schätzt der Bundesrat die Gefahr ein, die entsteht, wenn wir die Sicherheit unseres Landes unter dem Aspekt sowohl des Persönlichkeitsschutzes als auch der Industriespionage in einem so sensiblen Bereich dieser ausländischen Technologie aussetzen?*
3. *Beabsichtigt der Bundesrat einzugreifen, um die Geschäftstätigkeit von Huawei einzuschränken, bis das Ergebnis der laufenden Untersuchungen vorliegt? Falls ja, wie?*
4. *Die Schweiz sollte es vermeiden, von einem anderen Land abhängig zu sein, von dem zudem nicht garantiert ist, dass es die demokratischen Regeln einhält. Warum fördert die Schweiz nicht die Forschung, die Entwicklung und die Ausbildung mit dem Ziel, sich Fähigkeiten und Knowhow im Bereich der 5G-Technologie anzueignen?*

Die sicherheitspolitische Kommission des Bundesparlaments hat sich der Problematik der neuen Bedrohungen gegenüber persönlichen Daten aufgrund der Einrichtung von 5G-Technologien in der Schweiz angenommen.

Da die Einrichtung der 5G-Technologie sehr ernste und äusserst berechtigte Fragen im Bereich der Datensicherheit, der Gesundheit und der Auswirkungen auf die Umwelt aufwirft, ist es unserer Ansicht nach zwingend, gestützt auf das Vorsorgeprinzip auf das Instrument des Moratoriums zurückzugreifen, wie dies bereits sehr viele politische Behörden getan haben.

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Schweiz tätigen grossen Telekommunikationsanbieter sind seit Anfang Jahr daran, die 5G-Technologie zu installieren. Angesichts der Dringlichkeit der Situation haben bereits mehrere Kantone angekündigt, dass sie ein 5G-Moratorium erlassen werden. Auch im Kanton Bern muss die Frage eines allfälligen 5G-Moratoriums umgehend beantwortet werden.

Vorstoss-Nr.:	124-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.157
Eingereicht am:	02.05.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Dumermuth (Thun, SP) Mentha (Liebefeld, SP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Baustopp für 5G-Antennen auch aus energiepolitischen Gründen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Bau von Antennen für die 5G-Technologie auf dem Kantonsgebiet vorläufig nicht zuzulassen und ein entsprechendes Moratorium zu erlassen, bis wissenschaftlich geklärt ist, dass die Technologie keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat
2. umgehend mit der Branche griffige, energiewirksame Ziele zu vereinbaren. Eine zukünftige Erteilung von Baubewilligungen ist davon abhängig zu machen, inwiefern der entsprechenden Telecom-Anbieter, der um eine Bewilligung für die 5G-Technologie ersucht, sich verbindlich verpflichtet, seinen im Kanton Bern anfallenden Stromverbrauch (Antennen/Rechenzentren usw.) spätestens bis 2035 vollständig mit erneuerbaren Energien zu decken. Sofern für die Erreichung der kantonalen Energieziele wichtig, sollen die Anbieter insbesondere auch verpflichtet werden, einen Mindestanteil der benötigten Elektrizität in Form von Solarstrom einzukaufen oder selber zuzubauen.

Begründung:

Das Wettrüsten der Technologiebranche beginnt. Die Auswirkungen der 5G-Technologie auf Mensch- und Umwelt sind noch nicht geklärt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO erarbeitet im Moment einen entsprechenden Bericht. Dieser Bericht ist abzuwarten, bevor im Kanton Bern entsprechende Bewilligungen verteilt werden.

Der steigende Stromverbrauch, verursacht u. a. durch die Digitalisierung, insbesondere auch durch die zunehmende Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, stellt die ganze Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Gemäss Swisscom-Magazin könnte das Internet der Dinge 2025 im

Ruhezustand bereits Dreiviertel des schweizerischen Endenergieverbrauchs respektive 46TWh Strom verbrauchen![1] Der Telecom-Branche kommt im Strombereich eine wichtige Rolle zu. Die Swisscom beispielsweise verbrauchte im Jahr 2018 485 GWh Strom. Da eine nachhaltigere Gesellschaft immer mehr auf Elektrifizierung (insbesondere im Mobilitätsbereich) setzen muss, ist der Zubau von erneuerbarem Strom, insbesondere Solarstrom voranzutreiben. Die ganze Branche steht hier in der Pflicht, damit die Klimaziele des Bundes erreicht werden können. Die SBB werden bis 2025 zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom fahren (90 Prozent Wasserkraft, mehrheitlich aus eigenen Kraftwerken). Dies zeigt, dass die Wirtschaft mit einem entsprechenden Engagement dazu beitragen kann, die Klimaziele zu erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die ersten Baugesuche für 5G-Antennen im Kanton liegen bereits auf oder wurden schon genehmigt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Eine gute Mobilfunkversorgung entspricht einem Bedürfnis der heutigen Gesellschaft und ist ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft. Der Regierungsrat begrüsst deshalb den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Dank dem 5G-Ausbau kann die stark wachsende Nachfrage nach mobiler Datenübertragung weiterhin gedeckt werden, da die Übertragung – bei gleichbleibender Sendeleistung – um ein Vielfaches effizienter ist als bei älteren Mobilfunkstandards. Zudem erlaubt 5G neue Anwendungen und schafft damit erhebliches Innovationspotenzial für Unternehmen in der Schweiz.

Die drei Motionen verlangen vom Regierungsrat ein Moratorium für den Ausbau des Mobilfunkstandards der fünften Generation (5G) im Kanton Bern. Da in anderen Kantonen politische Vorstösse zur Einführung eines 5G-Moratoriums angenommen wurden, hat das BAFU zusammen mit dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 3. Mai 2019 eine Stellungnahme publiziert.[2] Darin wird klar festgehalten, dass den Kantonen keine Kompetenz zukommt, den Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur mittels Moratorium zu behindern:

> *Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig.*

Ein kantonales Moratorium für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur ist daher rechtlich nicht zulässig und könnte vom Regierungsrat auch nicht durchgesetzt werden. Im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen sowie die Gemeinden für die Erteilung der Baubewilligung zuständig (Artikel 33 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Der Regierungsrat vertritt mit Bestimmtheit die Haltung, dass die Baubewilligungsbehörden die Baugesuche weiterhin ordnungsgemäss zu behandeln und bei Rechtmässigkeit zu bewilligen haben. Mit anderen Worten: Entspricht ein Vorhaben der gesetzlichen Ordnung, besteht ein

[1] https://magazin.swisscom.ch/digitalisierung-im-alltag/wie-viel-strom-verbraucht-das-internet/
[2] vgl. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/dossiers/5g-netze.html → Punkt 16 (Stand: 21.6.2019)

Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Eine Verknüpfung der Baubewilligung an andere Bedingungen – konkret an energiepolitische Verpflichtungen wie dies die M 124-2019 fordert – wäre widerrechtlich und liesse sich nicht durchsetzen. Betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich gegen den Neubau oder Erweiterungen von Antennenanlagen zur Wehr setzen wollen, stehen die Rechtsmittel der Baugesetzgebung zur Verfügung (Einsprache und Beschwerde).

Auswirkungen der 5G-Technologie auf Mensch und Natur
Die Strahlung von Mobilfunkantennen – unabhängig vom verwendeten Mobilfunkstandard – wird in der Schweiz durch die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) begrenzt. Grundlage ist das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, wonach Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung wird im Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Kantone haben in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Der Bundesrat hat am 17. April 2019 eine Anpassung der NISV beschlossen; dies auch im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze. Die bestehenden Grenzwerte sind von der Revision nicht betroffen, das vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit unverändert.

Die Wirkung nichtionisierender Strahlung (NIS) auf den Menschen ist abhängig von der Intensität und der Frequenz der Strahlung. Für sehr intensive Strahlung, die in der Regel in unserer Umwelt nicht vorhanden ist, ist die negative Wirkung wissenschaftlich fundiert belegt. Hingegen ist beim heutigen Stand der Wissenschaft nach wie vor unklar, ob und inwieweit die durch die Mobilfunkantennen verursachte Strahlung langfristig gesundheitsschädlich ist. Bisher gibt es dazu keinen wissenschaftlichen Nachweis. Das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt periodisch eine Beurteilung des Gesundheitsrisikos vor. Falls neue Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bekannt werden, beantragt das BAFU eine Anpassung der Grenzwerte in der NISV. Ein abschliessender Beweis zur Unbedenklichkeit von Mobilfunkstrahlung lässt sich aber per se nicht erbringen, da mittels wissenschaftlicher Methoden nie bewiesen werden kann, dass etwas nicht vorhanden ist (Prinzip der Falsifikation).

Die Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung, die von alt Bundesrätin Doris Leuthard im September 2018 eingesetzt wurde, soll Bedürfnisse und Risiken beim Aufbau von 5G-Netzen analysieren und Empfehlungen abgeben. Das BAFU leitet die Arbeitsgruppe. Der Bericht der Arbeitsgruppe soll das weitere Vorgehen bei der näheren und weiteren Zukunft des Mobilfunks unter Berücksichtigung der Nutz- und Schutzinteressen thematisieren. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, eine Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G zu erstellen, Entscheide zu fällen oder über die Einführung von 5G in der Schweiz zu befinden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird den Bericht veröffentlichen und anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden.[3]

Datenschutz und Datensicherheit (Motion 120-2019)
Im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes liegt die grundlegende Regelungskompetenz beim Bund (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10] sowie Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG; SR 235.1]). Dies trifft insbesondere für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu, bei denen bewusst geheim gehaltene politische, wirtschaftliche oder militärische Informationen zum Nachteil der Schweiz beziehungsweise einzelner Unterneh-

[3] Vorgesehen war, den Bericht dieser Arbeitsgruppe Mitte 2019 zu publizieren. Da die Arbeiten mehr Zeit erfordern als ursprünglich geplant, wird der Bericht im Laufe des Jahres 2019 präsentiert.

men oder Personen in der Schweiz an einen ausländischen Akteur weitergegeben werden. Hier liegt die ausschliessliche Zuständigkeit beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB).

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass der Kanton keine Kompetenz zum Erlass eines Moratoriums für den 5G-Ausbau hat. Aufgrund der vorliegenden Fakten sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, an den gesetzlichen Grundlagen und der bisherigen Praxis bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen für 5G-Antennen beziehungsweise dem Ersatz bestehender Antennen durch 5G-Antennen etwas zu ändern. Der Regierungsrat lehnt deshalb die drei Motionen ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarische Vorstösse M 119-2019, M 120-2019 und M 124-2019. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	119-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.142
Eingereicht am:	18.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
	Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Moratorium für 5G-Antennen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bis zur Veröffentlichung des vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebenen und im Sommer zu erwartenden Berichts ein 5G-Moratorium zu erlassen
2. bis zur Veröffentlichung unabhängiger wissenschaftlicher Berichte ein zweijähriges 5G-Moratorium zu erlassen

Begründung:

Mit Zurückhaltung erwartet die Bevölkerung die neue Mobilfunkgeneration «5G». Noch gibt es viele Fragen, und es fehlt an Transparenz. Heute gibt es in der Schweiz bereits rund 18 500 Antennen, es wird weitere 15 000 brauchen! Die neuen Antennen werden dynamisch geregelt sein und den Nutzerinnen und Nutzern fast wie eine Taschenlampe folgen, womit die Strahlung sicherlich reduziert werden sollte. Die verwendeten Frequenzen werden aber ändern und neu im Millimeterwellen-Frequenzbereich, über den man nicht viel weiss, liegen. Die Netzbetreiber wollen ausserdem die Grenzwerte der NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender

Strahlung) anheben. Höhere Grenzwerte bedeuten ein weniger dichtes Antennennetz (Kostenansatz für eine Antenne: 300 000 Franken). Das Parlament hat eine Erhöhung der Grenzwerte zweimal (2016 und 2018) abgelehnt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat eine Studie zur möglichen Gefahr, die von dieser Technologie ausgeht, in Auftrag gegeben. Solange die Ergebnisse dieser Studie nicht bekannt sind, soll das Vorsorgeprinzip überwiegen.

Das 5G-Netz wird überall mit Werbespots angekündigt, und in mehreren Amtsblättern wurden Antennenbaugesuche öffentlich aufgelegt. Eine Gruppe aus 170 Wissenschaftlern aus der ganzen Welt hat im Herbst 2017 zur Vorsicht aufgerufen (Auswirkungen namentlich auf die Fauna) und ein Moratorium bei der 5G-Entwicklung verlangt. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) spricht sich ebenfalls für das Vorsorgeprinzip aus.

In der Schweiz hat das BAFU eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die allfällige Gefährlichkeit dieser neuen Technologie abklären soll. Die Studienergebnisse sollten in diesem Sommer vorgelegt werden. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat es jedoch nicht für nötig befunden, die Ergebnisse abzuwarten, und hat die Konzessionen für den 5G-Betrieb bereits versteigert, weshalb diese neue Technologie und ihre umstrittenen Strahlen unmittelbar bevorstehen.

Dieser Entscheid ist überstürzt und nicht nachvollziehbar, da er dem in solchen Fällen üblichen Vorsorgeprinzip in keinster Weise folgt.

Der Bau neuer Antennen muss mit einem Moratorium belegt werden, und zwar mindestens bis die Schlussfolgerungen der BAFU-Studie vorliegen und ausreichend belegt ist, dass diese Technologie nicht gefährlich ist.

Es bräuchte sogar ein längeres, zweijähriges Moratorium, wie dies der Kanton Genf beschlossen hat, um die Ergebnisse der unabhängigen, wissenschaftlichen Berichte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abzuwarten.

Begründung der Dringlichkeit: Das 5G-Netz, das derzeit aufgebaut wird, ist ein aktuelles Problem.

Vorstoss-Nr.:	120-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.143
Eingereicht am:	18.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
	Benoit (Corgémont, SVP)
	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

5G-Moratorium aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Moratorium in Bezug auf Einrichtung und Inbetriebnahme der 5G auf bernischem Kantonsgebiet zu erlassen. Dieses Moratorium hat mindestens bis zum Erscheinen des diesbezüglichen Berichts des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu gelten. Gegebenenfalls ist es bis zu allfälligen neuen politischen Entscheiden, die von den Bundesbehörden (Bundesrat und eidgenössische Räte) in diesem Bereich oder im Bereich datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit den Installationen der 5G getroffen werden, zu verlängern.

Begründung:

Die laufende Einführung von 5G im In- und Ausland wirft in der Bevölkerung und bei verschiedenen Behörden Fragen in Bezug auf Gesundheit, Auswirkungen auf die Umwelt, aber auch Datenschutz auf.

Gerade im Bereich der Datensicherheit gibt es Fragen in Bezug auf das chinesische Unternehmen Huawei, das in den 1980er-Jahren vom ehemaligen Direktor der Kommunikationsakademie der chinesischen Volksbefreiungsarmee gegründet wurde und heute den weltweiten Internet- und 5G-Markt beherrscht. Dieses Unternehmen wurde namentlich von Sunrise beauftragt, in der Schweiz die neuen 5G-Antennen zu installieren.

Da Huawei im Verdacht steht, in grossem Umfang Spionage zu betreiben, haben mehrere Staaten, wie die USA, Japan, Australien oder Neuseeland, dem Unternehmen untersagt, die für 5G nötige Infrastruktur zu installieren. Andere Staaten ziehen aus Gründen der Datensicherheit

ernsthaft in Betracht, es diesen Staaten gleichzutun. Der Installateur der 5G-Infrastruktur scheint nämlich in der Lage zu sein, die übermittelten Daten später abfangen zu können.

Die Schweiz hat Huawei bis heute bezüglich der Datensicherheit der Schweizerinnen und Schweizer nicht als problematisch angesehen. Dies namentlich, weil der Bundesrat Huawei als privates Unternehmen betrachtet. Dieses Argument ist in einer offenen Gesellschaft mit einem liberalen, demokratischen System nachvollziehbar. Das Unternehmen Huawei ist aber an einen totalitären Staat gebunden, der seinem Wesen nach alle natürlichen und juristischen Personen seinem Imperium unterstellt. China verfügt sogar über eine Gesetzgebung, die seine Unternehmen zwingt, dem Staat die von ihm geforderten Daten zu übermitteln. Ausserdem manifestiert China ganz klar seine Absichten, weltweit seinen Einfluss auf Wirtschaft und Politik zu erweitern. Das geschieht heutzutage vor allem über die Technologie und insbesondere über die Mobilfunktechnologie 5G. Huawei ist Teil von Chinas Strategie, mittels der sogenannten dualen Möglichkeiten, mit denen Ziviles und Militärisches verknüpft werden kann, zu einer zivilen und militärischen Supermacht zu werden.

Da der ernste Verdacht besteht, dass der Riese Huawei und die chinesische Regierung eng zusammenarbeiten, namentlich zu Spionagezwecken, wurden im Bundesparlament jüngst mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, so u. a. die Interpellation von Fabio Regazzi (CVP/TI): «Huawei und die Herausforderungen von 5G: Risiken und Chancen für die Schweiz». Der Tessiner CVP-Nationalrat bittet den Bundesrat darin um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie beurteilt der Bundesrat die Berichte aus den USA und anderen Ländern betreffend den Verdacht gegenüber Huawei auf Betrug, Korruption und Spionage?*
2. *Wie schätzt der Bundesrat die Gefahr ein, die entsteht, wenn wir die Sicherheit unseres Landes unter dem Aspekt sowohl des Persönlichkeitsschutzes als auch der Industriespionage in einem so sensiblen Bereich dieser ausländischen Technologie aussetzen?*
3. *Beabsichtigt der Bundesrat einzugreifen, um die Geschäftstätigkeit von Huawei einzuschränken, bis das Ergebnis der laufenden Untersuchungen vorliegt? Falls ja, wie?*
4. *Die Schweiz sollte es vermeiden, von einem anderen Land abhängig zu sein, von dem zudem nicht garantiert ist, dass es die demokratischen Regeln einhält. Warum fördert die Schweiz nicht die Forschung, die Entwicklung und die Ausbildung mit dem Ziel, sich Fähigkeiten und Knowhow im Bereich der 5G-Technologie anzueignen?*

Die sicherheitspolitische Kommission des Bundesparlaments hat sich der Problematik der neuen Bedrohungen gegenüber persönlichen Daten aufgrund der Einrichtung von 5G-Technologien in der Schweiz angenommen.

Da die Einrichtung der 5G-Technologie sehr ernste und äusserst berechtigte Fragen im Bereich der Datensicherheit, der Gesundheit und der Auswirkungen auf die Umwelt aufwirft, ist es unserer Ansicht nach zwingend, gestützt auf das Vorsorgeprinzip auf das Instrument des Moratoriums zurückzugreifen, wie dies bereits sehr viele politische Behörden getan haben.

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Schweiz tätigen grossen Telekommunikationsanbieter sind seit Anfang Jahr daran, die 5G-Technologie zu installieren. Angesichts der Dringlichkeit der Situation haben bereits mehrere Kantone angekündigt, dass sie ein 5G-Moratorium erlassen werden. Auch im Kanton Bern muss die Frage eines allfälligen 5G-Moratoriums umgehend beantwortet werden.

Vorstoss-Nr.:	124-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.157
Eingereicht am:	02.05.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Dumermuth (Thun, SP) Mentha (Liebefeld, SP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Baustopp für 5G-Antennen auch aus energiepolitischen Gründen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Bau von Antennen für die 5G-Technologie auf dem Kantonsgebiet vorläufig nicht zuzulassen und ein entsprechendes Moratorium zu erlassen, bis wissenschaftlich geklärt ist, dass die Technologie keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat
2. umgehend mit der Branche griffige, energiewirksame Ziele zu vereinbaren. Eine zukünftige Erteilung von Baubewilligungen ist davon abhängig zu machen, inwiefern der entsprechenden Telecom-Anbieter, der um eine Bewilligung für die 5G-Technologie ersucht, sich verbindlich verpflichtet, seinen im Kanton Bern anfallenden Stromverbrauch (Antennen/Rechenzentren usw.) spätestens bis 2035 vollständig mit erneuerbaren Energien zu decken. Sofern für die Erreichung der kantonalen Energieziele wichtig, sollen die Anbieter insbesondere auch verpflichtet werden, einen Mindestanteil der benötigten Elektrizität in Form von Solarstrom einzukaufen oder selber zuzubauen.

Begründung:

Das Wettrüsten der Technologiebranche beginnt. Die Auswirkungen der 5G-Technologie auf Mensch- und Umwelt sind noch nicht geklärt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO erarbeitet im Moment einen entsprechenden Bericht. Dieser Bericht ist abzuwarten, bevor im Kanton Bern entsprechende Bewilligungen verteilt werden.

Der steigende Stromverbrauch, verursacht u. a. durch die Digitalisierung, insbesondere auch durch die zunehmende Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, stellt die ganze Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Gemäss Swisscom-Magazin könnte das Internet der Dinge 2025 im

Ruhezustand bereits Dreiviertel des schweizerischen Endenergieverbrauchs respektive 46TWh Strom verbrauchen![1] Der Telecom-Branche kommt im Strombereich eine wichtige Rolle zu. Die Swisscom beispielsweise verbrauchte im Jahr 2018 485 GWh Strom. Da eine nachhaltigere Gesellschaft immer mehr auf Elektrifizierung (insbesondere im Mobilitätsbereich) setzen muss, ist der Zubau von erneuerbarem Strom, insbesondere Solarstrom voranzutreiben. Die ganze Branche steht hier in der Pflicht, damit die Klimaziele des Bundes erreicht werden können. Die SBB werden bis 2025 zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom fahren (90 Prozent Wasserkraft, mehrheitlich aus eigenen Kraftwerken). Dies zeigt, dass die Wirtschaft mit einem entsprechenden Engagement dazu beitragen kann, die Klimaziele zu erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die ersten Baugesuche für 5G-Antennen im Kanton liegen bereits auf oder wurden schon genehmigt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Eine gute Mobilfunkversorgung entspricht einem Bedürfnis der heutigen Gesellschaft und ist ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft. Der Regierungsrat begrüsst deshalb den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Dank dem 5G-Ausbau kann die stark wachsende Nachfrage nach mobiler Datenübertragung weiterhin gedeckt werden, da die Übertragung – bei gleichbleibender Sendeleistung – um ein Vielfaches effizienter ist als bei älteren Mobilfunkstandards. Zudem erlaubt 5G neue Anwendungen und schafft damit erhebliches Innovationspotenzial für Unternehmen in der Schweiz.

Die drei Motionen verlangen vom Regierungsrat ein Moratorium für den Ausbau des Mobilfunkstandards der fünften Generation (5G) im Kanton Bern. Da in anderen Kantonen politische Vorstösse zur Einführung eines 5G-Moratoriums angenommen wurden, hat das BAFU zusammen mit dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 3. Mai 2019 eine Stellungnahme publiziert.[2] Darin wird klar festgehalten, dass den Kantonen keine Kompetenz zukommt, den Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur mittels Moratorium zu behindern:

> *Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig.*

Ein kantonales Moratorium für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur ist daher rechtlich nicht zulässig und könnte vom Regierungsrat auch nicht durchgesetzt werden. Im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen sowie die Gemeinden für die Erteilung der Baubewilligung zuständig (Artikel 33 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Der Regierungsrat vertritt mit Bestimmtheit die Haltung, dass die Baubewilligungsbehörden die Baugesuche weiterhin ordnungsgemäss zu behandeln und bei Rechtmässigkeit zu bewilligen haben. Mit anderen Worten: Entspricht ein Vorhaben der gesetzlichen Ordnung, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Eine Verknüpfung der Baubewilligung an an-

[1] https://magazin.swisscom.ch/digitalisierung-im-alltag/wie-viel-strom-verbraucht-das-internet/
[2] vgl. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/dossiers/5g-netze.html → Punkt 16 (Stand: 21.6.2019)

dere Bedingungen – konkret an energiepolitische Verpflichtungen wie dies die M 124-2019 fordert – wäre widerrechtlich und liesse sich nicht durchsetzen. Betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich gegen den Neubau oder Erweiterungen von Antennenanlagen zur Wehr setzen wollen, stehen die Rechtsmittel der Baugesetzgebung zur Verfügung (Einsprache und Beschwerde).

Auswirkungen der 5G-Technologie auf Mensch und Natur
Die Strahlung von Mobilfunkantennen – unabhängig vom verwendeten Mobilfunkstandard – wird in der Schweiz durch die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) begrenzt. Grundlage ist das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, wonach Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung wird im Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Kantone haben in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Der Bundesrat hat am 17. April 2019 eine Anpassung der NISV beschlossen; dies auch im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze. Die bestehenden Grenzwerte sind von der Revision nicht betroffen, das vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit unverändert.

Die Wirkung nichtionisierender Strahlung (NIS) auf den Menschen ist abhängig von der Intensität und der Frequenz der Strahlung. Für sehr intensive Strahlung, die in der Regel in unserer Umwelt nicht vorhanden ist, ist die negative Wirkung wissenschaftlich fundiert belegt. Hingegen ist beim heutigen Stand der Wissenschaft nach wie vor unklar, ob und inwieweit die durch die Mobilfunkantennen verursachte Strahlung langfristig gesundheitsschädlich ist. Bisher gibt es dazu keinen wissenschaftlichen Nachweis. Das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt periodisch eine Beurteilung des Gesundheitsrisikos vor. Falls neue Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bekannt werden, beantragt das BAFU eine Anpassung der Grenzwerte in der NISV. Ein abschliessender Beweis zur Unbedenklichkeit von Mobilfunkstrahlung lässt sich aber per se nicht erbringen, da mittels wissenschaftlicher Methoden nie bewiesen werden kann, dass etwas nicht vorhanden ist (Prinzip der Falsifikation).

Die Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung, die von alt Bundesrätin Doris Leuthard im September 2018 eingesetzt wurde, soll Bedürfnisse und Risiken beim Aufbau von 5G-Netzen analysieren und Empfehlungen abgeben. Das BAFU leitet die Arbeitsgruppe. Der Bericht der Arbeitsgruppe soll das weitere Vorgehen bei der näheren und weiteren Zukunft des Mobilfunks unter Berücksichtigung der Nutz- und Schutzinteressen thematisieren. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, eine Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G zu erstellen, Entscheide zu fällen oder über die Einführung von 5G in der Schweiz zu befinden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird den Bericht veröffentlichen und anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden.[3]

Datenschutz und Datensicherheit (Motion 120-2019)
Im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes liegt die grundlegende Regelungskompetenz beim Bund (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10] sowie Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG; SR 235.1]). Dies trifft insbesondere für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu, bei denen bewusst geheim gehaltene politische, wirtschaftliche oder militärische Informationen zum Nachteil der Schweiz beziehungsweise einzelner Unternehmen oder Personen in der Schweiz an einen ausländischen Akteur weitergegeben werden. Hier liegt die ausschliessliche Zuständigkeit beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB).

[3] Vorgesehen war, den Bericht dieser Arbeitsgruppe Mitte 2019 zu publizieren. Da die Arbeiten mehr Zeit erfordern als ursprünglich geplant, wird der Bericht im Laufe des Jahres 2019 präsentiert.

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass der Kanton keine Kompetenz zum Erlass eines Moratoriums für den 5G-Ausbau hat. Aufgrund der vorliegenden Fakten sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, an den gesetzlichen Grundlagen und der bisherigen Praxis bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen für 5G-Antennen beziehungsweise dem Ersatz bestehender Antennen durch 5G-Antennen etwas zu ändern. Der Regierungsrat lehnt deshalb die drei Motionen ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarische Vorstösse M 119-2019, M 120-2019 und M 124-2019. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	119-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.142
Eingereicht am:	18.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) (Sprecher/in)
	Graber (La Neuveville, SVP)
Weitere Unterschriften:	4
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Moratorium für 5G-Antennen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. bis zur Veröffentlichung des vom Bundesamt für Umwelt (BAFU) in Auftrag gegebenen und im Sommer zu erwartenden Berichts ein 5G-Moratorium zu erlassen
2. bis zur Veröffentlichung unabhängiger wissenschaftlicher Berichte ein zweijähriges 5G-Moratorium zu erlassen

Begründung:

Mit Zurückhaltung erwartet die Bevölkerung die neue Mobilfunkgeneration «5G». Noch gibt es viele Fragen, und es fehlt an Transparenz. Heute gibt es in der Schweiz bereits rund 18 500 Antennen, es wird weitere 15 000 brauchen! Die neuen Antennen werden dynamisch geregelt sein und den Nutzerinnen und Nutzern fast wie eine Taschenlampe folgen, womit die Strahlung sicherlich reduziert werden sollte. Die verwendeten Frequenzen werden aber ändern und neu im Millimeterwellen-Frequenzbereich, über den man nicht viel weiss, liegen. Die Netzbetreiber wollen ausserdem die Grenzwerte der NISV (Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender

Strahlung) anheben. Höhere Grenzwerte bedeuten ein weniger dichtes Antennennetz (Kostenansatz für eine Antenne: 300 000 Franken). Das Parlament hat eine Erhöhung der Grenzwerte zweimal (2016 und 2018) abgelehnt. Das Bundesamt für Umwelt (BAFU) hat eine Studie zur möglichen Gefahr, die von dieser Technologie ausgeht, in Auftrag gegeben. Solange die Ergebnisse dieser Studie nicht bekannt sind, soll das Vorsorgeprinzip überwiegen.

Das 5G-Netz wird überall mit Werbespots angekündigt, und in mehreren Amtsblättern wurden Antennenbaugesuche öffentlich aufgelegt. Eine Gruppe aus 170 Wissenschaftlern aus der ganzen Welt hat im Herbst 2017 zur Vorsicht aufgerufen (Auswirkungen namentlich auf die Fauna) und ein Moratorium bei der 5G-Entwicklung verlangt. Die Verbindung der Schweizer Ärztinnen und Ärzte (FMH) spricht sich ebenfalls für das Vorsorgeprinzip aus.

In der Schweiz hat das BAFU eine Arbeitsgruppe eingesetzt, welche die allfällige Gefährlichkeit dieser neuen Technologie abklären soll. Die Studienergebnisse sollten in diesem Sommer vorgelegt werden. Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) hat es jedoch nicht für nötig befunden, die Ergebnisse abzuwarten, und hat die Konzessionen für den 5G-Betrieb bereits versteigert, weshalb diese neue Technologie und ihre umstrittenen Strahlen unmittelbar bevorstehen.

Dieser Entscheid ist überstürzt und nicht nachvollziehbar, da er dem in solchen Fällen üblichen Vorsorgeprinzip in keinster Weise folgt.

Der Bau neuer Antennen muss mit einem Moratorium belegt werden, und zwar mindestens bis die Schlussfolgerungen der BAFU-Studie vorliegen und ausreichend belegt ist, dass diese Technologie nicht gefährlich ist.

Es bräuchte sogar ein längeres, zweijähriges Moratorium, wie dies der Kanton Genf beschlossen hat, um die Ergebnisse der unabhängigen, wissenschaftlichen Berichte der Weltgesundheitsorganisation (WHO) abzuwarten.

Begründung der Dringlichkeit: Das 5G-Netz, das derzeit aufgebaut wird, ist ein aktuelles Problem.

Vorstoss-Nr.:	120-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.143
Eingereicht am:	18.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
	Benoit (Corgémont, SVP)
	Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

5G-Moratorium aus Gründen der Datensicherheit und des Datenschutzes

Der Regierungsrat wird beauftragt, ein Moratorium in Bezug auf Einrichtung und Inbetriebnahme der 5G auf bernischem Kantonsgebiet zu erlassen. Dieses Moratorium hat mindestens bis zum Erscheinen des diesbezüglichen Berichts des Bundesamts für Umwelt (BAFU) zu gelten. Gegebenenfalls ist es bis zu allfälligen neuen politischen Entscheiden, die von den Bundesbehörden (Bundesrat und eidgenössische Räte) in diesem Bereich oder im Bereich datenschutzrechtlicher Fragen im Zusammenhang mit den Installationen der 5G getroffen werden, zu verlängern.

Begründung:

Die laufende Einführung von 5G im In- und Ausland wirft in der Bevölkerung und bei verschiedenen Behörden Fragen in Bezug auf Gesundheit, Auswirkungen auf die Umwelt, aber auch Datenschutz auf.

Gerade im Bereich der Datensicherheit gibt es Fragen in Bezug auf das chinesische Unternehmen Huawei, das in den 1980er-Jahren vom ehemaligen Direktor der Kommunikationsakademie der chinesischen Volksbefreiungsarmee gegründet wurde und heute den weltweiten Internet- und 5G-Markt beherrscht. Dieses Unternehmen wurde namentlich von Sunrise beauftragt, in der Schweiz die neuen 5G-Antennen zu installieren.

Da Huawei im Verdacht steht, in grossem Umfang Spionage zu betreiben, haben mehrere Staaten, wie die USA, Japan, Australien oder Neuseeland, dem Unternehmen untersagt, die für 5G nötige Infrastruktur zu installieren. Andere Staaten ziehen aus Gründen der Datensicherheit

ernsthaft in Betracht, es diesen Staaten gleichzutun. Der Installateur der 5G-Infrastruktur scheint nämlich in der Lage zu sein, die übermittelten Daten später abfangen zu können.

Die Schweiz hat Huawei bis heute bezüglich der Datensicherheit der Schweizerinnen und Schweizer nicht als problematisch angesehen. Dies namentlich, weil der Bundesrat Huawei als privates Unternehmen betrachtet. Dieses Argument ist in einer offenen Gesellschaft mit einem liberalen, demokratischen System nachvollziehbar. Das Unternehmen Huawei ist aber an einen totalitären Staat gebunden, der seinem Wesen nach alle natürlichen und juristischen Personen seinem Imperium unterstellt. China verfügt sogar über eine Gesetzgebung, die seine Unternehmen zwingt, dem Staat die von ihm geforderten Daten zu übermitteln. Ausserdem manifestiert China ganz klar seine Absichten, weltweit seinen Einfluss auf Wirtschaft und Politik zu erweitern. Das geschieht heutzutage vor allem über die Technologie und insbesondere über die Mobilfunktechnologie 5G. Huawei ist Teil von Chinas Strategie, mittels der sogenannten dualen Möglichkeiten, mit denen Ziviles und Militärisches verknüpft werden kann, zu einer zivilen und militärischen Supermacht zu werden.

Da der ernste Verdacht besteht, dass der Riese Huawei und die chinesische Regierung eng zusammenarbeiten, namentlich zu Spionagezwecken, wurden im Bundesparlament jüngst mehrere parlamentarische Vorstösse eingereicht, so u. a. die Interpellation von Fabio Regazzi (CVP/TI): «Huawei und die Herausforderungen von 5G: Risiken und Chancen für die Schweiz». Der Tessiner CVP-Nationalrat bittet den Bundesrat darin um Beantwortung folgender Fragen:

1. *Wie beurteilt der Bundesrat die Berichte aus den USA und anderen Ländern betreffend den Verdacht gegenüber Huawei auf Betrug, Korruption und Spionage?*
2. *Wie schätzt der Bundesrat die Gefahr ein, die entsteht, wenn wir die Sicherheit unseres Landes unter dem Aspekt sowohl des Persönlichkeitsschutzes als auch der Industriespionage in einem so sensiblen Bereich dieser ausländischen Technologie aussetzen?*
3. *Beabsichtigt der Bundesrat einzugreifen, um die Geschäftstätigkeit von Huawei einzuschränken, bis das Ergebnis der laufenden Untersuchungen vorliegt? Falls ja, wie?*
4. *Die Schweiz sollte es vermeiden, von einem anderen Land abhängig zu sein, von dem zudem nicht garantiert ist, dass es die demokratischen Regeln einhält. Warum fördert die Schweiz nicht die Forschung, die Entwicklung und die Ausbildung mit dem Ziel, sich Fähigkeiten und Knowhow im Bereich der 5G-Technologie anzueignen?*

Die sicherheitspolitische Kommission des Bundesparlaments hat sich der Problematik der neuen Bedrohungen gegenüber persönlichen Daten aufgrund der Einrichtung von 5G-Technologien in der Schweiz angenommen.

Da die Einrichtung der 5G-Technologie sehr ernste und äusserst berechtigte Fragen im Bereich der Datensicherheit, der Gesundheit und der Auswirkungen auf die Umwelt aufwirft, ist es unserer Ansicht nach zwingend, gestützt auf das Vorsorgeprinzip auf das Instrument des Moratoriums zurückzugreifen, wie dies bereits sehr viele politische Behörden getan haben.

Begründung der Dringlichkeit: Die in der Schweiz tätigen grossen Telekommunikationsanbieter sind seit Anfang Jahr daran, die 5G-Technologie zu installieren. Angesichts der Dringlichkeit der Situation haben bereits mehrere Kantone angekündigt, dass sie ein 5G-Moratorium erlassen werden. Auch im Kanton Bern muss die Frage eines allfälligen 5G-Moratoriums umgehend beantwortet werden.

Vorstoss-Nr.:	124-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.157
Eingereicht am:	02.05.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Dumermuth (Thun, SP) Mentha (Liebefeld, SP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	827/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Baustopp für 5G-Antennen auch aus energiepolitischen Gründen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den Bau von Antennen für die 5G-Technologie auf dem Kantonsgebiet vorläufig nicht zuzulassen und ein entsprechendes Moratorium zu erlassen, bis wissenschaftlich geklärt ist, dass die Technologie keine negativen Auswirkungen auf Mensch und Umwelt hat
2. umgehend mit der Branche griffige, energiewirksame Ziele zu vereinbaren. Eine zukünftige Erteilung von Baubewilligungen ist davon abhängig zu machen, inwiefern der entsprechenden Telecom-Anbieter, der um eine Bewilligung für die 5G-Technologie ersucht, sich verbindlich verpflichtet, seinen im Kanton Bern anfallenden Stromverbrauch (Antennen/Rechenzentren usw.) spätestens bis 2035 vollständig mit erneuerbaren Energien zu decken. Sofern für die Erreichung der kantonalen Energieziele wichtig, sollen die Anbieter insbesondere auch verpflichtet werden, einen Mindestanteil der benötigten Elektrizität in Form von Solarstrom einzukaufen oder selber zuzubauen.

Begründung:

Das Wettrüsten der Technologiebranche beginnt. Die Auswirkungen der 5G-Technologie auf Mensch- und Umwelt sind noch nicht geklärt. Die Weltgesundheitsorganisation WHO erarbeitet im Moment einen entsprechenden Bericht. Dieser Bericht ist abzuwarten, bevor im Kanton Bern entsprechende Bewilligungen verteilt werden.

Der steigende Stromverbrauch, verursacht u. a. durch die Digitalisierung, insbesondere auch durch die zunehmende Nutzung digitaler Kommunikationsmittel, stellt die ganze Gesellschaft vor grosse Herausforderungen. Gemäss Swisscom-Magazin könnte das Internet der Dinge 2025 im

Ruhezustand bereits Dreiviertel des schweizerischen Endenergieverbrauchs respektive 46TWh Strom verbrauchen![1] Der Telecom-Branche kommt im Strombereich eine wichtige Rolle zu. Die Swisscom beispielsweise verbrauchte im Jahr 2018 485 GWh Strom. Da eine nachhaltigere Gesellschaft immer mehr auf Elektrifizierung (insbesondere im Mobilitätsbereich) setzen muss, ist der Zubau von erneuerbarem Strom, insbesondere Solarstrom voranzutreiben. Die ganze Branche steht hier in der Pflicht, damit die Klimaziele des Bundes erreicht werden können. Die SBB werden bis 2025 zu 100 Prozent mit erneuerbarem Strom fahren (90 Prozent Wasserkraft, mehrheitlich aus eigenen Kraftwerken). Dies zeigt, dass die Wirtschaft mit einem entsprechenden Engagement dazu beitragen kann, die Klimaziele zu erreichen.

Begründung der Dringlichkeit: Die ersten Baugesuche für 5G-Antennen im Kanton liegen bereits auf oder wurden schon genehmigt.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Eine gute Mobilfunkversorgung entspricht einem Bedürfnis der heutigen Gesellschaft und ist ein entscheidender Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft. Der Regierungsrat begrüsst deshalb den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur. Dank dem 5G-Ausbau kann die stark wachsende Nachfrage nach mobiler Datenübertragung weiterhin gedeckt werden, da die Übertragung – bei gleichbleibender Sendeleistung – um ein Vielfaches effizienter ist als bei älteren Mobilfunkstandards. Zudem erlaubt 5G neue Anwendungen und schafft damit erhebliches Innovationspotenzial für Unternehmen in der Schweiz.

Die drei Motionen verlangen vom Regierungsrat ein Moratorium für den Ausbau des Mobilfunkstandards der fünften Generation (5G) im Kanton Bern. Da in anderen Kantonen politische Vorstösse zur Einführung eines 5G-Moratoriums angenommen wurden, hat das BAFU zusammen mit dem Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) am 3. Mai 2019 eine Stellungnahme publiziert.[2] Darin wird klar festgehalten, dass den Kantonen keine Kompetenz zukommt, den Ausbau der 5G-Mobilfunkinfrastruktur mittels Moratorium zu behindern:

> *Gemäss der Kompetenzaufteilung zwischen Bund und Kantonen ist der Bund zuständig für den Erlass von Vorschriften über den Schutz des Menschen vor schädlicher oder lästiger nichtionisierender Strahlung. Der Bund hat diese umfassende Rechtsetzungskompetenz mit dem Erlass des Umweltschutzgesetzes und der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) abschliessend wahrgenommen. Es bleibt deshalb kein Raum für kantonale oder kommunale Bestimmungen zum Schutz des Menschen vor der Strahlung von Mobilfunkanlagen; der Erlass solcher Bestimmungen wäre kompetenzwidrig.*

Ein kantonales Moratorium für den Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur ist daher rechtlich nicht zulässig und könnte vom Regierungsrat auch nicht durchgesetzt werden. Im Kanton Bern sind die Regierungsstatthalter und Regierungsstatthalterinnen sowie die Gemeinden für die Erteilung der Baubewilligung zuständig (Artikel 33 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Der Regierungsrat vertritt mit Bestimmtheit die Haltung, dass die Baubewilligungsbehörden die Baugesuche weiterhin ordnungsgemäss zu behandeln und bei Rechtmässigkeit zu bewilligen haben. Mit anderen Worten: Entspricht ein Vorhaben der gesetzlichen Ordnung, besteht ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Baubewilligung. Eine Verknüpfung der Baubewilligung an an-

[1] https://magazin.swisscom.ch/digitalisierung-im-alltag/wie-viel-strom-verbraucht-das-internet/
[2] vgl. https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/dossiers/5g-netze.html → Punkt 16 (Stand: 21.6.2019)

dere Bedingungen – konkret an energiepolitische Verpflichtungen wie dies die M 124-2019 fordert – wäre widerrechtlich und liesse sich nicht durchsetzen. Betroffenen Bürgerinnen und Bürgern, die sich gegen den Neubau oder Erweiterungen von Antennenanlagen zur Wehr setzen wollen, stehen die Rechtsmittel der Baugesetzgebung zur Verfügung (Einsprache und Beschwerde).

Auswirkungen der 5G-Technologie auf Mensch und Natur
Die Strahlung von Mobilfunkantennen – unabhängig vom verwendeten Mobilfunkstandard – wird in der Schweiz durch die Verordnung vom 23. Dezember 1999 über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710) begrenzt. Grundlage ist das Vorsorgeprinzip des Umweltschutzgesetzes, wonach Emissionen so weit zu begrenzen sind, als dies technisch und betrieblich möglich und wirtschaftlich tragbar ist. Der Schutz der Gesundheit der Bevölkerung vor nichtionisierender Strahlung wird im Bundesrecht abschliessend geregelt. Die Kantone haben in diesem Bereich keine Regelungskompetenz. Der Bundesrat hat am 17. April 2019 eine Anpassung der NISV beschlossen; dies auch im Hinblick auf den Ausbau der 5G-Netze. Die bestehenden Grenzwerte sind von der Revision nicht betroffen, das vorsorgliche Schutzniveau bleibt damit unverändert.

Die Wirkung nichtionisierender Strahlung (NIS) auf den Menschen ist abhängig von der Intensität und der Frequenz der Strahlung. Für sehr intensive Strahlung, die in der Regel in unserer Umwelt nicht vorhanden ist, ist die negative Wirkung wissenschaftlich fundiert belegt. Hingegen ist beim heutigen Stand der Wissenschaft nach wie vor unklar, ob und inwieweit die durch die Mobilfunkantennen verursachte Strahlung langfristig gesundheitsschädlich ist. Bisher gibt es dazu keinen wissenschaftlichen Nachweis. Das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt periodisch eine Beurteilung des Gesundheitsrisikos vor. Falls neue Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bekannt werden, beantragt das BAFU eine Anpassung der Grenzwerte in der NISV. Ein abschliessender Beweis zur Unbedenklichkeit von Mobilfunkstrahlung lässt sich aber per se nicht erbringen, da mittels wissenschaftlicher Methoden nie bewiesen werden kann, dass etwas nicht vorhanden ist (Prinzip der Falsifikation).

Die Arbeitsgruppe Mobilfunk und Strahlung, die von alt Bundesrätin Doris Leuthard im September 2018 eingesetzt wurde, soll Bedürfnisse und Risiken beim Aufbau von 5G-Netzen analysieren und Empfehlungen abgeben. Das BAFU leitet die Arbeitsgruppe. Der Bericht der Arbeitsgruppe soll das weitere Vorgehen bei der näheren und weiteren Zukunft des Mobilfunks unter Berücksichtigung der Nutz- und Schutzinteressen thematisieren. Hingegen ist es nicht Aufgabe der Arbeitsgruppe, eine Studie über die gesundheitlichen Auswirkungen von 5G zu erstellen, Entscheide zu fällen oder über die Einführung von 5G in der Schweiz zu befinden. Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) wird den Bericht veröffentlichen und anschliessend über das weitere Vorgehen entscheiden.[3]

Datenschutz und Datensicherheit (Motion 120-2019)
Im Bereich der Datensicherheit und des Datenschutzes liegt die grundlegende Regelungskompetenz beim Bund (Fernmeldegesetz vom 30. April 1997 [FMG; SR 784.10] sowie Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 [DSG; SR 235.1]). Dies trifft insbesondere für grenzüberschreitende Tätigkeiten zu, bei denen bewusst geheim gehaltene politische, wirtschaftliche oder militärische Informationen zum Nachteil der Schweiz beziehungsweise einzelner Unternehmen oder Personen in der Schweiz an einen ausländischen Akteur weitergegeben werden. Hier liegt die ausschliessliche Zuständigkeit beim Nachrichtendienst des Bundes (NDB).

[3] Vorgesehen war, den Bericht dieser Arbeitsgruppe Mitte 2019 zu publizieren. Da die Arbeiten mehr Zeit erfordern als ursprünglich geplant, wird der Bericht im Laufe des Jahres 2019 präsentiert.

Der Regierungsrat hält zusammenfassend fest, dass der Kanton keine Kompetenz zum Erlass eines Moratoriums für den 5G-Ausbau hat. Aufgrund der vorliegenden Fakten sieht der Regierungsrat keinen Bedarf, an den gesetzlichen Grundlagen und der bisherigen Praxis bezüglich der Erteilung von Baubewilligungen für 5G-Antennen beziehungsweise dem Ersatz bestehender Antennen durch 5G-Antennen etwas zu ändern. Der Regierungsrat lehnt deshalb die drei Motionen ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	137-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.173
Eingereicht am:	03.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rüegsegger (Riggisberg, SVP) (Sprecher/in) Moser (Landiswil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	845/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Schäden durch Krähen entschädigen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die rechtlichen Rahmenbedingungen so anzupassen, dass durch Krähen verursachte Schäden in der Landwirtschaft entschädigt werden können.

Begründung:

Krähen verursachen jedes Jahr Schäden an landwirtschaftlichen Kulturen und auch an gelagertem Futter und sogar an jungen Nutztieren. Erhebungen zeigen, dass die Schäden tendenziell zunehmen. Ausserdem ist mit dem zu erwartenden Verbot der Beizung von Maissaatgut gegen Krähenfrass mit deutlich steigenden Schäden zu rechnen.

Dem Landwirt ist es – gemäss Jagdverordnung – gestattet, Selbsthilfemassnahmen zu ergreifen, um die Krähen zu vergrämen oder wenn nötig zu erlegen. In der Realität sind viele der Massnahmen zur Vergrämung nur beschränkt wirksam. Krähen zu erlegen, ist sehr anspruchsvoll, und die Akzeptanz anderer Massnahmen und effektiver Methoden ist in der Bevölkerung nicht sehr hoch. Die Möglichkeiten zur Selbsthilfe sind dadurch stark limitiert und nicht ausreichend, um substantielle Schäden zu verhindern. Die Wildschadenverordnung (WSV) sieht vor, dass, wenn Selbsthilfemassnahmen erlaubt sind, keine Entschädigungen aus dem Wildschadenfonds zulässig sind. Gemäss den vorhergegangenen Ausführungen ist diese Regelung nicht mehr zeitgemäss und muss entsprechend angepasst werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Schäden, die durch Krähen verursacht werden, nehmen stetig zu. Es muss daher umgehend eine Grundlage geschaffen werden, um den Betroffenen entsprechende Entschädigungen zukommen zu lassen.

Antwort des Regierungsrats
Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Kanton Bern werden Wildschäden grundsätzlich entschädigt (Art. 22 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. März 2002 über Jagd und Wildtierschutz [JWG; BSG 922.1]). Die erforderlichen Zahlungen werden aus dem Wildschadenfonds geleistet, der unter anderem durch Zuschläge auf Jagdpatente geäuffnet wird (Art. 24 JWG). Die Verordnung vom 22. November 1995 über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (WSV; BSG 922.51) konkretisiert hierzu die Bedingungen. Dort ist unter anderem festgehalten, dass Schäden nicht entschädigt werden, wenn die Bewirtschafterin oder der Bewirtschafter sich mit geeigneten Selbsthilfemassnahmen selber zur Wehr setzen kann (Art. 3 Abs. 2 Bst. b WSV). Dieses System hat sich grundsätzlich bewährt, nicht zuletzt, weil es auf starke Eigenverantwortung setzt. Gegen Raben- und Saatkrähen sind Selbsthilfemassnahmen zulässig (Art. 8 Abs. a der Jagdverordnung vom 26. Februar 2003 [JSV; BSG 922.111]), weshalb solche Schäden nicht entschädigt werden.

Der Regierungsrat hat keine Belege dafür, dass die Krähenschäden in den letzten Jahren stark zugenommen haben. Er sieht aber das Problem, dass einige Landwirte übermässig stark von Krähenschäden betroffen sind und bei diesen relevante wirtschaftliche Einbussen entstehen. Eine Entschädigung der Schäden könnte demnach punktuell für eine Entlastung sorgen. Zudem teilt er die Befürchtung der Motionäre, dass durch das anstehende Verbot von Mesurol als Beizmittel die Frassschäden zunehmen könnten.

Andererseits gibt der Regierungsrat Folgendes zu bedenken: Die Umsetzung der Motion würde eine Abkehr vom Grundsatz bedeuten, wonach Schäden von Tieren, gegen die Selbsthilfemassnahmen zulässig sind, nicht entschädigt werden. Dies könnte eine Reihe weiterer Begehrlichkeiten mit entsprechenden Kostenfolgen nach sich ziehen. Zudem wird damit die Eigenverantwortlichkeit der Bewirtschafterinnen und Bewirtschafter geschwächt. Schliesslich ist es fraglich, ob die Beiträge der Jägerinnen und Jäger auf längere Sicht ausreichen. Diese Beiträge müssten allenfalls erhöht werden, was nur mit einer Gesetzesänderung möglich ist (Art. 13 Abs. 1 JWG). Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass die Jägerinnen und Jäger nach den erfolgten Gebührenanpassungen für die Jagdpatente im Moment nicht durch zusätzliche Abgaben belastet werden sollten. Alternativ müsste der Kanton die Schäden aus der Staatskasse zahlen. Die dafür erforderlichen Mittel sind mangels Vergleichszahlen nur schwer vorauszusagen, es muss jedoch mit einem Mehraufwand für den Steuerzahler gerechnet werden. In der aktuellen finanzpolitischen Situation stehen solche Mittel jedoch nicht zur Verfügung.

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen – trotz allem Verständnis für deren Anliegen – die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	239-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.695
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Michel (Schattenhalb, SVP) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Flück (Brienz, FDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.11.2018
RRB-Nr.:	542/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Gerechtere und einfachere Erhebung der Kurtaxe

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es ist eine Änderung des Steuergesetzes des Kantons Bern auszuarbeiten, die es Gemeinden erlaubt, die Kurtaxe künftig von allen Beherbergungsbetrieben bzw. Vermieterinnen und Vermietern für einzelne Kategorien oder insgesamt auch als Pauschale zu erheben.
2. Die Pauschalen müssen in einem angemessenen Verhältnis zu denjenigen für einzelne Übernachtungen stehen und dürfen Ausbaustandard und Grösse des vermieteten Raumes in der Berechnung mitberücksichtigen.
3. Wählt eine Gemeinde für aktiv vermietete Betten (Hotellerie, Ferienwohnungen usw.) eine Pauschalkurtaxe, so hat sie für diese Kategorien eine äquivalente Taxe pro Übernachtung festzulegen, die allenfalls auf der Übernachtungsrechnung separat ausgewiesen werden kann.

Begründung:

In Artikel 263 des Steuergesetzes werden die Gemeinden ermächtigt, eine Kurtaxe einzuziehen, deren Ertrag zweckgebunden zur Finanzierung von touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen, die vor allem im Interesse der Gäste liegen, zu verwenden ist. Diejenigen Gemeinden,

die diese fakultative Steuer eingeführt haben, beauftragen üblicherweise Tourismusorganisationen mit der Administration und dem Einziehen der Kurtaxe.

Ausser für Eigentümer, Nutzniesser von Wohneigentum sowie Dauermieter ist die Kurtaxe je Übernachtung zu erheben. Dies bedeutet für alle Seiten einen nicht unbeträchtlichen Aufwand für die Erfassung, Weitergabe, Administration und Kontrolle der Daten. Im Übrigen hat sich in der Praxis auch gezeigt, dass einzelne Vermieter diese Aufgabe nicht mit der erwarteten Genauigkeit wahrnehmen. Die Richtigkeit der Angaben lässt sich nur sehr schwer überprüfen. Dadurch gehen den Gemeinden und Tourismusorganisationen laufend namhafte Beträge für die Förderung des Tourismus verloren. Wird die Kurtaxe als Pauschale erhoben, ist die Administration wesentlich einfacher, und die Steuererhebung lässt sich auch leichter kontrollieren. Der Aufwand für die Vermieter sinkt. Auch der Aufwand für die erhebenden Gemeinden und Tourismusorganisationen, die diese Einsparungen dann auch wieder für die Tourismusförderung einsetzen können, sinkt.

Mit der Möglichkeit zur Pauschalisierung der Kurtaxe lassen sich zudem neuere Beherbergungsformen wie Airbnb usw. einfacher und besser erfassen. Damit steigt die Wahrscheinlichkeit, dass wirklich alle Anbieter erfasst werden und nicht nur diejenigen, die das Geschäft in grösserem Stil betreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da die Kurtaxenerhebung für einzelne neue Beherbergungskategorien wie Airbnb derzeit sehr schlecht möglich ist und somit namhafte finanzielle Ausfälle und Steuerungerechtigkeiten resultieren.

Antwort des Regierungsrates

Die Pauschalierung von Kurtaxen orientiert sich am Steuerobjekt, d.h. der Übernachtung einer natürlichen Person ohne Wohnsitz in der Gemeinde. Nach schematischen nicht den Einzelfall berücksichtigenden Kriterien wird die jährliche Anzahl der Übernachtungen für die Pauschale ermittelt. Für die Berechnung der Pauschale, wie sie aktuell bei Eigentümer/innen, Nutzniessenden und Dauermietenden zulässig ist, wird auf Grund der Rechtsprechung in Abhängigkeit des touristischen Angebotes in der Gemeinde von 35 bis 47 Übernachtungen pro Bett und Jahr ausgegangen. Bei der Anzahl der Betten wird ebenfalls auf eine schematische Ermittlung zurückgegriffen, welche die Struktur der Ferienwohnungen in der Gemeinde widerspiegelt. Beispielhaft wird folgende Abstufung angewendet:

Wohnungen mit bis zu 2 Zimmern:	Annahme von 2 Betten
Wohnungen mit 3 Zimmern:	Annahme von 4 Betten
Wohnungen mit 4 Zimmern:	Annahme von 6 Betten
Wohnungen mit 5 Zimmern:	Annahme von 8 Betten
Wohnungen mit 6 oder mehr Zimmern:	Annahme von 9 Betten

Somit bezahlt in diesem Beispiel die Eigentümerin einer Ferienwohnung mit 3 Zimmern jährlich eine Pauschale im Umfang von 160 Übernachtungen (4 Betten x 40 Übernachtungen).

Die Pauschale verringert zwar bei Gemeinden und Kurtaxenpflichtigen die Aufwände, sie führt jedoch auch dazu, dass gewisse Pflichtige mehr in der Gemeinde übernachten als in der Pauschale berechnet. Umgekehrt kann die Pauschale höher sein als die Summe der zu bezahlenden Kurtaxen bei Einzelabrechnung. Die Pauschale nimmt damit bewusst Unschärfen in Kauf.

Bei kommerziellen Betrieben müsste die Ermittlung der Pauschale sinnvollerweise über eine gemeindeweit festgestellte, durchschnittliche Jahresauslastung der vorhanden Zimmer bzw. Betten

erfolgen. So würde die Anzahl der angebotenen Betten mit einer jährlichen Anzahl von Tagen multipliziert. Bei einer angenommenen Auslastung von 70% wären dies 256 Übernachtungen pro Jahr und Bett. Ein Betrieb mit einer maximalen Belegung von 50 Gästen müsste in diesem Fall eine Pauschale auf der Basis von 12'800 Übernachtungen entrichten.

Da die Tourismusbranche traditionell grossen konjunkturellen Schwankungen unterliegt, schwankt auch die Auslastung der gewerblichen Betriebe beträchtlich. Dies würde dazu führen, dass Betriebe mit schwacher Auslastung doppelt bestraft wären, indem Sie weniger Umsatz erzielen würden und gleichzeitig eine zu hohe Kurtaxen-Pauschale zu entrichten hätten. Betriebe mit höherer Auslastung würden hingegen deutlich weniger Kurtaxe abliefern als beim heutigen System der Einzelabrechnung.

Mit der Problematik der Unschärfe sind die Gemeinden bereits bei den Eigentümer/innen, Nutzniessenden und Dauermietenden konfrontiert, welche teilweise mit der Pauschalierung aus den oben genannten Gründen nicht zufrieden sind. Diverse Gemeinden umgehen dieses Problem, indem sie die Pauschalierung nicht als zwingend deklarieren, sondern den Pflichtigen die Möglichkeit einräumen, jährlich zwischen Einzelabrechnung und Pauschale zu wählen. Dies führt bei den Gemeinden sogar zu höheren administrativen Aufwänden und zu Mitnahmeeffekten bei den Pflichtigen, indem diese ihre Abgabepflicht optimieren.

Der Regierungsrat geht davon aus, dass die Unschärfen bei Pauschalen für gewerbliche Betriebe im Vergleich zu den Eigentümer/innen, Nutzniessenden und Dauermietenden deutlich grösser wären. Es ist daher zu erwarten, dass die Gemeinden den gewerblichen Betrieben ebenfalls eine Wahlfreiheit anbieten würden. Hinzu kommt, dass Hotels, Kurhäuser und Campingplätze nicht auf eine Einzelerfassung ihrer Übernachtungen verzichten können, da sie verpflichtet sind, monatlich ihre Übernachtungszahlen dem Bundesamt für Statistik zu melden. Aus diesen Gründen sieht der Regierungsrat kein wesentliches administratives Entlastungspotential.

Die neuen Vermittlungsplattformen wie beispielsweise Airbnb führen dazu, dass insbesondere Anbieter von Wohnungen in städtischen Gebieten gewerbliche Vermietungen anbieten, ohne die touristischen Abgaben abzuführen. Dies ist möglich, weil die Anbieter auf diesen Plattformen nicht identifizierbar sind und die Vermittlungsplattformen ihre Identitäten nicht bekannt geben. Das Problem liegt daher nicht im Umstand, dass die Anbieter unkorrekt abrechnen, sondern dass sie nicht identifizierbar und damit auch nicht mit einer Pauschale erfassbar sind. Eine Pauschalierung würde hier keine Abhilfe schaffen.

Auf Grund der Ausführungen sieht der Regierungsrat keine Vorteile, welche für die Einführung einer Pauschale für gewerbliche Betriebe sprechen und er lehnt deshalb die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	258-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.714
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Leuenberger (Bannwil, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	543/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Mehr Planungssicherheit dank statischer Waldgrenze

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Änderung des kantonalen Waldgesetzes einzuleiten, mit dem Ziel, die dynamische Waldgrenze durch eine statische Waldfeststellung zu ersetzen.

Begründung:

Lange Zeit galt schweizweit in allen Kantonen ausserhalb von Bauzonen die dynamische Waldgrenze. Dehnte sich die Waldfläche aus und hatten die neuen Bäume ein gewisses Alter erreicht, so durften diese nicht mehr entfernt werden. Es entstand neuer geschützter Wald, und entsprechend veränderte sich die rechtliche Waldgrenze. Das ist auch im Kanton Bern so. Gemäss Artikel 3 des kantonalen Waldgesetzes gilt «eine Bestockung als Wald, wenn a) ihre Fläche mit Einschluss eines zweckmässigen Waldsaumes mindestens 800 m² beträgt, b) sie mindestens 12 m breit und c) mindestens 20 Jahre alt ist.»

Nun haben aber in den letzten Jahren bereits zwei Kantone (Thurgau und Aargau) die rechtlichen Grundlagen geschaffen, damit die dynamischen Waldgrenzen ausserhalb der Bauzonen durch sogenannt statische Waldgrenzen ersetzt werden können. Die Voraussetzung dazu bildet die 2013 verabschiedete Änderung der Bundesgesetzgebung über den Wald. Die Vorteile, die in den beiden genannten Kantonen zu diesem Schritt geführt haben, liegen auf der Hand:

1. Ein grosser Vorteil der statischen Waldgrenze gegenüber der sich verändernden Waldgrenze ist die erhöhte Rechtssicherheit. Grundbucheinträge hatten bislang betreffend Wald keine Gültigkeit. Mit der Einführung der statischen Waldgrenze kann diese Unklarheit beseitigt

werden, denn nach Abschluss des Projekts entspricht der tatsächliche Wald auch dem Eintrag im Grundbuch und in den Plangrundlagen.

2. Neben der verbesserten Rechtssicherheit lässt sich auch der Vollzug einfacher bewerkstelligen, da auf eine klar definierte und öffentlich aufgelegte Waldgrenze verwiesen werden kann. Der Wald ist damit zudem noch besser geschützt, da die Waldfläche klar definiert ist und nicht unbemerkt verkleinert werden kann.
3. Neu würde auch kein Druck mehr bestehen, Waldränder laufend zurückzuschneiden, da ein Flächenverlust beispielsweise bei angrenzenden direktzahlungsberechtigten Landwirtschaftsflächen auch bei Waldausdehnung nicht mehr möglich ist. Dadurch ist die statische Waldgrenze insbesondere auch für die Landwirtschaft ein Gewinn.

Antwort des Regierungsrates

Der Wald dehnt sich dort aus, wo Pflege und Bewirtschaftung des Offenlandes extensiviert oder aufgegeben werden. Meist sind dies abgelegene, ungenügend erschlossene und wirtschaftlich uninteressante Flächen, die langsam mit Bäumen einwachsen und schliesslich, wenn sie die Kriterien der Waldgesetzgebung erfüllen (nach mehr als 20 Jahren), rechtlich zu Waldareal werden.

Der Bund hat im Rahmen einer Teilrevision der Waldgesetzgebung Mitte 2013 die Möglichkeit geschaffen, dass Kantone in Gebieten, in denen sie eine Zunahme der Waldfläche verhindern möchten, eine Waldfeststellung anordnen können (Art. 10 Abs. 2 Bst. b WaG). Die Gebiete sind im kantonalen Richtplan zu bezeichnen (Art. 12a WaV).

Der Kanton Bern hat in der Folge im Jahr 2015 das Richtplan-Massnahmenblatt D_09 geschaffen und darin festgelegt, dass in den Gebieten des Mittellands und der Voralpen eine verbindliche Abgrenzung von Wald und Offenland zum Schutz des landwirtschaftlichen Kulturlandes, der Landschaft und ökologisch wichtiger Standorte im Rahmen der Ortsplanung festgesetzt werden kann (vgl. Plan auf der Rückseite des Richtplan-Massnahmenblattes). Im Gebiet des Berner Juras verlangen die besonderen Verhältnisse mit den Wytweiden (pâturages boisés) andere Massnahmen zur Verhinderung der Waldausdehnung. Im Alpengebiet fehlen vielerorts die Voraussetzungen für eine verbindliche Waldfeststellung (v.a. die amtliche Vermessung). Dennoch können selbst Gemeinden im Perimeter der Waldabteilungen Alpen und Berner Jura jederzeit beim Kanton beantragen, ebenfalls verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets erlassen zu können. Voraussetzungen dazu sind, dass das betroffene Gemeindegebiet vollständig amtlich vermessen ist, die betroffene Landschaft stark unter Druck steht und sich die Waldfläche im beantragten Gebiet nachweisbar ausdehnt.

Es liegt somit in der Entscheidungskompetenz der betroffenen Gemeinden, ob sie für ihr Gemeindegebiet oder Teile davon verbindliche Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets feststellen lassen wollen. Will eine Gemeinde die verbindlichen Waldgrenzen ausserhalb des Baugebiets feststellen lassen, erfolgt dies im Rahmen einer Ortsplanungsrevision. Die Verfahren dazu sind geregelt und die Kosten sind von der Gemeinde zu tragen. Die waldrechtliche Beurteilung durch den Forstdienst erfolgt unentgeltlich. Bis Ende 2018 hat keine Gemeinde diese Möglichkeit genutzt.

Mit der Teilrevision der Waldgesetzgebung hat der Bund zudem bereits 2013 ein Instrument geschaffen, um eingewachsenes landwirtschaftliches Kulturland, das zu Waldareal geworden ist, zurückzugewinnen. Mit einem Rodungsverfahren ohne Ersatzpflicht kann während 30 Jahren

nach dem Einwachsen solches Land wieder einer landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt werden. Von diesem Instrument hat im Kanton Bern bis Ende 2018 ein Eigentümer Gebrauch gemacht.

Eine kantonsweite flächendeckende Aufnahme und Festlegung der aktuellen Waldgrenzen – wie dies die Motion unter Hinweis auf die Kantone Aargau und Thurgau fordert – ist insbesondere aufgrund der besonderen Verhältnisse im Jura und im Alpenraum abzulehnen (bestehende Durchmischung von Wald und Offenland, Dynamik von Veränderungen, Ansteigen der oberen Waldgrenze). Der Verwaltungsaufwand für den Kanton (forstfachliche Beurteilung der Waldgrenzen) und die Gemeinden (Vermessung, Nutzungsplanung und Rechtsverfahren) wäre sehr hoch. Dem steht ein begrenzter Nutzen gegenüber. Die natürliche Entwicklung wird durch den Erlass von flächendeckenden Waldgrenzen nicht verändert. Wenn Gebiete an der oberen Waldgrenze und auf Grenzertragsstandorten weiter einwachsen, vermag auch eine statische Waldgrenze den tatsächlichen Verlust an Landwirtschaftsfläche nicht zu verhindern.

Die Waldgesetzgebung des Kantons Bern enthält schon heute alle nötigen Regelungen, die für eine Waldfeststellung ausserhalb des Baugebiets erforderlich sind. Die in der Waldgesetzgebung des Bundes geschaffenen Möglichkeiten können ohne Änderung oder Ergänzung der kantonalen Waldgesetzgebung umgesetzt werden. Der im kantonalen Richtplan mit dem Massnahmenblatt D_09 aufgezeigte Weg ist massvoll, verhältnismässig und flexibel. Er trägt den regionalen und lokalen Besonderheiten Rechnung und berücksichtigt insbesondere die Autonomie und Planungshoheit der Gemeinden. Das Ziel der Motion ist mit den vorhandenen Instrumenten erfüllbar. Der Regierungsrat lehnt daher die Motion ab.

Verteiler:

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	260-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.716
Eingereicht am:	20.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Bauer, Wabern) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Riesen, Sonceboz-Sombeval) SP-JUSO-PSA (Roulet Romy, Malleray)
Weitere Unterschriften:	32
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	544/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Elternzeit jetzt! Für eine politische Entwicklung im Kanton Bern

Der Regierungsrat wird beauftragt, auf kantonaler Ebene eine Elternzeit einzuführen. Dabei soll er sich am Modell der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKKF) orientieren.

Begründung:

Unter Elternzeit wird eine zeitnah zur Geburt bezahlte Auszeit vom Erwerbsleben mit Jobgarantie verstanden. Die EKKF empfiehlt für die Schweiz − zusätzlich zu den heute bereits bestehenden 14 Wochen Mutterschaftsurlaub − 24 Wochen bezahlte Elternzeit einzuführen. Dabei bleiben die 14 Wochen Mutterschaft exklusiv für die Mutter reserviert. Weitere 8 Wochen kann nur der Vater beziehen. Die verbleibenden 16 Wochen können die Eltern frei unter sich aufteilen. Die Elternzeit kann zwischen der Geburt und der Einschulung bezogen werden, wenn gewünscht auch in Teilzeit. Ausnahme bilden die 14 Wochen Mutterschaftsurlaub, für welche die heutigen gesetzlichen Grundlagen eingehalten und die direkt nach der Geburt bezogen werden müssen.

Die Diskussionen auf nationaler Ebene zur vierwöchigen Vaterschaftsurlaubsinitiative zeigen, dass eine Elternzeit auf nationaler Ebene noch auf Jahre hinaus chancenlos ist. Momentan sieht es so aus, als ob ein Vaterschaftsurlaub zwischen 2 bis 4 Wochen das Maximum an familienpolitischem Fortschritt ist, der erreicht werden kann.

Die Schweiz steht im Vergleich zu den anderen 30 OECD-Ländern in Bezug auf Umfang und Ausgestaltung von Elternzeit an drittletzter Stelle. Nur einzelne Staaten der USA und Mexiko haben ein noch geringeres Angebot.

Auch wenn jeder zusätzliche Tag Vaterschaftsurlaub für die Familien ein Gewinn ist, so reichen 2 bis 4 Wochen zusätzlicher Vaterschaftsurlaub nicht, um die positiven Auswirkungen einer Elternzeit auf individueller/familiärer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher/staatlicher Ebene zu erreichen. Nun müssen progressive Kantone vorangehen und eine Elternzeit für die in ihrem Kanton wohnhaften Familien einführen. Damit setzen sie nicht nur ein familienpolitisches Zeichen, sondern sorgen für eine positive und nachhaltige Entwicklung des Kantons und erhöhen den Druck für eine nationale Lösung.

Eine Literaturanalyse der EKFF von rund 140 wissenschaftlichen Studien[1] zeigt, wie wirkungsvoll die Einführung einer Elternzeit auf verschiedenen Ebenen ist:

- Auf individueller Ebene stärkt die Elternzeit die psychische Gesundheit der Mütter, die physische Gesundheit der Kinder und die Väter-Kinder-Beziehung. Sie führt kurzfristig zu einer grösseren Beteiligung der Väter an der Haus- und Familienarbeit und somit auch zu einer egalitäreren Aufgabenteilung innerhalb der Familie.
- Auf wirtschaftlicher Ebene hat eine Elternzeit positive Auswirkungen auf die Wiederaufnahme einer Arbeit durch die Mutter, einen sehr positiven Impact auf Produktivität, Umsatz und Arbeitsmoral in Unternehmen und führt zu geringerer Fluktuationen, gerade in KMU. Der Kanton Bern kann damit zum Beispiel dem Fachkräftemangel entgegenwirken.
- Auf gesellschaftlicher Ebene führt eine Elternzeit zu einer erhöhten volkswirtschaftlichen Arbeitsproduktivität. Zudem lassen sich die Ausgaben der öffentlichen Hand bereits bei einer geringen Erhöhung der Erwerbstätigkeit der Mütter dank höheren Steuererträgen kompensieren.

Elternzeit ist eine gesellschaftspolitische Investition mit positiver volkswirtschaftlicher und familienpolitischer Wirkung. Sie stärkt Familien und KMU und verbessert die Steuereinnahmen.

Um sich positiv zu entwickeln, muss der Kanton Bern eine moderne Familienpolitik betreiben. Die Frage ist also nicht, ob sich der Kanton Bern die Einführung einer Elternzeit leisten kann. Die Frage ist, ob er es sich leisten kann, dies nicht zu tun.

Antwort des Regierungsrates

Heute besteht in der Schweiz keine gesetzliche Regelung für eine Elternzeit. Nur der Mutterschaftsurlaub von mindestens 14 Wochen ist gesetzlich geregelt (Art. 329f OR). Arbeitgeber können ihren Mitarbeitenden jedoch freiwillig eine bezahlte oder unbezahlte Elternzeit gewähren (was heute meist in Form eines Vaterschaftsurlaubs geschieht). Der Regierungsrat steht dem Anliegen grundsätzlich positiv gegenüber, da eine Elternzeit wesentlich dazu beiträgt, die Vereinbarkeit von Beruf und Familie und damit eine erhöhte Partizipation der Frauen am Arbeitsmarkt zu fördern. Er begrüsst deshalb auch die Einführung eines Vaterschaftsurlaubs auf Bundesebene.[2]

Die Kompetenz für die Einführung eines gesetzlich geregelten Anspruchs auf eine bezahlte Elternzeit liegt allerdings ausschliesslich beim Bund. Im Bericht vom 6. Juni 2011 „Vaterschafts-

[1] Müller, Franziska; Ramsden, Alma (2017): Evidenzbasierte Erkenntnisse zu Wirkungen von Elternzeit sowie Mutterschafts- und Vaterschaftsurlaub. Literaturanalyse zuhanden der Eidgenössischen Koordinationskommission für Familienfragen (EKFF), Interface Politikstudien Forschung Beratung, Luzern

[2] Vgl. Kurzinformation aus dem Regierungsrat vom 21. Februar 2019. Die Volksinitiative «Für einen vernünftigen Vaterschaftsurlaub – zum Nutzen der ganzen Familie» und ein allfälliger Gegenvorschlag dürften voraussichtlich 2021 zur Abstimmung kommen.

urlaub und Elternurlaub. Auslegeordnung und Präsentation unterschiedlicher Modelle“[3] hält der Bundesrat auf Seite 33 fest:

> „Die Einführung eines Vaterschafts- oder Elternurlaubs für Personen mit privatrechtlichen Arbeitsverhältnissen liegt einzig beim Bund. Dazu bedarf es einer Änderung des OR [Obligationenrechts] oder allenfalls des ArG [Arbeitsgesetzes]. Die Kantone sind nicht ermächtigt, für privatrechtliche Arbeitsverhältnisse Gesetze über Urlaube und Ferien zu erlassen. Sie haben keine Befugnis, Vätern oder Eltern einen zusätzlichen Urlaub zu gewähren.“

Die Kantone haben somit gar keine Möglichkeit, die erforderliche gesetzliche Grundlage zu erlassen. Deshalb lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[3] Der Bericht ist auf der Webseite des Bundesamts für Sozialversicherungen abrufbar: https://www.bsvlive.admin.ch/themen/zulagen/00061/03295/index.html?lang=de

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	262-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.718
Eingereicht am:	21.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Marti (Bern, SP) (Sprecher/in) Imboden (Bern, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	533/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Einhaltung des Arbeitsgesetzes und des Mutterschutzes in den Spitälern

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Einhaltung des Arbeitsgesetzes in den Spitälern bei den Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzten durch das Amt für Wirtschaft (AWI) verstärkt kontrollieren zu lassen
2. dabei einen besonderen Fokus auf den gesetzlichen Schutz der Schwangeren und der stillenden Mütter zu legen
3. die notwendigen Schritte einzuleiten, damit Verstösse gegen das Arbeitsgesetz unverzüglich behoben werden

Begründung:

Die Arbeitsbedingungen der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in den Spitälern gibt immer wieder zu Kritik und Besorgnis Anlass.

Eine repräsentative Studie im Auftrag des Verbands Schweizerischer Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte VSAO von 2017 zeigt auf, dass über die Hälfte der Assistenz- und Oberärztinnen und -ärzte in den Spitälern mehr als gesetzlich erlaubt arbeitet – oft sogar viel mehr. Sie sind bei einem Vollzeitpensum im Schnitt fast 56 Stunden pro Woche im Dienst. Das gesetzliche Maxi-

mum liegt bei 50 Stunden. Häufig werden die zusätzlich geleisteten Stunden nicht gemeldet. Diese regelmässigen Gesetzesverletzungen haben Folgen: Jede/r Zweite fühlt sich oft oder meist müde, fast jede/r Dritte sogar ausgelaugt. Eine bedenklich hohe Zahl von 38 Prozent der jungen Ärztinnen und Ärzte berichtet auch, an die Grenze der persönlichen Belastbarkeit zu stossen. Jede/r Zweite hat schon erlebt, dass Berufskolleginnen und Berufskollegen durch Übermüdung Patientinnen und Patienten gefährden.

Eine grosse zusätzliche Herausforderung bedeuten diese Zustände für Assistenz- und Oberärztinnen, die schwanger sind oder stillen. Sie sind mit einer zusätzlichen körperlichen Belastung durch die Schwangerschaft und vor allem mit dem Schutz des (ungeborenen) Kindes konfrontiert. Ihnen stehen deshalb besondere Regelungen zu, wie eine reduzierte tägliche und wöchentliche Arbeitszeit oder das Recht, während der Arbeitszeit zu stillen. Nicht immer ist es aber im beruflichen Alltag einfach, diesen Schutz zu beanspruchen, nicht zuletzt auch aus Angst vor Diskriminierung. Das Thema wurde unter anderem auch anlässlich des Gerichtsfalls der Ärztin Natalie Urwyler öffentlich diskutiert. Das Regionalgericht Bern-Mittelland und in zweiter Instanz auch das Berner Obergericht entschieden, dass das Inselspital der Ärztin Natalie Urwyler zu Unrecht gekündigt hatte. Die Gerichte hielten fest, dass es sich um eine Rachekündigung handelte, weil sich die Ärztin für den Gesundheitsschutz von Schwangeren eingesetzt hatte. Auch sie selbst leistete als Schwangere zu viele Arbeitsstunden und erlitt während der Durchführung einer Operation eine Fehlgeburt.

Die Kontrolle des Arbeitsgesetzes obliegt den Kantonen. Trotz bisherigem Engagement des Kantons Bern halten jedoch längst nicht alle Spitäler die Vorgaben ein.

Hinzuzufügen ist, dass das Leisten von Überzeit auch aus wirtschaftlicher Sicht keinen Sinn macht. Überzeit ist mit einem Zuschlag von 25 Prozent zu entschädigen oder mit Zeitzuschlag zu kompensieren, was die Gesundheitskosten erhöht. Es ist umso mehr im Interesse des Kantons, dass die Arbeitsplanung in den Spitälern so erfolgt, dass Überstunden nicht an der Tagesordnung liegen.

Antwort des Regierungsrates

Die Organisation des Vollzugs des Arbeitsgesetzes liegt in der Zuständigkeit des Regierungsrates. Es handelt sich hier also um eine Motion in der abschliessenden Zuständigkeit des Regierungsrats (Richtlinienmotion gemäss Art. 80 Abs. 1 Satz 2 KV[1]). Der Regierungsrat hat bei einer Richtlinienmotion einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrags. Entscheid und Verantwortung bleiben beim Regierungsrat.

Der Vollzug des Arbeitsgesetzes inklusive des Gesundheitsschutzes obliegt dem Amt für Wirtschaft (AWI). Mit 12 Arbeitsinspektoren bzw. im Umfang von 900 Stellenprozenten überwacht das AWI 560'000 Arbeitnehmende in 68'000 Betriebsstätten. Das AWI hat bereits in den Jahren 2010 bis 2016 einen Kontrollschwerpunkt in den Spitälern gelegt ("Gesund im Spital"). Mit diesem Projekt, welches in Zusammenarbeit mit dem Spitalamt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die Verbesserung der Einhaltung des Arbeitsgesetzes in den Berner Spitälern zum Ziel hatte, nahm der Kanton Bern eine schweizweite Vorreiterrolle ein und der Regierungsrat geht davon aus, dass die von der Motionärin genannten Zahlen nicht repräsentativ für den Kanton Bern sind.

[1] Kantonsverfassung vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

Obwohl der Kanton Bern aus Sicht des Regierungsrats beim Arbeitsgesetzvollzug in den Spitälern grosse Fortschritte erzielt hat, zeigten die Erfahrungen aus "Gesund im Spital" klar auf, dass zur Aufrechterhaltung des Arbeitsschutzes periodische Nachkontrollen wichtig sind. Es zeigte sich hingegen auch, dass solche Projekte in grossem Umfang Ressourcen binden, welche dann für den generellen Vollzug fehlen. Wenn in kritischen Branchen Kontrollschwerpunkte durchgeführt werden sollen, so müssten für den Vollzug insgesamt mehr Ressourcen bereitgestellt werden.

Betreffend Punkt 1 und 2

Der Regierungsrat erachtet den Vollzug des Arbeitsgesetzes als wichtig und ist bereit, einen Schwerpunkt beim Vollzug des Gesundheitsschutzes bei schwangeren und stillenden Arbeitnehmerinnen in Spitälern zu setzen, soweit dies mit den aktuellen personellen Ressourcen möglich ist.

Betreffend Punkt 3

Werden im Rahmen von Kontrollen Verstösse festgestellt, so werden die Betriebe in jedem Fall aufgefordert, alle notwendigen personellen und organisatorischen Massnahmen zur Behebung zu ergreifen. Die Fristen für die Behebung richten sich nach dem Umfang und der Art der zu treffenden Massnahmen und müssen angemessen sein, um die rechtsstaatlichen Anforderungen an die Verhältnismässigkeit zu erfüllen. Das AWI setzt heute schon kurze aber verhältnismässige Fristen, damit fehlbare Betriebe das Arbeitsgesetz so schnell wie möglich wieder einhalten.

Aus Sicht des Regierungsrats ist Ziffer 3 der Motion bereits erfüllt und kann abgeschrieben werden.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	286-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.746
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Müller (Orvin, SVP) (Sprecher/in) Freudiger (Langenthal, SVP) Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	545/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Nicht noch mehr Arbeitslosengelder für Grenzgänger

Der Regierungsrat wird beauftragt, bei der Bundesversammlung und beim Bundesrat zu erreichen, dass die neuen EU-Regelungen bezüglich Arbeitslosenunterstützung für Grenzgänger in der Schweiz keine Anwendung finden. Der jeweilige Wohnsitzstaat bleibt zuständig für arbeitslose Grenzgänger, die in der Schweiz gearbeitet haben. Die bisherigen Entschädigungen der Schweizerischen Arbeitslosenversicherung werden nicht erhöht.

Begründung:

Am 21. Juni 2018 haben die Arbeitsminister der EU-Staaten beschlossen, die Regeln für die Zahlung von Arbeitslosengeldern an Grenzgänger zu ändern. Die geplante Neuregelung sieht vor, dass die Grenzgänger in der EU künftig die Möglichkeit haben sollen, selbst zu entscheiden, von welchem Staat sie ihre Arbeitslosenunterstützung beziehen – vom Land, in dem sie arbeiten, oder vom Land, in dem sie wohnen. Die geplante Neuregelung sieht einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits nach drei Monaten Beschäftigung vor.

Treten die neuen Regelungen in Kraft und würden sie auch hierzulande übernommen, käme das die Schweiz teuer zu stehen:

Wird heute einer der 320 000 in der Schweiz arbeitenden Grenzgänger arbeitslos, ist für ihn richtigerweise nicht die schweizerische Arbeitslosenversicherung (ALV) zuständig, sondern deren Pendant im jeweiligen Wohnsitzstaat. Die ALV richtet einzig während der ersten drei bis fünf Monate die Arbeitslosengelder an die Grenzgänger aus, und zwar nach den Ansätzen des Wohnsitzstaates. Der Abgeltungsbetrag an die EU-Staaten belief sich im Jahr 2015 auf knapp 200 Mio. Franken (Antwort des Bundesrates auf die Ip. 16.3450).

Gemäss Schätzungen des SEM würde sich diese Summe mit der neuen Regelung um mehrere hundert Millionen Franken erhöhen. Es wäre unwahrscheinlich, dass mit der neuen Regelung immer noch Überschüsse bei der ALV wie im Jahr 2017 zur Schuldentilgung generiert werden könnten. Die Folge wäre, dass sich entweder die Schulden der ALV wieder erhöhen oder die Lohnbeiträge einmal mehr erhöht werden müssten.

Laut Angaben des Bundesrates ist die Schweiz nicht verpflichtet, das neue Zahlungsregime zu übernehmen (Antwort auf Ip. 17.3033). Der Bundesrat soll daher dazu aufgefordert werden, dass er im Gemischten Ausschuss mit der EU klar kommuniziert, dass die Schweiz nicht gewillt ist, diese Änderungen zu übernehmen.

Antwort des Regierungsrates

Die Arbeitsminister der EU haben vergangenes Jahr beschlossen, die bestehenden Regelungen in Bezug auf die Arbeitslosenentschädigung für Grenzgänger im EU-Raum zu ändern. Die EU-Staaten streben eine neue Lösung bei der Arbeitslosenversicherung an, wobei verschiedene Varianten und Rahmenbedingungen im Raum stehen und geprüft werden. Eine Variante sieht vor, den Grenzgängern die Wahl zu lassen, ob die Arbeitslosenentschädigung am aktuellen Wohnort oder dem Ort der letzten Anstellung ausgerichtet werden soll.

Das Geschäft wird in der EU aus verschiedenen Gründen kontrovers diskutiert. Die EU-Staaten und das EU-Parlament konnten sich bis anhin nicht auf einen Systemwechsel verständigen. Es ist auch nicht klar, ob ein Entscheid durch das EU-Parlament – und die nachfolgende Ratifizierung der Änderung in allen EU-Mitgliedstaaten – wie ursprünglich gewünscht noch vor den EU-Parlamentswahlen im Frühjahr 2019 erfolgen kann.

Die Arbeitslosenversicherung ist eine Sozialversicherung, welche primär mit Beträgen der Arbeitgebenden und -nehmenden finanziert wird. Der Vollzug ist national einheitlich festgelegt. Den Kantonen kommt hier kein Entscheidungsspielraum zu.

Die geplante Änderung ist nicht Bestandteil des EU-Rahmenabkommens. Nach Aussagen von Herrn Boris Zürcher, Leiter der Direktion für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft Seco, anlässlich der letzten Plenarversammlung des Verbandes Schweizerischer Arbeitsmarktbehörden VSAA ist die Schweiz denn auch nicht grundsätzlich verpflichtet, die neuen EU-Regelungen zu übernehmen. Es ist aber davon auszugehen, dass die EU bei einer Nichtübernahme Druck auf die Schweiz ausüben würde. Entscheiden würde dann das Schiedsgericht EU-Schweiz.

Die AVIG-Vollzugsstellen in Bern (RAV, ALK) mussten auf Grund der geographischen Lage des Kantons Bern und der Distanz zur Landesgrenze im Vergleich mit den klassischen Grenzkantonen bis anhin nur in geringem Ausmass arbeitslose Grenzgänger beraten und finanziell unter-

stützen (Total Grenzgänger 2018: Schweiz 313‘787, Kanton Bern 3‘159)[1]. Es können deshalb, gestützt auf Praxis und Erfahrung, keine Sachargumente für den im Vorstoss geforderten Antrag der Regierung an die Bundesversammlung und den Bundesrat vorgebracht werden.

Sollte die Schweiz eine allfällige neue Regelung übernehmen, müssten die Bestimmungen des Arbeitslosenversicherungsgesetzes AVIG angepasst werden. Die Kantone hätten im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens die Möglichkeit, sich in einem Vernehmlassungsverfahren zu äussern.

Der Regierungsrat ist - wie das Seco - der Ansicht, dass das heutige bewährte System nicht verändert werden sollte. Er ist sich auch der Tatsache bewusst, dass jede der in Aussicht genommenen Varianten zu teilweise massiven Mehrkosten für die Arbeitslosenversicherung führt. Er ist jedoch der Meinung, dass ein Einwirken auf den Bundesrat mit dem heutigen Stand des Wissens und des unklaren Konkretisierungsgrades keinen Sinn macht. Zuerst muss bekannt sein, ob die EU überhaupt ein neues Regime einführt und falls ja, welche Variante zur Anwendung kommt und welche finanziellen Auswirkungen dies für die Schweiz hat. Erst ab diesem Zeitpunkt werden die verschiedenen politischen Akteure ein koordiniertes Vorgehen der Schweiz festlegen können, basierend auf einer Beurteilung des politischen und wirtschaftlichen Gesamtbildes bezüglich der Zusammenarbeit mit der EU.

Der Regierungsrat beantragt die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Zahlen zu arbeitslosen Grenzgängern liegen keine vor.

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	235-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.691
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	548/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Pilotprojekt für eine Regionalwährung im Berner Jura

In der Absicht, die regionale Wirtschaft zu stärken und den regionalen Arbeitsmarkt zu unterstützen, sowie unter Einhaltung der Grundsätze für eine soziale, solidarische und ökologische Wirtschaft wird der Regierungsrat wie folgt beauftragt:

1. Es sind die Wege und Mittel zu prüfen, mit denen eine eigenständige Organisation, bestehend aus öffentlich-rechtlichen Körperschaften sowie Vereins-, Sozial-, Kultur, Tourismus- und Wirtschaftskreisen, eine nachhaltige lokale Komplementärwährung schaffen könnte.

2. Es sind alle Möglichkeiten zu prüfen, wie die neue Währung durch und für den Kanton, öffentlich-rechtliche Körperschaften und staatsnahe Organisationen genutzt werden kann (Bezahlung von Aufwänden, Dienstleistungen, Gebühren, Abonnementen, Steuern, Finanzierung von Krediten, Bezahlung von Lohnbestandteilen, Überweisung von Sozialleistungsanteilen usw.).

3. Der Berner Jura könnte zum Versuchsfeld eines Pilotprojekts werden.

Begründung:

In der Schweiz gibt es mehrere Regionalwährungen in unterschiedlichen regionalen Währungsgebieten. Die älteste ist die 1934 gegründete Komplementärwährung «WIR», die heute noch

rund 60 000 KMU umfasst. 1939 wurde die Währung «REKA» geschaffen. Reka-Geld entspricht 1:1 dem Schweizer Franken, kann aber mit Rabatt (3 % bis 20 %) bezogen werden und dient dazu, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in der Schweiz bei der Finanzierung ihrer Ferien zu helfen. Beide Währungen, die in Zeiten finanzieller und sozialer Krisen entstanden sind, sind in der ganzen Schweiz in Umlauf.

In jüngerer Zeit wurden mehrere lokale Währungen als Komplementärwährung zum Schweizer Franken geschaffen: der «Léman» in der Genferseeregion oder der «Farinet» im Kanton Wallis. Das Tessin denkt über eine virtuelle Komplementärwährung nach, den «Ticinocoin». Der Kanton Freiburg entwickelt ab 2019 ebenfalls eine Lokalwährung, und der Grosse Rat des Kantons Neuenburg hat im Mai 2018 ein Postulat überwiesen, mit dem auf Kantonsebene eine Lokalwährung eingeführt werden soll.

Die Einführung einer Lokalwährung ist keine Konkurrenz zum Schweizer Franken, sondern eine Ergänzung. Ziel ist es, in einer ethischen Weise die lokale Wirtschaft neu aufzustellen und wieder dynamischer zu machen und den lokalen Konsum zu fördern. Es handelt sich um eine konkrete Massnahme, um den lokalen Handel zu unterstützen und der Gemeinschaft, die sie nutzt, zu Wohlstand zu verhelfen. Ihr Gebrauch beruht auf einer sozialen und ökologischen Verantwortung. Spekulationen sind nicht möglich.

Mit dem Umlauf einer lokalen Komplementärwährung könnten die Produktion und der Konsum von Gütern und Dienstleistungen in der Region angeregt und kurze, umweltfreundliche Transportwege gefördert werden. Ausserdem würde damit auch ein Beitrag an die Reduktion des Ressourcenverlusts für den Kanton geleistet.

Die Komplementärwährung würde zu mehr Verantwortung beim Austausch von Werten und Geld zwischen den Partnern führen. Sie würde auch die Identität und das Zugehörigkeitsgefühl zum Kanton fördern. Sie wäre ausserdem ein kreatives Zeichen, dass die Region die Wirtschaft im Rahmen eines gemeinsamen Projekts wieder selbst an die Hand nimmt.

Die Schaffung einer Lokalwährung muss unter Einhaltung der Grundsätze einer sozialen, solidarischen und ökologischen Wirtschaft erfolgen. Das Governance-System der neuen Währung könnte sich vom Genossenschaftsmodell inspirieren lassen, mit der Optik, die verschiedenen privaten und öffentlichen Akteure einzubinden, aber auch um eine kollektive Zustimmung der Bevölkerung zu ermöglichen. Einige Ideen, wie das Fehlen von Schuldzinsen für die neue Währung, der Grundsatz einer teilweise dem Wertschwund unterliegenden Währung, um deren Umlauf im Wirtschaftskreislauf anstatt ihre Wertaufbewahrungsfunktion zu sichern, oder etwa das Fehlen ihrer freien Konvertierbarkeit gegenüber dem Schweizer Franken, müssten untersucht werden.

Um dieses eindeutig kollektive und bürgernahe Projekt zu fördern, könnte der Regierungsrat im Vorfeld der erwünschten Studie und der Schaffung der erforderlichen Rechtsgrundlagen die verschiedenen politischen und privaten Akteure, die im Rahmen eines partizipativen Verfahrens an der Schaffung einer Lokalwährung interessiert sind, zusammenbringen.

Antwort des Regierungsrates

Das Postulat verlangt vom Regierungsrat zu prüfen, ob die Einführung einer Regionalwährung für den Berner Jura machbar ist. Die Regionalwährung soll die regionale Wirtschaft und den regionalen Arbeitsmarkt fördern und den gesellschaftlichen Zusammenhalt stärken. Öffentliche und

private Kreise sollen die Trägerschaft bilden. Im Rahmen dieser Machbarkeitsstudie soll auch geklärt werden, ob der Kanton diese Regionalwährung als Zahlungsmittel akzeptieren kann.

In der Schweiz bildet der Schweizer Franken die offizielle Währung und ist gesetzliches Zahlungsmittel. Neben dem Schweizer Franken sind verschiedene Komplementärwährungen schweizweit oder regional im Gebrauch. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung des Postulats, wonach Komplementärwährungen ein geeignetes Mittel sein können, die Wertschöpfung in einer Region zu fördern und Arbeitsplätze zu sichern. Da Guthaben in einer Komplementärwährung keinen Zins einbringen, werden sie schneller wieder in Umlauf gebracht und können wie der Schweizer Franken als Zahlungsmittel bei den jeweiligen Partnern eingesetzt werden. Komplementärwährungen haben aber auch gewichtige Nachteile: Sie sind nur begrenzt einsetzbar, haben keine gesetzliche Absicherung und sind in der Regel nicht rücktauschbar in das offizielle Zahlungsmittel.

Beispiele aus der Schweiz zeigen, dass die Initiative für die Entwicklung einer Komplementärwährung jeweils von privaten Trägerschaften wie Vereinen oder Unternehmen ausgegangen ist und nicht vom jeweiligen Kanton.

Zu den einzelnen Punkten des Postulats nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

Punkt 1 und 3:
Der Regierungsrat erachtet das Anliegen, eine Komplementärwährung für den Berner Jura zu schaffen, als interessant. Die Initiative für eine Machbarkeitsstudie muss aber durch eine Trägerschaft aus der Region und nicht vom Kanton kommen. Allenfalls besteht die Möglichkeit, ein derartiges Projekt mit den Instrumenten der Regionalpolitik zu unterstützen. Ansprechpartner dafür im Berner Jura ist der neue Verein Jura bernois.Bienne (Jb.B). Der Regierungsrat lehnt beide Punkte ab.

Punkt 2:
Der Kanton Bern akzeptiert hauptsächlich Schweizer Franken als Zahlungsmittel. In einigen Bereichen wird auch der Euro akzeptiert (z.B. Busseninkasso im Ausland). Als Zahlungsmittel gelten Bargeld, Überweisungen auf Geldkonti sowie Kredit- und Debitkarten. Andere Zahlungsmittel und Komplementärwährungen werden nicht akzeptiert. Deshalb lehnt der Regierungsrat auch diesen Punkt ab.

Aus den dargelegten Gründen lehnt der Regierungsrat das Postulat ab.

Verteiler
- Grosser Rat

Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2019
Geschäftsnummer:	2018.GEF.506
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

08|00|K|3

Inhaltsverzeichnis

1 Ausgangslage ... 3

2 Auslöser des Berichts ... 3

3 Regulatorische Rahmenbedingungen ... 4

4 Bezug zu anderen Vereinbarungen ... 4

4.1 Aktionärbindungsvertrag ... 5

4.2 Grundeigentümervereinbarung ... 5

5 Grundsätze des Inselvertrags ... 5

6 Weiteres Vorgehen ... 8

7 Antrag ... 8

1 Ausgangslage

Die Inselspital-Stiftung ist eine gemeinnützige privatrechtliche Stiftung[1]. Sie ist Trägerin des Inselspitals Bern. Dieses erfüllt folgende Hauptaufgaben[2]:

1) Es versorgt als medizinisches Zentrum grundsätzlich das ganze Kantonsgebiet mit hoch spezialisierten Spitalleistungen.
2) Es erbringt zugunsten der Universität Bern Leistungen der Lehre und Forschung.
3) Es erbringt neben hoch spezialisierten Spitalleistungen auch Leistungen der umfassenden Grundversorgung, soweit dies für die Ausbildung, die Lehre, die Forschung oder die Versorgungssicherheit notwendig und wirtschaftlich ist.

Im Auftrag der Gesundheits- und Fürsorgedirektion erbringt das Inselspital darüber hinaus weitere Aufgaben, namentlich Aus- und Weiterbildungsleistungen in verschiedenen nichtuniversitären Gesundheitsberufen sowie ärztliche und pharmazeutische Weiterbildungsleistungen.

Der Kanton und die Inselspital-Stiftung regeln seit vielen Jahren ihre gegenseitigen Interessen insbesondere im Bereich der Führung, der Organisation und der Eigentumsverhältnisse des Inselspitals im Rahmen eines Vertrags. Der geltende Inselvertrag datiert vom 13. Dezember 2007 und wurde seinerzeit gestützt auf die Spitalversorgungsverordnung[3] abgeschlossen. Da der Inselvertrag aber als öffentlich-rechtlicher Vertrag zu gelten hat und als solcher gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz[4] einer gesetzlichen Grundlage bedarf, brachte der Regierungsrat anlässlich der Revision von 2013 eine entsprechende Regelung in das Spitalversorgungsgesetz ein.

Auf Antrag der vorberatenden Kommission ergänzte der Grosse Rat im Juni 2013 im Rahmen der Beratung des Spitalversorgungsgesetzes die Regelung des Regierungsrates und übertrug dem Parlament die Kompetenz zur Genehmigung der Grundsätze des Inselvertrags. Die rechtliche Grundlage für den Inselvertrag und für den vorliegenden Bericht im Spitalversorgungsgesetz lautet wie folgt:

Inselvertrag

Art. 36 [1] Der Regierungsrat und das zuständige Organ der Inselspital-Stiftung regeln vertraglich insbesondere die Führung, die Organisation und die Eigentumsverhältnisse des Inselspitals.

[2] Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat die Grundsätze des Vertrags zur Genehmigung vor.

2 Auslöser des Berichts

Auslöser des Berichts waren die folgenden drei Vorgänge, die zu einer Änderung des geltenden Inselvertrags und damit zum vorliegenden Bericht geführt haben:

1. Der Systemwechsel der Spitalfinanzierung in der Folge der am 21. Dezember 2007 verabschiedeten und am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes[5] hatte veränderte Zuständigkeiten bei der Finanzierung und damit verbunden bei der Planung und Realisierung von Bauvorhaben zur Folge, welche im Inselvertrag nachvollzogen werden mussten.

---

1 Artikel 80ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 10. Dezember 1907 (ZGB; SR 210)
2 Artikel 34 und 35 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11)
3 Artikel 73 Spitalversorgungsverordnung vom 30. November 2005 (SpVV; BSG 812.112)
4 Artikel 49 Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)
5 Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10)

2. Die im Projekt „Stärkung des Medizinalstandorts Bern“ (SMSB) vollzogene Bildung der Insel Gruppe AG führte zu Änderungen in der Organisation des Inselspitals und damit des Inselvertrags sowie zu zusätzlichen vertraglichen Regelungen zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung (Aktionärbindungsvertrag).
3. In einem ebenfalls im Rahmen des Projekts SMSB von der Inselspital-Stiftung in Auftrag gegebenen stiftungsrechtlichen Gutachten wurden schliesslich gewisse Schwachstellen im Inselvertrag thematisiert, die so weit als möglich bereinigt wurden.

3 Regulatorische Rahmenbedingungen

Die sich seit 2012 in Kraft befindliche neue Spitalfinanzierung orientiert sich am Wettbewerb unter den Leistungserbringern. Dabei sind die Gleichbehandlung der Spitäler aus Finanzierungssicht durch die pauschale Vergütung der Spitalleistungen inklusive Anteil für die Finanzierung der Investitionen und die freie Spitalwahl der Patientinnen und Patienten zwei zentrale Elemente. Beide verstärken den Wettbewerbsdruck auf die Spitäler, generieren ein finanzielles Risiko und fördern betriebswirtschaftliches Handeln. Folglich bemühen sich die Spitäler zunehmend, ihre Leistungen kosteneffizient bereitzustellen. Sie gehen strategische Partnerschaften ein und investieren in die Optimierung der Infrastrukturen.

In Bezug auf die freie Spitalwahl gilt es zu verhindern, dass den Patientinnen und Patienten durch die Wahl einer Institution Nachteile beispielsweise finanzieller Natur erfahren.
Bei der Gleichbehandlung der Leistungserbringer sollen neben der oben erwähnten Finanzierung ungeachtet der Trägerschaft möglichst gleiche regulatorische Rahmenbedingen geschaffen werden. Im Kanton Bern ist die Situation besonders anspruchsvoll, weil die Spitalversorgung seit langem sowohl von starken privat getragenen Spitälern als auch von starken öffentlich getragenen Spitälern sichergestellt wird. Der Kanton steuert deshalb die bernische Spitalversorgung in erster Linie mit der Versorgungsplanung und der Spitalliste. Weiter definiert er die Bewilligungsvoraussetzungen und sorgt für die entsprechende Aufsicht.

Die Inselspital-Stiftung erfüllt ihre Aufgaben als rechtlich selbständiges Unternehmen grundsätzlich eigenverantwortlich. Entscheide über den Bau von Gebäuden und Anlagen sowie die Bestimmung über die Ausgestaltung und den Standort des medizinischen Angebots liegen im Zuständigkeitsbereich des Unternehmens. Diesen Zuständigkeiten muss bei der vertraglichen Regelung der Einflussnahme des Kantons auf die Inselspital-Stiftung gebührend Rechnung getragen werden, auch wenn unverkennbar ist, dass das Inselspital aufgrund seiner Bedeutung und seiner Funktion als Universitätsspital in einem besonderen Verhältnis zum Kanton steht. In diesem Kontext zu beachten ist, dass die einzelnen Gebäude und Anlagen, welche die Inselspital-Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufträge bislang benötigte, vom Kanton bis Ende 2011 – analog zu jenen der Regionalen Spitalzentren – zumeist vollständig direkt aus Steuermitteln finanziert wurden. Weiter ist der Kanton Letztverantwortlicher sowohl für die Sicherstellung der kantonalen Spitalversorgung als auch für das universitäre Bildungsangebot.

Für die Beziehung zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung sei zudem daran erinnert, dass die Inselspital-Stiftung – im Gegensatz etwa zu den Regionalen Spitalzentren – rechtlich betrachtet nicht dem Kanton, sondern gewissermassen „sich selbst gehört“. Die Aufsicht über die Inselspital-Stiftung obliegt der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht. Sie prüft das Geschäftsgebaren der Inselspital-Stiftung auf stiftungsrechtliche Konformität, deshalb wurde ihr der Inselvertrag zur Stellungnahme unterbreitet.

4 Bezug zu anderen Vereinbarungen

Neben dem Inselvertrag gibt es zwei weitere, untergeordnete Vereinbarungen zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung, in welchen gewisse Regelungen des Inselvertrags zur Führung, der Organisation und zu den Eigentumsverhältnissen des Inselspitals weiter konkretisiert werden bzw. konkretisiert werden sollen und für die ebenfalls die oben erwähnten Zu-

ständigkeiten gelten. Dabei handelt es sich um den bereits bestehenden Aktionärbindungsvertrag sowie um die sich in Entwicklung befindliche Grundeigentümervereinbarung.

4.1 Aktionärbindungsvertrag

Im Rahmen des Projekts SMSB wurden die operativen Spitalbetriebe des Inselspitals und der Spital Netz Bern AG per 1. Januar 2016 auf die Insel Gruppe AG übertragen. Als Folge davon führt die Inselspital-Stiftung das Inselspital und die ehemaligen Spitalstandorte der Spital Netz Bern Immobilien AG nicht mehr direkt, sondern indirekt über die Mehrheitsbeteiligung an der Insel Gruppe AG. Damit der Kanton trotzdem einen möglichst weitgehenden direkten und aktiven Einfluss auf die Betriebsgesellschaft, die Insel Gruppe AG, ausüben kann, hat er sich mit einer Minderheitsbeteiligung direkt an der Insel Gruppe AG beteiligt. In einem Aktionärbindungsvertrag wurden die Zusammenarbeit der beiden Aktionäre der Gesellschaft, insbesondere die interne Willensbildung unter den beiden Aktionären (Mitspracherechte) sowie die Sicherstellung von erweiterten Minderheitsrechten für den Kanton festgeschrieben.

Der Inselvertrag und der Aktionärbindungsvertrag stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Die grundlegenden Aspekte der Führung, der Organisation und der Eigentumsverhältnisse werden im Inselvertrag, die Ausführungsbestimmungen zur Führung der Insel Gruppe AG werden im Aktionärbindungsvertrag geregelt.

Aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen zwecks fristgerechter Gründung der Insel Gruppe AG wurden die damit verbundenen Änderungen des Inselvertrags im zeitlichen Nachvollzug zur Erstellung des Aktionärbindungsvertrags vorgenommen.

4.2 Grundeigentümervereinbarung

Zeitgleich mit der Erarbeitung des vorliegenden Berichts haben die Inselspital-Stiftung und der Kanton die Erarbeitung einer Grundeigentümervereinbarung zum Inselareal an die Hand genommen. Mit dieser Vereinbarung soll die zivilrechtliche Umsetzung der Überbauungsordnung UeO Insel Areal III sichergestellt werden.

Um die Bauvorhaben der Inselspital-Stiftung und des Kantons unabhängig voneinander realisieren zu können und um eine gegenseitige Blockierung in der Entwicklung und Umsetzung einzelner Projekte zu verhindern, soll mit der Grundeigentümervereinbarung eine langfristige Planungs- und Eigentumssicherheit auf dem Inselareal geschaffen werden.

Der Inselvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bezüglich Führung, Organisation und Eigentumsverhältnissen ganz grundsätzlich und nur bezogen auf die Spitalversorgung. Die Grundeigentümervereinbarung konkretisiert und ergänzt die Regelungen des Inselvertrags in geeigneter Weise bezogen auf die Aspekte des Grundeigentums. Die hierarchische Unterordnung schränkt inhaltlich den Umfang der Grundeigentümervereinbarung nicht ein und hat keinen Einfluss auf zusätzliche Elemente, welche Sachverhalte ausserhalb der Spitalversorgung regeln.

5 Grundsätze des Inselvertrags

Der Inselvertrag zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung basiert auf folgenden Grundsätzen:

Allgemeines

1. ***Der Kanton beachtet die Autonomie der Inselspital-Stiftung als juristische Person.***

   Als Stiftung gemäss Artikel 80 ff des Zivilgesetzbuches ist die Inselspital-Stiftung ein rechtlich selbständiges Unternehmen. Die Führungsorgane handeln eigenverantwortlich.

2. ***Die vertraglichen Regelungen zur Führung und Organisation der Insel Gruppe erfolgen nur insoweit, als dies im Interesse des Kantons geboten ist.***

Aufgrund der rechtlichen Autonomie der Inselspital-Stiftung werden im Bereich der Führung und Organisation nur Vereinbarungen zu Sachverhalten getroffen, die direkt im Interesse des Kantons liegen.

Aufgrund der indirekten Führung des Inselspitals durch die Inselspital-Stiftung beziehen sich die vertraglichen Regelungen auf die Insel Gruppe. Unter Insel Gruppe werden in Bezug auf den Inselvertrag insbesondere die Inselspital-Stiftung, die Insel Gruppe AG und die Spital Netz Bern Immobilien AG verstanden.

3. Der Kanton hat keinerlei Berechtigung am Mobiliar der Insel Gruppe. Die vertraglichen Regelungen zu den Eigentumsverhältnissen der Insel Gruppe beschränken sich auf die Immobilien und erfolgen nur insoweit, als diese für Spitalleistungen im Sinne des SpVG verwendet werden oder vom Kanton in der Vergangenheit zu diesem Zweck mitfinanziert worden sind.

Aufgrund der rechtlichen Autonomie der Inselspital-Stiftung und als Folge der Zuständigkeitsregelung der Spitalfinanzierung 2012 werden die Eigentumsverhältnisse nur insoweit geregelt, als die Gebäude und Anlagen für Spitalleistungen im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes verwendet werden oder vom Kanton gemäss dem bis Ende 2011 geltenden Finanzierungssystem zu diesem Zweck mitfinanziert worden sind.

4. Der Vertrag wird ausschliesslich mit der Inselspital-Stiftung abgeschlossen. Der Verwaltungsrat hat sämtliche Pflichten aus dem Inselvertrag, sofern sie nicht oder nicht nur die Inselspital-Stiftung selber betreffen, an die betroffenen Rechtsträger der Insel Gruppe zu überbinden. Durch diese Überbindung wird die Inselspital-Stiftung selber nicht aus diesen Pflichten entlassen.

Als Konsequenz daraus, dass das Inselspital mit der Umsetzung des Projektes SMSB nicht mehr ausschliesslich von der Inselspital-Stiftung geführt wird, werden die Pflichten, die dem Verwaltungsrat aus dem Inselvertrag erwachsen, auf sämtliche betroffenen Rechtsträger der Insel Gruppe überbunden.

5. Unter den Parteien nicht lösbare Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag sind vor ein Schiedsgericht zu bringen.

Die beiden Parteien sind aufgerufen, im Fall eines Konflikts alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Differenzen zu bereinigen. Ist auf diesem Weg eine Einigung nicht möglich, können die Parteien ein Schiedsgericht anrufen.

6. Der Inselvertrag wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

Eine erste Kündigungsmöglichkeit ist in vier Jahren vorgesehen. Die unbefristete Dauer dient der Planungssicherheit auf dem Inselareal.

Führung und Organisation

7. Der Regierungsrat ist Wahlorgan des Präsidiums und der übrigen Verwaltungsratsmitglieder der Inselspital-Stiftung. Er bestimmt zudem das Präsidium und die Mitglieder der Insel Gruppe AG.

Die Kompetenz des Regierungsrates zur Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung sowie der Bestimmung des Präsidiums und der Verwaltungsratsmitglieder der Insel Gruppe AG ist das zentrale Instrument, mit welchem der Regierungsrat seinen Einfluss auf das Unternehmen ausüben kann. Grundsätzlich wäre es möglich, die Verwaltungsräte der Inselspital-Stiftung und der Insel Gruppe AG unterschiedlich zu besetzen. Allerdings ist dies aktuell aufgrund einer entsprechenden Regelung im Aktionärbindungsvertrag nicht zulässig und auch nicht vorgesehen.

8. Als einzige Aktionäre schliessen die Inselspital-Stiftung und der Kanton einen Aktionärbindungsvertrag ab, welcher insbesondere die Übertragungsbeschränkung der Aktien, die Minderheits- und Mitspracherechte des Kantons und die gegenseitigen Informationspflichten beinhaltet.

Der Aktionärbindungsvertrag erlaubt es dem Regierungsrat, im Rahmen von vertraglich vereinbarten erweiterten Minderheitsrechten direkt und aktiv auf die Insel Gruppe AG und damit auf den operativen Spitalbetrieb Einfluss auszuüben.

9. Der Regierungsrat legt die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats fest.

Die vom Regierungsrat festgelegte maximale Entschädigung umfasst die Verwaltungsratstätigkeiten der gesamten Insel Gruppe, das heisst des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung, der Insel Gruppe AG und der Spital Netz Bern Immobilien AG.

10. Der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung erstattet dem Regierungsrat im Rahmen von strategischen Führungsgesprächen Bericht über die strategischen Planungen und Themen des Spitals.

Die Berichterstattung ermöglicht dem Regierungsrat eine zeitnahe Kenntnisnahme der strategischen Planungen und Themen des Verwaltungsrats aus der Optik des Gesamtunternehmens.

11. Die Finanzkontrolle ist befugt, subsidiär zu den kantonseigenen Kontrollsystemen und nach vorgängiger Rücksprache mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion zur Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Insel Gruppe.

Die Kompetenz der Finanzkontrolle zur Einsichtnahme in die Geschäftsunterlagen der Insel Gruppe erfolgt analog zu jener der Regionalen Spitalzentren, wie sie in Artikel 22 des Spitalversorgungsgesetzes geregelt ist.

12. Im Übrigen ist die Organisation ausschliesslich Sache der Inselspital-Stiftung, sie hat jedoch dem Regierungsrat Änderungen in der Organisation zur Kenntnis zu bringen.

Entscheide zur Organisation des Unternehmens gehören in den Zuständigkeitsbereich der Unternehmensführung. Da solche Entscheide aber von erheblicher strategischer Bedeutung sein können, bringt der Verwaltungsrat diese dem Regierungsrat unmittelbar nach erfolgtem Beschluss zur Kenntnis.

Eigentumsverhältnisse

13. Die der Spitalversorgung gemäss SpVG dienenden, bestehenden Gebäude der Inselspital-Stiftung auf Grundstücken des Kantons befinden sich durch Einräumung von Baurechten im Eigentum der Inselspital-Stiftung.

Aufgrund der stiftungsrechtlichen Verpflichtung (Stiftungszweck) hat die Inselspital-Stiftung auf Dauer die Aufgabe, Spitalversorgungsleistungen zu erbringen. Sie benützt zur Erfüllung dieser Aufgabe sowohl Gebäude und Anlagen, die auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung stehen, als auch solche, die auf Grundstücken des Kantons stehen. Der Kanton stellt der Inselspital-Stiftung die der Spitalversorgung dienenden Gebäude und Anlagen auf Grundstücken des Kantons durch Einräumung von Baurechten zur Verfügung.

14. Sofern und soweit die Gebäude nicht mehr der Spitalversorgung gemäss SpVG dienen, werden die finanziellen und eigentumsmässigen Rechte des Kantons situationsbezogen gewahrt. Die Insel Gruppe ist verpflichtet, dem Regierungsrat sämtliche Zweckentfremdungen der Gebäude mitzuteilen.

Werden vom Kanton mitfinanzierte Gebäude auf Grundstücken der Insel Gruppe nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet, löst dies die Rückerstattungspflicht gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus. Sind die Investitionen des Kantons in dessen Büchern vollständig abgeschrieben, entfallen sämtliche damit zusammenhängenden Melde- und Entschädigungspflichten der Inselspital-Stiftung gegenüber dem Kanton.

Werden vom Kanton mitfinanzierte Gebäude auf Grundstücken des Kantons nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet, muss die Regelung durch die Baurechte, mit denen der Kanton der Insel Gruppe die Gebäude zur Spitalnutzung zur Verfügung stellt, angepasst werden. Die Baurechte werden aufgelöst, sobald die Gebäude nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet werden. An den Kanton durch Aufhebung der Baurechte übergehende Gebäude sind der Insel Gruppe zu entschädigen, soweit diese die Gebäude selber mitfinanziert hat.

Sofern Gebäude nur noch teilweise der Spitalversorgung dienen, erhält der Kanton den Anspruch auf die nicht mehr der Spitalversorgung dienenden Flächen. Dazu stehen zwei Modelle zur Verfügung: 1. Übergang des Gebäudes an den Kanton mit gleichzeitiger kostendeckender Vermietung der noch für die Spitalversorgung dienenden Räumlichkeiten an das Inselspital oder 2. Aufrechterhaltung des Baurechts und Bewirtschaftung der nicht mehr für die Spitalversorgung verwendeten Flächen gegen die Entrichtung eines marktkonformen Baurechtszinses.

Welches Modell zur Anwendung kommt, können die Parteien im Einzelfall grundsätzlich frei vereinbaren. Die Insel Gruppe soll das Modell wählen, die Räumlichkeiten mehrheitlich dem Zweck der Spitalversorgung dienen (> 50 %), der Kanton soll das Modell wählen, wenn dies nicht mehr der Fall ist (< 50 %).

Bestehende Gebäude und Flächen, die nicht mehr der Spitalversorgung dienen („Zweckentfremdung“), sind dem Kanton durch die Inselspital-Stiftung zu melden, damit die im Inselvertrag vorgesehenen Schritte ausgelöst werden können. Eine vertragswidrige Unterlassung der Meldung könnte eine Schadenersatzpflicht der Inselspital-Stiftung gegenüber dem Kanton auslösen.

15. Bei Eigentumsübergang von Gebäuden an den Kanton hat der Kanton die Insel Gruppe für deren Investitionen angemessen zu entschädigen.

Im Vordergrund für sämtliche finanziellen Regelungen zwischen den Parteien steht die Einigung über die Höhe einer allfälligen Entschädigung. Wenn sich die Parteien nicht einigen können, wird ein dreiköpfiges Expertengremium eingesetzt, welches endgültig entscheidet. Beide Parteien bezeichnen je eine Expertin oder einen Experten. Diese wählen gemeinsam eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet das bernische Obergericht das Präsidium.

6 Weiteres Vorgehen

Nach der Genehmigung des Berichts durch den Grossen Rat wird der Inselvertrag durch einen Notar des Kantons Bern öffentlich beurkundet.

7 Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Grossratsgesetzes[6] die Genehmigung des vorliegenden Berichts.

[6] Gesetz vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21)

Beilagen

- Inselvertrag (Version vom 8. Mai 2019)
- Aktionärsbindungsvertrag vom 29. April 2016 respektive vom 25. Mai 2016

Entwurf vom 08.05.19

Urschrift Nr. [Nr.]

Öffentliche Urkunde

Inselvertrag

Christoph Käser, Notar des Kantons Bern, eingetragen im Notariatsregister des Kantons Bern, Büro Häusermann+Partner AG in Bern, Schwanengasse 5/7,

beurkundet:

1. Der **Kanton Bern**, handelnd durch den Regierungsrat, hier vertreten durch Herrn Adrian Zysset, wissenschaftlicher Mitarbeiter der GEF, von Ittigen und Heiligenschwendi, in Bolligen

Kanton Bern

und

2. Die **Inselspital-Stiftung**, handelnd durch den Verwaltungsrat, hier vertreten durch die kollektivzeichnungsberechtigten Herren Dr. Bernhard Pulver, Präsident des Verwaltungsrats, von Rüeggisberg, in Bern und Daniel Hoffet, Vizepräsident des Verwaltungsrats, von Bern, in Kappelen

Inselspital-Stiftung

erklären:

Der Kanton Bern und die Inselspital-Stiftung schliessen einen Vertrag betreffend Führung, Organisation und Eigentumsverhältnisse der Insel Gruppe ab **(Inselvertrag)**. Unter Insel Gruppe werden in Bezug auf diesen Vertrag insbesondere die Inselspital-Stiftung, die Insel Gruppe AG und die Spital Netz Bern Immobilien AG verstanden.

Entwurf vom 08.05.19

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlage

Dieser Vertrag stützt sich auf Art. 36 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11).

1.2 Geltungsbereich

[1] Führung und Organisation der Insel Gruppe werden in diesem Vertrag insoweit geregelt, als dies im Interesse des Kantons geboten ist.

[2] Die Eigentumsverhältnisse werden insoweit geregelt, als die Immobilien (Grundstücke und Gebäude) für Spitalleistungen im Sinne des SpVG verwendet werden oder diese Gebäude vom Kanton Bern gemäss dem bis Ende 2011 geltenden Finanzierungssystem zu diesem Zwecke mitfinanziert worden sind.

1.3 Überbindung von Pflichten

Der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung hat sämtliche Pflichten aus diesem Vertrag, sofern sie nicht oder nicht nur die Inselspital-Stiftung selber betreffen, an die betroffenen Rechtsträger der Insel Gruppe zu überbinden. Durch diese Überbindung wird die Inselspital-Stiftung selber nicht aus diesen Pflichten entlassen.

2 Führung und Organisation

2.1 Regelungen im ergänzenden Reglement zum Testament von Anna Seiler

Während der Dauer des Vertrags hält das ergänzende Reglement zum Testament von Anna Seiler folgendes fest:

a Oberstes Organ der Inselspital-Stiftung ist der Verwaltungsrat.

b Er besteht aus einem oder mehreren Mitgliedern.

c Der Regierungsrat wählt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats.

d Eine Amtsperiode dauert 1 Jahr.

e Die Rektorin oder der Rektor der Universität Bern ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrats.

2.2 Organisation der Insel Gruppe

[1] Der Regierungsrat wählt den Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung.

[2] Die Parteien sind verpflichtet, betreffend die Aktien der Insel Gruppe AG miteinander einen Aktionärbindungsvertrag abzuschliessen. Dieser hat insbesondere folgende Regelungen zu enthalten:

a Übertragungsbeschränkung von Aktien.

b Erweiterte Minderheits- und Mitspracherechte des Kantons, insbesondere Einräumung der Rechte, die das Aktienrecht den Aktionären mit einer Mindestbeteiligung von 10% einräumt, Traktandierungsrecht an der Generalversammlung sowie einstimmige Beschlussfassung zur Entlastung des Verwaltungsrats.

c Der Regierungsrat bestimmt den Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG.

d Zweckmässige, zeitgerechte und umfassende gegenseitige Informationspflichten.

[3] Der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung bringt dem Regierungsrat Änderungen der Organisation der Insel Gruppe unmittelbar nach erfolgtem Beschluss zur Kenntnis.

2.3 Entschädigung des Verwaltungsrats

Die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats wird per Regierungsratsbeschluss geregelt. Sie umfasst die Verwaltungsratstätigkeiten der gesamten Insel Gruppe.

2.4 Strategische Führungsgespräche

Die Verwaltungsräte der Inselspital-Stiftung und der Insel Gruppe AG erstatten dem Regierungsrat im Rahmen von strategischen Führungsgesprächen Bericht über die strategischen Planungen und Themen der Gruppe.

2.5 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist befugt, subsidiär zu den kantonseigenen Kontrollsystemen und nach vorgängiger Rücksprache mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Insel Gruppe zu nehmen, soweit es gemäss dem Gesetz vom 1. Dezember 1999 über die Finanzkontrolle (Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1) erforderlich ist.

3 Eigentumsverhältnisse

3.1 Während der Dauer des Vertrags

3.1.1 Allgemeines

[1] Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken ergeben sich aus dem Grundbuch. Bestehende vertragliche Eigentumsbeschränkungen gelten weiterhin.

[2] Sämtliche nicht fest mit den Gebäuden verbundenen Sachen („Fahrnis“) befinden sich im Eigentum der Insel Gruppe.

3.1.2 Vom Kanton finanzierte Gebäude auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung

[1] Sobald und soweit Gebäude, die vom Kanton finanziert worden sind und sich auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung befinden, nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, hat diese dem Kanton die Investitionen gemäss Art. 154 SpVG und Art. 22 des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1) zurück zu erstatten.

[2] Mit vollständiger Abschreibung der Investitionen in den Büchern des Kantons entfallen in Bezug auf das entsprechende Objekt sämtliche Melde- und Entschädigungspflichten der Insel Gruppe.

3.1.3 Bestehende Gebäude auf Grundstücken des Kantons

[1] Für die der Spitalversorgung gemäss SpVG dienenden Gebäude auf Grundstücken des Kantons räumt dieser der Insel Gruppe unentgeltliche Baurechte ein.

[2] Sobald solche Gebäude nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, kommt es zum Heimfall an den Kanton und das Baurecht ist unverzüglich und entschädigungslos aufzuheben. Für durch die Insel Gruppe ganz oder teilweise finanzierte Gebäude hat der Kanton eine Heimfallsentschädigung zu entrichten.

[3] Sofern solche Gebäude nur teilweise nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, einigen sich die Parteien auf eines der folgenden beiden Modelle:

- Heimfall der Gebäude an den Kanton und Einräumung eines lediglich kostendeckenden Mietvertrags für die weiterhin für die Spitalversorgung gemäss SpVG dienenden Räumlichkeiten an die Insel Gruppe; oder
- Aufrechterhaltung des Baurechts mit der Möglichkeit, die nicht mehr der Spitalversorgung dienenden Räumlichkeiten zu vermieten. Für diese Räumlichkeiten ist dem Kanton ein marktkonformer Baurechtszins zu entrichten. Die betroffenen Baurechtsverträge sind auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend anzupassen.

[4] Sofern der Anteil der weiterhin für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendeten Räumlichkeiten mehr als 50% beträgt, kann die Inselspital-Stiftung die Aufrechterhaltung des Baurechts verlangen. Sofern dieser Anteil weniger als 50% beträgt, kann der Kanton den Heimfall verlangen.

3.1.4 Meldepflicht der Inselspital-Stiftung

Die Inselspital-Stiftung ist verpflichtet, dem Kanton zuhanden des Regierungsrates sämtliche Zweckentfremdungen gemäss den vorstehenden Bestimmungen umgehend nach Fassung der entsprechenden Beschlüsse mitzuteilen und die notwendigen Schritte gemäss diesem Vertrag in die Wege zu leiten.

3.2 Nach Beendigung des Vertrags

3.2.1 Weitergeltung von Bestimmungen zu den Eigentumsverhältnissen

Die Bestimmungen der Ziffer 3.1.1 (Allgemeines), 3.1.2 (Vom Kanton finanzierte Gebäude auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung) und 3.1.4 (Meldepflicht der Inselspital-Stiftung) gelten auch nach Beendigung dieses Vertrags unverändert weiter.

3.2.2 Kündigung durch den Kanton Bern

Sofern der Kanton diesen Vertrag kündigt, ohne dass die Insel Gruppe begründeten Anlass für diese Kündigung gegeben hat, so gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1.3 (Gebäude auf Grundstücken des Kantons) auch nach Beendigung dieses Vertrags unverändert bzw. analog weiter.

3.2.3 Kündigung durch die Inselspital-Stiftung

[1] Bei Kündigung dieses Vertrags durch die Inselspital-Stiftung sind ab dem Zeitpunkt der Vertragsbeendigung marktkonforme Baurechtszinsen geschuldet. Die bisherigen Baurechtsverträge sind auf diesen Zeitpunkt hin entsprechend anzupassen.

[2] Sobald von solchen Baurechten umfasste Gebäude nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, kommt es zum Heimfall an den Kanton und das Baurecht ist unverzüglich und entschädigungslos aufzuheben.

[3] Sofern solche Gebäude zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder später nur teilweise nicht mehr für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendet werden, einigen sich die Parteien auf eines der folgenden beiden Modelle:

- Heimfall des Gebäudes an den Kanton und Einräumung eines marktkonformen Mietvertrags für die weiterhin für die Spitalversorgung gemäss SpVG dienenden Räumlichkeiten an die Insel Gruppe, wobei für durch die Insel Gruppe ganz oder teilweise finanzierte Gebäude durch den Kanton eine Heimfallsentschädigung zu entrichten ist; oder
- Aufrechterhaltung des Baurechts.

[4] Sofern der Anteil der weiterhin für die Spitalversorgung gemäss SpVG verwendeten Räumlichkeiten mehr als 50% beträgt, kann die Insel Gruppe die Aufrechterhaltung des Baurechts verlangen. Sofern dieser Anteil weniger als 50% beträgt, kann der Kanton den Heimfall verlangen.

[5] Für die an den Kanton heimfallenden Gebäude, welche ganz oder teilweise durch die Insel Gruppe finanziert worden sind, hat der Kanton eine Heimfallsentschädigung zu entrichten.

3.3 Finanzielle Regelungen

[1] Der Kanton und die Insel Gruppe einigen sich auf die gemäss den vorstehenden Bestimmungen zu bezahlenden Baurechtszinse, Heimfallsentschädigungen, Mietzinse und Rückerstattungsbeträge.

[2] Können sich die Parteien innert 3 Monaten nicht einigen, werden die finanziellen Verpflichtungen endgültig durch ein dreiköpfiges Expertengremium festgelegt.

[3] Der Kanton und die Inselspital-Stiftung bezeichnen je eine Expertin oder einen Experten; diese wählen gemeinsam eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Können sie sich nicht einigen, bezeichnet das bernische Obergericht eine Präsidentin oder einen Präsidenten.

4 Leistungsstörungen und Konflikte

4.1 Leistungsstörungen

[1] Stellt eine Vertragspartei fest, dass die andere Vertragspartei ihren Pflichten nicht oder nicht genügend nachkommt, hat sie diese sofort an ihre Pflichten zu mahnen und ihr eine Frist zur Beseitigung der Leistungsstörung anzusetzen.

[2] Sind die Ursachen der Leistungsstörung nicht bekannt oder sind sich die Vertragsparteien betreffend Vorliegen einer Leistungsstörung nicht einig, so sind beide verpflichtet, sofort zu verhandeln und falls nötig die Ursachen der Leistungsstörungen gemeinsam zu eruieren und schriftlich festzuhalten.

[3] Die Vertragsparteien einigen sich über Massnahmen zum Vermeiden künftiger Leistungsstörungen.

4.2 Konflikte

[1] Entstehen aus der Handhabung des Vertrags Konflikte, sind die Vertragsparteien zum Verhandeln verpflichtet.

[2] Sie bemühen sich aktiv um eine Bereinigung der Differenzen, notfalls unter Beizug externer Fachpersonen. Die dadurch entstehenden Kosten trägt die Vertragspartei, die die Fachperson zugezogen hat.

[3] Ist auf diesem Weg eine Einigung nicht möglich, können die Parteien das Schiedsgericht gemäss Ziffer 5.5 anrufen.

[4] Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden.

[5] Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Expertengremiums gemäss Ziffer 3.3.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsdauer und Kündigung

[1] Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

[2] Er kann unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Jahren jeweils auf 31. Dezember gekündigt werden.

5.2 Vorgehen nach Kündigung des Vertrags

[1] Sofern eine Partei den Inselvertrag kündigt, sind die Parteien verpflichtet, die notwendigen Anpassungen der Eigentumsverhältnisse im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen.

[2] Allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Auflösung dieses Inselvertrags sollen nach Möglichkeit durch gegenseitiges Entgegenkommen in freundschaftlicher Weise erledigt werden.

[3] Ist eine solche Einigung nicht möglich, können die Parteien das Schiedsgericht gemäss Ziffer 5.5 anrufen.

5.3 Anpassungen des Vertrags

Dieser Vertrag kann mit Ausnahme von Kapitel 3 mit einfacher Schriftlichkeit an geänderte Verhältnisse angepasst werden.

5.4 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeiten und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses Inselvertrags davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Parteien mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt. Dies gilt sinngemäss, wenn der Vertrag eine Lücke enthält.

5.5 Schiedsgericht

Die Parteien vereinbaren hiermit, dass sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen, einschliesslich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung dieses Vertrags oder sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebende Rechtsverhältnisse oder Rechtswirkungen wie auch über die Kostentragung im Fall eines Schiedsverfahrens durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden werden. Dabei bestellt jede Partei einen Schiedsrichter, die einstimmig einen Juristen/eine Juristin als weiteren Schiedsrichter und Obmann wählen. Findet sich in der Wahl eines Obmanns keine Einigung, so ist dieser auf Antrag einer Partei durch die Präsidentin / den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zu ernennen. Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen - insbesondere denjenigen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) - legt das Schiedsgericht seine eigene Verfahrensordnung fest. Subsidiär gilt das Verfahrensrecht der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Ausgeschlossen ist hingegen die Anwendbarkeit des 12. Kapitels über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291). Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

5.6 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

5.7 Aufhebung des Vertrags vom 13. Dezember 2007 und der Vereinbarung betreffend Änderung des Inselvertrags vom 16. / 23. November 2011

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Vertrags werden der Vertrag vom 13. Dezember 2007 und die Vereinbarung vom 16. / 23. November 2011 zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung aufgehoben.

5.8 Ausfertigungen

Vorliegende Urschrift ist für die Parteien zweifach auszufertigen.

5.9 Kosten

Die notariellen Kosten dieses Vertrags gehen zulasten des Kantons (GEF).

Der Notar liest diese Urkunde den ihm persönlich bekannten und handlungsfähigen Mitwirkenden vor und unterzeichnet die Urschrift mit den Parteien.

Beurkundet ohne Unterbrechung und in Anwesenheit aller mitwirkenden Personen im Büro des Notars in Bern, den XXX (Datum in Worten).

d.d. XXX

Inselspital-Stiftung **Kanton Bern**

Der Präsident des Verwaltungsrats:

_____ _____

(Dr. Bernhard Pulver) (Adrian Zysset)

Der Vizepräsident des Verwaltungsrats:

_____

(Daniel Hoffet)

Der beurkundende Notar:

_____

(Christoph Käser)

Perreten, Nino

Von: Anliker Sandra <sandra.anliker@aufsichtbern.ch>
Gesendet: Freitag, 8. März 2019 15:09
An: Perreten, Nino
Betreff: AW: Anpassung Inselvertrag

Kategorien: To Do

Sehr geehrter Herr Perreten

Vielen Dank für die Zustellung des aktuellen Entwurfes des Inselvertrages.

Wir haben die beiden Änderungen zur Kenntnis genommen und erklären aus stiftungsaufsichtsrechtlicher Sicht unser Einverständnis zum angepassten Entwurf des Inselvertrages.

Freundliche Grüsse
S. Anliker

Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA)
Sandra Anliker, Notarin
Bereichsleiterin Klassische Stiftungen und
Familienausgleichskassen
Belpstrasse 48
Postfach
3000 Bern 14

Telefon 031 380 64 23
mailto:sandra.anliker@aufsichtbern.ch
www.aufsichtbern.ch

Von: Perreten, Nino <nino.perreten@insel.ch>
Gesendet: Donnerstag, 7. März 2019 08:44
An: Anliker Sandra <sandra.anliker@aufsichtbern.ch>
Betreff: Anpassung Inselvertrag

Sehr geehrte Frau Anliker

Wie eben telefonisch besprochen sende ich Ihnen in der Beilage den aktuellen Entwurf des Inselvertrags mit den beiden gewünschten Anpassungen.

Freundliche Grüsse
Nino Perreten
Sekretär des Verwaltungsrats

Insel Gruppe AG
Verwaltungsratssekretariat
Friedbühlstrasse 53 (PH6), Büro H14
CH-3010 Bern

Telefon: +41 (0)31 632 46 61
E-Mail: nino.perreten@insel.ch
www.inselgruppe.ch

INSELGRUPPE

Verwaltungsrat

Insel Gruppe, Verwaltungsratssekretariat, CH-3010 Bern

Herr Regierungsrat
Pierre-Alain Schnegg
Gesundheits- und Fürsorgedirektion des Kantons Bern (GEF)
Rathausgasse 1
Postfach
3000 Bern 8

Bern, 11. März 2019

Änderungen im Entwurf des Inselvertrags

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Schnegg

Am 14. Februar 2019 haben Sie den Verwaltungsrat der Insel Gruppe über zwei marginale, aber notwendige Änderungen im Entwurf des Inselvertrags informiert. Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe hat die Änderungen in seiner Sitzung vom 01. März 2019 besprochen und ist damit einverstanden.

Die Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) hat die beiden Änderungen zur Kenntnis genommen und am 08. März 2019 aus stiftungsaufsichtsrechtlicher Sicht ihr Einverständnis zum angepassten Entwurf des Inselvertrags erklärt.

Wir bitten Sie und über ihre weiteren Schritte bei der Bearbeitung dieses Geschäfts zu orientieren.

Freundliche Grüsse

Dr. Bernhard Pulver
Verwaltungsratspräsident

Kopie

- Dr. med. h.c. Uwe E. Jocham, Direktionspräsident Insel Gruppe
- François Dietisheim, Leiter Recht und Compliance Insel Gruppe

Beilagen

- Mail S. Anliker, Bereichsleiterin Klassische Stiftungen und Familienausgleichskassen (BBSA)

AKTIONÄRBINDUNGSVERTRAG

zwischen

Inselspital-Stiftung, Freiburgstrasse 18, 3010 Bern

Aktionär 1

und

Kanton Bern, handelnd durch den Regierungsrat

Aktionär 2

zusammen hiernach "Aktionäre"/"Parteien" und je alleine "Aktionär"/"Partei"

betreffend

Insel Gruppe AG

INHALTSVERZEICHNIS

1. ALLGEMEINES 3

2. VERHÄLTNIS ZU DEN STATUTEN 3

3. AKTIENKAPITAL UND BETEILIGUNGEN 3

4. VERWALTUNGSRAT 4

5. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN 4

6. HINTERLEGUNG 4

7. MINDERHEITS- UND MITSPRACHERECHT DES KANTONS 4

8. INFORMATIONSPFLICHT 5

9. DAUER UND KÜNDIGUNG 7

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN 7

10.1 Schriftlichkeit 7

10.2 Abtretungsverbot 7

10.3 Salvatorische Klausel 7

10.4 Ausfertigung 8

10.5 Anwendbares Recht 8

10.6 Meinungsverschiedenheiten / Streitschlichtung 8

1. ALLGEMEINES

1.1 Die Parteien sind die beiden einzigen Aktionäre der im Handelsregister des Kantons Bern eingetragenen Insel Gruppe AG (hiernach "Gesellschaft") mit Sitz in Bern (CHE-433.951.246).

1.2 Die Gesellschaft führt das Inselspital, Universitätsspital Bern, nach Spitalversorgungs- und Universitätsgesetzgebung und weitere Spitäler in der Stadt Bern sowie auf dem Land nach Spitalversorgungsgesetzgebung. Sie betreibt Lehre und Forschung gemäss Universitäts- und Spitalversorgungsgesetzgebung.

1.3 Dieser Aktionärsbindungsvertrag (hiernach "ABV") regelt die Zusammenarbeit zwischen den Parteien als Aktionäre der Gesellschaft und bezweckt insbesondere die Regelung der internen Willensbildung unter den Aktionären sowie die Sicherstellung von Minderheits- und Mitspracherechten für den Kanton Bern. Die Aktionäre verpflichten sich, an den Generalversammlungen der Gesellschaft im Sinne dieses ABV zu stimmen.

1.4 Mit Unterzeichnung dieser Vereinbarung bestätigen die Aktionäre, dass keinerlei Verträge oder Abkommen bestehen, welche dem Abschluss dieses ABV oder der Erfüllung von Pflichten oder der Durchsetzung von Rechten unter diesem ABV entgegenstehen.

1.5 Dieser ABV erfasst sämtliche Aktien der Gesellschaft, die heute und in Zukunft im Eigentum der Parteien stehen.

2. VERHÄLTNIS ZU DEN STATUTEN

2.1 Im Verhältnis unter den Aktionären ergänzt dieser ABV die Statuten der Gesellschaft. Für die Gesellschaft gilt dieser ABV, soweit dem nicht zwingende gesellschaftsrechtliche und stiftungsrechtliche Bestimmungen entgegenstehen.

3. AKTIENKAPITAL UND BETEILIGUNGEN

3.1 Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 30'000'000, eingeteilt in 30'000 Namenaktien zu nominal je CHF 1'000, einbezahlt zu 100 %.

3.2 Die Aktionäre sind wie folgt an der Gesellschaft beteiligt:

Aktionäre	Aktien [Anzahl]	Kapitalanteil [%]	Kapitalanteil nominal [CHF]	Stimmen-anteil [%]
Aktionär 1	29'730	99.1	29'730'000	99.1
Aktionär 2	270	0.9	270'000	0.9
Total	**30'000**	**100**	**30'000'000**	**100**

4. VERWALTUNGSRAT

4.1.1 Der Regierungsrat bestimmt die Präsidentin oder den Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung. Der Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG und der Spital Netz Bern AG ist identisch mit demjenigen der Inselspital-Stiftung.

4.1.2 Der Regierungsrat bestimmt jährlich die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats.

5. ÜBERTRAGUNG VON AKTIEN

5.1 Den Parteien ist es untersagt, ihre Aktien an der Gesellschaft ganz oder teilweise an einen Dritten – entgeltlich oder unentgeltlich – zu übertragen.

5.2 Die Übertragung von Aktien im Eigentum der Inselspital-Stiftung an den Kanton Bern kann nur mit Zustimmung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht erfolgen, sofern der Kanton Bern durch diese Übertragung mehr als einen Drittel sämtlicher Aktienstimmen erhält.

6. HINTERLEGUNG

Auf die Ausgabe und die Hinterlegung von Aktienzertifikaten wird bis auf weiteres verzichtet.

7. MINDERHEITS- UND MITSPRACHERECHT DES KANTONS

7.1 Präambel: Im Kanton Bern ist die Insel Gruppe bestehend aus der Inselspital-Stiftung Bern, der Gesellschaft und der Spital Netz Bern AG als Universitäts- und Grundversorgungsspital systemrelevant. Die Art und Weise der Mitsprache des Kantons Bern an der Generalversammlung der Gesellschaft

ist deshalb unabhängig von der Beteiligungsquote im vorliegenden Aktionärbindungsvertrag zu regeln.

7.2 Unabhängig von seiner Beteiligungsquote stehen dem Kanton Bern gegenüber der Gesellschaft sowie der Inselspital-Stiftung als Hauptaktionärin sämtliche Aktionärsrechte zu, welche das Obligationenrecht den Aktionären mit einer Mindestbeteiligung von 10% (Aktienkapital und/oder Aktienstimmen) einräumt.

7.3 Dem Kanton Bern steht das Recht zu, die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen an der Generalversammlung zu verlangen.

7.4 Zur Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrats muss der Beschluss der Generalversammlung einstimmig erfolgen.

8. INFORMATIONSPFLICHT

8.1 Die Aktionäre orientieren sich gegenseitig unverzüglich über Vorfälle und Begebenheiten, welche zur Wahrnehmung ihrer Rechte unter diesem ABV notwendig sind oder welche die Interessen der Aktionäre unter diesem ABV berühren oder die Erfüllung ihrer Pflichten unter diesem ABV berühren oder die Erfüllung ihrer Pflichten unter diesem ABV in Frage stellen können.

8.2 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft bringt der Gesundheits- und Fürsorgedirektion und der Erziehungsdirektion Änderungen der Organisation der Gesellschaft unmittelbar nach erfolgtem Beschluss zur Kenntnis.

8.3 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstattet dem Regierungsrat im Rahmen von strategischen Führungsgesprächen mindestens zweimal jährlich über ihre strategischen Planungen und Themen Bericht.

8.4 Die Vorbereitung der strategischen Führungsgespräche mit dem Regierungsrat erfolgt nach Vorgaben des Regierungsrates unter Einbezug der von den strategischen Planungen und Themen betroffenen Direktionen.

8.5 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft erstattet der Gesundheits- und Fürsorgedirektion im Beteiligungsgespräch in der Regel in der ersten Februarhälfte Bericht. Das Beteiligungsgespräch dient der Vorbereitung der Generalversammlung der Gesellschaft. Es werden die Strategie, die Investitionsplanung, das Risikomanagement sowie Anträge an die Generalversammlung und allfällige Verwaltungsratswahlen thematisiert. Das Gespräch erstreckt sich über die gesamte Geschäftstätigkeit der Gesellschaft beziehungsweise

der Insel Gruppe [Inselspital-Stiftung, Gesellschaft, Spital Netz Bern AG]. Aufgrund des Reportings informiert die Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Regierungsrat vor der Generalversammlung über die sich aus der Miteigentümerschaft ergebenden Risiken für den Kanton.

8.6 Der Regierungsrat vertritt den Kanton als Aktionär. Die Eingabe von Traktanden und das Stimmverhalten des Kantons anlässlich der Generalversammlung erfordern einen vorgängigen Regierungsratsbeschluss, welcher durch die Gesundheits- und Fürsorgedirektion unter Einbezug der Finanzdirektion und der von den Beschlüssen betroffenen weiteren Direktionen vorbereitet wird. Die Unterlagen sind dem Regierungsrat zeitlich so vorzulegen, dass der Regierungsratsbeschluss entsprechend vorbereitet werden kann. Die Generalversammlung findet in der Regel in der zweiten Junihälfte statt.

8.7 Der Verwaltungsrat der Gesellschaft ist verpflichtet, den Kanton bei Vorliegen von ausserordentlichen Vorkommnissen und Situationen, die einen wesentlichen Einfluss auf die Insel Gruppe [Inselspital-Stiftung, Gesellschaft, Spital Netz Bern AG] haben können, umgehend schriftlich und umfassend zu informieren. Sofern die krisenhafte Situation es erfordert, soll dem Kanton demnach auch ausserordentlich Bericht erstattet werden, so dass insbesondere im Falle akuter finanzieller Schwierigkeiten wirksame Interventionen noch möglich sind, insbesondere bevor gesetzlich vorgeschriebene Instrumente zur Anwendung gelangen.

8.8 Die Information über wichtige Entscheide, Veränderungen und Vorkommnisse erfolgt vor der öffentlichen Kommunikation. Dies gilt vor allem dann, wenn mit erheblichen Auswirkungen auf einen Spitalstandort, das Leistungsangebot oder den Personalbereich gerechnet wird.

8.9 Der Regierungsrat bzw. die Gesundheits- und Fürsorgedirektion verpflichtet sich, den Verwaltungsrat direkt und zeitnah über alle die Gesellschaft betreffenden Fragen, Regierungsratsbeschlüsse etc. zu informieren. Die Informationspflicht steht unter dem Vorbehalt der KRVG[1].

8.10 Die Finanzkontrolle ist befugt, Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Gesellschaft zu nehmen, soweit es gemäss Gesetz vom 1. Dezember 1999 über

---

1 Verordnung vom 13. März 2013 über die Klassierung, die Veröffentlichung und Archivierung von Dokumenten zu Regierungsgeschäften (Klassifizierungsverordnung, KRVG; BSG 152.17)

die Finanzkontrolle [Kantonales Finanzkontrollgesetz, KFKG; BSG 622.1] erforderlich ist.

9. DAUER UND KÜNDIGUNG

9.1 Dieser ABV tritt in Kraft, sobald er von den Parteien unterzeichnet ist. Er kann unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten jeweils auf das Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden, erstmals per 31. Dezember 2025.

9.2 Sofern eine Partei den ABV kündigt, sind die Parteien verpflichtet, hinsichtlich der Gesellschaft die notwendigen Anpassungen im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen, wobei sich die Inselspital-Stiftung verpflichtet, ihre Aktien- und Stimmenmehrheit nur mit Zustimmung der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht aufzugeben.

9.3 Für die Aktionäre endet der ABV zudem in jedem Fall mit der Löschung der Gesellschaft im Handelsregister.

10. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10.1 Schriftlichkeit

10.1.1 Sämtliche Änderungen und/oder Ergänzungen dieses ABV bedürfen zur Verbindlichkeit der schriftlichen Zustimmung aller Aktionäre. Die Bestimmungen dieses ABV können durch konkludentes Verhalten nicht geändert werden.

10.2 Abtretungsverbot

10.2.1 Die Rechte und Pflichten aus diesem ABV dürfen nur nach vorgängiger schriftlicher Zustimmung durch den anderen Aktionär an Dritte übertragen werden. Es muss zudem vorgängig das Einverständnis der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht eingeholt werden.

10.3 Salvatorische Klausel

10.3.1 Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar sein, werden die Wirksamkeiten und Durchsetzbarkeit aller übrigen Bestimmungen dieses ABV davon nicht berührt. Die unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung ist durch diejenige wirksame oder durchsetzbare Bestimmung als ersetzt anzusehen, die dem von den Aktionären mit der unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

10.4 Ausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt. Jede Partei erhält- je ein Originalexemplar.

10.5 Anwendbares Recht

Dieser Vertrag untersteht schweizerischem Recht.

10.6 Meinungsverschiedenheiten / Streitschlichtung

10.6.1 Allfällige Meinungsverschiedenheiten über Abschluss oder Anwendung dieses ABV sollen nach Möglichkeit durch gegenseitiges Entgegenkommen in freundschaftlicher Weise erledigt werden.

10.6.2 Ist eine solche Einigung nicht möglich, so vereinbaren die Parteien hiermit, dass sämtliche sich aus oder in Zusammenhang mit diesem Vertrag ergebenden Auseinandersetzungen, einschliesslich Streitigkeiten über die Gültigkeit, Rechtswirksamkeit, Abänderung oder Auflösung dieses Vertrags oder sich aus diesem Vertrag direkt oder indirekt ergebende Rechtsverhältnisse oder Rechtswirkungen wie auch über die Kostentragung im Fall eines Schiedsverfahrens durch ein Schiedsgericht mit Sitz in Bern entschieden werden. Dabei bestellt jede Partei einen Schiedsrichter, die einstimmig einen Juristen/eine Juristin als weiteren Schiedsrichter und Obmann wählen. Findet sich in der Wahl eines Obmanns keine Einigung, so ist dieser auf Antrag einer Partei durch die Präsidentin / den Präsidenten des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern zu ernennen. Unter Vorbehalt zwingender Gesetzesbestimmungen - insbesondere denjenigen in der Schweizerischen Zivilprozessordnung (Zivilprozessordnung, ZPO) - legt das Schiedsgericht seine eigene Verfahrensordnung fest. Subsidiär gilt das Verfahrensrecht der Schweizerischen Zivilprozessordnung. Ausgeschlossen ist hingegen die Anwendbarkeit des 12. Kapitels über die Internationale Schiedsgerichtsbarkeit im Bundesgesetz über das Internationale Privatrecht vom 18. Dezember 1987 (IPRG; SR 291). Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

Bern, 29.04.2016

Inselspital-Stiftung

Joseph Rohrer
Verwaltungsratspräsident

Daniel Hoffet
Vizepräsident

Bern, 27.5.16

Kanton Bern

Hans-Jürg Käser
Regierungspräsident

Christoph Auer
Staatsschreiber

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	475/2019
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2018.GEF.506
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes; Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat Genehmigung

Aufgrund des Antrags der Gesundheits- und Fürsorgedirektion

wird beschlossen:

1. Der Bericht „Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes“ wird genehmigt.
2. Gestützt auf Artikel 52 Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG; BSG 151.21) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, den Bericht „Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes“ zu genehmigen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Gesundheits- und Fürsorgedirektion

02|00|K|3

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2018.GEF.506
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Vertrag vom 13. Dezember 2007 zwischen dem Kanton Bern und der Inselspital-Stiftung betreffend Führung, Organisation und Eigentumsverhältnisse der Insel Gruppe (Inselvertrag); Änderung
Grundsätze des Inselvertrags gemäss Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes, Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat; Genehmigung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2
2 Rechtsgrundlagen ... 2
3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.2 Gründe für die Änderung des Inselvertrags ... 3
3.2.1 Neue Spitalfinanzierung ... 3
3.2.2 Bildung der Insel Gruppe AG ... 3
3.2.3 Stiftungsrechtliche Rahmenbedingungen ... 4
3.3 Regulatorische Rahmenbedingungen ... 4
3.4 Bezug zu anderen Vereinbarungen des Kantons mit der Inselspital-Stiftung ... 5
3.4.1 Aktionärbindungsvertrag bezüglich die Insel Gruppe AG ... 5
3.4.2 Grundeigentümervereinbarung ... 5
3.5 Erläuterungen zum Inhalt des Inselvertrags ... 6
4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 12
5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 12
6 Stellungnahmen des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung und der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht ... 12
7 Genehmigung der Grundsätze des Inselvertrags ... 12
8 Antrag ... 13

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Der Regierungsrat und die Inselspital-Stiftung regeln vertraglich die Führung, die Organisation und die Eigentumsverhältnisse.

Der geltende Vertrag vom 13. Dezember 2007 muss als Folge der neuen Spitalfinanzierung, der Bildung der Insel Gruppe AG und aufgrund von stiftungsrechtlichen Vorbehalten angepasst werden.

Der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung ist bereit, den vorliegenden Inselvertrag zu unterzeichnen.

Der Regierungsrat legt dem Grossen Rat in einem Bericht die Grundsätze des Inselvertrags zur Genehmigung vor.

Der Inselvertrag soll öffentlich beurkundet werden. Der Regierungsrat bevollmächtigt Herrn Adrian Zysset, wissenschaftlicher Mitarbeiter der Gesundheits- und Fürsorgedirektion, ihn bei der öffentlichen Beurkundung des Inselvertrags zu vertreten.

2 Rechtsgrundlagen

Artikel 34, 35 und 36 Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11).

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Das Inselspital gilt als Universitätsspital des Kantons Bern und erfüllt in dieser Funktion drei Hauptaufgaben[1]:

1) Es versorgt als medizinisches Zentrum grundsätzlich das ganze Kantonsgebiet mit hoch spezialisierten Spitalleistungen.
2) Es erbringt zugunsten der Universität Bern Leistungen der Lehre und Forschung sowie Aus- und Weiterbildungsleistungen in zahlreichen nichtuniversitären Gesundheitsberufen.
3) Es erbringt neben hoch spezialisierten Spitalleistungen auch Leistungen der umfassenden Grundversorgung, soweit dies für die Ausbildung, die Lehre, die Forschung oder die Versorgungssicherheit notwendig und wirtschaftlich ist.

Der Kanton steuert die bernische Spitalversorgung und damit auch das Inselspital in erster Linie mit der Versorgungsplanung und der Spitalliste und nur subsidiär über die institutionelle Einflussnahme auf die Leistungserbringer. Gleichzeitig ist unverkennbar, dass das Inselspital aufgrund seiner Grösse und Bedeutung in einem besonderen Verhältnis zum Kanton steht, denn dieser ist Letztverantwortlicher sowohl für die Spitalversorgung als auch für die universitäre Bildung. Zudem hat der Kanton bis Ende 2011 die einzelnen Gebäude und Anlagen des Inselspitals (analog zu den Regionalen Spitalzentren) zumeist vollständig aus Steuermitteln finanziert.

Vor diesem Hintergrund besteht seit vielen Jahren zusätzlich zu den übrigen Steuerungsinstrumenten ein Vertrag zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung (Inselvertrag)[2], in welchem gewisse Aspekte der Führung, der Organisation und der Eigentumsverhältnisse des Inselspitals geregelt sind.

[1] Artikel 34 und 35 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)
[2] Artikel 36 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11)

3.2 Gründe für die Änderung des Inselvertrags

Der geltende Inselvertrag datiert vom 13. Dezember 2007 und wurde mittels der Vereinbarung vom 23. November 2011 zwischen dem Regierungsrat und der Inselspital-Stiftung in einzelnen Punkten an die damalige Sachlage angepasst (vgl. Beilagen). Aus den nachfolgend aufgeführten Gründen besteht beim Inselvertrag in verschiedenen Punkten Änderungsbedarf.

3.2.1 Neue Spitalfinanzierung

Bis Ende 2011 finanzierte der Kanton die einzelnen Gebäude und Anlagen des Inselspitals fast vollständig direkt aus Steuermitteln. Vor diesem Hintergrund übertrug der Inselvertrag die Federführung für die Planung, Projektierung und Errichtung der grösseren Gebäude, welche die Inselspital-Stiftung zur Erfüllung ihres Leistungsauftrages benötigte, an die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) als Vertreterin des Kantons.

Die auf den 1. Januar 2012 in Kraft getretene neue Spitalfinanzierung verlangt, dass die öffentlich und die privat getragenen Spitäler aus Finanzierungssicht gleichbehandelt werden. Die Abgeltungen für Investitionen bilden einen Bestandteil der Fallpauschalen. Diese werden anteilsmässig vom Kanton und den Krankenversicherern finanziert und können nicht mehr direkt einzelnen Gebäuden oder Anlagen zugeordnet werden. Die Spitäler erwirtschaften die erforderlichen Mittel für ihre Investitionen damit selbst. Als logische Konsequenz daraus planen, bauen und nutzen die Spitäler ihre Gebäude und Anlagen in eigener Verantwortung.

Aufgrund dieses Systemwechsels wurde Artikel 14 Buchstabe c der Organisationsverordnung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion bereits gestrichen[3] und der Inselvertrag muss nun auch entsprechend angepasst werden. Für jene Bauprojekte, welche vor 2012 beschlossen wurden, bleibt die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion noch bis zur vollständigen Realisierung und Abrechnung zuständig.

3.2.2 Bildung der Insel Gruppe AG

Das Projekt „Stärkung des Medizinalstandorts Bern“ (SMSB) wurde 2009 mit dem Ziel gestartet, den Zusammenschluss des Inselspitals mit den Spitälern der Spital Netz Bern AG in geeigneter juristischer und organisatorischer Form herbeizuführen.

Per 1. Januar 2016 wurde eine privatrechtliche Aktiengesellschaft, die Insel Gruppe AG, gegründet, in welcher die operativen Spitalbetriebe der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG zusammengeführt wurden.

Das Verhältnis des Kantons zur Inselspital-Stiftung hat sich mit der Auslagerung des operativen Spitalbetriebs verändert. Die kantonale Einflussnahme über den bisherigen Inselvertrag wurde substanziell geschwächt. Der Kanton Bern hat sich deshalb mit einer Minderheitsbeteiligung direkt an der Insel Gruppe AG beteiligt und in einem Aktionärbindungsvertrag zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung (Mehrheitsaktionärin) Mitte 2016 erweiterte Mitwirkungsrechte des Kantons fixiert. Der Kanton und die Inselspital-Stiftung schliessen weiter einen der neuen Situation angepassten Inselvertrag betreffend Führung, Organisation und Eigentumsverhältnisse der Insel Gruppe ab. Unter Insel Gruppe werden in Bezug auf den Inselvertrag insbesondere die Inselspital-Stiftung, die Insel Gruppe AG und die Spital Netz Bern Immobilien AG verstanden.

[3] Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (Organisationsverordnung BVE; OrV BVE; BSG 152.221.191)

3.2.3 Stiftungsrechtliche Rahmenbedingungen

Der bisherige Inselvertrag aus dem Jahr 2007 sah als Kernpunkt der Regelung der Eigentumsverhältnisse die Möglichkeit vor, dass es wegen bestimmter Umstände zu einer ersatzlosen Beendigung des Inselvertrags kommen kann und das Inselspital seine Spitalversorgungsaufgaben nicht mehr wahrnimmt. Der Kanton hätte in diesem Fall einen neuen Leistungserbringer mit der Erfüllung der bisher vom Inselspital wahrgenommenen Spitalversorgungsaufgaben an den gleichen Standorten beauftragt. Zu diesem Zweck hätten die Eigentumsverhältnisse entsprechend angepasst werden müssen.

Die Durchsetzbarkeit der unter den beschriebenen Prämissen entstandenen Regelungen wurde in einem vom Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung 2011 in Auftrag gegebenen Rechtsgutachten aus stiftungsrechtlicher Optik angezweifelt[4]. Unter anderem wurde moniert, dass die Bestimmungen betreffend die Neuregelung der Eigentumsverhältnisse bei Vertragsauflösung sehr rudimentär und die daraus erwachsenden Rückerstattungsansprüche des Kantons stiftungsrechtlich fragwürdig seien. Kritisch hinterfragt wurde die sich ergebende Schmälerung des Stiftungsvermögens durch Vermögensübertragung an den Kanton, welcher nicht Träger der Stiftung ist.

Die Änderung des Inselvertrags berücksichtigt die Schlussfolgerungen des Rechtsgutachtens weitgehend, so dass die stiftungsrechtlichen Rahmenbedingungen eingehalten werden können.

3.3 Regulatorische Rahmenbedingungen

Die sich seit 2012 in Kraft befindliche neue Spitalfinanzierung orientiert sich am Wettbewerb unter den Leistungserbringern. Dabei sind die Gleichbehandlung der Spitäler aus Finanzierungssicht durch die pauschale Vergütung der Spitalleistungen inklusive Anteil für die Finanzierung der Investitionen und die freie Spitalwahl der Patientinnen und Patienten zwei zentrale Elemente. Beide verstärken den Wettbewerbsdruck auf die Spitäler, generieren ein finanzielles Risiko und fördern betriebswirtschaftliches Handeln. Folglich bemühen sich die Spitäler zunehmend, ihre Leistungen kosteneffizient bereitzustellen. Sie gehen strategische Partnerschaften ein und investieren in die Optimierung der Infrastrukturen.

In Bezug auf die freie Spitalwahl gilt es zu verhindern, dass den Patientinnen und Patienten durch die Wahl einer Institution Nachteile beispielsweise finanzieller Natur erfahren.
Bei der Gleichbehandlung der Leistungserbringer sollen neben der oben erwähnten Finanzierung ungeachtet der Trägerschaft möglichst gleiche regulatorische Rahmenbedingen geschaffen werden. Im Kanton Bern ist die Situation besonders anspruchsvoll, weil die Spitalversorgung seit langem sowohl von starken privat getragenen Spitälern als auch von starken öffentlich getragenen Spitälern sichergestellt wird. Der Kanton steuert deshalb die bernische Spitalversorgung in erster Linie mit der Versorgungsplanung und der Spitalliste. Weiter definiert er die Bewilligungsvoraussetzungen und sorgt für die entsprechende Aufsicht.

Als rechtlich selbständiges Unternehmen erfüllt die Inselspital-Stiftung ihre Aufgaben grundsätzlich eigenverantwortlich. Im Zuständigkeitsbereich des Unternehmens liegen Entscheide über den Bau von Gebäuden und Anlagen sowie die Bestimmung über die Ausgestaltung und den Standort des medizinischen Angebots. Diese Zuständigkeiten sind bei der vertraglichen Regelung der Einflussnahme des Kantons auf die Inselspital-Stiftung gebührend zu berück-

[4] Frau Prof. Dr. Regina E. Aebi-Müller: Gutachten Inselspital-Stiftung vom 13. Juni 2011

sichtigen, selbst wenn unverkennbar ist, dass das Inselspital aufgrund seiner Bedeutung und seiner Funktion als Universitätsspital in einem besonderen Verhältnis zum Kanton steht. In diesem Kontext zu beachten ist, dass die einzelnen Gebäude und Anlagen, welche die Inselspital-Stiftung zur Erfüllung ihrer Aufträge bislang benötigte, vom Kanton bis Ende 2011 – analog zu jenen der Regionalen Spitalzentren – zumeist vollständig direkt aus Steuermitteln finanziert wurden. Weiter ist der Kanton Letztverantwortlicher sowohl für die Sicherstellung der kantonalen Spitalversorgung als auch für das universitäre Bildungsangebot.

Im Zusammenhang mit der Beziehung zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung sei zudem daran erinnert, dass die Inselspital-Stiftung – im Gegensatz etwa zu den Regionalen Spitalzentren – rechtlich betrachtet nicht dem Kanton, sondern gewissermassen „sich selbst gehört". Die Aufsicht über die Inselspital-Stiftung obliegt der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht. Weil sie das Geschäftsgebaren der Inselspital-Stiftung auf stiftungsrechtliche Konformität prüft, wurde ihr der Inselvertrag zur Stellungnahme unterbreitet.

3.4 Bezug zu anderen Vereinbarungen des Kantons mit der Inselspital-Stiftung

Werden neben dem Inselvertrag weitere Vereinbarungen zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung getroffen, sind diese grundsätzlich betreffend die Aspekte Führung, Organisation und Eigentumsverhältnisse des Inselspitals den Regelungen im Inselvertrag untergeordnet.

3.4.1 Aktionärbindungsvertrag bezüglich die Insel Gruppe AG

Der Aktionärbindungsvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den beiden Aktionären der Gesellschaft, insbesondere die interne Willensbildung unter den beiden Aktionären sowie die Sicherstellung von Minderheits- und Mitspracherechten für den Kanton.

Der Inselvertrag und der Aktionärbindungsvertrag stehen in einem hierarchischen Verhältnis zueinander. Die grundlegenden Aspekte der Führung, der Organisation und der Eigentumsverhältnisse werden im Inselvertrag, die Ausführungsbestimmungen zur Führung der Insel Gruppe AG werden im Aktionärbindungsvertrag geregelt.

Aus organisatorischen und ablauftechnischen Gründen zwecks fristgerechter Gründung der Insel Gruppe AG und um störende Redundanzen möglichst zu vermeiden, werden die damit verbundenen Änderungen des Inselvertrags im zeitlichen Nachvollzug zur Erstellung des Aktionärbindungsvertrags vorgenommen.

3.4.2 Grundeigentümervereinbarung

Gegenwärtig wird zwischen der Inselspital-Stiftung und dem Kanton eine Grundeigentümervereinbarung zum Inselareal erarbeitet.[5] Mit dieser Vereinbarung soll die zivilrechtliche Umsetzung der Überbauungsordnung UeO Insel Areal III sichergestellt werden.

Um die Bauvorhaben der Inselspital-Stiftung und des Kantons unabhängig voneinander realisieren zu können und um eine gegenseitige Blockierung in der Entwicklung und Umsetzung einzelner Projekte zu verhindern, soll mit der Grundeigentümervereinbarung Planungs- und Eigentumssicherheit auf dem Inselareal geschaffen werden.

[5] Die Absichtserklärung des Kantons Bern mit der Insel Gruppe AG vom 17.05.2018 zur Umsetzung Masterplan Inselareal wurde dem Regierungsrat im Rahmen einer Information zur Kenntnis gebracht.

Der Inselvertrag regelt die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien bezüglich Führung, Organisation und Eigentumsverhältnissen ganz grundsätzlich. Die Grundeigentümervereinbarung konkretisiert und ergänzt die Grundsätze des Inselvertrags in geeigneter Weise. Darüber hinaus kann die Grundeigentümervereinbarung weitere Regelungen enthalten, welche ausserhalb des Einflussbereichs des Inselvertrags liegen. Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion und die Gesundheits- und Fürsorgedirektion stellen mittels Zusammenarbeit sicher, dass die beiden Vertragswerke in Bezug auf die Spitalversorgung aufeinander abgestimmt sind.

3.5 Erläuterungen zum Inhalt des Inselvertrags

Die nachfolgenden, unterstrichenen Titel inklusive Nummerierung in Abschnitt 3.5 orientieren sich am Inselvertrag.

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlage

Der Inselvertrag ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag. Er bedarf als solcher gemäss Verwaltungsrechtspflegegesetz[6] einer gesetzlichen Grundlage, die in Artikel 36 des Spitalversorgungsgesetzes gegeben ist.

1.2 Geltungsbereich

Bislang wurde das Inselspital von der gemeinnützigen privatrechtlichen Inselspital-Stiftung geführt. Mit der Übertragung der operativen Spitalbetriebe der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern AG (heute Spital Netz Bern Immobilien AG) in die Insel Gruppe AG wird das Inselspital nicht mehr ausschliesslich von der Inselspital-Stiftung geführt. Deshalb umfasst (oder betrifft) der Inselvertrag neu die gesamte Insel Gruppe, insbesondere die Inselspital-Stiftung, die Insel Gruppe AG und die Spital Netz Bern Immobilien AG. Folglich entspricht der Begriff „Inselspital“ der gesamten Insel Gruppe. Im Vertrag steht eine möglichst präzise Adressierung der Regelungen im Vordergrund, auf den Begriff „Inselspital“ wurde deshalb verzichtet.

Der Bereich Führung und Organisation der Insel Gruppe wird nur insoweit geregelt, als dies im Interesse des Kantons geboten ist. Ansonsten entscheidet die Insel Gruppe autonom.

Die Eigentumsverhältnisse werden aufgrund des Systemwechsels in der Spitalfinanzierung nur noch insoweit geregelt, als die Grundstücke und Gebäude für Spitalleistungen im Sinne des Spitalversorgungsgesetzes verwendet werden oder sie vom Kanton gemäss dem bis Ende 2011 geltenden Finanzierungssystem zu diesem Zweck mitfinanziert worden sind.

1.3 Überbindung von Pflichten

Als Konsequenz daraus, dass der operative Spitalbetrieb nicht mehr ausschliesslich von der Inselspital-Stiftung geführt wird, werden die Pflichten, die dem Verwaltungsrat aus dem Inselvertrag erwachsen, auf sämtliche betroffenen Rechtsträger der Insel Gruppe überbunden. Trotz Überbindung wird die Inselspital-Stiftung selber nicht aus den Pflichten entlassen.

[6] Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 23. Mai 1989 (VRPG; BSG 155.21)

2 Führung und Organisation

2.1 Regelungen im ergänzenden Reglement zum Testament von Anna Seiler

Während der Dauer des Vertrags überträgt das ergänzende Reglement zum Testament von Anna Seiler mit Zustimmung der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht die Zuständigkeit für die Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrates der Inselspital-Stiftung (entspricht dem Stiftungsrat) auf den Regierungsrat.

Die Dauer der Amtsperiode von einem Jahr ist identisch mit der Amtsperiode der Regionalen Spitalzentren (RSZ).

Die Rektorin oder der Rektor der Universität ist von Amtes wegen Mitglied des Verwaltungsrates der Inselspital-Stiftung.

2.2 Organisation der Insel Gruppe

An dieser Stelle wird die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Wahl des Verwaltungsrates der Inselspital-Stiftung explizit als Vertragsbestandteil festgeschrieben. Darüber hinaus überträgt der Vertrag dem Regierungsrat auch die Kompetenz, den Verwaltungsrat der Insel Gruppe AG zu bestimmen. Damit kann der Regierungsrat auch das strategische Gremium bestimmen, das die Insel Gruppe AG führt. Grundsätzlich wäre es möglich, die beiden Verwaltungsräte unterschiedlich zu besetzen. Allerdings ist dies aktuell aufgrund einer entsprechenden Regelung im Aktionärbindungsvertrag nicht zulässig und auch nicht vorgesehen.[7]

Die Inselspital-Stiftung und der Kanton sind verpflichtet, einen Aktionärbindungsvertrag betreffend die Insel Gruppe AG mit bestimmten Mindestinhalten (Übertragungsbeschränkungen von Aktien, Minderheits- und Mitspracherechte des Kantons, gegenseitige Informationspflichten) abzuschliessen.

Beide Vertragsparteien verpflichten sich, sich gegenseitig zweckmässig, zeitgerecht und umfassend zu informieren.

Nimmt der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung Änderungen der Organisation der Insel Gruppe vor, bringt er diese dem Regierungsrat unmittelbar nach erfolgtem Beschluss zur Kenntnis.

2.3 Entschädigung des Verwaltungsrats

Die maximale Entschädigung des Verwaltungsrats wird per Regierungsratsbeschluss geregelt. Sie umfasst die Verwaltungsratstätigkeiten der gesamten Insel Gruppe.[8]

2.4 Strategische Führungsgespräche

Die Berichterstattung über die strategischen Planungen und Themen im Rahmen von strategischen Führungsgesprächen mit dem Regierungsrat erfolgt aus der Optik des Gesamtunternehmens. Die Häufigkeit der Gespräche wird im Aktionärbindungsvertrag geregelt. Aktuell werden die strategischen Führungsgespräche halbjährlich durchgeführt.

---

7 Der aktuelle Aktionärbindungsvertrag sieht vor, dass die Verwaltungsräte der Insel Gruppe AG, der Inselspital-Stiftung und der Spital Netz Bern Immobilien AG personell identisch zu besetzen sind. Die Spital Netz Bern Immobilien AG befindet sich im Alleineigentum des Kantons Bern.

8 Die aktuelle Entschädigung ist im Regierungsratsbeschluss 594/2016 vom 25. Mai 2016 geregelt.

2.5 Finanzkontrolle

Die Finanzkontrolle ist befugt, subsidiär zu den kantonseigenen Kontrollsystemen und nach vorgängiger Rücksprache mit der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Einsicht in die Geschäftsunterlagen der Insel Gruppe zu nehmen, soweit es gemäss den entsprechenden gesetzlichen Grundlagen erforderlich ist.[9]

3 Eigentumsverhältnisse

Der bisherige Inselvertrag schrieb einerseits für die Dauer des Vertrags konkrete Beschränkungen bezüglich Nutzung und Verkauf von Gebäuden vor, die vom Kanton finanziert worden sind und übertrug dem Regierungsrat in diesen Bereichen eine Bewilligungskompetenz. Weiter regelte er den Fall, dass es wegen bestimmter Umstände zu einer ersatzlosen Beendigung des Inselvertrags kommt und die Insel Gruppe ihre Spitalversorgungsaufgaben nicht mehr wahrnimmt (Übergang der Grundstücke und Gebäude an den Kanton).

Aufgrund der geänderten Zuständigkeiten als Folge des Systemwechsels bei der Spitalfinanzierung sieht der Inselvertrag neu vor, dass der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung über die Nutzung und den Verkauf der im Eigentum der Stiftung stehenden Gebäude zu entscheiden hat. Auf die Bewilligungskompetenz des Regierungsrates bezüglich Nutzung und Verkauf einzelner Gebäude wird verzichtet. Die Einflussnahme des Regierungsrates auf die Insel Gruppe erfolgt primär über das Instrument der Wahl des Präsidiums und der Mitglieder des Verwaltungsrats.

Neu liegt dem Inselvertrag die Annahme zugrunde, dass die Inselspital-Stiftung aufgrund der stiftungsrechtlichen Verpflichtung (Stiftungszweck) ihre Spitalversorgungsaufgabe auf Dauer und unabhängig von der Existenz des Inselvertrags erfüllt. Im Inselvertrag wird folglich darauf verzichtet, Regelungen für den Fall zu formulieren, in welchem die Inselspital-Stiftung ihrer Aufgabe gemäss Stiftungszweck nicht mehr nachkommen kann oder will. Mit der Neuausrichtung des Inselvertrags wird deshalb darauf verzichtet, die Spitalinfrastruktur an den Kanton übergehen zu lassen, wenn die Insel Gruppe ihre Spitalversorgungsaufgabe nicht mehr erfüllt und es entfällt die Frage nach einer allfälligen, dinglichen Absicherung des Inselvertrags im Grundbuch.

3.1 Während der Dauer des Vertrags

3.1.1 Allgemeines

Die Eigentumsverhältnisse an den Grundstücken ergeben sich aus dem Grundbuch. Bestehende vertragliche Eigentumsbeschränkungen gelten weiterhin. Die Grundstücke können unbebaut oder bebaut sein. Die Art der Finanzierung und der Nutzung der Bauten löst unterschiedliche, vertragliche Rechte und Pflichten bei den Parteien aus.

Nicht fest mit den Gebäuden verbundene Sachen („Fahrnis“), umgangssprachlich auch als Mobiliar bezeichnet, befinden sich im Eigentum der Insel Gruppe. Im vorliegenden Inselvertrag werden keine diesbezüglichen Regelungen formuliert, weil der Kanton keine Ansprüche erheben kann.

[9] Kantonales Finanzkontrollgesetz vom 1. Dezember 1999 (KFKG; BSG 622.1)

3.1.2 Vom Kanton finanzierte Gebäude auf Grundstücke der Inselspital-Stiftung

Werden vom Kanton mitfinanzierte Gebäude auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet, löst dies die Rückerstattungspflicht gemäss den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen aus. Die damit zusammenhängenden Melde- und Entschädigungspflichten gegenüber dem Kanton können von jedem Unternehmen der Insel Gruppe erfüllt werden.[10]

Sind die Investitionen des Kantons in dessen Büchern vollständig abgeschrieben, entfallen sämtliche damit zusammenhängenden Melde- und Entschädigungspflichten.

3.1.3 Bestehende Gebäude auf Grundstücken des Kantons

Für die der Spitalversorgung gemäss Spitalversorgungsgesetz dienenden Gebäude auf Grundstücken des Kantons räumt dieser der Insel Gruppe unentgeltliche Baurechte ein.

Werden vom Kanton mitfinanzierte Gebäude auf Grundstücken des Kantons nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet, muss die Regelung durch die Baurechte, mit denen der Kanton der Insel Gruppe die Gebäude zur Spitalnutzung zur Verfügung stellt, angepasst werden. Die Baurechte werden aufgelöst, sobald die Gebäude nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet werden. An den Kanton durch Aufhebung der Baurechte übergehende Gebäude sind der Insel Gruppe zu entschädigen, soweit diese die Gebäude selber mitfinanziert hat.

Sofern Gebäude nur noch teilweise der Spitalversorgung dienen, müssen sich die Vertragsparteien auf eines der zwei zur Verfügung stehenden Modelle einigen:

1. Übergang des Gebäudes an den Kanton mit gleichzeitiger Vermietung der noch für die Spitalversorgung dienenden Räumlichkeiten an die Insel Gruppe auf der Basis eines kostendeckenden Mietvertrags; oder
2. Aufrechterhaltung des Baurechts und Vermietung der nicht mehr für die Spitalversorgung dienenden Flächen. Dem Kanton ist für diese Räumlichkeiten ein marktkonformer Baurechtszins zu entrichten. Die betroffenen Baurechtsverträge sind auf den Zeitpunkt der Umnutzung entsprechend anzupassen.

Welches Modell zur Anwendung kommt, können die Parteien im Einzelfall grundsätzlich frei vereinbaren. Vertraglich vorgesehen ist, dass die Insel Gruppe das Modell wählen kann, sofern die Räumlichkeiten weiterhin mehrheitlich dem Zweck der Spitalversorgung dienen (> 50 %). Umgekehrt kann der Kanton das Modell wählen, wenn das Gebäude mehrheitlich nicht mehr für die Spitalversorgung genutzt wird (< 50 %).

3.1.4 Meldepflicht der Inselspital-Stiftung

Gebäude und Flächen gemäss den vorstehenden Bestimmungen, die nicht mehr der Spitalversorgung dienen („Zweckentfremdung“), sind dem Kanton durch die Inselspital-Stiftung zu melden, damit die im Inselvertrag vorgesehenen Schritte ausgelöst werden können. Eine vertragswidrige Unterlassung der Meldung würde eine vertragliche Schadenersatzpflicht der Inselspital-Stiftung gegenüber dem Kanton auslösen.[11]

---

10 Siehe auch Abschnitt 3.1.4 Meldepflicht der Inselspital-Stiftung

11 Grundsätzlich kann jedes Unternehmen der Insel Gruppe der Melde- und Entschädigungspflicht nachkommen. Gegenüber dem Kanton verantwortlich und damit allenfalls schadenersatzpflichtig ist aber letztlich die Vertragspartnerin, die Inselspital-Stiftung.

3.2 Nach Beendigung des Vertrags

Der Inselvertrag ist von beiden Parteien kündbar. Sollte es nach erfolgter Kündigung dauerhaft keinen neuen Vertrag geben, werden Regeln für die der Spitalversorgung dienenden Gebäude auf Grundstücken des Kantons festgelegt.

3.2.1 Weitergeltung von Bestimmungen zu den Eigentumsverhältnissen

Die Bestimmungen in Ziffer 3.1.1 (Allgemeines), 3.1.2 (Vom Kanton finanzierte Gebäude auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung) und 3.1.4 (Meldepflicht der Inselspital-Stiftung) gelten auch nach der Beendigung des Inselvertrags unverändert weiter.

3.2.2 Kündigung durch den Kanton Bern

Kündigt der Kanton Bern den Vertrag, ohne dass die Insel Gruppe dazu begründet Anlass gegeben hätte, so gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 3.1.3 (Gebäude auf Grundstücken des Kantons) auch nach Vertragsbeendigung unverändert weiter.

3.2.3 Kündigung durch die Inselspital-Stiftung

Kündigt die Inselspital-Stiftung, müssen bei Gebäuden auf Grundstücken der Inselspital-Stiftung allfällige Rückerstattungsansprüche gestützt auf Artikel 154 des Spitalversorgungsgesetzes (Rückerstattungspflicht) durchgesetzt werden.

Die der Spitalversorgung dienenden Gebäude sollen dem Inselspital weiterhin zur Verfügung stehen. Allerdings hat das Inselspital ab Vertragsbeendigung einen marktkonformen Baurechtszins zu entrichten und die Baurechtsverträge sind entsprechend anzupassen. Zudem sind sie zu befristen, und zwar auf die Dauer, für welche die Gebäude überwiegend der Spitalversorgung dienen.

Sofern die Gebäude zum Zeitpunkt der Vertragsbeendigung oder später nur teilweise nicht mehr für die Spitalversorgung verwendet werden, müssen sich die Vertragsparteien auf eine von zwei zur Verfügung stehenden Modellen einigen:

1. Heimfall an den Kanton unter Vermietung der weiterhin der Spitalversorgung dienenden Räumlichkeiten an die Insel Gruppe zu marktkonformen Bedingungen.
2. Beibehaltung des Baurechts.

In Analogie zu Ziffer 3.1.3 ist vertraglich vorgesehen, dass das Wahlrecht der Inselspital-Stiftung zusteht, wenn das Gebäude mehrheitlich der Spitalversorgung dient. Andernfalls hat der Kanton das Wahlrecht.

Mit dem Heimfall der Baurechte an den Kanton muss geprüft werden, ob Investitionen in den übergehenden Gebäuden durch die Insel Gruppe finanziert worden sind (Anwendung der neuen Spitalfinanzierung). Ist dies der Fall, ist die Insel Gruppe dafür angemessen zu entschädigen.

3.3 Finanzielle Regelungen

Für sämtliche finanziellen Regelungen zwischen den Vertragsparteien steht die Einigung im Vordergrund. Ist eine Einigung unmöglich, wird ein dreiköpfiges Expertengremium eingesetzt, welches rasch und endgültig entscheidet. Beide Parteien bezeichnen je eine Expertin oder einen Experten. Diese wählen gemeinsam eine Präsidentin oder einen Präsidenten. Gibt es

über die Präsidentin bzw. den Präsidenten keinen Konsens, bezeichnet das bernische Obergericht das Präsidium.

4 Leistungsstörungen und Konflikte

Das Auftreten von Leistungsstörungen oder Konflikten sollte keineswegs dazu führen, dass der Spitalbetrieb gefährdet wird. Aus diesem Grund legen die Vertragsparteien im Voraus in allgemeiner Form fest, wie Leistungsstörungen und Konflikte behandelt werden sollen.

4.1 Leistungsstörungen

Kommt eine der beiden Vertragsparteien ihren Verpflichtungen nicht genügend nach, ruft der Inselvertrag die Vertragsparteien auf, einander an die jeweiligen Pflichten zu mahnen und gemeinsam Massnahmen zu entwickeln, mit denen eingetretene Leistungsstörungen behoben bzw. künftige Leistungsstörungen vermieden werden können.

4.2 Konflikte

Entstehen aus der Handhabung des Inselvertrags Konflikte, sind beide Vertragsparteien aufgerufen, alles in ihrer Macht Stehende zu tun, um die Differenzen zu bereinigen. Ist auf diesem Weg eine Einigung nicht möglich, können die Parteien das Schiedsgericht gemäss Ziffer 5.5 anrufen. Vom Konflikt nicht betroffene Leistungen dürfen nicht verweigert werden. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit des Expertengremiums gemäss Ziffer 3.3.

5 Schlussbestimmungen

5.1 Vertragsdauer und Kündigung

Der vorliegende Vertrag tritt auf den 1. Januar 2020 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die relativ lange Kündigungsfrist von vier Jahren soll es beiden Parteien bei einer ersatzlosen Beendigung des Vertrags ermöglichen, die erforderlichen Dispositionen in Ruhe zu treffen.

5.2 Vorgehen nach der Kündigung des Vertrags

Kündigt eine Vertragspartei den Inselvertrag, sind die beiden Vertragsparteien verpflichtet, die notwendigen Anpassungen der Eigentumsverhältnisse im gegenseitigen Einvernehmen vorzunehmen. Allfällige Meinungsverschiedenheiten über die Auflösung des Inselvertrags sollen nach Möglichkeit durch gegenseitiges Entgegenkommen in freundschaftlicher Weise erledigt werden. Ist eine Einigung nicht möglich, können die Parteien das Schiedsgericht gemäss Ziffer 5.5 anrufen.

5.3 Anpassungen des Vertrags

Der Inselvertrag kann in den Kapiteln 1, 2, 4 und 5 angepasst werden, ohne dass diese erneut öffentlich beurkundet werden müssen (mit einfacher Schriftlichkeit). Bei Anpassungen von Kapitel 3 (Eigentumsverhältnisse) ist hingegen eine neuerliche öffentliche Beurkundung erforderlich.

5.4 Salvatorische Klausel

Die salvatorische Klausel umschreibt, welche Rechtsfolgen eintreten sollen, wenn sich einzelne Vertragsbestandteile als ganz oder teilweise unwirksam oder undurchsetzbar erweisen.

5.5 Schiedsgericht

Aufgrund der Bedeutung des Verhältnisses zwischen der Inselspital-Stiftung und dem Kanton sieht der Inselvertrag die Möglichkeit vor, bei anhaltenden Meinungsverschiedenheiten ein Schiedsgericht anrufen zu können. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

5.6 Anwendbares Recht

Der Inselvertrag untersteht schweizerischem Recht.

5.7 Aufhebung des Vertrages vom 13. Dezember 2007 und der Vereinbarung betreffend Änderung des Inselvertrages vom 16. / 23. November 2011

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Inselvertrags werden der Vertrag vom 13. Dezember 2007 und die zwischenzeitlich abgeschlossene Vereinbarung vom 16. / 23. November 2011 zwischen dem Kanton und der Inselspital-Stiftung aufgehoben.

5.8 Ausfertigungen

Der Inselvertrag hat die Form einer Urschrift und ist für die Parteien zweifach auszufertigen.

5.9 Kosten

Die notariellen Kosten des Inselvertrags gehen zulasten des Kantons (Gesundheits- und Fürsorgedirektion).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Der Regierungsrat spricht sich in den Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 unter anderem dafür aus, die Hauptstadtregion als international bekannter Gesundheitsstandort wirksam zu positionieren (Ziel Nummer 9).

5 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Der Inselvertrag trägt dazu bei, die Position des bernischen Universitätsspitals und damit des Medizinalstandorts Bern zu stärken.

6 Stellungnahmen des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung und der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht

Der Verwaltungsrat der Inselspital-Stiftung ist bereit, den vorliegenden Inselvertrag zu unterzeichnen. Die Zustimmung der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht zum Inselvertrag liegt vor.

7 Genehmigung der Grundsätze des Inselvertrags

Gemäss Artikel 36 Absatz 2 des Spitalversorgungsgesetzes legt der Regierungsrat dem Grossen Rat die Grundsätze des Vertrags zur Genehmigung vor. Dies geschieht in Form eines Berichtes des Regierungsrates an den Grossen Rat mit dem Inselvertrag als Beilage.

Der Bericht wird vom Grossen Rat voraussichtlich in der Septembersession 2019 beraten.

8 Antrag

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion beantragt dem Regierungsrat, dem vorliegenden Entwurf des Regierungsratsbeschlusses zuzustimmen.

Beilagen
- Bericht Grundzüge des Inselvertrags
- Entwurf Inselvertrag (Version vom 8. Mai 2019)
- Stellungnahme der bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht vom 8. März 2019
- Stellungnahme des Verwaltungsrats der Inselspital-Stiftung vom 11. März 2019

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	401/2019
Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2017.GEF.932
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2020-2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit.

1 Gegenstand

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung,
- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen.

Am 14. September 2015 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2016-2019 beschlossen. Dieser erstreckt sich über vier Jahre und wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2020 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2019 der Institutionen – abgerechnet. Der Kredit 2020–2023 schliesst sich an, um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104, 115, 116 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 20a ff und Artikel 31.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF; BSG 152.221.121) vom 29. November 2000, Artikel 13.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Absatz 1 Bst. a, 50 und 53.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 149.

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48 Absatz 1 Buchstabe a, und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

4 Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 299'353’400

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2020 bis 2023 zu Lasten der Konten 363200, 363400 und 363500. Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105).

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

2020:	CHF	68'313’350
2021:	CHF	73'013’350
2022:	CHF	77'663’350
2023:	CHF	80’363’350

Im Jahr 2024 erfolgen zusätzlich Zahlungen und/oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung des Jahres 2023 der Leistungserbringer.

Der Kredit ist – abgesehen von den zusätzlich vorgesehenen Mitteln gemäss Ziffer 3.7.2.1 bis 3.7.2.3 des Vortrags – im Voranschlag 2020 und im Finanzplan 2021–2023 eingestellt. Über den Umfang, welcher für letztere Aufgaben in Voranschlag 2020 und Finanzplan 2021–2023 aufgenommen wird, entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des laufenden Planungsprozesses.

6 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GEF ist für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen:

- Vortrag

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer:	2017.GEF.932
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Rahmenkredit 2020-2023 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des Spitalversorgungsgesetzes, Verpflichtungskredit.

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 3

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 4

3.1 Krankenversicherungsgesetz ... 4

3.2 Spitalversorgungsgesetz ... 4

3.3 Artikel 139 Absatz 2 SpVG ... 4

3.4 Zusammenhang Voranschlag und Rahmenkredit ... 4

3.5 Bezug zu Rahmenkredit 2016 bis 2019 ... 5

3.6 Zusammenhang Kredit und Versorgungsplanung ... 5

3.7 Übersicht der im SpVG vorgesehenen «weiteren Beiträge» ... 6

3.7.1 Normkostenmodell Psychiatrie ... 6

3.7.2 Abgeltung zusätzlicher Leistungen ... 7

3.7.3 Abgeltung von Vorhalteleistungen ... 10

3.7.4 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung ... 11

3.7.5 Beiträge für Modellversuche ... 12

3.7.6 Beiträge für medizinische Innovationen ... 13

3.8 Tabelle Rahmenkredit 2020-2023 ... 14

3.9 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 15

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 15

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 15

5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe ... 16

12|00|K|3

5.2 Massgebende Kreditsumme 16
5.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr 16
5.4 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ 16

6 Auswirkungen auf die Gemeinden 16

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft 16

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation 16

9 Antrag 17

1 Zusammenfassung

Neben der pauschalen Abgeltung der stationären Behandlung durch den Kanton gemäss Artikel 58 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) kann dieser weitere Beiträge gewähren. Gemäss Artikel 139 des SpVG beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre für folgende Abgeltungen einen Rahmenkredit:

- Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen,
- Abgeltung der Leistungen integrierter Versorgung,
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen,
- Abgeltung von Vorhalteleistungen,
- Ausgaben für die ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung,
- Beiträge für Modellversuche,
- Beiträge für medizinische Innovationen.

Am 14. September 2015 hat der Grosse Rat den momentan laufenden Rahmenkredit 2016-2019 beschlossen. Dieser erstreckt sich über vier Jahre und wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2020 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2019 der Institutionen – abgerechnet. Der Kredit 2020–2023 schliesst sich an, um den nahtlosen Übergang zu gewährleisten.

Aufgrund des Entlastungspaketes 2018 erfährt der bisherige Kredit folgende Kürzungen:

Bereich	**ab Jahr**	**Betrag**
Beitrag für medizinische Innovationen (Nr. 44.2.6)	2018	-3‘000‘000
Abgeltung ambulanter Spitalversorgungsleistungen (Nr. 44.2.8)	2020	-2‘601‘650
Abgeltung zusätzlicher Leistungen (Nr. 44.2.7; Schwangerschaftsberatung)	2018	-85‘000

Aufgrund der sich laufend veränderten Spital- und Gesundheitslandschaft werden für die folgenden Bereiche zusätzliche Mittel zur Sicherstellung der Versorgung benötigt:

- Abgeltung zusätzliche Leistungen für eine Notfallversorgung zur Sicherung der (ambulanten) Grundversorgung in Gebieten ohne Ärzte.
- Abgeltung zusätzlicher Leistungen für neue Medikamente/Therapien, deren Finanzierung noch nicht geregelt ist und
- Abgeltung zur Unterstützung integrierter Versorgungsnetzwerke zur Sicherstellung der Grundversorgung.

Die nachfolgende Tabelle widerspiegelt den genehmigten Rahmenkredit 2016-2019 und den geplanten Rahmenkredit 2020–2023 pro Jahr (gemäss Planungsstand März 2019).

	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021	Jahr 2022	Jahr 2023	Total 2020-2023
genehmigter Kredit 2016-2019, geplanter Kredit 2020-2023:	71'900'000	75'900'000	76'000'000	76'400'000	76'400'000	76'400'000	76'400'000	76'400'000	305'600'000
abzüglich EP-Massnahmen:									0
Wegfall medizinische Innovationen			-3'000'000	-3'000'000	-3'000'000	-3'000'000	-3'000'000	-3'000'000	-12'000'000
Kürzung weitere Beiträge (Schwangerschaftsberatung)			-85'000	-85'000	-85'000	-85'000	-85'000	-85'000	-340'000
nicht stationäre Psychiatrieversorgung					-2'601'650	-2'601'650	-2'601'650	-2'601'650	-10'406'600
gekürzte Mittel bis 2023	**71'900'000**	**75'900'000**	**72'915'000**	**73'315'000**	**70'713'350**	**70'713'350**	**70'713'350**	**70'713'350**	**282'853'400**
neue Beiträge, teilweise budgetiert:									
Sicherung Notfallversorgung Regionen ohne Ärzte					0	650'000	1'300'000	1'950'000	3'900'000
Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente					2'800'000	2'800'000	2'800'000	2'800'000	11'200'000
Unterstützung Netzwerke zur Sicherstellung der Grundversorgung					0	3'050'000	3'050'000	5'100'000	11'200'000
nicht verteilte Mittel des budgetierten RK					-5'200'000	-4'200'000	-200'000	-200'000	-9'800'000
total zusätzlich benötige Mittel					-2'400'000	2'300'000	6'950'000	9'650'000	16'500'000
total benötigter Kredit					**68'313'350**	**73'013'350**	**77'663'350**	**80'363'350**	**299'353'400**

2 Rechtsgrundlagen

- Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11), Artikel 59 bis 69, 104, 115, 116 und Artikel 139 Absatz 1 und 2.
- Spitalversorgungsverordnung vom 23. Oktober 2013 (SpVV; BSG 812.112), Artikel 20a ff und Artikel 31.
- Organisationsverordnung der Gesundheits- und Fürsorgedirektion (OrV GEF; BSG 152.221.121) vom 29. November 2000, Artikel 13.
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Artikel 46, 47, 48 Absatz 1 Bst. a, 50 und 53.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) Artikel 149.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Krankenversicherungsgesetz

Das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) regelt in Artikel 49 und 49a die Vergütung der stationären Behandlungen. Demnach vereinbaren Versicherer und Leistungserbringer Pauschalen, die leistungsbezogen sind und auf gesamtschweizerisch einheitlichen Strukturen beruhen müssen. Diese Pauschalen dürfen gemäss Artikel 59c der Verordnung über die Krankenversicherung (KVV; SR 832.102) höchstens die für eine effiziente Leistungserbringung erforderlichen Kosten decken. Zudem dürfen ***keine Kostenanteile für Leistungen, die nicht durch die obligatorische Krankenpflegeversicherung gedeckt sind,*** enthalten sein.

3.2 Spitalversorgungsgesetz

Das Spitalversorgungsgesetz (SpVG) wiederum sieht vor, dass der Kanton auf der Grundlage der Versorgungsplanung weitere Leistungen im öffentlichen Interesse zusätzlich vergüten kann, wenn sie nicht kostendeckend erbracht werden können. Insbesondere kann der Kanton mit finanziellen Zuschüssen steuernd eingreifen, wenn die Versorgungssicherheit gefährdet ist (Bsp: Mitfinanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung zur Sicherung der Ressourcen), wenn aufgrund von Fehlanreizen eine suboptimale Versorgung droht (Bsp: stationäre Leistungen vor ambulanten, weil diese besser abgegolten werden) oder wenn Entwicklungsbedarf (medizinische Innovationen) besteht. Eine solche Intervention kann nötig werden, wenn versorgungsplanerische Ziele nicht allein mit der Abgeltung der stationären Spitalversorgung nach Artikel 49a KVG erreicht werden können. Das SpVG zählt unter dem Begriff «Weitere Beiträge» in den Artikeln 59 bis 69 die vom Kanton zusätzlich finanzierbaren Leistungen als abschliessend auf und legt deren Abgeltungsregeln fest. In Artikel 105 ist die Abgeltung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung und in Artikel 115/116 die Modellversuche und medizinischen Innovationen festgehalten. Die Kompetenz zur Abgeltung dieser Leistungen wird in Artikel 139 geregelt.

3.3 Artikel 139 Absatz 2 SpVG

Artikel 139 Absatz 1 und 2 SpVG regelt die Zuständigkeit für die Ausgabenbewilligung. Damit wird von den ordentlichen Zuständigkeiten gemäss FLG und FLV abgewichen. Danach beschliesst der Grosse Rat in der Regel alle vier Jahre einen Rahmenkredit für die in Kapitel 1 erwähnten Abgeltungen. Der aktuell beantragte Kredit betrifft die Jahre 2020 bis 2023. Über die Verwendung des Kredites beschliesst die Gesundheits- und Fürsorgedirektion. Nicht Teil des Rahmenkredites sind gemäss Gesetz

- Beiträge für Restrukturierungen im Sinne der Versorgungsplanung,
- Bürgschaften und Darlehen zur Sicherstellung der Liquidität,
- Beiträge für Investitionen,
- Abgeltungen im Rettungswesen,
- Aus- und Weiterbildungen in nichtuniversitären Gesundheitsberufen.

3.4 Zusammenhang Voranschlag und Rahmenkredit

Bei der Ausgabenbewilligung handelt es sich um einen zeitlich limitierten Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites. Dieser berechtigt die GEF, im Rahmen des durch den Grossen Rat genehmigten Gesamtbetrages über die erwähnten Jahre Verpflichtungen für die in Artikel 139 Absatz 1 SpVG aufgeführten Leistungen einzugehen, sofern die Mittel im Voran-

schlag und im Aufgaben-/Finanzplan eingestellt sind. Die Mittelverwendung – insbesondere die Zuteilung der Mittel für die einzelnen Leistungen, aber auch die Mittelverwendung über die Jahre – erfolgt im pflichtgemässen Ermessen der GEF unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben. Die Höhe des Gesamtkredites bildet ein Kostendach, welches höhere Ausgaben nicht zulässt. Der Rahmenkredit stellt eine Ermächtigung des Grossen Rates dar, bis zum bewilligten Betrag Mittel für die angeführten Zwecke zu verwenden. Angesichts des von zahlreichen Unsicherheiten geprägten finanzpolitischen Umfeldes wurden die Budgetmittel im Rahmen des Entlastungspakets 2018 gekürzt. Es ist nicht auszuschliessen, dass im Rahmen des Planungsprozesses die Budgetmittel gegebenenfalls erneut reduziert werden müssten, sollten weitere Entlastungsmassnahmen anstehen.

3.5 Bezug zu Rahmenkredit 2016 bis 2019

Mit Beschluss vom 15. September 2015 (Geschäft 2014.GEF.11591) hat der Grosse Rat den Rahmenkredit für die Jahre 2016-2019 genehmigt. Über die jährlich geflossenen Mittel hat die GEF im Geschäftsbericht Rechenschaft abgelegt. Der bestehende Rahmenkredit wird aufgrund der zeitlichen und finanziellen Befristung im Jahr 2020 – nach Vorlage der Jahresabschlüsse 2019 der Institutionen – abgerechnet. Für die Jahre 2020 bis 2023 beantragt die Gesundheits- und Fürsorgedirektion in der Folge den nächsten Kredit. Gegenüber dem Kredit 2016-2019 ergeben sich folgende Anpassungen:

- Mit dem Projekt „Psychiatrische Akutbehandlung zu Hause“ finanziert die Gesundheits- und Fürsorgedirektion mittels Rahmenkredit erstmals einen Modellversuch im Bereich Psychiatrie. Der finanzielle Bedarf dafür wurde in der Versorgungsplanung gemäss SpVG 2016 ausgewiesen. Die ersten Leistungen im Rahmen des Modellversuchs werden bereits im Jahr 2019 erbracht werden. Der Versuch dauert insgesamt drei Jahre.
- Entlastungspaket 2018 - 44.2.6 Streichung Globaler Beitrag für medizinische Innovationen (CHF 3 Mio.): Die Streichung der Beiträge für medizinische Innovationen wurde den Listenspitälern schriftlich mitgeteilt. Die Mitglieder des Beirats wurden mit Brief des GEF-Direktors im November 2017 über den Entscheid des Grossen Rates und die Folgen (Aufhebung des Beirats) informiert.
- Entlastungspaket 2018 - 44.2.7 Kürzung weiterer Beiträge (Schwangerschaftsberatung, CHF 0.085 Mio.): Die betroffenen Leistungserbringer wurden im Rahmen der Vertragsverhandlungen 2018 über die beschlossene Kürzung informiert.
- Entlastungspaket 2018 - 44.2.8 Kürzung nicht stationäre Psychiatrieversorgung (CHF 2.6 Mio.): Die Leistungserbringer wurden im Herbst 2017 über die Auswirkungen des Entlastungspaketes ab 2020 informiert. Der reduzierte Budgetbetrag wird bei der Erstellung des Mengengerüsts für die Ausschreibung der Leistungen ab 2020 berücksichtigt.

3.6 Zusammenhang Kredit und Versorgungsplanung

Die beantragten Mittel dienen im Wesentlichen[1] der Umsetzung der Versorgungsplanung 2016. Diese sieht unter anderem folgende Ziele und Handlungsfelder vor:

[1] Folgende Abgeltungen fallen nicht unter die Versorgungsplanung: Schwangerschaftsberatung, Kinderschutzstelle und Kindertelefon, Aufbewahrung Archive geschlossener Spitäler, Infrastrukturbeitrag für Spitalschulen.

- Die stationäre Versorgung erfolgt durch die dezentrale Konzentration der Grundversorgung und die Konzentration der spezialisierten und hochspezialisierten Versorgung unter Einbezug der interkantonalen Planung der hochspezialisierten Medizin (z.B. Beiträge für Vorhalteleistungen, Beiträge für medizinische Innovationen).
- Die stationäre Spitalversorgung ist patientenbezogen vernetzt mit Leistungserbringern in den vor- und nachgelagerten Bereichen wie niedergelassenen Ärzten, Spitex, Heimen, Gesundheitszentren (z.B. Beiträge für Modellversuche).
- Die Sicherung von ausreichendem, gut qualifiziertem und motiviertem Fachpersonal auch im universitären Bereich (z.B. Beiträge für ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung).

3.7 Übersicht der im SpVG vorgesehenen «weiteren Beiträge»

3.7.1 Normkostenmodell Psychiatrie

Mit dem Normkostenmodell Psychiatrie werden ambulante Spitalversorgungsleistungen (Artikel 59-62 SpVG) sowie die integrierte Versorgung (Artikel 63-65 SpVG) abgegolten.

Im Sinne eines abgestuften Versorgungssystems bietet die institutionelle Psychiatrie Leistungen an, die von anderen ambulanten Partnern (Hausärztinnen und -ärzte, Psychiaterinnen und Psychiater etc.) nicht erbracht werden. Dazu gehören tagesklinische Leistungen sowie niederschwellige, sozialpsychiatrische Ambulatorien. Die sozialpsychiatrischen Leistungen werden von Fachkräften unterschiedlicher beruflicher Disziplinen erbracht, wodurch Unterstützung in verschiedenen Lebensbereichen gewährleistet werden kann. Gerade die Möglichkeit der interdisziplinären und multimodalen Behandlung, welche sonst nur im stationären Rahmen angeboten werden kann, ist mit einer mangelnden Verrechenbarkeit verbunden. Deshalb finanziert der Kanton Bern ambulante und tagesklinische Leistungen der Psychiatrieversorgung, welche versorgungspolitisch erwünscht sind und mit den geltenden Sozialversicherungstarifen nicht kostendeckend betrieben werden können. Versorgungspolitisch erwünscht sind ambulante und tagesklinische Leistungen, welche:

- dem Bedarf der Bevölkerung entsprechen,
- niederschwellig zugänglich sind,
- auch für die Behandlung von schweren psychischen Erkrankungen geeignet sind,
- zur Vermeidung oder Verkürzung von stationären Aufenthalten beitragen,
- einen Nutzen für die Gesamtgesellschaft bzw. die Öffentlichkeit mit sich bringen.

Seit 2017 erfolgt die Abgeltung der ambulanten und tagesklinischen Psychiatrieleistungen mit dem Normkostenmodell, welches den gezielten Einkauf von Einzelleistungen ermöglicht. Das Modell umfasst eine Liste sämtlicher Leistungen, welche nicht über die Sozialversicherungen verrechnet werden können. Dazu gehören insbesondere folgende Leistungen:

- Leistungen folgender Berufsgruppen in den Tageskliniken: Sozialarbeitende, Sozialpädagogen/innen, Kunst-, Musik- und Körpertherapeut/innen sowie Peer-Mitarbeitende
- Nichtärztliche Leistungen in den Ambulatorien ab der vierten Stunde pro Woche (Beschränkung der TARMED-Tarifstruktur)
- Wegzeiten des nichtärztlichen Personals für aufsuchende Leistungen

- Leistungen an Dritte (ohne verrechenbaren Fall) wie Beratung von Angehörigen und Fachleuten, Coaching von anderen Leistungserbringern und Öffentlichkeitsarbeit
- Niederschwellige Triage-Leistungen, bei denen hilfesuchende Personen nach ersten Abklärungsleistungen an geeignete Behandlungs- oder Betreuungsangebote verwiesen werden.
- Fallunabhängige Vernetzungsleistungen, welche der Angebotskoordination mit Versorgungspartnern, der Klärung von Schnittstellen und der gegenseitigen Vermittlung von Fachwissen dienen.

Die Erbringung dieser versorgungsnotwendigen Nichtpflichtleistungen kann nur durch eine kantonale Finanzierung sichergestellt werden.

Für die kantonal mitfinanzierten Leistungen wird ein bedarfsbasiertes Mengengerüst erstellt. Ab dem Jahr 2020 sollen die ambulanten und tagesklinischen Leistungen im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung zugeteilt werden. Im tagesklinischen Bereich kann der Versorgungsbedarf mengenmässig als gedeckt beurteilt werden. Aus diesem Grund wird beim Leistungseinkauf kein Kapazitätsaufbau angestrebt. Vielmehr wird der Schwerpunkt auf eine regional ausgeglichene Versorgung und auf eine angemessene Balance zwischen Grund- und Spezialversorgung gelegt. Die Nachfrage nach ambulanten Leistungen kann durch die bestehenden Angebote hingegen nicht ausreichend gedeckt werden. Ein ungedeckter Bedarf besteht insbesondere hinsichtlich aufsuchender und niederschwelliger Angebote. Deshalb wird in diesem Versorgungsbereich neben einer regional ausgeglichenen Versorgung auch ein Kapazitätsausbau geplant.

Die budgetierten Ausgaben für ambulante und tagesklinische Psychiatrieleistungen des Jahres 2019 belaufen sich auf CHF 35 Millionen. In den Jahren 2020 und 2021 führen die geplanten Mehrleistungen im ambulanten Bereich zu einer Erhöhung der Ausgaben um CHF 2 bzw. CHF 4 Millionen. Ab dem Jahr 2022 soll die «psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» (vgl. 3.7.5) in die Regelfinanzierung überführt werden. Dies führt zu einer weiteren Ausgabensteigerung bei den ambulanten Psychiatrieleistungen (plus CHF 6 Millionen gegenüber dem Vorjahr).

Normkostenmodell Psychiatrie	**Jahr 2020**	**Jahr 2021**	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**
ambulante Spitalversorgungsleistungen	37'000'000	37'000'000	37'000'000	37'000'000
Umsetzung Normkostenmodell		***2'000'000***	***2'000'000***	***2'000'000***
definitive Einführung PAH			***6'000'000***	***6'000'000***
total pro Jahr/Gesamt	**37'000'000**	**39'000'000**	**45'000'000**	**45'000'000**

3.7.2 Abgeltung zusätzlicher Leistungen

Wie bereits in Ziffer 3.2 erwähnt, kann der Kanton bei Bedarf bei den Listenspitälern und Listengeburtshäusern weitere Leistungen bestellen, welche zur Verbesserung der Patientinnen- und Patientenversorgung beitragen und nicht kostendeckend angeboten werden können. Gemäss Artikel 66 SpVG muss es sich dabei um Leistungen handeln, die nicht in den Geltungsbereich der obligatorischen Krankenpflege nach KVG fallen. Die Deckung allfälliger Fehlbeträge stationärer oder ambulanter Behandlungen die im Rahmen des KVG abgegolten

werden, fallen nicht unter diese Bestimmungen. Zusätzliche Abgeltungen erfolgen z.B. bei Leistungen der Schwangerschaftsberatungsstellen, Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen.[2]

zusätzliche Leistungen	**Jahr 2020**	**Jahr 2021**	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**
Schwangerschaftsberatung, Aufbewahrung Archive geschlossener Spitäler, Kinderschutzstelle Insel, Kindertelefon	2'200'000	2'200'000	2'200'000	2'200'000
total pro Jahr/Gesamt	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**	**2'200'000**

Im beantragten Rahmenkredits sollen zusätzlich die nachfolgenden Leistungen aufgenommen werden.

3.7.2.1 Sicherstellung Ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Gebieten

Der Mangel an niedergelassenen Ärztinnen und Ärzten macht sich vor allem in Randregionen bemerkbar. Insbesondere am Wochenende ist die ärztliche Versorgung oft nicht mehr sichergestellt. Grundsätzlich ist zwar die Ärzteschaft zur Selbstorganisation aufgerufen, in gewissen Gebieten ist dies jedoch kaum mehr möglich, da zu wenig Fachpersonal zur Verfügung steht. Die Spitäler sollen hier unterstützend eingreifen können. Für diesen Zweck müssten sie jedoch ergänzend zusatzfinanziert werden können. Überschlagsmässige Kalkulationen haben ergeben, dass hierzu jährlich rund CHF 130'000 pro zusätzlich zu übernehmenden Dienst benötigt werden. In diesen Kosten sind die Sicherstellung der Notfallversorgung an den Wochenenden, die Administration sowie anfallende Spesen enthalten.

Es ist davon auszugehen, dass ein sukzessiver Auf- bzw. Ausbau stattfindet. Deshalb werden die budgetierten Beträge gestaffelt veranschlagt: Im Jahr 2021 wird mit 5 Diensten gerechnet, im Jahr 2022 mit 10 und im Jahr 2023 mit 15 Diensten. Insgesamt wird ein Budget von CHF 3,9 Mio. veranschlagt. Die budgetierten Beträge werden selbstverständlich nur dann ausbezahlt, wenn ein entsprechender Bedarf nachgewiesen wird und die Unterstützung durch den Kanton zwingend ist.

ärztliche Notfallversorgung in unterversorgten Regionen:	**Jahr 2020**	**Jahr 2021**	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**	**Total 2020-2023**
2021: 5 Regionen	0	650'000			650'000
2022: 10 Regionen			1'300'000		1'300'000
2023: 15 Regionen				1'950'000	1'950'000
total pro Jahr/Gesamt	**0**	**650'000**	**1'300'000**	**1'950'000**	**3'900'000**

[2] Artikel 1 Absatz 3 des Bundesgesetzes vom 9. Oktober 1981 über die Schwangerschaftsberatungsstellen (SR 857.5) verpflichtet die Kantone, Stellen für eine umfassende Schwangerschaftsberatung zu errichten. Gemäss Artikel 17 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 2004 über genetische Untersuchungen beim Menschen (GUMG; SR 810.12) haben die Kantone dafür zu sorgen, dass unabhängige Informations- und Beratungsstellen für pränatale Untersuchungen bestehen, die über das erforderliche fachkundige Personal verfügen. Der Kanton Bern hat diese Aufgaben der Inselspital Gruppe, den regionalen Spitalzentren und der Hôpital du Jura bernois SA übertragen.

3.7.2.2 Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente

Grundsätzlich sind Medikamente, die im Rahmen eines stationären Spitalaufenthalts abgegeben werden, Gegenstand der Vergütung nach KVG und werden nach dem Finanzierungsschlüssel «55% Wohnkanton; 45% obligatorische Krankenversicherung» abgegolten. Dies setzt jedoch eine Aufnahme in den Leistungskatalog des KVG voraus. Solange dies nicht der Fall ist, werden dem abgebenden Spital die Kosten nicht entschädigt. Dies stellt für die Spitäler eine erhebliche finanzielle Belastung dar: Die Kosten pro Patient können sich auf sechsstellige Frankenbeträge belaufen und eine Querfinanzierung ist oft nicht möglich. Um patientenbezogene Härtefälle zu vermeiden, soll während der tarif- bzw. preislosen Phase eine finanzielle Unterstützung durch den Kanton möglich sein.

Die Kosten variieren von Medikament zu Medikament, weshalb mit Durchschnittskosten von CHF 140'000 pro Fall gerechnet wird. Diese Schätzung geht davon aus, dass sich neben dem Kanton auch andere Finanzierungsträger an den Kosten beteiligen. Da die Medikamente vermehrt eingesetzt werden, wird der Bedarf auf rund 20 Patienten pro Jahr geschätzt, was einem Budgetbedarf von jährlich CHF 2,8 Mio. entspricht.

Abgeltung neuer, noch nicht tarifwirksamer Medikamente	**Jahr 2020**	**Jahr 2021**	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**	**Total 2020-2023**
20 Patient/innen pro Jahr	2'800'000	2'800'000	2'800'000	2'800'000	11'200'000
total pro Jahr/Gesamt	**2'800'000**	**2'800'000**	**2'800'000**	**2'800'000**	**11'200'000**

3.7.2.3 Unterstützung Netzwerke Grundversorgung

Die Bildung von Gesundheitsnetzwerken soll gefördert werden. Hierzu soll der Kanton Spitäler, die eine Führungs- und Koordinationsfunktion übernehmen, finanziell unterstützen können. Die Unterstützung besteht aus Beiträgen in der Höhe von CHF 2'050'000 pro Jahr, zur Deckung der Kosten die dem Spital für die Bereitstellung und den Betrieb eines «Standorts» anfallen. Darunter fällt das benötigte bzw. zur Verfügung zu stellende Gesundheitsfachpersonal, der Overhead sowie Transport- und Logistikkosten. Mit «Standort» ist der Campus des Netzwerks (z.B. in der Form eines Gesundheitszentrums) gemeint. Für jeden zusätzlichen Standort, den ein Spital betreibt, würde eine zusätzliche Mio. CHF veranschlagt. Damit werden Synergieeffekte berücksichtigt. Im Jahr 2020 soll eine Region mit zwei Standorten unterstützt werden können, was sich auf CHF 3'050'000 belaufen würde. Ab 2022 könnte die Ausweitung auf eine zweite Region mit einem Standort, d.h. die Aufstockung der Mittel auf CHF 5'100'000 erfolgen. Somit resultiert für die gesamte Periode des Rahmenkredits ein Mittelbedarf von CHF 11,2 Mio.

Unterstützung Netzwerke Grundversorgung	**Jahr 2020**	**Jahr 2021**	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**	**Total 2020-2023**
1 Region / 2 Standorte	0	3'050'000	3'050'000	3'050'000	9'150'000
2023: zusätzlich 1 Region mit 1 Standort				2'050'000	2'050'000
					0
total pro Jahr/Gesamt	**0**	**3'050'000**	**3'050'000**	**5'100'000**	**11'200'000**

3.7.3 Abgeltung von Vorhalteleistungen

Die leistungsbezogenen Abgeltungen nach KVG entschädigen die Listenspitäler und Listengeburtshäuser für eine effektiv erbrachte Leistung. Damit den Patientinnen und Patienten die erforderliche Leistung jedoch auch zeitgerecht zur Verfügung steht, müssen die Listenspitäler und Listengeburtshäuser eine entsprechende Infrastruktur sowie das erforderliche Fachpersonal ständig bereithalten. Bis zu einer bestimmten Produktivität deckt die leistungsbezogene Abgeltung diese Vorhaltekosten in der Regel ab. Sollte dies nicht der Fall sein und die Vorhaltung von Leistungen aufgrund der Versorgungsplanung dennoch erforderlich, so kann der Kanton gemäss Artikeln 67 bis 69 SpVG Zusatzfinanzierungen leisten.

In der Psychiatrie bestehen beispielsweise systembedingte Lücken in der Finanzierung, da die stationären sowie ambulanten Tarife auf einer optimalen Betriebsauslastung beruhen, die Vorhaltekapazitäten nur sehr eingeschränkt zulassen. Ein niederschwelliger Zugang ohne Wartefristen in Krisensituationen ist für die Psychiatrieversorgung enorm wichtig. Eine gut funktionierende ambulante, integrierte und gemeindenahe psychiatrische Notfall- und Krisenversorgung kann nur durch das Vorhalten von leicht zugänglichen und jederzeit verfügbaren Kriseninterventionsangeboten sichergestellt werden. So können unnötige Hospitalisationen verhindert und das bestehende soziale Umfeld gestärkt werden. Zu den Vorhalteleistungen gehören insbesondere:

- Bereitschaftsdienste für psychiatrische Notfälle und Kriseninterventionen ausserhalb der Bürozeiten (Aufrechterhalten des Betriebs, ohne dass durchgehend verrechenbare Leistungen erbracht werden)
- Absenzen („no shows“), die gerade bei bestimmten psychiatrischen Diagnosen zum Krankheitsbild gehören.

Um eine bedarfsgerechte regionale psychiatrische Grundversorgung entsprechend der Versorgungsplanung sicherzustellen, bedarf es der Mitfinanzierung von Vorhalteleistungen in spitalbasierten sozialpsychiatrisch ausgerichteten Ambulatorien sowie bei mobilen Kriseninterventionsteams. Die Abgeltung der Vorhalteleistungen erfolgt seit 2017 mit dem Normkostenmodell Psychiatrie, welches den gezielten Einkauf von Einzelleistungen ermöglicht. Derzeit beläuft sich die Abgeltung für Vorhalteleistungen auf rund CHF 2.3 Mio. Ab dem Jahr 2022 soll die «psychiatrische Akutbehandlung zu Hause» (vgl. 3.7.5) in die Regelfinanzierung überführt werden. Dies führt zu einer Ausgabensteigerung bei den ambulanten Psychiatrieleistungen (vgl. 3.7.1) sowie bei den Vorhalteleistungen (plus 2 Millionen gegenüber 2021).

Vorhalteleistungen	**Jahr 2020**	**Jahr 2021**	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**
Vorhalteleistungen (generell)	1'800'000	1'800'000	1'800'000	1'800'000
definitive Einführung PAH			***2'000'000***	***2'000'000***
total pro Jahr/Gesamt	**1'800'000**	**1'800'000**	**3'800'000**	**3'800'000**

3.7.4 Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung

Gemäss Artikel 49 Absatz 3 KVG bilden die Kosten für die Forschung und universitäre Lehre und damit unter anderem auch die Kosten der durch das Medizinalberufe-Gesetz anerkannten ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung keinen Bestandteil der Tarife. Diese Kosten müssen von den Spitälern bzw. deren Trägerschaften oder vom jeweiligen Standortkanton getragen werden. Der Kanton richtet den bernischen Listenspitälern gemäss Artikel 31 SpVV einen Beitrag an die Kosten der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung von derzeit CHF 15‘000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung bzw. pro Pharmazeutin/Pharmazeut in Weiterbildung und pro Jahr (Vollzeitäquivalent) aus.

Am 20. November 2014 hat die Plenarversammlung der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren (GDK) den Kantonen die interkantonale Vereinbarung über die kantonalen Beiträge an die Spitäler zur Finanzierung der ärztlichen Weiterbildung und deren Ausgleich unter den Kantonen (Weiterbildungsfinanzierungsvereinbarung, WFV) zur Ratifikation unterbreitet (die pharmazeutische Weiterbildung ist nicht Gegenstand der Vereinbarung). Mit der Vereinbarung werden zwei Ziele verfolgt: Zum einen soll den Spitälern ein gesamtschweizerisch einheitlicher pauschaler Mindestbeitrag von CHF 15‘000 pro Ärztin/Arzt in Weiterbildung und pro Jahr ausgerichtet werden. Zum anderen soll ein interkantonaler Ausgleich dafür sorgen, dass die mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen weniger einseitig bei jenen Kantonen anfallen, deren Spitäler sich stark in der Weiterbildung engagieren.

Der Kanton Bern ist der interkantonalen Vereinbarung am 13.Juni 2016 beigetreten. Da auch mit diesem Beitritt das für die Inkraftsetzung benötigte Quorum von 18 Kantonen immer noch nicht erreicht wurde, hat der Kanton Bern am 26. April 2017 eine Standesinitiative eingereicht. Ziel des Vorstosses war es, dass der Bund dafür sorgt, dass alle Kantone der Vereinbarung beitreten und die ärztliche Weiterbildung in den Spitälern mit mindestens CHF 15'000 entschädigen. Ebenso forderte die Standesinitiative vom Bund einen interkantonalen Finanzausgleich zwischen allen Kantonen zum Ausgleich der mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastungen. Der Vorstoss wurde am 13. Juni 2018 vom Ständerat aber abgelehnt.

Gemäss GDK sind bis Oktober 2018 nur 14 Kantone der Vereinbarung beigetreten. Damit kann der in der Vereinbarung vorgesehene Mechanismus für den interkantonalen Ausgleich der mit der ärztlichen Weiterbildung verbundenen finanziellen Belastung noch nicht angewendet werden.

Die in der interkantonalen Vereinbarung vorgesehenen Beiträge, welche an die Vereinbarungskantone ausbezahlt oder in Rechnung gestellt würden, sollten auf der Basis der Daten des Bundesamts für Statistik (BFS) jährlich bestimmt werden. Gestützt auf eine Berechnung, die im Rahmen der Erarbeitung der Vereinbarung von der GDK mit BFS-Daten aus dem Jahr 2012 vorgenommen wurde, hätte der Kanton Bern einen Betrag von rund CHF 160'000 in den Ausgleich einzahlen müssen. Neue Simulationen der GDK mit Daten aus dem Jahr 2016 zeigen, dass der Kanton Bern rund 1 Mio. Franken aus dem Abkommen enthalten würde, wenn alle Kantone der Vereinbarung beitreten würden. Beim Szenario mit 18 Beitrittskantonen müsste der Kanton Bern zusätzlich rund CHF 500'000 einzahlen. Zu beachten ist, dass die GDK-Simulation mit wesentlich mehr Weiterbildungsstellen im Kanton Bern rechnet, als tatsächlich in den letzten Jahren den bernischen Leistungserbringern entschädigt wurden.

Für die ärztliche und die pharmazeutische Weiterbildung sind für die Jahre 2020-2023 jährlich CHF 19.5 Mio. eingestellt. Diese Werte basieren auf der Annahme, dass das Angebot an ärztlichen Weiterbildungsstellen in den kommenden Jahren eher stagniert. Gemäss den Einschätzungen der Leistungserbringer, ist ein Ausbau des bestehenden Weiterbildungsangebots ohne eine Erhöhung der Entschädigung nicht möglich. Dazu ist zu beachten, dass seit 2018 die medizinische Fakultät 100 zusätzliche Studierende aufnimmt, die ab 2024 eine ärztliche Weiterbildung zu einem der 44 ärztlichen Facharzttitel anstreben werden. Bis zu diesem Zeitpunkt, müssen die Rahmenbedingungen für die zusätzlich benötigten Weiterbildungsstellen mit den Leistungserbringern geklärt werden. Um die möglichen Auswirkungen der Weiterbildungsvereinbarung ausgleichen zu können, wurde ein Betrag von CHF 500'000 eingerechnet.

ärztliche Weiterbildung	**Jahr 2020**	**Jahr 2021**	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**
CHF 15'000.--/Jahr pro Vollzeitäquivalent	19'500'000	19'500'000	19'500'000	19'500'000
total pro Jahr/Gesamt	**19'500'000**	**19'500'000**	**19'500'000**	**19'500'000**

3.7.5 Beiträge für Modellversuche

Das Gesundheitswesen zeichnet sich durch ständige Veränderungs- und Entwicklungsprozesse aus. Um dieser Dynamik gerecht zu werden, müssen neue Erkenntnisse gewonnen und mittels einer zeitlich beschränkten Anwendung erprobt werden können. Der Kanton ist an Modellversuchen interessiert, um neue oder veränderte Methoden, Konzepte, Regelungen, Formen oder Abläufe im Hinblick auf eine allfällige Implementierung zu dokumentieren und auszuwerten. Artikel 115 SpVG gibt der GEF die grundsätzliche Kompetenz, Modellversuche durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Dabei soll es einerseits möglich sein, Modellversuche innerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des SpVG durchzuführen, d.h. in der Spitalversorgung, im Rettungswesen oder in der Aus- und Weiterbildung sowie in deren Kooperationsfeldern. Darüber hinaus soll ermöglicht werden, Modellversuche an den Schnittstellen zwischen dem Geltungsbereich des SpVG und den Geltungsbereichen des Gesundheitsgesetzes vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) und des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1), d.h. an den Schnittstellen zu den vor- und nachgelagerten Versorgungsbereichen, durchzuführen oder mit Beiträgen zu fördern. Die Optimierung dieser Schnittstellen wird im Rahmen der angestrebten integrierten Versorgung in den kommenden Jahren zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Basierend auf Artikel 115 SpVG läuft derzeit ein erster Modellversuch, in welchem ein für den Kanton Bern neuer Ansatz zur «stationsäquivalenten» Behandlung von akuten psychischen Erkrankungen erprobt wird. Es konnten insgesamt drei Leistungserbringer für die Teilnahme an diesem Versuch zur «psychiatrischen Akutbehandlung zu Hause» gewonnen werden. Die Betriebsaufnahme verläuft aufgrund organisatorischer Faktoren gestaffelt, die ersten beiden Betriebe starten im Sommer 2019, der dritte Anfang 2020. Der Finanzbedarf beläuft sich für die Jahre 2019 – 2021 auf insgesamt 10 Mio. CHF. Davon sind knapp 3 Mio. CHF für nicht bereits eingeplante Leistungen (insbesondere im Rahmen des Modellversuchs anfallende neue Vorhalteleistungen sowie die externe Evaluation) vorgesehen. Der zweite Teil der Mittel wird für Versorgungsleistungen gemäss kantonaler Leistungsliste (Normkostenmodell Psychiatrie) verwendet (7 Mio. CHF). Da ein Teil der Kosten bereits im Jahr 2019 anfallen, werden

im Rahmenkredit 2020-2023 die verbleibenden CHF 9 Mio. für diesen Modellversuch reserviert (für zwei der drei Versuchsjahre).

Der Modellversuch wird durch eine externe Firma evaluiert. Aufgrund der Ergebnisse wird geprüft, ob dieses Leistungsangebot auf den ganzen Kanton ausgedehnt werden soll. Die Mehrkosten dafür könnten unter Umständen durch einen Rückgang der stationären Behandlungstage kompensiert werden. Um den Abbau von stationären Kapazitäten zu fördern müssten entsprechende Vereinbarungen mit den Leistungserbringern abgeschlossen werden. Die bei einer Weiterführung des Angebots entstehenden Kosten im Bereich der ambulanten Spitalversorgungsleistungen und der Vorhalteleistungen sind im Rahmenkredit ab dem Jahr 2022 berücksichtigt.

Modellversuche	**Jahr 2020**	**Jahr 2021**	**Jahr 2022**	**Jahr 2023**
psychiatrische Behandlung zu Hause (PAH)	5'000'000	4'000'000	0	0
total pro Jahr/Gesamt	**5'000'000**	**4'000'000**	**0**	**0**

3.7.6 Beiträge für medizinische Innovationen

Gemäss Artikel 116 SpVG kann die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion den Universitätsspitälern und anderen Listenspitälern im Rahmen der dafür bewilligten Ausgaben Beiträge zur Förderung einzelner medizinischer Innovationen gewähren. Medizinische Innovationen sind aus der Forschung herausgewachsene neue diagnostische und therapeutische Leistungen, die ein Listenspital in der Klinik einsetzen möchte, die aber in der entsprechenden Tarifstruktur (SwissDRG, TARPSY, TARMED, sowie Tarifstrukturen für die rehabilitative Versorgung, inskünftig ST Reha) noch nicht ordentlich abgebildet sind.

Im Rahmen des Entlastungspakets 2018 wurden die Beiträge für medizinische Innovationen in der Höhe von CHF 3 Mio. gestrichen (Massnahme 44.2.6). Die Streichung der Beiträge für medizinische Innovationen wurde den Listenspitälern schriftlich mitgeteilt. Die Mitglieder des Beirats wurden mit Brief des GEF-Direktors im November 2017 über den Entscheid des Grossen Rates und die Aufhebung des Beirats informiert.

3.8 Tabelle Rahmenkredit 2020-2023

Budgetierte Beiträge gemäss den heutigen Erkenntnissen und Möglichkeiten	Artikel SpVG	RG 2016 (in Mio.)	RG 2017 (in Mio.)	RG 2018 (in Mio.)	VA 2019 (in Mio.)	VA 2020 (in Mio.)	FP 2021 (in Mio.)	FP 2022 (in Mio.)	FP 2023 (in Mio.)
Normkostenmodell Psychiatrie: - ambulante Spitalversorgungsleistungen[1) 3)] - Integrierte Versorgung	59ff 63ff	37.8	38.7	37.8	35.0	37.0	39.0	45.0	45.0
zusätzliche Leistungen [2)] (inkl. neue Abgeltungen gemäss Kapitel 1)	66	2.9	2.0	2.2	3.0	5.0	8.7	9.4	12.1
Vorhalteleistungen [3)]	67ff	0.0	0.0	0.0	2.0	1.8	1.8	3.8	3.8
ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	105	18.5	21.0	18.5	19.0	19.5	19.5	19.5	19.5
Modellversuche[3)]	115	0.0	0.0	0.0	2.0	5.0	4.0	0.0	0.0
medizinische Innovationen [4)]	116	3.0	3.0	-1.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
nicht zugewiesene Mittel (Budget)					12.3	0.0			
Total		**62.2**	**64.7**	**57.4**	**73.3**	**68.3**	**73**	**77.7**	**80.4**

1) Erhöhung der Ausgaben für ambulante und tagesklinische Psychiatrieleistungen ab 2021 (CHF 2 Mio.) und ab 2022 CHF 6 Mio. infolge der psychiatrischen Akutbehandlung zu Hause.
2) Ab 2021 sind in den zusätzliche Leistungen Abgeltungen gemäss Kapitel 1 enthalten (Medikamente, Notfallversorgung, Sicherung Grundversorgung).
3) Der Modellversuch psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH) läuft voraussichtlich ab 2019 bis 2021. Sollte der Versuch erfolgreich sein, werden die Mittel weiterhin benötigt. Bei einer flächendeckenden Einführung wird der Mittelbedarf sogar noch ansteigen. Ab 2022 sind in den ambulanten Leistungen deshalb 6 Mio. und in den Vorhalteleistungen CHF 2 Mio. zusätzlich enthalten (vgl. Fussnote 1).
4) Im Rahmen des Entlastungspaketes 2018 (Nr. 44.2.6) wurden die Mittel für die medizinischen Innovationen (CHF 3 Mio.) gänzlich gestrichen. Die Abrechnung erfolgt jeweils im Folgejahr, weshalb Ende 2017, auf der Basis des damaligen Wissensstands, eine Abgrenzungsbuchung errichtet wurde. 2018 wurden aber nicht wie vorgesehen, CHF 3 Mio. ausbezahlt, sondern CHF 1.9 Mio. weshalb der RK 2018 um CHF 1,1 Mio. entlastet wurde.

3.9 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

Die «Weiteren Beiträge» nach den Artikeln 59 bis 69 SpVG werden jährlich ausbezahlt. Als Basis dient dabei grundsätzlich der Leistungsvertrag, welcher mit den Leistungserbringern abgeschlossen wird. In einzelnen Fällen wie z.B. der Innovationsbeitrag, welcher nur auf Gesuch hin erfolgt, werden die Beiträge verfügt. Die abgegoltenen Beträge werden jährlich im Geschäftsbericht dargestellt. Abweichungen werden begründet. Für die Mittelzuteilung ist die GEF zuständig.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 sehen in der Gesundheitsversorgung folgende Themen vor:

Ziel 1: Der Kanton Bern ist ein attraktiver Innovations- und Investitionsstandort. Er fördert die Vernetzung von Forschung und Wirtschaft. Der Kanton legt besonderes Gewicht auf die Entwicklung von wirtschaftlichen und technologischen Projekten mit Zukunftspotenzial, nationaler und internationaler Ausstrahlung sowie grosser wirtschaftlicher Wertschöpfung. Mit dem Aufbau eines weltweit bedeutenden Medizincampus auf dem Inselareal und der sitem-insel soll der Kanton Bern zum führenden Medizinalstandort der Schweiz werden und den Aufbau von neuen Forschungs- und Entwicklungszentren fördern.

Ziel 3: Der Kanton Bern ist für seine Bevölkerung attraktiv. Er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt durch eine verstärkte und gezielte Integration von sozial Benachteiligten.

Perspektive 3B: Die Spitalversorgung wandelt sich rasch und grundlegend, da Leistungen zunehmend nur noch ambulant erbracht werden. Dazu kommen die fortschreitende Digitalisierung, massgeschneiderte Behandlungsangebote und das Vernetzen der Versorgungsstrukturen. Der Kanton Bern stellt sicher, dass sich die Angebote der Gesundheitsversorgung diesen Entwicklungen anpassen und auch in Zukunft eine hohe Zugänglichkeit und Qualität sichergestellt ist und die Versorgung bezahlbar bleibt. Die Koordination und Kooperation soll gefördert werden.

Perspektive 3C: Mit seiner neuen Gesundheitsstrategie legt der Kanton Bern die Basis für ein qualitativ hochstehendes, leicht zugängliches, vernetztes und bezahlbares Gesundheitswesen, das nationale Strahlkraft ausübt und in dem die Eigenverantwortung aller Mitwirkenden einen hohen Stellenwert hat.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

Auf die Organisation, das Personal, die IT und die Räumlichkeiten hat diese Ausgabenbewilligung keinen Einfluss.

5.1 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich um eine neue Ausgabe gemäss Artikel 48, Absatz 1 Buchstabe a, und mehrheitlich um wiederkehrende Ausgaben gemäss Artikel 47 FLG. Gemäss Artikel 139 Absatz 1 SpVG ist der Grosse Rat für deren Bewilligung zuständig.

5.2 Massgebende Kreditsumme

Total aller Jahre: CHF 299'353’400

5.3 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredites für die Jahre 2020 bis 2023 zu Lasten der Konten 363200, 363400 und 363500. Produktgruppe Gesundheitsversorgung (Nr. 04.04.9105).

Die voraussichtlichen Zahlungstranchen teilen sich wie folgt auf:

2020:	CHF	68’313’350
2021:	CHF	73'013’350
2022:	CHF	77'663’350
2023:	CHF	80’363’350

Im Jahr 2024 erfolgen zusätzlich Zahlungen und/oder Rückforderungen aufgrund der Abrechnung des Jahres 2023 der Leistungserbringer.

5.4 Für die Verwendung und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer zuständiges Organ

Die GEF ist gemäss SpVG Artikel 139 Absatz 2 für die Mittelverwendung und den Vollzug dieses Beschlusses zuständig. Sie entscheidet über eine allfällige Verlängerung der Laufzeit des Rahmenkredits.

Der Kredit ist – abgesehen von den zusätzlich vorgesehenen Mitteln gemäss Ziffer 3.7.2.1 bis 3.7.2.3 – im Voranschlag 2020 und im Finanzplan 2021–2023 eingestellt. Über den Umfang, welcher für letztere Aufgaben in Voranschlag 2020 und Finanzplan 2021–2023 aufgenommen wird, entscheidet der Regierungsrat im Rahmen des laufenden Planungsprozesses.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

keine

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

keine

8 Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens / der Konsultation

Keine Vernehmlassung

9 Antrag

Der Regierungsrat ersucht Sie, dem beigelegten Beschlusses-Entwurf zuzustimmen.

Beilagen:

- RRB

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	101-2019
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.120
Eingereicht am:	13.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in) Michel (Schattenhalb, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	661/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Einführung einer Selbstbehaltspauschale in den ambulanten Notfalleinrichtungen der Berner Spitäler

Der Regierungsrat wird gebeten,

1. die Einführung einer Selbstbehaltspauschale in den ambulanten Notfalleinrichtungen der Spitäler des Kantons Bern zu prüfen.
2. Sollte dies auf kantonaler Ebene aus gesetzlichen Gründen nicht möglich sein, hat sich der Regierungsrat auf eidgenössischer Ebene für einen solchen Selbstbehalt einzusetzen.

Begründung:

Die Gesundheitskosten und somit auch die Krankenkassenprämien nehmen einen immer grösseren Kostenumfang an. Für viele Bürger und vor allem auch Familien sind diese Kosten fast nicht mehr tragbar!

Die Komplexität und die vielen Abhängigkeiten führen dazu, dass Kostensenkungsmassnahmen einen schweren Stand haben. Aber dennoch müssen wir wohl beim Angebot und auch bei den Leistungen die Kosten senken. Eines dieser Angebote sind auch die Notfallstellen. Immer mehr Patienten der jungen Generation, aber auch viele Ausländer, kennen gar nichts anderes als bei Krankheit oder Unfall direkt eine Notfallstation aufzusuchen. Viele sind sich dank Internet gewohnt, dass sie allerlei Dienstleistungen sofort beziehen können, sie mögen nicht warten, dass

beim Hausarzt ein Termin frei wird. Behandlungen in einer Notfallstelle kosten zwei bis drei Mal mehr als in einer Arztpraxis. Diese Kosten gehen zu Lasten des Prämienzahlers. Wir sind uns bewusst, dass es sehr schwierig ist, einer Patientin oder einem Patienten zu erklären, dass es kein Notfall ist. Es mag unsozial erscheinen, wenn auch der echte Notfallpatient eine Notfallpauschale zu entrichten hat. Durch diese Massnahem würden aber die Notfalldienste entlastet, und die Inanspruchnahme des billigeren ärztlichen Dienstes hätte seine Wirkung. Es geht nicht an, immer wieder vom dringenden Sparen im Gesundheitswesen zu sprechen und gleichzeitig auf echte, vertretbare Massnahmen zu verzichten.

Die Einführung einer Selbstbehaltspauschale würde, je nach Höhe, eine positive Wirkung mit sich bringen, und die übermässige Inanspruchnahme der Notfalleinrichtungen würde zurückgehen. Die Pauschale müsste so angesetzt werden, dass sie eine Lenkung hat, aber nicht davon abhält, bei einem wirklichen Notfall den Notfalldienst in Anspruch zu nehmen.

Wir bitten daher den Regierungsrat zu prüfen, ob er mit einem kantonalen Erlass eine Selbstbehaltspauschale (Vorschlag zwischen 40 und 90 Franken) für Notfalleinrichtungen einführen kann. Sollte dies auf kantonaler Ebene nicht möglich sein, hat er sich auf eidgenössischer Ebene für eine solche Pauschale einzusetzen.

Begründung der Dringlichkeit: Die möglichst rasche Senkung der Gesundheitskosten ist im Interesse aller!

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat schickt voraus, dass es sich um einen Vorstoss ausserhalb kantonaler Kompetenz handelt. Die Forderung muss im Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) und damit auf Bundesebene geregelt werden.

Zu Punkt 1: Der Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die geforderte Einführung einer Selbstbehaltspauschale in den ambulanten Notfalleinrichtungen der Spitäler.

Zu Punkt 2: Der Regierungsrat hat sich bereits auf eidgenössischer Ebene für die Einführung einer Selbstbehaltspauschale in den ambulanten Notfalleinrichtungen eingesetzt. Im Rahmen der Vernehmlassung zur KVG-Revision betreffend Anpassung der Franchisen an die Kostenentwicklung (18.036) beantragte der Kanton Bern die Aufnahme einer Bestimmung, welche besagt, dass beim Aufsuchen einer Notfallstation eines Spitals ein Selbstbehalt in der Grössenordnung von 20 bis 30 Franken zu entrichten sei (s. RRB 1071 vom 18.10.17).
Dabei ist es dem Kanton Bern ein Anliegen, dass durch die Selbstbehaltspauschale möglichst wenig administrativer Zusatzaufwand entsteht. Darüber hinaus soll bei der konkreten Ausgestaltung der Gebühr sowie deren Ausnahmekriterien die Erfahrungen aus dem Ausland genutzt werden. Die Einführung einer Notfallgebühr für Bagatellfälle soll wissenschaftlich begleitet werden. Insbesondere ist in Erfahrung zu bringen, ob notwendige Spitalnotfallbesuche ausgeblieben sind und wie sich die gesamten Kosten, die von den Kantonen und Versicherern getragen werden, entwickeln.

Der Regierungsrat beantragt das Postulat anzunehmen und abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	238-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.694
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	glp (Schöni-Affolter, Bremgarten) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.11.2018
RRB-Nr.:	325/2019 vom 03. April 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Bessere Qualität bei chirurgischen Eingriffen unter geübter Hand: Einführung von Mindestfallzahlen pro Chirurg/Chirurgin in der SPLG

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Mindestfallzahl nicht nur pro Standort, sondern auch eine solche pro Chirurgin/Chirurg für heikle Operationen vorzugeben, damit der entsprechende Eingriff zu Lasten der OKP abgerechnet werden darf.

Begründung:

In der SPLG-Systematik Akutsomatik BE gibt es derzeit bei 26 Leistungsgruppen Anforderungen an eine Mindestfallzahl, die heute in der Regel 10 Fälle pro Standort und Jahr in der betroffenen Leistungsgruppe vorschreibt. Bei der Festlegung von Mindestfallzahlen stehen stationäre Behandlungen mit einem hohen Spezialisierungsgrad im Vordergrund. Diese Mindestfallzahlen stellen für die betroffenen Leistungsgruppen eine zusätzliche qualitätsorientierte Mindestanforderung dar. Sie sollen in erster Linie verhindern, dass Patientinnen und Patienten in einem Spital behandelt werden, in dem diese spezialisierten stationären Behandlungen nur selten erbracht werden. Spitalstandorte, welche die Mindestfallzahl nicht oder nicht mehr erreichen, sollen die entsprechenden Eingriffe nicht (mehr) zu Lasten der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung (OKP) abrechnen dürfen.

Die Vorgabe einer Mindestzahl von Fällen, die pro Jahr zu behandeln sind, verschafft die nötige Routine und Erfahrung.

Viele Kantone sind aber bereits einen Schritt weiter gegangen. Sie haben erkannt, dass mit der Einführung von Mindestfallzahlen nicht nur pro Standort sondern auch pro Chirurgin/Chirurg und Jahr die Qualität der Behandlungsleistungen erhöht werden können. Gleichzeitig sinkt unter der geübten Hand das Risiko, dass bei einer Behandlung Fehler passieren. Rückenwind haben die Kantone auch aus einem Urteil des Bundesverwaltungsgerichts erhalten, das dieses Vorgehen im Fall einer Klage im Kanton Zürich als gesetzmässig gestützt hat (Urteil C-5603/2017 vom 14. September 2018). Bern als wichtiger und zentraler Medizinstandort in der Schweiz darf dabei nicht den Anschluss an die Spitze verlieren und muss wie der Kanton Zürich auch Mindestfallzahlen pro Chirurgin/Chirurg für gewisse heikle Operationen (vor allem Urologie, am Bewegungsapparat und Gynäkologie) als qualitätsorientierte Mindestanforderung abrechenbar zu Lasten der OKP einführen.

Begründung der Dringlichkeit: Aus Gründen des interkantonalen Wettbewerbs im Gesundheitswesen, einem hart umkämpften Markt, kann es sich der Kanton Bern nicht leisten, in dieser wichtigen Qualitätsfrage hintanzustehen oder sogar abzufallen. Eine möglichst baldige Umsetzung ist wichtig.

Antwort des Regierungsrats

Der Regierungsrat erachtet die Einführung von Mindestfallzahlen pro Operateur/in bei bestimmten technisch anspruchsvollen chirurgischen Eingriffen grundsätzlich als sinnvolle Ergänzung zur Mindestfallzahl pro Standort. Diese kann aber nur teilweise durch Mindestfallzahlen pro Operateur bzw. Operateurin ersetzt werden, da eine Mindestfallregelung pro Standort für gewisse Eingriffe auch die klinische Erfahrung der übrigen beteiligten Fachpersonen (also Anästhesie, Pflege, Überwachungsstation) vor und nach dem eigentlichen chirurgischen Eingriff sicherstellt. Gerade bezüglich der frühzeitigen Erkennung und Beherrschung von Komplikationen nach chirurgischen Eingriffen ist eine gesamtheitliche Sicht über die ganze Behandlungskette unabdingbar und erhöht die Patientensicherheit.

Mindestfallzahlen pro Operateur bzw. Operateurin sollte aus Sicht des Regierungsrats zudem idealerweise interkantonal koordiniert eingeführt werden. Aktuell erhebt nur der Kanton Zürich die Operationszahlen pro Operateur/in für bestimmte Eingriffe in den Bereichen Bewegungsapparat (Hüft- und Knieprothesen inkl. Prothesenwechsel), Gynäkologie (gynäkologische Tumoren und Operationen bei Brustkrebs) und Urologie (radikale Prostatektomie). Geplant sind solche Mindestfallzahlen pro Operateur bzw. Operateurin auch in den Kantonen Basel-Stadt, Solothurn und Appenzell Ausserrhoden (Stand: Februar 2019).

Heute steht den Kantonen die Medizinische Statistik der Krankenhäuser als Datengrundlage zur Verfügung, um Mindestfallzahlen pro Spitalstandort für bestimmte Leistungen zu überprüfen. Die Medizinische Statistik sieht keine Identifikation des medizinischen Personals vor, weshalb eine Auswertung der Mindestfallzahl auf Ebene einzelner Operateurinnen und Operateure damit (noch) nicht möglich ist.

Die Einführung einer zusätzlichen kantonalen Erfassung mittels einem kantonalen Zusatzdatensatz wäre technisch möglich. Der Regierungsrat ist sich jedoch bewusst, dass solch eine zusätz-

liche Erfassung des medizinischen Personals mit einem zusätzlichen Dokumentationsaufwand für die Spitäler verbunden ist. Diese müssten für jede Abklärung oder Behandlung neu auch die einzelnen Operateurinnen und Operateure erfassen, was umfangreiche Anpassungen der entsprechenden Softwaresysteme in sämtlichen Listenspitälern im Kanton notwendig machen würde.

Im Weiteren ist es dem Regierungsrat ein Anliegen, der im Vergleich zu anderen Kantonen sehr heterogenen Spitallandschaft im Kanton Bern Rechnung zu tragen. Insbesondere die zahlreichen für die stationäre Versorgung der Kantonsbevölkerung notwendigen Privatspitäler und -kliniken sind angemessen zu berücksichtigen. Da diese häufig ausschliesslich als Belegarzt-System betrieben werden, ist eine geeignete technische Umsetzung vorzusehen, welche auch für die an mehreren Standorten tätigen Belegärztinnen und -ärzte angemessen berücksichtigt.

Trotz dieser limitierenden Faktoren ist der Regierungsrat bereit, das Anliegen der Motionärin aufzunehmen und gemeinsam mit den Spitälern Möglichkeiten der Umsetzung zu prüfen. Neben der Datengrundlage und -erfassung sind dabei auch die konkret betroffenen Leistungen vertieft zu analysieren. In diesem Sinne beantragt der Regierungsrat, die Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	256-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.712
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in) Marti (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	368/2019 vom 24. April 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Gleichstellungscontrolling, Lohnkontrolle und angemessene Vertretung von Frauen (und Männern) in leitenden Positionen der Berner Spitäler

Die Regierung wird gebeten, eine Gesetzesänderung vorzulegen, die im Spitalversorgungsgesetz unter dem Kapitel Pflichten einen Artikel zur Gleichstellung von Frau und Mann vorsieht:

(neu) **Art. 51bis** Gleichstellungscontrolling

[1] Die im Kanton Bern gelegenen Listenspitäler gewährleisten mit geeigneten Massnahmen, dass Frauen und Männer auf allen hierarchischen Ebenen, insbesondere im Kader und in leitenden Positionen − gemäss ihrem Anteil in der Berufsgruppe − angemessen vertreten sind.

[2] Die Listenspitäler führen ein wirksames Gleichstellungscontrolling ein und informieren die Öffentlichkeit regelmässig über die Geschlechteranteile auf den verschiedenen Stufen und insbesondere im Kader sowie über ihre Gleichstellungsförderungspläne.

[3] Die Listenspitäler überprüfen regelmässig die Löhne mit einem anerkannten Instrument auf die Einhaltung der Lohngleichheit zwischen Frauen und Männern und informieren die Öffentlichkeit über die Resultate. Dabei werden alle Arten von Entschädigungen wie Boni, Zulagen, Poolgelder, Einnahmen aus Privatpatientenbehandlung, Lehr- und Forschungstätigkeit usw. einbezogen.

Begründung:

Wie die Antworten auf die beiden Interpellationen 056-2018 und 055-2018 zeigen, besteht an vielen Berner Spitälern grosser Handlungsbedarf, was die Vertretung von Frauen in leitenden Positionen angeht. So liegt der Frauenanteil in der Inselgruppe in der Direktion/Geschäftsleitung bei 13 Prozent, im Kader des ärztlichen Bereichs bei tiefen 14 Prozent. Abgesehen von einzelnen Ausnahmen liegen die Anteile gerade auch bei der Ärzteschaft im Kader in vielen Spitälern sehr tief: FMI AG: 10 %, SRO: 25 %; RSE: 24 %; SZB: 33 % usw. (Interpellation 056-2018).

Der Frauenanteil in der Ärzteschaft innerhalb der Insel-Gruppe ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. In den Altersklassen unter vierzig Jahren sind die Frauen mittlerweile in der Mehrzahl. Wie Erfahrungen in anderen Bereichen zeigen, bedeuten mehr jüngere Ärztinnen nicht automatisch auch mehr Ärztinnen in leitender Position.

Um sicherzustellen, dass sich der Frauenanteil in leitenden Positionen in den Berner Spitälern in den nächsten Jahren tatsächlich verbessert und Frauen angemessen vertreten sind, braucht es einerseits gute Rahmenbedingungen, andererseits aber auch einen Mentalitätswandel und konkrete Ziele und Massnahmen sowie ein Gleichstellungscontrolling über die Umsetzung.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass eine angemessene Vertretung von Frauen im oberen Kader sinnvoll und für die Unternehmen äusserst bereichernd sind. Jedoch teilt er die Auffassung der Motionärin nicht, dass zur Erreichung dieses Ziels eine weitere Gesetzesvorgabe notwendig ist. Eine weitere Regelung generiert nicht nur einen zusätzlichen Aufwand, der nicht abgegolten wird, sondern auch weitere Einschränkungen, welche die Konkurrenzfähigkeit der Berner Spitäler im interkantonalen Wettbewerb negativ beeinflussen. Zudem verfügt der Kanton durch seine Eigentümerrolle bereits heute über eine bedeutende Steuerungsmöglichkeit, die er in den letzten Jahren beispielsweise beim Frauenanteil im Verwaltungsrat stets und konsequent wahrgenommen hat.

Auch ohne gesetzliche Vorgabe sind bereits einige gesellschaftliche Entwicklungen im Gange, welche die Rahmenbedingungen für einen grösseren Frauenanteil im Kader begünstigen. So sind die Arbeitgeber je länger je mehr für diese Frage sensibilisiert und setzen sich mit alternativen Arbeitsmodellen wie Teilzeitarbeit oder Jobsharing auseinander. Dies zunehmend auch im Bereich der Spitalversorgung, wo auf den sich akzentuierenden Fachkräftemangel beim ärztlichen Personal sowie wie dem hohen Frauenanteil in der Ausbildung reagiert werden muss. Eine gleichmässige Vertretung der Geschlechter in den genannten Positionen wird sich somit aufgrund der erhöhten Nachfrage einstellen.

Ferner ist auf nationaler Ebene eine Anpassung des Bundesgesetzes vom 24. März 1995 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz, GIG; SR151.1) vorgesehen. Neu soll für Arbeitgeber, welche zu Jahresbeginn mindestens 100 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen, die Pflicht zur Lohngleichheitsanalyse eingeführt werden. Die Regelung entspricht weitgehend der Forderung der Motionärinnen nach einer Kontrolle der Lohngleichheit bei den Leistungserbringern. Auch auf kantonaler Ebene ist die Forderung nach Lohngleichheit bereits im Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1) verankert. So wird

in Artikel 7a verlangt, dass Betriebe, die Staatsbeiträge empfangen, die Lohngleichheit zwischen Frau und Mann gewährleisten. Sie reichen dazu ein Formular in Form einer Selbstdeklaration ein, das anschliessend durch die zuständige Stelle der Staatskanzlei überprüft wird. Die Analyse beruht auf dem vom Eidgenössischen Büro für die Gleichstellung von Frau und Mann empfohlenen Instrument «Logib». Sämtliche Listenspitäler des Kantons Bern verfügen entweder über Leistungsverträge mit dem Kanton oder erhalten für erbrachte Leistungen gemäss Spitalliste einen Anteil von 55% vergütet. Somit sind sie dem Staatsbeitragsgesetz unterstellt und müssen der Pflicht zur Einhaltung der Lohngleichheit nachkommen. Eine zusätzliche Aufführung dieser Bestimmung des aktuell geltenden Rechts im Spitalgesetz (als «lex specialis» zum StBG) erscheint dem Regierungsrat deshalb wenig sinnvoll.

Da die Regelung zur Überprüfung der Lohngleichheit bereits im kantonalen Gesetz verankert ist und auf die Leistungserbringer angewandt wird, er aber zur Prüfung weitergehender Massnahmen bereit ist, beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	114-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.134
Eingereicht am:	04.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Heyer (Perrefitte, FDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	808/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Keine Psychiatrie in Moutier!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die bestmögliche Lösung zu suchen, um am Standort Moutier des «Hôpital du Jura bernois» ein qualitativ hochstehendes somatisches Versorgungsangebot aufrechtzuerhalten

2. für die somatischen und psychiatrischen Bereiche innovative Zukunftslösungen für die Bevölkerung des Berner Juras und für alle Französischsprachigen des Kantons Bern, insbesondere für jene aus Biel, vorzulegen, indem in erster Linie die Zusammenarbeit mit den bestehenden bernischen Institutionen angestrebt wird

Begründung:

Der Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe zur Zukunft des Spitals Moutier wurde von den Medien im März 2019 veröffentlicht, noch bevor er den Regierungen der Kantone Bern und Jura zur Kenntnisnahme vorgelegt wurde. Nachdem diese vertraulichen Informationen an die Öffentlichkeit durchgesickert sind, weiss man nun, dass der Lösungsansatz der Gesundheitsfachleute der Arbeitsgruppe darin besteht, aus dem zum «Hôpital du Jura bernois» gehörenden Spital Moutier ein interjurassisches Zentrum für Psychiatrie zu machen.

Dies würde aber nicht nur das Ende der derzeitigen Aufträge des Spitals Moutier, sondern auch die Schliessung der psychiatrischen Klinik in Bellelay bedeuten. Für beide Gemeinden hätte dies in Bezug auf die Arbeitsplätze gravierende Folgen. Das Spital Moutier, das für die Stadt, die umliegenden Gemeinden und die ganze Region einer der grössten Arbeitgeber ist, zählt rund 300 Angestellte. Ein Umzug der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychiatrischen Klinik von Bellelay nach Moutier ergäbe keinen Sinn.

Dieser Vorschlag widerspricht dem Willen des Regierungsrates, am Standort Moutier ein somatisches Versorgungsangebot aufrechtzuerhalten. Er hatte indessen mehrfach wissen lassen, dass er bereit wäre, das Aktionariat auf drei Partner – die beiden betroffenen Kantone sowie eine private Beteiligung – zu verteilen. Die Arbeitsgruppe scheint eine solche Lösung aber nicht in Betracht gezogen zu haben.

Dieser Vorschlag schadet zudem sehr dem derzeitigen Klima, das unter den Angestellten am Standort Moutier herrscht. Diese sind bereits sehr verunsichert, da viele ihrer Kolleginnen und Kollegen und auch Klientinnen und Klienten des Spitals im Zuge der zahlreichen Ereignisse seit der Kampagne, die zur Abstimmung vom 18. Juni 2017 geführt hat, gegangen sind. Gemäss Szenario der Arbeitsgruppe würden die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychiatrischen Klinik Bellelay die Arbeitsplätze der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Spitals Moutier übernehmen, und letztere müssten sich nach einer anderen Arbeit umsehen. Es ist durchaus denkbar, dass diese aber bereits vor der Umnutzung des Spitals abspringen würden, sollte dieser Vorschlag von den beiden Kantonsregierungen bestätigt werden. Für das Spital Moutier käme dies einem sofortigen Todesstoss gleich.

Auf der anderen Seite bedeutet jeder Tag, der ohne gangbare Lösung für das Spital Moutier vorbeigeht, eine Destabilisierung des zum «Hôpital du Jura bernois» gehörenden Spitals Saint-Imier. Das «Hôpital du Jura bernois» als Ganzes ist ein wichtiger regionaler Akteur, seine Bedeutung für Wirtschaft und Gesellschaft und als Ausbildungsstandort ist gross und über den Berner Jura hinaus anerkannt.

Und schliesslich trägt der Vorschlag der Arbeitsgruppe den Französischsprachigen des restlichen Kantons, insbesondere jenen aus Biel, keine Rechnung. Es scheint uns aber wesentlich, dass die Zukunftslösungen für die somatische und psychiatrische Versorgung des Berner Juras auch die Interessen der französischsprachigen Bevölkerung des übrigen Kantons berücksichtigen, damit das Angebot bezüglich Nutzen/Kosten konsistent und innovativ sein kann.

Begründung der Dringlichkeit: Der Vorschlag der Arbeitsgruppe hat eine verunsichernde Wirkung auf das Personal und den Betrieb der beiden Spitalstandorte im Berner Jura.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nahm den Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe vom März 2019 und ihre Empfehlungen für die künftige Nutzung des Spitals Moutier zur Kenntnis. Er befasste sich am 29. Mai 2019 mit diesen Empfehlungen und legte seine Haltung in der Folge der interkantonalen Arbeitsgruppe dar. Diese Haltung wurde auch in einer Medienmitteilung vom 3. Juni 2019 präsentiert.[1] Der Regierungsrat legt Wert darauf, festzuhalten, dass die ehemals öffentlichen Spitä-

[1] https://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/05/20190531_1636_regierungsrat_willmehrereoptionenpruefen

ler und Psychiatrien im Kanton Bern als Aktiengesellschaften im Mehrheitsbesitz des Kantons geführt werden. Diese Institutionen verfügen über massgeblichen Gestaltungsspielraum. Die Verantwortung für die Festlegung der Unternehmensstrategien liegt bei den entsprechenden Verwaltungsräten und nicht beim Kanton Bern. Der Regierungsrat verfasste diese Stellungnahme demnach nur, weil er ausdrücklich dazu aufgefordert wurde.

Auch der Regierungsrat ist bestrebt, dass die beste Lösung für die Zukunft des Spitals Moutier gefunden wird und bedauerte deshalb, dass weitere Optionen wie die Aufrechterhaltung eines akutsomatischen Angebots am Spitalstandort Moutier oder eine gemischte (private und öffentliche) Trägerschaft von der interkantonalen Arbeitsgruppe nicht vertieft geprüft wurden. Er geht davon aus, dass angesichts der weiter bestehenden Ungewissheit in Bezug auf die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier eine private Trägerschaft einen wesentlichen Beitrag an eine Stabilisierung der Situation leisten und so das Vertrauen der Mitarbeitenden wie auch der Patienten ins Spital Moutier stärken könnte.

Im Übrigen teilt der Regierungsrat die Meinung der Motionärin, dass jegliche Diskussion in Bezug auf einen Ausbau der stationären und ambulanten psychiatrischen Versorgung zwingend die gesamte französischsprachige Bevölkerung des Kantons Bern zu umfassen hat. Der Kanton Bern hat die Versorgung der gesamten Bevölkerung mit Spitalleistungen sicherzustellen.

In diesem Sinne stimmte der Regierungsrat der Weiterführung der Arbeiten der interkantonalen Arbeitsgruppe zu. Er setzt sich für einen Verbleib der Arbeitsplätze und Kompetenzen am Spital Moutier ein. Für ihn muss die Lösung jedoch in erster Linie medizinischen und wirtschaftlichen und nicht politischen Anforderungen entsprechen.

Die Lösungssuche für die Zukunft des Spitals Moutier soll also ergebnisoffen fortgeführt werden. In erster Linie sind die Institutionen selbst in der Pflicht, solche Lösungen zu erarbeiten. Dazu steht die Gesundheits- und Fürsorgedirektion auch in engem Austausch mit den betroffenen Institutionen. Unter anderem wurden diese, im Hinblick auf die Erarbeitung der Stellungnahme des Regierungsrats, bezüglich Bericht und Empfehlungen der interkantonalen Arbeitsgruppe konsultiert.

Aufgrund der obenstehenden Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat die Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	135-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.171
Eingereicht am:	03.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Schüpfen, BDP) (Sprecher/in) Gnägi (Walperswil, BDP) Etter (Treiten, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	811/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** 1. Annahme als Postulat 2. Ablehnung 3. Ablehnung 4. Ablehnung

Sinnvolle Spitalversorgung in Biel, Seeland und Berner Jura

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Entwicklung der Spitallandschaft Biel/Seeland/Berner Jura mit den zuständigen Verwaltungsräten umgehend anzugehen.

1. Die Spitalzentrum Biel AG wird das Zentrumsspital im Seeland, ein Neubau in der Ebene ist der richtige Entscheid.
2. Die Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) wird in die Spitalzentrum Biel AG integriert.
3. Das Spital Aarberg wird von der Insel-Gruppe AG ausgelöst und in die Spitalzentrum AG Biel integriert.
4. Die HJB SA und das Spital Aarberg sind für die Grundversorgung in der Region zuständig und erhalten ein bis zwei Fachgebiete als «Leuchttürme» (zum Beispiel Orthopädie in Aarberg).

Begründung:

Die Umsetzung der Stärkung Medizinal-Standort Bern (SMSB) hat gezeigt, dass die Strukturen eines Universitätsspitals (Insel) für ein Landspital wie das Spital Aarberg nicht geeignet sind. Die Kosten laufen aus dem Ruder, der Standort Aarberg ist mittelfristig gefährdet.

Die Blaulichtorganisationen aus dem Raum Aarberg sind bereits in Biel angeschlossen. Mit dem neuen Notfall und den sanierten Bettenstationen besteht eine zeitgemässe Infrastruktur für die Grundversorgung. Der neue Operationstrakt ist ideal für einen «Leuchtturm» wie die Orthopädie!

Die Motionäre anerkennen das Engagement der Gesundheitsdirektion, das Angebot in der somatischen und psychiatrischen Spitalversorgung für den Berner Jura zu erhalten. Eine künftige Lösung muss auch die französischsprachige Bevölkerung im restlichen Kanton, insbesondere jene der Stadt Biel, berücksichtigen. Eine Integration in die Spitalzentrum Biel AG macht daher Sinn.

Begründung der Dringlichkeit: Die Spitalzentrum Biel AG ist an der Planung der neuen Infrastruktur. Zwingend ist daher, dass das Angebot und die nötige Infrastruktur in Biel unter dem Aspekt der Zusammenarbeit mit der HJB SA und dem Spital Aarberg geplant wird.

Antwort des Regierungsrates:

Einleitend sei zu erwähnen, dass es ein Ziel des Regierungsrates ist, für die gesamte Bevölkerung des Kantons Bern eine bedarfsgerechte akutsomatische wie auch psychiatrische Spitalversorgung sicherzustellen. Der Regierungsrat will, dass die bestmögliche Lösung für die Spitalversorgung in Biel, im Seeland und im Berner Jura gesucht wird. Es ist festzuhalten, dass die ehemals öffentlichen Spitäler und Psychiatrien im Kanton Bern als Aktiengesellschaften im Mehrheitsbesitz des Kantons Bern geführt werden, diese aber selbständig agieren. So liegt es in der Zuständigkeit der Verwaltungsräte der einzelnen Institutionen, die Unternehmensstrategie festzulegen. Die GEF steht jedoch in engem Austausch mit den ehemals öffentlichen Spitälern und Psychiatrien.

Nach Spitalversorgungsgesetz kann der Regierungsrat Zusammenschlüsse untersagen, falls diese den kantonalen oder wesentlichen regionalen Interessen entgegenlaufen.

Zu Punkt 1:

Der Verwaltungsrat der Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) hat sich für ein Neubauprojekt in der Ebene ausgesprochen. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) unterstützt diesen Entscheid mit Überzeugung. Für den Erfolg der SZB AG ist es unabdingbar, an einem gut zugänglichen Standort zu liegen, was heute ganz offensichtlich nicht der Fall ist. Zurzeit ist ein Antrag an den Grossen Rat betreffend die Sprechung eines Beitrages an den Neubau bei der GEF in Prüfung. Der Regierungsrat beantragt, die Forderung in Punkt 1 als Postulat anzunehmen.

Zu Punkt 2:

Bei der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) wurde im Jahr 2018 eine betriebliche Umstrukturierung vorgenommen, die zum Ziel hatte, Synergien zu nutzten, die Psychiatrie näher an die Akutsomatik heranzuführen und die Flexibilität bezüglich Standort Moutier zu erhöhen. Die Integration der ehemaligen Réseau santé mentale SA (RSM SA) ist noch nicht abgeschlossen. Aus diesem Grund ist es verfrüht, abschliessend zu beurteilen, ob die Ziele der HJB SA erreicht wurden. Die Auswirkungen der betrieblichen Umstrukturierung werden sich erst mittelfristig zeigen. Der Regierungsrat ist bestrebt, dauerhafte und nachhaltige Lösungen für die Region Biel, Seeland und den Berner Jura zu finden. Aus diesem Grund werden von den Institutionen der Region sowie der GEF verschiedene Optionen geprüft. Der Regierungsrat erachtet derzeit den Weiterbestand einer eigenständigen, von der SZB AG unabhängigen Versorgung im Berner Jura als zielführend und beantragt deshalb, Punkt 2 abzulehnen.

Zu Punkt 3:

Erst im Januar 2016 wurde das Spital Aarberg zusammen mit den Spitälern Tiefenau, Münsingen, Riggisberg und dem Spital und Altersheim Belp im Rahmen der Fusion des Inselspitals mit der Spital Netz Bern AG in die Insel Gruppe AG integriert, was einen erheblichen Aufwand zur Folge hatte. Der Regierungsrat sieht keine Notwendigkeit, das Spital Aarberg bereits wieder aus der Insel Gruppe AG herauszulösen und erachtet diesen Vorschlag als nicht zielführend. Dem Regierungsrat liegen keine Informationen vor, dass im Spital Aarberg die Kosten aus dem Ruder laufen. Wäre dies der Fall, wäre es in der Pflicht des Verwaltungsrats gemäss Eigentümerstrategie, die GEF diesbezüglich unverzüglich zu informieren. Der Regierungsrat beantragt den Punkt 3 abzulehnen.

Zu Punkt 4:

Sowohl die HJB SA wie auch die Insel Gruppe AG sind eigenständige Aktiengesellschaften gemäss Art. 620 ff Obligationenrecht, deren Unternehmensstrategie - inklusive der Angebotsstrategie - vom Verwaltungsrat der einzelnen Institutionen und nicht vom Kanton festgelegt wird. Aus diesem Grund lehnt der Regierungsrat Punkt 4 ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	130-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.166
Eingereicht am:	02.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Junker Burkhard (Lyss, SP) (Sprecher/in) Striffeler-Mürset (Münsingen, SP) Jordi (Bern, SP) de Meuron (Thun, Grüne) Schnegg (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften:	23
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	809/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ziffer 1: Ablehnung** **Ziffer 2: Annahme als Postulat**

Einstellung von 5 Mio. Franken im Budget 2020 zur Finanzierung von Massnahmen zur Integration von Sozialhilfebeziehenden in den Arbeitsmarkt und in Tagesstrukturen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Budget 2020 den Betrag von 5 Mio. Franken für die Integration in der Sozialhilfe einzustellen
2. dem Grossen Rat einen Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern in den Arbeitsmarkt bzw. in Tagesstrukturen vorzulegen

Begründung:

Im Vorfeld der Abstimmung vom 19. Mai 2019 zum Sozialhilfegesetz war für alle Parteien wie auch für den Regierungsrat unbestritten, dass Massnahmen für die Arbeitsintegration und für Tagesstrukturen von Sozialhilfebezügerinnen und Sozialhilfebezügern wesentliche Faktoren sind, um die Sozialhilfe im Kanton Bern längerfristig zu entlasten. An diesem breiten Konsens ändert auch die Ablehnung der SHG-Revision nichts, dennoch hat der Fürsorgedirektor, Regierungsrat Schnegg, bereits am Wahlsonntag verlauten lassen, dass aufgrund des Abstimmungsresultats keine zusätzlichen Mittel im Budget 2020 eingestellt würden. Wir sind aber nach wie vor

der Meinung, dass es diese Massnahmen dringend braucht, damit die Entlastung in der Sozialhilfe nachhaltig wirken kann. Die Wirtschaft braucht Unterstützung, damit die nötigen Arbeits- und Praktikumsplätze zur Verfügung gestellt werden können. Weiter braucht es differenzierte Aus- und Weiterbildungen für die Menschen in der Sozialhilfe, damit sie für die berufliche Integration fit gemacht werden.

Begründung der Dringlichkeit: Die Motion ist budgetrelevant und sollte deshalb möglichst rasch behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Vorlage zur Teilrevision des Sozialhilfegesetzes (SHG) wurde von der Stimmbevölkerung am 19. Mai 2019 ebenso abgelehnt wie der Volksvorschlag des Komitees «Wirksame Sozialhilfe». Die Einsparungen aufgrund der in der Vorlage enthaltenen Grundbedarfskürzung hätten Mittel freigespielt, die für zusätzliche Massnahmen im Integrationsbereich eingesetzt worden wären. Damit werden auch die zusätzlichen Gelder zur Finanzierung von Integrationsmassnahmen nicht zur Verfügung stehen. Aus Sicht des Regierungsrates wäre es deshalb nicht stimmig, wenn trotz fehlender Einsparungen die Mehrausgaben im Integrationsbereich nun dennoch getätigt würden. Zudem verfügt das Budget des Kantons Bern mittelfristig nicht über die notwendigen Spielräume, damit diese finanziellen Ressourcen ab 2020 trotzdem eingestellt werden können. Die finanzpolitische Ausgangslage wird in den kommenden Jahren insbesondere durch einen steigenden Investitionsbedarf, verminderte Ausgleichszahlungen aus dem nationalen Finanzausgleich und der Weiterentwicklung der Steuerpolitik geprägt sein.

Dieser Umstand ändert jedoch nichts an der bereits eingeschlagenen Stossrichtung der Arbeiten im Integrationsbereich, deren oberstes Ziel die möglichst rasche und nachhaltige Eingliederung bzw. Wiedereingliederung der Sozialhilfebeziehenden ins Erwerbsleben ist.

Damit Integrationsmassnahmen erfolgreich sein können, müssen entsprechende systemische Anreize bestehen. Ohne die richtigen Anreize wird zusätzliches Geld nicht zu besseren Ergebnissen führen. Das gilt ebenso für die Personengruppe der vorläufig Aufgenommenen und der anerkannten Flüchtlinge, wie auch für inländische Sozialhilfebeziehende. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) arbeitet derzeit intensiv daran, im Integrationsbereich Verbesserungen zu erzielen. Dabei soll ein ganzheitlicher Ansatz zur Anwendung kommen, der die Arbeitsintegration integral angeht und innovative Lösungen für das ganze System ermöglicht (Sozialhilfe, Asylbereich, mittelfristig auch Behindertenbereich). Es wäre nicht zielführend, im jetzigen Zeitpunkt nur punktuelle Massnahmen zu lancieren.

Erfolgreiche Integration ist nicht nur eine Frage der finanziellen Mittel, sondern auch der optimierten Organisation und Prozesse. Auch wenn nun kein zusätzliches Geld zur Verfügung steht, wird der Regierungsrat weiterhin darauf hinwirken, dass die vorhandenen Mittel für die Arbeitsintegration möglichst effizient und wirkungsvoll eingesetzt werden. Zweifellos besteht in diesem Bereich noch ein grosses Optimierungspotenzial. Der Regierungsrat beantragt daher Annahme der Ziffer 2 als Postulat, um im Rahmen der laufenden Arbeiten zu prüfen, ob und in welcher Form dem Grossen Rat ein Massnahmenplan für die Förderung der Integration von Sozialhilfebeziehenden unterbreitet werden kann.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	131-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.167
Eingereicht am:	03.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp) Kohler (Spiegel b. Bern, FDP) Bichsel (Zollikofen, SVP) Gerber (Schüpfen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	810/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Selbstbehalt setzt wirksame Anreize bei der wirtschaftlichen Sozialhilfe

Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Erlassänderungen vorzuschlagen, um folgende Ziele zu erreichen:

1. Das Bonus-Malus-System aus dem Sozialhilfegesetz vom 1. Januar 2012 wird bezüglich wirtschaftlicher Sozialhilfe durch einen Selbstbehalt für die Gemeinden ersetzt. Die Gemeinden müssen demnach einen Selbstbehalt der effektiven Kosten selbst finanzieren. Die restlichen Kosten können − wie bisher − in den Lastenausgleich gehen und werden hälftig durch Kanton und Gemeinden finanziert.
2. Der Selbstbehalt der Gemeinden beträgt mindestens 5 und maximal 20 Prozent der lastenausgleichsberechtigten Kosten bei der wirtschaftlichen Hilfe.
3. Der Selbstbehalt wird mittels eines Soziallastzuschusses abgefedert (je nach Höhe ihrer Soziallast erhält die Gemeinde einen Zuschuss).

Begründung:

Die seit Jahren steigenden Kosten im Bereich Sozialhilfe sind problematisch. Das bestreitet auch nach dem Scheitern beider Sozialhilfevorlagen am 19. Mai 2019 kaum jemand. Das wohl grösste Problem auf allen Ebenen sind die fehlenden Anreize. Die Anreize fehlen zum einen für die Sozialhilfeempfänger, aber sie fehlen nach dem faktischen Scheitern des Bonus-Malus-Systems aufgrund von Gerichtsurteilen auch bei den Gemeinden als Vollzieherinnen der Sozialhilfedienstleistungen. Mit der Einführung eines Selbstbehalts könnten bei den Gemeinden und ihren Sozialdiensten auf einfache Art Anreize gesetzt werden, damit auch sie auf die möglichst schnelle Wiedereingliederung ihrer Klienten hinarbeiten wollen. Sozialdienste, die bewusst etwas grosszügiger sind, könnten dies auch weiterhin sein, müssten aber zumindest einen Teil der von ihnen verursachten Kosten mittragen. Das ist ja beim heutigen System, bei dem alle Gemeinden immer gleich viel pro Kopf bezahlen, unabhängig davon, wie sie arbeiten, nicht der Fall.

Das vorgeschlagene System wurde übrigens im Rahmen des Projekts FILAG 2012 erörtert, dann aber relativ knapp zu Gunsten des Bonus-Malus-Systems verworfen. Da nun das Bonus-Malus-System gescheitert ist, bietet das System Selbstbehalt die beste Alternative.

Antwort des Regierungsrates

Die Kosten in der wirtschaftlichen Sozialhilfe sind aufgrund des gesellschaftlichen Strukturwandels in den letzten Jahrzehnten stark gestiegen. Die Anspruchshaltung an den Staat hat zugenommen. Die Grösse und die Zusammensetzung der Haushalte und Familien haben sich verändert. Die Bevölkerung lebt in immer kleineren Haushalten. Das Risiko, von Sozialhilfeunterstützung abhängig zu werden, ist für alleinerziehende Personen und Einpersonenhaushalte am grössten. Auch die seit den 1990er Jahren wachsende Bedeutung der Zuwanderung hat sich auf die Kosten der wirtschaftlichen Hilfe ausgewirkt. Insbesondere Personen, die aus Ländern ausserhalb des EU/EFTA-Raumes zuwandern und einen oftmals tiefen Bildungsstand haben, tragen ein erhöhtes Sozialhilferisiko.

Der Anstieg dieser Kosten gab in den vergangenen Jahren immer wieder Anlass zu politischen Diskussionen und Vorstössen. Wie der Motionär richtig ausführt, wurde ein Anreizsystem in Form eines Selbstbehalts für Gemeinden bereits 2012 im Rahmen der Revision des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG) diskutiert. Eine knappe Mehrheit des Grossen Rates hatte sich damals jedoch für die Einführung eines Bonus-Malus-Systems ausgesprochen. Dieses System hat sich in der Praxis als problematisch erwiesen. Es kam in der Folge 2017 zu einer Beschwerde der Gemeinde Lyss gegen das Sozialamt (SOA). Mit rechtskräftigem Beschwerdeentscheid vom 31. August 2017 kam die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) in erster Instanz zum Schluss, dass das System aufgrund verschiedener Unsicherheiten nicht in der Lage sei, verlässliche Aussagen zur Kosteneffizienz der Sozialdienste zu machen. Die entsprechenden Artikel in der Sozialhilfeverordnung (SHV) wurden sistiert und das Bonus-Malus-System damit formell abgeschafft.

Es sind derzeit verschiedene überwiesene parlamentarische Vorstösse hängig, die, ebenso wie die vorliegende Motion, die Überarbeitung des bestehenden bzw. die Einführung eines neuen Anreizsystems in der Finanzierung der wirtschaftlichen Hilfe fordern.[1] Der Regierungsrat teilt die Ansicht des Motionärs, wonach die Einführung eines Selbstbehalts der Gemeinden, kombiniert mit der gleichzeitigen Ausrichtung eines Zuschusses, der den individuell unterschiedlichen Sozialallasten der Gemeinden Rechnung trägt, einen positiven Einfluss auf die Kosteneffizienz in der

[1] M 278-2014 (Müller, FDP): Für die Vermeidung kostentreibender Fehlanreize in der Sozialhilfe; M 075-2015 (Krähenbühl, SVP): Kosten der Sozialhilfe durch neuen Verteiler im Lastenausgleich bremsen und verursachergerechter verteilen; M 158-2015 (Brönnimann, glp): Gleiche Vollzugsstandards für Sozialhilfe im ganzen Kanton Bern

wirtschaftlichen Hilfe hätte. Die GEF erarbeitet zurzeit unter Einbezug der FIN und des Verbandes Bernischer Gemeinden (VBG) ein entsprechendes Modell. Dabei soll darauf geachtet werden, dass keine neuen finanziellen Fehlanreize geschaffen werden. Es muss beispielsweise geprüft werden, ob alle heutigen Kosten der wirtschaftlichen Sozialhilfe in die Berechnung des Selbstbehalts einfliessen sollen (z.B. auch Kosten für einvernehmliche Platzierungen oder für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene).

Der Regierungsrat beantragt deshalb die Annahme der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Bergregalgesetz (BRG) (Änderung)

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
   2.1 Abbau von Hartgestein im öffentlichen Untergrund 1
   2.2 Nutzung des Untergrunds zu Deponiezwecken 2
   2.3 Berichterstattung 3
3. Rechtsvergleich 3
4. Erläuterungen zu den Artikeln 3
5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 8
6. Auswirkungen auf Raum und Umwelt 8
7. Finanzielle Auswirkungen 8
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen 9
9. Auswirkungen auf die Gemeinden 9
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 9
11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 9

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Bergregalgesetzes (BRG)

1. Zusammenfassung

Ausgangspunkt dieser Gesetzesänderung ist das Bestreben, Hartgesteinsvorkommen unterirdisch abzubauen. Unterdessen ist dafür auch bereits ein konkretes Projekt bekannt. Dieses sieht vor, die durch den Abbau entstandenen Hohlräume in einem zweiten Schritt für die Ablagerung von Materialien zu nutzen. Soweit der Abbau von Gestein und die Ablagerung von Materialien im tiefen Untergrund ausserhalb des privatrechtlichen Grundeigentums stattfinden, handelt es sich um Sondernutzungen des öffentlichen Untergrunds. Solche Sondernutzungen sind im geltenden Recht nicht speziell geregelt, insbesondere fehlt eine gesetzliche Grundlage, dafür eine Abgabe zu erheben. Daher soll die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds neu im Bergregalgesetz vom 18. Juni 2003 (BRG)[1] geregelt werden. Damit die Neuregelung schon auf das erwähnte Projekt angewendet werden kann, muss die Revision des Bergregalgesetzes zügig vorgenommen werden.

Darüber hinaus wird lediglich die bestehende Regelung zur Berichterstattung präzisiert bzw. ergänzt. Nicht relevant ist die vorliegende Gesetzesänderung für das Projekt "Cargo sous terrain". Dafür ist keine kantonale Regelung der Nutzung des Untergrunds erforderlich, da der Bund ein entsprechendes Gesetz vorbereitet.

2. Ausgangslage

2.1 Abbau von Hartgestein im öffentlichen Untergrund

Das Bergregalgesetz regelt unter anderem die Nutzung der mineralischen Rohstoffe. Als mineralische Rohstoffe werden Materialien bezeichnet, die im Laufe der Erdgeschichte durch geologische Prozesse entstanden sind und sich nur in geologischen Zeiträumen (Jahrtausende bis Jahrmillionen) neu bilden. Untergruppen von mineralischen Rohstoffen sind beispielsweise Energierohstoffe (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran) und Erze (metallische mineralische Rohstoffe und Edelmetalle). Eine weitere Untergruppe bilden Steine und Erden, wozu auch Hartgesteine gehören.

Aus dem Vortrag des Regierungsrates vom 22. Januar 2003 zum Bergregalgesetz[2] ergibt sich, dass Steine und Erden bewusst nicht dem Bergregal unterstellt worden sind. Der Grund dafür war gemäss den Ausführungen im Vortrag, dass für den (oberflächlichen) Kiesabbau keine Konzessionspflicht geschaffen werden sollte. Daran ändert sich durch die vorliegende Revision nichts. Steine und Erden werden nach wie vor nicht dem Bergregal unterstellt und damit wird insbesondere für den herkömmlichen Kiesabbau nach wie vor keine Konzessionspflicht geschaffen.

Findet der Abbau von Steinen und Erden jedoch im tiefen Untergrund statt, stellt dies eine Nutzung des öffentlichen Untergrunds dar. Das Nutzungsrecht der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ist nach unten begrenzt. Es reicht nicht bis zum Erdmittelpunkt, sondern gemäss Artikel 667 Absatz 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907 (ZGB)[3] nur so weit, als ein schutzwürdiges Interesse an der Ausübung des Nutzungsrechts besteht. Der öffentliche Untergrund beginnt somit dort, wo er mangels eines schutzwürdigen Ausübungsinteresses der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer nicht mehr Bestandteil der darüber liegenden Grundstücke ist und daher eigentumsmässig nicht mehr den privatrechtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gehört. Dieser Untergrund steht

[1] BSG 931.1
[2] Der Vortrag ist abrufbar unter: www.bve.be.ch > Rechtsamt > Rechtliche Grundlagen > Vorträge
[3] SR 201

unter der Hoheit des Kantons.[4] Das konkrete Untertagabbauvorhaben beabsichtigt den Abbau von Hartgestein in einer Tiefe von rund 500 m. In einer solchen Tiefe besteht kein schutzwürdiges Ausübungsinteresse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer mehr.

Nutzt jemand eine öffentliche Sache in einer Art und Weise, die andere dauernd von der Nutzung dieser Sache ausschliesst, handelt es sich um eine Sondernutzung. Als Sondernutzung sind daher Nutzungen des öffentlichen Untergrunds zu qualifizieren, wenn sie mittels fixer Installationen erfolgen, auf einen langen Zeitraum ausgelegt sind und in einer Art und Intensität erfolgen, die andere Nutzer dauerhaft von einer Nutzung ausschliesst. Dies trifft insbesondere auf den Abbau von mineralischen Rohstoffen im Untertagbau zu.[5]

Der Abbau von Hartgestein im öffentlichen Untergrund stellt somit eine Sondernutzung dar und bedarf eines entsprechenden Nutzungsrechts. Ein solches wird mit einer Sondernutzungskonzession verliehen.[6] Im Kanton Bern fehlt bisher eine entsprechende gesetzliche Grundlage. Artikel 78 des Gesetzes vom 28. Mai 1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB)[7] sieht lediglich vor, dass die Benutzung und Ausbeutung der öffentlichen Sachen unter staatlicher Aufsicht steht und dass sie vom Staat untersagt werden können, wenn durch die Benutzung und Ausbeutung öffentliche Interessen beeinträchtigt werden. Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds soll daher im Bergregalgesetz geregelt und die gesetzliche Grundlage für die Verleihung einer entsprechenden Sondernutzungskonzession geschaffen werden. Das Gesetz soll dementsprechend neu "Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds" heissen.

2.2 Nutzung des Untergrunds zu Deponiezwecken

Die neuen gesetzlichen Grundlagen für die Verleihung einer Sondernutzungskonzession im Bergregalgesetz sind auch auf die Nutzung der durch den Abbau des Hartgesteins entstandenen Hohlräume für die Ablagerung von Materialien anwendbar. Erfolgt der Materialabbau an der Oberfläche im Tagbau, muss die Materialabbaustelle wieder aufgefüllt werden (Art. 25 Abs. 2 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985, BauG[8]). Da Deponievolumen ein knappes und dementsprechend begehrtes Gut ist, erfolgt diese Wiederauffüllung mit Material, das ansonsten an geeigneten Standorten auf Deponien abgelagert werden müsste. Es ist deshalb naheliegend, auch bei einem Materialabbau im Untertagbau die im Untergrund entstandenen Hohlräume zu Deponiezwecken zu nutzen. Dabei stellen Deponien im tiefen Untergrund ebenfalls eine Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds dar. Sie benötigen daher ebenfalls eine Sondernutzungskonzession des Kantons.

Daneben benötigt die Ablagerung von Materialien im Untergrund Bewilligungen nach dem Umweltschutzrecht des Bundes. Die Bewilligung von unterirdischen Deponien ist in der Abfallgesetzgebung geregelt. Demnach benötigt eine Errichtungsbewilligung der kantonalen Behörde, wer eine Deponie errichten will (Art. 38 Abs. 1 der Verordnung des Bundesrates vom 4. Dezember 2015 über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen, Abfallverordnung, VVEA[9]). Die Voraussetzungen für die Erteilung der Errichtungsbewilligung sind grundsätzlich in Artikel 39 VVEA geregelt. Zusätzliche Voraussetzungen gelten für die Errichtung von unterirdischen Deponien; zudem darf eine unterirdische Deponie nur mit Zustimmung des Bundesamts für Umwelt (BAFU) errichtet werden (Art. 36 Abs. 2 VVEA). Für den Betrieb einer Deponie ist weiter eine Betriebsbewilligung der kantonalen Behörde erforderlich, deren Voraussetzungen in Artikel 40 VVEA geregelt sind.

[4] Vgl. BGE 119 Ia 390, E. 5
[5] Abegg/Dörig, Untergrund im Recht, Rechtsgutachten, Winterthur, Oktober 2018, S. 58 ff.
[6] Abegg/Dörig, Untergrund im Recht, Rechtsgutachten, Winterthur, Oktober 2018, S. 60 mit Hinweisen auf die Literatur und Rechtsprechung
[7] BSG 211.1
[8] BSG 721.0
[9] SR 814.600

2.3 Berichterstattung

Die Berichterstattung ist im bestehenden Artikel 9 BRG grundsätzlich bereits geregelt. Sie wird präzisiert und ergänzt.

3. Rechtsvergleich

Gesetze, welche das Bergregal und/oder die Nutzung des Untergrunds zum Gegenstand haben, kennen auch viele andere Kantone. Jeder Kanton beschreitet dabei aber eigene Wege, eine einheitliche Linie ist nicht auszumachen: Während die jüngsten Erlasse (Luzern, Aargau, Bern, Schwyz und Uri) neben der Ausbeutung von Bodenschätzen auch die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten dem Regalrecht des Kantons unterstellen, beschränken sich die älteren Erlasse auf den Abbau von Bodenschätzen. Darüber hinaus regeln beispielsweise die Kantone Aargau, Luzern, Schwyz und Uri auch die Nutzung des Untergrunds. Die Regelung der Nutzung des Untergrunds wird aktuell in verschiedenen Kantonen geprüft. So hat insbesondere auch der Kanton Zürich einen Entwurf für ein Gesetz über die Nutzung des Untergrunds erarbeitet.

Diese Vielfalt an kantonalen Lösungen führt dazu, dass ein Rechtsvergleich keine bestimmte Lösung nahelegt. Andere kantonale Lösungen lassen sich nur schwer oder gar nicht in das Gerüst des bernischen Bergregalgesetzes integrieren, ohne den Rahmen einer schlanken Revision zu sprengen. Insofern ist ein Rechtsvergleich hier nur von beschränktem Wert.

4. Erläuterungen zu den Artikeln

Erlasstitel

Neben dem Bergregal soll im Gesetz neu auch die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds geregelt werden. Dieser Erweiterung des Gesetzesgegenstands wird mit einer Anpassung des Erlasstitels und der Legalabkürzung Rechnung getragen.

Ingress

Der Ingress wird um die Rechtsgrundlage im Bundesrecht für die kantonale Regelung der Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds ergänzt. Zudem wird im Sinne einer redaktionellen Anpassung nach "Kantonsverfassung" die Legalabkürzung "KV" eingefügt.

Artikel 1

Artikel 1 Buchstaben a und b: Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung. Die beiden Nutzungen wurden unverändert aus der bisherigen Bestimmung übernommen, aber neu als Aufzählung gestaltet. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Artikel 1 Buchstabe c: Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds wird neu im Gesetz geregelt. Beispiele für Sondernutzungen des öffentlichen Untergrunds sind der Abbau von Hartgestein im tiefen Untergrund und die anschliessende Deponienutzung dieser Abbauhohlräume. Nicht unter diese neue Regelung fallen Nutzungen nach den Buchstaben a und b. Auch solche Nutzungen können zwar Sondernutzungen des öffentlichen Untergrunds darstellen, unterstehen aber bereits den Bestimmungen zum Bergregal.

Artikel 2

Artikel 2 Absatz 2: Hierbei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Anpassung. Da das ZGB schon im Ingress vollständig zitiert wird, kann hier nur noch die Abkürzung verwendet werden.

Artikel 3

Artikel 3 Absatz 3: Der öffentliche Untergrund beginnt dort, wo er nicht mehr Bestandteil der darüber liegenden Grundstücke ist und daher eigentumsmässig nicht mehr den privatrechtlichen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern gehört: Das Eigentum an Grund und Boden erstreckt sich nach oben und unten auf den Luftraum und das Erdreich, soweit für die

Ausübung des Eigentums ein Interesse besteht (Art. 667 Abs. 1 ZGB); im darüber hinausgehenden bzw. darunter liegenden Raum kennt das ZGB kein privates Grundeigentum. Dieser Untergrund steht unter der Hoheit des Kantons.[10] Bis in welche Tiefe ein schutzwürdiges Ausübungsinteresse der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer reicht, lässt sich nicht generell in Metern bestimmen, sondern ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Es muss sich dabei um ein auf die Beherrschung des Raumes gerichtetes Nutzungsinteresse handeln, für das die tatsächliche und rechtliche Beherrschungsmöglichkeit erforderlich ist.[11] Das Ausübungsinteresse kann sowohl positiv wie negativ Wirkung entfalten. Ein positives Interesse liegt dann vor, wenn die Eigentümerinnen und Eigentümer unter der Erdoberfläche aus dem Eigentumsrecht fliessende Nutzungsbefugnisse ausüben wollen. Das negative Interesse besteht darin, dass sich die Eigentümerinnen und Eigentümer gegen Tätigkeiten Dritter wehren wollen, welche sich für die Nutzung ihrer Liegenschaft nachteilig auswirken können.[12]

Artikel 4

Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a und b: Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung. Die beiden Nutzungen wurden unverändert aus der bisherigen Bestimmung übernommen, aber neu als Aufzählung gestaltet. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c: Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds wird neu im Gesetz geregelt und Vorbereitungsmassnahmen dafür bedürfen ebenfalls einer Bewilligung nach den Artikeln 10 bis 13 BRG.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstaben a und b: Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung. Die beiden Nutzungen wurden unverändert aus der bisherigen Bestimmung übernommen, aber neu als Aufzählung gestaltet. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe c: Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds wird neu im Gesetz geregelt und bedarf ebenfalls einer Konzession nach Artikel 14 bis 18 BRG.

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a: Dabei handelt es sich lediglich um eine redaktionelle Überarbeitung. Dies wurde unverändert aus der bisherigen Bestimmung übernommen, aber neu als Aufzählung gestaltet. Inhaltlich ändert sich dadurch nichts.

Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b: Diese Bestimmung ist insbesondere auf Wasserkraftanlagen zugeschnitten. Werden für solche Anlagen im tiefen Untergrund Stollen und Kavernen ausgehoben, stellt dies eine Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds dar. Da dafür aber bereits eine Wasserkraftkonzession nach Wassernutzungsgesetz (WNG)[13] erforderlich ist, soll dafür nicht zusätzlich eine Konzession für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds nötigt sein.

Artikel 9

Artikel 9 Absätze 2 und 3: Im bestehenden Absatz 1 von Artikel 9 BRG ist die Pflicht zur Berichterstattung vorgeschrieben. Was darunter zu verstehen ist, welche Informationen geliefert werden müssen und welche Spielregeln bei der Weitergabe an Dritte gelten, lässt sich der Bestimmung aber nicht entnehmen. Daher werden zur Präzisierung und Ergänzung der bestehenden Bestimmung in Absatz 1 von Artikel 9 BRG in den neuen Absätzen 2 und 3 zusätzlich Bestimmungen zur Berichterstattung aus dem Gesetz des Kantons Aargau vom 19. Juni 2012 über die Nutzung des tiefen Untergrunds und die Gewinnung von Bodenschätzen übernommen.

Artikel 9 Absatz 4: Da nur darüber Bericht erstattet werden kann, was auch erhoben und dokumentiert wurde, gibt Absatz 4 der Bewilligungs- bzw. der Konzessionsbehörde neu die Möglichkeit, konkrete Pflichten zur Berichterstattung vorzuschreiben. Dabei kann neben den Inhal-

[10] Vgl. BGE 119 Ia 390, E. 5
[11] Lukas Matzke, Zwei Entscheide des Bundesgerichts zur vertikalen Ausdehnung des Grundeigentums im Untergrund, recht 2007 S. 235 ff., Ziff. III.1
[12] Thomas Ender, Wem gehört der Untergrund?, URP 2014 S. 354 ff., Ziff. V.22
[13] BSG 752.41

ten auch vorgeschrieben werden, in welcher Form diese Inhalte zu erheben und dem Kanton zur Verfügung zu stellen sind. Zu denken ist beispielsweise an die Pflicht zur standardisierten Erhebung von Geobasisdaten.

Artikel 12

Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b: Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds wird neu im Gesetz geregelt und bedarf ebenfalls einer Erschliessungsbewilligung für Vorbereitungsmassnahmen. Arbeiten, die eine Schürfbewilligung erfordern, dürften demgegenüber für Sondernutzungen des öffentlichen Untergrunds nie erforderlich sein, auch nicht für den Abbau von Hartgestein. Deshalb wird auf eine entsprechende Anpassung von Artikel 10 BRG verzichtet.

Artikel 13

Artikel 13 Absatz 4a: Da es sich beim Bergregal um ein kantonales Monopol handelt, muss Artikel 2 Absatz 7 des Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über den Binnenmarkt (Binnenmarktgesetz, BGBM)[14] beachtet werden. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung fällt auch die Verleihung von Sondernutzungskonzessionen in den Anwendungsbereich dieser Bestimmung.[15] Gemäss Artikel 2 Absatz 7 BGBM hat die Übertragung der Nutzung kantonaler und kommunaler Monopole auf Private auf dem Weg der Ausschreibung zu erfolgen und darf Personen mit Niederlassung oder Sitz in der Schweiz nicht diskriminieren. Diese bundesrechtliche Vorgabe wird mit Artikel 11 Absätze 1 und 4 in Verbindung mit Artikel 13 Absatz 4 und Artikel 15 Absatz 2 BRG bereits mit dem bestehenden Recht erfüllt. Allerdings setzt dies voraus, dass das gesamte Verfahren (Schürfbewilligung – Erschliessungsbewilligung – Konzession) durchlaufen wird. Wird keine Schürfbewilligung sondern direkt eine Erschliessungsbewilligung eingeholt, kommt es zu keiner Veröffentlichung nach Artikel 11 Absatz 1 BRG, die es weiteren Interessierten ermöglicht, ebenfalls ein Gesuch einzureichen. Mit dem neuen Artikel 13 Absatz 4a BRG wird diese Lücke geschlossen. Demnach ist für den Fall, dass keine Schürfbewilligung erteilt wurde, das Gesuch um Erteilung einer Erschliessungsbewilligung im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dasselbe Erschliessungsgebiet innerhalb von drei Monaten ebenfalls Gesuche einreichen können; bei mehreren Interessierten ist in der Regel derjenigen Person der Vorzug zu geben, die in technischer und finanzieller Hinsicht die beste Gewähr für eine umfassende und rasche Ausführung der Arbeiten bietet.

Artikel 14

Artikel 14 Absatz 2a: Damit wird die ausdrückliche Rechtsgrundlage für die Verleihung einer Sondernutzungskonzession für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds geschaffen.

Artikel 15

Artikel 15 Absatz 2: Diese Bestimmung wird um die neu im Gesetz geregelte Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds ergänzt. Was bereits bisher für die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe und für die Ausbeutung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten galt, gilt neu auch für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds. Darüber hinaus wird lediglich die Terminologie an den Rest des Gesetzes angepasst. Neu heisst es nicht mehr "Ausbeutung der Erdwärme" sondern "Nutzung der Erdwärme".

Artikel 15 Absatz 2a: Mit dieser neuen Bestimmung wird die nach BGBM nötige Ausschreibung geregelt, wenn direkt ein Konzessionsgesuch eingereicht wird. Das kann dann der Fall sein, wenn keine bewilligungspflichtigen Vorbereitungsmassnahmen notwendig waren, also weder eine Schürf- noch eine Erschliessungsbewilligung eingeholt wurde. In einem solchen Fall ist der Eingang des Konzessionsgesuchs im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte für dieselbe Nutzung (Nutzung der mineralischen Rohstoffe, Nutzung der Erdwärme oder Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds) ebenfalls Gesuche einreichen können. Die Veröffentlichung muss die erforderlichen Angaben zum Standort (wo

[14] SR 943.02
[15] BGE 143 II 598, E. 4.1.1 [Pra 107/2018 Nr. 91]

und in welcher Tiefe) und der beabsichtigten Nutzung enthalten. Zudem ist eine angemessene Frist zu setzen. Damit wird bewusst auf eine fest vorgegebene Frist verzichtet. Einerseits hängt die Angemessenheit stark von der nachgesuchten Nutzung ab. In Anlehnung an die Frist in Artikel 11 Absatz 1 BRG dürfte in der Regel eine Frist von drei Monaten angemessen sein. Andererseits erlaubt diese Formulierung auch ein zweistufiges Vorgehen für technisch sehr anspruchsvolle Vorhaben: Es kann sinnvoll sein, eine erste kurze Frist für die blosse Anmeldung von weiteren Gesuchen einzuräumen. Dafür dürfte in der Regel eine Frist von 30 Tagen angemessen sein. Melden sich in dieser ersten Runde Interessierte, kann diesen in einer zweiten Runde eine längere Frist für die Einreichung eines Konzessionsgesuchs gesetzt werden. Für diese zweite Runde dürfte in der Regel eine Frist von sechs Monaten angemessen sein.

Artikel 15 Absatz 2b: Welches Vorhaben dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient, ist aufgrund einer umfassenden Interessenabwägung zu entscheiden. Für die Bestimmung des öffentlichen Wohls sind insbesondere die Wirkungen auf die Nachhaltige Entwicklung in den drei Dimensionen Umwelt, Wirtschaft und Gesellschaft massgebend.

Im Übrigen dürfte es unter Umständen unzweckmässig sein, den Konkurrenzentscheid bei mehreren Interessierten erst zusammen mit der Konzessionserteilung zu fällen. Die gemäss Artikel 17 BRG zuständige Konzessionsbehörde kann darüber vorab im Rahmen eines Teilentscheids befinden. Eine besondere gesetzliche Regelung ist dafür nicht nötig.

Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe b: Es wird lediglich ein Fehler in der Formulierung korrigiert, inhaltlich ändert sich nichts. Diese redaktionelle Anpassung betrifft nur den deutschen Text.

Artikel 17

Artikel 17 Absatz 3: Da die Zuständigkeit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen neu in Absatz 4 geregelt wird, kann dies hier gestrichen werden.

Artikel 17 Absatz 4: Die Zuständigkeit der BVE für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen war bisher in Absatz 3 geregelt und entspricht dem bisherigen Recht. Neu ist die BVE auch zuständig für die Erteilung von Sondernutzungskonzessionen für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.

Artikel 20

Artikel 20 Absatz 1: Diese Bestimmung wird lediglich um die neu im Gesetz geregelte Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds ergänzt. Was bereits bisher für Anlagen zur Ausbeutung mineralischer Rohstoffe und für Anlagen für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten galt, gilt neu auch für Anlagen für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.

Artikel 26

Artikel 26 Absatz 1: Die Bestimmung, wonach eine Konzessionsabgabe schuldet, wer mineralische Rohstoffe ausbeutet, wird unverändert in den Absatz 1a verschoben. Inhaltich ändert sich dadurch nichts.

Artikel 26 Absatz 1a: Der erste Teil, wonach für die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe Konzessionsabgaben geschuldet sind, wurde inhaltlich unverändert aus Absatz 1 übernommen.

Neu ist die Bestimmung, dass auch für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds Konzessionsabgaben geschuldet sind. Damit wird die ausdrückliche gesetzliche Grundlage geschaffen, damit für die Verleihung von Nutzungsrechten an öffentlichen Sachen eine Nutzungsgebühr (sog. Kausalabgabe) erhoben werden kann.[16] Wer den tiefen Untergrund für seine Zwecke nutzt, nutzt damit eine öffentliche Sache, die unter der Hoheit des Kantons steht. So sind beispielsweise Hartgestein und Deponievolumen knappe Güter mit einem entsprechenden Preis. Geschieht der Abbau des Hartgesteins oder die Deponierung an der

[16] Vgl. Abegg/Dörig, Untergrund im Recht, Rechtsgutachten, Winterthur, Oktober 2018, S. 63 mit Hinweisen auf die Literatur

Oberfläche, profitieren davon die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die eine Vergütung erhalten. Als Berechtigter des öffentlichen Untergrunds soll daher der Kanton an einem Abbau von Hartgestein oder einer Deponie im Untergrund ebenfalls mitverdienen.

Artikel 29a

Artikel 29a Absatz 1: Für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds wird lediglich eine jährliche Konzessionsabgabe erhoben, auf ein einmalige Konzessionsabgabe (vgl. Art. 28 BRG für die Ausbeutungskonzession) wird verzichtet. Allerdings ist für die Erteilung der Konzession gestützt auf die Verordnung vom 22. Februar 1995 über die Gebühren der Kantonsverwaltung (Gebührenverordnung; GebV)[17] eine Verwaltungsgebühr für den verursachten Verwaltungsaufwand zu bezahlen.

Artikel 29a Absatz 2: Abbaufähiges Material im Sinne dieser Bestimmung sind insbesondere Festgesteine. Der gewählte Abgabesatz orientiert sich an Artikel 29 Absatz 3 BRG für die Ausbeutung fester mineralischer Rohstoffe. Indem sich der Abgabesatz am Marktwert des abgebauten Materials orientiert und 15 Prozent davon beträgt, ist sichergestellt, dass die Konzessionsabgabe nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der bezogenen Leistung steht und sich in vernünftigen Grenzen bewegt. Damit ist dem Äquivalenzprinzip genüge getan, nach dem sich die Bemessung der Nutzungsgebühr für eine Sondernutzungskonzession zu richten hat.[18]

Artikel 29a Absatz 3: Auch die Abgabe für die Nutzung als Deponie orientiert sich am Marktwert der vom Konzessionär bezogenen Leistung, nämlich am marktüblichen Entsorgungspreis des abgelagerten Materials. In Anlehnung an Absatz 2 wurde auch hier ein Satz von 15 Prozent gewählt.

Artikel 29a Absatz 4: Für andere Nutzungen lässt sich kein genauer Abgabesatz formulieren. Daher wird auf das Kriterium der Wirtschaftlichkeit verwiesen, d.h. die Abgabe hat in einem vernünftigen Verhältnis zum wirtschaftlichen Vorteil zu stehen, der dem Konzessionär aus der Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds erwächst. Sofern ein Marktwert für die vom Konzessionär bezogene Leistung existiert, hat die Abgabe auch hier in Analogie zu den Absätzen 2 und 3 15 Prozent dieses Marktwerts zu betragen.

Artikel 30

Artikel 30 Absatz 1: Die Möglichkeit der Konzessionsbehörde, in der Konzession die Abgabe höchstens um die Hälfte herabzusetzen, wenn der Kanton an der zu konzessionierenden Tätigkeit ein besonderes Interesse hat, soll auch für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds gelten. Der Kanton hat sowohl am Abbau von Hartgestein (Stichwort: Hartschotter für Bahn- und Strassenbau) als auch an ausreichend Deponievolumen (Stichwort: Deponienotstand) ein erhebliches Interesse. Somit könnte eine Herabsetzung der Abgabe auch für diese Tätigkeiten in Frage kommen.

Artikel 30a

Artikel 30a Absatz 1: Die Konzessionsabgaben gehen an den Kanton, die unmittelbar betroffenen Standortgemeinden gehen diesbezüglich leer aus. Gleichzeitig können diese Gemeinden aus der konzessionierten Tätigkeit erhebliche Nachteile erleiden wie zum Beispiel Lärmbelastung durch den Abtransport von Material. Daher sieht die neue Bestimmung vor, dass die Konzessionsbehörde den unmittelbar betroffenen Gemeinden zur Abgeltung erheblicher Nachteile ein Teil der Konzessionsabgabe zusprechen kann.

Artikel 32

Artikel 32 Absatz 1 Buchstabe b: Aufgrund der Ergänzung des Bergregalgesetzes um die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds muss auch die Strafbestimmung entsprechend

[17] BSG 154.21
[18] Vgl. BGE 139 II 735 E. 3.2

ergänzt werden. Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds ohne die erforderliche Konzession wird daher unter Strafe gestellt.

Artikel T1-1

Artikel T1-1 Absatz 1: Hinsichtlich des konkreten Projekts für einen unterirdischen Abbau von Hartgestein und die Deponienutzung der Abbauhohlräume zeichnet sich ab, dass das entsprechende Gesuch vor Inkrafttreten der Revision eingereicht wird. Abgeschlossen soll dieses Gesuch jedoch nach neuem Recht werden.

5. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Grundmaxime der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 ist die Nachhaltige Entwicklung. Konkrete Ziele der Richtlinien sind unter anderem die Positionierung des Kantons Bern als attraktiver Innovations- und Investitionsstandort und die Schaffung guter Rahmenbedingungen für Nachthaltige Entwicklung.

Die Schweiz und insbesondere auch der Kanton Bern sind für den Bahn- und Strassenbau auf ausreichend Hartschotter angewiesen. Wird dieser im Untertagbau gewonnen, schont dies Umwelt und Landschaft. Indem die Hohlräume in einem zweiten Schritt auch als Deponien genutzt werden können, ergibt sich ein zusätzlicher volkswirtschaftlicher Nutzen. Die Vorlage trägt demnach mit der rechtlich klaren Regelung des unterirdischen Abbaus von Hartgestein und der Deponienutzung der Abbauhohlräume zur Nachhaltigen Entwicklung des Kantons bei und steht damit in Einklang mit der Grundmaxime und den genannten Zielen der Richtlinien der Regierungspolitik.

Zudem ist die Vorlage auch richtplankonform. Gemäss kantonalem Richtplan ist eines der sechs Hauptziele für die Raumentwicklung im Kanton Bern, die Voraussetzungen für wirtschaftliche Entwicklungen zu schaffen. Dieses Hauptziel ist im Massnahmenblatt C_14 (Abbaustandorte mit übergeordnetem Koordinationsbedarf) aufgeführt. Das Massnahmenblatt hat zum Ziel, eine mit übergeordneten Interessen (Bund, Nachbarkantone) abgestimmte Versorgung mit Baurohstoffen zu gewährleisten. Mit dem unterirdischen Abbau von Hartgestein, das regelmässig als Baurohstoff verwendet wird, kann ein Beitrag zur Erreichung dieses Hauptziels geleistet werden. Ob auch das konkrete Abbau- und Deponievorhaben richtplankonform ist bzw. inwiefern der kantonale Richtplan dafür angepasst werden muss, ist nicht im Zuge dieser Gesetzesrevision, sondern im Rahmen des entsprechenden Gesuchsverfahrens zu klären.

6. Auswirkungen auf Raum und Umwelt

Mit der Änderung des Bergregalgesetzes soll die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds geregelt werden. Solche Nutzungen sind insbesondere der Abbau von Hartgestein im Untergrund und die Nutzung der dabei entstehenden Hohlräume zu Deponiezwecken. Sowohl Abbauvorhaben als auch Deponien haben erhebliche Auswirkungen auf Raum und Umwelt. Allerdings dürften der unterirdische Abbau und die Nutzung von unterirdischen Hohlräumen zu Deponiezwecken in der Regel weniger gravierende Auswirkungen als ein Abbau im Tagbau und oberirdische Deponien haben. Ob ein Abbau von Hartgestein im Untergrund und die Nutzung der dabei entstehenden Hohlräume zu Deponiezwecken mit den planerischen und umweltrechtlichen Vorschriften vereinbar sind, wird im konkreten Einzelfall zu prüfen sein. Gegebenenfalls müssen die planerischen Vorgaben entsprechend angepasst werden.

7. Finanzielle Auswirkungen

Mit der Schaffung einer Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds kann auch für das konkrete Projekt eine Konzessionsabgabe für den Abbau von Hartgestein erhoben werden (Art. 29a BRG). Gemäss Beschrieb des konkreten Abbauprojekts können in den nächsten 25 Jahren jährlich eine halbe Million Tonnen Hartgestein gewonnen werden. Der Marktpreis von Hart- bzw. Gleisschotter liegt aktuell bei mindestens 40 Franken pro Tonne. Für den Abbau von Materialien beträgt die

jährliche Konzessionsabgabe 15 Prozent des Marktwertes des abgebauten Materials (Art. 29a Abs. 2 BRG). Die jährliche Konzessionsabgabe beläuft sich für das Abbauprojekt somit grundsätzlich auf 3 Millionen Franken. Insgesamt ergibt dies über die gesamte Dauer des Abbaus von 25 Jahren Einnahmen für den Kanton Bern von 75 Millionen Franken. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass die Konzessionsbehörde in der Konzession die Abgaben höchstens um die Hälfte herabsetzen kann, wenn der Kanton an der Sondernutzung ein besonderes Interesse hat (Art. 30 BRG). Somit könnte sich die jährliche Konzessionsabgabe auf 1.5 Millionen Franken und die über die Abbaudauer aufsummierten Abgabe auf knapp 40 Millionen Franken halbieren. Ein Vergleich mit dem Betrag, der beim Materialabbau an der Oberfläche von den Betreiberinnen und Betreibern der Abbaustelle an den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer bezahlt wird, ist schwierig. Dieser Betrag hängt von der jeweiligen Vereinbarung zwischen den Betreiberinnen und Betreibern und den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ab und kann daher nicht beziffert werden.

Für das Auffüllen der durch den Abbau entstandenen Hohlräume mit Deponiematerial kann ebenfalls eine Konzessionsabgabe gestützt auf Art. 29a BRG erhoben werden. Welche Einnahmen sich daraus für den Kanton Bern ergeben könnten, lässt sich schwer abschätzen, da dies insbesondere davon abhängt, was für Material abgelagert wird. Während dem beispielsweise für Schlacke von einem marktüblichen Entsorgungspreis von rund 80 Franken pro Tonne ausgegangen werden kann, beträgt dieser Preis für Aushub lediglich rund 20 Franken pro Tonne. Zudem hängen die Einnahmen auch davon ab, wieviel Tonnen Material deponiert werden können.

Damit ist im Übrigen lediglich das konkrete Projekt angesprochen. Denkbar sind weitere Projekte mit einer Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds, die weitere Einnahmen für den Kanton generieren könnten.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen oder organisatorischen Auswirkungen.

Das konkrete Projekt wird aber zu einer Mehrbelastung der Verwaltung führen. Ein solch grosses Abbau- und Deponievorhaben ist aussergewöhnlich. Die Prüfung der Voraussetzungen zur Erteilung der Sondernutzungskonzession, die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen und die Erteilung der Baubewilligung mit den anderen nötigen Bewilligungen werden erhebliche personelle Ressourcen beanspruchen. Diese Belastung wird vor allem beim Amt für Gemeinden und Raumordnung anfallen, das für die Anpassung der Richtplanung und den Erlass der kantonalen Überbauungsordnung zuständig ist.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage hat grundsätzlich keine Auswirkungen auf die Gemeinden. Mit der Schaffung von Artikel 30a BRG kann aber unmittelbar betroffene Gemeinden zur Abgeltung von erheblichen Nachteilen, die sie aus der konzessionierten Tätigkeit erleiden, ein Teil der Konzessionsabgabe zugesprochen werden.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat positive Auswirkungen auf die Volkswirtschaft, indem insbesondere für den Abbau von Hartgestein im Untergrund und die Nutzung von Abbauhohlräumen eine klare gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungskonzession geschaffen wird. Damit wird die Verfügbarkeit von Baurohstoffen und Deponievolumen erleichtert.

11. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Das Vernehmlassungsverfahren für die Änderung des Bergregalgesetzes wurde von Mitte Mai bis Mitte August 2018 durchgeführt. Insgesamt gingen knapp 50 Vernehmlassungen ein, wobei rund die Hälfte der Vernehmlassungsteilnehmenden auf eine Stellungnahme verzichtete oder die Vorlage vorbehaltlos begrüssten. Die andere Hälfte der Teilnehmenden lehnte die Revision hauptsächlich mit folgenden Argumenten ab:

- Die privatwirtschaftliche Versorgung mit Steinen und Erden funktioniert.
- Die bestehende Regelung der Nutzung des Untergrunds ist ausreichend. Der Untertagabbau ist rechtlich auch ohne BRG-Revision möglich und kann mit einer Sondernutzungskonzession gehandhabt werden.
- Der Untertagabbau kann ohnehin nicht ökonomisch betrieben werden, weshalb auch keine derartigen Projekte in Planung sind.
- Das kantonale Monopol gefährdet die Innovation und die Investitionssicherheit.
- Mit der Monopolisierung des Abbaus von Steinen und Erden im Untergrund werden diese Rohstoffe unnötig verteuert und die Konkurrenzfähigkeit des Materials ist nicht mehr gegeben.
- Die rechtlichen Voraussetzungen für eine staatliche Monopolisierung fehlen, insbesondere besteht kein historisches kantonales Monopol und rein fiskalische Interessen genügen nicht.
- Die Änderung verletzt die Wirtschaftsfreiheit, da sie nicht im öffentlichen Interesse und unverhältnismässig ist.
- Die Änderung verletzt die Eigentumsgarantie, da der Untertagebau von Steinen und Erden dem privaten Untergrund im Sinne des ZGB untersteht. Zudem besteht auch ein Widerspruch zu den Empfehlungen des Schweizer Geologenverbands (CHGEOL), wonach Steine und Erden Bestandteil des Grundeigentums sein sollen.

Dieser Kritik wurde insofern Rechnung getragen, als aufgrund der Vernehmlassung auf eine Ausweitung des Bergregals verzichtet wird. In der Vernehmlassungsvorlage war vorgesehen, den Abbau von Steinen und Erden im öffentlichen Untergrund neu dem Bergregal zu unterstellen. Nun wird am Bergregal nichts geändert. Dafür wird im Bergregalgesetz neu zusätzlich die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds geregelt und dafür eine Sondernutzungskonzession verlangt. Diese Konzessionspflicht betrifft zwar auch den Abbau von Hartgestein und damit von Steinen und Erden im öffentlichen Untergrund. Die Konzessionspflicht hat ihren Ursprung jedoch im Umstand, dass der Kanton aufgrund seiner Sachherrschaft über den öffentlichen Untergrund ein faktisches Monopol über diesen hat. Demgegenüber basiert das Regalrecht auf einem Rechtssatz und damit auf einem rechtlichen Monopol. Neben dem Umstand, dass der Verzicht auf eine Erweiterung des Bergregals (rechtliches Monopols) zugunsten der Schaffung einer Rechtsgrundlage für eine Sondernutzungskonzession (faktisches Monopol) rechtlich überzeugender ist, hat dies auch den Vorteil, dass damit sämtliche Sondernutzungen des öffentlichen Untergrunds erfasst werden. Dazu zählt neben dem Abbau von Hartgestein insbesondere auch die Deponienutzung von Abbauhohlräumen. Mit dem nach dem Vernehmlassungsverfahren geänderten Konzept, welches anstelle der Ausweitung des Bergregals die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds regelt, ist die in der Vernehmlassung vorgebrachte Kritik nicht mehr stichhaltig, soweit sie nicht ohnehin unbegründet war:

- Dass die privatwirtschaftliche Versorgung mit Steinen und Erden funktioniert, wird nicht bestritten. Jedoch ist nicht erkennbar, inwiefern die geplante BRG-Revision diese privatwirtschaftliche Versorgung in Frage stellt. Der heute praktizierte Abbau von Steinen und Erden an der Oberfläche wird durch die Revision nicht berührt.
- Auch der Kanton geht davon aus, dass der Untertagabbau von Steinen und Erden rechtlich ohne BRG-Revision möglich wäre. Allerdings fehlt eine klare gesetzliche Grundlage für die Erteilung einer Sondernutzungskonzession. Dementsprechend könnte für die Sondernutzung des Untergrunds ohne BRG-Revision wohl keine Abgabe verlangt werden, obschon eine solche sachlich gerechtfertigt erscheint.
- Tatsächlich existiert ein konkretes Projekt für einen Untertagabbau von Hartgestein. Dies legt zumindest die Vermutung nahe, dass ein solcher ökonomisch betrieben werden kann. Letztlich ist dies aber nicht eine Frage, die der Kanton zu beantworten hat. Dass der Kanton selber Hartgestein im Untergrund abbaut, steht nicht zur Diskussion. Dies ist den Priva-

ten überlassen. Somit müssen auch die Privaten beurteilen, ob ein Untertagabbau ökonomisch betrieben werden kann.

- Weshalb ein Monopol die Innovation und die Investitionssicherheit gefährden sollte, ist nicht nachvollziehbar, zumal es sich um ein faktisches Monopol handelt. Gerade eine Konzession schafft für die Konzessionärin Investitionssicherheit, da eine Konzession unter dem Schutz der Eigentumsgarantie steht.
- Das Argument, wonach mit der Monopolisierung des Abbaus von Steinen und Erden im Untergrund diese Rohstoffe unnötig verteuert würden und die Konkurrenzfähigkeit des Materials nicht mehr gegeben sei, dürfte sich mit dem Verzicht auf die Ausdehnung des Bergregals (rechtliches Monopol) erübrigt haben. Zur Diskussion steht nur noch ein faktisches Monopol, das aufgrund der Herrschaft des Kantons über den öffentlichen Untergrund ohnehin besteht. Im Übrigen werden die im Tagbau an der Oberfläche abgebauten Steinen und Erden durch die BRG-Revision nicht berührt. Die so gewonnenen Rohstoffe werden dementsprechend durch die BRG-Revision auch nicht verteuert. Richtig ist, dass allfällig im öffentlichen Untergrund abgebautes Hartgestein durch die BRG-Revision aufgrund der Konzessionsabgabe verteuert würde. Allerdings ist nicht nachvollziehbar, weshalb ein Privater Material, das unter der Hoheit des Kantons steht und damit der Allgemeinheit gehört, für seine gewerblichen Zwecke gratis soll verwenden können. Werden Steine und Erden an der Oberfläche abgebaut, muss dafür den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in der Regel auch eine Abgabe entrichtet werden. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist so gewählt, dass das abgebaute Material noch konkurrenzfähig ist und ein Abbau somit noch ökonomisch betrieben werden kann – was nicht zuletzt auch im Interesse des Kantons ist.
- Das Argument, wonach die rechtlichen Voraussetzungen für eine staatliche Monopolisierung fehlen, ist mit dem Verzicht auf die Ausdehnung des Bergregals nicht mehr stichhaltig. Zur Diskussion steht nur noch eine Sondernutzungskonzession aufgrund eines faktischen Monopols. Dafür kommen nicht die strengen Voraussetzungen für ein rechtliches Monopol zur Anwendung.
- Aufgrund des faktischen Monopols des Kantons über den öffentlichen Untergrund ist nicht erkennbar, weshalb eine Sondernutzungskonzession für den Abbau von Hartgestein im öffentlichen Untergrund die Wirtschaftsfreiheit verletzen würde. Im Übrigen besteht ein offensichtliches öffentliches Interesse daran, dass der Kanton "sein" Hartgestein nicht gratis von Privaten verwerten lassen muss, sondern dafür eine angemessene Abgabe erheben kann.
- Die BRG-Revision betrifft ausdrücklich nur den Untergrund ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs (vgl. Art. 3 Abs. 3 Entwurf-BRG). An diesem Untergrund besteht kein privatrechtliches Eigentum. Somit wird die Eigentumsgarantie durch die BRG-Revision nicht berührt und damit auch nicht verletzt. Hinsichtlich der Empfehlungen des Schweizer Geologenverbands ist zu beachten, dass dieser Verband in der Vernehmlassung die BRG-Revision ausdrücklich begrüsst hat.

Schliesslich hat die KWO in ihrer Vernehmlassung eine Verteuerung von Wasserkraftprojekten befürchtet, da Stollenausbrüche und Zwischendeponien in Zukunft dem BRG unterstünden. Mit dem neuen Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe b Entwurf-BRG wird dieser Befürchtung Rechnung getragen. Damit ist klargestellt, dass die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds keine Sondernutzungskonzession braucht, wenn diese im Zusammenhang mit einer Tätigkeit steht, die einer Konzession nach anderem Gesetz bedarf. Ein solches anderes Gesetz ist insbesondere das Wassernutzungsgesetz, welches für Wasserkraftanlagen eine Konzessionspflicht vorsieht.

Bern, 24. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 768
2018_01_BVE_Bergregalgesetz_BRG_2018.BVE.1497

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Bergregalgesetz (BRG)		
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*		
	I.		
	Der Erlass 931.1 Bergregalgesetz vom 18.06.2003 (BRG) (Stand 08.02.2016) wird wie folgt geändert:		
Bergregalgesetz **(BRG)**	**~~Bergregalgesetz~~Gesetz über das Bergregal und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds** **(~~BRG~~BRSG)**		
vom 18.06.2003 (Stand 08.02.2016)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern,			
in Ausführung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung[1)], auf Antrag des Regierungsrates,	in Ausführung von Artikel 52 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung (KV)[2)], gestützt auf Artikel 664 Absatz		

[1)] BSG 101.1
[2)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB)[1)], auf Antrag des Regierungsrates,		
beschliesst:			
Art. 1 Gegenstand [1] Dieses Gesetz regelt die Nutzung der mineralischen Rohstoffe und der Erdwärme, ohne die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser.	[1] Dieses Gesetz regelt ~~die Nutzung der mineralischen Rohstoffe und der Erdwärme, ohne die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser.~~ a die Nutzung der mineralischen Rohstoffe, b die Nutzung der Erdwärme, ohne die Nutzung der Wärme aus dem Grundwasser, c die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.		
Art. 2 Regalrecht [1] Der Kanton hat das Regal zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe und zur Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten (Bergregal). Er kann dieses Recht selber ausüben oder Dritten übertragen.		[1] Der Kanton hat das Regal ~~zur Ausbeutung~~zum Abbau der mineralischen Rohstoffe und zur Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten (Bergregal). Er kann dieses Recht selber ausüben oder Dritten übertragen.	*Antrag Kommission*

[1)] SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Die Regelung über den Umfang des Eigentums in Artikel 667 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches[1)] bleibt vorbehalten.	[2] Die Regelung über den Umfang des Eigentums in Artikel 667 ~~des Schweizerischen Zivilgesetzbuches~~ZGB bleibt vorbehalten.		
Art. 3 Begriffe [1] Mineralische Rohstoffe im Sinne dieses Gesetzes sind Energierohstoffe (Erdöl, Erdgas, Kohle, Uran), Erze (metallische mineralische Rohstoffe und Edelmetalle) sowie Edelsteine. [2] Unter der Nutzung von Erdwärme aus tiefen Erdschichten wird der Entzug von Erdwärme aus mehr als 500 Metern Tiefe verstanden.	[3] Als öffentlicher Untergrund gilt das Erdinnere ausserhalb des nach Privatrecht geschützten Eigentumsbereichs.		
Art. 4 Bewilligung und Konzession [1] Wer Vorbereitungsmassnahmen trifft, die das Aufsuchen und Ausbeuten von mineralischen Rohstoffen oder von Erdwärme aus tiefen Erdschichten bezwecken, bedarf einer Bewilligung (Art. 10 bis 13).	[1] ~~Wer Vorbereitungsmassnahmen trifft, die das Aufsuchen und Ausbeuten von mineralischen Rohstoffen oder von Erdwärme aus tiefen Erdschichten bezwecken, bedarf einer~~ Einer Bewilligung bedürfen Vorbereitungsmassnahmen (Art. 10 bis 13)~~.~~ für		

[1)] SR 210

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	a das Aufsuchen und die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe, b die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten, c die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.	a das Aufsuchen und ~~die Ausbeutung~~ den Abbau mineralischer Rohstoffe,	*Antrag Kommission*
[2] Wer mineralische Rohstoffe ausbeuten oder Erdwärme aus tiefen Erdschichten nutzen will, bedarf einer Konzession (Art. 14).	[2] ~~Wer mineralische Rohstoffe ausbeuten oder Erdwärme aus tiefen Erdschichten nutzen will, bedarf einer~~ Einer Konzession (Art. ~~14).~~14 bis 18) bedürfen		
	a die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe, b die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten, c die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.	a ~~die Ausbeutung~~der Abbau mineralischer Rohstoffe,	*Antrag Kommission*
[3] Keine Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz braucht, wer mineralische Rohstoffe abbaut oder aufsucht, ohne sie wirtschaftlich zu nutzen.	[3] ~~Keine~~Keiner Bewilligung oder Konzession nach diesem Gesetz ~~braucht, wer mineralische Rohstoffe abbaut oder aufsucht, ohne sie wirtschaftlich zu nutzen.~~bedürfen a das Aufsuchen oder Abbauen von mineralischen Rohstoffen, wenn diese nicht wirtschaftlich genutzt werden,		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	b die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds, wenn diese im Zusammenhang mit einer Tätigkeit steht, die eine Konzession nach einem anderen Gesetz bedarf.		
Art. 9 Berichterstattung [1] Die Bewilligungs- und Konzessionsinhaberinnen und -inhaber sind verpflichtet, dem Kanton periodisch über die bewilligten Tätigkeiten schriftlich Bericht zu erstatten.	[2] Die Ergebnisse aus den Untersuchungen und Bohrungen im Untergrund sind dem Kanton zur Verfügung zu stellen. Er kann die daraus abgeleiteten Erkenntnisse für seine Aufgaben verwenden. [3] Die Ergebnisse aus Vorbereitungsmassnahmen dürfen ohne Zustimmung der Bewilligungsinhaberinnen und Bewilligungsinhaber erst nach fünf Jahren an Dritte weitergegeben werden. Für Resultate von nutzungsspezifischen Versuchen wird die Frist auf zehn Jahre verlängert. [4] In der Bewilligung bzw. in der Konzession können konkrete Pflichten zur Berichterstattung vorgeschrieben werden.		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 12 Grundsätze [1] Eine Erschliessungsbewilligung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion benötigt, wer a Bohrungen und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten zum Auffinden von mineralischen Rohstoffen oder zum Abklären der Ausdehnung und der Ausbeutungsmöglichkeiten eines solchen Vorkommens oder einer Lagerstätte durchführen oder b Vorbereitungsmassnahmen für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten treffen will. [2] Die Erschliessungsbewilligung gibt das ausschliessliche Recht, innerhalb eines bestimmten Gebietes Arbeiten im Sinn von Absatz 1 auszuführen.	b Vorbereitungsmassnahmen für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten <u>oder für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds</u> treffen will.	a Bohrungen und damit im Zusammenhang stehende Arbeiten zum Auffinden von mineralischen Rohstoffen oder zum Abklären der Ausdehnung und der ~~Ausbeutungsmöglichkeiten~~ <u>Abbaumöglichkeiten</u> eines solchen Vorkommens oder einer Lagerstätte durchführen oder	*Antrag Kommission*
Art. 13 Verfahren und Voraussetzungen			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Das Gesuch um Erteilung einer Erschliessungsbewilligung ist mit dem Hinweis auf die Einsprachemöglichkeit zu veröffentlichen. Für die Veröffentlichung und die Einsprachebefugnis gilt die Regelung des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG)[1)].			
[2] Die Gesuchstellenden haben sich über die erforderlichen Kenntnisse und die Finanzierung auszuweisen.			
[3] Die Erschliessungsbewilligung wird erteilt, wenn alle massgeblichen Vorschriften des öffentlichen Rechts eingehalten sind und wenn keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.			
[4] Die Erschliessungsbewilligung wird in der Regel der Person erteilt, die bereits über eine Schürfbewilligung im beantragten Erschliessungsgebiet verfügt.			
	[4a] Wurde keine Schürfbewilligung erteilt, ist sinngemäss nach Artikel 11 Absätze 1 und 4 vorzugehen.		
[5] Die Erschliessungsbewilligung ist zu befristen. Die Geltungsdauer kann in begründeten Fällen angemessen verlängert werden.			

[1)] BSG 721.0

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 14 Grundsätze [1] Die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe bedarf einer Ausbeutungskonzession. [2] Die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten bedarf einer Erdwärmekonzession. [3] Auf die Erteilung einer Konzession besteht kein Rechtsanspruch.	[2a] Die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds bedarf einer Sondernutzungskonzession.	[1] ~~Die Ausbeutung~~Der Abbau mineralischer Rohstoffe bedarf einer ~~Ausbeutungskonzession~~Abbaukonzession.	*Antrag Kommission*
Art. 15 Voraussetzungen, Befristung [1] Eine Konzession kann einer natürlichen oder juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Personengemeinschaft erteilt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[2] Waren für die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe oder der Erdwärme aus tiefen Erdschichten bewilligungspflichtige Vorbereitungsmassnahmen notwendig und bewerben sich mehrere Personen um dieselbe Konzession, so hat den Vorrang, wer im Besitz einer Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. ist.	[2] Waren für die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe ~~oder~~ , die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds bewilligungspflichtige Vorbereitungsmassnahmen notwendig und bewerben sich mehrere Personen um dieselbe Konzession, so hat den Vorrang, wer im Besitz einer Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. ist. [2a] Wurde keine Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. erteilt, ist der Eingang eines Konzessionsgesuchs im Amtsblatt zu veröffentlichen mit dem Hinweis, dass weitere Interessierte innert angemessener Frist für dieselbe Nutzung ebenfalls Gesuche einreichen können. [2b] Bei mehreren Interessierten ist derjenigen Person der Vorzug zu geben, deren Vorhaben dem öffentlichen Wohl in grösserem Masse dient.	[2] Waren für ~~die Ausbeutung~~den Abbau mineralischer Rohstoffe, die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds bewilligungspflichtige Vorbereitungsmassnahmen notwendig und bewerben sich mehrere Personen um dieselbe Konzession, so hat den Vorrang, wer im Besitz einer Bewilligung nach den Artikeln 10 ff. ist.	*Antrag Kommission*
[3] Wer eine Konzession beantragt, muss insbesondere nachweisen, dass a die geplanten Anlagen einwandfrei erstellt, betrieben und unterhalten werden können, b die Finanzierung und der Betrieb der Anlagen sichergestellt ist und	b die Finanzierung und der Betrieb der Anlagen sichergestellt ~~ist~~sind und		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
c eine genügende Haftpflichtversicherung abgeschlossen ist. 4 Die Konzession wird für höchstens 80 Jahre erteilt.			
Art. 17 Erteilung der Konzession 1 Der Grosse Rat ist zuständig für die Erteilung von Ausbeutungskonzessionen für jährlich a mehr als 500'000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Rohaushub), b mehr als 3'000'000 Barrel Erdöl, c mehr als 2'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe. 2 Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung von Ausbeutungskonzessionen für jährlich a 200'000 bis 500'000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Rohaushub), b 1'500'000 bis 3'000'000 Barrel Erdöl, c 1'000'000 bis 2'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe.		1 Der Grosse Rat ist zuständig für die Erteilung von ~~Ausbeutungskonzessionen~~Abbaukonzessionen für jährlich 2 Der Regierungsrat ist zuständig für die Erteilung von ~~Ausbeutungskonzessionen~~ Sondernutzungskonzessionen sowie für Abbaukonzessionen für jährlich	*Antrag Kommission* *Antrag Kommission*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[3] Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zuständig für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen sowie für Ausbeutungskonzessionen für jährlich a weniger als 200'000 Kubikmeter feste mineralische Rohstoffe (Rohaushub), b weniger als 1'500'000 Barrel Erdöl, c weniger als 1'000'000 Kubikmeter gasförmige mineralische Rohstoffe.	[3] Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zuständig für die Erteilung von ~~Erdwärmekonzessionen sowie für~~ Ausbeutungskonzessionen für jährlich	[3] Die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion ist zuständig für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen sowie für ~~Ausbeutungskonzessionen~~ Abbaukonzessionen für jährlich	*Antrag Kommission*
	[4] Sie ist zudem zuständig für die Erteilung von Erdwärmekonzessionen und Sondernutzungskonzessionen.	[4] *Streichen.*	*Antrag Kommission*
Art. 20 Werkabnahme [1] Anlagen zur Ausbeutung mineralischer Rohstoffe oder für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion oder von ihr beauftragte Dritte sie abgenommen haben.	[1] Anlagen zur Ausbeutung mineralischer Rohstoffe~~-~~, für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion oder von ihr beauftragte Dritte sie abgenommen haben.	[1] Anlagen ~~zur Ausbeutung~~zum Abbau mineralischer Rohstoffe, für die Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten oder die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds dürfen erst in Betrieb genommen werden, nachdem die zuständige Stelle der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion oder von ihr beauftragte Dritte sie abgenommen haben.	*Antrag Kommission*
Art. 26 Grundsatz			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[1] Inhaberinnen und Inhaber von Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen für mineralische Rohstoffe schulden Oberflächengebühren. Wer mineralische Rohstoffe ausbeutet, schuldet Konzessionsabgaben.	[1] Inhaberinnen und Inhaber von Schürf- oder Erschliessungsbewilligungen für mineralische Rohstoffe schulden Oberflächengebühren. ~~Wer mineralische Rohstoffe ausbeutet, schuldet Konzessionsabgaben.~~		
	[1a] Für die Ausbeutung mineralischer Rohstoffe und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds sind Konzessionsabgaben geschuldet.	[1a] Für ~~die Ausbeutung~~den Abbau mineralischer Rohstoffe und die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds sind Konzessionsabgaben geschuldet.	*Antrag Kommission*
[2] Keine Oberflächengebühren und Konzessionsabgaben schuldet, wer Erdwärme nutzt.			
Art. 28 Einmalige Konzessionsabgabe			
[1] Die Nutzungsberechtigten schulden für die Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer Ausbeutungskonzession eine einmalige Abgabe. Diese beträgt fünf Prozent des Marktwertes der jährlich maximal bewilligten Abbau- bzw. Fördermenge.		[1] Die Nutzungsberechtigten schulden für die Erteilung, Erneuerung oder Änderung einer ~~Ausbeutungskonzession~~Abbaukonzession eine einmalige Abgabe. Diese beträgt fünf Prozent des Marktwertes der jährlich maximal bewilligten Abbau- bzw. Fördermenge.	*Antrag Kommission*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
Art. 29 Wiederkehrende Konzessionsabgaben		**Rückweisungsantrag** Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 ist mit folgender Auflage an die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BaK) zurückzuweisen: Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 ist hinsichtlich der Begrifflichkeiten «gasförmiger mineralischer Rohstoffe» und «flüssiger mineralischer Rohstoffe» noch einmal zu überprüfen (ansonsten gelten die Eventualanträge zu Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2)	*Keine Rückweisung*
		Eventualantrag zum Rückweisungsantrag:	
[1] Für die Ausbeutung gasförmiger mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe		[1] Für die ~~Ausbeutung~~Nutzung gasförmiger mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe	[1] Für die ~~Nutzung gasförmiger mineralischer Rohstoffe~~Gewinnung von Erdgas beträgt die jährliche Konzessionsabgabe
a für die ersten 20 Millionen Kubikmeter zwei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,			
b für die folgenden 30 Millionen Kubikmeter drei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,			
c für die folgenden 50 Millionen Kubikmeter vier Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,			
d für die folgenden 100 Millionen Kubikmeter fünf Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
e für jede zusätzliche Tranche von 100 Millionen Kubikmeter steigt die jährliche Abgabe um ein Prozent bis höchstens 15 Prozent.			
[2] Für die Ausbeutung flüssiger mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe		**Eventualantrag zum Rückweisungsantrag:** [2] Für die ~~Ausbeutung~~Nutzung flüssiger mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe	[2] Für die ~~Nutzung flüssiger mineralischer Rohstoffe~~Gewinnung von Erdöl beträgt die jährliche Konzessionsabgabe
a für die ersten 120'000 Barrel zwei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,			
b für die folgenden 180'000 Barrel drei Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,			
c für die folgenden 300'000 Barrel vier Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,			
d für die folgenden 600'000 Barrel fünf Prozent des Marktwertes der geförderten Menge,			
e für jede zusätzliche Tranche von 600'000 Barrel steigt die jährliche Abgabe um ein Prozent bis höchstens 15 Prozent.			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
[3] Für die Ausbeutung fester mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe 15 Prozent des Marktwertes der abgebauten Rohstoffe.		[3] Für ~~die Ausbeutung~~den Abbau fester mineralischer Rohstoffe beträgt die jährliche Konzessionsabgabe 15 Prozent des Marktwertes der abgebauten Rohstoffe.	*Antrag Kommission*
	Art. 29a Konzessionsabgabe für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds [1] Für die Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds ist eine jährliche Konzessionsabgabe geschuldet. [2] Für den Abbau von Materialien beträgt die Abgabe 15 Prozent des Marktwerts des abgebauten Materials. [3] Für die Nutzung als Deponie beträgt die Abgabe 15 Prozent des marktüblichen Entsorgungspreises des abgelagerten Materials. [4] Für andere Nutzungen ist die Abgabe aufgrund der Wirtschaftlichkeit der konzessionierten Nutzung festzulegen.		
Art. 30 Reduktion [1] Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession die Abgaben höchstens um die Hälfte herabsetzen, wenn der Kanton an der Ausbeutung ein besonderes Interesse hat.	[1] Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession die Abgaben höchstens um die Hälfte herabsetzen, wenn der Kanton an der Ausbeutung oder Sondernutzung ein besonderes Interesse hat.	[1] Die Konzessionsbehörde kann in der Konzession die Abgaben ~~höchstens um die Hälfte herabsetzen~~reduzieren, wenn der Kanton ~~an der Ausbeutung~~ am Abbau oder an der Sondernutzung ein besonderes Interesse hat.	*Antrag Kommission*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Art. 30a Entschädigung betroffener Gemeinden [1] Die Konzessionsbehörde kann vorsehen, dass unmittelbar betroffene Gemeinden zur Abgeltung von erheblichen Nachteilen aus der konzessionierten Tätigkeit einen Teil der Konzessionsabgaben erhalten.		
Art. 32 Tatbestände [1] Mit Busse bis zu 100'000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich a Handlungen gemäss den Artikeln 10 oder 12 vornimmt, ohne über die notwendigen Bewilligungen zu verfügen, b ohne die erforderliche Konzession mineralische Rohstoffe ausbeutet oder Erdwärme nutzt, c in anderer Weise gesetzlichen Verboten oder gestützt auf dieses Gesetz erlassenen Verfügungen zuwiderhandelt. [2] Handelt die Täterschaft fahrlässig, beträgt die Strafe Busse bis zu 50'000 Franken.	b ohne die erforderliche Konzession mineralische Rohstoffe ausbeutet~~.~~, Erdwärme nutzt oder ~~Erdwärme~~den öffentlichen Untergrund nutzt,	b ohne die erforderliche Konzession mineralische Rohstoffe ~~ausbeutet~~ abbaut, Erdwärme nutzt oder den öffentlichen Untergrund nutzt,	*Antrag Kommission*
	T1 Übergangsbestimmung der		

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I	Antrag Regierungsrat II
	Änderung vom TT.MM.JJJJ		
	Art. T1-1 Hängige Verfahren [1] Verfahren betreffend Sondernutzungen des öffentlichen Untergrunds, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Änderung hängig sind, werden nach neuem Recht weitergeführt.		
	II.		
	Keine Änderung anderer Erlasse.		
	III.		
	Keine Aufhebungen.		
	IV.		
	Diese Änderung tritt am 1. August 2020 in Kraft.		
	Bern, 24. April 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 27. Juni 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser	Bern, 14. August 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	6. März 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.113
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwilstrasse 51, Gymnasium Hofwil, Erweiterung, Umbau und Unterhalt
Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten inkl. Ausschreibung

A. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 6'000'000.- soll nach Abschluss des Architekturwettbewerbs für die erforderlichen Neubauten, die gesamte Projektierung der baulichen Massnahmen zur Erweiterung und Instandhaltung des Gymnasiums Hofwil inkl. Ausschreibungen finanziert werden. Im Rahmen des Projekts sind verschiedene Umbauarbeiten an den bestehen Gebäuden (inkl. Mensa) für erweiterte Nutzungsmöglichkeiten, die Ablösung der Schulraumprovisorien durch Neubauten sowie eine neue Doppelturnhalle vorgesehen. Gleichzeitig sollen notwendige Unterhaltsmassnahmen an den Gebäudehüllen und Schadstoffsanierungen durchgeführt, die Heizanlage modernisiert und die Erdbebensicherheit sowie der Brandschutz überprüft und allenfalls verbessert werden.

Die Neubauten werden voraussichtlich im 2025 bezugsbereit sein.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Anlagen im Bau	6'000'000	

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %

12|06|O|1

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

in Mio. CHF	Total	Vor-jahre	2018	2019	2020	2021	2022	2023	Folge jahre
Gem. vor-liegendem Beschluss	59,5				1,5	1,5	3,0		
Gem. ge-samtkant. Investitions-planung vom 22.8.2018	39,5		1,0	0,7	1,5	1,5	6,8	12,0	13,5

Das Total gemäss gesamtkantonaler Investitionsplanung enthält Reserven, während die Jahreswerte keine Reserven enthalten.

Die Abweichung der geplanten Investitionsausgaben von der gesamtkantonalen Investitionsplanung wird in Ziffer 4.4 des Vortrags erläutert.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag

Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

F. Erläuterungen/Bemerkungen

Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	228/2019
Datum RR-Sitzung:	6. März 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.113
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Münchenbuchsee, Hofwilstrasse 51, Gymnasium Hofwil. Erweiterung, Umbau und Unterhalt
Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten inkl. Ausschreibung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 6'000'000 soll nach Abschluss des Architekturwettbewerbs für die erforderlichen Neubauten die gesamte Projektierung aller baulichen Massnahmen zur Erweiterung und Instandhaltung des Gymnasiums Hofwil, inkl. Ausschreibungen, finanziert werden. Im Rahmen des Projekts sind zur Erweiterung der Nutzung verschiedene Umbauarbeiten an den bestehen Gebäuden (inkl. Mensa), die Ablösung der Schulraumprovisorien durch Neubauten sowie eine neue Doppelturnhalle vorgesehen. Gleichzeitig sollen notwendige Unterhaltsmassnahmen an den Gebäudehüllen und Schad¬stoffsanierungen durchgeführt, die Heizanlage modernisiert und die Erdbebensicherheit sowie der Brandschutz überprüft und allenfalls verbessert werden.

Die Neubauten werden voraussichtlich im 2025 bezugsbereit sein.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwal¬tung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1), Art. 136 ff.

02|00|K|3

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Preisstand April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 123.5 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten		**CHF**	**6'785'000.00**
• Kosten für den Architekturwettbewerb		CHF	785'000.00
• Projektierungskosten		CHF	6'000'000.00
davon			
– Vor- und Bauprojekt		CHF	3'600'000.00
– Baubewilligungsverfahren		CHF	300'000.00
– Submissionsarbeiten / Arbeitsausschreibungen		CHF	2'100'000.00
Total		**CHF**	**6'785'000.00**
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (wird durch den Regierungsrat separat bewilligt)	–	CHF	785'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**6'000'000.00**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**6'000'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der BVE eingestellt sind.

Produktgruppe: Immobilienmanagement (09.15.9100)
Objekt: Gemeinde: Münchenbuchsee
Grundstück: 3607

Konto	Bezeichnung	Rechnungsjahr		Betrag
504000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung von Liegenschaften (VV)	2020	CHF	1'500'000.00
		2021	CHF	1'500'000.00
		2022	CHF	3'000'000.00
Total			**CHF**	**6'000'000.00**

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen Ausgaben von CHF 6.0 Mio. für die Projektierung fallen, ebenso wie die separat bewilligten Ausgaben für den Architekturwettbewerb, in die Anlageklasse "Anlagen im Bau".

Nähere Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungs¬dauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

6 Finanzreferendum

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Verteiler
- Grosser Rat

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	6. März 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.113
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

München buchsee, Hofwilstrasse 51, Gymnasium Hofwil Erweiterung, Umbau und Unterhalt Verpflichtungskredit für die Projektierungsarbeiten inkl. Ausschreibung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Vorhabens ... 2
3.1 Ausgangslage ... 2
3.1.1 Schulraumstrategie 2030 ... 2
3.1.2 Gymnasium Hofwil ... 3
3.2 Projektbeschrieb ... 4
3.3 Flächenbedarf ... 4
3.4 Bauliche Anforderungen ... 5
3.5 Betriebliche Anforderungen ... 5
3.6 Vorgehen ... 5
3.7 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht ... 5

4 Finanzielle Auswirkungen ... 6
4.1 Kostenübersicht ... 6
4.2 Finanzierung ... 6
4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6
4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Folgekosten ... 7

5 Termine ... 7

6 Antrag ... 7

12|00|O|3

1 Zusammenfassung

In den letzten Jahren führten insgesamt steigende Schülerzahlen sowie der Entscheid des Grossen Rates (2013.RRGR.727), das erste gymnasiale Bildungsjahr nur noch an Gymnasien anzubieten (sog. Quarta-Lösung), zu einem deutlichen Raummehrbedarf am Gymnasium Hofwil. Um diesen aufzufangen, wurden in den Jahren 2012 (RRB 1589/2012) und 2017 (2016.RRGR.1062) zeitlich befristete Provisorien bewilligt. Die Notwendigkeit, die Provisorien später durch eine definitive Lösung abzulösen, wurde den ausgabenkompetenten Organen bei der jeweiligen Beschlussfassung kommuniziert. Die Bewilligung der Provisorien läuft Ende 2024 aus. Eine Verlängerung der Übergangslösungen sowie eine Reduktion des Ausbildungsangebots am Gymnasium Hofwil wurden geprüft aber als nicht realisierbar beurteilt.

Für die Aufhebung der Provisorien, für die Verbesserung der Verpflegungssituation vor Ort und um einen künftigen, demografisch bedingten Ausbau des Gymnasiums um eine Klassenreihe zu ermöglichen, sind zusätzliche Räume nötig. Ein Teil der notwendigen Flächen kann durch Umbauten an den bestehenden Gebäuden sichergestellt werden. Für den Rest sind Neubauten notwendig. Zeitgleich zu den Umbauarbeiten sollen anstehende Unterhaltsmassnahmen an den bestehenden Bauten vorgenommen und die bestehende Heizanlage ersetzt werden. Die Brandschutzanlagen werden erneuert und alle Gebäude auf ihre Erdbebentauglichkeit geprüft und bei Bedarf Massnahmen umgesetzt.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 6 Mio. sollen die gesamte Projektierung der Neubauten, der Umbauarbeiten und der Unterhaltsmassnahmen sowie die Ausschreibungen finanziert werden.

Die Neubauten werden voraussichtlich im 2025 bezugsbereit sein.

2 Rechtsgrundlagen

- Mittelschulgesetz vom 27. März 2007 (MiSG; BSG 433.12), Art. 33, 59 und 64
- Mittelschulverordnung vom 7. November 2007 (MiSV; BSG 433.121), Art. 70
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhabens

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Schulraumstrategie 2030

Die Erweiterung des Gymnasiums Hofwil steht im Einklang mit der Schulraumstrategie 2030 des Mittelschul- und Berufsbildungsamtes der Erziehungsdirektion. Für die Berechnung des Schulraumbedarfs wird unter anderem die Planung der Klassenzahlen hinzugezogen, die wiederum auf die demografische Entwicklung abstützt. Für die Region Mittelland geht man aufgrund der heutigen Schülerzahlen in der Volksschule davon aus, dass die Schülerzahlen

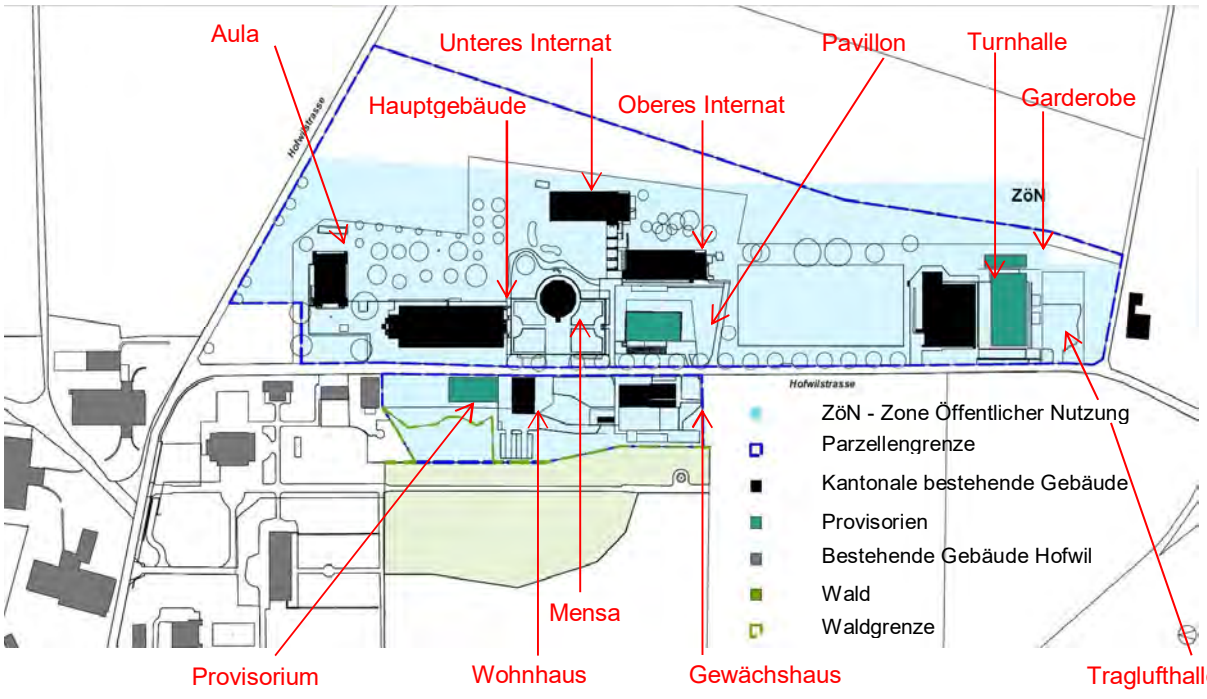
auf der Sekundarstufe II bis ins Jahr 2023 um knapp 2 % zunehmen werden. Aus diesem Grund wird bei der Planung der Klassenzahlen von heute 196 von zukünftig 200 Klassen in der Region Bern ausgegangen, was eher einer tiefen Schätzung entspricht. Dies in der Annahme, dass sich die heutige Übertrittsquote ans Gymnasium in den nächsten Jahren nicht ändern wird. Die vier zusätzlich erwarteten Klassen sollen am Gymnasium Hofwil untergebracht werden.

3.1.2 Gymnasium Hofwil

Die Schulanlage Hofwil wurde in den 1980er Jahren saniert und auf 10 Klassen bzw. rund 200 Schülerinnen und Schüler ausgerichtet. Heute werden am Gymnasium Hofwil bereits 21 Klassen mit rund 460 Schülerinnen und Schülern geführt. Um den Raumbedarf zu decken, wurde im Jahr 2012 ein Provisorium mit drei zusätzlichen Unterrichtsräumen und einem Aufenthaltsraum auf der Südseite des Hauptgebäudes erstellt. Nicht erweitert wurde die Turnhalleninfrastruktur, die bereits damals nicht ausreichte, um für die 21 Klassen den ordentlichen Sportunterricht abzuhalten. Kurz darauf verschärfte sich die räumliche Situation erneut. Im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung 2014 beschloss der Grosse Rat, ab dem Schuljahr 2017/2018 den gymnasialen Unterricht im 9. Schuljahr nur noch an den Gymnasien zu führen (sog. Quarta Lösung). Zur Unterbringung der zusätzlichen Klassen wurden 2017 zwei weitere Provisorien für drei Unterrichtsräume sowie eine Turnhalle mit Garderoben erstellt. Sämtliche Provisorien wurden befristet bewilligt bis 2024.

Die Mensa wurde 1980 ursprünglich für etwa 140 Sitzplätze ausgelegt. Heute wird sie von mehr als doppelt so vielen Personen genutzt als vorgesehen. Die Verpflegung muss deshalb seit längerem in einem aufwändigen Mehrschichtenbetrieb geführt werden. Auswärtige Verpflegungsmöglichkeiten sind während der üblichen Mittagspausen zu Fuss nicht erreichbar.

Die untenstehende Abbildung zeigt die aktuelle Gebäudesituation auf dem Areal des Gymnasiums Hofwil.



3.2 Projektbeschrieb

Die notwendige Erweiterung der bestehenden Schulanlage soll durch Umbaumassnahmen an den bestehenden Gebäuden und durch Neubauten erreicht werden. Für die Neubauten wird vorgängig von März bis Dezember 2019 ein Architekturwettbewerb durchgeführt. Der vorliegende Entwicklungsperimeter ist aufgrund des schützenswerten Ortsbildes von nationaler Bedeutung eingeschränkt. Ein Wettbewerbsverfahren ist daher zwingend, um die spätere Bewilligungsfähigkeit des Projekts sicher zu stellen.

An den denkmalgeschützten bestehenden Gebäuden sind Unterhaltsmassnahmen nötig, die sich durch den ordentlichen Erneuerungszyklus und die geplanten Umbauarbeiten ergeben. Eine gleichzeitige Projektierung und Ausführung der Unterhalts- und der Erweiterungsmassnahmen ist wirtschaftlich und stellt sicher, dass die Einschränkungen für den laufenden Gymnasiumsbetrieb möglichst gering gehalten werden können. Die Unterhaltsmassnahmen betreffen hauptsächlich die Sanitärräume, die Gebäudehülle und die Gebäudetechnik inklusive Brandschutz. Schadstoffe werden entfernt und fachgerecht entsorgt. Die veraltete Ölheizung soll zudem durch eine zeitgemässe Holzheizung ersetzt und so erweitert werden, dass das gesamte Schulareal zentral beheizt werden kann. Weiter sind die Anlagen für den Brandschutz zu erneuern. Die Erdbebentauglichkeit wird bei allen Gebäuden geprüft und allenfalls durch bauliche Massnahmen verbessert.

3.3 Flächenbedarf

Der Raumbedarf berechnet sich aus den erwarteten Klassenzahlen sowie der im kantonalen Lehrplan aufgeführten Lektionentafel. Die Grössenvorgabe für die einzelnen Raumtypen berücksichtigt zusätzliche Flächen für das individuelle Lernen und für den Gruppenunterricht. Zudem sind Arbeitsplätze für Lehrpersonen vorgesehen, um die Unterrichtsvorbereitung vor Ort zu ermöglichen und den Austausch im Kollegium zu fördern.

Der erhobene und geprüfte Flächenbedarf weist für das Gymnasium Hofwil ein Soll von rund 8'200 m^2 Hauptnutzungsfläche (HNF) aus. Darin enthalten ist ein Flächenmehrbedarf von rund 1'700 m^2 HNF. Die insgesamt benötigten Flächen liegen im Rahmen der Benchmarks vergleichbarer Gymnasien. In einer Machbarkeits- und Potenzialanalyse wurde untersucht, welche Räume innerhalb der bestehenden Gebäude untergebracht werden können und für welche Räume Neubauten nötig sind. Die bestehende räumliche Infrastruktur umfasst heute rund 6'500 m^2 HNF. Davon entfallen rund 1'000 m^2 HNF auf die abzulösenden Provisorien und rund 900 m^2 HNF auf die bestehende alte Turnhalle, die ersetzt werden soll. Die Analyse hat gezeigt, dass in den bestehenden Bauten rund 4'400 m^2 HNF untergebracht werden können und für rund 3'800 m^2 HNF Neubauten geplant werden müssen, wobei mehr als ein Drittel des Bedarfs die Sportinfrastruktur betrifft.

In den Neubauten sollen acht Unterrichtsräume sowie vier Praktikumsräume für den naturwissenschaftlichen Unterricht realisiert werden. Dazu kommen verschiedene Vorbereitungszimmer und Nebenräume sowie eine Mediathek mit Gruppenarbeitsräumen. Zusätzliche Flächen fallen für die Erweiterung der Mensa durch einen zusätzlichen Gastraum an. Eine zeitgemässe Doppelsporthalle mit Neben- und Aussenräumen wie Garderoben, Sanitär- und Materialräume sowie Räumlichkeiten für den Hausdienst sind ebenfalls Bestandteil der zusätzlichen Flächen.

3.4 Bauliche Anforderungen

Im Projekt werden eine klare Ausrichtung auf die Funktionalität und eine hohe Wirtschaftlichkeit sowohl bei den Investitions- als auch bei den Lebenszykluskosten verlangt. Dazu werden klare Kosten- und Flächenvorgaben gemacht. Die Gebäude müssen zudem nachhaltig und energieeffizient sein und betrieblich überzeugen. Die kantonalen Baustandards, wie die Systemtrennung mit Bauteiltrennung (für die spätere Erweiterbarkeit und Nutzungsflexibilität) und Minergie-P-ECO werden vorgegeben. Soweit machbar und zweckmässig, wird Ingenieurholzbau für die Neubauten bevorzugt. Die Gebäude sollen nach den Standards Nachhaltiges Bauen Schweiz (SNBS) gebaut und zertifiziert werden.

Die detaillierten baulichen Anforderungen werden zu Beginn der Projektierungsphase präzisiert und im Verlauf der Projektierung im Detail erarbeitet.

3.5 Betriebliche Anforderungen

Das Raumprogramm und die dazugehörenden Nutzer- und Betreiberanforderungen sind Grundlagen der betrieblichen Anforderungen für den Wettbewerb und die Projektierungsarbeiten.

3.6 Vorgehen

Das Planungsteam des Siegerprojekts aus dem Architekturwettbewerb für die Neubauten wird nach dessen Abschluss, voraussichtlich im Dezember 2019, mit den Projektierungsarbeiten (inkl. Baubewilligungsverfahren und Ausschreibung) beauftragt. Die gleichzeitig zu projektierenden Umbau- und Sanierungsarbeiten sollen bei geeigneter Erfahrung des Siegerteams ebenfalls an dieses übertragen werden. Der Einbezug der Ausschreibung des Neubaus in die Projektierungsarbeiten und damit in den Projektierungskredit erlaubt einen unterbruchfreien Projektierungsablauf bis und mit Zuschlagsverfügungen an die zu beauftragenden Firmen. Damit können die Schlüsselpersonen kontinuierlich am Projekt arbeiten und die Gefahr von Wissensverlusten wird begrenzt.

Die Umbauarbeiten sollen unter laufendem Betrieb stattfinden, lärmintensive Arbeiten werden jedoch wenn immer möglich auf die schulfreie Zeit gelegt.

3.7 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Es gibt keine Alternativen zur baulichen Erweiterung des Gymnasiums, da die Baubewilligung der Provisorien ausläuft. Ohne einen Ersatz der wegfallenden Flächen kann der ordentliche Schulbetrieb nicht aufrechterhalten werden. Eine Reduktion des Angebots um eine Reihe, d.h. um eine Klasse pro Stufe, wurde im Rahmen der längerfristigen Entwicklung des Gymnasiums Hofwil geprüft und verworfen. Die nicht mehr am Gymnasium Hofwil geführten Klassen müssten an andere Standorte verschoben werden. Diese sind jedoch räumlich ebenfalls bereits stark ausgelastet. Die geplante Schulraumerweiterung am Standort Neufeld kann die zukünftigen zusätzlichen Klassen, die nun am Gymnasium Hofwil eingeplant sind, nicht aufnehmen. Es steht aus städtebaulichen und denkmalpflegerischen Gründen nicht genügend bebaubare Fläche zur Verfügung. Das Gymnasium Hofwil erfüllt mit seinem Internat zudem eine überregionale Funktion. Das Internat ist gut ausgelastet (Belegungsquote von über 80 % in den Jahren 2008–2018) und verfügt über eine stabile Nachfrage. Schülerinnen und Schüler aus Randgebieten oder aus schwierigen familiären Verhältnissen, welche auf einen Internatsplatz angewiesen sind, sollen aus einem angemessenen Angebot wählen können. Mit einer Verkleinerung des Gymnasiums könnte der Schwerpunktfachunterricht nicht mehr wirtschaftlich

angeboten werden. Weiter könnte die Schülerzunahme aufgrund der erwarteten demografischen Entwicklung in der Region Bern nicht aufgefangen werden.

4 Finanzielle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand April 2018, Hochbaupreisindex Espace Mittelland = 123.5 Punkte

Gesamte Planungs- und Projektierungskosten		**CHF**	**6'785'000.00**
• Kosten für den Architekturwettbewerb		CHF	785'000.00
• Projektierungskosten		CHF	6'000'000.00
davon			
– Vor- und Bauprojekt		CHF	3'600'000.00
– Baubewilligungsverfahren		CHF	300'000.00
– Ausschreibungen		CHF	2'100'000.00
Total		**CHF**	**6'785'000.00**
abzüglich bewilligte Ausgaben für den Architekturwettbewerb (wird durch den Regierungsrat separat bewilligt)	–	CHF	785'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**6'000'000.00**
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**6'000'000.00**

Die Projektierungskosten wurden aufgrund der erwarteten Baukosten errechnet und durch die Fachleute des Amts für Grundstücke und Gebäude anhand der Erfahrungen mit vergleichbaren, kantonalen Grossprojekten verifiziert.

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

4.2 Finanzierung

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den unter Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

4.3 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Investitionen von CHF 6.0 Mio. für die Projektierung fallen, ebenso wie die bereits bewilligten Ausgaben für den Architekturwettbewerb, in die Anlageklasse "Anlagen im Bau". Nähere Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen sowie zur Nutzungsdauer und Abschreibung können erst im Ausführungskredit gemacht werden.

4.4 Voraussichtliche Investitionskosten und Folgekosten

Die gesamten Investitionskosten für das Projekt Gymnasium Hofwil werden grob auf rund CHF 59.5 Mio. (inkl. Wettbewerbskosten, Zuschläge aufgrund des frühen Projektstands und Reserven) geschätzt. Eine erste Kostenschätzung anhand von Standardwerten wurde im Jahr 2013, im Nachgang an den Beschluss zur Quarta-Lösung und des daraus resultierenden Flächenmehrbedarfs, vorgenommen. Diese erste Grobkostenschätzung von CHF 39.5 Mio. floss in die gesamtkantonale Investitionsplanung ein (vgl. Stand vom 22. August 2018), enthielt aber, dem damals erwarteten Projektumfang entsprechend, insbesondere noch keine Kosten für eine neue Heizzentrale, für die Durchführung der erst später ins Projekt integrierten aufgelaufenen Unterhaltsmassnahmen inkl. Erdbebenertüchtigungen und für die notwendigen Anpassungen an den bestehenden Bauten aufgrund heute geforderter Unterrichtsformen. Zudem hat sich zwischenzeitlich der Flächenmehrbedarf akzentuiert.

Zusätzlich werden geschätzte Kosten in der Höhe von rund CHF 2 Mio. für die Ausstattung anfallen. Diese gehen zulasten des Budgets der ERZ und werden mit dem Ausführungskredit beantragt.

Die Projektierung löst keine direkten Folgekosten aus. In der Projektierungsphase wird jedoch geprüft werden müssen, ob infolge der Erweiterung mehr Stellenressourcen beim Staatspersonal (Reinigung, Hausdienst, etc.) benötigt werden.

5 Termine

Die aktuelle Planung geht von folgenden Terminen aus:

Architekturwettbewerb	bis Ende 2019
Projektierungskredit	Juni 2019
Ausführungskredit	Juni 2022
Baubewilligung	Herbst 2022
Realisierung	2022–2025
Inbetriebsetzung	Mitte 2025

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschluss zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf
- Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Visualisierung der geplanten Überbauung "Fischermätteli" in Burgdorf/ Visualisation du projet de lotissement « Fischermätteli » à Berthoud

Beilage zum Kreditantrag für den Kantonsbeitrag an die Strüby Immo AG Seewen
Annexe à la demande de crédit pour la subvention cantonale à Strüby Immo SA, Seewen





Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	410/2019
Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.90
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die Strüby Immo AG Seewen Verpflichtungskredit und Leistungszusicherung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von CHF 2'149'000 soll der Kantonsbeitrag an die Strüby Immo AG für die Erstellung einer Wohnüberbauung mit zehn energieeffizienten Mehrfamilienhäusern gemäss Minergie-A in Burgdorf finanziert werden.

Die Firma hat mit Eingabe vom 20. Dezember 2018 um einen Kantonsbeitrag an die beitragsberechtigten Projektkosten von rund CHF 53 Mio. ersucht. Die Gebäude weisen eine Energiebezugsfläche von insgesamt 22'971 m^2 auf. Der Kanton sichert einen maximalen Beitrag von CHF 2'149'000 zu. Die Zusicherung erfolgt ohne Präjudiz für die zur Projektrealisierung erforderlichen Bewilligungen.

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43–59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgabe

Beitragsberechtigte Kosten	CHF	53'000'000.00
Kantonsbeitrag, massgebende Summe	**CHF**	**2'149'000.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2'149'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

02|00|K|3

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich in den Jahren 2019 bis 2022 abgelöst wird. Die Ausgaben sind im entsprechenden Voranschlag respektive Finanzplan eingestellt.

Produktgruppe:	09.03.9100	Nachhaltige Entwicklung
Konto:	363500	Beiträge an private Unternehmungen

5 Bedingungen

5.1 Beitragshöhe

Für die Berechnung der Beitragshöhe wird die Energiebezugsfläche in m^2 ohne Raumhöhenkorrektur angenommen. Die massgebenden Eckdaten für die Beitragshöhe sind:

Gebäude	Energiebezugsfläche	Ansatz pro m^2 Energiebezugsfläche	Beitrag	
Haus A	2'269 m^2	CHF ~ 95.20	CHF	216'000
Haus B	2'316 m^2	CHF ~ 92.40	CHF	214'000
Haus C	2'284 m^2	CHF ~ 93.70	CHF	214'000
Haus D	2'302 m^2	CHF ~ 93.40	CHF	215'000
Haus E	2'281 m^2	CHF ~ 93.82	CHF	214'000
Haus F	2'306 m^2	CHF ~ 93.24	CHF	215'000
Haus G	2'286 m^2	CHF ~ 93.61	CHF	214'000
Haus H	2'276 m^2	CHF ~ 94.02	CHF	214'000
Haus I	2'315 m^2	CHF ~ 93.30	CHF	216'000
Haus K	2'336 m^2	CHF ~ 92.89	CHF	217'000
Total Kantonsbeitrag gemäss Art. 59 KEnG		**Max.**	**CHF**	**2'149'000**

Die Auszahlung erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kredite aufgrund der gültigen definitiven Minergie A-Zertifikate.

5.2 Gültigkeitsdauer

Die Beitragszusicherung verfällt nach Ablauf von drei Jahren ab der Genehmigung durch den Grossen Rat.

5.3 Rückforderung von Leistungen

Zu Unrecht bezogene Leistungen werden zurückgefordert. Die Rückforderung erfolgt auch, wenn eine Anlage oder Vorkehre innerhalb von zehn Jahren aufgegeben oder ihrem Zweck entfremdet wird oder Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

Die Reduktion des Wärmeleistungsbedarfs durch Nutzung nicht anderweitig verwendbarer Energie oder durch verbesserte Energieeffizienz begründet keine Beitragsrückforderung.

Es wird ausdrücklich auf die Bestimmungen des Staatsbeitragsgesetzes zur Sicherung des Beitragszweckes hingewiesen (Art. 20 ff. StBG).

6 CO_2-Einsparung

Die Wirkung der CO_2-Einsparung kommt offiziell dem Kanton Bern zugute. Sie kann nicht aufgeteilt oder anderen Organisationen abgetreten werden.

7 Finanzreferendum

Der Ausgabenbeschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

8 Eröffnung

Die Leistungszusicherung ist nach dem ungenutzten Ablauf der Referendumsfrist bzw. positivem Ausgang einer allfälligen Volksabstimmung mit eingeschriebenem Brief durch das Amt für Umweltkoordination und Energie zu eröffnen an:

- Strüby Immo AG Seewen

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin / der Präsident

Der Generalsekretär

Patrick Trees

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Rechtsmittelbelehrung

Gegen Ziffer 5 dieser Verfügung kann innert 30 Tagen seit ihrer Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, subsidiäre Verfassungsbeschwerde gemäss Art. 39 ff. und 113 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.

Verteiler
- Grosser Rat

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Vortrag

Datum RR-Sitzung:	1. Mai 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2019.BVE.90
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonsbeitrag an die Strüby Immo AG Seewen Verpflichtungskredit und Leistungszusicherung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 2

3.1 Ausgangslage ... 2

3.2 Projektbeschrieb ... 3

3.3 Globalbeiträge des Bundes ... 3

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 3

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 3

5.1 Kosten, neuen Ausgaben ... 3

5.2 Finanzierung ... 3

5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 4

6 Antrag ... 4

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Die Strüby Immo AG plant in Burgdorf den Bau von zehn Mehrfamilienhäusern im Standard Minergie-A. Damit erfüllen die Gebäude die Anforderungen an energieeffiziente Neubauten im Sinne des kantonalen Förderprogramms. Die geplante Überbauung "Fischermätteli" weist insgesamt eine Energiebezugsfläche von total 22'971 m^2 auf.

An die beitragsberechtigten Projektkosten von rund CHF 53 Mio. sichert der Kanton im Rahmen seines Förderprogramms für erneuerbare Energie und Energieeffizienz einen maximalen Beitrag von CHF 2'149'000 zu.

Der Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung.

2 Rechtsgrundlagen

- Kantonales Energiegesetz vom 15. Mai 2011 (KEnG; BSG 741.1), Art. 58
- Kantonale Energieverordnung vom 26. Oktober 2011 (KEnV; BSG 741.111), Art. 43–59
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 8
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

3.1 Ausgangslage

Die kantonale Energiestrategie 2006 sieht vor, dass der Anteil erneuerbarer Energie für die Wärmeerzeugung im Gebäudebereich auf 70 % gesteigert wird. Der Wärmebedarf des ganzen Gebäudebestandes im Kanton Bern soll bis ins Jahr 2035 um 20 % gesenkt werden. Diese Ziele sollen unter anderem mit besonders energieeffizienten Gebäuden erreicht werden. Dazu gehört der MINERGIE-A-Standard. Er bewirkt, dass Gebäude nur rund halb so viel Energie verbrauchen, als wenn sie nach den gesetzlichen Anforderungen (Minimalstandard gemäss kantonaler Energiegesetzgebung) gebaut würden. Die Überbauung "Fischermätteli" in Burgdorf wird einen Beitrag an das Erreichen dieses strategischen Ziels leisten.

Für die Berechnung des Förderbeitrags grosser Gebäude wird – im Gegensatz zu kleinen Mehrfamilien- oder Einfamilienhäusern – kein linearer Beitragssatz angewendet. Angesichts der geringeren spezifischen Investition wird bei grossen Projekten, wie in diesem Fall, ein degressiver Beitragssatz angewendet, der sich am harmonisierten Fördermodell (HFM) der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen orientiert. Das harmonisierte Fördermodell berücksichtigt insbesondere auch die Gefahr von Mitnahmeeffekten, der im Rahmen des Globalbeitragsmodells des Bundes mit geeigneten Anpassungen periodisch Rechnung getragen wird. Sobald der Bund im Beitragsmodell entsprechende Anpassungen vornimmt, fliessen diese in das HFM ein.

3.2 Projektbeschrieb

Im Jahr 2020 entstehen in Burgdorf als "Überbauung Fischermätteli" zehn Mehrfamilienhäuser im Standard Minergie-A. Die geplanten Gebäude sind 4-geschossig (3 Geschosse + Attika) und weisen Energiebezugsflächen zwischen 2'269 m^2 und 2'336 m^2 auf. Im Attikageschoss entstehen 3 Wohneinheiten, in den übrigen Geschossen je 4. Raumwärme und Warmwasser werden mit einer Pelletfeuerung erzeugt. Die installierte Photovoltaik-Anlage sorgt für eine Eigendeckung des Strombedarfs von 63 %.

Die Höhe des Förderbeitrags wird anhand des Leitfadens 2019 zum Förderprogramm Kanton Bern "Erneuerbare Energien und Energieeffizienz" berechnet. Das ergibt einen Gesamtbeitrag von rund CHF 2,15 Mio. an das gesamte Vorhaben. Die Förderbeiträge pro Haus bewegen sich mit Einzelbeiträgen zwischen CHF 214'000 und 217'000 in der üblichen Grössenordnung.

3.3 Globalbeiträge des Bundes

Der Bund unterstützt die Kantone mit Globalbeiträgen in deren Energiepolitik. Die Globalbeiträge sind abhängig von den gewährten kantonalen Fördermitteln und der Wirksamkeit der Programme. Daher ist die Höhe der Unterstützung des Bundes jeweils nicht im Voraus berechenbar. Aktuell rechnet der Kanton mit Globalbeiträgen in der Grössenordnung von 65 % seiner Aufwendungen in der Energiepolitik. Der kantonale Förderbeitrag für das vorliegende Projekt würde demnach Globalbeiträge des Bundes von etwa CHF 1,4 Mio. zu Gunsten des Kantons Bern auslösen.

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Das Vorhaben der Strüby Immo AG entspricht den Zielen der kantonalen Energiegesetzgebung und der Energiestrategie 2006.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Kosten, neuen Ausgaben

Beitragsberechtigte Kosten	CHF	53'000'000.00
Kantonsbeitrag, massgebende Summe	**CHF**	**2'149'000.00**
Zu bewilligender Kredit	**CHF**	**2'149'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

Die Beiträge werden pro Haus berechnet und ausgerichtet. Da sie in einem sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, werden sie gemäss Art. 46 FLG zusammengerechnet. Der Gesamtkredit fällt in die Ausgabenkompetenz des Grossen Rates und unterliegt der fakultativen Volksabstimmung

5.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2019 und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit ge-

mäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfes angegebenen Zahlungen abgelöst wird.

5.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Der Kantonsbeitrag löst für den Kanton keine Folgekosten aus und hat keine personellen Auswirkungen.

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschlussentwurf zuzustimmen

Beilagen:
- Beschlussentwurf
- Visualisierung der geplanten Überbauung "Fischermätteli"

Zusätzliche Beilage für die BaK:
- Leitfaden 2018 zum Förderprogramm Kanton Bern "Erneuerbare Energien und Energieeffizienz"
- Energiebezugsflächen in der geplanten Überbauung "Fischermätteli"

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Ergänzende Angaben zur Ausgabenbewilligung

Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.496
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, INFORAMA, Pachtbetrieb, Neubau Halle, Waschplatz, Behandlungsanlage, Verpflichtungskredit für die Ausführung

A. Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 1'217'000.--** (Gesamtkosten von CHF 1'297'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 80'000.--) sollen auf dem Pachtbetrieb des INFORAMA Seeland in Ins eine neue Lagerhalle für Dünger- und Pflanzenschutzmittel mit gesetzeskonformem Füll- und Waschplatz für Spritz- und Sprühgeräte sowie eine Behandlungs- und Verdunstungsanlage für Abwasser finanziert werden.

B. Bezeichnung Anlageklasse(n) und standardmässige Nutzungsdauer (Abschreibungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag in CHF	Nutzungsdauer
Land- und Forstwirtschaft, Gebäude - Rohbau 1	684'000	60
Land- und Forstwirtschaft, Gebäude - Übriges Gebäude	613'000	20

C. Aufteilung werterhaltend/wertvermehrend

Total Investitionsausgaben	Davon wertvermehrend	Davon werterhaltend	Reserve in %
1'297'000	1'297'000	0	8

12|06|O|1

D. Bezug zur gesamtkantonalen Investitionsplanung

Investitionsausgaben pro Jahr

in Mio. CHF	Total	2018	2019	2020	Folgejahre	Reserven
Gem. vorliegendem Beschluss	1.297	0.05	0.05	1.1		0.097
gem. Gesamtkantonalen Investitionsplanung vom 22.08.2018						

Das Geschäft in der Sammelposition "Investitionsvorhaben/Instandsetzungen zwischen 0–5 Mio. Gesamtkosten pro Projekt" aufgeführt.

E. Erläuterung der Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung

Jährlicher Abschreibungsaufwand (über die gesamte Nutzungsdauer)

Bezeichnung Anlageklasse	Betrag
Rohbau 1	11'400.00
Übriges Gebäude	30'650.00

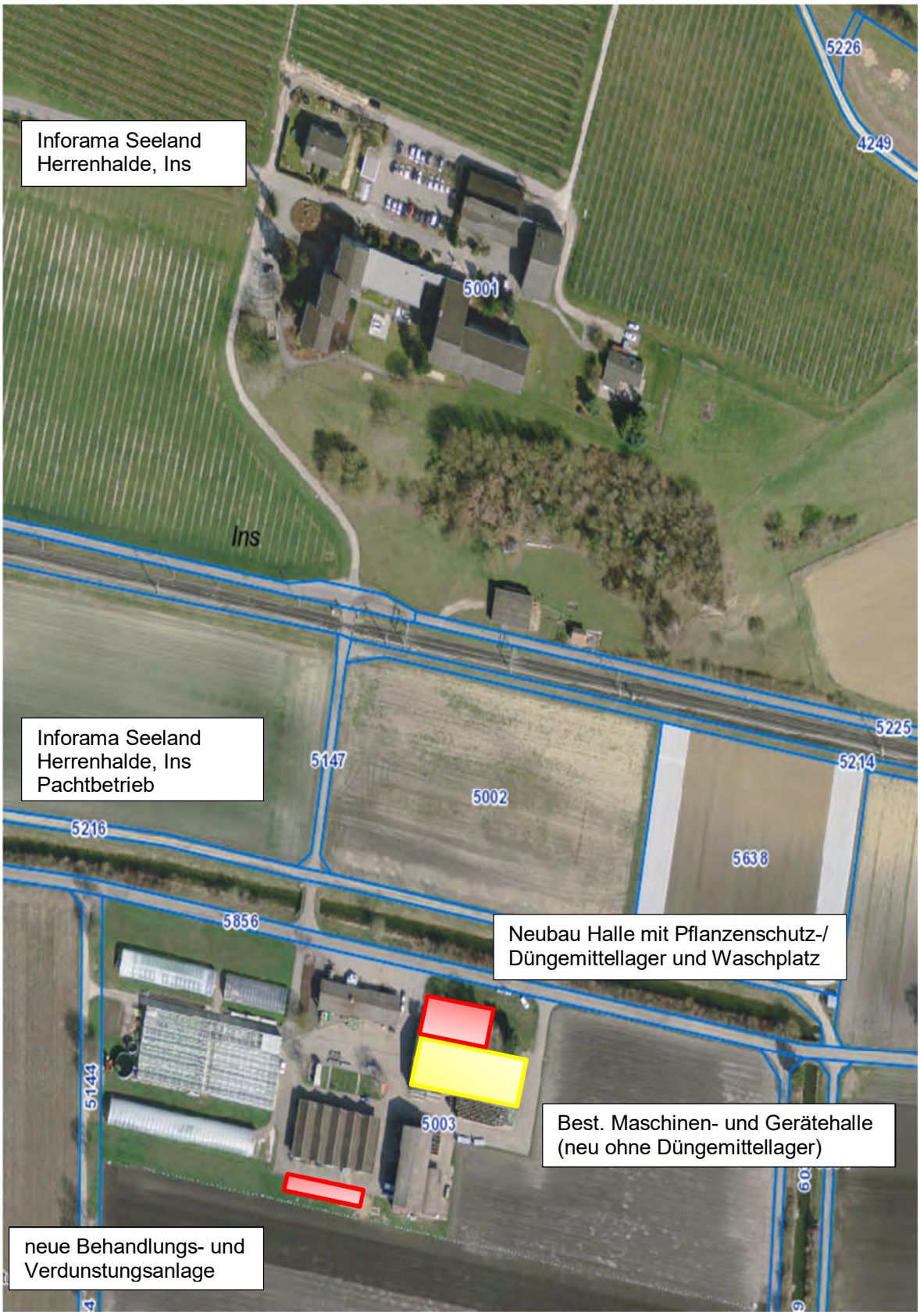
Folgekosten zu Lasten der Erfolgsrechnung als Folge der Investitionsausgabe

Beschreibung	Jahr	Betrag
Total in CHF		

F. Erläuterungen/Bemerkungen

Ursprünglich für die Beschlussfassung in der Novembersession 2018 vorgesehen, wurde das Vorhaben nach der Vorberatung in der zuständigen Kommission des Grossen Rates von der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion zurückgezogen und überarbeitet. Dadurch ergibt sich die Verschiebung der Realisierung um 1 Jahr.

Situation


Inforama Seeland
Herrenhalde, Ins
Inforama Seeland
Herrenhalde, Ins
Pachtbetrieb
Neubau Halle mit Pflanzenschutz-/
Düngemittellager und Waschplatz
Best. Maschinen- und Gerätehalle
(neu ohne Düngemittellager)
neue Behandlungs- und
Verdunstungsanlage
Ins
5226
4249
5001
5225
5214
5147
5002
5216
5638
5856
5144
5003

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	463/2019
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.496
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ins, INFORAMA, Pachtbetrieb, Neubau Halle, Waschplatz, Behandlungsanlage, Verpflichtungskredit für die Ausführung

1 Gegenstand

Mit dem beantragten Kredit von **CHF 1'217'000.--** (Gesamtkosten von CHF 1'297'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 80'000.--) sollen auf dem Pachtbetrieb des INFORAMA Seeland in Ins eine neue Lagerhalle für Dünger- und Pflanzenschutzmittel mit gesetzeskonformem Füll- und Waschplatz für Spritz- und Sprühgeräte sowie eine Behandlungs- und Verdunstungsanlage für Abwasser finanziert werden.

Der vorliegende Beschluss ersetzt den RRB 882-2018 und hebt diesen auf.

2 Rechtsgrundlagen

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; 814.20)
- Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1)
- Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG; SR 813.1)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81)
- Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemV; SR 813.11)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV; 916.161)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Kosten, neue Ausgaben

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)		**CHF**	**1'297'000.00**
• Halle inkl. Füll- und Waschplatz		CHF	1'053'000.00
• Behandlungsanlage		CHF	234'000.00
• Behandlungsanlagen zu Schulungszwecken		CHF	10'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'297'000.00**
abzüglich bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung BVE vom 26. Februar 2018)	–	CHF	50'000.00
abzüglich Zusatzkredit für die Ausschreibung (Ausgabenbewilligung BVE vom 5. März 2019)	–	CHF	30'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'217'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

In der Kreditsumme sind, gemäss geltender Richtlinie bei Neubauprojekten, Reserven in der Höhe von insgesamt 8 % enthalten.

Der neue Füll- und Waschplatz wird im Rahmen des Ressourcenprogramms des Berner Pflanzenschutzprojekts voraussichtlich mit einem Beitrag von maximal CHF 100'000.-- unterstützt. Das vom Bund alimentierte Programm übernimmt 80 % der anrechenbaren Kosten der Anlage. Die Restfinanzierung ist üblicherweise vom gesuchstellenden Betrieb sicherzustellen. Der Kanton als Eigentümer wird die Restkosten gemäss Pachtvertrag übernehmen. Sie sind im vorliegenden Kredit enthalten.

4 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der voraussichtlich mit den folgenden Zahlungen abgelöst wird, die im Voranschlag und in der Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt sind.

Objekt: Ins, Parzellen-Nr. 5003
Produktgruppe: 09.15.9100 Immobilienmanagement

Konto	Bezeichnung	Jahr		Betrag
4980 504000	Amt für Grundstücke und Gebäude Erwerb und Erstellung Liegenschaften (VV)	2018	CHF	50'000.00
		2019	CHF	90'000.00
		2020	CHF	1'157'000.00
Total			CHF	1'297'000.00

5 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 1'297'000.-- sind zu 100 % wertvermehrende Investitionen.

Die Investition von CHF 1'297'000.-- und die Investitionsbeiträge von max. CHF 100'000.-- fallen in die Anlageklasse 'Land- und Forstwirtschaft, Gebäude'.

Davon entfallen CHF 684'000.-- auf die Anlagekomponente 'Rohbau 1' mit einer Nutzungsdauer von 60 Jahren, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von rund CHF 11'400.-- auslöst. CHF 613'000.-- entfallen auf die Anlagekomponente 'Übriges Gebäude' mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren. Sie lösen damit einen jährlichen Abschreibungsaufwand von rund CHF 30'650.-- aus.

Die Nutzungsdauer der Investitionsbeiträge beträgt 20 Jahre und die jährliche Zuschreibung max. CHF 5'000.--.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. Mai 2019
Direktion: Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer: 2018.RRGR.496
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Ins, INFORAMA, Pachtbetrieb, Neubau Halle, Waschplatz, Behandlungsanlage, Verpflichtungskredit für die Ausführung

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Vorhaben ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.2 Beschreibung des Projekts ... 4
3.3 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht ... 5

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen ... 5
4.1 Kostenübersicht ... 5
4.2 Finanzierung ... 5
4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten ... 6
4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen ... 6

5 Termine ... 6

6 Antrag ... 6

02|00|O|2

1 Zusammenfassung

Das INFORAMA ist ein kantonales Bildungs-, Beratungs- und Tagungszentrum für Land- und Hauswirtschaft, das seine Dienstleistungen an sechs Standorten im Kanton anbietet. Am Standort Seeland in Ins finden alle Ausbildungsgänge für Gemüsegärtnerinnen und -gärtner statt. Die Infrastruktur des Pachtbetriebs an der Herrenhalde 120 in Ins wird vom INFORAMA für Ausbildungszwecke mitgenutzt.

Das bestehende Dünger- und Pflanzenschutzmittellager sowie der Abfüll- und Waschplatz für Pflanzenschutzmittelgeräte des Pachtbetriebs entsprechen nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen bezüglich Gewässerschutz.

Mit dem beantragten Kredit von CHF 1'217'000.-- (Gesamtkosten von CHF 1'297'000.-- abzüglich bereits bewilligter Projektierungskosten von CHF 80'000.--) sollen eine neue Lagerhalle für Dünger- und Pflanzenschutzmittel mit gesetzeskonformem Füll- und Waschplatz für Spritz- und Sprühgeräte sowie eine Behandlungs- und Verdunstungsanlage für Abwasser realisiert werden. Letztere soll insbesondere auch auf die Schulungsbedürfnisse seitens INFORAMA abgestimmt werden.

An den anderen bestehenden Gebäuden des Pachtbetriebs sind bis auf die normalen, jährlichen Unterhaltsarbeiten durch den Kanton keine Massnahmen geplant.

Der neue Füll- und Waschplatz wird voraussichtlich im Rahmen des Ressourcenprogramms des Berner Pflanzenschutzprojekts mit einem Beitrag von maximal CHF 100'000.-- unterstützt.

Ursprünglich für die Beschlussfassung in der Novembersession 2018 vorgesehen, wurde der Kreditantrag nach Ablehnung durch die Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission des Grossen Rates (BaK) zurückgezogen und in einzelnen Punkten erneut geprüft. Der nun vorliegende Antrag entspricht weitestgehend dem ursprünglichen Projekt, beinhaltet aber punktuelle Einsparungen. Diese machen nach Berücksichtigung des Mehraufwands für die zusätzlichen Abklärungen letztlich CHF 24'000.-- auf die Gesamtkosten aus.

2 Rechtsgrundlagen

- Umweltschutzgesetz vom 7. Oktober 1983 (USG; SR 814.01)
- Gewässerschutzgesetz vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20)
- Landwirtschaftsgesetz vom 29. April 1998 (LwG; SR 910.1)
- Chemikaliengesetz vom 15. Dezember 2000 (ChemG; SR 813.1)
- Chemikalien-Risikoreduktions-Verordnung vom 18. Mai 2005 (ChemRRV; SR 814.81)
- Chemikalienverordnung vom 18. Mai 2005 (ChemV; SR 813.11)
- Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201)
- Pflanzenschutzmittelverordnung vom 12. Mai 2010 (PSMV; SR 916.161)
- Gesetz vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (OrG; BSG 152.01), Art. 33
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Volkswirtschaftsdirektion (OrV VOL; BSG 152.221.111), Art. 1 und 8 Abs. 1 Bst. c
- Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (OrV BVE; BSG 152.221.191), Art. 14
- Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0), Art. 42 ff.
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1), Art. 136 ff.

3 Beschreibung des Vorhaben

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Pachtbetrieb

Der landwirtschaftliche Pachtbetrieb an der Herrenhalde 120 in Ins wird seit dem Jahr 2000 verpachtet. Die Anlagen des Pachtbetriebs werden vom INFORAMA Seeland mitgenutzt. Das INFORAMA untersteht als Abteilung des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) der Volkswirtschaftsdirektion. Die Zusammenarbeit zwischen INFORAMA und Pachtbetrieb wird in einer Leistungsvereinbarung geregelt.

Am Standort des INFORAMA Seeland steht dem Ausbildungs- und Landwirtschaftsbetrieb bisher kein gesetzeskonformer Abfüll- und Waschplatz für Pflanzenschutzmittel und Spritzgeräte zur Verfügung. Ein Grossteil der Oberflächengewässerbelastung durch Pflanzenschutzmittel entsteht beim Befüllen und Reinigen der Spritz- und Sprühgeräte sowie bei der Beseitigung von Restflüssigkeiten und ist somit vermeidbar. Neben dem Waschplatz entspricht auch das bestehende Dünger- und Pflanzenschutzmittellager nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen des Gewässerschutzes. Das Amt für Wasser und Abfall hat die bestehenden Anlagen inspiziert und eine Sanierung angewiesen. Ab 2020 müssen die Arbeiten umgesetzt sein. Damit dies zeitlich trotz der nun erfolgten Verschiebung des Geschäfts in die Herbstsession 2019 möglich bleibt, musste die Ausschreibung im Frühjahr gestartet werden. Dies machte einen Zusatzkredit von CHF 30'000.-- zum Projektierungskredit nötig. So wird die Vergabe unmittelbar nach der Kreditgenehmigung erfolgen können.

Der Pachtvertrag sieht vor, dass Anpassungen, die sich aus gesetzlichen Vorgaben ergeben, durch den Eigentümer vorzunehmen sind. Die Infrastruktur zur Lagerung von Pflanzenschutz- und Düngemittel sowie für die Reinigung der Geräte wird dementsprechend zulasten des Kantons erneuert. Zudem soll die Anlage für Ausbildungszwecke im Berufsfeld Landwirtschaft erweitert werden. Da der INFORAMA-Standort Ins unter anderem angesichts der laufenden Arbeiten zum Aufbau eines nationalen Kompetenzzentrums Gemüse (Regierungsrichtlinien 2019-2022, Projektidee 5.C) voraussichtlich längerfristig beibehalten wird, werden die Bedürfnisse des INFORAMA Ins angemessen mitberücksichtigt.

Der Neubau des Füll- und Waschplatzes wird voraussichtlich im Rahmen des Ressourcenprogramms des Berner Pflanzenschutzprojekts mit einem Beitrag von maximal CHF 100'000.-- mitfinanziert. Das Pflanzenschutzprojekt unterstützt die Berner Landwirtschaft im effizienten und umweltschonenden Einsatz von Pflanzenschutzmitteln. Das Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern bildet zusammen mit dem Berner Bauern Verband die Projektträgerschaft des Programms. Das vom Bund alimentierte Programm übernimmt 80 % der anrechenbaren Kosten der Anlage. Die Restfinanzierung ist üblicherweise vom gesuchstellenden Betrieb sicherzustellen. Der Kanton als Eigentümer wird diese Kosten gemäss Pachtvertrag übernehmen. Sie sind in vorliegendem Kredit enthalten.

3.1.2 Überprüfungen nach dem Rückzug des ersten Kreditantrags

Der Ausführungskredit für den vorliegenden Neubau einer Lagerhalle, eines Waschplatzes und einer Abwasserbehandlungsanlage in Höhe von CHF 1'271'000.-- war bereits für die Novembersession 2018 traktandiert. Nachdem die BaK die Vorlage im Rahmen der Vorberatung mehrheitlich abgelehnt hatte, wurde das Geschäft zur Überprüfung zurückgezogen. Das neue Pflanzenschutzmittellager sowie der Waschplatz inkl. Behandlungsanlage waren in der Vorberatung grundsätzlich unbestritten. Zu diskutieren gegeben hatten nebst der Bemessung der neuen Halle und der Höhe der Ausführungskosten insbesondere die Variantenprüfung.

In der Folge wurde ein unabhängiger Baukostenplaner mit der Überprüfung des Variantenentscheids beauftragt. Dieser hat die Wahl als wirtschaftlich und bedürfnisgerecht bestätigt.

Gleichzeitig wurde nach Einsparpotenzialen gesucht. Insgesamt können im Vergleich zum ursprünglichen Projekt mittels Eigenleistungen des Pächters, einer Reduktion der befahrbaren Fläche ausserhalb der neuen Halle und einem Verzicht auf den Zugang auf die Fläche oberhalb des Lagers voraussichtlich knapp CHF 60'000.-- eingespart werden. Die Gesamtprojektkosten reduzieren sich allerdings nicht entsprechend, weil im Zusammenhang mit den zusätzlichen Abklärungen und der Evaluation eines neuen Architekten gleichzeitig Mehrkosten entstanden sind.

3.2 Beschreibung des Projekts

Ein Neubau ist wirtschaftlicher ist als eine Sanierung der bestehenden Anlagen. Mit einem Neubau für den Waschplatz und sowie der Installation einer neuen, örtlich getrennten Behandlungs- und Verdunstungsanlage für die Abwasser des Waschplatzes werden die gesetzlichen Anforderungen sowie die Bedürfnisse der Nutzer (Pächter und INFORAMA) erfüllt. Es wurden verschiedene Systeme geprüft, die die im Pachtbetrieb anfallenden grossen Waschwassermengen aufnehmen können. Für die Bildungs- und Beratungstätigkeit des INFORAMA und der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz sollen in die Grossanlage zwei weitere, kleinere Verdunstungssysteme integriert werden, damit in der Ausbildung die Heterogenität der bestehenden Betriebe und deren unterschiedliche Anforderungen berücksichtigt werden können. Zudem wird dem INFORAMA ermöglicht, Erfahrungen mit verschiedenen Verfahren zum Abbau von Reststoffen zu sammeln.

Wegen der Nutzung als Waschplatz soll kein Holzbau realisiert werden.

Das heutige Düngemittellager kann ohne bauliche Anpassungen als Maschinen- und Fahrzeugabstellfläche weiter genutzt werden. Allfällige Investitionen in die Ausstattung werden vom Pächter finanziert.

An den bestehenden Gebäuden des Pachtbetriebs sind bis auf die normalen, jährlichen Unterhaltsarbeiten durch den Kanton keine grösseren Umbauten oder Sanierungen geplant.

Folgende Massnahmen werden umgesetzt:

- **Neubau einer Halle** mit einem Pflanzenschutz- und Düngemittellager und einem Füll- und Waschplatz für Spritz- und Sprühgeräte.

  Es wird von folgendem Platzbedarf (HNF) ausgegangen:

Waschplatz	ca.	170 m^2
Technik	ca	25 m^2
Pflanzenschutzmittellager	ca.	50 m^2
Düngemittellager	ca.	250 m^2
Total des Neubaus	ca.	500 m^2

- **Installation einer Behandlungs- und Verdunstungsanlage** für das Abwasser des Füll- und Waschplatzes des Pachtbetrieb sowie einer integrierten Kleinanlage mit zwei verschiedenen Verdunstungssystemen zu Schulungszwecken.

3.3 Alternativen und Folgen bei einem Verzicht

Die gesetzlichen Anforderungen an den Pflanzen- und Gewässerschutz könnten nicht erfüllt werden, was den Pachtbetrieb gefährden bzw. einschränken würde, mit negativen Auswirkungen für den Bildungs- und Beratungsauftrag des INFORAMA. Für die Lehrtätigkeit des INFORAMA stünden keine gesetzeskonformen und modernen Anlagen zur Verfügung. Der Kanton könnte seiner Vorbildfunktion in einem Bereich, in dem er sich speziell engagiert (Berner Pflanzenschutzprojekt), nicht entsprechen.

4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

4.1 Kostenübersicht

Preisstand 1. Oktober 2017, Hochbaupreisindex Espace Mittelland, 122.8 Punkte

Gesamtkosten (inkl. Honorare und Reserven)		**CHF**	**1'297'000.00**
• Halle inkl. Füll- und Waschplatz		CHF	1'053'000.00
• Behandlungsanlage Pachtbetrieb		CHF	234'000.00
• Behandlungsanlage zu Schulungszwecken		CHF	10'000.00
Für die Ausgabenbefugnis massgebende Kreditsumme gemäss Art. 143 FLV		**CHF**	**1'297'000.00**
abzüglich bewilligte Projektierungskosten (Ausgabenbewilligung AGG vom 26.Februar 2018)	–	CHF	50'000.00
abzüglich Zusatzkredit für die Ausschreibung (Ausgabenbewilligung AGG vom 5. März 2019)	–	CHF	30'000.00
Zu bewilligender Kredit		**CHF**	**1'217'000.00**

Es handelt sich um einmalige, neue Ausgaben gemäss Art. 46 und Art. 48 Abs. 1 FLG.

Teuerungsbedingte Mehrkosten werden mit dem vorliegenden Beschluss bewilligt (Art. 54 Abs. 3 FLG und Art. 151 FLV).

In der Kreditsumme sind, gemäss geltender Richtlinie bei Neubauprojekten, Reserven in der Höhe von insgesamt 8 % enthalten.

Der neue Füll- und Waschplatz wird im Rahmen des Ressourcenprogramms des Berner Pflanzenschutzprojekts voraussichtlich mit einem Beitrag von maximal CHF 100'000.-- unterstützt.

4.2 Finanzierung

Die Ausgaben sind im Voranschlag und in der Aufgaben- und Finanzplanung der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion eingestellt. Es handelt sich um einen Verpflichtungskredit gemäss Art. 50 FLG, der mit den in Ziffer 4 des Beschlussentwurfs angegebenen Zahlungen ausgelöst wird.

4.3 Personelle Auswirkungen und Folgekosten

Die baulichen Massnahmen haben keine Auswirkungen auf den Personalbestand und verursachen keine Folgekosten. Allfällige betriebsspezifische Einrichtungen werden vom Pächter finanziert.

4.4 Angaben zu den werterhaltenden und wertvermehrenden Investitionen, zur Nutzungsdauer und zu den Abschreibungen

Die Gesamtkosten von CHF 1'297'000.-- sind zu 100 % wertvermehrende Investitionen.

Die Investition von CHF 1'297'000.-- und die Investitionsbeiträge von max. CHF 100'000.-- fallen in die Anlageklasse 'Land- und Forstwirtschaft, Gebäude'.

Davon entfallen CHF 684'000.-- auf die Anlagekomponente 'Rohbau 1' mit einer Nutzungsdauer von 60 Jahren, was einen jährlichen Abschreibungsaufwand von rund CHF 11'400.-- auslöst. CHF 613'000.-- entfallen auf die Anlagekomponente 'Übriges Gebäude' mit einer Nutzungsdauer von 20 Jahren. Sie lösen damit einen jährlichen Abschreibungsaufwand von rund CHF 30'650.-- aus.

Die Nutzungsdauer der Investitionsbeiträge beträgt 20 Jahre und die jährliche Zuschreibung max. CHF 5'000.--.

5 Termine

Ausführungsvorbereitung:	Oktober 2019 bis Dezember 2019
Realisierung	Januar bis März 2020

6 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragen wir, dem beiliegenden Beschluss zuzustimmen.

Beilage
- Beschlussentwurf
- Situation Inforama Seeland

Zusätzliche Beilagen für die BaK
- Kostenvoranschlag
- Überprüfungsbericht *Variantenvergleich +/–25 % 18094 Gutsbetrieb Inforama, Ins* vom 12. November 2018

02|00|O|2

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	075-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.93
Eingereicht am:	11.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	de Meuron (Thun, Grüne) (Sprecher/in) Egger (Frutigen, glp) Stampfli (Bern, SP) Vanoni (Zollikofen, Grüne) Frutiger (Oberhofen, BDP) Schnegg (Lyss, EVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	702/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Standesinitiative: Beitrag zum Erreichen der Klimaziele - Falsche Anreize zur Verkehrsmittelwahl ausmerzen und Flugticketabgabe einführen!

Gestützt auf Artikel 160 Absatz 1 der Bundesverfassung reicht der Kanton Bern folgende Standesinitiative ein:

Änderung des Bundesgesetzes über die Verminderung von Treibhausgasemissionen (CO_2-Gesetz).

3a. Abschnitt: Flugticketabgabe

Art. 30a Grundsatz

[1] Der Bund erhebt ab 1. Januar 2022 eine Flugticketabgabe bei Abflügen im Linien- und Charterverkehr ab allen inländischen Flugplätzen, wenn der Anteil fossiler Flugtreibstoffe an den insgesamt in der Schweiz abgesetzten Mengen an fossilem Treibstoff im Jahr 2020 über 20 Prozent liegt.

[1bis] Ein Drittel des Ertrags der Abgabe wird im Rahmen der Zuständigkeiten des Bundes für Beiträge an Massnahmen verwendet, die zur langfristigen Anpassung an den Klimawandel und zur

Vermeidung oder Bewältigung von Schäden an Personen oder an Sachen von erheblichem Wert in der Folge der erhöhten Treibhausgaskonzentration in der Atmosphäre beitragen.

[2] Zwei Drittel des Ertrags aus der Abgabe werden nach Artikel 41 Absatz 2 an die Bevölkerung verteilt.

Art. 30b Bemessung der Flugverkehrsabgabe

[1] Die Abgabe bemisst sich an der Flugdistanz und der Anzahl der beförderten Fluggäste.

[2] Der Bundesrat legt die Höhe der Flugticketabgabe innert folgendem Rahmen fest:
a. zwischen 12 und 20 Franken für Flüge in einen Mitgliedstaat des Europarates;
b. zwischen 30 und 50 Franken für Flüge in einen anderen Staat.

[3] Er berücksichtigt dabei vergleichbare internationale Regelungen.

Art. 30c Abgabepflichtige Personen und Befreiung von der Luftverkehrsabgabe

[1] Abgabepflichtig sind Luftfahrzeugbetreiber, die Flüge ab einem inländischen Flugplatz durchführen.

[2] Der Bundesrat regelt die Ausnahmen. Er berücksichtigt dabei insbesondere Flüge mit hoheitlichen Aufgaben, für die medizinische Versorgung oder mit militärischen Zwecken und das Alter der Fluggäste.

Begründung:

Der Luftverkehr spielt eine entscheidende Rolle für das Klima. Während sein Beitrag an die Klimaerwärmung weltweit 5 Prozent beträgt, liegt er in der Schweiz bei 18 Prozent. Die Prognosen zeigen weiter nach oben. Einen grossen Einfluss auf die Verkehrsmittelwahl gerade bei europäischen Reisen dürfte der Preis haben. Wenn das Zugbillett an den Flughafen mehr kostet, als der Preis für das Flugticket in eine europäische Stadt, läuft etwas schief. Nicht nur Mobilitätsexperten und Wissenschaftler kritisieren die sehr tiefen Ticketpreise und fordern, dass der Preis mindestens auch die ökologischen Kosten enthalten muss, auch in der Öffentlichkeit findet ein Umdenken statt. Die Politik ist gefordert. Wenn nichts Konkretes unternommen wird, wird der Luftverkehr im Jahr 2030 in der Schweiz zum grössten Verursacher von Treibhausgasemissionen.

Doch trotz dieser Ausgangslage profitiert der internationale Flugverkehr nach wie vor von ungerechtfertigten Privilegien. Flüge ins Ausland sind von der Mineralölsteuer, der Mehrwertsteuer und der CO_2-Abgabe befreit.

Wenn die Schweiz die Ziele von Paris erreichen will, muss sie die Treibhausgasemissionen in allen Bereichen stark reduzieren. Der Luftverkehr ist da keine Ausnahme.

Begründung der Dringlichkeit: Es ist wichtig, dass die Behandlung rechtzeitig erfolgt, also dann, wenn sich das Bundesparlament und dessen Kommissionen mit diesem Gesetz auseinandersetzen.

Antwort des Regierungsrates

Im Rahmen der Vernehmlassung zur Totalrevision der CO_2-Gesetzgebung (RRB 1354/2016) hat sich der Regierungsrat bereits dezidiert für eine CO_2-Abgabe auf Treibstoffen ausgesprochen. Diese muss zwingend auch die Treibstoffe bei Flügen umfassen.

Konkret hat der Regierungsrat in der damaligen Vernehmlassung ausgeführt:

> Die wirksamsten Massnahmen dürfen sich nicht auf jene Sektoren beschränken, die ohnehin bereits auf Kurs sind (Gebäudesektor und Industrie). Mit der aktuell vorgesehenen Ausklammerung von Treibstoffen droht das grösste und am schnellsten realisierbare Reduktionspotenzial des Sektors Verkehr weitgehend ignoriert zu werden, wodurch sich die Schweiz bei der Erfüllung des Übereinkommens von Paris unnötig von Reduktionsmassnahmen im Ausland abhängig macht. Der Regierungsrat vertritt dagegen klar die Haltung, dass auch die Schweiz ihren Beitrag leisten und selbst wirkungsvolle Massnahmen ergreifen muss.

Der Regierungsrat hält unverändert an seiner Haltung fest und begrüsst die Motionsforderung. Dies umso mehr als die heutigen Tiefstpreise für Flüge, gegen die der öffentliche Verkehr nicht konkurrenzieren kann, heute mehr denn je in Frage gestellt werden.

Der Regierungsrat hält allerdings auch fest, dass die beantragte Standesinitiative trotz dringlicher Behandlung zu spät kommt. Denn der Ständerrat wird bereits in der Herbstsession als Zweitrat das neue CO2-Gesetz behandeln. Dennoch ist der Regierungsrat bereit, die Motion anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	113-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.133
Eingereicht am:	01.04.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Aebi (Hellsau, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	814/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Aufspaltung der BKW prüfen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in einem Bericht darzulegen, welche Auswirkungen eine Aufspaltung der BKW in einen staatlich beherrschten Teil (versorgungsnotwendige Infrastruktur/Stromproduktion/Stromhandel) und einen privatisierten Teil (Dienstleistungsgeschäft) hätte. Zudem ist darzulegen, ob und wie eine solche Aufspaltung umgesetzt werden könnte.

Begründung:

Die BKW ist in verschiedenen Geschäftsfeldern tätig, die für die Versorgung der Bevölkerung eine unterschiedliche Bedeutung haben. Soweit die Versorgungssicherheit betroffen ist, scheint eine staatliche Beherrschung in breiten Kreisen akzeptiert zu sein. Etwas anders liegt der Fall beim Dienstleistungsgeschäft, für das eine staatliche Beteiligung kaum erforderlich ist. Die BKW gerät deshalb auch immer wieder in Kritik. Der Regierungsrat soll deshalb in einem Bericht darlegen, welche Auswirkungen eine Aufspaltung der BKW in einen staatlich beherrschten und einen privatisierten Teil hätte und ob und wie eine solche Aufspaltung umgesetzt werden könnte. Der Bericht soll eine fundierte Basis für eine politische Diskussion dafür liefern, ob eine Aufspaltung der BKW weiterverfolgt werden soll oder nicht.

Begründung der Dringlichkeit: Betreffend BKW sind verschiedene Vorstösse und Forderungen in Einzelbereichen hängig. Zu deren fundierten Beurteilung soll der verlangte Bericht eine der Grundlagen für die Meinungsbildung liefern.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen vom Regierungsrat einen Bericht, der die Auswirkungen und die Umsetzungsmöglichkeiten einer Aufspaltung der BKW aufzeigt. Die BKW soll gemäss Motion asymmetrisch in einen staatlichen Teil (Infrastruktur, Stromproduktion, Stromhandel) und in einen privatisierten Teil (Dienstleistungsgeschäft) aufgeteilt werden. Im Kontext des forcierten Ausbaus der Sparte Dienstleistung und den damit einhergehenden Akquisitionen der BKW fragen die Motionäre, inwiefern eine staatliche Beteiligung in diesem Bereich angezeigt und sinnvoll ist.

Der Regierungsrat kann das Ansinnen nachvollziehen. Der Hauptfokus des Kantons als Mehrheitsaktionär liegt in der Umsetzung der kantonalen Energiestrategie sowie im Beitrag zur Versorgungssicherheit und ist somit politischer Natur. Das Dienstleistungsgeschäft ist für den Kanton von untergeordnetem Interesse; es dient aus seiner Sicht primär als Absicherung im unbeständigen Strompreisgeschäft.

Gemäss Art. 6 BKWG verfolgt der Kanton mit seiner Beteiligung auch wirtschafts- und finanzpolitische Interessen: eine starke, gut positionierte BKW sichert und schafft qualifizierte Arbeitsplätze und leistet einen Beitrag zur Versorgungssicherheit. Die börsenkotierte BKW bringt dem Kanton Dividenden (49.9 Mio. CHF für 2018) sowie Steuereinnahmen. Der Regierungsrat will das Investment in die BKW und das Steuersubstrat im Kanton Bern erhalten. Die angedachte Aufspaltung wäre ein radikaler Eingriff in die Unternehmensstruktur und das Erfolgsmodell und hätte weitreichende rechtliche, wirtschaftliche und finanzielle Konsequenzen.

Wie und ob eine Entflechtung der Geschäftsfelder der BKW allenfalls auf anderem Weg erreicht werden könnte und welche Vorteile / Nachteile damit einhergehen könnten, lässt sich ohne vertiefte Analyse nicht beantworten. Der Regierungsrat will deshalb den verlangten Bericht in Auftrag geben, mit dem Ziel die wirtschaftlichen, politischen, rechtlichen und finanziellen Folgen einer Aufspaltung sowie die rechtlichen Möglichkeiten der Umsetzung abzuklären und allenfalls Alternativen aufzuzeigen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	127-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.162
Eingereicht am:	29.05.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Deputationsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (Gullotti, Tramelan) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	815/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lösungen für die Zukunft des Klosters Bellelay

Der Regierungsrat wird aufgefordert, zusammen mit den regionalen Partnern nach Lösungen für eine neue Nutzung des Standorts Bellelay (Klosterkirche und Klostergebäude) zu suchen und diese zu unterstützen.

Begründung:

Am vergangenen 13. Mai haben die Verantwortlichen der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) die bernjurassischen Politikerinnen und Politiker notfallmässig zusammengerufen, um den Gerüchten über das Schicksal des Spitals Moutier ein Ende zu setzen. So wurde mitgeteilt, dass der Standort Moutier zu einer Poliklinik für somatische und psychiatrische Spitalversorgung werden soll.

Gesagt wurde auch, dass die in Bellelay stationierte psychiatrische Abteilung innerhalb von drei bis fünf Jahren nach Moutier umziehen werde. Gründe für einen Wegzug von Bellelay seien der ungeeignete Ort für die Pflege und zu hohe standortbedingte Kosten.

Die Verantwortlichen der HJB SA, die ein gewisses Verständnis für die Auswirkungen einer solchen Ankündigung auf die Region aufbringen, haben darauf hingewiesen, dass das Kloster samt allen Nebengebäuden im Eigentum des Kantons Bern und nicht der HJB SA ist und dass es so-

mit am Kanton ist zu bestimmen, was aus den Gebäuden werden soll. An diesem Treffen wurde auch die Möglichkeit angesprochen, die Gebäude der psychiatrischen Abteilung in ein psychiatrisches Reha-Hotel umzubauen, sofern sich eine private Trägerschaft dafür findet, die zu entsprechenden Investitionen bereit ist. Derzeit besteht zwischen dem Kanton und der HJB SA nur ein Mietvertrag, der am 31. Dezember 2021 abläuft und nicht verlängert werden dürfte.

Bellelay, dessen Klosterkirche im 12. Jahrhundert gegründet wurde, ist ein architektonisches Schmuckstück und ein unausweichlicher Zeuge der religiösen, politischen und gesellschaftlichen Geschichte des Berner Juras. Das Kloster kennt eine bewegte Geschichte, in deren Verlauf es säkularisiert und profaniert, Ende des 19. Jahrhunderts ganz aufgegeben und 1891 schliesslich vom Kanton Bern aufgekauft wurde. Dieser errichtete weitere Bauten und machte aus der Klosteranlage eine psychiatrische Klinik. Die prächtige Klosterkirche, die vom Kanton und vom Bund unter Denkmalschutz gestellt wurde, wurde 1960 saniert. Heute finden darin Konzerte und Ausstellungen zeitgenössischer Kunst statt. Bellelay ist auch für seine Käseproduktion bekannt, befindet sich doch in einem der Nebengebäude das Haus des Tête de Moine (Spezialität mit Ursprungsgarantie AOP). Bellelay hat sich im Laufe der Zeit zu einem wirtschaftlichen, touristischen und kulturellen Zentrum von regionaler Bedeutung entwickelt.

Sowohl die Gemeinde Saicourt als auch die regionalen Verbände aus Politik, Wirtschaft und Tourismus haben ein grosses und offensichtliches Interesse daran, dass Bellelay weiter genutzt und neu ausgerichtet wird. Es könnte eine aus lokalen und regionalen Behörden, interessierten Vereinigungen und dem Kanton Bern zusammengesetzte Arbeitsgruppe eingesetzt werden, um eine Zukunftsstrategie festzulegen. Dies etwa in Anlehnung an den Vorschlag des Regionalverbands «association régionale Jura bernois.Bienne», der die Berner Kantonsregierung in einem Schreiben vom 23. Mai 2019 einlädt, im Rahmen der Neuen Regionalpolitik (NRP) ein Projekt für die Zukunft Bellelays zu lancieren.

Begründung der Dringlichkeit: angekündigte Kündigung des Mietvertrags und Suche nach gangbaren Lösungen.

Antwort des Regierungsrates

Das Kloster Bellelay ist bis 31. Dezember 2021 fest vermietet. Der Regierungsrat hat bisher von der Mieterin keine Kündigung erhalten. Die BVE hat keine offizielle Kenntnis von Wegzugsplänen. Eine Nachfrage beim Direktor des Hôpital du Jura bernois SA, Herrn Dominique Sartori, ergab, dass zwar Abklärungen im Gang sind, jedoch sicher bis Ende 2019 keine Klarheit herrschen wird. Bis dahin besteht für den Regierungsrat kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Sollte sich die Mieterin zu einem Wegzug entschliessen, wird die zuständige BVE (Amt für Grundstücke und Gebäude AGG) rasch eine gemäss Immobilienstrategie bzw. deren drei Säulen der nachhaltigen Entwicklung (Gesellschaft, Wirtschaft und Umwelt) zukunftsorientierte Lösung mit den regionalen Partnern suchen. Der Regierungsrat ist sich der Verantwortung für die Sicherung des kulturellen Erbes von nationaler Bedeutung bewusst.

Er beabsichtigt zudem, das wirtschaftliche Potenzial der Region zu stärken. In jüngster Zeit wurde die touristische Weiterentwicklung des Angebots von Bellelay im Rahmen der neuen Regionalpolitik gefördert. Eine weitere Unterstützung würde im Rahmen der Nachnutzung geprüft werden.

Da die Notwendigkeit einer neuen Nutzung derzeit offen ist, kann der Regierungsrat die Motion nicht annehmen. Er ist jedoch bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen. Dies im Sinne der Aufforderung zu sofortigem Handeln, falls eine Kündigung erfolgen sollte.

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	138-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.174
Eingereicht am:	03.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Mentha (Liebefeld, SP)
Weitere Unterschriften:	23
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	816/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Begleitgruppe für die Stilllegung des AKW Mühleberg

Der Regierungsrat wird beauftragt, als Mehrheitsaktionär bei der BKW darauf einzuwirken, dass die BKW eine Begleitgruppe zur Stilllegung des AKW Mühleberg einsetzt. Dabei gilt es, insbesondere die lokale Bevölkerung einzubeziehen.

Begründung:

Das AKW Mühleberg wird voraussichtlich am 20. Dezember 2019 ausser Betrieb genommen. Dieses erste Stilllegungsprojekt in der Schweiz wird von der Öffentlichkeit aufmerksam beobachtet. Anwohner und Anwohnerinnen kümmern Fragen wie die Abtransporte, die Lagerung und natürlich die radioaktive Belastung des Personals sowie der Bevölkerung in der Umgebung.

In diesem Kontext wurde die BKW bereits mehrfach mündlich und schriftlich angefragt, ob sie bereit wäre, eine Begleitgruppe für die Stilllegung einzusetzen. Die BKW weigert sich, diesem Begehren nachzukommen. Die BKW verweist darauf, dass das ENSI den Rückbau des AKW begleitet und deshalb keine Begleitgruppe nötig sei. Diese Argumentation ist allerdings nicht nachvollziehbar, wenn man bedenkt, dass die BKW von 2009 bis 2011 zur Planung eines neuen AKW eine Begleitgruppe einsetzte und auch der Bund in der Frage der Endlagerstätten mehrere lokale Begleitgruppen einsetzte. Was bei der Planung eines neuen AKW möglich war, müsste somit auch bei Stilllegung möglich sein.

Eine solche Begleitgruppe wäre eine vertrauensbildende Massnahme gegenüber der Bevölkerung und eine Erfahrung für die zukünftige Stilllegung weiterer Atomkraftwerke.

Begründung der Dringlichkeit: Die Stilllegung des AKW Mühleberg steht kurz bevor. Eine solche Begleitgruppe für die Stilllegung müsste deshalb zeitnah eingesetzt werden.

Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat ist der Einbezug der lokalen Bevölkerung beim Rückbau des KKW Mühleberg sehr wichtig. Eine Begleitgruppe ist dabei als vertrauensbildende Massnahme ideal.

Diese Haltung hat auch die BKW AG. Deshalb hat sie beim laufenden Stilllegungsprojekt entgegen den Angaben in der Motion gleich zwei Begleitgruppen gebildet. Eine für die umliegenden Gemeinden sowie eine für die unmittelbaren Anwohnerinnen und Anwohner des Kernkraftwerks Mühleberg. Diese Begleitgruppen wurden als Teil des Verfahrens definiert und von den zuständigen Behörden gutgeheissen. Die BKW hat in diesen Begleitgruppen schon seit 2015 jeweils bei Meilensteinen über den Projektfortschritt informiert.

Die Pflege von Austausch und Dialog ist der BKW AG wichtig. Neben den beiden Begleitgruppen informiert sie zusätzlich sämtliche interessierten und betroffenen Kreise regelmässig und umfassend. Dies geschieht zum Beispiel über Treffen mit Vertretern von NGO und mit öffentlichen Informationsanlässen. Dieser Austausch wird auch weiterhin im gleichen Rhythmus wie die Treffen mit den zwei eingangs erwähnten Begleitgruppen stattfinden. Auch Anfragen zu Informationen oder über das Projekt Stilllegung steht die BKW offen gegenüber. Sie hat stets transparent kommuniziert und auf der Seite www.bkw.ch/stilllegung umfassende Informationen zum Projekt zugänglich gemacht. Die Kommunikation der BKW beim Stilllegungsprojekt ist daher aus Sicht des Regierungsrates ausreichend und gut.

Eine zusätzliche Begleitgruppe ist für den Regierungsrat nicht notwendig, weil auch ohne solche Gruppe alle interessierten und betroffenen Kreisen umfassend informiert werden. Die Forderung einer Begleitgruppe erachtet der Regierungsrat als erfüllt und beantragt die Motion zu überweisen bei gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	236-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.692
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) (Sprecher/in) SP-JUSO-PSA (Gullotti, Tramelan) SVP (Benoit, Corgémont)
Weitere Unterschriften:	16
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.11.2018
RRB-Nr.:	300/2019 vom 27. März 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Annahme als Postulat** **2. Annahme** **3. Annahme**

SBB CARGO – Schienengüterverkehr, ein Service public

Der Regierungsrat wird aufgefordert, im ganzen Kanton und vor allem in den wirtschaftlich weniger starken Regionen den Schienengüterverkehr zu unterstützen.

1. Der Kanton verpflichtet sich in Zusammenarbeit mit anderen Kantonen und mit den Güterverkehrsunternehmen, Lösungen zu finden, damit der Schienengüterverkehr in diesen wirtschaftlich weniger starken Regionen bestehen bleibt.
2. Der Kanton verpflichtet sich, an den dafür vorgesehenen Gesprächen (CJ, SBB Cargo, Kanton Jura) teilzunehmen und diese über das derzeitige Moratorium hinaus auf die Holzfachleute auszudehnen.
3. Der Kanton prüft insbesondere im Berner Jura zusammen mit den örtlichen institutionellen und fachlichen Akteuren (CJ, CRTU, SBB, Gemeinden usw.), ob beispielsweise im Tal von Tavannes (namentlich in Reconvilier) ein Bedienpunkt für den Holzverlad geschaffen oder ausgebaut werden kann.

Begründung:

Nach den schlechten Nachrichten der SBB Cargo in Bezug auf den Berner Jura und im Wissen darum, dass mit den von der SBB Cargo angekündigten Umstrukturierungen gesamtschweize-

risch bis 2023 rund 800 Arbeitsplätze gestrichen und über 170 Bedienpunkte aufgegeben werden sollen, ist Handeln angezeigt, um diesen Dienstleistungsabbau zu verhindern.

Die Umstrukturierung der SBB Cargo ist einem Abbau beim Service public gleichzusetzen.

Dieser Leistungsabbau beim Service public wird derzeit im Jurabogen vorangetrieben, er wird aber auch die ganze Schweiz betreffen, was zulasten der wirtschaftlich weniger rentablen Regionen gehen wird. Thun hat mit ähnlichen Verkehrsproblemen zu kämpfen: Der Postverkehr soll von der Schiene auf die Strasse verlagert werden. Im Jurabogen und vor allem im Berner Jura soll der Holz- und Abfalltransport aufgehoben werden, womit letztlich die regionale Wirtschaft geschwächt wird. Die Chemins de fer du Jura (CJ) können ohne Güterverkehr nicht überleben. Alle diese Transportfragen sind Teil der kantonalen Raumplanungsstrategie (vgl. Raumplanungsbericht 2018) und müssen darin aufgenommen werden, um so günstige Raumbedingungen für die Wirtschaft sicherzustellen.

Hauptgrund für die Aufgabe des Schienenverkehrs zugunsten des Strassenverkehrs ist die Streichung der Subventionen per 1. Januar 2019. Damit wird aber der Volkswille, der mit der Zustimmung zur LSVA (Wachstum des Strassenschwerverkehrs begrenzen, Verlagerung des Güterverkehrs auf die Schiene fördern) sowie in der Präambel der Bundesverfassung (Bedeutung der nachhaltigen Entwicklung) zum Ausdruck gebracht wurde, missachtet. Das Übereinkommen von Paris wurde unterzeichnet und verlangt eine Reduktion der CO_2-Emissionen.

Der Berner Jura wurde von den Gesprächen rund um die SBB-Cargo-Reorganisation im Jurabogen ausgeschlossen. Der Kanton Bern hat nicht einmal an den Treffen der drei beteiligten Parteien (CJ, SBB Cargo, Kanton Jura) teilgenommen, an denen das SBB-Cargo-Angebot im Berner Jura neu festgelegt worden ist. Mindestens zwei Holzverladestellen (in Tavannes und Tramelan) sollen aufgehoben werden. Das ist inakzeptabel, denn unsere Strassen sollen nicht durch Lastwagen verstopft werden. Der Kanton Bern kann und muss bei diesem Dossier eine wichtige Rolle spielen.

Begründung der Dringlichkeit: Die Subventionen werden per 1. Januar 2019 gestrichen, der Kanton muss Stellung beziehen.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat bedauert den Abbau beim Schienengüterverkehr sehr. Diese Entwicklung ist eine Folge der verbindlichen Bundesvorgaben, dass der Wagenladungsverkehr kostendeckend betrieben werden soll und damit ohne Subventionen auskommen muss. Der kantonale Spielraum beim Güterverkehr ist demnach beschränkt. Der Einzelwagenladungsverkehr, der in der Schweiz durch SBB Cargo betrieben wird, ist seit Jahren defizitär. Die Wirtschaftlichkeit kann insbesondere verbessert werden, indem entweder die Güterverkehrsmengen ab einem Bahnhof vergrössert werden, oder indem die Bedienung reduziert wird, so dass pro Bedienung grössere Mengen transportiert werden können.

In der Abbaurunde von SBB Cargo im Jahr 2018 wurden im gesamten Jurabogen 17 Bedienpunkte überprüft. Im Berner Jura handelte es sich um die drei Standorte auf dem Meterspurnetz der Jurabahnen Tramelan, Les Reussilles und La Ferrière. An diesen drei Standorten wurden im Jahr 2017 insgesamt rund 150 Wagen transportiert. Beim Kehrichttransport durch die Jurabahnen handelt es sich nicht um Wagenladungsverkehr; er ist somit nicht in Frage gestellt. Ausserdem ist der Güterverkehr für die Jurabahnen nicht so bedeutungsvoll.
Aufgrund des hohen Kostendrucks kann der Regierungsrat die Suche nach Massnahmen zur Steigerung der Effizienz durch SBB Cargo grundsätzlich nachvollziehen. Allerdings führt jede Reduktion von Bedienpunkten dazu, dass das Netz des Einzelwagenladungsverkehrs gesamthaft geschwächt wird, was zu einem Rückgang der auf der Schiene transportierten Gütermengen führt. Regierungspräsident Christoph Neuhaus hat sich im Verlauf des Jahres 2018 bei SBB

Cargo dafür eingesetzt, dass die Jurabahnen auch in den kommenden Jahren weiterhin für SBB Cargo Güterverkehr anbieten können. Zudem gab es verschiedene bilaterale Austausche zwischen dem Kanton Bern, den Nachbarkantonen, SBB Cargo und den Jurabahnen.

Für die Jahre 2019 und 2020 kann der Wagenladungsverkehr bei den Jurabahnen dank einer Konzentration auf die Achse zwischen Glovelier und La Chaux-de-Fonds auf dem Meterspurnetz aufrechterhalten werden. La Ferrière (BE), Saignelégier (JU) und Le Noirmont (JU) profitieren von dieser Übergangslösung und bleiben erhalten. Dies ist aber nur möglich, weil der Ast zwischen Tavannes und Le Noirmont nicht mehr bedient wird und die Bedienpunkte Tramelan (BE), Les Reussilles (BE) und Les Breuleux (JU) damit aufgehoben werden. SBB Cargo hat mit den betroffenen Kunden Lösungen gesucht und gemäss SBB-Angaben für etwa 100 von rund 150 Holzwagen flexible Kundenlösungen gefunden. Für die übrigen Transporte müssen die Verladenden nach Biel, Glovelier oder zu den verbleibenden Bedienpunkten der Jurabahnen ausweichen.

Eine Verringerung des Kostendrucks beim Wagenladungsverkehr ist aufgrund der Rahmenbedingungen leider nicht in Sicht. Weitere Überprüfungen und Abbaurunden von SBB Cargo sind zu erwarten. Für die Jurabahnen bedeutet dies, dass der Güterverkehr technisch und betrieblich verbessert und effizienter werden muss, damit auch nach 2020 Wagenladungsverkehr angeboten werden kann.

Dem Regierungsrat ist es ein Anliegen, dass auch in Zukunft Wagenladungsverkehr auf der Schiene angeboten werden kann. Als Grundlage für kommende kantonale Entscheide wird derzeit ein kantonales Güterverkehrs- und Logistikkonzept erarbeitet. Dieses wird als Basis dienen für die Einschätzung der für eine gut funktionierende Versorgung der Bevölkerung und Wirtschaft nötigen Infrastrukturen, auch in den Randregionen.

Zu den konkreten Anliegen der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Im Rahmen des kantonalen Güterverkehrs- und Logistikkonzepts sollen Lösungen für eine langfristig gesicherte Güterverkehrsversorgung gesucht werden. Allerdings ist offen, ob in Regionen mit einem geringen Güterverkehrsaufkommen Lösungen für den Schienengüterverkehr gefunden werden können. Der Regierungsrat beantragt daher eine Annahme als Postulat.
2. Der Kanton ist bereit, an den Gesprächen mit CJ, SBB Cargo und Kanton Jura teilzunehmen und die Interessen der Holzfachbranche einfliessen zu lassen. Die Gespräche werden zurzeit organisiert. Der Regierungsrat befürwortet die Annahme dieser Motionsforderung.
3. Im Berner Jura kann eine gut gelegene Verlademöglichkeit für den Holztransport eine gute Lösung darstellen, die den Schienengüterverkehr langfristig sichern hilft. Eine solche Verlademöglichkeit wird durch den Kanton gemeinsam mit den betroffenen lokalen Partnern und den Bahnen geprüft. Entsprechend befürwortet der Regierungsrat die Annahme auch dieser Motionsforderung.

Verteiler

- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	288-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.749
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wandfluh (Kandergrund, SVP) (Sprecher/in) Ruchti (Seewil, SVP) Riem (Iffwil, BDP) Tanner (Ranflüh, EDU) Dütschler (Hünibach, FDP) Gerber (Reconvilier, EVP) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Rüegsegger (Riggisberg, SVP) Abplanalp (Brienzwiler, SVP) Zimmermann (Frutigen, SVP) Salzmann (Mülchi, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	380/2019 vom 24. April 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch

Der Regierungsrat wird ersucht, dem Grossen Rat eine Vorlage zur Änderung des kantonalen Strassengesetzes mit folgendem Wortlaut zu unterbreiten (neuer Art. 73 Abs. 3 SG):

> **Art. 73** ^{3} (neu) Entlang der Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind die Gemeinden für die vorsorgliche Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils verantwortlich.

Begründung:

Das Lichtraumprofil beschreibt den Raum, der entlang von Strassen-, Velo- und Gehwegen aus Sicherheitsgründen freigehalten werden muss. Artikel 83 des kantonalen Strassengesetzes regelt die Ausgestaltung dieses Korridors. Auf Ebene Kantonsstrassen liegt gemäss Artikel 73 Ab-

satz 2 des kantonalen Strassengesetzes die Verantwortung für die Einhaltung des Lichtraumprofils beim Kanton. Auf Ebene Gemeindestrassen liegt die Zuständigkeit jedoch beim Grundeigentümer, dies sowohl im Siedlungsgebiet als auch im Wald.

Insbesondere im Wald ist die Umsetzung jedoch problematisch. Da gemäss Artikel 8 des Waldgesetzes keine Nutzungspflicht besteht, ist es grundlegend schwierig, den Waldeigentümer für die vorsorgliche Waldpflege entlang von öffentlichen Strassen zu verpflichten. Im Weiteren sind die Besitzverhältnisse im Wald so heterogen, dass eine Durchsetzung der vorsorglichen Waldpflege nur unter erschwerten Umständen sicherzustellen ist. Der Wald als Grundeigentum steht vermehrt unter Druck. Einerseits ist der Wald Allgemeingut und steht der Öffentlichkeit uneingeschränkt als Natur- und Erholungsraum zur Verfügung, andererseits ist die wirtschaftliche Situation im Holzbereich alles andere als erfreulich.

Aus den erwähnten Gründen erscheint es den Motionären, dass die vorsorgliche Waldpflege entlang der Gemeindestrassen und der Privatstrassen im Gemeingebrauch analog der Kantonsstrassen an die Gemeinden übertragen wird. Dafür erhalten die Gemeinden über den FILAG Geld für den Strassenunterhalt.

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Art. 73 des Strassengesetzes vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11) gilt der Grundsatz, dass Anstösserinnen und Anstösser die öffentlichen Strassen nicht beeinträchtigen dürfen. Bezüglich der vorsorglichen Waldpflege zum unmittelbaren Schutz der Strasse und für das Freihalten des Lichtraumprofils wird der Grundsatz insofern durchbrochen, als der Kanton entlang von Kantonsstrassen die Verantwortung übernommen hat. Bei Gemeindestrassen und Privatstrassen im Gemeingebrauch sind dem allgemeinen Grundsatz entsprechend die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümern für die vorsorgliche Waldpflege verantwortlich. Den Gemeinden steht es frei, Abweichendes zu regeln. Die kantonale Regelung hat der Grosse Rat im Rahmen der Totalrevision der Strassengesetzgebung 2008 unter Berücksichtigung der langjährigen gelebten und bewährten Praxis bewusst gewählt. Vorgängig hatten das Tiefbauamt und der Verband bernischer Gemeinden die Praxis umfrageweise erhoben. Die Regelung entspricht der Philosophie des neuen Strassengesetzes, keine zusätzlichen finanziellen Lasten zu den Gemeinden zu verschieben und bewährte strassenbaupolizeiliche Regelungen beizubehalten. Sie gewährleistet zudem, dass Waldeigentümer nicht gegenüber anderen Grundeigentümern bevorzugt werden.

Aus Sicht des Regierungsrates besteht kein Grund, auf die damalige Entscheidung zurückzukommen. Die Argumente, welche die Motionäre vorbringen, waren bereits 2008 bekannt und wurden einlässlich diskutiert. Seither hat sich weder an der praktischen Umsetzung noch an den zugrundeliegenden Rechtsverhältnissen oder an den Lastenverteilungsgrundsätzen etwas geändert. Der von den Motionären angerufene Artikel 8 des Waldgesetzes sieht zwar keine Nutzungspflicht für Waldeigentümer vor. Diese sind jedoch aufgrund anderer bundes- und kantonalrechtlicher Bestimmungen sehr wohl zu Pflege und Unterhalt des Waldes bzw. gewisser Partien des Waldes verpflichtet (z.B. Einführungsgesetz zum ZGB, Strassengesetz, Strassenverkehrsgesetz, Obligationenrecht, Nachbarrecht). Die Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer sind sich ihrer Verantwortung durchaus bewusst und nehmen diese weitestgehend gut wahr. Im Unterlassungsfall stehen den Gemeinden zur Durchsetzung die bewährten Mittel der Wiederherstellungsverfügung und nötigenfalls der Ersatzvornahme auf Kosten der Säumigen zur Verfügung.

Während die Gemeinden als Werkeigentümerinnen für den Unterhalt ihrer Strassen zuständig sind, erscheint es nicht opportun, ihnen zusätzlich Kosten in nicht abschätzbarer Höhe zu überwälzen, die sich aus den Pflichten spezifischer Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer ergeben.

Der Regierungsrat lehnt die Motion daher ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	290-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.762
Eingereicht am:	11.12.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	697/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Die Abfallverordnung ist sachgerecht umzusetzen!

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Es sind Massnahmen zu treffen, dass die revidierte Abfallverordnung des Bundes in den Gemeinden so umgesetzt wird, dass kleine Filialen von Unternehmen mit schweizweit mehr als 250 Vollzeitangestellten an der bisherigen bewährten Entsorgungslösung der Standortgemeinden festhalten können.

2. Sollte eine Umsetzung im Sinn von Ziffer 1 nicht möglich sein, hat sich der Regierungsrat auf Bundesebene dafür einzusetzen, dass die Bundesvorgaben (Abfallverordnung bzw. Vollzugshilfe des Bundes dazu) entsprechend angepasst werden.

Begründung:

Die per 1. Januar 2019 revidierte Abfallverordnung des Bundes (VVEA) hat erhebliche Auswirkungen auf die Abfallentsorgung der Gemeinden. In der Schweiz sind die Gemeinden für die Entsorgung von Siedlungsabfällen zuständig. Durch eine Neudefinition von Siedlungsabfällen auf Stufe Bund gelten Kehricht und separat gesammelte Abfälle wie Grüngut, Glas, Papier, Karton und Metalle usw. aus Betrieben von Unternehmen mit 250 und mehr Vollzeitstellen nicht mehr als Siedlungsabfälle. Die Gemeinden sind daher neu nicht mehr zuständig und nicht mehr be-

rechtigt, diese Abfälle im Rahmen der Siedlungsabfallentsorgung von den betroffenen Betrieben entgegenzunehmen.

Die erheblichen Auswirkungen dieser Revision stossen bei vielen betroffenen Betrieben und Gemeinden auf Unverständnis. So können beispielsweise Bankfilialen, Tankstellen oder Kioske, die zu einer grösseren Kette mit schweizweit über 250 Vollzeitstellen gehören, ihre Abfälle nicht mehr bei der ordentlichen Kehrichtabfuhr bereitstellen, sondern sind neu selbst für die Entsorgung ihrer Abfälle zuständig. Auch bei nur einem Kehrichtsack pro Woche.

Die Neuregelung ergibt nur Sinn in Bezug auf Betriebe, die an einem Betriebsstandort grosse Abfallmengen verursachen, nicht aber in Bezug auf kleine Betriebe, bei denen wöchentlich kaum mehr als ein Sack Abfall anfällt. Erste Erfahrungen haben gezeigt, dass viele kleine Betriebe keine Änderungen wünschen. Für Filialen von Unternehmen mit kleinen Abfallmengen ist die Entsorgung über Dritte zu aufwändig. Sie möchten zu den gleichen Konditionen wie KMU oder Haushalte an der bewährten Entsorgungslösung der Standortgemeinde festhalten können.

Als eine der ersten Gemeinden im Kanton Bern hat die Stadt Bern zwar den erwähnten Filialen Ende November angeboten, die Abfälle weiterhin via «Entsorgung + Recycling Stadt Bern» entsorgen zu lassen. Allerdings zu anderen Konditionen als für Haushalte/KMU. Diese unterschiedliche Handhabung von Abfällen, die durch Haushalte/KMU bzw. durch Kleinstfilialen von grossen Unternehmen verursacht werden, hat einen riesigen Administrativ- und Kontrollaufwand zur Folge. Die Unterscheidung erweist sich weder als sachgerecht noch als nachvollziehbar.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da die revidierte Abfallverordnung des Bundes (VVEA) bereits am 1. Januar 2019 in Kraft tritt.

Antwort des Regierungsrates

Die neue Verordnung des Bundes zur Vermeidung und Entsorgung von Abfällen (VVEA) Abfallverordnung vom 4.12.2015 ist bereits seit 1.1.2016 in Kraft. Die Neudefinition Siedlungsabfälle gilt ab dem 1.1.2019.

Mit der Motion Schmid wurde bereits 2006 gefordert, das Entsorgungsmonopol von Kantonen und Gemeinden für nichtspezifischen Gewerbekehricht aufzuheben. Damit sollte es Industrie, Gewerbe, Dienstleistungs- und Verwaltungsbetrieben zukünftig ermöglicht werden, ihre gemischten Abfälle selber zu entsorgen. Mit der Annahme der Motion Fluri («Keine vollständige Liberalisierung des Abfallmarktes für Gewerbekehricht») wurde der vorliegenden Motion Schmid jedoch inhaltlich widersprochen. Beide Motionen wurden schliesslich im Rahmen der Erarbeitung der neuen Abfallverordnung abgeschrieben. Eine neue Definition für Siedlungsabfälle gemäss Motion Fluri wurde in den Verordnungsentwurf aufgenommen. Nach langen Diskussionen und Vernehmlassungen, über viele Jahre, wurde schliesslich die heute gültige Formulierung in die VVEA aufgenommen. Als «Siedlungsabfälle» gelten ab 1.1.2019:

- Abfälle, die aus Haushalten stammen
- Abfälle, die aus Unternehmen mit weniger als 250 Vollzeitstellen stammen und deren Zusammensetzung betreffend Inhaltstoffe und Mengenverhältnisse mit Abfällen aus Haushalten vergleichbar sind.

Bereits bei den Vorarbeiten zur neuen Abfallverordnung und den vorgängig eingereichten Motionen (Schmid/Fluri) zeichneten sich mit der Neudefinition Siedlungsabfälle und der damit eingeleiteten Teilliberalisierung des Abfallmarktes verschiedene Herausforderungen für den Vollzug ab. Die Zeit bis zur Einführung der neuen Abfallverordnung wurde von den betroffenen Kreisen nicht entsprechend genutzt, um sich auf die Umstellung vorzubereiten.

Umsetzung im Kanton Bern
Im Juli 2018 informierte das AWA in einem Schreiben alle Berner Gemeinden über die bevorstehende Neudefinition Siedlungsabfall sowie mögliche Konsequenzen. Aufgrund der relativ komplexen Materie entschied das AWA zusätzlich, die Gemeinden bei der Umsetzung dieser Vorgabe mit geeigneten Informationen zu unterstützen. Bereits im Oktober 2018 erhielten sämtliche Gemeinden folgende Hilfsmittel via BSIG- und Mailversand zugestellt:

- Praxishilfe (Leitfaden für die Umsetzung)
- Listen mit den Unternehmungen, welche weniger als 250 Vollzeitstellen bzw. 250 und mehr Vollzeitstellen aufweisen
- 14 Musterbriefe für verschiedene Fälle und Adressaten

Die zwei Anliegen des Motionärs beurteilt der Regierungsrat wie folgt:

1. Die mit der Abfallverordnung eingeführte Neudefinition Siedlungsabfälle und deren Konkretisierungen in der entsprechenden Vollzugshilfe sind in Kraft und damit verbindlich. Eine Lockerung dieser Neuregelung ist nur auf politischem Weg mit einer entsprechenden Anpassung der bundesrechtlichen Verordnung möglich. Die fachgerechte Entsorgung von Siedlungsabfällen ist gemäss dem bernischen Abfallgesetz an die Gemeinden delegiert. Inwieweit diese nun Vollzugslösungen bevorzugen, welche sich ausserhalb des in der entsprechenden Vollzugshilfe definierten Rahmens befinden, liegt in ihrer eigenen Verantwortung und Kompetenz.

2. Der Regierungsrat stellt sich hinter die vom BAFU erarbeitete Vollzugshilfe und den damit vorgezeichneten, rechtlich korrekten Vollzug. Die Entsorgung von Siedlungsabfall ist im Kanton Bern Sache der Gemeinde. Entsprechend liegt es auch in ihrer Kompetenz und Verantwortung die Neuregelung korrekt umzusetzen. Die Kantonsverwaltung sieht sich in dieser Angelegenheit in erster Linie in einer beratenden Funktion.

Die Arbeiten in den betroffenen Berner Gemeinden für die Umsetzung der Neudefinition Siedlungsabfälle gemäss der neuen Abfallverordnung des Bundes sind heute bereits stark fortgeschritten. Konkrete Massnahmen wurden zum Teil bereits eingeleitet oder stehen kurz bevor. Der Regierungsrat erachtet den Initialaufwand für die Umsetzung dieser Neuregelung zwar für alle Betroffenen als erheblich. Er geht aber davon aus, dass sich der Aufwand nach Etablierung des neuen Systems wieder einpendelt. Er sieht daher keinen Handlungsbedarf im Sinne der vorliegenden Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	021-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.37
Eingereicht am:	28.02.2019
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	BDP (Frutiger, Oberhofen) (Sprecher/in) Riem (Iffwil, BDP) Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	746/2019 vom 03. Juli 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung** **3. Annahme als Postulat** **4. Ablehnung**

Anreize schaffen, um Ölheizungen zu ersetzen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden kantonalen Vorschriften so zu ändern,

1. dass Hausbesitzer mit einem Förderbeitrag von 10 000 Franken als Minimalbeitrag für den Ersatz einer Ölheizung durch eine Wärmepumpe oder andere erneuerbare Wärmeerzeugungsanlagen entschädigt werden; für Förderbeiträge, die über den Minimalbeitrag von 10 000 Franken hinausgehen, gilt weiterhin das geltende Förderprogramm 2019 des Kanton Bern

2. dass bei Ersatz von Wärmeerzeugungsanlagen mit Holz/Biomasse/und anderen erneuerbaren Energien sowie bei Wärmeverbundnetzen mit erneuerbaren Energien die gleichen Förderbeiträge gelten, wie in Punkt 1 gefordert

3. dass Hausbesitzer, die ihre Ölheizung durch eine mit Öl betriebene Heizung ersetzen, einen «Umweltbetrag» von 4000 Franken zu bezahlen haben

4. dass der GEAK nur bei einem Ersatz von Grossheizungen von >500 kW obligatorisch ist

Begründung:

Am 10. Februar 2019 wurde das ergänzte kantonale Energiegesetz mit einem Mehr von rund 3000 Stimmen abgelehnt. Befürworter und Gegner der Vorlage waren sich im Vorfeld des Urnengangs jedoch einig, dass der CO_2-Ausstoss − gemäss Vorgaben der Energiestrategie des Bundes − vermindert werden soll. Unseres Erachtens haben die Stimmberechtigten mit dem knappen Nein eine Chance verpasst, dieses Ziel mit klaren Vorschriften zu erreichen. Während des Abstimmungskampfs wurde zwar immer wieder darauf hingewiesen, dass der Verbrauch von fossilen Heizstoffen auf freiwilliger Basis reduziert werden könne. Dazu seien Anreize zu schaffen, da der Ersatz von Ölheizungen durch Wärmepumpen bedeutend höhere Kosten für Hausbesitzer zur Folge habe. Die BDP will mit dieser Motion einen konkreten Vorschlag unterbreiten. Das kantonale Förderprogramm Energie sieht bereits heute für den Ersatz von Ölheizungen durch Wärmepumpen Beiträge vor. Die Beiträge reichen aber bei weitem nicht aus, um die Umstellung zu fördern und damit die Zielsetzung rascher zu erreichen. Es braucht zusätzliche Mittel, die der Kanton zur Verfügung stellen muss.

Zudem sollen, analog zu den Wärmepumpen, die Beiträge für Anschlüsse an Fernwärmenetze und Wärmeerzeugungsanlagen mit Holz/Biomasse und Wärmenetze mit erneuerbaren Energien im gleichen Mass erhöht werden.

Die BDP tritt ferner dafür ein, dass Hausbesitzer, die ihre Ölheizung erneut durch eine mit Öl betriebene Heizung ersetzen wollen, dafür einen «Umweltbetrag» von 4000 Franken bezahlen sollen. Dies würde den Anreiz für den Wechsel auf eine Wärmepumpe zusätzlich erhöhen. Im Übrigen schlägt die BDP vor, den Gebäude-Energieausweis nur beim Ersatz von Grossheizungen >500 kW vorzuschreiben, da der GEAK für alle Wohnbauten umstritten ist und schon einmal in einer Urnenabstimmung verworfen wurde.

Begründung der Dringlichkeit: Der Kanton Bern ist gefordert, die Klimaziele der Bundesgesetzgebung einzuhalten, deshalb soll der Vorstoss als dringlich behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist ebenfalls der Meinung, dass nach der knappen Ablehnung der Energiegesetzänderung vom Februar 2019 zusätzliche Anreize zur CO_2-Reduktion bei Gebäuden zum Schutz des Klimas notwendig sind. Er ist deshalb bereit, das Energie-Förderprogramm noch konsequenter auf Klimaschutzmassnahmen auszurichten, soweit dies die heute gültigen Gesetze und Vorgaben von Bund und Kanton zulassen und innerhalb des verfügbaren Budgets möglich ist.

1. Eine Erhöhung des Minimalbeitrags für den Ersatz einer Ölheizung durch erneuerbare Energie kann innerhalb des bestehenden Förderprogramms im Einklang mit dem harmonisierten Fördermodell des Bundes umgesetzt werden. Bereits heute sind für den Ersatz einer Ölheizung durch erneuerbare Energieträger für Leistungen unter 20 kW Minimalbeiträge vorgesehen. Je nach eingesetzter Technik zwischen CHF 4'500 bis 6'000. Anlagen mit Leistungen über 20 kW werden linear nach Leistung gefördert und erhalten entsprechend grössere Beiträge. Eine Erhöhung der heutigen Minimalbeträge auf CHF 10'000 bedeutet somit ca. eine Verdoppelung bei der Förderung. Die Beiträge für Anlagen, die bereits heute aus der linearen Zusicherung mehr als CHF 10'000 bekommen, werden beibehalten.

Beispiele für den Ersatz eines Ölkessels mit einer Wärmepumpe Luft-Wasser:

Heizungsleistung	15 kW	50 kW	200 kW
Beitrag bisher (CHF)	4'500.-	6'000.-	13'500.-
Beitrag neu (CHF)	10'000.-	10'000.-	13'500.-

Damit die Umsetzung budgetneutral gestaltet werden kann, werden die Förderbeiträge für Gebäudesanierungen bei fossil beheizten Gebäuden reduziert. Die Umsetzung erfolgt im Sommer 2019. Dafür ist eine Anpassung der kantonalen Vorschriften nicht erforderlich. Die Motion kann daher in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

2. Für alle Wärmeerzeugungsanlagen mit Holz/Biomasse und anderen erneuerbaren Energien sowie Wärmeverbundnetze gelten bereits heute dieselben Bedingungen wie für Wärmepumpen. Die Motion kann daher auch in diesem Punkt als erledigt abgeschrieben werden.

3. Der von den Motionären verlangte "Umweltbetrag" würde einer Umweltabgabe entsprechen. Dafür ist eine rechtliche Grundlage auf Gesetzesebene notwendig. Der Regierungsrat ist bereit, die Motionsforderung im Rahmen der Erarbeitung der neuen Teilrevisionsvorlage zum kantonalen Energiegesetz zu prüfen. Nach geltendem Recht können zudem im Rahmen des Förderprogramms andere Massnahmen geprüft werden, welche freiwillige Anreize setzen, um den Ersatz bestehender Ölheizungen durch neue Ölheizungen bei Gebäudesanierungen uninteressant machen. Die Motion kann daher als Postulat angenommen und im Rahmen der Analyse und Beschlussfassung zu einer neuen Vorlage des Energiegesetzes aufgenommen werden.

4. Grossheizungen über 500 kW sind seltene Einzelfälle und zudem in der Regel in baulichen Situationen installiert, für die kein GEAK erstellt werden kann (Siedlungen oder Industrieanlagen). Eine Beschränkung auf diese Heizungen käme einer Abschaffung der GEAK-Pflicht im Rahmen der Förderung gleich. Die GEAK-Pflicht als Voraussetzung für Förderbeiträge hat sich sehr bewährt und ist sowohl in den kantonalen Rechtsgrundlagen als auch in den Vorgaben des Bundes für das Förderprogramm verankert. Ohne GEAK wäre das Förderprogramm heute kaum praktikabel. Es müssten neue Vorgaben und Vorschriften erlassen werden, welche das Programm komplizierter und damit für die Bürgerinnen und Bürger weniger attraktiv machen würden. Der Regierungsrat lehnt deshalb diesen Punkt der Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	027-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.45
Eingereicht am:	03.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Müller (Orvin, SVP) Schüpbach (Huttwil, SVP)
Weitere Unterschriften:	19
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	698/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Verminderung des Energieverbrauchs und Kohlendioxidausstosses in öffentlichen kantonalen Gebäuden

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahme zu Artikel 89 der Bundesverfassung zu veranlassen:

- In öffentlichen, kantonalen Gebäuden, insbesondere in Schulräumen, soll die Raumtemperatur auf 20 Grad gesenkt und damit ein wichtiger Beitrag an die Verminderung des Energieverbrauchs und des Kohlendioxydausstosses geleistet werden.

Begründung:

In Artikel 89 der Bundesverfassung steht:

[1] Bund und Kantone setzen sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten ein für eine ausreichende, breit gefächerte, sichere, wirtschaftliche und umweltverträgliche Energieversorgung sowie für einen sparsamen und rationellen Energieverbrauch.

[4] Für Massnahmen, die den Verbrauch von Energie in Gebäuden betreffen, sind vor allem die Kantone zuständig.

[5] Der Bund trägt in seiner Energiepolitik den Anstrengungen der Kantone und Gemeinden sowie der Wirtschaft Rechnung; er berücksichtigt die Verhältnisse in den einzelnen Landesgegenden und die wirtschaftliche Tragbarkeit.

Seit den Demonstrationen von Schülerinnen und Schülern werden immer neue Vorschläge für das Energiesparen diskutiert. Es fällt auf, dass Politikerinnen und Politiker vor allem mit finanziellen Mitteln, wie höherem Benzinpreis, und Vorschriften für Hausbesitzer dem Problem des steigenden Energieverbrauchs und CO_2-Ausstosses begegnen wollen. Dabei wird Artikel 89 Absatz 5 BV nicht beachtet, denn gerade die Landbevölkerung, aber auch viele KMU, sind auf ihr Auto angewiesen, und staatliche Eingriffe in Privatbesitz sind in unserer Demokratie unerwünscht.

Hingegen könnte in öffentlichen Gebäuden, insbesondere in Schulgebäuden, mit dem grössten Einsparpotenzial von Heizenergie gerechnet werden. Hier entstehen nicht nur die höchsten Kosten, sondern es könnte auch im Bereich des Nutzerverhaltens der grösste Sparanteil geleistet werden. Es wäre wichtig, dass die protestierenden Schülerinnen und Schüler einen aktiven Beitrag leisten würden, denn damit könnte dem Gefühl, einer nahenden Katastrophe untätig zusehen zu müssen, entgegengewirkt werden. Es darf doch nicht sein, dass im Winter in Schulzimmern und Büroräumen nur in T-Shirts die zum Teil tropischen Temperaturen ausgehalten werden können. Wird die Temperatur nur um ein Grad abgesenkt, können erwiesenermassen etwa 6 Prozent an Heizenergie und je nach Art der Heizung 6 Prozent Kohlendioxid eingespart werden. Die optimale Raumtemperatur in Klassen- und Büroräumen liegt bei 20 °C. In den anderen Räumen, in Treppenhäusern, Fluren und in der Sporthalle kann es auch kälter sein.

Begründung der Dringlichkeit: Wegen den grossen Sorgen, insbesondere von Schülerinnen und Schülern, betreffend den CO_2-Ausstoss sollte die Motionsforderung als Sofortmassnahme behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat befürwortet das Anliegen der Motionäre – es wird denn auch bereits erfüllt. Wo die kantonale Energieverordnung (KEnV) keine weitergehenden Bestimmungen erlässt, gilt als Stand der Technik unter anderem die Anforderungen und Rechenmethoden der geltenden Normen (Art. 2 Abs. 2 KEnV). Die Raumtemperaturen in öffentlichen, kantonalen Gebäuden (u.a. Schulräume) richten sich nach der geltenden SIA Norm 380/1. Die vorgegebenen Raumtemperaturen betragen bereits heute die auch in der Motion geforderten 20°C. Die massgebliche Richtlinie *Energie und Haustechnik*[1] des Amtes für Grundstücke und Gebäude legt die Raumtemperaturen in Büros und Schulen auf 20°C fest, in Korridoren, WCs und Turnhallen auf lediglich 16°C.

Das Verhalten der jeweiligen Gebäudeverantwortlichen lässt sich allerdings nur indirekt beeinflussen. Konkret führt das kantonale Amt für Grundstücke und Gebäude alljährlich eine Aktion durch, um die Nutzer kantonaler Liegenschaften dafür zu sensibilisieren, wie wichtig energie- und klimabewusstes Verhalten ist und wie sie ihren Beitrag zur Reduktion des Wärme- und Stromverbrauchs leisten können.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] https://www.bve.be.ch/bve/de/index/grundstuecke_gebaeude/grundstuecke_gebaeude/formulare_dokumente/umwelt_oekologie.assetref/dam/documents/BVE/AGG/de/RL_Energie_und_Haustechnik.pdf

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	039-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.57
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Ammann (Bern, AL) (Sprecher/in) Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	9
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	699/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **1.+2. Annahme als Postulat** **3. Ablehnung**

Klimanotstand – Delegation für den Klimaschutz schaffen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Delegation für den Klimaschutz zu schaffen, in der die Regierungsmitglieder und Ämter vertreten sind, die eine besondere Verantwortung für Massnahmen im Klimaschutz tragen
2. die Delegation ausschliesslich mit den aus dem Klimaschutz resultierenden besonderen Aufgaben zu betrauen (Zielsetzung bis 2030 im Kanton Bern Netto 0 Treibhausgasemissionen ohne Einplanung von Kompensationstechnologien)
3. der Delegation für den Klimaschutz die notwendigen Kompetenzen zu erteilen, damit diese entscheid- und handlungsfähig ist, um die notwendigen Massnahmen zu beschliessen bzw. um sie dem Parlament oder der Bevölkerung vorlegen zu können

Begründung:

Die Jugendbewegung hat mit ihren weltweiten Protesten und Aktionen in den letzten Monaten vor Augen geführt, was eigentlich schon längst bekannt ist:

Absichtserklärungen reichen als griffige Massnahmen gegen den Klimawandel nicht. Aus diesem Grund werden von der Bewegung weltweit Forderungen gestellt, dass kommunale, kantonale und nationale Regierungen den «Klimanotstand» ausrufen und griffige Massnahmen und Veränderungen vornehmen, um den Klimawandel zu stoppen.

Klimaschutz ist ein direktionsübergreifendes Thema und eine klassische Querschnittsaufgabe. Die Zeit, die noch bleibt, um den Klimawandel zu stoppen, ist so knapp, dass es einen Krisenstab benötigt: Aus diesem Grund soll eine direktionsübergreifende Task Force oder Delegation geschaffen werden, die notwendige Massnahmen beschliesst und deren Umsetzung veranlassen bzw. die dazugehörigen Vorlagen dem Parlament oder der Bevölkerung zur Abstimmung vorlegen kann.

Die Massnahmen, die die Kommission beschliessen kann, sind darauf auszurichten, dass der Kanton Bern bis 2030 im Inland Netto 0 Treibhausgasemissionen ohne Einplanung von Kompensationstechnologien hat.

Begründung der Dringlichkeit: Der Regierungsrat hat bereits vor einiger Zeit festgestellt, dass gesteckte Zwischenziele zur Reduktion des CO_2-Ausstosses bis 2020 nicht erreicht werden können. Der Handlungsbedarf ist also noch gewachsen und zweifellos eklatant. Aus der Bevölkerung und insbesondere aus der jungen Generation wächst die Erwartung, dass auf politischer Ebene verstärkt und beschleunigt gehandelt wird.

Antwort des Regierungsrates

Direktionsübergreifende Themen sind in der kantonalen Verwaltung nichts Aussergewöhnliches. Einzigartig an den heute drängenden Fragen zum Klimaschutz sind aber deren alles umfassende Bedeutung und die hohe Dringlichkeit. Der Regierungsrat hat in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 mit Ziel 5 (Schaffung von guten Rahmenbedingungen für Nachhaltige Entwicklung) bereits einen klaren Schwerpunkt gesetzt. Er ist überzeugt, dass die Thematik den Gesamtregierungsrat beschäftigen muss.

Er ist dennoch bereit Ziffer 1 und 2 dahingehend zu prüfen, ob eine Delegation im Sinne einer «Task Force Klima» zusätzlichen Nutzen schaffen könnte. Dabei ist nebst den Regierungsmitgliedern und Vertretern der betroffenen Ämter auch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe denkbar, in der verwaltungsexterne Stakeholder Einsitz nehmen könnten (Wirtschafts- und Umweltverbände, Wissenschaft, Gemeindevertreter).

Primär sollen jedoch die bestehenden Gremien und Prozesse genutzt und soweit nötig optimiert werden. So hat das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) bereits heute im Rahmen der Massnahmenplanung für die Energiestrategie 2035 eine direktionsübergreifend koordinierende Rolle inne. Der Regierungsrat weist darauf hin, dass das im Vorstoss genannte Ziel von Netto 0 Treibhausgasemissionen bis 2030 um ein Vielfaches anspruchsvoller ist, als die Ziele des Pariser Klimaabkommens bzw. der kantonalen Energiestrategie 2035.

Für den in Ziffer 3 geforderten, sehr weitgehenden Handlungs- und Entscheidungsspielraum an die Delegation fehlt jedoch die gesetzliche Grundlage (Art. 69 KV). Eine Delegation von Kompetenzen direkt und ohne Beschluss durch den Gesamtregierungsrat wäre zudem nicht sachgerecht. Gerade bei wesentlichen Beschlüssen stellt das Kollegialitätsprinzip ein kohärentes Handeln von Verwaltung und Regierungsrat sicher. Ziff. 3 ist daher abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	045-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.63
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	30
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	700/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Energiestrategie jetzt umsetzen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dem Grossen Rat geeignete Massnahmen zur Umsetzung der kantonalen Energiestrategie vorzulegen
2. bei diesen Massnahmen ein besonders Schwergewicht auf die CO_2-Reduktion beim motorisierten Individualverkehr und beim Flugverkehr zu legen
3. zusätzlich alternative Massnahmen zur CO_2-Reduktion im Gebäudebereich zu erarbeiten

Begründung:

Nach der äusserst knappen Ablehnung des kantonalen Energiegesetzes in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 stellt sich die Frage, wie der Kanton Bern seine Energieziele stattdessen erreichen soll. Das Nein zum Energiegesetz ändert nichts an der Dringlichkeit zum Handeln. Der Kanton Bern muss alternative Massnahmen definieren, um seine eigene Energiestrategie[1] umzusetzen. Zudem steht der Kanton Bern in der Pflicht, die eidgenössische Energiestrategie umzusetzen und die Ziele des Pariser Klimaschutzabkommens zu erreichen.

[1] https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/ueber-die-direktion/dossiers/energiestrategie.html

Mit dem geplanten Energiegesetz hätte vor allem im Gebäudebereich der Energieverbrauch reduziert werden sollen. Nach der Ablehnung braucht es nun weitere Massnahmen, um die kantonale Energiestrategie umzusetzen. Der Regierungsrat soll deshalb aufzeigen, wie er stattdessen den CO_2-Ausstoss pro Kopf reduzieren will. Dabei ist ein besonderes Augenmerk auf die CO_2-Reduktion beim Verkehr zu legen. Denn dieser macht weiterhin rund ein Drittel des CO_2-Ausstosses aus – den Flugverkehr nicht eingerechnet.[2] Neben den Massnahmen beim Verkehr soll der Regierungsrat auch neue Massnahmen zur CO_2-Reduktion im Gebäudebereich erarbeiten.

Begründung der Dringlichkeit: Durch die Ablehnung des Energiegesetzes ist der Kanton Bern noch stärker unter Zugzwang, seine Energieziele zu erreichen. Je länger wir zuwarten, umso einschneidender müssen dann die Massnahmen sein.

Antwort des Regierungsrates

Die Ziele der Energiestrategie beziehen sich auf das Jahr 2035. Sie werden erreicht, wenn in jeder Legislaturperiode die notwendigen Schritte in Richtung der Ziele unternommen und entsprechende Meilensteine erreicht werden. Hierzu erarbeitet der Regierungsrat für jede Umsetzungsperiode einen Massnahmenplan (Art. 8 Kantonales Energiegesetz, KEnG). Die Massnahmen berücksichtigen den jeweiligen Stand der Technik und die politischen Rahmenbedingungen.

Periodisch (in der Regel alle 4 Jahre) erstattet der Regierungsrat dem Grossen Rat Bericht zum Stand der Umsetzung der Energiestrategie und zeigt den notwendigen Handlungsbedarf auf. Falls notwendig, nimmt er Änderungen bei den Bereichszielen der Energiestrategie vor (Art. 7 KEnG). In einem Bericht zu Handen des Grossen Rates wird aufgezeigt, wie die beschlossenen Massnahmen aus der vergangenen Periode umgesetzt und welche Fortschritte auf dem Weg zu den Zielen der Energiestrategie gemacht wurden. Weiter zeigt der Bericht den Handlungsbedarf für neue Massnahmen sowie Aktualisierungen bei den Strategiezielen auf und beinhaltet die Massnahmenplanung für die nächste Umsetzungsperiode.

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Motionäre, wonach der Kanton seine energiepolitischen Anstrengungen verstärken muss, insbesondere auch wegen des Klimaschutzes. Nach der knappen Ablehnung der Revision des Energiegesetzes vom Februar 2019 besteht in der Tat Handlungsbedarf bei den Massnahmen.

Der Regierungsrat hat Aufträge erteilt, damit im Nachgang zur Volksabstimmung neue Massnahmen vorbereitet werden. Er will dabei auch die Gründe für das Scheitern der Vorlage analysieren und alle betroffenen und interessierten Kreise einbeziehen. Gestützt auf diese Analysen wird der Regierungsrat anschliessend dem Parlament im Rahmen der nächsten Berichterstattung zum Stand der Umsetzung der Energiepolitik Massnahmen unterbreiten. Der Regierungsrat wird gerne auch Massnahmen prüfen, in den Bereichen, welche die Motion erwähnt und ist deshalb bereit, die Motion als Postulat entgegenzunehmen.

1. Die anstehende Berichterstattung und Massnahmenplanung zur Umsetzung der Energiestrategie 2015-2018 wird geeignete Massnahmen aufzeigen. Vorgängig ist - wie bereits erwähnt - nach der knapp verlorenen Volksabstimmung eine Aufarbeitung der Abstimmungsresultate notwendig. Zudem wird durch die geplante UDR das Geschäft per 1.1.2020 die Direktion

[2] https://www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/klima/inkuerze.html#-1439031040

wechseln. Deshalb ist geplant, die Berichterstattung und Massnahmenplanung erst in der Sommersession 2020 im Grossen Rat zu traktandieren.

2. Grundsätzlich gilt festzuhalten, dass Massnahmen für den motorisierten Individualverkehr und den Flugverkehr im Kompetenzbereich des Bundes liegen und auf Kantonsebene wenig Spielraum verbleibt. Dennoch werden auch in diesen Bereichen geprüft, ob geeignete Massnahmen auf Kantonsebene zur CO_2-Reduktion bestehen.

3. In Rahmen der bevorstehenden Arbeiten werden neue alternative Massnahmen zur CO_2-Reduktion im Gebäude Bereich geprüft und erarbeitet.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	085-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.103
Eingereicht am:	12.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hässig Vinzens (Zollikofen, SP) (Sprecher/in) Baumann (Suberg, Grüne) Aeschlimann (Burgdorf, EVP)
Weitere Unterschriften:	27
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	747/2019 vom 03. Juli 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Ablehnung Punkt 2: Annahme als Postulat

Freiwilligkeit im Gebäudebereich stärken: Kantonales Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz ausbauen!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die kantonalen Beiträge für das Förderprogramm Gebäudesanierung in den nächsten Jahren kontinuierlich um jährlich ein bis zwei Mio. Franken zu erhöhen (je nach Anzahl Gesuche), mit dem Ziel, spätestens bis 2030 mindestens den doppelten kantonalen Beitrag in Gebäudefördermassnahmen zu investieren
2. mit gezielten Massnahmen das Wissen der Berufsleute der Gebäudebranche sowie der im Vollzug involvierten Fachleute (wie Energieberater, GEAK-Experten) zu stärken

Begründung:

Da regulatorische Vorschriften zur Erreichung der kantonalen Energie- und Klimaziele im Gebäudebereich in der Bevölkerung keine Mehrheiten finden, muss das freiwillige Gebäudesanierungsprogramm gestärkt werden. Die Gegner der Revision des Energiegesetzes haben immer wieder hervorgehoben, wie wichtig die Freiwilligkeit ist. Mit einer Erhöhung der kantonalen Beiträge für das Gebäudesanierungsprogramm können auch höhere Bundesbeiträge abgeholt werden.

Heute investiert der Kanton rund 13 Mio. Franken, dazu kommen Bundesgelder in der Höhe von rund 40 Mio. Franken. Diese Gelder kommen der bernischen Wirtschaft zugute und sichern Aufträge und Arbeitsplätze im Gebäudetechnikbereich. Wird der kantonale Beitrag verdoppelt, fliessen auch mehr Bundesgelder in den Kanton. Die Anzahl Gesuche um Fördergelder muss steigen, wenn wir die Energie- und Klimaziele des Kantons und des Bundes mit freiwilligen Massnahmen erreichen wollen, denn die momentane Sanierungsrate genügt nicht. Deshalb ist es auch wichtig, die Berufs- und Fachleute der Branche (Handwerker, Energieberater, GEAK-Experten usw.) weiterzubilden und mit dem nötigen Wissen zu befähigen, um die Kundinnen und Kunden entsprechend zu beraten.

Antwort des Regierungsrates

Gestützt auf seine Energiestrategie hat der Kanton Bern seit längerer Zeit ein Energieförderprogramm. Das Programm ist klar definiert und zeigt die gewünschte Wirkung. Das Gesamtbudget für die kantonale Förderung wurde in den vergangenen Jahren jeweils ausgeschöpft. Es mussten keine Gesuche wegen fehlender Mittel abgewiesen werden.

Der Regierungsrat teilt grundsätzlich die Einschätzung der Motionäre über die Bedeutung der Freiwilligkeit im Gebäudebereich zur Reduktion der CO_2-Emissionen. Es ist weiter richtig, dass mit mehr Kantonsgeldern grundsätzlich auch mehr Bundesgelder abgeholt werden könnten.

Allerdings stellt sich für den Regierungsrat auch die Frage nach dem Optimum bei den Fördermitteln. Dies insbesondere deshalb, weil mit steigendem Förderbudget das Risiko von sogenannten Mitnahmeeffekten zunimmt. Weiter gibt der Regierungsrat zu bedenken, dass in den nächsten Jahren zahlreiche finanzpolitische Anliegen im Raum stehen (Investitionsbedarf, Umsetzung Steuerstrategie, NFA), welche den finanziellen Spielraum für zusätzliche Fördermittel in engen Grenzen halten.

Für den Regierungsrat sind die Umsetzung der Energiestrategie und auch Massnahmen gegen den drohenden Klimawandel von grosser Wichtigkeit. Er hat sich denn auch in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2019-2022 entsprechende Ziele gesetzt. Gleichzeitig ist der Regierungsrat aber auch überzeugt, dass für die Erreichung dieser Ziele nicht allein auf Förderung gesetzt werden soll, sondern eine breite Palette an Massnahmen erforderlich ist. Wesentlich ist z.B. auch die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für die sparsame und rationelle Energienutzung sowie die Nutzung erneuerbarer Energien.

1. Eine Erhöhung der kantonalen Beiträge für das Förderprogramm ist zwar grundsätzlich energiepolitisch wünschbar, aus einer Gesamtsicht und aufgrund der aktuellen finanzpolitischen Herausforderungen lehnt der Regierungsrat dies aber dennoch ab. Insbesondere lehnt er es ab, einen Automatismus für die Erhöhung der Fördermittel einzuführen, wie ihn die vorliegende Motion verlangt. Dennoch wird der Regierungsrat in den nächsten Jahren im Rahmen der jährlichen Finanzplanung aus einer Gesamtsicht heraus jeweils den Spielraum für Erhöhungen des Förderbudgets prüfen.
2. Der Kanton Bern ist in diesem Bereich selbst kein Ausbilder, fördert jedoch Wissensvermittlung durch Ausbildende aktiv. Über das kantonale Förderprogramm werden Aus-und Weiterbildungen für Berufsleute unterstützt. Die Energieberater der öffentlichen regionalen Energieberatung werden zweimal jährlich direkt vom Kanton informiert und haben Gelegenheit zu einem Erfahrungsaustausch. Dies befähigt sie, ihrerseits Schulungen für Fachleute durchzuführen – wie es im Übrigen gemäss den Leistungsverträgen zwischen Kanton und Regionen

seit diesem Jahr gefordert wird. Der Regierungsrat ist bereit zu prüfen, ob mehr Mittel für diesen Bereich eingesetzt werden sollen. Ohne Erhöhung des Förderbudgets müssten diese Mittel jedoch innerhalb der heute verfügbaren Fördermittel kompensiert werden.

Zusammenfassend lehnt der Regierungsrat die Erhöhung der Fördermittel aufgrund von finanzpolitischen Überlegungen ab. Ziffer 2 der Motion ist er bereit, als Postulat anzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	046-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.64
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Deputationsvorstoss:	Ja
Eingereicht von:	DEPU (Dunning, Biel/Bienne) (Sprecher/in) DEPU (Grivel, Biel/Bienne)
Weitere Unterschriften:	32
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	621/2019 vom 12. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Zweisprachige Autobahnbeschilderung und zwar sofort!

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. im Fall der Autobahnbeschilderung **proaktiv** zu sein und beim ASTRA einen unverzüglichen Austausch der 32 Schilder zu fordern (s. Tab. 1 am Ende des Textes), die sich auf der **Ost**-Umfahrung Biel/Bienne befinden, auf denen nicht der amtliche Name der Stadt Biel/Bienne steht und/oder die nur auf Deutsch beschriftet sind. Dabei ist sicherzustellen, dass keine Kosten auf die betroffenen Gemeinden überwälzt werden. Es muss klar verlangt werden, dass die Schilder den amtlichen Namen der Stadt Biel/Bienne enthalten, dass die Stadtquartiere in beiden Amtssprachen genannt werden (also beispielsweise Biel/Bienne-Mett/Mâche oder Biel/Bienne-Bözingen/Boujean) und dass sämtliche Anzeigen, Radiosignale oder Ausfahrten in den beiden Amtssprachen Deutsch und Französisch erfolgen.

2. sich bei den National- und Ständeratsmitgliedern für eine Änderung der Strassensignalisationsverordnung (SSV) bzw. für eine Gesetzesänderung stark zu machen (so wie dies auch Nationalrat Manfred Bühler in einer Motion gefordert hat), damit bei der Signalisation von Autobahnanschlüssen die Namen der Anschlüsse in zwei Landessprachen aufgeführt werden können; dies soll möglich sein in zweisprachigen Ortschaften, in denen die kleinere Sprachgruppe wenigstens 30 Prozent der Bevölkerung umfasst.

Begründung:

Seit Oktober 2016 kämpfen die Stadt Biel/Bienne und ihre Partner, der Rat für französischsprachige Angelegenheiten (RFB) und das Forum für die Zweisprachigkeit, darum, dass auf der Ost-Umfahrung Biel/Bienne insgesamt 32 Autobahnschilder ausgetauscht werden, weil sie sich nicht an den amtlichen Namen der Stadt halten und/oder nur auf Deutsch beschriftet sind.

Bereits bei der Planung des Ost-Astes wurde daran erinnert, dass Biel/Bienne eine zweisprachige Stadt ist und dass die ganze Bevölkerung ein Recht auf Gleichbehandlung hat, namentlich was Strasseninformationen betrifft. Seither gab es mehrere Treffen mit dem Tiefbauamt des Kantons Bern (TBA) und mit dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) sowie mit den verschiedenen politisch Verantwortlichen des Bundes, des Kantons Bern und der Stadt Biel/Bienne. An der Sitzung vom 18. Januar 2018 hat das ASTRA schliesslich vorgeschlagen, in den nächsten fünf bis zehn Jahren (sobald die Schilder als abgenützt oder unfallbedingt als beschädigt gelten) insgesamt 9 Schilder mit der Beschriftung «Biel» durch Schilder mit der Beschriftung «Biel/Bienne» zu ersetzen. Im Falle eines sofortigen Ersatzes der Schilder müsste gemäss ASTRA eine finanzielle Lösung zwischen den Gemeinden, dem Kanton und dem Bund gefunden werden. Das ASTRA ist weiter der Ansicht, dass es Abklärungen braucht, namentlich in Bezug auf die Sicherheit, damit die Signalisierung auf dem Ost-Ast der Zweisprachigkeit Rechnung tragen kann. Ausserdem sei es bereit, dem Ungleichgewicht zwischen Deutsch und Französisch bei der Signalisierung auf dem West-Ast Rechnung zu tragen (mehr Schilder auf Französisch).

Nach diesem Treffen haben die Stadt Biel/Bienne, der RFB und das Forum für die Zweisprachigkeit der zuständigen Bundesrätin einen Brief geschickt, in dem sie verlangten, dass die 9 Schilder sofort auf Kosten des Bundes und des Kantons Bern ersetzt werden. Weiter wiesen sie darauf hin, dass der Vorschlag, auf dem Ost-Ast eine Beschilderung auf Deutsch und auf dem West-Ast eine Beschilderung auf Französisch zu haben, **inakzeptabel** sei.

Trotz vieler weiterer Treffen ist man in der Sache nicht weitergekommen. Die Stadt Biel/Bienne, der RFB und das Forum für die Zweisprachigkeit stecken somit in einer Sackgasse.

Das Austauschen der Schilder ist im Namen der bernischen Kantonsverfassung und aufgrund des Sonderstatutsgesetzes wichtig und zwingend. Die Beibehaltung der 32 Schilder mit nur deutscher Beschriftung wäre eine bewusste Missachtung der amtlichen Zweisprachigkeit der Stadt und des Verwaltungskreises Biel/Bienne sowie der Tatsache, dass 42 Prozent der Bevölkerung dieser Region französischsprachig sind.

Dieser Schilderaustausch ist auch eine kantonale Angelegenheit, da der Kanton – in Übereinstimmung mit dem Expertenbericht über die Zweisprachigkeit (Vision der kantonalbernischen Zweisprachigkeit, Dimension 2) sowie mit dem Ziel 4 der Richtlinien der Regierungspolitik – in der Schweiz in sozialer, wirtschaftlicher, politischer und kultureller Hinsicht als vorbildlicher zweisprachiger Kanton anerkannt sein müsste, der seine Rolle als Bindeglied zwischen der deutschsprachigen und der französischsprachigen Schweiz spielen muss. Der nationale Zusammenhalt hat seinen Preis: Es ist daher absolut nötig, dass der Kanton Bern auf seinem Gebiet, dessen Zweisprachigkeit in der Verfassung verankert ist, eine vorbildliche Zweisprachigkeit verlangt. Er muss sich somit entschieden dafür einsetzen, dass die Beschilderung auf den Autobahnen zweisprachig ist.

Was die Sicherheitsanforderungen betrifft, so anerkennen wir die Wichtigkeit einer möglichst verkehrssicheren Signalisation. Viele Beispiele in anderen Kantonen und Ländern zeigen jedoch, dass es möglich ist, mehrsprachige Autobahnschilder zu haben, ohne dass sich dies wesentlich auf die Verkehrssicherheit auswirkt. So gibt es beispielsweise nicht weit von uns Schilder mit der Aufschrift «Delémont/Delsberg» und «Basel/Bâle». Die Sicherheitsvorschriften gelten also nicht für die ganze Schweiz!

Begründung der Dringlichkeit: Die Stadt Biel/Bienne, der RFB und das Forum für die Zweisprachigkeit sowie verschiedene Politikerinnen und Politiker aus der Region setzen sich seit über zwei Jahren dafür ein, dass eine für die Bevölkerung der Region Biel angemessene und respektvolle Lösung gefunden wird. Das Gespräch mit dem Bund steckt derzeit in einer Sackgasse, und es ist nötig, dass sich der Kanton Bern rasch in diese Angelegenheit einmischt, um die Einhaltung der Grundsätze der Zweisprachigkeit durchzusetzen.

Tabelle1

Stadt Biel
Direktion BEU - Abteilung INF

N05 - Wegweisung - Zweisprachigkeit

25.02.2019
DP

N05 - Wegweisung - Zweisprachigkeit
Stadt Biel - Abteilung Infrastruktur
DP
24.08.2018

Nr.	Projekt N05 Ostast-Brüggmoo	Plan Nr.	Abschnitt	NS	km	Signal	Thema	Forderung	Beschriftungsvorschlag
1	ja	32.3100303.BT.2018o	Tunnel Büttenberg	N05	72'955.000	Biel-Ost 1000m	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est 1000m
2	ja	32.3100303.BT.2018o	Tunnel Büttenberg	N05	73'418.000	Biel-Ost 500m	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est 500m
3	ja	32.3100303.BT.2018o	Tunnel Büttenberg	N05	73'909.600	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
4	ja	32.3100303.LT.2019p	Tunnel Längholz	N05	69'660.000	Biel-Süd	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Süd/Sud
5	ja	32.3100303.LT.2019p	Tunnel Längholz	N05	70'206.000	Biel-Süd 500m	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Süd/Sud 500m
6	ja	32.3100303.LT.2019p	Tunnel Längholz	N05	70'705.000	Biel-Süd 1000m	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Süd/Sud 1000m
7	ja	32.3100303.LT.2019p	Tunnel Längholz	N05	71'130.000	Brüggmoos 1500m	Zweisprachigkeit	nein	
8	ja	-	Tunnel Längholz	N05	71'130.000	Radio SRF 96,0	Zweisprachigkeit	nein	
9	ja	32.3100303.LT.2019p	Tunnel Längholz	N05	71'732.500	Bözingenfeld	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Industrie
10	ja	32.3100303.LT.2019p	Tunnel Längholz	N05	71'745.000	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
11	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	T06	2.240	1500m Brüggmoos	Zweisprachigkeit	nein	
12	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	T06	2+000	Umleitung	Zweisprachigkeit	nein	
13	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	T06	1+500	Umleitung	Zweisprachigkeit	nein	
14	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	T06	0+850 (A)	Ausfahrt	Zweisprachigkeit	nein	
15	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	T06	0+865	Ausfahrt	Zweisprachigkeit	ja	Sortie
16	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	T06	0+682	Radio SRF 96,0	Zweisprachigkeit	nein	
17	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	N05	69.380	Radio SRF 96,0	Zweisprachigkeit	nein	
18	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	N05	69.380	Radio SRF 96,0	Zweisprachigkeit	nein	
19	ja	B32.3100303.SBM.2017l	Brüggmoos	N05	69.595 (A)	Ausfahrt	Zweisprachigkeit	ja	Sortie
20	ja	32.3100303.SOR.2020H	Orpund	N05	72.170	Biel-Mett	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Mett/Mâche
21	ja	32.3100303.SOR.2020H	Orpund	N05	72.265	Radio SRF 96,0	Zweisprachigkeit	nein	
22	ja	32.3100303.SOR.2020H	Orpund	N05	72.480	1500m Bözingenfeld	Zweisprachigkeit	ja	1500m Biel/Bienne Industrie
23	ja	32.3100303.SOR.2020H	Orpund	N05	72.480	Biel-Mett	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Mett/Mâche
24	ja	32.3100303.SOR.2020H	Orpund	N05	72.720 (E, A)	Biel-Mett	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Mett/Mâche
25	ja	32.3100303.SOR.2020H	Orpund	N05	72.265	Radio SRF 96,0	Zweisprachigkeit	nein	
26	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N05	74.070	Radio SRF 96,0	Zweisprachigkeit	nein	
27	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N05	74.195	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
28	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N05	75.020	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
29	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N05	75.500	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
30	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N05	76.000	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
31	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N16	82.597	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
32	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N16	82.460	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
33	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N16	82.288	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est
34	ja	32.3100303.SBF.2903l	Bözingenfeld	N16	81.900	Biel-Ost	Zweisprachigkeit	ja	Biel/Bienne Ost/Est

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat unterstützt die Forderung der Motionäre nach einer Beschilderung der Autobahn A5 Biel Ostast, die der Zweisprachigkeit der Stadt Biel/Bienne Rechnung trägt.

Die Autobahn A5 Biel Ostast wurde vom Kanton Bern im Auftrag des Bundes gebaut und im Herbst 2017 in Betrieb genommen. Bereits viele Jahre früher, nämlich 2001, wurde der Autobahnabschnitt Biel-Solothurn eröffnet, zu dem auch das Verzweigungsbauwerk im Bözingenfeld und der Anschluss Biel-Ost gehören. Ein Teil der im Vorstoss aufgelisteten Signale stammt aus dieser Zeit und wurde bisher nie beanstandet. Die aktuelle Signalisierung des Ostasts wurde wie üblich in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gemeinden konzipiert und 2016 publiziert. Damals gingen weder von Seiten der involvierten Gemeinden noch aus der Bevölkerung negative Rückmeldungen ein.

Seit der Inbetriebnahme ist der Bund (Bundesamt für Strassen ASTRA) allein für die Autobahnabschnitte samt Signalisierung zuständig und trägt die entsprechenden Kosten. Die Signalisation von Autobahnen richtet sich nach den Normen und Vorgaben des Bundes. Insbesondere werden auf Hochleistungsstrassen die Aspekte der Verkehrssicherheit sehr hoch gewichtet. Die Signalisation muss einfach und gut lesbar sein. Zu viele Informationen bergen das Risiko, dass Verkehrsteilnehmende abgelenkt werden, was die Unfallgefahr erhöht. Die Motionäre verlangen eine weitreichende Anpassung der Signalisierung. Ein Austausch der Schilder, wie er im Vorstoss vorgeschlagen wird, würde schätzungsweise CHF 300'000 kosten.

1. Das Tiefbauamt des Kantons Bern hat bereits im Februar 2019 beim ASTRA schriftlich die Anpassung der Signalisation beim A5 Biel Ostast und eine bessere Berücksichtigung der Zweisprachigkeit verlangt. In seiner Antwort verweist das ASTRA auf die Motion "Zweisprachige Signalisation auf Autobahnen ermöglichen" von Nationalrat Manfred Bühler. Diese verlangt eine Gesetzesänderung, die es ermöglichen würde, bei der Signalisierung von Autobahnanschlüssen der Zweisprachigkeit besser Rechnung zu tragen. Das ASTRA ist bereit, die Schilder auf dem Bieler Ostast auszutauschen, falls die Motion Bühler angenommen wird. Dabei geht es von einer gemeinsamen Finanzierung durch die involvierten Partner aus.

2. Der Regierungsrat ist bereit, sich im Rahmen seiner Möglichkeiten bei den Berner Nationalräten und Ständeräten für eine Gesetzesänderung im Sinne der Motion Bühler einsetzen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	068-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.86
Eingereicht am:	06.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bauer (Wabern, SP) (Sprecher/in) Gullotti (Tramelan, SP) Funiciello (Bern, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	701/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziff. 1-4: Annahme Ziff. 5: Ablehnung

Nachtzugverbindungen - den Kanton Bern mit europäischen Zentren verbinden

Der Regierungsrat wird beauftragt, sich für Nachtzugverbindungen von Bern nach ganz Europa einzusetzen, indem er diesbezüglich namentlich

1. das Gespräch mit der Nachtzugsanbieterin ÖBB sucht
2. das Gespräch mit den SBB sucht
3. das Gespräch mit der BLS sucht
4. prüft, ob sich ein Zusammenschluss mit anderen Schweizer und europäischen Städten lohnt, um sich besser zu positionieren
5. prüft, inwiefern neue Linien finanziell unterstützt werden könnten

Begründung:

Nachtzüge sind eine attraktive und bequeme Art zu reisen. Sie ermöglichen es, am Abend in den Zug einzusteigen und am nächsten Morgen an der Wunschdestination ausgeruht wieder auszusteigen. Die Übernachtungskosten entfallen dabei, und die Reisezeit fällt auf die Nacht, so dass

der Tag zur freien Verfügung bleibt. Diese Art zu Reisen eignet sich sowohl für Städtereisen, für längere Ferienaufenthalte, für Geschäftsreisen als auch für Pendlerinnen und Pendler.

Seit die SBB ihr Nachtzugangebot eingestellt hat, ist Bern von der Nachtzugkarte verschwunden. Der Kanton ist damit viel schlechter an das internationale Nachtzugnetz angeschlossen als Basel und Zürich, die dank der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB) weiterhin direkt mit anderen europäischen Metropolen per Nachtzug verbunden bleiben.

Dies ist sowohl für die Bevölkerung des Kantons wie auch für den Kanton als Tourismusdestination und Wirtschaftsstandort ein entscheidender Nachteil, umso mehr, weil Bern auch über keinen grossen Flughafen verfügt und der Flughafen Belp in Schwierigkeiten ist. So schreibt der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Interpellation 168-2018: «Für den Wirtschafts- und Tourismusstandort Kanton Bern sind ausgewählte Linienverbindungen − in Ergänzung zu guten Bahn- und Strassenverbindungen − in europäische Zentren und zu Drehkreuzen (so genannte «Hubs») wichtig. Die in der Interpellation erwähnten Mobilitätsangebote innerhalb des Kantons sind kein Ersatz für internationale Verbindungen.»

Die ÖBB zeigt, dass Nachtzugverbindungen durchaus profitabel angeboten werden können. Ab 2021 will sie gar neue Linien in Betrieb nehmen, die Destinationen sind zurzeit noch offen. Zudem zeigt sich, dass aktuell der europäische Süden und Westen gar nicht an das Nachtzugnetz angebunden sind. Hier gibt es viel Potential für neue, wichtige Verbindungen von Bern aus beispielsweise in französische, spanische, portugiesische, belgische, niederländische und italienische Städte.

Internationale Verbindungen zwischen europäischen Städten sind aus vielen Gründen wichtig. Damit die Klimaziele von Paris erreicht werden können, muss hier aber eine Verlagerung vom Flugzeug auf die Schiene geschehen. Indem sich der Regierungsrat für ein Nachtzugangebot von Bern in europäische Städte einsetzt, sichert er der Bevölkerung des Kantons eine klimafreundliche Alternative fürs Reisen und stärkt die Tourismusdestination und den Wirtschaftsstandort Kanton Bern.

Antwort des Regierungsrates

Nachtzugverbindungen sind auch aus Sicht des Regierungsrats eine attraktive, bequeme und klimafreundliche Möglichkeit für längere Reisen innerhalb von Europa. Eine gute Anbindung des Kantons Bern an Nachtzugsverbindungen ist nicht nur für den Reiseverkehr ins Ausland von Bedeutung, sondern auch für den Kanton Bern als Reiseziel.

Im Kanton Bern gibt es heute keine Nachtzugsverbindungen mehr. Der letzte Nachtzug verliess Thun am 6. April 2013 in Richtung Zürich – Basel – Amsterdam. Kurz zuvor, Ende 2012, wurde die Nachtzugsverbindung Zürich – Bern – Barcelona eingestellt, einige Jahre zuvor die Nachtzüge in Richtung Rom, welche über die Lötschberg-Simplonachse fuhren.

Die betreibenden Eisenbahngesellschaften haben für die Einstellung der Nachtzugsverbindungen jeweils wirtschaftliche Gründe geltend gemacht. Die zunehmende Konkurrenz durch Billigfluglinien und wesentlich schnellere Tagesverbindungen mit Hochgeschwindigkeitszügen haben zu einem Nachfragerückgang geführt. Dies trotz insgesamt stark zunehmender Reiseströme, insbesondere bei der Luftfahrt. Zudem bestand aufgrund des Flottenalters und steigender technischer Anforderungen Investitionsbedarf für modernere Züge.

Ab Zürich verkehren derzeit Nachtzüge in Richtung Hamburg, Berlin, Prag, Wien, Graz und Zagreb. Diese Verbindungen werden alle von der österreichischen ÖBB betrieben. Dank guter Anschlussverbindungen von und nach Zürich und Basel haben diese Verbindungen auch für den Kanton Bern eine Bedeutung. Für Reisende aus dem Kanton Bern sind zudem die Nachtzüge zwischen Mailand und Süditalien von Interesse. Eine Nachfragesteigerung ist in Zukunft durchaus denkbar, insbesondere wenn sich das Reiseverhalten wegen der zunehmenden Sensibilisierung für die Klimaprobleme gegenüber heute verändern sollte. Während dem Kanton Bern beim Orts- und Regionalverkehr als Besteller eine Schlüsselrolle zukommt, hat er beim nationalen und internationalen Verkehr wenig direkte Einflussmöglichkeiten.

Neue Verbindungen werden dort eröffnet, wo das grösste Potenzial vorhanden ist. Bezogen auf den Kanton Bern könnte dies beim touristischen Verkehr ins Berner Oberland und in die Hauptstadt der Fall sein. Weiter könnten Nachtzugsverbindungen via Bern auf der West-Ost-Achse oder auf der Nord-Süd-Achse ein ausreichendes Potenzial aufweisen. Die SBB haben Ende Mai 2019 kommuniziert, dass sie einen Ausbau des Nachtzugsangebots prüfen.

Zu den konkreten Aufträgen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. und 2. Der Regierungsrat ist bereit, sich bei den ÖBB und den SBB über die grundsätzlichen Entwicklungsabsichten beim Nachtzugsangebot zu informieren und den möglichen Handlungsspielraum des Kantons abzuklären.
3. Die BLS ist nicht in diesem Geschäftsbereich aktiv und verfügt nicht über eine entsprechende Zugsflotte. Der Regierungsrat ist bereit, sich bei der BLS nach den Möglichkeiten eines Einstiegs in das Nachtzugsgeschäft zu erkundigen.
4. Eine Zusammenarbeit des Kantons mit Städten ausserhalb des Kantons Bern kann je nach den Erkenntnissen aus Punkt 1 zielführend sein.
5. Die Finanzierung von nationalen und internationalen Bahnverbindungen und somit auch von Nachtzügen ist Sache der Bahnunternehmungen und nicht eine Aufgabe von Bund und Kantonen. Zudem zeigen die ÖBB und die kürzliche Ankündigung der SBB, dass ein Angebot auch ohne finanzielle Beteiligung des Staates wieder interessant wird. Aus diesen Gründen und mit Blick auf die finanzpolitischen Herausforderungen ist dieser Motionspunkt abzulehnen.

Im Sinne einer Veranlassung der nötigen Abklärungen befürwortet der Regierungsrat die Annahme der Motion mit Ausnahme von Ziff. 5.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	096-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.115
Eingereicht am:	13.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Rappa (Burgdorf, BDP) (Sprecher/in) Gerber (Schüpfen, BDP)
Weitere Unterschriften:	10
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.06.2019
RRB-Nr.:	665/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Verkauf der Liegenschaften Prêles im Baurecht

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. alle Liegenschaften des ehemaligen Jugendheims Prêles, die sich im Eigentum des Kantons Bern befinden, im Baurecht zu verkaufen.
2. Der Verkauf ist innerhalb von maximal drei Jahren zu vollziehen.

Begründung:

Nach dem Entscheid des Grossen Rates vom 13. März 2019, kein Asyl-Rückkehrzentrum in den Liegenschaften des ehemaligen Jugendheims in Prêles zu errichten, sind die Liegenschaften für den Kanton Bern entbehrlich. Eine Weiternutzung durch den Kanton Bern ist nicht in Aussicht. Um auch zukünftigen Generationen Ertrag und Besitz des Bodens zu sichern, drängt sich der Verkauf im ersten Baurecht auf.

Begründung der Dringlichkeit: Je früher der Kanton die Liegenschaften verkaufen kann umso weniger Unterhalt hat er zu übernehmen. Daher muss rasch gehandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Nach dem Entscheid des Grossen Rates vom 13. März 2019, kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber in den ehemaligen Liegenschaften des Jugendheims in Prêles zu errichten, wird nun direktionsübergreifend abgeklärt, ob allenfalls eine andere, kantonseigene Nutzung möglich ist. Der Regierungsrat ist zurzeit weder für noch gegen einen Verkauf. Die Entscheidung ist im Interesse des Kantons nicht nur von der heutigen Situation abhängig zu machen, sondern auch von den künftigen Nutzungsmöglichkeiten.

Sollte sich keine mittel- oder langfristige kantonseigene Nutzung abzeichnen, werden die freistehenden Liegenschaften in Châtillon und La Praye, die zum ehemaligen Jugendheim gehörten, zur Veräusserung freigegeben. Gemäss Immobilienstrategie des Kantons Bern wird primär eine Abgabe im Baurecht angestrebt. Kommt keine Abgabe im Baurecht zustande, wird ein Verkauf vorgenommen.

Wie lange allenfalls eine Veräusserung des baulich komplexen Standorts dauern wird, kann nicht vorausgesagt werden. Dies ist insbesondere von der Nachfrage abhängig.

Im Sinne einer sorgfältigen Überprüfung der nun bestehenden Möglichkeiten befürwortet der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	102-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.121
Eingereicht am:	13.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Wyss (Wengi, SVP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Iseli (Zwieselberg, SVP)
Weitere Unterschriften:	19
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.06.2019
RRB-Nr.:	703/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Jugendheim Prêles – Nun endlich ein Ende mit Schrecken! Für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse, zum Nutzen der Bevölkerung auf dem Tessenberg!

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Veräusserung (Verkauf oder Abgabe im Baurecht) sämtlicher Liegenschaften des Heimteils Châtillon und der für die Nutzung als Asylunterkunft in La Praye vorgesehenen Gebäude, die bis heute nicht genutzt werden, in die Wege zu leiten.

Begründung:

Der Grosse Rat hat am 13. März 2019 entschieden, auf die Einrichtung eines Rückkehrzentrums für abgewiesene Asylsuchende in Prêles zu verzichten.

Dies war ein weiterer Versuch der Regierung, für Teile des Geländes des ehemaligen Jugendheims Prêles zum Nutzen der Region und des Kantons Bern eine geeignete Nachnutzung zu finden. Diese Nachnutzung stiess bei der Bevölkerung auf dem Tessenberg und bei einer Mehrheit des Grossen Rates auf Widerstand.

Es ist nun an der Zeit, sich als Kanton Bern endgültig vom Tessenberg zurückzuziehen und damit endlich für das ganze Gelände des ehemaligen Jugendheims Prêles die Möglichkeit zu schaffen, dass durch eine Veräusserung sämtlicher Liegenschaften neue Chancen und Ideen entstehen können, beispielsweise durch die Gemeinde Plateau de Diesse, die Region, eine Stiftung oder ganz einfach durch private Investoren oder Institutionen.

Das Anliegen entspricht zudem dem überwiesenen Postulat 179-2016 «Jugendheim Prêles − Lieber ein Ende mit Schrecken als ein Schrecken ohne Ende! Vorwärts in die Zukunft, für neue Chancen und Ideen auf dem Plateau de Diesse!» Das Vorhaben ist nun umzusetzen.

Die Desinvestition stellt zudem einen willkommenen Beitrag zur Deckung der Finanzierungslücke der in Aussicht gestellten Investitionsspitzen der kommenden Jahre dar.

Begründung der Dringlichkeit: Es wird Dringlichkeit verlangt, da dem Kanton seit 2016 jeden Tag Kosten entstehen und die Gebäude durch die Nichtnutzung an Wert verlieren.**Antwort des Regierungsrates**

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mitteln und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Nach dem Entscheid des Grossen Rates vom 13. März 2019, kein Rückkehrzentrum für abgewiesene Asylbewerber in den ehemaligen Liegenschaften des Jugendheims in Prêles zu errichten, wird nun direktionsübergreifend abgeklärt, ob allenfalls eine andere, kantonseigene Nutzung möglich ist. Der Regierungsrat ist zurzeit weder für noch gegen einen Verkauf. Die Entscheidung ist im Interesse des Kantons nicht nur von der heutigen Situation abhängig zu machen, sondern auch von den künftigen Nutzungsmöglichkeiten.

Sollte sich keine mittel- oder langfristige kantonseigene Nutzung abzeichnen, werden die leer stehenden Liegenschaften in Châtillon und La Praye, die zum ehemaligen Jugendheim gehörten, zur Veräusserung freigegeben. Gemäss Immobilienstrategie des Kantons Bern wird primär eine Abgabe im Baurecht angestrebt. Kommt keine Abgabe im Baurecht zustande, wird ein Verkauf geprüft.

Wie lange allenfalls eine Veräusserung des baulich komplexen Standorts dauern wird, kann nicht vorausgesagt werden. Dies ist insbesondere von der Nachfrage abhängig.

Im Sinne einer sorgfältigen Überprüfung der nun bestehenden Möglichkeiten befürwortet der Regierungsrat eine Annahme der Motion als Postulat.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	016-2019
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.31
Eingereicht am:	24.02.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	705/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Wahrnehmung der Konzernverantwortung und Respektierung der Menschen- und Umweltrechte bei Investitionen und Beteiligungen der BKW im Ausland

Der Regierungsrat, stellvertretend für den Kanton als Mehrheitsaktionär der BWK, wird beauftragt,

- abzuklären, wie die BKW mit ihren Beteiligungen und Investitionen im Ausland die internationalen Standards für Unternehmensverantwortung (Umwelt-, Menschenrechte usw.) wahrnehmen. Unter Einbezug unabhängiger Fachleute ist aufzuzeigen, wie die BKW die völkerrechtlichen Abkommen respektiert und wie sie ihrer Unternehmensverantwortung gerecht wird.
- Es ist aufzuzeigen, wie die BKW die Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, *der* internationale Standard für Unternehmensverantwortung (Human Rights Due Diligence), implementiert hat. Zu klären ist, wie die BKW sicherstellt, dass bei Auslandinvestitionen mögliche Risiken für Menschenrechte systematisch abgeklärt werden und bei Bedarf Massnahmen ergriffen werden. Es ist aufzuzeigen, wie und wo die BKW über menschenrechtsrelevante Investitionen berichtet. Darüber ist dem Grossen Rat Bericht zu erstatten.
- Zudem soll aufgezeigt werden, wie die BKW in ihren Verträgen robuste Ausstiegsklauseln einbaut, wenn von ihren Partnern Menschenrechtsverletzungen begangen werden. Damit sollen negative finanzielle Auswirkungen und Risiken vermieden werden.

Begründung:

In jüngster Zeit ist die BKW durch ihre Tätigkeiten bzw. indirekt über Investments im Ausland gleich zweifach mit Vorwürfen von Menschenrechtsverletzungen konfrontiert, beispielsweise mit der sogenannten «Blutkohle» aus Kolumbien.[1] Die Mine Cerrejón in Kolumbien ist die grösste Kohlemine der Welt an der Erdoberfläche. Bei Menschenrechtsorganisationen ist sie höchst umstritten: Die Vorwürfe reichen von Umweltverschmutzung bis Menschenrechtsverletzungen. Der Berner Energiekonzern BKW etwa ist zu einem Drittel am Steinkohlekraftwerk Engie in Wilhelmshaven beteiligt, einem der grössten Steinkohlekraftwerke in Deutschland. Dort wird Kohle aus Kolumbien bezogen. Die BKW kann nicht ausschliessen, dass diese aus umstrittener Quelle kommt. Entsprechend dieser Beteiligung hat die BKW Anspruch auf einen Drittel der Leistung von jährlich maximal 5,5 Milliarden Kilowattstunden – genug, um rund 250 000 Haushalte zu versorgen. Zum Vergleich: Mit dem Atomkraftwerk Mühleberg werden heute rund 400 000 Haushalte versorgt.

Andererseits stehen die bernische BKW und die Grossbank Credit Suisse in der Kritik, weil sie sich an einem Windkraftprojekt im Südwesten Norwegens beteiligen. Gemäss der Gesellschaft für bedrohte Völker (GfbV) und Vertreterinnen und Vertretern der dort seit Jahrhunderten ansässigen norwegischen Südsami verstösst das Projekt gegen völkerrechtliche Abkommen und Menschenrechtskonventionen. Insbesondere kritisiert werden die Verletzung von Landrechten und die Auswirkungen des Grossprojekts auf die kulturell und ökonomisch wichtige Rentierhaltung. Realisiert wird das Projekt durch das Konsortium Fosen Vind DA. Das Geld stammt vom staatlichen norwegischen Energiekonzern Statkraft sowie von einem Konsortium europäischer Investoren, darunter die Credit Suisse und die BKW (11,2 %). Das Projekt Fosen Vind ist das momentan grösste Binnenland-Windkraftprojekt in Europa. Die Investitionskosten belaufen sich auf gut 1,1 Milliarden Euro (SRF: Kassensturz vom 11.12.2018).[2]

Die direkt Betroffenen fordern eine einvernehmliche Lösung, welche die Landrechte anerkennt, und sie haben national und international Beschwerden eingereicht, die noch hängig sind. Am 10. Dezember 2018 hat der UNO-Ausschuss gegen Rassendiskriminierung Norwegen dazu aufgefordert, das Projekt zu stoppen, solange das Verfahren am UNO-Menschenrechtsrat hängig ist.

Die Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte sind heute *der* internationale Standard für Unternehmensverantwortung. Im Zentrum der Uno-Leitprinzipien steht die Verpflichtung von Unternehmen, Menschenrechte zu respektieren und entsprechende Prozesse unternehmensintern einzuführen und weiterzuentwickeln (Human Rights Due Diligence). Wie hat die BKW diese Leitsätze implementiert? Wie stellt die BKW sicher, dass bei Auslandinvestitionen mögliche Risiken für Menschenrechte systematisch abgeklärt werden und bei Bedarf Massnahmen ergriffen werden? Wie und wo berichtet die BKW über menschenrechtsrelevante Investitionen?

[1] Die BKW und die Kohle aus Kolumbien https://www.derbund.ch/bern/kanton/die-bkw-und-die-kohle-aus-kolumbien/story/22782185
[2] Windpark in Norwegen: Schweizer Investment verdrängt Indigene. https://www.srf.ch/news/schweiz/windpark-in-norwegen-schweizer-investment-verdraengt-indigene

Antwort des Regierungsrates

Die Postulantin verlangt, dass der Regierungsrat abklärt, inwiefern die BKW die Umwelt- und Menschenrechte bei Beteiligungen und Investitionen im Ausland garantiert. Sie verweist in diesem Zusammenhang auf die Uno-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte, die international als Standard für Unternehmensverantwortung akzeptiert sind. Der Regierungsrat teilt das Anliegen der Postulantin. Er erachtet die Anerkennung und Erfüllung von völkerrechtlichen Abkommen gerade auch im internationalen Kontext als zentral. Insbesondere Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung stehen in der Verantwortung, bei ihren Geschäftstätigkeiten nationale und internationale Vorgaben zu Umweltschutz und Menschenrechten zu wahren. Dies kann und soll bei Bedarf über ein kontinuierliches Monitoring sichergestellt werden.

Auf Anfrage hat die BKW den Regierungsrat darüber informiert, dass das Unternehmen ausschliesslich in europäischen Ländern investiert, welche die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) unterzeichnet haben. Die EMRK garantiert, dass Menschenrechtsverletzungen am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eingeklagt werden können. Die BKW richtet sich bezüglich ihrer Auslandinvestitionen zudem nach den im jeweiligen Land geltenden Gesetze und Verfahren. In diesem Zusammenhang sei zusätzlich auf den unternehmensinternen Verhaltenskodex[3] und den Lieferantenkodex[4] verwiesen. Die beiden Kodizes fassen die grundlegenden Werte der Aktivitäten der BKW Gruppe zusammen.

In seiner Antwort auf die Motion 223-2018 Hünibach/Veglio/Marti hat der Regierungsrat bereits Stellung bezogen zur Beteiligung der BKW am Steinkohlekraftwerk Engie SA, das Kohle aus der umstrittenen Mine Cerrejón in Kolumbien bezieht. In diesem Zusammenhang hat die BKW in der Folge beim Mehrheitsaktionär der Engie SA gefordert, dass für die Kohlebeschaffung die im ENGIE-Verhaltenskodex festgehaltenen Standards eingehalten werden.

Als Mehrheitsaktionär steht der Kanton Bern zweifellos in der Verantwortung, die Wahrung der Unternehmensverantwortung, namentlich der Menschenrechte und des Umweltschutzes bei Beteiligungen und Investitionen der BKW im Ausland aufmerksam zu verfolgen. Gestützt auf die Rückmeldung der BKW sieht der Regierungsrat derzeit keinen weiteren Handlungsbedarf.

Verteiler
- Grosser Rat

[3] https://bkw-portal-static.s3.amazonaws.com/Webcontent/bkw.ch/fileadmin/user_upload/80_diverses/pdf/Verhaltenskodex_CoRiCoS_de.pdf
[4] https://bkw-portal-static.s3.amazonaws.com/Webcontent/bkw.ch/fileadmin/user_upload/80_diverses/pdf/000776_A4_FS_Lieferantenkodex_de.pdf

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	047-2019
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.65
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stucki (Stettlen, glp) (Sprecher/in) Grupp (Biel/Bienne, Grüne) Etter (Treiten, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	583/2019 vom 05. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Dialog A5-Westast ohne Denkverbote

Der Regierungsrat wird aufgefordert, beim Bund abzuklären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses möglich ist.

Begründung:

Das aktuelle Projekt zum A5-Westast − Resultat der wenig partizipativen «Arbeitsgruppe Stöckli» des früheren Bieler Stadtpräsidenten − hat in eine Sackgasse geführt. Der Widerstand gegen den Eingriff in das Stadtbild und die Kosten von 2200 Millionen Franken ist gross. Der nun gestartete Dialogprozess muss als Chance genutzt werden, um diesmal die Bevölkerung in die Planung miteinzubeziehen. Deshalb ist es wichtig, dass die Diskussion nicht nur zwischen dem offiziellen Projekt und der Alternative «Westast so besser» geführt wird. Auch andere Varianten wie ein Juratunnel oder eine Nullvariante, insbesondere aber auch eine Netzvollendung mittels Linienführung südlich des Bielersees müssen wieder ins Spiel gebracht werden. Deshalb muss der Kanton beim Bund abklären, ob eine Änderung des Netzbeschlusses möglich ist.

Begründung der Dringlichkeit: Der Runde Tisch zum A5-Westast hat bereits begonnen und soll ohne Verzögerung weitergeführt werden. Deshalb ist eine schnelle Prüfung des Anliegens nötig.

04|00|K|12

Antwort des Regierungsrates

In Anbetracht des grossen und breiten Widerstands gegen das Ausführungsprojekt (AP) für die A5-Westumfahrung Biel hat der Kanton mit Befürwortern und Gegnern einen Dialogprozess initialisiert, aus dem bis zum Sommer 2020 eine konsolidierte Empfehlung für das weitere Vorgehen hervorgehen soll. Die Dialoggruppe hat ihre Arbeit im Februar 2019 aufgenommen und steht unter der Leitung von Hans Werder, dem ehemaligen Generalsekretär von alt Bundesrat Moritz Leuenberger.

In Absprache mit der Dialoggruppe hat der Kanton beim Bund die Sistierung des laufenden Plangenehmigungsverfahrens beantragt. Das UVEK ist dem Antrag gefolgt und hat das Verfahren bis Ende Juni 2020 sistiert. Die Dialoggruppe definiert ihre Arbeitsweise und -inhalte selbst. Es ist denkbar, dass sie auch Lösungen diskutieren wird, die nicht mit dem Netzbeschluss des Bundes übereinstimmen, beispielsweise Linienführungen südlich des Bielersees oder einen Juratunnel. Sollte sich die Dialoggruppe eingehend mit solchen Lösungen befassen wollen, wird sie zwingend über deren Vereinbarkeit mit dem Netzbeschluss des Bundes diskutieren müssen. Dabei wird sie Abklärungen, wie sie das Postulat fordert, selbst beim Bund machen können oder dies an den Kanton delegieren.

Es ist demnach durchaus möglich, dass beim Bund Abklärungen zu einer Änderung des Netzbeschlusses nötig werden können. Dies hängt jedoch von den Ergebnissen des Dialogprozesses ab, die es vorerst abzuwarten gilt. Der Regierungsrat ist bereit, die geforderten Abklärungen beim Bund zu machen, falls die Dialoggruppe entsprechende Anträge stellen sollte und befürwortet in diesem Sinn die Annahme des Postulats.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	059-2019
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.77
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (Imboden, Bern) (Sprecher/in) Grüne (Vanoni, Zollikofen) Grüne (Bauen, Münsingen)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	749/2019 vom 03. Juli 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Monitoring über energierelevante Sanierungen im Kanton Bern optimieren

Der Regierungsrat wird gebeten, folgende Punkte zur prüfen:

1. Es sind regelmässig die Resultate eines Monitorings zu veröffentlichen, das Auskunft über den Stand und den Fortschritt bei energierelevanten Sanierungen von Gebäuden im Kanton Bern gibt.
2. Die Resultate sind den Gemeinden und der Öffentlichkeit jährlich zur Verfügung zu stellen.
3. Für die Realisierung der geplanten GIS-basierten Energiestatistik sind ein Fahrplan und ein Umsetzungskonzept vorzulegen.

Begründung:

Die Gemeinden spielen in der Umsetzung der Energiestrategie 2050 eine wichtige Rolle. Sie sollen über geeignete Werkzeuge verfügen, um die Entwicklung der Gebäudesanierungen und die Umstellung der Heizsysteme auf erneuerbare Energien verfolgen zu können. Bekanntlich ist die heutige Sanierungsquote mit 1 Prozent zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 nach wie vor zu tief. In der Abstimmungsdebatte zum − im Februar 2019 knapp abgelehnten − Energiegesetz wurde das freiwillige Engagement von Hauseigentümerinnen und Hauseigentümern bei Gebäudesanierungen genannt. Dieses Engagement gilt es zu würdigen. Mit einem regelmässigen Monitoring können sowohl das Engagement und die Massnahen der Gemeinden als auch das erwähnte Engagement der Hauseigentümerinnen und Hauseigentümer dokumentiert werden. Die Gemeinden und die Hauseigentümer erhalten so ein sinnvolles und wirkungs-

orientiertes Monitoringinstrument. Im Zusammenhang mit der geplanten GIS-basierten Energiestatistik soll gemäss den Regierungsrichtlinien «Engagement 2030» (Ziel 5.5., Seite 26) der Ersatz fossiler Feuerungen durch die Bereitstellung von Energiebedarfs- und Energieangebotsdaten gezielt gefördert werden. Damit soll ein Beitrag zur Dekarbonisierung des Wärmesektors geleistet werden. Die Umsetzung des Projekts ist in den Regierungsrichtlinien nicht terminiert. Deshalb werden diesbezüglich ein Fahrplan und ein Umsetzungskonzept erwartet. In Zusammenarbeit mit den Gemeinden sollen die benötigten Daten möglichst rasch bereitgestellt werden.

Gemäss Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841) müssen die Kantone unter Mitwirkung der Gemeinden bis Ende 2020 alle Gebäude in das Gebäude- und Wohnungsregister (GWR) eintragen. Der Regierungsrat des Kantons Bern hat beschlossen, dass die Geschäftsstelle der Regierungsstatthalterämter die Aufgaben der kantonalen Koordinationsstelle GWR übernimmt und gegenüber dem Bundesamt für Statistik (BFS) als Ansprech- und Kontaktstelle zur Verfügung steht.

Antwort des Regierungsrates

Für den Regierungsrat ist das Anliegen eines flächendeckenden Monitorings zu den Gebäudesanierungen nachvollziehbar. Er hat deshalb in den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022, unter Ziel 5.5, den Aufbau einer GIS-basierten Energiestatistik vorgesehen. Damit kann das Potenzial und die Entwicklung der Effizienzsteigerung und der Decarbonisierung gut aufgezeigt werden. Je mehr Informationen vorliegen, umso besser können die Gebäudeeigentümer zu mehr freiwilligen Massnahmen motiviert werden.

Allerdings ist die Datenbeschaffung über die einzelnen Gebäude sehr schwierig und aufwändig, solange das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister noch nicht vervollständig ist. Die heute verfügbaren Daten basieren primär aus den Förderprogrammen und den Feuerungskontrollen.

Der Regierungsrat ist bestrebt, mit dem Projekt der GIS-basierten Energiestatistik die Datengrundlage möglichst zu verbessern. Der zeitliche Projektablauf und allfällige Datenerhebungen werden mit dem Bund und weiteren Kantonen abgestimmt. Ein gemeinsames Projekt wäre sachlich sinnvoll und würde sich kostenmindernd auswirken. Nach Klärung dieser Fragen hängt die Art und Weise der Realisierung des Projektes im Kanton Bern namentlich von dessen Kosten ab. Der Regierungsrat ist bereit, das Anliegen als Postulat entgegenzunehmen.

1. Alle vier Jahre wird der Grosse Rat im Rahmen eines umfassenden Berichts über den Stand der Umsetzung der Energiestrategie informiert. Dabei wird auch der Sanierungsstand der Gebäude im Kanton Bern dargestellt. Der Fortschritt und die Entwicklung kann aufgrund der aktuell vorliegenden Daten nur beschränkt, dargestellt werden.

2. Der Regierungsrat ist bereit, eine detailliertere, jährliche Veröffentlichung der Resultate zum Stand der Gebäudesanierungen zu prüfen.

3. Sofern die nun anstehende Prüfung und insbesondere die Klärung der Kostenfrage positiv verläuft, soll das Umsetzungskonzept und der Fahrplan der GIS-basierten Energiestatistik dem Grossen Rat gleichzeitig mit der aktualisierten Massnahmenplanung für die nächste Umsetzungsperiode 2020–2023 unterbreitet werden.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	064-2019
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.82
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grupp (Biel/Bienne, Grüne) (Sprecher/in) Baumann (Suberg, Grüne)
Weitere Unterschriften:	8
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	663/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Bauen in Zeiten des Klimawandels. Antwort des Regierungsrates

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Wie steht es um die künftige Nutzbarkeit von kantonalen Hoch- und Tiefbauten angesichts steigender Temperaturen oder Hitzewellen, und bestehen allenfalls schon interne Richtlinien oder Hinweise zu verbesserter Hitzeverträglichkeit?
2. Wie trägt der Kanton bei der Gestaltung von Gebäudeumgebungen (Oberflächen, Bodenversiegelung, Bepflanzung, Bewässerung, Reduktion der Wärmeabstrahlung) der Klimaerwärmung Rechnung?
3. Gibt es einen verwaltungsinternen Austausch zu Best practices bei der Minderung von Hitzeeinwirkungen auf Gebäude und ihre Nutzerinnen und Nutzer, und könnten auch die Gemeinden diesbezüglich unterstützt werden?

Begründung:

Der Kanton Bern ist der grösste Bauherr im Kanton. Jährlich werden hunderte Millionen Franken für bestehende oder neue Infrastruktur ausgegeben, dies sowohl im Hoch- wie im Tiefbau. Im

Interesse des Klimaschutzes und auch aus ökonomischen Gründen verfolgt der Kanton Bern eine lobenswerte Minergiestrategie. Diese zielt primär darauf ab, Heizenergie zu sparen.

Zunehmend wird es auch wichtig, Gebäude vor zu hoher Wärmeaufnahme zu schützen und den Energieaufwand für die Raumkühlung an Hitzetagen zu reduzieren.

Somit bedeutet Klimaschutz neben der Vermeidung von Treibhausgasen immer mehr auch Schutz der Bevölkerung, der Nutzerinnen und Nutzer sowie der Gebäude und Infrastrukturen selbst. Neben den seit langem bekannten Gefahren wie Hochwasser und Sturmereignissen stellt auch die Hitzeeinwirkung ein ernst zu nehmendes Problem dar. In seinem technischen Risikobericht 2015 hat das Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) Hitzewellen als eine der grössten Bedrohungen für die Schweiz klassifiziert. Von Hitzewelle spricht man, wenn über mehrere Tage Tagestemperaturen von über 30° und Nachttemperaturen von nicht unter 20 °Celsius herrschen. Die Zunahme dieser Hitzewellen in den letzten zwei Jahrzehnten ist statistisch belegt.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat ist sich der im Postulat genannten Problematik bewusst. Die BVE bearbeitet daher die Thematik fortlaufend intensiv. Der Fokus liegt schwergewichtig auf den Gebäuden, während beispielsweise bei Strassen der Handlungsbedarf bei Hitzewellen als geringer eingeschätzt wird.

1. Bei Neubauten verlangen gesetzliche Anforderungen,[1] Vorgaben von Minergie[2] und Richtlinien der BVE[3] die Einhaltung von Massnahmen zum sommerlichen Wärmeschutz. Deren künftige Nutzbarkeit ist somit gewährleistet.

   Die steigenden mittleren Aussentemperaturen haben in erster Linie Einfluss auf den Betrieb von älteren kantonalen Hochbauten. In den Hitzesommern 2003, 2015 und 2018 wurde festgestellt, dass die Raumtemperaturen in wenigen bestehenden kantonalen Gebäuden über den geforderten Werten lagen. Betroffen sind vor allem stark verglaste Bauten mit ungenügendem Sonnenschutz aus den 60- und 70-er Jahren. Die BVE setzt bereits seit ca. 10 Jahren bei den kritischen Gebäuden laufend Verbesserungsmassnahmen um. Ziel ist es, den sommerlichen Wärmeschutz ohne aktive Kühlung, d.h. möglichst mit baulichen Massnahmen (Sonnenschutzeinrichtungen, Sonnenschutzgläser, Reduktion der internen Lasten usw.) zu gewährleisten, damit der Energieverbrauch nicht zunimmt. Diese Massnahmen werden bei Grossinstandsetzungen und soweit möglich auch bei Instandhaltungsmassnahmen der kantonalen Bauten laufend umgesetzt. Beispielsweise werden aussenliegende Rafflamellenstoren, eine effiziente Nachtauskühlung, ausreichende Gebäudemasse, minimierte interne Lasten (Beleuchtung, PC, effiziente elektrische Geräte) usw. gefordert und der maximale Fensterflächenanteil vorgegeben.

   Fazit: Die Hitzeverträglichkeit des ganz überwiegenden Teils der kantonalen Gebäude ist bereits heute gesichert. Beim kleinen Anteil der kritischen älteren Gebäude setzt die BVE laufend Verbesserungen um.

[1] Art. 16, Kantonale Energieverordnung (KEnV) vom 26.10.2011
[2] https://www.eco-bau.ch
[3] https://www.bve.be.ch/bve/de/index/direktion/organisation/agg.assetref/dam/documents/BVE/AGG/de/AGG_Immostrategie_2019_final.pdf, Anhang

2. Bei der Gestaltung der Gebäudeumgebung sind oft städtebauliche Vorgaben zu berücksichtigen und einzuhalten. Im vorhanden Handlungsspielraum stützt sich die BVE auf die Vorgaben von Minergie-ECO und auf die "ECO-BKP Merkblätter ökologisches Bauen",[4] insbesondere auf das Merkblatt 421 Gärtnerarbeiten/Umgebungsgestaltung ab. Dabei wird beispielsweise mit der Dachbegrünung, der Beschattung der Gebäudefassaden durch Bäume oder der Nicht-Versiegelung des Bodens das Klima und die Temperatur im und um das Gebäude günstig beeinflusst.

3. Durch periodische Meetings zwischen den Ämtern AUE und AGG der BVE wird der verwaltungsinterne Austausch gewährleistet (Best Practices). Weitere Verantwortliche von öffentlichen Bauten auf kommunaler Ebene können die öffentlichen regionalen Energieberatungen in Anspruch nehmen.[5]

Verteiler
- Grosser Rat

[4] https://www.eco-bau.ch/resources/uploads/eco-devis_merkblaetter/2011/eco-BKP_Sammlung_2011_red.pdf
[5] https://www.bve.be.ch/bve/de/index/energie/energie/energieberatung.assetref/dam/documents/BVE/AUE/de/akt/aue_en_eb_energieberatung_adressen_df.pdf)

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)

Finanzdirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung ... 1

2. Ausgangslage ... 2

2.1 Stark ansteigender Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022 ... 2

2.2 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ... 4

2.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen ... 6

2.4 Varianten zur Finanzierung des Investitionsbedarfs ... 7

2.4.1 Schaffung einer Fondslösung ... 7

2.4.2 Erste Äufnung des Fonds mit CHF 55 Millionen ... 8

2.4.3 Weitere finanzielle Potentiale zur Äufnung des geplanten Investitionsfonds ... 8

2.4.4 Folgen eines Verzichts auf eine Fondslösung ... 9

3. Grundzüge der Neuregelung ... 10

4. Erlassform ... 10

5. Rechtsvergleich ... 11

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs ... 11

7. Erläuterungen zu den Artikeln ... 11

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen ... 14

9. Finanzielle Auswirkungen ... 14

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen ... 14

11. Auswirkungen auf die Gemeinden ... 14

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft ... 14

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens ... 14

14. Antrag / Anträge ... 20

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)

1. Zusammenfassung

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons wichtige Investitionsvorhaben an. Dies führt ab dem Jahr 2022 zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf. Die gesamtkantonale Investitionsplanung für die Jahre 2019-2028 weist insgesamt über 300 Projekte aus. Die Vielzahl an Projekten und das damit verbundene Investitionsvolumen führen in den Jahren 2022-2027 zu einer eigentlichen Investitionsspitze.

Dem Investitionsbedarf in den Jahren 2019-2028 stehen derzeit nicht ausreichend finanzielle Mittel gegenüber. Die Finanzierung des in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Investitionsbedarfs ist deshalb aus heutiger Sicht nicht sichergestellt.

Es stellt sich die Frage, ob und wie die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sichergestellt werden soll. Nach Meinung des Regierungsrates stehen diesbezüglich aus heutiger Sicht insbesondere die folgenden Varianten im Vordergrund:

1. Erhöhung der bisherigen (ordentlichen) Nettoinvestitionsniveaus
2. Streichung / Verschiebung von Investitionsvorhaben
3. Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs mittels einer Fondslösung
4. Mix der Varianten 1-3.

Der Regierungsrat hat sich bereits im Frühjahr 2018 für eine Fondslösung zur Mitfinanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ausgesprochen. In diesem Zusammenhang hat er in seinen Antworten auf zwei politische Vorstösse gegenüber dem Grossen Rat angekündigt, er beabsichtige die einmalig anfallenden und nicht budgetierten Mehrerträge eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) des Jahres 2017 einem Fonds zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zuzuweisen. Der Grosse Rat entschied in der Novembersession 2018, auf den Antrag des Regierungsrates zur vorläufigen Äufnung des geplanten Investitionsfonds im Umfang von CHF 55 Millionen nicht einzutreten.

Als Potentiale zur Äufnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben stehen zusätzliche Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank, nicht mehr benötigte Mittel des Spitalinvestitionsfonds, nicht zwingend erforderliche Mittel im SNB-Gewinnausschüttungsfonds sowie allfällige Überschüsse der Jahresrechnungen 2018ff. im Vordergrund. Nach Meinung des Regierungsrates besteht aus heutiger Sicht ein finanzielles Potential für Fondsäufnungen (ohne die Zuweisung aus allfälligen Überschüssen der Jahresrechnungen 2018ff.) in der Höhe von rund CHF 260 Millionen. Damit wäre die Finanzierung zumindest eines Teils der Investitionsspitze 2022-2027 sichergestellt.

Ein Fonds bedarf einer gesetzlichen Grundlage. Diese wird mit dem Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben geschaffen.

2. Ausgangslage

Nachfolgend wird die Ausgangslage rund um den stark steigenden Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022 und die derzeit nicht sicher gestellte Finanzierung desselben dargestellt.

2.1 Stark ansteigender Investitionsbedarf ab dem Jahr 2022

In den kommenden Jahren stehen ausserordentlich viele und für die Weiterentwicklung des Kantons wichtige Investitionsvorhaben an. Dies führt ab dem Jahr 2022 zu einem stark ansteigenden Investitionsbedarf. Der Anstieg ist auf mehrere Faktoren zurück zu führen.

Unter anderem ist er Ausdruck des Bevölkerungswachstums und des höheren Mobilitätsbedürfnisses der Bevölkerung, welche einen Ausbau der Infrastrukturen erfordern.

Gleichzeitig sind einzelne Infrastrukturen sanierungsbedürftig und/oder entsprechen nicht mehr den heutigen Bedürfnissen.

Mit der Realisierung von Investitionsvorhaben will der Regierungsrat aber auch die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons Bern weiter erhöhen. Die Investitionen sollen dazu beitragen, das Entwicklungspotenzial, die Standortattraktivität und die Wachstumschancen des Kantons Bern zu verbessern.

So sind beispielsweise auf dem Inselspital-Areal für die Universität Bern mehrere Neubauten vorgesehen. In diesen sollen die klinischen Institute der Universität (mit allen Bereichen der Forschung, Lehre, Dienstleistungen und Weiterbildung) untergebracht werden. Damit kann nicht nur gleichzeitig die räumliche Bereinigung der universitären Laborstandorte vorangetrieben werden (wichtige, grosse Laborbauten sind über 30 Jahre alt und müssen ersetzt oder totalsaniert werden), sondern auch dem sich abzeichnenden künftigen Bedarf u. a. wegen der Erhöhung der Studienplätze in Humanmedizin, des generellen Studierendenwachstums und des Wachstums der Drittmittel/Forschungsprojekte, Rechnung getragen werden. Daneben können gleichzeitig auch die Synergiepotenziale mit der klinischen Forschung am Universitätsspital und in der Lehrinfrastruktur (räumliche Nähe von Forschung und Lehre) optimiert werden. Auf dem Insel-Campus werden nur Einheiten der Universität angesiedelt werden, die einen engen Bezug zur klinischen Tätigkeit haben. Die Neubauten dienen der Umsetzung der strategischen Ziele des Regierungsrats bezüglich des Medizinalstandorts Bern, indem sie die Infrastruktur-Voraussetzungen schaffen, um den Status von Bern als führendem medizinischem Forschungsstandort von Weltrang zu sichern und die Rolle der Medizinischen Fakultät der Universität Bern als grösste humanmedizinische Ausbildungsstätte der Schweiz definitiv zu etablieren.

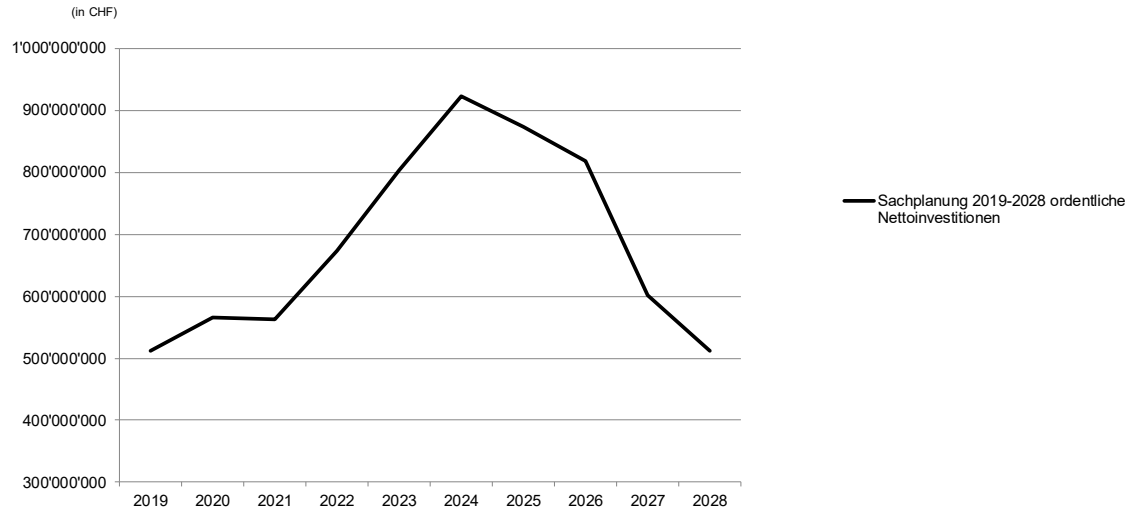
Der Anstieg der Investitionsvorhaben bzw. der ordentlichen Nettoinvestitionen ist schliesslich auch auf die in den vergangenen Jahren mehrfach sowohl durch den Regierungsrat wie auch den Grossen Rat vorgenommenen Kürzungen zurück zu führen (u.a. in den Voranschlägen 2012, 2013, 2014 und 2016). Die Investitionskürzungen hatten – gewissermassen im Sinne einer Abwärtsspirale – zur Folge, dass die Sachplanungen im Investitionsbereich zurückgenommen werden mussten. Kam es im Rahmen des Budgetvollzugs dann auch noch zu Projektverzögerungen und damit verbunden zu zeitlichen Projektverschiebungen, führte dies zusätzlich zu tieferen Investitionen. Dadurch blieben die ordentlichen Nettoinvestitionen in den vergangenen Jahren teilweise sogar unter den bereits gekürzten Budgets. So blieb in der Planung gerade für grössere Investitionsvorhaben nur noch bedingt finanzieller Spielraum, was über die Jahre hinweg zu einem gewissen «Stau an Grossprojekten» führte.

Die nachfolgende Übersicht zeigt die wichtigsten Investitionsvorhaben in den kommenden Jahren. Dazu zählt der Regierungsrat unter anderem

- die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule in Bern,
- den Bildungscampus Burgdorf,
- die geplanten Bauten im Zusammenhang mit der Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern,
- die Verkehrssanierung im Emmental,
- die Verkehrssanierung im Oberaargau,
- den Bau des Polizeizentrums in Niederwangen,
- weitere geplante Bauten der Universität, wie insbesondere der Ersatzneubau Naturwissenschaften,
- die diversen Investitionsvorhaben aus der Umsetzung der Justizvollzugsstrategie,
- den Ausbau des Bahnhofs Bern (bereits im Bau),
- die Standortverlegung des Strassenverkehrs- und Schifffahrtamtes nach Münchenbuchsee
- die Sanierung diverser Gymnasien,
- die Umfahrung Wilderswil.

Die vorliegende Liste ist nicht abschliessend. So weist die gesamtkantonale Investitionsplanung für die Jahre 2019-2028 insgesamt über 300 Projekte aus. Die Vielzahl an Projekten und das damit verbundene Investitionsvolumen führen in den Jahren 2022-2027 zu einer eigentlichen Investitionsspitze.

Die nachfolgende Grafik macht diese deutlich:



Die Grafik basiert auf der durch den Regierungsrat im Rahmen des Voranschlags 2019 und des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 zur Kenntnis genommenen gesamtkantonalen Investitionsplanung 2019-2028. In dieser wird jeweils die Sachplanung ausgewiesen, d.h. die für die Umsetzung des Investitionsvorhabens netto notwendigen finanziellen Mittel.

Die Sachplanung steigt gemäss aktuellem Planungsstand der Projekte – ausgehend von einem Niveau von rund CHF 500 Millionen im Jahr 2019 – bis auf rund CHF 900 Millionen. im Jahr 2024 an. Anschliessend sinkt sie bis in das Jahr 2028 wiederum auf ein Niveau von rund

CHF 500 Millionen. In diesem Zusammenhang gilt es allerdings zu beachten, dass der jährliche Investitionsbedarf in den Jahren 2019ff. noch erhebliche Veränderungen erfahren kann. So ist damit zu rechnen, dass längerfristig weiterer Investitionsbedarf angemeldet wird, welcher zum heutigen Zeitpunkt aber noch nicht bekannt ist. Insofern dürfte sich der Investitionsbedarf gerade in den «hintersten Planjahren» 2027 und 2028 in den kommenden Jahren in der Tendenz erhöhen.

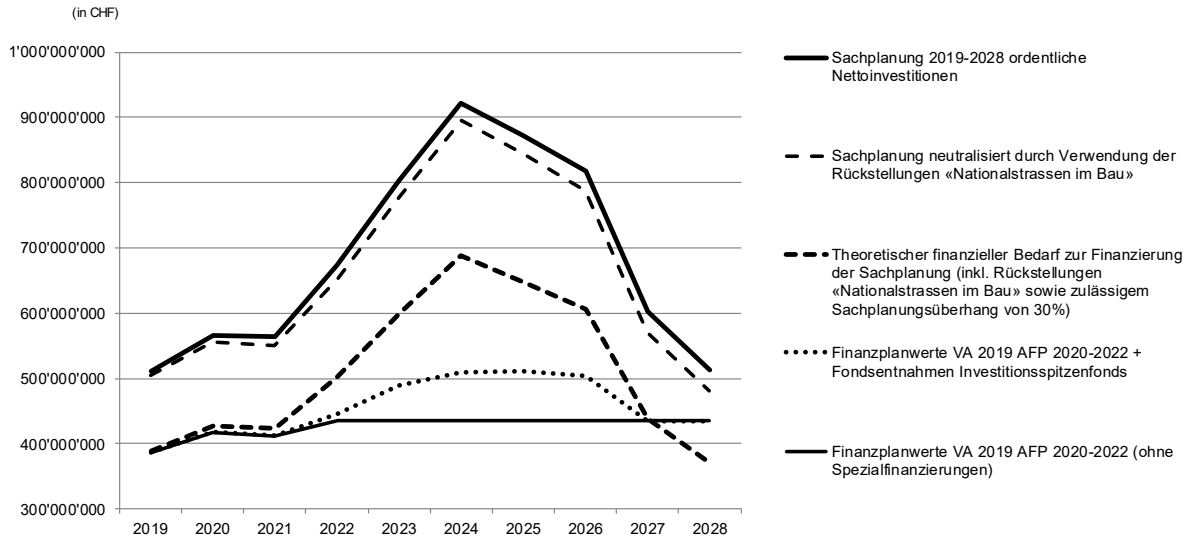
2.2 Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs

Dem in Ziffer 2.1 dargestellten Investitionsbedarf in den Jahren 2019-2028 stehen derzeit nicht ausreichend finanzielle Mittel gegenüber. Die Finanzierung des in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Investitionsbedarfs ist deshalb aus heutiger Sicht nicht sichergestellt. Die folgenden Feststellungen machen dies deutlich:

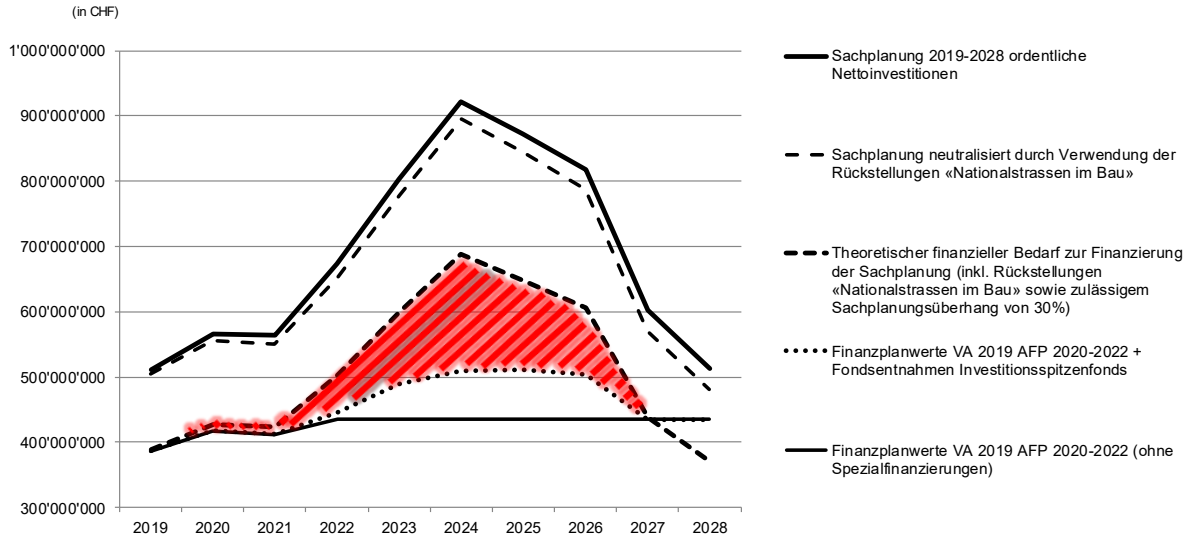
- Das aktuell in der Planung des Voranschlags 2019 und des Aufgaben-/Finanzplans 2020-2022 berücksichtigte ordentliche Investitionsniveau im Jahr 2022 in der Höhe von CHF 435 Millionen (= dünne schwarze Linie in nachstehender Grafik) reicht bei weitem nicht aus, um den ab dem Jahr 2022 stark ansteigenden Investitionsbedarf bzw. die damit verbundenen Investitionsvorhaben / Sachplanung (= dicke schwarze Linie) zu finanzieren.
- Zur Finanzierung der beiden Verkehrssanierungsprojekte «Burgdorf – Oberburg – Hasle» und «Aarwangen – Langenthal Nord» stehen im Investitionsspitzenfonds derzeit CHF 282 Millionen zur Verfügung. Durch Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds stehen zusätzliche Mittel zur Finanzierung dieser Investitionsvorhaben zur Verfügung, d.h. der Finanzierungssaldo kann dadurch entlastet werden (= gepunktete Linie).
- Weiter führt die Verwendung der Rückstellungen «Nationalstrassen im Bau» (Projekte Ostast und Westast A5 Biel) zu einem tieferen Sachplanwert (= dünne gestrichelte Linie).
- Selbst wenn nun auch noch, wie durch den Regierungsrat genehmigt, ein Sachplanungsüberhang von 30 Prozent in der Planung berücksichtigt werden darf (= Differenz zwischen dick und dünn gestrichelter Linie), können die geplanten Investitionsvorhaben nicht vollumfänglich finanziert werden[1]. Mit dem Sachplanungsüberhang sollen lediglich Projektverzögerungen berücksichtigt werden. Diese Verzögerungen ändern jedoch nichts an der Höhe des Investitionsbedarfs.

[1] Projektverzögerungen (aufgrund von Einsprachen, Beschwerdeverfahren, witterungsbedingten Einflüssen etc.), neue Prioritätensetzungen, zusätzliche Abklärungen, politische Entscheide etc. führen in der Investitionsrechnung regelmässig zu nicht beabsichtigten Budgetunterschreitungen. Mit der Berücksichtigung eines Sachplanungsüberhangs können solche vermieden werden. Dies bedeutet, dass die Summe der in der Sachplanung geplanten Investitionsvorhaben, die im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten finanziellen Mittel übersteigt. Dadurch können bei Projektverzögerungen andere Projekte aus der Sachplanung vorgezogen und die im Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan berücksichtigten finanziellen Mittel trotzdem ausgeschöpft werden. Mit diesem Vorgehen wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obgleich die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden.

In der nachfolgenden Grafik werden diese Sachverhalte dargestellt:



Die Differenz bzw. die Finanzierungslücke zwischen den für die Finanzierung der Investitionsvorhaben zur Verfügung stehenden Mitteln (Finanzplanwerte zuzüglich die Entnahmen aus dem Investitionsspitzenfonds [= gepunktete Linie]) und den um den zulässigen Sachplanungsüberhang korrigierten theoretischen finanziellen Bedarf zur Finanzierung der vorliegenden Sachplanung (= dick gestrichelte Linie) beläuft sich zum heutigen Zeitpunkt auf einen Betrag in der Grössenordnung von rund CHF 500 Millionen bis CHF 700 Millionen (=schraffierte Fläche in der nachfolgenden Grafik).



Angesichts dieser Ausgangslage erachtet der Regierungsrat die Finanzierung des zukünftigen Investitionsbedarfs – neben den Mindererträgen aus dem Bundesfinanzausgleich (3. Wirksamkeitsbericht des Bundesrates zur NFA) und der Weiterentwicklung der Steuerpolitik sowie des in einzelnen Aufgabenbereichen stark wachsenden Aufwands – mittelfristig als eine der grossen finanzpolitischen Herausforderungen für den bernischen Finanzhaushalt. Der Regierungsrat wird deshalb auch in Zukunft eine strenge Prioritätensetzung vornehmen. Konkret wird er nur Investitionsvorhaben vorantreiben, bei denen der volkswirtschaftliche Nutzen die Kosten deutlich übersteigt und bei denen Wichtigkeit und Dringlichkeit gegeben sind. Ein besonderes Augenmerk wird er dabei auch den betrieblichen Folgekosten schenken.

2.3 Finanzpolitische Rahmenbedingungen

Mit den ausgeglichenen Ergebnissen des VA 2019 und AFP 2020-2022 erfährt der Finanzhaushalt zumindest kurzfristig planerisch eine weitere Konsolidierung. Die in der Planung der Jahre 2019-2021 nur knapp über der Nulllinie liegenden Finanzierungssaldi machen allerdings deutlich, dass sich der Finanzhaushalt trotz der finanziellen Entlastungen aus dem Entlastungspaket EP 2018 weiterhin in einem labilen Gleichgewicht befindet.

Die positiven Ergebnisse im VA 2019 und AFP 2020-2022 widerspiegeln zudem die erfreuliche konjunkturelle Entwicklung. Eine Abschwächung der Konjunktur und ein damit einhergehender Rückgang des Steuerertragswachstums könnten den Finanzhaushalt relativ rasch wieder in Bedrängnis bringen.

Kurzfristig dürfte sich der bernische Finanzhaushalt dank den mit dem EP 2018 verbundenen Entlastungsanstrengungen und den guten konjunkturellen Aussichten zwar stabil entwickeln. Bereits für die Jahre ab 2020 sieht sich der Regierungsrat aber mit drei zentralen finanzpolitischen Herausforderungen konfrontiert. Es handelt sich dabei um

- die Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen (beginnend ab 2020) in der Grössenordnung von bis zu CHF 150 Millionen,
- die Kompensation von Ertragsausfällen aus der Weiterentwicklung der Steuerpolitik. Der Kanton Bern weist sowohl hinsichtlich der natürlichen wie auch der juristischen Personen im interkantonalen Vergleich nach wie vor eine überdurchschnittlich hohe Steuerbelastung aus. Der Regierungsrat hat sich in seiner Vision «Engagement 2030» zum Ziel gesetzt, den Kanton Bern sowohl für natürliche als auch für juristische Personen attraktiver zu machen.
- die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs (ab 2022).

Angesichts dieser Herausforderungen bleibt der finanzielle Handlungsspielraum des Kantons Bern eingeschränkt. So weist die aktuelle Planung einzig im Jahr 2022 einen positiven Finanzierungssaldo in zweistelliger Millionenhöhe aus. Dies wird allerdings nicht ausreichen, um sowohl die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich und der Weiterentwicklung der Steuerpolitik zu kompensieren und gleichzeitig auch noch den ab dem Jahr 2022 stark ansteigenden Investitionsbedarf zu finanzieren. Die drei Positionen stehen somit letztlich auch in einem gegenseitigen Spannungsverhältnis zueinander.

Zu diesem Spannungsverhältnis kommen die finanzpolitischen Risiken hinzu. Sollte sich die Konjunktur deutlich abkühlen, so würde dies die mittelfristig ohnehin schon anspruchsvolle finanzielle Ausgangslage noch einmal akzentuieren. Daneben werden sowohl der Regierungsrat wie auch das Parlament weiterhin ein grosses Augenmerk auf die Aufwandentwicklung in einzelnen Aufgabenbereichen richten müssen. Dies gilt unter anderem für den Vollzug der Sozialversicherungen sowie die Entwicklungen im Alters-, Sozial-, Behinderten- und Gesundheitsbereich.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der Fortsetzung der Finanzpolitik intensiv mit diesen Herausforderungen auseinandersetzen. Bereits heute ist für ihn allerdings klar, dass es angesichts der finanziellen Grössenordnungen äusserst anspruchsvoll werden wird, sowohl die tieferen Zahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich wie auch die Mindererträge aus der Weiterentwicklung der Steuerpolitik zu kompensieren und zusätzlich auch noch den stark steigenden Investitionsbedarf zu finanzieren.

2.4 Varianten zur Finanzierung des Investitionsbedarfs

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte finanzielle Situation stellt sich die Frage, ob und wie die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sichergestellt werden soll. Nach Meinung des Regierungsrates stehen diesbezüglich aus heutiger Sicht insbesondere die folgenden Varianten im Vordergrund:

1. Erhöhung der bisherigen (ordentlichen) Nettoinvestitionsniveaus
2. Streichung / Verschiebung von Investitionsvorhaben
3. Finanzierung des steigenden Investitionsbedarfs mittels einer Fondslösung
4. Mix der Varianten 1-3

Eine weitere Variante könnte mittel- bis längerfristig allenfalls auch noch die Finanzierung der Investitionsvorhaben mittels einer Public Private Partnership-Lösung (PPP) darstellen. Allerdings hat sich beim damaligen PPP-Projekt Burgdorf Neumatt gezeigt, dass aufgrund der neuen rechnungslegerischen Vorgaben von HRM2 eine Bilanzierung der fremdfinanzierten Gebäude zwingend ist. Diese rechnungslegerische Vorgabe floss in der Folge in das kantonale Finanzhaushaltsrecht ein als es im Hinblick auf die neue Rechnungslegung (HRM2/IPSAS), auf den 1. Januar 2017 teilrevidiert wurde.

PPP-Finanzierungen belasten demnach nebst den beträchtlichen Konsumausgaben für die jährlichen Mietzinsen auch die Investitionsrechnung. Sie erweisen sich daher aus buchhalterischen Gründen als nachteilig für den kantonalen Finanzhaushalt bzw. das Anwendungspotential kann durch die Vorgaben nicht voll ausgeschöpft werden. In der Novembersession 2018 hat der Grosse Rat die Motion 058-2018 Sommer (Wynigen, FDP) «PPP-Projekte müssen wieder möglich sein» angenommen, mit welcher verlangt wird, die gesetzlichen Grundlagen als Ausnahme zu HRM2 so anzupassen, dass sich PPP-Projekte nicht mehr nachteilig auf den kantonalen Finanzhaushalt auswirken. Damit könnten mittel- bis längerfristig PPP-Projekte zur Finanzierung von Investitionsvorhaben wieder in Frage kommen.

Der Regierungsrat wird sich im Rahmen der sog. «Spur 2» zur Fortsetzung der Finanzpolitik vertieft mit den verschiedenen Varianten zur Finanzierung der Investitionsvorhaben auseinandersetzen. Gleichzeitig wird er in diesem Kontext auch das weitere Vorgehen in Bezug auf die drohenden Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich sowie aus der Weiterentwicklung der Steuerpolitik diskutieren.

Unabhängig davon hat sich der Regierungsrat aber bereits im Frühjahr 2018 dafür ausgesprochen, mittels einer Fondslösung bzw. eines Investitionsfonds (= oben dargestellte Variante 3) die sich abzeichnende Finanzierungslücke zwischen der Sachplanung sowie den zu Verfügung stehenden Mittel zumindest zu minimieren.

2.4.1 Schaffung einer Fondslösung

Wie vorstehend erwähnt, hat sich der Regierungsrat bereits im Frühjahr 2018 für eine Fondslösung zur Mitfinanzierung des steigenden Investitionsbedarfs ausgesprochen. In diesem Zusammenhang hat er in seinen Antworten auf zwei politische Vorstösse gegenüber dem Grossen Rat angekündigt, er beabsichtige die einmalig anfallenden und nicht budgetierten Mehrerträge eines Teils der zusätzlichen Gewinnausschüttungen der Schweizerischen Nationalbank (SNB) des Jahres 2017 einem Fonds zur Finanzierung des Investitionsmehrbedarfs zuzuwei-

sen[2]. Der Grosse Rat ist in der Novembersession 2018 auf den Antrag des Regierungsrates zur vorläufigen Äufnung des geplanten Investitionsfonds im Umfang von CHF 55 Millionen nicht eingetreten.

Der Fonds soll mit dazu beitragen, dass der Kanton die Investitionsspitze in den Jahren 2022-2027 finanzieren und ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung bewältigen kann. Der Regierungsrat beabsichtigt, die Mittel des Fonds zur Finanzierung von Grossprojekten sowie wirtschafts- und standortpolitisch bedeutenden bzw. strategischen Investitionsvorhaben zu verwenden. Im Vordergrund stehen dabei die Mitfinanzierung des Baus des Campus der Fachhochschule in Bern sowie des Bildungscampus in Burgdorf und der Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern.

2.4.2 Erste Äufnung des Fonds mit CHF 55 Millionen

Wie die SNB am 5. März 2018 der Öffentlichkeit mitteilte, schloss sie ihr Rechnungsjahr 2017 mit einem Gewinn von CHF 54,4 Milliarden ab. Aufgrund des positiven Ergebnisses sowie der zwischen ihr und dem Eidgenössischen Finanzdepartement bestehenden Gewinnausschüttungsvereinbarung konnte die SNB an den Bund und die Kantone im Jahr 2018 erneut eine «doppelte Gewinnausschüttung» im Umfang von CHF 2 Milliarden entrichten.

Der Kanton Bern partizipiert an dieser Ausschüttung mit rund CHF 160 Millionen. Die «doppelte Gewinnausschüttung» der SNB und die damit verbundene Äufnung des SNBGF, welcher per Ende Dezember 2017 bereits Mittel im Umfang von rund CHF 225 Millionen enthielt, führen zu einer Überschreitung der in Artikel 2 des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBGF) definierten Fonds-Maximalhöhe von CHF 250 Millionen. In den SNBGF können aus diesem Grund anstatt CHF 80 Millionen nur CHF 25 Millionen eingelegt werden. In der Erfolgsrechnung 2018 kann deshalb ein nicht budgetierter Einmaleffekt in der Höhe von CHF 55 Millionen verbucht werden.

Der Regierungsrat wollte diese nicht budgetierten CHF 55 Millionen nutzen, um einerseits die mittelfristig bevorstehenden, grossen finanzpolitischen Herausforderungen im Investitionsbereich proaktiv anzugehen und andererseits den Kanton mit den nicht budgetierten finanziellen Mitteln ganz gezielt weiter zu entwickeln.

Er entschied sich deshalb dazu, die CHF 55 Millionen aus der zusätzlichen Gewinnausschüttung der SNB in einem ersten Schritt den finanzpolitischen Reserven zuzuweisen. In der Novembersession 2018 trat der Grosse Rat auf den Antrag des Regierungsrates zur vorläufigen Äufnung des geplanten Investitionsfonds im Umfang von CHF 55 Millionen nicht ein.

2.4.3 Weitere finanzielle Potentiale zur Äufnung des geplanten Investitionsfonds

Der Regierungsrat erkennt folgende Potentiale zur Äufnung des Investitionsfonds:

- **«Überschüssige» Gewinnausschüttung SNB 2018 (CHF 80 Mio.)**
  Am 9. Januar 2019 orientierte die SNB über das Ergebnis des Geschäftsjahres 2018. Obwohl dieses einen Jahresverlust von CHF 15 Milliarden ausweist, entrichtet die SNB dem

[2] vgl. die Antworten des Regierungsrates auf die dringliche Motion 006-2018 SP-JUSO-PSA (Näf, Muri) «Zukunftsfonds - Für einen innovativen Kanton Bern» sowie auf die Finanzmotion 054-2018 Imboden (Bern, Grüne) «Mit Rechnungsüberschüssen und Nationalbankzusatzeinnahmen soll Leistungsabbau (Entlastungsprogramm 2018) im Voranschlag 2018 gemildert werden!».

Bund und den Kantonen aufgrund der nach wie vor über CHF 20 Milliarden liegenden Ausschüttungsreserve eine doppelte Gewinnausschüttung. Da der SNBGF die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze von CHF 250 Millionen bereits erreicht hat, könnte der nicht im Voranschlag 2019 budgetierte Teil der SNB-Gewinnausschüttung in der Höhe von rund CHF 80 Millionen vollumfänglich dem neuen Fonds zugewiesen werden.

- **Nicht mehr benötigte Mittel Spitalinvestitionsfonds SIF (CHF 100 Mio.)**
  Im Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 wurde für den Spitalinvestitionsfonds SIF per Ende 2022 ein voraussichtlicher Vermögensbestand von rund CHF 120 Millionen ausgewiesen. Ein Teil dieser Mittel wird in den späteren Jahren für länger dauernde Projekte noch beansprucht. Es ist aber davon auszugehen, dass schliesslich rund CHF 100 Millionen nicht benötigt werden. Gestützt auf Artikel 153 des Spitalversorgungsgesetzes löst der Regierungsrat den SIF auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind. Die bei der Auflösung noch vorhandenen Mittel werden dabei der Erfolgsrechnung des Kantons gutgeschrieben. Längerfristig, d.h. ausserhalb der Vierjahresplanperiode 2019-2022, dürften somit ganz erhebliche finanzielle Mittel aus dem SIF für die Äufnung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben zur Verfügung stehen. Der Grosse Rat würde darüber entscheiden, in welchem Umfang diese Mittel gegebenenfalls in den Fonds eingelegt würden.
- **Nicht zwingend erforderliche Mittel im SNB-Gewinnausschüttungsfonds (CHF 80 Mio.)**
  Als Folge der doppelten Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2017 erreicht der SNB-Gewinnausschüttungsfonds den gesetzlichen Höchststand von CHF 250 Millionen. Dies entspricht rund drei Gewinnausschüttungstranchen à CHF 80 Millionen. Konkret könnte der Kanton Bern somit einen dreijährigen Ausfall der Gewinnausschüttungen der SNB kompensieren. Mit der per 2016 in Kraft getretenen neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement ist aber das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich gesunken. In der neuen Vereinbarung wird festgehalten, dass ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen in den Folgejahren nachgeholt werden, sofern dies die Ausschüttungsreserve zulässt. Ebenfalls neu wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu CHF 2 Milliarden erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve CHF 20 Milliarden überschreitet. Dadurch reduziert sich das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich, so dass – insbesondere auch mit Blick auf die bereits erreichte Maximalhöhe – nach Meinung des Regierungsrates zumindest eine der drei im SNBGF enthaltenen «Tranchen» umgewidmet und in den zu schaffenden Investitionsfonds transferiert werden könnte.
- **Zuweisungen aus allfälligen Überschüssen der Jahresrechnungen 2018ff. (nicht quantifizierbar)**
  Schliesslich ist denkbar, dass aus den Rechnungsergebnissen 2018ff. allfällige Überschüsse zur Fondsäufnung verwendet werden.

Zusammenfassend besteht nach Meinung des Regierungsrates aus heutiger Sicht ein finanzielles Potential für Fondsäufnungen (ohne die Zuweisung aus allfälligen Überschüssen der Jahresrechnungen 2018ff.) in der Höhe von rund CHF 260 Millionen. Damit wäre die Finanzierung zumindest eines Teils der Investitionsspitze 2022-2027 sichergestellt.

2.4.4 Folgen eines Verzichts auf eine Fondslösung

Ohne die Schaffung einer Fondslösung (bzw. eines Variantenmix gemäss der obenstehenden Ziffer 2.4) ist die Finanzierung der derzeit geplanten Investitionsvorhaben – zumindest aus heutiger Sicht – nicht realistisch. Die Konsequenz aus einem Verzicht auf die Schaffung eines Fonds wäre somit beispielsweise die Streichung oder Verschiebung von Investitionsvorhaben

auf einen späteren Zeitpunkt, der Verzicht auf steuerliche Entlastungen im Rahmen der Weiterentwicklung der Steuerpolitik oder die Schaffung von finanziellem Handlungsspielraum durch weitere Haushaltsentlastungen.

Das wäre für den Kanton Bern besonders schmerzhaft, weil von einer Streichung unweigerlich auch Investitionsvorhaben betroffen wären, die für den Wirtschafts-, Forschungs- und Bildungsstandort Bern in den nächsten zehn Jahren von entscheidender Bedeutung sind, wie beispielsweise die Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern oder die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule. Können solche Investitionsvorhaben nicht wie geplant realisiert werden, wird der Kanton Bern im Vergleich zu anderen Kantonen weiter ins Hintertreffen geraten. Was die Mindererträge aus dem Bundesfinanzausgleich anbelangt, so kann der Kanton Bern die auf nationaler Ebene stattfindenden Beratungen nicht direkt beeinflussen. Dadurch besteht für den Kanton Bern insbesondere bei den Mindererträgen aus dem dritten Wirksamkeitsbericht zum Bundesfinanzausgleich kein finanzpolitischer Handlungsspielraum. Der Kanton Bern wird die auf nationaler Ebene getroffenen Beschlüsse zwingend umsetzen und die damit für seinen Finanzhaushalt verbundenen Mindererträge in seinem Zahlenwerk berücksichtigen bzw. kompensieren müssen.

3. Grundzüge der Neuregelung

Beim neu zu schaffenden Fonds handelt es sich um eine Spezialfinanzierung im Sinne von Art. 14 des Gesetzes vom 26.3.2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG).

Spezialfinanzierungen sind für einen bestimmten Zweck gebundene Mittel zur Erfüllung einer besonderen öffentlichen Aufgabe und bedürfen einer Gesetzesgrundlage. Darin sind insbesondere zu regeln:

- Zweck der Mittelverwendung
- Bestimmungen zur Äufnung des Fonds
- Allfälliger Höchstbestand.

Die notwendige Gesetzesgrundlage für den Fonds soll auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt werden.

Prof. Andreas Lienhard hat der Finanzkommission 2009 das Rechtsgutachten «Verfassungsmässigkeit des Investitionsfondsgesetzes des Kantons Bern» erstattet. Er kam zum Schluss, dass das damalige Investitionsfondsgesetz verfassungsmässig sei. Der Gutachter führte insbesondere aus: «Zu beachten ist im Weiteren, dass bei der Schaffung der Schuldenbremse soweit ersichtlich nie davon die Rede war, inskünftig Spezialfinanzierungen im Sinne von Fonds nicht mehr zulassen zu wollen. Vielmehr ist ein spezialgesetzlich errichteter Fonds, der sogar ausdrücklich die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung wie auch für die Investitionsrechnung voraussetzt, verfassungskonform.»

In der Folge wurden sowohl das Investitionsfondsgesetz wie auch das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds als verfassungskonform angesehen. Diese Beurteilung gilt unverändert für den geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

4. Erlassform

Artikel 14 Absatz 1 FLG schreibt vor, dass ein Fonds nur auf der Grundlage eines formellen Gesetzes errichtet werden darf.

5. Rechtsvergleich

Auch in anderen Kantonen sowie beim Bund existieren Fonds zur Finanzierung von Investitionsvorhaben. Erwähnenswert sind hierbei beispielsweise auf Bundesebene der Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) sowie der Bahninfrastrukturfonds (BIF), der Verkehrsfonds im Kanton Zürich oder der Infrastrukturfonds sowie der neu geplante Fonds zur Finanzierung der Investitionen und der Geschäftsführung von staatlichen Immobilien im Kanton Wallis. Auch wenn die Mechanismen der einzelnen Fonds unterschiedlich ausgestaltet sind, so haben die erwähnten Fonds allesamt die nachhaltige Finanzierung von wichtigen Investitions- bzw. Infrastrukturvorhaben zum Ziel.

6. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Gemäss Artikel 4 des Gesetzes wird der Fonds vorerst auf zehn Jahre befristet. Der Grosse Rat hat die Möglichkeit, die Weiterführung des Fonds zu beschliessen. Der Regierungsrat würde ihm bei Bedarf einen entsprechenden Beschlussesantrag unterbreiten. Zur Vorbereitung dieses Antrags werden die Wirkungen des Fonds überprüft werden.

7. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1

Wie der Name des Fonds besagt, sollen die Fondsmittel dazu verwendet werden können, bei strategischen Investitionsvorhaben Investitionsausgaben ganz oder teilweise aus dem Fonds zu bestreiten.

Absatz 2 zählt drei strategische Investitionsvorhaben auf, die insbesondere aus dem Fonds mitfinanziert werden können sollen:

a. Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern,

b. Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit dem Campus der Fachhochschule in Bern,

c. Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit dem Bildungscampus in Burgdorf.

Diese Investitionsvorhaben weisen ein Volumen von voraussichtlich rund CHF 700 Mio. auf. Angesichts des Äufnungspotzenzials des Fonds, das der Regierungsrat auf rund CHF 260 Mio. veranschlagt, ist anzunehmen, dass die Finanzierung der genannten Vorhaben sämtliche Fondsmittel beanspruchen wird. Dennoch wird darauf verzichtet, die Aufzählung der drei Investitionsvorhaben abschliessend auszugestalten. Es ist nicht auszuschliessen, dass unvorhergesehene Verzögerungen oder Änderungen bei den genannten Projekten dazu führen können, dass andere Projekte ebenfalls aus dem Fonds mitfinanziert werden können sollten.

Es wird in jedem Fall ausschliesslich der Grosse Rat sein, der darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Investition aus dem Fonds (mit-)finanziert wird.

Der Fonds wird zentral bei der Finanzdirektion geführt.

Artikel 2

Der Grosse Rat beschliesst über die Fondsäufnung aus den allgemeinen Mitteln. Daneben sieht das Gesetz in Artikel 5 und in den indirekten Änderungen des Gesetzes über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds und des Spitalversorgungsgesetzes einmalige Äufnungen vor.

Der Fonds darf aus allgemeinen Mitteln nur geäufnet werden, wenn im betreffenden Rechnungsjahr die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden. Der Grosse Rat wird damit wohl in der Regel erst im Zusammenhang mit dem Abschluss des Rechnungsjahres und der Kenntnisnahme des Rechnungsergebnisses darüber entscheiden, welche Mittel in den Fonds eingelegt werden sollen.

Vorschüsse aus der Erfolgsrechnung an den Fonds sind aber in keinem Fall zulässig.

Es wäre unsinnig, den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsprojekten in einem Rechnungsjahr aus ordentlichen Mitteln zu äufnen, während gleichzeitig die entsprechenden Mittel zur Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremsen fehlen. Werden hingegen bereits in anderen Fonds (SNB-Gewinnausschüttungsfonds und Spitalinvestitionsfonds) reservierte Mittel in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsprojekten umgebucht, darf dies unabhängig von der Einhaltung der Schuldenbremsen geschehen, da die umgebuchten Fondsmittel ohnehin nicht zur Deckung von Vorgaben der Schuldenbremsen herangezogen werden könnten. Umbuchungen zwischen Fonds haben keinen Einfluss auf das Rechnungsergebnis.

Das Gesetz sieht für den Fonds einen Höchstbestand von CHF 700 Millionen vor. Gemäss den Ausführungen in Ziffer 2.2 oben beläuft sich die Lücke zwischen den für die Finanzierung der Investitionsvorhaben zur Verfügung stehenden Mitteln und dem in der gesamtkantonalen Investitionsplanung ausgewiesenen Investitionsbedarf zum heutigen Zeitpunkt auf einen Betrag in der Grössenordnung von rund CHF 500 Millionen bis CHF 700 Millionen[3]. Der Fonds soll mit dazu beitragen, dass der Kanton die Investitionsspitze in den Jahren 2022-2027 finanzieren und ohne die Inkaufnahme einer Neuverschuldung bewältigen kann. Gestützt darauf ist der Fonds im Umfang der maximal prognostizierten Finanzierungslücke zu äufnen.

Artikel 3

Es ist ausschliesslich der Grosse Rat, der darüber entscheidet, ob und in welchem Umfang eine Investition aus dem Fonds (mit-)finanziert wird. In der Regel wird er diesen Beschluss im Rahmen der Ausgabenbewilligungen fassen.

Artikel 4

Wie oben unter Ziffer 2.1 dargelegt, führen die Vielzahl an Projekten und das damit verbundene Investitionsvolumen in den Jahren 2022-2027 zu einer eigentlichen Investitionsspitze. Mit dem Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben soll ein Mittel geschaffen werden, das die Bewältigung dieser Investitionsspitze unterstützt. Wie sich die Situation bei den Investitionen nach diesem Zeitraum entwickeln wird, kann heute nicht prognostiziert werden. Der Fonds soll deshalb grundsätzlich auf zehn Jahre befristet werden, also (bei einem Inkrafttreten des Gesetzes auf den 1. Januar 2020) bis Ende 2029. Der Grosse Rat hat die Möglichkeit, die Weiterführung des Fonds zu beschliessen. Der Regierungsrat würde ihm bei Bedarf einen entsprechenden Beschlussesantrag unterbreiten. Eine Gesetzesänderung wäre dazu nicht erforderlich.

Indirekte Änderungen

Gesetz vom 17.11.2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds

Artikel 2

[3] vgl. die schraffierte Fläche in der Grafik auf S. 5

Das Vermögen des SNBGF soll neu statt bisher CHF 250 Millionen höchstens noch CHF 170 Millionen betragen dürfen. Wie oben unter Ziffer 2.4.3 dargelegt, erreicht der SNBGF als Folge der doppelten Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2017 den gesetzlichen Höchstbestand von CHF 250 Millionen. Dies entspricht rund drei durchschnittlichen Gewinnausschüttungstranchen von CHF 80 Millionen.

Mit der per 2016 in Kraft getretenen neuen Gewinnausschüttungsvereinbarung zwischen der SNB und dem Eidgenössischen Finanzdepartement ist das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich gesunken. In der neuen Vereinbarung wird festgehalten, dass ausgefallene oder reduzierte Gewinnausschüttungen in den Folgejahren nachgeholt werden, sofern dies die Ausschüttungsreserve zulässt. Ebenfalls neu wird der Ausschüttungsbetrag auf bis zu CHF 2 Milliarden erhöht, wenn die Ausschüttungsreserve CHF 20 Milliarden überschreitet. Dadurch reduziert sich das Risiko eines mehrjährigen Gewinnausschüttungsausfalls deutlich. Vor diesem Hintergrund ist es gerechtfertigt, den Höchstbestand des SNBGF auf CHF 170 Millionen zu begrenzen. Dadurch entsteht Handlungsspielraum, um allfällige zusätzliche Gewinnausschüttungen der SNB in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben einlegen zu können.

Artikel T1-1

Im Rechnungsjahr 2019 des Kantons (in dem das Geschäftsjahr 2018 der SNB abgebildet wird) wird die erhöhte Gewinnausschüttung nicht in den SNBGF eingelegt, sondern in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.

Da der SNBGF die gesetzlich festgelegte Höchstgrenze bereits erreicht hat, könnte der nicht im Voranschlag 2019 budgetierte Teil der SNB-Gewinnausschüttung in der Höhe von rund CHF 80 Millionen vollumfänglich dem neuen Fonds zugewiesen werden (vgl. dazu oben Ziffer 2.4.3).

Artikel T1-2

Dem SNBGF werden im Jahr des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes CHF 80 Millionen entnommen und in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.

Spitalversorgungsgesetz vom 13.6.2013

Artikel T1-1

Dem Fonds für Spitalinvestitionen werden im Jahr des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes CHF 100 Millionen entnommen und in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.

Im Voranschlag 2019 und Aufgaben-/Finanzplan 2020-2022 wurde für den Spitalinvestitionsfonds (SIF) per Ende 2022 ein voraussichtlicher Vermögensbestand von rund CHF 120 Millionen ausgewiesen. Ein Teil dieser Mittel wird in den späteren Jahren für länger dauernde Projekte noch beansprucht. Es ist aber davon auszugehen, dass schliesslich rund CHF 100 Millionen nicht benötigt werden, die dem Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben zugewiesen werden.

Gestützt auf Artikel 153 des Spitalversorgungsgesetzes löst der Regierungsrat den SIF auf, wenn sämtliche Ausgaben nach Artikel 152 abgerechnet worden sind. Die bei der Auflösung noch vorhandenen Mittel werden dabei der Erfolgsrechnung des Kantons gutgeschrieben. Längerfristig, d.h. ausserhalb der Vierjahresplanperiode 2019-2022, dürften somit ganz erhebliche finanzielle Mittel aus dem SIF zur Verfügung stehen. Der Grosse Rat kann zu gegebener Zeit entscheiden, ob er diese Restmittel ganz oder teilweise in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben einlegen will.

8. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die mit der Fondslösung finanzierten Investitionen sollen dazu beitragen, das Entwicklungspotenzial, die Standortattraktivität und die Wachstumschancen des Kantons weiter zu verbessern. Die Vorlage steht somit im Einklang mit den Regierungsrichtlinien des Regierungsrates 2019-2023. Sie stellt überdies eine wesentliche Grundvoraussetzung für die Umsetzung der in der Vision «Engagement 2030» aufgeführten strategischen Zielsetzungen sowie die darin formulierte Vision «Der Kanton Bern erhöht seine Ressourcenstärke und Wirtschaftskraft» dar.

Gleichzeitig entspricht die Vorlage auch der Grundstossrichtung des Regierungsrates in der Finanzpolitik. Der Regierungsrat will die Finanzpolitik auch in Zukunft verlässlich, nachhaltig und mit Augenmass fortsetzen. Mit der Schaffung einer Fondslösung macht der Regierungsrat einen ersten wichtigen Schritt, um die Finanzierbarkeit der geplanten Investitionsvorhaben – zumindest teilweise – sicherzustellen.

9. Finanzielle Auswirkungen

Keine.

10. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Keine.

11. Auswirkungen auf die Gemeinden

Die Vorlage unterstützt die Finanzierung der geplanten volkswirtschaftlich bedeutenden Entwicklungsprojekte und entfaltet so nachhaltig eine positive Wirkung in den betroffenen Standortgemeinden und Regionen.

12. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage wirkt sich positiv auf die Wirtschaft aus. Dank der aus dem Investitionsfonds zusätzlich zur Verfügung stehenden Mittel können – über das bisherige Investitionsvolumen hinaus – zusätzliche Investitionsvorhaben ausgelöst und damit die Wirtschaft stimuliert werden. Mit den Fondsmitteln sollen zudem insbesondere Investitionsvorhaben mitfinanziert werden, die für den Kanton Bern aus wirtschafts-, bildungs- und standortpolitischer Sicht von hoher Bedeutung sind.

13. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

13.1 Gesamtbeurteilung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 8. November 2018 bis zum 8. Februar 2019 durchgeführt. Insgesamt gingen 37 Stellungnahmen ein. 12 Teilnehmende verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme.

15 Teilnehmende (angestellte bern, Kantonal-bernischer Baumeisterverband, BDP, Stadt Bern, BSPV, Stadt Biel, Conseil des affaires francophones de l'arrondissement Biel/Bienne, Conseil du Jura bernois, Gemeinde Köniz, Stadt Langenthal, Gewerkschaftsbund, Grüne, Grünliberale, Regionalkonferenz Emmental, SP) begrüssen die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben im Grundsatz.

10 Teilnehmende (Chambre d'agriculture du Jura bernois, EDU, EVP, FDP, Finanzkontrolle des Kantons Bern, HIV, Berner KMU, Gemeinde Lyss, Gemeinde Münsingen, SVP) stehen der Vorlage skeptisch gegenüber oder lehnen diese ab.

13.2 Bemerkungen zum Verwendungszweck der Fondsmittel

Von mehreren Teilnehmenden, die die Vorlage im Grundsatz befürworten, werden Anpassungen für den Verwendungszweck der Fondsmittel vorgeschlagen. So wird beantragt, den Verwendungszweck offener zu formulieren (BDP, Conseil du Jura bernois) und namentlich auch die Mitfinanzierung von Projekten in den Regionen zu ermöglichen (BDP, Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne, Regionalkonferenz Emmental). Andere Teilnehmende fordern dagegen, den Verwendungszweck restriktiv zu formulieren (Finanzkontrolle des Kantons Bern) und namentlich sicherzustellen, dass keine Strassenbauprojekte aus Fondsmitteln finanziert werden (Grüne, SP). Die BDP schlägt zudem vor, dass geprüft wird, bei fondsfinanzierten Projekten die Festsetzung eines maximalen Prozentsatzes der Gesamtsumme aus dem Investitionsfonds im Gesetz festzulegen.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Vorlage enthält in Art. 1 Abs. 2 eine Aufzählung von Investitionsvorhaben, für welche die Fondsmittel *insbesondere* verwendet werden können. Die Aufzählung der Projekte ist damit offen. In erster Linie sollen aus dem Fonds die explizit genannten Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern und im Zusammenhang mit dem Campus der Fachhochschule in Bern und dem Bildungscampus in Burgdorf eingesetzt werden. Indem die genannten Vorhaben aus dem Fonds (mit-) finanziert werden, können für andere Investitionsvorhaben Mittel freigespielt werden. Selbstverständlich berücksichtigt der Kanton dabei soweit möglich auch den Investitionsbedarf in den Regionen. Eine prozentuale Beschränkung der Mitfinanzierung aus dem Fonds wäre aus Sicht des Regierungsrates unnötig aufwändig und erscheint nicht zielführend.

13.3 Bemerkungen zur Schuldenbremse für die Investitionsrechnung

Von mehreren Teilnehmenden wird kritisiert, die Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben stelle eine Umgehung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung dar (EDU, FDP, Finanzkontrolle des Kantons Bern, Grünliberale, HIV, Berner KMU, Gemeinde Lyss, Gemeinde Münsingen, SVP). Einige Teilnehmende schlagen vor, die Schuldenbremsen zu ändern (Grüne, Grünliberale, SVP).

Weiter wird vorgebracht, die Schuldenquote sei auf den in der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung vorgesehen Wert von unter 12 Prozent zu senken (FDP, Berner KMU, HIV, Gemeinde Lyss). Die Schuldenbremse gelangt nicht zur Anwendung, wenn die Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen höchstens 12 Prozent beträgt.

Einige Teilnehmende weisen darauf hin, der Grosse Rat könne auch ohne den vorgeschlagenen Fonds mit einer 4/5-Mehrheit die Schranken der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung überwinden (EVP, Berner KMU).

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung soll verhindern, dass Investitionen zu einer Neuverschuldung führen. Nettoinvestitionen müssen deshalb mittelfristig mit eigenen Mitteln (Selbstfinanzierung) finanziert werden. Ein «Vorsparen» für Investitionen, wie es mit dem geplanten Fonds ermöglicht werden soll, läuft der Hauptzielsetzung der Schuldenbremse – das Verhindern einer Neuverschuldung – nicht entgegen. Im Gegenteil: Ausserordentliche Mittel werden für die Finanzierung von künftigen Investitionen «reserviert», damit diese nicht zu einer Neuverschuldung führen. Von einer Umgehung der Schuldenbremse kann daher nicht gesprochen werden.

Zum Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen liess die Finanzkommission des Grossen Rates ein Rechtsgutachten bei Prof. Andreas Lienhard erstellen, das zum Schluss kam, dieser Fonds sei verfassungsmässig und mit den Schuldenbremsen vereinbar. Dies gilt auch für den neu zu schaffenden Fonds. Der Fonds stellt also keine Umgehung der Schuldenbremsen dar.

Gemäss Stand Geschäftsbericht 2017 liegt die Schuldenquote II bei 16.1 Prozent. Um eine Schuldenquote II von 12,0 Prozent zu erreichen, müsste bei unveränderter Entwicklung des kantonalen Volkseinkommens die Bruttoschuld um CHF 2,2 Milliarden reduziert werden. Seit 1998 hat der Kanton Bern mit Ausnahme des Jahres 2012 immer positive Finanzierungssaldi erzielt. Die Bruttoschuld II ist denn auch stetig gesunken. Im Jahr 2015 stimmten die bernischen Stimmbürgerinnen und Stimmbürger dem Gesetz über die kantonalen Pensionskassen (PKG) mit über 60 Prozent der Stimmen klar zu. Die damit verbundene Schuldanerkennung sowie die gemäss dem neuen Gesetz gebildeten Rückstellungen für die Übergangseinlagen und die Finanzierungsbeiträge führten zu einem Anstieg der Bruttoschuld II um rund CHF 2 Milliarden. Demzufolge würde sich die Schuldenquote II heute ohne die durch das bernische Stimmvolk genehmigte Sanierung der Pensionskassen durchaus um die 12-Prozent-Marke bewegen.

Falls die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nicht zur Anwendung gelangen soll, müsste der Grosse Rat gemäss der aktuellen Planung über einen Zeitraum von mindestens sechs Jahren bereit sein, mit einfachem Mehr einen nicht verfassungskonformen Voranschlag zu beschliessen und im Rahmen der Genehmigung des Geschäftsberichtes jeweils mit einem qualifizierten Mehr auf eine Kompensation des Finanzierungsfehlbetrages zu verzichten. Eine solche Vorgehensweise würde über eine Dauer von zwei Legislaturen hinweg einen breiten

politischen Konsens erfordern, wonach der Investitionsmehrbedarf mit einer Neuverschuldung – was letztlich ein Verzicht auf eine Kompensation des Fehlbetrags bedeutet — finanziert werden soll. Die Inkaufnahme einer Neuverschuldung zur Finanzierung von Investitionen über mehrere Jahre hinweg würde eine markante Abkehr von den bisherigen finanzpolitischen Zielsetzungen entsprechen.

Die Schuldenbremsen wirken sich wie beabsichtigt sehr disziplinierend auf die Gestaltung der Finanzpolitik aus. Aus Sicht des Regierungsrates sind die beiden Schuldenbremsen wichtige Garantinnen für die finanzpolitische Stabilität im Kanton Bern.

Ein «Antasten» der Schuldenbremsen zur Eingrenzung der Finanzierungslücke im Investitionsbereich steht für den Regierungsrat deshalb — zumindest zum heutigen Zeitpunkt — nicht im Vordergrund. Dies umso mehr, da mit der durch den Regierungsrat vorgeschlagenen Fondslösung die drohende Finanzierungslücke bereits stark eingegrenzt werden kann. Der Regierungsrat kann sich im Übrigen nicht vorstellen, dass eine Anpassung der Schuldenbremsen, welche obligatorisch der Volksabstimmung unterstehen würde, politisch weniger umstritten wäre als die Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs aus einem explizit hierfür geschaffenen Fonds.

13.4 Zur Regelung bei den Gemeinden

Drei Teilnehmende (Stadt Bern, Gemeinde Lyss, Gemeinde Münsingen) weisen auf Folgendes hin: Wähle der Kanton Bern zur Finanzierung von Investitionen den Weg über die Fondsfinanzierung, entstehe eine noch grössere Distanz zu den Rechnungslegungsvorgaben der gemeinderechtlichen Körperschaften nach HRM2. Rechnungslegungsstandards sollten jedoch für alle öffentlich rechtlichen Institutionen möglichst gleich sein.

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Vergleich mit den Gemeinden greift insofern nicht, als dass sich der Kanton mit den Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung viel restriktivere Vorgaben bezüglich des Haushaltsgleichgewichts auferlegt hat, als er dies von den Gemeinden fordert. So können Gemeinden ein Defizit budgetieren, sofern dieses durch Eigenkapital gedeckt ist oder mittelfristig Aussicht auf Deckung besteht. Der Kanton benötigt dagegen für ein defizitäres Budget die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates, auch wenn er über Eigenkapital verfügt. Während die Gemeinden einen Bilanzfehlbetrag innerhalb von acht Jahren zu kompensieren haben, hat der Kanton ein nicht durch Eigenkapital gedecktes Defizit in der Jahresrechnung bereits im übernächsten Budget zu kompensieren. Im Weiteren macht der Kanton den Gemeinden bezüglich der Selbstfinanzierung von Investitionen keine Vorgaben. Die Schuldenbremsen verlangen jedoch vom Kanton, dass das Budget einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent aufweisen muss (vgl. die Antwort des Regierungsrates auf die Motion Lanz, M160/2018).

13.5 Zur Priorisierung und Etappierung von Investitionsvorhaben

Einige Teilnehmende fordern, dass Investitionsvorhaben zu priorisieren und etappieren seien, damit die anstehenden Herausforderungen bewältigt werden könnten (EDU, EVP, FDP, HIV).

Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

Auch bei Schaffung eines Fonds werden Investitionen priorisiert oder soweit möglich darauf verzichtet. Entsprechende Planungsarbeiten hat der Regierungsrat bereits an die Hand genommen.

13.6 Weitere Bemerkungen

- Die BDP und die EVP vertreten die Auffassung, dass andere Fonds (teilweise) aufzulösen seien. Die BDP ist der Meinung, der SNB-Gewinnausschüttungsfonds sei zu beschränken und seine Mittel teilweise in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben zu transferieren.

  Zu diesem Vorschlag nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

  Voraussichtlich im November 2020 wird eine neue Gewinnausschüttungsvereinbarung mit der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vorliegen. Wie diese aussehen wird, ist unbekannt. Wie sich der Geschäftsgang der SNB und damit die Gewinnausschüttungen der nächsten Jahre entwickeln werden, ist offen. Vor diesem unsicheren Hintergrund ist der Regierungsrat der Meinung, dass es – wie in der Vorlage vorgesehen – richtig ist, das Fondsvermögen auf rund zwei Jahresausschüttungen der SNB (CHF 170 Mio.) zu begrenzen. Das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds ist bis 31.12.2023 befristet. Wird der Fonds nicht weitergeführt, wird der Restbestand zu Gunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst. Dem Grossen Rat steht es offen, dannzumal gestützt auf Art. 2 Abs. 1 des vorliegenden Gesetzes ggf. den Restbestand in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben einzulegen.

- Bezüglich der Befristung wird einerseits vorgebracht, die Befristung sei zu verlängern oder sogar ganz aufzuheben (Grüne, SP); die Grünen sprechen sich zudem gegen eine Plafonierung aus. Die Stadt Langenthal ist hingegen der Auffassung, der Fonds solle nur zur Fertigstellung von Projekten höchstens einmalig verlängert werden können.

  Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

  Zum Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen liess die Finanzkommission des Grossen Rates ein Rechtsgutachten erstellen, das zum Schluss kam, dieser Fonds sei verfassungsmässig, wobei namentlich auch die Befristung eine Rolle spielte. Die Schlussfolgerungen des Gutachtens gelten auch für den neu zu schaffenden Fonds. Er ist deshalb zu befristen, wobei die Dauer von zehn Jahren als angemessen und verhältnismässig zu beurteilen ist.

- Die Finanzkontrolle des Kantons Bern und die SVP halten fest, dass der Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben nicht durch zweckgebundene zusätzliche Einnahmen alimentiert werde, sondern aus Mitteln des allgemeinen Haushalts oder aus Restbeständen anderer Fonds.

  Der Regierungsrat nimmt dazu wie folgt Stellung:

  Es ist zutreffend, dass mit dem neuen Fonds keine zusätzlichen Mittel generiert werden. Dies ist auch nicht das Ziel der Fondslösung. Diese soll es vielmehr erlauben, für Investitionen vorzusparen, was ohne Fonds nicht möglich ist.

- Die Finanzkontrolle des Kantons Bern würde es als sinnvoll erachten, wenn neben der Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung noch ein drittes Kriterium als Voraussetzung für eine Fondsäufnung vorgesehen würde: Grundsätzlich müssten vor allfälligen Einlagen in den Fonds freie (Eigen-)Mittel d.h. ein Bilanzüberschuss nach HRM2 vorhanden sein.

  Der Regierungsrat stellt fest, dass in der Vergangenheit die Zulässigkeit eines Fonds noch nie davon abhängig gemacht wurde, dass der Kanton über ein Eigenkapital verfügt. Es sind keine Gründe ersichtlich, weshalb diese Voraussetzung für den neuen Fonds gelten sollte.

- Die SVP weist auf Folgendes hin: Sollte es dem Regierungsrat gelingen, die Schaffung einer Fondslösung mit einer glaubwürdigen Verminderung der Steuerbelastung für juristische und natürliche Personen zu verbinden, so wären damit für die Zukunft auch aus Sicht der SVP Chancen verbunden. Diesfalls wären die SVP bereit, ihre kritische Haltung zu einer isolierten Fondslösung zu überdenken.

  Der Regierungsrat hält dazu Folgendes fest:

  Die Vorlage zur Steuergesetzrevision 2021 geht ab April 2019 in die Vernehmlassung. Sie setzt insbesondere die «STAF»-Vorlage des Bundes um (Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung). Aufgrund des Grundsatzes der Einheit der Materie kann die Schaffung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben rein rechtlich nicht mit dieser Unternehmenssteuerreform verbunden werden.

- Die BDP weist darauf hin, dass Art. 5 der Vernehmlassungsvorlage zu streichen sei, nachdem der Grosse Rat in der Novembersession 2018 die vorläufige Äufnung des Fonds mit CHF 55 Millionen abgelehnt hat.

  Der Regierungsrat hat den zutreffenden Hinweis berücksichtigt.

14. Antrag / Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben zu verabschieden.

Bern, 24. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Nachtrag zum Vortrag vom 24. April 2019 des Regierungsrates an den Grossen Rat zum Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)

---

1. Zusammenfassung

Die Finanzkommission des Grossen Rates (FiKo) hat an ihren Sitzungen vom 20. Juni und 4. Juli 2019 das Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG) vorberaten.

Die FiKo holte bei Frau Prof. Dr. iur. Isabelle Häner das Rechtsgutachten vom 12. Juli 2019 «Über die Verfassungsmässigkeit der FLG Revision 2020 und des geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)» ein[1]. In ihrem Gutachten kommt Frau Prof. Häner zum Schluss, dass der Verfassungsgeber grundsätzlich die Schaffung von Fonds nicht verbieten wollte. Problematisch erscheint ihr hingegen, dass Fondsentnahmen bei der Berechnung der Selbstfinanzierung nicht berücksichtigt werden. Weil in gewissen Konstellationen, insbesondere bei einem Finanzierungsfehlbetrag, die Verschuldung erleichtert werde, wenn sich eine Fondsentnahme nicht auf den negativen Finanzierungssaldo auswirke, sei eher zu schliessen, dass es nicht dem historischen Willen des Verfassungsgebers entspreche, Fonds von der Schuldenbremse auszunehmen. Als problematisch erscheint der Gutachterin weiter, dass der Kanton Bern zur Zeit die Schuldenquote gemäss KV Artikel 101b Absatz 5 von 12 Prozent überschreitet. Demzufolge sei jedenfalls der Pflicht nachzukommen, den Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent einzuhalten und allfällige Fehlbeträge seien innert vier Jahren zu kompensieren. Im Übrigen hält die Gutachterin fest, dass der Fonds in Hinblick auf seinen Zweck, strategische Investitionen zu finanzieren, mit einer 10jährigen Dauer nicht als unverhältnismässig bezeichnet werden kann. Zudem stehe er auch nicht im Widerspruch zum Grundsatz der generationengerechten Finanzierung des Verwaltungsvermögens.

Namentlich aufgrund der Bedenken bezüglich der Verfassungsmässigkeit des FFsIG beschloss die FiKo am 4. Juli 2019, dem Grossen Rat Nichteintreten auf die Vorlage zu beantragen.

Der vom Regierungsrat zuhanden der FiKo verabschiedete Vortrag vom 24. April 2019 zum FFsIG bejahte die Verfassungsmässigkeit der Vorlage. Zu den Schlussfolgerungen von Frau Prof. Häner und der Diskussion in der FiKo enthält der vorher erstellte Vortrag keine Aussagen. Da die Frage der Verfassungsmässigkeit für die Behandlung der Vorlage durch den Grossen Rat zentral ist, unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat seine Haltung im vorliegenden Nachtrag zum Vortrag. Aus Sicht des Regierungsrates ist die Vorlage verfassungsmässig und die Schaffung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben ein zulässiges und taugliches Mittel, um die Finanzierung der anstehenden Investitionsspitze zu bewältigen.

[1] Bei der Auftragserteilung für das Gutachten bezog die FiKo weder den Regierungsrat noch die für die Vorlage federführende Finanzdirektion ein.

Ergänzende Erläuterungen zur Frage der Verfassungsmässigkeit des FFsIG

2.1 Ausgangslage

Die vorberatende FiKo beantragt dem Grossen Rat, auf das FFsIG nicht einzutreten. Sie begründet ihren Entscheid vorab mit Bedenken, ob die Vorlage verfassungskonform sei. Ihre Haltung stützt sie u. a. auf das bei Frau Prof. Isabelle Häner eingeholte Rechtsgutachten vom 12. Juli 2019 «Über die Verfassungsmässigkeit der FLG Revision 2020 und des geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)».

In seinem Vortrag vom 24. April 2019 zuhanden des Grossen Rates ging der Regierungsrat davon aus, dass die Verfassungsmässigkeit der Vorlage unbestritten gegeben ist, und führte dazu Folgendes aus:

«Prof. Andreas Lienhard hat der Finanzkommission 2009 das Rechtsgutachten "Verfassungsmässigkeit des Investitionsfondsgesetzes des Kantons Bern" erstattet. Er kam zum Schluss, dass das damalige Investitionsfondsgesetz verfassungsmässig sei. Der Gutachter führte insbesondere aus: "Zu beachten ist im Weiteren, dass bei der Schaffung der Schuldenbremse soweit ersichtlich nie davon die Rede war, inskünftig Spezialfinanzierungen im Sinne von Fonds nicht mehr zulassen zu wollen. Vielmehr ist ein spezialgesetzlich errichteter Fonds, der sogar ausdrücklich die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung wie auch für die Investitionsrechnung voraussetzt, verfassungskonform. "

In der Folge wurden sowohl das Investitionsfondsgesetz wie auch das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds als verfassungskonform angesehen. Diese Beurteilung gilt unverändert für den geplanten Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.»

2.2 Das Gutachten von Prof. Dr. iur. Andreas Lienhard

In seinem oben in Ziffer 2.1 erwähnten Gutachten führte Prof. Dr. iur. Lienhard namentlich Folgendes aus:

«Nicht jede Form des Vorsparens ist zulässig. Die Verfassungsmässigkeit eines Fonds ist nur gegeben, wenn die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit, der Wirtschaftlichkeit, der Konjunkturgerechtigkeit und des mittelfristigen Haushaltsausgleichs nebeneinander optimale Wirkung entfalten können. Die Schuldenbremse als Instrument zur Konkretisierung eines ausgeglichenen Haushalts ist dementsprechend im Gesamtkontext der finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben zu sehen. Ferner besteht das Gebot zur Abstimmung mit der Finanzplanung des Bundes.

Bei konjunkturbedingten Vorhaben lässt es die Verfassung zu, insbesondere im Sinne antizyklischen Verhaltens notwendige Investitionen zu tätigen bzw. hierfür entsprechende Reserven zu bilden. Zudem sind auch andere, d.h. nicht zwangsläufig konjunkturbedingte Investitionen möglich. Bestehen jedoch keine konkreten Pläne für Investitionen bzw. sind solche während der bevorstehenden wirtschaftlichen Abschwungphase nicht zu erwarten, sollte eine Rücklage nur mit Zurückhaltung getätigt werden. Einem stetig, aber nicht zwangsläufig konjunkturbedingt steigendem Investitionsbedarf sollte vielmehr durch eine entsprechende Finanzplanung begegnet werden. Sofern sich jedoch in klarer Weise ein besonderer Investitionsbedarf abzeichnet, ist ein entsprechendes "Vorsparen" aus verfassungsrechtlicher Sicht

möglich. Das Investitionsfondsgesetz kann daher als verfassungsmässig ausgelegt und unter Beachtung der oben erläuterten finanzverfassungsrechtlichen Vorgaben angewandt werden.

Zu beachten ist im Weitern, dass bei der Schaffung der Schuldenbremse soweit ersichtlich nie davon die Rede war, inskünftig Spezialfinanzierungen im Sinne von Fonds nicht mehr zulassen zu wollen. Vielmehr ist ein spezialgesetzlich errichteter Fonds, der sogar ausdrücklich die Einhaltung der Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung wie auch für die Investitionsrechnung vorausgesetzt, verfassungskonform. Zwar mag die rasche Gangart bei der Errichtung des Fonds erstaunen. Die aktuelle Wirtschaftslage und die deshalb absehbare Verschlechterung der Steuereinnahmen einerseits und die gebotenen Investitionen andererseits, lassen dieses Vorgehen – wie soeben dargelegt – indessen rechtfertigen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Idee eines solchen Fonds schon länger ein Thema ist. Zu beachten ist schliesslich, dass der Fonds zeitlich befristet (5 Jahre) und bezüglich der Höhe beschränkt (800 Mio. Franken) ist und insofern auch der verfassungsrechtliche Grundsatz der Verhältnismässigkeit beachtet wird.

Damit lässt sich im Ergebnis festhalten, dass das Investitionsfondsgesetz mit der Verfassung vereinbar ist und mithin keine Verfassungsumgehung anzunehmen ist.»

2.3 Das Gutachten von Frau. Prof. Dr. iur. Isabelle Häner

2.3.1 Zur Definition der Selbstfinanzierung / Einführung von HRM2

Gemäss Art. 101b Abs. 1 KV (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) hat der Selbstfinanzierungsgrad der Nettoinvestitionen mittelfristig mindestens 100 Prozent zu betragen. Beim Selbstfinanzierungsgrad wird die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen gesetzt. Es liegen nun gemäss der Auffassung von Frau. Prof. Häner Zweifel vor, ob die heutige Definition der Selbstfinanzierung, wie sie in der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV) festgeschrieben ist, verfassungskonform ist.

Die heute in Art. 1c FLV definierte Selbstfinanzierung entspricht explizit derjenigen, wie sie in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 über die Einführung der Schuldenbremse definiert wurde:

«**Selbstfinanzierung (eigene Mittel):** Das Ergebnis der Laufenden Rechnung plus die Abschreibungen stellt die Selbstfinanzierung dar. Es handelt sich dabei um die eigenen Mittel, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder den Schuldenabbau eingesetzt werden können.»

Diese Berechnung der Selbstfinanzierung entspricht der Definition gemäss HRM1. In Bezug auf Spezialfinanzierungen/Fonds bedeutet dies, dass die Selbstfinanzierung im Zeitpunkt der Fondseinlage reduziert wird (der Selbstfinanzierungsgrad verschlechtert sich). Werden demgegenüber dem Fonds Mittel entnommen, erhöht sich die Selbstfinanzierung. Einlagen und Entnahmen aus dem Fonds werden somit in die Berechnung der Selbstfinanzierung einbezogen.

Mit HRM2 wurde die Berechnung der Selbstfinanzierung verfeinert, indem Einlagen und Entnahme aus Spezialfinanzierungen ausgeklammert werden. Würde bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die Berechnung gemäss HRM2 angewendet, wären die Spezialfinanzierungen/Fonds wirkungslos.

Wichtig ist in diesem Zusammenhang die Feststellung, dass bei der Einführung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung bereits Fonds/Spezialfinanzierungen existierten. Zu erwähnen ist insbesondere der Spitalinvestitionsfonds, welcher im Zeitpunkt der Verfassungsänderung einen Bestand von über CHF 800 Millionen auswies. Fondsfinanzierungen waren bei der Einführung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung fester Bestandteil der kantonalen Haushaltsführung und wurden auch im Rahmen der Erarbeitung der Verfassungsbestimmungen nie bestritten (vgl. auch die oben erwähnten Schlussfolgerungen des Gutachtens von Prof. Lienhard). Wäre es der feste Wille des Verfassungsgebers gewesen, Fondslösungen zu verhindern, hätte bereits zum damaligen Zeitpunkt die Definition der Selbstfinanzierung Einlagen und Entnahmen aus Fonds explizit ausschliessen müssen.

Zusammenfassend entspricht die heutige Berechnung der Selbstfinanzierung explizit derjenigen, wie sie in der Abstimmungsbotschaft zur Einführung einer Schuldenbremse für die Investitionsbremse definiert wurde. Dies obwohl zum damaligen Zeitpunkt das Führen von Investitionsfonds bereits fester Bestandteil der kantonalen Haushaltsführung waren. Zweifel an der Verfassungsmässigkeit der heutigen Definition der Selbstfinanzierung sind daher für den Regierungsrat gänzlich unbegründet. Daran mag auch die Einführung von HRM2 nichts zu ändern.

In Bezug auf die Einführung von HRM2 ist nach Auffassung des Regierungsrates zudem Folgendes von Bedeutung: Die in der Kantonsverfassung verankerten Schuldenbremsen stellen die obersten finanziellen Leitlinien des Kantons Bern dar. Ein neues Rechnungsmodell hat sich diesen Leitlinien unterzuordnen und nicht umgekehrt. HRM2, bei welchem es sich lediglich um eine Fachempfehlung der Finanzdirektorenkonferenz handelt, nimmt keine Rücksicht auf individuelle, von den Kantonen im Rahmen ihrer Finanzautonomie konzipierte Haushaltsvorgaben. Der Grosse Rat hat diesen Grundsatz insofern bestätigt, als gemäss Art. 5 Abs. 3 des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) der Regierungsrat durch Verordnung das anzuwendende Regelwerk und die Abweichungen davon festlegt.

Würde man demgegenüber der Auffassung der Gutachterin folgen, wonach die Selbstfinanzierung so zu berechnen wäre, dass Fonds, die ein «Vorsparen» ermöglichen sollen, in Bezug auf die Schuldenbremse der Investitionsrechnung wirkungslos bleiben, müsste auch die Verfassungsmässigkeit bestehender Fonds, wie namentlich des Spitalinvestitionsfonds und des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen, zur Diskussion gestellt werden. Letztlich müsste diese Sichtweise zum Ergebnis führen, dass die Selbstfinanzierung bereits bei der Einführung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, d.h. von Anfang an, verfassungswidrig berechnet wird und mehrere bestehende Fonds die Verfassung verletzen. Insbesondere wäre der im Jahr 2008 bereits existierende Spitalinvestitionsfonds mit einem Bestand von über CHF 800 Millionen mit der Einführung der Schuldenbremse wirkungslos geworden. Eine solche radikale Ansicht wurde namentlich bei der Einführung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung nie vertreten. Auch in der Folge wurde das «Vorsparen» mittels Fondslösungen nicht in Frage gestellt. So wird beispielsweise in der Abstimmungsbotschaft vom 21. Mai 2017 zum Projektierungskredit für die Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord ausgeführt: «Finanziert würde der Bau der neuen Strasse aus dem Kantonsbudget und aus dem kantonalen Investitionsspitzenfonds.»

Demzufolge muss HRM2 nach der klaren Auffassung des Regierungsrates so umgesetzt werden, dass das neue Rechnungsmodell weder zu einer Verschärfung, noch zu einer Abschwächung der Schuldenbremsen führt. Würde man es anders halten, hätte die Einführung von HRM2 zu einer Verschärfung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung geführt

(Fonds wären wirkungslos geworden), die nicht dem Willen des Verfassungsgebers entspricht.

2.3.2 Zu weiteren Punkten des Gutachtens

In ihrem Gutachten führt Frau Prof. Häner aus, dass die Gründung neuer Fonds, namentlich wenn sie der Vorfinanzierung von Projekten dienen, wegen der Zweckbindung der allgemeinen Steuermittel und wegen des Verstosses gegen das Prinzip des «True and Fair view» heute jedoch eher abgelehnt wird.

Aus rein rechnungslegerischer Optik mag diese Beurteilung zutreffen. Daraus eine Verletzung der Verfassung abzuleiten, wäre aus Sicht des Regierungsrates jedoch falsch.

In Bezug auf die Verhältnismässigkeit des Fondsgesetzes bestätigt Frau Prof. Häner, dass sich aufgrund der Tatsache, dass der Fonds strategischen Investitionsvorhaben dienen soll, die auf zehn Jahre beschränkte Dauer nicht als unverhältnismässig erweise. Sie hält zudem fest: «Zudem steht er mit dieser Dauer auch nicht in Widerspruch zum Grundsatz der generationengerechten Finanzierung des Verwaltungsvermögens.»

2.4 Zur 12-Prozent-Grenze gemäss Art. 101b Abs. 5 KV

Die Kommissionsmehrheit der FiKo hat daran erinnert, dass die Verfassung auch ein Schuldenabbauziel bis zur Bruttoschuldquote von 12 Prozent enthalte. Aktuell liege diese Quote bei 18,5 Prozent, womit der Kanton gehalten sei, weiter Schulden abzubauen.

Der Regierungsrat hält dazu Folgendes fest: Gemäss Art. 101b Abs. 5 Kantonsverfassung (KV) gelangt die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung zur Anwendung, wenn die Schuldenquote einen Wert von 12 Prozent übersteigt.

Mit dem früheren von der Finanzkommission in Auftrag gegebenen Gutachten von Prof. Lienhard zum Investitionsspitzenfonds ist der Regierungsrat dezidiert der Auffassung, dass die Verfassung keine zwingende Vorschrift zum Schuldenabbau enthält. So weist dieses Gutachten zum Beispiel überzeugend darauf hin, dass die massgebende Schuldenquote auch vom Volkseinkommen abhängt, also nicht nur vom Investitionsniveau.

Der Regierungsrat erinnert an die Entstehungsgeschichte der Bestimmung: Absatz 5 und damit die 12-Prozent-Grenze wurde erst im Rahmen der zweiten Lesung der Verfassungsänderung vom Grossen Rat beschlossen. Hätte man die Grenze nicht eingefügt, hätte die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung, deren Mechanismus in der Praxis mittel- bis langfristig zu einem Schuldenabbau führt, zur Folge gehabt, dass der Kanton langfristig sämtliche Schulden abbaut. Da der vollständige Schuldenabbau für ein Gemeinwesen nicht sinnvoll ist, hat der Verfassungsgeber im Kanton Bern die 12-Prozent-Grenze festgeschrieben. Wie erwähnt, stellt diese aus Sicht des Regierungsrates jedoch keine Zielgrösse für den Schuldenabbau dar, d. h. die Verfassung schreibt nicht zwingend vor, dass die Schuldenquote auf 12 Prozent zu senken ist.

3. Fazit des Regierungsrates

Die FiKo begründet ihren Antrag an den Grossen Rat, auf die Vorlage sei nicht einzutreten, vorab mit Bedenken, ob das FFsIG verfassungsmässig sei. Sie stützt ihre Haltung u.a. auf ein von ihr an Prof. Isabelle Häner in Auftrag gegebenes Gutachten. Der Regierungsrat erachtet die im Gutachten vorgebrachten Zweifel an der Verfassungsmässigkeit gesamthaft als nicht stichhaltig.

Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass die Investitionen mittelfristig mit eigenen Mitteln finanziert werden müssen und damit zu keiner Neuverschuldung führen dürfen. Diese Zielsetzung wird mit dem Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsprojekten nicht verletzt. Vorhandene Mittel werden für Investitionsvorhaben «reserviert», damit diese nicht zur einer Neuverschuldung führen. Mit dem Fondsgesetz kann der Kanton Bern letztlich das tun, was jeder Privathaushalt auch macht: Im Hinblick auf anstehende Investitionen kann er finanzielle Mittel beiseitelegen und so «vorsparen». Die vorgeschlagene Fondslösung zielt auf die finanzpolitische Frage ab, ob vorhandene Mittel für den Schuldenabbau oder für die Finanzierung von Investitionen verwendet werden sollen. Die Verfassung kennt keine zwingende Vorgabe für den Schuldenabbau. Der Regierungsrat erkennt deshalb im «Vorsparen» für Investitionen keine Verletzung der Verfassung.

Zum Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen liess die Finanzkommission im Jahr 2009 ein Rechtsgutachten bei Prof. Andreas Lienhard erstellen. Dieses kam zum Schluss, dieser Fonds (und andere bestehende Fonds) sei verfassungsmässig und mit den Schuldenbremsen vereinbar. Dies gilt aus Sicht des Regierungsrates auch für den neu zu schaffenden Fonds. Es ist für ihn nicht erkennbar, was sich gegenüber der Situation im Jahr 2009 verändert haben soll.

Der Regierungsrat ist klar der Meinung, dass die Vorlage verfassungsmässig ist und die Schaffung des Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben ein zulässiges und taugliches Mittel ist, um die Finanzierung der anstehenden Investitionsspitze zu bewältigen.

Bern, 14. August 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 782
2018_08_FIN_Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)	Antrag: Nichteintreten. Eventualantrag: Rückweisung mit der Auflage, nicht benötigte Mittel im SIF, Investitionsspitzenfonds und SNB-Fonds bei Verletzung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verfügbar zu machen.		*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Art. 1 Zweck [1] Unter der Bezeichnung «Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben» (FFsI) wird bei der Finanzdirektion eine Spezialfinanzierung gemäss der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen geführt. [2] Die Mittel des Fonds können zur Finanzierung insbesondere folgender Ausgaben verwendet werden:	Die Mittel des Fonds können zur Finanzierung ~~insbesondere~~ folgender Ausgaben verwendet werden:		*Antrag Regierungsrat I*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	a Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Kanton Bern, b Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit dem Campus der Fachhochschule in Bern, c Investitionsvorhaben im Zusammenhang mit dem Bildungscampus in Burgdorf.			
	Art. 2 Äufnung [1] Der Grosse Rat beschliesst über die Fondsäufnung aus den allgemeinen Mitteln. [2] Der Fonds darf aus allgemeinen Mitteln nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zulasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben von Artikel 101a (Schuldenbremse für die Laufende Rechnung) und Artikel 101b (Schuldenbremse für die Investitionsrechnung) der Kantonsverfassung (KV) [1)] eingehalten werden. [3] Vorschüsse aus der Erfolgsrechnung an den Fonds sind nicht zulässig. [4] Das Fondsvermögen darf höchstens 700 Millionen Franken betragen.			
	Art. 3 Ausgabenbefugnis			

[1)] BSG 101.1

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Über die Verwendung der Fondsmittel beschliesst ausschliesslich der Grosse Rat.			
		Art. 3a Berechnung der Selbstfinanzierung [1] Die Selbstfinanzierung berechnet sich nach HRM2.	*Antrag Regierungsrat I*	*Antrag Kommissionsminderheit*
	Art. 4 Zeitliche Befristung [1] Der Fonds wird zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes aufgelöst. [2] Eine Weiterführung des Fonds kann durch den Grossen Rat beschlossen werden. [3] Der Regierungsrat hebt dieses Gesetz auf, sobald der Fonds tatsächlich aufgelöst ist.			
	Art. 5 Änderung von Erlassen [1] Folgende Erlasse werden geändert: 1. Gesetz vom 17. November 2015 über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)[1)],			

[1)] BSG 621.3

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	2. Spitalversorgungsgesetz vom 13. Juni 2013 (SpVG)[1)].			
	Art. 6 Inkrafttreten [1] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	II.			
	1. Der Erlass 621.3 Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds vom 17.11.2015 (SNBFG) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:			
Art. 2 Äufnung [1] Einlagen werden in den Fonds getätigt, wenn gestützt auf die jeweils aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Finanzdepartement und der Schweizerischen Nationalbank (Gewinnausschüttungsvereinbarung) eine erhöhte Gewinnausschüttung erfolgt. Sie entsprechen der Differenz zwischen der ordentlichen und der erhöhten Gewinnausschüttung.				

[1)] BSG 812.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Der Fonds darf nur geäufnet werden, wenn im Rechnungsjahr, zulasten dessen die Äufnung erfolgt, die Vorgaben der Schuldenbremse für die Laufende Rechnung und der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten werden. [3] Vorschüsse aus der Laufenden Rechnung an den Fonds sind nicht zulässig. [4] Das Fondsvermögen darf höchstens 250 Millionen Franken betragen.	[4] Das Fondsvermögen darf höchstens ~~250~~ 170 Millionen Franken betragen.			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T1-1 Äufnung im Rechnungsjahr 2019 [1] Im Rechnungsjahr 2019 wird eine allfällige erhöhte Gewinnausschüttung nicht in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds eingelegt, sondern in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.	[1] Im Rechnungsjahr 2019 wird eine allfällige erhöhte Gewinnausschüttung nicht in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds eingelegt, sondern erfolgswirksam in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Art. T1-2 Mittelverschiebung in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds werden im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes vom ■■■ über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)[1)] 80 Millionen Franken entnommen und in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.	[1] Dem SNB-Gewinnausschüttungsfonds werden im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes vom ■■■ über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)[2)] 80 Millionen Franken entnommen und erfolgswirksam in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	2. Der Erlass 812.11 Spitalversorgungsgesetz vom 13.06.2013 (SpVG) (Stand 01.02.2019) wird wie folgt geändert:			
	T1 Übergangsbestimmungen der Änderung vom ■■■			
	Art. T1-1 Mittelverschiebung in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben			

[1)] BSG ■■■
[2)] BSG ■■■

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[1] Dem Fonds für Spitalinvestitionen werden im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes vom ■■■ über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)[1)] 100 Millionen Franken entnommen und in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.	[1] Dem Fonds für Spitalinvestitionen werden im Jahr des Inkrafttretens des Gesetzes vom ■■■ über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG)[2)] 100 Millionen Franken entnommen und erfolgswirksam in den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben eingelegt.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.			
	Bern, 24. April 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 4. Juli 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 14. August 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

[1)] BSG ■■■
[2)] BSG ■■■

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) (Änderung)

Finanzdirektion

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zur Änderung des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)

---

1. Ausgangslage

Am 28. November 2013 beschloss der Grosse Rat eine Änderung des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), mit der unter anderem die gesetzlichen Grundlagen für die Einführung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) geschaffen wurden.

Die notwendigen Anpassungen auf Verordnungsstufe wurden in der Revision der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 621.1) grundsätzlich per 1. Januar 2017 auf Basis der Einführungskonzeption sowie einer Verordnungsänderung per 1. Januar 2018 aufgrund von Auslegungs- und Umsetzungsfragen vorgenommen.

Mit der vorliegenden Gesetzesänderung sollen Erkenntnisse, die sich im Rahmen der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 ergeben haben, im Gesetz festgehalten werden.

2. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden FLG-Änderung werden ergänzende Anpassungen im Zusammenhang mit der erfolgten Einführung von HRM2/IPSAS im Kanton Bern auf Gesetzesstufe vorgenommen. Weiter führen Bemerkungen der Finanzkommission des Grossen Rates und der Finanzkontrolle zu Anpassungen im Bereich der Betriebsbuchhaltung. Aufgrund der Antwort des Regierungsrates auf die Motion 058-2018 «PPP-Projekte müssen wieder möglich sein» wird eine Anpassung im Zusammenhang mit PPP-Projekten vorgenommen.

3. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 9 Jahresrechnung

Die ALK und RAV wurden noch nie in die Staatsrechnung integriert, da es sich um Gelder des Bundes handelt, welche durch den Kanton einzig verwaltet werden. Auch mit Einführung von HRM2/IPSAS ist in der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen der Verzicht der Konsolidierung der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Regionalen Arbeitsvermittlung (RAV) festgelegt. Zur Präzisierung wird dies nun auch im Gesetz festgehalten.

Artikel 11 Investitionsrechnung
In seiner Antwort auf die Motion 058-2018 «PPP-Projekte müssen wieder möglich» sein, hat der Regierungsrat die vorliegende FLG-Anpassung vorgeschlagen. Damit PPP-Finanzierungen attraktiver werden, dürfen sie die Schuldenbremse der Investitionsrechnung nicht tangieren. Mit der vorgeschlagenen Anpassung wird diese Finanzierungsform ermöglicht, indem die Aktivierung nicht in der Investitionsrechnung belastet wird.

Baurechtsverträge mit Dienstbarkeitsberechtigung sind mit PPP-Finanzierungen vergleichbar, da beide rechnungslegerisch als Finanzierungsleasing deklariert und bilanziert werden müssen. Der Kanton Bern darf das Grundstück (im Baurecht) entsprechend der Dienstbarkeit bebauen und bezahlt dafür eine entsprechende Miete (Baurechtszins) für das beanspruchte Grundstück. Aus Sicht der Rechnungslegung stellt dieser Vertrag ein Leasingverhältnis dar, bei dem der Kanton Leasingnehmer ist.

Es ist deshalb sachgerecht, die beiden Formen gleich zu behandeln.

Artikel 16 Bewertungsgrundsätze

Da vielfach keine Verkehrs- bzw. Marktwerte bestehen (z. B. bei Strassen oder Verkehrswegen), können diese nicht erhoben werden. Deshalb soll der Verkehrswert nur bei Positionen,

für welche keine Kosten entstanden bzw. kein Preis bezahlt wurde, als Anschaffungskosten gelten. Wenn keine Verkehrs- bzw. Marktwerte eruierbar sind, kann eine alternative Bewertungsmethode (z. B. Realwert, kapitalisierter Ertragswert; Abschreibung über Restnutzungsdauer) zur Ermittlung der Anschaffungskosten beigezogen werden.

Artikel 17 Abschreibungen

Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nicht nach der Nutzungsdauer, sondern sofort nach der Erfassung abgeschrieben (IPSAS 1, HRM2 Nr. 08). Direktabschreibungen sind finanzpolitische Abschreibungen im Sinne von FE 04/6 HRM2 und müssen auf Gesetzesstufe wieder geregelt werden.

Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen werden unter HRM2 über ihre Nutzungsdauer linear abgeschrieben und haben dadurch Auswirkungen auf den Finanzierungssaldo beziehungsweise auf die Schuldenbremse der Investitionsrechnung. Die bisherige HRM1-Lösung – neu im Sinne einer Ausnahme zu HRM2 – stellt sicher, dass die fondsfinanzierten Investitionen den Haushalt in Bezug auf die Schuldenbremse der Investitionsrechnung nicht belasten. Der Abschreibungsaufwand fällt im Zeitpunkt der Investitionstätigkeit bzw. der Fondsentnahme an. Der Abschreibungsaufwand ist durch die Fondsentnahme damit zu 100 Prozent gedeckt und hat somit keine Auswirkung auf die Schuldenbremse der Laufenden Rechnung. Der Abschreibungsaufwand erhöht die Selbstfinanzierung und dadurch sind die Nettoinvestitionen im Jahr der Investitionstätigkeit gedeckt. Die Ausnahme stellt den Zweck – die fondsfinanzierten Mittel können zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden - der spezialrechtlichen Bestimmungen auch mit Einführung von HRM2 wie bisher sicher.

Artikel 18 Funktion und Elemente der Betriebsbuchhaltung

Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurden die Daten und die Abschreibungsmethoden grundsätzlich aus der Betriebsbuchhaltung in die Finanzbuchhaltung übernommen. Einzig bei den Liegenschaften und den Investitionsbeiträgen wurden die Sachwerte mit der erstmaligen Bewertung hergeleitet.

Auf eine Betriebsbuchhaltung soll nicht gänzlich verzichtet werden (Globalbudget), aber mit der Gesetzesänderung wird eine Vereinfachung angestrebt. Neu soll die Betriebsbuchhaltung nicht mehr vollständig neben der Finanzbuchhaltung geführt werden, sondern der Datenverarbeitungsprozess basiert auf der Finanzbuchhaltung und mittels der Sachlichen Abgrenzungen werden betriebsfremde und ausserordentliche Aufwände und Erträge in der Betriebsbuchhaltung nicht ausgewiesen. Sachliche Abgrenzungen können entstehen durch:

- unterschiedliche Bewertung (Beispiel: stille Reserven)
- unterschiedliche Behandlung einer Kostenart (Beispiel: effektive/kalkulatorische Zinsen/Abschreibungen)
- ausserordentliche Ereignisse (Beispiel: Brandfall, Umweltkatastrophe usw.)
- rein finanzpolitische Beurteilungskriterien (Beispiel: Finanzpolitische Abschreibungen).

Artikel 20 Betriebliche Bilanz

Als Massnahme zur von der Finanzkommission des Grossen Rates geforderten Vereinfachung im Bereich der Betriebsbuchhaltung wird auf das Erstellen einer betrieblichen Bilanz verzichtet. Artikel 20 FLG, der die Gliederung der Betrieblichen Bilanz umschrieb, wird deshalb aufgehoben.

Artikel 26 Anlagenbuchhaltung

In einem neuen Absatz 3 wird festgelegt, dass Strassen und Verkehrswege in der Anlagenbuchhaltung als Sammelobjekte geführt werden können, sofern der Detailnachweis pro Sammelobjekt anderweitig erbracht werden kann.

Das kantonseigene Strassennetz umfasst über 2‘100 Strassenkilometer. In der Anlagenbuchhaltung wird nicht der einzelne Strassenkilometer, sondern jeweils der organisatorische Verbund von verschiedenen Strassenabschnitten (Sammelobjekte) geführt. Auch bei dieser Erfassungsart (Sammelobjekte) müssen die rechnungslegerischen Vorgaben und revisionstechnischen Aspekte uneingeschränkt eingehalten werden können.

Artikel 79 Finanzdirektion

In der Finanzdirektion ist die Finanzverwaltung für das Führen der Konzernrechnung zuständig. Die entsprechende Abteilung heisst Konzernrechnungswesen. Die Begrifflichkeit wird an die aktuellen Gegebenheiten angepasst.

Artikel T1-1 Übergangsbestimmung der Änderung vom 28.11.2013

Gemäss der Anpassung von Artikel 17 sollen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen (mit Ausnahme von Darlehen) sofort abgeschrieben werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung und als Folge werden daher die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten Vermögenswerte gegen die damals gebildete Aufwertungsreserve aufgelöst. Das Restatement wird in diesem Bereich rückgängig gemacht. Die auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der FLG-Änderung vom 28. November 2013 gebildete Aufwertungsreserve wird per 1. Januar 2020 erfolgsneutral aufgelöst.

4. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Die Vorlage ist in den Regierungsrichtlinien nicht erwähnt, entspricht aber deren Zielsetzungen.

5. Finanzielle Auswirkungen

Die Vorlage hat keine wesentlichen finanziellen Auswirkungen. Die Darstellung der buchhalterischen Sachverhalte ändert punktuell, für den Kanton führen die Änderungen jedoch nicht zum Zu- oder Abfluss geldwerter Mittel.

Gemäss der Anpassung von Artikel 17 sollen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen (mit Ausnahme von Darlehen) sofort abgeschrieben werden. Im Sinne einer Gleichbehandlung und als Folge werden daher die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten Vermögenswerte gegen die damals gebildete Aufwertungsreserve aufgelöst. In der Folge entfällt der jährliche Ertrag aus der Auflösung der Aufwertungsreserve von CHF 41.0 Mio. Im Gegenzug entfallen ordentliche Abschreibungen in rund derselben Höhe, womit der Effekt auf die Jahresrechnung neutral bleibt.

6. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Die Vorlage hat keine personellen, jedoch organisatorischen Auswirkungen bei der Anpassung der Prozesse im Bereich der Betriebsbuchhaltung.

7. Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

8. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Keine.

9. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

9.1 Gesamtbeurteilung

Das Vernehmlassungsverfahren wurde vom 8. November 2018 bis zum 8. Februar 2019 durchgeführt. Insgesamt gingen 29 Stellungnahmen ein. 16 Teilnehmende verzichteten auf eine inhaltliche Stellungnahme. Die Vorlage wurde von keinem Vernehmlassungsteilnehmenden grundsätzlich abgelehnt.

9.2 Bemerkungen zur Anlehnung an den IPSAS-Standard

Die BDP, die EVP und die SVP fordern, es sei zu überprüfen, ob sich der Kanton weiterhin an den Rechnungslegungsstandard IPSAS anlehnen solle.Der Regierungsrat hält dazu fest, dass – basierend auf der Planungserklärung Nr. 3 zum Geschäftsbericht 2017 - neben den bereits eingeleiteten Optimierungs- und Verbesserungsmassnahmen im Finanz- und Rechnungswesen auch der Nutzen einer Anlehnung an IPSAS sowie die Folgen einer möglichen Abkehr geprüft werden. Die Ergebnisse werden der Finanzkommission des Grossen Rates und dem Grossen Rat unterbreitet werden.

9.3 Bemerkungen zu den Private-Public-Partnership-Finanzierungen

Die BDP, die FDP und die Berner KMU begrüssen bzw. fordern, dass Public-Private-Partnership-Projekte für den Kanton Bern wieder möglich gemacht werden sollen. Die BDP ist der Meinung, solche Projekte müssten mit einer gewissen Zurückhaltung gewählt werden. Die EVP lehnt die Änderung von Art. 11 FLG ab, mit der PPP-Finanzierungen attraktiver gestaltet werden, indem sie die Schuldenbremse der Investitionsrechnung nicht tangieren, in dem die Aktivierung eines PPP-Projekts nicht in der Investitionsrechnung belastet wird.

Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass die Regelung von Art. 11 FLG für PPP-Projekte richtig ist.

9.4 Bemerkungen zu den Abweichungen zu HRM2

Die Finanzkontrolle des Kantons Bern und die SVP kritisieren die etlichen Abweichungen in den Rechnungslegungsvorschriften zum HRM2-Standard, die der Kanton Bern auf Verordnungsstufe regelt. Seitens der Finanzkontrolle wird vorgeschlagen, die Abweichungen entweder auf Gesetzesstufe zu regeln oder in einer Verordnung, die durch den Grossen Rat zu genehmigen ist.

Aus Sicht des Regierungsrates wäre es nicht stufengerecht, die einzelnen detaillierten Abweichungen zu HRM2 auf Gesetzesstufe aufzuführen. Das Verfahren würde für notwendige Anpassungen viel zu schwerfällig. Die Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen, in der die Ausnahmen normiert werden, wird bei Änderungen regelmässig der Finanzkommission des Grossen Rates zur Konsultation unterbreitet.

9.5. Bemerkungen zu Art. 17 Abschreibungen

Die BDP, die EVP, die FDP und die SVP begrüssen die angestrebte sofortige Abschreibung von Investitionen, wobei die SVP fordert, diese Möglichkeit auch den Gemeinden zu eröffnen. Die Städte Bern und Thun bringen vor, der Kanton müsse Entnahmen aus Spezialfinanzierungen bezüglich der Abschreibungen gleich handhaben, wie er es den Gemeinden vorschreibe.

Der Regierungsrat hält dazu Folgendes fest:

Ein Vergleich mit den Gemeinden kann aufgrund der unterschiedlichen Voraussetzungen nicht herangezogen werden. Der Kanton verfügt über die Schuldenbremsen für die Laufende Rechnung und die Investitionsrechnung. Er hat sich damit restriktivere Vorgaben bezüglich des Haushaltsgleichgewichts auferlegt, als dies bei den Gemeinden der Fall ist. Die Gemeinden können ein Defizit budgetieren, sofern dieses durch Eigenkapital gedeckt ist oder mittelfristig Aussicht auf Deckung besteht. Der Kanton Bern benötigt hingegen für ein defizitäres Budget die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates, selbst wenn er über Eigenkapital verfügt. Er muss ein allfälliges Defizit bereits im übernächsten Budget über den Bilanzfehlbetrag kompensieren. Der Kanton Bern macht den Gemeinden bezüglich der Selbstfinanzierung von Investitionen keine Vorgaben. Die Schuldenbremsen verlangen jedoch vom Kanton, dass das Budget einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent aufweisen muss (vgl. die Antwort des Regierungsrates auf die Motion Lanz, M 160/2018).

9.6 Weitere Bemerkungen

- Die BDP ist der Meinung, dass eine möglichst einheitliche Bewertung über alle Liegenschaften hinweg anzuwenden ist.

  Der Regierungsrat hält dazu fest, dass für sämtliche Liegenschaften im Verwaltungsvermögen das Anschaffungskostenprinzip gilt. Wenn allerdings eine Liegenschaft dem Kanton unentgeltlich übertragen wird, muss eine Berechnungsmethode der «fiktiven» Anschaffungskosten angewendet werden. Dabei wird immer das Vorsichtsprinzip beachtet.

- Die Grünliberalen weisen auf offene Baustellen bei der Einführung des IPSAS-konformen HRM2 hin und verlangen die Umsetzung von Vorstössen des Grossen Rates. Die BDP unterstützt die Bestrebungen der Regierung, möglichst viele Elemente in einer zentralen Konzernrechnung zu konzentrieren.

  Der Regierungsrat stellt dazu fest, dass die Umsetzung der Planungserklärungen des Grossen Rates zum Geschäftsbericht 2017 aufgenommen worden ist. Die Motionen 176-2018 und 177-2018 werden bearbeitet und die Ergebnisse fliessen direkt in das Enterprise-Resource-Planning-Projekt (ERP) ein. Im Rahmen der Umsetzung dieses Projekts soll das Finanz- und Rechnungswesen standardisiert und zentralisiert werden.

- Die EVP kritisiert, dass das FLG den Verordnungen folge und nicht umgekehrt. Die Gesetzesänderung erfolge, bevor eine definitive Projektanalyse vorgenommen worden sei.

  Der Regierungsrat hält dazu Folgendes fest:

  Aufgrund der Rückmeldung der Finanzkontrolle des Kantons Bern zur Jahresrechnung 2017musste die neue Verbuchungspraxis bei den Spezialfinanzierungen angepasst werden. Der Regierungsrat wurde beauftragt, die mit der Finanzkommission des Grossen Rates besprochenen Abweichungen von HRM2 in den entsprechenden Regelwerken (FLG, FLV, Handbuch Rechnungswesen) korrekt abzubilden. Die Verordnungsänderung konnte dabei rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden, was bei der Gesetzesänderung nicht möglich ist. Sowohl die Finanzkommission des Grossen Rates wie auch die Finanzkontrolle sind mit damit einverstanden.

10. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Änderung des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen zu genehmigen.

Bern, 24. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 783
2018_09_FIN_Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 620.0 Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26.03.2002 (FLG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 9 Jahresrechnung [1] Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der unselbstständigen Anstalten mit eigener Rechnung. [2] Sie beinhaltet a die Bilanz,	[1] Die Jahresrechnung umfasst die Rechnungen des Grossen Rates, des Regierungsrates und der kantonalen Verwaltung sowie der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, mit Ausnahme der unselbstständigen Anstalten mit eigener Rechnung, der Arbeitslosenkasse (ALK) und der Regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV).			

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
b die Erfolgsrechnung, c die Investitionsrechnung, d die Geldflussrechnung, e den Eigenkapitalnachweis, f den Anhang.				
Art. 11 Investitionsrechnung 1 Die Investitionsrechnung enthält alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden. 2 Der Saldo der Investitionsrechnung (Nettoinvestitionen) verändert die Aktiven im Verwaltungsvermögen der Bilanz.	1 Die Investitionsrechnung enthält- alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden. Davon ausgenommen sind Public-Private-Partnership-Finanzierungen (PPP-Finanzierungen) und Baurechte als Dienstbarkeitsberechtigung, wenn der Kanton Leasingnehmer ist.	Die Investitionsrechnung enthält- alle Ausgaben und Einnahmen betreffend Vermögenswerte mit einer mehrjährigen Nutzungsdauer, die im Verwaltungsvermögen aktiviert werden. ~~Davon ausgenommen sind Public-Private-Partnership-Finanzierungen (PPP-Finanzierungen) und Baurechte als Dienstbarkeitsberechtigung, wenn der Kanton Leasingnehmer ist.~~		Antrag Kommissionsmehrheit
Art. 16 Bewertungsgrundsätze				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert. [2] Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert oder zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt.	[2] Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum ~~Anschaffungswert~~ Anschaffungs- bzw. Herstellungswert abzüglich der Abschreibungen bilanziert~~ oder zum Verkehrswert, wenn dieser tiefer liegt.~~, wobei die beiden folgenden Sonderfälle zu beachten sind: a Entstehen keine Kosten bzw. fand keine monetäre Abgeltung statt, wird der Verkehrswert als Anschaffungskosten bilanziert. b Ist kein Verkehrswert vorhanden, kann eine alternative Bewertungsmethode zur Ermittlung der Anschaffungskosten verwendet werden.			
Art. 17 Abschreibungen [1] Die Entwertung des Verwaltungsvermögens durch Nutzung wird durch planmässige Abschreibung über die angenommene Nutzungsdauer berücksichtigt. [2] Ist auf einer Position des Verwaltungsvermögens eine dauernde Wertminderung absehbar, wird deren bilanzierter Wert berichtigt.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	[2a] Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen werden mit Ausnahme von Darlehen nach der Erfassung sofort abgeschrieben.			
[3] …				
[4] …				
Art. 18 Funktion und Elemente der Betriebsbuchhaltung				
[1] Die Betriebsbuchhaltung erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle ohne den nicht betriebsnotwendigen Aufwand und Ertrag. Sie zeigt auf, welche Kosten und Erlöse beim Erstellen einer bestimmten Leistung entstehen.	[1] Die Betriebsbuchhaltung ~~erfasst chronologisch und systematisch die Geschäftsvorfälle ohne den nicht betriebsnotwendigen Aufwand und Ertrag. Sie zeigt~~ zeigt unter Berücksichtigung der sachlichen Abgrenzung auf der Basis der Finanzbuchhaltung auf,~~-~~ welche Kosten und Erlöse beim Erstellen einer bestimmten Leistung entstehen.			
[2] Sie besteht aus der betrieblichen Erfolgsrechnung (Art. 19), der Kosten- und Erlösrechnung (Art. 21), der Deckungsbeitragsrechnung (Art. 22), der Kalkulation (Art. 23) und den Hilfsrechnungen (Art. 26 bis 28).				
Art. 20 Betriebliche Bilanz	**Art. 20** *Aufgehoben.*			
[1] Die betriebliche Bilanz gliedert sich nach der Bilanzstruktur der Finanzbuchhaltung.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2 … 3 … 4 … 5 … 6 … 7 …				
Art. 26 Anlagenbuchhaltung 1 Die Anlagenbuchhaltung umfasst den detaillierten Ausweis aller Vermögenswerte, die über mehrere Voranschlags- und Rechnungsperioden genutzt und bilanziert werden. 2 Ausgehend von den Werten der Anlagegüter werden Abschreibungen berechnet, welche als Aufwand in die Finanzbuchhaltung und als Kosten in die Betriebsbuchhaltung einfliessen.	3 Strassen und Verkehrswege können in der Anlagenbuchhaltung als Sammelobjekte geführt werden, sofern der Detailnachweis pro Sammelobjekt anderweitig erbracht werden kann.			
Art. 79 Finanzdirektion				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Der Finanzdirektion obliegen namentlich				
a die Leitung und Koordination der Haushalts- und Rechnungsführung,				
b die Organisation des Rechnungswesens,				
c die Organisation der Belegaufbewahrung,				
d der Erlass von Weisungen über die Haushalts- und Rechnungsführung sowie über das Rechnungswesen,				
e die Antragstellung an den Regierungsrat für den Aufgaben- und Finanzplan, den Voranschlag und den Geschäftsbericht,				
f die Abgabe eines Mitberichts zu Entwürfen für Erlasse, Beschlüsse und Verträge,				
g die Abgabe eines Mitberichts zu allen Geschäften des Regierungsrates, die den Finanzhaushalt betreffen,				
h die Führung der Konzernbuchhaltung und der Tresorerie,	h die Führung der ~~Konzernbuchhaltung~~ Konzernrechnung und der Tresorerie,			
i die Aufnahme der Finanzierungsmittel und das Festsetzen der Konditionen,				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
k die Verwaltung sowie die sichere und wirtschaftliche Anlage des Vermögens inklusive der Fondsmittel, l das Erstellen der Finanzstatistik, die Koordination weiterer statistischer Erhebungen durch die zuständigen Stellen der Direktionen sowie der Kontakt mit statistischen Diensten ausserhalb der Kantonsverwaltung, m der Erlass von Weisungen über die Bewertung der Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens sowie der Vorräte, n die Weiterentwicklung der Kosten-, Leistungs- und Erlösrechnung, o die Formulierung von Anforderungen an Finanzinformationssysteme, p die Ausbildung der Finanzverantwortlichen der Direktionen, Anstalten und Amtsstellen.				
Art. T1-1				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 28. November 2013 dieses Gesetzes wird eine Aufwertungsreserve im Umfang der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte gebildet. Sie wird innerhalb von 15 Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15 aufgelöst.	[1] Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung vom 28. November 2013 dieses Gesetzes wird eine Aufwertungsreserve im Umfang der Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte gebildet. Sie wird ~~innerhalb von 15 Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15~~auf den 1. Januar 2020 erfolgsneutral aufgelöst.			
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Diese Änderung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			
	Bern, 24. April 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 4. Juli 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Bichsel		Bern, 14. August 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Finanzkommission Commission des finances

Bericht der Finanzkommission

zum

Geschäftsbericht 2018

Stand: 19.08.2019
Status: definitive Version

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

2 Arbeitsweise der Finanzkommission ... 3

3 Das Wichtigste in Kürze ... 5

3.1 Erfolgsrechnung ... 5

3.2 Investitionsrechnung ... 7

3.3 Bilanz: Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag ... 8

3.4 Bruttoschulden ... 9

4 Schwerpunkte aus Sicht der Finanzkommission ... 10

4.1 Einführung von HRM2/IPSAS: Aktueller Stand ... 10

4.2 Gesamtkantonale Investitionen: sinkende Investitionen und Budgetrahmen nicht ausgeschöpft ... 11

4.3 Schuldenbremse: Möglichkeiten zum Schuldenabbau nicht ausgeschöpft ... 13

5 Finanzpolitischer Ausblick ... 15

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat ... 16

Anhang 1 – Glossar ... 18

Anhang 2 – Abbildungsverzeichnis ... 19

1 Einleitung

Die Jahresrechnung 2017 wurde erstmals nach den rechnungslegerischen Fachempfehlungen und Grundsätzen von HRM2/IPSAS erstellt. In der Erarbeitung ergaben sich viele Probleme, die dazu führten, dass das Ergebnis nachträglich korrigiert werden musste und der Grosse Rat den Geschäftsbericht 2017 erst in der Novembersession 2018 genehmigen konnte.

Die Jahresrechnung 2018 zeigt ein viel erfreulicheres Bild. Die FiKo hat mir Befriedigung zur Kenntnis nehmen können, dass viele der Mängel des Vorjahrs behoben werden konnten und die Rechnungslegung verbessert wurde. Die Finanzverwaltung wie auch die Finanzdienste der Direktionen befinden sich auf dem richtigen Weg. Dieser muss allerdings konsequent weitergegangen werden, um rasch wieder eine Jahresrechnung vorlegen zu können, die von der Finanzkontrolle ohne wesentliche Einschränkungen zur Genehmigung empfohlen werden kann. Die FiKo dankt allen Beteiligten und insbesondere den direkt beteiligten und verantwortlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in der Finanzverwaltung, den rechnungsführenden Organisationeinheiten wie auch der Finanzkontrolle für die grosse Anstrengung und die wichtige Arbeit, die sie mit der Einführung von HRM2/IPSAS und der Umsetzung der vielen Verbesserungsmassnahmen geleistet haben.

Die FiKo hofft, dass mit der Jahresrechnung 2019 oder allerspätestens 2020 die Ordnungsmässigkeit in allen Bereichen wieder hergestellt werden kann. Mit der neuerlichen Traktandierung des Geschäftsberichts für die Sommersession 2020 – wie dies bis 2017 der Fall war – gilt es ein wichtiges symbolisches Ziel zu erreichen.

2 Arbeitsweise der Finanzkommission

Die Rechenschaftsablage über die Verwaltungstätigkeit und den Umgang mit den Finanzen in einem Kalenderjahr erfolgt durch den Geschäftsbericht, dessen Inhalt durch Art. 63 des Gesetzes über Finanzen und Leistungen (FLG) bestimmt ist. Gemäss Art. 101 der Verfassung des Kantons Bern (KV) hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Der Geschäftsbericht wird nach den Regeln der Neuen Verwaltungsführung (NEF) und mit dem Finanzinformationssystem (FIS) erstellt und ist in die drei Bände «Jahresrechnung und Anhang», «Politische Berichterstattung» und «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» aufgegliedert.

Der Grosse Rat ist, gestützt auf Art. 76 Bst. b KV, Art. 63 Abs. 5 i.V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. f und h FLG und Art. 50 des Grossratsgesetzes (GRG), zuständig für die Genehmigung des Geschäftsberichts. Insbesondere genehmigt er:

– den Saldo der Erfolgsrechnung des Kantons
– den Saldo der Investitionsrechnung des Kantons
– das Eigenkapital bzw. den Bilanzfehlbetrag
– die Nachkredite und Kreditüberschreitungen

Nach Art. 36 Abs. 3 Bst. c der Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO) ist die Finanzkommission (FiKo) für die Vorberatung des Geschäftsberichts zuständig. Aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die Beratung des Geschäftsberichts 2017 von der Junisession, in welcher der Geschäftsbericht in normalen Jahren beraten wurde, zuerst in die September- und schliesslich sogar in die Novembersession verschoben. Im Jahr 2019 war von Anfang an geplant, den Geschäftsbericht 2018 in der Herbstsession zu beraten. Im Jahr 2020 sollte der gesamtstaatliche

Prozess mit HRM2 soweit optimiert sein, dass der Geschäftsbericht dem Grossen Rat wieder in der Sommersession (früher Junisession) unterbreitet werden kann.

Mit ihrem Bericht zum Geschäftsbericht fasst die FiKo die aus ihrer Sicht wichtigsten Informationen zusammen und begründet ihre Anträge. Die Direktionsausschüsse der FiKo haben im Rahmen der Vorberatung die in ihre Zuständigkeit fallenden Kapitel des Berichts bearbeitet und Fragen zuhanden des Regierungsrates und der Direktionen formuliert, welche schriftlich beantwortet wurden. Zudem hat die Finanzdirektorin an der Plenumssitzung vom 4. Juli zum Geschäftsbericht teilgenommen. Danach hat die Finanzkommission ihrem Sekretariat den Auftrag erteilt, den Bericht mit den vorliegenden Schwerpunkten zu verfassen. Die Kommission hat am 15. August 2019 den definitiven Bericht diskutiert und inklusive der Anträge genehmigt.

Die FiKo stützte sich bei der Vorberatung des Geschäftsberichts 2018 insbesondere auf die folgenden Grundlagen:

- Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2018 in drei Bänden, Vorabdruck vom 04. Juni 2019.
- Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 sowie Umfassender Bericht über die Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 vom 29. Mai 2019, ergänzt durch mündliche Informationen des Vorstehers der Finanzkontrolle an der Sitzung vom 04. Juni 2019.
- Antworten des Regierungsrates (1. Teil, RRB 681/2019 vom 26. Juni 2019) und der Direktionen (2. Teil, 28.06.2019) auf die Fragen der FiKo (nicht öffentlich)

Nicht alle Teile des Geschäftsberichts 2018 wurden von der FiKo vorberaten. Aufgrund der Zuständigkeiten berät die Geschäftsprüfungskommission (GPK) den Tätigkeitsbericht der Parlamentsdienste sowie den Bericht der Aufsichtsstelle für Datenschutz vor. Die Justizkommission (JuKo) berät die Teile der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. Die Jahresberichte der Universität Bern, der Berner Fachhochschule sowie der Pädagogischen Hochschule Bern, werden jeweils von der Bildungskommission vorberaten.

3 Das Wichtigste in Kürze

Die Finanzkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2018 und beschränkt sich auf die Analyse der wichtigsten finanziellen Eckwerte. Die detaillierten Übersichten und ausführlichen Beschreibungen finden sich im Geschäftsbericht 2018.

Eckwerte (in Millionen CHF)	**Rechnung 2017**	**Voranschlag 2018**	**Rechnung 2018**	**Abweichung zum Voranschlag**		**Abweichung zum Vorjahr**	
				in %	in CHF	in %	in CHF
Aufwand	11'303.3	11'171.4	**11'448.0**	2.5%	276.6	1.3%	144.7
Ertrag	11'298.3	11'279.9	**11'709.0**	3.8%	429.1	3.6%	410.7
Saldo Erfolgsrechnung	-5.0	108.4	**260.9**	141%	152.50	5079.4%	255.9
Nettoinvestitionen	465.4	469.5	**386.1**	-17.7%	-83.3	-17.0%	-79.3
Finanzierungssaldo	4.1	35.3	**276.6**	683.7%	241.3	6575.8%	272.5
Selbstfinanzierungsgrad (in %)	100.9%	107.5%	**171.6%**	59.6%	-	70.1%	-
Bruttoschuld I	6'808.2	6'820	**6'901.4**	1.2%	81.4	1.4%	93.2
Bruttoschuld II	8'669.6	8'582.2	**8'767.7**	2.2%	185.5	1.1%	98.1

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2018 sowie die Abweichungen zum Voranschlag 2018 und zum Vorjahr 2017

3.1 Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2018 schliesst mit einem Überschuss von 261 Millionen Franken ab und liegt damit um rund 153 Millionen Franken über dem budgetierten Betrag von 108 Millionen Franken.

Der Aufwand fällt um rund 277 Millionen Franken (+2,5%) höher aus als im Voranschlag 2018 budgetiert und hat sich im Vergleich zum Jahr 2017 um 145 Millionen Franken (+1,3%) leicht erhöht. Diese Werte wurden auf der Ertragsseite übertroffen. Die Einnahmen haben die Planwerte von 2018 sowie das Ergebnis von 2017 um knapp 3,8 beziehungsweise um 3,6 Prozent übertroffen.

Die wichtigsten Abweichungen (≤ CHF 10 Mio.) vom Voranschlag zur Rechnung 2018 sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt:

Haushaltsverbesserungen (in Mio. CHF)	
Höherer Fiskalertrag (inkl. Anteile an Bundeserträgen)	+164
Höhere Gewinnausschüttung SNB	+81
Höherer Finanzertrag	+81
Tieferer Personalaufwand	+26
Tiefere Staatsbeiträge	+16

Haushaltsverschlechterungen (in Mio. CHF)	
Höhere Abschreibungen	-35
Äufnung Gewinnausschüttungsfonds SNB	-26
Höherer Sachaufwand	-14
Gesamtstaatlicher Korrekturfaktor[1]	*-136*

Abbildung 2: Übersicht der Abweichungen (≤ CHF 10 Mio.) vom Voranschlag zur Rechnung 2018

Beim guten Ergebnis ist auch zu berücksichtigen, dass das Entlastungspaket 2018 die Jahresrechnung um insgesamt etwa 69 Millionen Franken entlastet hat[2]. Die Entlastungseffekte werden in den kommenden Jahren noch stärker ausfallen.

Wie die untenstehende Abbildung 3 zeigt, weist der Geschäftsbericht 2018 nach dem letztjährigen Defizit wieder eine positive Erfolgsrechnung aus. Der Überschuss fällt sogar überdurchschnittlich hoch aus und ist das zweitbeste Ergebnis seit 2009. Die Gründe liegen vor allem in den höheren Fiskalerträgen dank der guten Konjunktur, der doppelten Gewinnausschüttung der SNB und dem Buchgewinn durch den Verkauf des Viererfeldes in Bern. Auch der Finanzierungssaldo ist mit 277 Millionen Franken überdurchschnittlich hoch. Dies bedeutet, dass der Kanton seine Investitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanzieren konnte.

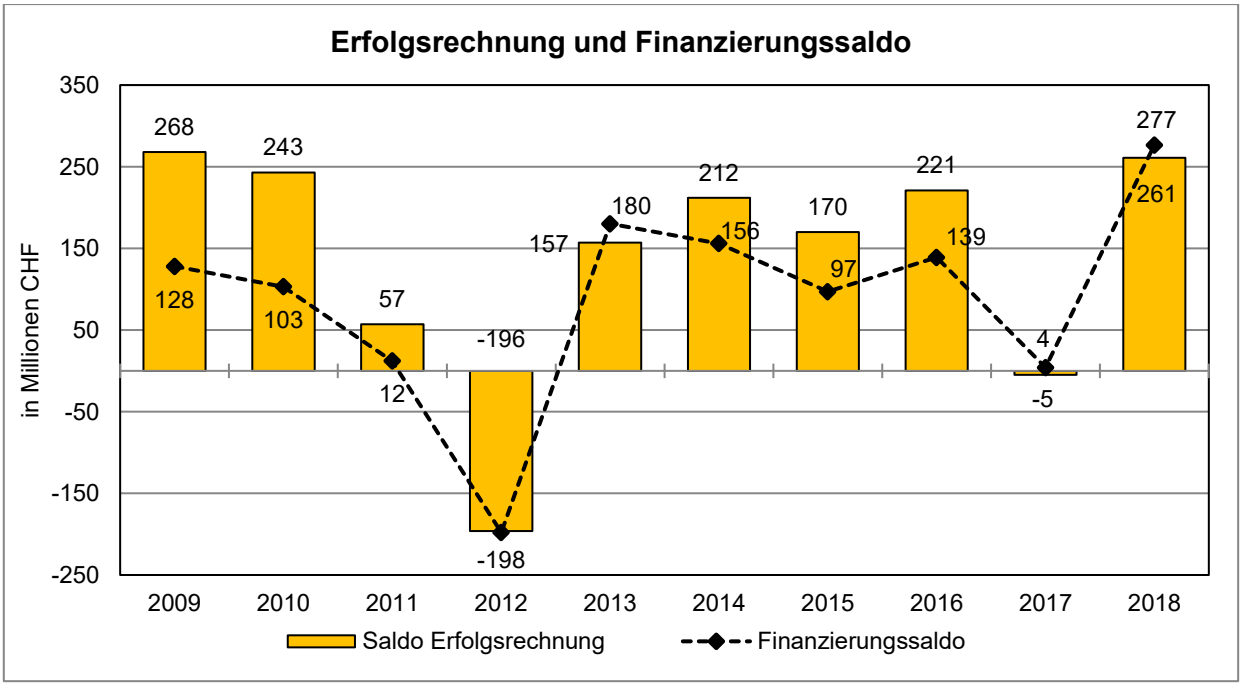


Abbildung 3: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2009 – 2018

[1] Beim gesamtstaatlichen Korrekturfaktor handelt es sich um einen fiktiven Ertrag. Er wird jeweils im Voranschlag eingesetzt, um die Budgetgenauigkeit zu erhöhen. Buchhalterisch wird der Betrag in der Sachgruppe «Beiträge für eigene Rechnung» und nur in der Finanzbuchhaltung, d.h. ausserhalb der Produktgruppen, als Mehrertrag berücksichtigt. In der Jahresrechnung wird der Korrekturfaktor wieder aus den Zahlen entfernt. Es liegt keine effektive Haushaltsverschlechterung vor.

[2] Vgl. VA/AFP 19/20-22, S. 66, Ziffer 5.1.1

Vergleich Aufwand und Saldo mit anderen Kantonen
Im Bericht der BAK Economics zur Angebots und Strukturüberprüfung (ASP) 2014 gehörten die Kantone Zürich, St. Gallen, Luzern, Waadt, Graubünden und Freiburg zur sogenannten „Peer Group“. Das heisst, dass es sich um die Kantone handelt, die bezüglich Struktur und/oder Grösse am ehesten mit dem Kanton Bern vergleichbar sind.

	Aufwand in Mio. CHF (in Klammer Veränderung gegenüber Vorjahr)					Saldo Erfolgsrechnung in Mio. CHF		
Kanton	**2016**	**2017**		**2018**		**2016**	**2017**	**2018**
Zürich	14‘739	15‘106	(+2.5%)	15'312	(+1.4%)	+390	+367	+130
Bern	***10‘666***	***11'303***	***(+6.0%)***	***11'448***	***(+1.3%)***	***+221***	***-5***	***+261***
Waadt	9‘639	10‘004	(+3.8%)	10'269	(+2.6%)	+286	+147	+87
St. Gallen	4‘874	5‘444	(+11.7%)	5'001	(-8.1%)	+8	+152	+192
Luzern	3‘704	3'660	(-1.2%)	3'686	(+0.7%)	- 49	-38	-68
Freiburg	3‘545	3‘530	(-0.4%)	3'582	(+1.5%)	-76	+16	+2
Graubünden	2‘445	2'384	(-2.5%)	2'373	(-0.5%)	-51	+129	-3

Abbildung 4: Übersicht zu Aufwand und Saldo in vergleichbaren Kantonen, geordnet nach Höhe des Aufwands (Quelle: Jahresrechnungen der jeweiligen Kantone sowie die Website der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren https://www.fdk-cdf.ch/)

Die Aufwände sind im Vergleich zum letzten Jahr in den meisten Kantonen nur moderat gestiegen. Beim Kanton Bern stiegen die Ausgaben um knapp 1,3 Prozent, was praktisch dem Aufgabenwachstum im Kanton Zürich entspricht (1,4%). Die Kantone St. Gallen und Graubünden konnten ihren Aufwand senken. Beim Kanton Graubünden ist der Saldo der Erfolgsrechnung trotzdem negativ. Der Kanton Luzern hat ebenfalls bereits mehrere Jahre einen negativen Saldo, obwohl die Sparmassnahmen einen sinkenden beziehungsweise stagnierenden Aufwand bewirkt haben. In den drei Kantonen Zürich, Bern und Waadt mit einem Aufwand über 10 Milliarden Franken waren die Saldi der Erfolgsrechnung in den Vergleichsjahren konstant positiv – mit Ausnahme des letztjährigen «Ausrutschers» im Kanton Bern.

3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung (inkl. fondsfinanzierte Investitionen) stehen Ausgaben in der Höhe von rund 508 Millionen Franken und Einnahmen von rund 122 Millionen Franken gegenüber, was 2018 zu Nettoinvestitionen von 386 Millionen Franken führte (Abbildung 5). Die Abweichung zum Voranschlag 2018 beträgt minus 18 Prozent, im Vergleich zur Rechnung 2017 minus 17 Prozent. Insgesamt fielen die Nettoinvestitionen rund 83,3 Millionen Franken tiefer aus als veranschlagt. Damit reiht sich die Jahresrechnung 2018 in den allgemeinen Trend der sinkenden Nettoinvestitionen ein, der seit 2012 anhält. Noch stärker als die Nettoinvestitionen sind die Ausgaben und die Einnahmen gesunken. Sowohl Nettoinvestitionen, Einnahmen als auch Ausgaben liegen auf dem tiefsten Stand seit 2009. Auf die Gründe warum die Investitionen 2018 deutlich unter dem vorangeschlagenen Rahmen geblieben sind, wird in einem separaten Kapitel eingegangen (siehe Kapitel 4.2).

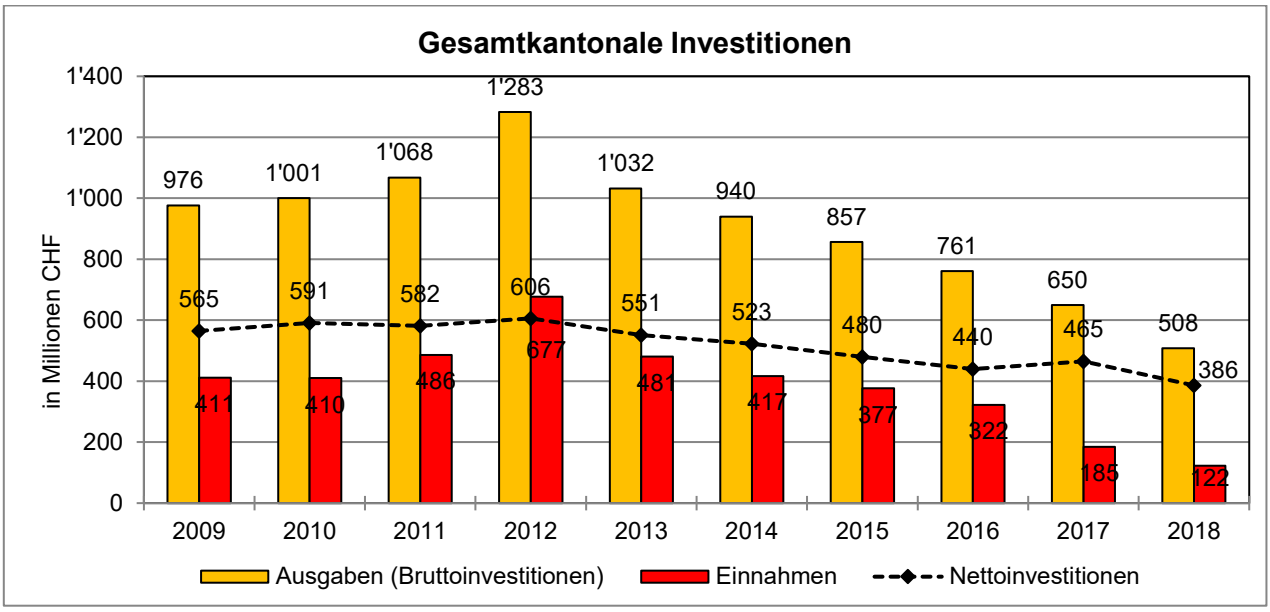


Abbildung 5: Investitionsrechnung, 2009 – 2018

3.3 Bilanz: Eigenkapital / Bilanzfehlbetrag

In Abbildung 6 sind das Eigenkapital und der Bilanzfehlbetrag dargestellt. Unter HRM1 wies der Kanton Bern in den dargestellten Jahren kein Eigenkapital beziehungsweise einen beträchtlichen Bilanzfehlbetrag aus. Mit HRM2 nahm der Kanton eine Neubewertung der Vermögenswerte vor, das Restatement. Die Bilanz wurde auf der Aktivseite um fast 5 Milliarden Franken verbessert, womit der altrechtliche Bilanzfehlbetrag getilgt werden konnte und der Kanton neu über Eigenkapital im weiteren Sinne verfügt. Allerdings bedeuten die Begriffe "Eigenkapital" und "Bilanzfehlbetrag" unter HRM2 nicht dasselbe wir unter HRM1. Unter HRM1 wies eine Rechnung entweder Eigenkapital oder einen Bilanzfehlbetrag aus. Zudem konnte der Wert nur über das Ergebnis der Erfolgsrechnung beeinflusst werden. Ein Überschuss führte zu einer Verbesserung, ein Verlust zu einer Verschlechterung.

Unter HRM2 stellt das Eigenkapital eine ganze Kontengruppe dar, weshalb es jetzt auch einen Eigenkapitalnachweis gibt, der die Veränderung des Eigenkapitals nachzeichnet[3]. Innerhalb der Kontengruppe Eigenkapital gibt es jedoch nach wie vor das Konto Bilanzüberschuss/-fehlbetrag, welches direkt durch den Saldo der Erfolgsrechnung verändert wird und somit das Eigenkapital im engeren Sinne darstellt. Durch den Ertragsüberschuss von 2018 konnte der Bilanzfehlbetrag um 260,9 Millionen Franken reduziert werden. Per 31. Dezember 2018 weist der Kanton Bern somit noch einen Bilanzfehlbetrag von 401,6 Millionen Franken aus. Der Kanton Bern verfügt damit auch mit HRM2 über kein selbst erwirtschaftetes, frei verfügbares Eigenkapital.

[3] Vgl. Geschäftsbericht 2018, Band 1, S. 10, Ziffer 1.3.3. und Seite 21, Ziffer 2.4

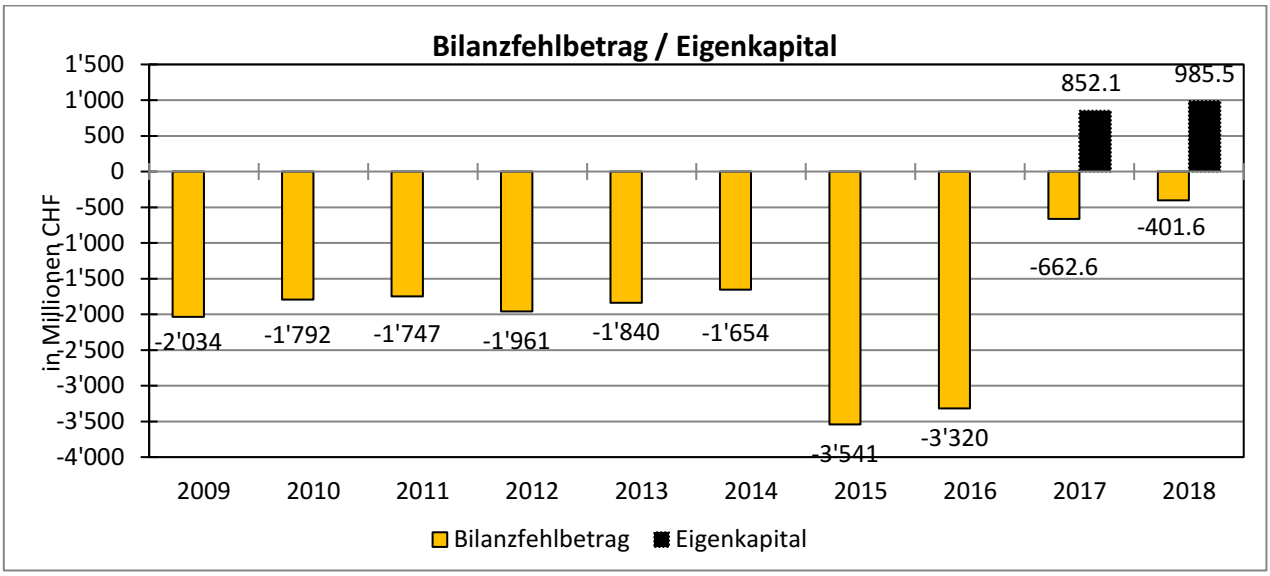


Abbildung 6: Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital, 2009 – 2018

3.4 Bruttoschulden

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und die langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Die Bruttoschuld II entspricht der Bruttoschuld I ergänzt durch die kurz- und langfristigen Rückstellungen. Sowohl die Bruttoschuld I wie auch Bruttoschuld II sind 2018 angestiegen, erstere um 93 Millionen Franken auf 6,9 Milliarden Franken, letztere um 98 Millionen Franken auf 8,8 Milliarden Franken.

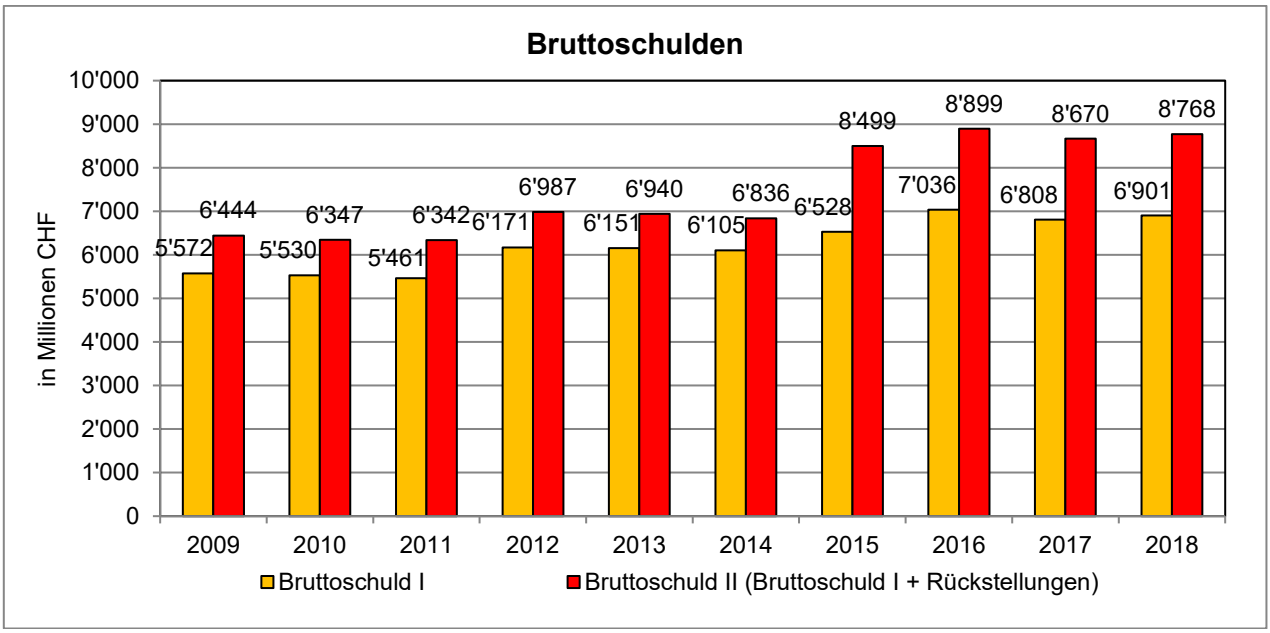


Abbildung 7: Bruttoschuld I und II, 2009 – 2018

Obwohl ein sehr guter Rechnungsabschluss mit einem Finanzierungssaldo von 276,6 Millionen Franken vorliegt, steigt 2018 wider Erwarten die Bruttoschuld an. Dieser Widerspruch erklärt sich hauptsächlich mit von der Finanzverwaltung getroffenen Massnahmen zur Vermeidung von Negativzinsen. So wurde beispielsweise das Verrechnungssteuerguthaben 2018 in der Höhe von 481,5 Millionen Franken beim Bund noch nicht eingefordert, um Negativzinsen zu vermeiden. Um den laufenden Verbindlichkeiten trotzdem nachkommen zu können, haben die kurzfristigen Darlehen

um rund 100 Millionen Franken zugenommen. Diese Zinsen für die kurzfristigen Darlehen sind aktuell tiefer als die Negativzinsen, die der Kanton für die Verrechnungssteuerguthaben entrichten müsste, wenn er sie auf einem Bankkonto deponiert hätte. Weitere Gründe für den Anstieg der Bruttoschulden liegen in Geschäftsvorfällen per Bilanzstichtag 31. Dezember 2018, die nicht immer gleichzeitig liquiditäts- und erfolgswirksam sind. Diese Abweichungen sind üblich.

Auf einen Vergleich der Entwicklung der Schulden mit anderen Kantonen sowie auf eine Analyse der Schuldenquote des Kantons Bern wird in einem separaten Kapitel Stellung eingegangen (siehe Kapitel 4.3).

4 Schwerpunkte aus Sicht der Finanzkommission

4.1 Einführung von HRM2/IPSAS: Aktueller Stand

Aus Sicht der Finanzkontrolle wies die Jahresrechnung 2017 derart viele wesentliche und umfassende Fehler auf, dass sie ein versagtes Prüfurteil mit Rückweisungsempfehlung aussprach. Der Regierungsrat war mit der Beurteilung der Finanzkontrolle nicht einverstanden. Erst durch die Vermittlung durch die FiKo konnte erreicht werden, dass der Regierungsrat einige wenige, aber wichtige Änderungen an der Jahresrechnung vornahm. Dies ermöglichte es der Finanzkontrolle, die Jahresrechnung doch noch zur Genehmigung zu empfehlen, obwohl sie am versagten Prüfurteil festhielt. Die verbliebenen Fehler konnten nicht mehr innert nützlicher Frist und mit vertretbarem Aufwand korrigiert werden, so dass eine Rückweisung der Jahresrechnung keinen Sinn gemacht hätte.

Das versagte Prüfurteil der Finanzkontrolle basierte auf sechs Punkten. Vier davon konnten mit dem Geschäftsbericht 2017 bereinigt werden. Offen blieben nach der Verabschiedung des GB 17 durch den Grossen Rat folgende beiden Punkte:

1. Falscher Ausweis und nicht korrekte Bewertung von Land und Strassen

Wie von der FiKo gefordert, haben sich der Regierungsrat und die Finanzkontrolle um eine Lösung bemüht: Per Ende 2018 hat das TBA die Buchwerte des Landerwerbs von den Strassen auf eigene Sammelobjekte verbucht und im 2019 werden die Sammelobjekte je Parzelle auf separate Anlagenelemente umgebucht sowie die Landtransaktionen buchhalterisch erfasst. Zudem beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat mit der Genehmigung des Geschäftsberichts 2018 Kenntnisnahme vom Beschluss des Regierungsrates, eine einmalige, erfolgsneutrale Aufwertung von Land per 01.01.2019 auf Fr. 5.--/m^2 vorgenommen zu haben.[4] Ab 2019 werden Zugänge von Land zu Anschaffungs- und Herstellungskosten bewertet. Die FiKo ist mit dem Vorgehen und dem Antrag einverstanden.

2. Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung im AGG

Im Vorjahr – und im AGG bereits im Jahr 2016 – war die Ordnungsmässigkeit der Buchführung im AGG, im TBA und im FIS-Modul Anlagenbuchhaltung nicht gegeben. Die beim AGG in den letzten zwei Jahren eingeleiteten Massnahmen (Projekte Optima und FIT) zeigten Wirkung. Die Finanzkontrolle konnte bestätigen, dass die Ordnungsmässigkeit der Buchführung im AGG per 31.12.2018 wieder gegeben ist.[5]

Im Jahr 2018 konnte die Einführung von HRM2/IPSAS in der Finanzverwaltung und bei den rechnungsführenden Organisationseinheiten weitgehend konsolidiert werden. Auch die Finanzkontrolle attestiert, dass substantielle Fortschritte erzielt wurden. Sie beurteilt die Jahresrechnung

[4] RRB 715/2019 vom 26. Juni 2019, Ziffer 1.5

[5] Vgl. Geschäftsbericht 2018, Band 1, S. 78, Ziffer 2.6.9

2018 grundsätzlich als mit dem Gesetz über die Finanzen und Leistungen, den Verordnungen und Weisungen konform und empfiehlt der FiKo und dem Grossen Rat deshalb, die Jahresrechnung zu genehmigen.

Allerdings handelt es sich um ein «eingeschränktes Prüfurteil» aufgrund von drei wesentlichen Einschränkungen in folgenden Teilbereichen:

1. Sofortabschreibungen von fondsfinanzierten Investitionen verstossen gegen Art. 17 FLG

Gemäss HRM2 müssen Investitionen linear nach der Nutzungsdauer abgeschrieben werden. Mit der 100-prozentigen Sofortabschreibung wird gegen HRM2 verstossen. Dies ist möglich, muss aber als Ausnahme von HRM2 gesetzlich geregelt werden. Die entsprechende FLG-Revision (Art. 17 Abs. 2a E-FLG) kommt in der Herbstsession 2019 in den Grossen Rat und soll auf den 01.01.2020 in Kraft treten, womit der Punkt erledigt sein wird. Die FiKo ist mit dem Vorgehen einverstanden und wird dem Grossen Rat Zustimmung zum entsprechenden Artikel im FLG beantragen.

2. Nicht korrekte Vorjahreswerte in der Jahresrechnung per 31.12.2018

Die Vorjahresangaben in der vorliegenden Jahresrechnung basieren auf der mit Beschluss vom 26. November 2018 durch den Grosse Rat genehmigten Jahresrechnung 2017. Obwohl diese teilweise nicht korrekt sind, wurden in der vorliegenden Jahresrechnung keine rückwirkenden Anpassungen der Vorjahresangaben vorgenommen.

Bei diesem Punkt handelt es sich um eine einmalige Einschränkung der Finanzkontrolle in der Berichterstattung 2018, die aufgrund des versagten Prüfungsurteils zur Jahresrechnung 2017 zu Stande kam. Bereits in der Jahresrechnung 2019 wird die Finanzkontrolle den Punkt als erledigt betrachten. Insofern besteht aus Sicht der FiKo kein Handlungsbedarf.

3. Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung[6]

Während die Ordnungsmässigkeit der Buchführung im AGG per Ende 2018 wieder hergestellt werden konnte, ist dies beim Tiefbauamt (TBA) und der Anlagenbuchhaltung des FIS noch nicht gegeben. Wie vorher beim AGG hat die BVE für das TBA ein Projekt mit hoher Management-Attention ausgelöst (FIT TBA), das erste positive Resultate gebracht hat. Aufgrund des Volumens der Werteflüsse und der Komplexität des Aufgabengebietes werden viele Massnahmen erst 2019 und 2020 umgesetzt werden, bzw. Wirkung zeigen können. Bei der Anlagenbuchhaltung haben verschiedene Ämter fehlerhafte Buchungen vorgenommen, die durch manuelle Korrekturen verbessert werden mussten, um einen korrekten Anlagespiegel ausweisen zu können. Massnahmen zur Verbesserung der Situation wurden eingeleitet. Insofern besteht aus Sicht der FiKo kein zusätzlicher Handlungsbedarf.

4.2 Gesamtkantonale Investitionen: sinkende Investitionen und Budgetrahmen nicht ausgeschöpft

Im Kapitel 3.2 zur Investitionsrechnung wurde verdeutlicht, dass die Investitionen seit über zehn Jahren noch nie so tief waren wie 2018. Der Regierungsrat begründet die Abweichung mit verschiedenen Aspekten. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die Investitionstätigkeit nicht im gleichen Masse abgenommen hat wie die nackten Zahlen es vermuten lassen. Denn in den letzten Jahren wurden Mittel, die bisher über die Investitionsrechnung abgewickelt wurden, neu in die Erfolgsrechnung überführt:

[6] Vgl. Geschäftsbericht 2018, Band 1, S. 78, Ziffern 2.6.10/11

- In der Pflegefinanzierung wurde der Systemwechsel 2011 vollzogen. Er führte zu einer Erhöhung der kantonalen Nettobeiträge aus der Erfolgsrechnung von 39 Millionen Franken und zu einer Streichung der Investitionsbeiträge in der Höhe von 15 Millionen Franken.
- Der Systemwechsel bei den Hochschulen erfolgte gestaffelt: Die Universität hat per 1. Januar 2013 ins Beitragssystem gewechselt und die Fachhochschule und die Pädagogische Hochschule wechselten per 1. Januar 2014. Dies führte zu einer Entlastung der Investitionsrechnung von rund 30 Millionen Franken jährlich.
- Ab 2016 hat der Bund aufgrund der Annahme der FABI-Vorlage die vollständige Finanzierung der regionalen Bahninfrastruktur übernommen, was die Investitionsrechnung des Kantons um jährlich ebenfalls rund 30 Millionen Franken entlastete.
- Was die rein buchhalterisch bedingten Verschiebungen (Einführung HRM2 mit u.a. Erhöhung Aktivierungsgrenze für Investitionen von 5'000 auf 100'000 Franken) von Investitions- in die Erfolgsrechnung anbelangt, so schätzte diese der Regierungsrat im Rahmen der Erarbeitung des VA 2017 / AFP 2018-2020 auf zwischen 28 Millionen (2017) und 42 Millionen Franken (2020). In der Berichterstattung zum VA 2019 / AFP 2020-2022 wurden weitere Verschiebungen im Umfang zwischen 36 (2019) und 39 Millionen Franken (2020) festgestellt.

In Bezug auf die Jahresrechnung 2018 schreibt der Regierungsrat, dass rund 40 Millionen Franken mit Verschiebungen von Buchungspositionen zwischen der Investitions- und der Erfolgsrechnung zu erklären sind, welche bedingt durch die Einführung von HRM2 im VA 2018 noch nicht berücksichtigt waren. Es handelt sich dabei hauptsächlich um die Erhöhung der Aktivierungsgrenze bei den Hochbauten, um die Änderung der Buchungspraxis Netzvollendung Nationalstrassen und um die Aktivierungsfähigkeit bei den Sachanlagen und Investitionsbeiträgen. Diese durch die Einführung von HRM2 ausgelösten Anpassungen sind einmalig und in Zukunft sollte es nicht mehr zu grösseren Verschiebungen kommen.

Trotz der nachvollziehbaren Erklärungen kontrastiert der Trend zu immer tieferen Nettoinvestitionen scharf mit dem in den nächsten Jahren zu erwartenden massiven Mehrbedarf bei den Investitionen. Gemäss aktueller Planung sollen die Nettoinvestitionen im Spitzenjahr 2025 etwa 950 Millionen Franken betragen, was eine Steigerung um das Zweieinhalbfache innert weniger Jahre bedeuten würde.

Als kurzfristige Massnahme hat der Regierungsrat beschlossen, den Sachplanungsüberhang von 15 Prozent im Jahr 2018 auf 30 Prozent im Voranschlag 2019 zu erhöhen.[7] Budgetunterschreitungen könnten damit eher vermieden werden, weil mit einem höheren Sachplanungsüberhang mehr Projekte gleichzeitig vorangetrieben werden können. Aus den Antworten des Regierungsrates auf die Fragen der FiKo geht jedoch hervor, dass im Tiefbau bereits heute die knappen internen Projektleiterressourcen sowie die teils hohe Auslastung der Auftragnehmer (Ingenieurbüros, Bauunternehmungen) eine Rolle bei der Nichtausschöpfung der zur Verfügung stehenden Mittel spielen. Die markant steigenden Investitionen im Hochbau möchte die Baudirektion voraussichtlich mit externer Unterstützung vorübergehend sicherstellen. Erst für die später anfallenden Unterhalts- und Instandhaltungsarbeiten plant die BVE, die personellen Ressourcen aufzustocken.

Die Finanzkommission hat Zweifel am geplanten Vorgehen. Die Planung und Ausführung der vielen Vorhaben löst nach aktueller Planung bis mindestens 2027 beträchtlichen finanziellen

[7] Der Sachplanungsüberhang dient dazu eine bessere Budgetausschöpfung zu erreichen. Bei Bauprojekten können aufgrund von Einsprachen, Beschwerdeverfahren, neuen politischen Prioritätensetzungen, zusätzlichen Abklärungen, usw. grössere Verzögerungen eintreten. Mit dem Sachplanungsüberhang können in einem solchen Fall andere parallel geplante Projekte vorgezogen werden. Rein rechnerisch entspricht der Sachplanungsüberhang dem Unterschied zwischen der Sachplanung und der im Budget (VA/AFP) effektiv eingesetzten Mittel der Finanzplanung. Mit diesem Vorgehen wird verhindert, dass für den Kanton wichtige Vorhaben nicht realisiert werden können, obgleich die finanziellen Mittel grundsätzlich vorhanden wären. Gleichzeitig kann mit diesem Vorgehen auch die Budgetgenauigkeit in der Investitionsrechnung erhöht werden. Andererseits steigen mit einem erhöhten Sachplanungsüberhang auch die Risiken von Budgetüberschreitungen.

Mehrbedarf aus. Zudem schreibt der Regierungsrat selber, dass insbesondere die Planung der Jahre nach 2025 mit vielen Unsicherheiten behaftet ist und mit zusätzlichen, heute noch nicht bekannten Projekten gerechnet werden muss. Es ist also damit zu rechnen, dass der Mehrbedarf noch länger, allenfalls bis 2030 oder darüber hinaus, anhalten wird. Wenn die Umsetzung vieler wichtiger Vorhaben an externe Partner delegiert wird, stellt sich sodann die Frage, wie der Kanton die Steuerung und das Controlling der Projekte sicherstellen will.

4.3 Schuldenbremse: Möglichkeiten zum Schuldenabbau nicht ausgeschöpft

Durch die Debatte bezüglich Schaffung und Äufnung eines neuen Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsI) sind die Bestimmungen rund um die Schuldenbremse in der Investitionsrechnung in den Fokus geraten. Die FiKo hatte bereits in ihrem Bericht an den Grossen Rat zum VA/AFP 2019/2020-23 allfällige Anpassungen der Schuldenbremsen ins Spiel gebracht.[8] Diskutiert wurde beispielsweise, dass die Schuldenbremse – ähnlich wie beim Bund oder dem Kanton Zürich – auch Rechnungsüberschüsse aus den Vorjahren berücksichtigen sollte. Im Kanton Bern ist dies mit der jetzigen Schuldenbremse nicht möglich.

Ein weiteres wichtiges Element der bestehenden Schuldenbremse für die Investitionsrechnung ist die Höhe der Schulden im Vergleich zum kantonalen Volkseinkommen.[9] Laut Verfassungstext greift die Schuldenbremse solange die sogenannte Bruttoschuldenquote den Wert von 12 Prozent übersteigt (Art. 101b Abs. 5 KV).[10] Erst wenn sie 12 Prozent oder weniger beträgt, kann eine Neuverschuldung in Betracht gezogen werden.

Im Kapitel 3.4 zu den Bruttoschulden wurde die Entwicklung der Bruttoschulden in Franken beschrieben. Stellt man nun die Bruttoschulden in Beziehung zum kantonalen Volkseinkommen wird ersichtlich, dass die Bruttoschuldenquote im Kanton Bern in den Jahren 2009 bis 2014 relativ nahe an die 12-Prozent-Grenze herankam (Abbildung 8). Erst im Jahr 2015 stieg die Quote deutlich auf knapp 16 Prozent und ist seither relativ konstant geblieben. Der Anstieg 2015 ist auf die Übernahme der Staatsgarantie für die Deckungslücken der beiden kantonalen Pensionskassen BPK und BLVK zurückzuführen.

[8] Bericht der FiKo zum VA/AFP 2019/2020-23, S. 12 ff.

[9] Beim kantonalen Volkseinkommen gilt zu berücksichtigen, dass die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik und der BAK Economics jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vorliegen. Die Angaben für die vorangegangenen zwei bis drei Jahre sind Schätzungen und können deshalb Veränderungen erfahren. Bei der Berechnung des Volkseinkommens sind ausserdem mögliche Methodenwechsel zu beachten. Zum Unterschied zwischen «kantonalem Volkseinkommen» und «kantonalem Bruttoinlandprodukt» siehe Glossar im Anhang.

[10] Art. 101b Abs. KV: «Die Absätze 1 bis 4 gelangen zur Anwendung, wenn die Bruttoschuldenquote, definiert als Bruttoschuld relativ zum kantonalen Volkseinkommen, einen Wert von 12 Prozent übersteigt. Massgebend ist die Quote am Ende des vorausgegangenen Kalenderjahres»

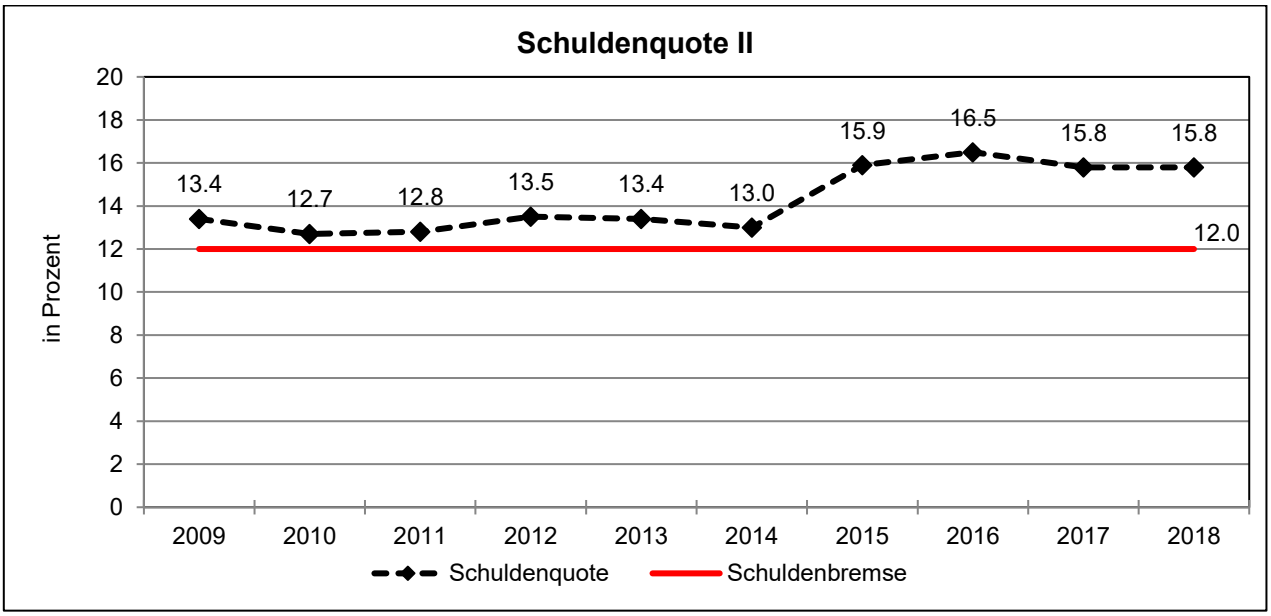


Abbildung 8: Entwicklung Schuldenquote II (Bruttoschuld II relativ zum Volkseinkommen) 2009 – 2018

Wie im Kapitel 3.4 erwähnt, hat der Regierungsrat bei der Bewirtschaftung der Schulden die Prioritäten nicht auf einen konsequenten Schuldenabbau, sondern auf die Vermeidung von Negativzinsen gesetzt. Beim aktuellen Tiefzinsumfeld macht dies finanzpolitisch durchaus Sinn. Ein Vergleich der Bruttoschulden (harmonisierte Definition EFV, FS-Modell[11]) pro Einwohner/-in mit den sechs «Peer-Group» Kantonen zeigt jedoch, dass bei zwei Kantonen (VD und FR) auch während der Tiefzinsphase ein Schuldenabbau durchaus stattfinden kann (Abbildung 9).

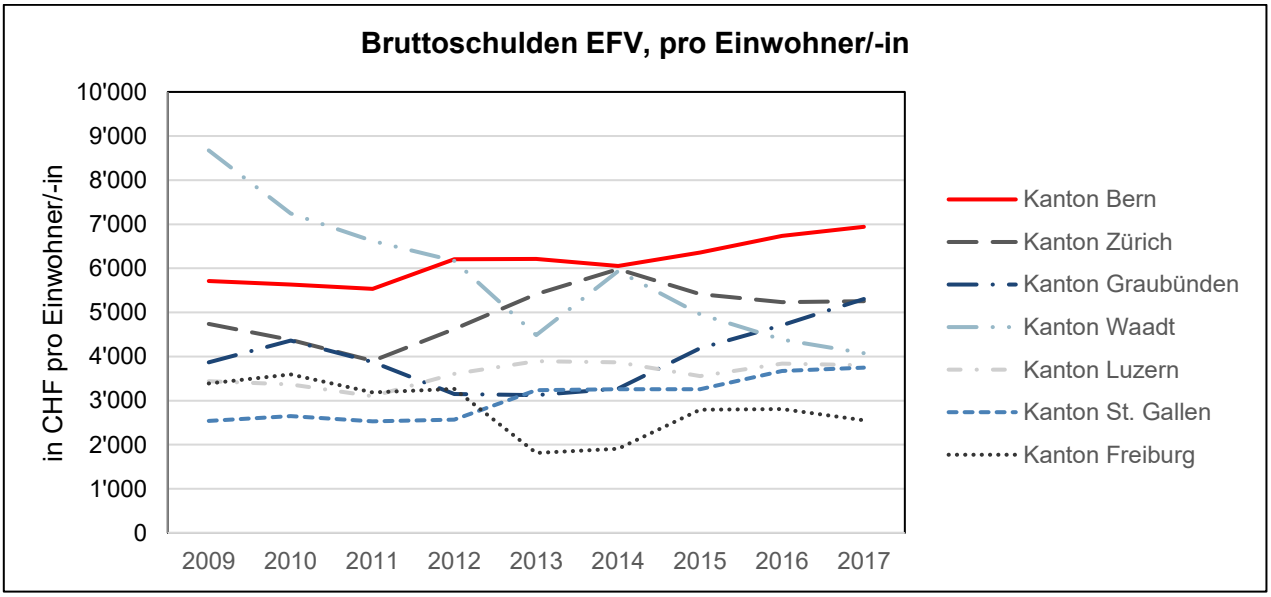


Abbildung 9: Bruttoschulden EFV nach FS-Modell (siehe Fussnote 11), Vergleichskantone (2009 – 2017), Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung, Stand: 25.04.2019

Auf Nachfrage der FiKo bestätigt die Finanzdirektion, dass der Kanton Bern im Moment die Möglichkeiten für den Schuldenabbau ganz bewusst nicht voll ausschöpft. So wurden beispielsweise Verechnungssteuerguthaben beim Bund in dreistelliger Millionenhöhe nicht geltend gemacht

[11] Im Finanzstatistik-Modell ("FS-Modell") lehnen sich die Bruttoschulden an das harmonisierte Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden (HRM2) an. Sie sind definiert als Summe der laufenden Verbindlichkeiten, der kurzfristigen und langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie der Verbindlichkeiten gegenüber den öffentlichen Haushalten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und passivierten Investitionsbeiträge (Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV), Finanzstatistik der Schweiz 2016)

(siehe auch Kap. 3.4). Würde der Schuldenabbau in den nächsten Jahren jedoch forciert, bestünde laut Finanzdirektion die Aussicht, dass zusammen mit einer weiterhin robusten Entwicklung des Volkseinkommens die Schuldenquote in den Jahren 2022 oder 2023 die Marke von 12 Prozent unterschreiten würde. Aus Sicht der FiKo und mit Blick auf den stark steigenden Investitionsbedarf ab 2022 sollte eine Strategie zum Schuldenabbau zumindest als eine Option unter mehreren weiterverfolgt werden.

5 Finanzpolitischer Ausblick

Die Weltwirtschaft und auch die Wirtschaft in der Schweiz befand sich 2018 in einer Phase der Hochkonjunktur. Dies zeigt sich im Kanton Bern unter anderem an den über Erwarten gestiegenen Fiskalerträgen und dem sehr guten Jahresabschluss 2018. Erste Zeichen einer Abschwächung der Konjunktur sind jedoch erkennbar.

Gemäss Regierungsrat steht der Kanton in den nächsten Jahren trotzdem vor grossen finanzpolitischen Herausforderungen:

1. Tiefere Ausgleichszahlungen aus dem Bundesfinanzausgleich
2. Massiv steigender Investitionsbedarf
3. Dringender Handlungsbedarf für steuerliche Entlastungen bei juristischen, aber auch natürlichen Personen
4. Forderungen nach einem Ausbau der staatlichen Leistungen
5. Anhaltend hohes Wachstum in einzelnen Aufgabenbereichen

In den nächsten Jahren drohen dem Kanton sowohl Mindereinnahmen (Punkte 1, 3,) wie Mehrausgaben (Punkte 2, 4 und 5) in beträchtlichem Ausmass. Die tieferen Ausgleichszahlungen des Bundes sind beschlossene Sache und der steigende Investitionsbedarf ist grundsätzlich breit akzeptiert, obwohl jedes einzelne Vorhaben beim Ausgabenbeschluss auf Notwendigkeit und Umfang hin überprüft werden wird. Das anhaltende Ausgabenwachstum in einzelnen Aufgabenbereichen scheint sich in der Rechnung 2018 im einen oder anderen Bereich etwas abgeschwächt zu haben. Ob dies ein einmaliger Dämpfer oder ein längerfristiger Trend ist, wird sich in den nächsten Jahren weisen. Durch die Politik beeinflussbar ist die Entwicklung der Kosten in diesen Bereichen wegen der Demografie jedoch ohnehin kaum. Somit dürfen die politisch am besten beeinflussbaren Bereiche der Kantonssteuern und der Ausbau der staatlichen Leistungen nur mit äusserster Vorsicht angegangen werden. Wenn dazu noch eine Abschwächung der Konjunktur oder gar eine Rezession eintreten würde, wäre der politische Handlungsspielraum wohl ganz dahin.

6 Anträge der Finanzkommission an den Grossen Rat

Der Regierungsrat stellt dem Grossen Rat im Zusammenhang mit dem Geschäftsbericht 2018 folgende Anträge:

1) Genehmigung des Geschäftsberichts 2018 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2018 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG):

• Ertragsüberschuss	CHF	260 935 739.11
• Nettoinvestitionen	CHF	386 142 706.53
• Eigenkapital	CHF	985 504 759.28

2) Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

• IR Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	CHF	1 300 450.29
• ER Erziehungsdirektion	CHF	31 590 952.13
• ER Datenschutzaufsichtsstelle	CHF	1 288.83
• ER Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	1 493 022.08

(vgl. Geschäftsbericht 2018, Band 3; ER = Erfolgsrechnung, IR = Investitionsrechnung).

3) Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2018, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

4) Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zum Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG), wird vom Ergebnis der Jahresrechnung 2018 (Bilanzüberschuss) eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals in den neu geschaffenen Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wie folgt vorgenommen:

• Erfolgsneutrale Einlage im Jahr 2019	CHF	150 000 000.00

5) Der Grosse Rat nimmt zur Kenntnis, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen. Zugänge von Land ab 1. Januar 2019 werden zu Anschaffungs- und Herstellkosten bewertet:

• Einmalige erfolgsneutrale Aufwertung von Land per 1. Januar 2019	CHF	5.00/m2

Die Finanzkommission schliesst sich mit Ausnahme von Punkt 4 den Anträgen des Regierungsrates an.

Die ergebnisneutrale Umbuchung von 150 Millionen Franken – ausserhalb der Jahresrechnung und lediglich innerhalb des Eigenkapitals – in den neu zu schaffenden Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsI) lehnt eine knappe Mehrheit der Finanzkommission ab. Die Mehrheit der FiKo will nicht auf das entsprechende Gesetz zur Schaffung des Fonds eintreten, weshalb sie auch die beantragte Einlage in den Fonds ablehnt. Nach Ansicht der Kommissionsmehrheit kommt hinzu, dass der Kanton in Anwendung von HRM2 immer noch einen Bilanzfehlbetrag aufweist und gar kein frei verfügbares Eigenkapital zur Verfügung hat, das er in einen Fonds umbuchen könnte (vgl. Kapitel 3.3).

Eine qualifizierte Minderheit der Kommission folgt dem Antrag des Regierungsrates.

Im Namen der Finanzkommission

Bern, den 19. August 2019

Der Präsident: D. Bichsel

Der Sekretär: D. Clémençon

Anhang 1 – Glossar

ASP 2014: Angebots- und Strukturüberprüfung 2014.

BAK Economics: BAK Economics wurde 1980 als «Basler Arbeitsgruppe für Konjunkturforschung (BAK)», ein Spin-off der Universität Basel, gegründet. Seit 1987 hat das Wirtschaftsforschungsinstitut die Rechtsform einer Aktiengesellschaft nach Schweizerischem Recht und ist wirtschaftlich, politisch sowie wissenschaftlich unabhängig.

Bruttoinlandsprodukt (BIP): Das BIP ist gleich der Wertschöpfungssumme. Das BIP beruht auf dem Inlandskonzept, d.h., alle auf dem Wirtschaftsterritorium stattfindenden Transaktionen sind darin enthalten, egal, ob der Akteur gebietsansässig ist oder nicht.

Bruttoschuld I: verzinsliche Staatsschulden.

Bruttoschuld II: verzinsliche Staatsschulden plus Rückstellungen.

EP 2018: Entlastungspaket 2018

ER: Erfolgsrechnung. Löst mit der Einführung von HRM2 den Begriff Laufende Rechnung aus HRM1 ab.

Finanzierungssaldo: Der Finanzierungssaldo berechnet sich aus dem Saldo der Laufenden Rechnung und dem Verwaltungsvermögen abzüglich der Nettoinvestitionen. Damit werden die eigenen Mittel berechnet, die der Kanton für den Schuldenabbau einsetzen kann.

FLG: Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 620.0)

FLV: Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (BSG 621.1)

HRM: Handbuch Harmonisierte Rechnungslegung für Kantone und Gemeinden. HMR1 stammt aus den 1970er Jahren. Bei HRM2 handelt es sich um die Aktualisierung von HRM1. Bis Ende 2016 galt für die kantonale Rechnungslegung noch HRM1. Die bernischen Gemeinden haben auf Anfang 2016 auf HRM2 umgestellt.

IPSAS: Die „International Public Sector Accounting Standards“ sind die internationalen Rechnungslegungsstandards für den öffentlichen Sektor.

IR: Investitionsrechnung

LR: Laufende Rechnung, wurde mit der Einführung von HRM2 durch den Begriff „Erfolgsrechnung (ER)“ ersetzt.

Selbstfinanzierungsgrad: Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestition. Setzt die Selbstfinanzierung ins Verhältnis zu den Nettoinvestitionen. Ein Selbstfinanzierungsgrad über 100 Prozent bedeutet, dass der Ertragsüberschuss und die Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen die Nettoinvestitionen übersteigen. Liegt der Selbstfinanzierungsgrad unter 100 Prozent, muss sich der Kanton neu verschulden.

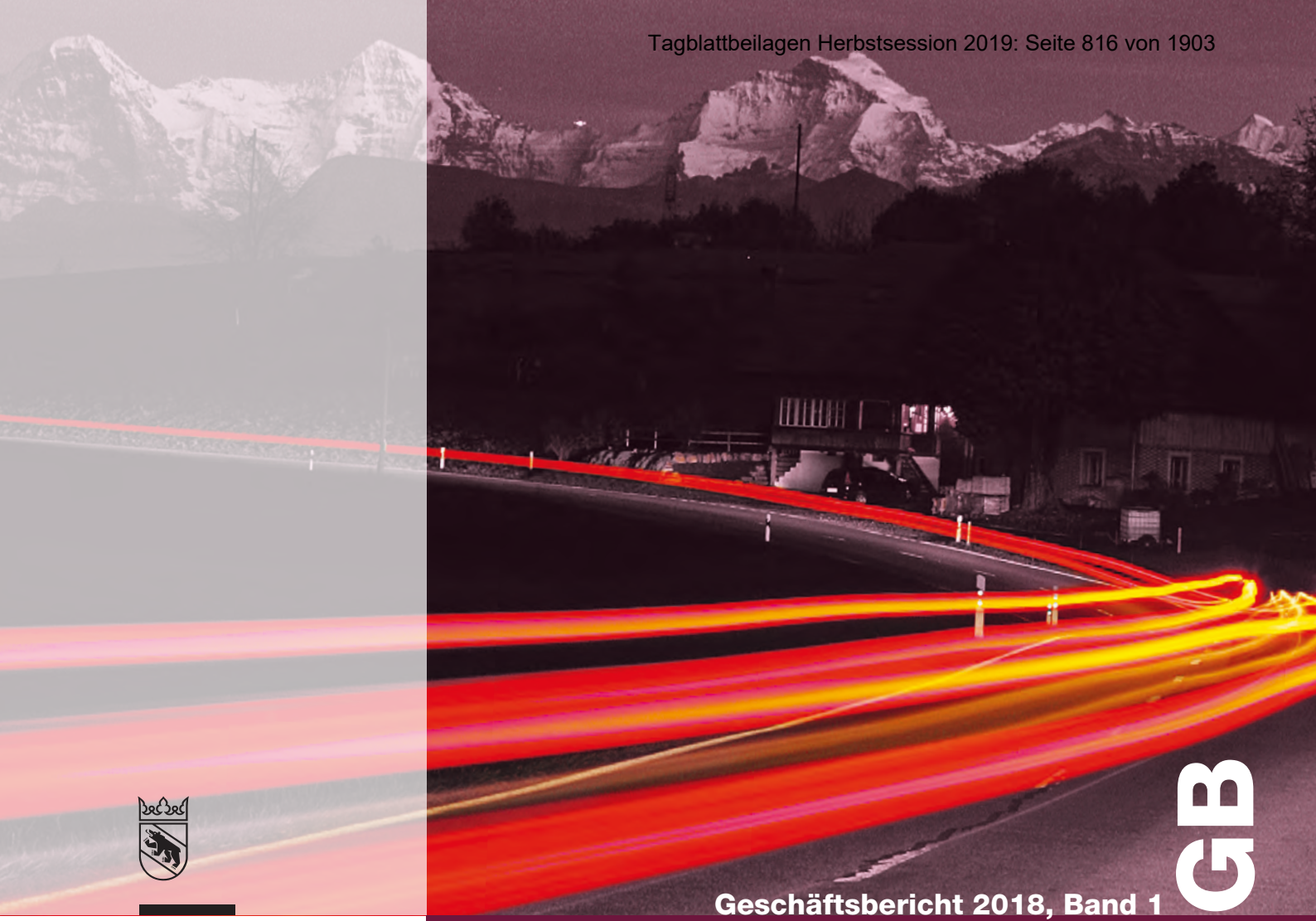
VA/AFP: Voranschlag/Aufgaben-/Finanzplan

Verwaltungsvermögen: Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und deshalb nicht veräusserbar sind (z. B. Verwaltungsgebäude, Strassen).

Volkseinkommen: Die kantonalen Volkseinkommen umfassen die Gesamtheit der Einkommen, die den Inländern für ihre Beteiligung am Produktionsprozess innerhalb und ausserhalb des Kantons zufliessen. Sie werden unterteilt in primäre Einkommen der Haushalte, Einkommen der Kapitalgesellschaften und Einkommen der öffentlichen Hand und der öffentlichen Sozialversicherungen.

Anhang 2 – Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersicht der finanziellen Eckwerte der Jahresrechnung 2018 sowie die Abweichungen zum Voranschlag 2018 und zum Vorjahr 2017 5
Abbildung 2: Übersicht der Abweichungen (≤ CHF 10 Mio.) vom Voranschlag zur Rechnung 2018 6
Abbildung 3: Saldo der Erfolgsrechnung sowie Finanzierungssaldo, 2009 – 2018..... 6
Abbildung 4: Übersicht zu Aufwand und Saldo in vergleichbaren Kantonen, geordnet nach Höhe des Aufwands (Quelle: Jahresrechnungen der jeweiligen Kantone sowie die Website der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren https://www.fdk-cdf.ch/) 7
Abbildung 5: Investitionsrechnung, 2009 – 2018..... 8
Abbildung 6: Bilanzfehlbetrag / Eigenkapital, 2009 – 2018 9
Abbildung 7: Bruttoschuld I und II, 2009 – 2018..... 9
Abbildung 8: Entwicklung Schuldenquote II (Bruttoschuld II relativ zum Volkseinkommen) 2009 – 2018 14
Abbildung 9: Bruttoschulden EFV nach FS-Modell (siehe Fussnote 11), Vergleichskantone (2009 – 2017), Quelle: Eidgenössische Finanzverwaltung, Stand: 25.04.2019 14



GB

Geschäftsbericht 2018, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2018, Band 1
Jahresrechnung und Anhang des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1 Kerninformationen und Eckwerte 7
1.1 Ergebnisse 7
1.2 Gesamtbeurteilung 8
1.2.1 Nachweis Kompensation Defizit 2017 8
1.3 Kommentar zur Jahresrechnung 9
1.3.1 Erfolgsrechnung 9
1.3.2 Investitionsrechnung 9
1.3.3 Eigenkapital 10
1.3.4 Die Schuldenbremse 10
1.3.5 Finanzpolitisches Fazit und Ausblick 12
1.3.6 Risikobeurteilung 13
1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten 14

2 Jahresrechnung 17
2.1 Erfolgsrechnung 17
2.2 Investitionsrechnung 19
2.3 Bilanz 20
2.4 Eigenkapitalnachweis 21
2.5 Geldflussrechnung 23
2.6 Anhang der Jahresrechnung 25
2.6.1 Grundlagen 25
2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung 32
2.6.3 Absicherungsgeschäfte 73
2.6.4 Eventualforderungen 73
2.6.5 Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel 74
2.6.6 Operative Leasingverbindlichkeiten 77
2.6.7 Volksabstimmung in Moutier 77
2.6.8 Versagtes Prüfurteil der Jahresrechnung 2017 77
2.6.9 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG) 78
2.6.10 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt (TBA) 78
2.6.11 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Anlagenbuchhaltung 78
2.6.12 Ergebnisse nach dem Bilanzstichtag 78

3 Weiterführende Erläuterungen 81
3.1 Raumkosten 81
3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen 83
3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK) 83
3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV) 84
3.2.3 Berner Fachhochschule (BFH) 85
3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern) 87
3.2.5 Universität Bern 88
3.2.6 Gebäudeversicherung Bern 89
3.3 Kreditwesen 91
3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen 91
3.3.2 Nachkredite 91
3.3.3 Kreditüberschreitungen 91
3.3.4 Bestand offener Verpflichtungskredite 91
3.3.5 Kreditübertragungen 92
3.3.6 Objektkredite 92
3.3.7 Rahmenkredite 92
3.4 Finanzkennzahlen 93
3.4.1 Kennzahlen bis 31. Dezember 2016 93
3.4.2 Kennzahlen ab 1. Januar 2017 93

4 Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2018 109

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat 113

6 Informationsportfolio 115

Geschäftsbericht 2018, Band 1
Kerninformationen und Eckwerte

1 Kerninformationen und Eckwerte

1.1 Ergebnisse

Staat mit Spezialfinanzierungen	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–11 303.3	–11 171.4	–11 448.0	–144.7	–1.3 %
Ertrag	11 298.3	11 279.9	11 709.0	410.7	3.6 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–5.0**	**108.4**	**260.9**	266.0	5279.4 %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	–650.0	–666.9	–508.4	141.6	21.8 %
Einnahmen	184.6	197.4	122.2	–62.3	–33.8 %
Nettoinvestitionen	**–465.4**	**–469.5**	**–386.1**	79.3	17.0 %
Schuldenbremse Investitionsrechnung					
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–5.0	108.4	260.9	266.0	5279.4 %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	515.5	420.4	442.8	–72.7	–14.1 %
Entnahme aus Aufwertungsreserve	–41.0	–24.0	–41.0	0.0	0.0 %
Selbstfinanzierung[1)]	469.5	504.8	662.8	193.2	41.2 %
Nettoinvestitionen	–465.4	–469.5	–386.1	79.3	17.0 %
Finanzierungssaldo[2)]	**4.1**	**35.3**	**276.6**	272.5	6575.8 %
Selbstfinanzierungsgrad in %[3)]	**100.9 %**	**107.5 %**	**171.6 %**		70.1 %
Bruttoschuld II[4)]	**–8 669.6**	**–8 582.2**	**–8 767.7**	–98.1	–1.1 %
Bilanz					
Finanzvermögen	3 970.7	3 904.3	5 398.1	1 427.4	35.9 %
Verwaltungsvermögen	8 216.9	8 214.0	8 081.9	–135.0	–1.6 %
Total Aktiven	**12 187.6**	**12 118.3**	**13 480.0**	1 292.4	10.6 %
Fremdkapital	–11 335.4	–11 181.8	–12 494.5	–1 159.0	–10.2 %
Eigenkapital	–852.1	–936.5	–985.5	–133.4	–15.7 %
Total Passiven	**–12 187.6**	**–12 118.3**	**–13 480.0**	–1 292.4	–10.6 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)] Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, plus Abschreibungen Investitionsbeiträge (Transferaufwand), minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge (Transferertrag), minus Entnahme aus Aufwertungsreserve

[2)] Selbstfinanzierung minus Nettoinvestitionen

[3)] Selbstfinanzierung in Prozenten der Nettoinvestitionen

[4)] Bruttoschuld I plus Rückstellungen

1.2 Gesamtbeurteilung

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr 2018 mit einem positiven Ergebnis ab.

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	–11 303.3	–11 171.4	–11 448.0	–144.7	–1.3 %
Ertrag	11 298.3	11 279.9	11 709.0	410.7	3.6 %
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–5.0**	**108.4**	**260.9**	266.0	5279.4 %
Nettoinvestitionen	**–465.4**	**–469.5**	**–386.1**	79.3	17.0 %
Finanzierungssaldo	**4.1**	**35.3**	**276.6**	272.5	6575.8 %
- = Neuverschuldung					
+ = Schuldenabbau					
Selbstfinanzierungsgrad in %	**100.9 %**	**107.5 %**	**171.6 %**		70.1 %

Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Differenz zwischen Aufwand und Ertrag. Ein negativer Saldo weist einen Aufwandüberschuss aus und erhöht den Bilanzfehlbetrag bzw. vermindert das Eigenkapital. Ein positiver Saldo entspricht einem Ertragsüberschuss und vermindert den Bilanzfehlbetrag bzw. erhöht das Eigenkapital. Der Ertragsüberschuss beläuft sich bei einem Gesamtaufwand von CHF 11 448,0 Millionen und einem Gesamtertrag von CHF 11 709,0 Millionen auf CHF 260,9 Millionen. Gegenüber dem Vorjahr verbessert sich das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung um CHF 266,0 Millionen.

Die Nettoinvestitionen ergeben sich aus den Investitionsausgaben abzüglich der Investitionseinnahmen. Den Investitionsausgaben von CHF 508,4 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 122,2 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitionen im Umfang von CHF 386,1 Millionen liegen damit um CHF 79,3 Millionen unter dem Vorjahreswert.

Die Selbstfinanzierung stellt die Grösse der eigenen Mittel dar, welche zur Finanzierung neuer Investitionen oder für den Schuldenabbau eingesetzt werden können.

Der Finanzierungssaldo gibt darüber Auskunft, ob die staatlichen Ausgaben mit eigenen Mitteln finanziert werden können und ergibt sich aus der Selbstfinanzierung abzüglich der Nettoinvestitionen. Ein Finanzierungsüberschuss liegt vor, wenn der Saldo der Selbstfinanzierung höher ausfällt als die Nettoinvestitionen und der Kanton somit grundsätzlich Schulden abbauen kann. Ist die Selbstfinanzierung kleiner als die Nettoinvestitionen, entsteht ein Finanzierungsfehlbetrag und der Kanton muss sich neu verschulden. Der Finanzierungsüberschuss im Berichtsjahr beläuft sich auf CHF 276,6 Millionen, budgetiert waren CHF 35,3 Millionen. Der Saldo fällt gegenüber dem Vorjahr um CHF 272,5 Millionen höher aus.

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung;

- resultiert eine **Selbstfinanzierung** von CHF 662,8 Millionen (Vorjahr: CHF 469,5 Mio.),
- ergibt sich ein **Finanzierungsüberschuss** von CHF 276,6 Millionen (Vorjahr: CHF 4,1 Mio.),
- erreicht der **Selbstfinanzierungsgrad** 171,6 Prozent (Vorjahr: 100,9 %).

1.2.1 Nachweis Kompensation Defizit 2017

Die Jahresrechnung 2017 schloss mit einem Defizit von CHF 5,0 Millionen ab. Die nachfolgende Übersicht dokumentiert die Abtragung des Aufwandüberschusses gemäss Art. 101a Abs. 2 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1).

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Rechnung 2018
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–5.0**	**260.9**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	–4.8	–64.6
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**–9.9**	**196.3**
Zu kompensierender Fehlbetrag	**–9.9**	**0.0**

Mit dem Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV der Jahresrechnung 2018 wird der Fehlbetrag aus dem Vorjahr vollumfänglich abgetragen. Die Beseitigung der «Altlasten» aus der Jahresrechnung 2017 führt zu einer Entlastung des Voranschlags 2019, in welchem die Kompensation des Aufwandüberschusses belastet ist.

1.3 Kommentar zur Jahresrechnung

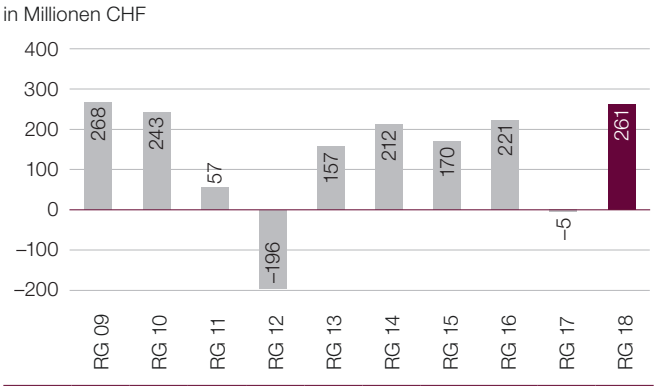
1.3.1 Erfolgsrechnung

In Bezug auf die Erfolgsrechnung hatten folgende Entwicklungen Einfluss auf das Ergebnis:

Aufwandseitig wurde das Ergebnis gegenüber dem Vorjahr positiv durch den tieferen Personalaufwand von CHF 2,6 Millionen, die tieferen Abschreibungen von CHF 171,4 Millionen, ertragsseitig durch den höheren Fiskalertrag von CHF 211,4 Millionen (inkl. Anteile an Bundeserträgen) sowie den höheren Finanzertrag von CHF 210,6 Millionen (netto) beeinflusst. Weiter haben sich geringere Einlagen bzw. höhere Entnahmen bei den Fonds und Spezialfinanzierungen von CHF 49,2 Millionen (netto) und die plafonierte Äufnung des Gewinnausschüttungsfonds (SNB) in der Höhe von CHF 26,2 Millionen (Vorjahr: CHF 59,5 Mio.) vorteilhaft auf das Rechnungsergebnis ausgewirkt.

Negativ ins Gewicht fallen die Abweichungen beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 41,5 Millionen, bei den Staatsbeiträgen von CHF 269,0 Millionen (netto) wie auch beim ausserordentlichen Aufwand von CHF 53,0 Millionen (netto), verursacht durch zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen des Verwaltungsvermögens von CHF 51,4 Millionen. Das Ergebnis wird zudem durch Mindererträge von CHF 49,2 Millionen aus Regalien, Konzessionen und Entgelten negativ beeinflusst.

Grafik 1: Entwicklung Saldo Erfolgsrechnung

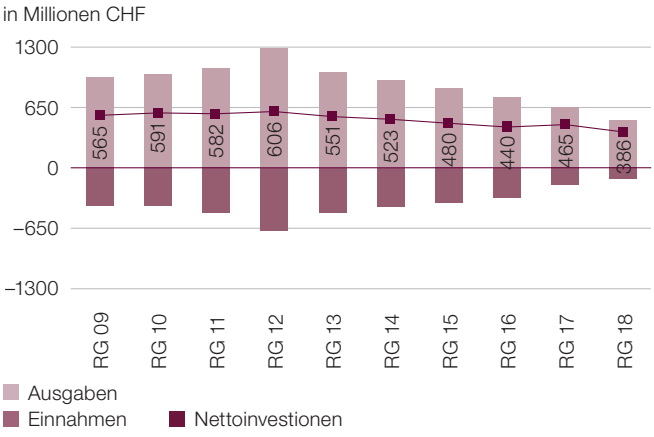


1.3.2 Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung stehen sich Ausgaben in der Höhe von CHF 508,4 Millionen und Einnahmen von CHF 122,2 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 386,1 Millionen führt (Vorjahr: CHF 465,4 Mio.). Die Nettoinvestitionen liegen damit um CHF 79,3 Millionen oder 17,0 Prozent unter dem Vorjahr.

In Band 3, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen), des Geschäftsberichts stehen detaillierte Informationen zur Investitionsrechnung auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

Grafik 2: Entwicklung Nettoinvestitionen



1.3.3 Eigenkapital

Die Bilanz per 31. Dezember 2016 nach HRM1 weist einen Bilanzfehlbetrag von CHF 3319,8 Millionen auf. Nach der Neugliederung der Bilanz, aufgrund der Einführung von HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017, und der erfolgsneutralen Verbuchung der auf den allgemeinen Staatshaushalt entfallenden Aufwertungsreserven von CHF 2662,1 über den Bilanzfehlbetrag, ist der Bilanzfehlbetrag nun Bestandteil des Eigenkapitals. Als Eigenkapital wird nicht ein Einzelkonto bezeichnet, sondern die Sachgruppe 29, welche in folgende Kontengruppen unterteilt ist:

– 290: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen,

– 291: Verpflichtungen/Vorschüsse gegenüber Fonds,

– 293: Vorfinanzierungen,

– 294: Finanzpolitische Reserve,

– 295: Aufwertungsreserve (Einführung HRM2),

– 296: Neubewertungsreserve Finanzvermögen,

– 298: Übriges Eigenkapital,

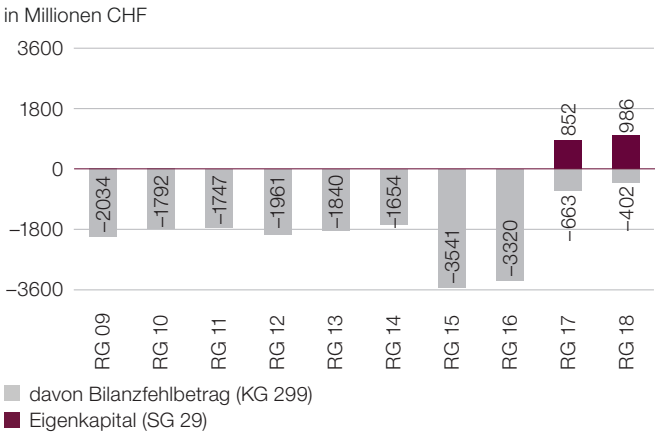
– 299: Bilanzüberschuss/-fehlbetrag.

Das Eigenkapital im eigentlichen Sinne wird nicht nur durch den Ausgleich des Gesamtergebnisses der Erfolgsrechnung über den Bilanzüberschuss bzw. Bilanzfehlbetrag (299) beeinflusst, sondern auch durch Einlagen bzw. Entnahme aus den übrigen Kontengruppen (290 – 298) des Eigenkapitals.

Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2018 von CHF 260,9 Millionen reduziert den Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2018 von CHF –662,6 Millionen auf CHF –401,6 Millionen. Der Bilanzfehlbetrag ist weiterhin gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) mittelfristig abzubauen.

Das Eigenkapitel des Kantons Bern steigt per 31. Dezember 2018 im Vergleich zum Vorjahr um CHF 133,4 Millionen auf insgesamt CHF 985,5 Millionen. Die detaillierten Veränderungen des Eigenkapitals gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen zum Eigenkapitalnachweis sind dem Kapitel 2.4 des vorliegenden Geschäftsberichts zu entnehmen.

Grafik 3: Entwicklung Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital



1.3.4 Die Schuldenbremse

Der Kanton Bern hat am 28. Februar 2008 die Einführung einer Schuldenbremse (Änderung der Kantonsverfassung) beschlossen.

Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die aus drei Elementen besteht:

– Mit der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung sollen der laufende Aufwand und Ertrag jährlich im Gleichgewicht gehalten werden und grundsätzlich keine Defizite entstehen.

– Die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung verlangt, dass der Kanton seine Nettoinvestitionen mittelfristig zu 100 Prozent mit eigenen Mitteln (wie Steuern, Gebühren und Beiträgen) finanziert. Die mittelfristige Perspektive erhöht den Spielraum des Kantons in finanzpolitisch schwierigen Zeiten. Kompensationsregeln sorgen dafür, dass der kantonale Haushalt im Gleichgewicht bleibt. Der Selbstfinanzierungsgrad von 100 Prozent kann zwar in einzelnen Plan- und Rechnungsjahren unterschritten werden, der Finanzierungsfehlbetrag muss aber in anderen Planjahren kompensiert werden. Die Schuldenbremse gelangt nur zur Anwendung, wenn die Schuldenquote II über 12 Prozent liegt.

– Schliesslich wird die Steuererhöhungsbremse als unbefristetes Instrument weitergeführt. Eine Erhöhung der Steueranlage, die zu mehr Steuereinnahmen führt, benötigt im Grossen Rat die Mehrheit seiner Mitglieder (81) und nicht nur die Mehrheit der Stimmenden, wie es im Grossen Rat normalerweise der Fall ist.

Nachweis Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung
Gemäss Art. 101a Abs. 5 der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) dürfen Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens nicht für die Anwendung der Absätze 1 und 2 von Art. 101a berücksichtigt werden. Im nachfolgenden Nachweis werden diese demzufolge aus dem Saldo der Erfolgsrechnung eliminiert.

Nach der Elimination der Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens wird in der Jahresrechnung 2018 ein Ertragsüberschuss in der Höhe von CHF 196,3 Millionen ausgewiesen. Die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung[1)] gemäss Art. 101a KV werden mit den vorliegenden Rechnungswerten eingehalten. Gleichzeitig werden mit dem im Jahr 2018 ausgewiesenen Finanzierungsüberschuss in der Höhe von CHF 276,6 Millionen auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten (Art. 101b KV).

1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung

Mit den vorliegenden Ergebnissen werden sowohl die Vorgaben der Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung wie auch diejenigen der Investitionsrechnung erfüllt.

in Millionen CHF	Rechnung 2018
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**260.9**
Elimination Buchgewinne und Abschreibungen auf Anlagen des Finanzvermögens gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	–64.6
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung gemäss Art. 101a Abs. 5 KV	**196.3**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

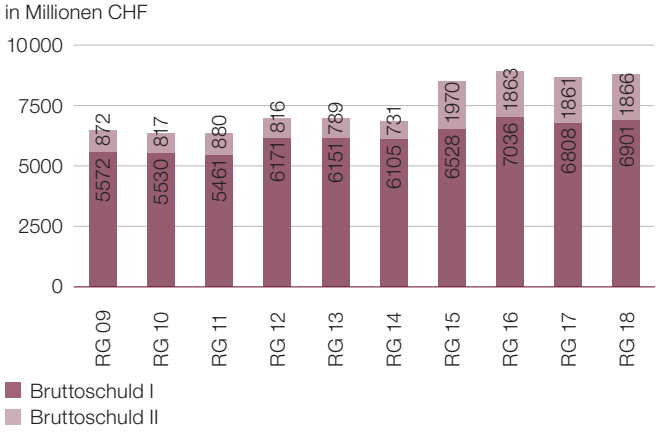
1.3.4.1 Bruttoschuld I und II

Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz- und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 93,2 Millionen auf CHF 6901,4 Millionen zu.

Die Bruttoschuld I steigt somit in einem höheren Ausmass und in die entgegengesetzte Richtung an, als dies der positive Finanzierungssaldo von CHF 276,6 Millionen erwarten lässt und auf Massnahmen zur Vermeidung von Negativzinsen zurückzuführen ist. Zudem ist festzuhalten, dass der positive Finanzierungssaldo den Schuldenabbau nur tendenziell aufzeigt und Abweichungen die Regel sind. Die Gründe für die Abweichungen liegen in Geschäftsvorfällen, die per Bilanzstichtag 31. Dezember 2018 zwar liquiditäts-, aber nicht gleichzeitig erfolgswirksam geworden sind und in solchen, die zwar erfolgs-, aber noch nicht liquiditätswirksam geworden sind.

Die Bruttoschuld II stellt die Summe der Bruttoschuld I, erhöht um den Betrag der kurz- und langfristigen Rückstellungen dar. Die Rückstellungen nehmen um CHF 4,9 Millionen zu und belaufen sich auf CHF 1866,3 Millionen. Insgesamt steigt die Bruttoschuld II im Vergleich zum Vorjahr um CHF 98,1 Millionen auf CHF 8767,7 Millionen.

Grafik 4: Entwicklung Bruttoschuld I und II

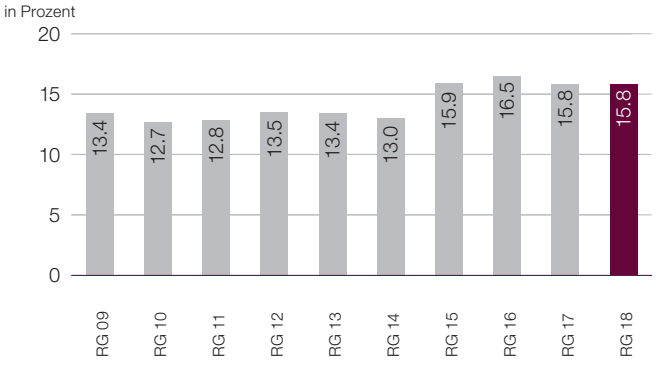


1.3.4.2 Schuldenquote II

Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Die Schuldenquote II bleibt im Vergleich zum Vorjahr unverändert auf 15,8 Prozent.

Grafik 5: Entwicklung Schuldenquote II



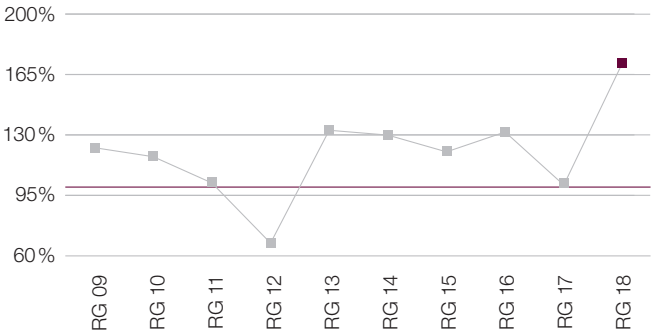
Hinweis zum Volkseinkommen: Die definitiven statistischen Daten des Bundesamtes für Statistik und der BAK Economics liegen jeweils mit einer Verzögerung von rund drei Jahren vor. Die Angaben für die vorangegangenen zwei bis drei Jahre können deshalb Veränderungen erfahren. Bei der Berechnung des Volkseinkommens sind ausserdem mögliche Methodenwechsel zu beachten. Deshalb können sich die ausgewiesenen Schuldenquoten der Vorjahre gegenüber dem Geschäftsbericht 2018 verändert haben.

1.3.4.3 Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad weist die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung, plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen, minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge, minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen aus. Liegt der Wert tiefer als 100 Prozent bedeutet dies, dass die Finanzierung durch die Aufnahme von Fremdkapital sichergestellt werden muss. In Anbetracht der für den Kanton Bern wesentlichen Steuerungsgrösse «Bruttoschuld» stellt deshalb die Erreichung eines Selbstfinanzierungsgrads von 100 Prozent und mehr ein wichtiges Ziel dar.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 171,6 Prozent konnten die Nettoinvestitionen vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Grafik 6: Entwicklung Selbstfinanzierungsgrad



1.3.5 Finanzpolitisches Fazit und Ausblick

Das Rechnungsergebnis 2018 weist in der Erfolgsrechnung einen positiven Saldo von CHF 260,9 Millionen aus. Der Finanzierungssaldo beträgt CHF 276,6 Millionen. Damit fallen der Saldo der Erfolgsrechnung wie auch der Finanzierungssaldo klar positiver aus als im Voranschlag 2018 veranschlagt, in welchem mit einem Ertragsüberschuss von CHF 108,4 Millionen und einem positiven Finanzierungssaldo von CHF 35,3 Millionen gerechnet wurde.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 wird unter anderem geprägt durch die erfreuliche wirtschaftliche Entwicklung, welche sich positiv auf die Fiskalerträge niederschlägt. Zu Mehrerträgen gegenüber den im Voranschlag 2018 budgetierten Werten führt zudem die erhöhte Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für ihr Geschäftsjahr 2017. Da mit der erhöhten Gewinnausschüttung die gesetzlich festgelegte Maximalhöhe des SNB-Gewinnausschüttungsfonds von CHF 250 Millionen erreicht wird, kann in der Jahresrechnung 2018 ein nicht budgetierter Einmaleffekt in der Höhe von CHF 55 Millionen verbucht werden. Positiv auf das Rechnungsergebnis 2018 wirken sich zudem einmalige Buchgewinne aus dem Verkauf von Finanzvermögen aus. Insofern wird das Rechnungsergebnis 2018 auch stark von Sonderfaktoren geprägt. Ebenfalls besser als budgetiert schliesst die Investitionsrechnung ab.

Das Ergebnis der Jahresrechnung 2018 entspricht der unveränderten Zielsetzung des Regierungsrates, in der Legislaturperiode 2015–2018 eine vorausschauende und zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» zu betreiben. Diese hat einen ausgeglichenen Staatshaushalt mit genügend finanzpolitischem Spielraum zum Ziel, um damit auch künftigen Generationen gesunde Kantonsfinanzen zu hinterlassen und ein gutes Leistungsangebot zu bieten.

Mit Blick auf das Rechnungsergebnis 2018, den knapp negativen Rechnungsabschluss 2017 sowie die in den Jahren 2013–2016 stets positiven Rechnungsabschlüsse befindet sich der bernische Finanzhaushalt derzeit im Gleichgewicht. Die Ver-

schuldung des Staatshaushaltes und die Steuerbelastung bleiben indessen im interkantonalen Vergleich weiterhin hoch.

Der Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 weist in sämtlichen Jahren positive Werte aus und die durch das Berner Stimmvolk abgelehnte Steuergesetzrevision 2019 führt dazu, dass Mindererträge im Umfang von jährlich CHF 103 Millionen ausbleiben werden. Diese nun wegfallenden Mindereinnahmen sind im Aufgaben-/Finanzplan 2020–2022 nicht abgebildet.

Allerdings sieht sich der Kanton Bern – wie die anderen Kantone auch – in einzelnen Aufgabenbereichen mit einem starken Aufwandwachstum konfrontiert. Es handelt sich dabei unter anderem um Aufgabenbereiche, deren Entwicklung sich auf kantonaler Ebene teilweise nur sehr eingeschränkt beeinflussen lässt (z.B. aufgrund der rechtlichen Grundlagen, welche u.a. auch auf Bundesebene angesiedelt sind) bzw. die von nicht oder nur bedingt beeinflussbaren Rahmenbedingungen (wie z.B. der demographischen Entwicklung) geprägt werden. In diesem Zusammenhang sind zum Beispiel die Produktgruppen «Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf» oder «Vollzug der Sozialversicherungen» zu erwähnen.

Weiter kommen auf den Kanton Bern aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichts des Bundesrates zum Nationalen Finanzausgleich ab dem Jahr 2020 bedeutende Mindererträge zu. Gemäss aktuellen Schätzungen sind in einzelnen Jahren Mindererträge im tiefen dreistelligen Millionenbereich zu erwarten.

Im Investitionsbereich steigt zudem der Bedarf mittelfristig stark an. Zahlreiche Grossprojekte wie beispielsweise der Neubau des Campus Technik in Biel, die Standortkonzentration der Berner Fachhochschule in Bern, das neue Polizeizentrum in Niederwangen, die Umsetzung der Justizvollzugstrategie, die Stärkung des Medizinalstandortes Kanton Bern oder die beiden Verkehrssanierungen Burgdorf–Oberburg–Hasle sowie Aarwangen–Langenthal führen zu einem deutlich höheren Mittelbedarf. Um den gestiegenen Investitionsbedarf finanzieren zu können, hat der Regierungsrat eine Gesetzesvorlage zur Schaffung eines Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben erarbeitet. Sie bildet eine wichtige Grundlage, um die anstehenden Investitionen zumindest teilweise bewältigen zu können.

Schliesslich bleiben auch nach der abgelehnten Steuergesetzrevision 2019 die Herausforderungen im Bereich der Steuerpolitik weiterhin gross. Unternehmen im Kanton Bern droht die schweizweit höchste Besteuerung und auch die Steuerbelastung von natürlichen Personen fällt hoch aus.

Für den Regierungsrat ist deshalb klar, dass die finanzpolitischen Herausforderungen in den kommenden Jahren weiterhin gross bleiben, auch wenn das Rechnungsergebnis 2018 erfeulich positiv ausfällt.

1.3.6 Risikobeurteilung

Dem Aufzeigen von wesentlichen Risiken und den für deren Bewirtschaftung ergriffenen Massnahmen kommt bei der Beurteilung der Ergebnisse der Rechenschaftsablage ein hoher Stellenwert zu.

In Absprache mit der Geschäftsprüfungskommission des Grossen Rates (GPK) werden die Risiken in die beiden Kategorien übergeordnete und operative Risiken eingeteilt.

Die übergeordneten Risiken werden vom Regierungsrat im Rahmen seiner Führungsinstrumente identifiziert und bewirtschaftet. Für die operativen Risiken zeigen sich die Direktionen und die Staatskanzlei dezentral verantwortlich.

Die Berichterstattung zu den übergeordneten und operativen Risiken der Verwaltung erfolgt auf Grundlage der Risiko- und Versicherungsrichtline der Verwaltung des Kantons Bern (RRB 323/2008) in einem separaten Verfahren und wird dem Regierungsrat, gestützt auf eine zusätzliche Auftragserteilung der Finanzdirektion, ausserhalb der Jahresrechnung unterbreitet.

Im Übrigen wird auf die jeweils im Rahmen der Aufgaben- und Finanzplanung gemachten Ausführungen des Regierungsrates zu den finanzpolitischen Chancen und Risiken verwiesen.

1.4 Gesamtwirtschaftliche Eckdaten

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018
Wirtschaftswachstum CH	1.1) 1.6 %	1.2) 1.7 – 1.9 %	1.3) 2.6 %
Wirtschaftswachstum Kanton Bern	2.1) 1.8 %	2.2) 1.9 %	2.3) 1.6 %
langfristige Zinsen 3)	0.54 %	0.75 %	0.62 %
kurzfristige Zinsen 4)	–0.65 %	0.125 %	–0.63 %
Teuerung	5.1) 0.5 %	5.2) 0.3 – 0.9 %	5.3) 0.9 %

1.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2018)

1.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2017)

1.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2018)

2.1) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2018)

2.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Prognose BAK Economics (Stand: März 2017)

2.3) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP) Kt. Bern; Quelle BAK Economics (Stand: Dezember 2018)

3) 15-Jahres-Swap

4) 6-Monats-LIBOR

5.1) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2018)

5.2) Reales Bruttoinlandprodukt (BIP); Spannweite der Prognosen von BAK Economics, SECO, KOF, UBS, CS (Stand: März 2017)

5.3) Konsumentenpreise; Quelle BFS (Stand: Dezember 2018)

Die Schweizer und die Berner Wirtschaft befanden sich im Jahr 2018 in der Hochkonjunktur. Annähernd alle Branchen konnten ihre Wertschöpfung im Vergleich zu den Vorjahres- und Prognosewerten steigern. Die grössten Wachstumsimpulse kamen von der exportorientierten Industrie, die von der guten internationalen Wirtschaftslage profitierte.

Die Zinssätze für langfristige Kapitalaufnahmen sind gegenüber dem Vorjahr gestiegen, liegen aber deutlich unter dem Bereich der prognostizierten Werte. Diejenigen für kurzfristige Kapitalaufnahmen haben sich gegenüber dem Vorjahr minimal erhöht. Die kurzfristigen Zinssätze liegen wesentlich unter den Prognosewerten des Voranschlags 2018.

Die Teuerung entspricht mit 0,9 Prozent dem prognostizierten Höchstwert des Voranschlags 2018. Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr ist insbesondere auf gestiegene Wohnungsmieten sowie auf höhere Preise für Erdölprodukte zurückzuführen.

Geschäftsbericht 2018, Band 1
Jahresrechnung und Anhang

2 Jahresrechnung

2.1 Erfolgsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang[1)]
Betrieblicher Aufwand	**–11 129.9**	**–11 061.6**	**–11 261.6**	–131.7	–1.2 %	
Personalaufwand	–2 911.9	–2 959.2	–2 909.3	2.6	0.1 %	1
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–873.4	–901.2	–914.9	–41.5	–4.8 %	2
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–547.7	–341.2	–376.3	171.4	31.3 %	3
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–108.8	–58.7	–93.1	15.7	14.4 %	4
Transferaufwand	–5 905.1	–6 058.5	–6 194.9	–289.8	–4.9 %	5
Durchlaufende Beiträge	–584.5	–581.7	–581.4	3.1	0.5 %	6
Interne Verrechnungen	–198.5	–161.0	–191.7	6.8	3.4 %	
Betrieblicher Ertrag	**11 096.8**	**10 983.1**	**11 303.4**	206.6	1.9 %	
Fiskalertrag	5 268.0	5 304.0	5 428.3	160.2	3.0 %	7
Regalien und Konzessionen	149.7	93.7	175.4	25.7	17.2 %	8
Entgelte	700.2	699.9	627.4	–72.8	–10.4 %	9
Verschiedene Erträge	8.3	12.0	6.1	–2.2	–26.6 %	10
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	92.8	66.4	126.3	33.5	36.1 %	11
Transferertrag	4 094.7	4 066.5	4 166.8	72.0	1.8 %	12
Durchlaufende Beiträge	584.5	581.7	581.4	–3.1	–0.5 %	6
Interne Verrechnungen	198.5	159.0	191.7	–6.8	–3.4 %	
Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit	**–33.2**	**–78.5**	**41.8**	75.0	225.8 %	
Finanzaufwand	–113.0	–109.8	–108.8	4.2	3.7 %	13
Finanzertrag	139.2	121.3	345.6	206.4	148.3 %	14
Ergebnis aus Finanzierung	**26.2**	**11.5**	**236.8**	210.6	803.8 %	
Operatives Ergebnis	**–7.0**	**–66.9**	**278.6**	285.6	4083.0 %	
Ausserordentlicher Aufwand	–60.4	0.0	–77.6	–17.2	–28.5 %	15
Ausserordentlicher Ertrag	62.4	175.4	60.0	–2.4	–3.8 %	16
Ausserordentliches Ergebnis	**2.0**	**175.4**	**–17.6**	–19.6	–1002.0 %	
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–5.0**	**108.4**	**260.9**	266.0	5279.4 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)] Publikation der «definitiven Version» erfolgt im Internet der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

Erläuterungen zu den Stufen der Erfolgsrechnung

Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit
Das Ergebnis aus betrieblicher Tätigkeit errechnet sich aus dem betrieblichen Ertrag (Fiskalertrag, Regalien und Konzessionen, Entgelte, Verschiedene Erträge, Entnahmen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferertrag, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen) abzüglich dem betrieblichen Aufwand (Personalaufwand, Sach- und übriger Betriebsaufwand, Abschreibungen Verwaltungsvermögen, Einlagen Fonds und Spezialfinanzierungen, Transferaufwand, Durchlaufende Beiträge, Interne Verrechnungen).

Ergebnis aus Finanzierung
Das Ergebnis aus Finanzierung errechnet sich aus dem Finanzertrag (Zinsertrag, realisierte Gewinne Finanzvermögen, Beteiligungsertrag Finanzvermögen, Liegenschaftenertrag Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen des Verwaltungsvermögens, Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen, Liegenschaftenertrag Verwaltungsvermögen, Erträge von gemieteten Liegenschaften, übriger Finanzertrag) abzüglich dem Finanzaufwand (Zinsaufwand, realisierte Kursverluste, Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten, Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen, Wertberichtigungen Anlagen Finanzvermögen, verschiedener Finanzaufwand).

Operatives Ergebnis
Das operative Ergebnis ergibt sich aus der Summe der Ergebnisse aus betrieblicher Tätigkeit und Finanzierung.

Ausserordentliches Ergebnis
Aufwand und Ertrag gelten als ausserordentlich, wenn mit ihnen in keiner Art und Weise gerechnet werden konnte, sie sich der Einflussnahme und Kontrolle entziehen und wenn sie nicht zum operativen Geschäft (Lesitungserstellung) gehören. Die Inanspruchnahme von Mitteln der Finanzpolitik wird als ausserordentlicher Aufwand bzw. Ertrag verbucht. Es handelt sich um zusätzliche Abschreibungen, die Abtragung des Bilanzfehlbetrags, Einlagen in sowie Entnahmen aus Fonds, Rücklagen der Globalbudgetbereiche, Vorfinanzierungen und übrige Reserven.

Gesamtergebnis Erfolgsrechnung
Das Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung ergibt sich aus der Summe des operativen Ergebnisses und des ausserordentlichen Ergebnisses.

2.2 Investitionsrechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %	Ziffer in Anhang[1)]
Ausgaben	**–650.0**	**–666.9**	**–508.4**	141.6	21.8 %	
Sachanlagen	–423.2	–428.7	–290.1	133.1	31.5 %	17
Investitionen auf Rechnung Dritter	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	18
Immaterielle Anlagen	–12.6	–13.2	–63.1	–50.6	–402.4 %	19
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen)	–8.4	–17.9	–9.4	–0.9	–11.2 %	20
Beteiligungen und Grundkapitalien	–78.9	0.0	–0.0	78.9	100.0 %	21
Eigene Investitionsbeiträge	–104.4	–175.2	–119.2	–14.8	–14.2 %	22
Durchlaufende Investitionsbeiträge	–22.5	–31.9	–26.6	–4.1	–18.1 %	23
Ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	24
Einnahmen	**184.6**	**197.4**	**122.2**	–62.3	–33.8 %	
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	5.9	0.1	15.8	9.9	166.9 %	25
Rückerstattungen	11.4	10.7	7.9	–3.5	–31.0 %	26
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	27
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	115.6	115.8	50.4	–65.2	–56.4 %	28
Rückzahlung von Darlehen	20.9	16.3	21.1	0.2	1.0 %	29
Übertragung von Beteiligungen	0.6	0.0	0.5	–0.1	–16.7 %	30
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	7.6	22.7	0.0	–7.6	–100.0 %	31
Durchlaufende Investitionsbeiträge	22.5	31.9	26.6	4.1	18.1 %	32
Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %	33
Nettoinvestitionen	**–465.4**	**–469.5**	**–386.1**	79.3	17.0 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)] Publikation der «definitiven Version» erfolgt im Internet der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

2.3 Bilanz

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2017	Rechnung 31.12.2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%	Ziffer in Anhang[1)]
Umlaufvermögen	**3 784.6**	**5 255.1**	1 470.5	38.9 %	
Finanzvermögen	**3 784.6**	**5 255.1**	1 470.5	38.9 %	
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	103.1	111.6	8.4	8.2 %	35
Forderungen	2 932.1	3 445.4	513.3	17.5 %	36
Kurzfristige Finanzanlagen	0.0	0.0	–0.0	–100.0 %	37
Aktive Rechnungsabgrenzungen	731.5	1 679.9	948.4	129.6 %	38
Vorräte und angefangene Arbeiten	17.9	18.3	0.4	2.4 %	39
Anlagevermögen	**8 403.0**	**8 224.9**	–178.1	–2.1 %	
Finanzvermögen	**186.1**	**143.0**	–43.1	–23.2 %	
Finanzanlagen	10.3	9.6	–0.6	–6.2 %	40
Sachanlagen (FV)	175.9	133.4	–42.5	–24.1 %	41
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %	42
Verwaltungsvermögen	**8 216.9**	**8 081.9**	–135.0	–1.6 %	
Sachanlagen (VV)	5 150.4	5 059.5	–90.8	–1.8 %	43
Immaterielle Anlagen	35.7	87.1	51.4	143.9 %	44
Darlehen	591.4	579.5	–11.8	–2.0 %	45
Beteiligungen/Grundkapitalien	599.7	599.1	–0.6	–0.1 %	46
Investitionsbeiträge	1 839.7	1 756.6	–83.1	–4.5 %	47
Total Aktiven	**12 187.6**	**13 480.0**	1 292.4	10.6 %	
Fremdkapital	**–11 335.4**	**–12 494.5**	–1 159.0	–10.2 %	
Kurzfristiges Fremdkapital	**–3 297.5**	**–4 381.6**	–1 084.0	–32.9 %	
Laufende Verbindlichkeiten	–1 425.5	–1 145.8	279.7	19.6 %	48
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–625.4	–842.4	–217.0	–34.7 %	49
Passive Rechnungsabgrenzungen	–933.0	–2 017.6	–1 084.5	–116.2 %	50
Kurzfristige Rückstellungen	–313.6	–375.8	–62.2	–19.8 %	51
Langfristiges Fremdkapital	**–8 037.9**	**–8 112.9**	–75.0	–0.9 %	
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–6 288.8	–6 416.8	–128.0	–2.0 %	52
Langfristige Rückstellungen	–1 547.8	–1 490.5	57.3	3.7 %	51
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	–201.3	–205.6	–4.3	–2.1 %	54
Eigenkapital	**–852.1**	**–985.5**	–133.4	–15.7 %	
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	30.0	58.9	28.9	96.5 %	55
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital	–98.2	–87.4	10.8	11.0 %	56
Vorfinanzierungen	–502.5	–483.4	19.0	3.8 %	57
Finanzpolitische Reserve	–223.8	–250.0	–26.2	–11.7 %	58
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)	–573.4	–532.4	41.0	7.1 %	59
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	–146.6	–93.1	53.5	36.5 %	60
Übriges Eigenkapital	–0.2	0.3	0.5	260.7 %	61
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag	662.6	401.6	–260.9	–39.4 %	62
Total Passiven	**–12 187.6**	**–13 480.0**	–1 292.4	–10.6 %	

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

[1)] Publikation der «definitiven Version» erfolgt im Internet der Finanzverwaltung des Kantons Bern.

2.4 Eigenkapitalnachweis

in Millionen CHF	Spezialfinanzierungen und Fonds	Vorfinanzierungen	Finanzpolitische Reserve	Aufwertungsreserve	Neubewertungsreserve	Übriges Eigenkapital	Jahresergebnis	Bilanzfehlbetrag	Eigenkapital Total
Eigenkapital per 01.01.2017 Eröffnungsbilanz HRM2/IPSAS	**–220.5**	**–523.0**	**0.0**	**–3 276.3**	**–151.8**	**0.0**	**0.0**	**3 319.8**	**–851.8**
Jahresergebnis allgemeiner Haushalt (Gewinn-/Verlust+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	5.0	0.0	5.0
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen und Fonds (Gewinn-/Verlust+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–12.0	0.0	–12.0
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	20.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	20.5
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	–59.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–59.5
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsreserve[1)]	0.0	0.0	0.0	2 702.9	0.0	0.0	0.0	–2 662.2	40.7
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	5.2	0.0	0.0	0.0	5.2
Sonstige Transaktionen[2)]	164.3	0.0	–164.3	0.0	0.0	–0.2	0.0	0.0	–0.2
Total Veränderungen im Eigenkapital	**164.3**	**20.5**	**–223.8**	**2 702.9**	**5.2**	**–0.2**	**–7.0**	**–2 662.2**	**–0.3**
Verbuchung Jahresergebnis	–12.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	7.0	5.0	0.0
Eigenkapital per 31.12.2017	**–68.2**	**–502.5**	**–223.8**	**–573.4**	**–146.6**	**–0.2**	**0.0**	**662.6**	**–852.1**
Eigenkapital per 01.01.2018	**–68.2**	**–502.5**	**–223.8**	**–573.4**	**–146.6**	**–0.2**	**0.0**	**662.6**	**–852.1**
Jahresergebnis allgemeiner Haushalt (Gewinn-/Verlust+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–260.9	0.0	–260.9
Jahresergebnis Spezialfinanzierungen und Fonds (Gewinn-/Verlust+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	39.8	0.0	39.8
Einlage(-)/Entnahme(+) Spezialfinanzierungen und Fonds	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Einlage(-)/Entnahme(+) Vorfinanzierungen	0.0	19.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	19.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Finanzpolitische Reserve	0.0	0.0	–26.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–26.2
Bildung(-)/Auflösung(+) Aufwertungsreserve[1)]	0.0	0.0	0.0	41.0	0.0	0.0	0.0	0.0	41.0
Bildung(-)/Auflösung(+) Neubewertungsreserve vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	53.5	0.0	0.0	0.0	53.5
Sonstige Transaktionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.5	0.0	0.0	0.5
Total Veränderungen im Eigenkapital	**0.0**	**19.0**	**–26.2**	**41.0**	**53.5**	**0.5**	**–221.2**	**0.0**	**–133.4**
Verbuchung Jahresergebnis	39.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	221.2	–260.9	0.0
Eigenkapital per 31.12.2018	**–28.4**	**–483.4**	**–250.0**	**–532.4**	**–93.1**	**0.3**	**0.0**	**401.6**	**–985.5**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt. Bemerkung: Negative Werte bedeuten ein positives Eigenkapital.

Erläuterungen zum Eigenkapitalnachweis

Der Eigenkapitalnachweis zeigt auf, wie sich das Eigenkapital im Berichtsjahr verändert hat. Ersichtlich sind die Auswirkungen der erfassten Finanzvorfälle auf die einzelnen Rubriken des Eigenkapitals. Zudem werden die einzelnen Reserveposten und ihre Veränderungen transparent dargestellt.

[1)] Im Vorjahr wurden die dem allgemeinen Haushalt zugewiesenen Aufwertungsreserve von CHF 2662,2 Millionen erfolgsneutral über den Bilanzfehlbetrag aufgelöst. Die Aufwertungsreserven der Spezialfinanzierungen und Fonds werden über 15 Jahren zu Tranchen von CHF 41 Millionen aufgelöst.

[2)] Der Bestand des SNB-Gewinnausschüttungsfonds per 1. Januar 2017 (CHF 164,3 Mio.) wurde von den Fonds in die Finanzpolitischen Reserven verschoben.

Spezialfinanzierungen und Fonds in Millionen CHF	
39.8	**(Gewinn-/Verlust+)**
29.2	Jahresergebnis des Abfallfonds
–4.6	Jahresergebnis des Abwasserfonds
1.2	Jahresergebnis des Fonds für Sonderfälle
–0.8	Jahresergebnis des Fonds für Suchtprobleme
0.0	Jahresergebnis des Investitionshilfefonds
–0.0	Jahresergebnis der Mehrwertabschöpfung
–2.2	Jahresergebnis des Renaturierungsfonds
–0.0	Jahresergebnis des See- und Flussuferfonds
–0.6	Jahresergebnis der Tierseuchenkasse
0.0	Jahresergebnis des Tourismusfonds
17.6	Jahresergebnis des Wasserfonds
0.1	Jahresergebnis des Wildschadenfonds

Vorfinanzierungen in Millionen CHF	
19.0	**(Gewinn-/Verlust+)**
0.0	Jahresergebnis des Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen
19.0	Jahresergebnis des Fonds für Spitalinvestitionen

Finanzpolitische Reserve in Millionen CHF	
–26.2	**(Gewinn-/Verlust+)**
–26.2	Jahresergebnis des SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

2.5 Geldflussrechnung

	in Millionen CHF	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Veränderungen ggü.Vorjahr CHF	%
	Jahresergebnis (Gewinn+/Verlust-)	**–5.0**	**260.9**	266.0	5 279.4 %
+/-	Abnahme/Zunahme Forderungen	–146.4	–513.3	–366.8	–250.5 %
+/-	Abnahme/Zunahme aktive Rechnungsabgrenzung	–28.8	–943.0	–914.2	–3 170.9 %
+/-	Abnahme/Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	0.9	–0.4	–1.3	–146.7 %
+/-	Abschreibungen und Auflösung pass. Investitionsbeiträge	515.5	494.3	–21.3	–4.1 %
+/-	Wertberichtigungen/Wertaufholungen Darlehen und Beteiligungen	0.0	0.1	0.1	–
+/-	Kursverluste/Kursgewinne auf Finanzanlagen	–0.2	0.1	0.3	154.1 %
+/-	Verluste/Gewinne aus Verkauf Sachanlagen FV und Buchwertanpassungen	–4.7	–64.7	–60.0	–1 283.7 %
+/-	Zunahme/Abnahme laufende Verbindlichkeiten	–53.1	–244.1	–191.0	–360.0 %
+/-	Zunahme/Abnahme passive Rechnungsabgrenzung	137.9	1 076.8	939.0	680.9 %
+/-	Bildung/Auflösung bzw. Verwendung Rückstellungen	–61.8	8.2	70.0	113.2 %
+/-	Veränderungen Spezialfinanzierungen und Reservepositionen[1)]	27.6	–122.8	–150.4	–545.5 %
+/-	Übrige nicht geldwirksame Transaktionen	25.4	–0.5	–25.9	–101.8 %
	Geldfluss aus operativer Tätigkeit	**407.3**	**–48.4**	–455.7	–111.9 %
-	Ausgaben Sachanlagen	–423.2	–290.1	133.1	31.5 %
-	Ausgaben auf Rechnung Dritter	0.0	0.0	0.0	0.0 %
-	Ausgaben immaterielle Anlagen	–12.6	–63.1	–50.6	–402.4 %
-	Ausgaben Darlehen	–8.4	–9.4	–0.9	–11.2 %
-	Ausgaben Beteiligungen	–78.9	0.0	78.9	100.0 %
-	Ausgaben eigene Investitionsbeiträge	–104.4	–119.2	–14.8	–14.2 %
-	Ausgaben durchlaufende Investitionsbeiträge	–22.5	–26.6	–4.1	–18.1 %
-	Ausgaben ausserordentliche Investitionsausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+	Einnahmen Übertragung von Sachanlagen	5.9	15.8	9.9	166.9 %
+	Einnahmen Rückerstattung	11.4	7.9	–3.5	–31.0 %
+	Einnahmen Abgang immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+	Einnahmen Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	115.6	50.4	–65.2	–56.4 %
+	Einnahmen Rückzahlung von Darlehen	20.9	21.1	0.2	1.0 %
+	Einnahmen Übertragung von Beteiligungen	0.6	0.5	–0.1	–16.7 %
+	Einnahmen Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	7.6	0.0	–7.6	–100.0 %
+	Einnahmen durchlaufende Investitionsbeiträge	22.5	26.6	4.1	18.1 %
+	Einnahmen ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
	Saldo Investitionsrechnung	**–465.4**	**–386.1**	79.3	17.0 %
-	Verwendung Rückstellungen Nationalstrassen	0.0	–4.2	–4.2	–
-	Übertragung Verwaltungs- ins Finanzvermögen	–5.1	–13.9	–8.8	–174.2 %
+	Übertragung Finanz- ins Verwaltungsvermögen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
+	Aktivierung bei Finanzierungsleasing	0.4	50.0	49.5	11 777.0 %
-	Übertragung flüssige Mittel infolge Ausgliederung Psychiatrische Kliniken	–33.4	0.0	33.4	100.0 %
+/-	Übrige nicht geldwirksame Transaktionen der Investitionsrechnung	–104.8	3.8	108.6	103.6 %
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit Verwaltungsvermögen	**–608.2**	**–350.5**	257.7	42.4 %
+/-	Abgänge/Zugänge Finanzanlagen Finanzvermögen	0.2	0.1	–0.2	–77.6 %
+/-	Abgänge/Zugänge Sachanlagen Finanzvermögen	14.7	119.9	105.2	715.3 %
+/-	Wertberichtigungen/Wertaufholungen Finanzvermögen	0.0	0.5	0.5	–
	Geldfluss aus Anlagetätigkeit Finanzervermögen	**14.9**	**120.4**	105.5	705.8 %
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–593.2**	**–230.0**	363.2	61.2 %
	Geldfluss vor Finanzierungstätigkeit *free cashflow = positiver Geldfluss, cash-drain = negativer Geldfluss*	**–186.0**	**–278.5**	–92.5	–49.7 %
+/-	Zunahme/Abnahme kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–87.4	216.7	304.1	348.1 %
+/-	Zunahme/Abnahme langfristige Finanzverbindlichkeiten	220.6	70.2	–150.4	–68.2 %
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**133.2**	**286.9**	153.7	115.4 %
	Total Geldfluss	**–52.8**	**8.4**	61.2	116.0 %
+/-	Stand Flüssige Mittel per 01.01.	155.9	103.1	–52.8	–33.8 %
+/-	**Zunahme/Abnahme Flüssige Mittel**	**–52.8**	**8.4**	61.2	116.0 %
+/-	Stand Flüssige Mittel per 31.12.	103.1	111.6	8.4	8.2 %

Erläuterungen zur Geldflussrechnung

Die Geldflussrechnung stellt den Ertrag bzw. die Einnahmen (Zunahme von liquiden Mitteln) und den Aufwand bzw. die Ausgaben (Abnahme von liquiden Mitteln) in einer Periode einander gegenüber.

Die Ein- und Auszahlungen werden in folgende Kerngrössen aufgegliedert:
– Operative Tätigkeit
– Investitionstätigkeit
– Finanzierungstätigkeit

Operative Tätigkeit
Der Geldfluss kann sowohl nach der direkten wie auch nach der indirekten Methode dargestellt werden. Der Kanton Bern weist unter Kapitel 2.5 «Geldflussrechnung» die indirekte Methode aus.

[1)] Einlagen(-)/Entnahmen(+) aus Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremd- und Eigenkapital sowie Vorfinanzierungen, Finanzpolitische Reserve, Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) und Neubewertungsreserve Finanzvermögen im Eigenkapital.

2.6 Anhang der Jahresrechnung

2.6.1 Grundlagen

2.6.1.1 Gesetzliche Grundlagen

Verfassung des Kantons Bern
Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1), Kapitel 6, Finanzordnung:
- Artikel 101: Allgemeine Grundsätze
- Artikel 106: Finanzaufsicht

Gesetze und Verordnungen des Kantons Bern
- Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (FLG; BSG 620.0),
- Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 3. Dezember 2003 (FLV; BSG 621.1).

Die Verordnung regelt neben der Rechnungslegung die finanzrechtlichen und kreditrechtlichen Aspekte der Haushaltsführung.

Umfang der Jahresrechnung
Die Gesetzgebung (FLG und FLV) gilt für die Behörden, die Staatskanzlei, die Direktionen, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft und die Verwaltung einschliesslich der Anstalten ohne Rechtspersönlichkeit (Art. 9 Abs. 1 FLG). Das Finanz- und Rechnungswesen der Behörden und Institutionen unterliegt dabei der Pflicht zur Aggregierung bzw. Konsolidierung (Art. 6 Abs. 3 FLG). In Abweichung zu IPSAS 6 erfolgt keine Vollkonsolidierung von beherrschten Einheiten und der Arbeitslosenkasse (ALK) sowie der Arbeitsvermittlung (RAV). Auf eine konsolidierte Rechnung wird vorläufig ganz verzichtet (vgl. RRB Nr. 247/2010, Ziffer 7, Lemma 2 sowie Art. 1b Abs. 1 Bst. b FLV). Die Jahresrechnung und die Bilanz der ALK sowie der RAV sind im Kapitel «Weiterführende Erläuterungen» von Band 1 offengelegt.

Genehmigungsdaten
Die Jahresrechnung wurde am 26. Juni 2019 vom Regierungsrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung des Grossen Rates und wird in der Herbstsession 2019 beraten.

2.6.1.2 Angewandte Normen bzw. Standards

Das Finanz- und Rechnungswesen des Kantons Bern beachtet namentlich die folgenden anerkannten Normen:
- Harmonisiertes Rechnungsmodell 2 (HRM2),
- International Public Sector Accounting Standards (IPSAS),
- International Financial Reporting Standards (IFRS),
- Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER).

2.6.1.3 Grundsätze ordnungsgemässer Rechnungslegung

Gemäss Art. 5 Abs. 2 FLG folgt die Rechnungslegung den Grundsätzen der Verständlichkeit, der Wesentlichkeit, der Verlässlichkeit, der Vergleichbarkeit, der Fortführung, der Bruttodarstellung und der Periodengerechtigkeit. Die Rechnungslegungsgrundsätze gelten für die Erstellung der Jahresrechnung und sinngemäss auch für die Erstellung des Voranschlags.

Der Grundsatz der ***Verständlichkeit*** fordert, dass die Informationen der Rechnungslegung für fachinteressierte Lesende verständlich und nachvollziehbar sind. Die Lesenden sollen sich rasch einen Überblick über die finanzielle Lage des Kantons Bern verschaffen können.

Nach dem Grundsatz der ***Wesentlichkeit*** werden sämtliche Informationen offengelegt, die einen Adressaten in der Entscheidfindung beeinflussen können. Über die Wesentlichkeit wird somit immer im konkreten Kontext zu entscheiden sein.

Nach dem Grundsatz der ***Verlässlichkeit*** sind die veröffentlichten Informationen zuverlässig. Sie enthalten keine wesentlichen Fehler, Verzerrungen oder Manipulationen. Aus dem Aspekt der Verlässlichkeit werden folgende Prinzipien abgeleitet:
- Glaubwürdige Darstellung und wirtschaftliche Betrachtungsweise (substance over form): Die Geschäftsvorfälle und Transaktionen werden nach ihrem sachlichen Gehalt und wirtschaftlichen Charakter und nicht bloss nach der juristischen Form erfasst und dargestellt. Der wirtschaftliche Gehalt von Transaktionen oder anderen Ereignissen entspricht nicht immer ihrer rechtlichen Form. Die Anwendung dieses Prinzips kann im Einzelfall bedingen, dass ein Betrag geschätzt wird. Es gibt Situationen, in denen nur mit einer Schätzung der wirtschaftlich tatsächliche Sachverhalt erfasst wird. Sämtliche Schätzungen müssen nach bestem Wissen und Gewissen erfolgen (realistische Schätzungen, best estimates). Die Schätzungen werden vollständig dokumentiert und kontinuierlich angewendet und ihre Nachvollziehbarkeit (Revisionstauglichkeit) ist gewährleistet.
- Willkürfreiheit: Es fliessen keine willkürlichen und manipulierten Wertschätzungen und Darstellungen in die Jahresrechnung ein. Der Abschluss wird unter dem Grundsatz der Objektivität erstellt. Bei Ermessensspielräumen werden für die anstehenden Entscheidungen alle verfügbaren wesentlichen Informationen beigezogen.
- Vorsicht: Bei der Beurteilung (Bewertung) von Positionen können nicht vermeidbare Unsicherheiten auftreten. Bei der Ermessensausübung bei erforderlichen Schätzungen wird ein gewisses Mass an Sorgfalt eingehalten. Vermögenswerte oder Erträge werden nicht zu hoch und Verbindlichkeiten und Aufwände nicht zu niedrig angesetzt.
- Vollständigkeit: Die Finanzberichterstattung wird unter Berücksichtigung der Wesentlichkeit und des Kosten-Nutzen-Verhältnisses vollständig ausgewiesen.

Die ***Vergleichbarkeit*** ist gewährleistet, wenn die gewählten Grundsätze der Rechnungslegung und Budgetierung wie auch die Strukturen der Finanzberichterstattung über einen längeren Zeitraum beibehalten werden und damit vergleichbar sind (Stetigkeit). Insbesondere die präsentierten Vorjahres- oder Budgetzahlen sind nach gleichen Grundsätzen zu erstellen und in gleicher Struktur offenzulegen. Die Struktur der Darstellung im Jahresbericht wird nur bei dauerhaften und wesentlichen Aufgabenänderungen oder bei Änderungen der gesetzlichen Grundlagen angepasst. Im Anhang der Jahresrechnung sind sämtliche Abweichungen vom Grundsatz der Vergleichbarkeit zu kommentieren.

Nach dem Grundsatz der ***Fortführung*** wird bei der Rechnungslegung davon ausgegangen, dass die Tätigkeiten der Organisationseinheiten des Kantons Bern fortbestehen. Somit ist die Bilanzierung grundsätzlich zu Fortführungswerten und nicht zu Veräusserungswerten vorzunehmen. Ist die Fortführung nicht mehr gewährleistet, müssen die Bilanzwerte entsprechend der neuen Ausgangslage angepasst werden

Dem Grundsatz der ***Bruttodarstellung*** wird entsprochen, wenn Aktiven und Passiven, Ausgaben und Einnahmen sowie Aufwand und Ertrag nicht miteinander verrechnet werden. Die Finanzverwaltung kann Ausnahmen von der Bruttodarstellung festlegen, wenn sie die Gesamtaussage der Rechnungslegung nicht beeinträchtigen. Ursächlich zusammengehörende Posten (wie Wertberichtigungen auf Vermögenswerten, Rückerstattungen von zu viel bezahlten Aufwänden und Erträgen, nachträgliche Zahlungen von bereits abgeschriebenen Forderungen etc.) unterliegen nicht der Bruttodarstellung, da in der Rechnungslegung deren wirtschaftlicher Gehalt dargestellt wird. Solche Geschäftsfälle werden unabhängig vom Zeitpunkt der ursprünglichen Verbuchung als Aufwand- oder Ertragsminderung erfasst.

Die in einer periodengerechten Rechnungslegung erfassten Elemente sind Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Nettovermögen, Eigenkapital, Ertrag und Aufwand. Sie werden in der Periode ihrer Verursachung erfasst (accrual accounting). Accrual accounting bezweckt die ***Periodengerechtigkeit*** der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind entsprechende Massnahmen zur Periodisierung der Werteflüsse zu treffen, unter anderem mittels Rechnungsabgrenzungen und Rückstellungen. Wesentliche Abweichungen zur Periodengerechtigkeit werden im Anhang der Jahresrechnung unter Kapitel 2.6.1.5 «Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)» offengelegt. Mit RRB Nr. 247 vom 17. Februar 2010 hat der Regierungsrat beschlossen, auf das Steuerabgrenzungsprinzip zu verzichten (Periodengerechtigkeit bei den Steuern).

2.6.1.4 Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Sichtguthaben bei Banken (inkl. PostFinance AG), kurzfristige Geldmarktanlagen, Debit- und Kreditkarten sowie übrige flüssige Mittel. Flüssige Mittel werden zum Nennwert und Geldmarktanlagen zum Marktwert bewertet. Flüssige Mittel in Fremdwährung sind zum Kurs am Bilanzstichtag in die Berichtswährung umzurechnen.

Forderungen
Forderungen sind monetäre Guthaben. Zu ihnen gehören alle ausstehenden und in Rechnung gestellten oder zugesprochenen Ansprüche gegenüber Dritten und setzen sich zusammen aus:
- Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten, die verbucht werden, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer bzw. Leistungsbezüger übergegangen ist;
- Kontokorrente mit Dritten, die zur gegenseitigen Verrechnung von entstandenen Forderungen verwendet werden (ohne Bank- und Postkonten);
- Steuerguthaben, die Ansprüche aus Steuerforderungen (fakturierte bzw. verfügte) umfassen und auf Basis der Sollstellungen bilanziert werden – auf das Steuerabgrenzungsprinzip wird verzichtet;
- Anzahlungen an Dritte, welche durch Zahlungen begründet werden, bevor eine wirtschaftliche Gegenleistung erbracht wurde. Nach erfolgter Leistung werden die Anzahlungen an Dritte auf das sachgerechte Konto umgebucht;
- Transferforderungen, die eingeforderte oder zugesprochene Einnahmenanteile, Entschädigungen und Beiträge anderer Gemeinwesen enthalten;
- Internen Kontokorrente, Kontroll- und Durchlaufkonten, welche nur für den Kontokorrentverkehr zwischen Dienststellen des eigenen Gemeinwesens oder mit vollständig konsolidierten Einheiten geführt werden;
- Übrige Forderungen, die Depotzahlungen und Hinterlegungen, die nicht als Anzahlungen gewertet werden, beinhalten.

Forderungen werden nach der Fälligkeit in kurzfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit innerhalb von 12 Monaten nach Bilanzstichtag) und langfristige Forderungen (mit einer Fälligkeit über 1 Jahr nach Bilanzstichtag) eingeteilt. Das Rechnungsjahr betreffende Ansprüche, bei denen die Rechnungsstellung zum Bilanzstichtag noch aussteht, werden mit Ausnahme von Steuerforderungen als aktive Rechnungsabgrenzungen bilanziert. Forderungen ab CHF 100 000 werden nach dem Grundsatz der Einzelbewertung wertberichtigt. Für alle übrigen Forderungen kommt eine differenzierte Betrachtungsweise zur Anwendung, mit welcher die ausstehenden Forderungen entsprechend dem tatsächlichen Risiko analysiert werden. Die Höhe der Wertberichtigungen richtet sich nach den konkreten Verhältnissen. Für die Bewertung von Steuerguthaben werden einerseits Einzelwertberichtigungen und andererseits pauschale Wertberichtigungen vorgenommen.

Kurzfristige Finanzanlagen
Kurzfristige Finanzanlagen sind monetäre Anlagen, die zu Anlagezwecken und im Rahmen der Liquiditätsplanung gehalten werden. Zu ihnen gehören Festgelder und Finanzanlagen, welche nicht den Aktivdarlehen und den Beteiligungen zugeordnet werden können. Die Laufzeiten liegen zwischen 90 und 360

Tagen. Die Bewertung der kurzfristigen Finanzanlagen erfolgt grundsätzlich zum Nennwert. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt. Der Kanton Bern wendet grundsätzlich das Prinzip der leeren Kassen an, d.h. es erfolgt keine Mittelbeschaffung auf Vorrat. Allfällige zweckgebundene Finanzanlagen von Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, die treuhänderisch für diese verwaltet werden, werden gesondert ausgewiesen.

Aktive und passive Rechnungsabgrenzungen
Das accrual accounting[2)] bezweckt die Periodengerechtigkeit der Buchungs- und Offenlegungstatbestände. Die Rechnungsabgrenzung folgt der wirtschaftlichen Betrachtungsweise. Massgebend für die Rechnungsabgrenzung ist der Zu- oder Abgang eines Nutzens oder einer Leistung und wird zum Nominalwert bewertet. Typische Beispiele von Rechnungsabgrenzungen sind zeitraumbezogene Aufwände und Erträge wie Mieten, Zinsen oder Versicherungsprämien.

Vorräte und angefangene Arbeiten
Vorräte sind Vermögenswerte, die
- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Herstellung verbraucht zu werden,
- als Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe dazu bestimmt sind, bei der Erbringung von Dienstleistungen verbraucht oder verteilt zu werden,
- zum Verkauf (Fertigfabrikate, z.B. Handelswaren) oder zur Verteilung im normalen Geschäftsverlauf gehalten werden,
- sich in der Herstellung (Halbfabrikate) für den Verkauf oder die Verteilung befinden,
- als Viehhabe und andere lebende Tiere während ihrer ganzen Lebenszeit gehalten werden.

Die Anschaffungs- oder Herstellungskosten werden nach der gewichteten Durchschnittskostenmethode ermittelt. Vorräte sind nach dem niedrigeren Wert aus Anschaffungs- oder Herstellungskosten und dem Nettoveräusserungswert bewertet. Ist der Aufwand zur Anwendung der Durchschnittsmethode unverhältnismässig gross, kann auf Antrag eine andere Bewertungsmethode angewendet werden.

Angefangene Arbeiten
In der Bilanz werden alle Auftragskosten, die wertvermehrend für den zu erstellenden Vermögenswert sind, unter der Position angefangene Arbeiten aktiviert. Die Bilanzierung von Bau und Fertigungsaufträgen erfolgt für Projekte grösser CHF 500 000 nach der Percentage of Completion-Methode (PoC). Der Fortschrittsgrad wird individuell für jedes Projekt ermittelt, indem die bereits aufgelaufenen Kosten ins Verhältnis zu den erwarteten Gesamtkosten gesetzt werden. Die aufgelaufenen Kosten und die gemäss Fortschrittsgrad realisierten Gewinne werden laufend in der Erfolgsrechnung ausgewiesen. Verluste sind im vollen Ausmass zu verbuchen, sobald sie erkennbar sind. Die übrigen Projekte, welche die Kriterien für die Anwendung der PoC-Methode nicht erfüllen, werden in einer Sammelposition nach der Completed-contract-Methode bewertet und bilanziert. Kann der Fortschrittsgrad eines Projektes nicht verlässlich bestimmt werden, sind die Auftragskosten in der anfallenden Periode als Aufwand zu erfassen. Vorauszahlungen für angefangene Arbeiten werden periodengerecht abgegrenzt. Vorauszahlungen werden von den angefangenen Arbeiten gesondert ausgewiesen, es erfolgt eine Bruttodarstellung der Positionen.

2) Periodengerechte Rechnungslegung (Grundsatz der Rechnungslegung, wonach Transaktionen und andere Ereignisse bei ihrer Entstehung erfasst werden).

Finanzanlagen im Finanzvermögen
Finanzanlagen im Finanzvermögen sind monetäre Anlagen, die weder der Kontogruppe der Aktivdarlehen noch den Beteiligungen im Verwaltungsvermögen zugeordnet werden können, sowie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen. Die Laufzeiten liegen über einem Jahr und es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung. Aktien, Anteilscheine (Beteiligungen) und Obligationen werden zum Verkehrswert bewertet (Marktwert). Für börsenkotierte Gesellschaften lässt sich der Marktwert nach dem Börsenwert bestimmen (Jahresschlusskurs). Die Bewertung der verzinslichen Anlagen (z.B. Hypotheken, Darlehen, Festgelder oder Kassenscheine) erfolgt zum Nennwert. Zum Bilanzierungszeitpunkt werden allfällig gefährdete Vermögenswerte wie langfristige Forderungen (z.B. Kundenguthaben) oder übrige langfristige Finanzanlagen (z.B. derivative Finanzinstrumente) konsequent wertberichtigt. Die Bewertung erfolgt zum Rechnungsbetrag (Nominalwert), abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen. Die Aktivzinsen werden als Rechnungsabgrenzungen berücksichtigt.

Sachanlagen im Finanzvermögen
Die Sachanlagen des Finanzvermögens umfassen jene Sachanlagen, die der Kanton als Kapitalanlage oder zu Anlagezwecken erworben hat, und die ohne Beeinträchtigung der Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Bei Sachanlagen des Finanzvermögens erfolgt die Erstbewertung nach den Anschaffungs- oder Herstellungskosten bzw. bei Schenkungen nach dem Verkehrswert (Modell des tatsächlichen Werts). Die Folgebewertungen werden auf Basis der Verkehrswerte vorgenommen. Gemäss dem Verkehrswertprinzip müssen die Liegenschaften periodisch (alle 3 bis 5 Jahre) ihrem aktuellen Verkehrswert angepasst werden.

Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital stellen Vorschüsse des Kantons an die Spezialfinanzierung oder den Fonds dar. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Sachanlagen im Verwaltungsvermögen
Die Sachanlagen des Verwaltungsvermögens umfassen jene Sachanlagen des Kantons Bern, deren mehrjährige Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben dient oder zur Herstellung oder Lieferung von Gütern und Dienstleistungen gehalten werden und deren Wert zuverlässig ermittelt werden kann. Als Immobilien gelten Grundstücke und Gebäude (Liegenschaften, Hochbauten), Strassen (Tiefbauten), Wasserbauten, übrige Tiefbau-

ten, Waldungen, immobile Kulturgüter sowie Bio- und Geotope. Die Aktivierung von Immobilien erfolgt ab CHF 100 000 und es kommt das Anschaffungskostenmodell[3] zur Anwendung. Als Mobilien gelten Mobiliar, Maschinen, Geräte, Instrumente und Werkzeuge. Fahrzeuge, mobile Kulturgüter, Güter, die unter einem Finanzleasing-Vertrag gehalten werden, Viehhabe und andere lebende Tiere gehören nicht zu den Mobilien. Die Aktivierung von Mobilien erfolgt ab einem Anschaffungs- resp. Herstellungswert von CHF 5000. Die Anlagen des Verwaltungsvermögens, die durch Nutzung einer Wertminderung unterliegen, werden ordentlich je Anlagekategorie nach der angenommenen Nutzungsdauer linear zu Lasten der Erfolgsrechnung abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist. Die Anlagen, welche sich noch im Bau befinden und deshalb noch nicht genutzt werden, unterliegen noch keiner ordentlichen Abschreibung. Grundstücke erfahren durch ihre Nutzung in der Regel keine Wertminderung, sie unterliegen deshalb auch keiner ordentlichen Abschreibung.

Immaterielle Anlagen
Immaterielle Anlagen sind identifizierbare, nicht monetäre Vermögenswerte ohne physische Substanz, welche für die Herstellung von Produkten, die Erbringung von Dienstleistungen, die Vermietung an Dritte oder die Erfüllung öffentlicher Aufgaben genutzt werden. Die Aktivierungsgrenze der immateriellen Anlagen liegt bei CHF 100 000. Die Erstbewertung gekaufter oder selbst geschaffener immaterieller Anlagen erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Die Folgebewertung erfolgt nach dem Anschaffungskostenmodell. Immaterielle Anlagen werden in der Regel planmässig linear über die Nutzungsdauer abgeschrieben sowie jährlich dahingehend überprüft, ob eine zusätzliche Wertberichtigung (Impairment) erforderlich ist.

Darlehen
Ein Aktivdarlehen ist ein Vertrag, wonach ein Darlehensgläubiger einem Darlehensschuldner einen Geldbetrag – meist gegen ein Entgelt (Zins[4]) – auf bestimmte Zeit zur Verfügung stellt. Der Darlehensschuldner verpflichtet sich zur Rückzahlung des ausgeliehenen Geldbetrages. Die Darlehen im Verwaltungsvermögen werden zur Erfüllung von öffentlichen Aufgaben gewährt und zum Nominalwert abzüglich allfälliger Wertberichtigungen – es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung – bilanziert.

Beteiligungen und Grundkapitalien
Beteiligungen und Grundkapitalien sind Anteile am Kapital anderer Unternehmen, Betriebe oder Anstalten, die mit der Absicht der dauernden Anlage gehalten werden. Damit unterscheiden sie sich von der Position Wertschriften. Beteiligungen werden aktiviert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist. Beteiligungen im Verwaltungsvermögen werden zum Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen bewertet. Ist der Anschaffungswert nicht bekannt, erfolgt die Bewertung zum Nominalwert abzüglich der notwendigen Wertberichtigung.

Investitionsbeiträge
Investitionsbeiträge sind monetäre Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden. Vermögenswerte mit Investitionscharakter werden als Investitionsgüter bezeichnet und beinhalten oder ermöglichen eine mehrjährige, neue, erweiterte oder verlängerte Nutzung und zwar in qualitativer und/oder quantitativer Art. Die aktiven Investitionsbeiträge werden bilanziert, wenn sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen, ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und deren Wert verlässlich ermittelt werden kann. Zusätzlich muss eine allfällige Rückforderung rechtlich durchsetzbar und eine Zweckentfremdung des Investitionsguts ausgeschlossen sein. Beiträge für Kulturgüter werden nicht aktiviert, da in der Regel kein verlässlicher Wert ermittelt werden kann. Die Investitionsbeiträge werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen linear als Transferaufwand abgeschrieben.

Laufende Verbindlichkeiten
Laufende Verbindlichkeiten sind monetäre Schulden und in der Regel innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Tilgung vorgesehen. Laufende Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
Unter die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten fallen Verbindlichkeiten mit einer Laufzeit bis 12 Monate. Es sind dies die Kontengruppen Geldinstitute, Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen, Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten sowie Verbindlichkeiten gegenüber übrigen selbstständigen Anstalten. Im Weiteren werden übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten hier ausgewiesen. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Kurz- und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen sind als Teil des Fremdkapitals erkennbare, genau umschriebene und in ihrer Höhe zuverlässig schätzbare Verlustrisiken oder Verbindlichkeiten, die ihren Ursprung in einem Ereignis in der Vergangenheit haben, am Bilanzstichtag wahrscheinlich oder sicher, aber hinsichtlich des Zeitpunkts des Eintritts unbestimmt sind. Als langfristige Rückstellungen gelten jene, bei denen der wahrscheinliche Mittelabfluss voraussichtlich in zukünftigen Rechnungsperioden, aber nicht im jeweiligen Folgejahr, erfolgt. Rückstellungen werden in der Regel ab CHF 100 000 pro Einzelereignis gebildet. Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung (best estimate).

Vorsorgeverpflichtungen
Vorsorgeverpflichtungen umfassen alle Pläne, Einrichtungen und Dispositionen, welche Leistungen für Ruhestand (Alter), Invalidität oder Todesfall vorsehen. Die wirtschaftlichen Auswirkun-

3) Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich kumulierte Abschreibungen und kumulierte Wertminderungen.
4) Davon ausgenommen sind Ausbildungsdarlehen und weitere Darlehen zu Vorzugskonditionen.

gen aus Vorsorgeverpflichtungen sind entweder ein wirtschaftlicher Nutzen oder eine wirtschaftliche Verpflichtung, berechnet auf den Bilanzstichtag. Bei der Bemessung von wirtschaftlichem Nutzen und wirtschaftlichen Verpflichtungen wird von möglichst objektiven, markt- und wirklichkeitsnahen Annahmen ausgegangen. Die Abgrenzung der Vorsorgeverpflichtungen in der Jahresrechnung des Kantons Bern umfasst den ersten und zweiten Konsolidierungskreis, d.h. die Regierung und die zentrale Verwaltung (1. Kreis) und die Rechtspflege sowie die weiteren eigenständigen kantonalen Behörden (2. Kreis). Nicht berücksichtigt werden die Institutionen und weiteren Organisationen, die vom Kanton Bern beherrscht werden (3. Kreis). Die Bewertung der Vorsorgeverpflichtungen erfolgt nach dem Grundsatz von Swiss GAAP FER 16. Zur Berechnung der Vorsorgeverpflichtungen unter Swiss GAAP FER 16 ist keine Neuberechnung des Vorsorgekapitals notwendig. In der Bilanz wird der ermittelte wirtschaftliche Nutzen resp. die wirtschaftliche Verpflichtung sowie allfällig vorhandene Arbeitgeberbeitragsreserven erfasst. Der Vorsorgeaufwand in der Erfolgsrechnung umfasst die geleisteten Arbeitgeberbeiträge, die Veränderung des wirtschaftlichen Nutzens resp. der wirtschaftlichen Verpflichtung sowie die Veränderung der Arbeitgeberbeitragsreserven.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten
Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören alle Finanzverbindlichkeiten, die nicht kurzfristig sind, das heisst eine Laufzeit über 12 Monate haben. Es handelt sich dabei um Hypotheken, Schuldscheine, Kassascheine, Staatsanleihen, Darlehen, langfristige Leasingverbindlichkeiten, übrige langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Dritten und erhaltene Investitionsbeiträge. Zu den langfristigen Finanzverbindlichkeiten gehören ebenfalls Verbindlichkeiten gegenüber eigenen Anstalten (Personalvorsorgekassen), Stiftungen und Legate mit Rechtspersönlichkeit. Die Bewertung der langfristigen Finanzverbindlichkeiten erfolgt grundsätzlich zum Nominalwert.

Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig
Ein Leasingverhältnis ist eine Vereinbarung, bei der der Leasinggeber dem Leasingnehmer gegen Zahlung das Recht auf Nutzung eines Vermögenswerts für einen vereinbarten Zeitraum überträgt. Der Kanton Bern tritt mit Ausnahme der Baurechte ausschliesslich als Leasingnehmer auf. Auf Festlegungen aus der Sicht eines Leasinggebers wird deshalb verzichtet. Bei Leasinggeschäften wird ab einer Wesentlichkeitsgrenze von CHF 100 000 zwischen operativem Leasing und Finanzierungsleasing unterschieden. Alle Leasingverhältnisse mit einer Vertragssumme unterhalb der Wesentlichkeitsgrenze werden als Miete behandelt. Die Abgrenzung erfolgt nach wirtschaftlichen Kriterien, welche die Substanz eines Vertrags über dessen rechtliche Form stellen. Somit werden nicht die Eigentumsrechte, sondern die mit der wirtschaftlichen Nutzung des Leasingguts verbundenen Rechte und Risiken berücksichtigt. Eine operative Leasingverbindlichkeit wird nicht bilanziert und die Verbuchung der fälligen Leasingraten erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Bei einem Finanzierungsleasing erfolgt die erstmalige Bilanzierung zum Barwert der Mindestleasingzahlungen. Als Abzinsungsfaktor wird der dem Leasingverhältnis zugrundeliegende Zinssatz angewendet. Gleichzeitig wird die zugehörige Verpflichtung als Verbindlichkeit aus Finanzierungsleasing erfasst. Die Leasingraten sind in einen Zins- und Tilgungsanteil aufzuteilen. Der aktivierte Vermögenswert wird gemäss den Grundsätzen der massgebenden Anlagenklasse über deren Nutzungsdauer linear abgeschrieben. Wird die Anlage am Ende der Leasingdauer nicht übernommen, wird über die Leasingdauer abgeschrieben.

Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital
Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Gelder treuhänderisch zu verwalten sind, die Verwendungsbestimmungen eng und präzis abgefasst werden und kein grosser Handlungsspielraum besteht, erfolgt die Bilanzierung im Fremdkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden. Gemäss dem Bundesgesetz über Geldspiele (Art. 126 Abs. 1, Geldspielgesetz, SR 935.51) fliessen die Reingewinne aus den Lotterien und Sportwetten nicht in die Jahresrechnung des Kantons Bern ein. Sie werden separat verwaltet.

Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Eigenkapital
Verpflichtungen (-) bzw. Vorschüsse (+) gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben. Die Schaffung von Spezialfinanzierungen und Fonds sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Die Spezialfinanzierungen und Fonds werden nach ihrem Charakter im Fremd- oder Eigenkapital ausgewiesen. Legate und Stiftungen mit eigener Rechtspersönlichkeit sind nicht Teil der Jahresrechnung des Kantons Bern. Bei Legaten und Stiftungen, bei denen die Verwendungsbestimmungen offengehalten werden, d.h. die bedachte Institution hat einen grossen Entscheidungsspielraum, wie die Gelder einzusetzen sind, erfolgt die Bilanzierung im Eigenkapital. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Spezialfinanzierung oder des Fonds. Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen und Fonds vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Vorfinanzierungen
Vorfinanzierungen sind Reserven für künftige Zwecke, deren Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter öffentlicher Aufgaben zweckgebunden sind und dazu beitragen, dass

eine finanzielle Belastung/Entlastung auf mehrere Jahre verteilt werden kann. Die Bildung von Vorfinanzierungen sowie die Zuweisung und Verwendung der Mittel bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Der bilanzierte Betrag entspricht dem Nominalwert des Saldos der Vorfinanzierung. Investitionen, welche durch Vorfinanzierungen vergütet werden, werden sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden.

Finanzpolitische Reserve
Gestützt auf das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Erfolgsrechnungen (Art. 3, Abs. 1 und 2 SNBFG). Die SNBFG-Mittel, über welche ausschliesslich der Grosse Rat beschliesst, entsprechen dem Nominalwert und sind der finanzpolitischen Reserven im Eigenkapital zugewiesen.

Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)
Die Aufwertungsreserve beinhaltet die Bewertungsdifferenz des fondsfinanzierten Verwaltungsvermögens als Folge der Neubewertung. Grundsätzlich dient die Aufwertungsreserve dazu, die durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zusätzlich ausgelösten Abschreibungen zu kompensieren. Der stehengelassene Anteil der Aufwertungen der fondsfinanzierten Vermögenswerte wird innerhalb von 15 Jahren linear zugunsten der Erfolgsrechnung aufgelöst.

Neubewertungsreserve
Die Neubewertungsreserve führt dazu, dass Auf- oder Abwertungen des Finanzvermögens im Zeitpunkt der Neubewertung nicht erfolgswirksam sind, solange diese Reserve einen positiven Saldo aufweist. Die Neubewertungsreserve weist zu keinem Zeitpunkt einen Negativsaldo auf. Mit der Neubewertungsreserve «Aktien und Anteilscheine» können Marktschwankungen, vor allem aufgrund schwankender Börsenkurse, aufgefangen werden. Neubewertungen aufgrund einer Marktbewertung von Immobilien im Finanzvermögen haben – unter der oben genannten Bedingung – keine Auswirkungen auf die Erfolgsrechnung. Ist hingegen die Neubewertungsreserve auf einem Objekt durch negative Wertkorrekturen aufgebraucht, wird die Erfolgsrechnung mit dem überschiessenden Betrag belastet. Allfällige spätere Wertaufholungen werden der Erfolgsrechnung im Ausmass vorgängiger Belastungen gutgeschrieben.

Bilanzüberschuss/-fehlbetrag
Die Position Bilanzüberschuss/-fehlbetrag stellt den Saldo der Bilanz dar. Diese Position setzt sich aus dem Jahresergebnis des aktuell abgeschlossenen Rechnungsjahres und den kumulierten Ergebnissen der Vorjahre zusammen. Das Jahresergebnis wird im Folgejahr auf das kumulierte Ergebnis der Vorjahre umgebucht. Ein Bilanzfehlbetrag ist eine Minusposition im Eigenkapital. Wird ein Fehlbetrag (negatives Vorzeichen) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.

2.6.1.5 Abweichungen zu HRM2/IPSAS (gemäss Art. 1b FLV)

Die Rechnungslegung erfolgt nach HRM2 und ist an die IPSAS angelehnt. Die vorliegende Jahresrechnung weist folgende wesentliche Abweichungen zu den IPSAS und den Fachempfehlungen von HRM2 auf:
- Steuererträge werden mindestens nach dem Steuer-Soll-Prinzip abgegrenzt (IPSAS 23),
- Verzicht auf die Vollkonsolidierung der Mehrheitsbeteiligungen und der Arbeitslosenkasse sowie der Arbeitsvermittlung (ALK/RAV) (IPSAS 6, HRM2 Nr. 13),
- Bewertung der Beteiligungen nicht mit den Eigenkapitalwerten, sondern zu Anschaffungs- oder Verkehrswerten (IPSAS 7),
- Verwendung von Swiss GAAP FER (Swiss Generally Accepted Accounting Principles der Stiftung für Fachempfehlungen zur Rechnungslegung) für die Bewertung von Vorsorgeverpflichtungen (IPSAS 25),
- Verzicht auf die Führung von Aufwertungsreserven, ausgenommen die Aufwertung der fondsfinanzierten Vermögenswerte, die zum Nettowert aufgelöst werden (IPSAS 9, 23),
- Erfolgswirksame Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital über die Kontengruppen 350/450 bzw. 351/451 (Einlagen in und Entnahmen aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds im Fremd- und Eigenkapital) (IPSAS 1, HRM2 Nr. 04, 08),
- Verbuchung von Einlagen in und Entnahmen aus Vorfinanzierungen über den ausserordentlichen Aufwand (Konto 3893) bzw. Ertrag (Konto 4893) der Erfolgsrechnung (IPSAS 1, HRM2 Nr. 08), wobei die Entnahme betragsmässig den besonders bezeichneten Investitionsvorhaben entspricht,
- Aus Spezialfinanzierungen sowie Fonds und Vorfinanzierungen vergütete Investitionen (mit Ausnahme von Darlehen) werden nach der Erfassung nicht nach der Nutzungsdauer, sondern sofort abgeschrieben (IPSAS 17),
- Verzicht auf die Offenlegung der Angaben über Beziehungen zu nahestehenden Einheiten und Personen (IPSAS 20).

2.6.1.6 Änderungen der Grundsätze

Mit RRB Nr. 247 vom 17. Februar 2010 hat der Regierungsrat entschieden, die von der Finanzdirektorenkonferenz veröffentlichten Fachempfehlungen zum «Harmonisierten Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2» (HRM2) in Anlehnung an den einzigen international anerkannten Rechnungslegungsstandard, die «International Public Sector Accounting Standards» (IPSAS), umzusetzen (IPSAS-konforme Umsetzung des HRM2). Der Grosse Rat hat die entsprechende Revision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) am 28. November 2013 beschlos-

sen. Die Einführung von HRM2/IPSAS erfolgte gemäss RRB Nr. 616 vom 14. Mai 2014 per 1. Januar 2017.

Durch Spezialfinanzierungen oder Fonds finanzierte Investitionen werden ab dem 1. Januar 2018, wie vor Einführung von HRM2/IPSAS, sofort zu 100 Prozent abgeschrieben. Dies gilt nicht für Darlehen, welche weiterhin nicht abgeschrieben werden. Zum Zeitpunkt der sofortigen 100-prozentigen Abschreibung der spezial- oder fondsfinanzierten Investition erhöht sich der Abschreibungsaufwand, der Selbstfinanzierungsgrad wird ausgeglichen und die Auswirkung auf die Schuldenbremse dadurch neutralisiert.

Die im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Anlagegüter werden vorerst, wie vorgesehen, über ihre Nutzungsdauer abgeschrieben. Aufgrund der mit RRB 360 vom 4. April 2018 beschlossenen erfolgswirksamen Auflösung der durch die Aufwertung der spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte erfolgsneutral gebildeten Aufwertungsreserve, werden diese Abschreibungen teilweise kompensiert. In der FLG-Teilrevision per 1. Januar 2020 ist vorgesehen, diese Übergangsbestimmung (Art. T1-1 FLG) aufzuheben. Im Sinne der Gleichbehandlung können zu diesem Zeitpunkt die im Rahmen des Restatements per 1. Januar 2017 aufgewerteten spezial- oder fondsfinanzierten Vermögenswerte gegen die damals gebildete Aufwertungsreserve grundsätzlich erfolgsneutral aufgelöst werden.

Änderung der Stetigkeit (Vergleichbarkeit)
Die Steuerverwaltung hat im Rechnungsjahr 2018 den letzten Produktionslauf für die Fakturierung der Steuern von Mitte Dezember auf Ende November vorverschoben. Dadurch resultieren im Rechnungsjahr 2018 im Vergleich zum Rechnungsjahr 2017 Mindererträge von rund CHF 12 Millionen, welche entsprechend erst im Rechnungsjahr 2019 anfallen werden. In den Folgejahren soll der letzte Produktionslauf für die Fakturierung der Steuern stetig per Ende November erfolgen, sodass die Stetigkeit gemäss den Weisungen der Finanzverwaltung wiederhergestellt sein wird.

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wurde die Struktur der Berichterstattung im vorliegenden Geschäftsbericht angepasst. Einzelne Positionen wurden zusammengefasst, andere aufgeteilt. Es erfolgte keine Veränderung im Zahlenwerk.

2.6.1.7 Ausnahmen in der Bilanzierungs- und Bewertungsmethodik

Direktion/RFOE	KG	KG-Bezeichnung	Geschäftsfall	Bezeichnung der Ausnahme	Genehmigung
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion/Tiefbauamt	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Strassendienstmaterial	Zur Bewertung des Strassendienstmaterials erfolgt die Bilanzierung nach den Anschaffungskosten, d.h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg, kann ohne Anwendung der gewichteten Durchschnittskostenmethode erfolgen.	01.01.2017
Erziehungsdirektion/ Mittelschul- und Berufsbildungsamt	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Materialvorräte von Schulen	Die Bewertung der Materialvorräte von Schulen, welche diese zur Herstellung von Produkten nutzen, erfolgt zu den Anschaffungskosten, d.h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg. Die Durchschnittsmethode kommt nicht zur Anwendung.	01.01.2017
Polizei- und Militärdirektion/Amt für Justizvollzug	106	Vorräte und angefangene Arbeiten	Vorräte in den Institutionen des Amts für Justizvollzug	Die Bewertung der Materialvorräte von Institutionen des Amts für Justizvollzug, welche diese zum Handel, zur Herstellung von Produkten oder zur Erbringung von Dienstleistungen nutzen, erfolgt zu den Anschaffungskosten, d.h. letzter Einkaufspreis gemäss Beleg. Die Durchschnittskostenmethode kommt nicht zur Anwendung.	01.01.2017
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion/Amt für Wasser und Abfall	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	Periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchszinses	Aufgrund nicht vorhandener Informationen für die Herleitung von Schätzbeträgen wird auf die periodengerechte Abgrenzung des Wasserverbrauchzinses verzichtet. Der Zins basiert somit auf dem Wasserverbrauch der Vorperioden.	01.01.2017

2.6.2 Erläuterungen zur Jahresrechnung

2.6.2.1 Erfolgsrechnung

1 Personalaufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Personalaufwand (SG 30)	**–2 911.9**	**–2 959.2**	**–2 909.3**	2.6	0.1 %
Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–51.9	–53.7	–52.5	–0.7	–1.3 %
Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–1 085.8	–1 114.2	–1 091.9	–6.1	–0.6 %
Löhne der Lehrpersonen	–1 272.2	–1 289.3	–1 298.3	–26.1	–2.1 %
Temporäre Arbeitskräfte	–2.8	–0.7	–3.3	–0.5	–17.3 %
Zulagen	–5.3	–5.7	–5.2	0.0	0.5 %
Arbeitgeberbeiträge	–475.9	–470.7	–461.7	14.2	3.0 %
Arbeitgeberleistungen	–0.2	–3.6	–3.2	–3.0	–1244.7 %
Übriger Personalaufwand	–17.8	–21.4	7.0	24.7	139.4 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Personalaufwand (SG 30) reduziert sich leicht um CHF 2,6 Millionen (0,1%) auf CHF 2909,3 Millionen. Folgende Hauptabweichungen beeinflussten den Rechnungsabschluss 2018 im Vergleich zum Vorjahr: Eine Änderung der Verbuchungspraxis für die Taggelder aus EO und UVG, welche ab dem Rechnungsjahr 2018 im Personalaufwand als Aufwandminderung statt wie in den Vorjahren als Ertrag verbucht werden, führt im Rechnungsvergleich zu einem Rückgang von CHF 23,9 Millionen. Die jährliche, erfolgswirksame Neubewertung von Rückstellungen für die Übergangseinlagen und die Finanzierungsbeiträge bei den Pensionskassen BPK und BLVK führte ebenfalls zu einem Minderaufwand: Während im Jahr 2017 rund CHF 16 Millionen Rückstellungen gebildet werden mussten, führte die Auflösung von rund CHF 13 Millionen im Jahr 2018 im Rechnungsvergleich per Saldo zu einem Minderbedarf von CHF 28,9 Millionen. Zudem ergaben sich auch bei den Rückstellungen für anwartschaftliche Ansprüche des Personals (Treueprämien) Veränderungen, welche per Saldo zu einem Minderbedarf von CHF 3,8 Millionen führten (Vorjahr Bildung von CHF 1,3 Mio., Rechnungsjahr Auflösung von CHF 2,5 Mio.). Bei den Landeskirchen ergab sich ein tieferer Aufwand im Umfang von CHF 5,1 Millionen, da die Rückerstattungen für die gemeindeeigenen Pfarrstellen erstmals als Aufwandminderung anstatt wie bisher als Ertrag verbucht wurden.

Im Gegenzug führten die Gehaltsmassnahmen 2018 zu einer Zunahme von rund CHF 25 Millionen. Bei der Erziehungsdirektion resultierten infolge Klasseneröffnungen aufgrund der demografischen Entwicklung (steigende Schülerzahlen) sowie der Einführung des Lehrplans 21 Mehrkosten von rund CHF 16 Millionen. Weiter hatte eine Erhöhung der Sparbeiträge an die BLVK per 1. August 2017 infolge Senkung des technischen Zinssatzes einen zusätzlichen Aufwand von rund CHF 5,6 Millionen im Berichtsjahr zur Folge.

2 Sach- und übriger Betriebsaufwand

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Sach- und übriger Betriebsaufwand (SG 31)	**–873.4**	**–901.2**	**–914.9**	–41.5	–4.8 %
Material- und Warenaufwand	–59.9	–59.3	–58.8	1.0	1.7 %
Nicht aktivierbare Anlagen	–22.5	–23.3	–21.2	1.3	5.6 %
Ver- und Entsorgung Liegenschaften (VV)	–25.6	–27.5	–27.1	–1.5	–5.8 %
Dienstleistungen und Honorare	–280.5	–303.0	–301.9	–21.4	–7.6 %
Baulicher und betrieblicher Unterhalt (VV)	–73.6	–45.3	–64.2	9.5	12.9 %
Unterhalt Mobilien und immaterielle Anlagen (VV)	–24.4	–29.6	–23.5	0.8	3.4 %
Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–83.4	–84.9	–83.3	0.0	0.1 %
Spesenentschädigungen	–17.2	–18.0	–16.9	0.3	1.6 %
Wertberichtigungen auf Forderungen	–89.8	–112.3	–113.3	–23.6	–26.2 %
Verschiedener Betriebsaufwand	–196.6	–198.0	–204.5	–8.0	–4.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand (SG 31) liegt CHF 41,5 Millionen über dem Vorjahreswert. Die Neubewertung der Rückstellung für die Sanierungskosten von Altlasten im Abfallfonds belasten den Sach- und übrigen Betriebsaufwand um CHF 25,0 Millionen. Hingegen entfällt im Berichtsjahr die im Vorjahr einmalige Rückstellungsbildung für den Netzbeschluss 2 (NEB) und entlastet somit die Rechnung um CHF 16,4 Millionen. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude resultieren Mehrausgaben von CHF 11,7 Millionen aufgrund der Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung und der höheren Anzahl

von Geschäften in der Planungsphase. Erhöhungen des Delkredere (CHF 15,6 Mio.) und höhere effektive Verluste auf Forderungen (CHF 7,9 Mio.) verursachen ebenfalls Mehraufwand.

3 Abschreibungen Verwaltungsvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Abschreibungen Verwaltungsvermögen (SG 33)	**–547.7**	**–341.2**	**–376.3**	171.4	31.3 %
Sachanlagen (VV)	–537.3	–338.8	–364.9	172.4	32.1 %
Abschreibungen Immaterielle Anlagen (VV)	–10.4	–2.4	–11.4	–1.0	–10.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abschreibungen des Verwaltungsvermögens (SG 33) liegen um CHF 171,4 Millionen unter dem Vorjahreswert. Im Vorjahr führte eine Wertberichtigung aufgrund des Netzbeschlusses 2 (NEB) zu ausserplanmässigen Abschreibungen in der Höhe von CHF 159,0 Millionen. Dieser ausserordentliche Aufwand entfällt im Berichtsjahr (vgl. auch SG 46, Ziffer 12). Bei den Hochbauten mussten im Vergleich zum Vorjahr weniger Wertberichtigungen vorgenommen werden, was zu einer Verbesserung der Rechnung um CHF 17,7 Millionen führt.

4 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35)	**–108.8**	**–58.7**	**–93.1**	15.7	14.4 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	–93.8	–57.0	–83.4	10.3	11.0 %
Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	–15.1	–1.7	–9.7	5.4	35.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Minderausgaben von CHF 15,7 Millionen sind bei den Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 35) zu verzeichnen. Davon entfallen CHF 10,3 Millionen auf Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital und CHF 5,4 Millionen auf Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital.

5 Transferaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Transferaufwand (SG 36)	**–5 905.1**	**–6 058.5**	**–6 194.9**	–289.8	–4.9 %
Ertragsanteile an Dritte	–13.8	–15.8	–14.9	–1.1	–8.2 %
Entschädigungen an Gemeinwesen	–454.9	–453.4	–465.1	–10.1	–2.2 %
Finanz- und Lastenausgleich (NFA)	–301.4	–299.5	–296.7	4.7	1.5 %
Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–5 028.5	–5 144.6	–5 298.3	–269.8	–5.4 %
- Beiträge an Bund	–117.7	–111.5	–103.2	14.5	12.3 %
- Beiträge an Kantone und Konkordate	–118.8	–106.4	–107.2	11.6	9.8 %
- Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–168.8	–87.1	–118.8	50.0	29.6 %
- Beiträge an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	–0.0	0.0	0.0	0.0 %
- Beiträge an öffentliche Unternehmungen	–1 569.6	–1 712.8	–1 773.9	–204.3	–13.0 %
- Beiträge an private Unternehmungen	–1 699.8	–1 762.2	–1 825.4	–125.6	–7.4 %
- Beiträge an private Organisationen ohne Erwerbszweck	–1.2	–1.7	–2.9	–1.7	–139.8 %
- Beiträge an private Haushalte	–1 352.6	–1 362.8	–1 367.0	–14.4	–1.1 %
- Beiträge an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wertberichtigungen Darlehen (VV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Wertberichtigungen Beteiligungen (VV)	0.0	0.0	–0.1	–0.1	–
Abschreibungen Investitionsbeiträge	–116.9	–131.1	–115.2	1.7	1.4 %
Verschiedener Transferaufwand	10.4	–14.1	–4.6	–15.0	–144.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehraufwand beim Transferaufwand (SG 36) beläuft sich auf CHF 289,8 Millionen. Die erstmalige Verbuchung des Mieteinnahmenverzichts durch die Nutzung von kantonalen Liegenschaften durch die drei Hochschulen und die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) führt zu einem höheren Transferaufwand von CHF 143,2 Millionen. Dem gegenüber steht ein entsprechender Finanzertrag im selben Umfang (vgl. auch SG 44, Ziffer 14). Die ausserordentlichen Rückerstattungen der

PostAuto Schweiz AG und der BLS AG führen hingegen zu Aufwandminderungen von CHF 19,8 Millionen. Im Amt für Sozialversicherungen nehmen die Kosten um CHF 81,0 Millionen zu. Im Sozialamt resultiert hingegen eine Verbesserung um CHF 10,5 Millionen. Die Minderkosten im Asylbereich aufgrund tieferer Zahlungen an die Leistungserbringer wegen tieferer Zuweisungszahlen betragen CHF 11,5 Millionen. In der Spitalversorgung entstehen insbesondere bei der Akutsomatik Mehrkosten von CHF 26,5 Millionen. Im Alters- und Behindertenamt entstehen Mehrkosten einerseits aufgrund des Rückzugs der Krankenversicherer bei der Finanzierung von Pflegematerial (CHF 10,3 Mio.), andererseits aufgrund der demographischen Entwicklung im Behindertenbereich sowie von Abgrenzungsdifferenzen (CHF 13,7 Mio.). Die Neubewertung der Rückstellung für die Sanierungskosten von Altlasten im Abfallfonds führt zu einer Verschlechterung des Transferaufwands um CHF 9,1 Millionen. Aufgrund der Umsetzung der Energiestrategie des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung (KEnG; BSG 741.1) sowie der Energiestrategie des Bundes resultieren Mehrausgaben von CHF 31,5 Millionen. Die im Vergleich zum Vorjahr tiefere Auflösung der Rückstellung für die Netzvollendung der Nationalstrassen aufgrund der aktualisierten Planung mit dem Bundesamt für Strassen führt zu einem um CHF 10,4 Millionen tieferen Aufwand.

6 Durchlaufende Beiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Durchlaufende Beiträge (SG 37)	**–584.5**	**–581.7**	**–581.4**	3.1	0.5 %
Durchlaufende Beiträge	–584.5	–581.7	–581.4	3.1	0.5 %
Durchlaufende Beiträge (SG 47)	**584.5**	**581.7**	**581.4**	–3.1	–0.5 %
Durchlaufende Beiträge	584.5	581.7	581.4	–3.1	–0.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Durchlaufende Beiträge (SG 37 und SG 47) werden aufgrund ihrer Haushaltsneutralität nicht kommentiert.

7 Fiskalertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Fiskalertrag (SG 40)	**5 268.0**	**5 304.0**	**5 428.3**	160.2	3.0 %
Direkte Steuern natürliche Personen	**4 102.1**	**4 167.1**	**4 213.4**	111.3	2.7 %
Einkommenssteuern natürliche Personen	3 539.7	3 575.6	3 619.6	79.9	2.3 %
Vermögenssteuern natürliche Personen	353.6	365.0	388.1	34.6	9.8 %
Quellensteuern natürliche Personen	111.6	130.0	106.9	–4.7	–4.2 %
Übrige direkte Steuern natürliche Personen	97.2	96.5	98.8	1.6	1.6 %
Direkte Steuern juristische Personen	**599.4**	**609.4**	**641.5**	42.1	7.0 %
Gewinnsteuern juristische Personen	582.2	590.9	619.5	37.4	6.4 %
Kapitalsteuern juristische Personen	16.3	18.0	21.2	4.9	30.1 %
Quellensteuern juristische Personen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige direkte Steuern juristische Personen	0.9	0.5	0.7	–0.2	–19.8 %
Übrige direkte Steuern	**297.8**	**262.9**	**304.0**	6.2	2.1 %
Vermögensgewinnsteuern	146.0	110.0	134.6	–11.4	–7.8 %
Vermögensverkehrssteuern	89.8	80.0	102.8	13.1	14.5 %
Erbschafts- und Schenkungssteuern	52.4	60.0	56.7	4.3	8.1 %
Spielbanken- und Spielautomatenabgabe	1.7	1.9	1.7	0.0	0.4 %
Eingang abgeschriebene Steuern	7.8	11.0	8.2	0.3	4.4 %
Besitz- und Aufwandsteuern	**268.7**	**264.6**	**269.3**	0.6	0.2 %
Verkehrsabgaben	259.4	261.7	264.0	4.6	1.8 %
Schiffssteuer	2.7	2.6	2.7	–0.0	–0.2 %
Übrige Besitz- und Aufwandsteuer	6.6	0.3	2.6	–4.0	–60.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Zunahme gegenüber dem Vorjahr beträgt beim Fiskalertrag (SG 40) CHF 160,2 Millionen und ist hauptsächlich auf die folgenden Positionen zurückzuführen: Bei den natürlichen Personen ist ein deutlicher Ertragszuwachs von CHF 111,3 Millionen zu verzeichnen. Bei den juristischen Personen resultiert ein Mehrertrag von CHF 42,1 Millionen. Bei den übrigen direkten Steuern liegt eine Zunahme um CHF 6,2 Millionen vor.

8 Regalien und Konzessionen

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Regalien und Konzessionen (SG 41)	**149.7**	**93.7**	**175.4**	25.7	17.2 %
Regalien	4.3	4.3	4.7	0.3	7.5 %
Schweiz. Nationalbank	141.1	81.5	162.7	21.6	15.3 %
Konzessionen	4.2	7.8	8.0	3.8	88.9 %
Ertragsanteile an Lotterien/Sport-Toto/Wetten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Mehrertrag bei den Regalien und Konzessionen (SG 41) beläuft sich auf CHF 25,7 Millionen und ist hauptsächlich auf die um CHF 21,6 Millionen höhere Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank zurückzuführen.

9 Entgelte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Entgelte (SG 42)	**700.2**	**699.9**	**627.4**	–72.8	–10.4 %
Ersatzabgaben	5.3	4.0	4.2	–1.2	–22.0 %
Gebühren für Amtshandlungen	225.5	214.8	228.1	2.7	1.2 %
Spital- und Heimtaxen/Kostgelder	52.5	58.2	56.5	4.0	7.7 %
Schul- und Kursgelder	15.4	17.8	18.5	3.1	20.3 %
Benützungsgebühren und Dienstleistungen	86.4	82.4	86.3	–0.1	–0.1 %
Erlös aus Verkäufen	33.3	30.0	31.9	–1.4	–4.2 %
Rückerstattungen	180.1	192.0	94.0	–86.1	–47.8 %
Bussen	76.7	79.6	82.7	5.9	7.7 %
Übrige Entgelte	25.0	21.1	25.2	0.2	0.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Entgelte (SG 42) verzeichnen einen Minderertrag von CHF 72,8 Millionen. Diese Differenz lässt sich hauptsächlich auf Änderungen in den internen Kontierungsrichtlinien zurückführen. So werden Erträge aus Verträgen der Kantonspolizei mit dem Bund und den Gemeinden neu im Transferertrag (SG 46) vereinnahmt, was die Ertragsposition der Entgelte um CHF 53,6 Millionen mindert. Rückerstattungen von EO/UVG-Taggeldern werden hingegen neu als Aufwandminderung im Personalaufwand (SG 30) verbucht (CHF 23,9 Mio.). Bei den Erträgen aus Bussen resultiert eine Zunahme um CHF 5,9 Millionen, die insbesondere durch die erstmalige aktive Rechnungsabgrenzung der Bussenerträge durch die Kantonspolizei von CHF 3,0 Millionen beeinflusst wird.

10 Verschiedene Erträge

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Verschiedene Erträge (SG 43)	**8.3**	**12.0**	**6.1**	–2.2	–26.6 %
Verschiedene betriebliche Erträge	1.1	0.8	2.3	1.1	101.4 %
Aktivierung Eigenleistungen	3.2	2.8	2.3	–0.9	–28.5 %
Bestandesveränderungen	0.0	0.0	0.1	0.1	362.9 %
Übriger Ertrag	4.0	8.3	1.4	–2.6	–64.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Der Minderertrag bei den verschiedenen Erträgen (SG 43) beläuft sich auf CHF 2,2 Millionen. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

11 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45)	**92.8**	**66.4**	**126.3**	33.5	36.1 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	89.7	56.5	78.2	–11.6	–12.9 %
Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen im Eigenkapital	3.0	9.8	48.1	45.1	1484.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Mehreinnahmen bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (SG 45) betragen CHF 33,5 Millionen. Davon entfallen CHF 29,2 Millionen auf eine Entnahme aus dem Abfallfonds aufgrund der Erhöhung der Rückstellung für die Sanierung von Altlasten. Die erstmalige Belastung von Investitionsbeiträgen an fertiggestellte Anlagen führt im Wasserfonds zu einer Fondsentnahme in der Höhe von CHF 17,4 Millionen.

12 Transferertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Transferertrag (SG 46)	**4 094.7**	**4 066.5**	**4 166.8**	72.0	1.8 %
Ertragsanteile	385.5	398.1	435.8	50.2	13.0 %
Entschädigungen von Gemeinwesen	633.5	637.0	726.2	92.7	14.6 %
Finanz- und Lastenausgleich	1 596.5	1 579.6	1 585.1	–11.4	–0.7 %
Beiträge von Gemeinwesen und Dritten	1 322.9	1 380.0	1 358.9	36.0	2.7 %
Auflösung passivierte Investitionsbeiträge	149.0	52.0	48.7	–100.3	–67.3 %
Verschiedener Transferertrag	7.2	19.9	12.1	4.8	66.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Veränderung des Transferertrags (SG 46) gegenüber dem Vorjahr beläuft sich auf CHF 72,0 Millionen. Höhere Zuweisungen resultieren aus der direkten Bundessteuer (CHF 44,8 Mio.) und der Verrechnungssteuer (CHF 6,3 Mio.). Höhere Personalaufwendungen und die Verrechnung der Vorberechnung und Schlussabrechnung sowie Abgrenzungen im Rahmen des Jahresabschlusses für das Schuljahr 2017/2018 sorgen im Kindergarten- und Volksschulbereich zu höheren Rückerstattungen im Umfang von CHF 21,4 Millionen. Aufgrund minderer Transferaufwände (SG 36) resultieren im Sozialamt gegenüber dem Vorjahr um CHF 13,3 Millionen tiefere Entschädigungen von Gemeinden im Rahmen des Lastenausgleichs. Aus dem Nationalen Finanzausgleich (NFA) sind im Vergleich zum Vorjahr weniger Mittel zugeflossen (CHF 16,0 Mio.). Beim Amt für Sozialversicherungen nahmen die Transfererträge aufgrund der Ergänzungsleistungen und Prämienverbilligungen um total CHF 36,3 Millionen zu. Bei den Bundesbeiträgen zur Umsetzung der Energiestrategie des Regierungsrates und der entsprechenden Energiegesetzgebung sowie der Energiestrategie des Bundes resultiert eine Zunahme von CHF 28,6 Millionen. Ebenso führen Nachzahlungen des Bundes für zusätzliche Integrationsmassnahmen im Sozialamt zu einer Ertragszunahme von CHF 5,0 Millionen. Bei Pauschalzahlungen des Bundes für die Asylsozialhilfe resultiert hingegen aufgrund gesunkener Zuweisungszahlen von Asylsuchenden ein Minderertrag von CHF 11,5 Millionen. Erträge aus Ressourcenverträgen, Interventionen und Patrouillenverträgen sowie Entschädigungen für Leistungen der Sanitätsnotrufzentralen durch die Kantonspolizei mit den Kantonen, aber überwiegend mit den Gemeinden werden aufgrund einer internen Kontierungsänderung neu im Transferertrag vereinnahmt, was zu einer Zunahme dieser Ertragsposition um CHF 54,5 Millionen führt (vgl. auch SG 42, Ziffer 9). Zusätzlich werden die Erträge vom Bund für Botschaftsschutz, Verkehrsmanagement und Asylzentren im Umfang von rund CHF 24,7 Millionen nicht mehr unter der Kontengruppe «Beiträge von Gemeinwesen und Dritten», sondern «Entschädigungen von Gemeinwesen» geführt. Im Vorjahr wurden aufgrund der Umsetzung des Netzbeschlusses 2 (NEB) Investitionsbeiträge in der Höhe von CHF 102,0 Millionen einmalig und ausserordentlich über den Transferertrag aufgelöst, was im Berichtsjahr zu einer entsprechenden Abweichung führt.

13 Finanzaufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Finanzaufwand (SG 34)	**–113.0**	**–109.8**	**–108.8**	4.2	3.7 %
Zinsaufwand	–105.5	–106.8	–100.5	5.0	4.8 %
Realisierte Kursverluste	–0.6	0.0	–0.2	0.4	66.3 %
Kapitalbeschaffungs- und Verwaltungskosten	–5.5	–1.2	–5.5	–0.0	–0.7 %
Liegenschaftenaufwand Finanzvermögen (FV)	–0.6	–1.8	–2.1	–1.5	–243.4 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	–0.6	–0.0	–0.3	0.3	55.4 %
Verschiedener Finanzaufwand	–0.1	–0.0	–0.2	–0.1	–53.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzaufwand (SG 34) fällt ein Minderaufwand von CHF 4,2 Millionen an. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

14 Finanzertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Finanzertrag (SG 44)	**139.2**	**121.3**	**345.6**	206.4	148.3 %
Zinsertrag	24.8	25.0	24.8	0.0	0.0 %
Realisierte Gewinne (FV)	6.1	0.2	65.1	59.0	971.3 %
Beteiligungsertrag (FV)	0.0	0.0	0.0	–0.0	–20.7 %
Liegenschaftenertrag (FV)	0.5	0.4	0.5	–0.1	–12.6 %
Wertberichtigungen Anlagen (FV)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Finanzertrag aus Darlehen und Beteiligungen (VV)	0.0	74.8	0.4	0.4	2406.9 %
Finanzertrag von öffentlichen Unternehmungen	85.6	4.9	92.5	6.9	8.1 %
Liegenschaftenertrag (VV)	17.2	15.9	159.8	142.6	828.0 %
Erträge von gemieteten Liegenschaften	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übriger Finanzertrag	4.9	0.0	2.5	–2.5	–50.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim Finanzertrag (SG 44) resultiert ein Mehrertrag von CHF 206,4 Millionen. Die erstmalige Verbuchung des Mieteinnahmenverzichts durch die Nutzung von kantonalen Liegenschaften durch die drei Hochschulen und die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) führt zu einem um CHF 143,2 Millionen höheren Finanzertrag. Demgegenüber steht ein entsprechender Transferaufwand im selben Umfang (vgl. auch SG 36, Ziffer 5). Der Mehrertrag infolge höherer Buchgewinne auf verkauften Liegenschaften (u.a. Verkauf Viererfeld und Münstergasse 32) beträgt im Vergleich zum Vorjahr rund CHF 59 Millionen.

15 Ausserordentlicher Aufwand

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Ausserordentlicher Aufwand (SG 38)	**–60.4**	**0.0**	**–77.6**	–17.2	–28.5 %
Ausserordentlicher Personalaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Abschreibungen	0.0	0.0	–0.1	–0.1	–
Ausserordentlicher Finanzaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentlicher Transferaufwand/zusätzliche Abschreibungen auf Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträgen	0.0	0.0	–51.4	–51.4	–
Einlagen in das Eigenkapital	–60.4	0.0	–26.2	34.3	56.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Aufwand (SG 38) resultiert ein Mehraufwand von CHF 17,2 Millionen. Ausserordentliche Abschreibungen von Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen in der Höhe von CHF 15,6 Millionen aufgrund eines Systemwechsels belasten den ausserordentlichen Aufwand. Zusätzliche Abschreibungen auf spezialfinanzierten Anlagen führen beim Amt für Wasser und Abfall zu CHF 27,6 Millionen sowie bei den Hoch- und Tiefbauten zu CHF 8,2 Millionen höherem ausserordentlichen Aufwand. Im Gegensatz dazu führt die im Berichtsjahr geringere Zuweisung an die Gewinnausschüttungsreserve SNB (SNB-Gewinnausschüttungsfonds) zu einer Verminderung dieser Aufwandposition um CHF 34,3 Millionen.

16 Ausserordentlicher Ertrag

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Ausserordentlicher Ertrag (SG 48)	**62.4**	**175.4**	**60.0**	–2.4	–3.8 %
Ausserordentliche Steuererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Erträge von Regalien/Konzessionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entgelte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche verschiedene Erträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Finanzerträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Transfererträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Entnahmen aus dem Eigenkapital	62.4	175.4	60.0	–2.4	–3.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Beim ausserordentlichen Ertrag (SG 48) fällt ein Minderertrag von CHF 2,4 Millionen an. Aufgrund der geringen Abweichung erfolgt keine weitere Kommentierung.

2.6.2.2 Investitionsrechnung

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Ausgaben
Die Investitionsausgaben fallen um rund CHF 141,6 Millionen tiefer aus als im Vorjahr.

Die Ausgaben bei den Sachanlagen (SG 50) sind um CHF 133,1 Millionen tiefer als in der Vorjahresrechnung. Davon entfallen CHF 120,7 Millionen auf tiefere Ausgaben bei Strassen und Verkehrswegen. Grund dafür sind einerseits Änderungen in der Buchungspraxis bei der Rückstellungsverbuchung für die Netzvollendung der Nationalstrassen sowie bei den Ausgaben für Markierungen und Signalisation, welche neu über die Erfolgsrechnung verbucht werden. Andererseits wurden im baulichen Unterhalt der Kantonsstrassen weniger grosse Projekte realisiert. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude resultieren aufgrund der Aktualisierung der Geschäftsplanung und Projektverzögerungen bei Hochbauten Minderausgaben von rund CHF 13,4 Millionen.

Bei den Immateriellen Anlagen (SG 52) resultieren Mehrausgaben von CHF 50,6 Millionen. Davon entfallen CHF 49,8 Millionen auf die erstmalige Aktivierung der Baurechte für den Campus Biel und das neue Polizeizentrum in Köniz.

Bei den Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55) fallen die Ausgaben um CHF 78,9 Millionen tiefer aus. Der Grund ist, dass im Vorjahr die einmalige Kapitalisierung der Psychiatrien im Rahmen deren Verselbstständigung im selben Umfang erfolgte.

Mehrausgaben von CHF 14,8 Millionen resultieren bei den eigenen Investitionsbeiträgen (SG 56). Davon entfallen CHF 18,3 Millionen auf Investitionsbeiträge des Wasserfonds für Projekte die fertiggestellt sind, aber für welche noch keine Schlussabrechnung vorliegt.

Einnahmen
Die Investitionseinnahmen fallen um rund CHF 62,3 Millionen tiefer aus als im Vorjahr.

Bei den Übertragungen von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60) liegen Mehreinnahmen von CHF 9,9 Millionen vor. Es handelt sich dabei grösstenteils um die Übertragung von Land und Gebäuden zwecks Veräusserung.

Die Mindereinnahmen bei den Investitionsbeiträgen für eigene Rechnung (SG 63) betragen CHF 65,2 Millionen. Grund dafür sind die Änderungen in der Buchungspraxis bei der Rückstellungsverbuchung für die Netzvollendung der Nationalstrassen und der Verbuchung des Globalbeitrags an die Schweizerischen Hauptstrassen, welche neu über die Erfolgsrechnung verbucht werden.

17 Sachanlagen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Sachanlagen (SG 50)	**–423.2**	**–428.7**	**–290.1**	133.1	31.5%
Grundstücke	–0.1	0.0	–0.1	–0.1	–79.0%
Strassen/Verkehrswege	–239.1	–217.0	–118.4	120.7	50.5%
Wasserbau	–2.8	–5.3	–2.3	0.4	15.8%
Übriger Tiefbau	–0.3	–1.6	–2.0	–1.7	–589.5%
Hochbauten	–144.9	–158.8	–131.4	13.4	9.3%
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Mobilien	–36.0	–45.6	–35.6	0.4	1.0%
Übrige Sachanlagen	–0.1	–0.4	–0.2	–0.1	–135.3%

18 Investitionen auf Rechnung Dritter

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionen auf Rechnung Dritter (SG 51)	**0.00**	**0.00**	**0.0**	0.0	0.0%
Grundstücke	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Strassen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Wasserbau	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Übriger Tiefbau	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Hochbauten	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Waldungen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Mobilien	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%
Übrige Sachanlagen	0.00	0.00	0.0	0.0	0.0%

19 Immaterielle Anlagen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Immaterielle Anlagen (SG 52)	**–12.6**	**–13.2**	**–63.1**	–50.6	–402.4%
Software	–12.6	–12.9	–13.2	–0.6	–4.9%
Patente/Lizenzen	0.0	–0.3	–0.1	–0.1	–
Übrige immaterielle Anlagen	0.0	–0.0	–49.8	–49.8	–

20 Darlehen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Darlehen (inkl. passivierte Darlehen) (SG 54)	**–8.4**	**–17.9**	**–9.4**	–0.9	–11.2%
Bund	–2.3	0.0	–2.6	–0.3	–12.6%
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–1.9	–6.1	–1.7	0.2	10.3%
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Öffentliche Unternehmungen	0.2	0.0	0.2	0.0	9.8%
Private Unternehmungen	–4.4	–11.9	–5.2	–0.9	–19.7%
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

21 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Beteiligungen und Grundkapitalien (SG 55)	**–78.9**	**0.0**	**–0.0**	78.9	100.0 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	–78.9	0.0	–0.0	78.9	100.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

22 Eigene Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Eigene Investitionsbeiträge (SG 56)	**–104.4**	**–175.2**	**–119.2**	–14.8	–14.2 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–31.4	–57.5	–45.9	–14.5	–46.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	–46.8	–51.8	–52.8	–6.0	–12.9 %
Private Unternehmungen	–26.2	–65.9	–20.5	5.7	21.7 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

23 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 57)	**–22.5**	**–31.9**	**–26.6**	–4.1	–18.1 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	–22.5	–22.4	–26.6	–4.1	–18.1 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	–9.5	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige zu aktivierende Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

24 Ausserordentliche Investitionen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Ausserordentliche Investitionen (SG 58)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionen für Beteiligungen und Grundkapitalien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Ausserordentliche Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige ausserordentliche Investitionen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

25 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen (SG 60)	**5.9**	**0.1**	**15.8**	9.9	166.9 %
Übertragung von Grundstücken	0.9	0.0	4.8	4.0	463.3 %
Übertragung von Strassen	0.1	0.0	0.0	–0.1	–100.0 %
Übertragung von Wasserbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	–
Übertragung übrige Tiefbauten	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung Hochbauten	4.1	0.0	9.0	4.9	117.7 %
Übertragung Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	2382.0 %
Übertragung Mobilien	0.8	0.1	1.9	1.0	122.1 %
Übertragung übrige Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

26 Rückerstattungen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Rückerstattungen (SG 61)	**11.4**	**10.7**	**7.9**	–3.5	–31.0 %
Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Strassen	10.0	8.3	5.3	–4.6	–46.6 %
Wasserbau	1.2	1.5	1.6	0.3	26.1 %
Tiefbau	0.1	0.0	0.0	–0.1	–98.1 %
Hochbauten	0.1	1.0	0.7	0.7	723.0 %
Waldungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Mobilien	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verschiedene Sachanlagen	0.0	0.0	0.2	0.2	–

27 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen (SG 62)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0%
Software	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Patente/Lizenzen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%
Übrige immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0%

28 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Investitionsbeiträge für eigene Rechnung (SG 63)	**115.6**	**115.8**	**50.4**	–65.2	–56.4 %
Bund	102.7	88.3	35.6	–67.2	–65.4 %
Kantone und Konkordate	0.5	1.0	0.4	–0.1	–28.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	11.8	26.5	13.7	1.9	16.1 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.5	0.0	0.2	–0.4	–68.6 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.5	0.5	22615.7 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige eigene Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

29 Rückzahlung von Darlehen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Rückzahlung von Darlehen (SG 64)	**20.9**	**16.3**	**21.1**	0.2	1.0 %
Bund	3.6	0.0	4.6	1.0	27.4 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2.0	2.4	2.0	–0.1	–3.6 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	10.8	11.1	9.0	–1.9	–17.3 %
Private Unternehmungen	4.4	2.8	5.6	1.2	26.4 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

30 Übertragung von Beteiligungen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Übertragung von Beteiligungen (SG 65)	**0.6**	**0.0**	**0.5**	–0.1	–16.7 %
Bund	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.6	0.0	0.5	–0.1	–16.7 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übertragung von Beteiligungen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

31 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge (SG 66)	**7.6**	**22.7**	**0.0**	–7.6	–100.0 %
Bund	7.6	20.9	0.0	–7.6	–100.0 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	0.0	1.5	0.0	0.0	0.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.3	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Rückzahlung von eigenen Investitionsbeiträgen Übrige	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

32 Durchlaufende Investitionsbeiträge

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Durchlaufende Investitionsbeiträge (SG 67)	**22.5**	**31.9**	**26.6**	4.1	18.1 %
Bund	20.0	28.9	26.6	6.6	33.1 %
Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Gemeinden und Gemeindezweckverbände	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Öffentliche Unternehmungen	2.5	3.0	0.0	–2.5	–100.0 %
Private Unternehmungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

33 Ausserordentliche Investitionseinnahmen

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen (SG 68)	**0.0**	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für Sachanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionseinnahmen für immaterielle Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung von Darlehen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Übertragung von Beteiligungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Ausserordentliche Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige ausserordentliche Investitionseinnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0 %

34 Investitionen und Desinvestitionen nach Kategorien

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
1210 Langfristige Finanzanlagen				
Ausgaben	–78.9	–0.0	78.9	100.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	–78.9	–0.0	78.9	100.0 %
1220 Beteiligungen				
Ausgaben	–0.0	0.0	0.0	100.0 %
Einnahmen	0.6	0.5	–0.1	–16.7 %
Saldo	0.6	0.5	–0.1	–16.7 %
1230 Langfristige Darlehen				
Ausgaben	–7.5	–9.4	–1.8	–24.5 %
Einnahmen	20.0	21.1	1.1	5.6 %
Saldo	12.5	11.8	–0.7	–5.8 %
1240 Andere				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0 %
1300 Investitionsbeiträge				
Ausgaben	–129.0	–146.3	–17.2	–13.4 %
Einnahmen	27.5	26.7	–0.8	–2.8 %
Saldo	–101.5	–119.5	–18.0	–17.8 %
1400 Passivierte Investitionsbeiträge				
Ausgaben	–0.1	0.0	0.1	149.9 %
Einnahmen	69.4	56.6	–12.7	–18.4 %
Saldo	69.3	56.7	–12.6	–18.2 %
2110 Mobiliar und Einrichtungen				
Ausgaben	–6.6	–4.1	2.5	38.1 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	2007.5 %
Saldo	–6.6	–4.1	2.5	38.3 %
2120 Fahrzeuge				
Ausgaben	–11.9	–12.4	–0.5	–4.5 %
Einnahmen	0.8	1.7	0.9	109.1 %
Saldo	–11.1	–10.8	0.3	3.1 %
2130 Maschinen und Apparate				
Ausgaben	–10.1	–7.3	2.7	27.1 %
Einnahmen	0.0	0.4	0.4	944.9 %
Saldo	–10.0	–6.9	3.1	31.1 %
2140 Werkzeuge und Geräte				
Ausgaben	–1.4	–0.6	0.7	52.8 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	533.5 %
Saldo	–1.4	–0.6	0.7	54.6 %
2150 Informatik				
Ausgaben	–2.7	–5.0	–2.4	–88.3 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	–
Saldo	–2.7	–5.0	–2.4	–88.3 %
2160 Schulinformatik				
Ausgaben	–2.8	–2.9	–0.2	–5.9 %
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Saldo	–2.8	–2.9	–0.2	–5.9 %

in Millionen CHF	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
2170 Übriges mobiles Sachanlagevermögen				
Ausgaben	–0.6	–3.3	–2.7	–452.7%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	–
Saldo	–0.6	–3.3	–2.7	–452.7%
2221 Unbebautes Land				
Ausgaben	–0.1	–0.1	–0.1	–78.2%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	144.6%
Saldo	–0.0	–0.1	–0.0	–56.5%
2222 Liegenschaften				
Ausgaben	–141.4	–129.9	11.5	8.1%
Einnahmen	–6.8	14.5	21.3	312.2%
Saldo	–148.2	–115.4	32.9	22.2%
2223 Infrastruktur				
Ausgaben	–243.2	–123.8	119.3	49.1%
Einnahmen	72.6	0.2	–72.5	–99.8%
Saldo	–170.6	–123.7	46.9	27.5%
2224 Kulturgüter				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	–
Saldo	0.0	0.0	0.0	–
2225 Übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
3010 Patente, Know-how, Rezepte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
3020 Marken, Muster, Modelle				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
3030 Lizenzen, Konzessionen, Nutzungsrechte				
Ausgaben	0.0	–49.8	–49.8	–
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	–49.8	–49.8	–
3040 Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte				
Ausgaben	0.0	0.0	0.0	0.0%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	0.0	0.0	0.0%
3050 Übrige immaterielle Anlagen				
Ausgaben	0.0	–0.0	–0.0	–
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	0.0	–0.0	–0.0	–
3150 Software				
Ausgaben	–13.8	–13.3	0.5	3.3%
Einnahmen	0.4	0.4	–0.1	–14.2%
Saldo	–13.3	–12.9	0.4	3.0%
3160 Schulsoftware				
Ausgaben	–0.0	–0.0	–0.0	–174.1%
Einnahmen	0.0	0.0	0.0	0.0%
Saldo	–0.0	–0.0	–0.0	–174.1%

2.6.2.3 Bilanz

35 Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen (KG 100)	**103.1**	**111.6**	8.4	8.2 %
Kasse	0.7	0.7	–0.0	–0.3 %
Bank	102.4	110.9	8.4	8.2 %
Kurzfristige Geldmarktanlagen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Debit- und Kreditkarten	0.0	0.0	–0.0	–6.6 %
Übrige flüssige Mittel	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die flüssigen Mittel und kurzfristigen Geldanlagen (KG 100) nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 8,4 Millionen auf CHF 111,6 Millionen zu. Weiterführende Erläuterungen sind der Geldflussrechnung des vorliegenden Geschäftsberichts unter dem Kapitel 2.5 zu entnehmen.

36 Forderungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Forderungen (KG 101)	**2 932.1**	**3 445.4**	513.3	17.5 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	181.3	193.4	12.0	6.6 %
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten (manuell)	16.8	16.1	–0.7	–4.4 %
Wertberichtigung Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	–14.0	–29.5	–15.5	–110.9 %
Kontokorrente mit Dritten	1 128.8	654.2	–474.5	–42.0 %
Steuerforderungen	1 793.8	1 408.5	–385.2	–21.5 %
Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden	0.0	1 028.0	1 028.0	0.0 %
Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer	0.0	239.7	239.7	0.0 %
Wertberichtigung Steuerforderungen	–94.4	–92.2	2.2	2.3 %
Wertberichtigung Handänderungssteuern	–120.7	–0.0	120.7	100.0 %
Anzahlungen an Dritte	25.2	21.5	–3.7	–14.7 %
Transferforderungen	13.1	3.0	–10.1	–77.1 %
Interne Kontokorrente	1.3	1.6	0.3	23.0 %
Vorschüsse für vorläufige Verwaltungsausgaben	0.1	0.0	–0.0	–51.7 %
Übrige Forderungen	0.8	1.1	0.3	31.6 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Bei den Forderungen (KG 101) resultiert per 31. Dezember 2018 gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von CHF 513,3 Millionen auf CHF 3445,4 Millionen. Entgegen dieser Entwicklung nehmen die «Kontokorrente mit Dritten» im Vergleich zum Vorjahr um insgesamt CHF 474,5 Millionen ab, da die Abrechnung der Verrechnungssteuer (Anteile an Bundeserträgen) neu als aktive Rechnungsabgrenzung (vgl. Ziffer 38) geführt wird. Die «Steuerforderungen» nehmen gegenüber dem Vorjahr um CHF 385,2 Millionen ab, da einerseits die «Steuerforderungen Anteile der direkten Bundessteuer» von CHF 239,7 Millionen gesondert, andererseits die gestundeten Handänderungssteuern neu als Eventualforderungen im Anhang des vorliegenden Geschäftsberichts (vgl. Kapitel 2.6.4) ausgewiesen werden. Demgegenüber reduziert sich auch die Wertberichtigung Handänderungssteuern um CHF 120,7 Millionen. Die Steuerverwaltung bilanziert per 31. Dezember 2018 erstmals die dem Kanton zum Bezug übertragenen «Steuerforderungen für Gemeinden und Kirchgemeinden» von rund CHF 1,028 Milliarden. Die Abnahme der «Transferforderungen» von CHF 10,1 Millionen ist hauptsächlich auf den durch das Tiefbauamt per 31. Dezember 2017 irrtümlich bilanzierten Bundesbeitrag für den Bypass Thun-Nord zurückzuführen.

37 Kurzfristige Finanzanlagen

2017 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

2018 in Millionen CHF	Kurzfristige Darlehen	Verzinsliche Anlagen	Festgelder	Übrige kurzfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–0.0	0.0	0.0	0.0	–0.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**
davon zweckgebunden	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen per 31. Dezember 2017 keine wesentlichen und per 31. Dezember 2018 keine kurzfristigen Finanzanlagen (KG 102).

38 Aktive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Aktive Rechnungsabgrenzungen (KG 104)	**731.5**	**1 679.9**	948.4	129.6 %
Personalaufwand	0.0	0.5	0.5	3131.4 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	15.3	3.0	–12.4	–80.6 %
Steuern	194.1	943.4	749.4	386.2 %
Transfers der Erfolgsrechnung	174.7	557.0	382.3	218.9 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	28.2	25.8	–2.4	–8.5 %
Übriger betrieblicher Ertrag	289.4	29.1	–260.3	–89.9 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	15.1	20.4	5.3	35.4 %
Aktive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	9.7	100.7	91.0	937.4 %
Übrige aktive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	5.2	0.0	–5.2	–100.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen (KG 104) verzeichnen gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von CHF 948,4 Millionen. Die Zunahme bei den «Steuern» im Umfang von CHF 749,4 Millionen ist darauf zurückzuführen, dass neu eine aktive Rechnungsabgrenzung für den noch ausstehenden Verrechnungssteueranteil gegenüber dem Bund gebildet wurde. Im Vorjahr erfolgte der Ausweis als «Forderungen» (KG 101).

Die Verbuchung von ESR-Zahlungseingängen per 31. Dezember auf dem Postkonto mit Valuta 3. Januar 2019 führt bei den aktiven Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen zu einer Abweichung von CHF 89,8 Millionen.

39 Vorräte und angefangene Arbeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106)	**17.9**	**18.3**	0.4	2.4 %
Handelswaren (Vorräte)	12.6	13.2	0.5	4.4 %
Roh- und Hilfsmaterial	4.3	4.1	–0.2	–5.2 %
Wertberichtigung Roh- und Hilfsmaterial	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Halb- und Fertigfabrikate	0.7	0.7	0.0	2.0 %
Wertberichtigung Halb- und Fertigfabrikate	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Angefangene Arbeiten	0.2	0.3	0.1	37.9 %
Wertberichtiung Angefangene Arbeiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Geleistete Anzahlungen	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Vorräte und angefangene Arbeiten (KG 106) nehmen um CHF 0,4 Millionen zu. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

40 Finanzanlagen im Finanzvermögen

2017 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**2.7**	**2.5**	**5.1**	**0.0**	**10.3**
Zugänge	0.2	0.1	0.2	0.0	0.6
Abgänge	–0.3	–0.1	–0.3	0.0	–0.7
Verkehrswertanpassungen	0.0	0.0	0.1	0.0	0.1
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**2.6**	**2.5**	**5.2**	**0.0**	**10.3**
davon zweckgebunden	1.5	2.5	0.0	0.0	4.0

2018 in Millionen CHF	Aktien und Anteilscheine	Verzinsliche Anlagen	Langfristige Forderungen	Übrige langfristige Finanzanlagen	**Buchwert Total**
Finanzanlagen per 01.01.	**2.6**	**2.5**	**5.2**	**0.0**	**10.3**
Zugänge	0.0	0.0	0.2	0.0	0.2
Übertragungen vom VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	–0.1	0.0	0.0	–0.1
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	–0.1	–0.1	–0.5	0.0	–0.7
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Finanzanlagen per 31.12.	**2.5**	**2.3**	**4.8**	**0.0**	**9.6**
davon zweckgebunden	1.4	2.3	0.0	0.0	3.7

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Finanzanlagen im Finanzvermögen (KG 107) belaufen sich per 31. Dezember 2018 auf CHF 9,6 Millionen. Aufgrund der geringen Abnahme gegenüber dem Vorjahr um insgesamt CHF 0,6 Millionen erfolgt keine Kommentierung. Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen der «Aktien und Anteilscheine» sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Finanzvermögens zu entnehmen.

Hinweis

Die zweckgebundenen Finanzanlagen betreffen Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit, welche über eigene – zweckgebundene – Anlagen verfügen (vgl. auch Ziffer 54).

Beteiligungsliste (Finanzvermögen)

in CHF	Rechtsform	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
		31.12.17	**31.12.18**	31.12.17	**31.12.18**			
Beteiligungen Finanzvermögen		**2 564 050**	**2 478 016**					
TEAG Technologiepark-Immobilien AG, Bern	AG	1 080 000	1 080 000	22.50 %	22.50 %	4 800 000	1 080	1 080 000
Übrige, nicht zweckgebundene Beteiligungen	Diverse	6 900	6 900	–	–	–	–	–
Übrige, zweckgebundene Beteiligungen[1)]	Diverse	1 477 150	1 391 116	–	–	–	–	–

AG = Aktiengesellschaft

[1)] Für Zwecke der Legate und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit gebundenes Finanzvermögen. Die Buchwerte entsprechen den am Abschlussstichtag gültigen Aktienkursen.

41 Sachanlagen im Finanzvermögen

2017 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	**Buchwert Total**
Stand per 01.01.	**101.1**	**80.3**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**181.3**
Zugänge	0.0	2.5	0.0	0.0	0.0	0.0	2.6
Übertragungen vom VV	0.0	13.4	0.0	0.0	0.0	0.0	13.4
Abgänge	–0.3	–28.5	0.0	0.0	0.0	0.0	–28.8
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Wertberichtigungen (Impairments) (-)	0.0	–0.6	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.6
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen Abgänge	0.0	8.0	0.0	0.0	0.0	0.0	8.0
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**100.8**	**75.1**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**175.9**
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	67.9	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	67.9

2018 in Millionen CHF	Grundstücke unbebaut	Gebäude inkl. Grundstücke bebaut	Mobilien	Anlagen im Bau	Anzahlungen	Übrige Sachanlagen	**Buchwert Total**
Stand per 01.01.	**100.8**	**75.1**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**0.0**	**175.9**
Zugänge	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	0.0	0.1
Übertragungen vom VV	0.1	13.8	0.0	0.0	0.0	0.0	13.9
Abgänge	–0.1	–57.9	0.0	0.0	0.0	0.0	–58.0
Übertragungen ins VV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Verkehrswertanpassungen	1.5	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.5
Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**102.3**	**31.0**	**0.0**	**0.1**	**0.0**	**0.0**	**133.4**
davon Anlagen in Leasing	0.0	1.3	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon Baurechte	88.8	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	88.8

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen (KG 108) nehmen um CHF 42,5 Millionen ab. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude resultieren Übertragungen diverser Grundstücke und Hochbauten des Verwaltungsvermögens von CHF 13,9 Millionen.

Zudem liegen Abgänge in der Höhe von CHF 58,0 Millionen, davon CHF 51,1 Millionen über die Neubewertungsreserve verbuchte Abgänge (u.a. Verkauf des Viererfelds), vor.

zum Verkauf stehende Grundstücke und Gebäude (gemäss Verkaufsliste BVE) in Millionen CHF	**Verkehrswert**
Trachselwald, Zuguet, Gbbl-Nr. 98 (Teilfläche 1000 m²)	0.5
Schlosswil, Schlossweg 1, Gbbl-Nr. 873	0.7
Interlaken, Brienzstrasse 7, Bleiki, Gbbl-Nr. 26 (Teilfläche 500 m²)	0.1
Ligerz, Rebparzelle, Gbbl-Nr. 109	0.0
Oberdiessbach, Glasholzstrasse 12+12a, Gbbl-Nr. 496 (Teilfläche 13 313 m²)	0.4
Unterseen, Beatenbergstrasse 78, Gbbl-Nr. 2163, Kaufrecht	2.1
Linden, Pfrundland, Gbbl-Nr. 957	0.0
Lyss, Oberer Aareweg, alte Försterschule, Gbbl-Nr. 1905 (Teilfläche 8200 m²)	0.8
Limpach, Chilchacher, Gbbl-Nr. 4	0.1
Le Landeron, Landwirtschaftsland, Gbbl-Nr. 6622	0.0
Erlach, Amthausgasse 18+20, Amtshaus und Stöckli, Gbbl-Nr. 18	2.4
Büren a.d. Aare, Schloss Büren, Gbbl-Nr. 12	5.8
Aarwangen, Schloss, Gbbl-Nr. 140	3.7
Trachselwald, Schloss, Gbbl-Nr. 104	3.2
Corgémont, Sur le Crêt, Gbbl-Nr. 264 (Teilfläche 4787 m²)	0.3
Kerzers, Sonnenberg, Gbbl-Nr. 8691	0.0
Reconvilier, Rue du Bruye, Gbbl-Nr. 1333 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	0.2
Lenk, Hohliebistrasse, Gbbl-Nr. 3506 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	0.8
Bern, Hinterer Schermen, Gbbl-Nr. 4560 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	5.3
Ostermundigen, Mösli, Gbbl-Nr. 7328 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	3.9
Gampelen, Miteigentum, Gbbl-Nrn.2579-1/-2 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	5.4
Bern, Wölflistrasse, Gbbl-Nr. 4369, Kaufrecht (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	1.6
Burgdorf, Buechmatt, Gbbl-Nr. 3519 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	1.8
Lyss, Aumatt, Gbbl-Nr. 323 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	3.0
Ins, Bandrain, Gbbl-Nr. 4442 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	0.5
Moutier, rue de Soleure, Gbbl-Nr. 758 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	0.2
Münchenbuchsee, Ursprung/Seedorfweg, Gbbl-Nr. 1000 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	0.9
Münchenbuchsee, Talstrasse, Gbbl-Nr. 1377 (Wirtschaftsförderung, Promotionsland)	0.7

42 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109)	**0.0**	**0.0**	0.0	0.0 %
Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Forderungen gegenüber Fonds im Fremdkapital	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Es bestehen weder per 31. Dezember 2017 noch per 31. Dezember 2018 Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 109). Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital sind in der nachfolgenden Ziffer 54 erläutert.

Hinweis

Ergänzende Informationen sind dem jeweiligen Kapitel «Spezialfinanzierungen» in Band 3 (Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen) zu entnehmen.

43 Sachanlagen im Verwaltungsvermögen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Strassen		
	Deckbelag: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	12 Jahre
	Kunstbauten	25 Jahre
	Ober-/Unterbau: Gleisanlagen, Kantons- und Nationalstrassen, Strassen und Plätze	40 Jahre
Wasserbau		
	Gewässerkorrektionen	50 Jahre
Hochbauten/Gebäude		
	Technische Anlagen, Gebäude	10 Jahre
	Schleusen und Wehranlagen, Gebäude (Ausbau/Installation)	15 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen (Übriges Gebäude)	20 Jahre
	Freizeit Sport Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Kultus, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Sonstige Liegenschaften, Unterricht Bildung Forschung, Verkehrsanlagen, Waldungen, Wohnen (Übriges Gebäude)	25 Jahre
	Technische Anlagen (in Rohbau)	40 Jahre
	Industrie und Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft (in Rohbau)	60 Jahre
	Freizeit Sport Erholung, Fürsorge und Gesundheit, Gastgewerbe und Fremdenverkehr, Handel und Verwaltung, Justiz und Polizei, Kultur und Geselligkeit, Militär- und Schutzanlagen, PPP-Handel und Verwaltung, Schleusen und Wehranlagen, Unterricht Bildung Forschung, Verkehrsanlagen, Wohnen (in Rohbau)	80 Jahre
Mobilien		
	Streifenwagen	2 Jahre
	2-Räder-Fahrzeuge, Personenwagen	4 Jahre
	Büromaschinen, Elektronische Anlagen und Geräte, Netzwerk-Infrastruktur (inkl. Server), Personalcomputer und Peripherie-Geräte, Sicherheitseinrichtungen, Sonstige Fahrzeuge, Sonstige Informatik-Anlagen, Sonstige Werkzeuge und Geräte	5 Jahre
	Lieferwagen	6 Jahre
	Büro- und Geschäftsmobiliar, Dienstkleidung, Einbauten in Fremdmietobjekte, Funkgeräte, Kleinfahrzeuge, Lastwagen, Produktionsanlagen, Sonstige Einrichtungen, Sonstige Maschinen und Apparate, Spezialfahrzeuge, Waffen, Werkzeuge und Geräte der Produktion	10 Jahre
	Laboreinrichtungen, Lagereinrichtungen, Schiffe, Werkstatteinrichtungen	15 Jahre
	Öffentliche Verkehrsmittel	25 Jahre
Übrige Sachanlagen		
	Sonstige mobile Sachanlagen	5 Jahre
	Fahrnisbauten	10 Jahre
	Infrastrukturanlagen für Funk- und Telekommunikationsverbindungen	12 Jahre
	Beleuchtungs- und Signalanlagen	20 Jahre
	Sonstiges Infrastrukturvermögen, Bauten	25 Jahre
	Übriges nicht-realisierbares Sachanlagevermögen, Bauten (in Rohbau)	60 Jahre

2017 in Millionen CHF	Grund-stücke	Strassen	Wasserbau	Hoch-bauten, Gebäude	Wald-ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan-lagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**10.0**	**3 294.2**	**157.9**	**5 662.0**	**47.4**	**485.3**	**190.0**	**74.5**	**9 921.3**
Zugänge	0.7	0.6	0.5	81.3	0.1	35.7	350.6	0.1	469.6
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge[1)]	0.0	0.0	0.0	–137.7	0.0	–14.6	–96.8	0.0	–249.1
Übertragungen ins FV	0.0	–0.1	0.0	–5.1	0.0	0.0	–8.2	0.0	–13.4
Umgliederungen[3)]	0.0	166.8	1.8	35.4	0.0	17.2	–254.2	1.7	–31.5
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**10.7**	**3 461.5**	**160.2**	**5 635.9**	**47.5**	**523.6**	**181.3**	**76.3**	**10 096.9**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–1 593.8**	**–33.1**	**–2 466.9**	**0.0**	**–358.8**	**0.1**	**–43.7**	**–4 496.1**
Planmässige Abschreibungen	0.0	–115.5	–2.8	–154.2	0.0	–34.9	0.0	–4.9	–312.2
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–159.1	0.0	–27.5	0.0	–0.3	–31.0	0.0	–217.9
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	15.6	0.0	1.2	3.0	0.0	19.8
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	41.9	0.0	9.5	0.0	–0.1	51.4
Abschreibungen auf Umgliede-rungen	0.0	0.0	0.0	8.4	0.0	0.0	0.0	0.0	8.4
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**0.0**	**–1 868.3**	**–35.9**	**–2 582.7**	**0.0**	**–383.2**	**–27.9**	**–48.6**	**–4 946.6**
Buchwert per 01.01.	**10.0**	**1 700.4**	**124.8**	**3 195.1**	**47.4**	**126.5**	**190.1**	**30.8**	**5 425.2[2)]**
Buchwert per 31.12.	**10.7**	**1 593.2**	**124.4**	**3 053.2**	**47.5**	**140.4**	**153.4**	**27.7**	**5 150.3**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	144.4	0.0	18.1	0.0	0.0	162.5
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	5.0	0.0	0.0	0.0	0.0	5.0

[1)] Sachanlagen von Psychiatrie (Verselbstständigung per 01.01.2017).

[2)] davon Korrekturen Restatement von CHF 38,7 Millionen nicht enthalten.

[3)] die Umgliederungen betreffen Sachverhalte innerhalb der Sachanlagen. Ausnahme ist der Umgliederungstatbestand, welcher Investitionsbeiträge betrifft (CHF 31,5 Mio.). Per 01.01.2017 waren diese in den Anlagen im Bau bei den Sachanlagen bilanziert. Sie wurden zu den Investitionsbeiträgen umgegliedert (KG 146).

2018 in Millionen CHF	Grund-stücke	Strassen	Wasserbau	Hoch-bauten, Gebäude	Wald-ungen	Mobilien	Anlagen im Bau	Übrige Sachan-lagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**10.7**	**3 461.5**	**160.2**	**5 635.9**	**47.5**	**523.6**	**181.3**	**76.3**	**10 096.9**
Zugänge	0.1	1.7	0.4	34.2	0.0	32.8	220.4	0.5	290.1
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–0.5	–2.6	–18.4	–67.1	0.0	–72.0	–0.4	–4.0	–165.1
Übertragungen ins FV	0.0	–0.5	0.0	–28.4	–0.1	0.0	0.0	0.0	–29.0
Umgliederungen	0.0	148.0	1.2	102.0	0.0	3.1	–256.1	2.1	0.1
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**10.3**	**3 608.2**	**143.3**	**5 676.6**	**47.4**	**487.4**	**145.2**	**74.8**	**10 193.1**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–1 868.3**	**–35.9**	**–2 582.7**	**0.0**	**–383.2**	**–27.9**	**–48.6**	**–4 946.6**
Planmässige Abschreibungen	0.0	–118.8	–2.8	–147.3	0.0	–35.3	0.0	–4.9	–309.2
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–0.5	–1.3	0.0	–52.0	0.0	–1.9	–0.2	0.0	–55.9
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	1.3	0.0	0.0	1.3
Abschreibungen auf Abgänge	0.5	2.6	18.4	66.7	0.0	69.6	0.1	3.9	161.7
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.4	0.0	14.7	0.0	0.0	0.0	0.0	15.1
Abschreibungen auf Umgliede-rungen	0.0	0.0	0.0	–1.0	0.0	0.0	1.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**0.0**	**–1 985.4**	**–20.3**	**–2 701.7**	**0.0**	**–349.5**	**–27.0**	**–49.7**	**–5 133.6**
Buchwert per 01.01.	**10.7**	**1 593.3**	**124.4**	**3 053.2**	**47.5**	**140.4**	**153.4**	**27.7**	**5 150.3**
Buchwert per 31.12.	**10.3**	**1 622.7**	**123.1**	**2 974.9**	**47.4**	**137.9**	**118.2**	**25.1**	**5 059.5**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	144.1	0.0	15.2	0.0	0.0	159.4
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Buchwert von Übertragungen ins FV	0.0	0.1	0.0	13.7	0.0	0.0	0.0	0.0	13.9

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Sachanlagen im Verwaltungsvermögen (KG 140) nehmen um CHF 90,8 Millionen auf CHF 5059,5 Millionen ab. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude führen ein Transfer ins Finanzvermögen, ausserplanmässige Abschreibungen bei Sanierungsfällen, ein Impairment sowie Abschreibungen zu einer Abnahme von CHF 78,4 Millionen.

44 Immaterielle Anlagen

Anlagen-kategorie	Bezeichnung	Nutzungs-dauer
Software		
	Software	5 Jahre
Lizenzen, Rechte		
	Patente, Rezepte, Forschungs- und Entwicklungskosten, Goodwill, Konzessionen, Lizenzen, Marken, Modelle, Muster, Nutzungsrechte, Pläne, Urheberrechte, Verlagsrechte, Vertragsrechte	5 Jahre
Anlagen in Realisierung		
	Gründungs-, Kapitalerhöhungs- und Organisationskosten	5 Jahre
Übrige immaterielle Anlagen		
	Know-How, Sonstige immaterielle Anlagen	5 Jahre

2017 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**152.7**	**0.1**	**5.4**	**0.0**	**158.2**
Zugänge	3.6	0.0	10.1	0.0	13.8
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge[1)]	–1.9	0.0	–0.7	0.0	–2.7
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	4.2	0.0	–4.2	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**158.6**	**0.1**	**10.7**	**0.0**	**169.3**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–122.6**	**–0.1**	**–0.3**	**0.0**	**–122.9**
Planmässige Abschreibungen	–10.4	0.0	0.0	0.0	–10.4
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–0.2	0.0	0.0	0.0	–0.2
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–133.2**	**–0.1**	**–0.3**	**0.0**	**–133.6**
Buchwert per 01.01.	**30.1**	**0.0**	**5.2**	**0.0**	**35.3**
Buchwert per 31.12.	**25.4**	**0.0**	**10.4**	**0.0**	**35.7**
davon Anlagen in Leasing	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	1.9	0.0	2.8	0.0	4.7

[1)] Immaterielle Anlagen von Psychiatrie (Verselbstständigung per 01.01.2017).

2018 in Millionen CHF	Software	Lizenzen, Rechte	Anlagen in Realisierung	Übrige immaterielle Anlagen	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**158.6**	**0.1**	**10.7**	**0.0**	**169.3**
Zugänge	1.7	49.8	11.7	0.0	63.1
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	–47.6	0.0	2.9	0.0	–44.6
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	2.9	0.0	–3.0	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**115.6**	**49.9**	**22.3**	**0.0**	**187.8**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–133.2**	**–0.1**	**–0.3**	**0.0**	**–133.6**
Planmässige Abschreibungen	–9.8	–0.3	0.0	0.0	–10.1
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–0.6	–0.4	–0.3	0.0	–1.3
Wertaufholung (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	48.2	0.0	–3.9	0.0	44.3
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–95.4**	**–0.8**	**–4.5**	**0.0**	**–100.7**
Buchwert per 01.01.	**25.3**	**0.0**	**10.4**	**0.0**	**35.7**
Buchwert per 31.12.	**20.2**	**49.1**	**17.8**	**0.0**	**87.1**
davon Anlagen in Leasing	0.0	49.1	0.0	0.0	49.1
davon verpfändete Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
davon selbsterstellte Anlagen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die immateriellen Anlagen (KG 142) nehmen um CHF 51,4 Millionen zu. Beim Amt für Grundstücke und Gebäude wurden unter der Anlagekategorie «Lizenzen, Rechte» Baurechte im Umfang von CHF 49,1 Millionen für das neu zu erstellende Polizeizentrum Köniz und für den Campus Biel aktiviert.

45 Darlehen

in Millionen CHF	**2017**	**2018**
Nominalwert Stand per 01.01.	**605.4**	**592.1**
Zugänge	4.4	5.4
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	–17.7	–16.9
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Nominalwert Stand per 31.12.	**592.1**	**580.5**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–0.7**	**–0.7**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	–0.5
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.2
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–0.7**	**–1.0**
Buchwert per 01.01.	**604.7**	**591.4**
Buchwert per 31.12.	**591.4**	**579.5**
davon passivierte Darlehen	–484.9	–485.0

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Darlehen (KG 144) erfahren eine Abnahme von CHF 11,8 Millionen. Die einzelnen Veränderungen unterschreiten die Untergrenze von CHF 10,0 Millionen und werden daher nicht kommentiert.

Darlehensliste und Fälligkeiten

2018 in Millionen CHF	Fälligkeit bis 1 Jahr	Fälligkeit >1–5 Jahre	Fälligkeit über 5 Jahre	**Buchwert Total**
Darlehen Verwaltungsvermögen	**15.5**	**34.6**	**529.4**	**579.5**
Darlehen an Bund	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Kantone und Konkordate	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	2.0	1.0	12.6	15.5
Darlehen an öffentliche Sozialversicherungen	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an öffentliche Unternehmungen	9.5	32.2	34.3	76.0
Darlehen an private Unternehmungen	4.0	1.4	482.1	487.5
Darlehen an private Organisationen ohne Erwerbszweck	0.1	0.0	0.4	0.5
Darlehen an private Haushalte	0.0	0.0	0.0	0.0
Darlehen an das Ausland	0.0	0.0	0.0	0.0

Übersicht und Fälligkeiten der grossen Darlehensempfänger

in Millionen CHF	Laufzeit	**per 31.12.2018**
Betriebshilfemittel Bund an Berner Stiftung für Agrarkredite (BAK)	Diverse	9.6
Bundesdarlehen an diverse Bewirtschafter über BAK	Diverse	431.4
Darlehen an BERNMOBIL	2004 – 2037	16.0
Darlehen an RBS	Diverse	13.1
Darlehen an BLS	Diverse	16.5

46 Beteiligungen und Grundkapitalien

in Millionen CHF	**2017**	**2018**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**513.9**	**656.1**
Zugänge[1)]	142.8	0.0
Übertragungen vom FV	0.0	0.0
Abgänge	–0.6	–63.5
Übertragungen ins FV	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**656.1**	**592.6**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**–55.3**	**–56.4**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	–1.1	–0.1
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	63.0
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**–56.4**	**6.5**
Buchwert per 01.01.	**458.6[3)]**	**599.7**
Buchwert per 31.12.	**599.7**	**599.1**

[1)] Beteiligung von Psychiatrie (Verselbstständigung per 01.01.2017) von CHF 142,5 Millionen.

[3)] davon Korrekturen Restatement von CHF –0,7 Millionen nicht enthalten.

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Beteiligungen (KG 145) erfahren eine Abnahme von CHF 0,6 Millionen. Aufgrund der geringen Veränderung gegenüber dem Vorjahr erfolgt keine Kommentierung. Die detaillierten Veränderungen gegenüber dem Vorjahr und weiterführende Informationen der Beteiligungen und Grundkapitalien sind der nachfolgenden Beteiligungsliste des Verwaltungsvermögens zu entnehmen.

Beteiligungsliste (Verwaltungsvermögen)

in CHF	Rechtsform	Buchwert		Anteil Kanton Bern (in %)		Aktien-, Genossenschafts- oder Dotationskapital	Anzahl Rechte	Nominalwert
		31.12.17	**31.12.18**	31.12.17	**31.12.18**			
Beteiligungen Verwaltungsvermögen		**599 710 034**	**599 144 334**					
Aare Seeland mobil AG, Langenthal	AG	253 215	253 215	37.94%	37.94%	10 267 130	389 562	3 895 620
Autoeinstellhalle Rathaus AG, Bern	AG	1 000 000	1 000 000	45.45%	45.45%	2 200 000	1 000	1 000 000
BE! Tourismus AG, Bern	AG	294 000	294 000	49.00%	49.00%	300 000	14 700	147 000
be-advanced ag, Bern	AG	100 000	100 000	41.67%	41.67%	240 000	100	100 000
Bedag Informatik AG, Bern	AG	10 000 000	10 000 000	100.00%	100.00%	10 000 000	10 000	10 000 000
Berner Fachhochschule, Bern	IOR	1	1	100.00%	100.00%	0	–	0
Berner Kantonalbank AG, Bern	AG	96 000 000	96 000 000	51.50%	51.50%	186 400 000	4 800 000	96 000 000
Berner Oberland-Bahnen AG, Interlaken	AG	3 581 279	3 581 279	34.34%	34.34%	12 341 000	42 382	4 238 200
Bernische BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA), Bern	STIFT	1 000 000	500 000	100.00%	100.00%	500 000	–	500 000
Bielersee-Schifffahrts-Gesellschaft AG, Biel/Bienne	AG	103 320	103 320	5.69%	5.69%	4 320 000	49 200	246 000
BKW AG, Bern	AG	69 357 340	69 357 340	52.54%	52.54%	132 000 000	27 742 936	69 357 340
BLS AG, Bern	AG	24 359 777	24 359 777	55.75%	55.75%	79 442 336	44 290 504	44 290 504
BLS Netz AG, Bern	AG	112 839 540	112 839 540	16.50%	16.50%	387 970 000	64 015	64 015 000
Cantosana AG, Bern	AG	50 000	50 000	50.00%	50.00%	100 000	500	50 000
Centre interrégionale de perfectionnement CIP, Tramelan	IOR	1 100 000	1 100 000	100.00%	100.00%	0	–	1 100 000
Compagnie des chemins de fer du Jura (C.J.) SA, Tavannes	AG	36 073	36 073	14.46%	14.46%	10 850 000	15 688	1 568 800
eOperations Schweiz AG, Bern	AG	0	300	0.00%	0.10%	100 000	1	100
Flughafen Bern AG, Bern	AG	141 000	75 000	2.10%	2.10%	14 310 000	3 000	300 000
Gebäudeversicherung Bern (GVB), Ittigen	IOR	1	1	–	–	0	–	0
Genossenschaft Berner Blumenbörsen, Bern	GEN	9 900	9 900	0.77%	0.84%	0	99	9 900
Genossenschaft Nationales Pferdezentrum Bern (NPZB), Bern	GEN	100 000	100 000	13.89%	13.89%	0	5	100 000
HOPITAL DU JURA BERNOIS S.A., Saint Imier	AG	9 017 229	29 023 561	100.00%	100.00%	3 950 000	3 950	3 950 000
IMMOBILIENGESELLSCHAFT WANKDORFPLATZ AG, Bern	AG	1 200 000	1 200 000	66.67%	66.67%	1 800 000	1 200	1 200 000
Insel Gruppe AG, Bern	AG	270 000	270 000	0.90%	0.90%	30 000 000	270	270 000
Messepark Bern AG, Bern	AG	3 113 906	3 113 906	8.95%	8.95%	38 000 000	340 000	3 400 000
Montreux Berner Oberland Bahn AG, Montreux	AG	3 065 200	3 065 200	18.76%	18.76%	20 687 570	388 000	3 880 000
Netzwerk Psychische Gesundheit AG, Saicourt	AG	20 006 332	0	100.00%	–	–	–	–
Pädagogische Hochschule, Bern	IOR	1	1	100.00%	100.00%	0	–	1
PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG, Münsingen	AG	59 844 647	59 844 647	100.00%	100.00%	34 900 000	34 900 000	34 900 000
Radio- und Fernsehgenossenschaft Bern Deutschfreiburg Oberwallis RGB, Bern	GEN	5 000	5 000	–	–	–	–	5 000
Regionalspital Emmental AG, Burgdorf	AG	11 656 771	11 656 771	100.00%	100.00%	7 202 000	7 202	7 202 000
Regionalverkehr Bern-Solothurn AG, Solothurn	AG	338 924	338 924	34.70%	34.70%	22 400 000	26 952	7 773 800
Schulverlag plus AG, Bern	AG	1 100 000	1 100 000	50.00%	50.00%	2 200 000	110 000	1 100 000

in CHF	**Rechts-form**	**Buchwert**		**Anteil Kanton Bern (in %)**		**Aktien-, Genossen-schafts- oder Dotati-onskapital**	**Anzahl Rechte**	**Nominal-wert**
		31.12.17	**31.12.18**	31.12.17	**31.12.18**			
Schweizer Bibliotheksdienst Genos-senschaft, Bern	GEN	91 700	91 700	–	–	0	917	91 700
Schweizer Salinen AG, Pratteln	AG	1 557 425	1 557 425	13.26%	13.26%	11 164 000	1 480	1 480 000
Schweizerische Gesellschaft für Hotelkredit SGH, Zürich	IOR	900 000	900 000	3.17%	3.17%	0	1 800	900 000
Schweizerische Nationalbank, Bern	IOR	1 657 500	1 657 500	6.63%	6.63%	25 000 000	6 630	1 657 500
SelFin Invest AG, Pratteln	AG	1 596 000	1 596 000	15.96%	15.96%	10 000 000	1 596	1 596 000
SEMAG, Saat- und Pflanzgut AG, Lyssach	AG	100	100	0.10%	0.10%	100 000	1	100
Spital Netz Bern Immobilien AG, Bern	AG	23 056 414	23 056 414	100.00%	100.00%	8 300 000	8 300	8 300 000
Spital STS AG, Thun	AG	17 467 355	17 467 355	100.00%	100.00%	5 850 000	5 850	5 850 000
Spitäler Frutigen Meiringen Inter-laken AG, Unterseen	AG	10 749 167	10 749 167	100.00%	100.00%	6 250 000	6 250	6 250 000
Spitalzentrum Biel AG, Biel	AG	35 045 786	35 045 786	99.74%	99.74%	7 750 000	7 730	7 730 000
SRO AG, Langenthal	AG	14 730 387	14 730 387	100.00%	100.00%	7 801 000	7 801	7 801 000
Swissmedic, Schweizerisches Heil-mittelinstitut, Bern	IOR	1	1	4.53%	4.53%	14 500 000	–	657 541
Switzerland Innovation Park Biel/ Bienne AG, Biel	AG	31 728	31 728	3.25%	3.25%	1 540 000	500	50 000
Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG, Bern	AG	62 686 764	62 686 764	100.00%	100.00%	39 400 000	39 400	39 400 000
Universität Bern, Bern	IOR	1	1	100.00%	100.00%	0	–	0
Verkehrsbetriebe STI AG, Thun	AG	196 250	196 250	24.53%	24.53%	1 600 000	3 925	392 500

AG = Aktiengesellschaft, STIFT = Stiftung, IOR = Institut des öffentlichen Rechts, GEN = Genossenschaft

Bedeutende Beteiligungen

Als bedeutende Beteiligungen des Kantons Bern gelten alle Beteiligungen an Unternehmen und Institutionen, welche einen Nominalwert von mindestens CHF 10 Millionen aufweisen. Namhafte Beteiligungen werden im vorliegenden Geschäftsbericht offengelegt, wenn zum Zeitpunkt der Publikation der Jahresrechnung des Kantons Bern die Detailangaben vorliegen.

Bedag Informatik AG/Bedag Gruppe		
Informationen		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Zweck	Erbringung von Informatik-Dienstleistungen (Rechenzentrum, Softwareentwicklung)	
Vertretung Kanton Bern	Ja	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Obligationenrecht (OR; SR 220)	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 5 Gesetz über die Aktiengesellschaft Bedag Informatik (Bedag-Gesetz, BIG; BSG 152.031.2)	
Kennzahlen	**2017**	**2018**
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	10.0	10.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	53.1	50.9
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	53.1	50.9
Erfolg (in Mio. CHF)	11.0	5.3
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	11.0	5.3

Berner Kantonalbank AG		
Informationen		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Zweck	Die BEKB bezweckt als Universalbank die Besorgung aller banküblichen Geschäfte. Die BEKB unterstützt den Kanton und die Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und fördert die volkswirtschaftliche und soziale Entwicklung im Kanton (Art. 2 Abs. 1 AGBEKBG; BSG 951.10)	
Vertretung Kanton Bern	Nein	
Börsenkotierung	SIX	
Rechnungslegungsnorm	Rechnungslegungsvorschriften für Banken (RVB) und Kotierungsreglement der Schweizer Börse	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 3 Gesetz über die Aktiengesellschaft Berner Kantonalbank (AGBEKBG)	
Kennzahlen	**2017**	**2018**
Anteil Kanton Bern (in %)	51.5	51.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	186.4	186.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	2 494.7	2 577.1
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 284.8	1 327.2
Erfolg (in Mio. CHF)	137.4	140.8
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	70.8	72.5

BKW AG		
Informationen		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Zweck	Halten von Beteiligungen, insbesondere der Energiewirtschaft, der Energieindustrie und verwandter Geschäftsbereiche	
Vertretung Kanton Bern	Ja	
Börsenkotierung	SIX	
Rechnungslegungsnorm	IFRS	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Opting Up 49 Prozent	
Kennzahlen	**2017**	**2018**
Anteil Kanton Bern (in %)	52.5	52.5
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	132.0	132.0
Eigenkapital (in Mio. CHF)	3 142.3	3 198.8
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	1 651.0	1 679.4
Erfolg (in Mio. CHF)	251.3	186.4
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	132.0	97.9

BLS AG[1)]		
Informationen		
Rechtsform	Aktiengesellschaft	
Zweck	Dienstleistungen in den Bereichen Eisenbahn, Bus, Schifffahrt sowie Tourismus und Freizeit	
Vertretung Kanton Bern	Ja	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Swiss GAAP FER	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Statutarisch sind keine Beschränkungen vorhanden	
Kennzahlen	**2017**	**2018**
Anteil Kanton Bern (in %)	55.8	55.8
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	79.4	79.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	1 003.6	996.4
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	559.5	555.5
Erfolg (in Mio. CHF)	17.9	–7.2
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	10.0	–4.0

[1)] Die BLS Netz AG wird im Konzernabschluss der BLS AG vollständig konsolidiert. Gemäss vertraglichen Vereinbarungen übt die BLS AG die Kontrolle aus. Aufgrund der kantonalen Beteiligung an der BLS Netz AG (Nominalwert von CHF 64,0 Mio.) werden daher die detaillierten Angaben im vorliegenden Geschäftsbericht nicht gesondert publiziert. Die Berichterstattung zu den kantonalen Beteiligungen erfolgt ebenfalls auf den konsolidierten Daten der BLS AG.

PZM Psychiatriezentrum Münsingen AG		
Informationen		
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR; SR 220)	
Zweck	gemäss Statuten	
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / Swiss GAAP FER	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / 66 2/3 Prozent Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1	
Kennzahlen	**2017**	**2018**
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	34.9	34.9
Eigenkapital (in Mio. CHF)	65.5	70.7
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	65.5	70.7
Erfolg (in Mio. CHF)	4.3	5.1
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	4.3	5.1

Universitäre Psychiatrische Dienste Bern (UPD) AG		
Informationen		
Rechtsform	Privatrechtliche Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. Obligationenrecht (OR; SR 220)	
Zweck	gemäss Statuten	
Vertretung Kanton Bern	Im VR keine Aktionärsvertretung	
Börsenkotierung	Nein	
Rechnungslegungsnorm	Art. 51 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / Swiss GAAP FER	
Veräusserungsbeschränkung (falls vorhanden)	Art. 21 Spitalversorgungsgesetz (SpVG; BSG 812.11) / 66 2/3 Prozent gemäss Eigentümerstrategie Abschnitt A 4.1	
Kennzahlen	**2017**	**2018**
Anteil Kanton Bern (in %)	100.0	100.0
Dotations-/Aktienkapital (in Mio. CHF)	39.4	39.4
Eigenkapital (in Mio. CHF)	73.3	80.6
Anteil Kanton Bern (in Mio. CHF)	73.3	80.6
Erfolg (in Mio. CHF)	10.6	7.2
Anteil Erfolg (in Mio. CHF)	10.6	7.2

47 Investitionsbeiträge

Aktivierte Investitionsausgaben für Beiträge an Investitionen Dritter werden grundsätzlich über die Nutzungsdauer des mit den Investitionsbeiträgen finanzierten Investitionsguts oder aber über die kürzere Frist für den Wegfall der mit den Investitionsbeiträgen einhergehenden Auflagen und Bedingungen abgeschrieben. Die Nutzungsdauern der Investitionsbeiträge liegen zwischen 10 und 50 Jahren.

2017 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentlichen Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**0.0**	**0.4**	**562.0**	**1 169.5**	**374.1**	**902.3**	**0.0**	**124.4**	**3 132.7**
Zugänge	0.0	0.0	21.6	4.7	2.2	8.5	0.0	65.4	102.4
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–0.8	0.0	0.0	–0.8
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen[1)]	0.0	0.0	7.1	13.6	39.1	31.6	0.0	–59.9	31.5
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**0.0**	**0.4**	**590.7**	**1 187.8**	**415.4**	**941.6**	**0.0**	**129.9**	**3 265.8**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–0.1**	**–489.4**	**–587.8**	**–174.6**	**–593.1**	**0.0**	**0.0**	**–1 845.0**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–14.9	–51.9	–11.7	–36.7	0.0	0.0	–115.3
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	–0.1	–0.8	–14.5	–0.3	0.0	0.0	–15.7
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.0	0.9	0.0	0.0	0.0	0.9
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.3	0.0	0.0	0.3
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**0.0**	**–0.2**	**–504.4**	**–640.6**	**–199.9**	**–629.8**	**0.0**	**0.0**	**–1 974.9**
Buchwert per 01.01.	**0.0**	**0.2**	**72.6**	**581.6**	**199.5**	**309.2**	**0.0**	**124.4**	**1 287.7[4)]**
Buchwert per 31.12.	**0.0**	**0.2**	**86.3**	**547.2**	**215.4**	**311.8**	**0.0**	**129.9**	**1 290.9**
davon passivierte Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–982.7

[1)] die Umgliederung betrifft Investitionsbeiträge, welche per 01.01.2017 in den Sachanlagen (KG 140; Anlagen im Bau) bilanziert waren und entsprechend ihrem Charakter zu den Investitionsbeiträgen umgegliedert wurden.

[4)] davon Korrekturen Restatement von CHF –13,9 Millionen nicht enthalten.

2018 in Millionen CHF	an Bund	an Kantone und Konkordate	an Gemeinden und Gemeindezweckverbände	an öffentlichen Unternehmungen	an private Unternehmungen	an private Organisationen ohne Erwerbszweck	an private Haushalte	an Anlagen im Bau	**Total**
Anschaffungskosten Stand per 01.01.	**0.0**	**0.4**	**590.7**	**1 187.8**	**415.4**	**941.6**	**0.0**	**129.9**	**3 265.8**
Zugänge	0.0	0.0	42.3	14.4	3.3	3.7	0.0	55.4	119.2
Übertragungen vom FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abgänge	0.0	–0.1	–234.5	–181.2	–135.1	–251.5	0.0	–0.2	–802.6
Übertragungen ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Umgliederungen	0.0	0.0	5.4	29.1	13.9	–0.5	0.0	–48.0	0.0
Anschaffungskosten Stand per 31.12.	**0.0**	**0.3**	**404.0**	**1 050.2**	**297.4**	**693.3**	**0.0**	**137.3**	**2 582.5**
Kumulierte Abschreibungen Stand per 01.01.	**0.0**	**–0.2**	**–504.4**	**–640.6**	**–199.9**	**–629.8**	**0.0**	**0.0**	**–1 974.9**
Planmässige Abschreibungen	0.0	0.0	–14.6	–47.9	–13.4	–36.6	0.0	0.0	–112.5
Dauernde Wertminderungen (Impairments) (-)	0.0	0.0	–26.4	–16.7	–1.9	–7.1	0.0	–2.2	–54.3
Wertaufholungen (reversed impairments) (+)	0.0	0.0	0.0	0.2	0.0	0.0	0.0	0.0	0.2
Abschreibungen auf Abgänge	0.0	0.1	234.5	181.0	135.3	251.5	0.0	0.0	802.4
Abschreibungen auf Übertragungen vom/ins FV	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Abschreibungen auf Umgliederungen	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Kumulierte Abschreibungen Stand per 31.12.	**0.0**	**–0.1**	**–310.9**	**–524.1**	**–79.9**	**–422.1**	**0.0**	**–2.2**	**–1 339.1**
Buchwert per 01.01.	**0.0**	**0.2**	**86.3**	**547.2**	**215.4**	**311.8**	**0.0**	**129.9**	**1 290.9**
Buchwert per 31.12.	**0.0**	**0.2**	**93.1**	**526.1**	**217.6**	**271.3**	**0.0**	**135.1**	**1 243.3**
davon passivierte Investitionsbeiträge	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0	–990.4

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Investitionsbeiträge (KG 146), inkl. an Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (vgl. nachfolgende Übersicht), reduzieren sich um CHF 83,1 Millionen auf einen Bestand von CHF 1756,6 Millionen. Die Veränderung gegenüber dem Vorjahr wird hauptsächlich durch zusätzliche Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen im Umfang von CHF 51,4 Millionen (vgl. Ziffer 15) wie auch durch die Abnahme des Bestandes der an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge im Umfang von CHF 35,6 Millionen beeinflusst.

Hinweis

Aus der erfolgswirksamen Auflösung von passivierten Investitionsbeiträgen sind im Transferertrag des Berichtsjahrs CHF 48,7 Millionen enthalten.

Zugesicherte Investitionsbeiträge (finanzielle Zusicherungen)

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2017	Rechnung 31.12.2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
IB Gesundheitswesen	117.9	96.6	–21.2	–18.0 %
IB Sozialwesen und Sicherheit	52.6	43.9	–8.7	–16.5 %
IB Öffentlicher Verkehr	284.3	288.0	3.8	1.3 %
IB Landwirtschaft / Natur	1.8	1.6	–0.3	–14.8 %
IB Umwelt, Energie und Recycling	42.0	31.6	–10.4	–24.9 %
IB Strassen und Tiefbauten	50.2	51.5	1.3	2.6 %
IB in Gebäude und Grundstücke	0.0	0.0	0.0	0.0 %
IB in das Bildungswesen	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Total zugesicherte Investitionsbeiträge (noch nicht bezahlt)	**548.8**	**513.2**	**–35.6**	**–6.5 %**

Wesentliche Einzelpositionen Investitionsbeiträge 2018

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2017	Rechnung 31.12.2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Investitionsbeiträge (brutto)	**456.2**	**427.3**	**–29.0**	**–6.3 %**
Insel: INO (Intensivbehandlungs-, Notfall- und Operationszentrum)	154.2	134.0	–20.2	–13.1 %
Insel: Kinderklinik	74.5	63.3	–11.2	–15.0 %
SRO Spital Langenthal: Bauliche Instandstellung	59.1	54.7	–4.4	–7.5 %
Insel: Insel Areal	39.7	36.3	–3.4	–8.6 %
SBB: Entflechtung Wylerfeld	24.3	33.8	9.5	39.0 %
Insel: Spitalpharmazie	29.9	27.0	–2.9	–9.6 %
Bernmobil: Neubau Tramdepot Bolligenstrasse 36	24.1	22.4	–1.7	–7.1 %
HPS Heilpädagogische Schule Lyss: Neubau im Grentschel	19.8	19.0	–0.8	–4.2 %
BLS Netz AG: Doppelspurausbau Rosshäusern - Mauss inkl. Tunnel und Ausbau Bahnhof Rosshäusern	18.8	18.4	–0.3	–1.7 %
BEWO, Oberburg: Kauf und Sanierung Oberburgpark	11.8	18.3	6.5	55.1 %

48 Laufende Verbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31.12.2017	Rechnung 31.12.2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Laufende Verbindlichkeiten (KG 200)	**–1 425.5**	**–1 145.8**	279.7	19.6 %
davon verzinslich	*–1.8*	*0.0*	*1.8*	*99.7 %*
Laufende Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten	–354.7	–285.3	69.4	19.6 %
Kontokorrente mit Dritten	–520.1	–572.3	–52.2	–10.0 %
Steuern	–0.0	–0.1	–0.1	–581.8 %
Erhaltene Anzahlungen von Dritten	–14.9	–1.8	13.1	88.2 %
Transfer-Verbindlichkeiten	–485.5	–226.3	259.2	53.4 %
Interne Kontokorrente	–0.0	0.0	0.0	100.0 %
Depotgelder und Kautionen	–48.5	–40.8	7.6	15.7 %
Übrige laufende Verbindlichkeiten	–1.9	–19.2	–17.3	–935.9 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die laufenden Verbindlichkeiten (KG 200) reduzieren sich um CHF 279,7 Millionen auf einen Bestand von CHF 1145,8 Millionen. Gegenüber dem Vorjahr führt der Entfall von ausserordentlichen Nachzahlungen an regionale Spitalzentren von CHF 15,9 Millionen, die passive Rechnungsabgrenzung der ausstehenden Übergangseinlagen an die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) von CHF 24,2 Millionen sowie die stark rückläufige Investitionstätigkeit beim Tiefbauamt bei den «laufenden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen von Dritten» zu einer Abnahme des Bestandes um CHF 69,4 Millionen. Die «Kontokorrente mit Dritten» nehmen im Vergleich zum Vorjahr um CHF 52,2 Millionen zu. Die Zunahme ist auf den Eingang der Überweisung des Bundes (Staatssekretariat für Wirtschaft SECO) für die Neue Regionalpolitik (NRP) von CHF 11,3 Millionen, den ausstehenden Ausgleich des Kontokorrents des Amtes für Landwirtschaft und Natur mit GELAN (Gesamtlösung EDV Landwirtschaft und Natur der Kantone Bern, Freiburg und Solothurn) von CHF 20,1 Millionen und die Veränderung der Kontokorrente bei der Finanzverwaltung mit den drei Hochschulen (Universität, Berner Fachhochschule, Pädagogische Hochschule) von CHF 34,7 Millionen zurückzuführen. Demgegenüber bewirkt das veränderte Zahlungsverhalten der Steuerpflichtigen sowie die Umschichtung der Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit Repartitionen bei der Steuerverwaltung eine Abnahme von CHF 26,6 Millionen. Die Abnahme der «erhaltenen Anzahlungen von Dritten» von insgesamt CHF 13,1 Millionen ist hauptsächlich auf den Verkauf einer Liegenschaft in der Berner Altstadt zurückzuführen. Die «Transfer-Verbindlichkeiten» nehmen gegenüber dem Vorjahr um insgesamt CHF 259,2 Millionen ab und sind durch die Umschichtung der kurz- und langfristigen Anteile der zugesicherten Investitionsbeiträge beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, beim Amt für Wasser und Abfall und beim Tiefbauamt über insgesamt CHF 246,6 Millionen sowie die ausbezahlten, zugesicherten Investitionsbeiträge an Dritte von CHF 21,2 Millionen beim Spitalamt begründet. Die Finanzverwaltung verzeichnet bei den «übrigen laufenden Finanzverbindlichkeiten» eine Zunahme der nicht identifizierbaren Zahlungen im Umfang von CHF 17,3 Millionen.

49 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 201)	**–625.4**	**–842.4**	–217.0	–34.7 %
Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären	–457.2	–556.8	–99.6	–21.8 %
Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden	–50.2	0.0	50.2	100.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber konsolidierten Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Verbindlichkeiten gegenüber selbstständigen Einheiten	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten	–93.0	–259.7	–166.7	–179.3 %
Kurzfristiger Anteil langfristiger Leasingverbindlichkeiten	–3.6	–3.9	–0.4	–10.8 %
Kurzfristige derivative Finanzinstrumente	0.0	0.0	0.0	0.0 %
Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten gegenüber Dritten	–21.5	–21.9	–0.5	–2.2 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 201) erhöhen sich gegenüber dem Vorjahr um CHF 217,0 Millionen. Bei den «Verbindlichkeiten gegenüber Finanzintermediären» ist seitens Finanzverwaltung eine Zunahme der kurzfristigen Darlehen um CHF 99,3 Millionen zu verzeichnen. Beim Tiefbauamt hat eine Änderung der Verbuchungspraxis, welche den Ausweis der Verpflichtungen gegenüber Gemeinwesen zum Inhalt hat, zur Folge, dass sich die «Verbindlichkeiten gegenüber Gemeinwesen und Gemeindezweckverbänden» um CHF 50,2 Millionen vermindern. Die Verbuchung erfolgt neu unter «Laufende Verbindlichkeiten» (KG 200) und «Langfristige Finanzverbindlichkeiten» (KG 206). Im Vergleich zum Vorjahr werden bei der Finanzverwaltung unter den «kurzfristigen Anteilen langfristiger Verbindlichkeiten» rund CHF 166,9 Millionen mehr bereitgestellt. Es handelt sich hauptsächlich um die im Jahr 2019 fällig werdenden Obligationsanleihen.

50 Passive Rechnungsabgrenzungen

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	Veränderungen ggü. Vorjahr %
Passive Rechnungsabgrenzungen (KG 204)	**–933.0**	**–2 017.6**	–1 084.5	–116.2 %
Personalaufwand	–1.3	–3.7	–2.4	–185.0 %
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–17.9	–16.1	1.8	9.9 %
Steuern	–377.9	–1 385.2	–1 007.3	–266.6 %
Transfers der Erfolgsrechnung	–352.4	–413.0	–60.6	–17.2 %
Finanzaufwand/Finanzertrag	–60.8	–56.3	4.5	7.4 %
Übriger betrieblicher Ertrag	–0.9	–1.1	–0.2	–27.8 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Investitionsrechnung	–64.1	–71.7	–7.7	–12.0 %
Passive Rechnungsabgrenzungen Bilanzpositionen	–3.0	–70.2	–67.2	–2217.4 %
Übrige passive Rechnungsabgrenzungen Erfolgsrechnung	–54.8	–0.3	54.5	99.5 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die passiven Rechnungsabgrenzungen (KG 204) verzeichnen gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von CHF 1084,5 Millionen. Die Zunahme ist hauptsächlich auf die erstmalige Abgrenzung der den Gemeinden und Kirchgemeinden zustehenden Steuererträge zurückzuführen, für welche die Steuerverwaltung des Kantons Bern die eidgenössischen und kantonalen Steuergesetze vollzieht. Erhöhungen und Reduktionen bei diversen Abgrenzungspositionen führen daneben zu einer Nettozunahme von weiteren CHF 77 Millionen (u.a. höhere Abgrenzungen für den Lastenausgleich Sozialhilfe, für den Nachvollzug des Systemwechsels beim «Gebäudeprogramm des Bundes», für erhöhte Ergänzungsleistungen sowie eine Veränderung der Beiträge an ausserkantonale Fachhochschulen; demgegenüber stehen Reduktionen bei den Betriebsbeiträgen zugunsten anderer Kantone im Spital- sowie im Alters- und Behindertenbereich).

51 Kurz- und langfristige Rückstellungen

2018 in Millionen CHF	Mehrleistungen des Personals	andere Ansprüche des Personals	Prozesse (ohne personalrechtliche Prozesse)	Nicht versicherte Schäden	Bürgschaften und Garantieleistung	Übrige betriebliche Tätigkeiten	Vorsorgeverpflichtungen[1)]	Finanzaufwand	Investitionsrechnung	Übrige Rückstellungen	**Total**
Stand per 01.01.	**–319.1**	**–0.5**	**–0.2**	**–0.2**	**0.0**	**–158.5**	**–1 012.0**	**0.0**	**–1.2**	**–369.7**	**–1 861.4**
Bildung/Erhöhung	–25.3	0.0	0.0	0.0	–0.3	–165.7	0.0	0.0	–1.1	–2.0	–194.3
Verwendung	12.0	0.2	0.0	0.0	0.0	68.0	85.2	0.0	0.0	7.0	172.4
Auflösung	3.0	0.1	0.0	0.2	0.0	0.5	13.0	0.0	0.1	0.1	17.0
Umbuchungen	–0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.1	0.0	0.0	0.0	0.0	0.0
Stand per 31.12.	**–329.5**	**–0.1**	**–0.2**	**0.0**	**–0.3**	**–255.6**	**–913.8**	**0.0**	**–2.1**	**–364.6**	**–1 866.3**
- davon kurzfristig	–135.4	–0.1	0.0	0.0	–0.3	–139.8	–80.1	0.0	–0.8	–19.3	–375.8
- davon langfristig	–194.1	0.0	–0.2	0.0	0.0	–115.8	–833.8	0.0	–1.3	–345.3	–1 490.5

[1)] Die Rückstellungen für die Vorsorgeverpflichtungen beinhalten die Finanzierungsbeiträge und Übergangseinlagen und entsprechen daher nicht den ausgewiesenen Rückstellungen nach Swiss GAAP FER.

Wesentliche Rückstellungen per 31. Dezember 2018 (ohne Vorsorgeverpflichtungen)

in Millionen CHF	Kategorie	Rechnung 2018	Rechnung 2017
Individuelle Pensenbuchhaltung IPD (AKVB und MBA)	a)	–145.6	–134.6
Treueprämien für das Kantonspersonal (PA)	a)	–21.1	–20.7
Treueprämien für die Lehrkräfte (AZD)	a)	–24.2	–25.7
Altlasten- und Schiessstandsanierungen (AWA)	f)	–94.8	–64.1
Bereich Ergänzungsleistungen EL (ASV)	f)	0.0	–12.0
Bereich Prämienverbilligung in der Krankenversicherung (ASV)	f)	–93.0	–46.7
Mittel- und Gegenständeliste (MiGeL) gemäss KVG (SR 832.10) im Alters- und Langzeitbereich (ALBA)	f)	–18.7	0.0
Nationalstrassen im Bau (TBA)	j)	–331.1	–335.3
Verrechnungssteuer Anteil Kanton Bern (SV)	j)	–33.5	–34.4

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

a) Mehrleistungen des Personals	Ferien-, Überzeit und Gleitzeitguthaben sowie Guthaben aus nicht bezogenen Dienstaltersgeschenken, Sabbaticals sowie vorzeitiger Pensionierung werden per Stichtag zurückgestellt. Die Bewertung erfolgt in der Regel zu einem festgelegten durchschnittlichen Stundensatz sowie zum Zuschlagssatz für Sozialversicherungs- und Vorsorgebeiträge, aufgeteilt nach Verwaltungs- und Lehrpersonal. Für anwartschaftliche Ansprüche auf Treueprämien, wie Dienstaltersgeschenke, werden per Stichtag ebenfalls Rückstellungen gebildet. Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Ein Teil der Rückstellung wird auch durch die Kompensation von Zeitguthaben verwendet, die keinen Mittelabfluss bewirkt. Die Unsicherheit bezüglich Betragshöhe ist durch die oben beschriebene Bewertung gering.
b) Andere Ansprüche des Personals	Die Kategorie beinhaltet Rückstellungen für Abgangsentschädigungen, Lohnfortzahlungen, Sozialpläne und personalrechtliche Streitfälle (Lohnklagen). Der Zeitpunkt des Mittelabflusses ist abhängig vom Einzelfall und kann nicht näher bestimmt werden. Die Betragshöhe stellt die bestmögliche Schätzung dar, hängt jedoch zum Teil von Gerichtsentscheiden ab und kann deshalb Änderungen erfahren.
c) Prozesse (ohne personalrechtliche)	Bei Prozessrisiken werden Rückstellungen für «Honorare Rechtsanwalt inkl. Schadenbetrag und allfällige Prozessentschädigungen» gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit eines für den Kanton negativen Prozessausganges höher als 50 Prozent liegt. Um nachteilige Auswirkungen auf den Prozessverlauf zu vermeiden, wird auf eine detaillierte Offenlegung verzichtet.
d) nicht versicherte Schäden	Für Schadenereignisse vor dem Bilanzstichtag werden für nicht versicherte Schadenfälle oder für den Anteil eines Schadenfalles, der den versicherten Betrag übersteigt, Rückstellungen gebildet. Der Mittelabfluss kann sich in gewissen Fällen über Jahre bis Jahrzehnte erstrecken, wenn z.B. die Beträge durch die effektive Lebensdauer der geschädigten Personen bestimmt werden.
e) Bürgschaften und Garantieleistungen	Rückstellungen für Bürgschaften und Garantieleistungen werden gebildet, wenn die Wahrscheinlichkeit für einen Mittelabfluss über 50 Prozent liegt. Zeichnet sich keine Zahlungspflicht ab, werden Bürgschaften und Garantieleistungen als Eventualverbindlichkeiten im Anhang aufgeführt, wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt. Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist.
f) übrige betriebliche Tätigkeiten	Die Bildung von Rückstellungen aus betrieblichen Tätigkeiten beinhaltet Rückstellungen für wahrscheinliche Garantie- oder Nachbesserungsleistungen und Risiken aus Abnahmeverpflichtungen, wenn diese nicht erfüllt werden können. Diese Kategorie weist grosse Unterschiede bezüglich des Zeitpunkts des Mittelabflusses sowie hohe Unsicherheiten in Bezug auf die Betragshöhe auf.

Erläuterungen zu den einzelnen Rückstellungskategorien

g) Vorsorgeverpflichtungen	Die Position umfasst die Rückstellungen der arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge (Sanierungsbeiträge) für die Altersvorsorge und der Übergangseinlagen für die Altersvorsorge seit dem Jahr 2015. Die Veränderung des Barwerts der Rückstellungen für die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge und die Übergangseinlagen wird jährlich überprüft und über die Erfolgsrechnung angepasst. Die arbeitgeberseitigen Finanzierungsbeiträge verteilen sich gleichmässig über 20 Jahre. Unsicherheiten bezüglich der Betragshöhe zum Zeitpunkt des Mittelabflusses sind durch die Entwicklung der Deckungsgrade der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) gegeben. Die Verwendung der Rückstellungen für die Übergangseinlagen wird zugunsten des Sparguthabens der versicherten Person in jährlichen Teilbeträgen geleistet und verteilt sich höchstens über 10 Jahre.
h) Finanzaufwand	Risiken aus Geschäftsfällen im Zusammenhang mit Finanz- und Verwaltungsvermögen, die in einer späteren Rechnungsperiode wahrscheinlich Finanzaufwand auslösen.
i) Investitionsrechnung	Für Sachanlagen können für Garantierückbehalte und Rückbaukosten, die in einer späteren Rechnungsperiode anfallen, Rückstellungen gebildet werden.
j) übrige Rückstellungen	– Aufgrund der bestehenden Verpflichtung zur Fertigstellung der Nationalstrassen (NFA) sind im Jahr 2007 Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau gebildet worden, welche auch unter HRM2/IPSAS bilanziert werden. Die gebildeten Rückstellungen für Nationalstrassen im Bau sind jährlich auf die aktuellsten Schätzungen der zukünftigen Ausgaben erfolgswirksam anzupassen. – Gestützt auf das Jahresergebnis bildete der Bund in der Jahresrechnung 2018 eine Rückstellung im Bereich der Verrechnungssteuer im Umfang von rund CHF 600 Millionen. In dieser Rückstellung wurden die Kantonsanteile nicht berücksichtigt. Auf der Grundlage der bereits gebildeten Rückstellung aus dem Vorjahr (CHF 34,4 Mio.) löste der Kanton Bern in der Jahresrechnung 2018 die anteilmässige Rückstellung in der Höhe von CHF 0,9 Millionen (netto) auf.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen nach Swiss GAAP FER 16

	Über-/ Unterdeckung	Zugehörige Rückstellungen (Wirtschaftlicher Anteil des Kantons Bern)		Veränderung zum Vorjahr bzw. erfolgswirksam im Berichtsjahr	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand	
in Millionen CHF	31.12.2018	31.12.2018	31.12.2017	2018		31.12.2018	31.12.2017
Bernische Pensionskasse (BPK)	–1 212.8	–220.2	–233.0	–12.8	–106.0	–118.7	–142.6
Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)	–790.0	–507.5	–540.2	–32.7	–99.5	–132.3	–127.0
Übrige Vorsorgeeinrichtungen	–	0.0	0.0	0.0	–0.7	–0.7	–0.1
Total	**–2 002.7**	**–727.7**	**–773.2**	**–45.5**	**–206.2**	**–251.7**	**–269.7**

Bernische Pensionskasse (BPK)

Die BPK versichert per Gesetz diejenigen Personen, die in einem Anstellungsverhältnis zum Kanton Bern, zur Universität Bern, zur Berner Fachhochschule oder zur Pädagogischen Hochschule Bern stehen sowie die Angestellten weiterer 135 (Vorjahr 134) angeschlossener Arbeitgeber. Art. 14 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41) sieht Beiträge von Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden zur Erfüllung des Finanzierungsplans vor.

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BPK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 PKG). Am 31. Dezember 2018 betrugen die versicherungstechnischen Verpflichtungen der BPK CHF 14,2 Milliarden und die Unterdeckung CHF 1212,8 Millionen (Vorjahr CHF 672,7 Mio.). Der Anteil des Arbeitgebers Kanton an der Unterdeckung von CHF 1212,8 Millionen beträgt CHF 575,4 Millionen (Vorjahr CHF 335,4 Mio.). Die Schliessung der Unterdeckung bis 31. Dezember 2034 wird mit den Finanzierungsbeiträgen des Arbeitnehmers und des Arbeitgebers sichergestellt.

Seit Inkrafttreten des Gesetzes über die kantonalen Pensionskassen (PKG) und des Vorsorgereglements BPK per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmern und Arbeitgebern Finanzierungsbeiträge in der Höhe von insgesamt 2,3 Prozent des versicherten Verdiensts belastet. Im Jahr 2018 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 20,5 Millionen. Davon entfielen CHF 8,5 Millionen auf die Arbeitnehmer und CHF 12 Millionen auf die Arbeitgeber.

Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK)

Bei der BLVK sind die Mehrzahl der erwerbstätigen Lehrkräfte des Kindergartens und der Volksschule sowie der kantonalen Schulen der Sekundarstufe II (Mittelschulen/Gymnasien, Fachmittelschulen, Berufs- und Berufsfachschulen) sowie die Rentnerinnen und Rentner versichert. Der BLVK sind 44 Institutionen angeschlossen (Stand 31.12.2018).

Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (Art. 13 Abs. 1 und 2 des Pensionskassengesetzes [PKG; BSG 153.41]). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung (CHF 790,0 Mio.).

Seit Inkrafttreten des PKG und des Standardvorsorgereglementes (StVR-BLVK) per 1. Januar 2015 werden den Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden Finanzierungsbeiträge in Höhe von insgesamt 4,25 Prozent des versicherten Verdienstes belastet. Im Jahr 2018 entsprach die Gesamtsumme der Finanzierungsbeiträge CHF 46,0 Millionen. Davon entfielen CHF 18,0 Millionen auf die Arbeitnehmer und CHF 28,0 Millionen auf die Arbeitgeber.

Verpflichtungen gegenüber Vorsorgeeinrichtungen per 31. Dezember 2018

in Millionen CHF	
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BPK	–23.7
Offene Kreditoren für Übergangseinlagen BLVK	–24.2
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK (kurzfristig)	–6.4
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK (kurzfristig)	–11.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–11.9
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–20.4
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–26.8
Kurzfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–21.1
Kurzfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BPK	–223.6
Schuldanerkennung zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner BLVK	–398.3
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Finanzierungsbeiträge)	–208.3
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BPK (Übergangseinlage)	–73.1
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Finanzierungsbeiträge)	–480.7
Langfristige Rückstellungen für Altersvorsorge BLVK (Übergangseinlage)	–71.6
Langfristige Rückstellungen für Vorsorgeverpflichtungen, übrige	0.0

52 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	31.12.2017	31.12.2018	CHF	%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten (KG 206)	**–6 288.8**	**–6 416.8**	–128.0	–2.0%
Hypotheken	0.0	0.0	0.0	0.0%
Kassenscheine	0.0	0.0	0.0	0.0%
Anleihen	–3 785.0	–3 585.0	200.0	5.3%
Darlehen/Schuldscheine	–676.1	–668.3	7.8	1.1%
Leasingverträge	–131.6	–191.3	–59.7	–45.4%
Passivierte Investitionsbeiträge	–982.7	–990.4	–7.7	–0.8%
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–713.4	–981.9	–268.4	–37.6%

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten (KG 206) nehmen um CHF 128,0 Millionen auf einen Bestand von CHF 6416,8 Millionen zu. Aufgrund der im Folgejahr anfallenden Rückzahlung einer «Anleihe» reduziert sich der Bestand um CHF 200,0 Millionen (vgl. «kurzfristiger Anteil langfristiger Verbindlichkeiten» in Ziffer 49). Die Zunahme der «Leasingverträge» von CHF 59,7 Millionen wird unter Ziffer 53 detailliert erläutert. In den «Darlehen/Schuldscheinen» ist eine Abnahme von CHF 7,8 Millionen zu verzeichnen, die hauptsächlich auf die unterjährige Rückzahlung des langfristigen Darlehens an die Psychiatrischen Kliniken zurückzuführen ist. Die Zunahme der «übrigen langfristigen Finanzverbindlichkeiten» von CHF 268,4 Millionen ist insbesondere auf die Umbuchung der langfristigen Anteile der zugesicherten Investitionsbeiträge beim Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination, beim Tiefbauamt und beim Amt für Wasser und Abfall von rund CHF 300,9 Millionen zurückzuführen (Vorjahr: unter «Transfer-Verbindlichkeiten» in den «laufenden Verbindlichkeiten», vgl. Ziffer 48, bilanziert). Demgegenüber nehmen einerseits die zugesicherten Schuldanerkennungen zur Ausfinanzierung der Rentnerinnen und Rentner der Bernischen Pensionskasse (BPK) um CHF 6,4 Millionen und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) um CHF 11,4 Millionen ab, andererseits wurden die vor dem 1. Januar 2018 abgeschlossenen Leasingverbindlichkeiten beim Amt für Grundstücke und Gebäude von rund CHF 17,0 Millionen der korrekten Kategorie (Leasingverträge) zugeordnet.

Hinweis

Der nachfolgenden Übersicht sind die Fälligkeiten per 31. Dezember 2018 und effektiven Zinssätze der langfristigen Finanzverbindlichkeiten sowie Informationen zum Risiko der Zinsentwicklung zu entnehmen.

Übersicht und Fälligkeiten per 31.12.2018 in Millionen CHF	Fälligkeit >1–5 Jahre	Ø-Zinssatz > 1–5 Jahre	Fälligkeit > 5 Jahre	Ø-Zinssatz > 5 Jahre	**Buchwert** **Total**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**–1 730.1**	**1.9 %**	**–4 686.7**	**0.9 %**	**–6 416.8**
Hypotheken	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Kassenscheine	0.0	0.0 %	0.0	0.0 %	0.0
Anleihen	–1 210.0	2.2 %	–2 375.0	1.2 %	–3 585.0
Darlehen/Schuldscheine	–172.7	2.0 %	–495.6	0.0 %	–668.3
Leasingverträge	–27.3	4.2 %	–164.0	4.1 %	–191.3
Passivierte Investitionsbeiträge	–4.1	0.0 %	–986.3	0.0 %	–990.4
Übrige langfristige Finanzverbindlichkeiten	–316.0	0.5 %	–665.9	1.4 %	–981.9

Erläuterungen zum Exposure[5] des Kantons Bern

Die langfristigen Finanzverbindlichkeiten führten im Jahr 2018 zu einem durchschnittlichen Zinssatz von 1,3 Prozent (Vorjahr 1,4 %). Unter Berücksichtigung der zinslosen Finanzverbindlichkeiten (passivierte und zugesicherte Investitionsbeiträge) beträgt der durchschnittliche Zinssatz 1,7 Prozent (unverändert zum Vorjahr). Bei einem Zinsanstieg von 1 Prozent müsste mit zusätzlichen jährlichen Zinskosten von rund CHF 50 Millionen und bei 3 Prozent von CHF 150 Millionen gerechnet werden (Basis: verzinsliche Finanzverbindlichkeiten).

5) Als Exposure bezeichnet man im Allgemeinen das Ausgesetztsein gegenüber einem bestimmten Risiko.

53 Leasingverträge

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	 %
Leasingverträge	**–131.6**	**–191.3**	–59.7	–45.4 %
Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig	–0.6	–64.4	–63.8	–10307.4 %
Verpflichtungen Public Private Partnership-Projekte (langfristig)	–131.0	–126.9	4.0	3.1 %

	Künftige Leasingzahlungen		davon Zins		Leasingverbindlichkeiten (Barwert)	
in Millionen CHF	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Total Finanzierungsleasing	**–137.9**	**–0.9**	**–71.4**	**–0.1**	**–66.4**	**–0.8**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–2.7	–0.2	–0.7	0.0	–2.0	–0.2
Total Finanzierungsleasing (mittel- und langfristig)	**–135.2**	**–0.6**	**–70.8**	**0.0**	**–64.4**	**–0.6**
Fälligkeit 1 - 5 Jahre	–12.8	–0.6	–3.9	0.0	–8.8	–0.6
Fälligkeit über 5 Jahre	–122.4	0.0	–66.8	0.0	–55.5	0.0
Total Verpflichtungen PPP-Projekte	**–221.3**	**–241.3**	**–90.5**	**–106.8**	**–130.9**	**–134.5**
Fälligkeit bis 1 Jahr	–12.1	–12.5	–8.2	–9.0	–3.9	–3.6
Total Verpflichtungen PPP-Projekte (langfristig)	**–209.2**	**–228.8**	**–82.3**	**–97.8**	**–126.9**	**–131.0**
Fälligkeit 1 - 5 Jahre	–48.4	–62.7	–29.9	–40.9	–18.5	–21.8
Fälligkeit über 5 Jahre	–160.9	–166.1	–52.4	–57.0	–108.4	–109.1

Hinweis zu den Leasingverbindlichkeiten

Die Tabelle zeigt die Fälligkeitsstruktur der Finanzierungsleasingverbindlichkeiten ab der Vertragssumme von CHF 100 000 per Stichtag bis zum Ablauf der zugrunde liegenden Geschäfte. Die Leasingverbindlichkeiten (ohne PPP-Projekte) belaufen sich per 31. Dezember 2018 auf CHF 66,4 Millionen (Vorjahr: CHF 0,8 Mio.). Die Zunahme resultiert hauptsächlich aus der erstmaligen Erfassung der Baurechte für den Campus Biel und das Polizeizentrum Köniz im Umfang von CHF 49,8 Millionen und den Mieterausbau an der Ostermundigenstrasse im Umfang von CHF 11,8 Millionen.

Hinweis zum operativen Leasing

Weitergehende Informationen über die operativen Leasingverbindlichkeiten sind dem Kapitel 2.6.6 zu entnehmen.

Hinweis zu den PPP-Projekten

Der Kanton Bern hat im November 2009 den schweizweit ersten Public Private Partnership-Vertrag (PPP) nach international anerkannten Standards unterzeichnet. Dieses PPP-Pilotprojekt, am Standort des ehemaligen Zeughausareals in Burgdorf, umfasst vier Verwaltungsgebäude, einen Werkhof und ein Regionalgefängnis mit 110 Haftplätzen. Im neuen Verwaltungszentrum werden 19 verschiedene kantonale Dienststellen aus den Standorten Burgdorf, Langnau, Aarwangen und Fraubrunnen mit einem Bedarf von rund 450 Arbeitsplätzen zusammengefasst.

Public Private Partnerships verfolgen das Ziel, durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft komplexe öffentliche Infrastrukturprojekte effizienter zu realisieren als bisher. Besonders dabei ist der

Lebenszyklusansatz, mit dem das Planen, Bauen, Finanzieren und gegebenenfalls Verwerten – zum Beispiel einer Immobilie – in einem ganzheitlichen Ansatz optimiert werden soll. Wesentliches Erfolgskriterium ist der Partnerschaftsgedanke, der auf einer angemessenen Risikoverteilung beruht. Dabei übernimmt jeder Partner die Risiken, die er am besten beherrschen kann.

Im PPP-Projekt Neumatt ist der Kanton Bern der «Public Partner» und Auftraggeber und die Zeughaus PPP AG der «Private Partner» und Auftragnehmer. Im Projekt Neumatt wurde die Gesamtheit der Leistungen Planen, Bauen, Finanzieren und Betreiben über einen festen Zeitraum von mindestens 25 Jahren an die Zeughaus PPP AG übertragen. Die Zeughaus PPP AG erbringt sämtliche Leistungen und übernimmt eine langfristige Verantwortung für den Unterhalt und den Betrieb der Gebäude und Anlagen gegenüber dem Kanton. Dafür erhält sie jährlich ein sogenanntes Nutzungsentgelt, mit dem die Investitions- und Finanzierungskosten, die Unterhalts- und Betriebskosten sowie Entgelte für die Dienstleistungen über 25 Jahre vergütet werden.

Eigentümer der Grundstücke und Gebäude ist und bleibt der Kanton Bern. Die Vertragslaufzeit ist fest und beträgt 25 Jahre. Sie kann einseitig vom Kanton über weitere 5 Jahre verlängert werden. Die vertraglich vereinbarten Leistungen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten der Vertragspartner sind in den verschiedenen Vertragsbestandteilen zusammengefasst.

54 Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital

in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2017	Einlagen	Entnahmen	Endbestand 31.12.2018	Veränderungen ggü. Vorjahr
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital (KG 209)	**–201.3**	**–80.9**	**76.6**	**–205.6**	–4.3
Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital	**–25.9**	**–4.2**	**2.0**	**–28.1**	–2.2
– Ersatzbeitragsfonds	–25.9	–4.2	2.0	–28.1	–2.2
Verbindlichkeiten gegenüber Fonds im Fremdkapital	**–158.9**	**–75.9**	**73.7**	**–161.1**	–2.2
– Lotteriefonds[1)]	–95.7	–55.1	46.9	–103.9	–8.2
– Sportfonds[1)]	–44.9	–6.7	13.5	–38.2	6.8
– Kulturförderungsfonds[1)]	–18.3	–14.1	13.3	–19.1	–0.8
Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	**–16.4**	**–0.8**	**0.8**	**–16.4**	0.0
– 4400 100 Zentralverwaltung GEF ¦ Fonds für ausserordentliche Unterstützungen	–1.0	0.0	0.0	–1.0	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ¦ Fonds Fürsprecher Arthur Schneider	–2.3	0.0	0.0	–2.3	0.0
– 4890 200 Erziehungsdirektion ¦ Mueshafen-Fonds	–2.2	0.0	0.0	–2.2	0.0
– Übrige, zweckgebundene Verbindlichkeiten gegenüber Legaten und Stiftungen ohne eigene Rechtspersönlichkeit im Fremdkapital	–10.9	–0.8	0.8	–11.0	–0.1

[1)] Die beiden Fonds «Lotteriefonds» und «Sportfonds» werden ausschliesslich, der «Kulturförderungsfonds» hauptsächlich durch «Swisslos» gespiesen. Die Einlagen daraus betrugen im Jahr 2018 CHF 55,1 Millionen, welche dem Lotteriefonds zugewiesen wurden. Gemäss RRB 712/2018 wurden von diesen Mitteln CHF 5,5 Millionen dem Sportfonds und CHF 11 Millionen dem Kulturförderungsfonds weitergeleitet. Zudem wurde eine Rückspeisung des Beitrags für die Olympia-Kandidatur von CHF 1 Million vom Lotteriefonds an den Sportfonds vorgenommen. Der Kulturförderungsfonds erhielt zusätzlich Staatsmittel im Umfang von CHF 3,1 Millionen. Neben den Zuweisungen an die Begünstigten wurden den Fonds Verwaltungskosten im Umfang von je CHF 0,5 Millionen (Lotteriefonds und Sportfonds) resp. CHF 0,8 Millionen (Kulturförderungsfonds) belastet.

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen im Fremdkapital (KG 209) nehmen um CHF 4,3 Millionen zu. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

55 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital

in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2017	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2018
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290)	**30.0**	**28.9**	**58.9**
– Tierseuchenkasse	–10.3	–0.6	–10.9
– Fonds für Suchtprobleme	–3.9	–0.8	–4.7
– Fonds für Sonderfälle FIN	–8.0	1.2	–6.9
– Mehrwertabschöpfung	0.0	–0.0	–0.0
– Abfallfonds	55.1	29.2	84.3
– See- und Flussuferfonds	–2.8	–0.0	–2.9

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Insgesamt bestehen Vorschüsse von Spezialfinanzierungen im Eigenkapital (KG 290) zugunsten des allgemeinen Haushalts über CHF 58,9 Millionen. Diese rühren vom Abfallfonds her, dessen Vorschuss aufgrund der Bildung von Rückstellungen für die Sanierung von Altlasten um CHF 29,2 Millionen angewachsen ist.

56 Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital

in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2017	Jahres-ergebnis	Endbestand 31.12.2018
Verpflichtungen(-)/Vorschüsse(+) gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291)	**–98.2**	**10.8**	**–87.4**
– Investitionshilfefonds	–25.0	0.0	–25.0
– Tourismusfonds	–2.6	0.0	–2.6
– Rentaturierungsfonds	–12.1	–2.2	–14.3
– Wildschadenfonds	–0.4	0.1	–0.3
– Abwasserfonds	–54.0	–4.6	–58.7
– Wasserfonds	–4.1	17.6	13.5

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Verpflichtungen gegenüber Fonds im Eigenkapital (KG 291) nehmen um CHF 10,8 Millionen ab. Insbesondere die erstmalige Belastung von Investitionsbeiträgen an fertiggestellte Anlagen, welche noch nicht ausbezahlt wurden, bewirken beim Wasserfonds eine Abnahme von CHF 17,6 Millionen. Der Wasserfonds weist somit per 31. Dezember 2018 einen Vorschuss von CHF 13,5 Millionen gegenüber dem allgemeinen Haushalt aus.

57 Vorfinanzierungen

in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2017	Ein-lagen	Ent-nahmen	Endbestand 31.12.2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Vorfinanzierungen (KG 293)	**–502.5**	**0.0**	**19.0**	**–483.4**	19.0	3.8 %
– Fonds für Spitalinvestitionen	–220.0	0.0	19.0	–200.9	19.0	8.7 %
– Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen	–282.5	0.0	0.0	–282.5	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr

Die Abnahme der Vorfinanzierungen im Eigenkapital (KG 293) gegenüber dem Vorjahr von CHF 19,0 Millionen ist vollumfänglich auf die Auszahlungen von Investitionsbeiträgen aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (Spitalamt) zurückzuführen.

58 Finanzpolitische Reserve

in Millionen CHF	Endbestand 31.12.2017	Ein-lagen	Ent-nahmen	Endbestand 31.12.2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Finanzpolitische Reserve (KG 294)	**–223.8**	**–26.2**	**0.0**	**–250.0**	**–26.2**	**–11.7 %**
– SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)	–223.8	–26.2	0.0	–250.0	–26.2	–11.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Die finanzpolitische Reserve (KG 294) nimmt aufgrund der plafonierten Äufnung des Gewinnausschüttungsfonds (SNB) in der Höhe von CHF 26,2 Millionen zu.

Hinweis zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital
Die detaillierten Informationen zu den Spezialfinanzierungen sowie zu den Fonds im Fremdkapital bzw. Eigenkapital sind in den jeweiligen Kapiteln der Direktionen von Band 3, Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierugnen), des vorliegenden Geschäftsberichts aufgeführt.

59 Aufwertungsreserve (Einführung HRM2)

	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	31. 12. 2017	31. 12. 2018	CHF	%
Aufwertungsreserve (Einführung HRM2) (KG 295)	**–573.4**	**–532.4**	41.0	7.1 %
Aufwertungsreserve	–573.4	–532.4	41.0	7.1 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Im Rahmen der Einführung von HRM2/IPSAS wurde eine Aufwertungsreserve (KG 295) im Umfang von CHF 614,3 Millionen gebildet. Sie wird gemäss den Übergangsbestimmungen der Änderungen des Gesetztes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) vom 28. November 2013 innerhalb von 15 Jahren in jährlichen Tranchen von 1/15 aufgelöst.

Die jährliche erfolgswirksame Auflösung (Ertrag) beträgt CHF 41,0 Millionen und soll einen Teil der durch die aufgewerteten spezialfinanzierten Anlagegüter anfallenden Abschreibungen kompensieren. Im Jahr 2018 erfolgten in der Finanzbuchhaltung keine weiteren Aufwertungen von Vermögenswerten im Verwaltungsvermögen.

60 Neubewertungsreserve Finanzvermögen

	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	31. 12. 2017	31. 12. 2018	CHF	%
Neubewertungsreserve Finanzvermögen (KG 296)	**–146.6**	**–93.1**	53.5	36.5 %
Neubewertungsreserve Finanzvermögen	–146.6	–93.1	53.5	36.5 %
Marktwertreserve auf Finanzinstrumenten	0.0	0.0	0.0	0.0 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Im Berichtsjahr wurden im Finanzvermögen, u.a. infolge vom Verkauf des Viererfelds, Verkehrswertanpassungen von rund CHF 49,3 Millionen über die Neubewertungsreserve (KG 296) aus dem Eigenkapital vorgenommen. Die Rückbuchung der im Restatement gebildeten Neubewertungsreserven für Beteiligungen aus Legaten im Fremdkapital von CHF 4,2 Millionen bewirkt eine Abnahme der Neubewertungsreserve von insgesamt CHF 53,5 Millionen.

Hinweis zur Einhaltung der Schuldenbremsen unter Berücksichtigung der Bildung und Auflösung von Neubewertungsreserven
Ergänzende Informationen über die Einhaltung der Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und für die Investitionsrechnung sind dem Kapitel 1.3.4 «Schuldenbremse» zu entnehmen.

61 Übriges Eigenkapital

	Rechnung	Rechnung	Veränderungen ggü. Vorjahr	
in Millionen CHF	31. 12. 2017	31. 12. 2018	CHF	%
Übriges Eigenkapital (KG 298)	**–0.2**	**0.3**	0.5	260.7 %
Übriges Eigenkapital	–0.2	0.3	0.5	260.7 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Das übrige Eigenkapital (KG 298) nimmt um CHF 0,5 Millionen ab. Aufgrund der geringen Veränderung erfolgt keine Kommentierung.

62 Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

in Millionen CHF	Rechnung 31. 12. 2017	Rechnung 31. 12. 2018	Veränderungen ggü. Vorjahr CHF	%
Bilanzüberschuss/-fehlbetrag (KG 299)	**662.6**	**401.6**	–260.9	–39.4 %
Jahresergebnis	5.0	–260.9	–266.0	–5279.4 %
Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre	657.5	662.6	5.0	0.8 %

Veränderungen gegenüber Vorjahr
Der Ertragsüberschuss der Erfolgsrechnung 2018 von CHF 260,9 Millionen reduziert den Bilanzfehlbetrag per 31. Dezember 2018 von CHF 662,6 Millionen auf CHF 401,6 Millionen. Der Bilanzfehlbetrag ist weiterhin gemäss Art. 3 des Gesetzes vom 26. März 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) mittelfristig abzubauen.

2.6.3 Absicherungsgeschäfte

Im Jahr 2018 wurden keine derivaten Instrumente zur Absicherungen von Zins-, Währungs- und Kursrisiken getätigt.

2.6.4 Eventualforderungen

Eventualforderungen sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind. Eine Eventualforderung wird als eine mögliche Vermögensposition aus einem vergangenen Ereignis definiert, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2017 in CHF	31.12.2018 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	**Durch SECO finanzierte Darlehen (VOL)** Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0). Allfällige Verluste aus bundesfinanzierten Darlehen sind zur Hälfte vom Bund zu tragen.	17 643 550	18 637 025	993 475
Übrige Eventualforderungen	**Eventualforderungen Investitionsbeiträge aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (GEF)** Die durch den Fonds für Spitalinvestitionen finanzierten Investitionsbeiträge wurden im Rahmen des Restatements (HRM2) aufgewertet und entsprechend der Dauer der bedingten Rückerstattungspflicht aktiviert. Gemäss Entscheid der Finanzkommission des Grossen Rates müssen Investitionen, welche durch Spezialfinanzierungen, Fonds oder Vorfinanzierungen vergütet werden, ab dem Jahr 2018 in der Finanzbuchhaltung sofort zu 100 Prozent wieder abgeschrieben werden (wie vor Einführung von HRM2). Aus diesem Grunde besteht für die im Jahr 2018 abgeschriebenen Investitionsbeiträge eine Eventualforderung.	0	15 527 767	15 527 767
Übrige Eventualforderungen	**Eventualforderungen der gestundeten Handänderungssteuern (JGK)** Revision des Gesetzes betreffend Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2) gemäss Art. 11a und 17a. Erwerber von Grundstücken können bei der Grundbuchanmeldung ein Gesuch um eine nachträgliche Steuerbefreiung von den ersten CHF 800 000 der Gegenleistung stellen, wenn sie das Grundstück als Hauptwohnsitz nutzen wollen. Diese Nutzung muss ununterbrochen zwei Jahre dauern, wobei für die Begründung des Hauptwohnsitzes zusätzlich eine Frist von einem Jahr (bei Kauf einer fertigen Baute) bzw. zwei Jahren (wenn die Baute noch erstellt werden muss) zur Verfügung steht. Während dieser Zeit wird die Forderung auf Zahlung der Handänderungssteuer gestundet und durch ein gesetzliches Grundpfandrecht sichergestellt.	0	119 691 557	119 691 557

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2017 in CHF	31.12.2018 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualforderungen	**Eventualforderungen beim öffentlichen Verkehr (BVE)** Art. 5 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4). Bedingt rückzahlbare Investitionsbeiträge an Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs werden in der Kantonsbuchhaltung über 20 Jahre abgeschrieben. In den Bilanzen der Transportunternehmungen werden die Darlehen als Verpflichtungen gegenüber dem Kanton ausgewiesen. Bei Zweckentfremdungen oder Veräusserungen der mit Investitionsbeiträgen subventionierten Objekte kann der Kanton seine Darlehen zurückfordern.	362 739 124	389 755 557	27 016 433
Übrige Eventualforderungen	**Stundung Kaufpreisteilbeträge (BVE)** Beim Verkauf der Pfarrhäuser stundet der Kanton Bern im Falle einer Dienstwohnungspflicht (Residenzpflicht) des Pfarrers der Käuferschaft ein Teil des Kaufpreises. Bei einem Wegfall der Dienstwohnungspflicht bzw. einer Umnutzung der Wohnung innert 25 Jahren ist die gestundete Kaufpreisrestanz von der Käuferschaft zu bezahlen.	13 662 000	13 649 144	–12 856
Übrige Eventualforderungen	**Zukünftige Inkassoeinnahmen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung (JUS)** Art. 123 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272), Art. 135 Ziff. 4 Bst a und Art. 135 Ziff. 5 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (Strafprozessordnung, StPO; SR 312.0). Wird eine unentgeltliche Rechtspflege respektive amtliche Verteidigung gewährt, so entsteht eine Nach- beziehungsweise Rückzahlungspflicht zugunsten des Kantons, falls es die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners erlauben.	0	13 054 000	13 054 000
Total Eventualforderungen		**394 044 674**	**570 315 051**	**176 270 377**

2.6.5 Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungsspiegel

Eventualverbindlichkeiten sind Positionen, welche die Kriterien für eine Bilanzierung nicht erfüllen, aber für die Beurteilung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wichtig sind.

Eine Eventualverbindlichkeit ist entweder eine mögliche Verpflichtung aus einem vergangenen Ereignis, deren Existenz erst durch eines oder mehrere zukünftige Ereignisse bestätigt werden muss. Der Eintritt dieser Ereignisse kann nicht vollständig beeinflusst werden (z.B. Bürgschaften) oder es handelt sich um eine gegenwärtige Verbindlichkeit aus einem vergangenen Ereignis, die aufgrund der geringen Wahrscheinlichkeit oder mangels zuverlässiger Messbarkeit nicht bilanziert werden konnte.

Eventualverbindlichkeiten, die auf einer gesetzlichen oder vertraglichen Grundlage basieren, werden im Anhang der Jahresrechnung offengelegt, auch wenn die Eintretenswahrscheinlichkeit des Mittelabflusses sehr gering ist. Bei übrigen Eventualverbindlichkeiten werden nur diejenigen offen gelegt, bei denen die Eintretenswahrscheinlichkeit eines Mittelabflusses über 20 Prozent liegt.

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2017 in CHF	31.12.2018 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	**Regionalpolitik (VOL)** Art. 8 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Regionalpolitik (SR 901.0). Allfällige Verluste aus gewährten Darlehen sind zur Hälfte vom Kanton zu tragen, der sie dem Darlehensnehmer oder der Darlehensnehmerin zugesprochen hat.	25 123 722	21 271 498	–3 852 224

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2017 in CHF	31.12.2018 in CHF	Veränderung in CHF
Bürgschaften	**Bürgschaften zur Absicherung von Krediten der Regionalen Spitalzentren (GEF)** Gestützt auf GRB 3356/2006 und RRB 1973/2006 können den RSZ-Aktiengesellschaften Bürgschaften zur Absicherung von Krediten bei Dritten von maximal CHF 107 Millionen gewährt werden. Folgende Institutionen haben bisher eine Bürgschaft beansprucht: a) Regionalspital Emmental AG, Burgdorf b) SRO Spital Region Oberaargau AG, Langenthal c) Spitalzentrum Biel AG, Biel d) Spitäler Frutigen–Meiringen–Interlaken (FMI) AG	56 400 000	56 400 000	0
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Sanierung der Wässermatten-Stiftung, RRB 1049/2015 (JGK)** Im Oberaargau liegen die letzten in der Schweiz erhaltenen Wässermatten. Der Bund hat sie durch ihre Klassifizierung als Landschaft von nationaler Bedeutung unter Schutz gestellt. Der Schutzauftrag obliegt dem Kanton, der ihn durch die Wässermatten-Stiftung erfüllt. Der Regierungsrat beschloss an der RR-Sitzung vom 2. September 2015 folgenden Antrag an den Grossen Rat: Bewilligung einer einmaligen Einlage von maximal CHF 3,75 Millionen durch den Kanton Bern (Stifter) in das Stiftungskapital, auszurichten auf Gesuch der Wässermatten-Stiftung in frühestens 15 Jahren, in Form einer Eventualverpflichtung.	0	3 750 000	3 750 000
Laufende Rechtsverfahren	**Bestrittene Handänderungssteuern in hängigen Rechtsmittelverfahren (JGK)** Die bestrittenen veranlagten Handänderungssteuern wurden unter Vorbehalt bezahlt. Die Einsprachen sind auf Stufe Grundbuchamt eingereicht und die Beschwerden sind beim Rechtsamt der JGK hängig. Die Verfahren können vor das Verwaltungsgericht und schlussendlich vor das Bundesgericht gezogen werden (vgl. Art. 27 HG; BSG 215.326.2).	1 318 000	2 785 000	1 467 000
Laufende Rechtsverfahren	**Beim Rechtsamt sind 47 Beschwerden zur Abgeltung der den Gemeinden anfallenden Aufwendungen (ZAV) hängig (JGK)** Die Gemeinden beschweren sich, dass die mit der Verfügung 2017 ausbezahlte Zusatzpauschale von 11 Prozent für das Jahr 2016 zu tief sei. Sie beantragen eine Infrastrukturpauschale von CHF 20 000 pro Stelle. Die Differenz für 243,6 Sozialarbeitende und 128,7 admin. Personal beträgt CHF 2 Millionen.	2 000 000	2 000 000	0
Staatsgarantie	**Kantonale Pensionskassen (FIN)** Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Der Kanton garantiert die Deckung für die Leistungen der BPK und der BLVK, soweit die Bundesgesetzgebung über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge dies für eine Teilkapitalisierung vorsieht.	672 732 703	1 212 763 957	540 031 255
Laufende Rechtsverfahren	**Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (FIN)** Im Kanton Bern sistiertes Rekursverfahren bei den Gewinn- und Kapitalsteuern wegen einem hängigen Bundesgerichtsentscheid.	0	15 000 000	15 000 000
Bürgschaften	**Ausbildungsbeiträge in Form von Darlehen (ERZ)** Art. 23, Abs. 2 des Gesetzes vom 18. November 2004 über die Ausbildungsbeiträge (ABG; BSG 438.31) und Bürgschaftsvertrag mit der Berner Kantonalbank BEKB vom 14. Januar 2004. Der Kanton garantiert der Darlehensgeberin die Verzinsung und die Rückzahlung der Darlehen.	11 770 555	11 095 083	–675 472

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2017 in CHF	31.12.2018 in CHF	Veränderung in CHF
Staatsgarantie	**Bernische Lehrerversicherungskasse (ERZ)** Art. 12 des Gesetzes vom 18. Mai 2014 über die kantonalen Pensionskassen (PKG; BSG 153.41). Neben der Verpflichtung zur ordentlichen Beitragszahlung übernimmt der Kanton die Garantie für die Ausrichtung der Leistungen der BLVK, sofern diese nicht zahlungsfähig wäre, bis der Deckungsgrad erstmals 100 Prozent erreicht und die notwendigen Wertschwankungsreserven vorhanden sind. Danach fällt die Staatsgarantie weg (gemäss Art. 13 Abs. 1 und 2 des PKG). Die Deckungslücke wird nicht verzinst. Die Staatsgarantie entspricht einer Eventualverpflichtung.	424 613 616	789 979 664	365 366 048
Bürgschaften	**Subsidäre Garantieerklärung für die Schweizerschule Bogota (ERZ)** Art. 63 des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210). Der Kanton Bern garantiert dem Darlehensgeber Berner Kantonalbank die Begleichung des Darlehens im Falle einer Nichtrückzahlung durch die Schweizerschule Bogota. Geschäftsnummer 2018.RRGR.6.	0	1 500 000	1 500 000
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Eventualverpflichtungen beim öffentlichen Verkehr (BVE)** Art. 5 und 12 des Gesetzes vom 16. September 1993 über den öffentlichen Verkehr (BSG 762.4), Art. 29 des Gesetzes vom 20. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1). Aufgrund von geleisteten, bedingt rückzahlbaren Investitionsbeiträgen bestehen Eventualguthaben des Kantons gegenüber den Transportunternehmen. Seit der per 1. Januar 1996 erfolgten Inkraftsetzung von Art. 12 des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr partizipieren die Gemeinden mit einem Drittel an diesen Investitionsbeiträgen und sind im gleichen Ausmass an den Eventualguthaben des Kantons beteiligt. Die Gemeindeanteile stellen eine Eventualverpflichtung dar.	75 037 308	83 661 789	8 624 481
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE)** Der Kanton Bern hat am 5. Oktober 2001 ein Baugesuch für einen neuen Parallelstollen der Kraftwerke Oberhasli AG KWO genehmigt (KWO plus, Phase 1, Teil 1: Parallelstollen Handegg-Kapf). Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	64 672 583	63 748 689	–923 894
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Amortisationsvereinbarungen im Zusammenhang mit Konzessionen zur Wasserkraftnutzung (BVE)** Der Kanton Bern hat am 26. März 2012 eine Amortisationsvereinbarung für die Aufwertung der Kraftwerke Handeck 2 und Innertkirchen 1 der Kraftwerke Oberhasli AG KWO genehmigt. Weil die branchenübliche Abschreibungsdauer dieser Investition über dem Ablaufdatum der Gesamtkonzession im Jahr 2041 liegt, müsste der Kanton im Falle einer Nichterneuerung der Gesamtkonzession oder bei einem Rückkauf vor Ablauf der Konzessionsdauer die dannzumaligen Restwerte der Investition der KWO entschädigen.	270 553 090	255 413 840	–15 139 250
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Eventualverpflichtung gegenüber der Stiftung BFB - Bildung Formation Biel-Bienne (BVE)** Art. 38 und 51 Abs. 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2005 über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Der Regierungsrat hat gegenüber der Stiftung BFB-Bildung Formation Biel-Bienne eine Kaufverpflichtung zum Kauf des Schulgebäudes in Biel ausgesprochen, sollte der Kanton dem Verein KV Biel den Auftrag, eine kaufmännische Berufsfachschule zu führen, entziehen. Diese Eventualverpflichtung dient der Absicherung des Hypothekarkredits, welcher die BEKB der Stiftung BFB zu Vorzugskonditionen gewährt. Die Übernahmegarantie wurde am 12. Juni 2013 vom Grossen Rat nachträglich bewilligt.	19 000 000	19 000 000	0

Bezeichnung	Beschreibung	31.12.2017 in CHF	31.12.2018 in CHF	Veränderung in CHF
Übrige Eventualverbindlichkeiten	**Sanierung von Altlasten (BVE)** Art. 27 Abs. 1 Bst. d des Gesetzes vom 18. Juni 2003 über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1). Mögliche Kosten für Sanierungen von Altlasten in den nächsten 25 Jahren bei welchen der Kostenrahmen heute noch noch nicht genau bekannt ist.	9 420 000	3 781 000	–5 639 000
Laufende Rechtsverfahren	**Eventualverbindlichkeiten aus laufenden Rechtsverfahren (BVE)**	7 565 000	6 865 000	–700 000
Total Eventualverbindlichkeiten/Gewährleistungen		**1 640 206 577**	**2 549 015 520**	**908 808 944**

2.6.6 Operative Leasingverbindlichkeiten

Ein operatives Leasing ist vergleichbar mit einem gewöhnlichen Mietvertrag, jedoch obliegt die Instandhaltungspflicht in der Regel dem Leasingnehmer. Die Chancen und Risiken des Eigentums verbleiben mehrheitlich beim Leasinggeber. Die Verbuchung der Leasingrate erfolgt ausschliesslich über die Erfolgsrechnung. Jedes Leasinggeschäft wird zu Bilanzierungs- und Offenlegungszwecken der Kategorie Finanzierungsleasing, «Leasingverbindlichkeiten mittel- und langfristig», vgl. Kapitel 2.6.2.3, Ziffer 53, oder operatives Leasing zugeteilt. Die folgende Tabelle zeigt die operativen Leasingverbindlichkeiten des Kantons Bern ab einer Vertragssumme von CHF 100 000 per 31. Dezember 2018 auf:

in Millionen CHF	Operative Leasingverbindlichkeiten (Barwert)
Fälligkeit bis 1 Jahr	–1.9
Fälligkeit >1–5 Jahre	–6.0
Fälligkeit über 5 Jahre	–25.3
Total	**–33.2**

Operative Leasingverbindlichkeiten
Die operativen Leasingverbindlichkeiten beinhalten Baurechtsverträge (CHF 24,7 Mio.), Verträge für Nutzerausbauten (CHF 6,7 Mio.), Mieten für Turnhallen (CHF 1,5 Mio.) und Informatikmittel der kantonalen Verwaltung (CHF 0,2 Mio.).

2.6.7 Volksabstimmung in Moutier

Die Vorbereitungsarbeiten im Hinblick auf den in der Volksabstimmung vom 18. Juni 2017 beschlossenen Kantonswechsel der Gemeinde Moutier wurden Ende 2018 sistiert. Die Regierungsstatthalterin des Berner Juras hatte am 5. November 2018 sechs der sieben hängigen Abstimmungsbeschwerden in erster Instanz gutgeheissen.

Ende 2018 lagen fünf Beschwerden gegen den Entscheid der Regierungsstatthalterin vor, wovon eine von der Einwohnergemeinde Moutier stammt. Das kantonale Verwaltungsgericht wird sich wahrscheinlich im Laufe des Jahres 2019 zu den Beschwerden äussern. Der zweitinstanzliche Entscheid des Verwaltungsgerichts wird gegebenenfalls ans Bundesgericht weitergezogen werden können.

2.6.8 Versagtes Prüfurteil der Jahresrechnung 2017

Die Vorjahresangaben in der vorliegenden Jahresrechnung basieren auf der mit Beschluss vom 26. November 2018 durch den Grosse Rat genehmigten Jahresrechnung per 31. Dezember 2017. In der vorliegenden Jahresrechnung sind keine rückwirkenden Anpassungen der Vorjahresangaben vorgenommen worden.

In ihrem Prüfungsurteil vom 22. August 2018 hielt die Finanzkontrolle fest, dass die Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 nicht dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG), der massgebenden Verordnung und den Weisungen entspricht. Trotz dieses versagten Prüfungsurteils empfahl die Finanzkontrolle dem Grossen Rat die Genehmigung der Jahresrechnung 2017, da aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens die Falschdarstellungen und Ordnungsmässigkeitsprobleme nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden konnten.

Nach Beurteilung der Finanzkontrolle entspricht die Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 in folgenden wesentlichen Punkten nicht den rechtlichen Bestimmungen:

– Um mindestens CHF 34 Millionen zu positiv dargestellte Vermögens- und Ertragslage,

– Falsche Darstellung der Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2017 in der Jahresrechnung,
– Falsche Darstellung in Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung und Anhang,
– Falscher Ausweis und nicht korrekte Bewertung von Land und Strassen,
– Unterbewertung Beteiligungen des Verwaltungsvermögens,
– Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung.

Die Finanzdirektion hat in Zusammenarbeit mit den rechnungsführenden Organisationseinheiten diverse Massnahmen zur Verbesserung der Qualität ergriffen. Erwartungsgemäss benötigt die Lösung gewisser Probleme mehr Zeit. Gerade zur Wiederherstellung der Ordnungsmässigkeit ist die Überprüfung und gegebenenfalls Anpassung der bestehenden Prozesse notwendig. Entsprechend kann nicht davon ausgegangen werden, dass sämtliche bestehenden Mängel bereits im Jahr 2018 abschliessend gelöst werden konnten.

2.6.9 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Amt für Grundstücke und Gebäude (AGG)

Im Jahresabschluss per 31. Dezember 2016 hat die Finanzkontrolle festgestellt, dass die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung im wesentlichen Teilbereich AGG nicht gegeben ist. Im Jahr 2017 wurden diverse Massnahmen zur Wiederherstellung (Projekt OPTIMA, FIT 2017) eingeleitet. Aufgrund der durchgeführten Prüfungshandlungen der Finanzkontrolle konnte folgendes festgehalten werden:

– Die vom AGG eingeleiteten Massnahmen zur Optimierung des Rechnungswesens und zur Wiedererlangung der Ordnungsmässigkeit haben Wirkung gezeigt.
– Sowohl systemmässig wie prozessual konnten zahlreiche und nachhaltige Verbesserungen erzielt werden.
– Die einzelnen Geschäftsfälle sind nachvollziehbar dokumentiert.
– Das interne Kontrollsystem ist implementiert und kann auf dieser Basis verfeinert und gefestigt werden.
– Der Personalbereich ist bezüglich Fachwissen, Ressourcen und Organisation gefestigt und gut aufgestellt.

Die Finanzkontrolle kommt zum Schluss, dass die Ordnungsmässigkeit beim AGG ab dem Geschäftsjahr 2018 wiederhergestellt werden konnte.

2.6.10 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt (TBA)

Anlässlich der Prüfung der Jahresrechnung per 31. Dezember 2017 stellte die Finanzkontrolle fest, dass die Strukturen, Prozesse, Systeme und das interne Kontrollsystem beim TBA im Bereich der Sachanlagen ungenügend an die neuen Rechnungslegungsvorgaben (HRM2/IPSAS) angepasst worden sind. Die fehlende Erfassung der Landparzellen und die als Sammelobjekte erfassten Strassen beeinträchtigen die Ordnungsmässigkeit der Buchführung. In Anbetracht des Volumens der Werteflüsse und des komplexen Aufgabengebietes war die Ausgestaltung des Rechnungswesens beim TBA nicht angemessen.

Das TBA hat ein Projekt (FIT TBA) zur Wiedererlangung der Ordnungsmässigkeit gestartet. Im Rahmen der Prüfung der Jahresrechnung 2018 konnte festgestellt werden, dass viele Massnahmen, insbesondere die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen, umgesetzt worden sind. Etliche Massnahmen können jedoch infolge der komplexen Prozesse erst in den Jahren 2019 oder 2020 angepasst werden. Dies führt dazu, dass die implementierten Massnahmen für die Qualität des Rechnungswesens und die Ordnungsmässigkeit der Buchführung für das Geschäftsjahr 2018 noch nicht vollständig umgesetzt werden konnten und sich in die Jahre 2019 und 2020 erstrecken. Zahlreiche Feststellungen der Finanzkontrolle haben ihre Ursache in den Prozessen und Systemen und erst mit der vollständigen Umsetzung der Massnahmen kann die Qualität des Rechnungswesens nachhaltig verbessert und die Ordnungsmässigkeit im TBA vollständig wiederhergestellt werden.

2.6.11 Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit Anlagenbuchhaltung

Die Anlagenbuchhaltung wies im Jahresabschluss 2017 verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Aufgrund dessen war die Ordnungsmässigkeit der Buchhaltung beeinträchtigt. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende fachliche, aber insbesondere technische Know-how über die Zusammenhänge der Anlagenbuchhaltung hatten zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet wurden. Die Finanzverwaltung hat u.a. das Schulungsangebot zur Verbesserung der Qualität der Anlagenbuchhaltung ausgeweitet und die Kontrollen intensiviert. Die fachlichen und systemtechnischen Verbesserungsmassnahmen haben zu einer wesentlichen Verbesserung der Datenqualität geführt. Trotzdem hat die Finanzkontrolle wiederum in verschiedenen Ämtern festgestellt, dass Buchungen nicht korrekt vorgenommen wurden, weshalb im Rahmen der Erstellung des Anlagespiegels manuelle Buchungen/Korrekturen vorgenommen werden mussten, um die Korrektheit des Anlagespiegels zu erlangen.

Die Finanzkontrolle kommt zum Schluss, dass trotz der eingeleiteten Massnahmen die Ordnungsmässigkeit im Bereich Anlagenbuchhaltung noch nicht wiederhergestellt werden konnte.

2.6.12 Ergebnisse nach dem Bilanzstichtag

Bis zum Zeitpunkt der erstmaligen materiellen Genehmigung des Berichts und Antrags des Regierungsrates an den Grossen Rat durch den Regierungsrat am 29. Mai 2019 liegen keine Ereignisse nach dem Bilanzstichtag vor, die eine Anpassung der Jahresrechnung 2018 oder der Offenlegung von Zusatzinformationen im Anhang zur Jahresrechnung nach sich ziehen.

Geschäftsbericht 2018, Band 1
Weiterführende Erläuterungen

3 Weiterführende Erläuterungen

3.1 Raumkosten

Direktion	Stichtag per 31.12.2017				Stichtag per 31.12.2018				Veränderung der totalen Fläche	Veränderung der kalkulierten Raumkosten
	eigene Fläche m²	zugemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	eigene Fläche m²	zugemietet m²	Total Fläche m²	kalk. Raumkosten in CHF	in %	in %
Staatskanzlei	12 185	1 127	13 312	4 915 403	12 216	1 127	13 312	4 920 889	0%	0%
Volkswirtschaftsdirektion	41 578	20 768	62 346	16 292 366	41 450	9 938	51 388	13 546 387	-18%	-17%
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	22 897	1 465	24 362	7 215 670	23 184	1 535	24 719	7 206 560	1%	0%
Justiz, Gemeinde- und Kirchendirektion	22 677	12 289	34 966	10 076 782	22 857	12 907	35 764	10 246 520	2%	2%
Polizei- und Militärdirektion	178 946	41 687	220 633	60 793 576	172 609	43 453	216 062	60 319 566	-2%	-1%
Finanzdirektion	7 661	15 869	23 530	6 703 508	7 664	15 870	23 534	6 704 040	0%	0%
Erziehungsdirektion	550 165	143 264	693 429	245 577 713	564 852	135 175	700 027	246 743 819	1%	0%
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	39 787	1 057	40 844	8 715 391	41 175	1 006	42 181	9 221 992	3%	6%
Finanzkontrolle	0	573	573	165 931	0	573	573	165 931	0%	0%
Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle	73	0	73	25 439	0	239	239	89 573	227%	252%
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	21 209	8 982	30 191	9 468 697	21 479	9 008	30 487	9 547 292	1%	1%
Total selbstgenutzte Hauptnutzfläche	**897 178**	**247 081**	**1 144 259**	**369 950 476**	**907 486**	**230 831**	**1 138 286**	**368 712 569**	**-1%**	**0%**
Leerstand	20 274	1 015	21 289		23 908	915	24 823		17%	
an Dritte vermietet	121 785	693	122 478		107 569	712	108 281		-12%	
Total Hauptnutzfläche	**1 039 237**	**248 789**	**1 288 026**		**1 038 963**	**232 458**	**1 271 390**		**-1%**	
Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche	487 807	110 963	598 770		513 708	102 273	615 981		3%	
Nettogeschossfläche	**1 527 044**	**359 752**	**1 886 796**		**1 552 671**	**334 731**	**1 887 371**		**0%**	

Flächendefinition nach SIA 416

Quelle: SAP RE-FX (zunehmende und vollständige Erfassung aller Objekte im Rahmen der Einführung IMMO-IT und der Umstellung auf SAP RE-FX)

Die Direktionen und die Staatskanzlei, die Finanzkontrolle, die Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle, die Gerichtsbehörden sowie die Staatsanwaltschaft nutzten per 31. Dezember 2018 insgesamt über 2100 Objekte. Über 1800 Objekte (inkl. Bootshäuser und Trafostationen) mit einem Gebäudeneuwert von CHF 4,9 Milliarden befinden sich im Eigentum des Kantons. Rund 300 Objekte und Parkplätze sind angemietet. Die Geschossfläche (eigene und angemietete Objekte) beträgt etwa 1,9 Millionen m^2. Die selbstgenutzte Hauptnutzfläche beträgt 1,1 Millionen m^2. Von dieser selbstgenutzten Hauptnutzfläche sind rund 231 000 m^2 oder rund 20 Prozent angemietet.

Die per Ende 2018 selbstgenutzte Hauptnutzfläche entspricht kalkulatorischen Raumkosten von total CHF 370 Millionen, inklusive einer Pauschale für Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsfläche. Die Berechnungsgrundlage basiert auf Standardkosten (durchschnittliche Flächenpauschalen). Bei dieser Kostenbasis, die je nach Gebäudeart unterschiedlich ausfällt, wird davon ausgegangen, dass alle Gebäude vorbildlichen Bauten im Minergie-Standard mit Systemtrennung (Bauteiletrennung) entsprechen. Dies ist noch nicht bei allen Gebäuden des Kantons Bern der Fall.

Der Flächenbedarf der einzelnen Direktionen ist auf der vorangehenden Tabelle ersichtlich. Es gilt zu berücksichtigen, dass insbesondere ältere Gebäude aufgrund der Raumaufteilung nicht optimal genutzt werden können. Die Hauptnutzfläche beinhaltet die für die Aufgabenerfüllung direkt erforderlichen Flächen (Beispiele: Büros, Schulräume, Werkstätten). Die Nebennutz-, Funktions- und Verkehrsflächen bestehen somit aus übrigen Flächen wie Fahrzeugabstellflächen, Abstellräumen, Eingangshallen, Treppen, Räumen für Haustechnikanlagen usw. Die Leerstände beinhalten strategische Leerstände, d.h. Räume, die für eine geplante Nutzung bereitstehen, sowie vermietbare, aber per Stichtag nicht vermietete Flächen. Der Anteil der an Dritte zu vermietenden Leerstände beträgt per 31. Dezember 2018 1223 m^2. Die an Dritte vermietete Hauptnutzfläche ist nicht geeignet für die kantonale Nutzung.

3.2 Ausweis ausgewählter Institutionen

3.2.1 Arbeitslosenkasse (ALK)

Betriebsabrechnung

in TCHF	2017	2018	Veränderung
Aufwand	**–403 573**	**–365 590**	**37 983**
Leistungen ALE, KAE, SWE, IE	–327 240	–290 583	36 657
Leistungen Präventivmassnahmen	–63 173	–61 735	1 438
Verwaltungsaufwand	–13 113	–13 150	–37
Abschreibungen	–7	–65	–58
Übriger Aufwand	–40	–57	–17
Vorschussleistungen VL Bilaterale	0	0	0
Ertrag	**406 519**	**367 764**	**–38 756**
Vorinkasso Soz.-Beiträge VP	24 826	22 593	–2 233
Leistungen aus Fonds	379 500	342 700	–36 800
Zinserträge	0	0	0
Ertrag aus Kassenträgerhaftung	94	40	–54
Ertrag aus Rückforderungen	0	0	0
Insolvenzentschädigungen	2 016	2 241	225
Übrige Erträge	83	189	106
Saldo Ertrag ./. Aufwand = Erfolg	**2 946**	**2 173**	**–773**

Bilanz

in TCHF	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Aktiven	**22 696**	**21 450**	**–1 246**
Kasse	1	1	0
Bank	3 222	5 321	2 099
Debitoren	19 031	15 810	–3 222
Mobilien	423	285	–138
Transitorische Aktiven	18	33	15
Passiven	**–22 696**	**–21 450**	**1 246**
Kreditoren	–1 323	–855	468
Transitorische Passiven	–28	–311	–283
Rückstellungen	–15 415	–12 181	3 234
Betriebskapital ALV	–5 930	–8 103	–2 173

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.2 Regionale Arbeitsvermittlung (RAV)

Betriebsabrechnung

in TCHF	2017	2018	Veränderung
Aufwand	**–54 029**	**–51 607**	**2 422**
Personalkosten	–45 827	–44 866	960
Raumkosten	–3 746	–3 475	271
Büromaterial	–436	–213	223
Gebühren und Versicherungen	–741	–521	220
Reisekosten	–246	–203	43
EDV-Betriebskosten	–616	–1 433	–817
Schulungskosten	–510	–349	161
Einrichtungskosten	–1 695	–418	1 277
Diverse Kosten	–212	–129	83
Ertrag	**54 029**	**51 607**	**–2 422**
Betriebsbeitrag Bund:			
– Akontozahlungen	44 541	45 071	530
– Restguthaben	8 865	5 911	–2 954
Erwerbsersatz EO	15	13	–3
Einnahmen Stadt Bern	0	0	0
Übriger Ertrag	607	613	5
Saldo Ertrag./. Aufwand = Erfolg	**0**	**0**	**0**

Bilanz

in TCHF	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Aktiven	**9 737**	**6 267**	**–3 470**
Bank	780	340	–440
Debitoren	92	17	–75
Investitionen (durch Bund finanziert und aktiviert)	0	0	0
Guthaben Bund	8 865	5 911	–2 954
Passiven	**–9 737**	**–6 267**	**3 470**
Kreditoren	–4 489	–4 290	200
Saldo Kontokorrent Kanton Bern	–5 248	–1 978	3 270

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.3 Berner Fachhochschule (BFH)

Bilanz

in TCHF	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	3 737	7 170	3 433
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern	54 896	46 986	–7 910
Wertschriften	28 003	26 644	–1 359
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	28 086	29 919	1 833
Sonstige kurzfristige Forderungen	227	214	–13
Aktive Rechnungsabgrenzung	7 987	8 116	129
Total Umlaufvermögen	**122 936**	**119 049**	**–3 887**
Sachanlagen	25 355	25 038	–317
Finanzanlagen	335	562	227
Immaterielle Anlagen	3 406	4 137	731
Total Anlagevermögen	**29 096**	**29 737**	**641**
Total Aktiven	**152 032**	**148 786**	**–3 246**
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	0	0	0
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–4 047	–6 817	–2 770
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–2 076	–2 106	–30
Kurzfristige Rückstellungen	–13 650	–13 174	476
Passive Rechnungsabgrenzungen	–43 169	–42 463	706
Total kurzfristiges Fremdkapital	**–62 942**	**–64 560**	**–1 618**
Langfristige Rückstellungen	–5 932	–5 230	702
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverbindlichkeiten	–36 025	–35 256	769
Total langfristiges Fremdkapital	**–41 957**	**–40 486**	**1 471**
Total Fremdkapital	**–104 899**	**–105 046**	**–147**
Kapitalreserven	–41 063	–47 133	–6 070
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresergebnis	–6 070	3 393	9 463
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	**–47 133**	**–43 740**	**3 393**
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	**–47 133**	**–43 740**	**3 393**
Total Passiven	**–152 032**	**–148 786**	**3 246**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2017	2018	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	112 040	112 995	955
Grundbeitrag Bund	58 420	57 730	–690
Beiträge anderer Kantone	42 981	41 750	–1 231
Projektbeiträge SNF	3 319	3 722	403
Projektbeiträge KTI	10 078	9 629	–449
Projektbeiträge internat. Organisationen	1 219	954	–265
übrige Projektbeiträge	18 084	18 778	694
Weiterbildungserträge	18 312	20 064	1 752
Dienstleistungserträge	2 141	2 196	55
Studiengebühren	10 640	10 754	114
Sonstiger Ertrag	14 733	14 385	–348
Erlösminderungen	–229	–683	–454
Total Betriebsertrag	**291 738**	**292 274**	**536**
Personalaufwand	–234 234	–240 998	–6 764
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–44 990	–44 281	709
Abschreibungen	–9 171	–8 474	697
Beiträge	0	0	0
Total Betriebsaufwand	**–288 395**	**–293 753**	**–5 358**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**3 343**	**–1 479**	**–4 822**
Finanzertrag	2 971	1 275	–1 696
Finanzaufwand	–248	–3 144	–2 896
Fondszuweisung	–114	–188	–74
Fondsverwendung	118	143	25
Finanzergebnis	**2 727**	**–1 914**	**–4 641**
Betriebsergebnis	**6 070**	**–3 393**	**–9 463**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.4 Pädagogische Hochschule Bern (PHBern)

Bilanz

in TCHF	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	8 028	6 971	–1 057
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	8 511	10 065	1 554
Andere kurzfristige Forderungen	1	1	0
Vorräte und angefangene Arbeiten	7	10	3
Aktive Rechnungsabgrenzung	937	1 039	102
Total Umlaufvermögen	**17 484**	**18 086**	**602**
Sachanlagen	98	432	334
Finanzanlagen	0	0	0
Immaterielle Anlagen	81	124	43
Total Anlagevermögen	**179**	**556**	**377**
Total Aktiven	**17 663**	**18 642**	**979**
Passiven			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–1 631	–966	665
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–2	–2 515	–2 513
Kurzfristige Rückstellungen	–1 238	–1 104	134
Passive Rechnungsabgrenzungen	–5 845	–6 579	–734
Total kurzfristiges Fremdkapital	**–8 716**	**–11 164**	**–2 448**
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeinrichtungen	–14 747	–14 772	–25
Langfristige andere Verbindlichkeiten	–716	–733	–17
Langfristige Rückstellungen	–1 397	–1 002	395
Total langfristiges Fremdkapital	**–16 860**	**–16 507**	**353**
Total Fremdkapital	**–25 576**	**–27 671**	**–2 095**
Eröffnungsbilanz	6 553	7 913	1 360
Jahresgewinn	1 360	1 116	–244
Total Eigenkapital	**7 913**	**9 029**	**1 116**
Total Passiven	**–17 663**	**–18 642**	**–979**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2017	2018	Veränderung
Grundfinanzierung	75 877	76 559	682
Forschungserträge Drittmittel	1 814	1 910	96
Studiengebühren	4 252	4 304	52
Übriger Ertrag	2 871	3 029	158
Erlösminderungen	3	0	–3
Total Betriebsertrag	**84 817**	**85 802**	**985**
Personalaufwand	–74 571	–75 807	–1 236
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–8 250	–7 917	333
Abschreibungen	–54	–100	–46
Beiträge	–3 244	–3 065	179
Total Betriebsaufwand	**–86 119**	**–86 889**	**–770**
Betriebsergebnis	**–1 302**	**–1 087**	**215**
Finanzertrag	2	3	1
Finanzaufwand	–6	–16	–10
Investitionsrechnung	0	0	0
Finanzergebnis	**–4**	**–13**	**–9**
Ordentliches Ergebnis	**–1 306**	**–1 100**	**206**
Fondsergebnis	**–54**	**–16**	**38**
Jahreserfolg	**–1 360**	**–1 116**	**244**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.5 Universität Bern

Bilanz

in TCHF	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Aktiven			
Flüssige Mittel	331 862	375 123	43 261
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	27 391	25 541	–1 850
Sonstige kurzfristige Forderungen	22 093	26 497	4 404
Vorräte und angefangene Arbeiten	5 365	5 888	523
Aktive Rechnungsabgrenzung	51 012	53 802	2 790
Total Umlaufvermögen	**437 723**	**486 850**	**49 127**
Sachanlagen	47 274	49 690	2 416
Finanzanlagen	90 288	74 137	–16 151
Immaterielle Anlagen	20 766	18 650	–2 116
Total Anlagevermögen	**158 328**	**142 477**	**–15 851**
Total Aktiven	**596 051**	**629 327**	**33 276**
Passiven			
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	–140 788	–137 378	3 410
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–20 158	–22 997	–2 839
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–2 311	–3 912	–1 601
Kurzfristige Rückstellungen	–19 138	–13 759	5 379
Passive Rechnungsabgrenzungen	–7 323	–7 472	–149
Total kurzfristiges Fremdkapital	**–189 718**	**–185 519**	**4 199**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	–1 634	–1 750	–116
Sonstige langfristige Verbindlichkeiten	0	0	0
Langfristige Rückstellungen	–32 694	–31 440	1 254
Langfristige Rückstellungen aus Vorsorgeverpflichtungen	–91 100	–89 200	1 900
Total langfristiges Fremdkapital	**–125 428**	**–122 390**	**3 038**
Total Fremdkapital	**–315 146**	**–307 909**	**7 237**
Eröffnungsbilanz	–126 923	–126 923	0
Kapitalreserven	–102 457	–153 981	–51 524
Eigene Aktien	0	0	0
Jahresgewinn	–51 525	–40 513	11 012
Total Eigenkapital exkl. Minderheitsanteile	**–280 905**	**–321 417**	**–40 512**
Minderheitsanteile	0	0	0
Total Eigenkapital	**–280 905**	**–321 417**	**–40 512**
Total Passiven	**–596 051**	**–629 327**	**–33 276**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2017	2018	Veränderung
Beitrag Kanton Bern gemäss LA	314 170	316 675	2 505
Grundbeitrag Bund	98 505	97 404	–1 101
Beiträge IUV	107 789	113 376	5 587
Projektbeiträge SNF	103 847	99 766	–4 081
Projektbeiträge internat. Organisationen	27 984	27 976	–8
übrige Projektbeiträge	55 164	63 974	8 810
Studiengebühren	18 357	18 222	–135
Erträge aus ständigen Dienstleistungen	71 215	72 494	1 279
Sonstiger Ertrag	74 178	72 619	–1 559
Erlösminderungen	–707	–633	74
Total Betriebsertrag	**870 502**	**881 873**	**11 371**
Personalaufwand	–545 293	–558 186	–12 893
Sach- und übriger Betriebsaufwand	–133 835	–131 890	1 945
Abschreibungen	–13 656	–14 381	–725
Beiträge	–129 152	–134 795	–5 643
Total Betriebsaufwand	**–821 936**	**–839 252**	**–17 316**
Betriebsergebnis vor Zinsen und Steuern (EBIT)	**48 566**	**42 621**	**–5 945**
Finanzertrag	4 333	1 743	–2 590
Finanzaufwand	–1 374	–3 851	–2 477
Finanzergebnis	**2 959**	**–2 108**	**–5 067**
Betriebsergebnis	**51 525**	**40 513**	**–11 012**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.2.6 Gebäudeversicherung Bern

Bilanz

in TCHF	31.12.2017	31.12.2018	Veränderung
Aktiven			
Kapitalanlagen	1 704 319	1 710 254	5 935
Flüssige Mittel	113 463	110 935	–2 528
Sachanlagen	22 053	24 048	1 995
Forderungen aus dem Versicherungsgeschäft	420	114	–306
Übrige Forderungen	5 869	7 551	1 682
Aktive Rechnungsabgrenzungen	817	714	–103
Total Aktiven	**1 846 940**	**1 853 616**	**6 676**
Passiven			
Versicherungstechnische Rückstellungen	–1 516 440	–1 544 475	–28 035
Rückstellungen für Überschussbeteiligung	–59 019	–29 386	29 633
Nicht versicherungstechnische Rückstellungen	–32 925	–32 925	0
Verzinsliche Verbindlichkeiten	–1 140	–1 000	140
Verbindlichkeiten aus dem Versicherungsgeschäft	–58 353	–63 283	–4 930
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	–6 010	–6 108	–98
Passive Rechnungsabgrenzungen	–5 426	–7 671	–2 245
Total Fremdkapital	**–1 679 312**	**–1 684 848**	**–5 536**
Allgemeine Reserven	–157 919	–167 628	–9 709
Gewinn/Verlust	–9 709	–1 140	8 569
Total Eigenkapital	**–167 628**	**–168 768**	**–1 140**
Total Passiven	**–1 846 940**	**–1 853 616**	**–6 676**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

in TCHF	2017	2018	Veränderung
Nettoprämie	**232 707**	**240 630**	**7 923**
Beitrag Prävention und Intervention	–32 185	–32 585	–400
Anteil Rückversicherer an Nettoprämie	–22 098	–22 934	–836
Verdiente Prämien für eigene Rechnung	**178 424**	**185 111**	**6 687**
Sonstige Erträge aus dem Versicherungsgeschäft	3 101	2 772	–329
Total Erträge aus dem versicherungstechnischen Geschäft	**181 525**	**187 883**	**6 358**
Diensleistungs- und Warenertrag	3 859	6 119	2 260
Total Ertrag	**185 384**	**194 002**	**8 618**
Zahlungen für Versicherungsfälle	–69 149	–115 999	–46 850
Veränderung der versicherungstechnischen Rückstellungen	–90 246	–28 035	62 211
Überschussbeteiligung	–30 000	0	30 000
Aufwendungen für Versicherungsfälle für eigene Rechnung	**–189 395**	**–144 034**	**45 361**
Dienstleistungs- und Handelswarenaufwand	–234	–309	–75
Abschluss- und Verwaltungsaufwand für eigene Rechnung	–44 794	–49 080	–4 286
Total Aufwendungen aus dem versicherungstechn. Geschäft	**–234 423**	**–193 423**	**41 000**
Versicherungstechnisches Ergebnis	**–49 039**	**579**	**49 618**
Erträge aus Kapitalanlagen	161 176	138 833	–22 343
Aufwendungen für Kapitalanlagen	–100 212	–139 178	–38 966
Kapitalanlagenergebnis	**60 965**	**–345**	**–61 310**
Sonstige Erträge	230	319	89
Ergebnis Prävention und Intervention	**–698**	**2 366**	**3 064**
Operatives Ergebnis	**11 458**	**2 919**	**–8 539**
Direkte Steuern	5	0	–5
Ausserordentlicher Aufwand	–1 754	–1 779	–25
Gewinn/Verlust	**9 709**	**1 140**	**–8 569**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

3.3 Kreditwesen

3.3.1 Verpflichtungskredite und Ausgabenbewilligungen

Die ordentliche Form der Ausgabenbewilligung ist der Verpflichtungskredit (Art. 49 Abs. 2 FLG). Er bildet die Grundlage, um für ein bestimmtes Vorhaben und bis zu einer bestimmten Summe Verpflichtungen einzugehen. Verpflichtungskredite werden in Form eines Objekt- oder Rahmenkredits bewilligt. Reicht der bewilligte Kreditbetrag aufgrund von unvorhersehbaren Mehrkosten während der Umsetzung voraussichtlich nicht aus, so muss eine zusätzliche Ausgabe in Form eines Zusatzkredits zum Objekt- oder Rahmenkredit beantragt werden (Art. 54 FLG).

3.3.2 Nachkredite

in Millionen CHF	Voranschlag 2018	Nachkredit bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2018
Total Nachkredit (Saldo I)	**135.8**	**44.5**	**42.7**	**178.5**
– 42 VOL ¦ Amt für Landwirtschaft und Natur: Natur	2.8	15.8	14.2	17.1
– 45 JGK ¦ Grundbuchamt: Führen des Grundbuches	0.3	1.8	1.8	2.1
– 45 JGK ¦ Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde: Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	136.2	2.1	2.1	138.3
– 47 FIN ¦ Amt für Informatik und Organisation: Informatik und Organisation	44.1	3.5	3.4	47.5
– 49 BVE ¦ Amt für Wasser und Abfall: Wasser und Abfall	–47.6	21.2	21.2	–26.4

3.3.3 Kreditüberschreitungen

in Millionen CHF	Voranschlag 2018	Kreditüberschreitungen bewilligt	Total beansprucht	Rechnung 2018
Total Kreditüberschreitungen (Saldo I)	**536.7**	**1.0**	**1.0**	**537.7**
– 45 JGK ¦ Amt für Gemeinden und Raumordnung: Raumordnung	7.6	0.1	0.1	7.8
– 45 JGK ¦ Kantonales Jugendamt: Kindesschutz und Jugendförderung	2.5	0.0	0.0	2.5
– 48 ERZ ¦ Mittelschul- und Berufsbildungsamt: Mittelschulen und Berufsbildung	503.3	0.6	0.6	503.9
– 49 BVE ¦ Generalsekretariat BVE: Führungsunterstützung	19.8	0.1	0.1	19.9
– 49 BVE ¦ Amt für Umweltkoordination und Energie: Nachhaltige Entwicklung	2.4	0.1	0.1	2.5
– 51 DSA ¦ Datenschutzaufsichtsstelle: Datenschutz	1.1	0.0	0.0	1.2

3.3.4 Bestand offener Verpflichtungskredite

in Millionen CHF	Total bewilligt 2017	Total bewilligt 2018	Abweichung CHF	Abweichung %
Total Bestand offener Verpflichtungskredite	**3 353.5**	**4 382.9**	1 029.4	30.7%
davon Erfolgsrechnung	1 340.2	1 991.7	651.5	48.6%
davon Investitionsrechnung	2 013.3	2 391.2	377.9	18.8%

3.3.5 Kreditübertragungen

3.3.5.1 Kreditübertragungen Berichtsjahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2017	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2017/2018
Total Produktgruppe	**0.2**	**0.9**	**0.2**
– 48 ERZ ¦ Amt für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB): Einführung Lehrplan 21	0.2	0.9	0.2

3.3.5.2 Kreditübertragungen Folgejahr

in Millionen CHF	Saldo des nicht beanspruchten Verpflichtungskredits 2018	Projektkosten	Betrag Kreditübertragung 2018/2019
Total Produktgruppe	**8.8**	**13.5**	**2.0**
– 46 POM ¦ Kantonspolizei (Federführung KAPO): Beschaffung neue Vorgangsbearbeitung NeVo	5.6	8.5	0.4
– 52 JUS ¦ Staatsanwaltschaft (STAW): NeVo (Anteil JUS/STAW, GRB2016.POM.376)	3.2	5.0	1.7

3.3.6 Objektkredite

3.3.6.1 Abgerechnete Objektkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Objektkredite	**1 858.5**	**1 738.2**	–86.0	–4.6%

3.3.7 Rahmenkredite

3.3.7.1 Abgerechnete Rahmenkredite

in Millionen CHF	Betrag bewilligt	Beansprucht	Abweichung CHF	Abweichung %
Total abgerechnete Rahmenkredite	**107.0**	**58.9**	–48.0	–44.9%

Hinweis zum Kreditwesen
Auf der elektronischen Plattform der Finanzverwaltung des Kantons Bern stehen die detaillierten Informationen auf Stufe der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft zur Verfügung.

3.4 Finanzkennzahlen

3.4.1 Kennzahlen bis 31. Dezember 2016

	Rechnung					
Kennzahlen	**2011**	**2012**	**2013**	**2014**	**2015**	**2016**
Selbstfinanzierungsanteil	6.5 %	4.4 %	7.7 %	7.1 %	5.8 %	5.7 %
Selbstfinanzierungsgrad	102.2 %	67.4 %	132.7 %	129.9 %	120.2 %	131.7 %
Zinsbelastungsanteil	–2.8 %	–1.2 %	–1.6 %	–0.4 %	–1.9 %	–1.2 %
Kapitaldienstanteil	4.2 %	6.4 %	5.6 %	5.7 %	3.2 %	3.4 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	5 461	6 171	6 151	6 105	6 528	7 036
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	6 342	6 987	6 940	6 836	8 499	8 899
Schuldenquote II[1)]	12.8 %	13.5 %	13.4 %	13.0 %	15.9 %	16.5 %
Kant. Volkseinkommen[1)] (in Mio. CHF)	49 377	51 679	51 867	52 406	53 367	53 853
Staatsquote[1)]	20.8 %	21.2 %	20.1 %	19.6 %	19.7 %	19.9 %
Steuerquote[1)]	8.4 %	8.0 %	8.4 %	8.6 %	8.5 %	8.6 %

Quellen:

[1)] BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008–2015, ESTV

3.4.2 Kennzahlen ab 1. Januar 2017

Die im Rahmen der Harmonisierung des Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden (HRM2) empfohlenen Kennzahlen werden für den Kanton Bern berechnet und mit weiteren wichtigen Finanzgrössen im Geschäftsbericht ausgewiesen.

Zur Beurteilung der Finanzlage oder für einzelne Teilbereichsanalysen werden folgende Finanzkennzahlen herangezogen:

Kennzahlen	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner[1)]	5 034	4 757
Selbstfinanzierungsanteil	4.9 %	6.2 %
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927
Schuldenquote II[2)]	15.8 %	15.8 %
Kant. Volkseinkommen[2)] (in Mio. CHF)	54 729	55 589
Staatsquote[2)]	20.1 %	19.8 %
Steuerquote[2)]	8.6 %	8.7 %

Quellen:

[1)] Bundesamt für Statistik: Mittlere ständige Wohnbevölkerung 2012–2017

[2)] BAK Economics: Schätzung auf Basis von Steuerdaten 2008–2015, ESTV

3.4.2.1 Nettoverschuldungsquotient

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Nettoverschuldungsquotient	121.1 %	112.5 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettoschulden I / Fiskalertrag	
	Nettoschulden I:	
	20	Fremdkapital
	- 2068	passivierte Investitionsbeiträge
	- 10	Finanzvermögen
	Fiskalertrag:	
	40	Fiskalertrag
Richtwerte	< 100 %	gut
	100 % – 150 %	genügend
	> 150 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Fiskalerträge bzw. wieviel Jahrestranchen erforderlich wären, um die Nettoschulden abzutragen.	

3.4.2.2 Selbstfinanzierungsgrad I

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Selbstfinanzierungsgrad I	100.9 %	171.6 %

Berechnungsmethode HRM1	Selbstfinanzierung[1] x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge - 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Ergänzende Informationen sind im Kapitel 1.3.4.3 «Selbstfinanzierung» ausgewiesen.
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

[1] **Erläuterungen zur Berechnung der Selbstfinanzierung**

Die Selbstfinanzierung ist neben den Nettoinvestitionen die zentrale Grösse bei der Anwendung der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung gemäss Art. 101b der Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1). Sowohl im Vortrag vom 27. November 2006 der grossrätlichen Kommission zur Einführung einer Schuldenbremse als auch in der Abstimmungsbotschaft vom 24. Februar 2008 wird die Selbstfinanzierung wie folgt definiert:

		Saldo Erfolgsrechnung
+	33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
+	366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
-	466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
-	4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve HRM2
=		**Selbstfinanzierung**

Die Berechnung der Selbstfinanzierung gemäss HRM2 schliesst neu insbesondere auch die Einlagen und Entnahmen in Fonds und Spezialfinanzierungen mit ein. Die Anwendung der nach HRM2 definierten Selbstfinanzierung würde dazu führen, dass mit Blick auf die Schuldenbremse für die Investitionsrechnung die bestehenden Spezialfinanzierungen im Eigenkapital die finanzpolitisch erwünschte Wirkung (Vorsparen für spätere Investitionen) nicht mehr erzielen würden. Aus diesem Grund wird an der bisherigen Definition der Selbstfinanzierung festgehalten. Die Selbstfinanzierung gemäss HRM2 wird lediglich zu Informations- und Vergleichszwecken berechnet und ausgewiesen.

3.4.2.3 Selbstfinanzierungsgrad II

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Selbstfinanzierungsgrad II	112.7 %	178.2 %

Berechnungsmethode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 Nettoinvestitionen
	Selbstfinanzierung: Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen - 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 383 Zusätzliche Abschreibungen + 387 Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge - 487 Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge + 389 Einlagen in das Eigenkapital - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital - 4490 Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Nettoinvestitionen: *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen - *Investitionseinnahmen* 60 Übertragung Sachanlagen in das Finanzvermögen + 61 Rückerstattungen + 62 Abgang immaterielle Anlagen + 63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung + 64 Rückzahlung von Darlehen + 65 Übertragung von Beteiligungen + 66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge + 68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen
Richtwerte	Mittelfristig sollte der Selbstfinanzierungsgrad im Durchschnitt gegen 100 Prozent sein, wobei auch der Stand der aktuellen Verschuldung eine Rolle spielt. Je nach Konjunkturlage sollte der Selbstfinanzierungsgrad betragen: > 100 % Hochkonjunktur 80 % – 100 % Normalfall 50 % – 80 % Abschwung
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil der Nettoinvestitionen aus eigenen Mitteln finanziert werden kann.

3.4.2.4 Zinsbelastungsanteil

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Zinsbelastungsanteil	0.8 %	0.7 %

Berechnungs-methode HRM2	Nettozinsaufwand x 100 Laufender Ertrag
	Nettozinsaufwand: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	0 % – 4 % gut 4 % – 9 % genügend > 9 % schlecht
Aussage	Die Kennzahl sagt aus, welcher Anteil des «verfügbaren Einkommens» durch den Zinsaufwand gebunden ist. Je tiefer der Wert, desto grösser der Handlungsspielraum.

3.4.2.5 Bruttoverschuldungsanteil

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Bruttoverschuldungsanteil	70.1 %	67.9 %

Berechnungs-methode HRM2	Bruttoschulden x 100 / Laufender Ertrag	
	Bruttoschulden:	
	200	Laufende Verbindlichkeiten
	+ 201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
	- 2016	derivative Finanzinstrumente
	+ 206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
	- 2068	passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag:	
	40	Fiskalertrag
	+ 41	Regalien und Konzessionen
	+ 42	Entgelte
	+ 43	Verschiedene Erträge
	+ 44	Finanzertrag
	+ 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 46	Transferertrag
	+ 48	Ausserordentlicher Ertrag
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	+ 4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	< 50 %	sehr gut
	50 % – 100 %	gut
	100 % – 150 %	mittel
	150 % – 200 %	schlecht
	> 200 %	kritisch
Aussage	Grösse zur Beurteilung der Verschuldungssituation bzw. der Frage, ob die Verschuldung in einem angemessenen Verhältnis zu den erwirtschafteten Erträgen steht.	

3.4.2.6 Investitionsanteil

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Investitionsanteil	6.1 %	4.6 %

Berechnungs-methode HRM2	Bruttoinvestitionen x 100 Gesamtausgaben
	Bruttoinvestitionen: 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand - 3180 Wertberichtigungen auf Forderungen + 34 Finanzaufwand - 344 Wertberichtigungen auf Anlagen Finanzvermögen + 36 Transferaufwand - 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen - 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen - 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge + 380 Ausserordentlicher Personalaufwand + 381 Ausserordentlicher Sach- und Betriebsaufwand + 3840 Ausserordentlicher Finanzaufwand + 386 Ausserordentlicher Transferaufwand + *Bruttoinvestition* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
Richtwerte	< 10 % schwache Investitionstätigkeit 10 % – 20 % mittlere Investitionstätigkeit 20 % – 30 % starke Investitionstätigkeit > 30 % sehr starke Investitionstätigkeit
Aussage	Zeigt die Aktivität im Bereich der Investitionen.

3.4.2.7 Kapitaldienstanteil

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Kapitaldienstanteil	5.7 %	4.8 %

Berechnungs-methode HRM2	Kapitaldienst x 100 Laufender Ertrag
	Kapitaldienst: 340 Zinsaufwand - 440 Zinsertrag + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 364 Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen + 365 Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen + 366 Abschreibungen Investitionsbeiträge - 466 Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	Laufender Ertrag: 40 Fiskalertrag + 41 Regalien und Konzessionen + 42 Entgelte + 43 Verschiedene Erträge + 44 Finanzertrag + 45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen + 46 Transferertrag + 48 Ausserordentlicher Ertrag - 487 Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge - 489 Entnahmen aus dem Eigenkapital + 4895 Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	< 5 % geringe Belastung 5 % – 15 % tragbare Belastung > 15 % hohe Belastung
Aussage	Mass für die Belastung des Haushaltes durch Kapitalkosten. Die Kennzahl gibt Auskunft darüber, wie stark der Laufende Ertrag durch den Zinsdienst und die Abschreibungen (= Kapitaldienst) belastet ist. Ein hoher Anteil weist auf einen enger werdenden finanziellen Spielraum hin.

3.4.2.8 Nettoschulden II in CHF pro Einwohner

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Nettoschulden II in CHF pro Einwohner	5 034	4 757

Berechnungs-methode HRM2	Nettoschulden II Ständige Wohnbevölkerung
	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen -144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
	Ständige Wohnbevölkerung: Zum Zeitpunkt des Rechnungsabschlusses ist die Statistik der ständigen Wohnbevölkerung Ende Geschäftsjahr beim Bundesamt für Statistik verfügbar.
Richtwerte	< 0 CHF Nettovermögen 0–1 000 CHF geringe Verschuldung 1 001–2 500 CHF mittlere Verschuldung 2 501–5 000 CHF hohe Verschuldung > 5 000 CHF sehr hohe Verschuldung
Aussage	Diese Kennzahl hat nur beschränkte Aussagekraft, da es eher auf die Finanzkraft der Einwohner und Einwohnerinnen und nicht auf ihre Anzahl ankommt.

3.4.2.9 Selbstfinanzierungsanteil

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Selbstfinanzierungsanteil	4.9 %	6.2 %

Berechnungs-methode HRM2	Selbstfinanzierung x 100 / Laufender Ertrag	
	Selbstfinanzierung:	
		Gesamtergebnis der Erfolgsrechnung
	+ 33	Abschreibungen Verwaltungsvermögen
	+ 35	Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen
	- 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 364	Wertberichtigungen Darlehen Verwaltungsvermögen
	+ 365	Wertberichtigungen Beteiligungen Verwaltungsvermögen
	+ 366	Abschreibungen Investitionsbeiträge
	- 466	Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	+ 383	Zusätzliche Abschreibungen
	+ 387	Zusätzliche Abschreibungen Darlehen/Beteiligungen/Investitionsbeiträge
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierte Investitionsbeiträge
	+ 389	Einlagen in das Eigenkapital
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	- 4490	Aufwertungen Verwaltungsvermögen
	Laufender Ertrag:	
	40	Fiskalertrag
	+ 41	Regalien und Konzessionen
	+ 42	Entgelte
	+ 43	Verschiedene Erträge
	+ 44	Finanzertrag
	+ 45	Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen
	+ 46	Transferertrag
	+ 48	Ausserordentlicher Ertrag
	- 487	Zusätzliche Auflösung passivierter Investitionsbeiträge
	- 489	Entnahmen aus dem Eigenkapital
	+ 4895	Entnahmen aus Aufwertungsreserve
Richtwerte	> 20 %	gut
	10 % – 20 %	mittel
	< 10 %	schlecht
Aussage	Diese Kennzahl gibt an, welcher Anteil des Ertrages zur Finanzierung der Investitionen aufgewendet werden kann.	

3.4.2.10 Bruttoschuld I

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Bruttoschuld I (in Mio. CHF)	6 808	6 901

Berechnungs-methode HRM1	Bruttoschuld I: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

3.4.2.11 Bruttoschuld II

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Bruttoschuld II (in Mio. CHF)	8 670	8 768

Berechnungs-methode HRM1	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
Richtwerte	keine (nur als relative Grösse sinnvoll)
Aussage	Diese Grösse ist für viele weiterführende Überlegungen von Bedeutung, hingegen ist sie nicht geeignet zur finanzpolitischen Steuerung, da den Schulden auch grosse, ertragsbringende Aktiven gegenüber stehen können.

3.4.2.12 Nettoschulden II

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Nettoschulden II (in Mio. CHF)	5 191	4 927

Berechnungsmethode HRM2	Nettoschulden II: 20 Fremdkapital - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge - 10 Finanzvermögen - 144 Darlehen - 145 Beteiligungen, Grundkapitalien
Richtwerte	Keine
Aussage	Unter dem Risikoaspekt ist zu berücksichtigen, dass es sich bei den «Nettoschulden II» um eine «weiche» Schuldendefinition handelt. Zwar sind die Darlehen und Beteiligungen nicht abzuschreiben, dennoch stellen diese ein gewisses Risiko dar. Ausserdem sind im Fremdkapital bzw. im Finanzvermögen auch die Verpflichtungen gegenüber Spezialfinanzierungen (Eigenkapital der Spezialfinanzierungen) bzw. Guthaben (Verlustvortrag der Spezialfinanzierungen) enthalten.

3.4.2.13 Schuldenquote II

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Schuldenquote II	15.8 %	15.8 %

Berechnungsmethode HRM1	Bruttoschuld II Kantonales Volkseinkommen
	Bruttoschuld II: 200 Laufende Verbindlichkeiten + 201 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten - 2016 Derivative Finanzinstrumente + 205 Kurzfristige Rückstellungen + 206 Langfristige Finanzverbindlichkeiten - 2068 Passivierte Investitionsbeiträge + 208 Langfristige Rückstellungen - An Dritte zugesicherte Investitionsbeiträge (kurz- und langfristig)
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.2.
Richtwerte	Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein.
Aussage	Ziel der Schuldenbremse ist es, den kantonalen Haushalt im Gleichgewicht zu halten. Dieses Gleichgewicht besteht, wenn die Erfolgsrechnung kein Defizit ausweist und die Nettoinvestitionen mittelfristig selber finanziert werden können. Das Ziel wird mit einer Schuldenbremse verfolgt, die in der Verfassung vom 6. Juni 1993 des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) geregelt ist und aus drei Elementen besteht: - Schuldenbremse für die Erfolgsechnung[1)] (Art. 101a KV), - Schuldenbremse für die Investitionsrechnung (Art. 101b KV) und - Steuererhöhungsbremse (Art. 101c KV). 1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

3.4.2.14 Staatsquote

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Staatsquote	20.1 %	19.8 %

Berechnungsmethode HRM1	Gesamtausgaben Kantonales Volkseinkommen
	Gesamtausgaben: *Laufende Ausgaben* 30 Personalaufwand + 31 Sach- und übriger Betriebsaufwand + 33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen + 34 Finanzaufwand + 36 Transferaufwand + *Bruttoinvestitionen* 50 Sachanlagen + 51 Investitionen auf Rechnung Dritter + 52 Immaterielle Anlagen + 54 Darlehen + 55 Beteiligungen und Grundkapitalien + 56 Eigene Investitionsbeiträge + 58 Ausserordentliche Investitionen
	Kantonales Volkseinkommen: Siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.2.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Staatsquote weist die Gesamtausgaben in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

3.4.2.15 Steuerquote

	Rechnung **2017**	Rechnung **2018**
Steuerquote	8.6 %	8.7 %

Berechnungsmethode HRM1	Direkte Steuern Kantonales Volkseinkommen
	Direkte Steuern: 400 Direkte Steuern natürliche Personen + 401 Direkte Steuern juristische Personen
	Kantonales Volkseinkommen: siehe Quellenangaben unter Kapitel 3.4.2.
Richtwerte	Keine
Aussage	Die Steuerquote weist die direkten Steuern in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus.

Geschäftsbericht 2018, Band 1
Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2018

4 Bericht der Finanzkontrolle zur Jahresrechnung per 31.12.2018

an die Finanzkommission des Grossen Rates und an den Grossen Rat des Kantons Bern

Als oberstes Fachorgan der Finanzaufsicht haben wir die beiliegende Jahresrechnung des Kantons Bern bestehend aus Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung, Bilanz, Eigenkapitalnachweis, Geldflussrechnung und Anhang (Seiten 17 bis 78), genehmigt vom Regierungsrat am 29. Mai 2019, für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr geprüft.

Verantwortung des Regierungsrates
Der Regierungsrat ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Regierungsrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Finanzkontrolle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser eingeschränktes Prüfungsurteil bilden.

Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil

Sofortabschreibungen von fondsfinanzierten Investitionen verstossen gegen Art. 17 FLG
Im Jahr 2018 wurden fondsfinanzierte Investitionen im Umfang von CHF 51,4 Millionen sofort abgeschrieben. Nach der seit 01.01.2018 gültigen Bestimmung von Art. 1b Abs. 1 Bst. h in der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) werden durch Vorfinanzierungen, Spezialfinanzierungen und Fonds vergütete Investitionen bei der Erfassung sofort abgeschrieben. Gegenwärtig lassen die gesetzlichen Grundlagen nach Art. 17 FLG solche finanzpolitischen Abschreibungen nicht zu. Bis zur geplanten Änderung des FLG per 01.01.2020 verstösst die Bestimmung der FLV gegen das übergeordnete Gesetz.

Nicht korrekte Vorjahreswerte in der Jahresrechnung per 31.12.2018
Die in der Jahresrechnung per 31.12.2018 ausgewiesenen Vorjahreswerte basieren auf der vom Grossen Rat mit Beschluss vom 26.11.2018 genehmigten Jahresrechnung per 31.12.2017. Diese Vorjahreswerte entsprechen nicht den rechtlichen Vorgaben. Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.6.8 (Versagtes Prüfurteil der Jahresrechnung 2017) im Anhang.

Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit der Buchführung
Die Ordnungsmässigkeit der Buchführung ist seit dem Jahr 2017 beim Tiefbauamt (TBA) beeinträchtigt. Die Strukturen, Prozesse, Systeme und das interne Kontrollsystem wurden beim Tiefbauamt im Bereich der Sachanlagen ungenügend an die neuen Rechnungslegungsvorgaben angepasst. In Anbetracht des Volumens der Werteflüsse und des komplexen Aufgabengebietes ist die gegenwärtige Ausgestaltung des Rechnungswesens beim Tiefbauamt nicht angemessen. Im Jahr 2018 hat die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) ein Projekt (FIT TBA) zur Wiedererlangung der Ordnungsmässigkeit gestartet. Verschiedene Optimierungen konnten ab dem dritten Quartal 2018 erzielt werden. Weitere Massnahmen werden erst in den Jahren 2019 oder 2020 ihre Wirkung zeigen. Die Grundsätze der ordnungsmässigen Buchführung sind im Geschäftsjahr 2018 weiterhin beeinträchtigt. Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.6.10 (Beeinträchtigung der Ordnungsmässigkeit im Tiefbauamt) im Anhang.

Die FIS Anlagenbuchhaltung weist verschiedene Schwachstellen und Fehler auf. Eine fehlende Systemunterstützung sowie das teilweise fehlende fachliche, aber insbesondere technische Know-how über die Zusammenhänge der FIS Anlagenbuchhaltung haben zur Folge, dass Geschäftsfälle nicht korrekt abgebildet werden. Die Falschbuchungen haben umfassende manuelle Anpassungen im Anlagenspiegel zur Folge. Aufgrund der Bedeutung des Anlagenvermögens ist im Bereich FIS Anlagenbuchhaltung die Ordnungsmässigkeit der Buchführung beeinträchtigt. Wir verweisen auf die Erläuterungen unter Ziffer 2.6.11 (Beeinträchtigung der Anlagenbuchhaltung) im Anhang.

Eingeschränktes Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung entspricht die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Rechnungsjahr mit Ausnahme der Auswirkungen des im Absatz «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Sachverhalte dem Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) sowie der massgebenden Verordnung und den Weisungen.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht zu vereinbarenden Sachverhalte vorliegen.

Im Rahmen unserer Prüfung gemäss den kantonalen Vorgaben und dem Schweizer Prüfungsstandard 890 haben wir festgestellt, dass ein gemäss den Vorgaben des Regierungsrates ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Trotz der im Abschnitt «Grundlage für das eingeschränkte Prüfungsurteil» dargelegten Einschränkungen empfehlen wir:

– der Finanzkommission des Grossen Rates, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 dem Grossen Rat zur Genehmigung zu beantragen und

– dem Grossen Rat, die Jahresrechnung per 31. Dezember 2018 zu genehmigen,

da aufgrund der bestehenden Prozesse, Systeme und Organisation des Rechnungswesens die Ordnungsmässigkeitsprobleme und die Anpassung des FLG nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden können.

Bern, 29. Mai 2019

Finanzkontrolle des Kantons Bern



T. Remund
Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer



L. Benninger
Stv. Vorsteher Finanzkontrolle
dipl. Wirtschaftsprüfer

Geschäftsbericht 2018, Band 1
Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

5 Antrag des Regierungsrates an den Grossen Rat

Kanton Bern

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates

715/2019
26. Juni 2019

Geschäftsbericht 2018 – Jahresrechnung und Anhang

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat Folgendes:

1. Genehmigung des Geschäftsberichts 2018 mit folgenden Eckwerten der Jahresrechnung 2018 gemäss Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe f des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0):

– Ertragsüberschuss	CHF	260 935 739.11
– Nettoinvestitionen	CHF	386 142 706.53
– Eigenkapital	CHF	985 504 759.28

2. Genehmigung der Überschreitungen der Voranschlagskredite in der Verwaltungsrechnung (Art. 57 Abs. 5 FLG):

– ER Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	CHF	16 363 985.45
– IR Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion	CHF	1 300 450.29
– ER Erziehungsdirektion	CHF	31 590 952.13
– ER Datenschutzaufsichtsstelle	CHF	1 288.83
– ER Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	CHF	1 493 022.08

3. Genehmigung der vom Regierungsrat bewilligten Kreditüberschreitungen (Art. 59 Abs. 2 i. V. mit Art. 75 Abs. 1 Bst. h FLG), die unter den weiterführenden Erläuterungen im Geschäftsbericht 2018, Band 1, Kapitel 3.3, aufgeführt sind.

4. Unter Vorbehalt der Zustimmung des Grossen Rates zum Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben (FFsIG), wird vom Ergebnis der Jahresrechnung 2018 (Bilanzüberschuss) eine Umbuchung innerhalb des Eigenkapitals in den neu geschaffenen Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wie folgt vorgenommen:

– Erfolgsneutrale Einlage im Jahr 2019	CHF	150 000 000.00

5. Der Grosse Rat nimmt zur Kenntnis, dass die nach Komponentenansatz erforderliche Trennung von Land und Strassen im Tiefbauamt umgesetzt wurde. Die einmalige Aufwertung von Land im Tiefbauamt wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral vorgenommen. Zugänge von Land ab 1. Januar 2019 werden zu Anschaffungs- und Herstellkosten bewertet:

– Einmalige, erfolgsneutrale Aufwertung von Land per 1. Januar 2019	CHF	5.00/m^2

Bern, 26. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: **Ammann**

Der Staatsschreiber: **Auer**

6 Informationsportfolio

Für weiterführende Informationen zur «Jahresrechnung und Anhang 2018 (Band 1)» stehen Ihnen folgende Dokumente zur Verfügung:

- Band 2 «Politische Berichterstattung»
- Band 3 «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen»)
- Elektronische Plattform (Ergänzungen zum Geschäftsbericht, zur Jahresrechnung sowie zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan): www.fin.be.ch

Band 2 «Politische Berichterstattung» enthält Angaben zu den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit, der Personalpolitik, der Legislaturziele sowie der Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

Band 3 «Produktgruppen (inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen)» enthält die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die Rechenschaftsablage zu den einzelnen Produktgruppen, den Besonderen Rechnungen und den Spezialfinanzierungen des Kantons Bern.

Die «elektronische Plattform» enthält Ergänzungen zum Geschäftsbericht, zur Jahresrechnung sowie zum Voranschlag und Aufgaben-/Finanzplan über eine Zeitreihe von zehn Jahren. Die Aktualisierung der Zeitreihen und Grafiken erfolgt jeweils auf Ende Januar, Ende Juli und Ende August.

Die genannten Berichte können auf dem Internet als PDF unter http://www.be.ch abgerufen werden.

Kontaktadressen

Für weiterführende Informationen zum «Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang 2018» des Kantons Bern steht Ihnen folgende Stelle zur Verfügung:

Finanzverwaltung des Kantons Bern:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 54 09
Mail: info.fv@fin.be.ch

Für weiterführende Informationen zum Kanton stehen Ihnen folgende Stellen zur Verfügung:

Kommunikation Kanton Bern:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 91
Mail: kommunikation@be.ch

Behörden:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info@sta.be.ch

Staatskanzlei:
Postgasse 68
3000 Bern 8
Telefon: 031 633 75 11
Mail: info@sta.be.ch

Volkswirtschaftsdirektion:
Münsterplatz 3a
3011 Bern
Telefon: 031 633 48 44
Mail: info.vol@vol.be.ch

Gesundheits- und Fürsorgedirektion:
Rathausgasse 1
3011 Bern
Telefon: 031 633 79 20/21
Mail: info@gef.be.ch

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion:
Münstergasse 2
3011 Bern
Telefon: 031 633 76 76
Mail: info.jgk@jgk.be.ch

Polizei- und Militärdirektion:
Kramgasse 20
3011 Bern
Telefon: 031 633 47 23
Mail: info.pom@pom.be.ch

Finanzdirektion:
Münsterplatz 12
3011 Bern
Telefon: 031 633 44 66
Mail: info.fin@fin.be.ch

Erziehungsdirektion:
Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon: 031 633 85 11
Mail: erz@erz.be.ch

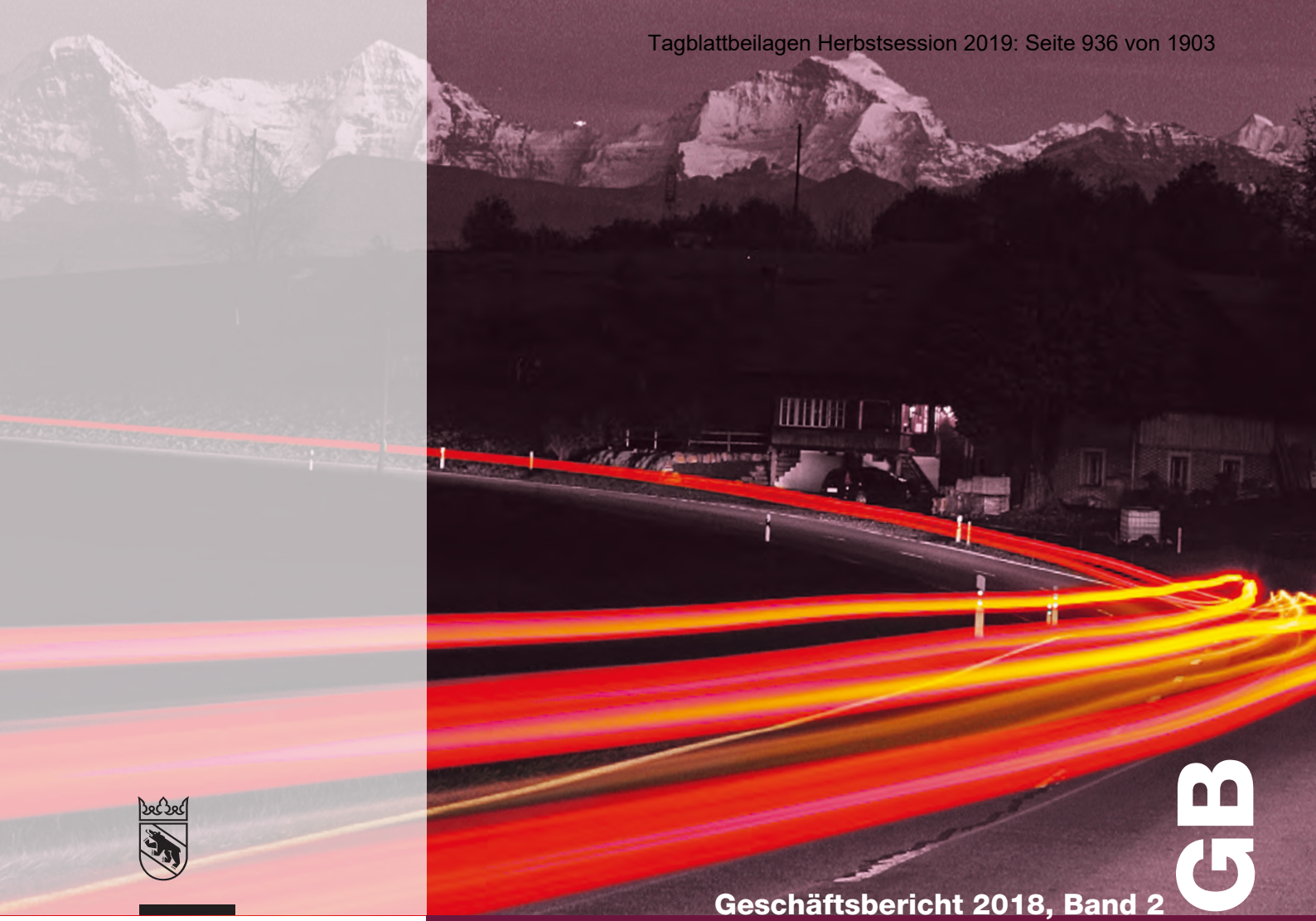
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion:
Reiterstrasse 11
3011 Bern
Telefon: 031 633 31 11
Mail: info.bve@bve.be.ch

Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle:
Münstergasse 2
3011 Bern

Telefon:	031 633 74 10
Mail:	info.datenschutz@jgk.be.ch

Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft:
Justizleitung
Gerechtigkeitsgasse 81
3011 Bern

Telefon:	031 633 45 50
Mail:	justizleitung@justice.be.ch



GB

Geschäftsbericht 2018, Band 2
Politische Berichterstattung des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2018, Band 2
Politische Berichterstattung des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1 Politische Berichterstattung 5
1.1 Schwerpunkte der Regierungstätigkeit 5
1.1.1 Regierungsrat 5
1.1.2 Öffentliche Ordnung und Sicherheit 5
1.1.3 Bildung und Kultur 5
1.1.4 Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik 6
1.1.5 Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie 6
1.1.6 Volkswirtschaft 7
1.1.7 Finanzen 7
1.2 Personalpolitik 9
1.2.1 Allgemeine Standortbestimmung 9
1.2.2 Rechtliches 9
1.2.3 Anstellungsbedingungen 9
1.2.4 Gehaltspolitik 9
1.2.5 Aus- und Weiterbildung 9
1.2.6 Gleichstellung 9
1.2.7 Einhaltung der Lohngleichheit bei Betrieben, die Staatsbeiträge empfangen 10
1.2.8 Kennzahlen 11
1.2.9 Sozialpartnerschaft 12
1.3 Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 13
1.4 Legislaturziele 14

Geschäftsbericht 2018, Band 2
Politische Berichterstattung des Kantons Bern

1 Politische Berichterstattung

1.1 Schwerpunkte der Regierungstätigkeit

1.1.1 Regierungsrat

Der Regierungsrat bestimmt unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Grossen Rates die Ziele des staatlichen Handelns. Er plant und koordiniert die Tätigkeiten des Kantons und führt die Verwaltung. Dem Regierungsrat obliegt weiter die Vertretung des Kantons sowohl nach innen als auch gegenüber dem Bund und anderen Kantonen.

Das Berichtsjahr war geprägt durch die Gesamterneuerungswahlen Ende März 2018. Mit dem Legislaturwechsel Anfang Juni 2018 übernahmen drei neue Regierungsmitglieder und in vier Direktionen neue Vorsteherinnen resp. Vorsteher ihre Funktionen. Für die Erfüllung der Aufgaben des Regierungskollegiums trafen sich die Mitglieder des Regierungsrates auch im Jahr 2018 in der Regel wöchentlich zu ordentlichen Sitzungen.

Schwerpunkt der Tätigkeit des Gesamtregierungsrates bildete im Berichtsjahr die Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022. Der Regierungsrat diskutierte, formulierte und verabschiedete die Legislaturziele anlässlich mehrerer Klausuren und ordentlicher Regierungssitzungen. Darüber hinaus führte er im Berichtsjahr weitere Klausursitzungen durch, die der vertieften Behandlung von Fragen oder Projekten gewidmet waren.

1.1.2 Öffentliche Ordnung und Sicherheit

Herausforderungen in den Bereichen Terrorabwehr, Cyber-Kriminalität und Gewalt im öffentlichen Raum
Die Strafverfolgungsbehörden sehen sich mit neuen und komplexen Formen von Kriminalität und Gewalt konfrontiert. Der Cyberraum wird sowohl von Betrügern, als auch von der organisierten Kriminalität und von Terrorgruppierungen sowie von Pädophilen (Darknet) immer intensiver genutzt. Hier sind schweizweit die grossen Polizeikorps besonders gefordert, auch in der Zusammenarbeit. Die Gewalt im öffentlichen Raum einzudämmen ist ein Schwerpunkt in den Jahren 2018 und 2019. Die Sensibilisierungskampagnen und weitere Massnahmen sollen auch den niederschwelligen Bereich erfassen, der die Kantonspolizei vor besondere Herausforderungen stellt.

Neustrukturierung des Asylbereichs (Projekt NA-BE, RZKB)
Für die POM stehen der Betrieb eigener Rückkehrstrukturen sowie der Aufbau von internen Abläufen für die Entrichtung der Nothilfe im Fokus. Das ehemalige Jugendheim Prêles wurde als geeigneter Standort als Rückkehrzentrum Kanton Bern (RZKB) ausgewählt. Das RZKB soll frühestens im 2. Halbjahr 2019 in Betrieb genommen werden, die Arbeiten laufen. Für die Bevölkerung vor Ort und interessierte Kreise soll eine öffentliche Informationsveranstaltung im RZKB stattfinden. Diverse parlamentarische Vorstösse zum Thema wurden im Berichtsjahr eingereicht und werden für eine Behandlung in der Frühjahrssession 2019 vorbereitet.

Umsetzung der Justizvollzugsstrategie und des dazugehörigen Masterplans
Mit der Justizvollzugsstrategie 2017–2032 verfügt der Kanton Bern über eine aktualisierte strategische Grundlage, welche dem Regierungsrat und dem Grossen Rat erlauben wird, künftige Einzel(bau)vorhaben des Strafvollzugs in einem Gesamtkontext zu beurteilen. Die Inhalte der Strategie wurden den involvierten Kommissionen des Grossen Rates – SiK, FiKo, GPK und BaK – bereits vorgestellt. Der Grosse Rat soll die Justizvollzugsstrategie und den dazugehörigen Masterplan in der Herbstsession 2019 beraten.

1.1.3 Bildung und Kultur

Der Grosse Rat hat im Rahmen des Entlastungspakets «EP 2018» beschlossen, auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich zu verzichten. Er mass dem Grundsatz «Stipendien statt Sozialhilfe» ein höheres Gewicht zu als einer kurzfristigen Sparmassnahme. Auf den 1. August 2018 hat der Regierungsrat deshalb die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Aufhebung der Beitragslimite für die berufsvorbereitenden Schuljahre und die Vorlehren beschlossen. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Mit der gleichen Verordnungsänderung wurden die Einkommensfreibeträge im Familienbudget und im persönlichen Budget der Studierenden auf Tertiärstufe leicht erhöht, was den Kreis der Berechtigten für Stipendien etwas erweitert.

Der Regierungsrat beschloss für die Gehaltsentwicklung und für das Aufholen von Gehaltsrückständen 1,8 Prozent der Gehaltssumme den Lehrkräften und dem Kantonspersonal zur Verfügung zu stellen. Bei den Lehrkräften wurde der Gehaltsaufstieg per 1. August 2018 entsprechend dieser Vorgabe umgesetzt.

Der Regierungsrat hat den Leistungsverträgen mit dem Kunstmuseum Bern (KMB) und dem Zentrum Paul Klee zugestimmt sowie einen Beitrag an den Architekturwettbewerb des KMB für einen Ersatzneubau bewilligt.

Im September 2018 hat der Regierungsrat Frau Regula Gloor und Herrn Stefan Gelzer als Mitglieder des Schulrats der Berner Fachhochschule und im Mai und November 2018 Frau Eliane Siegenthaler und Herrn Thomas Längin als Mitglieder des Schulrats der deutschsprachigen Pädagogischen Hochschule jeweils für eine weitere Amtsperiode von vier Jahren wiedergewählt. Im November 2018 ernannte der Regierungsrat Herrn Markus Brönnimann zum neuen Verwaltungsdirektor der Universität Bern.

Bei den Gymnasien wurde der neue Lehrplan im zweiten Bildungsjahr umgesetzt. Die gleichzeitig mit dem Lehrplan neu eingeführte Jahrespromotion hat sich bewährt. Weiter setzen

die Schulen die Konzepte zur Förderung des selbstorganisierten Lernens um. Für die Sicherung des allgemeinen Hochschulzugangs wurde neu das Konzept «Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen durch alle Maturandinnen und Maturanden» erarbeitet. Im MINT-Bereich wird die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik vorbereitet. Beide Neuerungen sollen auf Sommer 2019 an den Schulen umgesetzt werden. Nach dem erfolgreichen Pilotprojekt in Biel leisten neu auch Fachmaturitätsklassen Pädagogik in Bern und Thun einen Beitrag zur Nachwuchssicherung im Lehrberuf.

In der Berufsbildung wurden im Bereich Berufsvorbereitung Schwerpunkte bei der Einführung der Vorlehre Integration für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene sowie dem berufsvorbereitenden Schuljahr für 20- bis 35-jährige Erwachsene gesetzt. In der beruflichen Grundbildung werden die Forderungen nach einer Koordination der Schul- und überbetrieblichen Kurstage (üK-Tage), nach einer Flexibilisierung der lehrbegleitenden Berufsmaturität und einer Informatikausbildung 4.0 in Form von Projekten angegangen. Der Vorschlag für eine Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11), welche durch die Massnahme aus dem «EP 2018» zur Mitfinanzierung der Lehrergehälter Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS) durch die Gemeinden und den Wunsch nach regelmässigen SwissSkills in Bern notwendig wurde, wurde dem Grossen Rat unterbreitet. In der höheren Berufsbildung ist der Systemwechsel in der Finanzierung der vorbereitenden Kurse von den Kantonen zum Bund vollzogen.

Der Regierungsrat hat zu Handen des Grossen Rates den «Bericht Sonderpädagogik» verabschiedet. Er wurde in der Märzsession 2018 einstimmig zur Kenntnis genommen. Der Bericht beschreibt den Transfer der Sonderschulung von der GEF zur ERZ und ist Grundlage für eine entsprechende Änderung der Gesetzgebung.

Mit einer Änderung der Verordnung vom 19. September 2007 über die besonderen Massnahmen im Kindergarten und in der Volksschule (BMV; BSG 432.271.1) ermöglicht der Regierungsrat ab Schuljahr 2018/2019 den Schulen und Gemeinden, einen Teil der BMV-Ressourcen auch in der Form von Co-Teaching einzusetzen.

1.1.4 Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik

Teilrevision Sozialhilfegesetz (SHG)
Mit der Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) wird die Umsetzung der Motion 260–2012 Studer, Niederscherli (SVP), abgeschlossen. Der Grosse Rat hat die Teilrevision am 29. März 2018 nach zweiter Lesung beschlossen. Gegen den Beschluss des Grossen Rates wurde in der Folge ein Volksvorschlag eingereicht, so dass es im Jahr 2019 zu einer Volksabstimmung kommen wird.

Neues Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG)
Mit diesem neuen Spezialgesetz wird das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)», welches der Regierungsrat in einer Gesamtstrategie festgelegt hat, umgesetzt. Im Jahr 2018 wurde das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt; das Inkrafttreten des Erlasses ist auf den 1. Juli 2020 vorgesehen.

Neues Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG)
Im neuen Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG) sollen künftig die bisher im SHG geregelten institutionellen Leistungsangebote geregelt werden. Damit kommt es in folgenden Bereichen zu grösseren Anpassungen: Kinder-, Jugend- und Familienförderung sowie Bewilligung und Aufsicht. Im SHG verbleiben die Bestimmungen über die wirtschaftliche Hilfe. Die Vorlage wurde im Jahr 2018 in die Vernehmlassung geschickt und soll voraussichtlich per 1. Januar 2021 in Kraft treten.

Umsetzung EPDG: Anschubfinanzierung axsana AG und Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des EPD
Der Grosse Rat genehmigte am 29. März 2018 die Anschubfinanzierung in der Höhe von CHF 2,58 Millionen zugunsten der Stammgemeinschaft axsana AG. Mit dieser Anschubfinanzierung soll der Auf- und Ausbau des elektronischen Patientendossiers (EPD) gemäss Bundesgesetz vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) gefördert werden. Am 6. Oktober 2018 wurde der GEF-Direktor in den Verwaltungsrat der axsana AG gewählt. Damit ist sichergestellt, dass die Interessen des Kantons Bern beim Aufbau und Betrieb der Stammgemeinschaft gewahrt werden. Sowohl auf kantonaler als auch auf nationaler Ebene liefen im Berichtsjahr die intensiven Vorbereitungsarbeiten für die Einführung des elektronischen Patientendossiers.

1.1.5 Raumordnung, Umwelt, Infrastruktur, Energie

Nachdem im Oktober 2017 der Spatenstich für den Um- und Ausbau des Bahnhofs Bern erfolgt ist, sind die Bauarbeiten durch den RBS und die SBB am Laufen. Das Projekt Tram Bern-Ostermundigen und ÖV-Knoten Ostermundigen wurde unter der Leitung des Kantons weiter vorangetrieben. Nachdem im Jahr 2017 das Referendum gegen den Entscheid des Grosses Rates ergriffen wurde, hat sich am 4. März 2018 auch die kantonale Stimmbevölkerung für das Projekt ausgesprochen.

Die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg rückt näher. Am 20. Juni 2018 hat das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Stilllegungsverfügung genehmigt. Dagegen wurden keine Beschwerden erhoben, so dass die weiteren Arbeiten im Hinblick auf die Abschaltung Ende 2019 zügig vorangetrieben werden konnten. Die Teilrevision des Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) wurde nach einer kontroversen und intensiven Diskussion in der Märzsession 2018 durch den Grossen Rat genehmigt. Ein Komitee hat dagegen das Referendum ergriffen. Nachdem dieses zustande gekommen ist, wird das bernische Stimmvolk im Februar 2019

darüber abstimmen. Das Gesetz über die Beteiligungen des Kantons an der BKW AG (BKW-Gesetz, BKWG; BSG 741.3) wurde ebenfalls in der Märzsession 2018 vom Grossen Rat verabschiedet. Entgegen dem Antrag der Regierung wurde im Gesetz festgeschrieben, dass die Beteiligung des Kantons an der BKW AG mindestens 51 Prozent und höchstens 60 Prozent an Kapital und Stimmen betragen soll.

Im ehemaligen SBB-Verwaltungsgebäude an der Mittelstrasse 43 in Bern arbeiten und forschen seit dem Frühsommer 2018 zehn Organisationseinheiten aus vier verschiedenen Fakultäten der Universität Bern. Im Mai 2018 konnte das neue Musikhaus der Pädagogischen Hochschule Bern in der ehemaligen von-Roll-Kraftzentrale eröffnet werden. Im März 2018 fand mit dem symbolischen Spatenstich der offizielle Baustart für den neuen Campus Biel/Bienne der Berner Fachhochschule statt. In den kommenden Jahren wird dort modernster Schulraum für rund 2500 Studierende und Dozierende der technischen Disziplinen gebaut.

Nach einem mehrjährigen Verfahren – das Konzessionsgesuch wurde im Jahr 2010 eingereicht – hat der Grosse Rat in der Novembersession 2018 die Konzession für das Wasserkraftwerk am Sousbach erteilt. Das Vorhaben ist wichtig für die Umsetzung der Energie- und der Wasserstrategie. Der Sommer 2018 war sehr trocken. Es ist nur etwa die Hälfte der normalen Niederschlagsmenge gefallen. Die Anfragen von Gemeinden und Landwirten für zusätzliche Wasserentnahmen konnten in Abstimmung mit dem Fischereiinspekorat in den meisten Fällen positiv beantwortet werden. Wegen Entnahmesperren in den Nachbarkantonen Freiburg und Solothurn mussten die Entnahmen an diversen Gewässern an den Kantonsgrenzen eingeschränkt werden. Die Grundwasserstände gingen leicht zurück.

Die Projektierungsarbeiten für die Verkehrssanierungen Aarwangen und Burgdorf-Oberburg-Hasle laufen auf Hochtouren. Nach drei intensiven Jahren Bauzeit in denen die Anwohner viel Lärm ertragen mussten, ist die Tiefenaustrasse in Bern seit Herbst 2018 saniert. Das Ausführungsprojekt zum Westast der A5 in Biel wurde fertigestellt und dem UVEK zur Genehmigung vorgelegt. Gegen das Vorhaben kommt zum Teil heftiger Widerstand aus der Bevölkerung, weshalb im Jahr 2019 mit einer Dialoggruppe eine allfällige Optimierung des Vorhabens geprüft werden soll. Beim Hochwasserschutz an der Aare zwischen Thun und Bern wurden verschiedene Einzelprojekte erfolgreich gestartet. Die Arbeiten gehen zügig voran.

1.1.6 Volkswirtschaft

Wirtschaftslage
Die Schweizer und die Berner Wirtschaft befanden sich im Jahr 2018 in der Hochkonjunktur. Annähernd alle Branchen konnten ihre Wertschöpfung steigern. Die grössten Wachstumsimpulse kamen von der exportorientierten Industrie, die von der guten internationalen Wirtschaftslage profitierte. Die enorm positive wirtschaftliche Entwicklung wirkte sich auch auf den Arbeitsmarkt aus: Die Zahl der Arbeitslosen ging im Verlauf des Jahres deutlich zurück. Die Arbeitslosenquote ist von 2,6 Prozent im Vorjahr auf 1,9 Prozent gesunken (CH: von 3,2 auf 2,6 %). Dieses Niveau wurde zuletzt vor zehn Jahren erreicht.

Innovationsförderung
Die Innovationsförderung im Kanton Bern bleibt ein wichtiges Ziel für den Regierungsrat. Hierfür investiert der Kanton Bern in den Auf- und Ausbau des Schweizerischen Innovationsparkstandortes in Biel, in das Kompetenzzentrum für Translation und Unternehmertum sitem-insel in Bern sowie in den Ausbau der Forschungsaktivitäten im Bereich moderner Fertigungstechniken an der EMPA in Thun. Zusätzlich werden der weitere Ausbau der Swiss Smart Factory und die Verstetigung der Leistungen der Innovationsförderagentur «be-advanced» unterstützt. Letztere hilft Berner KMU und Startups mit Coachingdienstleistungen, welche auf die übrigen Akteure des Innovationsökosystems abgestimmt sind.

Task Force Medizin
Die Task Force Medizin hat im Berichtsjahr eine Anzahl neuer Projektideen entwickelt, die in die Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022 aufgenommen wurden. Dazu gehören ein Swiss Center for Design and Health, eine neue School of precision and medical engineering und ein Kompetenzzentrum für neurodegenerative Erkrankungen.

Hauptstadtregion Schweiz
Volkswirtschaftsdirektor Christoph Ammann übernahm im Jahr 2017 das Co-Präsidium der Hauptstadtregion Schweiz. Im Berichtsjahr stand das Thema «Smart Capital Region» im Fokus. Für Plusenergie-Quartiere (PEQ) stehen neu ein Leitfaden und ein Nachweisinstrument zur Verfügung. Die Auslegeordnung zu den Mobilitätshubs ist abgeschlossen und die beteiligten Akteure einigten sich auf gemeinsame Definitionen. Beim Projekt eCar-Sharing kam es zu Verzögerungen. Das siebte Forum der Hauptstadtregion Schweiz vom 23. November 2018 war dem Thema «Smart Mobility: Die Hauptstadtregion in Bewegung» gewidmet.

1.1.7 Finanzen

Die Jahresrechnung 2017 schloss in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen von CHF 465 Millionen wurden vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Der Finanzierungssaldo belief sich auf CHF 4 Millionen.

Angesichts der trüben finanzpolitischen Aussichten erarbeitete der Regierungsrat ab Herbst 2016 ein umfangreiches Entlastungspaket «EP 2018», welches der Grosse Rat in der Novembersession 2017 im Wesentlichen verabschiedete.

Mit der Aufnahme der Planungsarbeiten im Februar 2018 stellte der Regierungsrat allerdings fest, dass sowohl die finanz- wie auch die steuerpolitischen Herausforderungen für den Kanton Bern weiterhin gross bleiben würden. Kurzfristig, das heisst in den Jahren 2018 und 2019, war zu erwarten, dass sich der Fi-

nanzhaushalt dank den mit dem «EP 2018» verbundenen Entlastungsanstrengungen und den guten konjunkturellen Aussichten zwar stabil entwickeln würde. Bereits mittelfristig bzw. für die Jahre ab 2020 stellte sich dem Regierungsrat jedoch die Frage, wie planerisch mit verschiedenen drohenden Haushaltsverschlechterungen umgegangen werden soll (u. a. Kompensation der Ertragsausfälle aus dem Bundesfinanzausgleich aufgrund des dritten Wirksamkeitsberichtes des Bundesrates zum Finanzausgleich zwischen Bund und Kantonen, Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sowie Kompensation der Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2021). Die Effekte dieser Positionen dürften – ohne die Ergreifung entsprechender Gegenmassnahmen – in der Summe voraussichtlich wieder zu einer deutlichen Verschlechterung der finanziellen Situation führen.

Gestützt auf diese Ausgangslage sprach sich der Regierungsrat im Planungsprozesses 2018 für ein zweistufiges Vorgehen aus: In seiner bisherigen Zusammensetzung setzte er sich in der sogenannten «Spur 1» zum Ziel, dem Grossen Rat wiederum einen ausgeglichenen Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 vorlegen zu können. In der «Spur 2» hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, im Planungsprozess 2019 in seiner neuen Zusammensetzung unter anderem festzulegen, wie er mit den sich abzeichnenden, grösseren finanzpolitischen Veränderungen umgehen will (sinkende Erträge aus dem Nationalen Finanzausgleich, Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2021 und erhöhter Investitionsbedarf).

Am 22. August 2018 verabschiedete der Regierungsrat den Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 zu Handen des Grossen Rates. Der Voranschlag 2019 sah in der Erfolgsrechnung einen Ertragsüberschuss von CHF 88 Millionen und einen Schuldenabbau in der Höhe von CHF 7 Millionen vor. Die geplanten Nettoinvestitionen von CHF 436 Millionen kann der Kanton Bern vollständig mit eigenen Mitteln finanzieren. Der vom Regierungsrat vorgelegte Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 weist in der Erfolgsrechnung in allen Jahren positive Werte aus. Zudem rechnet die Regierung über die gesamte Planungsperiode 2019–2022 mit einem Schuldenabbau in der Höhe von insgesamt CHF 91 Millionen.

Gleichzeitig mit der Verabschiedung des Voranschlags 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplans 2020–2022 zuhanden des Grossen Rates informierte der Regierungsrat über die Umsetzung des «EP 2018». Im Rahmen dieses Controllings zeigte der Regierungsrat auf, dass der Entlastungseffekt im Jahr 2018 voraussichtlich um CHF 2 Millionen tiefer ausfallen wird als im Dezember 2017 veranschlagt wurde. Demgegenüber ist im Voranschlag 2019 im Vergleich zum Stand vom Dezember 2017 mit unverändertem Einsparungspotenzial zu rechnen. Anschliessend rechnet der Regierungsrat mit tieferem Einsparungspotenzial von CHF 2 Millionen (2020 und 2021) bzw. CHF 5 Millionen (2022) gegenüber den ursprünglichen Annahmen.

Am 25. November 2018 lehnte das Berner Stimmvolk die Steuergesetzrevision 2019 ab. Diese hätte aufgrund der vorgesehenen Steuersenkung für juristische Personen Mindererträge von CHF 45 Millionen im Jahr 2019 und ab 2020 solche von CHF 103 Millionen pro Jahr zur Folge gehabt.

Anlässlich der Novembersession 2018 beriet der Grosse Rat den Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022. Dabei beschloss er, dass die im Voranschlag 2019 bereits berücksichtigten Mindererträge aus der Steuergesetzrevision 2019 aus dem Zahlenwerk eliminiert werden sollen. Zudem entschied der Grosse Rat die Verbuchung des Aufwandüberschusses aus dem Rechnungsjahr 2017 (CHF 5 Mio.) sowie der Buchgewinne und Abschreibungen auf dem Verwaltungsvermögen (CHF 4,9 Mio.) zulasten des Voranschlags.

Unter Berücksichtigung dieser Veränderungen genehmigte der Grosse Rat mit grossem Mehr den Voranschlag 2019 mit einem Überschuss von CHF 123,2 Millionen in der Erfolgsrechnung sowie einem positiven Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 52,2 Millionen. Gleichzeitig genehmigte er ebenfalls deutlich den Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022.

1.2 Personalpolitik

1.2.1 Allgemeine Standortbestimmung

Im Jahr 2015 hatte der Regierungsrat erstmals eine Personalstrategie verabschiedet. Diese gibt Auskunft über die wichtigsten personalpolitischen Stossrichtungen, Ziele und Massnahmen in den Jahren 2016–2019. Die Umsetzungsplanung zur Personalstrategie sah für das Jahr 2018 im Wesentlichen folgende Massnahmen vor: Die Bereitstellung von genügend finanziellen Mitteln für den Gehaltsaufstieg, die Verabschiedung von Führungswerten für die kantonale Verwaltung durch den Regierungsrat sowie eine erneute Prüfung der Anpassung der Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdiensteinsätze. Im Folgenden wird unter anderem über die Umsetzung dieser Massnahmen Bericht erstattet.

1.2.2 Rechtliches

Per 1. Januar 2018 trat eine Revision der Personalverordnung (PV; BSG 153.011.1) in Kraft, die im Wesentlichen zwei Neuerungen beinhaltete. Einerseits wurden die Bestimmungen zur Stellenbewirtschaftung angepasst, andererseits restriktivere Bestimmungen zur Ausrichtung von Funktionszulagen verankert. So legte der Regierungsrat zusammen mit dem Voranschlag wie bereits im Jahr 2017 fest, welcher maximale Stellenbestand den Direktionen und der Staatskanzlei im Folgejahr zusteht (Festlegung «Soll-Bestand»). Im Jahr 2018 erstattete die FIN dem Regierungsrat zudem erstmals Bericht über die Ausrichtung von Funktionszulagen an Mitarbeitende in den Gehaltsklassen 27 bis 30. Am 17. Oktober 2018 verabschiedete der Regierungsrat den gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission zur Revision des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) per 1. Januar 2020 zu Handen des Grossen Rates. Die Revision beinhaltet im Wesentlichen die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader der kantonalen Verwaltung.

1.2.3 Anstellungsbedingungen

Mit der Lohnrunde per 1. Januar 2018 wurde erstmals der degressive Gehaltsaufstieg für das Kantonspersonal angewandt. Der Lohnaufstieg der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verläuft damit nicht mehr linear, sondern degressiv. Das heisst, dass zu Beginn einer beruflichen Karriere die Gehaltsentwicklung bei entsprechender Leistung stäker ansteigt und dafür später abflacht.

1.2.4 Gehaltspolitik

Noch immer kann aufgrund von Lohnvergleichen festgestellt werden, dass bei den Mitarbeitenden im Alter zwischen zirka 30 bis 45 Jahren das durchschnittliche Lohnniveau des Kantons unter jenem des Konkurrenzumfelds liegt.

Im Voranschlag 2018 waren 1,0 Prozent der Lohnsumme für Lohnmassnahmen eingestellt. Zusätzlich konnten wie im Vorjahr 0,8 Prozent der Lohnsumme aus Rotationsgewinnen für Lohnmassnahmen eingesetzt werden. Rotationsgewinne entstehen, wenn ältere Mitarbeitende austreten und durch jüngere Mitarbeitende mit einem tieferen Gehalt ersetzt werden. Ihre Verwendung führt nicht zu einer Erhöhung der Lohnsumme. Auf dieser Basis wurde beim Kantonspersonal per 1. Januar 2018 ein individueller Gehaltsaufstieg von 1,5 Prozent der Lohnsumme umgesetzt. Zusätzlich wurden gestützt auf die erwähnten Lohnrückstände 0,3 Prozent für entsprechende Korrekturmassnahmen eingesetzt.

Eine Herausforderung für die Gehaltspolitik der kommenden Jahre wird sein, in Zukunft ausreichend finanzielle Mittel für den individuellen Gehaltsaufstieg, für die Korrektur von Lohnrückständen und einen allfälligen Teuerungsausgleich zur Verfügung stellen zu können.

Das in der Personalstrategie formulierte Ziel, wonach die Zulagen für Nacht-, Wochenend- und Pikettdiensteinsätze auf das Marktniveau angepasst werden sollen, konnte wie bereits im Vorjahr noch nicht erreicht werden. Der Regierungsrat hat sich aufgrund der angespannten finanzpolitischen Ausgangslage gegen eine Erhöhung dieser Zulagen ab dem Jahr 2019 ausgesprochen. Der Regierungsrat wird sich im Hinblick auf die Verabschiedung des Voranschlags 2020 erneut mit einer Erhöhung der Zulagen auseinandersetzen.

1.2.5 Aus- und Weiterbildung

Im Jahr 2018 konnten in 25 Berufen 509 Lernende erfolgreich ausgebildet werden. Mit dem erneuten Auftritt an der Berner Ausbildungsmesse im Herbst 2018 wurde der Lehrbetrieb Kanton Bern weiter bekannt gemacht. Mit dem Praktikumsnetz für stellenlose Lehrabgängerinnen und Lehrabgänger konnte 22 Personen für drei bis vier Monate eine Praktikumsstelle angeboten werden. Das zentrale Aus- und Weiterbildungsangebot des Personalamtes wurde im Berichtsjahr erneut rege in Anspruch genommen. Die Qualität des Angebots wird von den Teilnehmenden durchwegs als sehr gut und praxisnah beurteilt.

1.2.6 Gleichstellung

Der Trend der Vorjahre, wonach der Frauenanteil im Allgemeinen stetig zunimmt, hat sich vorübergehend nicht bestätigt. Die Frauenanteile sind mit Ausnahme beim obersten Kader leicht gesunken. Dies ist auf den Wegfall der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der psychiatrischen Kliniken zurückzuführen, welche mit ihrem hohen Frauenanteil nach der Verselbständigung per 1. Januar 2017 nicht mehr in der Personalstatistik des Kantons geführt werden. Im obersten Kader (Gehaltsklassen 27 bis 30) strebt der Frauenanteil mittlerweile aber gegen 40 Prozent.

Wie in den vergangenen Jahren wurde bei den Männern die Qualifikation A+ (Ziele in wichtigen Bereichen übertroffen) öfters

vergeben als bei den Frauen. Demgegenüber überwiegt bei den Frauen die Qualifikation A (Ziele vollumfänglich erfüllt). Die Abweichungen im Jahr 2018 sind im Vergleich zum Vorjahr aber geringer ausgefallen. Die Abweichung wird unter anderem durch jene Organisationseinheiten beeinflusst, die einen hohen Männeranteil und einen hohen Anteil an Beurteilungen A+ haben. Zudem besteht ein Zusammenhang zwischen Gehaltsklassen und Qualifikationsstufen: Der Frauenanteil in den unteren Gehaltsklassen ist höher als in den oberen Gehaltsklassen; und Mitarbeitende in tieferen Gehaltsklassen erhalten tendenziell schlechtere Qualifikationen. Dies wirkt sich ebenfalls auf die Auswertung des Gehaltsaufstiegs nach Geschlecht aus. Bei den durchschnittlich im Rahmen des Gehaltsaufstiegs gewährten Stufen zeigt sich jedoch ein umgekehrtes Bild: Den Frauen sind leicht mehr Gehaltsstufen zugesprochen worden als den Männern. Aufgrund dieser Feststellungen haben die Direktionen und die Staatskanzlei die Beurteilungspraxis je Amt analysiert, mögliche Massnahmen evaluiert und dem Personalamt gemeldet. Das Personalamt hat sodann in Zusammenarbeit mit den Direktionen, der Staatskanzlei und der Fachstelle für Gleichstellung Massnahmen auf Stufe Kanton erarbeitet und dem Regierungsrat unterbreitet. So wurde das Personalamt unter anderem vom Regierungsrat dazu beauftragt, die Führungskräfte der kantonalen Verwaltung zum Thema Beurteilungsverzerrungen zu sensibilisieren. Im Rahmen dieser Sensibilisierungskampagne publizierte das Personalamt unter anderem ein Merkblatt.

1.2.7 Einhaltung der Lohngleichheit bei Betrieben, die Staatsbeiträge empfangen

Gemäss Art. 7a Abs. 6 des Staatsbeitragsgesetzes (StBG; BSG 641.1) informiert die FIN den Grossen Rat spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten des Artikels über die Art und Weise sowie den Aufwand des Vollzugs.

Der Vollzug ist in Art. 2a der Staatsbeitragsverordnung (StBV; BSG 641.111) konkretisiert. Zur Selbstdeklaration der Lohngleichheit von Frau und Mann verpflichtet sind staatsbeitragsempfangende Betriebe mit mindestens 50 Mitarbeitenden, wenn sie wiederkehrende Staatsbeiträge empfangen oder wenn sie einmalig einen Staatsbeitrag von mindestens CHF 250 000 erhalten. Sie reichen das Selbstdeklarationsblatt mit dem Staatsbeitragsgesuch bei der zuständigen Behörde ein. Diese leitet es an die kantonale Fachstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS) weiter, welche die Gewährleistung der Lohngleichheit risikobasiert und stichprobenweise überprüft. Die FGS hat Richtlinien zum Überprüfungsprozess erlassen. Die Selbstdeklaration ist drei Jahre gültig. Die relevanten Informationen finden sich auf www.be.ch/gleichstellung.

Die insgesamt 14 betroffenen Ämter aus 5 Direktionen haben die Selbstdeklaration der Lohngleichheit in ihre je spezifischen Prozesse zur Abwicklung von Staatsbeiträgen integriert. Bei der Einführung sind keine Schwierigkeiten aufgetreten. Der Aufwand für den Vollzug wird von den Ämtern grösstenteils als gering eingeschätzt. Zeitintensiver war der Einführungsaufwand, insbesondere die Information der Betriebe, die Verankerung in den Prozessen und die Koordination des Vorgehens, wenn ein Betrieb von verschiedenen Dienststellen Staatsbeiträge erhält.

Per 31. Dezember 2018 sind bei der FGS insgesamt 76 Selbstdeklarationsblätter eingegangen. Sämtliche Betriebe gaben an, die Lohngleichheit zu gewährleisten. 15 Betriebe haben die Lohngleichheit freiwillig mit dem Instrument Logib überprüft. Ab dem Jahr 2019 führt die FGS jährlich 3–5 Stichkontrollen durch.

Der Aufwand der Betriebe wird auf dem Selbstdeklarationsblatt erhoben. 75 Prozent der Betriebe haben weniger als 15 Minuten für die Selbstdeklaration aufgewendet, 15 Prozent brauchten zwischen 15 und 30 Minuten, 5 Prozent wendeten mehr als 30 Minuten auf (zwischen 3 Stunden und einem Tag) und weitere 5 Prozent machten keine Angaben.

1.2.8 Kennzahlen

Vergleich Ist- und Soll-Bestände in Vollzeiteinheiten	Ist-Bestand Dezember 2018				Soll-Bestand*	
	Anzahl Personen	Unbefristet angestellt	Befristet angestellt	Total	Soll	Differenz zu Soll
Regierungsrat	7	7.0	0.0	7.0	7.0	0.0
Finanzkontrolle	26	22.9	0.0	22.9	24.0	–1.1
Staatskanzlei	97	70.2	5.4	75.6	82.6	–7.0
Parlamentsdienste des Grossen Rates	25	16.1	0.6	16.7	16.6	+0.1
Volkswirtschaftsdirektion (ohne Arbeitslosenkasse ALK und Regionale Arbeitsvermittlung RAV)	903	640.6	31.3	671.9	680.8	–8.8
Gesundheits- und Fürsorgedirektion	486	332.8	21.0	353.8	367.8	–14.0
Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion (ohne Landeskirchen)	1 059	831.2	37.0	868.3	888.9	–20.5
Landeskirchen (ohne Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion)	570	382.2	32.2	414.3	422.1	–7.8
Polizei- und Militärdirektion	4 545	3 966.5	80.1	4 046.6	4 094.9	–48.3
Finanzdirektion	1 088	945.3	19.6	964.9	998.3	–33.4
Erziehungsdirektion	1 548	945.7	82.9	1 028.6	1 032.0	–3.4
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion	881	770.5	14.4	784.9	808.2	–23.2
Datenschutzaufsichtsstelle	6	4.5	0.0	4.5	5.2	–0.7
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft	927	707.1	33.8	740.8	756.9	–16.1
Total I	**12 155**	**9 642.5**	**358.3**	**10 000.8**	**10 185.1**	**–184.3**
ALK und RAV (Volkswirtschaftsdirektion)	458	307.9	105.4	413.3	–	–
Total II	12 613	9 950.4	463.7	10 414.1	–	–

* Der Soll-Bestand entspricht dem bewilligten Stellenetat. Er berücksichtigt nebst vakanten Stellen eine geringe Reserve als Handlungsspielraum. Die Summe der unbefristeten Anstellungen darf den Soll-Bestand nicht überschreiten. Sofern eine Bewilligung durch das zuständige Regierungsmitglied, durch die Staatsschreiberin oder den Staatsschreiber bzw. durch die Justizleitung vorliegt, kann der Soll-Bestand mit befristeten Anstellungen überschritten werden.

Personalkennzahlen per 31. 12. 2018
(Festangestellte im Monatslohn, ohne Reinigungspersonal, Lernende und Praktikanten)

Personalstruktur	**Männer**	**Frauen**	**Total**
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	53.7 %	46.3 %	100.0 %
Anteil Teilzeitmitarbeitende nach Geschlecht in Köpfen	17.9 %	60.1 %	37.5 %
Durchschnittsalter (Jahre)	45.9	43.0	44.6
Durchschnittliches Dienstalter (Jahre)	13.7	10.4	12.2

Altersstruktur					**Altersklassen (Jahre)**	
Anteil des Personalbestandes in Köpfen	< 20	21–30	31–40	41–50	51–60	60+
Männer	0.1 %	8.2 %	22.9 %	25.4 %	33.0 %	10.3 %
Frauen	0.4 %	13.7 %	26.3 %	26.2 %	26.5 %	6.9 %
Total	**0.2 %**	**10.7 %**	**24.5 %**	**25.8 %**	**30.0 %**	**8.8 %**

Fluktuation	**2016**	**2017**	**2018**
Netto-Fluktuationsrate (Kündigungen durch Arbeitnehmer)	6.0 %	4.8 %	5.0 %
Brutto-Flukationsrate (alle Austritte inkl. Pensionierungen und Kündigungen durch Arbeitgeber)	9.7 %	7.1 %	8.4 %

1.2.9 Sozialpartnerschaft

Im Jahr 2018 fanden in einem sachbezogenen Gesprächsklima zwei Sozialpartnergespräche statt. Dabei kamen namentlich die Lohnmassnahmen 2019 sowie weitere personalpolitische Massnahmen zur Sprache. Anstelle des abgesagten Sozialpartnergesprächs vom 26. Juni 2018 fand für die Sozialpartner am 23. August 2018 eine Kurzpräsentation zum Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022 sowie zu diversen personalpolitischen Themen statt.

1.3 Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018

Am 20. Januar 2015 nahm der Grosse Rat Kenntnis von den am 29. Oktober 2014 verabschiedeten Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

Der Regierungsrat legt im Rahmen des vorliegenden Geschäftsberichts eine Berichterstattung über die Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018 vor. Der Regierungsrat will in den vier Jahren die Nachhaltige Entwicklung stärken, welche als Grundmaxime der regierungsrätlichen Tätigkeit verstanden wird. Zur Verwirklichung dieser Grundmaxime bildete der Regierungsrat neun Schwerpunkte:

– Nachhaltige Raumentwicklung fördern

– Wirtschaftsstandort stärken

– Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren

– Soziale Stabilität sichern

– Natürliche Ressourcen schonend nutzen

– Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen

– Bildung stärken

– Sicherheit gewährleisten

– Hauptstadtregion wirksam positionieren

Die Hauptkräfte des Kantons sind auf diese neun Schwerpunkte zu konzentrieren. Der Stand der Umsetzung dieser Legislaturziele und Handlungsfelder ergibt sich aus den Berichterstattungen der Direktionen und der Staatskanzlei in Kapitel 1.4 des vorliegenden Geschäftsberichts.

1.4 Legislaturziele

Schwerpunkt: Nachhaltige Raumentwicklung fördern

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Raum soll sich durch ein Siedlungswachstum nach innen und eine Konzentration der Bautätigkeit an gut erschlossenen Standorten nachhaltiger entwickeln. Dadurch wird der Bodenverbrauch pro Person verringert und wertvolles Kulturland geschont. Die Siedlungs- und Freiraumgestaltungen berücksichtigen die unterschiedlichen Bedürfnisse der Regionen und stärken so die Lebensqualität der gesamten Bevölkerung. Gleichzeitig schafft der Kanton die räumlichen Voraussetzungen für eine Arbeitsplatz- und Bevölkerungsentwicklung im Schweizer Durchschnitt.		
– Siedlungs- und Bauzonenpolitik: Es ist ein Paradigmenwechsel angesagt. Die Siedlungsentwicklung nach innen erhält Vorrang gegenüber der Siedlungsentwicklung nach aussen. So ist das Potenzial der Verdichtung nach innen im weitgehend überbauten Raum konsequent zu nutzen. Dies auch, weil neue Bauzonen nur unter strengen Voraussetzungen geschaffen werden können. Damit wird es für den Kanton Bern allerdings nicht einfach sein, das in der Vergangenheit unterdurchschnittliche Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum auf das gesamtschweizerische Mittel zu heben, wie es die Wirtschaftsstrategie 2025 zum Ziel hat. Das restriktive Vorgehen bei Neueinzonungen, die Volksinitiative zum Schutz des Kulturlandes und das Gebot, die Siedlungsentwicklung noch vermehrt an zentrale, gut erschlossene Lagen zu lenken, bedingen neue Ansätze in der Bauzonenpolitik. Die Lösungssuche wird die Stadt-Land-Beziehung, das Verhältnis unter den Regionen und den regionalpolitischen Zusammenhalt auf die Probe stellen.	Laufende Umsetzung	Der Paradigmenwechsel wurde mit der Änderung des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) vom 16 März 2016 und der Bauverordnung (BauV; BSG 721.1) vom 8. Februar 2017 auf gesetzgeberischer Stufe festgeschrieben. Darin wurden die Voraussetzungen für die Beanspruchung von landwirtschaftlichem Kulturland verschärft und die Vorgaben an die Planungsorgane im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach innen präzisiert. Beide Erlasse sind auf den 1. April 2017 in Kraft getreten. Der Paradigmenwechsel ist zudem Teil des kantonalen Richtplans 2030, der bereits am 9. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt worden war. Die konkrete Umsetzung erfolgt in den Ortsplanungen der Gemeinden. Nachdem der Kanton unmittelbar nach den genannten Reformen viel in die Bereitstellung von bedarfsgerechten Arbeitshilfen und Grundlagendaten (z. B. im Geoportal des Kantons Bern) sowie in die Beratung investierte, steht aktuell der Vollzug der neuen rechtlichen und planerischen Vorgaben bei Vorprüfungs- und Genehmigungsverfahren im Fokus. Dabei zeigt sich die sachliche, rechtliche und politische Komplexität der Siedlungsentwicklung nach innen. Häufig sind mehrfache Vorprüfungen und Anhörungen der Gemeinden notwendig, was auf allen Seiten die Ressourcen belastet und die Verfahren verzögert. Immer mehr Gemeinden nehmen aber die Herausforderungen der Siedlungsentwicklung nach innen proaktiv und zielgerichtet wahr.
– Raumentwicklung: Der Kanton Bern muss bei der Raumentwicklung einen Weg einschlagen, der den Bodenverbrauch und das Siedlungswachstum wirksam abbremst, gleichzeitig aber ein Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum im Schweizer Mittel ermöglicht. Es gilt, den unterschiedlichen Bedürfnissen der Regionen und Gemeinden Rechnung zu tragen, so dass die dynamische Entwicklung der Zentren weiterhin möglich bleibt und die ländlichen Räume ihre Potenziale nutzen können. Die Siedlungsentwicklung richtet sich auf eine umfassende Erneuerung aus, welche vielfältige wirtschaftliche Chancen bietet.	Laufende Umsetzung	Die neuen Vorgaben in der Baugesetzgebung sowie im Richtplan 2030 sehen Differenzierungen aufgrund der verschiedenen Raumtypen und der Zentrenstruktur gemäss dem Raumkonzept Kanton Bern vor. In zentralen Lagen ist ein höheres Wachstum möglich, gleichzeitig wird dort aber eine höhere Dichte verlangt. Insgesamt sind die Regeln so bemessen, dass ein Bevölkerungs- und Wirtschaftswachstum im schweizerischen Mittel möglich sein sollte, wenn die Siedlungsentwicklung nach innen konsequent umgesetzt wird. Die Raumtypen sind gleichmässig über den Kanton verteilt, so dass alle Regionen über vergleichbare Rahmenbedingungen verfügen und der Stadt-Land-Gegensatz dadurch entlastet wird.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Gemeinden: Grundvoraussetzungen für eine nachhaltige Raumentwicklung sind das Sicherstellen der Handlungsfähigkeit und die Stärkung der Gemeinden. Die Gemeinden tragen gerade auch im ländlichen Raum entscheidend zur weiterhin erfolgreichen Entwicklung der Regionen und des Kantons bei. Ein Weg zur Stärkung dieser Leistungsfähigkeit führt über Gemeindefusionen. Deshalb müssen freiwillige Gemeindefusionen konsequent weitergeführt werden. Die Instrumente zur Unterstützung und Beschleunigung dieses Prozesses sind gezielt anzuwenden.	Laufende Umsetzung	Seit Inkrafttreten des Gemeindefusionsgesetzes (GFG; BSG 170.12) im Juni 2005 sind im Kanton Bern insgesamt 37 Gemeindezusammenschlüsse vollzogen worden, womit die Zahl der politischen Gemeinden im Kanton Bern von 400 auf 346 (Stand 01. 01. 2019) sinkt. Die Fusionsförderung basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Freiwilligkeit. Die im Jahr 2012 beschlossene Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden hat die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten gesetzlich umschriebenen Fällen einen Zusammenschluss auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin noch nie Gebrauch gemacht. Für die finanzielle Förderung von Gemeindezusammenschlüssen stehen im Zeitraum 2018–2021 insgesamt CHF 8,3 Millionen zur Verfügung. Aktuell (01. 01. 2019) laufen in neun Projekten mit total 23 beteiligten Gemeinden Fusionsabklärungen. Der regierungsrätliche Prüfbericht zum überwiesenen Postulat 177–2014 Müller, Bern (FDP), «Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen», der Vorschläge für eine Weiterentwicklung der Fusionsförderung formuliert, wurde im Jahr 2018 einer Vernehmlassung unterzogen. Nach der Auswertung und Überarbeitung gelangt er im Jahr 2019 in die Behandlung im Grossen Rat. Je nach Ergebnis wird gegebenenfalls eine Gesetzgebung folgen.

Schwerpunkt: Wirtschaftsstandort stärken

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern verbessert sich bis 2025 bei der Wirtschaftskraft in der Rangliste der Kantone. Er wird der wichtigste Cleantech-Standort der Schweiz. Die Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 wird vorangetrieben.		
– Innovation: Bei der Umsetzung der Wirtschaftsstrategie 2025 liegt ein Schwerpunkt auf der Innovationspolitik. Mit der Kandidatur für einen Netzwerkstandort des nationalen Innovationsparks in Biel-Bienne lanciert der Kanton Bern ein Projekt für die gesamte Schweizer Industrie. Die Industrienähe des Netzwerkstandorts Biel-Bienne soll sowohl kleineren und mittleren Unternehmen als auch Forschungs- und Entwicklungsabteilungen von Grossunternehmen dienen. Gleichzeitig soll auf dem Inselareal ein nationales Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum (sitem-insel) entstehen, wo die Verantwortlichen für die Grundlagenforschung, klinische Forschung und Entwicklung sowie die Medtechindustrie eng zusammenarbeiten. Neue Möglichkeiten für die Diagnose, Behandlung und Prävention von Krankheiten sollen zu marktfähigen Produkten entwickelt werden. Der Kanton fördert zudem generell innovative Projekte, vor allem in den Bereichen Tourismus, Cleantech- und Präzisionsindustrie.		Die Innovationsförderung im Kanton Bern bleibt ein wichtiges Ziel für den Regierungsrat. Hierfür investiert der Kanton Bern in den Auf- und Ausbau des Schweizerischen Innovationsparkstandortes in Biel, in das Kompetenzzentrum für Translation und Unternehmertum sitem-insel in Bern sowie in den Ausbau der Forschungsaktivitäten im Bereich moderner Fertigungstechniken an der EMPA in Thun. Zusätzlich werden der weitere Ausbau der Swiss Smart Factory und die Verstetigung der Leistungen der Innovationsförderagentur «be-advanced» unterstützt. Letztere hilft Berner KMU und Startups mit Coachingdienstleistungen, welche auf die anderen Akteure des Innovationsökosystems abgestimmt sind.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Steuern: Die Steuerbelastung stellt im Kanton Bern neben vielen positiven bis hervorragenden Standortfaktoren eine Schwachstelle dar. Eine steuerstrategische Positionierung ist daher eine vordringliche Massnahme der Wirtschaftsstrategie 2025. Konkrete steuerpolitische Massnahmen sind in eine umfassende kantonale Steuerstrategie einzubetten. Dabei ist zentral, ob Verbesserungen bei der Steuerbelastung der natürlichen und juristischen Personen möglich und nachhaltig finanzierbar sind und welche Massnahmen Priorität haben. Um das Steuerpotenzial im Kanton Bern zu verbessern, gilt es den Zuzug von Unternehmen und von einkommensstarken Personen zu fördern. Gleichzeitig müssen die ansässigen Unternehmen möglichst gute Entwicklungsperspektiven vorfinden, auch mit Blick auf das internationale Umfeld. Angesichts des begrenzten finanzpolitischen Handlungsspielraums wird die Strategie Antworten auf die Fragen geben, welche Entlastungen das beste Kosten-Nutzen-Verhältnis für die Steigerung der Wirtschaftskraft aufweisen und bei welchen Massnahmen die grösste zeitliche Dringlichkeit besteht. Eine kantonale Steuerstrategie muss auch politische Spannungsfelder berücksichtigen, die sich aus konkurrierenden kantonalen Zielsetzungen ergeben, zum Beispiel zwischen dem Schuldenabbau und den kantonalen Investitionsvorhaben, welche für die Wirtschaft und die Standortpolitik wichtig sind.		Der Regierungsrat hat erstmals eine Steuerstrategie erarbeitet. Diese «Steuerstrategie 2019–2022» hat er am 25. August 2016 der Öffentlichkeit präsentiert; der Grosse Rat hat in der Novembersession 2016 von der Strategie Kenntnis genommen. Im Fokus der Strategie steht die Unternehmensbesteuerung: Es war vorgesehen, die maximale Gewinnsteuerbelastung gestaffelt über vier Jahre von 21,6 Prozent auf 16,37 Prozent zu senken. In der Folge entschied sich der Regierungsrat, die Strategie in zwei Schritten umzusetzen, das heisst mit einer Steuergesetzrevision 2019 und anschliessend mit einer Steuergesetzrevision 2021. Gegen die Steuergesetzrevision 2019 wurde das Referendum ergriffen. Das Stimmvolk hat diese Steuergesetzrevision am 25. November 2018 mit einem Nein-Stimmen-Anteil von 53,6 Prozent abgelehnt. Vor diesem Hintergrund wird der Regierungsrat über die Fortsetzung der Steuerpolitik im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 befinden. Der Start der Vernehmlassung zu dieser Revision ist für April 2019 vorgesehen.
– Finanzhaushalt: Gesunde öffentliche Finanzen sind eine zentrale Voraussetzung, um auf zukünftige Herausforderungen reagieren zu können. Dem Regierungsrat ist es in der vergangenen Legislaturperiode 2011–2014 mit teilweise einschneidenden und schmerzhaften Entlastungsmassnahmen gelungen, die finanzielle Situation des Kantons wieder zu stabilisieren. Das finanzielle Gleichgewicht bleibt indessen labil. Der Regierungsrat wird deshalb in der Legislaturperiode 2015–2018 seine Anstrengungen zur nachhaltigen Stabilisierung des Kantonshaushaltes fortsetzen. Er setzt sich zum Ziel, in sämtlichen Jahren in der Laufenden Rechnung Überschüsse zu erzielen und gleichzeitig eine Neuverschuldung zu verhindern. Deshalb wird er die in der vorhergegangenen Legislatur beschlossenen Massnahmen umsetzen und den Finanzhaushalt weiterhin sparsam, wirtschaftlich sowie konjunktur- und verursachergerecht führen. Das Umsetzen der Entlastungsmassnahmen wird die Gemeinden, die Institutionen und die öffentlichen Dienste des Kantons Bern stark fordern. Im Hinblick auf die Fortsetzung der Finanzpolitik in der neuen Legislatur strebt der Regierungsrat eine vorausschauende, zuverlässige Finanzpolitik der «ruhigen Hand» an, welche einen ausgeglichenen Staatshaushalt mit genügend finanzpolitischem Spielraum zum Ziel hat und damit künftigen Generationen gesunde Kantonsfinanzen sowie ein gutes Leistungsangebot bietet.		Wie durch den Regierungsrat in seinen Legislaturzielen angestrebt, konnten in den Jahresrechnungen 2015 und 2016 jeweils Überschüsse in der Erfolgsrechnung sowie positive Finanzierungssaldi verzeichnet werden. Die Jahresrechnung 2017 schloss mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5 Millionen in der Erfolgsrechnung und einem positiven Finanzierungssaldo von CHF 4 Millionen. Aufgrund der sich eintrübenden finanziellen Perspektiven beschloss der Regierungsrat – im Sinne der in den Legislaturrichtlinien angestrebten vorausschauenden und umsichtigen Finanzpolitik – im November 2016 die Erarbeitung eines Entlastungspaketes «EP 2018», welches der Grosse Rat in der Novembersession 2017 im Wesentlichen verabschiedete. Mit der Aufnahme der Planungsarbeiten im Februar 2018 stellte der Regierungsrat allerdings fest, dass sowohl die finanz- wie auch die steuerpolitischen Herausforderungen für den Kanton Bern weiterhin gross bleiben würden. Kurzfristig, das heisst in den Jahren 2018 und 2019, war zu erwarten, dass sich der Finanzhaushalt dank den mit dem «EP 2018» verbundenen Entlastungsanstrengungen und den guten konjunkturellen Aussichten zwar stabil entwickeln würde. Bereits mittelfristig bzw. für die Jahre ab 2020 stellte sich dem Regierungsrat jedoch die Frage, wie planerisch mit verschiedenen drohenden Haushaltsverschlechterungen umgegangen werden soll (u. a. Kompensation von Ertragsausfällen aus dem Bundesfinanzausgleich, Finanzierung des stark steigenden Investitionsbedarfs sowie Kompensation der Ertragsausfälle aus der Steuergesetzrevision 2021). Wie der Regierungsrat mit den erwähnten, sich abzeichnenden Haushaltsverschlechterungen umgehen will, wird er im Rahmen des Planungsprozesses 2019 festlegen. Am 22. August 2018 verabschiedete der Regierungsrat zu Handen des Grossen Rates einen ausgeglichenen Voranschlag 2019 sowie Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022. Anlässlich der Novembersession 2018 genehmigte der Grosse Rat mit grossem Mehr den Voranschlag 2019 mit einem Überschuss von CHF 123,2 Millionen in der Erfolgsrechnung sowie einem positiven Finanzierungssaldo in der Höhe von CHF 52,2 Millionen. Gleichzeitig genehmigte er ebenfalls deutlich den Aufgaben- und Finanzplan 2020–2022.

Schwerpunkt: Infrastruktur trotz schwieriger Finanzlage optimieren

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern erhält die Qualität seiner Infrastruktur und entwickelt sie gezielt weiter. Dabei nimmt er Rücksicht auf seine finanzielle Leistungsfähigkeit.		
– Campus Biel-Bienne: Im Rahmen der angestrebten Konzentration der Standorte der Berner Fachhochschule soll in Biel südlich des Bahnhofs ein neuer Campus entstehen. An diesem Standort werden die beiden Departemente Technik und Informatik sowie Architektur, Holz und Bau konzentriert. Die Baukosten sind mit CHF 240 Millionen veranschlagt. Der Baustart ist für 2018 geplant, der Bezug 2021. Mit dem neuen Campus in Biel wird der Kanton Bern als Bildungsstandort gestärkt und die Berner Fachhochschule in der Fachhochschullandschaft Schweiz wettbewerbsfähig positioniert. Darüber hinaus bekräftigt der Kanton mit dem Projekt die Kandidatur Biels im Wettbewerb um einen Standort des nationalen Innovationsparks (vgl. Ziele 2 und 7). Zudem führt eine räumliche Konzentration bei den Raumkosten zu einer Effizienzsteigerung und damit zu tieferen Unterhalts- und Betriebskosten.	Der Beginn des Fachhochschulbetriebes ist für September 2022 geplant.	Auf dem Feldschlössliareal in Biel schreiten die Arbeiten für die archäologischen Grabungen wie geplant voran. Dabei wird die Baugrube etappenweise erweitert und ausgehoben. Der Baubeginn des Campus Biel/Bienne für die Berner Fachhochschule (BFH) ist für Sommer 2019 geplant. Im Herbst 2022 soll der neuerstellte Holzbau dem Hochschulbetrieb übergeben werden und rund 2500 Studierenden und Dozierenden der technischen Disziplinen ideale Voraussetzungen für den Schulbetrieb bieten.
– Ausbau Bahnhof Bern: Der Bahnhof Bern ist als zweitgrösster Bahnhof der Schweiz ein wichtiger Knotenpunkt im in- und ausländischen Bahnverkehr. Die Platzverhältnisse sind jedoch eng, die Kapazitätsgrenzen erreicht. Das Gesamtverkehrsmodell des Kantons Bern geht davon aus, dass die Nachfrage in der Region Bern von 2012 bis 2030 erneut um rund 50 Prozent steigt. Mit dem Projekt «Zukunft Bahnhof Bern» soll der Bahnhof Bern für die künftigen Anforderungen gerüstet werden. In einem ersten Schritt sollen bis 2025 ein neuer RBS-Tiefbahnhof und eine zweite Personenunterführung mit einem zusätzlichen Hauptzugang gebaut werden. Anschliessend soll der heutige Normalspurbahnhof um vier Gleise erweitert werden. Der Baubeginn ist für 2016 geplant. Die Baukosten für den ersten Ausbauschritt betragen rund CHF 890 Millionen, finanziert durch die Transportunternehmungen, den Kanton Bern und den Bund.	Die Inbetriebnahme ist per Ende 2025 geplant.	Diverse Einsprachen haben zu Verzögerungen geführt. Der Baustart seitens RBS ist Mitte 2017 erfolgt. Die SBB hat die Bauarbeiten im November 2017 aufgenommen. Es wird derzeit geprüft, ob und wie die Verspätung im Bauablauf aufgeholt werden kann.
– Bypass Thun Nord: Der Bypass Thun Nord ist eine neue, die Aare querende Strassenverbindung im Norden der Agglomeration Thun. Er erlaubt es, künftig die Thuner Innenstadt und verschiedene Hauptverkehrsachsen vom Verkehr zu entlasten und gleichzeitig wichtige Entwicklungsgebiete zu erschliessen. Zum Bypass Thun Nord gehören die neue Aarequerung, die Umgestaltung und Verlängerung des Autobahnzubringers zur A6, die Umgestaltung der Bernstrasse sowie verschiedene kommunale Begleitprojekte in Thun, Steffisburg und Heimberg. Die neue Strasse ist ein wichtiges Verbindungselement und Impulsgeber für den Wirtschaftsraum Thun. Der Gesamtkredit beträgt CHF 145 Millionen. Der Baustart der ersten Etappe ist Mitte 2014 erfolgt. Der Betrieb des Bypass Thun Nord wird spätestens Ende 2019 aufgenommen.	Der Bypass wurde im November 2017 in Betrieb genommen.	Die Realisierung des Bypass Thun Nord ist in jeder Hinsicht erfreulich verlaufen. Der Baufortschritt erlaubte es, das Bauwerk bereits im November 2017 in Betrieb zu nehmen. Eine erste Wirkungskontrolle zeigt, dass die gesetzten Wirkungsziele erreicht werden können, wenn auch noch die flankierenden Massnahmen in der Thuner Innenstadt realisiert werden. Dies haben Kanton und Gemeinde bis Ende 2022 vor.

Schwerpunkt: Soziale Stabilität sichern

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Mit Begleitmassnahmen wird sichergestellt, dass die im Zuge von Sparpaketen erfolgten Kürzungen von kantonalen Leistungen nicht zu einer allgemeinen Schwächung der sozialen Stabilität führen. Im Leistungsbereich der Gesundheits-, Bildungs- und Sozialpolitik definiert der Regierungsrat «rote Linien», die nicht unterschritten werden dürfen.		
– Begleitmassnahmen zu den beschlossenen Kürzungen im Sozial-, Bildungs- und Gesundheitsbereich: Die Umsetzung der Teilstrategien wird in den nächsten vier Jahren weiter vorangetrieben. Dies gilt beispielsweise für den Sozialbericht 2012 (mit einem Schwerpunkt in der Armutsprävention), für die Bildungsstrategie oder für das Familienkonzept 2009, dessen Umsetzung Gegenstand eines Zwischenberichts sein wird, der dem Grossen Rat zu Beginn der neuen Legislatur vorgelegt wird. Da die soziale Lage der Familien für die Gesundheit und die Bildungschancen von Kindern entscheidend ist, kann von Massnahmen in diesem Bereich eine qualifizierte Nachhaltigkeitswirkung erwartet werden.	Der Bericht zum Familienkonzept wurde im Jahr 2014 veröffentlicht. Die GEF arbeitet derzeit an einer Aktualisierung der familienpolitischen Strategie, im Rahmen dieser sollen Massnahmen zur Entlastung von armen und armutsgefährdeten Familien geprüft werden.	In der Berichterstattung 2014 konnte festgestellt werden, dass trotz der Sparaufträge im Bereich der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung Fortschritte erzielt werden konnten. Andere Massnahmen, wie Ergänzungsleistungen für Familien, konnten hingegen nicht umgesetzt werden. Entsprechend wird im Ausblick auf Massnahmen fokussiert, welche Eltern dabei unterstützen, selber existenzsichernde Einkommen zu erwirtschaften. Die Motion 109–2015, Schnegg-Affolter, Lyss (EVP), vom 19. März 2015: Für eine wirkungsvolle Familienpolitik (angenommen am 24.11. 2015) fordert, dass im nächsten Bericht zum Familienkonzept eine Strategie sowie ein Terminplan zur Umsetzung der Massnahmen aufgezeigt werden soll, wobei auch sinnvolle Neupriorisierungen von Massnahmen vorgenommen werden sollen. Die Aktualisierung der familienpolitischen Strategie wird derzeit erarbeitet.
– Sozialhilfe: Mit einer Revision des Sozialhilfegesetzes werden jene Leistungen der Sozialhilfe konsolidiert, die als letztes Netz der sozialen Sicherheit hilfsbedürftigen Personen eine menschenwürdige Existenz und eine Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben sichern.	Die Revision des Sozialhilfegesetzes soll voraussichtlich am 1. Januar 2020 in Kraft treten.	Im Rahmen der laufenden Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sollen per 1. Januar 2020 einerseits die Forderungen der Motion 260–2012 Studer, Niederscherli (SVP), vom 21. November 2012: Kostenoptimierung in der Sozialhilfe (angenommen am 02.09. 2013) umgesetzt werden. Die Motion fordert eine Gesetzesrevision, welche die Sozialhilfeleistungen auf 90 Prozent derjenigen Summe beschränkt, die sich bei der Anwendung der im Kanton Bern umgesetzten SKOS-Richtlinien ergibt. Zugleich wird eine Verstärkung des Anreizsystems gefordert. Andererseits hat die Teilrevision zum Ziel, eine finanzielle Entlastung der Haushalte von Kanton und Gemeinden zu erreichen. Schliesslich sollen im Bereich der individuellen Sozialhilfe verschiedene Anpassungen vorgenommen werden, die sich aufgrund von Erfahrungen in den vergangenen Jahren aufdrängen. Im Sommer 2017 überwies der Regierungsrat die Vorlage zur Änderung des Sozialhilfegesetzes, die im März 2018 im Grossen Rat verabschiedet wurde. Der Beschluss sieht Änderungen insbesondere bei der Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe vor. Am 13. August 2018 reichte das Komitee «Wirksame Sozialhilfe» einen Volksvorschlag «Für eine wirksame Sozialhilfe!» mit 16 321 beglaubigten Unterschriften ein. Der Volksvorschlag wurde in der Novembersession 2018 im Grossen Rat beraten. Die Volksabstimmung zur Grossratsvorlage und zum Volksvorschlag findet voraussichtlich im Mai 2019 statt.
– Pflege- und Betreuungsversorgung: Der Regierungsrat wird aktualisierte Teilstrategien unter anderem in der Alters- und Behindertenpolitik vorlegen, wo insbesondere der Herausforderung der demografischen Entwicklung zu begegnen ist. Im Behindertenbereich geht es zudem um die Umsetzung des entsprechenden Konzeptes und damit um den kostenneutralen Systemwechsel zur Subjektfinanzierung. Damit will der Kanton die Autonomie und die Selbstbestimmung von Menschen mit einer Behinderung verbessern.	Die strategische Umsetzung und die Bearbeitung der Handlungsfelder, die in den Berichten zur Alters- sowie zur Behindertenpolitik im Jahr 2016 festgelegt wurden, laufen. Die Einführung des Berner Modells wird voraussichtlich auf den 1. Januar 2023 erfolgen.	Im Sommer 2018 wurde entschieden, die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts in einer separaten Gesetzgebung zu regeln und nicht wie ursprünglich geplant im Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG). Auf Basis der erfolgten Zwischenanalyse müssen verschiedene Rahmenbedingungen festgelegt werden, die eine Kostensteuerung sowie die Sicherstellung der Versorgung gewährleisten. Der Rechtsetzungsprozess wird auf Basis dieses Steuerungsmodells erfolgen.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Gesundheitsversorgung: In der kommenden Legislatur wird der Regierungsrat eine aktualisierte Versorgungsplanung vorlegen, welche ein flächendeckendes, qualitativ gutes und wirtschaftlich tragbares Gesundheitswesen sicherstellt. Gegenstand der Planung sind nicht Spitäler oder andere Infrastrukturen im Gesundheitswesen, sondern die effektive Leistung des gesamten Systems, das der Bevölkerung in den Bereichen somatische Akutversorgung, Rehabilitation, Psychiatrie und Rettungswesen zur Verfügung stehen soll. Zudem wird die Volksinitiative über die Erhaltung der regionalen Spitalstandorte (Spitalstandortinitiative) zur Abstimmung kommen und dem Regierungsrat die Gelegenheit geben, in der Frage der medizinischen Versorgung in Randgebieten Position zu beziehen.	Abgeschlossen Listenverfahren laufend	Der Regierungsrat hat die Versorgungsplanung 2016 am 14. Dezember 2016 genehmigt. Sie ist das zentrale Planungsinstrument für die Spitalversorgung im Kanton Bern in den Jahren von 2017 bis 2020 und bildet die Grundlage für künftige Spitallisten. Der Regierungsrat unterbreitete die neue Versorgungsplanung im März 2017 dem Grossen Rat zur Kenntnisnahme. Bereits in der Konsultation ist der Entwurf der neuen Planung auf eine überaus positive Resonanz gestossen. Im vergangenen Jahr eröffnete die GEF die Bewerbungsverfahren zu den Spitallisten 2019 in den Bereichen Akutsomatik und Psychiatrie. Alle interessierten Spitäler und Geburtshäuser wurden gebeten, ihre Gesuche bei der GEF einzureichen. Aufgrund der umfassenden und weiterhin andauernden Arbeiten zu den neuen Spitallisten Akutsomatik und Psychiatrie, wird das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste Rehabilitation 2020 erst Anfang 2019 eröffnet. Die Vorbereitungsarbeiten hierfür wurden in diesem Jahr abschlossen.

Schwerpunkt: Natürliche Ressourcen schonend nutzen

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern leistet einen substanziellen Beitrag zur Erhaltung und schonenden Nutzung der natürlichen Ressourcen. Er fördert die Biodiversität und unterstützt die Optimierung der Stoffkreisläufe. Damit trägt er dazu bei, dass die natürlichen Lebensgrundlagen auch den kommenden Generationen möglichst uneingeschränkt zur Verfügung stehen.		
– Wald und Naturgefahren: Der Wald soll so gepflegt und genutzt werden, dass seine biologische Vielfalt, das Produktionspotenzial, die Verjüngungsfähigkeit und die Vitalität erhalten bleiben. Die nachhaltige, wirtschaftlich erfolgreiche Waldbewirtschaftung und Holzwirtschaft orientiert sich an gesellschaftlichen Ansprüchen: der Versorgung mit dem ökologisch wertvollen inländischen Rohstoff Holz, dem Erhalt von Arbeitsplätzen und Einkommen, dem Schutz vor Naturgefahren, der Versorgung mit Trinkwasser und der Pflege von naturnahem Lebens- und Erholungsraum. Gemeinsam mit den Akteuren der Branche entwickelt der Kanton deshalb eine Strategie zur Verbesserung der Eigenwirtschaftlichkeit der Berner Waldwirtschaft und setzt sie um. Der Klimawandel bringt ebenfalls neue Herausforderungen und erfordert eine angepasste Waldbewirtschaftung und ein intensiviertes Naturgefahrenmanagement.		Im Berichtsjahr stellten die Winterstürme Anfang Jahr die zentrale Herausforderung für die Berner Waldwirtschaft und das Amt für Wald dar. Die Massnahmen des Kantons waren darauf ausgerichtet, die Leistungsfähigkeit des Berner Waldes zu erhalten und gleichzeitig die unternehmerische Verantwortung der Waldbesitzenden zu stützen. Der anschliessende Hitzesommer hat die Forstschutzsituation verschärft und die Waldbrandgefahr erhöht. Beide Ereignisse haben verdeutlicht, wie wichtig eine leistungsfähige Wald- und Holzwirtschaft für die Sicherung der gesellschaftlichen Leistungen des Waldes ist. Der Förderung der Zusammenarbeit in der kleinstrukturierten Waldwirtschaft kommt deshalb eine grosse Bedeutung zu. Unter anderem konnten bisher fünf Betriebszusammenschlüsse realisiert werden. Das Waldbrandmanagement wurde organisatorisch neu ausgerichtet und weiterentwickelt. Angesichts des Klimawandels wird die Veränderung des Permafrosts mit weiteren Messstellen beobachtet.
– Wasser: Die Gewässer im Kanton Bern weisen eine gute Qualität auf. Die Oberflächengewässer gilt es in der heutigen Qualität als Lebensraum für Fauna und Flora zu erhalten. Der Fokus richtet sich künftig vermehrt auf den Schutz des Grundwassers, das als Trinkwasserfassung sowie als Trinkwasserreserve dient. Ein Ausbau der Wasserkraft soll auch künftig möglich sein. Die Wasserstrategie stellt sicher, dass Schutz und Nutzung ausgewogen berücksichtigt werden.	Das Massnahmenpaket 2017–2022 zur Umsetzung der Wasserstrategie 2010 ist im Februar 2017 durch den Regierungsrat verabschiedet und im Juni 2017 vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen worden.	Das Massnahmenpaket befindet sich seit dem Jahr 2017 in der Umsetzung. Im Bereich Siedlungsentwässerung zielt das Amt für Wasser und Abfall (AWA) darauf ab, Kläranlagen an kleinen («schwachen») Gewässern aufzuheben und an grössere Anlagen anzuschliessen. Im Bereich Wasserversorgung stehen die Sicherung der wichtigsten Trinkwasserfassungen und die Vernetzung der Netze (Förderung der Versorgungssicherheit) im Vordergrund. Bei der Wassernutzung wird auch weiterhin ein Ausbau der Wasserkraft unter Berücksichtigung der Schutzinteressen angestrebt.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Stoffe: Das Schliessen von Stoffkreisläufen durch die Gewinnung von Sekundärrohstoffen, die in den Wirtschaftskreislauf integriert werden, ist sowohl aus ökologischer als auch aus ökonomischer Sicht sinnvoll. Das konsequente Recycling von mineralischen Bauabfällen und das Aufbereiten von kieshaltigen Aushüben zur Produktion von Baustoffen tragen dazu bei, die natürlichen, kaum erneuerbaren Kiesvorkommen nachhaltiger zu nutzen. Zudem wird das Deponievolumen geschont.	Die neue eidgenössische Verordnung über die Vermeidung und die Entsorgung von Abfällen (VVEA; SR 814.600) ist am 1. Januar 2016 in Kraft getreten. Das teilrevidierte Abfallgesetz (AbfG; BSG 822.1) ist seit dem 1. Januar 2018 in Kraft. Der Sachplan Abfall wurde im Juni 2017 vom Regierungsrat verabschiedet. Dieser regelt die Abfallplanung für den Zeithorizont 2017 bis 2022.	Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) hat zusammen mit dem Kantonalen Kies- und Betonverband (KSE), dem Kantonalen Berner Baumeisterverband (KBB) sowie dem kantonalen Tiefbauamt (TBA) zwei Informationsveranstaltungen (Biel und Thun) zum Thema Recyclingbaustoffe durchgeführt. Das Ziel der Veranstaltungen war, die Thematik allen im Bau tätigen Akteuren, insbesondere den Bauherren und Bauherrenvertretern des öffentlichen und privaten Sektors (Planer, Architekten, Bauingenieure), näher zu bringen und die verschiedenen Aspekte des Bauens mit Recyclingbaustoffen aufzuzeigen. Weitere Massnahmen zur Förderung der Kreislaufwirtschaft werden in nächster Zeit umgesetzt werden. Insbesondere die Behandlung von verunreinigtem Material zur Gewinnung von Kies und Sand wird zur Schonung von natürlichen Ressourcen und Deponievolumen beitragen.
– Abfälle: Bei den Siedlungsabfällen lassen sich durch die vermehrte Sammlung von Wertstoffen und die Verbesserung der Sammelinfrastrukturen Stoffkreisläufe schliessen. Mit biogenen Rückständen lässt sich auch erneuerbare Energie erzeugen. Gleichzeitig wird die Menge der gemischten, thermisch zu behandelnden Abfälle reduziert.	Das teilrevidierte Abfallgesetz (AbfG; BSG 822.1) ist am 1. Januar 2018 in Kraft getreten. Der Sachplan Abfall wurde im Juni 2017 durch den Regierungsrat genehmigt.	In den kommenden fünf Jahren will der Kanton Bern in Zusammenarbeit mit Gemeinden und betroffenen Verbänden ein minimales Standardangebot für kommunale Sammelstellen definieren. Zudem werden Gemeinden durch Beratung und geeignete Informationen in der Umsetzung unterstützt. Der Kanton Bern fördert ferner eine engere regionale Zusammenarbeit zwischen einzelnen Gemeinden und Abfallverbänden sowie die Professionalisierung von Sammelangeboten. Die Grundlagen für das Pilotprojekt wurden erarbeitet. Das Konzept zur Umsetzung in einer Pilotregion liegt vor und der Auftrag zur Umsetzung wurde erteilt.
– Biodiversität: Das kantonale Aktionsprogramm Biodiversität wird abgelöst durch ein auf die neuen Vorgaben des Bundes abgestimmtes Konzept. Die Biodiversität wird durch gezielte Aufwertung von klein-und grossräumigen Naturlandschaften wie Gewässerräumen, Auenlandschaften, Wildräumen und alpinen Zonen gefördert. Es wird ein Sachplan Biodiversität erarbeitet, wie dies der kantonale Richtplan vorsieht. Dieses Instrument schafft Transparenz, welche Massnahmen bereits bestehen, wie weit diese schon umgesetzt sind, wo Nachholbedarf besteht, mit welchen Instrumenten dies geschehen soll und wer die Akteure sind.		Der Sachplan ist der dritte und letzte Teil des Biodiversitätskonzepts und soll es dem Kanton Bern ermöglichen, seinen Rückstand im Vollzug auszugleichen. Er zeigt auf, wo beim Kanton Bern Handlungsbedarf besteht. Der Regierungsrat hat den Sachplan zur Kenntnis genommen und das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu wurde ein Mitwirkungsverfahren eröffnet. Die öffentliche Mitwirkung und das Vernehmlassungsverfahren dauerten bis am 31. Dezember 2018.

Schwerpunkt: Fortschrittliche Energiepolitik weiterführen

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Die Zwischenziele der kantonalen Energiestrategie 2035 für Energieeffizienz und erneuerbare Energien werden erreicht. Der Kanton unterstützt den Bund aktiv beim Umsetzen der Energiestrategie 2050. Die CO_2-Emissionen sinken gemäss den schweizerischen Zielwerten. Die Energieeffizienz des Personen- und Güterverkehrs wird erhöht.		
– Gebäude: Neubauten müssen ihren Wärmebedarf vorwiegend aus erneuerbaren Energien und einen angemessenen Teil ihres Strombedarfs durch Eigenproduktion decken. Der Ersatz von fossilen Heizungen durch erneuerbare Energien sowie die Sanierungen der Gebäudehüllen werden verstärkt vorangetrieben. Die Gemeinden sollen analog dem Kanton eine Vorbildfunktion im Gebäudebereich übernehmen.	Die Umsetzung der neuen Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich (MuKEn) 2014 erfolgt in zwei Schritten. Der erste Schritt erfolgte mit der Revision der Energieverordnung (KEnV; BSG 741.111) durch den Regierungsrat. Für den zweiten Schritt ist eine Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) notwendig. Der Grosse Rat hat die Teilrevision in der Märzsession 2018 in zweiter Lesung verabschiedet. Gegen die Gesetzesänderung ist ein Referendum zustande gekommen. Die Volksabstimmung findet am 10. Februar 2019 statt.	In der Teilrevision des Energiegesetzes hat der Grosse Rat die Umsetzung der restlichen MuKEn-Module beschlossen. Zusätzlich hat der Grosse Rat im Energiegesetz den Gemeinden noch mehr Kompetenzen erteilt, um bei den Gebäuden strengere Anforderungen zu stellen als der Kanton. Der Einsatz von neuen Ölheizungen wird auf Ausnahmefälle beschränkt.
– Energieversorgung: Der Energieverbrauch und die CO_2-Emissionen im Industriebereich werden durch das konsequente Umsetzen des Grossverbrauchermodells weiter reduziert. Grossverbraucher werden mit Vereinbarungen zu jährlichen Effizienzsteigerungen verpflichtet; sie werden im Gegenzug von den Detailvorschriften im Gebäudebereich und von CO_2-Abgaben befreit. Die Energieversorgungsunternehmen werden beauftragt, Energieeffizienz und erneuerbare Energien mit Information und Beratung zu fördern. Die Rahmenbedingungen für den Bau von Produktionsanlagen aus erneuerbaren Energien, insbesondere der Grosswasserkraft, werden verbessert, ohne dadurch den Natur-, Landschafts- und Ortsbildschutz wesentlich zu beeinträchtigen.	Bis Ende 2018 haben alle Grossverbraucher eine Energieverbrauchsanalyse durchgeführt und eine Zielvereinbarung unterzeichnet resp. sich zu entsprechenden Einsparmassnahmen verpflichtet.	Bis Ende November 2018 wurde mit rund 90 Prozent der Grossverbraucher eine Zielvereinbarung mit entsprechenden Einsparmassnahmen abgeschlossen. Damit werden pro Jahr knapp 300 GWh Energie eingespart.
– Energieplanung: In der Raumplanung wird Energiefragen ein grosser Stellenwert beigemessen. Bestehende und neue Energieversorgungsnetze für Strom, Gas und Fernwärme werden auf die erschliessbaren Potenziale an erneuerbaren Energien und andere räumliche Interessen abgestimmt. Die Stilllegung des Kernkraftwerks Mühleberg bedingt eine vorausschauende Planung von neuen Produktionsanlagen. Die zentrale Bedeutung der Grosswasserkraft wird gestärkt und der Ausbau der neuen erneuerbaren Energien wird unterstützt. Bei der Wasserkraft werden die Ausbauziele gemäss der kantonalen Wasserstrategie weiterverfolgt.	Die Ziele für die erneuerbaren Energien bis in das Jahr 2035 sind unverändert. Für die Umsetzung sollen die Rahmenbedingungen soweit möglich laufend angepasst werden.	Gesamthaft verfügen 42 Gemeinden über einen genehmigten kommunalen Richtplan Energie. Weitere acht Gemeinden sind gegenwärtig an der Erarbeitung. Basierend auf dem revidierten Massnahmenblatt «C21 Windenergie» des kantonalen Richtplans hat der Berner Jura den Richtplan überarbeitet und steht kurz vor dem Abschluss. Zusätzlich hat der Entwicklungsraum Thun (ERT) den Richtplanprozess Wind gestartet. Die Baubewilligung für die Staumauer Spitellamm sowie die Konzessionsänderung Handeckfluh wurden erteilt. Zusätzlich hat der Grosse Rat den Amortisationsvereinbarungen zwischen den Betreibern und dem Kanton zugestimmt. Der Grosse Rat hat die Konzession für das Wasserkraftwerk Sousbach erteilt. Für das Speicherkraftwerk Trift wurde das Konzessionsverfahren gestartet.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Förderung: Die Anreize für Energieeffizienzmassnahmen und den Ersatz der fossilen Energieträger durch erneuerbare Energien werden verstärkt. Zur Umsetzung des neuen nationalen Gebäudeprogramms werden genügend finanzielle Ressourcen bereitgestellt. Die Energieberatung wird verstärkt, die Bevölkerung über eine Informations- und Bildungsoffensive sensibilisiert. Die Infrastruktur für den Einsatz von Elektromobilen und energieeffizienten Fahrzeugen wird gefördert.	Für das Jahr 2019 werden für das kantonale Förderprogramm dieselben Bundesvorgaben gelten, allerdings mit einem um etwa CHF 10 Millionen kleineren Globalbeitrag. Deshalb sind Anpassungen an das harmonisierte Fördermodell des Bundes notwendig. Die Aufgaben und Leistungen der öffentlich regionalen Energieberatung wurden gemeinsam mit den Regionen überarbeitet und im Jahr 2019 eingeführt.	Insgesamt wurden im Jahr 2018 Fördermittel im Umfang von rund CHF 59 Millionen zugesichert. Für die Sensibilisierung zur Erhöhung der Gebäudesanierungsrate wurde gemeinsam mit dem Verein Minergie eine breite Informationskampagne lanciert. Die neuen Verträge mit den Regionen sind unterzeichnet und bilden die Grundlage für die Umsetzung ab dem Jahr 2019.

Schwerpunkt: Bildung stärken

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Das bernische Bildungssystem wird weiter konsolidiert. Zentral sind dabei die finanzielle Stabilität der Bildungsinstitutionen, die Verbesserung der Anstellungsbedingungen der Lehrkräfte sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung von Gestaltungsspielräumen. Das Gewicht liegt verstärkt auf der Reflexion und Weiterentwicklung des Unterrichts.		
– Volksschule: Sorgfältige Einführung des Lehrplans 21 in Verbindung mit einem pädagogischen Dialog zur Unterrichtsentwicklung, Bearbeitung der Nahtstelle zwischen Volks- und Sonderschule.		Seit dem Schuljahr 2018/2019 ist der Lehrplan 21 vorerst für den Kindergarten bis und mit 7. Klassen in Kraft. Die 8. und 9. Klassen folgen in den nächsten zwei Schuljahren. Der Wechsel gestaltet sich dank guter Vorbereitung aller Beteiligten gut. Mit dem vom Grossen Rat einstimmig zur Kenntnis genommenen Bericht Sonderpädagogik ist die Grundlage für eine Gesetzesrevision gelegt, welche den Transfer der Sonderschulung zur ERZ beinhaltet. Ziel wird es sein, die Zusammenarbeit der Volks- und Sonderschulen zu stärken.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Mittelschule, Berufsbildung und Weiterbildung: Hohe Abschlussquote auf der Sekundarstufe II halten und Fachkräfte fördern (Koordination Brückenangebote, Promotion EBA-Lehren und Berufsmaturität, Förderung Berufsabschlüsse für Erwachsene usw.); Überarbeitung des kantonalen Lehrplans für die Gymnasien mit Umsetzung des Quarta-Entscheids; Unterrichtsentwicklung im pädagogischen Dialog zur Konsolidierung und Weiterentwicklung von SOL (selbstorganisiertes Lernen) und MINT.		Die schweizweit anvisierte hohe Abschlussquote von 95 Prozent auf Sekundarstufe II wird mit 94,2 Prozent nahezu erreicht. Handlungsbedarf besteht jedoch bei der Gruppe der ausländischen und im Ausland geborenen Jugendlichen, deren Abschlussquote sich zwischen 84,1 und 75,6 Prozent bewegt. In der Berufsbildung dauern die Unterstützungs- und Begleitmassnahmen für EBA-Absolvierende, insbesondere beim Übergang in die Arbeitswelt fort. Im Bereich Berufsvorbereitung ist die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) initiierte Vorlehre Integration gestartet und bereitet Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene zielgerichtet auf den Einstieg in eine Berufslehre vor. Zusätzlich wurde das neue Angebot «berufsvorbereitendes Schuljahr Integration für 20- bis 35-jährige Migrantinnen und Migranten» eingeführt, bei welchem die erwachsenengerechte Berufsvorbereitung im Fokus steht. Die Berufsmatura (BM) im Kanton Bern ist mittlerweile so attraktiv geworden, dass im Jahr 2017 erstmals mehr junge Erwachsene eine BM erworben haben als eine gymnasiale Matura. Das Projekt zur Förderung des Berufsabschlusses für Erwachsene (vormals Projekt Eingangsportal) ist gestartet. Bei den Mittelschulen wird der neue Lehrplan für den gymnasialen Unterricht im zweiten Bildungsjahr umgesetzt. Für die Sicherung des allgemeinen Hochschulzugangs wurde neu ein Konzept zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen erarbeitet. Im MINT-Bereich wird die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik vorbereitet. Beide Neuerungen sollen auf Sommer 2019 an den Schulen eingeführt werden. Nach dem erfolgreichen Piloten in Biel leisten neu auch Fachmaturitätsklassen Pädagogik in Bern und Thun einen Beitrag zur Nachwuchssicherung im Lehrberuf. Die gymnasiale Maturitätsquote liegt stabil bei 18,1 Prozent, die Fachmaturitätsquote bei 1,5 Prozent. Beide Quoten sind deutlich unter dem schweizerischen Mittel.
– Hochschulen: Stabile finanzielle Rahmenbedingungen für die Universität und die Fach- und Pädagogischen Hochschulen im Rahmen des Beitragssystems, Standortkonzentration an der Berner Fachhochschule.		Die laufenden Leistungsaufträge der Hochschulen (BFH: 2017–2020, Uni und PH 2018–2021) werden unter Wahrung eines geplanten jährlich stabilen Wachstums des Staatsbeitrags um 1,0 Prozent umgesetzt. Standortkonzentration BFH: Für den Campus Bern-Weyermannshaus wurde unter der Federführung der BVE der Architekturwettbewerb unter Mitwirkung der Hochschule und der ERZ durchgeführt.
– Anstellungsbedingungen: Weiterführen einer konkurrenzfähigen Entlöhnung durch die im Jahr 2013 beschlossene und im Finanzplan eingestellte degressive Lohnentwicklung der Lehrkräfte.		Wird seit dem 1. August 2014 jährlich umgesetzt.

Schwerpunkt: Sicherheit gewährleisten

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern sorgt für objektive Sicherheit und verbessert damit auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bevölkerung. Er legt Schwerpunkte bei der Bekämpfung der Kriminalität und in der Verkehrssicherheit fest, setzt die Bundesvorgaben bei der Neustrukturierung des Asylwesens um und gewährleistet einen professionellen, risikoorientierten Straf- und Massnahmenvollzug.		
– Polizeiorganisation: Die Evaluation Police Bern hat das System der Einheitspolizei bestätigt. Die Optimierung in der Polizeiorganisation wird, unter Berücksichtigung der verfügbaren Personalressourcen, im Zuge der Totalrevision des Polizeigesetzes angegangen.	2018 ff	Der Grosse Rat hat dem revidierten Polizeigesetz (PolG; BSG 551.1) in der Märzsession 2018 deutlich zugestimmt. Das Referendum wurde ergriffen, das letzte Wort hat das Volk. Am 10. Februar 2019 wird darüber abgestimmt. Der Personalbestand wird im Rahmen des Prüfberichts in Erfüllung der Motion 138–2016 Wüthrich, Huttwil (SP), überprüft. Es ist geplant, dass sich der Grosse Rat im Jahr 2019 mit dem Bericht auseinandersetzt.
– Kriminalitätsbekämpfung: Der Fokus liegt auf der Bekämpfung des Einbruchsdiebstahls.	2016–2018	Die Massnahmen zur Bekämpfung von Einbruchdiebstählen haben Wirkung gezeigt: Im Vergleich zum Jahr 2013 wurden bis Ende 2017 rund 51 Prozent weniger Einbruchdiebstähle im Wohnbereich verzeichnet. In den Jahren 2018 und 2019 liegt der Fokus auf der Gewalt im öffentlichen Raum.
– Verkehrssicherheit: Die Verkehrssicherheit wird mit dem Umsetzen der Bundesvorschriften in Bezug auf Fahreignungen und Führerprüfungen (via sicura, OPERA-3) erhöht.	2017 ff	Der Bundesrat hat Ende 2018 entschieden, die Führerausweisvorschriften zu revidieren. Kernpunkte der Revision sind die Kürzung der Weiterausbildung während der Probezeit auf einen Tag und die Einführung der Möglichkeit, den Lernfahrausweis für Personenwagen bereits mit 17 Jahren zu erwerben. Weitere Beschlüsse wurden noch nicht gefasst, es ist jedoch damit zu rechnen, dass zu einem späteren Zeitpunkt weitere Massnahmen aus dem Paket Opera-3 verbindlich beschlossen werden.
– Asylwesen: Der Anspruch auf Schutz vor Verfolgung ist ein Grundpfeiler der Asylpolitik. Mit der Neustrukturierung des Asylwesens verschieben sich die Aufgaben tendenziell zum Bund. Als eigenständige Asylregion im Gesamtverbund Schweiz optimiert der Kanton seine Strukturen auf der Grundlage der neuen Aufgabenverteilung und legt seine Asylstrategie fest.	2016 ff	Mit der Neuorganisation des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE) soll die Integration von potenziellen Bleibefällen von Beginn an gestärkt werden und daher die Betreuung und Unterbringung der Asylsuchenden im erweiterten Verfahren durch die GEF erfolgen. Am 5. Juli 2017 hat der Regierungsrat mit RRB 725/2017 die Detailkonzeption verabschiedet und die Umsetzungsphase eingeläutet.
– Ausweiswesen: Im Verlauf der Legislatur werden die Identitätsnachweise mit biometrischen Daten und der elektronische Ausländerausweis eingeführt. Der Schritt trägt zum steigenden Sicherheitsbedürfnis der Bevölkerung bei.	2019 ff	Der Bundesrat hat im Dezember 2018 die Vernehmlassung zur Ablösung der Ausländerausweise in Papierform durch Ausweise im Kreditkartenformat eröffnet. Mit der vorliegenden Vorlage sollen der noch bestehende Ausländerausweis für EU/EFTA Bürgerinnen und Bürger, für Grenzgängerinnen und Grenzgänger sowie die Ausweise im Asyl- und Flüchtlingsbereich einen fälschungssichereren und biometrischen Ausweis abgelöst werden. Die Einführung in den Kantonen soll ab dem 1. Juli 2019 bis am 31. Dezember 2020 gestaffelt erfolgen.
– Straf- und Massnahmenvollzug: Ein konsequentes Umsetzen des Sanktionenrechts dient dem Schutz der Allgemeinheit und fördert das subjektive Sicherheitsempfinden. Mit seinen Konkordatsanstalten, Regionalgefängnissen und weiteren Vollzugseinrichtungen leistet der Kanton Bern einen wesentlichen Beitrag für den gesamtschweizerischen Straf- und Massnahmenvollzug. Das Vollzugsangebot wird hinsichtlich der laufenden Rechts- und Vollzugspraxis sowie den Auswirkungen der Neustrukturierung im Asylwesen überprüft. Es wird an die innerkantonalen und konkordatlichen Bedürfnisse angepasst. Die hohe Qualität bei der Risikobeurteilung von Delinquenten sowie die Erprobung und der Einsatz zweckmässiger Vollzugsformen garantieren einen modernen, risikoorientierten und nachvollziehbaren Straf- und Massnahmenvollzug.	2016–2019	Der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) ist in den Kantonen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz seit dem 1. Januar 2018 eingeführt. Der ROS ermöglicht einen flächendeckenden, funktions- und organisationsübergreifenden Sanktionenvollzug. Er systematisiert, strukturiert und standardisiert die Arbeit mit Straffälligen in einem integrierten Prozess. Seit dem 1. Januar 2018 nimmt die im Kanton Bern aufgebaute Abteilung für forensisch-psychologische Abklärungen (AFA) sämtliche Risikoabklärungen mit besonderem Abklärungsbedarf für alle Konkordatskantone wahr.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Bevölkerungsschutz: Mit einer zweckmässigen Organisation kann der Kanton Grossereignisse, potenzielle Katastrophen und Notlagen innerhalb des gesamtschweizerischen Verbundsystems Bevölkerungsschutz bewältigen. Auf Basis der Strategie Bevölkerungsschutz 2015+ des Bundes und der Sicherheitsverbundübung 2014 bezeichnet der Kanton mögliche Handlungsfelder.	2016 ff	Die Gremien des Kantonalen Führungsorgans (KFO) initiierten die Erarbeitung von Planungen und Konzepten für verschiedene thematische Teilbereiche des Bevölkerungsschutzes. So wurden beispielsweise die Gefahrenanalyse pro Gemeinde überprüft, diverse kommunale Notfallplanungen Naturgefahren erstellt und ein Konzept «Führung bei Tierseuchen» erarbeitet.

Schwerpunkt: Hauptstadtregion wirksam positionieren

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
Der Kanton Bern arbeitet eng mit seinen Nachbarkantonen zusammen und spielt eine treibende und gestaltende Rolle in der Hauptstadtregion Schweiz. In der neuen Legislaturperiode wird die Hauptstadtregion Schlüsselprojekte realisieren und die gemeinsamen Interessen auf nationaler Ebene verstärkt wahrnehmen.		
– Die Hauptstadtregion Schweiz soll noch stärker dazu beitragen, gute Rahmenbedingungen für Bundesunternehmen und bundesnahe Unternehmen zu schaffen und dafür sorgen, dass keine Bundesinstitutionen ausserhalb der Hauptstadtregion angesiedelt werden. Als nationales Politzentrum soll die Hauptstadtregion die beiden Pilotprojekte «Netzwerk Infrastrukturen: Auf dem Weg zur Smart Capital Region» und «Cluster Food» gemeinsam mit interessierten Unternehmen umsetzen. Beide Projekte sind aus Sicht des Kantons Bern vorrangig voranzutreiben. Die Hauptstadtfunktion soll wo möglich gestärkt werden.		Ziel von «Smart Capital Region» ist es, der Bevölkerung dank einer intelligenten Verknüpfung von Infrastrukturen maximale Lebensqualität bei minimalem Ressourcenverbrauch zu bieten. Die Steuerungsgruppe «Smart Capital Region» konnte im Berichtsjahr wichtige Projekte vorantreiben. Für Plusenergie-Quartiere (PEQ) stehen neu ein Leitfaden und ein Nachweisinstrument zur Verfügung. Am 13. November 2018 wurde eine Informationsveranstaltung durchgeführt und die Website plusenergiequartier.ch aufgeschaltet. Die Auslegeordnung zu den Mobilitätshubs ist abgeschlossen und die beteiligten Akteure einigten sich auf gemeinsame Definitionen. Beim Projekt eCar-Sharing kam es zu Verzögerungen. Das siebte Forum der Hauptstadtregion Schweiz vom 23. November 2018 war dem Thema «Smart Mobility: Die Hauptstadtregion in Bewegung» gewidmet. In der Hauptstadtregion sind zahlreiche landwirtschaftliche Forschungs- und Ausbildungszentren, eine starke Lebensmittelindustrie und Bundesbehörden angesiedelt. Synergien im Food-Bereich sollen kantonsübergreifend genutzt und Pilotprojekte realisiert werden. Mit der Gründung und Lancierung des Cluster Food & Nutrition wurde im Jahr 2015 ein wichtiger Meilenstein erreicht. In der Zwischenzeit zählt die Clusterorganisation gegen 100 Mitglieder. Die Hauptstadtregion Schweiz trägt zur Stärkung des nationalen Politzentrums bei. Das Kompetenzzentrum «Politexchange» baut im Namen der Hauptstadtregion Schweiz eine Brücke zwischen Besucherdelegationen aus dem Ausland und interessierten Behörden innerhalb der Region.
– In einem kantonsübergreifenden Prozess sorgen die Kantone, Regionen und Städte der Hauptstadtregion dafür, dass ihre 20 besten Entwicklungsstandorte möglichst rasch für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen zur Verfügung stehen. Für diese Entwicklung soll an den raumplanerisch am besten geeigneten Standorten Raum geschaffen werden, ohne die Zersiedlung weiter zu fördern. Wichtig ist die Verankerung der Entwicklungsschwerpunkte in den kantonalen Richtplänen. Der Kanton Bern wird in diesem Rahmen zusammen mit den betreffenden Gemeinden seine Entwicklungsstandorte vorantreiben und den Erfahrungsaustausch und die Zusammenarbeit aktiv mitgestalten. Er kann sich auf sein 1989 lanciertes kantonales Programm zu den Entwicklungsschwerpunkten (ESP) abstützen, welches im Rahmen der Hauptstadtregion an Bedeutung gewinnt.		Im Jahr 2014 haben die fünf Kantone Bern, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Wallis eine Absichtserklärung unterzeichnet, um ihre 20 besten Entwicklungsstandorte möglichst rasch für die Nutzung durch bestehende oder neu zuziehende Unternehmen zur Verfügung zu stellen. Die Top-Entwicklungsstandorte befinden sich auf unterschiedlichem Planungs- und Entwicklungsstand. Die Hauptstadtregion Schweiz unterstützt den Erfolg der Top-Entwicklungsstandorte mit verschiedenen Aktivitäten im Sinne einer gemeinsamen, überregionalen Standortentwicklung.

Ziel/Massnahmen	Realisierungshorizont	Stand der Arbeiten
– Die Hauptstadtregion Schweiz soll wirtschaftliche Spitzenleistungen erbringen – auch international. Dazu gehören die Positionierung der Hauptstadtregion als international bekannter Gesundheitsstandort und eine bessere Vernetzung von Industrie, Forschung und Anwendung im Medizinalbereich.		Die Hauptstadtregion ist ein starker Life Science Standort: Rund 35 Prozent der Arbeitsplätze der Medtech-Branche schweizweit sind in den Kantonen Solothurn, Neuenburg, Bern, Wallis und Freiburg beheimatet. Die Bedeutung der Pharma- und Biotechindustrie nimmt stetig zu, mit aktuell rund 20 Prozent der Schweizer Arbeitsplätze. Die Hauptstadtregion deckt die gesamte Wertschöpfungskette der Gesundheitsindustrie ab.
– Als zweisprachiger Kanton engagiert sich Bern dafür, dass die Hauptstadtregion ihre Stärke der Zweisprachigkeit gezielt pflegt.		Eines der sieben Schlüsselprojekte der Hauptstadtregion Schweiz ist die Förderung der Zweisprachigkeit. Die Hauptstadtregion positioniert sich als Brückenregion zwischen den Sprachkulturen und fördert den Austausch über sprachliche und kulturelle Grenzen hinweg. Hierzu lanciert und unterstützt sie verschiedene Projekte wie den Tag der Zweisprachigkeit, den Sprachaustausch für Lernende und den Schüleraustausch «Sprachbad – Immersion». Am 31. Mai 2018 bekräftigten die Mitglieder der Hauptstadtregion Schweiz ihr Engagement für die Zweisprachigkeit mit einer gemeinsamen Absichtserklärung. Der Austausch für Lernende und die Gemeindepartnerschaften Sprachaustausch konnten erfolgreich weitergeführt werden. Im Berichtsjahr wurden 8 Lernenden-Austausche organisiert und 442 Schülerinnen und Schüler aus 15 Schulen konnten an einem Sprachaustausch teilnehmen.
– Der Kanton Bern setzt sich dafür ein, dass die Hauptstadtregion für die Finanzierung von Schlüsselinfrastrukturen ein gut geführtes und koordiniertes Lobbying auf nationaler Ebene sicherstellt.		Die Mitglieder der Hauptstadtregion Schweiz setzten sich im Berichtsjahr gemeinsam für eine Stärkung der Bahninfrastruktur und eine verbesserte nationale Einbindung der Verkehrsdrehscheibe Hauptstadtregion ein. Erfreulicherweise wurde der Ausbau des Lötschberg-Basistunnels vom Bundesrat in die Botschaft für den Ausbauschritt der Bahninfrastruktur 2035 aufgenommen. Die Hauptstadtregion Schweiz engagierte sich zudem für den Verbleib des SRF-Radiostudios in Bern und für die Schaffung eines Kompetenzzentrums Information der SRG in Bern.



GB

Geschäftsbericht 2018, Band 3
Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

Geschäftsbericht 2018, Band 3
Produktgruppen inkl. Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen des Kantons Bern

Inhaltsverzeichnis

1 Gesamtkanton 7
1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2018, Saldo II) 7
1.2 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten 8

2 Behörden (BEH) 11
2.1 Erfolgsrechnung 11
2.2 Investitionsrechnung 12
2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH 12
2.4 Besondere Rechnungen 13
2.4.1 Grosser Rat 13
2.4.2 Regierungsrat 15

3 Staatskanzlei (STA) 17
3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 17
3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 17
3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 18
3.4 Erfolgsrechnung 20
3.5 Investitionsrechnung 21
3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA 21
3.7 Produktgruppen 22
3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat 22

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL) 25
4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 25
4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 25
4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 26
4.4 Erfolgsrechnung 27
4.5 Investitionsrechnung 28
4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL 29
4.7 Produktgruppen 30
4.7.1 Führungsunterstützung 30
4.7.2 Arbeitslosenversicherung 32
4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht 35
4.7.4 Wald und Naturgefahren 38
4.7.5 Landwirtschaft 41
4.7.6 Natur 44
4.8 Spezialfinanzierungen 47
4.8.1 Investitionshilfefonds 47
4.8.2 Renaturierungsfonds 48
4.8.3 Tierseuchenkasse 50
4.8.4 Tourismusfonds 51

4.8.5 Wildschadenfonds 52
4.8.6 Wohlfahrtsfonds 53

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) 55
5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 55
5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 55
5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 56
5.4 Erfolgsrechnung 60
5.5 Investitionsrechnung 61
5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF 62
5.7 Produktgruppen 63
5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen 63
5.7.2 Spitalversorgung 66
5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst 69
5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung 71
5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit 73
5.7.6 Existenzsicherung und Integration 75
5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf 78
5.8 Vorfinanzierungen 81
5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen 81
5.9 Spezialfinanzierungen 83
5.9.1 Fonds für Suchtprobleme 83

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) 85
6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 85
6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 85
6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 86
6.4 Erfolgsrechnung 87
6.5 Investitionsrechnung 88
6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK 89
6.7 Produktgruppen 90
6.7.1 Führungsunterstützung 90
6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat 92
6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 94
6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen 96
6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden 98
6.7.6 Raumordnung 100
6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung 102
6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen 104
6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen 106
6.7.10 Regierungsstatthalterämter 108

6.7.11 Betreibungen und Konkurse 110
6.7.12 Führen des Grundbuches 112
6.7.13 Führen des Handelsregisters 114
6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde 116
6.8 Spezialfinanzierungen 119
6.8.1 Mehrwertabschöpfung 119

7 Polizei- und Militärdirektion (POM) 121
7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 121
7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 121
7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 122
7.4 Erfolgsrechnung 124
7.5 Investitionsrechnung 125
7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM 126
7.7 Produktgruppen 127
7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds 127
7.7.2 Polizei 129
7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt 134
7.7.4 Freiheitsentzug und Betreuung 137
7.7.5 Migration und Personenstand 140
7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär 143
7.8 Spezialfinanzierungen 147
7.8.1 Ersatzbeitragsfonds 147
7.9 Fonds 149
7.9.1 Lotteriefonds 149
7.9.2 Sportfonds 150

8 Finanzdirektion (FIN) 151
8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 151
8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 151
8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 152
8.4 Erfolgsrechnung 154
8.5 Investitionsrechnung 155
8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN 156
8.7 Produktgruppen 157
8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht 157
8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen 160
8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden 163
8.7.4 Steuern und Dienstleistungen 165
8.7.5 Personal 168
8.7.6 Informatik und Organisation 170
8.8 Spezialfinanzierungen 173
8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN 173

8.8.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen 174
8.9 Finanzpolitische Reserve 175
8.9.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG) 175

9 Erziehungsdirektion (ERZ) 177
9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 177
9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 177
9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 178
9.4 Erfolgsrechnung 180
9.5 Investitionsrechnung 181
9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ 182
9.7 Produktgruppen 183
9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen 183
9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote 185
9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung 187
9.7.4 Hochschulbildung 190
9.7.5 Kultur 192
9.7.6 Zentrale Dienstleistungen 194
9.8 Fonds 196
9.8.1 Kulturförderungsfonds 196

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) 197
10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 197
10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 197
10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 198
10.4 Erfolgsrechnung 199
10.5 Investitionsrechnung 200
10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE 201
10.7 Produktgruppen 202
10.7.1 Führungsunterstützung 202
10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen 204
10.7.3 Nachhaltige Entwicklung 206
10.7.4 Geoinformation 208
10.7.5 Infrastrukturen 210
10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination 213
10.7.7 Immobilienmanagement 216
10.7.8 Wasser und Abfall 218
10.8 Spezialfinanzierungen 221
10.8.1 Abfallfonds 221
10.8.2 Abwasserfonds 223
10.8.3 See- und Flussuferfonds 225
10.8.4 Wasserfonds 226

11 Finanzkontrolle (FK) 229
11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 229
11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 229
11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 230
11.4 Erfolgsrechnung 230
11.5 Investitionsrechnung 231
11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK 232
11.7 Produktgruppen 233
11.7.1 Finanzaufsicht 233

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA) 235
12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 235
12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 235
12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 236
12.4 Erfolgsrechnung 236
12.5 Investitionsrechnung 237
12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA 237
12.7 Produktgruppen 238
12.7.1 Datenschutz 238

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS) 241
13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II) 241
13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung) 241
13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit 242
13.4 Erfolgsrechnung 242
13.5 Investitionsrechnung 243
13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS 243
13.7 Produktgruppen 244
13.7.1 Führungsunterstützung 244
13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit 247
13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit 250
13.7.4 Staatsanwaltschaft 252

1 Gesamtkanton

1.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Direktionen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Behörden (BEH)	0.0	0.0
Staatskanzlei (STA)	–27.1	1.1
Volkswirtschaftsdirektion (VOL)	–246.2	88.6
Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)	–2 714.4	311.0
Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)	–1 751.3	1 013.7
Polizei- und Militärdirektion (POM)	–805.9	686.0
Finanzdirektion (FIN)	–344.4	7 077.7
Erziehungsdirektion (ERZ)	–2 750.9	567.0
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)	–1 352.0	695.4
Finanzkontrolle (FK)	–4.2	0.1
Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)	–1.2	0.0
Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)	–178.2	87.2
Gesamtkanton	**–10 175.8**	**10 527.8**

1.2 Kosten-/Leistungsrechnung nach Aufgabengebieten

Die Leistungen des Kantons Bern werden als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

In folgender Tabelle werden alle Produktgruppen des Kantons Bern dargestellt, eingeteilt nach Aufgabengebiet mit den ausgewiesen Kosten und Erlösen, die zum Saldo I führen. Ergänzend wird der Saldo II ausgewiesen.

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2018 in Millionen CHF	**Kosten**	**Erlöse**	**Saldo I**	**Saldo II**
Allgemeine Verwaltung	**–554.1**	**298.1**	**–256.1**	**–417.2**
Immobilienmanagement	–390.8	234.3	–156.6	–312.8
Informatik und Organisation	–105.4	57.9	–47.5	–47.9
Personal	–18.5	2.5	–16.0	–15.8
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–26.5	0.9	–25.5	–26.0
Geoinformation	–6.2	2.3	–3.8	–6.5
Finanzaufsicht	–4.2	0.1	–4.1	–4.1
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–2.6	0.0	–2.5	–4.2
Öffentliche Sicherheit	**–958.8**	**395.2**	**–563.6**	**–126.6**
Polizei	–398.6	87.2	–311.3	–270.8
Freiheitsentzug und Betreuung	–155.3	68.8	–86.5	–87.6
Migration und Personenstand	–52.2	26.3	–25.9	–35.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	–45.0	64.0	19.1	285.8
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–16.5	8.1	–8.4	–1.8
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds (POM)	–13.0	1.5	–11.5	–10.3
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (JGK)	–1.5	0.0	–1.5	–1.5
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–19.1	0.3	–18.8	–18.7
Führungsunterstützung (FIN)	–1.8	0.0	–1.8	–1.9
Datenschutz	–1.2	0.0	–1.2	–1.1
Regierungsstatthalterämter	–22.3	12.6	–9.6	–11.9
Betreibungen und Konkurse	–35.3	52.8	17.5	17.5
Führen des Grundbuches	–15.6	13.5	–2.1	101.0
Führen des Handelsregisters	–3.4	4.3	0.9	0.9
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–84.3	28.1	–56.2	–54.2
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–15.5	2.1	–13.3	–13.3
Staatsanwaltschaft	–69.7	25.3	–44.4	–14.9
Führungsunterstützung (JUS)	–8.6	0.0	–8.5	–8.6
Bildung	**–1 835.3**	**446.3**	**–1 389.0**	**–2 115.1**
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 233.0	374.5	–858.5	–878.9
Mittelschulen und Berufsbildung	–570.1	66.2	–503.9	–579.0
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen (ERZ)	–10.3	0.2	–10.1	–16.6
Zentrale Dienstleistungen	–18.4	5.4	–13.1	–40.6
Hochschulbildung	–3.6	0.1	–3.4	–600.0

Aufgabengebiet / Produktgruppen per 31.12.2018 in Millionen CHF	**Kosten**	**Erlöse**	**Saldo I**	**Saldo II**
Kultur und Freizeit	**–95.1**	**2.6**	**–92.4**	**–140.4**
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–71.8	0.1	–71.7	–71.6
Kultur	–23.3	2.5	–20.8	–68.7
Gesundheit	**–34.3**	**4.8**	**–29.5**	**–1 214.6**
Spitalversorgung	–5.5	0.1	–5.4	–1 187.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–3.0	1.6	–1.4	–4.1
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen (GEF)	–12.4	0.0	–12.4	–13.1
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.3	1.9	–9.5	–9.5
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–2.0	1.2	–0.8	–0.8
Soziale Wohlfahrt	**–239.6**	**43.0**	**–196.6**	**–1 943.2**
Vollzug der Sozialversicherungen	–5.8	0.0	–5.8	–593.6
Existenzsicherung und Integration	–8.3	0.0	–8.3	–403.3
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–42.7	2.8	–39.9	–785.5
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–9.7	7.9	–1.8	–1.8
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.6	0.1	–2.5	–2.5
Arbeitslosenversicherung	–2.8	2.8	0.0	–18.3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–167.7	29.4	–138.3	–138.3
Verkehr	**–286.2**	**47.2**	**–239.0**	**–342.1**
Infrastrukturen	–257.2	45.7	–211.5	–65.2
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–6.2	0.8	–5.4	–254.8
Führungsunterstützung (BVE)	–20.5	0.5	–19.9	–20.0
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen (BVE)	–2.4	0.2	–2.1	–2.1
Umwelt und Raumordnung	**–89.6**	**90.0**	**0.3**	**–35.9**
Wasser und Abfall	–49.2	75.7	26.4	21.5
Nachhaltige Entwicklung	–2.8	0.3	–2.5	–16.7
Raumordnung	–8.9	1.2	–7.8	–11.1
Wald und Naturgefahren	–28.7	12.8	–15.9	–29.6
Volkswirtschaft	**–103.1**	**43.7**	**–59.3**	**–109.7**
Landwirtschaft	–52.7	31.5	–21.2	–39.9
Natur	–18.1	1.0	–17.1	–21.8
Führungsunterstützung	–10.3	3.4	–6.9	–9.1
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–22.0	7.8	–14.2	–38.9
Finanzen und Steuern	**–220.1**	**153.7**	**–66.5**	**6 796.9**
Steuern und Dienstleistungen	–161.5	60.7	–100.8	5 311.3
Finanzausgleich Bund – Kanton / Kanton – Gemeinden	–0.9	0.0	–0.9	1 287.6
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–53.1	92.8	39.7	202.5
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.7	0.2	–4.5	–4.4

2 Behörden (BEH)

2.1 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–12 505 688**	**–16 699 610**	**–15 645 900**	1 053 710	6.3 %
Ertrag	**180 447**	**174 000**	**91 413**	–82 587	–47.5 %
Saldo	**–12 325 241**	**–16 525 610**	**–15 554 487**	971 123	5.9 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–9 921 450	–13 590 610	–13 041 774	548 836	4.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–946 220	–1 403 000	–965 801	437 199	31.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 433 643	–1 506 000	–1 433 090	72 910	4.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–204 376	–200 000	–205 236	–5 236	–2.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	169 917	170 000	73 689	–96 311	–56.7 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	5 862	3 000	10 913	7 913	263.8 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4 669	1 000	6 811	5 811	581.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Behörden umfassen die Besonderen Rechnungen des Grossen Rates und des Regierungsrates. Die Kommentierung erfolgt in der jeweiligen Besonderen Rechnung des Grossen Rates und des Regierungsrates.

2.2 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Keine Investitionen. Investitionsvorhaben werden über die STA abgewickelt.

2.3 Entwicklung der Vollzeitstellen der BEH

2013	2014	2015	2016	2017	2018
7.0	19.8	20.6	22.0	21.5	23.7

Kommentar

Seit dem Rechnungsjahr 2014 werden die Vollzeitstellen der BEH, der sieben Regierungsmitglieder und der Parlamentsdienste zusammengefasst. Es sind keine grösseren Veränderungen feststellbar.

2.4 Besondere Rechnungen

2.4.1 Grosser Rat

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–9 257 649**	**–9 709 752**	**–9 274 744**	435 008	4.5 %
Ertrag	**38 376**	**6 000**	**16 530**	10 530	175.5 %
Saldo	**–9 219 272**	**–9 703 752**	**–9 258 214**	445 538	4.6 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–4 545 724	–4 710 000	–4 490 147	219 853	4.7 %
301 Löhne des Verwaltungs- und Betriebspersonals	–2 341 962	–2 235 714	–2 425 847	–190 132	–8.5 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–669 611	–708 037	–705 646	2 392	0.3 %
309 Übriger Personalaufwand	–28 270	–29 000	30 606	59 606	205.5 %
310 Material- und Warenaufwand	–95 425	–35 000	–17 053	17 947	51.3 %
311 Nicht aktivierbare Anlagen	–16 631	–20 000	–11 315	8 685	43.4 %
313 Dienstleistungen und Honorare	–444 044	–756 000	–515 268	240 732	31.8 %
316 Mieten/Leasing/Pachten/Benützungsgebühren	–9 752	–45 000	–14 160	30 840	68.5 %
317 Spesenentschädigungen	–12 259	–9 000	–14 545	–5 545	–61.6 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–126 596	–187 000	–143 612	43 388	23.2 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–763 000	–775 000	–759 500	15 500	2.0 %
369 Verschiedener Transferaufwand	0	0	–3 500	–3 500	0.0 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	–3 452	0	–4 756	–4 756	0.0 %
391 Interne Verrechnung: Dienstleistungen	–200 924	–200 000	–200 000	0	0.0 %
Ertrag					
425 Erlös aus Verkäufen	1 356	0	1 404	1 404	0.0 %
426 Rückerstattungen	32 716	4 000	6 560	2 560	64.0 %
469 Verschiedener Transferertrag	4 304	2 000	8 086	6 086	304.3 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	0	480	480	0.0 %

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo der Besonderen Rechnung des Grossen Rates zeigt gegenüber dem Budget 2018 ein um rund CHF 0,4 Millionen besseres Ergebnis. Die gesamten Personalkosten liegen um knapp CHF 0,1 Millionen unter dem Budgetwert. Grund dafür sind nicht ausgeschöpfte Taggeldaufwendungen an die Grossratsmitglieder.

Bei den Sachkosten konnten gegenüber dem Budget rund CHF 0,4 Millionen eingespart werden. Tiefere Aufwendungen konnten insbesondere bei den Dienstleistungen für Dritte und beim Betriebsaufwand realisiert werden. Die weiteren Positionen unterliegen nur geringen Schwankungen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr standen die Grossrats- und Regierungsratswahlen vom 25. März 2018 sowie die Vorbereitung der neuen Legislatur im Vordergrund.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Grossen Rates bestehen für das Jahr 2018 aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

2.4.2 Regierungsrat

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–3 248 040**	**–6 989 858**	**–6 371 156**	618 702	8.9 %
Ertrag	**142 071**	**168 000**	**74 883**	–93 117	–55.4 %
Saldo	**–3 105 968**	**–6 821 858**	**–6 296 273**	525 585	7.7 %
Aufwand					
300 Löhne Behörden/Kommissionen/Richter	–1 947 549	–1 968 766	**–1 947 949**	20 817	1.1 %
305 Arbeitgeberbeiträge	–408 419	–438 092	**–430 440**	7 651	1.7 %
306 Arbeitgeberleistungen	20 086	–3 501 000	**–3 072 350**	428 650	12.2 %
310 Material- und Warenaufwand	–158	–1 000	**–152**	848	84.8 %
317 Spesenentschädigungen	–96 601	–115 000	**–97 196**	17 804	15.5 %
319 Verschiedener Betriebsaufwand	–144 755	–235 000	**–152 499**	82 501	35.1 %
363 Beiträge an Gemeinwesen und Dritte	–670 643	–731 000	**–2 000**	729 000	99.7 %
369 Verschiedener Transferaufwand	0	0	**–668 090**	–668 090	0.0 %
390 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	0	0	**–480**	–480	0.0 %
Ertrag					
424 Benützungsgebühren und Dienstleistungen	128 152	160 000	**64 030**	–95 970	–60.0 %
425 Erlös aus Verkäufen	808	4 000	**818**	–3 182	–79.5 %
426 Rückerstattungen	6 885	2 000	**877**	–1 123	–56.2 %
469 Verschiedener Transferertrag	1 558	1 000	**2 827**	1 827	182.7 %
490 Interne Verrechnung: Material- und Warenbezüge	4 669	1 000	**6 331**	5 331	533.1 %

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %

Kommentar

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Rechnung 2018 schneidet gegenüber dem Budget um gesamthaft CHF 0,5 Millionen besser ab. Die Besserstellung ergibt sich mehrheitlich aus der Kontengruppe 306 (Arbeitgeberleistungen), indem eine Reduktion der Rückstellung per Ende Jahr aufwandmindernd vorgenommen werden konnte.

Weiter wurden bei den Spesenentschädigungen und im Betriebsaufwand (Ratskosten) die budgetierten Werte nicht vollständig beansprucht. Die Abweichungen in den Kontengruppen 363 und 369 ergeben sich aufgrund von neuen Buchungsvorgaben für verschiedene Beiträge an interkantonale Institute und Konkordate.

Bei den Erträgen resultieren Mindereinnahmen in der Position für Verwaltungsratsmandate und Nebeneinkünfte.

Entwicklungsschwerpunkte

Über die Besondere Rechnung des Regierungsrates werden keine materiellen staatlichen Aufgaben finanziert, weshalb hier keine Entwicklungsschwerpunkte identifiziert werden können.

Chancen und Risiken

In der Besonderen Rechnung des Regierungsrates bestehen für das Jahr 2018 aus finanzieller Sicht keine relevanten Chancen und Risiken.

3 Staatskanzlei (STA)

3.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–27.1	1.1

3.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–24.9	–26.7	–26.0	0.7	2.8 %
Total	**–24.9**	**–26.7**	**–26.0**	0.7	2.8 %

3.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Führungsunterstützung
Die STA ist ein Dienstleistungsbetrieb an der Schnittstelle zwischen Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit. Sie ist die Stabsstelle des Regierungsrates und unterstützt dessen Tätigkeit umfassend. Sodann nimmt die STA wichtige Aufgaben an der Schnittstelle zum Grossen Rat wahr.

Das Berichtsjahr war geprägt durch den Legislaturwechsel. Im Vordergrund stand die Unterstützung des neu zusammengesetzten Regierungsrates bei der Erarbeitung der Richtlinien der Regierungspolitik 2019–2022. Ein weiterer Schwerpunkt bildete die Vorbereitung der vollumfänglichen digitalen Abwicklung von Regierungsgeschäften, die per 1. Januar 2019 eingeführt wird.

Wahlen und Abstimmungen
Am 25. März 2018 fanden die Gesamterneuerungswahlen in den Grossen Rat, den Regierungsrat und den Bernjurassischen Rat statt. An vier Abstimmungssonntagen wurden Abstimmungen über 10 eidgenössische und 4 kantonale Vorlagen durchgeführt.

Am 25. November 2018 wurde die neue kantonale Wahl- und Informatiklösung eingeführt. Die Gemeinden können neu ihre Ergebnisse zu eidgenössischen und kantonalen Vorlagen direkt in der kantonalen Anwendung eingeben.

Die Teilrevision des Gesetzes über die politischen Rechte wurde im Parlament beschlossen (3-%-Hürde für zweite Wahlgänge bei Majorzwahlen).

Kommunikation
Die kantonalen Gesamterneuerungswahlen und der Start zur neuen Legislatur prägten die Arbeiten im Medienbereich. In Kombination mit dem Wechsel in der Leitung von vier Direktionen führte dies erfahrungsgemäss zu einem leichten Rückgang bei der Anzahl der publizierten Medienmitteilungen (total 437; –7,6 %) und der durchgeführten Medienanlässe (61; –12,9 %).

Im Berichtsjahr konnte KomBE die Arbeiten zur Erneuerung des kantonalen Internetauftritts und des kantonalen Corporate Designs (CD) starten. Die beiden Projekte werden eng auf die für das Jahr 2020 geplante Direktionsreform abgestimmt. Im März hat sich der Kanton an der Museumsnacht erstmals mit einem direktionsspezifischen Auftritt präsentiert – durch die BVE zum Thema «Aarewasser».

Der Bereich Aussenbeziehungen hat das Entwicklungszusammenarbeitsprojekt mit der Republik Bosnien und Herzegowina abgeschlossen sowie den Erfahrungsaustausch mit der japanischen Provinz Nara gefestigt.

Staatsarchiv
Das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (DGA)» machte im Berichtsjahr plangemässe Fortschritte. Ende 2018 arbeiteten STA, FIN, GEF und JGK flächendeckend mit BE-GEVER, in der BVE das Generalsekretariat (GS) sowie das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoodination (AÖV) und das Rechtsamt (RA). In der POM migrierte das GS Anfang Dezember auf BE-GEVER. In den restlichen Ämtern der POM sowie der ERZ und der VOL laufen aktuell die Konzeptarbeiten. Von den im Endausbau vorgesehenen 18 Mandanten und 7500 Usern sind inzwischen 13 Mandanten und gut 1400 User produktiv. Damit ist das Programm DGA weiterhin im vorgegebenen Zeit- und Finanzrahmen unterwegs.

Bis Ende 2018 sind beim Staatsarchiv 1772 Gesuche von Personen eingegangen, die gemäss dem Bundesgesetz über die Aufarbeitung der fürsorgerischen Zwangsmassnahmen und Fremdplatzierungen vor dem Jahr 1981 Akten über ihre Vergangenheit angefordert haben. Indem laufende Arbeiten zurückgestellt wurden sowie dank temporären Mitarbeitenden konnte mittlerweile der grösste Teil der Gesuche beantwortet werden. Die noch offenen knapp 300 Anfragen werden voraussichtlich bis Ostern 2019 abgeschlossen sein.

Gleichstellung von Frauen und Männern (FGS)
Die FGS erstellte im Auftrag der Steuergruppe Interinstitutionelle Zusammenarbeit einen Bericht zum Zugang und Verbleib von Personen mit Betreuungsaufgaben auf dem Arbeitsmarkt.

Weiter war sie für den Auftritt «weiter gehen. Ein Anstoss der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten für den Berufswahlunterricht» an den SwissSkills2018 verantwortlich, der sich an Lehrpersonen richtete.

Die im Rahmen eines Vorprojekts geführten Gespräche mit HR-Verantwortlichen aus Betrieben zeigten ein Interesse an einer Plattform zum Austausch guter Praxis bezüglich Gleichstellungs- und Diversitythemen. Darauf aufbauend wird ein Umsetzungskonzept erarbeitet.

Jurapolitik
Die Jurapolitik war geprägt vom Beschwerdeverfahren im Zusammenhang mit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier. Die Regierungsstatthalterin des Berner Juras hat die Abstimmung für ungültig erklärt. Gegen diesen Entscheid wurden mehrere Beschwerden beim Verwaltungsgericht eingereicht. Auch wenn die Verhandlungen über einen allfälligen Kantonswechsel Moutiers Ende Jahr sistiert wurden, haben die Gespräche zwischen den beiden Kantonsregierungen die STA 2018 sehr beschäftigt.

Die STA war das ganze Jahr über an den Arbeiten im Zusammenhang mit der Neuorganisation der Kantonsverwaltung im Berner Jura beteiligt, indem sie Denis Grisel bei seinem Expertenauftrag unterstützte. Da die Ergebnisse zum Teil mit der Frage der Kantonszugehörigkeit Moutiers zusammenhängen, wurden die Arbeiten Ende Jahr sistiert.

Die Zukunft des Spitals Moutier hat die STA stark beansprucht. Es wurde eine interkantonale Arbeitsgruppe gebildet. Im September 2018 hat die jurassische Kantonsregierung mitten in den

Arbeiten beim Bundesgericht ein Ersuchen um dringliche und vorsorgliche Massnahmen eingereicht, um einen Verkauf des Spitals an einen privaten Träger zu verhindern. Der Regierungsrat hat seine Haltung vor Bundesgericht dargelegt, und die jurassische Regierung hat ihr Ersuchen Ende Jahr bedingungslos zurückgezogen.

Zweisprachigkeit
Die STA war unmittelbar in die Arbeiten der Expertenkommission für die Zweisprachigkeit involviert; diese hat ihren Bericht im Oktober 2018 dem Regierungsrat vorgelegt. Darin werden viele Ansätze aufgezeigt, um die kantonale Zweisprachigkeit zu vermarkten und zu stärken. Der Regierungsrat hat die STA beauftragt, bis Ende Juni 2019 in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Direktionen einen Vorschlag zur Umsetzung des Berichts vorzubereiten.

3.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–26 139 211**	**–28 156 952**	**–27 003 712**	1 153 240	4.1 %
Ertrag	**1 264 139**	**1 290 500**	**1 207 413**	–83 087	–6.4 %
Saldo	**–24 875 072**	**–26 866 452**	**–25 796 299**	1 070 153	4.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–12 462 053	–12 317 012	–12 351 005	–33 994	–0.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–12 541 155	–13 446 500	–12 447 728	998 772	7.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–410 146	–327 440	–792 332	–464 892	–142.0 %
34 Finanzaufwand	–1	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–519 029	–757 000	–1 031 088	–274 088	–36.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–206 828	–1 309 000	–381 559	927 441	70.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	733 361	744 500	643 988	–100 512	–13.5 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	146	146	0.0 %
44 Finanzertrag	64 529	86 000	82 095	–3 905	–4.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	166 157	256 000	149 508	–106 492	–41.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	300 092	204 000	331 675	127 675	62.6 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die STA verfügt seit dem 1. Januar 2015 nur noch über eine Produktgruppe. Die Entwicklung der Erfolgsrechnung sowie die Veränderungen gegenüber dem Voranschlag werden im Kommentar zur Produktgruppe «Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat» erläutert.

3.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–1 017 397**	**–750 000**	**–692 613**	57 387	7.7 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–1 017 397**	**–750 000**	**–692 613**	57 387	7.7 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–563 443	–312 000	–234 916	77 084	24.7 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–453 954	–438 000	–457 697	–19 697	–4.5 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst leicht unter den budgetierten Mitteln ab.

Die vorgezogenen Mehrkosten von CHF 0,1 Millionen des Jahres 2017 im Projekt «Instandsetzung Rathaus 2. Etappe» führen im Berichtjahr 2018 nun zu einer entsprechenden Reduktion.

Neben Aufwendungen für die neue Wahl- und Abstimmungslösung erfolgten nicht budgetierte Investionen in Ersatzteile der Audiozentrale im Grossratssaal sowie in Mobiliar und Einrichtungen.

3.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der STA

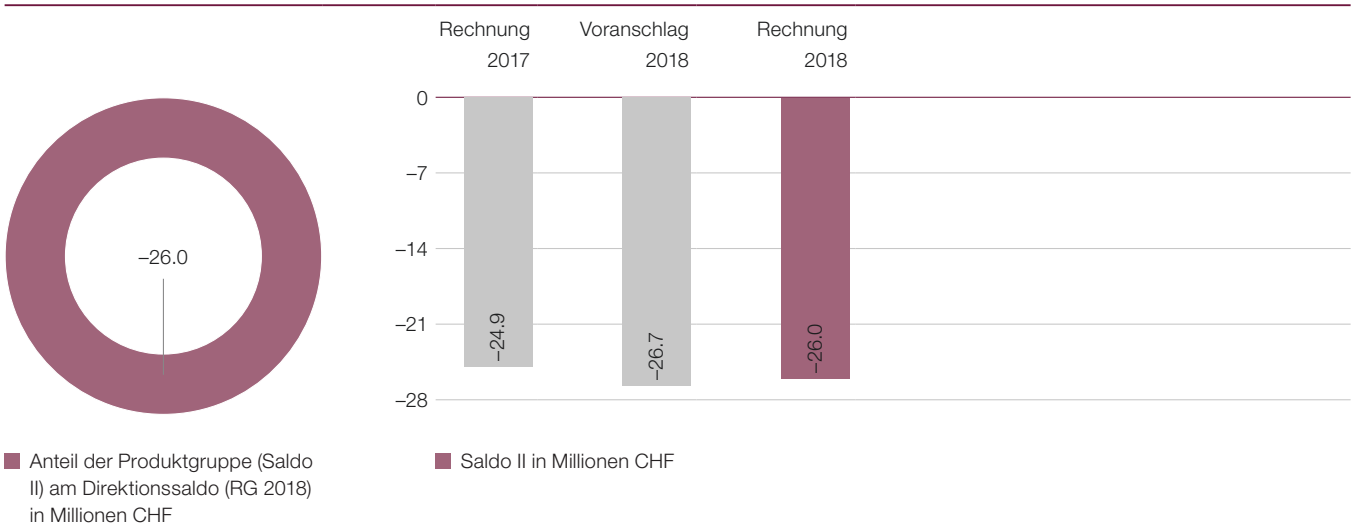
2013	2014	2015	2016	2017	2018
90.6	83.5	83.4	81.5	85.6	75.6

Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte im letzten Jahr reduziert werden. Dies hat mehrere Ursachen: Zum einen erfolgte die personelle Umsetzung des Entlastungspaketes (EP 2018). Zum andern erfolgte per 1. Juni 2018 eine Reorganisation innerhalb der STA mit entsprechendem Sparpotenziel. Daneben sind im Stundenlohn angestellte Personen nicht mehr im Bestand enthalten oder vakante Stellen per Ende Jahr nicht besetzt.

3.7 Produktgruppen

3.7.1 Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat



Beschreibung

Die STA ist Stabs- und Verbindungsstelle des Grossen Rates und des Regierungsrates. Ihr obliegen namentlich folgende Aufgaben (Art. 1 Abs. 2 Bst. a bis o der Verordnung vom 18. Oktober 1995 über die Organisation und die Aufgaben der STA [OrV STA; BSG 152.211]):

- sie ist verantwortlich für die politische Gesamtplanung;
- sie führt Wahlen und Abstimmungen durch;
- sie koordiniert die Zusammenarbeit der Kantonsverwaltung mit der Deputation, dem Bernjurassischen Rat und dem Rat für französischsprachige Angelegenheiten des zweisprachigen Amtsbezirks Biel;
- sie behandelt Fragen im Zusammenhang mit den Aussenbeziehungen des Kantons und mit der europäischen Integration, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie besorgt die Information der Öffentlichkeit und des Personals der Kantonsverwaltung;
- sie plant und koordiniert direktionsübergreifende Geschäfte, sofern nicht andere Direktionen zuständig sind;
- sie begleitet die Rechtsetzung des Kantons und besorgt die Veröffentlichung von Erlassen;
- sie behandelt Fragen der Zweisprachigkeit des Kantons und koordiniert die Übersetzung und die Terminologie in der Kantonsverwaltung;
- sie besorgt die Archivierung;
- sie behandelt Fragen der Gleichstellung von Frauen und Männern;
- sie ist zuständig für zentrale Beschaffungen von Büromaterial, Drucksachen, Presserzeugnissen sowie Kurier- und Postdienstleistungen;
- sie trifft gemeinsam mit den Parlamentsdiensten die erforderlichen organisatorischen Massnahmen, damit der Grosse Rat und seine Organe ihre Aufgaben erfüllen können;
- sie erfüllt Aufgaben im Bereich des Wappenwesens und ist für den Vollzug der eidgenössischen Wappenschutzgesetzgebung (Wappenschutzgestz, WSchG; SR 232.21) zuständig.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	909 705	1 034 500	935 716	–98 784	–9.5 %
(-) Personalkosten	–12 458 874	–12 317 015	–12 351 010	–33 995	–0.3 %
(-) Sachkosten	–12 850 627	–14 795 497	–13 234 326	1 561 171	10.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–454 375	–437 256	–877 748	–440 493	–100.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–24 854 171**	**–26 515 267**	**–25 527 369**	987 899	3.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	158 150	250 000	**135 000**	–115 000	–46.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–240 879	–487 000	**–626 088**	–139 088	–28.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	8 007	6 000	**14 508**	8 508	141.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–24 928 893**	**–26 746 267**	**–26 003 949**	742 319	2.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	53 821	–120 184	207 650	327 834	272.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–24 875 072**	**–26 866 452**	**–25 796 299**	1 070 153	4.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Gleichstellung	–593 125	–612 497	–557 510	54 986	9.0 %
Archiv	–3 305 582	–3 251 737	–3 509 823	–258 085	–7.9 %
Kommunikation und Aussenbeziehungen	–3 161 682	–3 274 917	–3 344 200	–69 283	–2.1 %
Zweisprachigkeit und begleitende Rechtsetzung	–3 752 948	–3 456 536	–3 878 510	–421 974	–12.2 %
Ressourcen und politische Rechte	–12 888 275	–14 510 214	–12 984 043	1 526 171	10.5 %
Führungsunterstützung	–1 152 559	–1 409 366	–1 253 283	156 084	11.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Produktgruppensaldo des Jahres 2018 schliesst gegenüber dem Budget um CHF 1,0 Millionen (–4 %) besser ab.

Das positive Resultat ist u.a. auf Einsparungen in den Sachkosten, insbesondere im Bereich Dienstleistungen Dritte im Zusammenhang mit den gesamtkantonalen Postdienstleistungen (A- und B-Postgebühren) im Umfang von CHF 1,5 Millionen sowie tieferen internen Verrechnungen des KAIO für ICT-Leistungen von CHF 0,7 Millionen zurückzuführen.

Mehrkosten resultieren dagegen in den Bereichen Druckkosten für Abstimmungsbotschaften und für die Grossrats- und Regierungsratswahlen (CHF 0,2 Mio.), für Dienstleistungen Dritte betreffend dem Kantonswechsel von Moutier und für den Bericht der Expertenkommission über die Zweisprachigkeit (CHF 0,4 Mio.). Daneben hat die STA zusätzliche Kosten für verschiedene Dienstleistungen finanziert (Sicherheit, Social Media, Übersetzungen, etc.).

Die neu beschaffte Wahl- und Abstimmungslösung ist Ende 2018 erstmalig zum Einsatz gekommen. Damit wird die bisherig genutzte Zwischenlösung (BEWAS Wahl- und Abstimmungsservice — V2) obsolet. Aus diesem Grund wurde eine ausserplanmässige Abschreibung von CHF 0,4 Millionen vorgenommen.

Die letztmals zu bezahlenden Beiträge an die bernischen Gemeinden für die Mehrkosten des Wahlwerbematerials wurden insgesamt um CHF 0,1 Millionen überschritten.

Entwicklungsschwerpunkte

Die STA hat im Berichtsjahr verschiedene Rechtsetzungsprojekte begonnen resp. weitergeführt. So steht beispielsweise die Totalrevision des Gesetzes über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) oder die Anpassung des Gesetzes über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des zweisprachigen Amtsbezirks Biel (Sonderstatutsgesetz, SStG; BSG 102.1) an.

Daneben bestehen etliche Vorhaben und Umsetzungsaufträge, welche weiter bearbeitet werden (Gosteli-Archiv, Gedenkzeichen Gobat, Überarbeitung Corporate Design, E-Election, etc.).

Ferner konnte die Reorganisation der STA planmässig per 1. Juni 2018 umgesetzt werden.

Chancen und Risiken

Aufgrund hängiger Gerichtsentscheide sind die finanziellen Auswirkungen des Kantonswechsels der Gemeinde Moutier nach wie vor nicht abschätzbar.

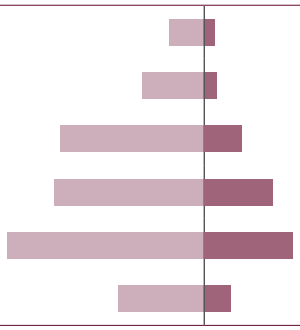
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	2 044	1 965
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	206	213
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	265	264
Anzahl erstellte Beglaubigungen	12 380	12 860
ZBS: Jahresumsatz Druckaufträge [CHF]	2 088 043	2 521 664
Anzahl Medienmitteilungen	473	437
Anzahl Medienkonferenzen	70	61
Anzahl Besuche auf Portal www.be.ch	844 796	806 823
Anzahl Laufmeter erschlossenes Archivgut	931	574
Anzahl Zugriffe auf das Online-Inventar des Staatsarchivs	1 460 524	1 642 758
Anzahl Auskünfte/Beratungen FGS	106	122
Anzahl veröffentlichter Erlasse (BSG – BAG)	74	102
Anzahl behandelter Stellungnahmen (Dienst für begleitende Rechtssetzung, jurassische Angelegenheiten und Zweisprachigkeit – Rechtsdienst)	100	110

4 Volkswirtschaftsdirektion (VOL)

4.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–12.6	3.6
Arbeitslosenversicherung	–22.6	4.4
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–52.6	13.7
Wald und Naturgefahren	–54.8	25.1
Landwirtschaft	–72.3	32.4
Natur	–31.3	9.5



4.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Führungsunterstützung	–8.5	–10.8	–9.1	1.8	16.3 %
Arbeitslosenversicherung	–18.1	–21.4	–18.3	3.2	14.7 %
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–32.4	–47.5	–38.9	8.6	18.1 %
Wald und Naturgefahren	–25.9	–29.9	–29.6	0.3	0.9 %
Landwirtschaft	–38.1	–59.3	–39.9	19.4	32.7 %
Natur	–19.7	–10.7	–21.8	–11.1	–103.1 %
Total	**–142.8**	**–179.6**	**–157.6**	22.1	12.3 %

4.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Einführung Stellenmeldepflicht
Kernstück der Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative (Art. 121a BV; SR 101) bilden Massnahmen für stellensuchende Personen. Seit dem 1. Juli 2018 sind Arbeitgebende gesetzlich verpflichtet, offene Stellen in Berufsarten mit schweizweit mindestens 8 Prozent Arbeitslosigkeit den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV zu melden. Am 1. Januar 2020 wird dieser Schwellenwert auf 5 Prozent gesenkt. Erst fünf Arbeitstage nach der Publikation der Stelle im Online-Stellenportal des RAV darf diese anderweitig ausgeschrieben werden. Mit dieser Stellenmeldepflicht soll die Vermittlung von Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind.

Arbeitspapier Tourismus BE 2025
Das Arbeitspapier Tourismus BE 2025 setzt neue Akzente für die Tourismuspolitik des Kantons Bern bis in das Jahr 2025. Die Digitalisierung ist auch im Tourismus von zentraler Bedeutung. Die Standortförderung bietet Unterstützung an bei Grundangeboten zur digitalen Transformation im Tourismus. Zudem soll die Vermarktung von kulturellen Stätten wie Museen, Schlössern sowie Festivals verbessert werden. Mit nunmehr noch sechs Destinationen ist dieser Entwicklungsprozess vorerst abgeschlossen.

Sachplan Biodiversität
Mit dem Sachplan Biodiversität schafft der Kanton die nötige planungsrechtliche Grundlage, um die Bundesvorgaben und kantonalen Ziele im Bereich der Biodiversität umzusetzen und den Vollzug zu stärken. Zudem zeigt er den notwendigen Finanzbedarf auf. Damit wird die Transparenz und Rechtssicherheit für alle verbessert und gleichzeitig eine langjährige Vollzugspendenz weitgehend erledigt. Der Regierungsrat hat den Sachplan zur Kenntnis genommen und das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet. Parallel dazu wurde ein Mitwirkungsverfahren eröffnet. Die öffentliche Mitwirkung und das Vernehmlassungsverfahren dauerten bis am 31. Dezember 2018.

Bio-Offensive
Die Berner Bio-Offensive 2020 hat zum Ziel, die Entwicklung des Biolandbaus im Kanton Bern zu fördern und die bestehenden Marktchancen, insbesondere im Bereich der Ackerprodukte, auszuschöpfen. Das Projekt wurde im Frühjahr 2016 durch eine breite Trägerschaft mit den Bärner Bio Bure, dem Berner Bauern Verband, Bio Suisse, der Abteilung Strukturverbesserungen und Produktion, (Amt für Landwirtschaft und Natur des Kantons Bern), der Berner Fachhochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften und dem INFORAMA lanciert. Die für das Jahr 2018 vorgesehenen Massnahmen wurden plangemäss laufend umgesetzt. Unter anderem wurden vier Flurbegehungen und vier PROVIEH-Anlässe durchgeführt und Arbeitskreise und Kurse organisiert.

Wald und Holz
Die Winterstürme Anfang Jahr und der anschliessende Hitzesommer waren für alle Abteilungen des Amts für Wald prägend. Beide Ereignisse haben verdeutlicht, wie wichtig eine leistungsfähige Wald- und Holzwirtschaft für die Sicherung der gesellschaftlichen Leistungen des Waldes sind. Die Entwicklung der Strukturen steht deshalb gemäss Strategie bei allen Tätigkeiten im Zentrum.

Im Rahmen des Projekts Ausschreibung Totalwaldreservate sind erfreulich viele Anmeldungen von Waldbesitzenden eingegangen. Erste Verhandlungen standen am Ende des Berichtsjahrs vor dem Abschluss.

4.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–778 372 608**	**–815 893 993**	**–799 348 626**	16 545 367	2.0 %
Ertrag	**644 665 183**	**660 998 180**	**649 319 027**	–11 679 154	–1.8 %
Saldo	**–133 707 425**	**–154 895 813**	**–150 029 599**	4 866 214	3.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–94 233 518	–99 691 093	–96 106 907	3 584 186	3.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–26 224 561	–29 869 222	–26 168 567	3 700 655	12.4 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 636 127	–3 178 267	–3 158 445	19 822	0.6 %
34 Finanzaufwand	–30 076	–9 812	–15 999	–6 187	–63.1 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 116 977	–1 720 400	–4 212 309	–2 491 909	–144.8 %
36 Transferaufwand	–93 729 978	–103 033 429	–107 315 086	–4 281 656	–4.2 %
37 Durchlaufende Beiträge	–549 912 591	–552 600 000	–550 879 044	1 720 956	0.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–9 488 780	–25 791 770	–11 492 269	14 299 501	55.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	6 572 012	301 500	2 585 605	2 284 105	757.6 %
41 Regalien und Konzessionen	4 218 005	4 272 000	4 628 338	356 338	8.3 %
42 Entgelte	28 428 041	28 931 889	29 851 141	919 252	3.2 %
43 Verschiedene Erträge	274 500	270 574	339 896	69 322	25.6 %
44 Finanzertrag	119 531	108 000	195 973	87 973	81.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 473 242	5 170 500	94 329	–5 076 171	–98.2 %
46 Transferertrag	24 761 311	43 420 776	33 777 039	–9 643 737	–22.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	549 912 591	552 600 000	550 879 044	–1 720 956	–0.3 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	28 905 952	25 922 941	26 967 663	1 044 722	4.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2018 unterschreitet den Voranschlagswert um rund CHF 4,9 Millionen.

Der Personalaufwand wurde um rund CHF 3,6 Millionen oder 3,6 Prozent unterschritten, was auf vakante oder unbesetzte Stellen und Rotationsgewinne zurückzuführen ist. Die Verschiebung von Ausgaben und restriktive Auftragsvergaben sind die Hauptgründe der Unterschreitung beim Sach- und übrigen Betriebsaufwand von CHF 3,7 Millionen.

Gesamthaft lag der Transferaufwand um rund CHF 4,3 Millionen über dem Voranschlag 2018, was insbesondere auf erhöhte Forstschutzbeiträge bei der Sturm- und Käferschadenbewältigung aufgrund der Sturms Burglind und weiterer Winderstürme zurückzuführen ist.

Die Hauptgründe der Abweichungen bei den internen Verrechnungen basieren auf geringere Belastungen aus der Investitionsrechnung (z.B. Investitionshilfefonds und Renaturierungsfonds), da die Ausgleichsbuchungen über die entsprechende Sachgruppe gebucht werden.

Der tiefere Transferertrag ist hauptsächlich darauf zurückzühren, dass die Rückerstattungen der ERZ für den Geschäftsbereich INFORAMA neu über die interne Verrechnungen abgewickelt werden.

4.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–15 008 211**	**–63 634 890**	**–16 446 307**	47 188 583	74.2%
Einnahmen	**11 343 195**	**23 022 650**	**12 865 313**	–10 157 337	–44.1%
Saldo	**–3 665 016**	**–40 612 240**	**–3 580 994**	37 031 246	91.2%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–2 177 508	–2 752 486	–771 109	1 981 377	72.0%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	–1 889 736	–2 430 424	–2 074 270	356 154	14.7%
54 Darlehen	–6 022 307	–16 625 000	–8 009 643	8 615 357	51.8%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–4 918 661	–28 826 980	–5 591 285	23 235 695	80.6%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	–13 000 000	0	13 000 000	100.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	67 070	0	274 932	274 932	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	1 527 400	2 522 650	1 211 673	–1 310 977	–52.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	9 748 725	7 200 000	11 378 708	4 178 708	58.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	300 000	0	–300 000	–100.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	13 000 000	0	–13 000 000	–100.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung 2018 liegt mit CHF 37 Millionen unter dem Voranschlag.

Seit dem 1. Januar 2017 werden die Beiträge aus dem Renaturierungsfonds und die Beiträge zur Förderung der Strukturverbesserung gemäss kantonalem Landwirtschaftsgesetz (LwG; BSG 910.1) nicht mehr aktiviert, was zu einer Unterschreitung des Saldos um rund CHF 16,7 Millionen im Jahr 2018 führt.

In den Bereichen Wirtschaftsförderung, Tourismus- und Regionalentwicklung sind mit rund CHF 18 Millionen deutlich tiefere Investitionsausgaben (Darlehen und Beiträge) und höhere Darlehensrückerstattungen (Amortisationen) erfolgt als geplant.

Zudem war die mit HRM2/IPSAS vorgesehene saldoneutrale Verbuchung der bundesfinanzierten Darlehensauszahlungen noch nicht entsprechend im Budget abgebildet.

4.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der VOL

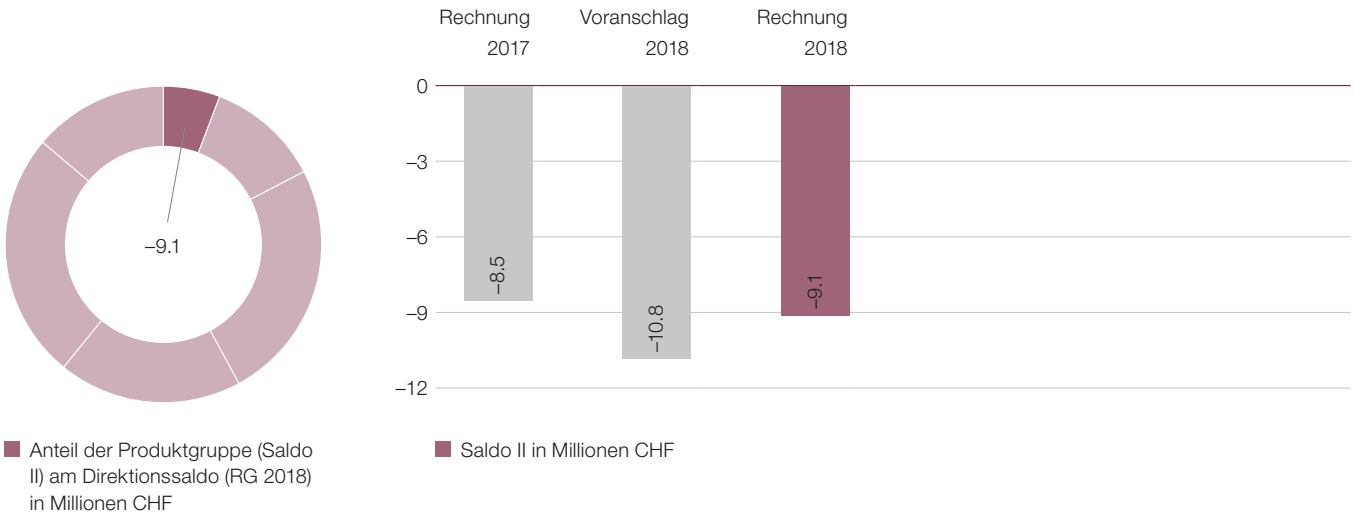
2013	2014	2015	2016	2017	2018
1 050.5	1 074.1	1 077.2	1 113.6	1 117.7	1 085.2

Kommentar

Bei der VOL stiegen die Vollzeitstellen zwischen den Jahren 2014 und 2018 um rund 1,5 Prozent. Die Schwankungen in den Jahren 2014–2018 sind grösstenteils auf die bundesfinanzierten Personalausstattungen in den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren sowie bei der Arbeitslosenkasse zurückzuführen, die abgestimmt sind auf die Entwicklungen des Arbeitsmarktes und die entsprechenden Arbeitssuchendenzahlen. Entsprechend der Entwicklung am Arbeitsmarkt werden die Kapazitäten bei den Regionalen Arbeitsvermittlungszentren und bei der Arbeitslosenkasse angepasst. Nachdem das Amt für Wald im Jahr 2015 aufgrund einer weiteren Reorganisation überdurchschnittlich viele Vakanzen vorzuweisen hatte, ist das Amt per 31. Dezember 2017 wieder mehrheitlich in Vollbesetzung. Seit dem Jahr 2016 wurde im Zuge der Umsetzung der Fleischkontrollverordnung zudem die tierärztliche Kontrolle im Veterinärdienst des Amtes für Landwirtschaft und Natur kontinuierlich ausgebaut.

4.7 Produktgruppen

4.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Führungsunterstützung in Bezug auf alle Geschäfte mit strategischer Bedeutung der VOL sowie Grossratsgeschäfte, Regierungsgeschäfte und interdirektionale Geschäfte. Wahrnehmung von wichtigen strategischen Entwicklungsaufgaben (z.B. Task-Force Medizin). Wirkungsvoller Einsatz der Führungsinstrumente und der vorhandenen Ressourcen. Sicherstellen der rechtlichen Dienstleistungen, der Informatikversorgung in der Direktion und der an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) übertragenen kantonalen Feuerwehraufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 199 676	5 542 623	3 367 660	–2 174 963	–39.2 %
(-) Personalkosten	–5 942 123	–6 980 865	–6 333 812	647 053	9.3 %
(-) Sachkosten	–1 397 031	–6 151 105	–3 664 962	2 486 143	40.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–188 859	–284 591	–276 791	7 800	2.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–6 328 337**	**–7 873 937**	**–6 907 905**	966 032	12.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	183 920	167 800	**178 970**	11 170	6.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 387 327	–3 117 250	**–2 333 825**	783 425	25.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**6 809**	6 809	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–8 531 744**	**–10 823 387**	**–9 055 951**	1 767 437	16.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	3 360	40 094	30 800	–9 294	–23.2 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–8 528 384**	**–10 783 293**	**–9 025 150**	1 758 143	16.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Informatikleistungen für Ämter	–1 834 224	–2 671 215	–2 039 019	632 196	23.7 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 297 378	–1 217 272	–1 410 936	–193 664	–15.9 %
Führungsunterstützung	–3 196 735	–3 985 450	–3 457 950	527 500	13.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Im Vergleich zum Voranschlag 2018 verbessert sich der Saldo I der Produktegruppe Führungsunterstützung in der Rechnung 2018 um rund CHF 1,0 Millionen, was vor allem auf tiefere Personalkosten zurückzuführen ist. Einerseits konnten in der Direktion nicht alle im Voranschlag vorgesehenen Lehrstellen besetzt werden. Andererseits gab es vakante und nicht besetzte Stellen.

Die Abweichungen bei den Erlösen und Sachkosten sind im Wesentlichen auf geringere Belastungen aus der ICT-Grundversorgung zurückzuführen.

Die Leistungen der Gebäudeversicherung Bern (GVB) für die Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft der Feuerwehr-Sonderstützpunkte und deren Materialbeschaffungen werden der GVB mit einem jährlichen Staatsbeitrag abgegolten. Die Staatsbeiträge unterschritten den Voranschlagswert 2018.

Entwicklungsschwerpunkte

Die VOL vertritt den Kanton Bern in der Hauptstadtregion Schweiz, die sich als Lebens- und Wirtschaftsraum von europäischer Bedeutung und als Politzentrum der Schweiz positionieren will.

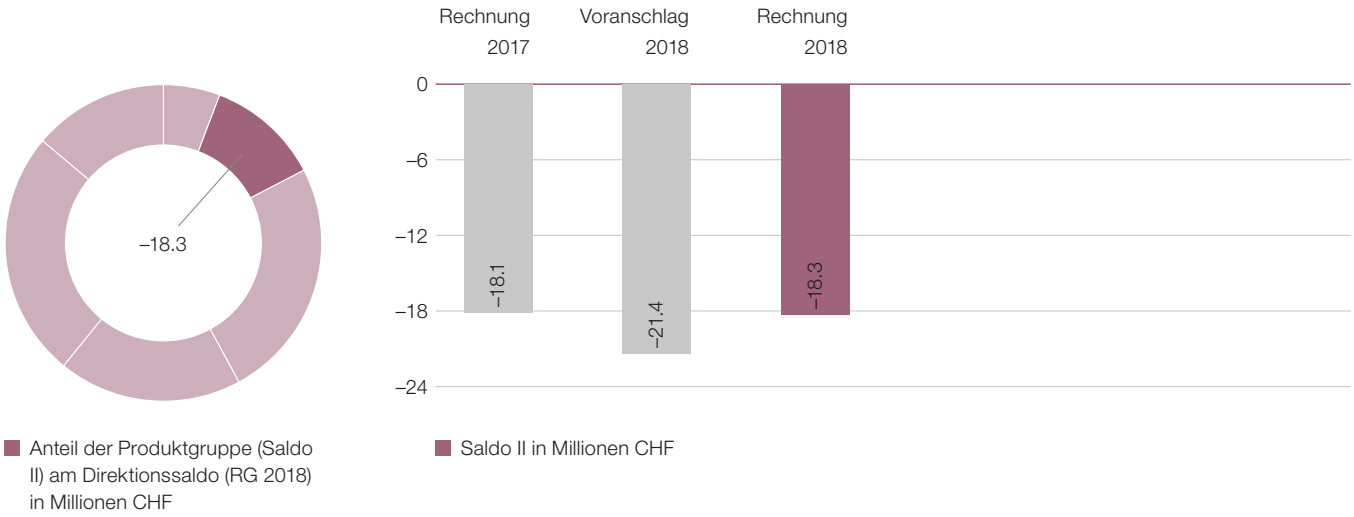
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der traktandierten Regierungsbeschlüsse (inkl. Block-, Aussprache- und Informationsgeschäften)	93	95
Anzahl der traktandierten parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	20	36
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	192	226
Anzahl eingereichter Beschwerden	81	82
Anzahl erledigter Beschwerden	85	74
Anzahl Arbeitsplätze, die von der Informatik der VOL betreut werden	1 449	1 551
Jährliche Beitragsleistungen (in Mio. CHF) an die Gebäudeversicherung Bern (GVB) zur Erfüllung von kantonalen Feuerwehraufgaben auf Basis von zwei Leistungsvereinbarungen (Oel-/Gas-/ABC-Wehr sowie Personenrettung bei Unfällen)	2.39	2.33

4.7.2 Arbeitslosenversicherung



Beschreibung

Der Kanton vollzieht im Auftrag des Bundes das Arbeitslosenversicherungsgesetz (AVIG; SR 837.0), das Arbeitsvermittlungsgesetz (AVG; SR 823.11) und Teile des Ausländer und Integrationsgesetzes (AIG; SR 142.20). Dazu hat der Bund mit dem Kanton je eine Leistungsvereinbarung für die Arbeitsvermittlung und die Arbeitslosenkasse abgeschlossen. Seit dem 1. Juli 2018 wird zusätzlich die Stellenmeldepflicht umgesetzt.

Die Arbeitsvermittlung betreibt die regionalen Arbeitsvermittlungszentren RAV mit 12 Zentren im Kanton Bern. Sie hat den Auftrag, Stellensuchende möglichst rasch und dauerhaft wieder in den Arbeitsmarkt zu integrieren. Sie unterstützt die Stellensuchenden bei der Stellensuche. Die RAV führen jährlich rund 130 000 Beratungsgespräche durch. Sie beschaffen und vermitteln arbeitsmarktliche Massnahmen (Kurse, Praktika, Programme zur vorübergehenden Beschäftigung usw.) im Betrag von jährlich etwa CHF 56 Millionen (Stand 2018). Die Einhaltung der mit den Stellensuchenden getroffenen Vereinbarungen wird kontrolliert. Wenn nötig werden Sanktionen verfügt. Bei Unstimmigkeiten steht zudem eine Ombudsstelle zur Verfügung.

Jeder Kanton ist verpflichtet, eine Arbeitslosenkasse (ALK) zu führen. Die Versicherten können wählen zwischen der ALK und den übrigen Kassen (z.B. der Gewerkschaften). Die ALK prüft die Anspruchsvoraussetzungen und richtet Arbeitslosenentschädigung, Kurzarbeit-, Schlechtwetterentschädigung sowie Leistungen bei Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers aus.

Die Produkte Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenkasse werden ausschliesslich durch die eidgenössische Arbeitslosenversicherung finanziert. Das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen» enthält einerseits freiwillige kantonale Massnahmen. Anderseits den vom Bundesrecht vorgegebenen Beitrag des Kantons an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	2 856 378	2 260 500	2 839 454	578 954	25.6 %
(-) Personalkosten	–2 380 428	–1 945 772	–2 630 584	–684 812	–35.2 %
(-) Sachkosten	–260 872	–282 258	–166 842	115 416	40.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–6 113	–6 202	–4 281	1 921	31.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**208 965**	**26 268**	**37 746**	11 478	43.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**1 508 404**	1 508 404	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–18 324 233	–21 450 000	**–19 816 728**	1 633 272	7.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 046	1 721	**3 955**	2 234	129.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–18 113 222**	**–21 422 011**	**–18 266 622**	3 155 389	14.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	0	0	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–18 113 222**	**–21 422 011**	**–18 266 622**	3 155 389	14.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Arbeitsvermittlung (RAV)	299 724	552 168	356 672	–195 496	–35.4 %
Arbeitslosenkasse (ALK)	387 391	–83 633	143 629	227 262	271.7 %
Arbeitsmarktliche kantonale Massnahmen	–478 150	–442 267	–462 555	–20 288	–4.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Arbeitslosigkeit beträgt im Jahr 2018 im Kanton Bern im Jahresdurchschnitt 1,9 Prozent (Schweiz 2,6 %, Schweiz in Vorjahr 3,2 %). Die Schwankungen im Jahresverlauf entsprechen den üblichen saisonalen Veränderungen.

Die Produktgruppe «Arbeitslosenversicherung» enthält das Produkt «Arbeitslosenversicherung – kantonale Massnahmen». In diesem Produkt werden einerseits die bundesrechtlich vorgeschriebenen Anteile des Kantons am Vollzug der Arbeitslosenversicherung abgerechnet. Andererseits ergänzt der Kanton die Massnahmen der Arbeitslosenversicherung mit eigenen Massnahmen (z.B. Kurse und Programme für Personen ohne Anspruch auf Leistungen der Arbeitslosenversicherung).

Die Beiträge an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung sind durch den Kanton nicht beeinflussbar und liegen rund CHF 1,6 Millionen unter dem Voranschlag. Die GEF beteiligt sich mit CHF 1,5 Millionen an den Kosten für Motivationssemester.

Das SECO erstattet dem Kanton die Querschnittsleistungen, die das Amt zugunsten der Produktgruppe erbringt. Die Nachfrage nach Querschnittsleistungen der bundesfinanzierten Geschäftsbereiche Arbeitslosenkasse und Arbeitsvermittlung beträgt rund CHF 0,6 Millionen mehr als geplant.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern will mit einem wirksamen und effizienten Vollzug den Schutz gegen Schwarzarbeit und Lohndumping gewährleisten.

Die regionalen Arbeitsvermittlungszentren sollen jederzeit bereit sein, auf wirtschaftliche Krisensituationen rasch zu reagieren.

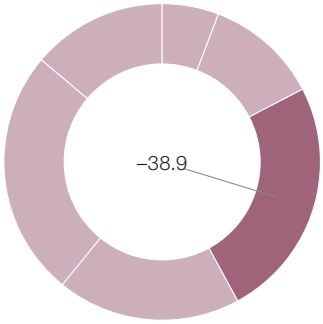
Chancen und Risiken

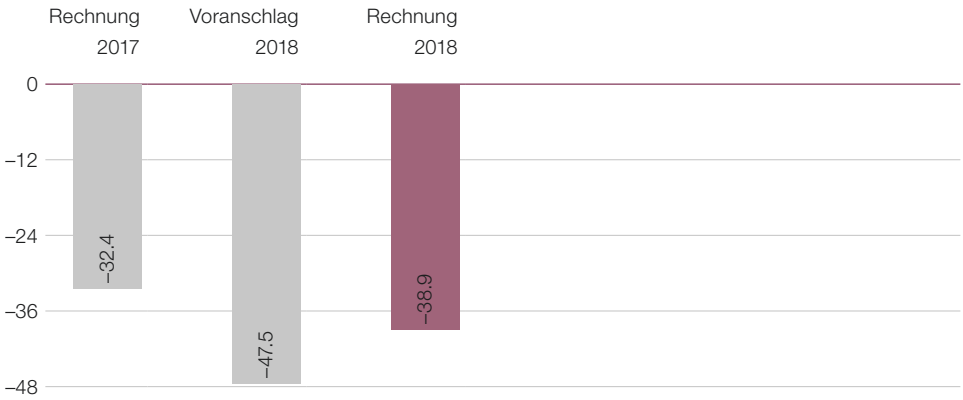
Der Kantonsbeitrag an den Vollzug der Arbeitslosenversicherung hängt von der gesamtschweizerischen Entwicklung der Lohnsumme und des Anteils des Kantons an der jährlichen Anzahl der Tage kontrollierter Arbeitslosigkeit ab. Der Kantonsbeitrag kann deshalb schwanken, ohne dass der Kanton diese Entwicklung steuern kann.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Durchschnittliche Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung betreuter Stellensuchende pro Monat	19 500	17 500
Anzahl durch die regionale Arbeitsvermittlung durchgeführte Beratungsgespräche	135 000	130 000
Anzahl Einsatztage in Programmen für Stellensuchende der regionalen Arbeitsvermittlung	400 000	360 000
Ausbezahlte Arbeitslosen-Entschädigungen der Arbeitslosenkasse (in Mio. CHF)	310	282

4.7.3 Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe hat das Ziel, die Wirtschaftskraft und Wettbewerbsfähigkeit durch eine nachhaltige, umwelt- und sozialverträgliche wirtschaftliche Entwicklung zu stärken. Zudem werden die einzelnen Regionen in der Nutzung ihrer Potenziale unterstützt. Die Wettbewerbsfähigkeit im Berggebiet und im ländlichen Raum werden gestärkt und innovative Projekte gefördert. Die strategischen Handlungsachsen der Regionalpolitik sind Tourismus, Industrie sowie Reformen und innovative Angebote. Der Tourismus ist im Kanton Bern ein bedeutender Wirtschaftsfaktor. Im Berner Oberland ist er der wichtigste Wirtschaftszweig.

In der Arbeits- und Marktaufsicht wird vor allem Bundesrecht vollzogen. Es geht beispielsweise um die Verhütung von Berufsunfällen und -krankheiten oder die Einhaltung der Arbeits- und Ruhezeiten sowie die Bekämpfung der Schwarzarbeit, der Flankierenden Massnahmen zur Entsendung ausländischer Arbeitskräfte und das Eichwesen. Kantonale Vorschriften gibt es insbesondere für das Gastgewerbe, den Verkauf von Alkohol und den Ladenschluss. In Biel wird eine Zertifizierungsstelle für Chronometer mit einer aktuellen Kapazität von 800 000 Uhrwerken geführt.

Der Immissionsschutz erarbeitet die kantonalen Massnahmenpläne zur Luftreinhaltung und sorgt für ihre Umsetzung. 125 000 Gebäudeheizungen und 3000 industrielle und gewerbliche Anlagen werden überwacht (Stand 2018). Ein Netz mobiler und fester Messstationen überwacht regelmässig die Luftbelastung; die Ergebnisse sind tagesaktuell im Internet verfügbar (www.be.ch/luft). Zusätzlich zur Luftreinhaltung wird die Lärmbelastung bei Industrie- und Gewerbeanlagen überwacht sowie dafür gesorgt, dass Mobilfunkanlagen die geltenden Grenzwerte für elektromagnetische Strahlungen einhalten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	7 558 741	6 513 081	7 828 631	1 315 550	20.2 %
(-) Personalkosten	–15 982 405	–17 696 131	–15 906 397	1 789 734	10.1 %
(-) Sachkosten	–4 500 617	–5 820 248	–4 071 409	1 748 839	30.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 695 295	–2 187 658	–2 031 310	156 348	7.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–14 619 575**	**–19 190 956**	**–14 180 484**	5 010 472	26.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	3 462 811	3 055 000	**3 114 605**	59 605	2.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–27 963 368	–31 765 650	**–30 613 529**	1 152 121	3.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 731 439	439 066	**2 789 522**	2 350 456	535.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–32 388 693**	**–47 462 540**	**–38 889 885**	8 572 655	18.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	5 108 925	14 405 574	4 109 452	–10 296 122	–71.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–27 279 768**	**–33 056 966**	**–34 780 433**	–1 723 467	–5.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Wirtschaftsförderung	–5 256 095	–7 010 588	–4 753 028	2 257 560	32.2%
Tourismus und Regionalentwicklung	–3 845 652	–4 657 523	–3 685 110	972 413	20.9%
Arbeitsbedingungen	–1 921 458	–3 252 313	–1 974 603	1 277 710	39.3%
Chronometerkontrolle	223 173	–276 554	147 550	424 104	153.4%
Immissionsschutz	–3 819 543	–3 993 978	–3 915 294	78 684	2.0%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo II fällt um CHF 8,6 Millionen tiefer aus als der Voranschlag.

Die Entschädigungen des Bundes für Vollzugsaufgaben im Bereich der Arbeitsmarktaufsicht sind höher ausgefallen als geplant.

Die kantonsfinanzierten Beiträge unterschritten den Voranschlag um rund CHF 1,15 Millionen. Dies ist vor allem auf den Projektfortschritt der Innovationsprojekte zurückzuführen. Der Zeitpunkt der Realisierung unterstützter Projekte ist nicht planbar. Drittaufträge wurden sehr zurückhaltend vergeben. Vakante Stellen wurden längere Zeit nicht besetzt und es ergaben sich Rotationsgewinne bei der Wiederbesetzung.

Entwicklungsschwerpunkte

Regionalpolitik: Im Rahmen des Impulsprogrammes für den Tourismus beteiligen sich Bund und Kanton Bern mit zinslosen Darlehen von je CHF 10 Millionen an den Investitionskosten des V-Bahn-Terminals in Grindelwald. Der Regierungsrat hat den dafür erforderlichen Kredit bewilligt. Das V-Projekt ist für die erfolgreiche Zukunft der gesamten Jungfrau-Region als Top-Destination im Schweizer Tourismus von entscheidender Bedeutung. Die geplanten Investitionskosten für das ganze Projekt belaufen sich auf insgesamt CHF 380 Millionen. Das Terminal allein kostet CHF 116 Millionen. Das Projekt befindet sich im Bau, die Eröffnung der beiden Etappen ist per Dezember 2019 respektive Dezember 2020 geplant.

Umsetzung Masseneinwanderungsinitiative: Kernstück der Umsetzung von Art. 121a der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft (BV; SR 101) bilden Massnahmen für stellensuchende Personen. Der Arbeitslosenvorrang sieht vor, dass offene Stellen in Berufsgruppen, Tätigkeitsbereichen und Wirtschaftsregionen mit einer über dem Durchschnitt liegenden Arbeitslosigkeit den öffentlichen Arbeitsvermittlungen gemeldet werden müssen. Mit dieser Stellenmeldepflicht soll die Vermittlung von Personen gefördert werden, die in der Schweiz bei der öffentlichen Arbeitsvermittlung angemeldet sind. Die Umsetzung der Stellenmeldepflicht erfolgt in den Arbeitsvermittlungszentren. Die Kontrolle der Einhaltung der Stellenmeldepflicht erfolgt durch die Arbeitsmarktaufsicht und wird ab dem Jahr 2020 durch den Bund mitfinanziert.

Chancen und Risiken

Im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 befinden sich mehrere wichtige Projekte in der Umsetzung (z.B. SIP Biel-Bienne, sitem insel Bern, EMPA Thun). Diese Projekte sind für den Wirtschaftsstandort Kanton Bern von grosser Bedeutung. Die notwendigen Mittel erfordern unter Umständen eine befristete Erhöhung des Saldos in der Produktegruppe. Der Umfang ist unter anderem vom Projektfortschritt und den vom Bund noch zu sprechenden Beiträgen abhängig.

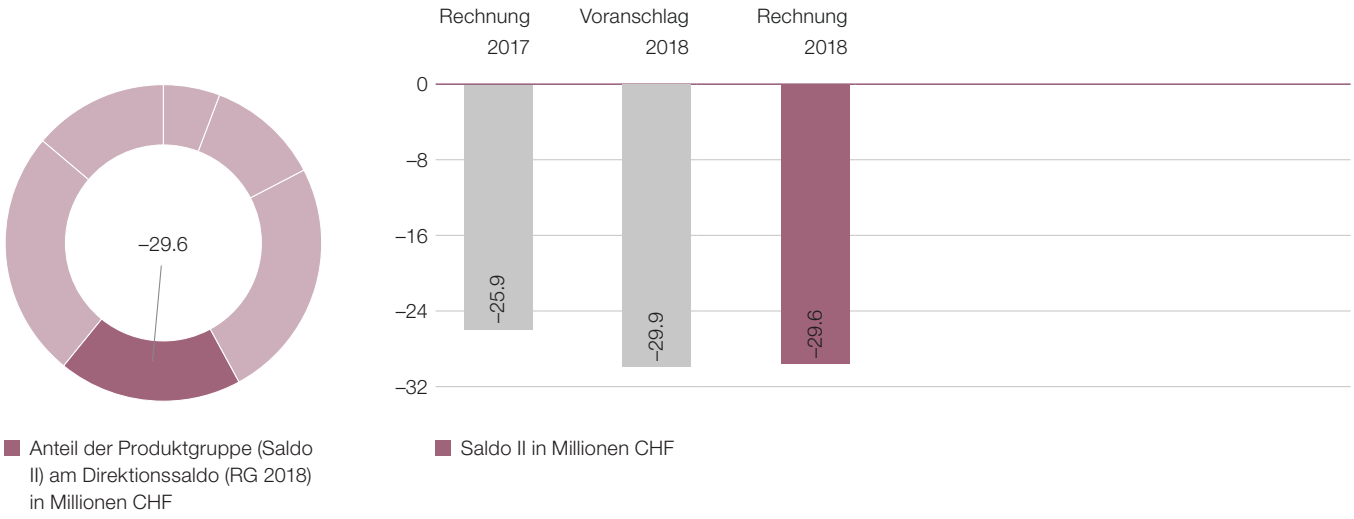
Im Rahmen des dritten Massnahmenpakets (2018) der Wirtschaftsstrategie 2025 stellt der Kanton Bern mit einer aktiven Flächenpolitik die rasche Verfügbarkeit von geeigneten Arbeitszonen und Grundstücken zur Entwicklung bestehender und Ansiedlung neuer Unternehmen sicher.

In den Jahren 2016 bis 2019 hat der Bund im Rahmen des Impulsprogrammes Tourismus die Mittel für touristische Projekte um CHF 200 Millionen erhöht. Der Kanton Bern rechnet mit zusätzlichen CHF 30 Millionen. Die gesetzliche Grundlage bildet die Neue Regionalpolitik, welche die Kantone zu einer äquivalenten Finanzierung verpflichtet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl geförderte Projekte im Bereich Wirtschaftsförderung und Tourismus/Regionalpolitik	113	100
Anzahl Messungen von Luftschadstoffen pro Jahr (gemessene Stundenmittel) durch den Geschäftsbereich Immissionsschutz	200 000	200 000
Anzahl Kontrollen im Bereich Arbeitsbedingungen und Arbeitsmarktkontrolle	2 400	2 500
Anzahl beurteilte Baugesuche durch die Geschäftsbereiche Arbeitsbedingungen und Immissionsschutz	2 100	2 180
Anzahl verarbeiteter Meldungen für entsandte Arbeitnehmende gemäss Entsendegesetz (EntsG; SR 823.20)	41 000	43 140
Anzahl arbeitsmarktlicher Vorentscheide für ausländische Erwerbstätige durch den Geschäftsbereich Arbeitsbedingungen	3 100	3 650
Anzahl zertifizierte Chronometer durch das Uhrenbeobachtungsbüro in Biel	730 000	799 000

4.7.4 Wald und Naturgefahren



Beschreibung

Die öffentlichen Ansprüche an den Wald (Nutz-, Schutz- und Wohlfahrtsfunktion) werden durch den Schutz des Waldes und die gezielte Beeinflussung der Waldentwicklung gewährleistet. Mittels Beratung und Förderung wird eine nachhaltig wirtschaftliche, funktionsgerechte und naturnahe Waldbewirtschaftung angestrebt.

Der Staatswald wird nach unternehmerischen Grundsätzen vom Staatsforstbetrieb nachhaltig bewirtschaftet.

Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte werden durch planerische, organisatorische, waldbauliche und technische Massnahmen vor Naturgefahren (Lawinen, Eis- und Steinschlag, Fels- und Bergsturz sowie Rutschungen, Erosion und Einsturz) geschützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	12 967 791	12 195 400	12 830 972	635 572	5.2%
(-) Personalkosten	–19 478 822	–21 328 977	–19 989 613	1 339 364	6.3%
(-) Sachkosten	–7 371 689	–7 924 563	–7 889 005	35 559	0.4%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–794 928	–840 867	–821 847	19 020	2.3%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–14 677 649**	**–17 899 008**	**–15 869 494**	2 029 514	11.3%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	6 383 205	8 651 000	**12 264 237**	3 613 237	41.8%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–17 597 532	–20 674 000	**–26 059 327**	–5 385 327	–26.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**23 418**	23 418	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–25 891 976**	**–29 922 008**	**–29 641 166**	280 842	0.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	840 721	386 216	588 888	202 672	52.5%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–25 051 255**	**–29 535 792**	**–29 052 278**	483 514	1.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Walderhaltung und Waldwirtschaft	–13 055 406	–14 666 534	–13 430 791	1 235 743	8.4 %
Risikomanagement Naturgefahren	–1 592 109	–1 840 188	–1 608 145	232 043	12.6 %
Staatsforstbetrieb	–30 133	–1 392 287	–830 558	561 729	40.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Produktgruppe schliesst im Saldo I um CHF 2,0 Millionen (11,3 %) besser ab als budgetiert. Dies ist sowohl auf höhere Erlöse (CHF 0,6 Mio.) als auch auf Einsparungen bei den Personalkosten (CHF 1,3 Mio.) zurückzuführen. Die tieferen Personalkosten sind begründet mit der Umsetzung des Entlastungspakets 2018 (Abbau von drei Stellen) sowie mit bestehenden Vakanzen und Rotationsgewinnen.

Bei allen drei Produkten liegt der Saldo I (Globalbudget) unter dem Voranschlag.

Der Saldo II liegt um CHF 0,3 Millionen (0,9 %) unter dem Voranschlag. Bei den Staatsbeiträgen liegen sowohl die Kosten mit CHF 5,4 Millionen (26,0 %) als auch die Erlöse mit CHF 3,6 Millionen (41,8 %) über dem Voranschlag.

Die Januarstürme 2018 führten im Kanton Bern zu grossen Schäden im Wald. Um einer Borkenkäfervermehrung vorzubeugen, wurden Forstschutzmassnahmen angeordnet, die mit Beiträgen unterstützt wurden. Der Regierungsrat hat im Februar 2018 mit RRB 167/2018 die entsprechenden Finanzmittel bewilligt. Der Bund hat diese Massnahmen mitfinanziert, was zu höheren Erlösen führte.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Strategie Geschäftsfeld Wald ist zusammen mit dem Nachhaltigkeitsbericht 2018 der Öffentlichkeit vorgestellt worden. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Wald- und Holzindustrie ist die zentrale Herausforderung im Berner Wald. Sie ist Garant für die nötige Pflege der Wälder, um die wichtigen Waldleistungen für die Gesellschaft zu sichern und die Wälder im Klimawandel kontinuierlich anzupassen. Die Waldwirtschaft soll daher wirksam gestärkt werden.

«Burglind» und weitere Stürme führten im Januar 2018 zu erheblichen Schäden am Berner Wald. Der Regierungsrat bewilligte im Februar die Finanzmittel, damit die notwendigen Arbeiten zur Behebung der Waldschäden rasch initiiert und ausgeführt werden konnten. Das Programm wurde erfolgreich umgesetzt. Der heisse und trockene Sommer schwächte den Wald jedoch zusätzlich. So muss für das Jahr 2019 mit einer Zunahme des Borkenkäferbefalls gerechnet werden.

Bei der Prävention vor Naturgefahren liegt der Schwerpunkt bei der Instandhaltung der bestehenden Schutzbauten. Vereinzelte Neubauprojekte gibt es beim Steinschlagschutz. Das Monitoring zum Zustand des Permafrosts und der Gletscher wurde weiter ausgebaut.

Der seit langem wieder einmal schneereiche Winter 2017/2018 hat gezeigt, dass die Bestrebungen im integralen Lawinenschutz der letzten Jahrzehnte erfolgreich waren. Trotz mehreren kritischen Phasen sind nur geringe Schäden aufgetreten.

Das Waldbrandmanagement war im Sommerhalbjahr 2018 sehr anspruchsvoll. Die Saison begann früh im Jahr, und die Situation blieb bis Oktober ununterbrochen angespannt. Insgesamt hat es über 100 Vegetationsbrände gegeben. Darunter war ein Brand von über fünf Hektaren im April in La Neuveville, welcher zu den grössten Waldbränden im Kanton Bern in den letzten zehn Jahren zählt.

Für den Staatsforstbetrieb war es ein schwieriges Jahr, welches stark durch Sturmschäden und Trockenheit geprägt war. Der Staatswald hatte mehr als eine halbe Jahresnutzung Sturmholz (43 000 m^3) sowie die Zwangsnutzung von Fichten (2500 m^3) durch Käferbefall oder Trockenheit zu beklagen. Das Holz konnte dank guter Organisation rasch aufgerüstet und vollumfänglich zu Marktpreisen abgesetzt werden.

Mit grossen Anstrengungen konnte der Voranschlag (Globalbudget) eingehalten werden, dies auch dank der insgesamt hohen Holznutzung, den Forstschutzbeiträgen und dem Erfolg bei unternehmerischen Zusatzleistungen.

Chancen und Risiken

Der boomende Holzbau stellt für die Wald- und Holzwirtschaft eine Chance dar. Um davon profitieren zu können, müssen die wirtschaftlichen Strukturen im Wald jedoch rasch professionalisiert werden.

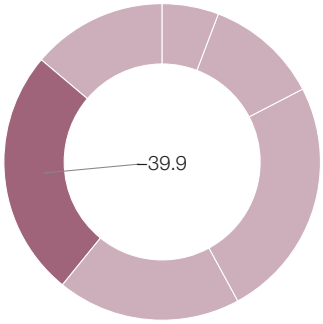
Die Trockenheit im Sommerhalbjahr 2018 ist ein Zustand, mit dem wir in Zukunft in Folgen des Klimawandels häufiger rechnen müssen. Es hat sich gezeigt, dass dadurch nicht nur die Entstehung von Waldbränden begünstigt wird, sondern in gewissen Regionen zeitgleich auch das Löschwasser aus Gewässern knapp wird. Dadurch wird das Waldbrandmanagement insgesamt anspruchsvoller.

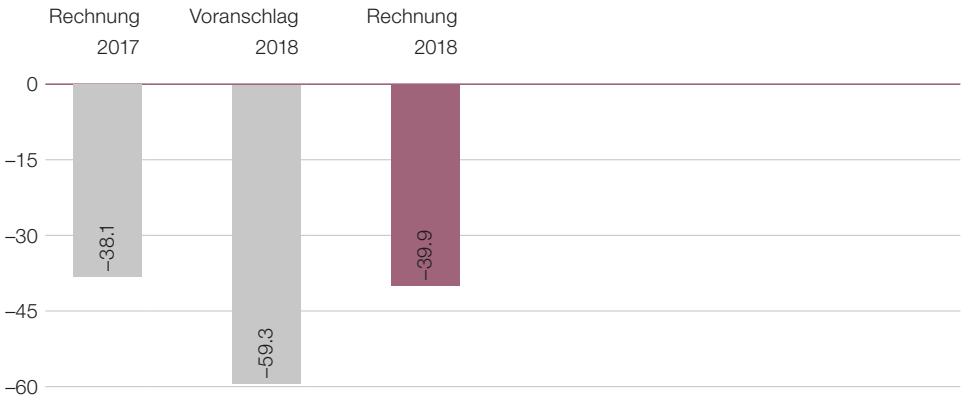
Die grosse Wärme macht sich auch im Hochgebirge bemerkbar. Die Gletscherschmelze schreitet rasch voran. In den Gletscherrückzugsgebieten ist häufiger mit Steinschlag und Rutschungen zu rechnen. Die Erwärmung von dauernd gefrorenem Boden im Hochgebirge (Permafrost) kann ebenfalls grosse Massenbewegungen begünstigen. In Kombination mit Wasserprozessen wie z.B. Murgängen können solche Veränderungen punktuell Auswirkungen bis in die besiedelten Täler haben und lokal für grosse Herausforderungen sorgen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Betreute und beaufsichtigte Gesamtwaldfläche (in Hektaren)	188 400	188 200
Anzahl erteilte Holzschlagbewilligungen (Schwankungen möglich, da durch den Holzabsatzmarkt beeinflusst)	3 600	3 600
Anzahl behandelter Geschäfte bzw. geprüfter Einzelabrechnungen für Förderbeiträge (Schwankungen bei Naturereignissen möglich)	3 000	5 751
Anzahl verfasster Fach- und Amtsberichte im Waldrecht	532	535
Anzahl Mitwirkungen bei Geschäften (Bau-, Planungs- und Konzessionsgesuchen) in Gefahrengebieten	668	667
Bewirtschaftete und beaufsichtigte Gesamtfläche der kantonseigenen Waldgrundstücke (Staatswald in Hektaren)	12 700	12 700

4.7.5 Landwirtschaft





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe Landwirtschaft fördert eine nachhaltig produzierende, konkurrenzfähige Landwirtschaft. Dazu unterstützt sie die Kunden bei der Aneignung und Weiterentwicklung ihrer beruflichen Qualifikationen und unterhält landwirtschaftliche Beratungsstellen als Anlaufstellen für alle landwirtschaftlichen Fragen. Sie erfüllt den Leistungsauftrag des Bundes zur vollständigen und korrekten Datenerhebung, Kontrolle und Auszahlung der Direktzahlungen.

Sie fördert mit kantonalen Massnahmen eine nachhaltig produzierende Berner Landwirtschaft über eine Erhöhung der Wertschöpfung, eine Senkung der Kosten und einen schonenden Umgang mit den natürlichen Ressourcen durch Weiterbildung und Beratung, Gutachten, zinslose Darlehen und Beiträge.

Sie vollzieht die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Tiergesundheit,Tierschutz/Tierversuche sowie Sicherheit von Lebensmitteln tierischer Herkunft und ordnet bei Bedarf entsprechende Massnahmen an.

Deckungsbeitragsschema

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF	2017	2018	2018	CHF	%
(+) Erlöse	28 604 833	29 649 983	31 516 941	1 866 959	6.3 %
(-) Personalkosten	–38 414 443	–51 062 476	–39 522 629	11 539 847	22.6 %
(-) Sachkosten	–8 078 156	–15 682 991	–11 044 768	4 638 223	29.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 853 257	–1 657 374	–2 151 417	–494 042	–29.8 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–19 741 023**	**–38 752 858**	**–21 201 872**	17 550 986	45.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	93 186	1 154 590	**601 343**	–553 247	–47.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–18 508 630	–21 726 780	**–19 573 941**	2 152 839	9.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	20 676	40 000	**253 999**	213 999	535.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–38 135 791**	**–59 285 048**	**–39 920 471**	19 364 577	32.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 060 650	6 545 893	1 854 544	–4 691 349	–71.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–36 075 141**	**–52 739 155**	**–38 065 928**	14 673 228	27.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Direktzahlungen	–3 773 471	–57 727 840	–3 457 886	54 269 954	94.0 %
Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft	–6 758 501	–1 786 647	–7 130 361	–5 343 714	–299.1 %
Veterinärwesen	–4 820 267	2 004 475	–5 400 673	–7 405 149	–369.4 %
Inforama	–4 388 783	18 757 153	–5 212 952	–23 970 105	–127.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) weist gegenüber dem Voranschlag 2018 ein um rund CHF 17,6 Millionen und im Saldo II von rund CHF 19,4 Millionen besseres Ergebnis aus. Grund für diese Abweichungen ist ein unvollständig durchgeführter Planabschluss im Voranschlag 2018 (Planvariante 4). Die Kosten (vor allem die Personalkosten) wurden technisch nicht korrekt auf die beiden Produktgruppen verteilt, sondern zum grossen Teil der Produktgruppe Landwirtschaft zugeordnet. Dies führte dazu, dass die Produktgruppe Landwirtschaft massiv unter Budget abschnitt und die Produktgruppe Natur über Budget. Gesamthaft (auf Stufe LANAT) hat diese Inkonsistenz der Darstellung jedoch keine Auswirkung auf das Ergebnis.

Vergleicht man die effektiven Sach- und Personalkosten mit den korrekt budgetierten Werten der Planvariante 3 (vgl. publizierter Voranschlag 2018/AFP 2019–2021 der Finanzverwaltung), liegen die Werte mit CHF 0,75 Millionen, bzw. CHF 0,80 Millionen unter dem Budget. Bei den Personalkosten sind die Minderkosten auf Rotationsgewinne und vakante Stellen zurückzuführen. Bei den Sachkosten führten zeitliche Verschiebungen bei der Realisierung und Weiterentwicklung von IT-Fachapplikationen, der Anschaffung von Büromobiliar sowie Einsparungen bei den Spesenentschädigungen zu einem besseren Ergebnis. Auf der Erlösseite konnte das Ergebnis um CHF 1,86 Millionen verbessert werden. Dies ist in erster Linie auf Mehreinnahmen bei den Gebühren im Veterinärdienst sowie bei den Kursgeldern vom Inforama und auf Grund neuer Vorschriften in der Rechnungslegung HRM2 bei Verrechnungen innerhalb des Kantons zurückzuführen. Die Staatsbeiträge fielen um rund CHF 2,10 Millionen tiefer aus als budgetiert. Dies ist einerseits auf die Umstellung auf HRM2 zurückzuführen und andererseits ist die Realisierung von unterstützten Projekten schwierig zu planen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Trockenheit 2018 stellte auch die landwirtschaftliche Beratung und den Agrarvollzug vor besondere Herausforderungen. In der Abteilung Direktzahlungen konnten die Reorganisationsprojekte (Zusammenführung ADZ-GELAN; Organisationsstruktur GELAN.) abgeschlossen werden. Sowohl im Direktzahlungsvollzug BE als auch hinsichtlich der operativen und strategischen Abläufe im GELAN Agrarvollzug für die Kantone BE, SO und FR wurden die Verfahren konsolidiert. Mit der erfolgreichen Implementierung einer neuen Browser-technologie wird den über 30 000 GELAN-Usern eine anwenderfreundlichere Benutzeroberfläche geboten.

In der höheren Berufsbildung hat das INFORAMA die Bildungsgänge auf die neue Bundes-Finanzierung umgestellt. Die höheren Gebühren für die Teilnehmenden hatten v.a. in der Bäuerinnen-Ausbildung einen negativen Einfluss auf die Anmeldungen. In den übrigen Bildungsgängen sind die Zahlen stabil. Die Berner Bio-Offensive ist auch im Jahr 2018 erfolgreich verlaufen und die Umstellungszahlen entsprechen den Zielsetzungen. Das Pilotprojekt zur Förderung der Energie- und Klimaeffizienz in der Landwirtschaft konnte mit der Verleihung eines Innovationpreises wie geplant beendet werden. Dank des anhalten guten Wetters konnte der Neubau des Rindviehstalls am INFORAMA Rütti termingerecht abgeschlossen werden. Die Tiere sind Ende 2018 in den neuen Stall eingezogen.

Im zweiten Jahr (2018) des 6-jährigen Berner Pflanzenschutzprojektes beteiligten sich 3102 Betriebe an den verschiedenen Massnahmen. Davon werden 168 Betriebe biologisch bewirtschaftet (Gesamtbetrieb oder teilweise) oder sind in Umstellung. Die Beiträge für die Massnahmen beliefen sich im zweiten Jahr auf knapp über CHF 6 Millionen. Die Projektbeteiligung ist insgesamt erfreulich und die Auszahlungen sind gemäss Budget. Zusammen mit dem INFORAMA hat der Veterinärdienst ein Konzept zur Umsetzung der Bundesstrategie Antibiotikaresistenzen (StAR) im Kanton Bern ausgearbeitet. Die Schwerpunkte der Umsetzung lagen im Jahr 2018 in den Bereichen Information, Beratung und Vollzug. Im Weiteren hat der Veterinärdienst zur Effizienzsteigerung bei der Durchführung von Kontrollen die Beschaffung einer EDV Lösung für die Erfassung von Kontrolldaten initialisiert.

Chancen und Risiken

Mit den Aktivitäten zum Thema Boden und Pflanzenschutz werden der Berner Landwirtschaft Rahmenbedingungen geboten, damit sie sich im Spannungsfeld zwischen Nutzen und Schützen nachhaltig weiterentwickeln kann. Die neue Pflanzengesundheitsverordnung des Bundes (ab dem Jahr 2020) sieht verstärkte Präventionsmassnahmen für prioritäre Quarantäneorganismen vor. Das hat Auswirkungen auf die personellen und finanziellen Ressourcen. Eine zuverlässige Schätzung ist erst möglich, wenn die Ausführungsbestimmungen bekannt sind.

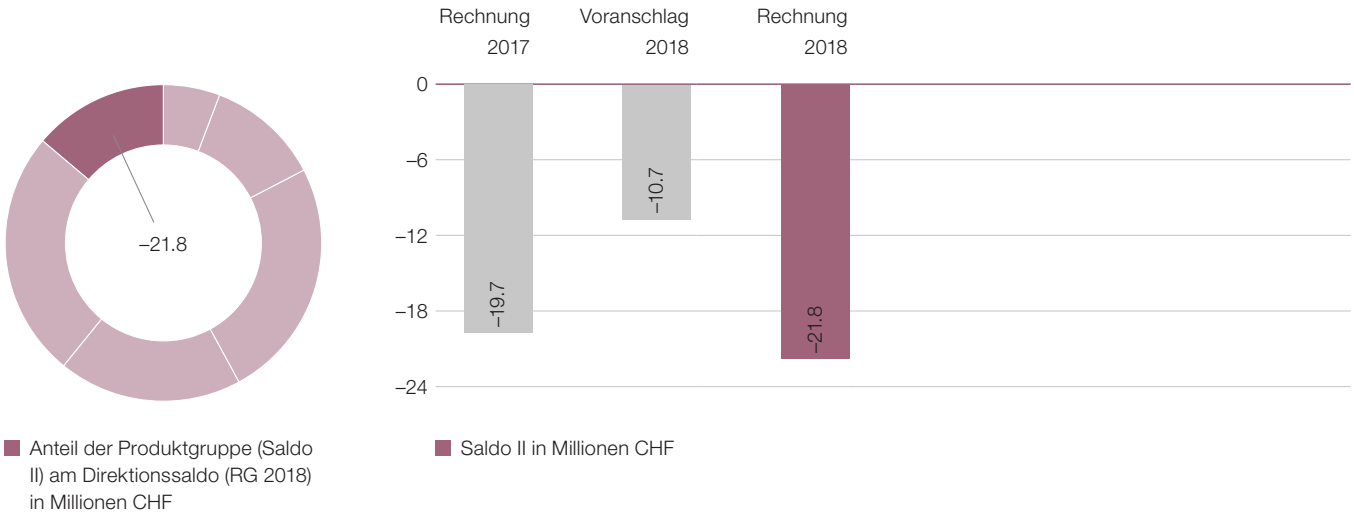
Bei der Weiterentwicklung der Agrarpolitik (AP22+) besteht das Risiko, dass die zunehmende Komplexität der Massnahmen zu Kontroll- und Vollzugsdefiziten beim Kanton führt.

Häufigere Trockenheit und Hitzeperioden führen mittel- bis langfristig zu neuen Risiken und Herausforderungen. Zu erwarten sind im Bereich der Landwirtschaft u.a. erhöhter Bewässerungsbedarf, Ertragseinbussen, zunehmender Schädlingsdruck, Beeinträchtigung der Tiergesundheit.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl bewilligter landwirtschaftlicher Beitragsgeschäfte (pro Jahr)	142	158
Ausgelöstes beitragsberechtigtes Investitionsvolumen der bewilligten Beitragsgeschäfte (in Mio. CHF)	59	70
Anzahl Klassen in der landwirtschaftlichen Bildung (Grundbildung, Berufsmaturitätsschule, höhere Berufsbildung) pro laufendes Schuljahr (Stichtag: 15.09.)	93	94
Anzahl erfolgte landwirtschaftliche Beratungen pro Jahr	3 519	3 446
Ausbezahlte Direktzahlungen pro Jahr (in Mio. CHF)	548	550
Anzahl Seuchenfälle (Spezialfinanzierung Tierseuchenkasse)	258	253
Anzahl Kontrollen auf Primärproduktionsbetrieben in den Bereichen Lebensmittelsicherheit, Tierarzneimitteleinsatz und Tiergesundheit	1 808	1 712

4.7.6 Natur



Beschreibung

Die Produktgruppe Natur stellt die nachhaltige Nutzung der natürlichen Ressourcen sicher und fördert die Biodiversität.

Sie schützt und fördert die einheimischen, in ihrem Bestand bedrohten Arten. Sie schafft neue Lebensräume oder stellt diese wieder her und erhält und fördert die Biodiversität. Zudem vermindert sie die Belastungen und Störungen von Biotopen und Arten.

Sie schafft die Voraussetzung, dass Wild-, Fisch- und Krebsbestände nachhaltig genutzt werden können.

Sie vollzieht zudem die Bundesgesetzgebung in den Bereichen Naturschutz, Fischerei und Jagd.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	799 369	729 670	1 012 259	282 589	38.7 %
(-) Personalkosten	–11 288 202	–21 927	–11 896 740	–11 874 812	–54155.3 %
(-) Sachkosten	–4 552 664	–2 813 700	–5 388 285	–2 574 585	–91.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–650 666	–737 706	–778 469	–40 763	–5.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–15 692 162**	**–2 843 663**	**–17 051 235**	–14 207 572	–499.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	4 448 447	4 512 800	**3 913 256**	–599 544	–13.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–12 688 441	–16 631 860	**–13 230 961**	3 400 899	20.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 210 955	4 232 000	**4 574 381**	342 381	8.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–19 721 201**	**–10 730 723**	**–21 794 560**	–11 063 836	–103.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 061 547	3 372 127	955 371	–2 416 756	–71.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–18 659 655**	**–7 358 597**	**–20 839 189**	–13 480 592	–183.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Fischerei	–3 998 201	–967 113	–4 680 851	–3 713 738	–384.0 %
Jagd	–5 564 657	21 100	–5 877 408	–5 898 508	–27955.0 %
Naturschutz und Naturförderung	–6 129 304	–1 897 651	–6 492 976	–4 595 325	–242.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) weist gegenüber dem Voranschlag 2018 ein um rund CHF 14,20 Millionen und im Saldo II von rund CHF 11,06 Millionen schlechteres Ergebnis aus. Grund für diese Abweichungen ist ein unvollständig durchgeführter Planabschluss im Voranschlag 2018 (Planvariante 4). Die Kosten (insb. die Personalkosten) wurden technisch nicht korrekt auf die beiden Produktgruppen verteilt, sondern in der Planung zum grossen Teil der Produktgruppe Landwirtschaft zugeordnet. Dies führte dazu, dass die Produktgruppe Landwirtschaft massiv unter Budget abschnitt und die Produktgruppe Natur über Budget. Gesamthaft (auf Stufe LANAT) hat diese Inkonsistenz der Darstellung jedoch keine Auswirkung auf das Ergebnis.

Vergleicht man die effektiven Sach- und Personalkosten mit den korrekt budgetierten Werten der Planvariante 3 (vgl. publizierter Voranschlag 2018/AFP 2019–2021 der Finanzverwaltung), liegen die Personalkosten in der Produktgruppe Natur um CHF 0,43 Millionen über dem budgetieren Wert und die Sachkosten CHF 0,80 Millionen unter dem Budget. Bei den Sachkosten resultieren die Einsparungen aus Minderausgaben bei den Materialkosten, den Reisespesen und Unterhaltskosten. Auf der Erlösseite konnte das Ergebnis um CHF 0,20 Millionen verbessert werden, dies ist auf die Anpassung des Teuerungsausgleichs bei den Jagdpatenten zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der neuen EDV-Anwendung eFJ2 für Jagd und Fischerei konnte der neue Webshop für die Angelfischerpatentausgabe in Betrieb genommen werden. Der Grosse Rat hat eine Änderung des Fischereigesetzes beschlossen, welche ab dem Jahr 2020 eine Erhöhung der Patentgebühren für Angelfischerinnen und Angelfischer und die Einführung des Hegebeitrages für Jahrespatentbezüger beinhaltet. Gegenwärtig werden die Einzelheiten im Rahmen einer Revision der Fischereiverordnung erarbeitet, die auch eine Neuregelung der Vorschriften zur Ausübung von Trendsportarten wie Canyoning beinhalten wird. Im Jahr 2018 konnte das 20-Jahr-Jubiläum des Renaturierungsfonds mit verschiedenen regionalen Anlässen an revitalisierten Gewässern begangen werden und wiederum wurde eine Vielzahl von Wasserbau-, Revitalisierungs- und Sanierungsprojekten im Rahmen des Hochwasserschutzes und von GEKOBE umgesetzt.

Beim Biodiversitätskonzept des Kantons Bern wurde der Teil II genehmigt. Damit kann nun der Teil III mit dem Schlüsselelement Sachplan an die Hand genommen werden. In der ersten Jahreshälfte 2018 wurde die Ämterkonsultation durchgeführt, in der zweiten die öffentliche Mitwirkung/Vernehmlassung. Die Weiterbearbeitung erfolgt ab Januar 2019.

Der Umgang mit Grossraubtieren verursachte seitens der Wildhut erneut einen bedeutenden Mehraufwand. Die Kommunikation und die Beratung gegenüber den Landwirten wurde zusammen mit der Herdenschutzfachstelle des INFORAMA's intensiviert. Ebenfalls in Bearbeitung ist das Wald-Wild-Projekt zusammen mit dem Amt für Wald.

Chancen und Risiken

Mit den Anpassungen der Jagd- und Fischereigesetzgebung (Gesetz über Jagd und Wildtierschutz, JWG; BSG 922.11 und Fischereigesetz, FiG; BSG 923.11) sind die rechtlichen Grundlagen aktualisiert und die betroffenen Akteure haben Klarheit.

Die Verabschiedung des Sachplans Biodiversität und deren Umsetzung soll helfen, das Vollzugsdefizit im Bereich Biodiversität zu verringern und gegenüber dem Bund eine gute Basis hinsichtlich Schutzstatus der Inventare zu gewährleisten.

Der Klimawandel (Zunahme von Hitze- und Trockenheitsperioden) führt auch in der Produktgruppe Natur zu Risiken und Herausforderungen (Biodiversität, Niedrigwasser, Zunahme Notabfischungen usw.). Mittelfristig ist eine Adaptation an den Klimawandel notwendig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Umsatz der verkauften Jagdpatente (in Mio. CHF)	2	2
Umsatz der verkauften Fischereipatente (in Mio. CHF)	2	2
Anzahl Fach- und Mitberichte Fischereiinspektorat	763	764
Anzahl Fach- und Mitberichte Jagdinspektorat	297	322
Anzahl Fach- und Mitberichte Abteilung Naturförderung	1 018	971
Total der ausbezahlten Beiträge in Planungen und Projekte des Renaturierungsfonds (in CHF Mio.)	3	2
Anzahl der umgesetzten Bundesinventarobjekte (Hochmoore, Auen, Amphibienlaichgebiete) durch die Abteilung Naturförderung (Total umzusetzen: 258)	193	103

4.8 Spezialfinanzierungen

4.8.1 Investitionshilfefonds

Gemäss dem Kantonalen Gesetz über Investitionshilfe für Berggebiete (KIHG; BSG 902.1) gibt der Bund einen Teil der Mittelverwendung vor, weitere Beiträge kann der Kanton selbst bestimmen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–7 083 399**	**–11 198 500**	**–6 383 187**	4 815 313	43.0 %
Ertrag	**7 083 399**	**11 198 500**	**6 383 187**	–4 815 313	–43.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–98 440	–203 500	–1 960	201 540	99.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–1 350 000	–1 350 000	0.0 %
36 Transferaufwand	–4 820 511	–3 820 000	–4 925 856	–1 105 856	–28.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–22 500	0	22 500	22 500	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–2 141 948	–7 175 000	–127 871	7 047 129	98.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	13 331	0	22 500	22 500	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	8 000	0	–8 000	–100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 349 991	5 170 500	0	–5 170 500	–100.0 %
46 Transferertrag	2 897 012	2 320 000	2 944 605	624 605	26.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	22 500	0	–22 500	–22 500	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	2 800 565	3 700 000	3 438 581	–261 419	–7.1 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	55 305 712	50 135 211	25 000 000	–25 135 211	–50.1 %
Vermögensbestand per 31.12.	25 000 000	44 964 711	20 678 365	–24 286 346	–54.0 %
Vermögensveränderung	–30 305 712	–5 170 500	**–4 321 635**	848 865	16.4 %

Kommentar

Der Investitionshilfefonds dient dem Vollzug der Bundesgesetzgebung über die Regionalpolitik (SR 901.0). Der Fonds ist Bestandteil der Produktegruppe Wirtschafttsentwicklung und -aufsicht.

Der Kommentar findet sich bei der Produktegruppe.

4.8.2 Renaturierungsfonds

In Art. 1 des Renaturierungsdekrets (RenD; BSG 752.413) wird abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden können.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 860 759**	**–4 917 913**	**–4 813 856**	104 056	2.1 %
Ertrag	**4 860 759**	**4 915 000**	**4 813 856**	–101 144	–2.1 %
Saldo	**0**	**–2 913**	**0**	2 913	100.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–2 603	0	–3 064	–3 064	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–483 391	–280 000	–648 096	–368 096	–131.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–1 660 794	–495 000	–2 210 714	–1 715 714	–346.6 %
36 Transferaufwand	–2 371 031	–2 913	–1 704 439	–1 701 527	–58421.1 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–342 940	–4 140 000	–247 543	3 892 457	94.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	1	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	517 908	0	14 658	14 658	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4 342 849	4 915 000	4 799 198	–115 802	–2.4 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	10 427 540	13 505 591	12 088 334	–1 417 257	–10.5 %
Vermögensbestand per 31.12.	12 088 334	14 000 591	14 299 049	298 458	2.1 %
Vermögensveränderung	1 660 794	495 000	**2 210 715**	1 715 715	346.6 %

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2018 rund CHF 14,3 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 2,2 Millionen zugenommen. Seit der Umstellung auf HRM2/IPSAS werden die Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindeverbände nicht mehr aktiviert, sondern bei deren Auszahlung bzw. Rechnungsstellung durch die Empfänger als Beiträge direkt zu Lasten der Erfolgsrechnung verbucht. Dies kann in einzelnen Jahren zu Schwankungen bei der Höhe der effektiven Auszahlungen führen, die jedoch über den Fondsbestand ausgeglichen werden.

Die Einnahmen aus den Wasserzinsen werden in den nächsten Jahren in gleichbleibender Höhe erwartet. Auf Grund der bekannten Planungen und Projekteingaben kann davon ausgegangen werden, dass sich der Fondsbestand in den Folgejahren tendenziell verringern wird.

4.8.3 Tierseuchenkasse

Gemäss dem Kantonalen Landwirtschaftsgesetz (KLwG; BSG 910.1), Art. 12, ist die Verwendung der Mittel abschliessend aufgezählt. Der Regierungsrat regelt die Höhe der Beiträge und Einlagen in die Tierseuchenkasse durch Verordnung (Art. 12, Abs. 3, KLwG).

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–3 031 919**	**–3 498 000**	**–4 689 655**	–1 191 655	–34.1 %
Ertrag	**3 031 919**	**3 498 000**	**4 689 655**	1 191 655	34.1 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–45 928	–15 000	–64 844	–49 844	–332.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–990 305	–1 019 400	–2 908 450	–1 889 050	–185.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–456 183	–1 083 600	–649 969	433 631	40.0 %
36 Transferaufwand	–328 906	–680 000	–336 933	343 067	50.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–1 210 598	–700 000	–729 459	–29 459	–4.2 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	7 050	40 000	76 650	36 650	91.6 %
42 Entgelte	2 354 262	2 265 000	3 729 965	1 464 965	64.7 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	193 000	0	–193 000	–100.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	670 607	1 000 000	883 040	–116 960	–11.7 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	9 826 771	11 223 696	10 282 954	–940 742	–8.4 %
Vermögensbestand per 31.12.	10 282 954	12 307 296	10 932 923	–1 374 373	–11.2 %
Vermögensveränderung	456 183	1 083 600	**649 969**	–433 631	–40.0 %

Kommentar

Der Bestand der Spezialfinanzierung betrug per 31. Dezember 2018 rund CHF 10,93 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um CHF 0,65 Millionen zugenommen. Auf Grund der 2017 vorgenommenen Senkung der Beiträge der Tierhaltenden an die Tierseuchenkasse um 40 Prozent, hat der Fondsbestand gegenüber früheren Jahren abgenommen.

Die Budgetierung der Tierseuchenkasse ist insofern schwierig, als dass die Ausgaben von der jeweils aktuellen Seuchenlage abhängen und sich diese grösstenteils nicht vorhersagen lässt. Bei gleichbleibender Seuchenlage sollten sich jedoch die Einnahmen und Ausgaben in etwa die Waage halten.

4.8.4 Tourismusfonds

Gemäss dem Tourismusentwicklungsgesetz (TEG; BSG 935.211), Art. 22, legt der Regierungsrat den Beherbergungsabgabebetrag fest. Er muss jedoch pro Übernachtung zwischen CHF 0,50 und CHF 1,50 liegen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 593 832**	**–301 500**	**–2 603 981**	–2 302 481	–763.7 %
Ertrag	**6 593 832**	**301 500**	**2 603 981**	2 302 481	763.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–315 332	–150 000	15 467	165 467	110.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–6 239 093	–57 000	–2 552 734	–2 495 734	–4378.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–39 408	–94 500	–66 715	27 785	29.4 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	6 572 012	301 500	2 585 605	2 284 105	757.6 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	21 821	0	18 376	18 376	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	2 619 930	2 616 930	2 598 110	–18 820	–0.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	2 598 110	2 616 930	2 579 734	–37 196	–1.4 %
Vermögensveränderung	–21 821	0	**–18 376**	–18 376	–

Kommentar

Der Tourismusfonds ist Bestandteil der Produktgruppe Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht und dient der Verwaltung der Einnahmen aus der zweckbestimmten Beherberungsabgabe. Abgabepflichtig sind die entgeltlichen Übernachtungen von Gästen in Beherbergungsbetrieben (Hotels, Pensionen, Campingplätze usw.).

Der Kommentar findet sich bei der Produktgruppe.

4.8.5 Wildschadenfonds

Gemäss der Verordnung über die Verhütung und Entschädigung von Wildschäden (Wildschadenverordnung, WSV; BSG 922.51), Art. 2, kann das Jagdinspektorat Beiträge aus dem Wildschadenfonds für weitergehende Verhütungsmassnahmen sprechen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–467 250**	**–441 800**	**–485 357**	–43 557	–9.9%
Ertrag	**467 250**	**441 800**	**485 357**	43 557	9.9%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–17 723	0	–31 666	–31 666	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	–141 800	0	141 800	100.0%
36 Transferaufwand	–397 414	–260 000	–452 252	–192 252	–73.9%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–52 113	–40 000	–1 439	38 561	96.4%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	88 950	0	64 605	64 605	0.0%
46 Transferertrag	378 300	431 800	420 751	–11 049	–2.6%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	0	10 000	0	–10 000	–100.0%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	477 891	700 275	388 941	–311 334	–44.5%
Vermögensbestand per 31.12.	388 941	842 075	324 336	–517 739	–61.5%
Vermögensveränderung	–88 950	141 800	**–64 605**	–206 405	–145.6%

Kommentar

Der Fondsbestand betrug per 31. Dezember 2018 rund CHF 0,32 Millionen und hat damit gegenüber dem Vorjahr um rund CHF 0,06 Millionen abgenommen.

Der Wildschadenfonds dient der Abgeltung von Wildschäden am Wald, landwirtschaftlichen Kulturen und Nutztieren und leistet Beiträge an Wildschadenverhütungsmassnahmen, insbesondere zum Schutz landwirtschaftlicher Kulturen mit hohem Erntewert. Pro Jagdpatent und Jahr wird ein Beitrag von CHF 150 erhoben. Verschiedene grössere Ereignisse haben im Jahr 2018 zu höheren Schadensmeldungen und Beiträgen geführt.

4.8.6 Wohlfahrtsfonds

Gemäss dem Kantonalen Waldgesetz (KWaG; BSG 921.11), Art. 54, sind die Mittel des Wohlfahrtsfonds entsprechend der bisherigen Verwendung aufzubrauchen. (Kreisschreiben KS 3.8/3).

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–12 480**	**0**	**0**	0	0.0 %
Ertrag	**12 480**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–12 000	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–480	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	12 480	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	12 480	0	0	0	0.00 %
Vermögensbestand per 31.12.	0	0	0	0	0.00 %
Vermögensveränderung	–12 480	0	**0**	0	0.00 %

Kommentar

Der Wohlfahrtsfonds dient der Unterstützung von Projekten und Massnahmen zur Förderung der Wohlfahrtswirkungen des Waldes (Erholungseinrichtungen, Lehrpfade, Informationstafeln usw.). Der Fonds wird nicht mehr geäufnet und gestützt auf Art. 54 des Kantonalen Waldgesetzes vom 5. Mai 1997 (KWaG; BSG 921.11) dem bisherigen Verwendungszweck entsprechend aufgebraucht. Die Spezialfinanzierung wurde per Ende 2017 aufgehoben.

5 Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF)

5.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–13.2	0.1
Spitalversorgung	–1 192.9	5.9
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–5.8	1.6
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–2.0	1.2
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–11.3	1.9
Existenzsicherung und Integration	–570.0	166.8
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–919.2	133.6

5.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–11.8	–15.1	–13.1	2.0	13.1 %
Spitalversorgung	–1 176.9	–1 238.7	–1 187.0	51.7	4.2 %
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–3.5	–5.2	–4.1	1.1	21.1 %
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–1.0	–1.2	–0.8	0.4	29.6 %
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.7	–9.7	–9.5	0.3	2.7 %
Existenzsicherung und Integration	–404.5	–399.0	–403.3	–4.2	–1.1 %
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–764.6	–798.5	–785.5	13.0	1.6 %
Total	**–2 372.0**	**–2 467.5**	**–2 403.3**	64.2	2.6 %

5.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Transfer der Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht vom Sozialamt in das Spitalamt
Die Abteilung Gesundheitsförderung und Sucht (GFS; Produkt Suchthilfe und Gesundheitsförderung) wurde betrieblich per 1. April 2018 vom Sozialamt (SOA) ins Spitalamt (SPA) verschoben. Rechtlich und finanziell erfolgen die Anpassungen per 1. Januar 2019. Die Verschiebung unterstützt die Neuausrichtung des Gesundheitssystems, das zunehmend auf eine integrierte und ambulante Versorgung ausgerichtet wird.

Umsetzung der Digitalisierungsstrategie GEF
Im Rahmen ihrer Digitalisierungsstrategie hat die GEF verschiedene Projekte geführt. So ist die GEF einer Gruppe von Kantonen beigetreten, welche unter Federführung des Kantons Luzern die gemeinsame Nutzung und Weiterentwicklung einer Applikation für die Prüfung und Verrechnung der kantonalen Spitalkostenbeiträge zum Ziel hat. Damit können ab März 2019 alle ausserkantonalen und im weiteren Verlauf des Jahres schrittweise die Berner Spitalkostenbeiträge über das elektronische System abgewickelt werden.

Weitere Digitalisierungsvorhaben im SPA werden im Rahmen des im Oktober 2018 initialisierten Projekts «eSPA» derzeit geplant und ab Mitte 2019 umgesetzt.

Im Sozialbereich schreitet die Entwicklung des Systems zur elektronischen Verwaltung von Betreuungsgutscheinen für Kindertagesstätten gut voran. Es wird ein Pilotbetrieb mit einzelnen interessierten Gemeinden im Jahr 2019 angestrebt.

Weitere Digitalisierungsprojekte sind in Arbeit oder haben wichtige Meilensteine erreicht. So beispielsweise im Kantonsapothekeramt, wo die Bestellung und die Verrechnung von Rezeptblöcken für Betäubungsmittel oder die Abwicklung der Anträge für Eigene Formeln elektronisch ermöglicht werden.

Gesundheitsstrategie
Die Gesundheitsstrategie soll aufzeigen, wie sich das Gesundheitswesen im Kanton Bern aktuell präsentiert, welche Entwicklungen angestrebt werden und wie die Versorgung der Bevölkerung in Zukunft sichergestellt wird. Zurzeit wird eine übergeordnete Gesamt-Gesundheitsstrategie erarbeitet. Hintergrund ist die Motion 034-2015 Zumstein/Kohler (Bützberg/Spiegel b. Bern, FDP, «Koordiniertes Vorgehen mit einer kantonalen Gesundheitsstrategie»). Im Jahr 2018 wurde ein Entwurf mit Ist-Analyse, SWOT-Analyse, Vision und Mission sowie den strategischen Zielen und Massnahmen erarbeitet. Zurzeit wird die Gesundheitsstrategie konsolidiert. Der Abschluss der Realisierungsphase ist für Sommer 2019 geplant, die Strategie soll dem Grossen Rat im September 2020 zur Kenntnis gebracht werden. Im Anschluss werden Teilstrategien erarbeitet.

Umsetzung des Behindertenkonzepts des Kantons Bern
Die Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts, welche eine Stärkung der Selbstbestimmung sowie die Einführung einer subjektorientierten Finanzierung als Ziel hat, wurde im Laufe des Jahres 2018 einer Zwischenanalyse unterzogen. Im Rahmen des im Jahr 2016 gestarteten Piloten, in dem das neue Finanzierungskonzept bei ausgewählten Institutionen und einer Anzahl privat wohnender Menschen angewendet wurde, zeigten sich grundlegende Fragen, und zwar sowohl bezüglich der geforderten Kostenneutralität wie auch hinsichtlich eines möglichst verständlichen und einfachen Systems. Aufgrund dieser Fragen sowie des Mitberichts zum Gesetz über die Sozialen Leistungen (SLG) im Juni 2018 entschloss sich die GEF, eine Zwischenanalyse durchzuführen, in deren Rahmen mögliche Regulierungsfolgen eingeschätzt wurden. Unter anderem wurde die Zielgruppe und deren potentielle Grösse, die Kostenfolgen einer Systemumstellung nach den Vorgaben des laufenden Pilotprojekts, die Abklärungsmethodik und die Frage der Subsidiarität der Behindertenhilfe zu anderen sozialen Absicherungssystemen analysiert. Die Zwischenanalyse zeigt auf, dass die Umsetzung des Behindertenkonzepts auf Basis eines stringenten Steuerungsmodells erfolgen muss. Daher ist eine optimale Mischung an Steuerungselementen zu identifizieren, die neben kostensteuernden Elementen auch die Versorgungssicherheit berücksichtigt. Auf der Basis dieses Steuerungsmodells kann der Rechtsetzungsprozess anschliessend in die Wege geleitet werden.

Projekt Aufsicht ALBA
Am 1. Februar 2018 traten die überarbeiteten Anforderungen zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime in Kraft, die als Richtlinie für die Erteilung von Betriebsbewilligungen für Heime dienen. Auf Basis dieser Anforderungen für Heime und weiterer Grundlagen der übrigen Zuständigkeitsbereiche des Alters- und Behindertenamtes (ALBA), wie beispielsweise Werk- und Tagesstätten, wird ein Rahmenkonzept zur Aufsicht erarbeitet. Darin werden die grundlegenden und über die verschiedenen Aufsichtsbereiche hinweg geltenden Grundsätze und Tätigkeiten im Bereich Aufsicht festgehalten. Ziel ist unter anderem, eine Gleichbehandlung über die verschiedenen Bereiche hinweg zu gewährleisten und die Transparenz nach aussen zu verbessern, damit die Qualität der Aufsicht weiterhin gewährleistet werden kann.

Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern» (NA-BE)
Im Jahr 2016 wurde unter dem Titel «Integration von Beginn an durch die GEF und rascher und konsequenter Vollzug durch die POM» eine Gesamtstrategie erarbeitet, die auf die per 2019 geplante Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene abgestimmt ist. Der Regierungsrat verabschiedete im Jahr 2017 die «Detailkonzeption Neustrukturierung Asyl- und Flüchtlingsbereich im Kanton Bern». Im Verlauf des Berichtsjahres wurde die öffentliche Ausschreibung zur Findung der regionalen Partnerorganisationen vorbereitet, die den neu strukturierten Integrationsprozess ab 1. Juli 2020 durchführen werden und welche

Mitte November 2018 gestartet wurde. Der Vergabeentscheid wird Mitte April 2019 fallen.

Teilrevision ASIV zur Umsetzung des Projekts «Einführung von Betreuungsgutscheinen»
Die Systemumstellung in der Finanzierung der familienexternen Kinderbetreuung sieht vor, dass Eltern von der Gemeinde neu einen einkommensabhängigen Gutschein erhalten, den sie bei der Kindertagesstätte (Kita) oder Tagesfamilienorganisation ihrer Wahl einlösen sollen. Der Gutschein vergünstigt die Betreuungskosten in Kitas und Tagesfamilien. Im Jahr 2018 wurden Konsultations- und Mitberichtsverfahren zur Teilrevision der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) sowie zur dazugehörigen Direktionsverordnung durchgeführt. Die revidierten Verordnungen treten per 1. April 2019 in Kraft.

Arbeitsgruppe Arbeitsintegration
Im Jahr 2017 hat die GEF eine Arbeitsgruppe Integration unter Einbezug der Wirtschaft, der Sozialdienste und Institutionen eingesetzt. Es wurden wirksame Massnahmen zur Verbesserung der Arbeitsintegration gesucht, die den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen. Die Eingaben zum Projekt NA-BE sowie weitere Projektideen werden aufgrund der in der Arbeitsgruppe gewonnenen Erkenntnisse beurteilt (z.B. Job Coaching). Im Berichtsjahr wurde die Umsetzung verschiedener Massnahmen vorbereitet und insbesondere auf interinstitutioneller Ebene weiterverfolgt (z.B. Plattform für Wirtschaft).

Normkostenmodell Psychiatrie
Im Bereich der Psychiatrieversorgung beteiligt sich der Kanton Bern an der Finanzierung von ambulanten und tagesklinischen Leistungen. Es handelt sich dabei um Leistungen, welche versorgungspolitisch gewünscht und durch andere Kostenträger (z.B. über das Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung [KVG; SR 832.10]) nicht oder ungenügend abgegolten sind. Seit dem Jahr 2017 werden diese Leistungen über ein neues, leistungsbezogenes Finanzierungsmodell (Normkostenmodell Psychiatrie) eingekauft, welches gemeinsam mit den psychiatrischen Leistungserbringern erarbeitet wurde. In den Jahren 2017 und 2018 kam eine Übergangsregelung zu Anwendung, welche die Abweichung der neuen Finanzierung vom bisherigen Kantonsbeitrag beschränkt. Der Leistungseinkauf des Jahres 2019 orientiert sich am Leistungsvolumen 2017. Für die nachfolgenden Jahre wird eine Zuteilung der Leistungen anhand einer Ausschreibung angestrebt.

Machbarkeitsstudie zur Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung
Die im Jahr 2017 begonnene Machbarkeitsstudie «Steuerung und Finanzierung der ärztlichen und pharmazeutischen Weiterbildung» wurde im Berichtsjahr abgeschlossen. Kern der Machbarkeitsstudie ist ein Modell, welches zum Ziel hat, das Weiterbildungspotential der Spitäler zu ermitteln und darauf basierend die ärztliche Weiterbildungsleistung zu berechnen und abzugelten. Die Entschädigung für die ärztliche Weiterbildung würde dabei aufgrund von Versorgungsüberlegungen je nach Fachrichtung differenziert werden können.

Modellversuch mobile spezialisierte Palliativversorgung
In seinem Konzept für die Palliative Versorgung weist der Kanton Bern auf einen Ausbaubedarf der spezialisierten Palliativversorgung hin. Zur Förderung von spezialisierten mobilen Palliativdiensten (MPDs) führt die GEF einen dreijährigen Modellversuch gemäss Art. 4 Abs. 1 Bst. c und d Gesundheitsgesetz vom 2. Dezember 1984 (GesG; BSG 811.01) durch. Ein MPD-Team ist interprofessionell aus ärztlichen und pflegerischen Fachexpertinnen und -experten der spezialisierten Palliative Care zusammengesetzt und arbeitet mit Fachkräften aus dem psychosozialen Bereich zusammen. Es ist hauptsächlich in der zweiten Interventionslinie tätig, d.h. es berät und unterstützt die Grundversorgerinnen und -versorger bei der Betreuung von besonders schwer kranken Patientinnen und Patienten in der letzten Lebensphase. Mit dem Modellversuch sollen die Grundlagen für den Entscheid bezüglich einer allfälligen regulären und flächendeckenden Einführung von MPD-Teams im Kanton Bern geschaffen werden. Vorbereitungen dazu laufen seit Anfang 2018. Die Auftragserteilung im freihändigen Vergabeverfahren ist für das Frühjahr 2019 geplant, die Betriebsaufnahme für Sommer 2019.

Modellversuch psychiatrische Akutbehandlung zu Hause (PAH)
Die psychiatrische Akutbehandlung zu Hause stellt eine Erweiterung und Ergänzung der ambulanten psychiatrischen Grundversorgungsleistungen dar. Sie richtet sich primär an akut psychisch kranke Personen, die eine intensive und multidisziplinäre Behandlung und Betreuung rund um die Uhr und an sieben Tagen die Woche benötigen. Da im Kanton Bern bisher die Erfahrungen mit solchen neuartigen Versorgungsmodellen fehlen, führt die GEF einen zweijährigen Modellversuch gemäss Art. 115 des Spitalversorgungsgesetzes vom 13. Juni 2013 (SpVG; BSG 812.11) durch. Dieser hat zum Ziel, eine psychiatrische Akutbehandlung im häuslichen Umfeld im Kontext des Kantons Bern zu erproben. Gestützt auf die Ergebnisse der Evaluation soll entschieden werden, ob und wie dieses Versorgungsmodell in die Regelversorgung überführt werden könnte.

Der Auftrag für die Teilnahme am befristeten Modellversuch wurde im freihändigen Verfahren an zwei Leistungserbringer für die Zielgruppe Erwachsene und einen Leistungserbringer für die Zielgruppe der Kinder und Jugendlichen vergeben. Mitte 2019 kann mit der Umsetzung des Modellversuchs gestartet werden.

Begleitgruppe AVOS
Die Begleitgruppe AVOS (ambulant vor stationär) bezweckt, auf übergeordneter Ebene die Arbeiten zur Vorbereitung, Einführung und Umsetzung der Bundesbestimmungen zu verfolgen. Die Bundesbestimmungen legen eine Liste mit sechs Eingriffen vor, welche in der Regel ab 1. Januar 2019 ambulant erfolgen müssen. Die Begleitgruppe AVOS (BG AVOS) eruiert notwendige Massnahmen im Vorfeld der Einführung, ermittelt die Umsetzungsschwierigkeiten bei der Einführung und evaluiert die Auswirkungen dieses Bundeseingriffs.

Gesamterneuerung Spitalliste Akutsomatik, Psychiatrie und Rehabilitation

Spitalliste Akutsomatik 2019:
Im Sommer 2017 eröffnete die GEF das Bewerbungsverfahren zur Spitalliste 2019 im Bereich Akutsomatik. Nach einer umfassenden Prüfung der Bewerbungen aller interessierten Spitäler und Geburtshäuser nach den einschlägigen bundesrechtlichen Planungskriterien sowie den Planungsgrundsätzen des Regierungsrates wurden die Leistungserbringer Ende April 2018 über die Einschätzung der GEF betreffend (Nicht-)Erteilung von Leistungsaufträgen in Form eines Verfügungsentwurfs informiert, zu welchem sie im Rahmen von zwei rechtlichen Anhörungen Stellung nehmen konnten. Die GEF prüft aktuell alle eingegangenen Stellungnahmen aus der 2. Anhörung in Bezug auf einzelne Leistungsaufträge. Vorgesehen ist, dem Regierungsrat die Spitalliste 2019 für den Bereich Akutsomatik im Frühjahr 2019 zum Beschluss vorzulegen.

Spitalliste Psychiatrie 2019:
Nach einer umfassenden Prüfung der im November 2017 eingereichten Bewerbungsunterlagen für die Spitalliste Psychiatrie wurden die Leistungserbringer Ende Juli 2018 über die Einschätzung der GEF betreffend (Nicht-)Erteilung von Leistungsaufträgen in Form eines Verfügungsentwurfs informiert, zu welchem sie im Rahmen einer rechtlichen Anhörung bis Anfang September 2018 Stellung nehmen konnten. Die GEF prüft aktuell alle eingegangenen Stellungnahmen. Vorgesehen ist, dem Regierungsrat die Spitalliste 2019 für den Bereich Psychiatrie im Sommer 2019 zum Beschluss vorzulegen.

Spitalliste Rehabilitation 2020:
Die Vorbereitungen für das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste Rehabilitation 2020 sind abgeschlossen. Das Bewerbungsverfahren für die Spitalliste Rehabilitation wurde Ende 2018 eröffnet.

Arbeitsgruppe Seelsorge
Die im Kanton Bern gelegenen Leistungserbringer sind gemäss Art. 53 SpVG dazu verpflichtet, für die Patientinnen und Patienten sowie deren Angehörige die Spitalseelsorge sicherzustellen. Im März 2018 wurde eine Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Spitalverbände und der Kirchen zur Umsetzung dieser Bestimmung eingesetzt.

Gesundheitsversorgung Obersimmental-Saanenland
Im Frühjahr 2018 setzte der GEF-Direktor eine Arbeitsgruppe, bestehend aus Vertretungen der Region, der Spital STS AG und der GEF ein, welche verschiedene Varianten für eine langfristig gesicherte Grund- und Spitalversorgung in der der Region Simmental-Saanenland überprüfen sollte. Das bis Ende 2018 erarbeitete Konzept sieht einen Gesundheitscampus in Zweisimmen sowie ein Gesundheitszentrum in Saanen und ein integriertes Gesundheitsnetzwerk für die gesamte Region vor. Unter Beteiligung der Region soll im nächsten Jahr das konkrete Leistungsangebot ausgearbeitet werden.

Tarife
Die Situation im Tarifbereich hat sich im Berichtsjahr weiter entspannt und es konnten zahlreiche Pendenzen abgebaut werden. Auch genehmigt werden konnten im Berichtsjahr – nach jahrelanger Rechtsunsicherheit – die Tarife für den stationären universitären Bereich des Inselspitals ab dem Jahr 2012 mit den meisten Versicherern. Ausgenommen sind die Tarife mit der Groupe Mutuel und der CSS Krankenversicherung, für welche die Festsetzungsverfahren am Laufen sind.

Arbeitsgruppe ORBE
Die Arbeitsgruppe ORBE (Optimierung Rettungswesen Kanton Bern) hat den Auftrag, die Ambulanzstandorte und die Zuteilung der Rettungsteams an die Rettungsdienste zu überprüfen. Diese Arbeiten stehen kurz vor dem Abschluss, sie bilden die Grundlage für weiterführende Entscheide der GEF, beispielsweise betreffend die Regelung der Abgeltung der Rettungsleistungen ab dem Vertragsjahr 2020.

Insel Gruppe
Die Insel Gruppe erarbeitet zurzeit eine neue Strategie, die einen Schwerpunkt bei der Digitalisierung setzt und informiert die GEF bzw. den Regierungsrat regelmässig über die Arbeiten. Zudem hat die GEF im Jahr 2018 einen neuen Inselvertrag ausgearbeitet und ist in das laufende Projekt Masterplan Inselareal involviert.

Der Regierungsrat hat ausserdem beschlossen, an der Generalversammlung vom 1. Februar 2019 Bernhard Pulver als neuen Verwaltungsratspräsidenten der Insel Gruppe wählen zu lassen.

Hôpital du Jura bernois SA
Als Folge der Volksabstimmung zur Kantonszugehörigkeit der Gemeinde Moutier vom 18. Juni 2017 wurde rückwirkend per 1. Januar 2018 eine betriebliche Umstrukturierung der Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) vollzogen: Die HJB SA nahm in einem ersten Schritt eine Spaltung vor und gründete eine Tochtergesellschaft (Hôpital de Moutier SA). In einem zweiten Schritt wurde die HJB SA mit der Réseau santé mentale SA (RSM SA) fusioniert. Damit wurde die Psychiatrie näher an die Akutsomatik herangeführt.

Ein späterer Verkauf des Standorts Moutier war ebenfalls Teil der Umstrukturierungspläne, was insbesondere den Kanton Jura zu einem Beschwerdeverfahren vor dem Bundesgericht veranlasste mit dem Ziel, den Verkauf des Spitals Moutier zu sistieren.

Die Spitalfrage wird auch von einer von der Tripartiten Jurakonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe mit Vertretungen der Kantone Bern und Jura sowie ihrer jeweiligen betroffenen Spitäler weiter bearbeitet.

Zusatzabgeltungen
Im Rahmenkredit 2016–2019 zur Abgeltung weiterer Beiträge im Rahmen des SpVG sind sämtliche Zusatzabgeltungen aufgeführt, die den Spitälern gewährt werden. Die Institutionen erhalten weitere Beiträge von anderen Direktionen, z.B. von der ERZ für Lehre und Forschung rund CHF 100 Millionen.

	TCHF
Ärztliche und pharmazeutische Weiterbildung	18 892
Tagesklinik Psychiatrie	17 636
Ambulatorium Psychiatrie	19 683
Innovationen	0
Schwangerschaftsberatung	1 355
Kinderschutzstelle/Kindertelefon	566
Schulmaterial	159
Aufbewahrung Archive ehemaliger Spitäler	47
Total	58 338

5.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 723 923 304**	**–2 782 363 186**	**–2 773 008 245**	9 354 941	0.3 %
Ertrag	**357 156 583**	**339 406 971**	**350 334 447**	10 927 476	3.2 %
Saldo	**–2 366 766 721**	**–2 442 956 215**	**–2 422 673 798**	20 282 417	0.8 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–64 251 167	–66 482 031	–64 905 414	1 576 617	2.4 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–15 337 713	–18 274 730	–17 679 623	595 107	3.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–842 367	–1 246 336	–846 241	400 095	32.1 %
34 Finanzaufwand	–1 336	–8 000	–5 481	2 519	31.5 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–833 666	0	–814 498	–814 498	0.0 %
36 Transferaufwand	–2 609 754 952	–2 670 762 034	–2 645 557 866	25 204 168	0.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–9 529 752	–8 000 000	–5 172 921	2 827 079	35.3 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–15 527 767	–15 527 767	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–23 372 351	–17 590 055	–22 498 433	–4 908 378	–27.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	16 315 917	15 498 900	8 144 821	–7 354 079	–47.4 %
43 Verschiedene Erträge	793 458	0	10 528	10 528	0.0 %
44 Finanzertrag	112 004	87 800	118 116	30 316	34.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	367 100	0	–367 100	–100.0 %
46 Transferertrag	297 843 579	286 811 783	300 359 676	13 547 893	4.7 %
47 Durchlaufende Beiträge	9 529 752	8 000 000	5 172 921	–2 827 079	–35.3 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	20 526 720	13 431 144	19 036 138	5 604 994	41.7 %
49 Interne Verrechnungen	12 035 154	15 210 244	17 492 246	2 282 002	15.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung GEF schliesst um rund CHF 20 Millionen besser ab als budgetiert. Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

Im Bereich Spitalversorgung fielen einerseits höhere Abschreibungen von Investitionsbeiträgen aus dem Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) an. Infolge des Systemwechsels bei den Spezialfinanzierungen, wonach Investitionen wieder sofort abzuschreiben sind (rund CHF 14 Mio.). Da ausserdem die über den SIF ausgezahlten Investitionsbeiträge rund CHF 2 Millionen über dem Budget lagen, fiel die Verrechnung aus dem SIF an die ordentliche Kantonsrechnung entsprechend höher aus.

Die Staatsbeiträge Spitalversorgung lagen rund CHF 37 Millionen unter dem Budget, da aufgrund von Projektverzögerungen nicht alle eingeplanten gemeinwirtschaftlichen Leistungen an Listenspitäler ausgeschöpft wurden. Zudem waren im Rettungswesen Mehreinnahmen zu verzeichnen (höhere Anzahl Einsätze) und für ausserkantonale Hospitalisationen fielen die Abgeltungen tiefer als erwartet aus. Schliesslich erfolgten Rückzahlungen aus Abrechnungen der Vorjahre. Die Rechnung im Alters- und Langzeitbereich liegt um rund CHF 15 Millionen über dem Budget. Dies ist auf den durch ein Gerichtsurteil ausgelösten Rückzug der Krankenversicherer aus der Finanzierung von Pflegematerial zurückzuführen, das von der versicherten Person nicht selbst angewendet werden kann (Mittel- und Gegenständeliste/MiGeL) bzw. der entsprechenden Rückstellung zulasten der Rechnung 2018. Im Behindertenbereich wurde das Budget um rund CHF 12 Millionen unterschritten. Dies ist auf Minderkosten infolge Nichtausschöpfung der in den Leistungsverträgen 2016 festgehaltenen Obergrenze im Erwachsenenbereich sowie auf tiefere Abschreibungen auf Investitionsbeiträgen infolge Projektverzögerungen zurückzuführen.

Andererseits schloss die Rechnung im Bereich der Existenzsicherung und Integration rund CHF 7 Millionen über dem Voranschlag ab. Dieses Ergebnis ist gemäss Erhebung bei repräsentativen Gemeinden hauptsächlich aufgrund höherer Kosten in der individuellen Sozialhilfe zu verzeichnen.

5.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–33 228 146**	**–58 596 644**	**–32 870 231**	25 726 413	43.9 %
Einnahmen	**3 163 136**	**14 232 500**	**3 093 736**	–11 138 764	–78.3 %
Saldo	**–30 065 010**	**–44 364 144**	**–29 776 496**	14 587 648	32.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–1 063 643	–2 565 000	–985 588	1 579 412	61.6 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–348 423	0	–714 531	–714 531	0.0 %
54 Darlehen	–500 000	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	–50 000	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–31 266 080	–56 031 644	–31 170 113	24 861 531	44.4 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	15 481	0	8 500	8 500	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	3 004 359	14 232 500	2 475 236	–11 757 264	–82.6 %
64 Rückzahlung von Darlehen	143 295	0	610 000	610 000	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen der GEF werden um CHF 14,6 Millionen (inkl. Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]) unterschritten.

Insbesondere im Behindertenbereich wurde das Investitionsbudget unterschritten. Die Investitionsbeiträge liegen um knapp CHF 15 Millionen unter dem Voranschlag, was auf Verzögerungen bei einzelnen grösseren Projekten zurückzuführen ist.

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Die Planwerte gelten deshalb nur noch für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden. Die Zahlungen aus dem SIF sind abhängig vom Fortschritt der einzelnen Projekte, welche durch den Leistungserbringer umgesetzt werden. Im Jahr 2018 ist eine leichte Überschreitung von knapp CHF 2 Millionen zu verzeichnen.

5.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der GEF

2013	2014	2015	2016	2017	2018
2 125.5	2 107.6	2 075.4	2 036.7	356.6	353.8

Kommentar

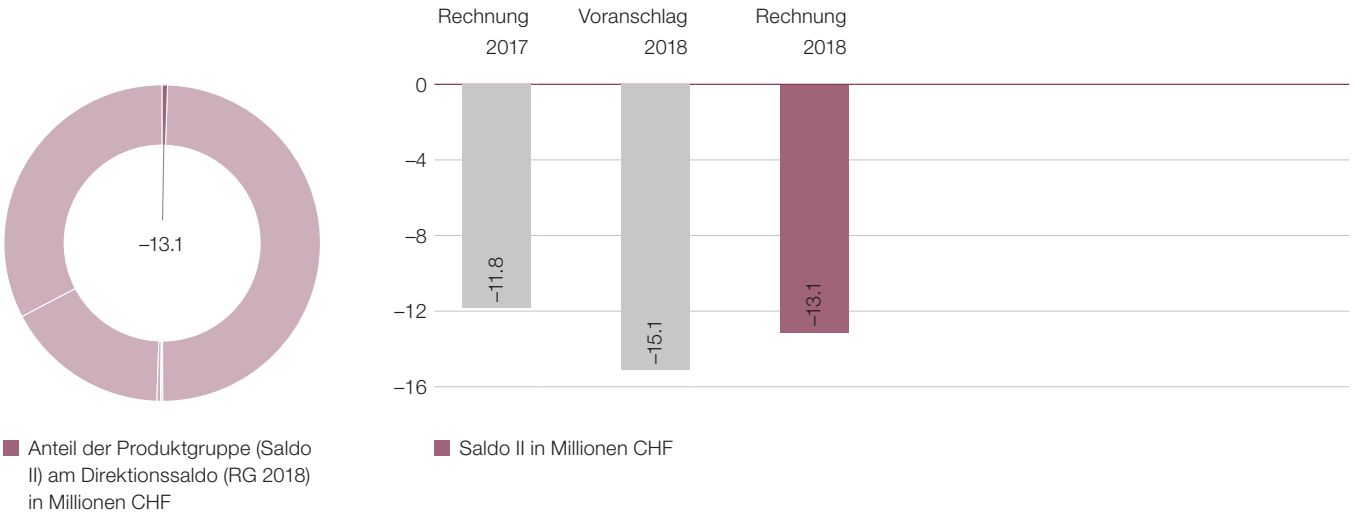
Die Tabelle zeigt den Stand der besetzten Stellen (VZE) jeweils per Stichtag 31. Dezember. Die Fluktuation und die zeitweise Schwierigkeit, insbesondere im Pflegebereich in den per 1. Januar 2017 verselbstständigten psychiatrischen Institutionen qualifiziertes Personal zu finden, führen zu Schwankungen von insgesamt 10–20 VZE (+/-) zwischen den einzelnen Jahren (bis und mit 2016).

Zusätzlich zu diesen Schwankungen sind in erster Linie folgende Faktoren zu erwähnen:

- Abbau von Stellen im Rahmen der ASP-Massnahmen in der Psychiatrie mit Schliessung von Stationen (insbesondere Alterspsychiatrie mit Langzeitpatientinnen und -patienten; rund 45 VZE im Jahr 2014);
- Weiterer Abbau von Stellen bei den drei staatlichen psychiatrischen Institutionen im Hinblick auf die Verselbständigung per 1. Januar 2017. Diese haben verschiedene Massnahmen zur Ergebnisverbesserung (Projekt Fit-for-Future) ergriffen, die sich auf den Stellenbestand auswirken (Jahr 2015 und 2016);
- In der Zentralverwaltung (–5 VZE) waren Ende 2016 einige Stellen nicht besetzt;
- Ins Kantonale Laboratorium wurden 1,9 Stellen von der VOL transferiert (Jahr 2016);
- Rückgang von Jahr 2016 zu Jahr 2017 aufgrund der Verselbständigung der drei psychiatrischen Betriebe;
- Vakanzen aufgrund der Fluktuation führen zu leichten Schwankungen zwischen den Jahren 2017 und 2018 bzw. dazu, dass der Sollbestand nicht vollständig besetzt war;
- Abbau von 4,16 VZE im Rahmen des Stellenabbaus im Bereich des Kantonspersonals im Zusammenhang mit dem Entlastungspaket 2018;
- Stellentransfer von 1,4 VZE zur FIN (Kantonales Amt für Informatik und Organisation) im Rahmen des Programms «IT@BE», Umsetzung der ICT-Strategie 2016–2020.

5.7 Produktgruppen

5.7.1 Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen



Beschreibung

Führungsunterstützung des Direktors; Koordination der Aktivitäten der verschiedenen Ämter innerhalb der Direktion; Projektarbeiten für den Direktor, den Kanton und den Bund; Finanzplanung und Information der Öffentlichkeit.

Sicherstellung des rechtskonformen Handelns der GEF; Rechtssetzung (inkl. Betreuung der damit verbundenen Prozesse/Verfahren); Betreuung von Beschwerdeverfahren (Instruktion, Erarbeitung von Entscheiden); Vertretung der Direktion vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten; Betreuung von Vernehmlassungs- und Mitberichtsverfahren zu Bundes- und Kantonserlassen.

Es werden Dienstleistungen für Ämter und gleichgestellte Organisationseinheiten in den Bereichen des Finanz- und Rechnungswesens, des Controllings, des Personalwesens, der Raumbewirtschaftung, der Sprache, der Statistik, der Informatik und der juristischen Unterstützung erbracht.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	22 178	10 000	29 181	19 181	191.8 %
(-) Personalkosten	–7 095 895	–7 424 555	–7 171 279	253 276	3.4 %
(-) Sachkosten	–4 601 887	–7 207 801	–5 161 877	2 045 924	28.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–98 502	–526 474	–107 394	419 080	79.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–11 774 107**	**–15 148 831**	**–12 411 370**	2 737 461	18.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–769 281**	–769 281	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	18 031	14 000	**34 518**	20 518	146.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–11 756 075**	**–15 134 831**	**–13 146 133**	1 988 698	13.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	734 533	94 330	62 436	–31 894	–33.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–11 021 542**	**–15 040 501**	**–13 083 696**	1 956 804	13.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–2 317 801	–2 272 390	–1 645 995	626 395	27.6%
Dienstleistungen für Ämter/gleichgestellte Organisationseinheiten/Dritte	–7 953 053	–11 286 418	–9 207 545	2 078 873	18.4%
Rechtliche Dienstleistungen	–1 503 253	–1 590 023	–1 557 829	32 194	2.0%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Produktgruppensaldo (Saldo II) wurde um knapp CHF 2 Millionen unterschritten, was auf folgende Faktoren zurückzuführen ist: Aufgrund von Fluktuations- und Rotationsgewinnen sowie durch die Nichtbesetzung einer vakanten Stelle im Hinblick auf deren Transfer zum Kantonalen Amt für Informatik und Organisation (KAIO; Zentralisierung Grundversorgung) fielen die Personalkosten um rund CHF 0,3 Millionen unter dem Budget aus. Ausserdem mussten im Bereich Informatik nicht alle Budgetmittel beansprucht werden (rund CHF 1,2 Mio.). Schliesslich fielen rund CHF 0,4 Mio. weniger kalkulatorische Kosten als geplant an.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr lagen die Schwerpunkte der Tätigkeiten im Generalsekretariat einerseits bei der Fortführung der Arbeiten an der Gesundheitsstrategie, welche aufzeigen soll, wie sich das Gesundheitswesen im Kanton Bern aktuell präsentiert, welche Entwicklungen angestrebt werden und wie die Versorgung der Bevölkerung sichergestellt wird. Andererseits wurden die Arbeiten zur Umsetzung des Projekts NA-BE (Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern) eng begleitet. Auch die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie bildete einen Schwerpunkt.

Im Bereich Rechtsetzung standen folgende Erlasse/Themen im Vordergrund:

- Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1); Antrag des Regierungsrates zum Volksvorschlag.
- Vernehmlassung zum neuen Gesetz über die sozialen Leistungsangebote (SLG). Die bisherigen institutionellen Leistungsangebote des SHG sollen als soziale Leistungsangebote ins SLG überführt werden;
- Vernehmlassung zum neuen Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG), mit welchem das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern (NA-BE)» umgesetzt wird;
- Neues Einführungsgesetz zur eidgenössischen Krebsregistrierungsgesetzgebung (EG KRG), welches in der Herbstsession 2018 vom Grossen Rat verabschiedet wurde;
- Änderung der Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) zur Einführung von Betreuungsgutscheinen für die familienergänzende Kinderbetreuung.

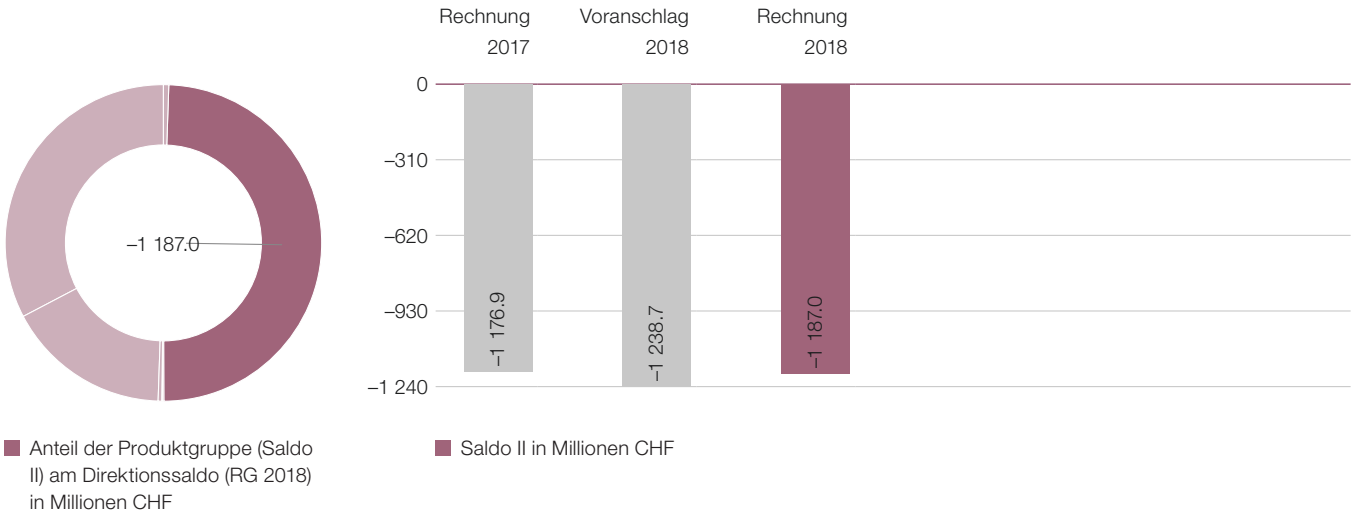
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken aus finanzpolitischer Sicht.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	113	123
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	11	9
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	48	49
Anzahl Rechtssetzungsprojekte	17	16
Anzahl juristische Unterstützungen	442	488
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	228	247
Anzahl der eingereichten Beschwerden	25	28
Anzahl erledigter Beschwerden	23	33

5.7.2 Spitalversorgung



Beschreibung

Vorwiegend stationäre, pflegerische und therapeutische Behandlung und Beratung sowie notfallmedizinische Versorgung (Rettungswesen).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	19 204	0	83 427	83 427	0.0%
(-) Personalkosten	–4 195 109	–4 502 295	–4 322 770	179 524	4.0%
(-) Sachkosten	–1 161 035	–2 155 501	–1 114 276	1 041 225	48.3%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	21 757	0	–29 439	–29 439	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–5 315 183**	**–6 657 795**	**–5 383 059**	1 274 736	19.1%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 523 688	3 000 000	**5 517 603**	2 517 603	83.9%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 174 100 013	–1 235 049 444	**–1 187 409 501**	47 639 943	3.9%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**292 993**	292 993	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 176 891 508**	**–1 238 707 239**	**–1 186 981 964**	51 725 275	4.2%
(+)/(-) Abgrenzungen	–7 507 471	1 921 346	–22 987 139	–24 908 486	–1296.4%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 184 398 980**	**–1 236 785 893**	**–1 209 969 104**	26 816 789	2.2%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Akutsomatik	–3 573 118	–4 498 586	–3 167 509	1 331 077	29.6%
Rehabilitation	–140 028	–177 220	–108 019	69 201	39.0%
Praktische Aus- und Weiterbildung	–850 147	–870 684	–1 097 421	–226 737	–26.0%
Rettungswesen	–425 418	–530 285	–512 201	18 084	3.4%
Psychiatrie	–326 473	–581 021	–497 909	83 112	14.3%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Gegenüber dem Voranschlag 2018 ergibt sich eine Unterschreitung von rund CHF 52 Millionen.

Einerseits wurde das Budget im Saldo I um rund CHF 1,3 Millionen unterschritten. Anderseits ist im Saldo II eine Unterschreitung von rund CHF 50,2 Millionen zu verzeichnen (CHF 36,9 Mio. Minderkosten bei den Betriebsbeiträgen, um CHF 13,3 Mio. niedrigere kalkulatorische Kosten aus Investitionsbeiträgen zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen [SIF]).

Die Unterschreitung im Saldo I erfolgte insbesondere aufgrund des Entscheides, für den Kanton Bern keine eigene Stammgemeinschaft für die Umsetzung des Bundesgesetzes vom 19. Juni 2015 über das elektronische Patientendossier (EPDG; SR 816.1) zu gründen, sondern sich der bereits im Aufbau befindlichen Stammgemeinschaft des Kantons Zürich anzuschliessen. Dadurch verschoben sich die geplanten Mittel in die Betriebsbeiträge.

Zudem fielen 2018 weniger Kosten für den Regress von Vorleistungen des Kantons an stationären Behandlungen an. Ein Regress ist in jenen Fällen möglich, in denen ein Dritter für den entstandenen Schaden haftet. Auch die Personalkosten fielen aufgrund von Fluktuationsgewinnen geringer aus.

Die Gründe für die Unterschreitung bei den Staatsbeiträgen sind folgende: Im Bereich der Leistungsabgeltung gemäss Bundesgesetz vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10), sind tiefere Abgeltungen für ausserkantonale Hospitalisationen zu verzeichnen (CHF 6 Mio.).

Im Produkt praktische Aus- und Weiterbildung nichtuniversitärer Gesundheitsberufe resultiert eine Unterschreitung von rund CHF 3,4 Millionen. Das auf die Versorgungsplanung ausgerichtete Mengengerüst wurde in einzelnen Gesundheitsberufen nicht erreicht. Insbesondere bei der Ausbildung Assistent/In Gesundheit/Soziales (AGS) und in der HF Pflege konnten die angestrebten Lernenden-/Studierendenzahlen nicht erreicht werden. Mit der ERZ, der OdA Gesundheit und dem Berner Bildungszentrum wird ein Massnahmenplan umgesetzt, um die Studierendenzahlen zu erhöhen.

Die Leistungserbringer im Bereich Rettungswesen konnten bereits in Vorjahren von Mehreinnahmen – verursacht durch eine höhere Zahl von Einsätzen – profitieren. Diese sowie die Rückforderungen aus Abrechnungen der Vorjahre führte zu einer Budgetunterschreitung von CHF 13,5 Millionen.

Der Rahmenkredit für gemeinwirtschaftliche Leistungen an die Listenspitäler wurde um rund CHF 15 Millionen unterschritten. Dies liegt einerseits daran, dass die Ausschreibung der ambulanten und tagesklinischen Psychiatrieleistungen um ein Jahr verschoben wurde. Andererseits kam es beim Modellversuch «Home Treatment» zu Verzögerungen, weshalb die Mittel erst ab dem Jahr 2019 eingesetzt werden. Zudem erfolgten Rückzahlungen aus Abrechnungen der Vorjahre.

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Investitionsbeiträge, welche im Voranschlag mit CHF 13,3 Millionen die «Kosten Staatsbeiträge» belasten, wurden im Vollzug durch den Entscheid der Finanzkommission des Grossen Rates, dass spezialfinanzierte Investitionen sofort abgeschrieben werden müssen, nicht mehr der Produktgruppe belastet. (Die Nettoausgaben der Investitionsbeiträge betrugen rund CHF 15,5 Mio.)

Entwicklungsschwerpunkte

Die neue Spitalfinanzierung ist seit dem Jahr 2012 eingeführt. Dennoch bestehen noch zahlreiche Unsicherheiten. Zum einen wird das Fallpauschalen-System SwissDRG alljährlich verfeinert und verbessert, was Auswirkungen auf die relativen Kostengewichte und damit auf die Höhe der Abgeltung der erbrachten Leistungen hat, und zum andern befindet sich die Spitallandschaft in einem steten Wandel.

Chancen und Risiken

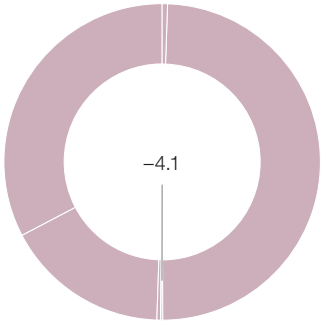
Die effektiv erbrachten Leistungen bzw. die Faktoren, welche die Aufwendungen der Spitalversorgung beeinflussen, können von den für die Planung getroffenen Annahmen abweichen. Aufgrund des grossen Volumens der Produktgruppe wirken sich schon proportional kleine Abweichungen bereits in Form von hohen ein- bis zweistelligen Millionenbeträgen aus. Eine Steuerung der Menge der erbrachten Leistungen durch den Kanton ist aufgrund der geltenden gesetzlichen Bestimmungen nicht möglich.

Rettungswesen: Das Normkostenmodell für die Abgeltung der Rettungsdienste ist derzeit in Überarbeitung. Es zeichnet sich – auch vor Berücksichtigung der Massnahme aus dem Entlastungspaket EP 2018 – eine leichte Reduktion der Beiträge ab.

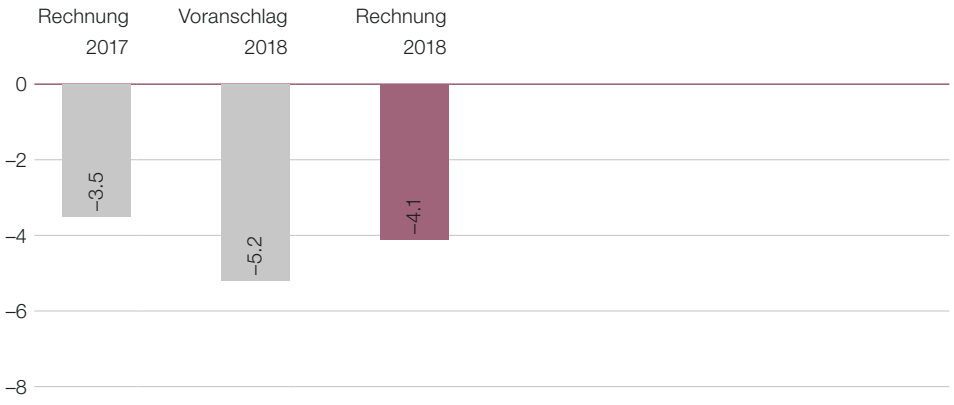
Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl stationäre Austritte der Berner Wohnbevölkerung aus einem Listenspital im Kanton Bern	146 083	145 819
CasesMixes (CM); Summe aller nach SwissDRG-Fallschwere (Swiss Diagnosis Related Groups) gewichteten Austritte der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern	150 489	150 698
Anzahl der erbrachten und abgerechneten stationären Pflegetage der Berner Wohnbevölkerung in einem Listenspital im Kanton Bern und in der Berner Klinik Montana (Rehabilitationskliniken)	190 074	192 746
Praktische Ausbildungsleistung in (Ausbildungs-)Wochen von Leistungserbringern aus allen Versorgungsbereichen für sämtliche nichtuniversitären Gesundheitsberufe zur Erfüllung der Ausbildungspflicht	129 917	130 953
Anzahl Rettungseinsätze	37 549	43 008
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 30 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	72	63
Anteil der Rettungseinsätze mit Hilfsfrist unter 15 Minuten (Zeitspanne zwischen Alarmeingang und Eintreffen des Rettungsteams am Ereignisort), gemessen an der Gesamtzahl der Einsätze (%)	28	25
Anzahl Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung in akkreditierten Weiterbildungsstätten in Berner Spitälern (Vollzeitäquivalent; gemäss Leistungsvertrag)	1 299	1 259
Anzahl stationärer Pflegetage Psychiatrie	298 638	311 394
Anzahl ambulante Kontakttage (Psychiatrie)	164 631	327 961

5.7.3 Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst



Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF



Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Sicherstellung des Gesundheitsschutzes der Bevölkerung durch Regelung der Berufe des Gesundheitswesens in der Kompetenz des Kantonsarztes, der Behandlung Betäubungsmittelabhängiger mit Betäubungsmitteln, der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten, der Orientierung des schulärztlichen Dienstes und der Sicherstellung gemäss Bundesgesetz über die Krankenversicherung der erforderlichen ausserkantonalen stationären Versorgung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 500 542	1 156 000	1 642 531	486 531	42.1 %
(-) Personalkosten	–1 562 714	–1 810 708	–1 621 203	189 506	10.5 %
(-) Sachkosten	–1 439 000	–1 159 000	–1 401 755	–242 756	–20.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	31	0	–758	–758	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 501 140**	**–1 813 708**	**–1 381 185**	432 523	23.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 983 407	–3 407 000	**–2 739 861**	667 139	19.6 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 484 547**	**–5 220 708**	**–4 121 046**	1 099 662	21.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–37 726	9 655	–115 513	–125 168	–1296.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 522 273**	**–5 211 053**	**–4 236 559**	974 494	18.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Übertragbare Krankheiten und Präventivmedizin	–289 114	–271 828	–119 050	152 778	56.2 %
Bewilligungswesen	–646 718	–875 560	–644 822	230 739	26.4 %
Erteilung von Kostengutsprachen KVG Art. 41 Abs. 3	–154 661	–147 999	–222 195	–74 197	–50.1 %
Katastrophenmanagement	–410 647	–518 321	–395 118	123 203	23.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um rund CHF 1,1 Millionen unterschritten. Einerseits wurde aufgrund von mehreren Vakanzen, unter anderem auch in der Amtsleitung, ein Teil der Personalkosten nicht ausgeschöpft (rund CHF 0,2 Mio.) und die Staatsbeiträge (um CHF 0,7 Mio.) unterschritten. Ausserdem lagen die Erträge rund CHF 0,5 Millionen über dem Budget. Die Sachkosten wurden um rund CHF 0,2 Millionen überschritten.

Die höhere Anzahl HPV-Impfungen führte einerseits zu höheren Sachkosten (Impfmaterial sowie ärztliche Dienstleistungen), andererseits aber auch zu höher als budgetierten Erträgen (Rückerstattungen der Krankenversicherer).

Bei den Staatsbeiträgen wurde im Bereich des Katastrophenmanagements nur ein geringer Teil der eingeplanten Mittel beansprucht, da bis zum Abschluss des Projekt ORBE (Organisation Rettungswesen Kanton Bern) und der erst anschliessenden Neu-Konzeptionierung der koordinierten sanitätsdienstlichen Katastrophenbewältigung keine Ausgaben getätigt werden. Im französischsprachigen Mammographie-Screening Programm (BEJUNE) lagen die Ausgaben aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen leicht unter dem Voranschlag. Im deutschsprachigen Mammographie-Screening Programm (donna) lagen die Ausgaben aufgrund des Programmunterbruchs unter dem Budget.

Entwicklungsschwerpunkte

Beratende Unterstützung im Bereich der Entwicklung und Förderung der medizinischen Grundversorgung, der Nachfolgeregelungen in der Hausarztmedizin, dem ambulanten ärztlichen Notfalldienst. Qualitätskontrolle des Kantonalen Mammographie-Screening-Programmes und Erstellung des Konzeptes im Katastrophenmanagement.

Weiterführung Umsetzung der neuen Epidemiengesetzgebung, z.B. Umsetzung der Nationalen Strategie zur Überwachung, Verhütung und Bekämpfung von Spital- und Pflegeheiminfektionen (NOSO), gesetzes- und Guideline-konforme Bekämpfung der Tuberkulose, Masernelimination. Vollzug Fortpflanzungsmedizingesetzgebung. Beschaffung von Daten im Bereich ambulante ärztliche Versorgung.

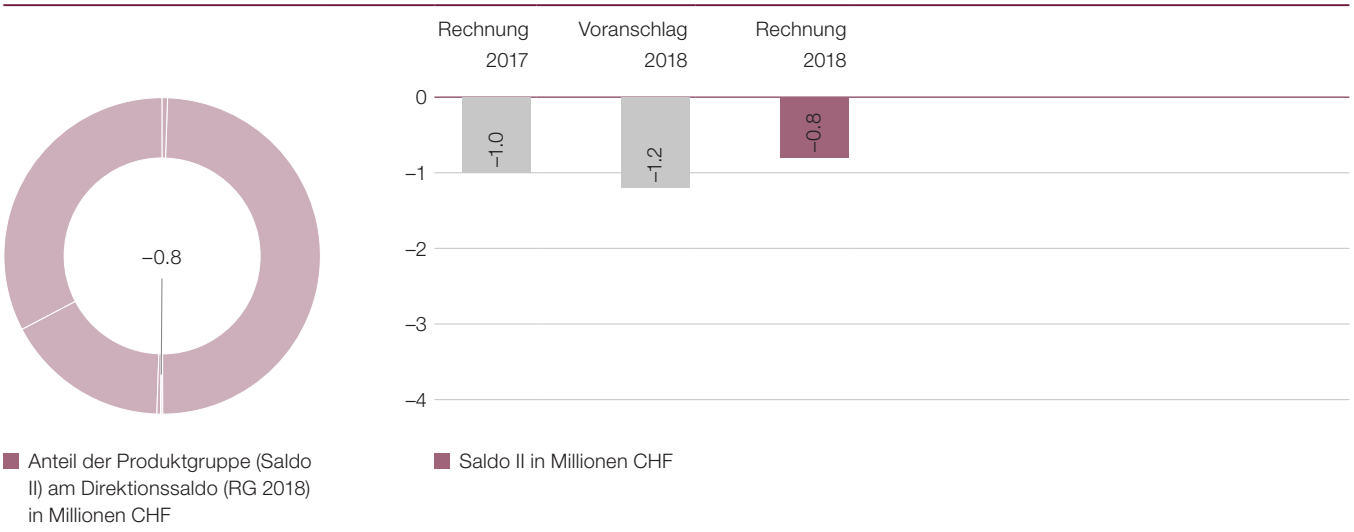
Chancen und Risiken

Wegen neuer Aufgaben aufgrund von Erlassen auf Bundesebene (Epidemien-, Fortpflanzungsmedizin- und Krebsregistrierungsgesetzgebung) sowie im Zusammenhang mit der Gesundheitsversorgung im Asylwesen sind zusätzliche finanzielle Belastungen zu erwarten. Beispiele: Inspektionen in den Betrieben der Fortpflanzungsmedizin, obligatorischer Einbezug aller ärztlichen Leistungserbringer in die Registrierung von Krebserkrankungen, usw.), Erarbeitung und Umsetzung verschiedener Konzepte z.B. Gesundheitsversorgung Asylwesen, Darmkrebs Screening Programm.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl bearbeitete aufsichtsrechtliche Verfahren	51	48
Erteilte Berufsausübungsbewilligung für Medizinalpersonen, Optiker, Psychologen	499	579
Anzahl betroffener Personen in kantonalen Substitutionsprogrammen (Substitutionsgestützte Behandlung bei Opioidabhängigkeit, z.B. Methadonprogramme)	2 459	2 483
Anzahl Kostengutsprachegesuche und Rechnungen gemäss Art. 41 Abs. 3 KVG	4 180	4 821
Bekämpfung übertragbarer Krankheiten: Anzahl Meldungen und epidemiologische Abklärungen (z.B. bei Tuberkulose, Menigokokken, Masern)	4 419	4 982

5.7.4 Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit und Qualität bei Herstellung, Distribution und klinischer Prüfung der Heilmittel.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 250 714	1 066 000	1 158 987	92 987	8.7 %
(-) Personalkosten	–2 021 434	–1 886 375	–1 736 404	149 971	8.0 %
(-) Sachkosten	–227 270	–325 811	–220 245	105 566	32.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–45 823	–54 118	–46 826	7 292	13.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 043 812**	**–1 200 304**	**–844 488**	355 816	29.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 043 812**	**–1 200 304**	**–844 488**	355 816	29.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	74 424	9 558	6 326	–3 232	–33.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–969 388**	**–1 190 746**	**–838 162**	352 584	29.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Heilmittelkontrolle	–931 818	–973 286	–760 231	213 055	21.9 %
Kontrolle der klinischen Versuche am Menschen	–158 114	–182 895	–82 976	99 919	54.6 %
Aufsicht über die pharmazeutischen Berufe	46 120	–44 124	–1 281	42 842	97.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der budgetierte Produktgruppensaldo wurde um gut CHF 0,3 Millionen unterschritten. Dies ist insbesondere auf höhere Erlöse in allen Bereichen (Kantonale Ethikkommission/KEK und Kantonsapothekeramt/KAPA) sowie auf geringere Sachkosten zurückzuführen.

Entwicklungsschwerpunkte

Seit dem Inkrafttreten der Revision des Bundesgesetzes vom 23. Juni 2006 über die universitären Medizinalberufe (Medizinalberufegesetz, MedBG; SR 811.11) per 1. Januar 2018 bezüglich selbstständige Tätigkeit von Apothekerinnen und Apothekern wurden praktisch keine Berufsausübungsbewilligungen mehr für diese Berufsgruppe beantragt und ausgestellt.

Die Menge an zu entsorgenden Betäubungsmitteln erreichte im Berichtsjahr mit über 13 Tonnen ein neues Maximum.

Inspektionen konnten durch das Inspektorat des KAPA sowie das Regionale Heilmittelinspektorat der Nordwestschweiz (RHI) wie geplant durchgeführt werden.

Neben den diversen Einzeluntersuchungen sowie Untersuchungen im Rahmen der Präventionsprojekte mit dem mobilen Labor und dem Projekt DIB+ in Bern hat das Pharmazeutische Kontrolllabor bei einer Reihenuntersuchung Muster untersucht, die bei Inspektionen und Testkäufen erhoben worden waren.

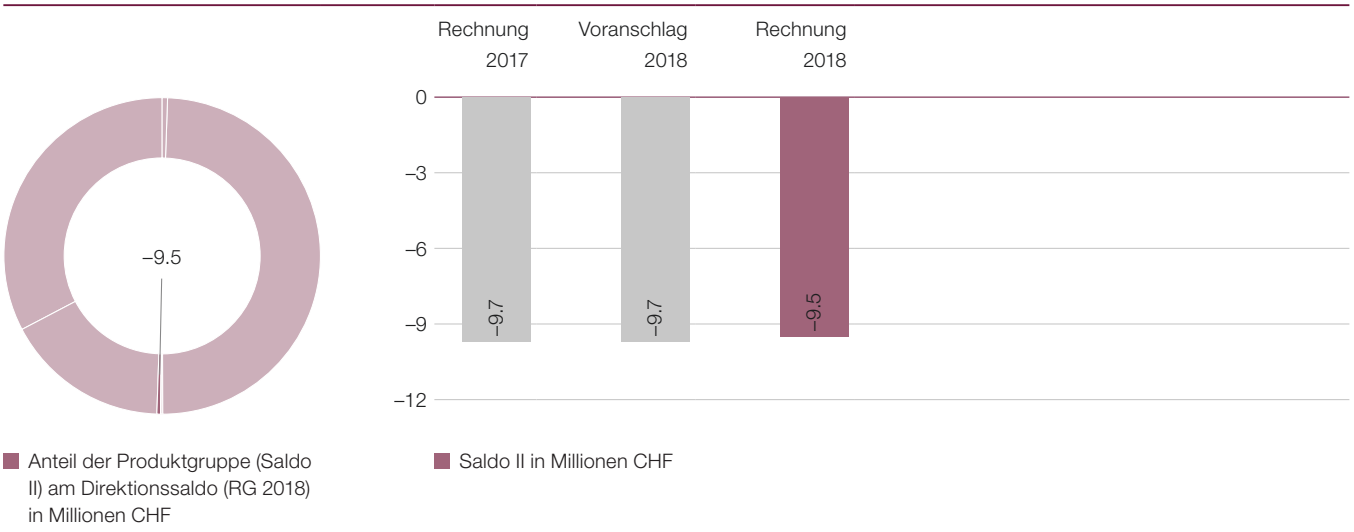
Chancen und Risiken

Keine besonderen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Betriebe (öffentliche Apotheken, Spitalapotheken, Privatapotheken von Arztpraxen, Privatapotheken von Institutionen des Gesundheitswesens, Drogerien, Blutlager, Betriebe mit Betäubungsmittel-Bewilligungen)	657	644
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei bewilligten Betrieben (vgl. oben)	230	234
Anzahl durchgeführte Laboruntersuchungen	1 146	1 055
Anzahl ausgestellte Berufsausübungsbewilligungen (Apothekerinnen/Apotheker, Drogistinnen/Drogisten; inkl. Bewilligungen von Stellvertretungen)	423	172
Entsorgung nicht mehr verwendbarer Betäubungsmittel (kg)	10 790	13 580

5.7.5 Verbraucherschutz und Umweltsicherheit



Beschreibung

Überwachung der Sicherheit von Lebensmitteln und Gebrauchsgegenständen mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Konsumentinnen und Konsumenten vor gesundheitlichen Gefährdungen und vor Täuschungen.

Überwachung der Badewasserqualität in öffentlichen Beckenbädern mit Inspektionen und Untersuchungen zum Schutz der Gesundheit der Badegäste.

Schutz der Bevölkerung und der Umwelt vor Gefahrstoffen und gefährlichen Organismen, radioaktiver Strahlung, Störfällen auf Schiene und Strasse durch Überprüfung von Unterlagen und mit Inspektionen und Untersuchungen.

Information der Betriebe und der Bevölkerung auf Anfrage und spontan über wichtige Ergebnisse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 420 489	1 661 000	1 857 111	196 111	11.8 %
(-) Personalkosten	–9 113 320	–9 220 493	–9 064 107	156 386	1.7 %
(-) Sachkosten	–1 262 547	–1 349 001	–1 523 032	–174 031	–12.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–767 833	–824 318	–746 037	78 281	9.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–9 723 212**	**–9 732 812**	**–9 476 066**	256 746	2.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 391	4 000	**10 660**	6 660	166.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–9 717 821**	**–9 728 812**	**–9 465 406**	263 406	2.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	111 338	155 737	113 718	–42 019	–27.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–9 606 482**	**–9 573 075**	**–9 351 688**	221 387	2.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kontrolle von Lebensmitteln, Gebrauchsgegenständen und Badewasser	–7 895 804	–7 725 997	–7 579 578	146 419	1.9%
Störfallvorsorge, Kontrolle der Bio-Sicherheit und von Gefahrstoffen sowie Radon	–1 827 407	–2 006 815	–1 896 488	110 327	5.5%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Das Ergebnis in der Produktgruppe Verbraucherschutz und Umweltsicherheit hat sich gegenüber der Planung um rund CHF 0,3 Millionen verbessert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass bei Personalwechseln teilweise die Stellen nicht direkt wiederbesetzt werden konnten und sich aus den amtlichen Tätigkeiten höhere Erträge ergaben.

Entwicklungsschwerpunkte

Verbraucherschutz: Der im Rahmen der Einführung der neuen Lebensmittelgesetzgebung beobachtete Anpassungsbedarf konnte grossmehrheitlich umgesetzt werden. Die aufgrund der vertieften Erfahrungen eruierten weiteren Anpassungen werden im Jahr 2019 implementiert.

Umweltsicherheit: Im Rahmen der Störfallvorsorge werden vermehrt Raumplanungsprojekte und ab dem Jahr 2019 auch Baugesuche beurteilt. Zur Koordination mit Planungsbehörden und anderen Fachstellen notwendige Abläufe werden erstellt und festlegt. Der nationale Leitfaden zum sicheren Umgang mit Chemikalien, Mikroorganismen und Strahlenquellen an Schulen wird im Jahr 2019 im Kanton Bern implementiert.

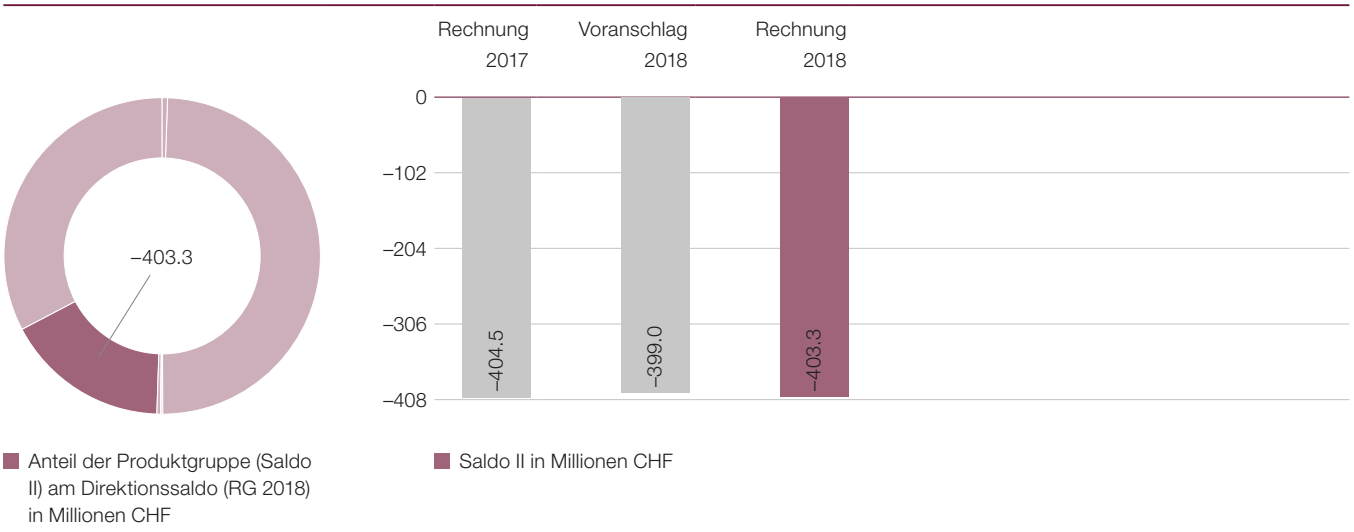
Chancen und Risiken

Mit der Einführung der neuen Lebensmittelgesetzgebung auf den 1. Mai 2017 wurden neu Anforderungen an die Qualität von Duschwasser und Wasser in Schwimmbädern vorgegeben. Aufgrund der zu erwartenden grossen Anzahl Betriebe, welche diesen neuen Anforderungen unterworfen sind und unter Berücksichtigung der bisher gewonnenen Erfahrungen beim Vollzug der neuen Anforderungen kann ein möglicher zusätzlicher Bedarf an Kontrollressourcen noch nicht abgeschätzt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	**2017**	**2018**
Anzahl durchgeführte Inspektionen in den kontrollpflichtigen Betrieben pro Jahr	8 562	8 285
Anzahl untersuchte Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben pro Jahr	12 869	13 760
Anteil untersuchter Proben Lebensmittel-, Gebrauchsgegenstände-, Umwelt- und Badewasserproben, welche die gesetzlichen Normen erfüllen (%)	88	87
Anzahl Störfälle mit schwerer Schädigung von Bevölkerung und Umwelt beim Transport gefährlicher Güter und beim Umgang mit gefährlichen und gentechnisch veränderten Organismen pro Jahr	0	0

5.7.6 Existenzsicherung und Integration



Beschreibung

Existenzsicherung und berufliche Integration
Rund 50 000 bedürftige Menschen werden im Kanton Bern im Rahmen der Existenzsicherung (Sozialhilfe im engeren Sinne) mit materiellen und immateriellen Leistungen unterstützt. Daneben werden Flüchtlinge und Vorläufig Aufgenommene unterstützt.

Nicht versicherte sozialhilfeberechtigte Erwerbslose (z.B. Langzeitarbeitslose, erwerbslose Selbständige, Jugendliche sowie junge Erwachsene) nehmen an Angeboten und Massnahmen zur beruflichen und sozialen Integration teil (Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe BIAS).

Suchthilfe und Gesundheitsförderung
Angebote zur Förderung gesunder Lebensbedingungen und zur Verhinderung des Entstehens von Suchtverhalten werden bereitgestellt. Zielpublikum der Angebote sind primär Kinder und Jugendliche sowie junge Erwachsene.

Menschen, die suchtkrank oder suchtgefährdet sind, erhalten eine auf ihre individuelle Situation abgestimmte Unterstützung. Die Angebote werden durch die GEF bedarfsgerecht geplant, im Rahmen von Leistungsverträgen teilweise finanziert und unterliegen einem Controlling.

Soziale Integration und spezifische Integrationsleistungen
Familien und Alleinerziehende haben zur sozialen Integration, der Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Chancengleichheit und Existenzsicherung Zugang zu familienergänzenden Betreuungsangeboten (Kitas und Tageseltern).

Die offene Kinder- und Jugendarbeit umfasst professionelle pädagogische Angebote für Kinder und Jugendliche zwischen 6 und 20 Jahren.

Die Mütter- und Väterberatung ist ein professionelles Beratungsangebot für Eltern und Erziehungsberechtigte mit Kindern bis zum vollendeten 5. Altersjahr.

Menschen mit Bedarf an sozialer Integration erhalten spezifische Integrationsleistungen z.B. Opferhilfe (z.B. Psychotherapiekosten, Anwaltskosten, Genugtuung und Entschädigung), Frauenhäuser, Notschlafstellen, Ehe- und Familienberatung, Schuldenberatung etc.

Mit den Massnahmen aus dem Kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wird die spezifische Integrationsförderung für Migrantinnen und Migranten gestärkt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	5 118	0	15 062	15 062	0.0%
(-) Personalkosten	–6 484 458	–6 917 017	–6 524 359	392 658	5.7%
(-) Sachkosten	–1 662 569	–1 958 500	–1 542 673	415 827	21.2%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	37 029	0	–255 128	–255 128	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–8 104 880**	**–8 875 517**	**–8 307 099**	568 418	6.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	175 656 216	159 168 000	**163 598 160**	4 430 160	2.8%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–575 084 965	–552 326 000	**–561 688 451**	–9 362 451	–1.7%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 045 903	3 000 000	**3 138 186**	138 186	4.6%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–404 487 726**	**–399 033 517**	**–403 259 204**	–4 225 687	–1.1%
(+)/(-) Abgrenzungen	358 636	218 963	–2 706 406	–2 925 369	–1336.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–404 129 089**	**–398 814 554**	**–405 965 610**	–7 151 056	–1.8%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Suchthilfe und Gesundheitsförderung	–689 606	–1 297 597	–603 712	693 886	53.5%
Soziale Intergration	–3 115 431	–3 169 091	–3 355 316	–186 226	–5.9%
Soziale Existenzsicherung	–4 299 844	–4 408 829	–4 348 071	60 758	1.4%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I wird um CHF 0,6 Millionen unterschritten. Dank tieferen Personalkosten als budgetiert (unter anderem aus Rotationsgewinnen) sowie einer geringer als geplanten Beanspruchung der Mittel für Dienstleistungen Dritter wurde das Budget unterschritten.

Im Saldo II resultiert eine Budgetüberschreitung von insgesamt CHF 4 Millionen (Kantonsanteil, d.h. nach Lastenausgleich Sozialhilfe [LA]), was einem Anteil von 1 Prozent der Gesamtkosten entspricht. Insbesondere folgende Faktoren haben dazu geführt:

Das Produkt Existenzsicherung weist eine Budgetüberschreitung von CHF 10 Millionen (nach LA) aus. Grund dafür ist eine Anpassung der Rückstellung für das hängige Beschwerdeverfahren bezüglich allfälliger Bonus-Zahlungen an Gemeinden. Bei der individuellen Sozialhilfe ist gestützt auf die Hochrechnung bei Gemeinden und Sozialdiensten per Ende November 2018 mit ungefähr gleichbleibenden Kosten gegenüber dem Vorjahr zu rechnen. Aufgrund einer eher zurückhaltenden Budgetierung resultierte in diesem Angebot dennoch eine Budgetüberschreitung, welche unter anderem durch Minderkosten in der Flüchtlingssozialhilfe kompensiert werden konnte.

Der von der GEF direkt mit Leistungsverträgen gesteuerte institutionelle Bereich schliesst CHF 6 Millionen (nach LA) unter Budget ab. Bei sämtlichen Angeboten wie Familienergänzende Kinderbetreuung, Beratungsangebote für Familien, Jugendliche und Kinder, Integrationsförderung, Integrationsprogramme, Beschäftigungsangebote, Suchthilfe, Gesundheitsförderung sowie Opferhilfe wurde das Budget leicht unterschritten.

Entwicklungsschwerpunkte

Gemäss Hochrechnung ist im Jahr 2018 in der Existenzsicherung die Zahl der unterstützten Personen leicht gesunken. Die Gesamtkosten für die individuelle Sozialhilfe stagnierten auf hohem Niveau. Definitive Ergebnisse werden im Frühsommer 2019 vorliegen. Die Integration von Sozialhilfe beziehenden Personen stellt nach wie vor eine grosse Herausforderung dar.

Nähere Angaben zum aktuellen Stand der laufenden Teilrevision des Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG; BSG 860.1) sind in Band 2 im Kapitel «Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik» zu finden.

Trotz der relativ tiefen Zahl an neuen Asylgesuchen war die Anzahl neuer Schutzgewährungen (vorläufige Aufnahme oder An-

erkennung als Flüchtling) auch im Jahr 2018 hoch. Weil nun aber zunehmend auch Personen wegfallen, hat sich der Bestand nicht mehr stark verändert. Deshalb fiel der Aufwand sowohl in der Sozialhilfe als auch in der Integrationsförderung im ähnlichen Rahmen aus wie im Vorjahr.

Informationen zur Neustrukturierung des Asylbereichs, die im neuen Gesetz über die Sozialhilfe im Asyl- und Flüchtlingsbereich (SAFG) umgesetzt wird, finden sich in Band 2 im Kapitel «Gesundheit, Sozial- und Familienpolitik».

Gestützt auf die Verordnung vom 2. November 2011 über die Angebote zur sozialen Integration (ASIV; BSG 860.113) konnte das Angebot für die familienergänzende Kinderbetreuung im Jahr 2018 in 20 Gemeinden und um insgesamt 124 Plätze in Kindertagesstätten sowie mit rund 23 000 Betreuungsstunden bei Tagesfamilien aus Mitteln des Lastenausgleichs Sozialhilfe ausgebaut werden. Mit der Einführung von Betreuungsgutscheinen im ganzen Kanton können ab August 2019 die ersten Gutscheine eingelöst werden. Im Jahr 2018 fanden zu den entsprechenden Verordnungsänderungen das Konsultations- und Mitberichtsverfahren statt. Die Umsetzung des Konzepts frühe Förderung läuft wie geplant, insbesondere konnte im Jahr 2018 ein Vertrag mit der Mütter- und Väterberatung abgeschlossen werden, die nun ein Hausbesuchsprogramm aufbaut, das die Gemeinden bei Bedarf nutzen können.

Die zu bearbeitende Fallzahl bei der Opferhilfe war im Berichtsjahr wie bereits in den Vorjahren hoch (ca. 350). Im Bereich der Genugtuung und Entschädigung hat die GEF 192 Direktionsverfügungen erlassen.

Im Bereich Gesundheitsförderung/Prävention erfolgt die Umsetzung gemäss Zusatzbericht zum Suchthilfekonzept und unter Berücksichtigung der im EP 2018 beschlossenen Kürzungen. Die dritte Staffel des Kantonalen Aktionsprogramms (2018 bis 2021, «Bern gesund») ist plangemäss lanciert worden und umfasst neben Ernährung und Bewegung neu auch das Thema der psychischen Gesundheit.

In der Suchthilfe wurde die Umsetzung der Massnahmen des Suchthilfekonzepts plangemäss fortgesetzt – unter Berücksichtigung der im EP 2018 beschlossenen Kürzungen. Alle Angebote der ambulanten und stationären Suchthilfe sind gut bis sehr gut ausgelastet. Einen nachhaltigen Rückgang der Klientenzahlen weist weiterhin die heroingestützte Behandlung auf.

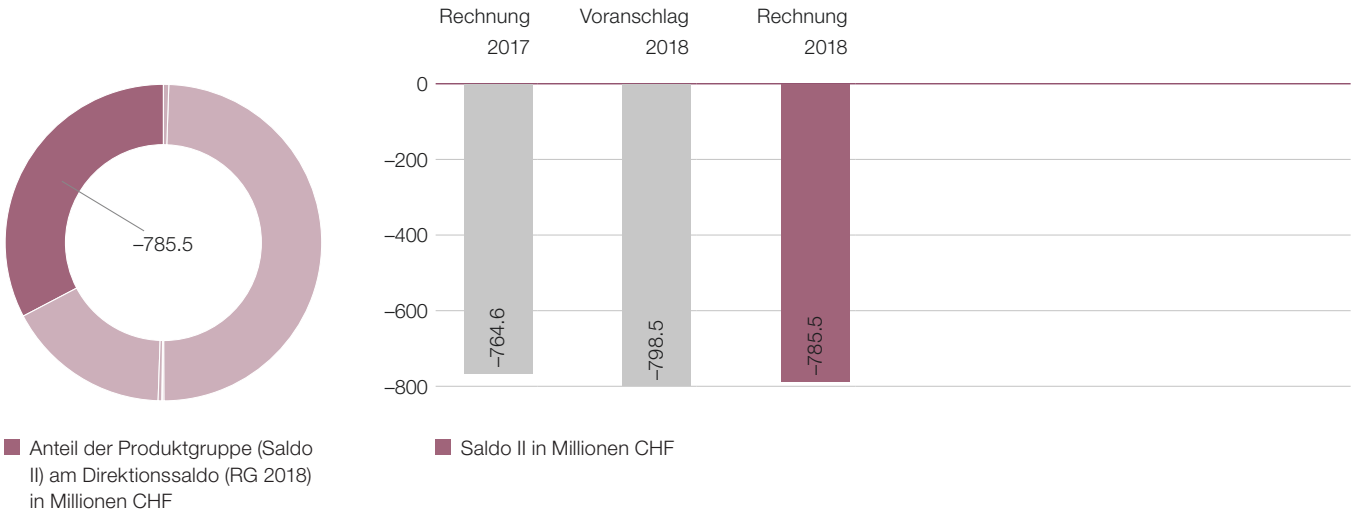
Chancen und Risiken

In der Sozialhilfe können eine Zunahme des Bestandes an anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen, eine allfällige konjunkturelle Abschwächung, der Abbau von Leistungen in vorgelagerten Systemen (insbesondere Invaliden- und Arbeitslosenversicherung) oder Systemänderungen wie z.B. bei der individuellen Prämienverbilligung gemäss Art. 65 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) zu erheblichen Mehraufwendungen führen. Ausmass und Eintreten dieser exogenen Einflüsse können jedoch zum heutigen Zeitpunkt nicht quantifiziert werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl unterstützte Personen in der individuellen Sozialhilfe (Gesamtbevölkerung 1 005 000)	46 900	46 500
Sozialhilfequote (Anteil Sozialhilfebeziehende an Gesamtbevölkerung; %)	5	5
Anzahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene (> 7 Jahre) im Kanton Bern	7 303	8 579
Anzahl Plätze in Beschäftigungs- und Integrationsmassnahmen der Sozialhilfe	1 000	1 000
Anzahl Plätze mit kantonal mitfinanzierten Elterntarifen in familienergänzenden Betreuungseinrichtungen (Kindertagesstätten)	3 823	3 976
Anzahl Plätze für suchtkranke Menschen in Therapieangeboten (stationäre Therapie, Wohnheime)	280	277

5.7.7 Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf



Beschreibung

Für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf werden die entsprechenden Angebote bereitgestellt. Die Angebote werden den Bedürfnissen entsprechend und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons angepasst geplant und teilweise finanziert. Im Rahmen der Aufsicht werden Angebote anerkannt, bewilligt und kontrolliert.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 799 482	2 547 900	2 778 513	230 613	9.1 %
(-) Personalkosten	–33 287 032	–34 583 886	–34 476 061	107 825	0.3 %
(-) Sachkosten	–7 030 881	–7 989 829	–8 056 769	–66 940	–0.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–216 756	–164 865	–131 475	33 390	20.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–35 735 187**	**–40 190 680**	**–39 885 792**	304 888	0.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	126 867 742	130 655 000	**130 835 973**	180 973	0.1 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–855 774 761	–888 966 000	**–876 509 960**	12 456 040	1.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	17 003	13 900	**31 253**	17 353	124.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–764 625 203**	**–798 487 780**	**–785 528 526**	12 959 255	1.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	11 506 236	22 147 387	6 299 547	–15 847 840	–71.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–753 118 967**	**–776 340 393**	**–779 228 979**	–2 888 585	–0.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Angebote für Kinder und Jugendliche	–32 180 879	–36 477 963	–35 838 789	639 174	1.8 %
Angebote für ältere und chronischkranke Menschen	–1 390 227	–1 703 464	–1 645 937	57 527	3.4 %
Angebote für Erwachsene mit einer Behinderung	–2 164 081	–2 009 254	–2 401 067	–391 813	–19.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I wird um CHF 0,3 Millionen unterschritten.

Der Saldo II wird um rund CHF 13 Millionen unterschritten. Die Betriebsbeiträge (Kosten/Erlöse) lagen rund CHF 3 Millionen über dem Budget, die Investitionsbeiträge rund CHF 16 Millionen unter dem Budget. Bei den Betriebsbeiträgen konnte die im stationären und ambulanten Altersbereich vorgenommene Rückstellung betreffend Kosten für Pflegematerialien nicht vollständig kompensiert werden (Grund für Rückstellung vgl. Entwicklungsschwerpunkte/Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen). Es wird noch geprüft, ob und wenn ja, wie diese Kosten im Berichtsjahr durch den Kanton zu vergüten sind. Hauptursache bei der Unterschreitung der Investitionsbeiträge ist die Verzögerung von einzelnen Bauprojekten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Bereich Kinder und Jugendliche wurde in direktionsübergreifenden Projekten mitgearbeitet. Mit der Strategie Sonderschulung unter Federführung der ERZ sollen Regel- und Sonderschulen unter dem Dach der Volksschule zusammengeführt werden. Im Sommer wurde das interdirektionale Projekt Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung abgeschlossen und unter Federführung der JGK das Folgeprojekt besondere Förder- und Schutzleistungen gestartet. Ziel ist eine Vereinheitlichung der Finanzierungs- und Aufsichtsstrukturen der ambulanten, teilstationären und stationären Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe. In beiden Projekten wirkt die GEF mit.

Im Bereich erwachsene Menschen mit einer Behinderung lag der Schwerpunkt weiterhin in der Umsetzung des Behindertenkonzepts. Im Berichtsjahr wurde eine Zwischenanalyse vorgenommen. Daraus ging hervor, dass an den Grundsätzen des Behindertenkonzepts, nämlich vermehrte Wahlfreiheit und die Anpassung der Finanzierungssystematik, festgehalten werden kann. Innerhalb des Systems ist ein wirksamer Steuerungskatalog einzuführen, eine verstärkte Kostenkontrolle zu implementieren und die Vereinfachung von Prozessschritten anzustreben.

Im Bereich ältere und pflegebedürftige Menschen wurde mit der Überarbeitung des Abgeltungssystems der Versorgungspflicht im ambulanten Bereich begonnen. Die flächendeckende Versorgung soll leistungsorientierter und bedarfsgerechter gestaltet werden. In einem ersten Schritt wurden die Leistungsverträge 2019 dahingehend angepasst. Weiter wurde eine Regelung für die Vergütung von Pflegematerialien erarbeitet, die am 1. Januar 2019 in Kraft treten wird. Die Einführung dieser Vergütungsregelung war notwendig, weil die Versicherer aufgrund zweier Bundesverwaltungsgerichtsentscheide im Verlauf des Berichtsjahres die Vergütung jener Pflegematerialien einstellten, die von einer Fachperson angewendet werden. Zudem wird noch geprüft, ob und wenn ja, wie diese Kosten im Berichtsjahr durch den Kanton zu vergüten sind.

Im Berichtsjahr wurde mit der Erarbeitung eines Rahmenkonzepts zur Aufsicht begonnen. Ziel ist, die Aufsicht über die verschiedenen Bereiche hinweg zu vereinheitlichen und die Transparenz nach aussen zu verbessern. Damit soll die Qualität der Aufsicht weiterhin gewährleistet werden können.

Chancen und Risiken

In den kommenden Jahren werden im Alters- und Behindertenbereich die Anzahl der pflege- und betreuungsbedürftigen Personen, deren Bedarf und damit auch die Kosten weiterhin ansteigen. Hauptursache sind die demographische Entwicklung, wie steigende Geburtenraten und der Anstieg an älteren und hochbetagten Menschen, und der wissenschaftlich-technische Fortschritt in medizinischer Diagnostik und Therapie. Die Kostenfolgen können nur grob geschätzt werden.

Ein schwierig abschätzbares Risiko stellt der steigende und teilweise schwierig zu deckende Bedarf an Fachkräften dar, insbesondere an diplomierten Pflegefachpersonen.

Der Bedarf an Sonderschulplätzen wird voraussichtlich weiterhin zunehmen. Bei manchen Kindern und Jugendlichen mit einem ausserordentlich anspruchsvollen Betreuungsbedarf gestaltet sich zudem die Suche nach einem geeigneten Sonderschulplatz als schwierig, da seitens Sonderschulen keine Aufnahmeplicht besteht. Die GEF unterstützt die Betroffenen bei der Suche und fördert die Schaffung von notwendigen zusätzlichen Plätzen und Klassen. Es ist davon auszugehen, dass die erwähnte Entwicklung auch künftig zusätzliche Ressourcen bedingt.

Im Rahmen der Zwischenanalyse zur Umsetzung des kantonalen Behindertenkonzepts hat sich gezeigt, dass zur Einhaltung der vom Grossen Rat geforderten Kostenneutralität effektive und griffige Steuerungselemente implementiert werden müssen. Zudem sind in Bezug auf den gesamten Prozess von der Bedarfsklärung über den Leistungseinkauf bis hin zur Abrechnung Vereinfachungen zu prüfen. Weiter ist für den ambulanten Leistungsbezug vorgesehen, dass Menschen mit Beeinträchtigung selber Assistenzpersonen einstellen und somit zu Arbeitgebenden werden. Die verschiedenen Elemente müssen im Rahmen des Rechtsetzungsprozesses berücksichtigt werden.

Das weitere Vorgehen betreffend die Übernahme der im Berichtsjahr generierten Kosten von Pflegematerialien, die durch Fachpersonen angewendet wurden, ist noch in Klärung. Hingegen hat der Kanton Bern per Januar 2019 Massnahmen eingeführt, damit den Leistungserbringenden die verwendeten Pflegematerialien angemessen vergütet werden. Es wird allerdings weiterhin eine Lösung auf nationaler Ebene angestrebt, damit diese Kosten nicht ausschliesslich durch die Kantone als Restfinanzierer getragen werden müssen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl bewilligte Plätze in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern	14 077	14 302
Anzahl bewilligte Plätze in Wohnheimen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung im Kanton Bern	4 093	4 101
Anzahl bewilligte Plätze in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen für Kinder und Jugendliche im Kanton Bern	3 292	3 436
Anzahl Klientinnen/Klienten in Pflegeheimen im Kanton Bern	12 879	12 851
Anzahl Klientinnen/Klienten, welche Hilfe und Pflege zu Hause (Spitex) in Anspruch nehmen im Kanton Bern (Wert Jahr X-1, d.h. 2017)	40 327	41 324
Anzahl erwachsene Menschen mit einer Behinderung in Wohnheimen, Tagesstätten und Werkstätten (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d.h. 2017)	7 755	7 374
Anzahl Kinder und Jugendliche in Wohn-, Sonderschulheimen und heilpädagogischen Schulen (mit Wohnsitz im Kanton Bern; Wert Jahr X-1, d.h. 2017)	3 522	3 651
Durchschnittliche Pflegeeinstufung von Klientinnen/Klienten in der stationären Langzeitpflege (Pflegeheime) im Kanton Bern (Minimum 0; Maximum 12)	6	6

5.8 Vorfinanzierungen

5.8.1 Fonds für Spitalinvestitionen

Im Spitalbereich werden basierend auf der Teilrevision des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) seit dem 1. Januar 2012 alle stationären Leistungen der Listenspitäler pauschal und leistungsbezogen abgegolten. Mit diesem Systemwechsel werden somit keine neuen Investitionsgeschäfte mehr zulasten des Fonds für Spitalinvestitionen (SIF) bewilligt. Es erfolgen deshalb nur noch Auszahlungen über den Fonds für Spitalinvestitionen für Geschäfte, die vor dem 31. Dezember 2011 bewilligt wurden.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–20 527 423**	**–13 431 144**	**–19 036 138**	–5 604 994	–41.7 %
Ertrag	**20 527 423**	**13 431 144**	**19 036 138**	5 604 994	41.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–3 132	–30 000	–26 653	3 347	11.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	–180 000	–180 000	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–20 524 291	–13 401 144	–18 829 485	–5 428 341	–40.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	20 526 720	13 431 144	19 036 138	5 604 994	41.7 %
49 Interne Verrechnungen	703	0	0	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	240 512 679	213 394 685	219 985 959	6 591 274	3.1 %
Vermögensbestand per 31.12.	219 985 959	199 963 541	200 949 821	986 280	0.5 %
Vermögensveränderung	–20 526 720	–13 431 144	**–19 036 138**	–5 604 994	–41.7 %

Kommentar

Aus dem Fonds für Spitalinvestitionen werden ausschliesslich die bis Ende 2011 bewilligten Projekte finanziert. Im Berichtsjahr wurden rund CHF 19 Millionen aus dem Fondvermögen entnommen für Teilzahlungen im Rahmen laufender

Projekte sowie Auszahlungen nach der Erstellung von Schlussabrechnungen. Insgesamt 17 Projekte konnten abgerechnet werden. Noch in Umsetzung oder im Prüfverfahren für die Schlussabrechnung verbleiben rund 25 Projekte.

Die Umsetzung des Gesamterneuerungs-Projektes der Spitalzentrum Biel AG ist unterbrochen, da an einem Neubauprojekt gearbeitet wird, was für die Sicherstellung der Finanzierung einen erneuten Grossratsbeschluss notwendig machen würde.

5.9 Spezialfinanzierungen

5.9.1 Fonds für Suchtprobleme

In Art. 70 Abs. 3 des Sozialhilfegesetzes (SHG; BSG 860.1) vom 11. Juni 2001 ist festgelegt, dass die Mittel des Fonds «zur Finanzierung von Massnahmen und Einrichtungen der allgemeinen Gesundheitsförderung, der Suchtprävention und der Suchthilfe verwendet» werden.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 109 572**	**–6 167 100**	**–6 153 971**	13 129	0.2 %
Ertrag	**6 109 572**	**6 167 100**	**6 153 971**	–13 129	–0.2 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–100 000	–1 054	98 946	98.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–833 666	0	–814 498	–814 498	0.0 %
36 Transferaufwand	–5 208 905	–6 000 000	–5 264 519	735 481	12.3 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–67 000	–67 100	–73 900	–6 800	–10.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	367 100	0	–367 100	–100.0 %
46 Transferertrag	6 109 572	5 800 000	6 153 971	353 971	6.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	3 076 949	2 759 849	3 910 615	1 150 766	41.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	3 910 615	2 392 749	4 725 113	2 332 364	97.5 %
Vermögensveränderung	833 666	–367 100	**814 498**	1 181 598	321.9 %

Kommentar

Das Vermögen des Fonds für Suchtprobleme hat im Jahr 2018 zugenommen. Im Jahr 2018 fiel die Spielbankenabgabe leicht tiefer aus, während die Spielsuchtabgabe und die Einnahmen aus dem Alkoholzehntel und dem Gastgewerbegesetz vom 11. November 1993 (GGG; BSG 935.11) etwas höher ausfielen. Insgesamt lagen die Erträge knapp CHF 0,4 Millionen über der Planung.

Die Ausgaben lagen unter dem Voranschlag, da einige Projekte – entgegen der Budgetierung – nicht über den Fonds für Suchtprobleme, sondern über die ordentliche Kantonsrechnung abgerechnet wurden.

6 Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK)

6.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–1.9	0.0
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–71.9	0.2
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5	0.0
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–19.1	0.4
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–4.2	0.0
Raumordnung	–12.2	1.2
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.6	0.1
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–9.7	7.9
Vollzug der Sozialversicherungen	–1 381.5	788.0
Regierungsstatthalterämter	–24.5	12.6
Betreibungen und Konkurse	–35.3	52.8
Führen des Grundbuches	–15.6	116.7
Führen des Handelsregisters	–3.4	4.3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–167.7	29.5

6.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Führungsunterstützung	–1.9	–3.6	–1.9	1.7	47.9 %
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–71.7	–72.9	–71.6	1.2	1.7 %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5	–1.5	–1.5	0.0	2.9 %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–17.4	–21.6	–18.7	2.9	13.5 %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–3.2	–4.9	–4.2	0.7	14.8 %
Raumordnung	–10.7	–13.8	–11.1	2.7	19.7 %
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.7	–2.5	–2.5	–0.0	–0.1 %
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–2.5	–2.0	–1.8	0.1	6.8 %
Vollzug der Sozialversicherungen	–546.2	–539.1	–593.6	–54.5	–10.1 %
Regierungsstatthalterämter	–12.1	–12.9	–11.9	1.0	8.0 %
Betreibungen und Konkurse	17.3	9.8	17.5	7.7	78.6 %
Führen des Grundbuches	88.9	79.7	101.0	21.3	26.7 %
Führen des Handelsregisters	1.2	0.4	0.9	0.5	143.0 %
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–133.2	–136.2	–138.3	–2.1	–1.5 %
Total	**–695.7**	**–721.2**	**–737.6**	–16.5	–2.3 %

6.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Am 14. März 2018 hat der Regierungsrat vom Bericht zum Projekt Umsetzung Direktionsreform (UDR) mit zwei Modellen Kenntnis genommen. Ausserdem wurden die vorgeschlagenen Änderungen im Vorentwurf zum Gesetz über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01) zur Weiterbearbeitung freigegeben. Im Sommer hat der Regierungsrat in seiner neuen Zusammesetzung die Stossrichtung im Projekt UDR bestätigt. Zwischen dem 23. August 2018 und dem 22. November 2018 fand eine Vernehmlassung zur Teilrevison des OrG statt. Mit der Revision des OrG soll der Regierungsrat die Kompetenz erhalten, die Aufgaben der einzelnen Direktionen selber auf dem Verordnungsweg zuzuweisen. Der Grosse Rat wird die Vorlage in der Sommersession 2019 beraten.

Das Bernische Kirchengesetz vom 6. Mai 1945 (Landeskirchengesetz, LKG; BSG 410.11) wurde durch ein neues Landeskirchengesetz abgelöst. Der Regierungsrat hat am 29. August 2018 das Gesetz auf den 1. Januar 2020 in Kraft gesetzt. Zugleich hat er einzelne indirekte Änderungen, welche das neue Landeskirchengesetz vorsieht (Gemeindegesetz, GG; BSG 170.11, Gesetz über die jüdischen Gemeinden; BSG 410.51) bereits auf den 1. Oktober 2018 in Kraft gesetzt. Zur Zeit werden die beiden Vollzugsverordnungen zum Landeskirchengesetz erarbeitet und im Verlauf des nächsten Jahres vom Regierungsrat verabschiedet.

Die JGK startete im Jahr 2017 eine Baugesetzrevision (BauG; BSG 721.0) für die Einführung des elektronischen Baubewilligungs- und Planerlassverfahrens. Vom 26. März bis 25. Juni 2018 wurde das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt. Seit Juli 2018 läuft der Pilotbetrieb erfolgreich in zehn Gemeinden im Verwaltungskreis Emmental. Die Erfahrungen der Gesuchstellenden, Gemeinden, des Regierungsstatthalteramts sowie der Amts- und Fachstellen werden fortlaufend ausgewertet und die Massnahmen fliessen in die Weiterentwicklungen des Systems e-Bau ein.

Im Oktober 2018 wurde zudem eine weitere Vernehmlassung zur Änderung des Baugesetzes (BauG) gestartet, welche – gestützt auf zwei überwiesene Motionen – die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung, namentlich zum Verfahren und zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei Auf- und Umzonungen, anpassen will.

Mit einer Revision des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (RStG; BSG 152.321) sowie dem Erlass der Exmissionsverordnung (ExmV; BSG 222.100) wurde eine Klärung der Aufgaben dieser Behörden im Bereich häusliche Gewalt und Exmissionen angestrebt.

Aufgrund des Rückweisungsantrages des Grossen Rates zum Objektkredit für die Planung und Realisierung eines Transitplatzes für ausländische Fahrende in Meinisberg waren die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beauftragt, mehrere kleinere provisorische Transitplätze bereitzustellen. Mit Hilfe der Gemeinde Brügg konnte ein solcher Platz realisiert werden, der für zwei Reisesaisons zur Verfügung stehen soll. Gleichzeitig wurde ein Objektkredit für die Planung, Projektierung und Realisierung eines definitiven Transitplatzes in der Gemeinde Wileroltigen zuhanden des Grossen Rates erarbeitet.

Zum Schutz des Naturschutzgebietes Fanel (Gemeinde Gampel) hat der Regierungsrat im September 2018 mit dem Touring Club Schweiz (TCS) und den Naturschutzverbänden eine Vereinbarung abgeschlossen, welche die Existenz des Campingplatzes Fanel bis Ende 2024 regelt. Ab dem Jahr 2025 wird der Campingplatz zurückgebaut und das Naturschutzgebiet renaturiert. Der Kanton hat dem TCS als Option einen Ersatzstandort ausserhalb des Naturschutzgebietes auf dem Gebiet der Gemeinde Gampelen angeboten. Aktuell ist noch offen, ob der TCS von dieser Option Gebrauch machen wird.

Weitere Tätigkeitsschwerpunkte betrafen die Mitarbeit und Umsetzung von gesamtkantonalen Projekten (Enterprise Resource Planning-System, Optimierung der kantonalen Informatik IT@BE, Digitaler Geschäftsverkehr und Archivierung [DGA]). Die JGK führte im Jahr 2018 die Geschäftsverwaltung BE-GEVER termingerecht in den Ämtern der zentralen Verwaltung ein und rüstete bei der dezentralen Verwaltung Kontaktpunkte mit BE-GEVER aus.

Weitere Schwerpunkte der Direktion bildeten u.a. die Arbeiten an der Richtplananpassungen ’18, der Start der Arbeiten zur Revision des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11), die Schlussberichterstattung zum Projekt «Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung» und die damit verbundene Zuweisung des Aufgabenbereichs «Leistungen aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» an die JGK.

6.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 671 142 890**	**–1 699 396 264**	**–1 758 181 682**	–58 785 419	–3.5 %
Ertrag	**975 307 047**	**977 944 770**	**1 020 366 203**	42 421 433	4.3 %
Saldo	**–695 835 843**	**–721 451 494**	**–737 815 479**	–16 363 985	–2.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–193 875 687	–198 948 049	–189 402 292	9 545 758	4.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–157 710 973	–163 164 225	–166 848 285	–3 684 060	–2.3 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–2 321 200	–2 179 292	–2 161 699	17 594	0.8 %
34 Finanzaufwand	–130 328	–66 100	–152 443	–86 343	–130.6 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–2 329	–2 329	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 303 036 891	–1 319 737 998	–1 385 835 648	–66 097 650	–5.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	–2 214 383	–1 933 488	–2 625 997	–692 509	–35.8 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–11 853 427	–13 367 111	–11 152 990	2 214 121	16.6 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	89 775 689	80 000 000	102 831 682	22 831 682	28.5 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	116 891 484	109 963 111	115 823 188	5 860 077	5.3 %
43 Verschiedene Erträge	3 679	12 500	401 316	388 816	3110.5 %
44 Finanzertrag	129 598	35 300	341 321	306 021	866.9 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	762 819 303	782 804 271	794 983 043	12 178 772	1.6 %
47 Durchlaufende Beiträge	2 214 383	1 933 488	2 625 997	692 509	35.8 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	3 472 911	3 196 100	3 359 657	163 557	5.1 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Beim Amt für Sozialversicherungen sind gegenüber der Planung 2018 Mehrkosten bei der Prämienverbilligung von CHF 3,2 Millionen entstanden. Infolge eines Konzernauftrages wurden nachträglich CHF 50 Millionen für Betreibungen zurückgestellt, die potenziell zu Verlustscheinen nach Art. 64a des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10) vom 18. März 1994 führen könnten. Bei den Bundesbeiträgen für die Prämienverbilligung musste ein Minderertrag von CHF 2,9 Millionen verzeichnet werden. Bei den Ergänzungsleistungen entstanden Mehrkosten von CHF 14,3 Millionen und der Mehrertrag der Bundesbeiträge für Ergänzungsleistungen betrug CHF 3,4 Millionen. Die Mehrkosten bei den Familienzulagen nicht Erwerbstätige betrugen CHF 4,1 Millionen. Die Beiträge von Gemeinden für Ergänzungsleistungen und Familienzulagen nicht Erwerbstätige stiegen um CHF 14,7 Millionen aufgrund zeitlicher Abgrenzungen im Bereich Ergänzungsleistungen an.

Bei den Betreibungs- und Konkursämtern führte die Zunahme bei der Geschäftslast zu Mehreinnahmen von CHF 7,0 Millionen gegenüber der Planung 2018.

Bei den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden übertrifft der Aufwandsaldo den Planwert um CHF 2,4 Millionen. Hauptursache dafür sind Mehraufwände bei den von den KESB kaum steuerbaren Massnahmenkosten.

Bei den Grundbuchämtern nahm der Fiskalertrag trotz der Revision des Gesetzes betreffend Handänderungssteuern (HG; BSG 215.326.2) gegenüber der Planungsannahme 2018 um CHF 22,8 Millionen zu.

6.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–1 012 174**	**–2 400 000**	**–3 702 113**	–1 302 113	–54.3%
Einnahmen	**0**	**0**	**1 663**	1 663	0.0%
Saldo	**–1 012 174**	**–2 400 000**	**–3 700 450**	–1 300 450	–54.2%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–307 144	–1 590 000	–86 957	1 503 043	94.5%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	–705 030	0	–3 615 156	–3 615 156	0.0%
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	–810 000	0	810 000	100.0%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	1 663	1 663	0.0%
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0%
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Vergleich zum Vorjahr haben sich die Ausgaben um CHF 2,7 Millionen erhöht. In den vorangehenden Jahren wurden aufgrund von Projektverschiebungen die in der Investitionsrechnung budgetierten Mittel nicht ausgeschöpft. Dieser Investitionsrückstand wurde im Jahr 2018 aufgeholt, indem Investitionen in Softwareprojekte für die Regierungsstatthalterämter, die Betreibungs- und Konkursämter sowie das Amt für Gemeinden und Raumordnung getätigt wurden. Diese Projekte befanden sich im Jahr 2018 in der Umsetzung und werden im Jahr 2019 weitergeführt. Weiter führten zusätzliche Anforderungen bei den Ausschreibungen zu höheren Kosten als geplant. Zudem gab es eine Verschiebung von Mittel aus der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung.

6.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JGK

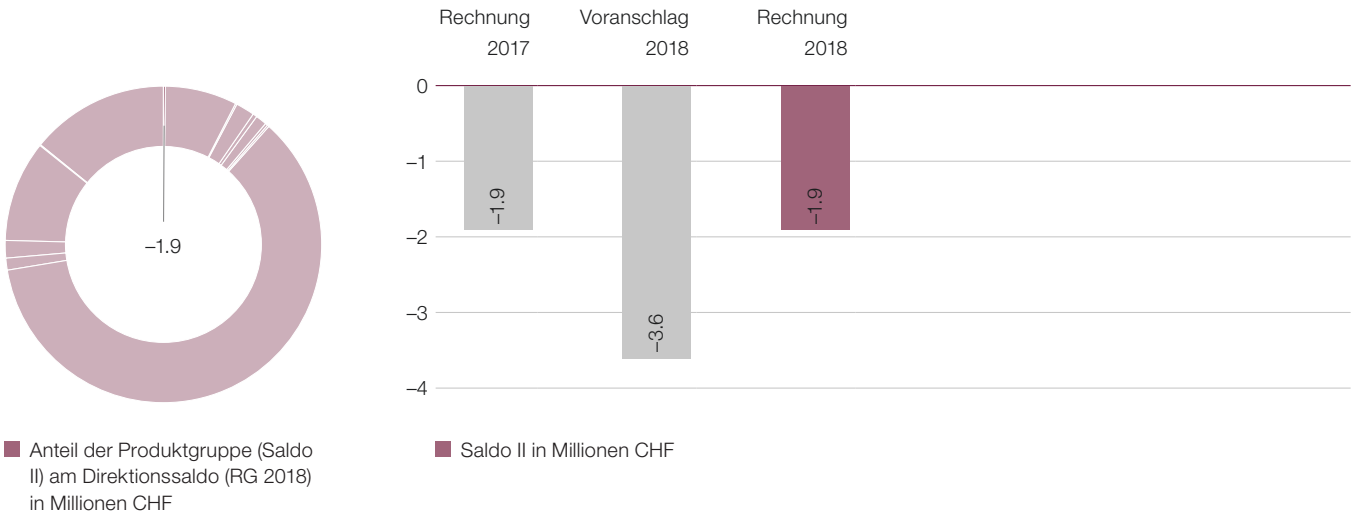
2013	2014	2015	2016	2017	2018
1 316.7	1 326.4	1 323.6	1 304.7	1 277.2	1 282.7

Kommentar

Der Personalbestand der JGK hat sich im Jahr 2018 leicht erhöht, befindet sich aber innerhalb des vom Regierungsrat definierten Sollbestandes. Die Zunahme widerspiegelt die Besetzung von vakanten Stellen bei der JGK exklusiv Landeskirchen.

6.7 Produktgruppen

6.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Beratung und Unterstützung des Direktors/der Direktorin bei der Wahrnehmung der Regierungsobliegenheiten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	501	2 000	825	–1 175	–58.7 %
(-) Personalkosten	–1 391 873	–2 776 425	–1 451 988	1 324 437	47.7 %
(-) Sachkosten	–358 526	–721 772	–317 334	404 438	56.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–613	–589	–1 103	–514	–87.3 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 750 510**	**–3 496 785**	**–1 769 600**	1 727 186	49.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–103 301	–130 000	**–120 007**	9 993	7.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	941	900	**1 639**	739	82.1 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 852 871**	**–3 625 885**	**–1 887 968**	1 737 918	47.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	630	–514	–5 739	–5 225	–1017.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 852 241**	**–3 626 399**	**–1 893 707**	1 732 693	47.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–1 750 510	–3 496 785	–1 769 600	1 727 186	49.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I fällt besser aus, als budgetiert. Das ist einerseits darauf zurückzuführen, dass die JGK die Sollstellen-Direktionsreserve im Generalsekretariat budgetiert. Andererseits sind bei den Sachaufwänden namentlich die für Dienstleistungen Dritter eingestellten Mittel nicht ausgeschöpft worden. Die Kosten für externe Experten unterliegen im Bereich des Generalsekretariates der JGK grossen Schwankungen. Die für das Projekt UDR zur Verfügung stehenden Mittel werden zeitlich teilweise auf die Jahre 2019/2020 verschoben und auf die VOL übertragen, welche für die Projektumsetzung in der Phase II zuständig sein wird.

Entwicklungsschwerpunkte

Die durch die JGK zu verantwortenden Regierungs- und Grossratsgeschäfte verharren auf konstant anspruchsvollem Niveau. Das Generalsekretariat führte oder unterstützte wichtige Projekte wie u.a. die Gesamtprojektleitung zur Direktionsreform in der Phase I. Weitere Schwerpunkte bildeten die Einführung der neuen Direktorin, die Leitung des Wahlausschusses für die Nachfolgeregelung des Datenschutzbeauftragten, die Übergabe der Verantwortung für die Rekrutierung und Besoldung der Pfarrstellen der Landeskirchen als Folge des neuen Landeskirchengesetzes (LKG; BSG 410.11), die Mitwirkung in der Juradelegation sowie die Begleitung weiterer wichtiger politischer Geschäfte wie beispielsweise die Erarbeitung des Gebietsänderungskonkordats für die Einwohnergemeinde Clavaleyres oder des Berichtes des Regierungsrates zur Zukunft der Gemeindelandschaft Kanton Bern sowie der Vorarbeiten zur Revision des Notariatsgesetzes (NG; BSG 169.11). Schliesslich galt es auch, die Einführung von BE-GEVER fristgerecht umzusetzen.

Chancen und Risiken

Das Generalsekretariat verfügt nach wie vor nur über einen kleinen Personalbestand. Dadurch kann bereits der Ausfall einzelner Mitarbeitenden zu bedeutenden Engpässen führen. Auch die Übernahme zusätzlicher Dossiers bedeutet eine Belastung der verfügbaren Ressourcen.

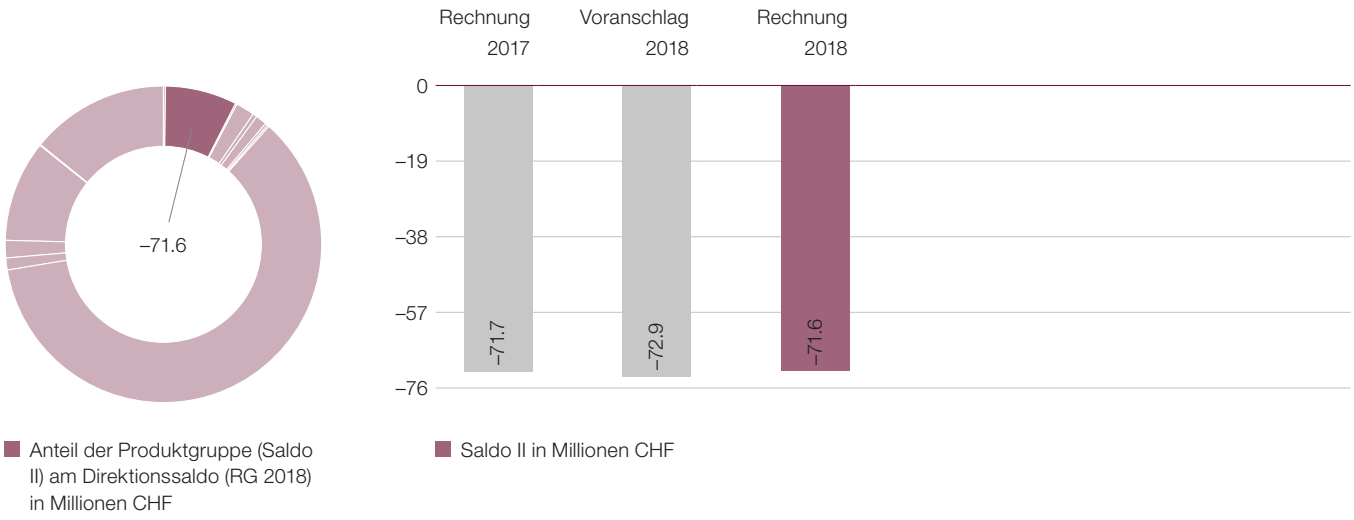
Der Grosse Rat wird in der Sommersession 2019 den Bericht Ergebnisse UDR zur Phase I zur Kenntnis nehmen und eine Anpassung des Organisationsgesetzes (OrG; BSG 152.01) beschliessen. Die Umsetzung der Direktionsreform ist auf den 1. Januar 2020 vorgesehen, wobei der administrative Nachvollzug bis Ende 2020 oder auch länger erfolgen wird.

Die Neuregelung des Verhältnisses von Kirche und Staat erlaubt es dem Kanton, die heute enge Verflechtung mit den Landeskirchen zu lockern und sich vermehrt den religionspolitischen Herausforderungen durch nicht anerkannte Religionsgemeinscharten und dem wachsenden Anteil der Konfessionslosen anzunehmen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der traktandierten Regierungsratsbeschlüsse (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	170	150
Anzahl der traktandierten Grossratsbeschlüsse (ohne parlamentarische Vorstösse)	13	12
Anzahl der traktandierten politischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	22	27
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	162	190

6.7.2 Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat



Beschreibung

Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat, Personalwesen der Pfarrerschaft und Bearbeitung der sich im Verhältnis zwischen Kirche und Staat stellenden Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	5 582 524	4 927 500	131 946	–4 795 554	–97.3 %
(-) Personalkosten	–76 992 566	–77 394 259	–71 511 261	5 882 998	7.6 %
(-) Sachkosten	–257 692	–399 028	–287 090	111 938	28.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	3 961	–944	–4 550	–3 606	–382.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–71 663 773**	**–72 866 730**	**–71 670 955**	1 195 775	1.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–65 352	–65 000	**–68 721**	–3 721	–5.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	51 294	44 000	**92 827**	48 827	111.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–71 677 831**	**–72 887 730**	**–71 646 849**	1 240 881	1.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	30 863	–25 174	–281 213	–256 039	–1017.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–71 646 968**	**–72 912 904**	**–71 928 062**	984 842	1.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden, Koordination und Beratung	–71 663 773	–72 866 730	–71 670 955	1 195 775	1.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Im Jahr 2018 wurde der der im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung (ASP 2014) beschlossene und bis zum 31. Dezember 2018 dauernde kantonale Pfarrstellenabbau definitiv umgesetzt und abgeschlossen. Am 1. Januar 2018 beträgt die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen noch 417,6 Vollzeitäquivalente, am 31. Dezember 2018 noch deren 413,2. Diese Zahl entspricht dem Grossratsbeschluss über die Zahl der vom Kanton besoldeten Pfarrstellen vom 4. September 2014. Darüber hinaus sind die im Budget 2018 bereits berücksichtigten Vorgaben des Entlastungsprogrammes 2018 zur Einsparung von weiteren CHF 1,5 Millionen vollumfänglich erfüllt worden.

Schloss die Rechnung des Jahres 2017 noch mit einem Saldo II von CHF 71,7 Millionen ab, so beträgt der Saldo II des Jahres 2018 CHF 71,6 Millionen. Gegenüber dem für das Jahr 2018 budgetierten Betrag von CHF 72,9 Millionen resultiert ein Minderaufwand von CHF 1,2 Millionen aus vakanten Pfarrstellen. Insgesamt bleiben die Gesamtausgaben für die Landeskirchen dank der verschiedenen Sparmassnahmen auf dem Stand des Jahres 2001.

In den Jahren 2016 und 2017 wurden die Rückerstattungen der Kirchgemeinden für ihre gemeindeeigenen Pfarrstellen separat als Einnahmen verbucht. Dadurch wuchsen sowohl die Personalausgaben als auch die Einnahmen rechnerisch um je rund CHF 5 Millionen. Im Jahr 2018 kehrte der Kanton zur konstanten Praxis der früheren Jahre zurück, die Rückerstattungen für die gemeindeeigenen Pfarrstellen als Aufwandminderung zu verbuchen. Dadurch sind in der Jahresrechnung 2018 sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen rechnerisch wieder um je CHF 5 Millionen gesunken.

Der vom Regierungsrat für die Pfarrschaft beschlossene generelle Leistungsaufstieg von drei Gehaltsstufen für das Jahr 2018 führte zu einer Lohnsummenausweitung von 1,8 Prozent oder CHF 1,1 Millionen. Ausserdem sind die Gesamtkosten für die aus dem Stellenabbau resultierenden Sonder- und Überbrückungsrenten als Rückstellungen im Umfang von CHF 0,275 Millionen der Jahresrechnung 2018 belastet worden. Umgekehrt führt die Rückerstattung von EO/UVG-Taggeldern zu einem Minderaufwand von CHF 0,505 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Wie die Leistungsinformationen zeigen, hat sich die Zahl der Dienstverhältnisse infolge der Sparmassnahmen gegenüber dem Vorjahr um 47 vermindert. Ebenso konnte die Zahl der notwendigen Stellvertretungsdienste von 700 im Vorjahr auf 550 im Berichtsjahr gesenkt werden. Die Aufnahmen in den bernischen Kirchendienst haben sich demgegenüber leicht erhöht, da mehrere Pfarrpersonen aus anderen Kantonen oder anderen Ländern neu in den Kirchendienst aufgenommen wurden.

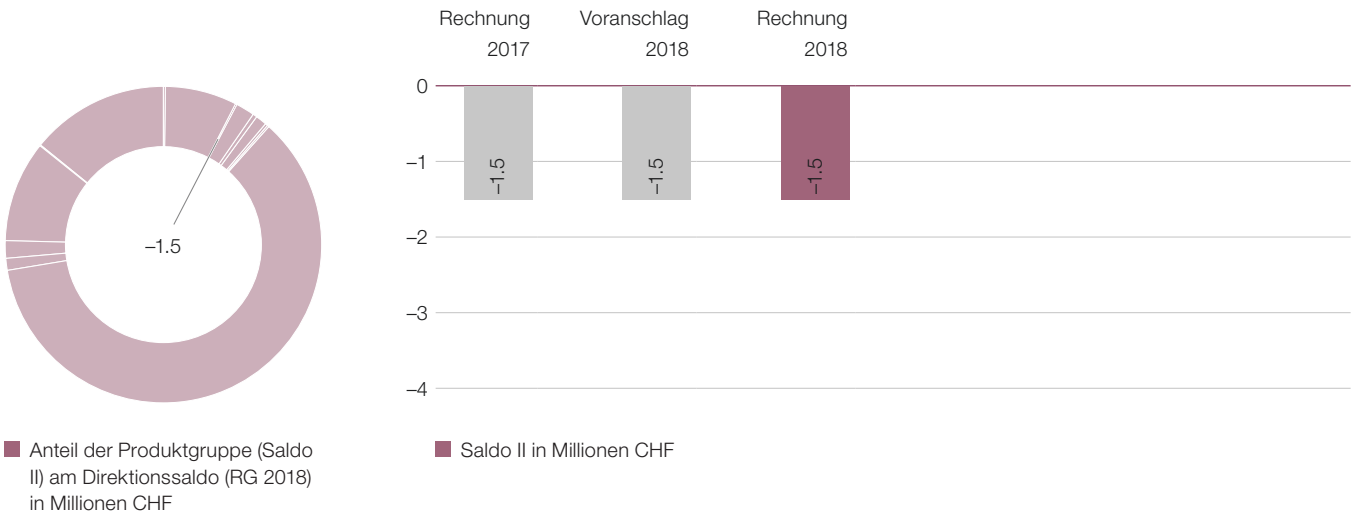
Chancen und Risiken

Dadurch, dass die Ausgaben für die Landeskirchen in den letzten beiden Jahrzehnten alles in allem stabil blieben, besteht nun die Chance, mit der Übergabe der Dienstverhältnisse per 1. Januar 2020 an die Landeskirchen diesen einen stabilen und verlässlichen Rahmen zur Finanzierung ihrer Personalausgaben in den Jahren 2020 bis 2025 zu bieten. Für die Beitragsperiode ab 2026–2031 werden die Staatsbeiträge des Kantons an die Landeskirchen erstmals nach den Vorgaben des neuen Landeskirchengesetzes (LKG; BSG 410.11) für die sogenannte zweite Säule neu berechnet. Die Höhe der Beiträge ist dann zwischen Kanton und Landeskirchen neu festzulegen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Dienstverhältnisse, welche mit den evangelisch-reformierten, römisch-katholischen, christkatholischen Landeskirchen und der jüdischen Glaubensgemeinschaft koordiniert werden müssen	725	678
Anzahl Dienstwohnungen	253	268
Anzahl Stellvertretungsdienste	700	550
Anzahl Aufnahmen in den Kirchendienst	16	20

6.7.3 Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Rechtliche Dienstleistungen in den Bereichen begleitende Begutachtung und Unterstützung der Rechsetzung in den Ämtern.

Beschwerdeentscheide der Direktion oder des Regierungsrates im Rahmen einer justizmässigen Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	34 651	40 000	28 204	–11 796	–29.5 %
(-) Personalkosten	–1 437 983	–1 503 444	–1 482 471	20 974	1.4 %
(-) Sachkosten	–60 222	–73 400	–39 317	34 083	46.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	65	0	156	156	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 463 490**	**–1 536 844**	**–1 493 427**	43 417	2.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	877	0	**1 688**	1 688	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 462 613**	**–1 536 844**	**–1 491 739**	45 105	2.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–449	0	–138	–138	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 463 062**	**–1 536 844**	**–1 491 878**	44 966	2.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–896 364	–718 986	–913 536	–194 550	–27.1 %
Rechtliche Unterstützung	–567 125	–817 858	–579 891	237 967	29.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

In der Verwaltungsjustiz ist die Zahl der neu eingegangenen Fälle im Vergleich zum Vorjahr erneut leicht gestiegen. Sie bewegt sich auf einem in den letzten zehn Jahren nie erreichten Niveau. Die Erledigungsquote konnte leicht gesteigert werden, konnte aber mit dem starken Anstieg bei den Eingängen nicht mithalten. Die Zahl der Ende Jahr hängigen Geschäfte hat deshalb erneut massiv zugenommen (+45 %). Die Zunahme der eingegangenen Fälle liegt vor allem darin begründet, dass im Bereich der Handänderungssteuer im Jahr 2015 neue Vorschriften erlassen wurden, deren Auslegung zu Beschwerden Anlass gibt. Es dürfte sich dabei um eine Konstellation handeln, die sich im Jahr 2019 etwas beruhigen wird. Ferner wurden per 1. Januar 2018 mehrere Verwaltungsverfahren geführt, die bisher im Aufgabenbereich des Amtes für Betriebswirtschaft und Aufsicht lagen. Trotz der zunehmenden Geschäftslast sank die durchschnittliche Verfahrensdauer massiv von 16 auf 7 Monate. Die Zahl ist jedoch nicht aussagekräftig, weil im Jahr 2018 überdurchschnittlich viele Verfahren wegen Rückzug der Beschwerden abgeschrieben werden konnten.

Im Bereich der Rechtsetzung war das Rechtsamt in etwa gleich wie letztes Jahr mit Geschäften befasst. Hervorzuheben ist der Erlass der Dringlichkeitsverordnung im Bereich des Datenschutzrechts zur Anpassung der kantonalen Bestimmungen an die europäischen Richtlinien, die Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG; 155.21) sowie die Ausführungsbestimmungen zum Regierungsstatthaltergesetz (RStG; BSG 152.321). Daneben wurde neu das Projekt «Justizverfassung» an die Hand genommen, mit dem die Verfassung nachgeführt wird und die Erkenntnisse aus der Evaluation der Justizreform II umgesetzt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklung des Rechtsamtes ist ausschliesslich von externen Faktoren abhängig (Aufträge Rechtsetzungsprojekte und Eingänge Verwaltungsverfahren und Verwaltungsbeschwerdeverfahren). Es ist davon auszugehen, dass die Beschwerdeeingänge in diesem Jahr leicht abnehmen werden, aber auf hohem Niveau verbleiben.

Die Rechtsetzungstätigkeit wird, gemessen an der Anzahl Projekte, in etwa gleich sein. Allerdings sind die nun anstehenden Projekte, insbesondere das Projekt «Justizverfassung» und die Revision des Datenschutzgesetzes (KDSG; BSG 152.04) – u.a. Überführung des Dringlichkeitsrechts – wesentlich umfangreicher als die im Jahr 2018 bewältigten. Die Ressourcensituation für die bisherigen Kernaufgaben ist unverändert.

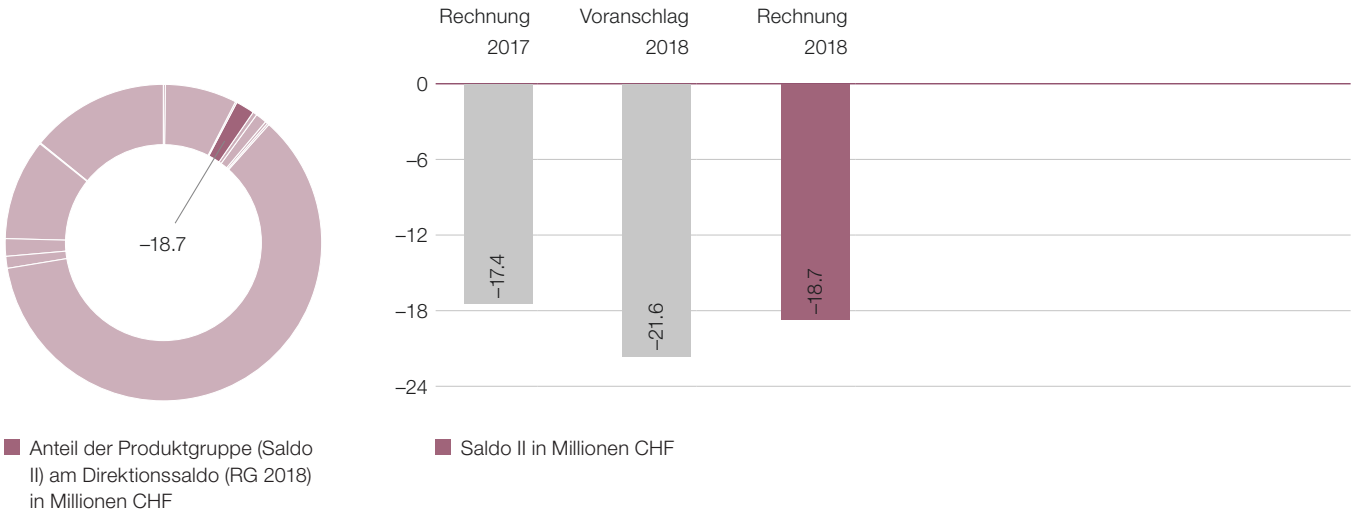
Chancen und Risiken

Das Risiko der langen Verfahrensdauer bleibt bestehen und wird im Vergleich zum Jahr 2018 eher zunehmen. Primäre Ursache ist die hohe Anzahl der eingehenden Beschwerden. Ausserdem werden die Juristinnen und Juristen des Rechtsamtes und das Sekretariat auch im Jahr 2019 vermehrt mit organisatorischen und administrativen Arbeiten belastet, die sich auf die zeitgerechte Erledigung der Kernaufgaben auswirken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der eingereichten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	126	140
Anzahl der erledigten Beschwerden und Staatshaftungsverfahren	85	86
Durchschnittliche Dauer der Beschwerde- und Staatshaftungsverfahren in Tagen	434	206
Anzahl Rechtsetzungsprojekte	7	7

6.7.4 Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen



Beschreibung

Zentrale Steuerungs-, Controlling- und Supportdienstleistungen in den Bereichen Personal, Finanzen, Informatik, Logistik und Sicherheit für die Direktorin/den Direktor sowie die Ämter der JGK und die Kantonale Datenaufsichtsstelle. Aufsicht über die Notarinnen und Notare (inkl. Berufszulassung).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	155 287	120 000	311 910	191 910	159.9%
(-) Personalkosten	–6 577 106	–6 889 755	–6 735 199	154 556	2.2%
(-) Sachkosten	–9 626 501	–13 601 431	–11 033 119	2 568 312	18.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 405 172	–1 286 158	–1 344 883	–58 726	–4.6%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–17 453 493**	**–21 657 344**	**–18 801 291**	2 856 053	13.2%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	36 029	11 000	**74 127**	63 127	573.9%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–17 417 464**	**–21 646 344**	**–18 727 164**	2 919 180	13.5%
(+)/(-) Abgrenzungen	170 687	143 024	249 477	106 453	74.4%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–17 246 777**	**–21 503 320**	**–18 477 687**	3 025 633	14.1%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–17 453 493	–21 657 344	–18 801 291	2 856 053	13.2%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Im Jahr 2018 resultiert aus der Erfolgsrechnung beim Saldo I (Globalbudget) erneut eine Budgetunterschreitung von insgesamt rund CHF 2,9 Millionen. Dies ergibt sich dank wirtschaftlichen Einsatzes der Mittel bei der Informatik, aus gewissen Projektverzögerungen (CHF 1,8 Mio.) sowie der Verschiebung von Kosten aus der Erfolgsrechnung in die Investitionsrechnung (CHF 0,8 Mio.) mittels Korrekturbuchung. Die Personalkosten unterschreiten das Budget um CHF 0,15 Millionen (u.a. Einsparungen bei Stellenwechseln).

Entwicklungsschwerpunkte

Auch im Jahr 2018 lag der Schwerpunkt auf der Modernisierung der Fachapplikationen der JGK (Automatisierung/Digitalisierung). Im Jahr 2018 wurde mit der Software Axioma die elektronische Geschäftsverwaltung in der JGK eingeführt. Zudem wurden die Vorbereitungsarbeiten für die Umsetzung des Projektes UDR (inkl. Übernahme des Amtes für Geoinformation der BVE) an die Hand genommen. Im Zusammenhang mit dem Umzug des Handelsregisteramtes nach Ostermundigen konnte die Digitalisierung der Firmendossier erfolgreich abgeschlossen werden. Ebenso wurde die Vernehmlassung zur Revision des Notariatsgesetzes planmässig vorbereitet.

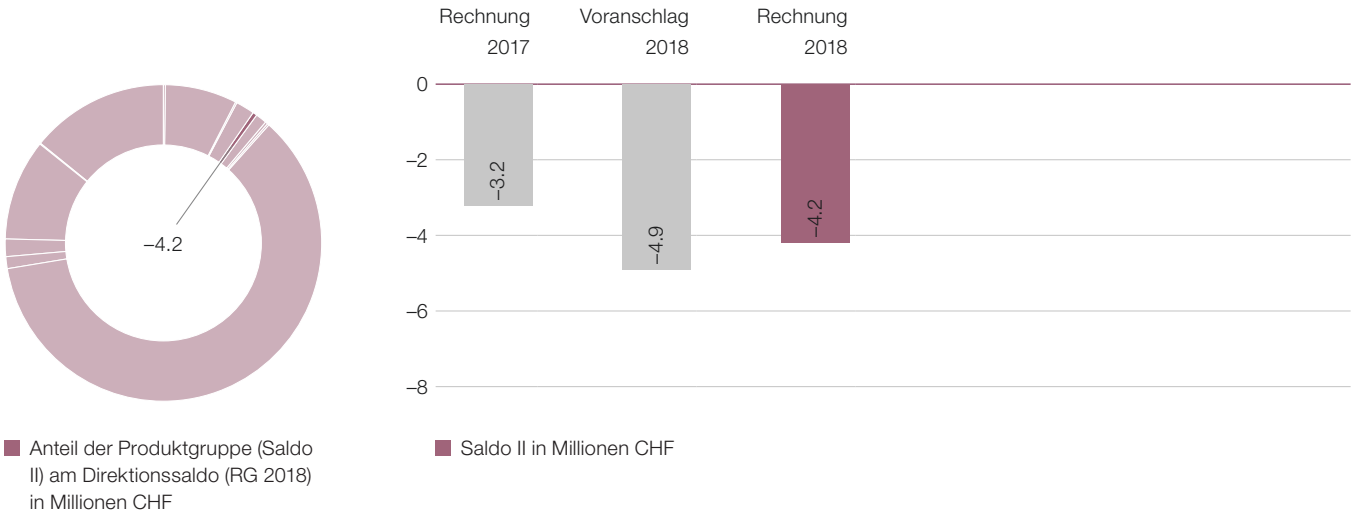
Chancen und Risiken

Das per 1. Januar 2018 eingeführte Führungsmodell bei den Konkurs- und Betreibungsämtern, den Grundbuchämtern, dem Handelsregisteramt und bei den Regierungsstatthalterämtern bewährt sich. Damit kann sich das Amt im Supportbereich auf die weitere Standardisierung und Zentralisierung im Hinblick auf die Vorbereitung der Einführung von ERP fokussieren. Dies ermöglicht einen effizienten und effektiven Ressourceneinsatz. Zudem sollen weitere Automatisierungen und Digitalisierungen die Fachämter in der Bearbeitung ihres Kerngeschäfts unterstützen und entlasten. Die grosse Menge an Projekten und die zunehmende Abhängigkeit von der Informatik bedingen eine sorgfältige Planung sowie ein Risikomanagement, das rasch auf auftauchende Fehler und Probleme reagieren kann, um einen leistungsfähigen Betrieb aufrecht zu erhalten.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl durchgeführte Inspektionen bei den Regierungsstatthalterämtern, den Betreibungs- und Konkursämtern, den Grundbuchämtern und dem Handelsregisteramt	2	0
Anzahl Diziplinarverfahren im Notariatswesen, die zu einer Massnahme führten	7	14

6.7.5 Unterstützung und Aufsicht Gemeinden



Beschreibung

Unterstützung der gemeinderechtlichen Körperschaften in der effizienten Aufgabenerfüllung durch Information, Beratung, Aus- und Weiterbildung und Aufsicht in den Bereichen Gemeindeorganisation, Gemeinderecht, Gemeindereformen und Gemeindefinanzen. Koordination der Beziehungen zwischen Kanton und Gemeinden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	44 555	96 900	40 137	–56 763	–58.6%
(-) Personalkosten	–2 295 270	–2 532 788	–2 352 037	180 751	7.1%
(-) Sachkosten	–333 194	–493 988	–211 648	282 340	57.2%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 162	–361	430	791	219.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–2 585 072**	**–2 930 237**	**–2 523 117**	407 119	13.9%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–588 825	–2 000 000	**–1 684 028**	315 972	15.8%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 531	0	**4 825**	4 825	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–3 171 366**	**–4 930 237**	**–4 202 320**	727 917	14.8%
(+)/(-) Abgrenzungen	–14 045	110 230	–5 323	–115 553	–104.8%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–3 185 411**	**–4 820 007**	**–4 207 643**	612 364	12.7%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden, Koordination Kanton – Gemeinden	–1 454 541	–1 613 636	–1 358 088	255 548	15.8%
Unterstützung und Aufsicht Gemeindefinanzen	–1 130 531	–1 316 601	–1 165 030	151 571	11.5%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Seit dem Jahr 2005 (Inkrafttreten Gemeindefusionsgesetz, GFG; BSG 170.12) sind im Kanton Bern insgesamt 37 Gemeindezusammenschlüsse vollzogen worden, womit die Zahl der politischen Gemeinden im Kanton Bern von 400 auf 346 (Stand 01.01.2019) sinkt. Die Fusionsförderung basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der «Freiwilligkeit». Die im Jahr 2012 beschlossene Lockerung der Bestandesgarantie der Gemeinden (Änderung Art. 108 KV; BSG 101.1) hat die Möglichkeit eröffnet, in bestimmten gesetzlich umschriebenen Fällen einen Zusammenschluss auch gegen den Willen der betroffenen Gemeinden anzuordnen. Von dieser Möglichkeit wurde bis anhin noch nie Gebrauch gemacht. Aktuell laufen in 9 Projekten mit total 23 beteiligten Gemeinden Fusionsabklärungen. Der regierungsrätliche Prüfbericht zum überwiesenen Postulat 177-2014 Müller (Bern, FDP; «Wie könnte der Kanton Bern heute aussehen») wird im Jahr 2019 im Grossen Rat behandelt. Dabei wird auch die zukünftige Fusionsförderung zur Diskussion stehen und ob das Instrumentarium und/oder die finanzielle Dotierung der Fusionsförderung Änderungen erfahren sollen.

Der Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung wird um rund CHF 0,4 Millionen unterschritten. Dieser Betrag setzt sich aus mehreren Positionen zusammen, wie tieferen Druckkosten und weniger Anschaffungen insbesondere von Büromobiliar.

Der Saldo II weist einen Minderverbrauch von rund CHF 0,7 Millionen aus. Die Umsetzung von Fusionsprozessen kann längere Zeit in Anspruch nehmen, was sich im Berichtsjahr mit weniger Fusionshilfeauszahlungen darstellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf den Bericht des Regierungsrates in Erfüllung des Postulats 177-2014 Müller (Bern, FDP) wird der Grosse Rat Gelegenheit erhalten, die künftige Gemeindefusionspolitik zu beraten, mit Planungserklärungen die Stossrichtung vorzugeben und gegebenenfalls Gesetzesänderungen anzustossen.

Chancen und Risiken

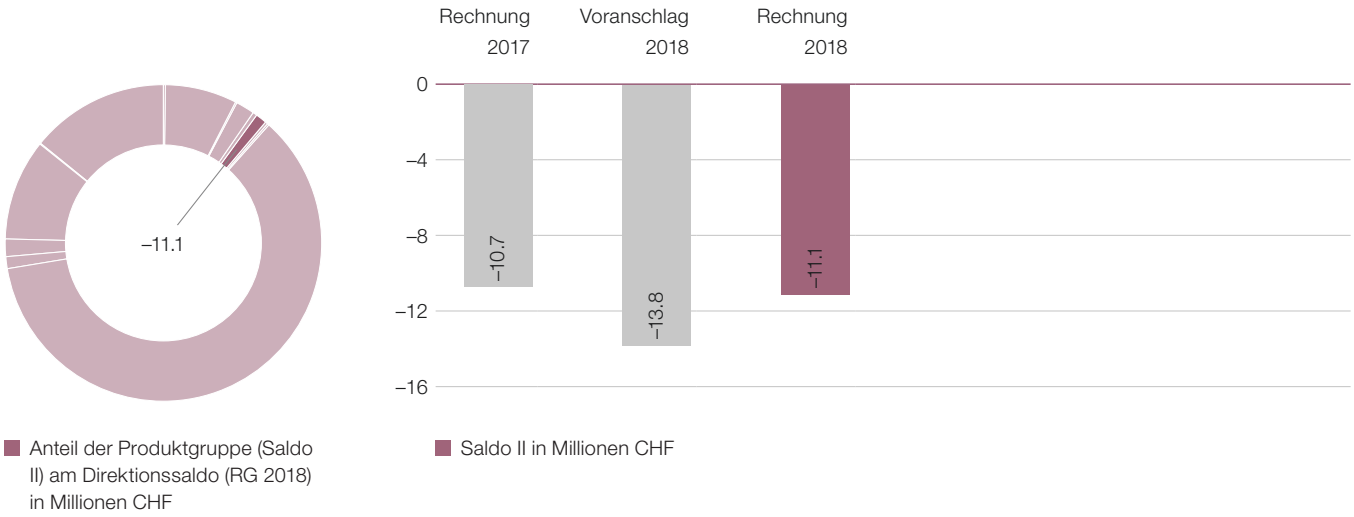
Die Ergebnisse aus der parlamentarischen Beratung des Berichts des Regierungsrates zum Postulat 177-2014 Müller (Bern, FDP) führen möglicherweise zu einer Weiterentwicklung der Gesetzesgrundlagen für die Gemeindefusionspolitik. Eine verstärkte Strukturbereinigung dürfte für die wirtschaftliche Entwicklung im Kanton Bern eine Chance, politisch hingegen eine grosse Herausforderung darstellen.

Wie in den Vorjahren werden auch im Jahr 2019 viele gemeinderechtliche Körperschaften durch die Einführung des Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) belastet, was Ressourcen zulasten von anderen wichtigen Tätigkeiten bindet.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften, die der kantonalen Aufsicht unterliegen (Einwohnergemeinden, Burgergemeinden, Burgerliche Korporationen, Schwellenkorporationen, Unterabteilungen, Kirchgemeinden, Gemeindeverbände, Regionalkonferenzen)	1 149	1 133
Anzahl öffentlich-rechtliche Körperschaften mit Bilanzfehlbetrag	5	1
Anzahl schriftliche Rechtsauskünfte/Beratungen, genäherter Wert	778	810
Anzahl involvierte politische Gemeinden in Fusionsprojekten	25	23
Anzahl verbreitete Informationen via Bernische Systematische Information Gemeinden (BSIG), genäherter Wert	72	66

6.7.6 Raumordnung



Beschreibung

Förderung und Gestaltung der nachhaltigen räumlichen Entwicklung des Kantons mittels Bereitstellung geeigneter Grundlagen und Strategien und der Umsetzung und Bewirtschaftung des kantonalen Richtplans. Bereitstellung von Dienstleistung im Bereich Raumentwicklung, Unterstützung der kommunalen und regionalen Raumordnung sowie Aufsicht. Vollzug des Raumplanungsgesetzes im Bereich Bauen ausserhalb der Bauzonen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 142 110	1 378 100	1 182 171	–195 929	–14.2 %
(-) Personalkosten	–7 595 535	–7 744 133	–7 841 383	–97 250	–1.3 %
(-) Sachkosten	–1 249 184	–1 251 911	–1 119 751	132 160	10.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–14 256	–542	15 946	16 489	3039.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–7 716 864**	**–7 618 487**	**–7 763 017**	–144 530	–1.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**2 329**	2 329	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 987 078	–6 157 500	**–3 301 414**	2 856 086	46.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	3 796	5 500	**7 238**	1 738	31.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–10 700 146**	**–13 770 487**	**–11 054 864**	2 715 622	19.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–39 974	313 731	–15 151	–328 882	–104.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–10 740 120**	**–13 456 756**	**–11 070 016**	2 386 741	17.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kantonale Raumentwicklung	–2 704 100	–2 884 120	–2 741 791	142 329	4.9 %
Orts- und Regionalplanung	–3 389 358	–2 988 026	–3 260 635	–272 608	–9.1 %
Bauen	–1 623 406	–1 746 341	–1 760 592	–14 251	–0.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Paradigmenwechsel zur Siedlungsentwicklung nach innen wurde mit der Änderung des BauG (BSG 721.0) vom 16. März 2016 und der Änderung der BauV (BSG 721.1) vom 8. Februar 2017 auf gesetzgeberischer Stufe festgeschrieben. Darin werden die Voraussetzungen für die Beanspruchung von landwirtschaftlichem Kulturland verschärft und die Vorgaben an die Planungsorgane im Hinblick auf die Siedlungsentwicklung nach innen präzisiert. Beide Erlasse sind auf den 1. April 2017 in Kraft getreten.

Der Paradigmenwechsel ist zudem Teil des kantonalen Richtplans 2030, der bereits am 9. September 2015 vom Regierungsrat beschlossen und am 4. Mai 2016 vom Bundesrat genehmigt worden war.

Die konkrete Umsetzung erfolgt in den Ortsplanungen der Gemeinden. Die Bekanntmachung der neuen Rechtsgrundlagen bei Gemeinden und Planungsbüros und das Erreichen eines reibungslosen Vollzugs auf Seiten der Gemeinden, aber auch der kantonalen Stellen stellt vor dem Hintergrund steigender sachlicher und rechtlicher Komplexität bei Raumplanungsgeschäften eine mehrere Jahre dauernde Herausforderung dar.

Der Saldo I fällt im Vergleich zum Budget um CHF 0,1 Millionen schlechter aus. Dies ist auf tiefere Gebühreneinnahmen zurückzuführen – eine genaue Budgetierung dieser Beträge ist schwierig. Zudem war in einem Fall vor Bundesgericht einmalig eine hohe Parteikostenentschädigung zu leisten.

Die Kompensation kann in der Produktgruppe «Unterstützung und Aufsicht Gemeinden» vorgenommen werden.

Der Saldo II der Deckungsbeitragsrechnung wird um CHF 2,7 Millionen unterschritten. Es bestehen mehrere Rahmenkredite, die mit Zusicherungen belastet sind. Die effektiven Auszahlungen verschieben sich oft um mehrere Jahre, je nach Projektverlauf, auf welchen das AGR in der Regel keinen Einfluss nehmen kann.

Entwicklungsschwerpunkte

Nebst der weiterhin prioritären Umsetzung des revidierten Richtplans 2030 und der revidierten Baugesetzgebung (BauG) prägt die Digitalisierung zunehmend auch die Raumplanung. Das Grossprojekt «elektronisches Baubewilligungsverfahren» (eBau) gelangt im Jahr 2019 in die Phase des «Roll-outs», und im Projekt «digitale Nutzungsplanung» (dNPL) wird im Jahr 2019 die technische Lösung realisiert.

Chancen und Risiken

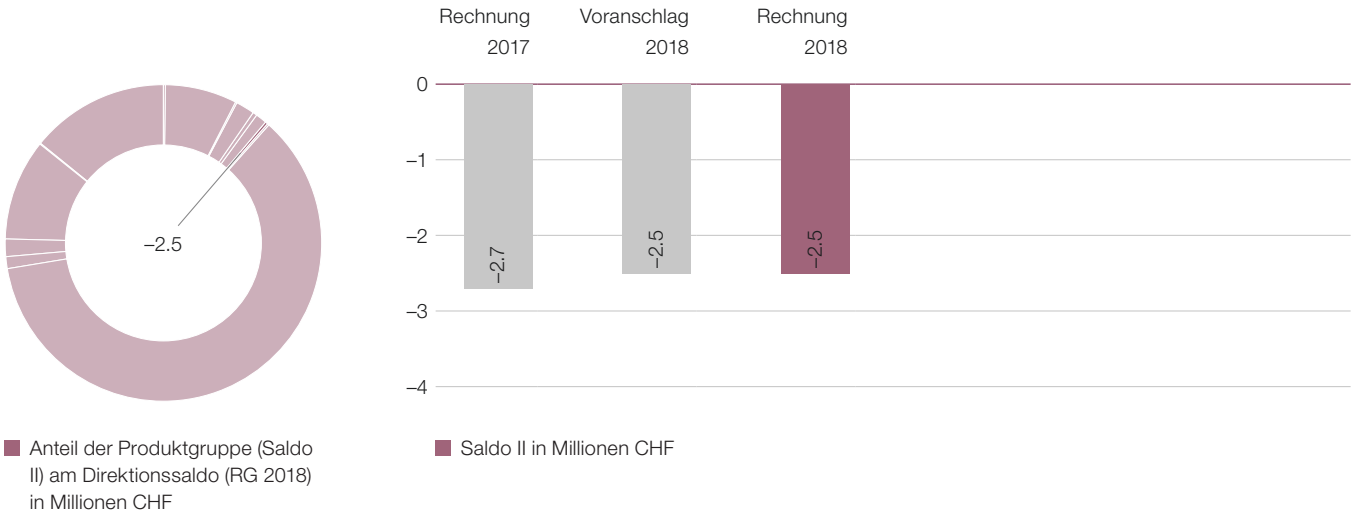
Eine konsequente Umsetzung der neuen gesetzlichen Grundlagen, verbunden mit den Chancen der Digitalisierung, birgt die Chance für eine raumsparende und effiziente und damit nachhaltigere Raumentwicklung.

Siedlungsentwicklung nach innen ist fachlich und rechtlich komplex und droht die Ressourcen der Raumplanungsbehörden von Kanton und Gemeinden, aber auch der Privaten, zu strapazieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Fläche genehmigte Einzonungen Wohn-, Misch- und Kernzonen in Hektaren pro Jahr	13	0
Unüberbaute Bauzonenreserven in Wohn-, Misch- und Kernzonen (Fortschritt der Überbauung) in Hektaren	1 335	1 289
Verbrauch Fruchtfolgeflächen durch genehmigte Einzonungen in Hektaren pro Jahr	12	5
Anzahl Genehmigungen und abgeschlossene Vorprüfungen im Bereich Planung	254	270
Anzahl Stellungnahmen und Verfügungen für das Bauen ausserhalb der Bauzonen sowie baupolizeiliche Beratungen	4 521	3 481

6.7.7 Kindesschutz und Jugendförderung



Beschreibung

Das Kantonale Jugendamt (KJA) ist in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Kindesschutz tätig und koordiniert die Zusammenarbeit der verschiedenen Behörden und Stellen, die auf diesem Gebiet tätig sind.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	106 731	101 000	110 292	9 292	9.2%
(-) Personalkosten	–2 402 770	–2 303 451	–2 392 203	–88 752	–3.9%
(-) Sachkosten	–282 690	–299 285	–229 403	69 882	23.3%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–92 349	0	–121	–121	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–2 671 078**	**–2 501 736**	**–2 511 434**	–9 698	–0.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–74 800	–10 000	**–5 500**	4 500	45.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 416	1 200	**2 962**	1 762	146.8%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 744 462**	**–2 510 536**	**–2 513 972**	–3 436	–0.1%
(+)/(-) Abgrenzungen	55 436	200	4 514	4 315	2161.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 689 026**	**–2 510 336**	**–2 509 458**	879	0.0%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Fremdbetreuung, Adoption, Alimentenhilfe, Kindes- und Erwachsenenschutzrecht	–2 223 450	–2 155 327	–2 273 848	–118 521	–5.5%
Koordination, Kindesschutz und Jugendförderung	–447 628	–346 409	–237 587	108 823	31.4%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I weist gegenüber dem Voranschlag 2018 ein Defizit von CHF 9698 aus. Aufgrund einer Strukturanpassung im Zeiterfassungssystem «Time» wurden irrtümlich Personalkosten aus einer anderen Produktgruppe der Produktgruppe «Kindesschutz und Jugendförderung» belastet. Dies wird per 1. Januar 2019 korrigiert.

Die resultierende Kreditüberschreitung wird durch das Kantonale Jugendamt Produktgruppe «Differenzierte Jugendhilfemassnahmen» kompensiert.

Die im Budget 2018 definierten Werte und Tendenzen in den Leistungsinformationen zeigen Auffälligkeiten. Die Gesuche um Aufnahmeverfahren und Adoptionen haben von 46 auf 97 stark zugenommen. Die Zunahme ist damit zu begründen, dass seit 1. Januar 2018 neu auch gleichgeschlechtliche Paare Kinder adoptieren dürfen. In Zukunft dürften diese Gesuche wieder rückläufig sein und sich auf einem Stand von rund 60 Fällen pro Jahr einpendeln. Einen Rückgang (12 statt 19) haben die aufsichtsrechtlichen Anzeigen gegen die KESB zu verzeichnen. Zu erwähnen ist jedoch, dass die aufsichtsrechtlichen Eingaben anspruchsvoller und aufwändiger geworden sind. Bis zum Inkrafttreten des Gesetzes über die sozialen Leistungsangebote (SLG) werden die Bewilligungen für Kindertagesstätten (Kita) zunehmen, da alle neuen Bewilligungen für Kitas durch das Kantonale Jugendamt ausgestellt werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat mit Beschluss RRB 769/2018 vom 4. Juli 2018 den Aufgabenbereich «Leistungen für Kinder aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» an die JGK zugewiesen. Das Kantonale Jugendamt wurde mit der Umsetzung des neuen Finanzierungs-, Aufsichts- und Steuerungsmodell beauftragt. In diversen interdirektionalen Arbeitsgruppen werden die Grundlagen für die neue gesetzliche Grundlage «Gesetz über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarfs (FSG)», welches per 1. Januar 2022 in Kraft tritt, geschaffen und weitere Aufbauschritte an die Hand genommen und umgesetzt.

Die Einführung der neuen Geschäftsverwaltung GEVER Axioma wurde per Oktober 2018 eingeführt. Die Mitarbeitenden wurden in der Anwendung geschult. Alle Dossiers der Kernprozesse werden in GEVER Axioma elektronisch geführt.

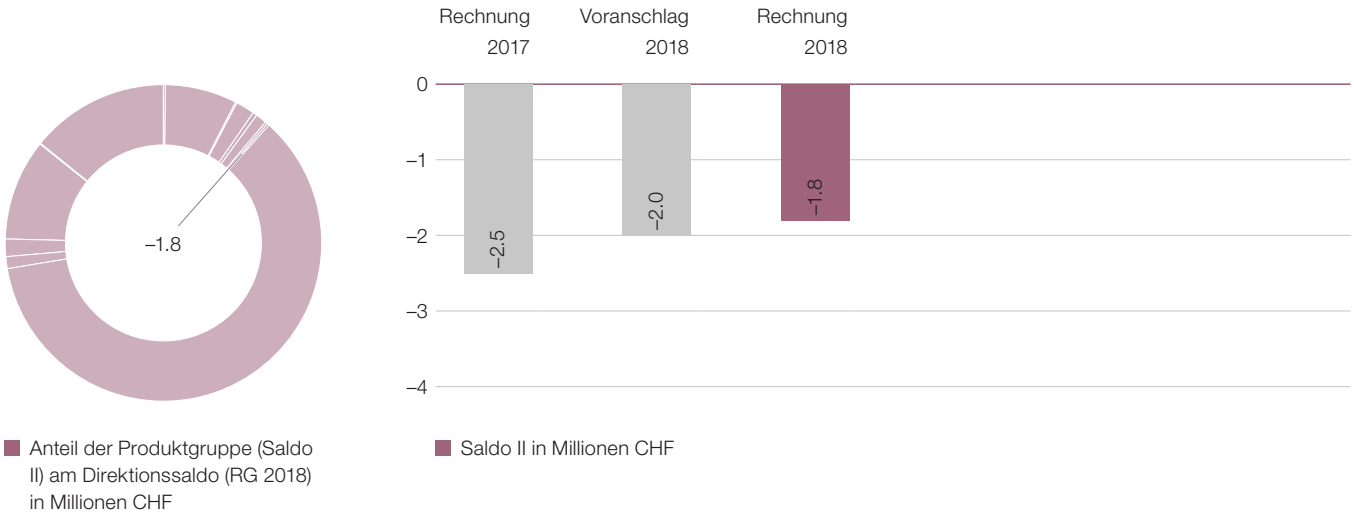
Chancen und Risiken

Die Bündelung des Aufgabenbereichs «Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarfs» in einer Direktion ist mit Blick auf eine kohärente Aufgabenerfüllung aus einer Hand ein grosser Fortschritt. Nicht zu vernachlässigen ist der grosse Umstellungsaufwand für alle Beteiligten. Es besteht die Gefahr, dass insgesamt wenig Ressourcen zur Verfügung stehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl erteilte Verfügungen im Bereich Aufnahmeverfahren und Adoptionen	67	97
Anzahl Institutionen im Kinder- und Jugendbereich, welche unter der Bewilligungs- und Aufsichtspflicht des KJA stehen	205	188
Anzahl aufsichtsrechtliche Anzeigen gegen KESB	25	12

6.7.8 Differenzierte Jugendhilfemassnahmen



Beschreibung

Bei männlichen und im Einzelfall auch weiblichen Jugendlichen werden in unterschiedlich gestalteten, ambulanten bis vollstationären Rahmen interdisziplinäre Abklärungs-, Begutachtungs- und Betreuungsmassnahmen mit sehr unterschiedlicher Dauer geleistet. Es wird versucht, Ressourcen im Umfeld zu suchen und zu stärken und so Fremdplatzierungen zeitlich zu minimieren oder unnötig zu machen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	8 148 981	9 341 411	7 860 185	–1 481 226	–15.9%
(-) Personalkosten	–6 874 891	–7 274 951	–6 702 623	572 328	7.9%
(-) Sachkosten	–3 779 727	–4 027 315	–2 982 897	1 044 418	25.9%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 999	–6 259	–15 508	–9 249	–147.8%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–2 507 637**	**–1 967 114**	**–1 840 843**	126 271	6.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	4 445	1 000	**8 577**	7 577	757.7%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 503 192**	**–1 966 114**	**–1 832 266**	133 848	6.8%
(+)/(-) Abgrenzungen	27 304	98	2 224	2 125	2161.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 475 888**	**–1 966 016**	**–1 830 042**	135 974	6.9%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Abklärung, Begutachtung und Betreuung	–2 507 637	–1 967 114	–1 840 843	126 271	6.4%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die DB-Rechnung 2018 weist im Saldo I eine Verbesserung von CHF 0,1 Millionen gegenüber dem Budget 2018 aus. Die Auslastung der Gesamtinstitution ist etwas tiefer als budgetiert (90 % statt 95 %). Die Anzahl der Neuaufnahmen ist konstant geblieben. Im Jahr 2018 wurden noch fünf Gutachten durch die Kant. BEObachtungsstation verrechnet. Im Herbst 2018 ging die Zuständigkeit für die Fachstelle Gutachten an die UPD.

Die nicht benötigten Mittel werden für die Kompensation der Kreditüberschreitungen des Kantonalen Jugendamtes Produktgruppe «Kindesschutz und Jugendförderung» zur Verfügung gestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Aufgrund der Umsetzung des Aufgabenbereichs «Leistungen für Kinder aufgrund eines besonderen Förder- und Schutzbedarfs» (bFSL), der Strategie kantonale Heime und der Revision des Volksschulgesetzes (REVOS 2020) stehen Veränderungen an. Um diese anzugehen und den zukünftigen Bedarf insbesondere auch im Hinblick auf die notwendigen baulichen Massnahmen zu eruieren, wurden verschiedene Projekte initiiert. Auf deren Grundlage wird ein umfassender Reorganisationsprozess im Hinblick auf den Systemwechsel per Jahr 2022 umgesetzt werden.

Chancen und Risiken

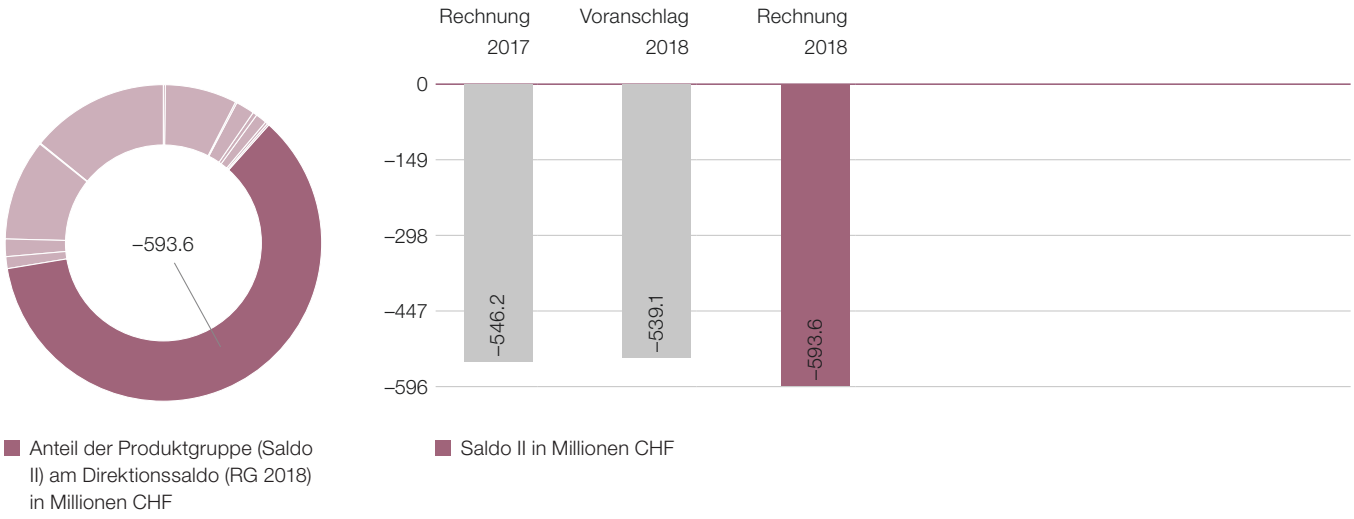
Auf sorgfältig erarbeiteten Grundlagen können Massnahmen hinsichtlich der Bedarfsveränderungen getroffen werden, damit den einweisenden Stellen weiterhin zielgruppengerechte Angebote zur Verfügung stehen, insbesondere auch für Jugendliche mit oft hohem Selbst- und Fremdgefährdungspotenzial.

Neben den Chancen für die Betroffenen und die Gesellschaft beinhaltet dies weiterhin auch Risiken für die Mitarbeitenden und stellt hohe Anforderungen an deren Sorgfaltspflicht und Professionalität.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl verrechnete Tage (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	18 782	18 389
Anzahl verrechnete Gutachten	15	5
Anzahl Neuaufnahmen (BEO-Bolligen und BEO-Sirius)	38	37

6.7.9 Vollzug der Sozialversicherungen



Beschreibung

Sicherstellen des Finanztransfers der Sozialversicherungszweige Familienzulagen in der Landwirtschaft und Ergänzungsleistungen. Sicherstellen des Obligatoriums in der Krankenpflegeversicherung, ermitteln von Personen innerhalb des Kantons, welche Anrecht auf eine verbilligte Krankenkassenprämie haben und deren zeitgerechte Auszahlung.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	952 266	155 000	9 636	–145 364	–93.8 %
(-) Personalkosten	–3 440 103	–3 684 592	–3 674 369	10 223	0.3 %
(-) Sachkosten	–1 009 339	–1 560 000	–1 097 594	462 406	29.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 084 159	–1 047 935	–1 048 260	–326	–0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 581 335**	**–6 137 526**	**–5 810 587**	326 939	5.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	751 637 285	772 563 145	**787 950 210**	15 387 065	2.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 293 283 129	–1 305 515 700	**–1 375 717 728**	–70 202 028	–5.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 225	2 500	**4 234**	1 734	69.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–546 224 954**	**–539 087 581**	**–593 573 870**	–54 486 289	–10.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	107 362	49 150	1 065 589	1 016 439	2068.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–546 117 592**	**–539 038 432**	**–592 508 281**	–53 469 850	–9.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Beiträge an die Sozialversicherungen	4 907	0	5 343	5 343	8904216.7 %
Prämienverbilligung in der Krankenversicherung	–4 586 243	–6 137 527	–5 815 930	321 597	5.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I fällt um rund CHF 0,3 Millionen besser aus als budgetiert.

Bei den Erlösen von Dritten resultiert infolge Änderung der Vorgaben zu den Verbuchungsregeln ein Minderertrag von CHF 0,1 Millionen. Bei den Betriebs- und Dienstleistungskosten sind dank haushälterischem Umgang weniger Kosten in der Höhe von CHF 0,5 Millionen angefallen.

Der Saldo II fällt um rund CHF 54,5 Millionen schlechter aus, als budgetiert. Die Differenz begründet primär in einer von der FK verlangten nachträglichen Rückstellung über CHF 50 Millionen für Betreibungen, die potenziell zu Verlustscheinen nach Art. 64a KVG (SR 832.10) führen könnten. Der Aufwand für ausgerichtete Prämienverbilligungen fällt um 0,8 Prozent (CHF 3,2 Mio.) höher aus. Die Aufwendungen für Ergänzungsleistungen erhöhen sich um CHF 14,3 Millionen vor allem infolge Kostenverlagerung von der GEF zur JGK im Zusammenhang mit der Umsetzung einer Massnahme aus dem Entlastungspaket 2018. Die Aufwendungen für Familienzulagen für nicht Erwerbstätige fallen infolge eines Anstiegs der gemeldeten Fälle um CHF 4,2 Millionen höher aus, wodurch auch die Betriebsbeiträge von Gemeinden für Familienzulagen für nicht Erwerbstätige sich um CHF 2,1 Millionen erhöhen.

Entwicklungsschwerpunkte

Das vergangene Jahr stand im Zeichen der konsequenten Umsetzung der Massnahmen aus dem Entlastungspaket. In einer umfassenden Analyse wurden unter anderem Möglichkeiten zur Vereinfachung der Anspruchsermittlung für Prämienverbilligungen erarbeitet. Wichtige Meilensteine waren ein Online-Antragssystem sowie ein Online-Rechner, welche ab Januar 2019 den Kundinnen und Kunden zur Verfügung stehen werden.

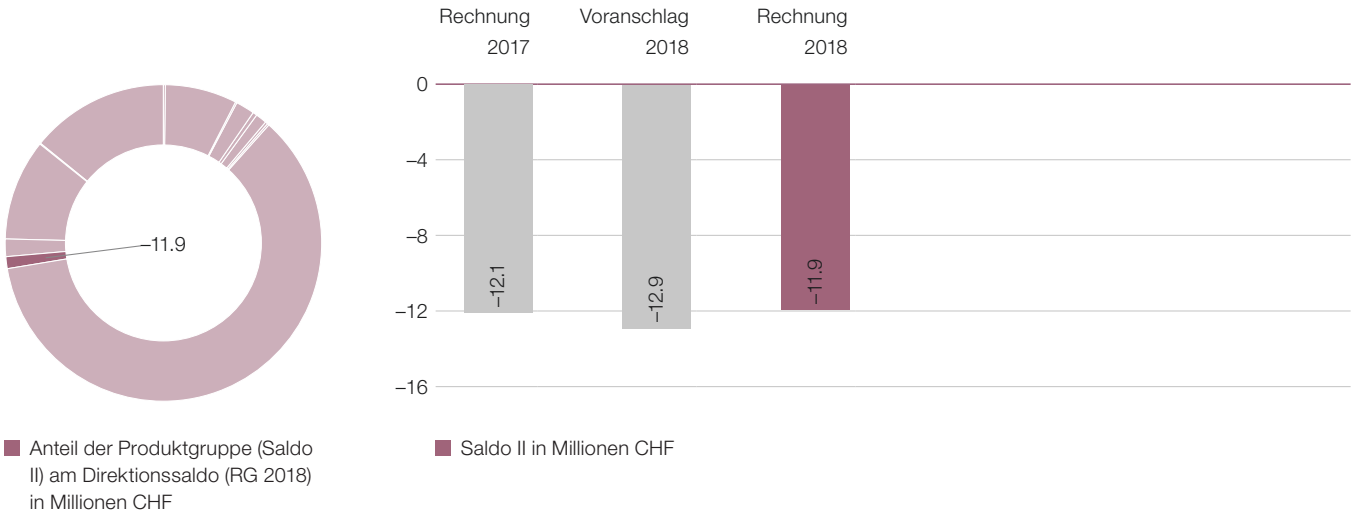
Chancen und Risiken

Aufgrund fehlender gesetzlicher Grundlage auf Bundesebene ist der Anteil der am einheitlichen Datenaustausch für Verlustscheine nach Art. 64a KVG teilnehmenden Krankenversicherer nach wie vor klein, was eine effiziente und effektive Überprüfung durch die Kantone massiv erschwert.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl eingereichte Anträge auf Prämienverbilligung	15 500	15 000
Anzahl bearbeitete Anträge auf Prämienverbilligung	17 000	16 000
Anzahl eingereichte Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 400	1 400
Anzahl bearbeitete Anträge auf Befreiung von der oblig. Krankenversicherung	2 600	1 400
Anzahl Kundenkontakte am Telefon	55 500	46 300
Anzahl Kundenkontakte am Schalter	3 300	3 100
Anzahl schriftliche Kundenkontakte (E-Mail, Briefe)	17 500	16 000
Anzahl ordentliche Prämienverbilligungsberechtigte	315 000	217 500
Anzahl Prämienverbilligungsberechtigte, die Sozialhilfe oder Ergänzungsleistungen beziehen	93 500	93 000
Anteil AHV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	14	14
Anteil IV-Rentner mit Ergänzungsleistungen in Prozenten	53	54
Anzahl Personen mit Familienzulagen Nichterwerbstätige	1 568	2 000
Anzahl Personen mit Familienzulagen Landwirtschaft	3 376	3 200

6.7.10 Regierungsstatthalterämter



Beschreibung

Kundennahe und effiziente Erfüllung der den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen Aufsicht und Rechtsmittelinstanz gegenüber Gemeinden, Ombudsfunktion, Bauwesen, Führungs- und Koordinationsaufgaben in Katastrophen und Notlagen sowie weiteren Aufgaben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	11 253 223	11 044 700	12 612 146	1 567 446	14.2 %
(-) Personalkosten	–16 216 159	–16 787 511	–16 609 447	178 065	1.1 %
(-) Sachkosten	–4 908 962	–7 224 509	–5 634 930	1 589 578	22.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	18 149	–1 754	–11 643	–9 889	–563.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–9 853 749**	**–12 969 074**	**–9 643 875**	3 325 200	25.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	1 435	10 000	**0**	–10 000	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–2 268 201	0	**–2 255 865**	–2 255 865	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	–21 609	9 426	**–19 357**	–28 783	–305.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 142 125**	**–12 949 648**	**–11 919 096**	1 030 552	8.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–234 307	–116 224	–14 955	101 268	87.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–12 376 431**	**–13 065 872**	**–11 934 052**	1 131 820	8.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsrechtspflege	–3 879 623	–5 642 030	–3 556 990	2 085 040	37.0 %
Aufsicht	–1 690 832	–1 887 023	–1 825 999	61 024	3.2 %
Vollzug weiterer gesetzlicher Aufgaben	–4 283 294	–5 440 021	–4 260 886	1 179 135	21.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Im Jahr 2018 konnten die gesetzlichen Aufgaben mit den bestehenden Personalressourcen erfüllt werden. Die Anzahl der erledigten Gesuche bei den Tagesgeschäften bewegt sich gesamthaft auf dem Niveau der Vorjahre. Eine Veränderung ist jedoch in qualitativer Hinsicht festzustellen. Die Bearbeitungszeiten und der Bearbeitungsaufwand insbesondere bei Baugesuchen nehmen aufgrund der immer komplexeren Rahmenbedingungen und der Zunahme von Einsprachen tendenziell zu. Ebenso werden die Anfragen immer komplexer, welche die Regierungsstatthalterämter im Rahmen ihrer Beratung von Bevölkerung und kommunalen Behörden beantworten.

Der Deckungsbeitragsrechnung 2018 kann entnommen werden, dass der Saldo II insgesamt um knapp acht Prozent besser ausgefallen ist. Bei den Personalkosten, als grösster Aufwandposten, konnte eine Besserstellung der Rechnung 2018 gegenüber dem Budget 2018 von einem Prozent erreicht werden. Eine exakte Budgetierung der beiden Konten Erlöse und Sachkosten ist in der Praxis kaum möglich. Insbesondere das Aufwandkonto «Gemeindeanteile an kantonalen Gebühren» sowie das Ertragskonto «Anteile Gemeindeerträge und Gemeindezweckverbände» weisen grosse Schwankungen auf und sind für diese Differenzen verantwortlich. Der Grund für die Abweichung bei den Kosten Staatsbeiträge im Umfang von CHF 2,2 Millionen ist eine buchhalterische Verschiebung bzw. eine angeordnete Kontoänderung unmittelbar nach abgeschlossener Budgeterstellung.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTH) bekennt sich zu einer möglichst raschen Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs in den zehn Regierungsstatthalterämtern. Mit der Ablösung der heutigen Software «Prefecta» durch «Evidence» bis im Sommer 2020 wird dafür eine solide Grundlage geschaffen. Nach Einführung und Konsolidierung der neuen Software sollen die konzeptionellen Arbeiten und die Einführung eines elektronischen Geschäftsverkehrs (E-Government) ab dem Jahr 2021 prioritär aufgegleist werden. Eine frühere Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs bzw. einer vollständig digitalen Abwicklung der Geschäfte der Regierungsstatthalterämter wäre aus den dargelegten Gründen praktisch kaum umsetzbar. Zudem fehlen dafür vorerst auch die erforderlichen Rechtsgrundlagen. Die Motion 217-2018 Leuenberger (Trubschachen, BDP) verlangt die Einführung eines elektronischen Geschäftsverkehrs in den Regierungsstatthalterämtern. Damit wird die Absichtserklärung der GL RSTH auch politisch unterstützt.

Als neue gesetzliche Aufgabe übernehmen die Regierungsstatthalterämter per 1. Januar 2019 die gerichtlich angeordneten Räumungen von Mietwohnungen (Exmissionen). Die mit diesen Aufgaben involvierten Mitarbeitenden wurden so gut wie möglich auf ihre neuen Tätigkeiten geschult, jedoch fehlen die praktischen Erfahrungen für die Umsetzung dieser neuen Aufgaben und ist der damit verbundene zusätzliche Personalaufwand schwierig abzuschätzen.

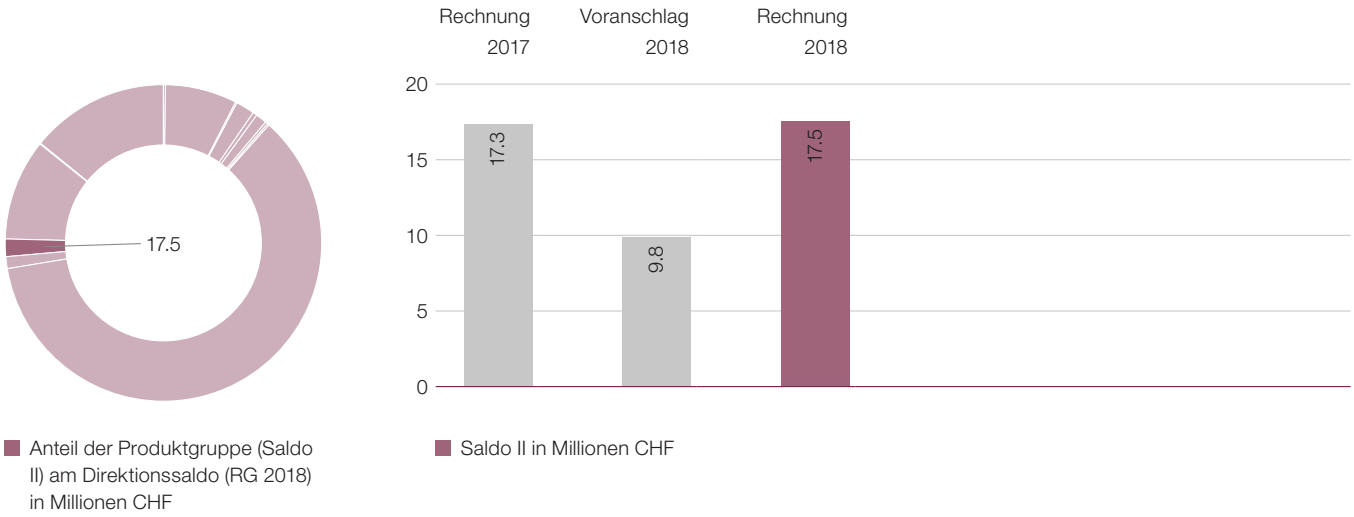
Chancen und Risiken

Die Übernahme neuer Aufgabenfelder – wie die Exmissionen oder im Asylbereich – erachten die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter einerseits als Chance, sich durch fristgerechte und kundenfreundliche Dienstleistungen positiv zu positionieren. Gleichzeitig besteht das Risiko, dass die Arbeitsbelastung des bereits heute voll ausgelasteten Personals – das aktuell zusätzlich zum Tagesgeschäft durch die Ablösung der Geschäftssoftware der Regierungsstatthalterämter und die bevorstehende Einführung des elektronischen Baubewilligungsverfahrens stark in Beschlag genommen wird – in einzelnen Fällen das zuträgliche Mass übersteigen könnte. Deshalb können zusätzliche Aufgaben nur noch übernommen werden, wenn gleichzeitig die dafür erforderlichen Personalressourcen bereitgestellt werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der eingereichten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	665	592
Anzahl der erledigten Beschwerden (Verwaltungsjustiz)	695	604
Anzahl der durchgeführten Gemeindekontrollbesuche	269	253
Anzahl der eingereichten Baugesuche	2 345	2 389
Anzahl der erledigten Baugesuche	2 485	2 479
Anzahl der erledigten Geschäfte in den Bereichen Gastgewerbe, Erbschaftswesen, Bäuerliches Bodenrecht und Prostitutionsgesetz	20 184	18 408

6.7.11 Betreibungen und Konkurse



Beschreibung

Durchführung der betreibungs- und konkursrechtlichen Aufgaben durch die Betreibungs- und Konkursämter (BAKA) und deren Dienststellen im Rahmen des Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs und der kantonalrechtlichen Rahmenbedingungen (Finanzverwaltung, EDV usw.). Insbesondere umfasst dies:

- Durchführung der Betreibungen auf Pfändung und Pfandverwertung,
- Durchführung der Konkurse,
- Erteilung der Auskünfte aus den Registern,
- Aufnahme der Retentionen in Geschäftsliegenschaften,
- Vornahme der gerichtlich angeordneten Arreste,
- Führung der Eigentumsvorbehaltsregister,
- Beratung und Unterstützung der Schuldner, Gläubiger, Behörden und weiteren Betroffenen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	51 825 934	45 553 422	52 810 246	7 256 824	15.9%
(-) Personalkosten	–27 687 465	–29 178 783	–27 777 848	1 400 935	4.8%
(-) Sachkosten	–7 164 672	–6 736 965	–7 458 585	–721 620	–10.7%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–32 289	–44 526	–62 434	–17 908	–40.2%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**16 941 508**	**9 593 147**	**17 511 380**	7 918 233	82.5%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	322 881	215 000	**0**	–215 000	–100.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	20 832	16 600	**35 043**	18 443	111.1%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**17 285 221**	**9 824 747**	**17 546 423**	7 721 676	78.6%
(+)/(-) Abgrenzungen	–277 542	–291 582	56 972	348 554	119.5%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**17 007 678**	**9 533 165**	**17 603 395**	8 070 230	84.7%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Durchführung der Betreibungsverfahren	16 876 117	6 218 731	17 857 547	11 638 816	187.2 %
Durchführung der Konkursverfahren	65 391	3 374 416	–346 167	–3 720 583	–110.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I fällt rund CHF 7,9 Millionen besser aus als budgetiert. Die Minderausgaben im Personalbereich im Umfang von CHF 1,4 Millionen erklären sich einerseits durch erzielte Rotationsgewinne. Andererseits wurden offene Stellen sehr zurückhaltend besetzt. Dies im Hinblick auf die Mitte Jahr 2019 anstehenden, neuen Anstellungsbedingungen für die heutigen Betreibungsweibel. Dadurch blieben im Schnitt elf Vollzeitstellen unbesetzt. Ende Jahr 2018 waren nur noch 5,5 Stellen nicht besetzt. Die Erlöse liegen rund CHF 7,2 Millionen über den Erwartungen. Zu Mehreinnahmen führt die stetige Zunahme der Betreibungs- und Konkursverfahren.

Die nicht benötigten Mittel werden für die Kompensation der Kreditüberschreitungen der Datenschutzaufsichtsstelle Produktgruppe «Datenschutz» sowie für die Nachkredite der Grundbuchämter Produktgruppe «Führen des Grundbuches» und der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Produktgruppe «Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde» zur Verfügung gestellt.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr hat uns weiterhin die Anpassung der per Ende Jahr 2015 eingeführten Software für die Betreibungsämter sehr beansprucht. Entgegen den Erwartungen konnte das fehlende Verwertungsmodul auch im Jahr 2018 nicht installiert werden.

Das Projekt «Softwareablösung Konkursämter» (SAKA) wird uns auch in den kommenden Jahren beschäftigen. Die Einführung wurde auch hier um ein Jahr, ins 4. Quartal 2020, hinausgeschoben.

Im Finanz- und Rechnungswesen beschäftigte uns die Anpassung des IKS-Konzeptes sowie die Erstellung des Risikoinventars, welches sämtliche Arbeitsbereiche der Betreibungs- und Konkursämter abdeckt.

Die relevanten Leistungsinformationen bewegen sich auch im abgeschlossenen Geschäftsjahr im Vergleich zum Vorjahr auf konstant hohem Niveau (Zahlungsbefehle +1,3 %, Fortsetzungen +1,9 %, Konkurse +9,6 %).

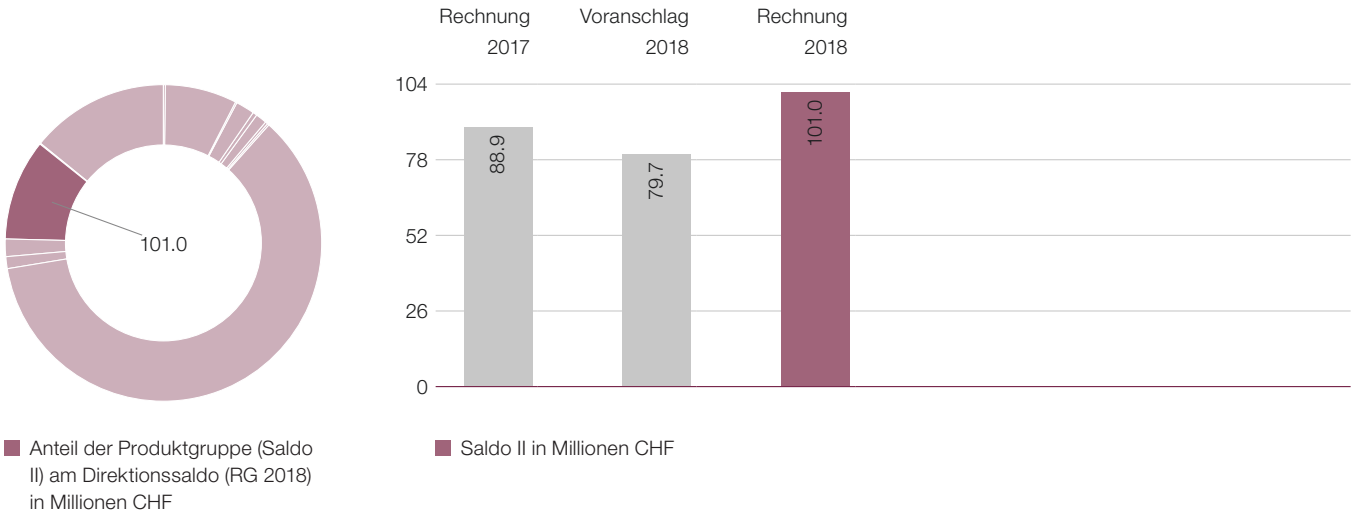
Chancen und Risiken

Als Chance betrachten wir die weiter zunehmende Digitalisierung. Hier werden mit eDruck die Zahlungsbefehle neu direkt durch die Post gedruckt und die Zustelldaten direkt in unser System übermittelt. Erneut gestiegen ist auch die Verwendung von eSchKG 2.x durch Grossgläubiger. Inzwischen werden knapp 70 Prozent der Betreibungsbegehren über die elektronische Schnittstelle eingereicht. Dadurch können frei werdende Ressourcen aus dem Einleitungsverfahren im Pfändungsbereich eingesetzt werden. Die Anzahl der Fortsetzungsbegehren hat seit dem Jahr 2010 um über 20 Prozent zugenommen. Es besteht das Risiko, dass der vom Bund festgelegte Gebührentarif gesenkt wird.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	**2017**	**2018**
Anzahl ausgestellte Zahlungsbefehle	317 487	321 507
Anzahl eingegangene Fortsetzungsbegehren	243 505	248 229
Anzahl eingereichte Beschwerden	214	261
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	19	22
Total eröffnete Konkursverfahren	1 453	1 593
Anzahl eröffnete Liquidationen über ausgeschlagene Verlassenschaften	638	988
Anzahl gutgeheissene Beschwerden	2	2

6.7.12 Führen des Grundbuches



Beschreibung

Führung des Grundbuches als Verzeichnis der Grundstücke und der daran bestehenden Rechte. Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern. Erstellen von Grundbuchauszügen gemäss der Gesetzgebung und Beantwortung von Anfragen aller Art.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	13 848 553	14 305 300	13 521 033	–784 267	–5.5 %
(-) Personalkosten	–14 189 245	–13 901 457	–14 418 656	–517 199	–3.7 %
(-) Sachkosten	–508 805	–687 900	–464 989	222 911	32.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–49 532	–3 874	–758 705	–754 831	–19486.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–899 028**	**–287 931**	**–2 121 317**	–1 833 386	–636.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	29	2 100	**0**	–2 100	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	89 784 979	80 008 200	**103 159 626**	23 151 426	28.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**88 885 980**	**79 722 369**	**101 038 309**	21 315 940	26.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	739 708	–24 727	–389 307	–364 580	–1474.4 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**89 625 688**	**79 697 642**	**100 649 002**	20 951 360	26.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Grundbuchführung	34 239	1 494 794	–1 558 697	–3 053 491	–204.3 %
Veranlagung und Bezug der Handänderungssteuern	96 368	–26 183	271 464	297 647	1136.8 %
Auskünfte	–1 029 636	–1 756 542	–834 084	922 458	52.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Verschiedene auch nicht beeinflussbare Faktoren wie der Rückgang der Anzahl Anmeldungen neuer Grundbuchgeschäfte, die Zunahme der gebührenfreien Grundbuchgeschäfte (z.B. im Zusammenhang mit Bereinigungsarbeiten), grössere Bearbeitungsrückstände infolge Zunahme der Komplexität der Grundbuchgeschäfte und die Abnahme der gebührenpflichtigen Auskünfte aufgrund der fortschreitenden Digitalisierung der Grundbuchbelege haben dazu geführt, dass die budgetierten Gebühreneinnahmen für Amtshandlungen nicht erreicht werden konnten.

Die einfacheren Aufgaben fallen zunehmend weg (Digitalisierung) und die neuen Aufgaben werden anspruchsvoller. Die Umsetzung des Fachlaufbahn-Modells sowie die Besetzung von Vakanzen mit erfahrenen Mitarbeitenden haben deshalb zu höheren Personalkosten geführt. Die Erhöhung der Rückstellungen der Zeitguthaben hat ebenfalls zur Kostenüberschreitung beigetragen.

Aufgrund der Praxisänderung bei der Verbuchung und Darstellung der gestundeten Handänderungssteuer ergab sich bei der Wertberichtigung von Forderungen ein Korrekturbedarf von rund CHF 0,75 Millionen, welcher in der Zeile «Kalkulatorische Zinsen und Abschreibungen» abgebildet wurde und zu einer zusätzlichen Abweichung (Verschlechterung) des Saldo I gegenüber dem Budget führte.

Die Budgetverfehlung innerhalb dieser drei Positionen hat dazu geführt, dass der Saldo I eine Überschreitung von CHF 1,8 Millionen ausweist.

Der resultierende Nachkredit wird durch die Betreibungs- und Konkursämter Produktgruppe «Betreibungen und Konkurse» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

- Weiterführung der Überarbeitung des Handbuches für den Verkehr mit den Grundbuchämtern und die Grundbuchführung.
- Fortführung der Digitalisierung der Grundbuchbelege im Hinblick auf die Online-Verfügbarkeit aller Belege rückwirkend bis 1. Januar 1960.
- Fortsetzung und Abschluss der Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv in Bezug auf zentrale Archivierung von Grundbuchbelegen bis 31. Dezember 1911.
- Erarbeiten eines Projektauftrags inkl. Kostenschätzung für das E-Government Projekt «GRUDIS public». Mit GRUDIS public soll die Konsultation der Daten des informatisierten Grundbuches öffentlich zugänglich werden. Die Grundbuchämter sollen damit je nach Fortschritt der Informatisierung aktualisierte Informationen über die Eigentümerinnen und Eigentümer und die Grundstückbeschreibung anbieten, soweit diese öffentlich zugänglich sind.

Chancen und Risiken

Aufgrund der bevorstehenden Praxisvereinheitlichung zu Art. 6a des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG; BSG 215.326.2), angestossen durch die vom Grossem Rat überwiesene Motion 237-2018 Haas (Bern, FDP), ist mit leichten Mindereinnahmen im Bereich der Handänderungssteuern zu rechnen.

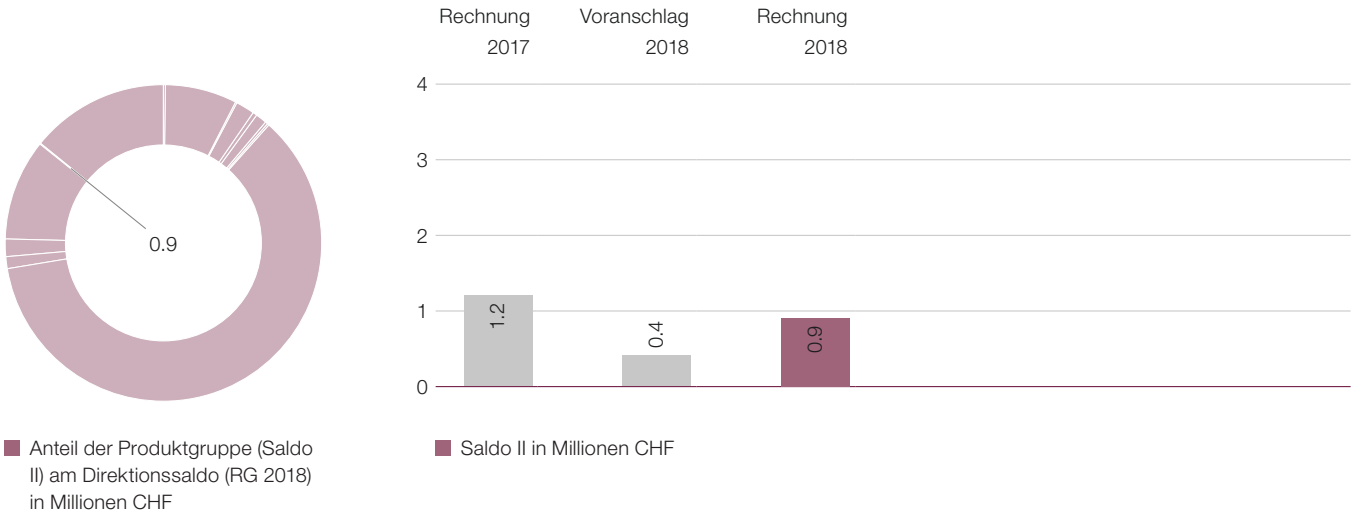
Die Faktoren, welche zur oben erwähnten Budgetüberschreitung führten, haben zur Folge, dass die bisher budgetierten Zahlen ab Voranschlag 2020 nach unten korrigiert werden müssen.

Der Vollzug von Art. 11a und 17a ff. des Gesetzes vom 18. März 1992 betreffend die Handänderungssteuer (HG) ist nach wie vor sehr zeitaufwändig.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Grundbuchanmeldungen	64 837	59 213
Anzahl rechtsgültig abgeschlossener Grundbuchanmeldungen	59 228	49 409
Rechtskräftig gestundete Handänderungssteuern	37 166 000	35 939 000

6.7.13 Führen des Handelsregisters



Beschreibung

Das Handelsregisteramt des Kantons Bern ist als Kompetenzzentrum und Ausführungsstelle ein Partner für die Wirtschaft in Fragen der Registrierung von Unternehmen. Es dient der Konstituierung und der Identifikation von Rechtseinheiten. Es bezweckt die Erfassung und Offenlegung rechtlich relevanter Tatsachen und gewährleistet die Rechtssicherheit sowie den Schutz Dritter im Rahmen zwingender Vorschriften des Zivilrechts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 353 303	4 013 000	4 309 465	296 465	7.4 %
(-) Personalkosten	–2 948 680	–3 357 066	–3 191 932	165 134	4.9 %
(-) Sachkosten	–137 525	–289 500	–227 520	61 980	21.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–28 834	0	1 301	1 301	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**1 238 264**	**366 434**	**891 314**	524 880	143.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 887	1 700	**3 308**	1 608	94.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 240 151**	**368 134**	**894 622**	526 488	143.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–178 701	–10 000	–76 135	–66 135	–661.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 061 450**	**358 134**	**818 487**	460 353	128.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Registereintrag	1 235 999	–3 406 635	921 267	4 327 902	127.0 %
Vorprüfungsverfahren	2 264	3 773 069	–29 953	–3 803 022	–100.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die eingegangenen Handelsregisteranmeldungen im Berichtsjahr haben um 1381 (Total: 19 386) abgenommen, wobei die elektronischen Anmeldungen mit einem Plus von 24 (Total: 417) wiederum eine leichte Zunahme verzeichnen konnten. Zugenommen hat die Anzahl der Vorprüfungen von Rechtsgeschäften um 50 (Total: 620). Mit dem Rückgang der Geschäftszahl gingen auch die Gebühreneinnahmen leicht zurück, wobei die budgetierten Erlöse trotzdem um rund CHF 0,3 Millionen übertroffen wurden.

Erstmals übersteigt im Berichtsjahr die Zahl der eingetragenen Gesellschaften mit beschränkter Haftung (Total: 17 795) jene der eingetragenen Einzelunternehmen (Total: 17 187). Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung ist damit die häufigste Rechtsform im Kanton Bern.

Die Personalkosten nahmen im Berichtsjahr zwar zu, aber das Budget wurde nicht vollständig aufgebraucht. Die Zunahme der Personalkosten ist auf befristete Anstellungen für das Projekt «Digitalisierung HRA» zurückzuführen.

Die Minderausgaben bei den Sachkosten hängen vor allem damit zusammen, dass der Umzug des Handelsregisteramtes etwas weniger teuer war als budgetiert und keine grösseren Ersatzbeschaffungen getätigt werden mussten.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Fokus standen der Umzug des Handelsregisteramtes nach Ostermundigen und die vorgängige Digitalisierung der Handelsregisterbelege. Trotz einem mässigen Start des Projekts «Digitalisierung HRA» (Lieferverzögerungen bei der Hardware sowie Schwierigkeiten mit Software und Lizenzen), konnten schliesslich sämtliche rund 58 000 Firmendossiers rechtzeitig eingescannt werden. Die Zertifizierung der Daten war ebenfalls ein wichtiges Thema im Jahr 2018. Sie konnte zwar Ende Jahr in Angriff genommen werden, funktioniert aber bisher nur fehlerhaft.

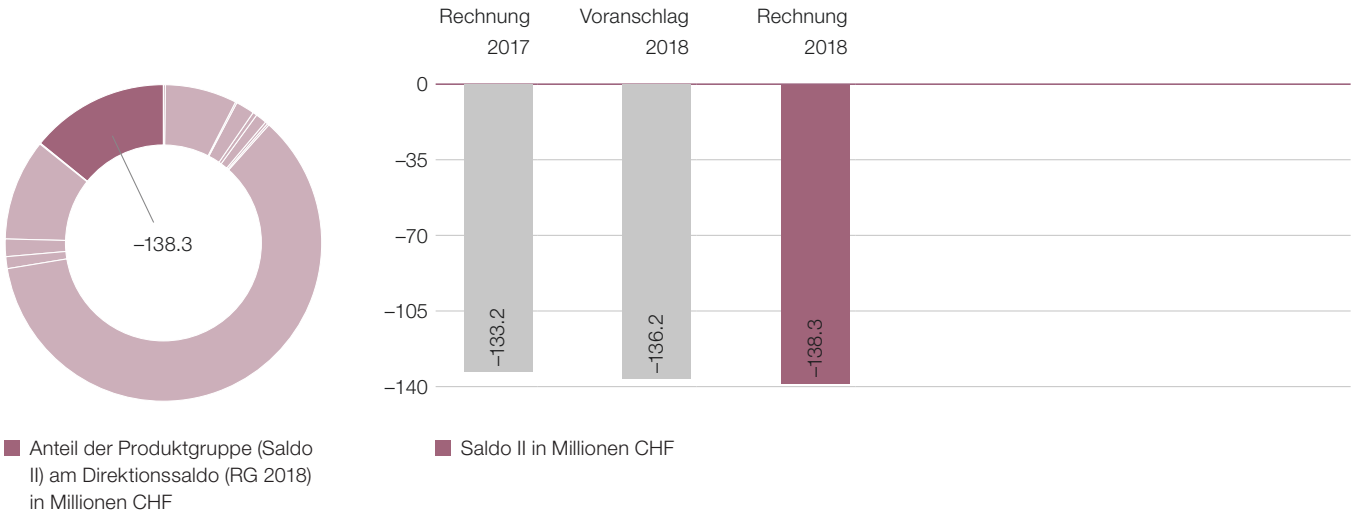
Chancen und Risiken

Als Chance ist die Erleichterung des Arbeitsalltags aufgrund der digitalisierten Firmendossiers im Bereich der Eintragungen, Vorprüfungen und Bestellungen zu nennen. Das Arbeiten ohne die physischen Dossiers setzt aber eine erfolgreiche Zertifizierung der entsprechenden Daten voraus, worin gleichzeitig auch ein grosses Risiko zu sehen ist. Die für das Jahr 2020 in Aussicht gestellte Totalrevision der Verordnung vom 3. Dezember 1954 über die Gebühren für das Handelsregister (SR 221.411.1) dürfte voraussichtlich eine Reduktion der Gebühren um durchschnittlich etwa einen Drittel zur Folge haben.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der Registrierungen	19 839	19 386
Anzahl der eingegangenen Handelsregisteranmeldungen	20 767	18 789
Anzahl der eingereichten und erledigten Vorprüfungen	585	647

6.7.14 Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde



Beschreibung

Wirksamer und effizienter zivilrechtlicher Kindes- und Erwachsenenschutz in Erfüllung der den Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden nach dem total revidierten Erwachsenenschutzrecht (BBl 2009 S. 141 ff.) gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in den Kernbereichen der Abklärung und Anordnung von Massnahmen inklusive fürsorgerische Unterbringung (Art. 273 Abs. 2, 274 Abs. 2, 298 Abs. 2, 306 Abs. 2, 307–312, 314a^{bis}, 318 Abs. 3, 322 Abs. 2, 324, 325, 327a ff., 390–398, 403, 426 ff., 544 Abs. 1bis ZGB [SR 210]; Art. 6 Abs. 2 und 9 Abs. 3 BG-KKE [SR 211.222.32], Art. 17 BG-HAÜ [SR 211.221.31]), der Vollzug von nicht Massnahmegebundenen Aufgaben (Art. 134 Abs. 3 und 4, 275, 298a, 309/308 Abs. 2 i.V. m. Art. 287 Abs. 1, 316, 318 Abs. 2, 320 Abs. 2 ZGB), der Intervention und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen (Art. 360–387 ZGB), der Behandlung Zustimmungsbedürftiger Geschäfte (Art. 416 f., 327c ZGB), und der Aufsicht und dem Qualitätsmanagement gegenüber Mandatstragenden (Art. 327c, 408 Abs. 3, 410, 411, 415, 419, 425).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	28 729 703	27 810 100	29 415 467	1 605 367	5.8%
(-) Personalkosten	–22 635 834	–23 300 291	–23 001 794	298 496	1.3%
(-) Sachkosten	–139 343 289	–140 673 899	–144 663 190	–3 989 291	–2.8%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	45 183	–7 919	–51 034	–43 115	–544.5%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–133 204 237**	**–136 172 008**	**–138 300 552**	–2 128 544	–1.6%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	20 028	17 000	**36 969**	19 969	117.5%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–133 184 209**	**–136 155 008**	**–138 263 583**	–2 108 575	–1.5%
(+)/(-) Abgrenzungen	–552 934	–448 540	–771 956	–323 416	–72.1%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–133 737 143**	**–136 603 549**	**–139 035 539**	–2 431 991	–1.8%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz minderjähriger Personen	–84 036 850	–89 542 967	–87 231 196	2 311 771	2.6 %
Abklärung und Anordnung von Massnahmen zum Schutz volljähriger Personen	–43 121 683	–45 912 007	–45 638 279	273 728	0.6 %
Vollzug nicht massnahmegebundene Aufgaben	–4 142 045	–101 829	–3 562 791	–3 460 962	–3398.8 %
Interventionen und Aufsicht bezüglich privater Vorsorge und Massnahmen von Gesetzes wegen	–177 556	–190 227	–102 553	87 674	46.1 %
Zustimmungsbedürftige Geschäfte	–536 704	–327 152	–434 255	–107 102	–32.7 %
Aufsicht und Qualitätsmanagement	–1 189 399	–97 827	–1 331 479	–1 233 652	–1261.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo II der Deckungsbeitragsrechnung ist um CHF 2,1 Millionen höher als geplant. Ursache dafür sind in erster Linie die von den KESB kaum steuerbaren Massnahmenkosten, die von den Betroffenen regelmässig nicht gedeckt werden können. Zu nennen sind namentlich die Kostenzunahme bei fürsorgerischen Unterbringungen (FU) aufgrund des seit dem Jahr 2018 geltenden Tarifwerks TARPSY, Sonderkonstellationen bei äusserst schwierig platzierbaren Betroffenen sowie die steigende Anzahl FU. Zudem sind höhere Abgeltungskosten für Abklärungen und Beistandschaften zu verzeichnen, welche die kommunalen Sozialdienste im KESB-Auftrag erledigen. Die Mehraufwände konnten teilweise durch Mehrerträge namentlich bei den Gebühren und Rückerstattungen Dritter kompensiert werden. Bei den Leistungsinformationen sind gegenüber dem Vorjahr eine etwas geringere Anzahl Verfahrenseröffnungen, hingegen eine leichte Zunahme beim Total der errichteten Massnahmen sowie den behördlichen FU zu verzeichnen. Die Anzahl Kindesplatzierungen bleibt ungefähr konstant. Aufgrund der gesellschaftlichen Entwicklung erwartet die KESB mittelfristig tendenziell steigende Fallzahlen.

Der resultierende Nachkredit wird durch die Betreibungs- und Konkursämter Produktgruppe «Betreibungen und Konkurse» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Die KESB hat im Jahr 2018 ihre Organisationsentwicklung vorangetrieben. Die Totalrevision des Vorlagenmanagements und ein adressatengerechtes Handbuch für private Beistandspersonen sind weit fortgeschritten. Es fanden weitere Schulungen und Austauschveranstaltungen zur Anwendung des neuen Unterhaltsrechts statt. Im Rahmen des KESB-Risikomanagements werden seit dem Jahr 2018 auf der GL-Stufe zweimal jährlich Risiken identifiziert und bei Bedarf entsprechende Massnahmen getroffen. Die KESB hat im Bereich der Schnittstellen mit der Direktion das Geschäftsverwaltungssystem GEVER implementiert; das Projekt Wissensmanagement KESB steht kurz vor dem Abschluss. Das KESB-Schadenmanagement wurde punktuell optimiert und bewährt sich in der Praxis. Per Ende 2018 verabschiedete GL-Richtlinien sorgen für mehr Transparenz und Einheitlichkeit bei der Gebührenerhebung und bei der Entschädigung von Beistandspersonen. Bei der Abrechnung der FU-Kosten mit den Kliniken war die Anwendung des neuen Psychiatrietarifs TARPSY mit erheblichen Komplikationen und Aufwänden verbunden.

Chancen und Risiken

Die wichtigsten Chancen liegen weiterhin in den guten Kooperationsbeziehungen zu den institutionellen Partnern sowie in der fachkompetenten und motivierten Belegschaft der KESB. Die wichtigsten Risiken liegen gemäss aktuellem Risiko Monitoring in kritischen Einzelereignissen im Kindes- oder Erwachsenenschutz, in wachsenden Massnahmenkosten, in Funktionsproblemen einzelner Sozialdienste sowie in technisch bedingten Verzögerungen bei der Revision des KESB-Vorlagenmanagements.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl eröffnete Kindes- und Erwachsenenschutzverfahren	7 566	7 350
Anzahl verfügte Kindes- und Erwachsenenschutzmassnahmen	3 772	3 814
Anzahl verfügte behördliche fürsorgerische Unterbringungen	168	188
Anzahl verfügte behördliche Kindesplatzierungen	173	171

6.8 Spezialfinanzierungen

6.8.1 Mehrwertabschöpfung

Gemäss Art. 142f des Baugesetzes (BauG; BSG 721.0) sind die Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Ausgleich von planungsbedingten Vorteilen) nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 Abs. 1ter i.V.m. Abs. 2 und Art. 3 Abs. 2 Bst. a und Abs. 3 Bst. a^{bis} RPG, SR 700) für Massnahmen der Raumplanung zu verwenden.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**0**	**–2 329**	–2 329	0.0 %
Ertrag	**0**	**0**	**2 329**	2 329	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	–2 329	–2 329	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	2 329	2 329	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	%
Vermögensbestand per 1.1.	0	0	0	0	0.00 %
Vermögensbestand per 31.12.	0	0	2 329	2 329	–
Vermögensveränderung	0	0	**–2 329**	–2 329	–

Kommentar

Erstmals konnte im Berichtsjahr der Zahlungseingang des Kantonsanteils aus einer Mehrwertabschöpfung (planungsbedingter Mehrwert auf Grundstükcken) verbucht werden. Der Betrag fiel mit rund CHF 2329 noch nicht hoch aus.

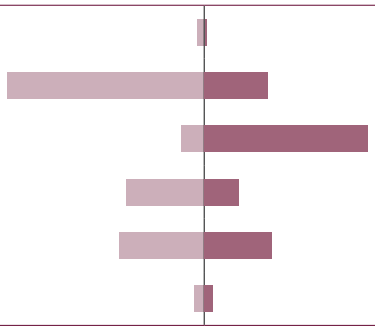
Die Gemeindeverfügungen über die Mehrwertabschöpfungen nehmen zahlenmässig nur langsam zu. Gestützt darauf ist damit zu rechnen, dass die Abgaben des Kantonsanteils in den kom-

menden Jahren steigen werden. Genauere finanzielle Prognosen sind mangels Erfahrungswerten schwierig zu stellen.

7 Polizei- und Militärdirektion (POM)

7.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–13.5	3.2
Polizei	–399.0	128.2
Strassenverkehr und Schifffahrt	–45.0	330.8
Freiheitsentzug und Betreuung	–157.6	70.0
Migration und Personenstand	–172.1	136.8
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–18.8	17.1



7.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–6.1	–11.2	–10.3	0.9	8.3 %
Polizei	–256.3	–283.1	–270.8	12.3	4.4 %
Strassenverkehr und Schifffahrt	280.6	279.6	285.8	6.2	2.2 %
Freiheitsentzug und Betreuung	–89.7	–92.1	–87.6	4.6	5.0 %
Migration und Personenstand	–36.8	–44.3	–35.3	9.0	20.3 %
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–0.3	–6.3	–1.8	4.5	71.9 %
Total	**–108.6**	**–157.4**	**–119.9**	37.5	23.8 %

7.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Schwerpunkt Gewalt im öffentlichen Raum
Im Berichtsjahr und für das Jahr 2019 legt die Kantonspolizei Bern (Kapo) die Gewalt im öffentlichen Raum als neuen Schwerpunkt fest. Als Delikte stehen Straftaten im Bereich Körperverletzung, Raub und sexuelle Belästigung im Vordergrund. Namentlich die niederschwelligen Delikte entpuppen sich als grosse Herausforderung. Folgende Massnahmen wurden eingeleitet: Fortlaufende Analyse der Brennpunktzonen, gezielter Einsatz von sichtbarer und verdeckter Präsenz, Zusatzpatrouillen, Zusammenarbeit mit Gemeinden und Privaten (bspw. Betreiber von Lokalen), proaktive Ansprache von Personen, Konfrontationsgespräche mit Mehrfachtätern sowie eine Sensibilisierungskampagne.

Einsätze der Kapo
Die Besuche der Staatsoberhäupter aus Mozambik, Benin und dem Iran sowie ein ranghoher Besuch aus Deutschland wurden von der Kantonspolizei begleitet. Die Kundgebung in Bern gegen das World Economic Forum anfang Jahr verlief friedlich. Schliesslich war die Kantonspolizei neben den ordentlichen Eishockey- und Fussballmeisterschaftsspiele bei mehreren Sport-Grossereignissen präsent: Fussball-Cupfinal, YB Meisterfeier und Tour de France.

Es finden weiterhin viele Einsätze im Bereich der Reitschule statt, wobei es auch immer wieder zu physischer und psychischer Gewalt gegen Mitarbeitende der Kantonspolizei und anderen Blaulichtorganisationen kommt.

PolG: Referendum
Das revidierte Polizeigesetz vom 8. Juni 1997 (PolG; BSG 551.1) fand am 27. März 2018 breite Zustimmung im Grossen Rat (Schlussabstimmung 123:23). Das PolG bietet verbesserte, zeitgemässe Möglichkeiten zur Bekämpfung von schwerer Kriminalität, einen erhöhten Schutz von besonders verletzlichen Personen im Bereich von Stalking und häuslicher Gewalt sowie eine administrativ vereinfachte Zusammenarbeit zwischen der Kantonspolizei und den Gemeinden. Gegen das PolG ist das Referendum zustande gekommen, die Abstimmung findet am 10. Februar 2019 statt.

Polizeizentrum Bern
Das Polizeizentrum Bern in Köniz-Niederwangen setzt die angestrebte Konzentration der Kantonspolizei um und reduziert dabei die Anzahl Standorte. Gleichzeitig wird im Neubau eine neue Einsatzzentrale als Ersatz für die bisherige Einsatzzentrale im Ringhof realisiert. Am 29. November 2018 wurde das Siegerprojekt «EINS EINS SIEBEN» vorgestellt.

ICT-Innovationen beim SVSA
Das SVSA setzt sich mit verschiedenen Digitalisierungsprojekten für innovative Online-Dienstleistungen ein. Mit einem neuen Internetauftritt werden ab dem Jahr 2018 schrittweise die Online-Kundendienstleistungen ausgebaut. Durch die verstärkte Automatisierung können Geschäftsabläufe effizienter, kostengünstiger sowie zeit- und ortsunabhängig angeboten werden.

Standortverlegung des SVSA
Nach einer breiten Standortevaluation soll das heutige SVSA auf dem Schermenareal im Berner Wankdorf inklusive Schwerverkehrsprüfungen in Ostermundigen in einen Neubau in Münchenbuchsee verlegt werden. Die Inbetriebnahme des neuen Hauptsitzes ist gemäss heutiger Planung für das Jahr 2027 vorgesehen. Der Projektwettbewerb wird im Jahr 2019 gestartet. Ein Raum- und Nutzungskonzept wird erarbeitet.

Implementierung der neuen Gesetzgebung im Justizvollzug (JVG/JVV)
Das neue Gesetz über den Justizvollzug vom 23. Januar 2018 (JVG; BSG 341.1) und die entsprechende Verordnung über den Justizvollzug vom 22. August 2018 (JVV; BSG 341.11) wurden notwendig, um die Gesetzesgrundlage den gesellschaftlichen und den vollzugsrelevanten Entwicklungen anzupassen. Dabei ist die Gesetzesgrundlage auf das Notwendige verschlankt worden.

Organisatorische Weiterentwicklungen im AJV
Nach dem Rücktritt des Amtsvorstehers im Sommer 2018 wurde die Aufbau- und Ablauforganisation des Amtes auf Stärken und Schwächen analysiert. Eine Kerngruppe soll eine wichtige Basis legen für kohärente und nachhaltige Amtsleitungsstrukturen sowie eine gut funktionierende Betriebskultur, die sich weiterentwickeln können. Romilda Stämpfli wird am 1. Januar 2019 die Amtsleitung übernehmen.

Asyllage: Situation Unterbringung im Kanton Bern
Die Asylgesuchszahlen sind im Berichtsjahr weiter zurückgegangen. Dem Kanton Bern wurden 1543 Asylsuchende zugewiesen (Stand 30. November 2018; Vorjahr 2125). In der Folge konnten im Laufe des Jahres weitere sieben Kollektivunterkünfte sowie zwei Wohnheime für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) geschlossen werden. Per Ende Jahr befanden sich 6405 Personen des Asylbereichs in der Zuständigkeit der POM, welche in der ersten Phase in 17 Kollektivunterkünften und 3 UMA-Wohnheimen und in der zweiten Phase in Wohnungen und Wohngruppen untergebracht und betreut werden.

Kredit für die Unterbringung und Betreuung von UMA: Referendum und Abstimmung
In der Volksabstimmung vom 25. November 2018 hat das Berner Stimmvolk den vierjährigen Kredit in der Höhe von CHF 38,0 Millionen, der vom Regierungsrat am 17. Januar 2018 und vom Grossen Rat am 27. März 2018 verabschiedet wurde, mit 59,1 Prozent Ja-Stimmen angenommen. Die ursprünglich auf den 1. November 2018 geplante Umsetzung des neuen Konzeptes verzögert sich aufgrund des Referendums um einige Monate.

Totalrevision des Kantonalen Bürgerrechtsgesetzes : Umsetzung ab 1. Januar 2018
Am 1. Januar 2018 trat die neue Einbürgerungsgesetzgebung auf bundes- und kantonaler Ebene in Kraft. Die Kompetenzen im dreistufigen Verfahren und die materiellen Einbürgerungsvo-

raussetzungen bleiben im Gesetz über das Kantons- und Gemeindebürgerrecht vom 13. Juni 2017 (KBüG; BSG 121.1) grossmehrheitlich bestehen. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst hatte die Gelegenheit, sämtliche Gemeinden vor der Einführung zu schulen. Eine Herausforderung bildeten anfangs die fehlenden Informationen des Bundes über den Erwerb der Sprachnachweise. Die einbürgerungswilligen Personen hatten jedoch bereits nach kurzer Zeit die Möglichkeit, die Nachweise zu erbringen.

Einsätze des Zivilschutzes
Mehrere Zivilschutzorganisationen waren nach lokalen Unwettern im Einsatz. Auf kommunaler und regionaler Ebene wurden über 200 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft ausgeführt.

Ehemaliges Munitionslager Mitholz
Die Gesamtkoordination der Aktivitäten des Kantons Bern im Zusammenhang mit dem ehemaligen Munitionslager Mitholz wurde vom Regierungsrat dem Kantonalen Führungsorgan (KFO) übertragen. Dieses steht in engem Kontakt mit den zuständigen Stellen und Arbeitsgruppen auf Bundesebene, mit dem Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental und mit den Gemeinden Kandergrund und Kandersteg und koordiniert die Arbeiten über den dafür eigens eingesetzten «Sonderstab Mitholz».

Strategie «Sport Kanton Bern»
Am 27. März 2018 nahm der Grosse Rat die Strategie «Sport Kanton Bern» einstimmig zur Kenntnis. Damit wurde der Startschuss für die Planung der Umsetzung der Strategie in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen und für die detaillierte Ausarbeitung der einzelnen Massnahmen gegeben. Es ist vorgesehen, die Umsetzungsplanung im ersten Quartal 2019 dem Regierungsrat zu unterbreiten. Gleichzeitig wurden die Arbeiten an der Publiversion der Sportstrategie bis Ende 2018 grösstenteils abgeschlossen.

Sportprojekte und Sportförderungsangebote
Die verschiedenen Sportförderungsangebote, namentlich BE-fit-Sportanhänger und «Midi actif», werden stark nachgefragt. Mit «ça me dit sport» konnte im Berner Jura in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein neues Sportförderungsangebot erfolgreich lanciert werden, das nun auf den restlichen Kanton ausgeweitet werden soll. Ebenfalls beliebt sind die Angebote des Freiwilligen Schulsports. Die Ehrung der erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler durch den Regierungsrat fand am 29. Oktober 2018 statt.

7.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–898 953 586**	**–910 424 026**	**–877 538 532**	32 885 494	3.6%
Ertrag	**771 112 647**	**759 147 451**	**753 409 237**	–5 738 213	–0.8%
Saldo	**–127 840 940**	**–151 276 575**	**–124 129 295**	27 147 281	17.9%
Aufwand					
30 Personalaufwand	–500 761 553	–514 562 083	–504 854 324	9 707 759	1.9%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–142 599 589	–154 758 377	–140 459 165	14 299 212	9.2%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–18 114 540	–16 260 975	–19 007 665	–2 746 690	–16.9%
34 Finanzaufwand	–331 763	–1 134 500	–46 702	1 087 798	95.9%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–77 067 617	–57 000 000	–66 236 066	–9 236 066	–16.2%
36 Transferaufwand	–149 998 308	–150 487 964	–132 525 433	17 962 531	11.9%
37 Durchlaufende Beiträge	–1 346 844	–1 178 000	–1 360 881	–182 881	–15.5%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–8 733 372	–15 042 127	–13 048 296	1 993 831	13.3%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	263 831 945	266 215 000	268 426 730	2 211 730	0.8%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	260 542 004	255 705 243	205 562 106	–50 143 137	–19.6%
43 Verschiedene Erträge	9	0	57 022	57 022	0.0%
44 Finanzertrag	2 759 215	2 093 000	3 018 604	925 604	44.2%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	73 032 351	56 534 500	64 077 112	7 542 612	13.3%
46 Transferertrag	161 539 251	170 231 862	203 029 981	32 798 119	19.3%
47 Durchlaufende Beiträge	1 346 844	1 178 000	1 360 881	182 881	15.5%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	8 061 027	7 189 846	7 876 801	686 956	9.6%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2018 schliesst im Vergleich zum Voranschlag 2018 um CHF 27,2 Millionen besser ab. Dies ist vorwiegend auf Minderaufwendungen zurückzuführen.

Der Personalaufwand fällt um CHF 9,7 Millionen tiefer aus als budgetiert. Die Budgetunterschreitung lässt sich mit kleineren Klassengrössen an der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH), tieferen Anschaffungskosten für Uniformteile und Ausbildungskosten sowie mit nicht besetzten Vakanzen begründen. Der geplante Sachaufwand wurde um CHF 14,3 Millionen unterschritten. Der Hauptgrund dafür sind tiefere Kosten im Asylbereich von CHF 12,6 Millionen, vor allem weil die Unterdeckung von Unterbringsungs- und Betreuungskosten für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) tiefer ausfiel als budgetiert. Die höheren Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierugen von CHF 9,3 Millionen resultieren aus der zu tiefen aber saldoneutralen Budgetierung der Lotterie- und Sportfondsgelder im Aufwand (SG 35) und Ertrag (SG 45). Das Spielverhalten der Bevölkerung ist nicht voraussehbar und daher schwierig zu budgetieren. Der um CHF 18,0 Millionen tiefere Transferaufwand (SG 36) lässt sich mit sinkenden Zuweisungszahlen von Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen begründen. Daher wurden deutlich weniger Betriebsbeiträge an die Partnerorganisationen des Amtes für Migration und Personenstand ausbezahlt als in der Planung aufgenommen.

Die vom Budget abweichende Ertragsentwicklung ist ebenfalls weitgehend auf die tieferen Bestände an Asylsuchenden und vorläufig Aufgenommenen zurückzuführen. Die Abgeltungen des Bundes für die Asylsozialhilfe (SG 46) fallen dementsprechend um CHF 23,5 Millionen tiefer aus als budgetiert. Eine Kontierungsänderung bei der Kantonspolizei führte bei den Entgelten zu einer Unterschreitung um CHF 50,1 Millionen (SG 42). Die Erträge aus Verträgen mit Gemeinden werden aufgrund einer Empfehlung der FK neu als Transferertrag (SG 46) verbucht. Der budgetierte Fiskalertrag ist beim Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt um CHF 2,4 Millionen übertroffen worden.

7.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–21 735 566**	**–22 150 000**	**–21 476 484**	673 516	3.0 %
Einnahmen	**3 477 700**	**1 850 000**	**3 719 052**	1 869 052	101.0 %
Saldo	**–18 257 866**	**–20 300 000**	**–17 757 433**	2 542 567	12.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–14 759 764	–19 651 000	–16 857 258	2 793 742	14.2 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–4 628 464	–649 000	–2 852 031	–2 203 031	–339.5 %
54 Darlehen	–4 000	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–2 343 338	–1 850 000	–1 767 196	82 804	4.5 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	427 278	0	1 084 097	1 084 097	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	239 039	239 039	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	707 084	0	628 720	628 720	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	2 343 338	1 850 000	1 767 196	–82 804	–4.5 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Der Saldo der Investitionsrechnung wird gegenüber dem Voranschlag 2018 um CHF 2,6 Millionen (12,5 %) unterschritten.

Die Realisierungsphase des Projekts «Beschaffung einer neuen Vorgangsberarbeitung (NeVo) für die Polizei und Staatsanwaltschaft» konnte aufgrund der Komplexität nicht wie vorgesehen im Jahr 2018 abgeschlossen werden. Daher wurde der Anteil der Kantonspolizei von CHF 2,8 Millionen in das Jahr 2019 übertragen. Die daraus entstandene Saldoüberschreitung von CHF 0,2 Millionen wird mit dem Sachplanungsüberhang der Direktion kompensiert. Aus der konsequenten Umsetzung von HRM2 resultiert die Überschreitung bei den Immateriellen Anlagen (SG 52) um CHF 2,2 Millionen.

7.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der POM

2013	2014	2015	2016	2017	2018
3 919.9	3 975.5	4 003.0	4 045.7	4 064.6	4 046.6

Kommentar

Die POM hat gegenüber dem Jahr 2017 eine Bestandesabnahme von 18 Vollzeitstellen (VZE; Vollzeitequivalent) zu verzeichnen. Dies entspricht einer Reduktion von rund 0,4 Prozent und liegt bei einer Direktion in dieser Grössenordnung innerhalb der normalen betriebsabhängigen Bestandesschwankungen.

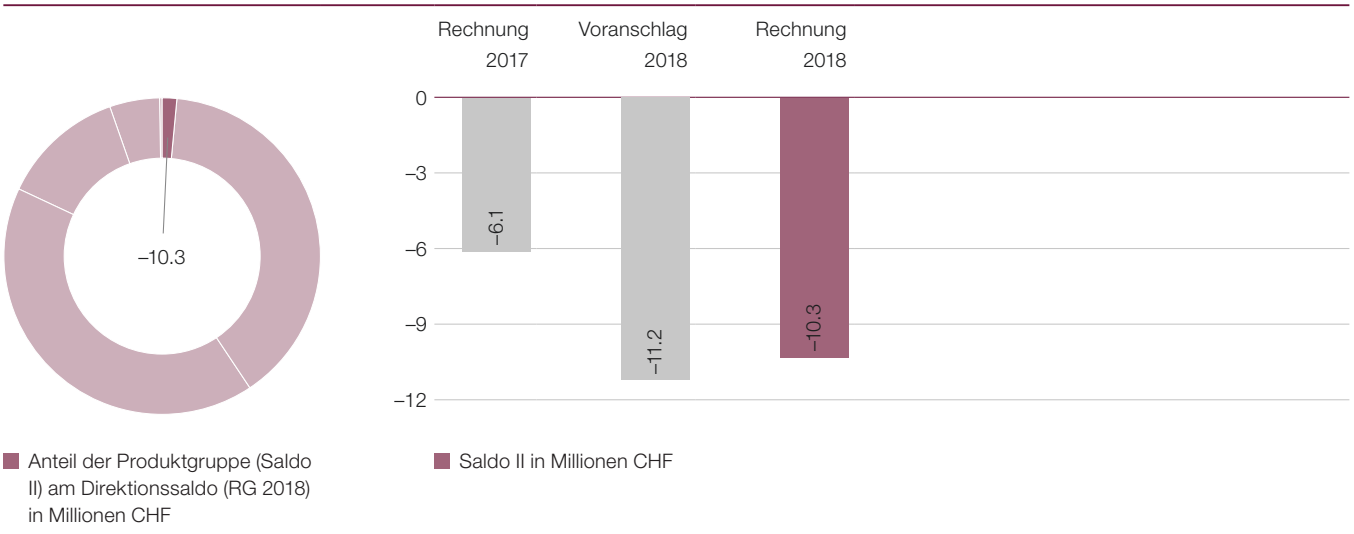
Die Abnahme hat grösstenteils in der Kantonspolizei (KAPO) stattgefunden (–22,3 VZE). Dies ist insbesondere auf den deutlichen Rückgang beim Lehrverband durch die kleineren Lehrgangsgrössen der Polizeischulen zurückzuführen. Beim Verkehrsdienst wurde der Überbestand durch Nichtersetzen der Abgänge kompensiert.

Die marginale Zunahme von 4,3 VZE in den übrigen Ämtern und dem GS ist auf die Wiederbesetzung von Vakanzen zurückzuführen.

Sämtliche Veränderungen bewegen sich innerhalb des bewilligten Sollstellenbestandes der Direktion.

7.7 Produktgruppen

7.7.1 Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds



Beschreibung

Innerhalb der Produktgruppe «Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds» werden folgende Dienstleistungen erbracht: Unterstützung des Direktionsvorstehers im Bereich der Politikvorbereitung und Politikberatung. Koordination der Aktivitäten zwischen den einzelnen Organisationseinheiten innerhalb der Direktion gemäss Organisationsgesetz (OrG; BSG 152.01) und Organisationsverordnung (OrV RR; BSG 152.11). Erbringung von Übersetzungsdienstleistungen sowie weiteren Dienstleistungen nach Bedarf für die Ämter und das Polizeikommando.

Justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen zuhanden der Direktion.

Bewirtschaften von Lotterie- und Sportfonds und Erteilen von Lotteriebewilligungen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 243 047	1 493 903	1 477 708	–16 195	–1.1 %
(-) Personalkosten	–6 773 684	–7 043 179	–7 086 511	–43 333	–0.6 %
(-) Sachkosten	–1 626 886	–6 739 369	–5 829 208	910 161	13.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–65 614	–153 471	–106 017	47 454	30.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–7 223 138**	**–12 442 116**	**–11 544 029**	898 087	7.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	691	0	**136 720**	136 720	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–621 334	–482 750	**–454 730**	28 020	5.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 736 710	1 699 252	**1 571 595**	–127 657	–7.5 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–6 107 072**	**–11 225 614**	**–10 290 443**	935 170	8.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–17 774	32 616	5 667	–26 949	–82.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–6 124 846**	**–11 192 998**	**–10 284 777**	908 221	8.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–5 678 284	–10 639 255	–9 637 753	1 001 502	9.4%
Verwaltungsrechtspflege	–1 634 926	–1 830 312	–1 988 252	–157 940	–8.6%
Lotteriebewilligungen und Spielbankenabgabe	90 072	27 451	81 976	54 525	198.6%
Verwaltung Sport- und Lotteriefonds	0	0	0	0	0.0%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 0,9 Millionen besseres Resultat aus. Von Seiten Amt für Informatik und Organisation (KAIO) wurden nicht wie geplant alle Teile der Grundversorgung migriert und somit auch nicht intern weiterverrechnet (CHF 0,75 Mio.). Zudem sind die Kosten der Informatik im Bereich Beschaffung und Ersatz sowie im Projekt BE GEVER POM geringer. Die Personalkosten sind aufgrund zusätzlicher Ressourcen für den Bereich Beschwerdedienst um CHF 0,43 Millionen höher ausgefallen. Demgegenüber wirken tiefere Abschreibungen aus der Investitionsrechnung von CHF 0,47 Millionen.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Zusammenhang mit den absehbaren Veränderungen durch die gesamtstaatlichen Projekte IT@BE und Enterprise Resource Planning (ERP) wurden die Arbeiten zur zukünftigen organisatorischen Ausgestaltung innerhalb der Direktion weitergeführt. Zeitlich dringlich ist dabei insbesondere die Neuorganisation der Informatik infolge des geplanten Bezugs der zentralen IT-Grundversorgung ab dem Jahr 2020.

Gleichzeitig wurden zahlreiche Projekte und Gesetzesvorhaben sowie zwei Volksabstimmungen vom Generalsekretariat in enger Zusammenarbeit mit den Fachämtern und dem Polizeikommando begleitet und vorbereitet.

Die Fallzahlen im Rechtsdienst erreichten auch in diesem Jahr mit 503 eingegangen rechtlichen Beschwerden wiederum einen absoluten Spitzenwert der letzten zehn Jahre. Immerhin fiel der Anstieg gegenüber dem Vorjahr mit einem Zuwachs von rund fünf Prozent relativ moderat aus. Mit zusätzlichem befristetem Personal vermochte der Beschwerdedienst zudem die Pendenzen zu stabilisieren und die Erledigungsrate insgesamt um 20 Prozent zu steigern. Wird sich der Beschwerdeeingang nach drei Jahren der extremen Zunahme von fast 70 Prozent in den nächsten Jahren weiter stabilisieren, sollte es gelingen die Pendenzen zu reduzieren.

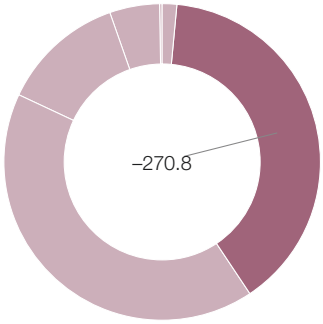
Chancen und Risiken

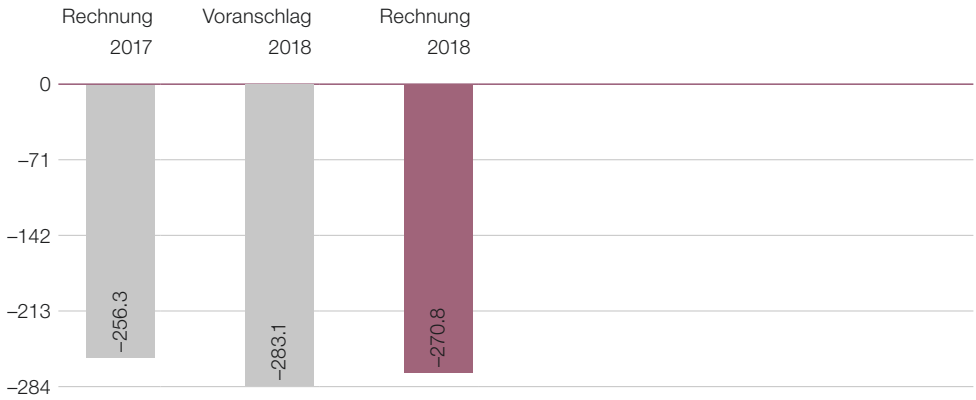
Die zahlreichen gesamtstaatlichen Projekte werden das Generalsekretariat aufgrund der Grösse und operativen Komplexität der Direktion mit über 4500 Mitarbeitenden weiterhin erheblich fordern. Die personellen Ressourcen sind nach wie vor knapp und unvorhergesehene Ausfälle von Schlüsselpersonen können nicht ohne erhebliche Konsequenzen für die Umsetzung dieser Vorhaben und Projekte aufgefangen werden. Die Fallzahlen im Rechtsdienst bleiben weiterhin kritisch.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	137	137
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	27	18
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	38	31
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	237	223
Anzahl der eingereichten Beschwerden	476	503
Anzahl der erledigten Beschwerden	399	489

7.7.2 Polizei





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Polizei» beinhaltet sämtliche Massnahmen der Kantonspolizei Bern zur Wahrung und Wiederherstellung von Sicherheit und Ordnung. Diese umfassen insbesondere:

- Einsatz von mobilen und stationierten Polizeikräften aller Art,
- Verfolgung und Aufklärung von Straftaten,
- vorsorgliche Massnahmen,
- Betrieb einer Alarmorganisation,
- Koordination verschiedener Einsatzkräfte.

Zusätzlich werden die durch die Kantonspolizei Bern erbrachten Dienstleistungen dargestellt. Diese umfassen insbesondere:

- Amts- und Vollzugshilfe zugunsten eidgenössischer und kantonaler Stellen,
- vertragliche Sicherheitsleistungen zugunsten Dritter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	60 004 305	60 175 000	87 230 239	27 055 239	45.0 %
(-) Personalkosten	–314 879 076	–323 867 283	–319 506 616	4 360 667	1.3 %
(-) Sachkosten	–60 817 689	–66 407 163	–63 760 422	2 646 742	4.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–14 619 426	–16 634 981	–15 292 171	1 342 810	8.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–330 311 886**	**–346 734 427**	**–311 328 970**	35 405 457	10.2 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	37 344 201	23 480 000	**566 375**	–22 913 625	–97.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–422 716**	–422 716	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	36 656 874	40 138 000	**40 387 259**	249 259	0.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–256 310 810**	**–283 116 427**	**–270 798 052**	12 318 375	4.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–8 699 779	6 868 467	2 158 145	–4 710 322	–68.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–265 010 589**	**–276 247 961**	**–268 639 907**	7 608 053	2.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Sicherheits- und Verkehrspolizei, Betrieb Einsatzzentrale, Amts- und Vollzugshilfe	–115 772 942	–134 700 502	–93 871 152	40 829 350	30.3 %
Gerichtspolizei	–214 927 501	–214 019 108	–218 555 006	–4 535 897	–2.1 %
Dienstleistungen für Dritte	388 557	1 985 183	1 097 188	–887 996	–44.7 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Geschäftstätigkeit der Kantonspolizei Bern (Kapo) wird umfassend in der Produktgruppe Polizei abgebildet. Auf Stufe I (Globalbudget) des Deckungsbeitragsschemas wurden die Planvorgaben um rund CHF 35,4 Millionen unterschritten. Rund CHF 23,0 Millionen davon entfallen auf eine technische Verschiebung vom Saldo II auf den Saldo I aufgrund einer von der FK empfohlenen Umkontierung der Entschädigungen des Bundes. Die verbleibende Abweichung von rund CHF 12,4 Millionen ist, neben tieferen Personal, Sach- und kalkulatorischen Kosten, vor allem auch auf Mehrerträge zurückzuführen. Die Personalkosten wurden um rund CHF 4,4 Millionen unterschritten, weil im Berichtsjahr an beiden Lehrgängen der Interkantonalen Polizeischule Hitzkirch (IPH) nur je 18 Aspirantinnen und Aspiranten ihre Ausbildung aufnahmen und infolge der vorgesehenen Neuuniformierung weniger Einkäufe getätigt werden mussten. Der Sachaufwand fiel um rund CHF 2,6 Millionen geringer aus als budgetiert, vor allem aufgrund von tieferen Betriebs- und Unterhaltskosten. Die tieferen kalkulatorischen Kosten sind hauptsächlich auf die zeitliche Verschiebung des Projekts «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo) – RIALTO» zurückzuführen.

Aufgrund verschiedener Einflüsse wie z.B. Witterung, zunehmendes Verkehrsaufkommen sowie die Einführung dynamischer Verkehrsleitsysteme des Bundes, fielen die Bussenerträge grundsätzlich um rund CHF 2,8 Millionen tiefer aus als budgetiert. Aufgrund einer geforderten Abgrenzungsbuchung von CHF 3,0 Millionen sind jedoch im Jahr 2018 die Bussenerträge von 13 Monaten enthalten, weshalb letztlich ein leichter Mehrertrag ausgewiesen wird. Mehreinnahmen wurden erzielt durch eine Zunahme der Beiträge des Bundes, höhere Abgeltungen aus Verträgen mit den Gemeinden, sowie grössere und zum Teil nicht budgetierte Rückerstattungen aus verschiedenen Dienstleistungen wie beispielsweise der Zurverfügungstellung der Notrufinfrastruktur für die Ambulanz Region Biel AG (ARBAG).

Die Planvorgabe der Investitionsrechnung wurde ausgabenseitig um rund CHF 2,2 Millionen überschritten. Durch die zeitliche Verschiebung des Projekts «NeVo – RIALTO» erfolgte ein Budgetübertrag in Höhe von rund CHF 2,8 Millionen vom Berichtsjahr ins Planjahr 2019. Die daraus aufwandseitig insgesamt resultierende Investitionsbudgetüberschreitung von rund CHF 5,0 Millionen wurde innerhalb der Direktion kompensiert (Sachplanungsüberhang).

Die Kapo hat im Berichtsjahr wiederum grosse Herausforderungen bewältigt. Nachfolgend werden einzelne der insgesamt 129 092 Einsätze aufgeführt, welche polizeiliche Massnahmen ausgelöst haben:

Im Februar wurde im Schulhaus Schwabgut in Bümpliz ein interner Amokalarm ausgelöst. Die Kapo umstellte mit einem Grossaufgebot die Schulgebäude zwecks Aussensicherung und durchsuchte die Gebäude und Klassenzimmer einzeln, um die Personen evakuieren zu können. Neben polizeilichen Einsatzkräften standen die Berufsfeuerwehr Bern, die Sanitätspolizei und ein Careteam im Einsatz, was grosse Beachtung durch die Medien fand. Glücklicherweise war es ein Fehlalarm, der glimpflich und ohne Verletzte ausging. Um die involvierten Stellen künftig besser unterstützen zu können, wurde die Weiterentwicklung des Leitfadens Herausforderung Gewalt mit der ERZ aufgenommen.

Auch im Jahr 2018 ging der Nachrichtendienst des Bundes von einer erhöhten Bedrohungslage für die Schweiz aus. Als Hauptrisiken wurden unter anderem Anschläge durch radikalisierte Einzeltäter genannt. Ereignisse wie der Anschlag auf den Weihnachtsmarkt in Strassburg bestätigen diese Einschätzung. Die risikobehaftete Situation wirkte sich auch auf die Tätigkeit der Kapo aus.

So wurde im März der Bahnhofplatz in Bern grossräumig abgesperrt, nachdem sich ein junger afghanischer Staatsangehöriger in der Heiliggeistkirche verdächtig verhielt und eine mitgeführten Bombe zu zünden drohte. Der Einsatz erfolgte in enger Zusammenarbeit mit der Berufsfeuerwehr, der Sanitätspolizei, der Transportpolizei und BernMobil. Die Bombendrohung beeinträchtigte den öffentlichen Verkehr mehrere Stunden bis in die Feierabendzeit hinein und fand grosse Aufmerksamkeit. Die Öffentlichkeit wurde laufend über Twitter informiert. Der Mann konnte letzlich widerstandslos angehalten und die verdächtigen Gegenstände unschädlich gemacht werden.

Dieser Einsatz bestätigte, dass der Kanton Bern nicht vor derartigen Ereignissen gefeit ist, weshalb die Kompetenzen in diesem Bereich nach wie vor weiter ausgebaut werden. Zusammen mit den übrigen Blaulichtorganisationen des Kantons Bern sowie weiteren Partnern wurde nur kurze Zeit nach der Drohung, anlässlich eines bis ins Detail geplanten Szenarios mit mehreren

Hundert Beteiligten, die Bewältigung eines terroristischen Mehrfachanschlags im Raum Bern und Burgdorf geübt. Die Massnahmen zur Täterermittlung und -anhaltung wurden im gesamten Kanton umgesetzt. Die Übung wurde erfolgreich bewältigt, die Auswertung der einzelnen Ereignisse deckte aber vorhandenes Optimierungspotential auf. Als Folge hat die Kapo unter anderem entschieden, die Schutzausrüstung ihrer Mitarbeitenden mit ballistischen Helmen zu ergänzen.

Hohen Aufwand verursacht haben auch sportliche Grossveranstaltungen und zahlreiche Kundgebungen:

Am Pfingstsonntag feierte der BSC Young Boys auf dem Bundesplatz den Meistertitel. ca. 5000 bis 7000 Fans begleiteten die Spieler auf dem anschliessenden Umzug ins Stade de Suisse, wo sie von gegen 25 000 weiteren Fans erwartet wurden. Der polizeiliche Aufwand zur Gewährung der Sicherheit war hoch. Es wurden zahlreiche Pyros und Rauchpetarden abgebrannt; teilweise inmitten der Menschenansammlungen. Eine Frau erlitt durch einen Feuerwerkskörper schwere Augenverletzungen und es kam zu Sachbeschädigungen und Sprayereien. Nur eine Woche später folgte der Cupfinal zwischen dem BSC Young Boys und dem FC Zürich. Zur möglichst reibungslosen Durchführung erfolgten vorgängig intensive Absprachen mit beiden Clubs sowie mit der SBB. Während der Fanmärsche kam es zu Verkehrsbehinderungen und es wurden erneut zahlreiche Knall-, Rauch- und Leuchtkörper gezündet. Die Gewaltbereitschaft war insgesamt sehr hoch und es gab vereinzelte Übergriffe auf das Sicherheitspersonal. Zwei Mitarbeitende des BSC Young Boys wurden während der Eingangskontrolle, ein weiterer während des Spiels – als ein Böller gezündet wurde – verletzt.

Das Gebiet Reitschule/Schützenmatte ist weiterhin ein Brennpunkt in Bern. Neben Vermögens- und Gewaltdelikten findet in dem Gebiet nach wie vor Drogenhandel statt. Die Erfüllung des Polizeiauftrags gestaltet sich in diesem Umfeld, wegen fortwährender Behinderung durch Angriffe auf die Mitarbeitenden, äusserst schwierig. Eine koordinierte Aktion Anfang September verdeutlichte einmal mehr die hohe Gewaltbereitschaft und die Inkaufnahme selbst schwerster Verletzungen von Polizistinnen und Polizisten. Ein Dialogteam wurde zunächst massiv bedrängt und zog sich in der Folge zurück. Als zahlreiche Vermummte gezielt Flaschen gegen die Patrouille warfen, wurde Unterstützung angefordert. Die eingetroffenen Einsatzkräfte wurden umgehend mit Steinen, Flaschen, Eisenstangen und Feuerwerkskörpern – teils auch vom Dach der Reitschule und aus dem Schutz errichteter Deckungen heraus – angegriffen. Zum Eigenschutz und um die Angreifer zurückzudrängen, mussten Gummischrot und Reizstoff eingesetzt werden. Drei Polizisten wurden verletzt, acht Personen wurden angehalten.

Mitte September fand die von der Stadt bewilligte Kundgebung «Marsch fürs Läbe» von Abtreibungsgegnern statt. Weil Störungen oder gar die Verhinderung der Veranstaltung bereits im Vorfeld angekündigt worden waren, stand die Kapo mit einem grösseren Aufgebot im Einsatz. Die Durchführung der Kundgebung wurde gewährleistet und grössere Zwischenfälle verhindert. Eine unbewilligte Gegendemonstration wurde eng begleitet und ein Vordringen auf den Bundesplatz verhindert.

Hoch war die Ereignisdichte aber auch in anderen Regionen des Kantons. So kam es beispielsweise nach dem Fussballspiel der BSC Young Boys gegen Neuenburg Xamax Ende August zu tätlichen Auseinandersetzungen zwischen Anhängern der beiden Vereine auf einem Perron des Bahnhofs Biel. Mitte Dezember kam es im Nachgang des Fussballspiels zwischen dem FC Thun und GC Zürich rund um den Bahnhof Thun zu massiven Ausschreitungen und Sachbeschädigungen. Die Kapo musste in beiden Fällen intervenieren und gezielt Mittel einsetzen. In Thun wurden mehrere Personen verletzt, darunter fünf Polizisten.

Während bei vielen der erwähnten Einsätze vor allem sicherheitspolizeiliche Aspekte im Vordergrund standen, war auch die Kriminalpolizei im Berichtsjahr stark gefordert. So konnte beispielsweise im November im Zug einer gezielten Aktion im Raum Emmental ein Mann angehalten werden, welchem vorgeworfen wird, seit Anfang des Berichtsjahres vier Raubüberfälle und drei Raubversuche auf Lebensmittelgeschäfte verübt zu haben. Zudem wird er eines weiteren Überfalls auf ein Geschäft in Solothurn beschuldigt.

Der erfreuliche Trend rückläufiger Einbruchdiebstahlfälle konnte unter anderem dank der repressiven und präventiven Polizeiarbeit auch 2018 festgestellt werden. Im Bereich Wohnen sind die Zahlen im mehrjährigen Vergleich seit dem Jahr 2013 um fast 60 Prozent gesunken, ähnlich erfreulich ist die Entwicklung im Segment Firmen mit einem Rückgang der Einbruchszahlen von mehr als 45 Prozent im gleichen Zeitraum. Zudem konnten dank intensiven Ermittlungen mehrere mutmassliche Einbrecher und Einbrecherinnen angehalten werden. Im Februar wurden in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Obwalden zwei mutmassliche Täter nach Einbruchdiebstählen in Spiez angehalten, welche zudem verdächtigt werden im Zusammenhang mit weiteren Einbruchsdelikten im Berner Oberland zu stehen.

Bei der Bekämpfung von Cybercrime greift die Philosophie der Kapo, dem konkreten Einzelfall mit den notwendigen Kompetenzen zu begegnen, nach wie vor. Zum Grossteil handelt es sich bei den Cybercrime-Fällen um Delikte der Wirtschaftskriminalität. Feststellbar ist eine steigende Tendenz der Cyberdelinquenz mit einer jährlichen Zunahme der Fälle um durchschnittlich rund 20 Prozent seit dem Jahr 2008. Auch im Bereich Pädokriminalität konnte die Kapo mutmassliche Täter identifizieren und mehrere Fälle den zuständigen Kantonen übergeben.

Ein Erfolg stellt auch ein durch die Kapo aufgeklärter Fall von Menschenhandel dar. Die Haupttäterin wurde zu einer Freiheitsstrafe von 10 ½ Jahren verurteilt. Die Signalkraft dieses sehr deutlichen Entscheides wurde schweizweit entsprechend zur Kenntnis genommen.

Leider kam es auch im Jahr 2018 zu mehreren Tötungsdelikten auf dem Kantonsgebiet. Die Aufklärung dieser Vorfälle hat oberste Priorität, weshalb die Kapo jeweils mit einem grossen

Ermittlungsteam von Generalisten und Spezialisten im Einsatz steht.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Mitarbeiterbindung sowie die Steigerung der Attraktivität als moderne Arbeitgeberin bleiben zentrale Herausforderungen im Bereich Human Resources. Zur Weiterentwicklung der bereits erfolgreich implementierten Fachlaufbahnen für Generalistinnen und Generalisten sowie Fachspezialistinnen und –spezialisten wurden weitere Optimierungen geprüft und erarbeitet.

Aufgrund der Fluktuationsrate sowie der Einführung der neuen zweijährigen Ausbildung im Rahmen des bildungspolitischen Gesamtkonzepts Polizei (BGK 2020) per Oktober 2019, können die Lehrgänge ab dem Jahr 2019 wieder deutlich aufgestockt werden. Die intensivierte Personalwerbung der Kapo stiess auf sehr gute Resonanz. Die Rekrutierung von geeigneten Aspirantinnen und Aspiranten ist aber herausfordernd und verlangt neben einem effizienten und professionellen Rekrutierungsprozess viel Innovation, Flexibilität und grosses Engagement. Die internen Projektarbeiten zur Umsetzung des BGK 2020 schreiten zügig voran.

Die Aus- und Weiterbildung der Kapo fokussierte sich im Berichtsjahr neben dem Kompetenzerhalt vorwiegend auf das Vorgehen und Verhalten bei ausserordentlichen Bedrohungslagen und bei Cybercrime-Fällen. Neben der Durchführung praktischer Ausbildungssequenzen wird das nötige Wissen mittels E-Learning vermittelt.

Mit gezielten präventiven und repressiven Massnahmen beabsichtigt die Kapo eine Reduktion von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum zu bewirken. Neben der objektiven Sicherheit soll dadurch auch das subjektive Sicherheitsempfinden der Bürgerinnen und Bürger gesteigert werden. Analysen zeigen, dass die grösste Häufung von Gewaltdelikten im öffentlichen Raum in städtischen Zentren mit vielfältigen Ausgehmöglichkeiten vorkommt. Die Delikte ereignen sich vorwiegend an Wochenenden, jeweils zwischen dem späteren Abend und den frühen Morgenstunden. Die Polizeipräsenz wurde an den Brennpunkten gezielt ausgebaut und die Zusammenarbeit mit Partnern gesucht. Zudem wird das Gespräch mit Personen gesucht, welche innerhalb mehrerer Jahre mehrfach im Zusammenhang mit Gewalt im öffentlichen Raum auffällig geworden sind. Mit einer auf die jüngere Bevölkerung ausgerichteten Sensibilisierungskampagne wurde das Wissen vermittelt, wie sich die Entstehung kritischer Situationen vermeiden lässt, bzw. wie man sich richtig verhält, sollte man trotzdem in eine solche Situation geraten. Dabei wurden neben klassischen Kommunikationsinstrumenten auch neuartige Mittel eingesetzt, wie beispielsweise das Erleben von Gewaltsituationen in der virtuellen Realität, um den Einfluss des eigenen Verhaltens auf den Ausgang der Situation erleben zu können. Dabei wurde gezielt aufgezeigt, wie Freunde und Bekannte beeinflusst und geschützt werden können.

Anders als bei den Autounfällen ging die Zahl der innerorts bei Unfällen schwerverletzten Fussgänger und Velofahrer in den vergangenen Jahren nicht zurück. Deshalb setzte die Kapo für das Berichtsjahr den Schwerpunkt «Langsamverkehr». Ziel ist die Förderung von partnerschaftlichem Verhalten und gegenseitiger Rücksichtnahme im Strassenverkehr und damit eine Senkung der Unfallzahlen. Die Massnahmen sind hauptsächlich auf die Risikogruppen der Kinder und Jugendlichen, sowie der älteren Verkehrsteilnehmer ausgerichtet. Neben Kursen an Schulen und Informationsnachmittagen für ältere Verkehrsteilnehmende, standen verschiedene präventive Massnahmen zur Sichtbarkeit für Velo- und E-Bike-Lenkende sowie zum Schulbeginn im Vordergrund. Die quartalsweise durchgeführten präventiven Aktionen wurden durch nachfolgende repressive Massnahmen, wie zum Beispiel gezielte und koordinierte Verkehrskontrollen, ergänzt.

Chancen und Risiken

In der Märzsession 2018 wurde der Entwurf des neuen Polizeigesetzes (PolG) im Rahmen der 2. Lesung durch den Grossen Rat verabschiedet. Innerhalb der anschliessenden Referendumsfrist wurden über 12 000 Unterschriften gesammelt, weshalb im Rahmen einer Volksabstimmung am 10. Februar 2019 über das neue Polizeigesetz entschieden wird. Die im Hinblick auf die Umsetzung des Gesetzes notwendigen Arbeiten wurden unabhängig vom ergriffenen Referendum wie geplant vorangetrieben.

Der Architekturwettbewerb zum Polizeizentrum Bern konnte mit dem Entscheid für das Gewinnerprojekt «Eins-Eins-Sieben» (oder «117») abgeschlossen und das Betriebspflichtenheft mit den Anforderungen der Kapo fertiggestellt werden. Der Baubeginn ist für das Jahr 2022 angesetzt und die Inbetriebnahme im Jahr 2027 vorgesehen. Folglich werden die durch die dezentralen Systemstrukturen bedingten Risiken im Bereich des Notrufmanagements, der Mobilisierung und der Einsatzbewältigung vorerst weiter bestehen bleiben.

Mit der erfolgreichen Inbetriebnahme der Arbeitsplätze der ARBAG in der Regionalen Einsatzzentrale der Polizei an der Spitalstrasse 20 in Biel wurde der KEZ-Gedanke (Kantonale Einsatzzentrale) umgesetzt. Ende März 2019 wird der Umzug der KEZ Biel/Bienne an den definitiven Standort an der Alexander-Schöni-Strasse 40 erfolgen.

Die Arbeiten am hochkomplexen Projekt «NeVo/RIALTO» mit seinen zahlreichen Schnittstellen und Umsystemen gehen voran. Die wesentlichen Ergebnisse sowie die Einführungsplanung liegen vor, die Einführung ist auf das 4. Quartal des Jahres 2019 geplant.

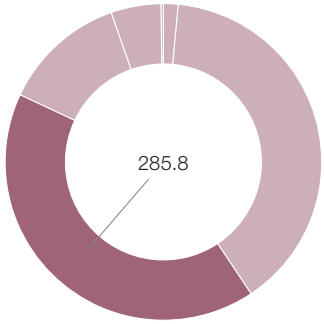
Für die bereits im Einsatz stehenden Drohnen sowie unter Berücksichtigung des zukünftigen Bedarfs hat die Kapo ein gesamtheitliches Drohnenkonzept erarbeitet, welches im Jahr 2019 umgesetzt wird. Das Konzept regelt die Beschaffung verschiedener Drohnen mit spezifischen Fähigkeiten und deren Betrieb innerhalb der gesetzlichen Rahmenbedingungen (Datenschutz, Luftrecht, Zivil- und Strafrecht), sowie die Auswahl von geeigneten Mitarbeitenden und deren Ausbildung zu lizenzierten Drohnenpiloten. Drohnen können wertvolle Unterstützung unter anderem in den Bereichen Fotodokumentation, Vermessung und bei der Suche nach Vermissten leisten.

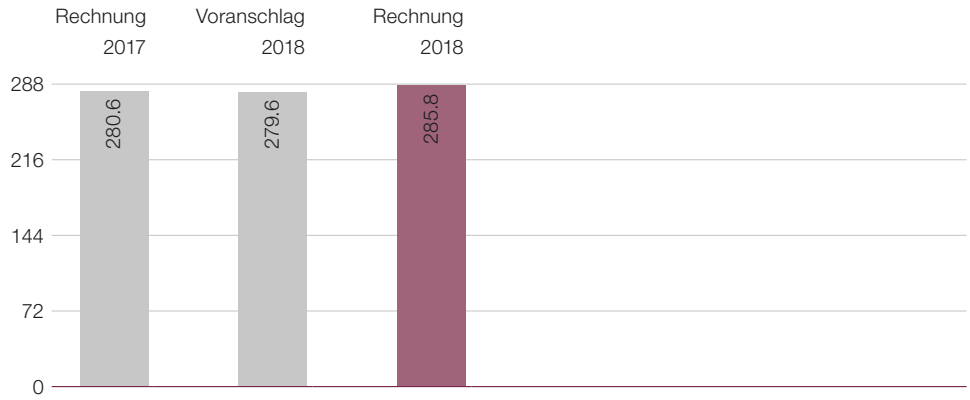
Die wachsenden Herausforderungen durch immer komplexere Fälle -beispielsweise im Bereich Cyberkriminalität – sowie durch Übernahme zusätzlicher Aufgaben, waren auch im Jahr 2018 spürbar. Für das Jahr 2019 zeichnet sich bereits ab, dass durch Änderungen auf kantonaler und Bundesebene (z.B. Anpassung des Waffenrechts an EU-Richtlinien, Bewilligungsinstanz für private Sicherheitsdienste) weitere zusätzliche Aufgaben und Aufwände an die Kapo übertragen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Polizisten/-innen (Vollzeitstellen) im Jahresdurchschnitt	1 951	1 964
Anzahl Einwohner/-innen* auf 1 Polizist/in (*Basis: ständige Wohnbevölkerung [BFS STATPOP] im Vorjahr)	526	525
Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	3 457 773	3 390 635
Prozentanteil der gerichtspolizeilichen Tätigkeiten (z.B. Verfolgung/Beurteilung von Straftaten) von der Anzahl auf Kostenträger direkt verbuchte Arbeitsstunden zur Auftragserfüllung	54	54
Anzahl Gemeinden mit Ressourcen- oder Leistungseinkaufsvertrag	118	132
Anzahl eingegangene Anrufe (Notrufnummern 112, 117, 118) auf die Einsatzzentralen	174 771	188 841

7.7.3 Strassenverkehr und Schifffahrt





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktegruppe «Strassenverkehr und Schifffahrt» umfasst die folgenden Leistungen:

- Zulassung zu Führerprüfungen,
- Durchführung von Fahrzeug- und Führerprüfungen sowie von Schiffs- und Schiffsführerprüfungen,
- Erteilung von Fahrzeug- und Führerausweisen, Schiffs- und Schiffsführerausweisen, Sonderbewilligungen und nautischen Bewilligungen,
- Fahrschulaufsicht,
- Anordnung und Vollzug von Massnahmen gegenüber auffälligen Fahrzeuglenkerinnen und -lenkern, Schiffsführerinnen und Schiffsführern,
- Signalisation auf Gewässern,
- Erhebung der kantonalen Strassenverkehrs- und Schiffssteuern sowie der eidgenössischen Strassenverkehrsabgaben,
- Vermietung und Verwaltung von Schiffsliegeplätzen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	62 862 194	62 093 973	64 027 994	1 934 021	3.1 %
(-) Personalkosten	–34 318 651	–35 821 129	–35 406 420	414 710	1.2 %
(-) Sachkosten	–7 791 742	–8 113 201	–7 284 609	828 592	10.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 253 973	–2 871 113	–2 267 425	603 688	21.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**18 497 830**	**15 288 530**	**19 069 541**	3 781 011	24.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	262 095 235	264 330 000	**266 724 228**	2 394 228	0.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**280 593 065**	**279 618 530**	**285 793 769**	6 175 239	2.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–851 254	–1 034 573	–1 414 444	–379 871	–36.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**279 741 811**	**278 583 956**	**284 379 324**	5 795 368	2.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Zulassung Fahrzeuge	16 405 834	12 359 134	16 566 813	4 207 679	34.0 %
Zulassung Fahrzeugführer	1 577 090	743 185	1 497 106	753 921	101.4 %
Administrative Massnahmen	–2 015 666	–2 295 619	–1 609 251	686 369	29.9 %
Zulassung Schiffe	24 919	–18 089	56 898	74 988	414.5 %
Zulassung Schiffsführer	94 928	30 262	85 477	55 215	182.5 %
Signalisation auf Gewässern	–20 341	–23 744	–7 987	15 757	66.4 %
Kantonale Verkehrsabgaben	–82 134	2 057 215	–102 544	–2 159 759	–105.0 %
Bezug eidgenössischer Verkehrsabgaben	1 637 956	1 662 209	1 650 069	–12 140	–0.7 %
Schiffsliegeplätze	875 245	773 979	932 960	158 981	20.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe weist im Berichtsjahr gegenüber dem Voranschlag ein um rund CHF 3,8 Millionen besseres Resultat aus. Die Erlöse bewegen sich mit CHF 64,0 Millionen um CHF 1,1 Millionen über dem Vorjahreswert und um CHF 1,9 Millionen über dem Voranschlag. Die Kosten belaufen sich auf CHF 44,9 Millionen und sind höher als noch im Vorjahr, jedoch deutlich tiefer als im Voranschlag (CHF 46,8 Mio.). Die Motorfahrzeugsteuererlöse fielen ebenfalls höher aus als erwartet (CHF +2,4 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Gesamthaft wurden im Jahr 2018 rund 268 400 Fahrzeuge geprüft (inkl. Nachkontrollen) was gegenüber dem Vorjahr einer leichten Steigerung entspricht. Die Einnahmen konnten um CHF 0,4 Millionen gesteigert werden. Der Voranschlag wurde um CHF 0,5 Millionen übertroffen. Eine Auswertung über die Prüfrückstände aller Kantone zeigt, dass der Kanton Bern im interkantonalen Vergleich die tiefsten Rückstände hat. Es handelt sich dabei hauptsächlich um landwirtschaftliche Fahrzeuge und Arbeitsfahrzeuge, die aus Risikosicht bezüglich Verkehrssicherheit weniger problematisch sind. Bei den Personenwagen bestehen keine Rückstände.

Der Fahrzeugbestand im Kanton Bern hat im Jahr 2018 erstmals über 800 000 Fahrzeuge betragen, obwohl die Neuwagenverkäufe gesamtschweizerisch um 4,6 Prozent zurückgegangen sind. Die Einnahmen aus Immatrikulation und Selbstabnahmeprüfungen sind in der Folge ebenfalls leicht zurückgegangen, weil etwas weniger Fahrzeugausweise ausgestellt wurden. Der Voranschlag wurde aber trotzdem übertroffen.

Beim Produkt «Zulassung Fahrzeugführer» resultiert mit Erlösen von CHF 8,4 Millionen gegenüber dem Voranschlag eine Ergebnisverbesserung von CHF 0,3 Millionen. Die Abweichungen der einzelnen Sparten entsprechen normalen Schwankungen. Weil sowohl die Theorie- wie auch die praktischen Prüfungen mengenmässig leicht zurückgegangen sind, konnte das Ergebnis des Vorjahres nicht ganz erreicht werden.

Im Bereich Administrativmassnahmen sind die Erlöse aufgrund einer gezielten Gebührenanpassung per 1. April 2018 deutlich höher ausgefallen. Die Gebührenerhöhung war im Voranschlag nicht enthalten, weshalb eine Ergebnisverbesserung um CHF 0,5 Millionen resultiert. Dadurch ist der Kostendeckungsgrad auf 73 Prozent gestiegen, womit die angepeilte Marke von 70 Prozent übertroffen wurde.

Die Anzahl durchgeführter Schiffsprüfungen konnte leicht gesteigert werden, da insbesondere die schönen Wetterverhältnisse weniger Absagen oder Verschiebungen generierten. Die Anzahl Schiffsführerprüfungen hat leicht zugenommen. Hingegen wurden weniger Gesuche für Schiffsführerausweise eingereicht, weniger Theorieprüfungen abgenommen und weniger Schiffsführerausweise ausgestellt. Insgesamt sind die Einnahmen leicht höher als veranschlagt bei tieferen Kosten, was zu einer Kostendeckung von 115 Prozent führt.

Nachdem die Erlöse aus der Veranlagung und dem Inkasso der kantonalen Verkehrsabgaben im Vorjahr gesunken sind, sind diese wieder angestiegen. Insbesondere aufgrund der Verfahrensänderung bei Fahrzeugwechseln und nicht bezahlten Steuern. Neu werden bei gleichbleibendem Kontrollschild generell Kontrollschild-Entzüge durchgeführt. Zugleich haben die Personalkosten aufgrund der Inbetriebnahme des Contact-Centers zugenommen.

Die fiskalischen Erlöse (Motorfahrzeugsteuern, Schiffssteuern) sind um CHF 4,6 Millionen höher als im Vorjahr sowie um CHF 2,4 Millionen höher als budgetiert. Der Fahrzeugbestand ist im Jahr 2018 um 1,2 Prozent gestiegen. Der Trend zu höheren Fahrzeuggewichten – nicht zuletzt zurückzuführen auf den

anhaltenden Allrad-Boom (4x4-Marktanteil von 49,1 %) – hält nach wie vor an.

Chancen und Risiken

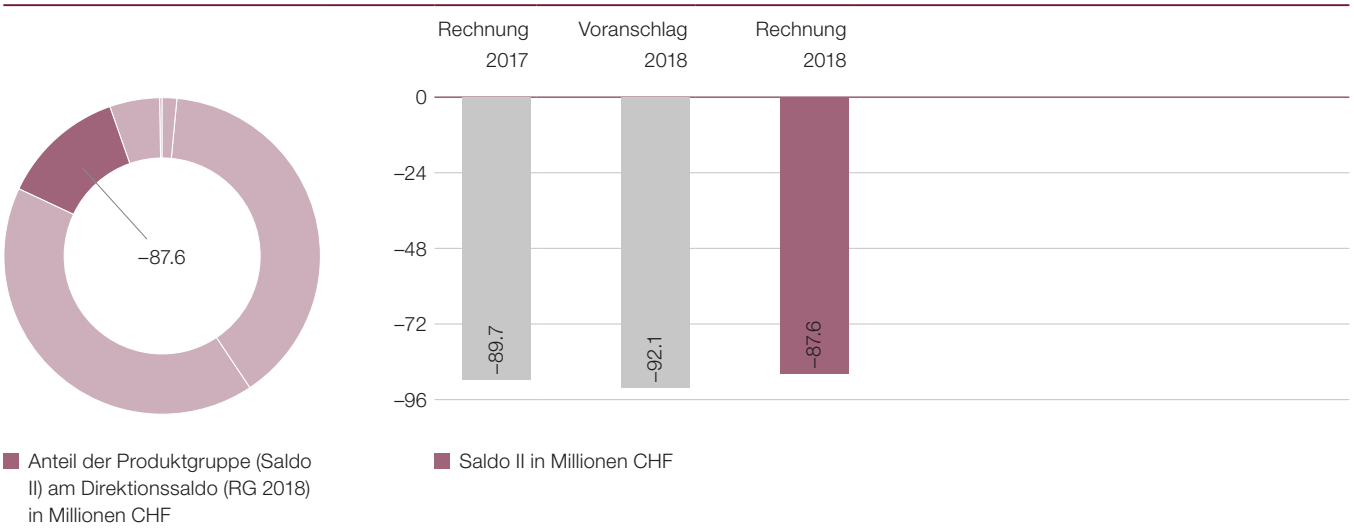
Verschiedene Autobauer haben angekündigt, Elektro-Offensiven zu starten. Viele Hersteller haben bereits heute mindestens ein Modell mit reinem Elektro-Antrieb im Angebot. Unter dem Titel «10/20» gibt auto-schweiz ein ehrgeiziges Branchenziel für die Elektrifizierung des motorisierten Individualverkehrs vor: Im Jahr 2020 soll jeder zehnte neue Personenwagen ein Elektroauto oder Plug-in-Hybrid sein. Diese Bestrebungen sind löblich in Bezug auf den CO_2-Ausstoss. Mit der besonders attraktiven Besteuerung von Elektro-Fahrzeugen im Kanton Bern werden die Anreize für den Kauf eines Elektrofahrzeugs ebenfalls erhöht. Allerdings besteht die Gefahr, dass mit einer starken Erhöhung des Anteils an Elektrofahrzeugen das Motorfahrzeug-Steuersubstrat spürbar zurückgehen könnte. Auch wenn die Konsumenten aufgrund der eingeschränkten Reichweiten und langen Ladezeiten heute noch grosse Vorbehalte gegenüber solchen Fahrzeugen haben, muss die Entwicklung im Auge behalten werden, um gegebenenfalls frühzeitig Massnahmen treffen zu können.

Die Aufgaben des SVSA widerspiegeln sich im Alltag in einem nach wie vor wachsenden Massengeschäft. So nimmt zum Beispiel der Fahrzeugbestand weiterhin stetig zu. Dies hat wiederum Auswirkungen auf das Immatrikulationsgeschäft und auf den Bereich Fahrzeugprüfungen. Um das ansteigende Massengeschäft auch in Zukunft mit gleichbleibendem Personalbestand bewältigen zu können, sind stetige Prozessverbesserungen und Automatisierungsmassnahmen unerlässlich. Auch im Hinblick auf die geplante Standortverlegung nach Münchenbuchsee ist es ein Anliegen das SVSA, mit digitalen Angeboten die Fahrten auf ein absolut notwendiges Minimum zu reduzieren. Aufgrund der Sparbemühungen des Kantons besteht die Gefahr, dass die Mittel fehlen, um die dafür vorgesehenen ICT-Innovationen rechtzeitig zu tätigen, obwohl die Kundschaft verursachergerecht die anfallenden Kosten trägt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Fahrzeugbestand (ohne Mofa)	793 310	802 956
Schiffsbestand	11 784	11 820
Anzahl ausgestellte Fahrzeugausweise (inkl. Gratisausweise bei Adressänderungen)	272 854	272 500
Anzahl ausgestellte Lernfahr- und Führerausweise	89 408	88 369
Anzahl durchgeführte Fahrzeugprüfungen	267 472	267 660
Anzahl durchgeführte Führerprüfungen (Theorie und Praxis)	44 365	42 422
Anzahl verfügte Administrativmassnahmen	18 959	18 721
Anzahl telefonische Anfragen	480 000	480 000

7.7.4 Freiheitsentzug und Betreuung



Beschreibung

Das Amt für Justizvollzug ist für die Inhaftierung von Personen in Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen verantwortlich. In gewissen Vollzugseinrichtungen werden auch zivilrechtliche Massnahmen (z.B. fürsorgerische Unterbringung), Zwangsmassnahmen im Ausländerrecht (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) sowie zivilrechtliche Massnahmen an Jugendlichen vollzogen. Zu jedem Zeitpunkt stehen die Wahrung der öffentlichen Sicherheit, die Senkung der Rückfallgefahr und die Vorbereitung einer erfolgreichen Wiedereingliederung im Vordergrund.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	51 154 245	53 065 535	68 833 197	15 767 662	29.7 %
(-) Personalkosten	–102 261 288	–105 579 959	–104 543 970	1 035 989	1.0 %
(-) Sachkosten	–35 672 691	–36 563 922	–47 098 507	–10 534 585	–28.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 949 038	–3 039 219	–3 698 365	–659 146	–21.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–89 728 772**	**–92 117 564**	**–86 507 645**	5 609 920	6.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**1 184 485**	1 184 485	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	–11 500	**–2 243 744**	–2 232 244	–19410.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**0**	0	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–89 728 772**	**–92 129 064**	**–87 566 904**	4 562 161	5.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 191 486	624 973	9 224	–615 749	–98.5 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–88 537 285**	**–91 504 091**	**–87 557 680**	3 946 411	4.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Haft	–25 498 470	–25 268 972	–25 722 875	–453 903	–1.8 %
Vollzug	–58 632 290	–56 188 932	–56 982 105	–793 174	–1.4 %
Jugendvollzug	–5 598 012	–10 659 661	–3 802 665	6 856 997	64.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Mit dem Abschluss der Planvariante 3 im Planungsprozess 2017 wurden Differenzen im Deckungsbeitragsschema festgestellt. Im Hinblick auf die Planvariante 4 konnten die entsprechenden Anpassungen in der Kostenrechnung vorgenommen werden, wobei nicht sämtliche problematischen Bereiche erkannt wurden. Diese konnten erst im laufenden Rechnungsjahr 2018 bereinigt werden. Die Planung und Rechnung des Jahres 2018 lassen sich bis auf Stufe Saldo I nur bedingt vergleichen. Der Ursprung der Abweichungen in den Staatsbeiträgen liegt in der nicht korrekten Zuordnung der Kosten nach HRM2.

Aus den genannten Gründen ist eine Kommentierung der Abweichungen im Saldo I (Globalbudget) nicht möglich, kann jedoch auf Stufe Saldo II (Betriebsbuchhaltung) nachvollzogen werden.

Gegenüber dem Voranschlag von CHF 92,1 Millionen resultiert somit eine Saldoverbesserung von CHF 4,5 Millionen.

Der Personalaufwand in der Finanzbuchhaltung lag CHF 0,6 Millionen tiefer als geplant. Auf den gesamten Personalaufwand von CHF 104,5 Millionen bedeutet dies eine Abweichung von 0,6 Prozent, welche durch vakante Stellen während den Anstellungsverfahren entstanden ist. Im Sachaufwand, insbesondere beim Betriebs- und Verbrauchsmaterial, waren zusätzliche Mittel von CHF 0,8 Millionen für die gewerblichen Betriebe in den Justizvollzugsanstalten notwendig. Gegenüber der Planung von CHF 45,9 Millionen weichen die Sachkosten um 1,7 Prozent ab. Durch den Wegfall des Beitrages für den Baufonds des Strafvollzugskonkordates der Nordwest- und Innerschweiz verringerte sich der Transferaufwand um CHF 1,6 Millionen. Die nicht verwendeten Mittel für ICT-Ausgaben ergaben bei den internen Verrechnungen geringere Kosten im Umfang von CHF 0,5 Millionen.

Der Erlös erhöhte sich um CHF 1,0 Millionen weil Nebenurteile in grösserem Umfang weiterverrechnet werden konnten. Mit der Revision des Justizvollzugsgesetzes (JVG) konnten nicht geplante Kosten für den Massnahmenvollzug von CHF 0,8 Millionen erlöswirksam dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt werden. Die höheren Entgelte wirkten sich total mit CHF 1,8 Millionen resp. mit 2,9 Prozent gegenüber der Planung aus. Verkäufe von Anlagegütern im Zusammenhang mit der Schliessung des Jugendheim Prêles ergaben einen um CHF 0,3 Millionen höheren Finanzertrag. Unteschiede in der Plan- und Ist-Abgrenzungen zwischen der Finanzbuchhaltung und der Betriebsbuchhaltung wirkten sich mit CHF 0,6 Millionen aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Jahr 2018 war für das Amt für Justizvollzug (AJV) geprägt von personellen Veränderungen und organisatorischen Entwicklungen. Auf Amtsebene trat Thomas Freytag per 31. August 2018 von seiner Funktion als Amtsvorsteher zurück und wechselte zu den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) als deren neuer Leiter. Nach einer Interimszeit bis Ende Jahr wurde Romilda Stämpfli, bisher Chefin des Geschäftsfeldes Haft, im Herbst vom Regierungsrat per 1. Januar 2019 als neue Amtsvorsteherin ernannt. Ebenfalls ab September setzte der Direktor der POM eine Kerngruppe ein, bestehend aus Geschäftsleitungsmitgliedern des AJV mit dem Auftrag, Vorschläge zur Ausgestaltung der künftigen Organisations- und Führungsstruktur zu erarbeiten.

Anfang Jahr legte das AJV seine Justizvollzugsstrategie vor. Die daraus abgeleiteten Handlungsschwerpunkte und die dringend notwendigen Sanierungs- und Modernisierungsarbeiten an der Infrastruktur werden in einer strategischen Umsetzung des Masterplans festgehalten.

Nach der Schliessung des Jugendheims Prêles wurden verschiedene Varianten für eine Nutzung geprüft. Für den Straf- und Massnahmenvollzug konnte kurzfristig keine Nachnutzung ohne erhebliche Investition realisiert werden. Im Januar sprach sich der Regierungsrat deshalb für eine Nutzung der Infrastrukturen als Asylrückkehrzentrum aus. Der Betrieb des Zentrums konnte Ende Juni dem neuen Betreiber, dem Amt für Migration und Personenstand, übergeben werden.

Neben diesen strategischen Herausforderungen ist das AJV in seinem Kerngeschäft für die Durchführung der freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen im Kanton Bern verantwortlich. Es hat den Auftrag, die Urteile der Justiz zu vollziehen und eine erfolgreiche Wiedereingliederung zu fördern. Mit beinahe 1000 eingewiesenen Personen bzw. über 350 000 Vollzugstagen pro Jahr bewegen sich die Vollzugseinrichtungen vollumfänglich an deren Kapazitätsgrenze. Die eingewiesenen Personen bringen ihre eigene Geschichte mit: Sie stammen aus über 80 verschiedenen Nationen, leiden oft an körperlichen oder mentalen Beeinträchtigungen und benötigen entsprechend intensive und professionelle Betreuung. Einen solchen Betrieb gemäss den rechtlichen Bestimmungen und den in unserem Strafvollzugskonkordat anerkannten Standards während 24 Stunden am Tag und 365 Tagen im Jahr sicherzustellen, ist nur mit sehr gut qualifiziertem und engagiertem Personal möglich. Wachsende Anforderungen an den Straf- und Massnahmenvollzug führen auch innerhalb dem AJV zu Veränderungen. Einflüsse aus Politik, Gesellschaft und rechtlichen Rahmenbedingungen prägen die Entwicklung. Mit der Einführung von alternativen Vollzugsformen, wie dem Electronic Monitoring oder der gemeinnützigen Arbeit wurde diesen Entwicklungen Rechnung getragen. Oder mit der neu geschaffenen Abteilung für

forensische Abklärungen, die für die elf Kantone des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz systematische Abklärungen des Risikopotentials von Insassen vornimmt.

Ein grosses Projekt, welches der Geschäftsbereich Recht im vergangenen Jahr zum Abschluss bringen konnte, war die Totalrevision des Justizvollzugsgesetzes und deren Verordnung, die per 1. Dezember 2018 in Kraft traten. Die Umsetzung dieser neuen kantonalen Gesetzgebung ist in vollem Gange.

Um die Sicherheit und Effizienz in der medizinischen Betreuung von Patienten im Freiheitsentzug zu verbessern, konnte die Realisierung der elektronischen Patientenakte (EPAPlus) erfolgreich implementiert werden. Neu werden durch eine elektronisch unterstützte Erfassung die medizinischen Daten an einer Stelle gespeichert. Damit soll gewährleistet werden, dass die relevanten Informationen für die jeweils verantwortlichen Mitarbeitenden der Gesundheitsdienste des AJV jederzeit verfügbar sind.

Im Berichtsjahr wurde per 1. Januar 2018 der Risikoorientierte Sanktionenvollzug (ROS) eingeführt. ROS ist ein Fallführungstool, das ausgerichtet am Rückfallrisiko den Interventionsbedarf der eingewiesenen Person festlegt. Dank der intensiven Vorarbeiten der kantonalen Arbeitsgruppe ROS, in welcher neben den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) alle bernischen Justizvollzugsanstalten, eine Vertretung der Gefängnisse sowie der Forensisch-Psychiatrische Dienst der Universität Bern (FPD) mitgewirkt haben, konnten die geschäftsfeldübergreifenden Prozesse frühzeitig geklärt und ordentlich in die Praxis überführt werden. Ebenfalls wurde ein für das längerfristige Qualitätsmanagement zuständiges Gremium geschaffen. Die flächendeckende Einführung von ROS im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz erforderte den Aufbau einer Abteilung für Forensisch-Psychologische Abklärungen (AFA) nach ROS-Qualitätsstandards. Die AFA hat ihre Arbeit offiziell Anfang 2018 aufgenommen und ist organisatorisch in die BVD des Kantons Bern eingegliedert. Als Grundlage für die risikoorientierte Vollzugsplanung erbringt die AFA Dienstleistungen zur Umsetzung des risikoorientierten Sanktionenvollzugs und ist, zu Vollzugsbeginn, zuständig für die Erstellung der Risikoabklärungen sämtlicher Vollzugsfälle mit besonderem Abklärungsbedarf für alle Vollzugsbehörden des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau). Ziel einer jeden Risikoabklärung ist es, das Rückfallrisiko der verurteilten Person zu evaluieren und deliktpräventive Faktoren im Sinne des Resozialisierungsprozesses herauszuarbeiten.

Ein laufendes Projekt ist die Ablösung des Systems zur Administration der eingewiesenen Personen GINA durch GINA WEB. Und schliesslich ist das kantonale Projekt «Digitale Geschäftsführung und Archivierung» gestartet, das eine schnittstellenfreie digitale Zusammenarbeit über alle Geschäftsfelder im AJV und darüber hinaus im Kanton Bern ermöglichen soll.

Chancen und Risiken

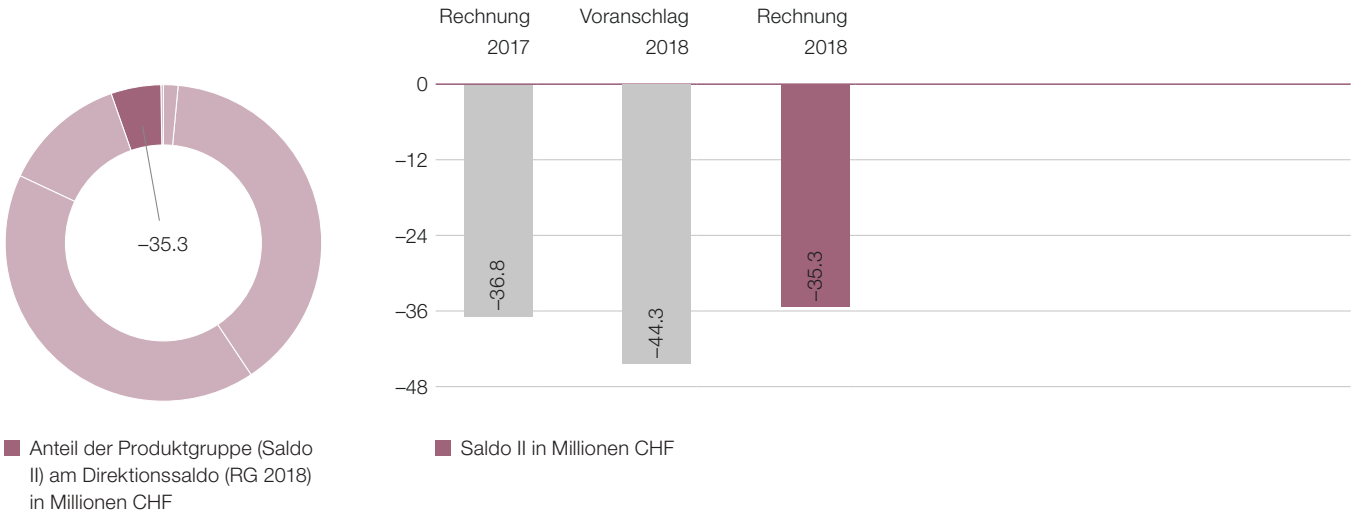
Nachdem der Regierungsrat die Justizvollzugsstrategie zur Kenntnis genommen hatte, setzte er einen weiteren Meilenstein, indem er die Masterplanung zur Umsetzung beschloss. Dies leitete den Wandel ein von isolierten Einzelbetrachtungen hin zur umfassenden Gesamtschau. Mit den geplanten baulichen Erneuerungen können künftig Synergien genutzt und die Gefängnisse und Justizvollzugsanstalten wirtschaftlicher betrieben werden.

Neben vielen erfolgreich abgeschlossenen Projekten, wie die Entflechtung der Haftarten in den Regionalgefängnissen und der Inbetriebnahme einer Haftleitstelle für die Disposition und Koordination von Haftplätzen in den Regionalgefängnissen, werden weitere Bestrebungen verfolgt. Im Rahmen der Organisationsentwicklung werden die Strukturen innerhalb dem AJV optimiert und gewisse Prozesse zentralisiert, um auf die verschiedenen Entwicklungen zu reagieren. Für die Mitarbeitenden bedeutet eine Veränderung von bestehenden Strukturen und Prozessen auch Verzicht auf Gewohntes. Daher müssen bei Veränderungsvorhaben Perspektiven für die Mitarbeitenden geschaffen werden, in denen die Chancen und der Wert der Weiterentwicklung als sinnvoll und wünschenswert erkennbar sind und so möglichst von allen mitgetragen werden.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Haft- und Vollzugstage in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	359 052	354 053
Anzahl Vollzugstage in Form von gemeinnütziger Arbeit	19 310	21 678
Anzahl Haft- und Vollzugsplätze in den Regionalgefängnissen, Anstalten und Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	1 027	1 008
Prozentuale Auslastung der Regionalgefängnisse, Anstalten, Jugendheime (inkl. Electronic Monitoring)	95	96
Anzahl genehmigungs- und meldepflichtige Fälle (Vollzugsöffnungen, welche durch den Risikovollzug genehmigt sowie unvorhergesehene Vollzugereignisse in einer Justizvollzugsanstalt, welche dem Risikovollzug gemeldet werden müssen).	142	138
Anzahl Fluchten aus geschlossenen Abteilungen in Regionalgefängnissen, Anstalten oder Jugendheimen.	1	1

7.7.5 Migration und Personenstand



Beschreibung

Entscheide und andere Verwaltungsakte, welche die Anwesenheit von ausländischen Staatsangehörigen betreffen. Die dem Kanton Bern zugewiesenen Personen des Asylbereichs erhalten Unterbringung, Unterstützung, Betreuung und Begleitung.

Bearbeiten und Beurkunden von natürlichen und erklärenden Zivilstandsereignissen und Entscheiden im Bereich des Personenstandes wie Geburt, Tod, Namenserklärung, Kindesanerkennung, Bürgerrecht, Ehe, Eheauflösung, Namensänderung, Kindesverhältnis, Adoption, Verschollenerklärung, Geschlechtsänderung, eingetragene Partnerschaft sowie Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft. Ausstellen von Zivilstandsdokumenten über den Personenstand. Bearbeiten von Gesuchen betreffend Anerkennung ausländischer Entscheide oder Urkunden für den schweizerischen Rechtsbereich. Bearbeiten von Begehren über die Namensänderung, das Bürgerrecht (Einbürgerung, Entlassung). Erstellen von Reisepapieren für Schweizer Staatsangehörige (Pass, provisorischer Pass, Identitätskarte).

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	27 846 202	26 447 964	26 338 474	–109 490	–0.4 %
(-) Personalkosten	–26 087 125	–22 300 253	–26 249 138	–3 948 885	–17.7 %
(-) Sachkosten	–33 492 352	–45 843 333	–25 844 725	19 998 608	43.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–124 566	–559 649	–148 598	411 051	73.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–31 857 841**	**–42 255 271**	**–25 903 987**	16 351 284	38.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	121 973 201	131 866 429	**110 477 694**	–21 388 735	–16.2 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–126 873 866	–133 876 301	**–119 868 268**	14 008 033	10.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 650	4 000	**31 903**	27 903	697.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–36 752 855**	**–44 261 143**	**–35 262 658**	8 998 485	20.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–5 950 972	17 723	–3 060 685	–3 078 409	–17369.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–42 703 827**	**–44 243 420**	**–38 323 344**	5 920 076	13.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Asylgesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)	–22 664 292	–26 468 841	–15 897 144	10 571 697	39.9 %
Ausländergesetz (EG AuG und AsylG; BSG 122.20)	–5 902 516	–7 154 763	–5 310 138	1 844 624	25.8 %
Bearbeiten und Beurkunden personenstandsrelevanter Ereignisse	–5 482 946	–7 997 542	–5 949 896	2 047 646	25.6 %
Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern	902 143	91 456	576 739	485 283	530.6 %
Reisepapiere für Schweizer Staatsangehörige	1 289 771	–725 581	676 452	1 402 033	193.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Das Globalbudget (Saldo I) ist im Vergleich zum Voranschlag um insgesamt CHF 16,4 Millionen besser. Wesentliche Gründe dafür sind Minderkosten im Asylbereich von CHF 12,6 Millionen, vor allem weil die Unterdeckung von Unterbringungs- und Betreuungskosten für unbegleitete minderjährige Asylsuchende (UMA) tiefer ausfiel als budgetiert. Im Produkt Ausländergesetz sind Mehrerlöse durch die höhere Nachfrage an Ausweisprodukten und höhere Rückerstattungen des Bundes für Zwangsmassnahmen von insgesamt CHF 1,4 Millionen zu verzeichnen. Zudem konnten im Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD) höhere Gebührenerträge von gesamthaft CHF 1,1 Millionen erzielt werden. Eine Verbesserung ergaben auch die tieferen kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen im Betrag von CHF 0,4 Millionen durch Verzögerungen bei der Umsetzung von Investitionsprojekten.

Entwicklungsschwerpunkte

Nach Abschluss der Detailkonzeptionsphase des Projekts «Neustrukturierung des Asyl- und Flüchtlingsbereichs im Kanton Bern» (NA-BE) Mitte 2017 hat das MIP im Jahr 2018 die Umsetzungsarbeiten des Teilprojekts Rückkehrzentren und Nothilfe vorangetrieben. Am 17. Januar 2018 hat sich der Regierungsrat dafür ausgesprochen, dass in den Infrastrukturen des ehemaligen Jugendheims Prêles ein einziges kantonales Rückkehrzentrum entstehen soll. Daraufhin wurden mit dem Amt für Grundstücke und Gebäude die Vorbereitungen für die neue Nutzung an die Hand genommen. Per Juli 2018 hat das Amt für Migration und Personenstand (MIP) die Infrastruktur vom Amt für Justizvollzug übernommen. Zudem wurden im Laufe des Jahres 2018 Vorbereitungen für den zukünftigen Betrieb getroffen und ein Zentrumsleiter rekrutiert. Am 13. März 2019 lehnte der Grosse Rat das Rückkehrzentrum in Prêles ab.

Der Übergang der Asylsozialhilfe von der POM an die GEF ist nach wie vor für Mitte 2020 geplant, zu diesem Zeitpunkt sollten die neuen gesetzlichen Grundlagen in Kraft treten.

Für die Einführung des zwischen POM und GEF beschlossenen gemeinsamen Informationssystems für den Migrations-, Asyl- und Flüchtlingsbereich wurde im Jahr 2018 eine öffentliche Ausschreibung vorbereitet. Die Publikation ist erfolgt und die Zuschlagserteilung wird in der ersten Jahreshälfte 2019 erfolgen.

Am 1. Januar 2018 wurde die neue Kantons- und Bundesgesetzgebung im Einbürgerungsbereich in Kraft gesetzt. Die parallele Bearbeitung der Gesuche nach altem und nach neuem Recht boten keine Probleme. Der Zivilstands- und Bürgerrechtsdienst (ZBD) beantwortete jedoch ausserordentlich viele Anfragen von Gemeinden. Das Staatssekretariat für Migration (SEM) hat im Dezember die ersten Bundesbewilligungen nach neuem Recht erteilt.

Chancen und Risiken

Auch das Jahr 2018 war durch eine weitere Entspannung und Konsolidierung im Asylbereich geprägt. Bei einem Total von 15 255 in der Schweiz eingereichten Asylgesuchen wies der Bund dem Kanton Bern 1677 Asylsuchende zur Betreuung und Unterbringung während der Verfahrensdauer zu. Dies entspricht hinsichtlich des Totals der Asylgesuche einem Rückgang von rund 15,7 Prozent im Vergleich zum Vorjahr. Im selben Zeitraum gingen auch die Zuweisungszahlen an den Kanton Bern um 21,1 Prozent zurück. Das Niveau der Asylgesuche sowie der damit verbundenen Zuweisungen ist gegenwärtig mit demjenigen vor Beginn des Arabischen Frühlings im Dezember 2010 vergleichbar. Dieser Trend schlägt sich auch im Bereich der Unterbringung und Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden (UMA) nieder. Mit dem vorab nicht prognostizierten Rückgang des durchschnittlichen Bestandes auf 212 Kinder und Jugendliche war im Jahr 2018 eine gegenüber dem

Voranschlag verbundene Reduktion des effektiven Aufwands von CHF 9,2 Millionen möglich.

Nach der Ablehnung des Kredits für die Ausrichtung der Asylsozialhilfe wurde dem bernischen Stimmvolk am 25. November 2018 der Kredit betreffend die zukünftige Unterbringung und Betreuung der UMA durch die Zentrum Bäregg GmbH zur Abstimmung vorgelegt. Der Regierungsrat hatte im Vorfeld der Umsetzung einer durch die POM ausgearbeiteten Betreuungs- und Unterbringungsvariante für UMA zugestimmt. Dem Volkswillen wurde mit den gezielten Leistungsoptimierungen sowie der Reduktion der durchschnittlichen Betreuungskosten Rechnung getragen. In der Folge hatte der Grosse Rat den Entscheid des Regierungsrats mit 100 Ja- zu 47 Nein-Stimmen ausdrücklich gutgeheissen. Das Stimmvolk bewilligte den Kredit mit einem Ja-Anteil von 59,1 Prozent deutlich und stellte damit die kindsgerechte und kosteneffiziente Unterbringung und Betreuung von UMA bis zur Umsetzung von NA-BE im Sommer 2020 sicher. Der auf dem bewilligten Kredit basierende neue Leistungsvertrag wird ab dem 1. März 2019 durch die Zentrum Bäregg GmbH umgesetzt.

Ende 2018 wurden durch die mit dem Auftrag der Unterbringung und Betreuung von Personen des Asylbereichs mandatierten Leistungsvertragsnehmer gesamthaft 18 Kollektivunterkünfte sowie vier Wohnheime für UMA betrieben. Zusätzlich führte der Kanton per Jahresende 2018 neun Unterkünfte der strategischen Reserve mit einer Totalkapazität von 850 Plätzen. Dadurch ist der Kanton auch weiterhin in der Lage, mit der Zurverfügungstellung zusätzlicher Unterbringungskapazitäten kurzfristig auf deutliche Zuweisungsanstiege im Asylbereich zu reagieren. In einem volatilen Arbeits- und Planungsumfeld gewährleistet der Kanton dadurch möglichst weitgehende Handlungsfähigkeit.

Das Auftragsvolumen im Ausländerbereich ist unverändert hoch respektive in den letzten zwei Jahren nochmals etwas gestiegen. Dennoch war es aufgrund zunehmender Standardisierung der Arbeitsabläufe und aufgrund einer Umverteilung der Personalressourcen möglich, die Pendenzen zu verringern.

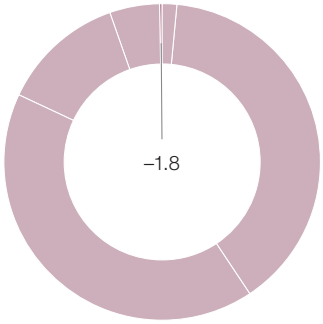
Der ZBD beurkundete im Jahr 2018 10 841 Geburten und 2582 Kindesanerkennungen. Dies ist die höchste Zahl an Kindesanerkennungen, die im Kanton Bern je durchgeführt wurden. Die Zahl der Todesfälle im Kanton Bern war um 1102 Beurkundungen kleiner als jene der Geburten. Nebst zahlreichen anderen Geschäftsfällen wurden 4428 Eheschliessungen durchgeführt. Rund ein Viertel aller Trauungen fanden in einem bewilligten Lokal ausserhalb eines Zivilstandsamtes statt. 268 Trauungen wurden an einem Samstag durchgeführt. Die Auslastung der angebotenen Termine ist mit 88 Prozent hoch. Im Jahr 2018 wurden 1532 ausländische Personen ordentlich eingebürgert. Die Einbürgerungszahlen sind stark schwankend und es ist schwer abzuschätzen, ob die gesunkene Anzahl eingebürgerter Personen auf einen gewissen Bearbeitungsstau bei Gemeinden, Bund und Kanton aufgrund der Einführung des neuen Rechts zurückzuführen ist, oder ob im letzten Jahr aufgrund der bevorstehenden Revision eine ausserordentlich hohe Anzahl Personen eingebürgert wurden.

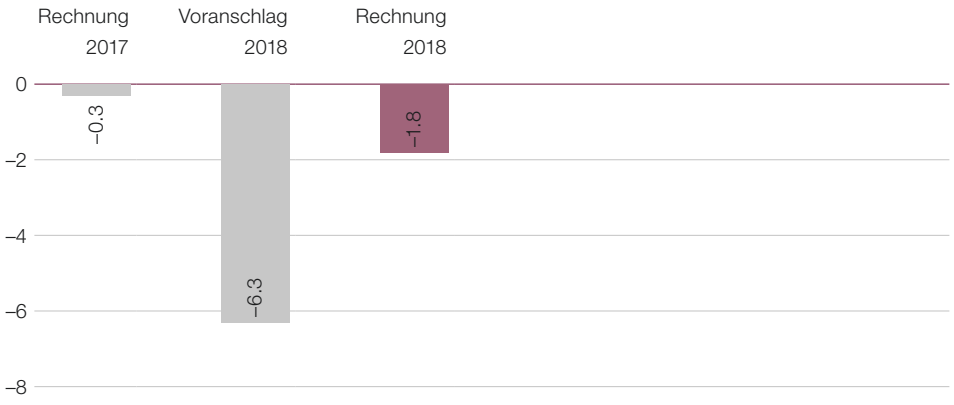
Im Jahr 2018 sprachen in den sieben Ausweiszentren insgesamt 110 173 Personen vor. Die Anzahl der ausgestellten Ausweise reduzierte sich um 10,1 Prozent auf insgesamt 150 509 Pässe, Identitätskarten, biometrische Ausländerausweise für Drittstaatenangehörige und Reisepapiere des Staatssekretariats für Migration (SEM). Der Anteil der Online-Terminreservationen bei Schweizer Reisedokumenten konnte durch verschiedene Massnahmen erneut gesteigert werden, dies um 6,7 auf 54,5 Prozent.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Dem Kanton Bern neu zugewiesene Asylsuchende	2 125	1 677
Asylsuchende im Verfahrensprozess (erstinstanzlich hängige und im Rechtskraftprozess)	3 401	2 379
Vorläufig aufgenommene Personen (<= 7 Jahre)	3 516	3 986
Ordentlich eingebürgerte Personen	1 943	1 532
Gebührenertrag aus der Bekanntgabe von Personendaten aus Zivilstandsregistern (Heimatscheine, Familienscheine, Geburtsurkunden, Eheurkunden usw.)	4 336 000	4 093 000
Anzahl ausgestellte Ausweise des Pass- und Identitätskartendienstes	167 391	150 509
Anzahl entgegengenommene Telefonanrufe im Callcenter des Pass- und Identitätskartendienstes	84 987	72 349

7.7.6 Bevölkerungsschutz, Sport und Militär





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Zur Bewältigung von Katastrophen, Notlagen und Grossereignissen werden Kader und Spezialisten der Lage angepasst aus- und weitergebildet. Um den Ausbildungs- und Organisationsstand der Zivilschutzorganisationen im Kanton Bern sicherzustellen, können im Rahmen der durch den Bund übertragenen Aufgaben Begleitungen und Kontrollen durchgeführt werden. Bei Katastrophen, in Notlagen und bei Grossereignissen wie auch bei Instandstellungsarbeiten sind die Behörden und Einsatzorgane vor Ort situativ zu unterstützen.

Zweck des Bevölkerungsschutzes ist es, die Bevölkerung und ihre Lebensgrundlagen bei Katastrophen und in Notlagen sowie im Falle bewaffneter Konflikte zu schützen sowie zur Begrenzung und Bewältigung von Schadenereignissen beizutragen. Hierzu sind Koordinationsarbeiten zu leisten und Führungsorgane angepasst aus- und weiterzubilden.

Im militärischen Bereich fördert die kantonale Mitverantwortung die Verankerung der Armee in den Regionen und in der Bevölkerung. Als kantonale Anlaufstelle steht den Wehrpflichtigen eine kundennahe Kontaktstelle für alle Armeefragen wie Stellungspflicht, Rekrutierung/Orientierungstage, Dienstverschiebungswesen, Wehrpflichtersatz, Pflichten im und ausser Dienst (Meldepflicht, Schiesspflicht), Militärdienstentlassungen sowie für den ganzen Bereich der ausserdienstlichen Tätigkeiten zur Verfügung. Mit den Truppenkontakten leisten die Kantone als Repräsentanten des Milizsystems einen Beitrag zur Stärkung unserer Miliz und zur Förderung des Wehrklimas.

Die kantonalen Kasernen- und Zeughausanlagen werden aufgrund der bestehenden Verträge mit der Eidgenossenschaft mit kantonalem Personal verwaltet und betrieben. Die Nutzungskoordination und die unterstützenden Dienstleistungen zugunsten der Basisaktivitäten wie Hotellerie, Schulung, Restauration und Verwaltungstätigkeit im Sicherheitsbereich bilden die Hauptaufgaben.

Der Bereich Sport umfasst die Planung, Organisation und Durchführung von Aus- und Weiterbildungskursen insbesondere für Leitende und Coaches in Jugend und Sport (J+S). Die administrative Bearbeitung und Begleitung sowie das Controlling aller J+S-Sportangebote von Vereinen, Verbänden, Schulen und anderen Organisationen gehören im Weiteren dazu. Die Mithilfe bei Sportprojekten im Kanton Bern und die Beratung der POM und des Regierungsrates in allen sportlichen Belangen sind ebenfalls enthalten. Zudem wird die Schnittstelle zum Schulsport und Sportfonds wahrgenommen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	7 964 689	7 171 131	8 121 488	950 357	13.3%
(-) Personalkosten	–11 950 336	–10 257 196	–12 143 613	–1 886 417	–18.4%
(-) Sachkosten	–5 203 309	–8 084 059	–4 260 855	3 823 204	47.3%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–172 056	–35 975	–75 587	–39 612	–110.1%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–9 361 013**	**–11 206 099**	**–8 358 566**	2 847 532	25.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	567 892	564 200	**616 206**	52 006	9.2%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–1 765 909	–3 770 800	**–2 330 786**	1 440 014	38.2%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	10 259 773	8 160 000	**8 317 151**	157 151	1.9%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–299 257**	**–6 252 699**	**–1 755 995**	4 496 703	71.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	–4 906 945	–419 363	–1 946 916	–1 527 552	–364.3%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–5 206 202**	**–6 672 062**	**–3 702 911**	2 969 151	44.5%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Sport	–3 005 740	–2 673 070	–3 015 056	–341 986	–12.8%
Infrastruktur	3 557 993	2 357 875	4 182 930	1 825 055	77.4%
Militär	–3 833 198	–6 071 958	–3 793 455	2 278 502	37.5%
Bevölkerungsschutz	–4 322 607	–3 294 305	–4 168 842	–874 537	–26.5%
Zivilschutz	–1 757 461	–1 524 642	–1 564 144	–39 502	–2.6%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die DB-Rechnung Plan weicht in den Sach- und Personalkosten wesentlich von der DB-Rechnung IST ab. Zur Verbesserung von CHF 2,8 Millionen im Saldo I beigetragen haben unter anderem tiefere Personalkosten infolge von Stellenvakanzen und Rotationsgewinnen bei der Wiederbesetzung von Stellen. Zu den Mehreinnahmen hat das Produkt Sport wesentlich beigetragen. Die Angebote in der J+S-Kaderbildung und Sportförderung wurden stärker nachgefragt als erwartet, wobei in den Sportförderungskursen das Angebot «midi actif» mit einem positiven Ergebnis herausticht. Zudem hat die vom Grossen Rat im Rahmen des Entlastungspakets 2018 beschlossene Massnahme zur Erhöhung der Kurskosten in der J+S-Kaderbildung zu wesentlich höheren Mehreinnahmen geführt als ursprünglich prognostiziert. Die steigende Tendenz in der Vermietung von Räumlichkeiten der kantonalen Militäranlagen hat sich ebenfalls positiv auf das Rechnungsergebnis ausgewirkt. Mit der Bewirtschaftung der vom Amt für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM) verwalteten Parkplätze konnte ebenfalls ein höherer Ertrag erzielt werden. Minderausgaben im Sachaufwand verbesserten das Jahresergebnis zusätzlich. Im Ersatzbeitragsfonds wurden mehr Einlagen und weniger Entnahmen als geplant vorgenommen. Da diese unter anderem von der Bautätigkeit abhängen, sind Schwankungen normal und detaillierte Prognosen der Veränderungen des Fondsbestands schwierig.

Die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle (PSK) im Kanton Bern ist auf Kurs. Die in den vergangenen Jahren gemachten Erfahrungen und Erkenntnisse fliessen laufend in die weiteren Planungen und Ausführungen der PSK ein. In den kommenden Jahren wird die PSK weiterhin regionsweise im ganzen Kanton Bern durchgeführt.

Das Care Team des Kantons Bern (CTKB) leistete im Jahr 2018 wiederum mehr als 500 Einsätze. Das CTKB stellt die notfallseelsorgerliche bzw. notfallpsychologische Erste Hilfe für Einsatzkräfte und Betroffene bei traumatisierenden Alltagsereignissen sowie bei Katastrophen und Notlagen sicher und weist einen Sollbestand von rund 200 Milizmitarbeitenden aus. Ziel der psychosozialen Nothilfe ist eine rasche psychische Stabilisierung und Wiederherstellung der Handlungsfähigkeit der Betroffenen.

Per Anfang 2015 wurde die Erstellung der Notfallplanungen «Naturgefahren» im Kantonalen Bevölkerungs- und Zivilschutzgesetz (KBZG; BSG 521.1) verankert und im Februar 2015 genehmigte der Regierungsrat den zur Umsetzung nötigen Rahmenkredit. Im Jahr 2018 konnten gemeinsam mit den Gemeinden weitere Notfallplanungen erarbeitet und diesen übergeben werden. Ab dem Jahr 2019 wird die Erstellung der Notfallplanungen aufgrund des Entlastungspakets 2018 durch den Kanton nicht mehr finanziell unterstützt.

Die Gesamtkoordination der Aktivitäten des Kantons Bern im Zusammenhang mit dem ehemaligen Munitionslager Mitholz wurde vom Regierungsrat dem Kantonalen Führungsorgan (KFO) übertragen. Dieses steht in engem Kontakt mit den zuständigen Stellen und Arbeitsgruppen auf Bundesebene, mit dem Verwaltungskreis Frutigen-Niedersimmental und mit den Gemeinden Kandergrund und Kandersteg und koordiniert die Arbeiten über den dafür eigens eingesetzten «Sonderstab Mitholz». Ab Mitte 2018 wurden in Zusammenarbeit mit den Gemeinden, dem Verwaltungskreis und dem Bund insbesondere die erforderlichen Notfallplanungen für verschiedene Szenarien erstellt.

Mehrere Zivilschutzorganisationen waren nach lokalen Unwettern im Einsatz. Auf kommunaler und regionaler Ebene wurden über 200 Einsätze zugunsten der Gemeinschaft ausgeführt.

Am 27. März 2018 nahm der Grosse Rat die Strategie «Sport Kanton Bern» einstimmig zur Kenntnis. Damit wurde der Startschuss für die Planung der Umsetzung der Strategie in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen und für die detaillierte Ausarbeitung der einzelnen Massnahmen gegeben. Es ist vorgesehen, die Umsetzungsplanung im zweiten Quartal 2019 dem Regierungsrat zu unterbreiten. Gleichzeitig wurden die Arbeiten an der Publiversion der Sportstrategie bis Ende 2018 grösstenteils abgeschlossen.

Die verschiedenen Sportförderungsangebote, namentlich BE-fit-Sportanhänger und «Midi actif», werden stark nachgefragt. Mit «ça me dit sport» konnte im Berner Jura in Zusammenarbeit mit den Gemeinden ein neues Sportförderungsangebot erfolgreich lanciert werden, das nun auf den restlichen Kanton ausgeweitet werden soll. Ebenfalls beliebt sind die Angebote des Freiwilligen Schulsports. Die Ehrung der erfolgreichen Sportlerinnen und Sportler durch den Regierungsrat fand am 29. Oktober 2018 statt.

Der School Dance Award wird als kantonales Casting bzw. kantonales Tanztreffen in vier Kantonen der Nordwestschweiz ausgetragen. Die besten Gruppen aus den Kantonen Aargau, Basel-Landschaft, Basel-Stadt und Bern qualifizieren sich für das Finale. Am Berner School Dance Award haben 2018 in 34 Tanzgruppen insgesamt gegen 500 Kinder und Jugendliche teilgenommen, zusätzlich konnten gegen 1000 Kinder von den Vorbereitungsangeboten in den Schulen profitieren. Aufgrund einer Massnahme aus dem Entlastungspaket 2018 wird der School Dance Award künftig nicht mehr finanziell unterstützt.

Im Bereich der Militärverwaltung nimmt das BSM unter anderem Vollzugsaufgaben wahr, die vom Bund an die Kantone delegiert wurden. Im Jahr 2018 führte das BSM 121 Orientierungstage durch, an denen 4401 Stellungspflichtige teilnahmen. Es wurden 2898 Dienstverschiebungsgesuche, 17 028 Anmeldungen, Abmeldungen und Adressänderungen sowie 1525 Fälle von Schiesspflichtversäumern verarbeitet. 3308 Angehörige der Armee wurden aus der Militärdienstpflicht entlassen. Im Bereich des Wehrpflichtersatzes wurden 53 457 Rechnungen und Veranlagungsverfügungen sowie 11 920 Mahnungen versandt. Die vereinnahmten Ersatzabgaben beliefen sich auf rund CHF 22,9 Millionen Franken, wovon 80 Prozent an den Bund abgeliefert werden müssen und 20 Prozent beim Kanton verbleiben.

Nicht zu den gesetzlichen Vollzugsaufgaben gehören die durchgeführten Anlässe wie die Offiziersentlassungsfeier, der Begrüssungsanlass der frisch brevetierten Leutnants sowie der Chlousehöck der Berner Truppenkommandanten. Ebenfalls erfolgte die Koordination der Auftrittsanfragen der vier ad hoc Militärspiele des Kantons Bern und die Durchführung der Truppenbesuche der jeweiligen «Götti-Bataillone/Abteilungen» des Kantons Bern.

Auf dem Waffenplatz Bern konnten im Jahr 2018 insgesamt 254 084 Belegungstage verzeichnet werden. Die steigende Tendenz der vergangenen Jahre wird damit bestätigt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Entwicklungsschwerpunkte legt das BSM in die Umsetzung der Sportstrategie, der Weiterentwicklung des Zivilschutzes im Kanton Bern, sowie in die Erarbeitung von Planungen und Konzepten im Bereich Bevölkerungsschutz. Diese werden im Voranschlag sowie Aufgaben- und Finanzplan entsprechend berücksichtigt.

Chancen und Risiken

Die Auswirkungen der Weiterentwicklung der Armee (WEA) auf die Einnahmen in den Bereichen Wehrpflichtersatz und Bussen können derzeit nicht abgeschätzt werden. Sowohl Minder- als auch Mehreinnahmen sind möglich.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Militär: Anzahl Anmeldungen, Abmeldungen, Adressänderungen der Meldepflichtigen	15 637	17 028
Anzahl Veranlagungsverfügungen Wehrpflichtersatz	58 612	53 457
Anzahl angemeldete Jugend und Sport-Kurse (J+S-Kurse)	9 526	9 645
Anzahl tätige J+S-Leiterinnen und -Leiter	21 346	21 900
Zivilschutz: Anzahl aktiv eingeteilte Schutzdienstleistende im Kanton Bern (ohne Reserve)	10 265	10 961
Zivilschutz: Anzahl geleistete Diensttage (Wiederholungskurse, Einsätze zugunsten der Gemeinschaft, Instandstellung, Katastrophenhilfe)	51 968	53 220
Belegungstage Waffenplatz Bern (Die Nutzung der Räumlichkeiten des Waffenplatzes durch eine Person während maximal 24 Stunden entspricht einem Belegungstag)	257 097	254 084

7.8 Spezialfinanzierungen

7.8.1 Ersatzbeitragsfonds

Gemäss Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG; SR 520.1) Art. 47 gehen die Ersatzbeiträge an die Kantone und dienen in erster Linie zur Finanzierung der öffentlichen Schutzräume der Gemeinden und zur Erneuerung privater Schutzräume. Die verbleibenden Ersatzbeiträge können für weitere Zivilschutzmassnahmen verwendet werden.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–6 607 918**	**–7 534 500**	**–6 160 371**	1 374 129	18.2 %
Ertrag	**6 607 918**	**7 534 500**	**6 160 371**	–1 374 129	–18.2 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–16 000	0	–14 400	–14 400	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–5 313 592	–4 000 000	–4 152 463	–152 463	–3.8 %
36 Transferaufwand	–1 188 326	–3 400 000	–1 903 508	1 496 492	44.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–90 000	–134 500	–90 000	44 500	33.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	5 329 592	4 000 000	4 166 862	166 862	4.2 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 278 326	3 534 500	1 993 508	–1 540 992	–43.6 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01. 01. 2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01. 01. 2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	21 881 701	25 916 967	25 916 967	0	0.0 %
Vermögensbestand per 31.12.	25 916 967	26 051 467	28 075 922	2 024 455	7.8 %
Vermögensveränderung	4 035 266	134 500	**2 158 955**	2 024 455	1505.2 %

Kommentar

Das revidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG) legt seit dem Jahr 2012 fest, dass die Ersatzbeiträge im Schutzraumbau an die Kantone gehen, die damit eine Spezialfinanzierung äufnen. Die altrechtlichen dezentralen Ersatzbeitragsfonds verbleiben im Kanton Bern bis Ende Jahr 2019 weiterhin bei den Gemeinden. Entnahmen erfolgen in erster Linie aus diesen dezentralen Fonds, der zentrale, durch den Kanton verwaltete Ersatzbeitragsfonds kommt erst subsi-

diär zum Tragen. Im Jahr 2018 wurden aus dem zentralen Fonds Entnahmen getätigt für Materialanschaffungen der Zivilschutzorganisationen, für Massnahmen im Bereich des Schutzraumbaus, für die Durchführung der Periodischen Schutzraumkontrolle und zur Deckung des Aufwandes der Fondsverwaltung. Die in der gleichen Periode verzeichneten Erträge stammen aus den von den Bauherren gemäss Bundesrecht zu leistenden Ersatzbeiträgen. Die für die kommenden Jahre zu erwartenden Entnahmen aus dem zentralen Ersatzbeitragsfonds sind schwer zu prognostizieren. Sie sind abhängig vom Investitionsbedarf, von den eingehenden Gesuchen für Entnahmen für weitere Zivilschutzmassnahmen sowie von den Beständen der noch bei den Gemeinden verbliebenen dezentralen Fonds.

7.9 Fonds

7.9.1 Lotteriefonds

Die von der Interkantonalen Landeslotterie überwiesenen Reinertragsanteile fallen in den Lotteriefonds.

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	%
Einnahmen				
Gewinnanteil SWISSLOS 2017	60 174 505	55 075 226	–5 099 279	–8.5 %
Zinsen	0	0	0	0.0 %
Übriger Ertrag	2 100	0	–2 100	–100.0 %
Total Einnahmen	**60 176 605**	**55 075 226**	–5 101 379	–8.5 %
Ausgaben				
Kultur	–7 266 580	–1 390 310	5 876 270	80.9 %
Denkmalpflege	–14 720 459	–12 336 250	2 384 209	16.2 %
Heimatschutz	–267 280	–537 949	–270 669	–101.3 %
Naturschutz	–91 920	–423 220	–331 300	–360.4 %
Umweltschutz	–10 100	–9 310	790	100.0 %
Katastrophenhilfe	–420 000	–286 420	133 580	31.8 %
Entwicklungshilfe	–2 068 513	–2 340 729	–272 216	–13.2 %
Wissenschaft	–132 280	–232 110	–99 830	–75.5 %
Tourismus	–659 520	–499 120	160 400	24.3 %
Wirtschaftsförderung	0	–1 594 500	–1 594 500	–
Institutionen und Vereine	–2 319 357	–3 032 407	–713 050	–30.7 %
Wiederkehrende Beiträge	–4 145 000	–4 010 000	135 000	3.3 %
Speisung Kulturförderungsfonds ERZ	–12 000 000	–11 000 000	1 000 000	8.3 %
Speisung Sportfonds	–8 000 000	–6 500 000	1 500 000	18.8 %
Verwaltungskosten	–464 524	–506 657	–42 133	–9.1 %
Abgrenzung Projekte 2017	–319 450	319 450	638 900	200.0 %
Abgrenzung Projekte 2018	0	–2 540 648	–2 540 648	–
Total Ausgaben	**–52 884 984**	**–46 920 181**	5 964 803	11.3 %
Total Einnahmen	60 176 605	55 075 226	–5 101 379	–8.5 %
Total Ausgaben	–52 884 984	–46 920 181	5 964 803	11.3 %
Einnahmenüberschuss	**7 291 621**	**8 155 045**	863 424	11.8 %
Bestandesnachweis	**31. 12. 2017**	**31. 12. 2018**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	121 013 434	95 705 055	–25 308 379	–20.9 %
Einnahmenüberschuss	7 291 621	8 155 045	863 424	11.8 %
Akontozahlung SWISSLOS Gewinnanteil 2016	–32 600 000	0	32 600 000	100.0 %
Bestand Kontokorrent Lotteriefonds	**95 705 055**	**103 860 100**	8 155 045	8.5 %
Bestand offene Verpflichtungen	–51 968 535	–72 763 416	–20 794 882	–40.0 %
Nettobestand Lotteriefonds	**43 736 521**	**31 096 684**	–12 639 837	–28.9 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

7.9.2 Sportfonds

Der Sportfonds wird verwendet für den Bau und Unterhalt von Sportanlagen, Anschaffung von Sportmaterial, Kurswesen, sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe und für besondere Massnahmen zur Förderung des Sports.

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	%
Einnahmen				
Zuweisung aus Lotteriefonds	8 000 000	6 500 000	–1 500 000	–18.8 %
Zinsen	241 732	221 168	–20 564	–8.5 %
Total Einnahmen	**8 241 732**	**6 721 168**	–1 520 564	–18.4 %
Ausgaben				
Bau und Instandsetzung von Sportanlagen	–4 858 270	–4 241 070	617 200	12.7 %
Sportmaterial	–1 171 562	–1 154 650	16 912	1.4 %
Förderung Nachwuchs Breitensport	–967 446	–959 734	7 712	0.8 %
Förderung Nachw. Leistungssport	–1 039 079	–2 000 100	–961 021	–92.5 %
Förderung Kurswesen	–134 550	–261 829	–127 279	–94.6 %
Förderung Bes. Massnahmen	–146 870	–150 320	–3 450	–2.3 %
Sportliche Veranstaltungen und Wettkämpfe	–874 530	–715 010	159 520	18.2 %
Europäische Sportwettkämpfe	–32 840	–57 730	–24 890	–75.8 %
Verwaltungskosten	–484 531	–467 444	17 087	3.5 %
Abgrenzung Projekte 2017	–1 867 742	1 867 742	3 735 484	200.0 %
Abgrenzung Projekte 2018	0	–5 368 232	–5 368 232	–
Total Ausgaben	**–11 577 420**	**–13 508 377**	–1 930 957	–16.7 %
Total Einnahmen	8 241 732	6 721 168	–1 520 564	–18.4 %
Total Ausgaben	–11 577 420	–13 508 377	–1 930 957	–16.7 %
Ausgabenüberschuss	**–3 335 688**	**–6 787 209**	–3 451 521	–103.5 %
Bestandesnachweis	**31. 12. 2017**	**31. 12. 2018**		
Anfangsbestand Kto. Korr.	48 273 247	44 937 559	–3 335 688	–6.9 %
Ausgabenüberschuss	–3 335 688	–6 787 209	–3 451 521	–103.5 %
Bestand Kontokorrent Sportfonds	**44 937 559**	**38 150 350**	–6 787 209	–15.1 %
Bestand offene Verpflichtungen	–11 800 592	–7 413 510	4 387 082	37.2 %
Nettobestand Sportfonds	**33 136 967**	**30 736 840**	–2 400 127	–7.2 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

8 Finanzdirektion (FIN)

8.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.7	0.3
Dienstleistungen Konzernfinanzen	–53.1	255.6
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	–0.9	1 288.4
Steuern und Dienstleistungen	–161.5	5 472.8
Personal	–18.5	2.8
Informatik und Organisation	–105.8	57.9

8.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.5	–5.2	–4.4	0.8	15.4 %
Dienstleistungen Konzernfinanzen	174.2	109.4	202.5	93.1	85.1 %
Finanzausgleich Bund-Kanton/Kanton-Gemeinden	1 294.3	1 279.2	1 287.6	8.4	0.7 %
Steuern und Dienstleistungen	5 123.1	5 161.8	5 311.3	149.5	2.9 %
Personal	–14.5	–17.0	–15.8	1.3	7.5 %
Informatik und Organisation	–56.3	–44.1	–47.9	–3.7	–8.4 %
Total	**6 516.2**	**6 483.9**	**6 733.3**	249.4	3.8 %

8.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Die Jahresrechnung 2017 schloss in der Erfolgsrechnung mit einem Aufwandüberschuss von CHF 5,0 Millionen ab. Die Nettoinvestitionen von CHF 465,4 Millionen wurden vollständig aus eigenen Mitteln finanziert. Der Finanzierungssaldo belief sich auf CHF 4,1 Millionen. Die Jahresrechnung 2017 wurde erstmals nach dem per 1. Januar 2017 eingeführten Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) abgeschlossen.

Angesichts der trüben finanzpolitischen Aussichten erarbeitete der Regierungsrat ab Herbst 2016 ein umfangreiches Entlastungspaket (EP 2018). Dieses verabschiedete der Grosse Rat mit einzelnen Korrekturen in der Novembersession 2017.

Im Vorfeld des durch die FIN moderierten und koordinierten Planungsprozesses 2018 zur Erarbeitung des Voranschlags 2019 und Aufgaben-/Finanzplans 2020–2022 (VA/AFP) sprach sich der Regierungsrat für ein zweistufiges Vorgehen zur Fortsetzung der Finanzpolitik aus. In seiner bisherigen Zusammensetzung setzte er sich in der sogenannten «Spur 1» zum Ziel, dem Grossen Rat einen ausgeglichenen VA 2019/AFP 2020–2022 vorlegen zu können. In der «Spur 2» hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, im Planungsprozess 2019 in seiner neuen Zusammensetzung unter anderem festzulegen, wie er mit den sich abzeichnenden, grösseren finanzpolitischen Veränderungen umzugehen gedenkt (sinkende Einnahmen aus dem Nationalen Finanzausgleich, Mindereinnahmen aus der Steuergesetzrevision 2021 und erhöhter Investitionsbedarf). Am 22. August 2018 verabschiedete der Regierungsrat wie bereits im vergangenen Jahr wiederum einen ausgeglichenen VA 2019/AFP 2020–2022 zuhanden des Grossen Rates. Gleichzeitig mit der Verabschiedung informierte der Regierungsrat über den Stand der Umsetzung der Massnahmen aus dem «EP 2018». Anlässlich der Novembersession 2018 genehmigte der Grosse Rat sodann in den Schlussabstimmungen den VA 2019/AFP 2020–2022 mit grossem Mehr.

Im Rahmen der im Gesetz über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) festgelegten periodischen Erfolgskontrolle des FILAG wurde der Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vorbereitet. Der regierungsrätliche Bericht «Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich» (FILAG) wurde vom Grossen Rat in der Septembersession 2018 zur Kenntnis genommen.

Mit RRB 162/2018 hat der Regierungsrat im Rahmen des Projektes «Enterprise Ressource Planning» (ERP) den Produktentscheid zugunsten der Anwendung SAP gefällt und die FIN beauftragt, diesen Beschluss in den Ausschreibungsunterlagen betreffend die Rekrutierung eines Implementierungspartners für das neue ERP im Kanton Bern entsprechend zu berücksichtigen. Die Projektorgane erarbeiteten in der Folge die Ausschreibungsunterlagen für eine ERP-Lösung mit SAP und liessen diese durch die zuständigen Gremien prüfen bzw. genehmigen. Ende November 2018 konnte die Ausschreibung publiziert werden. Im Weiteren hat der Regierungsrat mit RRB 772/2018 die Projektorganisation «ERP» optimiert und den Projektausschuss beauftragt, die bereits definierten Vorgaben des Regierungsrates (RRB 1012/2017 und RRB 162/2018) unverändert und konsequent umzusetzen. Demzufolge wird per 1. Januar 2023 in einer ersten Etappe die auf den SAP-Standard und die «Best Practice» ausgerichtete Ablösung von FIS und PERSISKA per 1. Januar 2023 umzusetzen sein.

Am 25. November 2018 lehnten die Stimmberechtigten des Kantons Bern die Steuergesetzrevision 2019 ab. Mit dieser Revision wollten der Regierungsrat und der Grosse Rat einen ersten Schritt bezüglich der Senkung der Gewinnsteuern und damit einen wichtigen Teil der «Steuerstrategie 2019 bis 2022» umsetzen. Die Regierung wird nun eine neue steuerpolitische Lagebeurteilung vornehmen und eine Steuergesetzrevision 2021 vorbereiten, mit welcher insbesondere auch die Unternehmenssteuerreform des Bundes (STAF bzw. Steuervorlage 17) umgesetzt werden soll.

Der Regierungsrat verabschiedete am 17. Oktober 2018 den gemeinsamen Antrag des Regierungsrates und der Finanzkommission für eine Revision des Personalgesetzes (PG; BSG 153.01) per 1. Januar 2020. Die Vorlage beinhaltet nebst anderen Revisionspunkte im Wesentlichen die Einführung der Vertrauensarbeitszeit für das oberste Kader der Kantonalen Verwaltung.

Am 3. Februar 2016 hat der Regierungsrat die ICT-Strategie des Kantons Bern 2016 bis 2020 genehmigt (RRB 105/2016). Die Umsetzung erfolgt mit dem Programm IT@BE und soll bis 2021 abgeschlossen werden. Die Programmarbeiten in den acht IT@BE-Projekten wurden im 2018 wie geplant fortgesetzt, wobei die beiden Projekte ICT-Gov@BE und Net@BE bereits erfolgreich abgeschlossen werden konnten. Im wichtigen Projekt Rollout@BE, mit welchem der neue, standardisierte Arbeitsplatz zusammen mit dem zentralen Support installiert wird, konnte der Rollout in der FIN als erste Direktion abgeschlossen werden.

Der Regierungsrat hat am 19. September 2018 die aktualisierte Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG verbschiedet. Der Kanton Bern hält mit der Bedag weiterhin ein kantonseigenes Informatikunternehmen und behält damit als Eigentümer die Hohheit über die Bearbeitung und Speicherung der sensiblen Daten der Kantonsverwaltung. Gleichzeitig legte der Regierungsrat dem Grossen Rat den in der Antwort auf die Motion 028-2016 Köpfli (Bern, glp, «Unabhängige Informatik im Kanton Bern: Verkauf der Bedag Informatik AG») in Aussicht gestellte Bericht vor.

Das in Zusammenarbeit mit der JGK umgesetzte Projekt «eUmzug» erlaubt ab Februar 2019 zunächst der Bevölkerung in acht Pilotgemeinden, Wohnsitzwechsel elektronisch den Einwohnerkontrollbehörden zu melden. Verläuft der Versuch erfolgreich, ist eine Ausweitung auf weitere Gemeinden geplant.

Das Projekt zur Harmonisierung der Telefonie der Verwaltung «HarmTel» konnte im Dezember 2018 termingerecht abge-

schlossen werden. Im Rahmen dieses Projektes wurden in den Jahren 2016 bis 2018 die bestehenden analogen Telefonapparaturen durch ein digitales Telefonsystem ersetzt.

Das Gesetz über zentrale Personendatensammlungen (PDSG) soll das Gesetz über die Harmonisierung amtlicher Register (RegG; BSG 152.05) ablösen und die rechtlichen Grundlagen für eine einheitlichere, wirtschaftlichere Verwaltung behördenübergreifend genutzter Personendaten schaffen. Die Vernehmlassungsfrist endete im Herbst 2018. Die Befassung des Grossen Rates ist im November 2019 vorgesehen.

8.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–918 778 387**	**–798 915 524**	**–812 747 840**	–13 832 316	–1.7 %
Ertrag	**7 275 481 610**	**7 318 865 388**	**7 458 714 439**	139 849 052	1.9 %
Saldo	**6 356 703 224**	**6 519 949 864**	**6 645 966 599**	126 016 735	1.9 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–147 792 694	–135 195 878	–114 144 484	21 051 394	15.6 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–188 597 278	–204 317 088	–192 981 822	11 335 266	5.5 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–4 389 747	–3 655 148	–3 579 735	75 413	2.1 %
34 Finanzaufwand	–101 426 266	–98 900 000	–97 092 493	1 807 507	1.8 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–319 974 376	–319 305 850	–316 738 140	2 567 710	0.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–60 403 051	0	–26 150 575	–26 150 575	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–96 194 975	–37 541 560	–62 060 593	–24 519 033	–65.3 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	4 907 828 065	4 957 500 000	5 054 411 022	96 911 022	2.0 %
41 Regalien und Konzessionen	141 223 065	81 600 000	162 844 651	81 244 651	99.6 %
42 Entgelte	36 439 608	25 949 129	33 659 412	7 710 283	29.7 %
43 Verschiedene Erträge	952 341	0	603 110	603 110	0.0 %
44 Finanzertrag	116 338 372	104 905 000	120 022 857	15 117 857	14.4 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 341 965	1 223 000	1 180 869	–42 131	–3.4 %
46 Transferertrag	1 921 372 896	1 914 831 600	1 961 185 391	46 353 791	2.4 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	41 832 628	161 945 452	40 956 025	–120 989 427	–74.7 %
49 Interne Verrechnungen	108 152 669	70 911 207	83 851 101	12 939 894	18.2 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

In der Erfolgsrechnung der FIN resultierte ein Ertragsüberschuss von CHF 6,65 Milliarden. Der Voranschlag wurde damit um CHF 126,0 Millionen oder 1,9 Prozent übertroffen. Unter Berücksichtigung des im Voranschlag als Ertrag enthaltenen gesamtstaatlichen Korrekturfaktors zur Erhöhung der Budgetgenauigkeit (CHF 136,0 Mio.) ist das Ergebnis auf Mehrerträge von CHF 262,9 Millionen und auf Minderaufwendungen von CHF 10,7 Millionen zurückzuführen (ohne interne Verrechnungen).

Auf der Ertragsseite ergab sich eine grosse Verbesserung aus der Gewinnausschüttung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) für das Geschäftsjahr 2017 (CHF +81,2 Mio.). Sehr positiv entwickelten sich auch die Kantonssteuern (CHF +96,9 Mio.) und die Anteile an der direkten Bundessteuer und an der Verrechnungssteuer (CHF +39,7 Mio.), zudem die Dividendenerträge aus den kantonalen Beteiligungen (CHF +12,8 Mio.).

Die grösste Veränderung auf der Aufwandseite bewirkte die Einlage von rund CHF 26,2 Millionen in den SNB-Gewinnausschüttungsfonds. Beim Personalaufwand führte die jährliche erfolgswirksame Anpassung der Rückstellungen für Übergangseinlagen und Finanzierungsbeiträge bei den Pensionskassen und für Treueprämien des Kantonspersonals (CHF –15,6 Mio.) zu einem entsprechenden Minderaufwand. Der Rückgang beim Sachaufwand ist auf den gegenüber der Planung geringeren Bedarf an ICT-Grundversorgung durch die DIR/STA/JUS zurückzuführen, welche durch das KAIO bereitgestellt wird (CHF –9,0 Mio.).

8.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–81 419 828**	**–6 800 000**	**–2 332 902**	4 467 098	65.7 %
Einnahmen	**600 000**	**0**	**618 945**	618 945	0.0 %
Saldo	**–80 819 828**	**–6 800 000**	**–1 713 957**	5 086 043	74.8 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–396 974	–1 535 000	–91 993	1 443 007	94.0 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–2 150 410	–5 265 000	–2 240 609	3 024 391	57.4 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	–78 872 444	0	–300	–300	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	118 945	118 945	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	600 000	0	500 000	500 000	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

In der Investitionsrechnung der FIN ist ein Ausgabenüberschuss von CHF 1,7 Millionen zu verzeichnen. Die deutliche Unterschreitung des Voranschlags ist auf Projektaktualisierungen, auf geringere Aktivierungsmöglichkeiten im Informatikbereich und auf eine Rückzahlung von Dotationskapital zurückzuführen.

8.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FIN

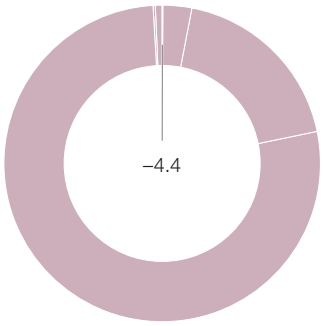
2013	2014	2015	2016	2017	2018
952.7	948.0	949.3	951.7	965.2	964.9

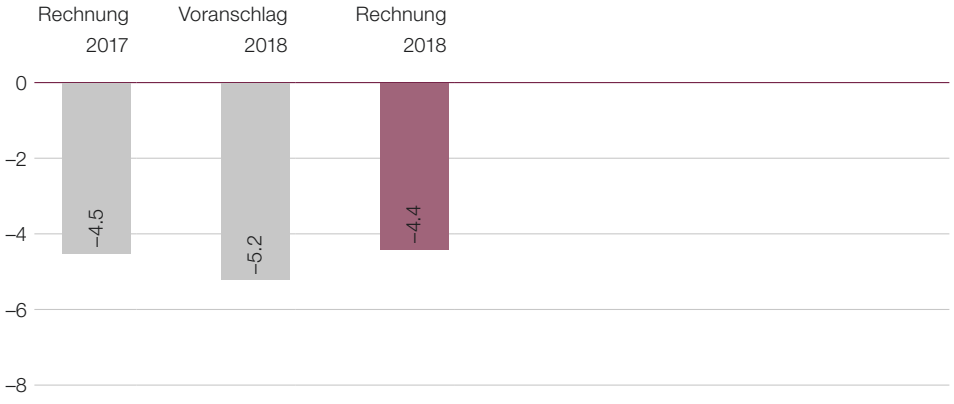
Kommentar

Der Personalbestand (IST-Bestand), ausgedrückt in Vollzeitstellen bzw. Vollzeiteinheiten (VZE), war nach einer Zunahme in den Jahren 2016 auf 2017 zuletzt stabil. Die Zunahme im SOLL-Bestand ergibt sich aus dem Programm IT@BE, womit überdirektionale Stellenverschiebungen in die FIN verbunden sind.

8.7 Produktgruppen

8.7.1 Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Dienstleistungen im Rahmen der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht»: Fachliche Unterstützung der Finanzdirektorin oder des Finanzdirektors in allen Aufgabenbereichen der Direktion. Vorbereitung und Vorberatung von Direktions-, Regierungs- und Grossratsgeschäften. Bereitstellung und Koordination relevanter Führungsinformationen, insbesondere in der Finanz-, Steuer- und ersonalpolitik sowie im Informatikbereich. Begleitung und Beurteilung von Regierungsgeschäften der Staatskanzlei sowie der Direktionen im Rahmen des Mitberichtsverfahrens. Betreuung und Bewirtschaftung von Beteiligungen (insbesondere BEKB und Bedag Informatik AG). Formulierung der Beteiligungspolitik. Führung von oder Mitarbeit in direktionsinternen oder gesamtstaatlichen Projekten.

Planung und Koordination des direktionsinternen Ressourceneinsatzes (Finanzen, Personal, Informatik und Raum).

Sicherstellen der Prozessmoderation für die Erarbeitung von Voranschlag sowie Aufgaben-/Finanzplan. Planung sowie Aufzeigen der künftigen finanziellen Entwicklung des Kantons.

Rechtliche Beratung; Gesetzgebung im Zuständigkeitsbereich der FIN (soweit diese nicht einem Amt übertragen ist); Instruktion von Beschwerdeverfahren gegen Verfügungen der Ämter; Vertretung in Verfahren vor Verwaltungsjustizbehörden und Gerichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	151 559	120 000	161 431	41 431	34.5 %
(-) Personalkosten	–3 909 446	–4 187 518	–3 886 186	301 331	7.2 %
(-) Sachkosten	–896 564	–1 265 265	–809 879	455 387	36.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 008	0	–1 014	–1 014	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 655 459**	**–5 332 783**	**–4 535 649**	797 135	14.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	120 014	100 000	**110 878**	10 878	10.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 535 445**	**–5 232 783**	**–4 424 770**	808 013	15.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	1 008	0	13 585	13 585	0.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 534 437**	**–5 232 783**	**–4 411 185**	821 598	15.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4 655 459	–5 332 783	–4 535 649	797 135	14.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag CHF 0,8 Millionen (15 %) besser ab. Das positive Ergebnis ist u.a. auf Einsparungen in den Sachkosten, insbesondere im Bereich Dienstleistungen Dritter im Zusammenhang mit Projekten in der FIN (CHF 235 000) sowie tieferen internen Verrechnungen für ICT-Leistungen (CHF 80 000) des Amtes für Informatik und Organisation (KAIO) zurückzuführen. Weiter sind im Personalaufwand Minderkosten im Umfang von rund CHF 0,3 Millionen als Folge von Vakanzen zu verzeichnen. Schliesslich fielen ertragsseitig die Einnahmen aus Kantonsvertretungsmandaten um rund CHF 41 000 höher aus als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Folgende Arbeiten bildeten im Berichtsjahr die Schwerpunkte:

Direktionsführung

- Mitberichte: Beurteilung von rund 430 Geschäften anderer Direktionen und der Staatskanzlei aus allen kantonalen Politikbereichen im Rahmen der Mitberichtstätigkeit.
- Regierungs- und Grossratsgeschäfte: Erarbeitung bzw. Prüfung von rund 200 Geschäften der FIN zuhanden des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates.
- Steuerpolitik: Behandlung der Steuergesetzrevision 2019 im Grossen Rat inkl. anschliessende Volksabstimmung, Begleitung der Bundesvorlage SV17 bzw. STAF und damit verbunden Vorbereitung der Steuergesetzrevision 2021.
- Personalpolitik: Arbeiten zur PG-Revision 2020 (mit Einführung der Vertrauensarbeitszeit beim obersten Kader).
- Informatikbereich: Fortsetzung der Arbeiten im Programm IT@BE (mit Fokus auf dem Teilprojekt Rollout@BE), Erarbeitung der Vernehmlassungsvorlage zum neuen Personendatensammlungsgesetz (PDSG), Durchführung von sechs Sitzungen des Strategischen ICT-Ausschusses (SIA), Begleitung im Projekt «Enterprise Resource Planning» (ERP) sowie Einführung der digitalen Regierungsakten in der FIN (Projekt DARG).
- Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden: Bericht über die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1), Beratung durch den Grossen Rat in der Septembersession 2018.
- Bundesfinanzausgleich: Begleitung der Arbeiten rund um die Optimierung des Finanzausgleichs Bund-Kantone (3. NFA-Wirksamkeitsbericht).
- Beteiligungsmanagement: Aktualisierung der Eigentümerstrategie der Bedag Informatik AG z.H. des Regierungsrates bzw. des Grossen Rates (Bericht), Erarbeitung Reporting 2017, Risikodialog mit der Geschäftsprüfungskommission.
- Beantwortung von zahlreichen Bürgeranfragen, hauptsächlich aus dem Steuerbereich.

Finanzpolitik

- Koordination Erarbeitung des Voranschlages 2019 und Aufgaben- und Finanzplanes 2020–2022 auf Ebene des Gesamtstaates.
- Konzeption der «Finanzpolitik in zwei Spuren».
- Controlling aktueller Stand Umsetzung «Entlastungspaket 2018».

Recht und Gesetzgebung

- Die FIN koordinierte die Erarbeitung der Vorlagen zur Umsetzung des Entlastungspakets 2018 (Änderungen des Gesetzes über die Familienzulagen [KFamZG; BSG 832.71], des Gesetzes über Handel und Gewerbe [HGG; BSG 930.1] sowie des Fischereigesetzes [FiG; BSG 923.11]).
- Die Vorlage für ein Gesetz über den Fonds zur Finanzierung von strategischen Investitionsvorhaben wurde erarbeitet; die 1. Lesung im Grossen Rat ist für die Herbstsession 2019 vorgesehen. Der Regierungsrat schätzt das Potential für Fondsäufnungen auf mindestens rund CHF 300 Millionen. Der Fonds soll insbesondere zur Mitfinanzierung von Investitionsvorhaben zur Stärkung des Medizinalstandorts Bern

und im Zusammenhang mit dem Campus der Fachhochschule in Bern sowie im Zusammenhang mit dem Bildungscampus Burgdorf dienen. Damit könnte die Finanzierung zumindest eines Teils der Investitionsspitze 2022–2027 sichergestellt werden.

– Mit einer Änderung der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) wurden Auslegungs- und Umsetzungsfragen geregelt, die sich im Rahmen der Einführung des IPSAS-konformen Harmonisierten Rechnungsmodells 2 (HRM2) ergeben hatten.

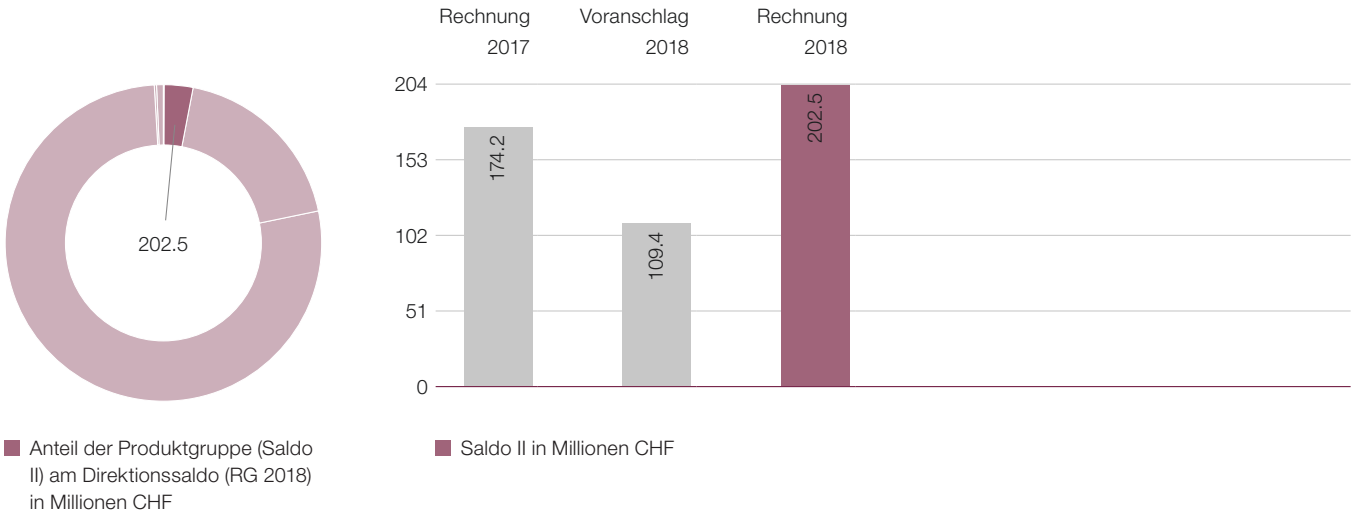
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe «Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht» bestehen in finanzieller Hinsicht keine relevanten Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	185	195
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	10	10
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	32	29
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	472	431
Anzahl der eingereichten Beschwerden	4	18
Anzahl der erledigten Beschwerden	5	7

8.7.2 Dienstleistungen Konzernfinanzen



Beschreibung

Die Finanzverwaltung erbringt für den Gesamtkonzern hauptsächlich folgende Querschnittsaufgaben im Finanzbereich: Führen der gesamtstaatlichen Finanz- und Betriebsbuchhaltung, Erstellen des Jahresabschlusses und des Geschäftsberichts, Sicherstellung der Zahlungsbereitschaft des Kantons, An- und Verkauf von Beteiligungen, Bereitstellen und Wartung der systemtechnischen Instrumente zur Führung der Finanz- und Betriebsbuchhaltung sowie der Leistungsrechnung, Koordination des gesamtstaatlichen Versicherungsmanagements.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	85 731 053	79 620 600	92 820 508	13 199 908	16.6 %
(-) Personalkosten	–5 984 113	–6 109 836	–6 163 718	–53 882	–0.9 %
(-) Sachkosten	–14 338 259	–17 333 413	–15 579 381	1 754 032	10.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–32 332 800	–28 309 915	–31 333 537	–3 023 622	–10.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**33 075 881**	**27 867 436**	**39 743 871**	11 876 435	42.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	141 103 051	81 500 000	**162 746 065**	81 246 065	99.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**174 178 932**	**109 367 436**	**202 489 936**	93 122 500	85.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–63 729 688	–27 183 286	–32 341 316	–5 158 030	–19.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**110 449 244**	**82 184 150**	**170 148 620**	87 964 470	107.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Tresorerie	53 798 961	51 360 306	61 247 505	9 887 200	19.3 %
FIS Produktion und Support	–16 682 730	–19 149 954	–17 557 658	1 592 296	8.3 %
Versicherungsmanagement	–2 292 668	–2 343 224	–2 323 194	20 031	0.9 %
Konzernrechnungswesen	–1 747 682	–1 999 692	–1 622 783	376 909	18.8 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Erlösüberschuss) wurde in der Jahresrechnung 2018 im Vergleich zum Voranschlag um CHF 11,9 Millionen überschritten. Die positive Abweichung gegenüber dem Voranschlag ergibt sich hauptsächlich aus Mehrerlösen aus Dividenden der BKW (CHF 5,3 Mio.), der Bedag (CHF 2,8 Mio.) und der BEKB (CHF 1,9 Mio.), dem Negativzinsertrag (CHF 2,4 Mio.) und tieferen Informatikdienstleistungen (CHF 0,9 Mio.) infolge Anpassungen beim Projekt ERP. Dem Mehrertrag stehen gleichzeitig höhere kalkulatorische Kosten aus neu bewerteten Beteiligungen gegenüber.

Entwicklungsschwerpunkte

Konzernrechnungswesen
Der Regierungsrat konnte das definitive Rechnungsergebnis des Kantons Bern für das Jahr 2017 erst im Herbst 2018 präsentieren. Dies nachdem das im Frühjahr 2018 durch den Regierungsrat kommunizierte Rechnungsergebnis aufgrund des versagten Prüfungsurteils der FK nachträglich um CHF 54 Millionen korrigiert werden musste. Die FK und die Finanzkommission haben dem Grossen Rat die Genehmigung der Jahresrechnung 2017 empfohlen. Dies trotz dem versagten Prüfungsurteil der FK, da aufgrund bestehender Prozesse und Systeme im kantonalen Rechnungswesen die Feststellungen nicht innert nützlicher Frist korrigiert werden konnten. Der Geschäftsbericht mit der Jahresrechnung 2017 wurde im November 2018 mit vier Planungserklärungen durch den Grossen Rat genehmigt.

In der Folge wurden mit hoher Priorität Massnahmen eingeleitet und weitergeführt, damit die gewohnte Qualität der Jahresrechnung auch nach den neuen Prinzipien von HRM2/IPSAS sichergestellt werden kann. Notwendige regulatorische Anpassungen konnten in der Verordnung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1) rückwirkend per 1. Januar 2018 in Kraft gesetzt werden. Weiter wurde eine Teilrevision des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0) per 1. Januar 2020 ausgelöst.

Tresorerie
Aufgrund der positiven Liquiditätsentwicklung wurde im Berichtsjahr keine Anleihe emittiert, sondern nur eine Aufstockung einer bestehenden Anleihe um CHF 50 Millionen vorgenommen.

Die SNB-Gewinnausschüttung betrug CHF 162,7 Millionen anstelle der im Voranschlag eingestellten CHF 81,5 Millionen. Sie wird in der Betriebsbuchhaltung unter Saldo II ausgewiesen.

Die wichtigsten Dividendenerträge fielen grösstenteils ebenfalls höher aus als erwartet.

FIS Produktion und Support
Nach der Einführung der neuen Rechnungslegung HRM2/IPSAS per 1. Januar 2017 und des darauffolgenden ersten Jahresabschlusses unter den neuen Bedingungen wurden im Berichtsjahr 2018 noch Optimierungen im Finanzinformationssystem FIS vorgenommen, welche einerseits durch die Fachseite und andererseits durch die FK initiiert wurden.

Zudem konnten die noch übrig gebliebenen Arbeiten für die vollständige Ablösung des Mainframes beendet werden. In der Folge konnte das Projekt Einführung FIS V10 per Ende 2018 abgeschlossen werden. Die Decharge wurde erteilt und die Projektorganisation aufgelöst. Bis zur Einführung des neuen ERP werden nun gemäss interner Einschätzung keine grossen Anpassungen mehr nötig sein (Ausnahmen sind durch externe Einflüsse bedingte Anforderungen).

Im Projekt ERP konnten auf der Basis der vorhandenen Entscheide die Arbeiten in der Konzeptphase aufgenommen werden. Mit RRB 162/2018 vom 14. Februar 2018 hat der Regierungsrat den Produktentscheid zu Gunsten einer SAP-Lösung gefällt. Als wichtigstes Arbeitsergebnis 2018 resultieren die Ausschreibungsunterlagen für einen SAP-Implementierungspartner, welche durch die Projektorgane erstellt und per Ende November 2018 publiziert worden sind. Im Sommer 2018 wurde zudem die Projektplanung überarbeitet und entsprechend optimiert. Die damit zusammenhängenden Rahmenbedingungen wurden im RRB 772/2018 vom 4. Juli 2018 festgehalten. Das Projekt ERP ist auf Kurs.

Versicherungsmanagement
Für die Fachstelle Risiko- und Versicherungsmanagement standen im Berichtsjahr folgende Hauptaufgaben im Vordergrund:

- Betreuung des gesamtstaatlichen Versicherungsportfolios gemäss der Risiko- und Versicherungsrichtlinie des Regierungsrates (vgl. RRB 323/2008).
- Bewirtschaftung des kantonalen Schadenpools (vgl. RRB 1404/2012) und der damit einhergehenden stetigen Optimierung der Deckungssituation in den als versicherungswürdig erachteten Risikobereichen des Kantons.
- Einführung Inhouse-Broker-Modell per 1. Januar 2018.

Chancen und Risiken

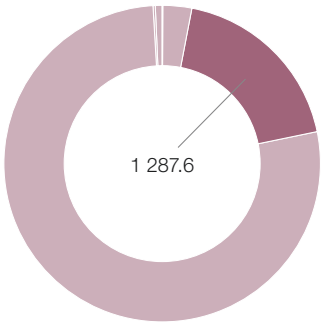
Die Schweizerische Nationalbank (SNB) erwartet für das Geschäftsjahr 2018 einen Verlust von rund CHF 15 Milliarden. Dank der verbleibenden Ausschüttungsreserve erfolgt trotzdem wiederum eine doppelte Gewinnausschüttung an die Kantone. Angesichts der erheblichen Bilanzrisiken der SNB muss in Zukunft mit negativen Geschäftsergebnissen gerechnet werden, was zu Ausschüttungsausfällen führen kann. Diese können jedoch durch den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (Bestand 31.12.2018: CHF 250 Mio.) aufgefangen werden.

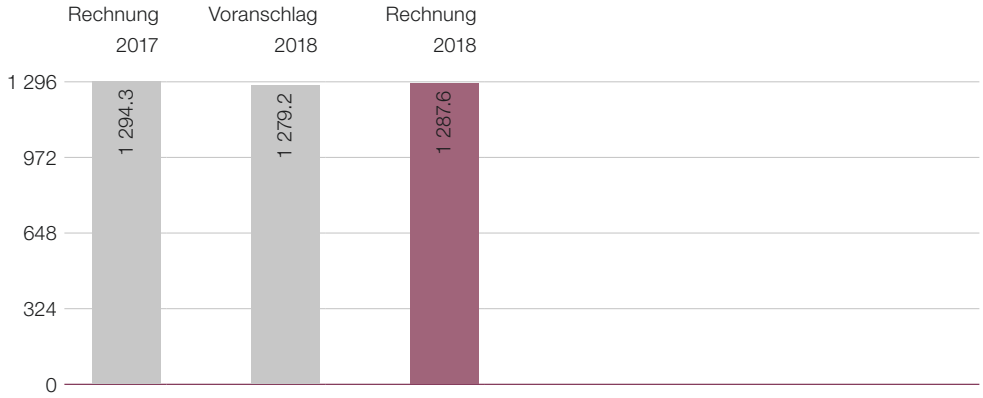
Die Anlehnung der Rechnungslegung an IPSAS stellt für alle Beteiligten eine grosse Herausforderung dar und kann dazu führen, dass die hohen Standards schwer einzuhalten sind.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl durch die Finanzverwaltung betreute rechnungsführende Organisationseinheiten (RfOE) im Konzern	60	56
Anzahl Benutzer des Finanzinformationssystems FIS (inkl. Zeiterfassung Time)	14 500	14 500
Anzahl verarbeitete Auszahlungen	1 086 914	1 088 094
Durchschnittlicher Bestand der flüssigen Mittel (in Mio. CHF)	29	48
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende im Bereich Finanz- und Rechnungswesen (Kursprogramm)	84	31
Höhe der Risikokosten (bestehend aus den zentral finanzierten jährlichen Versicherungsprämien und den jährlichen anfallenden Schadenkosten im Schadenpool) (in Mio. CHF)	2.5	2.5
Anzahl Schadenfälle im Schadenpool	627	523

8.7.3 Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Der Finanz- und Lastenausgleich Bund – Kanton soll die kantonale Finanzautonomie stärken und die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit und in der Steuerbelastung zwischen den Kantonen verringern. Die Finanzverwaltung vereinnahmt die zweckfreien Mittel aus dem Ressourcenausgleich, dem Lastenausgleich und dem Härteausgleich und stellt zusammen mit der Steuerverwaltung die Kontrolle der Berechnungen des Bundes innerhalb der Anhörungsfrist sicher.

Der Finanz- und Lastenausgleich Kanton – Gemeinden bezweckt, die Unterschiede in der finanziellen Leistungsfähigkeit der Gemeinden zu mildern. Die Finanzverwaltung stellt den Vollzug des Finanzausgleichs sicher und koordiniert den Lastenausgleich. Zudem erstellt sie die Finanzstatistik der Gemeinden und übernimmt für den Kanton Koordinationsaufgaben im Bereich Statistik.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	20 615	13 000	16 231	3 231	24.9 %
(-) Personalkosten	–788 768	–832 245	–846 234	–13 989	–1.7 %
(-) Sachkosten	–107 536	–96 830	–30 674	66 157	68.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	0	0	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–875 689**	**–916 075**	**–860 677**	55 398	6.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 295 147 117	1 280 126 000	**1 288 424 931**	8 298 931	0.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**1 294 271 429**	**1 279 209 925**	**1 287 564 254**	8 354 329	0.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 300 606	–554 761	–660 027	–105 266	–19.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**1 292 970 823**	**1 278 655 164**	**1 286 904 227**	8 249 063	0.6 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vollzug Finanz- und Lastenausgleich Kanton-Gemeinden	–484 162	–523 454	–500 170	23 284	4.4 %
Kantonale Statistikkoordination und Finanzstatistik	–341 930	–341 651	–310 685	30 965	9.1 %
Finanzausgleich Bund-Kanton	–49 596	–50 971	–49 822	1 149	2.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

In der Rechnung 2018 ergaben sich gegenüber dem Voranschlag (Saldo I) nur geringe Abweichungen. Die Gesamtsummen im innerkantonalen Finanzausgleich für den Disparitätenabbau (horizontaler Finanzausgleich) und die Mindestausstattung an die finanzschwächsten Gemeinden ändern sich jährlich aufgrund der Entwicklung der Steuerkraft der einzelnen Gemeinden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr stand der Abschluss der Arbeiten für die Erfolgskontrolle des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) im Vordergrund. Der Bericht des Regierungsrates über die Erfolgskontrolle FILAG wurde vom Grossen Rat in der Novembersession zur Kenntnis genommen.

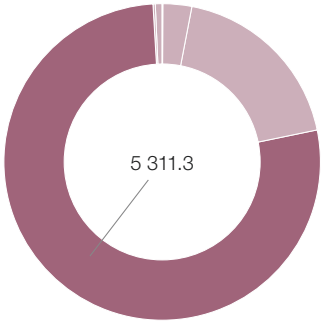
Chancen und Risiken

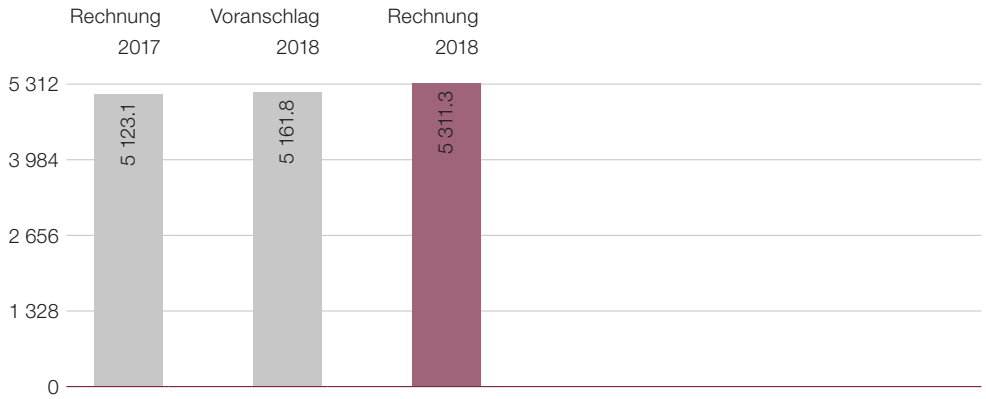
Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Ausgleichsvolumen im Finanzausgleich Kanton – Gemeinden (Disparitätenabbau, Mindestausstattung, pauschale Abgeltung Zentrumslasten, geografisch-topografischer Zuschuss, soziodemografischer Zuschuss) (in Mio. CHF)	286	282
Anzahl Gemeinden mit Mindestausstattung (finanzielle Unterstützung seitens Kanton zur Aufrechterhaltung eines Grundangebots an öffentlichen Gütern und Dienstleistungen)	168	163
Anzahl Gemeinden mit geografisch-topografischem Zuschuss	240	236
Anzahl Verfügungen gegenüber Gemeinden (Finanzausgleich, Massnahmen für besonders belastete Gemeinden, Lastenausgleich neue Aufgabenteilung)	1 463	1 442
Einnahmen pro Einwohner im Bundesfinanzausgleich NFA (Ressourcenausgleich, Lastenausgleich, Härteausgleich) (in CHF)	1 291	1 266
Anzahl der im kantonalen Statistikportal publizierten Statistiksteckbriefe (Einträge) der Direktionen	145	131

8.7.4 Steuern und Dienstleistungen





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Vollständig, richtig und zeitgerecht: Versand der Steuererklärungen an natürliche und juristische Personen (inklusive Registerführung juristische Personen), Eingangsverarbeitung, Prüfen der Steuererklärungen und Erlass der Verfügungen.

Fakturierung, Inkasso und Verbuchung der periodischen und aperiodischen Steuern. Gewährung von Zahlungserleichterungen und Erlass. Durch die Steuerverwaltung gewährte Unterstützung für Gemeinden, Kirchgemeinden, Bund, andere Direktionen, die Staatskanzlei und übrige Institutionen des Kantons.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	59 501 489	52 869 900	60 663 786	7 793 886	14.7 %
(-) Personalkosten	–91 821 369	–94 928 039	–92 409 904	2 518 135	2.7 %
(-) Sachkosten	–68 374 791	–69 766 610	–68 147 571	1 619 039	2.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	7 146 657	–610 822	–920 087	–309 265	–50.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–93 548 014**	**–112 435 570**	**–100 813 775**	11 621 795	10.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	100 000	**0**	–100 000	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 216 669 892	5 274 097 000	**5 412 089 892**	137 992 892	2.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**5 123 121 878**	**5 161 761 430**	**5 311 276 117**	149 514 687	2.9 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–75 256 762	63 570 698	–71 398 160	–134 968 858	–212.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**5 047 865 115**	**5 225 332 127**	**5 239 877 957**	14 545 829	0.3 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Steuern	–92 689 212	–104 042 744	–94 173 728	9 869 017	9.5 %
Bezug und Deinstleistungen für andere Institutionen	–858 802	–8 392 826	–6 640 048	1 752 779	20.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Produktgruppe schliesst im Rechnungsjahr 2018 mit einer Saldoverbesserung von CHF 11,6 Millionen ab. Dies ist vor allem auf die Eingänge von abgeschriebenen steuerfremden Forderungen von rund CHF 5,0 Millionen zurückzuführen, welche bisher in den fiskalischen Erlösen budgetiert waren. Zudem führten höhere Erlöse aus Fristverlängerungen, Mahngebühren, Benutzungsgebühren und Dienstleistungen und Entschädigungen von Gemeinden zu einem Mehrertrag von rund CHF 2,7 Millionen gegenüber dem Budget. Bei den Personalkosten resultierte infolge vakanter Stellen, Rotationsgewinne und Rückerstattungen durch EO/UVG-Taggelder ein um CHF 2,5 Millionen tieferer Aufwand. In den Sachkosten führten tiefere Portokosten und Informatikdienstleistungen zu einem Minderaufwand von CHF 1,6 Millionen.

Steuerertrag

Natürliche Personen: Die Steuerverwaltung stützte sich im Juni 2017 für die Prognose 2018 auf ihre Ertragsentwicklungsstatistik, die Entwicklung der AHV-Einkommen sowie die Wirtschaftsprognosen namhafter Wirtschaftsinstitute. Das Ergebnis bei den Einkommenssteuern inklusive Quellensteuern, Sonderveranlagungen und Vermögenssteuern liegt CHF 46,0 Millionen über dem Voranschlag. Die Abweichung zum Budget beträgt 1,1 Prozent. Gegenüber der Rechnung 2017 resultiert ein Ertragswachstum von 2,7 Prozent. Der Mehrertrag ist vor allem auf die gute konjunkturelle Entwicklung zurückzuführen.

Gewinn- und Kapitalsteuern: Infolge der guten Konjunktur und einzelner guter Geschäftsabschlüsse übersteigt das Ergebnis den Voranschlag um CHF 42,0 Millionen. Die Abweichung beträgt 7,0 Prozent. Die Steuerverwaltung rechnete mit einem geringeren Ertragswachstum für das Rechnungsjahr 2018. Gute Geschäftsabschlüsse einzelner Unternehmungen können den Ertrag stark beeinflussen.

Bei den Erbschafts- und Schenkungssteuern liegt das Ergebnis knapp unter dem Voranschlag. Das Ergebnis ist bei dieser Steuerart stark von Einzelfällen abhängig. Im Bereich der Grundstückgewinnsteuern ist entgegen den Erwartungen wiederum ein sehr gutes Ergebnis zu verzeichnen. Die Abweichung zum Voranschlag beträgt rund CHF 25,0 Millionen. Das Ertragswachstum führt die Steuerverwaltung unter anderem auf das hohe Niveau der Liegenschaftspreise zurück.

Anteile an der Direkten Bundessteuer und der Verrechnungssteuer: Der Ertrag liegt um CHF 51,0 Millionen über dem Voranschlag. Bei der Direkten Bundessteuer übersteigt das Ergebnis den Voranschlag um knapp CHF 10,0 Millionen. Die Prognosegenauigkeit ist in diesem Bereich relativ hoch. Bei den Verrechnungssteuern vermeldete die Eidgenössische Steuerverwaltung einen erneut hohen Rohertrag. Dies führt für den Kanton Bern zu einem Mehrertrag von CHF 41,0 Millionen gegenüber dem Voranschlag.

Entwicklungsschwerpunkte

Periodische Steuern
Im Berichtsjahr 2018 konnten die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung zwischen der FIN und der Steuerverwaltung in qualitativer und auch in quantitativer Hinsicht gut bis sehr gut erfüllt werden. Die Ergebnisse liegen leicht unter den sehr guten Vorjahreswerten. Auch im Jahr 2018 erfolgte eine Volumensteigerung in allen Bereichen von durchschnittlich 1–2 Prozent. Per 31. Dezember 2018 waren 89,1 Prozent der unselbständig Erwerbstätigen (521 519) und 65,1 Prozent der selbständig Erwerbstätigen (39 414) veranlagt. Damit wurde der Leistungswert Veranlagung von 89,0 Prozent für das Steuerjahr 2017 erfüllt. Der Automat hat die Veranlagungstätigkeit erneut leicht tiefer als in den Vorjahren unterstützt. Auch sind aufgrund der erneut gestiegenen und immer noch sehr hohen Anzahl Fälle für straflose Selbstanzeigen (SLSA), welche zu Sistierungen von ordentlichen Steuerveranlagungen führen, gewisse Rückstände entstanden. Diese sollen in den kommenden drei Jahren abgebaut werden, wenn der SLSA-Eingang ab 2019 abnimmt.

Auch bei den juristischen Personen wurden die Veranlagungsvorgaben erreicht. Die Gesamtzahl der Buchprüfungen bewegt sich erneut leicht über der Vorjahreshöhe, wobei in der Abteilung Juristische Personen nicht nur die Fallzahlen aufgenommen, sondern auch Auswertungen über die Dauer (Tageseinsatz) vorgenommen werden. Der Veranlagungsstand bei den juristischen Personen ist in der Abteilung Juristische Personen immer noch leicht unter den Zielwerten, in den fünf Regionen jedoch klar über den Zielwerten.

Quellensteuer
Im Bereich Quellensteuer (QST) war das Berichtsjahr 2018 durch die Umsetzung der EP 18-Massnahme «Übernahme der QST-Aufgaben der drei Städte Bern, Biel und Thun» geprägt. Die sukzessive Übernahme der QST-Aufgaben führte bereits im Jahr 2018 zu personellen Verschiebungen. Durch diese Reorganisation sind gewisse Verarbeitungsrückstände entstanden, welche bis Ende 2020 abgebaut werden.

Die Auswirkungen der auf 1. Januar 2021 in Kraft tretenden Neuerungen in der Quellensteuer sind noch nicht in allen Berei-

chen klar. Je nach dem kann sich die Zahl der nachträglich ordentlich zu veranlagenden Fälle um ein Mehrfaches (vier– bis siebenfach) gegenüber heute erhöhen.

Grundstückgewinnsteuern
Im Berichtsjahr 2018 haben sich das Veranlagungsvolumen und der Ertrag bei der Grundstückgewinnsteuer – wie schon im Jahr 2017 – ausgesprochen positiv entwickelt. Die nach wie vor positiven konjunkturellen Ausblicke und die Negativzinsen haben den bernischen Liegenschaftsmarkt im Jahr 2018 positiv gestützt. So haben sich insbesondere die Preise auf dem Immobilienmarkt auf hohem Niveau stabilisiert. Die quantitativen wie auch die qualitativen Zielsetzungen für das Jahr 2018 wurden vollumfänglich erreicht. Die Berichte der Qualitätssicherung bestätigen dem Bereich Grundstückgewinnsteuern eine hohe Qualität der Steuerveranlagungen.

Nachsteuern
An der hohen Zahl der registrierten Nachsteuerfälle hat sich nichts geändert – insbesondere die Anzahl eingereichter strafloser Selbstanzeigen (SLSA) hat im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr nur leicht abgenommen. Dies trotz dem Umstand, dass mit der Einführung des automatischen Informationsaustausches (AIA) die Fallzahlen ab Oktober 2018 stark zurückgehen sollten, was jedoch so nicht eingetroffen ist.

Seit der Einführung der SLSA im Jahre 2010 wurde im Berichtsjahr ein nur leicht tieferer Stand zum Vorjahr erreicht: 3460 Fälle (4550 im Jahr 2017). Im Jahr 2010 lagen diese bei 560 und im Jahr 2016 bei 1151. Das massiv höhere Volumen wurde mit zusätzlichen befristeten Mitarbeitenden und der Aushilfe aus dem Pool der Veranlagungsmitarbeitenden der Regionen einigermassen sichergestellt. Die offenen Experten-Fälle und Nicht-Experten-Fälle haben aber klar zugenommen.

Erbschafts- und Schenkungssteuern
Im Berichtsjahr 2018 sind rund 10 200 Erbfälle eingegangen. Damit ist die Anzahl Erbfälle zum Vorjahr praktisch unverändert geblieben. Bei den Schenkungsfällen sind rund 1900 Fälle eingegangen (Vorjahr rund 1500). Die Produktion von Schenkungsfällen hat somit gegenüber dem Vorjahr zugenommen was sich positiv auf den Steuerertrag ausgewirkt hat (CHF +5 Mio.).

Steuerbezug und Dienstleistungen
Die Anzahl Vorauszahlungen haben sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr kaum verändert, trotz erneuter Nullverzinsung. Die geleisteten Vorauszahlungen betrugen bis Ende 2018 CHF 535,0 Millionen (CHF 524,0 Mio. im Jahr 2017). Im Bereich Steuerbezug konnten die Leistungsvorgaben ebenfalls erreicht werden.

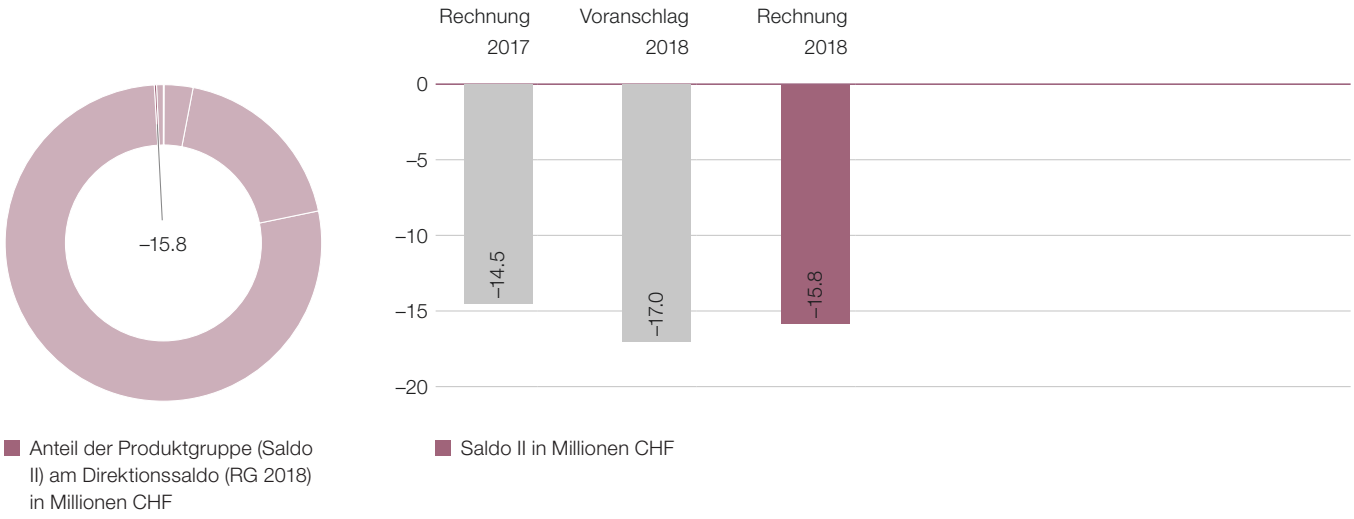
Chancen und Risiken

Für das Jahr 2019 bestehen in Bezug auf die Vorgaben gemäss Leistungsvereinbarung gewisse Risiken im Bereich der Allgemeinen Neubewertung nichtlandwirtschaftlicher Grundstücke, dem automatischen Informationsaustausch (AIA) und im Bereich Informatik. Bei der Allgemeinen Neubewertung ist der Bundesgerichtsentscheid nach wie vor ausstehend. Sollte der Entscheid nicht bis zum Frühjahr 2019 eintreffen, kann die Allgemeine Neubewertung 2020 nicht wie geplant umgesetzt werden. Beim automatischen Informationsaustausch ist derzeit noch unklar, wie genau die Daten von der ESTV im 2019 übermittelt werden. Ziel ist eine automatische Integration der Daten in die Veranlagungssysteme. Die Umsetzung von IT@BE sowie die Ablösung der SV-IT-Systeme von Cobol auf Java binden erhebliche Kapazitäten/Ressourcen. Es besteht die Gefahr von Qualitäts- oder Quantitätseinbussen bei den jeweilig betroffenen IT-Systemen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Steuerpflichtige natürliche Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	662 301	665 691
Anzahl Steuerpflichtige juristische Personen (teilweise oder volle Steuerpflicht)	45 649	46 807
Anzahl betreute Institutionen im Steuerbezug (Gemeinden, Kirchgemeinden)	604	604
Jährlicher Umsatz im Zahlungsverkehr (Zahlungseingänge aller Steuerarten vor Ablieferung an Berechtige, z.B. Bund oder Gemeinden) (in Mrd. CHF)	10	10
Anzahl Veranlagungen von aperiodischen Steuern (Grundstückgewinnsteuern, Erbschafts- und Schenkungssteuern, Nachsteuern, Sonderveranlagungen)	71 287	72 982
Anzahl Inkassofälle bzw. Tätigkeiten für den Steuer- und Steuerfremdbezug wie Zahlungserleichterungen, Zahlungserinnerungen, Betreibungen, Rechtsöffnungen usw.	703 987	705 961
Anzahl Zahlungseingänge, welche manuell bearbeitet werden müssen (z.B. wegen falscher ESR-Nummern)	14 647	14 927
Anzahl elektronisch eingereichte Steuererklärungen von natürlichen Personen (TaxMe-Online)	336 689	350 881

8.7.5 Personal



Beschreibung

Personalpolitik und Gehalt: Erarbeiten und Weiterentwickeln von Anstellungsbedingungen zur Gewinnung und Erhaltung von gut qualifiziertem Personal sowie zum wirtschaftlichen Einsatz der Personalressourcen. Förderung einer einheitlichen Anwendung des Personalrechts. Auszahlung der Gehälter sowie Ausführungen der erforderlichen Mutationen. Betrieb eines Personalinformationssystems.

Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales: Anbieten eines zentralen Aus- und Weiterbildungsangebots sowie Fördern der Führungs- und Kaderentwicklung. Koordination und Organisation der Lernendenausbildung. Sicherstellen und Fördern des Gesundheitsschutzes und der Arbeitssicherheit. Beraten und unterstützen des Personals und der Dienststellen beim Umgang mit schwierigen betrieblichen und beruflichen Situationen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	3 726 270	2 430 000	2 496 151	66 151	2.7 %
(-) Personalkosten	–10 298 840	–10 736 002	–10 012 835	723 167	6.7 %
(-) Sachkosten	–7 837 406	–8 385 619	–8 186 777	198 842	2.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–264 294	–354 301	–338 847	15 454	4.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–14 674 270**	**–17 045 921**	**–16 042 307**	1 003 614	5.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	18 250	0	**17 000**	17 000	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	142 990	0	**264 080**	264 080	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–14 513 031**	**–17 045 921**	**–15 761 227**	1 284 694	7.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–19 259 669	47 733	17 185 926	17 138 193	35904.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–33 772 699**	**–16 998 188**	**1 424 699**	18 422 887	108.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Personalpolitik und Gehalt	–10 609 227	–12 346 908	–11 875 454	471 454	3.8 %
Personalentwicklung, Gesundheit und Soziales	–4 065 043	–4 699 013	–4 166 854	532 160	11.3 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Produktgruppensaldo schliesst gegenüber dem Voranschlag um CHF 1,0 Millionen (5,9 %) besser ab.

Die Erlöse bei den PERSISKA Dienstleistungen lagen wegen mehr verrechenbaren Anstellungen über dem Voranschlag (CHF 0,1 Mio.).

Die Kosten fielen um CHF 0,9 Millionen tiefer aus als budgetiert. Bei den Personalkosten (CHF –0,7 Mio.) handelte es sich insbesondere um die tiefere Beanspruchung der zentralen Kredite (Eingliederungskredit, Praktikumsnetz). Bei den Sachkosten wurde der budgetierte Betrag für «Planungen und Projektierungen Dritter» nicht voll beansprucht (–0,2 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

In der Produktgruppe wurden im Jahr 2018 insbesondere die folgenden Entwicklungen und Schwerpunkte berücksichtigt:

- Über die Gehaltssysteme wurden für das Kantonspersonal, die Lehrkräfte und das Personal der angeschlossenen Betriebe monatlich 46 000 Gehaltszahlungen vorgenommen und die Gehaltssumme von jeweils CHF 245 Millionen ausbezahlt.
- Die zentrale Aus- und Weiterbildung des Personalamtes wurde im Jahr 2018 erneut rege nachgefragt. Die Inhalte werden von den Teilnehmenden weiterhin als sehr gut und praktisch beurteilt. Die Wartelisten konnten auf einem tiefen Stand gehalten werden.
- Die Angebote im Bereich «Soziale Unterstützung des Personals» wurden erneut stark in Anspruch genommen. Die Anzahl Anfragen und Beratungen lagen bei 580. Die Beratungen werden zunehmend komplexer und dauern entsprechend länger.
- Die Anzahl Lehrverhältnisse in der Kantonsverwaltung (alle Berufe) war im Jahr 2018 konstant. Alle Ausbildungstage konnten gemäss den Vorgaben (z.B. Bildungsverordnung) durchgeführt werden.

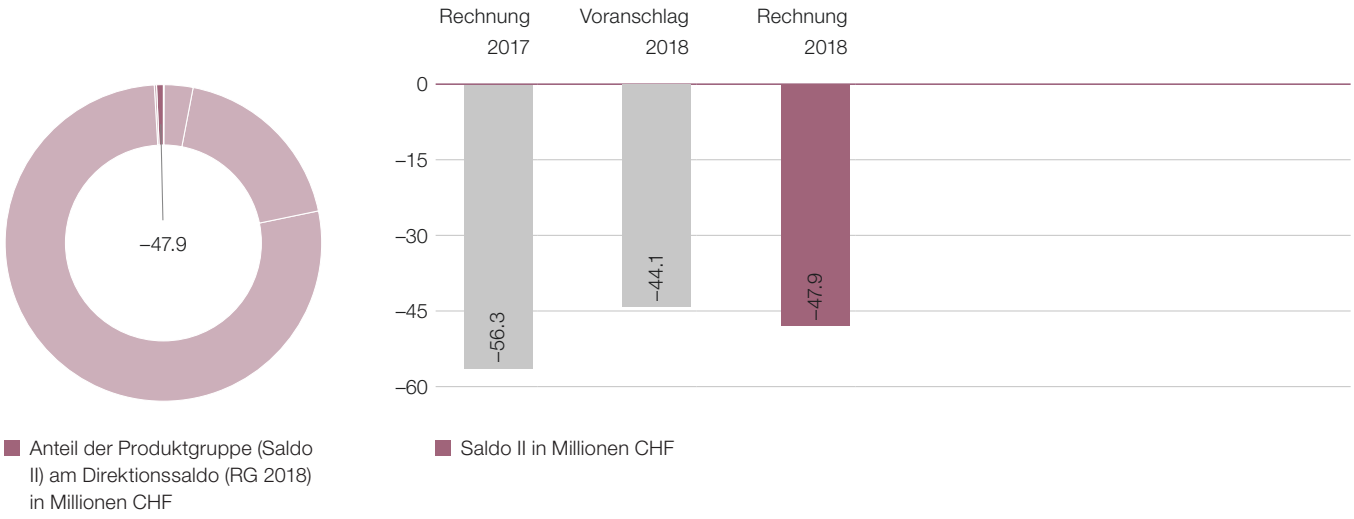
Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Personalbestand in Vollzeitstellen (Kantonspersonal; ohne Lehrkräfte, ohne Hochschulen)	10 518	10 414
Anzahl Gehaltsauszahlungen monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe)	45 700	46 200
Ausbezahlte Gehaltssumme monatlich (an Kantonspersonal, Lehrkräfte, Hochschulen, angeschlossene Betriebe) (in Mio. CHF)	241	245
Anzahl durchgeführte Kurse für Mitarbeitende, Führungskräfte und Personalfachleute (zentrales Kursprogramm)	147	158
Anzahl durchgeführte Kurstage für Berufsbildende und Lernende (300 Kaufleute)	145	150
Anzahl Beratungsanfragen von Mitarbeitenden, Führungskräften und Personalfachleuten bei der Ansprechstelle für das Personal in Fällen von Stellenverlust, Konflikten, gesundheitlichen Problemen	618	582

8.7.6 Informatik und Organisation



Beschreibung

Als gesamtstaatliche Expertenstelle bietet das Amt für Informatik und Organisation des Kantons Bern (KAIO) Dienstleistungen zu Führung, Organisation und Mitteleinsatz in der Informatik an. Zudem steht es als Ansprechpartner bei grundsätzlichen Fragen des Informatikeinsatzes sowie für die Bewirtschaftung von strategischen Grunddaten zur Verfügung. Konkret bedeutet dies, dass die Staatskanzlei, die Justiz und die Direktionen der Kantonsverwaltung beim Informatikeinsatz unterstützt werden und das KAIO für direktionsübergreifende Informatikprojekte verantwortlich zeichnet. Weiter umfassen die Dienstleistungen des KAIO die Koordination externer Informatikanbieter und die Sicherstellung des Betriebs und des Unterhalts der zentralen IT-Plattformen. Das KAIO ist ein wichtiger Ansprechpartner der Gemeinden in Fragen, welche die Zusammenarbeit im Informatikbereich sowie die Verwaltung der Grunddaten betreffen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	47 184 806	70 818 207	57 878 382	–12 939 825	–18.3 %
(-) Personalkosten	–15 396 900	–18 234 601	–16 916 564	1 318 036	7.2 %
(-) Sachkosten	–87 909 401	–96 548 379	–88 278 422	8 269 957	8.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–176 258	–183 976	–194 230	–10 253	–5.6 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–56 297 754**	**–44 148 749**	**–47 510 834**	–3 362 085	–7.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–364 553**	–364 553	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**15 936**	15 936	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–56 297 754**	**–44 148 749**	**–47 859 450**	–3 710 702	–8.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	22 932	158 143	–118 268	–276 411	–174.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–56 274 822**	**–43 990 606**	**–47 977 718**	–3 987 113	–9.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Organisation	–11 282 092	–10 178 633	–11 350 143	–1 171 511	–11.5 %
Arbeitsplatz	–14 140 461	–17 910 002	–14 300 559	3 609 443	20.2 %
Sicherheit	–611 661	–920 477	–696 789	223 688	24.3 %
Applikationen	–10 069 413	–8 169 153	–9 730 716	–1 561 563	–19.1 %
Infrastruktur	–20 194 127	–6 970 483	–11 432 626	–4 462 143	–64.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I der Produktgruppe ist im Vergleich zum Voranschlag um CHF 3,4 Millionen höher ausgefallen: Einerseits resultierten Mindererlöse von CHF 13,0 Millionen, weil Leistungen des KAIO nicht wie im Zeitpunkt der Budgetierung vorgesehen an die DIR/STA/JUS weiterverrechnet werden konnten, andererseits sind Minderaufwendungen von CHF 9,6 Millionen angefallen. Dem Grossen Rat wurde entsprechend ein Nachkredit von CHF 3,5 Millionen beantragt. Noch fehlende Grundlagen für die Verrechnung in Form der Leistungsvereinbarungen unterbreitet das KAIO dem SIA im Jahr 2019.

Entwicklungsschwerpunkte

Programm IT@BE
Die Umsetzung der ICT-Strategie des Kantons Bern 2016–2020 ist in zwei Phasen unterteilt: In den ersten beiden Jahren lag der Fokus auf der weiterführenden Standardisierung der Grundversorgung und der Zentralisierung bereits standardisierter ICT-Systeme und ICT-Dienstleistungen. Ausserdem wurden die verwaltungsweite ICT-Steuerung und das verwaltungsweite ICT-Management aufgebaut und etabliert.

Zur Umsetzung dient nun das Programm IT@BE mit folgenden Projekten: Programmleitung IT@BE, ICT-GOV@BE (2018 abgeschlossen), ITSM@BE, Rollout@BE, PPM@BE, User-Mgmt@BE, Net@BE (2018 abgeschlossen), APF@BE, UAM@BE (Start 2019).

Einführung der Netzwerktechnologie IPv6 (Projekt IPv6 BE)
Die Einführung des neuen Netzwerkstandards IPv6 führt zu Anpassungen an allen Elementen der ICT-Infrastruktur der Verwaltung. Seit Dezember 2017 ist die Netz-Infrastruktur IPv6-fähig. Das Projekt dauert noch bis Ende Februar 2019.

Harmonisierung der Telefonie (Projekt HarmTel)
Die bestehenden analogen und digitalen Telefoniesysteme der Verwaltung werden im Rahmen des Projekts HarmTel abgelöst. Im Jahr 2017 wurde die gestaffelte Einführung der digitalen Telefonielösung UCC (Unified Communication and Collaboration) weitergeführt und mit einem Service für Contact-Center-Lösungen erweitert. Das Projekt wurde Ende 2018 abgeschlossen.

Projekt Lizenzmanagement
Ziel der ersten Phase bis Ende 2017 war es, ein gemeinsames Verständnis für das zukünftige Lizenzmanagement in der kantonalen Verwaltung zu entwickeln und daraus die konzeptionellen und planerischen Details zu verabschieden. Dies wurde mit dem Abschluss der Konzeptphase erreicht. Im Jahr 2018 erfolgte die Realisierung und Einführung des Lizenzmanagements. Das Projekt wurde per Oktober 2018 abgeschlossen.

GERES V3
Die Datensammlung GERES bildet die Daten der Einwohnerregister ab und dient verschiedenen Behörden des Kantons und des Bundes als Grundlage ihrer Aufgabenerfüllung. Die interkantonale GERES-Community führt den neuen nationalen e-Government-Standard eCH-0020v3 ein. Das Projekt wird voraussichtlich im Februar 2020 abgeschlossen.

eUmzug BE
Mit dem Projekt eUmzug BE wird die Lösung «eUmzug» zur elektronischen Meldung des Wohnsitzwechsels von Privatpersonen im Kanton Bern eingeführt. Die versuchsweise und schrittweise Einführung in den Gemeinden erfolgt von Februar 2019 bis Juni 2020.

Harmonisierung Smartphone und Abonnemente
Mit dem Projekt wird eine einheitliche kantonsverwaltungsweite geltende Regelung zum Umgang mit Kostenbeteiligungen an mobilen Voice- und Daten-Abonnementen beim Kantonspersonal erarbeitet, sowie die zentrale Verwaltung der Mobile Voice- und Daten-Abonnemente umgesetzt. Das Projekt wird voraussichtlich im Dezember 2019 abgeschlossen.

Chancen und Risiken

Für das Jahr 2018 sind neben dem Nachkredit keine weiteren Auffälligkeiten zu verzeichnen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl durch das Amt für Informatik und Organisation (KAIO) betreute User (FIN, JGK, JUS)	4 085	4 410
Anzahl Störungen pro durch das KAIO betreute User (FIN, JGK, JUS)	0	0
Anzahl Änderungsanträge (zum Leistungsangebot)	175	159
Anzahl laufende Projekte (ICT- und Organisationsprojekte mit Leitung KAIO)	19	18
Anzahl Bestellungen (von ICT-Kunden gemäss Leistungsvereinbarungen)	6 255	8 788
Anzahl Beschaffungsaufträge (durch zentrale Beschaffungsstelle ICT)	541	498

8.8 Spezialfinanzierungen

8.8.1 Fonds für Sonderfälle FIN

Gemäss Art. 49 Abs. 3 des Gesetzes über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel und bewilligt die Ausgaben. Erste Priorität hat die Finanzierung von Sonderfällen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 341 966**	**–1 223 000**	**–1 180 869**	42 131	3.4 %
Ertrag	**1 341 965**	**1 223 000**	**1 180 869**	–42 131	–3.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	–20 000	0	20 000	100.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 338 966	–1 200 000	–1 177 869	22 131	1.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–3 000	–3 000	–3 000	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	1 341 965	1 223 000	1 180 869	–42 131	–3.4 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	9 379 302	7 676 302	8 037 337	361 035	4.7 %
Vermögensbestand per 31.12.	8 037 337	6 453 302	6 856 468	403 166	6.2 %
Vermögensveränderung	–1 341 966	–1 223 000	**–1 180 869**	42 131	3.4 %

Kommentar

Für Beiträge an Gemeinden im Zusammenhang mit Fusionen (Projektbeiträge, Ausgleich Einbussen im Finanzausgleich) wurden dem Fonds für Sonderfälle CHF 1,2 Millionen belastet.

8.8.2 Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen

Gestützt auf das Gesetz über den Fonds zur Deckung von Investitionsspitzen (Investitionsfondsgesetz, InvFG; BSG 621.2) können die Mittel zur Finanzierung von Investitionsausgaben verwendet werden. Der Grosse Rat bestimmt, ob eine Investitionsausgabe ganz oder teilweise aus dem Fonds finanziert wird. Pro Investitionsvorhaben dürfen nur Beiträge von mehr als CHF 1 Million aus dem Fonds finanziert werden.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**0**	**–1 900 000**	**0**	1 900 000	100.0%
Ertrag	**0**	**1 900 000**	**0**	–1 900 000	–100.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0%
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	0	–1 900 000	0	1 900 000	100.0%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	1 900 000	0	–1 900 000	–100.0%
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0%

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	282 491 000	274 741 000	282 491 000	7 750 000	2.8%
Vermögensbestand per 31.12.	282 491 000	272 841 000	282 491 000	9 650 000	3.5%
Vermögensveränderung	0	–1 900 000	**0**	1 900 000	100.0%

Kommentar

Im Berichtsjahr wurde auf eine Fondsentnahme verzichtet. Im Voranschlag waren CHF 1,9 Millionen vorgesehen.

8.9 Finanzpolitische Reserve

8.9.1 SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG)

Gestützt auf das Gesetz über den SNB-Gewinnausschüttungsfonds (SNBFG; BSG 621.3), handelt es sich bei diesem Fonds um eine Spezialfinanzierung gemäss den Vorschriften der Gesetzgebung über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (Art. 1 SNBFG). Die Äufnung von nicht budgetierten Mitteln ermöglicht eine Kompensation von ganz oder teilweise ausfallenden Gewinnausschüttungen der SNB. Der Fonds hat einzig das Ziel, die Einnahmen aus den Gewinnausschüttungen zu verstetigen, nicht aber, die Fondsmittel einem bestimmten Zweck zuzuführen. Die Entnahme erfolgt ohne Zweckbindung zugunsten der Laufenden Rechnungen (Art. 3 Abs. 1–2 SNBFG).

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–61 279 654**	**0**	**–26 150 575**	–26 150 575	0.0 %
Ertrag	**61 279 654**	**0**	**26 150 575**	26 150 575	0.0 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	0	0	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	–60 403 051	0	–26 150 575	–26 150 575	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–876 603	0	0	0	0.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	876 603	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	60 403 051	0	26 150 575	26 150 575	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	164 322 977	164 322 977	223 849 425	59 526 448	36.2 %
Vermögensbestand per 31.12.	223 849 425	164 322 977	250 000 000	85 677 023	52.1 %
Vermögensveränderung	59 526 448	0	**26 150 575**	26 150 575	–

Kommentar

Im Berichtsjahr wurde eine Fondseinlage von CHF 26,2 Millionen aus der erhöhten Gewinnausschüttung der SNB für das Geschäftsjahr 2017 getätigt. Damit ist das maximal mögliche Fondsvermögen von CHF 250 Millionen erreicht.

9 Erziehungsdirektion (ERZ)

9.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.8	0.2
Volksschule und schulergänzende Angebote	–1 255.8	377.0
Mittelschulen und Berufsbildung	–755.7	176.7
Hochschulbildung	–600.2	0.1
Kultur	–71.2	2.5
Zentrale Dienstleistungen	–51.1	10.5

9.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.9	–17.6	–16.6	1.0	5.7 %
Volksschule und schulergänzende Angebote	–873.4	–881.4	–878.9	2.5	0.3 %
Mittelschulen und Berufsbildung	–578.8	–554.0	–579.0	–25.0	–4.5 %
Hochschulbildung	–593.7	–591.3	–600.0	–8.8	–1.5 %
Kultur	–71.8	–73.1	–68.7	4.4	6.0 %
Zentrale Dienstleistungen	–39.0	–45.1	–40.6	4.5	9.9 %
Total	**–2 173.7**	**–2 162.4**	**–2 183.8**	–21.4	–1.0 %

9.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Volksschule
Schwerpunkt im Berichstjahr 2018 war die Einführung des Lehrplans 21 vorerst für den Kindergarten bis zu den 7. Klassen. Die Ablehnung der Volksinitiative «Für demokratische Mitsprache – Lehrpläne vors Volk!» am 4. März 2018 erleichterte die Einführung des neuen Lehrplans und schaffte für Schülerinnen und Schüler, Eltern und Lehrpersonen Kontinuität.

Die ERZ hat nach der Kenntnisnahme der beiden Berichte «Sonderpädagogik» und «Sport Kanton Bern» durch den Grossen Rat die entsprechenden Arbeiten an der Revision des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) aufgenommen. Ziele dieser Revision sind der Transfer der Sonderschulen von der GEF zur ERZ und die Stärkung der Talentförderung.

Auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 konnten nur mit grosser Mühe alle offenen Stellen in den Schulen der Gemeinden besetzt werden. Die ERZ beobachtet diese Entwicklung intensiv. Zum ersten Mal sind 30 Studierende aus der PHBern aus dem Studium heraus in den Schuldienst getreten und haben 20 Stellen übernommen. Im Weiteren hat die ERZ das Mentoring für junge Lehrpersonen ausgebaut.

Im französischsprachigen Kantonsteil initiierte die ERZ eine Änderung der Lektionentafel zum Plan d'études romand (PER) inklusive Reduktion der Hausaufgaben und Vereinfachung des Beurteilungssystems. Dadurch nähern sich die zwei Schulsysteme innerhalb des Kantons an.

In Zusammenarbeit mit zwei Berufsschulen baut die ERZ eine Internetplattform mit Kompetenzrastern auf. Die Kompetenzraster sind mit Aufgaben aus den obligatorischen Lehrmitteln verbunden, welche es den Schülerinnen und Schülern ermöglichen werden, sich spezifischer auf ihre berufliche Ausbildung vorzubereiten.

Mittelschulen
Der neue Lehrplan für den gymnasialen Unterricht wurde in diesem Jahr auf das zweite Ausbildungsjahr des deutschen und des bilinguen Bildungsgangs ausgedehnt. Der ungebrochene vierjährige bilingue Bildungsgang in Biel stösst auf grosses Interesse. Im Rahmen der Umsetzung des neuen Lehrplans haben die Gymnasien ihre Konzepte zum selbstorganisierten Lernen und zu den ICT-Kompetenzen überarbeitet und setzen diese um. Für die Sicherung des allgemeinen Hochschulzugangs wurde ein Konzept zur Erreichung der basalen fachlichen Studierkompetenzen erarbeitet. Im MINT-Bereich wird die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik vorbereitet. Diese beiden Neuerungen werden auf Sommer 2019 an den Schulen umgesetzt.

Nach dem erfolgreichen Pilotprojekt in Biel wurde der Lehrplan Fachmaturität Pädagogik aufgrund der Erfahrungen in den immersiv unterrichteten Fächern angepasst. Neu leisten auch je eine Fachmaturitätsklasse Pädagogik in Bern und Thun einen Beitrag zur Nachwuchssicherung im Lehrberuf. Bei den Fachmaturitäten Gesundheit und Soziale Arbeit wurde der Aufbau des Bildungsgangs überarbeitet und noch besser auf die Kompetenzen der jeweiligen tertiären Bildungsgänge ausgerichtet.

Berufsbildung
Der Direkteinstieg der Schulabgängerinnen und -abgänger in eine Berufslehre ist wichtig und die Zwischenlösungen sind rückläufig geworden. Die Abschlussquote auf Sekundarstufe II entspricht nahezu dem schweizweit gesetzten Ziel von 95 Prozent. Eine Aufschlüsselung nach Herkunft zeigt jedoch noch Handlungsbedarf bei den ausländischen Jugendlichen, deren Abschlussquote 15–20 Prozent unter dem Zielwert liegt.

Im Bereich Berufsvorbereitung wurde die vom Staatssekretariat für Migration (SEM) lancierte Vorlehre Integration für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene mit 105 Plätzen in 9 Berufsfeldern erfolgreich gestartet. Für 20- bis 35-jährige Migrantinnen und Migranten wurde zudem ein berufsvorbereitendes Schuljahr geschaffen, welches eine erwachsenengerechte Hinführung auf die Berufsbildung beinhaltet.

Auf Ebene Berufsfachschulen wurden die Pilotprojekte zur Harmonisierung der Schul- und überbetrieblichen Kurs-Tage (üK-Tage) sowie der Flexibilisierung der lehrbegleitenden Berufsmaturität und der Informatikausbildung 4.0 lanciert. Zudem verlangte die Sparmassnahme des Entlastungspakets 2018 betreffend Mitfinanzierung der Lehrergehälter Berufsvorbereitendes Schuljahr (BVS) eine Änderung des Gesetzes über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerG; BSG 435.11). Bei der Ausarbeitung der Vorlage wurde gleichzeitig auch der Wunsch des Parlaments nach regelmässigen SwissSkills-Durchführungen in Bern berücksichtigt.

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Im Jahr 2018 wurde im Zuge des Lehrplans 21 das Rahmenkonzept Berufswahlvorbereitung überarbeitet. Auf dieser Basis wurden die Standards für die Zusammenarbeit mit den Schulen neu definiert, so dass die Unterstützung der Schulen Sekundarstufe I ab Schuljahr 2019/2020 ausgebaut werden kann. Für Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf bei der Lehrstellensuche wurden neue Angebote konzipiert, die bis ins Jahr 2021 schrittweise eingeführt werden. Zudem wurde eine Strategie zur Frühsensibilisierung von Eltern und Kindern der Primarstufe für die spätere Laufbahngestaltung entwickelt; erste Pilotprojekte wurden in diesem Kontext gestartet.

Im Bereich der Laufbahnberatung wird gegenwärtig das Dienstleistungsangebot überarbeitet; ab dem Jahr 2019 werden schrittweise neue und stärker auf bestimmte Zielgruppen fokussierte Beratungsangebote eingeführt, die Erwachsene neben der traditionellen Weiterbildungsberatung verstärkt bei der proaktiven Laufbahnentwicklung unterstützen sollen. Im Rahmen der Förderung der Berufsabschlüsse bei Erwachsenen läuft zudem gegenwärtig ein Projekt zum Ausbau von Beratung und Begleitung von Erwachsenen beim Erwerb eines Berufsabschlusses.

Hochschulen
An der Universität Bern haben im Jahr 2018 in Umsetzung des Leistungsauftrages des Regierungsrates erstmals 100 zusätzliche Studierende das Studium der Humanmedizin im Rahmen des Ausbaus der Ausbildungskapazitäten zur Vermeidung eines Ärztinnen- und Ärztemangels aufgenommen. Dazu wurden am provisorischen Standort UniZiegler die räumlichen Kapazitäten geschaffen. In der Novembersession hat der Grosse Rat den Kredit für den Architekturwettbewerb für ein neues Forschungs- und Ausbildungsgebäude der universitären Medizin im Insel-Areal genehmigt. Gleichzeitig wurden die konzeptionellen Arbeiten zur strategischen Standortkonzentration der medizinischen Fakultät im Insel-Areal vorangetrieben.

Im Zuge der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) wurde für den künftigen Campus Bern-Weyermannshaus, der im Jahr 2026 bezogen werden soll, unter Federführung der BVE der Architekturwettbewerb unter Mitwirkung der Hochschule und der ERZ durchgeführt. Am Standort des Campus Biel/Bienne, der im Jahr 2022 bereitstehen soll, wurde im Zuge der vorgezogenen Aushubarbeiten die geplante wissenschaftliche Grabung des kantonalen Archäologischen Dienstes durchgeführt.

Für das neue TecLab Burgdorf, welches ab dem Jahr 2023 durch die BFH und die Technische Fachschule Bern betrieben werden wird, wurden die Projektierungsarbeiten vorangetrieben.

Kultur
Die Arbeiten für die Erneuerung der vierjährigen Leistungsverträge mit den Kulturinstitutionen in den Regionen Bern-Mittelland und Biel-Seeland-Berner Jura wurden praktisch abgeschlossen. Die Verhandlungen in den übrigen Regionen wurden in Angriff genommen. Die Planung für einen Ersatzneubau des Kunstmuseums Bern wurde vorangetrieben. Die Bereitstellung eines elektronischen Gesuchsportals für das Einreichen und Verwalten von Unterstützungsgesuchen bei der Kulturförderung ist in Arbeit.

Die Grossgrabung Kehrsatz-Breitenacher und die Projektplanung für die erste Etappe der Grabung Challnechwald wurden abgeschlossen. Die Grabung Campus Biel wurde gestartet und die Auswertungen zu Seeufersiedlungen am Bielersee (um das Jahr 2700 v. Chr.) sowie zu Twann sind publiziert.

Die Überarbeitung des Bauinventars läuft planmässig. Die Kunstdenkmälerbände «ehemaliges Amt Aarberg» und «ehemaliges Amt Aarwangen» sind erschienen. Die Redaktion des letzten Bandes der Reihe Bauernhäuser der Schweiz, Kanton Bern (Doppelband d/f Seeland und Jura bernois), wurde abgeschlossen.

Gehaltspolitik Lehrkräfte
Wie bereits im Vorjahr konnten per 1. August 2018 ergänzend zum individuellen Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte Lohnrückstände aufgehoben werden. Damit wurde ein wichtiges Anliegen der Teilrevision des Lehreranstellungsgesetzes aus dem Jahre 2013 weiterverfolgt.

Ausbildungsbeiträge
Der Grosse Rat hat im Rahmen des Entlastungspakets EP 2018 beschlossen, auf die Sparmassnahmen im Stipendienbereich zu verzichten. Auf den 1. August 2018 hat der Regierungsrat deshalb die Verordnung vom 5. April 2006 über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) angepasst und die Aufhebung der Beitragslimite für die Berufsvorbereitenden Schuljahre (BVS) und die Vorlehren beschlossen. Diese Massnahme soll es den betroffenen Lernenden ermöglichen, sich von der Sozialhilfe abzulösen. Mit der gleichen Verordnungsänderung wurden die Einkommensfreibeträge im Familienbudget und im persönlichen Budget der Studierenden auf Tertiärstufe leicht erhöht, was den Kreis der Berechtigten für Stipendien etwas erweitert.

EDUBERN
Im Jahr 2018 konnten weitere Schulen der Sekundarstufe II auf EDUBERN (IT-Plattform für Schulen der Sekundarstufe II) migriert werden, so dass Synergien genutzt und IT-Kosten bei den Schulen gesenkt werden konnten.

9.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 751 123 865**	**–2 739 321 942**	**–2 782 787 654**	–43 465 712	–1.6 %
Ertrag	**576 938 251**	**579 436 996**	**591 311 756**	11 874 760	2.0 %
Saldo	**–2 174 185 614**	**–2 159 884 946**	**–2 191 475 898**	–31 590 952	–1.5 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–1 654 596 756	–1 678 025 673	–1 679 128 224	–1 102 552	–0.1 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–75 206 791	–78 000 242	–75 609 535	2 390 707	3.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–10 040 811	–11 226 898	–10 045 177	1 181 721	10.5 %
34 Finanzaufwand	–303 839	–696 600	–277 193	419 407	60.2 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–16 710 000	0	–17 200 000	–17 200 000	0.0 %
36 Transferaufwand	–963 003 503	–950 519 892	–965 007 711	–14 487 819	–1.5 %
37 Durchlaufende Beiträge	–8 487 072	–8 632 200	–10 138 590	–1 506 390	–17.5 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–22 775 094	–12 220 438	–25 381 223	–13 160 785	–107.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	53 212 453	56 282 323	40 579 436	–15 702 887	–27.9 %
43 Verschiedene Erträge	31 522	0	156 196	156 196	0.0 %
44 Finanzertrag	1 821 419	1 336 100	1 409 082	72 982	5.5 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	16 710 000	0	14 100 000	14 100 000	0.0 %
46 Transferertrag	491 870 443	507 680 101	517 136 244	9 456 143	1.9 %
47 Durchlaufende Beiträge	8 487 072	8 632 200	10 138 590	1 506 390	17.5 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	4 805 342	5 506 272	7 792 208	2 285 936	41.5 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Mit einem Saldo von CHF 2191,5 Millionen liegt das Rechnungsergebnis für Bildung und Kultur um CHF 31,6 Millionen oder 1,5 Prozent über dem veranschlagten Betrag. Dabei fällt der Aufwand um CHF 43,5 Millionen (1,6 %) höher aus, und der Ertrag übersteigt den Voranschlag um CHF 11,87 Millionen (2,0 %).

Grössere aufwandseitige Abweichungen liegen in den Bereichen Transferaufwand (CHF 14,5 Mio.), Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 17,2 Mio.) und Internen Verrechnungen (CH 13,2 Mio.). Beim Transferaufwand handelt es sich um Staatsbeiträge, die nicht kurzfristig beeinflusst werden können und aufgrund einer gesetzlichen Grundlage ausgerichtet werden müssen. Dabei wurden die Beiträge an Schulen der Sekundarstufe II mit privater Trägerschaft zu tief budgetiert und die Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) für ausserkantonal Studierende sind höher ausgefallen als eingeplant. Weiter wird der Beitrag ans Inforama über die Interne Verrechnung ausbezahlt. Dieser war im Jahr 2018 noch im Transferaufwand eingestellt. Dem Mehraufwand bei den Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 17,2 Mio.) steht der Mehrertrag bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (14,1 Mio.) gegenüber. Dies ergibt sich aus der Verbuchung der Fondsbewegungen gemäss HRM2. Dies wurde im Budgetprozess noch nicht abgebildet.

Neben der bereits erwähnten Ertragsverbesserung bei den Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen (CHF 14,1 Mio.) zeigen sich Ertragsverschlechterungen bei den Entgelten (CHF 15,7 Mio.) und weitere Ertragsverbesserungen beim Transferertrag (CHF 9,4 Mio.). Die Verschlechterung bei den Entgelten geht hauptsächlich auf eine Änderung der Buchungspraxis bei den Rückerstattungen von Taggeldern zurück, welche neu aufwandmindernd im Personalaufwand gebucht werden. Die Mehrerträge bei den Transfererträgen ergeben sich aus den höheren Rückerstattungen der Gemeinden aufgrund von höheren Personalaufwendungen (Lehrerbesoldung) zum einen und aus einer zu tiefen Vorberechnung im Rahmen der Lastenverteilung zum anderen.

9.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–10 837 459**	**–14 159 000**	**–8 772 504**	5 386 496	38.0 %
Einnahmen	**10 000**	**0**	**61 197**	61 197	0.0 %
Saldo	**–10 827 459**	**–14 159 000**	**–8 711 307**	5 447 693	38.5 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–9 450 721	–10 909 000	–8 752 116	2 156 884	19.8 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–118 009	–500 000	–20 388	479 612	95.9 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	–1 268 729	–2 750 000	0	2 750 000	100.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	51 197	51 197	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	10 000	0	10 000	10 000	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die budgetierten Nettoinvestitionen von CHF 14,2 Millionen wurden um CHF 5,4 Millionen unterschritten. Dies resultiert zu einem wesentlichen Teil aus der Verschiebung der à-fonds-perdu Staatsbeiträge in die Erfolgsrechnung (CHF 2,3 Mio.). Eine weitere Entlastung der Investitionsrechnung ergibt sich aus der Anpassung der Verbuchungspraxis im Restatement 2017, welche im Budgetprozess noch nicht abgebildet wurde. Weiter wurden vorgesehene Investitionen in Mobile Sachanlagen und IT bei den Mittel- und Berufsfachschulen aufgrund von Planungsänderungen nicht wie vorgesehen getätigt und teilweise auf das kommende Jahr verschoben.

9.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der ERZ

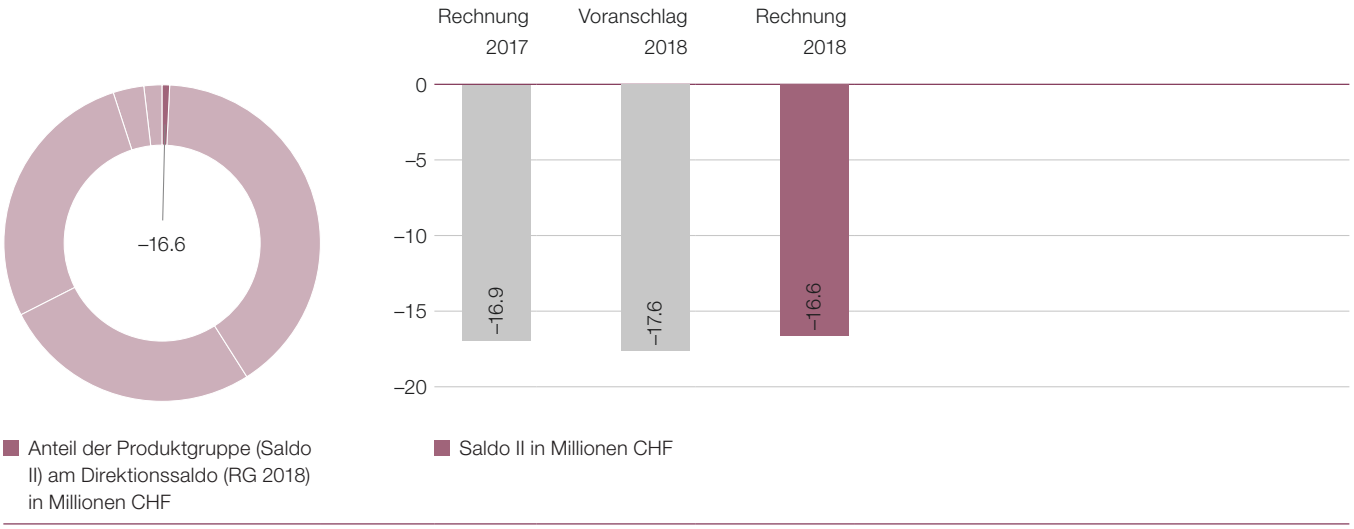
2013	2014	2015	2016	2017	2018
993.5	1 056.1	1 066.9	1 068.5	1 076.8	1 028.6

Kommentar

Die Reduktion der Vollzeitstellen um rund 48 VZE ist in erster Linie auf die mit einer Änderung der Verordnung über die Berufsbildung, die Weiterbildung und die Berufsberatung (BerV; BSG 435.111) vollzogene Auslagerung von Poolstellen in den Berufs- und Mittelschulen aus dem Stellenplan zurückzuführen (–41,7 VZE). Die Sollstellen der ERZ wurden entsprechend reduziert. Weiter resultierte aus den Abbaumasnahmen eine Reduktion um rund 3,6 VZE. Die restliche Reduktion ist auf übliche Schwankungen im Jahresverlauf zurückzuführen.

9.7 Produktgruppen

9.7.1 Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Kernelemente der Produktgruppe sind die Beratung und Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Weiter umfasst die Produktgruppe die Verantwortung für das Finanz- und Personalmanagement, die Kommunikation, die Bildungsplanung und die Coordination francophone sowie die Bau- und Raumplanung und die Organisation der amtsübergreifenden Führungsprozesse.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	162 995	170 000	188 289	18 289	10.8 %
(-) Personalkosten	–9 242 426	–9 897 218	–9 031 640	865 578	8.7 %
(-) Sachkosten	–1 416 807	–1 453 210	–1 284 914	168 296	11.6 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–657	0	216	216	0.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–10 496 897**	**–11 180 428**	**–10 128 048**	1 052 380	9.4 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–6 457 853	–6 419 769	**–6 477 816**	–58 047	–0.9 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	5 935	5 400	**10 497**	5 097	94.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–16 948 815**	**–17 594 797**	**–16 595 367**	999 430	5.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 381	–500	–899	–399	–79.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–16 950 195**	**–17 595 297**	**–16 596 266**	999 031	5.7 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Führungsunterstützung	–9 149 918	–9 915 917	–8 824 734	1 091 183	11.0 %
Rechtliche Dienstleistungen	–1 346 979	–1 264 511	–1 303 314	–38 803	–3.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Produktgruppensaldo auf Stufe Saldo I liegt CHF 1,0 Millionen unter dem Voranschlag. Die Unterschreitung resultiert aus weniger benötigten Mitteln im Personalbereich (Rotationsgewinne, Weiterbildung und Personalwerbung) und im Sachkostenbereich (Dienstleistungen Dritte).

Entwicklungsschwerpunkte

Kernelement der Produktgruppe ist die Unterstützung der Direktorin/des Direktors in der Vorbereitung und Analyse von Entscheiden, bei Gesetzgebungsarbeiten sowie in der Führung der Direktion. Zum Aufgabengebiet gehört ausserdem die justizmässige Überprüfung von angefochtenen Verfügungen und Beschwerdeentscheiden. Aufgrund der straffen finanziellen Rahmenbedingungen sind die Arbeiten auf die engsten Kernaufgaben fokussiert.

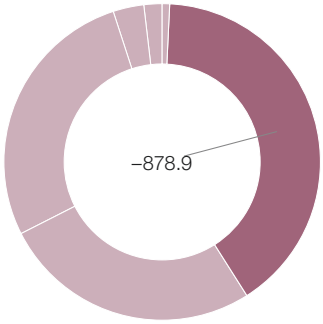
Chancen und Risiken

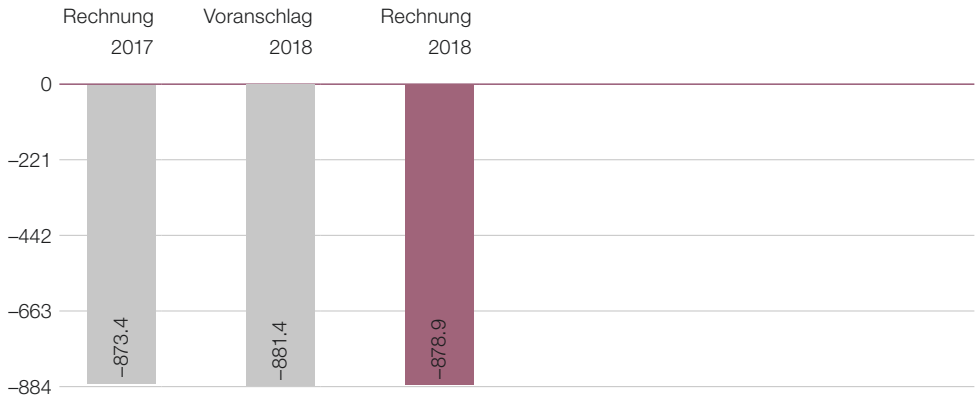
Es bestehen keine Chancen und Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	**2017**	**2018**
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	79	75
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	18	15
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	37	21
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	197	187
Anzahl der eingereichten Beschwerden	300	255
Anzahl der erledigten Beschwerden	297	278

9.7.2 Volksschule und schulergänzende Angebote





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Bildung in der Volksschule unterstützt die Entwicklung der Kinder und deren Integration in die Gesellschaft und vermittelt jene Kenntnisse und Fertigkeiten, welche Grundlage sind für die berufliche Ausbildung, für den Besuch weiterführender Schulen und für das lebenslange Lernen. Mit schulergänzenden Angeboten sorgt der Kanton Bern für die Durchführung von psychologischen Abklärungen, Beurteilungen, Beratungen, Begleitungen und psychotherapeutischen Behandlungen von Kindern und Jugendlichen zu Fragen der Bildung, Erziehung und Entwicklung inklusive Expertentätigkeit in Erziehungs- und Schulfragen sowie die Mitfinanzierung für die durch die Gemeinden organisierten Musikschulen, Tagesschulen und die Schulsozialarbeit.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	363 484 067	371 896 650	374 477 021	2 580 371	0.7 %
(-) Personalkosten	–1 167 572 942	–1 183 482 046	–1 184 419 026	–936 980	–0.1 %
(-) Sachkosten	–47 108 318	–47 847 189	–49 227 720	–1 380 530	–2.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–413 740	–84 586	673 371	757 957	896.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–851 610 933**	**–859 517 171**	**–858 496 354**	1 020 817	0.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	758 734	900 000	**1 103 407**	203 407	22.6 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–23 339 713	–23 249 625	**–22 857 371**	392 254	1.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	795 306	515 047	**1 384 240**	869 193	168.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–873 396 606**	**–881 351 749**	**–878 866 078**	2 485 671	0.3 %
(+)/(-) Abgrenzungen	377 537	–11 490	–859 007	–847 517	–7376.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–873 019 068**	**–881 363 239**	**–879 725 085**	1 638 154	0.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Volksschule	–802 261 798	–807 301 378	–806 811 357	490 021	0.1 %
Schulergänzende Angebote	–49 349 134	–52 215 793	–51 684 996	530 796	1.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» schliesst um CHF 1,0 Million unterhalb des Voranschlags 2018 ab, was einer Punktlandung gleichkommt.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Schwerpunkte der Tätigkeit im Rahmen der Produktgruppe «Volksschule und schulergänzende Angebote» waren auch im Jahre 2018 geprägt von der Umsetzung der Bildungsstrategie 2016, insbesondere den Arbeiten an

– der Einführung des Lehrplans 21 für den deutschsprachigen Kantonsteil mit mehr Lektionen für die Schülerinnen und Schüler (gestaffelte Einführung ab 1. August 2018),

– einer Revision des Volksschulgesetzes (VSG; BSG 432.210) für Ferienbetreuung, der Strategie «Sonderpädagogik» sowie der Strategie «Sport Kanton Bern», welche dem Grossen Rat unterbreitet werden konnten.

Die Betreuungsstunden in Tagesschulen haben im Jahr 2018 weiter zugenommen. Vor allem in mittelgrossen Gemeinden wachsen die Tagesschulen. Die Beteiligung der Eltern an den Kosten für die Betreuung war erneut höher als im Vorjahr, was unter dem Strich den Mehraufwand etwas gedämpft hat.

Die Unterstützung der Gemeinden im Bereich der Schulsozialarbeit wird gemäss Volksschulgesetzgebung umgesetzt. Damit unterstützt der Kanton die Gemeinden mit einem Kostenanteil von 10 Prozent bei den Lohnkosten der Schulsozialarbeitenden. Da in den Schuljahren 2017/2018 und 2018/2019 zahlreiche Gemeinden das Angebot der Schulsozialarbeit an ihren Schulen eingeführt und die Städte Biel und Bern ihre Versorgungsdichte erhöht haben, sind die Kosten für den Kanton im Jahr 2018 um 14 Prozent gestiegen.

Bei der Erziehungsberatung war der Kinderschutz ein Schwerpunktthema im Jahr 2018. Zusammen mit dem Kantonalen Jugendamt haben die Erziehungsberatungsstellen Informationen erarbeitet, um die Schulen im Bereich Früherkennung und Frühintervention bei Gefährdungssituationen zu unterstützen.

Chancen und Risiken

Die Arbeiten im Volksschulbereich verlaufen nach Plan. Chancen und Risiken haben sich in den groben Zügen wie erwartet entwickelt. Insbesondere die Einführung des Lehrplans 21 per 1. August 2018 verlief gut.

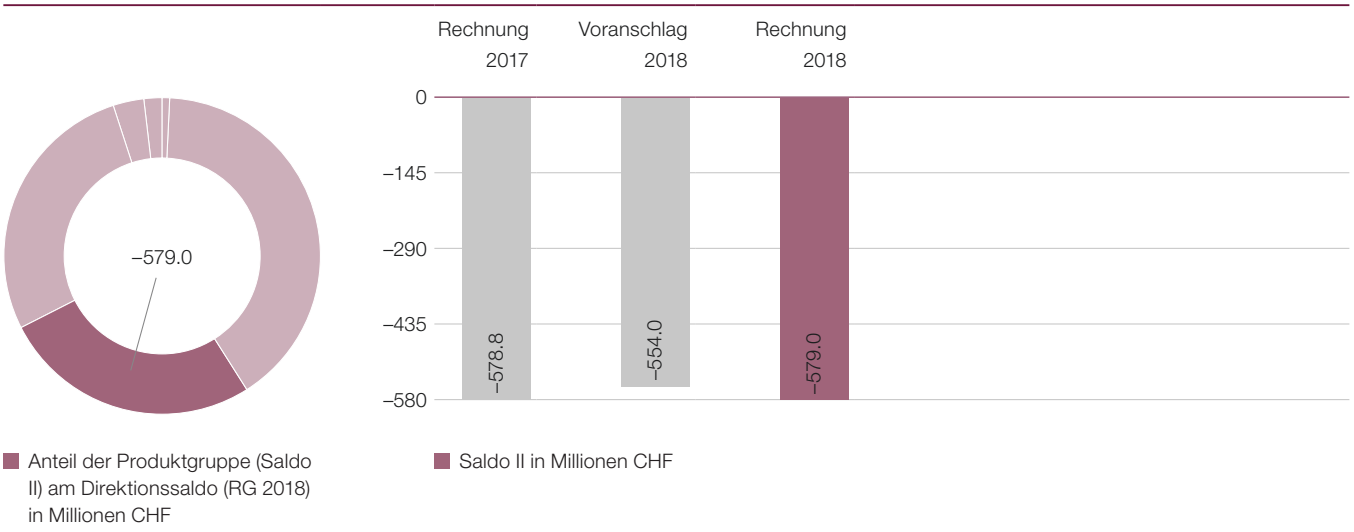
Der Mangel an Lehrpersonen hat sich im Sommer 2018 akzentuiert. Die weiteren Entwicklungen werden eng begleitet und notwenige Gegenmassnahmen erarbeitet und umgesetzt.

Das gut ausgebaute Tagesschulangebot ist weiterhin ein wichtiger Standortvorteil für den Kanton Bern. Der Grosse Rat hat überdies mit einer Gesetzesrevision die Mitfinanzierung von Ferienbetreuungsangeboten beschlossen und damit eine wichtige Lücke in der Betreuung geschlossen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Schülerinnen und Schüler (Volksschule)	103 855	104 796
Anzahl Klassen (Regelklassen)	5 321	5 346
Anzahl Betreuungsstunden in Tagessschulen (Anzahl Stunden, in denen ein Kind betreut wird)	5 401 000	5 604 000
Anzahl Neuanmeldungen zur Erziehungsberatung	8 474	9 300
Anzahl Musikschülerinnen und -schüler	20 000	20 000

9.7.3 Mittelschulen und Berufsbildung



Beschreibung

Volksschulabgängerinnen und -abgänger erhalten auf der Sekundarstufe II eine Ausbildung, die ihnen die Integration in die Gesellschaft und in die Arbeitswelt ermöglicht sowie sie auf weiterführende Ausbildungen auf Tertiärstufe vorbereitet. Erwachsenen wird auf Sekundarstufe II, in der höheren Berufsbildung und in der Weiterbildung eine persönliche und berufliche Entwicklung ermöglicht. Die Durchlässigkeit des Bildungssystems wird gefördert. Jugendliche und Erwachsene werden in der Wahl der Ausbildung und des Berufes sowie in der Gestaltung der beruflichen Laufbahn unterstützt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	52 052 451	56 672 900	66 164 472	9 491 572	16.7 %
(-) Personalkosten	–436 272 883	–442 024 404	–452 802 509	–10 778 106	–2.4 %
(-) Sachkosten	–104 586 930	–105 478 871	–105 595 864	–116 993	–0.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–11 438 871	–12 461 971	–11 660 527	801 444	6.4 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–500 246 233**	**–503 292 346**	**–503 894 428**	–602 082	–0.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	105 674 062	110 810 200	**109 910 852**	–899 348	–0.8 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–184 543 258	–161 775 500	**–185 646 229**	–23 870 729	–14.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	296 279	229 100	**621 745**	392 645	171.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–578 819 151**	**–554 028 546**	**–579 008 060**	–24 979 514	–4.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–1 473 268	797 077	–1 289 382	–2 086 459	–261.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–580 292 418**	**–553 231 469**	**–580 297 442**	–27 065 973	–4.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Mittelschulen	–141 884 135	–147 210 760	–146 140 446	1 070 314	0.7 %
Berufsbildung	–338 561 011	–335 401 439	–337 068 867	–1 667 428	–0.5 %
Berufsberatung	–19 801 088	–20 680 147	–20 685 116	–4 969	–0.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo der Produktgruppe Mittelschulen und Berufsbildung beträgt auf der Stufe Saldo I CHF 503,9 Millionen und liegt um CHF 0,6 Millionen (0,12 %) über dem Voranschlag. Die Überschreitung in Saldo II ist in den Staatsbeiträgen begründet. Die Budgetlücke der Vorjahre konnte erheblich reduziert, aber nicht vollständig aufgehoben werden. Insgesamt liegt das Ergebnis auf der Stufe Saldo II von CHF 579,0 Millionen mit CHF 0,2 Millionen nur leicht über dem letztjährigen Ergebnis. Der Gehaltsaufstieg der Lehrkräfte konnte mit den realisierten Sparmassnahmen sowie einem höheren Bundesbeitrag als erwartet mehr als kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Mittelschulen
Beim gymnasialen Bildungsgang stand die Umsetzung des neuen Lehrplans im zweiten Ausbildungsjahr im Zentrum. Neben den Neuerungen infolge der Quarta-Lösung beinhaltet dies auch die Realisierung der im Rahmen der Angebots- und Strukturüberprüfung beschlossenen Sparmassnahmen bei gleichzeitiger Stärkung des MINT-Bereichs. Weiter konnte in beiden Sprachregionen auch der Wechsel von der Semester- zur Jahrespromotion erfolgreich umgesetzt werden. Daneben wurde an den durch die EDK beschlossenen Projekten zur Sicherung des prüfungsfreien Hochschulzugangs gearbeitet. Insbesondere wurde der Rahmen für die Stärkung der basalen fachlichen Studierkompetenzen festgelegt sowie weiter an der Vergleichbarkeit der Maturitätsprüfungen und der Kultur des gemeinsamen Prüfens gearbeitet. Gemäss dem Beschluss der EDK wurde die Einführung des obligatorischen Fachs Informatik am Gymnasium so vorangetrieben, dass dies auf Sommer 2019 eingeführt werden kann. Bei den Fachmittelschulen erlaubten es die Anmeldezahlen nach dem erfolgreichen deutsch- und französischsprachigen Pilot in Biel die Fachmaturität Pädagogik nun auch in Bern und Thun einzuführen.

Berufsbildung
Der Direkteinstieg der Schulabgängerinnen und Schulabgänger in eine Berufslehre ist konstant hoch und der Eintritt in ein allgemeinbildendes Brückenangebot entsprechend tief. Unverändert hoch ist weiterhin die Nachfrage von spät zugewanderten Jugendlichen nach Integrationsbrückenangeboten. Hier konnte mit der vom Staatsekretariat für Migration (SEM) initiierten Vorlehre Integration ein neues Angebot geschaffen und erfolgreich gestartet werden.

Im Bereich der beruflichen Grundbildung wurden die Trends zu Flexibilisierung, Digitalisierung, Kooperation und Wissensaustausch in verschiedenen Projekten aufgenommen. Zu erwähnen sind insbesondere die Umsetzung der flexibilisierten EFZ Informatikausbildung 4.0, die auch einen Anteil an selbstorganisiertem Lernen und eine virtuelle Lernplattform beinhaltet, das Projekt BGSOL (begleitetes selbstorganisiertes Lernen) für Kaufleute E-Profil und die Ausrichtung des berufsvorbereitenden Schuljahrs BPI 2 für 20–35-jährige Migrantinnen und Migranten auf digitale Lehr- und Lernformen. Gleichzeitig wurden Projekte lanciert, die der Forderung nach Kooperation und Harmonisierung der Berufsfachschul- und üK-Tage (Überbetriebliche Kurse) sowie dem verstärkten berufsschulübergreifenden Wissensaustausch Rechnung tragen sollen. Erste Lösungsansätze werden für das Folgejahr erwartet.

Für Erwachsene wurden neue Bildungsangebote im Bereich Grundkompetenzen (Projekte am Arbeitsplatz) und Abschluss Sek II lanciert (Gesundheitsbereich).

Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
Im Jahr 2018 feierten die Berufsberatungs- und Informationszentren (BIZ) Kanton Bern das 100jährige Jubiläum: Im Jahr 1918 wurde in Thun die erste öffentliche Berufsberatungsstelle eröffnet. Im Kontext dieses Jubiläums wurden verschiedene Veranstaltungen durchgeführt, die zu einer erhöhten Medienpräsenz führten. Diese könnte auch der Grund für eine deutliche Zunahme der Laufbahnberatungen von Einzelkunden/-innen sein. Demgegenüber nahm konjunkturbedingt die Beratung Stellensuchender im Auftrag der RAV deutlich ab; insgesamt blieben die Beratungszahlen gegenüber den Vorjahren stabil.
Neben dem operativen Geschäft sind die BIZ Kanton Bern daran, ihr Leistungsangebot im Rahmen zahlreicher Projekte zu überarbeiten und – mit bestehenden Ressourcen – auszubauen. Dazu gehören die Intensivierung der Zusammenarbeit mit den Volksschulen, der Ausbau der Angebote für Jugendliche mit erhöhtem Unterstützungsbedarf sowie die Neupositionierung der Infotheken. Es darf festgestellt werden, dass die eingeschlagenen strategischen Stossrichtungen absolut im Einklang mit Forderungen nach der Weiterentwicklung der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung stehen, die im Jahr 2018 im Kontext des Leitbilds Berufsbildung 2030 auf nationaler Ebene gestellt wurden.

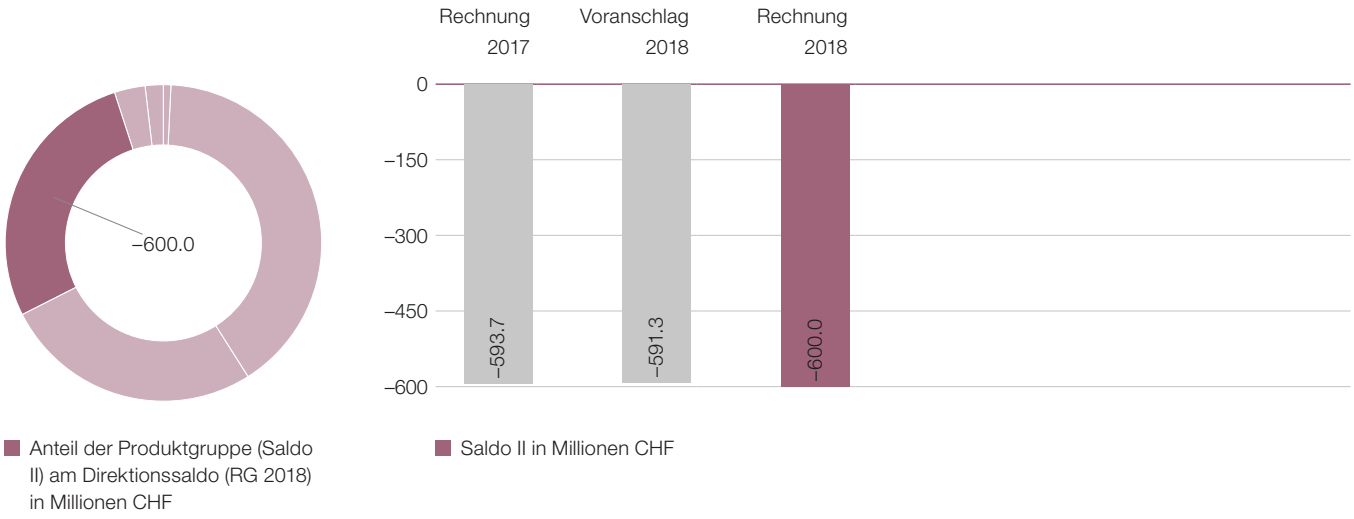
Chancen und Risiken

Der Kanton Bern ist mit seinen Bildungsangeboten breit aufgestellt, qualitativ gut unterwegs und versucht auch, vorausschauend zu steuern. Zudem ist er gesamtschweizerisch gut vernetzt und bringt seine Interessen regelmässig in die gesamtschweizerischen Gremien und Projekte ein. Amtsintern wurden die Prozesse überprüft, um die Verwaltungsabläufe so effizient wie möglich zu gestalten. Die notwendige Berücksichtigung der aktuellen Trends in den Angeboten (Digitalisierung, Höherqualifizierung etc.) aber auch die volle Freizügigkeit und Pauschalfinanzierung bei den Höheren Fachschulen kann zu steigenden Kosten führen. In den nächsten Jahren steigen die Lernendenzahlen auf der Sekundarstufe II wieder an. Gleichzeitig werden Berufe reformiert oder neu geschaffen. Dies erschwert die Planung und birgt Risiken der Kostenüberschreitung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Fähigkeitszeugnis (EFZ) in der beruflichen Grundbildung	26 415	25 830
Anzahl Lehrverträge Eidgenössisches Berufsattest (EBA) in der beruflichen Grundbildung	1 806	1 843
Anzahl Studierende Höhere Fachschulen	4 797	5 097
Anzahl subventionierte Kursstunden Weiterbildung	77 418	87 658
Anzahl Lernende an Gymnasien	5 950	5 865
Anzahl Lernende an Fachmittelschulen	1 198	1 398
Anzahl Beratungen bei der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung	12 979	13 001

9.7.4 Hochschulbildung



Beschreibung

Die Hochschulbildung ist eine gemeinsame Aufgabe von Bund und Kantonen. Der Kanton Bern ist Träger von drei Hochschulen und Teilhaber an zwei Hochschulen in Raum Bern-Jura-Neuenburg. Die Steuerung und Finanzierung der Berner Hochschulen erfolgt über je einen vierjährigen Leistungsauftrag und einen darauf basierenden jährlichen Staatsbeitrag. Das Amt für Hochschulen der ERZ erarbeitet die Entscheidungs- und Rechtsgrundlagen für den Hochschulbereich. Zu seinen Kernaufgaben gehören die Steuerung der Hochschulen mittels Leistungsauftrag und Controlling, die Steuerung von HE-Arc und HEP-BEJUNE mittels Mitarbeit in den Steuerungsgremien, die Aufsicht über die Hochschulen und die Erarbeitung von hochschulpolitischen Konzepten. Ebenso zentral sind die Unterstützung der Erziehungsdirektorin/des Erziehungsdirektors in hochschulpolitischen Belangen und in den hochschulpolitischen Organen auf nationaler Ebene sowie die Beratung und Information der Mitarbeitenden und Studierenden der Hochschulen des Kantons Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	98 838	1 953	109 569	107 616	5510.3%
(-) Personalkosten	–3 428 593	–3 534 467	–3 324 420	210 047	5.9%
(-) Sachkosten	–564 788	–688 040	–227 161	460 879	67.0%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	20	0	–12	–12	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–3 894 524**	**–4 220 554**	**–3 442 024**	778 530	18.4%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**26 500**	26 500	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–589 793 230	–587 036 000	**–596 621 823**	–9 585 823	–1.6%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**4 746**	4 746	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–593 687 753**	**–591 256 554**	**–600 032 601**	–8 776 047	–1.5%
(+)/(-) Abgrenzungen	0	0	–1 447 449	–1 447 449	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–593 687 753**	**–591 256 554**	**–601 480 050**	–10 223 496	–1.7%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Universitäre Bildung	–1 634 783	–1 787 821	–1 556 795	231 026	12.9 %
Fachhochschulbildung	–1 213 770	–1 256 806	–1 010 473	246 333	19.6 %
Lehrerinnen- und Lehrerbildung	–1 045 971	–1 175 927	–874 756	301 171	25.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Produktgruppensaldo auf der Stufe Saldo II überschreitet den Voranschlag 2018 um CHF 8,8 Millionen. Die Überschreitung ist hauptsächlich auf die Beiträge gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) und der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) zurückzuführen, die höher ausfallen als budgetiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Zur Stärkung des strategisch wichtigen Medizinalstandorts Bern ist die Planung bedeutender Infrastruktur- und Investitionsprojekte im Bereich Medizin auf dem Inselareal im Gange. Die Bedarfsplanung erfolgt in Zusammenarbeit mit der Universität in enger Abstimmung mit der bei der Realisierung der Bauten federführenden BVE und weiteren involvierten Partnern wie dem Inselspital.

Die Realisierung der Standortkonzentration der Berner Fachhochschule (BFH) mit Zeithorizont bis zum Jahr 2022 (Campus Technik Biel) und zum Jahr 2026 (Campus Bern-Weyermannshaus) und damit verbunden die Entwicklung des TecLab Burgdorf wird wie geplant vorangetrieben.

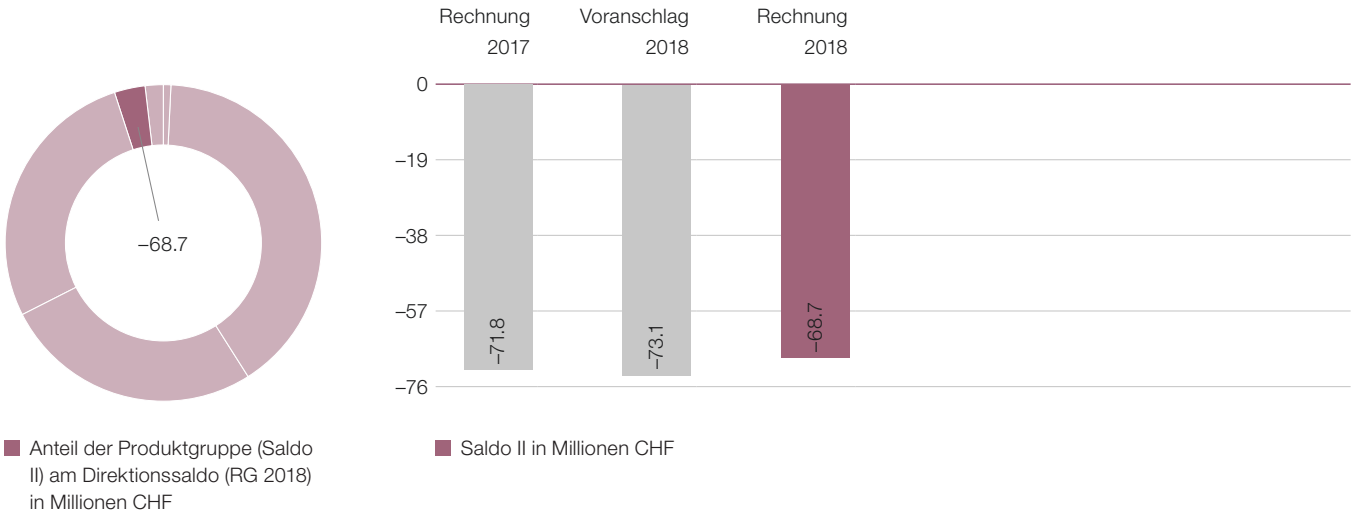
Chancen und Risiken

Die Universität wird gemäss den provisorischen Zahlen mit einem Gewinn abschliessen, die BFH und die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) werden ein negatives Resultat erzielen. Die mehrjährige Finanzplanung der PH Bern zeigt einen negativen Trend auf. Die PH Bern und die ERZ überwachen die finanzielle Lage und erarbeiten im Hinblick auf den Leistungsauftrag 2022–2025 Lösungsansätze, um auf diese negative Entwicklung zu reagieren.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	**2017**	**2018**
Anzahl Studierende an der Universität Bern	17 896	18 019
Anteil Berner Studierende an der Universität Bern (in %)	37	37
Anzahl Studierende an der Berner Fachhochschule	6 891	6 970
Anteil Berner Studierende an der Berner Fachhochschule (in %)	50	50
Anzahl Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (inkl. Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS)	2 578	2 631
Anteil Berner Studierende an der Pädagogischen Hochschule Bern (in %)	67	67
Anzahl Berner Studierende an der Haute école spécialisée de Suisse occidentale (HES-SO)	731	735
Anzahl Berner Studierende an der Haute Ecole Pédagogique – Berne, Jura, Neuchâtel (HEP-BEJUNE)	210	226

9.7.5 Kultur



Beschreibung

Die Produktgruppe «Kultur» ist zuständig sowohl für die Förderung als auch für die Pflege der Kultur im Kanton Bern. Das Ziel der Kulturpflege ist die Bewahrung, Überlieferung und Vermittlung von kulturellen Werten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	3 278 915	2 823 532	2 497 201	–326 331	–11.6 %
(-) Personalkosten	–19 283 037	–20 334 443	–19 603 262	731 181	3.6 %
(-) Sachkosten	–3 422 753	–4 350 880	–3 494 625	856 255	19.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–150 957	–150 713	–159 936	–9 223	–6.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–19 577 832**	**–22 012 505**	**–20 760 621**	1 251 883	5.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**3 000**	3 000	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–52 209 823	–51 098 000	**–47 987 870**	3 110 130	6.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 114	0	**23 236**	23 236	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–71 775 540**	**–73 110 505**	**–68 722 256**	4 388 249	6.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	873 329	2 076 075	–3 168 816	–5 244 891	–252.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–70 902 211**	**–71 034 429**	**–71 891 072**	–856 642	–1.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kulturförderung	–2 777 781	–2 841 978	–2 624 980	216 998	7.6 %
Denkmalpflege	–7 002 592	–7 030 618	–7 136 640	–106 022	–1.5 %
Archäologie	–9 797 459	–12 139 909	–10 999 002	1 140 907	9.4 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Rechnung 2018 schliesst wesentlich besser ab als budgetiert. Dies ist zu einem grossen Teil auf einen verzögerten Start der Rettungsgrabung für den Neubau des Campus in Biel zurückzuführen. Die Einlage in den Kulturförderungsfonds von CHF 3,1 Millionen wurde nicht wie budgetiert den Staatsbeiträgen belastet, sondern über das Konto «Einlagen in Fonds des Fremdkapitals» verbucht und erscheint damit in der Deckungsbeitragsrechnung bei den Abgrenzungen (Saldo III).

Entwicklungsschwerpunkte

Kulturförderung
Im März hat der Grosse Rat die Kulturstrategie 2018 einstimmig zur Kenntnis genommen. Massnahmen zu deren Umsetzung sind in Ausarbeitung.

Für die Regionen Bern-Mittelland und Biel-Seeland-Berner Jura wurde die Liste der regional bedeutenden Institutionen, die in der Leistungsvertragsperiode 2019/2020–2022/2023 gemeinsam finanziert werden, vom Regierungsrat verabschiedet. Die entsprechenden Vertragsverhandlungen sind im Gange.

Der Regierungsrat hat den Kantonsbeiträgen 2019–2022 für den Betrieb des Zentrums Paul Klee, des Kunstmuseums Bern und des Freilichtmuseums Ballenberg zugestimmt.

Denkmalpflege
Die Publikation der beiden Bände aus der Reihe «Die Kunstdenkmäler der Schweiz» ist erfolgt. Die Arbeiten für die Publikation des Doppelbandes aus der Reihe «Die Bauernhäuser der Schweiz» sind weitgehend abgeschlossen. Die Publikation wird im April 2019 erfolgen. Das Projekt Bauinventar 2020 wird planmässig umgesetzt und auch in den nächsten Jahren die Arbeit der Denkmalpflege mitprägen.

Archäologie
Die beiden grossen Rettungsgrabungen Campus Biel und Challnechwald mussten aufgrund bauseitiger Verzögerungen verspätet gestartet werden. Zudem konnte dank gezielter Priorisierung und ressourcenschonender Arbeitsweise der übrige Aufwand geringgehalten werden.

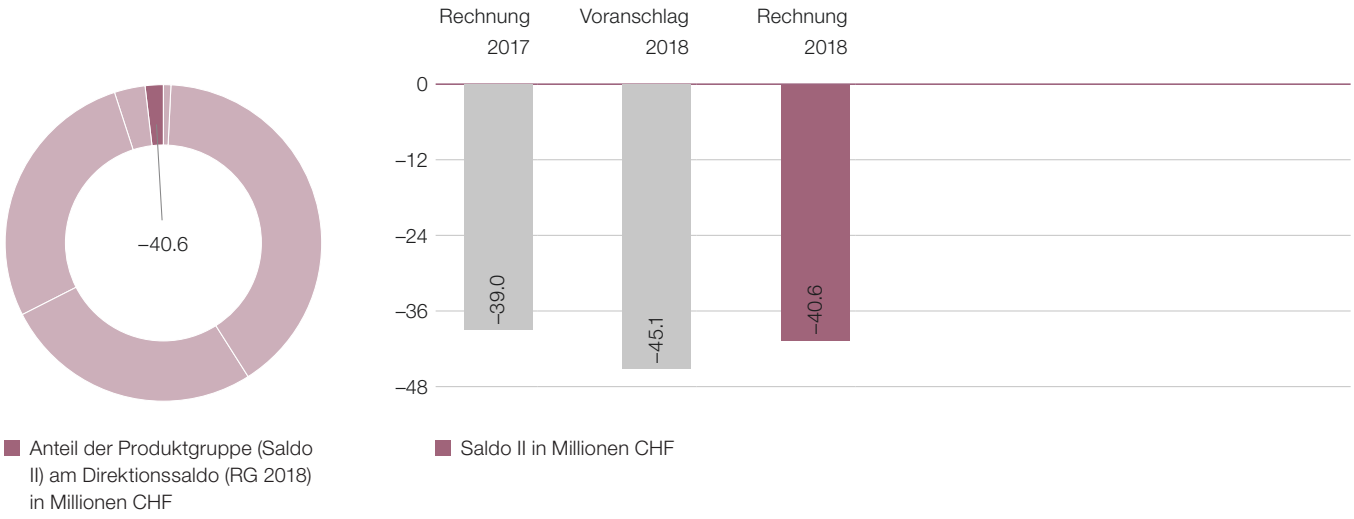
Chancen und Risiken

Kulturförderung
Das Amt für Kultur hat sich erfolgreich für einen Fortbestand und eine gesicherte Finanzierung des Alpinen Museums eingesetzt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl bearbeiteter Projektgesuche Kulturförderung pro Jahr	2 235	2 526
Anzahl Kulturinstitutionen von regionaler oder nationaler Bedeutung mit einem Leistungsvertrag	74	75
Anzahl publizierte Baugesuche im Kanton Bern	7 137	7 229
Anteil Baugesuche in archäologischen Perimetern (in %)	4	4
Anzahl Rettungsgrabungen des Archäologischen Dienstes	114	123
Anzahl der von der Denkmalpflege betreuten Bauvorhaben und Bauten	4 087	4 187
Anteil der Beitragsgeschäfte bei den denkmalpflegerisch betreuten Bauvorhaben (in %)	13	14
Summe der ausbezahlten Subventionen Kanton für Denkmalpflegeobjekte (inkl. Lotteriefonds)	15 822 419	12 465 589

9.7.6 Zentrale Dienstleistungen



Beschreibung

Die zentralen Dienstleistungen beinhalten die internen Dienstleistungen und die Ausbildungsbeiträge.

Die internen Dienstleistungen umfassen:

- die Verfügung der Gehaltseinstufungen sowie Gehaltsauszahlungen an alle Lehrkräfte an den Volksschulen und Schulen der Sekundarstufe II,
- die operative Umsetzung der Lastenverteilung der Lehrergehälter zwischen Kanton und den Gemeinden,
- das operative Finanz- und Rechnungswesen der ERZ (mit Ausnahme des MBA),
- den Betrieb und die Weiterentwicklung der Informatikstruktur der ERZ,
- die Leistungen des Hausdienstes, Kurierdienstes, sowie des Empfangs und der Telefonzentrale am Hauptstandort der ERZ an der Sulgeneckstrasse 70 in Bern.

Die Ausbildungsbeiträge umfassen die Vergabe von Stipendien und Darlehen an Auszubildende im Kanton Bern.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	0	0	5 359 271	5 359 271	0.0%
(-) Personalkosten	–9 313 694	–9 783 292	–9 921 264	–137 972	–1.4%
(-) Sachkosten	–3 840 068	–6 517 018	–8 566 396	–2 049 378	–31.4%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–20 642	–582 787	75 440	658 227	112.9%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–13 174 405**	**–16 883 097**	**–13 052 950**	3 830 148	22.7%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	5 125 947	3 830 000	**5 132 860**	1 302 860	34.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	–30 974 657	–32 054 400	**–32 715 480**	–661 080	–2.1%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**12 726**	12 726	0.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–39 023 114**	**–45 107 497**	**–40 622 843**	4 484 654	9.9%
(+)/(-) Abgrenzungen	–310 854	–296 460	–863 140	–566 680	–191.1%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–39 333 968**	**–45 403 957**	**–41 485 983**	3 917 974	8.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Interne Dienstleistungen	–11 623 834	–15 406 435	–11 515 944	3 890 491	25.3 %
Ausbildungsbeiträge	–1 550 571	–1 476 663	–1 537 006	–60 343	–4.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo der Deckungsbeitragsstufe I der Produktgruppe «Zentrale Dienstleistungen» liegt um CHF 3,8 Millionen unter dem Voranschlag 2018. Dies ist einerseits auf einen Minderaufwand im Bereich der Beratungs- und Informatikdienstleistungen zurückzuführen, da diverse Vorhaben nicht oder nicht im geplanten Umfang umgesetzt wurden und mehr Leistungen intern erbracht werden konnten. Andererseits resultiert der Minderaufwand aus einer in Abstimmung mit dem KAIO zu hohen Budgetierung der ICT-Grundversorgungskosten. Im Vollzug fielen die Servicekosten der Grundversorgung tiefer als geplant aus und wurden deshalb vom KAIO entsprechend reduziert in Rechnung gestellt.

Die gegenüber dem Voranschlag ausgewiesenen höheren Kosten bei den Staatsbeiträgen resultieren aus Mehraufwänden bei den gewährten Ausbildungsbeiträgen. Sie konnten jedoch durch Mehrerträge bei den Stipendienrückforderungen aufgefangen werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Berichtsjahr 2018 konnten weitere Schulen der Sekundarstufe II auf die IT-Plattform EDUBERN migriert werden. Per 1. August 2018 ist die Änderung der Verordnung über die Ausbildungsbeiträge (ABV; BSG 438.312) mit der Aufhebung der Beitragslimite bei den berufsvorbereitenden Schuljahren und Vorlehren und den leicht höheren Freibeträgen im Familienbudget und im persönlichen Budget der Auszubildenden auf der Tertiärstufe in Kraft getreten.

Chancen und Risiken

Im Berichtsjahr 2018 gab es keine speziellen Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	**2017**	**2018**
Bearbeitete Stipendiengesuche	6 384	6 203
Anteil der bewilligten Stipendiengesuche (in %)	64	67
Anzahl Lohnempfänger/Lehrkräfte (entschädigte Lehrpersonen inkl. Stellvertretungen)	16 869	17 241
Anzahl Arbeitsplätze, die von der IT-ERZ betreut werden	3 352	3 771

9.8 Fonds

9.8.1 Kulturförderungsfonds

Der Kulturförderungsfonds wird verwendet für Defizitdeckungsgarantien und Beiträge an kulturelle Anlässe und Produktionen aller Art.

	Rechnung 2017	Rechnung 2018	Abweichung ggü. Vorjahr CHF	Abweichung ggü. Vorjahr %
Einnahmen				
Zuweisung (Lotteriefonds)	12 000 000	11 000 000	–1 000 000	–8.3 %
Zuweisung (Staatsmittel)	4 710 000	3 100 000	–1 610 000	–34.2 %
Total Einnahmen	**16 710 000**	**14 100 000**	–2 610 000	–15.6 %
Ausgaben				
Ausbezahlte Beiträge	–14 310 605	–12 591 884	1 718 721	12.0 %
Verwaltungskosten	–745 820	–808 205	–62 385	–8.4 %
Abgrenzung (per 31. Dezember geschuldete Beiträge)	–361 547	–254 961	106 586	100.0 %
Total Ausgaben	**–15 417 972**	**–13 655 050**	1 762 922	11.4 %
Total Einnahmen	16 710 000	14 100 000	–2 610 000	–15.6 %
Total Ausgaben	–15 417 972	–13 655 050	1 762 922	11.4 %
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	**1 292 028**	**444 950**	–847 078	–65.6 %
Bestandesnachweis	**31.12.2017**	**31.12.2018**		
Anfangsbestand	17 005 877	18 297 905	1 292 028	7.6 %
Rückbuchung geschuldete Beiträge per 31.12. des Vorjahres	0	361 547	361 547	–
Einnahmen-/Ausgabenüberschuss	1 292 028	444 950	–847 078	–65.6 %
Bestand Kulturförderungsfonds	**18 297 905**	**19 104 402**	806 497	4.4 %
Bestand offene Verpflichtungen	–6 155 390	–8 228 195	–2 072 805	–33.7 %
Nettobestand Kulturförderungsfonds	**12 142 515**	**10 876 206**	–1 266 308	–10.4 %

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

10 Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE)

10.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–20.6	0.6
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.4	0.2
Nachhaltige Entwicklung	–57.4	40.7
Geoinformation	–9.3	2.8
Infrastrukturen	–283.7	218.6
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–379.9	125.1
Immobilienmanagement	–537.8	225.0
Wasser und Abfall	–60.9	82.5

10.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Führungsunterstützung	–19.3	–19.7	–20.0	–0.3	–1.4 %
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.1	–2.1	–2.1	0.0	0.4 %
Nachhaltige Entwicklung	–12.5	–17.1	–16.7	0.4	2.5 %
Geoinformation	–4.1	–6.4	–6.5	–0.1	–1.6 %
Infrastrukturen	–95.5	–204.5	–65.2	139.3	68.1 %
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–263.5	–289.6	–254.8	34.8	12.0 %
Immobilienmanagement	–197.2	–324.7	–312.8	11.9	3.7 %
Wasser und Abfall	45.5	33.2	21.5	–11.7	–35.2 %
Total	**–548.6**	**–831.0**	**–656.6**	174.4	21.0 %

10.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Der Schwerpunkt bei der BVE liegt als Infrastrukturdirektion des Kantons naturgemäss bei den Investitionen und Projekten. Wie jedes Jahr hat die BVE zahlreiche, volkswirtschaftlich wichtige Projekte vorangetrieben bzw. realisieren können.

Hoch- und Tiefbau
Im Strassenbau wurden viele Projekte durch Einsprachen und Beschwerden verzögert (u.a. T6 Brügg Aufhebung Anschluss und Bau einer Lärmschutzwand, Biel Westast, Veloweg Schliern). Die Projektierungen Verkehrssanierung Aarwangen-Langenthal Nord und Verkehrssanierung Burgdorf-Oberburg-Hasle schreiten planmässig voran. Der Bund hat für die Verkehrssanierung Aarwangen seine Beteiligung im Umfang von CHF 45 Millionen zugesichert. Die Ausführungskredite für die Umfahrung Wilderswil und Korrektion Bolligenstrasse sind genehmigt. Zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte sind in Bearbeitung.

Im Hochbau kam es beim BFH-Campus Biel wegen einer Einsprache und beim Laborgebäude der Universität an der Murtenstrasse in Bern wegen der Baugrundproblematik (Wasser) zu leichten Verzögerungen. Die Projektierung für den BFH Campus Bern und den Architekturwettbewerb Campus TF/TecLab in Burgdorf wurden genehmigt. Die Projektierung für das Polizeizentrum Niederwangen schreitet voran.

Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination
In der Vernehmlassungsbotschaft des Bundesrates zu den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation sind die beantragten bernischen Projekte mehrheitlich enthalten. Die Genehmigung durch das Bundesparlament erfolgt im Jahr 2019. In Realisierung sind die zwei Grossbaustellen Ausbau des Bahnhofs Bern (neuer RBS-Tiefbahnhof und Publikumsanlagen SBB) und die Entflechtung Wylerfeld. Das kantonale Stimmvolk hat sich für das Tram Bern-Ostermundigen ausgesprochen.

Wasser und Abfall
Die Konzession für das Kraftwerk Sousbach sowie die Amortisationsvereinbarungen für den Staumauerersatz an der Grimsel und für das Kraftwerk Handeckfluh wurden vom Grossen Rat erteilt. Das Konzessionsverfahren für das Speicherkraftwerk Trift wurde gestartet. Mit der vom Grossen Rat genehmigten Revision des Gewässerschutzgesetztes (KGSCHG; BSG 821.0) wird die Abwasserabgabe ab dem Jahr 2019 um 20 Prozent reduziert.

Energie
Der Grosse Rat hat die Revision des kantonalen Energiegesetzes (KEnG; BSG 741.1) verabschiedet. Ziel der Revision war es, die Mustervorschriften der Energiedirektoren im kantonalen Gesetz zu verankern und den Gemeinden mehr Spielraum für energiepolitische Massnahmen einzuräumen. Gegen das Gesetz wurde das Referendum ergriffen. Die Vorlage wurde im Februar 2019 vom Berner Stimmsouverän sehr knapp abgelehnt. Erfolgreich fortgeführt wurde im Jahr 2018 das kantonale Energieförderprogramm.

Das Restatement 2 und die neue Rechnungslegung nach HRM2/IPSAS hat die BVE erneut stark gefordert. Die Einführung und Umsetzung im Tiefbau wurde mit dem Projekt «FIT TBA HRM2» unterstützt. Drei Ämter der BVE haben ihre Arbeit mit GEVER erfolgreich begonnen. Die Migration der übrigen Ämter ist für das Jahr 2019 geplant.

10.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 322 827 268**	**–1 154 598 994**	**–1 388 460 350**	–233 861 356	–20.3 %
Ertrag	**617 714 730**	**541 755 565**	**796 808 943**	255 053 378	47.1 %
Saldo	**–705 112 538**	**–612 843 429**	**–591 651 407**	21 192 022	3.5 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–109 270 297	–111 216 847	–109 233 502	1 983 345	1.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–183 683 761	–146 788 296	–198 530 874	–51 742 578	–35.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–508 524 843	–302 584 317	–336 590 461	–34 006 144	–11.2 %
34 Finanzaufwand	–10 761 926	–8 997 378	–11 186 796	–2 189 418	–24.3 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–12 120 121	0	–4 657 659	–4 657 659	0.0 %
36 Transferaufwand	–463 472 978	–542 207 624	–639 332 316	–97 124 692	–17.9 %
37 Durchlaufende Beiträge	–13 044 601	–9 400 000	–11 227 635	–1 827 635	–19.4 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	–35 959 573	–35 959 573	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–21 948 742	–33 404 532	–41 741 533	–8 337 001	–25.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	4 227 842	7 804 000	7 924 322	120 322	1.5 %
42 Entgelte	110 331 378	106 906 928	108 324 177	1 417 249	1.3 %
43 Verschiedene Erträge	5 167 637	10 870 000	2 185 836	–8 684 164	–79.9 %
44 Finanzertrag	17 770 821	12 620 500	220 397 083	207 776 583	1646.3 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	221 185	3 066 000	46 836 881	43 770 881	1427.6 %
46 Transferertrag	434 194 135	360 287 869	355 922 662	–4 365 207	–1.2 %
47 Durchlaufende Beiträge	13 044 601	9 400 000	11 227 635	1 827 635	19.4 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	32 757 130	30 800 268	43 990 347	13 190 079	42.8 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erfolgsrechnung 2018 schliesst per Saldo um CHF 21,2 Millionen oder 3,5 Prozent unter dem Voranschlag ab. Der Aufwand ist um CHF 233,9 Millionen und der Ertrag ist um CHF 255,1 Millionen höher als budgetiert. Die Abweichungen zum Voranschlag resultieren aus dem erstmalig ausgewiesenen Einnahmeverzicht auf Mieterträge (CHF 143,5 Mio.) und der Rückstellungsbildung für Deponien und Schiessanlagen von rund CHF 34,1 Millionen. Diese zwei Effekte erhöhen sowohl den Aufwand als auch den Ertrag. Höhere Abschreibungen aufgrund von Impairment und höherer Sachaufwand u.a. wegen der Verschiebung von der Investitions- in die Erfolgsrechnung führen zu einem Mehraufwand (CHF 85,7 Mio.), der durch geringere Abgeltungen, tiefere a-fonds-perdu Beiträge sowie die Rückerstattung der Postauto Schweiz AG und die Abgrenzung für die zu erwartende Rückerstattung der BLS AG um CHF 51,5 Millionen gemindert wird. Ein Mehrertrag von CHF 63,2 Millionen ergibt sich aus Gewinnen von Liegenschaftsverkäufen.

10.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–484 088 517**	**–495 874 000**	**–421 311 580**	74 562 420	15.0%
Einnahmen	**165 973 072**	**158 344 000**	**101 867 102**	–56 476 898	–35.7%
Saldo	**–318 115 445**	**–337 530 000**	**–319 444 478**	18 085 522	5.4%
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–394 406 535	–388 999 000	–262 263 426	126 735 574	32.6%
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0%
52 Immaterielle Anlagen	–699 173	–1 810 000	–50 427 173	–48 617 173	–2686.0%
54 Darlehen	–1 899 198	–1 300 000	–1 359 362	–59 362	–4.6%
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0%
56 Eigene Investitionsbeiträge	–66 952 268	–86 765 000	–82 478 140	4 286 860	4.9%
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	–20 131 343	–17 000 000	–24 783 479	–7 783 479	–45.8%
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0%
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	5 399 775	100 000	14 234 560	14 134 560	14134.6%
61 Rückerstattungen	11 420 369	10 718 000	7 639 539	–3 078 461	–28.7%
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0%
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	110 377 837	99 046 000	46 062 579	–52 983 421	–53.5%
64 Rückzahlung von Darlehen	11 026 300	9 100 000	9 146 946	46 946	0.5%
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0%
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	7 617 447	22 380 000	0	–22 380 000	–100.0%
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	20 131 343	17 000 000	24 783 479	7 783 479	45.8%
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0%
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionsrechnung schliesst per Saldo um CHF 18,1 Millionen oder 5,4 Prozent unter dem Voranschlag ab. Die Einnahmen sind um CHF 56,5 Millionen und die Ausgaben sind um CHF 74,6 Millionen niedriger als budgetiert. Die Bundesbeiträge für die Netzvollendung für Nationalstrassen und die Globalbeiträge an CH-Hauptstrassen werden mit HRM2 nicht mehr über die Investitionsrechnung gebucht und führen im Wesentlichen zu den Mindereinnahmen. Ausgabenmindernd wirken die HRM2-bedingten Verschiebungen von der Investitions- in die Erfolgsrechnung sowie die Projektverzögerungen aufgrund von Einsprachen, Beschwerden und noch nicht geklärten oder geänderten Nutzeranforderungen.

10.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der BVE

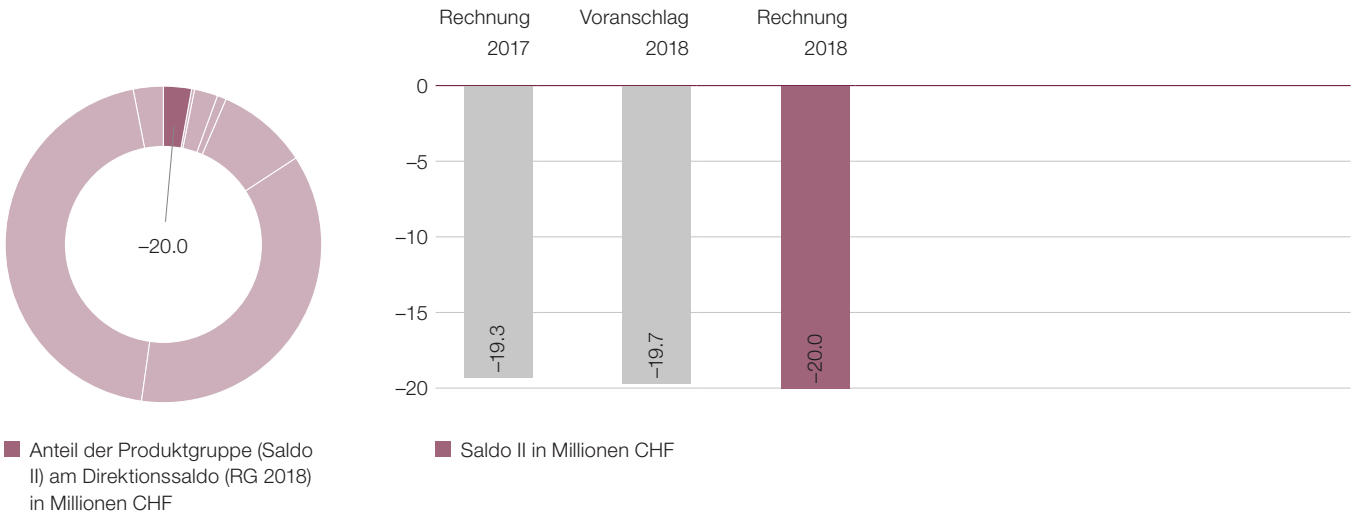
2013	2014	2015	2016	2017	2018
802.0	786.1	786.1	795.1	781.8	784.9

Kommentar

In den Jahren 2014 bis 2018 schwankte der Personalbestand zwischen 781,8 und 795,1 Vollzeitstellen. Die Schwankungen sind insbesondere von den Rekrutierungen im MINT-Bereich abhängig, da gewisse Funktionen nicht nahtlos besetzt werden können. Gegenüber dem Vorjahr ist es der BVE im Jahr 2018 gelungen, einige Funktionen, die länger vakant waren, wieder zu besetzten. Gleichzeitig wurden die vorgesehenen Entlastungsmassnahmen umgesetzt.

10.7 Produktgruppen

10.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Das Generalsekretariat ist Drehscheibe für alle politischen und direktionsinternen Angelegenheiten und sorgt für einen reibungslosen Ablauf allller Geschäfte zwischen Regierung, Parlament und Ämtern. Der Stab berät und unterstützt die Direktionsleitung in politischen Fragestellungen und der Direktionsführung. Im Bereich der Ressourcen sorgt das Generalsekretariat mit den Bereichen Personal, Informatik, Übersetzung, Finanz- und Rechnungswesen und den zentralen Hausdiensten für eine effiziente und effektive Leistungsunterstützung durch Vorgaben von Standards für alle Ämter und der operativen Leistungserbringung im Auftrag der Ämter.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	469 133	517 468	544 044	26 576	5.1 %
(-) Personalkosten	–9 690 074	–9 850 114	–9 944 618	–94 505	–1.0 %
(-) Sachkosten	–8 138 140	–8 227 004	–8 886 977	–659 973	–8.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–1 846 758	–2 214 842	–1 628 920	585 922	26.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–19 205 839**	**–19 774 492**	**–19 916 472**	–141 980	–0.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	7 051	160 000	**0**	–160 000	–100.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–110 062	–135 000	**–114 695**	20 305	15.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	5 000	**10 600**	5 600	112.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–19 308 850**	**–19 744 492**	**–20 020 567**	–276 075	–1.4 %
(+)/(-) Abgrenzungen	218 374	357 821	153 857	–203 965	–57.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–19 090 476**	**–19 386 671**	**–19 866 710**	–480 040	–2.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–7 634 011	–5 481 751	–6 697 765	–1 216 014	–22.2 %
Dienstleistungen Ämter	–11 571 828	–14 292 741	–13 218 708	1 074 034	7.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe ist um rund CHF 0,1 Millionen (0,7 %) negativer als der Voranschlag. Minderkosten bei den kalkulatorischen Abschreibungen infolge Projektverschiebungen gleichen Mehrkosten für externe Unterstützung in kantonalen Projekten aus.

Entwicklungsschwerpunkte

Das Generalsekretariat war auch im Jahr 2018 für die Führungsunterstützung des Direktors und der Ämter, für die Kommunikation sowie für die Erbringung der zentralen Dienstleistungen (Personal, Informatik, Finanzen) zuständig.

Das Jahr 2018 stand im Zeichen des Direktorenwechsels und der Einführung des neuen Direktors in sein Amt. Die Einführung und Einarbeitung von Herrn Regierungsrat Christoph Neuhaus verlief gut.

Die Finanzdienste wurden personell und organisatorisch gestärkt. Die Reorganisation konnte mit der Besetzung der Stelle des Finanzchefs der Direktion (stv. GS) durch Herrn Rick Straub abgeschlossen werden. Zudem wurde weiterhin intensiv an der Verbesserung der Buchführung nach HRM2/IPSAS gearbeitet.

Eine zentrale Aufgabe des Generalsekretariats im Informatik- und Organisationsbereich war die planmässige Umsetzung der kantonalen ICT-Strategie. Im Personalbereich wurden die neuen Führungsleitlinien des Kantons eingeführt und umgesetzt.

Chancen und Risiken

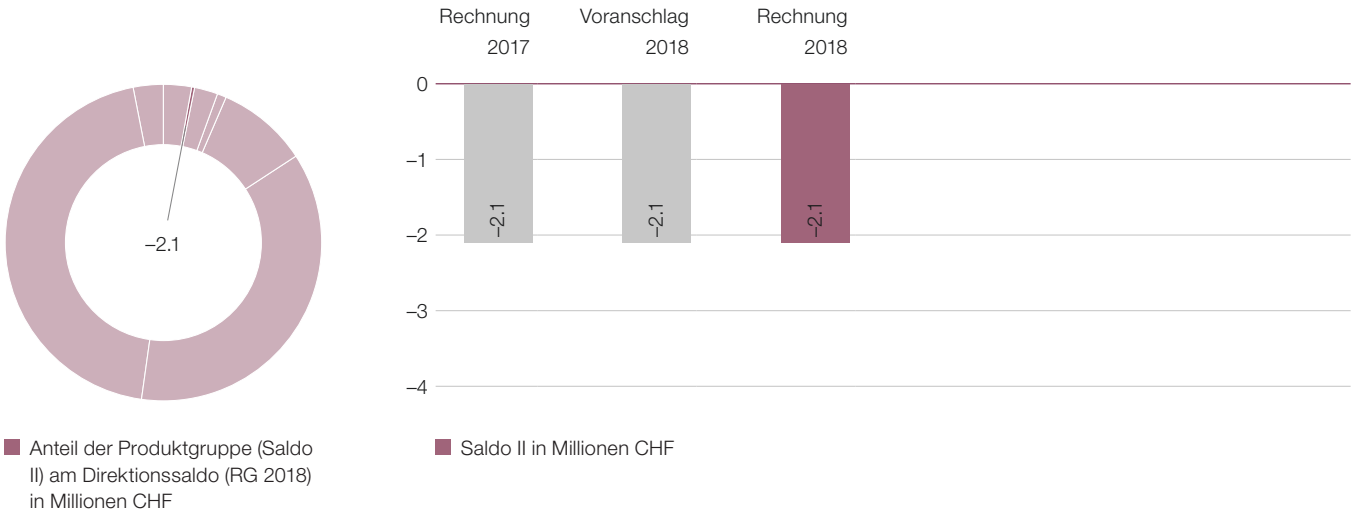
Mit dem Einsatz von modernen ICT-Instrumenten und Applikationen wurden Voraussetzungen geschaffen für weitere Effizienzsteigerungen.

Im Personalbereich ist die Nachfolgeplanung von technischen Fachkräften angesichts der Knappheit bei den sogenannten MINT-Berufen eine Herausforderung.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der traktandierten Regierungsratsgeschäfte (Einzel-, Block-, Standard-, Informations- und Aussprachegeschäfte)	137	135
Anzahl der traktandierten Grossratsgeschäfte (ohne parlamentarische Vorstösse)	41	25
Anzahl der traktandierten politischen parlamentarischen Vorstösse (Motionen, Finanzmotionen, Postulate, Interpellationen)	44	36
Anzahl der abgegebenen Mitberichte an eine andere Direktion oder an die Staatskanzlei	141	158

10.7.2 Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen



Beschreibung

Das Rechtsamt behandelt Baubeschwerden und Beschwerden gegen Verfügungen der Ämter der BVE. Es bereitet die Entscheide zuhanden des Direktors vor. Das Rechtsamt unterstützt die Direktionsleitung und die Ämter bei der Gesetzgebung und berät sie in rechtlichen Fragen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	241 639	199 000	223 519	24 519	12.3%
(-) Personalkosten	–2 339 302	–2 292 796	–2 331 941	–39 145	–1.7%
(-) Sachkosten	–17 699	–52 551	–31 828	20 723	39.4%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	0	0	627	627	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–2 115 363**	**–2 146 347**	**–2 139 622**	6 725	0.3%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 428	500	**2 555**	2 055	411.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–2 113 935**	**–2 145 847**	**–2 137 067**	8 780	0.4%
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 371	0	–5 521	–5 521	0.0%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–2 116 306**	**–2 145 847**	**–2 142 589**	3 258	0.2%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege	–1 813 198	–1 809 431	–1 862 287	–52 856	–2.9%
Rechtliche Dienstleistungen	–302 165	–336 916	–277 335	59 581	17.7%

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I schliesst im Rahmen des Globalbudgets ab. Zu tief budgetierte Personalkosten bei den Praktikantenlöhnen konnten mit Einsparungen bei den Sachkosten und mit höheren Erlösen aus den Verfahrenskosten kompensiert werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Anzahl und Komplexität der Beschwerdefälle, die Ansprüche der Verfahrensbeteiligten und die Anforderungen der oberen Instanzen sind konstant hoch. Das Rechtsamt sorgt für eine möglichst kurze Verfahrensdauer bei Baubeschwerden und räumt wirtschaftlich bedeutenden Vorhaben Priorität ein. Das Rechtsamt wendet die Richtlinien des Kantons Bern zur NEF-Rechtsetzung bei der Gesetzgebung konsequent an. Schwerpunkte sind die Gesetzgebungsarbeiten im Bereich Wasserfonds und Sondernutzung des öffentlichen Untergrunds.

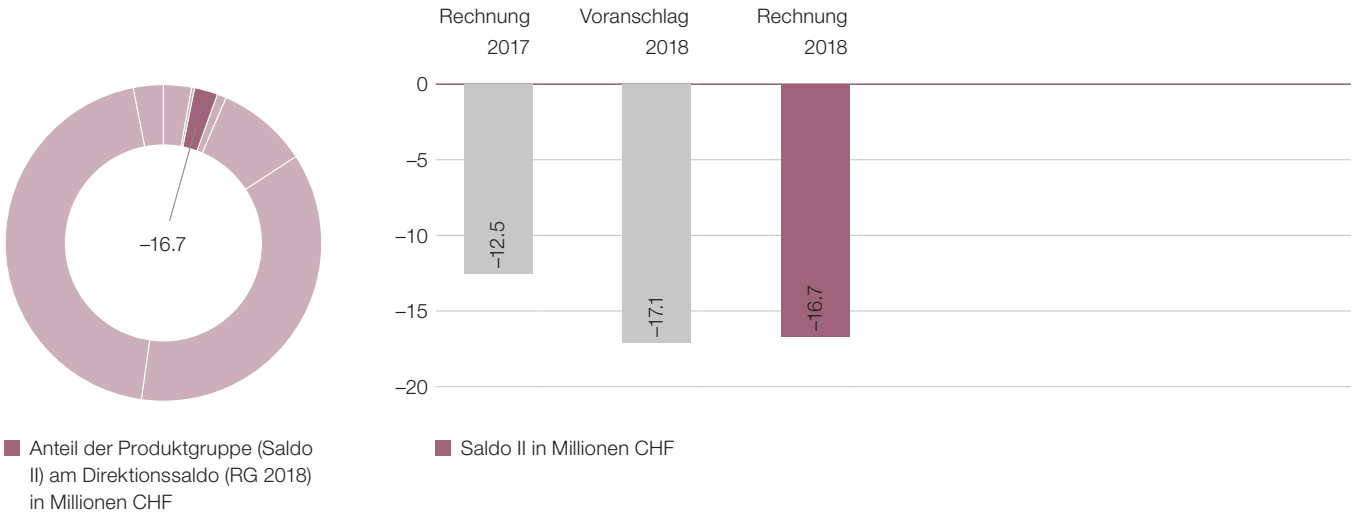
Chancen und Risiken

In der Produktgruppe bestehen keine finanziellen Chancen oder Risiken.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der eingereichten Beschwerden	283	308
Anzahl erledigter Beschwerden	269	303
Anzahl erledigter Gesetzgebungsprojekte	5	3

10.7.3 Nachhaltige Entwicklung



Beschreibung

Das Amt für Umweltkoordination und Energie (AUE) fördert die Nachhaltige Entwicklung, indem es:

- als Kompetenzzentrum für Nachhaltige Entwicklung Grundlagen, Wissen und Methoden verfügbar macht;
- die Integration der Anliegen der Nachhaltigen Entwicklung in das staatliche Handeln fördert;
- als Stabsstelle der dezentralen Umweltfachverwaltung die verschiedenen Umweltbereiche zu einer Gesamtsicht Umwelt verknüpft;
- als kantonale Energiefachstelle die ressourcenschonende und effiziente Energienutzung sowie die einheimischen, erneuerbaren Energieträger fördert und die Energiegesetzgebung im Gebäudebereich vollzieht;
- als Leitbehörde bei den Plangenehmigungsverfahren für Elektrizitätsanlagen und Rohrleitungen die entsprechenden Bewilligungen erteilt und Stellungnahmen abgibt;
- die kantonalen Aufgaben gemäss eidgenössischem Stromversorgungsgesetz (StromVG; SR 734.7) wahrnimmt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 431 180	320 000	276 678	–43 322	–13.5 %
(-) Personalkosten	–2 287 268	–2 317 459	–2 321 979	–4 520	–0.2 %
(-) Sachkosten	–282 028	–413 000	–431 094	–18 094	–4.4 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–2 675	–1 270	674	1 944	153.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 140 791**	**–2 411 729**	**–2 475 722**	–63 992	–2.7 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	11 799 244	42 680 000	**40 381 995**	–2 298 005	–5.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–23 144 789	–57 405 000	**–54 624 263**	2 780 737	4.8 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	1 000	**2 749**	1 749	174.9 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–12 486 337**	**–17 135 729**	**–16 715 240**	420 489	2.5 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 053	324	–1 621	–1 944	–601.0 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–12 484 283**	**–17 135 406**	**–16 716 861**	418 545	2.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Nachhaltige Entwicklung	–703 006	–784 033	–766 694	17 339	2.2 %
Energie	–437 786	–1 627 696	–1 709 028	–81 331	–5.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe ist um CHF 0,1 Millionen (2,7 %) negativer als der Voranschlag. Das Budget für die Vermarktung des neuen nationalen Gebäudeprogramms (Energiegesetz [KEnG; BSG 741.1] Förderbeiträge) wurde leicht überschritten.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Regierungsrat hat sich explizit zur Nachhaltigen Entwicklung (NE) bekannt und sich dem nationalen NE-Verständnis angeschlossen. Weiterhin müssen dazu zahlreiche Herausforderungen bereichsübergreifend gelöst werden (z.B. Klimawandel/Klimaschutz, Umstellung auf erneuerbare Energien, Schliessen der Stoffkreisläufe/grüne Wirtschaft).

Zentrale Schwerpunkte sind dabei die Umsetzung der Energiestrategie 2006 des Regierungsrates (Massnahmenplanung 2019–2022) und der entsprechenden Energiegesetzgebung, (Umsetzung MuKEn 2014) sowie der Energiestrategie des Bundes. Als Hilfsmittel soll neu eine kantonale Energie- und CO_2-Statistik aufgebaut werden.

Chancen und Risiken

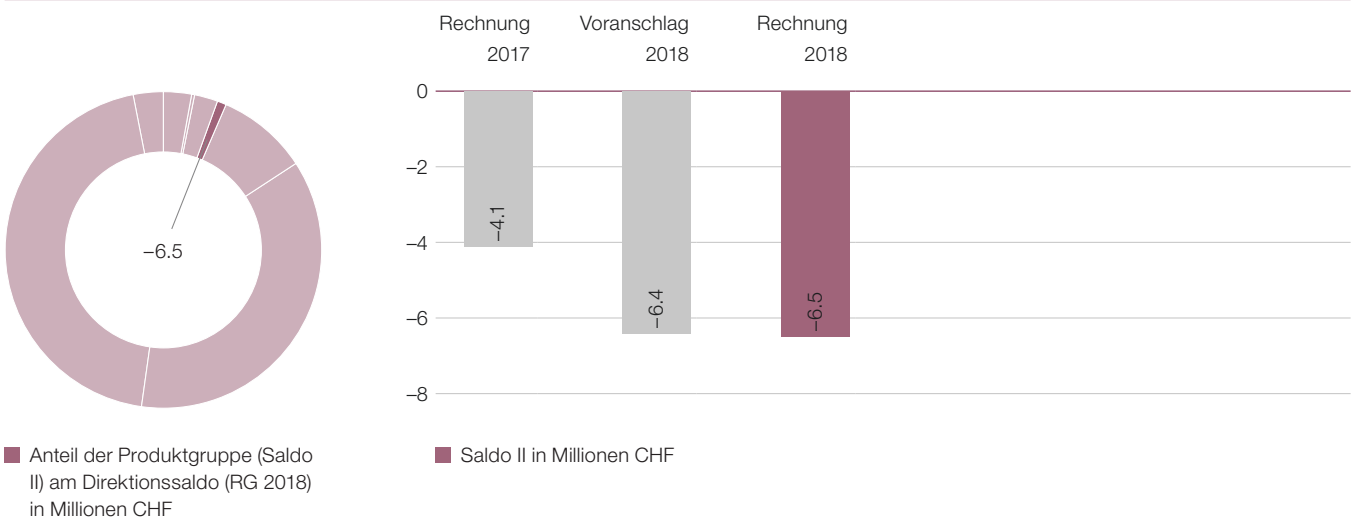
Die Umsetzung der Energiestrategie des Kantons Bern führt zu wirtschaftlichen und ökologischen Vorteilen: Die Zunahme an erneuerbaren Energien und Massnahmen zur Verbesserung der Energieeffizienz reduzieren die Energieabhängigkeit vom Ausland, leisten einen Beitrag zum Klimaschutz und schaffen Arbeitsplätze und Wertschöpfung im Kanton Bern. Durch die Ablehnung der Teilrevision der kantonalen Energiegesetzgebung wird diese Zielerreichung stark behindert.

Die neue Gesetzgebung für die Globalbeiträge des Bundes und den fluktuierenden CO_2-Abgaben kann zu grösseren Budgetabweichungen führen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	**2017**	**2018**
Anzahl Bewilligungsverfahren (Umweltverträglichkeitsprüfungen, Gas- und Stromleitungen und Ausnahmegesuche Gebäude)	234	252
Anzahl Informationsveranstaltungen und Kurse im Bereich Nachhaltige Entwicklung und Energie	58	68
Anzahl bewilligte Fördergesuche für erneuerbare Energie und Effizienz	3 097	3 171
Anzahl neue Gemeinden mit Prozess Nachhaltige Entwicklung oder Berner Energieabkommen (BEakom)	6	4
Anzahl abgegebener Stellungnahmen zu Richt- und Nutzungsplanverfahren	78	71

10.7.4 Geoinformation



Beschreibung

Die Veränderungen in unserer Gesellschaft hin zur Informations- und Wissensgesellschaft schreiten unaufhaltsam fort. In diesem Umfeld nimmt auch die politische und wirtschaftliche Bedeutung von Geodaten und Geoinformationen stark zu. Geodaten sind raumbezogene Daten, welche die Gegebenheiten eines Landes beschreiben. Sie bilden die Basis für Planungen, Massnahmen und Entscheidungen aller Art, in der Verwaltung genauso wie in der Politik, der Wirtschaft und Wissenschaft oder im Privatbereich. Ihr enormes Potenzial – in volkswirtschaftlicher wie in politischer Hinsicht – macht Geoinformationen zu einem Wirtschaftsgut ersten Ranges. Mit der Einführung des eidgenössischen Geoinformationsgesetzes (GeoIG; SR 510.62) per 1. Juli 2008 wurden Grundsätze betreffend Umgang mit Geoinformationen sowie die gesetzlichen Grundlagen für die Landesvermessung, den Kataster der öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, die amtliche Vermessung und die Landesgeologie geschaffen.

Rund 70 Prozent aller Entscheidungen der öffentlichen Hand haben einen Raumbezug. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass ein umfassendes, bedarfsgerechtes, aktuelles und nach einheitlichen Kriterien strukturiertes Angebot an Geoinformationen allen berechtigten Stellen innerhalb und ausserhalb der kantonalen Verwaltung einfach zugänglich und nutzbar gemacht wird. Es ist für den Betrieb und die Weiterentwicklung der kantonalen Geodateninfrastruktur verantwortlich und erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben für die Modellierung, die Erfassung, die Haltung und den Vertrieb von Geodaten. Mit Koordination, Benutzerunterstützung und Beratung wird sichergestellt, dass sich der Bereich Geoinformation entsprechend den Vollzugsaufgaben entwickelt und sich der Nutzen von Geoinformationen voll entfalten kann.

Die amtliche Vermessung ist Bestandteil des Eidgenössischen Grundbuches. Im Kanton Bern werden durch das Grundbuch Rechte an Grundstücken mit einem Verkehrswert von insgesamt zirka CHF 250 Milliarden und einer Hypothekenbelastung von zirka CHF 90 Milliarden sichergestellt. Die amtliche Vermessung leistet einen wesentlichen Beitrag zur Rechtssicherheit am Grundeigentum und zu einem freien, geordneten und sicheren Handel mit Grundstücken und damit für die Grundlagen unserer modernen Marktwirtschaft. Das Amt für Geoinformation steuert die geordnete und zeitgerechte Realisierung der amtlichen Vermessung im Kanton. Eine aktuelle amtliche Vermessung bildet die unverzichtbare Grundlage für die Steuerverwaltung bei der Bemessung von amtlichen Werten für die Grundstücke und für die Planung und Dokumentation von Infrastrukturen aller Art. Das Amt für Geoinformation stellt sicher, dass die Verbundaufgabe «amtliche Vermessung» geordnet, einheitlich und zeitgerecht realisiert wird. Das Amt für Geoinformation erarbeitet kantonale Normen und Vorgaben. Mit Fixpunkten und Hoheitsgrenzen werden die geodätischen Grundlagen für die Arbeiten der amtlichen Vermessung bereitgestellt. Durch systematische Kontrollen wird die Einhaltung der Vorgaben von Bund und Kanton und die Qualität und Vollständigkeit der amtlichen Vermessung sichergestellt.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	4 359 695	1 813 000	2 345 820	532 820	29.4 %
(-) Personalkosten	–4 591 007	–4 753 802	–4 689 886	63 916	1.3 %
(-) Sachkosten	–977 271	–1 785 878	–1 429 020	356 858	20.0 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	35 208	–36 045	–43 944	–7 899	–21.9 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 173 375**	**–4 762 725**	**–3 817 031**	945 695	19.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	495 007	390 000	**442 728**	52 728	13.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–3 407 346	–2 070 000	**–3 176 263**	–1 106 263	–53.4 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	2 730	2 141	**5 667**	3 526	164.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 082 984**	**–6 440 584**	**–6 544 898**	–104 314	–1.6 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–59 071	5 965	21 966	16 001	268.3 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 142 055**	**–6 434 619**	**–6 522 931**	–88 312	–1.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Geoinformation	–1 173 375	–4 762 725	–3 817 031	945 695	19.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) ist um 0,9 Millionen besser als der Voranschlag. Gründe für dieses Ergebnis sind höhere Erlöse (GRUDIS-Gebühr und Gebühren Vertragswesen amtliche Vermessung) und Nichtinanspruchnahmen von Dienstleistungen Dritter.

Entwicklungsschwerpunkte

Die kantonale Geodateninfrastruktur wurde mit weiteren Geodaten ergänzt. Die Erhöhung der Flächendeckung in der amtlichen Vermessung und die flächendeckende Einführung des ÖREB-Katasters im Kanton Bern schreiten wie geplant voran. Im Projekt Leitungskataster konnte die Pilotphase per Mitte Jahr abgeschlossen und die Realisierung gestartet werden.

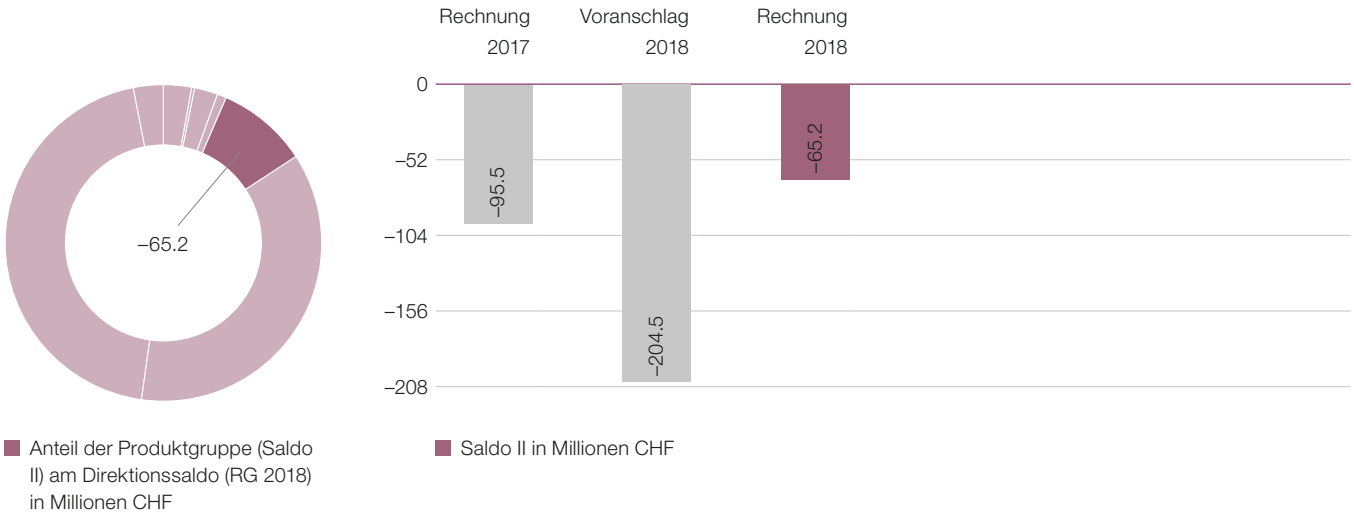
Chancen und Risiken

Der Bund fördert die rasche Flächendeckung der amtlichen Vermessung mit zusätzlichen Subventionen. Gemäss aktueller Planung und Prognose werden deshalb in den nächsten Jahren von den Gemeinden bedeutend mehr Lose der amtlichen Vermessung ausgelöst als in der Vergangenheit. Die durch den Kanton zu tragenden, gebundenen Ausgaben für die Realisierung der amtlichen Vermessung werden demzufolge in den nächsten Jahren steigen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl der Geodatensätze in der kantonalen Geodateninfrastruktur	290	302
Anzahl Aktualisierungen von Geodatensätzen	978	1 019
Jahresumsatz der amtlichen Vermessung in Millionen Franken (Vorjahreszahlen)	19	22
Fläche mit definitiv anerkannter amtlicher Vermessung im Qualitätsstandard AV93 (in % der Kantonsfläche)	48	50

10.7.5 Infrastrukturen



Beschreibung

Planung, Projektierung, Neubau/Ausbau, Betrieb und Unterhalt sowie Substanzerhaltung der Kantonsstrassen und Wahrnehmung aller im Zusammenhang mit den Kantonsstrassen stehenden hoheitlichen Aufgaben.

- Länge des zu unterhaltenden Kantonsstrassennetzes = 2109 km
- Wiederbeschaffungswert des in der Bausubstanz zu unterhaltenden Strassennetzes (inkl. Brücken und Tunnels) = CHF 7 Milliarden
- In der Substanz zu unterhaltende Brücken und Tunnels = 1224

Planung, Projektierung Bau (Netzvollendung) und Betrieb der Nationalstrassen

- Länge der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: 7 km
- Wert der fertig zu bauenden Nationalstrassenabschnitte: CHF 2,3 Milliarden
- Länge des zu unterhaltenden Nationalstrassennetzes: 227 km

Ausarbeiten von Grundlagen und Konzepten sowie Erlass von Gewässerrichtplänen zur Koordination der Hochwasserschutzmassnahmen im Kanton Bern. Vorprüfung und Genehmigung von Reglementen, Wasserbauplänen und Wasserbaubewilligungen. Erhebung der Daten für Ereigniskataster. Vollzug der wasserbaupolizeilichen Vorschriften.

- Länge des Gewässernetzes: 11 132 km

Ausrichtung von Kantonsbeiträgen und Behandlung von Beitragsgesuchen an den Bund in den Bereichen Bau und Unterhalt von Gemeindestrassen, Lärmschutz, Luftreinhaltung, Verkehrstrennung, Park+Ride Anlagen und See- und Flussufer. Ausarbeitung von Grundlagen und Konzepten, Erlass von Richtplänen und Führen von Inventarplänen in den Bereichen Veloverkehr, Fuss- und Wanderwege und See- und Flussufer. Vollzug der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften im Bereich Strassenlärm im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Beratung kantonaler, regionaler und kommunaler Stellen sowie Ingenieurbüros, Unternehmungen und Privatpersonen.

- Länge des Gemeindestrassennetzes: 33 071 km
- Länge der markierten Radwanderroute: 1150 km

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	34 155 719	23 223 000	45 679 683	22 456 683	96.7 %
(-) Personalkosten	–62 813 093	–63 844 138	–62 379 516	1 464 622	2.3 %
(-) Sachkosten	–39 466 954	–40 162 400	–51 776 105	–11 613 705	–28.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–124 442 747	–328 734 724	–143 053 198	185 681 527	56.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–192 567 075**	**–409 518 262**	**–211 529 136**	197 989 126	48.3 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	57 084 980	116 379 000	**102 939 595**	–13 439 405	–11.5 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–30 321 199	18 255 000	**–26 516 029**	–44 771 029	–245.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	70 254 179	70 400 000	**69 933 109**	–466 891	–0.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–95 549 116**	**–204 484 262**	**–65 172 462**	139 311 800	68.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–2 176 541	155 746 950	31 477 735	–124 269 215	–79.8 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–97 725 657**	**–48 737 312**	**–33 694 727**	15 042 585	30.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kantonsstrassen	–179 656 747	–371 769 960	–199 042 467	172 727 493	46.5 %
Nationalstrassen	–8 141 400	–27 948 809	–1 279 734	26 669 074	95.4 %
Hochwasserschutz	–2 971 282	–7 976 136	–9 387 632	–1 411 495	–17.7 %
Spezialprodukte	–1 797 647	–1 823 357	–1 819 303	4 054	0.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die grossen Abweichungen resultieren aus einer fehlerhaften Berechnung der kalkulatorischen Abschreibung und der Kosten Staatsbeiträge in der Planung (siehe Hinweis im Voranschlag 2018). Ohne diesen Effekt beträgt im Saldo I die Verbesserung rund CHF 24,5 Millionen.

Die höheren Erlöse (CHF 22,5 Mio.) entstanden hauptsächlich aufgrund einer Feststellung der FK, wonach die Beiträge für Aufgaben, die im gesetzlichen Verantwortungsbereich des Bundes liegen, keine Erlöse aus Staatsbeiträgen im Saldo II, sondern Erlöse im Saldo I darstellen. Die gestiegenen Sachkosten resultieren insbesondere aus der HRM2-bedingten Verschiebung von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung. Die kalkulatorischen Kosten sind mit der korrekten Berechnung um CHF 12,2 Millionen niedriger als der korrigierte Budgetwert. Grund sind tiefere Investitionen durch Projektverzögerungen (Einsprachen, Beschwerden usw.). Die Abweichung bei den Erlösen Staatsbeiträge resultiert aus der erwähnten Umbuchung. Die Kosten Staatsbeiträge sind im Vergleich zum korrigierten Budgetwert geringer, infolge von Projektverzögerungen bei den Gemeinden und Wasserbauträgern.

Entwicklungsschwerpunkte

Gezielte Investitionen in den Substanzerhalt der Kantonsstrassen bleiben ein wichtiger Schwerpunkt. Nach wie vor sind noch viele Brücken in einem sanierungsbedürftigen Zustand. Weitere Schwerpunkte sind das Abschliessen der Erstsanierungen beim Lärmschutz, die Sanierung von Unfallschwerpunkten und die Sanierung der Bushaltestellen für einen hindernisfreien Zugang.

Wichtige Strassenbauprojekte: Umsetzung der Begleitmassnahmen zum Bypass Thun Nord (Lauitorstutz, Berntorkreisel), Umsetzung flankierender Massnahmen zum A5 Biel Ostast (Orpund), Erarbeitung der Bauprojekte für die Verkehrssanierungen «Aarwangen-Langenthal Nord» und «Burgdorf-Oberburg-Hasle» sowie der Umfahrung Wilderswil. Beim in der Region Biel umstrittenen A5 Westast soll ein Dialogprozess unter externer Leitung Klarheit darüber schaffen, was die Region wirklich will.

Bei den Planungsinstrumenten soll der überarbeitete Sachplan Wanderroutennetz in Kraft gesetzt sowie der Sachplan Velo einer Anpassung unterzogen werden.

Beim Hochwasserschutz (HWS) bleibt die Aare ein wichtiger Schwerpunkt. Neben den prioritären HWS-Einzelmassnahmen

zwischen Thun und Bern sind Projekte auf dem Gebiet der Stadt Bern und dem Aarboden im Haslital in Planung oder im Bau. Bei den wasserbaupflichtigen Gemeinden, Schwellenkorporationen und Wasserbauverbänden sind zahlreiche Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte in Planung, in Projektierung oder im Bau (z.B. Schwarze Lütschine in Grindelwald, Lütschine auf dem Bödeli, Kleine Simme in Zweisimmen, Gürbe im unteren Gürbetal, Alte Aare im Seeland, Luterbach in Oberburg sowie Langete und Zuflüsse im Langetental).

Chancen und Risiken

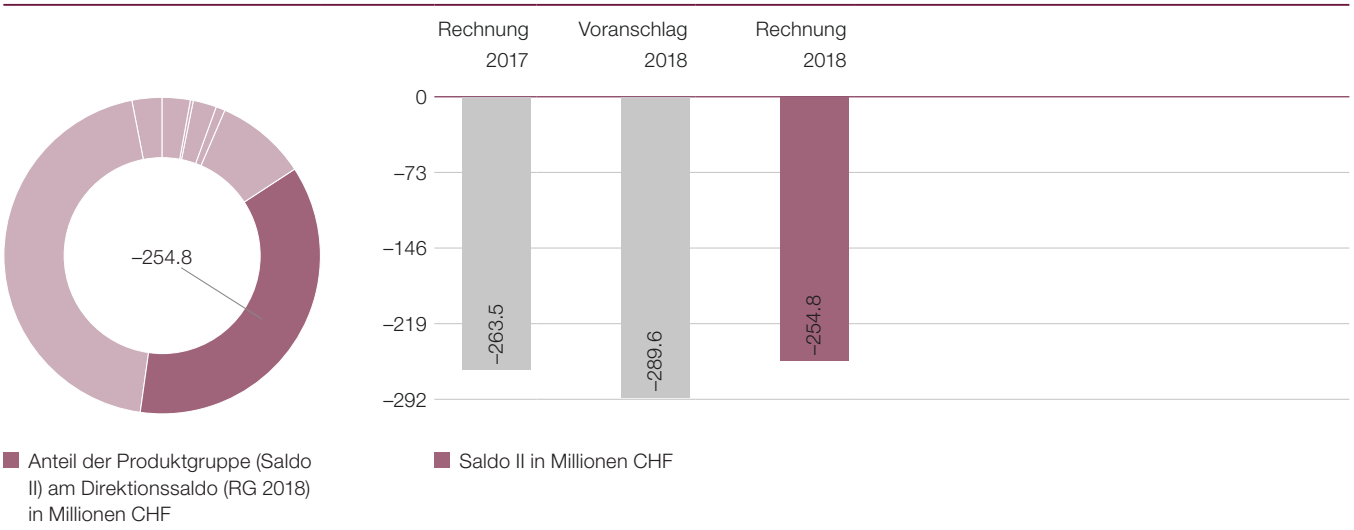
Ein sicheres, leistungsfähiges und verträgliches Strassennetz, das alle Regionen erschliesst, der Schutz vor Hochwasser sowie die Wiederherstellung naturnaher Gewässer sind für den Kanton Bern von grosser Bedeutung. Es sind wichtige Voraussetzungen für die wirtschaftliche und touristische Entwicklung des Kantons.

Die Auswirkungen des Klimawandels auf Infrastrukturen, die Digitalisierung im Fahrzeugbereich oder auch das rasante Wachstum von schnellen Elektrovelos stellen grosse Herausforderungen dar, welche es anzugehen gilt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Projekte im Kantonsstrassenbau in Bearbeitung	581	538
Prozentualer Anteil Kantonsstrassen mit Fahrbahnen in mittlerem bis gutem Zustand	80	78
Anzahl Vollzeitstellen im Kantonsstrassenunterhalt	257	255
Prozentuale Erfüllung der betrieblichen Unterhaltsstandards Nationalstrasse gemäss Vorgaben Bund	100	100
Anzahl genehmigte Unterhaltsanzeigen im Gewässerunterhalt (Subventionsanträge der Wasserbauträger)	240	252
Anzahl behandelte Gesuche der Strassenbau- und Wasserbaupolizei	2 802	2 934

10.7.6 Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination



Beschreibung

Das Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination (AÖV) plant zusammen mit dem Bund, den Nachbarkantonen und den Regionalkonferenzen (RK)/regionalen Verkehrskonferenzen (RVK) das Angebot im öffentlichen Orts- und Regionalverkehr und identifiziert die für dieses Angebot allfällig notwendigen Infrastrukturen. Dabei ist das AÖV zuständig für die Angebotsentwicklung und -bestellung des Regional- und Ortsverkehrs im Kanton Bern. Es bestellt das Verkehrsangebot bei den Transportunternehmen und zahlt die dafür notwendigen Abgeltungen. Zudem leistet das AÖV Investitionsbeiträge an die Instandhaltung, die Wiederherstellung und den Ausbau der Verkehrsinfrastruktur des öffentlichen Regional- und Ortsverkehrs. Ziel ist die Sicherstellung des bestellten Leistungsangebots an öffentlichem Regional- und Ortsverkehr.

Die wichtigsten Instrumente sind der Angebotsbeschluss öffentlicher Verkehr und der Investitionsrahmenkredit öffentlicher Verkehr mit einer Laufzeit von jeweils vier Jahren. Die beiden Beschlüsse werden durch den Grossen Rat verabschiedet.

Neben der Umsetzung des Angebotsbeschlusses sowie des Investitionsrahmenkredits setzt sich das AÖV im Rahmen der Bemühungen zur Standortverbesserung des Kantons Bern für die Sicherung des Anschlusses des Kantons Bern an den internationalen und nationalen Schienen- und Luftverkehr ein. Es erteilt kantonale Personentransportbewilligungen sowie Betriebsbewilligungen für kantonal zu bewilligende Skilifte und Luftseilbahnen. Zu den Aufgaben im Bereich der touristischen Transportanlagen gehören das Erstellen von Stellungnahmen zu Konzessions- und Plangenehmigungsgesuchen nach Bundesrecht sowie die Erteilung von Betriebsbewilligungen und Behandlung von Baugesuchen für touristische Transportanlagen ohne Bundeskonzession. Im Bereich des öffentlichen Verkehrs (inkl. Luftfahrt und konzessionierte Schifffahrt) sind die Plangenehmigungsgesuche gemäss kantonaler Zuständigkeit zu bearbeiten.

Es ist zudem verantwortlich für die Koordination verkehrsträgerübergreifender Geschäfte und die Abstimmung mit der kantonalen Raumplanung. Es vertritt die Direktion in direktionsübergreifenden Fachgremien und Projektorganisationen und unterstützt den Direktor und das Generalsekretariat in diesen Bereichen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	350 092	175 000	796 685	621 685	355.2 %
(-) Personalkosten	–2 165 830	–2 204 411	–2 204 247	164	0.0 %
(-) Sachkosten	–732 755	–531 853	–857 656	–325 803	–61.3 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 552 765	–3 218 634	–3 139 630	79 004	2.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–6 101 258**	**–5 779 898**	**–5 404 848**	375 050	6.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	128 540 284	142 405 506	**124 339 032**	–18 066 474	–12.7 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–385 927 185	–426 236 518	**–373 709 973**	52 526 545	12.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 511	300	**2 642**	2 342	780.7 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–263 486 648**	**–289 610 610**	**–254 773 147**	34 837 463	12.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	2 220 928	7 307 145	6 084 624	–1 222 520	–16.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–261 265 720**	**–282 303 466**	**–248 688 523**	33 614 943	11.9 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Infrastruktur und Rollmaterial	–3 750 258	–3 489 370	–2 928 750	560 620	16.1 %
Verkehrsangebot	–2 350 999	–2 290 528	–2 476 098	–185 570	–8.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo der Produktgruppe (Saldo I) wurde um rund CHF 0,4 Millionen unterschritten. Der Saldo II schliesst CHF 34,8 Millionen unter dem Voranschlag ab. Der Grund hierfür sind tiefere ÖV-Abgeltungen, tiefere à-fonds-perdu Investitionsbeiträge, eine ausserordentliche Rückerstattung der Post-Auto Schweiz AG sowie eine Abgrenzung für eine zu erwartende Rückerstattung der BLS AG.

Entwicklungsschwerpunkte

Der Kanton Bern finanziert in den nächsten Jahren im Rahmen der Agglomerationsprogramme 1. und 2. Generation verschiedene wichtige ÖV-Grossprojekte mit. Dazu zählen insbesondere der Ausbau des Bahnhofs Bern, die Entflechtung Wylerfeld und das Tram Bern – Ostermundigen.

Die Agglomerationsprogramme der 3. Generation wurden im Dezember 2016 beim Bund eingereicht. Die zur Mitfinanzierung beantragten bernischen Projekte sind in der Botschaft des Bundesrates vom September 2018 mehrheitlich enthalten. Die Genehmigung durch das Bundesparlament erfolgt im Jahr 2019. Für die Erarbeitung der nächsten Regionalen Gesamtverkehrs- und Siedlungskonzepte (RGSK 2021) wurden die Vorgaben des Kantons an die Regionen erarbeitet.

Die Arbeiten im Hinblick auf den Ausbauschritt 2035 des Bundes wurden aktiv begleitet. Die Vorlage des Bundesrats zum Ausbauschritt 2035 enthält die wichtigsten Anliegen des Kantons Bern.

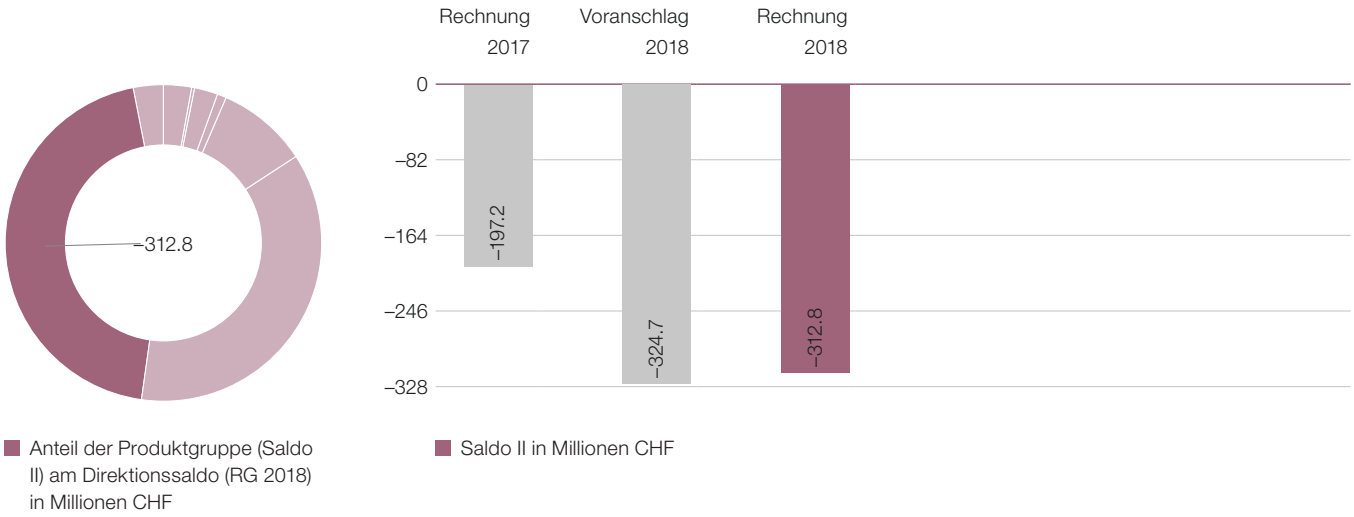
Chancen und Risiken

Für die Bewältigung des künftigen Verkehrswachstums spielt der öffentliche Verkehr eine zentrale Rolle. Dort, wo sich Verkehrsströme bündeln lassen, hat der öffentliche Verkehr in Bezug auf Kosten, Effizienz und Landverbrauch gegenüber dem motorisierten Individualverkehr grosse Vorteile.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl konzessionierter, abgeltungsberechtigter Transportunternehmungen im Kanton Bern	25	25
Anzahl bestellter Kurskilometer (produktive Kilometer)	57 900 000	59 350 000
Von allen Passagieren gesamthaft gefahrene Kilometer (Personenkilometer)	1 643 000 000	1 646 000 000
Kantonale Betriebsbeiträge (Abgeltungen) an den öffentlichen Regional- und Ortsverkehr	254 900 000	257 400 000
Kantonale Investitionsbeiträge (inkl. Gemeindedrittel) an den öffentlichen Verkehr	49 600 000	54 200 000

10.7.7 Immobilienmanagement



Beschreibung

Als Eigentümervertreter wird das Immobilienportfolio strategisch geplant, bewirtschaftet (Unterhalt, Vermietung, Verpachtung etc.) und betrieben (Instandhaltung und strategisches Facility-management). Als Bauherr werden Neu- und Umbauten sowie Unterhaltsarbeiten vorgenommen. Als Mieter werden Flächen auf dem Markt zugemietet. Vom Kanton nicht mehr benötigte Liegenschaften des Finanzvermögens werden zum Verkauf freigegeben.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	34 458 220	24 790 800	234 262 501	209 471 701	845.0 %
(-) Personalkosten	–10 006 970	–10 214 998	–9 922 231	292 767	2.9 %
(-) Sachkosten	–99 256 088	–90 215 629	–113 360 478	–23 144 849	–25.7 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–276 086 673	–260 997 221	–267 560 761	–6 563 540	–2.5 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–350 891 511**	**–336 637 048**	**–156 580 969**	180 056 079	53.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	164 034 689	12 000 000	**–9 238 220**	–21 238 220	–177.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–10 302 163	–43 333	**–146 954 242**	–146 910 909	–339025.5 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	6 121	5 000	**11 717**	6 717	134.3 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–197 152 864**	**–324 675 382**	**–312 761 714**	11 913 668	3.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–135 948 084	53 558 877	28 613 588	–24 945 289	–46.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–333 100 948**	**–271 116 505**	**–284 148 126**	–13 031 622	–4.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Immobilienmanagement	–350 891 511	–336 637 048	–156 580 969	180 056 079	53.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) der Produktgruppe fällt um CHF 180 Millionen besser aus als veranschlagt. Die Mehrerlöse von CHF 209 Millionen resultieren insbesondere aus der erstmaligen Verbuchung von (unentgeltlichen) Mieterträgen der Uni, BFH und PHBern (CHF 144 Mio.). Buchgewinne auf Verkaufsgeschäften, wie z.B. Viererfeld, haben zu den höheren Erlösen beigetragen. Andererseits entstanden Mehrkosten von rund CHF 30 Millionen aus Impairment und HRM2-bedingten Verschiebungen von der Investitionsrechnung in die Erfolgsrechnung. Zusätzlicher Mehraufwand entstand durch die hohe Anzahl an Geschäften in der Planungsphase.

Entwicklungsschwerpunkte

Im Rahmen der Stärkung des Medizinalstandorts Bern soll die Medizinische Fakultät der Universität ausgebaut und auf dem Inselareal konzentriert werden. In einer ersten Etappe wird ein Neubau mit einer zeitgemässen Infrastruktur für Forschung und Ausbildung erstellt. Der Grosse Rat hat dem Kredit für den Architekturwettbewerb im November 2018 zugestimmt.

In Bern entsteht mit der sitem-insel AG ein Kompetenzzentrum für translationale Medizin und Unternehmertum von nationaler Bedeutung. Zur gezielten Förderung des Wirtschafts- und Medizinalstandorts Bern sowie zur Deckung aktueller Raumbedürfnisse der Universität Bern sollen drei Einheiten der medizinischen Fakultät während vorerst acht Jahren teilweise im neuen Gebäude der sitem-insel AG eingemietet werden. Der Grosse Rat hat im November 2018 diesem Antrag zugestimmt.

Der Bildungscampus Burgdorf nimmt eine erste politische Hürde: Der Grosse Rat genehmigte dafür den Kredit für den Architekturwettbewerb. Auf dem Gsteig-Areal in Burgdorf soll ein Campus für die Technische Fachschule Bern erstellt werden und am Jlcoweg soll ein TecLab entstehen. Beide Projekte haben einen Zeithorizont bis zum Jahr 2026.

Die Steuerung und Entwicklung der kantonalen Immobilien erfolgt in einem komplexen Umfeld mit vielfältigen Ansprüchen. Dies erfordert eine neue strategische Leitlinie für die nächsten 20 bis 30 Jahre, die mithilft, Problemstellungen ganzheitlich zu betrachten und das Risiko von Fehlentscheiden zu minimieren. Vertretende aller Direktionen, der Staatskanzlei und der Justizbehörden haben unter der Federführung des Amtes für Grundstücke und Gebäude im Jahr 2018 die Immobilienstrategie entwickelt. Die Immobilienstrategie orientiert sich an der nachhaltigen Entwicklung und stellt einen effizienten Umgang mit den kantonalen Ressourcen sicher. Sie verankert bereits angewandte und bewährte Bau- und Prozessstandards und fasst bestehende Regelwerke zusammen.

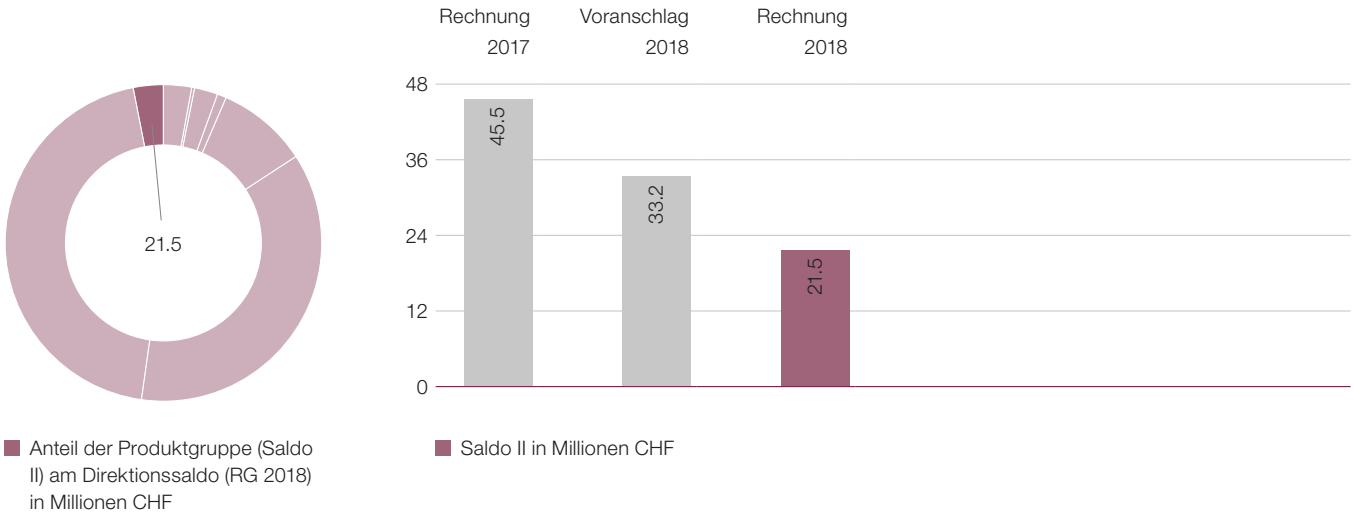
Chancen und Risiken

Der aktuell nachgefragte Raumbedarf und der notwendige Substanzerhalt ab dem Jahr 2024 führen zu einem grossen Investitionsüberhang. Zudem treffen laufend zusätzliche Raumbedarfsbestellungen ein, deren Mehrbedarf die Situation weiter verschärft.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Bestand Nettogeschossfläche in m² für die Bedürfnisse des Kantons BE	1 914 926	1 898 424
Davon Anteil Minergiegeschossfläche in m²	215 625	233 712
Anzahl eigene und zugemietete Objekte	1 364	1 348

10.7.8 Wasser und Abfall



Beschreibung

Das Amt für Wasser und Abfall (AWA) betreibt ein aktives und umfassendes Wassermanagement. Mit Schutz/Nutzen-Abwägungen und der Berücksichtigung einer nachhaltigen Entwicklung sorgt es für

- die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlage Wasser;
- eine sinnvolle Nutzung der Ressource Wasser und (gemeinsam mit dem TBA) für den Schutz des Menschen vor der Wassergewalt.

Zudem schützt das AWA den Menschen und die Umwelt vor Beeinträchtigung durch unsachgemässen Umgang mit Abfällen sowie Altlasten und schützt den Boden als unseren Wasserfilter. Das AWA erbringt im Wesentlichen die folgenden Leistungen:

- Betreuung des Regalrechts für die Nutzung des öffentlichen Wassers (Wasserkraftnutzung, Gebrauchswassernutzung) und Bewilligung der Nutzung von Erdwärme mit Erdsonden. Für die Wassernutzung werden jährlich Abgaben in Rechnung gestellt: Wasserzinse aus der Wasserkraftnutzung betragen rund CHF 43 Millionen, aus der Gebrauchswassernutzung (Oberflächen und Grundwassernutzung) rund CHF 11 Millionen. Dazu werden rund 350 Konzessionen und Bewilligungen für die Wasserkraftnutzung, rund 2500 Gebrauchswasserkonzessionen und rund 7000 Bewilligungen für Erdsonden verwaltet;
- Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung im Kanton (strukturell zweckmässig, auf hohem technischem Stand, kostengünstig und sowohl mengen- wie auch gütemässig hohe Qualität);
- Regulierung der Wasserstände des Brienzer-, Thuner- und Bielersees (Pikettdienst 365 Tage im Jahr);
- Betrieb der für die Wassernutzung und Gewässerregulierung notwendigen Messstationen;
- Gewährleistung des langfristigen Erhalts und Funktionsfähigkeit der beiden Juragewässerkorrektionen (Kanallänge von 126 km);
- Überwachung der Qualität der Oberflächengewässer (12 000 km Fliessgewässer und 110 Seen) und des Grundwassers (530 km^2 Grundwasserträger) sowie Schutz vor nachteiligen Einwirkungen;
- Erhalt der schützenden Wirkung der Böden für den Wasserhaushalt, insbesondere für die Grundwasserneubildung;
- Langfristige Gewährleistung des Grundwasserschutzes durch schnelle Erkennung von Gefährdungen des Grundwassers sowie der Oberflächengewässer;
- Sicherstellung von Bewilligung, Erstellung und kostengünstigem Betrieb erforderlicher Abwasseranlagen;
- Durchsetzung der gewässer- und umweltschutzrechtlichen Bestimmungen bei Bauvorhaben;
- Bewilligung von Abfallanlagen und entsprechenden Abwasservorbehandlungsanlagen, mit Nutzung des rechtlichen Ermessensspielraums zur Gewährleistung eines wirtschaftlichen Betriebs;
- Führung des Katasters der belasteten Standorte (untersuchungsbedürftige belastete Standorte werden systematisch erkundet und der Handlungsbedarf ermittelt), Altlasten werden saniert;

– Strategische Planung in den Bereichen Wasserwirtschaft, Gewässerschutz und Abfallwirtschaft;
– Führung des Regals zur Ausbeutung der mineralischen Rohstoffe (Energierohstoffe, Erze, Edelsteine) und der Nutzung der Erdwärme aus tiefen Erdschichten.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	76 571 805	76 641 000	75 679 163	–961 837	–1.3 %
(-) Personalkosten	–15 363 090	–15 723 059	–15 439 083	283 975	1.8 %
(-) Sachkosten	–6 916 456	–9 276 856	–29 601 856	–20 325 000	–219.1 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–3 876 589	–3 992 827	–4 199 148	–206 321	–5.2 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**50 415 670**	**47 648 259**	**26 439 076**	–21 209 183	–44.5 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	2 887 678	1 245 000	**1 908 537**	663 537	53.3 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–8 735 533	–20 575 000	**–11 709 098**	8 865 902	43.1 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	967 523	4 919 000	**4 888 803**	–30 197	–0.6 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**45 535 338**	**33 237 259**	**21 527 318**	–11 709 941	–35.2 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–20 722 431	1 179 138	–1 398 258	–2 577 395	–218.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**24 812 907**	**34 416 397**	**20 129 060**	–14 287 337	–41.5 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Gewässerregulierung und Juragewässerkorrektion	–7 963 105	–8 179 437	–8 372 836	–193 399	–2.4 %
Gewässerschutz	13 383 359	10 677 021	11 306 495	629 475	5.9 %
Abfall- und Ressourcenwirtschaft	–2 237 658	–1 996 690	–24 051 696	–22 055 005	–1104.6 %
Wassernutzung	47 233 073	47 147 366	47 557 112	409 747	0.9 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Der Saldo I (Globalbudget) weist gegenüber dem Budget von CHF 47,6 Millionen einen um CHF 21,2 Millionen tieferen Überschuss aus.

Hauptursache für diese Abweichung ist die Neubewertung der Rückstellung für die Sanierungskosten von Altlasten, welche die Rechnung 2018 mit CHF 34,1 Millionen belastet. Davon sind CHF 25,0 Millionen im Saldo I als Dienstleistungen Dritte enthalten und CHF 9,1 Millionen als Kosten Staatsbeiträge für Schiessanlagen an Gemeinden im Saldo II.

Minderkosten in der Höhe von CHF 4,7 Millionen, grösstenteils infolge tieferer Untersuchungs- und Sanierungskosten für Altlasten, reduzierten die Budgetüberschreitung bei den Sachkosten auf CHF 20,3 Millionen.

Tiefere Rückerstattungen von Bund und Dritten für Altlastensanierungen (CHF 1,6 Mio.) und zu hoch geplante Abfallabgaben (CHF 1,0 Mio.) führten zu Mindererlösen. Demgegenüber standen Mehrerlöse aus höheren Gebühreneinnahmen, Abwasserabgaben und Wasserzinse (CHF 1,7 Mio.).

Die Minderkosten im Saldo II in der Höhe von CHF 8,9 Millionen ergeben sich einerseits durch geringere Betriebsbeiträge (CHF 2,1 Mio.) und Wegfall der Investitionsbeiträge infolge geänderter Buchungspraxis für Spezialfinanzierungen (CHF 16,0 Mio.), vermindert um die Erhöhung der Rückstellung für Altlastensanierungen (CHF 9,1 Mio.).

Entwicklungsschwerpunkte

Die Konzession für das neue Kraftwerk Sousbach wurde vom Grossen Rat in der Novembersession erteilt. Wird die Anlage gebaut, werden zusätzlich rund 28 GWh Strom aus Wasserkraft pro Jahr erzeugt, was gut 9 Prozent des Ausbauziels von 300 GWh entspricht.

Das umfangreiche Konzessionsverfahren für das Speicherkraftwerk Trift (146 GWh) wurde gestartet. Im Jahr 2020 soll der Grosse Rat den Konzessionsentscheid fällen können.

Die Baubewilligung für den Ersatz der Spitallamm-Staumauer an der Grimsel wurde erteilt.

Wegen der andauernden Trockenheit im Sommer und Herbst wurde die Wasserentnahme zur Bewässerung aus einzelnen kleinen Gewässern verboten.

Die neue Steuerung für das Regulierwehr in Port wurde erfolgreich in Betrieb genommen. Die Gewässerregulierung wird dadurch sicherer.

Das im Jahr 2017 gestartete Berner Pflanzenschutzprojekt dauert sechs Jahre. Im August wurden die ersten Analyse-Resultate (Gewässer) des Jahres 2017 kommuniziert, diese Messungen dienten zur Erfassung des IST-Zustandes.

Die Änderung des Wasserversorgungsgesetzes (WVG; BSG 752.32) zur finanziellen Sanierung und langfristigen Stabilisierung des Wasserfonds schritt voran. Der Grosse Rat wird im Jahr 2019 darüber befinden. Eine Prioritätenliste für die Auszahlung der Beiträge wurde erstellt.

Die Umsetzung der Massnahmen 2017–2020 zur Wasserstrategie schritt voran bzw. wurde abgeschlossen (Quelleninventar für Renaturierungen und Multifunktionalität der grossen Stauseen).

Ebenso befinden sich Massnahmen des Sachplans Abfall betreffend Stärkung der Kreislaufwirtschaft in Umsetzung. Informationsveranstaltungen mit Branchenverbänden fanden statt. Zudem wurden die Gemeinden umfangreich über die neuen Bundesvorschriften betreffend Siedlungsabfälle informiert.

Chancen und Risiken

Keine.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Qualitätsmessungen von Oberflächengewässern und Grundwasser	967	1 078
Anzahl beaufsichtigte Kläranlagen (>200 EW) und Wasserversorgungsorganisationen	415	412
Anzahl erstellte Gewässerschutz-, Erdsonden- und abfallrechtliche Bewilligungen inkl. Amts-/Fachberichte	2 795	2 898
Anzahl behandelte Schadenfälle (Chemie- und Ölunfälle)	248	204
Anzahl erteilte Wassernutzungskonzessionen (Wasserkraftwerke, Wärmepumpen, Fischzuchtanlagen, landwirtschaftl. Nutzung, Beschneiung)	198	197
Anzahl betriebene und unterhaltene hydrometrische Messstationen (Abfluss, Pegel, Niederschlag, Grundwasser)	165	165
Anzahl manuelle Eingriffe in die Steuerungen der Seeregulierung (Abflussänderungen, Stollenöffnungen, Drosselungen, Änderung Hochwassergefahrenstufe usw.)	836	993

10.8 Spezialfinanzierungen

10.8.1 Abfallfonds

Gemäss Art. 25 Abs. 5 des Gesetzes über die Abfälle (Abfallgesetz, AbfG; BSG 822.1) hat der Regierungsrat freien Spielraum durch Vorschriften und/oder Verträge Abgabeerleichterungen zu fördern.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 198 957**	**–8 963 000**	**–35 552 572**	–26 589 572	–296.7 %
Ertrag	**4 198 957**	**8 963 000**	**35 552 572**	26 589 572	296.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–3 301	–3 000	–1 260	1 740	58.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–1 739 908	–6 040 000	–25 618 005	–19 578 005	–324.1 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–2 770 905	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	1 143 736	–1 950 000	–9 177 783	–7 227 783	–370.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–828 579	–970 000	–755 523	214 477	22.1 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	4 179 372	8 924 000	6 286 910	–2 637 090	–29.6 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	18 000	29 247 412	29 229 412	162385.6 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	19 585	21 000	18 249	–2 751	–13.1 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	–57 823 780	7 289 220	–55 052 875	–62 342 095	–855.3 %
Vermögensbestand per 31.12.	–55 052 875	7 271 220	–84 300 287	–91 571 507	–1259.4 %
Vermögensveränderung	2 770 905	–18 000	**–29 247 412**	–29 229 412	–162385.6 %

Kommentar

Die Neubeurteilung der Rückstellung zur Deckung der Sanierungskosten der Ablagerungs- und Betriebsstandorte und der Schiessanlagen per 31. Dezember 2018 hat gezeigt, dass die bestehende Rückstellung für die in den nächsten 20 bis 25 Jahren anstehenden Kosten nicht ausreichen wird.

Daher musste die Rückstellung per 31. Dezember 2018 von CHF 60,6 Millionen um CHF 34,2 Millionen auf CHF 94,8 Millionen erhöht werden. Die Rückstellung beträgt per 31. Dezember 2018 CHF 18,9 Millionen für Standorte und CHF 75,9 Millionen für Schiessanlagen.

Die Erhöhung der Rückstellung wurde der Rechnung des Abfallfonds belastet. Dadurch stieg die Verpflichtung des Kantons gegenüber der Spezialfinanzierung auf CHF 84,3 Millionen. Diese Verpflichtung wird mit den zukünftigen, jährlichen Fondsüberschüssen von rund CHF 4,0 Millionen über die nächsten 21 Jahre abgebaut.

10.8.2 Abwasserfonds

In Art. 16 des kantonalen Gewässerschutzgesetzes (KGSchG; BSG 821.0) Art. 16 ist abschliessend aufgezählt, für welche Zwecke die Fondsmittel verwendet werden. In Art. 15b ist die Höhe der Abgaben geregelt.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–14 052 248**	**–13 424 000**	**–12 295 142**	1 128 858	8.4 %
Ertrag	**14 052 248**	**13 424 000**	**12 295 142**	–1 128 858	–8.4 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	–312	–312	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–778 683	–716 000	–1 060 826	–344 826	–48.2 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–8 537 333	0	–4 627 799	–4 627 799	0.0 %
36 Transferaufwand	–1 364 633	–2 015 000	–1 998 780	16 220	0.8 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–3 371 599	–10 693 000	–4 607 426	6 085 574	56.9 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	13 930 970	12 000 000	12 176 337	176 337	1.5 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	1 308 000	0	–1 308 000	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	121 278	116 000	118 805	2 805	2.4 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	45 495 194	47 164 194	54 032 527	6 868 333	14.6 %
Vermögensbestand per 31.12.	54 032 527	45 856 194	58 660 326	12 804 132	27.9 %
Vermögensveränderung	8 537 333	–1 308 000	**4 627 799**	5 935 799	453.8 %

Kommentar

Rund CHF 6,0 Millionen weniger ausbezahlte Investitionsbeiträge und Beiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände aufgrund von Projektverzögerungen führten wiederum zu einer weiteren Zunahme des Fondsvermögens um CHF 4,6 Millionen auf über CHF 58 Millionen.

Der Stand der offenen zugesicherten Beiträge reduzierte sich dabei leicht auf CHF 21,6 Millionen per 31. Dezember 2018.

Mit der im Herbst vom Grossen Rat beschlossenen Teilrevision des KGSCHG wird die Abwasserabgabe ab diesem Jahr deutlich reduziert. Damit sollte das Fondsvermögen innert 10 bis 15 Jahren auf einem tiefen Niveau stabilisiert werden.

10.8.3 See- und Flussuferfonds

Gemäss Art. 7 Abs. 3 des Gesetzes über See- und Flussufer (SFG; BSG 704.1) entscheidet der Regierungsrat über die Verwendung der Fondsmittel.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–2 000 000**	**–1 820 000**	**–1 700 000**	120 000	6.6 %
Ertrag	**2 000 000**	**1 820 000**	**1 700 000**	–120 000	–6.6 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	0	0	–9 643	–9 643	0.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	–811 883	0	–29 860	–29 860	0.0 %
36 Transferaufwand	–569 222	–250 000	–444 201	–194 201	–77.7 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–618 894	–1 570 000	–1 216 295	353 705	22.5 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	0	0	0	0	0.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	120 000	0	–120 000	–100.0 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	2 000 000	1 700 000	1 700 000	0	0.0 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	2 025 935	1 905 935	2 837 818	931 883	48.9 %
Vermögensbestand per 31.12.	2 837 818	1 785 935	2 867 678	1 081 743	60.6 %
Vermögensveränderung	811 883	–120 000	**29 860**	149 860	124.9 %

Kommentar

Die Teilrevision der See- und Flussuferverordnung (SFV; BSG 704.111) und das vom Regierungsrat beschlossene Ausführungsprogramm SFG 2018–2020 bewirken die Plafonierung der Kantonsbeiträge aus dem See- und Flussuferfonds.

10.8.4 Wasserfonds

Gemäss Art. 5b des Wasserversorgungsgesetzes (WVG; BSG 752.32) werden die Beiträge in den Wasserfonds in Abhängigkeit der jährlichen Werterhaltungskosten und der versorgten ständigen und nicht ständigen Einwohner in den einzelnen Wasserversorgungen gemäss Tabelle bestimmt. Gemäss Abs. 6 regelt der Regierungsrat Näheres.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–5 671 058**	**–6 528 000**	**–22 766 305**	–16 238 305	–248.7 %
Ertrag	**5 671 058**	**6 528 000**	**22 766 305**	16 238 305	248.7 %
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	0	0	0	0	0.0 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–222 725	–99 000	–208 756	–109 756	–110.9 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	0	0	0	0	0.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–133 315	–200 000	–130 859	69 141	34.6 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–5 315 018	–6 229 000	–22 426 689	–16 197 689	–260.0 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	511 474	0	40 455	40 455	0.0 %
42 Entgelte	4 929 380	4 900 000	5 126 497	226 497	4.6 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	221 185	1 620 000	17 589 469	15 969 469	985.8 %
46 Transferertrag	0	0	0	0	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	9 018	8 000	9 884	1 884	23.6 %

Hinweis zur Investitionsrechnung
Mit der Einführung von HRM2/IPSAS per 01.01.2017 werden Investitionen, welche mittels Spezialfinanzierung oder Fonds finanziert werden, im jeweiligen Amt (RFOE) aktiviert und bilanziert. Die fondsfinanzierten Investitionen (ausser Darlehen) werden seit dem 01.01.2018 sofort zu 100 Prozent abgeschrieben und mittels Kapitalverwendungen (Einlagen/Entnahmen SG 35/45) aus dem Vermögen der Spezialfinanzierung oder Fonds vollständig selbstfinanziert. In der Erfolgsrechnung werden die Abschreibungen als zusätzlicher Aufwand/Ertrag in der SG 38/48 ausgewiesen.

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Vermögensbestand per 1.1.	4 297 842	3 902 842	4 076 658	173 816	4.5 %
Vermögensbestand per 31.12.	4 076 658	2 282 842	–13 512 811	–15 795 653	–691.9 %
Vermögensveränderung	–221 184	–1 620 000	**–17 589 469**	–15 969 469	–985.8 %

Kommentar

Im Berichtsjahr wurden rund CHF 0,7 Millionen mehr Investitionsbeiträge an Gemeinden und Gemeindezweckverbände ausbezahlt als budgetiert. Zudem wurden für rund CHF 15,6 Millionen Anlagen der Investitionsrechnung belastet, welche zwar fertiggestellt sind, aber noch keine Auszahlung erfolgt ist. Durch diese Belastung ergibt sich ein negatives Fondsvermögen in der Höhe von CHF 13,5 Millionen.

Der Stand der noch offenen zugesicherten Fondsbeiträge verminderte sich dadurch auf CHF 22,2 Millionen.

Der Grosse Rat entscheidet im Jahr 2019 über die Teilrevision des WVG, womit die systematische Unterdeckung des Fonds ausgeglichen und die offenen Verpflichtungen abgebaut werden sollen.

11 Finanzkontrolle (FK)

11.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Finanzaufsicht	–4.2	0.1

11.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Finanzaufsicht	–4.2	–4.5	–4.1	0.4	9.0 %
Total	**–4.2**	**–4.5**	**–4.1**	0.4	9.0 %

11.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Siehe Tätigkeitsbericht der FK (www.finanzkontrolle.be.ch).

11.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–4 287 819**	**–4 559 491**	**–4 171 966**	387 525	8.5%
Ertrag	**115 689**	**92 000**	**107 727**	15 727	17.1%
Saldo	**–4 172 129**	**–4 467 491**	**–4 064 239**	403 252	9.0%
Aufwand					
30 Personalaufwand	–3 991 033	–4 196 356	–3 934 790	261 566	6.2%
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–207 693	–200 563	–125 623	74 940	37.4%
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–7 012	–10 536	–7 317	3 219	30.6%
34 Finanzaufwand	–863	0	0	0	0.0%
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0%
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0%
39 Interne Verrechnungen	–81 217	–152 037	–104 237	47 800	31.4%
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0%
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0%
42 Entgelte	96 353	60 000	66 413	6 413	10.7%
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0%
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0%
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0%
46 Transferertrag	2 599	2 000	4 729	2 729	136.5%
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0%
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0%
49 Interne Verrechnungen	16 737	30 000	36 585	6 585	21.9%

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Die Erträge fielen im Berichtsjahr rund CHF 16 000 höher aus als im Voranschlag.

Die Aufwände liegen rund CHF 388 000 unter dem Voranschlagswert. Die Ursache liegt insbesondere bei den tieferen Personalaufwänden. Diese konnten infolge nicht besetzter Stellen, Rotationsgewinne, tieferer Pensionskassenbeiträge sowie gesunkener Kosten im Aus- und Weiterbildungsbereich gegenüber dem Budget reduziert werden.

11.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–3 146**	**–38 000**	**–11 710**	26 290	69.2 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–3 146**	**–38 000**	**–11 710**	26 290	69.2 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–3 146	–38 000	–11 710	26 290	69.2 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	0	0	0	0	0.0 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Im Berichtsjahr wurden die budgetierten Investitionsmittel um CHF 26 290 nicht ausgeschöpft.

11.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der FK

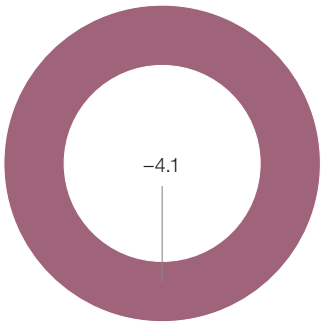
2013	2014	2015	2016	2017	2018
23.9	24.7	23.4	23.9	23.9	22.9

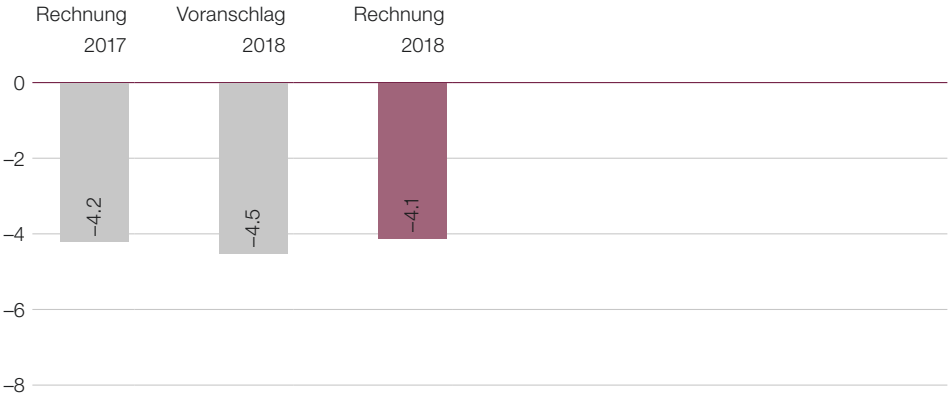
Kommentar

Der Bestand an Vollzeitstellen konnte in den letzten Jahren von einem Soll-Bestand von 26 FTE kontinuierlich auf 24 FTE reduziert werden. Die FK geht trotz zusätzlichen Aufgaben und höheren Anforderungen von Seiten der Revisionspraxis auch für die kommenden Jahre von durchschnittlich 24 FTE aus.

11.7 Produktgruppen

11.7.1 Finanzaufsicht





Anteil der Produktgruppe (Saldo II) am Direktionssaldo (RG 2018) in Millionen CHF

Saldo II in Millionen CHF

Beschreibung

Die Produktgruppe «Finanzaufsicht» setzt sich aus folgenden Produkten zusammen:

- Kernaufgaben (Prüfung Jahresrechnung, Dienststellenrevisionen, Informatik- und Baurevisionen);
- Spezialprüfungen (Staatsbeitragsprüfungen, Mandate);
- Sonderprüfungen im Auftrag der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft;
- Beratung zu Gunsten der Finanzkommission, der Geschäftsprüfungskommission, der Justizkommission, des Regierungsrates, der Justizleitung, der Direktionen, der Staatskanzlei, der obersten Gerichtsbehörden oder der Generalstaatsanwaltschaft.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	74 225	90 000	102 998	12 998	14.4 %
(-) Personalkosten	–3 949 570	–4 194 356	–3 934 790	259 566	6.2 %
(-) Sachkosten	–289 773	–352 600	–229 860	122 740	34.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–20 515	–24 870	–20 129	4 740	19.1 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–4 185 633**	**–4 481 825**	**–4 081 781**	400 045	8.9 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	0	0	**4 729**	4 729	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–4 185 633**	**–4 481 825**	**–4 077 052**	404 774	9.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	13 503	14 334	12 813	–1 522	–10.6 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–4 172 129**	**–4 467 491**	**–4 064 239**	403 252	9.0 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Kernaufgaben	–3 627 638	–3 949 649	–3 462 554	487 095	12.3 %
Spezialprüfungen	–241 283	–305 275	–308 305	–3 031	–1.0 %
Sonderprüfungen	–277 012	–137 799	–260 657	–122 857	–89.2 %
Beratung	–39 700	–89 103	–50 265	38 838	43.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Erlöse fielen im Berichtsjahr unwesentlich höher aus als im Voranschlag.

Die Kosten liegen rund CHF 388 000 unter dem Voranschlagswert. Die Ursachen liegen insbesondere bei den tieferen Personalkosten (offene Stellen, Rotationsgewinne, tieferer Pensionskassenbeiträge und kostengünstigere Aus- und Weiterbildungen) sowie den tieferen Kosten für Dienstleistungen Dritte.

Entwicklungsschwerpunkte

Den steigenden Anforderungen der Revisionsbranche will die FK weiterhin mit gut ausgebildeten Mitarbeitenden begegnen. Die Qualität der Revisionen und die Zufriedenheit der verschiedenen Ansprechpartner stehen im Fokus der Zielsetzungen.

Chancen und Risiken

Die Personalkosten sind mit über 90 Prozent der grösste Kostentreiber. Wesentliche Personalfluktuationen können sich somit positiv wie negativ auf die Entwicklung des Personalaufwandes auswirken. Die FK kann bei Bedarf für ihre Arbeiten Spezialisten beiziehen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Mitarbeitende der FK im Jahresdurchschnitt, welche dem Kantonalen Finanzkontrollgesetz (KFKG; BSG 622.1) verpflichtet sind (FTE)	24	24
Beurteilung der Revisionstätigkeit bezogen auf Qualität und Effizienz durch Revisionsstelle (Gesamtbeurteilung)	0	0
Beurteilung der Kundenzufriedenheit mittels Kundenbefragung bei FiKo, GPK, RR und Verwaltung (Gesamtbeurteilung)	0	0
Jährliches Optimierungspotenzial aufgrund von Prüfungsfeststellungen der Finanzkontrolle (in CHF Mio.)	0	0

12 Kantonale Datenschutzaufsichtsstelle (DSA)

12.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Datenschutz	–1.2	0.0

12.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Datenschutz	–1.2	–1.1	–1.1	–0.0	–0.0 %
Total	**–1.2**	**–1.1**	**–1.1**	–0.0	–0.0 %

12.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden in einem besonderen Bericht dargestellt (Art. 37 Abs. 1 KDSG; BSG 152.04).

12.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–1 173 170**	**–1 150 465**	**–1 149 755**	710	0.1 %
Ertrag	**14 282**	**3 000**	**1 001**	–1 999	–66.6 %
Saldo	**–1 158 888**	**–1 147 465**	**–1 148 754**	–1 289	–0.1 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–981 882	–956 821	–1 002 322	–45 500	–4.8 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–156 910	–186 588	–149 250	37 338	20.0 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–31 878	–6 955	0	6 955	100.0 %
34 Finanzaufwand	0	0	0	0	0.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	0	0	0	0	0.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–2 500	–100	1 818	1 918	1917.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	13 773	3 000	0	–3 000	–100.0 %
43 Verschiedene Erträge	0	0	0	0	0.0 %
44 Finanzertrag	0	0	0	0	0.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	509	0	1 001	1 001	0.0 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Personalaufwand liegt um CHF 45 500 über dem Voranschlag. Ein Mutterschafturlaub wurde mittels einer Stellvertretung überbrückt und es erfolgte eine Auszahlung von Überzeit. Der Prüfumfang von vier Audits von Informatikanwendungen, für die jeweils externe Dienstleistungen beansprucht wurden, stellte sich als geringer heraus als erwartet, so dass der Betriebsaufwand entsprechend tiefer ausfiel.

12.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0%
Saldo	**0**	**0**	**0**	0	0.0%

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die DSA tätigt keine Investitionen.

12.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der DSA

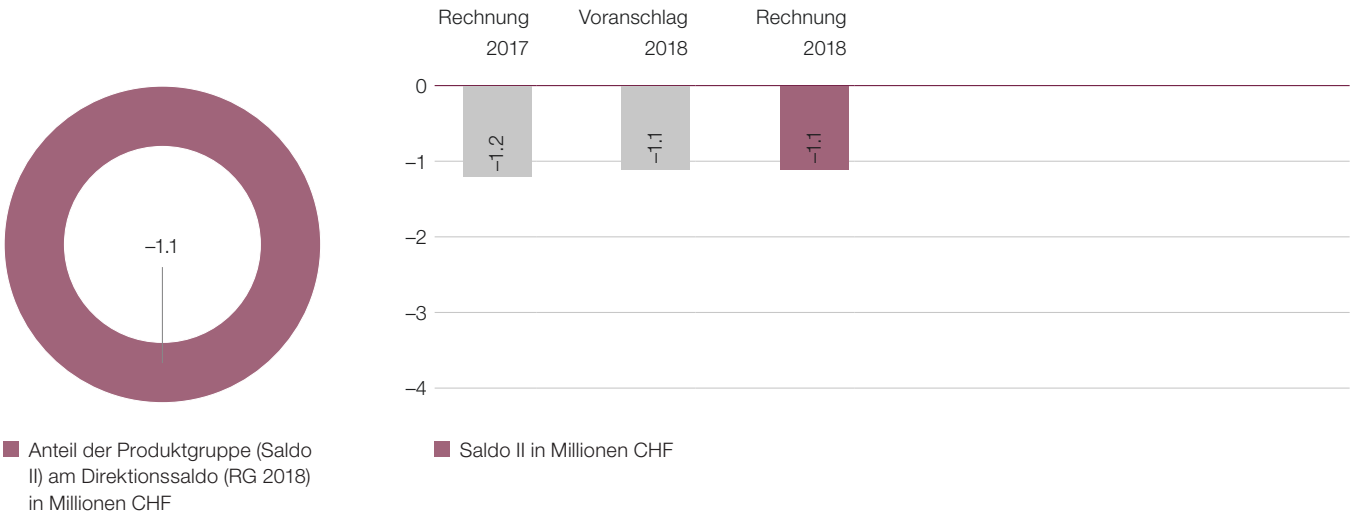
2013	2014	2015	2016	2017	2018
4.7	4.5	4.5	4.8	5.9	4.5

Kommentar

Die Reduktion des Personalbestands im Jahr 2018 ist auf eine Vakanz zurückzuführen.

12.7 Produktgruppen

12.7.1 Datenschutz



Beschreibung

Interventionen zum korrekten Umgang kantonaler und kommunaler Stellen mit Informationen über Personen, namentlich auf folgenden Tätigkeitsgebieten: Information, Ausbildung, Beratung, Vermittlung, Verfassen von Vernehmlassungen und Stellungnahmen, Kontrollen, Empfehlungen und Führen von Beschwerden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	656	3 000	0	–3 000	–100.0 %
(-) Personalkosten	–968 766	–956 821	–1 002 322	–45 500	–4.8 %
(-) Sachkosten	–159 410	–186 688	–147 790	38 898	20.8 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–31 944	–8 027	0	8 027	100.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–1 159 463**	**–1 148 537**	**–1 150 111**	–1 575	–0.1 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	509	0	**1 001**	1 001	0.0 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–1 158 954**	**–1 148 537**	**–1 149 110**	–574	0.0 %
(+)/(-) Abgrenzungen	66	1 072	357	–715	–66.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–1 158 888**	**–1 147 465**	**–1 148 754**	–1 289	–0.1 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Datenschutz	–1 159 463	–1 148 537	–1 150 111	–1 575	–0.1 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Im Deckungsbeitrag I liegt die Rechnung 2018 um CHF 1575 über dem Voranschlag. Dank einem Anteil an rückverteilten CO_2-Abgaben beträgt die Abweichung im Deckungsbeitrag II noch CHF 574. Ausserplanmässige Personalkosten (temporäre Stellvertretung während Mutterschaftsurlaub sowie Auszahlungen von Langzeitguthaben) sind durch Einsparungen bei externen Dienstleistungen weitgehend kompensiert worden.

Die resultierende Kreditüberschreitung wird durch die Produktgruppe der Betreibungs- und Konkursämter «Betreibungen und Konkurse» kompensiert.

Entwicklungsschwerpunkte

Gestützt auf Art. 34 Datenschutzgesetz (KDSG; BSG 152.04) hat die Datenschutzaufsichtsstelle namentlich folgende Aufgaben:

Überwachung der Anwendung der Vorschriften über den Datenschutz und der Datensicherung, Vorabkontrolle von Informatikprojekten, Beratung der Verwaltung (Erlasse und Vollzug) und von betroffenen Personen sowie bei Bedarf Vermittlung zwischen Behörden und Privaten. Die Aufgaben gemäss KDSG sind grundsätzlich flächendeckend zu erfüllen, wobei bei den gegebenen personellen und finanziellen Ressourcen eine Priorisierung unumgänglich ist.

Im Berichtsjahr sind vier in Betrieb stehende Informatikanwendungen geprüft und über 70 Vorabkontrollen von Informatikprojekten bearbeitet worden. Mit einer auf vier Jahre befristeten Dringlichkeitsverordnung setzt der Regierungsrat die Richtlinie (EU) 2016/680 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden zum Zwecke der Verhütung, Ermittlung, Aufdeckung oder Verfolgung von Straftaten oder der Strafvollstreckung sowie zum freien Datenverkehr um, welche im Rahmen des Schengen-Assoziierungsabkommen bis am 1. August 2018 in das Landesrecht zu übernehmen war. In über 20 weiteren Rechtsetzungsvorhaben aus praktisch allen Direktionen äussert sich die Aufsichtsstelle zu Aspekten des Datenschutzes und weist auf mögliche Lücken hin.

Chancen und Risiken

Im Rahmen einer Revision des KDSG ist die erwähnte Dringlichkeitsverordnung in ordentliches Recht zu überführen und das Datenschutzrecht generell auf einen aktuellen Stand zu bringen. Repräsentative Erhebungen der Organisation «E-Government Schweiz» von Bund, Kantonen und Gemeinden der Jahre 2017 und 2019 zeigen, dass das Vertrauen der Bevölkerung in den Persönlichkeits- und Datenschutz bei Online-Dienstleistungen der kantonalen Behörden noch deutlich tiefer liegt als es diese selbst glauben. Es ist deshalb zentral, dass die Behörden Datenschutz und -sicherheit nicht nur als rechtliche Rahmenbedingung – und insoweit als Hindernis – der digitalen Transformation verstehen, sondern ebenso als Erfolgsfaktor für die Akzeptanz und den Erfolg eines weiteren Ausbaus von E-Government.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

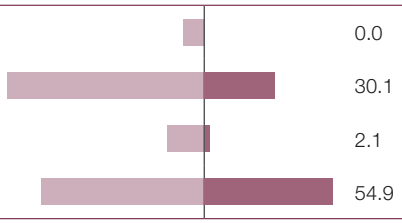
Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Sicherstellung einer Vorabkontrolle der grösseren Informatikprojekte hinsichtlich Persönlichkeitsschutz und Datensicherheit (in %)	48	n.v.
Kontrollen von Informatikanwendungen. (Anzahl Kontrollen)	3	n.v.
Führen von Beschwerden gegen Verfügungen, die Empfehlungen ablehnen.	0	n.v.
Behandeln triagierter Anfragen der Direktionen und der Staatskanzlei (auch zu Erlassen: Vernehmlassungen) (in %).	76	n.v.
Kompetente Beratung und Unterstützung.	0	n.v.
Behandeln von Anfragen Privater (in %)	63	n.v.

Als Folge einer Migration der gesamten elektronischen Geschäftsverwaltung auf ein neues System und dem damit verbundenen Verlust gewisser Auswertungsmöglichkeiten sind die Leistungsinformation für das Jahr 2018 nicht mit angemessenem Aufwand reproduzierbar. Gemäss Art. 130 FLV (BSG 621.1) werden die Leistungsinformationen der DSA im Planungsprozess 2020 mit Geltung ab dann neu definiert.

13 Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft (JUS)

13.1 Übersicht der Kosten und Erlöse nach Produktgruppen (RG 2018, Saldo II)

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Führungsunterstützung	–8.6	0.0
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–84.3	30.1
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–15.5	2.1
Staatsanwaltschaft	–69.8	54.9



13.2 Produktgruppensaldi II (Betriebsbuchhaltung)

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
in Millionen CHF	2017	2018	2018	CHF	%
Führungsunterstützung	–7.8	–11.5	–8.6	3.0	–25.8 %
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–57.3	–59.7	–54.2	5.5	–9.1 %
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–14.3	–14.0	–13.3	0.7	–4.7 %
Staatsanwaltschaft	–20.2	–18.8	–14.9	3.9	–20.7 %
Total	**–99.6**	**–104.0**	**–91.0**	13.0	12.5 %

13.3 Schwerpunkte der Tätigkeit

Diese werden im Tätigkeitsbericht der JUS dargestellt.

13.4 Erfolgsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Erfolgsrechnung					
Aufwand	**–194 114 407**	**–219 946 440**	**–207 975 078**	11 971 363	5.4 %
Ertrag	**78 353 627**	**100 747 858**	**87 283 473**	–13 464 385	–13.4 %
Saldo	**–115 760 780**	**–119 198 582**	**–120 691 605**	–1 493 022	–1.3 %
Aufwand					
30 Personalaufwand	–119 766 407	–124 033 751	–121 183 086	2 850 664	2.3 %
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	–70 142 404	–90 781 100	–82 915 850	7 865 250	8.7 %
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	–339 799	–555 779	–75 341	480 437	86.4 %
34 Finanzaufwand	–4 529	–3 000	0	3 000	100.0 %
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
36 Transferaufwand	–205 276	–143 000	–153 001	–10 001	–7.0 %
37 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
38 Ausserordentlicher Aufwand	0	0	0	0	0.0 %
39 Interne Verrechnungen	–3 655 993	–4 429 811	–3 647 799	782 012	17.7 %
Ertrag					
40 Fiskalertrag	0	0	0	0	0.0 %
41 Regalien und Konzessionen	0	0	0	0	0.0 %
42 Entgelte	77 033 257	99 667 665	84 719 202	–14 948 463	–15.0 %
43 Verschiedene Erträge	1 090 056	830 000	2 344 988	1 514 988	182.5 %
44 Finanzertrag	77 917	67 600	0	–67 600	–100.0 %
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	0	0	0	0	0.0 %
46 Transferertrag	146 427	182 593	212 027	29 434	16.1 %
47 Durchlaufende Beiträge	0	0	0	0	0.0 %
48 Ausserordentlicher Ertrag	0	0	0	0	0.0 %
49 Interne Verrechnungen	5 970	0	7 256	7 256	0.0 %

Entwicklung der Erfolgsrechnung

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2018 liegt CHF 1,5 Millionen oder 1 Prozent über dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2018. Aufgrund der Weiterentwicklung von HRM2 wurden in diesem Abschluss zusätzliche Abgenzungs- und Bestandesbuchungen getätigt. Die Erträge sind im Vorjahresvergleich aufgrund höherer Entgelte, höheren Gebühren und Bussen, der Einführung von Mahngebühren und einer ausserordentlichen hohen Vereinnahmung deutlich gestiegen (CHF 8,9 Mio.). Durch geringere ICT-Kosten und die Verschiebung des Umzugs der Justizleitung, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Steuerrekurskommission an den Nordring 8, fällt der Sachaufwand um CHF 7,9 Millionen tiefer als budgetiert aus.

Da der DB Saldo I tiefer ausfällt als geplant, muss kein Nachkredit beantragt werden.

13.5 Investitionsrechnung

	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Investitionsrechnung					
Ausgaben	**–1 613 624**	**–2 500 000**	**–753 269**	1 746 731	69.9 %
Einnahmen	**0**	**0**	**0**	0	0.0 %
Saldo	**–1 613 624**	**–2 500 000**	**–753 269**	1 746 731	69.9 %
Ausgaben					
50 Sachanlagen	–41 636	–375 000	–22 972	352 028	93.9 %
51 Investitionen auf Rechnung Dritter	0	0	0	0	0.0 %
52 Immaterielle Anlagen	–1 571 988	–2 125 000	–730 297	1 394 703	65.6 %
54 Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
55 Beteiligungen und Grundkapitalien	0	0	0	0	0.0 %
56 Eigene Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
57 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
58 Ausserordentliche Investitionen	0	0	0	0	0.0 %
59 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %
Einnahmen					
60 Übertragung von Sachanlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
61 Rückerstattungen	0	0	0	0	0.0 %
62 Übertragung immaterielle Anlagen in das Finanzvermögen	0	0	0	0	0.0 %
63 Investitionsbeiträge für eigene Rechnung	0	0	0	0	0.0 %
64 Rückzahlung von Darlehen	0	0	0	0	0.0 %
65 Übertragung von Beteiligungen	0	0	0	0	0.0 %
66 Rückzahlung eigener Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
67 Durchlaufende Investitionsbeiträge	0	0	0	0	0.0 %
68 Ausserordentliche Investitionseinnahmen	0	0	0	0	0.0 %
69 Übertrag an Bilanz	0	0	0	0	0.0 %

Entwicklung der Investitionsrechnung

Die Investitionen fallen um rund CHF 1,7 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verzögerungen im Projekt NeVo führten dazu, dass ein Teil der Investitionssumme erst im Jahr 2019 anfallen wird. Ein Antrag zur Kreditübertragung ist vorbereitet.

13.6 Entwicklung der Vollzeitstellen der JUS

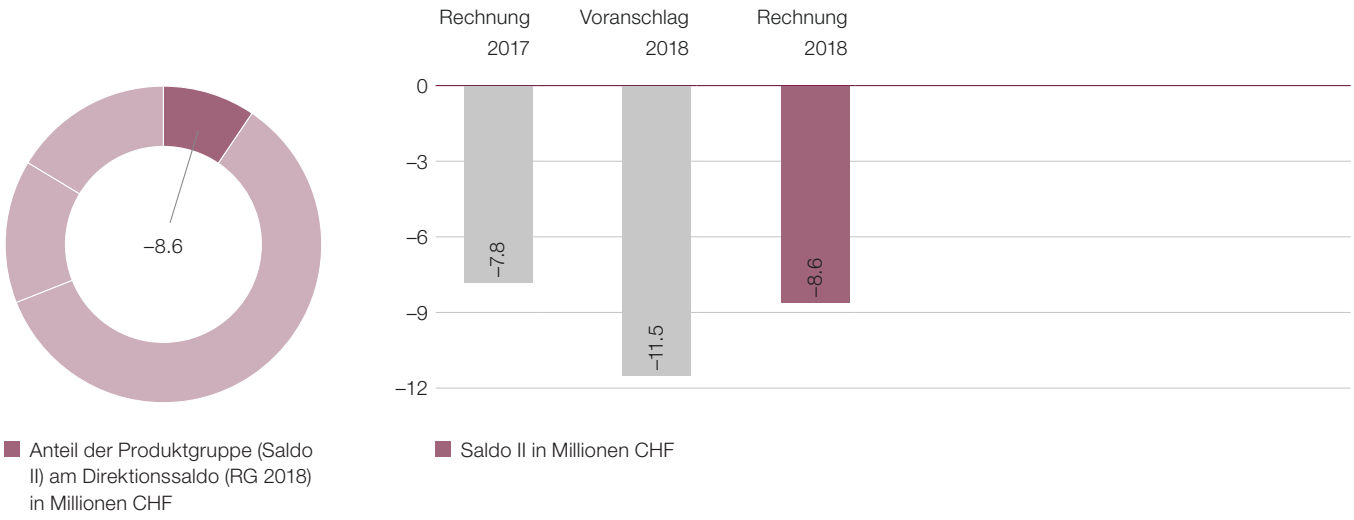
2013	2014	2015	2016	2017	2018
687.1	689.2	715.2	746.5	741.0	740.8

Kommentar

Der VZE-Stand der JUS ist stabil und hat um minimale 0,2 Vollzeitstellen abgenommen.

13.7 Produktgruppen

13.7.1 Führungsunterstützung



Beschreibung

Gemeinsames Organ von Obergericht, Verwaltungsgericht und Generalstaatsanwaltschaft. Ansprechpartnerin des Grossen Rates und des Regierungsrates, bei allen Fragen die sowohl die Gerichtsbehörden als auch die Staatsanwaltschaft betreffen. Koordination und Steuerung in den Bereichen Finanzen und Leistungen für die Gerichtsbarkeit und die Generalstaatsanwaltschaft. Erstellung des Aufgaben- und Finanzplans und des Geschäftsberichtes. Vertretung derselben vor dem Grossen Rat. Strategische Leitlinien in den Bereichen Personaladministration, Finanz- und Rechnungswesen, Informatikmanagement. Controlling in den Bereichen Personal, Finanz- und Rechnungswesen sowie Informatikmanagement.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	17 960	12 000	13 950	1 950	16.3 %
(-) Personalkosten	–3 577 235	–4 434 264	–4 046 589	387 675	8.7 %
(-) Sachkosten	–4 136 588	–6 707 781	–4 393 024	2 314 757	34.5 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–142 621	–416 731	–116 791	299 940	72.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–7 838 484**	**–11 546 776**	**–8 542 455**	3 004 321	26.0 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**–32 320**	–32 320	0.0 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	1 994	700	**4 203**	3 503	500.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–7 836 490**	**–11 546 076**	**–8 570 572**	2 975 504	25.8 %
(+)/(-) Abgrenzungen	24 980	86 827	108 591	21 764	25.1 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–7 811 510**	**–11 459 250**	**–8 461 981**	2 997 269	26.2 %

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Führungsunterstützung	–7 838 484	–11 546 776	–8 542 455	3 004 321	26.0 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Produktgruppe umfasst die Aufgaben der Stabsstelle für Ressourcen der Justizleitung mit folgenden Schwerpunkten: Unterstützung der Justizleitung bei der Wahrnehmung ihrer Kernaufgaben gemäss Art. 18 des Gesetzes vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG; BSG 161.1), Koordination der für die Erfüllung der Kernaufgaben Strafverfolgung und Rechtsprechung benötigten Ressourcen in den Bereichen Informatik, Finanz- und Rechnungswesen, Personal, Busseninkasso sowie Koordinationsstelle Strafregister und DNA.

Die Produktgruppe schliesst bei der Erfolgsrechnung 2018 um CHF 3,0 Millionen besser ab als geplant.

Der Sachaufwand fällt um rund CHF 1,6 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verschiedene Gründe sind dafür verantwortlich. Der neue Standort Nordring 8 konnte im Jahr 2018 noch nicht bezogen werden, weshalb die entsprechend geplanten Umzugs- und Einrichtungskosten nicht angefallen sind. Diese wurden neu für das Geschäftsjahr 2019 geplant. Weiter lief die ICT-Infrastruktur (inkl. Fachapplikationen) erfreulicherweise stabil. Somit fielen tiefere Wartungskosten an als budgetiert. Durch Eigenleistungen der ICT konnte zudem mehrheitlich auf Unterstützung Dritter verzichtet werden, was den Aufwand ebenfalls reduzierte. Der Rollout Migration Arbeitsplatz KWP (kantonaler Workplace) der JUS wurde auf das Jahr 2020 verschoben. Die Weiterentwicklung von Tribuna V3 wurde auf ein Minimum reduziert, da der Hersteller das Lebenszyklusende von Tribuna V3 kommuniziert hat. Die Kosten betreffend der Fachapplikation JUGIS wurden durch die geplante Ablösung NeVo/Rialto ebenfalls auf ein Minimum reduziert.

Die Internen Verrechnungen für die ICT-Grundversorgung wurden um CHF 0,7 Millionen unterschritten. Entgegen der ursprünglichen Planung wurden die KAIO-Leistungen günstiger weiterverrechnet. Ein Grund dafür ist, dass Material und Dienstleistungen zu besseren Konditionen beschafft werden konnten. Der Personalaufwand liegt um nahezu CHF 0,4 Millionen unter dem budgetierten Wert. Der Hauptanteil für den Minderaufwand sind nicht ganzjährig besetzte Stellen beim Verwaltungspersonal und die nur teilweise beanspruchten Mittel für die Aus- und Weiterbildung des Personals sowie geringere Kosten für die Personalwerbung.

Die Abschreibungen fallen um rund CHF 0,3 Millionen tiefer aus als budgetiert. Entgegen der Planung und gemäss Projektverlauf werden die Abschreibungen für das Projekt «Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)» erst im Jahr 2020 anfallen.

Die Investitionen fallen um rund CHF 1,3 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verzögerungen im Projekt NeVo führten dazu, dass ein Teil der Investitionssumme erst im Jahr 2019 anfallen wird. Ein Antrag zur Kreditübertragung ist in Arbeit.

Die Leistungsziele der Produktgruppe wurden vollumfänglich erreicht.

Entwicklungsschwerpunkte

Seit September 2018 verfügt die Justiz mit dem Intranet über eine eigene zentrale Informationsplattform. Ein mehrjähriges Projekt konnte damit erfolgreich abgeschlossen werden. In einem ersten Schritt wurden die Inhalte erarbeitet, die allen Mitarbeitenden der Justiz zur Verfügung stehen. Diese Informationen, vorab solche der Stabsstelle zu Ressourcenfragen, ergänzen das Informationsangebot der Kantonsverwaltung sowie das Angebot der Justiz im Internet. Mit dem Modul «Teamräume» steht den Mitarbeitenden zudem ein zeitgemässes Instrument zur behördenübergreifenden digitalen Zusammenarbeit zu Verfügung.

Die Vorbereitung des Umzugs der Stabsstelle für Ressourcen, der Steuerrekurskommission sowie der Generalstaatsanwaltschaft im Mai 2019 an den Nordring 8 sind im Berichtsjahr nach Plan verlaufen. Benutzerseitig kann von den Angeboten der Zentralen Beschaffungsstellen der Verwaltung profitiert werden, so namentlich beim Umzug sowie für die Bestellung des notwendigen Standardmobiliars. Am Nordring werden 7 Standorte zusammengeführt und es werden dort gut 80 Mitarbeitende ihren Arbeitsplatz haben. Für die Stabsstelle, deren Mitarbeitende heute an fünf Standorten verteilt über die Stadt arbeiten, stellt der Umzug ein langjähriges Ziel dar.

Chancen und Risiken

Das von der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) und vom Bundesgericht lancierte Projekt zur schweizweit koordinierten Einführung der elektronischen Gerichtsakte (Projekt Justitia 4.0) nimmt Gestalt an. Die Justiz des Kantons Bern unterstützt das Projekt auf allen Ebenen sehr aktiv. Es ist jedoch voraussehbar, dass die Herausforderungen technisch, finanziell, personell und organisatorisch gross sein werden.

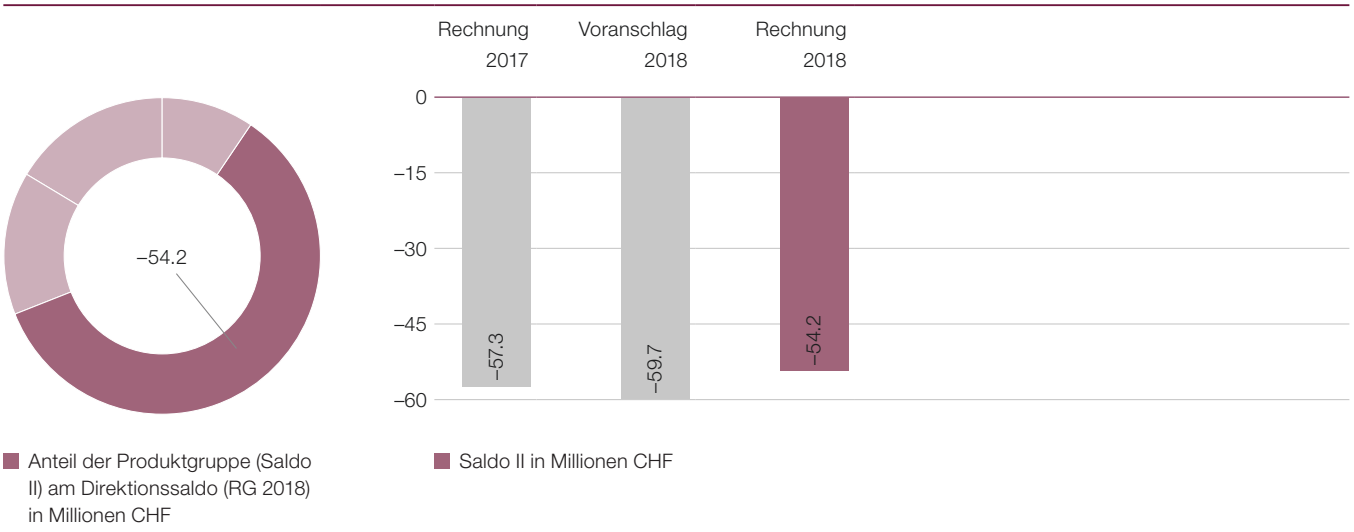
Da die aktuelle Version der elektronischen Geschäftskontrolle Tribuna vom Hersteller mittelfristig nicht mehr unterstützt wird, muss absehbar darüber entschieden werden, ob die Gerichtsbehörden auf die neue Version wechseln oder ob ein anderes Produkt eingeführt werden soll. Unter der Federführung der Stabsstelle wird daher Anfang 2019 eine Entscheidgrundlage erarbeitet.

Die JUS verbinden mit der Einführung des ERP (Ablösung der Fachapplikationen FIS und PERSISKA) die Hoffnung nach einer Optimierung der technischen Schnittstellen zu den Fachapplikationen.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Erfassung von Urteilen und nachträglichen Entscheiden ins Strafregister	13 577	14 878
Löschung von erkennungsdienstlichen Daten (inkl. DNA)	8 007	8 847
Total ausgestellte Rechnungen auf Basis von Bussen und Geldstrafen	92 745	88 263

13.7.2 Zivil- und Strafgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Obergerichts, des kantonalen Wirtschaftsgerichts, des kantonalen Jugendgerichts, der Regionalgerichte, der Zwangsmassnahmengerichte und der Schlichtungsbehörden. Rechtsberatung der Schlichtungsbehörden sowie andere Dienstleistungen des Obergerichts.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	27 198 932	44 685 665	28 071 725	–16 613 940	–37.2 %
(-) Personalkosten	–58 688 583	–60 696 930	–59 256 223	1 440 707	2.4 %
(-) Sachkosten	–26 520 377	–44 674 530	–24 925 032	19 749 498	44.2 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–62 393	–146 820	–79 691	67 129	45.7 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–58 072 421**	**–60 832 615**	**–56 189 221**	4 643 394	7.6 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	549	100 000	**1 600**	–98 400	–98.4 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–66 180	–68 000	**–66 181**	1 819	2.7 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	837 920	1 097 200	**2 011 961**	914 761	83.4 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–57 300 133**	**–59 703 415**	**–54 241 841**	5 461 574	9.1 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–5 965 875	–6 260 272	–10 812 199	–4 551 927	–72.7 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–63 266 008**	**–65 963 687**	**–65 054 040**	909 647	1.4 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Entscheid Strafabteilung Obergericht	–7 046 127	–4 089 912	–5 778 110	–1 688 198	–41.3 %
Entscheid Zivilabteilung Obergericht	–7 327 739	–9 905 534	–5 279 254	4 626 280	46.7 %
Anwaltsprüfungen Obergericht	81 329	–260 312	–79 849	180 463	69.3 %
Anwaltsaufsicht	–241 468	–249 885	–328 179	–78 294	–31.3 %
Andere Dienstleistungen Obergericht	–5 467	–210 391	7 462	217 853	103.5 %
Zivilrechtlicher Entscheid erste Instanz	–28 258 183	–22 187 475	–22 098 659	88 816	0.4 %
Strafrechtlicher Entscheid erste Instanz	–6 773 212	–14 471 064	–14 136 267	334 797	2.3 %
Zwangsmassnahmenentscheid erste Instanz	–1 102 764	–1 434 212	–1 178 193	256 019	17.9 %
Schlichtungsverfahren	–6 391 332	–7 041 044	–6 347 596	693 448	9.8 %
Rechtsberatung der Schlichtungsbehörde	–1 007 459	–982 786	–970 576	12 210	1.2 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Wie im Vorjahr entfällt im Jahr 2018 die erfolgsneutrale Abschreibungsverbuchung der Kosten aus unentgeltlicher Rechtspflege (Anwaltsentschädigungen und Gerichtsgebühren). Folglich werden die Sachkosten sowie die Erlöse um jeweils CHF 18,6 Millionen tiefer ausgewiesen (Vorjahr CHF –17,5 Mio.). Im Voranschlag 2018 ist die Abschreibungsverbuchung in der Höhe von CHF 19,2 Millionen enthalten. Überjährige Verfahren, die mittels Vorschüssen und Depotgelder vorfinanziert werden, sind erstmalig erfolgswirksam abgegrenzt worden. Infolge dieser nicht budgetierten Abgrenzung erhöht sich der Ertrag einmalig um CHF 3,8 Millionen. Ferner werden im Anhang des Geschäftsberichts erstmalig die künftig möglichen Inkassoeinnahmen aus unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung als Eventualforderungen ausgewiesen (CHF 13,1 Mio.).

Der in der Rechnung 2018 ausgewiesene Saldo I (Globalbudget) liegt CHF 4,6 Millionen unter dem Voranschlag. Die Differenz zum Voranschlag lässt sich vor allem mit der einmaligen hohen Abgrenzung der überjährigen Verfahren erklären. Aufgrund von ausserordentlich hohen Busseneinnahmen wird der Saldo II um CHF 5,5 Millionen unterschritten.

Abgesehen von der vorgenannten Abgrenzung sowie der im Voranschlag enthaltenen Abschreibungsverbuchung, haben die Einnahmen gegenüber dem Vorjahr abgenommen und fallen um CHF 1,1 Millionen tiefer aus als budgetiert (–4,3 %). Die geplanten Personalkosten konnten um CHF 1,6 Millionen unterschritten werden (–2,6 %). Die Sachkosten beinhalten unter anderem die Kosten für unentgeltliche Rechtspflege in der Höhe von CHF 17,3 Millionen (Vorjahr CHF 17,1 Mio.) und liegen im budgetierten Rahmen. Im Berichtsjahr sind keine wesentlichen Anschaffungen im Verwaltungsvermögen erfolgt, weshalb die kalkulatorischen Zinsen und Abschreibungen tiefer als budgetiert ausfallen.

Nur ein ganz kleiner Teil des Budgets kann gesteuert werden. Der Sachaufwand sowie die Einnahmen hängen direkt von der Anzahl und dem Umfang der zu bearbeitenden Verfahren sowie den finanziellen Verhältnissen der Beteiligten ab. Diese Parameter können weder vorhergesehen noch beeinflusst werden.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Zivil- und Strafgerichtsbarkeit konnte ihre Kernaufgabe, die straf- und zivilrechtliche Rechtsprechung (inklusive Rechtsberatung) wahrnehmen. Diese Leistungsfähigkeit gilt es auch unter gesteigerten Anforderungen (vgl. «Chancen und Risiken») zu erhalten.

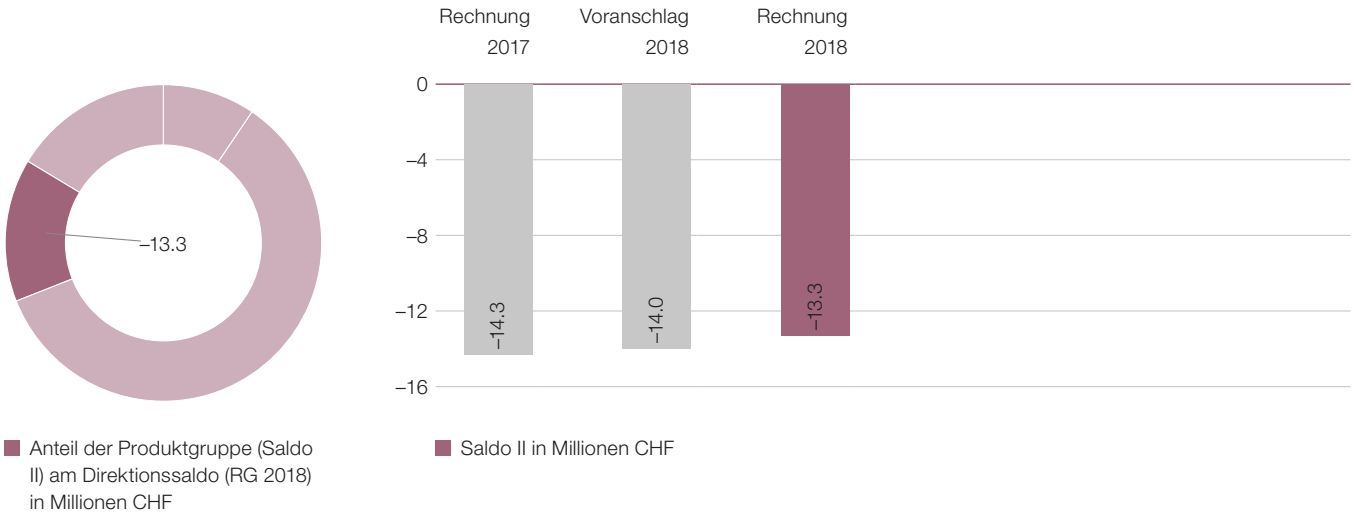
Chancen und Risiken

Infolge der Änderungen beim Unterhalts- und Vorsorgeausgleichsrecht (per 01.01. 2017) sowie der Wiedereinführung der strafrechtlichen Landesverweisung (per 01.10. 2016) ist mit einer steigenden Anzahl Verfahren und einer zunehmenden Komplexität derselben zu rechnen. Diese Änderungen haben im Berichtsjahr 2018 noch keine Auswirkungen auf der Seite des Personal- und des Sachaufwands, jedoch ist für das Jahr 2019 eine Aufwandsteigerung zu erwarten (u.a. vermehrte unentgeltliche Rechtspflege und zusätzliche Gutachten).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Obergericht Strafabteilung (Strafkammern, Beschwerdekammer): Anzahl erledigte Verfahren	1 050	1 050
Obergericht Zivilabteilung (Zivilkammern, Handelsgericht, Kantonale Aufsichtsbehörde in Schuldbetreibungs- und Konkurssachen, Kindes- und Erwachsenenschutzgericht): Anzahl erledigte Verfahren	2 000	2 000
Regionalgerichte Zivilverfahren: Anzahl erledigte Verfahren	21 600	21 200
Regionalgerichte Strafabteilungen, Wirtschaftsstrafgericht, Jugendgericht: Anzahl erledigte Verfahren	3 200	3 150
Zwangsmassnahmengerichte (Kantonales Zwangsmassnahmengericht, regionale Zwangsmassnahmengerichte): Anzahl erledigte Verfahren	2 500	2 400
Schlichtungsbehörden (Schlichtungsverfahren): Anzahl erledigte Verfahren	6 000	5 700
Schlichtungsbehörden, Rechtsberatungen: Anzahl durchgeführte Rechtsberatungen	21 400	19 000

13.7.3 Verwaltungsgerichtsbarkeit



Beschreibung

Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts, der Steuerrekurskommission, der Rekurskommission für Massnahmen gegenüber Fahrzeugführerinnen und Fahrzeugführern, der Enteignungsschätzungskommission sowie der Bodenverbesserungskommission auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts im Rahmen der Überprüfung von Verfügungen und Entscheiden der Vorinstanzen auf Beschwerde oder Appellation hin und im Rahmen ihrer Zuständigkeit als Klageinstanzen. Andere Dienstleistungen der Verwaltungsgerichtsbehörden.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	1 181 481	2 307 100	2 125 430	–181 670	–7.9%
(-) Personalkosten	–14 620 249	–15 240 606	–14 486 556	754 049	4.9%
(-) Sachkosten	–849 868	–1 048 700	–973 146	75 554	7.2%
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–38	0	162	162	0.0%
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0%
Saldo I (Globalbudget)	**–14 288 673**	**–13 982 206**	**–13 334 110**	648 095	4.6%
(+) Erlöse Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(-) Kosten Staatsbeiträge	0	0	**0**	0	0.0%
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	12 961	16 532	**19 180**	2 648	16.0%
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–14 275 712**	**–13 965 674**	**–13 314 930**	650 743	4.7%
(+)/(-) Abgrenzungen	65 900	–63 500	–66 827	–3 327	–5.2%
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–14 209 813**	**–14 029 174**	**–13 381 757**	647 416	4.6%

Saldo I Globalbudget Produkte

CHF Saldo I der Produkte	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
Verwaltungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–4 754 683	–5 199 017	–4 659 701	539 316	10.4 %
Sozialversicherungsrechtlicher Entscheid Verwaltungsgericht	–7 222 946	–6 716 715	–6 421 463	295 252	4.4 %
Andere Dienstleistungen Verwaltugsgericht	–25 547	0	–20 880	–20 880	0.0 %
Entscheid Steuerrekurskommission	–1 888 530	–1 551 365	–1 725 602	–174 237	–11.2 %
Entscheid Bodenverbesserungskommission	–16 050	–66 343	–55 131	11 212	16.9 %
Entscheid Enteignungsschätzungskommission	–32 156	–66 389	–101 387	–34 998	–52.7 %
Entscheid Rekurskommission für Massnahmen	–348 761	–382 377	–349 947	32 430	8.5 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Erledigungen lagen mit 2818 Fällen um 0,06 Prozent unter der Zielsetzung. Mit 1782 Fällen wurden 11,4 Prozent mehr Pendenzen auf das Jahr 2019 übertragen als prognostiziert. Die Rechtsmittelbeständigkeit (Prozentsatz der durch das Bundesgericht ganz oder teilweise korrigierten Entscheide im Verhältnis zur Gesamtzahl der während der Berichtsperiode erledigten Verfahren) lag bei 1,5 Prozent.

Im Saldo I (Globalbudget) schloss die Produktgruppe bei einem Budget von CHF 13,3 Millionen um CHF 0,6 Millionen (4,6 %) besser ab als geplant.

Gegenüber dem Voranschlag ergab sich ein Kreditüberschuss bei den Personalkosten (CHF 0,8 Mio.). Die Sachkosten wurden um CHF 0,07 Millionen unterschritten. Die Abweichungen bei den Personalkosten sind vorwiegend eine Folge der vom Personalamt deutlich zu hoch veranschlagten Finanzierungsbeiträge BPK sowie von vorübergehend nicht besetzten Stellen bzw. Fluktuationsgewinnen beim Ersatz von zwei Richtern. Bei den Sachkosten sind die Abweichungen Folge der schwierigen Vorhersehbarkeit der Kosten im Kerngeschäft (unentgeltliche Rechtspflege, Gutachten, Abschreibung von Forderungen usw.). Entgegen der geplanten Werte sind die Erlöse um CHF 0,2 Millionen tiefer ausgefallen.

Entwicklungsschwerpunkte

Die Verwaltungsgerichtsbarkeit hat schwergewichtig ihre Kernaufgabe, nämlich die Rechtsprechung in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten, wahrgenommen. Im Laufe des Geschäftsjahrs sind bei der Verwaltungsgerichtsbarkeit 2993 neue Fälle eingegangen. 2818 Fälle konnten erledigt werden. 1782 Fälle wurden als Pendenzen auf das Jahr 2019 übertragen.

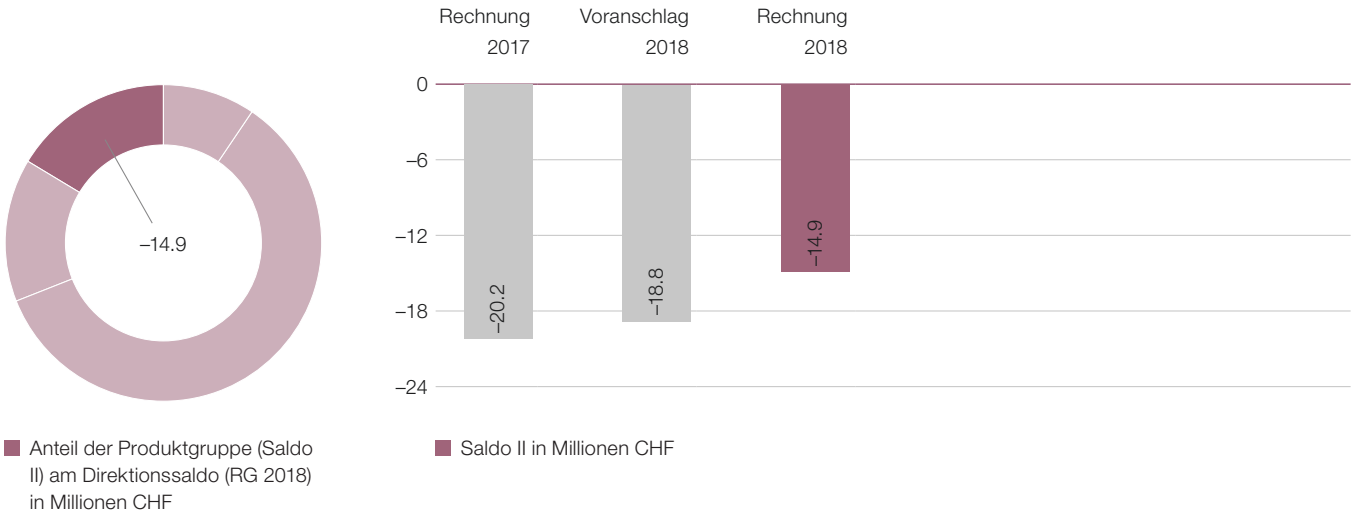
Chancen und Risiken

Insgesamt hat das Geschäftsvolumen gegenüber dem Vorjahr leicht abgenommen (s. ausführlich im Tätigkeitsbericht der JUS des Kantons Bern 2018).

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Eingehende Beschwerden (Anzahl der während der Berichtsperiode neu eingegangenen Beschwerden).	3 000	3 000
Erledigte Verfahren (Anzahl während der Berichtsperiode erledigter Verfahren).	3 000	3 000
Hängige Verfahren (Anzahl alter Verfahren plus während der Berichtsperiode neu eingegangener Verfahren, minus erledigte Verfahren).	1 600	1 600

13.7.4 Staatsanwaltschaft



Beschreibung

Die Staatsanwaltschaft ist für die rechtsgleiche Durchsetzung des staatlichen Strafanspruchs verantwortlich. Sie vertritt die Interessen der bernischen Strafverfolgung bei der Festlegung der sachlichen und örtlichen Zuständigkeit gegenüber den Behörden des Bundes und gegenüber den anderen Kantonen. Sie leitet das strafprozessuale Vorverfahren, verfolgt Straftaten im Rahmen einer Strafuntersuchung, erhebt gegebenenfalls Anklage und vertritt diese vor den erstinstanzlichen Gerichten sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem kantonalen Berufungs- und dem Bundesgericht. Die Staatsanwaltschaft ist ferner für die Durchführung des Strafbefehlsverfahrens und den Erlass der Strafbefehle verantwortlich. Im Bereich der Jugendstrafsachen obliegt der Jugendanwaltschaft zudem der Vollzug der verfügten Strafen und Schutzmassnahmen an Jugendlichen und jungen Erwachsenen.

Deckungsbeitragsschema

CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung zum Voranschlag CHF	Abweichung zum Voranschlag %
(+) Erlöse	21 929 235	24 062 000	25 328 878	1 266 878	5.3 %
(-) Personalkosten	–42 682 377	–43 661 951	–43 393 718	268 233	0.6 %
(-) Sachkosten	–26 672 707	–27 439 480	–26 106 512	1 332 968	4.9 %
(-) Kalk. Zinsen und Abschreibungen	–328 341	–130 217	–246 044	–115 828	–89.0 %
(-) Übrige Kosten	0	0	0	0	0.0 %
Saldo I (Globalbudget)	**–47 754 190**	**–47 169 648**	**–44 417 397**	2 752 251	5.8 %
(+) Erlöse Staatsbeiträge	65 545	30 000	**62 069**	32 069	106.9 %
(-) Kosten Staatsbeiträge	–70 650	–75 000	**–54 500**	20 500	27.3 %
(+) Fiskalische Erlöse und Bussen	27 580 248	28 433 000	**29 521 742**	1 088 742	3.8 %
Saldo II (Betriebsbuchhaltung)	**–20 179 046**	**–18 781 648**	**–14 888 085**	3 893 563	20.7 %
(+)/(-) Abgrenzungen	–10 294 403	–8 964 825	–18 905 741	–9 940 917	–110.9 %
Saldo III (Finanzbuchhaltung)	**–30 473 449**	**–27 746 472**	**–33 793 826**	–6 047 354	–21.8 %

Saldo I Globalbudget Produkte

	Rechnung	Voranschlag	Rechnung	Abweichung zum Voranschlag	
CHF Saldo I der Produkte	2017	2018	2018	CHF	%
Untersuchung	–37 047 713	–37 484 867	–34 176 630	3 308 237	8.8 %
Anklageerhebung	–597 633	–522 189	–614 913	–92 724	–17.8 %
Abgekürztes Verfahren	–54 297	–82 027	–37 462	44 565	54.3 %
Strafbefehlsverfahren	8 993 485	8 096 482	8 555 317	458 835	5.7 %
Rechtsmittelverfahren	–2 063 097	–3 081 959	–2 098 691	983 268	31.9 %
Gerichtsbarkeits- und Gerichtsstandsverfahren	–612 644	–416 089	–504 620	–88 531	–21.3 %
Vollzug an Jugendlichen	–16 372 291	–13 678 999	–15 540 399	–1 861 400	–13.6 %

Kommentar:

Veränderungen gegenüber Voranschlag 2018

Die Produktgruppe schliesst in der Betriebsbuchhaltung resp. in der Deckungsbeitragsrechnung bei einem budgetierten Saldo I (Globalbudget) von CHF 47,2 Millionen mit CHF 44,4 Millionen um rund CHF 2,8 Millionen besser ab als geplant.

Der Personalaufwand liegt aufgrund von tieferen Aufwendungen im Bereich Aus- und Weiterbildung des Personals sowie infolge von Kontoverschiebungen (Taggelder aus EO, UVG und anderen Versicherungen sind gemäss FK aufwandmindernd zu verbuchen) um rund CHF 0,3 Millionen unter dem budgetierten Wert. Die Personalkosten in der Deckungsbeitragsrechnung fallen um diesen Betrag tiefer aus.

Der Sach- und übrige Betriebsaufwand fällt um rund CHF 8,8 Millionen höher aus als geplant. Hauptgrund für den Mehraufwand ist die Erhöhung der Wertberichtigung auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Delkredere) per Jahresabschluss um rund CHF 8,5 Millionen, welche aufgrund eines neuen Delkredereansatzes der JUS erfolgte. In der Deckungsbeitragsrechnung belaufen sich die Mehrkosten aufgrund des unterschiedlichen Delkrederesatzes auf rund CHF 0,2 Millionen. Der Bestand der Wertberichtigung beläuft sich per Ende Berichtsjahr neu auf CHF 13,4 Millionen. Weiter fallen die tatsächlichen Forderungsverluste (Abschreibungen Forderungen aus Lieferungen und Leistungen inkl. Vollzug Haft/GA, Verjährung, Tod bei Strafbefehlsrechnungen) hauptsächlich aufgrund der Zunahme des Forderungsbestandes um rund CHF 1,6 Millionen höher aus als budgetiert. Diese Kosten haben keinen Einfluss auf den Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung. Im übrigen Betriebsaufwand fallen die Prozess- und Untersuchungskosten um rund CHF 1,1 Millionen tiefer und die Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen aufgrund von kostenintensiven stationären Unterbringungen im Gegenzug um rund CHF 1,8 Millionen höher aus. Die Sachkosten in der Deckungsbeitragsrechnung fallen um diesen Betrag entsprechend höher aus. Diese Aufwendungen sind durch die Staatsanwaltschaft nicht zu beeinflussen. Bei den restlichen Positionen im Sach- und übrigen Betriebsaufwand werden aufgrund einer allgemein sehr zurückhaltenden Ausgabenpolitik Mittel im Umfang von rund CHF 0,2 Millionen nicht beansprucht. Die Sachkosten in der Deckungsbeitragsrechnung fallen um diesen Betrag tiefer aus.

Die Entgelte liegen um rund CHF 0,7 Millionen über dem geplanten Wert. Hauptgründe für den Mehrertrag sind höhere Erträge im Bereich Gebühren für Amtshandlungen von rund CHF 1,5 Millionen und Geldstrafen von rund CHF 1,4 Millionen. Im Gegenzug liegen die Bussenerträge um rund CHF 0,4 Millionen unter dem Planungswert. Die Erträge aus Geldstrafen und Bussen fallen nicht in den Saldo I der Deckungsbeitragsrechnung. Entgegen den Annahmen zum Zeitpunkt der Planung, konnten im Strafbefehlsverfahren insgesamt mehr Erträge generiert werden. Die Staatsanwaltschaft hat auf diese Ertragsentwicklung keinen Einfluss.

Im Bereich der verschiedenen Erträge sind die Erträge aus beschlagnahmten Vermögenswerten um rund CHF 1,6 Millionen höher ausgefallen als erwartet. Hauptgrund dafür war ein Verfahren des Bundesamts für Justiz, aus welchem im Rahmen der Teilung von eingezogenen Vermögenswerten ein Eingang im Betrag von rund CHF 1,4 Millionen zu verzeichnen war. In der Deckungsbeitragsrechnung fallen die Erlöse entsprechend höher aus. Eine exakte Planung dieses Ertragspostens ist nicht möglich.

Entwicklungsschwerpunkte

Mit dem «Projekt NeVo/Rialto (Neue Vorgangsbearbeitung)» wird gemeinsam mit der Kantonspolizei eine Lösung für die elektronische Geschäftsverwaltung entwickelt und die bestehende Fachapplikation Tribuna durch eine moderne Applikation abgelöst. Mit der neuen Geschäftsverwaltung wird eine medienbruchfreie Weitergabe der Untersuchungsakten von der Polizei an die Staatsanwaltschaft möglich. Die Einführung ist für das Jahr 2019 vorgesehen.

Die Belastungen der Staatsanwältinnen und Staatsanwälte zeigen sich zwischen den Regionen nach wie vor unterschiedlich, aber dank ergriffener Ausgleichmassnahmen in einem geringeren Ausmass.

Die strategische Weiterentwicklung der Staatsanwaltschaft sieht einen Ressourcen- und Know-How-Ausbau sowie eine zentrale Spezialisierung in der Bekämpfung der Cyberkriminalität vor. Weiter sollen Ressourcen im Bereich des Medizinalstrafrechts und der Vermögensabschöpfung bereitgestellt und zentralisiert werden.

Chancen und Risiken

Generell kann die Staatsanwaltschaft auf die Entwicklung der grössten Aufwands- und Ertragspositionen (Prozess- und Untersuchungskosten, insbesondere allfällige Kosten im Zusammenhang mit dem ausserprozessualen Zeugenschutz, Kosten für den Vollzug von Schutzmassnahmen und Strafen an Jugendlichen, Erträge aus Gebühren, Bussen, Geldstrafen) keinen Einfluss ausüben und ist fremdbestimmt. Eine Zunahme von Verfahren erhöht einerseits die Prozess- und Untersuchungskosten, andererseits können dabei Einnahmen aus Strafbefehlen einen positiven finanziellen Effekt auslösen.

Die Gebühren für die Überwachungsmassnahmen im Dienst Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr des EJPD (Dienst ÜPF) wurden durch den Bund per 1. März 2018 erhöht und sollen in den kommenden Jahren gestaffelt weiter angehoben werden. Damit droht der Strafverfolgung am Ende der Erhöhungsperiode eine Kostensteigerung bis um das Doppelte. Die auf Bundesstufe laufenden Verhandlungen haben noch keine Resultate in Richtung Entlastung der Kantone gezeitigt.

Leistungsinformationen zur Produktgruppe

Leistungsinformationen (Stand Rechnungsabschluss 2017 und 2018)	2017	2018
Anzahl Eingang Strafanzeigen	121 833	120 022
Anzahl eröffnete Untersuchungen	8 080	8 373
Anzahl Pendenzen Untersuchungen am Jahresende	4 138	4 311
Anzahl Eingang Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung	92 717	90 779
Anzahl Pendenzen Strafbefehlsverfahren ohne vorgängige Untersuchung am Jahresende	15 925	15 478



GB

Geschäftsbericht mit Jahresrechnung 2018 des Kantons Bern

Überblick

Finanzverwaltung des Kantons Bern

557.24

Inhaltsverzeichnis

Jahresrechnung 2
Ergebnisse 3
Erfolgsrechnung 4
Investitionsrechnung 4
Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital 5
Bruttoschuld 5
Finanzierungssaldo 6
Selbstfinanzierungsgrad 6
Steuern 7
Ausgaben nach Aufgabengebiet 8
Kosten-/Leistungsrechnung 9
Produktgruppen 10
Aufwand nach Sachgruppen 14
Ertrag nach Sachgruppen 15
Nettoverschuldung 16
Nettoschuld pro Kopf 16
Zinsbelastung 17
Zinsbelastung pro Kopf 17
Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung 18
Struktur des Geschäftsberichts 19

Finanzverwaltung des Kantons Bern
Münsterplatz 12, 3011 Bern
Tel. 031 633 54 09
Mail: info.fv@fin.be.ch

Jahresrechnung

Ertragsüberschuss

Der Kanton Bern schliesst das Rechnungsjahr mit einem positiven Ergebnis ab. Der Ertragsüberschuss beträgt CHF 261 Millionen.

Besser als budgetiert

Im Vergleich zum Voranschlag, der einen Ertragsüberschuss von CHF 108 Millionen vorgesehen hat, beträgt die Saldoverbesserung CHF 152 Millionen.

Investitionen

In der Investitionsrechnung stehen Ausgaben von CHF 508 Millionen Einnahmen von CHF 122 Millionen gegenüber, was zu Nettoinvestitionen von CHF 386 Millionen führt.

Selbstfinanzierungsgrad

Mit den vorliegenden Ergebnissen der Erfolgsrechnung und der Investitionsrechnung resultiert eine Selbstfinanzierung von CHF 663 Millionen.

Mit einem Selbstfinanzierungsgrad von 172 Prozent können die Nettoinvestitionen im Jahr 2018 vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden. Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 277 Millionen.

Schuldenaufbau

Die Kantonsverschuldung (Bruttoschuld I) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 93 Millionen auf CHF 6901 Millionen zu. Die Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) nimmt gegenüber dem Vorjahr um CHF 98 Millionen auf CHF 8768 Millionen zu.

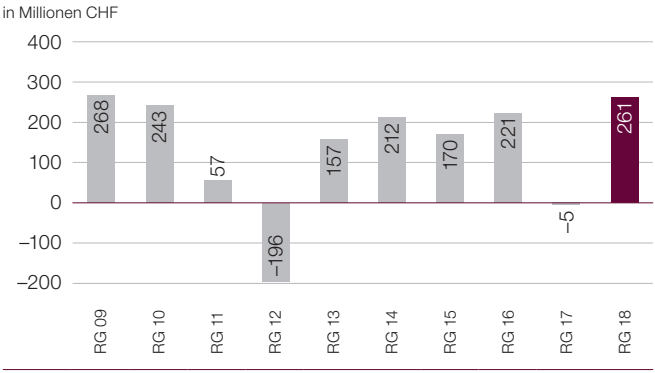
Ergebnisse

Staat in Millionen CHF	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018
Erfolgsrechnung			
Aufwand	–11 303	–11 171	–11 448
Ertrag	11 298	11 280	11 709
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	**–5**	**108**	**261**
Investitionsrechnung			
Ausgaben	–650	–667	–508
Einnahmen	185	197	122
Nettoinvestitionen	**–465**	**–469**	**–386**
Schuldenbremse Investitionsrechnung			
Gesamtergebnis Erfolgsrechnung	–5	108	261
Abschreibungen Verwaltungsvermögen	516	420	443
Entnahme aus Aufwertungsreserve	–41	–24	–41
Selbstfinanzierung	470	505	663
Nettoinvestitionen	–465	–469	–386
Finanzierungssaldo	**4**	**35**	**277**
Selbstfinanzierungsgrad in %	**101 %**	**108 %**	**172 %**
Bruttoschuld II	**–8 670**	**–8 582**	**–8 768**
Bilanz			
Finanzvermögen	3 971	3 904	5 398
Verwaltungsvermögen	8 217	8 214	8 082
Total Aktiven	**12 188**	**12 118**	**13 480**
Fremdkapital	–11 335	–11 182	–12 494
Eigenkapital	–852	–937	–986
Total Passiven	**–12 188**	**–12 118**	**–13 480**

Allfällige Abweichungen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

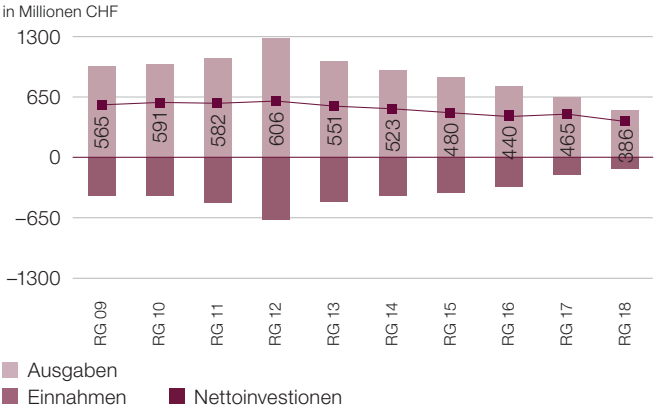
Der Ertragsüberschuss in der Erfolgsrechnung beläuft sich auf rund CHF 261 Millionen



Die Erfolgsrechnung schliesst mit einem Ertragsüberschuss ab. Gegenüber dem Voranschlag ergibt sich eine Saldoverbesserung von rund CHF 152 Millionen.

Investitionsrechnung

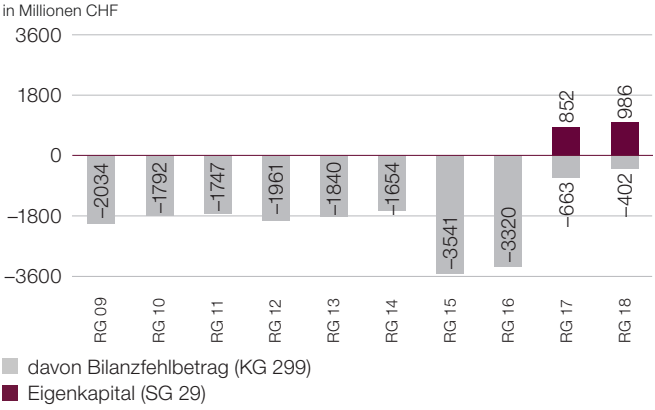
Im Jahr 2018 betrugen die Nettoinvestitionen rund CHF 386 Millionen



Den Investitionsausgaben von CHF 508 Millionen stehen Investitionseinnahmen von CHF 122 Millionen gegenüber. Die Nettoinvestitonen liegen damit um rund CHF 79 Millionen unter dem Vorjahreswert.

Bilanzfehlbetrag/Eigenkapital

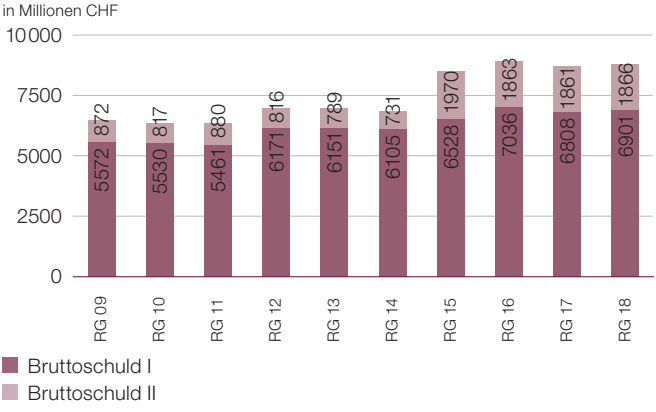
Die Bilanz per Ende 2018 weist ein Eigenkapital von rund CHF 986 Millionen aus



Mit einem Bilanzfehlbetrag von CHF –402 Millionen beträgt das Eigenkapital per 31. Dezember 2018 CHF 986 Millionen.

Bruttoschuld

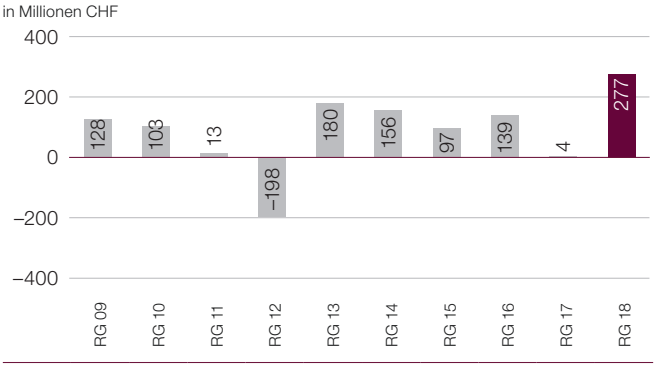
Die Bruttoschuld II beträgt CHF 8768 Millionen



Die Bruttoschuld I umfasst die laufenden Verbindlichkeiten, die kurz– und langfristigen Finanzverbindlichkeiten abzüglich der derivativen Finanzinstrumente und der passivierten und an Dritte zugesicherten Investitionsbeiträge. Sie nimmt im Vergleich zum Vorjahr um CHF 93 Millionen auf CHF 6901 Millionen zu. Bei der Bruttoschuld II (Bruttoschuld I plus Rückstellungen) ist gegenüber dem Vorjahr eine Zunahme von CHF 98 Millionen auf CHF 8768 Millionen zu verzeichnen.

Finanzierungssaldo

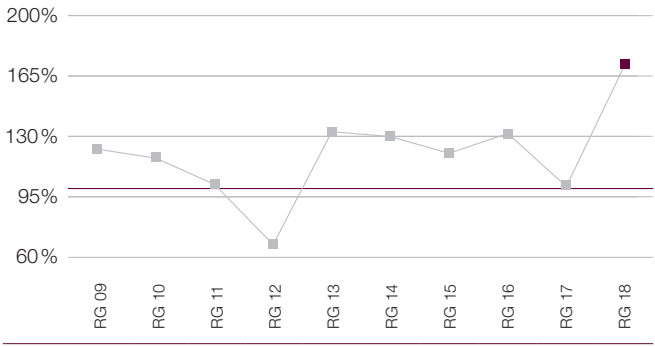
Positiver Finanzierungssaldo



Der Finanzierungssaldo beläuft sich auf CHF 277 Millionen. Der Voranschlag ging von einem Finanzierungssaldo von CHF 35 Millionen aus. Die Saldoverbesserung beträgt somit rund CHF 241 Millionen.

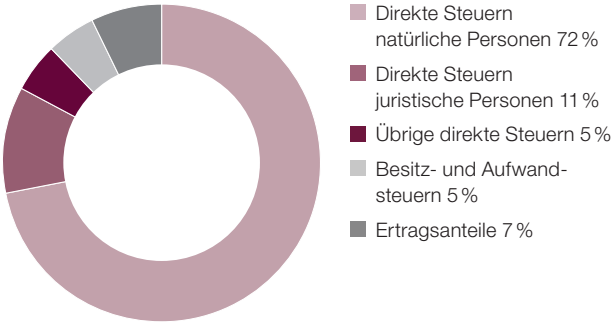
Selbstfinanzierungsgrad

Der Selbstfinanzierungsgrad beträgt 172 Prozent



Der Selbstfinanzierungsgrad zeigt die Selbstfinanzierung (Gesamtergebnis Erfolgsrechnung plus Abschreibungen Verwaltungsvermögen minus Auflösung passivierte Investitionsbeiträge minus Entnahme aus Aufwertungsreserve) in Prozent der Nettoinvestitionen. Die Nettoinvestitionen können wie bereits im Vorjahr vollständig aus eigenen Mitteln finanziert werden.

Steuern



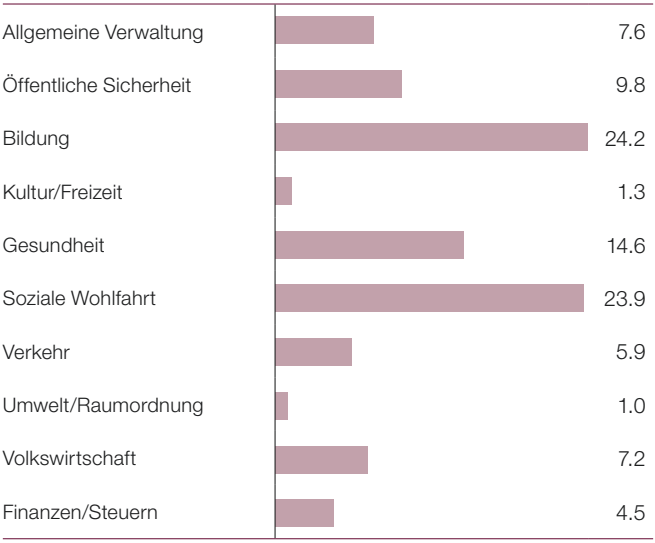
Steuerträge

in Millionen CHF	
Direkte Steuern natürliche Personen	4 213.4
Direkte Steuern juristische Personen	641.5
Übrige direkte Steuern	304.0
Besitz- und Aufwandsteuern	269.3
Ertragsanteile	435.8
Total	**5 864.0**

Ausgaben nach Aufgabengebiet

Bildung, soziale Wohlfahrt und Gesundheit sind die finanziell bedeutendsten Aufgabengebiete des Kantons

in Millionen CHF



Die Darstellung zeigt, wie viel von CHF 100, die der Kanton Bern ausgibt, an die verschiedenen Aufgabengebiete gehen.

Die Zahlen werden jeweils auf der Grundlage der Finanzbuchhaltung von der Eidgenössischen Finanzverwaltung errechnet und fliessen in die schweizerische Finanzstatisitk ein. Diese beruht auf der funktionalen Gliederung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells für die Kantone und Gemeinden HRM2.

Kosten–/Leistungsrechnung

Übersicht der Kosten und Erlöse der Produktgruppen nach Aufgabengebiet

in Millionen CHF	Kosten	Erlöse
Allgemeine Verwaltung	–707.0	289.7
Öffentliche Sicherheit	–1 086.6	960.1
Bildung	–2 679.6	564.5
Kultur/Freizeit	–143.1	2.7
Gesundheit	–1 225.2	10.6
Soziale Wohlfahrt	–3 073.4	1 130.1
Verkehr	–686.6	344.5
Umwelt/Raumordnung	–185.3	149.4
Volkswirtschaft	–168.8	59.2
Finanzen/Steuern	–220.1	7 017.0

Die Leistungen des Kantons Bern werden seit dem Jahr 2005 als Produkte dargestellt, welche in Produktgruppen zusammengefasst sind. Die Steuerung der Finanzen und Leistungen durch den Grossen Rat erfolgt über die Produktgruppen.

Die Grafik zeigt eine Zusammenfassung der Produktgruppen in Aufgabengebiete, wie sie für die funktionale Gliederung verwendet werden. Den Produktgruppen werden mit der Kostenrechnung die betrieblich objektiven Kosten und Erlöse zugewiesen. Die Zahlen weichen fachlich bedingt teilweise von denjenigen der Finanzbuchhaltung ab. Auch werden die Besonderen Rechnungen, die über keine Kostenrechnung verfügen, nicht dargestellt.

Alle Produktgruppen sind nachstehend aufgelistet. Weitere Informationen finden sich im Band 3 des Geschäftsberichts.

Produktgruppen

Allgemeine Verwaltung

in Millionen CHF	
Immobilienmanagement	–312.8
Informatik und Organisation	–47.9
Personal	–15.8
Unterstützung Regierungsrat und Grosser Rat	–26.0
Geoinformation	–6.5
Finanzaufsicht	–4.1
Unterstützung und Aufsicht Gemeinden	–4.2
Total Saldo II	**–417.2**

Öffentliche Sicherheit

in Millionen CHF	
Polizei	–270.8
Freiheitsentzug und Betreuung	–87.6
Migration und Personenstand	–35.3
Strassenverkehr und Schifffahrt	285.8
Bevölkerungsschutz, Sport und Militär	–1.8
Führungsunterstützung, Verwaltungsrechtspflege und Fonds	–10.3
Verwaltungsinterne Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–1.5
Steuerung der Ressourcen und Supportdienstleistungen	–18.7
Führungsunterstützung	–1.9
Datenschutz	–1.1
Regierungsstatthalterämter	–11.9
Betreibungen und Konkurse	17.5
Führen des Grundbuches	101.0
Führen des Handelsregisters	0.9
Zivil- und Strafgerichtsbarkeit	–54.2
Verwaltungsgerichtsbarkeit	–13.3
Staatsanwaltschaft	–14.9
Führungsunterstützung	–8.6
Total Saldo II	**–126.6**

Bildung

in Millionen CHF

Volksschule und schulergänzende Angebote	–878.9
Mittelschulen und Berufsbildung	–579.0
Führungsunterstützung und rechtliche Dienstleistungen	–16.6
Zentrale Dienstleistungen	–40.6
Hochschulbildung	–600.0
Total Saldo II	**–2 115.1**

Kultur/Freizeit

in Millionen CHF

Pfarramtliche Versorgung der Kirchgemeinden und Beziehung zwischen Kirche und Staat	–71.6
Kultur	–68.7
Total Saldo II	**–140.4**

Gesundheit

in Millionen CHF

Spitalversorgung	–1 187.0
Gesundheitsschutz und Sanitätsdienst	–4.1
Führungsunterstützung, rechtliche und weitere Dienstleistungen	–13.1
Verbraucherschutz und Umweltsicherheit	–9.5
Heilmittelsicherheit/Qualitätssicherung	–0.8
Total Saldo II	**–1 214.6**

Soziale Wohlfahrt

in Millionen CHF	
Vollzug der Sozialversicherungen	–593.6
Existenzsicherung und Integration	–403.3
Angebote für Menschen mit einem Pflege-, Betreuungs-, besonderen Bildungsbedarf	–785.5
Differenzierte Jugendhilfemassnahmen	–1.8
Kindesschutz und Jugendförderung	–2.5
Arbeitslosenversicherung	–18.3
Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde	–138.3
Total Saldo II	**–1 943.2**

Verkehr

in Millionen CHF	
Infrastrukturen	–65.2
Öffentlicher Verkehr und Verkehrskoordination	–254.8
Führungsunterstützung	–20.0
Verwaltungsrechtspflege und rechtliche Dienstleistungen	–2.1
Total Saldo II	**–342.1**

Umwelt/Raumordnung

in Millionen CHF	
Wasser und Abfall	21.5
Nachhaltige Entwicklung	–16.7
Raumordnung	–11.1
Wald und Naturgefahren	–29.6
Total Saldo II	**–35.9**

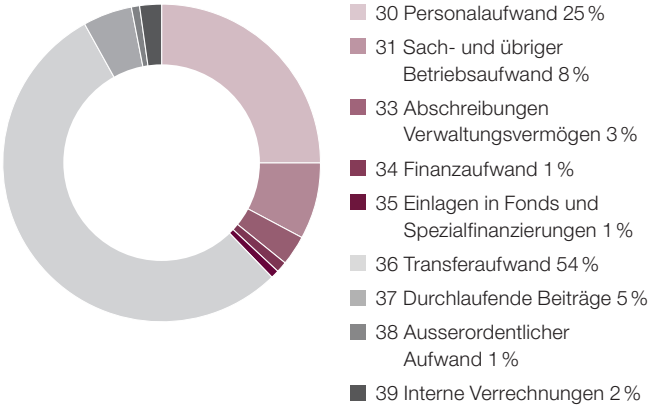
Volkswirtschaft

in Millionen CHF	
Landwirtschaft	–39.9
Natur	–21.8
Führungsunterstützung	–9.1
Wirtschaftsentwicklung und -aufsicht	–38.9
Total Saldo II	**–109.7**

Finanzen/Steuern

in Millionen CHF	
Steuern und Dienstleistungen	5 311.3
Finanzausgleich Bund – Kanton/Kanton – Gemeinden	1 287.6
Dienstleistungen Konzernfinanzen	202.5
Direktionsführung, Finanzpolitik und Recht	–4.4
Total Saldo II	**6 796.9**

Aufwand nach Sachgruppen

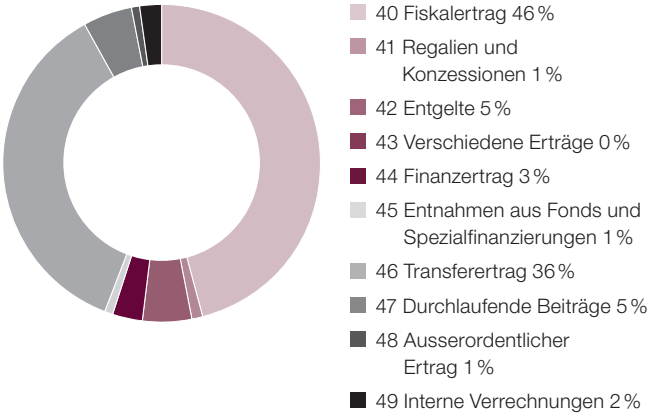


Sachgruppe (Aufwand)

in Millionen CHF

30 Personalaufwand	2 909.3
31 Sach- und übriger Betriebsaufwand	914.9
33 Abschreibungen Verwaltungsvermögen	376.3
34 Finanzaufwand	108.8
35 Einlagen in Fonds und Spezialfinanzierungen	93.1
36 Transferaufwand	6 194.9
37 Durchlaufende Beiträge	581.4
38 Ausserordentlicher Aufwand	77.6
39 Interne Verrechnungen	191.7
Total	**11 448.0**

Ertrag nach Sachgruppen



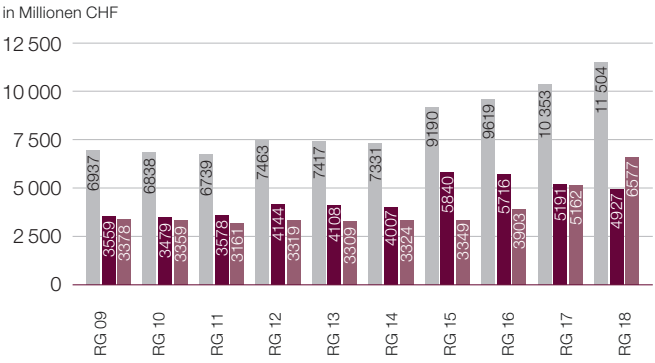
Sachgruppe (Ertrag)

in Millionen CHF

40 Fiskalertrag	5 428.3
41 Regalien und Konzessionen	175.4
42 Entgelte	627.4
43 Verschiedene Erträge	6.1
44 Finanzertrag	345.6
45 Entnahmen aus Fonds und Spezialfinanzierungen	126.3
46 Transferertrag	4 166.8
47 Durchlaufende Beiträge	581.4
48 Ausserordentlicher Ertrag	60.0
49 Interne Verrechnungen	191.7
Total	**11 709.0**

Nettoverschuldung

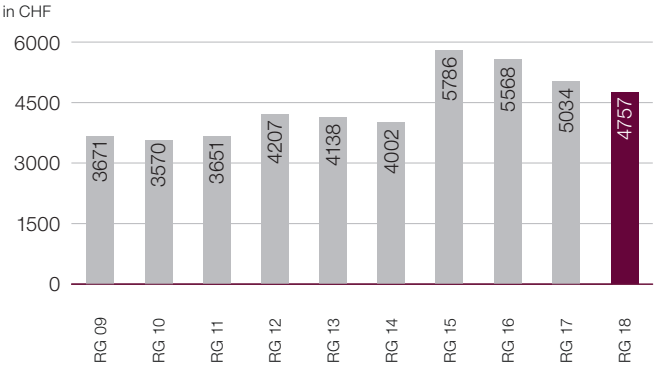
Die Nettoverschuldung beträgt Ende 2018 CHF 4927 Millionen



Die Nettoverschuldung (aubergine) ergibt sich aus dem Fremdkapital abzüglich der passivierten Investitionsbeiträge (grau) minus dem Finanzvermögen (aubergine[hell]). Gegenüber dem Vorjahr reduziert sich die Nettoverschuldung um CHF 264 Millionen.

Nettoschuld pro Kopf

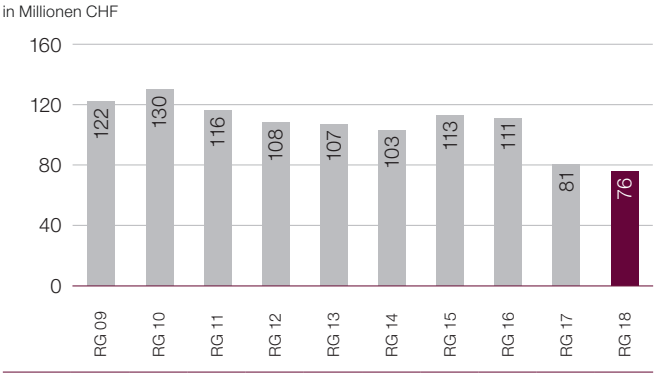
Die Nettoschuld pro Kopf verringert sich um CHF 277



Die Nettoschuld pro Kopf der Bevölkerung des Kantons Bern beträgt Ende 2018 CHF 4757.

Zinsbelastung

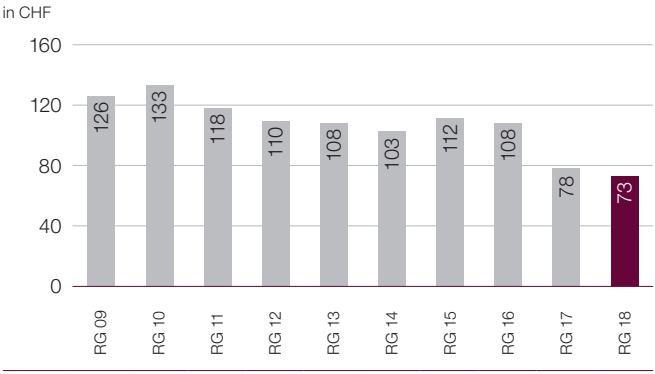
Der Finanzaufwand betrug im Jahr 2018 CHF 76 Millionen



Die nochmalige Reduktion des Finanzaufwands im Vergleich zu den Vorjahren beruht auf dem weiterhin günstigen Zinsumfeld.

Zinsbelastung pro Kopf

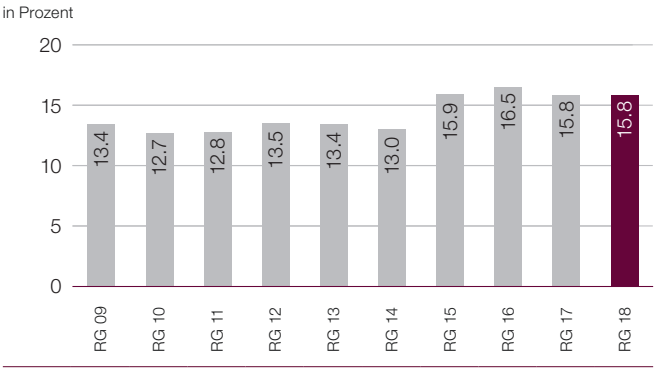
Die Zinsbelastung pro Kopf sinkt um CHF 5 im Vergleich zum Vorjahr



Im Jahr 2018 wendete der Kanton Bern für die Verzinsung der Schulden CHF 73 pro Kopf auf.

Schuldenquote II und Schuldenbremse der Investitionsrechnung

Die Schuldenbremse der Investitionsrechnung setzt bei einer Schuldenquote II von 12 Prozent ein



Die Schuldenquote II weist die Bruttoschuld II in Prozent des kantonalen Volkseinkommens aus. Im Jahr 2018 liegt die Schuldenquote II bei 15,8 Prozent.

Die Verfassungsbestimmungen zur Schuldenbremse für die Erfolgsrechnung[1)] gemäss Art. 101a der Verfassung des Kantons Bern (KV; BSG 101.1) werden mit den vorliegenden Rechnungswerten eingehalten. Gleichzeitig werden mit dem im Jahr 2018 ausgewiesenen Finanzierungsüberschuss in der Höhe von CHF 277 Millionen auch die verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Schuldenbremse für die Investitionsrechnung eingehalten (Art. 101b KV).

1) Mit der Einführung von HRM2/IPSAS wurde die in der Kantonsverfassung verwendete Bezeichnung «Laufende Rechnung» durch «Erfolgsrechnung» ersetzt.

Struktur des Geschäftsberichts

Band 1: Geschäftsbericht mit Jahresrechnung und Anhang

Enthält Kerninformationen und Eckwerte der Jahresrechnung, den Anhang der Jahresrechnung und weiterführende Erläuterungen.

Band 2: Politische Berichterstattung

Enthält Angaben zu den Schwerpunkten der Regierungstätigkeit, der Personalpolitik, den Legislaturzielen sowie der Umsetzung der Strategie und Ziele der Richtlinien der Regierungspolitik 2015–2018.

Band 3: Produktgruppen

Die Leistungen der Verwaltung werden seit dem Jahr 2005 mit Produktgruppen gesteuert. Diese bilden die Basis für die Globalbudgets, die der Grosse Rat genehmigt. Band 3 weist die Berichterstattung der Behörden, der Staatskanzlei, der Direktionen, der Finanzkontrolle, der Kantonalen Datenschutzaufsichtsstelle und der Gerichtsbehörden und Staatsanwaltschaft sowie die finanziellen und leistungsmässigen Resultate aller Produktgruppen in betriebsbuchhalterischer Sicht aus. Zusätzlich werden Besondere Rechnungen und Spezialfinanzierungen ausgewiesen.

Der Grosse Rat
des Kantons Bern

Le Grand Conseil
du canton de Berne

Justizkommission

Commission de justice

Parlamentsdienste des Grossen Rates
Postgasse 68
Postfach 562
3000 Bern 8
Telefon +41 (0)31 633 75 81
Telefax +41 (0)31 633 75 88
www.be.ch/gr

Bericht der Justizkommission

zum Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2017.PARL.110-6

Inhaltsverzeichnis

1 Einleitung ... 3

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft ... 3

2.1 Vorbemerkung ... 3

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission ... 3

2.3 Das Wichtigste in Kürze ... 4

2.3.1 Erfolgsrechnung ... 4

2.3.2 Investitionsrechnung ... 4

2.4 Bemerkungen der Justizkommission ... 5

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat ... 5

1 Einleitung

Die Justizleitung unterbreitet laut Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe e Gerichtsorganisationsgesetz (GSOG)[1] dem Grossen Rat jährlich einen Tätigkeitsbericht und vertritt den Tätigkeitsbericht und Geschäftsbericht gemäss Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe f GSOG im Grossen Rat.

Die Justizkommission ist nach Artikel 38 Absatz 2 Buchstabe b Geschäftsordnung des Grossen Rates (GO)[2] für die Vorberatung des Geschäftsberichts der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zuständig. Ausserdem berichtet sie in ihrer Funktion als Oberaufsichtsinstanz der Justiz über deren Geschäftstätigkeit. Der vorliegende Bericht behandelt den Geschäftsbericht 2018 der Justiz. Auf den Tätigkeitsbericht 2018 der Justiz sowie auf die Aufsichtsbesuche 2019 bei der Justizleitung, beim Obergericht, beim Verwaltungsgericht und bei der Generalstaatsanwaltschaft ging die Justizkommission in einem separaten Bericht ein; dieser Bericht wurde in der Sommersession 2019 vom Grossen Rat behandelt.

Die Justizleitung konnte zu vorliegendem Bericht Stellung nehmen.

2 Bericht über den Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

2.1 Vorbemerkung

Die Beratung des Geschäftsberichts der Justiz erfolgt durch die Justizkommission (Art. 38 Abs. 2 Bst. b GO). In diesem Kapitel informiert die Justizkommission den Grossen Rat über die wichtigsten Punkte des Geschäftsberichts 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft. An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass die Oberaufsicht über den gesamten Finanzhaushalt des Kantons Bern der Finanzkommission obliegt (Art. 36 Abs. 2 GO). Nach Artikel 36 Absatz 5 GO erfolgt diese Tätigkeit in Koordination mit der Justizkommission.

2.2 Arbeitsweise der Justizkommission

Der Grosse Rat ist gestützt auf Artikel 76 Buchstabe b der Verfassung des Kantons Bern (KV)[3], Artikel 63 Absatz 5 in Verbindung mit Artikel 75 Absatz 1 Buchstaben f und h des Gesetzes über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG)[4] und Artikel 50 des Grossratsgesetzes (GRG)[5] für den Beschluss über den Geschäftsbericht zuständig. Gemäss Artikel 101 KV hat der Kanton Bern den Finanzhaushalt sparsam, wirtschaftlich, konjunktur- und verursachergerecht sowie mittelfristig ausgeglichen zu führen. Mit dem Geschäftsbericht wird Rechenschaft über die Verwaltungstätigkeit und das Finanzgebaren in einem Kalenderjahr abgelegt. Artikel 63 FLG bestimmt den Inhalt.

Die Justizkommission stützte sich bei der Vorberatung des vorliegenden Geschäftsberichts auf die folgenden Grundlagen:

– Auszug aus dem Geschäftsbericht 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft, Vorabdruck vom 4. Juni 2019;
– Berichterstattung über die Prüfung der Jahresrechnung per 31.12.2018 der Finanzkontrolle vom 7. Juni 2019;
– Aufsichtsbesuch der Justizkommission bei der Justizleitung vom 17. Juni 2019.

[1] Gesetz vom 11. Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft (GSOG); BSG 161.1
[2] Geschäftsordnung des Grossen Rates vom 04. Juni 2013 (GO); BSG 151.211
[3] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV); BSG 101.1
[4] Gesetz vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG); BSG 620.0
[5] Gesetz vom 04. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG); BSG 151.21

Bei der Behandlung des Geschäftsberichts konnte die Justizkommission auf die gute Zusammenarbeit mit der Justizleitung und der Finanzdirektion zählen.

Die Verantwortung für die Vorbereitung des Berichtes lag bei der Geschäftsleitung der Justizkommission. Diese bestand im Zeitpunkt der Vorbereitung aus folgenden Mitgliedern: Grossrätin Monika Gygax-Böninger (Präsidentin), Grossrat Patrick Freudiger (Vizepräsident) sowie Grossrat Antonio Bauen, Grossrätin Christine Blum und Grossrätin Christine Gerber.

2.3 Das Wichtigste in Kürze

Die Justizkommission verzichtet auf eine ausführliche Darstellung der Jahresrechnung 2018 der Justiz. Alle Übersichten und Details finden sich im Geschäftsbericht 2018, Band 1 bis Band 3.

2.3.1 Erfolgsrechnung

In Franken	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung Voranschlag 2018	
				CHF	%
Aufwand	–194 114 407	–219 946 440	–207 975 078	11 971 363	5.4
Ertrag	78 353 627	100 747 858	87 283 473	–13 464 385	–13.4
Saldo	–115 760 780	–119 198 582	–120 691 605	–1 493 022	–1.3

Der Saldo der Erfolgsrechnung 2018 liegt CHF 1,5 Millionen oder 1 Prozent über dem budgetierten Saldo des Voranschlags 2018. Aufgrund der Weiterentwicklung von HRM2 wurden in diesem Abschluss zusätzliche Abgrenzungs- und Bestandesbuchungen getätigt. Die Erträge sind im Vorjahresvergleich aufgrund höherer Entgelte, höheren Gebühren und Bussen, der Einführung von Mahngebühren und einer ausserordentlichen hohen Vereinnahmung deutlich gestiegen (CHF 8,9 Mio.). Durch geringere ICT-Kosten und die Verschiebung des Umzugs der Justizleitung, der Generalstaatsanwaltschaft sowie der Steuerrekurskommission an den Nordring 8, fällt der Sachaufwand um CHF 7,9 Millionen tiefer als budgetiert aus.

Da der Deckungsbeitrag Saldo I tiefer ausfällt als geplant, muss kein Nachkredit beantragt werden.

2.3.2 Investitionsrechnung

In Franken	Rechnung 2017	Voranschlag 2018	Rechnung 2018	Abweichung Voranschlag 2018	
				CHF	%
Ausgaben	–1 613 624	–2 500 000	–753 269	1 746 731	69.9
Einnahmen	0	0	0	0	0.0
Saldo	–1 613 624	–2 500 000	–753 269	1 746 731	69.9

Die Investitionen fallen um rund CHF 1,7 Millionen tiefer aus als budgetiert. Verzögerungen im Projekt „Neue Vorgangsbearbeitung (NeVo)“ der Staatsanwaltschaft mit der Kantonspolizei führten dazu, dass ein Teil der Investitionssumme erst im Jahr 2019 anfallen wird. Ein Antrag zur Kreditübertragung wurde von der Justizleitung beschlossen.

2.4 Bemerkungen der Justizkommission

Die Zahlen basieren seit Januar 2017 auf dem neuen Rechnungsstandard des Kantons Bern HRM2. Die Rechnung 2018 ist die zweite Rechnung nach HRM2. Da die Zahlen neu nach anderen Kriterien berechnet werden, lassen sie sich auch in diesem Berichtsjahr nur bedingt mit den Zahlen der vorherigen Jahre vergleichen. Die Justizkommission stützt sich deshalb in diesem Jahr insbesondere auf die Berichterstattung der Justizleitung, der Finanzdirektion sowie auch der Finanzkontrolle, gemäss welcher keine besonderen Auffälligkeiten bezüglich der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft zu vermerken sind.

Ein aus Sicht der Kommission erwähnenswerter Schwerpunkt aus dem Aufsichtsbesuch lag in der Frage, ob es interkantonale Vergleichszahlen zur Handhabung der unentgeltlichen Rechtspflege gibt. Laut Angaben der Justizleitung werden solche Zahlen bis anhin nicht erhoben. Auch aus ihrer Sicht bestünde aber ein Interesse an der Erhebung von solchen Vergleichswerten, da damit die eigene Position im interkantonalen Vergleich besser ausgewiesen könnte als es bis anhin möglich ist. Die Justizleitung wies jedoch auch darauf hin, dass die Bewertung von interkantonalen Vergleichszahlen auch mit einer gewissen Vorsicht zu geniessen wäre – dies insbesondere im Hinblick auf regionale Gegebenheiten, die sowohl innerkantonal wie auch auf Stufe der Kantone bestünden.

3 Anträge der Justizkommission an den Grossen Rat

Die Justizkommission als vorberatende Kommission stellt dem Grossen Rat in Anwendung von Artikel 76 Buchstabe b KV[6] folgenden Antrag:

– Genehmigung des Geschäftsberichts 2018 der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft

10. Juli 2019

Namens der Justizkommission

Die Präsidentin
Monika Gygax-Böninger

Die geschäftsleitende Sekretärin
Hannah Kauz

[6] Verfassung des Kantons Bern vom 6. Juni 1993 (KV; BSG 101.1)

M

Parlamentarische Vorstösse M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019 und M 163-2019. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.127
Eingereicht am:	22.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen:

a. Der Regierungsrat erlässt Guidelines über die Vergütungspraxis bei den BKW.
b. Er orientiert sich dabei an der Vergütungspraxis vergleichbarer Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung.
c. Er stellt sicher, dass sich die Kantonsvertretung im BKW-Verwaltungsrat den Leitlinien entsprechend verhält.
d. Die Guidelines werden den Aufsichtsgremien des Parlaments unterbreitet.

Begründung:

Gemäss Finanzbericht 2011 betrug die Gesamtvergütung des BKW-CEO damals 746 000 Franken (feste Vergütung 519 000 Franken, Erfolgsbeteiligung 112 000 Franken, s. auch Interpellation 077-2012 «Wie lautet die Entschädigungspolitik der BKW gemäss neuer Strategie?»). Nur wenige Jahre später liegt die Vergütung für die BKW-CEO für das Jahr 2018 bereits bei über 2 Mio. Franken und damit um 700 000 Franken höher als im Vorjahr.

In der Antwort auf den Vorstoss M-185-2015 «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder nicht übersteigen!» hält der Regierungsrat fest, dass

«Fehlentwicklungen bei den Salären der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften zu verhindern sind». Dem Regierungsrat sei es ein Anliegen, «seine Verantwortung als Aktionär wahrzunehmen». Da offensichtlich die bisherigen Massnahmen nicht zielführend waren, um derartige masslose Erhöhungen zu verhindern, scheinen neue Massnahmen notwendig, die sicherstellen, dass der Kanton Bern als Mehrheitseigner Vergütungsexzesse verhindert.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	110-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.130
Eingereicht am:	26.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Veglio (Zollikofen, SP) Wyrsch (Jegenstorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat

Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe zu erstellen
2. einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen
3. dafür zu sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder der staatsnahen Betriebe in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, zur Firmengrösse, zur unternehmerischen Herausforderung, zur Leistung, zum Arbeitsmarktumfeld sowie zum Lohngefüge des Personalkörpers stehen; als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen

Begründung:

Die CEO der BKW erhielt 2018 eine Lohnerhöhung von 730 000 Franken und verdient damit nun über 2 Millionen Franken pro Jahr. Das ist in etwa so viel, wie der gesamte Regierungsrat zusammen in einem Jahr verdient. Aus Sicht der Motionäre ist ein solcher Lohn nicht gerechtfertigt. Dies umso mehr, da die BKW als staatsnaher Betrieb mehrheitlich dem Kanton Bern gehört. Den Motionären ist durchaus bewusst, dass auch staatsnahe Betriebe attraktive Löhne bieten müssen, um gutes Kaderpersonal zu finden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wieso Kaderlöhne von

staatsnahen Betrieben viel höher sein sollen, als jene von Regierungsmitgliedern, erst recht nicht um ein Vielfaches.

Damit der Grosse Rat und auch die Öffentlichkeit die obersten Kaderlöhne besser einordnen können, soll der Regierungsrat in einem ersten Schritt aufzeigen, wie diese Kaderlöhne in den anderen bernischen staatsnahen Betrieben aussehen. Zudem soll er einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne in vergleichbaren Kantonen erstellen. Es gibt keinen Grund, wieso die obersten Kaderlöhne im Kanton Bern höher sein sollten als in anderen Kantonen.

In einem zweiten Schritt soll der Regierungsrat die gewonnenen Erkenntnisse nutzen und dafür sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader in staatsnahen Betrieben angepasst werden. Die Lohnsumme soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, zu den Herausforderungen und zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen. Als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen.

Begründung der Dringlichkeit: Lohnexzesse beim obersten Kader führen oftmals dazu, dass andere Betriebe sich gezwungen fühlen nachzuziehen. Eine solche Kettenreaktion gilt es zu vermeiden. Deshalb muss rasch gehandelt werden.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	111-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.131
Eingereicht am:	26.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine strategische Regelung für die Gesamtentschädigungen (fester und variabler Teil und Sozialleistungen) zu erwirken.

Begründung:

Der Grosse Rat enthält sich richtigerweise einer Einflussnahme auf das operative Geschäft der BKW und der anderen Unternehmen in Kantonsbesitz. Die Motion strebt denn auch nicht an, die Gehälter und Gesamtentschädigungen von Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen durch den Grossen Rat festzusetzen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat als Vertreter des Hauptaktionärs der betreffenden Unternehmen seine Verantwortung wahrnimmt und eine strategische Regelung für den Bereich der Entschädigungen trifft. Es kann nicht im Interesse des Kantons sein, dass er Lohnexzesse in den staatlichen Unternehmen hinnimmt, ohne strategisch Einfluss zu nehmen. Der Bund hat jedenfalls die Problematik erkannt und eine Regelung getroffen.

Die überrissene Lohnerhöhung für die CEO der BKW um 700 000 Franken auf rund 2 Millionen Franken überschreitet das verantwortbare Mass. Die Gesamtentschädigung der CEO der BKW wird damit fast doppelt so hoch sein wie das Salär des CEO der Swisscom. Als privatrechtliche Unternehmung in mehrheitlichem Besitz des Kantons sollten die BKW bei der Gehaltsfestsetzung nicht die Marktverhältnisse bei den Entschädigungen hochtreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die strategische Regelung der Entschädigungsfragen ist dringlich.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	163-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.199
Eingereicht am:	11.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Hofer (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lohnobergrenze für Staatsbetriebe

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle rechtlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen:

1. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, die sich mehrheitlich oder vollständig im Eigentum des Kantons befinden, gilt eine Lohnobergrenze von maximal 800 000 Franken inkl. aller Zulagen, Beiträge und Entschädigungen.
2. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, in denen der Kanton als Minderheitseigentümer eine Lohnobergrenze gemäss Punkt 1 nicht durchsetzen kann, zieht er sich innert fünf Jahren nach dem Entscheid als Miteigentümer zurück.

Begründung:

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW Energie AG. Deren Spitze wird mit einem für Dritte nicht nachvollziehbaren Millionengehalt entlöhnt, das mehr als dem Salär aller Regierungsräte zusammen entspricht. Dank ihrer Eigentümerstruktur gilt für die BKW eine faktische Staatsgarantie. Ein direkter Vergleich mit privatwirtschaftlich geführten Unternehmen ist, zumindest in Bezug auf das Salär, nicht nachvollziehbar. Der Regierungsrat soll daher alle Bestimmungen anpassen und dadurch eine feste Lohnobergrenze einführen, die selbstverständlich auch unterschritten werden darf. Mit der notwendigen Stimmenmehrheit des Kantons Bern ist diesen Lohnexzessen in staatlichen Betrieben rasch und problemlos ein Ende zu setzen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Zumindest bei drei (M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019) der vier vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um den Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2018 der BKW AG wurden im Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse eingereicht. Aufgrund der thematischen Nähe der einzelnen Vorstösse («Kaderlöhne in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen»), hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die Vorstösse

- M 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»
- M 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betriebe»
- M 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»
- M 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»

nachfolgend gemeinsam zu beantworten.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Regierungsrat mehrfach zum Thema «Kaderlöhne» in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen geäussert. So zum Beispiel in seinen Antworten auf die Motionen 185-2015 Rebmann (Bern, GPB-DA) «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen» und 256-2017 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) «Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solche, die im Eigentum des Kantons Bern sind».

Der Regierungsrat hat dabei auf der einen Seite stets darauf hingewiesen, dass die Marktgerechtigkeit ihrer Gehaltssysteme für die kantonalen Beteiligungsgesellschaften von elementarer Bedeutung sei. Unternehmen bzw. die hierfür zuständigen Organe müssten sich bei ihren Gehaltssystemen am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Auf der anderen Seite, hat der Regierungsrat aber jeweils auch betont, bei den Spitzenlöhnen sei Mass zu halten und es solle insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden.

Mit der Publikation des Geschäftsberichtes 2018 bzw. dem darin enthaltenen Vergütungsbericht der BKW AG im März dieses Jahres sind erneut politische Diskussionen über die Vergütungen von Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften aufgekommen. Der Regierungsrat hat diese Diskussionen aufmerksam verfolgt und diesbezüglich Kontakt mit der Konzernleitung der BKW AG aufgenommen. Der Regierungsrat hat die BKW AG aufgefordert, das Lohnsystem künftig nicht mehr ausschliesslich und einseitig nach dem Vergleich mit börsenkotierten Unternehmen auszurichten, sondern dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die BKW AG ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ist. In einer Medienmitteilung hat er am 21. Mai 2019 festgehalten, dass er die Entwicklung der BKW-Saläre für das oberste Kader als problematisch erachte. Gleichzeitig hat der Regierungsrat den Verwaltungsrat der BKW AG aufgefordert, das Vergütungsmodell des Unternehmens zu überprüfen und anzupassen.

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte Ausgangslage sowie die vier eingegangenen Vorstösse will sich der Regierungsrat vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinandersetzen. Ebenfalls will er seine diesbezüglichen Einflussmöglichkeiten bei den kantonalen Beteiligungsgesellschaften prüfen. Er beabsichtigt in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung vorzunehmen, so wie sie in den Ziffern 1 und 2 der Motion 110-2019 gefordert wird und – in einem zweiten Schritt – unter Einbezug weiterer Überlegungen (unter anderem auch aktienrechtlicher Natur) die Umsetzungsmöglichkeiten zu analysieren und das weitere Vorgehen festzulegen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang dem Grossen Rat einen Bericht mit den Ergebnissen der Abklärungen vorlegen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Umgang mit den vier Vorstössen:

- **Motion 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»** — Annahme als Postulat

- **Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben»** — Ziffern 1 und 2: Annahme als Motion; Ziffer 3: Annahme als Postulat

  Hinweis des Regierungsrates zu Ziffer 3 der Motion 110-2019:
  Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 3 des Vorstosses als Postulat anzunehmen. Allerdings macht er bereits jetzt darauf aufmerksam, dass er das Gehalt der Regierungsmitglieder als Referenzlohn für eine Beschränkung der Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften für eine willkürliche Referenzgrösse hält, die sich seiner Meinung nach sachlich nicht begründen lässt.

- **Motion 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»** — Annahme als Postulat

- **Motion 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»** — Annahme als Postulat

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarische Vorstösse M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019 und M 163-2019. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.127
Eingereicht am:	22.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen:

a. Der Regierungsrat erlässt Guidelines über die Vergütungspraxis bei den BKW.
b. Er orientiert sich dabei an der Vergütungspraxis vergleichbarer Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung.
c. Er stellt sicher, dass sich die Kantonsvertretung im BKW-Verwaltungsrat den Leitlinien entsprechend verhält.
d. Die Guidelines werden den Aufsichtsgremien des Parlaments unterbreitet.

Begründung:

Gemäss Finanzbericht 2011 betrug die Gesamtvergütung des BKW-CEO damals 746 000 Franken (feste Vergütung 519 000 Franken, Erfolgsbeteiligung 112 000 Franken, s. auch Interpellation 077-2012 «Wie lautet die Entschädigungspolitik der BKW gemäss neuer Strategie?»). Nur wenige Jahre später liegt die Vergütung für die BKW-CEO für das Jahr 2018 bereits bei über 2 Mio. Franken und damit um 700 000 Franken höher als im Vorjahr.

In der Antwort auf den Vorstoss M-185-2015 «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder nicht übersteigen!» hält der Regierungsrat fest, dass

«Fehlentwicklungen bei den Salären der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften zu verhindern sind». Dem Regierungsrat sei es ein Anliegen, «seine Verantwortung als Aktionär wahrzunehmen». Da offensichtlich die bisherigen Massnahmen nicht zielführend waren, um derartige masslose Erhöhungen zu verhindern, scheinen neue Massnahmen notwendig, die sicherstellen, dass der Kanton Bern als Mehrheitseigner Vergütungsexzesse verhindert.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	110-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.130
Eingereicht am:	26.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Veglio (Zollikofen, SP) Wyrsch (Jegenstorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat

Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe zu erstellen
2. einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen
3. dafür zu sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder der staatsnahen Betriebe in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, zur Firmengrösse, zur unternehmerischen Herausforderung, zur Leistung, zum Arbeitsmarktumfeld sowie zum Lohngefüge des Personalkörpers stehen; als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen

Begründung:

Die CEO der BKW erhielt 2018 eine Lohnerhöhung von 730 000 Franken und verdient damit nun über 2 Millionen Franken pro Jahr. Das ist in etwa so viel, wie der gesamte Regierungsrat zusammen in einem Jahr verdient. Aus Sicht der Motionäre ist ein solcher Lohn nicht gerechtfertigt. Dies umso mehr, da die BKW als staatsnaher Betrieb mehrheitlich dem Kanton Bern gehört. Den Motionären ist durchaus bewusst, dass auch staatsnahe Betriebe attraktive Löhne bieten müssen, um gutes Kaderpersonal zu finden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wieso Kaderlöhne von

staatsnahen Betrieben viel höher sein sollen, als jene von Regierungsmitgliedern, erst recht nicht um ein Vielfaches.

Damit der Grosse Rat und auch die Öffentlichkeit die obersten Kaderlöhne besser einordnen können, soll der Regierungsrat in einem ersten Schritt aufzeigen, wie diese Kaderlöhne in den anderen bernischen staatsnahen Betrieben aussehen. Zudem soll er einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne in vergleichbaren Kantonen erstellen. Es gibt keinen Grund, wieso die obersten Kaderlöhne im Kanton Bern höher sein sollten als in anderen Kantonen.

In einem zweiten Schritt soll der Regierungsrat die gewonnenen Erkenntnisse nutzen und dafür sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader in staatsnahen Betrieben angepasst werden. Die Lohnsumme soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, zu den Herausforderungen und zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen. Als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen.

Begründung der Dringlichkeit: Lohnexzesse beim obersten Kader führen oftmals dazu, dass andere Betriebe sich gezwungen fühlen nachzuziehen. Eine solche Kettenreaktion gilt es zu vermeiden. Deshalb muss rasch gehandelt werden.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	111-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.131
Eingereicht am:	26.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine strategische Regelung für die Gesamtentschädigungen (fester und variabler Teil und Sozialleistungen) zu erwirken.

Begründung:

Der Grosse Rat enthält sich richtigerweise einer Einflussnahme auf das operative Geschäft der BKW und der anderen Unternehmen in Kantonsbesitz. Die Motion strebt denn auch nicht an, die Gehälter und Gesamtentschädigungen von Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen durch den Grossen Rat festzusetzen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat als Vertreter des Hauptaktionärs der betreffenden Unternehmen seine Verantwortung wahrnimmt und eine strategische Regelung für den Bereich der Entschädigungen trifft. Es kann nicht im Interesse des Kantons sein, dass er Lohnexzesse in den staatlichen Unternehmen hinnimmt, ohne strategisch Einfluss zu nehmen. Der Bund hat jedenfalls die Problematik erkannt und eine Regelung getroffen.

Die überrissene Lohnerhöhung für die CEO der BKW um 700 000 Franken auf rund 2 Millionen Franken überschreitet das verantwortbare Mass. Die Gesamtentschädigung der CEO der BKW wird damit fast doppelt so hoch sein wie das Salär des CEO der Swisscom. Als privatrechtliche Unternehmung in mehrheitlichem Besitz des Kantons sollten die BKW bei der Gehaltsfestsetzung nicht die Marktverhältnisse bei den Entschädigungen hochtreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die strategische Regelung der Entschädigungsfragen ist dringlich.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	163-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.199
Eingereicht am:	11.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Hofer (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lohnobergrenze für Staatsbetriebe

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle rechtlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen:

1. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, die sich mehrheitlich oder vollständig im Eigentum des Kantons befinden, gilt eine Lohnobergrenze von maximal 800 000 Franken inkl. aller Zulagen, Beiträge und Entschädigungen.
2. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, in denen der Kanton als Minderheitseigentümer eine Lohnobergrenze gemäss Punkt 1 nicht durchsetzen kann, zieht er sich innert fünf Jahren nach dem Entscheid als Miteigentümer zurück.

Begründung:

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW Energie AG. Deren Spitze wird mit einem für Dritte nicht nachvollziehbaren Millionengehalt entlöhnt, das mehr als dem Salär aller Regierungsräte zusammen entspricht. Dank ihrer Eigentümerstruktur gilt für die BKW eine faktische Staatsgarantie. Ein direkter Vergleich mit privatwirtschaftlich geführten Unternehmen ist, zumindest in Bezug auf das Salär, nicht nachvollziehbar. Der Regierungsrat soll daher alle Bestimmungen anpassen und dadurch eine feste Lohnobergrenze einführen, die selbstverständlich auch unterschritten werden darf. Mit der notwendigen Stimmenmehrheit des Kantons Bern ist diesen Lohnexzessen in staatlichen Betrieben rasch und problemlos ein Ende zu setzen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Zumindest bei drei (M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019) der vier vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um den Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2018 der BKW AG wurden im Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse eingereicht. Aufgrund der thematischen Nähe der einzelnen Vorstösse («Kaderlöhne in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen»), hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die Vorstösse

- M 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»
- M 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betriebe»
- M 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»
- M 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»

nachfolgend gemeinsam zu beantworten.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Regierungsrat mehrfach zum Thema «Kaderlöhne» in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen geäussert. So zum Beispiel in seinen Antworten auf die Motionen 185-2015 Rebmann (Bern, GPB-DA) «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen» und 256-2017 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) «Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solche, die im Eigentum des Kantons Bern sind».

Der Regierungsrat hat dabei auf der einen Seite stets darauf hingewiesen, dass die Marktgerechtigkeit ihrer Gehaltssysteme für die kantonalen Beteiligungsgesellschaften von elementarer Bedeutung sei. Unternehmen bzw. die hierfür zuständigen Organe müssten sich bei ihren Gehaltssystemen am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Auf der anderen Seite, hat der Regierungsrat aber jeweils auch betont, bei den Spitzenlöhnen sei Mass zu halten und es solle insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden.

Mit der Publikation des Geschäftsberichtes 2018 bzw. dem darin enthaltenen Vergütungsbericht der BKW AG im März dieses Jahres sind erneut politische Diskussionen über die Vergütungen von Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften aufgekommen. Der Regierungsrat hat diese Diskussionen aufmerksam verfolgt und diesbezüglich Kontakt mit der Konzernleitung der BKW AG aufgenommen. Der Regierungsrat hat die BKW AG aufgefordert, das Lohnsystem künftig nicht mehr ausschliesslich und einseitig nach dem Vergleich mit börsenkotierten Unternehmen auszurichten, sondern dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die BKW AG ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ist. In einer Medienmitteilung hat er am 21. Mai 2019 festgehalten, dass er die Entwicklung der BKW-Saläre für das oberste Kader als problematisch erachte. Gleichzeitig hat der Regierungsrat den Verwaltungsrat der BKW AG aufgefordert, das Vergütungsmodell des Unternehmens zu überprüfen und anzupassen.

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte Ausgangslage sowie die vier eingegangenen Vorstösse will sich der Regierungsrat vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinandersetzen. Ebenfalls will er seine diesbezüglichen Einflussmöglichkeiten bei den kantonalen Beteiligungsgesellschaften prüfen. Er beabsichtigt in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung vorzunehmen, so wie sie in den Ziffern 1 und 2 der Motion 110-2019 gefordert wird und – in einem zweiten Schritt – unter Einbezug weiterer Überlegungen (unter anderem auch aktienrechtlicher Natur) die Umsetzungsmöglichkeiten zu analysieren und das weitere Vorgehen festzulegen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang dem Grossen Rat einen Bericht mit den Ergebnissen der Abklärungen vorlegen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Umgang mit den vier Vorstössen:

- **Motion 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»** — Annahme als Postulat

- **Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben»** — Ziffern 1 und 2: Annahme als Motion; Ziffer 3: Annahme als Postulat

  Hinweis des Regierungsrates zu Ziffer 3 der Motion 110-2019:
  Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 3 des Vorstosses als Postulat anzunehmen. Allerdings macht er bereits jetzt darauf aufmerksam, dass er das Gehalt der Regierungsmitglieder als Referenzlohn für eine Beschränkung der Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften für eine willkürliche Referenzgrösse hält, die sich seiner Meinung nach sachlich nicht begründen lässt.

- **Motion 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»** — Annahme als Postulat

- **Motion 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»** — Annahme als Postulat

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarische Vorstösse M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019 und M 163-2019. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.127
Eingereicht am:	22.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen:

a. Der Regierungsrat erlässt Guidelines über die Vergütungspraxis bei den BKW.
b. Er orientiert sich dabei an der Vergütungspraxis vergleichbarer Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung.
c. Er stellt sicher, dass sich die Kantonsvertretung im BKW-Verwaltungsrat den Leitlinien entsprechend verhält.
d. Die Guidelines werden den Aufsichtsgremien des Parlaments unterbreitet.

Begründung:

Gemäss Finanzbericht 2011 betrug die Gesamtvergütung des BKW-CEO damals 746 000 Franken (feste Vergütung 519 000 Franken, Erfolgsbeteiligung 112 000 Franken, s. auch Interpellation 077-2012 «Wie lautet die Entschädigungspolitik der BKW gemäss neuer Strategie?»). Nur wenige Jahre später liegt die Vergütung für die BKW-CEO für das Jahr 2018 bereits bei über 2 Mio. Franken und damit um 700 000 Franken höher als im Vorjahr.

In der Antwort auf den Vorstoss M-185-2015 «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder nicht übersteigen!» hält der Regierungsrat fest, dass

«Fehlentwicklungen bei den Salären der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften zu verhindern sind». Dem Regierungsrat sei es ein Anliegen, «seine Verantwortung als Aktionär wahrzunehmen». Da offensichtlich die bisherigen Massnahmen nicht zielführend waren, um derartige masslose Erhöhungen zu verhindern, scheinen neue Massnahmen notwendig, die sicherstellen, dass der Kanton Bern als Mehrheitseigner Vergütungsexzesse verhindert.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	110-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.130
Eingereicht am:	26.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Veglio (Zollikofen, SP) Wyrsch (Jegenstorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat

Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe zu erstellen
2. einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen
3. dafür zu sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder der staatsnahen Betriebe in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, zur Firmengrösse, zur unternehmerischen Herausforderung, zur Leistung, zum Arbeitsmarktumfeld sowie zum Lohngefüge des Personalkörpers stehen; als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen

Begründung:

Die CEO der BKW erhielt 2018 eine Lohnerhöhung von 730 000 Franken und verdient damit nun über 2 Millionen Franken pro Jahr. Das ist in etwa so viel, wie der gesamte Regierungsrat zusammen in einem Jahr verdient. Aus Sicht der Motionäre ist ein solcher Lohn nicht gerechtfertigt. Dies umso mehr, da die BKW als staatsnaher Betrieb mehrheitlich dem Kanton Bern gehört. Den Motionären ist durchaus bewusst, dass auch staatsnahe Betriebe attraktive Löhne bieten müssen, um gutes Kaderpersonal zu finden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wieso Kaderlöhne von

staatsnahen Betrieben viel höher sein sollen, als jene von Regierungsmitgliedern, erst recht nicht um ein Vielfaches.

Damit der Grosse Rat und auch die Öffentlichkeit die obersten Kaderlöhne besser einordnen können, soll der Regierungsrat in einem ersten Schritt aufzeigen, wie diese Kaderlöhne in den anderen bernischen staatsnahen Betrieben aussehen. Zudem soll er einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne in vergleichbaren Kantonen erstellen. Es gibt keinen Grund, wieso die obersten Kaderlöhne im Kanton Bern höher sein sollten als in anderen Kantonen.

In einem zweiten Schritt soll der Regierungsrat die gewonnenen Erkenntnisse nutzen und dafür sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader in staatsnahen Betrieben angepasst werden. Die Lohnsumme soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, zu den Herausforderungen und zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen. Als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen.

Begründung der Dringlichkeit: Lohnexzesse beim obersten Kader führen oftmals dazu, dass andere Betriebe sich gezwungen fühlen nachzuziehen. Eine solche Kettenreaktion gilt es zu vermeiden. Deshalb muss rasch gehandelt werden.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	111-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.131
Eingereicht am:	26.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine strategische Regelung für die Gesamtentschädigungen (fester und variabler Teil und Sozialleistungen) zu erwirken.

Begründung:

Der Grosse Rat enthält sich richtigerweise einer Einflussnahme auf das operative Geschäft der BKW und der anderen Unternehmen in Kantonsbesitz. Die Motion strebt denn auch nicht an, die Gehälter und Gesamtentschädigungen von Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen durch den Grossen Rat festzusetzen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat als Vertreter des Hauptaktionärs der betreffenden Unternehmen seine Verantwortung wahrnimmt und eine strategische Regelung für den Bereich der Entschädigungen trifft. Es kann nicht im Interesse des Kantons sein, dass er Lohnexzesse in den staatlichen Unternehmen hinnimmt, ohne strategisch Einfluss zu nehmen. Der Bund hat jedenfalls die Problematik erkannt und eine Regelung getroffen.

Die überrissene Lohnerhöhung für die CEO der BKW um 700 000 Franken auf rund 2 Millionen Franken überschreitet das verantwortbare Mass. Die Gesamtentschädigung der CEO der BKW wird damit fast doppelt so hoch sein wie das Salär des CEO der Swisscom. Als privatrechtliche Unternehmung in mehrheitlichem Besitz des Kantons sollten die BKW bei der Gehaltsfestsetzung nicht die Marktverhältnisse bei den Entschädigungen hochtreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die strategische Regelung der Entschädigungsfragen ist dringlich.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	163-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.199
Eingereicht am:	11.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Hofer (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lohnobergrenze für Staatsbetriebe

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle rechtlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen:

1. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, die sich mehrheitlich oder vollständig im Eigentum des Kantons befinden, gilt eine Lohnobergrenze von maximal 800 000 Franken inkl. aller Zulagen, Beiträge und Entschädigungen.
2. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, in denen der Kanton als Minderheitseigentümer eine Lohnobergrenze gemäss Punkt 1 nicht durchsetzen kann, zieht er sich innert fünf Jahren nach dem Entscheid als Miteigentümer zurück.

Begründung:

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW Energie AG. Deren Spitze wird mit einem für Dritte nicht nachvollziehbaren Millionengehalt entlöhnt, das mehr als dem Salär aller Regierungsräte zusammen entspricht. Dank ihrer Eigentümerstruktur gilt für die BKW eine faktische Staatsgarantie. Ein direkter Vergleich mit privatwirtschaftlich geführten Unternehmen ist, zumindest in Bezug auf das Salär, nicht nachvollziehbar. Der Regierungsrat soll daher alle Bestimmungen anpassen und dadurch eine feste Lohnobergrenze einführen, die selbstverständlich auch unterschritten werden darf. Mit der notwendigen Stimmenmehrheit des Kantons Bern ist diesen Lohnexzessen in staatlichen Betrieben rasch und problemlos ein Ende zu setzen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Zumindest bei drei (M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019) der vier vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um den Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2018 der BKW AG wurden im Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse eingereicht. Aufgrund der thematischen Nähe der einzelnen Vorstösse («Kaderlöhne in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen»), hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die Vorstösse

- M 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»
- M 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betriebe»
- M 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»
- M 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»

nachfolgend gemeinsam zu beantworten.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Regierungsrat mehrfach zum Thema «Kaderlöhne» in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen geäussert. So zum Beispiel in seinen Antworten auf die Motionen 185-2015 Rebmann (Bern, GPB-DA) «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen» und 256-2017 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) «Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solche, die im Eigentum des Kantons Bern sind».

Der Regierungsrat hat dabei auf der einen Seite stets darauf hingewiesen, dass die Marktgerechtigkeit ihrer Gehaltssysteme für die kantonalen Beteiligungsgesellschaften von elementarer Bedeutung sei. Unternehmen bzw. die hierfür zuständigen Organe müssten sich bei ihren Gehaltssystemen am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Auf der anderen Seite, hat der Regierungsrat aber jeweils auch betont, bei den Spitzenlöhnen sei Mass zu halten und es solle insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden.

Mit der Publikation des Geschäftsberichtes 2018 bzw. dem darin enthaltenen Vergütungsbericht der BKW AG im März dieses Jahres sind erneut politische Diskussionen über die Vergütungen von Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften aufgekommen. Der Regierungsrat hat diese Diskussionen aufmerksam verfolgt und diesbezüglich Kontakt mit der Konzernleitung der BKW AG aufgenommen. Der Regierungsrat hat die BKW AG aufgefordert, das Lohnsystem künftig nicht mehr ausschliesslich und einseitig nach dem Vergleich mit börsenkotierten Unternehmen auszurichten, sondern dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die BKW AG ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ist. In einer Medienmitteilung hat er am 21. Mai 2019 festgehalten, dass er die Entwicklung der BKW-Saläre für das oberste Kader als problematisch erachte. Gleichzeitig hat der Regierungsrat den Verwaltungsrat der BKW AG aufgefordert, das Vergütungsmodell des Unternehmens zu überprüfen und anzupassen.

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte Ausgangslage sowie die vier eingegangenen Vorstösse will sich der Regierungsrat vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinandersetzen. Ebenfalls will er seine diesbezüglichen Einflussmöglichkeiten bei den kantonalen Beteiligungsgesellschaften prüfen. Er beabsichtigt in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung vorzunehmen, so wie sie in den Ziffern 1 und 2 der Motion 110-2019 gefordert wird und – in einem zweiten Schritt – unter Einbezug weiterer Überlegungen (unter anderem auch aktienrechtlicher Natur) die Umsetzungsmöglichkeiten zu analysieren und das weitere Vorgehen festzulegen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang dem Grossen Rat einen Bericht mit den Ergebnissen der Abklärungen vorlegen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Umgang mit den vier Vorstössen:

- **Motion 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»** — Annahme als Postulat

- **Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben»** — Ziffern 1 und 2: Annahme als Motion; Ziffer 3: Annahme als Postulat

  Hinweis des Regierungsrates zu Ziffer 3 der Motion 110-2019:
  Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 3 des Vorstosses als Postulat anzunehmen. Allerdings macht er bereits jetzt darauf aufmerksam, dass er das Gehalt der Regierungsmitglieder als Referenzlohn für eine Beschränkung der Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften für eine willkürliche Referenzgrösse hält, die sich seiner Meinung nach sachlich nicht begründen lässt.

- **Motion 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»** — Annahme als Postulat

- **Motion 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»** — Annahme als Postulat

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarische Vorstösse M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019 und M 163-2019. Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	107-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.127
Eingereicht am:	22.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Imboden (Bern, Grüne) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG

Der Regierungsrat wird beauftragt, die entsprechenden gesetzlichen Grundlagen zu schaffen:

a. Der Regierungsrat erlässt Guidelines über die Vergütungspraxis bei den BKW.
b. Er orientiert sich dabei an der Vergütungspraxis vergleichbarer Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung.
c. Er stellt sicher, dass sich die Kantonsvertretung im BKW-Verwaltungsrat den Leitlinien entsprechend verhält.
d. Die Guidelines werden den Aufsichtsgremien des Parlaments unterbreitet.

Begründung:

Gemäss Finanzbericht 2011 betrug die Gesamtvergütung des BKW-CEO damals 746 000 Franken (feste Vergütung 519 000 Franken, Erfolgsbeteiligung 112 000 Franken, s. auch Interpellation 077-2012 «Wie lautet die Entschädigungspolitik der BKW gemäss neuer Strategie?»). Nur wenige Jahre später liegt die Vergütung für die BKW-CEO für das Jahr 2018 bereits bei über 2 Mio. Franken und damit um 700 000 Franken höher als im Vorjahr.

In der Antwort auf den Vorstoss M-185-2015 «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsratsmitglieder nicht übersteigen!» hält der Regierungsrat fest, dass

«Fehlentwicklungen bei den Salären der Geschäftsleitungsmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften zu verhindern sind». Dem Regierungsrat sei es ein Anliegen, «seine Verantwortung als Aktionär wahrzunehmen». Da offensichtlich die bisherigen Massnahmen nicht zielführend waren, um derartige masslose Erhöhungen zu verhindern, scheinen neue Massnahmen notwendig, die sicherstellen, dass der Kanton Bern als Mehrheitseigner Vergütungsexzesse verhindert.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	110-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.130
Eingereicht am:	26.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Veglio (Zollikofen, SP) Wyrsch (Jegenstorf, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffer 1: Annahme Ziffer 2: Annahme Ziffer 3: Annahme als Postulat

Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine Übersicht über die obersten Kaderlöhne der bernischen staatsnahen Betriebe zu erstellen
2. einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne mit vergleichbaren staatsnahen Betrieben in anderen Kantonen zu erstellen
3. dafür zu sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder der staatsnahen Betriebe in einem angemessenen Verhältnis zur Aufgabe, zur Firmengrösse, zur unternehmerischen Herausforderung, zur Leistung, zum Arbeitsmarktumfeld sowie zum Lohngefüge des Personalkörpers stehen; als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen

Begründung:

Die CEO der BKW erhielt 2018 eine Lohnerhöhung von 730 000 Franken und verdient damit nun über 2 Millionen Franken pro Jahr. Das ist in etwa so viel, wie der gesamte Regierungsrat zusammen in einem Jahr verdient. Aus Sicht der Motionäre ist ein solcher Lohn nicht gerechtfertigt. Dies umso mehr, da die BKW als staatsnaher Betrieb mehrheitlich dem Kanton Bern gehört. Den Motionären ist durchaus bewusst, dass auch staatsnahe Betriebe attraktive Löhne bieten müssen, um gutes Kaderpersonal zu finden. Es ist aber nicht nachvollziehbar, wieso Kaderlöhne von

staatsnahen Betrieben viel höher sein sollen, als jene von Regierungsmitgliedern, erst recht nicht um ein Vielfaches.

Damit der Grosse Rat und auch die Öffentlichkeit die obersten Kaderlöhne besser einordnen können, soll der Regierungsrat in einem ersten Schritt aufzeigen, wie diese Kaderlöhne in den anderen bernischen staatsnahen Betrieben aussehen. Zudem soll er einen Benchmark für die obersten Kaderlöhne in vergleichbaren Kantonen erstellen. Es gibt keinen Grund, wieso die obersten Kaderlöhne im Kanton Bern höher sein sollten als in anderen Kantonen.

In einem zweiten Schritt soll der Regierungsrat die gewonnenen Erkenntnisse nutzen und dafür sorgen, dass die Löhne bzw. Vergütungen der obersten Kader in staatsnahen Betrieben angepasst werden. Die Lohnsumme soll in einem angemessenen Verhältnis zu den Aufgaben, zu den Herausforderungen und zum Lohngefüge des gesamten Personals stehen. Als Referenzlohn für die höchsten Löhne soll der Lohn eines Regierungsratsmitglieds dienen.

Begründung der Dringlichkeit: Lohnexzesse beim obersten Kader führen oftmals dazu, dass andere Betriebe sich gezwungen fühlen nachzuziehen. Eine solche Kettenreaktion gilt es zu vermeiden. Deshalb muss rasch gehandelt werden.

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	111-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.131
Eingereicht am:	26.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in) Mühlheim (Bern, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Erlass einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen

Der Regierungsrat wird beauftragt, in seiner Funktion als Mehrheitsaktionär für die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung von Unternehmungen mit Mehrheitsbeteiligung des Kantons eine strategische Regelung für die Gesamtentschädigungen (fester und variabler Teil und Sozialleistungen) zu erwirken.

Begründung:

Der Grosse Rat enthält sich richtigerweise einer Einflussnahme auf das operative Geschäft der BKW und der anderen Unternehmen in Kantonsbesitz. Die Motion strebt denn auch nicht an, die Gehälter und Gesamtentschädigungen von Mitgliedern der Verwaltungsräte und Geschäftsleitungen durch den Grossen Rat festzusetzen. Vielmehr geht es darum, dass der Regierungsrat als Vertreter des Hauptaktionärs der betreffenden Unternehmen seine Verantwortung wahrnimmt und eine strategische Regelung für den Bereich der Entschädigungen trifft. Es kann nicht im Interesse des Kantons sein, dass er Lohnexzesse in den staatlichen Unternehmen hinnimmt, ohne strategisch Einfluss zu nehmen. Der Bund hat jedenfalls die Problematik erkannt und eine Regelung getroffen.

Die überrissene Lohnerhöhung für die CEO der BKW um 700 000 Franken auf rund 2 Millionen Franken überschreitet das verantwortbare Mass. Die Gesamtentschädigung der CEO der BKW wird damit fast doppelt so hoch sein wie das Salär des CEO der Swisscom. Als privatrechtliche Unternehmung in mehrheitlichem Besitz des Kantons sollten die BKW bei der Gehaltsfestsetzung nicht die Marktverhältnisse bei den Entschädigungen hochtreiben.

Begründung der Dringlichkeit: Die strategische Regelung der Entschädigungsfragen ist dringlich

Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.:	163-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.199
Eingereicht am:	11.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Hess (Bern, SVP) (Sprecher/in) Schneider (Biel/Bienne, SVP) Hofer (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	3
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	820/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Lohnobergrenze für Staatsbetriebe

Der Regierungsrat wird beauftragt, alle rechtlichen Bestimmungen wie folgt anzupassen:

1. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, die sich mehrheitlich oder vollständig im Eigentum des Kantons befinden, gilt eine Lohnobergrenze von maximal 800 000 Franken inkl. aller Zulagen, Beiträge und Entschädigungen.
2. In Betrieben, Institutionen und Organisationen, in denen der Kanton als Minderheitseigentümer eine Lohnobergrenze gemäss Punkt 1 nicht durchsetzen kann, zieht er sich innert fünf Jahren nach dem Entscheid als Miteigentümer zurück.

Begründung:

Der Kanton Bern ist Mehrheitsaktionär der BKW Energie AG. Deren Spitze wird mit einem für Dritte nicht nachvollziehbaren Millionengehalt entlöhnt, das mehr als dem Salär aller Regierungsräte zusammen entspricht. Dank ihrer Eigentümerstruktur gilt für die BKW eine faktische Staatsgarantie. Ein direkter Vergleich mit privatwirtschaftlich geführten Unternehmen ist, zumindest in Bezug auf das Salär, nicht nachvollziehbar. Der Regierungsrat soll daher alle Bestimmungen anpassen und dadurch eine feste Lohnobergrenze einführen, die selbstverständlich auch unterschritten werden darf. Mit der notwendigen Stimmenmehrheit des Kantons Bern ist diesen Lohnexzessen in staatlichen Betrieben rasch und problemlos ein Ende zu setzen.

Gemeinsame Antwort des Regierungsrates

Zumindest bei drei (M 107-2019, M 110-2019, M 111-2019) der vier vorliegenden Motionen handelt es sich um Motionen im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotionen). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Im Zusammenhang mit den Diskussionen rund um den Vergütungsbericht zum Geschäftsjahr 2018 der BKW AG wurden im Grossen Rat insgesamt vier Vorstösse eingereicht. Aufgrund der thematischen Nähe der einzelnen Vorstösse («Kaderlöhne in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen»), hat sich der Regierungsrat dazu entschieden, die Vorstösse

- M 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»
- M 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betriebe»
- M 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»
- M 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»

nachfolgend gemeinsam zu beantworten.

In der jüngeren Vergangenheit hat sich der Regierungsrat mehrfach zum Thema «Kaderlöhne» in Unternehmen mit kantonaler Beteiligungen geäussert. So zum Beispiel in seinen Antworten auf die Motionen 185-2015 Rebmann (Bern, GPB-DA) «Cheflöhne in den staatsnahen Betrieben dürfen die Gehälter der Regierungsmitglieder nicht übersteigen» und 256-2017 Speiser-Niess (Zweisimmen, SVP) «Begrenzung der Kaderlöhne in kantonsnahen Betrieben bzw. in solche, die im Eigentum des Kantons Bern sind».

Der Regierungsrat hat dabei auf der einen Seite stets darauf hingewiesen, dass die Marktgerechtigkeit ihrer Gehaltssysteme für die kantonalen Beteiligungsgesellschaften von elementarer Bedeutung sei. Unternehmen bzw. die hierfür zuständigen Organe müssten sich bei ihren Gehaltssystemen am Branchenumfeld orientieren, um ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt sichern zu können. Auf der anderen Seite, hat der Regierungsrat aber jeweils auch betont, bei den Spitzenlöhnen sei Mass zu halten und es solle insgesamt ein faires, sorgfältig austariertes Lohnsystem angewendet werden.

Mit der Publikation des Geschäftsberichtes 2018 bzw. dem darin enthaltenen Vergütungsbericht der BKW AG im März dieses Jahres sind erneut politische Diskussionen über die Vergütungen von Geschäftsleitungs- und/oder Verwaltungsratsmitglieder von kantonalen Beteiligungsgesellschaften aufgekommen. Der Regierungsrat hat diese Diskussionen aufmerksam verfolgt und diesbezüglich Kontakt mit der Konzernleitung der BKW AG aufgenommen. Der Regierungsrat hat die BKW AG aufgefordert, das Lohnsystem künftig nicht mehr ausschliesslich und einseitig nach dem Vergleich mit börsenkotierten Unternehmen auszurichten, sondern dem Umstand Rechnung zu tragen, dass die BKW AG ein gemischtwirtschaftliches Unternehmen ist. In einer Medienmitteilung hat er am 21. Mai 2019 festgehalten, dass er die Entwicklung der BKW-Saläre für das oberste Kader als problematisch erachte. Gleichzeitig hat der Regierungsrat den Verwaltungsrat der BKW AG aufgefordert, das Vergütungsmodell des Unternehmens zu überprüfen und anzupassen.

Mit Blick auf die vorstehend skizzierte Ausgangslage sowie die vier eingegangenen Vorstösse will sich der Regierungsrat vertieft mit den aufgeworfenen Fragen zur Vergütung von Kaderangestellten sowie Verwaltungsratsmitgliedern auseinandersetzen. Ebenfalls will er seine diesbezüglichen Einflussmöglichkeiten bei den kantonalen Beteiligungsgesellschaften prüfen. Er beabsichtigt in einem ersten Schritt eine Auslegeordnung vorzunehmen, so wie sie in den Ziffern 1 und 2 der Motion 110-2019 gefordert wird und – in einem zweiten Schritt – unter Einbezug weiterer Überlegungen (unter anderem auch aktienrechtlicher Natur) die Umsetzungsmöglichkeiten zu analysieren und das weitere Vorgehen festzulegen. Der Regierungsrat wird in diesem Zusammenhang dem Grossen Rat einen Bericht mit den Ergebnissen der Abklärungen vorlegen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden Umgang mit den vier Vorstössen:

- **Motion 107-2019 Imboden (Bern, Grüne) «Leitlinien für die Vergütungspraxis bei der Bernischen Kraftwerke AG»** — Annahme als Postulat

- **Motion 110-2019 Stampfli (Bern, SP) «Keine Lohnexzesse mehr in staatsnahen Betrieben»** — Ziffern 1 und 2: Annahme als Motion; Ziffer 3: Annahme als Postulat

  Hinweis des Regierungsrates zu Ziffer 3 der Motion 110-2019:
  Der Regierungsrat ist bereit, Ziffer 3 des Vorstosses als Postulat anzunehmen. Allerdings macht er bereits jetzt darauf aufmerksam, dass er das Gehalt der Regierungsmitglieder als Referenzlohn für eine Beschränkung der Vergütungen der obersten Kader sowie der Organmitglieder kantonaler Beteiligungsgesellschaften für eine willkürliche Referenzgrösse hält, die sich seiner Meinung nach sachlich nicht begründen lässt.

- **Motion 111-2019 Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) «Erlasse einer strategischen Regelung für die Saläre in staatlich beherrschten Unternehmen»** — Annahme als Postulat

- **Motion 163-2019 Hess (Bern, SVP) «Lohnobergrenze für Staatsbetriebe»** — Annahme als Postulat

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	148-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.456
Eingereicht am:	20.07.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Trüssel (Trimstein, glp) (Sprecher/in) Hofer (Bern, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	167/2019 vom 20. Februar 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Selbstbestimmte Kirchensteuer für juristische Personen

Der Regierungsrat wird beauftragt, die notwendigen Anpassungen vorzunehmen, damit juristische Personen der fakultativen Kirchensteuer unterstellt werden.

Begründung:

Der Kanton Bern bittet für die Kirchensteuer nicht nur die Angehörigen der Landeskirchen zur Kasse, sondern auch juristische Personen. Anders als natürliche Personen können sich die Unternehmen und anderen Organisationen nicht durch Kirchenaustritt der Steuerpflicht entziehen. Die Kirchensteuer bleibt auch dann geschuldet, wenn hinter der Firma ein Eigentümer steckt, der keiner Landeskirche angehört oder diese aus anderen Gründen nicht mitfinanzieren möchte.

Die Bundesverfassung sieht die Besteuerung der juristischen Personen nicht vor, sondern lässt sie zu. So das Bundesgericht, das die Religionsfreiheit lediglich als Schutznorm für natürliche Personen gelten lässt (BGE 126 I 122). Der Kantonsgesetzgeber kann also eine Kirchensteuerpflicht für juristische Personen im Gesetz vorsehen.

Drei Kantone kennen die Möglichkeit von freiwilligen Kirchensteuern, und zwar TI, NE und GE. In diesen drei Kantonen steht es dem Steuerpflichtigen frei, die Kirchensteuern zu bezahlen oder nicht. Die Bezahlung selbst ist also fakultativ. Der Betrag wird zwar ausgerechnet und in Rechnung gestellt, doch die Begleichung ist dem Wohlwollen des Einzelnen überlassen. Der Betrag kann somit nie eingetrieben werden.

Begründung der Dringlichkeit: Da die Forderung budgetrelevant ist, wird Dringlichkeit verlangt.

Antwort des Regierungsrates

Mit der vorliegenden Motion soll erreicht werden, dass die Bezahlung der Kirchensteuern für juristische Personen freiwillig wird.

Wie die Motionäre zu Recht festhalten, ist die Erhebung einer Kirchensteuer von juristischen Personen nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts zulässig und verstösst auch nicht gegen die Glaubens- und Gewissensfreiheit. Die Kantone sind deshalb berechtigt, eine Kirchensteuer auch bei juristischen Personen zu erheben.

Ob die juristischen Personen kirchensteuerpflichtig sind, bestimmen die Kantone autonom. In der Mehrheit der Kantone ist dies der Fall. Wo eine Kirchensteuerpflicht besteht, ist in der Regel auch die Bezahlung der Kirchensteuern obligatorisch. Nur gerade in drei Kantonen ist die Bezahlung freiwillig.

Der Grosse Rat hat in der Märzsession 2018 das revidierte Gesetz über die bernischen Landeskirchen (Totalrevision des Landeskirchengesetzes, LKG[1]) verabschiedet[2]. Dabei wurde in Artikel 27 LKG bestimmt, dass auch juristische Personen Kirchensteuern schulden. Mit einer indirekten Änderung des Kirchensteuergesetzes (KStG)[3] wurde gleichzeitig festgelegt, dass die Erträge der Kirchensteuer der juristischen Personen nicht für kultische Zwecke verwendet werden dürfen. Nach diesen jüngsten Entscheiden des Grossen Rates sieht der Regierungsrat keinen Anlass, die Kirchensteuerpflicht für juristische Personen in Frage zu stellen.

Würde die Bezahlung der Kirchensteuern bei den juristischen Personen freiwillig erklärt, müssten die Landeskirchen voraussichtlich mit einem deutlichen Rückgang der Kirchensteuererträge rechnen. Die folgenden Zahlen veranschaulichen die Entwicklung der Kirchensteuern der juristischen Personen und zeigen, dass deren Bedeutung in den letzten Jahren tendenziell zugenommen hat.

Überblick Entwicklung der Kirchensteuererträge im Kanton Bern (2009 bis 2016):

Steuerjahr	Erträge Kirchensteuern	Anteil juristische Personen	
	(CHF)	(CHF)	(%)
2009	219'994'559	30'138'544	13.70
2010	217'686'361	29'474'879	13.54
2011	218'243'761	30'094'056	13.79
2012	219'511'005	34'628'928	15.78
2013	224'881'811	36'913'777	16.41
2014	227'950'279	37'062'728	16.26
2015	229'904'387	37'236'275	16.20
2016	231'438'129	38'123'556	16.47

Der Regierungsrat beantragt aus diesen Gründen **Ablehnung** der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

1 BSG 410.11
2 2016.RRGR.835
3 BSG 415.0

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	230-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.678
Eingereicht am:	15.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Knutti (Weissenburg, SVP) (Sprecher/in) Josi (Wimmis, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	397/2019 vom 01. Mai 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Voller Abzug der Krankenkassenprämien

Der Regierungsrat wird beauftragt, das Steuergesetz so anzupassen, dass die tatsächlich bezahlten obligatorischen Krankenkassenprämien (mindestens im Wert der Durchschnittsprämien) bei den Kantons- und Gemeindesteuern vollumfänglich und nicht nur im Rahmen des Versicherungsabzugs geltend gemacht werden können.

Begründung:

Heute können im Kanton Bern die Prämien für die obligatorische Krankenversicherung (KVG) nur teilweise von den Steuern abgezogen werden. Die effektiven Auslagen für die Prämien sind jedoch wesentlich höher. Durch die Änderung soll mehr steuerliche Gerechtigkeit geschaffen, nicht jedoch die Wahl unnötig hoher Prämienmodelle oder teurer Versicherungsanbieter steuerlich begünstigt werden.

Die Motion kommt allen Steuerzahlerinnen und Steuerzahlern zugute, insbesondere dem Mittelstand, denn die Belastung des Mittelstands durch die Krankenkassenprämien ist enorm. Personen und Familien, die aufgrund ihres Einkommens knapp nicht von Prämienverbilligungen profitieren, sind von den stetig steigenden Krankenkassenprämien besonders betroffen. Sie zahlen zudem mehr Steuern als diejenigen, die von Verbilligungen profitieren. Mit einem Abzug der Prämien bei den Kantons- und Gemeindesteuern kann dieser Ungerechtigkeit entgegengewirkt werden. Zudem wirkt der Vorstoss bei steigenden Prämien gegen die kalte Progression und

hemmt somit den ungebremsten Zuwachs an Steuereinnahmen in Zeiten, in welchen die Prämienzahler von höheren Kosten betroffen sind.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen eine Erhöhung des Versicherungsabzugs bis zur Höhe der tatsächlich bezahlten Krankenkassen-Durchschnittsprämien. Die Erhöhung des Versicherungsabzugs ist regelmässig Gegenstand von Vorstössen und kommt fast allen natürlichen Personen zu Gute.

Der Regierungsrat hat im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 eine Erhöhung der Versicherungsabzüge um durchschnittlich 300 Franken vorgesehen. Für die steuerpflichtigen Personen führt die Massnahme zu einer Entlastung im Umfang von rund 30 Millionen Franken bei den Kantonssteuern und rund 15 Millionen Franken bei den Gemeindesteuern. Hinzu kommen indirekte Entlastungen über zusätzliche Prämienverbilligungen als Folge des tieferen Reineinkommens[1]. Die Massnahme ist Teil der Umsetzung der Motion 050-2017 Schöni-Affolter (Bremgarten, glp) «Endlich verbindliche Schritte zur Senkung der Steuern für natürliche Personen», die vom Grossen Rat am 20. November 2017 überwiesen wurde.

Die folgende Übersicht zeigt die geplante Erhöhung des Versicherungsabzugs im Rahmen der Steuergesetzrevision 2021 und die verbleibende Differenz zu den Durchschnittsprämien[2] im Kanton Bern.

	Kinder (bis 18 Jahre)	**Junge Erwachsene (19 bis 25 Jahre)**		**Erwachsene (ab 26 Jahren)**	
		Mit PK/3a*	**Ohne PK/3a**	**Mit PK/3a**	**Ohne PK/3a**
Abzug pro Person heute	700	2400	(bis) 3500	2400	(bis) 3500
Erhöhung (StG-Revision 2021)	100	250	350	250	350
Abzug pro Person neu	**800**	**2650**	**(bis) 3850**	**2650**	**(bis) 3850**
Mittlere Prämie BE pro Jahr	1210	3343	3343	4562	4562
Verbleibende Differenz	**410**	**693**	**-507**	**1912**	**712**

* = Pensionskasse oder Säule 3a

Im Ergebnis verbleibt zwar in den meisten Fällen eine Differenz zu den Kosten für eine Durchschnittsprämie. Nach Auffassung der Regierung ist jedoch eine weitergehende Erhöhung der Versicherungsabzüge derzeit aus finanzpolitischen Gründen abzulehnen. Jede weitere Erhöhung um 100 Franken würde bei den Kantonssteuern zu Mindereinnahmen von 10 Millionen Franken und bei den Gemeinden zu Mindereinnahmen von 5 Millionen Franken führen. Das ist für den Kanton und die Gemeinden nicht verkraftbar. Der Regierungsrat beantragt deshalb Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Ausgangswert für die Berechnung des Anspruchs auf Prämienverbilligung ist das nach Steuerabzügen bereinigte Reineinkommen. Wird der Steuerabzug erhöht, werden entsprechend mehr Personen Anrecht auf Prämienverbilligung erhalten.

[2] Kantonale mittlere Prämien 2019 der oblig. Krankenpflegeversicherung (inkl. Wahlfranchisen und Modelle): https://www.bag.admin.ch/dam/bag/de/dokumente/cc/kom/pg19_uebersicht_tabelle_2018-2019.pdf.download.pdf/MittlerePr%C3%A4mien_2018_2019.pdf

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	284-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.744
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	SP-JUSO-PSA (Zryd, Magglingen) (Sprecher/in) Graf (Interlaken, SP) Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	398/2019 vom 01. Mai 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Für einen echten Nettolohn

Der Regierungsrat wird beauftragt, einen automatisierten freiwilligen Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für unselbständig Erwerbende einzuführen bzw. das Gesetz entsprechend anzupassen.

Begründung:

Im Kanton Bern gibt es jährlich zwischen 60 000 und 65 000 Betreibungen wegen Steuerschulden. Das entspricht einem Betrag von weit über 200 Millionen Franken.

Die Betreibungen betreffen oft unselbstständig Erwerbstätige, die nicht bereits von einer Quellensteuer erfasst sind. Das Problem betrifft Personen aller Einkommensklassen. Der automatisierte freiwillige Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn hat zum Ziel, Schulden, Notlagen und administrative Leerläufe wegen unbezahlter Steuern zu vermeiden. Das Ausmass an Steuerschulden deutet darauf hin, dass die bereits bestehende Möglichkeit der freiwilligen Vorauszahlung heute von den Risikogruppen nicht zielführend genutzt wird. Viele Betroffene überblicken nicht, welche Steuern auf sie zukommen. Verschiedene Umfragen in den letzten Jahren haben gezeigt, dass ein Direktabzug bei den Steuern ein echtes Bedürfnis ist und ein «echter Nettolohn» attraktiv wäre.

Wenn mit einer einfachen Verfahrensänderung die Zahl der Steuerbetreibungen reduziert werden kann, ist sowohl beim Kanton als auch bei den Betroffenen ein Rückgang an Bürokratie und persönlichen Notlagen zu erwarten.

Die Abwicklung des Direktabzugs im administrativen Sinn soll eine Vereinfachung sowohl für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer als auch für die Arbeitgeber zum Ziel haben.

Antwort des Regierungsrates

Das Anliegen entspricht der Motion 057-2016 Lüthi (Burgdorf, SP) vom 13. März 2016[1] mit folgendem Wortlaut:

«Der Regierungsrat wird beauftragt, die nötigen Gesetzesanpassungen zu veranlassen, damit im Kanton Bern ein automatisierter freiwilliger Direktabzug der direkten Steuern vom Lohn für unselbstständig Erwerbende eingeführt wird».

Die Motion 057-2016 wurde vom Grossen Rat am 21. November 2016 als Postulat mit 81 zu 64 Stimmen (bei 2 Enthaltungen) abgelehnt. Der Regierungsrat verweist auf die damalige Vorstossantwort sowie die im Grossen Rat geführte Debatte und beantragt wiederum Ablehnung der Motion.

Ergänzend kann festgehalten werden, dass der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt zwar einen gleichlautenden Vorstoss am 28. Oktober 2015 überwiesen hatte. Auf die von der Regierung ausgearbeitete Vorlage ist der Grosse Rat dann jedoch nach vertiefter Diskussion nicht eingetreten[2]. Ein gleichlautender Vorstoss im Kanton Zürich wurde vom Kantonsparlament ebenfalls abgelehnt[3].

Verteiler
- Grosser Rat

1 https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-64ba0213e6084513b8b1e99c6fd806ad.html
2 Vgl. Protokoll des Grossen Rates im Amtsjahr 2017/2018, ab Seite 1086: http://www.grosserrat.bs.ch/media/files/ratsprotokolle/vollprotokoll_2017-12-06.pdf
3 Vgl. Beitrag auf srf.ch vom 28.08.2018: https://www.srf.ch/news/regional/zuerich-schaffhausen/zuercher-kantonsrat-sagt-nein-die-steuern-nicht-direkt-vom-lohn-abziehen-lassen

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	185-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.549
Eingereicht am:	03.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Schlup (Schüpfen, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 06.09.2018
RRB-Nr.:	195/2019 vom 27. Februar 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziffern 1 und 2: Ablehnung Ziffer 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Politische Ausgewogenheit bei der Vorteilsgewährung an politische Verbände

Der Regierungsrat wird wie folgt beauftragt:

1. Sämtliche Gewährungen finanzieller Vorteile (Staatsbeiträge, Steuerbefreiung, Vergünstigungen bei der Nutzung staatlicher Infrastruktur usw.) an politische Verbände sind aufzulisten und aufzutrennen in solche, die allgemein bzw. ohne Zweckbindung gewährt werden, und solche, die für eine konkrete, messbare Leistung erfolgen.
2. Es ist zu überprüfen, ob gestützt auf diese Auflistung je nach Sachgebiet (Wirtschaft, Umweltschutz, Migration usw.) eine Beeinflussung in eine bestimmte politische Richtung erfolgen könnte.
3. Steuerbefreiungen an Verbände mit ausschliesslich oder überwiegend politischen Zielsetzungen (zum Beispiel Dialog EMRK) sind sobald wie rechtlich möglich aufzuheben.

Begründung:

Wenn der Kanton Bern politische Verbände finanziell unterstützt − sei es durch Steuerbefreiungen oder auf andere Weise − ist für eine faire politische Kultur die Ausgewogenheit zentral − der Staat darf nicht eine bestimmte politische Richtung direkt oder indirekt finanziell begünstigen. Ob eine solche Ausgewogenheit heute gegeben ist, muss zumindest bezweifelt werden. Ein Blick

auf das öffentliche Verzeichnis zu Steuerbefreiungen im Kanton Bern (abrufbar unter www.taxinfo.sv.fin.be.ch/taxinfo/display/taxinfo/Vergabungsabzug) zeigt beispielsweise, dass darin auch mehrere progressiv-linke Organisationen ohne relevante gemeinnützige Tätigkeit bevorteilt werden. Erwähnt seien die «Erklärung von Bern» oder der Verein «Dialog EMRK» − letzterer ist einer der Hauptorganisatoren der Nein-Kampagne zur Selbstbestimmungsinitiative. Der Regierungsrat wird mit der vorliegenden Motion aufgefordert, einen Gesamtüberblick über finanzielle Vorteile zu liefern, so dass sich die Öffentlichkeit ein Bild machen kann, ob der Kanton ausgewogen finanzielle Vorteile an politische Organisationen gewährt. Diese Auflistung soll neben der Steuerbefreiung auch Staatsbeiträge umfassen – in letzterem Fall wird darzulegen sein, für welche Leistungen solche Beträge ausbezahlt werden, ob mithin konkrete Leistungen oder Tätigkeiten mehr allgemeiner Natur abgegolten werden.

Begründung der Dringlichkeit: Bereits die Beratung und Beantwortung der Motion im November wird für die Volksabstimmung im November 2018 (Selbstbestimmungsinitiative) von hoher Bedeutung sein, da Verbände, wie die in Ziffer 3 erwähnte Vereinigung «Dialog EMRK», vom Kanton mittels Steuerbefreiung bevorteilt werden.

Antwort des Regierungsrates

Zu Ziffer 1 und 2

Die Ziffern 1 und 2 der Motion verlangen die Erstellung eines Berichts, der sämtliche Gewährungen finanzieller Vorteile an «politische Verbände» auflistet. Die Liste soll Leistungen an Verbände mit und ohne Zweckbindung unterscheiden. Gleichzeitig soll aufgezeigt werden, ob je nach Sachgebiet eine Beeinflussung in eine bestimmte politische Richtung vorliegen könnte.

Um diesen Vorstoss zu beantworten, hat der Regierungsrat bei den Direktionen (DIR) und der Staatskanzlei (STA) eine Umfrage durchgeführt und um Beantwortung der Ziffern 1 und 2 bezogen auf das Kalenderjahr 2018 gebeten. Dabei hat sich herausgestellt, dass der vom Motionär verwendete Begriff «politischer Verband» im vorliegenden Zusammenhang zu unklar ist, um die in den Ziffern 1 geforderte Auflistung erstellen zu können. Beispielhaft seien folgende Fragen erwähnt: Ist die Aids-Hilfe Schweiz (AHS), die neue Infektionen mit dem HI-Virus verhindern und die Lebensqualität betroffener Menschen verbessern will, sich gleichzeitig aber auch politisch für mehr Solidarität mit HIV-positiven Menschen einsetzt, ein politischer Verband im Sinne des Vorstosses? Und wie verhält es sich mit kulturellen Vereinen, die keinerlei politische Zielsetzung verfolgen, sich aber durchaus stark politisch engagieren können, wenn sie selbst durch politische Vorhaben (z.B. Kürzung von Staatsbeiträgen) direkt betroffen sind?

Eindeutig als politische Verbände können an sich nur die politischen Parteien im Kanton Bern identifiziert werden. Diese – bzw. die Fraktionen und die Deputation – werden von der STA jährlich wie folgt unterstützt:

Bezeichnung	Betrag in CHF (pro Jahr)	Rechtsgrundlagen	Beitragszweck
Beiträge an die Fraktionen	752‘000.--	Art. 90 GRG, Art. 125 und Art. 131 GO	Beitrag an die Kosten der Sekretariate der Fraktionen
Beitrag an die Deputation	7‘500.--	Art. 90 GRG, Art. 131 GO	Beitrag an die Kosten des Sekretariats der Deputation

Grundsätzlich kann festgehalten werden, dass der Kanton Bern keine Dritten primär aus dem Grund unterstützt, dass sie eine bestimmte gesellschaftspolitische Ausrichtung verfolgen. Vor diesem Hintergrund wird darauf verzichtet, die in Ziffer 1 verlangte Auflistung zu erstellen, da der im Vorstoss verwendete Begriff «politischer Verband» wie ausgeführt für eine detaillierte Antwort zu unklar ist. Damit ist auch eine inhaltliche Prüfung und Beurteilung gemäss Ziffer 2 des Vorstosses nicht möglich. Deshalb beantragt der Regierungsrat, die Ziffern 1 und 2 abzulehnen.

Zu Ziffer 3

Die Ziffer 3 der Motion möchte den Regierungsrat verpflichten, Steuerbefreiungen an Verbände mit ausschliesslich oder überwiegend politischen Zielsetzungen aufzuheben. Bei Ziffer 3 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Vereine, Stiftungen und andere juristische Personen können von der Steuerpflicht befreit werden, wenn sie gemeinnützige, öffentliche oder kultische Zwecke verfolgen. Eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit bedingt unter anderem, dass die Tätigkeit der juristischen Person im Allgemeininteresse liegt. Im Allgemeininteresse und damit den Bedürfnissen eines grossen Teils der Bevölkerung entsprechend liegen insbesondere Tätigkeiten in karitativen, humanitären, ökologischen, erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Bereichen.

Da eine auf eine bestimmte gesellschaftspolitische Haltung ausgerichtete politische Tätigkeit nur im Interesse eines Teils der Bevölkerung liegt, fehlt es an einem Allgemeininteresse, und eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit ist ausgeschlossen. In der Praxis werden deshalb juristische Personen, die ausschliesslich oder überwiegend politische Zielsetzungen verfolgen, nicht von der Steuerpflicht befreit. Ist die politische Tätigkeit einer im Allgemeininteresse liegenden Tätigkeit klar untergeordnet, ist eine Steuerbefreiung wegen Gemeinnützigkeit indes möglich.

Bei Gesuchen um Steuerbefreiung ist deshalb jeweils zu prüfen, ob und in welchem Umfang die gesuchstellenden Institutionen politisch tätig sind. Verändert sich das Tätigkeitsgebiet einer steuerbefreiten juristischen Person im Laufe der Zeit, werden die Voraussetzungen der Steuerbefreiung neu überprüft und gegebenenfalls wird die Steuerbefreiung widerrufen. Unter diesem Blickwinkel wird die Steuerverwaltung die im Vorstoss konkret genannten Institutionen einer (routinemässigen) Überprüfung unterziehen. Sollten die Voraussetzungen zur Steuerbefreiung nicht (mehr) erfüllt sein, erfolgt ein Widerruf. Insofern stimmt der Regierungsrat einer Annahme der Ziffer 3 zu und beantragt gleichzeitig die Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	048-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.66
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bachmann (Nidau, SP) (Sprecher/in) Zryd (Magglingen, SP) Etter (Treiten, BDP) Kipfer (Münsingen, EVP) Imboden (Bern, Grüne) Wyrsch (Jegenstorf, SP)
Weitere Unterschriften:	26
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	819/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Finanzdatenaustausch im Inland

Der Regierungsrat wird beauftragt, mit einer Standesinitiative beim Bund den Finanzdatenaustausch im Inland zu fordern:

- Im Bundesgesetz über die Banken und Sparkassen muss Artikel 47 mit folgendem Absatz ergänzt werden: «^{4bis} Auskünfte an die Steuerbehörden werden nicht unter Strafe gestellt.»

Begründung:

Mit den Sparpaketen 2014 und 2017 sind im Kanton Bern viele Leistungen und Vorhaben gekürzt oder gar gestrichen worden. In den Regierungsrichtlinien wird verschiedentlich auf die angespannten finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons hingewiesen.

Nun hat der angekündigte und seit Anfang 2019 in Kraft getretene Finanzdatenaustausch mit dem Ausland unerwartet hohe Mehreinnahmen bei den Steuern gebracht. Vermögenswerte in Milliardenhöhe sind gemeldet worden und können nun ordentlich versteuert werden. Es kann vermutet werden, dass ein Finanzdatenaustausch auch im Inland zu höheren Steuereinnahmen führen wird. Deshalb soll sich der Regierungsrat beim Bund dafür einsetzen – dem Kanton wie dem Bund zuliebe!

Begründung der Dringlichkeit: Je eher das Vorhaben angegangen wird, desto rascher kann Steuergerechtigkeit hergestellt werden, sofern die Verhältnisse im Inland gleich liegen, wie sie nun im Ausland sichtbar geworden sind.

Antwort des Regierungsrates

Die Motion möchte mit einer Änderung der Bundesgesetzgebung den Finanzdatenaustausch im Inland ermöglichen. Die Motionäre erhoffen sich damit Mehreinnahmen bei den Steuern, wie sie auch als Folge des Finanzdatenaustauschs mit dem Ausland eingetreten sind.

Der Regierungsrat hat Verständnis für das Anliegen. So hat er unter anderem in der Antwort zur Motion 194-2019 SP-JUSO-PSA «Steuerdetektive jetzt!»[1] festgehalten, dass zur Aufdeckung von Steuerhinterziehungen weitere automatische Meldungen an die Steuerbehörden effizienter sein dürften als der Einsatz von Steuerdetektiven.

Das Bankgeheimnis im Inland wird allerdings noch immer von breiten Kreisen als notwendig erachtet. Das Bundesparlament unterstützte im Dezember 2017 eine Motion der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrates (WAK-NR), die den Verzicht auf die geplante Revision des Steuerstrafrechts verlangte (Geschäft Nr. 17.3706). Die Revision hätte eine Aufweichung des steuerlichen Bankgeheimnisses im Inland gebracht und war Anlass für die Lancierung der Bankgeheimnis-Initiative «Ja zum Schutz der Privatsphäre» (Geschäft Nr. 15.057). Nach dem Verzicht auf die Steuerstrafrechtsrevision im Januar 2018 wurde die Bankgeheimnis-Initiative zurückgezogen.

Trotz dieser jüngsten Entwicklungen auf Bundesebene ist der Regierungsrat der Ansicht, dass der Kanton Bern in dieser Frage weiterhin Druck auf den Bund ausüben sollte. Es ist nicht ersichtlich, weshalb die Schweiz nur im Rahmen des automatischen Informationsaustausches (AIA) mit dem Ausland Daten austauschen soll, innerhalb der Schweiz jedoch nicht. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass die Zeit für einen inländischen Finanzdatenaustausch gekommen ist. Zwar gewichtet er die finanzielle Privatsphäre der Bürgerinnen und Bürger hoch, er ist aber überzeugt, dass diese durch diese Massnahme nicht übermässig eingeschränkt wird. Die Daten sollen lediglich mit Steuerbehörden ausgetauscht werden und zum Zwecke der korrekten Steuererveranlagung verwendet werden. Dabei ist zu beachten, dass diese Daten durch das Amts- bzw. Steuergeheimnis geschützt sind. Im Übrigen werden im Kanton Bern bereits seit vielen Jahren die Lohnausweise ebenfalls direkt vom Arbeitgeber an die Steuerverwaltung zugestellt. Diese Lohnauweise enthalten Daten, die genauso sensibel sind wie die Angaben zu einem Bankkonto. Vor diesem Hintergrund ist der Regierungsrat überzeugt, dass sich auch im Inland eine Mehrheit für dieses Anliegen findet.

Der Regierungsrat beantragt deshalb Annahme der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-34d97a9814bc4f3c948d6a03748eb94e.html

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	254-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.710
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) (Sprecher/in) Gasser (Bévilard, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	450/2019 vom 08. Mai 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Ziff. 1: Annahme als Postulat Ziff. 2: Annahme als Postulat Ziff. 3: Annahme und Abschreibung

Strategie zur Bereitstellung öffentlicher Daten (Open Data)

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. eine kantonale Open-Data-Strategie zu erarbeiten, in der alle Direktionen eingebunden sind
2. die Daten in einem downloadbaren Format auf der nationalen Plattform opendata.swiss zur Verfügung zu stellen
3. die Nutzung öffentlicher Daten zu Forschungs- und Innovationszwecken bei öffentlichen Körperschaften zu fördern

Begründung:

Der Bundesrat hat 2014 im Bereich der Bereitstellung öffentlicher Daten in der Schweiz eine nationale Strategie verabschiedet, die sogenannte Open-Government-Data-Strategie Schweiz (OGD-Strategie Schweiz 2014-2018). Im Grundsatz geht es darum, alle von der Verwaltung erhobenen Daten frei zugänglich zu machen. Der offene Zugang zu diesen Daten ist nur erlaubt, wenn er nicht geltendem Recht widerspricht (namentlich den Datenschutz-, Informations- und Urheberrechtsbestimmungen). Die zu veröffentlichenden Daten betreffen alle Themen und alle Departemente (Wetter-, Umwelt-, Demographie-, Geo-, Gesundheits-, Politikdaten usw.).

Das schweizerische OGD-Portal wurde Anfang Februar online gestellt (opendata.swiss). Nebst zahlreichen Bundesverwaltungsstellen und bundesnaher Betriebe nehmen mehrere Kantone (Genf, Wallis, Basel-Stadt, Zürich, Zug, Thurgau, Graubünden) sowie einige Städte (Basel, Bern, Genf, Zürich) daran teil.

Die Bereitstellung öffentlicher Daten auf einem Portal wie opendata.swiss im Hinblick auf ihre Weiterverwendung ist im Zusammenhang mit der staatlichen Digitalisierungsstrategie ein notwendiger Schritt seitens der öffentlichen Behörden. Mit einem erleichterten Zugang zur Information bringt eine solche Plattform mehr Transparenz für die Bevölkerung, und es entsteht eine wirtschaftliche und wissenschaftliche Dynamik. Eine Open-Data-Strategie trägt aufgrund des leichteren Datenaustausches zwischen den Verwaltungen ausserdem zu mehr Effizienz bei den öffentlichen Diensten bei. Ein einfacherer Informationszugang stärkt die Wirtschaft, namentlich durch die Entwicklung und die Entstehung neuer Dienstleistungen. Gemäss dem offenen Datenportal der EU wird der direkte Open-Data-Markt bis 2020 in der EU28+ um 36,9 Prozent zunehmen und einen Wert von 75,7 Mrd. Euro erreichen.[1] Die Auswirkung dieses Marktes auf die Schweizer Wirtschaft ist beachtlich, und der Kanton Bern kann in diesem Bereich nicht inaktiv bleiben. Ein Beispiel für die Nutzung offener Daten aus dem Kanton Bern findet sich im «Open Data Show Room», der von Studierenden des Instituts für Wirtschaftsinformatik der Universität Bern (IWI) entwickelt wurde (verfügbar auf: http://opendata.iwi.unibe.ch, mit einem Beispiel, das ganz spezifisch den bernischen Grossen Rat betrifft: http://grossrat-bern.opendata.iwi.unibe.ch).

Der Kanton Bern verfügt bereits über ein Statistikportal mit offen zugänglichen und downloadbaren kantonalen Daten. Es handelt sich um Statistiken, die ohne weiteres auf der nationalen Plattform opendata.swiss zur Verfügung gestellt werden können. Parallel dazu braucht es eine allgemeine Reflexion über offene Daten, um die Veröffentlichung zusätzlicher Daten, die der Kanton bereits erhoben hat, in downloadbarer Form zu fördern und zu erleichtern.

Und schliesslich sollte der Kanton Bern über die Beziehungen, die er namentlich mit seinen Hochschulen und seiner Universität unterhält, Mittel vorsehen, um die Nutzung solcher Daten zu fördern.

Antwort des Regierungsrates

1. Open Government und Open Government Data sind u.a. Themen der Strategie «Digitale Verwaltung», welche noch im Jahr 2019 durch den Regierungsrat erlassen werden soll. Das öffentlich machen gewisser staatlicher Informationen wird damit strategisch verankert und künftig bei der Umsetzung von Vorhaben von Anfang an berücksichtigt. Die Strategie wird vorsehen, dass die Priorisierung, Abstimmung und Umsetzung der einzelnen Elemente und Vorhaben der Digitalisierungsstrategie im Rahmen einer mehrjährigen operativen Schwerpunktplanung festgelegt wird. Die Strategie soll jährlich überprüft und allenfalls den neuen Gegebenheiten angepasst werden; sie ist öffentlich. Die Förderung und Nutzung von Open Government Data im Kanton Bern wird daher im Rahmen der Umsetzung der Strategie «Digitale Verwaltung» näher zu prüfen und festzulegen sein.

   Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme dieses Punktes als Postulat.

[1] Chan, Wae, Wendy Carrara, Eva van Steenbergen, Sander Fischer, Fraunhofer Fokus, Sogeti, Open Data Institute, et al. Creating Value through Open Data Study on the Impact of Re-Use of Public Data Resources. Luxemburg: Amt für Veröffentlichungen, 2015

2. Der Kanton Bern verfügt bereits über Datenportale, wie das Statistikportal[2] und das Geoportal[3]. Der Regierungsrat ist bereit, eine Anbindung dieser und weiterer Daten des Kantons Bern an das nationale Portal opendata.swiss zu prüfen. Im Rahmen der oben erwähnten Strategie «Digitale Verwaltung» werden die entsprechenden Möglichkeiten mit dem neu für den Betrieb des nationalen Portals zuständigen Bundesamt für Statistik thematisiert. Voraussetzung für eine Anbindung der kantonalen Daten ist, dass der erforderliche Aufwand vertretbar bleibt, der Aufbau des Portals noch optimiert wird und Doppelspurigkeiten vermieden werden.

   Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme dieses Punktes als Postulat.

3. Unter den öffentlichen Körperschaften des Kantons Bern sind vor allem die Hochschulen in der Forschung und Innovation tätig. Deren Forschende sind bereits heute in vielen Fachgebieten und Disziplinen bestrebt, öffentliche Daten als Grundlage für Erkenntnisgewinne zu nutzen. Zudem beziehen viele Studien in den Wirtschafts-, Geistes- und Sozialwissenschaften, aber auch in technischen und naturwissenschaftlichen Themen, Daten mit ein, die von öffentlichen Stellen generiert und zur Verfügung gestellt wurden. In der Hochschulausbildung wird der wissenschaftliche Nachwuchs mit diesen Möglichkeiten für die Forschung vertraut gemacht.

   Die Berner Hochschulen (Universität Bern, BFH und PH Bern) beteiligen sich als Mitglieder der Hochschulrektorenkonferenz swissuniversities ebenfalls an der gemeinsamen Strategie der Schweizer Hochschulen, in den nächsten Jahren den «Open Science»-Gedanken weiter voranzutreiben. Ziel ist es, die Möglichkeiten der digitalen Transformation gezielt zu nutzen, um nicht nur die Ergebnisse der mit öffentlichen Geldern finanzierten Forschung für jedermann zugänglich zu machen («Open Access»), sondern auch die diesen Ergebnissen zugrundeliegenden Daten. Die Universität Bern hat bereits ein eigenes Portal zur Thematik «Open Science» aufgeschaltet.[4]

   Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat die Annahme dieses Punktes unter gleichzeitiger Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] https://www.be.ch/portal/de/veroeffentlichungen/statistiken.html
[3] https://www.be.ch/geoportal
[4] https://www.unibe.ch/universitaet/dienstleistungen/universitaetsbibliothek/service/open_science/index_ger.html

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	277-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	
Eingereicht am:	28.11.20188
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in) Ammann (Bern, AL) Egger (Hünibach, SP) Müller (Orvin, SVP)
Weitere Unterschriften:	14
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	451/2019 vom 08. Mai 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** 1. Annahme und Abschreibung 2. Annahme als Postulat 3. Ablehnung 4. Annahme und Abschreibung

Sichere Kommunikation und Datenaustausch

Der Regierungsrat wird beauftragt, dafür zu sorgen bzw. sicherzustellen, dass

1. auf allen Ebenen der Verwaltung sowie bei Police Bern für die digitale Kommunikation immer die sicherste Software und die sichersten Applikationen verwendet werden

2. auch in Schulen sichere Kommunikationssoftware und -applikationen verwendet werden

3. die Daten auf Schweizer Servern gespeichert und aufbewahrt werden

4. in der Kommunikation mit Externen, wenn es sich um schützenswerte Daten und Dokumente handelt, ebenfalls sichere Kommunikationssoftware und Applikationen verwendet werden

Begründung:

Immer wieder hören wir von Datenlecks. Daten von Whatsapp werden mit Daten von Facebook abgeglichen und die Nutzer individuell beworben, oder die Daten werden an Dritte weiterverkauft.

Gratis # gratis. Konventionelle Messenger mögen kein Geld kosten, aber die Nutzung wird mit Daten bezahlt. Es ist unverantwortlich, wenn Grosskonzerne riesige Profite mit dem Verkauf und der Verwertung von Daten machen, die sie weder besitzen noch erworben haben. Das trifft immer dann im stärkeren Mass zu, wenn die Nutzer nicht volljährig sind.

Es ist angenehmer, Geschäftliches von Privatem zu trennen. Es macht keinen Sinn, dass ich in der gleichen App sowohl die Bilder meiner Familie als auch den Vertragsentwurf meines Vorgesetzten sehe. Zudem muss eine App End zu End verschlüsselt sein.

Es gibt Applikationen, die den Bedürfnissen angepasst werden können. So können zum Beispiel Schulen oder Departemente in der Verwaltung verhindern, dass Dritte eine Schülerin oder Mitarbeiterin direkt kontaktieren.

Die Anzahl Cyber-Angriffe nimmt tendenziell zu. Das heisst nicht, dass ein Angreifer das Handy einer Person direkt angreift. Es reicht, wenn er sich die Nutzungsdaten einer bestimmten Personengruppe kauft und damit Verhaltensmuster erkennt, mit denen er die eigentliche Infrastruktur leichter und wirkungsvoller angreifen kann (zum Beispiel Erkennung von Randzeiten oder bestimmten Altersgruppen, die sich für einen Angriff eignen). D. h. bei der Prävention geht es nicht immer nur um den Schutz des Gerätes selbst. Es gilt, die Informationen, die bei der Planung von Attacken verwendet werden können, auf ein absolutes Minimum zu reduzieren. Diese Metadaten sind sowohl legal als auch auf dem Schwarzmarkt erhältlich.

Es gibt bereits fünf Kantone, die sichere Applikationen für den flächendeckenden Einsatz in der Verwaltung und in den Schulen einsetzen.

Zum Beispiel Threema Work, oder Wire wird in der Politik übrigens ebenfalls verwendet. Nebst dem Bund auch in Deutschland. Daneben auch in etlichen nationalen Ministerien von EU-Mitgliedstaaten sowie Polizeicorps im In- und Ausland.

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionäre, dass die Herausforderungen für die Informationssicherheit und den Datenschutz (ISDS) mit der zunehmenden Digitalisierung der Verwaltung und aller anderen Bereiche des Lebens zunehmen. Daher schreiben die Vorschriften über die Informationssicherheit und den Datenschutz in der Kantonsverwaltung vor, dass für jede Applikation eine ISDS-Analyse erfolgt und, wenn ein erhöhtes ISDS-Risiko festgestellt wird, dieses in einem ISDS-Konzept näher beurteilt wird. Das Konzept beschreibt die Massnahmen zum Reduzieren oder Vermeiden der Risiken. Eine absolute Sicherheit gibt es aber nicht. Die sicherste Kommunikation ist das Gespräch von Angesicht zu Angesicht. Jede elektronische Kommunikationsform ist mit bestimmten Restrisiken verbunden, die als noch tragbar erachtet und z.B. aus Zeit-, Kosten-, Benutzerfreundlichkeits- oder organisatorischen Gründen in Kauf genommen werden. Wichtig ist, dass dies bewusst erfolgt.

   In der Kantonsverwaltung gelangt für die Kommunikation die Applikation «Skype for Business» zum Einsatz. Diese stellt eine Verschlüsselung sicher. Innerhalb der Verwaltung werden E-Mails ebenfalls automatisch verschlüsselt übermittelt. Für die sichere mobile Kommunikation wird die Verwaltung ab Ende 2019 eine «Enterprise Mobility Management»-Lösung

(EMM) einsetzen. Diese Technologie schafft einen geschützten, verschlüsselten Bereich auf einem Smartphone oder Tablet, in dem die geschäftlichen Applikationen und Daten getrennt von den privaten bearbeitet werden.

Die Kantonspolizei setzt die EMM-Technologie bereits ein. Sie nutzt für die Kommunikation zwischen ihren Mitarbeitenden auch die App IMP (Instant Messenger Police), welche eine End-to-End-Verschlüsselung der Kommunikation und die automatische Löschung der Daten sicherstellt. Diese Lösung wird von mehreren Polizeikorps eingesetzt, so dass auch eine sichere Kommunikation zwischen unterschiedlichen Polizeikorps möglich ist.

Beim ersten Punkt der Motion handelt es sich um ein Daueranliegen («immer»), das gestützt auf die erwähnten Vorschriften laufend umgesetzt wird. In diesem Sinne erachtet der Regierungsrat das Anliegen der ersten Ziffer der Motion als erfüllt und beantragt insoweit ihre Annahme und Abschreibung.

2. Vorschriften zur Nutzung von Kommunikationssoftware kann der Kanton nur für die Sekundarstufe II erlassen. Die Vorgaben richten sich nach der ICT-Strategie für die Schulen der Sekundarstufe II[1] und werden regelmässig in einem Fachausschuss ICT, in dem die Schulen vertreten sind, überprüft. Für Vorgaben für die Volksschule sind die Gemeinden zuständig. Der Kanton kann ihnen lediglich Empfehlungen abgeben.

   In Zusammenarbeit mit der Pädagogischen Hochschule Bern unterstützt die Erziehungsdirektion die Schulen beim sicheren und gesetzeskonformen Umgang mit digitalen Daten mittels eines ausgebauten Ampelsystems (http://kibs.ch/datenschutz). Zudem wird der Auf- und Ausbau der Medienkompetenz durch die Vorgaben in den Lehrplänen in der Volksschule und auf der Sekundarstufe II gewährleistet. Insbesondere der Austausch von sensitiven Informationen (z.B. über die Gesundheit oder die schulischen Leistungen) unterliegt strengen Vorgaben. Die Schulen sind darüber informiert und die kantonalen Schulen, die ihre Informatikdienstleistungen bei der Erziehungsdirektion beziehen, sind technisch dafür ausgerüstet, besonders schützenswerte Daten auszutauschen.

   In Bezug auf einige heute verwendete Messengerdienste besteht ein Widerspruch zwischen ihrer Akzeptanz in der Gesellschaft und datenschutzrechtlichen Vorgaben. Die Fachagentur des Bundes und der Kantone für ICT und Bildung (educa.ch) ist aktuell daran, mit einem schweizerischen Anbieter eine attraktive Alternative zum heutigen weitverbreiteten Gratisangebot auszuhandeln. Nach Vorliegen dieses Angebots wird die Erziehungsdirektion bezüglich Verwendung von Messengerdiensten in der Schule eine verbindliche Vorgabe an die Schulen der Sekundarstufe II und eine Empfehlung an die Volksschulen prüfen.

   Der Regierungsrat beantragt daher, die zweite Ziffer der Motion als Postulat anzunehmen.

3. Der physische Standort eines Servers ist keine Garantie dafür, dass die darauf bearbeiteten Daten sicher sind. Auf Schweizer Server kann auch vom Ausland aus zugegriffen werden, und Unternehmen mit Sitz in der Schweiz können durch Personen im Ausland beherrscht werden. Auch in Bezug auf diesen Aspekt der Informationssicherheit muss im Rahmen einer Risikoanalyse im Einzelfall beurteilt werden, mit welchen Massnahmen die Daten risikoangemessen geschützt werden sollen. Die Datenhaltung in einem EU-Land kann die Informati-

[1] ICT-Strategie Schulen Sek II 2017-2021

onssicherheit unter Umständen sogar erhöhen: Die Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)[2] der EU verpflichtet ICT-Unternehmen zu mehr Sorgfalt und Massnahmen zum Schutz von Daten als das zurzeit noch geltende Schweizer Datenschutzrecht. Der Eidgenössische Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragte führt eine Liste der Staaten, die für natürliche Personen einen angemessenen Datenschutz bieten.

In Bezug auf die Daten, die für die Erfüllung der staatlichen Aufgaben am wichtigsten sind, hat der Regierungsrat im Rahmen der Eigentümerstrategie für die Bedag Informatik AG (Bedag) entschieden, dass sie durch die kantonseigene Bedag in der Schweiz gehalten werden sollen.[3] Immer mehr Applikationen werden aber nur noch als «software as a service» entwickelt. Sie können nicht auf einem eigenen Server installiert werden, sondern werden über das Internet, aus einer oft im Ausland betriebenen «Cloud», zur Nutzung angeboten. Dieser technischen Entwicklung kann sich auch die Kantonsverwaltung nicht verschliessen. Sonst müsste sie unter Umständen viel teurere oder technisch ungenügende Lösungen einsetzen, mit denen die Ziele der Digitalisierung der Verwaltung nicht erreicht werden können. Im Einzelfall muss es daher nach einer Risikoanalyse und mit angemessenen Sicherheitsmassnahmen möglich bleiben, auch ausländische Cloud-Lösungen einzusetzen. Das Datenschutzgesetz (KDSG) schliesst dies nicht aus.

Daher beantragt der Regierungsrat die Ablehnung der dritten Ziffer der Motion.

4. Für die sichere elektronische Kommunikation mit Dritten setzt die Kantonsverwaltung verschiedene Methoden ein, die eine verschlüsselte Übermittlung oder eine Verschlüsselung der vertraulichen Inhalte selbst sicherstellen. Dazu gehören unter anderem

   - eine durch Bedag betriebene E-Mail-Lösung, die den Adressaten das Abholen der E-Mails über ein sicheres Web-Portal ermöglicht,
   - Schnittstellen zum Health Info Net (HIN) und zur Bundesverwaltung zum durchgängig verschlüsselten Austausch von E-Mails mit anderen Kantonen, Bundesbehörden und Organisationen des Gesundheitswesens,
   - eine in den kantonalen Arbeitsplatz (KWP) integrierte Lösung zum Verschlüsseln von externen Datenträgern.

   Aus diesen Gründen erachtet der Regierungsrat das Anliegen der vierten Ziffer der Motion als erfüllt und beantragt ihre Annahme und Abschreibung.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG
[3] Vgl. die Medienmitteilung des Regierungsrates vom 21. September 2018.

UNIVERSITÄT
BERN

Jahresbericht
2018



2018 IN KÜRZE

- ***Medizinstudium ausgebaut.*** An der Medizinischen Fakultät nahmen 100 zusätzliche Studentinnen und Studenten ihr Studium auf.
- ***Interfakultäre Forschungskooperationen in Betrieb.*** Drei interdisziplinäre Grossprojekte zu den Themen Schlaf, religiöse Konflikte sowie zur Gesundheit von Umwelt, Tier und Mensch schärfen das Profil der Universität Bern.
- ***Neues Zentrum für Präzisionsmedizin.*** Mit der Eröffnung im Februar 2019 wird die personalisierte Medizin gestärkt.
- ***Uni Mittelstrasse eröffnet.*** Das Gebäude ersetzt 20 bisherige Standorte. Der Bedarf an Neu- und Ersatzbauten bleibt weiterhin gross.
- ***Internationale Sichtbarkeit erhöht.*** Die Universität Bern konnte die Relevanz ihrer Forschung der Öffentlichkeit noch besser näherbringen und ihre Präsenz in den Medien ausbauen.
- ***Einführungsworkshops für Erstsemestrige.*** Das neue Angebot soll den Einstieg ins Studium erleichtern.
- ***Erfolgreicher Nachwuchs.*** Die Forschungsförderungen für den wissenschaftlichen Nachwuchs wurden überarbeitet und gezielt ausgebaut.
- ***Nachhaltigkeit in der Lehre.*** Nachhaltige Entwicklung wird in allen Fächern in die Lehre integriert, etwa mit einem neuen Online-Tutorial.
- ***Weiterbildungsangebot ausgebaut.*** Der 100. Weiterbildungsstudiengang wurde lanciert.
- ***Erträge gesteigert.*** Der positive Rechnungsabschluss ermöglicht gezielte Investitionen.

Inhalt

4 **Highlights 2018**

10 **Leitgedanken des Rektors**

12 **Vizerektorat Lehre**

13 **Vizerektorat Forschung**

14 **Vizerektorat Qualität**

15 **Vizerektorat Entwicklung**

16 **Verwaltungsdirektion**

18 **Organigramm**

22 **Strategie 2021**

34 **Personalia**

42 **Statistiken**

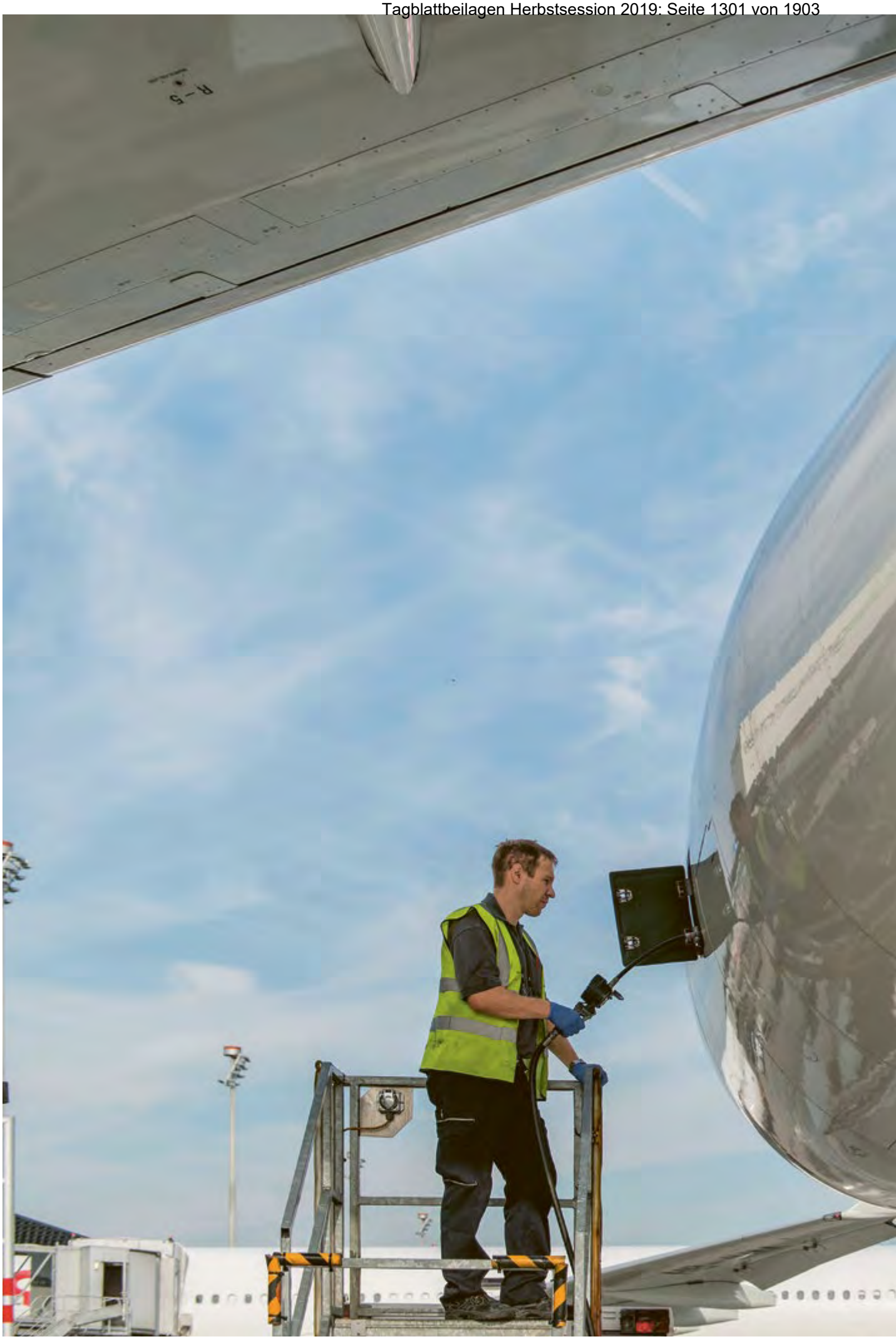
48 **Jahresrechnung**

Bildstrecke: Nachhaltige Entwicklung

Nachhaltige Entwicklung will ein gutes Leben ermöglichen: Nicht bloss heute, sondern auch in Zukunft, nicht nur bei uns, sondern global. Mit der «Agenda 2030» setzen sich die Vereinten Nationen 17 Nachhaltigkeitsziele, um Herausforderungen wie Klimawandel, Umweltzerstörung, Armut, Hunger und Migration anzugehen.

Mit ihrem strategischen Themenschwerpunkt «Nachhaltigkeit» unterstützt die Universität Bern die Transformation hin zu einer zukunftsfähigen Welt. Berner Wissenschaftler sind zudem führend bei der Erarbeitung globaler Zustandsberichte zu Nachhaltigkeit, Klima und Biodiversität.

Die Bildstrecke in diesem Jahresbericht zeigt Herausforderungen und Lösungswege bei einigen der 17 Nachhaltigkeitsziele auf.




HB-JHM



Eine Berner Erfolgsstory

Das erste Mal mehr als 18'000 Studierende. Das erste Mal ein Budget von über 875 Millionen Franken, das erste Mal 100 Studierende mehr im ersten Semester des Medizinstudiums; ein neues strategisches Forschungszentrum für Präzisionsmedizin und drei neue Interfakultäre Forschungskooperationen. Es gäbe noch sehr viel mehr «Neues» und «Erstes» zu vermelden. Das freut mich ausserordentlich und macht mich stolz auf unsere Universität und alle Menschen, die bei uns arbeiten oder sich ausbilden lassen.

Daneben gab und gibt es aber auch Herausforderungen. Einige kommen überraschend und betreffen einen sehr persönlich, wie im Sommer 2018 der plötzliche Tod unseres Verwaltungsdirektors Daniel Odermatt, der eine grosse Lücke hinterlässt. Andere sind vorhersehbarer und fordern einen weniger als Mensch, dafür umso mehr als Führungsperson.

Die grösste Herausforderung ist unserem Erfolg und Wachstum geschuldet. Dankbar konnten wir im Juni die Mittelstrasse 43 beziehen. Doch wir haben weiterhin dringenden Bedarf an Neu- und Ersatzbauten, etwa auf dem Inselareal für die zusätzlichen Medizinstudierenden sowie auf dem Muesmattareal für die Naturwissenschaften.

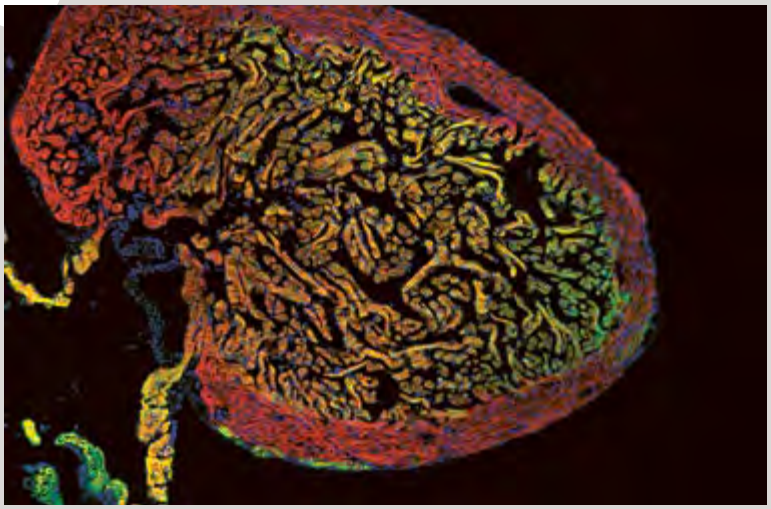
Eine weitere Herausforderung ist die künftige Beziehung der Schweiz zur Europäischen Union. Es wird immer wahrscheinlicher, dass die Teilnahme am neuen Forschungsprogramm der EU, «Horizon Europe», abhängig sein wird vom Abschluss eines Rahmenabkommens. Ohne droht uns der Ausschluss vom europäischen Forschungsraum und damit ein Attraktivitätsverlust als Forschungsplatz und Studienort.

Ich lade Sie nun ein, sich ein detailliertes Bild über unsere Tätigkeiten und Erfolge zu machen. Viel Spass beim Lesen.

Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

Highlights 2018

Zebrafische reparieren ihr Herz flexibel



Zebrafische können ihr Herz nach einer Verwundung vollständig regenerieren. Nun zeigt eine Studie unter der Leitung der Berner Entwicklungsbiologin Nadia Mercader, dass Zebrafische ihr Herz nicht nach einem fixen Plan, sondern flexibel reparieren. Dabei bauen Zellen aus verschiedenen Schichten die Herzmuskeln wieder auf. Die gewonnenen Erkenntnisse könnten dazu dienen, im menschlichen Herzen einen ähnlichen Reparaturprozess anzustossen.

Zahnmedizin gehört weltweit zu den Top Ten



Die Zahnmedizinischen Kliniken der Universität Bern sind Weltspitze: Das globale QS Ranking führt die Berner Zahnmedizin 2018 auf Platz sieben. Die Universität Bern ist in diesem Fachgebiet die einzige Schweizer Universität unter den ersten zehn. Nicht nur die Publikationstätigkeit, sondern auch die translationale Forschung – die Zusammenarbeit von Forscherinnen und Forschern mit Fachleuten in den Kliniken – zeichnet die Berner Zahnmedizin aus.

Kosmische Ravioli und Spätzle



Im Mai zeigen die Berner Astrophysiker Martin Rubin, Martin Jutzi und Adrien Leleu mittels Computersimulation, wie die merkwürdigen Formen der Saturnmonde entstanden sind. Diese sind das Resultat von Fusionen kleinerer Minimonde. Fast frontale Zusammenstösse ergeben abgeflachte, ravioliartige Monde wie Atlas und Pan. Kollisionen mit etwas schrägeren Auftreffwinkeln führen zu länglichen, spätzleartigen Formen wie bei Prometheus.

Mehr Studienplätze für Medizin



An der Medizinischen Fakultät der Universität Bern beginnen im Herbst 100 zusätzliche Studentinnen und Studenten ihr Medizinstudium. Mit dem Ausbau der Studienplätze stärkt die Universität den Medizinalstandort Bern und engagiert sich aktiv gegen den Mangel an Ärztinnen und Ärzten. Die Medizinische Fakultät der Universität Bern hat neu die grösste Aufnahmekapazität aller Medizinischen Fakultäten mit Numerus clausus in der Schweiz.

Schlaf-Wach-Zentrale im Gehirn entdeckt



Bisher wurde vermutet, dass verschiedene Hirnregionen für das Einschlafen und Aufwachen zuständig sind. Nun haben Berner Neurowissenschaftlerinnen und -wissenschaftler unter der Leitung von Antoine Adamantidis entdeckt, dass eine einzelne Schaltzentrale im Gehirn den Schlaf-Wach-Rhythmus steuert. Die Erkenntnisse sind von grosser Bedeutung für die Behandlung von Schlafstörungen und den damit verbundenen Krankheiten.

Multireligiöse Seelsorge



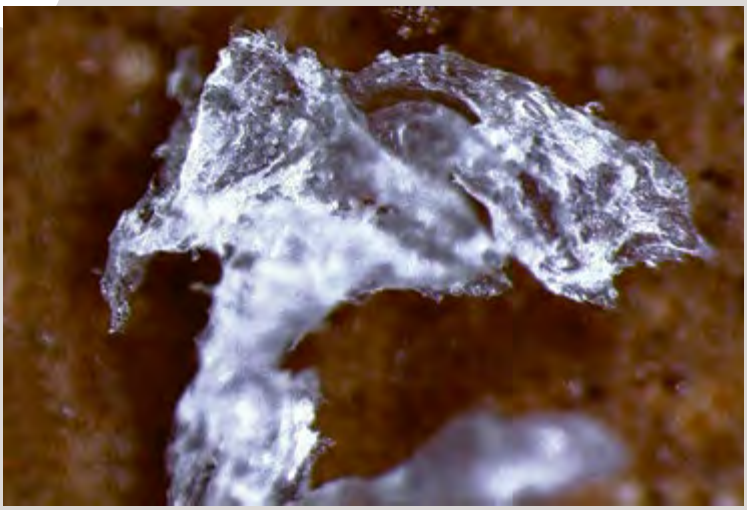
Bundesrätin Simonetta Sommaruga hält am 28. Mai an der Zertifikatsfeier zum Weiterbildungsstudiengang «Religious Care in Migration Contexts» eine Ansprache. Zum ersten Mal schliessen in der Schweiz Angehörige verschiedener Religionen – aus dem Christentum, Hinduismus und Islam – gemeinsam einen Studiengang im Bereich religiös-existenzielle Begleitung ab. Das Angebot der Theologischen Fakultät der Universität Bern öffnet nicht-christlichen Religionsgemeinschaften den Zugang zu professionellen Qualifikationen in der Seelsorge und ermöglicht ihnen damit den Einsatz etwa in Asylzentren.

Eismassen schmelzen weg



Das an der Universität Bern angesiedelte internationale Forschungskonsortium PAGES veröffentlicht im Juni die Auswertung von Daten zu vergangenen Wärmeperioden. Sie zeigen, wie eine zukünftige, wärmere Welt aussehen dürfte. Laut den Ergebnissen, die in Nature Geoscience publiziert wurden, werden sich Ökosysteme und Klimazonen verschieben und die polaren Eismassen im Verlauf der nächsten Jahrtausende stark schmelzen.

Mikroplastik in Schweizer Böden



In den obersten fünf Zentimetern von Schweizer Auenböden liegen rund 53 Tonnen Mikroplastik. Zu dieser Schätzung kommen Forschende des Geographischen Instituts der Universität Bern, nachdem sie 29 Auenböden in Schweizer Naturschutzgebieten von Genf bis Graubünden untersucht haben. Es ist eine der ersten Forschungen auf diesem Gebiet. Die Auswirkungen der winzigen Plastikteilchen mit weniger als 5 mm Durchmesser auf Tiere, Pflanzen und Bodenfruchtbarkeit sind weitgehend ungeklärt.

Hörzellen aus dem Reagenzglas



Forschenden der Universität und des Inselspitals Bern um Marta Roccio und Pascal Senn ist es erstmals gelungen, menschliche Innenohrzellen im Labor zu erzeugen und deren Herkunft zu untersuchen. Dies ebnet den Weg für neue Behandlungsmethoden bei Hörverlusten. Die Ergebnisse liefern einen «Bauplan» für die Erzeugung von Cochlea-Haarzellen aus Stammzellen und anderen Zelltypen. So werden auch Tests mit patienteneigenen Zellen für eine individuelle Therapie ermöglicht.

Neuer Arbeitsort für Uni-Angehörige



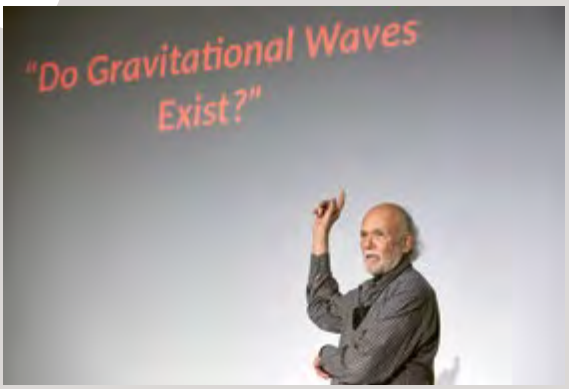
An der Mittelstrasse 43 forschen, lehren und lernen seit Sommer 2018 Uni-Angehörige aus vier verschiedenen Fakultäten. Das ehemalige Verwaltungsgebäude der SBB wurde saniert und an die Bedürfnisse der Universität angepasst. Im Oktober gibt es einen Tag der offenen Tür, an dem die Institute ihre neue Arbeitsumgebung und die Inhalte ihrer Arbeit der Öffentlichkeit vorstellen.

Antike Stadtanlage entdeckt



Archäologinnen und Archäologen der Universität Bern entdecken im türkischen Sirkeli Höyük eine Stadtanlage aus der Bronze- und Eisenzeit. Die über 80 Hektaren grosse Siedlung ist eine der grössten bekannten Siedlungen dieser Periode in der Türkei. Im Zentrum der Oberstadt befindet sich eine Nekropole mit Kammergräbern. Bemerkenswerte Funde unterstreichen die Bedeutung der antiken Stadt, bei der es sich sogar um das als Kultort bekannte Kummanni handeln könnte.

Einstein Lectures mit Barry Barish



Nobelpreisträger Barry Barish beweist an den Einstein Lectures im November, dass er nicht nur ein hervorragender Wissenschaftler, sondern auch ein guter Geschichtenerzähler ist. Eine seiner Geschichten handelt vom tschirpenden Signal, das am 15. September 2015 am LIGO-Detektor empfangen wurde. Es war gleichbedeutend mit dem ersten direkten Nachweis von Gravitationswellen, wie sie Albert Einstein einst postuliert hatte.

Wyss Foundation unterstützt Universität Bern



Die Wyss Foundation teilt im November mit, dass sie im Rahmen einer globalen Kampagne für den Naturschutz mit der Universität Bern in einem einjährigen Pilotprojekt in Kenia und Peru zusammenarbeitet. Dieses soll Möglichkeiten aufzeigen, wie eine nachhaltige Entwicklung für Natur und Mensch in Zukunft ausgestaltet werden kann. Konkret sollen innovative Ansätze für die Landnutzung und Strategien für den Biodiversitätsschutz erarbeitet und später international zur Verfügung gestellt werden.

Dürrenmatt-Gastprofessur wird zur Institution



Als zehnter «Friedrich Dürrenmatt Gastprofessor für Weltliteratur» – und erster Schweizer – unterrichtet Peter Stamm im Herbstsemester an der Universität Bern. Im November erhält der Schriftsteller den Schweizer Buchpreis. Stamm ist sicher nicht der letzte Gastprofessor für Weltliteratur an der Universität Bern: Nach einer fünfjährigen Pilotphase wird die Dürrenmatt-Gastprofessur dank der Finanzierung durch die Burgergemeinde Bern und einem erneuten Beitrag der Stiftung Mercator für die nächsten zehn Jahre institutionalisiert.

3500 Gymnasiasten an der Uni



An den Bachelorinformationstagen am 4. und 5. Dezember kommen rund 3500 Gymnasiastinnen und Gymnasiasten aus dem Kanton Bern und der ganzen Schweiz an die Universität Bern. Sie informieren sich über die 39 Bachelor-Studiengänge: Die beeindruckende Vielzahl an Studienmöglichkeiten der Volluniversität Bern findet bei den Gymnasiastinnen und Gymnasiasten grossen Anklang.

Forschen für glücklichere Hühner



Ende November eröffnen die Universität Bern und das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) einen Versuchsstall für Geflügel und Kaninchen. Die Anlage in Zollikofen bietet neue Möglichkeiten, um zu erforschen, wie Ställe tiergerechter ausgestaltet werden können.


P
MintX
CLP-S600A



Berichte

Inhalt nächste Seiten:

10
Leitgedanken

12
Lehre

13
Forschung

14
Qualität

15
Entwicklung

16
Finanzen, Betrieb und Infrastrukturen

18
Organigramm

Stilvoll leben

Im Konsum drücken wir unseren individuellen Lebensstil aus. Doch wir konsumieren gegenwärtig weit mehr Ressourcen, als die Ökosysteme bereitstellen können.

In den letzten Jahren sind zahlreiche Initiativen für einen anderen Konsum entstanden – von Recycling-Einkaufszentren über Tauschbörsen bis zu solidarischer Landwirtschaft. Forschende am Zentrum für Nachhaltige Entwicklung und Umwelt (CDE) untersuchen, mit welchen Ansätzen sich viele Menschen für einen nachhaltigen Lebensstil gewinnen lassen. Was es braucht, damit Konsumentinnen und Konsumenten nachhaltigere und gesündere Lebensmittel kaufen, untersucht das Institut für Marketing und Unternehmensführung (IMU).



Im Dienst der Gesellschaft

Im Jahr 2018 konnte die Universität Bern ihre internationale Sichtbarkeit weiter stärken und die Relevanz ihrer Forschung der Öffentlichkeit näherbringen.

Von Prof. Dr. Christian Leumann, Rektor

Die Universität Bern ist geleitet von wissenschaftlichen Interessen und gesellschaftlichen Bedürfnissen. Letztere entwickeln sich stetig weiter und so ist auch die Universität einem steten Wandel verpflichtet. Um sich zu wandeln, ist es unerlässlich, zu lernen, der Welt offen und mit Neugierde zu begegnen. Als Rektor einer Volluniversität bin ich dankbar für diese Verpflichtung. Durch das Zusammenspiel der verschiedenen Wissenschaftsgebiete kann Neues entstehen und können Probleme aus einer Vielzahl von Perspektiven angegangen werden.

Zusammenarbeit über Fachgrenzen

Forschende unserer Universität sind gefordert, ihr eigenes Wissen mit Kolleginnen anderer Disziplinen zu teilen und dadurch zu erweitern. So haben sich zum Beispiel Rechtswissenschaftlerinnen mit Geisteswissenschaftlern, Psychologinnen und Sozialwissenschaftlern zusammengeschlossen, um über die Ursachen religiöser Konflikte und mögliche Lösungsansätze zu forschen. Unter dem Titel «Religious Conflicts and Coping Strategies» sind zwölf Forschungsgruppen an einer Interfakultären Forschungskooperation (IFK) beteiligt. In einem anderen IFK, «Decoding Sleep», setzen sich Medizinerinnen, Psychologen, Neurologinnen, Infektiologen und Informatikerinnen – um nur einige zu nennen – mit den wissenschaftlichen Erkenntnissen aus ihren Fächern auseinander, um so die Mechanismen des Schlafs besser zu verstehen.

Auch im Jahr 2018 hat die Universität Bern in internationalen Rankings wiederum sehr gut abgeschnitten. Das ist nicht selbstverständlich und wird auch immer schwieriger, wenn man daran denkt, wie stark und erfolgreich der ostasiatische Raum in Bildung und Forschung – und damit in seine Universitäten – investiert.

Dass wir ein wissenschaftliches Zentrum im Herzen Europas sind, wird auch international wahrgenommen. Als konkretes Beispiel kann hier der Entscheid der Weltbank dienen, ihr Evaluationsprogramm für Entwicklungszusammenarbeit (International Program for Development Evaluation Training, IPDET) neu an der Universität Bern durchzuführen. Über 3500 Teilnehmende aus 125 Ländern kommen nun dafür jeden Sommer an unsere Universität.

Die Universität als Berner Netzwerk

Die Universität bringt Menschen aus verschiedenen Wissenschaftsdisziplinen, mit verschiedenem kulturellem Hintergrund, aus verschiedenen Ländern und auch aus verschiedenen Generationen zusammen, um über relevante Themen unserer Zeit zu diskutieren. Am Spirit of Bern und am Swiss Governance Forum stand das Thema Digitalisierung im Fokus, im Forum für Universität und Gesellschaft wurde unter anderem über das Gelingen von Integration diskutiert, und an den verschiedenen Anlässen von Alumni UniBE haben sich Studierende mit erfahrenen Alumni-Mitgliedern aus Wirtschaft, Kultur und Wissenschaft ausgetauscht. Am letzten Alumni-Event war der grösste Kinosaal in Bern bis zum letzten Platz belegt und es konnte das 3000. Mitglied gefeiert werden.

Lassen Sie mich auch noch mit ein paar anderen Zahlen des letzten Jahres aufwarten: Am Berner Institut für Hausarztmedizin sind nun vier Professuren angesiedelt – und damit am meisten schweizweit. Neun weitere Förderungsprofessuren werden neu vom Schweizerischen Nationalfonds SNF im Rahmen des Programms «Eccellenza» an der Uni Bern unterstützt. Und vier Berner Forschende erhalten vom Europäischen Forschungsrat ERC einen «Consolidator Grant», einer

«Die Universität bringt Menschen zusammen, um über relevante Themen unserer Zeit zu diskutieren.»

einen «Advanced Grant» und zwei zusammen einen «Synergy Grant». Ausserdem feierte die Graduate School for Health Sciences 2018 ihr 10-jähriges Bestehen, das Institut für Fisch- und Wildtiermedizin sein 20-jähriges und die Sportwissenschaft gar ihr 50-jähriges Jubiläum. Schliesslich haben wir 100 Jahre Maurice E. Müller gefeiert und damit dem Lebenswerk eines grossen Visionärs und Pioniers der orthopädischen Chirurgie Respekt gezollt.

Herausforderung bleibt die Infrastruktur

Gefordert bleiben wir weiterhin, insbesondere was Bau und Infrastruktur anbelangt. Einige Projekte fanden 2018 ihren Abschluss – so wurde die «Uni Mittelstrasse» eröffnet –, für andere Projekte wurde der Grundstein gelegt, so zum neuen Laborgebäude an der Murtenstrasse. Mittelfristig kommen neue Bauprojekte auf dem Inselareal, bei der Uni Muesmatt und beim Tierspital auf uns zu. Dies sind einerseits neue Gebäude, um der wachsenden Zahl an Studierenden im Medizinalbereich zu begegnen. Andererseits braucht es Erneuerungsbauten für Gebäude, die am Ende ihres Lebenszyklus angelangt sind. Für deren Realisierung sind wir stark auf das Verständnis der Politik und der Bevölkerung angewiesen sowie auf die weitsichtige Planung unserer Abteilung Bau und Raum.

Erfolgreiche Kommunikation

Auch was die Kommunikation und die Zweisprachigkeit anbelangt, machen wir vorwärts. Unsere Website ist nun zu grossen Teilen neben Deutsch und Englisch in Französisch verfügbar. Wir haben die Abteilung Kommunikation & Marketing neu im Sinne der integrierten Kommunikation organisiert. Sie arbeitet zudem seit September auf Basis eines modernen Newsroom-Konzeptes. Erste Erfolge zeigen sich etwa im höheren Output und in der höheren Reichweite der digitalen universitären Medien. Auch die Sichtbarkeit in den Schweizer Medien konnte erhöht werden: Es gab 25 Prozent mehr Medienanfragen als im Vorjahr und eine markante Steigerung bei der Anzahl Beiträge unter anderem in Leitmedien wie NZZ (200 Artikel, +32%) oder 10vor10 (54 Berichte, +40%).

Weitsicht in der Politik

Vergangenes Jahr fand in der Erziehungsdirektion eine Stabsübergabe statt. Im Namen der Universitätsleitung bedanke ich mich bei Bernhard Pulver für alles Geleistete und sein grosses Vertrauen in unsere Institution. Und ich begrüsse an dieser Stelle Christine Häsler als neue Erziehungsdirektorin. Mein herzlicher Dank geht auch an alle Unterstützerinnen und Freunde unserer Universität. Wer in Wissen investiert, agiert weitsichtig. Das ist nicht selbstverständlich und verdient grossen Respekt. Auch allen Mitarbeitenden danke ich herzlich für ihren grossen Einsatz zur Umsetzung der vielfältigen Aufgaben unserer Universität. Grosser Dank gebührt auch unseren Studierenden für das Vertrauen, das sie unserer Institution entgegenbringen, sowie unserem Lehrkörper, dem die Verantwortung dafür obliegt.

Effiziente Lehre weckt Neugierde

Die mehr als 18’000 Studentinnen und Studenten der Universität Bern lernen, Fragen zu stellen und Wege zu deren Beantwortung zu finden. Studierende und Dozierende werden dabei mit neuen Angeboten unterstützt.

Von Prof. Dr. Bruno Moretti, Vizerektor Lehre

Bei der universitären Lehre gilt das bekannte Motto: «Der Weg ist das Ziel.» Es ist zwar unbestritten, dass das Ziel – in diesem Fall das Diplom – sehr wichtig ist. Aber der Wert eines Diploms entsteht durch die Reise zum Ziel. Das Wichtigste, das man dabei lernen kann, ist: Fragen zu stellen und Wege zu finden, um sie zu beantworten. Es handelt sich selbstverständlich nicht um Prüfungsfragen: Es geht um die Neugier, um die Lust, zu verstehen, und um Fragen, welche die Studierenden sich selbst stellen und mit Hilfe der Dozierenden zu beantworten versuchen. Eine effiziente Lehre ist also eine Lehre, die diese Neugier anregt und begleitet. Es ist eine Lehre, die bei den Studierenden die Fähigkeit entwickelt, Probleme zu identifizieren und Lösungen zu finden. Damit werden die jungen Uni-Abgänger für die Zukunft der Gesellschaft einen wichtigen Beitrag leisten können.

Lernen, wie man lernt

Im Herbstsemester 2018 studierten an der Universität Bern erstmals über 18’000 Personen – unter ihnen auch jene 100, die einen der zusätzlich geschaffenen Medizinstudienplätze erhalten haben. Sie sind im Austausch mit Dozierenden, die Forschung aus erster Hand – und von hervorragender Qualität – betreiben.

Um die Erstsemestrigen besser auf ihre Reise vorzubereiten, wurden im Herbst 2018 erstmals Einführungsworkshops organisiert (siehe Seite 30). Vor allem der Workshop zu den Lernstrategien wurde sehr geschätzt. Deshalb hat die Universitätsleitung entschieden, im Frühlingssemester 2019 eine Vertiefung anzubieten. Da die Workshops auf Erkenntnissen der Lernforschung basieren, entsteht bei diesen Veranstaltungen eine enge Beziehung zwischen Lernen und Forschen.

Einführung für neue Dozierende

Wissen aus der Lehr- und Lernforschung fliesst auch in die Workshops «Tipps und Tools für gute Lehre» ein. Sie wurden 2018 ebenfalls erstmals durchgeführt und richten sich besonders an neu angestellte Dozierende. In einem halben Tag erhalten diese die Möglichkeit, die Philosophie der Universität Bern im Bereich der Lehre kennenzulernen. Entsprechende Vertiefungsmöglichkeiten sind möglich. Bei der Umsetzung der Erkenntnisse können die Dozierenden zudem auf Finanzierungspools zurückgreifen. Im Rahmen des Programms «Förderung interdisziplinäre Veranstaltungen» gab es bisher am meisten Kooperationen zwischen der Philosophisch-naturwissenschaftlichen und der Philosophisch-historischen Fakultät. Vom Programm «Förderung innovative Lehre» profitierten bis Ende 2018 total 51 Projekte. Drei Viertel davon befassten sich mit digitalen Lösungen oder Inhalten.

> «Der Wert eines Diploms entsteht durch die Reise zum Ziel.»

Die Digitalisierung wirft neue Fragen auf, stellt aber auch neue Instrumente zur Verfügung, die 2019 weiterentwickelt werden sollen: neue Fragen, neue Antwortmöglichkeiten, neue Dialoge zwischen Studierenden und Dozierenden und zwischen Universität und Gesellschaft gehören zu den *raisons d’être* einer Universität.

Interdisziplinär erfolgreich

Die exzellente fachspezifische wie interdisziplinäre Forschung der Universität Bern verleiht neuen Grossprojekten Schub. Junge Forscherinnen und Forscher können sich in diesem Umfeld erfolgreich entwickeln und profilieren.

Von Prof. Dr. Daniel Candinas, Vizerektor Forschung

Die Forschenden der Universität Bern haben 2018 wiederum Ausserordentliches geleistet und mit zahlreichen Beiträgen und Innovationen zum guten Ruf unserer Alma Mater als Hort der Wissenschaft beigetragen und diesen in die Welt hinausgetragen. Einerseits brillierten sie mit äusserst erfolgreicher, fachspezifischer Forschung in Grundlagen und Translation. Andererseits nehmen interdisziplinäre Forschungsansätze an der Universität Bern zu. Wir stellen mit Freude fest, dass sich unsere Forscherinnen und Forscher zunehmend *out of the box* vernetzen, um kritische Fragen zu stellen und nach innovativen Lösungen zu suchen. Die systematische Förderung der Interdisziplinarität im Rahmen der Volluniversität mit einem vielfältigen Themenkanon und einer breiten methodischen Expertise scheint sich auszuzahlen. Die im Vorjahr kompetitiv ausgewählten drei Interfakultären Forschungskooperationen (IFK) haben 2018 ihren Betrieb aufgenommen. Diese Grossprojekte tragen dazu bei, neue Themenschwerpunkte zu entwickeln und das Profil der Universität Bern zu schärfen. An den drei IFK sind alle acht Fakultäten beteiligt – dies ist ein Beleg dafür, wie breit und gut unsere Universität aufgestellt ist.

Neues Zentrum für Präzisionsmedizin

Ein weiterer Meilenstein wurde Ende Jahr mit dem Abschluss der aufwändigen Planungsarbeiten für das neue Zentrum für Präzisionsmedizin erreicht. Dieses interdisziplinäre Zentrum mit Forschenden aus Human- und Veterinärmedizin, Genetik, Ethik, Recht, Wirtschafts- und Datenwissenschaften ist als virtuelles Zentrum aufgebaut, das auf existierende Plattformen und Einrichtungen wie die Biodatenbank zurückgreifen kann. In diesem kooperativen Zentrum, an dem sich auch das Inselspital als Partnerinstitution beteiligt, sollen individualisierte, zielgenaue Therapien entwickelt werden, die sich aus der Analyse komplexer Datengrundlagen ableiten. Dies eröffnet neue Ansätze für die Behandlung einer Vielzahl von Erkrankungen wie Krebs, Kreislaufbeschwerden und degenerativen Leiden.

> «Berner Forschende vernetzen sich, um kritische Fragen zu stellen und innovative Lösungen zu suchen.»

Fördergefässe für junge Forschende ausgebaut

Unsere Forschungslandschaft zeichnet sich durch ein ausgewogenes Verhältnis von etablierter Exzellenz und Projekten aus, die durch Nachwuchsforschende bearbeitet werden. Die Universitätsleitung hat mit Blick auf den wissenschaftlichen Nachwuchs die Forschungsförderungen überarbeitet und auf verschiedenen Stufen gezielt ausgebaut. Dies ist mit ein Grund, warum sich nicht nur arrivierte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler für Bern entscheiden, sondern auch junge Forschende. Denn sie wissen, dass sie sich im Umfeld unserer acht Fakultäten erfolgreich entwickeln und profilieren können. Das Ergebnis sieht man nicht nur im Leistungsausweis der Forschungspublikationen, sondern auch in der äusserst erfolgreichen Einwerbung von Drittmitteln beim Nationalfonds und bei europäischen Agenturen. Dazu wurden beträchtliche Fördermittel aus Übersee, bei Stiftungen und in translationalen Forschungskooperationen mit der Industrie akquiriert.

Nachhaltigkeit geht alle an

Von Online-Tools über Weiterbildung bis hin zu Förderprogrammen: die Universität Bern engagiert sich für Nachhaltige Entwicklung und setzt dabei Akzente auf der Ebene des Lernens und des Lehrens.

Von Prof. Dr. Silvia Schroer, Vizerektorin Qualität

In der Strategie 2021 hat sich die Universität Bern zum Ziel gesetzt, Nachhaltigkeit in Forschung, Lehre und Betrieb zu fördern. Für die Lehre bedeutet dies: Alle Studierenden sollen im Lauf ihres Studiums die Verbindungen zwischen ihrem Hauptfach und Nachhaltiger Entwicklung kennenlernen. Die Universitätsleitung unterstützt die Dozierenden dabei, Nachhaltigkeit in ihre Lehre zu integrieren und so dazu beizutragen, dass akademisches Wissen einen zukunftsgerichteten, ethisch fundierten Wert schafft.

Breites Unterstützungsangebot

So können sich die Dozierenden bei der Integration von Nachhaltiger Entwicklung in die Lehre auf einen Leitfaden abstützen. Auf der Website «Bildung für Nachhaltige Entwicklung» stehen ihnen neben Hintergrundinformationen auch Unterrichtsmaterialien wie Foliensets und Kurzvideos zur Verfügung. Zudem können sie sich in Coachings, Workshops sowie einem Modul der Hochschuldidaktik mit den Verbindungen ihrer Disziplin zur Nachhaltigkeit auseinandersetzen und daraus innovative Ideen für ihre Lehrveranstaltungen entwickeln.

Das Angebot umfasst zudem ein kompetitives Förderprogramm, das Ende 2017 lanciert wurde. Da die Lehre zu Nachhaltigkeit idealerweise eine interdisziplinäre Herangehensweise beinhaltet, ist die Vorbereitung von solchen Lehrveranstaltungen entsprechend zeitintensiv. Deshalb fördert das Vizerektorat Qualität Lehrprojekte, in denen Dozierende die Verknüpfung ihres Fachbereichs mit Nachhaltiger Entwicklung aufzeigen, mit zusätzlichen Personalpunkten. Die Lehrenden erhalten so zeitliche Freiräume für die Konzeption, Durchführung und Evaluation einer nachhaltigkeitsrelevanten Lehrveranstaltung.

Neu eingeführt wurde im November 2018 ein zweistündiges Tutorial. Das Online-Lernangebot ermöglicht es den Studierenden, auf verständliche und spannende Weise zu entdecken, was Nachhaltigkeit ist und was sie mit der eigenen Disziplin zu tun hat. Das autodidaktische Tool ist auf der Online-Plattform ILIAS zugänglich und kann in einer einjährigen Pilotphase von den Nutzenden getestet werden.

> «Alle Studierenden sollen die Verbindungen zwischen ihrem Hauptfach und Nachhaltiger Entwicklung kennenlernen.»

Wie weit die Integration von Nachhaltiger Entwicklung in die Lehre fortgeschritten ist, lässt sich durch die neu eingeführten Anhänge zu den Studienplänen sowie entsprechende Hinweise im Kernsystem Lehre (KSL) ermitteln, in denen die nachhaltigkeitsrelevanten Kurse erfasst werden.

Standortbestimmung und Aktionsplan

Die Universität Bern führt seit 2015 jährlich ein Nachhaltigkeitsmonitoring durch. Im November 2018 wurde der zweite Nachhaltigkeitsbericht veröffentlicht, der einen Überblick über die wichtigsten Erkenntnisse aus dem Monitoring 2016/17 gibt. Zudem wurde im Zusammenhang mit der Weiterentwicklung des universitären Qualitätssicherungssystems ein universitärer Aktionsplan zu Nachhaltiger Entwicklung ausgearbeitet, in dem Ziele und Massnahmen für die nächsten vier Jahre festgelegt werden.

Starke Bildungspartnerin für Hochqualifizierte

Die Universität Bern baut ihr Angebot als eine führende Anbieterin wissenschaftlicher Weiterbildung aus: 2018 lancierte sie den hundertsten Weiterbildungsstudiengang.

Von Prof. Dr. Achim Conzelmann, Vizerektor Entwicklung

In nur 20 Jahren hat sich die Weiterbildung von einer Nischentätigkeit zu einer Kernaufgabe der Universität entwickelt: 1998 war die Weiterbildung an der Universität Bern erst mit 8 Studiengängen vertreten – Ende 2018 umfasste das Angebot total 108 Weiterbildungsstudiengänge sowie zahlreiche ergänzende Weiterbildungskurse. Im Herbstsemester 2018 nahmen rund 2800 Personen an einer Weiterbildung teil.

Dynamische Angebotsgestaltung

Alle acht Fakultäten bieten Weiterbildungen an, die Universität Bern kann so ihre Stärke als Volluniversität ausspielen. Der Weiterbildungsbereich ist ausgesprochen dynamisch: Die Fakultäten und Institute orientieren sich an aktuellen Bedürfnissen der Teilnehmenden, der Wirtschaft und der Gesellschaft und sie reagieren seismografisch flexibel auf neue Tendenzen und Anforderungen. So wurden in den letzten zwei Jahren mehrere Studiengänge zum Thema Migration (CAS Migration und Bildung, CAS Rechtsvertretung im Asylverfahren, CAS Genderkompetenz in Migration und Globalisierung) sowie zu digitalen Themen (CAS Digital Transformation, CAS Applied Data Science) lanciert. Etablierte Studiengänge werden regelmässig angepasst, um neuen Herausforderungen in den Berufsfeldern oder gewandelten Ansprüchen der Zielgruppen Rechnung zu tragen.

Die Universität Bern ist die starke Bildungspartnerin für hochqualifizierte Arbeitskräfte. Die universitäre Weiterbildung bringt wissenschaftliche Erkenntnisse direkt in die Wirtschaft und Gesellschaft; umgekehrt transportiert sie Impulse aus der Berufswelt in die Wissenschaft. So trägt sie dazu bei, die Universität im politischen, gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Umfeld zu verankern, ihre Reputation zu stärken und ein wertvolles Netzwerk zu pflegen. Universitätsintern treibt die Weiterbildung zudem die Innovation voran: Ihre Angebote dienen oft als «Labor», in dem neue Formen der Lehre oder der Studiengangsarchitektur getestet und Rückmeldungen von anspruchsvollen Zielgruppen gewonnen werden. Durch ihre interdisziplinäre Ausrichtung ist die Weiterbildung Wegbereiterin für fakultätsübergreifende Zusammenarbeit und Strukturen. Für die grundständigen Bachelor- und Masterstudiengänge, die vermehrt qualifizierte Studierende im Wettbewerb mit anderen Hochschulen akquirieren, kann die Nachfrage- und Serviceorientierung der Weiterbildung richtungsweisend sein. Universitätsangehörigen eröffnet sie attraktive Tätigkeitsfelder mit synergetischen Beziehungen zu den Kernaufgaben Forschung und Lehre.

> «Universitäre Weiterbildung nützt allen: den Teilnehmenden und Dozierenden, der Universität und der Gesellschaft.»

Flexibilisierung der Weiterbildung

Das Zentrum für universitäre Weiterbildung ZUW unterstützt Fakultäten und Institute dabei, bedarfsgerechte Angebote zeitnah auf den Markt zu bringen und kontinuierlich weiterzuentwickeln. Dabei werden künftig noch stärker Lösungen für individuelle «Learning Journeys» entwickelt. Flexiblere, modularisierte und personalisierte Formen der Weiterbildung, die auf individuelle Bedürfnisse der erfahrenen, hochqualifizierten Studierenden eingehen, sind zukunftsweisend.

Finanzieller Erfolg ermöglicht gezielte Ausbauten

Dank gesteigerten Erträgen kann die Universität Bern in die Zukunft investieren: Etwa mit dem Ausbau des Medizinstudiums, dem Aufbau des Vollstudiums in der Pharmazie, dem neuen Center for Precision Medicine und der Umsetzung der Digitalisierungsstrategie.

Von Bernhard Steinmann, Verwaltungsdirektor a.i.

Im Sommer 2018 erreichte die Universität Bern die unfassbare Nachricht, dass der langjährige Verwaltungsdirektor Daniel Odermatt völlig unerwartet verstorben war. Die Mitarbeitenden der Verwaltungsdirektion waren schockiert und fassungslos. Trotz hoher emotionaler Belastung schafften sie es, solidarisch zusammenzustehen und den Betrieb der Verwaltungsdirektion jederzeit sicherzustellen und weiterzuentwickeln.

«Fast 10Pr ozent der Uni-Mitarbeitenden sind neu an einem zentralen Ort in der mittleren Länggasse zuhause.»

Attraktiv für Studierende aus anderen Kantonen

Die Erträge konnten gegenüber dem Vorjahr um 8,7 auf über 883 Millionen Franken gesteigert werden. Der Kantonsbeitrag stieg um 2,5 Millionen Franken. Die grösste Steigerung bei den Grundmitteln – plus 5,6 Millionen Franken respektive plus 5,2 Prozent – ist auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV zurückzuführen. Dies zeigt, dass das Angebot der Universität Bern für ausserkantonale Studierende sehr attraktiv ist. Die Drittmittel konnten insgesamt um 2,9 Millionen Franken gesteigert werden – dies obwohl im Bereich Forschungsförderung wegen des Auslaufens eines Nationalen Forschungsschwerpunkts (NCCR) rund 4,5 Millionen Franken weggefallen sind. Auf der Ausgabenseite ist der Personalaufwand gegenüber dem Vorjahr um rund 13 Millionen Franken gestiegen. Dies weil insbesondere mehr wissenschaftliche Mitarbeitende, Assistentinnen und Assistenten sowie Doktorierende angestellt wurden. Die Jahresrechnung schliesst bei den Grundmitteln mit 20 Millionen Franken positiv ab. Praktisch das gleiche Ergebnis wurde aus den Drittmitteln und Fonds erzielt. Mit den akkumulierten Rücklagen bei den Grundmitteln der vergangenen Jahre werden in den nächsten Jahren der Ausbau des Medizinstudiums, der Aufbau des Vollstudiums in der Pharmazie, der Aufbau des Center for Precision Medicine, die Umsetzung der Digitalisierungsstrategie, die Realisierung von strategischen fakultären Projekten und die Unterstützung von neuen NCCR finanziert.

Uni Mittelstrasse ersetzt zwanzig Standorte

Nach der Hochschulstrasse 6 konnte die Universität Bern im Sommer 2018 mit der Uni Mittelstrasse ein zweites ehemaliges SBB-Verwaltungsgebäude in Betrieb nehmen.

Auf 10’000 Quadratmetern Fläche sind unter anderem 650 Arbeitsplätze, Seminarräume sowie eine Freihandbibliothek und rund 100 Lernarbeitsplätze entstanden. Fast 10 Prozent der Uni-Mitarbeitenden aus 10 Instituten und Zentren, die bis anhin auf über 20 Standorte verteilt waren, sind neu an diesem zentralen Ort in der mittleren Länggasse zuhause.

Der Regierungsrat des Kantons Bern und die Universität Bern haben vor zwei Jahren beschlossen, 100 zusätzliche Plätze für Studierende in der Medizin anzubieten. Weil dies in der bestehenden Infrastruktur nicht möglich war, konnte auf dem Areal des ehemaligen Zieglerspitals im Renferhaus ein Provisorium realisiert werden. Pünktlich auf den Beginn des Herbstsemesters 2018 konnten 320 Studentinnen und Studenten ihr Medizinstudium an der UniZiegler beginnen. Es ist geplant, auf dem Inselareal für die gesamte Medizinerausbildung dereinst eine permanente Lösung zu finden.

Universitätsfinanzierung 2018

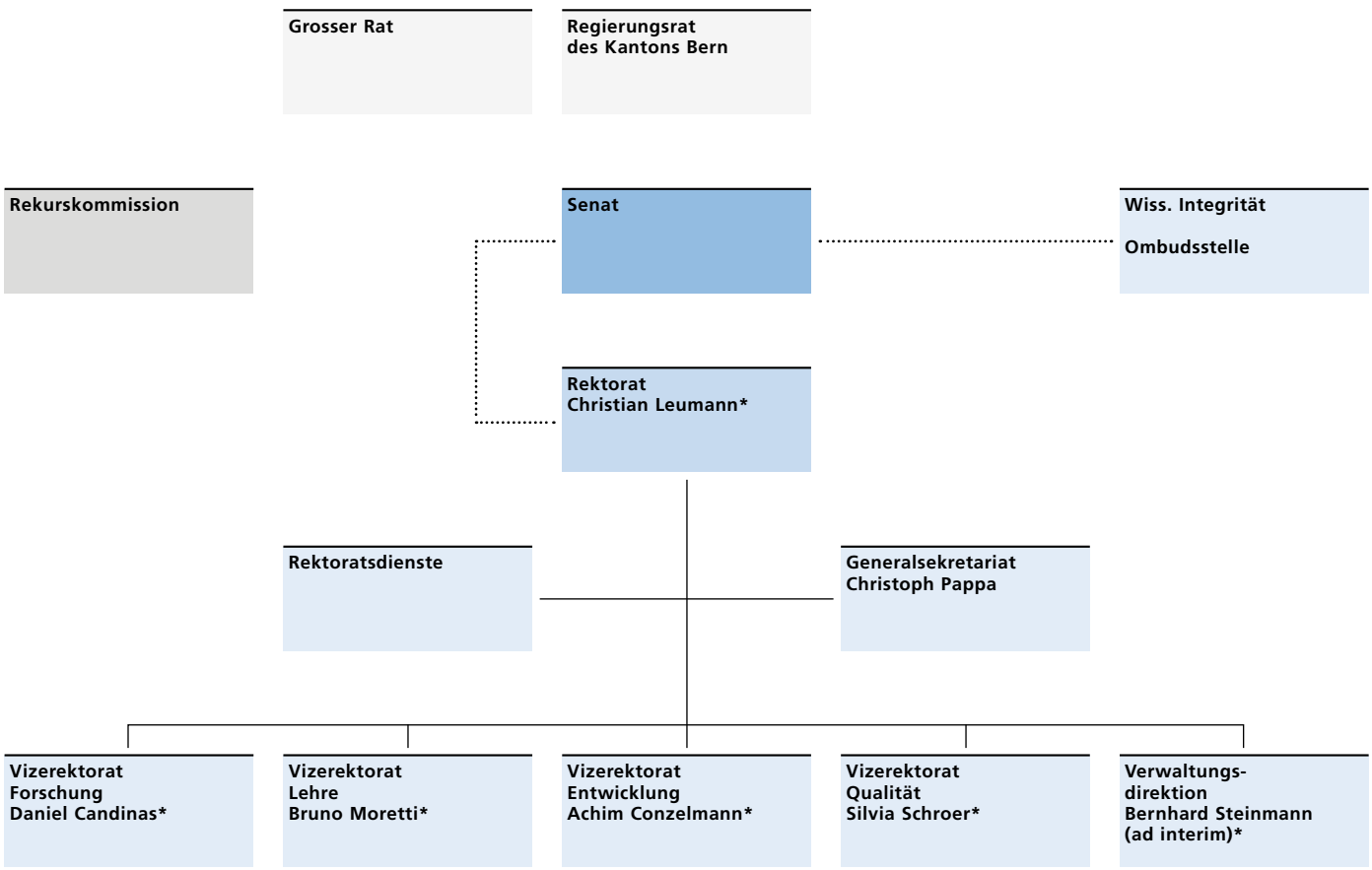
in 1'000 Franken	2018	Anteil
Grundmittel [1]	**553'928**	**62.7%**
Beitrag Kanton Bern	**316'675**	**35.8%**
Interkantonale Universitätsvereinbarung IUV [2]	**113'376**	**12.8%**
Beiträge Bund	**97'404**	**11.0%**
Übrige Erträge	**26'473**	**3.0%**
– Studiengebühren	**19'177**	**2.2%**
– Diverse	**7'296**	**0.8%**
(+) Gewinn / (–) Verlust	**+20'290**	
Drittmittel [1]	**329'689**	**37.3%**
Forschungsförderung	**131'396**	**14.9%**
– Schweizerischer Nationalfonds SNF	**99'766**	**11.3%**
– Innosuisse	**3'654**	**0.4%**
– EU-Forschungsprogramme	**16'258**	**1.8%**
– Übrige internationale Forschungsförderung	**11'718**	**1.3%**
Ressortforschung öffentliche Hand	**21'935**	**2.5%**
Mittel privater Sektor [3]	**29'568**	**3.3%**
Übrige Erträge	**146'790**	**16.6%**
– Weiterbildung	**10'694**	**1.2%**
– Dienstleistungsbetriebe	**72'052**	**8.2%**
– Diverse	**64'043**	**7.2%**
(+) Gewinn / (–) Verlust	**+20'223**	
Total Ertrag	**883'617**	**100.0%**
Total Aufwand	**843'104**	
Jahresergebnis (+) Gewinn / (–) Verlust	**+40'513**	

1 **Grundmittel / Drittmittel:** Einnahmen der Universität, die zur strukturellen Grundfinanzierung der Universität dienen, zählen als Grundmittel. Alle übrigen Einnahmen werden als Drittmittel ausgewiesen.

2 **Interkantonale Universitätsvereinbarung (IUV):** Die IUV regelt die Beteiligung der Kantone: Sie bestimmt, welchen Beitrag der Heimatkanton einer Studentin oder eines Studenten zur Abgeltung des Studiums bezahlt.

3 **Mittel privater Sektor:** Einnahmen von Privatwirtschaft, Privatpersonen, Stiftungen und ähnlichen Organisationen.

Organigramm



* Mitglieder der Universitätsleitung

Stand 31.12.2018

Universitätsleitung

Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor

Prof. Dr. Daniel Candinas
Vizerektor Forschung

Dr. Christoph Pappa
Generalsekretär

Prof. Dr. Achim Conzelmann
Vizerektor Entwicklung



Prof. Dr. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Dr. Bruno Moretti
Vizerektor Lehre

Fakultätsleitungen



Prof. Dr. Hans-Uwe Simon
Dekan der Medizinischen Fakultät



Prof. Dr. Angela Berlis
Dekanin der Theologischen Fakultät



Prof. Dr. Artur Baldauf
Dekan der Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fakultät



Prof. Dr. Zoltán Balogh
Dekan der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät



Prof. Dr. Tina Hascher
Dekanin der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät



Prof. Dr. Andreas Zurbriggen
Dekan der Vetsuisse-Fakultät



Prof. Dr. Stefan Rebenich
Dekan der Philosophisch-historischen Fakultät



Prof. Dr. Peter V. Kunz
Dekan der Rechtswissenschaftlichen Fakultät

Senat

Der Senat ist das oberste rechtsetzende Organ der Universität und unterstützt die Universitätsleitung bei der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates.

Vorsitz

Prof. Dr. Christian Leumann
Rektor

Fakultäten

Prof. Angela Berlis
Dekanin Theologische Fakultät

Prof. Peter V. Kunz
Dekan RW Fakultät

Prof. Sibylle Hofer
Delegierte RW Fakultät

Prof. Artur Baldauf
Dekan WiSo Fakultät

Prof. Winand Emons
Delegierter WiSo Fakultät

Prof. Hans-Uwe Simon
Dekan Medizinische Fakultät

Prof. Daniel Buser
Delegierter Medizinische Fakultät

Prof. Andreas Zurbriggen
Dekan Vetsuisse-Fakultät

Prof. Stefan Rebenich
Dekan Phil.-hist. Fakultät

Prof. Elena Mango
Delegierte Phil.-hist. Fakultät

Prof. Tina Hascher
Dekanin Phil.-hum. Fakultät

Prof. Ernst Hossner
Delegierter Phil.-hum. Fakultät

Prof. Zoltán Balogh
Dekan Phil.-nat. Fakultät

Prof. Robert Häner
Delegierter Phil.-nat. Fakultät

Interfakultäre und gesamtuniversitäre Einheiten

Prof. Heike Mayer
Delegierte

Verband der Dozentinnen und Dozenten (VDD)

Dr. Béla Filep
Delegierter

PD Dr. Rouven Porz
Delegierter

Verband der Assistentinnen und Assistenten (VAA)

Dr. Zoë Lehmann Imfeld
Delegierte

Stefan Emmenegger
Delegierter

Studierende (SUB)

Noémie Lanz
Delegierte

Jochen Tempelmann
Delegierter

Anja Rüttimann
Delegierte

Mitglieder mit beratender Stimme

Universitätsleitung

Prof. Bruno Moretti
Vizerektor Lehre

Prof. Daniel Candinas
Vizerektor Forschung

Prof. Silvia Schroer
Vizerektorin Qualität

Prof. Achim Conzelmann
Vizerektor Entwicklung

Dr. Daniel Odermatt
Verwaltungsdirektor (verstorben am 6. Juli 2018)

Bernhard Steinmann
Leitung Verwaltungsdirektion ad interim

Generalsekretär

Dr. Christoph Pappa

Administratives und technisches Personal

Barbara Ingold
Delegierte

Philipp Muster
Delegierter

Ehrensenatoren

Dr. Renatus Gallati
Walter Inäbnit
Dr. Celia Zwillenberg

Ständige Gäste

Abteilung für die Gleichstellung von Frauen und Männern

Lilian Fankhauser
Co-Leiterin

Abteilung Kommunikation & Marketing

Christian Degen
Leiter

Generalsekretariat

Verena Fiechter
Sekretärin Senat

Stand 31.12.2018





Strategie 2021

Inhalt nächste Seiten:

24
Teilstrategie
Volluniversität

26
Teilstrategie
Themenschwerpunkte

30
Teilstrategie
Lehruniversität

32
Teilstrategie
Nachwuchsförderung

Genug zum Leben

Trotz Erfolgen in der Bekämpfung von extremer Armut und Hunger leben noch immer 800 Millionen Menschen von weniger als 1.25 Dollar pro Tag und leiden an Unterernährung.

Das Zentrum für Nachhaltige Entwicklung und Umwelt (CDE) untersucht, welche alternativen Entwicklungswege zu mehr sozialer Gerechtigkeit führen und die Ernährungssicherheit der ärmsten Bevölkerungsschichten langfristig verbessern. Am Institut für Pflanzenwissenschaften werden weniger anfällige Sorten der Zwerghirse Tef gezüchtet, dem wichtigsten Grundnahrungsmittel für Millionen Kleinbauern in Äthiopien.



Teilstrategie
VOLLUNIVERSITÄT

Die Universität Bern ist eine Volluniversität nach europäischer Tradition. Auf diesem Fundament entwickelt sie Kompetenzzentren, in denen sich die verschiedenen Disziplinen untereinander und mit externen Partnern vernetzen – für Forschung und Lehre auf qualitativ höchstem Niveau.



Installation im Botanischen Garten Bern im Rahmen der Ausstellung «Botanik in Bewegung – Humboldts Expeditionen». Konzipiert wurde die Ausstellung von einem Team aus Literatur- und Pflanzenwissenschaftlern der Universität Bern.

Wissenschaften zusammendenken

Der Naturforscher und Forschungsreisende Alexander von Humboldt (1769–1859) wird wiederentdeckt als Querdenker und Grenzgänger der Disziplinen. An der Universität Bern entstanden anlässlich seines 250. Geburtstags die erste Gesamtausgabe von Humboldts Schriften sowie die Ausstellung «Botanik in Bewegung».

«Dieser Mann ist eine vollständige, wandelnde Akademie», heisst es in einem Gedicht von Hans Magnus Enzensberger über Alexander von Humboldt. Und tatsächlich bräuchte man fast eine ganze Universität, um seine Werke zu erforschen. Denn sie verbinden unterschiedliche Wissenschaften in zahlreichen Sprachen und Formen.

An der Universität Bern entstand nun die erste Gesamtausgabe von Humboldts Schriften, die anlässlich seines 250. Geburtstags im Jahr 2019 als Ergebnis eines SNF-Projekts in zehn Bänden im Verlag (und anschliessend online) erscheinen wird. Es handelt sich um rund 1000 Aufsätze, Artikel und Essays, die zusammen mit ihren Bearbeitungen und Übersetzungen zu Humboldts Lebzeiten in Zeitschriften und Zeitungen oder als Beiträge zu den Werken anderer Autoren weltweit mehr als 3600-mal veröffentlicht wurden. Nur fünf Prozent dieser Texte sind seit seinem Tod bislang jemals nachgedruckt worden.

Interdisziplinäre Zusammenarbeit

Dieses Material für die Forschung zugänglich zu machen, erforderte die Zusammenarbeit verschiedener Disziplinen: Komparatisten, Germanisten und Romanisten, Editions- und Digitalphilologen, Buch- und Schrifthistoriker, Wissenschaftshistoriker und Historiker haben die Texte gesammelt und ediert; zusammen mit Wissenschaftlerinnen und Forschern aus Kunstgeschichte, Botanik, Zoologie und Klimaforschung haben sie es in unterschiedlichen Formaten kommentiert: jeden Text einzeln für sich und das Material insgesamt entlang von 21 leitenden Fragestellungen für das 21. Jahrhundert.

Ergänzt wird die Ausgabe durch eine Hörfunk-Produktion und ein Hörbuch in acht CD, in denen Expertinnen und Experten zu Wort kommen. Bereits im Frühjahr erscheint eine Auswahl, die einen Eindruck von der Vielfalt der Humboldtschen Schriften gibt: *Der Andere Kosmos: 70 Texte – 70 Jahre – 70 Orte*. Aus jedem Jahr von Humboldts publizistischer Tätigkeit (1789–1859) enthält dieser Band einen Artikel von jeweils einem anderen Ort auf fünf Kontinenten – mit keinem anderen Autor wäre ein solches Prinzip umsetzbar.

Berner Ausstellung geht auf Reisen

Unter dem Motto «Wissenschaften zusammendenken» stand eine Ringvorlesung des Collegium generale, die im Frühjahr 2018 Humboldts Beiträge aus aktuellen Perspektiven beleuchtete. Seitens der Universität Bern beteiligten sich etwa der Landschaftsökologe Heinz Veit und der Klimatologe Stefan Brönnimann am Projekt.

Parallel dazu erarbeitete ein Team von Literatur- und Pflanzenwissenschaftlern die Ausstellung «Botanik in Bewegung – Humboldts Expeditionen», die 2018 im Botanischen Garten in Bern gezeigt wurde – mit Satelliten im Naturhistorischen Museum, im Generationenhaus der Burgergemeinde, in der Zentralbibliothek und im Kunstmuseum. 2019 wandert die Ausstellung nach Hamburg ins Centrum für Naturkunde – und in einer spanischen Version nach Lateinamerika.

www.humboldt.unibe.ch

Interdisziplinär seit 60 Jahren

Roboter, Digitalisierung, künstliche Intelligenz: Im Herbstsemester 2018 hat das Collegium generale in seinen öffentlichen Veranstaltungen die neue Welt der Mensch-Maschine-Interaktion aufgegriffen. Seit 1959 bietet das Collegium generale eine Plattform für den fächerübergreifenden Dialog zu aktuellen Themen.

Hervorgegangen aus den im Jahr 1929 gegründeten «Kulturhistorischen Vorlesungen», ist das Collegium generale seit 1959 als älteste eigenständige interdisziplinäre Institution der Universität Bern tätig. Die jedes Semester angebotenen interdisziplinären Vorlesungsreihen richten sich in erster Linie an die Öffentlichkeit und an Studierende. Der fächerübergreifende Dialog und die Vernetzung innerhalb der Universität wird zusätzlich durch Seminare für Dozierende und Nachwuchsforschende gefördert.

Im Herbstsemester 2018 wurden die Möglichkeiten, aber auch die Herausforderungen von Robotik von Referierenden im Austausch mit Studierenden und dem Publikum rege diskutiert. Die Vorlesungsreihe war eine Gelegenheit, die neusten Entwicklungen und Forschungspositionen kennenzulernen. Mit Vertretungen aus der International Federation of Robotics, dem Berner ARTORG Center for Biomedical Engineering Research sowie dem ETH Labor für Rehabilitationstechnik hat die Reihe wichtige Fachbereiche, in denen Robotik bereits im Einsatz ist, beleuchtet – so in der Industrie und Medizintechnik. Aber auch Bereiche, in denen Robotik nun erst Einzug nimmt, waren Gegenstand einer Reihe von Vorlesungen: so etwa die Hochschullehre, die Mobilität oder die Justiz.

Für das Jubiläumsjahr 2019 – 60 Jahre Collegium generale – sind die folgenden Themen gesetzt: Im Frühjahr Walter Benjamin, der international wohl bedeutendste Absolvent der Geisteswissenschaften der Universität Bern. Und im Herbst die Gentechnik, mit einem Fokus auf Genome Editing seit der Entdeckung von CRISPR/Cas9.

www.collegiumgenerale.unibe.ch

6,4 Millionen Euro für ein Forschungsprojekt zu den ersten Bauern Europas

Anhand von Untersuchungen in den Seen Griechenlands und des südlichen Balkans soll ein Forschungsprojekt zeigen, wie sich Klima, Umwelt und Landwirtschaft in den letzten 10'000 Jahren entwickelt und gegenseitig beeinflusst haben. Dafür hat ein auf Initiative der Universität Bern zusammengestelltes interdisziplinäres Team der Universitäten Bern, Oxford und Thessaloniki im Oktober 2018 einen der begehrten «ERC Synergy Grants» des Europäischen Forschungsrats erhalten. Es handelt sich dabei um die höchste Stufe der Exzellenzförderung der Europäischen Kommission. Das mit 6,4 Millionen Euro geförderte Projekt will den Anpassungsstrategien auf die Spur kommen, mit denen frühe Bauerngesellschaften auf veränderte Klima- und Umweltbedingungen reagiert haben. Dazu wird zum ersten Mal die Unterwasserarchäologie mit Methoden der Ökologie, Biologie und Klimawissenschaft kombiniert. Das Projekt setzt bei der Rekonstruktion des Zusammenspiels von Klima und Mensch auf dynamische Computermodelle.



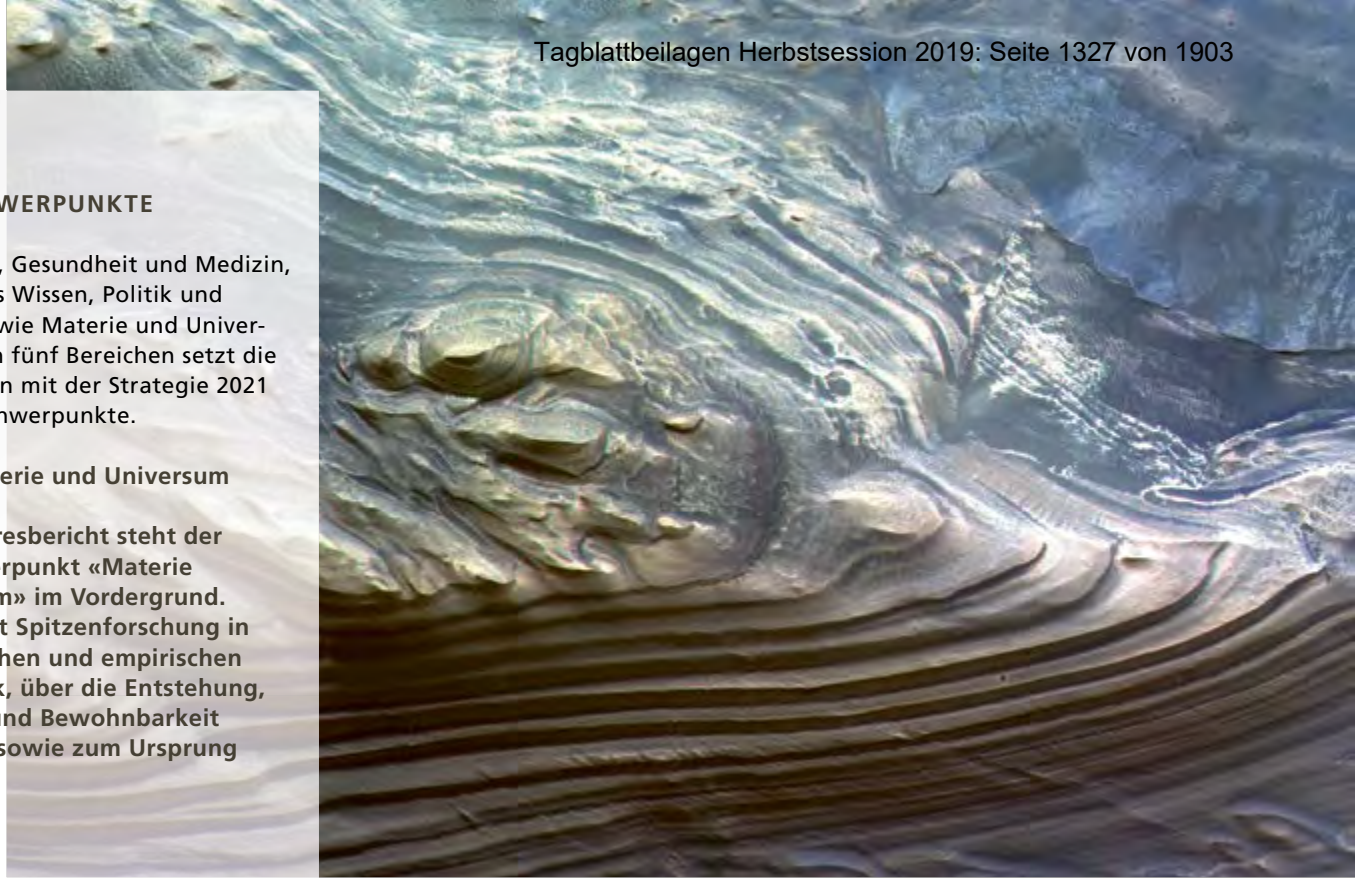
Im Ohridsee in Mazedonien bergen Taucher Holzproben einer prähistorischen Siedlung. Im Hintergrund die Rekonstruktion der Siedlung Ploča.

Teilstrategie
THEMENSCHWERPUNKTE

Nachhaltigkeit, Gesundheit und Medizin, Interkulturelles Wissen, Politik und Verwaltung sowie Materie und Universum – in diesen fünf Bereichen setzt die Universität Bern mit der Strategie 2021 ihre Themenschwerpunkte.

Im Fokus: Materie und Universum

In diesem Jahresbericht steht der Themenschwerpunkt «Materie und Universum» im Vordergrund. Dieser umfasst Spitzenforschung in der theoretischen und empirischen Teilchenphysik, über die Entstehung, Entwicklung und Bewohnbarkeit von Planeten sowie zum Ursprung des Lebens.



Mars, 2. Oktober 2018: Die Mars-Kamera CaSSIS nimmt dieses Bild von geschichteten Sedimenten auf. Entwickelt wurde die Kamera, die an Bord der ExoMars-Sonde Trace Gas Orbiter ist, an der Universität Bern.

Die Universität Bern im All

Jahr für Jahr hebt Bern ab, so 2018 zum Merkur: Mit an Bord der Raumsonde BepiColombo sind Instrumente, die an der Universität Bern entwickelt wurden. Die Kamera CaSSIS liefert zudem seit April 2018 spektakuläre Bilder vom Mars. Begonnen hat die Erfolgsgeschichte der Berner Weltraumforschung aber bereits vor über 50 Jahren.

Am 27. Oktober 1967 startete die Zenit-Rakete der Firma Contraves zur Erforschung der oberen Erdatmosphäre. Die Instrumente an Bord mussten möglichst klein und robust sein, um den Raketenstart zu überstehen und im Weltraum zu funktionieren. Ihre Messleistung musste dennoch so exakt sein wie die von grossen Laborinstrumenten. Diese Herausforderung meisterten die Weltraumforschenden der Universität Bern bereits beim ersten Einsatz – und ihre Fachkompetenz wurde über die Jahre zu einem Markenzeichen der Berner Weltraumforschung.

«Ein kleiner Schritt für einen Menschen …»
Bereits bei der ersten Mondlandung 1969 war Bern dabei. An Bord der NASA-Mission Apollo 11 war das Solar Wind Composition Experiment (SWC), das massgeblich am Physikalischen Institut der Universität Bern von Professor Johannes Geiss konzipiert worden war. Astronaut Buzz Aldrin stellte das Sonnenwindsegel auf dem Mond als Erstes auf. Dieses fing Teilchen der Sonne ein, die später in den Berner Labors analysiert wurden.

Mit leistungsstärkeren Raketen und Raumsonden verlagerte sich das Forschungsinteresse immer weiter ins Weltall. Mehrere Dutzend Berner Instrumente sind seither an Bord von Weltraumsonden mitgeflogen, um die Entstehung und Entwicklung des Sonnensystems sowie den Ursprung des Lebens zu ergründen. So war Bern an den Missionen der Europäischen Weltraumorganisation ESA zu den Kometen «Halley» und «Chury» beteiligt. Hinzu kam jüngst die Kamera CaSSIS an Bord der ExoMars-Mission. 2018 sind Berner Instrumente mit BepiColombo zum Merkur aufgebrochen. Eine Reise zum Jupiter mit Berner Beteiligung ist für 2022 mit der JUICE-Mission in Vorbereitung.

Nationaler Forschungsschwerpunkt
Die erfolgreiche Arbeit des Physikalischen Instituts wurde 2012 durch die Gründung des Center for Space and Habitability CSH gestärkt. Zudem sprach der Schweizerische Nationalfonds der Universität Bern 2014 den Nationalen Forschungsschwerpunkt NFS PlanetS zu, den sie gemeinsam mit der Universität Genf leitet. Schwerpunkt am CSH und am NFS PlanetS ist die Exoplanetenforschung. Auf die Suche nach erdähnlichen Planeten macht sich ab Herbst 2019 auch das Berner Weltraumteleskop CHEOPS. Es ist die erste Mission unter gemeinsamer Leitung der ESA und der Schweiz.

Als Gründungsmitglied der Europäischen Weltraumorganisation ESA ist die Schweiz eine international wettbewerbsfähige Partnerin in der Weltraumforschung und Weltraumtechnologie. Sie nimmt an Missionen der ESA und der NASA und weiteren internationalen Weltraumaktivitäten teil. Für den Bau der Fluginstrumente sind internationale Netzwerke und Partnerschaften mit der Industrie unabdingbar. Gefördert und koordiniert wird die Schweizer Weltraumpolitik vom Staatssekretariat für Bildung und Forschung SBFI.



«Die Schweiz ist eine Raumfahrtnation. Dafür engagieren sich die Politik, unsere Wissenschaft und die Industrie. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler der Universität Bern haben seit Beginn des Weltraumabenteuers Exzellenz und Zuverlässigkeit in der Weltrauminstrumentierung bewiesen. Ich wünsche ihnen weiterhin viel Erfolg.»

Altbundesrat Johann Schneider-Ammann



«Die Universität Bern ist seit über 50 Jahren eine der führenden Universitäten in der Raumforschung weltweit. Die Forschungsresultate aus Bern sind beeindruckend, aber eine genau so wichtige Rolle spielt die Uni in der Ausbildung: Als ich an der Uni Bern war, habe ich an Instrumenten gearbeitet, die heute immer noch im Weltraum fliegen, und dabei Erfahrungen gesammelt, die meine ganze Karriere geprägt haben.»

Thomas Zurbuchen, Wissenschaftsdirektor der NASA und Alumnus der Universität Bern



«Die Forschung zu Exoplaneten und ihrer Entstehung ist eines der am schnellsten wachsenden und aufregendsten Gebiete der Astronomie! Ich freue mich, jedes Jahr die Universität Bern zu besuchen, um mehr über die neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse zu erfahren – etwa zu den fantastischen Ergebnissen von Rosetta und anderen Weltraummissionen. Beeindruckt bin ich auch von den inspirierenden Angeboten für Kinder und ein breites Publikum.»

Ewine F. van Dishoeck, Präsidentin der Internationalen Astronomischen Union

«Die Universität Bern ist eine anerkannte und wichtige wissenschaftliche Partnerin in der Weltraumforschung für die ESA, insbesondere durch ihre führende Rolle auf dem Gebiet der Exoplaneten. Die bewährte Partnerschaft zwischen der ESA und der Universität Bern stärkt die Rolle Europas auf globaler Ebene in den entsprechenden Fachgebieten.»

Johann-Dietrich Wörner, Generaldirektor der Europäischen Weltraumorganisation ESA





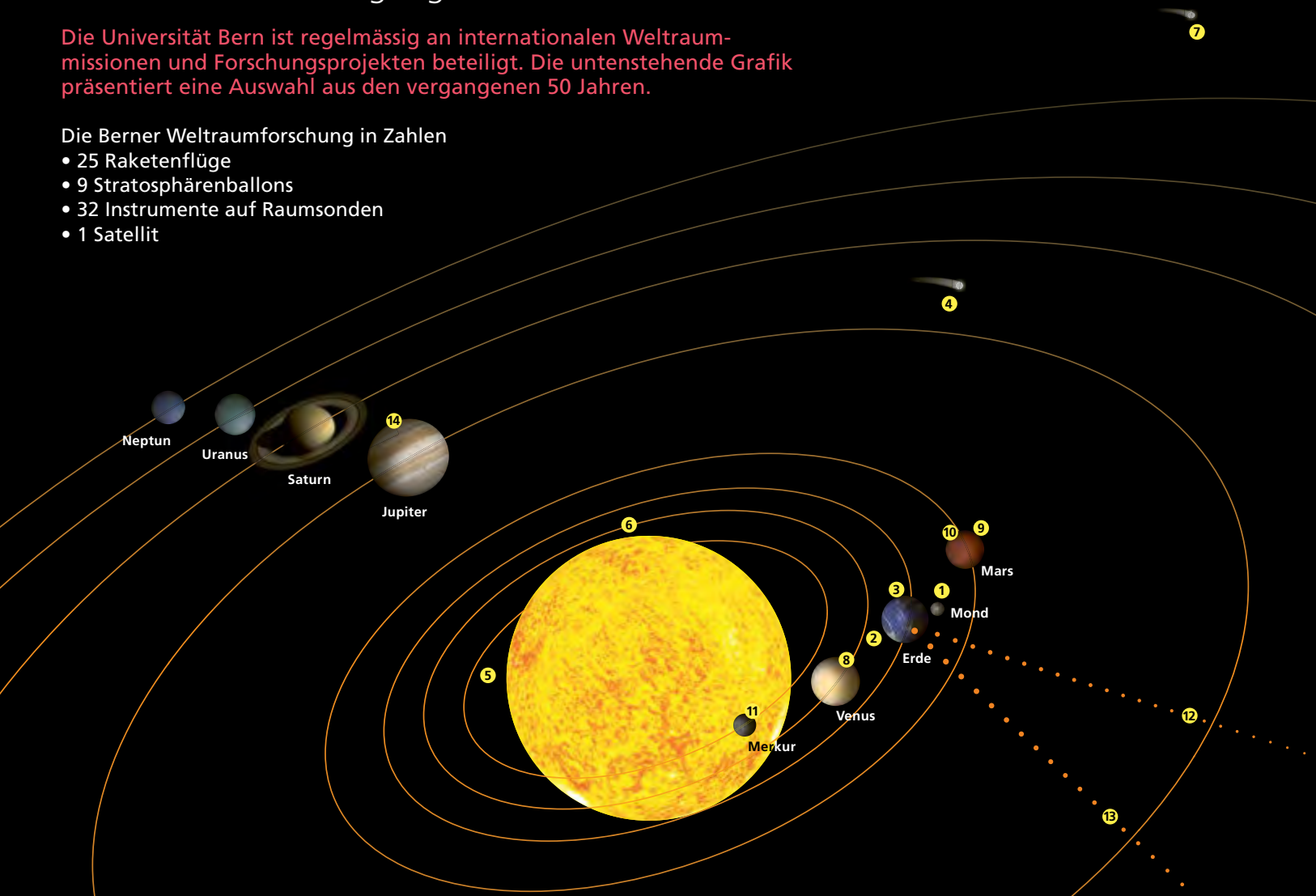
Weltraumschrott im Fokus

Das Astronomische Institut der Universität Bern (AIUB) hat 2018 sein Observatorium in Zimmerwald auf dem Längenberg um zwei zusätzliche Kuppelbauten erweitert sowie eine Kuppel erneuert. Damit stehen nun sechs vollautomatisierte Teleskope zur Himmelsbeobachtung zur Verfügung – insbesondere um Weltraumschrott aufzuspüren und zu überwachen. Die internationale Bedeutung der Forschungsstation steigt damit weiter. Neu trägt sie den Namen «Swiss Optical Ground Station and Geodynamics Observatory».

Missionen mit Beteiligung der Universität Bern

Die Universität Bern ist regelmässig an internationalen Weltraummissionen und Forschungsprojekten beteiligt. Die untenstehende Grafik präsentiert eine Auswahl aus den vergangenen 50 Jahren.

Die Berner Weltraumforschung in Zahlen
- 25 Raketenflüge
- 9 Stratosphärenballons
- 32 Instrumente auf Raumsonden
- 1 Satellit



1

Jahr	1969 – 1972
Mission	Apollo 11, 12, 14, 15 und 16
Objekt	Mond
Instrumente	Sonnenwindsegel
Agentur	NASA

2

J	1977 – 1979
M	GEOS 1 und GEOS 2
O	Magnetosphäre
I	Massenspektrometer S-303
A	ESA

3

J	1984 – 1990
M	LDEF Satellit auf der MIR Raumstation
O	Interstellares Gas
I	Folienexperiment IGE
A	NASA

4

J	1985 – 1992
M	Giotto
O	Komet Halley
I	Massenspektrometer IMS
A	ESA

5

J	1990 – 2008
M	Ulysses
O	Sonne
I	Massenspektrometer SMS
A	ESA, NASA

6

J	1995 – heute
M	SOHO
O	Sonne
I	Ionen-Massenspektrometer CELIAS
A	ESA, NASA

7

J	2004 – 2016
M	Rosetta
O	Komet Churyumov- Gerasimenko
I	Massenspektrometer ROSINA
A	ESA

8

J	2005 – 2014
M	Venus Express
O	Venus
I	Instrument zur Analyse von Weltraumplasma und energetischen Atomen ASPERA-4
A	ESA

9

J	2006 – heute
M	Mars Reconnaissance Orbiter
O	Mars
I	Kamera HiRISE
A	NASA

10

J	2016 – heute
M	ExoMars Trace Gas Orbiter
O	Mars
I	Kamera CaSSIS
A	ESA, Roscosmos

11

J	2018 – heute
M	BepiColombo
O	Merkur
I	Laser Altimeter BELA Massenspektrometer STROFIO
A	ESA

12

J	2019
M	CHEOPS
O	Exoplaneten
I	Weltraumteleskop
A	ESA

13

J	2019
M	SAINT-EX
O	Exoplaneten
I	Teleskop in Mexiko

14

J	2022
M	JUICE
O	Eismonde des Jupiters
I	Massenspektrometer PEP Laser Altimeter GALA
A	ESA

Bern und der Big Bang

Berner Forschende sind nicht nur in der Erforschung des Weltraums führend, sondern leisten auch entscheidende Beiträge zur Teilchenphysik. Mit dem Teilchendetektor ATLAS am CERN in Genf suchen sie nach den kleinsten Bausteinen der Materie. Diese geben Aufschluss über die Geburt unseres Universums.

Wie ist die Materie in unserem Universum entstanden? Das ist eine der Fragen, mit der sich Teilchenphysikerinnen und Teilchenphysiker beschäftigen. Um die Antwort zu finden, untersuchen sie Elementarteilchen, die kleinsten bekannten Bausteine unseres Universums. Diese werden am Large Hadron Colliger (LHC) am CERN in Genf erzeugt, wenn Protonen bei annähernd Lichtgeschwindigkeit miteinander kollidieren und so eine riesige Menge Energie freisetzen. Mit diesen Zusammenstössen werden die ersten Sekundenbruchteile nach dem Urknall nachgestellt.

Damit dieser Prozess und die dabei entstehenden Teilchen beobachtet werden können, braucht es Teilchendetektoren, wie zum Beispiel den ATLAS-Detektor am CERN. Er wurde von Forschenden des Laboratoriums für Hochenergiephysik (LHEP) und des Albert Einstein Center for Fundamental Physics (AEC) der Universität Bern mitentwickelt. Das fünfzehnköpfige Team um die Professoren Michele Weber und Antonio Ereditato ist auch am Rechennetzwerk *LHC Computing Grid* beteiligt, in dem die Daten von ATLAS verarbeitet und Forschenden auf der ganzen Welt zugänglich gemacht werden.

Ein Upgrade für ATLAS

Über die nächsten Jahre wird der Teilchenbeschleuniger am CERN gewartet und aufgerüstet, so dass er ab 2026 unter dem neuen Namen HL-LHC (High Luminosity Large Hadron Collider) ein Vielfaches an Protonenkollisionen erzeugen kann. Darauf muss ATLAS vorbereitet werden, da die benötigte Datenübertragungsrate bis zu 30 Mal grösser ist, als die jetzigen Systeme leisten können. Deshalb wird der ganze innere Teil des ATLAS-Detektors ersetzt. Die Berner Forschenden haben einen grossen Anteil an der Entwicklung dieses neuen *Inner Tracker.* Das Team hat in den letzten Jahren zudem eine neue, strahlungsresistente Sensortechnologie mitentwickelt, die den hohen Anforderungen des HL-LHC gerecht wird. ATLAS wird also bereit sein, wenn in Zukunft am CERN mehr hochenergetische Protonen miteinander kollidieren und uns so ein noch exakteres Bild des Ursprungs unseres Universums ermöglichen.

Der Quantenverschränkung auf der Spur

André Stefanov ist Professor am Institut für Angewandte Physik und beschäftigt sich mit der sogenannten Quantenverschränkung. Im vergangenen Jahr ist er dem verblüffenden Phänomen einen Schritt nähergekommen. Dieses könnte die Messtechnik revolutionieren.

André Stefanov, worum geht es in Ihrer Forschung?

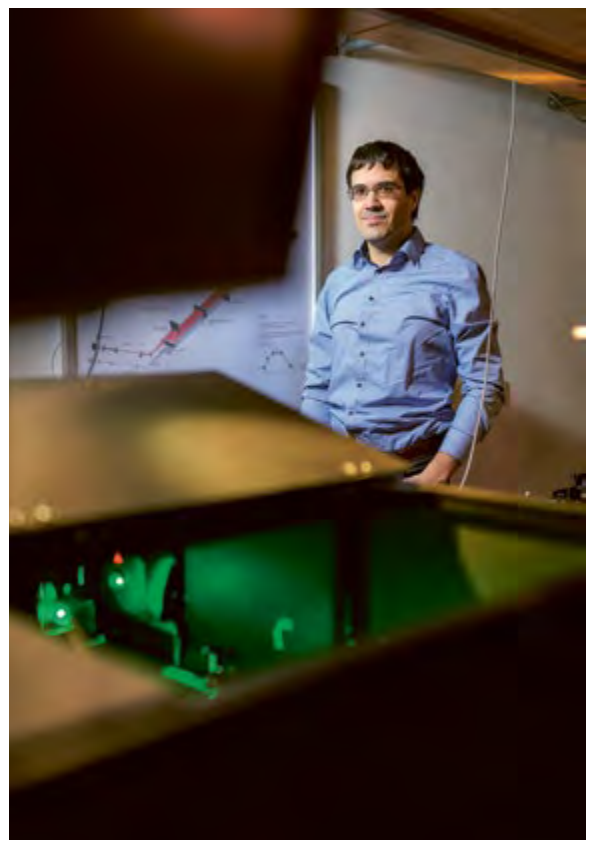
Wir untersuchen mit Experimenten die Eigenschaften von sogenannten verschränkten Photonen. Photonen, also Lichtteilchen, verhalten sich nach den Gesetzen der Quantenmechanik – und diese sagt seltsame Effekte voraus. Es ist zum Beispiel möglich, dass sich zwei Photonen wie ein einziges physikalisches Objekt verhalten, obwohl sie räumlich voneinander getrennt sind. Diese Verschränkung unterscheidet sich, wie viele quantenmechanische Phänomene, grundlegend von unserer alltäglichen Erfahrung mit der Welt.

Wozu dient die Erforschung der Quantenmechanik?

Wir betreiben Grundlagenforschung, die unser Verständnis elementarer Aspekte der Naturgesetze beeinflusst. Quantentechnologien versprechen aber auch bahnbrechende Veränderungen in der Messtechnik. So arbeiten wir beispielsweise an der experimentellen Umsetzung neuer spektroskopischer oder bildgebender Verfahren, etwa in der Medizin. Diese Verfahren könnten dank Quanteneffekten die klassischen Methoden übertreffen.

Was ist die grösste Herausforderung bei Ihrer Arbeit?

Übliche Lichtquellen wie die Laser, mit denen wir arbeiten, emittieren Milliarden von Photonen pro Sekunde. Wir untersuchen jedoch Effekte, die auf der Ebene der einzelnen Photonen auftreten. 2018 gelang es uns aber, eine neue Kamera für Photonenpaare zu entwickeln, mit der wir ein neues Quantenabbildungsverfahren beweisen konnten.



André Stefanov an seinem Arbeitsplatz im Labor für Laserphysik am Institut für Angewandte Physik.

Teilstrategie
LEHRUNIVERSITÄT

Die Universität Bern erhöht die Qualität ihrer Studienangebote und realisiert innovative Lehr- und Lernformen. Sie steigert damit national und international die Attraktivität ihrer Lehre.



Fächerübergreifendes Lernen über den Klimawandel

Eine Sommerschule für Bachelorstudierende zum Thema «Klimawandel» brachte Studierende aus 11 Nationen und verschiedenen Fachdisziplinen an die Universität Bern. Die jungen Frauen und Männer waren begeistert vom interdisziplinären Austausch und von den hochstehenden Vorlesungen. So spielten die 32 motivierten Teilnehmenden etwa eine Verhandlungssituation einer Klimakonferenz durch. Die fast zweiwöchige Sommerschule lief unter dem Titel «Dem Klimawandel begegnen – von der Forschung zur Politik». Eine Sommerschule auf Bachelorniveau fand zum ersten Mal an der Universität Bern statt. Sie verhilft der Universität Bern zu stärkerer internationaler Visibilität.

Gut gewappnet in den Uni-Alltag

Wie organisiere ich mein Studium? Wo kann ich mich für meine Kurse anmelden? Und wie gehe ich mit Prüfungsangst und Lernstress um? Diese Fragen stehen im Zentrum der neu gestalteten Einführungstage der Universität Bern. Sie haben zum Ziel, neuen Studierenden den Einstieg zu erleichtern.

Mit dem Studienbeginn fängt für die jungen Erstsemester ein neues Leben an. Damit sie optimal in den Hochschulalltag starten können, erhalten sie an den Einführungstagen der Universität Bern hilfreiche Informationen.

Dieses Jahr wurden in den Einführungsworkshops erstmals Themen wie Lernstrategien, die Nutzung der Tools zur Kurs- und Prüfungsanmeldung sowie das persönliche Zeitmanagement und der Umgang mit Stress und Prüfungsangst behandelt. Die Vortragsunterlagen der Workshops standen für alle neu immatrikulierten Studierenden auf der elektronischen Lernplattform ILIAS in deutscher, französischer und englischer Sprache bereit. Im sogenannten «Studienbeginn-Koffer» auf ILIAS fanden sich zudem Videobeiträge, Podcasts und wichtige Links, welche die neuen Studentinnen und Studenten unterstützen. Die unter der Leitung des Vizerektorats Lehre entwickelten Workshops boten zudem die Möglichkeit, andere Studienanfängerinnen und -anfänger kennenzulernen.

Tag des Studienbeginns
Im Rahmen der Einführungstage wurden schliesslich am «Tag des Studienbeginns» rund 2300 junge Frauen und Männer zum Studium an der Universität Bern willkommen geheissen. Nach der offiziellen Begrüssung durch den Rektor und einer Ansprache des Generalsekretärs fanden die Einführungsveranstaltungen in den jeweiligen Fakultäten und Instituten statt. Daneben gab es auch Gelegenheit, die verschiedenen universitären Dienstleistungsstellen und Gruppierungen kennenzulernen.

So erlebten Erstsemestrige die Einführungsworkshops

«Ich fand die Workshops extrem praktisch und verständlich aufgebaut.»

«Ich bin sehr dankbar für diese Einführungs-workshops, ich habe davon profitiert!»

«Ich starte beruhigter ins Studium. Ich habe mehr Ruhe, da ich mich besser vorbereitet fühle. Besonders gut vorgetragen wurde das Thema ‹Lernstrategien›.»

«Besonders die Lernstrategien haben mir viel gebracht, und ich werde sie in meinem Studium sicher anwenden.»

«Das war ein sehr guter Tag, der mir ein bisschen die Angst genommen hat, er gibt mir mehr Sicherheit.»

«Diese Veranstaltung hat sehr geholfen, mir einen Überblick über alles zu geben, und hat mir auch die Nervosität vor dem Neuen genommen.»

Teilstrategie
NACHWUCHSFÖRDERUNG

Die Universität Bern fördert den wissenschaftlichen Nachwuchs – durch Vereinbarkeit von Beruf und Familie, Unterstützung bei der Karriere und Einbezug der Studentinnen und Studenten in die Forschung.



Kathrin Chlench-Priber, die am Karriereförderungsprogramm COMET teilgenommen hat, im Skype-Gespräch mit ihrer Mentorin.

«Vorbilder sind enorm wichtig»

Das Karriereprogramm COMET richtet sich an weibliche Postdocs und Habilitandinnen. Die ehemalige Teilnehmerin Kathrin Chlench-Priber erzählt von ihren Erfahrungen – und Vizerektor Daniel Candinas sagt, warum es gezielte Unterstützung braucht.

Nach dem erfolgreichen Abschluss der ersten Runde startete das Karriereförderungsprogramm COMET im Mai 2018 mit 20 neuen Teilnehmerinnen. COMET (COaching, MEntoring and Training) ist Teil der universitären Strategie 2021 und ergänzt die seit Längerem bestehenden fakultären und studentischen Mentoringprogramme an der Universität Bern.

«Dass es gerade an der Medizinischen Fakultät nach wie vor so wenige Frauen auf Stufe Professur gibt, ist teilweise ein Abbild gesellschaftlicher Konventionen», ist sich Daniel Candinas, Vizerektor Forschung und Medizinprofessor, sicher. Die «leaky pipeline», wie das Ausscheiden von Frauen im Verlauf der akademischen Karriere genannt wird, kommt hier deutlich zum Ausdruck: Auf Stufe Bachelor studieren 60 Prozent Frauen, auf Stufe Professur verbleiben gerade noch 14 Prozent. Weshalb?

Traditionelle Rollenkonzepte

«Den wissenschaftlichen Weg bis zum Ende zu gehen, ist gerade in Bereichen wie der Chirurgie eine riesige Herausforderung», betont Candinas. Während langer Jahre müssen wissenschaftliche Arbeit, Lehrverpflichtungen und Dienst in der Klinik vereinbart werden. «Das ist an sich schon anspruchsvoll genug. Sobald Kinder dazu kommen, schlagen häufig die traditionellen Rollenkonzepte zu: Die Frauen reduzieren ihr Pensum, die wissenschaftliche Karriere verschwindet in weiter Ferne.» Deshalb gelinge die Kombination von klinischem Alltag, Wissenschaft und Familie nur in einer starken Partnerschaft. «Das bedeutet, dass eben auch Männer kürzertreten müssen, um der Partnerin den Rücken frei zu halten», betont Candinas.

Im Team von Daniel Candinas an der Universitätsklinik für Viszerale Chirurgie und Medizin arbeiten drei Ärztinnen mit kleinen Kindern in leitender Funktion. Sie alle haben Partner, die Teilzeit arbeiten oder zum Teil auch ihre wissenschaftliche Karriere an den Nagel gehängt haben. «Diese neuen Vorbilder, Frauen wie Männer, sind enorm wichtig», so Candinas.

Wichtig sei aber auch ein Programm wie COMET, betont Candinas: eine gezielte, punktuelle Unterstützung in einer Phase, in der Wissenschaftlerinnen unter starkem Druck stehen. Bereits bei der ersten Durchführung 2017 war die Nachfrage gross: 42 Bewerbungen von Nachwuchsforscherinnen gingen ein, die Hälfte konnte aufgenommen werden.

Mut für den akademischen Weg

Eine der 21 Teilnehmerinnen aus dem Pilotprojekt ist Kathrin Chlench-Priber, Oberassistentin am Institut für Germanistik: «Das Programm COMET hat mir Mut gemacht, den eingeschlagenen Weg weiterzugehen.» Besonders profitiert habe sie von einer dreitägigen Retraite: Dort fand ein Berufungstraining statt, das nebst detaillierten Informationen zum Ablauf der Anstellungsverfahren für Professuren auch viele praktische Übungen beinhaltete. «Das hat mein Selbstvertrauen gestärkt», so Chlench-Priber.

Als sehr wertvoll empfand die Wissenschaftlerin auch das Mentoringangebot: «Als Mentorin habe ich eine Professorin einer anderen Universität, aber aus derselben Fachrichtung ausgewählt.» Diese habe sie als

Referentin zu einer Tagung eingeladen und ihr anschliessend Rückmeldungen zu ihrem Referat gegeben.

Frühe Förderung ist entscheidend
Kathrin Chlench-Priber ist Mutter eines sechsjährigen Jungen. Dank grosser Unterstützung durch ihre Familie gelang es, die familiären Verpflichtungen und ihre wissenschaftliche Karriere zu vereinbaren. «Mein Mann hat, als unser Sohn anderthalb Jahre alt war, sein Pensum auf 30 Prozent reduziert, heute arbeitet er 50 Prozent.» Wenn der Vater arbeitet, wird der Junge in der Uni-Kita und im Kindergarten betreut. So konnte sie, seitdem ihr Sohn anderthalbjährig ist, wieder 100 Prozent arbeiten und voll auf die akademische Arbeit setzen. Dieses Modell, in der Schweiz nach wie vor ungewöhnlich, stimme für sie beide. «Mein Mann hat zu Hause den viel anstrengenderen Job als ich», meint Kathrin Chlench-Priber lachend.

Vereinbarkeitsfragen sind ein grosses Thema und sie beginnen bereits in der Schwangerschaft – das weiss auch Daniel Candinas: In seinem Team sind schwangere Ärztinnen prinzipiell vom Nachtdienst und von langen Operationen ausgenommen. «Man muss den Mut haben, junge Frauen zu fördern», meint der Vizerektor. Elementar sei insbesondere die frühe Förderung, weit vor der Professur. Er hofft, dass das Karriereprogramm COMET in diesem Sinne Signalwirkung hat – auch über die Universität Bern hinaus.

www.comet.unibe.ch

Forschungsausbildung für Gesundheit

Die Graduate School for Health Sciences (GHS) ist ein interdisziplinäres Doktorandenprogramm, das von der Medizinischen und der Philosophisch-humanwissenschaftlichen Fakultät gemeinsam angeboten wird. 2018 feierte sie ihr zehnjähriges Jubiläum.

Wie bestimmen soziale, psychologische und biologische Hintergründe sowie Umweltfaktoren die Gesundheit von Individuen und Gesellschaft? Diesen Fragen an der Schnittstelle zwischen Medizin und Humanwissenschaften geht die Graduate School for Health Sciences (GHS) nach. «Es geht darum, verschiedene Einflussfaktoren auf den Menschen zu identifizieren und zu untersuchen, um so das Zusammenspiel zu verstehen», führt Marlene Wolf aus, die Koordinatorin der GHS. So entsteht neues Wissen über die körperliche und geistige Gesundheit, das individuelle Wohlbefinden und die menschliche Entwicklung.

Die GHS ist kontinuierlich gewachsen und hat ihr Themenspektrum ausgebaut. Das Vorgehen ist dabei praxisnah geblieben: «In vielen Forschungsprojekten geht es darum, wie Krankheiten vermieden und die Gesundheit erhalten werden kann», sagt Wolf. So erforschen die Doktorandinnen und Doktoranden beispielsweise, welchen Einfluss Rumpfmuskeltrainings auf Narbenbrüche und bei Schmerzen nach Bauchoperationen haben oder wie Frühgeborene beim Übergang vom Spital nach Hause am besten versorgt werden.

Erfolgreiche Absolventen
Zur Feier des zehnjährigen Bestehens der GHS fand im November 2018 ein eintägiger Jubiläumsanlass statt. Neben Inputreferaten und einer Podiumsdiskussion erzählten ehemalige Absolventinnen und Absolventen der GHS von ihrem beruflichen Werdegang und ihren Erfahrungen. Tim Vanbellingen etwa leitet heute die motorischen Therapien am Luzerner Kantonsspital und wirkt gleichzeitig als Senior Researcher am ARTORG Center der Universität Bern im Bereich



Doktorierende der Graduate School for Health Sciences tauschen sich über neue Forschungsresultate aus.

Gerontechnologie. Bruno R. Da Costa ist inzwischen als Assistenzprofessor an der kanadischen University of Toronto tätig. Der ehemalige Physiotherapeut aus Brasilien war im ersten Jahrgang der GHS dabei. Er hat in seiner Doktorarbeit Effekte der Physiotherapiebehandlung untersucht. Judith Lupatsch erhielt nach ihrem GHS-Abschluss vor zwei Jahren eine Forschungsstelle an der Universität Basel. «Von der GHS profitiert habe ich vor allem in den Bereichen Methodik, Erstellen von Präsentationen, Schreiben sowie Literaturrecherche», erzählt die Forscherin. Ihre Doktorarbeit behandelte Risiken von Kinderkrebs.

Strukturiert zum Doktorat

Graduate Schools bieten jungen Forscherinnen und Forschern strukturierte und in der Regel interdisziplinäre Ausbildungsprogramme an und ermöglichen ihnen mit gezielten Massnahmen und intensiver Betreuung hervorragende Bedingungen für ein erfolgreiches Doktorat. Graduate Schools orientieren sich thematisch an den strategischen Themenschwerpunkten der Universität Bern.

www.graduateschools.unibe.ch





Personalia

Inhalt nächste Seiten:

36
Ehrungen

39
Donationen

39
Ernennungen

40
Rücktritte

41
Im Gedenken

Rot sehen

Klimawandel, Verschmutzung und Übernutzung setzen die Ökosysteme der Ozeane unter Druck. So können Korallenriffe unter Hitzestress ausbleichen und absterben.

Hitzewellen im Meer haben in den vergangenen Jahrzehnten stark zugenommen, wie eine Studie des Oeschger-Zentrums für Klimaforschung vom August 2018 zeigt. Die Hitzewellen im Meer nehmen mit dem Klimawandel noch stärker zu als an Land, und marine Ökosysteme reagieren wesentlich sensibler – mit weitreichenden Folgen, auch für die Fischerei.



Ehrungen

Dies academicus

Am 184. Dies academicus, der Stiftungsfeier der Universität Bern, wurden sieben Ehrendoktortitel und sieben akademische Preise verliehen.



Die Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren 2018 (von links nach rechts). Hinten: Clara E. Hill, Reto Müller, Günter Baars, Peter Gauch. Vorne: Franziska Borer Winzenried, Rektor Christian Leumann, Ingeborg Hochmair-Desoyer, Klaus Bäumlin.

Ehrendoktorinnen und Ehrendoktoren

Theologische Fakultät:
Klaus Bäumlin, Pfarrer
Bern

Rechtswissenschaftliche Fakultät:
Prof. em. Dr. Dr. h.c. Peter Gauch
Fribourg

Medizinische Fakultät:
PD Dr. Dr. h.c. Ingeborg Hochmair-Desoyer
Innsbruck, Österreich

Vetsuisse-Fakultät:
Franziska Borer Winzenried
Lyss

Philosophisch-historische Fakultät:
Reto Müller
Basel

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Clara E. Hill
Maryland, USA

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Günter Baars
Bern



Die Preisträgerinnen und Preisträger 2018 (von links nach rechts). Hinten: Veronika Siegl, Melanie Elisabeth Werren, Nina Carol Mäder, Marina von Keyserlingk, Valérie Ziltener. Vorne: Ulrich Baumgartner, Kathleen Seidel, Rektor Christian Leumann, Manon Karin Schweinfurth, Yara Banz Wälti.

Preise

Hans-Sigrist-Preis:
Prof. Dr. Marina von Keyserlingk

Theodor-Kocher-Preis:
Dr. Kathleen Seidel

Barbara-Lischetti-Preis:
Dr. des. Veronika Siegl

Dr. Lutz Zwillenberg-Preis:
Dr. Ulrich Baumgartner
Dr. Manon Karin Schweinfurth

Preis der Seniorenuniversität für Alternsforschung:
Dr. des. Melanie Elisabeth Werren
Nina Carol Mäder
Valérie Ziltener

Credit Suisse Award for Best Teaching:
PD Dr. Yara Banz Wälti, PhD

Preise und Ehrungen an Universitätsangehörige 2018

Dr. Christoph Albers
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Prof. Dr. Drahomir Aujesky
Wahl zum Co-Präsidenten der Schweizerischen Gesellschaft für Allgemeine Innere Medizin (SGAIM)

Prof. Dr. Lia Bally
– «Eduard-Adolf-Stein-Preis» der Philosophisch-naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Bern
– «Young Independent Investigator Grant Award 2018» der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED)
– «Servier Research Award 2018» der Jahrestagung der Schweizerischen Gesellschaft für Endokrinologie und Diabetologie (SGED)

Dr. Christoph Berendonk
«Preis für innovative Lehrprojektideen 2017» der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung (GMA)

Dr. David Bervini
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Prof. Dr. Annalisa Berzigotti
«Stern-Gattiker-Preis» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

Arthur Bik
«Diamant Award for best talk by a PhD student» des Discrete, Interactive and Algorithmic Mathematics, Algebra and Number Theory Symposiums 2017 (DIAMANT) der Nederlandse Organisatie voor Wetenschappelijk Onderzoek

Prof. Dr. René Bloch
Wahl zum neuen Mitglied des Board of Directors an der Jahrestagung der Association of Jewish Studies (AJS)

PD Dr. Jürgen Bohlender
«Servier Forschungspreis 2018» der Schweizerischen Hypertonie-Gesellschaft

Prof. Dr. Luca Borradori
«Presidential Citation» der American Academy of Dermatology

Dr. Beate Brem
«Award Interprofessionalität 2017» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

Prof. Dr. Stefan Brönnimann
«ERC Advanced Grant» des Europäischen Forschungsrates (ERC)

Dr. Sandra Brügger
«Berner Posterpreis des Forums für Klima und globale Umweltveränderungen» der Akademie der Naturwissenschaften (SCNAT)

Prof. Dr. Daniel Buser
«Robert N. Eskow Implant Dentistry Award»

Dr. Ramona Buser
«Posterpreis der Schweizerischen Gesellschaft für Alters- und Special-Care-Zahnmedizin (SSGS)»

Sophia Maria Büttiker
«Nightmare Session Award 2018» der Schweizerischen Gesellschaft für Urologie (Swiss Urology)

Prof. Dr. Thierry Carrel
– Ernennung zum «Internationalen Vorstandsmitglied» der American Association for Thoracic Surgery (AATS)
– Kongresspräsidium der International Society for Minimal Invasive Extra-corporeal Circulation, Bern
– «MAORI Award for Aortic Surgery», Preis der Italienischen Gesellschaft für Herzchirurgie, Catanzaro, Juni 2017

Prof. Dr. Franz Caspar
«Distinguished Career Award» der Society for Psychotherapy Research (SPR)

Prof. Dr. Vivianne Chappuis
«André Schroeder Research Prize (ASRP) 2018» for Clinical Research

Alvin Chesham
«Novartis FreeNovation 2018 Prize» der Novartis AG

Dr. Luca Cioccari
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Prof. Dr. Mihai Constantinescu
«Prix Lux», Gleichstellungspreis der Universität Bern

Dr. Kellie Anne Cotter
«Young Investigator Award» der Prostate Cancer Foundation (PFC)

Dr. Anelia Dietmann
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Fabrice Dulla
Preis der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft SSO

Prof. Dr. Jan Draisma
Chair of local organizing committee, SIAM Conference on Applied Algebraic Geometry, 2019

Dr. Rainer Egli
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Prof. Dr. Sigrun Eick
«Dentsply Sirona Preis» der Deutschen Gesellschaft für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde (DGZMK)

Dr. Katrin Feller
– Award «Interprofessionalität» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)
– «Jacques-Handschin-Preis 2018» des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

Prof. Dr. Lorenz Fischer
– «BNR-NAZLIKUL Award» der Scientific Neuraltherapy and Regulation Association
– Ehrenmitglied von Neuralia

Dr. Mary Flannery
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Dr. Stephanie Ganal-Vonarburg
«Johanna Dürmüller-Bol DKF Forschungspreis (DBMR Award)»

Prof. Dr. Thomas Geiser
Wahl als Treasurer in das oberste Leitungsgremium der European Respiratory Society (ERS)

Dr. Johannes Goldberg
Beginner-Grant «Nachwuchs in klinischer Forschung» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Gottfried und Julia Bangerter-Rhyner-Stiftung

Martina Göldlin
Beginner-Grant «Nachwuchs in klinischer Forschung» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Gottfried und Julia Bangerter-Rhyner-Stiftung

Dr. Nicolas Greber
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Prof. Dr. Olivier Thierry Guenat
Preis der Fondation Egon Naef pour la recherche in vitro (FENRIV)

Dr. Dominik Günsch
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Dr. Dr. Andreas Häberlin
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Dr. Simon Häfliger
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Prof. Dr. Albert Hafner
«ERC Synergy Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Prof. Dr. Tina Hascher
Wahl in den wissenschaftlichen Beirat des Deutschen Instituts für internationale pädagogische Forschung (DIPF)

PD Dr. Wolf Hautz
Kongresspräsident, 2nd European Conference on Diagnostic Error, Bern, August 2018

Prof. Dr. Thomas Heidegger
Faculty Professor Difficult Airway Society (DAS), UK

Dr. Alexander Heidt
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Dr. Toni Hildebrandt
«Wolfgang-Ratjen-Preis» des Zentralinstituts für Kunstgeschichte in München für herausragende Forschungsarbeiten auf dem Gebiet der graphischen Künste

Dr. Martin Hoferichter
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Michael Hostettler
«Nachwuchspreis 2018» der Heinrich-Greinacher-Stiftung

Ehrungen

Prof. Dr. Johanna Anna Kremer Hovinga
Berufung in die neu geschaffene Guidelines-Kommission der European Hematology Association (EHA)

Prof. Dr. Ernst Hunziker
«Arthur Steindler Award» der Orthopaedic Research Society (ORS)

Prof. Dr. Sören Huwendiek
«Preis für innovative Lehrprojektideen 2017» der Gesellschaft für Medizinische Ausbildung (GMA)

Prof. Dr. Samuel Jaccard, PhD
«ERC Consolidator Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Prof. Dr. Adrian Jäggi
«ERC Consolidator Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Johannes Kaesmacher
«Beginner-Grant» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

Dr. Claus Kiefer
«Forschungsförderpreis 2018» der Schweizerischen Epilepsie-Liga

Dr. Richard McKinley
– «BraTS 2018 (Tumorsegmentierung Deep Learning)» an der MICCAI 2018 Conference
– «Novartis FreeNovation 2018 Prize», Kategorie Klinische Entwicklung, der Novartis AG

PD Dr. André Klostermann
«Theoriepreis» der Deutschen Gesellschaft für Psychologie, Fachgruppe Sportpsychologie

PD Dr. Gregor Kocher
«Preis für die beste wissenschaftliche Präsentation» der Schweizerischen Gesellschaft für Thoraxchirurgie (SGT)

Prof. Dr. Paul Krack
«Annemarie Opprecht Parkinson Award» der Annemarie Opprecht-Foundation

Şerife Seda Kucur Ergünay
«Innovation Agency Proof of Concept (PoC) Award» der BRIDGE SNSF und Innosuisse – Swiss Innovation Agency

Prof. Dr. Tosso Leeb
Präsidium der 10th International Conference on Canine and Feline Genetics and Genomics 2019

Dr. Adrian Leemann
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Dr. Livio Liechti
«Prix Schläfli 2018» der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

Prof. Dr. Adrian Lussi
– Ehrenmitglied der Schweizerischen Zahnärztegesellschaft (SSO)
– Ehrenmitglied der Schweizerischen Gesellschaft für Präventive, Restaurative und Ästhetische Zahnmedizin (SSPRE)
– «Deutscher Preis für Dentalhygiene 2018»

Dr. Jan Bernhard Meister
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Prof. Nadia Isabel Mercader Huber, PhD
– «Research Grant» der International Human Frontier Science Program Organization (HFSP)
– «ERC Consolidator Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Dr. Stefan Meyer
«4. Swissvacuum-Preis» der Schweizerischen Vakuumgesellschaft (SVG)

Maria Karolina de Montmollin
Beginner-Grant «Nachwuchs in klinischer Forschung» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Gottfried und Julia Bangerter-Rhyner-Stiftung

Prof. em. Dr. Rupert Moser
Ehrenmitglied der Schweizerischen Akademien der Wissenschaften, Sektion Société suisse d'études africaines

Dr. Martin Müller
– «Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern
– «Beginner-Grant» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW)

Dr. Charles Mullon
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

PD Dr. Marion Munk
«Prix Retina 2018» der Swiss VitreoRetinal Group

Prof. Dr. Siegfried Nagel
Präsident der 25th European Association for Sport Management Conference, Bern, September 2017

Dr. Lluís Nisa Hernández
«Erster Posterpreis der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (SGORL)»

Prof. Dr. Dominik Obrist
«Innosuisse Grant» von Innosuisse – Swiss Innovation Agency

Prof. Dr. Christa Flück Pandey
«ESPE Research Award 2018» der European Society for Paediatric Endocrinology (ESPE)

PD Dr. Ren-Wang Peng
Auszeichnung der besten wissenschaftlichen Arbeit durch die Schweizerische Gesellschaft für Thoraxchirurgie (SGT)

Dr. Stéphanie Perrodin
Beginner-Grant «Nachwuchs in klinischer Forschung» der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) und der Gottfried und Julia Bangerter-Rhyner-Stiftung 2017

PD Dr. Carmen A. Pfortmüller
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Dr. Eike Immo Piechowiak
«Peter Huber Preis 2018» der Schweizerischen Gesellschaft für Neuroradiologie (SGNR)

Dr. Josef Prazák
«Young Investigator Award» der Schweizerischen Gesellschaft für Intensivmedizin (SGI)

Dr. Anda-Petronela Radan
Vortragspreis des 62. Kongresses der Deutschen Gesellschaft für Gynäkologie und Geburtshilfe e.V. in Berlin

PD Dr. Christoph Ramseier
«EFP Clinical Research Prize in Periodontology (Jaccard-Preis)» der European Federation of Periodontology (EFP)

Dr. des. Miriam Roner
«Jacques-Handschin-Preis 2018» des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

Dr. Christine Roten-Joss
«SIWF-Award für besonderes Engagement in der Weiterbildung» durch das Schweizerische Institut für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

Prof. Dr. Daniela Rubatto
«Robert Wilhelm Bunsen Medal 2019» der European Geosciences Union (EGU)

Prof. Dr. Mark Rubin
«Challenge Award 2018» der Prostate Cancer Foundation (PCF)

Dr. Christian Rummel
«Novartis FreeNovation 2018 Prize», Kategorie Klinische Entwicklung, der Novartis AG

Prof. Dr. Smita Saxena
Forschungsstipendium der Schweizerischen Stiftung für die Erforschung der Muskelkrankheiten (FSRMM)

Prof. Dr. Kaspar Schindler
«Forschungsförderpreis 2018» der Schweizerischen Epilepsie-Liga

Prof. Dr. Mirko Schmidt
«Eccellenza-Grant» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Prof. Dr. Philippe Schucht
«Best Reward-Award für das Neurochirurgie-Projekt HORAO» am ersten Crowdfunding Science Festival der Schweiz

Prof. Dr. Eberhard Seifert
Tagungspräsident der 3. Dreiländertagung D-A-CH der Deutschen Gesellschaft für Phoniatrie und Pädaudiologie, der Schweizerischen Gesellschaft für Phoniatrie und der Sektion Phoniatrie der Österreichischen Gesellschaft für HNO-Heilkunde, Kopf- und Halschirurgie, Bern, September 2017

Donationen

Prof. Dr. Roland Seiler
Ehrennadel der Arbeitsgemeinschaft für Sportpsychologie in Deutschland (asp)

Prof. Dr. Hans-Uwe Simon
Ehrendoktorwürde der Universität Ljubljana

Dr. Hester Sheehan
«Prix Schläfli» der Akademie der Naturwissenschaften Schweiz (SCNAT)

Dr. Michael Sigl
«ERC Consolidator Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Dr. Marialuigia Spinelli
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Prof. Dr. em. Beda M. Stadler
Ernennung in den wissenschaftlichen Beirat des Medikamentenentwicklers Berlin Cures

Prof. Dr. Zeno Stanga
«Nutricia Förderpreis für medizinische Ernährungsforschung 2018» der Gesellschaft für Klinische Ernährung der Schweiz

Dr. Katharina Stegmayer
«Forschungspreis 2018» der Schweizerischen Hirnliga

Prof. Dr. Sven Streit
«Forschungspreis 2018» des Kollegiums für Hausarztmedizin (KHM)

Prof. Dr. George Thalmann
«Krebspreis» der Krebsliga Schweiz

Prof. Dr. Willy Tinner
«ERC Synergy-Grant» des Europäischen Forschungsrats (ERC)

Dr. Michael Jeffrey Toscano
Zuschlag für ein Marie Curie Innovative Training Network (ITN)

Dr. Benjamin Towbin
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Dr. Louisa Traser
1st Place of the European Phoniatrics Voice Award der Union Europäischer Phoniater (UEP)

Shang-Min Tsai
«Nachwuchspreis 2018» der Heinrich-Greinacher-Stiftung

Dr. Prabitha Urwyler-Harischandra
«Novartis FreeNovation 2018 Prize» der Novartis AG

Prof. Dr. Marco Valgimigli
«Innosuisse Grant» von Innosuisse – Swiss Innovation Agency

Mélanie von Bergen
Wissenschaftspreis der Deutschen Menopause Gesellschaft e.V.

Dr. Franca Wagner
«Jacques-Handschin-Preis 2018» des Schweizerischen Instituts für ärztliche Weiter- und Fortbildung (SIWF)

Prof. Dr. Sebastian Walther
«Forschungspreis 2018» der Schweizerischen Hirnliga

Dr. Susanne Wampfler
«Eccellenza Professorial Fellowship» des Schweizerischen Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (SNF)

Manuel Nicola Waser
2. Vortragspreis in der Kategorie «experimentell», verliehen anlässlich der Frühjahrsversammlung 2018 der Schweizerischen Gesellschaft für Oto-Rhino-Laryngologie, Hals- und Gesichtschirurgie (ORL)

Prof. Dr. Hans Rudolf Widmer
«Molly and Bernard Sanberg Memorial Award 2018» der American Society for Neural Therapy and Repair (ASNTR)

Prof. Dr. Roland Wiest
«Forschungsförderungspreis» der Schweizerischen Epilepsie-Liga – «BraTS 2018 (Tumorsegmentierung Deep Learning)» an der MICCAI 2018 Conference

Soheila Zeinali
«Best Poster Award» an der International Organ-on-Chip Symposium (IOOCS) 2018 Conference in Eindhoven

Dr. Thomas Züger
«Forschungsgrant der Clinical Trials Unit (CTU)» der Universität Bern

Die Universität Bern dankt an dieser Stelle allen Geberinnen und Gebern für ihre grosszügige Unterstützung.

Wir danken allen Personen, Stiftungen, Unternehmen und weiteren Organisationen, die im vergangenen Jahr Projekte und Vorhaben an der Universität Bern gefördert haben. Unternehmen sind bedeutsame Partner der Universität. Sie fördern mit ihrem Beitrag Innovation und Entwicklung der Universität und deren Verankerung am Wirtschaftsstandort Bern. Die philanthropisch motivierte Förderung dient der Profilierung der Universität Bern, ermöglicht Forschung über die Mittel der Öffentlichkeit hinaus, beschleunigt die Umsetzung ihrer Strategie und stärkt den Wirtschafts- und Wissenschaftsstandort Bern.

Wir danken auch Unternehmen, die mit Sponsoring universitätsweite Veranstaltungen ermöglichen. Ebenfalls danken wir allen Personen, Stiftungen und Unternehmen, die für bestimmte Bereiche Preisgelder zur Verfügung stellen.

In besonderer Weise bedankt sich die Universität Bern bei den Donatorinnen und Donatoren, die die Errichtung einer Professur fördern und so dazu beitragen, ein neues Forschungsfeld strukturell zu verankern und aufzubauen. Stiftungsprofessuren ergänzen die öffentlich finanzierte Grundstruktur. Die Freiheit der Forschung und Lehre ist vollumfänglich gewährleistet.

Wir gedenken auch allen Verstorbenen, die die Universität Bern in ihrem Testament mit einem Legat bedacht haben.

Ernennungen

Ordentliche Professorinnen und Professoren

Rechtswissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Florian Eichel,
Zivilverfahrensrecht mit Schwerpunkt Schuldbetreibungs- und Konkursrecht und Internationales Privatrecht

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Manfred Elsig,
Internationale Beziehungen (Politikwissenschaft)

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Jürgen Burger,
Swiss School in Translational Medicine and Entrepreneurship
Prof. Dr. Oscar Horacio Franco Duran,
Epidemiology and Public Health
Prof. Dr. Stephan Jakob,
Intensivmedizin
Prof. Dr. Axel Oliver Rominger,
Nuklearmedizin

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Christof Dejung,
Neueste allgemeine Geschichte
Prof. Dr. Péter Maitz,
Deutsche Sprachwissenschaft, Soziolinguistik

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. David Bommes,
Computer Graphics
Prof. Dr. Sebastian Andreas Leidel,
RNA Biochemie
Prof. Dr. Mariusz Nowacki,
Genetik
Prof. Dr. Willy Tinner,
Paläoökologie

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Thomas Berger,
Klinische Psychologie und Psychotherapie
Prof. Dr. Stefan Troche,
Persönlichkeitspsychologie, Differentielle Psychologie und Diagnostik

Ausserordentliche Professorinnen und Professoren

Theologische Fakultät:
Prof. Dr. Peter-Ben Smit,
Systematische Theologie und Ökumene

Rücktritte

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Philipp Baumann, Quantitative Methoden, Operations Research
Prof. Dr. Rudolf Blankart, Regulatory Affairs
Prof. Dr. Julien Cujean, Finanzmanagement
Prof. Dr. Philipp Sieger, Strategic Entrepreneurship
Prof. Dr. Sonja Vogt, Sozialwissenschaften, Nachhaltige Gesellschaftsentwicklung

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Martin Fiedler, Klinische Chemie
Prof. Dr. Thomas Niklaus Pabst, Medizinische Onkologie
Prof. Dr. Tobias Reichlin, Rhythmologie und Elektrophysiologie

Vetsuisse Fakultät:
Prof. Dr. Franck Forterre, Kleintierchirurgie/Neurochirurgie

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Anna Goppel, Praktische Philosophie, Politische Philosophie
Prof. Dr. Urte Krass, Kunstgeschichte der Neuzeit
Prof. Dr. Michaela Schäuble, Sozialanthropologie, Medienanthropologie

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Eric Allan, Community Ecology
Prof. Dr. Johanna F. Ziegel, Statistik
Prof. Dr. Carolin Schurr, Kultur- und Sozialgeographie

Assistenzprofessorinnen und Assistenzprofessoren

Theologische Fakultät:
Prof. Dr. Georgiana Huian, Systematische Theologie und Ökumene
Prof. Dr. Mathias Wirth, Systematische Theologie, Ethik

Rechtswissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Franziska Sprecher, Staats- und Verwaltungsrecht, Gesundheitsrecht

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Arthur Posch, Managerial Accounting

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Lia Bally, Klinische Ernährung und Metabolismus
Prof. Dr. Stéphane Ciocchi, Physiologie (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Jean Pascal Pfister, Physiologie (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Joerg C. Schefold, Intensivmedizin
Prof. Dr. Dr. Sven Streit, Hausarztmedizin, Allgemeine Innere Medizin

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Silvia Berger Ziauddin, Geschichte des 19. und 20. Jahrhunderts
Prof. Dr. Roberto Zaugg, Historisches Institut (SNF-Förderungsprofessur)

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Andrea Biedermann, Gesteinsmagnetismus (SNF-Förderungsprofessur)
Prof. Dr. Patrick Bottazzi, Geographisches Institut (SNF-Förderungsprofessur)

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Jennifer Inauen, Gesundheitspsychologie
Prof. Dr. Stefanie Julia Schmidt, Klinische Psychologie des Kindes- und Jugendalters

Assoziierte Professorinnen und Professoren

Theologische Fakultät:
Prof. Dr. Luca Daniele Di Blasi, Religionsphilosophie

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Arnaud Chiolero, Public Health und Hausarztmedizin
Prof. Dr. Marwan El-Koussy, Neuroradiologie
Prof. Dr. Pascal Escher, Ophthalmogenetik
Prof. Dr. Sören Huwendiek, Medizinische Lehre
Prof. Dr. Tim Joda, Zahnmedizin, Rekonstruktive Zahnmedizin und Implantatprothetik
Prof. Dr. Roger Kalla, Neurologie
Prof. Dr. Deborah Stroka, Molekular- und Zellbiologie
Prof. Dr. Karen Lidzba, Pädiatrische Neuropsychologie
Prof. Dr. Georgios Mantokoudis, Otorhinolaryngologie
Prof. Dr. Jonas Marschall, Infektiologie
Prof. Dr. Stavroula Mougiakakou, Biomedical Engineering
Prof. Dr. Yok-Ai Que, Intensivmedizin
Prof. Dr. Christian Schyma, Rechtsmedizin
Prof. Dr. Moritz Tannast, Orthopädische Chirurgie, Traumatologie Bewegungsapparat
Prof. Dr. Lorenz Theiler, Anästhesiologie
Prof. Dr. Patrick Wüthrich, Anästhesiologie
Prof. Dr. Yitzhak Zimmer, Molekular- und Zellbiologie

Vetsuisse Fakultät:
Prof. Dr. Matthias Schweizer, Virologie

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Alfons Berger, Geologie und Mineralogie
Prof. Dr. Piero Macchi, Chemische Kristallographie

Titularprofessorinnen und Titularprofessoren

Theologische Fakultät:
Prof. Dr. Christoph Sigrist, Diakoniewissenschaft

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Andreas Arnold, Otorhinolaryngologie
Prof. Dr. Stefan Bachmann, Physikalische Medizin und Rehabilitation
Prof. Dr. Steffen Glökler, Kardiologie
Prof. Dr. Thomas Heidegger, Anästhesiologie
Prof. Dr. Arto Nirkko, Neurologie
Prof. Dr. Parham Sendi, Infektiologie
Prof. Dr. David Spirk, Pharmakologie
Prof. Dr. Einar Wilder-Smith, Neurologie

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Sacha Zala, Zweiter Weltkrieg und Schweizer Aussenpolitik

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. David Ginsbourger, Spatial Statistics

Lehrkörper

Rechtswissenschaftliche Fakultät:
Dr. Cynthia Anderfuhren-Wayne, Lehrbeauftragte, Anglo-American Law: A Foundation Course in Legal English
Prof. Dr. Jolanta Kren Kostkiewicz, Ordentliche Professorin, Internationales Privatrecht und Verfahrensrecht

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Fabrice Collard, Ordentlicher Professor, Monetäre Makroökonomie
Prof. Dr. Gunter Stephan, Ordentlicher Professor, Volkswirtschaftslehre, insbesondere angewandte Mikroökonomie

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Michael Altmann, Assoziierter Professor, Molekularbiologie
Prof. Dr. Kerri Clough-Gorr, Assistenzprofessorin, Epidemiology and Prevention of Chronic Diseases: Cancer (Wegzug)
Prof. Dr. Sabina Gallati Kraemer, Ausserordentliche Professorin, Humangenetik
Prof. Dr. Gregor Hasler, Ausserordentlicher Professor, Psychiatrische Versorgungsforschung und Sozialpsychiatrie (Wegzug)
Prof. Dr. Andreas R. Huber, Titularprofessor, Onkologie/Hämatologie
Prof. Dr. Rolf Jaggi, Dozent, Molekularbiologie
Prof. Dr. Thomas Krause, Assoziierter Professor, Nuklearmedizin
Prof. Dr. Harald F. Krug, Titularprofessor, Materials-Biology Interactions
Prof. Dr. Katharina Meyer, Titularprofessorin, Kardiovaskuläre Sportmedizin
Prof. Dr. Paul Mohacsi, Ausserordentlicher Professor, Herzinsuffizienz (Wegzug)
Prof. Dr. Adrian Schmassmann, Honorarprofessor, Innere Medizin, Gastroenterologie
Prof. Dr. Christian A. Seiler, Assoziierter Professor, Chirurgie
Prof. Dr. Jukka Takala, Ordentlicher Professor, Intensivmedizin
Prof. Dr. Wolfgang Thormann, Dozent, Chemische Analytik und Stofftrennung in klinischer Pharmakologie

Im Gedenken

Prof. Dr. Andreas Tobler,
Ordentlicher Professor, Innere Medizin, speziell Hämatologie
Prof. Dr. Roland von Känel,
Titularprofessor, Psychosomatische und Psychosoziale Medizin (Wegzug)

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Pascal Attinger,
Assoziierter Professor, Altorientalische Philologie
Prof. Dr. Christine Göttler,
Ordentliche Professorin, Kunstgeschichte
Prof. Dr. Elke Hentschel,
Ordentliche Professorin, Germanistische Linguistik
Prof. Dr. Barbara Mahlmann-Bauer,
Ordentliche Professorin, Neuere Deutsche Literatur
Prof. Dr. Stefano Prandi,
Ordentlicher Professor, Italienische Literatur (Wegzug)
Prof. Dr. Gesine Schiewer,
Titularprofessorin, Deutsche Sprachwissenschaft
Prof. Dr. Heinrich Richard Schmidt,
Assoziierter Professor, Neueste und Neuere Geschichte
Prof. Dr. Reinhard Schulze,
Ordentlicher Professor, Islamwissenschaft und Neuere Orientalische Philologie
Prof. Dr. Kim Siebenhüner,
Historisches Institut (SNF-Förderungsprofessur) (Wegzug)

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Niklaus Kämpfer,
Ordentlicher Professor, Angewandte Physik
Prof. Dr. Daniel Neuenschwander,
Honorarprofessor, Mathematics of Life Insurance
Prof. Dr. Igor Maria Villa-Toscani,
Assoziierter Professor, Geochronologie
Prof. Dr. Doris Wastl-Walter,
Ordentliche Professorin, Kulturgeographie

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Franz Caspar,
Ordentlicher Professor, Klinische Psychologie und Psychotherapie
Prof. Dr. Thomas Rammsayer,
Ordentlicher Professor, Persönlichkeitspsychologie und Differentielle Psychologie

Lehrkörper

Philosophisch-historische Fakultät:
Prof. Dr. Louis-Marc Suter,
Titularprofessor, Musikwissenschaft,
gest. am 3.11.2018

Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät:
Dr. Daniel Odermatt,
Dozent, Management von Informatikprojekten,
gest. am 6.7.2018

Medizinische Fakultät:
Prof. Dr. Georg Pilleri,
Nebenamtlicher ausserordentlicher Professor im Ruhestand, Neuroanatomie und vergleichende Neuropathologie,
gest. am 10.9.2018
Dr. Christine Römer-Lüthi,
Dozentin im Ruhestand, Biochemie,
gest. am 16.9.2018
Prof. Dr. Friedrich Roth,
Titularprofessor im Ruhestand, Intensivmedizin,
gest. am 13.4.2018
Prof. Dr. Alois Schärli,
Titularprofessor im Ruhestand, Kinderchirurgie,
gest. am 25.2.2018

Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät:
Dr. Simone Grebner,
Lehrbeauftragte, Psychologie,
gest. am 27.6.2018

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Prof. Dr. Bernhard Stauffer,
Ausserordentlicher Professor im Ruhestand, Experimentalphysik, insbesondere physikalische Glaziologie,
gest. am 26.10.2017

Mitarbeitende

Universitätsleitung:
Dr. Daniel Odermatt,
Verwaltungsdirektor,
gest. am 6.7.2018

Medizinische Fakultät:
Norbert Braun,
Technischer Sachbearbeiter,
gest. am 6.12.2018
Melinda Good,
Sekretärin,
gest. am 27.6.2018
Franziska Penitschka-Luginbühl,
Laborantin,
gest. am 23.3.2018

Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät:
Maria del Pilar Rodriguez,
Sachbearbeiterin,
gest. am 16.04.2018

Studierende

Dario Colussi,
Student der Sportwissenschaft,
gest. am 25.9.2018
David Buschmann,
Doktorand der Musikwissenschaft,
gest. am 14.5.2018
Roman Näpflin,
Student der Biologie,
gest. am 4.4.2018
Victoria Ann Roloff,
Doktorandin der Physik,
gest. am 12.2.2018





Statistiken

Inhalt nächste Seiten:

44
Studierende

47
Mitarbeitende

Grün schützen

Offensichtliche Umweltverschmutzung ist nur ein Grund für den dramatischen globalen Rückgang der Artenvielfalt – genauso entscheidend sind etwa die Übernutzung der Böden, der Klimawandel oder der Verlust von Lebensräumen.

Der Rückgang der biologischen Vielfalt bedroht auch bei uns die Lebensqualität und wirtschaftliche Leistung, wie der erste Zustandsbericht des Weltbiodiversitätsrats IPBES für Europa und Zentralasien zeigt. Der im März 2018 veröffentlichte Bericht wurde an den Universitäten Bern und Edinburgh koordiniert. Ausserdem beherbergt die Universität Bern das *Global Land Programme*, das mit Partnern vor Ort Lösungen für den nachhaltigen Umgang mit der knappen Ressource Land entwickelt. Die Wyss Foundation unterstützt zwei Pilotprojekte für innovative Landnutzung und Biodiversitätsschutz in Peru und Kenia.



Studierende

Studierende pro Studienstufe (Herbstsemester 2018)

	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**18'019**	**57%**	**12%**	**37%**	**7'692**	**57%**	**3%**	**50%**	**4'602**	**58%**	**11%**	**40%**	**2'966**	**52%**	**41%**	**25%**	**2'759**	**61%**	**5%**
Theologische Fakultät	**375**	51%	10%	28%	**56**	66%	5%	66%	**37**	70%	11%	57%	**53**	47%	53%	23%	**229**	46%	1%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**2'268**	56%	9%	47%	**1'070**	60%	3%	57%	**616**	60%	16%	48%	**219**	43%	31%	33%	**363**	50%	2%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**2'659**	40%	6%	39%	**1'350**	43%	5%	49%	**745**	41%	8%	46%	**114**	46%	31%	32%	**450**	26%	1%
Medizinische Fakultät	**3'287**	57%	14%	35%	**915**	61%	2%	48%	**950**	57%	4%	37%	**1'210**	53%	33%	28%	**212**	68%	4%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**581**	81%	19%	28%	**214**	87%	0%	31%	**151**	85%	3%	35%	**214**	73%	49%	19%	**2**	100%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**2'507**	61%	14%	42%	**1'377**	62%	4%	51%	**690**	62%	18%	36%	**392**	55%	40%	24%	**48**	52%	8%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**3'725**	72%	7%	27%	**1'441**	65%	3%	43%	**776**	74%	8%	37%	**178**	66%	37%	26%	**1'330**	80%	7%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**2'617**	44%	21%	40%	**1'269**	44%	3%	55%	**637**	45%	22%	38%	**586**	40%	62%	15%	**125**	47%	5%

Entwicklung der Studierendenzahl pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studierende								**Differenz**	
		2015	**2016**		**2017**		**2018**	**2015–2018**	
Total	**Alle**	**17'430**	**17'514**	**0%**	**17'882**	**+2%**	**18'019**	**+1%**	**+589**	**+3%**
	Männer	44%	44%		44%		43%			
	Frauen	56%	56%		56%		57%			
Bachelor	**Alle**	**7'869**	**7'747**	**–2%**	**7'709**	**0%**	**7'692**	**0%**	**–177**	**–2%**
	Männer	45%	45%		44%		43%			
	Frauen	55%	55%		56%		57%			
Master	**Alle**	**4'424**	**4'523**	**+2%**	**4'614**	**+2%**	**4'602**	**0%**	**+178**	**+4%**
	Männer	44%	44%		43%		42%			
	Frauen	56%	56%		57%		58%			
Doktorat	**Alle**	**2'648**	**2'776**	**+5%**	**2'882**	**+4%**	**2'966**	**+3%**	**+318**	**+12%**
	Männer	47%	47%		48%		48%			
	Frauen	53%	53%		52%		52%			
Weiterbildung	**Alle**	**2'488**	**2'468**	**–1%**	**2'677**	**+8%**	**2'759**	**+3%**	**+271**	**+11%**
	Männer	40%	37%		40%		39%			
	Frauen	60%	63%		60%		61%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studienanfänger pro Studienstufe (Herbstsemester 2018)

Alle Studienanfänger	Total				Bachelor				Master				Doktorat				Weiterbildung		
	Alle	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.	BE	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**5'028**	**58%**	**9%**	**40%**	**2'492**	**59%**	**4%**	**50%**	**1'349**	**57%**	**11%**	**39%**	**550**	**50%**	**33%**	**28%**	**637**	**58%**	**4%**
Theologische Fakultät	**74**	61%	9%	47%	**21**	76%	5%	81%	**12**	58%	8%	58%	**6**	33%	67%	0%	**35**	57%	3%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**598**	60%	7%	49%	**311**	62%	4%	58%	**144**	58%	15%	44%	**25**	44%	32%	28%	**118**	59%	3%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**745**	40%	6%	36%	**360**	43%	6%	45%	**213**	41%	7%	44%	**21**	38%	38%	48%	**151**	31%	1%
Medizinische Fakultät	**1'102**	58%	11%	39%	**366**	63%	4%	48%	**352**	57%	5%	40%	**328**	49%	24%	31%	**56**	75%	7%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**178**	83%	11%	33%	**70**	84%	0%	39%	**70**	87%	1%	36%	**36**	72%	44%	19%	**2**	100%	100%
Philosophisch-historische Fakultät	**557**	63%	10%	44%	**342**	65%	4%	56%	**146**	64%	16%	34%	**30**	60%	57%	10%	**39**	51%	10%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**901**	71%	4%	33%	**499**	67%	4%	43%	**190**	76%	6%	35%	**27**	70%	30%	30%	**185**	80%	1%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**873**	47%	14%	45%	**523**	50%	3%	54%	**222**	43%	26%	36%	**77**	42%	53%	21%	**51**	43%	12%

Entwicklung der Studienanfänger pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienanfänger								Differenz	
		2015	**2016**		**2017**		**2018**	**2015–2018**	
Total	**Alle**	**5'055**	**4'867**	**–4%**	**4'944**	**+2%**	**5'028**	**+2%**	**–27**	**–1%**
	Männer	44%	43%		43%		42%			
	Frauen	56%	57%		57%		58%			
Bachelor	**Alle**	**2'495**	**2'300**	**–8%**	**2'416**	**+5%**	**2'492**	**+3%**	**–3**	**0%**
	Männer	43%	43%		42%		41%			
	Frauen	57%	57%		58%		59%			
Master	**Alle**	**1'393**	**1'392**	**0%**	**1'365**	**–2%**	**1'349**	**–1%**	**–44**	**–3%**
	Männer	45%	41%		41%		43%			
	Frauen	55%	59%		59%		57%			
Doktorat	**Alle**	**520**	**536**	**+3%**	**542**	**+1%**	**550**	**+1%**	**+30**	**+6%**
	Männer	44%	45%		46%		50%			
	Frauen	56%	55%		54%		50%			
Weiterbildung	**Alle**	**647**	**639**	**–1%**	**621**	**–3%**	**637**	**+3%**	**–10**	**–2%**
	Männer	44%	45%		49%		42%			
	Frauen	56%	55%		51%		58%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Studierende

Studienabschlüsse im Jahr 2018

	Total			Bachelor			Master			Doktorat			Weiterbildung [1]			Habilitationen		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**4'457**	**55%**	**12%**	**1'638**	**56%**	**4%**	**1'629**	**55%**	**10%**	**640**	**54%**	**38%**	**489**	**54%**	**14%**	**61**	**33%**	**67%**
Theologische Fakultät	**68**	68%	7%	**12**	75%	0%	**24**	71%	8%	**5**	40%	40%	**27**	67%	6%	**0**	0%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**554**	57%	6%	**221**	55%	3%	**253**	59%	9%	**20**	50%	20%	**60**	58%	3%	**0**	0%	0%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**750**	40%	5%	**322**	43%	4%	**260**	46%	7%	**30**	37%	33%	**138**	23%	0%	**0**	0%	0%
Medizinische Fakultät	**958**	51%	17%	**231**	61%	3%	**327**	43%	4%	**341**	54%	34%	**25**	68%	0%	**34**	29%	71%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**198**	83%	15%	**71**	86%	1%	**61**	84%	7%	**60**	78%	38%	**0**	0%	0%	**6**	83%	17%
Philosophisch-historische Fakultät	**568**	60%	15%	**248**	63%	6%	**223**	58%	18%	**59**	51%	46%	**30**	57%	0%	**8**	50%	50%
Philosophisch-human-wissenschaftliche Fakultät	**747**	71%	10%	**290**	65%	3%	**254**	73%	9%	**25**	68%	28%	**175**	80%	24%	**3**	0%	100%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**614**	41%	19%	**243**	39%	3%	**227**	47%	20%	**100**	44%	52%	**34**	21%	0%	**10**	10%	90%

[1] Master MAS 279 (165 Frauen), Diplom DAS 27 (15 Frauen), Zertifikat CAS 173 (79 Frauen), Übrige 10 (7 Frauen)

Entwicklung der Studienabschlüsse pro Studienstufe und Geschlecht

Anzahl Studienabschlüsse							**Differenz**	
		2015	**2016**		**2017**		**2018**		**2015–2018**	
Total	**Alle**	**4'274**	**4'269**	**0%**	**4'307**	**+1%**	**4'457**	**+3%**	**+183**	**+4%**
	Männer	44%	44%		45%		45%			
	Frauen	56%	56%		55%		55%			
Bachelor	**Alle**	**1'575**	**1'561**	**–1%**	**1'601**	**+3%**	**1'638**	**+2%**	**+63**	**+4%**
	Männer	44%	42%		43%		44%			
	Frauen	56%	58%		57%		56%			
Master	**Alle**	**1'566**	**1'489**	**–5%**	**1'549**	**+4%**	**1'629**	**+5%**	**+63**	**+4%**
	Männer	41%	41%		44%		45%			
	Frauen	59%	59%		56%		55%			
Doktorat	**Alle**	**534**	**570**	**+7%**	**600**	**+5%**	**640**	**+7%**	**+106**	**+20%**
	Männer	44%	46%		47%		46%			
	Frauen	56%	54%		53%		54%			
Weiterbildung	**Alle**	**526**	**574**	**+9%**	**493**	**–14%**	**489**	**–1%**	**–37**	**–7%**
	Männer	47%	49%	+5%	51%		46%			
	Frauen	53%	51%		49%		54%			
Habilitationen	**Alle**	**73**	**75**	**+3%**	**64**	**–15%**	**61**	**–5%**	**–12**	**–16%**
	Männer	74%	72%		80%		67%			
	Frauen	26%	28%		20%		33%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch

Mitarbeitende

Vollzeitstellen an der Universität 2018 (im Jahresdurchschnitt, inklusive Drittmittelangestellte)

	Total			Professuren			Dozierende			Assistierende			Administration & Technik		
	Alle	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.	**Alle**	♀	Ausl.
Total	**4'610**	**51%**	**37%**	**509**	**23%**	**51%**	**241**	**35%**	**39%**	**2'091**	**50%**	**48%**	**1'769**	**61%**	**19%**
Theologische Fakultät	**60**	60%	43%	**14**	36%	57%	**8**	50%	38%	**32**	69%	47%	**6**	83%	0%
Rechtswissenschaftliche Fakultät	**190**	49%	24%	**41**	24%	24%	**12**	33%	42%	**109**	51%	26%	**28**	86%	11%
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Fakultät	**246**	45%	33%	**43**	14%	74%	**18**	28%	33%	**152**	49%	25%	**33**	76%	12%
Medizinische Fakultät	**1'387**	55%	38%	**151**	17%	44%	**77**	40%	39%	**522**	51%	57%	**637**	69%	21%
Vetsuisse-Fakultät Bern	**431**	66%	35%	**41**	37%	56%	**9**	33%	33%	**207**	66%	52%	**174**	75%	10%
Philosophisch-historische Fakultät	**388**	55%	43%	**70**	46%	66%	**29**	45%	45%	**241**	58%	40%	**48**	63%	19%
Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät	**220**	56%	34%	**25**	32%	60%	**31**	35%	35%	**136**	64%	32%	**28**	61%	14%
Philosophisch-naturwissenschaftliche Fakultät	**1'091**	33%	48%	**122**	12%	48%	**36**	11%	53%	**649**	36%	59%	**284**	39%	21%
Zentralbereich	**597**	57%	18%	**2**	100%	0%	**21**	43%	24%	**43**	79%	16%	**531**	56%	18%

Entwicklung der Vollzeitstellen nach Personalgruppe und Geschlecht

Anzahl Vollzeitstellen								**Differenz**	
		2015	**2016**		**2017**		**2018**	**2015–2018**	
Total	**Alle**	**4'108**	**4'191**	**+2%**	**4'499**	**+7%**	**4'610**	**+2%**	**+502**	**+12%**
	Männer	49%	50%		50%		49%			
	Frauen	51%	50%		50%		51%			
Professuren	**Alle**	**466**	**484**	**+4%**	**508**	**+5%**	**509**	**0%**	**+43**	**+9%**
	Männer	78%	78%		77%		77%			
	Frauen	22%	22%		23%		23%			
Dozierende	**Alle**	**233**	**241**	**+3%**	**238**	**–1%**	**241**	**+1%**	**+8**	**+3%**
	Männer	68%	67%		66%		65%			
	Frauen	32%	33%		34%		35%			
Assistierende	**Alle**	**1'684**	**1'690**	**0%**	**1'983**	**+17%**	**2'091**	**+5%**	**+407**	**+24%**
	Männer	50%	51%		51%		50%			
	Frauen	50%	49%		49%		50%			
Administration & Technik	**Alle**	**1'725**	**1'776**	**+3%**	**1'770**	**0%**	**1'769**	**0%**	**+44**	**+3%**
	Männer	38%	39%		39%		39%			
	Frauen	62%	61%		61%		61%			

Weitere Statistiken sind verfügbar unter: www.statistik.unibe.ch





Jahresrechnung

Inhalt nächste Seiten:

50
Jahresrechnung

54
Anhang

70
Bericht der Revisionsstelle

Zukunft gestalten

Vollbeschäftigung und Digitalisierung, Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit: Geht das zusammen?

Berner Arbeitspsychologen untersuchen, wie Berufstätige in Umbruchszeiten ihre Karriere gestalten und ihre Gesundheit erhalten können. Das Projekt «Zeit als neuer Wohlstand» am Zentrum für Nachhaltige Entwicklung und Umwelt (CDE) erforscht, wie die Reduktion der Erwerbsarbeitszeit nachhaltige Konsummuster fördern kann. Berner Politologinnen und Volkswirtschaftler untersuchen, wie die Energiewende und die Transformation zu einer grünen Wirtschaft gelingen können. Die Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit untersucht, wie die Digitalisierung zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann.



Jahresrechnung[1] 2018 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Flüssige Mittel	1	**15'689**	16'044	–355	**–2.2%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**359'435**	315'818	43'617	**13.8%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**25'541**	27'391	–1'850	**–6.8%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**13'251**	10'638	2'613	**24.6%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**13'246**	11'455	1'791	**15.6%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**5'888**	5'365	523	**9.7%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**53'802**	51'012	2'790	**5.5%**
Umlaufvermögen		**486'850**	437'721	49'129	**11.2%**
Finanzanlagen	8	**74'137**	90'289	–16'153	**–17.9%**
Sachanlagen	9	**49'690**	47'274	2'416	**5.1%**
Immaterielle Anlagen	10	**18'650**	20'766	–2'116	**–10.2%**
Anlagevermögen		**142'477**	158'329	–15'853	**–10.0%**
Total Aktiven		**629'327**	596'051	33'276	**5.6%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**22'997**	20'158	2'839	**14.1%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**3'486**	1'971	1'515	**76.8%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**426**	340	86	**25.4%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**137'378**	140'788	–3'410	**–2.4%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**13'759**	19'138	–5'378	**–28.1%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**7'472**	7'323	149	**2.0%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**185'519**	189'718	–4'199	**–2.2%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'750**	1'634	116	**7.1%**
Langfristige Rückstellungen	15	**31'440**	32'694	–1'254	**–3.8%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**89'200**	91'100	–1'900	**–2.1%**
Langfristiges Fremdkapital		**122'390**	125'428	–3'038	**–2.4%**
Kumulierte Ergebnisse		**280'904**	229'379	51'525	**22.5%**
Jahresergebnis		**40'513**	51'525	–11'012	**–21.4%**
Eigenkapital		**321'417**	280'904	40'513	**14.4%**
Total Passiven		**629'327**	596'051	33'276	**5.6%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2018	2017	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		**316'675**	314'170	2'505	**0.8%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)		**97'404**	98'505	–1'101	**–1.1%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		**113'376**	107'789	5'587	**5.2%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	**527'455**	520'465	6'991	**1.3%**
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		**99'766**	103'847	–4'081	**–3.9%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		**27'976**	27'984	–8	**0.0%**
Übrige Projektbeiträge		**63'974**	55'163	8'811	**16.0%**
Projektzusprachen Drittmittel	20	**191'716**	186'994	4'722	**2.5%**
Studiengebühren		**18'222**	18'357	–135	**–0.7%**
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		**72'494**	71'215	1'279	**1.8%**
Sonstiger Ertrag		**72'619**	74'178	–1'559	**–2.1%**
Erlösminderungen		**–633**	–707	74	**–10.4%**
Übrige Erträge	21	**162'702**	163'043	–341	**–0.2%**
Total betrieblicher Ertrag		**881'874**	870'502	11'371	**1.3%**
Gehälter		**467'646**	456'741	10'905	**2.4%**
Sozialversicherungsbeiträge		**85'400**	81'798	3'602	**4.4%**
Übriger Personalaufwand		**5'141**	6'754	–1'614	**–23.9%**
Personalaufwand	22	**558'186**	545'293	12'893	**2.4%**
Anschaffung von Geräten		**15'099**	13'752	1'347	**9.8%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand		**22'761**	21'831	930	**4.3%**
Übriger Aufwand		**94'031**	98'252	–4'222	**–4.3%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	**131'890**	133'835	–1'945	**–1.5%**
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		**110'792**	109'013	1'779	**1.6%**
Beiträge an Dritte		**24'003**	20'139	3'864	**19.2%**
Beiträge	24	**134'795**	129'152	5'643	**4.4%**
Abschreibungen Sachanlagen	9	**11'004**	10'592	411	**3.9%**
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	**3'378**	3'064	314	**10.2%**
Total betrieblicher Aufwand		**839'253**	821'936	17'317	**2.1%**
Finanzertrag		**1'743**	4'333	–2'589	**–59.8%**
Finanzaufwand		**3'851**	1'374	2'478	**180.3%**
Finanzergebnis	25	**–2'108**	2'959	–5'067	**–171.2%**
Jahresergebnis		**40'513**	51'525	–11'012	**–21.4%**

Geldflussrechnung

	Beträge in TCHF	2018	2017
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	**40’513**	51’525
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	**306**	101
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	**14’423**	13’304
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	**784**	160
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	**–1’900**	-2’900
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	**–1’254**	302
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	**3’547**	-844
+/–	Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens		
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	**1’217**	–3’138
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	**–523**	1’009
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	**–5’371**	22’339
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	**2’839**	2’435
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen	**–3’714**	–1’166
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	**–3’410**	5’529
+/–	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	**47’457**	88’655
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	**–12’949**	–10’479
–	Auszahlungen Kauf kurz- und langfristige Finanzanlagen	**–13’209**	–5’743
+	Einzahlungen Verkauf kurz- und langfristige Finanzanlagen	**24’319**	17’944
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	**–2’559**	–3’788
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	**–4’397**	–2’066
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**86**	–7
+/–	Aufnahme / Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	**116**	378
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	**202**	371
Total Geldflussrechnung		**43’262**	86’960
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	**331’862**	244’902
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	**375’123**	331’862
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		**43’262**	86’960

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Kasse	**166**	132
Post	**6'703**	3'749
Bank	**8'820**	12'163
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**113'394**	76'273
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**246'041**	239'545
Total	**375'123**	331'862

Eigenkapitalnachweis per 31. 12. 2018

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2016	**15'751**	**162'960**	**50'668**	**229'379**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	**28'372**	**16'683**	**6'471**	**51'525**
Eigenkapital 31.12.2017	**44'123**	**179'643**	**57'139**	**280'904**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	**20'290**	**23'677**	**–3'454**	**40'513**
Eigenkapital 31.12.2018	**64'413**	**203'319**	**53'685**	**321'417**

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und von der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2018 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 19. März 2019 abgenommen und am 16. April 2019 dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50% und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20% werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30 – 50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2 – 10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2 – 5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4%[3] oder 5%[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der

[2] Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

[3] Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1.9.1998

[4] Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition.
Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Kasse	**166**	132	35	**26.3%**
Post	**6'703**	3'749	2'954	**78.8%**
Bank	**8'820**	12'163	–3'343	**–27.5%**
Flüssige Mittel	**15'689**	16'044	–355	**–2.2%**

Der Bestand der flüssigen Mittel hat sich um TCHF 355 vermindert.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	**113'394**	76'273	37'121	**48.7%**
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	**246'041**	239'545	6'496	**2.7%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	**359'435**	315'818	43'617	**13.8%**

Der Kanton Bern organisiert das Cash-Management der Universität Bern. Die Kontokorrente Finanzverwaltung entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	**26'245**	28'061	–1'816	**–6.5%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	**1**	48	–47	**–98.7%**
Delkredere	**–705**	–718	13	**–1.9%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**25'541**	27'391	–1'850	**–6.8%**

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 1'850 abgenommen. Andererseits hat der Bestand der angefangenen Arbeiten (vgl. 6 «Vorräte und angefangene Arbeiten») zugenommen.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	**177**	255	–77	**–30.4%**
Guthaben Verrechnungssteuer	**919**	674	245	**36.4%**
Forderungen Schalterkasse		74	–74	**–100.0%**
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	**12'098**	9'613	2'485	**25.9%**
Mietkautionen	**25**	23	2	**8.8%**
Kurzfristige Darlehen	**32**		32	**100.0%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	**13'251**	10'638	2'613	**24.6%**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 2'613 zugenommen. Die Veränderung ist vor allem auf die Zunahme von Forschungsprojekten mit Forderungen gegenüber dem Geldgeber zurückzuführen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	**13'246**	11'455	1'791	**15.6%**
Kurzfristige Finanzanlagen	**13'246**	11'455	1'791	**15.6%**

Der Bestand der kurzfristigen Finanzanlagen hat sich um TCHF 1'791 erhöht.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Vorräte	**3'113**	3'015	98	**3.2%**
Angefangene Arbeiten	**2'775**	2'350	425	**18.1%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	**5'888**	5'365	523	**9.7%**

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 523 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Marchzinsen	**309**	380	–71	**–18.7%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**48'300**	46'000	2'300	**5.0%**
Zeitschriftenabonnemente	**4'811**	4'632	179	**3.9%**
Übrige transitorische Aktiven	**382**		382	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	**53'802**	51'012	2'790	**5.5%**

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'790 zugenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Zunahme kommt von der aktiven Rechnungsabgrenzung der IUV-Beiträge für ausserkantonale Studierende. Diese haben um TCHF 2'300 zugenommen (vgl. 19 «Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand»).

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	**12'795**	15'530	–2'735	**–17.6%**
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	**5'922**	5'746	176	**3.1%**
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	**52'725**	66'262	–13'537	**–20.4%**
Darlehen an Dritte	**1'231**	1'000	231	**23.1%**
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	**1'464**	1'752	–288	**–16.4%**
Finanzanlagen	**74'137**	90'289	–16'153	**–17.9%**

Bei den Obligationen wurde die Liquidität mangels geeigneter Anlagemöglichkeiten zugunsten des Kontokorrents Finanzverwaltung Drittmittel abgeführt (vgl. 2 «Kontokorrente Finanzverwaltung»).

Nachstehend sind die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5% namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Equity-Wert in TCHF	
	Domizil	**31.12.2018**	31.12.2017	**31.12.2018**	31.12.2017	**31.12.2018**	31.12.2017
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	**Bern**	**75%**	75%	**100**	100	**62**	78
Unitectra AG	**Zürich**	**33%**	33%	**300**	300	**145**	143
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	**Bern**	**21%**	21%	**240**	240	**63**	51
sitem-insel AG	**Bern**	**16%**	16%	**9'591**	9'591	**1'082**	1'386
SLSP AG	**Zürich**	**8%**	8%	**520**	520	**40**	40
Diverse		**≤ 5%**	≤ 5%	**n.a.**	n.a.	**72**	53
Total						**1'464**	1'752

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2016	**58**	**47'872**	**3'662**	**–5'217**	**46'375**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2016	**87**	**123'488**	**14'350**	**–9'647**	**128'278**
Zugänge	**972**	**10'255**	**2'143**	**–295**	**13'076**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen				**609**	**609**
Abgänge		**–4'631**	**–660**	**216**	**–5'075**
Reklassifikationen		**–151**	**151**		
Stand 31.12.2017	**1'059**	**128'962**	**15'984**	**–9'116**	**136'889**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2016	**–28**	**–75'616**	**–10'688**	**4'430**	**–81'903**
Planmässige Abschreibungen	**–3**	**–9'161**	**–1'340**	**774**	**–9'730**
Ausserplanmässige Abschreibungen		**–2**	**–48**	**240**	**190**
Abgänge		**1'850**	**509**	**–531**	**1'828**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2017	**–31**	**–82'929**	**–11'567**	**4'913**	**–89'616**
Nettobuchwert 31.12.2017	**1'028**	**46'032**	**4'417**	**–4'203**	**47'274**
Nettobuchwert 31.12.2017	**1'028**	**46'032**	**4'417**	**–4'203**	**47'274**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2017	**1'059**	**128'962**	**15'984**	**–9'116**	**136'888**
Zugänge		**10'757**	**2'216**	**–370**	**12'603**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge		**–3'553**	**–2'452**		**–6'006**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	**1'059**	**136'166**	**15'748**	**–9'486**	**143'486**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2017	**–31**	**–82'929**	**–11'567**	**4'913**	**–89'614**
Planmässige Abschreibungen	**–22**	**–9'251**	**–1'503**	**841**	**–9'935**
Ausserplanmässige Abschreibungen		**–228**			**–228**
Abgänge		**3'529**	**2'452**		**5'982**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	**–53**	**–88'879**	**–10'617**	**5'754**	**–93'796**
Nettobuchwert 31.12.2018	**1'006**	**47'287**	**5'130**	**–3'732**	**49'690**

Im Berichtsjahr lagen die Investitionen leicht höher als die Abschreibungen, was die Zunahme der Sachanlagen von rund 2'416 TCHF erklärt.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2016	**9'400**	**2'149**	**34**	**9'281**	**20'864**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2016	**17'946**	**2'204**	**59**	**16'485**	**36'694**
Zugänge	**951**	**2'161**		**702**	**3'814**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–665**	**–55**		**–134**	**–855**
Reklassifikationen	**2'358**	**–2'358**			
Stand 31.12.2017	**20'589**	**1'951**	**59**	**17'053**	**39'652**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2016	**–8'546**	**–55**	**–24**	**–7'205**	**–15'830**
Planmässige Abschreibungen	**–3'007**		**–12**	**–795**	**–3'814**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–84**			**–27**	**–111**
Abgänge	**677**	**55**		**134**	**867**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2017	**–10'959**		**–36**	**–7'892**	**–18'888**
Nettobuchwert 31.12.2017	**9'631**	**1'951**	**22**	**9'161**	**20'766**
Nettobuchwert 31.12.2017	**9'631**	**1'951**	**22**	**9'161**	**20'766**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2017	**20'589**	**1'952**	**59**	**17'053**	**39'653**
Zugänge	**2'706**	**136**		**960**	**3'802**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–1'981**	**–1'243**		**–1'664**	**–4'888**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	**21'314**	**844**	**59**	**16'349**	**38'566**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2017	**–10'958**		**–36**	**–7'892**	**–18'887**
Planmässige Abschreibungen	**–3'341**		**–12**	**–775**	**–4'127**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–25**			**–522**	**–547**
Abgänge	**1'981**			**1'664**	**3'645**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	**–12'343**		**–48**	**–7'525**	**–19'916**
Nettobuchwert 31.12.2018	**8'971**	**844**	**11**	**8'824**	**18'650**

Im Jahr 2018 wurden weniger immaterielle Anlagen beschafft als im Vorjahr, was den Rückgang um rund TCHF 2'116 erklärt.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	**21'631**	18'504	3'127	**16.9%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	**126**	129	–3	**–2.4%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (manuell)	**1'240**	1'525	–285	**–18.7%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**22'997**	20'158	2'839	**14.1%**

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 2'839 erhöht. Diese Erhöhung ist auf die Einführung des elektronischen Kreditorenworkflows und der damit verbundenen zentralen Erfassung der Lieferantenrechnungen zurückzuführen.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	**1'173**	454	719	**158.4%**
Kontokorrent MWST-Kreditor	**819**	849	–30	**–3.6%**
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	**1'494**	668	826	**123.6%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**3'486**	1'971	1'515	**76.8%**

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'515 erhöht. Die Erhöhung bei den «Anzahlungen von Kunden» von TCHF 719 ist im Wesentlichen auf eine Abrechnung zurückzuführen, die erst im Jahre 2019 vorgenommen werden konnte.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Depotgelder	**163**	153	10	**6.6%**
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	**263**	187	76	**40.8%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	**426**	340	86	**25.4%**

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 86 erhöht.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	**137'378**	140'788	–3'410	**–2.4%**

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'410 vermindert (vgl. 20 «Projektzusprachen Drittmittel, Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2016	**32'612**	**20'509**	**53'121**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**20'411**	**318**	**20'729**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**2'361**	**2'027**	**4'388**
Auflösung	**–5'433**		**–5'433**
Verwendung	**–40**	**–204**	**–244**
Stand 31.12.2017	**29'499**	**22'333**	**51'832**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**18'818**	**318**	**19'135**
Bildung (inkl. Erhöhung)	**13'584**	**145**	**13'584**
Auflösung	**–2'140**		**–2'140**
Verwendung	**–18'017**	**–204**	**–18'221**
Stand 31.12.2018	**22'926**	**22'274**	**45'200**
Davon kurzfristige Rückstellungen	**12'787**	**973**	**13'759**

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Aufgrund der Einführung eines Zeitmanagement-Tools wurde der Stichtag für die Erhebung der Rückstellungen Personal vom 31. Oktober auf den 31. Dezember verschoben. Es hat sich gezeigt, dass in den Monaten November und Dezember noch ein erheblicher Teil an Ferientagen bezogen wurden. Deshalb haben die Rückstellungen Personal um insgesamt TCHF 6'573 abgenommen. Darin enthalten ist ebenfalls die Auflösung von TCHF 2'140 für Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5]. Die Darstellung der Veränderung der kurzfristigen Zeitguthaben wurde in diesem Jahr angepasst.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	**7'372**	6'900	473	**6.8%**
Übrige transitorische Passiven	**100**	423	–323	**–76.4%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	**7'472**	7'323	149	**2.0%**

Die passiven Rechnungsabgrenzungen haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Langfristige Darlehen (ProfessorInnendarlehen an BPK)	**1'393**	1'277	116	**9.1%**
Übrige Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**357**	357		**0.0%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'750**	1'634	116	**7.1%**

Die langfristigen Darlehen (Professorendarlehen an BPK) haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

[5] Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+) / Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2018	2017	**2018**	**2018**	**2018**	2017
Vorsorgepläne ohne Über- / Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	**5'578**				**249**	**249**	290
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	**–69'436**	**–89'200**	–91'100	**–1'900**	**–220**	**43'705**	42'037
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	**–63'858**	**–89'200**	–91'100	**–1'900**	**29**	**43'954**	42'327

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (5'482 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (79 Versicherte), der BLVK Berner Lehrerversicherungskasse (64 Versicherte) und der SSO Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (3 Versicherte).
Die BPK weist per 31.12.2018 einen Deckungsgrad von 91,5% aus (Vorjahr: 95,2%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5%. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31.12.2018 total TCHF 69'195 (Vorjahr TCHF 37'954).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK betrug per 31.12.2018 insgesamt 90,3% (Vorjahr: 94,7%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5%. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2018 total TCHF 241 (Vorjahr TCHF 117).

Die VSAO weist per Stichtag 31.12.2018 einen provisorischen Deckungsgrad zwischen 106,0% und 107,0% (Vorjahr: 113,0%) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31.12.2018 total TCHF 5'578 (Vorjahr: TCHF 4'241).

Der Deckungsgrad der SSO per 31.12.2017 betrug 128,26%. Der Deckungsgrad per 31.12.2018 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die drei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung/Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:
- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35% für die BPK und 2,55% für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5% (Teuerung 0,6%, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7%, Sicherheitsmarge 0,2%)
- Bevölkerungswachstum von 0,49% bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2018 = 16 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0%.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	**2018**	2017	**Veränderung**	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	**316'675**	314'170	2'505	**0.8%**
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	**97'404**	98'505	–1'101	**–1.1%**
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	**113'376**	107'789	5'587	**5.2%**
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	**527'455**	520'465	6'991	**1.3%**

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 59,8%. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 6'991 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 35,9% (Vorjahr: 36,1%) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 11,0% (Vorjahr: 11,3%). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,9% (Vorjahr: 12,4%).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	**99'766**	103'847	–4'081	**–3.9%**
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	**27'976**	27'984	–8	**0.0%**
Übrige Projektbeiträge	**63'974**	55'163	8'811	**16.0%**
Projektzusprachen Drittmittel	**191'716**	186'994	4'722	**2.5%**

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 21,7% (Vorjahr: 21,5%). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) verminderten sich aufgrund eines abgelaufenen NCCR (NCCR Trade Regulation) und einem gegenüber dem Vorjahr tiefer ausgefallenen SNF-Overheadbeitrag um TCHF 4'081; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 11,3% (Vorjahr: 11,9%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen unwesentlich verändert. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,2% (Vorjahr: 3,2%). Hingegen haben die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) um TCHF 8'811 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 7,3% (Vorjahr: 6,3%).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Studiengebühren	**18'222**	18'357	–135	**–0.7%**
Ertrag aus Weiterbildung	**10'524**	10'554	–30	**–0.3%**
Prüfungs- und übrige Gebühren	**3'803**	3'578	225	**6.3%**
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	**72'494**	71'215	1'279	**1.8%**
Ertrag aus Rückerstattungen	**24'489**	20'084	4'405	**21.9%**
Ertrag aus Verkäufen	**7'614**	7'386	228	**3.1%**
Sonstiger Ertrag	**26'189**	32'576	–6'386	**–19.6%**
Erlösminderungen	**–633**	–707	74	**–10.4%**
Übrige Erträge	**162'702**	163'043	–341	**–0.2%**

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die übrigen Erträge unwesentlich verändert. Sie tragen einen Anteil von 18,4% (Vorjahr: 18,7%) zum betrieblichen Ertrag bei. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,2% (Vorjahr: 8,2%) am betrieblichen Ertrag. Der sonstige Ertrag ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 6'386 gesunken. Grund dafür ist die Elimination der gegenüber dem Vorjahr höher ausgefallenen internen Leistungsverrechnungen (vgl. 23 «Sach- und übriger Betriebsaufwand»).

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Gehälter	**467'646**	456'741	10'905	**2.4%**
Sozialversicherungsbeiträge	**85'400**	81'798	3'602	**4.4%**
Übriger Personalaufwand	**5'141**	6'754	–1'614	**–23.9%**
Personalaufwand	**558'186**	545'293	12'893	**2.4%**

Mit einem Anteil von 66,5% am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,3%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 10'905 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge stiegen um TCHF 3'602 gegenüber dem Vorjahr. Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für die Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen um TCHF 1'900 erfolgswirksam zugunsten der Sozialversicherungsbeiträge reduziert. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um TCHF 1'614 verringert. Die Rückstellung für Sonderrenten und Abgangsentschädigungen konnte um TCHF 2'140 gesenkt werden (vgl. 15 «Rückstellungen»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	**15'099**	13'752	1'347	**9.8%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand	**22'761**	21'831	930	**4.3%**
Übriger Aufwand	**94'031**	98'252	–4'222	**–4.3%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**131'890**	133'835	–1'945	**–1.5%**

Die Ersatzanschaffungen bei Maschinen, Geräten und Informatikmitteln haben sich um TCHF 1'347 erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,8% (Vorjahr: 1,7%). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 930. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,7% (Vorjahr: 2,7%) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 4'222 gesunken. Grund dafür ist die Elimination der gegenüber dem Vorjahr höher ausgefallenen internen Leistungsverrechnungen (vgl. 21 «Übrige Erträge»). Der Anteil des übrigen Aufwands am betrieblichen Aufwand beträgt 11,2% (Vorjahr: 12,0%).

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	**110'792**	109'013	1'779	**1.6%**
Beiträge an Dritte	**24'003**	20'139	3'864	**19.2%**
Beiträge	**134'795**	129'152	5'643	**4.4%**

Der Aufwand für Beiträge hat sich insgesamt um TCHF 5'643 erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 16,1% (Vorjahr: 15,7%). Davon entfallen 13,2% auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 3'864 zugenommen, weil unter anderem mehr Mittel an Projektpartner im Ausland ausbezahlt wurden.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Finanzertrag	**1'743**	4'333	–2'589	**–59.8%**
Finanzaufwand	**3'851**	1'374	2'478	**180.3%**
Finanzergebnis	**–2'108**	2'959	–5'067	**–171.2%**

Der Finanzertrag ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'589 gesunken, weil aufgrund der Marktentwicklung weniger Kursgewinne realisiert werden konnten. Zudem haben hohe Kursverluste auf den Finanzanlagen den Finanzaufwand um CHF 2'478 belastet. Das Finanzergebnis hat sich deshalb gegenüber dem Vorjahr um TCHF 5'067 verschlechtert.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2018 keine nichtbilanzierten Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; ab 2017). In seinem Entscheid vom 10.11.2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2018: TCHF 97'404). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31.12.2018 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden. Der Verwaltungsrat der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) hat für die Umsetzungsarbeiten der Plattform SLSP von den Aktionären ein Darlehen eingefordert. Die Universität Bern gewährt der SLSP ein Darlehen im Umfang von TCHF 800. Gemäss Einzahlungsplan wurde im Jahr 2018 eine Darlehenssumme von TCHF 230 überwiesen. In den Jahren 2019 und 2020 wird die Restdarlehenssumme von TCHF 570 fällig.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59ff.) Jährlicher Beitrag via Erziehungsdirektion an die Universität Bern	TCHF 316'675 für das Jahr 2018 (Vorjahr: TCHF 314'170)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 235'135 m² (Vorjahr: 223'470 m²) Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten werden mit rund TCHF 106'050 (Vorjahr: TCHF 105'400) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z.B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20%.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33% Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 757 (Vorjahr: TCHF 790)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
CCDE AG (Center for Continuing Dental Education)	Beteiligung von 75% Die CCDE AG bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnmedizin an und führt Kongresse und weitere damit verbundene Aktivitäten durch. Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; die CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern.	Erhalt einer Erfolgsbeteiligung von rund TCHF 276 (Vorjahr: TCHF 382) sowie Zahlungseingang für die Nutzung der Infrastruktur von rund TCHF 167 (Vorjahr: TCHF 246)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21% Die be-advanced AG ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Keine Transaktionen	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20%

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 720 (Vorjahr: TCHF 720)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 89 (Vorjahr: TCHF 89)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 0 (Vorjahr: TCHF 70)	
Forschungsstiftung Genaxen	Betriebsbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70)	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
UniBern Forschungsstiftung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern	Eingang von Fördergeldern TCHF 323 (Vorjahr: TCHF 330)	

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 819 (Vorjahr: TCHF 696).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	45
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	136
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	347
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	254
Laufzeit bis Vertragsende > 4 Jahre	36
Total	**819**

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 19. März 2019 genehmigt.
Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 19. März 2019 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Universität Bern per 31.12.2018

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Verantwortung der Universitätsleitung

Verantwortung der Revisionsstelle

Prüfungsurteil

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

: #(%' <$$#"- >%. <<%#(%#%@A1(+" (B-="- % %#%C-. ;* 8- =#-0"#$%" D 8<<%" D %E "<" $ %; "(%-# .#-. -/ 01- $(12' GH,H E I%! E %&&64 " (A-2- %B-+%0"#" %D #$%B-<"("(%C-. ;* 8- =#-0"#$%#)* $%E"("#-M : .(" - ! .)* L"(*.2 $' %1(2#- "- (

N %O: "("#-<$#DD B-=%D #$%" D %P(FAB-=<<$- +. (+%Q.5 9%' <$$#"- %? #(>%. <<%#- %"D 8<<%C-#L"(<#! $$<2#B-= . B<="<2' $' <%#$" (-" <%H1- $(122<R<$' D %A-(%-#%@BA<$22B-=%" (%S.* ("<(")* -B- =%T#-I $#(S(

: #%DUA* 2- >%#%1(2#- "- +" %S.* ("<(")* -B- =%B%- "* D#- (

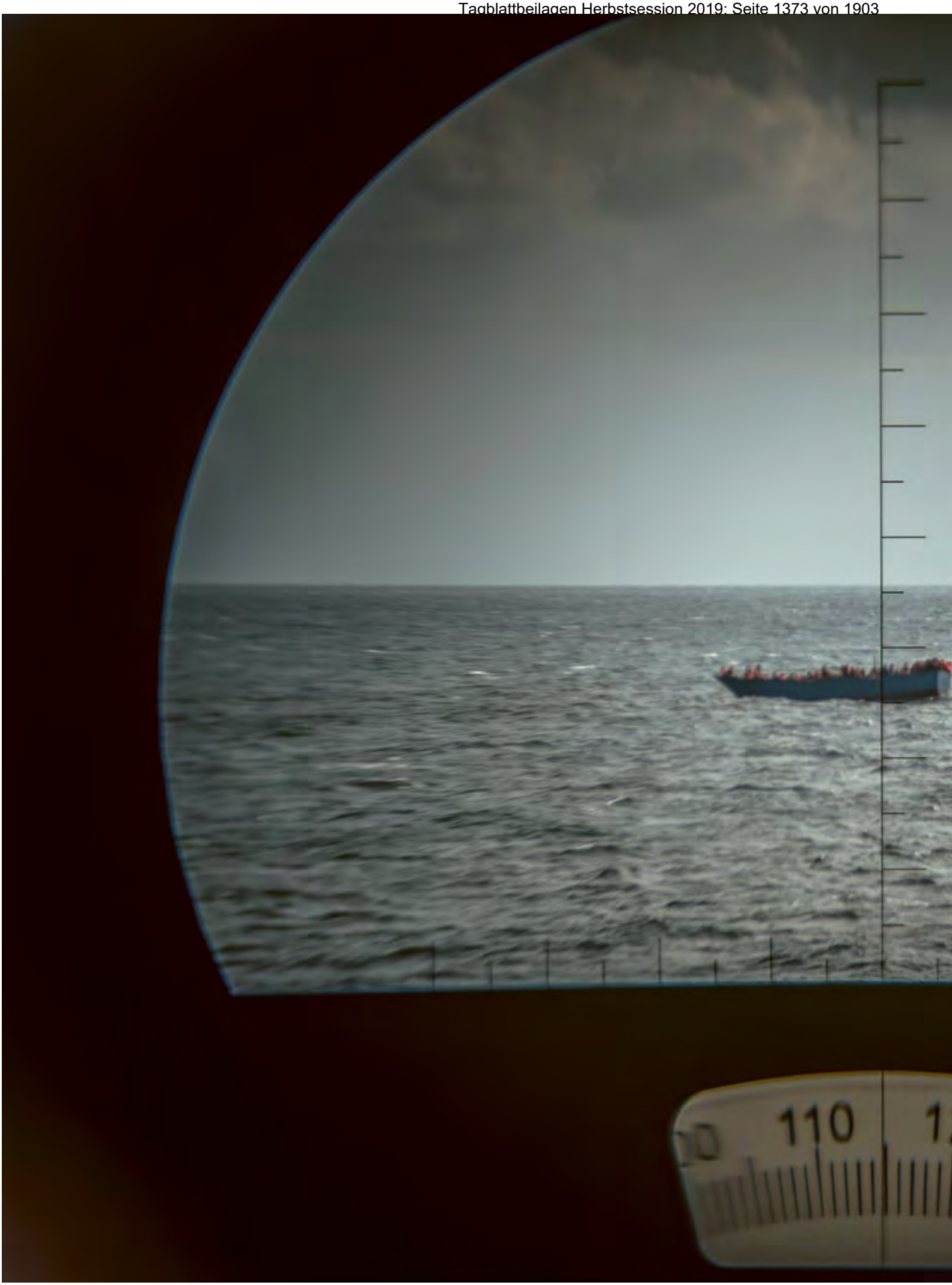
' "(-> 456%8 (/: &9< 5

Finanzkontrolle des Kantons Bern

V6%' D B- +
XB="2< <"- "(%'L #-#1- <" TU"($'
Y"#$' -+"(%'L #-1(

Y6%- -#- ="(
XB="2< <"- "(%'L#-#1- <" TU' ($"

' "(#*$%"(%# . -/ 01-$(12% 456% 8(/ %945


110



Impressum

Herausgeberin: Universität Bern, Abteilung Kommunikation & Marketing (AKM)
Leitung AKM: Christian Degen
Projektleitung: Timm Eugster
Redaktion: Christian Degen, Timm Eugster, Brigit Bucher, Salomé Zimmermann, Ivo Schmucki, Lea Muntwyler, Nathalie Matter, Lisa Fankhauser
Autoren: Oliver Lubrich, Sara Bloch
Gestaltung: 2. stock süd, Biel
Lektorat: Christine Valentin
Bildnachweise:
U1: KEYSTONE / NOOR / Kadir van Lohuizen
U2: KEYSTONE / Christian Beutler
S. 3: Universität Bern / Ramon Lehmann
S. 4, oben: © Institut für Anatomie, Universität Bern; © Ines Badertscher, ZMK, Universität Bern; unten: A. Verdier; IML, Universität Bern
Seite 5, oben: iStock; Stefan Maurer; unten: iStock; GIUB, Universität Bern
Seite 6, oben: Tanja Läser für Insel Gruppe AG; Universität Bern / Rothenbühler; unten: IAW, Universität Bern; Universität Bern / Annette Boutellier
Seite 7, oben: Kaspar Hurni; Gaby Gerster; unten: Universität Bern / Nadine Steinmann; Universität Bern / Ramon Lehmann
S. 8/9: KEYSTONE / NOOR / Kadir van Lohuizen
S. 19, 20: Universität Bern / Ramon Lehmann
S. 22/23: Fausto Podavini
S. 24: Emphase Lausanne / Bern, Fabienne Kilchör
S. 25: Universität Bern / Marco Hostettler
S. 26: ESA/Roscosmos / CaSSIS, CC BY-SA 3.0 IGO (Ausschnitt)
S. 27: zvg; Ramon Lehmann; Henrik Sandsjo; DLR, CC-BY; unten: Universität Bern / Manu Friederich
S. 28: 2. stock süd; Quelle: Nasa / JPL
S. 29: Manu Friederich
S. 30: Universität Bern
S. 32: Annette Boutellier
S. 33: Alexander Anderfuhren
S. 34/35: The Ocean Agency
S. 36: Manu Friederich
S. 42/43: KEYSTONE / NOOR / Yuri Kozyrev
S. 48/49: Simon Dawson / Bloomberg via Getty Images
U3: Kevin McElvaney – www.derkevin.com
U4: KEYSTONE / NOOR / Kadir van Lohuizen
Druck: www.jordibelp.ch
Auflagen: 8000 (Deutsch), 1500 (Französisch), 1500 (Englisch)
ISSN: 1423-6214
Adresse:
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern
Tel. +41 31 631 80 44
kommunikation@unibe.ch
Website:
www.unibe.ch/jahresbericht

Klimaneutral
Druckprodukt
ClimatePartner.com/53458-1904-1013

MIX
Papier aus verantwortungsvollen Quellen
FSC® C002982
FSC www.fsc.org

Mobil machen

Globale Ungleichheiten – aber auch Umweltveränderungen in Zusammenhang mit dem Klimawandel – können Menschen veranlassen, ihr Glück anderswo zu suchen.

Das World Trade Institute zeigt im Rahmen eines europäischen Projekts, inwiefern der Klimawandel zu verstärkter Migration nach Europa führt und wie lokale Behörden mit Herausforderungen für die Sicherheit umgehen können. Die Forschenden untersuchen, wie Migration gesteuert und rechtlich geregelt werden kann. Dazu führen sie Fallstudien durch – etwa am Beispiel der Inseln im Südpazifik, die vom ansteigenden Meeresspiegel bedroht sind.

10 WENIGER UNGLEICHHEITEN

2018 IN ZAHLEN

18’019 Studierende und Doktorierende

39 Bachelorstudiengänge, 72 Masterstudiengänge, 31 Doktoratsprogramme, 9 Graduiertenschulen und 108 Weiterbildungsstudiengänge

4’457 Studienabschlüsse, davon 640 Doktorate und 489 Weiterbildungsabschlüsse

4’610 Vollzeitstellen, 575 Professorinnen und Professoren

8 Fakultäten, rund 150 Institute und 9 inter- und transdisziplinäre Kompetenzzentren

3 Nationale Forschungsschwerpunkte, 409 Nationalfonds-Projekte, 96 EU-Projekte und rund 40 internationale Grants
Rund 700 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft

884 Millionen Franken Jahresbudget, davon 330 Millionen im Wettbewerb eingeworbene und erwirtschaftete Drittmittel



Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	599/2019
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	859000
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2018 der Universität Bern.
Genehmigung

1. Gegenstand

Die Universität Bern wird seit dem 1. Januar 2013 über das Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der Universität bildet Teil ihres Geschäftsberichts und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 60 Abs. 1, Art. 62a und Art. 62c des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11)
- Art. 126 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der Universität Bern 2018 wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2018 der Universität Bern.

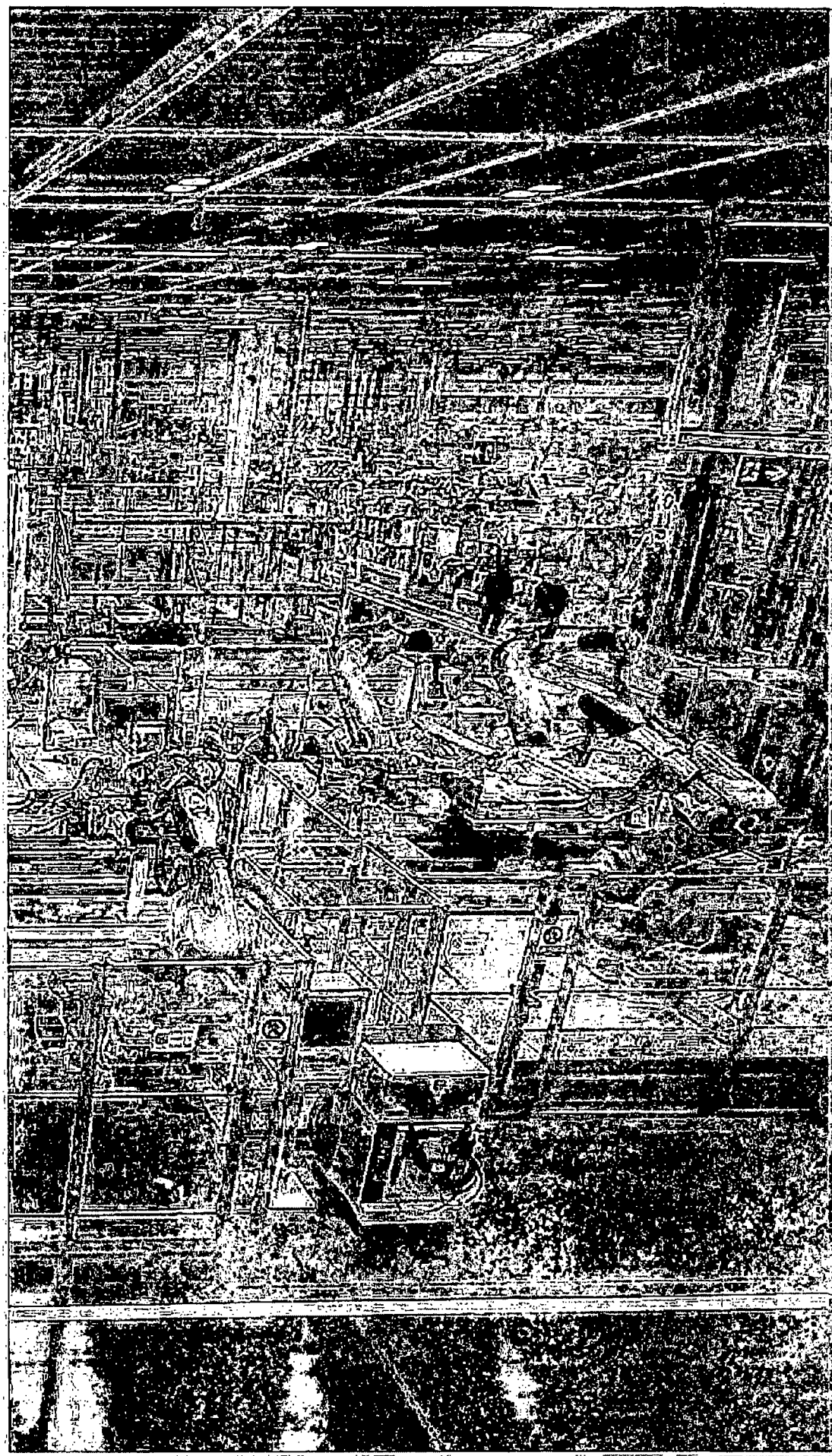
02|00|0|2

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Jahresrechnung 2018 der Universität Bern (Auszug Geschäftsbericht S. 50-69)



Jahresrechnung

Inhalt nächste Seiten:

50
Jahresrechnung

54
Anhang

70
Bericht der Revisionsstelle

Zukunft gestalten

Vollbeschäftigung und Digitalisierung, Wirtschaftswachstum und Nachhaltigkeit: Geht das zusammen?

Berner Arbeitspsychologen untersuchen, wie Berufstätige in Umbruchszeiten ihre Arbeit gestalten und ihre Gesundheit erhalten können. Das Projekt «Zeit als neuer Wohlstand» am Zentrum für Nachhaltige Entwicklung und Umwelt (CDE) erforscht, wie die Reduktion der Erwerbsarbeitszeit nachhaltige Konsummuster fördern kann. Berner Politologinnen und Volkswirtschaftler untersuchen, wie die Energiewende und die Transformation zu einer grünen Wirtschaft gelingen können. Die Forschungsstelle Digitale Nachhaltigkeit untersucht, wie die Digitalisierung zu einer nachhaltigen Entwicklung beitragen kann.

Jahresrechnung[1] 2018 Universität Bern

Für die Rechnungslegung wendet die Universität Bern den Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER an. Das oberste Prinzip von Swiss GAAP FER besteht darin, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage zu vermitteln («True and Fair View»).

Bilanz

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Flüssige Mittel		**15'689**	16'044	−355	**−2.2%**
Kontokorrente Finanzverwaltung	2	**359'435**	315'818	43'617	**13.8%**
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	3	**25'541**	27'391	−1'850	**−6.8%**
Sonstige kurzfristige Forderungen	4	**13'251**	10'638	2'613	**24.6%**
Kurzfristige Finanzanlagen	5	**13'246**	11'455	1'791	**15.6%**
Vorräte und angefangene Arbeiten	6	**5'888**	5'365	523	**9.7%**
Aktive Rechnungsabgrenzungen	7	**53'802**	51'012	2'790	**5.5%**
Umlaufvermögen		**486'850**	437'721	49'129	**11.2%**
Finanzanlagen	8	**74'137**	90'289	−16'153	**−17.9%**
Sachanlagen	9	**49'690**	47'274	2'416	**5.1%**
Immaterielle Anlagen	10	**18'650**	20'766	−2'116	**−10.2%**
Anlagevermögen		**142'477**	158'329	−15'853	**−10.0%**
Total Aktiven		**629'327**	596'051	33'276	**5.6%**
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	11	**22'997**	20'158	2'839	**14.1%**
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	12	**3'486**	1'971	1'515	**76.8%**
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	13	**426**	340	86	**25.4%**
Verpflichtungen Drittmittel	14	**137'378**	140'788	−3'410	**−2.4%**
Kurzfristige Rückstellungen	15	**13'759**	19'138	−5'378	**−28.1%**
Passive Rechnungsabgrenzungen	16	**7'472**	7'323	149	**2.0%**
Kurzfristiges Fremdkapital		**185'519**	189'718	−4'199	**−2.2%**
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	17	**1'750**	1'634	116	**7.1%**
Langfristige Rückstellungen	15	**31'440**	32'694	−1'254	**−3.8%**
Vorsorgeverpflichtungen	18	**89'200**	91'100	−1'900	**−2.1%**
Langfristiges Fremdkapital		**122'390**	125'428	−3'038	**−2.4%**
Kumulierte Ergebnisse		**280'904**	229'379	51'525	**22.5%**
Jahresergebnis		**40'513**	51'525	−11'012	**−21.4%**
Eigenkapital		**321'417**	280'904	40'513	**14.4%**
Total Passiven		**629'327**	596'051	33'276	**5.6%**

[1] Allfällige Abweichungen in den nachfolgenden Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF (= tausend Franken)	Ziffer im Anhang	2018	2017	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung		316'675	314'170	2'505	0.8%
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)		97'404	98'505	−1'101	−1.1%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)		113'376	107'789	5'587	5.2%
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	19	**527'455**	520'465	6'991	1.3%
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds		99'766	103'847	−4'081	−3.9%
Projektbeiträge von internationalen Organisationen		27'976	27'984	−8	0.0%
Übrige Projektbeiträge		63'974	55'163	8'811	16.0%
Projektzusprachen Drittmittel	20	**191'716**	186'994	4'722	2.5%
Studiengebühren		18'222	18'357	−135	−0.7%
Erträge aus ständigen Dienstleistungen		72'494	71'215	1'279	1.8%
Sonstiger Ertrag		72'619	74'178	−1'559	−2.1%
Erlösminderungen		−633	−707	74	−10.4%
Übrige Erträge	21	**162'702**	163'043	−341	−0.2%
Total betrieblicher Ertrag		**881'874**	870'502	11'371	1.3%
Gehälter		467'646	456'741	10'905	2.4%
Sozialversicherungsbeiträge		85'400	81'798	3'602	4.4%
Übriger Personalaufwand		5'141	6'754	−1'614	−23.9%
Personalaufwand	22	**558'186**	545'293	12'893	2.4%
Anschaffung von Geräten		15'099	13'752	1'347	9.8%
Raum- und Liegenschaftsaufwand		22'761	21'831	930	4.3%
Übriger Aufwand		94'031	98'252	−4'222	−4.3%
Sach- und übriger Betriebsaufwand	23	**131'890**	133'835	−1'945	−1.5%
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin		110'792	109'013	1'779	1.6%
Beiträge an Dritte		24'003	20'139	3'864	19.2%
Beiträge	24	**134'795**	129'152	5'643	4.4%
Abschreibungen Sachanlagen	9	**11'004**	10'592	411	3.9%
Abschreibungen immaterielle Anlagen	10	**3'378**	3'064	314	10.2%
Total betrieblicher Aufwand		**839'253**	821'936	17'317	2.1%
Finanzertrag		1'743	4'333	−2'589	−59.8%
Finanzaufwand		3'851	1'374	2'478	180.3%
Finanzergebnis	25	**−2'108**	2'959	−5'067	−171.2%
Jahresergebnis		**40'513**	51'525	−11'012	−21.4%

Geldflussrechnung

	Beträge in TCHF	2018	2017
Betriebliche Tätigkeit			
+/–	Gewinn / Verlust	40'513	51'525
+/–	Anteilige Verluste / Gewinne aus Anwendung Equity	306	101
+/–	Abschreibungen / Zuschreibungen Anlagevermögen	14'423	13'304
+/–	Wertbeeinträchtigungen / Wegfall Wertbeeinträchtigung	784	160
+/–	Veränderung der Vorsorgeverpflichtung im Personalaufwand	–1'900	-2'900
+/–	Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen	–1'254	302
+/–	Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge	3'547	-844
+/–	Verlust / Gewinn aus Abgängen des Anlagevermögens		
+/–	Abnahme / Zunahme Forderungen	1'217	–3'138
+/–	Abnahme / Zunahme Vorräte und angefangene Arbeiten	–523	1'009
+/–	Abnahme / Zunahme übrige kf Forderungen und aktive Rechnungsabgrenzungen	–5'371	22'339
+/–	Zunahme / Abnahme Kreditoren	2'839	2'435
+/–	Zunahme / Abnahme übrige kf Verbindlichkeiten und passiven Rechnungsabgrenzungen	–3'714	–1'166
+/–	Zunahme / Abnahme Verpflichtungen Drittmittel	–3'410	5'529
+/–	Geldfluss aus betrieblicher Tätigkeit	47'457	88'655
Investitionstätigkeit			
–	Auszahlungen Kauf Sachanlagen	–12'949	–10'479
–	Auszahlungen Kauf kurz- und langfristige Finanzanlagen	–13'209	–5'743
+	Einzahlungen Verkauf kurz- und langfristige Finanzanlagen	24'319	17'944
–	Auszahlungen Kauf immaterielle Anlagen	–2'559	–3'788
	Geldfluss aus Investitionstätigkeit	–4'397	–2'066
Finanzierungstätigkeit			
+/–	Aufnahme / Rückzahlung kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	86	–7
+/–	Aufnahme / Rückzahlung langfristige Finanzverbindlichkeiten	116	378
	Geldfluss aus Finanzierungstätigkeit	202	371
Total Geldflussrechnung		43'262	86'960
	Fonds Netto-flüssige Mittel zu Beginn der Berichtsperiode	331'862	244'902
	Fonds Netto-flüssige Mittel am Ende der Berichtsperiode	375'123	331'862
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel		43'262	86'960

Der Fonds «Netto-flüssige Mittel» setzt sich wie folgt zusammen:

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Kasse	166	132
Post	6'703	3'749
Bank	8'820	12'163
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	113'394	76'273
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	246'041	239'545
Total	375'123	331'862

Eigenkapitalnachweis per 31.12.2018

Beträge in TCHF	Grundmittel	Drittmittel	Fonds	Total Eigenkapital
Eigenkapital 31.12.2016	15'751	162'960	50'668	229'379
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	28'372	16'683	6'471	51'525
Eigenkapital 31.12.2017	44'123	179'643	57'139	280'904
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –)	20'290	23'677	–3'454	40'513
Eigenkapital 31.12.2018	64'413	203'319	53'685	321'417

Das Eigenkapital der Universität Bern wird in die drei Finanzierungsquellen «Grundmittel», «Drittmittel» und «Fonds» unterteilt.

Das Eigenkapital «Grundmittel» enthält den Bestand der vom Kanton und von der öffentlichen Hand getätigten Investitionen in Lehre, Forschung und Dienstleistung. Ebenfalls zu den Grundmitteln werden die Erträge aus den Studiengebühren und ein Teil des sonstigen Ertrags gezählt.

Das Eigenkapital «Drittmittel» enthält den Bestand der nichtgebundenen Drittkredite. Bei diesen Drittkrediten (ständige Dienstleistungen, Aufträge, Gutachten, Spenden, Honorare, Finanzerträge) besteht keine Forderung des Geldgebers, die Mittel für ein bestimmtes Projekt einzusetzen. Die Mittel stehen namentlich für allgemeine Forschungsprojekte, Weiterbildungsangebote und das Aufrechterhalten der ständigen Dienstleistungen zur Verfügung.

Das Eigenkapital «Fonds» enthält den Bestand der Legate und unselbständigen Stiftungen, die der Universität Bern für einen bestimmten Verwendungszweck übertragen wurden.

Die Universität Bern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2018 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat des Kantons Bern dem Eigenkapital zugewiesen.

Anhang

Rechnungslegungsgrundsätze

Allgemeines

Die vorliegende Jahresrechnung wurde nach dem Rechnungslegungsstandard Swiss GAAP FER (Anwendung aller FER-Standards) erstellt. Sie vermittelt ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Universität Bern. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 19. März 2019 abgenommen und am 16. April 2019 dem Senat zur Kenntnis gebracht. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Bern und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session zur Kenntnis gebracht.

Konsolidierungsgrundsätze

Die Universität Bern hält Beteiligungen an Gesellschaften mit einem Stimmrechtsanteil von über 50% und ist deshalb nach Swiss GAAP FER 30 verpflichtet, einen Konzernabschluss zu erstellen. Die gehaltenen Beteiligungen sind jedoch in ihrer Gesamtsumme nicht bedeutend, weshalb auf einen konsolidierten Abschluss verzichtet wird. Die Bewertung der Beteiligungen erfolgt im Einzelabschluss nach der Equity-Methode. Die bestehenden Beteiligungen sind unter den Finanzanlagen aufgeführt.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze

Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Das Bewertungskonzept basiert auf historischen Werten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände, Post- und Bankguthaben sowie Festgelder. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Kontokorrente Finanzverwaltung

Die Kontokorrente Finanzverwaltung sind zum Nominalwert bewertet und werden als flüssige Mittel betrachtet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage erfasst. Nicht eindeutig quantifizierbare Bonitäts- und Verlustrisiken werden mittels Pauschalwertberichtigung abgedeckt. Die Höhe der Pauschalwertberichtigung bemisst sich aus dem Durchschnitt der in den letzten zwei Rechnungsperioden effektiv ausgebuchten Forderungen.

Kurzfristige Finanzanlagen

Kurzfristige Finanzanlagen sind Finanzanlagen mit einer Laufzeit von 90 Tagen bis zu 1 Jahr, bei denen die Absicht des kurzfristigen Haltens besteht. Kurzfristige Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Kurzfristige Finanzanlagen ohne Kurswert sind höchstens zu Anschaffungskosten abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet. Es gilt die Einzelbewertung. Kursgewinne und Kursverluste sowie Wertberichtigungen werden im Periodenergebnis erfasst.

Vorräte und angefangene Arbeiten

Die Vorräte umfassen das Verbrauchsmaterial. Die Bewertung der Vorräte erfolgt zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert. Angefangene Arbeiten sind noch nicht fakturierte Dienstleistungen. Sie fallen nur bei Organisationseinheiten mit ständigen Dienstleistungen an, wie etwa bei den Zahnmedizinischen Kliniken oder dem Tierspital. Die Ermittlung der Herstellungskosten der angefangenen Arbeiten erfolgt auf Basis von Auswertungen aus den entsprechenden Patienteninformationssystemen.

Aktive Rechnungsabgrenzung

Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Finanzanlagen

Finanzanlagen umfassen Finanzinstrumente wie Wertschriften, Darlehen und Beteiligungen. Finanzanlagen mit Kurswert sind zum aktuellen Wert bewertet. Finanzanlagen ohne Kurswert werden zu Anschaffungskosten unter Abzug allfälliger Wertberichtigungen bewertet. Beteiligungen über 20% werden mit der Equity-Methode bewertet.

Sachanlagen

Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Grundstücke und Bauten	Grundstücke: unbeschränkt Bauten: 30–50 Jahre
Maschinen, Mobilien, Geräte	2–10 Jahre
Fahrzeuge	5 Jahre
Spezialfahrzeuge	10 Jahre
Informatik	2–5 Jahre

Beiträge an bauliche Investitionen gemäss Art. 55, Abs. 1 HFKG[2] werden als separate Minus-Position unter den Sachanlagen erfasst. Die Auflösung erfolgt über die gleiche Nutzungsdauer wie die mittels Bundessubvention finanzierten Investitionen.

Immaterielle Anlagen

Als erworbene immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, universitätsspezifische, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen in Arbeit, Investitionsbeiträge an Kantone und private Institutionen, Patente und Lizenzen sowie Darlehen an Professorinnen und Professoren für den Einkauf in die Pensionskasse. Software wird linear über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben. Beiträge für Professorinnen und Professoren an die Bernische Pensionskasse (Professorenbeiträge an BPK) werden degressiv mit 4%[3] oder 5%[4] abgeschrieben. Immaterielle Anlagen werden am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit geprüft. Gegebenenfalls werden zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorgenommen.

Wertbeeinträchtigung von Aktiven (Impairment)

Vermögenswerte werden auf jeden Bilanzstichtag daraufhin geprüft, ob Anzeichen dafür bestehen, dass ihr Buchwert nicht mehr erzielbar sein könnte. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den erzielbaren Wert (Nutzwert oder Netto-Marktwert), erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung (Impairment / ausserplanmässige Abschreibung).

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind kurzfristige Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit am Bilanzstichtag von bis zu einem Jahr, die aus der ordentlichen Geschäftstätigkeit resultieren.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind Verbindlichkeiten mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Übrige kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Verpflichtung Drittmittel

Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen

Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen.
Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und / oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit- und Feriensaldi der

2 Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), Stand 1. Januar 2018

3 Art. 7, Abs. 1 des Dekrets vom 19. November 1997 über die Grundsätze der Gehaltsordnung und weiterer Leistungen für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Universität (UniD), aufgehoben am 1.9.1998

4 Art. 66, Abs. 4 der Verordnung vom 12. Dezember 2012 über die Universität (UniV)

Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwand- oder Erlösminderungsposition.
Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen erfolgt in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung der Rückstellung. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Passive Rechnungsabgrenzung

Passive Rechnungsabgrenzungen dienen der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Langfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden mit einer Fälligkeit von über 12 Monaten, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Sie werden zu Nominalwerten bilanziert.

Personalvorsorgeleistungen

Die Universität Bern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK), der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK), der Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (VSAO) und den SSO-Stiftungen der Schweizerischen Zahnärzte-Gesellschaft (SSO) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die Universität werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (etwa Beitragssenkungen). Wirtschaftliche Verpflichtungen (etwa Beiträge an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Ertragssteuern

Die Universität Bern ist von den direkten Steuern befreit.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Universität Bern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierende Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung offengelegt.

Positionen in Fremdwährungen

Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in Schweizer Franken (CHF) umgerechnet. Dabei wird der auf dem Bankauszug angegebene Umrechnungskurs angewendet. Ist auf dem Bankauszug kein Umrechnungskurs angegeben, kommt der Durchschnittskurs der Abrechnungsperiode der Interbank Rate (oanda.com) zum Tragen.

Anmerkungen zur Jahresrechnung

1 Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Kasse	166	132	35	26.3%
Post	6'703	3'749	2'954	78.8%
Bank	8'820	12'163	−3'343	−27.5%
Flüssige Mittel	**15'689**	16'044	−355	−2.2%

Der Bestand der flüssigen Mittel hat sich um TCHF 355 vermindert.

2 Kontokorrente Finanzverwaltung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Kontokorrent Finanzverwaltung Grundmittel	113'394	76'273	37'121	48.7%
Kontokorrent Finanzverwaltung Drittmittel	246'041	239'545	6'496	2.7%
Kontokorrente Finanzverwaltung	**359'435**	315'818	43'617	13.8%

Der Kanton Bern organisiert das Cash-Management der Universität Bern. Die Kontokorrente Finanzverwaltung entsprechen den flüssigen Mitteln, die der Kanton Bern für die Universität Bern verwaltet.

3 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Forderungen aus Leistungen gegenüber Dritten	26'245	28'061	−1'816	−6.5%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen	1	48	−47	−98.7%
Delkredere	−705	−718	13	−1.9%
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	**25'541**	27'391	−1'850	−6.8%

Die Forderungen aus Lieferungen und Leistungen haben um TCHF 1'850 abgenommen. Andererseits hat der Bestand der angefangenen Arbeiten (vgl. 6 «Vorräte und angefangene Arbeiten») zugenommen.

4 Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Temporäre Bargeldvorschüsse	177	255	−77	−30.4%
Guthaben Verrechnungssteuer	919	674	245	36.4%
Forderungen Schalterkasse		74	−74	−100.0%
Forderungen Drittmittel Fremdkapital	12'098	9'613	2'485	25.9%
Mietkautionen	25	23	2	8.8%
Kurzfristige Darlehen	32		32	100.0%
Sonstige kurzfristige Forderungen	**13'251**	10'638	2'613	24.6%

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen haben um TCHF 2'613 zugenommen. Die Veränderung ist vor allem auf die Zunahme von Forschungsprojekten mit Forderungen gegenüber dem Geldgeber zurückzuführen.

5 Kurzfristige Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Verzinsliche Anlagen (Obligationen)	13'246	11'455	1'791	15.6%
Kurzfristige Finanzanlagen	13'246	11'455	1'791	15.6%

Der Bestand der kurzfristigen Finanzanlagen hat sich um TCHF 1'791 erhöht.

6 Vorräte und angefangene Arbeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Vorräte	3'113	3'015	98	3.2%
Angefangene Arbeiten	2'775	2'350	425	18.1%
Vorräte und angefangene Arbeiten	5'888	5'365	523	9.7%

Die Vorräte und angefangenen Arbeiten haben sich um TCHF 523 erhöht.

7 Aktive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Marchzinsen	309	380	–71	–18.7%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	48'300	46'000	2'300	5.0%
Zeitschriftenabonnemente	4'811	4'632	179	3.9%
Übrige transitorische Aktiven	382		382	
Aktive Rechnungsabgrenzungen	53'802	51'012	2'790	5.5%

Die aktiven Rechnungsabgrenzungen haben gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'790 zugenommen. Ein wesentlicher Teil dieser Zunahme kommt von der aktiven Rechnungsabgrenzung der IUV-Beiträge für ausserkantonale Studierende. Diese haben um TCHF 2'300 zugenommen (vgl. 19 «Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand»).

8 Finanzanlagen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Aktien und Anteilscheine	12'795	15'530	−2'735	−17.6%
Verzinsliche Anlagen, überjährige Festgelder (Fonds)	5'922	5'746	176	3.1%
Verzinsliche Anlagen nominal (Obligationen)	52'725	66'262	−13'537	−20.4%
Darlehen an Dritte	1'231	1'000	231	23.1%
Beteiligungen an privaten Unternehmungen	1'464	1'752	−288	−16.4%
Finanzanlagen	**74'137**	90'289	−16'153	**−17.9%**

Bei den Obligationen wurde die Liquidität mangels geeigneter Anlagemöglichkeiten zugunsten des Kontokorrents Finanzverwaltung Drittmittel abgeführt (vgl. 2 «Kontokorrente Finanzverwaltung»).

Nachstehend sind die Beteiligungen mit einer Beteiligungsquote von mehr als 5% namentlich aufgeführt:

Beteiligung		Beteiligungsquote		Gesellschaftskapital in TCHF		Equity-Wert in TCHF	
	Domizil	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2017
Center of Continuing Dental Education (CCDE)	Bern	75%	75%	100	100	62	78
Unitectra AG	Zürich	33%	33%	300	300	145	143
be-advanced AG (vormals InnoBE AG)	Bern	21%	21%	240	240	63	51
sitem-insel AG	Bern	16%	16%	9'591	9'591	1'082	1'386
SLSP AG	Zürich	8%	8%	520	520	40	40
Diverse		≤ 5%	≤ 5%	n.a.	n.a.	72	53
Total						1'464	1'752

9 Sachanlagen

Beträge in TCHF	Grundstücke und Bauten	Maschinen, Mobilien, Geräte, Fahrzeuge	Informatik (Hardware)	Bundes-subventionen	Total Sachanlagen
Nettobuchwert 31.12.2016	58	47'872	3'662	–5'217	46'375
Anschaffungs-/Herstellungskosten					
Stand 31.12.2016	87	123'488	14'350	–9'647	128'278
Zugänge	972	10'255	2'143	–295	13'076
Differenz auf verfügten Bundessubventionen				609	609
Abgänge		–4'631	–660	216	–5'075
Reklassifikationen		–151	151		
Stand 31.12.2017	1'059	128'962	15'984	–9'116	136'889
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2016	–28	–75'616	–10'688	4'430	–81'903
Planmässige Abschreibungen	–3	–9'161	–1'340	774	–9'730
Ausserplanmässige Abschreibungen		–2	–48	240	190
Abgänge		1'850	509	–531	1'828
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2017	–31	–82'929	–11'567	4'913	–89'616
Nettobuchwert 31.12.2017	1'028	46'032	4'417	–4'203	47'274
Nettobuchwert 31.12.2017	1'028	46'032	4'417	–4'203	47'274
Anschaffungs-/Herstellungskosten					
Stand 31.12.2017	1'059	128'962	15'984	–9'116	136'888
Zugänge		10'757	2'216	–370	12'603
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge		–3'553	–2'452		–6'006
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	1'059	136'166	15'748	–9'486	143'486
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2017	–31	–82'929	–11'567	4'913	–89'614
Planmässige Abschreibungen	–22	–9'251	–1'503	841	–9'935
Ausserplanmässige Abschreibungen		–228			–228
Abgänge		3'529	2'452		5'982
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	–53	–88'879	–10'617	5'754	–93'796
Nettobuchwert 31.12.2018	1'006	47'287	5'130	–3'732	49'690

Im Berichtsjahr lagen die Investitionen leicht höher als die Abschreibungen, was die Zunahme der Sachanlagen von rund 2'416 TCHF erklärt.

10 Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	Immaterielle Anlagen in Arbeit (Software)	Übrige immaterielle Anlagen	Professoren-beitrag an BPK	Total immaterielle Anlagen
Nettobuchwert 31.12.2016	**9'400**	**2'149**	**34**	**9'281**	**20'864**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2016	**17'946**	**2'204**	**59**	**16'485**	**36'694**
Zugänge	**951**	**2'161**		**702**	**3'814**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–665**	**–55**		**–134**	**–855**
Reklassifikationen	**2'358**	**–2'358**			
Stand 31.12.2017	**20'589**	**1'951**	**59**	**17'053**	**39'652**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2016	**–8'546**	**–55**	**–24**	**–7'205**	**–15'830**
Planmässige Abschreibungen	**–3'007**		**–12**	**–795**	**–3'814**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–84**			**–27**	**–111**
Abgänge	**677**	**55**		**134**	**867**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2017	**–10'959**		**–36**	**–7'892**	**–18'888**
Nettobuchwert 31.12.2017	**9'631**	**1'951**	**22**	**9'161**	**20'766**
Nettobuchwert 31.12.2017	**9'631**	**1'951**	**22**	**9'161**	**20'766**
Anschaffungs- / Herstellungskosten					
Stand 31.12.2017	**20'589**	**1'952**	**59**	**17'053**	**39'653**
Zugänge	**2'706**	**136**		**960**	**3'802**
Differenz auf verfügten Bundessubventionen					
Abgänge	**–1'981**	**–1'243**		**–1'664**	**–4'888**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	**21'314**	**844**	**59**	**16'349**	**38'566**
Kumulierte Wertberichtigungen					
Stand 31.12.2017	**–10'958**		**–36**	**–7'892**	**–18'887**
Planmässige Abschreibungen	**–3'341**		**–12**	**–775**	**–4'127**
Ausserplanmässige Abschreibungen	**–25**			**–522**	**–547**
Abgänge	**1'981**			**1'664**	**3'645**
Reklassifikationen					
Stand 31.12.2018	**–12'343**		**–48**	**–7'525**	**–19'916**
Nettobuchwert 31.12.2018	**8'971**	**844**	**11**	**8'824**	**18'650**

Im Jahr 2018 wurden weniger immaterielle Anlagen beschafft als im Vorjahr, was den Rückgang um rund TCHF 2'116 erklärt.

11 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten	21'631	18'504	3'127	16.9%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber nahestehenden Organisationen (manuell)	126	129	−3	−2.4%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen (manuell)	1'240	1'525	−285	−18.7%
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	22'997	20'158	2'839	14.1%

Die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen haben sich gegenüber dem Vorjahr um insgesamt TCHF 2'839 erhöht. Diese Erhöhung ist auf die Einführung des elektronischen Kreditorenworkflows und der damit verbundenen zentralen Erfassung der Lieferantenrechnungen zurückzuführen.

12 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Anzahlungen von Kunden	1'173	454	719	158.4%
Kontokorrent MWST-Kreditor	819	849	−30	−3.6%
Übrige kurzfristige Verbindlichkeiten	1'494	668	826	123.6%
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	3'486	1'971	1'515	76.8%

Die sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 1'515 erhöht. Die Erhöhung bei den «Anzahlungen von Kunden» von TCHF 719 ist im Wesentlichen auf eine Abrechnung zurückzuführen, die erst im Jahre 2019 vorgenommen werden konnte.

13 Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Depotgelder	163	153	10	6.6%
Übrige kurzfristige Schulden gegenüber Dritten	263	187	76	40.8%
Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	426	340	86	25.4%

Die kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 86 erhöht.

14 Verpflichtungen Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Verpflichtungen Drittmittel	137'378	140'788	−3'410	−2.4%

Die offenen Verpflichtungen der Universität Bern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag haben sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 3'410 vermindert (vgl. 20 «Projektzusprachen Drittmittel, Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds»).

15 Rückstellungen

Beträge in TCHF	Rückstellungen Personal	Übrige Rückstellungen	Total
Stand 31.12.2016	**32'612**	**20'509**	**53'121**
Davon kurzfristige Rückstellungen	20'411	318	20'729
Bildung (inkl. Erhöhung)	2'361	2'027	4'388
Auflösung	–5'433		–5'433
Verwendung	–40	–204	–244
Stand 31.12.2017	**29'499**	**22'333**	**51'832**
Davon kurzfristige Rückstellungen	18'818	318	19'135
Bildung (inkl. Erhöhung)	13'584	145	13'584
Auflösung	–2'140		–2'140
Verwendung	–18'017	–204	–18'221
Stand 31.12.2018	**22'926**	**22'274**	**45'200**
Davon kurzfristige Rückstellungen	12'787	973	13'759

In den Rückstellungen Personal sind die Rückstellungen für Gleitzeitguthaben, Ferien, Treueprämien und Langzeitkonti enthalten. Als kurzfristige Rückstellungen gelten Rückstellungen für Gleitzeit, Ferien und im Folgejahr fällige Treueprämien. Aufgrund der Einführung eines Zeitmanagement-Tools wurde der Stichtag für die Erhebung der Rückstellungen Personal vom 31. Oktober auf den 31. Dezember verschoben. Es hat sich gezeigt, dass in den Monaten November und Dezember noch ein erheblicher Teil an Ferientagen bezogen wurden. Deshalb haben die Rückstellungen Personal um insgesamt TCHF 6'573 abgenommen. Darin enthalten ist ebenfalls die Auflösung von TCHF 2'140 für Sonderrenten und Abgangsentschädigungen[5]. Die Darstellung der Veränderung der kurzfristigen Zeitguthaben wurde in diesem Jahr angepasst.

16 Passive Rechnungsabgrenzungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Immatrikulationsgebühren	7'372	6'900	473	6.8%
Übrige transitorische Passiven	100	423	–323	–76.4%
Passive Rechnungsabgrenzungen	**7'472**	7'323	149	**2.0%**

Die passiven Rechnungsabgrenzungen haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

17 Langfristige Finanzverbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017	Veränderung	
Langfristige Darlehen (ProfessorInnendarlehen an BPK)	1'393	1'277	116	9.1%
Übrige Langfristige Finanzverbindlichkeiten	357	357		0.0%
Langfristige Finanzverbindlichkeiten	**1'750**	1'634	116	**7.1%**

Die langfristigen Darlehen (Professorendarlehen an BPK) haben sich gegenüber dem Vorjahr unwesentlich verändert.

[5] Art. 33 des Personalgesetzes (PG)

18 Vorsorgeverpflichtungen

Beträge in TCHF	Überdeckung (+)/ Unterdeckung (–) Vorsorgeeinrichtung	Wirtschaftlicher Anteil Universität Bern		Erfolgswirksame Veränderung	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Aufwand Pensionskassen im betrieblichen Aufwand	
		2018	2017	2018	2018	2018	2017
Vorsorgepläne ohne Über-/Unterdeckungen							
Vorsorgepläne mit Überdeckungen	5'578				249	249	290
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen	–69'436	–89'200	–91'100	–1'900	–220	43'705	42'037
Vorsorgepläne ohne eigene Aktiven							
Total	–63'858	–89'200	–91'100	–1'900	29	43'954	42'327

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Universität Bern (5'482 Versicherte) ist bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) versichert. Daneben bestehen Vorsorgeverhältnisse mit der VSAO Pensionskasse der Assistenz- und Oberärzte (79 Versicherte), der BLVK Berner Lehrerversicherungskasse (64 Versicherte) und der SSO Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft (3 Versicherte).
Die BPK weist per 31.12.2018 einen Deckungsgrad von 91,5% aus (Vorjahr: 95,2%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5%. Der Anteil der Universität Bern an der Deckungslücke im Verhältnis zum Vorsorgekapital beträgt per 31.12.2018 total TCHF 69'195 (Vorjahr TCHF 37'954).

Der provisorische Deckungsgrad der BLVK betrug per 31.12.2018 insgesamt 90,3% (Vorjahr: 94,7%) bei einem technischen Zinssatz von 2,5%. Der Anteil der Universität Bern an der Unterdeckung beträgt per 31.12.2018 total TCHF 241 (Vorjahr TCHF 117).

Die VSAO weist per Stichtag 31.12.2018 einen provisorischen Deckungsgrad zwischen 106,0% und 107,0% (Vorjahr: 113,0%) aus. Der Anteil der Universität Bern an der Überdeckung beträgt per 31.12.2018 total TCHF 5'578 (Vorjahr: TCHF 4'241).

Der Deckungsgrad der SSO per 31.12.2017 betrug 128,26%. Der Deckungsgrad per 31.12.2018 wird erst nach der Verabschiedung der Jahresrechnung der Universität Bern bekannt. Ein Ausweis der anteiligen Über- bzw. Unterdeckung ist für den SSO nicht möglich und für die drei Versicherten auch nicht wesentlich.

Für die Ermittlung der effektiv zu bilanzierenden Rückstellung für die Vorsorgeverpflichtungen wurde eine dynamische Berechnungsmethode mit den Parametern «Lohnentwicklung/Teuerung» und «Bevölkerungswachstum» angewendet. Die Berechnungsmethode basiert auf den Vorgaben des Kantons Bern und beinhaltet folgende Komponenten oder Parameter:
- Versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31.12.)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber von 1,35% für die BPK und 2,55% für die BLVK
- Planungsparameter von 1,5% (Teuerung 0,6%, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7%, Sicherheitsmarge 0,2%)
- Bevölkerungswachstum von 0,49% bis ins Jahr 2034
- Verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (2018 = 16 Jahre)

Aufgrund der aktuellen Zinssituation beträgt der Diskontsatz 0%.

19 Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Beitrag Kanton Bern gemäss Leistungsvereinbarung	316'675	314'170	2'505	0.8%
Beiträge Bund gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG)	97'404	98'505	–1'101	–1.1%
Beiträge aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV)	113'376	107'789	5'587	5.2%
Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand	527'455	520'465	6'991	1.3%

Der Anteil Grundfinanzierung oder Beiträge der öffentlichen Hand am betrieblichen Ertrag beträgt 59,8%. Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Grundfinanzierung bzw. die Beiträge der öffentlichen Hand um TCHF 6'991 erhöht. Der Kanton Bern finanziert einen Anteil von 35,9% (Vorjahr: 36,1%) des betrieblichen Ertrags. Der Anteil des Bundes gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) beträgt 11,0% (Vorjahr: 11,3%). Der Anteil aus der Interkantonalen Universitätsvereinbarung (IUV) für die Ausbildung von ausserkantonalen Studierenden beläuft sich auf 12,9% (Vorjahr: 12,4%).

20 Projektzusprachen Drittmittel

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds	99'766	103'847	−4'081	−3.9%
Projektbeiträge von internationalen Organisationen	27'976	27'984	−8	0.0%
Übrige Projektbeiträge	63'974	55'163	8'811	16.0%
Projektzusprachen Drittmittel	191'716	186'994	4'722	2.5%

Der Anteil der Projektzusprachen Drittmittel am betrieblichen Ertrag beträgt 21,7% (Vorjahr: 21,5%). Die Projektbeiträge des Schweizerischen Nationalfonds (SNF) verminderten sich aufgrund eines abgelaufenen NCCR (NCCR Trade Regulation) und einem gegenüber dem Vorjahr tiefer ausgefallenen SNF-Overheadbeitrag um TCHF 4'081; der Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 11,3% (Vorjahr: 11,9%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Projektbeiträge von internationalen Organisationen unwesentlich verändert. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 3,2% (Vorjahr: 3,2%). Hingegen haben die übrigen Projektbeiträge (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, nicht gewinnorientierte Stiftungen, Privatwirtschaft oder die Innosuisse) um TCHF 8'811 zugenommen. Ihr Anteil am betrieblichen Ertrag beträgt 7,3% (Vorjahr: 6,3%).

21 Übrige Erträge

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Studiengebühren	18'222	18'357	−135	−0.7%
Ertrag aus Weiterbildung	10'524	10'554	−30	−0.3%
Prüfungs- und übrige Gebühren	3'803	3'578	225	6.3%
Erträge aus human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinischen Dienstleistungen	72'494	71'215	1'279	1.8%
Ertrag aus Rückerstattungen	24'489	20'084	4'405	21.9%
Ertrag aus Verkäufen	7'614	7'386	228	3.1%
Sonstiger Ertrag	26'189	32'576	−6'386	−19.6%
Erlösminderungen	−633	−707	74	−10.4%
Übrige Erträge	162'702	163'043	−341	−0.2%

Gegenüber dem Vorjahr haben sich die übrigen Erträge unwesentlich verändert. Sie tragen einen Anteil von 18,4% (Vorjahr: 18,7%) zum betrieblichen Ertrag bei. Verschiedene Organisationseinheiten der Universität Bern erbringen human-, zahn-, rechts- oder veterinärmedizinische Dienstleistungen. Der Gesamtumsatz der Dienstleistungsbetriebe entspricht einem Anteil von 8,2% (Vorjahr: 8,2%) am betrieblichen Ertrag. Der sonstige Ertrag ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 6'386 gesunken. Grund dafür ist die Elimination der gegenüber dem Vorjahr höher ausgefallenen internen Leistungsverrechnungen (vgl. 23 «Sach- und übriger Betriebsaufwand»).

22 Personalaufwand

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Gehälter	467'646	456'741	10'905	2.4%
Sozialversicherungsbeiträge	85'400	81'798	3'602	4.4%
Übriger Personalaufwand	5'141	6'754	−1'614	−23.9%
Personalaufwand	558'186	545'293	12'893	2.4%

Mit einem Anteil von 66,5% am betrieblichen Aufwand ist der Personalaufwand die bedeutendste Aufwandposition (Vorjahr: 66,3%). Gegenüber dem Vorjahr haben sich die Gehälter um TCHF 10'905 erhöht. Die Sozialversicherungsbeiträge stiegen um TCHF 3'602 gegenüber dem Vorjahr. Im Berichtsjahr wurde die Rückstellung für die Sanierung der Vorsorgeeinrichtungen um TCHF 1'900 erfolgswirksam zugunsten der Sozialversicherungsbeiträge reduziert. Im übrigen Personalaufwand werden Pauschalentschädigungen, Aus- und Weiterbildungskosten, die Personalwerbung etc. verbucht. Gegenüber dem Vorjahr hat sich der Aufwand um TCHF 1'614 verringert. Die Rückstellung für Sonderrenten und Abgangsentschädigungen konnte um TCHF 2'140 gesenkt werden (vgl. 15 «Rückstellungen»).

23 Sach- und übriger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Anschaffung von Geräten	**15'099**	13'752	1'347	**9.8%**
Raum- und Liegenschaftsaufwand	**22'761**	21'831	930	**4.3%**
Übriger Aufwand	**94'031**	98'252	–4'222	**–4.3%**
Sach- und übriger Betriebsaufwand	**131'890**	133'835	–1'945	**–1.5%**

Die Ersatzanschaffungen bei Maschinen, Geräten und Informatikmitteln haben sich um TCHF 1'347 erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 1,8% (Vorjahr: 1,7%). Der Raum- und Liegenschaftsaufwand erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um TCHF 930. Das Betreiben der Liegenschaften verursacht Kosten im Umfang von 2,7% (Vorjahr: 2,7%) des betrieblichen Aufwands. Darin enthalten sind Energiekosten, Unterhaltsarbeiten, Unterhaltsverträge, Entsorgung, Reinigung und die Telekommunikation. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.
Der übrige Aufwand ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 4'222 gesunken. Grund dafür ist die Elimination der gegenüber dem Vorjahr höher ausgefallenen internen Leistungsverrechnungen (vgl. 21 «Übrige Erträge»). Der Anteil des übrigen Aufwands am betrieblichen Aufwand beträgt 11,2% (Vorjahr: 12,0%).

24 Beiträge

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin	**110'792**	109'013	1'779	**1.6%**
Beiträge an Dritte	**24'003**	20'139	3'864	**19.2%**
Beiträge	**134'795**	129'152	5'643	**4.4%**

Der Aufwand für Beiträge hat sich insgesamt um TCHF 5'643 erhöht. Der Anteil am betrieblichen Aufwand beträgt 16,1% (Vorjahr: 15,7%). Davon entfallen 13,2% auf die Beiträge für Lehre und Forschung der klinischen Medizin an das Inselspital, die Universitären Psychiatrischen Dienste (UPD) und weitere Lehrspitäler. Die Beiträge an Dritte haben um TCHF 3'864 zugenommen, weil unter anderem mehr Mittel an Projektpartner im Ausland ausbezahlt wurden.

25 Finanzergebnis

Beträge in TCHF	2018	2017	Veränderung	
Finanzertrag	**1'743**	4'333	–2'589	**–59.8%**
Finanzaufwand	**3'851**	1'374	2'478	**180.3%**
Finanzergebnis	**–2'108**	2'959	–5'067	**–171.2%**

Der Finanzertrag ist gegenüber dem Vorjahr um TCHF 2'589 gesunken, weil aufgrund der Marktentwicklung weniger Kursgewinne realisiert werden konnten. Zudem haben hohe Kursverluste auf den Finanzanlagen den Finanzaufwand um CHF 2'478 belastet. Das Finanzergebnis hat sich deshalb gegenüber dem Vorjahr um TCHF 5'067 verschlechtert.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Es bestehen per 31. Dezember 2018 keine nichtbilanzierten Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten und Eventualguthaben

Der Bund finanziert die Universitäten jährlich mit einem Grundbeitrag gemäss Universitätsförderungsgesetz (UFG; bis 2016) bzw. Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG; ab 2017). In seinem Entscheid vom 10.11.2015 hielt das Bundesverwaltungsgericht fest, dass die Beiträge gemäss Universitätsförderungsgesetz als nachschüssig zu betrachten sind. Der Bund ist weiterhin der Ansicht, dass die Beiträge jeweils für das laufende Jahr entrichtet werden (Art. 17 Verordnung zum HFKG). Die Universität Bern vereinnahmt jeweils den Grundbeitrag in jenem Jahr, in welchem er entrichtet worden ist (2018: TCHF 97'404). Bis zur definitiven Klärung besteht die Möglichkeit, dass die Grundbeiträge als nachschüssig zu betrachten sind. In diesem Fall müsste der Beitrag des Folgejahres per 31.12.2018 unter den aktiven Rechnungsabgrenzungen erfasst werden. Der Verwaltungsrat der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) hat für die Umsetzungsarbeiten der Plattform SLSP von den Aktionären ein Darlehen eingefordert. Die Universität Bern gewährt der SLSP ein Darlehen im Umfang von TCHF 800. Gemäss Einzahlungsplan wurde im Jahr 2018 eine Darlehenssumme von TCHF 230 überwiesen. In den Jahren 2019 und 2020 wird die Restdarlehenssumme von TCHF 570 fällig.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als Träger der Universität Bern hat der Kanton Bern massgeblichen Einfluss auf die Universität und gilt deshalb als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen mit dem Kanton Bern in der Jahresrechnung offenzulegen sind.

Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern (UniG, Art. 59ff.) Jährlicher Beitrag via Erziehungsdirektion an die Universität Bern	TCHF 316'675 für das Jahr 2018 (Vorjahr: TCHF 314'170)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	Hauptnutzfläche 235'135 m² (Vorjahr: 223'470 m²) Die erfassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 23 ausgewiesenen Raum- und Liegenschaftskosten werden mit rund TCHF 106'050 (Vorjahr: TCHF 105'400) beziffert. Diese Infrastrukturkosten basieren grundsätzlich auf dem Kostenrechnungsmodell der Schweizerischen Hochschulkonferenz. Das sogenannte Flächeninventar wurde von der Fachstelle für Hochschulbauten (FHB) erarbeitet. Die im Rahmen der Flächenerhebungen erfassten Grössen sind die Hauptnutzfläche und die Geschossfläche gemäss SIA 416.	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern.	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltlich durch den Kanton Bern zur Verfügung gestellt

Nicht als wesentliche Transaktion mit nahestehenden Personen zählt der Bezug von Dienstleistungen (z.B. Gutachten) der Ämter des Kantons Bern.

Bei den nachfolgenden Organisationen hält die Universität Bern eine Beteiligung von über 20%.

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Unitectra AG	Beteiligung von 33% Die Unitectra AG unterstützt die Institutionen der Universität Bern bei der Aushandlung von Zusammenarbeits- und Lizenzverträgen mit Industriepartnern sowie bei Schutz und Kommerzialisierung von Erfindungen.	Bruttokosten für die Dienstleistungen von rund TCHF 757 (Vorjahr: TCHF 790)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
CCDE AG (Center for Continuing Dental Education)	Beteiligung von 75% Die CCDE AG bietet Fortbildungsveranstaltungen im Bereich Zahnmedizin an und führt Kongresse und weitere damit verbundene Aktivitäten durch. Die Universität Bern erhält eine Erfolgsbeteiligung an den Kursen; die CCDE AG nutzt gegen Entgelt die Infrastruktur der Universität Bern.	Erhält einer Erfolgsbeteiligung von rund TCHF 276 (Vorjahr: TCHF 382) sowie Zahlungseingang für die Nutzung der Infrastruktur von rund TCHF 167 (Vorjahr: TCHF 246)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
be-advanced AG (vormals innoBE AG)	Beteiligung von 21% Die be-advanced AG ist die von der kantonalen Wirtschaftsförderung unterstützte Innovationsagentur des Kantons Bern und unabhängiger Impulsgeber für Unternehmen zur Stärkung der Innovationskraft und Wettbewerbsfähigkeit der hier angesiedelten Unternehmen.	Keine Transaktionen	

Bei nachfolgenden Organisationen hat die Universität Bern entweder:
- wesentliche Darlehen gesprochen,
- die Organisationen mit jährlichen Beiträgen wesentlich finanziert oder sie
- verfügt im Stiftungsrat durch Vertreterinnen oder Vertreter der Universitätsleitung über einen Stimmrechtsanteil von über 20%

Name der Organisation	Beschreibung der Transaktion	Volumen der Transaktion	Wesentliche übrige Konditionen
Stiftung KiHoB (Kinderbetreuung im Hochschulraum Bern)	Die Stiftung KiHoB übernimmt die Organisation und den Betrieb der Kinderbetreuungsangebote der Universität Bern und der PHBern	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 720 (Vorjahr: TCHF 720)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Mensabetriebe der Universität Bern	Betriebsbeitrag für Miete, Energie, Unterhalt und Reparaturen sowie Anschaffungen	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 89 (Vorjahr: TCHF 89)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
Stiftung Sozialkasse der Universität Bern	Unterstützung von an der Universität Bern immatrikulierten Studierenden, welche in eine akute finanzielle Notlage geraten sind	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 0 (Vorjahr: TCHF 70)	
Forschungsstiftung Genaxen	Betriebsbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 70 (Vorjahr: TCHF 70)	
Stiftung Haus der Universität	Die Burgergemeinde Bern stellt der Stiftung Haus der Universität das Haus der Universität zur Verfügung; die Universität Bern mietet für Veranstaltungen die Seminar- und Schulungsräume im Haus der Universität und bezahlt einen Betriebskostenbeitrag	Ausrichtung Betriebsbeitrag von TCHF 49 (Vorjahr: TCHF 49)	Die Transaktionen werden zu marktkonformen Konditionen abgewickelt
UniBern Forschungsstiftung	Förderung der wissenschaftlichen Forschung an der Universität Bern	Eingang von Fördergeldern TCHF 323 (Vorjahr: TCHF 330)	

Angaben zu derivativen Finanzinstrumenten

Derivative Finanzinstrumente wurden nicht eingesetzt.

Leasing / verpflichtende Verträge

Der Totalbetrag der zukünftigen Leasingzahlungen für die Kopiergeräte der Universität Bern beträgt TCHF 819 (Vorjahr: TCHF 696).

Fälligkeitsstruktur Leasingraten Kopiergeräte	Beträge in TCHF
Laufzeit bis Vertragsende 1 Jahr	45
Laufzeit bis Vertragsende 2 Jahre	136
Laufzeit bis Vertragsende 3 Jahre	347
Laufzeit bis Vertragsende 4 Jahre	254
Laufzeit bis Vertragsende >4 Jahre	36
Total	819

Aussergewöhnliche schwebende Geschäfte und Risiken

Die Universitätsleitung hat die Risiken, welche einen wesentlichen Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Universität Bern haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintretenswahrscheinlichkeit bewertet. Massnahmen zur Bewältigung der relevanten Risiken wurden evaluiert und in die Bewertung einbezogen.

Ereignisse nach Bilanzstichtag

Die vorliegende Jahresrechnung wurde von der Universitätsleitung am 19. März 2019 genehmigt.
Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2018 und dem 19. März 2019 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Universität Bern per 31.12.2018

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 62c des Universitätsgesetzes (UniG; BSG 436.11) haben wir die Jahresrechnung der Universität Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 50 bis 69) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung der Universitätsleitung
Die Universitätsleitung ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Universität verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist die Universitätsleitung für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Universitätsgesetz und der Verordnung.

Bericht der Finanzkontrolle / 19. März 2019

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Universitätsleitung ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

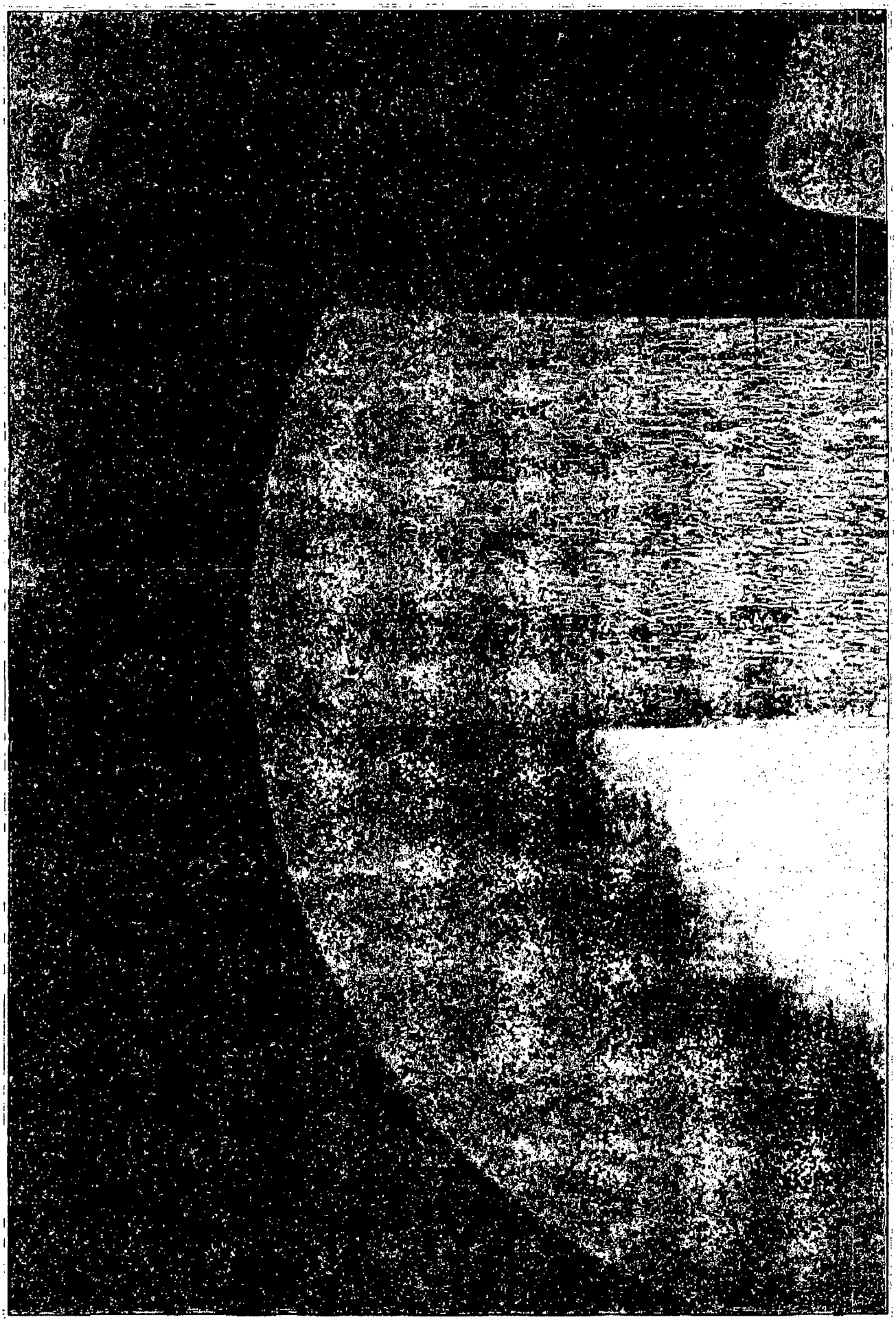
Bern, 19. März 2019

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte





Impressum

Herausgeberin: Universität Bern, Abteilung Kommunikation & Marketing (AKM)
Leitung AKM: Christian Degen
Projektleitung: Timm Eugster
Redaktion: Christian Degen, Timm Eugster, Brigit Bucher, Salomé Zimmermann, Ivo Schmucki, Lea Muntwyler, Nathalie Matter, Lisa Fankhauser
Autoren: Oliver Lubrich, Sara Bloch
Gestaltung: 2. stock süd, Biel
Lektorat: Christine Valentin
Bildnachweise:
U1: KEYSTONE/NOOR/Kadir van Lohuizen
U2: KEYSTONE/Christian Beutler
S. 3: Universität Bern/Ramon Lehmann
S. 4, oben: © Institut für Anatomie, Universität Bern; © Ines Badertscher, ZMK, Universität Bern; unten: A. Verdier; IML, Universität Bern
Seite 5, oben: iStock; Stefan Maurer; unten: iStock; GIUB, Universität Bern
Seite 6, oben: Tanja Läser für Insel Gruppe AG; Universität Bern/Rothenbühler; unten: IAW, Universität Bern, Universität Bern/Annette Boutellier
Seite 7, oben: Kaspar Hurni; Gaby Gerster, unten: Universität Bern/Nadine Steinmann; Universität Bern/Ramon Lehmann
S. 8/9: KEYSTONE/NOOR/Kadir van Lohuizen
S. 19, 20: Universität Bern/Ramon Lehmann
S. 22/23: Fausto Podavini
S. 24: Emphase Lausanne/Bern, Fabienne Kilchör
S. 25: Universität Bern/Marco Hostettler
S. 26: ESA/Roscosmos/CaSSIS, CC BY-SA 3.0 IGO (Ausschnitt)
S. 27: zvg; Ramon Lehmann; Henrik Sandsjo; DLR, CC-BY; unten: Universität Bern/Manu Friederich
S. 28: 2. stock süd; Quelle: Nasa/JPL
S. 29: Manu Friederich
S. 30: Universität Bern
S. 32: Annette Boutellier
S. 33: Alexander Anderfuhren
S. 34/35: The Ocean Agency
S. 36: Manu Friederich
S. 42/43: KEYSTONE/NOOR/Yuri Kozyrev
S. 48/49: Simon Dawson/Bloomberg via Getty Images
U3: Kevin McElvaney – www.derkevin.com
U4: KEYSTONE/NOOR/Kadir van Lohuizen
Druck: www.jordibelp.ch
Auflagen: 8000 (Deutsch), 1500 (Französisch), 1500 (Englisch)
ISSN: 1423-6214
Adresse:
Universität Bern
Abteilung Kommunikation & Marketing
Hochschulstrasse 6
3012 Bern
Tel. +41 31 631 80 44
kommunikation@unibe.ch
Website:
www.unibe.ch/jahresbericht

Klimaneutral Druckprodukt

MIX Papier aus verantwortungsvollen Quellen FSC® C002882

Mobil machen

Globale Ungleichheiten – aber auch Umweltveränderungen in Zusammenhang mit dem Klimawandel – können Menschen veranlassen, ihr Glück anderswo zu suchen.

Das World Trade Institute zeigt im Rahmen eines europäischen Projekts, inwiefern der Klimawandel zu verstärkter Migration nach Europa führt und wie lokale Behörden mit Herausforderungen für die Sicherheit umgehen können. Die Forschenden untersuchen, wie Migration gesteuert und rechtlich geregelt werden kann. Dazu führen sie Fallstudien durch – etwa am Beispiel der Inseln im Südpazifik, die vom ansteigenden Meeresspiegel bedroht sind.



2018 IN ZAHLEN

18'019 Studierende und Doktorierende

39 Bachelorstudiengänge, 72 Masterstudiengänge, 31 Doktoratsprogramme, 9 Graduiertenschulen und 103 Weiterbildungsstudiengänge

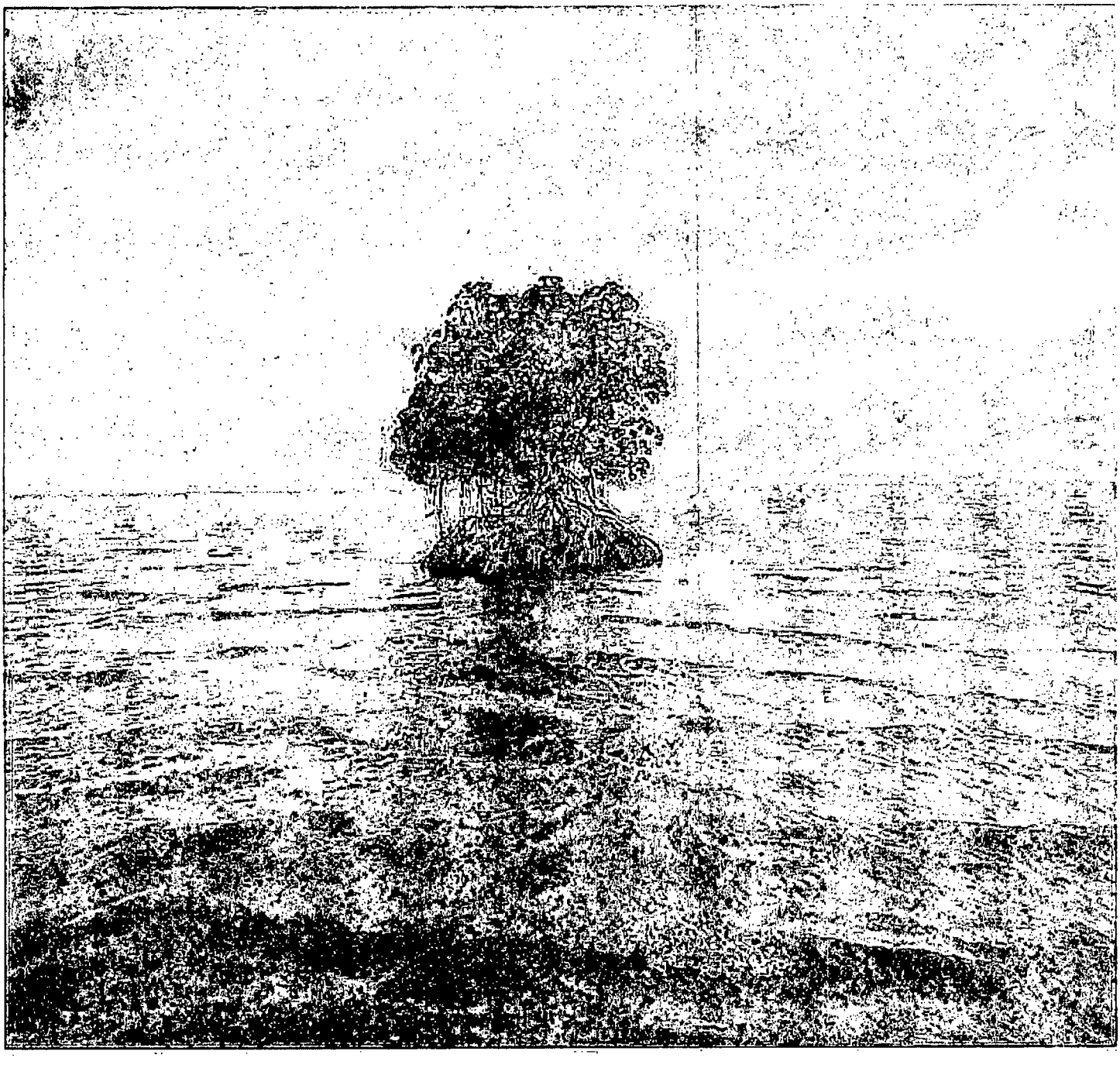
4'457 Studienabschlüsse, davon 640 Doktorate und 439 Weiterbildungsabschlüsse

4'610 Vollzeitstellen, 575 Professorinnen und Professoren

8 Fakultäten, rund 150 Institute und 9 inter- und transdisziplinäre Kompetenzzentren

3 Nationale Forschungsschwerpunkte, 409 Nationalfonds-Projekte, 96 EU-Projekte und rund 40 internationale Grants
Rund 700 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit der öffentlichen Hand und der Privatwirtschaft

384 Millionen Franken Jahresbudget, davon 330 Millionen im Wettbewerb eingeworbene und erwirtschaftete Drittmittel



Der Regierungsrat des Kantons Bern
Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	600/2019
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	858987
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2018 der Universität Bern. Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die Universität sind im Gesetz vom 5. September 1996 über die Universität (UniG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Universität Bern für die Jahre 2018-2021 (RRB 1337/2017) definiert.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rats fest, dass die Universität Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An den universitären Hochschulen der Schweiz studierten im Studienjahr 2018/2019 gemäss Bundesamt für Statistik 152'858 Personen (Vorjahr 150'671), was ein prozentualer Anstieg von 1.5 % bedeutet. Die Anzahl der Studierenden an der Universität Bern ist insgesamt um 0.9 % gestiegen, sodass die Universität Bern im Studienjahr 2018/2019 ohne Weiterbildung CAS/DAS insgesamt 17'222 Studierende (Vorjahr 17'069) verzeichnete. Das Wachstum ist in erster Linie auf den Anstieg der Doktorierenden sowie der Studierenden in der Weiterbildung zurückzuführen, während sich die Anzahl der Bachelor- und Masterstudierenden konstant verhielt. Die Universität Bern bot total 39 Bachelorstudiengänge, 72 Masterstudiengänge, 31 Doktoratsprogramme, 9 Graduiertenschulen und 108 Weiterbildungsstudiengänge an. Die Universität Bern wies 4'457 Studienabschlüsse aus und rund 700 neue Forschungskooperationen zum Technologietransfer mit der Privatwirtschaft und der öffentlichen Hand.

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden an der Universität Bern nahm im Berichtsjahr stärker zu als in den Vorjahren. Im Frühlingssemester 2018 waren 5'205 Studierende anderer Kantone an der Universität Bern immatrikuliert (Vorjahr 5'079), was einen Anstieg von 2.5 % bedeutet. Im Jahr 2017 betrug der Anstieg 0.6 %.

- Die Anzahl Berner Studierender an ausserkantonalen Universitäten ist leicht gesunken. Während im Frühlingssemester 2017 total 2'612 Bernerinnen und Berner an aus-

serkantonalen Universitäten studierten, waren es im Frühlingssemester 2018 2'587 Studierende, was einem Rückgang von rund 1 % entspricht.

- Diese Zahlenverhältnisse haben zur Folge, dass der Nettoertrag zugunsten des Kantons aufgrund der Beträge aus der Interkantonalen Vereinbarung (IUV) auch dieses Jahr gestiegen ist[1]:

Rechnungsjahr	2015	2016	2017	2018
Ausgaben (Kanton) in TCHF	36'714	37’318	39’728	39'144
Einnahmen (Universität) in TCHF	100’451	104'420	107'789	113'376
Nettoertrag für den Kanton Bern in TCHF	+63’737	+67’102	+68’061	+74'232

- Hinsichtlich des Anteils an Bildungsausländerinnen und -ausländern (Studierende, die zum Zeitpunkt des Erwerbs ihres Studienberechtigungsausweises Wohnsitz im Ausland hatten) ergibt sich für die Universität Bern im Herbstsemester 2018 ein Wert von 12 % (Vorjahr: 13%). Der Frauenanteil aller Studierenden beträgt für das Jahr 2018 insgesamt 57 %, während sich der Frauenanteil bei den Professuren auf 23 % beläuft.

- Zum ersten Mal studieren in einem Berichtsjahr mehr als 18'000 Studierende (inklusive Weiterbildung) an der Universität Bern. Die grösste Fakultät ist die Philosophisch-humanwissenschaftliche Fakultät mit 3'725 Studierenden, gefolgt von der Medizinischen Fakultät mit 3'287 Studierenden. Die Erfahrung zeigt, dass es in der Startphase des Studiums am häufigsten zu Studienabbrüchen kommt. Um Erstsemestrigen diesen Einstieg zu erleichtern, wurden daher im Herbstsemester 2018 erstmals Einführungsworkshops organisiert. Dabei wurden Themen wie Lernstrategien, das persönliche Zeitmanagement und der Umgang mit Stress und Prüfungsangst behandelt.

- Im Bereich der Forschung stellt der Abschluss der Planungsarbeiten für das neue Zentrum für Präzisionsmedizin einen wichtigen Meilenstein dar. In diesem Zentrum sollen "massgeschneiderte" Therapien für die einzelnen Patientinnen und Patienten entwickelt werden, die sich aus der Analyse komplexer Datengrundlagen ableiten.

- Die Universität Bern hat mit verschiedenen Massnahmen zur weiteren Stärkung ihres Schwerpunktthemas Nachhaltige Entwicklung beigetragen. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, dass alle ihre Studierenden im Lauf des Studiums die Verbindungen zwischen ihrem Hauptfach und Nachhaltiger Entwicklung kennenlernen und dies bereits in einem Grossteil der Studiengänge umgesetzt. Im November 2018 wurde der zweite

[1] Es handelt sich hier um die definitiven Zahlen inklusive Rechnungsabgrenzungen.

Nachhaltigkeitsbericht zu den Themenfeldern Forschung, Lehre, Betrieb, beruflicher und sozialer Kontext sowie Finanzen und Governance publiziert.

- Das Angebot an wissenschaftlicher Weiterbildung wurde weiter ausgebaut. Im Jahr 2018 lancierte die Universität Bern den hundertsten Weiterbildungsgang. Die Fakultäten und Institute orientieren sich dabei an aktuellen Bedürfnissen der Teilnehmenden, der Wirtschaft und der Gesellschaft. So wurden in den letzten zwei Jahren mehrere Studiengänge zum Thema Migration sowie zur Digitalisierung lanciert. Künftig sollen zudem flexiblere und personalisierte Formen der Weiterbildung entwickelt werden, um auf die individuellen Bedürfnisse der Studierenden besser eingehen zu können.

- Nach der Hochschulstrasse 6 konnte die Universität Bern im Sommer 2018 mit der Uni Mittelstrasse ein zweites ehemaliges SBB-Verwaltungsgebäude in Betrieb nehmen. Universitätsmitarbeitende aus 10 Instituten und Zentren, die bis anhin auf über 20 Standorte verteilt waren, sind neu an der Uni Mittelstrasse angesiedelt. Für die zusätzlichen 100 Plätze für Studierende in der Medizin konnte auf dem Areal des ehemaligen Zieglerspitals im sogenannten Renferhaus ein Provisorium in Betrieb genommen werden. Eine permanente Lösung für die gesamte Ausbildung in Medizin soll mittelfristig auf dem Inselareal realisiert werden.

- In finanzieller Hinsicht steht die Universität nach wie vor sehr gut da. Sie weist bei einem Gesamtertrag von CHF 883.6 Mio. einen Gesamtaufwand von CHF 843.1 Mio. aus, sodass für das Jahr 2018 ein Gewinn von CHF 40.5 Mio. resultiert. Der Gewinn verteilt sich mit je rund CHF 20 Mio. gleichmässig auf die Grund- sowie Drittmittel. Die grösste Steigerung bei den Grundmitteln konnte bei der interkantonalen Universitätsvereinbarung IUV mit einem zusätzlichen Ertrag von CHF 5.6 Mio. (plus 5.2 %) erzielt werden. Bei den Drittmitteln fällt die Zunahme der "übrigen Projektbeiträge" (Projektpartner wie Bund, Kantone, Gemeinden, Stiftungen, Privatwirtschaft oder Innosuisse) ins Gewicht, wodurch sich der Ertrag um rund CHF 8.8 Mio. gesteigert hat. Der Finanzierungsanteil des Kantons verhält sich gemessen an der Gesamtfinanzierung mit 35.8 % stabil (Vorjahr 35.9 %). Das gleiche gilt für den Drittmittelanteil, der 37.3 % der Gesamtfinanzierung ausmacht (Vorjahr 37.4 %).

- Aus den Rücklagen bei den Grundmitteln finanziert die Universität plangemäss Investitionen für den Ausbau des Medizinstudiums, den Aufbau des Vollstudiums in der Pharmazie, den Aufbau des "Center for Precision Medicine" und die Umsetzung der internen Digitalisierungsstrategie. Im Weiteren werden die Mittel für die Realisierung von strategischen fakultären Projekten und für die Unterstützung von neuen NCCR eingesetzt.

- Die Massnahmen aus dem Entlastungspaket 2018 (EP 2018) hatten im Jahr 2018 zum ersten Mal Auswirkungen auf den Staatsbeitrag an die Uni. So hatte die EP-Massnahme "Erhöhung Studiengebühren für Bildungsausländer" für den Staatsbeitrag 2018 an die Uni eine Reduktion von CHF 125’000 zur Folge, welcher durch die zusätzlich erhobenen Gebühren kompensiert werden soll.

- Den ersten Zwischenbericht der Universität Bern zum Leistungsauftrag 2018-2021 erhielt die Erziehungsdirektion im September 2018. Die Analyse des Zwischenberichts

ergab, dass die Universität den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllte. Die Ziele des Leistungsauftrags wurden grossmehrheitlich erreicht. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 24. April 2019 mit dem Geschäftsbericht der Universität Bern.

2. Rechtsgrundlagen

Art. 60 und Art. 72 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. September 1996 über die Universität (UniG; BSG 436.11) sowie Art. 124 Abs. 3 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1).

3. Antrag

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2018 der Universität Bern wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler

- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen

- Geschäftsbericht 2018 der Universität Bern

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	590/2019
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	856459
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2018 der Berner Fachhochschule (BFH). Genehmigung

1. Gegenstand

Die BFH wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der BFH bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 46, Art. 47 Abs. 1, 49 und Art. 49b Abs. 3 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Art. 69 und Art. 69b der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der BFH wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2018 der BFH.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilage
- Jahresrechnung 2018 der BFH (Teil des Geschäftsberichts)

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise

Jahresrechnung
Comptes annuels
2018

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

3 Kommentar zur Jahresrechnung

Jahresrechnung
4 Bilanz
6 Erfolgsrechnung
8 Geldflussrechnung
10 Eigenkapitalnachweis

Anhang
11 Rechnungslegungsgrundsätze
20 Erläuterungen zu einzelnen Positionen
41 Weitere Offenlegungen

43 Bericht der Revisionsstelle

3 Commentaire des comptes

Comptes annuels
4 Bilan
6 Compte de résultat
8 Tableau de flux de trésorerie
10 Tableau des fonds propres

Annexe
11 Principes de présentation des comptes
20 Explications relatives à certaines rubriques
41 Autres publications

45 Rapport de l'organe de révision

Kommentar zur Jahresrechnung
Commentaire des comptes



Felix Mäder
Verwaltungsdirektor | Directeur administratif

Die Berner Fachhochschule BFH blickt auf ein finanziell durchzogenes Geschäftsjahr zurück. Die Jahresrechnung schliesst mit einem Aufwandüberschuss von CHF 3.4 Mio. ab (Vorjahr: Ertragsüberschuss von CHF 6.1 Mio.), das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf – CHF 1.5 Mio. (Vorjahr: + CHF 3.4 Mio.). Das Ergebnis entspricht in etwa dem Finanzplan, der aufgrund von strategischen Projekten (u. a. den beiden Campus-Projekten Biel / Bienne und Bern) einen Verlust zu Lasten der Reserven vorsah.

Die Erträge haben sich gegenüber dem Vorjahr auf CHF 292.3 Mio. leicht erhöht. Dies ist insbesondere auf die um CHF 2.2 Mio. erhöhten Drittmittelerträge in Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen zurückzuführen, während die Beiträge der öffentlichen Hand um CHF 1.0 Mio. abnahmen. Der Kantonsbeitrag betrug 2018 CHF 113.0 Mio. Dies sind 38,7 % des Gesamtertrags der BFH und CHF 1.0 Mio. mehr als im Vorjahr.

Der betriebliche Aufwand fiel mit CHF 293.8 Mio. höher aus als im Vorjahr (+ CHF 5.4 Mio.). Hauptursache dafür sind Mehraufwendungen bei den Gehältern (+ CHF 6.8 Mio.). Diese Erhöhung ist auf Lohnerhöhungen, Erhöhung des Personalbestands sowie Anpassungen der Vorsorgeverpflichtungen zurückzuführen. Demgegenüber konnte der sonstige Betriebsaufwand um CHF 1.4 Mio. reduziert werden.

Aufgrund der negativen Entwicklung der Finanzmärkte im Jahr 2018 belastet das Finanzergebnis das Jahresergebnis um CHF 1.9 Mio. (Vorjahr: + CHF 2.7 Mio.).

Bilanz

Das Eigenkapital der BFH beträgt per 31. Dezember 2018 CHF 43.7 Mio. (Vorjahr: CHF 47.1 Mio.). Dabei stammen CHF 48.0 Mio. aus den Drittmitteln (– CHF 1.0 Mio. gegenüber Vorjahr). Das Grundmittelkapital resultiert aufgrund der Vorsorgeverpflichtungen mit CHF 4.3 Mio. im Minus (Vorjahr: Minus von CHF 1.9 Mio.).

La Haute école spécialisée bernoise BFH a connu un exercice financier mitigé. Les comptes annuels affichent une perte de 3.4 millions de CHF (exercice précédent: excédent de 6.1 millions de CHF). Le résultat d'exploitation atteint – 1.5 million de CHF (exercice précédent: + 3.4 millions de CHF). Le résultat correspond à peu près au plan financier, qui prévoyait une perte imputable aux réserves en raison de projets stratégiques (entre autres les deux projets de campus Biel / Bienne et Berne).

Les revenus ont légèrement augmenté par rapport à l'exercice précédent, pour atteindre 292.3 millions de CHF. Cette hausse résulte notamment du montant des produits de fonds de tiers destinés à la recherche, à la formation continue et aux prestations de services, supérieurs de 2.2 millions de CHF à leur niveau précédent, tandis que les subventions de partenaires publics ont diminué de 1.0 million de CHF. En 2018, la contribution du canton était de 113.0 millions de CHF, soit 38,7 % du revenu total de la BFH et 1.0 million de plus qu'à l'exercice précédent.

Les charges d'exploitation, de 293.8 millions de CHF, ont dépassé celles de l'exercice précédent (+ 5.4 millions de CHF), principalement en raison de charges plus élevées pour les traitements (+ 6.8 millions de CHF). Cette hausse est due à des augmentations de salaires, à l'augmentation de l'effectif du personnel et à des adaptations des engagements de prévoyance. Par contre, les autres charges d'exploitation ont pu être reduites de 1.4 million de CHF.

En raison de l'évolution négative des marchés financiers en 2018, le résultat financier grève le résultat de l'exercice de 1.9 million de CHF (exercice précédent: + 2.7 millions de CHF).

Bilan

Les fonds propres de la BFH s'élèvent à 43.7 millions de CHF au 31 décembre 2018 (exercice précédent: 47.1 millions de CHF). Le montant issu de fonds de tiers est de 48.0 millions de CHF (+ 1.0 million de CHF par rapport à l'exercice précédent). Les fonds principaux affichent un déficit de 4.3 millions de CHF en raison des engagements de prévoyance (exercice précédent: déficit de 1.9 million de CHF).

Bilanz
Bilan

4

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2018	31.12.2017
Aktiven **Actifs**			
Flüssige Mittel Liquidités	1	7 170	3 737
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern Compte courant Administration des finances du canton de Berne	2	46 986	54 896
Wertschriften Titres	3	26 644	28 003
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	29 919	28 086
Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	214	227
Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	8 116	7 987
Umlaufvermögen **Actif circulant**		**119 049**	**122 936**
Finanzanlagen Immobilisations financières	7	562	335
Sachanlagen Immobilisations corporelles	8	25 038	25 355
Immaterielle Anlagen Immobilisations incorporelles	9	4 137	3 406
Anlagevermögen **Actif immobilisé**		**29 737**	**29 096**
Total Aktiven **Total actifs**		**148 786**	**152 032**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	31.12.2018	31.12.2017
Passiven **Passifs**			
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	6 817	4 047
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	2 106	2 076
Kurzfristige Rückstellungen Provisions à court terme	13	13 174	13 650
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	42 463	43 169
Kurzfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à court terme**		**64 560**	**62 942**
Langfristige Rückstellungen Provisions à long terme	13	5 230	5 932
Vorsorgeverpflichtungen Engagements de prévoyance	14	35 256	36 025
Langfristiges Fremdkapital **Capitaux étrangers à long terme**		**40 486**	**41 957**
Kumulierte Ergebnisse Résultats cumulés		47 133	41 063
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) Résultat annuel (bénéfice + / perte –)		3 393	6 070
Eigenkapital **Fonds propres**		**43 740**	**47 133**
Total Passiven **Total passifs**		**148 786**	**152 032**

Erfolgsrechnung
Compte de résultat

6

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2018	2017
Ertrag **Produits**			
Beitrag Kanton Bern (Kantonsbeitrag) Subvention du canton de Berne (subvention cantonale)		112 995	112 040
Bundesbeiträge (Grundbeiträge und projektgebundene Beiträge) Contributions fédérales (contributions de base et contributions liées à des projets)		57 730	58 420
Beiträge anderer Kantone (Beiträge FHV und HES-SO) Contributions d'autres cantons (contributions AHES et HES-SO)		41 750	42 981
Grundfinanzierung, Beiträge der öffentlichen Hand **Financement de base, subventions de partenaires publics**		**212 475**	**213 441**
Forschungserträge Produits de la recherche	15	33 083	32 700
Weiterbildungserträge Produits de la formation continue		20 064	18 312
Dienstleistungserträge Produits des prestations de service		2 196	2 141
Drittmittelerträge **Produits de fonds de tiers**		**55 343**	**53 153**
Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren Taxes d'études, d'inscription et d'examen		10 754	10 640
Sonstiger Ertrag Produits divers	16	14 385	14 733
Erlösminderungen Déductions sur produits	4	-683	-229
Übriger Ertrag **Autres produits**		**24 456**	**25 144**
Betrieblicher Ertrag **Produits d'exploitation**		**292 274**	**291 738**

FHV = Interkantonale Fachhochschulvereinbarung
HES-SO = Fachhochschule Westschweiz

AHES = Accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées
HES-SO = Haute école spécialisée de Suisse occidentale

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2018	2017
Aufwand **Charges**			
Personalaufwand Charges de personnel	17	240 998	234 234
Sach- und Betriebsaufwand Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation	18	44 281	44 990
Abschreibungen und Wertberichtigungen Amortissements et dépréciations d'actifs	19	8 474	9 171
Betrieblicher Aufwand **Charges d'exploitation**		293 753	288 395
Betriebliches Ergebnis **Résultat d'exploitation**		–1 479	3 343
Finanzergebnis, netto Résultat financier, net	20	–1 869	2 723
Fondsergebnis, netto Résultat des fonds, net	11	–45	4
Finanzergebnis **Résultat financier**		–1 914	2 727
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		–3 393	6 070

Geldflussrechnung
Tableau de flux de trésorerie

8

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2018	2017
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust –) **Résultat annuel (bénéfice + / perte –)**		**– 3 393**	**6 070**
Sonstige fondsunwirksame Aufwände / Erträge Autres charges / produits sans incidence sur le fonds	13/14	1 768	– 3 013
Zunahme / Abnahme von fondsunwirksamen Rückstellungen Augmentation / diminution de provisions sans incidence sur le fonds		– 1 471	– 2 298
Gewinn (+) / Verlust (–) aus Abgängen des Anlagevermögens Bénéfice (+) / Perte (–) de la vente d'actifs immobilisés		34	34
Abschreibungen Amortissements	8/9/19	8 474	9 171
Veränderung von: Variation de:			
– Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	4	– 1 832	1 768
Sonstige kurzfristige Forderungen Autres créances à court terme	5	13	– 26
Aktive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation actif	6	– 129	– 231
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen Dettes résultant de livraisons et de prestations	10	2 304	409
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	11	– 16	– 6
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	12	– 705	4 360
Kurzfristige und langfristige Rückstellungen Provisions à court ou à long terme	13	– 476	821
Geldzu(ab)fluss aus Betriebstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'exploitation**		**4 571**	**16 241**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Erläuterung Explication	2018	2017
Kauf von: Achat de:			
– Wertschriften – Titres	3	– 9 077	– 10 344
– Finanzanlagen – Immobilisations financières	7	– 231	– 40
– Sachanlagen – Immobilisations corporelles	8	– 6 788	– 8 492
– Immaterielle Anlagen – Immobilisations incorporelles	9	– 1 720	– 1 697
Verkauf von: Vente de:			
– Wertschriften – Titres	3	8 259	9 157
– Sachanlagen – Immobilisations corporelles	8	51	50
Erhaltene Zinsen und Dividenden Intérêts et dividendes perçus		458	516
Geldzu(ab)fluss aus Investitionstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité d'investissement**		**– 9 048**	**– 10 850**
Geldzu(ab)fluss aus Finanzierungstätigkeit **Flux financiers résultant de l'activité de financement**		**0**	**0**
Total Geldflussrechnung **Total tableau de flux de trésorerie**		**– 4 477**	**5 391**
Fonds Netto flüssige Mittel Anfang Jahr Liquidités nettes au début de l'exercice	1/2	58 633	53 242
Fonds Netto flüssige Mittel Ende Jahr [1] Liquidités nettes à la fin de l'exercice [1]	1/2	54 156	58 633
Veränderung Fonds Netto-flüssige Mittel **Variation des liquidités nettes**		**– 4 477**	**5 391**

[1] Kasse und Bankguthaben: TCHF 7 170 (Vorjahr: TCHF 3 737)
Kontokorrent Finanzverwaltung: TCHF 46 986 (Vorjahr: TCHF 54 896)

[1] Avoirs en caisse et sur comptes bancaires: KCHF 7 170
(année précédente: KCHF 3 737)
Compte courant Administration des finances: KCHF 46 986
(année précédente: KCHF 54 896)

Eigenkapitalnachweis
Tableau des fonds propres

10

			Grundmittel Fonds principaux	Drittmittel Fonds de tiers	Eigenkapital Fonds propres
Beträge in TCHF Montants en KCHF	Vorsorge-verpflichtungen Engagements de prévoyance	Reserven Réserves	Total	Total	Total
Stand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	**-41 378**	**39 787**	**-1 591**	**42 654**	**41 063**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -) Résultat annuel (bénéfice + / perte -)	-92	192	+284	6 354	6 070
Stand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	**-41 470**	**39 595**	**-1 875**	**49 008**	**47 133**
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**-41 470**	**39 595**	**-1 875**	**49 008**	**47 133**
Jahresergebnis (Gewinn + / Verlust -) Résultat annuel (bénéfice + / perte -)	-1 259	-1 116	-2 375	-1 018	3 393
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**-42 729**	**38 479**	**-4 250**	**47 990**	**43 740**

Das Eigenkapital der Berner Fachhochschule wird in die zwei Finanzierungsquellen Grundmittel und Drittmittel unterteilt.

Grundmittel

Die Grundmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, welche im Bereich des allgemeinen Betriebes, der Lehre und der angewandten Forschung und Entwicklung (staatsfinanzierter Teil) erzielt wurden.

Drittmittel

Drittmittel umfassen die Reserven und kumulierten Ergebnisse, welche in den Bereichen Weiterbildung, Dienstleistungen und der angewandten Forschung und Entwicklung (drittmittelfinanzierter Teil) sowie mit Kapitalerträgen erzielt wurden.

Die Berner Fachhochschule kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2018 wird deshalb nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat den kumulierten Ergebnissen zugewiesen.

Les fonds propres de la Haute école spécialisée bernoise sont classés en fonds principaux et fonds de tiers selon leur origine.

Fonds principaux

Les fonds principaux comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de l'exploitation en général, de l'enseignement et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par l'État).

Fonds de tiers

Les fonds de tiers comprennent les réserves et les résultats cumulés atteints dans les domaines de la formation continue, des prestations de services et de la recherche appliquée et du développement (partie financée par des tiers), ainsi que le revenu du capital.

La Haute école spécialisée bernoise ne pouvant distribuer aucun bénéfice, le résultat annuel 2018 sera affecté aux résultats cumulés après approbation des comptes annuels par le Conseil-exécutif.

Rechnungslegungsgrundsätze
Principes de présentation des comptes

Allgemeines

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule wird in Übereinstimmung mit den gesamten Richtlinien der Fachempfehlungen zur Rechnungslegung (Swiss GAAP FER) erstellt. Der Abschluss des Geschäftsjahres erfolgt auf den 31. Dezember.

Die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule umfasst die Ergebnisse der Departemente Architektur, Holz und Bau (AHB), Gesundheit (G), der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften (HAFL), der Hochschule der Künste Bern (HKB), Soziale Arbeit (S), Technik und Informatik (TI), Wirtschaft (W) sowie von Rektorat und Services.

Die Jahresrechnung 2018 wurde am 28. März 2019 vom Schulrat verabschiedet. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der September-Session 2019 zur Kenntnis gebracht.

Die Jahresrechnung wurde in Anwendung des Anschaffungskostenprinzips erstellt, mit Ausnahme der Wertschriften, die zu Verkehrswerten bewertet werden. Die Erstellung der Jahresrechnung verlangt von der Fachhochschulleitung, Einschätzungen und Annahmen zu treffen, welche die ausgewiesenen Erträge, Aufwendungen, Vermögenswerte, Verbindlichkeiten und Eventualverbindlichkeiten zum Zeitpunkt der Bilanzierung beeinflussen. Wenn später derartige Einschätzungen und Annahmen, die von der Fachhochschulleitung zum Zeitpunkt der Bilanzierung nach bestem Wissen getroffen wurden, von den tatsächlichen Gegebenheiten abweichen, werden die ursprünglichen Einschätzungen und Annahmen in jenem Berichtsjahr entsprechend angepasst, in dem sich die Gegebenheiten geändert haben.

Konsolidierungskreis und -methoden

Der Konsolidierungskreis der Berner Fachhochschule umfasst alle in- und ausländischen Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule direkt oder indirekt mit mehr als 50 % der Stimmrechte beteiligt ist oder für die sie die operative und finanzielle Führungsverantwortung trägt. Diese Gesellschaften werden vollkonsolidiert. Die Berner Fachhochschule hat gegenwärtig keine Beteiligungen mit mehr als 50 %. Gesellschaften, an denen die Berner Fachhochschule stimmenmässig mit mindestens 20 %, aber weniger als 50 % beteiligt ist oder auf die sie auf andere Weise massgeblichen Einfluss ausübt, werden nach der Equity-Methode erfasst und unter den Finanzanlagen – Assoziierte Gesellschaften – ausgewiesen. Beteiligungen unter 20 % werden zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bewertet und unter den Finanzanlagen – Übrige Finanzanlagen – bilanziert.

Généralités

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise sont établis en conformité avec l'intégralité des directives des recommandations relatives à la présentation des comptes (Swiss GAAP RPC). L'exercice comptable est clos au 31 décembre

Les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise incluent les résultats des départements Architecture, bois et génie civil (AHB) et Santé (G), de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires (HAFL), de la Haute école des arts de Berne (HKB), des départements Travail social (S), Technique et informatique (TI) et Gestion (W) ainsi que du Rectorat et des Services.

Les comptes annuels 2018 ont été adoptés par le conseil de l'école le 28 mars 2019. Ils sont soumis à l'approbation du Conseil-exécutif et seront ensuite portés à la connaissance du Grand Conseil lors de sa séance de septembre 2019.

Les comptes annuels ont été établis en appliquant le principe des coûts d'acquisition, sauf pour les titres, qui sont évalués à leur valeur vénale. Pour établir les comptes annuels, la direction de l'école doit faire des estimations et des suppositions qui influencent les produits, charges, actifs, dettes et engagements conditionnels qui sont présentés au jour du bilan. Si un écart apparaît ensuite entre ces estimations et suppositions faites à bon escient par la direction de l'école au moment du bilan et les données effectives, les estimations et suppositions de départ sont adaptées dans l'exercice comptable au cours duquel les données se sont modifiées.

Périmètre et méthodes de consolidation

Le périmètre de consolidation de la Haute école spécialisée bernoise comprend toutes les sociétés, suisses ou étrangères, dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, directement ou indirectement, une participation avec plus de 50 % des voix ou dont elle est responsable de la direction opérationnelle et financière. Ces sociétés sont entièrement consolidées. La Haute école spécialisée bernoise ne détient actuellement aucune participation de plus de 50 %. Les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient, en nombre de voix, une participation d'au moins 20 % mais inférieure à 50 % ou sur lesquelles elle exerce une influence sensible par d'autres moyens sont saisies selon la méthode de la mise en équivalence et présentées sous Immobilisations financières – Sociétés associées. Les participations inférieures à 20 % sont évaluées à leur valeur d'acquisition, déduction faite de pertes de valeur éventuelles, et inscrites au bilan sous Immobilisations financières – Autres immobilisations financières.

12 Umsatz und Ertragsrealisation

Grundfinanzierung

Der Beitrag des Kantons Bern erfolgt aufgrund des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG) und des Leistungsauftrags des Regierungsrats an die Berner Fachhochschule. Der Leistungsauftrag erfolgt in der Regel über einen Zeitraum von vier Jahren. Der daraus resultierende Kantonsbeitrag wird jährlich durch den Regierungsrat genehmigt.
Die Beiträge des Bundes erfolgen gemäss dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG). Die jährlichen Gesamtbeträge werden entsprechend den Leistungen in Lehre und Forschung verteilt. Gemäss der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) bezahlen die Kantone einen Beitrag für diejenigen Studierenden, die aus ihrem Kantonsgebiet stammen und an einer anderen Fachhochschule studieren (in Vollzeitäquivalenten, unterschiedliche Tarife nach Fachbereich). Die Studierenden aus den HES-SO Kantonen (FR, GE, NE, JU, VD, VS) werden gemäss einer anderen Regelung mit Pro-Kopf-Beiträgen finanziert. Die aus der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung (FHV) und der HES-SO Kantone resultierenden Beiträge werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt.

Drittmittelerträge

Fakturierungen für Lieferungen und Leistungen werden als Umsatz bei Leistungserbringung bzw. bei Übertragung der wesentlichen Risiken und Chancen des Eigentums verbucht.
Der Umsatz ist ohne Umsatz- und Mehrwertsteuer und nach Abzug von Gutschriften und Rabatten ausgewiesen. Für erwartete Gewährleistungsansprüche aus der Leistungserbringung werden angemessene Rückstellungen gebildet.

Chiffre d'affaires et réalisation du produit

Financement de base

La subvention du canton de Berne est réglée par la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) et par le mandat de prestations donné par le Conseil exécutif à la Haute école spécialisée bernoise. Le mandat de prestations couvre en général une période de quatre ans. La subvention cantonale qui en découle est approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
Les subventions de la Confédération sont reglées par la loi sur l'encouragement et la coordination des hautes écoles (LEHE). Les sommes annuelles totales destinées aux universités et hautes écoles spécialisées du canton sont réparties entre les établissements selon leurs prestations d'enseignement et de recherche. Conformément à l'accord intercantonal sur les hautes écoles spécialisées (AHES), chaque canton verse une contribution pour les étudiants et étudiantes de son canton qui étudient dans une haute école spécialisée ne dépendant pas de lui (en équivalents plein temps, avec des tarifs différents selon les divisions). Les étudiants et étudiantes des cantons de la HES-SO (FR, GE, NE, JU, VD, VS) donnent lieu à un financement par contributions individuelles réglementé dans un autre accord. Les contributions résultant de l'AHES et celles des cantons de la HES-SO sont régularisées sur l'exercice comptable.

Produits de fonds de tiers

La facturation des livraisons et des prestations est comptabilisée comme chiffre d'affaires au moment de la fourniture de la prestation ou du transfert des risques et profits essentiels inhérents à la propriété.
Le chiffre d'affaires est indiqué hors TVA totale, après déduction de crédits et remises. Des provisions appropriées sont constituées pour les prétentions de garanties attendues découlant de la fourniture de prestations.

Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren

Die Fakturierung der Gebühren für die Studierenden der Bachelor- und Masterstudiengänge erfolgt jeweils zu Beginn des Frühlings- und des Herbstsemesters. Die Erträge für die Studiengebühren werden auf das Geschäftsjahr abgegrenzt. Mit den Studiengebühren werden von den Studierenden jeweils auch die Beiträge für den Fonds «Sport, Soziales und Kultur» sowie den Verband der Studierendenschaft der Berner Fachhochschule (VSBFH) erhoben. Die Verbandsbeiträge werden treuhänderisch verwaltet und fliessen nicht als Umsatz in die Jahresrechnung der Berner Fachhochschule ein.

Langfristige Aufträge

Die Erträge aus langfristigen Aufträgen werden nach der Completed Contract-Methode (CCM) ausgewiesen. Dabei werden der Aufwand und der Umsatz im Ausmass der einbringbaren Aufwendungen in der Erfolgsrechnung erfasst. Die Realisierung des Erfolges erfolgt erst nach dem Übergang des Lieferungs- und Leistungsrisikos an den Auftraggeber. Für absehbare Drohverluste aus langfristigen Aufträgen werden Rückstellungen gebildet.

Währungsumrechnung

Die Berner Fachhochschule erstellt ihren Abschluss in Schweizer Franken (CHF). Die in Fremdwährung gehaltenen monetären Aktiven und Verbindlichkeiten werden zum Bilanzstichtagskurs umgerechnet. Die sich aus Transaktionen und der Umrechnung von Bilanzpositionen in Fremdwährung ergebenen Fremdwährungsgewinne und -verluste werden in der Erfolgsrechnung ausgewiesen.

Die folgenden Fremdwährungskurse wurden für die Bewertung der monetären Aktiven und Verbindlichkeiten in der Bilanz angewendet:

Taxes d'études, d'inscription et d'examen

Les taxes dues par les étudiants et étudiantes des filières de bachelor et de master sont facturées au début de chaque semestre de printemps et d'automne. Les produits issus des taxes d'études sont régularisés sur l'exercice sous revue. Le prélèvement des taxes d'études auprès des etudiants et étudiantes inclut aussi la taxe pour les activités sociales, sportives et culturelles, ainsi que la cotisation à l'Association d'étudiants de la BFH (AEHES-BE). Les cotisations à l'association sont gérées à titre fiduciaire et ne sont pas incorporées comme revenus dans les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise.

Mandats à long terme

Les produits issus de mandats à long terme sont inscrits selon la méthode à l'achèvement (methode Completed Contract, CCM): les charges et les revenus sont alors saisis dans le compte de résultat à hauteur des dépenses recouvrables. Le résultat n'est réalisé qu'après le transfert du risque de livraison et de prestation au mandant. Des provisions sont constituées pour les pertes à terminaison prévisibles sur les mandats à long terme.

Conversion de devises

La Haute école spécialisée bernoise établit sa clôture des comptes en francs suisses (CHF). Les actifs et dettes monétaires tenus en devises étrangères sont convertis au cours valable à la date de bilan. Les gains et les pertes de change résultant de transactions et de la conversion de postes du bilan tenus en devises étrangères sont indiqués dans le compte de résultat.

Les cours de change suivants ont été utilisés pour l'évaluation des actifs et des dettes monétaires au bilan:

Bilanzstichtagskurs Cours à la date du bilan	31.12.2018	31.12.2017
Euro (EUR) Euro (EUR)	1.1254	1.1693
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	0.9834	0.9761
Britisches Pfund (GBP) Livre sterling (GBP)	1.2489	1.3169
Japanischer Yen (JPY) Yen japonais (JPY)	0.0089	0.0087

14 Derivative Finanzinstrumente

Die Berner Fachhochschule setzt keine derivativen Finanzinstrumente zur Absicherung von Zinssätzen, Devisen oder Eigenkapitalinstrumenten ein.

Instruments financiers dérivés

La Haute école spécialisée bernoise n'utilise pas d'instruments financiers dérivés pour couvrir le risque lié aux taux d'intérêt, aux devises ou aux instruments de capitaux propres.

Fristigkeiten

Dem Umlaufvermögen werden Aktiven zugeordnet, die entweder im ordentlichen Geschäftszyklus innerhalb eines Jahres realisiert oder konsumiert werden oder zu Handelszwecken gehalten werden. Alle übrigen Aktiven werden dem Anlagevermögen zugeordnet. Dem kurzfristigen Fremdkapital werden alle Verpflichtungen zugeordnet, die die Berner Fachhochschule im Rahmen des ordentlichen Geschäftszyklus unter Verwendung von operativen Geldflüssen zu tilgen gedenkt oder innerhalb eines Jahres ab Bilanzstichtag fällig werden. Alle übrigen Verpflichtungen werden dem langfristigen Fremdkapital zugeordnet.

Échéances

Les actifs qui sont soit réalisés ou consommés dans l'espace d'une année selon le déroulement ordinaire des affaires soit gardés à des fins commerciales sont attribués à l'actif circulant. Tous les autres actifs sont attribués à l'actif immobilisé. Tous les engagements que la Haute école spécialisée bernoise prévoit d'honorer dans le cadre du déroulement ordinaire des affaires en recourant aux flux de trésorerie opérationnels ou dont l'échéance est de moins d'un an à compter de la date du bilan sont attribués aux capitaux étrangers à court terme. Tous les autres engagements sont attribués aux capitaux étrangers à long terme.

Flüssige Mittel

Die flüssigen Mittel werden zu Nominalwerten ausgewiesen. Sie bestehen aus Kassenbeständen und Bankguthaben. Die flüssigen Mittel sind Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Liquidités

Les liquidités sont indiquées à leur valeur nominale. Elles sont constituées des avoirs en caisse et des avoirs bancaires. Elles font partie des fonds «Liquidités nettes» du tableau de flux de trésorerie.

Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule die notwendige Liquidität für die über den Kantonsbeitrag finanzierten Bereiche sicher. Aus diesem Grund hat die Berner Fachhochschule mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) eine Leistungsvereinbarung (SLA) abgeschlossen. Das Kontokorrent ist Bestandteil des Fonds «Netto-flüssige Mittel» der Geldflussrechnung.

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung wird zum Nominalwert bilanziert.

Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Le canton de Berne assure à la Haute ecole spécialisée bernoise les liquidités nécessaires pour les domaines financés par la subvention cantonale. Pour cette raison, la Haute école spécialisée bernoise a conclu une convention de prestations (convention sur le niveau de service, SLA) avec l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant fait partie des fonds «Liquidités nettes» du tableau de flux de trésorerie.

Le compte courant auprès de l'Administration des finances est inscrit au bilan à sa valeur nominale.

Wertschriften

Wertschriften enthalten kotierte Aktien, Obligationen und derivative Finanzinstrumente in Schweizer Franken und ausländischer Währung. Die Berner Fachhochschule hält alle ihre Wertschriften zu Handelszwecken. Die Handelsbestände werden zum Marktwert (Börsenkurs) per Bilanzstichtag bewertet, wobei die nicht realisierten Gewinne und Verluste erfolgswirksam erfasst und im Finanzergebnis ausgewiesen werden.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und sonstige kurzfristige Forderungen

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen werden zum Nominalwert bilanziert. Das Delkredere wird aufgrund der Fälligkeitsstruktur und der erkennbaren Bonitätsrisiken bestimmt. Neben Einzelwertberichtigungen für spezifisch bekannte Forderungsrisiken werden zusätzlich Pauschal-Wertberichtigungen anhand von Erfahrungswerten gebildet.

Aktive Rechnungsabgrenzungen

Aktive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich zur periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Finanzanlagen

Finanzanlagen beinhalten Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften und übrige Finanzanlagen. Unter den assoziierten Gesellschaften werden langfristig gehaltene Beteiligungen über 20 % und unter 50 % ausgewiesen. Die Bewertung erfolgt zum anteiligen Eigenkapitalwert (Equity-Methode).

Langfristig gehaltene Minderheitsbeteiligungen unter 20 % werden als übrige Finanzanlagen ausgewiesen und zum Anschaffungswert abzüglich allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Titres

Les titres comprennent les actions cotées en bourse, les obligations et les instruments financiers dérivés en francs suisses et en monnaies étrangères. Tous les titres détenus par la Haute école spécialisée bernoise le sont à des fins commerciales. Les portefeuilles commerciaux sont évalués à la valeur du marché (cours en bourse) à la date du bilan, et les pertes et les gains non réalisés sont saisis avec incidence sur le résultat et indiqués dans le résultat financier.

Créances résultant de livraisons et de prestations et autres créances à court terme

Les créances résultant de livraisons et de prestations sont inscrites au bilan à leur valeur nominale. Le ducroire est déterminé en s'appuyant sur la structure des échéances et sur les risques de solvabilité identifiables. Outre des ajustements de valeur effectués individuellement pour des risques sur créances connus spécifiquement, il est également procédé à des ajustements de valeur forfaitaires sur la base de chiffres empiriques.

Comptes de régularisation actif

Les comptes de régularisation actif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Immobilisations financières

Les immobilisations financières comprennent les participations à des sociétés associées et d'autres immobilisations financières. Sont indiquées sous sociétés associées les participations comprises entre 20 % et 50 % détenues à long terme. Elles sont évaluées à la valeur des fonds propres correspondante (méthode de la mise en équivalence).

Les participations inférieures à 20 % détenues à long terme sont indiquées comme autres immobilisations financières et portées au bilan à leur valeur d'acquisition, déduction faite des éventuelles dépréciations.

16 Sachanlagen

Die Sachanlagen werden zu Anschaffungskosten oder zu Herstellungskosten abzüglich der betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert. Anlageobjekte, die über langfristige Leasingverträge, die als Finanzierungsleasing beurteilt werden, finanziert sind, werden zum Barwert der Mindestleasingraten oder zum tieferen Verkehrswert bilanziert. Auf der Passivseite sind die entsprechenden Finanzierungsleasingverpflichtungen ausgewiesen.

Die Abschreibungen der Sachanlagen erfolgen linear über den Zeitraum der geschätzten Nutzungs- oder kürzeren Leasingdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Alle sich aus dem Abgang von Sachanlagen ergebenen Gewinne oder Verluste werden erfolgswirksam gebucht.

Die folgenden Nutzungsdauern werden für die Abschreibungen angewendet:

Immobilisations corporelles

Les immobilisations corporelles sont inscrites au bilan à leur coût d'acquisition ou de revient, déduction faite des amortissements nécessaires et d'éventuelles dépréciations. Les éléments financés par des contrats de leasing à long terme évalués comme du leasing financier sont inscrits au bilan à la valeur actualisée des traites minimales ou à la valeur du marché la plus basse. Le passif comprend les engagements correspondants du leasing financier.

Les immobilisations corporelles sont amorties de manière linéaire tout au long de la durée d'utilisation estimée ou de la durée de leasing la plus courte. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. Tous les gains ou pertes résultant du transfert d'immobilisations corporelles sont comptabilisés avec incidence sur le résultat.

Les amortissements sont calculés selon les durées suivantes:

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à des tiers	10 Jahre | ans
Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	10–15 Jahre | ans
Fahrzeuge Véhicules	5–6 Jahre | ans
Maschinen und Apparate Machines et appareils	5–10 Jahre | ans
Musikinstrumente (z.B. Klaviere 30 Jahre / Flügel 50 Jahre) Instruments de musique (p.ex. pianos 30 ans / pianos à queue 50 ans)	10–50 Jahre | ans
Informatik – Hardware Matériel informatique	3–5 Jahre | ans

Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5000.

Die Berner Fachhochschule verfügt über keine eigenen Gebäude oder Grundstücke. Diese werden vom Kanton Bern unentgeltlich zur Verfügung gestellt.

Subventionen im Zusammenhang mit dem Kauf von Sachanlagen werden direkt vom Anschaffungswert reduziert.

La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise ne dispose pas de bâtiments ou terrains à elle. Ils sont mis gratuitement à sa disposition par le canton de Berne.

Les subventions consacrées à l'achat d'immobilisations corporelles sont directement déduites de la valeur d'acquisition.

Immaterielle Anlagen

Erworbene Lizenzen, Patente und ähnliche Rechte werden zu Anschaffungswerten oder Herstellungskosten abzüglich betriebswirtschaftlich notwendigen Abschreibungen und allfälliger Wertbeeinträchtigungen bilanziert.

Selbsterarbeitete immaterielle Werte werden nach den Vorgaben von Swiss GAAP FER 10 aktiviert und über die geschätzte Nutzungsdauer linear abgeschrieben.

IT-Projekte umfassen von externen Anbietern entwickelte Softwareapplikationen. IT-Projekte werden nach der Projektführungsmethode «HERMES» geführt. Die Abschreibung erfolgt linear über die geschätzte Nutzungsdauer. Die Nutzungsdauern und Residualwerte werden jährlich überprüft, wobei allfällige Anpassungen erfolgswirksam erfasst werden. Die Aktivierungsgrenze beträgt CHF 5 000.

Die Berner Fachhochschule hat keinen Goodwill bilanziert.

Immobilisations incorporelles

Les licences, brevets et droits similaires acquis sont inscrits au bilan à leur valeur d'acquisition ou à leur coût de revient, déduction faite des amortissements économiques nécessaires et des éventuelles dépréciations.

Les valeurs incorporelles créées par la BFH sont portées à l'actif conformément à la directive Swiss GAAP RPC 10 et amorties de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée.

Les projets informatiques comprennent des applications logicielles développées par des fournisseurs externes. Ils sont menés selon la méthode de gestion de projets «HERMES». L'amortissement est réalisé de manière linéaire sur la durée d'utilisation estimée. Les durées d'utilisation et valeurs résiduelles sont vérifiées chaque année et les éventuelles adaptations saisies avec incidence sur le résultat. La limite d'activation est CHF 5 000.

La Haute école spécialisée bernoise n'a inscrit aucun goodwill au bilan.

Anlageklasse **Classe d'immobilisations**	**Nutzungsdauer** **Durée d'utilisation**
Lizenzen, Patente Licences, brevets	5 Jahre | ans
IT-Projekte Projets informatiques	5 Jahre | ans

Wertbeeinträchtigungen

Die Werthaltigkeit des Anlagevermögens (insbesondere Finanzanlagen, Sachanlagen, immaterielle Anlagen) wird mindestens einmal jährlich beurteilt. Liegen Indikatoren einer Werteinbusse vor, wird eine Berechnung des realisierbaren Werts (Impairment-Test) durchgeführt. Übersteigt der Buchwert eines Aktivums den realisierbaren Wert, erfolgt eine erfolgswirksame Wertanpassung.

Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten

Das Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern wird im Fall einer Schuld unter den kurzfristigen Finanzverbindlichkeiten ausgewiesen. Die Verbindlichkeiten werden zum Nominalwert bilanziert.

Dépréciations

La valeur de l'actif immobilisé (en particulier immobilisations financières, immobilisations corporelles et immobilisations incorporelles) est évaluée au moins une fois par an. En présence de signes indiquant une diminution de valeur, un calcul est effectué pour déterminer la valeur réalisable (test de dépréciation durable). Si la valeur comptable d'un actif dépasse sa valeur réalisable, il convient de procéder à une adaptation de valeur avec incidence sur le résultat.

Dettes financières à court terme

Le compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne figure, dans le cas d'un passif, sous le poste des dettes financières à court terme. Les dettes sont portées au bilan à leur valeur nominale.

18 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen werden zu Nominalwerten bewertet.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten umfassen Verbindlichkeiten gegenüber staatlichen Stellen (Sozialversicherungen / MWSt), Leasingverbindlichkeiten, übrige Verbindlichkeiten und Verbindlichkeiten gegenüber unselbständigen Stiftungen. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten werden zu Nominalwerten bewertet.

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung verschiedene unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser unselbständigen Stiftungen sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Diese unselbständigen Stiftungen werden als separate Fonds geführt und treuhänderisch verwaltet. Die Berner Fachhochschule hat weder einen Einfluss noch einen Anspruch auf die Verwendung dieser Mittel.

Rückstellungen

Rückstellungen werden vorgenommen, wenn ein vergangenes Ereignis zu einer gegenwärtigen Verpflichtung geführt hat, ein Mittelabfluss wahrscheinlich ist und dieser zuverlässig bemessen werden kann. Die Höhe der Rückstellung basiert auf einer bestmöglichen Schätzung der Erfüllung der Verpflichtung.

Vorsorgeverpflichtungen

Die Berner Fachhochschule ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen.

Die wirtschaftlichen Auswirkungen aus den Personalvorsorgeplänen werden jährlich beurteilt und auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt, sofern dies zulässig ist und beabsichtigt ist, die Überdeckung zur Senkung der Arbeitgeberbeiträge einzusetzen. Eine wirtschaftliche Verpflichtung wird passiviert, sofern die Voraussetzungen für die Bildung einer Rückstellung erfüllt sind. Sie werden unter Vorsorgeverpflichtungen ausgewiesen.

Veränderungen des wirtschaftlichen Nutzens oder der wirtschaftlichen Verpflichtung werden wie die für die Periode angefallenen Beiträge erfolgswirksam im Personalaufwand erfasst.

Dettes liées aux livraisons et prestations

Les dettes liées aux livraisons et prestations sont évaluées à la valeur nominale.

Autres dettes à court terme

Les autres dettes à court terme comprennent des obligations envers des services de l'État (assurances sociales, TVA), des dettes de leasing, d'autres dettes et des dettes envers des fondations non autonomes. Les autres dettes à court terme sont évaluées à leur valeur nominale.

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels différentes fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chacune dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Ces fondations non autonomes sont administrées comme des fonds distincts et gérées à titre fiduciaire. La Haute école spécialisée bernoise n'a aucune influence sur ces fondations ni le droit d'utiliser leurs avoirs.

Provisions

Des provisions sont constituées lorsqu'un événement passé a conduit à une obligation présente, qu'une sortie de fonds est probable et peut être mesurée de manière fiable. Le montant de la provision repose sur la meilleure estimation possible de l'exécution de l'obligation.

Engagements de prévoyance

La Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB).

Les incidences économiques des plans de prévoyance personnelle sont évaluées chaque année et calculées à la date de clôture du bilan. L'activation d'un avantage économique a lieu pour autant qu'elle soit admissible et qu'elle vise à utiliser l'excédent de couverture pour réduire les cotisations des employeurs. Un engagement economique est porté au passif dans la mesure où les conditions préalables à la constitution d'une provision sont remplies. Ces conditions sont mentionnées sous les engagements de prévoyance.

Les modifications de l'avantage économique ou de l'engagement économique sont saisies dans les charges de personnel, avec incidence sur le résultat, à l'instar des cotisations dues pour la période.

Passive Rechnungsabgrenzungen

Passive Rechnungsabgrenzungen werden zum Nominalwert ausgewiesen. Sie dienen ausschliesslich zur periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen.

Steuern

Die Berner Fachhochschule ist von den direkten Steuern befreit.

Eventualverbindlichkeiten

Eventualverbindlichkeiten werden aufgrund der Wahrscheinlichkeit und Höhe der möglichen zukünftigen Verpflichtungen beurteilt und im Anhang offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der Berner Fachhochschule ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehend.

Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden im Anhang offengelegt.

Comptes de régularisation passif

Les comptes de régularisation passif sont indiqués à la valeur nominale. Ils servent exclusivement à affecter les produits et les charges à la période concernée.

Impôts

La Haute école spécialisée bernoise est exonérée des impôts directs.

Engagements conditionnels

Les engagements conditionnels sont évalués sous l'angle de la probabilité et du montant des possibles engagements futurs. Ils sont mentionnés dans l'annexe.

Transactions avec des parties liées

On considère qu'une personne (physique ou morale) est liée à une entité si elle peut, de manière directe ou indirecte, exercer une influence notable sur les décisions financières ou opérationnelles de cette entité. Les entités contrôlées de manière directe ou indirecte par des parties liées sont, elles aussi, considérées comme liées à la première.

Toutes les transactions substantielles avec des parties liées, ainsi que les créances ou engagements en résultant, sont mentionnés dans l'annexe.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen
Explications relatives à certaines rubriques

20 1 **Flüssige Mittel**

1 **Liquidités**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Kasse Caisse	21	25
Bank Banque	7 149	3 712
Flüssige Mittel **Liquidités**	**7 170**	**3 737**

Die Berner Fachhochschule unterhält die hauptsächliche Bankbeziehung mit der Berner Kantonalbank AG. Es bestehen keine Verfügungsbeschränkungen.

La Haute école spécialisée bernoise entretient sa principale relation bancaire avec la Banque cantonale bernoise SA. Il n'existe aucune restriction du droit d'aliéner.

In den flüssigen Mitteln sind folgende Hauptwährungen enthalten:

Les liquidités comprennent les monnaies principales suivantes:

	31.12.2018		31.12.2017	
Beträge in Tausend Montants en milliers	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF	Währung Dans la monnaie	TCHF KCHF
Schweizer Franken (CHF) Franc suisse (CHF)	6 970	6 970	3 390	3 390
Euro (EUR) Euro (EUR)	116	131	114	133
US-Dollar (USD) Dollar américain (USD)	70	69	214	209
Diverse Fremdwährungen Monnaies étrangères diverses		0		5
Flüssige Mittel **Liquidités**		**7 170**		**3 737**

2 Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern

2 Compte courant Administration des finances du canton de Berne

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Grundmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds principaux	27 873	37 652
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern – Drittmittel Compte courant Administration des finances du canton de Berne – Fonds de tiers	19 113	17 244
Kontokorrent Finanzverwaltung Kanton Bern Compte courant Administration des finances du canton de Berne	**46 986**	**54 896**

Die vom Kanton Bern zugesicherte Liquidität wird über ein Kontokorrent mit der Finanzverwaltung des Kantons Bern (Tresorerie) abgewickelt. Das Kontokorrent für die Grundmittel wird nicht verzinst.

Das Kontokorrent für die Drittmittel wird 0,25 % höher als der Kontokorrentzinssatz der Berner Kantonalbank verzinst. Aufgrund der expansiven Geldpolitik und der Einführung von Negativzinsen durch die Schweizerische Nationalbank beträgt der Zinssatz seit dem 1. Juli 2016 unverändert 0,0 %.

Les liquidités assurées par le canton de Berne passent par un compte courant auprès de l'Administration des finances du canton de Berne (Trésorerie). Le compte courant pour les fonds principaux n'est pas rémunéré.

La rémunération du compte courant pour les fonds de tiers est supérieure de 0,25 % au taux d'intérêt appliqué aux comptes courants de la Banque cantonale bernoise. En raison de la politique monétaire expansionniste et de l'introduction de taux d'intérêt négatifs par la Banque nationale suisse, le taux d'intérêt s'élève, sans changement, à 0,0 % depuis le 1er juillet 2016.

3 Wertschriften

3 Titres

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Obligationen / Fonds Schweiz Obligations / fonds Suisse	0	0
Obligationen / Fonds Ausland Obligations / fonds étranger	6 995	9 944
Aktien / Fonds Schweiz Actions / fonds Suisse	5 971	6 009
Aktien / Fonds Ausland Actions / fonds étranger	5 585	4 438
Immobilien / Fonds Schweiz Immeubles / fonds Suisse	4 562	4 090
Immobilien / Fonds Ausland Immeubles / fonds étranger	0	450
Übrige Anlagen / Fonds Schweiz Autres placements / fonds Suisse	0	0
Übrige Anlagen / Fonds Ausland Autres placements / fonds étranger	3 531	3 072
Wertschriften Titres	**26 644**	**28 003**

Die Wertschriften werden mit einem Verwaltungsauftrag durch die Berner Kantonalbank AG nach klar definierten Anlagenkriterien betreut.

Die Rendite der Drittmittelanlagen betrug im Berichtsjahr –3,62 % (Vorjahr: 6,08 %).

La gestion des titres est confiée à la Banque cantonale bernoise SA, qui opère selon des critères de placement clairement définis.

Les placements de fonds de tiers ont atteint un rendement de –3,62 % durant l'exercice sous revue (exercice précédent: 6,08 %).

4 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

4 Créances résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	32 528	30 032
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Créances envers des parties liées résultant de livraisons et de prestations	33	13
Delkredere Ducroire	2 642	– 1 959
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen Créances résultant de livraisons et de prestations	**29 919**	**28 086**

Die Altersgliederung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten stellt sich per Bilanzstichtag wie folgt dar:

À la date du bilan, les échéances des créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations se répartissent comme suit:

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Nicht fällig Non échues	27 578	25 507
Seit 1 bis 30 Tagen überfällig Échues depuis 1 à 30 jours	2 018	1 113
Seit 31 bis 90 Tagen überfällig Échues depuis 31 à 90 jours	138	55
Seit mehr als 90 Tagen überfällig Échues depuis plus de 90 jours	2 792	3 357
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Créances envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	**32 526**	**30 032**

Das Delkredere ist wie folgt aufgegliedert:

Le ducroire est constitué comme suit:

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Delkredere anhand von Einzelwertberichtigungen Ducroire pour corrections de valeur individuelles	– 2 642	– 1 959
Delkredere anhand von Erfahrungswerten Ducroire pour corrections de chiffres empiriques	0	0
Delkredere Ducroire	**– 2 642**	**– 1 959**

Die Erhöhung des Delkredere für Einzelwertberichtigungen ist auf zwei Kunden zurückzuführen, bei denen aufgrund von Zahlungsschwierigkeiten der Geldeingang unsicher ist.

L'augmentation du ducroire par corrections de valeur individuelles est due à deux clients pour lesquels l'entrée des fonds est incertaine en raison de difficultés de paiement.

5 Sonstige kurzfristige Forderungen

5 Autres créances à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Vorschüsse Avances	0	0
Guthaben Verrechnungssteuer Avoirs impôt anticipé	185	197
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Dritten Autres créances diverses à court terme envers des tiers	29	30
Diverse sonstige kurzfristige Forderungen gegenüber Nahestehenden Autres créances diverses à court terme envers des parties liées	0	0
Sonstige kurzfristige Forderungen **Autres créances à court terme**	**214**	**227**

6 Aktive Rechnungsabgrenzungen

6 Comptes de régularisation actif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Vorausbezahlte Aufwendungen Charges constatées d'avance	1 008	839
Noch nicht erhaltene Erträge Produits à recevoir	4 973	4 857
Abgrenzung Zeitguthaben Régularisation des avoirs en temps	2 135	2 291
Aktive Rechnungsabgrenzungen **Comptes de régularisation actif**	**8 116**	**7 987**

Die Abgrenzung der Zeitguthaben reflektiert die negativen Gleitzeitsaldi von Mitarbeitenden im Rahmen deren Arbeitszeitmodell.

La regularisation des avoirs en temps reflète les soldes horaires négatifs des collaborateurs et collaboratrices dans le cadre du modèle de temps de travail appliqué.

24 7 Finanzanlagen

7 Immobilisations financières

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Assoziierte Gesellschaften Sociétés associées	1	1
Übrige Finanzanlagen Autres immobilisations financières	330	334
Darlehen Prêts	231	0
Finanzanlagen **Immobilisations financières**	**562**	**335**

Beteiligungen an assoziierten Gesellschaften
Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Participations dans des sociétés associées
Il s'agit dans le détail des participations suivantes:

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Assoziierte Gesellschaften **Sociétés associées**	**Domizil** **Domicile**	**2018**	**2017**	**2018**	**2017**	**2018**	**2017**
CSW Certified Secure Web GmbH CSW Certified Secure Web GmbH	Bern Berne	20%	20%	20	20	1	1
Total						1	1

Übrige Finanzanlagen
Im Einzelnen handelt es sich um die folgenden Beteiligungen:

Autres immobilisations financières
Il s'agit dans le detail des participations suivantes:

		Beteiligungsquote Taux de participation		Gesellschaftskapital in TCHF Capital de la société en KCHF		Equity-Wert in TCHF Valeur de mise en équivalence en KCHF	
Übrige Finanzanlagen Autres immobilisations financières	**Domizil Domicile**	**2018**	**2017**	**2018**	**2017**	**2018**	**2017**
DTC Dynamic Test Center AG DTC Dynamic Test Center SA	Bern Berne	19.38%	19.38%	1 290	1 290	250	250
Höhere Fachschule für Technik Mittelland AG École supérieure technique Mittelland SA	Grenchen Granges	2.69%	2.69%	186	186	5	5
Genossenschaft Basecamp4Hightech Coopérative Basecamp4Hightech	Bern Berne	0%	12.50%	0	8	0	0
Switzerland Innovation Park Biel / Bienne AG Switzerland Innovation Park Biel / Bienne SA	Nidau Nidau	3.25%	3.25%	1 540	1 540	30	30
Sitem Insel AG Sitem Insel SA	Bern Berne	0.08%	0.10%	12 096	9 591	5	9
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	Zürich Zurich	7.69%	7.69%	520	520	40	40
Total						**330**	**334**

Die Aktiven und Passiven der Genossenschaft Basecamp4Hightech wurden im Berichtsjahr mittels Absorptionsfusion von der be-advanced ag übernommen. Die Berner Fachhochschule besitzt keine Anteile an der übernehmenden Gesellschaft.

Les actifs et les passifs de la coopérative Basecamp4Hightech ont été repris par la société be-advanced sa à travers une fusion par absorption au cours de l'exercice sous revue. La Haute école spécialisée bernoise ne détient pas de parts dans la société repreneuse.

Darlehen

Prêts

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
SLSP Swiss Library Service Platform AG SLSP Swiss Library Service Platform SA	231	0
Total	**231**	0

Die Berner Fachhochschule gewährte im Berichtsjahr der SLSP Swiss Library Service Platform AG eine Teilzahlung auf ein Gesellschafterdarlehen von maximal TCHF 800.

Durant l'exercice sous revue, la Haute ecole spécialisée bernoise a effectué un versement partiel à la SLSP Swiss Library Service Platform SA sur un prêt des actionnaires d'un maximum de KCHF 800.

26 8 Sachanlagen

8 Immobilisations corporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musikinstrumente Instruments de musique	Informatik Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobilisations en cours	Total Sachanlagen Total immobilisations corporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**								
Stand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	**1 735**	**19 006**	**1 446**	**24 016**	**4 863**	**18 280**	**2 057**	**71 403**
Zugänge Entrées	1	605	286	3 585	418	1 064	2 535	8 494
Abgänge Sorties	0	– 202	– 177	– 422	0	0	0	– 801
Reklassifikationen Reclassifications	0	149	0	1 175	0	313	– 1 637	0
Stand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	**1 736**	**19 558**	**1 555**	**28 354**	**5 281**	**19 657**	**2 955**	**79 096**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**								
Stand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	**– 729**	**– 13 130**	**– 885**	**– 15 928**	**– 2 721**	**– 13 193**	**0**	**– 46 586**
Abschreibungen Amortissements	– 200	– 1 299	– 171	– 3 279	– 244	– 2 677	0	– 7 870
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	0	191	104	420	0	0	0	715
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	**– 929**	**– 14 238**	**– 952**	**– 18 787**	**– 2 965**	**– 15 870**	**0**	**– 53 741**
Buchwert 31. Dezember 2017 **Valeur comptable au 31 décembre 2017**	**807**	**5 320**	**603**	**9 567**	**2 316**	**3 787**	**2 955**	**25 355**

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Einbauten in Fremdmietobjekte Équipements dans des objets loués à tiers	Mobiliar und Einrichtungen Mobilier et équipements	Fahrzeuge Véhicules	Maschinen und Apparate Machines et appareils	Musikinstrumente Instruments de musique	Informatik Hardware Matériel informatique	Anlagen in Bau Immobilisations en cours	Total Sachanlagen Total immobilisations corporelles
Anschaffungswerte Valeurs d'acquisition								
Stand 1. Januar 2018 État au 1er janvier 2018	1 736	19 558	1 555	28 354	5 281	19 657	2 955	79 096
Zugänge Entrées	6	333	163	2 644	37	2 204	1 866	7 253
Abgänge Sorties	-40	-410	-150	-174	0	-445	0	-1 219
Reklassifikationen Reclassifications	0	31	0	607	0	2 282	-2 920	0
Stand 31. Dezember 2018 État au 31 décembre 2018	1 702	19 512	1 568	31 431	5 318	23 698	1 901	85 130
Abschreibungen, kumuliert Amortissements, cumulés								
Stand 1. Januar 2018 État au 1er janvier 2018	-929	-14 238	-952	-18 787	-2 965	-15 870	0	-53 741
Abschreibungen Amortissements	-163	-1 033	-168	-3 538	-214	-2 369	0	-7 485
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0	0	0	0	0
Abgänge Sorties	40	378	136	135	0	445	0	1 134
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2018 État au 31 décembre 2018	-1 052	-14 893	-984	-22 190	-3 179	-17 794	0	-60 092
Buchwert 31. Dezember 2018 Valeur comptable au 31 décembre 2018	650	4 619	584	9 241	2 139	5 904	1 901	25 038

28 9 Immaterielle Anlagen

9 Immobilisations incorporelles

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	1 070	7 432	364	8 866
Zugänge Entrées	103	220	1 374	1 697
Abgänge Sorties	-7	0	0	-7
Reklassifikationen Reclassifications	85	111	-196	0
Stand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	1 251	7 763	1 542	10 556
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	-651	-5 205	0	-5 856
Abschreibungen Amortissements	-248	-1 053	0	-1 301
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	7	0	0	7
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	-892	-6 258	0	-7 150
Buchwert 31. Dezember 2017 **Valeur comptable au 31 décembre 2017**	359	1 505	1 542	3 406

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Lizenzen, Patente Licences, brevets	IT-Projekte Projets informatiques	Projekte in Arbeit Projets en cours	Total Immaterielle Anlagen Total immobilisations incorporelles
Anschaffungswerte **Valeurs d'acquisition**				
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**1 251**	**7 763**	**1 542**	**10 556**
Zugänge Entrées	100	321	1 300	1 721
Abgänge Sorties	-151	-108	0	-259
Reklassifikationen Reclassifications	90	145	-235	0
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**1 290**	**8 121**	**2 607**	**12 018**
Abschreibungen, kumuliert **Amortissements, cumulés**				
Stand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**-892**	**-6 258**	**0**	**-7 150**
Abschreibungen Amortissements	-187	-803	0	-990
Wertbeeinträchtigungen Dépréciations	0	0	0	0
Abgänge Sorties	151	108	0	259
Reklassifikationen Reclassifications	0	0	0	0
Stand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**-928**	**-6 953**	**0**	**-7 881**
Buchwert 31. Dezember 2018 **Valeur comptable au 31 décembre 2018**	**362**	**1 168**	**2 607**	**4 137**

Die IT-Projekte umfassen im Wesentlichen die beiden Geschäftsapplikationen SAP (ERP-System) und IS-Academia (Studierendenadministration). Projekte in Arbeit umfassen hauptsächlich Kosten im Rahmen der Projekte WebPortal sowie Customer Relationship Management.

Les projets informatiques comprennent pour l'essentiel les deux applications SAP (système ERP) et ISAcademia (administration des étudiants et étudiantes). Les projets en cours comprennent surtout des frais liés à deux projets: un portail Web et un système de gestion des relations clients (CRM).

10 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

10 Dettes résultant de livraisons et de prestations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Dritten Dettes envers des tiers résultant de livraisons et de prestations	6 711	4 040
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber Nahestehenden Dettes envers des organisations liées résultant de livraisons et de prestations	106	7
Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen **Dettes résultant de livraisons et de prestations**	6 817	4 047

11 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

11 Autres dettes à court terme

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Mehrwertsteuerverbindlichkeiten Arriérés de taxe sur la valeur ajoutée	367	378
Unselbstständige Stiftungen Fondations non autonomes	1 544	1 499
Übrige sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten Autres dettes à court terme	195	199
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten **Autres dettes à court terme**	2 106	2 076

Unselbständige Stiftungen

Die Berner Fachhochschule führt in ihrer Jahresrechnung unselbständige Stiftungen. Die Zweckbestimmung, Äufnung und Verfügungsberechtigung dieser Fonds sind jeweils in einem separaten Reglement geregelt, welches durch den Schulrat genehmigt wird. Die Einlagen und Entnahmen dieser Fonds sind im Betriebsergebnis enthalten und werden mit der Position Fondsergebnis, netto dem Kapitalkonto gutgeschrieben respektive belastet. Diese Fonds werden treuhänderisch verwaltet und die Berner Fachhochschule hat keinen Anspruch auf die Verwendung dieser Guthaben.

Im Berichtsjahr wurden die WGS-Fonds Physiotherapie, Hebammen sowie Ernährungsberatung zum Fonds Gesundheit zusammengelegt. Das Fondskapital mit der Veränderung der einzelnen Fonds stellt sich wie folgt dar:

Fondations non autonomes

La Haute école spécialisée bernoise inclut dans ses comptes annuels des fondations non autonomes. Les buts de ces fondations, leurs dotations et leurs compétences sont réglés pour chaque fonds dans un règlement distinct, approuvé par le conseil de l'école. Les versements et les prélèvements figurent dans le résultat d'exploitation et sont respectivement inscrits au bénéfice ou imputés sur le compte de capital, en valeur nette, à la position Résultat des fonds. Ces fonds sont gérés à titre fiduciaire et la Haute école spécialisée bernoise n'a aucun droit d'utiliser ces avoirs.

Durant l'exercice sous revue, les trois fonds du WGS physiothérapie, sages-femmes et orientation de la nutrition ont été regroupés en un fonds santé. Après les modifications enregistrées dans chacun des fonds, le capital des fonds est constitué comme suit:

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2017 Résultat 2017 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung Nom du fonds	**1.1.2017**	**Einlagen Dotations**	**Entnahmen Prélèvements**	**Netto Net**	**31.12.2017**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	382	376	–81	–5	377
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	5	3	–3	0	5
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	19	5	–6	–1	18
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	530	0	0	0	530
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	335	29	–19	10	345
Fonds Physiotherapie (WGS) Fonds physiothérapie (WGS)	95	0	–8	–8	87
Hebammenfonds (WGS) Fonds sages-femmes (WGS)	59	0	0	0	59
Fonds Ernährungsberatung (WGS) Fonds orientation de la nutrition (WGS)	78	0	0	0	78
Total	**1 503**	**113**	**–117**	**–4**	**1 499**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique
WGS = Gestion, santé et travail social

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Fondskapital Capital du fonds	Fondsergebnis 2018 Résultat 2018 du fonds			Fondskapital Capital du fonds
Fondsbezeichnung Nom du fonds	**1.1.2018**	**Einlagen Dotations**	**Entnahmen Prélèvements**	**Netto Net**	**31.12.2018**
Stipendienfonds Musik und Theater (HKB) Fonds pour bourses musique et théâtre (HKB)	377	128	–115	13	390
Stipendienfonds Literatur (HKB) Fonds pour bourses littérature (HKB)	5	7	–3	4	9
Stipendienfonds Gestaltung und Kunst / Konservierung und Restaurierung (HKB) Fonds pour bourses arts visuels et design / conservation et restauration (HKB)	18	21	–7	14	32
Fonds zur Förderung des Departements Technik und Informatik Biel (TI) Fonds pour favoriser le département Technique et informatique Bienne (TI)	530	0	0	0	530
Fonds zur Unterstützung der Studierenden (TI) Fonds d'aide aux étudiants (TI)	345	29	–13	16	361
Fonds Physiotherapie (WGS) Fonds physiothérapie (WGS)	87	0	–87	–87	0
Hebammenfonds (WGS) Fonds sages-femme (WGS)	59	0	–59	–59	0
Fonds Ernährungsberatung (WGS) Fonds orientation de la nutrition (WGS)	78	0	–78	–78	0
Fonds Gesundheit Fonds santé	0	228	–6	222	222
Total	**1 499**	**413**	**–368**	**45**	**1 544**

HKB = Hochschule der Künste Bern
TI = Technik und Informatik
WGS = Wirtschaft, Gesundheit, Soziale Arbeit

HKB = Haute école des arts de Berne
TI = Technique et informatique
WGS = Gestion, santé et travail social

12 Passive Rechnungsabgrenzungen

12 Comptes de régularisation passif

Beträge in TCHF Montants en KCHF	31.12.2018	31.12.2017
Noch nicht bezahlte Aufwendungen Charges restant dues	928	1 024
Im Voraus erhaltene Erträge Produits perçus à l'avance	41 535	42 145
Passive Rechnungsabgrenzungen Comptes de régularisation passif	**42 463**	**43 169**

Die im Voraus erhaltenen Erträge umfassen vor allem projektspezifische Abgrenzungen von langfristigen Aufträgen nach der Completed Contract-Methode (CCM) sowie Abgrenzungen von Beiträgen anderer Kantone (FHV und HES SO), Weiterbildungserträgen sowie Studiengebühren.

Les produits perçus à l'avance comprennent avant tout des régularisations liées à des projets relevant de mandats à long terme, effectuées conformément à la méthode à l'achèvement (methode Completed Contract, CCM) ainsi que des régularisations de contributions d'autres cantons (AHES et HES-SO), de produits de la formation continue et de taxes d'études.

13 Rückstellungen

13 Provisions

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Zeitguthaben Avoirs en temps	Drohverluste Pertes à terminaison	Sonstige Rückstellungen Autres provisions	Total Rückstellungen Total des provisions
Bestand 1. Januar 2017 **État au 1er janvier 2017**	**14 621**	**829**	**3 752**	**19 202**
Bildung Constitution	4 211	50	1 740	6 001
Verwendung Utilisation	– 3 141	– 31	– 1 810	– 4 982
Auflösung Dissolution	0	– 378	– 261	– 639
Bestand 31. Dezember 2017 **État au 31 décembre 2017**	**15 691**	**470**	**3 421**	**19 582**
Davon kurzfristig À court terme	9 759	470	3 421	13 650
Davon langfristig À long terme	5 932	0	0	5 932
Bestand 1. Januar 2018 **État au 1er janvier 2018**	**15 691**	**470**	**3 421**	**19 582**
Bildung Constitution	4 393	142	1 144	5 679
Verwendung Utilisation	– 5 590	135	– 26	– 5 751
Auflösung Dissolution	0	0	– 1 106	– 1 106
Bestand 31. Dezember 2018 **État au 31 décembre 2018**	**14 494**	**477**	**3 433**	**18 404**
Davon kurzfristig À court terme	9 264	477	3 433	13 174
Davon langfristig À long terme	5 230	0	0	5 230

34 Zeitguthaben

Die Rückstellungen für Zeitguthaben umfassen die Gleitzeitguthaben, Feriensaldi, Treueprämien und Langzeitkontoguthaben der Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule. Die Langzeitkontoguthaben werden als langfristige Rückstellungen ausgewiesen, alle anderen Personalrückstellungen sind kurzfristiger Natur

Drohverluste

Rückstellungen für Drohverluste umfassen die sich im Verlaufe eines langfristigen Auftrags abzeichnenden Verluste.

Sonstige Rückstellungen

Die Kategorie «Sonstige Rückstellungen» enthält Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Studierendenwohnheim der Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften sowie Rückstellungen für laufende Rechtsfälle.

Avoirs en temps

Les provisions pour avoirs en temps comprennent les provisions pour les soldes horaires, les soldes de vacances, les primes de fidélité et les avoirs sur comptes épargne-temps des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise. Les avoirs sur comptes épargne-temps sont comptabilisés comme provisions à long terme, toutes les autres provisions liées au personnel sont des provisions à court terme.

Pertes à terminaison

Les provisions pour pertes à terminaison (contrats déficitaires) comprennent les pertes qui se profilent au cours du déroulement d'un mandat à long terme.

Autres provisions

La catégorie «Autres provisions» comprend les engagements liés à l'internat de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires et des provisions pour des litiges en cours.

14 Vorsorgeverpflichtungen

Die Stimmbürger des Kantons Bern haben am 18. Mai 2014 dem Gesetz über die Pensionskasse (PKG) zugestimmt. Mit diesem Entscheid wurde per 1. Januar 2015 das Beitragsprimat eingeführt. Im Vorsorgereglement der BPK und im Standardvorsorgereglement der BLKV sind die Vorgaben für die Berechnung der Finanzierungsbeiträge gemäss den Vorgaben des Regierungsrates definiert. Auf der Basis dieser Vorgaben erstellt die Berner Fachhochschule die Berechnungen für die Rückstellungen der Vorsorgeverpflichtungen. Diese berechnet sich aufgrund der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034. Aufgrund der aktuellen Marktgegebenheiten wurde auf eine Diskontierung über den Faktor Zeit verzichtet.

14 Engagements de prévoyance

Le 18 mai 2014, les électeurs et électrices du canton de Berne ont voté la loi sur les caisses de pensions (LCP). Cette décision a conduit à l'introduction de la primauté des cotisations au 1er janvier 2015. Dans le règlement de la prévoyance de la CPB et dans le règlement de prévoyance standard de la CACEB, les directives de calcul des cotisations de financement ont été redéfinies selon les consignes du Conseil d'État. Sur la base de ces consignes, la Haute école spécialisée bernoise a calculé les provisions pour engagements de prévoyance. Celle-ci est calculée sur la base de l'engagement de l'employeur de payer sa part des cotisations d'assainissement jusqu'à fin 2034. En raison de la conjoncture actuelle du marché, on a renoncé à un escompte lié au facteur temps.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Bernische Pensionskasse (BPK) Caisse de pension bernoise (CPB)	Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB)	Total Vorsorgeverpflichtungen Total Engagements de prévoyance
Stand 1. Januar 2017 État au 1er janvier 2017	**35 138**	**2 744**	**37 882**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	22	64	86
Bildung für die Überführung der Publica-Versicherten Constitution pour le transfert des assurés de Publica	-1 803	-146	-1 949
Verwendung (Bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	1	5	6
Stand 31. Dezember 2017 État au 31 décembre 2017	**33 358**	**2 667**	**36 025**

Stand 1. Januar 2018 État au 1er janvier 2018	**33 358**	**2 667**	**36 025**
Veränderung aufgrund Anpassung der Berechnungsparameter Changement en raison d'ajustement des paramètres de calcul	1 195	-18	1 177
Verwendung (Bezahlte Finanzierungsbeiträge) Utilisation (paiement des cotisations d'assainissement)	-1 802	-150	-1 952
Auflösung Dissolution	0	6	6
Stand 31. Dezember 2018 État au 31 décembre 2018	**32 751**	**2 505**	**35 256**

36 Die Berner Fachhochschule ist für die Personalvorsorge an die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Diese Kassen sind von der Berner Fachhochschule unabhängige und finanziell selbständige Einrichtungen. Die Finanzierung der Personalvorsorgebeiträge erfolgt durch Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge.

Der überwiegende Anteil der Mitarbeitenden der Berner Fachhochschule ist bei der BPK versichert (2 072 Versicherte, Vorjahr: 1 949 Versicherte). Zudem besteht ein Vorsorgeverhältnis mit der BLVK (112 Versicherte, Vorjahr: 111 Versicherte)

Die BPK weist per 31. Dezember 2018 einen Deckungsgrad von 91,47 % (Vorjahr: 95,20 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,5 % (Vorjahr: 2,5 %) aus.

Der Deckungsgrad der BLVK beträgt per 31. Dezember 2018 90,30 % (Vorjahr: 94,70 %) bei einem technischen Zinssatz von 2,5 % (Vorjahr 2,5 %).

Die Berner Fachhochschule hat keine frei verfügbaren Arbeitgeberbeitragsreserven.

En matière de prévoyance, la Haute école spécialisée bernoise est affiliée à la Caisse de pension bernoise (CPB) et à la Caisse d'assurance du corps enseignant bernois (CACEB). Ces caisses sont des institutions indépendantes de la Haute école spécialisée bernoise tant sur le plan de leur organisation que sur le plan financier. Les cotisations de prévoyance sont payées en partie par l'employeur et en partie par les employés.

La majorité des collaborateurs et collaboratrices de la Haute école spécialisée bernoise sont assurés auprès de la CPB (2 072 assurés contre 1 949 assurés l'année précédente). La Haute école spécialisée bernoise a également établi des rapports de prévoyance avec la CACEB (112 assurés contre 111 assurés l'année précédente).

Au 31 décembre 2018, la CPB présentait un degré de couverture de 91,47 % (contre 95,20 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 2,5 % (contre 2,5 % l'année précédente).

Au 31 décembre 2018, le degré de couverture de la CACEB était de 90,30 % (contre 94,70 % l'année précédente) avec un taux d'intérêt technique de 2,5 % (contre 2,5 % l'année précédente).

La Haute école spécialisée bernoise n'a pas de réserves de cotisations de l'employeur à libre disposition.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	Über- (+) / Unterdeckung (–) der Vorsorgeeinrichtungen Excédent de couverture (+) / découvert (–) pour les institutions de prévoyance	Wirtschaftlicher Anteil BFH Part économique de la BFH		Erfolgswirksame Veränderung Variations ayant une incidence sur le résultat	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge Cotisations régularisées pour la période	Aufwand Pensionskassen im Personalaufwand Charges de prévoyance dans les charges de personnel	
	Per / Au 31.12.2018	2018	2017	2018	2018	2018	2017
Vorsorgepläne mit Überdeckungen Plans de prévoyance avec excédent de couverture	0	0	0	0	0	0	0
Vorsorgepläne mit Unterdeckungen Plans de prévoyance avec découvert	– 35 847	– 35 256	– 36 025	– 769	21 913	21 144	19 097
Bernische Pensionskasse Caisse de pension bernoise	– 33 595	– 32 751	– 33 358	– 607	20 690	20 083	17 998
Bernische Lehrerversicherungskasse Caisse d'assurance du corps enseignant bernois	– 2 252	– 2 505	– 2 667	– 162	1 223	1 061	1 099
Total	**– 35 847**	**– 35 256**	**– 36 025**	**– 769**	**21 913**	**21 144**	**19 097**

15 Forschungserträge Drittmittel

15 Produits de la recherche issus de fonds de tiers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2018	2017
Projektbeiträge Schweizerischer Nationalfonds (SNF) Subventions à des projets – Fonds national suisse (FNS)	3 722	3 319
Projektbeiträge Innosuisse Subventions à des projets – Innosuisse	9 629	10 078
Projektbeiträge von internationalen Organisationen Subventions à des projets – organisations internationales	954	1 219
Projektbeiträge von Dritten Subventions à des projets – tiers	18 778	18 084
Forschungserträge Drittmittel **Produits de la recherche issus de fonds de tiers**	**33 083**	**32 700**

Drittmittelprojekte an der Berner Fachhochschule werden im Wesentlichen über langfristige Aufträge abgewickelt. Die Umsätze werden dabei auf die einbringbaren Aufwendungen abgegrenzt. Eine Gewinnrealisierung erfolgt nach der Completed Contract-Methode am Projektende.

Les fonds de tiers versés pour des projets à la Haute école spécialisée bernoise relèvent pour l'essentiel de mandats à long terme. Les produits sont limités aux charges pouvant être recouvrées. Les gains sont réalisés à la fin d'un projet conformément à la méthode à l'achèvement.

16 Sonstiger Ertrag

16 Produits divers

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2018	2017
Ertrag Höhere Fachschule Holz Biel Produit École supérieure du Bois Bienne	4 292	4 703
Ertrag aus Materialverkäufen Produit de la vente de matériel	897	923
Ertrag aus Kantinenverkäufen Produit des ventes des cantines	1 181	1 099
Ertrag Talentförderung Gymnasium Hofwil Produit de l'encouragement des talents au Gymnasium Hofwil	679	680
Beiträge ERASMUS Subventions ERASMUS	830	705
Übrige Erträge Autres produits	6 506	6 623
Sonstiger Ertrag **Produits divers**	**14 385**	**14 733**

Übrige Erträge beinhalten u. a. Leistungserbringungen an Kooperationsstudiengänge mit anderen Hochschulen, Weiterverrechnungen, Rückerstattungen sowie Bearbeitungsgebühren.

Les autres produits comprennent notamment les prestations fournies aux filières d'études en coopération avec d'autres hautes écoles, des refacturations, des remboursements et des frais de traitement.

17 Personalaufwand

17 Charges de personnel

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2018	2017
Gehälter Traitements	195 750	191 780
Sozialversicherungsbeiträge Cotisations aux assurances sociales	16 849	16 346
Pensionskassenbeiträge – ordentlich Cotisations aux caisses de pension – ordinaires	21 913	20 954
Pensionskassenbeiträge – Finanzierungsbeiträge Cotisations aux caisses de pension – cotisations de financement	– 1 952	– 1 949
Pensionskassenbeiträge – Bildung/Auflösung Vorsorgeverpflichtungen Cotisations aux caisses de pension – constitution / dissolution d'engagements de prévoyance	1 183	– 92
Arbeitsleistungen Dritter Prestations de travail de tiers	5 275	4 977
Übriger Personalaufwand Autres charges de personnel	1 981	2 034
Personalaufwand **Charges de personnel**	**240 998**	**234 234**

Die Arbeitsleistungen Dritter umfassen die Entschädigungen an die selbständig tätigen Honorardozierenden.

Les prestations de travail de tiers comprennent les indemnités versées aux enseignants et enseignantes indépendants.

18 Sach- und Betriebsaufwand

18 Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2018	2017
Lehrsachaufwand Matériel d'enseignement	7 304	7 225
Dienstleistungen und Saläre von Forschungspartnern Prestations et salaires de partenaires de recherche	4 737	4 905
Gebäudeaufwand Charges liées aux bâtiments	3 466	3 481
Unterhalt, Reparaturen, Ersatz und Leasingaufwand Entretien, réparations, remplacement et frais de leasing	2 538	2 685
Fahrzeugaufwand / Abgaben und Gebühren Charges liées aux véhicules, taxes et émoluments	309	318
Energie- und Entsorgungsaufwand Énergie et élimination des déchets	2 393	2 229
Verwaltungs- und Informatikaufwand Charges de l'administration et de l'informatique	13 955	14 923
Werbeaufwand Frais de publicité	4 669	4 706
Reise- und Repräsentationsspesen Frais de voyage et de représentation	4 910	4 518
Sach- und Betriebsaufwand **Charges de biens, services et marchandises et autres charges d'exploitation**	**44 281**	**44 990**

Beim Lehrmaterialaufwand wurden die Leistungen unserer Partnerschulen im Umfang von CHF 1.0 Mio. (Vorjahr: CHF 1.0 Mio.) für die Kooperations-Master Ausbildungen brutto verbucht.

Im Gebäudeaufwand sind keine Mieten für die Liegenschaften, die der Kanton Bern der Berner Fachhochschule zur Verfügung stellt, enthalten (siehe Punkt 22 - Transaktionen mit nahestehenden Personen).

Dans les charges pour matériel d'enseignement, les prestations de nos écoles partenaires liées aux formations au master de coopération, qui s'élèvent à 1.0 million de CHF (exercice précédent: 1.0 million de CHF), ont été comptabilisées en montants bruts.

Les charges liées aux bâtiments n'incluent pas de loyer pour les immeubles que le canton de Berne met à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise (voir le point 22, Transactions avec des parties liées).

19 Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen

19 Amortissements et dépréciations

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2018	2017
Abschreibungen auf Sachanlagen Amortissements d'immobilisations corporelles	7 485	7 870
Abschreibungen auf immateriellen Anlagen Amortissements d'immobilisations incorporelles	989	1 301
Abschreibungen und Wertbeeinträchtigungen **Amortissements et dépréciations**	**8 474**	**9 171**

40 20 Finanzergebnis, netto

20 Résultat financier, net

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2018	2017
Zins- und Dividendenertrag Produit des intérêts et des dividendes	464	523
Fremdwährungskursgewinne (realisiert und nicht realisiert) Gains de change sur des devises étrangères (réalisés ou non)	53	85
Kursgewinne auf Wertschriften Gains sur le cours de titres	758	2 363
Finanzertrag **Produits financiers**	1 275	2 971
Bankspesen Frais bancaires	– 94	– 134
Fremdwährungskursverluste (realisiert und nicht realisiert) Pertes de change sur des devises étrangères (réalisées ou non)	– 83	– 102
Kursverluste auf Wertschriften Pertes sur le cours de titres	– 2 963	– 11
Verluste aus Bewertung von Finanzanlagen Pertes sur l'évaluation d'immobilisations financières	– 4	– 1
Finanzaufwand **Charges financières**	– 3 144	– 248
Finanzergebnis, netto **Résultat financier, net**	– 1 869	2 723

Weitere Offenlegungen
Autres publications

21 Nicht bilanzierte Verpflichtungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter

Per 31. Dezember 2018 bestehen keine Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter.

Eventualverbindlichkeiten / -forderungen

Die Berner Fachhochschule wird bis zum Jahr 2020 der Swiss Library Service Platform AG (SLSP) im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen ein Darlehen von insgesamt TCHF 800 gewähren.

Ansonsten sind per 31. Dezember 2018 keine weiteren ausweispflichtigen Eventualverbindlichkeiten / -forderungen vorhanden.

Weitere, nicht zu bilanzierende Verpflichtungen

Per 31. Dezember 2018 bestehen keine Verpflichtungen für Investitionsvorhaben oder langfristig abgeschlossene Mietverträge.

21 Engagements hors bilan

Cautionnements, garanties et constitutions de gages en faveur de tiers

Au 31 décembre 2018, il n'existait pas de cautionnements, ni de garanties, ni de constitutions de gages en faveur de tiers.

Engagements / créances conditionnels

La Haute école spécialisée bernoise garantit à la Swiss Library Service Platform SA (SLSP) jusqu'en 2020 un prêt d'un total de KCHF 800 dans le cadre des conventions contractuelles.

Au 31 décembre 2018, il n'y a pas d'autres engagements ou créances conditionnels devant être mentionnés.

Autres engagements hors bilan

Au 31 décembre 2018, il n'y avait aucun engagement découlant de projets d'investissement ou de contrats de location de longue durée.

22 Transaktionen mit nahestehenden Personen

Als nahestehende Personen gelten die Mitglieder des Schulrats und der Fachhochschulleitung. Weiter gelten die Gesellschaften als nahestehend, an welchen die Berner Fachhochschule einen Anteil von 20 % und mehr hält (Details siehe Punkt 7 – Finanzanlagen). Ebenso zählen der Kanton Bern (für die Beiträge im Rahmen des Leistungsauftrags) sowie die Pensionskassen zu diesem Kreis. Transaktionen mit nahestehenden Personen und Gesellschaften werden grundsätzlich zu marktkonformen Konditionen abgewickelt.

Die Entschädigung des Schulrats erfolgt in Form einer Barentschädigung. Die Berner Fachhochschule hat keine Sicherheiten, Darlehen, Vorschüsse oder Kredite an die Mitglieder der Fachhochschulleitung und des Schulrats gewährt.

Die folgenden Transaktionen haben im Rahmen des Fachhochschulgesetzes (FaG) mit dem Kanton Bern stattgefunden:

- Grundbeitrag des Kantons Bern
  Im Rahmen des vierjährigen Leistungsauftrags (2017-2020) erhielt die Berner Fachhochschule von der Erziehungsdirektion für das Berichtsjahr 2018 einen Betrag von CHF 112.99 Mio. (Vorjahr: CHF 112.04 Mio.) Der Kantonsbeitrag obliegt einer jährlichen Genehmigung durch den Regierungsrat.
- Nutzung von Liegenschaften
  Der Kanton Bern stellt der Berner Fachhochschule zur Ausübung ihrer Tätigkeiten die Liegenschaften (Schul-, Labor- und Büroräume) unentgeltlich zur Verfügung. Der Mietwert der 112768 m² (Vorjahr: 111860 m²) grossen Nutzfläche beläuft sich auf einen kalkulatorischen Betrag von CHF 31.044 Mio. (Vorjahr: CHF 30.837 Mio.)

22 Transactions avec des parties liées

Les membres du conseil de l'école et de la direction de l'école sont des parties liées. Sont également considérées comme des parties liées les sociétés dans lesquelles la Haute école spécialisée bernoise détient une part de 20 % ou plus (pour les détails, voir le point 7 – Immobilisations financières). Le canton de Berne (en raison des subventions versées dans le cadre du mandat de prestations) et les caisses de pension entrent aussi dans ce cercle. Les transactions avec des parties liées et sociétés assimilées sont en principe effectuées conformément aux conditions du marché.

Les membres du conseil de l'école reçoivent une indemnité en espèces. La Haute école spécialisée bernoise n'a octroyé de garanties, de prêts, d'avances, ni de crédits à aucun membre de la direction de l'école ou du conseil de l'école.

Les transactions effectuées avec le canton de Berne dans le cadre de la loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB) sont les suivantes:

- Subvention de base du canton de Berne
  Dans le cadre du mandat de prestations quadriennal (2017–2020), la Haute école spécialisée bernoise a reçu de la Direction de l'instruction publique un montant de 112.99 millions de CHF pour l'exercice 2018 (exercice précédent: CHF 112.04 millions). La subvention du canton doit être approuvée chaque année par le Conseil-exécutif.
- Utilisation de biens immobiliers
  Le canton de Berne met gratuitement à la disposition de la Haute école spécialisée bernoise les biens immobiliers (locaux d'enseignement, laboratoires, bureaux) qu'elle utilise pour l'exercice de ses activités. La valeur locative théorique des 112 768 m² (exercice précédent: 111 276 m²) de surface utile prêtée s'élève à CHF 31.044 millions de francs (exercice précédent: CHF 30.837 millions).

42
- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Finanz- und Personalapplikationen mit dem Kanton Bern. Diese werden unentgeltlich zur Verfügung gestellt, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.
- Es bestehen Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern. Diese werden unentgeltlich erbracht, das Transaktionsvolumen kann nicht beziffert werden.

- Des conventions de prestations sont établies avec le canton de Berne pour la fourniture de prestations informatiques relatives à des applications des finances et du personnel. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.
- Des conventions de prestations sont établies avec le Contrôle des finances du canton de Berne pour la fourniture de prestations de révision. Ces prestations sont fournies gratuitement, le volume des transactions ne peut pas être chiffré.

23 Operatives Leasing

Die operativen Leasingverträge umfassen mehrheitlich die Kopiergeräte der Berner Fachhochschule.

23 Leasing opérationnel

Les contrats de leasing opérationnel portent principalement sur les photocopieurs de la Haute école spécialisée bernoise.

Beträge in TCHF Montants en KCHF	2018	2017
Leasingverpflichtungen bis 1 Jahr Engagements de leasing à échéance inférieure à 1 an	222	273
Leasingverpflichtungen 1 bis 5 Jahre Engagements de leasing à échéance de 1 à 5 ans	846	248
Leasingverpflichtungen über 5 Jahre Engagements de leasing à échéance supérieure à 5 ans	212	0
Operatives Leasing (Nominalwerte) **Leasing opérationnel (valeurs nominales)**	**1 280**	**521**

24 Durchführung einer Risikobeurteilung

Der Schulrat und die Fachhochschulleitung haben die Risiken, welche Einfluss auf die Beurteilung der Jahresrechnung der Berner Fachhochschule haben könnten, systematisch erhoben und anhand von Schadensausmass und Eintrittswahrscheinlichkeit bei ausgewählten Risiken bewertet. Bestehende und geplante Massnahmen zur Bewältigung der entsprechenden Risiken wurden in die Bewertung einbezogen.

24 Réalisation d'une évaluation des risques

Le conseil et la direction de l'école ont relevé systématiquement les risques pouvant avoir une influence sur l'évaluation des comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise et basé leur évaluation des risques sur le potentiel de dommage et la probabilité d'occurrence de certains risques. Les mesures planifiées ou déjà en place visant à faire face aux risques ont été incluses dans l'évaluation.

25 Ereignisse nach dem Bilanzstichtag

Die Jahresrechnung 2018 wurde am 28. März 2019 vom Schulrat verabschiedet.

Es sind keine Ereignisse zwischen dem 31. Dezember 2018 und 28. März 2019 eingetreten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

25 Évènements postérieurs à la date du bilan

Les comptes annuels 2018 ont été approuvés par le conseil de l'école le 28 mars 2019.

Pour le reste, il n'est pas survenu entre le 31 décembre 2018 et le 28 mars 2019 d'évènements ayant une influence majeure sur les comptes annuels.

Bericht der Revisionsstelle
Rapport de l'organe de révision

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Berner Fachhochschule per 31.12.2018

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 49b Abs. 1 des Gesetzes über die Berner Fachhochschule (FaG, BSG 435.411) haben wir die beiliegende Jahresrechnung der Berner Fachhochschule, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Berner Fachhochschule ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Berner Fachhochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG, BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz und der Verordnung über die Berner Fachhochschule.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften

Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss Schulrat der Berner Fachhochschule ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 28. März 2019

Finanzkontrolle des Kantons Bern

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

A. Huber
Zugelassene Revisionsexpertin

Rapport de l'organe de révision sur les comptes annuels de la Haute école spécialisée bernoise au 31 décembre 2018

Au Conseil-exécutif du canton de Berne

En notre qualité d'organe de révision selon l'art. 49b al. 1 de la Loi sur la Haute école spécialisée bernoise (LHESB, RSB 435.411), nous avons effectué l'audit des comptes annuels ci-joints de Haute école spécialisée bernoise, comprenant le bilan, le compte de résultat, le tableau de flux de trésorerie, le tableau des fonds propres et l'annexe pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2018.

Responsabilité du conseil de l'école
La responsabilité de l'établissement des comptes annuels, conformément aux Swiss GAAP RPC et aux dispositions légales de la Haute école spécialisée bernoise, incombe au conseil de l'école. Cette responsabilité comprend la conception, la mise en place et le maintien d'un système de contrôle interne relatif à l'établissement et la présentation des comptes annuels afin que ceux-ci ne contiennent pas d'anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. En outre, le conseil de l'école est responsable du choix et de l'application de méthodes comptables appropriées, ainsi que des estimations comptables adéquates.

Responsabilité de l'organe de révision
Notre responsabilité consiste, sur la base de notre audit, à exprimer une opinion sur les comptes annuels. Nous avons effectué notre audit conformément à la Loi cantonale sur le Contrôle des finances et aux Normes d'audit suisses (NAS). Ces normes requièrent de planifier et réaliser l'audit pour obtenir une assurance raisonnable que les comptes annuels ne contiennent pas d'anomalies significatives.

Un audit inclut la mise en œuvre de procédures d'audit en vue de recueillir des éléments probants concernant les valeurs et les informations fournies dans les comptes annuels. Le choix des procédures d'audit relève du jugement de l'auditeur, de même que l'évaluation des risques que les comptes annuels puissent contenir des anomalies significatives, que celles-ci résultent de fraudes ou d'erreurs. Lors de l'évaluation de ces risques, l'auditeur prend en compte le système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, pour définir les procédures d'audit adaptées aux circonstances, et non pas dans le but d'exprimer une opinion sur l'efficacité de celui-ci. Un audit comprend, en outre, une évaluation de l'adéquation des méthodes comptables appliquées, du caractère plausible des estimations comptables effectuées ainsi qu'une appréciation de la présentation des comptes annuels dans leur ensemble. Nous estimons que les éléments probants recueillis constituent une base suffisante et adéquate pour former notre opinion d'audit.

Opinion d'audit
Selon notre appréciation, les comptes annuels pour l'exercice arrêté au 31 décembre 2018 donnent une image fidèle du patrimoine, de la situation financière et des résultats, en conformité avec les Swiss GAAP RPC et sont conformes à la Loi sur la Haute école spécialisée bernoise et à l'ordonnance.

Rapport sur d'autres dispositions légales

Nous attestons que nous remplissons les exigences légales d'indépendance conformément à la Loi sur le Contrôle des finances et qu'il n'existe aucun fait incompatible avec notre indépendance.

Conformément à la Norme d'audit suisse 890, nous attestons qu'il existe un système de contrôle interne relatif à l'établissement des comptes annuels, défini selon les prescriptions du conseil de l'école.

Nous recommandons d'approuver les comptes annuels qui vous sont soumis.

Berne, le 28 mars 2019

Contrôle des finances du canton de Berne

L. Benninger
expert réviseur agréé
réviseur responsable

A. Huber
expert réviseur agréée

Mai 2019
Konzept: BFH, Rektorat, Kommunikation, Bern
Redaktion: BFH, Services, Finanzen und Controlling, Bern
Übersetzung: Catherine Bachellerie, Neuenburg
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern
Druck: Glauser AG, Fraubrunnen

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache. Allfällige Abweichungen in den Tabellen sind durch Rundungen bedingt.

Mai 2019
Conception: BFH, Rectorat, Communication, Berne
Rédaction: BFH, Services, Finances et controlling, Berne
Traduction: Catherine Bachellerie, Neuchâtel
Mise en page, réalisation: Etage Est SARL, Berne
Impression: Glauser AG, Fraubrunnen

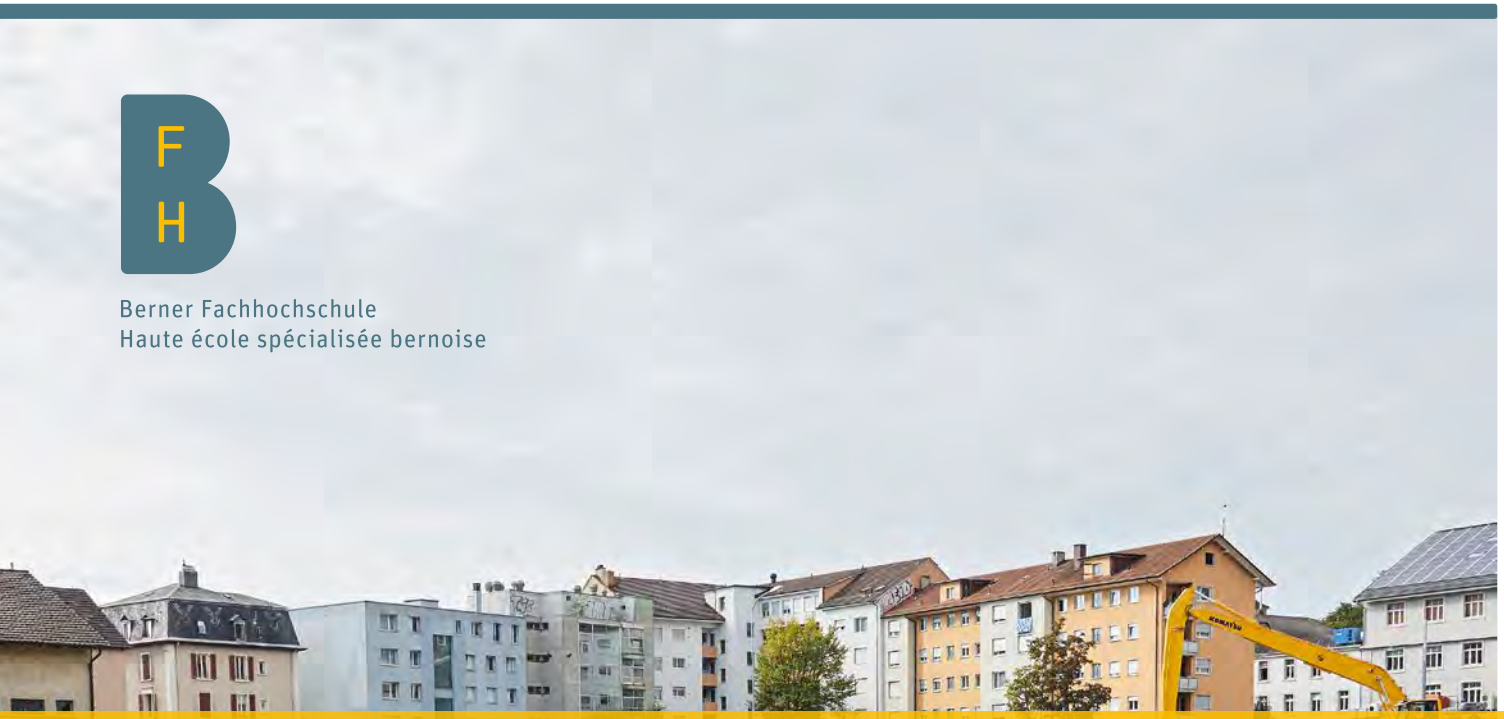
Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi. Les écarts pouvant apparaître dans les tableaux sont dus aux arrondis.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

facebook.com/bernerfachhochschule
twitter.com/bfh_hesb
youtube.com/bernerfachhochschule

swissuniversities
INSTITUTIONELL AKKREDITIERT NACH
HFKG 2017–2024

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise



Sichtbar machen
Mettre en lumière



Geschäftsbericht
Rapport de gestion
2018

Fundiert, vielfältig, impulsgebend
Crédible, polyvalente, innovante

6970 Studierende in 30 Bachelor- und 23 Master-Studiengängen

2512 EMBA-, MAS-, DAS- oder CAS-Abschlüsse

517 laufende Forschungsprojekte mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern

2424 Dozierende und Mitarbeitende, die sich tagtäglich für die Berner Fachhochschule BFH einsetzen.

Die BFH bereitet Studierende auf berufliche Tätigkeiten vor, welche wissenschaftliche Erkenntnisse und Methoden umsetzen oder künstlerische Gestaltungsfähigkeiten nutzen.

Die Aus- und Weiterbildungsangebote der BFH sowie ihre Forschung und Entwicklung sind praxisorientiert. Sie erfüllt ihren bildungspolitischen Auftrag als Teil der Hochschullandschaft Schweiz.

bfh.ch/bachelor
bfh.ch/master
bfh.ch/weiterbildung
bfh.ch/forschung

Eine Vielzahl an wissenschaftlichen Publikationen sind in Fachzeitschriften und -büchern, im Eigenverlag oder mit renommierten Verlagen erschienen.

bfh.ch/publikationen

6970 étudiant-e-s dans 30 filières de bachelor et 23 filières de master

2512 diplômes EMBA, MAS, DAS ou CAS

517 projets de recherche en cours avec des partenaires régionaux, nationaux et internationaux

2424 enseignants et enseignantes, collaborateurs et collaboratrices qui s'investissent au quotidien pour la Haute école spécialisée bernoise BFH.

La BFH prépare ses étudiant-e-s à assumer des activités professionnelles qui font appel à des connaissances et méthodes scientifiques ou à des aptitudes créatives et artistiques.

Les offres de formation et de formation continue de la BFH, tout comme ses activités de recherche et développement, sont orientées vers la pratique. Elle remplit son mandat en tant que partie intégrante du paysage suisse des hautes écoles.

bfh.ch/bachelor
bfh.ch/master
bfh.ch/formation-continue
bfh.ch/recherche

De nombreuses publications scientifiques ont paru dans des revues et des ouvrages spécialisés, en auto-édition ou en collaboration avec des maisons d'édition réputées.

bfh.ch/publications

Titelbild | Campus Biel/Bienne, Archäologische Grabungen | Biel

Inhaltsverzeichnis
Sommaire

2 Editorial
4 Jahresbericht
10 Vizerektorat Forschung
12 BFH-Zentren
14 Vizerektorat Lehre
16 Studienangebot

Departemente
20 Architektur, Holz und Bau
22 Gesundheit
24 Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
26 Hochschule der Künste Bern
28 Soziale Arbeit
30 Technik und Informatik
32 Wirtschaft
34 Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM

Organisation
38 Organigramm
39 Organe
41 Kommissionen, Fachstellen, Verbände

Statistische Angaben
45 Kennzahlen
46 Studierende
48 Forschung und Entwicklung
50 Mitarbeitende
51 Finanzen

53 Kontakte

2 Éditorial
4 Rapport annuel
10 Vice-rectorat Recherche
12 Centres BFH
14 Vice-rectorat Enseignement
16 Offre de formation

Départements
20 Architecture, bois et génie civil
22 Santé
24 Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires
26 Haute école des arts de Berne
28 Travail social
30 Technique et informatique
32 Gestion
34 Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM

Organisation
38 Organigramme
39 Organes
41 Commissions, services spécialisés, associations

Données statistiques
45 Indicateurs
46 Étudiant-e-s
48 Recherche et développement
50 Personnel
51 Finances

53 Contacts

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1465 von 1903

Leistungen sichtbar machen
Mettre en lumière les prestations

Die Berner Fachhochschule BFH war im Jahr 2018 in mehr als 1100 Projektpartnerschaften engagiert und arbeitete in über 500 Projekten mit. Aus dieser Zusammenarbeit entstanden innovative Lösungen und Produkte, die in unserem Alltag weit präsenter sind, als wir es uns vorstellen können.

Wer eine junge Mutter mit Kind im Tram antrifft, kann nicht erkennen, dass sie eventuell dank dem Projekt «transition to home» von einer verbesserten Starthilfe für Frühgeborene profitiert hat – einem gemeinsamen Projekt mit dem Inselspital. Wer einen MUDA-Saft trinkt, merkt nicht, dass hier neben vielen Vitaminen auch ein innovatives Studierendenprojekt der BFH drinsteckt. Und wer einen elektrischen Muldenkipper im Steinbruch von Vigier arbeiten sieht, kann auf den ersten Blick weder die Leistungen der BFH noch die Weltrekorde erkennen, die dieser E-Dumper hält.

Aus einer Vielzahl von Projekten sind dies nur drei gelungene Beispiele für die angewandte Forschung in der Schweiz und an der BFH. Es ist für die BFH deshalb ein wichtiges Ziel, Leistungen wie diese sichtbar zu machen. Denn sie zeigen die unverwechselbaren Stärken der Fachhochschulen im Allgemeinen und der BFH im Speziellen. Sie zeichnen das Profil der BFH und erhöhen damit ihre Attraktivität als Ausbildungsort und als Arbeitgeberin.

Für die BFH ist dies von grosser Wichtigkeit, denn wir bewegen uns in einem herausfordernden Umfeld. Der Wettbewerb um die Studierenden ist intensiver geworden und stetig steigende Studierendenzahlen sind keine Selbstverständlichkeit mehr. Die BFH muss durch ihre Leistungen an Sichtbarkeit und Profil gewinnen, auch weil mit den zwei neuen Campusbauten ein gut sichtbares «Gesicht» der BFH erst langsam entsteht.

Eine Herausforderung ist nicht nur die Studierendenakquise, sondern auch das Rekrutieren von kompetenten Mitarbeitenden und Dozierenden. Für die Attraktivität der Studiengänge und des Forschungsbereichs ist es elementar, dass die BFH anerkannte Dozierende verpflichten kann. Die Suche nach erfahrenen Berufsleuten, welche die Nähe zur Wissenschaft und zur akademischen Welt bewahrt haben und die über pädagogische Fähigkeiten verfügen, gestaltet sich jedoch schwierig. Hier gilt es zukunftsorientierte neue Modelle zu finden, die es erfolgreichen Praxisleuten zum Beispiel erlauben, neben ihrer Berufstätigkeit in einem kleinen Pensum als Dozentin, Dozent tätig zu sein. So käme eine intensive Vernetzung von Hochschule und Praxis zustande, die einerseits der Praxisorientierung der Hochschule dienen würde und es andererseits den Dozierenden erlaubt, auch in Wissenschaft und Lehre am Ball zu bleiben. Um hier mögliche Lösungen zu finden, muss der Dialog zwischen der BFH und der Wirtschaft / Industrie aufgenommen werden.

En 2018, la Haute école spécialisée bernoise BFH s'est engagée dans plus de 1100 partenariats pour des projets et a participé à quelque 500 projets. Cette collaboration a donné naissance à des solutions et des produits innovants, qui s'invitent dans notre quotidien plus souvent qu'on pourrait l'imaginer.

Si vous croisez une jeune mère dans le tram, vous ne vous doutez probablement pas qu'elle a pu bénéficier du projet «transition to home» mené avec l'Hôpital de l'Île pour donner un meilleur départ aux enfants nés prématurément. Quand vous buvez un jus MUDA, vous ne réalisez pas que ce concentré de vitamines est aussi le fruit d'un projet novateur lancé par des étudiant-e-s de la BFH. Et si vous voyez des images d'un véhicule électrique dans une carrière de Vigier, vous êtes certainement loin de penser que la BFH a contribué à créer cet E-Dumper unique au monde.

Ce ne sont que trois exemples des succès de la recherche appliquée en Suisse et à la BFH. Nous pourrions en citer de nombreux autres. Il est important pour l'école de mettre en lumière ces prestations, car elles illustrent les points forts caractéristiques des HES en général, et de la BFH en particulier. Elles dessinent son profil et renforcent son attrait, à la fois comme employeur et comme lieu de formation.

Cette visibilité est cruciale pour la BFH, qui évolue dans un contexte exigeant. La concurrence pour attirer des étudiant-e-s s'est aiguisée et il n'est plus possible de tabler sur une croissance automatique des effectifs. La BFH doit gagner en identité et en notoriété grâce à ses prestations – comme elle doit tirer parti du fait que ses deux campus en préparation lui donnent peu à peu un «visage» reconnaissable.

L'école doit aussi relever le défi de recruter du personnel et des enseignant-e-s compétents. L'attrait des filières d'études et du secteur recherche en dépend, c'est une évidence. Pourtant, il est difficile de trouver des professionnels expérimentés qui ont gardé des liens étroits avec les milieux scientifique et académique et se montrent fins pédagogues. Il faudra développer de nouveaux modèles permettant par exemple à des praticiens confirmés d'enseigner à un taux d'occupation réduit, en parallèle à leur activité professionnelle. Cette proximité entre la HES et la pratique renforcerait l'orientation pratique de la haute école tout en donnant aux professionnels la possibilité de rester dans la course aux niveaux scientifique et didactique. La BFH devra engager le dialogue avec l'économie et l'industrie pour explorer les solutions potentielles.



Markus Ruprecht
Schulratspräsident | Président du conseil de l'école

Neben meiner Rolle als Schulratspräsident habe ich das Privileg, dass ich mit meinem Unternehmen auch Praxispartner der BFH bin und die Bedürfnisse und Anliegen der Praxispartner kenne. Aus eigener Erfahrung weiss ich, dass die Sichtbarkeit und die Wahrnehmung der BFH in der Wirtschaft noch Potenzial haben. Daran werden wir arbeiten.

Für die Arbeit in diesem Jahr danke ich meinen Kolleginnen und Kollegen im Schulrat. Seit dem 1. Januar 2018 gehört Ständerat Werner Luginbühl ebenfalls zum Gremium. Ende 2017 hat der Schulrat entschieden, die Vertretung der Fachhochschulleitung im Schulrat im Jahresturnus neu zu besetzen. 2018 hat Prof. Dr. Thomas Beck diese Aufgabe wahrgenommen. Christian Martens ist zudem seit dem 1. Juli 2018 neuer Vertreter der Studierenden.

Danken möchte ich zudem dem Rektor, der Fachhochschulleitung, den Dozierenden und den Mitarbeitenden – sie alle haben mit viel Elan und Einsatz zum erfolgreichen Berichtsjahr beigetragen. Weiter danke ich den Behörden für die gute Zusammenarbeit und den Verbänden sowie der Politik für ihre Unterstützung und das Vertrauen.

Outre mon rôle de président du conseil de l'école, j'ai le privilège de diriger une entreprise qui collabore avec la BFH. Je connais donc bien les besoins et les attentes des partenaires de la pratique et je suis convaincu que la BFH peut encore progresser en termes de visibilité auprès des acteurs économiques. Nous y travaillerons.

Je tiens à remercier mes collègues pour le travail accompli au sein du conseil de l'école, qui a accueilli un nouveau membre le 1er janvier 2018 en la personne du conseiller aux États Werner Luginbühl. Fin 2017, un tournus annuel a été instauré pour la représentation de la direction de la BFH au conseil de l'école. En 2018, cette tâche a été assumée par le Professeur Thomas Beck. Par ailleurs, Christian Martens est le nouveau délégué des étudiant-e-s depuis le 1er juillet 2018.

Je souhaite remercier également le recteur, la direction, le corps enseignant ainsi que les collaborateurs et collaboratrices de la BFH: ils ont tous contribué par leur engagement sans faille au succès de cette année. J'exprime enfin ma reconnaissance aux autorités pour leur collaboration constructive ainsi qu'aux associations et aux acteurs politiques pour leur soutien et leur confiance.

Schritt für Schritt weiterentwickeln
Progresser pas à pas

Die Umsetzung von strategischen Massnahmen und Auflagen aus der institutionellen Akkreditierung, Aktivitäten im Bereich der Digitalisierung und wichtige Schritte bei den Campus-Projekten sind Teil der stetigen Weiterentwicklung der BFH.

Mit dem Geschäftsbericht 2018 blicken wir erstmals auf ein Jahr in der neuen Organisation zurück. Und wir ziehen ein positives Fazit. Die drei Departemente Gesundheit, Soziale Arbeit und Wirtschaft sind gut in die Eigenständigkeit gestartet und mittlerweile etabliert. Gleiches gilt für die beiden Vizerektorate Lehre und Forschung, deren departementsübergreifende Arbeit die Entwicklung in den beiden Kernbereichen, der praxisorientierten Lehre und der anwendungsorientierten Forschung, vorantreibt.

Strategische Massnahmen
Als Massnahme im Rahmen der Strategieumsetzung überprüfte die BFH das bestehende Ressortsystem. Die Analyse ergab zum einen, dass sich die bereichsübergreifende Arbeit bewährt hat. Zum anderen zeigte sie zusätzliche Handlungsfelder auf, die nun durch zwei neu geschaffene Ressorts abgedeckt werden. Das Ressort «Bilinguisme und Mehrsprachigkeit» fördert die Zweisprachigkeit der BFH als strategisches Entwicklungsfeld, das sich aus der besonderen geografischen Lage nahe der Sprachgrenze ergibt. Das Ressort «Nachhaltige Entwicklung» koordiniert die Aktivitäten der Departemente und stellt sicher, dass Nachhaltigkeitsthemen in Lehre und Forschung behandelt werden. Es unterstützt zudem die Bestrebungen der betrieblichen Nachhaltigkeit.

Evaluierung der Strategie und der BFH-Zentren
Während ein Teil der strategischen Massnahmen noch in der Umsetzung ist, nahm die BFH eine Überprüfung der aktuellen Strategie an die Hand. Diese soll Entwicklungen aus der Zeit seit der Lancierung einbringen und sicherstellen, dass die BFH für künftige Herausforderungen optimal aufgestellt ist. Anpassungen, die sich aus der Überprüfung ergeben, werden im Jahr 2019 in die Strategie einfliessen. Evaluiert wurden im Berichtsjahr zudem die interdisziplinären BFH-Zentren. Der Bericht sah bei den meisten Zentren eine vertiefte Auseinandersetzung mit der strategischen Ausrichtung vor, die insgesamt zu einer Schärfung des Profils der BFH-Zentren führen wird. In Bezug auf das BFH-Zentrum Nahrungsmittelsysteme wurde der Entscheid gefällt, den Bereich auf Departementsebene weiterzuführen.

La mise en œuvre des mesures stratégiques et des conditions liées à l'accréditation institutionnelle, les activités déployées dans le domaine du numérique et l'avancement des projets de campus sont autant de jalons dans le développement continu de la Haute école spécialisée bernoise BFH.

Le rapport de gestion 2018 est le premier à retracer une année à la BFH sous le signe de la nouvelle organisation – et le bilan est positif. Les trois départements Santé, Travail social et Gestion ont trouvé leurs marques et fonctionnent à satisfaction sous une forme autonome. Les vice-rectorats Enseignement et Recherche se sont eux aussi bien établis. Ils jouent un rôle moteur au niveau supradépartemental dans le développement des deux secteurs clés de la BFH, l'enseignement axé sur la pratique et la recherche orientée vers l'application.

Mesures stratégiques
Dans le cadre de la mise en œuvre de sa stratégie, la BFH a passé en revue le système des domaines traitant de questions transversales. Si l'analyse a démontré l'efficacité de ce mode de gestion, elle a aussi mis en évidence des champs d'action supplémentaires. Deux nouveaux domaines ont donc été créés: le domaine «Bilinguisme et plurilinguisme» a pour mission de promouvoir le bilinguisme à la BFH comme champ de développement stratégique. Cet objectif découle de la situation géographique particulière de l'école, proche de la frontière linguistique. Le domaine «Développement durable» coordonne quant à lui les activités des départements et garantit la prise en compte des thèmes liés à la durabilité dans l'enseignement et la recherche. Il soutient également les efforts visant à améliorer la durabilité au niveau de l'exploitation.

Évaluation de la stratégie et des Centres BFH
La BFH a entamé un réexamen de sa stratégie, bien que certaines des mesures qui en découlent soient encore en cours de réalisation. Cette révision vise à prendre en compte les développements intervenus depuis l'adoption du document afin de s'assurer que l'école a toutes les cartes en main pour relever les défis à venir. Les adaptations nécessaires seront apportées en 2019. Par ailleurs, les Centres BFH interdisciplinaires ont fait l'objet d'une évaluation pendant l'exercice. Pour la majorité d'entre eux, le rapport a recommandé une analyse approfondie de leur orientation stratégique dans l'optique d'affiner leur profil. En ce qui concerne le Centre BFH Systèmes agroalimentaires, ses activités seront maintenues, mais se situeront désormais au niveau départemental.



Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor | Recteur

Institutionelle Akkreditierung

Ein weiterer Schwerpunkt war das Erfüllen der Auflagen und das Prüfen der Empfehlungen aus der institutionellen Akkreditierung. Als ersten Schritt im Zusammenhang mit der ersten Auflage wurden inzwischen Massnahmen zum Einbezug der repräsentativen Gruppen im Qualitätssicherungssystem definiert. Die Umsetzung sowie die dadurch notwendige Anpassung des Statuts der BFH laufen bereits. Im Bereich der zweiten Auflage im Zusammenhang mit der nachhaltigen Entwicklung wurde ein Aktions- und Massnahmenplan verabschiedet, dessen Umsetzung bereits begonnen hat. Gleiches gilt für die Empfehlungen, die geprüft und teilweise bereits umgesetzt wurden.

Aktiv im digitalen Wandel

Ebenfalls ein grosses Thema war die Digitalisierung, die uns auch in den kommenden Jahren weiter beschäftigen wird. Die BFH definierte in diesem Zusammenhang ein neues Jahresziel, das den Stellenwert der Digitalisierung für die Hochschule unterstreicht. In der Lehre engagiert sich die BFH im Rahmen des Projekts «Stärkung von Digital Skills in der Lehre», mit dem der Bund Aktivitäten der Hochschulen mit insgesamt 30 Millionen Franken unterstützt. Das Impulsprogramm läuft von 2019 bis 2024 und steht allen interessierten Hochschulen offen. Für die erste Etappe von 2019 bis 2020 hat die BFH fünf Projektideen eingereicht, wovon drei zurzeit weiter ausgearbeitet werden.

Der digitale Wandel war ausserdem nicht nur Thema des jährlichen Tags der BFH-Forschenden, sondern ist auch Inhalt der Forschungsinitiative 2019, welche unter anderem zwölf departementsübergreifende Projekte zum Thema «Digitale Transformation» fördert.

Accréditation institutionnelle

Le traitement des conditions et des recommandations formulées lors de l'accréditation institutionnelle a également occupé une large place durant l'exercice. Afin de répondre à la première des conditions posées, la BFH a entamé les démarches nécessaires pour inclure les groupes représentatifs dans le système d'assurance qualité et préparé à cette fin une adaptation des statuts de l'école. En ce qui concerne la seconde condition, un plan d'action et de mesures pour le développement durable a été adopté et mis en application. Les recommandations issues de l'accréditation ont elles aussi été examinées et une partie d'entre elles ont déjà été concrétisées.

Acteur de la transformation numérique

La numérisation est un enjeu de taille qui continuera de mobiliser l'école ces prochaines années. À cet égard, la BFH a défini un nouvel objectif annuel qui souligne l'importance accordée au numérique. Elle s'engage par ailleurs dans le cadre du projet «Renforcement des digital skills dans l'enseignement», pour lequel la Confédération a alloué une enveloppe de 30 millions de francs. Ouvert à toutes les hautes écoles, ce programme d'impulsion s'étend de 2019 à 2024. Pour la première étape (2019 à 2020), la BFH a soumis cinq idées de projet, dont trois sont en cours d'approfondissement.

Thème phare de la Journée de la recherche 2018, la transformation numérique était aussi le mot d'ordre de l'initiative pour la recherche 2019, qui a notamment permis de soutenir douze projets interdépartementaux sur cette thématique.

Campus Biel / Bienne

Auf dem Feldschlössliareal in Biel ging es nicht um digitale, sondern um ganz handfeste Veränderungen. Im Januar 2018 begannen offiziell die Bauarbeiten für den Campus Biel / Bienne. Parallel zu den Aushubarbeiten sicherte der Archäologische Dienst des Kantons Bern Funde von prähistorischen Pfahlbauten. Die Planungsarbeiten liefen währenddessen weiter und die Ausschreibungsphase wurde freigegeben, so dass die Ausschreibung im April 2019 publiziert werden kann.

Campus Bern

Beim Campus Bern lag der Fokus im Jahr 2018 auf dem Architekturwettbewerb, der im April lanciert wurde. Das Siegerprojekt für den Neubau im Weyermannshaus Ost wurde im Januar 2019 bekannt gegeben. Direkt danach starteten die Projektierungsarbeiten. Den entsprechenden Kredit in der Höhe von 30.65 Millionen Franken genehmigte der Grosse Rat bereits im März 2018.

TecLab Burgdorf

In der Entwicklung des Bildungs- und Innovationszentrums TecLab in Burgdorf sorgten 2018 strukturelle Veränderungen für einen substanziellen Schritt nach vorn. Aufbauend auf Bedarfs- und Marktanalysen wurde in Arbeitsgruppen an den Paketen «Nachwuchsförderung im MINT-Bereich» sowie «Weiterbildungen und wirtschaftsnahe Dienstleistungen im Bereich Nachhaltigkeit» gearbeitet. Dabei wurden Vertreter von regionalen Industrie- und Gewerbebetrieben sowie weitere Fachpersonen und Stakeholder miteinbezogen, um das Angebot bedarfsgerecht zu gestalten.

Spezialisierung in der Weiterbildung

Die Weiterbildung steht im Zeichen der Spezialisierung und der professionellen Kompetenzentwicklung: «Konsumentenforschung und Neuromarketing», «Digital Forensics and Cyber Investigation», «Infrastruktur und Verkehr», «Konservierung im 21. Jahrhundert» sind nur einige Beispiele von laufenden oder geplanten MAS- und CAS-Studiengängen, die sich an Expertinnen und Experten sowie Fachleute verschiedenster Branchen wenden.

BFH international

Ein Vertreter des Departements Technik und Informatik unterrichtete im September 2018 während zwei Wochen an der Shenzhen Technology University (SZTU). Das Entsenden von Gastdozierenden der BFH nach China ist eine erste Massnahme im Rahmen des Kooperationsvertrags mit der SZTU. Hintergrund der Kooperation ist ein so genanntes «Sister Area Agreement» des Kantons Bern mit der Stadt Shenzhen, das zur gegenseitigen Standortförderung für Firmen beitragen soll. Das Hi-Tech-Umfeld Shenzhen bietet für angewandte Forschung und Entwicklung interessante Kooperationsmöglichkeiten.

Unter dem Titel «Future skills – globaler Arbeitsmarkt von morgen» fand im März die erste Ausgabe der Global Days statt. Im Zentrum der Veranstaltung stand die Frage, welche Fähigkeiten und Kompetenzen der globalisierte Arbeitsmarkt fordert. Über 130 Mitarbeitende und Studierende besuchten die Global Days und setzten sich in verschiedenen Workshops mit dem Thema auseinander.

Campus Biel / Bienne

Du côté du Campus Biel/Bienne, la transformation n'a rien de virtuel, puisque les travaux d'excavation ont officiellement débuté en janvier sur l'aire Feldschlössli. En parallèle, le Service archéologique du canton de Berne s'est attaché à protéger des vestiges palafittiques préhistoriques. Les travaux de planification ont également progressé et l'appel d'offres sera publié en avril 2019.

Campus Berne

En 2018, l'attention s'est focalisée sur le concours d'architecture, lancé en avril. Le projet lauréat pour le nouveau campus sur le site de Weyermannshaus Est a été désigné en janvier 2019. Dès cette étape franchie, les travaux de projet ont commencé. Le Grand Conseil avait déjà voté en mars 2018 un crédit d'étude de CHF 30.65 millions de francs.

TecLab Berthoud

Futur centre de formation et d'innovation à Berthoud, le TecLab a connu des développements importants au niveau structurel en 2018. Sur la base des analyses des besoins et du marché, des groupes de travail ont précisé les prestations attendues: d'une part, la promotion de la relève dans les STIM et, d'autre part, les formations continues et les prestations axées sur l'économie dans le domaine de la durabilité. Des représentants d'entreprises industrielles et artisanales de la région, ainsi que d'autres spécialistes et partenaires ont été associés à ces travaux afin de définir l'offre au plus près des besoins.

Formation continue: spécialisation

La spécialisation et le développement des compétences professionnelles sont les maîtres mots dans la formation continue: les filières MAS et CAS nouvellement lancées ou en préparation s'adressent à des spécialistes des branches les plus diverses, que ce soit la recherche sur la consommation et le neuromarketing, le domaine Digital Forensics and Cyber Investigation, les infrastructures routières ou la conservation au 21e siècle.

À l'international

En septembre, un représentant du département Technique et informatique a enseigné durant deux semaines à la Shenzhen Technology University (SZTU). L'accueil d'enseignant-e-s invités en Chine est l'une des premières mesures issues de la convention de coopération avec la SZTU. Il s'agit d'un accord dit «Sister Area Agreement» entre le canton de Berne et la ville de Shenzhen, axé sur la promotion des deux sites pour les entreprises. L'environnement hi-tech de Shenzhen offre des possibilités de coopération intéressantes pour le secteur recherche appliquée et développement.

La première édition des Global Days s'est tenue en mars. Elle proposait d'aborder la question des compétences et des aptitudes nécessaires dans un marché du travail mondialisé. Cette manifestation a réuni plus de 130 étudiant-e-s et membres du personnel, qui ont débattu de cette thématique dans le cadre de plusieurs ateliers.

Neues Online-Mitarbeitendenmagazin
Im November 2018 lancierte die BFH das Online-Mitarbeitendenmagazin «Inside BFH». Diese neue Plattform bietet Raum für Themen und Geschichten der Mitarbeitenden und bietet spannende Einblicke über Bereichsgrenzen hinweg.

Neue Leitung der Sozialen Arbeit
Im Departement Soziale Arbeit kommt es per 1. April 2019 zu einem Wechsel der Departementsleitung. Prof. Johannes Schleicher geht in den Ruhestand. Als seine Nachfolgerin wählte der Schulrat Dr. Anna Maria Riedi. Die designierte Direktorin leitet seit Februar 2018 den Masterstudiengang Soziale Arbeit, den die BFH in Kooperation mit drei weiteren Schweizer Hochschulen durchführt.

Zwei neue Institute in der Gesundheit
Im Departement Gesundheit entstehen zwei neue Institute, die das bisherige Angebot des Departements sinnvoll ergänzen. Das Institut für personenzentrierte Gesundheitsversorgung widmet sich anwendungsorientierten Fragen der Gesundheitsversorgung und das Institut für Gesundheitspolitik und Gesundheitsökonomie wird sich mit Fragen des Gesundheitssystems befassen.

Neuer Master-Studiengang
Die BFH erweitert ihr Angebot: Im Herbst 2019 startet der Master-Studiengang Ernährung und Diätetik. Als erster Master-Abschluss der Deutschschweiz in diesem Bereich befähigt er Ernährungsberaterinnen und -berater zur Betreuung von Menschen mit komplexen ernährungstherapeutischen Ansprüchen.

Schwerpunkte 2019: Standortkonzentration und Investition in die Zukunft
Das Thema Standortkonzentration bleibt weiter aktuell. Auch abgesehen von den Campusbauten arbeiten wir weiter an Projekten, die optimale Rahmenbedingungen für die BFH der Zukunft zum Ziel haben. Dazu gehört das Projekt zum Evaluieren von Synergiepotenzialen der Departemente Architektur, Holz und Bau sowie Technik und Informatik im künftigen gemeinsamen Campus. Weiter werden Resultate aus dem Projekt zur Binnenorganisation der BFH in die Revision des BFH-Statuts einfliessen.

Dank an Mitarbeitende und Partner
Die BFH ist in einem anspruchsvollen Hochschulumfeld unterwegs und muss sich im Wettbewerb um Studierende beweisen. Um mit einem klaren Profil zu überzeugen, muss sie mit verstärktem Effort ihre Leistungen und Stärken sichtbar machen. Dank engagierten und motivierten Mitarbeitenden wird die BFH weiterhin erfolgreich unterwegs sein. Davon sind wir überzeugt. Deshalb gebührt unseren Mitarbeitenden ein grosses Dankeschön für ihre wertvolle Mitarbeit.

Wir danken zudem unseren Partnern aus Wirtschaft, Politik, Verwaltung und Kultur, deren Unterstützung für die BFH von unschätzbarem Wert ist. Wir freuen uns, die gute Zusammenarbeit mit ihnen weiterzuführen. Und «last, but not least» danken wir unserem Schulratspräsidenten Markus Ruprecht und allen Mitgliedern des Schulrats für die konstruktive Zusammenarbeit.

Nouveau magazine des collaborateurs et collaboratrices
En novembre, la BFH a lancé le magazine en ligne «Inside BFH». Cette nouvelle plateforme met en lumière les préoccupations et les parcours des collaborateurs et collaboratrices de la BFH et propose des éclairages inédits par-delà les frontières des disciplines.

Département Travail social: nouvelle directrice
Au 1er avril 2019, le Professeur Johannes Schleicher prendra sa retraite. Le conseil de l'école a nommé Dr Anna Maria Riedi pour lui succéder à la tête du département. Depuis février 2018, elle dirige la filière de master en travail social proposée par la BFH en coopération avec trois autres hautes écoles suisses.

Département Santé: deux nouveaux instituts
Deux nouveaux instituts viendront compléter l'offre du département. L'Institut pour les soins de santé centrés sur la personne place l'accent sur les questions de prise en charge sanitaire orientées vers l'application, tandis que l'Institut de politique et d'économie de la santé s'occupera de questions relatives au système sanitaire.

Nouvelle filière de master
La BFH élargit son offre avec le cursus de master «Nutrition et diététique», qui démarrera à l'automne 2019. Cette nouvelle filière, première du genre en Suisse alémanique, permettra aux diplômé-e-s de prendre en charge des personnes ayant des besoins complexes en thérapie nutritionnelle.

Points forts 2019: concentration des sites et investissement dans l'avenir
La concentration des sites reste d'actualité avec les nouveaux campus. En parallèle, nous continuons de travailler sur des projets visant à créer des conditions cadres optimales pour la BFH de demain. En fait partie l'évaluation des synergies potentielles entre les départements Architecture, bois et génie civil et Technique et informatique sur le futur campus commun. En outre, les résultats du projet consacré à l'organisation interne de la BFH seront pris en compte pour la révision des statuts de l'école.

Merci aux membres du personnel et aux partenaires
La BFH évolue dans un contexte exigeant. Pour soutenir la concurrence face aux autres hautes écoles, elle a besoin d'un profil clair et s'engage pour mettre davantage en valeur ses prestations et ses atouts. Nous sommes convaincus que la BFH saura tirer son épingle du jeu, et ce grâce à des collaborateurs et collaboratrices investis et motivés. Il nous tient à cœur de remercier chacune et chacun d'entre eux pour leur précieuse contribution.

Nous exprimons également notre reconnaissance à nos partenaires de l'économie, de la politique, de l'administration et de la culture, qui apportent un soutien inestimable à la BFH. Nous nous réjouissons de poursuivre cette coopération. Enfin, nous tenons à remercier les membres du conseil de l'école et leur président, Markus Ruprecht, pour leur collaboration constructive.





























Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1473 von 1903

Frei verfügbare Veröffentlichungen für alle
Libre accès aux publications scientifiques



Prof. Dr. Corina Caduff
Vizerektorin Forschung | Vice-rectrice Recherche

Das 2018 neu eingerichtete Vizerektorat Forschung hat die interdepartementale Vernetzung der Forschenden weiter vorangetrieben. Neu eröffnet wurden die Fachstelle Open Access sowie das Euresearch Office BFH.

Fachstelle Open Access und Euresearch Office BFH

Im Juni 2018 wurde die Fachstelle Open Access eröffnet. Sie ist für den Aufbau des BFH-Repositoriums ARBOR zuständig und unterstützt darüber hinaus Forschende beim Übergang zu einer neuen Publikationskultur, die auf frei verfügbare wissenschaftliche Veröffentlichungen im Netz setzt. Die entsprechenden Vorbereitungen an den Schnittstellen von IT, WTT-Stellen, Bibliotheken und Forschenden laufen auf Hochtouren. Im BFH-Intranet wurde eine entsprechende Informationsplattform eingerichtet.

Ebenfalls neu an der BFH ist auch das ins Vizerektorat Forschung integrierte Euresearch Office. Es fördert die strategische Weiterentwicklung der BFH-Forschung im internationalen Kontext, indem es Forschende sowie Unternehmen aus dem Kanton Bern beim Zugang zu europäischen Forschungs- und Innovationsprogrammen aktiv berät.

Forschungskommission: Dossierbildung

Die Forschungskommission der BFH hat an ihrer Retraite im September 2018 verschiedene Dossiers begründet, um künftig verschiedene Schwerpunkte profiliert zu bearbeiten. Jedes Kommissionsmitglied ist neu für ein solches Dossier – unter anderem zu Digitalisierung, Visibility, Internationales und Karriereförderung – verantwortlich. Der Aufbau eines Forschungsinformationssystems ist ein weiteres grosses Projekt der Forschungskommission. Damit soll die Bedienung vereinfacht und die technologische Vernetzung von Forschungsdaten optimiert werden.

Themen: Digitalisierung und Diversity

Die Digitalisierung in der BFH-Forschung sowie damit verbundene ethische Aspekte waren Thema zweier internationaler Tagungen. Ausserdem fanden in Biel und Bern Mittagsvorträge zum Thema Diversity statt in Kooperation mit dem Ressort Chancengleichheit. Der Call zu «Diversity» für interdepartementale Forschungsprojekte wurde im Dezember 2018 veröffentlicht. Die interdepartementale Vernetzung von Forschenden wird des Weiteren durch das neue Format «BFH Soirée Surprise» gefördert, bei dem sich Forscherinnen und Forscher verschiedener Departemente bei einem Blind-Date-Gruppentreffen begegnen.

Entré en activité en 2018, le vice-rectorat Recherche a poursuivi la mise en réseau interdépartementale des chercheurs et chercheuses. Le service spécialisé Open Access et l'Euresearch Office BFH ont ouvert leurs portes durant l'exercice.

Service spécialisé Open Access et Euresearch Office BFH

Ouvert en juin, le service spécialisé Open Access a pour mission de mettre sur pied l'archive institutionnelle de la BFH baptisée ARBOR et de soutenir la transition vers une nouvelle culture misant sur le libre accès aux publications scientifiques. Les travaux préparatoires vont bon train avec les services IT et TST, les bibliothèques et les chercheurs et chercheuses. Une plateforme d'information a été ouverte dans l'intranet.

Nouveau également, l'Euresearch Office a pour tâche de promouvoir le développement stratégique de la recherche à la BFH dans le contexte international. Intégré dans le vice-rectorat Recherche, il fournit aux chercheurs et chercheuses ainsi qu'aux entreprises du canton de Berne des conseils pour accéder aux programmes de recherche et d'innovation européens.

Commission de la recherche: constitution de dossiers

Lors de sa retraite en septembre, la commission de la recherche de la BFH a défini plusieurs dossiers afin de mieux cibler le traitement de thèmes prioritaires. Chacun de ses membres est désormais chargé d'un dossier, par exemple la numérisation, la visibilité, les relations internationales ou la promotion de carrière. La commission travaille par ailleurs à la mise en place d'un système d'information pour la recherche. Son but: simplifier l'utilisation des données issues de la recherche et optimiser la mise en réseau technologique.

Numérisation et diversité

Deux congrès internationaux ont abordé la numérisation dans la recherche à la BFH et les aspects éthiques qui y sont liés. En coopération avec le domaine Égalité des chances, des conférences de midi sur le thème de la diversité ont été organisées à Bienne et à Berne. Publié en décembre, le Call for Proposals invite à présenter des projets de recherche interdépartementaux en lien avec le mot-clé «Diversity». Enfin, le nouveau format «BFH Soirée Surprise» permet la rencontre de chercheurs et chercheuses de différents départements et contribue au réseautage interdépartemental.



BFH-TI | BFH-Zentrum für Energiespeicherung | Biel

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1475 von 1903

Konzentriert zum Erfolg
La concentration pour le succès

Das Jahr 2018 markiert den Durchbruch des BFH-Zentrums Energiespeicherung: Innert weniger Jahre hat sich das Zentrum zu einer Plattform mit lokaler, nationaler und internationaler Ausstrahlung entwickelt.

Als der Switzerland Innovation Park 2013 in Biel bekannt gibt, an die Aarbergstrasse zu ziehen, sieht Andrea Vezzini das grosse Synergiepotenzial. Kurz darauf erhält der Professor für Industrieelektronik grünes Licht für das BFH-Zentrum Energiespeicherung. Zu dieser Zeit, im Februar 2014, tritt Alejandro Santis seine Stelle an der BFH als Spezialist für Energiespeichertechnologien an. Der Chemie-Ingenieur studierte im österreichischen Graz und promovierte anschliessend an der ETH Zürich im Bereich Elektrochemie. Vezzini und Santis entwickeln das Zentrum in den folgenden Jahren auf lokaler, nationaler und internationaler Ebene. Ziel: Einen Beitrag zur Integration der erneuerbaren Energien in die Schweizer Energielandschaft und zur Elektrifizierung des Transportsystems zu leisten.

An der Einweihungsfeier Mitte Oktober 2014 nehmen zahlreiche Vertreterinnen und Vertreter von Unternehmen teil. Die Ballung der Kompetenzen Elektrochemie, -technik und Maschinenbau ist für die Industrie attraktiv. Erste Projekte kommen ins Rollen, darunter der SwissTrolley plus. Hess, ein auf ÖV-Busse spezialisiertes Unternehmen, will die Lebensdauer der Überbrückungsbatterien in Trolleybussen maximieren.

Nun kommen die Vorteile des Zentrums voll zum Tragen: Die Forschungspartner erhalten komplettere Angebote, dank der verbesserten Zusammenarbeit können die zusammengerückten Forschungsgruppen Projekte mit einem grösseren Volumen an Land ziehen.

Internationale Verknüpfungen entstehen gemeinhin oft erst nach längerer Konsolidierung auf nationaler Ebene. Doch dank Alejandro Santis Engagement beteiligt sich die BFH bereits ab 2017 als Vertreterin der Schweiz bei Projekten der Internationalen Energieagentur. Ebenfalls von hohem Wert ist die Mitgliedschaft im Kompetenznetzwerk Lithium-Ionen-Batterien mit der deutschen Crème de la Crème aus Wissenschaft und Industrie.

L'année 2018 marque la percée du Centre BFH Stockage d'énergie: quelques années seulement lui ont suffi pour s'imposer en plateforme au rayonnement local, national et international.

Lorsqu'en 2013, le Switzerland Innovation Park à Bienne annonce son installation à la rue d'Aarberg, Andrea Vezzini y voit tout de suite un fort potentiel de synergie. Peu après, le professeur d'électronique industrielle obtient le feu vert pour la création du Centre BFH Stockage d'énergie. Au même moment, février 2014, Alejandro Santis entre en fonction à la BFH comme spécialiste des technologies du stockage d'énergie. Cet ingénieur chimiste formé à Graz, en Autriche, a fait son doctorat en électrochimie à l'EPF de Zurich. Dans les années qui suivent, ces deux spécialistes développent le centre aux plans local, national et international avec pour objectif de contribuer à intégrer les énergies renouvelables dans le paysage énergétique suisse et à électrifier les moyens de transport.

De nombreuses entreprises sont présentes à l'inauguration du centre, mi-octobre 2014: l'association des compétences en électrochimie, électrotechnique et mécanique intéresse l'industrie. De premiers projets sont mis sur les rails, notamment le SwissTrolley plus. L'entreprise Hess, spécialisée dans les transports publics, veut maximiser la durée de vie des batteries des trolleybus.

Le centre peut jouer pleinement ses atouts. Il propose aux partenaires de la recherche une offre plus complète et, grâce à une meilleure collaboration, les groupes de recherche qui se sont constitués sont en mesure d'acquérir des projets plus ambitieux.

Généralement, les connexions internationales se nouent après une consolidation de longue durée au niveau national. Mais grâce à l'engagement d'Alejandro Santis, la BFH représente la Suisse depuis 2017 déjà au sein de projets de l'Agence internationale de l'énergie. L'appartenance au Réseau de compétences allemand pour des batteries lithium-ion – qui regroupe les acteurs majeurs de la science et de l'industrie – revêt également une grande importance.

Früchte des Erfolgs im 2018

Im Jahr 2018 setzt das BFH-Zentrum mit der Inbetriebnahme des Prosumer-Labs einen Meilenstein: Gemeinsam schaffen Forschergruppen aus den Gebieten Elektrochemie, Elektrotechnik und Maschinenbau eine Testumgebung, die das Zusammenspiel zwischen stromproduzierenden Gebäuden und Verteilnetz simuliert. Auch die Zusammenarbeit innerhalb der nationalen Kompetenznetzwerke des Bundes trägt Früchte: Mit dem E-Dumper, dem weltweit grössten Elektrofahrzeug, wird gleich über das erste gemeinsame Projekt des Kompetenznetzwerks Mobility in zahlreichen Medien im In- und Ausland berichtet.

Die zunehmende Strahlkraft des BFH-Zentrums Energiespeicherung zeigt sich auch am Kundenkreis, der immer internationaler wird, zudem zieht das Zentrum zunehmend Gastwissenschaftler an. Auf europäischer Ebene sticht insbesondere die Beteiligung am 2018 gestarteten Circusol heraus: Das EU-Projekt hat zum Ziel, den Material- und Produktekreislauf der Solarbranche hinsichtlich Nachhaltigkeit und Umweltfreundlichkeit zu optimieren. Ende November tritt das BFH-Zentrum Energiespeicherung den Beweis an, dass es sich auch als Plattform für die Vernetzung zwischen Wissenschaft und Wirtschaft etabliert hat: Am Symposium elektrische Energiespeicherung in Biel nehmen 150 Vertreterinnen und Vertreter aus Industrie und Akademie teil.

Fruits du succès en 2018

La mise en service du Prosumer-Lab en 2018 a constitué un jalon important pour le Centre BFH. Des groupes de recherche de l'électrochimie, de l'électrotechnique et de la mécanique ont en effet créé un environnement de test qui permet de simuler les interactions entre bâtiments produisant du courant et réseau de distribution. La coopération au sein des réseaux nationaux de compétence de la Confédération porte elle aussi ses fruits: l'E-Dumper, plus gros véhicule électrique au monde et premier projet commun du Réseau de compétence Mobility, a attiré l'attention de nombreux médias en Suisse et à l'étranger.

Le rayonnement du Centre BFH Stockage d'énergie se manifeste également dans une clientèle qui s'internationalise. Le centre reçoit aussi la visite d'un nombre toujours plus élevé de scientifiques. L'événement le plus marquant au niveau européen est sans nul doute la participation à Circusol, un programme de l'UE lancé en 2018. Il vise à optimiser le circuit du matériel et des produits de la branche solaire en termes de durabilité et de respect de l'environnement. Fin novembre, le Centre BFH a montré qu'il s'était également établi comme une plateforme reliant science et économie: le symposium sur le stockage de l'énergie électrique organisé à Bienne a attiré 150 représentants des milieux industriels et académiques.

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1477 von 1903

Ausbau, Support und Digitalisierung
Extension, soutien et numérisation



Prof. Wiebke Twisselmann
Vizerektorin Lehre | Vice-rectrice Enseignement

Das Vizerektorat Lehre hat sich neu aufgestellt und organisiert. Diversifizierte Kompetenzen und ein BFH-weiter Blick machen es zum unerlässlichen Partner bei Fragen der Lehre und des Lernens.

Das Vizerektorat Lehre durchlief im Jahr 2018 eine Phase des Aus- und Umbaus: Die Geschäftsstelle Lehre konnte wie vorgesehen personell komplettiert werden. Mit der zentralen Studierendenadministration, der Fachstelle Hochschuldidaktik und E-Learning sowie der Geschäftsstelle Weiterbildung wurden Synergien ausgelotet und Formen der Zusammenarbeit entwickelt. Das Team ist themenspezifisch organisiert und daran, sich, unter der Leitung der Vizerektorin, bei allen Fragen und Anliegen der Lehre als unübersehbares Kompetenzzentrum zu etablieren.

Den Departementen stehen im Vizerektorat Lehre fachlicher Support und zielführende Prozessbegleitung bei Neuentwicklungen, Neuausrichtungen und Evaluationen von Studiengängen zur Verfügung. Orientiert am seit Anfang 2018 gültigen BFH-weiten Evaluationskonzept wurden die Evaluationen von vier Bachelor- und einem Master-Studiengang abgeschlossen, jene von vier Master- und vier Bachelor-Studiengängen gestartet. Das Vizerektorat Lehre konnte Unterstützung bei der Neuausrichtung von zehn Studiengängen bieten. Zudem begleitete es die Entwicklung der Studiengänge «MSc Ernährung und Diätetik» und «MSc Medizininformatik».

Daneben hat im Verlauf des Berichtsjahrs besonders das Thema «Digitalisierung und Lehre» an Sichtbarkeit gewonnen: Die E-Learning-Strategie 2015 bis 2018 wurde evaluiert, drei BFH-weite Projekte zur Förderung von «Digital Skills» in der Lehre konnten auf den Weg gebracht werden. Ein Erfahrungsaustausch zum Thema «papierloser Unterricht» fand statt und der Aufbau von Know-how sowie Infrastruktur im Bereich Video und Lehre wurde BFH-intern abgeglichen. Diese Bestrebungen fanden schliesslich Ausdruck in der Formulierung eines Jahresziels für 2019, das unter anderem die Förderung und Reflexion von Digitalisierung und Lehre beinhaltet.

Mit Geschichten aus einem spannenden Studienalltag, der von zeitgemässer, praxisorientierter und ebenfalls forschungsbasierter Lehre geprägt ist, will das Vizerektorat die Lehre auch für künftige Studierende sichtbar machen.

Le vice-rectorat Enseignement a mis en place son organisation. Des compétences diversifiées et une vision à l'échelle de la BFH en font un partenaire incontournable pour les questions d'enseignement et d'apprentissage.

Durant l'exercice, le vice-rectorat Enseignement s'est étendu et restructuré. Comme prévu, l'équipe du secrétariat Enseignement a été complétée. Avec l'administration centrale des étudiant-e-s, le service spécialisé Didactique universitaire et e-learning et le secrétariat Formation continue, des synergies ont pu être exploitées et des collaborations développées. Organisée par thématiques, l'équipe est en passe de former, sous la houlette de la vice-rectrice, un centre de compétence clé pour toute question liée à l'enseignement.

Le vice-rectorat offre aux départements un soutien efficace dans le développement de nouvelles offres ou la réorientation et l'évaluation de filières d'études. Sur la base du concept d'évaluation s'appliquant depuis début 2018 à toute la BFH, il a été possible de mener à terme l'évaluation de quatre programmes de bachelor et d'un cursus de master et de lancer celle de quatre filières de master et quatre de bachelor. Le vice-rectorat a en outre apporté son appui pour la réorientation de dix filières d'études. Il a également encadré l'élaboration des MSc en nutrition et diététique et en informatique médicale.

Au cours de l'exercice, un accent particulier a été placé sur le thème «numérisation et enseignement»: la stratégie e-learning 2015 à 2018 a été évaluée et trois projets visant à favoriser les compétences numériques dans l'ensemble de l'école ont été mis sur les rails. Un échange a eu lieu sur l'enseignement sans papier et, à l'interne, on a mis à niveau le savoir-faire et l'infrastructure dans le domaine vidéo et enseignement. Enfin, ces efforts se sont traduits par la formulation d'un objectif annuel pour 2019, qui vise notamment à encourager la numérisation dans l'enseignement et à mener une réflexion sur ce thème.

Le vice-rectorat entend mettre davantage en lumière, pour les futurs étudiant-e-s, l'offre d'études de la BFH, marquée par une approche moderne, fondée sur la recherche et axée vers la pratique.


Problem
4o Pat je 4 Therapien pro Wo
1 Therapie = 45 min
3 Pat je 2 Therapien pro Wo
Dysphagie
Andere 6h
Neu Handchirurgie

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1479 von 1903

Das Studienangebot
L'offre de formation

16 Die BFH bietet 30 Bachelor- und 23 Master-Studiengänge an. Wer an der BFH studiert, kann dies praxisnah, interdisziplinär und in einem internationalen Kontext tun. Viele Studiengänge können zudem auch in Teilzeit oder berufsbegleitend absolviert werden.

La BFH propose 30 filières de bachelor et 23 filières de master. Les étudiant-e-s qui choisissent la BFH peuvent suivre un cursus axé sur la pratique et l'interdisciplinarité, dans un contexte international. De nombreuses filières permettent des études à temps partiel ou en cours d'emploi.

Bachelor-Studiengänge

Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften:
- **Agronomie**
- **Lebensmittelwissenschaften**
- **Waldwissenschaften**

Architektur, Holz und Bau:
- **Architektur**
- **Bauingenieurwesen**
- **Holztechnik**

Design, Musik, Theater und andere Künste:
- **Fine Arts**
- **Konservierung**
- **Literarisches Schreiben**
- **Multimedia Production**
  Kooperation: Hochschule für Technik und Wirtschaft HTW Chur.
- **Musik**
- **Musik und Bewegung (Rhythmik)**
- **Theater**
- **Vermittlung in Kunst und Design**
- **Visuelle Kommunikation**

Gesundheit:
- **Ernährung und Diätetik**
- **Hebamme**
- **Pflege**
- **Physiotherapie**

Soziale Arbeit:
- **Soziale Arbeit**

Sport:
- **Sport**

Technik und Informatik:
- **Automobiltechnik**
- **Elektrotechnik und Informationstechnologie**
- **Informatik**
- **Maschinentechnik**
- **Medizininformatik**
- **Mikro- und Medizintechnik**
- **Wirtschaftsingenieurwesen**

Wirtschaft:
- **Betriebsökonomie** (Business Administration)
- **Wirtschaftsinformatik**

Filières de bachelor

Sciences agronomiques, forestières et alimentaires:
- **Agronomie**
- **Sciences alimentaires**
- **Sciences forestières**

Architecture, bois et génie civil:
- **Architecture**
- **Génie civil**
- **Technique du bois**

Design, musique, arts de la scène et autres arts:
- **Arts visuels**
- **Conservation**
- **Écriture littéraire**
- **Multimedia Production**
  Coopération: Haute école technique et économique de Coire (HTW Chur).
- **Musique**
- **Musique et mouvement (rythmique)**
- **Théâtre**
- **Médiation culturelle**
- **Communication visuelle**

Santé:
- **Nutrition et diététique**
- **Sage-femme**
- **Soins infirmiers**
- **Physiothérapie**

Travail social:
- **Travail social**

Sport:
- **Sport**

Technique et informatique:
- **Technique automobile**
- **Génie électrique et technologie de l'information**
- **Informatique**
- **Mécanique**
- **Informatique médicale**
- **Microtechnique et technique médicale**
- **Ingénierie de gestion**

Gestion:
- **Économie d'entreprise** (Business Administration)
- **Informatique de gestion**

Master-Studiengänge

Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften:
- **Life Sciences – Agricultural Sciences**
  Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Fachhochschule Westschweiz HES-SO, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (München).
- **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
  Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Fachhochschule Westschweiz HES-SO, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, ZHAW, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (München).
- **Life Sciences – Forest Sciences**
  Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Fachhochschule Westschweiz HES-SO, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (München).

Filières de master

Sciences agronomiques, forestières et alimentaires:
- **Life Sciences – Agricultural Sciences**
  Coopération: Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW, Haute école Weihenstephan-Triesdorf (Munich).
- **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
  Coopération: Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW, Haute école Weihenstephan-Triesdorf (Munich).
- **Life Sciences – Forest Sciences**
  Coopération: Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW, Haute école Weihenstephan-Triesdorf (Munich).

Architektur, Holz und Bau:
– **Architecture**
Kooperation: Hochschule für Technik und Architektur Freiburg HTA-FR, Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève.
– **Engineering (MSE)**
Kooperation: sämtliche sieben Schweizer Fachhochschulen (technische Fachbereiche).
– **Wood Technology**
Kooperation: Hochschule für angewandte Wissenschaften, Fachhochschule Rosenheim, Deutschland.

Design, Musik, Theater und andere Künste:
– **Art Education**
Kooperation: Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern, Netzwerk der Deutschschweizer Masterausbildungen in Art Education.
– **Design**
Kooperation: Junior Design Research Conference Board.
– **Composition and Theory**
Kooperation: Zürcher Hochschule der Künste ZHdK.
– **Conservation-Restoration**
Kooperation: Swiss Conservation-Restoration Campus CRC (Haute école de conservation-restauration Arc Neuchâtel, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI, Hochschule der Künste Bern, Abegg-Stiftung Riggisberg).
– **Contemporary Arts Practice**
Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Netzwerk der Master of Fine Arts Switzerland.
– **Music Pedagogy**
Kooperation: Universität Bern, Pädagogische Hochschule Bern.
– **Music Performance**
Kooperation: diverse Hochschulen im In- und Ausland.
– **Specialized Music Performance**
Kooperation: alle Schweizer Musikhochschulen, mehrere Orchester und Theater.
– **Theater**
Kooperation: Master-Campus-Theater-CH (Schweizer Theaterhochschulen in Lausanne, Verscio und Zürich), ausserdem Zusammenarbeit mit Hochschulen im europäischen und aussereuropäischen Raum.

Gesundheit:
– **Midwifery**
– **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
Kooperation: Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW, Fachhochschule Westschweiz HES-SO, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Hochschule Weihenstephan-Triesdorf (München).
– **Nursing**
– **Nutrition and Dietetics (ab 2019)**
– **Physiotherapy**

Soziale Arbeit:
– **Social Work**
Kooperation: Hochschule Luzern HSLU, FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW (bis Juli 2019).

Sport:
– **Sports** (Vertiefung Spitzensport)
– **Sport Sciences** (Vertiefung Unterricht/Gesundheit und Forschung)
Kooperation: Universität Freiburg.

Technik und Informatik:
– **Biomedical Engineering**
Kooperation: Medizinische Fakultät der Universität Bern.
– **Engineering (MSE)**
Kooperation: sämtliche sieben Schweizer Fachhochschulen (technische Bereiche).

Wirtschaft:
– **Business Administration**
Kooperation: FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften.
– **Business Information Technology** (Wirtschaftsinformatik)
Kooperation: Hochschule Luzern HSLU, FHS St.Gallen – Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW.

Architecture, bois et génie civil:
– **Architecture**
Coopération: École d'ingénieurs et d'architectes de Fribourg EIA-FR, Haute école du paysage, d'ingénierie et d'architecture de Genève.
– **Engineering (MSE)**
Coopération: ensemble des sept hautes écoles spécialisées suisses (divisions techniques).
– **Wood Technology**
Coopération: Haute école des sciences appliquées, HES de Rosenheim, Allemagne.

Design, musique, arts de la scène et autres arts:
– **Art Education**
Coopération: Université de Berne, Haute école pédagogique de Berne, réseau des filières de master en Art Education de Suisse alémanique.
– **Design**
Coopération: Junior Design Research Conference Board.
– **Composition and Theory**
Coopération: Haute école des arts de Zurich ZHdK.
– **Conservation-Restoration**
Coopération: Swiss Conservation-Restoration Campus CRC (Haute école de conservation-restauration Arc Neuchâtel, Scuola universitaria professionale della Svizzera italiana SUPSI, Haute école des arts de Berne, Fondation Abegg Riggisberg).
– **Contemporary Arts Practice**
Coopération: Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, réseau des Master of Fine Arts Switzerland.
– **Music Pedagogy**
Coopération: Université de Berne, Haute école pédagogique de Berne.
– **Music Performance**
Coopération: différentes hautes écoles en Suisse et à l'étranger.
– **Specialized Music Performance**
Coopération: toutes les hautes écoles de musique en Suisse, plusieurs orchestres et théâtres.
– **Theater**
Coopération: Master-Campus-Theater-CH (hautes écoles de théâtre à Lausanne, Verscio et Zurich); hautes écoles en Europe et hors d'Europe.

Santé:
– **Midwifery**
– **Life Sciences – Food, Nutrition and Health**
Coopération: Haute école spécialisée du Nord-Ouest de la Suisse FHNW, Haute école spécialisée de Suisse occidentale HES-SO, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW, Haute école Weihenstephan-Triesdorf (Munich).
– **Nursing**
– **Nutrition and Dietetics (à partir de 2019)**
– **Physiotherapy**

Travail social:
– **Social Work**
Coopération: Haute école de Lucerne HSLU, Haute école des sciences appliquées FHS St-Gall, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW (jusqu'en juillet 2019).

Sport:
– **Sports** (orientation Sport d'élite)
– **Sport Sciences** (orientation Enseignement/Santé et recherche)
Coopération: Université de Fribourg.

Technique et informatique:
– **Biomedical Engineering**
Coopération: Faculté de médecine de l'Université de Berne.
– **Engineering (MSE)**
Coopération: ensemble des sept hautes écoles spécialisées suisses (domaines techniques).

Gestion:
– **Business Administration**
Coopération: Haute école des sciences appliquées FHS St-Gall.
– **Business Information Technology** (informatique de gestion)
Coopération: Haute école de Lucerne HSLU, Haute école des sciences appliquées FHS St-Gall, Haute école zurichoise des sciences appliquées ZHAW.



BFH-S | Auf dem Warmbächli-Areal in Bern entsteht Wohnraum für 160 bis 190 Menschen | Bern

Departemente
Départements

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1483 von 1903

Von den Baumwipfeln zum Untertagebau
Des cimes des arbres au réseau souterrain



Prof. René Graf
Direktor | Directeur

Lehre, Forschung und Entwicklung des Departements Architektur, Holz und Bau BFH-AHB waren 2018 an mehreren namhaften Projekten beteiligt: am ersten Schweizer Baumwipfelpfad, an einer neuen Holzbautechnologie mit Platten und Stützen sowie an einem Projekt für eine Güter-U-Bahn in der Schweiz.

En 2018, les enseignant-e-s et les équipes de recherche et développement du département Architecture, bois et génie civil BFH-AHB ont participé à plusieurs projets en vue: le premier sentier de la canopée de Suisse, une nouvelle technologie de piliers et panneaux pour la construction en bois et un système de cargo souterrain.

Erlebbare Baumkronen

Im Mai 2018 wurde in Neckertal der erste Schweizer Baumwipfelpfad eröffnet. Der Pfad lädt in eindrucksvoller Höhe zu einer Reise durch die Baumkronen ein. Er führt über eine filigrane, geschwungene Holzkonstruktion, die sich gut in die Landschaft einfügt. Architekturstudierende der BFH entwarfen hierfür in der Projektierungsphase verschiedene architektonische Konzepte und ein Holztechnikstudent erarbeitete im Rahmen seiner Thesisarbeit Lösungen zur Tragsicherheit dieser aussergewöhnlichen Holzkonstruktion.

Holzbau in der Betondimension

Der Holzbau wird um eine Dimension erweitert – mit der neuartigen Timber-Structures-3.0-Technologie (TS3) ist Holzbau in der Betondimension möglich. Platten oder Faltwerke aus Holz können in jeder Form und Grösse erstellt werden. Dafür werden flächige und tragende Holzbauteile stirnseitig verklebt. Die BFH-AHB war in verschiedenen Entwicklungsschritten beteiligt und prüft die neuartige Verbindung in einem Langzeitversuch.

Im Untertagebau quer durch die Schweiz

2030 sollen Güter nicht mehr nur per Bahn und Lastwagen, sondern auch unterirdisch transportiert werden. Im Projekt Cargo Sous Terrain (CST) wird ein nachhaltiges, automatisiertes Gesamtlogistiksystem entwickelt, das einen flexiblen, unterirdischen Transport von Paletten und Behältern für Pakete, Stückgüter, Schüttgut inklusive Zwischenlagerung sowie eine umweltschonende Feindistribution erlaubt. Diese Güter-U-Bahn soll in Zukunft den Warenverkehr auf der Strasse um 40 Prozent reduzieren. In der aktuellen Projektphase arbeitet die BFH-AHB mit. Sie leitet und koordiniert die gesamten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die im Rahmen dieses interdisziplinären Projekts mit Forschenden aus verschiedenen Schweizer Hochschulen laufen.

Tutoyer les cimes

En mai 2018, le premier sentier de la canopée de Suisse a été inauguré dans le Neckertal. Il permet de se balader à la hauteur des cimes des arbres, le long d'une construction en bois tout en courbes et en finesse qui se glisse dans le paysage. Des étudiant-e-s en architecture de la BFH ont esquissé différents concepts durant la phase d'étude de projet et un étudiant en technique du bois a présenté dans son travail de mémoire des solutions pour la sécurité structurale de cet ouvrage singulier.

Rivaliser avec le béton

Avec la technologie innovante Timber Structures 3.0 (TS3), le bois s'ouvre de nouveaux horizons et voit aussi grand que le béton. La TS3 permet de produire des panneaux et des structures plissées en bois de toutes formes et de toutes dimensions grâce à une technique d'assemblage par collage frontal d'éléments porteurs plats. La BFH-AHB a pris part à plusieurs phases de développement et teste cette nouvelle technologie sur un banc d'essai d'endurance.

Sillonner la Suisse sous terre

En 2030, les marchandises seront transportées par la route et le rail, mais aussi sous nos pieds. Le projet «Cargo sous terrain» (CST) développe un système logistique complet, automatisé, flexible et durable incluant le transport de palettes et de caisses pour paquets, d'articles individuels et de produits en vrac, le stockage intermédiaire et la distribution fine selon une formule écologique. Ce système devrait permettre de diminuer de 40 pour cent le transport de marchandises par camion. La BFH-AHB est de la partie: dans ce projet interdisciplinaire, elle dirige et coordonne dans la phase actuelle l'ensemble des travaux de recherche et développement, auxquels participent plusieurs hautes écoles suisses.



BFH-AHB | Natur, Kultur und Technik: Baumwipfelpfad | Neckertal

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1485 von 1903

Gesundheitsberufe am Puls der Zeit
Professions de la santé – en phase avec leur temps



Prof. Dr. Urs Brügger
Direktor | Directeur

Unter seinem neuen Direktor positioniert sich das junge Departement Gesundheit BFH-G als kompetenter Akteur am Medizinalstandort Bern für Themen der Gesundheitsversorgung und des Gesundheitssystems.

Die neue Organisationsstruktur der BFH-G zeigt klar, dass die vier Gesundheitsberufe (Ernährungsberatung, Hebamme, Pflege und Physiotherapie) das Kerngeschäft und die Stärke des Departements bleiben. In Zukunft sollen sich alle Leistungsbereiche der BFH-G vermehrt als integraler Bestandteil des Gesundheitssystems verstehen. Studierende der Gesundheitsberufe erwerben an der BFH nicht nur ihre Berufsbefähigung, sondern werden auf die Übernahme von erweiterten Rollen und von Verantwortung vorbereitet.

Advanced Practice im interprofessionellen Kontext

Alle Gesundheitsberufe der BFH-G sind gefordert, neue Versorgungsmodelle zu entwickeln, diese in der Praxis zu implementieren und zu evaluieren. Master-Studierende werden auf neue Rollen vorbereitet und können in der Praxis erweiterte Funktionen übernehmen. Dazu werden am BFH-G die vier Master-Studiengänge neu ausgerichtet. Die externen Kooperationen wurden im Sommer 2018 aufgelöst. Dies ermöglicht dem BFH-G, die Strukturen des Studiengangs flexibel auf die Bedürfnisse des Gesundheitswesens auszurichten und den Fokus in einer internen Kooperation auf interprofessionelle Kompetenzen zu lenken.

International vernetzt

Bereits zum dritten Mal führten die Abteilungen «Physiotherapie» und «Ernährung und Diätetik» zusammen mit der Vrije Universiteit Brussel VUB eine Summer School zum Thema «Nutritional Aspects in Rehabilitation Exercise» durch. Die international ausgerichtete Summer School wurde für die praktischen Sequenzen vom Institut Physiotherapie der Insel Gruppe unterstützt.

Im Oktober 2018 fand in Bern die erste internationale Konferenz «Countering Staff Shortage Among Health Professions – Together for a Healthy Health Care System» statt. Eine Kooperation der Hochschulen Gesundheit in der Schweiz erarbeitet unter Leitung der BFH-G in verschiedenen Teilprojekten eine Strategie gegen den Fachkräftemangel im Gesundheitswesen. Dieses Projekt wird in den kommenden Jahren fortgeführt.

Sous la houlette de son nouveau directeur, le jeune département Santé BFH-G se positionne comme un acteur compétent sur le site médical de Berne pour tous les thèmes liés à la prise en charge sanitaire et au système de santé.

La nouvelle structure définit clairement les quatre professions sanitaires (diététique, sage-femme, soins infirmiers et physiothérapie) comme les piliers du département BFH-G, dont les domaines de prestations sont appelés à faire de plus en plus partie intégrante du système de santé. Les étudiant-e-s acquièrent à la BFH les compétences pour exercer leur profession, mais aussi l'aptitude à prendre des responsabilités et des rôles étendus.

Pratique avancée dans un contexte interprofessionnel

Les professions de la santé à la BFH-G doivent aujourd'hui développer de nouveaux modèles de prise en charge, les mettre en œuvre et les évaluer. Les étudiant-e-s de master sont préparés à assumer des rôles nouveaux et des fonctions élargies dans la pratique. C'est l'orientation qui a été imprimée aux quatre filières de master proposées par le département. Au cours de l'été, un terme a été mis aux coopérations externes. La BFH-G peut ainsi adapter plus souplement les structures de ses filières aux besoins du secteur sanitaire et mettre l'accent sur les compétences interprofessionnelles grâce à la coopération interne.

En réseau à l'international

Les divisions «Physiothérapie» et «Nutrition et diététique» ont organisé, avec la Vrije Universiteit Brussel VUB, leur troisième Summer School sur le thème «Nutritional Aspects in Rehabilitation Exercise». Cette université d'été à vocation internationale a bénéficié du soutien de l'Institut de physiothérapie du Groupe Insel pour les séquences pratiques.

En octobre a eu lieu à Berne la première conférence internationale intitulée «Countering Staff Shortage Among Health Professions – Together for a Healthy Health Care System». Sous la direction de la BFH-G, les hautes écoles en santé de Suisse élaborent une stratégie visant à lutter contre la pénurie de personnel. Ce travail, réalisé en plusieurs volets, sera poursuivi dans les années qui viennent.



BFH-G | Teilnehmende der internationalen Summer School erarbeiten sich aktuelles Wissen zur Ernährung im Rehabilitationsprozess | Bern

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019, Seite 1487 von 1903

Kompetenzen sichtbar machen
Mettre en lumière les compétences



Prof. Dr. Magdalena Schindler Stokar
Stellvertretende Rektorin, Direktorin | Rectrice suppléante, directrice

Die Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften BFH-HAFL hat ihren Partnern im Berichtsjahr an zahlreichen Anlässen spannende Einblicke in die Lehre und Forschung gewährt. Sie ist in der Schweizer Agrar-, Wald- und Lebensmittelbranche eine feste Grösse.

Lors de nombreux événements au cours de l'exercice, la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires BFH-HAFL a donné à ses partenaires un aperçu de ses activités dans l'enseignement et la recherche. Incontestablement, elle est un acteur qui compte dans la branche.

Das Veranstaltungsprogramm war vielfältig und abwechslungsreich zugleich: Die Brennpunkte zu den Themen Schwein, Boden, Wiederkäuer und Pferd, die Wald-Wild-Weiterbildung oder die Veranstaltungsserie des BFH-Zentrums Nahrungsmittelsysteme «Hauptsache, regional?» können beispielhaft genannt werden. An diesen Anlässen wurden aktuelle Ergebnisse und Erkenntnisse aus Lehre und Forschung vorgestellt und im Austausch mit Partnern und Interessensgruppen diskutiert. Getreu dem Motto «Tue Gutes und sprich darüber» wurden die Anlässe durch eine aktive Medienarbeit unterstützt. Mit Erfolg: Die BFH-HAFL wurde in der Öffentlichkeit gesehen und gehört.

Gefragtes Expertenwissen

Auf Einladung des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) nahm die BFH-HAFL an der Wirtschafts- und Wissenschaftsmission von Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann teil. Diese besuchte im Frühling 2018 die Mercosur-Staaten Argentinien, Brasilien, Paraguay und Uruguay. Gefragt waren unsere Expertinnen und Experten auch zur diesjährigen Sommertrockenheit in der Landwirtschaft. Weiter konnte die BFH-HAFL ihr Fachwissen zu Landtechnik bei einem internationalen Bremsentest beisteuern. Der Test wurde zusammen mit dem Departement TI der BFH in Vauffelin mit Anhänger-Herstellern aus Deutschland und Österreich durchgeführt.

Leidenschaft für Innovation

Die Konsumentinnen und Konsumenten erwarten gesunde, nachhaltig produzierte und unverfälschte Lebensmittel. Die Branchentagung «Passion for Innovation» gewährte den Teilnehmenden spannende Einblicke in aktuelle Foodtrends. Es wurde unter anderem aufgezeigt, wie Unternehmen die Bedürfnisse ihrer Zielgruppen in den gesamten Innovationsprozess integrieren können. Als Brückenbauerin zur Politik und Wirtschaft agierte die BFH-HAFL, indem sie das Schweizer Agrarpolitikforum initiierte. Ziel des Forums ist es, den konstruktiven Dialog zur Weiterentwicklung der Schweizer Agrarpolitik zu fördern.

Le programme était à la fois divers et original: citons la série «Sous la loupe», qui a traité de l'élevage porcin, du sol, des ruminants et du cheval, la formation continue consacrée à la forêt sauvage ou les manifestations mises sur pied par le Centre BFH Systèmes agroalimentaires sous le titre «Régionalité, un critère de poids». Ces événements ont permis de présenter aux partenaires les apports issus de l'enseignement et de la recherche et d'en discuter avec eux. Selon la devise «Fais du bien et parles-en», ce travail a été soutenu par une forte activité médiatique qui a été payante: la BFH-HAFL a été vue et entendue dans le public.

Expertise recherchée

À l'invitation du Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche (DEFR), la BFH-HAFL a pris part à la mission économique et scientifique du conseiller fédéral Johann N. Schneider-Ammann, qui s'est rendu au printemps en Argentine, au Brésil, au Paraguay et en Uruguay, États membres du Mercosur. Nos expert-e-s ont également été sollicités en été en lien avec la sécheresse dans l'agriculture. La BFH-HAFL a encore fait montre de ses compétences en technologie agricole lors d'un test de freinage mené à l'échelle internationale. Celui-ci s'est déroulé à Vauffelin, en collaboration avec le département BFH-TI et des fabricants de remorques d'Allemagne et d'Autriche.

La passion de l'innovation

Les consommateurs veulent des aliments sains, non dénaturés et produits selon des principes de durabilité. La journée «Passion for Innovation» a donné aux participants une idée des tendances actuelles en matière d'alimentation. Ils ont pu voir comment les entreprises intègrent les besoins des groupes cibles dans le processus d'innovation. En lançant le Forum de politique agricole suisse, qui vise à favoriser un dialogue constructif dans ce domaine, la BFH-HAFL a montré qu'elle savait jeter des ponts entre politique et économie.



BFH-HAFL | Zur Untersuchung der Waldbiodiversität: Schlüpffallen für totholzbewohnende Käfer | Grafenried

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1489 von 1903

Nachhaltige und vernetzte Aktivitäten
Activités durables et connectées



Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor | Directeur

Die Hochschule der Künste Bern HKB hat 2018 ihre Visibilität, Präsenz und Durchlässigkeit fortlaufend erhöht. Die strategischen Anstrengungen gründen auf dem Hochschulentwicklungsplan 2013 bis 2020.

Es ist der HKB ein Anliegen, die Kunsthochschule den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt und des Kantons Bern zugänglich zu machen, den Wissenstransfer zu vereinfachen und ihre Kompetenzen in die verschiedenen nationalen und internationalen Fachcommunitys einzubringen. Gelungen ist dies mit verschiedenen Projekten und Kooperationen im In- und Ausland.

Öffentlichkeitswirksame Veranstaltungen

Das Jahr begann mit einer Einladung an ungewöhnliche Orte im Berner Quartier Galgenfeld, zur Aufführung des transdisziplinären Projektes «L'Europe Sauvage», das unter der Leitung des renommierten Regisseurs Joachim Schloemer entstanden war. An der Museumsnacht war die HKB bei etlichen Kulturinstitutionen im Stadtzentrum «zu Gast», unter anderem bei der Klingenden Sammlung, dem Museum für Kommunikation und dem Haus der Akademien. Aus einem Forschungsprojekt der HKB entstand die Opernproduktion «Schloss Dürande». Sie wurde als Koproduktion mit KonzertTheaterBern im Theater aufgeführt und erzielte eine hohe mediale Resonanz. Das Projekt «Käse beschallen», entstanden im Rahmen von «HKB geht an Land» in Burgdorf, sorgte international für Schlagzeilen.

Verstärkte Kooperationen

Als Kunsthochschule steht die HKB im Dialog mit nationalen und internationalen Partnern, Bildungs- und Kulturinstitutionen: Der Fachbereich Gestaltung und Kunst führt einen intensiven Austausch mit der Hochschule für Künste Bremen und hat erneut, zusammen mit dem Zentrum Paul Klee ZPK, internationale Fellows anlässlich der Summer School an der HKB begrüsst. In Zusammenarbeit mit dem ZPK finden auch die Y-Talks, die gemeinsame Gesprächsreihe mit internationalen Kulturschaffenden, statt. Die Graduate School of the Arts ermöglicht Absolventinnen und Absolventen der HKB, in einem schweizweit einmaligen Programm an der Universität Bern zu promovieren, betreut von Universität und Kunsthochschule gemeinsam. Das an der HKB angesiedelte Materialarchiv ist ein Bildungsnetzwerk für Lehre, Forschung und Praxis und wird von derzeit acht Schweizer Bildungs- und Kulturinstitutionen betrieben.

La Haute école des arts de Berne HKB n'a cessé d'accroître sa visibilité, sa présence et sa perméabilité en 2018. Des efforts stratégiques qui s'inscrivent dans son plan de développement 2013 à 2020.

La HKB entend être proche de la population de la ville et du canton de Berne, simplifier le transfert de savoir et apporter ses compétences dans les diverses communautés au plan national et international. Elle y est parvenue grâce à plusieurs projets et coopérations en Suisse et à l'étranger.

Des manifestations qui parlent au public

L'année a débuté par une invitation dans des lieux insolites du quartier bernois de Galgenfeld pour y présenter le projet transdisciplinaire «L'Europe Sauvage», réalisé sous la direction de Joachim Schloemer, metteur en scène renommé. Lors de la nuit des musées, la HKB a été l'hôte de plusieurs institutions culturelles du centre-ville, notamment la collection d'instruments anciens «Klingende Sammlung», le Musée de la communication et la Maison des Académies. Un de ses projets de recherche a donné naissance à l'opéra «Schloss Dürande», joué au théâtre en coproduction avec le KonzertTheaterBern et qui a suscité un fort écho médiatique. Quant au projet «Käse beschallen» (sonoriser le fromage), né dans le cadre de «La HKB touche terre» à Berthoud, il a fait la une de médias internationaux.

Coopérations renforcées

Haute école dédiée aux arts, la HKB est en contact avec des partenaires nationaux et internationaux de la formation et de la culture. La section Arts visuels et design entretient des échanges nourris avec la Haute école des arts de Brême. Avec le Centre Paul Klee, la HKB a une nouvelle fois accueilli des fellows d'autres pays à l'occasion de la Summer School organisée dans ses murs et a mis sur pied les Y-Talks, une série d'entretiens avec des artistes du monde entier. À la Graduate School of the Arts, dirigée conjointement par l'Université de Berne et la HKB, les diplômé-e-s ont la possibilité de faire un doctorat en suivant un programme unique en Suisse. Les archives des matériaux conservées à la HKB constituent un réseau de formation pour l'enseignement, la recherche et la pratique. Elles sont pour l'heure gérées par huit institutions suisses de la formation et de la culture.



HKB | «HKB geht an Land» | Burgdorf

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1491 von 1903

Zwischen Medienrummel und stillem Wirken
Entre feux médiatiques et travail dans l'ombre



Prof. Johannes Schleicher
Direktor | Directeur

Wie schon die Jahre zuvor war im Herbst 2018 das mediale Interesse an den neusten Fallzahlen in der Sozialhilfe sehr gross. Nicht alle Leistungen des Departements Soziale Arbeit BFH-S erfahren so viel Aufmerksamkeit.

Manch ein Ergebnis einer Tagung oder einer Evaluation findet nur im engen Kreis Beachtung. So dürfte der Öffentlichkeit kaum bekannt sein, dass die BFH-S im Herbst des Berichtsjahres ein internationales Fachpublikum in Bern versammelte, um neuste Forschungsergebnisse zur Förderung der Persönlichkeitsentwicklung in der Hochschulausbildung zu präsentieren und sich zum Erfahrungsaustausch zusammenzutun.

Soziale Arbeit und Management

Erst 2019 sichtbar wird die Arbeit am neuen Logo des Kooperationsmasters in Sozialer Arbeit. Der Master wird neu von den drei Fachhochschulen Luzern, St. Gallen und Bern angeboten. Das neue Logo bildet nicht nur die Zusammensetzung der Kooperation ab, sondern symbolisiert auch das neue inhaltliche Format des Studiengangs, hin zu mehr Wahlfreiheit für die Studierenden.

«Von der starren zur agilen Organisation», «Erfolgreiches Selbst- und Teammanagement», «The Self as an Instrument» – dies alles sind im Berichtsjahr neu lancierte Weiterbildungsangebote der BFH-S. Der Fokus liegt dabei nicht nur auf sozialen Organisationen; vielmehr sind es sozialarbeiterische Kompetenzen, welche im Management aller Branchen gewinnbringend Wirkung entfalten können.

Warmbächli – ein Generationenprojekt

In der Zukunft wohl erst sichtbar und erlebbar wird eine im Berichtsjahr begonnene Arbeit des Instituts Alter. Auf dem Areal der ehemaligen Kehrichtverbrennungsanlage in Bern entsteht in den nächsten Jahren eine Wohnsiedlung, die Raum für Menschen aller Altersgruppen schaffen soll. Das Institut Alter begleitet und dokumentiert während drei Jahren den Arealentwicklungsprozess. Dieser soll sicherstellen, dass die Siedlung den verschiedenen Bedürfnissen der Bewohnenden gerecht wird. Im Vordergrund steht die Frage, welche Mechanismen und strukturellen Vorgaben dazu beitragen, dass Beziehungen zwischen den verschiedenen Generationen entstehen. Das Projekt wird gefördert von der Age-Stiftung.

Comme les années précédentes, la publication des chiffres de l'aide sociale a fait les gros titres des médias en automne 2018. Les prestations du département Travail social BFH-S ne recueillent pas toutes la même attention.

Il n'est pas rare que le résultat d'un colloque ou d'une évaluation ne soit connu que des principaux intéressés. Le grand public ne sait probablement pas qu'à l'automne, le département a organisé à Berne une réunion internationale pour présenter les derniers résultats de la recherche et échanger des expériences sur l'encouragement du développement de la personnalité dans la formation en haute école.

Travail social et management

Le logo revisité pour le master en travail social sera dévoilé en 2019. Dorénavant, ce cursus sera proposé en coopération entre les trois HES de Lucerne, St-Gall et Berne. Le nouveau logo reflétera cette composition, mais symbolisera aussi le contenu remanié de la filière, qui offre plus de liberté de choix aux étudiant-e-s.

Durant l'exercice, le département a lancé de nouvelles formations continues abordant notamment l'adaptation dynamique des organisations: «Von der starren zur agilen Organisation», «Erfolgreiches Selbst- und Teammanagement», «The Self as an Instrument». Les compétences qui y sont enseignées ne concernent pas que le domaine social: elles peuvent s'avérer précieuses pour le management dans toutes les branches.

Warmbächli – un projet intergénérationnel

L'Institut Alter a entamé durant l'exercice des travaux qui n'attirent pas encore l'attention, mais promettent des résultats visibles et tangibles d'ici quelques années. Il a en effet pour mission de suivre pendant trois ans et de documenter le développement du site de l'ancienne usine d'incinération à Berne, qui doit accueillir des logements ouverts aux personnes de tout âge. Il s'agit de s'assurer que le lotissement répondra bien aux différents besoins des habitants. L'institut s'intéressera en particulier aux mécanismes et aux mesures structurelles permettant de favoriser les relations entre les générations. Le projet est soutenu par la fondation Age-Stiftung.



BFH-S | Medienkonferenz über die Kennzahlen zur Sozialhilfe in Schweizer Städten | Bern

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1493 von 1903

Faszination für Technik und Informatik
Technique et informatique: domaines fascinants



Prof. Dr. Lukas Rohr
Direktor | Directeur

Einfallsreichtum, Kreativität und Durchhaltewille – das zeichnet unsere Studierenden und Forschenden aus. Im Berichtsjahr belegen 247 Abschlussarbeiten, 258 laufende Projekte, 5 Patente und ein neues Spin-off-Unternehmen ihr Leistungsvermögen.

Ingéniosité, créativité, persévérance – un bon résumé des qualités de nos étudiant-e-s comme de nos chercheurs et chercheuses. Leurs performances ont été attestées, au cours de l'exercice, par 247 mémoires de diplôme, 258 projets en cours, 5 brevets et la création d'une spin-off.

Innovativ, umweltfreundlich, hilfreich
Mediale Aufmerksamkeit erregte der selbstmessende Netzhautscanner. Er eröffnet neue Perspektiven für die Behandlung von weit verbreiteten Augenleiden, die unbehandelt zur Erblindung führen können. Ebenfalls im Rampenlicht standen der E-Dumper, das grösste Elektrofahrzeug der Welt, die Heuschnupfen-App «Ally Science», die eine Verbesserung der Frühwarnsysteme und Therapien für Pollenallergikerinnen und -allergiker möglich macht, und schliesslich das neue, magisch anmutende System «Through Wall Sensing», mit dem man durch Wände schauen und bewegliche Objekte aufspüren kann.

Die BFH-Zentren mit Lead am TI haben sich etabliert und als Weiterbildungsangebot startet im Herbst der neue Master-Studiengang Digital Health. Ein neuer Weiterbildungsmaster in Forensics & Cyber Investigation wurde bewilligt.

Gewinn für alle Beteiligten
Zahlreiche Unternehmen nutzten 2018 die Gelegenheit, an Veranstaltungen Kontakte zu Expertinnen und Experten der BFH-TI zu knüpfen, um von ihrem Know-how zu profitieren. Auch begrüsste die BFH-TI den Regierungsrat, Vertreter der Erziehungsdirektion und den Schulrat der BFH, die sich Einblicke in die einzigartige Lehr- und Forschungslandschaft der Medizininformatik verschafften. Grosse Ehre kam unserem Dozenten Guido Bucher zu, als Bundesrat Johann N. Schneider-Ammann die zwei Plaketten mit Tausenden von Kinderzeichnungen auf dem Forschungssatelliten CHEOPS enthüllte. Guido Bucher war es gelungen, eine neuartige Methode zu entwickeln, um mit Laser über 2700 Kinderzeichnungen auf Titanplaketten einzugravieren.

Innovation, respect de l'environnement, utilité
Le scanner rétinien auto-mesurant a été sous les feux de la rampe. Il ouvre de nouvelles perspectives pour le traitement de maladies des yeux largement répandues qui, non soignées, peuvent conduire à la cécité. L'attention des médias a également été retenue par l'E-Dumper – le plus gros véhicule électrique du monde –, par l'application «Ally Science», qui améliore les systèmes d'alerte et le traitement des allergies aux pollens et, enfin, par le «Through Wall Sensing», un système «magique» capable de détecter les mouvements à travers les murs.

Les Centres BFH hébergés à la TI se sont bien établis. Dans le domaine de la formation continue, le master Digital Health a démarré à l'automne et un nouveau master en Forensics & Cyber Investigation a été approuvé.

win win
De nombreuses entreprises ont saisi l'occasion, lors de manifestations en 2018, pour nouer des contacts avec des spécialistes de la BFH-TI et bénéficier de leur savoir-faire. Le département a accueilli le Conseil-exécutif, des représentants de la Direction de l'instruction publique ainsi que le conseil de l'école, qui se sont fait une idée du paysage unique qu'offre l'informatique médicale dans l'enseignement et la recherche. Notre enseignant Guido Bucher a été particulièrement honoré lorsque le conseiller fédéral Johann N. Schneider-Ammann a dévoilé deux plaquettes comportant des dessins d'enfants, qui sont appliquées sur le satellite de recherche CHEOPS. La méthode inédite développée par Guido Bucher a en effet permis de graver au laser plus de 2700 dessins sur des supports en titane.



BFH-TI | Ally Science, Studie zur Pollenallergie in der Schweiz | Biel

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1495 von 1903

Digitalisierung und Digital Skills im Fokus
Numérisation et digital skills



Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf
Direktorin | Directrice

Welche Fähigkeiten sind in einer digitalen Welt gefragt? Mit dieser Frage beschäftigte sich das Departement Wirtschaft BFH-W seit Anfang 2018. Eine neue Strategie stellt Digitalisierung und Digital Skills ins Zentrum.

Seit der Eigenständigkeit Anfang 2018 beschäftigte sich das Departement Wirtschaft mit der Frage, welche Fähigkeiten die Manager von morgen in einer digitalen Welt benötigen. Nach einem mehrmonatigen, partizipativen Prozess hat es im Herbst seine Strategie für die kommenden vier Jahre verabschiedet. Entstanden ist ein mutiges Papier, das die Weichen stellt für eine zukunftsfähige, praxisnahe und forschungsbasierte Aus- und Weiterbildung sowie neue Forschungsschwerpunkte. Zu Letzteren gehören die Erforschung neuer Arbeitswelten, die digitale Transformation des öffentlichen Sektors, Digital Enabling, Sustainable Business, Innovation und Strategic Entrepreneurship sowie Methoden und Tools. Diese inhaltliche Fokussierung schärft das Profil des Departements Wirtschaft.

Digitalisierung fördern

Mit der neuen Strategie sollen Fach- und Führungskräfte sowie Organisationen gezielt befähigt werden, Werte für die digitale Zukunft in der Wirtschaft und Gesellschaft zu schaffen. Thema ist immer auch der Faktor Mensch und seine Fähigkeit, Innovationen zu adaptieren. Wichtige Aufgaben der BFH-W sind der Erwerb und die Vermittlung von digitalen Kompetenzen und Fähigkeiten (Digital Skills) und die Erforschung von aktuellen Digitalisierungsentwicklungen, zum Beispiel im Bereich digitale Demokratie und E-Government oder Konsumverhalten im digitalen Zeitalter.

Vorfreude auf das Jubiläumsjahr 2019

Neben der strategischen Neuausrichtung und der damit verbundenen Neukonzipierung der Binnenorganisation wurden im Berichtsjahr Partnerschaften im In- und Ausland gefestigt, eine strategische Zusammenarbeit mit smartvote.ch begründet und eine Reihe von Projekten in Forschung, Weiterbildung und Lehre initiiert. Vor diesem Hintergrund blickt das Departement Wirtschaft dem Jubiläumsjahr 2019, in welchem es sich auf dem Markt neu positionieren und mit Zuversicht die Herausforderungen anpacken wird, mit Freude entgegen.

Quelles sont les compétences requises dans un monde numérique? Telle est la question qui a occupé le département Gestion BFH-W durant l'exercice. Sa nouvelle stratégie est axée sur la numérisation et les digital skills.

Autonome depuis début 2018, le département Gestion s'est intéressé de près aux compétences que devront posséder les managers de demain dans un monde numérique. Au terme d'un processus participatif de plusieurs mois, il a adopté en automne sa stratégie pour les quatre années à venir. Ce document audacieux jette les bases d'une formation et d'une formation continue porteuses d'avenir, fondées sur la recherche et proches de la pratique et dessine de nouveaux domaines principaux de recherche. En font partie l'exploration de nouveaux environnements de travail, la transformation numérique du secteur public, le digital enabling, l'entreprise durable, l'innovation et l'entrepreneuriat stratégique ainsi que les méthodes et outils spécifiques. Cette orientation claire permet d'affûter le profil du département.

Promouvoir la numérisation

La nouvelle stratégie vise à transmettre de façon ciblée aux professionnels et aux cadres ainsi qu'aux organisations les compétences requises pour valoriser l'avenir numérique dans l'économie et la société – en plaçant toujours au centre l'être humain et sa capacité à s'adapter aux innovations. Parmi les tâches importantes du département figurent l'acquisition et l'enseignement de compétences numériques (digital skills) et l'analyse des tendances, par exemple concernant la cyberdémocratie et la cyberadministration ou le comportement des consommateurs à l'ère du numérique.

2019, année anniversaire

Outre sa réorientation stratégique et la révision de son organisation interne, le département a consolidé durant l'exercice des partenariats en Suisse et à l'étranger, noué une coopération stratégique avec smartvote.ch et lancé des projets dans la recherche, la formation continue et l'enseignement. Fort de ces réalisations, il se réjouit d'aborder 2019, année anniversaire, qui lui permettra de se repositionner sur le marché et de relever les défis en toute sérénité.



BFH-W | Zusammen mit Innosuisse werden innovative Ideen von Start-ups unterstützt | Biel

Sichtbarkeit im Dienst der Sportförderung
La visibilité, levier de promotion du sport



Dr. Urs Mäder
Rektor der EHSM | Recteur de la HEFSM

Dienstleistungen zu Gunsten nationaler Sportverbände mit Fokus auf internationale Grossanlässe prägten das Jahr. Gleichzeitig zeigte das Umsetzen der internen Reorganisation im Arbeitsalltag Wirkung.

L'exercice a été marqué par le soutien aux fédérations sportives nationales en vue de grands événements internationaux. En parallèle, la réorganisation interne a déployé ses effets.

Mitarbeitende der Eidgenössischen Hochschule für Sport Magglingen EHSM leisteten Beiträge zur erfolgreichen Teilnahme von Schweizer Athletinnen und Athleten an internationalen Grossanlässen wie den Olympischen Winterspielen in Südkorea, der Fussball-Weltmeisterschaft in Russland, der Mountainbike-WM in der Schweiz oder der Kunstturn-WM in Katar. Die Unterstützung der EHSM richtete sich nach den Bedürfnissen der nationalen Sportverbände.

Anlässe mit nationaler und internationaler Ausstrahlung

Im Berichtsjahr fanden in Magglingen zahlreiche Kongresse statt: Die 10. Jahrestagung der Sportwissenschaftlichen Gesellschaft der Schweiz (SGS) thematisierte Leistung im Sport. Die Tagung der Fachstelle Sportanlagen rückte privat initiierte Sportanlagen ins Zentrum und die Magglinger Trainertagung ihrerseits die Wirkung des Coachings. Das Eventforum von SwissTopSport (STS) ging der Frage nach, was Digitalisierung für den Sport bedeutet.

Die Association of Sport Performance Centres (ASPC) richtete ihr Kontinentalforum in Magglingen aus und erfuhr dabei, wie Spitzensportförderung in der Schweiz funktioniert. Der Summit on Mindfulness and Acceptance Approaches in Elite Sport wiederum widmete sich sportpsychologischen Interventionen.

Neue Strukturen

Die Reorganisation der EHSM zog neben personellen Wechseln auch neu formierte Teams und Organisationseinheiten nach sich. Der Umbruch gestaltete sich erfolgreich und bedingte das Austarieren von Abläufen und Zuständigkeiten. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und wird die EHSM auch weiterhin beschäftigen.

Darüber hinaus waren Vorbereitungen zur Implementierung des Qualitätsmanagementsystems in Gang. Die Akkreditierung innerhalb der EHSM wird damit breiter aufgestellt.

La Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM a contribué par ses prestations au succès d'athlètes suisses lors d'événements sportifs internationaux tels que les Jeux olympiques d'hiver en Corée du Sud, la Coupe du monde de football en Russie, les Championnats du monde de VTT en Suisse ou de gymnastique artistique au Qatar. Elle a adapté son soutien aux besoins des fédérations sportives nationales.

Rayonnement national et international

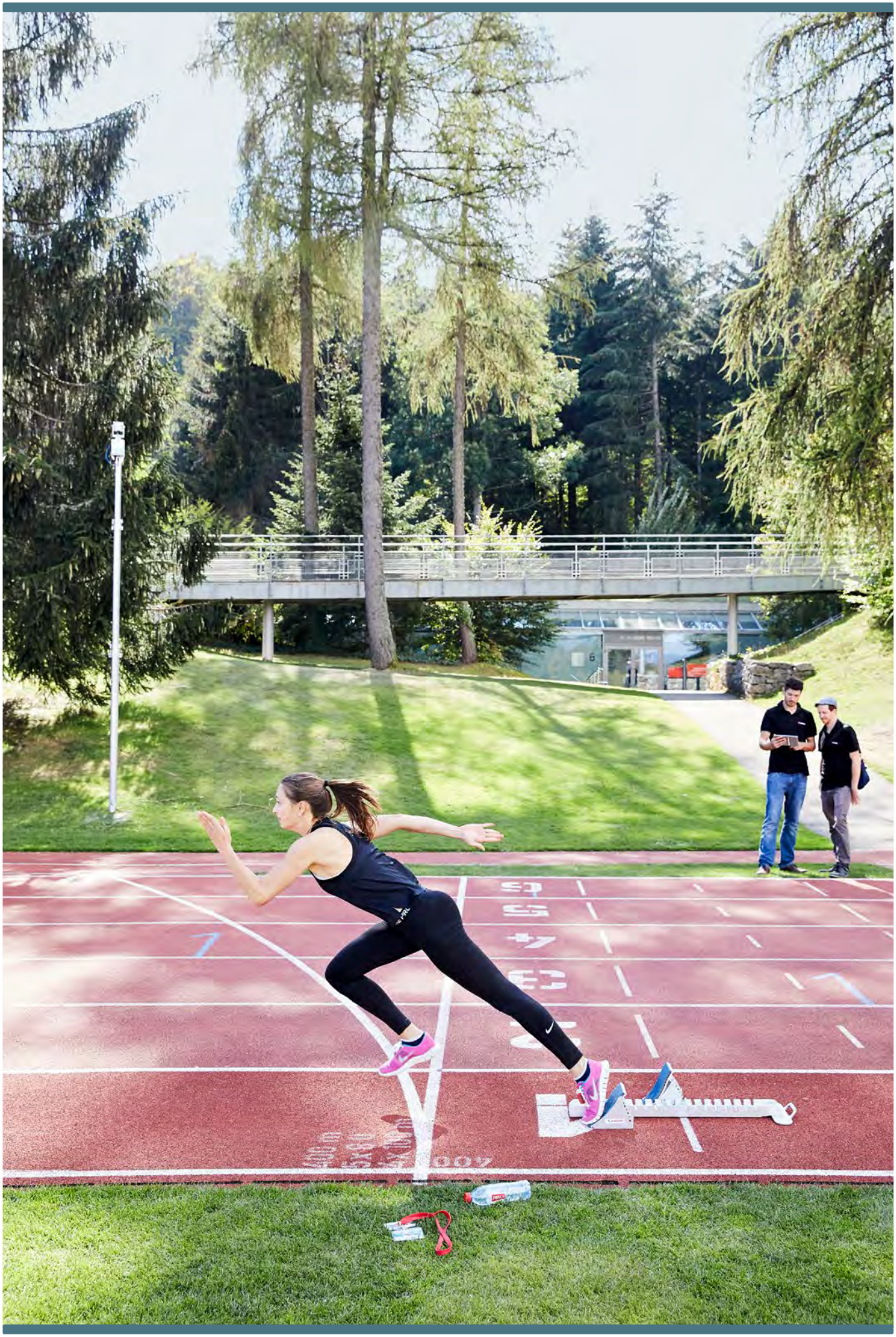
Macolin a accueilli toute une série de manifestations durant l'exercice, dont le 10e congrès annuel de la Société suisse des sciences du sport (4S), placé sous le thème de la performance dans le sport. Le service des installations sportives a consacré son séminaire 2018 au rôle des salles de sport privées et les Journées des entraîneurs se sont intéressées aux effets du coaching. Quant à l'Eventforum de SwissTopSport (STS), il a exploré la question du sport et de la numérisation.

L'Association of Sport Performance Centres (ASPC) a tenu son forum européen à Macolin, où la HEFSM lui a présenté la promotion du sport d'élite en Suisse. Enfin, l'école a organisé le Summit on Mindfulness and Acceptance Approaches in Elite Sport sur les interventions dans le domaine de la psychologie du sport.

Nouvelles structures

Outre les changements de personnel, la réorganisation de la HEFSM passe par la mise en place de nouvelles équipes et unités d'organisation. Cette transition s'est bien déroulée. Le travail d'équilibrage des processus et des responsabilités n'est toutefois pas encore terminé et continuera d'occuper la HEFSM.

L'école a par ailleurs entamé les préparatifs pour l'introduction du système de gestion de la qualité, qui établira une base solide pour son accréditation.



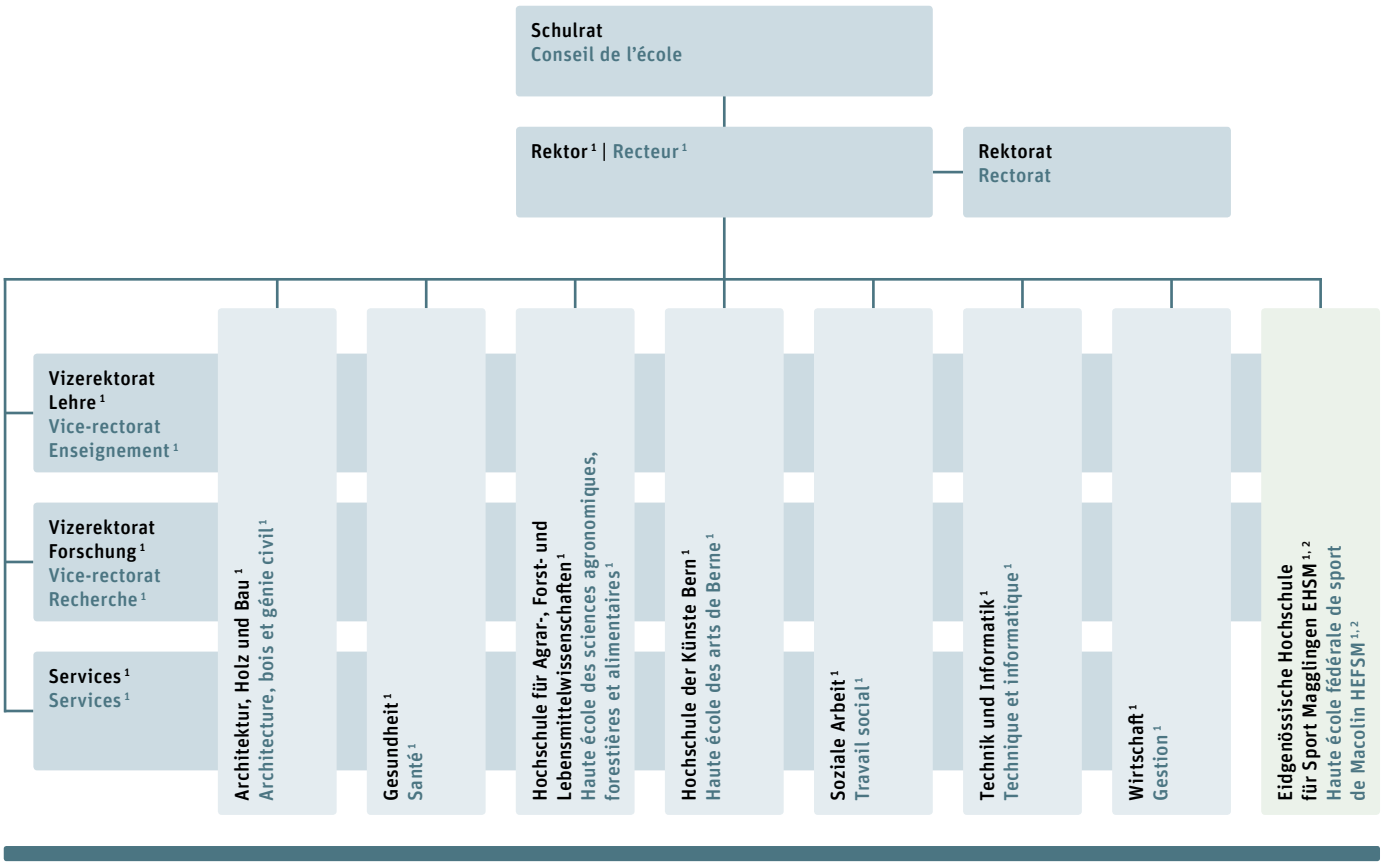
EHSM | Body Sensor Network | Magglingen



HKB | Kultsounds | Bern

Organisation
Organisation

Organigramm
Organigramme



[1] Mitglieder der Fachhochschulleitung mit Stimmrecht | Membre de la direction de l'école avec droit de vote
[2] Angegliederte Hochschule | Haute école affiliée

Organe
Organes

Schulrat

Präsident:
Markus Ruprecht [1]
CEO der Güdel AG, Langenthal

Vizepräsident:
Stefan Gelzer [1]
Direktor der Schule für Gestaltung Bern und Biel

Mitglieder:
Prof. Dr. Herbert Binggeli [1]
Rektor der Berner Fachhochschule, Bern
Dr. Bernhard Bratschi
CEO der Silent Gliss International Ltd., Gümligen
Monika Eichelberger-Gerber [1]
Gesamtleitung, Alterszentrum Baumgarten, Bettlach
Dr. Regula Gloor
Geschäftsleitung der Gebr. Gloor AG, Burgdorf
Werner Luginbühl
Ständerat, Bern
Hans-Martin Wahlen
CEO der Kambly SA, Trubschachen

Vertretung der Dozierenden:
Prof. Dr. Anne Krauter Kellein
Dozentin Hochschule der Künste Bern

Vertretung der Studierenden:
Cyrill Schmidt
Student Architektur, Holz und Bau (bis 30.6.2018)
Christian Martens
Student Technik und Informatik (ab 1.7.2018)

Vertretung der Fachhochschulleitung: [2]
Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor Hochschule der Künste Bern

Vertretung der Erziehungsdirektion des Kantons Bern: [2]
Astrid Furtwaengler
Vorsteherin Abteilung Fachhochschulen

Sekretariat:
Yves Abelin
Leiter Rechtsdienst, Rektorat

Conseil de l'école

Président:
Markus Ruprecht [1]
CEO Güdel SA, Langenthal

Vice-président:
Stefan Gelzer [1]
Directeur de l'École d'Arts Visuels Berne et Bienne

Membres:
Prof. Herbert Binggeli [1]
Recteur de la Haute école spécialisée bernoise, Berne
Bernhard Bratschi
CEO Silent Gliss International Ltd., Gümligen
Monika Eichelberger-Gerber [1]
Responsable du Alterszentrum Baumgarten, Bettlach
Regula Gloor
Direction de la société Gloor Frères SA, Berthoud
Werner Luginbühl
Conseiller aux États, Berne
Hans-Martin Wahlen
CEO Kambly SA, Trubschachen

Représentation du corps enseignant:
Prof. Anne Krauter Kellein
Enseignante, Haute école des arts de Berne

Représentation des étudiant-e-s:
Cyrill Schmidt
Étudiant, Architecture, bois et génie civil (jusqu'au 30.6.2018)
Christian Martens
Étudiant, Technique et informatique (à partir du 1.7.2018)

Représentation de la direction de l'école: [2]
Prof. Thomas Beck
Directeur de la Haute école des arts de Berne

Représentation de la Direction de l'instruction publique du canton de Berne: [2]
Astrid Furtwaengler
Responsable de la Section des hautes écoles spécialisées

Secrétariat:
Yves Abelin
Responsable du Service juridique, rectorat

[1] Mitglieder des Ausschusses des Schulrats
Membre du comité du conseil de l'école
[2] Mit beratender Stimme
Membre ayant voix consultative

40 Fachhochschulleitung

Vorsitz:
Prof. Dr. Herbert Binggeli
Rektor, Bern

Mitglieder:
Prof. Dr. Thomas Beck
Direktor Hochschule der Künste Bern, Bern und Biel
Ressort Weiterbildung [1]
Prof. Dr. Urs Brügger
Direktor Gesundheit, Bern
Ressort Chancengleichheit [1]
Prof. Dr. Corina Caduff
Vizerektorin Forschung, Bern
Prof. René Graf
Direktor Architektur, Holz und Bau, Burgdorf und Biel
Ressort Bilinguisme und Mehrsprachigkeit [1]
Prof. Dr. Ingrid Kissling-Näf
Direktorin Wirtschaft, Bern
Ressort Nachhaltige Entwicklung [1]
Felix Mäder
Verwaltungsdirektor, Services, Bern
Dr. Urs Mäder
Rektor Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM
Ressort Sport [1]
Prof. Dr. Lukas Rohr
Direktor Technik und Informatik, Biel, Burgdorf und Bern
Ressort Internationalisierung [1]
Prof. Dr. Magdalena Schindler Stokar
Stellvertretende Rektorin, Direktorin Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften, Zollikofen
Prof. Johannes Schleicher
Direktor Soziale Arbeit, Bern
Ressort Qualitätsentwicklung [1]
Prof. Wiebke Twisselmann
Vizerektorin Lehre, Bern
Isabelle Delaloye Hösli
Generalsekretärin, Bern [2]
Elisabeth Hasler
Leiterin Kommunikation, Bern [2]

Direction de l'école

Présidence:
Prof. Herbert Binggeli
Recteur, Berne

Membres:
Prof. Thomas Beck
Directeur de la Haute école des arts de Berne, Berne et Bienne
Domaine Formation continue [1]
Prof. Urs Brügger
Directeur Santé, Berne
Domaine Égalité des chances [1]
Prof. Corina Caduff
Vice-rectrice Recherche, Berne
Prof. René Graf
Directeur Architecture, bois et génie civil, Berthoud et Bienne
Domaine Bilinguisme et plurilinguisme [1]
Prof. Ingrid Kissling-Näf
Directrice Gestion, Berne
Domaine Développement durable [1]
Felix Mäder
Directeur administratif, Services, Berne
Dr Urs Mäder
Recteur de la Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM
Domaine Sport [1]
Prof. Lukas Rohr
Directeur Technique et informatique, Bienne, Berthoud et Berne
Domaine Internationalisation [1]
Prof. Magdalena Schindler Stokar
Rectrice suppléante, directrice de la Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires, Zollikofen
Prof. Johannes Schleicher
Directeur Travail Social, Berne
Domaine Développement de la qualité [1]
Prof. Wiebke Twisselmann
Vice-rectrice Enseignement, Berne
Isabelle Delaloye Hösli
Secrétaire générale, Berne [2]
Elisabeth Hasler
Responsable Communication, Berne [2]

[1] Innerhalb der Fachhochschulleitung sind Ressorts zugeteilt; die Ressorts werden durch die Mitglieder verantwortet.
Chacun des membres de la direction est responsable d'un domaine particulier.
[2] Mit beratender Stimme
Membre ayant voix consultative

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019 - Seite 1504 von 1903

Kommissionen, Fachstellen und Verbände
Commissions, services spécialisés et associations

Ständige Kommissionen
- Kommission Bilinguisme und Mehrsprachigkeit
- Kommission Chancengleichheit
- Kommission Forschung
- Kommission Internationalisierung
- Kommission Lehre
- Kommission Nachhaltige Entwicklung
- Kommission Qualitätsentwicklung
- Kommission Weiterbildung

Fachstellen
- Fachstelle Hochschuldidaktik & E-Learning
- Fachstelle Hochschulsport
- Fachstelle Open Access
- International Relations Office

Verbände
- Alumni BFH – Dachverband der Alumni-Vereine
  alumni.bfh.ch
- profhesbe – Verband der Dozierenden
  profhesbe.ch
- VMAD – Vereinigung für Mittelbau, Administration und Dienste
  vmad.ch
- VSBFH – Verband der Studierendenschaft
  vsbfh.ch

Commissions permanentes
- Commission du bilinguisme et du plurilinguisme
- Commission de l'égalité des chances
- Commission de la recherche
- Commission de l'internationalisation
- Commission de l'enseignement
- Commission du développement durable
- Commission du développement de la qualité
- Commission de la formation continue

Services spécialisés
- Service spécialisé Didactique universitaire et e-learning
- Service spécialisé Sport universitaire
- Service spécialisé Open Access
- International Relations Office

Associations
- Alumni BFH – Association faîtière des organisations Alumni
  alumni.bfh.ch/fr
- profhesbe – Association des professeurs
  profhesbe.ch
- VMAD – Association du corps intermédiaire,
  de l'administration et des services
  vmad.ch
- AEHES-BE – Association d'étudiant-e -s
  vsbfh.ch



BFH-HAFL | Versuchsanlage zur Messung von Methan- und Ammoniak-Emissionen | Aadorf

Statistische Angaben
Données statistiques



EHSM | Outdoor-Streetwork-Anlage | Magglingen

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1508 von 1903

6970

Studierende in 30 Bachelor- und 23 Masterstudiengängen
étudiant-e-s dans 30 filières de bachelor et 23 filières de master

2512

EMBA-, MAS-, DAS- oder CAS-Abschlüsse
diplômes EMBA, MAS, DAS ou CAS

517

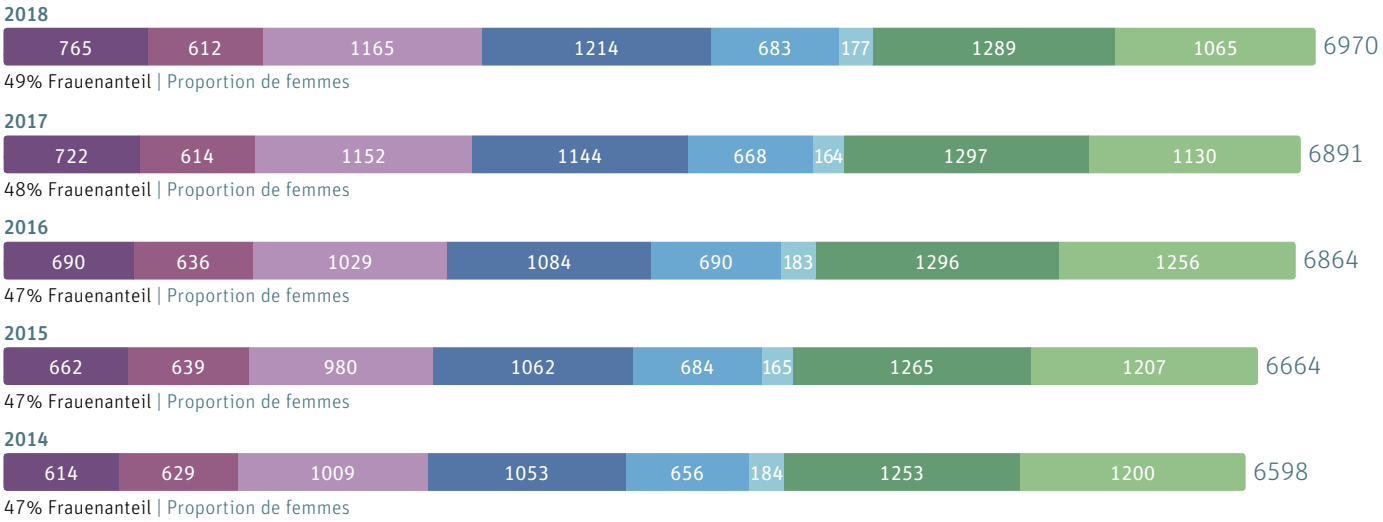
laufende Forschungsprojekte mit regionalen, nationalen und internationalen Partnern
projets de recherche en cours avec des partenaires régionaux, nationaux et internationaux

2424

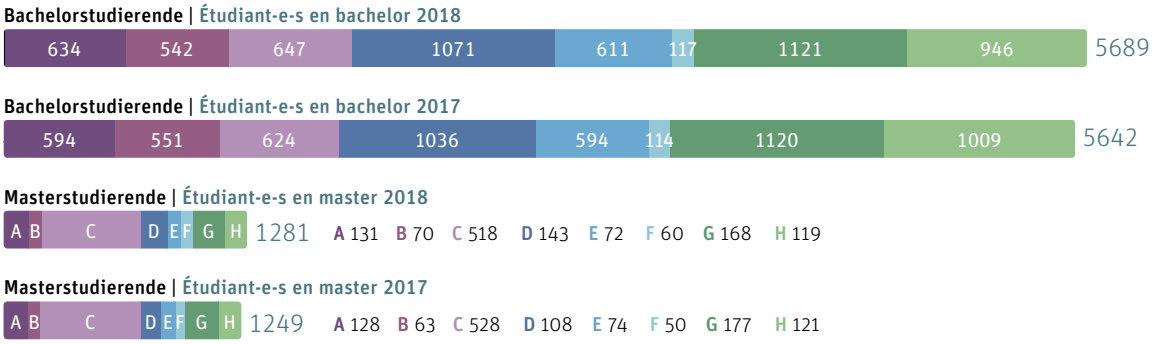
Dozierende und Mitarbeitende, die sich tagtäglich für die BFH einsetzen
enseignants et enseignantes, collaborateurs et collaboratrices qui s'investissent au quotidien pour la BFH

Anzahl Studierende
Nombre d'étudiant-e-s

46 Bachelor- und Masterstudierende
Étudiant-e-s en bachelor et en master



Studierende nach Studienstufe
Étudiant-e-s par niveau d'études



- **Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften**
  Sciences agronomiques, forestières et alimentaires
- **Architektur, Holz und Bau** | **Architecture, bois et génie civil**
- **Design, Musik, Theater und andere Künste** [3]
  Design, musique, arts de la scène et autres arts [3]
- **Gesundheit** [1] | **Santé** [1]
- **Soziale Arbeit** | **Travail social**
- **Sport** | **Sport**
- **Technik und Informatik** [2] | **Technique et informatique** [2]
- **Wirtschaft** [3] | **Gestion** [3]

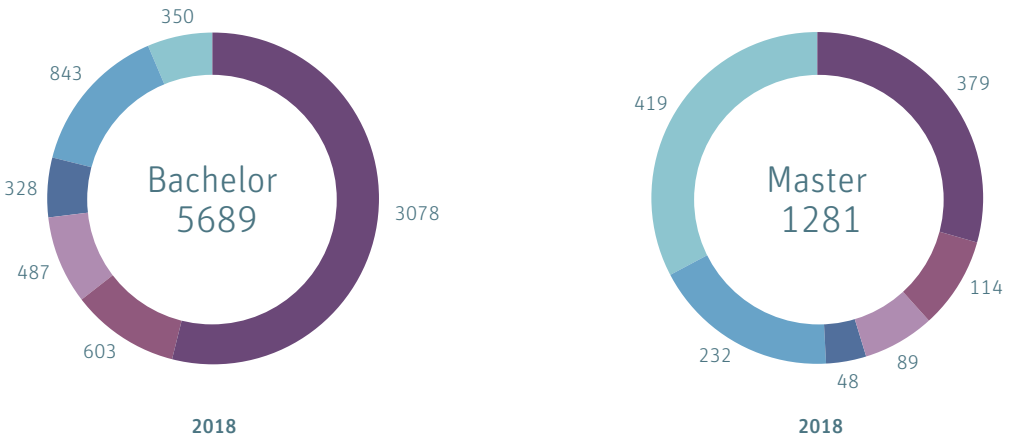
Abweichungen von Bundesstatistiken:
[1] Exkl. Studierende im Kooperationslehrgang BSc Physiotherapie mit dem BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt
[2] Inkl. Studierende im gemeinsamen Master Biomedical Engineering mit der Universität Bern
[3] Inkl. Studierende im gemeinsamen Bachelor Multimedia Production mit der HTW Chur (2014 bis 2016: Wirtschaft, ab 2017 Design, Musik, Theater und andere Künste)

Quelle: Bundesamt für Statistik BFS (Stichtag: 15.10.2018)

Écart par rapport aux statistiques fédérales:
[1] Étudiant-e-s suivant le BSc Physiothérapie offert en coopération avec le Centre de formation Santé de Bâle-Ville BZG non inclus
[2] Étudiant-e-s suivant le Master Biomedical Engineering offert en coopération avec l'Université de Berne inclus
[3] Étudiant-e-s suivant le Bachelor Multimedia Production offert en coopération avec la HTW de Coire inclus (2014 à 2016: Gestion, dès 2017 Design, musique, arts de la scène et autres arts)

Source: Office fédéral de la statistique OFS (jour de référence: 15.10.2018)

Studierende nach geografischer Herkunft
Étudiant-e-s selon la provenance géographique



Quelle: Bundesamt für Statistik BFS

Source: Office fédéral de la statistique OFS

Weiterbildungsstudierende (Anzahl Abschlüsse)
Étudiant-e-s en formation continue (Nombre de titres)

Studium Études	2018 CAS	2018 DAS	2018 MAS/EMBA [1]	2018 Total
Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften Sciences agronomiques, forestières et alimentaires	–	–	–	–
Architektur, Holz und Bau Architecture, bois et génie civil	187	–	6	193
Design, Musik, Theater und andere Künste Design, musique, arts de la scène et autres arts	152	5	8	165
Gesundheit Santé	196	6	7	209
Soziale Arbeit Travail social	356	5	29	390
Technik und Informatik Technique et informatique	600	28	75	703
Wirtschaft Gestion	745	12	95	852
Sport Sport	–	–	–	–
Total	**2 236**	**56**	**220**	**2 512**

[1] Abweichung von Bundesstatistiken: Zahlen inklusive nicht immatrikulierte Studierende Stufe MAS/EMBA

Quelle: Berner Fachhochschule

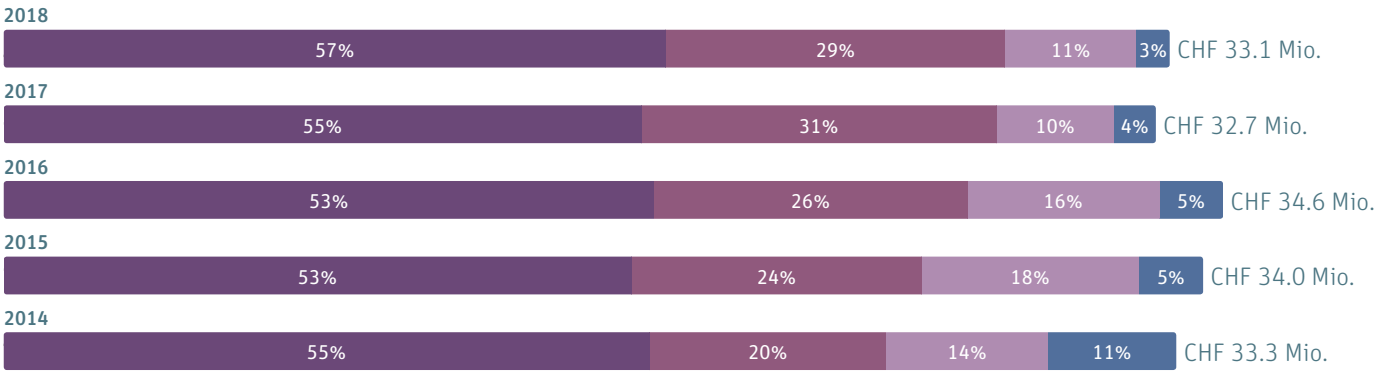
[1] Écart par rapport aux statistiques fédérales: étudiant-e-s non immatriculés au niveau MAS/EMBA inclus

Source: Haute école spécialisée bernoise

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1511 von 1903

Angewandte Forschung und Entwicklung
Recherche appliquée et développement

48 Drittmittelerträge
Produits de fonds de tiers



Erträge Dritter | Produits de tiers
Erträge Innosuisse (vormals KTI) | Produits d'Innosuisse (auparavant CTI)
Erträge SNF | Produits du FNS
Erträge internationaler Organisationen
Produits d'organisations internationales

Angaben ohne angegliederte Höhere Fachschulen sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Écoles supérieures affiliées et Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluses.

Source: Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

Laufende Projekte nach Förderquellen
Projets en cours par source de financement

	2018	2017	Veränderung Changement
Innosuisse (vormals KTI) Innosuisse (auparavant CTI)	122	121	1%
SNF Schweiz. Nationalfonds zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung (inkl. DORE) FNS Fonds national suisse de la recherche scientifique (DORE inclus)	52	56	– 7%
EU F+E-Rahmenprogramme für Forschung und technologische Entwicklung Programmes-cadres UE de R+D pour la recherche et le développement technologique	14	10	40%
COST-Forschungsprojekte, die vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI unterstützt werden Projets de recherche COST soutenus par le Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI	5	4	25%
BFH-interne Förderung Financement interne de la BFH	14	9	56%
Forschungsauftrag der öffentlichen Hand Mandat de recherche des pouvoirs publics	194	175	11%
Forschungsauftrag der Wirtschaft Mandat de recherche de l'économie	116	111	5%
Total	**517**	**486**	**6%**

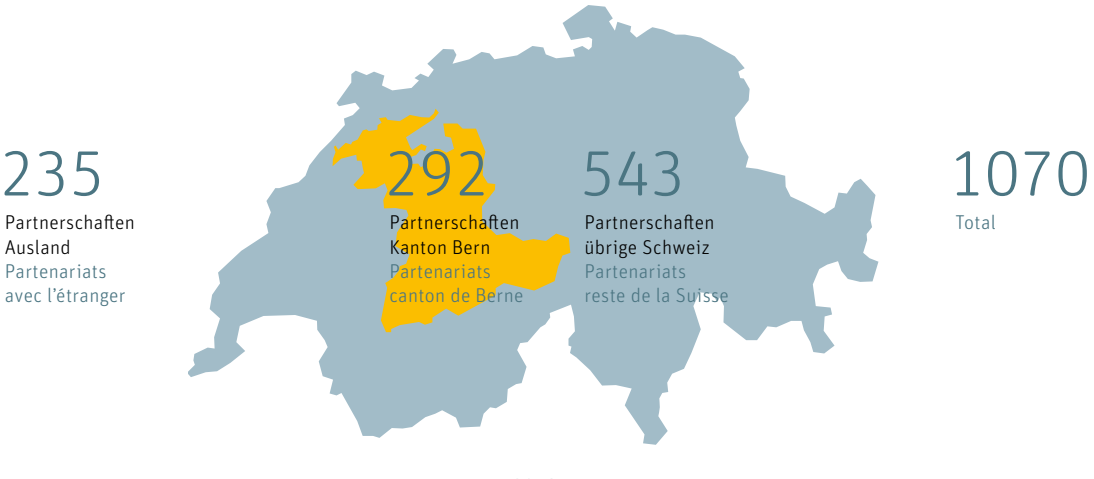
Angegeben sind alle an der BFH laufenden aF+E-Projekte bzw. Aufträge mit einem Drittmittelanteil für die BFH von über CHF 50 000. Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Sont représentés ici tous les projets Ra+D en cours à la BFH, à savoir les mandats avec une participation de tiers dépassant CHF 50 000. Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source: Haute école spécialisée bernoise

Projektpartnerschaften nach geografischer Herkunft
Partenariats de projets selon l'origine géographique



2018

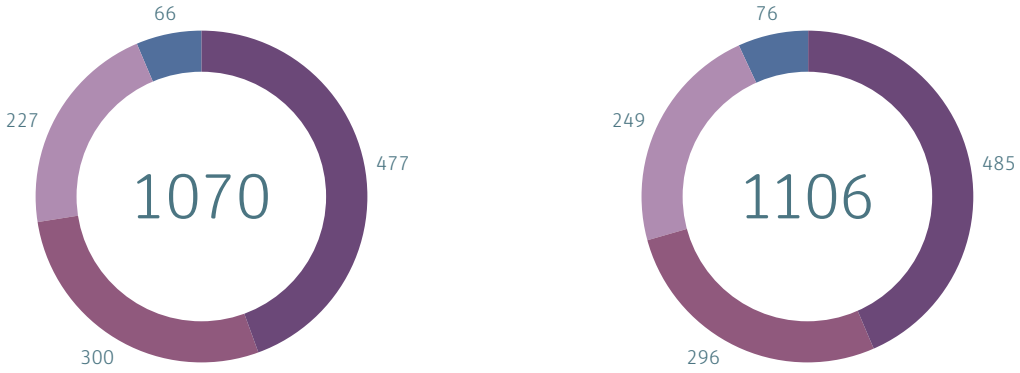
Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source: Haute école spécialisée bernoise

Projektpartnerschaften nach Art
Partenariats de projets par catégorie



- **Aus Wirtschaft** | Avec l'économie
- **Aus Gesellschaft, Kultur und öffentlicher Hand** Avec la société civile, la culture et les pouvoirs publics
- **Mit Universitäten oder ETH** | Avec des universités ou les EPF
- **Mit Fachhochschulen** | Avec une haute école spécialisée

Wirkt ein Projektpartner an mehreren Projekten mit, so kann er statistisch mehrfach erfasst sein.

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM.

Quelle: Berner Fachhochschule

Les partenaires participant à plusieurs projets peuvent être saisis plusieurs fois.

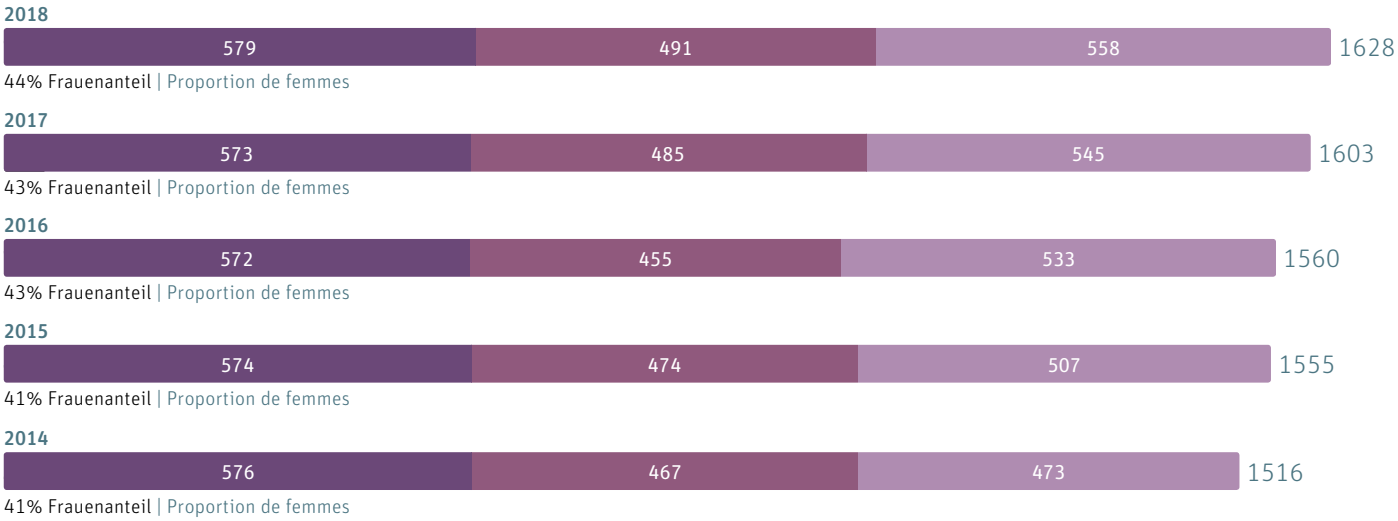
Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM non incluse.

Source: Haute école spécialisée bernoise

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1513 von 1903

Anzahl Mitarbeitende
Nombre de collaborateurs/trices

50 **Anzahl Vollzeitstellen**
Nombre de postes à plein temps



- **Professoren/-innen und Dozierende** | Professeurs et enseignant-e-s
- **Assistenten/-innen und wissenschaftliche Mitarbeitende** Assistant-e-s et collaborateurs/trices scientifiques
- **Administratives und technisches Personal** Personnel administratif et technique

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte.

Quelle: Berner Fachhochschule (Stichtag: 31.12.2018)

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM, Fondation Abegg et chargé-e-s de cours externes non inclus.

Source: Haute école spécialisée bernoise (jour de référence: 31.12.2018)

Anzahl Mitarbeitende
Nombre de collaborateurs/trices

Beschäftigungsgrad Taux d'occupation	2018 0–20%	2018 21–40%	2018 41–60%	2018 61–80%	2018 81–100%	2018 Total
Professoren/-innen und Dozierende Professeurs et enseignant-e-s	139	164	122	190	304	**919**
Assistenten/-innen und wissenschaftliche Mitarbeitende Assistant-e-s et collaborateurs/trices scientifiques	71	120	229	199	163	**782**
Administratives und technisches Personal Personnel administratif et technique	11	55	162	188	307	**723**
Total	**221**	**339**	**513**	**577**	**774**	**2 424**

Exklusive Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Abegg-Stiftung und externe Lehrbeauftragte.

Quelle: Berner Fachhochschule (Stichtag: 31.12.2018)

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM, Fondation Abegg et chargé-e-s de cours externes non inclus.

Source: Haute école spécialisée bernoise (jour de référence: 31.12.2018)

Finanzen
Finances

Bruttokosten der Leistungsbereiche
Coûts bruts par domaine de prestations



- **Lehre** | Enseignement
- **Forschung und Entwicklung** | Recherche et développement
- **Weiterbildung** | Formation continue
- **Dienstleistungen** | Prestations de service

Angaben u. a. ohne Infrastrukturkosten, ohne angegliederte Höhere Fachschulen, ohne BZG Bildungszentrum Gesundheit Basel-Stadt, sowie ohne Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM, Master Biomedical Engineering (Kooperation mit der Universität Bern) und Bachelor Multimedia Produktion (Kooperation mit der HTW Chur).

Quelle: Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI

Ne sont pas inclus not.: coûts d'infrastructure, écoles supérieures affiliées, Centre de formation Santé de Bâle-Ville BZG, Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM, Master Biomedical Engineering (coopération avec l'Université de Berne) et Bachelor Multimedia Production (coopération avec la HTW de Coire).

Source: Secrétariat d'État à la formation, à la recherche et à l'innovation SEFRI

Finanzierung der BFH: Ertrag
Financement de la BFH: revenus



- **Beitrag Kanton Bern** | Subvention du canton de Berne
- **Grundbeiträge Bund** | Subventions de base de la Confédération
- **Beiträge anderer Kantone** | Contributions d'autres cantons
- **Forschungserträge** | Produits de la recherche
- **Weiterbildungserträge** | Produits de la formation continue
- **Dienstleistungserträge** | Produits des prestations de service
- **Studien-, Anmelde- und Prüfungsgebühren** Taxes d'études, d'inscription et d'examen
- **Sonstiger Ertrag, Erlösminderungen** Produits divers, déductions sur produits

Quelle: Berner Fachhochschule

Source: Haute école spécialisée bernoise



BFH-AHB | Erlebbare Forschung: Dauerprüfstand für Timber Structures 3.0 | Biel

Tagblattbeilagen Herbstsession 2019: Seite 1516 von 1903

Berner Fachhochschule
Falkenplatz 24 | CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
bfh.ch

Departemente

Architektur, Holz und Bau
Pestalozzistrasse 20 | Postfach 1058 | CH-3401 Burgdorf
Telefon +41 34 426 41 41
bfh.ch/ahb

Gesundheit
Murtenstrasse 10 | CH-3008 Bern
Telefon +41 31 848 35 00
bfh.ch/gesundheit

Hochschule für Agrar-, Forst- und Lebensmittelwissenschaften
Länggasse 85 | CH-3052 Zollikofen
Telefon +41 31 910 21 11
bfh.ch/hafl

Hochschule der Künste Bern
Fellerstrasse 11 | CH-3027 Bern
Telefon +41 31 848 38 38
bfh.ch/hkb

Soziale Arbeit
Hallerstrasse 10 | CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 36 00
bfh.ch/soziale-arbeit

Technik und Informatik
Quellgasse 21 | Postfach | CH-2501 Biel
Infoline 0848 48 49 50
bfh.ch/ti

Wirtschaft
Brückenstrasse 73 | CH-3005 Bern
Telefon +41 31 848 34 00
bfh.ch/wirtschaft

Eidgenössische Hochschule für Sport Magglingen EHSM
CH-2532 Magglingen
Telefon +41 58 467 62 55
ehsm.ch

Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24 | CH-3012 Berne
Téléphone +41 31 848 33 00
bfh.ch

Départements

Architecture, bois et génie civil
Pestalozzistrasse 20 | Case postale 1058 | CH-3401 Berthoud
Téléphone +41 34 426 41 41
bfh.ch/ahb

Santé
Murtenstrasse 10 | CH-3008 Berne
Téléphone +41 31 848 35 00
bfh.ch/sante/fr

Haute école des sciences agronomiques, forestières et alimentaires
Länggasse 85 | CH-3052 Zollikofen
Téléphone +41 31 910 21 11
bfh.ch/hafl

Haute école des arts de Berne
Fellerstrasse 11 | CH-3027 Berne
Téléphone +41 31 848 38 38
bfh.ch/hkb

Travail social
Hallerstrasse 10 | CH-3012 Berne
Téléphone +41 31 848 36 00
bfh.ch/travail-social/fr

Technique et informatique
Rue de la Source 21 | Case postale | CH-2501 Bienne
Infoline 0848 48 49 50
bfh.ch/ti

Gestion
Brückenstrasse 73 | CH-3005 Berne
Téléphone +41 31 848 34 00
bfh.ch/gestion/fr

Haute école fédérale de sport de Macolin HEFSM
CH-2532 Macolin
Téléphone +41 58 467 62 55
hefsm.ch



BFH-G | Diätetik à la carte serviert Genuss: auch bei Allergie, Intoleranz oder Krankheit | Bern

Mai 2019
Konzept, Redaktion: BFH, Rektorat/Kommunikation, Bern
Übersetzung: bureau mimetis, mimetis.ch
Layout, Realisation: Etage Est GmbH, Bern
Fotografie: Alexander Jaquemet, Erlach
Druck: Glauser AG, Fraubrunnen

Dieser Geschäftsbericht erscheint in deutscher Sprache sowie in französischer Übersetzung. Verbindlich ist die Version in deutscher Sprache.

Mai 2019
Conception, rédaction: BFH, rectorat/communication, Berne
Traduction: bureau mimetis, mimetis.ch
Mise en page, réalisation: Etage Est SARL, Berne
Photos: Alexander Jaquemet, Cerlier
Impression: Glauser SA, Fraubrunnen

Le présent rapport de gestion est rédigé en allemand et traduit en français. La version allemande fait foi.

Berner Fachhochschule
Haute école spécialisée bernoise
Falkenplatz 24
CH-3012 Bern
Telefon +41 31 848 33 00
office@bfh.ch
bfh.ch

facebook.com/bernerfachhochschule
twitter.com/bfh_hesb
youtube.com/bernerfachhochschule

swissuniversities
INSTITUTIONELL AKKREDITIERT NACH
HFKG 2017–2024

Der Regierungsrat des Kantons Bern **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	591/2019
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	856438
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2018 der Berner Fachhochschule (BFH). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die BFH sind im Gesetz vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates an die Berner Fachhochschule für die Jahre 2017-2020 (RRB 1311/2016) festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die BFH im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- Die 6‘970 Studierenden an der BFH sind in 30 Bachelor- (5‘689) und 23 Masterstudiengängen (1‘281) immatrikuliert, dazu kommen 2‘512 Weiterbildungsabschlüsse (CAS, DAS sowie MAS/EMBA).

- An den Fachhochschulen der Schweiz studierten im Herbstsemester 2018 gemäss dem Bundesamt für Statistik BFS knapp 78'500 Studierende. Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr beträgt schweizweit 2.6 %, an der BFH 0.5 %. An Marktanteilen eingebüsst hat insbesondere der Fachbereich Wirtschaft. Dessen Anteile an Bachelor- und Masterstudierenden sank von 5 % (2017) auf 4.5 % (2018). Einen halben Prozentpunkt an Marktanteilen dazugewinnen konnten dagegen die Fachbereiche Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft sowie Soziale Arbeit. In der Summe ist der Anteil der BFH an allen an einer schweizerischen Fachhochschule Studierenden leicht gesunken auf 9.2 % (Vorjahr 9.4 %). Die Neu-Eintritte auf Stufe Bachelor liegen an der BFH im Herbstsemester 2018 um 1.6 % über dem Vorjahreswert.

- Verschlechtert hat sich 2018 die Bilanz der Studierendenströme gemäss Interkantonaler Fachhochschulvereinbarung. Während die Ausgaben für ausserkantonal Studierende Bernerinnen und Berner weiter anstiegen, sank das Einnahmevolumen der BFH erstmals unter den Wert des Vorjahres (-2 %). Den Einnahmen von CHF 34.5 Mio. stehen Ausgaben von CHF 39.5 Mio. gegenüber. Wie bereits in den Vorjahren warb die benachbarte Fachhochschule Nordwestschweiz FHNW am erfolgreichsten um

02|03|O|4

Berner Studierende. Die BFH hat bereits verschiedene Massnahmen ergriffen, um diesem Trend durch Steigerung ihrer Attraktivität entgegenzuwirken. Einige davon, wie die Curriculumsrevisionen in Architektur und Sozialer Arbeit sowie der 2017 erstmals gestartete Bachelorstudiengang Wirtschaftsingenieurwesen zeigen erste statistisch feststellbare Wirkungen. Mittelfristig dürften überdies die eingeleiteten Anpassungen in der Organisation und die Überarbeitung wichtiger Studiengänge, namentlich im Departement Wirtschaft, die Angebotsattraktivität erhöhen.

- Vertieft evaluiert wurden 2018 die interdisziplinären BFH-Zentren. Diese sollen Leuchttürme bilden und zur Profilierung der BFH beitragen. Auf Departementsebene weitergeführt wird künftig das BFH-Zentrum "Nahrungsmittelsysteme", die anderen Zentren behalten ihre bestehende Form. Die grösste Strahlkraft entwickelte im Geschäftsjahr das BFH-Zentrum "Energiespeicherung". Insbesondere der "eDumper", das weltweit grösste Elektrofahrzeug, sorgte national wie international für positive Schlagzeilen.

- Mit Beginn des Geschäftsjahrs 2018 wurden wichtige Anpassungen in der Organisation umgesetzt. Die drei Departemente Gesundheit, Wirtschaft und Soziale Arbeit sind nun eigenständig und entwickeln neue Departementsstrategien. Die Departemente Gesundheit und Wirtschaft sind seit anfangs 2018 unter neuer Leitung. Für das Departement Soziale Arbeit wählte der Schulrat Frau Dr. Anna Maria Riedi ab 1. April 2019 als neue Direktorin. Ebenfalls haben 2018 die neu geschaffenen Vizerektorate Lehre und Forschung ihre Tätigkeit aufgenommen und treiben departementsübergreifend die Entwicklung des Studienangebots und der Forschungskompetenzen in allen Disziplinen voran.

- Das Amt als Schulrat der BFH angetreten haben 2018 Ständerat Werner Luginbühl als vom Regierungsrat gewähltes Mitglied und Christian Martens als Studierendenvertreter.

- Die beiden Campusprojekte erreichten wichtige Etappenziele. Parallel zu den Aushubarbeiten für den Campus Biel/Bienne sicherte der archäologische Dienst Funde von prähistorischen Pfahlbauten. Für den Campus Bern genehmigte der Grosse Rat im März 2018 den Projektierungskredit und aus dem vom Amt für Gebäude und Grundstücke organisierten Architekturwettbewerb ging das Projekt "Dreierlei" als Sieger hervor.

- Die Kosten pro Studienplatz stiegen 2017 schweizweit um 2.5 % gegenüber dem Vorjahr. Die BFH konnte die Kostenzunahme in diesem Rahmen halten (+2.4 %) und somit liegen auf Ebene Fachbereich ihre Kosten weiterhin im gesamtschweizerischen Durchschnitt.

- Nach einem leichten Rückgang im Vorjahr konnten 2018 die Drittmittelerträge in der angewandten Forschung und Entwicklung wieder leicht erhöht werden. Die BFH verzeichnete Drittmittelerträge in der Höhe von CHF 33.1 Mio. (Vorjahr CHF 32.7 Mio.). Die Anzahl der Praxispartnerschaften aus Wirtschaft, Gesellschaft, Kultur und öffentlicher Hand blieb im Vergleich zum Vorjahr konstant.

- Die Jahresrechnung BFH schliesst mit einem Ergebnis von CHF -3.4 Mio. negativ ab, das betriebliche Ergebnis beläuft sich auf CHF -1.5 Mio. Dieses betriebliche Ergebnis entspricht den Erwartungen; im Finanzplan war der Verlust zu Lasten der Reserven in dieser Höhe aufgrund des Sonderaufwands für die Campusprojekte Biel/Bienne und Bern vorgesehen.

- Der Kantonsbeitrag trug mit CHF 113 Mio. 38.7 % zum Gesamtertrag der BFH bei. Die Massnahmen aus dem Entlastungspaket 2018 (EP 2018) hatten im Jahr 2018 zum ersten Mal Auswirkungen auf den Staatsbeitrag an die BFH. So hatte die EP-Massnahme "Erhöhung Studiengebühren für Bildungsausländer" für den Staatsbeitrag 2018 an die BFH eine Reduktion von CHF 25'000 zur Folge.

- Die leicht gestiegenen Erträge lassen sich in erster Linie auf die erhöhten Drittmittelerträge in Forschung, Weiterbildung und Dienstleistungen zurückführen (insgesamt + CHF 2.2 Mio.).

- Aufwandseitig erforderte das Personal CHF 6.8 Mio. mehr Ausgaben als im Vorjahr. Dies als Folge von Lohnerhöhungen und Ausbau des Personalbestandes. Negativ beeinflusste das Finanzmarktergebnis in der Höhe von CHF -1.9 Mio. das Jahresergebnis. In der Bilanz der Jahresrechnung reduziert sich das Eigenkapital der BFH auf CHF 43.7 Mio.

- Die Controllingsitzung zwischen der Erziehungsdirektion und der BFH fand am 16. Oktober 2018 statt. Die Erziehungsdirektion stellte fest, dass die Berner Fachhochschule den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in guter Qualität erfüllt und dass die BFH die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates mehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 23. April 2019 mit dem Geschäftsbericht der Berner Fachhochschule.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 46 und Artikel 56 Absatz 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2003 über die Berner Fachhochschule (FaG; BSG 435.411)
- Artikel 69 Abs. 3 der Verordnung vom 5. Mai 2004 über die Berner Fachhochschule (FaV; BSG 436.811)

3. Antrag

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2018 der Berner Fachhochschule wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Geschäftsbericht 2018 der BFH

GESCHÄFTSBERICHT 2018

Vom Schulrat der PHBern am 09. April 2019 genehmigt

Inhalt

Inhalt		**1**
Executive Summary		**2**
1	**Rückblick**	**3**
1.1	PHBern als Gesamtes	3
1.1.1	Vision und strategische Ziele der PHBern für die Jahre 2018 bis 2025	3
1.1.2	Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen als gesamtschweizerische Aufgabe	3
1.1.3	Finanzen	4
1.1.4	Betriebliche Rahmenbedingungen	4
1.2	Ausgewählte Schwerpunkte	5
1.2.1	Grundausbildungen	5
1.2.2	Weiterbildung und Dienstleistungen	7
1.2.3	Forschung, Entwicklung und Evaluation	7
2	**Ausblick**	**9**
2.1	Finanzen (Bemessung Staatsbeitrag)	9
2.2	Neue Studienpläne	9
2.3	Digitalisierung	10
3	**Zahlen und Fakten**	**11**
3.1	Studierende	11
3.2	Mitarbeitende	16
3.3	Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalent)	19
3.4	Organe	20
4	**Jahresrechnung**	**22**
4.1	Kommentar zur Jahresrechnung	22
4.2	Bilanz	23
4.3	Erfolgsrechnung	24
4.4	Geldflussrechnung	25
4.5	Eigenkapitalnachweis per 31.12.2018	26
4.6	Anhang	26
4.7	Bericht der Revisionsstelle	39

Executive Summary

Der vorliegende Geschäftsbericht gibt Auskunft über Themen, welche die PHBern im vergangenen Jahr beschäftigt haben, und liefert einen Ausblick auf kommende Entwicklungen, mit denen sich die PHBern auseinanderzusetzen hat.

Ein Jahr nach der Verabschiedung der neuen Vision und der Strategie für die Jahre 2018 bis 2021 der PHBern kann festgestellt werden, dass die zentralen Punkte im Hochschulbetrieb bereits präsent sind. So werden die drei leitenden Adjektive der Vision – innovativ, vernetzt und agil – bei wegweisenden Entscheidungen mitbedacht und die strategischen Ziele in sogenannten Programmen bearbeitet, in denen die zugehörigen Projekte zusammengeführt und koordiniert werden.
Die PHBern nimmt ihre Aufgabe als Kompetenzzentrum für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen erfolgreich wahr. Diese Folgerung lässt sich etwa von der Tatsache, dass die PHBern die erste Pädagogische Hochschule der Schweiz war, welche den Lehrplan 21 in ihren Studiengängen verankert hat, oder von den stetig steigenden Studierendenzahlen ableiten.

Zu den schwerpunktmässig verfolgten Tätigkeiten der PHBern gehörten im Berichtsjahr:
- Unterstützung beim Lehrermangel
- Einführung Pilotstudiengang Master Sekundarstufe I im Hinblick auf die neuen Studienpläne
- Start bilingualer Studiengang für Vorschulstufe und Primarstufe in Kooperation mit der Haute Ecole Pédagogique Berne-Jura-Neuchâtel (HEP-BEJUNE)
- Start Masterstudiengang Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung in Kooperation mit der PH Luzern und der Universität Bern
- Anpassung der Zulassungsbedingungen für den Studiengang Schulische Heilpädagogik
- Durchführung von Weiterbildungen zur Umsetzung des Lehrplans 21
- Forcierung der Drittmittelprojekte

Die PHBern wird im Hinblick auf die neuen Studienpläne auch künftig darauf hinarbeiten, den Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden die Erreichung ihrer Ziele individualisiert und flexibilisiert zu ermöglichen. Auch die Digitalisierung wird weiterhin ein zentrales Thema sein. Die Bandbreite an davon betroffenen Strukturen und Prozessen lässt sich an den zur Thematik lancierten Projekten erkennen. So reichen die Zielsetzungen der Projekte von grundlegenden Bestrebungen wie der digitalen Transformation bis hin zur konkreten Umsetzung einer digitalisierten Studierendenverwaltung.

Die Jahresrechnung 2018 der PHBern schliesst mit einem Verlust von TCHF 1116. Dieses Ergebnis liegt TCHF 244 unter dem Verlust des Vorjahres von TCHF 1360. Die PHBern weist seit 2015 negative Jahresergebnisse aus, welche über die Reserven gedeckt werden müssen. Auch für die kommenden Jahre zeichnen sich gemäss Planung weitere Verluste ab. Die finanzielle Situation der PHBern ist somit nach wie vor angespannt. Deshalb wurden im vergangenen Geschäftsjahr Massnahmen entwickelt, um das Budgetdefizit zu verkleinern. Diese zielen im Wesentlichen auf die Reduktion der Ausgaben, die Erhöhung der Einnahmen sowie die Erhöhung des Staatsbeitrages ab.
Betreffend räumliche Entwicklung ist neben der Eröffnung des Musikhauses Anfang Mai der zusätzliche Raumbedarf zu nennen, der auf die steigenden Studierendenzahlen zurückzuführen ist. Die PHBern beabsichtigt mittelfristig nach wie vor eine räumliche Konzentration in der hinteren Länggasse.

Weitere Informationen zum Studienjahr 2017/2018 finden sich im Tätigkeitsbericht der PHBern, der im Gegensatz zur Universität Bern und zur Berner Fachhochschule online veröffentlicht wird und nicht im Geschäftsbericht enthalten ist.

1 Rückblick

1.1 PHBern als Gesamtes

Die Anzahl Studierender hat im Jahr 2018 wiederum leicht zugenommen (+4 %). Am 15. Oktober 2018 studierten 2685 Studentinnen und Studenten an der PHBern. Insbesondere an den Fachdidaktikzentren und am Institut Vorschulstufe und Primarstufe immatrikulierten sich mehr Studierende, was sicherlich auch mit dem neuen bilingualen Studiengang zusammenhängt. Der Anteil ausserkantonaler Studierender (33 %) ist im Vergleich zum Vorjahr konstant geblieben. In der Periode vom 1. August 2017 bis zum 31. Juli 2018 wurden 720 Abschlussdiplome vergeben. Zudem fanden 24'324 Weiterbildungs- und Beratungsstunden statt. Weitere statistische Angaben finden sich im Kapitel 3 des vorliegenden Berichts.

1.1.1 Vision und strategische Ziele der PHBern für die Jahre 2018 bis 2025

Parallel zu den Arbeiten im Hinblick auf den Leistungsauftrag für die Jahre 2018 bis 2021 erarbeitete die PHBern in einem sehr breit abgestützten Prozess eine neue Vision sowie die Strategie für die Jahre 2018 bis 2025 (am 31. Oktober 2017 durch den Schulrat beschlossen).

Die Vision lautet: Die PHBern prägt die Schule der Zukunft: innovativ, vernetzt und agil.

Die strategischen Ziele lauten:

- Die PHBern nutzt die Chancen der Digitalisierung proaktiv.
- Die PHBern zeichnet sich aus durch ihre Expertise zu Heterogenität und Inklusion als Querschnittsthema.
- Die PHBern ermöglicht Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden, Ziele individualisiert und flexibilisiert zu erreichen.
- Die PHBern fördert mit ihrer exzellenten Forschung die Qualität von Schule und Unterricht.
- Die PHBern profiliert sich in allen Fachdidaktiken durch Interdisziplinarität.

Obwohl die neue Vision erst ein Jahr alt ist, kann bereits festgestellt werden, dass die drei Adjektive innovativ, vernetzt und agil in Diskussionen an der PHBern präsent sind und bei Entscheiden, die für die Weiterentwicklung der PHBern wegweisend sind, mitbedacht werden.

Die einzelnen Themen der strategischen Ziele werden in sogenannten Programmen bearbeitet, in denen die zugehörigen Projekte zusammengeführt und koordiniert werden.

1.1.2 Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen als gesamtschweizerische Aufgabe

Aus Sicht der PHBern ist es unbestritten, dass die Hochschule ihre Aufgabe als Kompetenzzentrum für die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen und Schulleitungen erfolgreich wahrnimmt. Folgende Beispiele belegen dies:

- Die PHBern war die erste Pädagogische Hochschule der Schweiz, welche den Lehrplan 21 in den beiden Studiengängen Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I verankerte. Die Kompetenzorientierung floss bereits 2013 auf der Basis des Orientierungsrahmens in alle Studienpläne der PHBern ein.
- Die Studierendenzahlen steigen stetig an.
- Die PHBern war – in enger Absprache mit der Erziehungsdirektion – für die Weiterbildung der Schulleiterinnen und Schulleiter sowie der Lehrpersonen im Hinblick auf die Einführung des Lehrplans 21 im Kanton Bern verantwortlich.
- Die PHBern bietet aufgrund dessen, dass Informatik an den Gymnasien ab 2019 als obligatorisches Fach angeboten wird und somit zusätzliche Informatik-Lehrpersonen benötigt werden, Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten für bestehende und zukünftige Lehrpersonen an.
- Die PHBern erhält von Schulleiterinnen und Schulleitern durchwegs positive Rückmeldungen zu den Absolventinnen und Absolventen der PHBern. Explizit erwähnt werden häufig die hohe Motivation sowie die Kompetenzen im Bereich Medien und Informatik.

Das Berufsfeld profitiert zudem von einem breiten Angebot an Dienstleistungen, wie etwa Bildungsmedien, Beratung und Coaching sowie Bildungsevaluation.
An dieser Stelle ist darauf hinzuweisen, dass insbesondere die Ausbildung von Lehrpersonen primär unter einer gesamtschweizerischen Perspektive zu betrachten ist. Nicht alle, aber doch eine nicht vernachlässigbare Zahl der Studierenden aus anderen Kantonen treten nach Abschluss ihres Studiums eine Stelle ausserhalb des Kantons Bern an. Viele absolvieren auch bereits Praktika in anderen Kantonen. Entsprechend muss die PHBern bei ihrer Weiterentwicklung neben den kantonalbernischen Gegebenheiten und Bedürfnissen auch die gesamtschweizerischen Entwicklungen im Auge behalten.

1.1.3 Finanzen

Die finanzielle Situation der PHBern war in den letzten Jahren immer wieder Gegenstand von Diskussionen in diversen Gremien. Der Schulrat genehmigte anlässlich der Sitzung vom 12. Dezember 2017 das Budget 2018, verbunden mit dem Auftrag, eine detaillierte finanzielle Planung vorzunehmen:

1. Bereits für das Jahr 2018 ist trotz der Genehmigung des Budgets anzustreben, das Defizit so klein wie möglich zu halten.
2. Das Budgetdefizit für 2019 ist deutlich zu reduzieren.
3. Bis im März 2018 ist dem Schulrat ein Bericht vorzulegen, der eine Finanzplanung für die Jahre 2019 bis 2021 enthält. Diese muss eine ausgeglichene Rechnung spätestens per 2020 bzw. 2021 vorsehen.

Die Schulleitung der PHBern erarbeitete in der Folge Massnahmen auf drei Ebenen:

1. Reduktion der Ausgaben: Der Schulrat erteilte der Schulleitung den Auftrag, spätestens per Rechnungsjahr 2021 das Budget auf den Stand des Rechnungsjahres 2017 zu reduzieren. Dies hat fürs Budget 2021 Einsparungen in der Höhe von insgesamt CHF 3.2 Mio. zur Folge (mit den eingereichten Sparmassnahmen werden gemäss Prognose CHF 2.905 Mio. erreicht).
2. Erhöhung der Einnahmen: Der Schulrat beschloss, im Bereich ausserkantonale Teilnehmende an den Weiterbildungsangeboten sei per 2021 eine Ertragssteigerung von mindestens CHF 0.200 Mio. anzustreben. Dies bedingt eine Intensivierung der Bewerbung der Angebote ausserhalb des Kantons Bern, was mit gewissen Initialkosten verbunden ist.
   Mit Schreiben vom 5. Juni 2018 beantragte der Schulrat bei der Erziehungsdirektion eine PHG-Änderung, damit
   - die Semestergebühren für Studierende, die die maximale Studiendauer überschreiten, erhöht werden können,
   - ausländische Studierende – analog zur Universität Bern und zur Berner Fachhochschule – höhere Semestergebühren bezahlen müssen.

   Der Schulrat strebt zudem an, das die Gebührenbefreiung doppelimmatrikulierter Studierender betreffende Memorandum of Understanding zwischen der Universität Bern und der PHBern vom 3. November 2009 (Fassung vom 21. Oktober 2009) zu kündigen.
3. Erhöhung des Staatsbeitrags: Die Bemessung des jährlichen Kantonsbeitrags gemäss Art. 48e PHV und das damit verbundene Plausibilisierungsmodell enthalten aus Sicht der PHBern Mängel, da wichtige Elemente einer finanziellen Steuerung fehlen, namentlich die Finanzierung von Investitionen und technischen Entwicklungen, der Erhalt des Eigenkapitals für die Risikofähigkeit sowie für den Handlungsspielraum für strategische Entwicklungen sowie die Abgeltung der kantonalen Vorgaben bei der Lohnentwicklung. Dazu kommt, dass das Bemessungsmodell so angelegt ist, dass aus einer rein finanziellen Sicht ausserkantonale Studierende für die PHBern deutlich attraktiver sind als kantonalbernische Studierende.

Weitere Ausführungen zu den Finanzen folgen im Kapitel Ausblick 2.1.

1.1.4 Betriebliche Rahmenbedingungen

Betreffend Immobilien ist an erster Stelle zweifellos das Musikhaus zu nennen, das die PHBern per Frühlingssemester 2018 in Betrieb nehmen durfte und das Anfang Mai feierlich eingeweiht worden ist. Die Transformation der bestehenden Kraftzentrale zum Musikhaus für die PHBern ging aus einem Wettbewerbsprojekt für den Campus vonRoll aus dem Jahre 2004 hervor. Das städtebauliche Konzept gab vor, zwei bestehende Bauten zu erhalten, und zwar die Weichenbauhalle (das heutige Hörsaalgebäude) und

eben die Kraftzentrale. Mit dem Musikhaus verfügt die PHBern nun über eine ausgesprochen attraktive Gebäudeinfrastruktur auf dem Areal vonRoll.
Aufgrund der steigenden Studierendenzahlen in den vergangenen Jahren nahm auch der Raumbedarf stetig zu. Als Sofortmassnahmen werden seit Studienjahr 2018/2019 zwei fachdidaktische Werkstätten als Seminarräume genutzt. Die Umwandlung von Fachdidaktikräumen in Seminarräume hat zur Folge, dass die spezifischen Bedürfnisse der Fachdidaktiken nicht mehr im gleichen Umfang wie bis anhin berücksichtigt werden können.

Aufgrund der verfügbaren Infrastruktur finden die Weiterbildungsangebote für Musik und Sport bereits heute in der hinteren Länggasse statt. Eine Konzentration von Medien und Informatik im Hochschulzentrum vonRoll wird derzeit umgesetzt. Weiter sollen die eng mit den Grundausbildungen verbundenen Angebote des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung, soweit möglich, im Hochschulzentrum vonRoll integriert werden.
In diesem Zusammenhang ist zudem darauf hinzuweisen, dass mit einer stärkeren Konzentration der Standorte der PHBern in der hinteren Länggasse die Verwaltungsprozesse weiter optimiert und die Kosten entsprechend reduziert werden könnten. Zudem könnte die im Leistungsauftrag geforderte leistungsbereichsübergreifende Zusammenarbeit verbessert werden. Allfällige räumliche Veränderungen würden jedoch bedingen, dass diverse Aspekte der Governance sowie der Zusammenarbeit und damit der Einlagerung der Arbeitsplätze geprüft und allenfalls weiterentwickelt werden müssten.

1.2 Ausgewählte Schwerpunkte

1.2.1 Grundausbildungen

1.2.1.1 Kooperationen mit anderen Hochschulen

Die PHBern und die Haute Ecole Pédagogique Berne-Jura-Neuchâtel (HEP-BEJUNE) bieten ab Studienjahr 2018/2019 einen bilingualen Studiengang für Vorschulstufe und Primarstufe an. Die Nachfrage entspricht mit rund 20 Studierenden im ersten Semester den Erwartungen. Der bilinguale Studiengang dauert drei Jahre und umfasst 180 ECTS, mit je drei Semestern Studium an der PHBern auf Deutsch und an der HEP-BEJUNE auf Französisch. Er ermöglicht nicht nur einen zweisprachigen Abschluss, sondern auch einen vertieften Einblick in die Kultur der jeweils anderen Sprachregion. Die Studierendengruppen bestehen aus französischsprachigen, deutschsprachigen und zweisprachigen Studierenden.
Die drei Fachdidaktikzentren haben alle ihren Betrieb aufgenommen, befinden sich jedoch in unterschiedlichen Aufbaustadien. Im Berichterstattungsjahr nahm das Fachdidaktikzentrum Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung (NMG+NE) (in Zusammenarbeit mit der PH Luzern und dem Centre of Development and Environment [CDE] der Universität Bern) seinen operativen Betrieb per Herbstsemester 2018 auf. Im Masterstudium wird die Professionalität der Studierenden weiterentwickelt, und sie spezialisieren sich für die Lehre, Forschung und Entwicklung in NMG+NE an Hochschulen und Universitäten. Das Studium qualifiziert zur Vermittlung von NMG+NE-Inhalten an ausserschulischen Lernorten und in der Erstellung von Lehrmitteln.
Die oben erwähnten Kooperationen sind nicht abschliessend, die PHBern unterhält mit verschiedenen Hochschulen diverse Kooperationen.

1.2.1.2 Individualisierung und Heterogenität

Per Studienjahr 2018/2019 lancierte die PHBern einen Pilot für den Masterstudiengang Sekundarstufe I. Damit sollen Erfahrungen im Hinblick auf den neuen Studienplan 2021 gesammelt werden. Die Studierenden, die sich freiwillig für diesen Pilotstudiengang gemeldet haben, übernehmen mehr Selbstverantwortung für ihr Studium. Gleichzeitig soll der Studiengang ihnen ermöglichen, das Studium besser mit ihrer privaten und beruflichen Situation in Einklang zu bringen.
Bereits heute geht die PHBern sehr flexibel auf individuelle Bedürfnisse der Studierenden ein. Dies zeigt sich etwa an der Möglichkeit eines Teilzeitstudiums, der Teilnahme an einem Mobilitätssemester oder der Aufnahme des Studiums im Frühlingssemester – im Gegensatz zur Mehrheit der Studierenden, die sich jeweils aufs Herbstsemester immatrikulieren.

Zunehmende Heterogenität ist auch in Bezug auf das Alter, auf die Vorbildungen und damit auf die beruflichen und ausserberuflichen Erfahrungen der Studierenden festzustellen. Auf die Weiterentwicklung der Individualisierung und Heterogenität wird im Ausblick in Kapitel 2.2 eingegangen.

1.2.1.3 Entwicklung Studierendenzahlen IHP

Im Rahmen einer Änderung des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule PHG wurden die Zulassungsbedingungen für den Studiengang Schulische Heilpädagogik den Vorgaben der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) angepasst. Per Studienjahr 2018/2019 ist neu die Zulassung mit einem Diplom in Logopädie, Psychomotoriktherapie (mindestens auf Bachelor-Stufe) oder einem Bachelor-Abschluss in einem verwandten Studienbereich möglich. Wer über einen dieser Abschlüsse verfügt, muss vorgängig sogenannte Zusatzleistungen erbringen. Diese Zusatzleistungen werden innerhalb von bestehenden Angeboten der beiden Studiengänge Vorschulstufe und Primarstufe sowie Sekundarstufe I erbracht.
Im Zuge der Anpassungen der Zulassungsbedingungen wurde gleichzeitig ein neuer Studienplan erarbeitet. Dabei nahm die Heterogenität der Studierenden – insbesondere in Bezug auf die beruflichen Qualifikationen, auf die Berufs- und Lebenserfahrungen und auf das Alter – einen hohen Stellenwert ein. Diese Heterogenität nimmt mit den Anpassungen der Zulassungsbedingungen an die EDK-Vorgaben voraussichtlich weiter zu. Mit dieser Studienplanrevision einher ging zudem eine Reduktion des Studienumfangs von 120 auf 105 ECTS-Punkte.

1.2.1.4 Unterstützung bei Lehrermangel

Im Kanton Bern konnten auf der Vorschulstufe und der Primarstufe auf Beginn des Schuljahres 2018/2019 deutlich mehr Stellen nicht besetzt werden als in den Vorjahren. 30 Studierende im letzten Studienjahr des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe übernahmen unter Begleitung des Instituts und der betroffenen Schulleitungen rund 20 Stellen im Kanton Bern. Es erfolgen eine angemessene Anrechnung der Leistungen und nötigenfalls individuelle Absprachen in Bezug auf die Organisation der Module, sodass für die Studierenden keine Studienzeitverlängerung resultiert. Das Angebot für den Praxiseinsatz von Studierenden besteht schon seit mehreren Jahren für die Primarstufe wie auch für die Sekundarstufe I, wurde aber noch nie so intensiv genutzt.

1.2.1.5 Zusammenarbeit mit dem Berufsfeld

Eine besonders enge Vernetzung mit dem Berufsfeld besteht durch die Zusammenarbeit mit den über sechzig Partnerschulen der PHBern sowie den mehreren Hundert Praxislehrkräften, die an weiteren Schulen wichtige Aufgaben in der Ausbildung von Lehrpersonen übernehmen. Die Zusammenarbeit der Grundausbildungsinstitute mit ihren jeweiligen Partnerschulen gestaltet sich unterschiedlich. Die Lehrpersonen der Partnerschulen des Instituts Vorschulstufe und Primarstufe, des Instituts Sekundarstufe I und des Instituts Sekundarstufe II übernehmen vor allem Aufgaben in der Ausbildung der Studierenden – sei es bei der Betreuung von Praktika, sei es durch Übernahme von Aufgaben in der Lehre. Sie werden aber auch einbezogen, wenn es um die Weiterentwicklung der Angebote geht (z.B. Überarbeitung der Studienpläne). Das Institut für Heilpädagogik und seine Partnerschulen gestalten gemeinsam Schulentwicklungsprojekte zum Thema integrative und inklusive Bildung, die durch das Institut fachlich und wissenschaftlich begleitet werden. Im Berichtsjahr wurde die Zusammenarbeit mit der Partnerschule Twann fortgeführt. Im Zentrum standen formative und summative Formen der Beurteilung, die individuelle Lernprozessbegleitung sowie Formen der Gemeinschaftsbildung und der Partizipation der Schülerinnen und Schüler. In einem parallel dazu verlaufenden Medienprojekt dokumentieren Schülerinnen und Schüler sowie deren Lehrpersonen zusammen mit Mitarbeitenden der PHBern diese Prozesse. Die Erkenntnisse aus solchen Projekten fliessen anschliessend in die Lehre ein. Vermehrt führen auch die anderen Grundausbildungsinstitute solche Projekte mit Partnerschulen durch.
Viele Dozierende und Forschende aller Institute stehen in engem Kontakt mit den Schulen – sei es, weil sie Studierende in den Praktika besuchen, sei es, weil sie Weiterbildungsveranstaltungen vor Ort durchführen oder weil sie Projekte im Bereich Forschung, Entwicklung und Evaluation im Berufsfeld betreuen oder sei es, weil sie selber auch als Lehrpersonen tätig sind. In Zusammenarbeit zwischen Dozierenden und Praxislehrpersonen werden zudem innovative Formen für Unterricht in der Volksschule und Lehre an der Hochschule entwickelt.
Ebenfalls zentral für die enge Vernetzung der PHBern mit dem Berufsfeld sind die Besuche in den Inspektoratskreisen, die rund alle zwei Jahre stattfinden und die der PHBern die Möglichkeit geben, in direkten Kon-

takt mit den Schulleiterinnen und Schulleitern sowie den Schulkommissionsmitgliedern des Kantons zu treten. Die Inspektoratskreisbesuche fanden im November statt. Es wurde über das Thema Lehrermangel informiert. Ein regelmässiger Austausch findet auch mit Verbänden, namentlich mit Bildung Bern, mit dem Verband der Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons Bern (VSLBE) sowie dem Verband Schulbehörden Kanton Bern statt.

1.2.2 Weiterbildung und Dienstleistungen

Im Bereich Weiterbildung und Dienstleistungen sind folgende Entwicklungen besonders hervorzuheben:

- Die bei den Dienstleistungen zu verzeichnende Zunahme der Teilnehmenden um 21,1 % wie auch der Teilnehmendenstunden um 7,1 % ist in erster Linie auf die neu enthaltenen Dienstleistungen der Bereiche Bildungsmedien sowie Medien und Informatik zurückzuführen.
- Da das Projekt Passepartout im Juni 2018 auslief, sind die Anmeldezahlen im letzten Jahr stark zurückgegangen. Bei den berufsspezifischen Sprachkompetenzen blieb die Nachfrage tief. Das IWM versucht, dieser Entwicklung im Auftrag der Erziehungsdirektion mit der „Weiterbildungsoffensive Fremdsprachen“ entgegenzuwirken.
- Bei den Weiterbildungslehrgängen konnte mit 170 Diplomen eine Rekordzahl an Diplomierungen verzeichnet werden. Die Diplomfeier im Juni 2018 wurde erstmals doppelt durchgeführt.
- Die Intensivweiterbildungen sind nach wie vor sehr gut nachgefragt und immer ausgebucht.
- Im Bereich der Tagesschulen kann eine konstante Zunahme der Nachfrage nach Weiterbildungen und Dienstleistungen verzeichnet werden.
- Im Bereich Bildungsmedien werden individualisierte und digitale Angebote stetig ausgebaut. Dienstleistungen wie IdeenSets oder Online-Themenkollektionen erfreuten sich einer grossen Nachfrage.
- Die Verschiebung von Regel- hin zu Hol-Angeboten vor Ort hat sich in der Berichtsperiode weiter verstärkt. Im Verlauf der vergangenen vier Berichtsperioden verdoppelte sich der Anteil der Hol-Angebote bei den Kursstunden von 18,9 % (2014/2015) auf 45,2 % (2017/2018). Diese Entwicklung bedeutet einen erheblichen Mehraufwand für das IWM. Im Berichtsjahr fanden fast die Hälfte der Teilnehmendenstunden (46,8 %) bei den kursorischen Angeboten vor Ort statt.

Darüber hinaus war die Berichtsperiode nach wie vor stark geprägt vom Lehrplan 21, der im Kanton Bern per 1. August 2018 eingeführt wurde. Die Nachfrage nach Weiterbildungsangeboten zur Umsetzung des Lehrplans 21 stieg in den letzten Jahren stetig an. Gemäss Vereinbarung mit der Erziehungsdirektion können die Schulen innerhalb von sechs Jahren (Oktober 2016 bis Juli 2022) vier fachdidaktische Begleitangebote à zwölf Stunden beziehen. Im Berichtsjahr wurden gegen 400 solche Angebote abgerufen. Eine sehr hohe Nachfrage verzeichnen zudem die Weiterbildungsangebote, die in Zusammenhang mit der Einführung des neuen Modullehrplans Medien und Informatik (Basis- und Blockkurse) stehen.

Die Medien in der Mediothek der PHBern am Helvetiaplatz 2 werden in der Präsenzbibliothek mit Blick auf die Einführung des Lehrplans 21 neu entlang den darin genannten Fachbereichen präsentiert. Zudem wurden der analoge und der digitale Bestand auf ihre Konformität mit dem neuen Lehrplan überprüft und wo nötig angepasst bzw. weiterentwickelt. Im Online-Katalog können Medien neu nach Fachbereich und Stufe abgefragt werden.

1.2.3 Forschung, Entwicklung und Evaluation

Der Leistungsbereich Forschung, Entwicklung und Evaluation ist mehrheitlich berufsfeldorientiert ausgerichtet. Die Titel der aktuellen Schwerpunktprogramme, in denen die Forschungs- und Entwicklungsprojekte der PHBern zusammengefasst werden, illustrieren dies:

- Berufsbiografien und Professionalisierung von Lehrpersonen
- Governance im System Schule
- Inklusive Bildung
- Kompetenzorientierter Fachunterricht
- Migration, Mobilität und globales Lernen
- Schul- und Ausbildungserfolg
- Soziale Interaktion in pädagogischen Settings

Die einzelnen Projekte sind mehrheitlich der sogenannten angewandten Forschung und Entwicklung zuzuordnen und sie generieren entsprechend einen sehr hohen Nutzen für das Berufsfeld.

Zurzeit laufen an der PHBern sieben SNF-Projekte und zwölf Projekte (Auftrags- und Begleitforschung, Evaluationsprojekte sowie Entwicklung von Lehrmitteln), die zu mindestens 60 % durch Drittmittel finanziert sind. Diese Gelder stammen vom Bund sowie von Kantonen und Stiftungen.
Die PHBern bewegt sich sehr erfolgreich im Spannungsfeld zwischen hohen wissenschaftlichen Standards und grösstmöglichem Nutzen fürs Berufsfeld.
Folgende Punkte illustrieren, dass sich die PHBern in den letzten Jahren in der Scientific Community gut etabliert hat und dass die Qualität der Forschungs- und Entwicklungsprojekte der PHBern nationalen und internationalen wissenschaftlichen Standards entspricht:

- Im Studienjahr 2017/2018 wurden von Forschenden der PHBern in mehr als 30 Zeitschriftenartikeln Ergebnisse aus Forschung, Entwicklung und Evaluation veröffentlicht, wovon rund die Hälfte peer-reviewed sind. Zudem sind 15 Buchbeiträge und zehn Bücher erschienen (Projektdatenbank).
- Zahlreiche Forschende der PHBern sind als Gutachterinnen und Gutachter beim SNF oder bei peer-reviewed Zeitschriften tätig.
- Viele Forschende treten zudem an nationalen und internationalen Tagungen auf.

Angebote wie die Reihe „Beiträge für die Praxis“, „Treffpunkt Schule und Wissenschaft“ und das Format „Wissenschaftscafé“ von Science et Cité machen deutlich, dass die PHBern mit ihren Forschungs- und Entwicklungsprojekten gleichzeitig einen sehr hohen Nutzen fürs Berufsfeld erzielt.
Zusammenfassend lässt sich festhalten: Die PHBern generiert wissenschaftlich begründete Informationen, die zur Steigerung der Qualität von Schule und Unterricht beitragen. Die gewonnenen Erkenntnisse werden in die Aus- und Weiterbildung von Lehrpersonen, in die Schul- und Unterrichtspraxis sowie in vor- und ausserschulische Bildungsbereiche zurückgeführt und allen weiteren Interessierten zur Verfügung gestellt. In den letzten Jahren ist die Zahl der Forschenden, die auch in der Lehre (Grundausbildungen und Weiterbildung) tätig sind, stetig angestiegen. Entsprechend nimmt auch der direkte Transfer von Forschungsergebnissen in die Lehre stetig zu.

2 Ausblick

2.1 Finanzen (Bemessung Staatsbeitrag)

Das Beitragssystem als solches hat sich aus Sicht der PHBern sehr bewährt. Die damit verbundene Finanzautonomie gibt der Hochschule die in einem dynamischen Umfeld nötige unternehmerische Freiheit, damit sie ihre Position in der Schweizer Hochschullandschaft weiter stärken kann.
Die Erfahrungen der Jahre 2014 bis 2017 zeigen jedoch, dass das im Jahr 2012 entwickelte Beitragsermittlungsmodell Schwächen aufweist. Finanzielle Schwierigkeiten hat die PHBern insbesondere mit Blick auf folgende Aspekte:

- Ausbleibende Erträge aufgrund gekürzter FHV-Beiträge
- Nicht teuerungs- bzw. lohnindexierte Erträge, namentlich Studiengebühren, FHV-Beiträge sowie der Staatsbeitrag für die Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen
- Unvollständige Berücksichtigung der Gemeinkosten bei der Ermittlung der Pauschalabgeltung für die Leistungsbereiche Weiterbildung und Dienstleistungen
- Fehlende finanzielle Ressourcen für die Weiterentwicklung der PHBern, z.B. Digitalisierung der PHBern und des Berufsfelds sowie technische Weiterentwicklungen im lehrbezogenen wie auch im administrativen Bereich
  Hinweis: Die PHBern hat für diese Entwicklungen in ihrer Finanzplanung vorerst für die kommenden drei Jahre Gelder eingestellt. Diese Budgetposten sind mit ein Grund für die defizitäre Situation der Hochschule
- Ex ante Berücksichtigung der Studierendenzahlen

Die Optimierung der aktuellen Beitragsbemessung wird im Jahr 2019 zusammen mit der Erziehungsdirektion angegangen. Im Leistungsauftrag für die Jahre 2018 bis 2021 ist unter Ziffer 4 zudem festgehalten: „Die PH Bern sieht sich in der Leistungsauftragsperiode 2018–2021 einer Finanzierungslücke gegenüber, die sie teilweise über ihre Reserven wird decken müssen. Ein Teil davon ist infolge eines durch das im VA/AFP geplanten, aber nur teilweise im Kantonsbeitrag enthaltenen Lohnsummenwachstums im Rahmen der vom Regierungsrat beschlossenen Gehaltsmassnahmen zu erwarten. Die Finanzierungslücke wird im Rahmen der Vorbereitungen des folgenden Leistungsauftrags 2022–2025 aufgrund der effektiven Kosten berechnet und für die Überprüfung und Ermittlung des jährlichen Kantonsbeitrags mitberücksichtigt werden."

2.2 Neue Studienpläne

Eines der strategischen Ziele der PHBern für die Jahre 2018 bis 2025 lautet: Die PHBern ermöglicht Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden, Ziele individualisiert und flexibilisiert zu erreichen. Auch dieses Ziel wird im Rahmen eines Programms bearbeitet.
Damit die nächste Generation Studienpläne der PHBern den Anforderungen an eine stärkere Individualisierung und Flexibilisierung gerecht wird, wurde ein detaillierter Projektplan über die nächsten drei Jahre erstellt. Zu den Zielen gehören u.a. folgende:

- Erarbeitung gemeinsamer Prinzipien für die Aus- und Weiterbildung, insbesondere eines gemeinsamen Verständnisses zentraler Begriffe wie Individualisierung, Flexibilisierung und Lernen in einer digitalisierten Welt
- Anpassung der Studierendenverwaltung im Hinblick auf die Administration individualisierter Lernangebote bzw. Lernleistungen
- Sichtbarmachung und Dokumentation des Kompetenzerwerbs der Studierenden im Verlauf ihres Studiums
- Planung und Umsetzung der Weiterbildung für Dozierende und Praxislehrkräfte
- Zusammenarbeits- und Ausbildungsmodelle mit (Partner-)Schulen

2.3 Digitalisierung

Der Fokus eines der fünf strategischen Ziele der PHBern liegt auf dem Thema Digitalisierung: Die PHBern nutzt die Chancen der Digitalisierung proaktiv. Entsprechend widmet sich eines der Programme der PHBern der Digitalisierung bzw. der digitalen Transformation. Die nachfolgende Auswahl der in diesem Programm zusammengeführten Projekte zeigt, wie vielfältig die zu bearbeitenden Themen sind:

- Erarbeitung einer Strategie zur digitalen Transformation
- Medien und Informatik in den Grundausbildungen
- Medien und Informatik in der Weiterbildung
- Digitalisierung der Studierendenverwaltung
- future IT (Weiterentwicklung der Verwaltungsinformatik)

Unter den Leitungspersonen der PHBern besteht Einigkeit, dass die PHBern – wie die meisten anderen Hochschulen und Institutionen – am Anfang der digitalen Transformation steht. Die folgenden Beispiele geben einen kleinen Einblick in die anstehenden Herausforderungen:

- Entwicklung innovativer Lernsettings, und zwar unter Berücksichtigung der Chancen der Digitalisierung wie auch der Vorteile der direkten Begegnung
- Anpassung der Inhalte an die Möglichkeiten und Entwicklungen der Digitalisierung, z.B. Umgang mit computergestützten Lernstandserhebungen; Computational Thinking in allen Fachbereichen etc.
- Digitalisierung der Arbeitsabläufe und Prozesse soweit möglich und sinnvoll
- Umsetzung der Prinzipien von Open Source und Open Access, Aufbau einer zukunftsorientierten räumlichen und technischen Infrastruktur, die eine organisationseinheitsübergreifende Zusammenarbeit innerhalb der PHBern wie auch eine Zusammenarbeit mit Institutionen und Personen ausserhalb der PHBern unterstützt
- Klärung der Vorgaben, die bezüglich Datenschutz zu berücksichtigen sind

In der Verwaltung nimmt der Bereich Informatik insbesondere bei der Unterstützung der digitalen Transformation in den vier Leistungsbereichen Grundausbildungen, Weiterbildung, Dienstleistungen sowie Forschung, Entwicklung und Evaluation eine zentrale Rolle ein. Es ist unabdingbar, dass die neuen Formate in der Lehre, die den Studierenden und Weiterbildungsteilnehmenden eine stärkere Individualisierung und Flexibilisierung bei der Nutzung der Angebote ermöglichen, von Beginn weg in den Verwaltungssystemen administriert werden können.
Im Zusammenhang mit der zunehmenden Digitalisierung der Gesellschaft bzw. mit der digitalen Transformation kommen der PHBern drei Rollen zu:

- Sie muss die Schulen, die Schulleiterinnen und Schulleiter sowie die Lehrpersonen und weitere Beteiligte befähigen, die Herausforderungen der digitalen Transformation zu bewältigen.
- Sie muss die mit der digitalen Transformation verbundenen Herausforderungen PHBern-intern bewältigen.
- Sie muss die Entwicklungen im Zusammenhang mit der digitalen Transformation beobachten sowie Erfahrungen und wissenschaftliche Erkenntnisse für sich, d.h. sowohl für ihre Leistungsbereiche wie auch für die Verwaltung und fürs Berufsfeld nutzbar machen.

3 Zahlen und Fakten

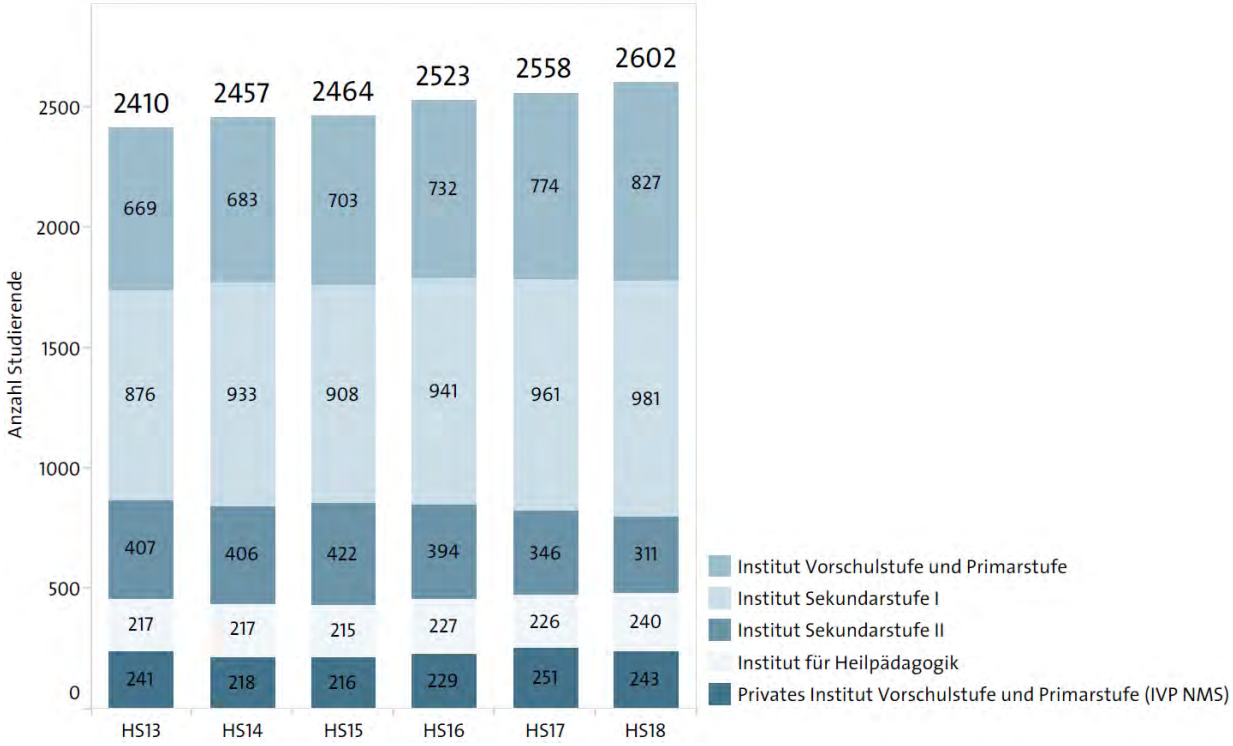
3.1 Studierende

Übersicht I: Studierende der Grundausbildungen nach Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende			Anteil Ausserkantonale		
	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**827**	**774**	**7%**	**82%**	**84%**	**-2%**	**5%**	**5%**	**<1%**	**33%**	**33%**	**<1%**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) - VUS (Kindergarten - 2. Klasse)	262	254	3%	95%	96%	-1%	6%	6%	<1%	31%	30%	1%
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) - MS (3.-6. Klasse)	547	520	5%	75%	78%	-3%	5%	4%	1%	32%	34%	-1%
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) - BIL (Bilingualer Studiengang)	18	–	–	83%	–	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–
Institut Sekundarstufe I	**981**	**961**	**2%**	**52%**	**53%**	**0%**	**5%**	**5%**	**0%**	**30%**	**28%**	**2%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	504	513	-2%	50%	51%	-1%	5%	6%	-1%	30%	31%	-1%
Master of Arts PHBern in Secondary Education[1]	311	307	1%	53%	55%	-2%	5%	2%	2%	32%	26%	6%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt[1]	36	28	29%	78%	79%	-1%	3%	0%	3%	31%	25%	6%
Lehrdiplom Sekundarstufe I für Maturitätsschullehrpersonen	2	2	0%	50%	50%	0%	0%	0%	0%	50%	50%	0%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lehrdiploms	4	5	-20%	75%	80%	-5%	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Vorschulstufe und Primarstufe	25	20	25%	80%	80%	0%	4%	5%	-1%	60%	65%	-5%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom nach PHG	99	86	15%	47%	42%	6%	14%	14%	0%	17%	14%	3%
Institut Sekundarstufe II [2, 3]	**311**	**346**	**-10%**	**50%**	**53%**	**-3%**	**5%**	**5%**	**1%**	**54%**	**56%**	**-2%**
Monofachdiplom	55	57	-4%	42%	63%	-21%	11%	5%	6%	49%	63%	-14%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	79	93	-15%	57%	49%	7%	9%	5%	3%	53%	54%	-1%
Zweifächerdiplom	46	62	-26%	43%	47%	-3%	0%	5%	-5%	65%	63%	2%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	131	134	-2%	51%	53%	-2%	3%	4%	-1%	53%	51%	2%
Institut für Heilpädagogik	**240**	**226**	**6%**	**88%**	**91%**	**-3%**	**6%**	**6%**	**0%**	**30%**	**31%**	**-1%**
Grundstudium	27	27	0%	93%	89%	4%	4%	4%	0%	37%	15%	22%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung	27	33	-18%	89%	94%	-5%	4%	6%	-2%	19%	24%	-6%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im Lernen oder im Verhalten	169	166	2%	88%	90%	-3%	6%	6%	0%	31%	36%	-4%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik	17	–	–	82%	–	–	18%	–	–	29%	–	–
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP NMS)	**243**	**251**	**-3%**	**90%**	**88%**	**1%**	**5%**	**4%**	**1%**	**23%**	**20%**	**4%**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe NMS nach PHG (Bachelor)	243	251	-3%	90%	88%	1%	5%	4%	1%	23%	20%	4%
Total Grundausbildungen	**2602**	**2558**	**2%**	**68%**	**69%**	**-1%**	**5%**	**5%**	**<1%**	**33%**	**33%**	**<1%**

Stichdaten 15. Oktober 2018, 15. Oktober 2017

Übersicht II: Entwicklung Studierende der Grundausbildungen nach Institut



Übersicht III: Studierende der Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut, Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausländische und ausserkantonale Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende			Anteil Ausserkantonale		
	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**4**	**1**	**300%**	**75%**	**100%**	**-25%**	**0%**	**0%**	**0%**	**25%**	**0%**	**25%**
Facherweiterung für die Primarstufe	4	1	300%	75%	100%	-25%	0%	0%	0%	25%	0%	25%
Institut Sekundarstufe I	**5**	**3**	**67%**	**60%**	**67%**	**-7%**	**20%**	**33%**	**-13%**	**60%**	**33%**	**27%**
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I	3	5	67%	60%	67%	-7%	20%	33%	-13%	60%	33%	27%
Institut Sekundarstufe II	**5**	**3**	**67%**	**60%**	**0%**	**60%**	**0%**	**0%**	**0%**	**60%**	**67%**	**-7%**
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	5	2	150%	60%	0%	60%	0%	0%	0%	60%	50%	10%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	0	1	-100%	–	0%	–	–	0%	–	–	100%	–
Fachdidaktikzentren	**69**	**13**	**431%**	**72%**	**85%**	**-12%**	**4%**	**0%**	**4%**	**10%**	**46%**	**-36%**
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	15	7	114%	80%	86%	-6%	7%	0%	7%	47%	43%	4%
Joint-Master Fachdidaktik Sport	27	6	350%	63%	83%	-20%	k.A.[4]	k.A.[4]	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	27	–	–	78%	–	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–
Total Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen	**83**	**20**	**315%**	**73%**	**70%**	**3%**	**7%**	**5%**	**2%**	**19%**	**45%**	**-26%**

Stichdaten 15. Oktober 2018, 15. Oktober 2017

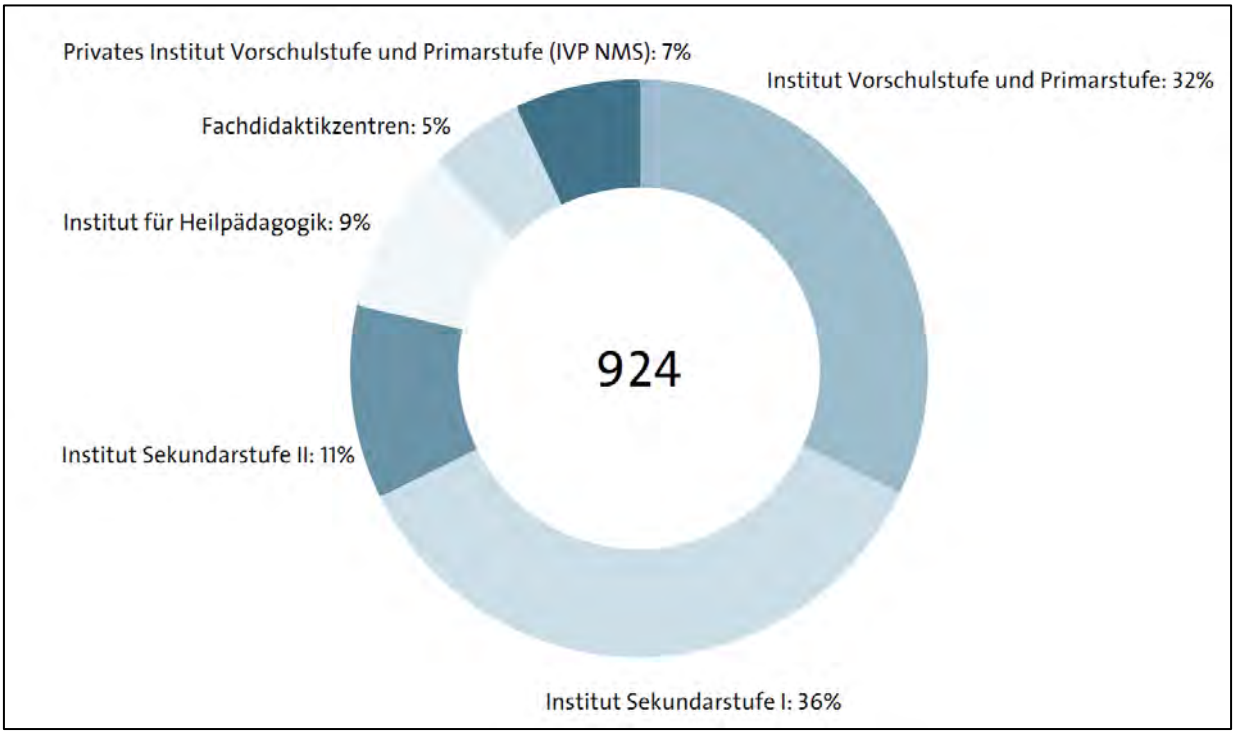
Übersicht IV: Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Studiengang, Frauenanteil, Anteil ausserkantonale und ausländische Studierende

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende			Anteil Ausserkantonale		
	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**297**	**257**	**16%**	**80%**	**84%**	**-5%**	**6%**	**5%**	**0%**	**39%**	**29%**	**10%**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) - MS (3.-6. Klasse)	183	176	4%	72%	80%	-9%	5%	5%	0%	37%	33%	4%
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) - VUS (Kindergarten - 2. Klasse)	94	80	18%	94%	94%	0%	7%	6%	1%	33%	21%	12%
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe nach PHG (Bachelor) - BIL (Bilingualer Studiengang)	17	–	–	88%	–	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–
Facherweiterung für die Primarstufe	3	1	200%	100%	100%	0%	0%	0%	0%	33%	0%	33%
Institut Sekundarstufe I	**329**	**326**	**1%**	**53%**	**49%**	**5%**	**5%**	**5%**	**0%**	**33%**	**32%**	**1%**
Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education	171	189	-10%	51%	49%	3%	3%	6%	-3%	31%	32%	-1%
Master of Arts PHBern in Secondary Education[1]	104	93	12%	58%	51%	7%	6%	1%	5%	38%	33%	4%
Master of Arts PHBern in Secondary Education mit heilpädagogischem Schwerpunkt[1]	15	6	150%	80%	83%	-3%	7%	0%	7%	27%	33%	-7%
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines altrechtlichen Lehrdiploms	0	1	-100%	–	100%	–	–	0%	–	–	0%	–
Stufenerweiterung Sekundarstufe I für Inhaberinnen und Inhaber eines Bachelordiploms der Vorschulstufe und Primarstufe	6	5	20%	67%	60%	7%	0%	0%	0%	50%	60%	-10%
Lehrdiplom Sekundarstufe I Fachdiplom nach PHG	32	31	3%	38%	32%	5%	13%	13%	0%	25%	23%	2%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe I	1	1	0%	0%	100%	-100%	0%	100%	-100%	100%	100%	0%
Institut Sekundarstufe II[2, 3]	**100**	**110**	**-9%**	**38%**	**53%**	**-15%**	**7%**	**3%**	**4%**	**52%**	**53%**	**-1%**
Monofachdiplom	19	12	58%	26%	58%	-32%	16%	0%	16%	42%	58%	-16%
Monofachdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	24	31	-23%	54%	55%	-1%	13%	6%	6%	50%	52%	-2%
Zweifächerdiplom	11	20	-45%	36%	35%	1%	0%	0%	0%	64%	55%	9%
Zweifächerdiplom mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	41	44	-7%	32%	61%	-30%	2%	2%	0%	54%	50%	4%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II	5	2	150%	60%	0%	60%	0%	0%	0%	60%	50%	10%
Erweiterungsdiplom für die Sekundarstufe II mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	0	1	-100%	–	0%	–	–	0%	–	–	100%	–
Institut für Heilpädagogik	**85**	**65**	**31%**	**84%**	**88%**	**-4%**	**5%**	**8%**	**-3%**	**32%**	**32%**	**-1%**
Grundstudium	26	25	4%	92%	88%	4%	4%	4%	0%	38%	16%	22%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit geistiger Behinderung	2	2	0%	100%	100%	0%	0%	50%	-50%	0%	0%	0%
Pädagogik für Kinder und Jugendliche mit Beeinträchtigung im Lernen oder im Verhalten	47	33	24%	79%	87%	-8%	4%	8%	-4%	28%	45%	-17%
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik (IS1)	1	–	–	0%	–	–	0%	–	–	0%	–	–
Zusatzleistungen Master Schulische Heilpädagogik (IVP)	9	–	–	89%	–	–	11%	–	–	44%	–	–

	Total Studierende			Frauenanteil			Anteil ausländische Studierende			Anteil Ausserkantonale		
	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ	HS18	HS17	Δ
Fachdidaktikzentren	**49**	**12**	**308%**	**71%**	**92%**	**-20%**	**6%**	**0%**	**6%**	**10%**	**50%**	**-40%**
Joint-Master Fachdidaktik Technisches und Textiles Gestalten – Design	11	7	57%	82%	86%	-4%	9%	0%	9%	45%	43%	3%
Joint-Master Fachdidaktik Sport	11	5	120%	45%	100%	-55%	k.A.[4]	k.A.[4]	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–
Joint-Master Fachdidaktik Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung	27	–	–	78%	–	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–	k.A.[4]	k.A.[4]	–
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP NMS)	**64**	**85**	**-25%**	**92%**	**87%**	**5%**	**5%**	**5%**	**0%**	**28%**	**33%**	**-5%**
Lehrdiplom Vorschulstufe und Primarstufe NMS nach PHG (Bachelor)	64	85	-25%	92%	87%	5%	5%	5%	0%	28%	33%	-5%
Total Erstsemestrige	**924**	**855**	**8%**	**67%**	**67%**	**-1%**	**5%**	**5%**	**0%**	**35%**	**34%**	**1%**

Stichdaten 15. Oktober 2018, 15. Oktober 2017

Übersicht V: Anzahl Erstsemestrige der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen und Anteile nach Institut



Stichdatum: 15. Oktober 2018

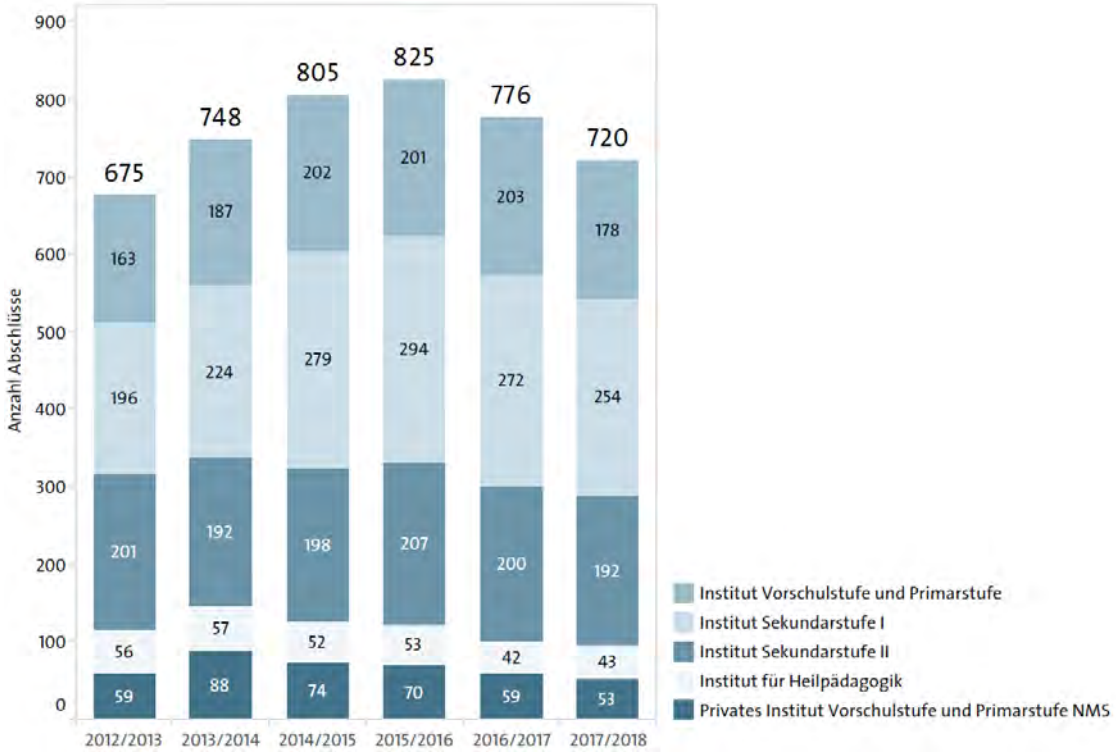
Übersicht VI: Abschlüsse der Grundausbildungen

	Frauen	Männer	Total
Institut Vorschulstufe und Primarstufe	**159**	**19**	**178**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	153	18	171
Facherweiterung Primarstufe	6	1	7
Institut Sekundarstufe I	**160**	**94**	**254**

Bachelor of Arts PHBern in Secondary Education (ohne Lehrdiplom)	69	44	113
Lehrdiplom für die Sekundarstufe I mit Master of Arts PHBern in Secondary Education	78	33	111
Fachdiplom Sekundarstufe I	13	17	30
Institut Sekundarstufe II	**105**	**87**	**192**
Lehrdiplom für Maturitätsschulen	44	40	84
Lehrdiplom für Maturitätsschulen mit integrierter berufspädagogischer Qualifikation	60	47	107
Erweiterungsdiplom für Maturitätsschulen	1		1
Institut für Heilpädagogik	**39**	**4**	**43**
Diplom in Schulischer Heilpädagogik mit Master of Arts PHBern in Special Needs Education	39	4	43
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	**47**	**6**	**53**
Lehrdiplom für die Vorschulstufe und Primarstufe mit Bachelor of Arts PHBern in Pre-Primary and Primary Education	47	6	53
Total	**510**	**210**	**720**

Berichtsperiode: 1. August 2017 bis 31. Juli 2018

Übersicht VII: Entwicklung Abschlüsse der Grund-, Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen nach Institut



Erläuterungen zu den Statistiken

1) Studierende der Sekundarstufe I, welche gleichzeitig im Bachelor-, Masterstudiengang und/oder Erweiterungsdiplom immatrikuliert sind, werden nur im Master gezählt.

2) Studierende, welche den Ergänzungsstudiengang HKB Bildnerisches Gestalten der Sekundarstufe II besuchen, sind nicht mitgezählt, da sie nicht an der PHBern immatrikuliert sind. Anzahl im FS18: 28 (HS17: 24).

3) 196 Studierende der Sekundarstufe II bezahlen im HS18 aufgrund paralleler Immatrikulation an der Universität Bern oder HKB keine Studiengebühren an der PHBern (HS 17: 212).

4) Keine Angaben zum Herkunftskanton und der Nationalität der Studierenden, da die Immatrikulation an der Kooperationshochschule erfolgt.

3.2 Mitarbeitende

Übersicht I: Personen pro Organisationseinheit

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
Organisationseinheit	**2018**	**2017**	**Δ**	**2018**	**2017**	**Δ**	**2018**	**2017**	**Δ**
Rektorat	21	19	11%	43%	58%	-15%	2%	2%	0%
Zentrale Verwaltung	41	50	-18%	41%	38%	3%	4%	5%	-1%
Verwaltung Grundausbildungen*	43	–	–	72%	–	–	4%	–	–
Verwaltung Weiterbildung und Forschung*	21	–	–	57%	–	–	2%	–	–
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	220	220	0%	75%	75%	0%	21%	21%	0%
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG)*	233	280	-17%	47%	51%	-4%	22%	27%	-4%
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	59	60	-2%	41%	38%	2%	6%	6%	0%
Institut für Heilpädagogik	40	37	8%	80%	78%	2%	4%	4%	0%
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. KMWF)*	198	214	-7%	60%	59%	1%	18%	20%	-2%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	73	68	7%	75%	79%	-4%	7%	6%	1%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	87	95	-8%	63%	66%	-3%	8%	9%	-1%
Total**	**1036**	**1043**	**-1%**	**61%**	**61%**	**0%**	**100%**	**100%**	**0%**

* Bis 2017 waren die Mitarbeitenden der Verwaltung Grundausbildungen und der Verwaltung Weiterbildung und Forschung dem Institut Sekundarstufe I bzw. dem Institut Weiterbildung und Medienbildung angegliedert.

** Dieselbe Person kann an der PHBern sowie am Privaten IVP NMS angestellt sein.

Stichdaten: 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2017

Übersicht II: Entwicklung Personen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Rektorat	23	25	22	19	21
Zentrale Verwaltung	24	31	32	50	41
Verwaltung Grundausbildungen*	–	–	–	–	21
Verwaltung Weiterbildung und Forschung*	–	–	–	–	43
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	198	200	220	220	220
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG)*	345	356	336	280	233
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	66	59	66	60	59
Institut für Heilpädagogik	43	45	45	37	40
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. KMWF)*	244	244	224	214	198
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	47	54	62	68	73
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	85	92	92	95	87
Total	**1075**	**1106**	**1099**	**1043**	**1036**

* Bis 2017 waren die Mitarbeitenden der Verwaltung Grundausbildungen und der Verwaltung Weiterbildung und Forschung dem Institut Sekundarstufe I bzw. dem Institut Weiterbildung und Medienbildung angegliedert.

Stichdatum jeweils 31. Dezember

Übersicht III: Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
Organisationseinheit	**2018**	**2017**	**Δ**	**2018**	**2017**	**Δ**	**2018**	**2017**	**Δ**
Rektorat	17.2	15.7	10%	43%	57%	-14%	4%	4%	0%
Zentrale Verwaltung	37.5	43.0	-13%	41%	36%	5%	8%	9%	-1%
Verwaltung Grundausbildungen*	31.3	–	–	70%	–	–	7%	–	–
Verwaltung Weiterbildung und Forschung*	15.0	–	–	44%	–	–	3%	–	–
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	80.1	76.0	5%	74%	72%	2%	17%	16%	1%
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG)*	76.2	103.3	-26%	51%	55%	-4%	16%	22%	-6%
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	22.8	23.4	-3%	51%	49%	2%	5%	5%	0%
Institut für Heilpädagogik	24.2	23.4	3%	77%	80%	-3%	5%	5%	0%
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. KMWF)*	103.6	116.1	-11%	59%	57%	2%	22%	25%	-3%
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	43.1	39.4	9%	75%	77%	-2%	9%	9%	1%
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	22.1	24.2	-9%	57%	59%	-2%	4%	5%	-1%
Total	**473.1**	**464.5**	**2%**	**60%**	**60%**	**1%**	**100%**	**100%**	**0%**

* Bis 2017 waren die Mitarbeitenden der Verwaltung Grundausbildungen und der Verwaltung Weiterbildung und Forschung dem Institut Sekundarstufe I bzw. dem Institut Weiterbildung und Medienbildung angegliedert.

Stichdaten: 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2017

Übersicht IV: Entwicklung Vollzeitstellen pro Organisationseinheit

Organisationseinheit	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Rektorat	14.0	17.2	16.2	15.7	17.2
Zentrale Verwaltung	20.7	26.6	27.0	43.0	37.5
Verwaltung Grundausbildungen*	–	–	–	–	31.3
Verwaltung Weiterbildung und Forschung*	–	–	–	–	15.0
Institut Vorschulstufe und Primarstufe (inkl. VBK und FDZ NMG)	63.3	67.4	73.1	76.0	80.1
Institut Sekundarstufe I (inkl. FDZ TTG)*	98.1	104.2	106.4	103.3	76.2
Institut Sekundarstufe II (inkl. FDZ Sport)	23.1	21.2	22.9	23.4	22.8
Institut für Heilpädagogik	22.6	25	24.2	23.4	24.2
Institut für Weiterbildung und Medienbildung (inkl. KMWF)*	122.5	120.6	117.0	116.1	103.6
Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation	23.2	26.7	30.7	39.4	43.1
Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS	24.3	25.5	23.6	24.2	22.1
Total	**411.8**	**434.4**	**441.1**	**464.5**	**473.1**

* Bis 2017 waren die Mitarbeitenden der Verwaltung Grundausbildungen und der Verwaltung Weiterbildung und Forschung dem Institut Sekundarstufe I bzw. dem Institut Weiterbildung und Medienbildung angegliedert.

Stichdatum jeweils 31. Dezember

Übersicht V: Personen nach Funktion

	Total Mitarbeitende			Frauenanteil			Total in %		
Funktionskategorie	**2018**	**2017**	**Δ**	**2018**	**2017**	**Δ**	**2018**	**2017**	**Δ**
Hochschulleitung	10	10	0%	40%	40%	0%	1%	1%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	35	37	-5%	69%	70%	-2%	3%	3%	0%
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	21	28	-25%	38%	29%	10%	2%	3%	-1%
Verwaltungsmitarbeitende	152	153	-1%	63%	62%	0%	14%	14%	0%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	91	82	11%	70%	71%	0%	8%	8%	0%
Dozierende	445	420	6%	60%	58%	2%	41%	38%	3%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	257	277	-7%	61%	61%	0%	24%	25%	-1%
Assistierende / Doktorierende	79	82	-4%	59%	67%	-8%	7%	8%	0%
Total*	**1090**	**1089**	**<1%**	**61%**	**61%**	**<1%**	**100%**	**100%**	**0%**

*Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen.

Stichdaten: 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2017

Übersicht VI: Vollzeitstellen nach Funktion

	Total Vollzeitstellen			Frauenanteil			Total in %		
Funktionskategorie	**2018**	**2017**	**Δ**	**2018**	**2017**	**Δ**	**2018**	**2017**	**Δ**
Hochschulleitung	10.0	10.0	0%	40%	40%	0%	2%	2%	0%
Bereichs-, Schwerpunktprogrammleitende und Leitende Fachdidaktikzentren	25.9	27.6	-6%	69%	68%	1%	5%	6%	-1%
Abteilungs-, Ressort- und Teamleitende	19.4	23.3	-17%	38%	31%	7%	4%	5%	-1%
Verwaltungsmitarbeitende	112.5	109.8	2%	59%	59%	0%	24%	24%	0%
Wissenschaftliche Mitarbeitende	52.2	48.3	8%	68%	69%	-1%	11%	10%	1%
Dozierende	202.3	195.7	3%	61%	60%	1%	43%	42%	1%
Praxislehrkräfte mit erweitertem Auftrag	17.1	16.5	4%	60%	59%	1%	4%	4%	0%
Assistierende / Doktorierende	33.7	33.3	1%	64%	70%	-6%	7%	7%	0%
Total*	**473.1**	**464.5**	**2%**	**60%**	**60%**	**1%**	**100%**	**100%**	**0%**

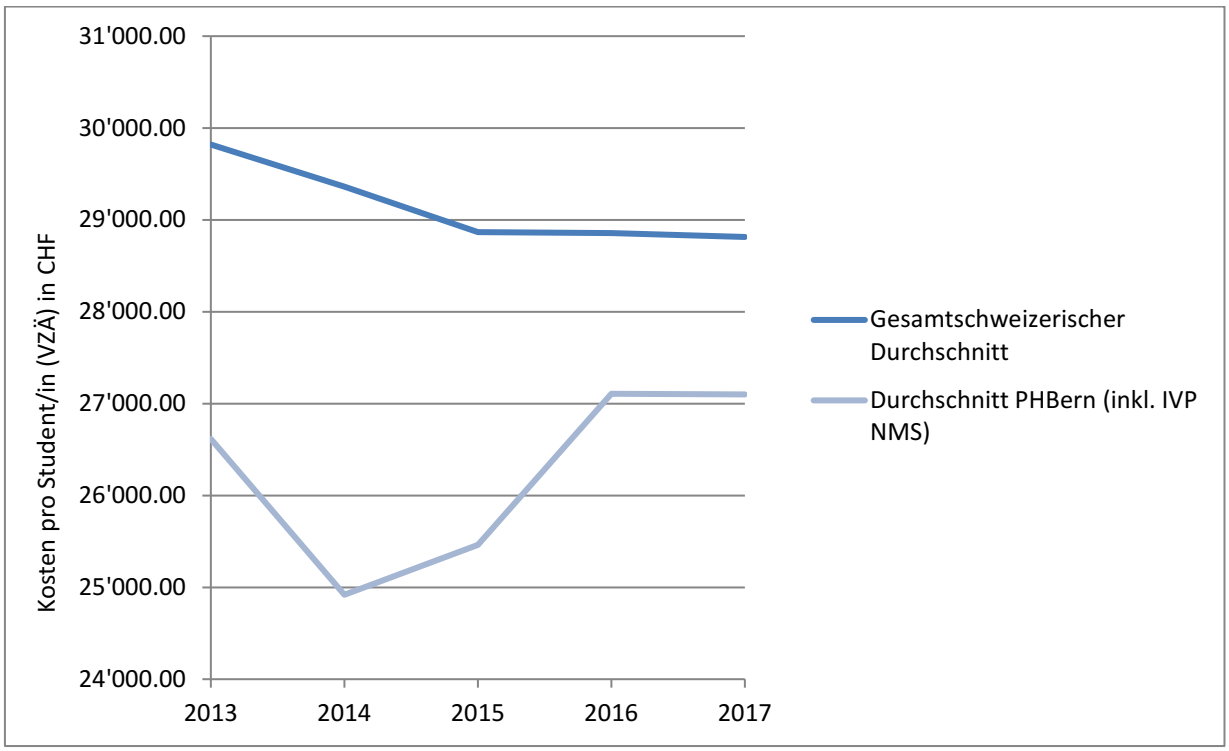
Dieselbe Person kann mehrere Funktionen einnehmen.

Stichdaten: 31. Dezember 2018, 31. Dezember 2017

3.3 Ausbildungskosten pro Student/-in (Vollzeitäquivalent)

	2013	2014	2015	2016	2017
Durchschnitt PHBern (inkl. IVP NMS)	CHF 26'616	CHF 24'919	CHF 25'461	CHF 27'107	CHF 27'100
Gesamtschweizerischer Durchschnitt	CHF 29'820	CHF 29'362	CHF 28'868	CHF 28'857	CHF 28'814

Übersicht I: Entwicklung Kosten pro Student/in pro Vollzeitäquivalent



3.4 Organe

Schulrat

Elisabeth Schenk Jenzer (Präsidentin)	Rektorin am Gymnasium Kirchenfeld
Dr. med. Eliane Siegenthaler (Vizepräsidentin)	Chefärztin der Kinder- und Jugendpsychiatrischen Polikliniken und Tageskliniken der Universitären Psychiatrischen Dienste Bern
Prof. Dr. Zoltán M. Balogh	Professor und Co-Direktor Mathematisches Institut der Universität Bern
Therese Hilfiker	Senior HR Business Partner CSL Behring Schweiz
Christine Hostettler	Lehrerin Schule Morillon
Kathrin Hüppi	Sekundarlehrerin und Co-Schulleiterin Oberstufenzentrum Rapperswil BE
Prof. Thomas Längin	Dozent Berner Fachhochschule
Prof. Dr. Martin Schäfer	Rektor PHBern
Dr. Ursula Fiechter	Dozentin Institut Vorschulstufe und Primarstufe, Vertreterin der PHBern-Dozierenden
Raymond Wiedmer	Student Institut Sekundarstufe I, Vertreter der PHBern-Studierenden (per 01.08.2018)
Simone Knödler-Gilgen (beratende Stimme)	Vorsteherin Abteilung Pädagogische Hochschulen, Vertreterin Erziehungsdirektion

Aus dem Schulrat ausgeschieden:

Danik Frautschi	Student Institut Sekundarstufe I, Vertreter der PHBern-Studierenden (per 31.07.2018)

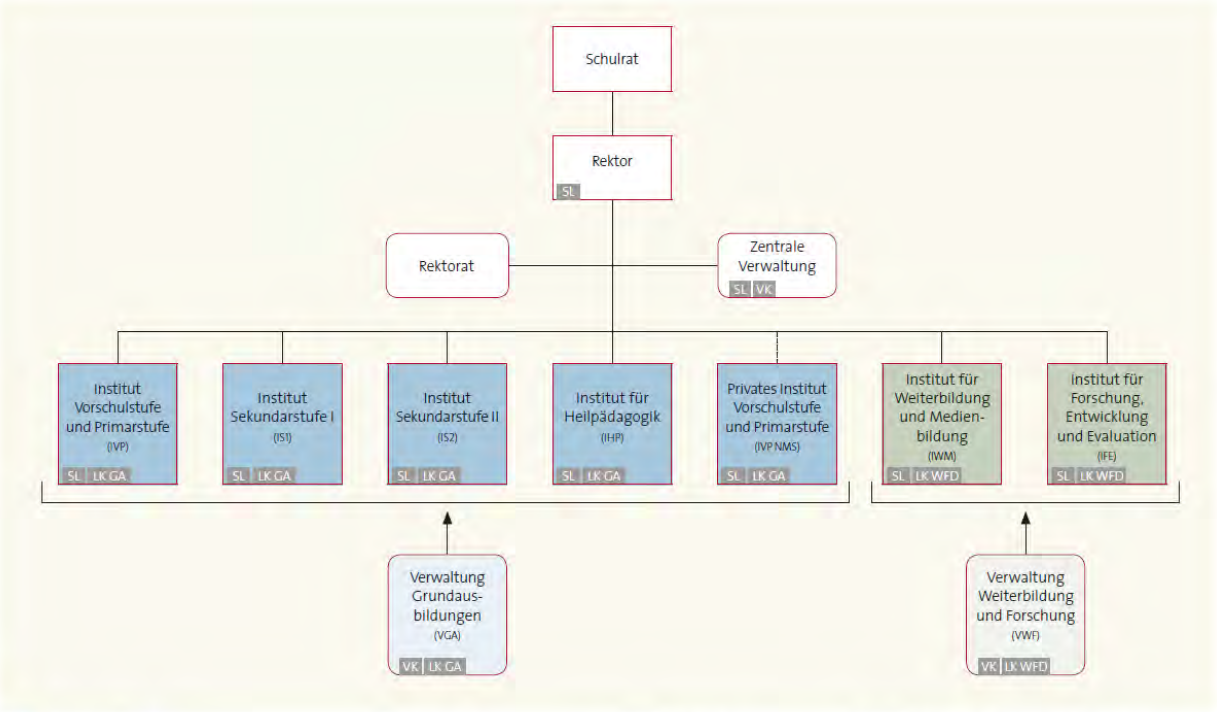
Schulleitung

Prof. Dr. Martin Schäfer (Vorsitz)	Rektor
Prof. Dr. Daniel Steiner	Institut Vorschule und Primarstufe
Prof. Dr. Andrea Schweizer	Institut Sekundarstufe I
Prof. Dr. Marc Eyer	Institut Sekundarstufe II
Prof. Dr. Michael Eckhart	Institut für Heilpädagogik
Prof. Dr. Gottfried Hodel	Institut für Weiterbildung und Medienbildung
Prof. Dr. Doris Edelmann	Institut für Forschung, Entwicklung und Evaluation
Prof. Dr. Martin Stadelmann	Privates Institut Vorschulstufe und Primarstufe NMS

Aus der Schulleitung ausgeschieden:

Barbara Moosmann	Zentrale Verwaltung (per 30.09.2018)

Organigramm



Stand: August 2018

4 Jahresrechnung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Es gelten die gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER.

4.1 Kommentar zur Jahresrechnung

Ergebnisse
Die Jahresrechnung 2018 der PHBern schliesst mit einem Verlust von TCHF 1116. Dieses Ergebnis liegt TCHF 244 unter dem Verlust des Vorjahres von TCHF 1360. Die PHBern weist seit 2015 negative Jahresergebnisse aus, welche über die Reserven gedeckt werden müssen. Auch für die kommenden Jahre zeichnen sich gemäss Planung weitere Verluste ab. Die bestehende Finanzierungslücke wird im Rahmen der Vorbereitungen des Leistungsauftrags 2022–2025 für die Ermittlung des jährlichen Staatsbeitrags mitberücksichtigt werden (vgl. auch Kapitel 2.1).

Staatsbeitrag und Ertrag
Der Staatsbeitrag beläuft sich im Jahr 2018 auf TCHF 59’525 gemäss RRB 1354/2017 vom 13. Dezember 2017. Im Vorjahr lag der Beitrag bei TCHF 58’955 und im Voranschlag für das Jahr 2019 liegt er bei TCHF 60’105.
Zusätzlich zum Staatsbeitrag werden die Weiterbildungsangebote Passepartout (TCHF 900) und Lehrplan 21 (TCHF 700) durch den Kanton finanziert. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) entschädigt vertraglich festgelegte Leistungen der PHBern im Umfang von TCHF 750. Für das Case Management erhält die PHBern von der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) einen Beitrag von TCHF 400.

Über die gesamte PHBern haben die Anzahl der Studierenden und auch der Anteil der Studierenden aus anderen Kantonen zugenommen. Dies erhöht die Einnahmen bei den Studiengeldern und den FHV-Beiträgen um TCHF 113. Negativ auf die FHV-Einnahmen wirkte sich der Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone für die Reduktion des Tarifs von TCHF 25,5 auf TCHF 24 pro 60 ECTS (Vollzeitstudium pro Jahr) ab dem Studienjahr 2017/2018 aus. Insgesamt belaufen sich die FHV-Einnahmen auf TCHF 13’727 (Vorjahr 13’665). Die Studiengelder nahmen im Jahr 2018 um TCHF 51 auf TCHF 4304 zu (Vorjahr TCHF 4253).

In der Forschung sind Mehreinnahmen von TCHF 96 bei den Drittmittelprojekten zu verzeichnen (Finanzierung SNF sowie andere externe Geldgeber). Die Projekterträge sind auf TCHF 1910 angewachsen. Basis für die Zunahme war die im Jahr 2015 initiierte strategische Weiterentwicklung des Leistungsbereichs Forschung, Entwicklung und Evaluation.

Im Dienstleistungsertrag kann eine Zunahme im Vergleich zu 2017 von TCHF 194 auf TCHF 1793 verzeichnet werden. Zu dieser Steigerung haben ein Lehrmittelprojekt sowie zusätzliche Aufträge anderer Institutionen beigetragen.

Aufwand
Mit TCHF 74’626 sind die Gehälter und Sozialleistungen inkl. Vorsorgeeinrichtung die grösste Position im Aufwand (85,9 %). Die Zunahme von TCHF 1660 gegenüber dem Vorjahr ist unter Berücksichtigung der steigenden Studierendenzahlen sowie der Zunahme bei den Forschungsprojekten moderater als erwartet. Wesentlich dazu beigetragen haben die im Vergleich zum Vorjahr geringeren Lohnaufwendungen mit einmaligem Effekt aufgrund vakanter Stellen.

Für die technische Erneuerung der IT-Infrastruktur wurden in den letzten zwei Jahren TCHF 354 investiert. Aufgrund einer Standortbestimmung wurden die Projektarbeiten für rund ein halbes Jahr sistiert. Im 1. Quartal 2019 wird das Projekt fortgesetzt. Es ist in den nächsten Jahren mit weiteren Kosten von bis zu TCHF 2000 zu rechnen.

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2018	31.12.2017
Flüssige Mittel	1	6971	8028
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	10’065	8511
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1	1
Vorräte	4	10	7
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	1040	937
Umlaufvermögen		**18’086**	**17’484**
Mobile Sachanlagen	6	432	98
Immaterielle Anlagen	7	124	81
Anlagevermögen		**556**	**179**
AKTIVEN		**18’642**	**17’663**
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	–967	–1631
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9	–2515	–2
Passive Rechnungsabgrenzung	10	–6579	–5845
Kurzfristige Rückstellungen	13	–1104	–1238
Kurzfristiges Fremdkapital		**–11’164**	**–8716**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	11	–733	–716
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	–14’772	–14’747
Langfristige Rückstellungen	13	–1002	–1398
Langfristiges Fremdkapital		**–16’507**	**–16’860**
Total Fremdkapital		**–27’671**	**–25’576**
Eigenkapital		9030	7913
PASSIVEN		**–18’642**	**–17’663**

Hinweis: Bilanzpositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Aktiven werden mit positiven und die Passiven mit negativen Vorzeichen dargestellt.

4.3 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2018	31.12.2017
Grundfinanzierung	14	–76’560	–75’877
Forschungserträge Drittmittel	15	–1910	–1814
Studiengelder	16	–4304	–4253
Übrige Erträge	16	–3029	–2871
Erlösminderungen	16	0	–3
Ertrag		**–85’802**	**–84’817**
Übrige Beiträge an Dritte	17	3065	3244
Personalaufwand	18	75’807	74’571
Sonstiger Betriebsaufwand	19	7918	8250
Abschreibungen	6, 7, 20	100	54
Aufwand		**86’889**	**86’119**
BETRIEBSERGEBNIS		**1087**	**1302**
Finanzaufwand	21	16	6
Finanzertrag	21	–3	–2
Finanzergebnis		**13**	**4**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**1099**	**1306**
Veränderung zweckgebundene Fonds	11	17	54
FONDSERGEBNIS		**17**	**54**
ERFOLG Gewinn (–) / Verlust (+)		**1116**	**1360**

Hinweis: Erfolgsrechnungspositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Erträge werden mit negativen und die Aufwände mit positiven Vorzeichen dargestellt.

4.4 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**–1116**	**–1360**
+/– Abschreibungen/erfolgswirksame Aufwertungen	100	54
+/– Zunahme/Abnahme von fondunwirksamen Rückstellungen	–396	–100
+/– sonstige fondunwirksame Aufwendungen/Erträge	42	–284
+/– Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	–1553	1264
+/– Abnahme/Zunahme von Vorräten	–2	0
+/– Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–103	–528
+/– Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–693	913
+/– Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	–1	–3
+/– Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	733	665
+/– Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	–134	390
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)	**–3123**	**1011**
– Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–403	–23
– Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–45	–21
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**–448**	**–44**
Total Geldzufluss/-abfluss = Veränderung Netto-flüssige Mittel	**–3571**	**967**
Netto-flüssige Mittel Anfangsbestand	8028	7061
Netto-flüssige Mittel Endbestand	4457	8028
Veränderung Geldzufluss (+) / Geldabfluss (–)	**–3571**	**967**

4.5 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2018

Beträge in TCHF	Bewertungs-reserve Staat	Gewinn-reserve Staat	Gewinn-reserven Drittmittel	Total
Eigenkapital per 01.01.2016	**25'540**	**–19'958**	**–182**	**5400**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	1153	0	1153
Eigenkapital per 31.12.2016	**25'540**	**–18'805**	**–182**	**6553**
Eigenkapital per 01.01.2017	**25'540**	**–18'805**	**–182**	**6553**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	1360	0	1360
Eigenkapital per 31.12.2017	**25'540**	**–17'445**	**–182**	**7913**
Eigenkapital per 01.01.2018	**25'540**	**–17'445**	**–182**	**7913**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	1116	0	1116
Eigenkapital per 31.12.2018	**25'540**	**–16329**	**–182**	**9030**

Hinweis: Bilanzpositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Aktiven werden mit positiven und die Passiven mit negativen Vorzeichen dargestellt.

Jahresgewinn/-verlust
Der Verlust der PHBern beträgt TCHF 1116 und ist leicht tiefer als im Vorjahr (TCHF 1360).

Gewinnreserve Staat
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2018 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen. Im Jahr 2018 reduzieren sich die Gewinnreserven durch den Jahresverlust von TCHF 17'445 auf TCHF 16'329.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2018 (seit 2014) ein negatives Eigenkapital von TCHF 9030 auf. Dieses setzt sich aus einer Gewinnreserve von insgesamt TCHF 16510 und einer negativen Bewertungsreserve von TCHF 25'540 zusammen. Die negative Bewertungsreserve begründet sich mit dem Übertritt der PHBern in das Beitragssystem per 01.01.2014 (Restatement Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 nach Swiss GAAP FER) und ist mehrheitlich auf die erstmalige Erfassung (Bildung Rückstellung) der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber den Pensionskassen (BPK und BLVK) zurückzuführen. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 48h PHV) und die Zahlungsfähigkeit der PHBern ist nicht gefährdet.

4.6 Anhang

Allgemeines
Die Jahresrechnung wurde am 9. April 2019 vom Schulrat genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2019 zur Kenntnis gebracht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Zusätzlich zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung bei einem positiven Saldo ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Forderungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

Vorräte
Die Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Mobile Sachanlagen
Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

Immaterielle Anlagen
Als immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Auch die selbst geschaffenen Softwarelösungen sind immaterielle Anlagen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungskosten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Immaterielle Anlagen sind am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorzunehmen.

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Nicht zuteilbare Zahlungseingänge werden auf dem Konto Pendenzen verbucht und bis zur definitiven Zuordnung in dieser Position ausgewiesen.
Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der PHBern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag.

Habensaldi auf den Kontokorrenten Finanzverwaltung sind Schulden bei der Tresorerie des Kantons. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Langfristige andere Verbindlichkeiten
Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern geregelt. Da die Verwendung zweckgebunden ist, sind die Fondskonti als langfristiges Fremdkapital zu führen.

Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Eventualforderungen und -verpflichtungen
Eventualforderungen und -verpflichtungen sind Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten oder zulasten Dritter. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten, sowie weitere nicht zu bilanzierende Forderungen und Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag beurteilt und entsprechend offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehende Personen. Als nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, der Kanton Bern sowie alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung separat offengelegt.

Geldflussrechnung
Die Veränderung der "Netto-flüssigen Mittel" (Fonds) setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: Kasse, Postkonto, Bankkonto, Kontokorrent Finanzverwaltung, Geldtransferkonto.

Positionen in Fremdwährungen
Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss Oanda.com zum Tragen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

1. Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Kasse	16	19
Post	6299	6768
Bank	656	195
Kontokorrent Finanzverwaltung	0	1046
Total flüssige Mittel	**6971**	**8028**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen und der Staatsbeitrag abgewickelt. Die PHBern hatte per Ende 2017 eine negative Bewertungsreserve von TCHF 25´540 und einen Gewinnvortrag (inkl. Verlust 2018 und Drittmittelreserven) von TCHF 16´510. Dies entspricht insgesamt einem negativen Eigenkapital von TCHF 9030. Die Finanzplanung der PHBern zeigt, dass auch in den nächsten Jahren mit einem Verlust zu rechnen ist. Aus diesen Gründen wird das Kontokorrent in der Tendenz negativ bleiben (cash out) und im Bereich des jährlichen Verlustes grösser werden. Das Konto ist neu als Verbindlichkeit auf der Passivseite ausgewiesen (Punkt 9 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten).

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10´065	8511
Delkredere	0	0
Total Forderungen aus L&L	**10´065**	**8511**

Grund für die hohen Forderungen ist vor allem die FHV-Rechnungsstellung des Herbstsemesters 2018 per Stichtag 15.11.2018 von TCHF 8144 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen. Zudem wurden Studiengelder im Dezember 2018 für das Frühlingssemester 2019 in Rechnung gestellt. In der passiven Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2019 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert.
In Bezug auf Debitorenverluste ist das Risiko klein, sodass kein Delkredere gebildet werden muss.

3. Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Sonstige kurzfristige Forderungen	1	1
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**1**	**1**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten TCHF 1 für die Barsicherheit auf dem Zollkonto.

4. Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	10	7
Total Vorräte	**10**	**7**

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets, welcher sich gegenüber dem Vorjahr leicht verändert hat.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Vorausbezahlte Aufwendungen	509	573
Noch nicht erhaltene Erträge	530	363
Total aktive Rechnungsabgrenzung	**1040**	**937**

Vor allem im Bereich der Gebäude-Nebenkosten, der Informatik und bei Mitgliederbeiträgen wurden diverse Rechnungen für das Jahr 2019 vorausbezahlt und per Ende Jahr abgegrenzt. Zudem wurden negative Zeitsaldi von Mitarbeitenden von den kurzfristigen Rückstellungen in den Passiven in die Aktiven umgebucht. In der Position „Noch nicht erhaltene Erträge“ sind Abgrenzungen für ausstehende Fakturen für ein Fachdidaktikzentrum und für Projekterträge ausstehend. Bei den Dienstleistungserträgen erfolgt die Rechnungsstellung für das IVP NMS jeweils halbjährlich und für eine Dienstleistung im Leistungsbereich Grundausbildungen wird erst nach dem Studienjahr fakturiert.

6. Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau – Sachanlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2017	**138**	**55**	**612**	**0**	**805**
Zugänge	0	0	0	23	23
Reklassifikationen	0	0	23	–23	0
Bruttobuchwert per 31.12.2017	**138**	**55**	**635**	**0**	**828**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2017	**–115**	**–38**	**–545**	**0**	**–699**
Planmässige Abschreibungen	–6	–4	–22	0	–32
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2017	**–121**	**–42**	**–567**	**0**	**–731**
Nettobuchwerte per 01.01.2017	**23**	**17**	**67**	**0**	**106**
Nettobuchwerte per 31.12.2017	**16**	**13**	**68**	**0**	**98**
Bruttobuchwert per 01.01.2018	**138**	**55**	**635**	**0**	**828**
Zugänge	0	0	0	403	403
Reklassifikationen	7	92	239	–338	0
Bruttobuchwert per 31.12.2018	**145**	**147**	**875**	**65**	**1231**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2018	**–121**	**–42**	**–567**	**0**	**–731**

Planmässige Abschreibungen	–7	–9	–53	0	–69
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2018	**–129**	**–51**	**–620**	**0**	**–799**
Nettobuchwerte per 01.01.2018	**16**	**13**	**68**	**0**	**98**
Nettobuchwerte per 31.12.2018	**16**	**96**	**255**	**65**	**432**

Anschaffungen, bei welchen die Einheit TCHF 5 übersteigt, werden aktiviert. Investitionen für das Musikhaus (Erstausstattung) und technische Aufrüstungen beim Helvetiaplatz wurden im Jahr 2018 aktiviert. Vor allem aufgrund der einmaligen Erstausstattung im Musikhaus hat insgesamt der Nettobuchwert zugenommen. Per Ende 2018 befindet sich eine technische Aufrüstung in der Weltistrasse in Arbeit.

7. Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	**Software**	**EDV-Projekte**	**Anlagen im Bau – immat. Anlagen**	**Total**
Bruttobuchwert per 01.01.2017	**1667**	**0**	**52**	**1719**
Zugänge	0	0	21	21
Reklassifikationen	21	52	–73	0
Bruttobuchwert per 31.12.2017	**1688**	**52**	**0**	**1740**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2017	**–1636**	**0**	**0**	**–1636**
Planmässige Abschreibungen	–12	–10	0	–22
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2017	**–1648**	**–10**	**0**	**–1659**
Nettobuchwerte per 01.01.2017	**31**	**0**	**52**	**83**
Nettobuchwerte per 31.12.2017	**40**	**42**	**0**	**81**
Bruttobuchwert per 01.01.2018	**1688**	**52**	**0**	**1740**
Zugänge	0	0	74	74
Reklassifikationen	74	0	–74	0
Bruttobuchwert per 31.12.2018	**1761**	**52**	**0**	**1814**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2018	**–1648**	**–10**	**0**	**–1659**
Planmässige Abschreibungen	–21	–10	0	–31
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2018	**–1669**	**–21**	**0**	**–1690**
Nettobuchwerte per 01.01.2018	**40**	**42**	**0**	**81**
Nettobuchwerte per 31.12.2018	**93**	**31**	**0**	**124**

Der Nettobuchwert der immateriellen Anlagen erhöht sich im Berichtsjahr von TCHF 81 auf TCHF 124. Verschiedene einmalige Lizenzen wurden im Jahr 2018 aktiviert. Die im Jahr 2018 nicht liquiditätswirksamen Investitionen (Bezahlung im Folgejahr) belaufen sich auf TCHF 29.

8. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Waren- und Materiallieferanten (Kreditoren)	–965	–1631
Verbindlichkeiten aus L&L nahestehende Personen	–2	0
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**–967**	**–1631**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Kontokorrent Finanzverwaltung	–2514	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–1	–2
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**–2515**	**–2**

Das Kontokorrent Finanzverwaltung ist seit dem Jahr 2018 negativ und wird als sonstige kurzfristige Verbindlichkeit ausgewiesen (Detailerklärung unter Punkt 1 flüssige Mittel).

10. Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
TP noch nicht bezahlte Aufwendungen	–880	–425
TP schon erhaltene Erträge	–5699	–5420
Total passive Rechnungsabgrenzung	**–6579**	**–5845**

In der Position „TP noch nicht bezahlte Aufwendungen“ wurden vor allem ausstehende Honorare für Praxislehrkräfte berücksichtigt (TCHF 329). Noch nicht verbuchte Rechnungen für die Informatik für das Jahr 2018 wurden mit TCHF 478 TCHF abgegrenzt.
Bei den „TP schon erhaltene Erträge“ wurden vor allem folgende Positionen verbucht:
FHV-Beiträge für das Herbstsemester (Anteil 2019 und Anteil IVP NMS) wurden mit TCHF 1986 abgegrenzt. Studiengelder für das Herbstsemester (Anteil 2019) sowie für das Frühlingssemester 2019 (inkl. Anteile für das IVP NMS) wurden mit TCHF 2364 erfasst. Schon erhaltene Erträge des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung wurden mit TCHF 455 abgegrenzt. Die Projekterträge wurden basierend auf dem Projektfortschritt (Vergleich mit Aufwand) um TCHF 779 reduziert.

11. Langfristige andere Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	Anfangsbestand	Zuweisung	Verwendung	Endbestand
Kulturpromille	–716	–174	157	–733
Total langfristige Verbindlichkeiten (Fonds)	**–716**	**–174**	**157**	**–733**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Im Jahr 2018 wurden mehr Mittel verwendet als eingenommen (TCHF 13). Aufgrund der Rückbuchung einer Abgrenzung aus dem Jahr 2017 ist diese Abnahme im Bestand nicht ersichtlich. Die Mittel im Jahr 2018 wurden vor allem für Beiträge an den Unisport, Kulturprojekte und zur Unterstützung von Studierenden in einer finanziellen Notsituation eingesetzt.

12. Vorsorgeverpflichtungen

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand **Beträge in TCHF**	**Über-/ Unterdeckung**	**Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung)**		**Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ**	**Auf die Periode abgegrenzte Beiträge**	**Vorsorgeaufwand im Personalaufwand**	
	31.12.18	**31.12.18**	**31.12.17**			**31.12.18**	**31.12.17**
Vorsorgeeinrichtung BPK	–17´968	–9093	–9288	–195	7460	7485	6926
Vorsorgeeinrichtung BLVK	–4297	–5679	–5459	220			
Total Vorsorgeverpflichtung	**–22´265**	**–14´772**	**–14´747**	**25**	**7460**	**7485**	**6926**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per Ende 2018 bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) (332 VZÄ / 473 Versicherte) und bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK) (104 VZÄ / 426 Versicherte) versichert.

Die BPK weist per 31. Dezember 2018 einen Deckungsgrad von 91,5 % (Vorjahr 95,2 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2018 eine Unterdeckung von TCHF 17´968 (Vorjahr TCHF 9´690) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2018 90.3 % (Vorjahr 94,7 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2018 eine Unterdeckung von TCHF 4297 (Vorjahr TCHF 2241) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2018 beträgt total TCHF 22´265.

Die Sanierung und Ausfinanzierung der Deckungslücken erfolgt über eine Leistungssenkung, die Schuldanerkennung des Kantons Bern und die Finanzierungsbeiträge der aktiven Versicherten und Arbeitgeber. Durch diese Massnahmen soll der Deckungsgrad von 100 % innert den nächsten 16 Jahren erreicht werden.
Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014; Gesetz über die kantonalen Pensionskassen [PKG]) wurde die Berechnung der Rückstellung angepasst, was einen einmaligen Effekt auslöste. Alle Hochschulen des Kantons Bern berechnen diese Rückstellung seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034. Im Leistungsprimat wurden Rückstellungen auf der Basis der Unterdeckung der Pensionskassen berechnet. Die Unterdeckung kann jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenverlauf), was die Differenz zum wirtschaftlichen Anteil (Rückstellung) der PHBern erklärt.

Die Berechnung für die Vorsorgeverpflichtung richtet sich nach den Vorgaben, welche auch für den Kanton Bern zur Anwendung kommen:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber (BPK 1,35 %, BLVK 2,55 %)
- Planungsparameter von 1,5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Personalentwicklung 0,49 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2018 = 16 Jahre)

Die Erhöhung des versicherten Lohns und die erhöhte Annahme der Personalentwicklung verringert die Abnahme der Rückstellung bei der BPK von rund TCHF 300 auf TCHF 195.
Bei der BLVK ist aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohns und der erhöhten Annahme der Personalentwicklung die Rückstellung um TCHF 220 höher (anstatt Abnahme von rund TCHF 360).

Beträge in TCHF	Vorsorge-verpflichtung BPK	Vorsorge-verpflichtung BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2017	**–9250**	**–5835**	**–15´085**
Bildung	–495	0	–495
Verwendung	457	284	741
Auflösung	0	92	92
Buchwert per 31.12.2017	**–9288**	**–5459**	**–14747**
Buchwert per 01.01.2018	**–9288**	**–5459**	**–14´747**
Bildung	–275	–407	–682
Verwendung	470	187	657
Auflösung	0	0	0
Buchwert per 31.12.2018	**–9093**	**–5679**	**–14´772**

13. Rückstellungen

Beträge in TCHF	Überzeit, Ferien und Langzeitkonto	Sonderrenten / übrige Personal-rückstellung	Total
Buchwert per 01.01.2017	**–1983**	**–363**	**–2346**
davon langfristige Rückstellungen	***–1135***	***–363***	***–1498***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–848***	***0***	***–848***
Bildung	–902	–275	–1177
Verwendung	618	286	904
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–16	0	–16
Buchwert per 31.12.2017	**–2284**	**–352**	**–2636**
davon langfristige Rückstellungen	***–1236***	***–162***	***–1398***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–1048***	***–190***	***–1238***
Buchwert per 01.01.2018	**–2284**	**–352**	**–2636**
davon langfristige Rückstellungen	***–1236***	***–162***	***–1398***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–1048***	***–190***	***–1238***
Bildung	–10	–64	–74
Verwendung	345	227	572
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	27	0	27
Auflösung	0	5	5
Buchwert per 31.12.2018	**–1922**	**–184**	**–2106**
davon langfristige Rückstellungen	***–922***	***–80***	***–1002***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–1000***	***–104***	***–1104***

Die Rückstellung für Überzeit, Ferien und Langzeitkonto veränderte sich von TCHF 2284 auf einen Bestand von TCHF 1922 und reduziert sich dadurch um TCHF 362. Die negativen Zeitsaldi haben sich reduziert und die Veränderung wurde in die Aktiven umgebucht.
In der Spalte Sonderrenten / übrige Personalrückstellungen handelt es sich grösstenteils um Rückstellungen für Sonderrenten. Diese Rückstellungen verändern sich per Ende 2018 um TCHF 168 (Bestand neu TCHF 184).

14. Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Beitrag Kanton Bern	–59´525	–58´955
Beitrag Übrige	–3308	–3256
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	–13´727	–13´665
Total Grundfinanzierung	**–76´560**	**–75´877**

Im Leistungsauftrag (RRB 1354/2017 vom 13. Dezember 2017) wurde der Staatsbeitrag auf TCHF 59´525 festgelegt und macht 69,4 % des betrieblichen Ertrags aus.
Weitere Beiträge (u.a. Passepartout mit TCHF 900, Angebote Gesundheits- und Fürsorgedirektion [GEF] mit TCHF 750, Lehrplan 21 mit TCHF 700, Case Management der BLVK TCHF 400, Landeskirchen TCHF 300) ergeben TCHF 3308 (3,9 %).
Der Wachstum an ausserkantonalen Studierenden erhöht die FHV-Einnahmen gegenüber dem Vorjahr nochmals leicht und beläuft sich auf TCHF 13´727 (16,0 %). Durch dieses Wachstum konnte die Senkung des Tarifs um CHF 25 pro ECTS ab dem Herbstsemester 2017 abgefedert werden.

15. Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Projektbeiträge SNF	–562	–128
Erträge EU und andere int. Forschungsprogramme	0	-9
Projektbeiträge	–1348	–1677
Total Forschungserträge Drittmittel	**–1910**	**–1814**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln am betrieblichen Ertrag beträgt TCHF 1910 (2,2 %).
Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) stellte Beträge für projektgebundene Beiträge, und aufgrund der strategischen Weiterentwicklung im Leistungsbereich Forschung, Entwicklung und Evaluation konnte der Forschungsanteil im Jahr 2018 gesteigert werden.

16. Übrige Erträge / Erlösminderungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Studiengelder	–4304	–4253
Weiterbildungserträge	–864	–771
Dienstleistungserträge	–1793	–1599
Diverse Erträge	–371	–501
Erlösminderungen	0	–3
Total übrige Erträge / Erlösminderungen	**–7333**	**–7126**

Die übrigen Erträge erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 207 auf TCHF 7333 (Anteil am betrieblichen Ertrag 8,5 %).
Gesamthaft hat an der PHBern die Anzahl der Studierenden zugenommen, was die Studiengelder auf TCHF 4304 leicht erhöht.
Im Dienstleistungsertrag kann eine Zunahme im Vergleich zu 2017 um TCHF 194 auf TCHF 1793 verzeichnet werden. Zu dieser Steigerung haben ein Lehrmittelprojekt sowie zusätzliche Aufträge anderer Institutionen beigetragen. Die diversen Erträge entwickeln sich aufgrund unregelmässiger Raumvermietung und Verkäufe (u.a. alte Möblierung) von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich.

17. Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Stipendien	98	94
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	2967	3150
Total übrige Beiträge an Dritte	**3065**	**3244**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern (TCHF 98). Die grösste Position unter Betriebsbeiträge an eigene Anstalten ist die Kostenbeteiligung an der Bibliothek vonRoll von TCHF 1590. Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) an der Universität Bern und der Hochschule der Künste Bern abgebildet. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung verrechnet das Zertifikat Berufspädagogik. Zudem sind Kosten für die Medienkredite, für E-Medien und Kulturpromille-Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,5 % des betrieblichen Aufwands aus.

18. Personalaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Gehälter	61´912	60´930
Sozialversicherungen ohne Vorsorgeeinrichtungen	5229	5111
Vorsorgeeinrichtungen	7485	6926
Übriger Personalaufwand	1180	1604
Total Personalaufwand	**75´807**	**74´571**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist der Personalaufwand mit einem Anteil von 87,3 % (TCHF 75´807). Die Gehälter und Sozialleistungen (Anteil 85,9 %) erhöhen sich aufgrund des Ausbaus beim Pensum von Dozierenden infolge höherer Studierendenzahlen und vermehrter Forschungsprojekte. Diverse Austritte und Vakanzen in der Verwaltung schmälern die Erhöhung der Löhne. Der Gehaltsstufenanstieg erhöht zudem die Lohnsumme um TCHF 756.
Die Rückstellung für Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert sich um TCHF 335.
Der Aufwand für die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen ohne die Vorsorgeeinrichtungen beträgt TCHF 5229. In den TCHF 7485 der Vorsorgeeinrichtungen sind TCHF 7460 an Beiträgen und TCHF 25 Erhöhung aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht (vgl. Punkt 12 Vorsorgeverpflichtungen).
Die Vollzeitäquivalente liegen per Ende des Jahres 2018 bei 473,1 und sind gegenüber dem Vorjahr 2 Prozentpunkte höher.
Im Jahr 2018 wurden vor allem folgende Aufwände im übrigen Personalaufwand (TCHF 1180 / 1,4 %) verbucht: Aus- und Weiterbildungskosten TCHF 503, Kindertagesstätte TCHF 200, Arbeitsleistungen Dritter TCHF 142 und Personalsuche TCHF 63. Im Vorjahr wurden auf dieser Position zusätzlich Leistungen für das Projekt Deutschlehrmittel verbucht und zudem die Rückstellung von Sonder- und Überbrückungsrenten erhöht.

19. Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Gebäudeaufwand	2367	2371
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	298	253
Verwaltungsaufwand	1116	1206

Informatikaufwand	2340	2523
Sonstiger Aufwand	1797	1896
Total sonstiger Betriebsaufwand	**7918**	**8250**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Trotz höheren Nebenkosten aufgrund des Bezugs des Musikhaus (+ TCHF 115) ist der Gebäudeaufwand mit TCHF 2367 auf Niveau des Vorjahres. Im Gebäudeunterhalt fielen im Jahr 2018 weniger Kosten an.
Hauptsächlich tiefere Beratungskosten (Vorjahr: Projekt interne Serviceleistungen) reduzieren den Verwaltungsaufwand um TCHF 91 auf TCHF 1116.
Der Informatikaufwand von TCHF 2340 bildet alle Drittkosten rund um die Informatik ab (u.a. Lizenzen, Hardware, Software, Beratung, Entwicklung). Das Projekt fIT (technische Erneuerung der Infrastruktur) wurde im Mai 2018 vorübergehend sistiert. Anfang 2019 wird das Projekt wieder aufgenommen. Dadurch wird in den Folgejahren mit Mehrkosten bis TCHF 2000 gerechnet. Im ordentlichen Betrieb bewegen sich die Kosten der Informatik im Rahmen des Vorjahres.
Im sonstigen Aufwand sind unter anderem die folgenden Aufwände enthalten: Lehraufwendungen TCHF 573, Werbeaufwand TCHF 534, Reise- und Repräsentationsspesen TCHF 366, Energiekosten TCHF 110. In erster Linie aufgrund eines Lehrmittelprojekts war die Position im Vorjahr höher.

20. Abschreibungen

Beträge in TCHF	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Abschreibungen mobile Sachanlagen	69	32
Abschreibungen immaterielle Anlagen	31	22
Total Abschreibungen	**100**	**54**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 100 und haben sich im Vergleich zum Vorjahr vor allem aufgrund der aktivierten Erstausstattung im Musikhaus erhöht. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

21. Finanzergebnis

Beträge in TCHF	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Finanzaufwand	16	6
Finanzertrag	–3	–2
Total Finanzergebnis	**13**	**4**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge verbucht.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Eventualforderungen und -verpflichtungen)

Im Geschäftsjahr 2018 sind keine Eventualforderungen und -verpflichtungen angefallen.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Durch den massgeblichen Einfluss in seiner Rolle als Träger der PHBern gilt der Kanton Bern als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen in der Jahresrechnung offenzulegen sind. Aus heutiger Sicht sind dies:

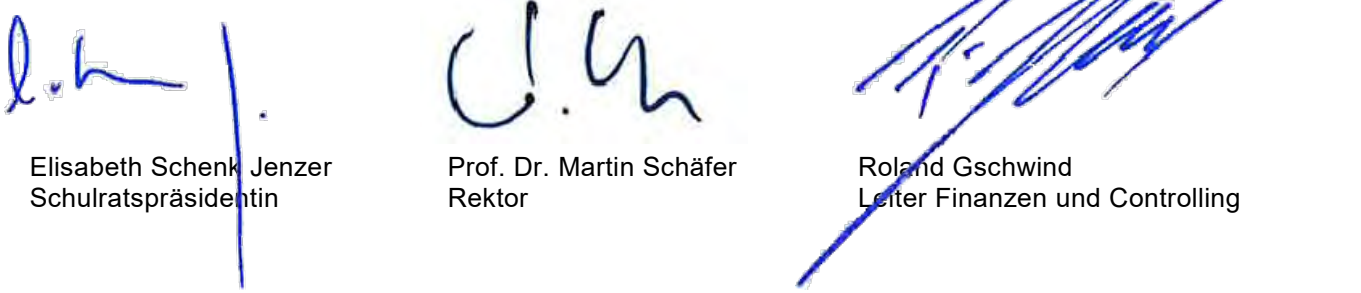
	Volumen der Transaktion	**Wesentliche übrige Konditionen**
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion an die PHBern Jährlicher Staatsbeitrag an die PHBern	TCHF 59´525 für das Jahr 2018 (Vorjahr: TCHF 58´955)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	20´859 m2 Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 19 ausgewiesenen Gebäudeaufwände werden mit rund TCHF 7322 beziffert (Vorjahr: 21'000 m2)	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen.

Als weitere nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung.

Ereignisse nach Bilanzstichtag
Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 9. April 2019 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2018 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bern, 9. April 2019



Elisabeth Schenk Jenzer
Schulratspräsidentin

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

Roland Gschwind
Leiter Finanzen und Controlling

4.7 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern per 31.12.2018

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 23 bis 38) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss dem Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 9. April 2019

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	592/2019
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	856148
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jahresrechnung 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Genehmigung

1. Gegenstand

Die PH Bern wird seit dem 1. Januar 2014 über ein Beitragssystem finanziert. Die Jahresrechnung der PH Bern bildet Teil ihres Geschäftsberichtes und wird vom Regierungsrat genehmigt.

2. Rechtsgrundlagen

- Art. 47 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 50b Abs. 3 des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)
- Art. 48b und Art. 48g der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Empfehlung Finanzkontrolle

Die Jahresrechnung der PH Bern wurde von der Finanzkontrolle des Kantons Bern geprüft und zur Genehmigung empfohlen.

4. Antrag der Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat genehmigt gestützt auf die vorstehenden Ausführungen die Jahresrechnung 2018 der PH Bern.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Erziehungsdirektion

Beilage
- Jahresrechnung 2018 der PH Bern (Auszug aus dem Geschäftsbericht 2018 der PH Bern, S. 22–40)

4 Jahresrechnung

Gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die PHBern hat die PHBern die Rechnungslegung nach einem anerkannten Rechnungslegungsstandard auszurichten. Es gelten die gesamten Fachempfehlungen zur Rechnungslegung Swiss GAAP FER.

4.1 Kommentar zur Jahresrechnung

Ergebnisse
Die Jahresrechnung 2018 der PHBern schliesst mit einem Verlust von TCHF 1116. Dieses Ergebnis liegt TCHF 244 unter dem Verlust des Vorjahres von TCHF 1360. Die PHBern weist seit 2015 negative Jahresergebnisse aus, welche über die Reserven gedeckt werden müssen. Auch für die kommenden Jahre zeichnen sich gemäss Planung weitere Verluste ab. Die bestehende Finanzierungslücke wird im Rahmen der Vorbereitungen des Leistungsauftrags 2022–2025 für die Ermittlung des jährlichen Staatsbeitrags mitberücksichtigt werden (vgl. auch Kapitel 2.1).

Staatsbeitrag und Ertrag
Der Staatsbeitrag beläuft sich im Jahr 2018 auf TCHF 59'525 gemäss RRB 1354/2017 vom 13. Dezember 2017. Im Vorjahr lag der Beitrag bei TCHF 58'955 und im Voranschlag für das Jahr 2019 liegt er bei TCHF 60'105.
Zusätzlich zum Staatsbeitrag werden die Weiterbildungsangebote Passepartout (TCHF 900) und Lehrplan 21 (TCHF 700) durch den Kanton finanziert. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) entschädigt vertraglich festgelegte Leistungen der PHBern im Umfang von TCHF 750. Für das Case Management erhält die PHBern von der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) einen Beitrag von TCHF 400.

Über die gesamte PHBern haben die Anzahl der Studierenden und auch der Anteil der Studierenden aus anderen Kantonen zugenommen. Dies erhöht die Einnahmen bei den Studiengeldern und den FHV-Beiträgen um TCHF 113. Negativ auf die FHV-Einnahmen wirkte sich der Beschluss der Konferenz der Vereinbarungskantone für die Reduktion des Tarifs von TCHF 25,5 auf TCHF 24 pro 60 ECTS (Vollzeitstudium pro Jahr) ab dem Studienjahr 2017/2018 aus. Insgesamt belaufen sich die FHV-Einnahmen auf TCHF 13'727 (Vorjahr 13'665). Die Studiengelder nahmen im Jahr 2018 um TCHF 51 auf TCHF 4304 zu (Vorjahr TCHF 4253).

In der Forschung sind Mehreinnahmen von TCHF 96 bei den Drittmittelprojekten zu verzeichnen (Finanzierung SNF sowie andere externe Geldgeber). Die Projekterträge sind auf TCHF 1910 angewachsen. Basis für die Zunahme war die im Jahr 2015 initiierte strategische Weiterentwicklung des Leistungsbereichs Forschung, Entwicklung und Evaluation.

Im Dienstleistungsertrag kann eine Zunahme im Vergleich zu 2017 von TCHF 194 auf TCHF 1793 verzeichnet werden. Zu dieser Steigerung haben ein Lehrmittelprojekt sowie zusätzliche Aufträge anderer Institutionen beigetragen.

Aufwand
Mit TCHF 74'626 sind die Gehälter und Sozialleistungen inkl. Vorsorgeeinrichtung die grösste Position im Aufwand (85,9 %). Die Zunahme von TCHF 1660 gegenüber dem Vorjahr ist unter Berücksichtigung der steigenden Studierendenzahlen sowie der Zunahme bei den Forschungsprojekten moderater als erwartet. Wesentlich dazu beigetragen haben die im Vergleich zum Vorjahr geringeren Lohnaufwendungen mit einmaligem Effekt aufgrund vakanter Stellen.

Für die technische Erneuerung der IT-Infrastruktur wurden in den letzten zwei Jahren TCHF 354 investiert. Aufgrund einer Standortbestimmung wurden die Projektarbeiten für rund ein halbes Jahr sistiert. Im 1. Quartal 2019 wird das Projekt fortgesetzt. Es ist in den nächsten Jahren mit weiteren Kosten von bis zu TCHF 2000 zu rechnen.

4.2 Bilanz

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2018	31.12.2017
Flüssige Mittel	1	6971	8028
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	2	10'065	8511
Sonstige kurzfristige Forderungen	3	1	1
Vorräte	4	10	7
Aktive Rechnungsabgrenzung	5	1040	937
Umlaufvermögen		**18'086**	**17'484**
Mobile Sachanlagen	6	432	98
Immaterielle Anlagen	7	124	81
Anlagevermögen		**556**	**179**
AKTIVEN		**18'642**	**17'663**
Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	8	–967	–1631
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	9	–2515	–2
Passive Rechnungsabgrenzung	10	–6579	–5845
Kurzfristige Rückstellungen	13	–1104	–1238
Kurzfristiges Fremdkapital		**–11'164**	**–8716**
Langfristige andere Verbindlichkeiten	11	–733	–716
Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen	12	–14'772	–14'747
Langfristige Rückstellungen	13	–1002	–1398
Langfristiges Fremdkapital		**–16'507**	**–16'860**
Total Fremdkapital		**–27'671**	**–25'576**
Eigenkapital		9030	7913
PASSIVEN		**–18'642**	**–17'663**

Hinweis: Bilanzpositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Aktiven werden mit positiven und die Passiven mit negativen Vorzeichen dargestellt.

4.3 Erfolgsrechnung

Beträge in TCHF	Ziffer im Anhang	31.12.2018	31.12.2017
Grundfinanzierung	14	–76'560	–75'877
Forschungserträge Drittmittel	15	–1910	–1814
Studiengelder	16	–4304	–4253
Übrige Erträge	16	–3029	–2871
Erlösminderungen	16	0	–3
Ertrag		**–85'802**	**–84'817**
Übrige Beiträge an Dritte	17	3065	3244
Personalaufwand	18	75'807	74'571
Sonstiger Betriebsaufwand	19	7918	8250
Abschreibungen	6, 7, 20	100	54
Aufwand		**86'889**	**86'119**
BETRIEBSERGEBNIS		**1087**	**1302**
Finanzaufwand	21	16	6
Finanzertrag	21	–3	–2
Finanzergebnis		**13**	**4**
ORDENTLICHES ERGEBNIS		**1099**	**1306**
Veränderung zweckgebundene Fonds	11	17	54
FONDSERGEBNIS		**17**	**54**
ERFOLG Gewinn (–) / Verlust (+)		**1116**	**1360**

Hinweis: Erfolgsrechnungspositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Erträge werden mit negativen und die Aufwände mit positiven Vorzeichen dargestellt.

4.4 Geldflussrechnung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Jahreserfolg Gewinn (+) / Verlust (–)	**–1116**	**–1360**
+/– Abschreibungen/erfolgswirksame Aufwertungen	100	54
+/– Zunahme/Abnahme von fondunwirksamen Rückstellungen	–396	–100
+/– sonstige fondunwirksame Aufwendungen/Erträge	42	–284
+/– Abnahme/Zunahme der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	–1553	1264
+/– Abnahme/Zunahme von Vorräten	–2	0
+/– Abnahme/Zunahme von aktiven Rechnungsabgrenzungen	–103	–528
+/– Zunahme/Abnahme der kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	–693	913
+/– Zunahme/Abnahme von sonstigen kurzfristigen Verbindlichkeiten	–1	–3
+/– Zunahme/Abnahme von passiven Rechnungsabgrenzungen	733	665
+/– Zunahme/Abnahme von kurzfristigen Rückstellungen	–134	390
Geldzufluss/-abfluss aus Betriebstätigkeit (operativer Cashflow)	**–3123**	**1011**
– Investitionen (Kauf) von Sachanlagen	–403	–23
– Investitionen (Kauf) von immateriellen Anlagen	–45	–21
Geldzufluss/-abfluss aus Investitionstätigkeit	**–448**	**–44**
Total Geldzufluss/-abfluss = Veränderung Netto-flüssige Mittel	**–3571**	**967**
Netto-flüssige Mittel Anfangsbestand	8028	7061
Netto-flüssige Mittel Endbestand	4457	8028
Veränderung Geldzufluss (+) / Geldabfluss (–)	**–3571**	**967**

4.5 Eigenkapitalnachweis per 31.12.2018

Beträge in TCHF	Bewertungs-reserve Staat	Gewinn-reserve Staat	Gewinn-reserven Drittmittel	Total
Eigenkapital per 01.01.2016	**25'540**	**–19'958**	**–182**	**5400**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	1153	0	1153
Eigenkapital per 31.12.2016	**25'540**	**–18'805**	**–182**	**6553**
Eigenkapital per 01.01.2017	**25'540**	**–18'805**	**–182**	**6553**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	1360	0	1360
Eigenkapital per 31.12.2017	**25'540**	**–17'445**	**–182**	**7913**
Eigenkapital per 01.01.2018	**25'540**	**–17'445**	**–182**	**7913**
Jahresgewinn (–) / -verlust (+)	0	1116	0	1116
Eigenkapital per 31.12.2018	**25'540**	**–16329**	**–182**	**9030**

Hinweis: Bilanzpositionen werden gemäss der SAP-Darstellung ausgewiesen.
Die Aktiven werden mit positiven und die Passiven mit negativen Vorzeichen dargestellt.

Jahresgewinn/-verlust
Der Verlust der PHBern beträgt TCHF 1116 und ist leicht tiefer als im Vorjahr (TCHF 1360).

Gewinnreserve Staat
Die PHBern kann keine Gewinne ausschütten. Das Jahresergebnis 2018 wird nach Genehmigung der Jahresrechnung durch den Regierungsrat dem Eigenkapital zugewiesen. Im Jahr 2018 reduzieren sich die Gewinnreserven durch den Jahresverlust von TCHF 17'445 auf TCHF 16'329.

Negatives Eigenkapital
Die PHBern weist per 31.12.2018 (seit 2014) ein negatives Eigenkapital von TCHF 9030 auf. Dieses setzt sich aus einer Gewinnreserve von insgesamt TCHF 16510 und einer negativen Bewertungsreserve von TCHF 25'540 zusammen. Die negative Bewertungsreserve begründet sich mit dem Übertritt der PHBern in das Beitragssystem per 01.01.2014 (Restatement Eröffnungsbilanz per 01.01.2014 nach Swiss GAAP FER) und ist mehrheitlich auf die erstmalige Erfassung (Bildung Rückstellung) der Vorsorgeverpflichtungen gegenüber den Pensionskassen (BPK und BLVK) zurückzuführen. Das negative Eigenkapital hat auf den ordentlichen Geschäftsgang keinen unmittelbaren Einfluss. Der Kanton stellt die Liquidität der PHBern sicher (Art. 48h PHV) und die Zahlungsfähigkeit der PHBern ist nicht gefährdet.

4.6 Anhang

Allgemeines
Die Jahresrechnung wurde am 9. April 2019 vom Schulrat genehmigt. Die Jahresrechnung unterliegt der Genehmigung durch den Regierungsrat und wird anschliessend dem Grossen Rat in der Septembersession 2019 zur Kenntnis gebracht.

Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze
Es gilt der Grundsatz der Einzelbewertung der Aktiven und Verbindlichkeiten. Die Aktiven werden zu Anschaffungs- oder Herstellkosten, die Verbindlichkeiten zu Nominalwerten bewertet. Die Grundsätze für die wichtigsten Positionen der Jahresrechnung sind nachfolgend erläutert:

Flüssige Mittel
Die flüssigen Mittel umfassen Kassenbestände sowie Post- und Bankguthaben. Zusätzlich zählt das Kontokorrent Finanzverwaltung bei einem positiven Saldo ebenfalls zu den flüssigen Mitteln. Sie sind zum Nominalwert bewertet.

Forderungen aus Lieferungen und Leistungen und andere kurzfristige Forderungen
Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert unter Abzug allfälliger Wertbeeinträchtigungen. Für offensichtlich gefährdete Forderungen wird eine Wertberichtigung gemäss individueller Risikolage gebildet.

Vorräte
Die Vorräte werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten oder – falls dieser tiefer ist – zum Netto-Marktwert bewertet.

Aktive Rechnungsabgrenzung
Aktive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bewertung erfolgt zum Nominalwert.

Mobile Sachanlagen
Mobile Sachanlagen werden zu Anschaffungs- oder Herstellungskosten abzüglich der kumulierten Abschreibungen bewertet. Die Abschreibungen erfolgen linear über die wirtschaftliche Nutzungsdauer der Sachanlage. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Die Nutzungsdauer der Sachanlagen wird wie folgt festgelegt:

Anlageklasse	Nutzungsdauer
Maschinen und Apparate	5 Jahre
Mobiliar und Einrichtungen	10–15 Jahre
Büromaschinen, Hardware und Kommunikationssysteme	3–5 Jahre
Fahrzeuge	4–6 Jahre
Musikinstrumente	10–50 Jahre
Einbauten in Fremdmietobjekte	10 Jahre oder maximale Mietdauer

Immaterielle Anlagen
Als immaterielle Anlagen gelten erworbene Softwarelösungen, von einem externen Anbieter entwickelte Softwareapplikationen, Patente und Lizenzen. Auch die selbst geschaffenen Softwarelösungen sind immaterielle Anlagen. Immaterielle Anlagen werden höchstens zu Anschaffungskosten erfasst und über einen Zeitraum von fünf Jahren linear abgeschrieben. Solange ein Gegenstand, der vollständig abgeschrieben ist, noch genutzt wird, werden Anschaffungswert und die entsprechenden kumulierten Abschreibungen nicht ausgebucht. Immaterielle Anlagen sind am Bilanzstichtag auf ihre Werthaltigkeit zu prüfen. Gegebenenfalls sind zusätzliche Wertberichtigungen zulasten des Periodenergebnisses vorzunehmen.

Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
Verbindlichkeiten umfassen Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen. Sie werden zum Nominalwert bilanziert.

Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten sind solche mit einer Fälligkeit von bis zu einem Jahr, die nicht direkt mit der Erbringung von Leistungen in Zusammenhang stehen. Nicht zuteilbare Zahlungseingänge werden auf dem Konto Pendenzen verbucht und bis zur definitiven Zuordnung in dieser Position ausgewiesen.
Verpflichtungen Drittmittel sind Schulden gegenüber Drittkreditgebern. Sie entsprechen den offenen Verpflichtungen der PHBern gegenüber Drittkreditgebern per Bilanzstichtag.

Habensaldi auf den Kontokorrenten Finanzverwaltung sind Schulden bei der Tresorerie des Kantons. Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten sind monetäre Schulden, die aus Finanzierungstätigkeiten entstehen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Passive Rechnungsabgrenzung
Passive Rechnungsabgrenzungen dienen ausschliesslich der periodengerechten Erfassung von Aufwendungen und Erträgen. Die Bilanzierung erfolgt zum Nominalwert.

Kurzfristige und langfristige Rückstellungen
Rückstellungen mit einer Fälligkeit von weniger als 12 Monaten werden im kurzfristigen Fremdkapital, Rückstellungen mit einer Fälligkeit von mehr als 12 Monaten im langfristigen Fremdkapital ausgewiesen. Eine Rückstellung ist eine auf einem Ereignis in der Vergangenheit begründete wahrscheinliche Verpflichtung, deren Höhe und/oder Fälligkeit ungewiss, aber schätzbar ist. Das verpflichtende Ereignis muss vor dem Bilanzstichtag stattgefunden haben. Es kann auf einer ausdrücklich rechtlichen oder einer faktischen Verpflichtung basieren. Gleitzeit-, Langzeit- und Feriensaldi der Mitarbeitenden sowie Sonder- und Überbrückungsrenten werden als Rückstellungen behandelt.
Die Bildung der Rückstellung erfolgt durch Belastung der entsprechenden Aufwandposition. Die Verminderung bzw. Auflösung von Rückstellungen hat in demselben Bereich der Erfolgsrechnung wie die Bildung zu erfolgen. Die Veränderungen der Rückstellungen sind im Rückstellungsspiegel aufgelistet.

Langfristige andere Verbindlichkeiten
Fonds sind zweckgebundene Mittel zur Sicherstellung der Finanzierung bestimmter Aufgaben, über welche separat Rechnung geführt wird. Die Verwendung der Fonds ist in den jeweiligen Reglementen gestützt auf die Verordnung über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule Bern geregelt. Da die Verwendung zweckgebunden ist, sind die Fondskonti als langfristiges Fremdkapital zu führen.

Langfristige Verbindlichkeiten gegenüber Vorsorgeeinrichtungen
Die PHBern ist der Bernischen Pensionskasse (BPK) und der Bernischen Lehrerversicherungskasse (BLVK) angeschlossen. Wirtschaftliche Auswirkungen von Vorsorgeplänen auf die PHBern werden auf den Bilanzstichtag berechnet. Die Aktivierung eines wirtschaftlichen Nutzens erfolgt nur, wenn eine positive Auswirkung auf den künftigen Geldfluss erwartet wird (z.B. Beitragssenkung). Wirtschaftliche Verpflichtungen (z.B. Beitrag an die Sanierung einer Unterdeckung) werden gemäss den Bestimmungen zu den Rückstellungen passiviert.

Eventualforderungen und -verpflichtungen
Eventualforderungen und -verpflichtungen sind Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten oder zulasten Dritter. Eventualforderungen und -verbindlichkeiten, sowie weitere nicht zu bilanzierende Forderungen und Verpflichtungen werden auf den Bilanzstichtag beurteilt und entsprechend offengelegt.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Als nahestehende Person (natürliche oder juristische) wird betrachtet, wer direkt oder indirekt einen bedeutenden Einfluss auf finanzielle oder operative Entscheidungen der PHBern ausüben kann. Organisationen, welche ihrerseits direkt oder indirekt von nahestehenden Personen beherrscht werden, gelten ebenfalls als nahestehende Personen. Als nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, der Kanton Bern sowie alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung. Alle wesentlichen Transaktionen sowie daraus resultierenden Guthaben oder Verbindlichkeiten gegenüber nahestehenden Personen werden in der Jahresrechnung separat offengelegt.

Geldflussrechnung
Die Veränderung der "Netto-flüssigen Mittel" (Fonds) setzt sich aus folgenden Positionen zusammen: Kasse, Postkonto, Bankkonto, Kontokorrent Finanzverwaltung, Geldtransferkonto.

Positionen in Fremdwährungen
Aktiven und Passiven in Fremdwährungen werden am Bilanzstichtag in CHF umgerechnet. Dabei kommt der Kurs des Bilanzstichtags gemäss Oanda.com zum Tragen.

Erläuterungen zu einzelnen Positionen der Jahresrechnung

1. Flüssige Mittel

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Kasse	16	19
Post	6299	6768
Bank	656	195
Kontokorrent Finanzverwaltung	0	1046
Total flüssige Mittel	**6971**	**8028**

Der Kanton Bern organisiert das Cash Management der PHBern. Über das Kontokorrent Finanzverwaltung werden die Gehaltsauszahlungen, grössere Zahlungen zwischen den Berner Hochschulen und der Staatsbeitrag abgewickelt. Die PHBern hatte per Ende 2017 eine negative Bewertungsreserve von TCHF 25'540 und einen Gewinnvortrag (inkl. Verlust 2018 und Drittmittelreserven) von TCHF 16'510. Dies entspricht insgesamt einem negativen Eigenkapital von TCHF 9030. Die Finanzplanung der PHBern zeigt, dass auch in den nächsten Jahren mit einem Verlust zu rechnen ist. Aus diesen Gründen wird das Kontokorrent in der Tendenz negativ bleiben (cash out) und im Bereich des jährlichen Verlustes grösser werden. Das Konto ist neu als Verbindlichkeit auf der Passivseite ausgewiesen (Punkt 9 Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten).

2. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	10'065	8511
Delkredere	0	0
Total Forderungen aus L&L	**10'065**	**8511**

Grund für die hohen Forderungen ist vor allem die FHV-Rechnungsstellung des Herbstsemesters 2018 per Stichtag 15.11.2018 von TCHF 8144 mit einer Zahlungsfrist von 60 Tagen. Zudem wurden Studiengelder im Dezember 2018 für das Frühlingssemester 2019 in Rechnung gestellt. In der passiven Rechnungsabgrenzung werden bei diesen Forderungen die Anteile für das Jahr 2019 inkl. Anteil für das IVP NMS korrigiert.
In Bezug auf Debitorenverluste ist das Risiko klein, sodass kein Delkredere gebildet werden muss.

3. Sonstige kurzfristige Forderungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Sonstige kurzfristige Forderungen	1	1
Total sonstige kurzfristige Forderungen	**1**	**1**

Die sonstigen kurzfristigen Forderungen beinhalten TCHF 1 für die Barsicherheit auf dem Zollkonto.

4. Vorräte

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Vorräte Hilfs- und Betriebsmaterial	10	7
Total Vorräte	**10**	**7**

Der Vorrat beinhaltet den Lagerbestand an Holzpellets, welcher sich gegenüber dem Vorjahr leicht verändert hat.

5. Aktive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Vorausbezahlte Aufwendungen	509	573
Noch nicht erhaltene Erträge	530	363
Total aktive Rechnungsabgrenzung	**1040**	**937**

Vor allem im Bereich der Gebäude-Nebenkosten, der Informatik und bei Mitgliederbeiträgen wurden diverse Rechnungen für das Jahr 2019 vorausbezahlt und per Ende Jahr abgegrenzt. Zudem wurden negative Zeitsaldi von Mitarbeitenden von den kurzfristigen Rückstellungen in den Passiven in die Aktiven umgebucht. In der Position „Noch nicht erhaltene Erträge" sind Abgrenzungen für ausstehende Fakturen für ein Fachdidaktikzentrum und für Projekterträge ausstehend. Bei den Dienstleistungserträgen erfolgt die Rechnungsstellung für das IVP NMS jeweils halbjährlich und für eine Dienstleistung im Leistungsbereich Grundausbildungen wird erst nach dem Studienjahr fakturiert.

6. Mobile Sachanlagen

Beträge in TCHF	Maschinen und Apparate	Mobiliar und Einrichtungen	Übrige Sachanlagen	Anlagen im Bau – Sachanlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2017	**138**	**55**	**612**	**0**	**805**
Zugänge	0	0	0	23	23
Reklassifikationen	0	0	23	–23	0
Bruttobuchwert per 31.12.2017	**138**	**55**	**635**	**0**	**828**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2017	**–115**	**–38**	**–545**	**0**	**–699**
Planmässige Abschreibungen	–6	–4	–22	0	–32
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2017	**–121**	**–42**	**–567**	**0**	**–731**
Nettobuchwerte per 01.01.2017	**23**	**17**	**67**	**0**	**106**
Nettobuchwerte per 31.12.2017	**16**	**13**	**68**	**0**	**98**
Bruttobuchwert per 01.01.2018	**138**	**55**	**635**	**0**	**828**
Zugänge	0	0	0	403	403
Reklassifikationen	7	92	239	–338	0
Bruttobuchwert per 31.12.2018	**145**	**147**	**875**	**65**	**1231**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2018	**–121**	**–42**	**–567**	**0**	**–731**

Planmässige Abschreibungen	–7	–9	–53	0	–69
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2018	**–129**	**–51**	**–620**	**0**	**–799**
Nettobuchwerte per 01.01.2018	**16**	**13**	**68**	**0**	**98**
Nettobuchwerte per 31.12.2018	**16**	**96**	**255**	**65**	**432**

Anschaffungen, bei welchen die Einheit TCHF 5 übersteigt, werden aktiviert. Investitionen für das Musikhaus (Erstausstattung) und technische Aufrüstungen beim Helvetiaplatz wurden im Jahr 2018 aktiviert. Vor allem aufgrund der einmaligen Erstausstattung im Musikhaus hat insgesamt der Nettobuchwert zugenommen. Per Ende 2018 befindet sich eine technische Aufrüstung in der Weltistrasse in Arbeit.

7. Immaterielle Anlagen

Beträge in TCHF	Software	EDV-Projekte	Anlagen im Bau – immat. Anlagen	Total
Bruttobuchwert per 01.01.2017	**1667**	**0**	**52**	**1719**
Zugänge	0	0	21	21
Reklassifikationen	21	52	–73	0
Bruttobuchwert per 31.12.2017	**1688**	**52**	**0**	**1740**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2017	**–1636**	**0**	**0**	**–1636**
Planmässige Abschreibungen	–12	–10	0	–22
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2017	**–1648**	**–10**	**0**	**–1659**
Nettobuchwerte per 01.01.2017	**31**	**0**	**52**	**83**
Nettobuchwerte per 31.12.2017	**40**	**42**	**0**	**81**
Bruttobuchwert per 01.01.2018	**1688**	**52**	**0**	**1740**
Zugänge	0	0	74	74
Reklassifikationen	74	0	–74	0
Bruttobuchwert per 31.12.2018	**1761**	**52**	**0**	**1814**
Kumulierte Wertberichtigung per 01.01.2018	**–1648**	**–10**	**0**	**–1659**
Planmässige Abschreibungen	–21	–10	0	–31
Kumulierte Wertberichtigung per 31.12.2018	**–1669**	**–21**	**0**	**–1690**
Nettobuchwerte per 01.01.2018	**40**	**42**	**0**	**81**
Nettobuchwerte per 31.12.2018	**93**	**31**	**0**	**124**

Der Nettobuchwert der immateriellen Anlagen erhöht sich im Berichtsjahr von TCHF 81 auf TCHF 124. Verschiedene einmalige Lizenzen wurden im Jahr 2018 aktiviert. Die im Jahr 2018 nicht liquiditätswirksamen Investitionen (Bezahlung im Folgejahr) belaufen sich auf TCHF 29.

8. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Waren- und Materiallieferanten (Kreditoren)	–965	–1631
Verbindlichkeiten aus L&L nahestehende Personen	–2	0
Total Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	**–967**	**–1631**

Die per Ende Jahr verbuchten kurzfristigen Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen sind nicht fällig und werden gemäss Zahlungsfrist an die Lieferanten bezahlt.

9. Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Kontokorrent Finanzverwaltung	–2514	0
Sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	–1	–2
Total sonstige kurzfristige Verbindlichkeiten	**–2515**	**–2**

Das Kontokorrent Finanzverwaltung ist seit dem Jahr 2018 negativ und wird als sonstige kurzfristige Verbindlichkeit ausgewiesen (Detailerklärung unter Punkt 1 flüssige Mittel).

10. Passive Rechnungsabgrenzung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
TP noch nicht bezahlte Aufwendungen	–880	–425
TP schon erhaltene Erträge	–5699	–5420
Total passive Rechnungsabgrenzung	**–6579**	**–5845**

In der Position „TP noch nicht bezahlte Aufwendungen" wurden vor allem ausstehende Honorare für Praxislehrkräfte berücksichtigt (TCHF 329). Noch nicht verbuchte Rechnungen für die Informatik für das Jahr 2018 wurden mit TCHF 478 TCHF abgegrenzt.
Bei den „TP schon erhaltene Erträge" wurden vor allem folgende Positionen verbucht:
FHV-Beiträge für das Herbstsemester (Anteil 2019 und Anteil IVP NMS) wurden mit TCHF 1986 abgegrenzt. Studiengelder für das Herbstsemester (Anteil 2019) sowie für das Frühlingssemester 2019 (inkl. Anteile für das IVP NMS) wurden mit TCHF 2364 erfasst. Schon erhaltene Erträge des Instituts für Weiterbildung und Medienbildung wurden mit TCHF 455 abgegrenzt. Die Projekterträge wurden basierend auf dem Projektfortschritt (Vergleich mit Aufwand) um TCHF 779 reduziert.

11. Langfristige andere Verbindlichkeiten

Beträge in TCHF	Anfangsbestand	Zuweisung	Verwendung	Endbestand
Kulturpromille	–716	–174	157	–733
Total langfristige Verbindlichkeiten (Fonds)	**–716**	**–174**	**157**	**–733**

Das Kulturpromille ist ein Angebot der PHBern zur Förderung kultureller Aktivitäten und wird als Fonds geführt. Im Jahr 2018 wurden mehr Mittel verwendet als eingenommen (TCHF 13). Aufgrund der Rückbuchung einer Abgrenzung aus dem Jahr 2017 ist diese Abnahme im Bestand nicht ersichtlich. Die Mittel im Jahr 2018 wurden vor allem für Beiträge an den Unisport, Kulturprojekte und zur Unterstützung von Studierenden in einer finanziellen Notsituation eingesetzt.

12. Vorsorgeverpflichtungen

Wirtschaftlicher Nutzen / wirtschaftliche Verpflichtung und Vorsorgeaufwand Beträge in TCHF	Über-/ Unterdeckung 31.12.18	Wirtschaftlicher Anteil (Nutzen/Verpflichtung) 31.12.18	 31.12.17	Erfolgswirksame Veränderung ggü. VJ	Auf die Periode abgegrenzte Beiträge	Vorsorgeaufwand im Personalaufwand 31.12.18	 31.12.17
Vorsorgeeinrichtung BPK	–17'968	–9093	–9288	–195	7460	7485	6926
Vorsorgeeinrichtung BLVK	–4297	–5679	–5459	220			
Total Vorsorgeverpflichtung	**–22'265**	**–14'772**	**–14'747**	**25**	**7460**	**7485**	**6926**

Die Mitarbeitenden der PHBern sind per Ende 2018 bei der Bernischen Pensionskasse (BPK) (332 VZÄ / 473 Versicherte) und bei der Berner Lehrerversicherungskasse (BLVK) (104 VZÄ / 426 Versicherte) versichert.

Die BPK weist per 31. Dezember 2018 einen Deckungsgrad von 91,5 % (Vorjahr 95,2 %) aus, was für die PHBern per 31. Dezember 2018 eine Unterdeckung von TCHF 17'968 (Vorjahr TCHF 9'690) bedeutet. Der Deckungsgrad der BLVK betrug per 31. Dezember 2018 90.3 % (Vorjahr 94,7 %), was für die PHBern per 31. Dezember 2018 eine Unterdeckung von TCHF 4297 (Vorjahr TCHF 2241) bedeutet. Die Unterdeckung in den Pensionskassen per Ende 2018 beträgt total TCHF 22'265.

Die Sanierung und Ausfinanzierung der Deckungslücken erfolgt über eine Leistungssenkung, die Schuldanerkennung des Kantons Bern und die Finanzierungsbeiträge der aktiven Versicherten und Arbeitgeber. Durch diese Massnahmen soll der Deckungsgrad von 100 % innert den nächsten 16 Jahren erreicht werden.
Mit der Einführung des Beitragsprimats per 1. Januar 2015 (Volksabstimmung vom 18. Mai 2014; Gesetz über die kantonalen Pensionskassen [PKG]) wurde die Berechnung der Rückstellung angepasst, was einen einmaligen Effekt auslöste. Alle Hochschulen des Kantons Bern berechnen diese Rückstellung seit 2015 basierend auf der Zahlungsverpflichtung für den Arbeitgeberanteil der Sanierungsbeiträge bis Ende 2034. Im Leistungsprimat wurden Rückstellungen auf der Basis der Unterdeckung der Pensionskassen berechnet. Die Unterdeckung kann jährlich grossen Schwankungen ausgesetzt sein (u.a. Börsenverlauf), was die Differenz zum wirtschaftlichen Anteil (Rückstellung) der PHBern erklärt.

Die Berechnung für die Vorsorgeverpflichtung richtet sich nach den Vorgaben, welche auch für den Kanton Bern zur Anwendung kommen:

- versicherter Jahresverdienst aller Mitarbeitenden ab 25 Jahre (Stichtag 31. Dezember)
- Finanzierungsbeitrag Arbeitgeber (BPK 1,35 %, BLVK 2,55 %)
- Planungsparameter von 1.5 % (Teuerung 0,6 %, individuelle Gehaltsmassnahmen 0,7 %, Sicherheitsmarge 0,2 %)
- Annahme Personalentwicklung 0,49 %
- verbleibende Anzahl Jahre gemäss Finanzierungsplan (Ende 2018 = 16 Jahre)

Die Erhöhung des versicherten Lohns und die erhöhte Annahme der Personalentwicklung verringert die Abnahme der Rückstellung bei der BPK von rund TCHF 300 auf TCHF 195.
Bei der BLVK ist aufgrund der Erhöhung des versicherten Lohns und der erhöhten Annahme der Personalentwicklung die Rückstellung um TCHF 220 höher (anstatt Abnahme von rund TCHF 360).

Beträge in TCHF	Vorsorge-verpflichtung BPK	Vorsorge-verpflichtung BLVK	Total
Buchwert per 01.01.2017	**–9250**	**–5835**	**–15´085**
Bildung	–495	0	–495
Verwendung	457	284	741
Auflösung	0	92	92
Buchwert per 31.12.2017	**–9288**	**–5459**	**–14747**
Buchwert per 01.01.2018	**–9288**	**–5459**	**–14´747**
Bildung	–275	–407	–682
Verwendung	470	187	657
Auflösung	0	0	0
Buchwert per 31.12.2018	**–9093**	**–5679**	**–14´772**

13. Rückstellungen

Beträge in TCHF	Überzeit, Ferien und Langzeitkonto	Sonderrenten / übrige Personal-rückstellung	Total
Buchwert per 01.01.2017	**–1983**	**–363**	**–2346**
davon langfristige Rückstellungen	***–1135***	***–363***	***–1498***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–848***	***0***	***–848***
Bildung	–902	–275	–1177
Verwendung	618	286	904
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	–16	0	–16
Buchwert per 31.12.2017	**–2284**	**–352**	**–2636**
davon langfristige Rückstellungen	***–1236***	***–162***	***–1398***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–1048***	***–190***	***–1238***
Buchwert per 01.01.2018	**–2284**	**–352**	**–2636**
davon langfristige Rückstellungen	***–1236***	***–162***	***–1398***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–1048***	***–190***	***–1238***
Bildung	–10	–64	–74
Verwendung	345	227	572
Veränderung aktivierte negative Zeitsaldi	27	0	27
Auflösung	0	5	5
Buchwert per 31.12.2018	**–1922**	**–184**	**–2106**
davon langfristige Rückstellungen	***–922***	***–80***	***–1002***
davon kurzfristige Rückstellungen	***–1000***	***–104***	***–1104***

Die Rückstellung für Überzeit, Ferien und Langzeitkonto veränderte sich von TCHF 2284 auf einen Bestand von TCHF 1922 und reduziert sich dadurch um TCHF 362. Die negativen Zeitsaldi haben sich reduziert und die Veränderung wurde in die Aktiven umgebucht.
In der Spalte Sonderrenten / übrige Personalrückstellungen handelt es sich grösstenteils um Rückstellungen für Sonderrenten. Diese Rückstellungen verändern sich per Ende 2018 um TCHF 168 (Bestand neu TCHF 184).

14. Grundfinanzierung

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Beitrag Kanton Bern	–59'525	–58'955
Beitrag Übrige	–3308	–3256
Schulgelder FHV (ausserhalb Trägerregion)	–13'727	–13'665
Total Grundfinanzierung	**–76'560**	**–75'877**

Im Leistungsauftrag (RRB 1354/2017 vom 13. Dezember 2017) wurde der Staatsbeitrag auf TCHF 59'525 festgelegt und macht 69,4 % des betrieblichen Ertrags aus.
Weitere Beiträge (u.a. Passepartout mit TCHF 900, Angebote Gesundheits- und Fürsorgedirektion [GEF] mit TCHF 750, Lehrplan 21 mit TCHF 700, Case Management der BLVK TCHF 400, Landeskirchen TCHF 300) ergeben TCHF 3308 (3,9 %).
Der Wachstum an ausserkantonalen Studierenden erhöht die FHV-Einnahmen gegenüber dem Vorjahr nochmals leicht und beläuft sich auf TCHF 13'727 (16,0 %). Durch dieses Wachstum konnte die Senkung des Tarifs um CHF 25 pro ECTS ab dem Herbstsemester 2017 abgefedert werden.

15. Forschungserträge Drittmittel

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Projektbeiträge SNF	–562	–128
Erträge EU und andere int. Forschungsprogramme	0	-9
Projektbeiträge	–1348	–1677
Total Forschungserträge Drittmittel	**–1910**	**–1814**

Der Anteil der Forschungserträge aus Drittmitteln am betrieblichen Ertrag beträgt TCHF 1910 (2,2 %).
Der Schweizerische Nationalfonds (SNF) stellte Beträge für projektgebundene Beiträge, und aufgrund der strategischen Weiterentwicklung im Leistungsbereich Forschung, Entwicklung und Evaluation konnte der Forschungsanteil im Jahr 2018 gesteigert werden.

16. Übrige Erträge / Erlösminderungen

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Studiengelder	–4304	–4253
Weiterbildungserträge	–864	–771
Dienstleistungserträge	–1793	–1599
Diverse Erträge	–371	–501
Erlösminderungen	0	–3
Total übrige Erträge / Erlösminderungen	**–7333**	**–7126**

Die übrigen Erträge erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um TCHF 207 auf TCHF 7333 (Anteil am betrieblichen Ertrag 8,5 %).
Gesamthaft hat an der PHBern die Anzahl der Studierenden zugenommen, was die Studiengelder auf TCHF 4304 leicht erhöht.
Im Dienstleistungsertrag kann eine Zunahme im Vergleich zu 2017 um TCHF 194 auf TCHF 1793 verzeichnet werden. Zu dieser Steigerung haben ein Lehrmittelprojekt sowie zusätzliche Aufträge anderer Institutionen beigetragen. Die diversen Erträge entwickeln sich aufgrund unregelmässiger Raumvermietung und Verkäufe (u.a. alte Möblierung) von Jahr zu Jahr sehr unterschiedlich.

17. Übrige Beiträge an Dritte

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Stipendien	98	94
Betriebsbeiträge an eigene Anstalten	2967	3150
Total übrige Beiträge an Dritte	**3065**	**3244**

Die Stipendien beinhalten Mobilitätsbeiträge an Studierende und Dozierende der PHBern (TCHF 98). Die grösste Position unter Betriebsbeiträge an eigene Anstalten ist die Kostenbeteiligung an der Bibliothek vonRoll von TCHF 1590. Im Weiteren wird der Bezug von Bildungsleistungen (abhängig von der Fächerwahl) an der Universität Bern und der Hochschule der Künste Bern abgebildet. Das Eidgenössische Hochschulinstitut für Berufsbildung verrechnet das Zertifikat Berufspädagogik. Zudem sind Kosten für die Medienkredite, für E-Medien und Kulturpromille-Aufwände verbucht. Die gesamte Position macht 3,5 % des betrieblichen Aufwands aus.

18. Personalaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Gehälter	61'912	60'930
Sozialversicherungen ohne Vorsorgeeinrichtungen	5229	5111
Vorsorgeeinrichtungen	7485	6926
Übriger Personalaufwand	1180	1604
Total Personalaufwand	**75'807**	**74'571**

Die mit Abstand grösste betriebliche Aufwandposition ist der Personalaufwand mit einem Anteil von 87,3 % (TCHF 75'807). Die Gehälter und Sozialleistungen (Anteil 85,9 %) erhöhen sich aufgrund des Ausbaus beim Pensum von Dozierenden infolge höherer Studierendenzahlen und vermehrter Forschungsprojekte. Diverse Austritte und Vakanzen in der Verwaltung schmälern die Erhöhung der Löhne. Der Gehaltsstufenanstieg erhöht zudem die Lohnsumme um TCHF 756.
Die Rückstellung für Gleitzeit-, Ferien- und Langzeitguthaben der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer reduziert sich um TCHF 335.
Der Aufwand für die Arbeitgeberbeiträge an die Sozialversicherungen ohne die Vorsorgeeinrichtungen beträgt TCHF 5229. In den TCHF 7485 der Vorsorgeeinrichtungen sind TCHF 7460 an Beiträgen und TCHF 25 Erhöhung aufgrund der Anpassung der Rückstellung Vorsorgeverpflichtung verbucht (vgl. Punkt 12 Vorsorgeverpflichtungen).
Die Vollzeitäquivalente liegen per Ende des Jahres 2018 bei 473,1 und sind gegenüber dem Vorjahr 2 Prozentpunkte höher.
Im Jahr 2018 wurden vor allem folgende Aufwände im übrigen Personalaufwand (TCHF 1180 / 1,4 %) verbucht: Aus- und Weiterbildungskosten TCHF 503, Kindertagesstätte TCHF 200, Arbeitsleistungen Dritter TCHF 142 und Personalsuche TCHF 63. Im Vorjahr wurden auf dieser Position zusätzlich Leistungen für das Projekt Deutschlehrmittel verbucht und zudem die Rückstellung von Sonder- und Überbrückungsrenten erhöht.

19. Sonstiger Betriebsaufwand

Beträge in TCHF	31.12.2018	31.12.2017
Gebäudeaufwand	2367	2371
Unterhalt, Reparaturen und Ersatz	298	253
Verwaltungsaufwand	1116	1206

Informatikaufwand	2340	2523
Sonstiger Aufwand	1797	1896
Total sonstiger Betriebsaufwand	**7918**	**8250**

Im Gebäudeaufwand sind folgende Kosten abgebildet: Nebenkosten, Unterhaltsarbeiten, Kleininvestitionen, Bewachung und Reinigung. Nicht enthalten sind Mietaufwendungen, da die benötigten Räume durch den Kanton unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden. Trotz höheren Nebenkosten aufgrund des Bezugs des Musikhaus (+ TCHF 115) ist der Gebäudeaufwand mit TCHF 2367 auf Niveau des Vorjahres. Im Gebäudeunterhalt fielen im Jahr 2018 weniger Kosten an.
Hauptsächlich tiefere Beratungskosten (Vorjahr: Projekt interne Serviceleistungen) reduzieren den Verwaltungsaufwand um TCHF 91 auf TCHF 1116.
Der Informatikaufwand von TCHF 2340 bildet alle Drittkosten rund um die Informatik ab (u.a. Lizenzen, Hardware, Software, Beratung, Entwicklung). Das Projekt fIT (technische Erneuerung der Infrastruktur) wurde im Mai 2018 vorübergehend sistiert. Anfang 2019 wird das Projekt wieder aufgenommen. Dadurch wird in den Folgejahren mit Mehrkosten bis TCHF 2000 gerechnet. Im ordentlichen Betrieb bewegen sich die Kosten der Informatik im Rahmen des Vorjahres.
Im sonstigen Aufwand sind unter anderem die folgenden Aufwände enthalten: Lehraufwendungen TCHF 573, Werbeaufwand TCHF 534, Reise- und Repräsentationsspesen TCHF 366, Energiekosten TCHF 110. In erster Linie aufgrund eines Lehrmittelprojekts war die Position im Vorjahr höher.

20. Abschreibungen

Beträge in TCHF	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Abschreibungen mobile Sachanlagen	69	32
Abschreibungen immaterielle Anlagen	31	22
Total Abschreibungen	**100**	**54**

Die planmässigen Abschreibungen betragen TCHF 100 und haben sich im Vergleich zum Vorjahr vor allem aufgrund der aktivierten Erstausstattung im Musikhaus erhöht. Ausserplanmässige Abschreibungen sind keine zu verzeichnen.

21. Finanzergebnis

Beträge in TCHF	**31.12.2018**	**31.12.2017**
Finanzaufwand	16	6
Finanzertrag	–3	–2
Total Finanzergebnis	**13**	**4**

Im Finanzergebnis sind Zinsaufwände und -erträge, Bankspesen, Fremdwährungsgewinne und -verluste sowie Skontoerträge verbucht.

Weitere Offenlegungen

Bürgschaften, Garantieverpflichtungen und Pfandbestellungen zugunsten Dritter (Eventualforderungen und -verpflichtungen)

Im Geschäftsjahr 2018 sind keine Eventualforderungen und -verpflichtungen angefallen.

Transaktionen mit nahestehenden Personen
Durch den massgeblichen Einfluss in seiner Rolle als Träger der PHBern gilt der Kanton Bern als nahestehende Person im Sinne von FER 15. Dies hat zur Folge, dass die wesentlichen Transaktionen in der Jahresrechnung offenzulegen sind. Aus heutiger Sicht sind dies:

	Volumen der Transaktion	**Wesentliche übrige Konditionen**
4-jähriger Leistungsauftrag des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion an die PHBern Jährlicher Staatsbeitrag an die PHBern	TCHF 59'525 für das Jahr 2018 (Vorjahr: TCHF 58'955)	4-jährige Laufzeit des Leistungsauftrags Jährliche Genehmigung der Jahrestranche durch den Regierungsrat
Nutzung der Liegenschaften des Kantons Bern	20'859 m2 Die erlassenen Raumkosten ohne die in Ziffer 19 ausgewiesenen Gebäudeaufwände werden mit rund TCHF 7322 beziffert (Vorjahr: 21'000 m2)	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Informatikdienstleistungen bei den Personalapplikationen mit dem Kanton Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern
Leistungsvereinbarungen für die Erbringung von Revisionsdienstleistungen mit der Finanzkontrolle des Kantons Bern	Kann nicht beziffert werden	Unentgeltliche Zurverfügungstellung durch den Kanton Bern

Das Erteilen von Aufträgen und Gutachten sowie der Bezug von Dienstleistungen der PHBern durch Ämter des Kantons Bern gelten nicht als wesentliche Transaktionen mit nahestehenden Personen.

Als weitere nahestehende Personen im Sinne des Accounting Manual der PHBern gelten alle Beteiligungen über 20 %, alle Mitglieder des Schulrats und der Schulleitung.

Ereignisse nach Bilanzstichtag
Die vorliegende Jahresrechnung wurde vom Schulrat am 9. April 2019 genehmigt. Nach dem Bilanzstichtag vom 31.12.2018 gab es keine Ereignisse, die einen wesentlichen Einfluss auf die Jahresrechnung haben.

Bern, 9. April 2019

Elisabeth Schenk Jenzer
Schulratspräsidentin

Prof. Dr. Martin Schäfer
Rektor

Roland Gschwind
Leiter Finanzen und Controlling

4.7 Bericht der Revisionsstelle

Bericht der Revisionsstelle zur Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern per 31.12.2018

an den Regierungsrat des Kantons Bern

Als Revisionsstelle gemäss Art. 50b Abs. 1 des Gesetzes über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91) haben wir die Jahresrechnung der Pädagogischen Hochschule Bern, bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung, Geldflussrechnung, Eigenkapitalnachweis und Anhang (Seiten 23 bis 38) für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr geprüft.

Verantwortung des Schulrats
Der Schulrat der Pädagogischen Hochschule Bern ist für die Aufstellung der Jahresrechnung in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und den gesetzlichen Vorschriften der Pädagogischen Hochschule verantwortlich. Diese Verantwortung beinhaltet die Ausgestaltung, Implementierung und Aufrechterhaltung eines internen Kontrollsystems mit Bezug auf die Aufstellung einer Jahresrechnung, die frei von wesentlichen falschen Angaben als Folge von Verstössen oder Irrtümern ist. Darüber hinaus ist der Schulrat für die Auswahl und die Anwendung sachgemässer Rechnungslegungsmethoden sowie die Vornahme angemessener Schätzungen verantwortlich.

Verantwortung der Revisionsstelle
Unsere Verantwortung ist es, aufgrund unserer Prüfung ein Prüfungsurteil über die Jahresrechnung abzugeben. Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit dem Gesetz über die Finanzkontrolle (KFKG; BSG 622.1) und den Schweizer Prüfungsstandards vorgenommen. Nach diesen Standards haben wir die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass wir hinreichende Sicherheit gewinnen, ob die Jahresrechnung frei von wesentlichen falschen Angaben ist.

Eine Prüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zur Erlangung von Prüfungsnachweisen für die in der Jahresrechnung enthaltenen Wertansätze und sonstigen Angaben. Die Auswahl der Prüfungshandlungen liegt im pflichtgemässen Ermessen des Prüfers. Dies schliesst eine Beurteilung der Risiken wesentlicher falscher Angaben in der Jahresrechnung als Folge von Verstössen oder Irrtümern ein. Bei der Beurteilung dieser Risiken berücksichtigt der Prüfer das interne Kontrollsystem, soweit es für die Aufstellung der Jahresrechnung von Bedeutung ist, um die den Umständen entsprechenden Prüfungshandlungen festzulegen, nicht aber um ein Prüfungsurteil über die Wirksamkeit oder Existenz des internen Kontrollsystems abzugeben. Die Prüfung umfasst zudem die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsmethoden, der Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen sowie eine Würdigung der Gesamtdarstellung der Jahresrechnung. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise eine ausreichende und angemessene Grundlage für unser Prüfungsurteil bilden.

Prüfungsurteil
Nach unserer Beurteilung vermittelt die Jahresrechnung für das am 31. Dezember 2018 abgeschlossene Geschäftsjahr ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage in Übereinstimmung mit den Swiss GAAP FER und entspricht dem Gesetz über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule und der Verordnung.

Berichterstattung aufgrund weiterer gesetzlicher Vorschriften
Wir bestätigen, dass wir die Anforderungen an die Unabhängigkeit gemäss dem Gesetz über die Finanzkontrolle erfüllen und keine mit unserer Unabhängigkeit nicht vereinbaren Sachverhalte vorliegen.

In Übereinstimmung mit dem Prüfungsstandard 890 bestätigen wir, dass ein gemäss dem Schulrat ausgestaltetes internes Kontrollsystem für die Aufstellung der Jahresrechnung existiert.

Wir empfehlen, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Bern, 9. April 2019

Finanzkontrolle des Kantons Bern

T. Remund
Zugelassener Revisionsexperte
Leitender Revisor

L. Benninger
Zugelassener Revisionsexperte

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	593/2019
Datum RR-Sitzung:	5. Juni 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	856147
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Geschäftsbericht 2018 der Pädagogischen Hochschule Bern (PH Bern). Kenntnisnahme

1. Gegenstand

Die Aufgaben, Ziele und Vorgaben für die PH Bern sind im Gesetz vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91), in der Bildungsstrategie des Kantons Bern sowie im Leistungsauftrag des Regierungsrates vom 6. Dezember 2017 an die PH Bern für die Jahre 2018–2021 (RRB 1338/2017) und im Leistungsauftrag der Erziehungsdirektion vom 14. Juni 2017 an die PH Bern für die Jahre 2018–2021 in den Bereichen Weiterbildung und Dienstleistungen festgelegt.

Der Regierungsrat stellt zuhanden des Grossen Rates fest, dass die PH Bern im Berichtsjahr gute Leistungen erbracht hat. Ihr Geschäftsbericht zeigt auf, dass sie erfolgreich im Rahmen ihrer vorgegebenen Aufgaben und Ziele tätig war. Folgende Punkte sind besonders hervorzuheben:

- An der PH Bern waren im Studienjahr 2018/2019 (Stichdatum 15. Oktober 2018) 2'685[1] Studierende in den Grundausbildungsstudiengängen (Vorschulstufe und Primarstufe, Sekundarstufe I, Sekundarstufe II und Schulische Heilpädagogik) immatrikuliert (Vorjahr: 2'565[1] Studierende). Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr betrug damit rund 4.7 %.
- An den pädagogischen Hochschulen der Schweiz waren im Herbstsemester 2018 gemäss dem Bundesamt für Statistik (BFS) knapp 21'200[2] Studierende immatrikuliert. Das Wachstum gegenüber dem Vorjahr beträgt gemäss denjenigen Daten, welche das BFS verwendet[3], schweizweit 2.2 %, an der PH Bern 0.8 %. Die PH Bern ist (wie im Vorjahr) die drittgrösste pädagogische Hochschule der Schweiz.

[1] Studierende der Regelstudiengänge inkl. Studierende der Erweiterungs- und Zusatzausbildungen ohne paralleles Regelstudium und inkl. Studierende Fachdidaktikzentren.

[2] Stand: 27. März 2019

[3] Das BFS berücksichtigt folgende Angebote nicht: kantonale Angebote, die nicht EDK-anerkannt sind; Facherweiterungsstudien; Kooperationsstudiengänge (Fachdidaktikzentren, Bilingualer Studiengang). Gerade bei diesen nicht erfassten Studiengängen war 2018 eine starke Zunahme der Studierenden zu verzeichnen.

02|00|O|2

- Die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden in den Grundausbildungsstudiengängen der PH Bern (879 per Stichdatum 15. Oktober 2018 ohne Erweiterungs- und Ergänzungsausbildungen) ist – wie bereits in den Vorjahren – wesentlich höher als die Anzahl der Berner Studierenden in Grundausbildungsstudiengängen an ausserkantonalen pädagogischen Hochschulen (339 per Stichdatum 15. Oktober 2018).

- Seit dem Studienjahr 2018/2019 wird ein bilingualer Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe gemeinsam von der PH Bern und der Haute Ecole Pédagogique des cantons de Berne, du Jura et de Neuchâtel (HEP-BEJUNE) angeboten. Die Nachfrage für dieses im zweisprachigen Kanton Bern sehr zu begrüssende neue Angebot entsprach mit rund 20 Studierenden im ersten Semester den Erwartungen.

- Mit der Inbetriebnahme der drei Fachdidaktikzentren «Technisches und Textiles Gestalten – Design», «Sport» und «Natur, Mensch, Gesellschaft und Nachhaltige Entwicklung» trägt die PH Bern zur Förderung des eigenen Nachwuchses an Dozierenden bei, was einer wichtigen Zielsetzung ihres Trägerkantons Bern entspricht. In den Fachdidaktik-Masterstudien spezialisieren sich die Studierenden im jeweiligen Fachgebiet für die Lehre, Forschung und Entwicklung an Pädagogischen Hochschulen, Fachhochschulen und Universitäten.

- Seit dem Herbstsemester 2018 werden aufgrund einer vom Grossen Rat beschlossenen Gesetzesanpassung Personen, welche über einen Bachelor-Abschluss in Logopädie oder Psychomotoriktherapie oder einem verwandten Studienbereich verfügen, auch zum Studiengang Schulische Heilpädagogik an der PH Bern zugelassen (vormals wurde ein Lehrdiplom als Vorbildung vorausgesetzt). Der erhoffte Effekt einer Zunahme der Anzahl der Studierenden am Institut für Heilpädagogik ist erfreulicherweise eingetreten. Damit kann der Lehrerknappheit im Bereich der schulischen Heilpädagogik entgegengewirkt werden.

- In Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion unterstützt die PH Bern mit dem Einsatz von Studierenden im Schuldienst eine wichtige Massnahme gegen die erschwerte Stellenbesetzung. 30 Studierende im letzten Studienjahr des Studiengangs Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern und der NMS übernahmen unter Begleitung des jeweiligen Instituts Vorschulstufe und Primarstufe und der betroffenen Schulleitungen rund 20 Stellen im Kanton Bern. In diesen Fällen und auch allgemein äussern sich die Schulleiterinnen und Schulleiter durchwegs positiv zu den Kompetenzen der Absolventinnen und Absolventen der PH Bern, was zeigt, dass die PH Bern die Studierenden optimal auf die Berufsausübung vorbereitet.

- Im Bereich der Weiterbildung und Dienstleistungen unterstützte die PH Bern in enger Zusammenarbeit mit der Erziehungsdirektion die Entwicklung des kantonalen Schulwesens. So stieg die Anzahl Teilnehmerinnen und Teilnehmer in Weiterbildungsangeboten zur Umsetzung des Lehrplans 21 weiter an, und auch bei den Dienstleistungen ist insbesondere in den Bereichen Bildungsmedien sowie Medien und Informatik eine Zunahme zu verzeichnen, was ganz im Sinne der Entwicklungsschwerpunkte der Erziehungsdirektion ist.

- Im Rechnungsjahr 2017 lagen die jährlichen Kosten pro Vollzeitäquivalent eines/einer Studierenden der Grundausbildungen der PH Bern (Durchschnittswert aller Grundausbildungsstudiengänge) erneut unter dem gesamtschweizerischen Durchschnitt. Betrachtet man die Kosten der Studiengänge einzeln, so lag – wie in den Vorjahren – im Studiengang

Schulische Heilpädagogik ein Wert über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt aller Grundausbildungsstudiengänge vor (plus rund 21 %). Dies sind zwar gut 2 Prozentpunkte weniger als im Rechnungsjahr 2016, doch kann frühestens ab dem Studienjahr 2018/2019 mit einer substanziellen Wirkung der Reorganisationen im Studiengang Schulische Heilpädagogik gerechnet werden, um die angestrebte Annäherung der Durchschnittskosten an das schweizerische Mittel zu erreichen. Auch im Studiengang Sekundarstufe II liegt erneut ein Wert über dem gesamtschweizerischen Durchschnitt aller Grundausbildungsstudiengänge vor (plus knapp 8 %). Das ist eine Zunahme von knapp 6 Prozentpunkten gegenüber dem Vorjahr. Wichtigster Grund dürfte ein Rückgang der Studierendenzahl an jenem Institut darstellen.

- In der Jahresrechnung schliesst die PH Bern mit CHF –1.12 Mio. negativ ab. Damit fällt das Resultat um CHF 0.25 Mio. besser aus als im Vorjahr, und erheblich besser als gemäss der Finanzplanung und den Hochrechnungen vorausgesehen. Der bei den FHV[4]-Beiträgen aufgrund des gesenkten FHV-Ansatzes erwartete Ertragseinbruch ist – wie im Vorjahr – ausgeblieben, da sich die Anzahl der ausserkantonalen Studierenden besser als budgetiert entwickelt hat. Die Einnahmen aus den FHV-Beiträgen nahmen daher sogar nochmals leicht zu. Aufgrund des Anstiegs der Studierendenzahlen erhöhten sich auch die Einnahmen aus Studiengebühren.

- Der jährliche Staatsbeitrag trug mit 69.4 % (Vorjahr 69.5 %) zum Gesamtertrag der PH Bern bei.

- Die PH Bern weist per 31. Dezember 2018 ein negatives Eigenkapital von –CHF 9.0 Mio. aus. Dieser Betrag setzt sich aus einer Gewinnreserve von CHF 16.5 Mio. und einer negativen Bewertungsreserve (seit Übergang ins Beitragssystem) von –CHF 25.5 Mio. zusammen. Das Budget 2019 sowie die mittelfristige Finanzplanung der PH Bern sehen erneut Verluste vor. Die Erziehungsdirektion prüft gegenwärtig zusammen mit der PH Bern die Massnahmen zur Sicherstellung einer langfristig ausgeglichenen Rechnung der Institution. Sie wird dem Regierungsrat die Resultate der Prüfung spätestens im Jahr 2021 im Zusammenhang mit der Erneuerung des Leistungsauftrags für die Periode 2022–2025 vorlegen.

- Die Umsetzung des Leistungsauftrags 2018–2021 wurde durch die Erziehungsdirektion im Controllinggespräch mit der PH Bern vom 11. Dezember 2018 geprüft. Die Erziehungsdirektion stellte fest, dass die PH Bern den ihr durch die Gesetzgebung erteilten Auftrag umfassend und in sehr guter Qualität erfüllt und dass die PH Bern die Zielvorgaben des Leistungsauftrags des Regierungsrates und der Erziehungsdirektion grossmehrheitlich erreicht oder übertroffen hat. Der direktionsübergreifende Koordinationsausschuss Controlling Hochschulen befasste sich am 23. April 2019 mit dem Geschäftsbericht der PH Bern.

2. Rechtsgrundlagen

- Artikel 47 Absatz 1 Buchstabe *a*, Artikel 50 und Artikel 50b des Gesetzes vom 8. September 2004 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHG; BSG 436.91)

[4] Interkantonale Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV).

- Artikel 48 Absatz 3 der Verordnung vom 13. April 2005 über die deutschsprachige Pädagogische Hochschule (PHV; BSG 436.911)

3. Antrag

Aufgrund des Antrags der Erziehungsdirektion

wird beschlossen:

Der Geschäftsbericht 2018 der PH Bern wird vom Grossen Rat zur Kenntnis genommen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Beilagen
- Geschäftsbericht 2018 der PH Bern

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
E-Mail gs@erz.be.ch

Verfügung der Erziehungsdirektion

Amt für Kultur, Denkmalpflege; Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an die Einwohnergemeinde Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 36 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41) und die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411), verfügt:

1. Der Einwohnergemeinde Bern werden für das Gemeindegebiet von Bern unter Vorbehalt von Ziffer 4 sämtliche Aufgaben und Befugnisse übertragen, die sich für den Kanton und seine Amtsstellen aus der Denkmalpflegegesetzgebung für Baudenkmäler ergeben. Die Übertragung gilt ausdrücklich auch für Baudenkmäler im Eigentum des Kantons Bern.

2. Die Denkmalpflegegesetzgebung im Sinne von Ziffer 1 umfasst folgende Erlasse, soweit sie Baudenkmäler gemäss Artikel 10a Absatz 1 des nachgenannten Baugesetzes betreffen:
   - Das Gesetz vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG, BSG 426.41),
   - die Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV, BSG 426.411),
   - das Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721), Artikel 10a bis 10f,
   - die Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV, BSG 721.1), Artikel 13 bis 13d,
   - das Dekret vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren (Baubewilligungsdekret, BewD, BSG 725.1), Artikel 22 Absatz 3.

3. Die Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen umfasst insbesondere folgende Punkte:

3.1 Die Erstellung und Nachführung der Bauinventare (Art. 10d Abs. 1 Bst. a und Art. 10e BauG, Art. 13 – 13d BauV) sowie der Nachweis über deren Richtigkeit (Art. 10d Abs. 2 BauG),

3.2 die Mitwirkung in Planungen und Bewilligungsverfahren an Stelle der kantonalen Fachstelle, wenn schützenswerte Baudenkmäler oder erhaltenswerte Baudenkmäler, die in einem Ortsbildschutzperimeter liegen oder Bestandteil einer im Bauinventar aufgenommenen Baugruppe sind, betroffen sind (Art. 10c Abs. 1 BauG, Art. 22 Abs. 3 BewD),

3.3 die Bearbeitung von Entdeckungen an Baudenkmälern (Art. 10f BauG),

3.4 die Erfassung und Untersuchung von Baudenkmälern sowie deren Schutz vor Beschädigung und Zerfall (Art. 7 und 8 DPG, Art. 3 und 4 DPV),

3.5 die Ausarbeitung von Anträgen für die einvernehmliche und die behördliche Unterschutzstellung von Baudenkmälern sowie deren Abänderung oder Aufhebung (Art. 13 – 17 und Art. 22 DPG, Art. 12 – 16 DPV),

3.6 die Bewilligung zur Veränderung unter Schutz gestellter Baudenkmäler (Art. 17 Abs. 1 sowie Art. 39 Abs. 1 DPG),

3.7 die Antragstellung an die Kantonale Denkmalpflege für die Ausrichtung oder Rückforderung von Finanzhilfen, sofern die Einwohnergemeinde Bern nicht als alleinige Beitraggeberin auftritt (Art. 29 – 32 DPG, Art. 28 – 34 DPV),

3.8 das Erstatten von Anzeigen bei Vorliegen vermuteter Straftatbestände (Art. 33 – 35 DPG).

4. Von der Übertragung von Aufgaben und Befugnissen sind ausgenommen:

4.1 Die Genehmigung der Bauinventare und deren Nachführungen durch das Amt für Kultur (Art. 13a Abs. 2 und Art. 13d BauV),

4.2 die behördliche Unterschutzstellung sowie deren Aufhebung, die in jedem Fall durch den Regierungsrat zu erfolgen haben (Art. 15 – 17, Art. 22 Abs. 1 und Art. 36 Abs. 2 DPG, Art. 13 – 16 DPV),

4.3 bei einvernehmlicher Unterschutzstellung der Abschluss der Verträge sowie deren Aufhebung bzw. Abänderung durch das Amt für Kultur (Art. 14 und Art. 22 Abs. 2 DPG, Art. 12 DPV), wobei die Verträge bzw. deren Abänderung oder Aufhebung durch die Einwohnergemeinde Bern vorbereitet werden,

4.4 die Koordination von Beiträgen verschiedener Subvenienten für die Erhaltung und Restaurierung von Baudenkmälern durch die Kantonale Denkmalpflege (Art. 27 DPV), sofern die Einwohnergemeinde Bern nicht als alleinige Beitraggeberin auftritt.

5. Die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben und Kompetenzen durch die Behörden und Amtsstellen der Einwohnergemeinde Bern erfolgt gemäss deren Reglementen.

6. Die Einwohnergemeinde Bern erstattet der Erziehungsdirektion in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der vorstehend übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

7. Die vorliegende Verfügung gilt unbefristet unter der Bedingung, dass die Einwohnergemeinde Bern ihre Fachstelle für Denkmalpflege in einem Umfang beibehält, der die Erfüllung der übertragenen Aufgaben und Befugnisse sicherstellt (Art. 38 Abs. 1 DPV).

8. Die der Einwohnergemeinde Bern aus der vorstehenden Übertragung von Aufgaben und Befugnissen zustehende Abgeltung (Art. 28 DPG und Art. 26 Abs. 3 DPV) wird durch das finanzkompetente Organ des Kantons in einem separaten Beschluss festgelegt.

9. Die vorliegende Verfügung wird im Amtsblatt veröffentlicht (Art. 38 Abs. 2 DPV).

10. Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit Veröffentlichung schriftlich und begründet Verwaltungsbeschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern, p.a. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, erhoben werden.

Bern, den 10. Juni 2002

DER ERZIEHUNGSDIREKTOR:

Regierungsrat Mario Annoni

4870.500-800.7/2000 Ra 165620

Erziehungsdirektion des Kantons Bern

Direction de l'instruction publique du canton de Berne

Sulgeneckstrasse 70
3005 Bern
Telefon 031 633 85 11
Telefax 031 633 83 55
E-Mail gs@erz.be.ch

4870.500.800.1/2012 #625326 v2

Verfügung der Erziehungsdirektion als Nachtrag zur Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002

Amt für Kultur, Denkmalpflege; Übertragung von Aufgaben und Kompetenzen an die Einwohnergemeinde Bern

Die Erziehungsdirektion des Kantons Bern verfügt als Nachtrag zur bestehenden Verfügung vom 10. Juni 2002:

1. Zusammenarbeit zwischen den Fachstellen für Denkmalpflege

1.1. Die Fachstellen tauschen sich regelmässig aus. Sie entwickeln und pflegen zu denkmalpflegerischen Themen und Fragestellungen gemeinsame Grundhaltungen und vertreten diese in der praktischen Tätigkeit gegen innen und aussen einheitlich.

1.2. Sie koordinieren die Herausgabe von Merkblättern, Praxisblättern oder ähnlichen Papieren mit denkmalpflegerischen Inhalten und veröffentlichen sie wenn möglich gemeinsam.

1.3. Sie koordinieren die Erstellung und die Nachführung der Bauinventare.

1.4. Sie arbeiten im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und bei der Weiterbildung der Mitarbeitenden beider Fachstellen zusammen, wo es sinnvoll erscheint.

1.5. Das Beitragswesen wird durch die Kantonale Denkmalpflege koordiniert. Die Fachstellen verwenden ein einheitliches Gesuchsformular und wenden die Vorgaben von Bund, Kanton und Konferenz Schweizerischer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD zur Ermittlung der Subventionen insbesondere dort einheitlich an, wo Spielraum besteht.

1.6. Die Fachstellen vertreten in übergeordneten Gremien wie insbesondere der Konferenz Schweizerischer Denkmalpflegerinnen und Denkmalpfleger KSD die Denkmalpflege von Kanton und Einwohnergemeinde Bern mit einer einheitlichen Haltung.

1.7. Die Einwohnergemeinde Bern erstattet der Erziehungsdirektion in regelmässigen Abständen Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der übertragenen Aufgaben und Befugnisse.

2. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen seit der Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat des Kantons Bern, p. a. Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern, erhoben werden.

Bern, 31. Mai 2013

Der Erziehungsdirektor

Bernhard Pulver
Regierungsrat

Der Regierungsrat des Kantons Bern
Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	459/2019
Datum RR-Sitzung:	8. Mai 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer:	856319
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2020–2023.
Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)

1 Gegenstand

Gemäss Denkmalpflegegesetzgebung werden Gemeinden, die über eigene Fachstellen für die Denkmalpflege verfügen, die damit verbundenen Kosten abgegolten, soweit diese aus der Übertragung kantonaler Aufgaben entstehen. Mit Verfügung vom 10. Juni 2002 übertrug die Erziehungsdirektion der Einwohnergemeinde Bern in Anwendung der gesetzlichen Grundlagen bestimmte Aufgaben und Kompetenzen. Eine Nachtragsverfügung der Erziehungsdirektion vom 31. Mai 2013 regelte die Zusammenarbeit der Denkmalpflegestellen von Kanton und Einwohnergemeinde Bern näher.

Der vorliegende Beschluss bezweckt die pauschale Abgeltung der mit dieser Aufgabenübertragung verbundenen Kosten in den Jahren 2020–2023.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 28 und Art. 36 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG)

4 Massgebende Kreditsumme

Verpflichtungskredit pro 2020	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2021	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2022	CHF 250'000
Verpflichtungskredit pro 2023	CHF 250'000

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

- Verpflichtungskredit (Objektkredit)
- Konto 363200 – Beiträge an Gemeinden und Gemeinzweckverbände
- Produktgruppe Kultur 8.11.9100
- Produkt Denkmalpflege 910020

Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 enthalten.

6 Bedingung

Die Beiträge werden unter der Voraussetzung zugesichert, dass die Einwohnergemeinde Bern die eingangs erwähnte Verfügung mit Nachtrag in vollem Umfang erfüllt.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler
- Grosser Rat
- Erziehungsdirektion

Der Regierungsrat des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 8. Mai 2019
Direktion: Erziehungsdirektion
Geschäftsnummer: 856320
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Abgeltung an die Einwohnergemeinde Bern für die ihr übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege, jährlicher Beitrag 2020–2023.
Ausgabenbewilligung, neue wiederkehrende Ausgabe, Verpflichtungskredit (Objektkredit)

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 1

2 Rechtsgrundlagen ... 2

3 Beschreibung des Geschäfts ... 2
3.1 Allgemeines ... 2
3.2 Denkmalpflege in der Stadt Bern ... 3
3.3 Delegation der Aufgaben vom Kanton an die Stadt ... 3
3.4 Auswirkung der Baugesetzänderung vom 9. Juni 2016 auf die übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege und auf die Abgeltung ... 3

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 4

5 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 4

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 4

7 Antrag ... 4

1 Zusammenfassung

Laut Denkmalpflegegesetz hat eine Gemeinde, die eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege betreibt und kantonale Aufgaben auf diesem Gebiet wahrnimmt, Anspruch auf Abgeltung der daraus entstehenden Kosten. Voraussetzung ist, dass die Erziehungsdirektion der Gemeinde die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse vorgängig überträgt. Mit Verfügung vom 10. Juni 2002 – ergänzt mit Verfügung vom 31. Mai 2013 – übertrug die Erziehungsdirektion der Stadt Bern, deren historische Altstadt auf der Liste des Weltkulturerbes der UNESCO

steht und die seit vielen Jahren eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege betreibt, bestimmte denkmalpflegerische Aufgaben und Kompetenzen.

Die Abgeltung der mit dieser Aufgabenübertragung verbundenen Kosten soll analog zu den Jahren 2017–2019 auf jährlich pauschal CHF 250'000 festgelegt werden. Der Betrag ist im Budget 2020 und im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 enthalten.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 28 und Art. 36 des Gesetzes vom 8. September 1999 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegegesetz, DPG; BSG 426.41)
- Art. 26 Abs. 3 der Verordnung vom 25. Oktober 2000 über die Denkmalpflege (Denkmalpflegeverordnung, DPV; BSG 426.411)
- Art. 43, Art. 47, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 50 und Art. 52 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148 und Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 3 Abs. 3 und Art. 6 Abs. 1 Bst. c des Staatsbeitragsgesetzes vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)

3 Beschreibung des Geschäfts

3.1 Allgemeines

Die Gesetzgebung sieht eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden im Bereich Denkmalpflege vor: Der Kanton ist zuständig für die sogenannten "K-Objekte" gemäss Art. 13 Abs. 3 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV; BSG 721.1). Dies sind alle Baudenkmäler, die durch Vertrag bzw. Regierungsratsbeschluss unter Schutz gestellt worden sind (Art. 14 bis 19 DPG), oder die im Bauinventar als schützenswert aufgeführten sowie die als erhaltenswert bezeichneten Baudenkmäler, wenn diese zu einer Baugruppe des Bauinventars gehören (Art. 10c des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]). Für die übrigen unbeweglichen Denkmäler sind die Gemeinden zuständig.

In Art. 36 Abs. 2 DPG ist vorgesehen, dass die Erziehungsdirektion Gemeinden mit einer eigenen, geeigneten Fachstelle für Denkmalpflege auf Gesuch hin Aufgaben und Befugnisse übertragen kann, die sonst im Sinne der vorstehenden Ausführungen Sache des Kantons wären. Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind lediglich Unterschutzstellungen durch den Regierungsrat gemäss Art. 15 DPG. Einzelheiten der Delegation von Aufgaben und Befugnissen sind in Art. 38 DPV geregelt. Voraussetzung ist, dass eine Gemeinde über eine "fachlich qualifizierte Fachstelle" verfügt, "die mit den notwendigen Kompetenzen versehen und mit der notwendigen Infrastruktur ausgerüstet ist". Für die Delegation dieser Aufgaben und Befugnisse kommen somit nur grosse Gemeinden in Frage. In diesen Fällen ist die Delegation jedoch sinnvoll, weil sie eine "Denkmalpflege aus einer Hand" ermöglicht.

Wenn eine solche Übertragung von Aufgaben und Befugnissen des Kantons an Gemeinden erfolgt, haben die betreffenden Gemeinden gemäss Art. 28 DPG Anspruch auf eine Abgeltung der daraus entstehenden Kosten. Es handelt sich somit ausdrücklich um eine Abgeltung im Sinne von Art. 3 Abs. 3 StBG. Dies bedeutet, dass dem Grundsatz nach Anspruch auf den Beitrag besteht.

Nach Art. 6 Abs. 1 Bst. c StBG ist der Beitrag zu befristen. Die Ausgabe ist als wiederkehrend und neu zu qualifizieren, da es sich um eine fortgesetzte, dauernde Aufgabe handelt und be-

züglich der Höhe des Beitrags ein gewisser Ermessensspielraum besteht (Art. 47 und Art. 48 Abs. 1 Bst. a FLG). Aufgrund der jährlichen Beitragshöhe ergibt sich die Zuständigkeit des Grossen Rats für die Bewilligung der Ausgabe.

3.2 Denkmalpflege in der Stadt Bern

Die Stadt Bern betreibt schon seit vielen Jahren eine eigene Fachstelle für Denkmalpflege, deren qualifizierte Arbeit wesentlich dazu beitrug, dass die historische Altstadt von Bern in die Liste des Weltkulturerbes der UNESCO aufgenommen wurde. Zudem ist das Vorhandensein von eigenen Fachstellen zur Betreuung von UNESCO-Weltkulturgütern eine zwingende Voraussetzung zu deren Klassifizierung.

Schon vor dem Erlass des DPG bestand im Bereich Denkmalpflege eine Aufgabenteilung zwischen Kanton und Stadt, indem die städtische Denkmalpflege auf dem Gebiet der Stadt bereits alle Aufgaben wahrnahm, die der Kanton andernorts erfüllte. Dafür erhielt die Stadt vom Kanton schon vor 2001 einen nach altem Recht noch freiwilligen Beitrag (zuletzt CHF 150'000 pro Jahr).

3.3 Delegation der Aufgaben vom Kanton an die Stadt

Die Erfahrungen aus der Praxis zeigen, dass die Denkmalpflege der Stadt Bern eng mit der städtischen Verwaltung verknüpft sein muss. Sie hat ein entsprechendes Beziehungsnetz zu unterhalten. Es drängt sich somit auf, dass die städtische Denkmalpflege ein Teil der städtischen und nicht der kantonalen Verwaltung ist. Die Kantonale Denkmalpflege könnte die Verbindung zu den städtischen Behörden nur mit einem erheblichen zusätzlichen Aufwand herstellen und aufrechterhalten.

Aus diesem Grund delegierte die Erziehungsdirektion, basierend auf dem neuen Recht und unter Berücksichtigung von Art. 38 DPV, mit unbefristeter Verfügung vom 10. Juni 2002 die Aufgaben des Kantons an die Stadt. In der Verfügung sind die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse bezeichnet. Die Übertragung der Aufgaben und Befugnisse muss gemäss Art. 38 DPV mit Verfügung geschehen. Ein Leistungsvertrag ist nicht zulässig, auch nicht als Ergänzung zur Verfügung.

Mit Verfügung vom 31. Mai 2013 ergänzte die Erziehungsdirektion im Hinblick auf die Subventionsperiode 2014–2016 mit Einverständnis der Stadt Bern die Verfügung von 2002 in Bezug auf Fragen der Zusammenarbeit der Denkmalpflegefachstellen von Stadt und Kanton.

3.4 Auswirkung der Baugesetzänderung vom 9. Juni 2016 auf die übertragenen Aufgaben im Bereich der Denkmalpflege und auf die Abgeltung

Am 9. Juni 2016 beschloss der Grosse Rat im Rahmen der Baugesetzrevision, dass das kantonale Bauinventar innerhalb von fünf Jahren auf einen Maximalbestand von 7 % des Gebäudebestandes zu reduzieren sei.

Die Erziehungsdirektion setzt diesen per 1. April 2017 in Kraft getretenen Auftrag im Rahmen des laufenden Direktionsprojektes "Bauinventar 2020" um. Das Bauinventar der Stadt Bern ist nicht Teil dieses Projekts, da die mit Verfügung vom 10. Juni 2002 erfolgte Aufgabenübertragung an die Stadt Bern – unter Vorbehalt der Genehmigung durch das Amt für Kultur – auch die Erstellung und Nachführung des Bauinventars umfasst. Die Stadt Bern begann unabhängig von den Vorgaben des Grossen Rates bereits 2012 mit der Überarbeitung des städtischen

Inventars. Im Rahmen der 2017 abgeschlossenen Totalrevision trug sie den Kürzungsvorgaben Rechnung, indem sie den Inventarbestand um rund einen Viertel der Objekte reduzierte. Mit Verfügung vom 10. April 2018 genehmigte das Amt für Kultur das überarbeitete Bauinventar.

Die Reduktion des Inventarbestandes wirkt sich nicht massgeblich auf die von der Stadt wahrgenommenen kantonalen Aufgaben aus. Die Anzahl der von der städtischen Fachstelle für den Kanton betreuten "K-Objekte" hat sich zwar verringert. Waren es vor der Revision rund 5'500 Objekte, so sind es heute rund 4'100.[1] Aus dem Bauinventar entlassen wurden indessen primär ehemals erhaltenswert eingestufte Objekte, die sich qualitativ am unteren Ende der Bewertungsskala befunden hatten. Die Straffung des Inventars hatte damit zur Folge, dass der Anteil an hochklassigen und betreuungsintensiven Baudenkmälern am gesamten Inventarbestand stieg. Der Arbeits- und Personalaufwand der städtischen Fachstelle für die Wahrnehmung der kantonalen Aufgaben hält sich damit immer noch im Rahmen der Subventionsperiode 2017–2019.

4 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

In der Rechnung 2018 der Stadt Bern betrug der Bruttoaufwand für die städtische Denkmalpflege rund CHF 1'270'000. Das Budget 2019 rechnet dafür mit CHF 1'290’000, bewegt sich also in der gleichen Grössenordnung. Die Fachstelle zählt knapp unter fünf Vollzeitstellen (2019), davon mehr als vier Fünftel Fachpersonal und weniger als ein Fünftel Administration. Der Personalaufwand der Stadt Bern für die Fachstelle beträgt rund CHF 790'000 (Rechnung 2018). Die Kosten für den übrigen Aufwand (Sach- und übriger Betriebsaufwand, Aschreibungen, interne Verrechnungen) betrugen rund CHF 480'000 (Rechnung 2018).

Um die denkmalpflegerischen Aufgaben gemäss den kantonalen Vorgaben zu erfüllen, benötigt die städtische Denkmalpflege etwa 1,5 Stellen Fachpersonal sowie eine halbe Stelle Administration. Die Stadt beantragt somit beim Kanton eine Abgeltung von CHF 250'000 pro Jahr. Der Beitrag soll nicht für bestimmte Aufwendungen, sondern pauschal ausgerichtet werden.

5 Auswirkungen auf die Gemeinden

Keine.

6 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

Keine.

7 Antrag

Kantonsbeitrag von CHF 250'000 pro Jahr für die Jahre 2020–2023. Die Ausgaben sind im Voranschlag 2020 bzw. im Aufgaben- und Finanzplan 2021–2023 enthalten.

[1] Diese Angaben beruhen auf der von der Stadt Bern seit der Inventarrevision verwendeten Zählweise nach Adressen. Die im Vortrag zum RRB vom 31. August 2016 betreffend die Abgeltung für die Jahre 2017–2019 genannte Zahl von rund 2'000 "K-Objekten" beruhte demgegenüber auf einer Zählweise nach Bauten. Eine Baute kann mehrere Adressen aufweisen (z. B. Doppelvillen, Reihen- oder Hochhäuser).

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir, dem vorgelegten Beschlussentwurf zuzustimmen.

Beilagen
- Beilage 1: Verfügung der Erziehungsdirektion vom 10. Juni 2002
- Beilage 2: Verfügung der Erziehungsdirektion als Nachtrag vom 31. Mai 2013

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	202-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.566
Eingereicht am:	09.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Hofer (Bern, SVP) Gschwend-Pieren (Lyssach/Oberburg, SVP) Graber (La Neuveville, SVP) Kullmann (Hilterfingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	174/2019 vom 20. Februar 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sicherheit der Bevölkerung erhöhen - Zusammenhänge zwischen Gewaltverbrechen, Unfallverursachung und Drogenkonsum analysieren

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass

1. die Gerichte die jährlich ca. 60 bis 80 auftretenden Fälle (gemäss Kriminalstatistik des BFS) von rechtskräftig verurteilten Gewaltverbrechern und selbst- oder fremdverschuldeten Unfallverursachern (Verkehrs-, Arbeits- oder andere Unfällen) mit schweren oder tödlichen Personenschäden (wie in Art. 111 bis 114, 116, 117, 122 StGB festgeschrieben) dem Rechtsmedizinischen Institut melden
2. das Rechtsmedizinische Institut ihre im Vorfeld der Verurteilung ermittelten Blut- und/oder Haaranalysen betreffend Konsum von illegalen Substanzen, Alkohol und Psychopharmaka mit den begangenen Gewaltverbrechen oder Unfällen mit schweren oder tödlichen Personenschäden (nach Art. 111, 112, 113, 114, 116, 117 und 122 StGB) vergleicht. Dies ist unter folgenden Bedingungen nach Art. 15.1a und b des kantonalen Datenschutzgesetzes erlaubt: «….Personendaten zu einem nicht personenbezogenen Zweck, namentlich für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung bearbeiten, wenn sie: a) die Personendaten, sobald es der Bearbeitungszweck erlaubt, anonymisiert oder zumindest ohne direkte Personenkennzeichnung verwendet und b) die Ergebnisse der Bearbeitung so bekannt gibt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind»

3. die so entstandene Datenbank zu statistischen Zwecken verfügbar gemacht und analog der Statistik zur häuslichen Gewalt jährlich veröffentlicht wird
4. diese forensische Forschungsarbeit möglichst kostenneutral (als Dissertation oder/ und mit Drittmitteln) umgesetzt wird

Begründung:

Verschiedene Studien und Beobachtungen weisen darauf hin, dass zwischen Gewalttaten oder Unfällen und den Auswirkungen von Substanzen wie illegale Drogen, Psychopharmaka und Alkohol ein Zusammenhang besteht. So weist beispielsweise Strafrechtsprofessor Dr. Martin Killias darauf hin, dass es eine starke Korrelation zwischen Gewalt und Kiffen gibt, die sogar stärker sei als jene zwischen Gewalt und exzessivem Trinken. Auch Lebensberichte von ehemals Drogenabhängigen und deren Angehörigen erzählen von verstärkter Aggressivität aufgrund von Cannabis-, Alkohol- oder Kokainkonsum und weiteren illegalen Substanzen.

Bei meinen Recherchen stiess ich auf die Jahresstatistik zur häuslichen Gewalt im Kanton Bern, die das Büro für arbeits- und sozialpolitische Studien (BASS) mit den erfassten Polizeidaten aufbereitet hat. Dabei geht es vorwiegend um Tätlichkeiten (nach Art. 126 StGB ist eine Tätlichkeit eine vorsätzliche Einwirkung auf den Körper oder die Gesundheit eines anderen Menschen ohne schädigende Folgen), Drohungen und Beschimpfungen und nicht um − wie im Vorstoss gefordert − sehr schwerwiegende Straftaten. Bei den Untersuchungen wurde festgestellt, dass die Gewaltausübenden oft unter Alkohol-/Drogeneinfluss stehen.

Zwar werden bei Gewaltverbrechern und selbst- oder fremdverschuldeten Unfallverursachern nach Art. 111, 112, 113, 114, 116, 117, 122 StGB mit schweren oder tödlichen Personenschäden vom Rechtsmedizinischen Institut Blut-/Haaranalysen gemacht, aber diese nach dem Gerichtsentscheid nicht mit den Verurteilten verglichen.

Hier eine Zusammenstellung der Anzahl Verurteilungen pro Jahr im Kanton Bern mit den für die Motionsforderung relevanten Straftatbeständen gemäss Kriminalstatistik des BFS.

Jahr	2017	2016	2015	2014
Art. 111 StGB Vorsätzliche Tötung	Erwachsene: 8 Jugendliche: 1	Erwachsene: 12 Jugendliche: 1	Erwachsene: 10 Jugendliche: 0	Erwachsene: 13 Jugendliche: 0
Art. 112 StGB Mord	Erwachsene: 2 Jugendliche: 0	Erwachsene: 3 Jugendliche: 1	Erwachsene: 3 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0
Art. 113 StGB Totschlag	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0
Art. 114 StGB Tötung auf Verlangen	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0
Art. 116 StGB Kindestötung	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0	Erwachsene: 0 Jugendliche: 0
Art. 117 StGB Fahrlässige Tötung	Erwachsene: 16 Jugendliche: 0	Erwachsene: 8 Jugendliche: 0	Erwachsene: 15 Jugendliche: 0	Erwachsene: 12 Jugendliche: 0
Art. 122 StGB Schwere Körperverletzung	Erwachsene: 31 Jugendliche: 7	Erwachsene: 46 Jugendliche: 10	Erwachsene: 43 Jugendliche: 1	
Total	65	81	72	

Leider erlauben es aber die erhobenen Daten nicht, daraus fundierte Erkenntnisse zu gewinnen. Solche wären aber wichtig, um eine zielgerichtete Gewalt- und Unfallprävention zu fördern. Bei 60 bis 80 Fällen pro Jahr (nicht tausende) wäre der Mehraufwand gering.

Zudem hat die Bevölkerung ein Recht auf transparente Informationen, ob das bestehende Betäubungsmittelgesetz zur Sicherheit der Bevölkerung beiträgt oder Korrekturen nötig sind.

Es ist anzunehmen, dass das Interesse an Dissertationen zu einer solchen forensischen Forschungsarbeit sowohl beim Gericht als auch beim Rechtsmedizinischen Institut vorhanden sein wird. Damit könnte sich der finanzielle Mehraufwand in Grenzen halten.

Der Nutzen, der aus diesen Daten hinsichtlich Ursachenforschung und -bekämpfung sowie für eine wirkungsvolle Prävention gezogen werden könnte, wäre hingegen beträchtlich. Damit könnte auch die Sicherheit der Bevölkerung verbessert werden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird beabsichtigt, eine Statistik erstellen zu lassen, welche darüber informieren kann, ob und in welchem Ausmass ein Zusammenhang zwischen Gewaltstraftaten bzw. Unfallverursachung und dem Konsum von illegalen Drogen, Alkohol und Psychopharmaka besteht. Das Institut für Rechtsmedizin (IRM) soll zu diesem Zweck einen Abgleich der Analyseresultate mit den Urteilen vornehmen.

Der Regierungsrat hat bereits in seiner Antwort auf die zurückgezogene Motion M 002/2018 ausgeführt, dass er die Erstellung einer solchen Statistik grundsätzlich als unnötig betrachtet. Das Bundesamt für Statistik (BFS) veröffentlicht seit dem Jahr 2009 Daten zum Anliegen der Motionärin. In der polizeilichen Kriminalstatistik des BFS wird für alle Kantone (im Kanton Bern seit 2008) die Entwicklung der Anzeigen in Zusammenhang mit Straftaten gegen das Strafgesetzbuch (StGB; SR 311.0), das Betäubungsmittelgesetz (BetmG; SR 812.121) und das Ausländergesetz (AuG; SR 142.20) ausgewiesen. In der Vergangenheit hat das BFS auch eine vertiefte Analyse zu den Tötungsdelikten und der häuslichen Gewalt (polizeilich registrierte Fälle von 2000 bis 2004) publiziert, in der unter anderem die Beeinträchtigung zur Tatzeit aufgrund von bewusstseinsbeeinträchtigenden Substanzen wie Alkohol, Drogen oder Medikamenten sowie einer Mischung von mehreren dieser Substanzen oder aufgrund von psychischen oder anderen Beeinträchtigungen thematisiert wird. Darüber hinaus gibt die Strafurteilsstatistik Einsicht in die Daten zu den Verurteilungen aufgrund von Straftaten gegen das StGB, das BetmG und das AuG. Bei der Beratungsstelle für Unfallverhütung finden sich Angaben über die Entwicklung von Personenschäden bei Alkoholunfällen und das Bundesamt für Gesundheit hat im Jahr 2011 als zuständige Behörde für Suchtprävention ein Suchtmonitoring Schweiz zu den Themen Alkohol, Tabak, illegale Drogen und Medikamente lanciert. Angesichts der zur Verfügung stehenden Daten erachtete es auch der Bundesrat in einer Stellungnahme zur einer ähnlich gelagerten Motion (Nr. 13.3239; Stellungnahme vom 29. Mai 2013) als unnötig, eine weitere Statistik über Gewalt und Drogen zu erarbeiten. Der Nationalrat lehnte die Motion Nr. 13.3239 am 10. September 2014 ab.

Zu den einzelnen Ziffern der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Neu sollen die Gerichte dem IRM jährlich alle rechtskräftig verurteilten Gewaltverbrecherinnen und Gewaltverbrecher sowie alle rechtskräftig verurteilten Verursacherinnen und Verursacher von Unfällen mit schweren oder tödlichen Personenschäden melden.

   Wie der Regierungsrat bereits im Rahmen der zurückgezogenen Motion M 002/2018 ausgeführt hat, stellt ein solcher (systematischer) Meldefluss über besonders schützenswerte Per-

sonendaten (Strafurteile) von den Gerichten zum IRM einen schweren Eingriff in das Grundrecht auf Datenschutz dar und bedürfte einer Grundlage in einem formellen Gesetz.

Soll eine Datenbank für ein zeitlich nicht befristetes Forschungsprojekt geführt werden, müssten zudem sowohl der dauernde Forschungsauftrag wie die dazugehörige Datenbank in einem formellen Gesetz verankert werden.

2. Das IRM untersucht heute im Auftrag der zuständigen Staatsanwaltschaften, der Kantonspolizei und der Gerichte Blut-, Urin-, Haar- oder weitere Gewebeproben. Grundlage der Untersuchungen bildet der jeweilige Auftrag der Verfahrensleitung. Die Auftraggeber teilen dem IRM einzig den Anlass zur Analyse mit (z.B. Verkehrsunfall). Die Analyseresultate werden dem jeweiligen Auftraggeber übermittelt und im IRM zehn Jahre aufbewahrt. In anonymer Form finden einige der Analyseresultate Eingang in wissenschaftliche Publikationen des IRM, sofern sie für entsprechende wissenschaftliche Fragestellungen relevant sind. Forschungsprojekte werden soweit möglich unterstützt. Die Wirksamkeit von eidgenössischen Gesetzen prüft in der Regel der Bund. Für Gerichte und Staatsanwaltschaften bestehen diverse Meldepflichten, die routinemässig durch die Kanzleien erfüllt werden (vgl. Verordnung über die Mitteilung kantonaler Strafentscheide; SR 312.3). Sofern also das IRM überhaupt über im Vorfeld der Verurteilung ermittelte Analyseresultate betreffend den Konsum von illegalen Substanzen, Alkohol und Psychopharmaka verfügt, ist ein Vergleich mit den ergangenen Urteilen technisch möglich. Angesichts der bereits bestehenden zahlreichen Datenerhebungen erachtet der Regierungsrat den Mehrwert entsprechender Auswertungen durch das IRM aber wie eingangs erwähnt als nicht gegeben.
3. Die Motion verlangt, dass die so entstandene Datenbank zu statistischen Zwecken verfügbar gemacht und analog der Statistik zur häuslichen Gewalt jährlich veröffentlicht wird. Dies ist selbstverständlich sinnvoll, sofern der Mehrwert von Auswertungen gemäss Ziffer 2 als gegeben betrachtet wird. Art. 15 Abs. 1 Buchstabe b des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KDSG; BSG 152.04) erlaubt zwar die Bekanntgabe von Daten für Forschung, Praxisbildung, Statistik oder Planung, soweit sie so erfolgt, dass die betroffenen Personen nicht bestimmbar sind. Für die in der Motion geforderte Informationspflicht des IRM reicht diese Bestimmung aber nicht und es müsste eine entsprechende Rechtsgrundlage geschaffen werden.
4. Weiter fordert die Motion, dass die forensische Forschungsarbeit möglichst kostenneutral (als Dissertation oder/und mit Drittmitteln) umgesetzt wird. Für die Universität Bern wäre es grundsätzlich denkbar, dass die Entwicklung der von der Motion geforderten Datenbank/Statistik mit der nötigen Administration und internen Auswertung im Rahmen einer Masterarbeit oder einer Dissertation erarbeitet würde. Allerdings wäre zu beachten, dass die anschliessenden jährlichen Folgekosten grundsätzlich nicht mehr im Rahmen von Forschungsvorhaben abgewickelt werden könnten und durch die bestellende Behörde zu tragen wären. Sofern sich die Fallzahlen im bisherigen Rahmen gemäss Kriminalstatistik des BFS bewegen, werden die Auswertungskosten vom IRM auf rund Fr. 4'000.– pro Jahr geschätzt. Der finanzielle Aufwand wäre damit nicht sehr hoch, aber angesichts des geringen Mehrwerts einer entsprechenden Statistik erachtet der Regierungsrat die entsprechenden Zusatzkosten als unnötig.

Der Regierungsrat beantragt aus den dargelegten Gründen die Ablehnung der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	214-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.582
Eingereicht am:	10.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in) Grädel (Schwarzenbach BE/Huttwil, EDU) Egger (Hünibach, SP) Müller (Orvin, SVP) Gerber (Schüpfen, BDP) Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	175/2019 vom 20. Februar 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Das medizinische Potenzial von Cannabis erforschen und nutzen: Schaffung eines Lehrstuhls für medizinische Cannabisforschung an der Universität Bern

Der Regierungsrat wird in Zusammenarbeit mit der Leitung der Universität Bern beauftragt,

1. an der Universität Bern einen Lehrstuhl im Bereich der medizinischen Cannabisforschung einzurichten
2. und diesbezüglich verschiedene Finanzierungsoptionen zu prüfen

Begründung:

Die Cannabispflanze wird seit Jahrtausenden in vielen verschiedenen Kulturen für ihre medizinische Wirkung geschätzt und hatte bis 1951 auch in der Schweiz einen hohen Stellenwert in der Medizin.[1] Im Zuge der Industrialisierung verschwand der Hanf weitgehend aus der Textilbranche und kam im 20. Jahrhundert wegen der psychoaktiven Rauschwirkung des Tetrahydrocannabinols (THC) in Verruf. Seither dreht sich fast jede Cannabisdebatte ausschliesslich um die Legalität von THC. THC ist jedoch nur eines von mindestens 115 Cannabinoiden, die einzig in der

[1] https://www.srf.ch/sendungen/puls/gesundheitswesen/cannabis-als-arznei-kaum-umstritten-kaum-genutzt

Hanfpflanze (natürlich) vorkommen[2]. Die Erforschung einiger dieser Cannabinoiden führte 1992 zur Entdeckung des körpereigenen Endocannabinoid-Systems, das bei vielen Körperfunktionen eine wichtige Rolle spielt und beispielsweise die Aktivierung von Neurotransmitter wie Dopamin beeinflusst.

Erst seit wenigen Jahren stehen die medizinischen Wirkungen der Cannabispflanze im Bewusstsein der Gesellschaft und Forschung, wobei zurzeit dem Cannabinoid Cannabidiol (CBD) eine besonders vielversprechende Bedeutung zukommt. Der Fall von Charlotte Figi, die bereits mit drei Monaten am Dravet-Syndrom (schwere frühkindliche myoklonische Epilepsie) litt, verhalf 2013 dem CBD zu weltweiter Bekanntheit. Mit fünf Jahren hatte Charlotte Figi rund 300 epileptische Anfälle pro Woche und die Ärzte sahen sich gezwungen, das Mädchen in ein künstliches Koma zu versetzen. Charlottes Familie fand sich damit nicht ab und forschte an alternativen Behandlungsmethoden, wobei sie schliesslich auf CBD stiessen. Nachdem die Eltern begannen, dem Mädchen CBD zu verabreichen, hörten die Anfälle auf und Charlotte konnte sich gesund entwickeln.[3]

CBD lässt sich jedoch nicht nur bei epileptischen Anfällen einsetzen. CBD und andere Cannabinoide werden bereits zur Behandlung einer Vielzahl medizinischer Beschwerden und Krankheiten verwendet (vgl. Abb. 2). Dabei treten lediglich leichte bis moderate Nebenwirkungen auf.[4] Insgesamt steht die Forschung jedoch noch am Anfang, und das volle medizinische Potenzial der Cannabispflanze dürfte noch lange nicht ausgeschöpft sein.

Bis vor kurzem gab es an der Universität Bern im Departement Klinische Forschung eine Forschungsgruppe «Phytopharmakologie, Bioanalytik und Pharmakokinetik» um Prof. Dr. Rudolf Brenneisen, die u. a. die Wirkung der verschiedenen Cannabinoide untersuchte. 2014 wurde die Forschung in diesem Bereich wegen der Emeritierung des Gruppenleiters und aus Spargründen eingestellt. Seither wird an der Universität Bern noch am Endocannabinoid-System geforscht,[5] es gibt jedoch keinen Forschungsschwerpunkt mehr für die klinische Anwendung von Cannabinoiden. Dies ist sehr zu bedauern, denn 2016 erhielt CBD auch in der Schweiz stark erhöhte Aufmerksamkeit, wie ein einfacher Vergleich des Suchinteresses nach CBD und THC auf Google Trends zeigt (vgl. Abb. 1). Innerhalb eines Jahres stieg auch die Zahl der CBD-Produzenten von 5 auf 498.[6]

Im Jahresbericht der Universität Bern von 2017 wird mehrmals betont, dass sich Politik, Hochschulen und Private gemeinsam für einen starken Medizinalstandort Bern einsetzen wollen. Aus unserer Sicht bietet die Förderung der medizinischen Cannabisforschung eine hervorragende Gelegenheit, den Medizinalstandort Bern zu stärken und die Universität Bern schweizweit und international in diesem Gebiet innovativ zu positionieren.

Wir sind daher der Überzeugung, dass trotz der angespannten kantonalen Finanzlage ein allfälliges finanzielles Engagement des Kantons hier angebracht sein könnte. Die Förderung der medizinischen Cannabisforschung entspricht einem weit verbreiteten Wunsch innerhalb der Bevölkerung, ganz besonders bei Bürgerinnen und Bürgern, für die eine Behandlung mit Cannabinoiden oftmals die letzte Hoffnung darstellt.

[2] https://www.medcan.ch/de/medizin/39-cannabinoide
[3] https://edition.cnn.com/2013/08/07/health/charlotte-child-medical-marijuana/index.html
[4] https://www.medcan.ch/de/medizin/40-nebenwirkungen
[5] http://gertschgroup.com/home/laboratory_homepage
[6] https://www.derbund.ch/bern/kanton/das-geschaeft-mit-dem-legalen-hanf-geraet-ins-stocken/story/23837255

Abb. 1

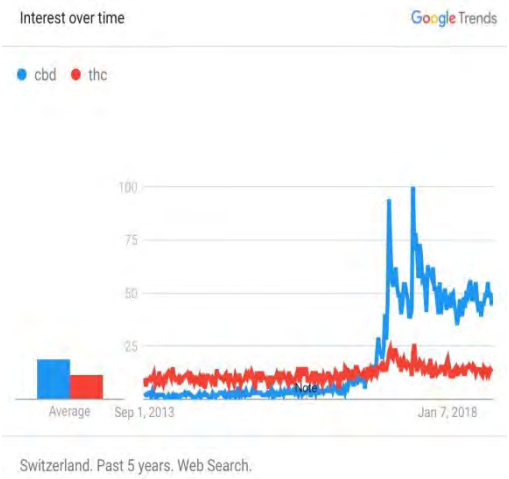
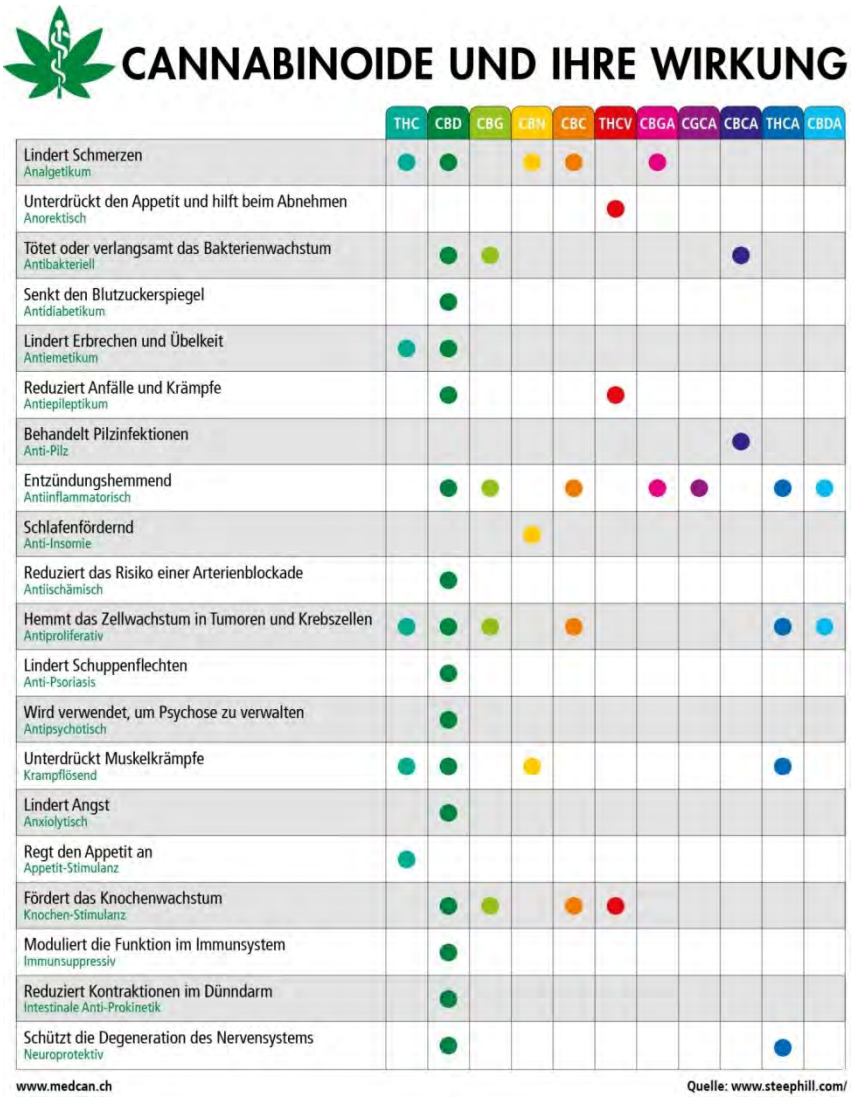

Interest over time
Google Trends
cbd
thc
100
75
50
25
Note
Average
Sep 1, 2013
Jan 7, 2018
Switzerland. Past 5 years. Web Search.

Abb. 2


CANNABINOIDE UND IHRE WIRKUNG
THC CBD CBG CBN CBC THCV CBGA CGCA CBCA THCA CBDA
Lindert Schmerzen
Analgetikum
Unterdrückt den Appetit und hilft beim Abnehmen
Anorektisch
Tötet oder verlangsamt das Bakterienwachstum
Antibakteriell
Senkt den Blutzuckerspiegel
Antidiabetikum
Lindert Erbrechen und Übelkeit
Antiemetikum
Reduziert Anfälle und Krämpfe
Antiepileptikum
Behandelt Pilzinfektionen
Anti-Pilz
Entzündungshemmend
Antiinflammatorisch
Schlafenfördernd
Anti-Insomie
Reduziert das Risiko einer Arterienblockade
Antiischämisch
Hemmt das Zellwachstum in Tumoren und Krebszellen
Antiproliferativ
Lindert Schuppenflechten
Anti-Psoriasis
Wird verwendet, um Psychose zu verwalten
Antipsychotisch
Unterdrückt Muskelkrämpfe
Krampflösend
Lindert Angst
Anxiolytisch
Regt den Appetit an
Appetit-Stimulanz
Fördert das Knochenwachstum
Knochen-Stimulanz
Moduliert die Funktion im Immunsystem
Immunsuppressiv
Reduziert Kontraktionen im Dünndarm
Intestinale Anti-Prokinetik
Schützt die Degeneration des Nervensystems
Neuroprotektiv
www.medcan.ch
Quelle: www.steephill.com/

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Schaffung, Veränderung, Aufhebung oder Besetzung von ordentlichen und ausserordentlichen Professuren fällt in die Zuständigkeit der Universitätsleitung in enger Zusammenarbeit mit den Fa-kultäten und dient gestützt auf Artikel 60 Absatz 1 der Verordnung vom 12. September 2012 über die Universität (UniV; BSG 436.111.1) der Erfüllung des Leistungsauftrags des Regierungsrates an die Universität.

Bereits heute beschäftigt sich die Universität Bern im Rahmen ihrer Forschungstätigkeit mit der Wirkung von Cannabis. Dies namentlich am Institut für Sozial- und Präventivmedizin (ISPM) und am Institut für Biochemie und Molekulare Medizin (IBMM). Am ISPM werden die gesundheitlichen und sozialen Auswirkungen des Cannabiskonsums erforscht. Im Fokus des IBMM steht die Grundlagenforschung zu Cannabis, ohne die keine evidenzbasierte klinische Forschung möglich ist.

Nebst ihrer Arbeit in der Grundlagenforschung erforscht die Universität die klinische Wirkung von Cannabis. Hierzu bestehen Forschungszusammenarbeiten mit mehreren Universitätskliniken.

Die Forschung zu Cannabis gehört aber auch zum Themenbereich "Pharmazeutische Biologie" des neuen Pharmaziestudiengangs der von der Universität gegenwärtig aufgebaut wird um 2019 zu starten. Dies geschieht im Rahmen des Leistungsauftrags 2018-21 des Regierungsrates an die Universität, welcher den Wiederaufbau eines vollständigen Pharmaziestudiengangs vorsieht.

Der Regierungsrat anerkennt die Relevanz der Cannabisforschung. Indessen achtet er auf Zurückhaltung gegenüber Bestrebungen, der Universität bestimmte neue Fachbereiche oder Professuren vorzuschreiben. Die Schaffung neuer Professuren oder die Veränderung von Professuren erfolgt nach Massgabe der strategischen Vorgaben durch die Universitätsleitung in enger Zusammenarbeit mit den Fakultäten. Alle Strukturanpassungen müssen im Rahmen der verfügbaren Mittel und unter Berücksichtigung der Leistungsvereinbarungen zwischen der Universitätsleitung und den Fakultäten und deren Planung erfolgen (Art. 60 Abs. 2 UniV).

Ob und in welchem Umfang die Universität Bern eine Professur im Bereich der medizinischen Cannabisforschung einrichten wird, liegt deshalb primär in ihrem eigenen Kompetenzbereich. Im Rahmen ihres generellen Auftrags, ein möglichst gutes und breites Medizinstudium anzubieten, wird sie das Anliegen der Motion prüfen. Ein Ausbau der Forschung zu Cannabis war bis anhin zwar nicht vorgesehen, die Universität Bern ist aber bereit, im Rahmen der Entwicklung der Pharmazie einen solchen Ausbau und die Schaffung einer Professur oder einer anderen Forschungsstelle unter Berücksichtigung der nationalen und internationalen Forschungslandschaft dem Gebiet der Cannabisforschung vertieft abzuklären.

Dabei wird selbstverständlich auch die Frage der dazu notwendigen Mittel einbezogen werden. Die Gewährung des Staatsbeitrages des Kantons an die Universität Bern erfolgt in Bezug auf den gesamten Leistungsauftrag und nicht für bestimmte einzelne Professuren. Aufgrund der aktuellen finanziellen Rahmenbedingungen des Kantons und vor dem Hintergrund der erheblichen, für den laufenden Ausbau der Medizin und der Pharmazie an der Universität bereits gebundenen Mittel, erachtet der Regierungsrat eine unmittelbare Heraufsetzung des Staatsbeitrags zur spezifischen Förderung der Cannabisforschung als nicht realistisch und systemfremd. Die Universität

Bern müsste daher den entsprechenden Ausbau auf diesem Gebiet durch eine Umverteilung jener Mittel vollziehen, mit denen sie gestützt auf die Finanzplanung rechnen darf. In einem strukturierten Verfahren weist die Universität den Fakultäten und Instituten die Personal- und Betriebsmittel jeweils nach ihrem tatsächlichen Bedarf zu. Aufgrund ihrer Grösse und Bedeutung und weil Humanmedizin zu den kostenintensivsten Disziplinen der universitären Lehre und Forschung gehört, erhält die Medizinische Fakultät im Quervergleich aller Fakultäten überdurchschnittlich hohe Personal- und Betriebsmittel. Eine zusätzliche Förderung der Cannabisforschung durch Umlagerung von Ressourcen aus anderen Fakultäten dürfte daher problematisch sein.

Zusammengefasst ist festzuhalten, dass der Regierungsrat es grundsätzlich für nicht zielführend hält, im Leistungsauftrag an die Universität detaillierte Vorgaben bis auf die Ebene einzelner Fachgebiete innerhalb von wissenschaftlichen Disziplinen zu machen. Der Regierungsrat sieht deshalb nicht vor, den aktuellen Leistungsauftrag der Universität mit einer detaillierten Vorgabe zur Cannabisforschung zu ergänzen. Es gehört jedoch zum ständigen Auftrag der Universität, im Zuge von Neubesetzungen von Professuren oder bei Strukturanpassungen laufend zu prüfen, ob die Stärkung oder der Ausbau bestimmter Fachgebiete angezeigt ist. Im Hinblick auf die laufende Stärkung des Medizinstudiums und den Wiederaufbau des Pharmaziestudiums ist der Regierungsrat daher bereit, die Universität im Rahmen des Hochschulcontrollings zu bitten, einen Ausbau der Cannabisforschung zu prüfen und zu klären, ob die Schaffung einer entsprechenden Professur sinnvoll ist.

Antrag: Annahme der Motion

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungrates

Vorstoss-Nr.:	263-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.723
Eingereicht am:	26.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in) Baumann-Berger (Münsingen, EDU) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Bachmann (Nidau, SP) Zryd (Magglingen, SP)
Weitere Unterschriften:	24
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	356/2019 vom 24. April 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Sportförderung beginnt in der Schule mit gut ausgebildeten Lehrkräften

Der Regierungsrat wird beauftragt zu veranlassen, dass alle zukünftigen Lehrpersonen der Vorschulstufe (Kindergarten) und der Primarstufe (bis zum 6. Schuljahr) des Kantons Bern im Schulfach Bewegung/Sport gründlich ausgebildet werden, so dass ein Abwählen dieses wichtigen Fachbereichs nicht mehr möglich ist.

Begründung:

Diese Forderung steht im Einklang mit Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes über die Förderung von Turnen und Sport: «An öffentlichen und privaten Schulen der Volksschulstufe und der Sekundarstufe II ist der Unterricht in Sport als Teil der Gesamterziehung obligatorisch.»

Von Medizinern, Erziehungswissenschaftlern und Pädagogen wird «Sport als die Medizin des 21. Jahrhunderts» bezeichnet. Bewegung und Sport leisten einen grossen Beitrag zum psychischen, physischen und sozialen Wohlbefinden von Kindern und Erwachsenen (Ottawa Charta). Damit aber die Schulkinder einen vielseitigen Sportunterricht erhalten, der sie motiviert, ein Leben lang Sport zu treiben, braucht es gut ausgebildete Lehrkräfte. Diese sollen den Sportunterricht so gestalten, dass nicht primär die Leistungen der Kinder miteinander verglichen werden,

sondern dass das Erlangen eines positiven Körpergefühls und Freude am Erreichen von kleinen, persönlichen Zielen im Vordergrund steht.

Diese Erkenntnis ist nun in unserer Bevölkerung und nach der Diskussion über die Sportstrategie auch in der Politik angekommen. So wird in der kürzlich verabschiedeten Sportstrategie festgehalten: «Erstes Ziel im Bereich «Bildung und Sport» ist die Sicherstellung eines qualitativ guten Sportunterrichts. Voraussetzungen dafür sind eine ausreichende Stundendotation, stufenspezifische Lehrpläne, zeitgemässe Lehrmittel sowie gut ausgebildete und motivierte Lehrpersonen» (Sportstrategie Seite 19). Weiter steht: «Studierende am Institut Vorschul- und Primarstufe der Pädagogischen Hochschule Bern können heute im Studienschwerpunkt Mittelstufe das Fach Bewegung/Sport abwählen. Rund 30 % der angehenden Lehrpersonen wählen dieses Fach effektiv ab. Insgesamt werden im Kanton Bern 35 % der Sportlektionen auf Primarschulstufe durch nicht sportspezifisch ausgebildete Lehrpersonen unterrichtet» (Sportstrategie Seite 20). Die berufsbegleitenden Weiterbildungskurse können aber das Defizit der Lehrpersonen nicht beheben.

Deshalb verlangt die Motion, dass alle Sportunterricht erteilenden Lehrkräfte auf dieser für die Entwicklung des Kindes so wichtigen Stufe eine fundierte Ausbildung erhalten sollen. Eine Abwahl des Fachs Bewegung/Sport soll nicht mehr möglich sein.

An der Lehrer/-innenausbildung der NMS darf das Fach Bewegung/Sport übrigens nicht abgewählt werden. An dieser privaten PH sind die Zeichen der Zeit erkannt worden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion) gemäss Artikel 63 Absatz 3 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (GRG; BSG 151.21), da der Leistungsauftrag an die Pädagogische Hochschule Bern (PH Bern) in die Kompetenz des Regierungsrats fällt. Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat stimmt dem Grundanliegen der Motion zu. Für eine umfassende Bildung der 4- bis 12-jährigen Kinder kommt dem Fach Bewegung und Sport eine grosse Bedeutung zu. Es ist deshalb wichtig, dass es von Lehrpersonen unterrichtet wird, die dafür ausgebildet sind.

Der heutige Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe am Institut Vorschulstufe und Primarstufe (IVP) der PH Bern wurde in Absprache mit der Erziehungsdirektion so konzipiert, dass er den Studierenden die Möglichkeit bietet, innerhalb des Studiums, welches sich nach dem Lehrplan 21 für die Primarstufe ausrichtet, stufenbezogene Schwerpunkte zu setzen.

Die Studierenden entscheiden sich für den Studienschwerpunkt "Vorschulstufe und 1. und 2. Schuljahr der Primarstufe" (VUS) oder für den Studienschwerpunkt "3. bis 6. Schuljahr der Primarstufe" (MST). Im Studienschwerpunkt MST sind die Fachbereiche Deutsch, Französisch, Mathematik, Medien und Informatik sowie Natur–Mensch–Gesellschaft obligatorisch zu belegen. Den Wahlpflichtbereich bilden die fünf Fachbereiche Bewegung und Sport, Bildnerisches Gestalten, Englisch, Musik sowie Textiles und Technisches Gestalten. Aus diesem Bereich sind drei weitere Fachbereiche zu belegen. Demgegenüber ist es im Studienschwerpunkt VUS nicht mög-

lich, Fachbereiche abzuwählen (Ausnahme: Englisch), da ganzheitlicher Unterricht in der Stufe Kindergarten bis 2. Klasse äusserst wichtig ist.

Inhaberinnen und Inhaber eines Lehrdiploms für die Vorschulstufe und Primarstufe, die im Studium den Fachbereich Bewegung und Sport abgewählt haben, sind im Kanton Bern trotzdem berechtigt, das abgewählte Fach zu unterrichten. Dies insbesondere aus schulorganisatorischen Gründen. Dasselbe gilt auch für alle anderen Wahlpflichtfächer im Studienschwerpunkt MST. Es obliegt den Schulleitungen, die Lehrpersonen gemäss ihren Kompetenzen einzusetzen und somit die fachliche und pädagogische Qualität an ihrer Schule sicherzustellen. Verfügt eine Lehrperson über zu wenig Fachkompetenz in einem bestimmten Fachbereich, kann die Schulleitung eine entsprechende Zusatzausbildung oder Weiterbildung anordnen. Deshalb hat die PH Bern in Absprache mit der Erziehungsdirektion bereits seit mehreren Jahren sogenannte Erweiterungsstudien eingerichtet: Wer seine Unterrichtsbefähigung erweitern möchte, kann am IVP der PH Bern bereits während bzw. nach Abschluss des Bachelorstudiums berufsbegleitend ein Erweiterungsdiplom im Umfang von 8 ECTS-Punkten im gewünschten Fach erlangen. Zudem bietet das Institut für Weiterbildung (IWB) der PH Bern ein umfangreiches Weiterbildungsangebot an, um die Unterrichtsqualität in sämtlichen, so auch in denjenigen Fachbereichen, die in der Grundausbildung abgewählt werden konnten, aufrecht zu erhalten.

Um einen qualitativ hochstehenden und zeitgemässen Studiengang anbieten zu können, ist die fächerbezogene Fokussierung im Studienschwerpunkt MST nötig. Denn trotz tendenziell gewachsener Ansprüche an die Schule und an die Lehrpersonen dauert das Studium zur Lehrperson für die Vorschulstufe und Primarstufe unverändert drei Jahre. Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat 2018 ihren Willen bekräftigt, für die Vorschulstufe und Primarstufe am berufsbefähigenden Bachelor-Abschluss festzuhalten. Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die Fokussierung und Schwerpunktsetzung zur Gewährleistung der notwendigen Qualität dieser Ausbildung beiträgt. Die Unterschiede zwischen dem Studiengang Vorschulstufe und Primarstufe der PH Bern und demjenigen am angegliederten privaten IVP NMS, welche insbesondere im Bereich dieser Schwerpunktsetzung liegen, sind aus Sicht des Kantons erwünscht. Die unterschiedliche Handhabung gewisser Ausbildungsaspekte bei den beiden Institutionen macht den Hochschulplatz Bern für eine grössere Gruppe von Studierenden und somit zukünftigen Lehrpersonen attraktiv. Die Finanzierung zweier vollständig identischer Studiengänge brächte diesen Mehrwert nicht.

Sollte der Fachbereich Bewegung und Sport obligatorisch am IVP der PH Bern belegt werden, müssten die dafür nötigen Lernleistungen in anderen Studienbereichen eingespart werden. Dies würde besonders den Wahlpflichtbereich schwächen, der wegen der Möglichkeit zur individuellen, fachlichen Profilbildung wichtig ist. Zudem würde das Studium für Personen unattraktiver, deren Begabung weniger in Sport und Bewegung und mehr in anderen Wahlpflichtbereichen wie etwa dem musisch-gestalterischen Fachbereich liegt. Vor dem Hintergrund der aktuellen Knappheit an Lehrpersonen wäre eine Massnahme, die den Kreis der potenziellen Studierenden verkleinert, aus Sicht des Regierungsrates nicht angezeigt.

Schliesslich zeigt ein Vergleich mit den anderen pädagogischen Hochschulen der Schweiz, dass das IVP der PH Bern in Bezug auf die Breite der Unterrichtsbefähigung – gerade in Anbetracht des in der Deutschschweiz einzigartigen, integralen Lehrdiploms – gut positioniert ist.[1] Etliche andere pädagogische Hochschulen (ausnahmslos diejenigen der Deutschschweiz) bieten im Bereich der Vorschulstufe und Primarstufe Ausbildungen für Teilstufen an (z. B. Kindergarten, 1.–2. Klasse oder 3.–6. Klasse Primarstufe). Dies wäre für den Kanton Bern aufgrund seiner ge-

[1] vgl. S. 4 https://edudoc.ch/record/126266/files/education_12017_d.pdf

ografischen und demografischen Struktur nicht zweckdienlich. Gerade an ländlichen Schulen ist es für die Anstellungsbehörden aus schulorganisatorischen Gründen von Vorteil, eine Lehrperson anstellen zu können, die über eine Unterrichtsberechtigung über alle Klassen (Kindergarten bis 6. Klasse) und alle Fächer verfügt. Wie oben erwähnt, geht der Regierungsrat aber selbstverständlich davon aus, dass die Anstellungsbehörden bzw. die Schulleitungen fehlende Befähigungen erkennen und in solchen Fällen entsprechende Zusatzausbildungen oder Weiterbildungen anordnen.

Um die Anzahl der im Fachbereich Bewegung und Sport ausgebildeten Lehrpersonen an der Volksschule weiter zu erhöhen, hat der Regierungsrat im Rahmen der Strategie "Sport Kanton Bern" denn auch die Massnahme definiert, dass der Kanton Bern die Studiengebühren für Facherweiterungsstudien für diesen Fachbereich übernimmt. Die aktuellen Daten der PH Bern belegen im Übrigen, dass der Fachbereich Bewegung und Sport von den zurzeit im MST-Profil Studierenden am seltensten abgewählt wird: Von aktuell insgesamt 490 MST-Studierenden belegen 363 jenen Fachbereich, während beispielsweise der am häufigsten abgewählte Fachbereich Englisch von 239 der MST-Studierenden belegt wird. Daraus lässt sich schliessen, dass bei den künftigen Lehrpersonen durchaus ein hohes Bewusstsein für Bewegung und Sport vorhanden ist und eine deutliche Mehrheit dieses Fach auch gerne unterrichten will.

Der Regierungsrat ist überzeugt, dass die oben genannten, bereits ergriffenen Massnahmen genügen. Er lehnt deshalb eine weitergehende Regelung ab.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	257-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.713
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Krähenbühl (Unterlangenegg, SVP) (Sprecher/in) Schmidhauser (Interlaken, FDP) Stähli (Gasel, BDP) Grimm (Burgdorf, glp) Baumann-Berger (Münsingen, EDU)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	403/2019 vom 01. Mai 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** Punkt 1: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 2: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 3: Annahme und gleichzeitige Abschreibung Punkt 4: Ablehnung

Für nachhaltigere, günstigere und ökologischere Lehrmittel an der Volksschule

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. Lehrmittel auszuwählen, die wieder mehr Mehrwegbücher und dafür weniger unökologische Wegwerfdossiers enthalten
2. Lehrmittel auszuwählen, deren digitaler Teil über das Internet genutzt werden kann und nicht mehr als teure CDs beschafft werden muss
3. den Spielraum der Schulen bei der Auswahl von Lehrmitteln namentlich bei den Fremdsprachen und der Mathematik zu erhöhen, indem zusätzliche Lehrmittel auf dem Lehrmittelverzeichnis des Kantons als empfohlen aufgeführt und die Obligatorien möglichst abgeschafft werden
4. die Beteiligung des Kantons Bern an der Schulverlag plus AG zu verkaufen

Begründung:

Viele der neuen Lehrmittel, welche die Erziehungsdirektion im Zusammenhang mit der Einführung des neuen Lehrplans 21 ausgewählt hat und welche die Gemeinden als Träger der Volksschule gezwungenermassen anschaffen müssen, sind in der Anschaffung teurer als ihre Vorgänger. Die Gemeinden wurden somit gezwungen, ihre Budgets für diese Lehrmittel deutlich zu erhöhen. Dafür gibt es mehrere Gründe:

a) Viele der neuen Lehrmittel bestehen ausschliesslich oder vorwiegend aus Einwegmaterial, das jährlich neu beschafft werden muss. Dies im Gegensatz zur früheren Generation von Lehrmitteln, die immer zumindest teilweise von mehreren Generationen verwendet werden konnten und bei denen die Schülerinnen und Schüler in separaten Heften oder Blättern arbeiten konnten. Das ist nicht nur teuer, sondern auch unökologisch, weil tonnenweise Material jedes Jahr weggeworfen werden muss.

b) Ins gleiche Kapitel gehören die veralteten, teuren und unökologischen Compact Discs (CDs), die bei den meisten Lehrmitteln dazugehören. Hier bieten sich Alternativen mit einem Online-Zugriff übers Internet geradezu an.

c) In den Fremdsprachen und in der Mathematik sind die auf dem Lehrmittelverzeichnis des Kantons aufgeführten Lehrmittel praktisch alle obligatorisch und unterrichtsleitend.

d) Die einseitige Abhängigkeit des Kantons Bern von der Schulverlag plus AG, an der der Kanton eine Beteiligung hält, zwingt die Gemeinden mit ihren Vorgaben, bei diesem Verlag möglichst viele Lehrmittel zu beschaffen.

e) Dadurch existiert wenig Konkurrenz bei der Beschaffung von Lehrmitteln. Um hier unabhängig zu werden, muss wohl oder übel die Beteiligung an der Schulverlag plus AG veräussert werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich in Bezug auf die Punkte 1 bis 3 um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen recht grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Die Motionärinnen und Motionäre fordern den Regierungsrat dazu auf, verschiedene Massnahmen zu ergreifen, um die Kosten der Gemeinden für Lehrmittel zu senken.

Im Kanton Bern sind nur sehr wenige Lehrmittel als obligatorisch definiert (Mathematik und Fremdsprachen). Mit diesem System wurden bisher gute Erfahrungen gemacht.

Das Vorgeben von obligatorischen Lehrmitteln bewährt sich seit vielen Jahren. Sie sind in einem hohem Masse aufeinander abgestimmt. Mit ihnen werden die Übergänge von der Primarstufe auf die Sekundarstufe I und von der Sekundarstufe I auf die Sekundarstufe II sichergestellt.

Der Kanton Bern steht mit der hohen Verbindlichkeit der Lehrmittel für Französisch und Englisch auf der Volksschule keineswegs isoliert da: Gemäss des letzten Berichtes «Sprachregionale Lehrmittelkoordination» der ilz (2016)[1] kennen alle Kantone für den Fremdsprachenunterricht Französisch und allenfalls Englisch ein Lehrmittelobligatorium. Auch im Fach Mathematik sind

[1] https://www.ilz.ch/cms/index.php/component/jdownloads/send/9-fachberichte/217-160802-sprachregionale-lehrmittelkoordination-v2

die Lehrmittel beim grössten Teil der deutsch- und mehrsprachigen Kantone obligatorisch vorgeschrieben.

Für Französisch als erste Fremdsprache (Einführung ab der 3. Klasse) gibt es bislang keine alternativen Lehrmittel, die auf den Passepartout-Lehrplan abgestimmt sind. Für das Fach Englisch ist kein anderes Lehrmittel vorhanden oder in Planung, welches sich auf den neuen Lehrplan stützt und Englisch als zweite Fremdsprache aufbauend auf Französisch einführt.

Auf dem Lehrmittelmarkt liegen in der Tat viele weitere Lehrmittel vor. Diese wurden jedoch mehrheitlich in Deutschland entwickelt und sind nicht passend für die Berner Schulen. Sie richten sich nach deutschen Lehrplänen. Der Lehrplan 21 kann mit ihnen nicht integral umgesetzt werden.

Der Regierungsrat nimmt zu den einzelnen Punkten wie folgt Stellung:

Punkt 1:

Die Auswahl der obligatorischen und empfohlenen Lehrmittel gemäss Lehrmittelverzeichnis[2] wird hauptsächlich anhand pädagogischer Kriterien bzw. aufgrund des qualitativ guten Inhalts getroffen (s. «Zehn Merkmale guter Lehrmittel», ilz.fokus[3]).

Ökologische und ökonomische Gesichtspunkte werden ebenso beachtet. Einweglehrmittel sind in der Regel Arbeitshefte bzw. -bücher. Mit ihnen haben die Schülerinnen und Schüler ein Arbeitsinstrument, in dem sie ihre individuelle Arbeit dokumentieren können. Selber schreiben und dokumentieren sind wichtige Bestandteile des Lernprozesses. Die Verlage sind bestrebt, bei grösseren Lehrmitteln stets auch Mehrweg-Bestandteile, beispielsweise in Form von Themenbüchern, anzubieten. Die «Wegwerfdossiers» sind nicht per se unökologisch, da bei deren Wegfall andere Arbeitsmittel (z.B. auf Laserdrucker ausgedruckte Arbeitspapiere, Schreibhefte etc.) an ihre Stelle treten. Gemessen an den reinen Herstellungskosten von beschreibbaren Arbeitsheften sind Kopien, die vor Ort erstellt werden, keinesfalls kostengünstiger. Letztlich sind die Verlage unabhängige Unternehmen, die die Lehrmittel gemäss dem Bedarf am Markt konzipieren.

Im Fach Mathematik bestehen die obligatorischen Lehrmittel aus mehrfach verwendbaren Schulbüchern für Schülerinnen und Schüler bzw. Begleitbänden für Lehrpersonen sowie aus einfach verwendbaren Arbeitsheften für die Schülerinnen und Schüler.

Im Fach Französisch sind die obligatorischen Lehrmittel für die Schülerinnen und Schüler Einweglehrmittel. Die Materialien sind Lern- und Arbeitshefte mit den oben erwähnten Vorteilen. Arbeitshefte und weitere Schulmaterialien erübrigen sich. Der Verlag kann dank dem Einwegkonzept schnell und einfach Verbesserungen, Ergänzungen und Aktualisierungen vornehmen, wie das aktuell für die 5. und 6. Klasse geschieht. Dadurch werden die Inhalte und die Gestaltung der Lehrmittel immer auf einem aktuellen und zeitgemässen Stand sein.

2 https://www.faechernet21.erz.be.ch/faechernet21_erz/de/index/navi/index/allgemeines/lehrmittelverzeichnis.assetref/dam/documents/ERZ/faechernet/de/faechernet21_allgemeines_lehrmittelverzeichnis_aktuell_d.pdf

3 zehn Merkmale guter Lehrmittel, ilz.fokus

Punkt 2:

Der Regierungsrat teilt die Meinung der Motionärinnen und Motionäre, wonach CD's ein Auslaufmodell sind.

Es ist deshalb auch geplant, dass die Lehrmittelverlage künftig auf die Beilage von CD-ROMs und Audio-CDs verzichten. Online-Plattformen bieten verschiedene Vorteile wie einfachere Aktualisierung, besseren Schutz vor unberechtigter Kopie/Nutzung, etc. Zudem ist den Verlagen bewusst, dass CD-ROMs von Tablets und modernen Laptops nur noch über externe Geräte gelesen werden können.

In der Übergangsphase sind aktuell noch folgenden obligatorischen Lehrmitteln für Schülerinnen und Schüler CDs beigelegt:

- New World (Activity Book: CD-ROM → entfiel ab Januar 2019; Student's Pack: Audio-CD)

Folgenden obligatorischen Lehrmitteln für Lehrpersonen sind CDs beigelegt:

- Schweizer Zahlenbuch (Begleitband: CD-ROM → wird mit der Überarbeitung per Schuljahr 2023/24 durch Lizenzen ersetzt)
- New World (Teacher's Pack: CD-ROM und Audio-CD)

Momentan erfolgt eine Entwicklung von Lehrmitteln der Stufe 2 (herkömmliche Lehrmittel mit digitalen Zusätzen und/oder digitaler Ausgabe) hin zur Stufe 4 (digital-vernetzt konzipierte und umgesetzte Lehr- und Lernumgebung), diese wird aber noch eine Weile dauern (s. Bericht der Interkantonalen Lehrmittelzentrale ilz «LEHRMITTEL IN EINER DIGITALEN WELT»[4], Seite 37). Das Anliegen ist erkannt und die Entwicklung geht in die von den Motionärinnen und Motionären geforderte Richtung.

Punkt 3:

Die totale Abschaffung des Lehrmittelobligatoriums ist aus Qualitätsgründen nicht zu empfehlen. Sie würde der Harmonisierung der Schulen und des Unterrichts in der Schweiz zuwider laufen. So wird heute beispielsweise in allen Kantonen der Deutschschweiz entweder das Schweizer Zahlenbuch (bzw. MATHWELT) und das mathbuch oder die Lehrmittelreihe Mathematik des Lehrmittelverlags des Kantons Zürich verwendet. Leidtragende bei einer gänzlich freien Wahl der Lehrmittel wären die Kinder, welche schon nur bei einem Umzug über die Gemeindegrenze hinaus allenfalls auf ein anderes Lehrmittel umsteigen müssten.

In der Grund- und Weiterbildung für Lehrpersonen werden die obligatorischen Lehrmittel berücksichtigt, und die Kursinhalte werden dementsprechend konzipiert. Die Qualität der Grund- und Weiterbildung würde vermutlich sinken, wenn kein Lehrmittelobligatorium bestünde und viele verschiedene Lehrmittel eingeführt werden müssten.

Bei den von der Erziehungsdirektion empfohlenen Lehrmitteln ist die Vielfalt gross. Neue Entwicklungen werden verfolgt, und die Aufnahme in das Lehrmittelverzeichnis wird regelmässig überprüft. Die Schulen sind in der Wahl der nicht obligatorischen Lehrmittel frei.

Weitere alternativ-obligatorische Lehrmittel sind mit zusätzlichen Kosten verbunden, da neues Material angeschafft werden muss und die Lehrpersonen gezwungen sind, sich zusätzlich mit

[4] https://www.ilz.ch/cms/index.php/verzeichnisse/archiv/send/9-fachberichte/252-lehrmittel-in-einer-digitalen-welt

der Wahl von Lehrmitteln vertieft auseinanderzusetzen und sich abzusprechen, wenn zumindest innerhalb einer Gemeinde das gleiche Lehrmittel verwendet werden sollte.

In der Begründung (d) ist die Rede von einer «einseitigen Abhängigkeit des Kantons Bern von der Schulverlag plus AG». Wenn sich diese Aussage auf die Fremdsprachenlehrmittel bezieht, hat das nichts mit den Besitzverhältnissen zu tun, sondern ist der Tatsache geschuldet, dass es auf dem Markt keine geeigneten Lehrmittel gab. Die Passepartout-Kantone (BE, BL, BS, FR, SO, VS) schrieben die Französisch- und Englisch-Lehrmittel aus und suchten einen Verlag, der bereit war, das geforderte Lehrmittel auf eigenes Risiko und mit eigenen Mitteln zu finanzieren. Dabei hat sich im Französisch die Schulverlag plus AG mit einem Konzept gegen Mitbewerber durchgesetzt, das die Passepartout-Kantone überzeugt hat und die Rahmenbedingungen (z.B. Kosten pro Schülerin bzw. Schüler und Jahr) erfüllte. Im Englisch erhielt der Klett und Balmer Verlag den Zuschlag.

Punkt 4:

Wie erwähnt, existiert keine Abhängigkeit von der Schulverlag plus AG. Bei der Auswahl der Lehrmittel durch den Kanton spielt die Qualität und die Kompatibilität mit dem Lehrplan eine Rolle, nicht jedoch, welcher Verlag hinter einem Lehrmittel steht.

Durch seine Beteiligung an der Schulverlag plus AG kann der Kanton Bern im Gegenteil seine Bedürfnisse – wie beispielsweise die flächendeckende Versorgung mit qualitativ hochwertigen Lehrmitteln – einbringen und die Qualität sicherstellen. Mit der Eigentümerstrategie gewährleistet er, dass Lehrmittel entwickelt werden, die mit dem Lehrplan 21 kompatibel sind. So hat die Schulverlag plus AG im Fachbereich Natur, Mensch, Gesellschaft (NMG) viele Lehrmittel entwickelt. Müsste auf diese verzichtet und auf Lehrmittel deutscher Verlage zurückgegriffen werden, ist davon auszugehen, dass die Lehrmittel nicht den schweizerischen Bedürfnissen (z.B. Politik, Geschichte, Geografie, WAH) angepasst werden würden.

Im Fach Italienisch ist man beispielsweise seit geraumer Zeit daran, auch interkantonale Lösungen für ein Lehrwerk zu finden, das den Lehrplan 21 umsetzt. Bisher hat sich, ausser der Schulverlag plus AG, kein Verlag für die Herstellung eines neuen Italienischlehrmittels bereit erklärt.

Aus den obgenannten Gründen lehnt der Regierungsrat den Verkauf der Beteiligung an der Schulverlag plus AG derzeit ab. Die Eigentümer überprüfen aber aufgrund des Marktumfelds und der allgemeinen Konsolidierung im Verlagswesen die Beteiligungsstruktur in regelmässigen Abständen.

Verteiler
- Grosser Rat

P

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	281-2018
Vorstossart:	Postulat
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.741
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Bütikofer (Lyss, SP) (Sprecher/in) Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) Linder (Bern, Grüne) Brönnimann (Mittelhäusern, glp) Wildhaber (Rubigen, SP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	470/2019 vom 08. Mai 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Förderung der Schulsozialarbeit im Kanton Bern

Dem Regierungsrat wird folgender Prüfungsauftrag erteilt:

1. Artikel 19 der Volksschulverordnung ist wie folgt anzupassen: Der vom Kanton vergütete prozentuale Anteil an die Lohnkosten der Schulsozialarbeit ist innerhalb der gesetzlichen Möglichkeiten zu erhöhen.
2. Das Angebot an Schulsozialarbeit im Kanton Bern ist mit geeigneten Mitteln zu erhöhen.

Begründung:

Die Schulsozialarbeit (SSA) leistet einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern, Lehrpersonen und Schulleitungen. Schwierige Situationen in Klassenverbänden, persönliche Probleme von Schülerinnen und Schülern, Gewalt, Mobbing und Drogenmissbrauch können so entschärft bzw. präventiv bekämpft werden. Neben den unmittelbar positiven Folgen für die betroffenen Schülerinnen und Schüler sind auch die Konsequenzen für den Kanton begrüssenswert: Durch die Entlastung, die Schulleitungen und Lehrpersonen erhalten, können Burn-outs und damit kostenintensive Stellvertretungslösungen vermieden werden. Auch bei der Neuanstellung von Lehrpersonen kann die SSA ein wichtiger Faktor für die Stellenwahl sein.

Hier steht der Kanton Bern auch in Konkurrenz zu anderen Kantonen. Da etliche Gemeinden Schwierigkeiten hatten, offene Stellen zu besetzen, besteht hier offensichtlich Handlungsbedarf. Die Löhne der Lehrpersonen sind aktuell im Vergleich zu den umliegenden Kantonen tiefer angesetzt, und der Grosse Rat hat in der Novembersession 2018 darauf verzichtet, daran etwas zu ändern. Deshalb muss der Kanton Bern bei den Rahmenbedingungen attraktiv bleiben. Dazu gehört u. a. die Förderung der SSA. Weiter sind auch die langfristigen Folgen positiv zu werten. Wenn nämlich Probleme der Schülerinnen und Schüler frühzeitig erkannt und behandelt werden können, lassen sich damit langfristig negative Auswirkungen vermeiden, und damit können wiederum die Kosten für den Kanton gesenkt werden.

Der Kanton Bern hat also ein Interesse daran, dass die SSA genutzt wird. Dies ist aktuell nur in 105 von 351 Gemeinden der Fall (Medienmitteilung des Regierungsrates vom 6. September 2018), 55 Prozent der Berner Schülerinnen und Schüler profitieren im Moment von diesem Angebot (Zahlen BeSSA). Um den Anreiz für die Einführung von SSA zu erhöhen und um den Nutzen, den der Kanton aus der SSA zieht, entsprechend abzugelten, ist der Kantonsbeitrag innerhalb des gesetzlich gesetzten Rahmens zu erhöhen. Laut Artikel 20a des Volksschulgesetzes kann der Kanton den Gemeinden Leistungen der SSA mit 30 Prozent abgelten. Momentan beschränkt sich das Engagement des Kantons auf 10 Prozent. Eine Erhöhung würde dafür sorgen, dass die SSA für mehr Gemeinden bezahlbar wird und dass der Anteil Schülerinnen und Schüler, die davon profitieren könnten, erhöht wird.

Falls der Regierungsrat neben der Erhöhung der kantonalen Beiträge andere Möglichkeiten sieht, das Angebot an SSA zu fördern, so bitten wir darum, diese ebenfalls in Betracht zu ziehen.

Antwort des Regierungsrates

Anfang 2019 verfügen 129 Gemeinden im Kanton Bern über ein Angebot an Schulsozialarbeit. Da jedoch fast alle grossen Gemeinden und mittlerweile auch viele kleine und mittlere Gemeinden eigenständig oder in einem Verband Schulsozialarbeit anbieten, haben rund 67 % aller Schülerinnen und Schüler Zugang. Die zunehmende Verbreitung der Schulsozialarbeit zeigt, dass die Gemeinden den Beitrag der Schulsozialarbeit für eine gelingende Schule erkennen und deshalb ein solches Angebot einführen. Die Schulsozialarbeit erreicht damit bereits heute einen grossen Teil aller Kinder und Jugendlichen des Kantons Bern.

Zu Ziffer 1:

Der Regierungsrat anerkennt, dass die Schulsozialarbeit einen wichtigen Beitrag zur Entlastung von Lehrpersonen, Schulleitung und Familien leistet. Er begrüsst es deshalb, dass in den letzten Jahren zahlreiche Gemeinden die Schulsozialarbeit eingeführt oder ausgebaut haben.

Der Kanton finanziert zur Unterstützung der Gemeinden maximal 10 % der effektiven Lohnkosten für die Schulsozialarbeit[1]; 2017/18 waren dies rund CHF 860'000. Dieser Betrag wird auf das Schuljahr 2019/20 voraussichtlich auf CHF 1 Mio. ansteigen, da weitere Gemeinden Schulsozialarbeit einführen. Erhöht der Kanton, wie im Postulat gefordert, den Anteil an den effektiven Lohnkosten auf beispielsweise 30 %[2], so verdreifacht sich der Kantonsbeitrag auf mindestens

[1] Art. 19 der Volksschulverordnung vom 10. Januar 2013 (VSV; BSG 432.211.1). Der Beitrag des Kantons beträgt CHF 16 pro Schülerin oder Schüler mit Zugang zur Schulsozialarbeit und maximal 10 % der effektiven Lohnkosten.

[2] Maximaler Spielraum nach Art. 20a des Volksschulgesetzes vom 19. März 1992 (VSG; BSG 432.210)

CHF 3 Mio. Dadurch würden für den Kanton Mehrkosten von mindestens CHF 2 Mio. pro Jahr entstehen. Angesichts der finanziellen Situation des Kantons Bern lehnt der Regierungsrat Ziffer 1 ab.

Zu Ziffer 2:

Die Schulsozialarbeit leistet, wie auch im Postulat erwähnt, einen wichtigen Beitrag zur Unterstützung der Schülerinnen und Schüler sowie zur Entlastung von Lehrpersonen und Schulleitungen. Grundsätzlich sind jedoch die Gemeinden dafür verantwortlich, Schulsozialarbeit einzurichten und dieses Angebot auch zu fördern. Wie einführend beschrieben, haben die Gemeinden das Angebot an Schulsozialarbeit in den letzten Jahren stetig ausgebaut. Der Kanton unterstützt sie dabei mit einem Leitfaden. Aus diesem Grund lehnt es der Regierungsrat ab, weitere Mittel in die Erhöhung des Angebots zu investieren und den Ausbau der Schulsozialarbeit aktiv zu fördern.

Verteiler
- Grosser Rat

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017-2032 Strategisches Umsetzungsszenario

Bericht des Regierungsrates

Datum RR-Sitzung	15. Mai 2019
Geschäftsnummer	2019.POMGS.132
Direktion	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung 6

2 Ausgangslage 6
2.1 Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission 6
2.2 Justizvollzugsstrategie 2017-2032 7
2.3 Quantitative Erhebungen 7
2.4 Beizug von Expertinnen und Experten aus Justiz und Forensik 7

3 Erkenntnisse 8
3.1 Modernisierungsbedarf 8
3.2 Einflussfaktoren auf die Bedarfsplanung 8
3.3 Einfluss des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz auf die Entwicklungen im Kanton Bern 9
3.4 Exkurs: Beibehaltung der JVA Hindelbank 10
3.5 Erkenntnisse 10

4 Nachhaltigkeit 11

5 Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017-2032 12
5.1 Drei Phasen der Umsetzung 12
5.2 Vorgesehenes Platzangebot nach Umsetzung des Szenarios 15
5.3 Räumliche Umsetzung 16
5.4 Kosten 16
5.4.1 Geschätzter Investitionsbedarf Phase 1 16
5.4.2 Geschätzter Investitionsbedarf Phase 2 18
5.4.3 Investitionen Phase 3 19
5.4.4 Investitionsbedarf für die phasenunabhängigen Gesamtsanierungen der bestehenden Infrastrukturen 19
5.4.5 Zeitliche Umsetzungsplanung 20
5.4.6 Einfluss auf die zukünftigen Personalkosten 20
5.4.7 Entwicklung der Insassentransporte 21
5.5 Verzichtsplanung im strategischen Umsetzungsszenario 22
5.6 Konsequenzen eines Verzichts der Umsetzung 23

6 Zusammenfassung 24

Management Summary

Aufgrund anhaltender Diskussionen über die Weiterentwicklung der baulichen Infrastrukturen des Straf- und Massnahmenvollzug und der Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission im Zusammenhang mit der Schliessung des Jugendheims Prêles erteilte der Polizei- und Militärdirektor dem Amt für Justizvollzug im 2017 den Auftrag, eine Justizvollzugsstrategie für die nächsten 15 Jahre auszuarbeiten. Im Vordergrund dieser Strategie stand das zukünftige Angebot des Kantons Bern auf der Basis des geschätzten Bedarfs und die mittel- bis langfristige Ausgestaltung der dazu notwendigen wirtschaftlichen Infrastruktur.

Der Regierungsrat hat am 31. Januar 2018 von dieser Justizvollzugsstrategie 2017-2032 Kenntnis genommen und die Polizei- und Militärdirektion (POM) in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehr- und Energiedirektion (BVE) beauftragt, Möglichkeiten aufzuzeigen, wie die verschiedenen Umsetzungsszenarien der Strategie, oder Mischungen davon, in die mittelfristige Investitionsplanung eingearbeitet werden könnten und eine Priorisierung vorzunehmen, welche im Rahmen der überdirektionalen Priorisierung aller anstehenden Projekte der Investitionsplanung die Finanzierbarkeit klärt. Gleichzeitig wurde die veröffentlichte Strategie den betroffenen Kommissionen des Grossen Rates (Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission, Sicherheitskommission und Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission) von der POM vorgestellt. Das Interesse der Kommissionen war gross und führte letztlich zur Forderung (M 024-2018 „Die Justizvollzugsstrategie ist dem Grossen Rat vom neuen Regierungsrat vorzulegen“ der BDP), dass die Justizvollzugsstrategie und deren geplante Umsetzung (Masterplan) dem Grossen Rat unterbreitet werden soll.

Die POM hat die angedachten Szenarien der Justizvollzugsstrategie im Rahmen der Arbeiten zum Masterplan inzwischen nochmals vertieft geprüft und in Zusammenarbeit mit der BVE einen Umsetzungsplan erarbeitet, welches den Finanzbedarf senkt und die finanziellen Möglichkeiten der mittelfristigen Investitionsplanung des Kantons besser berücksichtigt. Entstanden ist ein strategisches Umsetzungsszenario, welches sich bewusst an den Minimalstandards orientiert, etappenweise vorgeht, und den zukünftigen Platzbedarf sowie insbesondere die bestehende Einbindung des Kantons im Strafvollzugskonkordat differenzierter berücksichtigt. So wird entgegen der bisherigen Szenarien der Justizvollzugsstrategie bewusst auf den Ausbau von Plätzen für kantonsexterne Bedürfnisse verzichtet, um den Anteil des Angebots des Kantons Bern im Konkordat mittel- bis längerfristig zu reduzieren.

In Abweichung zur Justizvollzugsstrategie geht der Masterplan deshalb von einem reduzierten Haftplatzbedarf von 1‘099 Plätzen aus (bisher 1‘155) und verzichtet auf Aus- und Neubauten an drei Standorten. Die **JVA Thorberg** wird anstelle einer Vollsanierung oder eines Ersatzneubaus in den nächsten Jahren nur in gebrauchsfähigen Zustand gehalten, damit über die Verlegung dieser Vollzugsplätze ausserhalb des Kantons mit dem Strafvollzugskonkordat verhandelt werden kann. Auch die **JVA Hindelbank** und das **Regionalgefängnis Bern** werden nicht neu gebaut, sondern für die gesetzeskonforme Weiterführung des Betriebs am bisherigen Standort soweit nötig saniert.

Das strategische Umsetzungsszenario des Masterplans sieht die Anpassung und Realisierung der notwendigen Infrastrukturbauten in drei Phasen vor:

==> Phase 1

Neubauten:

- Regionalgefängnis (RG) und Justizvollzugsanstalt (JVA) kombiniert in der Region Berner Jura-Seeland
- Administrativhaft vorzugsweise im Perimeter des RG Thun

Das RG Biel weist gravierende Schäden am Bauwerk auf, weshalb sich ein zeitnaher Ersatz aufdrängt. In der ersten und essenziellen Phase soll deshalb in der Region Berner Jura-Seeland als Ersatz für das baufällige RG Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft sowie mit 150 Plätzen für den geschlossenen Vollzug für Männer entstehen. Mit total 250 Plätzen kann die Anlage wirtschaftlich betrieben werden. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden. Für den Bedarf an Plätzen für die Administrativhaft ist ein Annexbau mit 80 Plätzen vorzugsweise im Perimeter des heutigen RG Thun vorgesehen. Durch die Erweiterung sollen in Thun dereinst total 154 Haftplätze angeboten werden können.

==> Phase 2

Instandhaltungen:

- RG Bern, RG Burgdorf, RG Thun, RG Moutier

Schliessung:

RG Biel

In einer zweiten Phase werden die verbleibenden RG Bern, Burgdorf und Thun soweit notwendig instand gehalten und das bestehende RG Biel geschlossen. Das RG Biel ist heute baufällig und überdies zu klein, um wirtschaftlich betrieben zu werden. Das RG Moutier wird wie bisher weiterbetrieben und wird insbesondere für die flexible Nutzung im Bereich der Administrativhaft benötigt. Sollte die Gemeinde Moutier den Kanton wechseln, stehen die Plätze für den Kanton Bern allerdings nicht mehr zur Verfügung.

==> Phase 3

Zukunft JVA Thorberg:

- Abklärung zur Weiterführung der JVA Thorberg

Die Frage der Weiterführung oder Schliessung der JVA Thorberg wird in einer dritten Phase und bewusst erst in Kenntnis der tatsächlichen Realisierung der Infrastrukturen der vorhergehenden Phasen und der möglichen Bautätigkeit der übrigen Konkordatskantone gegen Ende des bisherigen Strategiezeitraums (ca. 2030) definitiv entschieden. In der Zwischenzeit wird die JVA Thorberg gebrauchstauglich erhalten und in bestehender Form weiterbetrieben.

Die vorgesehenen Gesamtsanierungen der JVA Hindelbank und St. Johannsen sowie die bereits begonnene Instandsetzung der JVA Witzwil werden unter Beibehaltung des bestehenden Angebots unabhängig von den vorgeschlagenen Phasen und unter Berücksichtigung der finanziellen Möglichkeiten des Kantons saniert und in der bisherigen Form weitergeführt.

Auch der Erhalt der Betriebstauglichkeit aller bestehenden Infrastrukturen im Sinne eines Status quo würde gemäss Schätzungen ebenfalls Investitionen von mindestens 300 Mio. CHF erfordern, welche dann allerdings für nicht nachhaltige bestehende unwirtschaftliche Betriebsgrössen und historisch gewachsene Bauten ohne Entwicklungspotential verwendet werden müssten.

Die Empfehlungen des Bundesamtes für Justiz zum wirtschaftlichen Betrieb einer Justizvollzugseinrichtung gehen von einer Mindestgrösse von 100 Plätzen aus. Mit dem geplanten Neubau in der Region Berner Jura-Seeland werden Standorte zusammengefasst und mit einem Platzangebot von 250 Plätzen erhebliche Synergiepotentiale frei, die sich in erster Linie auf den benötigten Personalbedarf auswirken. Aufgrund einer ersten Gesamtschätzung des Amtes für Justizvollzug ist es deshalb möglich, die Personalkosten pro Insassenplatz im vorgeschlagenen Szenario um 7.1% bzw. rund 5‘800 CHF pro Jahr und damit hochgerechnet auf 1099 geplante Plätze um rund 6,3 Mio. CHF zu senken, indem die Nutzung der neuen Plätze ohne zusätzliches Personal realisiert werden kann.

1 Einführung

Wie fast jeder Bereich der Gesellschaft hat sich auch der Justizvollzug in den letzten 20 Jahren stark verändert. Der Auftrag des Justizvollzugs – Personen im Freiheitsentzug zu einem eigenverantwortlichen und straffreien Leben zu befähigen – hat in den letzten Jahren eine starke Professionalisierung und Differenzierung erfahren. Demgegenüber steht die angespannte finanzielle Lage des Kantons Bern, welche den Justizvollzug zu einem qualitativen Verzicht und zu hoher Wirtschaftlichkeit verpflichten.

Vor diesem Hintergrund erteilte der Polizei- und Militärdirektor dem Amt für Justizvollzug den Auftrag, diesem Wandel im Justizvollzug Rechnung zu tragen und eine Strategie für den Justizvollzug des Kantons Bern für die folgenden 15 Jahre zu erarbeiten. Die Strategie sollte eine Gesamtbetrachtung aller beteiligten Bereiche abbilden, den Ist-Zustand der heterogenen Struktur auf Bedürfnisse, Zusammenhänge und Synergien prüfen, Trends feststellen und daraus Variablen ableiten, mit dem Ziel, eine langfristig wirtschaftliche Planungsgrundlage zu schaffen.

Die Justizvollzugsstrategie 2017-2032 (JVS) wurde dem Regierungsrat am 31. Januar 2018 vorgelegt. Die Polizei- und Militärdirektion hat anschliessend die betroffenen Kommissionen des Grossen Rates (Geschäftsprüfungskommission, Finanzkommission, Sicherheitskommission sowie Bau- Verkehr- und Energiekommission) über deren Inhalt informiert. Die Strategie enthält bereits erste Umsetzungsszenarien, die die Grundlage für eine detailliertere Planung bilden. Darauf aufbauend wurde das in diesem Bericht dargestellte strategische Umsetzungsszenario des Masterplans festgelegt, welches einen nachhaltigen und wirtschaftlichen Justizvollzug sicherstellt, die Anliegen des Gesetzgebers, der Justiz und der direkten Anspruchsgruppen integriert und durch strategische Betriebskonzepte verifiziert wurde. Mit der Justizvollzugsstrategie und dem Masterplan wurden Instrumente geschaffen, die es ermöglichen, den kantonalen Justizvollzug nach betriebswirtschaftlichen Kriterien zu planen und den gegenwärtigen und zukünftigen Herausforderungen in angemessener Weise zu begegnen.

2 Ausgangslage

2.1 Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission

Im Zuge der Aufarbeitung der Schliessung des Jugendheims Prêles erstellte die Geschäftsprüfungskommission zuhanden des Grossen Rates am 27. Oktober 2016 einen Bericht mit vier Empfehlungen. So sollen bei grösseren Bauvorhaben (für den Justizvollzug)

a) der Bedarf fundiert und umfassend abgeklärt und gegenüber dem Grossen Rat transparent ausgewiesen werden;

b) bei Projekten mit einer marginalen Eigennutzung die wirtschaftlichen Risiken besonders sorgfältig abgewogen werden;

c) die Projektierung erst dann in Angriff genommen werden, wenn ausgereifte Betriebskonzepte vorliegen;

d) bei der Ausgestaltung der Tarife die Infrastrukturkosten nach dem Vollkostenprinzip berechnet werden.[1]

[1] Empfehlungen in veränderter Reihenfolge, vgl. „Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles“, Bericht der GPK zuhanden des Grossen Rates vom 27. Oktober 2016.

Für die Umsetzung dieser Empfehlungen hat die Polizei- und Militärdirektion u.a. im 2017 eine Justizvollzugsstrategie für die Jahre 2017-2032 erarbeitet, auf welcher die zukünftigen grösseren Bauvorhaben im Justizvollzug basieren sollen.

2.2 Justizvollzugsstrategie 2017-2032

Die Justizvollzugsstrategie (JVS) 2017-2032 erläutert und analysiert den Ist-Zustand des Justizvollzugs im Kanton Bern und macht Aussagen über den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der bestehenden Infrastrukturen. Gleichzeitig wird dargestellt, mit welchem Platzbedarf in den nächsten 15 Jahren gerechnet werden muss. Als Ergebnis hält sie drei mögliche, grob dargestellte Entwicklungsszenarien fest: «Status quo», «Status quo plus» und «Status quo mutatio». In diesen Entwicklungsszenarien werden auch weitere Fragen beantwortet, wie jene nach

a) der betriebswirtschaftlich sinnvollen Grösse von Vollzugseinrichtungen und dem notwendigen Personalschlüssel für die Sicherheit und die Betreuung;
b) der Planung modular nutzbarer Infrastrukturen, mit welchen auf Schwankungen der Nachfrage schnell und sinnvoll reagiert werden kann;
c) dem Bedarf an Vollzugsplätzen und den jeweiligen sinnvollen Standorten;
d) dem gesamthaften Investitionsbedarf;
e) dem Einsatz neuer technologischer Mittel zur Prozessoptimierung und Senkung des Aufwands.

Im Fokus der JVS stehen dabei das Angebot und die benötigten Infrastrukturen des kantonalen Justizvollzugs, während auf übergeordnete Fragen, wie beispielsweise dem Stellenwert des Justizvollzugs im Allgemeinen oder das gesellschaftliche Sicherheitsempfinden nicht eingegangen wird. Die Strategie konzentriert sich auf die professionelle Umsetzung eines nachhaltigen Justizvollzugs in geeigneten Infrastrukturen.

Die JVS stellt das Grundlagenpapier für das jetzt im Masterplan erarbeitete strategische Umsetzungsszenario dar. In diesem Sinne ist der vorliegende Masterplan eine Konkretisierung der JVS.

2.3 Quantitative Erhebungen

Für die Erarbeitung des Masterplans wurden die Betriebsorganisation der Einrichtungen konzeptionell und räumlich geprüft und die möglichen Bauvolumen im topografischen und sozialen Kontext evaluiert. Dazu gehörten auch die Erhebung des Ressourcenbedarfs und die Prüfung der generellen Wirtschaftlichkeit der vorgeschlagenen Lösung, wobei gleichzeitig auf eine realistische Grobterminplanung für deren Umsetzung geachtet wurde. Bei diesen aufwändigen quantitativen Erhebungen wurde das Amt für Justizvollzug durch externe Fachexperten[2] unterstützt.

2.4 Beizug von Expertinnen und Experten aus Justiz und Forensik

Mit dem Beizug von Expertinnen und Experten aus der Justiz und der Forensik wurden die fortlaufend erarbeiteten Projektinhalte analysiert und das daraus abgeleitete „Soll“ inklusive der festzuhaltenden strategischen Aussagen auf ihre Vollständigkeit, Verständlichkeit, Konsistenz und Aussagekraft hin überprüft und schlussendlich das Projektteam beraten. Die Ergebnisse dieser Rückmeldungen wurden im Masterplan berücksichtigt.

[2] Dr. Benjamin F. Brägger; Prof. Dr. Jonas Weber.

3 Erkenntnisse

3.1 Modernisierungsbedarf

Die Justizvollzugstrategie legt in Bezug auf die Vollzugseinrichtungen unter anderem folgende sechs (von insgesamt acht) strategischen Konsequenzen dar:[3]

a) Die personellen Ressourcen der Vollzugseinrichtungen entsprechen in verschiedenen Betrieben nicht den Vorgaben und Standards des Bundes.

b) Die qualitativen baulichen Mindeststandards sind in den Regionalgefängnissen (RG) Bern und Biel und in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Hindelbank und Thorberg nicht mehr gewährleistet.

c) Für die RG Bern und Biel und die JVA Hindelbank und Thorberg drängen sich Standortüberprüfungen auf, weil dort aufgrund der örtlichen Begebenheit nur beschränkte oder gar keine Entwicklungsmöglichkeiten vorhanden sind.

d) Der bauliche Zustand der JVA Witzwil und St. Johannsen erfordert unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklusmanagements umfassende Sanierungsmassnahmen im Sinne der mittel- bis längerfristigen Erhaltung der bisherigen Funktion.

e) Das RG Thun ist grundsätzlich in einem guten baulichen Gesamtzustand, muss aber unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen und Neukonzeption der Untersuchungshaft baulichen Anpassungen unterzogen werden.

f) Das RG Burgdorf erfüllt die baulichen Standards und es bestehen Ausbaumöglichkeiten.

3.2 Einflussfaktoren auf die Bedarfsplanung

Aufgrund vergangener und aktueller Entwicklungen muss davon ausgegangen werden, dass der Raumbedarf des Justizvollzugs auch künftig weiter ansteigen wird. Dabei beeinflussen folgende qualitativen und quantitativen Faktoren den Raumbedarf und die strategischen Handlungsmaximen direkt oder indirekt:

a) Die Sicherstellung der kurzfristigen Aufnahmekapazität der Justizvollzugsinstitutionen durch die Festlegung praktischer Belegungsgrenzen;

b) die allgemeine Bevölkerungs- und Kriminalitätsentwicklung;

c) die Aufgabenzuteilung im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz (Konkordat NWI-CH);

d) die Einweisungs-, Vollzugs- und Entlassungspraxis der Vollzugsbehörden;

e) die Entwicklung der Rechtsprechung;

f) die Altersentwicklung der eingewiesenen Personen im Straf- und Massnahmenvollzug;

g) die Entwicklung der Form der Untersuchungs-, Sicherheits- und Administrativhaft;

h) die Entwicklung der Behandlung von Eingewiesenen mit psychischen und somatischen Störungen und Erkrankungen;

i) die Entwicklung der Form des Verwahrungsvollzugs;

j) der Sanierungsbedarf der Infrastrukturen;

[3] a.a.O., S. 40.

k) der Leistungsauftrag in den Verwaltungsregionen gegenüber der Staatsanwaltschaft.

Bereits die JVS rechnete mit einem erhöhten zusätzlichen Bedarf von 200 Vollzugsplätzen.[4] Der konkretisierende Masterplan hat unter Berücksichtigung der strategischen Betriebskonzepte nun gezeigt, dass der Platzbedarf geringer ausfällt und mit einem zusätzlichen Bedarf von 147 Vollzugsplätzen (inkl. Weiterbetrieb des RG Moutier mit 28 Plätzen) die Bedürfnisse des Justizvollzugs in den nächsten 15 Jahren voraussichtlich abgedeckt werden können.

3.3 Einfluss des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz auf die Entwicklungen im Kanton Bern

Die Kantone haben sich zu drei regionalen Strafvollzugskonkordaten zusammengeschlossen, um die vom Bundesgesetzgeber vorgegebene Infrastruktur des Justizvollzugs auch gemeinsam nutzen zu können. Die Kantone Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden, Luzern, Zug, Bern, Solothurn, Basel-Stadt, Basel-Landschaft und Aargau bilden das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone, an welchem der Kanton Bern seit der Gründung am 4. März 1959 beteiligt ist. Der Grosse Rat hat am 5. Mai 2006 die die revidierte und heute gültige Konkordatsvereinbarung verabschiedet und damit das interkantonale Engagement bestätigt.

Die Strafvollzugskonkordate bezwecken die Gewährleistung eines verfassungs- und gesetzeskonformen Vollzugs von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen. Ein zentrales Anliegen der Konkordate besteht darin, den Straf- und Massnahmenvollzug innerhalb des Konkordatsgebiets einheitlich auszugestalten. Diese Harmonisierung erfolgt anhand eines intensiven Informations-, Wissens- und Erfahrungsaustauschs und durch den Erlass von darauf basierenden, gemeinsamen Richtlinien und Standards.

Zu den weiteren Kernaufgaben der Strafvollzugskonkordate gehören die Koordination der Bedarfsplanung der Haftplätze und die Gewährleistung des Betriebs von Institutionen des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen. Im Konkordatsgebiet[5] sind durch die einzelnen Kantone alle bundesrechtlich vorgesehenen Anstaltstypen zur Verfügung zu stellen und zu betreiben. Die Konkordatskantone sind im Grundsatz verpflichtet, rechtskräftig verurteilte Straftäter in diese Konkordatsanstalten einzuweisen.

Die Rechtsgrundlagen der konkordatlichen Tätigkeiten bildet die Konkordatsvereinbarung, welche von den Parlamenten der Mitgliedskantone des Konkordats verabschiedet wurden. Die Konkordatsvereinbarung stellt gewissermassen die Verfassung der konkordatlichen Tätigkeit dar.

Der Kanton Bern hat sich innerhalb der konkordatlichen Bedarfsplanung verpflichtet, vier Konkordatsanstalten zu betreiben, nämlich die JVA Thorberg, Witzwil, St. Johannsen und Hindelbank.[6]

Die vom Kanton Bern eingegangenen konkordatlichen Verpflichtungen können nicht ohne Zustimmung der anderen Konkordatskantone abgeändert werden. Es gilt zu berücksichtigen, dass über die Änderung der Zweckbestimmung einer konkordatlichen Einrichtung oder deren Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben die Konkordatskonferenz auf Antrag oder nach Anhörung des Standortkantons entscheidet.[7] Gegen den Willen des Standortkantons kann eine Änderung der Zweckbestimmung oder die Entbindung von gemeinsamen Vollzugsaufgaben gemäss Art. 22 Abs. 1 nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Jahren auf Ende eines Kalender-

[4] JVS, S. 53f.
[5] Oder Konkordatsperimeter.
[6] vgl. www.konkordate-statistik.ch/gesamtuebersicht/.
[7] vgl. Art. 11 Abs. 3 Konkordatsvereinbarung des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz.

jahres erfolgen.[8] Eine Entbindung kann überdies nur erfolgen, wenn diese nicht den Grundauftrag des Konkordats in Frage stellt; es müssen nach der Entbindung weiterhin genügend Haftplätze im Konkordatsgebiet vorhanden sein. Zudem müssen die vom konkordatlichen Baufonds bezogenen Baubeiträge und Beiträge des Bundesamtes für Justiz während 20 Jahren nach deren Ausrichtung anteilsmässig zurückbezahlt werden (bei einer möglichen Schliessung der JVA Thorberg per Ende 2033 wäre der Rückforderungsbetrag aktuell rund CHF 200‘000).

Im Verhältnis zur Bevölkerung der Konkordatskantone stellt der Kanton Bern ein überproportionales Platzangebot an Konkordatsplätzen zur Verfügung. Mit dem offenen Massnahmenvollzug und dem Frauenvollzug leistet er bereits einen grossen und unverzichtbaren Beitrag im Rahmen der konkordatlichen Verpflichtungen. Ein weiterer Ausbau ist im Masterplan nicht vorgesehen. Es besteht vielmehr die konkrete Absicht, den Anteil am Platzangebot tendenziell zu reduzieren, ohne die besonderen und nachgefragten Angebote im Kanton Bern zu gefährden. Es wird deshalb notwendig sein, mit den Konkordatskantonen in Verhandlungen zu treten, um das Angebot des Kantons Bern an Haftplätzen im geschlossenen Männervollzug für das Konkordat (heute in der JVA Thorberg) längerfristig zu beenden.

3.4 Exkurs: Beibehaltung der JVA Hindelbank

Die JVA Hindelbank ist seit der Gründung des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz im Jahr 1959 eine Konkordatsanstalt und zuständig für den Justizvollzug an Frauen. Zudem besteht seit 1971 auch eine Vereinbarung mit dem Ostschweizer Strafvollzugskonkordat. Im Rahmen der Erarbeitung der JVS und des Masterplans wurde von verschiedener Seite die Frage geäussert, weshalb der Kanton Bern eine Vollzugseinrichtung zur Verfügung stelle, die mehrheitlich von anderen Kantonen genutzt wird.

Im Jahr 2012 haben sich sowohl der Regierungsrat wie auch der Grosse Rat für eine Weiterführung der JVA Hindelbank ausgesprochen, weil

a) der Kanton Bern andernfalls insgesamt aus dem Konkordatsvertrag ausscheiden müsste, wovon auch die anderen Vollzugseinrichtungen und die Bewährungs- und Vollzugsdienste direkt betroffen wären und Mehrkosten in Millionenhöhe nach sich ziehen würde (Mindereinnahmen durch ausbleibende Kostgelder, geringe Auslastung der Einrichtungen, ausserkantonale Platzierungen, ggf. Rückforderungen von bereits geleisteten Bundessubventionen);
b) keine valablen Alternativen zur JVA Hindelbank bestehen. Würde eine kleinere Einrichtung für den Berner Frauenvollzug geschaffen, wäre sie wegen ihrer Grösse nicht in der Lage, alle Vollzugsformen für Frauen anzubieten und die Anforderungen an eine gesetzeskonforme und professionelle Ausgestaltung zu erfüllen. Ausserhalb des Kantons Bern bestehen keine adäquaten Einrichtungen für ausserkantonale Einweisungen.

Durch den Weiterbetrieb der JVA Hindelbank entstehen somit insgesamt weniger Kosten als bei anderen Lösungen. Die Aufrechterhaltung eines qualitativ hochstehenden Frauenvollzugs bleibt zudem weiterhin gewährleistet.

3.5 Erkenntnisse

Folgende Erkenntnisse der Arbeiten zum Masterplan sind Basis des strategischen Umsetzungsszenarios:

[8] vgl. Art. 22 Abs. 1 ebd.

a) Das RG Burgdorf soll als Untersuchungs- und Sicherheitsgefängnis im Verwaltungszentrum Neumatt bestehen bleiben. Somit wären an diesem Standort kaum Investitionen notwendig.

b) In Thun muss im Rahmen einer Machbarkeitsstudie geklärt werden, ob die Administrativhaft beim bestehenden RG Thun angefügt und betriebswirtschaftlich sinnvoll betrieben werden kann.

c) Im RG Bern wären nur noch 70 Haftplätze vorhanden, was keinen wirtschaftlich sinnvollen Betrieb mehr gewährleisten würde. Folglich sollte der Standort Bern auf lange Sicht geschlossen werden. Die bisher in Bern verbliebenen Haftplätze könnten wirtschaftlich sinnvoll in einem Neubau in der Region Berner Jura-Seeland betrieben werden.

d) Der vorgesehene Totalumbau der JVA Thorberg beinhaltet Risiken, wie beispielsweise die bauliche Struktur oder Auflagen der Denkmalpflege. Sofern die Verhandlungen mit dem Konkordat über die Verlegung der Vollzugsplätze ausserhalb des Kantons nicht erfolgreich sind, muss später allenfalls geprüft werden, ob diese Plätze baulich und wirtschaftlich sinnvoll dem Neubau in der Region Berner Jura-Seeland zugeordnet werden könnten,

e) Die im Masterplan ermittelten Bedarfszahlen der Haftplätze berücksichtigen keinen pauschalen Mehrbedarf aufgrund des Bevölkerungswachstums.

4 Nachhaltigkeit

Eine wesentliche Herausforderung der JVS und des Masterplans liegt in der Konkretisierung der Nachhaltigkeit. Das strategische Umsetzungsszenario des Masterplans muss einen dauerhaften und modernen Justizvollzug gewährleisten und+ nicht nur die aktuellen Probleme angehen, sondern auch die zukünftigen, heute erkennbaren Entwicklungen berücksichtigen. Es muss gelingen, den Justizvollzug so zu planen, dass auch spätere Generationen von dieser Ausgestaltung profitieren können.

Um die Nachhaltigkeit des Justizvollzugs zu gewährleisten, muss der vorliegende Masterplan deshalb mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

a) Die angestrebte Lösung muss die Voraussetzungen bieten, einerseits die aktuellen Bedürfnisse des Justizvollzugs und andererseits diejenigen der kommenden Jahre zu erfüllen.

b) Der Justizvollzug darf durch die Umsetzung der angestrebten Lösung nicht in seinen Entwicklungs- und Handlungsmöglichkeiten eingeschränkt werden; im Gegenteil soll sie die Flexibilität des Justizvollzugs erhöhen und mit Reserven ausstatten, die bei Bedarf aktiviert werden können.

Mit dieser strategischen Umsetzung des Masterplans werden nicht nur die heutigen Schwierigkeiten angegangen wie Belegungsprobleme, veraltete Infrastrukturen und die wenig zukunftsträchtige Idee der „Allround-Institutionen“. Unter dem Einbezug der wesentlichen Einflussfaktoren und der wesentlichen Trends und Entwicklungen[9] berücksichtigt das vorliegende strategische Umsetzungsszenario der Masterplanung auch die Probleme von morgen – soweit sie heute abschätzbar sind:

a) Mit der klaren Entflechtung der Haftarten und der Konzentration auf einen Vollzugsauftrag je Einrichtung bei gleichzeitiger modularer Ausgestaltung der Infrastrukturen eröffnen sich flexible Entwicklungsmöglichkeiten;

[9] vgl. JVS, S. 45 ff.

b) Mit gezielten Investitionen in neue bauliche Infrastrukturen werden künftige wiederkehrende Unterhaltskosten für Einrichtungen, die schon heute kaum mehr den gesetzlichen Vorgaben entsprechen, vermieden;

c) Mit einem zeitgerechten und vorausschauenden strategischen Umsetzungsszenario werden Investitionen gezielt vorgenommen, die kurz- bis mittelfristig ohnehin zwingend getätigt werden müssten. Es ist anzunehmen, dass die Kosten zu einem späteren Zeitpunkt u.U. deutlich höher ausfallen würden als heute.

Das jetzt gewählte strategische Umsetzungsszenario des Masterplans wird zudem den Forderungen des GPK-Berichts vom 12. Oktober 2016 gerecht. Durch die interne und externe Prüfung wurde der Bedarf fundiert und umfassend abgeklärt und transparent dargestellt; es liegen strategische Betriebskonzepte vor, welcher den Empfehlungen der Anspruchsgruppen und der beigezogenen externen Expertinnen und Experten entsprechen.

5 Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017-2032

5.1 Drei Phasen der Umsetzung

Das strategische Umsetzungsszenario des Masterplan sieht die Anpassung und Realisierung der notwendigen Infrastrukturbauten in drei Phasen vor, wobei die erste Phase eine hohe Dringlichkeit aufweist und die weiteren Phasen wesentlich beeinflusst. Es enthält die Sanierung bestehender Einrichtungen, Standortverschiebungen, Zusammenlegungen und den Bau von zwei neuen Justizvollzugseinrichtungen.

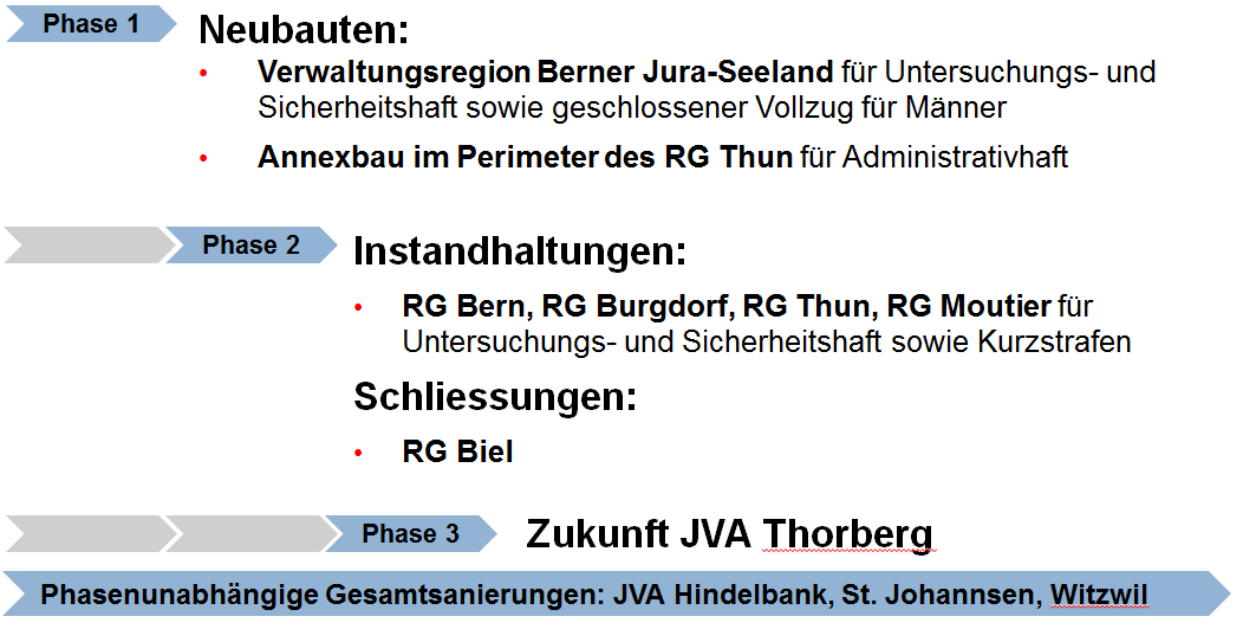


ABBILDUNG 1: GEPLANTE UMSETZUNG IN DREI PHASEN

Phase 1 **Neubauten**

Neubau in der Region Berner Jura-Seeland: In der Region Berner Jura-Seeland soll als Ersatz für das sehr baufällige RG Biel ein Neubau mit 100 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft realisiert werden. Zudem sollen in der gleichen Anlage 150 Plätze für den geschlossenen Strafvollzug erstellt werden. Die ganze Anlage würde somit 250 Plätze umfassen. Ein konkreter Standort für die Realisierung ist derzeit noch nicht vorhanden.

Neubau Administrativhaft: Vorzugsweise soll im Perimeter des RG Thun ein Annexbau mit 80 Plätzen für die Administrativhaft erstellt werden. Die Administrativhaft für den ganzen Kanton wird damit in Thun konzentriert.

Phase 2 **Instandhaltungen**

RG Biel: Das RG Biel mit aktuell insgesamt 44 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, die Administrativhaft und den Strafvollzug wird geschlossen. Das RG Biel ist stark baufällig. Massnahmen wären dringend nötig, jedoch ist es deutlich zu klein, um wirtschaftlich betrieben zu werden. Die wegfallenden Plätze für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft und den Strafvollzug werden durch den Standort Bern (Kurzstrafen) und die neue Einrichtung in der Region Berner Jura-Seeland ersetzt, die Administrativhaft wird in Thun konzentriert.

RG Moutier: Das RG Moutier verfügt mit 28 Plätzen über eine solide Infrastruktur, wird insbesondere für die flexible Nutzung im Bereich der Administrativhaft benötigt und sichert die regionale Verankerung im Berner Jura. Sollte die Gemeinde Moutier den Kanton wechseln, stehen die Plätze für den Kanton Bern allerdings nicht mehr zur Verfügung.

RG Bern: Das RG Bern mit aktuell 126 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, die Administrativhaft und den Strafvollzug wird mit minimalen Instandhaltungsarbeiten weiterhin betrieben. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft wird dem Neubau in der Region Berner Jura-Seeland (siehe oben) zugeordnet, die Administrativhaft in Thun konzentriert (siehe oben).

RG Thun: Das RG Thun mit aktuell 96 Plätzen für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft, die Administrativhaft und den Strafvollzug wird nur noch für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft genutzt. Die wegfallenden Plätze für den Strafvollzug werden dem Regionalgefängnis Bern (Kurzstrafen) und dem Neubau in der Region Berner Jura-Seeland zugeordnet. Die Administrativhaft des ganzen Kantons wird vorzugsweise im Annexbau in Thun konzentriert.

RG Burgdorf: Das RG Burgdorf mit aktuell 109 Plätzen wird ausschliesslich für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft weiter betrieben. Die wegfallenden Plätze für den Strafvollzug werden dem RG Bern (Kurzstrafen) und dem Neubau in der Region Berner Jura-Seeland zugeordnet, die Administrativhaft wird in Thun konzentriert.

Phase 3 **Zukunft JVA Thorberg**

Zukunft JVA Thorberg

Aufgrund der modernen Anforderungen ist in der JVA Thorberg am heutigen Standort eine Reduktion der Plätze im geschlossenen Männervollzug von derzeit 180 Plätzen auf 130 Plätze so oder anders notwendig; damit wird den errechneten Flächenanforderungen Rechnung getragen. Die Instandhaltung der JVA Thorberg ist aufgrund der sanierungsbedürftigen und unter Denk-

malschutz stehenden Gebäude kostenintensiv. Bereits heute drängen sich grosse Investitionen für den Erhalt der Gebäude und die Sanierung des Untergrunds auf. Zudem wird ein effizienter Betrieb durch die gegebenen, alten Gebäudestrukturen und die darauf ausgerichteten Arbeitsabläufe deutlich erschwert.

Die geschätzten Kosten für eine Gesamtsanierung der JVA Thorberg stehen in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen und dem maximal möglichen Platzangebot am bestehenden Standort. In einer gesamtheitlichen Betrachtung sprechen heute überzeugende Argumente für die längerfristige Aufgabe des Standorts der JVA auf dem Thorberg.

Die Frage der Weiterführung oder Schliessung der JVA Thorberg wird deshalb erst in einer dritten Phase und bewusst in Kenntnis der tatsächlichen Realisierung der Infrastrukturen der vorhergehenden Phasen gegen Ende des bisherigen Strategiezeitraums (ca. 2030) definitiv entschieden. Die finanziellen Auswirkungen eines Um- oder Neubaus wirken erst ausserhalb des Zeitraums der Justizvollzugsstrategie und stehen in Abhängigkeit zut den Verhandlungen mit dem Konkordat NWI-CH. In der Zwischenzeit wird die JVA Thorberg gebrauchstauglich erhalten und weiterbetrieben.

Angesichts der Absicht die konkordatlichen Vollzugsplätze im Kanton Bern generell zu reduzieren, wird der Kanton Bern dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz als Variante einen Antrag unterbreiten, um innerhalb von 10 bis 15 Jahren aus der konkordatlichen Verpflichtung für den Betrieb einer geschlossenen Strafanstalt für erwachsene Männer entlassen zu werden. Eine von der Konkordatskonferenz eingesetzte konkordatliche Expertengruppe würde in diesem Fall klären, ob die Schliessung der JVA Thorberg dem konkordatlichen Grundauftrag widerspricht und gegebenenfalls aufzeigen, unter welchen Bedingungen und Auflagen der Kanton Bern aus der konkordatlichen Verpflichtung zum Betrieb einer geschlossenen Strafanstalt für Männer entlassen werden kann. Die durch eine Schliessung der JVA Thorberg verloren gehenden Vollzugsplätze müssten in diesem Fall innerhalb des Konkordats ersetzt werden.

Phasenunabhängige Gesamtsanierung

JVA Hindelbank: Die 107 Plätze der JVA Hindelbank für den Frauenvollzug bleiben weiterhin bestehen, es werden keine weiteren Haftplätze hinzugefügt. Die Einrichtung wird im Hinblick auf eine unveränderte Nutzung schrittweise gesamtsaniert.

JVA St. Johannsen: Die 80 Plätze für den offenen Massnahmenvollzug bleiben weiterhin bestehen, es werden keine weiteren Haftplätze hinzugefügt. Die Einrichtung wird im Hinblick auf eine unveränderte Nutzung schrittweise gesamtsaniert.

JVA Witzwil: Die bestehenden 180 Plätze für den offenen Strafvollzug werden unverändert weiterbetrieben. Die bereits an die Hand genommene Gesamtsanierung für eine unveränderte Nutzung wird umgesetzt.[10]

[10] RRB Nr. 598/2018 - Verpflichtungskredit Instandsetzung JVA Witzwil, 2018-2022.

5.2 Vorgesehenes Platzangebot nach Umsetzung des Szenarios

Der in der Justizvollzugsstrategie ursprünglich ausgewiesene zusätzliche Platzbedarf wurde von rund 200 auf 147 (inkl. 28 im RG Moutier) reduziert.

Standort	Vollzugsform	Veränderungsbedarf	Plätze
Region Berner Jura-Seeland	Untersuchungs- und Sicherheitshaft Geschlossener Strafvollzug	Neubau in der Region Berner Jura-Seeland	250
Thun, Annex	Administrativhaft	Neubau im Perimeter des RG Thun	80
Bern	Geschlossener Strafvollzug (Kurzstrafen)	Anpassungen, Instandhaltung	70
Thun	Untersuchungs- und Sicherheitshaft	Anpassungen, Instandhaltung	74
Thorberg	Geschlossener Strafvollzug	Anpassungen, Instandhaltung	130
Burgdorf	Untersuchungs- und Sicherheitshaft	Kein Bedarf	100
Biel	-	Aufhebung	0
Moutier	Administrativhaft	Kein Bedarf, Halten	28
Hindelbank	Frauenvollzug	Gesamtsanierung	107
St. Johannsen	Offener Massnahmenvollzug	Gesamtsanierung	80
Witzwil	Offener Strafvollzug	Gesamtsanierung	180
	Total Plätze neu		1099
	Total Plätze aktuell		952
	Differenz		**147**

TABELLE 1: ÜBERSICHT PLATZANGEBOT NACH UMSETZUNG DES STRATEGISCHEN SZENARIOS DES MASTERPLANS

Die Differenz von 53 Plätzen zum ursprünglich in der Justizvollzugsstrategie ausgewiesenen Bedarf entsteht im Wesentlichen durch dem Verzicht auf den Ausbau des Angebots im Frauenvollzug (33 Plätze) sowie die Annahme eines reduzierten Bedarfs in der Untersuchungs- und Sicherheitshaft und im geschlossenen Strafvollzug für Männer (rund 20 Plätze). Unberücksichtigt bleibt vorerst ein später möglicher Wegfall von weiteren 28 Plätzen im RG Moutier infolge Kantonswechsel.

5.3 Räumliche Umsetzung

Mit dem strategischen Umsetzungsszenario werden die Standorte der Justizvollzugseinrichtungen längerfristig konzentriert. Die verbleibenden Standorte erreichen mit ihrer Grösse die Voraussetzung für einen wirtschaftlichen Betrieb und berücksichtigen die regionale Verankerung.

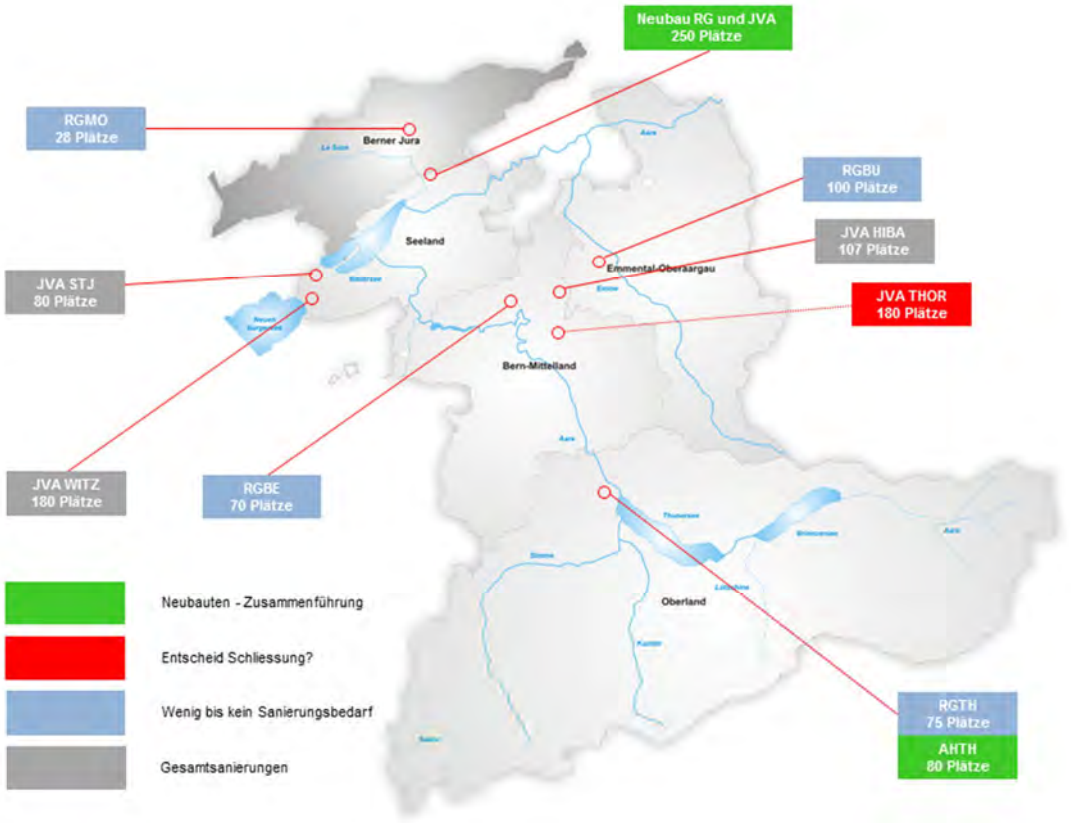


ABBILDUNG 2: ÜBERSICHT RÄUMLICHE UMSETZUNG

5.4 Kosten

Auch bei den Investitionen im Strafvollzug werden zunehmend Finanzierungsmodelle eingesetzt, die privaten Akteuren bei Planung, Bau, Finanzierung und Betrieb eine umfassendere Rolle zuschreiben. Investorenmodelle und Public Private Partnership (PPP) sind zwei mögliche Varianten, um in geeigneten Projekten über einen Lebenszyklusansatz und den Einbezug von privatem Know-how und allenfalls auch privatem Kapital den öffentlichen Haushalt zu entlasten.

Das strategische Umsetzungsszenario des Masterplans stellt im Verhältnis zu dem in der JVS dargestellten realistischen Szenario „status quo plus“ eine Verzichtsplanung dar. Es sind lediglich die baulichen Massnahmen enthalten, die notwendig sind, um die Ausgestaltung des Vollzugs gemäss den Mindeststandards zu garantieren. Verzichtet wird auf einen Ersatzneubau des RG Bern, auf den Ersatzneubau und die Erweiterung der JVA Hindelbank und auf die Totalsanierung bzw. den Ersatzneubau der JVA Thorberg.

5.4.1 Geschätzter Investitionsbedarf Phase 1

Die nachfolgenden Baukosten der ersten Phase wurden gemeinsam mit Fachleuten der BVE aufgrund bisheriger Erfahrungswerte geschätzt. Die Erstellungskosten für Neubauten für den

geschlossenen Männervollzug und die Administrativhaft werden vom Bundesamt für Justiz mit rund einem Drittel subventioniert. Das Total der Anlagekosten inkl. Baubeiträge beläuft sich auf rund 355 Mio. CHF.

	Neuer Standort Region Berner Jura-Seeland		Annexbau Thun	Total
Massnahme	Ersatzneubau RG Biel	Neubau geschlossener Männervollzug	Neubau Administrativhaft	
Anzahl Plätze IST	0	0	0	0
Anzahl Plätze SOLL	100	150	80	330
Kosten pro Platz, exkl. MwSt. (Kennwert 2[11])	878´182	1´000´000	878´182	n.a.
MwSt.	7.70%	7.70%	7.70%	n.a.
Kosten pro Platz, inkl. MwSt. (Kennwert 2)	945´802	1´077´000	945´802	n.a.
Erstellungskosten[12]	94.6 Mio.	161.6 Mio.	75.7 Mio.	305.4 Mio.
Zusätzliche Baunebenkosten[13]	30%	30%	30%	30%
Total Anlagekosten	123.0 Mio.	210.1 Mio.	98.4 Mio.	397.1 Mio.
Anteil Baubeiträge BJ[14] an Erstellungskosten	0%	32%	32%	n.a.
Total Anlagekosten inkl. Baubeiträge gerundet	**123 Mio.**	**158 Mio.**	**74 Mio.**	**355 Mio.**

TABELLE 2: KOSTENÜBERSICHT DER PHASE 1

Ein Argument für die vorgeschlagenen Erweiterungs- und Neubauten in Hinblick auf betriebswirtschaftlich sinnvolle Grössen und Synergieeffekte sind Kosteneinsparungen. Mit dem Erweiterungsbau für die Administrativhaft am Standort Thun, dem vorgeschlagenen Neubauprojekt in der Region Berner Jura-Seeland, welches die Untersuchungshaft sowie den geschlossenen Männervollzug vereint, werden Synergiepotenziale und optimierte Betriebsabläufe geschaffen. Dadurch lassen sich nicht nur redundante Investitionen in kapitalintensive Gebäude vermeiden, sondern auch Kosten im Betriebsablauf aufgrund von effizienteren Prozessen reduzieren.

Neuer Standort in der Region Berner Jura-Seeland– Neubau: Ein Neubau für die Untersuchungshaft und für den geschlossenen Männervollzug soll geografisch im Grossraum der Region Berner Jura-Seeland gebaut werden. Durch die Priorisierung des Neubauprojekts wird zwar ein kurzfristiger Überhang beim Platzangebot geschaffen. Dadurch werden aber kurzfristige und kostenaufwändige Bauprovisorien vermieden.

Annexbau Thun – Neubau: Mit dem vorgeschlagenen Neubauprojekt für die Administrativhaft soll idealerweise der bisherige Standort des RG Thun um 80 Plätze erweitert werden. Damit wird im RG Thun die angestrebte, betriebswirtschaftlich sinnvolle Minimalgrösse erreicht.

[11] Kennwert 2: Der Kennwert definiert eine zukunfts- und belastungsfähige Richtgrösse der benötigten Quadratmeterzahl pro eingewiesene Person.
[12] Planungsgenauigkeit: plus / minus 30 Prozent.
[13] Baunebenkosten: Unter Baunebenkosten werden der Grundstückserwerb, die Projektentwicklung und die Bauherrenleistung subsumiert.
[14] Baubeiträge Bundesamt für Justiz: Das Bundesamt für Justiz gewährt Beiträge an Neu-, Um- und Ausbauten von Einrichtungen für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen, jungen Erwachsenen, Kindern und Jugendlichen (Erziehungseinrichtungen).

5.4.2 Geschätzter Investitionsbedarf Phase 2

In der zweiten Phase wird das RG Biel geschlossen. Die damit zusammenhängenden Einnahmen einer möglichen Veräusserung der Liegenschaft werden in der nachfolgenden Kostenübersicht nicht berücksichtigt. Für die Standorte der RG Bern, Thun und Burgdorf wird mit den minimal nötigen Investitionen für den Weiterbetrieb von insgesamt rund 42 Mio. CHF gerechnet.

	RG Bern	RG Biel	RG Moutier	RG Thun	RG Burgdorf	Total
Massnahme	Halten und Reduktion Anzahl Plätze	Schliessung	Halten	Instandhaltung und Reduktion Plätze	Instandhaltung und Reduktion Anzahl Plätze	
Anzahl Plätze IST	126	44	28	98	109	405
Anzahl Plätze SOLL	70	0	28	74	100	272
Kosten pro Platz, exkl. MwSt. (Kennwert 2)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
MwSt.	7.70%	7.70%	7.70%	7.70%	7.70%	n.a.
Kosten pro Platz, inkl. MwSt. (Kennwert 2)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Sanierungskosten	10 Mio.	-	-	20.6 Mio.	1.8 Mio.	32.4 Mio.
Zusätzliche Baunebenkosten	30%	-	-	30%	30%	30%
Total Anlagekosten	13 Mio.	-	-	26.8 Mio.	2.3 Mio.	42.1 Mio.
Anteil Baubeiträge BJ an Sanierungskosten	0%	0%	0%	0%	0%	0%
Total Anlagekosten inkl. Baubeiträge gerundet	**13 Mio.**	**- Mio.**	**- Mio.**	**27 Mio.**	**2 Mio.**	**42 Mio.**

TABELLE 3: KOSTENÜBERSICHT DER PHASE 2

RG Bern – Instandhaltung: Das RG Bern soll weiterhin als Gefängnis betrieben werden und erfährt dadurch eine Haftplatzreduktion, um so die heute geforderten gemeinschaftlichen Aufenthaltsflächen und -räume anbieten zu können. Gleichzeitig sollen die Mehrbettzellen mehrheitlich in Einzelzellen umgewandelt werden. Das RG Bern weist durch die eingeschränkten Platzverhältnisse kein langfristiges Potential auf und soll vorerst für maximal 25 Jahre betrieben werden. Das RG Bern wird, wo betrieblich notwendig, unterhalten, ansonsten jedoch von weiteren Ausbauten ausgeschlossen.

RG Biel – Schliessung: Das bisherige RG Biel wird während der Phase 2 und nach der Fertigstellung des Neubaus in der Region Berner Jura-Seeland geschlossen.

RG Moutier – Instandhaltung: Das RG Moutier wird bis zum Entscheid über die Kantonszugehörigkeit der Gemeinde unverändert weiterbetrieben und insbesondere auch für die Administrativhaft verwendet. Sollte die Gemeinde Moutier den Kanton wechseln, stehen die Plätze für den Kanton Bern allerdings nicht mehr zur Verfügung. Beim Verbleib der Gemeinde im Kanton Bern ist aufgrund der unwirtschaftlichen Grösse zu einem späteren Zeitpunkt ein Ausbau der Plätze zu prüfen.

RG Thun – Instandhaltung: Die Plätze im RG Thun für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden auf die ursprüngliche Nutzungskonzeption reduziert.

RG Burgdorf – Instandhaltung: Die Vollzugsabteilung für den vorzeitigen Strafantritt wird in den geschlossenen Männervollzug im vorgesehenen Neubau im Berner Jura-Seeland integriert.

Die Plätze im RG Burgdorf werden inskünftig nur noch für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft genutzt.

5.4.3 Investitionen Phase 3

Der Investitionsbedarf der Phase 3 ist abhängig von der geplanten Machbarkeitsstudie zum Weiterbetrieb der JVA Thorberg und den Verhandlungen mit dem Konkordat zur Verlagerung der benötigten Vollzugsplätze in andere Konkordatskantone. Zu den finanziellen Auswirkungen kann zum heutigen Zeitpunkt noch keine klare Aussage getroffen werden (die Kosten für eine umfassende Sanierung der JVA Thorberg am heutigen Standort wird derzeit auf rund 117 Mio. CHF geschätzt; auf diese soll verzichtet werden).

5.4.4 Investitionsbedarf für die phasenunabhängigen Gesamtsanierungen der bestehenden Infrastrukturen

Für die phasenunabhängige Instandsetzung der bestehenden Infrastrukturen der JVA Hindelbank, St. Johannsen und Witzwil wird in den nächsten Jahren mit einem Investitionsbedarf von rund 190 Mio. CHF gerechnet. Wobei die konkreten Sanierungsarbeiten und die entsprechenden Investitionen in zeitlich flexiblen, kleineren und voneinander unabhängigen Arbeitspakten realisiert werden können. Das Platzangebot bleibt unverändert. Das Bundesamt für Justiz subventioniert die Sanierungskosten mit jeweils 25%. Entsprechende Beiträge sind bereits in der Finanzplanung für die Bundesbeiträge der Jahre 2019-2022 eingestellt.

	JVA Hindelbank	JVA St. Johannsen	JVA Witzwil	Total
Massnahme	Instandsetzung	Instandsetzung	Instandsetzung	
Anzahl Plätze IST	107	80	180	367
Anzahl Plätze SOLL	107	80	180	367
Kosten pro Platz, exkl. MwSt. (Kennwert 2)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
MwSt.	7.70%	7.70%	7.70%	7.70%
Kosten pro Platz, inkl. MwSt. (Kennwert 2)	n.a.	n.a.	n.a.	n.a.
Sanierungskosten	80.1 Mio.	70.2 Mio.	30.7	181 Mio.
Zusätzliche Baunebenkosten	30%	30%	30%	30%
Total Anlagekosten	104.1 Mio.	91.2 Mio.	39.9 Mio.	235 Mio.
Anteil Baubeiträge BJ an Sanierungskosten	25%	25%	25%	n.a.
Total Anlagekosten inkl. Baubeiträge gerundet	**84 Mio.**	**74 Mio.**	**32 Mio.**	**190 Mio.**

TABELLE 4: KOSTENÜBERSICHT PHASENUNABHÄNGIGE GESAMTSANIERUNGEN

JVA Hindelbank – Instandsetzung: Die JVA Hindelbank (Frauenvollzug) wird bei gleichbleibendem Platzangebot umfassend instandgesetzt.

JVA St. Johannsen – Instandsetzung: Die JVA St. Johannsen (offener Massnahmenvollzug) wird bei gleichbleibendem Platzangebot instandgesetzt.

JVA Witzwil – Instandsetzung: Die JVA Witzwil (offener Männervollzug) wird bei gleichbleibendem Platzangebot instandgesetzt.

5.4.5 Zeitliche Umsetzungsplanung

Die Realisierung der Vorhaben wird gegenüber den Szenarien der Justizvollzugsstrategie zeitlich deutlich erstreckt und geht – insbesondere was die JVA Thorberg angeht – über den bisherigen Zeithorizont der Justizvollzugsstrategie hinaus. Die Priorisierung liegt dabei klar auf der Realisierung der dringenden Neubauten der ersten Phase. Die konkrete Ausgestaltung dieser Neubauten unter Berücksichtigung der baulichen Möglichkeiten am ausgewählten Standort beeinflusst in entscheidender Weise die weitere Umsetzung in den folgenden Phasen – insbesondere bezüglich des Platzangebots. Die konkrete zeitliche Umsetzung aller Vorhaben hängt zudem im Wesentlichen von den gesamtkantonalen Priorisierung der Bauinvestitionen in der mittelfristigen Investitionsplanung sowie von konkret realisierbaren Projekten an den jeweiligen Standorten ab.

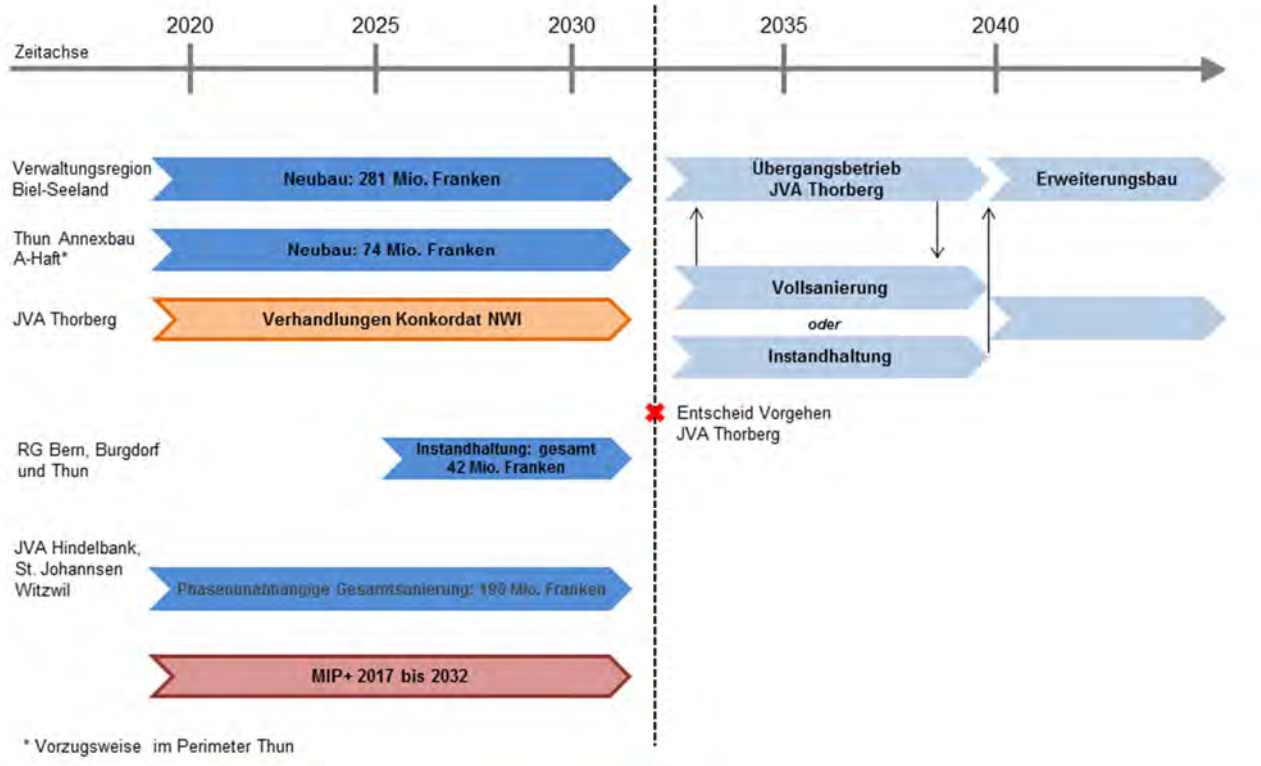


ABBILDUNG 3: ÜBERSICHT ZEITLICHE UMSETZUNG

Der Entscheid über das weitere Vorgehen bezüglich der JVA Thorberg muss bereits in den nächsten Jahren vorbereitet werden. Die JVA Thorberg verfügt aufgrund des Standorts über keine Entwicklungsmöglichkeiten. Sofern die geplante Machbarkeitsstudie zum Schluss kommt, dass eine Schliessung die wirtschaftlichere Option darstellt, wäre entweder ein Ersatzneubau im Kanton Bern oder aber im übrigen Konkordatsgebiet notwendig. Zu diesem Zweck soll frühzeitig mit dem Strafvollzugskonkordat abgeklärt werden, ob andere Kantone im Konkordat bereit wären, für die wegfallenden 130 Plätze (wovon rund 90 Plätze für Berner Insassen) einen Neubau zu realisieren. Damit würde das bisherige, historisch gewachsene Engagement des Kantons Bern im Konkordat deutlich reduziert.

5.4.6 Einfluss auf die zukünftigen Personalkosten

Massgabe für die Berechnungen der Personalkosten[15] sind die Empfehlungen des Bundesamts für Justiz betreffend den Personalschlüssel für die Untersuchungs- und Sicherheitshaft (Empfehlung: 2.3 Plätze auf 1 Stelle) und für den geschlossenen Massnahmenvollzug. Die JVA Thorberg

[15] Die angegebenen Zahlen beziehen sich auf das Jahr 2018.

(Empfehlung: 1.3 Plätze auf 1 Stelle) kann auch nach einer Instandsetzung aufgrund der alten Gebäudestrukturen nicht mit dem durch das Bundesamt für Justiz empfohlenen Personalschlüssel betrieben werden.

Hingegen können am Standort Thun und beim Neubauprojekt in der Region Berner Jura-Seeland bei der Infrastruktur Doppelspurigkeiten vermieden werden. Durch die gemeinsame Nutzung der Versorgung, des Gesundheitsdienstes, des Sicherheitsdienstes, der Administration, der zentralen Beschaffungslogistik sowie durch Synergien im Schichtbetrieb, beim gemeinsamen Pikettdienst und bei weiteren gleichgeschalteten Prozessen (bspw. Ein- und Austritt) können deutliche Einsparungen erzielt werden.

Auch innerhalb der Verwaltung, den sogenannten Querschnittsfunktionen, lässt sich der Personalaufwand reduzieren. Durch gemeinsame, zentrale Unternehmensfunktionen wie beispielsweise in den Bereichen Finanzen oder Personal können in der Summe Personalkosten reduziert werden.

	IST Anzahl Plätze	Durchschn. Personalkosten pro Platz	SOLL Anzahl Plätze	Durchschn. Personalkosten pro Platz	Veränderung in %	Veränderung in CHF
AJV	952	81'412	1'099	75'621	-7.1	-5'790

TABELLE 5: VERÄNDERUNG PERSONALKOSTEN PRO VOLLZUGPLATZ

Aufgrund einer ersten Gesamtschätzung des Amtes für Justizvollzug ist es deshalb möglich, die Personalkosten pro Insassenplatz um 7.1% bzw. rund 5'800 CHF pro Jahr und hochgerechnet auf 1'099 geplante Plätze um rund 6,4 Mio. CHF zu senken. Mit der Optimierung der RG Burgdorf, Bern und Thun und dem Neubau in der Region Berner Jura-Seeland kann das erhöhte Haftplatzangebot mit dem heutigen Personalbestand betrieben werden.

5.4.7 Entwicklung der Insassentransporte

Zum jetzigen Zeitpunkt ist eine konkrete Aussage bezüglich der Entwicklung der notwendigen Insassentransporte bei Umsetzung des vorgeschlagenen Szenarios nicht möglich. Durch die zentrale Koordination und Disponierung können allerdings Einsparungen erzielt werden. Zudem wird durch den verstärkten Einsatz digitaler Kommunikationstechnik in Zukunft mit einer Reduktion der notwendigen Transporte gerechnet. So sollen bspw. gerichtsverwertbare Befragungen im Rahmen von Videokonferenzen durchgeführt werden, ohne dass die Eingewiesenen die Vollzugseinrichtungen verlassen müssen.

Selbst wenn der Transportbedarf trotzdem um 20% steigen würde, sind die Kosten im Verhältnis zum Gesamtaufwand als eher gering zu bezeichnen. Der Transportdienst wird heute mit zehn Mitarbeitenden betrieben. Ein deutlich gestiegener Transportbedarf von 20% würde deshalb lediglich 2 zusätzliche Stellen erfordern. Dabei handelt es sich um eine provisorische Schätzung. Der effektive Bedarf im Transportbereich kann erst eruiert werden, wenn die Standorte der konkreten Projekte definiert sind. Es wird aber insgesamt von tragbaren Kosten im Gesamtsystem des Justizvollzugs ausgegangen.

Nichtsdestotrotz verliert die Wahl des Standortes einer Vollzugseinrichtung dadurch nicht vollständig an Bedeutung, da es nie möglich sein wird ganz auf Transporte von eingewiesenen Personen zu verzichten und für die Anspruchsgruppen das Bedürfnis nach einer gewissen Nähe zu den Eingewiesenen bestehen bleibt. Einen Neubau in einer ländlichen, abgelegenen und verkehrsmässig schlecht erschlossenen Region zu planen, würde zu einer Ressourcensteigerung im Transportwesen innerhalb der gesamten Polizei- und Militärdirektion (bspw. auch der Kantonspolizei) führen.

5.5 Verzichtsplanung im strategischen Umsetzungsszenario

Für die **JVA Thorberg** wurde in der Justizvollzugsstrategie und in den Konkretisierungsarbeiten zum Masterplan dringender Handlungsbedarf deutlich gemacht und ein Neu- bzw. Umbau vorgesehen. In Abweichung zu dieser Einschätzung geht der Masterplan vorliegend im Sinne eines Verzichts lediglich von einem gebrauchstauglichen Erhalt der JVA Thorberg aus. Die Kosten einer Gesamtsanierung der JVA stehen in einem ungünstigen Verhältnis zum Nutzen und den möglichen Ausbaumöglichkeiten am bestehenden Standort. Aufgrund der detaillierten Abklärungen zum Entwicklungspotential der JVA Thorberg am heutigen Standort ist eine Reduktion der Plätze im geschlossenen Männervollzug von derzeit 180 Plätzen auf 130 Plätze in jedem Fall notwendig. Die Bereitschaft, von einer Weiterführung der JVA Thorberg abzusehen und die 130 Plätze dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz zur Verfügung zu stellen, gilt vorliegend als Bestandteil der Verzichtsplanung.

Aufgrund angepasster Nutzungsformen verfügt die **JVA Hindelbank** gemäss Justizvollzugsstrategie und Masterplan grundsätzlich über das Potential, den künftigen Anforderungen des Justizvollzugs gerecht zu werden. Die JVA Hindelbank benötigt für die erforderliche Instandsetzung bzw. für die Sicherheit der Planung dennoch eine entsprechende Gesamtsanierung oder eine Sanierung in Etappen. Für die JVA Hindelbank wird aber auf einen Neubau und auf eine Platzzahlerhöhung verzichtet. Die 107 Plätze der JVA Hindelbank für den Frauenvollzug bleiben somit am gleichen Standort bestehen.

Die Polizei- und Militärdirektion verzichtet entgegen der Justizvollzugsstrategie (Szenario "status quo plus") auch auf einen Neu- oder Umbau des **RG Bern** am gleichen Standort und reduziert die Anzahl Haftplätze von 126 auf 70. Diese Reduktion der Platzanzahl ergibt sich aus der Aufhebung der Doppelbelegung der Zellen zugunsten von zusätzlichen Arbeits- und gemeinschaftliche Aufenthaltsflächen. Hinsichtlich der Dauer des längerfristigen Betriebs wird von einem Zeitfenster von ca. 25 Jahren ausgegangen. Die Frage nach einem neuen Standort für das RG Bern stellt sich erst nach Ablauf der Nutzungsdauer. Das RG Bern stellt während diesem Zeitraum den geordneten Betrieb sowie die örtliche Nähe zu den Anspruchsgruppen sicher. Es wird nur wo betrieblich notwendig unterhalten, ansonsten von weiteren baulichen Massnahmen ausgeschlossen. Das vorliegende Umsetzungsszenario des Masterplans verzichtet somit auf das Vorhaben eines Neubaus und sieht lediglich die längerfristige Instandhaltung vor.

	Justizvollzugsstrategie (Status quo mutatio)	Masterplan (Strategisches Umsetzungsszenario)
RG Bern	**Neubau**	Instandhaltung
Administrativhaft	**Neubau** (Bern)	**Annexbau** (Thun)
RG Burgdorf	Instandhaltung	Instandhaltung
RG Thun	Bauliche Anpassungen	Bauliche Anpassungen
Region Berner-Seeland	**Neubau** (RG)	**Neubau** (RG und JVA)
JVA St. Johannsen	Sanierung	Sanierung
JVA Witzwil	Sanierung	Sanierung
JVA Hindelbank	**Neubau**	Sanierung
JVA Thorberg	**Neubau**	Entscheid ca. 2030

TABELLE 6: GEGENÜBERSTELLUNG DER SZENARIEN

5.6 Konsequenzen eines Verzichts der Umsetzung

Ein Verzicht auf die Realisierung des strategischen Umsetzungsszenarios des Masterplans hätte die Konsequenz, dass eine notwendige Weiterentwicklung des Justizvollzugs im Kanton Bern nicht möglich wird. Der Investitionsbedarf für den Erhalt der bestehenden Infrastrukturen ohne Veränderung des Angebots wird auf rund 300 Mio. CHF geschätzt.[16] Der Erhalt des Status Quo hätte zudem zur Folge, dass

a) eine strategische Ausrichtung des Berner Justizvollzugs nicht möglich wäre (Haftartenentflechtung, modular nutzbare Neubauten und die Reduktion des Engagements im Strafvollzugskonkordat);

b) die baulichen, technischen und konzeptionellen Unzulänglichkeiten weiterhin bestehen blieben;

c) der absehbare Bedarf an zusätzlichen Vollzugsplätzen im Kanton Bern nicht geschaffen würde und somit weder den gesetzlichen Entwicklungen, den veränderten Rahmenbedingungen und Ansprüchen noch dem Bevölkerungswachstum Rechnung tragen könnte;

d) der Justizvollzug des Kantons Bern mit der Entwicklung des Straf- und Massnahmenvollzugs nicht mehr Schritt halten würde und zunehmend abhängig wäre von ausserkantonalen Angeboten mit entsprechenden Mehrkosten.

[16] JVS, S. 5.

6 Zusammenfassung

Mit der Konkretisierung und Überprüfung der Entwicklungsszenarien der Justizvollzugsstrategie im Rahmen des Masterplans wurde ein strategisches Umsetzungsszenario erarbeitet, welches den voraussichtlichen Finanzbedarf im Vergleich zu den bisherigen Szenarien der Justizvollzugsstrategie senkt und die beschränkten finanziellen Möglichkeiten des Kantons für Investitionen besser berücksichtigt. Der Masterplan orientiert sich bewusst an den Minimalstandards, dem verifizierten Platzbedarf, berücksichtigt in differenzierter Weise die bestehende Einbindung des Kantons im Strafvollzugskonkordat und entlastet die kantonale Investitionsrechnung durch eine zeitliche erstreckte und etappierte Vorgehensweise. So wird entgegen der bisherigen Szenarien der Justizvollzugsstrategie bewusst auf den Ausbau von Plätzen für kantonsexterne Bedürfnisse (insbesondere in der JVA Hindelbank, der einzigen Frauenanstalt der Deutschschweiz, aber auch in den übrigen Konkordatsanstalten JVA Witzwil, JVA St. Johannsen und JVA Thorberg) verzichtet, um den Anteil des Angebots des Kantons Bern im Konkordat mittel- bis längerfristig zu reduzieren.

In Abweichung zur Justizvollzugsstrategie geht der Masterplan vorliegend im Sinne eines Verzichts lediglich von einem gebrauchstauglichen Erhalt der **JVA Thorberg** aus. Aufgrund der detaillierten Abklärungen zum Entwicklungspotential der JVA Thorberg am heutigen Standort ist eine Reduktion der Plätze im geschlossenen Männervollzug von derzeit 180 Plätzen auf 130 Plätze notwendig. Die Bereitschaft, von einer Weiterführung der JVA Thorberg abzusehen und die 130 Plätze dem Strafvollzugskonkordat Nordwest- und Innerschweiz zur Verfügung zu stellen, kommt für den Kanton Bern einem Verzicht gleich.

Die Ausführungen im Masterplan verzichten entgegen der Justizvollzugsstrategie (Szenario "status quo plus") auf einen Neu- oder Umbau des **Regionalgefängnisses Bern** am gleichen Standort und reduziert die Anzahl Haftplätze von 126 auf 70. Diese Reduktion der Platzanzahl ergibt sich aus der Aufhebung der Zellen zugunsten von zusätzlichen Arbeits- und gemeinschaftliche Aufenthaltsflächen. Hinsichtlich der Dauer des längerfristigen Betriebs wird von einem Zeitfenster von ca. 25 Jahren ausgegangen. Die Frage nach einem neuen Standort für das Regionalgefängnis Bern stellt sich erst nach Ablauf der Nutzungsdauer und bedingt zu diesem Zeitpunkt eine erneute Bedarfsabklärung. Das Regionalgefängnis Bern wird deshalb nur wo betrieblich notwendig unterhalten, ansonsten von weiteren baulichen Massnahmen ausgeschlossen.

Auch die **JVA Hindelbank** wird nicht neu gebaut, sondern mit einer Sanierung betriebstauglich gehalten. Ausgehend von dem in der Justizvollzugstrategie erhobenen Bedarf von 1'155 Haftplätzen wird im Masterplanszenario von einer Anzahl von 1'099 Plätzen ausgegangen. Im Vergleich zum Szenario "status quo plus" stellen die vorangehenden Überlegungen eine optimierte und minimale Variante dar, welche dennoch eine Entwicklung des Straf- und Freiheitsentzug zulässt und gleichzeitig einen Verzicht darstellt.

Die Realisierung des strategischen Umsetzungsszenarios des Masterplans in den nächsten 15 Jahren wird es dem Kanton Bern ermöglichen, den Justizvollzug auch in Zukunft in vertretbarer und wirtschaftlicher Weise durchzuführen. Indem eine sinnvolle Kombination gefunden wurde aus der zwingend notwendigen Erstellung von Neubauten, der Schliessung zu kleiner Vollzugseinrichtungen und der Instandsetzung der bestehenden Bausubstanz, welche aufgrund des Entwicklungspotentials sanierungswürdig ist, können laufende Kosten eingespart und bestehende Ressourcen künftig optimaler genutzt werden.



JUSTIZVOLLZUGSSTRATEGIE 2017-2032



Im Fokus: Angebot und Infrastruktur im Kanton Bern

Januar 2018

I. VORWORT

Liebe Leserin, lieber Leser

Kaum ein anderes Thema bewegt die Öffentlichkeit so sehr, wie wenn Kriminelle rückfällig werden, wenn im Justizvollzug Fehler passieren oder wenn einzelne extreme Fälle die Grenzen des Rechts ausloten und sich in Grauzonen unserer Moralvorstellungen bewegen. In der Folge werden strukturelle Lücken ausgemacht, neue Bestimmungen verlangt und noch effizientere Mittel zur Rückfallprävention oder ein noch restriktiverer Umgang mit Vollzugslockerungen (Urlaube, bedingte Entlassung) gefordert. Obwohl die Empörung im Einzelfall nachvollziehbar ist, bleibt die eigentlich erfolgreiche Arbeit des Justizvollzugs kaum beachtet; angesichts der Zahlen aus der Kriminalstatistik und aus der Urteilsstatistik könnten wir uns heute so sicher fühlen wie nie zuvor.

Wie fast jeder Bereich des öffentlichen Lebens hat sich auch der Justizvollzug in den letzten 20 Jahren stark gewandelt. Der Auftrag des Straf- und Massnahmenvollzugs – Personen in einem gesicherten Rahmen zu einem eigenverantwortlichen und straffreien Leben zu befähigen – hat eine ungeahnte Professionalisierung und Differenzierung erfahren. Mittlerweile werden hohe Ansprüche an die Risikoeinschätzung, die Betreuung, die Behandlung, die Unterbringung und die Entlassung von Straffälligen gestellt. Die neue Risikosensibilität hat dazu geführt, dass Einweisungsbehörden hochprofessionelle und evaluierte Abklärungs- und Interventionsprogramme anwenden, Institutionen immer höhere Sicherheitsstandards erfüllen müssen und immer mehr und fachlich immer besser qualifiziertes Personal erforderlich ist.

Vor dem Hintergrund dieser Entwicklung hat sich das Amt für Justizvollzug (AJV) 2017 reorganisiert. Mit dieser neuen Aufbaustruktur besteht im AJV nun die Gelegenheit, das Zusammenspiel aller beteiligten Bereiche des kantonalen und interkantonalen Justizvollzugs gesamthaft zu betrachten, den Ist-Zustand des heterogenen Gebildes des Justizvollzugs auf Bedürfnisse, Zusammenhänge und Synergien zu prüfen, Trends festzustellen und die sanierungsbedürftige Infrastruktur danach auszurichten. Die Justizvollzugsstrategie soll nachhaltige und wirtschaftliche Lösungen im Sinne eines modernen Justizvollzugs im Kanton Bern möglich machen und als Basis für die weitere Entwicklung der Infrastruktur dienen. Anliegen des Gesetzgebers, der Justiz, der Lehre und der direkten Anspruchspartner werden in der Planung berücksichtigt.

Der Justizvollzug kann nicht das Sicherheitsversprechen einer Gesellschaft einlösen, das durch zahlreiche Faktoren ausserhalb des Handlungsbereichs des Straf- und Massnahmenvollzugs bestimmt ist. Diese Fragen müssen an einem anderen Ort gelöst oder zumindest diskutiert werden. Wir konzentrieren uns darauf, unseren gesetzlichen Auftrag professionell zu erfüllen, indem wir einen qualitativ hochstehenden, nachhaltigen und wirtschaftlichen Justizvollzug betreiben – einen Justizvollzug, dessen Qualität letztlich Massstab für unsere Rechtsstaatlichkeit ist.

Bern, Januar 2018

Regierungsrat Hans-Jürg Käser
Polizei- und Militärdirektor

II. Justizvollzugsstrategie 2017 – 2032 Zusammenfassung

Der **Sanierungs- und Modernisierungsbedarf** der Vollzugsinstitutionen des Amts für Justizvollzug (AJV) ist erheblich. Aus der entsprechenden Analyse ergeben sich folgende Konsequenzen (Ziffer 5.):

- Die personellen Ressourcen der Vollzugseinrichtungen entsprechen in verschiedenen Betrieben nicht den Standards des Bundes.
- Die qualitativen, baulichen Mindeststandards sind in den Regionalgefängnissen (RG) Bern und Biel, sowie in den Justizvollzugsanstalten (JVA) Hindelbank und Thorberg nicht mehr gewährleistet.
- Für die RG Bern und Biel sowie die JVA Hindelbank und Thorberg drängen sich Standortüberprüfungen auf, da vor Ort nur beschränkte oder gar keine Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind.
- Der bauliche Zustand der JVA Witzwil und St. Johannsen erfordert unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklusmanagements dringende und umfassende Sanierungsmassnahmen.
- Das RG Thun ist grundsätzlich in einem guten baulichen Gesamtzustand, muss aber unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen und Neukonzeption der Untersuchungshaft baulichen Arbeiten unterzogen werden. Es bestehen keine Ausbaumöglichkeiten.
- Das RG Burgdorf erfüllt die baulichen Standards und es besteht kein akuter Investitionsbedarf. Es bestehen Ausbaumöglichkeiten.
- Das RG Moutier wird aufgrund des Kantonswechsels in der strategischen Planung nicht mehr berücksichtigt und bis zur Übergabe an den Kanton Jura in Stand gehalten. Die dadurch wegfallenden Plätze sind jedoch bei der Platzbedarfsplanung zu berücksichtigen.
- Für das Jugendheim Lory wird ein Direktionswechsel angestrebt, weshalb es bei den weiteren strategischen Überlegungen nur beschränkt berücksichtigt wird.

Der künftige **Platz- und Raumbedarf** ist von einer Vielzahl von Faktoren abhängig. Aus der Analyse und Bewertung der Faktoren ergeben sich folgende Konsequenzen (Ziffer 6.):

- Der Kanton Bern benötigt in den nächsten 15 Jahren rund 200 zusätzliche Vollzugsplätze samt den notwendigen Nebenräumen, um die bisherigen und künftigen quantitativen und qualitativen Anforderungen zu erfüllen und um die bisherigen kantonalen und konkordatlichen Leistungsangebote aufrechtzuerhalten.
- Der Kanton Bern muss den zusätzlichen Platzbedarf innerkantonal realisieren, da:
  a. die Untersuchungshaft in der Kompetenz der Kantone liegt und diesbezüglich keine konkordatliche Zusammenarbeit besteht;
  b. der Kanton Bern im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs an Frauen alleiniger Anbieter in der Deutschschweiz ist;
  c. andere Kantone mit grossem Bedarf an geschlossenen Strafvollzugsplätzen, namentlich Zürich[1] oder Aargau[2], ihre diesbezüglichen Planungs- und/oder Realisierungsarbeiten bereits abgeschlossen haben, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kanton Bern seinen zusätzlichen Bedarf im Bereich des geschlossenen Strafvollzugs an Männern ausserkantonal abdecken kann.

1 Neubau der JVA Pöschwies im Jahr 1995; aktuell Neubau des Polizei- und Justizzentrums Zürich mit 300 Gefängnisplätzen, Bezug 2021.
2 Neubau und Gesamtsanierung der JVA Lenzburg 2014-2017.

d. eine gesamtschweizerische Planung in absehbarer Zeit nicht vorgesehen ist. Die Umsetzung des Justizvollzugs ist Sache der Kantone. Die Kantone des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats tauschen sich gestützt auf die Konkordatsvereinbarung (vgl. Präambel und Art. 13 Absatz 1 der Konkordatsvereinbarung [01.0]) jedoch untereinander aus und berücksichtigen bei der innerkantonalen Planung jeweils auch, was ausserkantonal geplant wird. Die konkrete Planung und Realisierung von neuen Vollzugseinrichtungen (bzw. von Sanierungsarbeiten) werden zudem der Konkordatskonferenz vorgelegt. Nach der Abschaffung des konkordatlichen Baufonds werden die kantonalen Infrastrukturprojekte indes vom Konkordat nicht mehr finanziell unterstützt (es entfällt dafür auch die jährliche kantonale Abgabe an diesen konkordatlichen Fonds). Aus Sicht des Konkordats wird die Berner Strategie ausdrücklich begrüsst, wonach der Kanton Bern in seiner Justizvollzugsstrategie an den vier Konkordatsanstalten mit den Aufträgen offener Strafvollzug für Männer, geschlossener Strafvollzug für Männer, offener Massnahmenvollzug für Männer sowie Straf- und Massnahmenvollzug für Frauen, festhält.

   Im Bereich der Untersuchungs- und Administrativhaft bestehen zudem keine konkordatlichen Vereinbarungen. Der Kanton Bern ist allein dafür verantwortlich, dass in diesem Bereich die notwendigen Bauten im geforderten quantitativen und qualitativen Ausmass zur Verfügung stehen.

e. davon auszugehen ist, dass der Kanton Bern weiterhin den Frauenvollzug für die Deutschschweiz anbieten sollte. Ein alternatives Angebot in diesem Bereich wird von keinem anderen Deutschschweizer Kanton geplant und es besteht die Absicht der Deutschschweizer Kantone, die Frauen zwecks Straf- und Massnahmenvollzugs auch zukünftig in Hindelbank einzuweisen. Zudem hat sich der Standort Hindelbank bewährt, entsprechendes Know-how ist aufgebaut und vorhanden und das in Rechnung gestellte Kostgeld entspricht heute annähernd den Vollkosten.

- Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft wie auch der Administrativhaft müssen modernisiert und dem Setting des Strafvollzugs angenähert werden. Dies bedeutet längere Zellenöffnungszeiten, mehr soziale Interaktionen, Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen und Gruppenräumen für die Freizeitgestaltung.
- Der Einsatz von gemeinnütziger Arbeit und Electronic Monitoring wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen ausgeschöpft, um den steigenden Platzbedarf so weit wie möglich abzudämpfen.
- Neue oder gesamtsanierte Vollzugseinrichtungen werden von der Platzzahl wie auch von ihrem Auftrag her betriebswirtschaftlich und betrieblich sinnvoll konzipiert.

Gestützt auf die Konsequenzen aus dem Sanierungs- und Modernisierungsbedarf sowie dem Platz- und Raumbedarf, orientiert sich das AJV in Bezug auf die Infrastruktur seiner Vollzugseinrichtungen in den nächsten 15 Jahren an folgenden **strategischen Leitplanken** (Ziffer 7.):

- Das AJV stellt sicher, dass die jetzigen Vollzugsangebote (auch in Bezug auf das Strafvollzugskonkordat) langfristig weiterhin angeboten und weiterentwickelt werden. Dies bedingt einen umfassenden Um-, Aus- und Neubau der Infrastrukturen und eine geeignete Standortwahl.
- Die verschiedenen Vollzugsformen werden entflochten, und „Gemischtwarenbetriebe“ damit vermieden.
- Die Möglichkeiten der nicht freiheitsentziehenden Vollzugsformen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Entlastung des steigenden Platzbedarfs ausgeschöpft.
- Die Vollzugsbedingungen der Untersuchungshaft und der Administrativhaft werden modernisiert und qualitativ optimiert.
- Das AJV bleibt dem Prinzip der regionalen Verankerung der Gefängnisse weiterhin treu. Damit werden die

Interessen der Justiz, der Staatsanwaltschaften und der Kantonspolizei des Kantons Bern gewahrt.

- Das AJV verpflichtet sich – im Verbund mit dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz – zu einem kontinuierlichen Infrastrukturmonitoring, um auf sich verändernden Bedarf zeitnah reagieren zu können.

Zusätzlich zu den strategischen Leitplanken formuliert das AJV folgende **Handlungsmaximen zur Wirtschaftlichkeit** (Ziffer 7.2.):

- Die Gewährleistung betriebswirtschaftlich sinnvoller Grösse der Vollzugseinrichtungen mit adäquatem Personalschlüssel.
- Die Planung modular nutzbarer Infrastrukturen, um auf Schwankungen in der Nachfrage reagieren zu können.
- Eine fundierte Prüfung des Bedarfs an Vollzugsplätzen bei zukünftigen Bauinvestitionen.
- Die laufende Prüfung des Einsatzes neuer technologischer Mittel zur Prozessoptimierung und Senkung des Aufwandes.

Szenarien im Bereich der Infrastrukturen (Ziffer 8.)
Mit welcher strategischen Ausrichtung können die festgestellten Bedarfslücken langfristig am sinnvollsten gelöst werden? Theoretisch besteht die Möglichkeit, den Status Quo weiter zu unterhalten. Dies ist allerdings keine echte Option. Damit würden die meisten der dargestellten grundsätzlichen Unzulänglichkeiten in baulicher, technischer und konzeptioneller Hinsicht nicht behoben. Die angestrebten quantitativen und qualitativen Verbesserungen könnten nicht umgesetzt werden. Der auf einer Grobkostenschätzung auf der Basis von Standardinvestitionskosten ermittelte Finanzbedarf von netto rund CHF 300 Mio. für den Erhalt des Status Quo dient als Mindestreferenzwert für die Investitions- und Unterhaltskosten der kommenden Jahre. Mit diesen Infrastrukturkosten muss der Kanton Bern rechnen, ohne dass ein einziger zusätzlicher Vollzugsplatz geschaffen oder eine strategische Neuausrichtung realisiert werden könnte.

Aus diesem Grund wurden in der Strategieentwicklung die zwei folgenden Szenarien vertieft betrachtet, welche über den reinen Erhalt des Status Quo hinausreichen:

- **Szenario „Status quo plus“: Das Szenario „Status quo plus“ umfasst die Sanierung und/oder den Neubau von Vollzugseinrichtungen an den bestehenden Standorten.**
- **Szenario „Status quo mutatio“: Das Szenario „Status quo mutatio“ beinhaltet einerseits die Sanierung oder den Neubau von Infrastrukturen an bestehenden Standorten. Zusätzlich zum Szenario „Status quo plus“ wird aber auch vorgeschlagen, Standortverschiebungen und Zusammenlegungen vertieft zu prüfen.**

Die beschriebenen Szenarien sind nicht als „Entweder-oder“-Lösungen zu verstehen. Einzelne Varianten aus den Szenarien „Status quo plus» und „Status quo mutatio» können durchaus auch als Mischformen weiterverfolgt werden. Im Szenario „Status quo mutatio» wird gegenüber dem „Status quo plus“ im Wesentlichen vorgeschlagen, statt an den bestehenden Standorten Biel, Bern, Hindelbank und Thorberg Gesamtsanierungen vorzunehmen, langfristig ökonomisch sinnvolle Standortverschiebungen zu prüfen. Es ist aber beispielsweise möglich, statt an allen vier nur an einem, zwei oder drei Standorten Verschiebungen vorzunehmen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Umsetzung der Entflechtung (als wichtige strategische Zielsetzung) der verschiedenen Vollzugsformen nur bei zeitlich paralleler Planung der Arbeiten an den Standorten Bern, Biel und Thorberg erreicht werden kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, zum jetzigen Zeitpunkt nicht ohne vertiefte Prüfung auf einzelne der vorgeschlagenen Standortverschiebungen zu verzichten, sondern diese Vorschläge nach Genehmigung der Gesamtstrategie einer vertieften wirtschaftlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die Umsetzung einzelner oder aller vorgeschlagenen Varianten aus den Szenarien „Status quo plus“ oder „Status quo mutatio“ kann nicht im Rahmen der heute geplanten finanziellen Mittel (mittelfristige Investitionsplanung plus MIP+) realisiert werden. Die Polizei- und Militärdirektion wird deshalb, in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, die einzelnen Umsetzungsprojekte aufeinander abstimmen, zeitlich etappieren und planen sowie in der mittelfristigen Investitionsplanung auflisten. Anschliessend wird eine überdirektionale Priorisierung aller anstehenden Projekte der Investitionsplanung erfolgen, welche die Finanzierbarkeit und den Zeitpunkt der Realisierung klärt. Gegebenenfalls ist zu eruieren, wie der Investitionsplafonds zur Finanzierung angehoben werden kann.

Die Polizei- und Militärdirektion wird in einem nächsten Schritt, in enger Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, einen Umsetzungsplan ausarbeiten. Dieser Masterplan wird die in der vorliegenden Justizvollzugsstrategie definierten Handlungsschwerpunkte und Bedarfsüberlegungen aufnehmen. Er hat die konkreten Auswirkungen in Bezug auf die betrieblichen, baulichen und finanziellen Aspekte der Strategie in einem höheren Detaillierungsgrad aufzuzeigen. In diesem Kontext sind auch die Auswirkungen der Deinvestitionen zu beziffern (Aufgabe der zentralen Standorte in den Städten Bern und Biel). Daraus folgen die Grundlagen für die einzelnen Bauprojekte. Die Ergebnisse des Masterplans sind anschliessend in den Gesamtkontext der Infrastrukturvorhaben des Kantons zu stellen und im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanung mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion abzugleichen.

III. Verzeichnisse

Literaturverzeichnis

Die aufgeführten Autoren werden, wo nicht anders angegeben, mit ihrem Namen und mit der Seitenzahl bzw. der Randnote der Fundstelle zitiert.

Baechtold Andrea/Weber Jonas/Hostettler Ueli, Strafvollzug, Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen in der Schweiz, 3. Auflage, Bern 2016.

Brägger Benjamin F., Untersuchungshaft in der Schweiz: Eine kritische Auslegeordnung mit Verbesserungsvorschlägen der Haftbedingungen in einem föderalen Vollzugsystem, in: Festschrift für Andreas Donatsch, Jositsch Daniel/Schwarzenegger Christian/Wohlers Wolfgang (Hrsg.), Zürich/Basel/Genf 2017.

Hostettler Ueli/Richter Marina/Queloz Nicolas/Bérard Stefan/Marti Irene, Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure, Nationales Forschungsprogramm NFP 67, „Lebensende“, Bern 2015.

Käser Hans-Jürg/Brägger Benjamin F., Freiheitsentzug in der Schweiz: Aktuelle Herausforderungen und Lösungsansätze, in: SZK 2/2016, S: 54-57.

Klecha Dorothee/Köhler Sophie/Freytag Thomas/Krammer Sandy, Der Bedarf an forensischen Klinikbetten am Beispiel des Kantons Bern, in: SZK 2/2016, S. 3-12.

Kunz Karl-Ludwig, Die innere Sicherheit und ihre Feinde, in: Risiken der Sicherheitsgesellschaft, Sicherheit, Risiko und Kriminalpolitik, Niggli Marcel Alexander/Marty Lukas (Hrsg.), Mönchengladbach 2014.

Künzli Jörg/Frei Nula, Ansätze zu einer völkerrechts- und verfassungskonformen Ausgestaltung der Untersuchungshaft, in: SZK 1/17, S. 5-17.

Künzli Jürg/Eugster Anja/Schultheiss Maria, Haftbedingungen in der Verwahrung, Menschenrechtliche Standards und die Situation in der Schweiz, SKMR, Bern 2015.

Marti Irene/Hostettler Ueli/Richter Marina, Sterben im geschlossenen Vollzug: Inhaltliche und methodische Herausforderungen für die Forschung, in: SZK 1/14, S. 29-46.

Schneeberger Georgescu, Über 60 Jährige im Vollzug, Zahlen und Fakten zur aktuellen Situation in der Schweiz, in: info bulletin 2006, S. 3-9.

Wahidin Azrini/Cain Maureen, Ageing, Crime and Society, Oregon 2006.

Materialienverzeichnis

Bundesamt für Justiz:

Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, vom 26. September 2016.
Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug, Schlussbericht Prozessevaluation, 9. Dezember 2013.

Bundesamt für Statistik:

Inhaftierte Erwachsene 2016. Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015 –2045.

GPK Kanton Bern:

Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles, Bericht der GPK zuhanden des Grossen Rates vom 27. Oktober 2016.

KKJPD:

Empfehlungen der zur psychiatrischen Versorgung im Freiheitsentzug, 2016.
Fachgruppe Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug, Bericht zur Datenerhebung, 2015.
Merkblatt zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug, 29. März 2012.
Kostgeldliste der Vollzugseinrichtungen des Konkordates der Nordwest- und Innerschweiz mit Gültigkeit ab 1. Januar 2017.
Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz, 13. November 2014.

NKVF:

Gesamtbericht über die schweizweite Überprüfung des stationären therapeutischen Massnahmenvollzugs 2013-2016.

Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz:

Beschluss der Konkordatskonferenz der Nordwest- und Innerschweiz zum Kostendeckungsgrad vom 7. November 2008.
Konkordatsvereinbarung des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz vom 5. Mai 2006.

Strafvollzugskonkordat der Ostschweiz:

Empfehlung für den Vollzug der Verwahrung und der vorangehenden Freiheitsstrafe vom 4. April 2008.

Universität Bern, Institut für Rechtsmedizin, Forensisch-Psychiatrischer Dienst (FPD):

Platzierung von Patientinnen und Patienten mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB im Kanton Bern - Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umfeldbefragung, 3. November 2017.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1. Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern 27
Abbildung 2. Freiheitsentzug – Verfahrensstadium - Vollzugseinrichtungen 28
Abbildung 3. Belegung in den Regionalgefängnissen nach Vollzugsform 2012-2016 43
Abbildung 4. Durchschnittliche Auslastung aller Regionalgefängnisse im Kanton Bern zwischen 2012 und 2016 44
Abbildung 5. Anstieg des Bevölkerungswachstums im Vergleich zum Haftplatzangebot 1988-2016 45
Abbildung 6. Mittlerer Bestand der 50-jährigen und älteren Gefangenen in der Schweiz nach Altersgruppen pro Jahr für die Jahre 1984, 1994, 2004 und 2014 (BFS). Quelle: Studie der Universitäten Bern und Fribourg „Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure“ 2015. 48
Abbildung 7. Vollzugslandschaft des AJV gemäss dem Szenario „Status quo plus“. 59
Abbildung 8. Vollzugslandschaft des AJV gemäss dem Szenario „Status quo mutatio“. 62

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGG	Amt für Grundstücke und Gebäude des Kantons Bern
AJV	Amt für Justizvollzug des Kantons Bern
Art.	Artikel
AuG	Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (SR 142.20)
BEWA	Bewachungsstation am Inselspital Bern
BFS	Bundesamt für Statistik
BGE	Entscheidungen des Schweizerischen Bundesgerichts
BJ	Bundesamt für Justiz
BSG	Bernische systematische Gesetzessammlung
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVD	Bewährungs- und Vollzugsdienste des Amts für Justizvollzug
BVE	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
BVerfG	Bundesverfassungsgericht (Deutschland)
bzw.	beziehungsweise
CL	Concordat latin (Strafvollzugskonkordat der lateinischen Schweiz)
CPT	European Committee for the Prevention of Torture and Inhuman or Degrading Treatment or Punishment
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EM	Electronic Monitoring
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention (Konvention vom 4. November 1950 zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten) (SR 0.101)
f./ff.	folgende/fortfolgende
FLG	Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen vom 26. März 2002 (BSG 620.0)
FU	Fürsorgerische Unterbringung
GA	Gemeinnützige Arbeit
GPK	Geschäftsprüfungskommission

Hrsg.	Herausgeber
JStG	Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (SR 311.1)
JVA	Justizvollzugsanstalt/-en
KKJPD	Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und –direktoren
MIP+	Mittelfristige Investitionsplanung plus
MRA	UNO-Menschenrechtsausschuss
NKVF	Nationale Kommission zur Verhütung von Folter
Nr.	Nummer
NWI	Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz
OSK	Strafvollzugskonkordat der Ostschweiz
POM	Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
PPP	Public-Private-Partnership
REC	Recommendation (dt. *Empfehlung*)
RG	Regionalgefängnis/-se
ROS	Risikoorientierter Sanktionenvollzug
S.	Seite/Seiten
SKJV	Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug
SKMR	Schweizerisches Kompetenzzentrum für Menschenrechte
SMVG	Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25. Juni 2003 (BSG 341.1)
SMVV	Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Mai 2004 (BSG 341.11)
SR	Systematische Sammlung des Bundesrechts
StGB	Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937 (SR 311.0)
StPO	Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (SR 312.0)
SZK	Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie
UNO	United Nations Organisation (Vereinte Nationen)
VAB	Vollzugsabteilung
Ziff.	Ziffer

INHALTSVERZEICHNIS

I. Vorwort 2
II. Zusammenfassung 3
III. Verzeichnisse 7
1. Auftrag und Zweck 14
1.1. Auftrag der Polizei- und Militärdirektion 14
1.2. Zweck der Justizvollzugsstrategie 14
2. Rechtliche Ausgangslage des Justizvollzugs 15
2.1. Gesetzliche Aufträge 15
2.2. Formen und Ausgestaltung des Freiheitsentzugs in der Schweiz 16
2.3. Straf- und Massnahmenvollzug als Verbundaufgabe 20
3. Strategisches Entwicklungspotential in Abgrenzung zu Angebot und Infrastruktur 22
3.1. Harmonisierung der Justizvollzugspraxis 22
3.2. Risikoorientierung 22
3.3. Vernetzung 23
3.4. Technologische Entwicklungen - Digitalisierung 24
3.5. Personal als wichtigste Ressource 25
4. Vollzugseinrichtungen: Übersicht 27
5. Sanierungs- und Modernisierungsbedarf 28
5.1. Generelles 28
5.2. Situation der einzelnen Vollzugseinrichtungen 29
5.2.1. Regionalgefängnis Bern 29
5.2.2. Regionalgefängnis Thun 30
5.2.3. Regionalgefängnis Burgdorf 31
5.2.4. Regionalgefängnis Biel/Moutier 32
5.2.5. Justizvollzugsanstalt Witzwil 33
5.2.6. Justizvollzugsanstalt Thorberg 34
5.2.7. Justizvollzugsanstalt St. Johannsen 35
5.2.8. Justizvollzugsanstalt Hindelbank 36
5.2.9. Jugendheim Lory 37
5.3. Zusammenfassung 37
5.4. Strategische Konsequenzen 40
6. Platz- und Raumbedarf 41
6.1. Rahmenbedingungen 41
6.1.1. Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug 41

6.1.2. Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission 42
6.2. Belegungssituation und Bedarf Regionalgefängnisse 43
6.3. Quantitative Einflüsse 45
6.3.1. Bevölkerungsentwicklung 45
6.3.2. Urteilsentwicklung 46
6.3.3. Entlassungspraxis 47
6.3.4. StGB-Revisionen in hoher Kadenz 47
6.4. Qualitative Einflüsse 48
6.4.1. Altersentwicklung 48
6.4.2. Entwicklung der Untersuchungshaft 49
6.4.3. Entwicklung der Administrativhaft 50
6.4.4. Geschlossener Massnahmenvollzug Männer 50
6.4.5. Vollzug von Verwahrungen 51
6.5. Das Kriterium der ökonomischen Betriebsbewirtschaftung 51
6.6. Zusammenfassung 52
6.6.1. Den Platz- und Raumbedarf beeinflussende Faktoren 52
6.6.2. Platz- und Raumbedarf bis 2032 – eine Prognose 53
6.6.3. Handlungsnotwendigkeiten für die einzelnen Vollzugseinrichtungen 54
6.6.4. Kantonaler Bedarf an Vollzugsplätzen ausserhalb des AJV 54
6.7. Strategische Konsequenzen 55
7. Strategische Leitplanken - Handlungsmaximen 56
7.1. Strategische Leitplanken 56
7.2. Handlungsmaximen zur Wirtschaftlichkeit 56
8. Szenarien 58
8.1. Szenario „Status quo plus“ 58
8.2. Szenario „Status quo mutatio“ 60
8.3. Umsetzungsplanung 63
8.4. Zeitlicher Realisierungshorizont und geschätzter Finanzbedarf 64

1. Auftrag und Zweck

1.1. Auftrag der Polizei- und Militärdirektion

Das Amt für Justizvollzug des Kantons Bern (AJV) hat die gesetzlichen Aufträge an den Justizvollzug sowie die Ansprüche aus der Politik, Justiz und Gesellschaft angemessen zu erfüllen bzw. miteinander in Einklang zu bringen (zu den rechtlichen Grundlagen vgl. Ziffer 2: *„Rechtliche Ausgangslage des Justizvollzugs“*). Die verschiedenen Geschäftsfelder des AJV haben sich aus diesem Grund gemeinsam weiterzuentwickeln. Effizienzsteigernde bzw. kostensenkende Synergien im personellen, technischen oder infrastrukturellen Bereich sind weiterhin konsequent zu prüfen und Investitionen sind aufeinander abzustimmen.

Nachdem im Auftrag der Polizei- und Militärdirektion (POM) im Jahr 2016 eine Reorganisation des AJV durchgeführt worden ist, hat der Direktor der POM den Vorsteher des AJV am 28. Februar 2017 mit der Ausarbeitung einer Strategie beauftragt, welche die zukünftige Ausrichtung des Justizvollzugs im Kanton Bern mit Fokus auf den quantitativen und qualitativen Platzbedarf darlegt und den dafür notwendigen Immobilienbedarf in Varianten aufzeigen soll (Justizvollzugsstrategie mit Angebot und Infrastruktur im Kanton Bern).

1.2. Zweck der Justizvollzugsstrategie

Die vorliegende Justizvollzugsstrategie

- nimmt eine Gesamtsicht über alle Vollzugseinrichtungen im Kanton Bern ein und ist im Sinne eines Umsetzungsplans die Grundlage für künftige Vorhaben und deren Priorisierungen und Planungen;
- ermöglicht eine zusammenhängende Betrachtung und führt weg von einer auf den einzelnen Standort gerichteten Sichtweise;
- ermöglicht die Sicherstellung der von der Geschäftsprüfungskommission geforderten gesamtstaatlichen Optik [3];
- macht grundsätzliche Aussagen über den Sanierungs- und Modernisierungsbedarf einerseits und die Entwicklung des Platzbedarfes andererseits;
- deckt von heute aus gesehen einen Zeitraum von 15 Jahren, d.h. bis 2032 ab;
- ist die massgebliche Grundlage für eine laufende Aktualisierung und Anpassung an die sich verändernden Bedingungen und neuen Entwicklungen;

Da weder konkordatliche noch schweizerische Justizvollzugsstrategien existieren und eine Umfrage bei den Kantonen ergeben hat, dass nur vereinzelt Strategiepapiere vorliegen[4], wurde die vorliegende Strategie unter der Annahme entwickelt, dass die Kantone des Nordwest- und Innerschweizer Strafvollzugskonkordats ihre Vollzugsangebote auch zukünftig in derselben oder in ähnlicher Form weiterführen wie bisher. Eine Änderung dieser konkordatlichen Aufgabenteilung wird das AJV im Rahmen des internen Monitorings erfassen und im Strategieanpassungsprozess kontinuierlich berücksichtigen.

---

3 Vgl. Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles, Bericht der GPK zuhanden des Grossen Rates vom 27. Oktober 2016.

4 Rückmeldungen dazu liegen einzig aus den Kantonen Waadt und Luzern vor.

2. Rechtliche Ausgangslage des Justizvollzugs

2.1. Gesetzliche Aufträge

Die Polizei- und Militärdirektion (POM) ist für den Justizvollzug und den dazugehörenden Freiheitsentzug im Kanton Bern verantwortlich. Nebst dem Vollzug von freiheitsentziehenden Strafen und Massnahmen an Erwachsenen und Jugendlichen beinhaltet der Justizvollzug auch die alternativen Vollzugsformen (etwa gemeinnützige Arbeit oder Electronic Monitoring) und die Durchführung ambulanter Massnahmen. Die Schweizerische Gesetzgebung sieht verschiedene Gründe für Freiheitsentzug und eine Vielzahl von Vollzugsformen vor. In den Vollzugseinrichtungen werden neben strafrechtlichen Sanktionen auch zivilrechtliche Massnahmen, Zwangsmassnahmen des Ausländerrechts, strafprozessuale Haft sowie zivilrechtliche Erziehungsmassnahmen an Jugendlichen vollzogen. Im Bereich des Strafrechts umfasst der Justizvollzug nicht nur den Vollzug von Freiheitsstrafen oder freiheitsentziehenden Massnahmen nach einer rechtskräftigen Verurteilung, sondern auch die vorgängige Untersuchungs- und Sicherheitshaft. Zum Justizvollzug gehören des Weiteren etwa der alternative Vollzug von Freiheitsstrafen (gemeinnützige Arbeit, Electronic Monitoring) sowie die Bewährungshilfe und die Durchführung bzw. Kontrolle von Weisungen.

Entsprechend vielfältig sind die Anforderungen an eine gesetzeskonforme Umsetzung des Auftrags: Der Justizvollzug ist auf verschiedenen Ebenen (Völkerrecht, internationale Organisationen, Bund, Konkordate, Kantone) geregelt und muss diversen Interessen gerecht werden, namentlich dem Sicherheitsanspruch der Gesellschaft und dem Anspruch der eingewiesenen Personen auf eine rechtmässige Behandlung.

Internationale Übereinkommen, Beschlüsse und Empfehlungen von internationalen Organisationen

Der UNO-Pakt II und die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) sind für die Schweiz verbindliche Rechtsquellen. Daneben sind u.a. die Europäischen Strafvollzugsgrundsätze des Europarates, die Standards des Internationalen Komitees zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (*CPT-Standards*), sowie die UNO-Mindestgrundsätze für die Behandlung der Gefangenen („*Nelson-Mandela-Rules*“) von Bedeutung. Diese Quellen geben Empfehlungen für den sensiblen Bereich des Freiheitsentzuges ab. Trotz der fehlenden formalen Bindungswirkung werden sie von den Gerichten zur Auslegung nationaler Bestimmungen beigezogen, tragen zur Entstehung von Gewohnheitsrecht bei oder geben den Anstoss zu Gesetzesrevisionen.[5]

Bund

Gemäss Art. 123 Abs. 1 der Bundesverfassung (BV)[6] ist der Bund zuständig für die Gesetzgebung auf dem Gebiet des Strafrechts und des Strafprozessrechts. Art. 123 Abs. 2 BV verpflichtet die Kantone zur Organisation der Gerichte, der Rechtsprechung in Strafsachen, sowie zum Straf- und Massnahmenvollzug, soweit nicht ein Bundesgesetz etwas anderes vorsieht. Aus diesem in der Verfassung festgelegten Grundsatz lassen sich zwei Pflichten für die Kantone ableiten: erstens obliegt ihnen der Vollzug von Urteilen eigener kantonaler Gerichte, zweitens sind sie zuständig für die Errichtung und den Betrieb von Vollzugseinrichtungen.

Kanton

Der Kanton Bern ist verpflichtet, Strafurteile der eigenen Gerichte zu vollziehen (Art. 372 Abs. 1 StGB).[7] Er ist dabei an die Bundesgesetzgebung wie auch an die internationalen Vorgaben gebunden. Auf Bundesebene

5 BGE 118 Ia 64.
6 Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101).
7 Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 31. Dezember 1937 (StGB; SR 311.0).

relevant sind das Strafgesetzbuch (StGB) und das Jugendstrafgesetz (JStG)[8], die Strafprozessordnung (StPO)[9] und die Jugendstrafprozessordnung (JStPO)[10]. Auf der kantonalen Ebene bestehen das bernische Straf- und Massnahmenvollzugsgesetz (SMVG)[11] und die ausführende Straf- und Massnahmenvollzugsverordnung (SMVV; BSG 341.11)[12]. Das SMVG und das SMVV befinden sich aktuell in einer Totalrevision; das revidierte Gesetz über den Justizvollzug (Justizvollzugsgesetz, JVG) und die revidierte Verordnung über den Justizvollzug (Justizvollzugsverordnung, JVV) werden voraussichtlich am 1. Juni 2018 in Kraft treten. Die Gesetzesvorlage wurde in der Novembersession 2017 vom Grossen Rat verabschiedet.

2.2. Formen und Ausgestaltung des Freiheitsentzugs in der Schweiz

Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Gegenüber Personen, die dringend einer Straftat verdächtigt werden, kann *Untersuchungshaft* angeordnet werden, wenn ernsthaft die Gefahr besteht, dass sie weitere Straftaten begehen, sich dem Strafverfahren durch Flucht entziehen oder die Wahrheitsfindung zur Aufklärung der Straftat beeinträchtigen.[13] Für Personen in Untersuchungshaft gilt die Unschuldsvermutung. Deshalb müssen Untersuchungshäftlinge, die bis zum Schuldspruch unschuldig sind, von Personen im Straf- und Massnahmenvollzug getrennt untergebracht werden. Die *Sicherheitshaft* kann im Anschluss an die Untersuchungshaft zwischen Anklageerhebung und Vollzug der Sanktion angeordnet werden und dann auch dazu, die Anwesenheit der betroffenen Person für den Vollzug der Sanktion sicherzustellen. Als Sicherheitshaft gilt bereits die Haft während der Zeit zwischen dem Eingang der Anklageschrift beim erstinstanzlichen Gericht und der Rechtskraft des Urteils, dem Antritt einer freiheitsentziehenden Sanktion, der Landesverweisung oder der Entlassung.[14]

Strafrechtliche Sanktionsarten bei Erwachsenen

Das Schweizerische Strafgesetzbuch sieht als mögliche Sanktionen grundsätzlich zwei Kategorien vor: *Strafen und Massnahmen.*

Strafen dienen in erster Linie dem Schuldausgleich und bedingen deshalb die Schuldfähigkeit einer Person. Sie können in Form der Freiheitsstrafe, Geldstrafe, gemeinnütziger Arbeit[15] oder Busse angeordnet werden.

Eine Massnahme wird angeordnet, wenn das Gericht davon ausgeht, dass eine Strafe allein nicht geeignet ist, um der Gefahr weiterer Delikte entgegen zu wirken. Massnahmen knüpfen im Gegensatz zu den Strafen nicht an das Verschulden, sondern an ein Behandlungsbedürfnis der Person und an die Rückfallwahrscheinlichkeit. Eine Massnahme richtet sich deshalb nicht nach der Schwere des Verschuldens, sondern nach dem Zweck, der mit der Massnahme verfolgt wird; deshalb dauert eine Massnahme in der Regel so lange, bis ihr Ziel erreicht ist. Massnahmen werden meist in Form von therapeutischen Behandlungen psychischer Störungen und Suchtbehandlungen angeordnet.

Auch die Verwahrung ist eine Massnahme. Sie dient im Gegensatz zu den anderen Massnahmen einzig der Sicherung der verurteilten Person zum Schutz der Öffentlichkeit. Deshalb kann sie lebenslänglich dauern.

---

8 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht vom 20. Juni 2003 (JStG; SR 311.1).
9 Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO; SR 312.0)
10 Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009 (JStPO; 312.1).
11 Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 25.06.2003 (SMVG; BSG 341.1).
12 Verordnung über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 05.05.2004 (SMVV;BSG 341.11).
13 Sog. „Verdunkelungsgefahr". Als Sonderfall kann Untersuchungshaft zudem angeordnet werden, wenn eine Person damit droht, eine schwere Straftat zu begehen (Ausführungsgefahr; Art. 221 Abs. 2 StPO).
14 Art. 220 Abs. 2 StPO.
15 Aufgrund einer Änderung des Strafgesetzbuches handelt es sich bei der gemeinnützigen Arbeit ab dem 1.1.2018 anders als heute nicht mehr um eine eigenständige Strafe, sondern um eine Vollzugsform.

Voraussetzung für die Anordnung einer Verwahrung ist neben der Schwere des Delikts u.a. auch, dass eine therapeutische Behandlung der betroffenen Person aussichtslos erscheint.

a) Vollzugsziele und Vollzugsgrundsätze – Resozialisierungsprinzip

Gestützt auf die Bundesverfassung gibt das Schweizerische Strafgesetzbuch den Kantonen wichtige Rahmenbedingungen und Vollzugsgrundsätze für den Straf- und Massnahmenvollzug vor. Die Menschenwürde der eingewiesenen Person ist zu achten und ihre Rechte dürfen nur so weit beschränkt werden, wie der Freiheitsentzug und das Zusammenleben in der Vollzugseinrichtung es erfordern.[16]

Das StGB definiert ausserdem das allgemeine Vollzugsziel: „Der Strafvollzug hat das soziale Verhalten des Gefangenen zu fördern, insbesondere die Fähigkeit, straffrei zu leben (…)“[17] Die erfolgreiche Wiedereingliederung der verurteilten Person soll durch Förderung des sozialen Verhaltens während dem Vollzug erreicht werden *(Resozialisierungsprinzip)*. Dies setzt voraus, dass während des Freiheitsentzugs schrittweise Lockerungen gewährt werden, die es ermöglichen, sich wieder an das Leben ausserhalb der Vollzugseinrichtung anzupassen und sich entsprechend darauf vorzubereiten. Urlaube, der offene Vollzug, das Arbeitsexternat, das Wohn- und Arbeitsexternat, das Electronic Monitoring sowie schliesslich die bedingte Entlassung sind mögliche Lockerungsschritte, sog. Progressionsstufen.[18] Die Gewährung einer Progressionsstufe setzt die Bewährung in der vorgängigen Progressionsstufe, sowie eine positive Prognose im Hinblick auf die Flucht- und Rückfallgefahr voraus.

Eine wichtige Rolle für die praktische Ausgestaltung des Freiheitsentzugs haben die Vollzugsgrundsätze. So hat der Strafvollzug den allgemeinen Lebensverhältnissen ausserhalb des Justizvollzugs so weit als möglich zu entsprechen (*Normalitätsprinzip*), die Betreuung der Eingewiesenen zu gewährleisten (*besondere Fürsorgepflicht*) und schädlichen Folgen des Freiheitsentzugs entgegenzuwirken (*Entgegenwirkungsprinzip*). Der Freiheitsentzug muss aber auch dem Schutz der Allgemeinheit, des Vollzugspersonals und der Miteingewiesenen angemessen Rechnung tragen (*Sicherungsprinzip)*.[19] Die Grundsätze sind untereinander gleichrangig, weshalb deren Verwirklichung im Vollzugsalltag regelmässig eine grosse Herausforderung darstellt. Besonders das Normalitätsprinzip und das Sicherungsprinzip sind Gegensätze, deren gleichzeitige Umsetzung im Einzelfall einer ständigen Risikoabwägung bedürfen.

b) Bedingte Entlassung und Bewährungshilfe

Eingewiesene Personen werden nach dem Vollzug von zwei Dritteln ihrer Freiheitsstrafe auf Bewährung in die Freiheit entlassen, sofern sie die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllen.[20] Die bedingte Entlassung aus dem ordentlichen Strafvollzug wird gewährt, wenn das Verhalten im Strafvollzug dies rechtfertigt und nicht anzunehmen ist, dass die eingewiesene Person weitere Verbrechen oder Vergehen begehen wird. Eine bedingte Entlassung ist auch nach dem Vollzug einer stationären Massnahme vorgesehen, wobei die Anforderungen je nach Art der Massnahme verschieden sind.

Weil der Straf- und Massnahmenvollzug in der Schweiz dem Resozialisierungsgedanken verpflichtet ist, spielen die bedingte Entlassung und die damit regelmässig verbundene Bewährungshilfe eine grosse Rolle. Die Bewährungshilfe wird von der zuständigen Behörde gegenüber angeschuldigten oder verurteilten Personen nach einer bedingten Entlassung aus dem Straf- oder Massnahmenvollzug oder während einer bedingt zu vollziehenden Strafe angeordnet.[21]

16 Art. 74 StGB.
17 Art. 75 StGB.
18 Art. 77a, Art. 90 Abs. 2bis StGB.
19 Art. 75 StGB.
20 Art. 86 StGB.
21 Art. 44 ff. StGB

Strafrechtliche Sanktionsarten bei Jugendlichen

Für Jugendliche zwischen dem 10. und 18. Altersjahr gilt das Jugendstrafgesetz (JStG)[22]. Weil die Persönlichkeitsentwicklung junger delinquenter Personen noch nicht abgeschlossen ist, ist das JStG in erster Linie dem Erziehungsgedanken verpflichtet.

Das Jugendstrafrecht kennt als Sanktionsarten Strafen und Schutzmassnahmen. Strafen können als Verweis, persönliche Leistung (als Pendant zur gemeinnützigen Arbeit im StGB), Busse oder Freiheitsentzug angeordnet werden.[23] Schutzmassnahmen können in Form von Aufsicht, persönlicher Betreuung, ambulanter Behandlung oder Unterbringung in einer geeigneten Einrichtung ausgesprochen werden.[24]

Ausländerrechtliche Administrativhaft

Neben den strafrechtlichen Sanktionen finden sich im System des Schweizerischen Justizvollzugs weitere Formen des Freiheitsentzugs, die keinen strafenden, sondern einen sichernden Charakter haben. Mengenmässig relevant sind in dieser Hinsicht die freiheitsentziehenden ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft), die unter dem Begriff *ausländerrechtliche Administrativhaft* zusammengefasst werden. Sie dient in erster Linie dazu, den Ausländer oder die Ausländerin bis zum Verlassen des Landes festzuhalten und so sicherzustellen, dass er oder sie sich den Behörden zur Verfügung hält. Es handelt sich deshalb um eine verwaltungsrechtliche Massnahme.[25]

Weil sich die Administrativhäftlinge nicht wegen einer Straftat im Freiheitsentzug befinden, unterscheidet sich die Administrativhaft von anderen Vollzugsformen. Anders als bei Untersuchungshäftlingen, die wegen Verdunkelungsgefahr[26] inhaftiert sind, erfordert der Haftzweck bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft in der Regel keine Beschränkungen des Kontakts mit der Aussenwelt oder mit andern Personen, die sich ebenfalls in Administrativhaft befinden. Die Unterbringung der ausländerrechtlichen Administrativhäftlinge muss grundsätzlich ein von anderen Häftlingskategorien abweichendes, freieres Haftregime (Gemeinschaftsräumlichkeiten, Besuchsausübung, Freizeitaktivitäten, usw.) zulassen. Nach Gesetz und der bundesgerichtlichen Rechtsprechung sind Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft daher von Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug zu trennen. Die Trennung von Personen in Administrativhaft von andern Häftlingen soll auch äusserlich zeigen, dass der Freiheitsentzug nicht wegen einer Straftat angeordnet wurde, sondern einen administrativen Hintergrund hat.

Vollzugseinrichtungen

Die Durchführung von Freiheitsentzügen bedarf je nach Grund und Zweck der Inhaftierung bzw. des Risikopotenzials der betroffenen Person einer anders ausgestalteten Vollzugseinrichtung bzw. eines anderen Vollzugsregimes.

a) Vollzugseinrichtungen für Untersuchungs- und Sicherheitshaft

Die Untersuchungshaft wird durch das Zwangsmassnahmengericht auf Antrag der Strafverfolgungsbehörde angeordnet. Die Kantone sind verpflichtet, die Untersuchungshäftlinge in dafür geeigneten Einrichtungen unterzubringen. Untersuchungs- und Sicherheitshaft werden in der Regel in Haftanstalten vollzogen, die diesem Zwecke vorbehalten sind und die daneben nur dem Vollzug kurzer Freiheitsstrafen dienen[27].

---

22 Bundesgesetz über das Jugendstrafrecht (Jugendstrafgesetz, JStG, SR 311.1) vom 20. Juni 2003.
23 Art. 21 ff. JStG.
24 Art. 12 ff. JStG.
25 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 16. Dezember 2005 (AuG; SR 142.20).
26 Vgl. Ziff. 2.1.1.1.
27 Art. 234 Abs. 1 StPO.

b) Vollzugseinrichtungen für ausländerrechtliche Administrativhaft

Die Kantone sind des Weiteren verpflichtet, die ausländerrechtliche Administrativhaft in geeigneten Räumlichkeiten zu vollziehen und die dafür geeigneten Anstalten zur Verfügung zu stellen. Die Zusammenlegung mit Personen in Untersuchungshaft oder im Strafvollzug ist zu vermeiden[28]. In der Schweiz wird die ausländerrechtliche Administrativhaft regelmässig in Gefängnissen durchgeführt.

c) Vollzugseinrichtungen des Straf- und Massnahmenvollzugs

Die Kantone sind verpflichtet, Anstalten für den Straf- und Massnahmenvollzug zu errichten und zu betreiben.[29] Der Bundesgesetzgeber unterscheidet dabei zwischen *offenen und geschlossenen* Justizvollzugsanstalten[30], die sich in baulichen, technischen und personellen Vorkehrungen hinsichtlich Sicherungsgrad unterscheiden. Heute existieren in diesen beiden Typen von Anstalten weitere Spezialabteilungen, beispielsweise Hochsicherheitsabteilungen für äusserst gewaltbereite Eingewiesene oder Integrationsabteilungen für physisch oder psychisch kranke Eingewiesene, die geschützte Arbeitsplätze und besondere Betreuung benötigen.
Ob eine Person in eine offene oder geschlossene Anstalt eingewiesen wird, hängt von ihrer Rückfall- und ihrer Fluchtgefahr ab.[31] Es gilt der Grundsatz, dass Personen im Rahmen des Straf- und Massnahmenvollzuges grundsätzlich in eine offene Anstalt einzuweisen sind, sofern keine Flucht- oder Rückfallgefahr besteht (Primat des offenen Vollzugs).

Für den Vollzug von stationären Massnahmen, die therapeutische Behandlungen vorsehen, haben die Kantone spezialisierte Massnahmenvollzugseinrichtungen zu errichten und zu betreiben wie auch psychiatrische Kliniken zu nutzen.[32]

d) Notwendige Trennungsvorschriften

Für die Einrichtungen des Freiheitsentzugs gibt es Trennungsvorschriften für verschiedene Personengruppen. Die Trennungsvorschriften bestehen aufgrund der unterschiedlichen Zwecke des Freiheitsentzugs und der entsprechend unterschiedlichen Ausgestaltung der Vollzugsbedingungen. Folgende Personengruppen müssen getrennt untergebracht werden:

a. Frauen und Männer;
b. Jugendliche und Erwachsene;
c. Untersuchungshäftlinge und Vollzugshäftlinge;
d. ausländerrechtliche Administrativhäftlinge und strafrechtliche Häftlinge;
e. Häftlinge im Strafvollzug und Häftlinge im Massnahmenvollzug;
f. Häftlinge in fürsorgerischer Unterbringung.

Die Umsetzung dieser Trennungsvorschriften stellt diejenigen Vollzugseinrichtungen, welche verschiedene Formen und Regime des Freiheitsentzugs mit unterschiedlichen Personengruppen im selben Gebäude durchführen, regelmässig vor personelle, konzeptionelle und logistische Herausforderungen.

28 Art. 81 Abs. 2 AuG.
29 Art. 377 StGB.
30 Art. 76 Abs. 1 StGB.
31 Art. 76 Abs. 2 StGB.
32 Art. 377 Abs. 3 StGB.

2.3. Straf- und Massnahmenvollzug als Verbundaufgabe

Bund und Kantone

Dem Bund kommt gestützt auf Art. 123 Abs. 1 BV eine umfassende Rechtsetzungskompetenz im Bereich des Strafrechts und des Strafprozessrechts zu. Gemäss Art. 123 Abs. 2 BV sind für den Straf- und Massnahmenvollzug hingegen die Kantone zuständig, soweit die Bundesgesetzgebung nichts anderes vorsieht. Der Justizvollzug wird deshalb weitgehend kantonal geregelt; dementsprechend unterschiedlich sind die gesetzlichen Grundlagen wie auch der Vollzugsalltag im Kantonsvergleich.
Der Bund unterstützt die Kantone in ihrer gesetzlichen Verpflichtung finanziell durch die Subventionierung von Bauten für den Straf- und Massnahmenvollzug an Erwachsenen und Jugendlichen.[33] Von der Subventionierung ausgeschlossen sind bauliche Aufwände für andere Formen des Freiheitsentzugs, namentlich für die Untersuchungshaft.
Der Kanton Bern ist in der Ausübung seiner Vollzugsaufgaben den Bundesgesetzen verpflichtet. Er hat die Bundesvorgaben mittels kantonalem Gesetz und Verordnung konkretisiert, ergänzt und ausgeführt. Ausserdem verfügen alle Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern über entsprechende Hausordnungen. Sie regeln den jeweiligen Vollzugsalltag, präzisieren beispielsweise das Disziplinarwesen oder die Kommunikationsmöglichkeiten der Eingewiesenen.

Strafvollzugskonkordate

Aus wirtschaftlichen Gründen betreibt nicht jeder Kanton für sich alleine die verschiedenen, gesetzlich vorgesehenen Vollzugseinrichtungen. Zur Erfüllung der kantonalen Aufgabe des Straf- und Massnahmenvollzugs an Erwachsenen haben sich die Schweizer Kantone deshalb in den Jahren 1956 –1963 zu drei regionalen Strafvollzugskonkordaten zusammengeschlossen: Dem Nordwest- und Innerschweizer Konkordat[34], dem Ostschweizer Konkordat und dem Konkordat der lateinischen Schweiz.

Der Kanton Bern gehört dem Nordwest- und Innerschweizer Konkordat an.[35] Das Nordwest- und Innerschweizer Konkordat koordiniert die Anstaltsplanung innerhalb des Konkordats und erlässt Reglemente, Richtlinien, die konkordatlichen Standards sowie Merkblätter für den Vollzug. Durch den Erlass dieser interkantonalen Bestimmungen trägt das Strafvollzugskonkordat wesentlich zur Harmonisierung und Rechtsvereinheitlichung bei. Die konkordatlichen Erlasse sind für die Kantone zwar rechtlich nicht verbindlich, haben aber in der Praxis einen hohen Stellenwert, da sie von der Konkordatskonferenz erlassen werden. Die Konkordatskonferenz setzt sich aus den für den Justizvollzug zuständigen Regierungsmitgliedern der 11 Mitgliederkantone zusammen.

Die Strafvollzugskonkordate verfolgen das Ziel, einen bedarfsgerechten, verfassungs- und gesetzeskonformen Straf- und Massnahmenvollzug sowie eine effiziente Aufgabenverteilung bezüglich Planung, Bau und Betrieb von Vollzugseinrichtungen zu gewährleisten. Der Zusammenschluss der Kantone zu drei Vollzugsregionen führt zu einer einheitlichen Auffassung und Handhabung wichtiger Themen des Vollzugsalltags und ermöglicht den Erfahrungs- und Informationsaustausch zwischen den Mitgliederkantonen innerhalb des Konkordats. Die Konkordate legen unter anderem auch die Höhe der Kostgelder fest. Als Kostgeld wird der Vollzugskostenbeitrag bezeichnet, welcher die für den Fall zuständige, einweisende, kantonale Behörde dem Anstaltskanton im Rahmen

33 Insbesondere gestützt auf das Bundesgesetz über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug vom 5. Oktober 1984 (LSMG; SR 341).
34 https://www.konkordate.ch
35 Konkordatsvereinbarung vom 5. Mai 2006 des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz.

des Straf- oder Massnahmenvollzugs pro Insasse und Tag zu entrichten hat.[36] Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz verrechnet die Leistungen der Vollzugsanstalten auf der Grundlage der tatsächlich anfallenden Kosten, die gestützt auf eine Vollkostenrechnung erhoben werden.

Die Konkordate sorgen mit ihrer Arbeit für ein Mindestmass an Harmonisierung der Vollzugsbedingungen freiheitsentziehender Sanktionen in der Schweiz. Ihr Kompetenzbereich beschränkt sich jedoch auf den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Erwachsenen. Ausgeschlossen ist also beispielsweise der Vollzug der Untersuchungshaft oder der ausländerrechtlichen Administrativhaft.

36 Gemäss der Kostgeldliste des Nordwest- und Innerschweizer Konkordats des Jahres 2017 kostet beispielsweise der Strafvollzug in einer geschlossenen Einrichtung je nach Sicherheitsstufe zwischen Fr. 272.- und 650.- pro Tag, eine therapeutische Massnahme nach Art. 59 StGB Fr. 473.- pro Tag und der Verwahrungsvollzug Fr. 354.- pro Tag.

3. Strategisches Entwicklungspotential in Abgrenzung zu Angebot und Infrastruktur

Das AJV ist nebst den Herausforderungen in Bezug auf die Infrastruktur der Vollzugseinrichtungen mit einer Vielzahl von fachlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen beschäftigt bzw. konfrontiert, die nicht zwingend direkt auf die Infrastrukturen, hingegen aber auf die organisatorische und personelle Entwicklung des Amts und seiner Einheiten – nicht nur allein auf die Vollzugseinrichtungen, sondern insbesondere auch auf die Vollzugs- und Bewährungsdienste – Auswirkungen haben. Es ist wichtig, nebst den baulichen Herausforderungen auch diese weiteren Entwicklungen im Auge zu haben, weshalb sie vorliegend dargestellt und die entsprechenden Handlungsschwerpunkte benannt werden:»

3.1. Harmonisierung der Justizvollzugspraxis

Sowohl auf der politischen Ebene des Bundes[37] und der Kantone[38] wie auch unter Vollzugspraktikern besteht Einigkeit darüber, dass die Praxis im schweizerischen Justizvollzug harmonisiert werden sollen. Beispiel dafür ist das per 1. Januar 2017 von der KKJPD ins Leben gerufene Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV). Es soll neben der Aus- und Weiterbildung des Vollzugspersonals auch die Entwicklung von schweizweit gemeinsamen Standards im Bereich der Delikt- und Risikoorientierung und der baulichen und technischen Sicherheit der Institutionen vorantreiben. Die Einführung des Fallführungssystems ROS (Risikoorientierter Sanktionenvollzug) in beiden Strafvollzugskonkordaten der Deutschschweiz wird in den kommenden Jahren ebenfalls einen grossen Beitrag zur Vereinheitlichung leisten.
Der Umgang mit Eingewiesenen, von denen ein erhöhtes Gefährdungspotenzial für andere ausgeht, illustriert die derzeitige Harmonisierungstendenz gut. So sind vom Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz und vom Ostschweizer Strafvollzugskonkordat Richtlinien entstanden, die eigens diesem Thema gewidmet sind.

Handlungsschwerpunkt:

- Das AJV bringt sich gezielt in die Aktivitäten des neuen SKJV, sowie in die Harmonisierungsbemühungen der Konkordate ein.

3.2. Risikoorientierung

Eine Verminderung der Rückfallraten von delinquenten Personen kann vorwiegend erreicht werden, indem Ursachen für delinquentes Verhalten eruiert und Problembereiche, die einen Einfluss auf die Wahrscheinlichkeit einer erneuten Straffälligkeit haben, mittels Interventionen angegangen werden.[39] Das AJV orientiert sich entsprechend dem gesetzlichen Auftrag an den Grundsätzen der Rückfallprävention und der sozialen (Re-) Integration und anerkennt das gesellschaftliche Sicherheitsbedürfnis als Auftrag. Das AJV verfolgt deshalb auf allen Ebenen einen risikoorientierten Ansatz, der zum Ziel hat, die Rückfälligkeit während und nach dem Vollzug zu reduzieren, Qualität und Effizienz im Vollzug zu steigern und die Zusammenarbeit der involvierten Fachstellen zu verbessern. Dies soll mittels des Fallführungssystems *Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS)* erreicht werden, das in den deutschschweizer Konkordaten eingeführt worden ist bzw. im Laufe des Jahres 2018 eingeführt wird.
ROS ist ein Fallführungssystem, welches die Arbeit der Vollzugsbehörden und ihrer Kooperationspartner, insbesondere den verschiedenen Vollzugseinrichtungen, steuert. Es ist eine evaluierte Methode zur systematischen Ausrichtung der Interventionsplanung und der Durchführung des Vollzuges aus der Perspektive des konkreten Rückfallrisikos für jede verurteilte Person. ROS ist damit ein wesentlicher Bestandteil zur Senkung der Wahrscheinlichkeit von Rückfalltaten insbesondere von Sexual- und Gewaltstraftätern. Es handelt sich hierbei

37 Postulat Amherd „Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzugs in der Schweiz“ (11.4072).
38 Bsp.: Grundlagenpapier der KKJPD mit Empfehlungen zum Sanktionenvollzug vom 13. und 14. November 2014: Die KKJPD anerkennt die Notwendigkeit einer weiteren Professionalisierung und einer höheren Standardisierung im Sanktionenvollzug. Merkblatt der KKJPD zu den Vollzugsöffnungen im Straf- und Massnahmenvollzug: Vereinheitlichung des Ausgangs- und Urlaubswesens der Strafvollzugskonkordate vom 29. März 2012.
39 Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug, Schlussbericht Prozessevaluation, 2013.

um ein interdisziplinäres Vorgehen, bei welchem die juristische, forensische und vollzugspraktische Perspektive miteinbezogen werden. ROS gewährleistet und intensiviert dadurch die interdisziplinäre Zusammenarbeit der verschiedenen am Justizvollzug beteiligten Akteure und reduziert Schnittstellenproblematiken. Ressourcen werden dabei gezielt dort eingesetzt, wo eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit für schwere Gewalt- und Sexualverbrechen besteht.

Die einheitliche Arbeitsweise nach ROS-Standard führt zu einer umfassenden Harmonisierung im Bereich der Fallführung im Straf- und Massnahmenvollzug in der Deutschschweiz, an der auch der Kanton Bern teilhat. Damit werden ein gemeinsames Fallverständnis, eine gemeinsame Sprache und ein einheitliches Denken etabliert. Dies bedeutet einen Quantensprung in der Zusammenarbeit unter den verantwortlichen Kooperationspartnern und Vollzugseinrichtungen und kommt einem eigentlichen Paradigmenwechsel von nationaler Reichweite gleich. Der Anspruch des Kantons Bern, sich an der Weiterentwicklung des Fallführungssystems ROS aktiv zu beteiligen, ermöglicht nicht zuletzt die Einflussnahme auf die damit zusammenhängenden Kosten.

Handlungsschwerpunkte: Das AJV

- übernimmt eine Führungsrolle in der Aufbauarbeit und Weiterentwicklung von ROS;
- fördert den Wissens- und Erfahrungsaustausch zur Qualitätssicherung von ROS;
- nimmt Einfluss auf die Gesetzgebung in Bezug auf Rückfallprävention und Repression;
- vernetzt sich mit den kantonalen Justizbehörden und anderen Anspruchsgruppen zur Vollzugspraxis mit ROS.

3.3. Vernetzung

Die Vernetzung mit verschiedensten Anspruchsgruppen ist für das gute Funktionieren und die Weiterentwicklung des AJV unerlässlich. Das AJV wirkt mit seinen Aufgaben in einem komplexen Gefüge verschiedener Behörden und Partner, mit welchen es sich auszutauschen und zu vernetzen gilt. Die zwei nachfolgenden Beispiele zeigen die Notwendigkeit, die Anspruchsgruppen des AJV gezielt zu bewirtschaften:
1. Unter „Altersentwicklung“ (vorne Ziffer 6.4.1.) wurde festgestellt, dass die Anzahl älterer eingewiesener Personen stetig zunimmt. Ebenso wurde dargelegt, dass die adäquate Betreuung bzw. Behandlung psychisch kranker Eingewiesener zunehmend anspruchsvoller wird. Zudem gestaltet sich die Vermittelbarkeit – im Hinblick auf die soziale und berufliche Wiedereingliederung nach dem Freiheitsentzug – immer schwieriger. Um den Eingewiesenen (auch älteren, psychisch auffälligen etc.) eine adäquate Betreuung und Nachsorge zu ermöglichen, ist das AJV auf die Zusammenarbeit mit externen Partnerorganisationen (bspw. Kliniken, privaten Institutionen, Wohnheime etc.) angewiesen.
2. Angesichts der hohen Kadenz der StGB-Revisionen (vorne Ziffer 6.3.4.) kann festgehalten werden, dass sich die rechtlichen Bestimmungen in einem raschen und stetigen Veränderungsprozess befinden. Mit dem Grundauftrag des AJV geht einher, dass neue rechtliche Bestimmungen fristgerecht in der Praxis umzusetzen sind. Damit die Anliegen aus dem Vollzugsalltag Gehör finden, muss das AJV in den Rechtssetzungsprozessen auf die Bedürfnisse aus der Praxis aufmerksam machen. Daraus ergibt sich eine bedarfsgerechte und zeitnahe Zusammenarbeit mit den Anspruchsgruppen auf politischer und gesetzlicher Ebene (u.a. Parlamente, Bundesamt für Justiz, Strafvollzugskonkordate, Polizei, Staatsanwaltschaften, Gerichte, Einweisungsbehörden).
Neben den erläuterten Themenschwerpunkten tangieren weitere wesentliche Anspruchsgruppen die tägliche Arbeit des AJV (bspw. örtliche Behörden, Ausbildungsstätten, Medienschaffende etc.).

Handlungsschwerpunkte: Das AJV

- fördert und pflegt die relevanten Anspruchsgruppen;
- ist in relevanten Gremien und nimmt Einfluss.

3.4. Technologische Entwicklungen - Digitalisierung

In allen Studien über mittel- und langfristige Trends wird die technologische Entwicklung meist an erster Stelle genannt.[40] Der technologische Fortschritt hat eine ungeheure Produktivitätssteigerung in nie dagewesener Weise bewirkt, er ist gleichsam zum Schrittmacher für die Entwicklung in allen Wirtschaftsbereichen und des öffentlichen Lebens geworden. Auch der Justizvollzug ist heute weitgehend technikbasiert: Technik ist in allen Bereichen alltäglich, selbstverständlich und allgegenwärtig. Ohne deren bereitgestellten Möglichkeiten wäre ein Justizvollzug in der heutigen Qualität nicht möglich. Die Entwicklung betrifft im Wesentlichen die Energieerzeugung[41], den Verkehr[42] und die Informations- und Kommunikationstechnologie.[43] Alle drei Bereiche beeinflussen den Justizvollzug und seine Entwicklung in hohem Ausmass und bieten beispielsweise folgendes Potential und Chancen:

- Intelligente Kommunikationssysteme und Web-basierte Systeme innerhalb der Vollzugseinrichtung können Prozesse optimieren und den Personalaufwand senken. So können Eingewiesene beispielsweise über ein Tablet ihren Tag selber planen, sich in interne Kurse einschreiben, Bestellungen vornehmen, ihr Konto verwalten usw. Dadurch kann die Selbständigkeit gefördert und den Eingewiesenen in einem fremdbestimmten Umfeld ein Gefühl von Kontrolle und Selbstverantwortung über den eigenen Alltag vermittelt werden.
- Eine sich abzeichnende Entwicklung zu „intelligenten Gebäuden“ könnte die Sicherheit in den Institutionen des Justizvollzugs massgebend verbessern und es erlauben, von herkömmlichen Sicherheitsinstallationen abzurücken;
- Die Videotelefonie über das Internet ermöglicht insbesondere Ausländern im Vollzug, mit Angehörigen und Freunden auch im fernen Ausland kostengünstig zu kommunizieren.
- Informationssysteme können die Sicherheit innerhalb der Mauern sowie im äusseren Sicherheitsperimeter intensivieren. Beispielsweise erlauben sog. RFID-Systeme es, Gegenstände und Personen automatisch zu identifizieren und lokalisieren. Iris- oder Fingerabdruck-Erkennungssysteme gewährleisten, dass nur berechtigte Personen Zutritt zu Räumlichkeiten haben und Türen öffnen können.

Die technologische Entwicklung bringt – trotz all ihrer unbestreitbaren Vorteile – auch eine Reihe von Problemen, Risiken und Gefahren mit sich:

- technologische Innovationen weisen eine sinkende Halbwertszeit auf, der technische Fortschritt wird sich noch beschleunigen. Es ist anzunehmen, dass das technische Wissen von heute nur noch einen Bruchteil des technischen Wissens im Jahr 2050 ausmacht;
- im gleichen Takt des technologischen Fortschritts werden enorme Entwicklungs- und Forschungskosten anfallen;
- technikbasiertes Arbeiten bewirkt eine hohe Abhängigkeit, die sich im Fall des Versagens der Systeme äusserst negativ auswirken kann, d.h. konkrete Sicherheitsrisiken birgt, denen mit Alternativen begegnet werden muss;

---

40 Vgl. beispielsweise R. Kreibich (2009): Zukunftsforschung zur Nachhaltigkeit: Forschungsfelder, Forschungsförderung, Forschungspolitik (Arbeitsbericht Nr. 34) Berlin: Institut für Zukunftsstudien und Technologiebewertung.

41 Vollzugseinrichtungen beschäftigen sich schon jetzt mit der Erzeugung erneuerbarer Energien wie der Nutzung von Sonnenenergie oder Biomasse.

42 In jüngster Zeit sind besonders für geschlossene Institutionen Drohnen zu einem ernsthaften Problem geworden.

43 Bereits heute setzt sich der Justizvollzug mit der hohen Dynamik der Neuen Medien auseinander (unter den Stichworten „Informationsgesellschaft“, „e-society“), der Digitalisierung noch analog funktionierender Systeme (Telekommunikation), dem „Internet der Dinge“ (sog. RFID-Systeme, mit deren Hilfe Gegenstände und Lebewesen automatisch identifiziert und lokalisiert werden können), nur um einige zu nennen.

- die fortschreitende Segmentierung einzelner fachlicher und technischer Bereiche könnte bewirken, dass nur noch sich ergänzende Spezialisten in der Lage sind, ein auftretendes Problem zu lösen – mit der Konsequenz, dass auf vollzugs- und technikbezogene Zwischenfälle im Justizvollzug nur verzögert reagiert werden kann;
- der Einsatz technischer Überwachungsmittel kann ein falsches Gefühl der umfassenden Sicherheit vermitteln. Überwachungstechnologien sind Hilfsmittel und können die Sicherheit, die auf der zwischenmenschlichen Ebene entsteht und durch die Anwesenheit und Aufmerksamkeit des Personals gewährleistet wird, nicht ersetzen.
- eine immer besser vernetzte Gesellschaft (z.B. durch Smartphones) wird zum Normalfall; Personen im Justizvollzug muss der Zugang zu dieser Vernetzung ermöglicht werden, sollen sie sich nach ihrer Entlassung in der Gesellschaft wieder zurechtfinden können;
- technische Mittel zur Kommunikation innerhalb einer Vollzugseinrichtung können Abläufe erheblich erleichtern, minimieren aber gleichzeitig den bereits ohnehin eingeschränkten direkten Kontakt von Eingewiesenen mit Mitmenschen.
- Vor allem für geschlossene Institutionen stellen Drohnen ein ernsthaftes Problem dar. Mittels diesen können verbotene Gegenstände in die Einrichtungen transportiert und ebenfalls auch ausgeflogen werden. Zudem können Drohnen die Sicherheitsinstallationen fotografieren und filmen.

Die Antizipation von neuen technologischen Errungenschaften wird aufgrund seiner überaus wichtigen Stellung als eigener Handlungsschwerpunkt definiert werden, obwohl es sich gewissermassen um einen „Querschnittstrend“ handelt, der bei der Weiterentwicklung in jedem Bereich des Justizvollzugs berücksichtigt werden muss.

Handlungsschwerpunkte: Das AJV

- überprüft laufend die Chancen und Risiken neuer Technologien;
- vernetzt sich gezielt auf Fach- und Leitungsstufen.

3.5. Personal als wichtigste Ressource

Damit das AJV bestehenden und kommenden Herausforderungen gewachsen ist, benötigt es professionelle und motivierte Mitarbeitende. Die richtige Frau oder der richtige Mann mit den geforderten Kompetenzen an der richtigen Stelle stärkt unsere Effizienz, unseren Erfolg und die Freude an der gemeinsamen Arbeit.

Die Anforderungen an die Mitarbeitenden in den verschiedenen Fachdisziplinen sind anspruchsvoller geworden, etwa aufgrund der zunehmend psychisch und physisch auffälligen Klientel und erhöhter Ansprüche an Wissen und Können. Beispielsweise verändert sich aufgrund der höheren Lebenserwartung alter Eingewiesener mit multiplen Diagnosen das Aufgabenportfolio des Betreuungspersonals. Hier wird u.a. einschlägiges, geriatrisches Wissen gefordert. Mit den verschiedenen Verhaltensweisen von Ethnien und deren soziokulturellem Umfeld, den unterschiedlichen Sprachkompetenzen, Religionszugehörigkeiten etc. bedarf es fundierter interkultureller Kompetenzen.

In der Summe und in Konkurrenz zur Privatwirtschaft und zu ausserkantonalen Organisationen des Justizvollzugs, gestaltet sich die Rekrutierungssituation von geeigneten Arbeitskräften zunehmend schwieriger und aufwändiger. Der Arbeitsmarkt im Pflegebereich ist schweizweit ausgetrocknet. Aus der Trendanalyse geht jedoch hervor, dass zur Erfüllung des Grundauftrags und des stetig wachsenden Qualitätsanspruchs an den Justizvollzug ein motiviertes, fachlich gut ausgebildetes und leistungsfähiges Personal unerlässlich ist. Der vorliegende Handlungsschwerpunkt steht im Einklang mit der Personalstrategie des Kantons Bern 2016 bis 2019. Das weitere Vorgehen wird weiterhin

Handlungsschwerpunkte: Das AJV

- bietet konkurrenzfähige Anstellungsbedingungen;
- befähigt Mitarbeitende für aktuelle und künftige Anforderungen;
- baut Personalgewinnungs- und -entwicklungsmassnahmen aus;
- verfolgt ein adäquates Verhältnis zwischen der Anzahl vom Vollzugsplätzen und der Anzahl von Vollzeitstellen gemäss den Empfehlungen des Bundesamts für Justiz[44].

44 Bundesamt für Justiz, Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, C5.

4. Vollzugseinrichtungen: Übersicht

Im Kanton Bern ist das Amt für Justizvollzug (AJV) der Polizei- und Militärdirektion (POM) verantwortlich für den Vollzug von freiheitsentziehenden, strafrechtlichen Sanktionen an Erwachsenen und Jugendlichen und für die Durchführung ambulanter Massnahmen. Zur Erfüllung der Aufgaben stehen dem AJV folgende 11 Vollzugseinrichtungen zur Verfügung[45]:

- 5 Regionalgefängnisse (RG) in Bern, Biel, Burgdorf, Moutier und Thun
- 4 Justizvollzugsanstalten (JVA) Hindelbank, Thorberg, St. Johannsen und Witzwil
- 1 Jugendheim (Lory) in Münsingen
- 1 Bewachungsstation (BEWA) am Inselspital in Bern

Zum AJV gehören ferner:
- ein Transportdienst
- die Bewährungs- und Vollzugsdienste (BVD), die für die Fallführung und die damit zusammenhängenden Vollzugsentscheide zuständig sind.

Die folgende Grafik gibt einen Überblick über die aktuellen Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern. Sie zeigt auf, wo sie sich befinden und wie viele Vollzugsplätze sie zur Verfügung stellen.

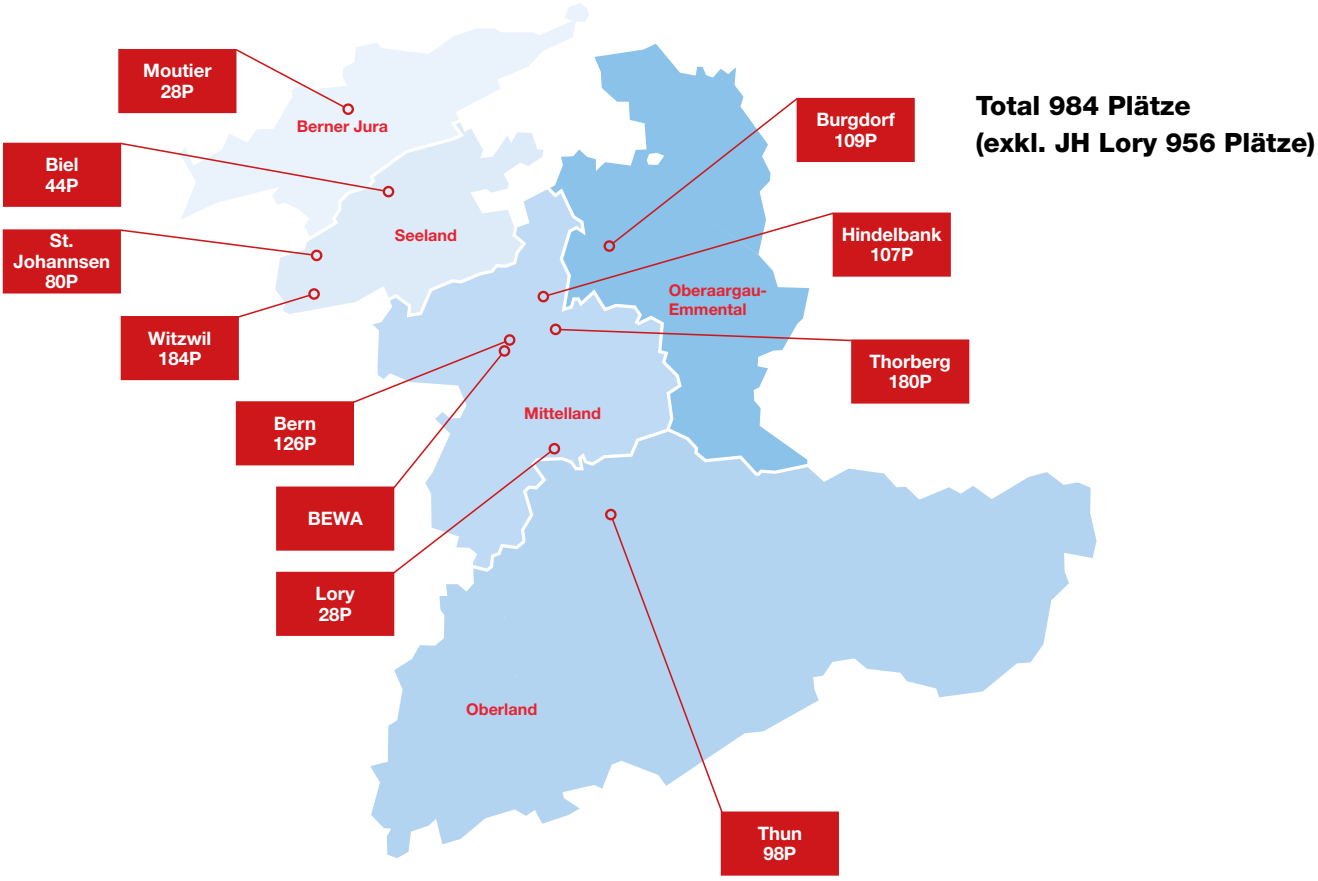


Abbildung 1. Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern

45 Das Jugendheim Prêles wurde 2016 geschlossen.

Die folgende Grafik zeigt auf, welche Formen des Freiheitsentzugs in welchem Stadium zur Anwendung kommen und nennt die dafür zur Verfügung stehenden Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern:

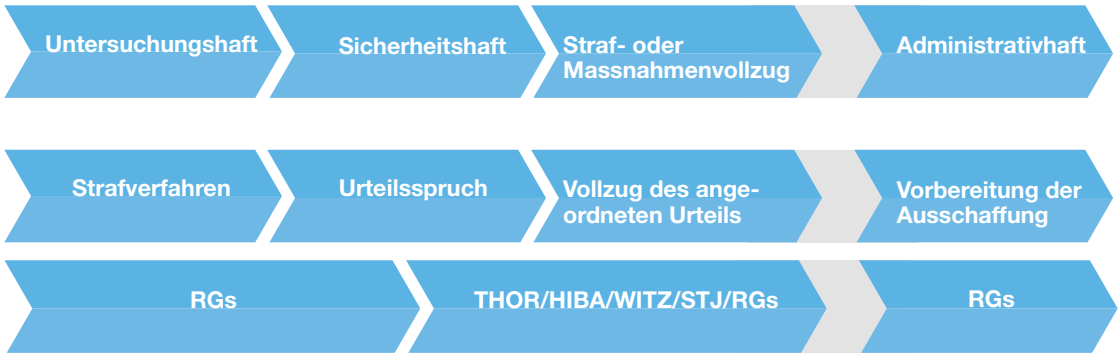


Abbildung 2. Freiheitsentzug – Verfahrensstadium - Vollzugseinrichtungen

5. Sanierungs- und Modernisierungsbedarf

5.1. Generelles

Ein Blick auf die aktuelle Landkarte (vgl. vorne **Abb. 1**) der Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern ergibt ein historisch gewachsenes Bild: Die Regionalgefängnisse wurden in der Vergangenheit in unmittelbarer Nähe zu Polizei, Staatsanwaltschaft und Gerichten gebaut und befinden sich entsprechend in den städtischen Zentren. Diese geografische Nähe ergab sich aus dem Bedarf der Justizbehörden, die inhaftierten Personen zwecks Anhörungen in unmittelbarer Nähe zu haben sowie aus den eingeschränkten Mobilitätsmöglichkeiten der damaligen Zeit.

Die Justizvollzugsanstalten des Kantons hingegen befinden sich in ländlicher Umgebung in den Verwaltungskreisen Seeland und Emmental. Diese Abgeschiedenheit ist damit zu begründen, dass die verurteilten Personen als gesellschaftliche Randgruppen aus dem Fokus der Bevölkerung rücken sollten und ihnen während dem Strafvollzug u.a. landwirtschaftliche Arbeiten zugewiesen werden konnten. Die Tatsache, dass der Kanton Bern heute über elf Vollzugseinrichtungen verschiedenster Grössen verfügt, hat viel mit der logistischen und ökonomischen Betrachtungsweise der damaligen Zeit zu tun: Es standen der regionale Bedarf der Justizbehörden und die Tatsache, dass bestehende historische Gebäude (Schloss Thorberg, Schloss Hindelbank und Kloster St. Johannsen) umgenutzt werden konnten, im Vordergrund. In der Zwischenzeit haben sich die Rahmenbedingungen stark verändert - die Konsequenzen dieses historisch gewachsenen Infrastrukturparks bilden sich heute in überalterten, teilweise nicht mehr zeitgemäss nutzbaren Gebäuden und/oder Standorten ab.

Im AJV besteht insbesondere aufgrund des hohen Alters der Vollzugseinrichtungen und der steigenden qualitativen Anforderungen an den Vollzug ein erheblicher Bedarf an Sanierungen und Neubauten. Bereits im heutigen Zustand hält ein Teil der Einrichtungen gesetzliche Vorgaben und Richtlinien des Bundesamts für Justiz nicht mehr ein. Die Sicherheit kann aufgrund von infrastrukturellen Defiziten teilweise nicht überall auf dem nötigen Niveau gewährleistet werden und Eingewiesene befinden sich in unrechtmässigen Zuständen, was von den Justizbehörden und der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) in zunehmendem Masse kritisiert wird.[46]

46 Vgl. jährliche Tätigkeitsberichte der NKVF: https://www.nkvf.admin.ch/nkvf/de/home/publiservice/berichte.html, besucht am 5.9.2017; Urteil des Bundesgerichts 6B_1147/2015 vom 29. Dezember 2015; Beschluss des Obergerichts des Kantons Bern SK 15 114 SET vom 6. Oktober 2015.

Das Hinauszögern dringender Investitionen im Bereich der Infrastrukturen des AJV lässt bereits heute nicht nur die jährlichen Unterhaltskosten in die Höhe schnellen, sondern gefährdet auch die Sicherheit in den Vollzugseinrichtungen und stellt teilweise die Rechtmässigkeit des Vollzugs in Frage.

5.2. Situation der einzelnen Vollzugseinrichtungen

5.2.1. Regionalgefängnis Bern

Anzahl Plätze	126
Aufträge	• Untersuchungs- und Sicherheitshaft • Geschlossener Vollzug Freiheitsstrafen • Halbgefangenschaft / Arbeitsexternat • Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen • Drehscheibe für Einweisungen in andere Vollzugseinrichtungen und Botschaftszuführungen aus der ganzen Schweiz
Stellen	52.4
Personalschlüssel	2.4 Plätze/Stelle Empfehlung Bundesamt für Justiz (BJ) = 2.3[47] Plätze/Stelle für Gefängnisse und 1.3 Plätze/Stelle für den geschlossenen Vollzug von Freiheitsstrafen. Das RG Bern arbeitet mit einem Personalschlüssel, der sich aufgrund der vielfältigen Aufträge am oberen Limit des Machbaren bewegt.
Infrastruktur	• Zellen sind zu klein und haben eine überalterte Lüftungsanlage • Zellenrufterminals und Brandschutzklappen sind veraltet • Blitzschutzanlage fehlt • Aufgrund enger Platzverhältnisse gibt es zu wenige Arbeitsmöglichkeiten; für Eingewiesene im Strafvollzug und im Bereich der ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen ist dies Pflicht. Dieser unzulässige Zustand betrifft rund 40% der Insassen bzw. 50 Personen. • Rechtlich zwingende Trennungsvorschriften können nicht konsequent umgesetzt werden
Bemerkungen	• Die NKVF hat bereits 2011 einige der aufgeführten Forderungen erwähnt. Die angekündigten Verbesserungsmassnahmen konnten aufgrund der baulichen Gegebenheiten bisher nicht umgesetzt werden. • Die Gebäudeversicherung verlangt bis 2023 die Installation einer Blitzschutzanlage ohne die eine Weiterführung des Betriebs gefährdet sein wird.

Fazit: Die beschriebenen Defizite machen mittel- bis längerfristig eine Totalsanierung oder einen Neubau des RG Bern unumgänglich. Mit 126 Gefängnisplätzen wäre ein Verlust in der Region Mittelland bzw. der Stadt Bern für das AJV und die Partnerorganisationen nicht vertretbar. Der gesetzliche Auftrag des AJV könnte ohne Alternative nicht mehr erfüllt werden.

47 Bundesamt für Justiz, Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, C5.

5.2.2. Regionalgefängnis Thun

Anzahl Plätze	98
Aufträge	• Untersuchungs- und Sicherheitshaft • Geschlossener Vollzug Freiheitsstrafen (Männer, Frauen, Jugendliche) • Halbgefangenschaft / Arbeitsexternat • Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen
Stellen	36.3
Personalschlüssel	2.7 Plätze/Stelle Empfehlung BJ = 2.3[48] Plätze/Stelle für Gefängnisse und 1.3 Plätze/Stelle für den geschlossenen Vollzug von Freiheitsstrafen. Das RG Thun arbeitet mit einem Personalschlüssel, der den Empfehlungen des BJ nicht entspricht. Dies ist umso bemerkenswerter, als dass das RG Thun nicht nur die Kernaufgabe eines Regionalgefängnisses (Untersuchungshaft) durchführt, sondern beispielsweise auch Frauen und Jugendliche im Strafvollzug aufnimmt (Betreuungsschlüssel gemäss BJ: 1 Mitarbeitende/r auf 1.3 Eingewiesene für geschlossene Anstalten).
Infrastruktur	• Bausubstanz hat keinen dringenden Sanierungsbedarf • Durch die Erweiterung der ursprünglich 77 auf 98 Plätze im Jahre 2005 fehlen heute Aufenthalts- und Arbeitsräume, Besuche können nur mit Trennscheibe durchgeführt werden - das aktuelle Raumkonzept ist auf einen 23-Stunden-Einschluss ausgerichtet und daher ungenügend und entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben für den Vollzug von Freiheitsstrafen und ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen sowie den Vollzug bei Frauen und Jugendlichen. • Rechtlich zwingende Trennungsvorschriften können nicht konsequent umgesetzt werden.

Fazit: Die beschriebenen Unzulänglichkeiten im RG Thun können nur mit baulichen Massnahmen gelöst werden.

48 Bundesamt für Justiz, Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, C5.

5.2.3. Regionalgefängnis Burgdorf

Anzahl Plätze	109
Aufträge	• Untersuchungs- und Sicherheitshaft • Geschlossener Vollzug Freiheitsstrafen • Halbgefangenschaft / Arbeitsexternat • Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen
Stellen	53.25
Personalschlüssel	2.0 Plätze/Stelle Empfehlung BJ = 2.3[49] Plätze/Stelle für Gefängnisse und 1.3 Plätze/Stelle für den geschlossenen Vollzug von Freiheitsstrafen. Die leichte „Überschreitung“ des empfohlenen Personalschlüssels ist damit zu erklären, dass ein grosser Teil der 109 Plätze nicht mehr zugunsten der Untersuchungshaft verwendet werden, sondern Straf- und Massnahmenvollzug gemäss konkordatlichen Standards angeboten wird. Aufgrund des dazu benötigten Personals im Bereich Arbeit, Betreuung, Freizeit und Bildung ist ein höherer Personalschlüssel notwendig. Das BJ empfiehlt für geschlossene Justizvollzugsanstalten einen Schlüssel von 1.3 Plätze/Stelle. Davon ist das RG Burgdorf indes noch weit entfernt.
Infrastruktur	Mittelfristig besteht kein Investitionsbedarf
Bemerkungen	• Das RG Burgdorf wurde 2012 als modernes und multifunktionelles Gefängnis in Betrieb genommen. Bei diesem Neubau auf dem ehemaligen Zeughausareal handelt es sich schweizweit um das erste Public-Private-Partnership – Projekt (PPP) im Bereich des Justizvollzugs. Durch eine langfristig angelegte Zusammenarbeit zwischen öffentlicher Hand und privater Wirtschaft konnte dieses Projekt effizient realisiert werden. Der Gefängnisbetrieb weist eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Grösse auf, neben den Zellen gibt es diverse Aufenthalts- und Arbeitsräume. Durch die Abteilungsvielfalt ist eine modulare Nutzung jederzeit möglich. Das RG hat eine ausbaubare Reservefläche von 10 Plätzen, die im Bedarfsfall relativ kurzfristig realisiert und für verschiedene Vollzugsformen genutzt werden könnte. • Ab Januar 2018 wird im RG Burgdorf eine Vollzugsabteilung (VAB) geführt, die in klarer Trennung zur Untersuchungshaft Bedingungen vorsieht, wie sie im Strafvollzug gemäss konkordatlichen Standards vorgesehen sind. Hintergrund und primäres Ziel dieses Projekts ist die gezielte Entlastung der anderen kantonalen Regionalgefängnisse im Bereich des (vorzeitigen) Strafvollzugs. Weil Eingewiesene mit einem rechtskräftigen Urteil oft im Regime der Untersuchungshaft auf einen Vollzugsplatz in einer JVA warten müssen, schliesst die VAB gleichsam eine nicht gesetzeskonforme Lücke im Vollzugsverfahren.

Fazit: Über den normalen Unterhalt hinaus gibt es im RG Burgdorf mittelfristig keinen spezifischen Sanierungsbedarf. Das RG verfügt über Ausbaumöglichkeiten.

49 Bundesamt für Justiz, Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, C5.

5.2.4. Regionalgefängnis Biel/Moutier

Anzahl Plätze	44 Biel 28 Moutier
Aufträge	• Untersuchungs- und Sicherheitshaft • Geschlossener Vollzug Freiheitsstrafen • Vollzug von Ersatzfreiheitsstrafen und ausserdienstlichen Arreststrafen von Angehörigen der Armee • Halbgefangenschaft / Arbeitsexternat • Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen
Stellen	23.65 Biel 14.6 Moutier
Personalschlüssel	1.9 Plätze/Stelle für beide Betriebe Empfehlung BJ = 2.3[50] Plätze/Stelle für Gefängnisse und 1.3 Plätze/Stelle für den geschlossenen Vollzug von Freiheitsstrafen. Der empfohlene Personalschlüssel des BJ wird damit in beiden Gefängnissen überschritten. Die kleinen Einheiten lassen keinen tieferen Personalschlüssel zu, da die Grundleistungen im Bereich Sicherheit und Betreuung (Kontrollen, Essen, Spazierhof, Zuführungen, Besuche) in jedem Gefängnis während 24 Stunden an 365 Tagen angeboten werden müssen und entsprechend personalintensiv sind.
Infrastruktur	Biel: • Das über 100-jährige RG Biel entspricht in keiner Weise mehr den (inter-)nationalen Minimalanforderungen an die Ausgestaltung eines Gefängnisses (vgl. Europäische Menschenrechtskonvention EMRK und Europäische Strafvollzugsgrundsätze); die Zellen sind zu klein, die Lichtverhältnisse unangemessen, an den Zellenwänden bildet sich Schimmel und das Gebäude verfügt über keinerlei Arbeits- oder Freizeiträume. • Gemäss Bauingenieurbericht vom 2. Juli 2007[51] ist das RG Biel baufällig; seit 10 Jahren erfüllt es die Anforderungen eines Gebäudes des Strafvollzugs nicht mehr und birgt zahlreiche Risiken. Weiter befindet sich die Fundation des Gebäudes in einem alarmierenden Zustand (Fäulnis in den Grundpfeilern), in Fassade und Mauerwerk bilden sich Risse. Dadurch können beispielsweise die Türen des Mitteltrakts je nach Witterung nur mit grossem Kraftaufwand geöffnet werden. Die Liste der Mängel, die insgesamt ein massives Sicherheitsrisiko darstellen, liesse sich weiter verlängern. • In einem weiteren Bericht vom 11. August 2016[52] wird die Tragsicherheit (Fundationsertüchtigung) als teilweise bedenklich beurteilt, sodass Sofortmassnahmen im Zuge eines Notlösungskonzepts zu ergreifen sind. Für die restliche Betriebsdauer wird das Jahr 2020 angegeben.

50 Bundesamt für Justiz, Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, C5.
51 Bericht der Bauingenieure und Planer Aeschbacher & Partner, Biel.
52 B + S AG

Bemerkungen	Am 18. Juni 2017 hat die Gemeinde Moutier entschieden, vom Kanton Bern in den Kanton Jura zu wechseln. *Die zukünftige Ausrichtung und Nutzung des RG in Moutier und seinem Personal ist unbestimmt, weshalb die 28 Gefängnisplätze in die strategische Planung des Kantons BE aufgenommen werden.*

Fazit: Das RG Biel muss dringend ersetzt werden; zudem muss ein neuer Standort ins Auge gefasst werden. Der Liegenschaft in Biel fehlt das nötige Ausbaupotenzial, um auf eine wirtschaftlich sinnvolle Betriebsgrösse zu kommen. Die mit dem Regierungsratsbeschluss 1393/2012 in Auftrag gegebene Standortevaluation für den Ersatz des Gefängnisses Biel verlief aufgrund neuer Fragestellungen und Anforderungen bisher ohne Standortentscheid. Der Handlungsbedarf bleibt weiterhin hoch.

5.2.5. Justizvollzugsanstalt Witzwil

Anzahl Plätze	184
Aufträge	• Offener Vollzug Freiheitsstrafen • Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen
Stellen	131.55
Personalschlüssel	1.4 Plätze/Stelle Empfehlung BJ[53]: 2 Plätze/Stelle für offenen Strafvollzug. Die JVA Witzwil verfügt demnach über einen Personalschlüssel, der die Empfehlungen des BJ sehr gut erfüllt.
Infrastruktur	Die Gebäude der JVA Witzwil sind seit über dreissig Jahren in Betrieb. Insbesondere bei den Wohngruppen besteht heute ein grosser Sanierungsbedarf. Diese erfüllen funktionell die Raumbedürfnisse, entsprechen jedoch energetisch nicht mehr den heutigen Anforderungen und weisen erhebliche bauliche Abnutzung auf. Im Rahmen des Projekts Lindenhof sollen die Wohngruppenhäuser und das Verwaltungsgebäude totalsaniert werden. Das Projekt befindet sich in der Projektierungsphase.

Fazit: Die langfristige Beibehaltung des Status Quo hätte zur Folge, dass der Gebäudeunterhalt massiv steigen würde und Wohneinheiten geschlossen werden müssten. Daraus würde ein Mangel an Vollzugsplätzen für Männer im offenen Vollzug resultieren.

53 Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, C5.

5.2.6. Justizvollzugsanstalt Thorberg

Anzahl Plätze	180
Aufträge	• Geschlossener Vollzug Freiheitsstrafen
Stellen	119.55
Personalschlüssel	1.5 Plätze/Stelle Empfehlung BJ[54]: 1.3 Plätze/Stelle für geschlossenen Strafvollzug. Der Personalschlüssel in der JVA Thorberg entspricht demnach knapp dem empfohlenen Wert.
Infrastruktur	• Die topographische Lage der JVA auf der Anhöhe im Dorf Krauchthal ist zwar einzigartig, sie stellt aber für den Betrieb, den Unterhalt und die Sicherheit eine grosse Herausforderung dar: Die JVA steht auf Sandsteinfelsen. Diese nicht solide Unterlage erschwert Bauvorhaben immens. Zudem bestehen praktisch keine Entwicklungsmöglichkeiten mehr, da die zur Verfügung stehende Grundfläche ausgeschöpft ist. • Durch die verwinkelte, historisch gewachsene Anlage wird ein betriebsorganisatorisch effizientes Arbeiten praktisch verunmöglicht. Dies wiederum schlägt sich zum Nachteil der Eingewiesenen und des Personals in einer ressourcenbindenden Arbeitsweise nieder. Ateliers ausserhalb des bestehenden Sicherheitsperimeters können heute aus Sicherheitsüberlegungen nicht mehr genutzt werden und liegen brach. Nach der Aufhebung dieser Insassenarbeitsplätze vor rund 10 Jahren konnten Ersatzarbeitsplätze nur provisorisch innerhalb der Arealumzäunung geschaffen werden. Die heute zur Verfügung stehende Fläche der Arbeitsateliers ist deutlich zu gering und die Räumlichkeiten aufgrund ihrer Lage und Ausstattung äusserst problematisch. Die logistischen Bedingungen erschweren den Betriebsalltag und stellen aus sicherheitstechnischer Sicht (Flucht, Brandschutz) eine erhebliche tägliche Gefahr dar.

Fazit: Die historisch gewachsene und unter Denkmalschutz stehende Gesamtinfrastruktur lässt einen funktionalen geschlossenen Strafvollzug nach heutigen Grundsätzen kaum mehr zu. Die Raumkonzepte sind in verschiedener Hinsicht (Grösse, Sicherheit, Menge an geschlossenen Arbeitsmöglichkeiten, Verflechtung unterschiedlichster Nutzungen von Räumen) ungenügend. Die Umsetzung der Arbeitspflicht im Vollzug ist gefährdet. Ebenso genügt der bestehende Sicherheitszaun nicht mehr aktuellen Standards und stellt ein ernsthaftes Risiko dar. Die JVA Thorberg weist deshalb in infrastruktureller Hinsicht einen dringenden Handlungsbedarf auf.

54 Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, C5.

5.2.7. Justizvollzugsanstalt St. Johannsen

Anzahl Plätze	80
Aufträge	• Offener Vollzug strafrechtlicher Massnahmen
Stellen	102.7
Personalschlüssel	0.8 Plätze/Stelle Das BJ gibt keine Empfehlungen betr. Personalschlüssel im offenen Massnahmenvollzug ab.
Infrastruktur	• Die Gebäude der JVA St. Johannsen sind allgemein in keinem schlechten Zustand und wurden gut unterhalten. Das Kerngeschäft ist gewährleistet. Dennoch zeichnet sich bei den meisten Gebäuden dem Alter entsprechend ein Sanierungsbedarf ab, der sich in Zahlen niederschlägt. Besonders in den Bereichen Haustechnik, Gebäudehüllen und Energie ist in den kommenden Jahren Handlungsbedarf gegeben. • Die logistische Aufteilung des Kerngeschäfts (Arbeit, Betreuung und Therapie) haben längere Wege zur Folge, die sich in höherem Personalaufwand niederschlagen. Diese Strukturen müssten vereinfacht werden. • Eine weitere Herausforderung stellen die historischen Gebäude dar, die unter denkmalpflegerischem Schutz stehen; zudem wurde St. Johannsen 1998 ins Inventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz ISOS als Ort mit besonderer architekturhistorischer Bedeutung aufgenommen.
Bemerkungen	Weil die JVA St. Johannsen als offene Vollzugseinrichtung konzipiert ist, wird weitgehend auf technische Sicherheitsvorkehrungen verzichtet. Die Sicherheit während des Vollzugs wird vor allem durch die soziale Sicherheit[55] und durch eine professionelle Arbeit der Mitarbeitenden gewährleistet. Ein moderner Sicherheitsdienst unterstützt den operativen Rahmen des Gesamtbetriebes. Die JVA St. Johannsen ist die einzige Justizvollzugseinrichtung im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat, die Massnahmen im offenen Setting anbietet. Daneben gibt es noch private Anbieter, sogenannte Wohnheime, welche strafrechtliche Massnahmenklienten aufnehmen.

Fazit: Der Status Quo der Gebäudeinfrastruktur kann durch die Jahresunterhaltsplanung weitestgehend erhalten bleiben, jedoch kann so weder ein Mehrwert in der Weiterentwicklung des Kerngeschäfts noch eine Verbesserung der Ökobilanz bzw. der Energieeffizienz erreicht werden. Es besteht zudem die Gefahr, dass durch ein Hinauszögern einer Gesamtsanierung die Unterhaltskosten überproportional steigen; im Gegensatz dazu können durch rechtzeitige und gezielte Investition Kosten gespart werden.

55 Unter sozialer Sicherheit wird in diesem Zusammenhang die Sicherheit verstanden, die auf der zwischenmenschlichen Ebene entsteht.

5.2.8. Justizvollzugsanstalt Hindelbank

Anzahl Plätze	107
Aufträge	• Offener und geschlossener Vollzug Freiheitsstrafen Frauen • Offener und geschlossener Massnahmenvollzug Frauen • Arbeits- und Wohnexternat Frauen
Stellen	87.45
Personalschlüssel	1.2 Plätze/Stelle Empfehlung BJ[56]: 1.3 Plätze/Stelle für geschlossenen Strafvollzug. Aufgrund des Umstandes, dass auch Massnahmenvollzug angeboten wird, ist der Schlüssel sogar als eher tief einzuschätzen.
Infrastruktur	• Die Annexgebäude zum Schloss Hindelbank, in welchen die Eingewiesenen untergebracht sind, sind heute mehr als 50 Jahre alt. Sie wurden nicht für den heutigen Straf- und Massnahmenvollzug mit einem hohen Anteil an psychisch kranken Eingewiesenen und Gewaltstraftäterinnen konzipiert. Die Infrastruktur führt aufgrund des hohen Alters der Gebäude zu hohen Unterhaltskosten, die keinen Mehrwert generieren. Für den Jahresunterhalt 2017 wurden beispielsweise CHF 2.8 Mio. eingeplant. Bauliche Hindernisse erschweren betriebliche Abläufe und verursachen einen höheren personellen Ressourcenaufwand mit zusätzlichen Kosten. • Die äusseren Sicherheitsanlagen der JVA Hindelbank können die notwendige Sicherheit einer geschlossenen Vollzugsanstalt nicht mehr vollumfänglich gewährleisten. Die Überwindungszeit des Sicherheitszauns ist so kurz, dass diese gravierende Sicherheitslücke nur mit massivem zusätzlichem Personalaufwand kompensiert werden könnte. In den letzten fünf Jahren wurden zwar verschiedene teure sicherheitstechnische Verbesserungen realisiert. Sie können aber die grundlegenden Probleme des fehlenden Sicherheitsperimeters und der zu kurzen Überwindungszeit nicht lösen. Deshalb besteht ein ständiges Risiko von Fluchten, dem auch mit organisatorischen und technischen Massnahmen nicht begegnet werden kann. Innerhalb der Anlage bestehen zudem weitere gravierende Sicherheitsprobleme. • Schwer wiegt auch das Ausfallsrisiko zentraler technischer Einrichtungen wie Heizung und Elektrizität. Das Ausfallsrisiko ist mit dem Alter der Gebäude massiv gestiegen; fiele eine Einrichtung aus, müssten 50 eingewiesene Frauen kurzfristig umplatziert werden – was mangels Alternativen kaum möglich wäre.
Bemerkungen	Es befinden sich bedeutend weniger Frauen im Freiheitsentzug als Männer.[57] Entsprechend ist der Bedarf an Vollzugsplätzen sehr viel tiefer. Der Kanton Bern führt die einzige Justizvollzugsanstalt für Frauen in der deutschsprachigen Schweiz in Hindelbank; diese vollzieht Strafen und Massnahmen umfassend von der geringsten bis zur höchsten Sicherheitsstufe.

Fazit: Wird ein Ersatzneubau oder eine Gesamtsanierung weiter hinausgeschoben, bleiben die Sicherheitslücken der Vollzugseinrichtung bestehen und die Kosten für Infrastruktur und Personal werden weiter steigen. Eine Schliessung der JVA würde den Verlust des einzigartigen Standortes Bern für den Vollzug von Strafen und Massnahmen an Frauen in der Schweiz bedeuten.

56 Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, C5.
57 2016 waren nur 5.6% aller Eingewiesenen weiblich: Bundesamt für Statistik, Inhaftierte Erwachsene 2016.

5.2.9. Jugendheim Lory

Das AJV betreibt das Jugendheim Lory (JHL) mit 28 Plätzen und 44 Stellen (Voll- und Teilzeit) für die Unterbringung von weiblichen Jugendlichen. Einweisungen in das JHL ergehen hauptsächlich auf Anordnung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) gestützt auf das Zivilrecht; der Freiheitsentzug erfolgt in erster Linie aufgrund von fürsorgerischen Überlegungen. Strafrechtliche Einweisungen ins JHL sind selten geworden, seit geraumer Zeit gab es praktisch keinen Vollzug mehr von jugendstrafrechtlichen Urteilen. Nach der Schliessung des Jugendheims Prêles ist das JHL die einzig verbliebene Jugendinstitution in der POM. Es sollte deshalb aufgrund seines „exotischen" Status innerhalb des AJV mittel- bis langfristig derjenigen Direktion angegliedert werden, welcher das Heimwesen im Jugendbereich angegliedert sein wird. Das Projekt „Optimierung der ergänzenden Hilfen zur Erziehung im Kanton Bern" bietet mittels einer grundsätzlichen Strukturbereinigung möglicherweise die Chance eines Direktionswechsels. Der Betrieb des JHL wird bis zum politischen Entscheid über die zukünftige Direktionszugehörigkeit im heutigen Rahmen aufrechterhalten (Status quo). Aus diesem Grund wird das JHL in der vorliegenden, langfristigen Justizvollzugsstrategie mit Fokus Infrastrukturen nicht weiter miteinbezogen.

5.3. Zusammenfassung

Die folgende Zusammenstellung fasst die aktuelle Infrastruktursituation zusammen und gibt einen Überblick über den Handlungsbedarf. Jede Vollzugseinrichtung ist in Bezug auf die Erfüllung der geltenden nationalen und internationalen Mindeststandards (MS) bewertet.

Ort	Zustand	MS erfüllt	Begründung
RG Bern	Das RG Bern entspricht nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen, die Betriebsbewilligung der Gebäudeversicherung besteht nur noch bis 2023.	**Nein**	Fehlende Blitzschutzanlage; veraltete Zellenrufterminals und Brandschutzklappen; ungenügende Frischluftzufuhr in den Zellen; zu kleine Zellen; fehlende Arbeits- Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten. Die Platzverhältnisse am heutigen Standort sind viel zu eng und verunmöglichen einen zukunftsorientierten Vollzug. Ohne Neubau bleiben gewisse Mängel (z.B. Zellengrösse) bestehen.

RG Biel	Das weit über hundertjährige Gefängnis ist völlig veraltet und entspricht in keiner Weise mehr dem Stand heutiger Anforderungen.	**Nein**	Zellen viel zu klein, keine Lüftung; Haftartentrennung ist kaum möglich; schlechte Bausubstanz; instabiles Tragwerk (führt zu Bewegungen des Gebäudes, blockierten Türen, durchgehenden Rissen mit Vertikalverschiebungen in den Stirnfassaden und Längsrissen entlang der Korridore im Gemäuer, technischen Mängeln); fehlende Arbeits- Beschäftigungs- und Freizeitmöglichkeiten; kein Platz für einen Gesundheitsdienst. Fehlende umliegende Landreserven verunmöglichen An- und/oder Neubau vor Ort. Ohne Neubau bleiben gewisse Mängel (z.B. Verschiebungen am Tragwerk, ungenügende Zellengrösse etc.) bestehen. Betriebsdauer noch bis 2020 gegeben. Notfallszenarien in Bearbeitung.
RG Burgdorf	Das RG Burgdorf wurde im Mai 2012 neu eröffnet. Für diesen Gefängnisbetrieb besteht mittelfristig kein dringender Investitionsbedarf.	**Ja**	Möglich ist ein Ausbau der Reservefläche (bestehendes aber noch nicht ausgebautes Stockwerk) um 10 weitere Haftplätze, sowie eine theoretische Aufstockung des Gebäudes um eine Etage.
RG Thun	Die Bausubstanz hat keinen dringenden Bedarf. Im Hinblick auf die Entwicklung der U-Haft liegt jedoch ein ungenügendes Raumkonzept vor.	**Ja**	Zur Verbesserung der Qualität der U-Haft (Gruppenvollzug, Arbeits- und Freizeitmöglichkeiten) sind Investitionen notwendig. Das Raumkonzept entspricht nicht den Anforderungen an einen modernen Vollzug. Die bestehende Infrastruktur ist auf ein 23-Stunden-Zellen-Regime ausgerichtet (kein Aufenthaltsraum, Besuche nur hinter Trennscheibe, usw.).
JVA Hindelbank	Veraltete, kostenintensive und mit vielen Sicherheitsrisiken behaftete Anlage	**Nein**	Die Sicherheit ist nicht gewährleistet, es fehlt insbesondere an Flucht verhindernden Massnahmen. Die Verbesserung der inneren und äusseren Sicherheit ist unabdingbar. Die Raumverhältnisse und -konzepte entsprechen nicht den Richtlinien des Konkordats. Die gesamte Infrastruktur muss erneuert bzw. neugebaut und der Perimeter erweitert werden.
JVA Witzwil	Die Lebenszyklen der Gebäude haben den Status „end of life“ erreicht.	**Ja**	Es bestehen massive Mängel an Dach, Hülle, Installationen und Bodenfestigkeit; die Kosten des Gebäudeunterhaltes im Lindenhof steigen jährlich an. Die Totalsanierung (Instandstellung) der Wohngruppenhäuser und des Verwaltungsgebäudes (Lindenhof) ist notwendig.

JVA Thorberg	Die historisch gewachsene und unter Denkmalschutz stehende Gesamtinfrastruktur lässt einen logistisch-funktionalen geschlossenen Strafvollzug nach heutigen Grundsätzen nicht mehr zu.	**Nein**	Die Raumkonzepte entsprechen nicht dem heutigen Bedarf und sind in verschiedener Hinsicht (Grösse, Zellentrakt, Sicherheit, Arbeitsmöglichkeiten, Freizeiträume, Logistik) nicht mehr haltbar. Der bestehende Sicherheitszaun genügt nicht mehr aktuellen Standards. Mangel an Arbeitsplätzen für Eingewiesene: die gesetzlichen Verpflichtungen werden nicht erfüllt (EKAS-Richtlinien, Arbeitspflicht im Vollzug). Die Lage auf der Anhöhe über Krauchthal lässt die Entwicklung hin zu einer modernen, logistisch sinnvoll betreibbaren JVA, welche langfristig Bestand hat, nicht zu.
JVA St. Johannsen	Die Infrastruktur erfordert dringende und umfassende Sanierungsmassnahmen.	**Ja**	Es besteht bereits eine Objektstrategie mit einer geplanten Gesamtsanierung in drei Phasen: 1.Energiegebäude und Landwirtschaft: Neubau Rindviehstall, Sanierung Milchviehstall, Totalsanierung Heizzentrale; 2. Wohnen: Erstellung eines neuen Wohntrakts und Sanierung bestehender Wohnbauten; 3. Verwaltungstrakt und Klostergebäude: Umbau Verwaltungsgebäude, Sanierung Klostergebäude.

5.4. Strategische Konsequenzen

Aus der Analyse der Situation der einzelnen Vollzugseinrichtungen und insbesondere des Sanierungs- und Modernisierungsbedarfs ergeben sich folgende **strategische Konsequenzen:**

- Die personellen Ressourcen der Vollzugseinrichtungen entsprechen in verschiedenen Betrieben nicht den Vorgaben und Standards des Bundes.
- Die qualitativen baulichen Mindeststandards sind in den RG Bern und Biel sowie in den JVA Hindelbank und Thorberg nicht mehr gewährleistet.
- Für die RG Bern und Biel sowie die JVA Hindelbank und Thorberg drängen sich Standortüberprüfungen auf, da vor Ort nur beschränkte oder gar keine Entwicklungsmöglichkeiten gegeben sind.
- Der bauliche Zustand der JVA Witzwil und St. Johannsen erfordert unter dem Gesichtspunkt des Lebenszyklusmanagements dringende und umfassende Sanierungsmassnahmen.
- Das RG Thun ist grundsätzlich in einem guten baulichen Gesamtzustand, muss aber unter Berücksichtigung der qualitativen Anforderungen und Neukonzeption der Untersuchungshaft baulichen Arbeiten unterzogen werden.
- Das RG Burgdorf erfüllt die baulichen Standards und es besteht kein akuter Investitionsbedarf. Es bestehen Ausbaumöglichkeiten.
- Das RG Moutier wird aufgrund des Kantonswechsels in der strategischen Planung nicht mehr berücksichtigt und bis zur allfälligen Übergabe an den Kanton Jura in Stand gehalten. Die dadurch wegfallenden Plätze sind jedoch bei der Platzbedarfsplanung zu berücksichtigen.
- Für das Jugendheim Lory wird ein Direktionswechsel angestrebt, weshalb es bei den weiteren strategischen Überlegungen nicht berücksichtigt wird. Für den restlichen Verbleib in der POM wird das Jugendheim Lory jedoch weiterhin Unterhalts- und Instandsetzungskosten verursachen.

6. Platz- und Raumbedarf

Der künftige Bedarf an Vollzugsplätzen und der Bedarf an Nebenräumlichkeiten (v.a. Arbeit, Aufenthalt/Freizeit, Verpflegung, Gesundheit) im Kanton Bern in sowohl quantitativer als auch qualitativer Hinsicht, ist abhängig von einer Vielzahl an Faktoren, welche das AJV teilweise antizipieren kann. Im Folgenden werden diese Faktoren umschrieben und deren Konsequenzen für die Vollzugslandschaft des AJV aufgezeigt.

6.1. Rahmenbedingungen

Die POM stützt und bekennt sich im Rahmen ihrer strategischen Ausrichtung zum Platzbedarf und in der Folge bei der Ausarbeitung von konkreten Umsetzungsprojekten bezüglich ihrer überwiegend überalterten Infrastrukturen u.a. auf die aktuellen Empfehlungen folgender Gremien:

6.1.1. Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug

Die Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) beauftragt eine Fachgruppe mit einem jährlichen Kapazitätsmonitoring. Das Monitoring gibt für den Justizvollzug (Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Straf- und Massnahmenvollzug, ausländerrechtliche Administrativhaft) mittels jährlichen Stichtagserhebungen Auskunft über:

- das bestehende Platzangebot und dessen Nutzung bzw. Belegung,
- die Anzahl der in den Justizvollzug eingewiesenen Personen
- sowie die Planungen und Projekte.

Das Monitoring bildet die Situation in der gesamten Schweiz, den Konkordaten sowie den Kantonen ab. Es dient den Konkordaten, den Kantonen und dem Bund als Grundlage für die Steuerung der Kapazitäten im Freiheitsentzug. Zudem liefert das Monitoring dem sog. „Neunerausschuss“, der Kommission für Strafvollzug und Anstaltswesen, die Grundlage, um der KKJPD, den Konkordaten und den Kantonen aus gesamtschweizerischer Sicht Empfehlungen zur Schaffung (bzw. Änderung oder Schliessung) von Angeboten im Freiheitsentzug zu machen. So stützt sich auch der Bund auf dessen Angaben bei der Gewährung von Bausubventionen und anstehende Infrastrukturprojekte werden mit dessen Bedarfsnachweis abgeglichen.[58]

Im Bericht der Fachgruppe vom Juli 2017 werden unter anderem für die einzelnen Vollzugsarten praktische Belegungsgrenzen empfohlen[59]. „Mit der praktischen Belegungsgrenze wird definiert, welcher durchschnittliche Auslastungsgrad in einer Institution nur bei speziellen Situationen überschritten werden sollte. Dadurch verfügen die Verantwortlichen im Rahmen der gesetzgeberischen Vorgaben namentlich in Bezug auf die Haftarten-, Geschlechter- und Alterstrennung und aus betrieblichen Gründen (Zelleninstandstellung nach Insassenwechsel, Sanierungen usw.) über genügend frei zu bewirtschaftende Plätze.“[60]

58 Vgl. Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs Einrichtungen Erwachsene, B2.1.
59 Fachgruppe „Kapazitätsmonitoring Freiheitsentzug, Bericht zur Datenerhebung 2016, Juli 2017
60 Kapazitätsmonitoring 2016, S. 4.

Diese Belegungsgrenzen bezwecken, die nötigen Platzkapazitäten bereit zu halten und auf kurzfristigen Bedarf (ausgelöst z.B. durch Razzien, polizeiliche Festnahmen von Banden, starke Zunahme von Ausschaffungen, Grossveranstaltungen) reagieren zu können bzw. die in solchen Fällen nötigen Plätze zur Verfügung zu halten.

Vollzugsform	Belegungsgrenze
Geschlossener Strafvollzug	95%
Offener Strafvollzug	95%
Massnahmenvollzug	90%
Frauenvollzug	90%
Untersuchungshaft	85%
Administrativhaft	75%

6.1.2. Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission

Die Schliessung des Jugendheims Prêles im Jahr 2016 hat in der Retrospektive gezeigt, wie schwierig Prognosen in Bezug auf den zukünftigen Bedarf an Vollzugsplätzen sein können. Die Geschäftsprüfungskommission (GPK) hat in diesem Zusammenhang Empfehlungen in Bezug auf künftige Projekte im Kanton Bern abgegeben. *„Entscheidend ist für die GPK, dass aus dem Fall Prêles Lehren für künftige Bauprojekte gezogen werden. Dies gilt nicht nur für die im konkreten Fall betroffenen Direktionen, die POM als Bestellerin und Nutzerin der Gebäude und die BVE als Bauherrin, sondern für alle Direktionen, die in Zukunft grössere Bauvorhaben realisieren.“*[61]

Vollkostenverrechnung (Empfehlung 1): Der Regierungsrat soll für die künftige Ausgestaltung der Tarife die Infrastrukturkosten nach dem Vollkostenprinzip berechnen lassen. Prioritär sei dies dort umzusetzen, wo der Kanton Bauvorhaben und Leistungen im Verbund mit anderen Kantonen oder für andere Kantone erstellt oder anbietet, damit die Kosten ggf. weiterverrechnet werden können. Die gesetzlichen Grundlagen seien entsprechend anzupassen.

Bedarfsabklärung (Empfehlung 2): Die GPK fordert den Regierungsrat auf, bei Bauvorhaben den Bedarf fundiert und umfassend abzuklären und gegenüber dem Grossen Rat transparent auszuweisen.

Risikominimierung (Empfehlung 3): Bei Projekten mit einer marginalen Eigennutzung sollen die wirtschaftlichen Risiken besonders sorgfältig abgewogen werden.

Projektierung (Empfehlung 4): Projektierungen sollen künftig erst dann in Angriff genommen werden, wenn ausgereifte Betriebskonzepte vorliegen. Bei der Ausschreibung von Planerleistungen für Spezialbauten soll das AGG künftig die Eignungs- und Zuschlagskriterien stärker gewichten.

61 Vgl. Lehren für die Zukunft aus der Sanierung und Erweiterung des Jugendheims Prêles, Bericht der GPK zuhanden des Grossen Rates vom 27. Oktober 2016.

6.2. Belegungssituation und Bedarf Regionalgefängnisse

Die Belegungssituation der Regionalgefängnisse ist ein wichtiger Indikator für die Entwicklung des Platzbedarfs. Die fünf RG des Kantons Bern stellen insgesamt 405 Vollzugsplätze zur Verfügung und stehen heute in einem engen funktionalen und räumlichen Bezug zu den Staatsanwaltschaften der vier Verwaltungsregionen (Berner Jura-Seeland, Mittelland, Oberaargau-Emmental und Oberland) des Kantons. Die RG wurden ursprünglich für den Vollzug von Untersuchungs- und Sicherheitshaft gebaut und sind deshalb für ein Einzelhaftregime konzipiert, gemäss welchem die Eingewiesenen 23 Stunden am Tag in der Zelle eingeschlossen sind. Die bestehenden Strukturen erlauben nur kleine Abweichungen von diesem Regime. Wie die nachfolgende Abbildung zeigt, sind heute jedoch nur etwa 60% der inhaftierten Personen in den RG tatsächlich Untersuchungs- oder Sicherheitshäftlinge. Die restlichen ca. 40% der 405 Plätze werden einerseits für die Unterbringung von Administrativhäftlingen genutzt, zu einem wesentlichen Teil aber auch für den Vollzug von Strafen und Massnahmen.

Nettobelegung in % nach Vollzugsform in den Regionalgefängnissen

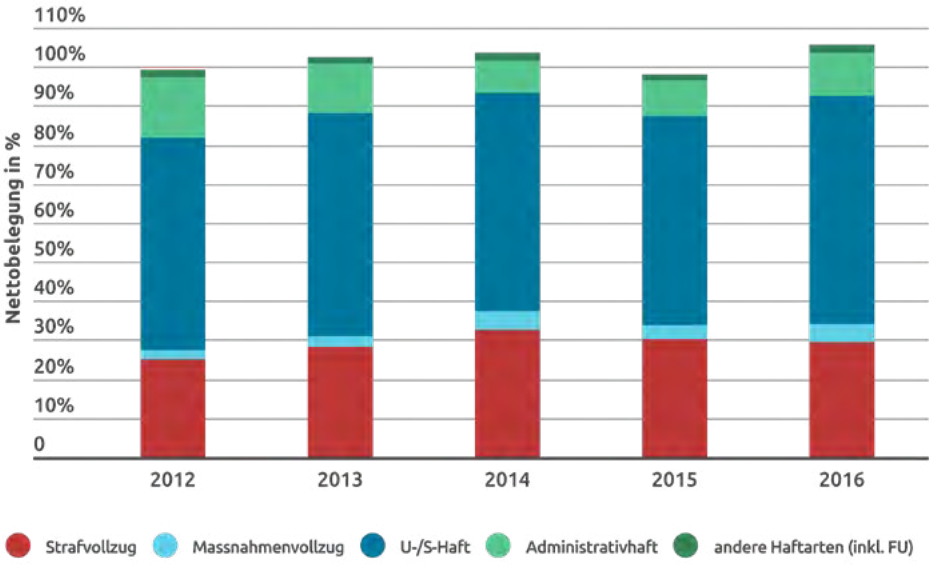


Abbildung 3. Belegung in den Regionalgefängnissen nach Vollzugsform 2012-2016

Auslastung in % der Berner Gefängnisse

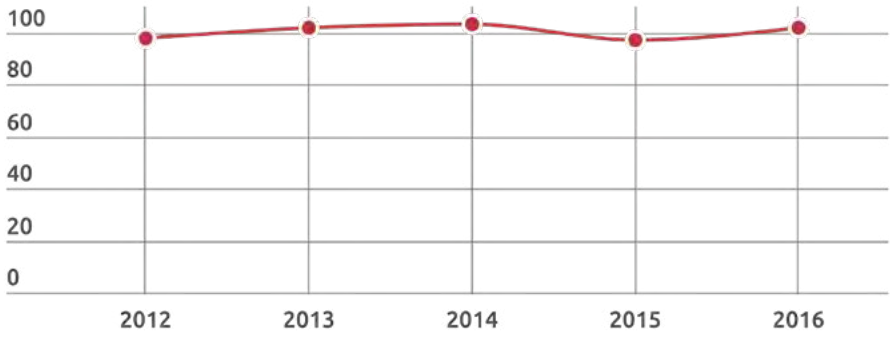


Abbildung 4. Durchschnittliche Auslastung aller Regionalgefängnisse im Kanton Bern zwischen 2012 und 2016

Die beiden Abbildungen machen zwei Problematiken deutlich:

- Die RG sind im Gegensatz zu den JVA, die sich mehrheitlich auf eine Vollzugsform spezialisiert haben, als sogenannte „Gemischtwarenbetriebe" ausgestaltet. Dies führt intern zu einer reduzierten Aufnahmekapazität und zu einer verminderten Effizienz – jeder Betrieb sollte alles können. Aber: Jede Vollzugsform folgt anderen Grundlagen und Standards und bedarf unterschiedlicher Ausgestaltungen. Dies für alle Haftarten gleichermassen zu erbringen, ist angesichts der vorhandenen Infrastrukturen nicht möglich und auch wenig sinnvoll.

- Die RG müssen ununterbrochen am obersten Belegungslimit und darüber hinaus operieren. Gemäss Empfehlung des Kapazitätsmonitorings beträgt die praktische Belegungsgrenze bei Gefängnissen 85%, da bei Gefängnissen eine grössere Aufnahmeflexibilität erwartet wird als bei JVA's. Entsprechend sind die Betriebe sowohl logistisch und sicherheitstechnisch als auch in personeller Hinsicht auf eine Auslastung von nur 85%[62] angelegt, was einer durchschnittlichen Belegung von 345 Plätzen entspricht. Die Auslastung der Berner Regionalgefängnisse hingegen lag in den vergangenen 5 Jahren stets bei 100% oder darüber, also eine dauerhafte Belegung von 405 Plätzen. Dies bedeutet eine konstante Überbelegung von 60 Plätzen. Das RG Bern beispielsweise erreichte 2016 einen Rekordwert von 117% Auslastung, d.h. eine Überbelegung von 32% gegenüber dem Soll-Wert von 85%.

Fazit: Einerseits bedarf es der Sicherstellung einer genügenden Platzzahl, um den kurzfristigen Bedarfsschwankungen Rechnung tragen zu können. Andererseits sind die bestehenden Vollzugsangebote und -einrichtungen des Kantons Bern zukünftig soweit zweckdienlich auf die verschiedenen Sanktionsarten und Vollzugsprogressionsstufen auszurichten, d.h. insbesondere, *den Straf- und Massnahmenvollzug konsequent aus den RG auszulagern und in eine geeignete JVA zu integrieren.* Dadurch werden einerseits wieder Plätze in den RG frei und die Entflechtung der verschiedenen Vollzugsformen in den RG erlaubt es, die Vollzugsbedingungen wesentlich zu verbessern, Haftschäden vorzubeugen, die Integrationsbemühungen zu beschleunigen und damit die Vollzugs- und Gesundheitskosten zu senken. Andererseits kann dadurch auf die zunehmende berufliche Belastung der Mitarbeitenden reagiert werden. Die Entflechtung bedingt eine gegenseitige konzeptionelle Abstimmung von Regionalgefängnissen und Justizvollzuganstalten.

62 Vgl. die praktische Belegungsgrenze gemäss Kapazitätsmonitoring der KKJPD.

6.3. Quantitative Einflüsse

6.3.1. Bevölkerungsentwicklung

Die ständige Wohnbevölkerung der Schweiz ist in den letzten Jahrzehnten konstant gewachsen. Die Wohnbevölkerung der Schweiz und der Bedarf an Justizvollzugsplätzen stehen nicht in einem direkten kausalen Zusammenhang zueinander, aber sie korrelieren: Die Anzahl der Justizvollzugsplätze in der Schweiz entwickelt sich über einen längeren Zeitraum beobachtet – vgl. **Abbildung 5** – parallel zur ständigen Wohnbevölkerung.

Bevölkerungs- und Haftplatzangebotsentwicklung 1988-2016 Index (1988=100)

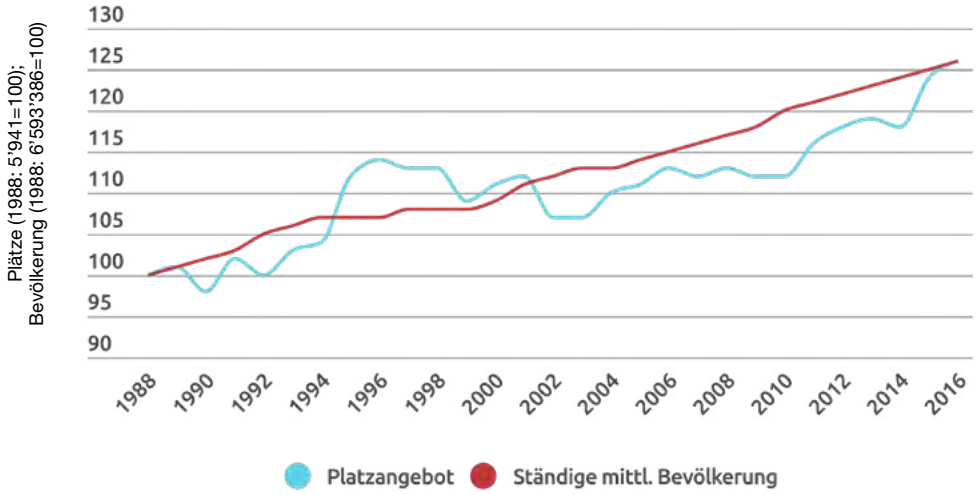


Abbildung 5. Anstieg des Bevölkerungswachstums im Vergleich zum Haftplatzangebot 1988-2016

Ob dieser Zuwachs auch in den kommenden Jahren auf gleichem Niveau anhalten wird, wird anhand von Prognosen des Bundesamts für Statistik[63] erhoben. Die Gesamtbevölkerung von aktuell 8,339 Mio. Einwohnern wird sich gemäss Bundesamt für Statistik künftig bis 2045 innerhalb folgender drei Szenarien entwickeln:

Szenarien der Bevölkerungsentwicklung gemäss BFS:

	2030	2045	2015
Referenzszenario	9,541 Mio	9,857 Mio	+ 14 % / + 18 %
Hohes Szenario	9,988 Mio	10,459 Mio	+ 20 % / + 25 %
Tiefes Szenario	9,117 Mio	9,280 Mio	+ 9 % / + 11 %

Fazit: Die Zunahme der Wohnbevölkerung ist ein Faktor, der den Platzbedarf erhöht. Rein rechnerisch und der bisherigen Gesamtentwicklung folgend würde – bei einer mittleren Veränderung der Wohnbevölkerung um +16% – der Platzbedarf weiterhin steigen.[64] Ausgehend von aktuell 956 Plätzen im Kanton Bern bedingt dies bis ins Jahr 2032 ungefähr 1'140 Plätze, d.h. eine Zunahme um rund 150 Plätze.

63 BFS, Szenarien zur Bevölkerungsentwicklung der Schweiz 2015 –2045.
64 Käser/Brägger, S. 55.

6.3.2. Urteilsentwicklung

Die Spruchpraxis der richterlichen Instanzen und der Staatsanwaltschaften - sowie damit zusammenhängend die Urteilsentwicklung - sind die wichtigsten, den Platzbedarf determinierenden Faktoren.

Faktoren, die den Platzbedarf ansteigen lassen:

- Die Anzahl Urteile (Strafurteile und Strafbefehle) im Kanton Bern für Verbrechen und Vergehen hat in den vergangenen 15 Jahren deutlich zugenommen. Im Jahr 2000 waren es noch 9‘500 Urteile, während die Zahl 2010 auf 11‘500 und 2016 auf fast 13‘000 Urteile stieg (darin nicht enthalten sind die Übertretungen ohne Strafregistereintrag).[65] In den vergangenen 16 Jahren betrug die Zunahme an Verurteilungen also insgesamt 3‘600. Dazu kommt, dass für gewisse Deliktskategorien (z.B. Raser, Sexualdelikte) im Durchschnitt längere Strafen oder sogar stationäre Massnahmen nach Art. 59 StGB gefällt wurden.
- Mit der Revision des StGB 2007 wurde die unbedingte, kurze Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten mehrheitlich durch die Anordnung einer Geldstrafe zurückgedrängt. Entsprechend ist die Anzahl Urteile zu einer unbedingten Freiheitsstrafe ab 2007 gesunken, während die Anzahl Geldstrafen ab 2007 entsprechend gestiegen ist. Eine sogenannte Ersatzfreiheitsstrafe tritt anstelle der Busse oder Geldstrafe, wenn ein Verurteilter die Busse oder Geldstrafe nicht bezahlt hat und diese auf dem Betreibungsweg nicht eingebracht werden konnte. 2016 wurden vom AJV ganze 24‘600 Ersatzfreiheitsstrafen verzeichnet. Die Geldstrafe hat die Vollzugseinrichtungen des AJV also nicht entlastet.

Faktoren, die den Platzbedarf vermindern bzw. den Bedarfsanstieg dämpfen:

- Mit der Gemeinnützigen Arbeit (GA) konnten in den vergangenen 5 Jahren im Schnitt ein Äquivalent von 50 Vollzugsplätzen pro Jahr eingespart bzw. der Bedarf an zusätzlichen Plätzen konnte um diese Anzahl gedämpft werden. Das AJV ist bestrebt, in den kommenden Jahren das Potenzial der GA und weiterer alternativer Vollzugsformen, insbesondere das Electronic Monitoring (EM), innerhalb der rechtlichen Vorgaben weiter auszubauen. Mit dem Einsatz der GA oder dem EM können Haftschäden effektiv vermieden und das Ziel der Resozialisierung wirksam angegangen werden, ohne dass ein invasiver Freiheitsentzug überhaupt stattfinden muss oder aber im Anschluss an einen solchen zur schrittweisen Eingliederung. Alternative Vollzugsformen verursachen erheblich tiefere Kosten als die Platzierung in einer Vollzugseinrichtung und haben einen direkten volkswirtschaftlichen Nutzen.

Fazit: Die quantitative Entwicklung der Spruchpraxis und der Urteile führen zu einem ständig steigenden Platzbedarf. Es muss davon ausgegangen werden, dass dieser Trend weiter anhält. Die Entwicklung bzw. Weiterentwicklung nicht freiheitsentziehender Sanktionen oder Sanktionsformen vermögen diese Entwicklung nicht zu neutralisieren, sondern im besten Fall lediglich zu dämpfen.

65 Vgl. Bundesamt für Statistik, „Erwachsene: Verurteilungen und Verurteilte für ein Vergehen oder Verbrechen, Schweiz und Kantone“, veröffentlicht am 06.06.2017, https://www.bfs.admin.ch/bfs/de/home/statistiken/kriminalitaet-strafrecht/strafjustiz/jugend-erwachsenenurteile.assetdetail.2769269.html

6.3.3. Entlassungspraxis

Die schweizerische „Null-Risiko-Politik“ (im Hinblick auf die Wiedereingliederung von Gefangenen in die Gesellschaft), wie sie seit einigen Jahren von der Öffentlichkeit eingefordert wird,[66] lässt die Gefangenenpopulation immer älter werden: Einerseits sprechen die Gerichte wie bereits beschrieben vermehrt längere Strafen und stationäre Massnahmen aus. Andererseits gewähren die zuständigen Behörden aufgrund verbesserter Prognoseinstrumente bedingte Entlassungen und Vollzugslockerungen heute zurückhaltender als in der Vergangenheit.[67]

Fazit: Eingewiesene verbleiben aufgrund der Entlassungspraxis länger in Vollzugseinrichtungen, teilweise bis an ihr Lebensende. Damit sind die entsprechenden Vollzugsplätze über lange Zeit „blockiert“. Auch hier muss davon ausgegangen werden, dass dieser Trend inskünftig anhält.

6.3.4. StGB-Revisionen in hoher Kadenz

Das StGB wird in hoher Frequenz teil- oder gar totalrevidiert. Alleine zwischen der Totalrevision des Allgemeinen Teils 2007 und 2013 wurde es über 40 Mal geändert.[68] Mit der Revision des StGB 2007 wurde die unbedingte kurze Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten mehrheitlich durch die Anordnung einer Geldstrafe zurückgedrängt. Entsprechend ist die Anzahl Urteile zu einer unbedingten Freiheitsstrafe ab 2007 stark gesunken, während die Anzahl Geldstrafen ab 2007 entsprechend gestiegen ist. Können Geldstrafen von der verurteilen Person nicht bezahlt werden, so wird i.d.R. eine Ersatzfreiheitsstrafe angeordnet. Die Geldstrafe entlastet die Vollzugseinrichtungen des AJV nicht. 2016 wurden vom AJV ganze 24‘600 Ersatzfreiheitsstrafen verzeichnet. Die Mehrheit dieser Anordnungen erging durch die Staatsanwaltschaft per Strafbefehl und ist ein Grund für die deutliche Zunahme der Strafbefehle in den letzten Jahren. Am 1. Oktober 2016 traten die Änderungen zur Umsetzung der Ausschaffungsinitiative (Landesverweis) in Kraft. Ab dem 1. Januar 2018 gilt sodann ein neues Sanktionsrecht, gemäss dem kurze Freiheitsstrafen anstatt der Geldstrafen wieder möglich sein werden. Ausserdem wird das EM (elektronische Überwachung einer Aufenthaltsweisung) als Vollzugsform eingeführt.

Fazit: Änderungen des Sanktionenrechts, z.B. die Zurückbindung der Geldstrafe, die Einführung von alternativen Vollzugsformen wie die GA oder das EM, haben für die Praxis in organisatorischer, infrastruktureller und personeller Hinsicht einschneidende Veränderungen und Anpassungsleistungen zur Folge und haben in aller Regel Auswirkung auf den Bedarf an Vollzugsplätzen. Es muss aufgrund der Erfahrungen in den letzten beiden Jahrzehnten davon ausgegangen werden, dass der Gesetzesrevisionseifer auch in Zukunft nicht nachlässt.

66 Es sei hier beispielsweise an die Eidgenössische Volksinitiative ‹Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährliche Sexual- und Gewaltstraftäter› erinnert (Ergebnis: neuer Art. 65bis StGB).
67 Baechtold/Weber/Hostettler, S. 357; Käser/Brägger, S. 55.
68 Kunz, S. 14 f.

6.4. Qualitative Einflüsse

6.4.1. Altersentwicklung

Noch nie befanden sich in der Schweiz so viele betagte Personen im Straf- und Massnahmenvollzug wie heute.[69] Diese Tatsache hat aber nicht nur mit einer grundsätzlichen und notorisch bekannten Überalterung der Gesellschaft zu tun, sondern wird auch durch zwei weitere Faktoren bedingt:

- In den vergangenen Jahrzehnten ist das Durchschnittsalter für Delinquenz angestiegen, d.h. Delikte werden heute häufiger als früher auch von älteren Menschen begangen.[70] Entsprechend werden Personen auch in einem höheren Alter zu einer Freiheitsstrafe verurteilt und in Vollzugseinrichtungen eingewiesen.
- Die vorne in Ziffer 6.3.2. und 6.3.3. beschriebene Urteilsentwicklung und Entlassungspraxis.

Damit werden die Insassen im Durchschnitt immer älter:

50-jährige und ältere Gefangene

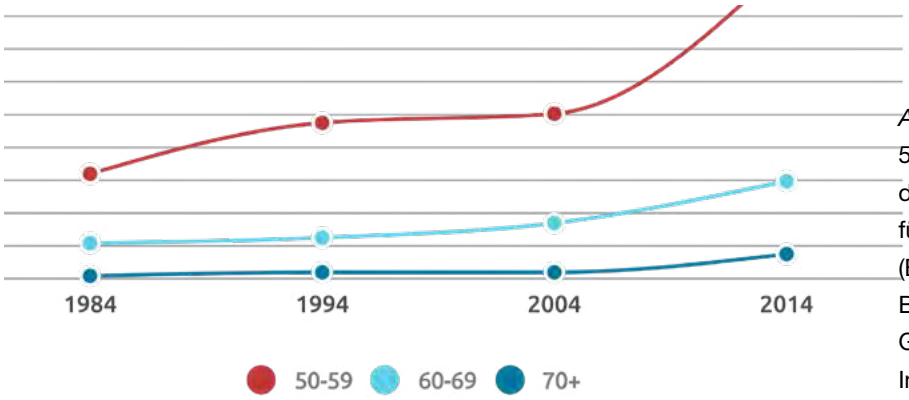


Abbildung 6. Mittlerer Bestand der 50-jährigen und älteren Gefangenen in der Schweiz nach Altersgruppen pro Jahr für die Jahre 1984, 1994, 2004 und 2014 (BFS). Quelle: Studie der Universitäten Bern und Fribourg „Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure“ 2015.

Fazit: Die stetig zunehmende alternde Gefangenenpopulation stellt Vollzugseinrichtungen und einweisende Behörden vor neue Herausforderungen. Nicht nur in Bezug auf die dafür notwendige Infrastruktur, sondern auch in Bezug auf die gesundheitliche Versorgung oder auf die Frage, wie ein würdiges Altern und Sterben hinter Gittern möglich ist.[71] Das Personal in geschlossenen Einrichtungen ist in erster Linie auf die Gewährleistung von Sicherheit geschult und geprägt. Die Pflege und Betreuung betagter und psychisch beeinträchtigter Personen gehört deshalb nicht zum klassischen Aufgabenportfolio des Strafvollzugspersonals. Von diesem sind bereits heute neue Fähigkeiten gefragt, die weit über den Sicherheitsanspruch hinausgehen und ein anderes Rollenverständnis erfordern – beispielsweise in Bezug auf Nähe und Distanz im Alltag mit eingewiesenen Personen.[72] Ausserdem eröffnen sich komplexe ethische Fragen etwa in Bezug auf Palliativpflege oder assistierten Suizid.[73] Es ist nicht zu erwarten, dass der Alterungstrend im Vollzug in den nächsten Jahren nachlässt.

---

69 Schneeberger.
70 Marti/Hostettler/Richter, S. 29; Wahidin.
71 Vgl. Studie der Universitäten Bern und Fribourg „Lebensende im Gefängnis – Rechtlicher Kontext, Institutionen und Akteure“ 2015; Marti/Hostettler/Richter, S. 26.
72 Der Körperkontakt mit eingewiesenen Personen wird möglichst vermieden, um Rollenkonflikte zu vermeiden. Die (Körper-)Pflege wäre nach heutigem Verständnis deshalb nicht ohne weiteres möglich.
73 Gemäss dem *Äquivalenzprinzip* haben Eingewiesene abgesehen vom Entzug ihrer Freiheit (und daraus notwendigen Einschränkungen) dieselben Rechte wie alle anderen Personen unserer Gesellschaft. Dies gilt grundsätzlich auch für Entscheidungen, die das eigene Ableben betreffen.

6.4.2. Entwicklung der Untersuchungshaft

Während sich der Straf- und Massnahmenvollzug in den letzten Jahren konstant weiterentwickelte, hat sich beim Vollzug der Untersuchungshaft relativ wenig bewegt. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) äussert Zweifel an der Grundrechtskonformität des aktuellen Vollzugs der Untersuchungshaft in der Schweiz, das Europäische Komitee zur Verhütung der Folter (CPT) wie auch Berichte aus der Lehre und Forschung kritisieren die Vollzugsbedingungen in der Schweiz.[74] Hauptsächlich geht es um Zelleneinschlusszeiten, Trennung der Vollzugsformen, mangelhafte Möglichkeiten für Beschäftigung und Freizeitaktivitäten, eine restriktive Handhabung der sozialen Kontakte innerhalb der Gefängnisse und mit der Aussenwelt, sowie den Umgang mit gesundheitlich beeinträchtigten, psychisch auffälligen Eingewiesenen.[75]
Die Kritik an den Vollzugsbedingungen ist zumindest teilweise nachvollziehbar. Aus Sicht der POM besteht darum Handlungsbedarf. Die eingewiesenen Personen sind in der Regel während 23 Stunden in ihrer Zelle eingeschlossen. Die Beziehung zur Aussenwelt wird erheblich beschnitten, Besuche von Angehörigen sind nur hinter einer Trennscheibe möglich, Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten sind in den meisten Einrichtungen rar. Heute wird in der Untersuchungshaft im Kanton Bern der sogenannte Einheitsvollzug praktiziert. D.h. es erfolgt keine Differenzierung der Vollzugsmodalitäten nach den verschiedenen Haftgründen. Der Grundsatz der Verhältnismässigkeit verlangt aber, dass bei der Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft danach unterschieden wird, ob sich jemand etwa wegen Verdunkelungsgefahr oder wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft befindet. Restriktive Einschränkungen des Kontakts zur Aussenwelt oder zu Mithäftlingen sind in der Regel nur bei (akuter) Verdunkelungsgefahr zu rechtfertigen und folglich nicht verhältnismässig, wenn sich ein Inhaftierter einzig wegen Fluchtgefahr in Untersuchungshaft befindet.

Eine konsequentere Beachtung der Unschuldsvermutung sowie des Verhältnismässigkeits-, Entgegenwirkungs- und Betreuungsprinzips im Vollzugsalltag hätten zur Folge, dass den Eingewiesenen auch – oder gerade *vor allem* – in der Untersuchungshaft mehr Freiheiten zugestanden werden sollten. Konkret hiesse das: Arbeitsmöglichkeiten, Bildungsangebote und sinnvolle Freizeitbeschäftigung; vor allem aber regelmässiger und angemessener Kontakt zu Mitmenschen, seien dies Miteingewiesene, Vollzugspersonal oder Bezugspersonen ausserhalb des Gefängnisses.[76] Einzelne Gefängnisse in der Schweiz arbeiten für die Untersuchungshaft bereits mit einem abgestuften Konzept[77]. Der Kanton Zürich ist zurzeit ebenfalls daran, für seine fünf Untersuchungsgefängnisse ein entsprechendes Konzept zu entwickeln.

Entsprechende Vollzugsbedingungen für die Untersuchungshaft sind aus den oben genannten Gründen auch in den Einrichtungen des AJV anzustreben. Allerdings setzen die teilweise veralteten, zu kleinen und kaum veränderbaren Infrastrukturen den Forderungen nach spürbaren Veränderungen enge Grenzen. Ohne die entsprechende Infrastruktur kann aber den Forderungen nach Trennung der Vollzugsformen, kürzeren Einschlusszeiten sowie Beschäftigungs- und Freizeitaktivitäten nicht entsprochen werden. Zudem kann die Sicherheit der Mitarbeitenden und der Allgemeinheit, aber auch der eingewiesenen Personen nicht mehr vollständig gewährleistet werden. Aufgrund der andauernd hohen Belegungszahlen ist es nicht möglich, bestehende Zellen in Gemeinschaftsräume (Arbeit, Besuch, Freizeit, Gruppenvollzug) umzuwandeln.

Fazit: Die Untersuchungshaft ist in Zukunft konzeptionell neu zu definieren. Sie ist aus Verhältnismässigkeitsgründen nicht mehr als Einheitsvollzug, sondern je nach Haftgrund und -dauer abgestuft und mit mehr Bewegungsmöglichkeiten (Arbeit, Bildung, Kontakte) auszugestalten. Dies erhöht nicht den Bedarf an eigentlichen Haftplätzen, jedoch den Bedarf an zusätzlichen Räumlichkeiten.

---

74 Art. 235 StPO Abs. 1, wonach die inhaftierte Person in ihrer persönlichen Freiheit nicht stärker eingeschränkt werden darf, als es der Haftzweck sowie die Ordnung und Sicherheit in der Haftanstalt erfordern. Vgl. jährliche Tätigkeitsberichte der NKVF; Künzli/Frei; REC(2006)13; REC(87)7.
75 Brägger, S. 332.
76 Vgl. Brägger, S. 339 ff.
77 Beispielsweise im Gefängnis „Grosshof“ im Kanton Luzern oder „la Croisée“ im Kanton Waadt.

6.4.3. Entwicklung der Administrativhaft

Mit der Neustrukturierung des Asylbereichs auf Bundesebene wird die Aufgabe der Ausschaffung von Personen weiterhin bei den Kantonen verbleiben. Diese sind verpflichtet, innerhalb der neu geschaffenen Asylregionen geeignete neue Plätze für die Administrativhaft bereit zu stellen. Der Kanton Bern bildet eine eigene Asylregion. Die Erhebung der letzten fünf Jahre innerhalb des Kantons Bern weist einen durchschnittlichen Administrativhaftbestand von 68 Plätzen aus.

Ausländerrechtliche Zwangsmassnahmen werden durch die jeweiligen Ausländer- und Migrationsbehörden angeordnet. Diese weisen Personen unter anderem in die von der POM geführten Regionalgefängnisse ein. Hinsichtlich der tatsächlichen Ausgestaltung des Vollzugs der Administrativhaft liegt im Kanton Bern ein hoher Handlungsbedarf vor, da die Vollzugsbedingungen nicht den allgemeinen Empfehlungen und Standards entsprechen. Z.B. sind soziale Kontakte nach innen und von aussen stark eingeschränkt und es fehlen sinnvolle Arbeits- und Freizeitangebote, obwohl das kantonale Gesetz die Möglichkeit zur Arbeit explizit vorsieht.[78]

Fazit: Die Administrativhaft muss optimiert und von der Strafhaft getrennt geführt werden. Dies hat wie bei der Untersuchungshaft einen Mehrbedarf an Raum bei gleichbleibender Anzahl Plätze zur Folge.

6.4.4. Geschlossener Massnahmenvollzug Männer

Der Kanton Bern verfügt über keine spezialisierte Einrichtung (weder eine Justizvollzugsanstalt noch eine geeignete klinische Einrichtung) für den Vollzug von Massnahmen an Männern im geschlossenen Setting. Die betroffenen Personen werden deshalb in ausserkantonalen Vollzugseinrichtungen platziert, in der Regel in der JVA Solothurn. Sie ist die einzige JVA im Nordwest- und Innerschweizer Konkordat für Massnahmen im geschlossenen Setting.

Da der Kanton Bern auch über keine forensisch-psychiatrische Klinik verfügt, in welcher verurteilte Personen in einem geschlossenen Setting unter medizinischer Leitung psychiatrisch-psychologisch behandelt werden können, werden diese je nach Sicherheitsbedürfnis wie folgt untergebracht:

- im Zentrum für forensische Psychiatrie der Psychiatrischen Dienste Aargau AG (PDAG) in Windisch (Königsfelden),
- im Zentrum für stationäre forensische Therapie der Psychiatrischen Universitätsklinik Zürich (PUK) in Rheinau
- oder in der forensisch-psychiatrischen Klinik (FPK) der universitären psychiatrischen Kliniken Basel (UPK) in Basel.

Der Eigenbedarf des Kantons Bern an 30 Klinikplätzen zwecks Durchführung des stationären Massnahmenvollzugs ergibt sich aus der in der Zeitschrift für Kriminologie (SZK 3/2016) veröffentlichten Studie „Der Bedarf an forensischen Klinikbetten am Beispiel des Kantons Bern» von Dr. D. Klecha et al. Diese wissenschaftliche Studie kam zum Ergebnis, dass bei einer vollstationären Behandlungsdauer von durchschnittlich 24 Monaten (Art. 60 StGB) resp. 33 Monaten (Art. 59 StGB) rund 30 klinische Vollzugplätze für therapeutische stationäre Massnahmen benötigt werden. Es handelt sich hierbei um den Bedarf des Kantons Bern, also psychisch kranke straffällige Personen, welche vom Kanton Bern zu einer stationären Massnahme verurteilt worden sind.
Mit Blick auf die Realisierbarkeit dieser Plätze weist eine aktuelle Befragung bei zentralen Fachexperten aus dem Bereich Medizin, Vollzug und Justiz klar darauf hin, dass am meisten Potential hinsichtlich der Erweiterung der forensischen Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Dienste gesehen wird (Umfeldbefragung „Platzierung von Patientinnen und Patienten mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB im Kanton Bern» des Forensisch-Psychiatrischen Diensts der Universität Bern vom 3. November 2017). Diese Variante wurde als einzige im Mittel als neutral bis eher geeignet beschrieben, während die übrigen Alternativen im Mittel als ungeeignet

78 Art. 12b des Einführungsgesetzes zum Ausländer- und zum Asylgesetz; BSG 122.20; Entscheid des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern VGE 100.2010.279U vom 6. August 2010.

beurteilt wurden. Insbesondere Personen aus dem Vollzug, aber auch Teilnehmende der Justiz beurteilten diese Lösung klar als geeignet bzw. realistisch.[79]
Der eigentliche Vollzugsnotstand im sensiblen Bereich des stationären strafrechtlichen Massnahmenvollzugs ist erkannt. Aufgrund der Wartelisten in den extrakantonalen forensischen Kliniken „warten" zum Massnahmenvollzug verurteilte Personen Monate bis Jahre in den Regionalgefängnissen auf einen Platz im rechtskonformen, medizinisch indizierten Setting. Bei entsprechenden gerichtlichen Anweisungen sieht sich das AJV immer wieder mit massiven Platzierungsproblemen konfrontiert (und mit der Androhung der Gerichte, dass die betroffenen Personen ansonsten zu entlassen seien). Der aktuelle Zustand ist sowohl für die teilweise sehr kranken Personen (insbesondere bei Schizophrenie) als auch für das Personal der Regionalgefängnisse in der Betreuung dieser Personen unhaltbar.

Fazit: Aktuell besteht ein kantonaler Bedarf von 30 Plätzen in psychiatrischen Kliniken.

6.4.5. Vollzug von Verwahrungen

Bei der Verwahrung – gerichtlich angeordnete Massnahme nach Verbüssung der Freiheitsstrafe – wird der öffentlichen Sicherheit mehr Gewicht beigemessen als der Freiheit des betroffenen Einzelnen. Da also verwahrte Personen ihre Strafe bereits verbüsst haben, und nur noch aus Sicherheitsüberlegungen inhaftiert bleiben, hat das Deutsche Bundesverfassungsgericht bereits 2004 festgehalten, dass sich die Bedingungen im *Verwahrungsvollzug* von denen im *Strafvollzug* zu unterscheiden haben; eine Verwahrung darf keine strafenden Elemente in sich tragen.[80] Die Ausgestaltung der Verwahrung soll gegen aussen eine hohe Sicherheit gewährleisten, jedoch innerhalb der Mauern deutlich liberaler ausgestaltet sein. Konkret heisst dies, dass der benötigte Sicherheitsstandard aufgrund der individuellen Faktoren der verwahrten Person bestimmt und Restriktionen im Alltag auf ihre Notwendigkeit hin überprüft und gegebenenfalls abgebaut werden sollten.[81] Dieses Differenzierungsgebot des Straf- und Verwahrungsvollzugs wird auch vom UNO-Menschenrechtsausschuss vertreten und vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) in seinen Urteilen gestützt.[82] Beide Gremien statuieren, dass Art und Weise jeglichen Vollzugs sich auf den konkreten Zweck des Freiheitsentzugs beziehen muss.[83]

Fazit: Für die Schweiz als Vertragsstaat der UNO-Charta II sowie der EMRK sind diese Vorgaben verbindlich. Dennoch entsprechen die heutigen Vollzugsbedingungen für verwahrte Personen in der Schweiz diesen Vorgaben nur in beschränktem Masse: Verwahrungen werden – ohne Rücksicht auf das individuelle Gefährdungspotenzial – grösstenteils in geschlossenen Strafvollzugseinrichtungen durchgeführt, die auch innerhalb der Mauern sehr hohe Sicherheitsstandards aufweisen und die Freiheit des Einzelnen im Alltag entsprechend stark einschränken. Es gibt bis heute in der Schweiz keine auf den Vollzug von Verwahrungen spezialisierte Institution bzw. keine Vollzugseinrichtung, die eine spezialisierte Verwahrungsabteilung anbietet. Eine entsprechende Lösung muss im Verbund mit anderen Kantonen bzw. im Rahmen des Konkordats angestrebt werden, da die Zahl der Verwahrten im Kanton Bern zu gering ist, um dafür eine eigene Institution oder eine spezialisierte Abteilung einzurichten.

6.5. Das Kriterium der ökonomischen Betriebsbewirtschaftung

Die wirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung einer Vollzugseinrichtung hängt nebst einer guten Auslastung und damit verbundenen Kostgeldeinnahmen – sowie allfälligen weiteren Erlösen durch Warenverkäufe – vor allem von den Aufwänden ab, wobei die Personalkosten der weitaus höchste Kostenpunkt sind.

---

79 Klecha/Köhler/Freytag/Krammer.
80 Sog. *Abstandsgebot*: BVerfG Urteil vom 5. Februar 2004, Absatz-Nr. 126; BVerfG Urteil vom 4. Mai 2011, Absatz-Nr. 101.
81 So auch die Empfehlung für den Vollzug der Verwahrung und der vorangehenden Freiheitsstrafe vom 4. April 2008 des Strafvollzugskonkordats der Ostschweiz; Künzli/Eugster/Schultheiss, S. 24. Das Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs des Bundesamts für Justiz beispielsweise empfiehlt explizit, für Verwahrte grössere Zellen vorzusehen.
82 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, M. gegen Deutschland vom 17. Dezember 2009 Ziff. 127; MRA, GC 35, Ziff. 21.
83 Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, X. gegen Finnland vom 3. Juli 2012 Ziff. 147; Künzli/Eugster/Schultheiss, S. 10 f.

Da jede Vollzugseinrichtung unabhängig von ihrer Grösse einen bestimmten Personalbestand braucht, um die Sicherheit und Betreuung während 24 Stunden an 365 Tagen zu gewährleisten, ist der Sockelaufwand pro Einrichtung relativ gross. Eine Justizvollzugseinrichtung muss deshalb über eine gewisse Grösse verfügen, damit sich Aufwand und Ertrag die Waage halten. Gemäss dem Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs des Bundesamts für Justiz sind Anstalten und Gefängnisse ab mindestens 100 Plätzen betriebswirtschaftlich sinnvoll.[84]

Die Betriebsgrösse allein sagt jedoch noch zu wenig aus. Die Grösse kann quantitativ im Sinne der Überlegung des Bundes optimal sein. Jedoch spielt die Ausgestaltung des Betriebs ebenso eine wichtige Rolle unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit. Betriebe mit Mehrfachaufträgen (Untersuchungs- und Sicherheitshaft, Vollzug von geschlossenen Freiheitsstrafen, Vollzug von ausländerrechtlichen Zwangsmassnahmen, Unterbringungen von Männern und Frauen u.a.) benötigen durch die Notwendigkeit der unterschiedlichen Ausprägungen der Haftarten kompliziertere bauliche und sicherheitsmässige Ausgestaltungen und müssen im Umgang mit den Insassen unterschiedliche Regeln, Standards und Abläufe berücksichtigen.

Unter dem betriebswirtschaftlichen Aspekt können die Vollzugseinrichtungen wie folgt bewertet werden:

- Die Vollzugseinrichtungen Witzwil, Thorberg, Hindelbank, Bern und Burgdorf weisen eine Grösse auf, die es – gestützt auf die Empfehlungen des Bundesamtes für Justiz – erlauben, einen betriebswirtschaftlich sinnvollen Betrieb zu gewährleisten. Die Mehrfachaufträge der beiden Regionalgefängnisse (Bern und Burgdorf) stehen jedoch aktuell einem betriebswirtschaftlich sinnvollen Betrieb entgegen.
- Die JVA St. Johannsen und das RG Thun sind an der Schwelle der geforderten Mindestgrösse; eine betriebswirtschaftlich sinnvolle Betriebsführung kann an diesen Standorten aber unter Berücksichtigung weiterer betriebswirtschaftlich relevanter Parameter (Thun: Vermeidung Mehrfachauftrag) erreicht werden.
- Die RG Biel und Moutier sind unter rein ökonomischen Gesichtspunkten zu klein.

6.6. Zusammenfassung

6.6.1. Den Platz- und Raumbedarf beeinflussende Faktoren

Aufgrund der Entwicklungen der Vergangenheit und der aktuellen Entwicklungen wird davon ausgegangen, dass folgende quantitativen und qualitativen Faktoren den Platz- und Raumbedarf auch in Zukunft ansteigen lassen:

- Sicherstellung der praktischen Belegungsgrenzen (Kapazitätsmonitoring)
- Bevölkerungsentwicklung
- Urteilsentwicklung und Spruchpraxis der urteilenden Behörden
- Entlassungspraxis der Vollzugsbehörden und Gerichte
- Entwicklung des Strafgesetzbuches, insbesondere des Sanktionenrechts
- Altersentwicklung im Vollzug
- Entwicklung der Untersuchungshaft
- Entwicklung der Administrativhaft
- Entwicklung der Behandlung psychischer Störungen
- Vollzug von Verwahrungen
- Wegfall Regionalgefängnis Moutier

84 Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs, Einrichtungen Erwachsene, D1.

Verschiedene dieser Faktoren wirken auf die Dauer der Inhaftierungszeiten: so z.B. Urteilsentwicklung/Spruchpraxis, Entlassungspraxis, Verschärfung des Sanktionenrechts mit StGB-Revisionen, Altersentwicklung. Im Gesamten bedeuten diese Faktoren, dass die Zahl der Insassen, welche auf lange Sicht den Vollzug nicht verlassen können und im geschlossenen Vollzug verbleiben müssen, weiter zunehmen wird. D.h. immer mehr Vollzugsplätze sind der Verwendung für neue Verurteilte auf lange Sicht entzogen. Ein Hintergrund dieser Entwicklungen ist die veränderte auf Sicherheit fokussierte Kriminalpolitik. Institutionen mit einem hohen Sicherheitsstandard sind nicht nur personalintensiv, sondern verlangen auch nach einer Infrastruktur, die mit moderner Technologie ausgestattet ist. Der erhöhte Bedarf an geschlossenen Vollzugsplätzen ist schliesslich unweigerlich mit einer Kostenzunahme verbunden.

Andere Faktoren wirken wiederum auf die Ausgestaltung des Vollzugs und damit auf den damit verbundenen Raumbedarf: Entwicklung Untersuchungs- und Administrativhaft, Vollzug von Verwahrungen. Die meisten dieser Faktoren sind extrinsisch - der Vollzug hat keinen oder nur sehr bedingten Einfluss darauf, dass es sie gibt und wie sie sich entwickeln.

Einzig mit einem weiteren Ausbau der Gemeinnützigen Arbeit und des Electronic Monitorings kann der steigende Platzbedarf gedämpft werden. Dazu ist anzumerken, dass beide Vollzugsformen im Kanton Bern heute schon gut ausgebaut sind und daher das zusätzliche Potenzial eher einen geringen Umfang aufweist.

6.6.2. Platz- und Raumbedarf bis 2032 – eine Prognose

Ausgehend von den im Jahr 2017 zur Verfügung stehenden Vollzugsplätzen und in Beachtung der oben dargestellten Einflussfaktoren ergibt sich bis ins Jahr 2032 folgender geschätzter Bedarf für den Kanton Bern nach Vollzugsformen:

Vollzugsform	**2017**	**2032**	**Delta**
Straf- und Massnahmenvollzug Frauen	107	140	+33
Geschlossener Strafvollzug Männer	300	375	+75
Offener Strafvollzug Männer	166	180	+14
Offener Massnahmenvollzug Männer	80	80	0
Untersuchungs- und Sicherheitshaft	220	300	+80
Administrativhaft	83	80	0
AJV Total	**956**	**1155**	**+ 200**

Die obenstehende Darstellung des zukünftigen Platzbedarfs unterscheidet nicht nach dem Bedarf in den aktuell bestehenden Vollzugseinrichtungen, sondern nach den zu vollziehenden Sanktionsarten (U-Haft, Strafen, Massnahmen etc.) bzw. den Progressionsstufen (offen oder geschlossen). Damit wird der Platzbedarf unabhängig von den bestehenden Infrastrukturen ausgewiesen, was in Anbetracht des baulichen und logistischen Zustandes der heute zur Verfügung stehenden Gebäude verschiedene Lösungsansätze offenlässt, wie und wo die Plätze mittel- und langfristig angeboten werden können.

Zusätzlich zu den eigentlichen Haftplätzen besteht ein Raumbedarf in Bezug auf die notwendigen Nebenräumlichkeiten für Arbeit, Aufenthalt/Freizeit, Verpflegung, Gesundheit usw.

Da es sich beim oben genannten Bedarf von rund 200 zusätzlichen Vollzugsplätzen um eine reine Prognose gestützt auf heute verfügbare Informationen handelt (vgl. Bevölkerungs- und Urteilsstatistik ab S. 45 ff.), wird der konkrete Bedarf an zusätzlichen Vollzugsplätzen samt Nebenräumen im Rahmen der Planung der konkreten Realisierungsprojekte detailliert auszuweisen sein. Ein kontinuierliches Infrastrukturmonitoring soll dazu die stets aktualisierten Informationen liefern.

6.6.3. Handlungsnotwendigkeiten für die einzelnen Vollzugseinrichtungen

Unter Berücksichtigung der baulichen Ausgangslage, sowie der quantitativen und qualitativen Anforderungen aufgrund von vier wesentlichen Kriterien, zeigt die folgende Darstellung den Handlungsbedarf aus Sicht der einzelnen Vollzugseinrichtungen:

Ort	Bauliche Mindeststandards erfüllt	Standortprüfung hat zu erfolgen	Infrastruktur ist an Neukonzeption des Vollzugs anzupassen	Wirtschaftlicher Betrieb am heutigen Standort möglich
RG Bern	Nein	Ja	Ja	Ja
RG Biel	Nein	Ja	Ja	Nein
RG Burgdorf	Ja	Nein	Ja	Ja
RG Thun	Ja	Nein	Ja	Nein
JVA Hindelbank	Nein	Ja	Ja	Ja
JVA Witzwil	Ja	Nein	Nein	Ja
JVA Thorberg	Nein	Ja	Ja	Ja
JVA St. Johannsen	Ja	Nein	Nein	Ja

6.6.4. Kantonaler Bedarf an Vollzugsplätzen ausserhalb des AJV

Kantonaler Bedarf an Vollzugsplätzen ausserhalb des AJV: Forensisch-psychiatrischer Massnahmenvollzug in geschlossenem, klinischem Setting	**-**	**30**	**+30**

Der Eigenbedarf des Kantons Bern an forensisch-klinischen Plätzen zwecks Durchführung von stationären strafrechtlichen Massnahmen wurde wissenschaftlich analysiert und auf 30 Plätze erhoben[85].

Nach den Ergebnissen einer aktuellen wissenschaftlichen Befragung des Forensisch-Psychiatrischen Dienstes (FPD) der Universität Bern, stach die alternative Umnutzung und/oder Erweiterung der forensisch-psychiatrischen Station Etoine der Universitären Psychiatrischen Diensten Bern (UPD) klar heraus[86]. Die Alternative eines Klinikneubaus war zwar hinsichtlich Präferenz ebenfalls ein Favorit, sie ist jedoch hinsichtlich Machbarkeit und Umsetzung mit deutlichen Nachteilen behaftet. Ausserkantonale Lösungen sowie Lösungen aus dem Bereich des Justizvollzuges setzten sich weder quantitativ noch qualitativ durch. Nationale und internationale Regelungen sehen vor, dass Personen mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB im Regelfall nicht im Strafvollzug unterzubringen

85 Klecha/Köhler/Freytag/Krammer.
86 Platzierung von Patientinnen und Patienten mit einer Massnahme nach Art. 59 StGB im Kanton Bern - Zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Umfeldbefragung, Universität Bern, Institut für Rechtsmedizin, Forensisch-Psychiatrischer Dienst (FPD), 3. November 2017, S.7.

seien. Aus der Sicht medizinischer Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) sei die medizinische Unabhängigkeit vom Straf- und Massnahmenvollzug sicherzustellen. Gleichzeitig geht aus diesen Richtlinien hervor, dass die ausführende Aufgabe eine medizinische sei. „Dementsprechend ist schlussfolgernd naheliegend, dass auch das Setting im engeren Sinne klinisch ist, was der insgesamt am deutlichsten als positiv herausstechenden Lösung einer Umnutzung und/oder Erweiterung der forensischen Station Etoine entsprechen würde.[87]“

6.7. Strategische Konsequenzen

Aus der Analyse der für den Platzbedarf relevanten Faktoren, ergeben sich folgende **strategische Konsequenzen:**

- Der Kanton Bern benötigt in den nächsten 15 Jahren rund 200 zusätzliche Vollzugsplätze samt den notwendigen Nebenräumen, um die bisherigen und künftigen quantitativen und qualitativen Anforderungen zu erfüllen und um die bisherigen kantonalen und konkordatlichen Leistungsangebote aufrechtzuerhalten.
- Der Kanton Bern muss den zusätzlichen Platzbedarf innerkantonal realisieren, da:
  a) die Untersuchungshaft in der Kompetenz der Kantone liegt und keine konkordatlichen Vorgaben diesbezüglich bestehen;
  b) er im Bereich des Straf- und Massnahmenvollzugs an Frauen alleiniger Anbieter in der Deutschschweiz ist;
  c) andere Kantone mit grossem Bedarf an geschlossenen Strafvollzugsplätzen, namentlich Zürich[88] oder Aargau[89], ihre diesbezüglichen Planungs- und/oder Realisierungsarbeiten bereits abgeschlossen haben, weshalb nicht davon ausgegangen werden kann, dass der Kanton Bern seinen zusätzlichen Bedarf im Bereich des geschlossenen Strafvollzugs an Männern ausserkantonal abdecken kann.
- Die Ausgestaltung der Untersuchungshaft wie auch der Administrativhaft müssen modernisiert und dem Setting des Strafvollzugs angenähert werden. Dies bedeutet längere Zellenöffnungszeiten, mehr soziale Interaktion, Zurverfügungstellung von Arbeitsplätzen und Gruppenräumen für die Freizeitgestaltung.
- Der Einsatz von Gemeinnütziger Arbeit und Electronic Monitoring wird im Rahmen des gesetzlich Möglichen ausgeschöpft, um so den steigenden Platzbedarf weiter abzudämpfen.
- Neue oder gesamtsanierte Vollzugseinrichtungen werden von der Platzzahl wie auch von ihrem Auftrag her betriebswirtschaftlich und betrieblich sinnvoll konzipiert. Dazu gehören die Entflechtung der Vollzugsformen und die Vermeidung von „Gemischtwarenbetrieben“.

87 Dito, S.8.
88 Neubau der JVA Pöschwies im Jahr 1995; aktuell Neubau des Polizei- und Justizzentrums Zürich mit 300 Gefängnisplätzen, Bezug 2021.
89 Neubau und Gesamtsanierung der JVA Lenzburg 2014-2017.

7. Strategische Leitplanken - Handlungsmaximen

7.1. Strategische Leitplanken

Gestützt auf die Ausführungen in den Ziffern 5. (Sanierungs- und Modernisierungsbedarf) und 6. (Platzbedarf) sowie den daraus entwickelten strategischen Konsequenzen, orientiert sich das AJV in Bezug auf die Infrastruktur seiner Vollzugseinrichtungen in den nächsten 15 Jahren an folgenden **strategischen Leitplanken**:

- **Das AJV stellt sicher, dass die jetzigen Vollzugsangebote (auch in Bezug auf das Strafvollzugskonkordat) langfristig weiterhin angeboten und weiterentwickelt werden. Dies bedingt einen umfassenden Um-, Aus- und Neubau der Infrastrukturen und eine geeignete Standortwahl.**
- **Die verschiedenen Vollzugsformen werden entflochten.**
- **Die Möglichkeiten der nicht freiheitsentziehenden Vollzugsformen werden im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zur Entlastung des steigenden Platzbedarfs ausgeschöpft.**
- **Die Vollzugsbedingungen der Untersuchungshaft und der Administrativhaft werden modernisiert und qualitativ optimiert.**
- **Das AJV bleibt dem Prinzip der regionalen Verankerung der Gefängnisse weiterhin treu. Damit werden die Interessen der Berner Justiz und Kantonspolizei gewahrt.**
- **Das AJV verpflichtet sich im Verbund mit dem Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz zu einem kontinuierlichen Infrastrukturmonitoring zur fundierten Ermittlung des zukünftigen konkreten Platzbedarfs in den einzelnen Vollzugseinrichtungen des Kantons Bern.**

7.2. Handlungsmaximen zur Wirtschaftlichkeit

Der Kanton Bern löst aufgrund seines finanzpolitischen Hintergrunds und seiner damit einhergehenden restriktiven Finanzpolitik Entlastungs- und Sparpakete in allen Direktionen aus. Diese Sparpakete mit ihren einhergehenden Entlastungsprogrammen erschweren u.a. dringend benötigte und nachhaltige Innovationen für die zeitgemässe Entwicklung des Freiheitsentzugs des Kantons Bern.

Ein Grossteil der Infrastrukturen des AJV genügt den gesetzlichen Anforderungen im Freiheitsentzug seit längerem nicht mehr und vermag vielerorts nicht mehr mit den nationalen (Konkordate) und internationalen Richtlinien (bspw. bei Verwahrungen) Stand zu halten. Ausserdem arbeitet das Personal unter stetig steigenden Anforderungen in stark belegten und nicht mehr adäquaten Infrastrukturen unter vergleichsweise nachhinkender Lohnentwicklung.

Das AJV ist sich der seit Jahren angespannten Finanzlage des Kantons Bern bewusst. Gerade in Zeiten anhaltenden Spardrucks ermöglichen antizyklisch getätigte Investitionen, nachhaltig Kosten zu senken. Neuerungen veralteter Systeme (Infrastruktur, Technik, Energie etc.), betriebswirtschaftlich sinnvolle Grössen und logistisch gut funktionierende Abläufe bringen eine höhere Wirtschaftlichkeit und senken die Unterhaltskosten wesentlich.

Das AJV verfolgt eine mittel- und langfristige Handlungsweise, die sorgfältig mit den Ressourcen umgeht und die Wirtschaftlichkeit der Kerngeschäfte laufend überprüft. Die Empfehlungen der Geschäftsprüfungskommission und der Finanzkontrolle des Kantons Bern – etwa im Zusammenhang mit der Schliessung des Jugendheims Prêles – werden selbstverständlich berücksichtigt.

Aus diesen Gründen formuliert das AJV zusätzlich zu den strategischen Leitplanken folgende Handlungsmaximen zur Wirtschaftlichkeit:

- **Gewährleistung betriebswirtschaftlich sinnvoller Grössen der Einrichtungen mit adäquatem Personalschlüssel**
- **Planung modular nutzbarer Infrastrukturen, um auf Schwankungen in der Nachfrage reagieren zu können**
- **Fundierte Prüfung des Bedarfs an Vollzugsplätzen bei zukünftigen Bauinvestitionen**
- **Laufende Prüfung des Einsatzes neuer technologischer Mittel zur Prozessoptimierung und Senkung des Aufwandes**

8. Szenarien

Der Sanierungs- und Modernisierungsbedarf der bestehenden Infrastrukturen sowie der prognostizierte zusätzliche Platz- und Raumbedarf sind beachtlich. In diesem Zusammenhang stellt sich die Frage, mit welcher Konzeption die festgestellten Mängel und Bedarfslücken sinnvoll bearbeitet und gelöst werden können.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, den Status Quo weiter zu unterhalten. Dies ist aus Sicht des AJV keine echte Option. Damit würden viele der dargestellten grundsätzlichen Unzulänglichkeiten in baulicher und technischer Hinsicht nicht behoben. Die angestrebten quantitativen und qualitativen Verbesserungen könnten nicht in einem annähernd befriedigenden Umfang sichergestellt werden, einzelne Vollzugseinrichtungen müssten mittelfristig geschlossen werden. Aus diesem Grund werden die zwei folgenden Szenarien vertieft betrachtet, welche klar über den reinen Unterhalt des Status Quo hinausreichen:

- **Szenario „Status quo plus“**
- **Szenario „Status quo mutatio“**

In beiden Szenarien wird aus den bereits in Ziffer 5.4 genannten strategischen Konsequenzen auf die Behandlung des RG Moutier sowie des Jugendheims Lory verzichtet.

8.1. Szenario „Status quo plus“

Das Szenario „Status quo plus“ umfasst die Sanierung und/oder den Neubau von Vollzugseinrichtungen *an den bestehenden Standorten.*

Dies bedeutet für die einzelnen Vollzugseinrichtungen:

1. **RG Bern:** Es wird am jetzigen Standort zu einem Gefängnis mit 100 konformen Plätzen um- oder neugebaut. Die Sanierung des RG Bern am bestehenden Standort wird mit einer Einbusse an Vollzugsplätzen einhergehen, da Bedarf nach zusätzlichem Platz zugunsten des Ausbaus von Sicherheit, Zellenmindestgrösse, Gruppenvollzug, Arbeitsplätzen etc. besteht.
2. **RG Thun / RG Burgdorf:** Die beiden modernsten Vollzugseinrichtungen im Kanton Bern werden aufgrund der identifizierten Trends im Bereich der Untersuchungshaft baulich an die neuen Vollzugskonzepte angepasst, wodurch eine gewisse Anzahl Zellen zugunsten von Arbeits- und Gruppenvollzugsplätzen wegfallen.
3. **RG Biel:** Es wird aufgrund seines schlechten baulichen Zustandes und der unwirtschaftlichen Betriebsgrösse geschlossen und am jetzigen Standort zu einem Gefängnis mit 100 konformen Plätzen um- oder neugebaut und kompensiert damit verlorengehende Plätze zu Gunsten einer gesteigerten Qualität im Untersuchungshaftbereich.
4. **Administrativhaft:** Die Administrativhaft wird aus den bestehenden RG und der JVA Witzwil ausgelagert. Es besteht der Bedarf, dass diese 80 Plätze an einem bestehenden Standort, aber betrieblich getrennt, zusammengeführt werden. Die Problematik besteht darin, dass die bestehenden Standorte kaum über genügend Entwicklungspotenzial verfügen.

5. **JVA Thorberg:** Die teilweise unter Denkmalschutz stehende und exponierte Infrastruktur lässt einen logistisch gut funktionierenden geschlossenen Strafvollzug nach heutigen und zukünftigen Standards kaum mehr zu. Um die Situation zu verbessern, muss der Sicherheitsperimeter vergrössert werden, damit adäquate Arbeitsplätze und Gemeinschaftsräume geschaffen werden. Sicherheit, Funktionalität und logistische Prozesse würden damit verbessert und ein Ausbau auf 200 Plätze wäre realisierbar.
6. **JVA Witzwil / JVA St. Johannsen:** Beide werden umfassend saniert. In diesem Zusammenhang sind neue konzeptionelle und logistische Anforderungen zu berücksichtigen. Die bestehenden Standorte in Witzwil und St. Johannsen haben sich bewährt und bieten das notwendige Entwicklungspotenzial. Vorarbeiten und Projekte für die Sanierungen sind ausgearbeitet und weiterzuverfolgen.
7. **JVA Hindelbank:** Diese wird am Standort Hindelbank neugebaut. Der Standort befindet sich entweder am jetzigen Standort der JVA oder einem alternativen Standort in der Gemeinde Hindelbank. In diesem Zusammenhang sind neue konzeptionelle und logistische Anforderungen zu berücksichtigen. Vorarbeiten und Projekte sind ausgearbeitet und weiterzuverfolgen.
8. **Geschlossene Massnahmenplätze:** Die notwendigen geschlossenen forensisch-psychiatrischen Massnahmenplätze werden durch bestehende psychiatrische Kliniken realisiert und betrieben. Die Realisierung wird deshalb nicht innerhalb der POM-Strukturen erfolgen; diese wirken jedoch darauf hin, dass eine geeignete bereits bestehende Organisation solche Plätze realisiert.

Dies ergibt folgende Übersicht der Vollzugsinstitutionen im Kanton Bern

Status quo plus: Total 1060 Plätze

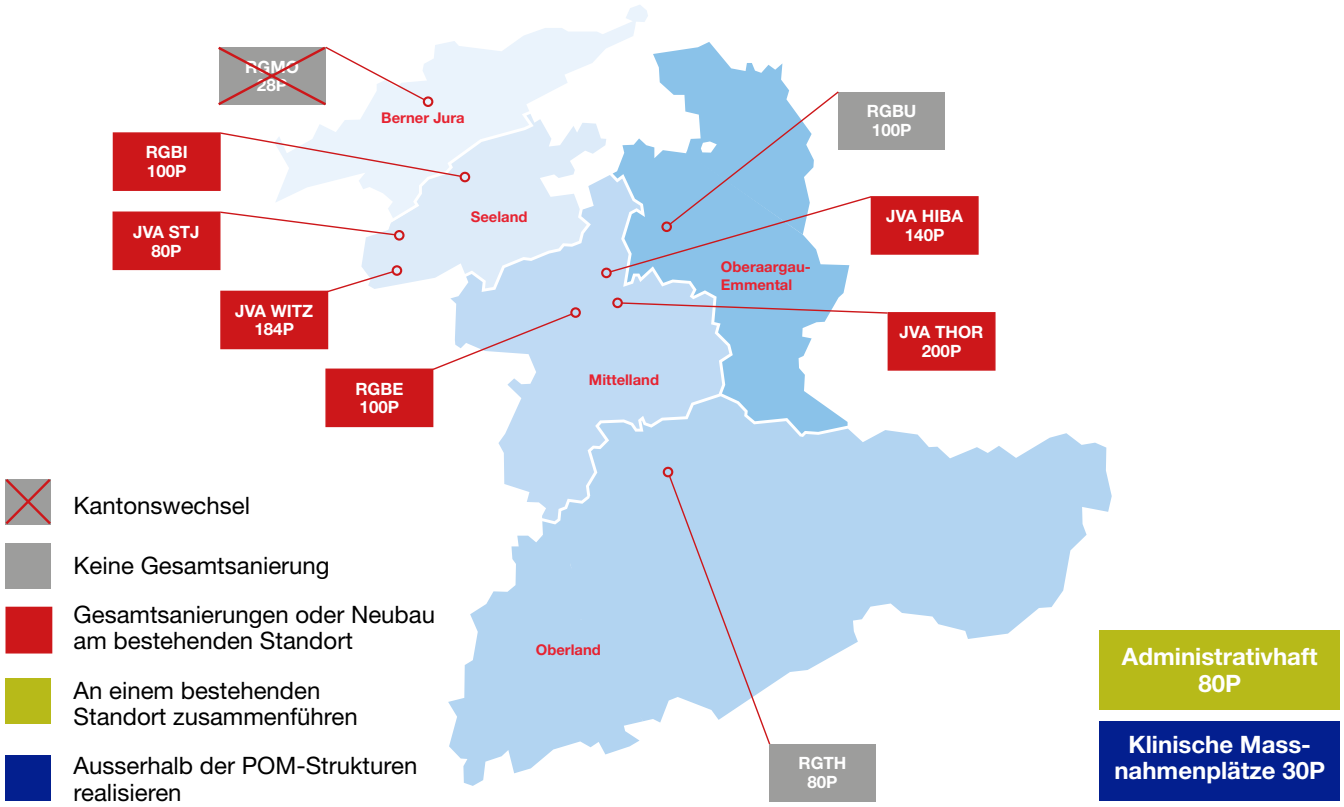


Abbildung 7. Vollzugslandschaft des AJV gemäss dem Szenario „Status quo plus“.

Pro und Contra zum Szenario „Status quo plus“

Pro	Contra
Die Investitionskosten werden im Vergleich zur Variante „Status quo mutatio“ insegesamt tiefer ausfallen.	Die Administrativhaft kann schwerlich an einem bestehenden Standort realisiert werden, da an den sich anbietenden Standorten (RG oder geschlossene JVA) kein Entwicklungspotential besteht. Ohne Auslagerung der Administrativhaft aus den RG kann ein strategisches Hauptziel, nämlich die Entflechtung der Vollzugsformen, nicht erreicht werden.
Verbesserungen an den bestehenden Standorten sind schneller und mit weniger Widerständen realisierbar.	Es bestehen mittel- und langfristig zu wenig Plätze für den geschlossenen Strafvollzug.
Qualitative Verbesserungen einzelner Vollzugsformen werden erreicht.	Die Entflechtung der Vollzugsformen kann nicht konsequent durchgeführt werden, da die RG weiterhin auch Strafvollzug durchführen werden. Die Untersuchungs- und Sicherheitshaft kann nicht in der geforderten Qualität erfüllt werden, es fehlt auch an einer genügenden Anzahl Plätze in dieser Vollzugsform.
Es resultieren keine infrastrukturellen Leerbestände.	Die JVA Thorberg bleibt am problematischen Standort bestehen; logistische und konzeptionelle Probleme bleiben ungelöst.
	Der prognostizierte höhere Bedarf an Haftplätzen kann nicht realisiert werden.
	Der Standort Châtillon bleibt ohne Standortverschiebungen für den Strafvollzug ungenutzt.

8.2. Szenario „Status quo mutatio“

Das Szenario „Status quo mutatio“ beinhaltet einerseits die Sanierung und den Neubau von Infrastrukturen an bestehenden Standorten, zusätzlich zum Szenario „Status quo plus“ werden aber auch Standortverschiebungen und Zusammenlegungen vorgeschlagen.

Dies bedeutet für die einzelnen Vollzugseinrichtungen:

1. **RG Bern:** Das Regionalgefängnis Bern wird am bestehenden Standort aufgegeben und in Anbindung an das neue Polizeizentrum in Niederwangen neu gebaut.
2. **RG Biel:** Die wegfallenden Plätze der Regionalgefängnisse Moutier (nach Kantonswechsel) und Biel (aufgrund Schliessung; siehe Szenario „Status quo plus“) werden an einem alternativen Standort in Biel oder naher Umgebung durch ein neues Regionalgefängnis ersetzt.

3. **JVA Thorberg:** Der Standort Thorberg wird zugunsten eines modernen, funktionalen geschlossenen Strafvollzugs für Männer an einem geeigneten und langfristig entwicklungsfähigen neuen Standort aufgegeben.
4. **Trennung Untersuchungshaft – Strafvollzug:** Der Anteil des geschlossenen Strafvollzugs, welcher heute in den Regionalgefängnissen vollzogen wird, wird teilweise in die neue JVA integriert. Die heute ca. 120 Plätze des geschlossenen Strafvollzugs in den Regionalgefängnissen werden demnach grösstenteils in einer eigens dafür organisierten Vollzugsabteilung des RG Burgdorfs geführt und der restliche Bedarf in der heutigen JVA Thorberg an einem neuen Standort zugeführt.
5. **Trennung Untersuchungshaft – Administrativhaft:** Die ausländerrechtliche Administrativhaft wird ent-sprechend dem Entflechtungsziel aus den Regionalgefängnissen ausgegliedert und innerhalb dem Perimeters des neuen RG Bern integriert. Die Lage des neuen RG Bern, verbunden mit den regelmässigen Botschaftsvorführungen in der Stadt Bern, spricht für eine zentrale Standortwahl im Raum Bern. Eine rechtlich genügende Trennung der Vollzugsformen Administrativhaft und Strafvollzug kann durch eine betrieblich und konzeptionell getrennte Abteilung gewährleistet werden.
6. **RG Thun / RG Burgdorf:** analog Szenario „Status quo plus“
7. **JVA Witzwil / JVA St. Johannsen / JVA Hindelbank:** analog Szenario „Status quo plus“
8. **Geschlossene Massnahmenplätze:** analog Szenario „Status quo plus“

Dies führt zu folgender Übersicht der künftigen Institutionen, ihrer Vollzugsaufträge sowie der Platzzahl:

Standorte	Vollzugsform	Veränderungsbedarf	Platzzahl
Bern	UH/SI	Neubau	100
Bern	AH	Neubau auf Perimeter des neuen RG Bern	80
Burgdorf	GSV + UH/SI	Anpassungen	100 (davon 80 GSV)
Thun	UH/SI	Anpassungen	80
Biel	UH/SI	Neubau	100
St. Johannsen	OMV	Gesamtsanierung	80
Witzwil	OSV	Gesamtsanierung	180
Hindelbank	FV	Neubau	140
Neue JVA	GSV	Neubau	300
Total Plätze ab 2033			**1160**
Delta zu 2017			**+200**

Dies ergibt folgende „Landschaft“ der Vollzugsinstitutionen im Kanton Bern

Status quo mutatio: Total 1160 Plätze

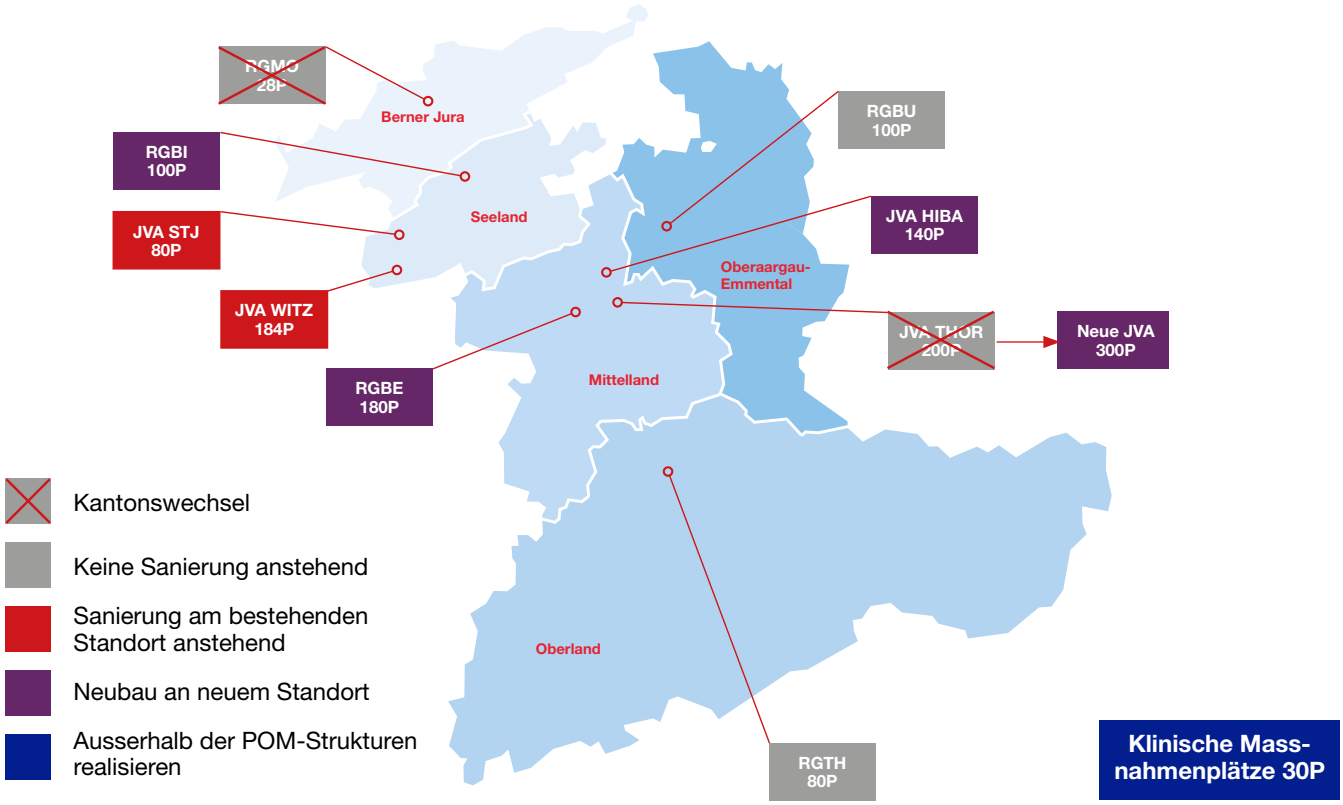


Abbildung 8. Vollzugslandschaft des AJV gemäss dem Szenario „Status quo mutatio“.

Legende:

UH/SI: Untersuchungs- und Sicherheitshaft

AH: Administrativhaft

GSV: Geschlossener Strafvollzug

OSV: Offener Strafvollzug

OMV: Offener Massnahmenvollzug

FV: Frauenvollzug (Strafen + Massnahmen)

Exkurs Landreserve Châtillon: Die einzige Landreserve des Kantons Bern, welche der POM unmittelbar zur Verfügung steht und den Bedarf an zusätzlichen Vollzugsplätzen abdecken könnte, befindet sich im Gebiet Châtillon des ehemaligen Jugendheims Prêles auf dem Tessenberg. Das Areal bietet hinsichtlich Grösse und Entwicklungspotenzial die Voraussetzungen, um die infrastrukturellen Bedürfnisse des AJV mit langfristiger Perspektive zu erfüllen. Es erlaubt die Entwicklung des Berner Justizvollzugs nach internationalen, nationalen und konkordatlichen Vorgaben. Die geographische Lage kann auf den ersten Blick ungünstig erscheinen, das Areal liegt jedoch nur 15 Fahrminuten von Biel und Autobahnanschluss entfernt und ist somit für Transporte jeglicher Art nicht weniger geeignet als die bestehenden Vollzugseinrichtungen. Die zur Verfügung stehenden Landreserven stehen zudem – unter Berücksichtigung der heutigen Transport-, Logistik – und Kommunikationsmöglichkeiten

– nicht a priori im Widerspruch zu den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen nach maximaler Nähe und verkehrsgünstiger Lage. Die Landreserve Châtillon kommt hingegen aufgrund seiner Lage weniger als Standort für ein Regionalgefängnis (der „Hotspot Biel“ benötigt ein RG in unmittelbarer Nähe), als vielmehr als alternativer Standort für eine neue JVA in Frage. In diesem Zusammenhang ist der Standort Châtillon, nebst anderen möglichen Standorten, zu prüfen.

Pro und Contra zum Szenario „Status quo mutatio“

Pro	Contra
Gesetzeskonformität, Standards und Entwicklungsfähigkeit sind mit geeigneter Standortwahl langfristig gewährleistet.	Investitionskosten sind im Vergleich zur Variante „Status quo plus“ höher
Konsequente und sinnvolle Entflechtung von Untersuchungshaft, Administrativhaft und Strafvollzug bedeutet wesentliche qualitative Verbesserungen	Grösseres Risiko von zeitlichen Verzögerung der Realisierbarkeit aufgrund regionalpolitischer Widerstände bei Standortverschiebungen
Langfristig tiefere Jahresunterhaltskosten der Vollzugseinrichtungen	Die Nachnutzung der verbleibenden Infrastruktur an den alten Standorten ist fraglich.
Der logistisch und baulich nicht sinnvoll entwicklungsfähige Standort Thorberg wird ersetzt.	
Bei allen Vollzugseinrichtungen kann eine wirtschaftlich sinnvolle Betriebsgrösse erreicht werden.	
Die Investitionskosten zahlen sich langfristig aus, da die Infrastrukturen so ausgerichtet werden, dass diese auf Jahrzehnte hinaus Bestand haben (kein alter Wein in neuen Schläuchen).	
Mit dem möglichen Erhalt des Standorts Châtillon können Arbeitsplätze im Berner Jura gesichert werden.	

8.3. Umsetzungsplanung

In Abwägung aller Pro und Contras erscheint von den beschriebenen Szenarien aus heutiger Sicht die Weiterverfolgung des Szenarios „Status quo mutatio“ am besten geeignet, einen langfristig ausgerichteten, gesetzeskonformen und ökonomischen Justizvollzug in hoher Qualität und Sicherheit zu gewährleisten. Im Szenario „Status quo mutatio“ wird gegenüber dem „Status quo plus“ im Wesentlichen vorgeschlagen, statt an den bestehenden Standorten Biel, Bern, Hindelbank und Thorberg Gesamtsanierungen vorzunehmen, langfristig auch ökonomisch sinnvolle Standortverschiebungen zu prüfen. Voraussetzung für dieses Vorgehen ist allerdings, die einzelnen Standorte nicht isoliert voneinander zu betrachten, da jegliche Veränderung an einem Ort in Bezug auf Angebot oder Vollzugsform unmittelbar Auswirkungen auf das Gesamtsystem zur Folge hat.

Hinzu kommt, dass die beschriebenen Szenarien nicht als „Entweder-oder“-Lösungen zu verstehen sind. Einzelne Varianten aus den Szenarien „Status quo plus“ und „Status quo mutatio“ können durchaus auch als Mischformen weiterverfolgt werden.

Es ist beispielsweise möglich, statt an allen vier nur an einem, zwei oder drei Standorten Verschiebungen vorzunehmen. Dabei ist aber zu beachten, dass die Umsetzung der Entflechtung (als wichtige strategische Zielsetzung) der verschiedenen Vollzugsformen nur bei zeitlich paralleler Planung der Arbeiten an den Standorten Bern, Biel und Thorberg erreicht werden kann. Aus diesem Grund ist es wichtig, zum jetzigen Zeitpunkt nicht ohne vertiefte Prüfung auf einzelne der vorgeschlagenen Standortverschiebungen zu verzichten, sondern diese Vorschläge nach Genehmigung der Gesamtstrategie einer vertieften wirtschaftlichen Überprüfung zu unterziehen.

Die Polizei- und Militärdirektion wird in einem nächsten Schritt, in enger Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, einen Umsetzungsplan ausarbeiten. Dieser Masterplan wird die in der vorliegenden Justizvollzugsstrategie definierten Handlungsschwerpunkte und Bedarfsüberlegungen aufnehmen. Er hat die konkreten Auswirkungen in Bezug auf die betrieblichen, baulichen und finanziellen Aspekte der Strategie in einem höheren Detaillierungsgrad aufzuzeigen. In diesem Kontext sind auch die Auswirkungen der Deinvestitionen zu beziffern (Aufgabe der zentralen Standorte in den Städten Bern und Biel). Daraus folgen die Grundlagen für die einzelnen Bauprojekte. Die Ergebnisse dieses Masterplans sind anschliessend in den Gesamtkontext der Infrastrukturvorhaben des Kantons zu stellen und im Rahmen der konkreten Umsetzungsplanung mit der Bau, Verkehrs- und Energiedirektion abzugleichen.

8.4. Zeitlicher Realisierungshorizont und geschätzter Finanzbedarf

Als Realisierungshorizont wird das Jahr 2032 angestrebt. Die Etappierung der Arbeiten auf diesen Zeitpunkt hin ist abhängig von den Ergebnissen der weiteren Umsetzungsplanung und den finanziellen Möglichkeiten des Kantons. In diesem Zusammenhang ist anzumerken, dass alleine der Erhalt des Status quo, ohne Neubauten, Zusammenlegungen oder Standortverschiebungen, in den kommenden 15 Jahren Kosten von netto rund CHF 300 Mio. verursachen wird (Grobkostenschätzung anhand von Standardinvestitionskosten bzw. auf der Basis von Benchmarks pro Vollzugsplatz des Bundesamts für Justiz).

Nicht im Rahmen der geplanten Mittel gemäss der aktuellen mittelfristigen Investitionsplanung MIP+ des Kantons Bern realisierbar sind die Szenarien „Status quo plus“ und „Status quo mutatio“, die das Angebot um den ausgewiesenen Bedarf von 200 Plätzen erweitern, die Sicherheit und Vollzugsqualität erhöhen sowie eine ökonomisch sinnvolle Betriebsführungen ermöglichen. Gemäss ersten Grobkostenschätzungen würde sich der Investitionsbedarf dadurch in den nächsten 15 Jahren um mehrere 100 Mio. CHF erhöhen.

Die Polizei- und Militärdirektion wird deshalb, in Zusammenarbeit mit der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, die einzelnen Umsetzungsprojekte aufeinander abstimmen, zeitlich etappieren und planen sowie der mittelfristigen Investitionsplanung hinzufügen. Anschliessend wird eine überdirektionale Priorisierung aller anstehenden Projekte der Investitionsplanung erfolgen, welche die Finanzierbarkeit und den Zeitpunkt der Realisierung klärt. Gegebenenfalls ist zu eruieren, wie der Investitionsplafonds zur Finanzierung angehoben werden kann.

Herausgeber: Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern und Amt für Justizvollzug
Ausgabe: 2018
Layout & Druck: FUNKE LETTERSHOP AG

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern

Kramgasse 20, 3011 Bern
Telefon +41 31 633 47 23
www.pom.be.ch

Amt für Justizvollzug

Gerechtigkeitsgasse 36, Postfach, CH-3001 Bern
Telefon +41 31 635 60 11
www.ajv.pom.be.ch

Der Regierungsrat des Kantons Bern **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	507/2019
Datum RR-Sitzung:	15. Mai 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Geschäftsnummer:	2019.POMGS.132
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017-2032 – Strategisches Umsetzungsszenario Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat

Auf Antrag der Polizei- und Militärdirektion wird beschlossen

1. Der Regierungsrat genehmigt den Bericht „Masterplan der Justizvollzugsstrategie 2017-2032 – Strategisches Umsetzungsszenario“.

2. Der Regierungsrat unterbreitet dem Grossen Rat die bereits am 31. Januar 2018 zur Kenntnis genommene „Justizvollzugsstrategie 2017-2032 – Im Fokus: Angebot und Infrastruktur im Kanton Bern“ der Polizei- und Militärdirektion in Erfüllung der überwiesenen Ziffer 2 der Motion 024-2018 der BDP.

3. Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, von beiden Berichten Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Polizei- und Militärdirektion
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

02|00|K|3

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	123-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.156
Eingereicht am:	01.05.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Grivel (Biel/Bienne, FDP) Klopfenstein (Corgémont, SVP) Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP) Gullotti (Tramelan, SP)
Weitere Unterschriften:	2
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	846/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Breitensport unterstützen: Taten statt Worte

Der Regierungsrat wird beauftragt, die finanziellen Mittel der BSM-Abteilung Sport zu erhöhen, damit sie ihre Mission in Bezug auf die Unterstützung bei der Durchführung von Lagern, insbesondere von Skilagern, erfüllen kann.

Begründung:

Die Abteilung Sport ist eine Organisationseinheit des Amts für Bevölkerungsschutz, Sport und Militär (BSM). Auf ihrer Webseite «MissionVisionLeitbild» stellt sie sich wie folgt vor:

- *Wir vollziehen und überwachen alle dem Kanton personell und materiell zugewiesenen Aufgaben in den Bereichen […] Sport […].*
- *Wir tragen mit unseren Tätigkeiten zur Pflege des Milizgedankens im Bereich des Sports […] bei.*
- *Wir unterstützen den Breitensport und fördern dadurch die Gesundheit der Bevölkerung.*
- *Wir sind in den Bereichen des BSM ein zuverlässiger, verlässlicher und rücksichtsvoller Partner im ganzen Kantonsgebiet.*

04|00|K|12

Im Zuge der Massnahmen, die der Grosse Rat Ende 2017 im Rahmen des Entlastungsprogramms 2018 beschlossen hat, wurden dieser Abteilung aber die Mittel zur Unterstützung von Jugend+Sport-Lagern gekürzt.

Massnahme 46.4.2 verlangte u. a. Folgendes:

- *Reduktion der organisierten J+S-Kurse per 2018 um rund 20 Prozent.*
- *Das Angebot für die Jugendcamps zur Förderung von Bewegung bei Kindern und Jugendlichen wird ab 2019 mindestens reduziert und optional nicht mehr durchgeführt.*

Diese Massnahme steht in totalem Widerspruch zum Willen des Grossen Rates, der – allerdings zu einem späteren Zeitpunkt – eine ehrgeizige Sportstrategie zur Unterstützung des Breitensports verabschiedet hat! Das bekannte Motto «Der Sportkanton Bern BEwegt – BEgeistert – BEreichert!» scheint so sinnentleert. Im Kapitel «Neue Sportarten und Bewegungsaktivitäten fördern» lautet eine der Massnahmen wie folgt:

- *Der Kanton Bern hält die Kurskosten für die Teilnehmenden an «Jugend+Sport»-Aus- und Weiterbildungskursen moderat. Geschätzter Bedarf an Ressourcen: Die Umsetzung ist aufgrund des Entlastungspakets 2018 sistiert. Bei einer Wiederaufnahme: Jährlich CHF 100 000.*

Mit anderen Worten: Damit die Durchführung von Sportlagern weiterhin unterstützt werden kann, muss der Kanton 100 000 Franken zur Verfügung stellen. Da wir für 2019 einen Voranschlag mit einem Überschuss von über 120 Millionen Franken verabschiedet haben, sollte es durchaus möglich sein, diesen Betrag freizugeben, ohne gleich das Budgetgleichgewicht zu gefährden.

Im Berner Jura ist die Situation besonders absurd, da das BSM zusammen mit den Kantonen Neuenburg und Jura Lager für französischsprachige Jugendliche aus dem BEJUNE-Raum mitorganisiert hat. Dank dieser Unterstützung waren die drei Partnerkantone beispielsweise in der Lage, Skiwochen anzubieten, und zwar zu Bedingungen, die für Familien, die sich keine Skiferien leisten können, tragbar waren. Seit 2019 sieht sie Situation jedoch anders aus, und das BSM kann J+S-Lager nicht mehr finanziell unterstützen bzw. anbieten. Fazit: Der Kanton Bern beteiligt sich finanziell nicht mehr an der Organisation. Die Skiwochen werden dadurch teurer, und die bernjurassischen Jugendlichen, die wie früher an einem solchen Lager teilnehmen möchten, müssen nunmehr fast das Doppelte, d. h. über 500 Franken, zahlen! Konkretes Beispiel: J+S-Skilager während der Osterferien 2019: Bei der Anmeldung lag die finanzielle Beteiligung für die Jugendlichen noch bei 370 Franken. Nach einer Berichtigung wurde dieser Betrag nach oben angepasst, und die jungen Bernerinnen und Berner müssen nunmehr 560 Franken bezahlen! Wir können nicht nachvollziehen, weshalb Jugendliche aus dem Kanton Bern, die weiterhin solche Skilager besuchen möchten, gegenüber ihren Kolleginnen und Kollegen aus den Kantonen Neuenburg und Jura bestraft werden, indem sie für ein Skilager viel mehr als diese bezahlen müssen.

Wir fordern die Regierung auf, die zur Weiterführung von J+S-Lagern erforderlichen Beträge vorzusehen.

Begründung der Dringlichkeit: Solche Lager müssen Monate im Voraus organisiert werden. Damit sich die Situation für die Lager 2020 ändern kann, muss diese Motion noch in diesem Jahr behandelt werden.

Antwort des Regierungsrates

In der Motion werden zwei Massnahmen vermengt, die jedoch auseinander zu halten sind. Einerseits geht es um die J+S-Kurse andererseits um die Jugendsportcamps.

Bis Ende 2018 bot der Kanton Bern teils in Kooperation mit privaten Anbietern und mit den Kantonen Neuenburg und Jura Sportcamps (Sommer- und Winterlager) an, die von Jugendlichen besucht werden konnten. Die Statistik der Campsbesuche präsentiert sich wie folgt:

	2014	**2015**	**2016**	**2017**	**2018**
Anzahl Camps	16 (12 d, 4 f)	15 (11 d, 4 f)	14 (10 d, 4 f)	13 (9 d, 4 f)	4 (0 d,4 f)
Teilnehmer/innen	346	318	325	305	64
davon aus dem Kanton Bern	326	275	300	247	39

Das Ziel der vorliegenden Motion ist es unter anderem, den Jugendlichen aus dem Berner Jura die kostengünstige Teilnahme an Skilagern wieder zu ermöglichen. Hierzu ist festzuhalten, dass der Kanton Bern in der Vergangenheit im Berner Jura keine Skilager selber angeboten, sondern die Teilnahme an Angeboten der Kantone Jura und Neuenburg unterstützt hat. In den vergangenen fünf Jahren (2014-2018) haben aus dem Kanton Bern nur gerade zwei Teilnehmende von diesem Angebot profitiert. Die Statistik der Teilnehmenden an diesen Skilagern präsentiert sich insgesamt wie folgt:

Anzahl und Herkunft der Teilnehmenden an den Skilagern BEJUNE

	BE	JU	NE
2014		45	1
2015		35	1
2016		65	7
2017	2	55	10
2018		36	11

Mit der Verabschiedung des Entlastungspakets 2018 (EP 18) nahm der Grosse Rat am 5. Dezember 2017 mit 100 Ja- zu 30 Nein-Stimmen bei 17 Enthaltungen vom beabsichtigten Verzicht auf die finanzielle Unterstützung der Jugendsportcamps Kenntnis. Im Rahmen der Beratung des EP 18 wurde ein Abänderungsantrag, der einen Verzicht auf Einsparungen im Bereich des Sports forderte, mit 75 Nein- zu 69 Ja-Stimmen bei 2 Enthaltungen abgelehnt.

Der Regierungsrat geht somit davon aus, dass der Verzicht auf die finanzielle Unterstützung der Jugendsportcamps dem Willen des Grossen Rates entspricht. In der Folge wurde die Anzahl der Camps bereits im Jahr 2018 stark reduziert (vgl. obenstehende Statistik Campbesuche). Für die Wiedereinführung der finanziellen Unterstützung der Jugendsportcamps durch den Kanton Bern wäre ein Betrag von jährlich mindestens 90‘000 Franken notwendig.

Der Regierungsrat weist zudem darauf hin, dass die vom Motionär zitierte und in der Strategie „Sport Kanton Bern“ exemplarisch aufgeführte Massnahme die J+S-Aus- und Weiterbildungskurse und nicht die Jugendsportcamps betrifft. Anlässlich der Beratung des EP 18 beschloss der

Grosse Rat nämlich eine Planungserklärung, die forderte, die Gebühr für solche Aus- und Weiterbildungskurse pro Teilnehmer/in und Tag um 10 Franken anzuheben und damit Mehreinnahmen von 100‘000 Franken zu generieren.

Am 7. Juni 2019 teilte der Bundesrat seine Absicht mit, die rechtlichen Möglichkeiten zu schaffen, damit der J+S-Maximalbeitrag für Lager von heute 7.60 Franken auf neu 16 Franken pro Teilnehmer/in und Tag erhöht werden kann. Der Regierungsrat begrüsst diesen Entscheid des Bundesrats, weil er dazu beiträgt, dass die Anbieter die Beiträge der Teilnehmenden für Sportcamps reduzieren können. Dies bedingt jedoch, dass die Sportcamps bei J+S entsprechend angemeldet und abgerechnet werden.

Aufgrund dieser Ausgangslage und angesichts der Tatsache, dass im Voranschlag keine Mittel für die Wiedereinführung der Unterstützung der Jugendsportcamps vorgesehen sind und dass die dafür benötigten Mittel nicht durch andere Einsparungen im Bereich des Sports bereitgestellt werden können, hält der Regierungsrat an der Umsetzung der Massnahme des EP 18 fest und beantragt die Motion abzulehnen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	104-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.123
Eingereicht am:	13.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Löffel-Wenger (Münchenbuchsee, EVP) (Sprecher/in) Streit-Stettler (Bern, EVP) Jost (Thun, EVP)
Weitere Unterschriften:	48
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	706/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme und gleichzeitige Abschreibung**

Artikel 46 Absatz 2 des Asylgesetzes umsetzen und damit Betreuungskosten sparen

Der Regierungsrat wird beauftragt, von der neuen Möglichkeit des seit dem 1. März 2019 gültigen Asylgesetzes Gebrauch zu machen und beim SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme für abgewiesene Asylbewerber, die aus technischen Gründen (gemäss SEM sind dies objektive Gründe wie Weigerung des Herkunftsstaates, Reisedokumente auszustellen oder ein geschlossener Flughafen) nicht ausgeschafft werden können, zu beantragen.

Begründung:

Im März 2019 trat die im Jahr 2016 vom Schweizer Stimmvolk beschlossene Asylgesetzrevision in Kraft. Hauptsächliche Änderungen sind die Beschleunigung des Asylverfahrens und die Kompetenzklärung zwischen Bund und Kantonen.

Eine wichtige und für den Kanton Bern interessante Neuerung findet sich in Artikel 46 Absatz 2: «Erweist sich der Vollzug aus technischen Gründen als nicht möglich, so beantragt der Kanton dem SEM die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme.»

Dieser Absatz bezieht sich auf den Vollzug der Wegweisung nach einem negativen Asylentscheid.

Wenn der Kanton Bern diese neue Möglichkeit des Asylgesetzes so rasch wie möglich und konsequent anwendet, kann er damit Unterbringungs- und Betreuungskosten sparen, weil einige

abgewiesene Asylbewerber durchaus in der Lage sind, im Status als vorläufig Aufgenommene eine Arbeit zu finden und so für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.

Zudem trägt dieses Vorgehen dazu bei, dass die betroffenen Menschen eine Perspektive erhalten und die teilweise sehr lange Zeit des Wartens auf die Rückschaffung sinnvoll nutzen können.

Antwort des Regierungsrates

Artikel 46 Absatz 2 AsylG ist nicht neu. Seit der zweiten Teilrevision des ursprünglichen Asylgesetzes, also ab 1. Januar 1987 gab es eine sinngemässe Bestimmung, die den Kantonen erlaubte, beim Staatssekretariat für Migration (SEM) eine vorläufige Aufnahme zu beantragen, wenn sich der Vollzug einer Wegweisung als „unmöglich“ (nach damaligem Wortlaut als „nicht durchführbar“) erwies. Die neue Fassung enthält den Zusatz, dass sich der Vollzug der Wegweisung aus „technischen Gründen als nicht möglich“ erweisen muss. Dabei handelt es sich nur um eine Präzisierung, die in der Praxis des Bundesgerichts schon seit jeher galt.

Das SEM geht nur sehr restriktiv von technischen Gründen aus, die den Vollzug der Wegweisung als unmöglich erscheinen lassen. Liegen die Gründe für die Unmöglichkeit des Vollzugs der Wegweisung im Verhalten der ausreisepflichtigen Person, beispielsweise indem sich diese weigert, heimatliche Reisedokumente zu beschaffen oder mit den Behörden zusammenzuarbeiten, so rechtfertigt dies keine Anordnung einer vorläufigen Aufnahme. Demgegenüber ordnet das SEM eine vorläufige Aufnahme an, wenn die ausreisepflichtige Person ihren Mitwirkungspflichten jederzeit nachkam und sich beispielsweise der Herkunftsstaat über eine lange Dauer (nach aktueller Praxis während mindestens fünf Jahren) weigert, der ausreisepflichtigen Person Reisepapiere auszustellen oder sie im Herkunftsstaat einreisen zu lassen, obschon sie deren Identität nicht bestreitet.

Das Amt für Migration und Personenstand (MIP) wendet die vom Motionär erwähnte Bestimmung in geeigneten Fällen also bereits an und stellt dem SEM einen Antrag auf vorläufige Aufnahme. Die Fälle sind äusserst selten. Da während mindestens fünf Jahren erfolglos ein Vollzug der Wegweisung geprüft werden muss und während dieser Zeit Nothilfekosten anfallen, kann zum Vornherein nicht von einem Spareffekt gesprochen werden, zumal die ausreisepflichtige Person in dieser Zeit nicht arbeiten darf und somit die Integrationsbemühungen erst nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme beginnen.
Der gesetzliche Auftrag des MIP liegt primär im Vollzug der Wegweisung. Es wäre deshalb widersinnig, die behördlichen Bemühungen von Beginn weg darauf auszurichten, dass der Vollzug der Wegweisung sich sowieso als unmöglich erweisen wird.

Der Regierungsrat beantragt, die Motion anzunehmen und gleichzeitig abzuschreiben.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	279-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.739
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in) Köpfli (Bern, glp) Gnägi (Walperswil, BDP) Jost (Thun, EVP) Reinhard (Thun, FDP) Schlatter (Thun, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	670/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion:	Polizei- und Militärdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Punktweise beschlossen** **Ziffern 1-3: Annahme als Postulat** **Ziffer 4: Annahme**

Moderne und effiziente Mobilität fördern: Ride-Sharing-Apps sollen auch im Kanton Bern benutzt werden können

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. den gewerbsmässigen Personentransport von der Taxiverordnung auszuklammern, sofern ein Strassenfahrzeug nicht explizit als Taxi beschriftet ist

2. die Taxiverordnung zu liberalisieren und den modernen Gegebenheiten anzupassen

3. das Taxiwesen abschliessend auf kantonaler Ebene zu regeln (Ausnahmen sollen nur möglich sein, wenn Gemeinden Taxis spezielle staatliche Privilegien erlauben)

4. in der Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons Bern die «Sharing Economy» als zentrales Element aufzunehmen und konsequent zu berücksichtigen

Begründung:



Das Pendlerauto ist im Schnitt mit 1,12 Personen besetzt (1). Gelingt es, diesen Durchschnittswert zu erhöhen, liesse sich das Stauproblem elegant entschärfen oder sogar weitgehend lösen. Auch aus ökologischer Sicht wäre dies sehr zu begrüssen. Eine naheliegende Massnahme wäre die Förderung von Fahrgemeinschaften. Lange Zeit war die Organisation von Fahrgemeinschaften jedoch relativ aufwendig und bedeutete für interessierte Personen eine Einschränkung der Flexibilität. In einer nicht-repräsentativen Online-Umfrage (N=3990) wurde der grosse Aufwand auch als Haupthinderungsgrund für das Bilden von Fahrgemeinschaften identifiziert.[1]

Mit der technologischen Entwicklung der letzten paar Jahre hat sich die Organisation von Fahrgemeinschaften allerdings deutlich vereinfacht. Sogenannte Ride-Sharing-Apps können Anbieter und Nachfrager von Mitfahrgelegenheiten innerhalb weniger Minuten zu günstigen Tarifen vernetzen. Damit entfällt der bisherige Organisationsaufwand weitgehend. Dank den finanziellen Anreizen, die ein freier Markt hier bieten würde, dürfte die Zahl der Fahrgemeinschaften stark zunehmen.

Zu den einzelnen Forderungen:

1) Die geltende Taxiverordnung im Kanton Bern ist die restriktivste in der Schweiz und kommt bezüglich Nutzung von Ride-Sharing-Apps einem Technologieverbot gleich. Anders als der Name «**Taxi**verordnung» vermuten lässt, reguliert die kantonale Taxiverordnung weit mehr als nur Taxis. Sie reguliert jegliche gewerbsmässige Personenbeförderung (Art. 1 Abs. 2 TaxiV), sei es per Taxi, bestelltem Limousinenservice oder sogar Fahrradrikscha oder Pferdekutsche. Einen solch umfassenden Geltungsbereich kennt kaum ein Taxigesetz in der Schweiz. So regulieren Zürich, Basel oder Luzern nur traditionelle Taxis mit Taxilampe, die Privilegien geniessen, wie Taxistandplätze auf öffentlichem Grund oder spezielle Fahrspuren. Bürgerinnen und Bürger, die lediglich effiziente und bezahlte Mitfahrgelegenheiten anbieten möchten, sollten nicht unter die Bestimmungen der kantonalen und/oder kommunalen Taxiverordnungen fallen. Wer die nationalen Anforderungen an den gewerbsmässigen Personentransport erfüllt und einen sauberen Strafregisterauszug vorweisen kann, soll im Kanton Bern unkompliziert Mitfahrgelegenheiten anbieten können.

2) Die folgende Übersicht zeigt, warum die Taxiregulierung des Kanton Bern nicht mehr zeitgemäss ist:

   - Sie verlangt eine **Ortskundeprüfung** (Art. 5 Abs. 2 Bst. f TaxiV) und **Sprachkenntnistests** (Art. 5 Abs. 2 Bst. d) für jeden Fahrer. In Zeiten von GPS und Apps, über die die Bestellung inklusive Zieleingabe erfolgen kann, ist dies nicht mehr nötig. Gerade die Sprachprüfung ist für Personen, die aufgrund ihrer Sprachkenntnisse den Einstieg in den Arbeitsmarkt bis jetzt verpasst haben, eine hohe Hürde.
   - Personen, die eine Taxihalterbewilligung erlangen möchten, müssen **vierzig Wochen pro Jahr** die **Transportbereitschaft** aufrechterhalten (Art. 4 Abs. 2. Bst. f). Für jemanden, der flexibel und selbstständig Taxidienstleistungen anbieten möchte, ist dies kaum

[1] https://www.tagesanzeiger.ch/schweiz/standard/Pendler-wollen-allein-im-Auto-sitzen/story/15232287

machbar. Dadurch werden kartellähnliche Zustände gefördert. Dies ist nicht im Interesse von Personen, die vermehrt Mobilität in Fahrgemeinschaften suchen.

- Basierend auf der kantonalen Taxiregulierung schreibt die **Stadt Bern millimetergenau** vor, wie gross der **Preis aussen angeschrieben** sein muss (Art. 9 Abs. 2 BTR) und dass Tarifänderungen der Behörde gemeldet werden müssen (Art. 10 Abs. 1 BTR).

Viele dieser Vorschriften sind in der heutigen Zeit überflüssig oder zu streng gefasst. Sie schützen nicht die Fahrgäste, sondern verhindern neue und viel effizientere Mobilitätsformen. Taxis werden jedoch noch lange ihren Platz im Mobilitätsmix haben, und die traditionelle Taxibranche soll von einer liberaleren Regelung des Taxigewerbes profitieren dürfen.

3) Mobilität macht nicht vor Gemeindegrenzen halt. Entsprechend sollte das Taxiwesen auf kantonaler Stufe umfassend geregelt sein. Nur so werden Angebote über die Gemeindegrenzen hinweg möglich. Eine Ausnahme bildet die Nutzung des öffentlichen Raums. Wo Gemeinden den Taxis spezielle staatliche Privilegien (wie die Benutzung von Standplätzen am Bahnhof oder von Busspuren) erlauben, macht eine Regulierung Sinn. Deshalb soll es dem Kanton und auch den Gemeinden in diesen Fällen weiterhin möglich sein, das klassische Taxiwesen zu regulieren. Es muss aber jederzeit möglich sein, Personenbeförderung ohne diese Privilegien anzubieten und entsprechend ohne unter eine allfällige Taxiregulierung zu fallen.

4) Zur Förderung einer effizienteren Mobilität sollen nicht nur die regulatorischen Hindernisse für die Nutzung von Ride-Sharing-Apps beseitigt werden. Vielmehr müssen diese neuen Mobilitätsformen in der Verkehrs- und Raumplanungspolitik des Kantons Bern als zentrale Elemente aufgenommen und konsequent berücksichtigt werden. Während der Ausbau des öffentlichen Verkehrs und des Individualverkehrs den Kanton jährlich viele hundert Millionen Franken kostet, ist eine effizientere Nutzung der bestehenden Verkehrsinfrastruktur praktisch kostenneutral. Angesichts der angespannten kantonalen Finanzlage sollten innovative Lösungsansätze zur Effizienzsteigerung besonders berücksichtigt werden. Gerade auch der ländliche Raum würde von einer niederschwellig zugänglichen und kostengünstigen Mobilität profitieren.

Antwort des Regierungsrats

Zu den Ziffern 1 bis 3

Ein Technologieverbot besteht im Kanton Bern wegen der Regulierung der Taxibranche keineswegs. Das zeigt sich beispielsweise daran, dass die grossen Taxidienstleisterinnen in der Stadt Bern Services per App anbieten. Wie die Motionäre richtig festhalten, erfasst die kantonale Taxiverordnung nur den *gewerbsmässigen* Personentransport. Sämtliche Mitfahrgelegenheiten und Pendlergemeinschaften, die ohne Gewinnstreben angeboten werden, und sporadische entgeltliche Transportdienste fallen nicht darunter.

Der Regierungsrat vertritt die Auffassung, dass von staatlichen Eingriffen in die Wirtschaftsfreiheit nur mit Zurückhaltung Gebrauch gemacht werden sollte. Ausgangspunkt eines jeden solchen Eingriffs ist der Schutz von Polizeigütern im Sinne eines überwiegenden öffentlichen Interesses und die Wahrung der Verhältnismässigkeit. Die Ausübung gewerblicher Tätigkeiten darf gemäss dem Gesetz über Handel und Gewerbe vom 4. November 1992 (HGG; BSG 930.1) ex-

plizit zum Schutz des Publikums vor unlauterem Geschäftsgebaren eingeschränkt werden. Der gewerbsmässige Personentransport ist durchaus geeignet, ein solches Schutzbedürfnis zu begründen. Namentlich die Erbringung einer Taxidienstleistung weckt die berechtigte Erwartung der Kundschaft, dass die Taxiführerin oder der Taxiführer über gute Fahr- und Orts- sowie hinreichende Sprachkenntnisse verfügt. Ebenso wird erwartet, dass die Taxidienstleisterinnen und -dienstleister Auto- und Betriebshaftpflichtversicherungen abschliessen, die Deckung für die gewerblichen Tätigkeiten bietet. Zudem werden von der Kundschaft zu Recht Anforderungen an die Integrität der Person am Lenkrad gestellt. Insbesondere gilt dies im Taxigewerbe, das als ergänzendes Angebot zum öffentlichen Verkehr gilt, und zu welchem zu Randzeiten auch nur wenige oder keine Alternativen bestehen. Insofern lässt sich eine staatliche Regulierung zweifelsohne rechtfertigen. Wie intensiv sie auszufallen hat, hat sich ebenso nach den vorhandenen Schutzinteressen richten. Erwähnenswert erscheint dem Regierungsrat in diesem Zusammenhang, dass namentlich der in der Motion als Beispiel herangezogene Kanton Zürich jüngst auch Bestrebungen zeigte, sog. Limousinendienste einer gesetzlichen Regulierung zu unterstellen.

Zur Frage, welche Art von Dienstleistung unter eine solche Regulierung fallen soll, ist nach Auffassung des Regierungsrats nicht die Bezeichnung oder das Anpreisen durch die dienstleistungserbringende Person massgebend – wie es Ziffer 1 der Motion fordert –, sondern das Schutzbedürfnis, das von der Dienstleistungserbringung ausgeht. Gleichartige Tätigkeiten sind nur schon aufgrund rechtsstaatlicher Grundsätze gleich zu behandeln. Es kann nicht im Belieben der dienstleistungserbringenden Person stehen, ob ihre Dienstleistung unter eine staatliche Regulierung fällt. Der Regierungsrat erachtet eine Regulierung im Sinne des Wortlauts von Ziffer 1 daher nicht als tauglich. Die Absicht der Motion ist aber wohl eine andere. Auch der Regierungsrat erachtet es als angezeigt, die heutige Taxiregulierung einer umfassenden Prüfung zu unterziehen. Dabei kann es durchaus sachgerecht sein, zwischen „klassischem“ Taxi (Standplatz, Rufen auf Handzeichen) und einer Transportdienstleistung „auf Bestellung“ hin (App, Telefon, etc.) zu unterscheiden.

Zu bedenken gilt dabei, dass eine weitreichende Liberalisierung bedeutende Konsequenzen für das Taxigewerbe und seine Kundschaft hätte. Neben positiven Effekten wären zweifelsohne auch zahlreiche negative zu gegenwärtigen. Die bisherigen Erfahrungen der hauptbetroffenen Gemeinden mit dem geltenden Recht sind überwiegend positiv. Es bietet eine Handhabe, die ein gewisses Schutzniveau für die Kundschaft und damit auch eine gewisse Qualität gewährleistet. Ohne eine solche Regulierung wäre die Kundschaft weitgehend auf sich allein gestellt. Es trifft zu, dass online-Bewertungssysteme wie z.B. auf Taxi-Apps eine staatliche Kontrolle teilweise kompensieren. Eine nach wie vor breite Bevölkerungsschicht, allen voran ältere Menschen, verfügt jedoch nicht immer über entsprechende Kenntnisse, sich die nötigen Informationen selbständig zu beschaffen. Der Regierungsrat strebt daher eine gesetzliche Regelung an, die die Interessen einer möglichst breiten Öffentlichkeit berücksichtigt.

Auch der Regierungsrat erachtet es als erstrebenswert, dass die Rechtsgrundlagen zum Taxiwesen technologische Entwicklungen und veränderte Kundenbedürfnisse nicht behindern oder einschränken. Er ist deshalb bereit, das Spannungsfeld aus Liberalisierung und berechtigten Schutzbedürfnissen der Bevölkerung im Rahmen einer Revision der kantonalen Taxiverordnung genauer zu prüfen. In diesem Rahmen kann auch untersucht werden, in welchem Umfang noch ergänzende kommunale Regeln erforderlich sind.

Der Regierungsrat beantragt die Annahme von Ziffer 1 bis 3 als Postulat.

Zu Ziffer 4

Bei Ziffer 4 der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Der Regierungsrat anerkennt die Bedeutung der Sharing-Economy und ist bereit, diese in seine Überlegungen und sein weiteres Handeln einzubeziehen. Sie bietet sowohl ökonomisch wie auch ökologisch Vorteile und kann helfen, das bestehende Infrastrukturnetz im Kanton Bern effizienter zu nutzen, wenn dadurch der Besetzungsgrad der Fahrzeuge erhöht und die Anzahl Fahrten reduziert werden.

Der Regierungsrat unterstützt daher die Annahme von Ziffer 4 im Sinne einer Richtlinienmotion. Die konkrete Umsetzung wird der Regierungsrat an geeigneter Stelle prüfen und wo angezeigt an die Hand nehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
3. Grundzüge der Neuregelung 1
4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs 2
5. Erläuterungen zu den Artikeln 2
6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 2
7. Finanzielle Auswirkungen 3
8. Personelle und organisatorische Auswirkungen 3
9. Auswirkungen auf die Gemeinden 3
10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 3
11. Antrag 3

Vortrag
des Regierungsrates an den Grossen Rat
zum Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)

---

1. Zusammenfassung

Der Grosse Rat hat in der Sommersession 2019 vom regierungsrätlichen Bericht «Ergebnisse UDR zur Phase I» vom 22. August 2018 Kenntnis genommen. In diesem Bericht hat der Regierungsrat die im Rahmen des Projekts Umsetzung Direktionsreform (UDR) vorgesehenen Aufgabenverschiebungen unter den Direktionen und die teilweise neuen Direktionsbezeichnungen erläutert. Zudem beschloss der Grosse Rat die damit in Zusammenhang stehende Änderung des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG; BSG 152.01). Mit dieser Teilrevision des OrG werden die bisherigen Art. 27 bis 34 OrG aufgehoben; die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen sollen gemäss dem ab 1. Januar 2020 geltenden Art. 21 Abs. 1 OrG in einem Dekret geregelt werden. Dieses Dekret bildet die Grundlage für die ebenfalls auf den 1. Januar 2020 in Kraft tretenden und aufgrund von UDR angepassten Organisationsverordnungen der Direktionen und der Staatskanzlei.

2. Ausgangslage

Mit der im Rahmen des Projekts UDR und im Bericht «Ergebnisse UDR zur Phase I» vom 22. August 2018 dargestellten Direktionsreform wird die heutige Volkswirtschaftsdirektion (VOL) gestärkt. Als Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU) erhält sie neu die Verantwortung für den bisher in der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion (BVE) angesiedelten Energiebereich. Der Umweltbereich wird bei diesem Umsetzungsvorschlag weitgehend in der WEU zusammengefasst. Die heutige BVE wird neu als Bau- und Verkehrsdirektion (BVD) bezeichnet und in eine reine Infrastrukturdirektion umgebaut, die alle investitionsintensiven Bereiche wie die Strassen, den Hochwasserschutz, alle Wasserbelange, das kantonale Immobilienmanagement sowie den öffentlichen Verkehr umfasst. Bei den anderen Direktionen und der Staatskanzlei kommt es, wenn überhaupt, nur zu geringfügigen Anpassungen. Während die Bezeichnung der Finanzdirektion (FIN) unverändert bleibt, wird die bisherige Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) zur Gesundheits- und Integrationsdirektion (GID), die bisherige Erziehungsdirektion (ERZ) zur Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), die bisherige Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) zur Direktion für Inneres und Justiz (DIJ) und die bisherige Polizei- und Militärdirektion (POM) zur Sicherheitsdirektion (SID).

Im Zusammenhang mit diesen Verschiebungen von Kernaufgaben zwischen den Direktionen hat der Grosse Rat in der Sommersession 2019 eine Änderung des OrG beschlossen, welche zukünftig solche Verschiebungen von Kernaufgaben erleichtern soll, indem sie künftig statt auf Gesetzes- auf Dekretsstufe geregelt sind.

3. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vom Grossen Rat in der Sommersession 2019 beschlossenen Änderung des OrG werden die Art. 27 bis 34 OrG, die bisher die Direktionsbezeichnungen sowie die Kernaufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei regelten, auf den 1. Januar 2020 aufgehoben. Gemäss dem neu eingefügten Art. 21 Abs. 1 OrG wird der Grosse Rat zukünftig die Kernaufgaben der

Direktionen und der Staatskanzlei sowie die Bezeichnungen der Direktionen nicht mehr auf Gesetzesstufe, sondern in einem Dekret regeln. Bei der Zuteilung von Zuständigkeitsbereichen und Aufgaben wird er gemäss Art. 21 Abs. 1a OrG die Kriterien des Aufgabenzusammenhangs, der Zweckmässigkeit der Führung sowie der sachlichen und politischen Ausgewogenheit zu beachten haben.

4. Umsetzung, geplante Evaluation des Vollzugs

Der Regierungsrat besorgt die ihm überantworteten Aufgaben insbesondere auch dadurch, dass er die Tätigkeiten des Kantons plant, koordiniert und periodisch überprüft (Art. 2 Abs. 1 Bst. d und e OrG). Im Rahmen dieses Dauerauftrags ist der Regierungsrat zur periodischen Überprüfung der durch das ADSD und die Organisationsverordnungen geschaffenen Aufgabenzuteilungen verpflichtet.

5. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 1 bis 9

Während Art. 1 die Bezeichnungen der Direktionen und deren Abkürzungen regelt, werden in den Art. 2 bis 8 die Kernaufgaben der Direktionen und in Art. 9 jene der Staatskanzlei aufgelistet. Es handelt sich dabei um den Regelungsinhalt der bisherigen Art. 27 bis 34 OrG, die mit der laufenden Teilrevision des OrG aufgehoben werden. Der bisherige Wortlaut wurde übernommen, unter Berücksichtigung der im Rahmen von UDR erarbeiteten Neuzuteilungen von Aufgaben und Neubezeichnungen der Direktionen. Zudem wurden punktuelle redaktionelle Vereinheitlichungen und Aktualisierungen der Begrifflichkeiten vorgenommen.

Artikel 10

Art. 10 sieht vor, dass der Regierungsrat formale und redaktionelle Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen, welche aufgrund von zukünftigen Änderungen dieses Dekrets nötig werden, innert einem Jahr seit deren Inkrafttreten durch Verordnung vornehmen kann. Es handelt sich dabei um den reinen gesetzestechnischen Nachvollzug, welcher keinerlei politischen Spielraum bietet und für welchen deshalb der Verordnungsweg zweckmässig ist.

In den Übergangsbestimmungen zur laufenden Teilrevision des OrG (neuArt. T1-1 und T1-2 OrG) ist der Vorrang der Aufgabenzuteilungen nach den Ausführungsbestimmungen zum OrG, namentlich des ADSD und der Organisationsverordnungen der Direktionen und der Staatskanzlei, sowie die Ermächtigung des Regierungsrats zum gesetzestechnischen Nachvollzug dieser UDR-bedingten Anpassungen geregelt.

Artikel 11 (Inkrafttreten)

Art. 11 sieht das Inkrafttreten des Dekrets am 1. Januar 2020 vor. Art. 3 Abs. 1 Bst. c wird hingegen zu einem späteren Zeitpunkt in Kraft treten.

6. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

In den Richtlinien der Regierungspolitik 2019-2022 ist die Vorlage nicht ausdrücklich erwähnt. Es ergibt sich jedoch aus Art. 87 Abs. 2 KV, dass der Regierungsrat im Rahmen von Verfassung und Gesetz die zweckmässige Verwaltungsorganisation bestimmt und für eine rechtmässige, bürgernahe und wirkungsvolle Verwaltungstätigkeit sorgt. Die Legislaturrichtlinien halten zudem fest, dass der Kanton Bern wirkungsvolle, qualitativ hochstehende und effiziente Dienstleitungen erbringt (Ziel 2).

7. Finanzielle Auswirkungen

Bei den vorgeschlagenen Verschiebungen von Kernaufgaben zwischen den Direktionen handelt es sich um Anpassungen der Verwaltungsorganisation, die nicht primär finanzielle Ziele verfolgen. Von einer verbesserten Verwaltungsstruktur ist indes langfristig eine wirtschaftlichere Verwaltungstätigkeit zu erwarten. Durch das Dekret selbst entstehen keine zusätzlichen finanziellen Folgekosten, es kann auf die Ausführungen zu den finanziellen Folgen im Vortrag zur Teilrevision des OrG verwiesen werden.

8. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Da es sich bei der nun beantragten fokussierten Direktionsreform um eine Aufgabenverschiebung unter einzelnen Direktionen handelt, ist kein Personalabbau mit der Umsetzung verbunden. Die Aufgaben werden von den Verwaltungseinheiten weiterhin wahrgenommen, nur teilweise unter dem Dach einer anderen Direktion.

9. Auswirkungen auf die Gemeinden

Finanzielle Auswirkungen auf die Gemeinden sind nicht zu erwarten. Infolge geänderter Zuständigkeiten der Direktionen können sich Wechsel bei den kantonalen Ansprechpartnern der Gemeinden ergeben.

10. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Auswirkungen auf die Volkswirtschaft sind nicht zu erwarten.

11. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, das vorliegende neue Dekret zu genehmigen.

Bern, 5. Juni 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 758
2019_04_JGK_Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen_ADSD

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
Dekret über die Aufgaben der Direktionen und der Staatskanzlei und die Direktionsbezeichnungen (ADSD)			
Der Grosse Rat des Kantons Bern, gestützt auf Artikel 21 Absatz 1 des Gesetzes vom 20. Juni 1995 über die Organisation des Regierungsrates und der Verwaltung (Organisationsgesetz, OrG)[1)], auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
I.			
Art. 1 Bezeichnung der Direktionen 1 Die Direktionen werden wie folgt bezeichnet: a Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion (WEU), b Gesundheits- und Integrationsdirektion (GID), c Direktion für Inneres und Justiz (DIJ), d Sicherheitsdirektion (SID), e Finanzdirektion (FIN),	b Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion (~~GID~~GSI),		*Antrag Kommissionsmehrheit*

[1)] BSG 152.01

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
f Bildungs- und Kulturdirektion (BKD), g Bau- und Verkehrsdirektion (BVD).			
Art. 2 Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion [1] Die Wirtschafts-, Energie- und Umweltdirektion erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten: a wirtschaftliche Entwicklung, b Arbeitsmarkt, c Energie, Luftreinhaltung und Immissionsschutz, d Landwirtschaft (einschliesslich Berufsbildung), e Veterinärwesen, f Wald und Naturgefahren, g Lebensmittel, h Chemikalien, i Natur- und Bodenschutz, k Fischerei und Renaturierung öffentlicher Gewässer, l Jagd und Wildtierschutz, m Umweltsicherheit, Umweltverträglichkeitsprüfungen, nachhaltige Entwicklung und Klima.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	**Minderheit**	
Art. 3 Gesundheits- und Integrationsdirektion [1] Die Gesundheits- und Integrationsdirektion erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten: a Gesundheit, b Sozialhilfe, c Asylsozialhilfe, d Opferhilfe, e Integration, f Heilmittel, g Betäubungsmittel.	Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion [1] Die Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten:		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 4 Direktion für Inneres und Justiz [1] Die Direktion für Inneres und Justiz erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten: a Beziehungen zur Justiz und Gerichtsorganisation, b kirchliche und religiöse Angelegenheiten, c Gemeindewesen, d Raumplanung, e Baupolizei,			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
f Kindes- und Erwachsenenschutz, g Kinder- und Jugendhilfe, h Verwaltungsrechtspflege, i Zivil- und Strafrecht, k Betreibung und Konkurs, l Grundbuch, m Handelsregister, n Geoinformation und Geodaten-Infrastruktur, o Aufsichtsrecht der beruflichen Vorsorge und des Stiftungswesens, p Notariats- und Anwaltswesen, q kantonale Sozialversicherung, r Handänderungssteuern.			
Art. 5 Sicherheitsdirektion [1] Die Sicherheitsdirektion erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten: a Polizei, b Strassen- und Schiffverkehr, c Personenstand und Bürgerrecht,			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
d Migration, e Justizvollzug, f Militär, g Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe, h wirtschaftliche Landesversorgung, i Sport, k Geldspiel.			
Art. 6 Finanzdirektion [1] Die Finanzdirektion erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten: a Finanzhaushalt, b Personal, c Steuern, d Informations- und Kommunikationstechnologie, e Organisationsentwicklung.			
Art. 7 Bildungs- und Kulturdirektion [1] Die Bildungs- und Kulturdirektion erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten: a Bildung,			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
b Kulturförderung und -pflege.			
Art. 8 Bau- und Verkehrsdirektion [1] Die Bau- und Verkehrsdirektion erfüllt die ihr zugeteilten Aufgaben auf folgenden Gebieten: a Hochbau und Immobilien, b Strassen- und Wasserbau, c öffentlicher Verkehr, d Wassernutzung und Gewässerregulierung, e Gewässerschutz, f Abfall, g Baubeschwerden.			
Art. 9 Staatskanzlei [1] Die Staatskanzlei erfüllt die ihr zugeteilten Stabsfunktionen sowie Aufgaben auf den folgenden Gebieten: a politische Planung, b politische Rechte, c amtliche Veröffentlichung von Erlassen, d Information der Öffentlichkeit und Kommunikation,			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
e Sprachen, f begleitende Rechtsetzung, g bernjurassische Angelegenheiten, h Gleichstellung von Frau und Mann, i Archivierung.			
Art. 10 Gesetzestechnischer Nachvollzug [1] Der Regierungsrat wird ermächtigt, innert einem Jahr seit Inkrafttreten einer Änderung dieses Dekrets durch Verordnung die formalen und redaktionellen Anpassungen in Gesetzen, Dekreten und Grossratsbeschlüssen vorzunehmen.			
Art. 11 Inkrafttreten [1] Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft. [2] Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt der Anwendung von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c.			
II.			
Keine Änderung anderer Erlasse.			
III.			
Keine Aufhebungen.			

Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
	Mehrheit	Minderheit	
IV.			
Dieses Dekret tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.			
Bern, 5. Juni 2019 Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer	Bern, 24. Juni 2019 Im Namen der Kommission Der Präsident: Jost		Bern, 3. Juli 2019 Im Namen des Regierungs-rates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Anträge des Regierungsrates und der Kommission

Baugesetz (BauG) (Änderung)

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung 1
2. Ausgangslage 1
2.1 BauG-Revision vom 9.6.2016 1
2.2 Grundzüge der Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG 2
2.3 Fälligkeit (Art. 142c BauG) 2
2.4 Verfahren (Art. 142d BauG) 2
3. Motionen Lanz und Haas 3
4. Auftrag 3
5. Grundzüge der Neuregelung 3
6. Erlassform 4
7. Rechtsvergleich 4
7.1 Freigrenze 4
7.2 Fälligkeit 4
7.3 Verfahren 5
8. Erläuterungen zu den Artikeln 5
9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen 11
10. Finanzielle Auswirkungen 11
11. Personelle und organisatorische Auswirkungen 12
12. Auswirkungen auf die Gemeinden 12
13. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft 12
14. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens 12
15. Anträge 14

Vortrag des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Baugesetzes

1. Zusammenfassung

Am 9. Juni 2016 beschloss der Grosse Rat im Rahmen einer umfassenden Teilrevision der bernischen Baugesetzgebung[1] eine Änderung des Baugesetzes (BauG[2]). Im Rahmen dieser BauG-Änderung wurden u.a. die Bestimmungen zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) angepasst. Die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung finden sich in den Artikeln 142 – 142f BauG. Die BauG-Änderung ist am 1. April 2017 in Kraft getreten (BAG 2017-08). Am 6. September 2017 überwies der Grosse Rat zwei Motionen, mit denen der Regierungsrat beauftragt wird, die Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung, namentlich zum Verfahren und zum Ausgleich von Planungsvorteilen bei Auf- und Umzonungen, anzupassen. Mit der vorliegenden Änderung des BauG erfolgt die gesetzgeberische Umsetzung der zwei parlamentarischen Aufträge.

2. Ausgangslage

2.1 BauG-Revision vom 9.6.2016

Das geltende bernische Baugesetz (BauG) wurde am 9. Juni 1985 erlassen. Es ist am 1. Januar 1986 in Kraft getreten und wurde seither mehrmals revidiert, letztmals im Rahmen der umfassenden Teilrevision der Baugesetzgebung, bestehend aus einer Änderung des BauG und des Baubewilligungsdekrets (BewD), die der Grosse Rat am 9. Juni 2016 genehmigte. Mit der jüngsten BauG-Revision wurden – neben zahlreichen anderen Regelungsbereichen – unter anderem die Bundesvorgaben zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) gemäss der am 1. Mai 2014 in Kraft getretenen revidierten Raumplanungsgesetzgebung (RPG-Revision 1. Etappe)[3] gesetzlich umgesetzt.[4] Mit einer Änderung der Bauverordnung (BauV) hat der Regierungsrat am 8. Februar 2017 die nötigen Ausführungsbestimmungen erlassen und die Gesetzes-, Dekrets- und Verordnungsänderungen auf den 1. April 2017 in Kraft gesetzt (RRB 114/2017).

Der bernische Gesetzgeber hat die Mehrwertabschöpfung in Umsetzung des bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrags (Art. 38a Ziff. 4 und 5 i.V.m. Art. 5 RPG) in den Artikeln 142 – 142f BauG geregelt. Die gesetzliche (Neu-)Regelung der Mehrwertabschöpfung war im Vorfeld äusserst kontrovers diskutiert worden und konnte – gestützt auf die Rückweisung in der ersten Lesung[5] – erst in der zweiten Lesung im Grossen Rat bereinigt werden. Die vom Grossen Rat beschlossene Regelung weicht erheblich vom ursprünglichen Regelungskonzept ab, wie es der Regierungsrat in seinem Antrag an den Grossen Rat vorgeschlagen hatte.[6] Die

[1] Änderung Baugesetz und Baubewilligungsdekret (Geschäft Nr. 2014.RRGR.419)

[2] Baugesetz vom 9.6.1985 (BauG), BSG 721.0

[3] Die 1. Etappe der Revision der eidgenössischen Raumplanungsgesetzgebung umfasst die Änderung vom 15.6.2012 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700), die in der eidgenössischen Volksabstimmung vom 3.3.2013 angenommen wurde (BBL 2013 3129), sowie die Änderung vom 2.4.2014 der Raumplanungsverordnung (RPV; SR 700.1). Diese Änderungen sind am 1.5.2014 in Kraft getreten (AS 2014 899; AS 2014 909).

[4] Siehe dazu Vortrag vom 2.9.2015 des Regierungsrates an den Grossen Rat zur Änderung des Baugesetzes und des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren (im Folgenden: Vortrag BauG-Revision 2016).

[5] Tagblatt des Grossen Rates 1/2016, S. 167 ff., insbesondere S. 176 – 177.

[6] Das vom Regierungsrat vorgeschlagene Regelungskonzept ging von einer weitestgehend abschliessenden kantonalen Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG aus. Den Gemeinden wäre bei der Abschöpfung von planungsbedingten Mehrwerten bei Auf- und Umzonungen und bei der Zuweisung

vom Grossen Rat erlassenen Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung wurden im KPG-Bulletin 1/2017 übersichtsmässig vorgestellt.

2.2 Grundzüge der Regelung der Mehrwertabschöpfung im BauG

Die seit dem 1. April 2017 geltende Regelung zur Mehrwertabschöpfung im BauG ist Ausdruck des Willens des Gesetzgebers, den Gemeinden einen möglichst weiten Handlungsspielraum (und Regelungsspielraum) zu belassen. Sie beschränkt sich deshalb im Sinn einer Rahmen- oder Grundsatzgesetzgebung auf diejenigen (Mindest-)Vorgaben, die einerseits zur Umsetzung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben (Art. 5 RPG) und des entsprechenden Gesetzgebungsauftrags (Art. 38a RPG) zwingend und andererseits im Interesse der Rechtssicherheit nötig sind. Dazu gehört zunächst die Grundsatzbestimmung (Art. 142 BauG) mit der Verpflichtung, planungsbedingte Mehrwerte auszugleichen sind (Abs. 1), der Befreiung von Bund, Kanton und Gemeinden und Dritten, die öffentliche Aufgaben erfüllen, von der Ausgleichs- bzw. Abgabepflicht (Abs. 2), der Ermächtigung der Gemeinden, ein Reglement zu erlassen, sowie der subsidiären kantonalen Ersatzregelung (Abs. 4). Weiter regelt das BauG den Gegenstand der Mehrwertabschöpfung (Art. 142a BauG), die Grundzüge der Bemessung einschliesslich des Rahmens für die Abschöpfungssätze (Art. 142b BauG), die Fälligkeit (Art. 142c BauG) und das Verfahren (Art. 142d BauG). Neben der pfandrechtlichen Sicherung von Mehrwertabgabeforderungen (Art. 142e BauG) wird schliesslich die Verwendung und Verteilung („Splitting“) der Mehrwertabschöpfungserträge geregelt (Art. 142f BauG).

2.3 Fälligkeit (Art. 142c BauG)

Nachdem das Bundesrecht die Fälligkeit der Mehrwertabgabe – jedenfalls bei Einzonungen – auf den Zeitpunkt der Realisierung des Mehrwerts durch Überbauung oder Veräusserung fixiert (Art. 5 Abs. 1bis Satz 2 RPG), beschränkt sich 142c BauG auf Präzisierungen zu den Begriffen «Veräusserung» (Verweis auf sinngemässe Geltung von Art. 130 StG[7]) und «Überbauung» (Art. 2 Abs. 2 BewD). Zudem wird klargestellt, dass eine teilweise Überbauung oder Veräusserung auch bloss eine anteilmässige Fälligkeit der Mehrwertabgabe auslöst. Schliesslich werden die Grundbuchämter angehalten, den Gemeinden Angaben zu den ihnen bekannten fälligkeitsauslösenden Tatbeständen in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen. Ob die Regelung der Fälligkeit im BauG abschliessend und zwingend für sämtliche Abschöpfungstatbestände gilt, ist unklar und lässt sich anhand der verfügbaren Materialien nicht endgültig klären.

2.4 Verfahren (Art. 142d BauG)

Das Verfahren für die Festlegung der verfügten Mehrwertabgabe wird in Artikel 142d Absätze 2 und 3 BauG geregelt. Es ist so ausgestaltet, dass das mehrwertauslösende Planungsverfahren und das Abgabeverfahren so koordiniert werden, dass einerseits nicht unnötig Verfügungen «auf Vorrat» erlassen werden müssen und andererseits für die Beteiligten, namentlich die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, Voraussehbarkeit und Rechtssicherheit gewährleistet sind. Das BauG sieht deshalb vor, dass spätestens im Zeitpunkt der ersten öffentlichen Auflage der mehrwertauslösenden Planung ein Entwurf der Verfügung über die Mehrwertabgabe vorgelegt wird, so dass die betroffene Grundeigentümerschaft bereits zu diesem Zeitpunkt weiss, ob ein planungsbedingter Mehrwert entsteht und in welcher Grössenordnung mit einer Mehrwertabgabe zu rechnen ist. Nach Rechtskraft der Planung erlässt die Gemeinde die eigentliche Abgabeverfügung, die nach den Regeln des VRPG mit Beschwerde beim zuständigen Regierungsstatthalteramt angefochten werden kann. Um die Höhe der Mehrwertabgabe muss somit nicht im Planerlassverfahren gestritten werden, sondern erst, wenn die Planung in Kraft tritt. Wird der Zeitpunkt der Fälligkeit bestritten, erlässt die Gemeinde eine (anfechtbare) Feststellungsverfügung.

von Land in Materialabbau- und Deponiezonen ein gewisser Regelungsspielraum gewährt worden. Der Antrag des Regierungsrats sah namentlich dort eine abschliessend kantonale Regelung vor, wo es im Interesse der Rechtsgleichheit und Rechtssicherheit als geboten erschien (z.B. einheitliche Form- und Verfahrensbestimmungen).

[7] Steuergesetz vom 21.5.2000 (StG), BSG 661.11

3. Motionen Lanz und Haas

Am 29. Mai 2017 reichten die Grossräte Raphael Lanz (SVP, Thun) und Adrian Haas (FDP, Bern) zwei Motionen ein, mit denen eine Anpassung der gesetzlichen Regelung zur Mehrwertwertabschöpfung bei Auf- und Umzonungen verlangt wird.

Die Motion Lanz (M 106/2017)[8] beauftragt den Regierungsrat, «dem Grossen Rat eine bundesrechtskonforme Revision von Artikel 142a ff. Baugesetz (BauG) und namentlich von Artikel 142d Absatz 2 BauG vorzulegen, mit dem Ziel, dass bei Umzonungen und insbesondere bei Aufzonungen die Eigentümerschaft von betroffenen Grundstücken im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen nicht zusätzlich zu Einsprachen veranlasst wird.» Wie in der Begründung ausgeführt wurde, hätten erste Erfahrungen aus der Praxis gezeigt, dass die gesetzliche Regelung zur Mehrwertabschöpfung insbesondere bei Aufzonungen unzweckmässig sei und raumplanerisch wünschbare Aufzonungen im Rahmen von Ortsplanungsrevisionen unnötig verzögern und erschweren könne.

Mit der Motion Haas (M 107/2017)[9] wird der Regierungsrat beauftragt, «dem Grossen Rat eine Änderung des Baugesetzes vorzulegen, mit der sichergestellt wird, dass Verfügungen von Mehrwertabschöpfungen bei Auf- oder Umzonungen erst im Zeitpunkt der Realisierung erlassen werden.» In der Begründung wurde festgehalten, dass das im BauG vorgesehene Verfahren, wonach die Mehrwertabgabe bei Rechtskraft der Planung verfügt wird, bundesrechtlich nicht zwingend sei. Dem Bundesrecht werde Genüge getan, wenn die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über die bei Realisierung des planungsbedingten Mehrwerts geschuldete Mehrwertabgabe in Kenntnis gesetzt würden.

4. Auftrag

Die beiden Vorstösse wurden vom Grossen Rat am 6. September 2017 (entgegen dem Antrag des Regierungsrates) als Motionen überwiesen. Mit der Überweisung der beiden Motionen hat der Grosse Rat dem Regierungsrat einen verbindlichen Gesetzgebungsauftrag erteilt. Die am 1. April 2017 in Kraft getretene gesetzliche Regelung zur Mehrwertabschöpfung ist somit im Sinn der beiden Motionen anzupassen.

Um den Regelungsbedarf und die Stossrichtung einer Gesetzesanpassung frühzeitig und möglichst breit abgestützt zu klären, lud die JGK im Dezember 2017 die Motionäre, Vertretungen der im Grossen Rat vertretenen politischen Parteien und der massgeblichen politischen Interessenkreise zu einer Diskussion (Hearing) ein. Die Teilnehmenden[10] kamen an diesem Hearing grossmehrheitlich überein, dass im Rahmen der anstehenden Gesetzesanpassungen zur Umsetzung der beiden Motionen lediglich Anpassungen bei den Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung bei Auf- und Umzonungen sowie gewisse Verfahrensoptimierungen ausgearbeitet werden sollen, jedoch keine umfassende Überarbeitung der Artikel 142 – 142f BauG gewünscht wird.

5. Grundzüge der Neuregelung

Mit der vorliegenden Änderung des BauG wird den Forderungen der Motion Lanz (M 107-2017) und der Motion Haas (M 106-2017) Rechnung getragen, indem einerseits für Auf- und Umzonungen differenzierte Regelungen betreffend Freigrenze und Fälligkeit erlassen werden und andererseits das Verfahren für die Erhebung der Mehrwertabgabe optimiert wird. Die Ge-

[8] Geschäft 2017.RRGR.324

[9] Geschäft 2017.RRGR.325

[10] Teilnehmende des Hearings waren: Regierungsrat Christoph Neuhaus (Leitung), Vertretungen der JGK (Generalsekretariat und Amt für Gemeinden und Raumordnung), Grossrat Adrian Haas (Motionär und Präsident Handels- und Industrieverein [HIV] Kanton Bern), Grossrat Lars Guggisberg (stellvertretend für Grossrat und Motionär Raphael Lanz), Vertretungen der Fraktionen SP-JUSO-PSA, Grüne, GPL, EDU; Vertretungen der Kommunalverbände (VBG / BGK), des Berner Heimatschutzes, der Berner KMU, des Hauseigentümerverbands (HEV) Kanton Bern, der Stiftung Landschaftsschutz Schweiz (SLS), des Schweizerischen Fachverbands der Raumplanerinnen und Raumplaner (FSU) sowie Vertretungen der Gemeinde Köniz.

legenheit wird benützt, um eine Klarstellung bezüglich Teuerung bei der Bemessung der Mehrwertabgabe vorzunehmen. Auf weitere Anpassungen wird entsprechend der mit den Motionären, den Vertretungen der Grossratsfraktionen und Interessenverbänden im Dezember 2017 getroffenen Absprache (siehe Ziff. 4) gezielt verzichtet. Die Gelegenheit wird jedoch benützt, um einige für die Rechtsanwendung und den Vollzug nötige Präzisierungen und Klarstellungen vorzunehmen, zumal der Vortrag des Regierungsrats vom September 2015 an den Grossen Rat zur damaligen BauG-Änderung teilweise überholt ist und die verfügbaren Materialien zu den vom Grossen Rat im Rahmen der parlamentarischen Debatte 2016 beschlossenen Änderungen kaum Erläuterungen enthalten.

6. Erlassform

Die Umsetzung der beiden Motionsforderungen erfolgt im Rahmen einer Anpassung des Baugesetzes.

7. Rechtsvergleich

7.1 Freigrenze

Nach Artikel 5 Absatz 1^{quinquies} Buchstabe b PRG kann das kantonale Recht vorsehen, dass auf die Mehrwertabgabe verzichtet wird, wenn der voraussichtliche Ertrag in einem ungünstigen Verhältnis zum Erhebungsaufwand steht. Die bundesrechtliche Mindestregelung lässt es den Kantonen somit offen, die Mehrwertabgabe erst ab einem bestimmten Mindestbetrag (Schwellenwert) zu erheben. Die Festlegung eines entsprechenden Schwellenwerts als Freigrenze oder Freibetrag ist nicht nur aus Gründen der Verhältnismässigkeit und der Verfahrensökonomie gerechtfertigt, sondern auch mit Blick auf die «ratio legis» von Artikel 5 RPG – wonach *erhebliche* Mehrwerte angemessen auszugleichen sind – auch geboten. In der parlamentarischen Beratung zur RPG-Revision stand ursprünglich ein Betrag von CHF 30‘000 zur Diskussion.[11] Der Bundesgesetzgeber hat indessen von der Verankerung dieses Betrags im RPG abgesehen.

Die Kantone haben im Rahmen der Umsetzung der bundesrechtlichen Mindestvorgaben folgende gesetzliche Regelungen getroffen:[12]

Die Kantone BS, SH und VD sowie der Kanton SZ bei Einzonungen verzichten auf eine Mehrwertabgabe, wenn der planungsbedingte Mehrwert weniger als CHF 10‘000.- beträgt. In den Kantonen AR, AI, FR und GR gilt ein Mindestbetrag von CHF 20‘000.-. Die Kantone OW, SG, ZH sowie der Kanton SZ bei Auf- und Umzonungen sehen einen Schwellenwert von CHF 30‘000.- vor, ebenso der Kanton BL, wobei es sich dort explizit um einen Freibetrag (Abzug) handelt. In den Kantonen GE, LU und TI sind planungsbedingte Mehrwerte bis CHF 100‘000.- abgabefrei. In den Kantonen AG, GL, JU und VS wurde die Festlegung des Mindestbetrags an die Exekutive delegiert. Daneben gibt es Kantone, welche den Abgabeverzicht nicht oder nicht nur an einen Mindestbetrag in Franken knüpfen, sondern alternativ oder kumulativ an eine Mindestfläche, wie LU (300 m^2), NW (50 m^2), UR (50 m^2) und ZG (100 m^2). Eine besondere Regelung kennt der Kanton BS, wo die Mehrwertabgabe aufgeschoben wird, wenn nicht mehr als 10 % der zusätzlichen Geschossfläche realisiert wird und der Mehrwert CHF 5000 nicht übersteigt.

7.2 Fälligkeit

Die bundesrechtliche Mindestregelung in Artikel 5 Absatz 1bis (Satz 2) RPG bestimmt, dass der Ausgleich von Planungsvorteilen bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig wird. Ob die bundesrechtliche Fälligkeitsregelung nur bei Einzonungen oder auch bei anderen potenziell mehrwertauslösenden Planungsmassnahmen (Auf- und Umzo-

[11] Siehe Amtliches Bulletin Ständerat Herbstsession 2010 (AB S 2010) 889 ff.
[12] Quelle: VLP-ASPAN, Mehrwertabgabe: Tabellarischer der kantonalen Bestimmungen (Stand 20. März 2018)

nungen, Zuweisung von Land in Abbau- und Deponiezonen etc.) gilt, ist nicht abschliessend geklärt. Die Kantone sehen folgende Fälligkeitsregelungen vor:[13]

Soweit ersichtlich haben die Kantone grossmehrheitlich (AG, AI, AR, BL, FR, GE, GL, GR, JU, LU, NW, OW, SZ, SG, TI, UR, VD, VS, ZG, ZH) die bundesrechtliche Fälligkeitsregelung (sinngemäss) übernommen und lassen die Fälligkeit der Mehrwertabgabe mit der „Realisierung“ des planungsbedingten Mehrwerts durch Überbauung oder Veräusserung eintreten. Allerdings wird der massgebliche Zeitpunkt für die fälligkeitsauslösenden „Überbauung“ recht unterschiedlich geregelt: Erteilung der Baubewilligung (AG), Baubeginn (AI, BS), Rechtskraft der Baubewilligung (AR, OW, SO, VD), 6 Monate nach Rechtskraft der Baubewilligung (FR), spätestens 90 Tage nach Rechtskraft der Baubewilligung (GE), Bauabnahme (GL, NW, SZ, UR), 30 Tage nach Bauabnahme (ZG), Bauvollendung (GR), Beginn der Nutzung (SG), Rechtskraft des Erschliessungsprojekts oder Überbauung (TG), Baufreigabe (ZH). Einige Kantone haben zudem besondere Fälligkeitsregelungen für Baurechtsverhältnisse erlassen (BL, GL, SZ). Einzig im Kanton BS löst ausschliesslich der Baubeginn (nicht aber die Veräusserung) die Fälligkeit der Mehrwertabgabe aus. Nach der noch geltenden Regelung des Kantons NE wird die Fälligkeit individuell, spätestens aber bei der Veräusserung des Grundstücks vom Kanton festgelegt.

Eine je nach Art der Planung differenzierte Fälligkeitsregelung hat soweit ersichtlich nur der Kanton LU erlassen. Demnach tritt die Fälligkeit bei Neueinzonungen mit der Überbauung oder dem Verkauf des Grundstücks ein, während bei Um- und Aufzonungen die Vollendung der Neubauten oder der erheblichen Änderungen bei bestehenden Bauten oder der Verkauf des Grundstücks die Fälligkeit auslöst.

7.3 Verfahren

Die Verfahrensbestimmungen der Kantone im Bereich Mehrwertabschöpfung sind soweit ersichtlich sehr vielfältig und weichen teilweise erheblich voneinander ab, was insbesondere auf die unterschiedlichen Zuständigkeitsregelungen im Planungsbereich oder kantonsspezifische Abgabeverfahren zurückzuführen sein dürfte. Hinzu kommt, dass die kantonalen Verfahrensbestimmungen teilweise in besonderen Erlassen oder auch auf Verordnungsstufe geregelt werden. Ein Rechtsvergleich ist deshalb kaum möglich. Aus den verfügbaren kantonalen Verfahrensregelungen[14] ergibt sich immerhin, dass die Mehrwertabgabe mehrheitlich verfügt wird (Kantone AG, AR, AI, FR, GL, LU, NW, SO, SZ, UR, VS, BL, GR), wobei kein Kanton die Vorlage eines Verfügungsentwurfs im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der mehrwertauslösenden Planung vorsieht. Einzelne Kantone sehen vor, dass der Ausgleich von Planungsvorteilen auch vertraglich geregelt werden kann (Kantone AR, AI, LU, GL, SO, SZ, SG, BL, OW, SH, ZH).

8. Erläuterungen zu den Artikeln

Artikel 142 Absätze 4 und 5 (neu)

Der bisherige Absatz 4 regelt – systematisch etwas fragwürdig und redaktionell unbefriedigend – Zweierlei: Einerseits werden die Gemeinden ermächtigt bzw. aufgefordert, die Mehrwertabschöpfung in einem Reglement zu regeln. Andererseits bildet Absatz 4 im Sinn einer subsidiären kantonalen (intertemporalen) Ersatzregelung die Grundlage dafür, damit Gemeinden ohne eigene Reglemente planungsbedingte Mehrwerte bei Einzonungen im Umfang von (genau) 20 Prozent abschöpfen können, womit die bundesrechtliche Mindestvorgabe (Art. 5 Abs. 1^{bis} RPG) als erfüllt gilt. Die beiden Regelungsgegenstände sollen neu in zwei separaten Absätzen geregelt und soweit nötig inhaltlich präzisiert werden.

Der angepasste *Absatz 4* beschränkt sich folglich auf die Ermächtigung bzw. Aufforderung der Gemeinden, den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement zu regeln. Unter „Reg-

[13] Quelle: VLP-ASPAN, Mehrwertabgabe: Tabellarischer Vergleich der kantonalen Bestimmungen (Stand 20. März 2018)
[14] Quelle: VLP-ASPAN, Mehrwertausgleich in der Kantonen, Ausführungsgesetzgebung zu Artikel 5 Absatz 1^{bis} bis 1^{sexies} im Wortlaut (Stand 20.3.2018)

lement“ wird ein nicht genehmigungspflichtiger kommunaler Erlass gemäss Artikel 50 Absatz 2 GG[15] mit Wirkung eines formellen Gesetzes verstanden. Die Gemeinden regeln darin namentlich, ob neben Einzonungen in weiteren Fällen Planungsmehrwerte abgeschöpft werden, welche Abschöpfungssätze (innerhalb des gesetzlichen Rahmens von Art. 142b Abs. 2 und 3) dabei gelten und bis zu welchem Betrag (Freigrenze) gegebenenfalls von der Abgabeerhebung abgesehen wird. Will eine Gemeinde von der Möglichkeit einer vertraglichen Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen Gebrauch machen, hat sie im Reglement mindestens zu regeln ist, *dass* in diesem Fall ein angemessener Ausgleich erfolgt. Mit dem Einschub „nach Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 RPG) und der Bestimmungen dieses Gesetzes“ wird gleichzeitig klargestellt, dass der Regelungsspielraum der Gemeinden nicht unbeschränkt ist und sich an der übergeordneten (eidgenössischen und kantonalen) Gesetzgebung zu orientieren hat. Sowohl das Bundesrecht als auch die kantonale Baugesetzgebung enthalten zur Mehrwertabschöpfung Grundsatzbestimmungen, Mindestvorgaben und teilweise abschliessende Regelungen, die den kommunalen Regelungsspielraum begrenzen oder ausschliessen. Dazu gehört zunächst der Grundsatz, dass erhebliche Planungsvorteile *angemessen* auszugleichen sind und Planungsvorteile jedenfalls bei Einzonungen zu mindestens 20 Prozent abzuschöpfen sind (Art. 5 Abs. 1 und 1^{bis} RPG). Zwingend zu beachten sind ferner die Bestimmungen zur zweckbestimmten Verwendung der Erträge aus der Mehrwertabschöpfung (Art. 5 Abs. 1^{ter} RPG) sowie die bundesrechtlich vorgesehenen Kürzungs- und Abzugstatbestände (Art. 5 Abs. 1^{quater} und 1^{sexies} RPG) einschliesslich der kantonalrechtlichen Ausführungsregelung (Art. 142b Abs. 2 BauG). Auf kantonaler Ebene regelt das BauG sodann in abschliessender Weise, in welchem Fällen bzw. Planungsmassnahmen Planungsmehrwerte (zwingend) abzuschöpfen sind oder (optional) abgeschöpft werden können (Art. 142a Abs. 1 und 2), wer Schuldner der Abgabe ist oder von der Abgabepflicht befreit ist (Art. 142 Abs. 1 und 2). Die im BauG für planungsbedingte Mehrwerte bei Einzonungen festgelegte Freigrenze (Art. 142a Abs. 4) gilt abschliessend, während die Gemeinden bei Auf- und Umzonungen selber (im Reglement) festlegen, ob und welche Freigrenze in diesem Fall gilt (Art. 142a Abs. 5). Abschliessend und zwingend gelten sowohl bei Einzonungen als auch bei Auf- und Umzonungen die Bestimmungen zur Bemessung der Mehrwertabgabe (Art. 142b Abs. 1 und 2), zur Handlungsform „Verfügung (Art. Art. 142d Abs. 1), zum Verfahren (Art. 142d) und zur Verwendung (Art. 142f). Bei der optionalen vertraglichen Abschöpfung von Planungsmehrwerten im Rahmen von Materialabbau- und Deponieplanungen besteht hingegen Handlungs- und Regelungsspielraum beim Abschöpfungssatz, bei der Fälligkeit und bei der Form des Ausgleichs.

Der neue *Absatz 5* entspricht materiell Satz 2 im bisherigen Absatz 4. Mit der redaktionellen Bereinigung wird klargestellt, dass die Gemeinden, die noch kein (oder nie ein) Reglement erlassen haben, nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Einzonungen (aber nur bei Einzonungen!) eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent (aber nicht mehr!) des planungsbedingten Mehrwerts erheben müssen. Die betreffenden Gemeinden erlassen die entsprechende Verfügung somit direkt gestützt auf die vorliegende kantonale Bestimmung, wobei die Abgabe von Gesetzes wegen auf 20 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts begrenzt ist. Die Erhebung der Mehrwertabgabe bei Einzonungen steht nicht im Belieben der Gemeinden, sondern ist (auch gemäss Art. 5 RPG) zwingend.

Artikel 142a

Im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit (vgl. Art. 142 Abs. 5 und Art. 142b Abs. 3 und 4) wird in *Absatz 4* der Zusatz «planungsbedingte» (Mehrwert) aufgenommen.

Absatz 4 regelt die Schwelle, bis zu welcher planungsbedingte Mehrwerte von der Ausgleichs- bzw. Abgabepflicht befreit sind. Im Rahmen der BauG-Revision 2016 wurde diese Schwelle als Freigrenze[16] definiert und generell auf CHF 20‘000 festgelegt. In der Praxis blieb offen, ob

[15] Gemeindegesetz vom 16.3.1998 (GG); BSG 170.11

[16] Mit der Freigrenze wird der Schwellenwert festgelegt, *bis* zu welchem planungsbedingte Mehrwerte keiner Abgabe unterliegen. Im Gegensatz zu einem Freibetrag («Abzug») wird bei der Freigrenze der volle planungsbedingte Mehrwert der Mehrwertabschöpfung unterstellt, wenn der Schwellenwert über-

diese gesetzliche Freigrenze nur bei Einzonungen oder bei sämtlichen Abschöpfungstatbeständen, insbesondere auch bei Auf- und Umzonungen gilt. Mit der vorliegenden Präzisierung wird nun klargestellt dass die gesetzliche Freigrenze von CHF 20‘000 für Einzonungen gilt, während die Gemeinden für die (optionale) Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen eigene Regelungen erlassen können. Die Gemeinden regeln die entsprechende Freigrenze (nicht: Freibetrag) in ihrem Reglement. Somit gelten bei Einzonungen einerseits und bei Um- und Aufzonungen sowie Materialabbau- und Deponiezonierungen andererseits gegebenenfalls differenzierte Schwellenwerte (Freigrenzen). Es wird somit präzisiert, dass die in Absatz 4 festgelegte Freigrenze für die Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen gilt, wobei der massgebliche Betrag unverändert CHF 20‘000 beträgt. Diese gesetzliche Freigrenze gilt abschliessend; die Gemeinden können in ihren Reglementen keine abweichende Regelung treffen.

Im neuen *Absatz 5* wird klargestellt, dass die Festlegung der Freigrenze für die Mehrwertabschöpfung bei Umzonungen, bei Aufzonungen und bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen den Gemeinden obliegt. Diejenigen Gemeinden, die (gestützt auf die entsprechende reglementarische Grundlage) bei Umzonungen, bei Aufzonungen und bei Materialabbau- und Deponieplanungen eine Mehrwertabgabe erheben, bestimmen somit selber, ob und bis zu welchem Betrag planungsbedingte Mehrwerte von der Abgabe befreit werden. Das erscheint folgerichtig, ist doch die Abschöpfung von Planungsmehrwerten in diesen Fällen für die Gemeinden optional. Mit der Wendung «gegebenenfalls» wird zum Ausdruck gebracht, dass selbstverständlich nur diejenigen Gemeinden eine Regelung treffen müssen, die von den optionalen Abschöpfungsmöglichkeiten Gebrauch machen und deshalb ohnehin ein Reglement erlassen müssen. Während somit bei Einzonungen zwingend eine Freigrenze von CHF 20‘000.- gilt, können die Gemeinden den entsprechenden «Schwellenwert» insbesondere bei Aufzonungen im Interesse der Förderung von raumplanerisch wünschbaren Siedlungsentwicklungen nach innen und Nachverdichtungen höher ansetzen. Bei der Festlegung der Freigrenze ist in jedem Fall zu beachten, dass nach Artikel 5 RPG erhebliche Planungsvorteile angemessen auszugleichen sind. Welche Vorteile als «erheblich» gelten, lässt das Bundesrecht indessen offen. Das Bundesgericht hat in einem Beschwerdefall einen gesetzlichen Freibetrag von CHF 100‘000.- als offensichtlich zu hoch und damit als unzulässig beurteilt. Gemäss den Erwägungen im entsprechenden Bundesgerichtsentscheid kann ein Freibetrag von CHF 30‘000.– als Richtwert gelten, wobei ein Freibetrag von CHF 50‘000.– auch noch in Frage kommt.[17]

Die reglementarische Festlegung einer Freigrenze bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen ist im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsgleichheit geboten, auch wenn die Mehrwertabschöpfung im Übrigen vertraglich geregelt wird.

Artikel 142b

Im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit (vgl. Art. 142 Abs. 5 und Art. 142a Abs. 5) wird in *Absatz 3* der Zusatz «planungsbedingten» (Mehrwerts) aufgenommen.

Absatz 4 stellt klar, dass die Gemeinden die Höhe der Mehrwertabgabe bzw. die entsprechenden Abgabesätze bei der Abschöpfung von Planungsmehrwerten im Rahmen von Umzonungen und Aufzonungen in ihrem Reglement regeln. Im Gegensatz zur (obligatorischen) Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen, wo von Bundesrechts wegen ein Mindestabgabesatz von 20 Prozent gilt (Art. 5 Abs. 1bis RPG), können die Gemeinden somit bei der (optionalen) Mehrwertabschöpfung bei Umzonungen und Aufzonungen gegebenenfalls andere (höhere

schritten wird. Zur Unterscheidung Freigrenze/Freibetrag, siehe Vortrag BauG-Revision 2016, S. 47 sowie BGE 143 II 568

[17] Pra 106/2017, Hinweis zu BGE 1C_132/2015 (= BGE 143 II 568): *«Gemäss den Erwägungen kann ein Freibetrag von Fr. 30 000.– als Richtwert gelten und ein Freibetrag von Fr. 50 000.– kommt auch noch in Frage, aber ein Freibetrag von Fr. 100 000.– steht offensichtlich ausser Frage, verletzt das Gleichbehandlungsgebot und führt nicht zu einem Ausgleich zwischen von der Planung benachteiligten und bevorteilten Grundeigentümern.»* Kommentar von Clémence Grisel Rapin in: „Baurecht“ 2/2018, S. 108 ff.

oder tiefere) bzw. differenzierte Abgabesätze festlegen. Sie haben indessen bei der Festlegung des Mindestabgabesatzes in jedem Fall einen *angemessenen* Ausgleich von Planungsvorteilen sicher zu stellen (Art. 5 Abs. 1 RPG) und bei der Festlegung des Maximalabgabesatzes die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie und das daraus abgeleitete Verbot der konfiskatorischen Besteuerung zu beachten.

Gemäss *Absatz 5* regeln die Gemeinden den allfälligen (optionalen) Ausgleich bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen, der *angemessen* sein muss, in der betreffenden vertraglichen Vereinbarung. Dass erhebliche Planungsvorteile angemessen auszugleichen sind, ergibt sich bereits aus Artikel 5 Absatz 1 RPG und Artikel 142a Absatz 3 BauG, wonach im Rahmen der (optionalen) Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen «angemessene Geld- oder Sachleistungen» vereinbart werden können. Weil in der Praxis vielfach unklar war, ob die in Artikel 142b BauG geregelten Abschöpfungssätze (implizit) auch für Materialabbau- und Deponiezonierungen gelten, erfolgt nun die nötige Klarstellung. Die in Absatz 3 gesetzlich festgelegten Mindest- und Maximalsätze kommen demnach bei Material- und Deponiezonierungen *nicht* zur Anwendung. Der Entscheid, *ob* und durch welche Art von Leistung (Sachleistung oder Geldleistung oder beides) die Mehrwertabschöpfung in diesem Fall erfolgt, bleibt den Gemeinden überlassen. «Angemessen» bezieht sich sowohl auf die untere Grenze als auch auf die Maximalhöhe des Ausgleichs, wobei die verfassungsrechtliche Eigentumsgarantie und das daraus abgeleitete Verbot der konfiskatorischen Besteuerung zu beachten sind. Nach der bisherigen bundesgerichtlichen Rechtsprechung liegt die obere Grenze bei 60 Prozent.

Artikel 142c Absätze 1, 1a, 2 und 3

Nach Artikel 5 Absatz 1bis PRG wird die Mehrwertabgabe zur Zahlung fällig, wenn das betroffene Grundstück überbaut oder veräussert wird. Der bundesrechtlichen Fälligkeitsregelung liegt die Absicht des Gesetzgebers zu Grunde, dass Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer die Mehrwertabgabe nicht vor der «Realisierung» des planungsbedingten Mehrwerts sollen zahlen müssen.[18] In der Literatur wird verschiedentlich davon ausgegangen, dass die bundesrechtliche Fälligkeitsregelung ausschliesslich auf Mehrwertabgaben bei Einzonungen Anwendung findet, während bei Auf- und Umzonungen (und weiteren Abschöpfungstatbeständen) davon abgewichen werden kann.[19]

Mit der vorliegenden Anpassung wird die Fälligkeit der Mehrwertabgabe neu differenziert geregelt. Gemäss *Absatz 1* gilt bei Einzonungen demnach (weiterhin) die in Art. 5 Abs. 1bis RPG vorgegebene Fälligkeitsregelung, wonach die Mehrwertabgabe fällig wird mit der Überbauung oder Veräusserung.

Absatz 1a ermöglicht es den Gemeinden, bei Umzonungen und Aufzonungen sowie bei Materialabbau- und Deponiezonierungen die Fälligkeit der Mehrwertabgabe gegebenenfalls abweichend von Absatz 1 zu regeln, und zwar aus Gründen der Rechtssicherheit in jedem Fall (auch im Hinblick auf Materialabbau- und Deponiezonierungen) im Reglement. Die Gemeinden können in ihrem Reglement zum Beispiel die Fälligkeit der Mehrwertabgabe bei Umzonungen oder bei Aufzonungen (oder sowohl bei Um- als auch bei Aufzonungen) nur bei Überbauung eintreten lassen oder sie können die Fälligkeit des Ausgleichs bei Materialabbau- und Deponiezonierungen auf die Veräusserung beschränken. Soweit und solange eine Gemeinde

[18] Amtliches Bulletin (AB) Ständerat 2010 S. 893 (Votum Büttiker), S. 894 (Votum Jenny); AB Nationalrat 2011 S. 1575 und 1591 (Voten Kommissionssprecher Bäumle); AB SR 2011 S. 1175 f. (Votum Kommissionssprecherin Diener); AB NR 2012 S. 126 (Votum Flach); AB NR 2012 S. 129 (Votum Bundesrätin Leuthard).

[19] Stellungnahme des Bundesrates vom 23.8.2017 zur Motion Egloff (M 17.3589 Für eine Raumplanung und Mehrwertabgabe mit Augenmass): «*Die Mindestvorschrift von Artikel 5 Absatz 1bis RPG ist auf die dauerhafte Neueinzonung von Nichtbauzonenland in eine Bauzone zugeschnitten. [...] Der Bundesrat vertritt daher die Auffassung, dass die Kantone bei Abgabeleistungen für Um- und Aufzonungsmehrwerte an überbauten Grundstücken davon absehen können, die Fälligkeit zwingend bei der Veräusserung eintreten zu lassen.*». VLP-ASPAN, Inforaum 3/2017, S. 14 ff.: «*… denn die Bundesregelung, wonach die Abgabe bei der Überbauung des Grundstücks oder dessen Veräusserung fällig wird, gilt ja nur für Neueinzonungen. Um- und Aufzonungen sind davon nicht erfasst.*»

in ihrem Reglement keine abweichende Fälligkeitsregelung erlässt, gilt Absatz 1 und die Fälligkeit tritt bei Veräusserung oder bei Überbauung ein.

In *Absatz 2* wird im Interesse einer einheitlichen Begrifflichkeit lediglich die Formulierung «Abgabe» durch «Mehrwertabgabe» ersetzt.

Die Gelegenheit wird genützt, um in *Absatz 3* die (aus dem früheren Recht stammende und nur hier verwendete) Formulierung «Mehrwertabschöpfung» durch den Begriff «Mehrwertabgabe» zu ersetzen.

Artikel 142d Absätze 2 – 3a

Artikel 142d BauG regelt das Verfahren für die Festlegung und Erhebung der Mehrwertabgabe. In der geltenden Fassung sieht Artikel 142d ein zweistufiges Verfahren vor, indem die Gemeinde der betroffenen Grundeigentümerschaft zunächst den Entwurf der Abgabeverfügung vorlegt (Schritt 1) und später, wenn die Planung in Rechtskraft erwachsen ist, die Abgabe definitiv verfügt (Schritt 2). Dieses Vorgehen hat den Vorteil, dass das Planerlassverfahren und das Abgabeerhebungsverfahren zeitlich getrennt, aber koordiniert ablaufen. Vor allem erhält die betroffene Grundeigentümerschaft so frühzeitig (nämlich im Planerlassverfahren) Kenntnis über die zu erwartende Mehrwertabgabe.[20]

In der Praxis hat das gesetzlich vorgesehene zweistufige Verfahren, insbesondere der *Entwurf* der Abgabeverfügung, jedoch Verunsicherung bei den betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern und als Folge davon Widerstand gegen die betreffenden Planungen ausgelöst. Es hat sich gezeigt, dass die Vorlage eines Verfügungsentwurfs nicht zielführend ist. Das Verfahren wird deshalb präzisiert. Dem (berechtigten) Anspruch der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, frühzeitig Kenntnis zu erhalten, ob als Folge der Planung eine Mehrwertabgabe erhoben wird, soll jedoch weiterhin Rechnung getragen werden. Diesem Informationsbedürfnis bzw. Informationsanspruch der Grundeigentümerschaft kann aber auf andere Weise entsprochen werden als mit einem Verfügungsentwurf. Es wird deshalb in *Absatz 2* festgehalten, dass die Gemeinde die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der mehrwertauslösenden Planung über die Höhe der zu erwartenden, provisorisch berechneten Mehrwertabgabe *informiert*. Auf den Entwurf der Abgabeverfügung wird verzichtet. Mit der Wendung «die zu erwartende Mehrwertabgabe» wird gleichzeitig klargestellt, dass die Abgabe zwar provisorisch berechnet, aber noch nicht definitiv festgelegt (und schon gar nicht verbindlich verfügt) wird. Die Gelegenheit wird genutzt, um die bisherige etwas schwerfällige Umschreibung «Planung, die den Mehrwert begründet» durch die ebenso treffende, gestraffte Formulierung «mehrwertbegründende Planung» zu ersetzen.

Absatz 3 wird lediglich sprachlich bzw. redaktionell präzisiert, ohne dass am Verfahren materiell etwas geändert wird. Demnach erlässt die Gemeinde die (definitive) Verfügung über die Mehrwertabgabe, sobald die mehrwertbegründende Planung in Rechtskraft erwachsen ist. Die zu diesem Zeitpunkt verfügte Mehrwertabgabe muss – vorbehältlich der aufgelaufenen Teuerung – der zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage erteilten Information entsprechen. Es versteht sich von selbst, dass allfällige im Rahmen der Beschlussfassung vom zuständigen Organ beschlossene (wesentliche) Änderungen in der zu erlassenden Mehrwertabgabeverfügung zu berücksichtigen sind und insofern ebenfalls vorbehalten bleiben. Sofern solche Änderungen als wesentliche Sachverhaltsänderungen zu qualifizieren sind, bedingen sie in der Regel eine nochmalige öffentliche Auflage und damit gegebenenfalls eine erneute Information der betroffenen Grundeigentümerschaft über die allenfalls zu erwartende (geänderte) Mehrwertabgabe.

[20] Der (im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung) vorzulegende Entwurf der Abgabeverfügung entspricht in den Grundzügen und vorbehältlich der aufgelaufenen Teuerung der späteren definitiven Abgabeverfügung. Die Grundeigentümerschaft weiss somit bereits im Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der mehrwertauslösenden Planung, ob und in welcher Grössenordnung eine Mehrwertabgabe geschuldet ist.

Im neuen *Absatz 3a* wird klargestellt, dass die Mehrwertabgabe bis zur Fälligkeit der Teuerung unterliegt, die nach dem Landesindex der Konsumentenpreise (LIK) bestimmt wird. In der Praxis war bislang unklar, ob und inwieweit die Teuerung berücksichtigt werden darf. Mit der Mehrwertabgabe wird der *planungsbedingte* Mehrwert, der einer Grundeigentümerin oder einem Grundeigentümer ohne ihr bzw. sein Dazutun zukommt, ausgeglichen. Konjunkturell bedingte Wertschwankungen der betroffenen Liegenschaften zwischen der (zeitnah zur Planungsmassnahme vorgenommenen) Veranlagung der Mehrwertabgabe und der Fälligkeit werden deshalb naturgemäss nicht berücksichtigt. Mit der Indexierung wird ausschliesslich einer allfälligen Geldentwertung bzw. Kaufkraftschwankung, nicht aber der Entwicklung von Immobilien- oder Baupreisen Rechnung getragen. Mit dem LIK besteht dafür ein anerkannter und geeigneter Index. Mit dieser Regelung wird die Beschränkung auf die Planungsmehrwertabschöpfung sichergestellt und eine Vermischung mit der Grundstückgewinnsteuer vermieden.

Der bisherige *Absatz 4*, wonach vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei Materialabbau- und Deponieplanungen vorbehalten bleiben, ist missverständlich und hat in der Praxis mehr Fragen aufgeworfen als beantwortet. Mit einer redaktionellen Anpassung wird deshalb klargestellt, dass allfällige (optionale) Mehrwertabschöpfungsverträge im Rahmen von Materialabbau- und Deponieplanungen vor der Beschlussfassung über die betreffende Planung abgeschlossen (d.h. unterzeichnet) sein müssen. Damit wird einerseits Transparenz und sichergestellt, dass das zuständige Organ in Kenntnis der entsprechenden Verträge und der darin vereinbarten Ausgleichsleistungen über die Planung beschliesst. Andererseits wird so das Risiko ausgeschlossen, dass die mehrwertauslösende Planung zwar beschlossen und rechtskräftig wird, sich die betroffene Grundeigentümerschaft aber weigert, den Mehrwertabschöpfungsvertrag zu unterzeichnen. Die betreffenden Verträge müssen deshalb vor dem Beschluss über die mehrwertauslösende Planung, selbstverständlich unter dem Vorbehalt bzw. unter der (auflösenden) Bedingung, dass die Planung so beschlossen und rechtskräftig wird, abgeschlossen werden.

Artikel 142e

In *Absatz 1* wird lediglich eine nicht mehr korrekte Verweisung berichtigt: Richtigerweise muss hier nämlich auf Artikel 109a Absatz 1 Buchstabe d1 EG ZGB[21] (nicht auf Buchstabe *e*) verwiesen werden.

Die Gelegenheit wird benützt, um im neuen *Absatz 2* eine «Lücke» im Zusammenhang mit der Erhebung bzw. dem Bezug der Mehrwertabgabe zu schliessen. Hintergrund bildet der Umstand, dass der Zeitpunkt der Rechtskraft der mehrwertauslösenden Planung und jener der Mehrwertabgabeverfügung auseinanderfallen, so dass bei einem Eigentümerwechsel fraglich sein kann, ob jemand bzw. wer die Abgabe schuldet. Nach Artikel 142 Absatz 1 BauG schulden Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, die Mehrwertabgabe. Abgabeschuldner ist somit jene Person, welche zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der mehrwertauslösenden Planung Grundeigentümerin bzw. Grundeigentümer ist. Das folgt auch aus Artikel 142 Absatz 3 BauG, wonach Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger solidarisch mit der Primärschuldnerin *mithaften*, was sachlogisch voraussetzt, dass die ursprüngliche Grundeigentümerschaft primär haftet. Die Mehrwertabgabeforderung ist durch ein unmittelbares gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 836 Absatz 2 ZGB[22] i.V.m. mit Artikel 109a EG ZGB gesichert. Ein unmittelbares gesetzliches Grundpfandrecht *entsteht* ohne Grundbucheintrag im gleichen Moment wie die zu sichernde Schuld bzw. Forderung (BGE 2C_798/2011 vom 24.8.2012 E. 3.2). Daran ändert nichts, dass das Pfandrecht aus Gründen der Publizität gemäss kantonalem Recht im Grundbuch einzutragen ist.[23] Bei unmittelbar grundpfandgesicherten Forderungen ist somit ent-

[21] Gesetz vom 28.05.1911 betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (EG ZGB), BSG 211.1

[22] Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 10.12.1907 (ZGB); SR 210

[23] Artikel 109d Absatz 1 Buchstabe a EG ZGB schreibt den Grundbucheintrag von gesetzlichen Grundpfandrechten innert sechs Monaten ab Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung vor, andernfalls

scheidend, wann die Schuld dogmatisch entsteht.[24] In *Absatz 2* wird deshalb explizit festgehalten, dass die Mehrwertabgabeforderung und damit das sie sichernde unmittelbare gesetzliche Grundpfandrecht im Zeitpunkt der Rechtskraft der mehrwertauslösenden Planungsmassnahme entstehen. Damit ist auch klargestellt, dass das Pfandrecht bereits zu diesem Zeitpunkt – also *vor* der rechtskräftigen Abgabeverfügung – im Grundbuch eingetragen werden kann.[25]

Die Pflicht zur Leistung der Mehrwertabgabe kann somit nicht dadurch umgangen werden, indem das betroffene Grundstück vor Rechtskraft der Abgabeverfügung überbaut oder veräussert wird, denn zum einen bleibt die Grundeigentümerschaft in jedem Fall (Primär-)Schuldnerin der Mehrwertabgabe, selbst wenn die Fälligkeit (durch Überbauung oder Veräusserung) vor Rechtskraft der Abgabeverfügung eingetreten sein sollte. Zum andern geht das unmittelbare gesetzliche Pfandrecht nicht verloren, zumal die Abgabeverfügung unmittelbar mit bzw. zeitnah nach Rechtskraft der mehrwertauslösenden Planung erlassen und beim Grundbuchamt eingereicht wird.

9. Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik (Rechtsetzungsprogramm) und anderen wichtigen Planungen

Da die vorliegende Gesetzesänderung während der laufenden Legislatur durch zwei parlamentarische Vorstösse ausgelöst wurde, ist die Vorlage nicht Bestandteil der Richtlinien der Regierungspolitik 2015 – 2018 bzw. des darin enthaltenen Rechtsetzungsprogramms. Schnittstellen oder Konflikte zu anderen wichtigen Planungen oder laufenden Gesetzgebungsvorlagen bestehen nicht.

10. Finanzielle Auswirkungen

Die Gesetzesänderung hat keine unmittelbaren finanziellen Auswirkungen. Indirekt könnten die Anpassungen im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung bei Auf- und Umzonungen (Freigrenze und Fälligkeit) insofern finanzielle Auswirkungen haben, als gewisse planungsbedingte Mehrwerte künftig entweder nicht mehr dem Ausgleich unterliegen, womit dem Kanton die ihm zustehenden 10 Prozent entgehen, oder der Ausgleich erst später zur Zahlung fällig wird.

erlöschen die betreffenden Grundpfandrechte («erhaltende Eintragung»). Nach Art. 836 Abs. 2 ZGB i.V.m. Art. 109d Abs. 4 EG ZGB können unmittelbar gesetzliche Pfandrechte im Betrag von über 1000 Franken gutgläubigen Dritten nicht mehr entgegengehalten werden können, wenn sie nicht innert vier Monaten seit Fälligkeit, spätestens jedoch innert zwei Jahren seit der Entstehung der Forderung, in das Grundbuch eingetragen werden. Wird diese Frist verpasst, führt dies nicht zum Erlöschen des Pfandrechts, sondern nur zur Nichtwirksamkeit gegenüber gutgläubigen Dritten. Gegenüber der ursprünglichen Grundeigentümerschaft und gegenüber bösgläubigen Dritten kann das Pfandrecht unabhängig vom Grundbucheintrag durchgesetzt werden.

[24] Im (Grundstückgewinn-)Steuerrecht wird davon ausgegangen, dass die Steuerforderung und damit auch das unmittelbare gesetzliche Pfandrecht bereits im Moment der Verwirklichung des steuerpflichtigen Sachverhalts – nicht erst mit der Veranlagungsverfügung – entsteht. Bei der Grundstückgewinnsteuer entstehen Forderung und Pfandrecht somit (schon) im Zeitpunkt der Veräusserungshandlung, einer Veranlagungsverfügung bedarf es dafür nicht. Gleich verhält es sich bei (Anschluss-)Gebühren, wo die Abgabeforderung und das unmittelbare Pfandrecht gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung bereits in jenem Zeitpunkt entstehen, in dem die gesetzlichen Voraussetzungen für die Gebührenpflicht erfüllt sind, wobei die Verfügung lediglich die bereits bestehende gesetzliche Verpflichtung konkretisiere (BGE 103 Ia 26 E. 2).

[25] Artikel 76 Absatz 1 der eidg. Grundbuchverordnung vom 23.09.2011 (GV; SR 211.432.1) wird der Rechtsgrundausweis für die Eintragung eines gesetzlichen Grundpfandrechts durch die Urkunden erbracht, die zur Begründung der Forderungen nötig sind, für die das Grundpfandrecht eingetragen werden soll. Bei unmittelbaren gesetzlichen Grundpfandrechten besteht der Rechtsgrundnachweis im Verweis auf die entsprechende Gesetzesvorschrift und im Nachweis der Entstehung der Forderung. Als Rechtsgrundausweis genügt der behördliche Akt für die Mehrwertabgabe, also die Abgabeverfügung nach Artikel 142d Absatz 1 BauG, die noch nicht rechtskräftig und/oder vollstreckbar sein muss.

11. Personelle und organisatorische Auswirkungen

Unmittelbare personelle oder organisatorische Auswirkungen sind mit der vorliegenden Gesetzesänderung nicht verbunden. Mit den vorgesehenen Gesetzesanpassungen werden bislang offene Punkte im Zusammenhang mit der Mehrwertabschöpfung geklärt, die gesetzlichen Vorgaben im Interesse der Vollzugstauglichkeit flexibilisiert und das Verfahren insgesamt vereinfacht, was sich positiv auf den Vollzugsaufwand auswirken dürfte.

12. Auswirkungen auf die Gemeinden

Für die Gemeinden bringt die Vorlage eine Klärung von bislang offenen Fragen sowie eine Straffung und Vereinfachung des Verfahrens. Gegebenenfalls müssen die Gemeinden ihre (Mehrwertabgabe-)Reglemente anpassen, wenn sie darin Bestimmungen erlassen haben, die zwingendem bzw. abschliessendem übergeordnetem Recht widersprechen. Soweit das Bundesrecht (RPG) oder das kantonale Recht (BauG) zum Ausgleich von Planungsvorteilen (Mehrwertabschöpfung) abschliessende bzw. zwingende Vorschriften erlassen haben, gehen diese ab ihrem Inkrafttreten sofort allfälligen widersprechenden kommunalen Bestimmungen vor.

13. Auswirkungen auf die Volkswirtschaft

Die Vorlage hat keine direkten Auswirkungen auf die Volkswirtschaft.

14. Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

14.1 Allgemeines

Vom 26. Oktober 2018 bis am 25. Januar 2019 fand zur Änderung des BauG ein breites Vernehmlassungsverfahren statt (RRB 1068/2018). Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren die zur Umsetzung der Motionen M 106/2017 und M 107/2017 vorgeschlagenen Änderungen in Artikel 142 Absätze 4 und 5, Artikel 142a Absätze 4 und 5, Artikel 142b Absätze 3 bis 5, Artikel 142c Absätze 1 und 1a sowie Artikel 142d Absätze 2 bis 3a BauG.

Innert der Vernehmlassungsfrist gingen insgesamt 61 Stellungnahmen ein, wovon 49 Eingaben von verwaltungsexternen Vernehmlassungsteilnehmenden und 12 (gemäss Art. 15 VMV[26] nicht öffentliche) von verwaltungsinternen Stellen stammten.

14.2 Gesamtbeurteilung

Insgesamt wurde die Vernehmlassungsvorlage von den Konsultierten grundsätzlich positiv aufgenommen. Allerdings haben die meisten Vernehmlassungsteilnehmenden auf eine Gesamtbeurteilung der Vorlage verzichtet und sich primär zur Einzelaspekten der Mehrwertabschöpfung geäussert, wobei neben den zur Diskussion gestellten Gesetzesänderungen teilweise zusätzliche Anpassungen verlangt wurden. Die Auswertung der Vernehmlassung ergibt deshalb ein etwas heterogenes Bild, zumal die vorgeschlagenen Anpassungen zur Freigrenze, zur Fälligkeit bei Auf- und Umzonungen und zum Verfahren unterschiedlich bzw. teilweise gegenläufig beurteilt, zusätzliche oder weitergehende Änderungen verlangt und vereinzelt auch bestehende Regelungen in Frage gestellt wurden, die nicht Gegenstand der Vernehmlassungsvorlage waren.

14.3 Hauptforderungen

Vermehrt Anlass zu kritischen oder kontroversen Bemerkungen gaben insbesondere die folgenden Regelungen:

[26] Verordnung vom 26.06.1996 über das Vernehmlassungs- und das Mitberichtsverfahren (VMV), BSG 152.025

BauG	Vernehmlassungsvorlage	Bemerkungen / Anträge
Art. 142a (Freigrenze)	Differenzierte Regelung für Freigrenze bei Einzonungen und Auf-/Umzonungen	- Freibetrag (Abzug) anstelle oder zusätzlich zur Freigrenze zulassen - unterschiedliche Freigrenze bei Einzonungen und Auf-/Umzonungen vs. bisherige Regelung beibehalten - Regelung den Gemeinden überlassen
Art. 142b (Abgabesätze)	Differenzierte Regelung der Mindest-/Maximal- Abgabesätze bei Einzonungen und Auf-/Umzonungen	- Verzicht auf gesetzlichen Mindestabgabesatz bei Auf-/Umzonungen, zumal Mehrwertabschöpfung hier freiwillig - gesetzliche Regelung auf Einzonungen beschränken
Art. 142c (Fälligkeit)	Differenzierte Regelung Fälligkeit bei Einzonungen und Auf-/Umzonungen	- Die Gemeinden sollen die Fälligkeit bei Auf- und Umzonungen selber festlegen können - Festhalten an der geltenden Regelung
Art. 142d (Verfahren I: Verfügungsentwurf)	Verzicht auf Entwurf der Abgabeverfügung	- die frühzeitige und hinreichend verbindliche Information der Grundeigentümer/innen über die zu erwartende Mehrwertabgabe muss sichergestellt sein
Art. 142d (Verfahren II: Indexierung)	Teuerungsklausel	- der vorgeschlagene Landesindex der Konsumentenpreise ist ungeeignet
zusätzlich	Mehrwertberechnung / Schatzungsmethoden	- die Berechnung von planungsbedingten Mehrwerten ist unklar - die Wahl von «anerkannten Schatzungsmethoden» bereitet Probleme
zusätzlich	Rechtsmittelweg	- der geltende Rechtsmittelweg (Regierungsstatthalter als Beschwerdeinstanz) ist ungeeignet - die Enteignungsschätzungskommission ist als Beschwerdeinstanz zu bezeichnen
zusätzlich	Verjährung	- die Verjährung von Mehrwertabgabeforderungen ist zu klären bzw. gesetzlich zu regeln
zusätzlich	Aufschub Fälligkeit	- die Fälligkeit der Mehrwertabgabe ist z.B. bei Erbgang aufzuschieben (Aufschub analog Art. 131 StG)

14.4 Berücksichtigung der Vernehmlassungseingaben

Angesichts der grundsätzlich positiven Aufnahme der Vorlage in der Vernehmlassung sowie insbesondere auch der klaren Aufträge aus den überwiesenen Motionen M 106/2017 und M 107/2017 haben sich grundlegende Anpassungen der Vorlage nach der Vernehmlassung erübrigt.

Aufgenommen wurde indessen die von mehreren Seiten geäusserte Forderung, den Gemeinden weit(er)gehenden Handlungsspielraum zu gewähren, indem die kommunalen Regelungsbefugnisse für die optionale (freiwillige) Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Um- und Aufzonungen sowie Materialabbau- und Deponiezonierungen gegenüber der geltenden Regelung geöffnet bzw. erweitert werden. Konkret sieht die Vorlage nun vor, dass die Gemeinden für diese optionalen («überobligatorischen») Abschöpfungstatbestände mittels Reglement zur Freigrenze, zu den Abgabesätzen und zur Fälligkeit eigene Regelungen erlassen (können), während sich die kantonalen Vorgaben im BauG auf die (allerdings abschliessende und zwin-

gende) Regelung der Mehrwertabschöpfung bei Einzonungen und die im Interesse der Rechtssicherheit gebotenen Verfahrens- und Formvorschriften beschränkt. Mit den zu diesem Zweck vorgenommenen Anpassungen werden somit die (Regelungs-)Zuständigkeiten und auch der Geltungsbereich der kantonalen Bestimmungen zur Mehrwertabschöpfung geklärt.

Die Gelegenheit wurde schliesslich genutzt, um – abgesehen von gewissen redaktionellen bzw. sprachlichen Klarstellungen – ein weiteres, von verschiedenen Vernehmlassungsteilnehmenden geäussertes Anliegen umzusetzen. So wird mit einer geringfügigen Ergänzung (in Art. 142e BauG) eine im Vollzug festgestellte «Lücke» im Zusammenhang mit der Erhebung bzw. dem Bezug der Mehrwertabgabe geschlossen.

Soweit in der Vernehmlassung weitergehende, über die parlamentarischen Aufträge hinausgehende oder gegenläufige Anpassungen gefordert wurden, wurde den entsprechenden Anträgen im Rahmen der Bereinigung der Vorlage nicht Rechnung getragen. Die entsprechenden Anliegen betreffen zudem überwiegend Vollzugsfragen, die aus Sicht des Regierungsrats nicht primär gesetzgeberisch zu beantworten sind. Aus Sicht des Regierungsrates ist den aufgeworfenen Vollzugsfragen in erster Linie mit geeigneten Arbeits- und Vollzugshilfen und Beratungen Rechnung zu tragen, soweit im Interesse der Rechtssicherheit nötig allenfalls auch durch gewisse Anpassungen auf Verordnungsstufe.

15. Anträge

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, der vorliegenden Änderung des BauG zuzustimmen.

Es wird zudem beantragt, auf eine zweite Lesung zur Änderung des BauG zu verzichten. Die vorgesehenen Anpassungen sind unmittelbar Folge der vom Grossen Rat überwiesenen parlamentarischen Vorstösse, deren gesetzgeberischer Umsetzung wenig Spielraum belässt und überwiegend technischer Natur ist. Die Gesetzesänderungen sollen möglichst rasch in Kraft treten und in der Praxis angewendet werden können.

Bern, 24. April 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Neuhaus*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Nachtrag
zum Vortrag des Regierungsrates vom 24. April 2019
zur Änderung des Baugesetzes (BauG)

Die vom Regierungsrat am 24. April 2019 zu Handen des Grossen Rates verabschiedete Vorlage für eine Änderung des BauG zur Umsetzung der beiden Motionen M 106-2017 und M 107-2017[1] zur Mehrwertabschöpfung hat nach der Beratung durch die zuständige vorberatende Kommssion des Grossen Rates, der Bau-, Energie-, Verkehrs- und Raumplanungskommission (BAK), am 27. Juni 2019 in zwei bedeutenden Regelungspunkten Änderungen erfahren, um den Gemeinden bei der Ausgestaltung der Mehrwertabschöpfung zusätzlichen Handlungs- bzw. Regelungsspielraum zu gewähren. Diese Änderungen rechtfertigen es aus Sicht des Regierungsrates, dem Grossen Rat einen Nachtrag zum ursprünglichen Vortrag zu unterbreiten. Dieser Nachtrag komplettiert die Materialien zur vorliegenden Änderung des BauG. Er enthält die nötigen Erläuterungen im Hinblick auf die Umsetzung der angepassten gesetzlichen Regelungen.

Freigrenze bzw. Freibeitrag bei Um- und Aufzonungen (Art. 142a Abs. 4 und 5 BauG)

Mit der Ergänzung in *Absatz 4* von Artikel 142a (Klammerhinweis «Freigrenze») wird klargestellt, dass es sich beim dort geregelten Schwellenwert von CHF 20'000 für planungsbedingte Mehrwerte bei Einzonungen um eine Freigrenze[2] handelt. Für einzonungsbedingte Planungsmehrwerte schreibt das BauG somit abschliessend (zwingend) die Freigrenze von CHF 20'000 vor. Ein Freibetrag (Abzug)[3] und ein anderer Schwellenwert sind bei einzonungsbedingten Mehrwerten demnach ausgeschlossen.

Absatz 5 von Artikel 142a wird dahingehend angepasst, dass der Handlungs- bzw. Regelungsspielraum der Gemeinden im Zusammenhang mit der optionalen Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei Umzonungen und Aufzonungen gegenüber dem geltenden Recht (und gegenüber dem ursprünglichen Antrag des Regierungsrates) erweitert wird: Demnach können die Gemeinden für planungsbedingte Mehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen im Reglement eine Freigrenze, einen Freibetrag (Abzug) oder eine Kombination von beidem (Freigrenze und Freibetrag kumuliert) vorsehen oder für Umzonungen und Aufzonungen gegebenenfalls auch eine differenzierte Regelung treffen.

Die Gemeinden legen im Reglement im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben (Art. 5 RPG) auch die Höhe der allfälligen Freigrenze bzw. des allfälligen Freibetrags (Abzug) fest. Aus den Erwägungen des Bundesgerichts im Entscheid 1C_132/2015 (BGE 143 II 586 = Pra 107 Nr. 103) ergibt sich der zulässige Rahmen.

Für diejenigen Gemeinden, die noch keine eigene Regelung im Reglement erlassen haben oder auf eine solche verzichten wollen, enthält das BauG mit dem Verweis auf Absatz 4 eine Ersatzregelung: In diesem Fall gilt demnach bei Umzonungen und Aufzonungen die Freigrenze von CHF 20'000 (d.h. die bei Einzonungen geltende Regelung).

[1] Motion 106-2017 Lanz (Thun, SVP), Neue, praxistauglichere Regeln bei Um- und insbesondere Aufzonungen; Motion 107-2017 Haas (Bern, FDP), Korrektur eines gesetzgeberischen Versehens bei der Mehrwertabschöpfung.

[2] Als Freigrenze wird der Schwellenwert bzw. Betrag bezeichnet, bis zu welchem planungsbedingte Mehrwerte von der Mehrwertabgabe befreit sind. Übersteigt ein planungsbedingter Mehrwert den Schwellenwert, wird die Mehrwertabgabe auf dem vollen Mehrwert erhoben.

[3] Beim Freibetrag handelt es sich um einen Abzug. Der betreffende Betrag wird vom brutto berechneten Planungsmehrwert in jedem Fall abgezogen und auf der Differenz wird die Mehrwertabgabe erhoben.

Mehrwertausgleich bei Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 142a Abs. 5 und Art. 142c Abs. 1a BauG)

Die Abschöpfung von Planungsmehrwerten bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen ist freiwillig (optional) und erfolgt mittels Vertrag (Art. 142a Abs. 3). Die Gemeinden haben im Reglement einzig zu regeln, *ob* bzw. *dass* sie von dieser Option, bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen Planungsmehrwerte abzuschöpfen, Gebrauch machen. Die Einzelheiten der Mehrwertabschöpfung bei der Zuweisung von Land in Materialabau- und Deponiezonen werden vertraglich geregelt, eine Regelung im Reglement entfällt. Das bedeutet, dass die Art des Mehrwertausgleichs (Geld- und/oder Sachleistung), die Höhe des Ausgleichs, die Fälligkeit und die Regelung einer allfälligen Freigrenze bzw. eines allfälligen Freibetrags nicht im Reglement geregelt werden müssen. Bezüglich Freigrenze bzw. Freibetrag und Fälligkeit wird dies nun klargestellt, indem in *Artikel 142a Absatz 5* (Freigrenze bzw. Freibetrag) und in *Artikel 142c Absatz 1a* (Fälligkeit) die «Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen» gezielt *nicht* genannt werden (qualifiziertes Schweigen). Die allfällige Freigrenze bzw. ein allfälliger Freibetrag und die Fälligkeit der vereinbarten Ausgleichsleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen werden somit individuell ausgehandelt und ausschliesslich vertraglich geregelt.

Antrag des Regierungsrates

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, den Anträgen der Kommissionsmehrheit zu folgen und der Änderung des Baugesetzes mit diesen Anpassungen zuzustimmen.

Bern, 14. August 2019

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident: *Ammann*

Der Staatsschreiber: *Auer*

Anträge des Regierungsrates und der Kommission
RRB Nr. 789
BauG-Änderung (Umsetzung von zwei Motionen zur Mehrwertabschöpfung)

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Baugesetz (BauG)			
	Der Grosse Rat des Kantons Bern, auf Antrag des Regierungsrates, *beschliesst:*			
	I.			
	Der Erlass 721.0 Baugesetz vom 09.06.1985 (BauG) (Stand 01.04.2017) wird wie folgt geändert:			
Art. 142 Grundsatz [1] Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die als Folge einer Planung in den Genuss eines Mehrwerts gelangen, entrichten nach Massgabe dieses Gesetzes und der von den Gemeinden erlassenen Bestimmungen eine Mehrwertabgabe. [2] Der Bund, der Kanton und die Gemeinden im Sinn von Artikel 2 GG sowie Dritte in Erfüllung von ihnen übertragenen öffentlich-rechtlichen Aufgaben sind nur abgabepflichtig für planungsbedingte Mehrwerte auf Grundstücken, die nicht unmittelbar öffentlichen Zwecken dienen.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
3 Alle Rechtsnachfolgerinnen und Rechtsnachfolger haften solidarisch für die zum Zeitpunkt des Liegenschaftserwerbs ausstehenden Mehrwertabgaben, die ihnen von der Gemeinde mit Verfügung eröffnet werden.				
4 Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes, wobei die Mehrwertabgabe 20 Prozent des Mehrwerts beträgt.	4 Die Gemeinden regeln den Ausgleich von Planungsvorteilen ~~in einem Reglement. Soweit sie keine eigenen Bestimmungen erlassen, richtet sich die Erhebung von Mehrwertabgaben bei Einzonungen~~ nach ~~den~~ Massgabe des Bundesrechts (Art. 5 RPG) und der Bestimmungen dieses Gesetzes~~, wobei die Mehrwertabgabe 20 Prozent des Mehrwerts beträgt.~~ in einem Reglement. 5 Die Gemeinden, die kein Reglement erlassen haben, erheben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bei Einzonungen eine Mehrwertabgabe von 20 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts.	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 142a Gegenstand 1 Sofern ein Mehrwert anfällt, wird bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung) eine Mehrwertabgabe erhoben.				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[2] Die Gemeinden können darüber hinaus bei der Zuweisung von Land in einer Bauzone zu einer anderen Bauzonenart mit besseren Nutzungsmöglichkeiten (Umzonung) oder bei der Anpassung von Nutzungsvorschriften im Hinblick auf die Verbesserung der Nutzungsmöglichkeiten (Aufzonung) eine Mehrwertabgabe erheben. [3] Sie können bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen mit den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern vertraglich angemessene Geld- oder Sachleistungen vereinbaren. Erfolgt die Zuweisung durch Erlass einer kantonalen Überbauungsordnung (Art. 102), wird der betroffenen Gemeinde eine angemessene Frist für den Abschluss einer solchen Vereinbarung eingeräumt.				
[4] Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, wird keine Abgabe erhoben.	[4] Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als 20'000- Franken, wird keine ~~Abgabe~~Mehrwertabgabe erhoben.	[4] Beträgt der planungsbedingte Mehrwert bei einer Einzonung weniger als 20'000 Franken, wird keine Mehrwertabgabe erhoben (Freigrenze).		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[5] Die Gemeinden regeln gegebenenfalls im Reglement, bis zu welchem Betrag planungsbedingte Mehrwerte bei Umzonungen, Aufzonungen und bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen von der Mehrwertabgabe befreit werden (Freigrenze).	[5] Soweit die Gemeinden im Reglement nichts anderes regeln, gilt Absatz 4 für planungsbedingte Mehrwerte bei Umzonungen und Aufzonungen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
Art. 142b Bemessung der Mehrwertabgabe				
[1] Der Mehrwert entspricht der Differenz zwischen dem Verkehrswert des Landes mit und ohne Planänderung. Er ist mit anerkannten Methoden zu bestimmen.				
[2] Der bei einer Einzonung errechnete Mehrwert ist um den Betrag zu kürzen, der innert zwei Jahren zur Beschaffung einer landwirtschaftlichen Ersatzbaute zur Selbstbewirtschaftung verwendet wird.				
[3] Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent des Mehrwerts.	[3] Die Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen mindestens 20 Prozent und höchstens 50 Prozent des planungsbedingten Mehrwerts.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[4] Bei Um- und Aufzonungen beträgt die Mehrwertabgabe mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent des Mehrwerts.	[4] Bei ~~Um-~~Umzonungen und Aufzonungen ~~beträgt~~regeln die Gemeinden die Höhe der Mehrwertabgabe ~~mindestens 20 Prozent und höchstens 40 Prozent des Mehrwerts.~~im Reglement.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[5] Bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen regeln die Gemeinden im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung den angemessenen Ausgleich von Planungsvorteilen.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 142c Fälligkeit				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Die Mehrwertabgabe wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[1)] genannten Vorgänge.	[1] Die Mehrwertabgabe bei Einzonungen wird fällig, wenn der planungsbedingte Mehrwert durch Überbauung (Art. 2 Abs. 2 BewD) oder durch Veräusserung realisiert wird. Als Veräusserung gelten sinngemäss die in Artikel 130 des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG)[2)] genannten Vorgänge.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	[1a] Bei Umzonungen und Aufzonungen sowie bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen gilt Absatz 1, soweit die Gemeinden im Reglement die Fälligkeit nicht abweichend regeln.	[1a] Bei Umzonungen und Aufzonungen ~~sowie bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen~~ gilt Absatz 1, soweit die Gemeinden im Reglement die Fälligkeit nicht abweichend regeln.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[2] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die Abgabe anteilsmässig fällig.	[2] Bei teilweiser Überbauung oder Veräusserung des Landes wird die ~~Abgabe~~ Mehrwertabgabe anteilsmässig fällig.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
[3] Die Grundbuchämter erstellen für jeden ihnen bekannten Tatbestand, der die Fälligkeit der Mehrwertabschöpfung auslöst, eine Meldung und stellen diese den Gemeinden in geeigneter Form zur Verfügung.	[3] Die Grundbuchämter erstellen für jeden ihnen bekannten Tatbestand, der die Fälligkeit der ~~Mehrwertabschöpfung~~Mehrwertabgabe auslöst, eine Meldung und stellen diese den Gemeinden in geeigneter Form zur Verfügung.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 142d Verfahren [1] Die Mehrwertabgabe wird von der Gemeinde verfügt.				

[1)] BSG 661.11
[2)] BSG 661.11

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
2 Die Gemeinde legt spätestens zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der Planung, die den Mehrwert begründet, den Entwurf der Abgabeverfügung vor.	2 Die Gemeinde ~~legt spätestens~~ informiert die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer zum Zeitpunkt der öffentlichen Auflage der mehrwertbegründenden Planung~~,~~ über die ~~den Mehrwert begründet, den Entwurf der Abgabeverfügung vor~~zu erwartende Mehrwertabgabe.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
3 Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die Abgabeverfügung, die unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung in den Grundzügen dem Entwurf der Abgabeverfügung entsprechen muss.	3 Sobald die Planung rechtskräftig wird, erlässt die Gemeinde die ~~Abgabeverfügung,~~ Verfügung über die ~~unter Vorbehalt der aufgelaufenen Teuerung in den Grundzügen dem Entwurf der Abgabeverfügung entsprechen muss~~Mehrwertabgabe.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionmehrheit*
	3a Die Mehrwertabgabe unterliegt bis zu ihrer Fälligkeit der Teuerung, die aufgrund des Landesindexes der Konsumentenpreise bestimmt wird.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
4 Vorbehalten bleiben vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 142a Abs. 3).	4 ~~Vorbehalten bleiben vertragliche~~ Vertragliche Vereinbarungen über Geld- oder Sachleistungen bei der Zuweisung von Land in Materialabbau- und Deponiezonen (Art. 142a Abs. 3) sind vor der Beschlussfassung über die mehrwertbegründende Planung abzuschliessen.	*Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit*
Art. 142e Gesetzliches Grundpfandrecht				

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
[1] Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe e EG ZGB.	[1] Zur Sicherung der Forderungen und Verzugszinsen aus der Erhebung der Mehrwertabgabe besteht zu Gunsten der Gemeinden ein gesetzliches Grundpfandrecht im Sinn von Artikel 109a Buchstabe ~~e~~d1 EG ZGB. [2] Die Forderung und das Pfandrecht entstehen mit Rechtskraft der mehrwertbegründenden Planung.	*Antrag Regierungsrat I* *Antrag Regierungsrat I*		*Antrag Kommissionsmehrheit* *Antrag Kommissionsmehrheit*
	II.			
	Keine Änderung anderer Erlasse.			
	III.			
	Keine Aufhebungen.			
	IV.			
	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.	Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens. Dem Grossen Rat wird beantragt, nur eine Lesung durchzuführen.		*Antrag Kommissionsmehrheit*
	Bern, 24. April 2019	Bern, 27. Juni 2019		Bern, 14. August 2019

Geltendes Recht	Antrag Regierungsrat I	Antrag Kommission I		Antrag Regierungsrat II
		Mehrheit	Minderheit	
	Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Neuhaus Der Staatsschreiber: Auer	Im Namen der Kommission Der Präsident: Klauser		Im Namen des Regierungsrates Der Präsident: Ammann Der Staatsschreiber: Auer

Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen

Bericht des Regierungsrates zur Motion Lanz (Vorstoss-Nr. 083-2015) (Thun, SVP)

Bericht des Regierungsrates an den Grossen Rat vom 15. Mai 2019

Datum RR-Sitzung:	15. Mai 2019
Geschäftsnummer:	2015.jgk.2008
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Inhaltsverzeichnis

1 Einführung ... 3
1.1 Ausgangslage ... 3
1.2 Vorgehen ... 3
1.3 Allgemeines zur Verfahrensbeschleunigung ... 4

2 Mögliche Massnahmen zur Beschleunigung ... 5
2.1 Bearbeitungsfristen für Entscheidbehörden ... 5
2.1.1 Ordnungsfristen ... 5
2.1.2 Entscheidfristen ... 6
2.1.3 Kanton Zürich ... 6
2.1.4 Bund ... 7
2.1.5 Würdigung ... 7
2.2 Behördliche Fristen ... 8
2.2.1 Ausgangslage ... 8
2.2.2 Kürzung von Eingabefristen ... 8
2.2.3 Restriktive Bewilligung von Fristverlängerungen. ... 8
2.2.4 Würdigung ... 9
2.3 Kostenpflicht im Einspracheverfahren ... 10
2.3.1. Ausgangslage ... 10
2.3.2 Einsprache mit Rechtsmittelfunktion ... 10
2.3.3 Einsprache ohne Rechtsmittelfunktion ... 10
2.3.4 Würdigung ... 10
2.4 Baurecht: Ausweitung des Katalogs für bewilligungsfreie Bauten ... 11
2.4.1 Ausgangslage ... 11
2.4.2 Würdigung ... 12
2.5 Baurecht: Beteiligung Dritter erst im Beschwerdeverfahren ... 12
2.5.1 Ausgangslage ... 12
2.5.2 Würdigung ... 12
2.6 Planungsrecht: Verzicht auf separates Mitwirkungsverfahren ... 13
2.6.1 Ausgangslage ... 13
2.6.2. Würdigung ... 13
2.7 Sprungbeschwerde ... 13
2.7.1 Direkte Sprungbeschwerde ... 13
2.7.2 Weitergeleitete Sprungbeschwerde ... 14
2.7.3 Würdigung ... 15

3 Fazit ... 15

4 Antrag an den Grossen Rat ... 15

1 Einführung

1.1 Ausgangslage

Die Motion Lanz (Vorstoss-Nr. 083-2015) verfolgt das Ziel, die durchschnittliche Verfahrensdauer sämtlicher Verfahren (Verwaltungs-, Verwaltungsjustiz- und Gerichtsverfahren) zu verkürzen. Im Rahmen dieser Motion erhielt der Regierungsrat den Auftrag:

1. betroffene Kreise (Justizleitung, Mitarbeitende der Verwaltung und Justiz, Anwaltschaft, Wirtschaftsverbände etc.) anzuhören und diese einzuladen, aufgrund eigener Erfahrungen konkrete Vorschläge für eine Beschleunigung der Verfahren zu machen,
2. dem Grossen Rat über die eingegangenen Vorschläge Bericht zu erstatten,
3. Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung im eigenen Zuständigkeitsbereich sofort zu ergreifen,
4. dem Grossen Rat Massnahmen zur Verfahrensbeschleunigung zum Beschluss vorzulegen.

1.2 Vorgehen

Die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) erhielt den Auftrag zur Umsetzung der Motion. Um im Sinne der Motionäre den Auftrag pragmatisch auszuführen und einem grossen Kreis von Betroffenen die Möglichkeit zu geben, sich zur Sache zu äussern, entschied sich die JGK, die Anhörung gemäss Ziff. 1 der Motion in Form einer Online-Umfrage durchzuführen. Mit deren Umsetzung und Durchführung beauftragte die JGK die ecoplan AG.

Ziel der Umfrage war es, mögliche Lösungen für die Verkürzung der Verfahrensdauer aufzuzeigen. Die Umfrage fokussierte deshalb insbesondere auf die möglichen Gründe, welche nach Meinung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer für die zu langen Verfahren verantwortlich sind. Gefragt waren nicht generelle Anregungen, sondern konkrete Verbesserungsvorschläge, jeweils bezogen auf die verschiedenen Verfahrensarten und Verfahrensstadien.

Ecoplan führte die Umfrage im August/September 2017 durch. Dabei wurden insgesamt 82 Personen, Stellen und Behörden zur Teilnahme eingeladen, teilweise mit der Bitte, den Link zur Umfrage an weitere interessierte Stellen weiterzuleiten. Es antworteten fast ausschliesslich Mittarbeiterinnen und Mitarbeiter der öffentlichen Hand (Gerichte, Behörden, Gemeinden etc.). Von insgesamt 101 vollständig ausgefüllten Fragebögen gingen lediglich zwei von Seiten der Anwälte/Notare bzw. drei von Seiten der Wirtschaftsverbände ein. Die JGK entschied deshalb im November 2017, eine zweite Befragung durchzuführen und fünf Wirtschaftsverbände und neun Anwaltsbüros direkt anzuschreiben. Acht Anwälte und zwei Wirtschaftsverbände beteiligten sich diesmal an der Umfrage. Insgesamt gingen damit 111 vollständig ausgefüllte Fragebögen ein. Die Lösungsvorschläge der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sammelte die ecoplan AG in einer Aufstellung und hielt die Ergebnisse der Umfrage in einer Zusammenstellung (Ergebnisse der Befragung zur Verfahrensdauer [21.12.2017]) fest.

Mit dem vorliegenden Bericht informiert der Regierungsrat über ausgewählte und näher prüfenswerte Lösungsvorschläge aus der Online-Umfrage. Dabei werden diejenigen Problembereiche und Vorschläge thematisiert, die mehrere Male genannt wurden, auf Einzelkritik wird hingegen nicht weiter eingegangen. Zudem wird der Fokus auf den Bereich des Verwaltungsrechts gelegt, weil die Begründung und die Diskussion der Motion im Grossen Rat gezeigt haben, dass sich die Kritik bezüglich der langen Verfahrensdauer primär auf Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren bezieht. Im Übrigen hat der Kanton im Bereich der Straf- und Zivilverfahren wegen der bundesrechtlichen Kompetenz keine Möglichkeiten, die Verfahrensdauer mit gesetzgeberischen Massnahmen zu beschleunigen.

1.2 **Allgemeines zur Verfahrensbeschleunigung**

Das Gebot der Verfahrensbeschleunigung ergibt sich aus dem Verfassungsrecht. So sehen die Bundesverfassung (BV; SR 101) in Art. 29 Abs. 1 und die Kantonsverfassung (KV; BSG 101.1) in Art. 26 Abs. 2 das Beschleunigungsgebot ausdrücklich vor. Die Pflicht staatlicher Behörden zur raschen und zügigen Verfahrensdurchführung gehört zum traditionellen Kernbestand rechtsstaatlicher Verfahrensgarantien. Dem Beschleunigungsgebot steht aber auch eine verfassungsrechtliche Grenze gegenüber. So darf niemandem ein «kurzer Prozess» gemacht werden. Aus diesem Grund muss die Verwaltung vor Verfügungserlass das rechtliche Gehör gewähren und die Adressaten von Verfügungen müssen ausreichend Zeit erhalten, um die Entscheidgründe analysieren und eine Anfechtung sorgfältig vorbereiten zu können. Es muss deshalb berücksichtigt werden, dass die Durchführung eines rechtsstaatlichen, fehlerfreien Verfahrens grundsätzlich eine gewisse Zeit in Anspruch nimmt und somit dem Beschleunigungswunsch Grenzen setzt.[1]

Gesetzgeberische Massnahmen zur Beschleunigung der Verfahren sind deshalb nur beschränkt möglich. Sie sind aber durchaus noch denkbar, sofern genügend fachlich sowie menschlich hervorragende Verfahrensleiterinnen und Verfahrensleiter zur Verfügung stehen.[2] Auch ist die Verfahrensbeschleunigung stets eine Frage der Intensität der Sicherstellung der richtigen Anwendung des materiellen Rechts. Dabei ist die Beantwortung dieser Frage wandelbar in der Zeit und hängt vor allem vom bestehenden Verhältnis zum Rechtsstaat ab.[3]

Überstürzte Gesetzesrevisionen zur Aufnahme von Beschleunigungsmassnahmen in verschiedenen Verfahrensgesetzen bergen auch das Risiko, dass diese noch zahlreicher, uneinheitlicher und unübersichtlicher werden.[4] Aus diesem Grund plädiert BENJAMIN SCHINDLER dafür, einzelne Lösungsansätze nicht wie ein Flickwerk je einzeln für sich umzusetzen. Es sei viel sinnvoller, eine koordinierte und breiter abgestützte Reform des Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahrens auf Stufe der allgemeinen Verfahrensgesetze (im Kanton Bern handelt es sich dabei um das Gesetz vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21]) an die Hand zu nehmen.[5] Dabei fordere die Diskussion bezüglich der Verfahrensbeschleunigung im Verwaltungsrecht sowohl die Verwaltung als auch die Justiz, biete dem Gesetzgeber und der Rechtswissenschaft aber gleichzeitig eine wertvolle Chance.[6] Davon abgesehen ist aber auch zu berücksichtigen, dass Gesetzesrevisionen für sich allein genommen wenig zielführend sind. Vielmehr bedarf es weiterer Anpassung ausserhalb von Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen, um eine effektive Verfahrensbeschleunigung herbeiführen zu können. So müssen auch auf Seiten der Verwaltungsadministration bzw. des Verwaltungsmanagements und der personellen Ressourcen Anpassungen vorgenommen werden, wenn die ins Gesetz eingearbeiteten Beschleunigungsmassnahmen nicht toter Buchstabe werden und bleiben sollen.

---

[1] BENJAMIN SCHINDLER, Beschleunigungspotential im öffentlichen Verfahrensrecht, AJP 2012 S. 13 ff., 15.

[2] ROLF LÜTHI, Zur Bedeutung der Verfahrensleitung für die Beschleunigung von Bewilligungsverfahren, Erfahrungen aus der Praxis, ZBl 2013 S. 374 ff., 378.

[3] ROLF LÜTHI, a.a.O., S. 374.

[4] Vgl. BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., 13.

[5] Vgl. BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., 19.

[6] BENJAMIN SCHINDLER, a.a.O., S. 13.

2 Mögliche Massnahmen zur Beschleunigung

Es gingen vorwiegend bereits bekannte Vorschläge ein, die – soweit sie auf Stufe Verwaltung umgesetzt werden können – grösstenteils auch umgesetzt sind. Beispiele dafür sind eine Priorisierung der Verfahren nach vordefinierten Kriterien und Vorgaben bezüglich Abklärungsintensität und Begründungsdichte («Pareto-Regel»). Es ist Aufgabe der Direktion bzw. der für die Verfahrensleitung zuständigen Rechtsdienste und –ämter, diese Vorgaben zu definieren, umzusetzen, periodisch zu überprüfen und gegebenenfalls Anpassungen vorzunehmen.

Wiederholt wurde auf die unbefriedigende Situation bezüglich der Ressourcen eingegangen. Dazu ist festzuhalten, dass ein Stellenausbau aufgrund der finanziellen und politischen Situation derzeit nicht zur Debatte steht. Vielmehr ist die vom Grossen Rat überwiesene Planungserklärung Brönnimann umzusetzen die verlangt, dass bis im Jahr 2021 3% der Stellen in der Verwaltung abzubauen sind. Davon sind auch diejenigen Dienste betroffen, die die verwaltungsinternen Beschwerdeverfahren zu führen haben.

2.1 Bearbeitungsfristen für Entscheidbehörden

Bei der Festsetzung solcher Fristen zur Behandlung von Gesuchen und zum Erlass von Rechtsmittelentscheiden kommen einerseits sogenannte Ordnungsfristen (Ziff. 2.1.1) und andererseits auch rechtlich bindende Entscheidfristen (Ziff. 2.1.2) in Frage. Solche Fristen sind sowohl für das Verfahren der erstinstanzlichen Verwaltungsbehörden als auch der Rechtsmittelinstanzen denkbar.[7]

2.1.1 Ordnungsfristen

Grundlage bei der Bestimmung von Ordnungsfristen ist die durchschnittliche Dauer korrekt geführter Verfahren mit mittlerer Komplexität. Diese Frist gibt der Behörde vor, innerhalb welcher Zeitspanne ein Verfahren grundsätzlich erledigt werden muss. Kann die Ordnungsfrist nicht eingehalten werden, d.h. ergeht der Entscheid nicht innerhalb der vorgegebenen Frist, muss die Behörde die Parteien allenfalls über die Verzögerung informieren und eine Begründung dafür liefern. Weitere rechtliche Konsequenzen hat die Nichteinhaltung der Frist nicht.[8] So können Ordnungsfristen als Zielvorgabe verstanden werden, von denen in sachlich gerechtfertigten Gründen abgewichen werden kann.[9]

Diese Ordnungsfristen dienen den Behörden als Richtlinien und geben vor, innert welchem Zeitraum sie zu entscheiden haben. Den Parteien, insbesondere der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller oder der Beschwerdeführerin bzw. dem Beschwerdeführer, räumen sie aber keinen Rechtsanspruch auf Einhaltung der Frist ein. Ein häufiges bzw. wiederholtes Nichteinhalten der Frist weist die Behörden allerdings darauf hin, dass allenfalls notwendige (organisatorische oder personelle) Massnahmen zur Verbesserung der Situation zu ergreifen sind. Ordnungsfristen können dadurch eine Signalwirkung entfalten und dadurch zur Verfahrensbeschleunigung beitragen.

In der Schweiz sind solche Ordnungsfristen z.B. in den Planungs- und Entscheidungsverfahren des Bundes vorgesehen (vgl. Art. 62c des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz vom 21. März 1997 [RVOG; SR 172.010]; Art. 29 Abs. 4 der Verordnung vom 13. De-

[7] PETER HÖSLI, Möglichkeiten und Grenzen der Verfahrensbeschleunigung durch informell-kooperatives Verwaltungshandeln, Zürcher Studien zum öffentlichen Recht Bd. 153, 2002, S. 87.

[8] PETER HÖSLI, a.a.O., S. 88.

[9] Vorlage an den Landrat Basel-Land zur Beschleunigungsinitiative vom 17. Oktober 2000, abrufbar unter <www.baselland.ch/politik-und-behorden/landrat-parlament/geschafte/geschaftsliste/2000-september-oktober-160-bis-212/2000-194/vorlage-an-den-landrat-4>, zuletzt besucht am 2. November 2018.

zember 1999 über das Plangenehmigungsverfahren für militärische Bauten und Anlagen [Militärische Plangenehmigungsverordnung, MPV; SR 510.51]). Ausserdem finden sie sich im formellen Baurecht diverser Kantone (vgl. bspw. § 319 des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 des Kantons Zürich [PBG; Ordnungsnummer 700.1]; § 81 Abs. 1 Planungs- und Baugesetz vom 14. Mai 1987 des Kantons Schwyz [SRSZ 400.100]), haben aber auch bereits Eingang in kantonale Verwaltungsverfahrensgesetze gefunden (vgl. § 27c Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vom 24. Mai 1959 des Kantons Zürich [VRG; Ordnungsnummer 175.2]).[10] Auch im Kanton Bern sind solche Ordnungsfristen bekannt (vgl. Art. 17 Abs. 1, Art. 18 Abs. 3 und 4 des Dekrets vom 22. März 1994 über das Baubewilligungsverfahren [Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1]; Artikel 2a Baugesetz vom 9. Juni 1985 [BauG; BSG 721.0]; Art. 2 Koordinationsgesetz vom 21. März 1994 [KoG; BSG 724.1]).

2.1.2 **Entscheidfristen**

Entscheidfristen kommt, wie den Ordnungsfristen, ein Richtliniencharakter zu. Im Unterschied zu den Ordnungsfristen ziehen rechtlich bindende Fristen aber unmittelbare rechtliche Konsequenzen nach sich.[11]. So ist ihr Nichteinhalten an gesetzlich vorgesehene Sanktionen geknüpft. Das Gesetz schreibt der Behörde zwingend vor, innerhalb einer bestimmten Zeitspanne ein Verfahren bzw. einen Verfahrensschritt erledigen zu müssen. Geschieht dies nicht innerhalb der angegebenen Zeit, kann das Gesetz bspw. die Fiktion der Genehmigung bzw. der Zustimmung vorsehen. Als Konsequenz ist aber damit auch eine Übertragung der Entscheidkompetenz auf eine übergeordnete Behörde verbunden, sofern die eigentlich zuständige Behörde nicht innert Frist entscheidet.[12]

2.1.3 **Kanton Zürich**

Solche rechtlich bindenden Fristen sieht bspw. der Kanton Zürich in §13 Abs. 2 der Bauverfahrensverordnung vom 3. Dezember 1997 (BVV; LS 700.6) vor. Demnach gelten Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung, durch welche keine zum Rekurs berechtigten Interessen Dritter berührt werden, als bewilligt, wenn innerhalb der Behandlungsfrist von 30 Tagen die zuständige Behörde keine Anordnung trifft.

Diese Bestimmung gilt jedoch lediglich für das sog. Anzeigeverfahren und nicht auch für das ordentliche Baubewilligungsverfahren. Beim Anzeigeverfahren geht es um Bauvorhaben von untergeordneter Bedeutung (vgl. § 13 Abs. 2 i.V. mit Abs. 1 BVV), d.h. um kleine Bauvorhaben, die bezogen auf die generelle Verfahrensdauer von sämtlichen Baubewilligungsverfahren nicht gross ins Gewicht fallen. Wird die Frist nicht eingehalten, gilt die Baubewilligung als erteilt. Allerdings steht die herrschende Lehre diesen Konsequenzen ablehnend gegenüber. Nach Auffassung der Lehre ist es mit Art. 22 des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) nicht vereinbar, dass die Baubewilligung für ein an sich bewilligungspflichtiges Vorhaben nur deshalb als erteilt anzusehen sei, weil die Bewilligungsbehörde nicht innert Frist eine Anordnung getroffen hat. Die Kommentatoren plädieren dafür, die in § 13 Abs. 2 BVV vorgesehene Annahme der erteilten Baubewilligung nur auf jene untergeordneten Vorhaben zu beschränken, die keiner bundesrechtlichen Bewilligungspflicht unterstehen. In allen anderen Fällen, in denen es gemäss Bundesrecht einer Baubewilligung bedarf, müsse auch nach Ablauf der 30-tägigen Frist nach § 13 Abs. 2 BVV noch ein baurechtlicher Entscheid möglich sein.[13]

---

[10] PETER HÖSLI, a.a.O., S. 89.

[11] PETER HÖSLI, a.a.O., S. 90.

[12] PETER HÖSLI, a.a.O., S. 90 m.w.H.

[13] CHRISTOPH FRITZSCHE/PETER BÖSCH/THOMAS WIPF, Zürcher Planungs- und Baurecht, Planungsrecht, Verfahren und Rechtsschutz, Bd. 1, 5. Aufl. 2011, S. 328.

2.1.4 **Bund**

Der Bundesrat sieht in Behandlungsfristen für Rekursinstanzen und Gerichte keine taugliche Massnahme. In seiner Antwort auf eine entsprechende Motion aus dem Jahr 2004 (MO Vischer; 04.3278 «Behandlungsfristen für Rekursinstanzen und Gerichte») stellt er sich auf den Standpunkt, dass Behandlungsfristen alleine kein geeignetes Mittel seien, um Rechtsmittelverfahren zu beschleunigen. Behandlungsfristen würden nur dann Sinn machen, wenn als flankierende Massnahme die nötigen personellen Ressourcen bereitgestellt werden. Dazu komme, dass pauschale Behandlungsfristen nicht für alle besonderen Verhältnisse des jeweiligen Rechtsgebiets bzw. den Umständen des Einzelfalls Rechnung tragen würden. Der Bundesrat führt weiter aus, dass bei gleichbleibenden Personalressourcen Behandlungsfristen, vor allem bei sehr kurzen Fristen, nur eingehalten werden könnten, wenn die ganze Arbeitskraft auf deren Erledigung gerichtet werde. Dies gehe zulasten aller anderen Verfahren, welche keiner solcher Behandlungsfrist unterliegen. Verkürzt werde nur die Zeitspanne zwischen Abschluss des Beweisverfahrens und Entscheid. Die Dauer der gesamten Verfahren (inkl. Beweisverfahren) werde dadurch aber nicht kürzer. Vor allem die pauschale Anwendung solcher Behandlungsfristen auf sämtliche Verwaltungsverfahren sei aus Sicht des Bundesrats problematisch. So sei in komplexen Fällen bereits von Beginn weg absehbar, dass diese Fristen nicht eingehalten werden können. Es dürfe auch nicht vergessen werden, dass erstinstanzliche Beschwerdebehörden verpflichtet seien, den Sachverhalt von Amtes wegen zu ermitteln, was in vielen Fällen nicht ohne komplexe Instruktionsmassnahmen (z.B. Augenschein, Lärmexpertisen, ärztliche Gutachten etc.) möglich sei. Vor allem aufgrund des rechtlichen Gehörs bei solchen Instruktionsmassnahmen könne das Beweisverfahren durchaus einige Monate in Anspruch nehmen. Deshalb sei das Festsetzen einer solchen Frist in solchen Fällen eine Illusion. Zum Schluss führt der Bundesrat aus, dass, wenn Behörden Entscheide grundlos verschleppen würden, ein Führungsproblem innerhalb der Behörde vorliege, dem letztlich nur mit Personalmassnahmen begegnet werden könne.[14]

2.1.5 Würdigung

Behandlungsfristen können in gewissen Fällen zu einem rascheren Verfahrensablauf beitragen. Sie können allerdings auch dazu führen, dass die mit Fristen verbundenen Verfahren prioritär behandelt und dafür andere Verfahren, bei denen es keine Behandlungsfristen gibt, in zweiter und dritter Priorität erledigt werden, so dass sich dafür deren Verfahrenserledigung verzögert.[15] Weil die Verfahrensmenge durch solche Behandlungsfristen nicht verringert wird, kommt es lediglich zu einer Umlagerung der Gewichtung bzw. Priorisierung der Fälle, was – bezogen auf alle Verfahren - nichts an deren durchschnittlichen Dauer ändert. Durch die Festsetzung von Behandlungsfristen gibt der Gesetzgeber lediglich ein Priorisierungskriterium für die Verfahren vor.

Hat eine Behörde keine Möglichkeit, fristgebundene Verfahren gegenüber nicht fristgebundenen zu priorisieren, weil beispielsweise zu viele oder sämtliche zu erledigenden Verfahren an Fristen gebunden sind, bleibt oft nichts Anderes übrig, als die personellen Ressourcen aufzustocken, um die gesetzten Fristen grundsätzlich einhalten zu können. So war auch das Bauinspektorat der Stadt Bern nach der Einführung von Erledigungsfristen gezwungen, eine neue Stelle zu schaffen. Ohne die zusätzlichen Ressourcen wäre es nicht möglich gewesen, die gemäss Art. 17 und 18 BewD an Fristen gebundenen Prüfungen durchführen zu können.

Allerdings darf auch bei zusätzlichen Ressourcen der Beschleunigungseffekt von Verfahren nicht überbewertet werden. Der gewonnene Nutzen wird oft dadurch zunichtegemacht, dass

---

[14] Stellungnahme des Bundesrats vom 25. August 2004 zur Motion Nr. 04.3278 (Behandlungsfristen für Rekursinstanzen und Gerichte), abrufbar unter <www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaeft?AffairId=20043278>, zuletzt besucht am 2. November 2018.

[15] PETER HÖSLI, a.a.O., S. 91.

durch solche Fristen zusätzliche administrative Aufgaben für die Verwaltung resultieren. So entsteht den Behörden ein zusätzlicher Aufwand, in dem sie die Fristen bzw. deren Einhaltung kontrollieren müssen. Weiter haben sie bei Ordnungsfristen eine Melde- und Begründungspflicht, wenn eine Frist nicht eingehalten werden kann, was wiederum mit einem gewissen Aufwand verbunden ist. Schliesslich erweisen sich die Behandlungsfristen oft als zu starr für komplexe Vorhaben, die kein schematisches Vorgehen erlauben.[16]

Bei den rechtlich bindenden Fristen ist bezüglich ihrer Wirksamkeit und auch aus anderen Gründen eine gewisse Skepsis angebracht. Es besteht das Risiko, dass bei Zeitnot der Behörde die Verfahren nicht korrekt abgewickelt werden können. Die Rechtslage kann lediglich oberflächlich und unvollständig abgeklärt und beurteilt und der Sachverhalt nicht ausreichend ermittelt werden. Dadurch leidet die Qualität der Entscheide zum Nachteil insbesondere von Drittbetroffenen Es kann zu einseitiger Privilegierung von einzelnen Parteien sowie zu rechtswidrigen Ergebnisse kommen, wodurch nicht nur das Vertrauen in die Richtigkeit von staatlichen Entscheiden, sondern auch die Glaubwürdigkeit des Staates und seiner Institutionen geschwächt wird. Hinzu kommt, dass schlecht begründete oder materiell unrichtige Entscheide das Ergreifen von Rechtsmitteln fördert, so dass das rasche Entscheiden durch die Behörden im Endeffekt nicht beschleunigend, sondern eher verzögernd wirkt. Dieser Verzögerungseffekt wird noch verstärkt, wenn die Rechtsmittelinstanz die Sache zur korrekten Sachverhaltsabklärung an die Vorinstanz zurückweisen muss.[17] Aufgrund dieser Bedenken wären rechtlich bindende Fristen nur bei Massenverfahren mit Vorhaben von untergeordneter Bedeutung ernsthaft in Betracht zu ziehen.

Eine generelle Aufnahme solcher Behandlungsfristen in das VRPG, unabhängig davon ob in Form von Ordnungsfristen oder als rechtlich verbindliche Fristen, erachtet der Regierungsrat als nicht zielführend. Er ist der Meinung, dass der Katalog der in Spezialgesetzen bereits vorhandenen Fristen aufgrund der Erfahrungen in anderen Kantonen bzw. des Bundes nicht erweitert werden sollte.

2.2 Behördliche Fristen

2.2.1 Ausgangslage

Behördliche Fristen werden von der verfahrensleitenden Behörde im Instruktionsverfahren gesetzt. Das Verfahren dient der Entscheidvorbereitung. Insbesondere werden in dieser Phase Stellungnahmen der beteiligten Parteien und der Vorinstanz eingeholt und gegebenenfalls Fachberichte verlangt. Die Dauer der Instruktion beeinflusst die Dauer des gesamten Verfahrens massgeblich. Zur dessen Beschleunigung gibt es zwei Möglichkeiten:

2.2.2 Kürzung von Eingabefristen

Grundsätzlich lässt sich mit der Verkürzung der Eingabe- und Vernehmlassungsfristen die Dauer des Instruktionsverfahrens verkürzen. Die Festsetzung der Länge der Frist liegt in der Kompetenz der verfahrensleitenden Behörde, gesetzliche Vorgaben gibt es in der Regel nicht. Eine Ausnahme bildet dabei Art. 40 Abs. 5 BauG, die eine (gesetzliche) nicht verlängerbare Frist für die Beschwerdeantwort in Baubewilligungsverfahren vorsieht.

2.2.3 Bewilligung von Fristverlängerungen

Fristverlängerungen dienen unter anderem dazu, bei den zunehmend komplexeren verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten den Parteien hinreichend Zeit für die Ausarbeitung der Rechtsmittelschriften und Eingaben zu gewähren. Häufig reicht die erstmals angesetzte Frist

[16] PETER HÖSLI, a.a.O., S. 93.

[17] PETER HÖSLI, a.a.O., S. 91 f. m.w.H.

dafür nicht aus. Die Bewilligung und der Umfang der Fristverlängerung liegt ebenfalls in der Kompetenz der verfahrensleitenden Behörde.

Eine Spezialregelung für die Bewilligung von Fristverlängerungen enthält das KoG. Nach Art. 2 dieses Gesetzes können die Behörden Fristverlängerungsgesuche unter restriktiven Bedingungen gewähren. Diese Bestimmung ist allerdings nur auf die beschränke Zahl von Verfahren anwendbar, die gestützt auf das KoG geführt werden.

2.2.4 Würdigung

Sowohl bei der Ansetzung von behördlichen Fristen wie auch bei deren Verlängerung ist der Handlungsspielraum der Behörden begrenzt. Die Verkürzung der Fristen und die Verweigerung von Fristverlängerungen ist ein Eingriff in die Verfahrensrechte der Beteiligten. Zu beachten ist dabei insbesondere der bundesrechtlich und kantonalrechtlich verankerte Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV und Art. 26 KV). Fristverlängerungsgesuche der Parteien müssen deshalb – jedenfalls in einem bestimmten Umfang – bewilligt werden. Einer strengen Praxis bei der Bewilligung von Fristverlängerungsgesuchen sind deshalb enge Grenzen gesetzt.[18]

Ausserdem gebietet es der Grundsatz der Waffengleichheit, dass allen Verfahrensbeteiligten die gleiche Zeit zur Verfügung gestellt wird, um ihre Eingaben vorbereiten zu können. Dies gilt insbesondere auch für die am Verfahren beteiligten Fachbehörden, die für die Entscheidbehörden Fachberichte und andere Entscheidungsgrundlagen bereitstellen und damit wesentliche zur Feststellung des Sachverhaltes beitragen.

Ein gewisser Spielraum besteht bezüglich der Länge der gesetzten bzw. verlängerten Frist und der Häufigkeit der Verlängerung. Zweckmässige und verbindliche Regeln können nur schwer definiert werden, weil sowohl die Dauer der ursprünglich eingeräumten Frist wie auch deren Verlängerung stark vom Einzelfall und dessen Komplexität abhängig ist. Kriterien für den Entscheid im Einzelfall können der geschätzte Aufwand für die einzureichende Stellungnahme sein, die Begründung der Fristverlängerung und die Anzahl und Dauer der bisher gewährten Verlängerungen. Eher zuzustimmen ist einer Fristverlängerung unter anderem dann, wenn die die Verlängerung beantragende Verfahrenspartei selber an einer raschen Erledigung des Verfahrens interessiert ist.

Die Verlängerung von Fristen für die Einreichung der Stellungnahme der Vorinstanz kann jedoch durchaus restriktiv gehandhabt werden. Zum einen kennt die Vorinstanz das Dossier bereits detailliert, so dass keine Einarbeitungszeit nötig ist. Zum anderen sollte die Vorinstanz mit Stellvertretungsregelungen in der Lage sein, auch bei Abwesenheiten ihre Stellungnahme innert der ersten, gesetzten Frist einzureichen.

In der Regel muss jedoch davon ausgegangen werden, dass verkürzte Eingabefristen bzw. eine Verweigerung einer Fristverlängerung eine schlechtere Qualität der Eingaben der Verfahrensbeteiligten zur Folge haben. Klar formulierte und gut begründete Rechtsschriften erleichtern die Arbeit der Entscheidbehörde und sind damit in gewisser Hinsicht auch verfahrensökonomisch sinnvoll. Hinzu kommt, dass im Verwaltungs- und Verwaltungsjustizverfahren der Untersuchungsgrundsatz gilt und die instruierende Behörde deshalb davon profitieren kann, wenn die Parteien oder die beigezogene Fachbehörde qualitativ gute und fundierte Stellungnahmen einreichen. Andernfalls muss die Instruktionsbehörde zusätzliche Zeit investieren, um Abklärungen und Recherchen vorzunehmen. Der Beschleunigungseffekt durch verkürzte Fristen wird dadurch wieder zunichtegemacht.

[18] Vgl. dazu BGer 4A_75/2011 vom 26. Mai 2011, E. 2.

Der Regierungsrat achtet jedoch bereits heute darauf, dass die instruierenden Verwaltungsbehörden Fristverlängerung im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten zurückhaltend gewähren.

Schliesslich ist darauf hinzuweisen, dass die vom Grossen Rat überwiesene Motion Mentha, die einen Fristenstillstand zu gewissen Zeiten verlangt, dem Gebot der Verfahrensbeschleunigung tendenziell zuwiderläuft.

2.3 Kostenpflicht im Einspracheverfahren

2.3.1. Ausgangslage

Zurzeit ist das Einspracheverfahren kostenlos (Art. 107 Abs. 2 VRPG). In der Umfrage wurde vorgeschlagen, auf die generelle Kostenfreiheit der Einspracheverfahren zu verzichten.

2.3.2 Einsprache mit Rechtsmittelfunktion

Eine Einsprache hat Rechtsmittelfunktion, wenn die verfügende Behörde sie wie ein Rechtsmittel zu behandeln und eine neue Verfügung zu erlassen hat. Solche Einspracheverfahren sind vor allem bei sog. Massenverfügungen vorgesehen, die oft schematisch und ohne vertiefte Abklärung und Begründung erlassen werden. Typisches Beispiel dafür ist die Steuerveranlagungsverfügung. Auf Einsprache hin ist die verfügende Behörde gehalten, sich mit den Argumenten der Verfügungsadressaten auseinanderzusetzen und genauere Abklärungen zu treffen. Oft liefert die Behörde ihre Begründung zur Verfügung auch erst auf eine Einsprache hin nach.[19]

2.3.3 Einsprache ohne Rechtsmittelfunktion

Eine Einsprache hat keine Rechtsmittelfunktion, wenn sie primär als Instrument der Entscheidungshilfe und insbesondere der Gewährung des rechtlichen Gehörs dient. Typisches Beispiel sind die Einsprachemöglichkeiten im Rahmen von Baubewilligungsverfahren. Bereits im Rahmen der Revision des Baugesetzes in den 90er Jahren wurde die Einführung einer Kostenpflicht für diese Einspracheverfahren einlässlich diskutiert und schliesslich verworfen. Begründet wurde der Verzicht damit, dass die Einsprachemöglichkeit im Baubewilligungs- und Planerlassverfahren eine formalisierte Gewährung des rechtlichen Gehörs für die Betroffenen darstellt und damit der Entscheidfindung dient.

2.3.4 Würdigung

Das kostenlose Einspracheverfahren mit Rechtsmittelfunktion ist sachgerecht und sinnvoll, weil Anlass der Einsprache die rudimentäre Abklärung bzw. Begründung durch die Behörde im Zusammenhang mit Massenverfügungen ist. Ausserdem wird, wie oben ausgeführt, die Gewährung des rechtlichen Gehörs nachgeholt und die Begründung einer Verfügung nachgeliefert. Eine Kostenpflicht würde nicht in einem adäquaten Verhältnis zur niedrigeren “Qualität“ der Massenverfügung stehen. Ausserdem dürfte die Einführung einer Kostenpflicht für Einsprachen im Widerspruch mit dem verfassungsmässigen Anspruch auf rechtliches Gehör stehen, welches vor Erlass einer die Einsprecherin oder den Einsprecher betreffenden Verfügung (Art. 29 Abs. 2 BV) zu gewähren ist.[20]

Zur Einsprache ohne Rechtsmittelfunktion kann auf die Ausführungen unter Ziffer 2.3.3. verwiesen werden. Es gibt keine neuen Erkenntnisse, die es rechtfertigen würden, die Vorteile der kostenlosen Einsprache anders einzuschätzen. Das Einspracheverfahren mit und ohne Rechtsmittelfunktion soll daher sinnvollerweise kostenfrei bleiben.

---

[19] BENJAMIN SCHINDLER, S. 16 f.

[20] BVR 2002 S. 451 ff. E. 7b m.w.H.; ZAUGG/LUDWIG, Kommentar Baugesetz des Kantons Bern, Bd. 1, 4. Aufl. 2013, Art. 38–39 N. 18 Bst. e.

Im Übrigen hat dieser Lösungsvorschlag nicht direkt eine Verkürzung der Verfahrensdauer zur Folge. Vielmehr kann er bewirken, dass aufgrund des Kostenrisikos weniger Einspracheverfahren geführt werden und damit einerseits die Verfügungen schneller in Rechtskraft erwachsen, und andererseits die verfügende Behörde bzw. die Beschwerdeinstanz weniger Verfahren zu erledigen hat und damit mehr Ressourcen zur Verfügung stehen.

2.4 **Baurecht: Ausweitung des Katalogs für bewilligungsfreie Bauten**

2.4.1 **Ausgangslage**

Die Baubewilligung ist das wichtigste Mittel zur Durchsetzung des Bau- und Planungsrechts. Es handelt sich bei der Baubewilligung um eine Verwaltungsverfügung, mit der die zuständige Behörde feststellt, dass das geprüfte Bauvorhaben den Vorschriften des Bau- und Planungsrechts und allfälliger weiterer zu beachtender Vorschriften entspricht.[21]

Gemäss Art. 22 des Raumplanungsgesetzes (RPG; SR 700) dürfen Bauten und Anlagen nur mit einer derartigen Bewilligung errichtet werden.

Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung gelten als bewilligungspflichtige «Bauten und Anlagen» im Sinne des RPG „[…] jedenfalls jene künstlich geschaffene und auf Dauer angelegten Einrichtungen, die in bestimmter fester Beziehung zum Erdboden stehen und die Nutzungsordnung zu beeinflussen vermögen, weil sie entweder den Raum äusserlich erheblich verändern, die Erschliessung belasten oder die Umwelt beeinträchtigen. Dazu gehören auch Fahrnisbauten, welche über nicht unerhebliche Zeiträume ortsfest verwendet werden“.[22] Demnach stellt die bundesrechtliche Vorgabe eine Schranke der Ausdehnung der bewilligungsfreien Bauten dar. Das Bundesrecht bestimmt, welche Bauten und Anlagen bewilligungspflichtig sind. Art. 22 RPG ist aber offen formuliert und lässt vor allem innerhalb der Bauzone den Kantonen einen gewissen Spielraum. Ausserhalb der Bauzone zieht das Bundesrecht aufgrund seiner detaillierten Regelung der Zonenkonformität (vgl. Art. 16 f. RPG) und zur Ausnahmebewilligung nach Art. 24 ff. RPG sowie durch die bundesgerichtliche Praxis eine enge Grenze zwischen Baubewilligungsfreiheit und Baubewilligungspflicht.[23]

Der Kanton Bern hat Art. 22 RPG in seinen baurechtlichen Bestimmungen konkretisiert und in Art. 1a und 1b des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0) und den Artikeln 5, 6 und 6a des Bewilligungsdekretes vom 22. März 1994 (BewD; BSG 725.1) diejenigen Bauten aufgelistet, die von der Baubewilligungspflicht ausgenommen sind.

Nebst den genannten Bestimmungen enthält Art. 6 Abs. 2 BewD eine Generalklausel, welche alle kleinen Bauvorhaben, die von geringerer Bedeutung sind als die in Art. 6 Abs. 1 BewD umschriebenen, als bewilligungsfrei bezeichnet. Aufgrund des im RPG und in Art. 1a BauG enthaltenen Grundsatzes, wonach in aller Regel alle Bauten und Anlagen baubewilligungspflichtig sind, darf diese Generalklausel für bewilligungsfreie Bauten aber nur restriktive angewendet werden. Im Zweifelsfall ist ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.[24] Für die Leh-

---

[21] PETER LUDWIG/BEAT STALDER, Öffentliches Baurecht, in: Müller/Feller [Hrsg.], Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 477 N. 9 f.

[22] BGE 119 Ib 222 E. 3a;Amt für Gemeinden und Raumordnung, Weisung vom 15. Januar 2013, Baubewilligungsfreie Bauten und Anlagen nach Art. 1b BauG, abrufbar unter <www.jgk.be.ch/jgk/de/index/baubewilligungen/baubewilligungen/baubewilligungsverfahren.assetref/content/dam/documents/JGK/AGR/de/Baubewilligungen/AGR_BAUEN_Baubewilligungsfreie_Bauten_und_Anlagen_de.pdf>, zuletzt besucht am 3. September 2018 (nachfolgend: Weisung AGR).

[23] Weisung AGR, S. 2.

[24] Weisung AGR, S. 8 f.

re ist sogar zweifelhaft, ob die heute in Art. 6 und 6a BewD enthaltene Auflistung der bewilligungsfreien Bauten durchwegs bundesrechtskonform ist.[25]

2.4.2 Würdigung

Bereits mit der heute geltenden Regelung ist der Spielraum des Kantons Bern bezüglich der bewilligungsfreien Bauten erschöpft. Es besteht daher keine Möglichkeit, weitere Bauvorhaben von der Bewilligungspflicht auszunehmen und damit indirekt eine Verfahrensbeschleunigung zu erreichen.

2.5 Baurecht: Beteiligung Dritter erst im Beschwerdeverfahren

2.5.1 Ausgangslage

Das Verfahren für die Erteilung einer Baubewilligung ist in den Kantonen unterschiedlich ausgestaltet. Allen Verfahren ist aber gemeinsam, dass grundsätzlich parallel zur Publikation im jeweiligen Publikationsorgan (Amtsblatt) eine Auflage des Baugesuchs (inkl. Unterlagen) sowie eine Aussteckung des Bauvorhabens auf dem Bauplatz erfolgen müssen. Die Mehrheit der Kantone sieht vor, dass innerhalb der Auflagefrist und noch vor dem Baubewilligungsentscheid betroffene Dritte Einsprache mit Anträgen und einer Begründung erheben können. Beteiligen sie sich nicht im Einspracheverfahren, sind sie auch von einem nachfolgenden Beschwerdeverfahren ausgeschlossen.

Eine Besonderheit weist das Planungs- und Baugesetz des Kantons Zürich auf. Es sieht vor, dass sich Dritte in baurechtlichen Verfahren erst nach Erteilung der Baubewilligung durch die Bewilligungsbehörde beteiligen können. Die Baubewilligungsbehörde führt kein Einspracheverfahren durch. Beschwerde gegen die Baubewilligung kann in der Folge nur erheben, wer vor der Erteilung der Baubewilligung den Bauentscheid verlangt hat. Mit dem Begehren, den Bauentscheid eröffnet zu erhalten, kann der Dritte (muss aber nicht) auch bereits Einwände und Rügen gegen die Baubewilligung einbringen. Die Bewilligungsbehörde muss sich aber damit nicht explizit auseinandersetzen[26]. Erst im erstinstanzlichen Rechtsmittelverfahren setzt sich die Behörde erstmals mit den Einwänden und Rügen von Dritten auseinander.

2.5.2 Würdigung

Durch den Wegfall der Einsprachemöglichkeit im Bewilligungsverfahren kann dieses einfacher und damit in der Regel auch schneller abgewickelt werden. Gleichzeitig sprechen aber verschiedene Gründe für die Möglichkeit von Einsprachen im Planungs- und Baubewilligungsverfahren, die letztlich auch beschleunigende Wirkung haben. So wird beispielsweise im Baubewilligungsverfahren sichergestellt, dass die gegen ein Bauvorhaben bestehenden Einwände bereits frühzeitig und umfassend dargelegt werden. Dadurch weiss der Baugesuchsteller bereits zu Beginn des Verfahrens, mit welchen Gegenargumenten er sich auseinandersetzen muss, kann sich damit befassen und allenfalls bereits Projektanpassungen vornehmen. Weiter dient das Einspracheverfahren der umfassenden Sachverhaltsabklärung, in dem es das Sammeln und Sichten der Fakten erleichtert, und die Behörden frühzeitig auf mögliche rechtliche Probleme aufmerksam macht. Schliesslich bietet die im Rahmen des Einspracheverfahrens durchgeführte Einigungsverhandlung die Möglichkeit, eine einvernehmliche Lösung zu finden. All dies führt dazu, dass sich Einsprachen unter Umständen nicht verfahrensverzögernd, sondern im Gegenteil verfahrensbeschleunigend auswirken.

Der Verzicht auf die Durchführungen eines Einspracheverfahrens hat insbesondere dann Vorteile, wenn anschliessend auch kein Beschwerdeverfahren durchgeführt werden muss. Kommt es aber zu einem Beschwerdeverfahren muss sich die Beschwerdeinstanz erstmals

[25] LUDWIG/STALDER, a.a.O., N. 18.

[26] CHRISTIAN BERZ, Vom Umgang mit Baueinsprachen, MODULØR Magazin, 2013/5, S. 76 ff., 77.

mit den Vorbehalten und Einwänden der Beschwerdegegner auseinandersetzen, was zu einem grösseren Aufwand und in diesen Fällen zu längeren Verfahren führt. Klare Vor- bzw. Nachteile der einen oder anderen Regelung liegen nicht auf der Hand. Der Regierungsrat nimmt das Anliegen auf Verzicht der Einsprachemöglichkeit in Baubewilligungsverfahren jedoch auf und wird das Anliegen im Rahmen einer nächsten Revision der Baugesetzgebung vertieft prüfen.

2.6 Planungsrecht: Verzicht auf separates Mitwirkungsverfahren

2.6.1 Ausgangslage

Art. 4 RPG hält fest, dass die mit der Planung betrauten Behörden dafür zu sorgen haben, dass die Bevölkerung bei Planungen in geeigneter Weise mitwirken kann (Abs. 2). Als Mindestgarantie fordert Art. 4 RPG, dass die Planungsbehörden neben der Freigabe der Entwürfe zur allgemeinen Ansichtsäusserung Vorschläge und Einwände nicht nur entgegennehmen, sondern diese auch materiell beantworten. Es genügt dabei, dass sich die Behörde materiell mit den Vorschlägen und Einwänden befasst, eine individuelle Beantwortung wird hingegen nicht verlangt.[27] Wie die Mitwirkung der Bevölkerung in der Planung näher ausgestaltet wird, überlässt das Bundesrecht den Kantonen, welche auch über den einzubeziehenden Personenkreis entscheiden können.[28]

Gemäss der heute im Kanton Bern geltenden Bestimmung in Art. 58 BauG sorgt die Behörde dafür, dass die Bevölkerung bei Planungen frühzeitig in geeigneter Weise mitwirken kann (Abs. 1). Die Möglichkeiten der Mitwirkung können verschieden ausgestaltet sein und sind in Absatz 3 der genannten Bestimmung geregelt. Im Rahmen der Mitwirkung ist es möglich Einwendungen zu erheben und Anregungen zu unterbreiten.[29]

2.6.2. Würdigung

Das Bundesrecht sieht zwingend eine Mitwirkung vor. Auf ein Mitwirkungsverfahren kann deshalb nicht verzichtet werden. Das heute im Kanton Bern durchgeführte Mitwirkungsverfahren ist sachgerecht ausgestaltet und geht nicht über die Vorgaben des Bundesrechts hinaus. Dazu kommt, dass sich die von der Planung betroffenen Personen dank dem Mitwirkungsverfahren bereits frühzeitig einbringen und ihre Einwände geltend machen können. Dementsprechend können Planungen angepasst werden, was die Anzahl der Einsprachen und Beschwerden verringern und damit zu einer Beschleunigung der Genehmigungsverfahren führen kann.

2.7 Sprungbeschwerde

2.7.1 Direkte Sprungbeschwerde

Bei der direkten Sprungbeschwerde werden Verfügungen oder Entscheide von den Beschwerdeführenden unmittelbar bei der nächsthöheren Beschwerdeinstanz, in Verwaltungsjustizverfahren in der Regel direkt beim Verwaltungsgericht, angefochten. Die erste Rechtsmittelinstanz wird mit der Sache nicht befasst.

Die direkte Sprungbeschwerde lässt sich in zwei Varianten ausgestalten:

Zum einen besteht nach der Praxis des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern bereits heute die Möglichkeit der direkten Sprungbeschwerde, wenn eine nicht endgültig entscheidende Beschwerdeinstanz im Einzelfall der unteren und eigentlich zuständigen Behörde eine Wei-

---

[27] BGE 135 II 286 E. 4.1 m.w.H.; 133 II 120 E. 3.2; BGer 1C_101/2007 vom 26. Februar 2008, E. 3.1.

[28] BGE 133 II 120 E. 3.2; BGer 1C_101/2007 vom 26. Februar 2008, E. 3.1; 1C_176/2007 vom 24. Januar 2008, E. 4.3; ZAUGG/LUDWIG, Kommentar Baugesetz des Kantons Bern, Bd. 2, 4. Aufl. 2017, Art. 58 N. 6.

[29] BEAT STALDER, Rumplanungsrecht, in: Müller/Feller (Hrsg.), Bernisches Verwaltungsrecht, 2. Aufl. 2013, S. 410 N. 89.

sung erteilt hat, dass oder wie diese zu verfügen bzw. zu entscheiden hat.[30] Diese Sprungbeschwerde ist heute gesetzlich nicht geregelt, aber in der Praxis sehr restriktiv zugelassen.

Zum andern können die Beschwerdeführenden die eigentlich zuständige Rechtsmittelinstanz, in Anlehnung an Art. 8 der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO; SR 272), auf eigenes Begehren überspringen und direkt an die obere Instanz gelangen. Diese Möglichkeit besteht auch dann, wenn die nicht endgültig entscheidende Rechtsmittelinstanz der Vorinstanz keine Weisungen erteilt hat. Um die Beschwerde direkt bei der nächsthöheren Instanz rechtshängig machen zu können, bedarf es lediglich eines entsprechenden Willens der Beschwerdeführenden und der Zustimmung allfälliger anderer am Verfahren Beteiligter (z.B. private Beschwerdegegner). Diese Variante der Sprungbeschwerde ist im bernischen Verwaltungsjustizverfahren nicht vorgesehen.

2.7.2 **Weitergeleitete Sprungbeschwerde**

Bei der weitergeleiteten Sprungbeschwerde wird die grundsätzlich zuständige Rechtsmittelinstanz von den Beschwerdeführenden angerufen. Die angerufene Instanz hat jedoch die Möglichkeit, mittels eines Prozessentscheids auf einen materiellen Entscheid zu verzichten und die Sache der nächsthöheren Beschwerdeinstanz, im Verwaltungsjustizverfahren in der Regel dem Verwaltungsgericht, zur Beurteilung zu unterbreiten bzw. weiterzuleiten.[31]

Die Möglichkeit von weitergeleiteten Sprungbeschwerden sehen die Gesetzesordnungen von sechs Kantonen (u.a. Aargau, St. Gallen, Solothurn, Basel-Landschaft) vor. Dabei gibt es auch bei dieser Sprungbeschwerde zwei Varianten der Ausgestaltung:

Es wird vorausgesetzt, dass - wie bei der von der verwaltungsrechtlichen Praxis anerkannten direkten Sprungbeschwerde - die obere der unteren Instanz bereits vorgängig eine verbindliche Weisung erteilt hat. Zwei Kantone setzen auf dieses Modell.

Die Weiterleitung kann voraussetzungslos erfolgen. Eine derartige Bestimmung ist als Kann-Vorschrift formuliert. Vier Kantone kennen dieses Modell. Dort, wo die weitergeleitete Sprungbeschwerde voraussetzungslos möglich ist, das heisst keine verbindliche Weisung der oberen an die untere Instanz vorausgesetzt ist, hat die Sprungbeschwerde die Funktion eines Führungsmittels der Verwaltung, um die schnelle Herbeiführung einer gerichtlichen Beurteilung in strittigen Grundsatzfragen herbeizuführen. So kann bei Unsicherheiten in der Rechtsanwendung möglichst frühzeitig eine verwaltungsgerichtliche Präjudiz herbeigeführt werden und dadurch im Verwaltungsablauf für Rechtssicherheit sorgen.[32]

Grundsätzlich bedarf es in allen anderen Kantonen, welche die weitergeleitete Sprungbeschwerde in ihrer Gesetzesordnung vorsehen, für die Weiterleitung der Zustimmung der Beschwerdeführenden.[33] Ausnahme bildet der Kanton Schwyz.

Im Verwaltungsrechtspflegegesetz ist die weitergeleitete Sprungbeschwerde nicht kodifiziert. In einem speziell gelagerten Beschwerdeverfahren hat das Verwaltungsgericht sie gegen den Willen des Beschwerdeführenden zugelassen, allerdings im Sinne eines aussergewöhnlichen Spezialfalls. Es führte aus, dass in diesem besonderen Fall, in dem es um Ausstandsgründe ging, das Interesse an einer raschen und unparteiischen Entscheidung ausnahmsweise dem Interesse an der Einhaltung des regulären Instanzenzuges der Vorzug zu geben sei.[34].

---

[30] BVR 2014 S. 360 E. 1.2.1 und 1.2.4; 2013 S. 354 E. 2.2.

[31] ULRICH KEUSEN/KATHRIN LANZ, Der Sprungrekurs im Kanton Bern, BFR 2005, S. 49 ff., 57 f.

[32] ULRICH KEUSEN/KATHRIN LANZ, a.a.O., S. 62.

[33] ULRICH KEUSEN/KATHRIN LANZ, a.a.O., S. 61 f.

[34] BVR 2015 213 ff.

2.7.3 **Würdigung**

Die gesetzliche Regelung einer (direkten oder weitergeleiteten) Sprungbeschwerde die voraussetzungslos, das heisst einzig mit Zustimmung aller Beteiligten, zulässig ist, ist eine mögliche Beschleunigungsmassnahme. Zu beachten ist allerdings, dass in der Praxis selbst in denjenigen Kantonen, welche die Möglichkeit der weitergeleiteten Sprungbeschwerde ausdrücklich in ihrer Gesetzesordnung vorsehen, nicht sehr häufig davon Gebrauch gemacht wird.[35]

Nachteil einer Sprungbeschwerde ist eine mögliche Zunahme der Geschäftslast bei der oberen Instanz, insbesondere dem Verwaltungsgericht. Neben einer erhöhten Anzahl von Beschwerden sind die Verfahren auch wesentlich zeitaufwändiger, weil die Vorarbeiten der Vorinstanz (Sachverhaltsabklärungen, rechtliche Überlegungen) wegfallen und diese vor der oberen Instanz nachgeholt werden müssen. Für die Bürgerinnen und Bürger bedeutet die Sprungbeschwerde den Verlust einer Rechtsmittelinstanz, womit ein Eingriff in die Rechtsweggarantie verbunden ist. Hinzu kommt, dass die obere Instanz in der Regel nur eine eingeschränkte Prüfungsbefugnis hat. Gemildert wird dieser Nachteil durch den Umstand, dass alle Verfahrensbeteiligten (die grundsätzlich zuständige Instanz und die Vorinstanz ausgenommen) der Sprungbeschwerde im Einzelfall zustimmen müssen.

Der Regierungsrat wird die Möglichkeiten der Sprungbeschwerde im Rahmen der laufenden Revision des Verwaltungsrechtspflegegesetzes vertieft prüfen und gegebenenfalls in eine Gesetzesvorlage aufnehmen.

3 Fazit

Die Umfrage bei den Wirtschaftsverbänden, den Behörden, der Justiz und weiteren Interessierten hat grösstenteils bereits bekannte Ansätze für eine Verfahrensbeschleunigung ergeben. Der Regierungsrat wird jedoch zwei Vorschläge einer vertieften Überprüfung unterziehen. Zum einen das Zürcher Modell in Baubewilligungsverfahren, in dem im Bewilligungsverfahren auf die Teilnahme Dritter verzichtet wird, zum anderen die Sprungbeschwerde.

4 Antrag an den Grossen Rat

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Anhang
- Motionstext

[35] AUGUST MÄCHLER, Vertrag und Verwaltungsrechtspflege, Ausgewählte Fragen zum vertraglichen Handeln der Verwaltung und zum Einsatz des Vertrages in der Verwaltungsrechtspflege, 2005, S. 562 m.w.H..

Der Regierungsrat des Kantons Bern
Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	478/2019
Datum RR-Sitzung:	15. Mai 2019
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	2015.JGK.2008
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer für sämtliche Verfahren verkürzen. Bericht des Regierungsrates zur Motion Lanz an den Grossen Rat (M 083-2015)

Aufgrund des Antrags der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion

wird beschlossen:

1) Der Bericht «Standortvorteil für den Kanton Bern: Dauer sämtlicher Verfahren verkürzen» wird genehmigt.

2) Gestützt auf Artikel 52, Absatz 1 des Gesetzes vom 4. Juni 2013 über den Grossen Rat (Grossratsgesetz, GRG) beantragt der Regierungsrat dem Grossen Rat, vom Bericht Kenntnis zu nehmen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen:

Bericht des Regierungsrates vom 15. Mai 2019
Motionstext

02|03|K|4

Der Regierungsrat des Kantons Bern
Le Conseil-exécutif du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	501/2019
Datum RR-Sitzung:	15. Mai 2019
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer:	2018.JGK.232
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch; Rahmenkredit 2020 – 2024

1 Gegenstand

Im Kanton Bern bestehen mit dem regionalen Naturpark Diemtigtal, den kantonsübergreifenden regionalen Naturpärken Chasseral (BE/NE) und Gantrisch (BE/FR) sowie dem lediglich zu einem kleinen Teil (1 Gemeinde) im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpark Doubs (JU/NE/BE) vier vom Bund anerkannte Pärke von nationaler Bedeutung. Zudem liegt rund die Hälfte der Fläche des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) im Kanton Bern.

Der Kanton Bern unterstützt die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA (Richtplan Massnahmen E_06 und E_07). Er kann Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA gewähren. Mit dem vorliegenden Rahmenkredit legt der Grosse Rat abschliessend den Betrag fest, der in den Jahren 2020 – 2024 für die Gewährung von Finanzhilfen an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA maximal zur Verfügung steht.

Weil der Bund die nächste Programmperiode für die Jahre 2020 - 2024 festgelegt hat, beträgt die Laufzeit des vorliegenden Rahmenkredits ausnahmsweise fünf Jahre.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Gesetz vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 620.1), Art. 149
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Kantonaler Richtplan, (RRB 1032/2015) vom 2. September 2015 (insbes. Massnahmenblätter E_06 und E 07)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 23e ff.

– Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36)

3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Es handelt sich beim Rahmenkredit um neue wiederkehrende Ausgaben nach Art. 47 und 48 FLG. Nach Art. 20 Abs. 1 PWG ist der Grosse Rat unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums für die Bewilligung eines Rahmenkredits abschliessend zuständig.

4 Massgebende Kreditsumme

Für die Jahre 2020-2024 wird ein kantonaler Rahmenkredit in Höhe von total CHF 8'374'000 oder 1'674'800 Franken pro Jahr beantragt.

Rahmenkredit Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe SAJA	CHF 8'374'000.--
Gesamtsumme	CHF 8'374'000.--

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Mehrjähriger Verpflichtungskredit in Form eines Rahmenkredits für die Jahre 2020 – 2024. Der Rahmenkredit wird voraussichtlich wie folgt durch jährliche Ausgabenbeschlüsse abgelöst:

Jahr	Konto / Funktionsbereich	Kostenträger	Betrag Pärke	Betrag SAJA
2020	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275‘000
2021	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275‘000
2022	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275‘000
2023	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275‘000
2024	362000 (Betriebsbeiträge an Gemeinden) / 1759	05.06.9102 Raumordnung	CHF 1'399'800	CHF 275‘000

Der Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2020 und des Aufgaben- und Finanzplans 2021 - 2023 eingestellt.

6 Für den Kreditbeschluss zuständiges Organ

Nach Art. 20 Abs. 1 PWG legt der Grosse Rat alle vier Jahre abschliessend, unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums den Betrag fest, der für die Gewährung von Staatsbeiträ-

gen (Finanzhilfen) an die Trägerschaften der Pärke und des Weltnaturerbes zur Verfügung steht.

7 Für die Verwendung des Rahmenkredits zuständiges Organ

Als zuständige Stelle der Justiz-, Gemeinde und Kirchendirektion nach Art. 20 Abs. 2 PWG obliegt die Verwendung des Rahmenkredits dem Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR). Die erforderlichen Auflagen und Bedingungen für die Gewährung von Finanzhilfen aus Mitteln des vorliegenden Rahmenkredits werden in den entsprechenden Beitragsverfügungen des AGR festgelegt.

8 Begründung

Die Förderung der regionalen Naturpärke und des Weltnaturerbes ist ein wichtiges Instrument der kantonalen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen. Die Anerkennung als «Pärke von nationaler Bedeutung» bzw. als Weltnaturerbe und die finanzielle Unterstützung durch den Bund und den Kanton bieten den betroffenen Gebieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und das Gewerbe, als auch für die langfristige Erhaltung und Aufwertung dieser noch weitgehend intakten, einzigartigen Landschaften. Die Gewährung der notwendigen Kantonsmittel im Rahmen der vorliegenden Kreditvorlage ist notwendig, um die in den vergangenen Jahren geleistete wertvolle Arbeit adäquat fortzuführen.

Das kantonale Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe liefert die notwendige gesetzliche Grundlage, damit der Kanton Bern Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke und des Weltnaturerbes SAJA gewähren kann.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Beilage: Vortrag

Vortrag

Datum RR-Sitzung: 15. Mai 2019
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Geschäftsnummer: 2018.JGK.232
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Pärke von nationaler Bedeutung und UNESCO Weltnaturerbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch; Rahmenkredit 2020 – 2024

Inhaltsverzeichnis

1 Zusammenfassung ... 2
2 Rechtsgrundlagen ... 3
3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens ... 3
3.1 Ausgangslage ... 3
3.1.1 Vorgaben des Bundes ... 3
3.1.2 Pärke von nationaler Bedeutung ... 4
3.1.3 UNESCO Weltnaturerbe SAJA ... 6
3.2 Grundzüge der Vorlage ... 7
3.2.1 Konsolidierung der bisherigen Arbeit als Basis für die Kredithöhe ... 7
3.2.2 Laufzeit und Höhe des Rahmenkredits ... 9
3.2.3 Weitere Finanzierungsträger ... 12
3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten ... 13
3.3.1 Terminplanung ... 13
3.3.2 Verwendung des Rahmenkredits ... 14
3.3.3 Zuständigkeit zur Bewilligung und Art des Kredits ... 14
4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen ... 14
5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum ... 15
5.1 Finanzielle Auswirkungen ... 15
5.2 Personelle Auswirkungen ... 15
6 Auswirkungen auf die Gemeinden ... 15
7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft ... 16
7.1 Wirtschaftliche Auswirkungen ... 16
7.2 Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft ... 17
7.3 Ausblick ... 18
8 Antrag ... 18

12|00|K|3

1 Zusammenfassung

Im Kanton Bern bestehen heute mit dem regionalen Naturpark Diemtigtal, den kantonsübergreifenden regionalen Naturpärken Chasseral (BE/NE) und Gantrisch (BE/FR) sowie den nur zu einem kleinen Teil im Kanton Bern gelegenen regionalen Naturpark Doubs (JU/NE/BE) vier vom Bund anerkannte Pärke von nationaler Bedeutung. Zudem liegt rund die Hälfte der Fläche des UNESCO Weltnaturerbes Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch (SAJA) im Kanton Bern.

Der Kanton Bern unterstützt die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA (Richtplan Massnahmen E_06 und E_07). Er kann gemäss kantonalem Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe[1] (PWG) Finanzhilfen an die Errichtung und den Betrieb der Pärke und des Weltnaturerbes SAJA gewähren.

Die Förderung von regionalen Naturpärken ist ein wichtiges Instrument der kantonalen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung ländlicher Regionen. Die regionalen Naturpärke im Kanton Bern liegen allesamt in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Die Anerkennung dieser Gebiete als «Pärke von nationaler Bedeutung» und die finanzielle Unterstützung durch den Bund und den Kanton bieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, den Tourismus und das Gewerbe, als auch im Hinblick auf die langfristige Erhaltung und Aufwertung dieser noch weitgehend intakten, einzigartigen Landschaften. Die Gewährung der notwendigen Kantonsmittel im Rahmen der vorliegenden Kreditvorlage ist notwendig, um die in den vergangenen Jahren geleistete wertvolle Arbeit adäquat fortzuführen.

Mit dem vorliegenden Rahmenkredit legt der Grosse Rat abschliessend den Betrag fest, der in den Jahren 2020–2024 für die Gewährung von Finanzhilfen an die Trägerschaften der Pärke von nationaler Bedeutung und des Weltnaturerbes SAJA maximal zur Verfügung steht. Beantragt wird ein Rahmenkredit von gesamthaft CHF 8'374'000 oder 1'674'800 Franken pro Jahr. Davon sind CHF 6'999'000 zugunsten der Pärke von nationaler Bedeutung und CHF 1'375'000 zugunsten des UNESCO Weltnaturerbes SAJA vorgesehen.

Die Rahmenkredite für die Planungsperioden 2007–2010 und 2011-2015 betrugen 6.4 Millionen bzw. 7.5 Millionen. In der vergangenen Planungsperiode 2016-2019 betrug der Rahmenkredit 6.4 Millionen Franken. Die Höhe des vorliegenden Rahmenkredits 2020-2024 ergibt sich aus den Erfahrungen der letzten Jahre, dem geplanten Leistungsangebot der Pärke sowie den rechtlichen und finanziellen Vorgaben von Bund und Kanton. **Aufgrund der durch den Bund vorgenommenen Abstimmung der Planungsperiode mit der Terminierung der Botschaft zur Legislaturplanung[2] dauert die anstehende vierte Programmperiode ausnahmsweise fünf, statt vier Jahre**.

Unterstützt werden sollen ausschliesslich Pärke, deren Errichtung und Betrieb vom BAFU bewilligt bzw. von der UNESCO anerkannt wurden und die seit mehreren Jahren erfolgreich tätig sind. Der Bund hat seine finanzielle Unterstützung für die Schweizer Pärke für die kom-

[1] Gesetz über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG) vom 01.02.2012; BSG 426.51

[2] Zur Umsetzung von Artikel 5 Absatz 5 Finanzhaushaltverordnung (SR 611.01) hat der Bundesrat dem Parlament mehrjährige und periodisch wiederkehrende Finanzierungsbeschlüsse von erheblicher Tragweite neu innerhalb von sechs Monaten nach der Verabschiedung der Botschaft über die Legislaturplanung zu unterbreiten. Die nächste Programmperiode dauert daher ausnahmsweise fünf Jahre, d. h. von 2020 – 2024.

mende Programmperiode im bisherigen Rahmen zugesagt. Er erwartet von den Kantonen eine angemessene Mitfinanzierung, falls Bundesbeiträge für den Betrieb der Pärke geltend gemacht werden (was bei den Berner Pärken der Fall ist).

Der beantragte Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2020 und des Aufgaben- und Finanzplans 2021 - 2023 eingestellt.

2 Rechtsgrundlagen

- Gesetz vom 1. Februar 2012 über die Pärke von nationaler Bedeutung und das Weltnaturerbe (PWG; BSG 426.51)
- Gesetz vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG, BSG 620.0), Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 53
- Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV, BSG 620.1), Art. 149
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG, BSG 641.1)
- Kantonaler Richtplan, (RRB 1032/2015) vom 2. September 2015 (insbes. Massnahmenblätter E_06 und E 07)
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451), Art. 23e ff.
- Verordnung vom 7. November 2007 über die Pärke von nationaler Bedeutung (Pärkeverordnung, PäV; SR 451.36

3 Beschreibung des Geschäfts/Vorhabens

Nach Art. 20 Abs. 1 PWG legt der Grosse Rat alle vier Jahre abschliessend (unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums) den Betrag fest, der für die Gewährung von Staatsbeiträgen (Finanzhilfen) an die Trägerschaften der Pärke und des Weltnaturerbes zur Verfügung steht. Mit dem vorliegend beantragten Rahmenkredit sollen – wie bereits für die Perioden 2007–2010, 2011–2015 und 2016–2019 - die erforderlichen Mittel für die Jahre 2020–2024 bewilligt werden.

3.1 Ausgangslage

3.1.1 Vorgaben des Bundes

Mit der am 1. Dezember 2007 in Kraft getretenen Teilrevision des eidgenössischen Natur- und Heimatschutzgesetzes (NHG) hat der Bund im Artikel 23k die gesetzliche Grundlage für die Anerkennung und finanzielle Unterstützung von Pärken von nationaler Bedeutung geschaffen und in der Pärkeverordnung näher ausgeführt. Die Rechtsgrundlagen des Bundes unterscheiden drei Kategorien von Pärken von nationaler Bedeutung: (1) Nationalpärke, (2) regionale Naturpärke und (3) Naturerlebnispärke, wobei im Kanton Bern heute ausschliesslich regionale Naturpärke betrieben werden.

In Art. 23i Abs. 1 NHG ist festgelegt, dass *«die Kantone regionale Bestrebungen zur Errichtung und Erhaltung von Pärken von nationaler Bedeutung unterstützen».* Art. 2 Abs. 2 der PäV regelt, dass der Bund bzw. das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) *«Finanzhilfen nur gewährt, wenn der Kanton und die Gemeinden, deren Gebiet in den Park einbezogen ist, sowie allfällige Dritte sich finanziell angemessen an der Errichtung, dem Betrieb und der Qualitätssicherung des Parks beteiligen».* Die Globalbeiträge des Bundes richten sich nach dem Umfang und der Qualität der Leistungen, die der Park erbringt (Art. 4 Abs. 1 PäV) und sie werden im Rahmen von in der Regel vierjährigen Programmvereinbarungen zwischen BAFU und dem für den Park federführenden Kanton geregelt (Art. 5 PäV). Dem Bund stehen für die Finanzhilfen an die Pärke insgesamt rund CHF 19 Millionen pro Jahr zur Verfügung. Dazu kommen die Beiträge an das UNESCO Welterbe, welche für die vorliegende Periode leicht erhöht wurden.

Die Globalbeiträge des Bundes werden jährlich ausbezahlt. Sie gehen nicht direkt an die Parkträgerschaften, sondern an den jeweils federführenden Kanton, der sie den Parkträgerschaften weiterleitet. Im Kanton Bern werden die Globalbeiträge des Bundes jeweils der Kostenart 470000 Durchlaufende Betriebsbeiträge vom Bund gutgeschrieben und die Auszahlungen an die Parkträgerschaften werden der Kostenart 372000 Durchlaufende Betriebsbeiträge an Gemeinden belastet.

3.1.2 **Pärke von nationaler Bedeutung**

Die Gesetzgebung des Bundes definiert Pärke von nationaler Bedeutung als ein *«grösseres, teilweise besiedeltes Gebiet, das sich durch seine natur- und kulturlandschaftlichen Eigenschaften besonders auszeichnet und dessen Bauten und Anlagen sich in das Landschafts- und Ortsbild einfügen. In einem Regionalen Naturpark wird die Qualität von Natur und Landschaft erhalten und aufgewertet sowie die nachhaltig betriebene Wirtschaft gestärkt und die Vermarktung ihrer Waren und Dienstleistungen gefördert»* (Art. 23g NHG).

Heute existieren insgesamt vier Pärke von nationaler Bedeutung, die ganz oder teilweise auf bernischem Kantonsgebiet liegen und durch den Kanton mitfinanziert werden: die regionalen Naturpärke Diemtigtal, Gantrisch, Chasseral und Doubs, wobei der Kanton Bern an letztgenanntem lediglich mit einer Gemeinde (La Ferrière) beteiligt ist, federführend gegenüber dem BAFU ist hier der Kanton Jura. Die Federführung für die 3 anderen Pärke liegt beim Kanton Bern.

Tabelle 1: Regionale Naturpärke im Kanton Bern, Programmperiode 2016-2019

	Chasseral (BE/NE)	Diemtigtal (BE)	Gantrisch (BE/FR)	Doubs (JU/NE/BE)
Fläche - davon Kanton Bern	388 km^2 311 km^2	135 km^2 135 km^2	395 km^2 330 km^2	329 km^2 14 km^2
Gemeinden - davon vollständig im Park - davon im Kanton Bern	21 21 18	2 1 2	28 27 26	18 17 1

	Chasseral (BE/NE)	Diemtigtal (BE)	Gantrisch (BE/FR)	Doubs (JU/NE/BE)
Budget Betrieb 2016 – 2019*	CHF 8.200 Mio	CHF 4.330 Mio	CHF 8.800 Mio	CHF 4.146 Mio
- Bundesbeiträge**	CHF 2.717 Mio	CHF 1.753 Mio	CHF 2.878 Mio	CHF 2.073 Mio
- Kanton Bern**	CHF 1.636 Mio	CHF 1.350 Mio	CHF 2.248 Mio	CHF 0.030 Mio
- Andere Kantone**	CHF 0.320 Mio		CHF 0.400 Mio	CHF 0.575 Mio

alle Angaben in CHF

** gemäss Leistungsvereinbarungen Kanton-Parkträgerschaft (März 2016)*

*** Maximalbeiträge gemäss Programmvereinbarungen Bund-Kanton bzw. Leistungsvereinbarungen Kanton-Parkträgerschaft und Interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarungen*

Auf der Basis der oben erwähnten rechtlichen Grundlagen leistet der Kanton Bern seit 2006 Staatsbeiträge zur Errichtung bzw. zum Betrieb von regionalen Naturpärken. Die Ausrichtung der Staatsbeiträge basiert namentlich auf folgenden Grundsätzen:

– Die Projekte bzw. die Budgets der regionalen Naturpärke sind ausgewogen auf die durch das NHG und die Pärkeverordnung des Bundes vorgegebenen Ziele verteilt.
– Der Kanton gewährt Projektbeiträge unter der Voraussetzung, dass der Park mindestens 20 Prozent der ausgewiesenen Kosten in Form von Gemeinde- und Mitgliederbeiträgen, Sponsoring, Erträge aus Dienstleistungen etc. selber übernimmt (= Eigenmittel) und vom Bund angemessen finanziell unterstützt wird.
– Der Staatsbeitrag beläuft sich auf maximal ein Drittel der anrechenbaren Kosten. Höhere Beiträge bis maximal 50 Prozent sind ausnahmsweise möglich, wenn es sich um Projekte handelt, die für den Kanton und die beteiligten Pärke eine besondere Bedeutung haben (z.B. parkübergreifende Projekte).
– Die Parkbeiträge können grundsätzlich nicht für Investitionen in die Infrastruktur u.ä. verwendet werden.
– Bei Pärken, die sich über mehrere Kantone erstrecken, wird der Beitrag des Kantons Bern entsprechend des flächenmässigen Anteils des Kantons am gesamten Park festgelegt.
– Der Kanton gewährt seine Beiträge jährlich. Massgebend sind dafür das jährliche Budget der Pärke, das jeweils bis Ende März eingereicht werden muss sowie die Leistungserfüllung im Vorjahr.
– Bei Projekten, die Beiträge aus einer anderen Finanzierungsquelle des Kantons oder des Bundes erhalten (Neue Regionalpolitik, Landwirtschaftspolitik, Naturschutzinstrumentarium etc.), wird der Beitrag aus dem kantonalen Parkkredit entsprechend gekürzt, um eine Doppelfinanzierung zu vermeiden. Eine gemischte Finanzierung (Parkkredit – anderer Kredit) von Projekten ist ausnahmsweise möglich, wenn die entsprechenden Leistungen eindeutig und transparent den einzelnen Finanzierungsgefässen zugeordnet werden können.

Diese Grundsätze sind in laufenden Leistungsverträgen festgehalten, die das Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) als zuständige kantonale Stelle mit den jeweiligen Parkträgerschaften für die Periode 2016-2019 abgeschlossen hat. Sie haben sich bewährt und sollen im Hinblick auf die Programmperiode 2020 - 2024 beibehalten werden. Sie sind massgebend für die Bemessung der finanziellen Leistungen des Kantons (Staatsbeiträge).

3.1.3 **UNESCO Weltnaturerbe SAJA**

Die Schweiz hat 1975 das UNESCO-Übereinkommen zum Schutz des Kultur- und Naturgutes der Welt ratifiziert und damit die Aufgabe übernommen, für Kultur- und Naturgüter, die sich auf ihrem Gebiet befinden, die Erhaltung, den Schutz und die Weitergabe an künftige Generationen sicherzustellen. Am 13. Dezember 2001 hat die UNESCO das Gebiet Jungfrau - Aletsch - Bietschhorn als erstes Naturgut in der Schweiz in die Liste des Welterbes aufgenommen. Im Frühling 2008 entschied der Stiftungsrat, dass das Gebiet neu den Namen «UNESCO Welterbe Schweizer Alpen Jungfrau-Aletsch» (SAJA) tragen soll.

Dieser neue Name wurde im Juli 2008 vom Welterbe-Komitee genehmigt. Seit 14 Jahren arbeiten 23 Gemeinden in den Kantonen Bern und Wallis in der Trägerschaft UNESCO Welterbe SAJA vorbildlich zusammen. Im Zielrahmen des Bundes und der beiden Trägerkantone Bern und Wallis setzt das Managementzentrum seit rund 10 Jahren Projekte erfolgreich um.



Seit 2002 leistete der Kanton Bern jährlich Beiträge an die Errichtung und den Betrieb des SAJA aus dem kantonalen Lotteriefonds und ab 2006 zusätzlich Projektbeiträge durch das AGR. Im Zuge der Einführung der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) wurde 2008 die Finanzierung des SAJA neu organisiert. Die Beiträge des Bundes, beruhend auf Art. 13 und 14 NHG, werden seither als Globalbeiträge ausgerichtet. Die Höhe dieser Beiträge und die dafür erwarteten Leistungen sowie weitere Vorgaben des Bundes werden weitgehend analog zu denjenigen für die regionalen Naturpärke in einer vierjährigen Programmvereinbarung zwischen dem BAFU und dem gegenüber dem Bund federführenden Kanton Wallis geregelt. Die beiden Kantone Bern und Wallis regeln den Vollzug der Programmvereinbarung und die Aufgaben- und Kostenverteilung zwischen den Kantonen und der Trägerschaft des SAJA im Rahmen von zwei Verträgen: einer interkantonalen Vereinbarung zur Zusammenarbeit und einem trilateralen Leistungsvertrag (Foto: Oeschinensee, SAJA).

Tabelle 2: UNESCO Weltnaturerbe SAJA, Programmperiode 2016 – 2019

Fläche (km^2)	Anzahl Gemeinden BE	Anzahl Gemeinden VS	Budget* 2016 - 2019	Beiträge** Bund	Beiträge** Kanton BE	Beiträge ** Kanton VS
824	8	15	4.785 Mio	1.685 Mio	1.1 Mio	0.8 Mio

alle Angaben in CHF

** gemäss Leistungsvereinbarungen Kanton-Parkträgerschaft (März 2016)*
*** Maximalbeiträge gemäss Programmvereinbarungen Bund-Kanton bzw. Leistungsvereinbarungen Kanton-Parkträgerschaft und Interkantonale Zusammenarbeitsvereinbarungen*

Der Kanton Bern kann der Trägerschaft Finanzhilfen an den Betrieb von bis zu einem Drittel der ausgewiesenen Kosten gewähren, sofern sich der Bund und die anderen beteiligten Kantone (vorliegend der Kanton Wallis) ebenfalls angemessen an der Finanzierung beteiligen. Im Übrigen orientiert sich der Kanton dabei an den in Abschnitt 3.1.2 aufgeführten Grundsätzen.

In der Programmperiode 2016-2019 wurde aufgrund kurzfristiger Budgetkürzungen auf Seiten des Kantons Wallis von der bisherigen paritätischen Beteiligung der Kantone (je die Hälfte der Fläche des SAJA-Perimeters liegt auf berner bzw. walliser Boden) abgewichen, indem für den Kanton Wallis ein Maximalbetrag von CHF 800'000 und für den Kanton Bern ein solcher von CHF 1'100'000 als Beitrag an den Betrieb der Welterbestätte festgelegt wurde. Da zum Zeitpunkt der durch den Kanton Wallis vorgenommenen Budgetkürzung der Rahmenkredit für die Pärke durch den Bernischen Grossen Rat bereits bewilligt worden war und eine paritätische Reduktion des Betriebsbeitrags durch den Kanton Bern das SAJA vor erhebliche Probleme gestellt hätte, war der Kanton Bern bereit, dieses finanzielle Ungleichgewicht für die laufende Betriebsphase zu akzeptieren. Dies erfolgte jedoch ausnahmsweise und ohne Präjudiz. Sollte sich der Kanton Wallis in der kommenden Planungsperiode 2020-2024 nicht paritätisch an der Finanzierung des SAJA beteiligen, wird der Kanton Bern seinen Anteil anteilsmässig reduzieren.

3.2 Grundzüge der Vorlage

3.2.1 Konsolidierung der bisherigen Arbeit als Basis für die Kredithöhe

Die Berner Naturpärke verzeichnen seit der Aufnahme der ersten Betriebsphase im Jahr 2012 bereits einen beträchtlichen Erfolg und das SAJA hat sich in den vergangenen Jahren national und international als Best-Practice Beispiel für Welterbestätten etabliert. Es hat sich gezeigt, dass alle Pärke eine wichtige regionalpolitische Rolle einnehmen, als Katalysatoren wirken und zunehmend auch als Ansprechpartner und Vermittler von verschiedener Seite beansprucht werden. Mit ihrem vielfältigen Tätigkeitsprofil und der starken lokalen Verankerung sind sie der ideale Partner für Bund, Kantone und Gemeinden, um das Ziel einer nachhaltigen Entwicklung von Umwelt, Gesellschaft und Wirtschaft in peripheren Regionen zu erreichen.

Aufgrund der bisherigen erfolgreichen Arbeit und der finanziellen Vorgaben seitens des AGR fokussieren die vorliegenden 5-Jahresprogramme der Berner Pärke auf die Konsolidierung und Fortführung des bisher Erreichten. Darüber hinaus wird ein gezielter Ausbau von Tätigkeiten angestrebt, die über Alleinstellungsmerkmale verfügen und eine hohes wirtschaftliches, ökologisches oder gesellschaftliches Potenzial beinhalten.

Bereich Natur und Landschaft
Im Bereich Natur und Landschaft gilt es, die vielfältigen Wälder und Gewässer, seltenen Lebensräume wie Moore, Auen und Trockenwiesen sowie einzigartige, schöne Landschaften weiterhin gezielt zu bewahren und aufzuwerten. Die Pärke tun dies in enger Zusammenarbeit mit den Gemeinden, Landeigentümern und –bewirtschaftern, freiwilligen Helfern, externen Expertinnen und den kantonalen Fachstellen. So können beispielsweise gezielt Entbuschungsaktionen durchgeführt und wertvolle Arten und Lebensräume, wie etwa die Bergahornlandschaften im Diemtigtal oder die Wyttweiden im Jura aufgewertet werden (Foto: Etang de la Gruère, Schweizersee.ch).



Ein besonderes Augenmerk soll in dieser Planungsperiode auf die Förderung der Biodiversität, d.h. den Erhalt des natürlichen Kapitals der Pärke gelegt werden. Diese Fokussierung steht im Einklang mit den Bestrebungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene, die der Bund mit zusätzlichen Mitteln speziell fördert.

Bildung, Sensibilisierung und Forschung
Die Berner Pärke verfügen heute über eine hohe Akzeptanz in der ortsansässigen Bevölkerung, aber auch über die Grenzen der Pärke hinaus. Sie bieten der einheimischen Bevölkerung und ihren Gästen auf vielfältige Weise Informationen und Wissen an.

– Der Naturpark Diemtigtal bietet seit Jahren äusserst erfolgreich sein Umweltbildungsangebot «Schule auf der Alp» an, welches sich an Schulen, aber auch Gruppen und Familien wendet. Es dient neben der Wissensvermittlung rund um den bäuerlichen Alltag insbesondere auch dem wertvollen Austausch zwischen Stadt-, Land- und Bergbevölkerung. Das Projekt vermittelt praktische Einblicke in das komplexe System der Alpwirtschaft und zeigt wichtige Zusammenhänge eines wertvollen Lebensraums auf. Aufgrund der steigenden Nachfrage nach diesen und ähnlichen Angeboten aus Schulen der ganzen Schweiz möchte das Diemtigtal diesen Bereich gezielt verstärken. Gleiches gilt auch für die verschiedenen Exkursionsangebote für Individualgäste und Gruppen. Sie sollen dahingehend positioniert und gestärkt werden, dass sie dauerhaft mindestens kostendeckend angeboten werden können und damit unabhängig von Mitteln der öffentlichen Hand werden (Foto: RNP Diemtigtal).



– Mit dem World Nature Forum Naters als internationaler Welterbe-Begegnungsstätte vermittelt das SAJA Wissen über das Welterbe und sensibilisiert Bevölkerung, Studierende und Gäste der Welterbe-Region für die Werte des Welterbes und deren Bedeutung. Es verfügt neben einem Studienzentrum gleichzeitig über einen UNESCO-Lehrstuhl, der es dem SAJA ermöglicht, sich auch auf wissenschaftlicher Ebene regional, national und international zu vernetzen. Durch seine enge Zusammenarbeit mit der Universität Bern trägt es zudem dazu bei, dass der Kanton Bern als Bildung- und Wissensstandort attraktiv bleibt und sich im hart umkämpften Standortwettbewerb entsprechend positionieren kann.

Regionale Wirtschaft
Der Verkauf regionaler Produkte soll ein wichtiges Standbein der regionalwirtschaftlichen Entwicklung bleiben. Damit können Innovationen für die Landwirtinnen und Landwirte bei der Pflege der Kulturlandschaft entwickelt und gefördert werden. Weiter unterstützen die Pärke die Vermarktung naturnaher Tourismus-Angebote. Solche Tätigkeiten erweitern die Wertschöpfungskette einer Region und schaffen Mehrwert. Sie helfen mit, Arbeitsplätze in der Region zu erhalten und neue zu schaffen:

– Der Naturpark Gantrisch möchte mit seinem Ende 2018 preisgekrönten Projekt «Nachtlandschaft» nicht nur die Gemeinden für einen sorgsamen Umgang mit Energiequellen sensibilisieren, sondern inskünftig auch gezielt touristische Angebo-



te erarbeiten, die den Wert einer intakten Nachtlandschaft thematisch ins Zentrum rücken. Die im Park angesiedelten astronomischen Einrichtungen (Zimmerwald, Uecht) bieten dazu eine attraktive Basis und können synergetisch genutzt werden (Foto: RNP Gantrisch).

– Der Parc Chasseral hat eine Kombination von wirtschaftlichem, gesellschaftlichem und kulturellem Schaffen ganz anderer Art in seine 5-Jahresplanung integriert. Mit der Inwertsetzung und kulturellen Nutzung ehemaliger Industriebauten will er das industrielle Erbe der Region einer breiten Bevölkerung zugänglich machen. Dabei setzt er u.a. auf die Zusammenarbeit mit der Hochschule der Künste Bern, damit die Bauten mit kulturellem Leben gefüllt werden. Gleichzeitig können damit Personenkreise angesprochen werden, die bis anhin noch wenig in die Aktivitäten des Parks einbezogen waren.

Management und Kommunikation
Die Rolle und die Aufgaben, welche die Pärke übernommen haben, führten und führen zu zusätzlichen Leistungen der Parkorganisationen. Es zeigte sich, dass von Seiten der Gemeinden, aber auch von Akteuren im Umfeld der Pärke neue Aufgaben an die Parkorganisationen herangetragen werden. Ein wichtiges Zukunftsthema ist die generell erhöhte Bedeutung der Landschaft in einer zunehmend urbanisierten Schweiz. Die Pärke nehmen eine sehr wichtige Ausgleichsfunktion für die Agglomerationen wahr. Im Zusammenhang mit der zunehmend gefragten Siedlungsentwicklung nach innen kann sich zudem der Druck auf den Ortsbild- und Denkmalschutz erhöhen. Hier und anderorts sind die Pärke gefordert als Vermittler und Motivatoren. Die professionelle Koordination und Kommunikation innerhalb der verschiedenen Akteursgruppen ist entscheidend für die positive regionale Entwicklung. Diese Arbeiten sind unverzichtbar für eine zielgerichtete regionale Willensbildung und sie tragen langfristig wesentlich zur Identitätsbildung innerhalb der Pärke bei.

3.2.2 **Laufzeit und Höhe des Rahmenkredits**

Für die Jahre 2020-2024 wird ein kantonaler Rahmenkredit in Höhe von total CHF 8'374'000 oder 1'674'800 Franken pro Jahr beantragt. Damit wird gewährleistet, dass die Pärke über genügend Ressourcen für die Umsetzung der ausgearbeiteten Tätigkeitsprogramme verfügen und für die Programmperiode 2025 - 2028 wiederum eine fundierte Gesamtplanung erstellen können.

Der Rahmenkredit beinhaltet neben den bisherigen 4 Pärken Gantrisch, Diemtigtal, Chasseral und Doubs sowie dem Welterbe SAJA (und einem Beitrag für öffentliche Auftritte/Netzwerk) neu auch den regionalen Naturpark Gruyère Pays-d'Enhaut, an dem sich der Kanton Bern nach einem allfälligen Anschluss von Abländschen (Gemeinde Saanen) ab 2022 finanziell beteiligen möchte. ***Gegenüber dem Rahmenkredit für die Vorperiode (2016-2019) erhöht sich der Mittelbedarf 2020-2024 aufgrund der vom Bund vorgenommenen Abstimmung der Planungsperiode mit der Terminierung der Botschaft zur Legislaturplanung. Die nächste Programmperiode dauert deshalb ausnahmsweise fünf statt wie bisher vier*** **Jahre.** Damit ist gewährleistet, dass der Rhythmus des kantonalen Rahmenkredites und der Rhythmus der Programmvereinbarungen im Umweltbereich zwischen Bund und Kanton weiterhin synchron sind. Hauptsächlich aus diesem Grund erhöht sich der Rahmenkredit nominell um CHF 1'928'000 oder rund 30% gegenüber der Vorperiode.

Aufgeschlüsselt nach den einzelnen Pärken ergibt sich für die nächste Programmperiode folgendes Bild zur Finanzierung durch Bund und Kanton:

Tabelle 3: Zusammensetzung Rahmenkredit Berner Pärke 2020 – 2024

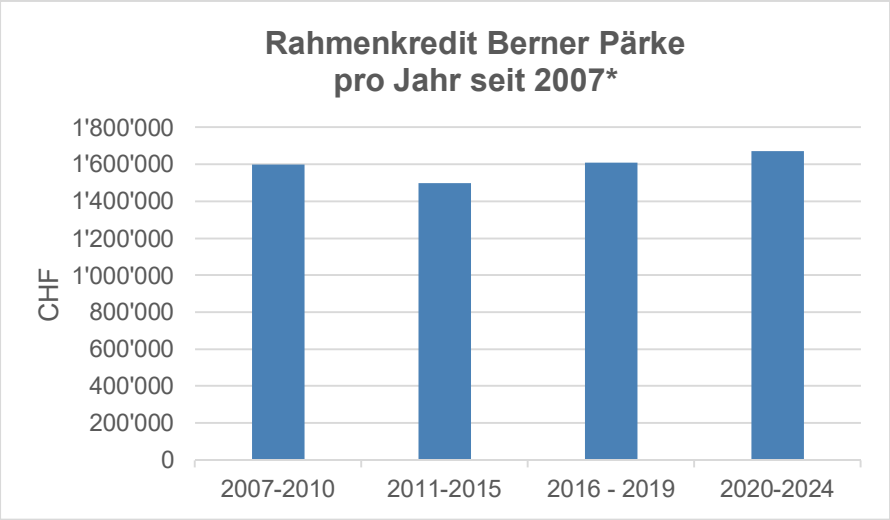
neu, ab 20022

	Chasseral (BE/NE)	Diemtigtal (BE)	Gantrisch (BE/FR)	Doubs (JU/NE/BE)	SAJA (VS/BE)	Gruyère Pays d'Enhaut (VD/FR/BE)	Netzwerk/ Auftritte
Budget 2020 – 2024	11'055'000*	5'952'000	11'450'000	6'200'000	11'420'000	8'174'000	
Δ 2016 - 2019*	+ 2 %	+ 10 %	+ 4 %	+ 20%	+ 43 %***	-	
Beitrag Bund	5'452'000	2'516'000	4'200'000	3'100'000	2'500'000	4'010'500	
Δ 2016 – 2019*	+ 60 %	+ 15 %	+ 13 %	+ 20%	+ 19 %	-	
Beitrag BE	2'156'000	1'873'000	2'810'000	40'000	1'375'000	20'000	100'000
Δ 2016 – 2019*	+ 5 %	+ 11 %	0	0	0	-	0
Anteil BE**	20 % (19 %)	31 % (31 %)	25 % (26 %)	1 % (1 %)	12 % (20%)	0.3%	

Alle Angaben in CHF;

** bezogen auf Betrag/Jahr*
***in Klammern: %-Anteil BE Programmperiode 2016 – 2019*
**** die grosse Budgeterhöhung beruht v.a. auf der erstmaligen Integration des WNF und er BNE-Patenschaft ins SAJA- Budget*

Die beantragte Erhöhung des Rahmenkredits um CHF 1'928'000 setzt sich zusammen aus der ausnahmsweisen und vom Bund vorgegebenen Verlängerung der Kreditdauer (CHF 1'613'000) und der nachfolgend im Detail ausgeführten Zunahme der Leistungen der Pärke im Umfang von CHF 315'000. Damit bewegt sich der Rahmenkredit in einem vergleichbaren Rahmen wie in der Vorperiode. Dies entspricht der konsequenten Umsetzung der Politik der knappen Staatsmittel, die das Netzwerk Berner Pärke den bernischen Pärken seit Jahren vorgibt. Wie untenstehende Abbildung zeigt, erhöht sich die pro Jahr aufzubringende Kredittranche gegenüber der Vorperiode nur geringfügig von CHF 1'611'500 auf CHF 1'674'800:



*2011-2015 ohne SAJA

Die reale Kostensteigerung des jährlichen Kredites von rund CHF 63'000 gegenüber der Vorperiode setzt sich namentlich aus den folgenden Komponenten zusammen:

Erweiterung des Parkperimeters des regionalen Naturparks Chasseral
Im Rahmen der Vorarbeiten für die Erneuerung der Parkcharta und der Erneuerung der Anerkennung als Park von nationaler Bedeutung durch den Bund ab 2022, haben verschiedene an den Park angrenzende Gemeinden den Wunsch geäussert, sich ab der nächsten Betriebsperiode, also ab 2022 dem Park anzuschliessen. Es sind dies namentlich die bernischen Gemeinden Twann und Evilard sowie die vollständige Gemeinde Val de Ruz und die Crête de Chaumont auf Neuenburger Seite. Die Parkträgerschaft hat der Parkerweiterung im Grundsatz im Dezember 2018 einstimmig zugestimmt. Die formelle Integration in den Park kann allerdings frühestens auf 2022 erfolgen, da erst auf diesen Zeitpunkt hin die erforderliche Anpassung der Parkcharta vorgenommen werden kann. In der vorliegenden 5-Jahrepslanung ist daher für die Jahre 2022 – 2024 eine entsprechende Kostensteigerung enthalten, die den neuen Rahmenbedingungen Rechnung trägt (Erweiterung des Parkperimeters, Einführung der 2-Sprachigkeit in der Parkkommunikation usw., total ca. CHF 200‘000).

Erhöhung des Stellenetats des regionalen Naturparks Diemtigtal
Der Park möchte inskünftig seine sehr rege nachgefragten Aktivitäten im Bereich Sensibilisierungs- und Bildungsangebote für Schulen ausbauen, was mit dem bisherigen – vergleichsweise tiefen – Personalbestand nicht möglich ist (CHF 100‘000).

Aufnahme von Abländschen in den regionalen Naturpark Gruyère Pays-d’Enhaut
Die Ortschaft Abländschen möchte Teil des Naturparks werden, was sowohl von der Gemeinde Saanen, als auch von der Parkträgerschaft sehr unterstützt wird. Am 5. Dezember 2018 hat sich die Parkträgerschaft unter Beisein von Vertretern der Gemeinde Saanen und des AGR mit überwältigender Mehrheit für die Aufnahme von Abländschen ausgesprochen. Dadurch kann die einzigartige Landschaft rund um die Gastlosen integral dem Park angegliedert werden (Foto: Gastlosen.ch).



Die Berner Pärke haben in den vergangenen Jahren bewiesen, dass sie mit ihrer Tätigkeit einen erheblichen konkreten Nutzen für die betroffenen Regionen und damit für den Kanton als Ganzes bringen. Dies wird durch die steigenden Besucherzahlen und eine wachsende Nachfrage nach den Dienstleistungen der Pärke bestätigt. Besonders erfreulich in diesem Zusammenhang ist die Tatsache, dass sich mehrere Gemeinden auf die nächste Betriebsperiode hin (ab 2022) einem bestehenden Park anschliessen möchten. Dies unterstreicht einerseits die positive Wahrnehmung des Wirkens der bernischen Pärke inner- und ausserhalb des Parkperimeters. Andererseits wird es dadurch möglich, ökologisch und regionalwirtschaftlich besonders wertvolle Gebiete, wie etwa weite Teile des linken Bielerseeufers und der St. Petersinsel (Bild unten) in einer attraktiven, auf nachhaltige Entwicklung ausgerichteten Organisation zusammenzuführen.



Foto: myswitzerland.com

Zudem werden die beiden Pärke Chasseral und Gruyère Pays- d'Enhaut aufgrund der von ihnen ab 2022 geplanten Einführung der Zweisprachigkeit ihre Funktion als Brückenbauer zwischen verschiedenen Landesteilen noch besser wahrnehmen können. Der Kanton Bern unterstreicht durch seine massgebliche Unterstützung dieser Bestrebungen seinen Status als zweisprachiger und interkantonal ausgezeichnet vernetzter Kanton.

Der vorliegende Rahmenkredit ermöglicht es, dass sich der Kanton Bern weiterhin angemessen an der Finanzierung der Pärke von nationaler Bedeutung und des UNESCO Weltnaturerbes SAJA beteiligt, wie dies in den rechtlichen Grundlagen von Bund und Kanton vorgesehen ist. Damit kann insbesondere auch sichergestellt werden, dass die überproportionale Beteiligung des Bundes zugunsten von Kanton und Pärken weiterhin genutzt werden kann.

3.2.3 **Weitere Finanzierungsträger**

Auf der Basis der vom Kanton zusammen mit den Pärken erarbeiteten Eingaben für die Programmperiode 2020–2024 trägt der Bund wie bis anhin den grössten Teil der vorgesehenen Finanzierung, nämlich durchschnittlich rund 45% (Vorperiode 40%).

Die Mitfinanzierung durch andere Kantone bei den kantonübergreifenden Pärken Gantrisch, Chasseral, Doubs und Gruyère Pays-d'Enhaut sowie dem UNESCO Welterbe SAJA bemisst sich nach der flächenmässigen Ausdehnung der beteiligten Gemeinden im betreffenden Kanton. Zurzeit wird davon ausgegangen, dass sich die finanzielle Beteiligung der Partnerkantone FR, NE, VD, JU und VS in diesem Rahmen bewegen wird und die Partnerkantone damit den auf ihrem Gebiet liegenden Teil des Parks anteilsmässig mitfinanzieren werden. Sollten sich die Partnerkantone wider Erwarten nicht in diesem Umfang an der Finanzierung der grenz-

überschreitenden Pärke beteiligen, wird der Kanton Bern seinen Anteil ebenfalls anteilsmässig reduzieren.

Im Kanton Bern haben die Gemeinden in den 2012 abgeschlossenen Parkverträgen ihre Mindestbeiträge für die nächsten 10 Jahre fixiert. Der Beitrag beträgt durchschnittlich CHF 2 – 4 pro Kopf der Bevölkerung. Die finanzielle Beteiligung der Gemeinden wird sich voraussichtlich kurz- bis mittelfristig nicht wesentlich verändern. Vereinzelt wird eine Erhöhung der Gemeindebeiträge im Rahmen der (per 2022) neu abzuschliessenden Parkverträge geprüft.

Je effizienter die Pärke organisiert sind und je professioneller ihre Geschäftsstellen arbeiten, umso besser sind sie in der Lage, zur Realisierung ihrer Projekte zusätzliche Finanzquellen zu erschliessen (Sponsoring, Partnerschaften, andere öffentliche Mittel). Gemäss dem Grundsatz «wer profitiert, soll zahlen» sind die Pärke gehalten, den Mittelrückfluss bei ökonomisch ausgerichteten Projekten - z.B. in den Bereichen Tourismusförderung, Vermarktung regionaler Spezialitäten und freiwillige Umweltbildung - in den nächsten Jahren zu erhöhen. Unternehmen in diesen Bereichen sollen sich künftig vermehrt auch finanziell an den entsprechenden Projekten der Pärke beteiligen. Insgesamt beläuft sich der Anteil der Drittmittel (Beiträge von Gemeinden, Sponsoren, Eigenleistungen, Erträge u.a.) an der Gesamtfinanzierung bei den Berner Pärken auf rund 25% bis 30%. Er liegt damit im Bereich der laufenden Programmperiode und durchwegs deutlich über dem erforderlichen Mindestanteil von 20% gemäss Parkgesetz.

3.3 Termine, Vorgehensplan, Organisation, Zuständigkeiten

3.3.1 Terminplanung

Der beantragte Rahmenkredit dient dazu, den Betrieb der Berner Pärke und des SAJA in der kommenden, fünfjährigen Planungsperiode sicherzustellen. Die Laufzeit dauert vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2024. Sowohl die regionalen Naturpärke im Kanton Bern, als auch das UNESCO Weltnaturerbe SAJA werden voraussichtlich auch nach 2024 auf finanzielle Beiträge des Kantons angewiesen sein. Die Höhe der künftigen Staatsbeiträge und die Bedingungen zu ihrer Gewährung werden zu gegebenem Zeitpunkt im Detail festzulegen sein. Dabei werden insbesondere auch die Resultate der zurzeit laufenden Evaluation der bisherigen Tätigkeit der Naturpärke Gantrisch, Chaseral und Diemtigtal zu berücksichtigen sein. Die Ergebnisse werden auf Ende 2019 erwartet und sind u.a. auch zwingender Bestandteil der Gesuchsunterlagen zur Erneuerung des Park-Labels ab 2022, welche die Kantone für „ihre“ Pärke dem Bund Anfang 2021 unterbreiten müssen.

Um beim Bund ein Gesuch zur Erneuerung des Park-Labels ab 2022 einreichen zu können, müssen die Pärke auch ihre Park-Chartas dem aktuellen Stand der Dinge anpassen. Zur erneuerten Parkcharta werden in allen Parkgemeinden im Lauf des Jahres 2020 Abstimmungen durchgeführt werden, die über die Zugehörigkeit zum Park für die nächste Betriebsphase (2022–2031) entscheiden. Dies entspricht der vom Gesetzgeber vorgesehenen konsequenten Umsetzung des bottom-up-Prinzips in der der schweizerischen Pärkepolitik.

3.3.2 Verwendung des Rahmenkredits

Aus dem vorliegenden Rahmenkredit können wie bis anhin Staatsbeiträge an die Projektierung, die Errichtung und den Betrieb von Pärken von nationaler Bedeutung gewährt werden. Unterstützt werden 4 (ab 2022 5) regionale Naturpärke, deren Errichtung und Betrieb vom BAFU bewilligt wurde sowie wie bisher das UNESCO Weltnaturerbe SAJA. Beiträge an die Projektierung und die Errichtung von weiteren Pärken von nationaler Bedeutung sind möglich, wenn deren Machbarkeit ausgewiesen ist. Einige Gemeinden klären zurzeit ab, unter welchen Voraussetzungen die Errichtung eines Naturerlebnisparks in der Agglomeration Bern machbar und finanzierbar wäre. Konkrete neue Parkprojekte, die vor Ende 2024 in die vom Bund mitfinanzierte Errichtungsphase gehen könnten, liegen derzeit jedoch nicht vor.

3.3.3 Zuständigkeit zur Bewilligung und Art des Kredits

Es handelt sich beim Rahmenkredit um neue wiederkehrende Ausgaben nach Art. 47 und 48 FLG. Nach Art. 20 Abs. 1 PWG ist der Grosse Rat (unter Ausschluss des fakultativen Finanzreferendums) für die Bewilligung eines Rahmenkredits abschliessend zuständig.

Der Kredit ist im Entwurf des Voranschlags 2020 und des Aufgaben- und Finanzplans 2021 - 2023 eingestellt. Er wird durch jährliche Ausführungsbeschlüsse von je 1'674'800 (SAJA: 275'000, RNP: 1'399'800) Franken abgelöst (Kostenart 362000 Betriebsbeiträge an Gemeinden; Produktgruppe 05.06.9102 Raumordnung).

4 Verhältnis zu den Richtlinien der Regierungspolitik und anderen wichtigen Planungen

Die Förderung von regionalen Naturpärken und des Weltnaturerbes ist ein wichtiges Element der kantonalen Strategie zur nachhaltigen Entwicklung seiner ländlichen Regionen und damit des Kantons Bern insgesamt. Sie ist inhaltlich und formal verankert in der kantonalen Raumplanung, welche im Richtplan des Kantons Bern konkretisiert ist. Eng damit verbunden und für die Pärke von grosser Bedeutung sind die regionalen und kommunalen Richtplanungen und konzeptionellen Grundlagen mit thematischer Vernetzung zu den Pärken sowie die Nutzungsplanungen in den Parkgemeinden.

Darüber hinaus gibt es, je nach Tätigkeitsbereich der Pärke, zahlreiche Schnittstellen zu anderen kantonalen Konzepten und Grundlagen, wie etwa die kantonale Tourismusstrategie, die Neue Regionalpolitik, das Landschaftsentwicklungskonzept, der sich in Erarbeitung befindliche Sachplan Biodiversität oder die Grundlagen zur Bildung für nachhaltige Entwicklung. Allgemein lässt sich festhalten, dass insbesondere in den Bereichen Umwelt/Natur, Raumplanung und Regionalwirtschaft verschiedenste, mitunter essenzielle Schnittstellen zu den Aktivitäten und Politiken auf Kantonsebene bestehen. Dabei ist es zentral, dass die Tätigkeiten der Pärke durchwegs so auszugestalten sind, dass sie Synergien und Mehrwerte zu bestehenden oder geplanten kantonalen Aktivitäten entfalten oder zumindest kompatibel mit diesen sind. Diese Komplementarität zu bestehenden Politiken auf allen Ebenen ist eines der zentralen Elemente der Parkpolitik von Bund und Kanton.

Eine enge inhaltliche Schnittstelle besteht zum geplanten «Wyss Centre Bern», das die Stiftung Wyss Foundation zusammen mit dem Kanton und der Universität Bern lancieren möchte.

Dieses soll von der Vision geleitet werden, dass Wohlstand und Schutz der Natur über eine nachhaltige Nutzung von natürlichen Ressourcen vereinbar sind. Das Wyss Center Bern soll Forschung, Praxis und Politikdialog in den Themen Klimawandel, Biodiversität und Landnutzung zusammenführen und konkrete Projekte im Bereich der nachhaltigen Ressourcennutzung umsetzen. Diese Ausrichtung entspricht in weiten Teilen derjenigen der bernischen Naturpärke und des SAJA. Namentlich das Thema Biodiversität und Naturerbe spielt bei allen Pärken eine zentrale Rolle im Bereich Umwelt, Bildung und Kommunikation (vgl. 3.2.2). Aus diesem Grund wurde in den Entwurf des ersten Umsetzungsprogramms für die Aufbauphase des Wyss Centre durch die VOL ein Projekt für den Aufbau von Ranger-Stationen aufgenommen, das zusammen mit den Berner Naturpärken umgesetzt werden soll.

5 Auswirkungen auf Finanzen, Organisation, Personal, IT und Raum

5.1 Finanzielle Auswirkungen

Die maximalen direkten finanziellen Auswirkungen auf die Rechnung des Kantons in der Periode 2020-2024 ergeben sich aus der Höhe des Rahmenkredits (8'374'000 Mio. Franken). Die indirekten finanziellen Auswirkungen lassen sich nicht abschliessend beziffern. Darunter fallen z.B. die Beiträge des BAFU an die Pärke und weitere Bundesbeiträge an die Projekte der Pärke (finanziert z.B. über die Regional- oder die Landwirtschaftspolitik). Diesen positiven indirekten Auswirkungen stehen allfällige Beiträge gegenüber, welche der Kanton den Pärken ausserhalb dieses Rahmenkredites zusätzlich - beispielsweise über die Regionalpolitik oder die Tourismusförderung - gewährt.

Darüber hinaus wurde vom BAFU in den vergangenen Jahren den Kantonen regelmässig Gelegenheit geboten, über die in der Programmvereinbarung zugesprochenen Mittel hinaus weitere Beiträge für «ihre» Pärke zu beanspruchen, sofern die komplementäre Finanzierung aufgebracht werden kann (der Bund beteiligt sich durchwegs mit maximal 50% an der Finanzierung von Parkprojekten). Der Kanton Bern bzw. die Berner Pärke haben in der laufenden Programmperiode von dieser Gelegenheit regen Gebrauch gemacht und konnten so rund 20 zusätzliche Projekte aufgleisen und teilweise bereits realisieren, ohne dass sich der Kanton daran finanziell beteiligen musste (die «fehlenden» 50% Finanzmittel wurden durch Dritte aufgebracht). Insgesamt flossen in der laufenden Planungsperiode zusätzlich rund CHF 2.2 Mio. Bundesmittel zuhanden der Parkregionen an den Kanton Bern.

5.2 Personelle Auswirkungen

Der vorliegende Beschluss hat keine unmittelbaren personellen Auswirkungen auf den Kanton. Die Umsetzung der kantonalen Parkpolitik erfolgt im Rahmen der bestehenden Ressourcen.

6 Auswirkungen auf die Gemeinden

Pärke generieren für ihre Gemeinden und deren Bevölkerung nicht nur Kosten, sondern auch einen hohen Nutzen. Diese positiven Effekte ergeben sich erstens in Bezug auf die Standortqualität, die regionale Wirtschaft und somit indirekt auch auf die Steuereinnahmen der Ge-

meinden. Positive Auswirkungen sind zweitens auch bezüglich der Erhaltung und Aufwertung der Natur und der einmaligen Landschaften zu sehen, und drittens dienen die Pärke dazu, die Zusammenarbeit der Gemeinden zu intensivieren und generell den Zusammenhalt in der Region und im Kanton zu fördern.

Gemäss Art. 2 PäV und Art. 18 PWG müssen sich die Parkgemeinden und Dritte mit finanzielle Beiträgen und materiellen Leistungen im Umfang von mindestens 20 Prozent an den Kosten des Parks beteiligen. Bis anhin haben die Gemeinden einen wesentlichen Teil dieser Eigenleistungen übernommen. Die Grundlage für die Gemeindebeiträge bilden die erwähnten Parkverträge, in denen sich die Gemeinden zu einem Mindestbeitrag an den Park verpflichten. Die Mindestbeiträge der Parkgemeinden betragen zwischen 2 und 4 Franken Kopf der Bevölkerung.

Fusionen von Parkgemeinden mit Gemeinden inner- oder ausserhalb des Parkperimeters können Auswirkungen auf die Struktur und die Funktionsweise der Parkträgerschaft haben. Gleiches gilt für den Fall, dass sich Gemeinden oder Teile davon neu einem Park anschliessen möchten. Zu beachten ist hierbei, dass der Parkperimeter grundsätzlich nur auf den Beginn einer neuen Betriebsphase, d.h. das nächste Mal auf den 1.1.2022 hin, angepasst werden kann, da er verbindlich in der Parkcharta festgelegt ist. Zudem müssen allfällige Perimetererweiterungen auch im kantonalen Richtplan nachgeführt werden.

7 Auswirkungen auf Wirtschaft, Umwelt und Gesellschaft

7.1 Wirtschaftliche Auswirkungen

Die bernischen Pärke liegen allesamt in Gebieten mit wirtschaftlichen Strukturschwächen. Die Anerkennung dieser Gebiete als Pärke von nationaler Bedeutung bzw. als UNESCO Weltnaturerbe und die damit verbundene finanzielle Unterstützung durch Bund, Kantone, Gemeinden und Dritte (Sponsoren, Gönner, Stiftungen usw.) bieten grosse Chancen sowohl für die Land- und Forstwirtschaft, als auch für den Tourismus und das lokale Gewerbe.

Die regionale Wertschöpfung in einem Park kann direkt und indirekt über verschiedene Mechanismen erhöht werden. Mit der Initiierung von innerregionalen und regionsübergreifenden Netzwerken können die Pärke insbesondere dazu beitragen, marktfähige Innovationen verschiedenster Art hervorzubringen (Absatzkanäle, Vermarktungsstrategien etc.). Neben der sehr erfolgreich angelaufenen Vermarktung von regionalen Produkten mit dem Parklabel des Bundes, steht heute namentlich die Vermarktung nachhaltiger Bildungs- und Touristikangebote im Zentrum der wirtschaftlichen Tätigkeit der Pärke. Mit der Verleihung des Naturparklabels erhielten die regionalen Naturpärke im Kanton Bern eine Marke, die es ihnen ermöglicht, vermehrt touristische (Sommer-) Angebote im Bereich des naturnahen und sanften Tourismus zu schaffen und damit die problematische Abhängigkeit einiger Regionen vom Wintertourismus zu reduzieren. Die Diversifizierung der touristischen Angebotspalette ist aufgrund der klimatischen Veränderungen insbesondere für Gebiete in mittleren Höhenlagen und zunehmend eingeschränkter Schneesicherheit von essentieller Bedeutung. Das Label «Regionaler Naturpark» hat sich für die Regionen mit Naturpärken zu einem wichtigen touristischen Argument und zu einem konkreten Standortvorteil entwickelt.

Einen Spezialfall bezüglich ökonomischer Potenziale stellt das UNESCO Weltnaturerbe dar. Es gilt heute als das bekannteste Welterbe der Schweiz und ist die treibende Kraft für den Zusammenschluss aller elf UNESCO-Welterbestätten der Schweiz in der Trägerschaft «World Heritage Experience Switzerland». Der Schwerpunkt der Tätigkeiten von World Heritage Experience Switzerland liegt im Erfahrungsaustausch und der Entwicklung gemeinsamer Welterbe-Besucherprogramme zur Förderung eines nachhaltigen Tourismus. Diese Errungenschaften und die Einbindung in ein globales Netz von einzigartigen Naturschönheiten können von Kantonen und Bund nachhaltig genutzt werden, umso mehr, als sich der Bund mit der Lancierung der «UNESCO Schweiz Charta» im März 2015 ausdrücklich zu einer aktiven Rolle und zur Unterstützung der betroffenen Kantone und Gemeinden bekannt hat. Dem Kanton Bern eröffnen sich als Standortkanton zahlreiche Opportunitäten. Die Marke «UNESCO-Weltnaturerbe» hat einen weltweiten Bekanntheitsgrad und bietet - bei entsprechender Kommunikation – ein enormes wirtschaftliches Potenzial, das künftig noch vermehrt genutzt werden soll. Mit dem 2016 eröffneten SAJA-Besucherzentrum in Naters – welches rechtlich und finanziell im vergangenen Jahr von der Stiftung SAJA abgekoppelt und an die Gemeinde Naters abgetreten wurde - besteht eine ideale Möglichkeit, um mit breiten Bevölkerungskreisen zu kommunizieren und potenziellen Sponsoren eine Plattform zu bieten. Die Präsenz des SAJA im Berner Oberland soll weiter gesteigert werden. Im Vordergrund steht dabei ein modulares Vorgehen, bei dem in bestehenden Infrastrukturen Informations- und Sensibilisierungsformate für Besuchende angeboten werden. Durch eine Zusammenarbeit mit bereits existierenden Anbietern im touristischen oder regionalwirtschaftlichen Bereich könnten zudem Synergien genutzt, kostenintensive Investitionen vermieden und die Risiken für die Stiftung SAJA (und die öffentliche Hand) minimiert werden.

7.2 Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft

Mit der Beobachtung sowie der Aufwertung und räumlichen Sicherung der Parklandschaften sollen die Pärke und das SAJA den Wert ihrer ökologischen Vielfalt erhalten und ausbauen. Dabei können mittels Echtzeitbeobachtung und Indikatoren Veränderungen und deren Wirkungen auf die Parkregion identifiziert und für die Öffentlichkeit sichtbar gemacht werden. Bei den Aufwertungsmassnahmen steht die Förderung der für den einzelnen Park (bzw. das SAJA) prioritären Arten im Zentrum. Auf der Basis des Bestandes der priorisierten Arten- und Lebensräume setzen sie in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Freiwilligen und weiteren Akteuren sowie den zuständigen kantonalen Fachstellen (LANAT, Jagdinspektorat, KAWA usw.) ihre Projekte um. Durch die Einbindung und Partizipation von lokaler Bevölkerung und Gästen in die Projekte kann die Identifizierung mit der Parkregion nachhaltig gesteigert werden.

In der Biodiversitätsstrategie des Bundes spielen die Regionalen Naturpärke eine zentrale Rolle. Sie fungieren als Pilotregionen und leisten damit wertvolle Basisarbeit für die Konkretisierung und flächendeckende Umsetzung der Massnahmen. Dadurch werden namentlich auch die kantonalen Aktivitäten zur Biodiversitätsförderung unterstützt und die Pärke profitieren von zusätzlichen Bundesmitteln.

Die Berner Pärke erhalten und fördern ihr kulturelles und ökologisches Erbe, indem sie touristische Nischenprodukte und Bildungsmodule von hoher Qualität anbieten. Sie ermöglichen damit einen gesellschaftlichen Erfahrungs- und Wissensaustausch über vielfältige Grenzen hinweg. Die Ziele der Bildungsangebote für eine nachhaltige Entwicklung, wie sie von den Naturpärken und dem SAJA angeboten werden, sind z.T. im schweizerischen Lehrplan 21

enthalten. Deshalb werden Schulen proaktiv kontaktiert und die Nutzung des Bildungsangebotes eng begleitet. Die Schülerinnen und Schüler erkennen so selbständig den Wert der Parkregionen und lernen, zentrale ökologische, soziale und ökonomische Prozesse in unserem Kanton zu verstehen.

Die Beschaffung, Aufarbeitung und der Transfer von Wissen rund um die Berner Pärke wird durch diese gezielt gefördert. Ihre Rolle besteht im Wesentlichen darin, Studienarbeiten von Universitäten, Hochschulen und privaten Institutionen zu fördern und zu unterstützen und die Forschungsergebnisse einem breiten Publikum zugängig zu machen. Ziel muss es dabei sein, wenn immer möglich durch die Überführung der Erkenntnisse in die Praxis einen Nutzen für die Allgemeinheit zu generieren. Über die Vernetzung mit anderen Institutionen sowie Partnern aus Forschung und Wissenschaft kann der Wirkungskreis zusätzlich erweitert werden.

7.3 Ausblick

Die Quantifizierung der verschiedenen Wirkungseffekte der Pärke ist naturgemäss schwierig, insbesondere deshalb, weil die Pärke im Kanton Bern erst seit wenigen Jahren in Betrieb sind und die durch sie induzierten Wirkungen oftmals durch übergeordnete, insbesondere makroökonomische Entwicklungen (konjunkturelle Lage, Frankenkurs usw.) überlagert werden. Zudem erweist sich die Messung und Pekuniarisierung der oftmals nicht-monetären Effekte (z.B. Image, Bildungs- und Solidaritätseffekte, Artenschutz) in der Praxis als heikel. Die Wirkungsmessung ist jedoch sowohl für die verschiedenen Finanzierungsträger, als auch für die Pärke selbst von eminenter Bedeutung. Der Kanton Bern hat deshalb 2018 beschlossen, für die drei Naturpärke, für die er gegenüber dem Bund die Hauptverantwortung trägt, gemeinsam eine Evaluation unter Federführung des AGR durchzuführen. Fachlich unterstützt und begleitet werden die Arbeiten in den Pärken Gantrisch, Chasseral und Diemtigtal durch die Universität Bern. Die Auswertung umfasst sämtliche Tätigkeitsbereiche der Pärke und soll sowohl Aufschluss über die bisher erbrachten Leistungen, als auch über den Beitrag der Pärke an die vom Gesetzgeber vorgegebenen Wirkungsziele liefern. Die Resultate sollen bis Ende 2019 vorliegen. Sie werden die Basis für die im nächsten Jahr in den Pärken anstehende Überarbeitung der Parkcharta bilden, über welche alle Parkgemeinden 2021 abstimmen werden (vgl. 3.3.1).

8 Antrag

Aus den dargelegten Gründen beantragt die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion Zustimmung zum vorliegenden Beschlussentwurf.

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	133-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.169
Eingereicht am:	03.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Bichsel (Zollikofen, SVP) Sommer (Wynigen, FDP) Trüssel (Trimstein, glp) Leuenberger (Trubschachen, BDP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	847/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme**

Rechtssicherheit nach qualitätssichernden Verfahren

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Änderung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen vorzulegen bzw. Änderungen in seinem eigenen Zuständigkeitsbereich selbst vorzunehmen, die bewirken, dass die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen werden kann, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist. Eine Anhörung der OLK während eines laufenden qualitätssichernden Verfahrens soll in klar definierten Fällen nach wie vor möglich sein. Zudem soll in den massgebenden gesetzlichen Grundlagen definiert werden, welche konkreten Anforderungen ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss, damit ein nachträglicher Beizug der OLK ausgeschlossen ist.

Begründung:

Qualitätssichernde Verfahren sind zur Erreichung der raumplanerischen Zielsetzungen und im Interesse von innovativen, zukunftsgerichteten Entwicklungen wichtig. Die Kosten für deren Durchführung tragen die jeweiligen Investoren. Damit die Investoren zur Durchführung solcher Verfahren auf ihre Kosten motiviert werden können, ist eine gewisse Rechtssicherheit nötig. Insbesondere muss gewährleistet sein, dass das jeweilige im Rahmen eines anerkannten qualitäts-

sichernden Verfahrens zustande gekommene Juryergebnis durch die Behörden auch anerkannt wird.

Es ist mehrfach vorgekommen, dass nach der Jurierung die kantonalen Behörden die OLK beiziehen und dann auf deren Urteil abstellen. Dies führt faktisch zu einer doppelten Jurierung, und die OLK agiert als eine Art «Oberjury». Weicht das Urteil der OLK von demjenigen der an sich zuständigen Jury ab, führt dies zu Rechtsunsicherheit, da insbesondere die kantonalen Behörden regelmässig auf die OLK abstellen. Im Ergebnis kann den Investoren bei dieser Sachlage nicht mehr vermittelt werden, weshalb sie die Kosten für ein aufwändiges qualitätssicherndes Verfahren tragen sollen, wenn anschliessend eine unbeteiligte Behörde – eben die OLK – ebenfalls eine Beurteilung abgibt und so das Risiko besteht, dass jahrelange Verfahren am Schluss scheitern. Diese unbefriedigende Rechtslage ist im Interesse von rascheren Verfahren zu klären, und es ist zu definieren, welche Anforderungen ein qualitätssicherndes Verfahren erfüllen muss, damit das Juryergebnis von den Behörden anerkannt und nicht durch die OLK übersteuert wird.

Das hier vorgeschlagene System wird im Übrigen auf Gemeindeebene bereits erfolgreich praktiziert. Es liegt auch im Interesse der OLK, die sich so auf ihre wesentlichen Aufgaben konzentrieren kann. Zudem soll eine Anhörung der OLK in klar definierten Fällen während eines laufenden qualitätssichernden Verfahrens nach wie vor möglich sein.

Begründung der Dringlichkeit: Der Grosse Rat will gemäss der Erklärung zur Klimapolitik Geschäfte prioritär behandeln, die den Klimawandel oder dessen Folgen abschwächen können. Rasche Arealentwicklungen mit qualitätssichernden Verfahren führen zu innovativen, zukunftsgerichteten Lösungen unter Schonung der natürlichen Ressourcen und leisten so einen Beitrag gegen den Klimawandel. Die Dringlichkeit ist daher gegeben.

Antwort des Regierungsrates

Die Motionäre verlangen eine Änderung der rechtlichen Grundlagen, damit die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder (OLK) nicht mehr beigezogen werden kann, wenn vorher ein anerkanntes qualitätssicherndes Verfahren durchgeführt und abgeschlossen worden ist.

Für das Baubewilligungsverfahren gibt es bereits eine entsprechende Regelung in Artikel 22a Absatz 2 des Dekrets über das Baubewilligungsverfahren vom 22.03.1994 (Baubewilligungsdekret, BewD; BSG 725.1). Darin wird festgehalten, dass die OLK nicht beigezogen wird, wenn ein Bauvorhaben bereits von der Eidgenössischen Natur- und Heimatschutzkommission (ENHK), der Kantonalen Denkmalpflege (KDP) oder einer leistungsstarken örtlichen Fachstelle begutachtet wurde sowie bei Bauvorhaben, die das Ergebnis eines nach anerkannten Verfahrensregeln durchgeführten Projektwettbewerbs sind.

Die Motionäre bezwecken offensichtlich, dass für das Planungsverfahren bei Artikel 3 der Verordnung über die Kommission zur Pflege der Orts- und Landschaftsbilder vom 27.10.2010 (OLKV; BSG 426.221) eine sinngemässe Bestimmung für den Ausschluss der OLK aufgenommen wird.

Der Regierungsrat begrüsst das Anliegen der Motionäre, die Tatbestände, bei denen die OLK im Planungsverfahren nicht beigezogen wird, explizit in einem Erlass festzulegen. Aus Sicht des Regierungsrates dient dies der Rechtssicherheit und Transparenz im Planungsverfahren.

Schliesslich ist es nicht nachvollziehbar und leuchtet auch nicht ein, weshalb der Nichtbeizug der OLK lediglich für das Baubewilligungsverfahren geregelt ist.

Der Regierungsrat wird daher die Bestimmung von Art. 22a Absatz 2 BewD sinngemäss für das Planungsverfahren übernehmen und in der OLKV regeln, beispielsweise in Artikel 3 OLKV. Auch die weiteren Forderungen der Motionäre wie die Definition der Anforderungen an das qualitätssichernde Verfahren und die Ausnahmen vom Nichtbeizug der OLK können in der OLKV festgelegt werden. Das BewD ist nicht die geeignete rechtliche Grundlage, da dort lediglich das Baubewilligungsverfahren geregelt wird.

Der Regierungsrat beantragt daher Annahme der Motion.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	160-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☒
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.518
Eingereicht am:	01.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in) Wyss (Wengi, SVP) Amstutz (Schwanden Sigriswil, SVP) Bichsel (Zollikofen, SVP) Augstburger (Gerzensee, SVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	178/2019 vom 20. Februar 2019
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

Den Gemeinden sollen einmalig vollständige Abschreibungen aus Vorfinanzierungen und Spezialfinanzierungen ermöglicht werden

Der Regierungsrat wird beauftragt, dem Grossen Rat eine Anpassung der massgebenden gesetzlichen Grundlagen vorzulegen bzw. solche in seinem Zuständigkeitsbereich selbst vorzunehmen, mit dem Ziel, dass es den Gemeinden künftig wieder möglich ist, Investitionen aus Vorfinanzierungen bzw. Spezialfinanzierungen einmalig vollständig abzuschreiben (analog zu HRM1).

Begründung:

Das neue Rechnungslegungsmodell HRM2 erlaubt es den Gemeinden nicht mehr, Investitionen aus Vorfinanzierungen bzw. Spezialfinanzierungen einmalig direkt abzuschreiben. Dies stösst bei vielen Gemeinden, die über solche Vorfinanzierungen bzw. Spezialfinanzierungen verfügen, auf Unverständnis. Der Abschreibungsaufwand kann gemäss HRM2 nur noch über die Lebensdauer verteilt und nicht mehr einmalig verbucht werden. Dies ist für die Gemeinden kompliziert und gerade für Milizbehörden schwierig nachzuvollziehen. Der Vorstoss bezweckt daher zu erreichen, dass Investitionen wie unter HRM1 aus Vorfinanzierungen bzw. Spezialfinanzierungen wieder einmalig vollständig abgeschrieben werden können.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Ziele von HRM2 sind u.a. die Angleichung des öffentlich-rechtlichen Rechnungswesens an die Rechnungslegung der Privatwirtschaft und damit eine verbesserte Verständlichkeit der Rechnungsführung einer Gemeinde. Die Konferenz der Kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren (FDK) hat als obersten Grundsatz der Rechnungslegung festgehalten, dass diese ein Bild des Finanzhaushalts geben soll, welches möglichst weitgehend der tatsächlichen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage entspricht.[1] Langfristig wird damit unter anderem erreicht, dass das Verwaltungsvermögen einer Gemeinde den aktuellen, tatsächlichen Wert (Herstellungs- oder Anschaffungswert abzüglich Wertverzehr über die Lebensdauer) ausweist.

Werden Vermögensteile - wie im Vorstoss gefordert - mehr als nur um den effektiven Wertverzehr abgeschrieben, entstehen stille Reserven und die Bilanz zeigt nicht mehr transparent auf, welchen tatsächlichen Wert das Verwaltungsvermögen hat. Das widerspricht den Grundsätzen von HRM2. Es steht den Gemeinden auch unter HRM2 frei, Spezialfinanzierungen zu bilden. Dienen diese der Vorfinanzierung von Verwaltungsvermögen, kann daraus der jährliche Abschreibungsbedarf nach Wertverzehr entnommen werden. Der Abschreibungsaufwand für dieses vorfinanzierte Verwaltungsvermögen wird neutralisiert und belastet das Jahresergebnis nicht mehr. Dabei gibt es zwischen der heute geltenden Vorgabe und dem Anliegen der Motion keinen Unterschied in Bezug auf das Rechnungsergebnis: Sowohl die Entnahme einer Abschreibungstranche als auch die Entnahme des gesamten vorfinanzierten Betrags aus der Spezialfinanzierung sind erfolgsneutral. Doch hat die heute bei den Gemeinden angewandte Methode den Vorteil, dass die Bilanz die tatsächlichen Vermögenswerte ausweist und damit das Erfordernis der Transparenz erfüllt. Langfristig ist zudem die Reinvestition nach Ablauf der Lebensdauer rechtzeitig planbar. Werden im Sinne der Motion neue Investitionen direkt vollständig abgeschrieben und der gesamte Investitionsbedarf der Spezialfinanzierung entnommen, verschlechtert dies die Vergleichbarkeit unter den Gemeinden. Berücksichtigt man im Weiteren, dass für eine Spezialfinanzierung auf der Aktivseite der Bilanz in der Regel keine liquiden Mittel, d.h. kein Geld vorhanden ist, wird klar, dass auch bei der Entnahme des gesamten Investitionsbedarfs aus der Spezialfinanzierung nicht sichergestellt ist, dass die nötigen Geldmittel zur Verfügung stehen und sich die Gemeinde nicht neu verschulden muss.

Die Motionäre begründen ihren Antrag damit, dass die Regelung für Milizbehörden der Gemeinden schwierig nachzuvollziehen sei. Dass sich die Gemeinden und deren Vertreter innert der kurzen Zeit seit Einführung von HRM2 noch nicht vollständig an die neue Praxis gewöhnen konnten, liegt auf der Hand. Schliesslich wird 2019 erst die dritte Jahresrechnung nach HRM2 vorliegen. Es wird einige Zeit brauchen, bis sich die Vorteile der neuen Rechnungslegung zeigen und auch nachvollzogen werden können. Das Amt für Gemeinden und Raumordnung und die kom-

[1] Handbuch Harmonisiertes Rechnungslegungsmodell für die Kantone und Gemeinden HRM2, herausgegeben von der Konferenz der Kantonalen Finanzdirektoren, 2008

munalen Verbände[2] haben eine Arbeitsgruppe gebildet, um die Nachfrage nach Führungskenngrössen des Finanzhaushalts und weiteren entsprechenden Bildungsangeboten für Behördenmitglieder zu klären und bei Bedarf entsprechende Kurse zu organisieren.

Ein möglicher Kritikpunkt, der Kanton plane für sich selber, von seinen ursprünglichen HRM2-Vorschriften abweichen zu dürfen, indem er vollständige Abschreibungen aus Spezialfinanzierungen zulasse, ist nicht angebracht. Der Vergleich greift für die Gemeinden insofern nicht, als dass sich der Kanton mit den Schuldenbremsen für die Erfolgsrechnung und die Investitionsrechnung viel restriktivere Vorgaben bezüglich des Haushaltsgleichgewichts auferlegt hat, als er dies von den Gemeinden fordert. So können Gemeinden ein Defizit budgetieren, sofern dieses durch Eigenkapital gedeckt ist oder mittelfristig Aussicht auf Deckung besteht. Der Kanton benötigt dagegen für ein defizitäres Budget die Zustimmung von drei Fünfteln der Mitglieder des Grossen Rates, auch wenn er über Eigenkapital verfügt. Während die Gemeinden einen Bilanzfehlbetrag innerhalb von acht Jahren zu kompensieren haben, hat der Kanton ein nicht durch Eigenkapital gedecktes Defizit in der Jahresrechnung bereits im übernächsten Budget zu kompensieren. Im Weiteren macht der Kanton den Gemeinden bezüglich der Selbstfinanzierung von Investitionen keine Vorgaben. Die Schuldenbremsen verlangen jedoch vom Kanton, dass das Budget einen Selbstfinanzierungsgrad von mindestens 100 Prozent aufweisen muss. Damit sind die Voraussetzungen zu unterschiedlich, um einem aussagekräftigen Vergleich standzuhalten.

Infolge der sich noch zu festigenden Einführung von HRM2 bei den Gemeinden und im Sinne der Rechtsbeständigkeit lehnt der Regierungsrat die Motion ab.

Verteiler
- Grosser Rat

[2] Verband bernischer Gemeinden (VBG), Verband bernisches Gemeindekader (BGK)

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	006-2019
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.9
Eingereicht am:	24.01.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 07.03.2019
RRB-Nr.:	514/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Ablehnung**

EG ELG: Bewertung von Grundstücken nach dem amtlichen Wert

Der Regierungsrat wird beauftragt, eine Revision des Einführungsgesetzes über die Ergänzungsleistungen (EG ELG) vorzulegen, die nichtlandwirtschaftliche Grundstücke im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung zum amtlichen Wert berücksichtigt.

Begründung:

Von der Öffentlichkeit kaum beachtet, änderte die Schweizerische Steuerkonferenz die Repartitionswerte im Kreisschreiben Nr. 22 der Schweizerischen Steuerkonferenz (Änderung vom 17. September 2018).[1] Repartitionswerte sind ein Mittel zur Bewertung des Wertes von Grundstücken im Rahmen der interkantonalen Steuerausscheidung. Der Repartitionswert im Kanton Bern steigt per 1. Januar 2019 für nichtlandwirtschaftliche Grundstücke von 100 auf 155 Prozent des amtlichen Wertes.

Der Repartitionswert ist im Kanton Bern gemäss EG ELG[2] massgeblich für die Bewertung von Grundstücken (Art. 4). Das bedeutet, dass nichtlandwirtschaftliche Grundstücke, die ab dem 1. Januar 2019 unter einem Wert von 155 Prozent des amtlichen Wertes übertragen werden, bei

[1] http://www.steuerkonferenz.ch/downloads/kreisschreiben/KS_22%20Repartitionsfaktoren_ergaenzt_D_20180918.pdf
[2] https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/238

der Berechnung von Ergänzungsleistungen als Einnahme i. S. eines Vermögensverzichts angerechnet werden. Bei den laufenden Leistungen wird ein höherer Vermögensverzehr eingerechnet. Die Koppelung der Bewertung von Liegenschaften an den Repartitionswert geht in vielen, vor allem ländlichen, Regionen an der wirtschaftlichen Realität vorbei und trifft hier gerade Menschen, die zum Beispiel Pflegebedarf haben und deshalb Ergänzungsleistungen beziehen müssen.

Per 31. Dezember 2020 wurde eine allgemeine Neubewertung der Grundstücke beschlossen, nach der sich gemäss Grossratsbeschluss der neue amtliche Wert im Rahmen von 70 Prozent des Medians bewegen soll. Der Regierungsrat erhofft sich von der Massnahme wiederum, dass die amtlichen Werte den aktuellen Marktrealitäten angepasst werden. Folglich entspräche der amtliche Wert als Massstab für die Berechnung von Ergänzungsleistungen den aktuellen wirtschaftlichen Realitäten. Auch um den administrativen Aufwand für die EL-Berechnung klein zu halten, liegt es nahe, den amtlichen Wert zur Berechnung heranzuziehen. Aus diesen Gründen ist das EG ELG entsprechend anzupassen.

Begründung der Dringlichkeit: Die neuen Repartitionswerte treten per 1. Januar 2019 in Kraft und haben die oben beschriebenen Effekte. Der Kanton Bern muss schnellstmöglich seine Gesetzgebung anpassen, um die genannten Verzerrungen zu vermeiden.

Antwort des Regierungsrates

Mit der Motion wird eine Änderung des EG ELG verlangt, wonach die nichtlandwirtschaftlichen Grundstücke im Rahmen der Ergänzungsleistungsberechnung zum amtlichen Wert zu berücksichtigen sind.

Bei der Berechnung des Anspruchs auf Ergänzungsleistungen wird bei nichtlandwirtschaftlichen Grundstücken zwischen selbstbewohnten und nicht selbstbewohnten Liegenschaften unterschieden. Diese Unterscheidung ist insbesondere in Bezug auf die Bewertung der in der Berechnung zu berücksichtigenden Liegenschaften relevant. Bei *selbstbewohnten Liegenschaften* ist in der EL-Berechnung gemäss den Vorgaben des Bundes auf den Steuerwert, also den amtlichen Wert, abzustellen (Art. 17 Abs. 1 ELV[3]). Diese Regelung erlaubt es beispielsweise einkommensschwachen Rentnerinnen und Rentnern mit einer selbstbewohnten Liegenschaft, diese nicht aufgeben zu müssen und so in ihrer vertrauten Umgebung den Lebensabend verbringen zu können.[4] Die selbstbewohnten Liegenschaften werden somit weiterhin mit dem amtlichen Wert in der EL-Berechnung berücksichtigt.

Bei *nicht selbstbewohnten Liegenschaften* und *bei der Entäusserung einer Liegenschaft* ist gemäss den Vorgaben des Bundes hingegen auf den Verkehrswert abzustellen (Art. 17 Abs. 4 und 5 ELV). Dahinter steht der Grundgedanke, dass solche Liegenschaften nicht auf Kosten der Ergänzungsleistungen für die Erben erhalten bleiben sollen.[5] Davon betroffen sind typischerweise versicherte Personen, welche in einem Heim wohnen, jedoch noch über eine Liegenschaft verfügen. Eine solche Liegenschaft dient nicht mehr eigenen Wohnzwecken, ist aber in der Berechnung der Ergänzungsleistungen zu berücksichtigen. Denkbar sind auch Fälle, in denen die versi-

[3] Verordnung des Bundesrates vom 15. Januar 1971 über die Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELV; SR 831.301)
[4] Müller, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum ELG, 3. Auflage, Art. 11 Rz. 363
[5] siehe Fn. 4

cherte Person eine oder mehrere Liegenschaften im Eigentum hält und keine davon selber bewohnt. Somit handelt es sich bei den nicht selbstbewohnten Liegenschaften regelmässig um Vermögenswerte. Das Bundesrecht lässt zu, dass die Kantone in diesen Fällen anstelle des Verkehrswertes den für die interkantonale Steuerausscheidung massgebenden Repartitionswert anwenden können (Art. 17 Abs. 6 ELV). Von diesem Recht hat der Kanton Bern Gebrauch gemacht und den Repartitionswert in Art. 4 EG ELG für massgebend erklärt.

Die mit der Motion verlangte Berücksichtigung des amtlichen Werts bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften und bei der Entäusserung einer Liegenschaft ist vom Bundesgesetzgeber nicht vorgesehen. Eine Änderung von Art. 4 EG ELG im Sinne des Motionärs wäre somit bundesrechtswidrig. Hinzu kommt, dass der amtliche Wert einer Liegenschaft in der Regel unter dem Verkehrswert liegt. Wenn anstelle des Repartitionswerts der (tiefere) amtliche Wert bei nicht selbstbewohnten Liegenschaften verwendet würde, bestünde die Gefahr der Ungleichbehandlung von Personen mit nicht selbstbewohnten Liegenschaften und Personen mit anderen Vermögenswerten.

Als Alternative zum Repartitionswert sieht das Bundesrecht einzig den Verkehrswert vor (Art. 17 Abs. 6 ELV). Die Orientierung am Verkehrswert für die Bewertung von nicht selbstbewohnten Liegenschaften wäre aus Durchführungssicht problematisch. Eine Änderung des massgebenden Wertes vom Repartitionswert hin zum Verkehrswert dürfte eine Neubewertung sämtlicher betroffener Liegenschaften mittels Verkehrswertschätzung erfordern. Dies würde einen erheblichen administrativen Mehraufwand sowie Mehrkosten für den Kanton für die in Auftrag zu gebenden Verkehrswertschätzungen mit sich bringen. Ferner ist zu beachten, dass der Repartitionswert auch bei der entgeltlichen oder unentgeltlichen Entäusserung eines Grundstücks in Bezug auf die Überprüfung, ob ein Vermögensverzicht vorliegt, massgebend ist (Art. 17 Abs. 5 ELV). Bei einer rückwirkenden Überprüfung eines allfälligen Vermögensverzichts müsste in der Folge ebenfalls der im früheren Zeitpunkt geltende Verkehrswert herangezogen werden, was bei einer länger zurückliegenden Entäusserung problematisch sein könnte.

Die vom Kanton erlassenen Vollzugsbestimmungen zum Bundesgesetz über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV (ELG[6]) sind dem Bund zur Genehmigung zu unterbreiten (Art. 29 ELG). Die Genehmigung kantonaler Erlasse ist ein Mittel der Aufsicht des Bundes über die Kantone. Damit soll die Übereinstimmung zwischen Bundes- und kantonalem Recht gewährleistet werden. Sie ist Voraussetzung der Gültigkeit dieser kantonalen Erlasse und deren Änderungen. Das Amt für Sozialversicherungen (ASV) hat die Änderung von Art. 4 EG ELG, wie sie der Motionär beantragt, dem Bundesamt für Sozialversicherungen (BSV) zur Vorprüfung vorgelegt. Mit Schreiben vom 15. März 2019 teilte das BSV mit, dass die beantragte Änderung nicht genehmigungsfähig wäre. Die Begründung des BSV entspricht sinngemäss der Vorstossantwort.

Verteiler
- Grosser Rat

[6] Bundesgesetz vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30)

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	217-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.599
Eingereicht am:	28.09.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Leuenberger (Trubschachen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 22.11.2018
RRB-Nr.:	464/2019 vom 08. Mai 2019
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Fit für die Zukunft - elektronischer Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern

Der Regierungsrat wird beauftragt, soweit möglich den elektronischen Geschäftsverkehr mit den Regierungsstatthalterämtern einzuführen.

Begründung:

Sowohl das Handelsregisteramt als auch die Grundbuchämter kennen seit einigen Jahren den elektronischen Geschäftsverkehr. Auch gerichtliche Eingaben können auf dem elektronischen Weg eingegeben werden. Bei den Regierungsstatthalterämtern fehlt eine solche Möglichkeit. Um für die Zukunft gerüstet zu sein, ist es unabdingbar, auch bei den Regierungsstatthalterämtern den elektronischen Geschäftsverkehr für die Eingabe von Einsprachen, Beschwerden, Gesuchen nach BGBB, Steuerinventaren usw. einzuführen.

Begründung der Dringlichkeit: Je früher der elektronische Geschäftsverkehr eingeführt wird, desto besser.

04|00|K|12

Antwort des Regierungsrates

Die Motion verlangt, den elektronischen Geschäftsverkehr in den Regierungsstatthalterämtern einzuführen. Damit sei eine effiziente Erledigung der operativen Tagesgeschäfte danke der elektronischen Geschäftsabwicklung möglich. In der Begründung weist der Motionär auf den seit einigen Jahren bestehenden elektronischen Geschäftsverkehr bei den Handelsregisterämtern und Grundbuchämtern hin sowie auf die Möglichkeit, gegenüber den Gerichten Eingaben auf elektronischen Weg einreichen zu können.

Hinsichtlich elektronischer Eingaben ist zunächst auf die zurzeit laufende VRPG-Revision hinzuweisen, welche die Rechtsgrundlage für die Einführung des elektronischen Rechtsverkehrs in der Verwaltungsjustiz schaffen soll. Hier besteht jedoch eine Abhängigkeit mit dem geplanten Bundesgesetz über die elektronische Behördenkommunikation (BEKG). Die kantonale Gesetzgebung muss zwingend mit dem BEKG koordiniert und auf dessen Inhalte abgestimmt werden. Das Gesetzgebungsverfahren des Bundes zum BEKG ist gegenüber der ursprünglichen Planung stark im Verzug geraten.

Für die operativen Tagesgeschäfte der Regierungsstatthalterämter wird bis im Sommer 2020 flächendeckend eine neue Software «Evidence» eingeführt. In einem ersten Schritt (Release) ermöglicht es die neue Software zwar noch nicht, die Geschäfte der Regierungsstatthalterämter vollständig zu digitalisieren bzw. wie vom Motionär gewünscht den elektronischen Geschäftsverkehr für die Eingabe von Einsprachen, Beschwerden, Gesuchen nach BGBB, Steuerinventaren etc. einzuführen. Dazu bedarf es neben der bereits erwähnten VRPG-Revision einer Weiterentwicklung von «Evidence». Diese Weiterentwicklung zu einem vollständig digitalisierten Geschäftsverkehr wurde bei der öffentlichen Ausschreibung des Auftrags bereits berücksichtigt bzw. im Anforderungskatalog für die neue Software von Anfang ausdrücklich festgehalten.

Die Realisierung und Einführung der neuen Software – insbesondere die Definition der Prozesse und die Vorbereitung und Anpassung der zahlreichen Brief- und Verfügungsvorlagen – ist aufgrund der Vielseitigkeit der Aufgaben der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter für die Mitarbeitenden der Regierungsstatthalterämter mit einem grossen Aufwand verbunden. Damit die Dienstleistungen und Entscheide der Regierungsstatthalterämter auch künftig mindestens in der gleichen Qualität wie heute erbracht werden und damit die Tagesgeschäfte mit der neuen Software zur Zufriedenheit der Kunden möglichst fristgerecht erledigt werden können, ist es wichtig, sich für den ersten Schritt bis zur Einführung und Anwendung der neuen Software genügend Zeit zu lassen. Erst wenn dieses erste Ziel erreicht ist bzw. die Arbeiten mit dem neuen Software-Tool zufriedenstellend ausgeführt werden können, kann in einem nächsten Schritt die Einführung der digitalen Geschäftsabwicklung in Angriff genommen werden. Um diesen nächsten Schritt in Angriff zu nehmen, müssen zudem die nötigen finanziellen und personellen Ressourcen rechtzeitig bereitgestellt werden. Ebenso werden die Kundenbedürfnisse und die Schnittstellen mit den Partnerbehörden zu klären sein. Diese Abklärungen sind zurzeit noch nicht erfolgt.

Der Regierungsrat ist aber bereit, diesen Weg zur Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs zusammen mit der Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter fortzuführen. Mit der Ablösung der heutigen Software «Prefeca» durch «Evidence» bis im Sommer 2020 wird dafür eine solide Grundlage geschaffen. Nach Einführung und Konsolidierung der neuen Software sollen die konzeptionellen Arbeiten und die Einführung eines elektronischen

Geschäftsverkehrs ab dem Jahr 2021 prioritär aufgegleist werden. Eine frühere Einführung des elektronischen Geschäftsverkehrs bzw. einer vollständig digitalen Abwicklung der Geschäfte der Regierungsstatthalterämter ist hingegen aus den dargelegten Gründen praktisch kaum umsetzbar. Zudem fehlen dafür wie erwähnt vorerst auch die erforderlichen Rechtsgrundlagen.

Der Regierungsrat ist deshalb bereit, den Vorstoss als Postulat entgegenzunehmen.

Verteiler
- Grosser Rat

M

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	253-2018
Vorstossart:	Motion
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.709
Eingereicht am:	19.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gullotti (Tramelan, SP) (Sprecher/in) Grivel (Biel/Bienne, FDP) Benoit (Corgémont, SVP) Dunning (Biel/Bienne, SP) von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	472/2019 vom 08. Mai 2019
Direktion:	Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat:	**Annahme als Postulat**

Dem Staatsarchiv die Kompetenz zur Beratung, Aufsicht und Inspektion der Gemeindearchive übertragen

Der Regierungsrat wird beauftragt, folgende Massnahmen zu ergreifen:

1. Übertragung der Aufsichts- und Inspektionsverantwortung über die Archive der politischen Gemeinden an ein und dieselbe Stelle

2. Zuweisung dieser Aufgabe an das Staatsarchiv des Kantons Bern

3. Anwenden von Punkt 1 und 2 auf alle öffentlichen Körperschaften, die denselben Grundlagen unterstehen wie die politischen Gemeinden

4. Zuteilung der nötigen Ressourcen an das Staatsarchiv, um die damit zusammenhängenden Aufgaben zu erfüllen

5. Anpassung der betroffenen kantonalen Gesetzgebung

Begründung:

Sofern keine anderen Bestimmungen bestehen, werden die Gemeinden durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter beaufsichtigt, die gemäss Gemeindegesetzgebung Aufsichtsorgan sind. Sie haben namentlich zu kontrollieren, dass die Verwaltungen gut funktionieren und dass die Gemeindestellen und die politischen Behörden die Gesetzgebung von Gemeinden, Kanton und Bund richtig vollziehen.

Zu den Bereichen, die von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthaltern zu beaufsichtigen sind, gehören die laufenden und historischen Archive. Auf der Grundlage eines Formulars, das mit dem Staatsarchiv erarbeitet wurde, kontrollieren die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter den allgemeinen Zustand des Archivs, die Organisation der internen Gemeindekompetenzen, die Einhaltung der Aufbewahrungsfristen, den Zustand der Aufbewahrungsräumlichkeiten und das Ablagesystem. Diese Kontrollen gelten sowohl für die Papierarchivierung als auch für die elektronische Archivierung, bei der spezifische Elemente in Bezug auf die Datenträger überprüft werden.

Sind die Vorgaben nicht erfüllt, erfolgt eine Meldung des Regierungsstatthalteramts an das Staatsarchiv, das die Gemeinden dann berät und Informationen abgibt. Das Staatsarchiv wird also erst in einem zweiten Schritt auf Bitte des Regierungsstatthalteramts und nur im Fall von Unregelmässigkeiten aktiv. Einige Gemeinden kontaktieren das Staatsarchiv hingegen direkt, wenn sie Fragen in Bezug auf die Archivierung haben.

Immer mehr Gemeinden führen ausserdem elektronische Geschäftsverwaltungssysteme ein; im Berner Jura ist dies beispielsweise in den Gemeinden Valbirse und Tramelan der Fall.

Auf Kantonsebene arbeitet das Staatsarchiv seinerseits seit 2014 daran, ein Records Management für die gesamte Kantonsverwaltung einzuführen. Dies im Hinblick darauf, dass der Kanton in naher Zukunft seine Unterlagen nur noch digital archivieren wird (Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA); Realisierung und Einführung, Rahmenkredit 2015-2022). Für diesen Auftrag wurde der Fachbereich Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung (FB DGA) geschaffen. Er setzt sich aus Fachleuten zusammen, und seine Aufgabe besteht auch darin, die kommenden elektronischen Bedürfnisse zu antizipieren.

Das Staatsarchiv kann sich somit als Kompetenzzentrum im Bereich der historischen und laufenden Archive bezeichnen. Es verfügt über Spitzenkenntnisse im Bereich der Dokumentenarchivierung, beschäftigt Fachleute für die elektronische Archivierung, denkt über die künftigen Bedürfnisse der Verwaltungen nach und ist im Bereich der Archivierung eine unentbehrliche und kompetente Schnittstelle zwischen Gemeinden und Kanton. Diese Schnittstelle wird mit der fortschreitenden Digitalisierung der (kantonalen und kommunalen) Geschäftsverwaltung noch an Bedeutung gewinnen.

Für das Staatsarchiv geht es darum, die IT-Entwicklung zu antizipieren, damit die Archive aller öffentlichen Körperschaften auch in den nächsten Jahrzehnten lesbar bleiben. Jeder kann feststellen, wie rasch sich die IT-Infrastruktur weiterentwickelt und wie Archivierungsdatenträger ebenso rasch veraltet sind. Papier hatte diese Rolle jahrhundertelang inne. Seit dem Ende des 20. Jahrhunderts wird Papier nach und nach von der Informatik abgelöst, und die Überlegungen rund um die Dokumentenarchivierung müssen regelmässig angepasst werden.

Die Gemeinden müssen vollumfänglich von den Erfahrungen des Staatsarchivs profitieren können. Aus diesen sowie aus Gründen der Effizienz und der Rationalität muss das Staatsarchiv im Bereich Archivverwaltung zur alleinigen und einzigen Ansprechstelle für die Gemeinden und ganz allgemein für öffentlich-rechtliche Körperschaften werden.

Antwort des Regierungsrates

Vorbemerkungen

Die Motion möchte dem Staatsarchiv die Kompetenz zur Beratung, Aufsicht und Inspektion der Gemeindearchive übertragen. Damit wird eine Verschiebung dieser Aufsicht von den Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter zum Staatsarchiv verlangt.

Vor 5 Jahren hat die Motion Burkhard Junker (M 169-2014) ähnliche Massnahmen verlangt und eine zentralistische Aufsicht über die Gemeindearchive durch das Staatsarchiv gefordert. Die Motion Burkhard Junker wurde vom Grossen Rat abgelehnt.[1] Im Nachgang zu dieser Debatte wurden die Regierungsstatthalterämter durch die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK) aufgefordert, eine strukturierte Berichterstattung über die Aufsicht der Gemeindearchive zu führen. Im Zwischenbericht gegenüber der JGK vom 15. Oktober 2018 weist die Geschäftsleitung der Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter (GL RSTH) darauf hin, dass sich die strukturierte Überprüfung der Gemeindearchive und die intensivere Zusammenarbeit mit dem Staatsarchiv in den letzten Jahren bewährt hat. Das strukturierte Vorgehen mit einer Checkliste sowie der Einbezug des Staatsarchivs bei Bedarf, wurde von den meisten Gemeinden positiv aufgenommen. Im Zusammenhang mit der Aufarbeitung von Akten der Verding- und Pflegekinder der Schweiz war eine intensivere Zusammenarbeit der verschiedenen Kantons- und Gemeindebehörden nötig und hat sich bewährt.

Beurteilung der Motion Gullotti

Wie die Motionäre zutreffend feststellen, dient die Überprüfung der Archive der gemeinderechtlichen Körperschaften durch die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter im Rahmen der alle vier Jahre durchgeführten Gemeindeüberprüfungen in erster Linie dazu, allfällige Probleme und Handlungsbedarf bei einzelnen Gemeindearchiven festzustellen. Die Bereinigung und die Behebung festgestellter Mängel erfolgen dann häufig mit der fachlichen Unterstützung des Staatsarchivs. Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter kennen ihre insgesamt 1173 öffentlich-rechtlichen Körperschaften (Stand per 1. Januar 2019) gut. Sie wissen, welche professionell funktionieren und können abschätzen, bei welchen Gemeinden Handlungsbedarf besteht. Diese „Triage“ und die Zusammenarbeit mit der kantonalen Fachbehörde hat sich seit Jahren bewährt. Sie funktioniert wesentlich effizienter, mit kleinerem Personalaufwand und damit kostengünstiger, als die vom Motionär vorgeschlagene Zentralisierung der Aufsicht über die Gemeindearchive beim Staatsarchiv.

Diese Aufgabenteilung zwischen dezentraler und zentraler Verwaltung im Bereich der Gemeindearchive entspricht der Aufgabenteilungsphilosophie wie sie in zahlreichen anderen Aufgabenbereichen bei Verbundaufgaben zwischen Kanton und Gemeinden üblich ist (Baubewilligungsverfahren, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz usw.). Die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter nehmen eine allgemeine Koordinations- und Informationsfunktion wahr und funktionieren gemäss Art. 10 des Gesetzes über die Regierungsstatthalterinnen und Regierungsstatthalter als Verbindungsstelle zwischen Kanton und Gemeinden.

Allerdings ist nicht zu verkennen, dass die öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Bereich der digitalen Langzeitarchivierung in den nächsten Jahren vor grossen Herausforderungen stehen. Zumal der Aufbau eines solchen Archivs ein grosses Expertenwissen und finanzielle Ressourcen erfordern. Um diesen Aspekt und insbesondere die Frage zu prüfen, ob und in welcher Form der

[1] Tagblatt des Grossen Rates 2015, Debatte vom 19. März 2015

Kanton die Gemeinden bei der Suche nach einer – allenfalls gemeinsamen – Lösung für die digitale Langzeitarchivierung der kommunalen Unterlagen unterstützen könnte, beantragt der Regierungsrat die Überweisung der Motion in Form eines Postulats verbunden mit einem entsprechenden Prüfungsauftrag.

Zu Ziffer 1 (Übertragung der Aufsichts- und Inspektionsverantwortung über die Archive der politischen Gemeinden an ein und dieselbe Stelle)

Die meisten Gemeinden schätzen die persönliche Beratung und den Support der zuständigen Regierungsstatthalterämter, auch in den Archivfragen. Das Programm «Digitale Geschäftsverwaltung und Archivierung» (DGA) wird nur im Kanton eingeführt, die Gemeinden sind nicht daran beteiligt. Sie haben ihre eigenen GEVER-Anwendungen und sind damit auch für die physische und allfällige elektronische Archivierung verantwortlich. Die Gemeinden müssen für die elektronische Archivierung die nötigen rechtlichen und technischen Grundlagen selber schaffen und entsprechende Erfahrungen sammeln. Aufgrund der Gemeindeautonomie ist es den Gemeinden freigestellt, bereits heute nach entsprechenden Lösungen zu suchen. Eine Änderung der Aufsichts- und Inspektionsverantwortung über die Gemeindearchive drängt sich deshalb für den Regierungsrat nicht auf. Wie ausgeführt schlägt der Regierungsrat dagegen vor, die Motion als Postulat mit dem Prüfauftrag zu überweisen, inwiefern der Kanton die Gemeinden bei der Suche nach einer – allenfalls gemeinsamen – Lösung für die digitale Langzeitarchivierung der kommunalen Unterlagen unterstützen könnte, falls hierzu auf Seiten der Gemeindeverbände ein Bedürfnis besteht.

Zu Ziffer 2 (Zuweisung dieser Aufgabe an das Staatsarchiv des Kantons Bern)

In den letzten Jahren haben für die Regierungsstatthalterämter Schulungen und Workshops mit dem Staatsarchiv stattgefunden. Dank dieser intensiveren Zusammenarbeit konnte das Fachwissen der Regierungsstatthalterämter im Archivwesen verbessert werden. Die gegenseitige Unterstützung und Hilfeleistung wird sowohl vom Staatsarchiv wie auch von den Regierungsstatthalterämtern geschätzt. Eine Zuweisung der Aufsichtspflicht an das Staatsarchiv erachtet der Regierungsrat hingegen nicht als zielführend. Umso mehr sich die heutige Regelung und Aufgabenteilung zwischen den Regierungsstatthalterämtern und dem Staatsarchiv bewährt hat und das Staatsarchiv von der Bearbeitung von einfachen Aufsichtsfragen und der Behebung von Mängeln entlastet wird. Vorbehalten bleibt der mit der vorgeschlagenen Annahme der Motion als Postulat verbundene Prüfauftrag, bei welchem dem Staatsarchiv ein zentrale Rolle zukäme.

Ziffer 3 (Anwenden von Punkt 1 und 2 auf alle öffentlichen Körperschaften, die denselben Grundlagen unterstehen wie die politischen Gemeinden)

Heute unterliegen alle öffentlich-rechtlichen Körperschaften, welche dem Gemeindegesetz unterstellt sind, der Aufsicht durch die Regierungsstatthalterämter (Art. 2, 85 und 87 Gemeindegesetz). Da sich eine Änderung der Aufsichts- und Inspektionsverantwortung über die Gemeindearchive nicht aufdrängt, gilt auch hier das unter Ziffer 2 Ausgeführte.

Ziffer 4 (Zuteilung der nötigen Ressourcen an das Staatsarchiv, um die damit zusammenhängenden Aufgaben zu erfüllen)

Wie unter Ziffer 1 – 3 dargelegt, ergibt eine Änderung der heutigen Aufsichts- und Inspektionsverantwortung über die Gemeindearchive und damit verbunden eine Zuweisung dieser Aufgaben an das Staatsarchiv keine relevanten Vorteile. Deshalb ist eine Zuteilung von Ressourcen an das Staatsarchiv nicht opportun, weshalb Ziffer 4 ebenfalls abgelehnt wird.

Ziffer 5 (Anpassung der betroffenen kantonalen Gesetzgebung)

Mit der Beibehaltung der heutigen Regelung erübrigt sich eine Anpassung der kantonalen Vorschriften. Der Regierungsrat lehnt Ziffer 5 deshalb ebenfalls ab.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Regierungsrat, die vorliegende Motion in ein Postulat umzuwandeln. Dies verbunden mit dem Prüfauftrag, inwiefern der Kanton die Gemeinden bei der Suche nach einer – allenfalls gemeinsamen – Lösung für die digitale Langzeitarchivierung der kommunalen Unterlagen unterstützen könnte, falls hierzu auf Seiten der Gemeindeverbände ein Bedürfnis besteht.

Verteiler
- Grosser Rat

GR 119 2019.RRGR.226

Ordnungsantrag

Version 1

30.08.2019 / AO

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied GSoK

Urheber/-in	**Antrag**	**+** **++**	**-** **--**
Grüne (de Meuron)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied GSoK.	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

GR 120 2018.RRGR.623

Ordnungsantrag

Version 1

30.08.2019 / AO

Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BaK

Urheber/-in	**Antrag**	**+** **++**	**-** **--**
Grüne (de Meuron)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der Grünen als Ersatzmitglied BaK	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

GR 121 2018.RRGR.463

Ordnungsantrag

Version 1

30.08.2019 / AO

Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SiK

Urheber/-in	**Antrag**	**+** **++**	**-** **--**
glp (Alberucci)	Antrag auf Änderung des Sessionsprogramms: Wahl eines Grossratsmitglieds der glp als Ersatzmitglied SiK	+	

+ Angenommen / ++ stillschweigend angenommen / - abgelehnt / -- zurückgezogen

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	224-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.655
Eingereicht am:	04.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Graber (La Neuveville, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	487/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Gravierende Mängel im Genfer E-Voting-System

Der Kanton Bern bietet den Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern seit 2012 für Abstimmungen das E-Voting an.

In der Schweiz gibt es zwei sich konkurrierende E-Voting-Systeme: das Genfer System und jenes der Schweizerischen Post. Wie die Kantone Aargau, Genf, Luzern, St. Gallen und Waadt hat sich auch der Kanton Bern für das Genfer Modell entschieden. Die Kantone Freiburg und Neuenburg beispielsweise bevorzugen das System der Schweizer Post. Der Kanton Basel-Stadt nutzte das Genfer System, hat sich aber entschieden, dieses zugunsten des Konkurrenzsystems der Schweizerischen Post aufzugeben.

Das Genfer System wird derzeit überarbeitet und verbessert, namentlich in Bezug auf die Sicherheit mit dem sogenannten Grundsatz der «universellen Verifizierbarkeit», die als höchster Standard auf diesem Gebiet gilt. Das neue System namens «CHVote 2.0» soll im Hinblick auf die Nationalratswahlen 2019 in Betrieb genommen werden. Parallel dazu hat der Kanton Bern die Absicht, das E-Voting für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer auf die Bundeswahlen 2019 auszuweiten. Dieses System wird sowohl bei Proporz- als auch bei Majorzwahlen zur Anwendung kommen.

Der Grosse Rat hat in der Septembersession 2018 sein Vertrauen in das Genfer System erneuert, indem er einen Verpflichtungskredit für die Periode 2019-2020 mit folgender Auflage genehmigte: «Der Regierungsrat ist aufgefordert, beim Weiterbetrieb des E-Votings für Auslandschwei-

zerinnen und Auslandschweizer auch den Sicherheitsbedenken bezüglich allfälliger Manipulationen Rechnung zu tragen.»

Das Genfer System hat sich bis heute als zuverlässig erwiesen und hat den Anforderungen des Kantons Bern entsprochen.

Die Sicherheitsrisiken bei elektronischen Abstimmungssystemen sind allerdings bekannt. In mehreren Ländern gab es bei Wahlen und Abstimmungen bereits Probleme. Der elektronische Abstimmungskanal, das sogenannte «E-Voting », eröffnet Personen mit illegalen und antidemokratischen Absichten neue Wege, um Abstimmungen zu manipulieren oder eingegangene Stimmen einzusehen.

Kürzlich haben SRF-Journalisten berichtet, dass Hacker, die sich um die Zuverlässigkeit von E-Voting-Systemen sorgen, gravierende Mängel in der Genfer Software aufgedeckt haben. So können beispielsweise die von den Stimmberechtigten abgegebenen Stimmen konsultiert werden (indem sie auf eine andere Site umgeleitet werden), was einer schweren Verletzung des Stimmgeheimnisses gleichkommt. Im vorliegenden Fall gehen die Mängel auf eine zwanzig Jahre alte Hackermethode zurück. Der Kanton Genf hat das Problem erkannt und Massnahmen getroffen, namentlich indem er vom Inhaber der Site, die eine Nachahmung der offiziellen E-Voting-Site war, deren Schliessung verlangte.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Glaubt er, dass die Genfer Abstimmungssoftware ausreichend gegen elektronische Hackerattacken geschützt ist?

2. Hat er die Absicht, beim Hersteller der Abstimmungssoftware zu intervenieren?

3. Hat er sich mit den Gründen auseinandergesetzt, die den Kanton Basel-Stadt veranlasst haben, das Genfer System zugunsten jenes der Schweizerischen Post aufzugeben?

4. Zieht er einen Wechsel zum System der Schweizerischen Post in Betracht?

5. Kann er dem Grossen Rat versichern, dass er das Genfer E-Voting-System erst übernehmen wird, wenn er die Gewissheit hat, dass das Stimmgeheimnis gewahrt werden kann?

6. Zieht er angesichts der Enthüllungen, dass es bei einem als sehr sicher geltenden System Mängel gibt, die Möglichkeit in Betracht, ganz auf E-Voting zu verzichten, oder hat er diese Option definitiv verworfen?

7. Zieht er es angesichts der oben erwähnten Enthüllungen in Betracht, seine Projekte zur Erweiterung des E-Votings auf alle Abstimmungen und Wahlen, die in unserem Kanton durchgeführt werden, zu ändern?

8. Wer in der Kantonsverwaltung ist für die Überwachung der Sicherheit dieses Systems zuständig?

Antwort des Regierungsrates

Seit der Einführung des elektronischen Stimmkanals für die Auslandschweizer Stimmberechtigten im Jahre 2012 hat der Kanton Bern 23 erfolgreiche Abstimmungen durchgeführt. Die Auslandschweizer Stimmberechtigten werden auf dem E-Voting-System des Kantons Genf beherbergt[1]. Der Kanton Genf ist sowohl für den Betrieb wie auch für die Weiterentwicklung des Systems zuständig.

Am 28. November 2018 hat der Regierungsrat des Kantons Genf bekanntgegeben, dass er sein E-Voting-System auf spätestens Anfang 2020 einstellen will. Als Gründe für die Einstellung nannte er Verzögerungen und steigende Kosten bei der Entwicklung des neuen Systems mit vollständiger Verifizierbarkeit. Der Regierungsrat hat mit Bedauern vom Entscheid des Kantons Genf Kenntnis genommen. Die Staatskanzlei prüft aktuell, ob und wie rasch eine Kooperation mit der Schweizerischen Post eingegangen werden kann. Im Jahre 2019 wird der Kanton Bern weiterhin mit dem Kanton Genf zusammenarbeiten und voraussichtlich bei den eidgenössischen Wahlen den Auslandschweizer Stimmberechtigten zum ersten Mal E-Election anbieten können.

Keinen Zusammenhang mit dem Genfer Entscheid hat die Berichterstattung des Schweizer Fernsehens SRF von Anfang November 2018 über die Sicherheit des Genfer E-Voting-Systems. Am 2. November 2018 berichtete die SRF-Tagesschau in der Hauptausgabe über eine durch den Chaos Computer Club aufgedeckte, angebliche Schwachstelle. Wenn die Internetadresse der E-Voting-Website nicht vollständig eingegeben wurde, konnte unter vereinfachten Versuchsbedingungen eine Nutzerin oder ein Nutzer auf eine fremde Seite umgeleitet werden. Die Kenntnis über die mögliche Umleitung von Internetnutzern ist jedoch nicht neu[2]. Von einer potentiellen Umleitung sind sämtliche Websites des Internets betroffen. Bei E-Voting kann sich eine stimmberechtigte Person leicht vor der beschriebenen Umleitung schützen oder diese erkennen. Wird die vollständige Internetadresse inklusive dem https eingegeben, landet der Nutzer oder die Nutzerin automatisch auf der korrekten Website. Auf dem E-Voting-Stimmrechtsausweis werden die Stimmberechtigten explizit auf die Beachtung des http**s** hingewiesen. Die Echtheit der Abstimmungs-Website kann zudem durch die Stimmberechtigten selbst überprüft werden[3].

Eine mögliche Manipulation der Stimmabgabe kann ebenfalls durch die Stimmberechtigten selbst erkannt werden. Das E-Voting-System des Kantons Genf verfügt – gleich wie das System der Schweizerischen Post – über die sogenannte individuelle Verifizierbarkeit. Hat eine stimmberechtigte Person ihre elektronische Stimme abgegeben, werden ihr je nach abgegebener Stimme (Ja, Nein, Leer) individuelle Codes für jede einzelne Vorlage angezeigt. Die Codes werden auf einem von der IT unabhängigen Weg – brieflich auf dem Stimmrechtsausweis – zugestellt. Ein Angreifer resp. eine Schadsoftware können die Codes nicht kennen. Daher können Stimmberechtigte durch Überprüfung der Codes allfällige Manipulationen mit Sicherheit erkennen.

Die in der Schweiz eingesetzten Systeme unterliegen einer ständigen Überprüfung. Regelmässig müssen die Kantone beim Bundesrat eine Grundbewilligung für die elektronische Stimmabgabe einholen, welche an sehr hohe Auflagen geknüpft ist (weitergehende Informationen zu den rechtlichen und technischen Voraussetzungen finden sich auf der Website der Bundeskanzlei).

[1] Neben dem Kanton Bern sind auch Stimmberechtigte der Kantone Aargau, Luzern, St. Gallen und Waadt auf dem Genfer System beherbergt.
[2] Vgl. Anhang der Verordnung der Bundeskanzlei vom 13. Dezember 2013 über die elektronische Stimmabgabe, Abschnitt 3.1.
[3] Sie müssen dafür den elektronischen Fingerabdruck der Abstimmungs-Website (durch Klick auf das Schloss-Symbol in der Browser-Adresszeile) mit dem auf dem Stimmrechtsausweis aufgedruckten Fingerabdrücken vergleichen.

In den Medien wurden in den vergangenen Monaten auf politischer und sicherheitstechnischer Ebene Bedenken gegenüber E-Voting geäussert. Der Regierungsrat nimmt diese Bedenken ernst. Er setzt sich dafür ein, dass die nächsten Schritte bei E-Voting umsichtig und gemäss dem Prinzip „Sicherheit vor Tempo“ geplant werden.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Das E-Voting-System des Kantons Genf erfüllt die sehr hohen Sicherheitsanforderungen des Bundes. Am 7. Dezember 2018 hat der Bundesrat dem Kanton Bern eine Grundbewilligung für die Durchführung von elektronischen Abstimmungen auf dem Genfer System bis im Februar 2020 erteilt. Eine solche Grundbewilligung wird vom Bundesrat nur erteilt, wenn alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen werden, damit Dritte elektronisch abgegebene Stimmen nicht systematisch und wirkungsvoll abfangen, verändern oder umleiten können und jeglicher systematischer Missbrauch ausgeschlossen werden kann (siehe Art. 27b Bst. a der Verordnung über die politischen Rechte (VPR; SR 161.11)).

2. Nein. Der Regierungsrat vertraut den vom Kanton Genf getroffenen Sicherheitsmassnahmen wie etwa die permanente Überwachung des Datenverkehrs auf seinem E-Voting-System. Wie in der Einleitung aufgezeigt, erlauben die individuellen Prüfcodes auf den Stimmrechtsausweisen auch den stimmberechtigten Personen allfällige Manipulationen zu erkennen.

3. Der Regierungsrat hat sich nicht mit den Gründen des Systemwechsels des Kantons Basel-Stadt auseinandergesetzt. Die bisherige Zusammenarbeit mit dem Kanton Genf verlief stets positiv.

4. Wie in der Einleitung ausgeführt, zieht der Regierungsrat in Betracht, nach der Einstellung des Genfer Systems zum System der Schweizerischen Post zu wechseln. Die Staatskanzlei prüft aktuell eine mögliche Kooperation mit der Schweizerischen Post.

5. Die Betreiber des Genfer E-Voting-System messen der Wahrung des Stimmgeheimnisses grossen Wert bei. Es werden alle wirksamen und angemessenen Massnahmen ergriffen, damit Dritte vom Inhalt elektronisch abgegebener Stimmen keine Kenntnis erhalten können (Art. 27b Bst. a Ziff. 4 VPR).

6. Zur Berichterstattung über die angebliche Schwachstelle des Genfer Systems wurde einleitend Stellung genommen. Diese stellt keinen Anlass dar, auf E-Voting zu verzichten. Der Regierungsrat beabsichtigt, die schrittweise Einführung von E-Voting als dritten Stimmkanal fortzusetzen, wie er es in den Richtlinien zur Regierungspolitik 2019 – 2022 dargelegt hat.

7. Der Regierungsrat schenkt dem Thema Sicherheit bei E-Voting sehr hohe Aufmerksamkeit. Es gilt das Prinzip „Sicherheit vor Tempo“. Der Regierungsrat wird nur eine Ausdehnung von E-Voting in Betracht ziehen, wenn er die Garantie hat, dass ein geprüftes und bewilligtes System ohne Sicherheitsmängel eingesetzt wird.

8. Innerhalb der Kantonsverwaltung leitet und organisiert die Staatskanzlei die elektronische Stimmabgabe (Art. 4 der Verordnung vom 27.10.2010 über die elektronische Stimmabgabe von Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern (ESASV; BSG 141.114)). Hat die Staatskanzlei begründete Zweifel an der Sicherheit des Genfer E-Voting-Systems, kann sie eine zusätzliche Prüfung veranlassen (Art. 20 Abs. 2 ESASV).

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	272-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.732
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Köpfli (Bern, glp) (Sprecher/in) Knutti (Weissenburg, SVP) Freudiger (Langenthal, SVP) Egger (Frutigen, glp)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	546/2019 vom 22. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Der Grosse Rat verlangt weniger Auflagen und Bürokratie, der Regierungsrat weitet diese stattdessen aus

Am 4. Juni 2018 hat der Grosse Rat den Vorstoss «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» als Postulat überwiesen. Die Motionäre waren nur deshalb bereit, den Vorstoss in ein Postulat zu wandeln, weil der Regierungsrat in der Antwort auf den Vorstoss zusicherte, die Auflagen für die Gastronomie merklich zu reduzieren. Konkret wurde zugesichert, dass die Ausbildung in Bereichen wie «Service» oder «Küche» freiwillig werden soll.

Bei der Umsetzung der neuen Gastgewerbeverordnung, die per 1. Januar 2019 in Kraft treten soll, sind nun aber auf einmal weitergehende Änderungen aufgenommen worden, die dem Willen des Vorstosses frontal entgegenlaufen. So sollen neu diverse Betriebe, die heute von einem Fähigkeitsausweis befreit sind, diesem unterstellt werden.

Konkret sollen offenbar u. a. folgende Betriebe mit mehr Kosten und Bürokratie belastet werden (die entsprechenden Ausnahmen wurden in der Verordnung gestrichen):

- öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 30 Sitzplätzen und einem einfachen Speiseangebot
- Betriebe, die nicht mehr als 100 Tage im Jahr geöffnet sind
- nicht öffentliche Gastgewerbebetriebe mit nicht mehr als 100 Sitzplätzen ohne eigene Küche

In der Antwort auf den Vorstoss «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» war von dieser Ausweitung nicht die Rede. Auch ist es offensichtlich, dass diese Umsetzung der Stossrichtung des Vorstosses klar zuwiderläuft.

Wichtig ist auch zu wissen, ob der Regierungsrat bei der Erarbeitung der Revision Stimmen der Direktbetroffenen angehört hat oder ob er sich auf eine Stellungnahme von Verbänden beschränkt hat, die von der Ausweitung des Geltungsbereichs allenfalls noch profitieren, weil sie selbst entsprechende Ausbildungsmodule anbieten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Aus welchen Gründen will der Regierungsrat künftig diverse Gastrounternehmen, die bis heute davon befreit waren, dem gastgewerblichen Fähigkeitsausweis unterstellen?

2. Ist der Regierungsrat der Ansicht, dass diese Umsetzung dem überwiesenen Postulat «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» und damit dem Willen des Grossen Rates entspricht?

3. Warum hat der Regierungsrat diese geplante Ausweitung in der Antwort auf den Vorstoss nicht transparent gemacht?

4. Gibt es im Kanton Bern konkrete Vorfälle, welche die Ausweitung des gastgewerblichen Fähigkeitsausweises begründen? Wenn ja: Wie sehen diese aus, und um wie viele in welchem Zeitraum handelt es sich?

5. Wie viele Gastrounternehmen werden mit der Ausweitung neu dem gastgewerblichen Fähigkeitsausweis unterstellt? Mit welchen zusätzlichen Kosten haben sie zu rechnen?

6. Wurde die Anpassung der Verordnung in einer fachlich und politisch abgestützten Gruppe diskutiert? Wenn ja: Wurden in diesem Zusammenhang auch die von der GGV-Änderung unmittelbar betroffenen Kleingewerbetreibenden selbst (und damit nicht bloss Verbandsvertreter) angehört?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hatte in der Antwort zum Vorstoss «Bürokratie ohne Mehrwert: Gastgewerblicher Fähigkeitsausweis (Wirtepatent) abschaffen» festgestellt, dass der Fähigkeitsausweis in der heutigen Form nicht mehr zeitgemäss sei. Er hielt aber auch fest, dass ein öffentliches Interesse an korrekt geführten Betrieben bestehe, in denen die Vorschriften eingehalten werden und dass dazu Kenntnisse über das geltende Recht zwingend nötig seien.

Mit der Teilrevision der Gastgewerbeverordnung wurde die Anzahl der zu absolvierenden Ausbildungsmodule von sechs auf zwei gesenkt. Die Anforderungen an den bernischen Fähigkeitsausweis sind damit in finanzieller und zeitlicher Hinsicht um zwei Drittel reduziert worden.

Zu den Fragen nimmt der Regierungsrat folgendermassen Stellung:

1. Die Ausnahmen, wonach Kleinbetriebe und weitere oben erwähnte Betriebsformen von der Fähigkeitsausweis-Pflicht befreit waren, wurden in der Vergangenheit aufgrund des hohen finanziellen und zeitlichen Aufwandes zur Erlangung des bernischen Fähigkeitsausweises geschaffen. Da die Ausbildungsinhalte in grossem Umfang reduziert wurden, rechtfertigt es sich

nicht mehr, die oben genannten Betriebsformen von dieser Pflicht auszunehmen. Dies auch vor dem Hintergrund, dass gerade auch in Kleinbetrieben die hygienischen Standards Anlass zu Beanstandungen geben.

2. Mit der Teilrevision der Gastgewerbeverordnung sind die finanziellen und zeitlichen Aufwände der bernischen Gastronomie klar gesunken. Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass er damit dem Willen des Grossen Rates, die aktuelle Form des bernischen Fähigkeitsausweises zu prüfen, nachgekommen ist.
3. Der Regierungsrat hatte zum Zeitpunkt der Vorstossantwort noch keine konkreten Pläne, in welcher Form die Anpassung erfolgen sollte. Es entspricht dem Wesen eines Postulates, dass der Regierungsrat erst nach der Auftragserteilung durch den Grossen Rat eine vertiefte Prüfung vornimmt. Diese vertiefte Prüfung kann unter Umständen zu anderen als die in der Vorstossantwort gezogenen Schlussfolgerungen führen.
4. Siehe die Antwort auf die Frage 1.
5. Zirka ein Drittel aller bewilligten Betriebe sind so genannte Kleinbetriebe mit bis zu 30 Plätzen und seit dem 1. Januar 2019 formal der Fähigkeitsausweis-Pflicht unterworfen. In praktischer Hinsicht sind die Auswirkungen hingegen klar geringer. Die Gastgewerbebewilligung ist eine Dauerbewilligung. Dies bedeutet, dass alle vor der Teilrevision bewilligten Kleinbetriebe keine unmittelbare Änderung erfahren. Von der Neuerung sind Kleinbetriebe betroffen, die eine neue Bewilligung erlangen oder eine bestehende Bewilligung ändern müssen. Doch auch hier ist nicht zwingend der bernische Fähigkeitsausweis notwendig. Dem bernischen Fähigkeitsausweis sind generell eine Vielzahl von weiteren Ausbildungen und Weiterbildungen (wie beispielsweise Hotelfachschulen und höhere Berufsprüfungen) gleichgestellt. Ebenso gleichgestellt sind Personen, die über eine mehrjährige Berufserfahrung in leitender Stellung in einem gastronomischen Betrieb verfügen. Dies wird bei einer Mehrzahl der aktuellen Kleinbetriebe der Fall sein. Der Regierungsrat geht daher davon aus, dass primär branchenfremde Neueinsteiger von dieser Änderung betroffen sind. Aufgrund der Vielzahl von Möglichkeiten, die Fähigkeitsausweis-Pflicht zu erfüllen, kann er keine Schätzung zu den Kosten abgeben.
6. Der Entwurf zur Teilrevision wurde einerseits in einer Arbeitsgruppe mit Verbandsvertretern aller Ausrichtungen von Gastronomie und Hotellerie diskutiert, die Betriebe unabhängig von ihrer Grösse vertreten. Andererseits hatten alle interessierten Kreise die Möglichkeit, im Rahmen eines Konsultationsverfahrens, Stellung zur geplanten Teilrevision zu beziehen. Die Konsultationsteilnehmenden haben den Wegfall der Ausnahme für die oben genannten Betriebsformen in ihren Stellungnahmen nicht thematisiert.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	278-2018
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2018.RRGR.738
Eingereicht am:	28.11.2018
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Kullmann (Hilterfingen, EDU) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	492/2019 vom 15. Mai 2019
Direktion:	Volkswirtschaftsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

5G-Mobilfunknetz im Kanton Bern: Wie beurteilt der Regierungsrat die Risiken?

Seit 2018 wird in den bernischen Gemeinden Burgdorf und Guttannen die nächste Mobilfunkgeneration 5G getestet. Die Swisscom plant bis 2020, mit dem bis zu 100 Mal schnelleren Mobilfunknetz die ganze Schweiz abzudecken. Kritiker bemängeln, dass allfällige gesundheitliche Risiken der neuen Mobilfunktechnologie zu wenig erforscht sind, und fordern einen Marschhalt.

Bisher haben 244 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus 41 Ländern den EMF-Scientist-Appeal unterzeichnet, der diese gesundheitlichen Risiken thematisiert. EMF-Scientist fordert, dass vor der breiten Einführung von 5G erst mal unabhängige Studien zu den gesundheitlichen Risiken durchgeführt werden müssen.[1] Ebenfalls ein Moratorium fordert der Verein Ärztinnen und Ärzte für den Umweltschutz (AEFU).[2]

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

[1] https://emfscientist.org
[2] a) http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-daa/b_documents/Aktuell/M_171218_Tischen_uns_BAKOM_u_Mobilfunkanbieter_Maerchen_auf_.pdf
b) http://www.aefu.ch/fileadmin/user_upload/aefu-data/b_documents/Aktuell/M_180222_Gesundheitliche_Bedenken_und_technisch_nicht_notwendig_18.3006_NIS.pdf

04|00|K|12

1. Was ist die Haltung des Regierungsrates gegenüber dem EMF-Scientist-Appeal und den Kritikpunkten des Vereins AEFU?

2. Wurden und werden bei den 5G-Tests im Kanton Bern die geltenden Grenzwerte der eidgenössischen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) eingehalten (sowohl bezüglich der Immissionsgrenzwerte als auch der Anlagegrenzwerte)?

3. Ist der Regierungsrat bereit, sich beim Bundesrat gegen eine Lockerung der NISV-Grenzwerte einzusetzen?

4. Welche Massnahmen werden im Kanton Bern getroffen, um den Bedürfnissen von elektrosensiblen Menschen Rechnung zu tragen?

5. Welchen Handlungsspielraum haben Bürgerinnen und Bürger im Kanton Bern, um sich gegen eine stärkere Belastung durch nichtionisierende Strahlung einzusetzen?

6. Wie beurteilt der Regierungsrat den Vorschlag, eine Lenkungsabgabe auf die Nutzung mobiler Daten einzuführen, um negative externe Effekte zu korrigieren und das exponentielle Wachstum des mobilen Datenvolumens (und damit eine Erhöhung der Strahlengrenzwerte) zu bremsen?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss Richtplan 2030 strebt der Kanton eine bedarfsgerechte Versorgung mit Telekommunikationsdienstleistungen an.[3] Im Rahmen der Wirtschaftsstrategie 2025 wurde 2014 eine Telekommunikationsstrategie erarbeitet.[4] Dazu gehört auch die Mobilfunkversorgung. Eine gute Mobilfunkversorgung entspricht einem Bedürfnis der heutigen Gesellschaft und ist zu einem entscheidenden Faktor für die Entwicklung der Wirtschaft geworden. Soll die Standortattraktivität der Schweiz erhalten bleiben, ist ein Ausbau der Mobilfunkinfrastruktur auf den Standard der fünften Generation (5G) notwendig. Dank dieser neuen Technologie kann die stark wachsende Nachfrage nach mobiler Datenübertragung weiterhin gedeckt werden, da die Übertragung um ein Vielfaches effizienter ist als bei älteren Mobilfunkstandards.

Die Wirkung nichtionisierender Strahlung (NIS) auf den Menschen ist abhängig von der Intensität und der Frequenz der Strahlung. Die Wirkung sehr intensiver Strahlung, die in der Regel in unserer Umwelt nicht vorhanden ist, ist wissenschaftlich fundiert belegt. Beim heutigen Stand der Wissenschaft ist hingegen nach wie vor unklar, ob und inwieweit die im Alltag vorhandene schwache, nicht-thermische NIS langfristig gesundheitsschädlich ist.

Beim Bau von neuen Mobilfunkanlagen erteilt die Baubewilligungsbehörde den Gesamtbauentscheid. Für die fachtechnische Beurteilung (inkl. NIS-Beurteilung) und Kontrolle ist der Kanton zuständig. Die Festlegung der Grenzwerte erfolgt auf Bundesebene. Das zuständige Bundesamt für Umwelt (BAFU) nimmt dazu periodisch eine Beurteilung des Gesundheitsrisikos vor. Falls neue Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen bekannt werden, beantragt das BAFU eine Anpassung der Grenzwerte in der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strah-

[3] Richtplan des Kantons Bern. Richtplan 2030. Massnahme C_09
[4] Telekommunikationsstrategie der Volkswirtschaftsdirektion Bern, Januar 2014
https://www.vol.be.ch/vol/de/index/wirtschaft/wirtschaftspolitik/beco-wirtschaftspolitik-ws.html#originRequestUrl=www.be.ch/wirtschaftsstrategie

lung (NISV). Zu diesem Zweck wurde vor fünf Jahren eine Beratende Expertengruppe NIS (BERENIS) einberufen. Die Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) sind – neben anderen Fachleuten – ebenfalls in der Gruppe vertreten. Zur Klärung der Auswirkungen von 5G hat Bundesrätin Doris Leuthard im September 2018 zusätzlich eine Arbeitsgruppe eingesetzt.

Die Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV) ist technologieneutral und gilt unabhängig davon, ob es sich bei der Mobilfunktechnologie um 3G, 4G oder 5G handelt. Im Hinblick auf die technische Weiterentwicklung des Mobilfunks hat der Bundesrat am 17. April 2019 eine Änderung der NISV beschlossen. Dabei wird dem BAFU die Aufgabe zugewiesen, die NIS-Immissionen in der Umwelt zu erheben und periodisch eine nationale Übersicht über die Belastung der Bevölkerung durch NIS zu veröffentlichen (NIS-Monitoring). Gleichzeitig wurden Regelungslücken behoben, die für den Aufbau der 5G-Mobilfunknetze hinderlich sein könnten. Die bestehenden Grenzwerte wurden aber nicht angepasst.

Zu den einzelnen Fragen nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Der EMF Scientist Appeal ist eine internationale Vereinigung von Wissenschaftlern. Deren Aussagen sind allgemeiner Natur, ohne Berücksichtigung der in der NISV festgelegten strengeren Anlagegrenzwerte. Die Kritikpunkte des Vereins Ärztinnen und Ärzte für Umweltschutz (AefU) beziehen sich einerseits auf gesundheitliche Aspekte, andererseits wird die technische Notwendigkeit einer Lockerung der Grenzwerte für NIS zur Sicherstellung des Mobilfunks in Frage gestellt.
   Der Regierungsrat teilt lediglich die Ansicht, dass die Festlegung der Grenzwerte weiterhin mit einer Sicherheitsmarge auf dem Vorsorgeprinzip basieren soll, da die (langfristigen) Auswirkungen auf die Gesundheit noch nicht restlos geklärt sind.

2. Für jeden Standort, für den das BAKOM provisorisch die Nutzung der Frequenzen im 3500-MHz-Bereich zugeteilt hat, wurde der zuständigen Behörde der Nachweis über die Einhaltung der Grenzwerte zur Prüfung vorgelegt. Die NIS-Fachstelle im Amt für Wirtschaft (damals noch beco Berner Wirtschaft) hat festgestellt, dass sowohl die Immissionsgrenzwerte als auch die strengeren Anlagegrenzwerte in der näheren Umgebung der Anlagen eingehalten werden.

3. Nein. Solange keine neuen Erkenntnisse über gesundheitliche Auswirkungen vorliegen, sieht der Regierungsrat keinen Handlungsbedarf. Unter Leitung des BAFU werden die heutigen Grenzwerte und insbesondere die Messmethoden zur Zeit überprüft. Ein kantonales Vorgehen ist daher nicht angezeigt.

4. Die in der NISV festgelegten Grenzwerte schützen die Bevölkerung in der näheren Umgebung einer Sendeanlage vor übermässiger Belastung durch nichtionisierende Strahlung. Die tiefen Anlagegrenzwerte in der Schweiz bieten gegenüber den international angewendeten Immissionsgrenzwerten einen zusätzlichen Schutz. Im Kanton Bern werden die Vorgaben der NISV und die entsprechenden Kontrollen durch die NIS-Fachstelle sichergestellt. Weitergehende Massnahmen sind nicht geplant.

5. Die Vorgaben der NISV verhindern eine übermässige Zunahme der nichtionisierenden Strahlung. Gegen den Bau neuer Antennen stehen den Bürgerinnen und Bürgern die Instrumente gemäss Baugesetzgebung zur Verfügung.

6. Der Regierungsrat unterstützt diesen Vorschlag nicht. Eine Verteuerung des Mobilfunks in der Schweiz hätte volkswirtschaftlich negative Auswirkungen. Zudem lassen sich die externen Effekte nicht beziffern.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	031-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.49
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	660/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonale Investitionen in Moutier

In seiner Antwort vom 6. Februar 2019 auf die Interpellation (I-175-2018) erwähnt der Regierungsrat, dass Moutier bis zum effektiven Kantonswechsel gleich behandelt wird wie alle anderen bernischen Gemeinden. Er präzisiert sogar, dass Anträge für Investitionsbeiträge grundsätzlich nach denselben Kriterien beurteilt werden wie Anträge aus allen anderen Gemeinden des Kantons Bern.

Dann informiert er, dass der Kanton Bern in Anbetracht der möglicherweise anstehenden Änderung der Kantonszugehörigkeit von Moutier derzeit keine mittel- oder langfristig wirkenden Investitionen in Moutier tätigt. Diese beiden Aussagen widersprechen sich und geben in Bezug auf die Gleichbehandlung der Bevölkerung Moutiers mit dem übrigen Kanton zur Sorge Anlass.

Weiter ist zu erfahren, dass gewisse für 2018 vorgesehene Investitionen in kantonseigene Verwaltungsgebäude aufgeschoben wurden und nur noch zwingende Massnahmen getroffen werden, die der Aufrechterhaltung des Betriebs und der Sicherheit der kantonseigenen Liegenschaften dienen. Nun scheint es aber offensichtlich, dass die rechtlichen und administrativen Verfahren bis zu einem effektiven Kantonswechsel mehrere Jahre in Anspruch nehmen werden. Ausserdem sieht es nicht danach aus, als sehe der Kanton Bern vor, Moutier als Folge der unterschiedlichen Behandlung gegenüber den anderen Gemeinden einen Steuerrabatt zu gewähren.

Auch wenn es sinnvoll sein kann, sich mit dem künftigen Aufnahmekanton Moutiers in Bezug auf die mittel- und langfristigen Investitionen abzusprechen, um eine Kohärenz in der Kontinuität der

Arbeiten zu gewährleisten, so ist es doch unbegreiflich, dass jegliche Investition in der Stadt schlicht abgeblockt wird.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche kantonalen Investitionen wurden aufgeschoben?

2. Die Regierung präzisiert, dass im Rahmen der Regelung der vermögensrechtlichen Fragen im Zusammenhang mit dem Kantonswechsel dem Wert der in Frage stehenden Objekte sowie den getätigten Investitionen Rechnung zu tragen sein wird. Wie also lässt sich angesichts des Gleichbehandlungsgrundsatzes die Weigerung zu investieren rechtfertigen?

3. Welche kantonalen Bestimmungen erlauben es der Kantonsregierung, eine Gemeinde anders als die anderen Gemeinden zu behandeln?

Begründung der Dringlichkeit: Die ungleiche Behandlung von Moutier muss umgehend begründet werden!

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellanten zitieren in ihrem Vorstoss die Antwort des Regierungsrates auf die Interpellation Heyer (I-175-2018) vom 6. Februar 2019. Der Regierungsrat unterscheidet in dieser Antwort zwischen dem Unterhalt der kantonalen Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet von Moutier und Investitionsbeiträgen/Darlehen sowie Beiträgen/Subventionen an Private aus Moutier oder die Gemeinde Moutier selbst für Vorhaben, die nach der kantonalen Gesetzgebung unterstützungsberechtigt sind.

Dabei bezog sich die Aussage, Investitionen würden beschränkt auf Massnahmen, die der Sicherheit und dem Substanzerhalt der Infrastrukturen dienen, auf Investitionen in *kantonale* Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet von Moutier. Demgegenüber werden Gesuche der Gemeinde oder von Privaten um Beiträge, Subventionen oder Darlehen von den zuständigen kantonalen Behörden gleich behandelt wie bei allen anderen Gemeinden des Kantons. Als Beispiel dafür, dass in diesem Bereich durchaus auch noch Beiträge für mittel- bis langfristig wirksame Investitionen gesprochen werden, kann die Zusage vom August 2018 eines Beitrages aus dem Lotteriefonds des Kantons Bern von 119 000 Franken an die Gemeinde Moutier für die Renovation des «Stade Henri-Cobioni» angesehen werden. Ebenfalls Ende 2018 wurde ein Beitrag von 15 000 Franken an die Erneuerung des Kinos «Le Cinoche» gesprochen. Der Regierungsrat hat u. a. im April 2019 auch einen Betrag von 132 046 Franken aus dem Lotteriefonds für die Sanierung einer mechanischen Werkstatt in Moutier gesprochen. Verschiedene andere Projekte wurden auf dem ordentlichen Weg unterstützt bzw. werden derzeit vorbereitet oder bearbeitet.

Was die kantonale Infrastruktur betrifft, investiert der Kanton Bern unverändert in die Werterhaltung der kantonalen Gebäude und der Strasseninfrastruktur. So wurden allein in den Jahren 2017 und 2018 Unterhaltsarbeiten an den kantonalen Gebäuden in Moutier im Betrag von rund 410 000 Franken und Substanzerhaltungsmassnahmen der Strasseninfrastruktur von rund 730 000 Franken ausgeführt. Ebenso werden die laufenden Investitionen in den Bereichen Wasser- und Waldwirtschaft unverändert weitergeführt. Demgegenüber trifft es zu, wie der Regierungsrat in der Antwort auf die Interpellation Heyer ausgeführt hat, dass in Anbetracht der möglichen Änderung der Kantonszugehörigkeit von Moutier derzeit keine grösseren Projekte mit mittel- oder langfristig wirkenden Investitionen in die kantonalen Liegenschaften in Moutier geplant sind. Es liegt auf der Hand, dass, so lange die zukünftige Kantonszugehörigkeit von Moutier nicht geklärt ist, weder von bernischer noch von jurassischer Seite ein Interesse daran besteht, dass der Kan-

ton Bern einseitig langfristige Weichenstellungen vornimmt und entsprechende Investitionen tätigt. Solche würden bei einem allfälligen Kantonswechsel einerseits die Verhandlungen über mögliche Ausgleichsmassnahmen belasten, andererseits würden sie zukünftige Entscheide des Kantons Jura über die Nutzung und den allfälligen Aus- oder Umbau der Infrastruktur unnötig präjudizieren. Zudem könnten länger dauernde kantonale Projekte allenfalls mitten in der Ausführungsphase von einem Kantonswechsel betroffen sein. Der Regierungsrat hat die Strategie der Regierung des Kantons Jura wiederholt dargelegt, zuletzt im Rahmen des Treffens der Tripartite vom 5. März 2019 in Anwesenheit der Vorsteherin des EJPD. Dabei wurde auch präzisiert, dass das Gespräch mit der jurassischen Regierung gesucht würde, falls eine wichtige Investition in Moutier geplant würde, was aber zurzeit nicht der Fall ist. Sowohl die Regierung des Kantons Jura als auch die Vorsteherin des EJPD haben diese Vorgehensweise zustimmend zur Kenntnis genommen.

Zu Frage 1

Vor diesem Hintergrund hat der Kanton Bern eine ursprünglich vorgesehene grössere Umstrukturierung der Haftanstalt Moutier vorläufig zurückgestellt. Es ist dieses Vorhaben, auf das der Hinweis auf zurückgestellte langfristige Investitionen in der Antwort auf Frage 4 der Interpellation Heyer Bezug nimmt. Nichtsdestotrotz wurden seit 2017 Unterhaltsarbeiten für rund 180 000 Franken in der Gefängnisliegenschaft vorgenommen.

Zu Fragen 2 und 3

Wie dargelegt besteht kein Investitionsstopp in Moutier seitens des Kantons. Die kantonalen Infrastrukturen werden normal unterhalten. Der Kanton hat seit der Abstimmung vom 18. Juni 2017 im üblichen Umfang in die bestehende kantonale Infrastruktur auf dem Gemeindegebiet von Moutier investiert. Auch Investitionsbeiträge/Darlehen sowie Beiträge/Subventionen an Private oder an die Gemeinde werden weiterhin nach den für alle Gemeinden anwendbaren Kriterien vergeben.

Der Kanton hat verschiedene kantonale Beiträge zugunsten von Moutier oder von Empfängern aus Moutier geleistet, ohne dass diese notwendigerweise von den Medien aufgenommen worden wären. So hat der Kanton beispielsweise zu wesentlichen Teilen eine Studie finanziert, die es erlaubt hat, Lösungen zur Rettung des in finanzielle Schwierigkeiten geratenen «Forum de l'Arc» zu entwickeln. Zur Sicherung der Zukunft dieser Institution in Moutier hat der Kanton Bern auf die Rückzahlung beträchtlicher Kredite verzichtet.

Dass langfristige, wegweisende kantonale Investitionen auf dem Gemeindegebiet von Moutier zurzeit nicht geplant werden, hat wie ausgeführt seinen Grund in der Unsicherheit über die zukünftige Kantonszugehörigkeit der Gemeinde. Diese spezielle Situation kennt keine andere bernische Gemeinde. Die differenzierte Behandlung von Moutier gründet auf dieser objektiven Unterscheidung. Eine unzulässige Ungleichbehandlung mit anderen bernischen Gemeinden, deren Zugehörigkeit zum Kanton Bern im Gegensatz zu Moutier auch auf lange Sicht feststeht, liegt daher in keiner Art und Weise vor.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die Befürchtung der Interpellanten, der Kanton Bern halte Investitionen und andere finanzielle Leistungen an die Gemeinde Moutier zurück, jeglicher Grundlage entbehrt und auch nicht aus den Ausführungen zur Interpellation Heyer herausgelesen werden kann. Vielmehr ist der Regierungsrat der Überzeugung, mit der dargelegten Vorgehensweise sowohl den Interessen der Gemeinde als auch, falls sich ein Wechsel der Kantonszugehörigkeit realisieren sollte, des Kantons Jura zu entsprechen.

So lange die Frage der kantonalen Zugehörigkeit der Gemeinde nicht entschieden ist, wird sich der Kanton Bern weiterhin, auch über die ordentlichen Investitionen hinaus, finanziell in Moutier engagieren, sei es mit dem Finanz- und Lastenausgleich, den Gehältern für das kantonale Personal und die Lehrkräfte, den Schulen und Tagesschulen, der Wirtschaftsförderung oder auch über die Miete von Bürogebäuden.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	112-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.132
Eingereicht am:	27.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Guggisberg (Kirchlindach, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	812/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Jetzt: Endlich Kostenwahrheit im Asylbereich!

Das Asylwesen kostet die Steuerzahlenden in der Schweiz enorme Summen. Die wirklich anfallenden jährlichen Gesamtkosten sind jedoch nicht bekannt. Bekannt ist hingegen, dass in Gemeinden deswegen bereits die Steuern erhöht werden mussten. Um die Wirksamkeit der erfolgten Asylrechtsreform beurteilen zu können, bedarf es einer umfassenden und transparenten Vollkostenrechnung: Es sollen sämtliche Aufwände eruiert werden, die im Zusammenhang mit der Asyleinwanderung bei Bund, Kantonen und Gemeinden entstehen.

Nach der Zuweisung eines Asylsuchenden an einen Kanton werden die Sozialhilfekosten den Kantonen vom Bund während einer Dauer von fünf Jahren (bei anerkannten Flüchtlingen) bzw. von sieben Jahren (bei vorläufig aufgenommenen Personen) abgegolten. Anschliessend fallen in den Kantonen und Gemeinden noch höhere Kosten an.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch waren im Kanton Bern (direktionsübergreifend) die direkten und indirekten Kosten aus dem Asylprozess (jede Form von Unterstützung mit öffentlichen Geldern, z. B. für Unterbringung, Betreuung, Sozialhilfe, Ergänzungsleistungen, Sprachkurse, Schulen, Ausbildung, Gesundheitswesen, Integration, Kriminalitätsbekämpfung, Gerichtsverfahren usw.) in den letzten fünf Jahren (2014 bis 2018)?

2. Wie stehen der Kanton Bern bzw. die Berner Gemeinden hierbei im Vergleich mit den anderen Kantonen da?

3. Wie werden sich diese Kosten im Kanton Bern und in den Berner Gemeinden in den nächsten fünf Jahren voraussichtlich entwickeln, wenn bei zahlreichen anerkannten Flüchtlingen bzw. vorläufig aufgenommenen Personen die Fristen von fünf bzw. sieben Jahren, während denen der Bund die Sozialhilfekosten bezahlt, abgelaufen sein werden?

4. Wie werden die Gemeinden über die auf sie zukommenden Zusatzkosten informiert?

Begründung der Dringlichkeit: In den Jahren 2012 bis 2015 wurden in der Schweiz insgesamt rund 115 000 Asylgesuche gestellt. Höhepunkt war das Jahr 2015 mit rund 40 000 Gesuchen. In den nächsten Jahren werden die Fristen von fünf bzw. sieben Jahren nach und nach ablaufen, während denen der Bund die Sozialhilfekosten von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen übernimmt. Die Kantone und Gemeinden sind rasch auf Kostenwahrheit angewiesen, und sie müssen dringend wissen, was für Kosten aus den Asylprozessen in den nächsten Jahren auf sie zukommen.

Antwort des Regierungsrates

Antwort auf Frage 1:

Eine eigentliche Vollkostenrechnung im Asyl- und Flüchtlingsbereich ist nicht möglich, da die meisten Aufwendungen der Regelstrukturen (z.B. Schule, Gesundheitswesen) nicht nach Aufenthaltsstatus der Nutzer ausgewertet werden können. Auch die Sozialhilfekosten können bei Personen des Asyl- und Flüchtlingsbereichs, die seit langer Zeit in der Schweiz sind und für die der Bund dem Kanton Bern keine Pauschalbeiträge mehr leistet, nicht nach Aufenthaltsstatus ausgewertet werden, was ebenso für die Kosten der Gerichtsbehörden und der Staatsanwaltschaft gilt. So ist zum Beispiel keine Unterscheidung möglich, ob es sich bei Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B) um anerkannte Flüchtlinge oder um andere Kategorien von ausländischen Personen handelt.

Die grossen Kostenblöcke des Sozialamtes (SOA) und des Amtes für Migration und Personenstand (MIP) im Asyl- und Flüchtlingsbereich sind in der folgenden Übersicht zusammengefasst (wirtschaftliche Hilfe und Krankenversicherung während der kantonalen Zuständigkeit, Integrationsförderung, Nothilfe und Ausschaffungskosten). Die Daten aus dem Jahr 2018 sind noch nicht fertig abgerechnet.

Asyl- und Flüchtlingskosten 2014-2017 (in Mio. CHF)	**2014**	**2015**	**2016**	**2017**
Total Aufwand	139.8	185.0	249.7	252.6
Total Ertrag (insbesondere Bundespauschalen)	-137.2	-165.9	-202.3	-203.8
Total nicht gedeckte Kosten	**2.6**	**19.1**	**47.4**	**48.8**
davon finanziert durch den Kanton Bern (ohne LA FIN)	1.5	14.2	40.3	38.6
davon finanziert durch die Gemeinden (ohne LA FIN)	1.1	4.9	7.1	10.2

Der grosse Anstieg der ungedeckten Kosten zwischen 2015 und 2016 ist darauf zurückzuführen, dass in dieser Zeit sehr viele neue Asylgesuche, unter anderem von unbegleiteten Minderjährigen (UM), eingegangen sind. Diese Entwicklung brachte mit sich, dass rasch zusätzliche Investitionen in Kollektivunterkünfte und Betreuungseinrichtungen getätigt werden mussten und die ungedeckten Kosten insbesondere durch den hohen Bestand von UM stiegen. Ein

weiterer Faktor war, dass die Abgeltung des Bundes für Verwaltungskosten im Jahr 2016 tiefer ausgefallen ist. In den Jahren 2014 und 2015 wurde zudem durch die Auflösung der Asylreserve die Kantonsrechnung entlastet (2014: CHF 8.2 Mio.; 2015: CHF 7.8 Mio.). Ohne diese Auflösung wären die ungedeckten Kosten 2014 und 2015 höher ausgefallen und die Kostensteigerung zwischen 2015 und 2016 entsprechend tiefer.

Antwort auf Frage 2:

Der Bund führt in diesem Bereich keine Statistik, die Auswertungen und Quervergleiche unter den Kantonen erlaubt. Aus diesem Grund ist ein interkantonaler Vollkostenvergleich im Asyl- und Flüchtlingsbereich nicht möglich. Die Sozialhilfestatistiken des Bundesamts für Statistik (BFS) verdeutlichen aber, dass das Total der Bundessubventionen im Asyl- und Flüchtlingsbereich des Kantons Bern deutlich über dem Schweizer Schnitt liegt, was auf die hohe Zahl der dem Kanton Bern zugewiesenen Personen zurückzuführen ist. Die Verteilung der zugewiesenen Personen auf die Kantone erfolgt proportional zur Anzahl der Einwohnerinnen und Einwohner.

Zusätzlich können die Erwerbsquoten von Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen monatlich anhand der Statistik des Staatssekretariats für Migration (SEM) verglichen werden. Der Kanton Bern liegt bei allen drei Personengruppen leicht über dem Schweizer Durchschnitt, jedoch deutlich unterhalb der Kantone mit den höchsten Erwerbsquoten.

Antwort auf Frage 3:

In den Jahren 2014 bis 2017 wurden verhältnismässig viele Asylgesuche eingereicht, die zu einem ebenso hohen Anteil an Anerkennungen als Flüchtling bzw. an Anordnungen der vorläufigen Aufnahme führten. Die Bundessubventionen für diese Personenkategorien laufen nach fünf bzw. sieben Jahren ab. Ab 2020 wird also eine überdurchschnittlich grosse Anzahl Personen in die Zuständigkeit der Gemeinden wechseln. Die Sozialhilfekosten würden dadurch unter gleichen Bedingungen nach dem Zuständigkeitswechsel weiter ansteigen. Andererseits zeichnet sich bei den Kosten des Kantons ein Rückgang ab, da die Zahl der neuen Asylgesuche seit 2018 wieder stark rückläufig ist. Zudem wird die Neustrukturierung des Asylbereichs im Kanton Bern dazu beitragen, dass bei Personen mit Bleiberecht die berufliche Integration deutlich stärker und nachdrücklicher gefördert wird als bisher.

Die Sozialdienste der Gemeinden wurden zuletzt im Februar 2019 über die erwarteten Auswirkungen informiert. Im Rahmen der diesjährigen Finanzplanung wurden die erwarteten Mehrkosten (wirtschaftliche Hilfe, Besoldungskosten Sozialdienste, BIAS-Kosten) neu geschätzt und im Voranschlag 2020 sowie im Aufgaben- und Finanzplan 2021-2023 vom Regierungsrat wie folgt berücksichtigt:

2019: Je CHF 5.4 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 10.8 Mio.)

2020: Je CHF 16.1 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 32.2 Mio.)

2021: Je CHF 20 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 40 Mio.)

2022: Je CHF 30 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 60 Mio.)

2023: Je CHF 30 Mio. für Kanton und Gemeinden (Total CHF 60 Mio.)

Antwort auf Frage 4:

Die Finanzdirektion (FIN) stellt den Gemeinden jeweils eine Finanzplanungshilfe zur Verfügung, die nach Eingabe der gemeindespezifischen Prognoseannahmen die Zuschüsse und Ausgleichsleistungen des Finanzausgleichs sowie die Gemeindeanteile in den Lastenausgleichssystemen berechnet. Mitte Mai 2019 hat die FIN den Gemeinden eine aktualisierte Finanzplanungshilfe zugestellt.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	143-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.179
Eingereicht am:	03.06.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Gasser (Bévilard, PSA) (Sprecher/in) Riesen (Bern, PSA) Gullotti (Tramelan, SP) Hamdaoui (Biel/Bienne, CVP)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	813/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Zukunft des Spitals Moutier: schockierende Äusserungen des SZB-Direktors

Die jüngsten unmissverständlichen Äusserungen des Direktors des Spitalzentrums Biel (SZB) haben im ganzen Berner Jura zu einer Welle der Entrüstung geführt: «Wenn man über ein Modell nachdenkt, so muss dieses auf der Linie der Gesundheitspolitik liegen, das heisst, Konzentration der Kompetenzen unter Beibehaltung einer gewissen Nähe. Für Personen in Moutier ist es kein Problem, in 15 Minuten nach Delsberg zu gelangen.» Die Patientinnen und Patienten aus dem oberen St.-Immertal, aus Petit-Val und Le Cornet danken ihm für seine grosse Empathie!

Diese Äusserungen sind inakzeptabel, deuten sie doch an, dass die HJB-Gruppe über kurz oder lang verschwinden wird. Der Gipfel ist aber, dass der SZB-Direktor ganz klar die schriftlichen Verpflichtungen leugnet, die die Spitalverantwortlichen in Biel und Bern eingegangen sind, um das Projekt «Zukunft des Spitals Moutier» zu unterstützen. Herr Schneider drückt so seine Geringschätzung gegenüber dem ganzen Berner Jura aus und insbesondere gegenüber den 1200 Arbeitsstellen, die das HJB in unserer Region bietet!

Während das für den Standort Moutier entwickelte Projekt zu 60 Prozent steht und dieses es erlaubt, den Fortbestand dieser Einrichtung zu sichern, und der Notwendigkeit entspricht, medizinische und organisatorische Antworten über die nächsten zehn Jahre hinaus zu geben, und zwar unabhängig von der Kantonszugehörigkeit Moutiers, stützt sich die Direktion des SZB auf ein Baukonzept für ein neues Spital, das noch entworfen und gebaut werden muss!

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Teilt die Regierung Herrn Schneiders Auffassung in Bezug auf die Konzentration der Kompetenzen?

2. Unterstützt die Regierung die vom Verwaltungsrat des HJB vorgestellte strategische Vision?

3. Sollte die SZB-Direktion, gerade weil sie diese Vision nicht teilt, nicht Zurückhaltung üben insbesondere wenn es um den öffentlichen Bereich geht?

4. Die SZB-Direktion hat ihre eigene schriftliche Verpflichtung geleugnet. Schenkt die Regierung ihr nach wie vor ihr Vertrauen?

Begründung der Dringlichkeit: Die HJB soll weiter an ihrer Strategie feilen können.

Antwort des Regierungsrates

Sowohl die Spitalzentrum Biel AG (SZB AG) als auch die Hôpital du Jura bernois SA (HJB SA) sind eigenständige Aktiengesellschaften gemäss Art. 620 ff Obligationenrecht (OR), deren Unternehmensstrategie vom Verwaltungsrat der einzelnen Institutionen und nicht vom Regierungsrat des Kantons Bern festgelegt wird. Der Regierungsrat erwartet strategisches Denken von den Führungsgremien der Institutionen.

Zu den Punkten 1 und 2:

Der Regierungsrat ist bestrebt, dauerhafte und nachhaltige Lösungen für die Region Biel, Seeland und den Berner Jura zu finden. Wie schon in der Medienmitteilung vom 3. Juni 2019[1] kommuniziert wurde, hat der Regierungsrat den Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe, die nach Zukunftslösungen für den Spitalstandort Moutier sucht, zur Kenntnis genommen. Nebst der vorgeschlagenen Einrichtung eines interkantonalen Psychiatrieangebots im Spital Moutier will der Regierungsrat auch weitere Ansätze prüfen lassen. Dabei ist es ihm insbesondere wichtig, die Psychiatrieversorgung für die gesamte französischsprachige Kantonsbevölkerung, somit auch für die Stadt Biel/Bienne und das Seeland, sicherzustellen.

Der Regierungsrat bedauert, dass nicht auch eine Variante, welche die Aufrechterhaltung eines akutsomatischen Angebots am Standort Moutier vorsieht und die Option einer gemischten (privaten und öffentlichen) Trägerschaft geprüft wurden. Für den Regierungsrat besteht das Ziel darin, die Versorgung der gesamten französischsprachigen Kantonsbevölkerung mit Spitalleistungen sicherzustellen. Der Regierungsrat wird sich weiterhin für einen Verbleib der Arbeitsplätze und Kompetenzen am Spital Moutier einsetzen.

Zu Punkt 3:

Es gilt das Recht auf freie Meinungsäusserung. Im Übrigen wurde die Haltung des Regierungsrates erst am 3. Juni 2019 öffentlich kommuniziert. Zurzeit werden für die Regionen Biel-Seeland

[1] https://www.rr.be.ch/rr/de/index/der_regierungsrat/der_regierungsrat/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/05/20190531_1636_regierungsrat_willmehrereoptionenpruefen

und Berner Jura verschiedene Optionen für die Gestaltung der Versorgung geprüft. Der Regierungsrat ist bestrebt, eine nachhaltige Lösung zu finden. Der Regierungsrat erachtet derzeit den Weiterbestand eines eigenständigen, von der SZB AG unabhängigen Versorgung im Berner Jura als zielführend.

Zu Punkt 4:

Die Festlegung der Organisation und die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauter Personen liegt gemäss Art. 716a OR in der Zuständigkeit des Verwaltungsrates der SZB AG und nicht in der Kompetenz des Regierungsrates. Allerdings sieht der Regierungsrat keinen Grund, dem Direktor der SZB AG das Vertrauen zu entziehen. Er kann auch den Vorwurf nicht nachvollziehen, eine schriftliche Verpflichtung sei geleugnet worden.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	037-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.55
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Riesen (Sonceboz-Sombeval, PSA) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	662/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion:	Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist der Kanton Bern auf die Asiatische Tigermücke vorbereitet?

Die Asiatische Tigermücke (Aedes albopictus) ist eine invasive, ursprünglich in Südostasien beheimatete Stechmückenart, die auf der ganzen Welt (in 100 Ländern auf allen fünf Kontinenten) vorkommt. Sie ist eine Gefahr für den Menschen, da sie Überträgerin verschiedener Krankheitserreger ist (u. a. Chikungunya-Virus, Dengue-Virus, Zika-Virus, Dirofilariose) und in Endemiegebieten regelmässig zu grossen Epidemien führt. In Europa war sie kürzlich Überträgerin von Chickungunya in Italien (2007) und Frankreich (2010, 2014) sowie von Dengue in Frankreich (2010, 2013, 2014 und 2015) und Kroatien (2011).[1] Ihre Ausbreitung hängt zweifellos mit der Klimaerwärmung, mit ihrer Anpassungsfähigkeit an neue Lebensräume (ihre Eier sind trockenheits-, kälte- und hitzeresistent) sowie mit den zunehmenden internationalen Warentransporten zusammen. Das Europäische Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) stellt die Verbreitung der invasiven Stechmücke in Europa dar und zeigt auf, dass der Kanton Bern in einem Gebiet liegt, in dem die Stechmücke als «eingeführt» gilt.[2]

Ein von 2014 bis 2016 vom Bundesamt für Umwelt durchgeführtes Pilotprojekt zur Überwachung der Asiatischen Tigermücke hat ergeben, dass sie nicht nur im Tessin, sondern auch nördlich der Alpen, vorkommt.[3] Es kam zum Schluss, dass die Zusammenarbeit der zuständigen Behörden

[1] https://ecdc.europa.eu/en/disease-vectors/facts/mosquito-factsheets/aedes-albopictus

[2] Vgl. Anhang 1 oder Abbildung auf: https://ecdc.europa.eu/sites/portal/files/images/Aedes-albopictus-distribution-January-2019.png

[3] https://www.nccs.admin.ch/nccs/de/home/massnahmen/projekte/pak/pilotprogramm-anpassung-an-den-klimawandel2/pilotprogramm-anpassung-an-den-klimawandel/pilotprojekte-zur-anpassung-an-den-klimawandel--cluster--managem/pilotprojekt-zur-anpassung-an-den-klimawandel--nationales-progra.html

auf Ebene Bund und Kantone gestärkt werden muss, um die Verbreitung der Tigermücke und anderer gebietsfremder invasiver Stechmücken so lange wie möglich zu verhindern. 2017 meldete das Gesundheitsdepartement des Kantons Basel-Stadt, dass im Rahmen eines nationalen und kantonalen Überwachungsprogramms an zwei Orten im Kanton Basel-Stadt Tigermückeneier nachgewiesen werden konnten.[4] Der Kanton Basel-Stadt setzt übrigens seit zwei Jahren Gifte ein, um die Verbreitung der Tigermücke zu bekämpfen.[5] Mehrere Kantone kennen in ihrem Gebiet eine aktive Überwachung der invasiven Mückenarten, um deren Verbreitung zu bekämpfen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Über welche Informationen verfügt der Kanton Bern in Bezug auf das Vorkommen oder Nichtvorkommen der Tigermücke im Kanton Bern? Gibt es im Kanton Bern Gebiete, die durch das nationale Projekt überwacht werden?
2. Sind Massnahmen vorgesehen, um die Invasion oder Verbreitung der Tigermücke im Kanton Bern zu überwachen und/oder zu begrenzen?
3. Ist eine interkantonale Zusammenarbeit mit Kantonen vorgesehen, die auf diesem Gebiet aktiver sind?
4. Hat der Kanton die Absicht, zu Händen der Bevölkerung ein Infoblatt zur Invasion der Tigermücke (und anderer invasiver Stechmücken) zu erstellen und beispielsweise auf der kantonalen Internetseite zu veröffentlichen, die den invasiven Arten gewidmet ist?

Antwort des Regierungsrates

Zu der Frage 1:

Die Asiatische Tigermücke (Aedes albopictus) ist seit 2003 auch in der Schweiz, im Tessin, heimisch geworden. Diese Mückenart ist eine mögliche Überträgerin von viralen Krankheiten wie Chikungunya, Dengue und Zika.

Nach aktuellem Wissensstand sind die in der Schweiz geschlüpften Tigermücken mit keinem der obgenannten Viren infiziert und eine Krankheitsübertragung ist sehr unwahrscheinlich (siehe unten).

In der Schweiz befasst sich das Bundesamt für Umwelt (BAFU) mit den möglichen Auswirkungen invasiver Spezies auf Tier, Mensch und Umwelt. Entsprechend hat das BAFU in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe „Mücke“ des Kantons Tessin und dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) eine Orientierungshilfe[6] zur Bekämpfung der Tigermücke und der von ihr übertragenen Krankheiten in der Schweiz erarbeitet.

Im Rahmen der nationalen Überwachung werden punktuell Routen und Örtlichkeiten in Kantonen (inklusive Bern) auf der Alpennordseite, welche möglicherweise einem höheren Risiko ausgesetzt sind, engmaschiger überwacht. Dabei sind an rund 150-200 jährlich wechselnden Orten Fallen aufgestellt worden. Bei dieser Mückenüberwachung durch das BAFU wurden im Kanton Bern schon Asiatische Tigermücken entdeckt, aber keine vermehrungsfähigen Populationen. Gemäss der oben erwähnten nationalen Orientierungshilfe entspricht der Kanton Bern dem Risikoszenario zwei: Einzelne Exemplare wurden gefunden, es kann jedoch davon ausgegangen werden, dass sich noch keine Mückenpopulation etabliert hat.

[4] https://www.bs.ch/nm/2017-tigermueckeneier-in-basel-stadt-nachgewiesen-gd.html
[5] https://www.nzz.ch/panorama/blutsauger-in-der-deutschschweiz-angekommen-ld.1405427
[6] Koordination der Überwachung und Bekämpfung der Asiatischen Tigermücke und anderer invasiver gebietsfremder Mücken in der Schweiz. Eine Orientierungshilfe mit Empfehlungen zuhanden des BAFU sowie der kantonalen und anderen betroffenen Behörden; 2017.

Zu der Frage 2:

Auf nationaler Ebene unterliegt die Mückenüberwachung und die Koordination und Unterstützung der kantonalen Mückenbekämpfung dem BAFU.

Das BAG und die Kantone sind verantwortlich für die Überwachung (und Bekämpfung) von vektorübertragenen Krankheiten beim Menschen.

Die folgenden kantonalen Vorbereitungsmassnahmen sollen gemäss dem zutreffenden Risikoszenario zwei der erwähnten Orientierungshilfe getroffen werden:

Die zuständige kantonale Koordinationsstelle für invasive Schadorganismen (Controlling Organ Schadorganismen, COSch, Leitung am Kantonalen Laboratorium Bern) zieht die relevanten kantonalen Behörden, Interessensvertreter und Experten bei. Die COSch wird in Zusammenarbeit mit den zuständigen Bundesstellen die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen und bei Bedarf Massnahmen gemäss der Orientierungshilfe einleiten.

Zu der Frage 3:

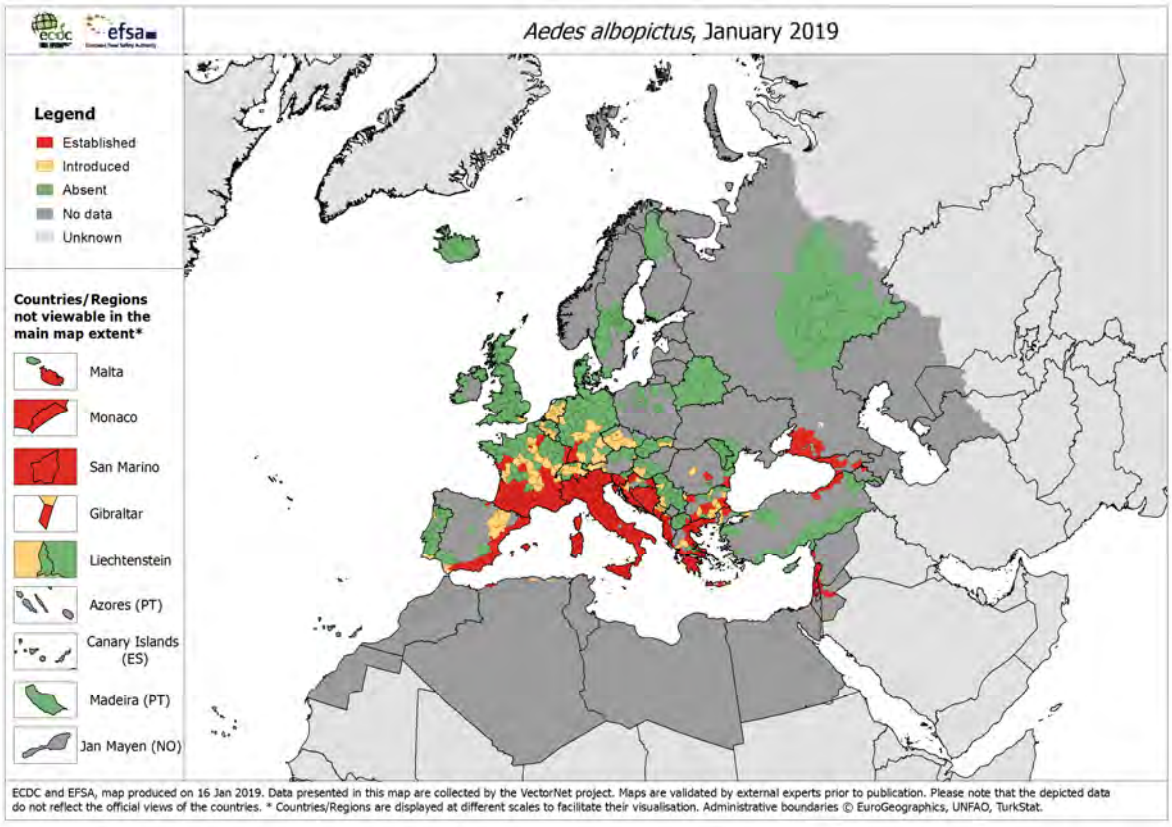
Der Informations- und Erfahrungsaustausch ist jetzt schon etabliert, besonders mit der Vereinigung der Westschweizer Kantone (Groupement romand des services de santé publique; inklusive Bern). Zudem ist die Tigermücken-Problematik in der Vereinigung der Kantonsärztinnen und Kantonsärzte Schweiz ein Thema. Zusammen mit dem BAG wird auch hier der Austausch von Informationen und Erfahrungen sichergestellt und gefördert. Sobald konkrete Aktionen notwendig werden, können diese koordiniert stattfinden.

Die erwähnte Vereinigung der Westschweizer Kantone finanziert eine Koordinationsstelle (sowie eine Arbeitsgruppe) zu übertragbaren Krankheiten, welche sich auch des Themas Tigermücke angenommen hat. Für die Saison 2019 soll die Mückenüberwachung in der Westschweiz intensiviert werden. Im Kanton Bern sind keine zusätzlichen Fallen geplant.

Zu der Frage 4:

Aufgrund der oben dargelegten Überwachungsaktivitäten und der entsprechenden Risikoeinteilung des Kantons Bern (Risikoszenario zwei) kann davon ausgegangen werden, dass in absehbarer Zeit kein Risiko für die Berner Bevölkerung besteht. Sobald sich abzeichnet, dass sich die Tigermücke in den Kantonen nördlich der Alpen ausbreitet und heimisch zu drohen wird, werden die Kantone, am Beispiel des Kantons Tessin, die notwendigen Massnahmen ergreifen und die Bevölkerung über die Tigermücke informieren. Ansonsten werden Informationen zu Krankheiten, die durch die Tigermücke in anderen Ländern, aber nicht in der Schweiz und Mittel-/Nordeuropa übertragen werden, von den Kantonen wie auch vom BAG als nicht sinnvoll erachtet. Sollte sich das Risiko für Erkrankungsübertragungen durch die Tigermücke aber erhöhen, werden Kantone und BAG sofort konzertiert reagieren.

Anhang 1 Verbreitung der Tigermücke in Europa (Januar 2019)



Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	014-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.29
Eingereicht am:	20.02.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Luginbühl-Bachmann (Krattigen, BDP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	595/2019 vom 05. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Weitere Sicherheitslücken im Velonetz des Kantons Bern?

In der Novembersession 2018 hat der Grosse Rat die Motion 097-2018 «Sicherer Veloweg zwischen Interlaken und Leissigen» angenommen. Als einer der wichtigsten Punkte für die Überweisung des Vorstosses bildete die Tatsache, dass sich der Radweg zwischen Interlaken und Leissigen auf einer Strecke entlang einer Strasse mit Mischverkehr (also Tempolimit 80 km/h) führt. Die Abtrennung mittels eines gelben Signalisationsstreifens und ohne Abtrennung vom Mischverkehr wurde als klar ungenügend deklariert.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Gibt es innerhalb des Sachplans Velo Kanton Bern noch weitere solche Strassenabschnitte mit gleichem oder ähnlichem ungenügenden Ausbaustandard?

2. Wenn ja, sind diese Anpassungen bzw. Strassenkorrekturen im Investitionsplan eingestellt? Und mit welchem finanziellen Volumen muss gerechnet werden?

3. Können für diese Ausbauarbeiten im Nachgang zur Abstimmung der «Veloinitiative» Gelder beim Bund beantragt werden?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat hat Verständnis für die kritischen Rückfragen der Interpellantin, kann an dieser Stelle aber Entwarnung geben: Die erwähnten Abschnitte zwischen Leissigen und Interlaken mit Radstreifen auf einer Nationalstrasse 3. Klasse sind im Kanton Bern klare Ausnahmen von der Regel.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Vergleichbar mit der Situation zwischen Leissigen und Därligen ist die Situation auf dem Nationalstrassenabschnitt in der Taubenlochschlucht (A16 Biel Nord – Péry / La Heutte). Dieser Abschnitt ist ebenfalls als qualitative Netzlücke im Sachplan Veloverkehr enthalten (Netzlücke Nr. 44). Unbefriedigend ist im Weiteren die Veloverkehrsführung der A5 am linken Bielerseeufer, wobei hier immerhin teilweise eine physische Trennung zwischen dem Fahrstreifen und dem Radstreifen besteht. Zudem besteht hier im Unterschied zu den beiden anderen Nationalstrassenabschnitten für den Veloverkehr die Möglichkeit, auf untergeordnete Strassen auszuweichen.

   Auf dem Kantonsstrassennetz finden sich keine vergleichbaren Situationen mit dem Wechsel von Abschnitten als Autobahn oder Autostrassen (ohne Veloverkehr) zu Abschnitten mit Mischverkehr. Zudem ist das Verkehrsaufkommen auf den allermeisten Kantonsstrassen deutlich tiefer.

2. Die Zuständigkeit für Aus- und Umbauten auf den genannten Nationalstrassenabschnitten liegt beim Bundesamt für Strassen ASTRA. Der Kanton strebt in enger Zusammenarbeit mit dem ASTRA eine substanzielle Verbesserung der Situation an. Mangels Zuständigkeit sind für diese Aus- und Umbauten keine Mittel im kantonalen Investitionsplan eingestellt.

3. Soweit bisher bekannt, werden voraussichtlich keine speziellen Bundesbeiträge an Veloinfrastrukturen beantragt werden können. Das Veloweggesetz soll sich inhaltlich stark am Fuss- und Wanderweggesetz orientieren.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	015-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.30
Eingereicht am:	26.02.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Klopfenstein (Corgémont, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	664/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Kantonale Praxis bei der Vergabe von Strassenunterhaltsarbeiten?

Der jährliche Strassenunterhalt verursacht dem Kanton sehr hohe Kosten. Im Berner Jura stellen wir öfters fest, dass diese Arbeiten von ausserkantonalen Firmen durchgeführt werden.

Im Kanton Bern gibt es zahlreiche Tiefbaufirmen und Ingenieurbüros, die die Unterhaltsarbeiten auf unseren Kantonsstrassen durchführen könnten. Das Gesetz über das öffentliche Beschaffungswesen ist klar: Bei Beträgen unter 500 000 Franken können die Aufträge im freihändigen Verfahren oder im Einladungsverfahren vergeben werden.

Oft werden aber ausserkantonale Firmen gebeten, eine Offerte einzureichen, was die anderen Kantone mit bernischen Firmen nie machen. Die Kosten sind bei der Vergabe dieser Unterhaltsarbeiten ein wichtiges Element. Ausserkantonale Firmen haben indessen oft längere Anfahrtswege, das Material kommt manchmal sogar aus dem Ausland, und es ist an der Tagesordnung, dass für Schottertransporte 200 km zurückgelegt werden, obwohl es in unseren Kiesgruben ausreichend Schotter hat. Das schadet der Umwelt, die Strassenbeläge werden stärker abgenützt, und es kommt zu Staus.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Können diese Feststellungen auch in den anderen Regionen des Kantons gemacht werden?

2. Wie hoch ist der Gesamtbetrag, den der Kanton in den vergangenen drei Jahren für den Unterhalt seiner Strassen aufgewendet hat?

3. Welche Beträge wurden an Firmen, die ihren Sitz ausserhalb des Kantons Bern haben, bezahlt (pro Kanton)?

4. Welchen Stellenwert hat die Umwelt in den Pflichtenheften der Ausschreibungen?

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat vertritt seit Jahren die Haltung, dass für Strassenunterhaltsarbeiten lokale oder regionale Bauunternehmungen zu berücksichtigen sind, soweit dies beschaffungsrechtlich zulässig ist und solche Unternehmungen verfügbar sind. Diese Praxis wird vom kantonalen Tiefbauamt konsequent gelebt.

1. Der Berner Jura stellt aufgrund seiner geografischen Lage einen Sonderfall dar. Die Situation ist nur noch mit dem Oberaargau einigermassen vergleichbar. Die lokalen Firmen in diesen Regionen haben nicht genügend Ressourcen, um die jährlich anfallenden Substanzerhaltungsarbeiten vollumfänglich ausführen zu können oder es fehlt ihnen an der erforderlichen Spezialisierung. Bei offenen Submissionsverfahren erfolgt der Zuschlag an das wirtschaftlich günstigste Angebot. Hier darf die Herkunft des Anbieters kein Kriterium sein, denn das würde dem Beschaffungsrecht widersprechen. Soweit dies rechtlich zulässig ist und geeignete, lokale oder regionale Bauunternehmungen verfügbar sind, werden auch im Berner Jura namhafte Aufträge an Berner Firmen vergeben, sei dies freihändig oder im Einladungsverfahren. In den anderen Regionen des Kantons ist der Anteil der Aufträge an Baufirmen mit Sitz ausserhalb des Kantons tiefer. Dies erklärt sich durch die zentralere Lage oder – im Fall des Berner Oberlandes – durch die Barriere der Alpenpässe.

2. In den Jahren 2016 – 2018 wurden insgesamt 222.6 Mio. Franken für die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen aufgewendet.

3. In den Jahren 2016 – 2018 wurden 31.5 Mio. Franken für die Substanzerhaltung der Kantonsstrassen an Firmen mit Sitz ausserhalb des Kantons Bern ausbezahlt (hauptsächlich Kantone ZH, OW, VD, NE, AG, SO, BL und JU). Dies entspricht rund 14 % des Gesamtaufwandes.

4. Die Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen und Normen, und damit auch der Umweltbestimmungen, hat einen hohen Stellenwert. In den besonderen Bestimmungen der Submissionsunterlagen für Bauarbeiten (Bestandteil des Werkvertrages) sind die entsprechenden Anforderungen festgelegt und der Anhang dazu enthält eine Übersicht über die wichtigsten Umwelt-Merkblätter. Die Anbieter müssen sämtliche daraus resultierenden Aufwendungen in ihre Angebotspreise einrechnen. Protektionistische Zuschlagskriterien, mit denen ortsansässige Anbieter bevorzugt würden, sind dagegen unzulässig.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	043-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.61
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Seiler (Trubschachen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	11
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	716/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie weiter mit dem Klimaschutz nach dem Nein zum kantonalen Energiegesetz?

Der Regierungsrat hat in seiner Antwort auf die Interpellation 169-2018 «Standortbestimmung zum Klimaschutz nach dem Hitzesommer 2018: Steht die Politik des Kantons Bern im Einklang mit dem Klimavertrag von Paris» am 16. Januar 2019 u. a. die folgenden bemerkenswerten Feststellungen gemacht:

- Netto müssen die CO_2-Emissionen bis zum Jahr 2050 auf null gesenkt werden.
- Das gesetzte Zwischenziel, im Gebäudebereich bis 2020 eine Reduktion der CO_2-Emissionen von rund 30 Prozent gegenüber 1990 zu erreichen, werde voraussichtlich um 10 Prozentpunkte verfehlt.
- Es werde immer schwieriger, das im Verkehrsbereich gesetzte Zwischenziel (bis 2020 bis 10 % gegenüber 1990) zu erreichen; 2016 lagen die schweizweiten CO_2-Emissionen aus dem Verkehr 3 Prozent über dem Wert von 1990.
- Auf Kurs im Hinblick auf das entsprechende Zwischenziel (bis 2020 bis 15 % gegenüber 1990) sei einzig die Industrie. Während ihre Emissionen durch den Energieverbrauch deutlich reduziert werden konnten, haben allerdings die Emissionen aus industriell hergestellten, klimaschädigenden Substanzen (zum Beispiel Kältemittel in Kühl- und Klimaanlagen) deutlich zugenommen.

Nach dem derart dargelegten Handlungsbedarf hat der Regierungsrat aufgezeigt, in welchen Bereichen und in welchem Ausmass der Kanton auf die Reduktion der CO_2-Emissionen hinwirken kann:

- Der Einfluss des Kantons im Verkehrsbereich liege primär bei Massnahmen in der Raumplanung, beim ÖV-Angebot und bei der Förderung der Elektromobilität. Entscheidende Wirkung werde in diesem Bereich jedoch von der Totalrevision des CO_2-Gesetzes erwartet.
- Der kantonale Einflussbereich liege vorwiegend bei den Gebäuden und teilweise bei der Industrie. Zusätzliche Massnahmen in diesen Bereichen seien im kantonalen Energiegesetz enthalten, schrieb der Regierungsrat rund drei Wochen vor der Volksabstimmung darüber. Ob diese Massnahmen ausreichen werden, um das eingangs erwähnte Ziel der Dekarbonisierung schnell und früh genug zu erreichen, liess der Regierungsrat offen.

Nach der Ablehnung des Energiegesetzes in der Volksabstimmung vom 10. Februar 2019 ist offensichtlich, dass in der kantonalen Klimapolitik eine eklatante Lücke klafft. Es fehlt noch mehr als zuvor an geeigneten Massnahmen und Mitteln zum frühzeitigen Erreichen der gesteckten Ziele zur Reduktion der CO_2-Emissionen auf netto null gemäss dem Klimavertrag von Paris.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Welche Schlussfolgerungen zieht der Regierungsrat auf welcher Analyse-Basis aus der Ablehnung des Energiegesetzes?

2. Wie und wann gedenkt der Regierungsrat die Lücke zu schliessen, die durch die Ablehnung des Energiegesetzes in die kantonale Klima- und Energiepolitik geschlagen worden ist?

3. Welche zusätzliche CO_2-Reduktion könnten erzielt werden, wenn Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen alle Möglichkeiten ausschöpfen würden, die gemäss geltendem Energiegesetz bereits erlaubt sind und die ein freiwilliges Engagement für den Klimaschutz (über die für alle geltenden Vorschriften hinaus) ermöglichen?

4. Sieht oder plant der Regierungsrat zusätzliche Möglichkeiten, um verstärkt freiwillige Massnahmen von Gemeinden, Unternehmen und Privatpersonen zu fördern? Wenn ja, welche?

5. Ist der Regierungsrat bereit, den 52 bernischen Gemeinden, in denen eine zustimmende Mehrheit zum Energiegesetz die Bereitschaft zu verstärktem Engagement in der Klima- und Energiepolitik bekundet hat, den nötigen Freiraum für zusätzliche Massnahmen zu eröffnen? Wenn ja, auf welchen Wegen: zum Beispiel via Gesetzesrevision, Lockerung von Verordnungen oder Änderungen in der Vollzugspraxis?

6. Zieht der Regierungsrat zusätzliche Massnahmen in den Einflussbereichen des Kantons bezüglich CO_2-Emissionen aus dem Verkehr in Betracht, namentlich bei den oben erwähnten Massnahmen in der Raumplanung, beim ÖV-Angebot und bei der Förderung der Elektromobilität?

7. Sieht der Regierungsrat andere oder weitere Möglichkeiten und Massnahmen, damit der Kanton Bern einen angemessenen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Klimavertrags von Paris leisten kann?

8. Welche hauptsächlichen Verbesserungen am CO_2-Gesetz erwartet der Regierungsrat vom eidgenössischen Parlament (im Vergleich zur Bundesratsvorlage und zur abgeschwächten Version des Nationalrats), damit die erforderlichen CO_2-Reduktionen im Strassen- und Luftverkehr erreicht werden können?

9. Werden die Antworten des Regierungsrats zu den Fragen dieser Interpellation dem Anspruch und Versprechen aus den Regierungsrichtlinien 2020-2023 gerecht, dem Kanton Bern «eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich» zukommen zu lassen?

Begründung der Dringlichkeit: Nach der Ablehnung des Energiegesetzes klafft in der Klima- und Energiepolitik des Kantons Bern eine Lücke, die es möglichst rasch zu schliessen gilt. Zumal der Regierungsrat schon vor der Volksabstimmung über das Energiegesetz festgestellt hat, dass gesteckte Zwischenziele zur Reduktion des CO_2-Ausstosses bis 2020 nicht erreicht werden können. Der Handlungsbedarf ist also noch gewachsen und zweifellos eklatant. Aus der Bevölkerung und insbesondere aus der jungen Generation wächst die Erwartung, dass auf politischer Ebene verstärkt und beschleunigt gehandelt wird. Deshalb ist eine rasche Beantwortung der Interpellation geboten.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat teilt die Einschätzung der Interpellanten, dass die Anstrengungen zur Bekämpfung der Klimaerwärmung weiter vorangetrieben und auch verstärkt werden müssen. Obwohl es sich beim Klimaschutz um eine globale Herausforderung handelt und Massnahmen in der Schweiz primär auf Bundesebene realisiert werden müssen, soll auch der Kanton Bern im Rahmen seiner Zuständigkeiten und Möglichkeiten seinen Beitrag leisten und verstärken.

Die Ablehnung des revidierten Energiegesetzes im Februar 2019 hat in der Tat beim Gebäudebereich zu einer Lücke an Massnahmen geführt, welche nun mit anderen Massnahmen geschlossen werden müssen. Der Regierungsrat hat die entsprechenden Abklärungen und Arbeiten in Auftrag gegeben und wird dabei auch die zahlreichen Vorstösse und Vorschläge aus dem Grossen Rat in die Prüfung einbeziehen. Ebenso will der Regierungsrat im Rahmen eines Runden Tisches alle betroffenen und interessierten Kreise einbeziehen, um eine möglichst breit abgestützte und mehrheitsfähige Palette an Massnahmen zu definieren. Er wird das Parlament bei der nächsten Berichterstattung über neue Massnahmen informieren.

1. Der Regierungsrat hat bei gfs.bern eine VOX-Analyse in Auftrag gegeben um die Hintergründe zur Ablehnung des revidierten Energiegesetzes besser zu verstehen. Auf Basis dieser Analyse wird der Regierungsrat seine Schlüsse ziehen.

2. Im Rahmen der kantonalen Energiestrategie 2035 wird die Massnahmenplanung alle vier Jahre überarbeitet und angepasst. Die Berichterstattung über den Stand der Umsetzung und der Massnahmenplanung war ursprünglich für die Sommersession 2019 geplant. Wegen der Ablehnung der Energiegesetzrevision verzögert sich diese. Zuerst muss eine fundierte Analyse und Aufarbeitung der Abstimmungsergebnisse durchgeführt werden und gestützt darauf dann neue Massnahmen. Deshalb ist geplant, die Berichterstattung und Massnahmenplanung in der Sommersession 2020 im Grossen Rat zu traktandieren.

3. Zur Beantwortung dieser Frage, wäre eine wissenschaftliche Analyse notwendig. Dem Regierungsrat sind keine solchen Studien bekannt. Ganz grundsätzlich kann aber gesagt werden, dass das zusätzliche Potenzial an CO_2-Reduktionen überall gross sein dürfte.

4. Der Regierungsrat wird das kantonale Förderprogramm für erneuerbare Energie und Energieeffizienz noch stärker auf den Klimaschutz ausrichten und den freiwilligen Ersatz von Öl-

heizungen verstärkt fördern. Entsprechende Änderungen werden im Förderprogramm umgesetzt. Weiter wird eine GIS-basierte Energiestatistik aufgebaut, welche zusätzliche Informationen bietet, um die freiwilligen Massnahmen noch besser zu unterstützen.

5. Die notwendigen Gemeindekompetenzen sind im aktuellen Energiegesetz von 2012 und der Verordnung von 2016 bereits enthalten. So haben alle Gemeinden die Möglichkeit den "gewichteten Energiebedarf" in der Nutzungsplanung (Baureglement, UeO, ZPP) weiter einzuschränken oder gar auf Null zu setzen. Zudem sind sie befugt, eine Anschlusspflicht an einen Energieverbund mit erneuerbarer Energie vorzuschreiben. Nur vereinfachte Energienachweise und Anforderungen für ganze Areale oder Quartiere sind weiterhin nicht möglich.

6. Der Regierungsrat unterstützt die Elektrifizierung von ÖV-Busflotten (z.B. Linie 17 von Bernmobil mit 1,44 Mio. CHF). Die Förderung von Ladestationen für öffentliche Transportunternehmen wurde bereits anfangs 2019 in das Förderprogramm aufgenommen. Weiter prüft er zurzeit die Förderung der E-Mobilität im KMU-Bereich (Motion 196-2018). Mit dem Bericht "Umsetzung Reduktion Energieverbrauch im Verkehr" (RRB Nr. 343/2015) prüft der Regierungsrat zusätzliche Massnahmen. Im Angebotsbeschluss ÖV 2022 - 2025 evaluiert der RR den weiteren Ausbau des ÖV und damit eine Verlagerung vom MIV zum ÖV. Im Bereich der Raumplanung unterstützt der Kanton die Gemeinden bei der Erstellung eines kommunalen Richtplans Energie.

7. In Ergänzung zu Antwort 2 und 4: Im Rahmen des Wyss-Centers-Bern sind die zwei Projekte «Plusenergiestadt» und «CO_2-neutrale-Tourismusregion Jungfrau» in Planung. Daneben beteiligt er sich am Projekt «Plusenergiequartier» der Hauptstadtregion Schweiz, führt ein Förderprogramm im Bereich der Landwirtschaft und ein Projekt zur energetischen Nutzung der Biomasse.

8. Der Regierungsrat erwartet vom eidgenössischen Parlament ein CO_2-Gesetz mit Lenkungswirkung und der langfristigen Ausrichtung am Null-Emissions-Ziel. In diesem Sinne ist der Regierungsrat gegen eine Abschwächung der Bundesratsvorlage und unterstützt in einer gesamtheitlichen Betrachtung auch die Flugticket- und Treibstoffabgabe sowie den Einbezug des Finanzsektors.

9. Ja, diesem Anspruch werden sie gerecht. Mit der kantonalen Energieverordnung 2016 hat der Kanton Bern als einer der ersten Kantone die MuKEn[1] 2014 grösstenteils umgesetzt. Durch das Nein vom 10. Februar 2019 ist die Einführung der verbleibenden drei Module der MuKEn 2014 vorerst gescheitert. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass zusätzliche Anstrengungen und breit akzeptierte Lösungsansätze notwendig sind, um «eine führende Rolle beim Bewältigen der Herausforderungen im Umweltbereich» zu übernehmen. Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat im Rahmen der Berichterstattung zur Umsetzung der Energiestrategie entsprechende Massnahmen unterbreiten.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] Mustervorschriften der Kantone im Energiebereich, https://www.endk.ch/de/energiepolitik-der-kantone/muken

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	055-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.73
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in) Alberucci (Ostermundigen, glp) Vanoni (Zollikofen, Grüne)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	751/2019 vom 03. Juli 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Wie steht es um die Lärmsanierung der Strassen im Kanton Bern?

2018 lief die Frist für die Lärmsanierung der Schweizer Strassen ab. Offenbar sind aber immer noch nicht alle Strassen saniert worden. Der Regierungsrat wird gebeten, über den Stand der Lärmsanierungen im Kanton Bern Auskunft zu geben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie viele unsanierte Strassen gibt es noch im Kanton Bern?
2. Warum gibt es immer noch unsanierte Strassen im Kanton Bern?
3. Welche konkreten Massnahmen für die Sanierungen sieht der Regierungsrat vor?
4. Wie ist der konkrete Zeitplan für die Sanierungen?
5. Wie sind der Stand und der Zeitplan in den Gemeinden?
6. Wie stellt der Kanton sicher, dass die Gemeinden ihrer Sanierungspflicht nachkommen?

Antwort des Regierungsrates

Die Umsetzung des gesetzlich vorgeschriebenen Lärmschutzes ist in einem so grossen Kanton wie Bern eine herausfordernde, aufwändige und kostenintensive Aufgabe. Die Ergebnisse können sich sehen lassen, denn im interkantonalen Vergleich steht der Kanton Bern gut da.

1. Insgesamt müssen 230 km des 2'100 km langen Kantonsstrassennetzes lärmsaniert werden. Bis Ende 2018 wurden entlang 200 km der Strecken die nötigen Lärm- und Schallschutzmassnahmen realisiert. Auf den verbleibenden 30 km ist die Planung bzw. Realisierung der Lärmschutzmassnahmen im Gang. Auf einzelnen hochbelasteten Teilstrecken mussten bereits Zweitsanierungen in Angriff genommen werden. Insgesamt hat der Kanton Bern bisher CHF 180 Mio. in den Lärmschutz investiert. Daran beteiligt sich der Bund im Rahmen einer Programmvereinbarung bis 2022 mit rund 20 %.

2. Der Lärmschutz ist insbesondere aus den folgenden Gründen noch nicht fertig umgesetzt:
    - Die personellen und finanziellen Ressourcen, die für die Umsetzung des Lärmschutzes im Kanton Bern zur Verfügung stehen, waren von jeher klar begrenzt.
    - Die Verfahren sind oft sehr aufwändig und zeitintensiv, insbesondere wenn Abstimmungen mit dem Ortsbild- oder Denkmalschutz nötig sind.
    - Der Lärmschutz hat sich in den letzten Jahren zunehmend zu einer Daueraufgabe entwickelt, weil bereits umgesetzte Massnahmen teilweise wegen der stetigen Verkehrszunahme und dem Trend zu grösseren Fahrzeugen mit breiteren Reifen wieder zunichte gemacht werden.

3. In Siedlungsgebieten stehen Massnahmen an der Lärmquelle, wie lärmmindernde Beläge oder – wo dies möglich ist – Temporeduktionen, im Vordergrund. Situationsbezogen werden auch andere Lärmschutzmassnahmen, wie der Bau von Lärmschutzwänden oder der Einbau von Schallschutzfenstern, geprüft und realisiert. Im Interesse einer effizienten und wirtschaftlichen Umsetzung sollen jeweils möglichst viele Menschen von einer Lärmreduktion profitieren.

4. Im Rahmen der Umsetzung der nationalen Motion Lombardi wurden die Programmvereinbarungen im Bereich Lärm- und Schallschutz zwischen dem Bund und den Kantonen, und damit die Bundesbeiträge, bis ins Jahr 2022 verlängert. Das Ziel ist daher, die verbleibenden Lärmsanierungsprojekte bis Ende 2022 zu realisieren. Da sich der Lärmschutz bei den Strassen allerdings immer mehr zu einer Daueraufgabe entwickelt, laufen auf Bundesebene Bestrebungen, die Mitfinanzierung des Lärmschutzes auch nach 2022 sicherstellen zu können.

5. Der Stand bei der Lärmsanierung auf den Gemeindestrassen ist sehr unterschiedlich. Im Rahmen der Programmvereinbarungen haben 17 Gemeinden einen Sanierungsbedarf angemeldet. Einige Gemeinden haben die Lärmsanierungen abgeschlossen, andere nicht. Wie bei den Kantonsstrassen finanziert der Bund noch bis Ende 2022 einen Teil der Kosten an die Lärmschutzmassnahmen bei den Gemeindestrassen mit.

6. Gemeinden mit möglichem Sanierungsbedarf wurden im Jahr 2015 durch das kantonale Tiefbauamt angeschrieben und an die auslaufende Sanierungsfrist erinnert. Bei Sanierungsvorhaben oder Baugesuchsvorhaben an Gemeindestrassen werden die Gemeinden fachlich von der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamtes unterstützt. Aufgrund der von den Gemeinden

beizubringenden Abrechnungen für die Zusprechung von Bundesbeiträgen, welche von der Fachstelle kontrolliert werden, hat das Tiefbauamt zudem einen Überblick über den Sanierungstand bei Gemeindestrassen. Angesichts dieser regelmässigen Kontakte, welche auch dazu genutzt werden, die Gemeinden auf ihre Sanierungspflichten hinzuweisen, sind aus unserer Sicht darüberhinausgehende Massnahmen aktuell nicht notwendig.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	062-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.80
Eingereicht am:	04.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grogg-Meyer (Bützberg, EVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	714/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Amtliche Neuvermessung von Baugebieten aufgrund der nur provisorischen Anerkennung des aktuellen Vermessungswerks durch den Bund

Gemeinden, die ältere Vermessungswerke aufweisen, die vom Bund nicht mehr anerkannt sind, sind verpflichtet, ihr Land neu zu vermessen. Viele ländliche Gemeinden können aufgrund des neuen Raumplanungsgesetzes kein neues Land mehr einzonen und sehen sich nun mit Kosten für Vermessungen konfrontiert, die ihnen selber vermutlich keinen Nutzen verschaffen.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Wie hoch sind die Gesamtkosten der amtlichen Neuvermessungen im Kanton Bern?
2. Welcher Anteil hat der Kanton Bern zu erbringen?
3. Wie beurteilt der Kanton das Kosten-Nutzen-Verhältnis?
4. Wie beurteilt der Kanton den Nutzen der amtlichen Neuvermessung für den einzelnen Bürger in einem Dorf, das in Zukunft keine Neueinzonungen machen kann?
5. Kann nicht die Auflage erteilt werden, erst eine Neuvermessung der Parzelle vorzunehmen, wenn eine Handänderung ansteht?
6. Kann es sein, dass durch amtliche Neuvermessungen Landbesitzer mit Landverlust rechnen müssen oder plötzlich mehr Land besitzen? Wenn ja, wie wird damit umgegangen?

Antwort des Regierungsrates

Die amtliche Vermessung ist eine Verbundaufgabe von Bund, Kantonen und den Gemeinden. Der Bund beschränkt sich auf die strategische Führung und überträgt den operativen Vollzug an die Kantone. Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen wird in einer vierjährigen Programmvereinbarung geregelt, welche sich auf die Bundesstrategie der amtlichen Vermessung stützt. Daher beteiligen sich der Bund wie auch der Kanton Bern an den Kosten von Ersterhebungen und Erneuerungen der amtlichen Vermessung.

Ende 2018 verfügten nur ca. 47% der Flächen des Kantons Bern über eine anerkannte Vermessung gemäss dem vom Bund geforderten Qualitätsstandard (AV93). Rund 33% der Flächen hatten ein sogenanntes provisorisch nummerisiertes Vermessungswerk aus dem 19. Jahrhundert, welches zwingend abgelöst werden muss, da es die Genauigkeits- und Zuverlässigkeitsanforderungen des Bundes nicht erfüllt.

1. Die Gesamtkosten für die auszuführenden Arbeiten gemäss der aktuellen Programmvereinbarung 2016 – 2019 betragen Fr. 48.2 Mio.
2. In der oben erwähnten Programmvereinbarung wird nicht nur die Zusammenarbeit zwischen Bund und Kanton geregelt, sondern auch die finanzielle Beteiligung des Bundes in Form eines Verpflichtungskredits. Im aktuellen Rahmenkredit 2016 – 2019 (inklusive Zusatzkredit) beläuft sich die Beteiligung des Kantons auf Fr. 19.2 Mio.
3. Viele Bereiche in Wirtschaft, Verwaltung und Privatleben sind auf Daten der amtlichen Vermessung angewiesen: Einerseits wird mit diesen das Eigentum von Grundstücken gemäss Art. 950, Abs. 1 des Zivilgesetzbuches (ZGB, SR 210) dokumentiert und damit garantiert. Andererseits dienen die Daten der amtlichen Vermessung als Referenzdatensatz für jegliche Art von Katasterplänen wie z.B. für unterirdische Leitungen oder als Bestandteil der nationalen Geodateninfrastruktur. Die meisten Beschlüsse in Politik und Wirtschaft haben überdies einen Raumbezug, und die Entscheidungsträger sind daher auf präzise und aktuelle Geodaten angewiesen. Es ist folglich davon auszugehen, dass der volkswirtschaftliche Nutzen dieser Daten die Investitionskosten bei Weitem überwiegt.
4. Die amtliche Vermessung ist namentlich ein Bestandteil der Sicherung des Eigentums. Dies ist der direkte Nutzen für die Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer. Weiter stützt sich die Nutzungsplanung auf die amtliche Vermessung als Referenz für die Abgrenzung einzelner Zonen. Der Nutzungsplan bestimmt parzellenscharf die zulässigen Bau- und Nutzungsweisen, was auch den Bürgern und Bürgerinnen zugute kommt.
5. Die Grundsätze der amtlichen Vermessung sind im Bundesgesetz über Geoinformation (GeoIG, SR 510.62) geregelt. Weiter gibt die technische Verordnung des VBS über die amtliche Vermessung (TVAV, SR 211.432.21) in Art. 82 als kleinste Verwaltungseinheit für Bestandteile der amtlichen Vermessung die Gemeinde vor. Dies garantiert eine homogene Datenhaltung in vorgegebener Qualität und Zuverlässigkeit innerhalb der Gemeindegrenzen.
6. Bei einer Erneuerung des Vermessungswerkes einer Gemeinde ergibt sich kein Landverlust, da sich die Arbeiten auf das alte, bestehende Vermessungswerk stützen und die im Feld vorhandene Vermarkung erhoben wird. Durch die moderneren Erfassungsmethoden sowie die gegenüber der alten Vermessung (von Ende 19. / Anfang 20. Jahrhundert) genauere Flächenberechnung können sich höchstens kleinere Flächendifferenzen ergeben.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	077-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.95
Eingereicht am:	11.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Stampfli (Bern, SP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	594/2019 vom 05. Juni 2019
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Sicherheit für Fuss- und Veloverkehr rund um die Wankdorfkreuzung

Der Berner Wankdorfkreisel und die darüber liegende Wankdorfkreuzung sind seit Ende 2012 in Betrieb. Gemäss dem kantonalen Tiefbauamt funktioniert das Verkehrsmanagement gut. Offen sind aber Fragen zur Sicherheit. Seit der Eröffnung gab es verschiedene Unfälle mit Personenschäden, mehrere davon mit Schwerverletzten. Insbesondere für Velofahrende sind die Wankdorfkreuzung und deren Zu- und Wegfahrten nicht immer leicht zu fahren. Oftmals kommt es zu gefährlichen Konfliktsituationen zwischen Fuss-, Velo- und Autoverkehr. Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, über die Sicherheit rund um die Wankdorfkreuzung sowie über allfällige Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit Auskunft zu geben.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Was sind die Ergebnisse des jährlichen Monitorings zur Sicherheit rund um die Wankdorfkreuzung?
2. Wie viele Unfälle gab es seit der Eröffnung rund um die Wankdorfkreuzung?
3. In wie viele dieser Unfälle waren Velofahrende bzw. Fussgängerinnen und Fussgänger involviert?
4. Wie viele Unfälle hatten schwere Personenschäden zur Folge?

5. Was unternimmt der Regierungsrat, um die systemischen Mängel der Anlage zu verringern?

6. Ist der Regierungsrat bereit, zusätzliche Massnahmen zur Sicherheit des Fuss- und Veloverkehrs zu ergreifen?

7. Ist der Regierungsrat bereit, insbesondere im Knoten-Abfluss Richtung Ittigen die vielen gefährlichen und nicht vorgesehenen Fahrstreifenwechsel durch Autofahrende aus dem Kreisel Richtung Autobahneinfahrt zu entflechten oder zu unterbinden?

8. Wie sehen das Notfallkonzept für den Platz und die Interventionszeit für den Fall, dass die Lichtsignale ausfallen, aus?

Antwort des Regierungsrates

Seit der Inbetriebnahme 2012 hat sich der neue Wankdorfplatz sehr gut bewährt. Er bewältigt ein durchschnittliches tägliches Verkehrsaufkommen von rund 45'000 Fahrzeugen, was wesentlich höher ist als anderswo auf dem Kantonsstrassennetz. Das neue Verkehrsregime ist anspruchsvoll, funktioniert insgesamt aber gut. Die Sicherheit der Verkehrsteilenehmenden hat oberste Priorität und wird regelmässig überprüft. Die Ziele, die dem Projekt Neuer Wankdorfplatz zu Grunde liegen, wurden erreicht. Insbesondere konnte der Modalsplit zu Gunsten des ÖV erhöht werden. In den Quartieren wird kaum Mehrverkehr verzeichnet.

Zu den einzelnen Fragen:

1. Ein jährliches Monitoring zur Sicherheit rund um die Wankdorfkreuzung wird nicht gemacht. 2014 wurde eine Road Safety Inspection (RSI) durchgeführt. Soweit diese Sicherheitsdefizite ergeben hat, wurden die nötigen Verbesserungen vorgenommen. Rund fünf Jahre nach der Inbetriebnahme wurden die bis dahin eingetretenen Unfälle und deren Hergänge analysiert. Dabei wurde festgestellt, dass in den meisten Fällen das Nichtbeachten eines Rotlichts oder eines Abbiegeverbots die Unfallursache war.
2. Auf dem ober- und unterirdischen Knoten sowie den zu- und wegführenden Rampen wurden seit der Eröffnung des Wankdorfplatzes im November 2012 bis heute 88 Unfälle registriert.
3. Velofahrende waren in 8 Unfällen involviert (davon 3 mit E-Bikes) und Fussgängerinnen und Fussgänger in keinen der Unfälle.
4. Es mussten 3 Unfälle mit schwerem Personenschaden registriert werden. Einer davon betraf einen Velofahrenden, wobei sich dieser Unfall zwischen drei Velos ereignete, beim gegenseitigen Überholen bzw. Fahrradstreifenwechseln. Andere Fahrzeuge waren dabei nicht beteiligt.
5. und 6. Soweit systemische Mängel festgestellt werden müssen, nehmen die kantonalen Fachstellen in Zusammenarbeit mit der Kantonspolizei Verbesserungen und Anpassungen an der Gesamtanlage vor. So wurden zur Verbesserung der Sicherheit die Signalgeber für die Velos geändert und die Signalisation und Markierung für den Fuss- und Veloverkehr angepasst. Eine weitere Massnahme für den Veloverkehr war die zusätzliche Signalisation "Velo gestattet" auf dem Gehweg im Bereich Wankdorfbrücke bis nach der Einmündung Autobahneinfahrt Richtung Zürich.

   Weitere Massnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen.

7. Der Regierungsrat ist sich bewusst, dass die Fahrstreifenwechsel im Knotenabfluss Richtung Ittigen eine Gefahr für Velofahrende darstellen können. Die Autobahneinfahrt Richtung Zürich ist im Zuständigkeitsbereich des Bundesamtes für Strassen (ASTRA). Der Regierungsrat ist bereit, in Zusammenarbeit mit dem ASTRA zu prüfen, welche Wirkung ein Verbot des Fahrstreifenwechsels vom unterirdischen Kreisel zur Autobahneinfahrt in Richtung Zürich auf das Gesamtverkehrssystem im Raum Wankdorf hätte. Die Abklärungen bedingen den Einbezug auch umliegender Strassen.
8. Die für den Unterhalt und den Pikettdienst zuständige LSA-Unternehmung ist nach Quittierung der Störungsmeldung im Schnitt innerhalb von 2 Stunden vor Ort. Je nach Situation entscheidet die Kantonspolizei umgehend, ob zur Gewährleistung der Sicherheit ein Verkehrsdienst aufgeboten werden muss, oder nicht.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	095-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.114
Eingereicht am:	13.03.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Brönnimann (Mittelhäusern, glp) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Ja 06.06.2019
RRB-Nr.:	821/2019 vom 14. August 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Ist das die neue kantonale Steuerstrategie?

Die Unternehmenssteuerreform im Kanton Bern ist bekanntlich gescheitert. Seitdem herrscht auffällige Funkstille in der Finanzdirektion. Keine Spur von einem Plan B. In der Frühlingsession 2019 verkündete die Finanzdirektorin plötzlich die Absicht, sich für einen Finanzdatenaustausch im Inland einzusetzen. Es stellt sich die Frage, ob sie hier eine Regierungshaltung vertritt oder ob sie im Hinblick auf die eidgenössischen Wahlen nur eine persönliche Meinung geäussert hat.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Ist der Finanzdatenaustausch im Inland Teil der neuen regierungsrätlichen Steuerstrategie?
2. Wie lange würde es geschätzt dauern, bis sich eine Änderung der nationalen Gesetzgebung zum Finanzdatenaustausch im Inland auf kantonaler Ebene auswirken würde?
3. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten auf kantonaler Ebene für einen Finanzdaten-tausch im Inland angepasst werden?
4. Wann und wie konsultiert der Regierungsrat die Gemeinden zur neuen regierungsrätlichen Steuerstrategie?
5. Wann bringt die Regierung die neue Steuerstrategie in den Grossen Rat?

Begründung der Dringlichkeit: Wenn der Plan B der Regierung zur gescheiterten Steuerstrategie erfolgreich sein soll, ist es unabdingbar, dass die Gemeinden und die Parteien frühzeitig in die regierungsrätlichen Pläne einbezogen werden.

Antwort des Regierungsrates

Die Interpellation nimmt Bezug auf Äusserungen der Finanzdirektorin anlässlich der Beratung der Motion 194-2019 SP-JUSO-PSA «Steuerdetektive jetzt!»[1].

Der Regierungsrat hat in seiner schriftlichen Antwort unter anderem ausgeführt, dass weitere automatische Meldungen an die Steuerbehörden effizienter sein dürften als der Einsatz von Detektiven. Das deckt sich mit den Äusserungen der Finanzdirektorin[2]. In der Antwort der Regierung werden die möglichen weiteren automatischen Meldungen nicht näher spezifiziert und die Regierung hat diesbezüglich auch keine konkreten Absichtserklärungen geäussert.

Der Regierungsrat hat jedoch der Motion 048-2019 SP-JUSO-PSA «Finanzdatenaustausch im Inland» zugestimmt. Diese beauftragt den Regierungsrat, mit einer Standesinitiative beim Bund den Finanzdatenaustausch im Inland zu fordern.

Die gestellten Fragen können wie folgt beantwortet werden:

1. Ist der Finanzdatenaustausch im Inland Teil der neuen regierungsrätlichen Steuerstrategie?

Nein. Mittel- und langfristig dürfte die Entwicklung der Digitalisierung aber wohl schon dazu führen, dass die Steuerverwaltung noch vermehrt Informationen aus elektronischen Datenbeständen beziehen wird.

2. Wie lange würde es geschätzt dauern, bis sich eine Änderung der nationalen Gesetzgebung zum Finanzdatenaustausch im Inland auf kantonaler Ebene auswirken würde?

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens geänderter Bestimmungen des Bundesrechts könnte die Umsetzung im kantonalen Recht innert wenigen Jahren vollzogen werden.

3. Welche gesetzlichen Grundlagen müssten auf kantonaler Ebene für einen Finanzdatentausch im Inland angepasst werden?

Der Abruf von Finanzdaten durch die Steuerverwaltung müsste im bernischen Steuergesetz vorgesehen werden.

4. Wann und wie konsultiert der Regierungsrat die Gemeinden zur neuen regierungsrätlichen Steuerstrategie?

Die Finanzdirektion und die Volkswirtschaftsdirektion stehen in Kontakt mit den Gemeinden sowie dem Verband Bernischer Gemeinden (VBG). So wurde einer Delegation von mehreren Gemeinden im Februar und im Juli 2019 bereits die laufende steuerpolitische Agenda vorgestellt. Auch in Zukunft werden die Gemeinden frühzeitig miteinbezogen werden.

---

1 https://www.gr.be.ch/gr/de/index/geschaefte/geschaefte/suche/geschaeft.gid-34d97a9814bc4f3c948d6a03748eb94e.html

2 Das Votum der Finanzdirektorin lautete wie folgt: «Zudem möchte ich erwähnen, dass im innerschweizerischen Verhältnis immer noch das Bankgeheimnis gilt. Liebe Grossrätinnen und Grossräte, wenn man einen grossen Schritt hin zu mehr Transparenz machen wollte, müsste man wohl eher beim automatischen Informationsaustausch in der Schweiz, und zwar zwischen Steuerverwaltung und Banken, ansetzen. Ich gehe sehr stark davon aus, dass ein solcher Informationsaustausch im Inland sehr viel effizienter wäre als der Einsatz von Steuerdetektiven. Zudem müsste man hier sicher keinen riesengrossen Beamtenapparat aufbauen. Tatsache ist, dass das Schweizer Bankgeheimnis im Ausland, beziehungsweise für Ausländer in der Schweiz, innert kurzer Zeit wegen des genannten AIA de facto aufgehoben wurde. Ich schliesse nicht aus, dass dies in naher Zukunft auch innerhalb der Schweiz gelten wird. Meine politische Unterstützung hätten Sie auf jeden Fall. Dies ist jedoch ein anderes Thema. Nun geht es um das vorliegende Postulat. Wie gesagt, der Regierungsrat lehnt die Motion, aber auch das Postulat ab.»

5. Wann bringt die Regierung die neue Steuerstrategie in den Grossen Rat?

Der Regierungsrat hat am 4. April 2019 die Vernehmlassung zur Steuergesetzrevision 2021 eröffnet[3] und wird im August 2019 seinen entsprechenden Antrag an den Grossen Rat verabschieden. Die anlässlich der Volksabstimmung vom 25. November 2018 abgelehnte Steuergesetzrevision 2019 hat gezeigt, dass eine Senkung der Unternehmenssteuern bei der Bevölkerung auf wenig Akzeptanz stösst. Dies hat den Regierungsrat dazu bewogen, auf die weitere Umsetzung der kantonalen «Steuerstrategie 2019-2022» zu verzichten. Bevor der Regierungsrat dem Grossen Rat eine neue Steuerstrategie vorlegt, sollen die Beratungen zur Steuergesetzrevision 2021 abgewartet werden. Je nach Ausgang des parlamentarischen Verfahrens und einer allfälligen Referendumsabstimmung wird der Regierungsrat im Anschluss über die neue Steuerstrategie entscheiden.

Verteiler

- Grosser Rat

[3] https://www.be.ch/portal/de/index/mediencenter/medienmitteilungen.meldungNeu.html/portal/de/meldungen/mm/2019/04/20190403_1816_regierung_will_staf-vorlagewirkungsvollumsetzenundnatuerlicheper?cq_ck=1554311208185

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	018-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.33
Eingereicht am:	27.02.2019
Fraktionsvorstoss:	Nein
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Lanz (Thun, SVP) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Ja
Dringlichkeit gewährt:	Nein 07.03.2019
RRB-Nr.:	708/2019 vom 26. Juni 2019
Direktion:	Finanzdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Lehrkräftemangel – Sind die ungleichen Regelungen bei den Finanzierungsplänen der BPK und der BLVK mit ein Grund, wieso der Lehrerberuf für junge Lehrkräfte weniger attraktiv ist?

Die Bernische Pensionskasse (BPK) und die Bernische Lehrerversicherungskasse (BLVK) befinden sich im System der Teilkapitalisierung. Bei beiden Kassen bezahlen die Versicherten neben Sparbeiträgen und Risikobeiträgen auch Finanzierungsbeiträge, die gemäss Artikel 11 PKG gewährleisten sollen, dass bis 2034 ein Zieldeckungsgrad von 100 Prozent erreicht wird.

Sowohl die BPK als auch die BLVK haben zusammen mit dem Regierungsrat einen Finanzierungsplan ausgearbeitet, der von der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BBSA) genehmigt worden ist.

Die BPK erhebt für die Alterskategorie der 17- bis 24-jährigen Versicherten einzig Risikobeiträge, während es bei der BLVK für diese Alterskategorie neben den Risikobeiträgen auch Finanzierungsbeiträge sind.

Mitarbeitende des Kantons Bern können sich nicht entscheiden, welcher Pensionskasse des Arbeitgebers sie sich anschliessen. Bei der BPK betrifft die dargelegte Problematik per 31. Dezember 2017 1766 (davon 450 Männer) von 37 185 Versicherten, bei der BLVK sind es 417 (davon 24 Männer) von 16 990 Versicherten. Dies sind 4,75 Prozent (Männeranteil: 25,48 %) der BPK-Versicherten bzw. 2,45 Prozent (Männeranteil: 5,76 %) der BLVK-Versicherten.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Hat die BBSA von dieser ungleichen Regelung Kenntnis, und inwiefern hat sie sich zu dieser unterschiedlichen Regelung geäussert?

2. Gibt es eine Quote, die erreicht sein muss, damit eine Versichertenkategorie nicht für Finanzierungsbeiträge herangezogen wird?

3. Besteht eine gesetzliche Grundlage, Versicherte einerseits aus der Sparversicherung gemäss Artikel 16 PKG für das Sparen auszuschliessen, sie jedoch dennoch für Finanzierungsbeiträge der Lücke der Sparversicherung zu belasten?

4. Sofern eine gesetzliche Grundlage besteht: Wieso verzichtet der Kanton Bern darauf, bei der BPK für diese Alterskategorie Finanzierungsbeiträge zu erheben?

5. Sofern keine gesetzliche Grundlage besteht: Welche Massnahmen werden getroffen, um die bereits erhobenen Finanzierungsbeiträge an die Versicherten der BLVK und an den Arbeitgeber zurückzuerstatten?

Begründung der Dringlichkeit: Es besteht hier eine Ungleichbehandlung, deren Berechtigung möglichst rasch überprüft und die allenfalls beseitigt werden sollte.

Antwort des Regierungsrates

Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1:
Die BBSA musste die Finanzierungspläne der BPK und BLVK genehmigen und hatte somit von dieser ungleichen Regelung Kenntnis. Die BBSA sah aber – wie auch der Regierungsrat – keinen Grund, die ungleiche Regelung zu beanstanden.

Nach Auskunft der BBSA ist es nicht Aufgabe der Aufsichtsbehörde, unterschiedliche Vorsorge- und Finanzierungspläne materiell zu vergleichen und sich ein Urteil darüber zu bilden. Vielmehr muss die BBSA als Aufsichtsbehörde dafür sorgen, dass der Finanzierungsplan die Einhaltung der bestehenden Deckungsgrade vorsieht. Gemäss Artikel 49 des Bundesgesetzes über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (BVG) sind die Vorsorgeeinrichtungen im Rahmen des BVG in der Gestaltung ihrer Leistungen, in deren Finanzierung und in ihrer Organisation frei.

Frage 2:
Nein, es gibt keine Quote, die erreicht sein muss, damit eine Versichertenkategorie nicht für Finanzierungsbeiträge herangezogen wird. Eine entsprechende Vorgabe existiert weder im PKG noch im übergeordneten Bundesrecht.

Frage 3:
Im PKG ist geregelt, welche Beiträge im Einzelnen erhoben werden dürfen. Es existiert aber weder im PKG noch im übergeordneten Bundesrecht eine Bestimmung, wonach von Versicherten nur dann Finanzierungsbeiträge erhoben werden dürfen, wenn für sie gleichzeitig auch Sparbeiträge erhoben werden.

Frage 4:
Die BPK und die BLVK sind selbständige, voneinander unabhängige Pensionskassen. Die Spar-, Risiko- und Finanzierungsbeiträge der beiden kantonalen Pensionskassen sind unterschiedlich hoch. Nach Auffassung des Regierungsrates ist es vertretbar, dass die BPK für die Alterskategorie der 17- bis 24-jährigen Versicherten einzig Risikobeiträge erhebt, während die BLVK für die gleiche Alterskategorie neben Risikobeiträgen auch Finanzierungsbeiträge erhebt.

Frage 5:
Vgl. Antwort auf die Frage 3.

Verteiler
- Grosser Rat

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.:	005-2019
Vorstossart:	Interpellation
Richtlinienmotion:	☐
Geschäftsnummer:	2019.RRGR.8
Eingereicht am:	23.01.2019
Fraktionsvorstoss:	Ja
Kommissionsvorstoss:	Nein
Eingereicht von:	Grüne (von Wattenwyl, Tramelan) (Sprecher/in)
Weitere Unterschriften:	0
Dringlichkeit verlangt:	Nein
Dringlichkeit gewährt:	
RRB-Nr.:	669/2019 vom 19. Juni 2019
Direktion:	Erziehungsdirektion
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Flugreisen von Mittelschulen

Im Oktober 2018 hat der Weltklimarat (Intergovernmental Panel on Climate Change, IPCC) seinen Sonderbericht zur Klimaerwärmung veröffentlicht. Es ist je denn mehr an der Zeit, sich die Frage nach unserer individuellen und kollektiven Verantwortung sowie der uns zur Verfügung stehenden Handlungsmittel zu stellen. Die Schweizerinnen und Schweizer verreisen doppelt so oft mit dem Flugzeug wie ihre europäischen Nachbarn. Der Flugverkehr macht heute über 18 Prozent der Klimafolgen in der Schweiz aus. Der seit dreissig Jahren weltweit ständig wachsende Flugverkehr dürfte sich in den nächsten zwanzig Jahren noch verdoppeln.

In diesem Zusammenhang erstaunt es, dass die Mittelschulen (Sekundarstufe II) noch Studienreisen mit dem Flugzeug organisieren und so nicht nur zur Emission von sehr hohen CO_2-Mengen, sondern auch dazu beitragen, dass diese Art des Reisens mit der Gutheissung einer öffentlichen Institution banalisiert und legitimiert wird. Dies scheint im Widerspruch zu den Zielen des Lehrplans 17 und des «Plan d'études cantonal francophone pour la formation gymnasiale du canton de Berne» zu stehen, in denen die Verantwortung für die Umwelt ausdrücklich erwähnt ist.

Der Regierungsrat wird um Beantwortung folgender Fragen gebeten:

1. Standortbestimmung: Der Regierungsrat wird gebeten, eine Liste der Mittelschulen (Sekundarstufe II) mit der jeweiligen Praxis und den allfälligen Reglementen in diesem Bereich zu erstellen.

2. Wie ist die Haltung des Regierungsrates
   a) in Bezug auf die ökologischen Auswirkungen?
   b) in Bezug auf die pädagogischen Auswirkungen (Taten statt Worte; Schule als Vorbild)?

3. Ist diesbezüglich auf kantonaler Ebene eine einheitliche Regelung vorgesehen?

Antwort des Regierungsrates

Frage 1

Bei neun von zehn kantonalen Mittelschulen sind Flugreisen nicht ohne Einschränkungen erlaubt. Bei der Schule, bei welcher Flugreisen noch ohne Einschränkungen erlaubt sind, werden Änderungen an dieser Regelung diskutiert. Vier Schulen kennen ein absolutes Flugreiseverbot bei Matur- und Abschlussreisen. Bei einer weiteren Schule wird dieses Verbot ab dem nächsten Jahr in Kraft treten. Zwei Schulen kennen keine Matur- und Abschlussreisen. Flugreisen werden an den meisten Schulen dann zugelassen, wenn solche bei Austausch- und Sprachreisen notwendig sind. Bei drei Schulen laufen aktuell Diskussionen zu Flugreisen und es ist davon auszugehen, dass es zu weitergehenden Einschränkungen kommen wird.

Frage 2

Flugreisen anlässlich von Studienreisen haben die gleichen ökologischen Auswirkungen wie alle Flugreisen. Schulen sollen sich deshalb grundsätzlich bezüglich Reisen die gleichen Überlegungen machen, wie dies für die ganze Gesellschaft richtig ist. Da es sich bei den Schulen um staatliche Institutionen handelt und die einzelne Schülerin bzw. der einzelne Schüler nicht frei über die Wahl des Verkehrsmittels entscheiden kann, haben Schulen für die Wahl des Verkehrsmittels besonders strenge Massstäbe anzusetzen.
Für die Gestaltung des Schulalltags und von Sonderveranstaltungen wie Studienwochen sind immer auch pädagogische Gesichtspunkte relevant. Dies gilt auch für die Wahl des Verkehrsmittels für Studienreisen. Wenn bei den Schülerinnen und Schülern eine vertiefte Auseinandersetzung mit der Thematik des Reisens ausgelöst werden soll, so sind dafür zentrale Vorgaben wenig hilfreich. Wichtiger für den Lerneffekt ist, dass Schülerinnen und Schüler an entsprechenden Diskussionen selber teilnehmen und die zugehörigen Fragen erörtern wie zum Beispiel: Kann das Reiseziel für einen Sprachaustausch anders als mit Flugzeug erreicht werden? Welche finanziellen Auswirkungen hat die Verkehrsmittelwahl, z.B. auch für die Eltern? Welche ökologischen Folgen bringt der Entscheid mit sich? Eine aktive Auseinandersetzung der Schülerinnen und Schüler mit solchen Fragestellungen und ihre Beteiligung an der Ausarbeitung der Regelungen an ihrer Schule sind ein wichtiger Beitrag zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung, welche im Berner Gymnasiallehrplan verankert ist. Solche Diskussionen und Entscheidungsprozesse können nur lokal an den einzelnen Schulen geführt werden.

Frage 3

Die Antwort zu Frage 1 zeigt, dass die Gymnasien verantwortungsvoll mit der Frage der Verkehrsmittelwahl umgehen. Wie unter Frage 2 ausgeführt, sind einheitliche Regelungen seitens des Kantons für eine Diskussion der wichtigen Fragen rund um das Reisen nicht förderlich. Das Suchen von Lösungen vor Ort leistet einen Beitrag zur Bildung für eine nachhaltige Entwicklung und zur politischen Bildung. Die Gymnasien sollen deshalb weiterhin lokal Regelungen finden.

Verteiler
- Grosser Rat

Der Regierungsrat des Kantons Bern | **Le Conseil-exécutif du canton de Berne**

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	966/2019
Datum RR-Sitzung:	11. September 2019
Direktion:	Staatskanzlei
Geschäftsnummer:	2019.STA.1172
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Anfragen der Herbstsession 2019. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Aufgrund des Antrags der Staatskanzlei wird beschlossen:

Die Zusammenstellung aller Fragen und Antworten der Anfragen der Herbstsession 2019 wird gutgeheissen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Beilagen
- Anfragen der Herbstsession 2019. Zusammenstellung aller Fragen und Antworten

Verteiler
- Staatskanzlei

02|00|K|3

Anfragen: Herbstsession 2019

Dir. Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Grosser Rat (Büro des Grossen Rates)			
16	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Offizielles E-Mail-Postfach für Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Grossen Rates	3
Volkswirtschaftsdirektion VOL			
7	Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in) Grupp (Biel, Grüne)	Ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung des Sachplans Biodiversität?	4
8	von Wattenwyl (Tramelan, Grüne)	Verheerendes Forellensterben am 24. Juli 2019 in der Schüss	5
Staatskanzlei STA (Juradelegation des Regierungsrates JDR)			
10	Hamdaoui (Biel, CVP)	Für ein rasches Verfahren im Falle einer Wiederholung der historischen Abstimmung in Moutier	6+7
12	Benoît (Corgémont, SVP)	Wohnort der BJR-Mitglieder?	8
Gesundheits- und Fürsorgedirektion GEF			
1	Bütikofer (Lyss, SP)	Übernahme uneinbringlicher Kosten der Spitäler durch die Sozialhilfe	9
2	Sancar (Bern, Grüne)	Verzichtet die GEF tatsächlich auf die 2,58 Millionen Franken Anschubfinanzierung für die Umsetzung der Patientendossiers durch die Axsana AG?	10+11
3	Imboden (Bern, Grüne)	Stand der Umsetzung bei der Einführung der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tageseltern?	12
4	Heyer (Perrefitte, FDP)	Beziehungen zwischen Sozialdiensten und KESB	13
6	Heyer (Perrefitte, FDP)	Im Berner Jura fehlt es an Notfall- und Beobachtungsplätzen für französischsprachige Kinder und Jugendliche	14+15
13	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Verlegung der Psychiatrie von Bellelay nach Moutier	16
15	Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP)	Axsana AG in der Kritik	17
Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion BVE			
11	Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in) Jordi (Bern, SP) Graf (Interlaken, SP)	Gehört zum Velofreizeitverkehr auch das Geländevelofahren?	18

Finanzdirektion FIN

14	Klopfenstein (Corgémont, SVP)	Demontage der Steuerverwaltung Moutier soll verschoben werden	19

Polizei- und Militärdirektion POM

9	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Tractor Pulling im Kanton Bern	20+21

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion JGK

5	Heyer (Perrefitte, FDP)	Rücktritte aus den Gemeindeexekutiven	22

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Offizielles E-Mail-Postfach für Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Grossen Rates

Im Kanton Bern haben Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier nach wie vor kein offizielles E-Mail-Postfach, das der Kanton den Mitgliedern des Grossen Rates zur Verfügung stellen würde.

Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier erhalten sehr viele E-Mails, zum Teil werden sie regelrecht mit E-Mails überflutet, und diese kommen alle in private E-Mail-Postfächer. Es wäre u. a. aus logistischen, repräsentativen Gründen sowie aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre sinnvoll, allen Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentariern ein offizielles E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen.

Fragen:

1. Weshalb wurde bisher darauf verzichtet?
2. Wie wird dieses Anliegen eingeschätzt?
3. Wird in Erwägung gezogen, demnächst allen Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentariern ein offizielles E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Büros des Grossen Rates

Die Antwort des Büros des Grossen Rates erfolgt in einem separaten Dokument.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 7 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Vanoni (Zollikofen, Grüne) (Sprecher/in)
Grupp (Biel, Grüne)

Beantwortet durch: VOL

Ausreichende finanzielle und personelle Ressourcen zur Umsetzung des Sachplans Biodiversität?

In seiner Stellungnahme zur Interpellation 206-2018 «Ungenügende Bundesmittel für Naturförderung im Kanton Bern: Gesetzliche Aufgaben bleiben unerfüllt…» hat der Regierungsrat grosse Defizite bei der Wahrnehmung «rechtlich zwingend vorgeschriebener Aufgaben» im Naturschutz eingeräumt. So würden im Kanton Bern bei der Umsetzung der Bundesinventare zum Schutz der Hochmoore, Flachmoore und Auen die gesetzlichen Vollzugstermine «mehrheitlich nicht eingehalten». Und der vom Bund zwingend vorgeschriebene grundeigentümerverbindliche Schutz werde «bei den meisten Bundesinventarobjekten nicht umgesetzt». Zum Beginn der Septembersession 2019 hat der Regierungsrat mitgeteilt, dass er den Sachplan Biodiversität auf den 1. September 2019 in Kraft gesetzt hat. Damit habe er «einen Meilenstein für den Naturschutz gesetzt» und insbesondere Massnahmen vorgesehen, um «Vollzugsdefizite bei den Bundesvorgaben zu beheben».

Fragen:

1. Welche zusätzlichen finanziellen Mittel hat der Regierungsrat im Vergleich zur Situation im Jahr 2018 im Voranschlag 2020 und in der Finanzplanung für die Folgejahre eingestellt, um die Vollzugsdefizite zu beheben?
2. Welche Verbesserungen wurden bzw. werden bei den personellen Ressourcen der Abteilung Naturförderung und der Freiwilligenarbeit leistenden Gebietsbetreuenden seit Einreichung der eingangs erwähnten Interpellation vorgesehen?
3. Bis in welchem Jahr werden die Vollzugsdefizite im Naturschutz im Kanton Bern behoben sein?

Antwort des Regierungsrates

1. Ab 2021 sind jährlich rund eine Million zusätzlich eingestellt.
2. Im Sachplan Biodiversität ist eine zusätzliche 100 % Stelle für den Unterhalt der kantonalen Naturschutzgebiete vorgesehen. Zudem wird geprüft, ob eine Intensivierung der Aufsicht durch die Wildhut möglich ist. Weiter soll die Funktion der Freiwilligen Naturschutzaufseher überprüft werden.
3. Die Frage kann nicht beantwortet werden, da sie wesentlich von den verfügbaren finanziellen und personellen Ressourcen abhängt.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 8 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: von Wattenwyl (Tramelan, Grüne) Beantwortet durch: VOL

Verheerendes Forellensterben am 24. Juli 2019 in der Schüss

Am 24. Juli 2019 starben wegen einer schweren Gewässerverschmutzung in der Schüss zwischen St. Immer und dem Doux-Zufluss in Cormoret sämtliche Forellen. Jungfische und Sömmerlinge konnten nicht eingesammelt werden, hingegen mussten zwischen 100 und 150 kg Fische in die Tierkörpersammelstelle nach Lyss gebracht werden.

Laut Medienberichten ist noch nicht bekannt, welcher Stoff für das Fischsterben verantwortlich ist. Hingegen sei genau bekannt, bei welchem Sammelkanal es zur Verschmutzung gekommen ist.

Das Groppensterben fiel weniger massiv aus als das Forellensterben. Auch Wirbellose wurden tot aufgefunden. Das Ereignis ist für die Fauna des Flusses verheerend, auch wenn es nur auf einen Abschnitt von wenigen Kilometern beschränkt ist.

Fragen:

1. Wie weit ist man mit den Ermittlungen in Bezug auf diese Gewässerverschmutzung?
2. Sind ökonomische und ökologische Ausgleichsmassnahmen geplant?
3. Sind die Verantwortlichen bekannt, und wurden sie bestraft?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Frage kann nicht beantwortet werden, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt.
2. Beim betroffenen Abschnitt handelt es sich um einen Streckenabschnitt, der seit mehreren Jahren nicht mehr besetzt und in welchem die Naturverlaichung gefördert wird. Für die Wiederherstellung des Schadens ist folgendes Vorgehen geplant: Im unteren Abschnitt der Strecke werden, abweichend von der aktuellen Besatzstrategie, temporäre Stützbesätze mit Bachforellen vorgenommen. Im oberen Teil der Strecke (getrennt durch ein nicht passierbares Hindernis) wird, wie bisher, auf den Besatz verzichtet. Damit kann die Erholung des Fischbestandes in Abhängigkeit der Besatzmassnahmen begleitet werden. Das Fischereirecht des betroffenen Abschnitts gehört dem Kanton Bern. Das Fischereiinspektorat wird den fischereilichen Schaden berechnen. Der Kanton Bern behält sich vor, für den fischereilichen Verlust Schadenersatzforderungen zu stellen.
3. Die Frage kann nicht beantwortet werden, da es sich um ein laufendes Verfahren handelt.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 10 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Hamdaoui (Biel, CVP) Beantwortet durch: STA (JDR)

Für ein rasches Verfahren im Falle einer Wiederholung der historischen Abstimmung in Moutier

Das bernische Verwaltungsgericht hat am vergangenen 29. August seinen Entscheid zur Gültigkeit der Abstimmung über die Kantonszugehörigkeit von Moutier bekanntgegeben. Für das weitere Verfahren im Zusammenhang mit der Kantonszugehörigkeit der Stadt Moutier bleiben zwei Möglichkeiten: Entweder ziehen die unterlegenen Parteien das Urteil an eine höhere Instanz weiter oder die Stadt muss noch einmal abstimmen (z. B. weil das Bundesgericht die Abstimmung ebenfalls für ungültig erklärt).

Es kommt allen zugute – sowohl der Bevölkerung von Moutier als auch allen anderen Beteiligten – wenn die Abstimmungswiederholung so rasch wie möglich über die Bühne geht.

Fragen:

1. Verpflichtet sich der Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass eine neue Abstimmung rasch stattfindet, sollte es zu einem neuerlichen Urnengang kommen? Dies in Übereinstimmung mit der Haltung der Tripartite-Konferenz vom 11. März 2019, die gleichentags auf der Website des eidgenössischen Polizeidepartements publiziert wurde, und vor dem Hintergrund eines Wunsches der Stadt Moutier nach einem raschen Urnengang sowie vor dem Hintergrund eines Weiterzugs ans Bundesgericht.
2. Erachtet es der Regierungsrat für wichtig, dass eine erneute Abstimmung möglichst rasch stattfindet, sofern die Sicherheit der Abstimmung gewährleistet werden kann?
3. Ist der Regierungsrat auch betroffen über die Vorwürfe des Verwaltungsgerichts an die Adresse der Staatskanzlei, dass diese es an Sorgfalt mangeln liess, als sie namentlich eine dritte Art der brieflichen Abstimmung erlaubte, die in den Grundlagendokumenten zur Abstimmung vom 18. Juni 2017 nicht vorgesehen war und letztlich teilweise dazu beigetragen hat, dass die Abstimmung für ungültig erklärt wurde?[1]

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat hat stets seinen Willen bekundet, das unter der Federführung der Tripartite-Konferenz definierte Verfahren zur definitiven Beilegung der Jurafrage zu einem Abschluss zu bringen. Er hat sämtliche Etappen durchlaufen, die in der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 enthalten sind, und erwartet ein entsprechendes Verhalten seitens aller betroffenen Parteien. Die Abstimmung vom 18. Juni 2017 war eine von der Gemeinde Moutier organisierte Abstimmung im Rahmen des kantonalen Rechts, das besondere Massnahmen des Regierungsrates vorsieht. Eine allfällige Wiederholung der Abstimmung würde wiederum besondere Massnahmen des Regierungsrates sowie eine Koordination mit den anderen beteiligten Akteuren bedingen. Solange die Entscheide der Justizbehörden nicht rechtskräftig sind, ist es zu früh, weitergehende Aussagen über die Einzelheiten der nächsten Schritte zu machen.
2. Mit der Unterzeichnung der Absichtserklärung vom 20. Februar 2012 hat der Regierungsrat die Wichtigkeit betont, dass sich die Stimmberechtigten von Moutier in einer Abstimmung frei und rechtmässig über die Kantonszugehörigkeit ihrer Gemeinde äussern kön-

[1] «Es ist schwer nachzuvollziehen, weshalb die Gemeinde Moutier von den vorgesehenen Regeln abgewichen ist und vor allem, warum sowohl die Beobachter des Bundes als auch die Staatskanzlei des Kantons Bern diese Lösung zugelassen haben (Beschwerdeführerin Nr. 2).» (Entscheid des bernischen Verwaltungsgerichts vom 23. August 2019, Ziffer 9.5.2)

nen, um so die Jurafrage endgültig abzuschliessen. Solange die Entscheide der Justizbehörden nicht rechtskräftig sind, ist es zu früh, Aussagen über die Einzelheiten der nächsten Schritte zu machen.

3. Der Regierungsrat hat sich nach der Bekanntgabe des Verwaltungsgerichtsentscheids kurz und öffentlich geäussert. Er zeigte sich betroffen über den Umfang der von zwei Instanzen festgestellten Verfehlungen. Er äussert sich nicht zu den Einzelheiten der Erwägungen eines Entscheids, der noch an das Bundesgericht weitergezogen werden kann.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 12 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Benoit (Corgémont, SVP) Beantwortet durch: STA (JDR)

Wohnort der BJR-Mitglieder?

Um in den Bernjurassischen Rat gewählt zu werden, wird gemäss Artikel 5 Absatz 2 des Sonderstatutsgesetzes ein Wohnsitz im Berner Jura vorausgesetzt.

Fragen:

1. Haben alle 24 derzeitigen Mitglieder des Bernjurassischen Rats ihren Wohnsitz in einem der drei bernjurassischen Amtsbezirke?
2. Wenn nein: Wie viele der BJR-Mitglieder hatten ihren Wohnsitz nicht im Berner Jura und für wie lange?
3. Wer sind diese Personen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die derzeitigen 24 Mitglieder des Bernjurassischen Rats (BJR) hatten bei ihrer Wahl alle ihren Wohnsitz in einem der drei Amtsbezirke des Berner Juras. Dies ist eine Voraussetzung, um überhaupt in den BJR gewählt zu werden, und sie gilt für die gesamte Legislatur. Gemäss Artikel 33 Absatz 1 Buchstabe c des Gesetzes über die politischen Rechte stellt die Staatskanzlei die Ergebnisse der BJR-Wahl amtlich fest. Ihres Wissens gab es abgesehen vom Fall, auf den in den Antworten auf Frage 2 und 3 eingegangen wird, bisher keinen Wohnortswechsel ausserhalb des Berner Juras.
2. Der Staatskanzlei ist nur ein Fall bekannt, und dieser hat etwas mehr als einen Monat gedauert. Es handelt sich um Grossrätin Maurane Riesen (PSA), die ebenfalls Mitglied des BJR ist und im Amtsbezirk Courtelary gewählt wurde (Wohnsitz in Sonceboz). Sie hatte ihren politischen Wohnsitz vom 10. Juli 2019 bis zum 20. August 2019 nach Bern verlegt, wo sie arbeitet.

   Als die Staatskanzlei von dieser Situation Kenntnis erhielt, klärte sie die Sachlage ab und informierte Frau Riesen, dass sie die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfülle und somit nicht mehr Einsitz im BJR haben könne. Nachdem Frau Riesen das Schreiben der Staatskanzlei erhalten hatte, korrigierte sie die Situation und meldete einen Wohnsitz in Moutier, im Berner Jura. Sie erfüllt damit wieder die Wählbarkeitsvoraussetzungen.
3. Vgl. Antwort 2.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 1 Eingereicht am: 29.08.2019

Eingereicht von: Bütikofer (Lyss, SP) Beantwortet durch: GEF

Übernahme uneinbringlicher Kosten der Spitäler durch die Sozialhilfe

Mit dem BSIG-Schreiben vom 25. Juli 2019 hat die GEF die Gemeinden informiert, wie die Spitäler künftig ihre uneinbringlichen Kosten bei den Sozialdiensten der Gemeinden zurückfordern können. Mit dieser Regelung wird der Aufwand (monetär und personell) in den Sozialdiensten erhöht.

Fragen:

1. Aus welchen Gründen wurde diese Regelung eingeführt?
2. Werden die zusätzlichen Kosten, die der Sozialhilfe damit zugerechnet werden, in der Jahresrechnung des Kantons gesondert ausgewiesen?
3. Rechnet der Regierungsrat für die entsprechenden administrativen Aufwände in den Sozialdiensten mit zusätzlichen Kosten?

Antwort des Regierungsrates

1. Die BSIG dient als Information zur Umsetzung der geltenden Gesetzesgrundlagen. Es hat sich gezeigt, dass sowohl bei den Sozialdiensten der Gemeinden als auch bei medizinischen Leistungserbringern ein Bedürfnis nach Klärung zum Vorgehen bei der Übernahme uneinbringlicher Kosten für medizinische Notfallbehandlungen und anschliessender Rückreisekosten durch die Sozialhilfe besteht. Die BSIG kommt diesem Bedürfnis nach.
2. Nein, diese Kosten werden in der Jahresrechnung des Kantons im Produkt soziale Existenzsicherung als Bestandteil der wirtschaftlichen Hilfe ausgewiesen. Bei der Sozialhilfeabrechnung (SHR) werden diese Kosten neu gesondert erhoben, womit seitens Kanton eine Kostenkontrolle möglich ist.
3. Der administrative Aufwand der Sozialdienste für solche Fälle wird mit einer Fallpauschale «wirtschaftliche Hilfe» entschädigt.

   Seitens Kanton wird mit vereinzelten zusätzlichen Fällen gerechnet, aufgrund des geringen Volumens ist jedoch keine Anpassung des Kantonsbudgets für die administrativen Aufwände notwendig.

   Hingegen hat der Kanton für die eigentliche Finanzierung der uneinbringlichen Spitalkosten sein Budget um CHF 1 Million aufgestockt.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 2 Eingereicht am: 29.08.2019

Eingereicht von: Sancar (Bern, Grüne) Beantwortet durch: GEF

Verzichtet die GEF tatsächlich auf die 2,58 Millionen Franken Anschubfinanzierung für die Umsetzung der Patientendossiers durch die Axsana AG?

In der Bund-Ausgabe von 26. August 2019 wird unter dem Titel «Heinigers Imperium» erklärt, wie und mit welchen dubiosen Methoden der Zürcher alt Regierungsrat Thomas Heiniger die Firma Axsana AG gegründet hat. Der Artikel führt weiter aus, wie Heiniger mit der Firma ein Software-Monopol für Patientendossiers schaffen wollte, dabei aber gescheitert ist. Heiniger ist nach wie vor Verwaltungsratspräsident der Firma.

Offenbar hat die Fürsorge- und Gesundheitsdirektion (GEF) des Kantons Bern auch eine Menge Geld in diese unseriöse Firma investiert. Da das Geschäft nicht gut funktioniert, ist die Gefahr eines Konkurses gross. Im gleichen Artikel wird zudem erwähnt, dass die GEF des Kantons Bern auf die Rückforderung der Anschubfinanzierung von 2,58 Millionen Franken verzichtet habe. Wenn es tatsächlich stimmt, dass die GEF auf die Rückzahlung verzichtet, wäre dies nicht nur zu bedauern, sondern auch inakzeptabel. Deshalb müssen jetzt Schritte eingeleitet werden, um das Geld wieder zurückzuholen. Gemäss elektronischer Ausgabe des Tagesanzeigers vom 28. August 2019[1] verlangt der Kanton Zürich die Hälfte seines Geldes schon jetzt zurück. Warum der Kanton Bern, der jeden Rappen drei Mal umdreht und an allen Ecken spart, auf 2,5 Millionen Franken verzichten soll, ist weder nachvollziehbar noch akzeptabel.

Fragen:

1. Wie kommt die GEF des Kantons Bern zum Schluss, auf 2,58 Millionen Franken Anschubfinanzierung an die Firma Axsana AG zu verzichten, die für die Software-Entwicklung von Patientendossiers vorgesehen waren?
2. Ist der Regierungsrat bereit, die oben erwähnten 2,58 Millionen Franken Anschubfinanzierung zurückzufordern?

Antwort des Regierungsrates

Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfen in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen.

Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) hat im Rahmen der sogenannten “BeHealth-Initiative“ gemeinsam mit den Verbänden der Leistungserbringer im Gesundheitswesen die Möglichkeiten zur Umsetzung des EPDG im Kanton Bern erwogen. Die Erkenntnisse mündeten am 9. März 2017 in einer Absichtserklärung über den Beitritt „aller“ bernischen Leistungserbringer zu einer einzigen, gemeinsamen Stammgemeinschaft. Weiter wurde der Aufbau einer eigenen Stammgemeinschaft zugunsten des Beitritts zu einer bereits existierenden interkantonalen oder kantonalen Stammgemeinschaft zurückgestellt. Die Prüfung der vor-

[1] https://www.tagesanzeiger.ch/wirtschaft/standardnatalie-rickli-wirft-ihrem-vorgaenger-unbefugtes-handeln-vor/story/15392966

handenen Optionen ergab, dass nur das vom Kanton Zürich initiierte Projekt axsana/XAD die ausformulierten Anforderungen erfüllt.

Für die XAD-Stammgemeinschaft, welche heute 13 Kantone mit 55 Prozent der Schweizer Bevölkerung abdeckt, wird mit ca. CHF 10-15 Mio. Aufbaukosten und mit ca. CHF 10-13 Mio. jährlichen Betriebskosten gerechnet. Dies liegt deutlich unter den ursprünglichen Kostenschätzungen des Bundes für den Aufbau der Stammgemeinschaften. Die Kantone Zürich und Bern haben den Start der Aufbauarbeiten für die XAD-Stammgemeinschaft möglich gemacht, indem sie neben einer eigenen Anschubfinanzierung auch eine Vorleistung auf mögliche spätere Finanzhilfen des Bundes leisteten. Der Kredit in der Höhe von CHF 2.58 Mio. für die Anschubfinanzierung wurde vom Grossen Rat genehmigt (Bruttobetrag=Gesamtkosten ohne Abzug der voraussichtlichen Beiträge des Bundes). Für den Kanton Bern bedeutet die voraussichtliche Finanzhilfe des Bundes, die rund die Hälfte des Aufwands decken wird, dass die Anschubfinanzierung des Kantons Bern per Saldo rund CHF 1.29 Mio. betragen wird.

Seit Projektstart hat sich der Projektumfang aufgrund des Hinzukommens von 11 weiteren Kantonen vervielfacht, und der Bund hat seinen Einführungszeitplan um mehr als ein Jahr gestreckt. Dies hat Auswirkungen auf den Geschäftsplan der Axsana AG, der mit oberster Priorität auf den Abschluss der Aufbauarbeiten innert der gesetzlichen Frist ausgelegt ist. Auch der Zeitpunkt der Rückerstattung von kantonalen Vorleistungen muss sich an diesem Geschäftsplan orientieren, um die Zielerreichung nicht zu gefährden.

Die Behauptungen, die Axsana AG sei gescheitert und stehe vor dem Konkurs, sind haltlos. Die Arbeiten beim Aufbau der Stammgemeinschaft sind weit fortgeschritten. Die XAD-Stammgemeinschaft steht kurz vor der Zertifizierung. Ein entsprechendes Vor-Audit hat Anfang Juni 2019 bereits stattgefunden. Im Oktober 2019 wird das erste Zertifizierungs-Audit starten. Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass Informationen aus den Medien stets sorgfältig zu überprüfen sind.

Zu den Fragen 1 bis 2:

Der Kanton Bern hat eine Anschubfinanzierung geleistet und wird eine Rückzahlung in der Höhe von rund CHF 1.29 Mio. erhalten. Ein Verzicht auf die Rückzahlung war zu keinem Zeitpunkt ein Thema. Die Modalitäten der Rückzahlung haben die GEF und die Axsana AG verbindlich geregelt.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 3 Eingereicht am: 31.08.2019

Eingereicht von: Imboden (Bern, Grüne) Beantwortet durch: GEF

Stand der Umsetzung bei der Einführung der Betreuungsgutscheine für Kitas und Tageseltern?

Die bernischen Gemeinden können ab August 2019 Betreuungsgutscheine für den Vorschulbereich einführen, sie können aber auch später auf das Gutscheinsystem wechseln. Aktuell führen 6 Gemeinden das Gutscheinsystem 2019 ein, weitere 18 per 1.1.2020, weitere per 1.8.2020. Dies sind zurzeit insgesamt 33 (von rund 350) Gemeinden im Kanton Bern.[1]

Die Gemeinden sind nicht verpflichtet, Betreuungsgutscheine auszugeben. Zudem können die Gemeinden Kontingentierungen machen.

Fragen:

1. Wie viele Gemeinden haben beschlossen, nicht am Gutscheinsystem teilzunehmen?
2. Wie viele der beteiligten Gemeinden haben Kontingentierungen beschlossen?
3. Wie viele der beteiligten Gemeinden haben zusätzliche Anforderungen beschlossen?

Antwort des Regierungsrates

1. Wie die Fragestellerin schreibt, führten 6 Gemeinden Betreuungsgutscheine per August 2019 ein, zahlreiche weitere haben bereits die Zulassung ab Januar 2020, August 2020 oder Januar 2021 beantragt – total 45. Derzeit erhält das Sozialamt praktisch täglich Zulassungsanträge weiterer Gemeinden.

   Der aktuelle Stand der Zulassungen von Gemeinden ist unter www.be.ch/bg ersichtlich.

   Inzwischen wurden über die Webapplikation kiBon schon für knapp 1000 Kinder Betreuungsgutscheine ausgegeben und 125 Kitas und Tagesfamilienorganisationen nehmen bereits Gutscheine entgegen.

2. Derzeit wird in der GEF das Monitoringkonzept zum Gutscheinsystem erarbeitet. U.a. sollen im Rahmen des Monitorings auch Angaben zur Kontingentierung / Wartelisten für Gutscheine etc. erhoben werden.

   Viele Gemeinden verzichten auf eine Kontingentierung. Systematisch wird dies aber erst im Rahmen des Monitorings erhoben. Bei der Beantragung der Zulassung müssen die Gemeinden die GEF nicht darüber informieren, ob sie die Gutscheine kontingentieren oder ob sie z.B. auf die Ausgabe von Gutscheinen für Kindergartenkinder in Kitas verzichten. Eine Gemeinde müsste die GEF auch nicht informieren, wenn sie generell auf die Ausgabe von Gutscheinen verzichten will.

3. Vgl. Antworten zu Frage 2.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] https://www.fambe.sites.be.ch/fambe_sites/de/index/familien-themen/familien-themen/kinderbetreuung/betreuungsgutscheine.html

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 4 Eingereicht am: 01.09.2019

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) Beantwortet durch: GEF

Beziehungen zwischen Sozialdiensten und KESB

Die Sozialdienste müssen mit den KESB zusammenarbeiten. Die Ausbildung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern ist eher allgemeiner Natur. Zur Behandlung gewisser Dossiers bräuchte es aber fachliche Spezialausbildungen. Die Fälle werden immer komplexer, und juristische Kenntnisse sind unentbehrlich. Die Folge sind Verzögerungen bei der Behandlung der Dossiers sowie Ungenauigkeiten in den Ermittlungsberichten, was aber auch mit den unverhältnismässigen und wachsenden Anforderungen der Kantonsbehörden zu tun hat.

Fragen:

1. Hat der Regierungsrat bereits eine Gesamtanalyse der Beziehungen zwischen den Sozialdiensten und den KESB vorgenommen?
2. Wenn nein: Könnte er eine solche Analyse in Betracht ziehen?
3. Welche Massnahmen könnte der Regierungsrat in Betracht ziehen, um die Verfahren zu vereinfachen?

Antwort des Regierungsrates

1. Ja, Anfang 2018 wurde der umfassende Bericht «Evaluation Umsetzung des Kindes- und Erwachsenenschutzgesetzes im Kanton Bern» des kantonalen Jugendamtes (KJA) der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion publiziert. Ein Teil der Evaluation wurde der Thematik «Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und der KESB» gewidmet. Dieser Bericht ist als Beilage zum Regierungsrastbeschluss RRB Nr. 33/2018 einsehbar.
2. Vgl. Antwort zur ersten Frage.
3. Der unter Ziffer 1 erwähnte Bericht weist auf Optimierungsmöglichkeiten der neuen Organisation hin, u.a. auch hinsichtlich der Zusammenarbeit mit den Sozialdiensten. Gemäss Evaluationsbericht funktioniert die Zusammenarbeit zwischen den Sozialdiensten und der KESB grundsätzlich gut. Sie ist allerdings von punktuellen Spannungen geprägt, was sich zum einen aus der Rolle der KESB als Auftraggeberin und Kontrollinstanz, zum andern aber auch aus dem Finanzierungssystem ergibt. Der Übergang in eine zivilrechtliche Schutzmassnahme ist auch mit der Übernahme der Kosten durch den Kanton verbunden. Dies kann u.a. zu einer unterschiedlichen Beurteilung der Notwendigkeit und Verhältnismässigkeit von Massnahmen führen. Die Beteiligten stehen vor der Herausforderung einer erhöhten Verständigungsnotwendigkeit auf professionell-sachlicher Ebene. Zu diesem Zweck treffen sich die KESB und die Sozialdienste regelmässig in Form von runden Tischen, um ein gemeinsames Aufgabenverständnis zu definieren und die Prozesse entsprechend zu klären. Auf diesem Weg können Unklarheiten und Meinungsverschiedenheiten auf pragmatische und konstruktive Art bereinigt werden. Eine weitere Klärung der Zuständigkeiten und Aufgaben der Sozialdienste insbesondere im einvernehmlichen Kindesschutz erfolgt im Rahmen des Gesetzes über die Leistungen für Kinder mit besonderem Förder- und Schutzbedarf (FSG), das voraussichtlich per 1.1.2022 in Kraft treten wird.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 6 Eingereicht am: 01.09.2019

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) Beantwortet durch: GEF

Im Berner Jura fehlt es an Notfall- und Beobachtungsplätzen für französischsprachige Kinder und Jugendliche

Der Bericht vom 24. April 2019 «Erhebung des Bedarfs an frankophonen Notfallplätzen» zeigt auf, dass es im französischsprachigen Kantonsteil dramatisch an Notfallplätzen fehlt. Im Rahmen dieses Berichts haben die Sozialdienste und die KESB der Verwaltungskreise Seeland, Biel und Berner Jura für die Jahre 2017 und 2018 insgesamt 114 Fälle erhoben. Es zeigt sich klar, dass im frankophonen Kantonsteil ein Bedarf an Notfall- und Beobachtungsplätzen besteht. Es darf daher nicht abgewartet werden, bis das neue Gesetz über die besonderen Förder- und Schutzleistungen für Kinder (FSG) in Kraft tritt, um rasch Massnahmen zur Behebung dieses Mangels zu ergreifen. Laut Terminkalender der JGK sollte dieses Gesetz am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Auf der anderen Seite wird die für 2021 angekündigte Schliessung von stationären Plätzen im Kanton Neuenburg den Bedarf an frankophonen Notfall- und Beobachtungsplätzen zusätzlich erhöhen. Von den im obigen Bericht erwähnten Fällen wurden in der Tat 14 Prozent der Kinder und Jugendlichen in Institutionen des Kantons Neuenburg untergebracht, was 51 Prozent aller ausserkantonalen Platzierungen der Jahre 2017 und 2018 entspricht. Es ist daher dringlich, dass unverzüglich Massnahmen getroffen werden.

Fragen:

1. Was gedenkt der Regierungsrat zu tun, um dem Mangel an Notfallplätzen im Berner Jura bis zum Inkrafttreten des FSG am 1. Januar 2022 zu begegnen?
2. Wie wurde die neue Situation im Zusammenhang mit dem Kanton Neuenburg vom Regierungsrat beurteilt und mitberücksichtigt?
3. Welche dringlichen Massnahmen kann der Regierungsrat kurzfristig ergreifen?

Antwort des Regierungsrates

1. Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) begleitet aktuell ein Projekt zur Schaffung von frankophonen Notfall- und Kriseninterventionsplätzen im Berner Jura. Die Bedarfsanalyse bei KESB und Sozialdiensten im Berner Jura, Biel und Seeland hat jedoch gezeigt, dass der Bedarf breiter ist als das bis anhin geplante Projekt und die Kapazitäten der zuständigen Institution übersteigt. Daher müssen Alternativen geprüft werden. Der Regierungsrat ist bestrebt, das neue Angebot dem identifizierten Bedarf anzupassen.

   Im Hinblick auf den direktionalen Zuständigkeitswechsel mit Einführung des neuen Förder- und Schutzgesetzes (FSG) besteht in dieser Angelegenheit bereits heute ein enger Austausch zwischen der GEF und der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion (JGK), da sowohl Institutionen in der Zuständigkeit der JGK als auch der GEF vom Mangel an Notfall- und Kriseninterventionsplätzen betroffen sind. So hat das Kantonale Jugendamt (KJA; JGK) in Ergänzung zur Bedarfsanalyse des Alters- und Behindertenamts (ALBA; GEF) die bereits bestehenden Angebote im französischsprachigen Kantonsteil näher analysiert und die durch die Leistungserbringenden genannten Lücken identifiziert (vgl. Bericht des KJA vom 10. Juni 2019, Leistungen für Kinder mit einem besonderen Förder- und Schutzbedarf. Analyse im französischsprachigen Kantonsteil (Region Berner Jura und Biel), verfügbar auf der Internetseite der JGK). Diese decken sich mit dem Bedarf, den das ALBA im Rahmen der Bedarfsanalyse festgestellt hat.

Ende August 2019 wurde entschieden, eine breit abgestützte Koordinationsgruppe (groupe de coordination) ins Leben zu rufen. Diese wird sich in Kürze aus Vertreterinnen und Vertretern des Conseil des affaires francophones de l'arrondissement de Biel/Bienne (CAF), des Conseil du Jura bernois (CJB), der plateforme des institutions pour enfants et adolescents du Jura bernois et Bienne francophone (PIEA) sowie des ALBA, des KJA und des Amts für Kindergarten, Volksschule und Beratung (AKVB; ERZ) konstituieren. Ziel ist es, unter Einbezug aller Akteure, die aktuell und künftig in der Verantwortung stehen, möglichst schnell einen geeigneten Leistungserbringer zur Schaffung der nötigen Notfall- und Kriseninterventionsplätze zu finden.

2. Der Regierungsrat hat Kenntnis vom Entscheid des Kantons Neuenburg, Plätze für Jugendliche aus anderen Kantonen zu reduzieren. Aufgrund der Bestandsaufnahme ist bekannt, welche Jugendliche mit welchem Bedarf aktuell in Neuenburg platziert sind. Der Regierungsrat ist bestrebt, soweit möglich den Bedarf an Internatsplätzen für Kinder und Jugendliche kantonsintern abzudecken. Wie bereits in der Interpellation 003-2019 Gerber unter Ziffer 10 ausgeführt, geht der Regierungsrat zum heutigen Zeitpunkt davon aus, dass die Entwicklung des Kantons Neuenburg für den Kanton Bern keine starken Auswirkungen haben wird, insofern die vorhandenen stationären Plätze im französischsprachigen Teil des Kantons Bern prioritär mit innerkantonalen Kindern besetzt werden. Die Reduktion des Angebotes im Kanton Neuenburg wird zudem durch die unter Frage 1 erwähnte, neu gegründete Koordinationsgruppe analysiert werden.
3. Die Schaffung von frankophonen Notfall- und Kriseninterventionsplätzen hat für den Regierungsrat hohe Priorität und wird von den zuständigen Ämtern mit der entsprechenden Dringlichkeit bearbeitet. Die unter Frage 1 genannte Koordinationsgruppe soll in Kürze den geeigneten Rahmen bieten, um zu klären, welche Leistungserbringende für die Schaffung des neuen Angebotes in Frage kommen. Dies bedingt allerdings auch die Bereitschaft der Institutionen, die entsprechenden Angebote zu schaffen.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 13 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) Beantwortet durch: GEF

Verlegung der Psychiatrie von Bellelay nach Moutier

Das Spital Berner Jura (HJB) hat angekündigt, es werde die Psychiatrie von Bellelay nach Moutier verlegen.

Fragen:

1. Gibt es, wie vom HJB und vom Hôpital du Jura gewünscht, einen Businessplan für das psychiatrische Spital Moutier?
2. Welche Investitionen sind für die Verlegung der Psychiatrie von Bellelay nach Moutier schätzungsweise nötig?
3. Wie werden die künftigen Kosten zwischen den Partnern aufgeteilt, und wie werden die Investitionen des Kantons Bern für die Verselbstständigung der Psychiatrie aufgewertet?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Regierungsrat und die zuständige Gesundheits- und Fürsorgedirektion (GEF) haben keine Kenntnis eines Businessplans. Der Bericht der interkantonalen Arbeitsgruppe an die Regierungen der Kantone Bern und Jura enthielt keinen Business Plan und ein solcher wurde seither auch nicht nachgeliefert. Vielmehr wird im erwähnten Bericht die Einsetzung einer Arbeitsgruppe vorgeschlagen, zur vertieften Prüfung des Lösungsvorschlags.
2. Dem Regierungsrat und der GEF liegen keine Schätzungen zur Höhe der nötigen Investitionen vor. Es ist aber davon auszugehen, dass namhafte Investitionen nötig sein werden.
3. Dem Regierungsrat und der GEF liegen dazu keine Angaben vor.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 15 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Beutler-Hohenberger (Gwatt, EVP) Beantwortet durch: GEF

Axsana AG in der Kritik

Zur Umsetzung des elektronischen Patientendossiers sprach der Kanton Bern der Firma Axsana AG ihr Vertrauen aus. Vor einigen Tagen kam heraus, dass dort Ungereimtheiten passiert sind und gar von Rückzahlungsproblemen, Bildung einer Monopolstellung und potentiellem Machtmissbrauch des früheren Zürcher Gesundheitsdirektors und heutigem VRP der Axsana AG geschrieben wird.

Fragen:

1. Was sagt der Regierungsrat bzw. der Gesundheitsdirektor zu diesen Vorwürfen?
2. Was passiert mit dem elektronischen Patientendossier im Kanton Bern, wenn wie in verschiedenen Zeitungen vom 26.8.2019 postuliert, die Axsana AG ihre Versprechen nicht einhalten und Leistungen nicht liefern kann, die mit dem Kanton Bern vereinbart wurden?
3. Wer trägt die voraussichtlich millionenhohen Mehrkosten bei Einführung des elektronischen Patientendossiers im Kanton Bern?

Antwort des Regierungsrates

1. Die genannten Behauptungen über die Axsana AG sind haltlos. Die Arbeiten beim Aufbau der Stammgemeinschaft sind weit fortgeschritten. Die XAD-Stammgemeinschaft steht kurz vor der Zertifizierung. Ein entsprechendes Vor-Audit hat Anfang Juni 2019 bereits stattgefunden. Im Oktober 2019 wird das erste Zertifizierungs-Audit starten. Von Seiten BAG wird anerkannt, dass die Axsana AG mit ihren Arbeiten schweizweit führend ist.
2. Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Der Regierungsrat ist davon überzeugt, dass Leistungserbringer, die sich frühzeitig bei der Axsana AG angemeldet haben, diese Vorgabe erfüllen können. Die Arbeiten beim Aufbau der Stammgemeinschaft sind bei der Axsana AG weit fortgeschritten. Die Stammgemeinschaft steht kurz vor der Zertifizierung. Ein entsprechendes Vor-Audit hat Anfang Juni 2019 bereits stattgefunden. Im Oktober 2019 wird das erste Zertifizierungs-Audit starten.
3. Der Regierungsrat hat keine Kenntnis von Mehrkosten. Im Gegenteil konnte sich die GEF verschiedentlich davon überzeugen, dass der Geschäftsgang der Axsana AG den Erwartungen entspricht. Der Regierungsrat macht darauf aufmerksam, dass Informationen aus den Medien stets sorgfältig zu überprüfen sind.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 11 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Flück (Interlaken, FDP) (Sprecher/in)
Jordi (Bern, SP)
Graf (Interlaken, SP)

Beantwortet durch: BVE

Gehört zum Velofreizeitverkehr auch das Geländevelofahren?

Im Strassengesetz werden unter Artikel 45 bis 48 Aussagen zu den Velorouten gemacht. In Artikel 45 Absatz 2 wird festgehalten, dass mit dem kantonalen Sachplan Veloverkehr die Velorouten mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und für den Velofreizeitverkehr festgelegt werden.

Es bestehen aber weder im Gesetz noch in der Verordnung Angaben darüber, was unter dem Begriff «Velofreizeitverkehr» verstanden wird. Nach heutiger Praxis fallen nach unserem Dafürhalten das konventionelle Velo, das Rennvelo, die E-Velos usw. unter diesen Begriff. Unklarheit besteht im Bereich «Geländevelofahren».

Fragen:

1. Teilt der Regierungsrat unsere Meinung, dass unter dem Titel «Velofreizeitverkehr» auch das «Geländevelofahren» eingeschlossen ist?
2. Welche Arten des Velofahrens fallen generell unter den Begriff «Velofreizeitverkehr»?

Antwort des Regierungsrates

Zu den Fragen 1 bis 2:

Der Artikel 45 des Strassengesetzes legt die Velorouten mit kantonaler Netzfunktion für den Veloalltags- und Velofreizeitverkehr fest. Die heute gültige Auslegung des Gesetzes ist klar: Geländevelofahren bzw. Mountainbikerouten fallen nicht unter dieses Gesetz.

Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Fragesteller, dass grundsätzlich auch "Geländevelofahren", also Montainbikes, zum Velofreizeitverkehr zählen. Er wird deshalb eine entsprechende Anpassung des Strassengesetzes in Erwägung ziehen.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 14 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Klopfenstein (Corgémont, SVP) Beantwortet durch: FIN

Demontage der Steuerverwaltung Moutier soll verschoben werden

Die Motion Brönnimann hatte für die Zentralverwaltung einen Stellenabbau von 3 Prozent verlangt. In der Finanzdirektion mit ihren 750 Mitarbeitenden werden 9,5 Stellen abgebaut, was 1,26 Prozent entspricht.

Fragen:

1. Warum betrifft der Stellenabbau auch die dezentrale Verwaltung?
2. In Moutier werden bei einem Personalbestand von 29 Mitarbeitenden 4 Stellen abgebaut, das sind 13,79 Prozent bzw. zehn Mal mehr als im kantonalen Schnitt. Warum?
3. In der Steuerverwaltung Biel und Moutier (rund 80 000 französischsprachige Personen) muss ein kleines Team sämtliche Aufgaben übernehmen. Besteht nicht die Möglichkeit, mehr Stellen im bevölkerungsmässig grösseren deutschsprachigen Teil einzusparen (Skaleneffekte)?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Grosse Rat hat festgehalten, dass der Stellenabbau gemäss Planungserklärung Brönnimann in der Zentralverwaltung im eigentlichen Sinn zu erfolgen hat. Die Steuerverwaltung, auch wenn sie dezentral organisiert ist, gehört zur Zentralverwaltung (vgl. auch Motion 183-2018 «Grossratsentscheide sind korrekt umzusetzen» und Interpellation 154-2018 «Welche Auswirkungen hat die Streichung von 80 Stellen in der Zentralverwaltung auf die dezentrale Verwaltung und insbesondere auf den Berner Jura?»).
2. Es werden in Moutier nicht vier Stellen abgebaut. Die Steuerverwaltung plant ab 2022 die beiden relativ kleinen Regionen Seeland und Jura bernois unter eine gemeinsame Führung zu stellen und neu zu strukturieren. Damit können vier Funktionen (Regionenleitungen und drei verschiedene Bereichsleitungen), die heute doppelt bestellt sind, aufgehoben werden. Insgesamt werden also vier Stellen in beiden Regionen Seeland und Jura bernois mit insgesamt 111 Vollzeitstellen abgebaut. Das entspricht 3,6 Prozent des Stellenbestandes und liegt damit ziemlich genau in der Zielrichtung von 3 Prozent der Planungserklärung Brönnimann. Die von der Steuerverwaltung im Rahmen der Umsetzung der Planungserklärung Brönnimann insgesamt abzubauenden 9.5 Stellen (und damit auch die Stellen, die die Region Jura bernois und Seeland betreffen) werden ohne Entlassungen über die bestehende Fluktuation abgebaut.
3. Die Verwaltungsregion Seeland ist zweisprachig, die Verwaltungsregion Jura bernois französischsprachig. In beiden Regionen werden aber bereits heute Fälle in beiden Amtssprachen behandelt. Die Verwaltungsregion Jura bernois betreut weit überwiegend französischsprachige Steuerpflichtige, die Region Seeland mehrheitlich deutschsprachige. Mit einer engen Kooperation der beiden Regionen können sprachlich einheitliche Teams alle französischsprachigen Steuerpflichtigen der beiden Regionen gemeinsam betreuen, was Synergien erlaubt, das Französische stärkt und zu einer Verbesserung des Dienstleistungsangebots der Steuerverwaltung führt. In jedem Fall bleiben beide Standorte Biel und Moutier erhalten und an beiden Orten wird weiterhin ein Schalterdienst für die Kundinnen und Kunden gewährleistet.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 9 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Beantwortet durch: POM

Tractor Pulling im Kanton Bern

Im Kanton Bern finden nach wie vor Tractor-Pulling-Veranstaltungen statt, die gravierende Konsequenzen für die Bodenluftdurchlässigkeit haben und dadurch schwerwiegende Bodenbeeinträchtigungen zur Folge haben.

Fragen:

1. Weshalb werden Tractor-Pulling-Veranstaltungen im Kanton Bern immer noch bewilligt, obwohl feststeht, dass die Luftdurchlässigkeit der Böden dadurch erheblich reduziert wird?
2. Wie stellt der Kanton sicher, dass die kantonalen Auflagen für einen minimalen Schutz des Bodens vor anhaltenden Gefügeschäden (Verdichtungen) von den Veranstaltenden erfüllt werden?
3. Weshalb gibt es Direktzahlungen des ökologischen Leistungsnachweises (ÖLN) für Landwirtschaftsflächen, die für solche Veranstaltungen genutzt werden?

Antwort des Regierungsrates

1. Als Bewilligungsbehörde bearbeitet das Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamt (SVSA) den Teilbereich „Bodenschutz“ nicht aktiv, sondern bezieht diverse Fachstellen zur Beurteilung ins Verfahren mit ein. Unter anderem wird bei jedem Bewilligungsverfahren von Tractor-Pulling-Veranstaltungen die Bodenschutzfachstelle (BSF) des Amts für Landwirtschaft und Natur (LANAT) zu einer Stellungnahme eingeladen. Diese erlässt jeweils auch Auflagen zum Schutz des Bodens, welche das SVSA in die Bewilligung einfügt. Wenn diese Fachstelle einem Anlass aus Sicht des Bodenschutzes zustimmt, hat das SVSA keine Möglichkeit, den Anlass aus Gründen des Bodenschutzes abzulehnen.

   Tatsächlich ist der oberflächennahe Eingriff und somit mögliche Bodengefügeschäden auf den Pistenbereich (10 m breit x 100 m lang) beschränkt, der sich alljährlich am gleichen Standort befindet. Von Anfang an wurde erkannt, dass die Luft- und Wasserdurchlässigkeit des Bodens in diesem Flächenbereich reduziert wird. Als Kompromiss dient die zwingende zwischenzeitliche Nutzung des Bodens als Kunstwiese, die den Boden zu regenerieren vermag.
2. Gemäss den kantonalen Auflagen werden mindestens 14 Tage vor der Veranstaltung der Pistenbereich bei angekündigten Niederschlägen mit einer Plane abgedeckt. Zudem sorgen die Veranstaltenden dafür, dass möglichst viele Aktivitäten auf befestigten Plätzen durchgeführt werden.

3. Artikel 35 der Verordnung über die Direktzahlungen an die Landwirtschaft (Direktzahlungsverordnung, DZV; SR 910.13) regelt die Beitragsberechtigung. Er bezieht sich auf die Artikel 14 und 16 der Verordnung über landwirtschaftliche Begriffe und die Anerkennung von Betriebsformen (Landwirtschaftliche Begriffsverordnung, LBV; SR 910.91), die die landwirtschaftliche Nutzfläche regeln. Das Tractor-Pulling findet lediglich einmal pro Jahr in einem definierten Flächenbereich statt. Die Hauptzweckbestimmung der Fläche ist nach wie vor die landwirtschaftliche Nutzung. Aus diesem Grund gibt es keine Kürzungen der Direktzahlungen.

Verteiler
- Grosser Rat

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 5 Eingereicht am: 01.09.2019

Eingereicht von: Heyer (Perrefitte, FDP) Beantwortet durch: JGK

Rücktritte aus den Gemeindeexekutiven

Das Mandat einer Gemeindepräsidentin/eines Gemeindepräsidenten oder eines Gemeinderatsmitglieds ist zwar sehr bereichernd, aber auch sehr zeitintensiv. Viele Gewählte geben ihr Amt im Laufe der Legislatur aus verschiedenen Gründen wieder ab. Der Kanton Bern bildet da keine Ausnahme. Gemäss einem Bericht des Westschweizer Senders RTS verfügt der Kanton Bern anscheinend über keine Statistiken (Zahl und Prozentsatz der Rücktritte in der laufenden und in der vorangegangenen Legislatur) über die Rücktritte aus den Gemeindeexekutiven. Anders sieht es in den Westschweizer Kantonen aus, die entsprechende Zahlen liefern konnten. Laut einer RTS-Sendung vom 22. Juli 2019 hat der Kanton Freiburg zudem Massnahmen getroffen, um das Gemeinderatsamt attraktiver zu machen.

Fragen:

1. Wie sieht die Analyse des Regierungsrats in Bezug auf die Situation im Kanton Bern aus?
2. Verfügt der Kanton Bern über Zahlen in Bezug auf die Rücktritte aus den Gemeindeexekutiven? Wenn ja: Können diese zur Verfügung gestellt werden?
3. Hat der Regierungsrat vor, dieses Problem anzugehen und Massnahmen zu ergreifen, um das Amt einer Gemeindepräsidentin/eines Gemeindepräsidenten oder eines Gemeinderatsmitglieds attraktiver zu machen?

Antwort des Regierungsrates

1. Der Kanton Bern führt keine Statistik über die Demissionen von kommunalen Exekutiv-Mitgliedern während der laufenden Legislaturperioden und verfügt deshalb über keine Zahlen. Eine genaue Analyse für den Kanton Bern zu machen, ist somit nicht möglich. Die Zahlen alleine wären auch nicht aussagekräftig. Viel wichtiger erscheint dem Regierungsrat, die Gründe für die Demissionen zu kennen. Diese dürften aber die gleichen sein, welche es generell und in sämtlichen Kantonen (schweizweit) für die Gemeinden schwierig machen, genügend Behördenmitglieder zu finden[1]. Im Kanton Bern zeigt sich diesbezüglich ein ähnliches Bild wie in den anderen Kantonen.
2. Nein (vgl. Antwort zu Frage 1)
3. Die Attraktivität eines Behördenamtes hängt von vielen Faktoren (u.a. Entschädigung, Arbeitsmodell, Organisation Gemeinde, Wertschätzung der Bürger/innen) ab, welche in erster Linie die Gemeinden selber beeinflussen können. Der Regierungsrat kann hier nur bedingt Einfluss nehmen. Er sieht seitens Kanton keinen aktuellen Handlungsbedarf, ist aber überzeugt, dass er mit seinen verschiedenen Massnahmen und Angeboten (z.B. Digitalisierung von Dienstleistungen, Bereitstellen von diversen Hilfsmitteln, der fachlichen Beratung, Behördenschulungen usw.) bereits jetzt mithilft, die Gemeinden bei der Schaffung von attraktiven Rahmenbedingungen für Behördenmitglieder zu unterstützen.

Verteiler
- Grosser Rat

[1] (vgl. auch Geser H., Meuli U., Ladner A., Steiner R., Horber-Papazian K,: Die Exekutivmitglieder in den Schweizer Gemeinden. Rüegger-Verlag, Zürich/Chur 2011).

Anfragen: Herbstsession 2019

Nr.	Grossrätin/Grossrat	Titel	Seite
Grosser Rat (Büro des Grossen Rates)			
16	Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)	Offizielles E-Mail-Postfach für Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Grossen Rates	2

Anfragen Herbstsession 2019

Parlamentarischer Vorstoss: Anfrage 16 Eingereicht am: 02.09.2019

Eingereicht von: Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP) Beantwortet durch: Büro des Grossen Rates

Offizielles E-Mail-Postfach für Parlamentarierinnen und Parlamentarier des Grossen Rates

Im Kanton Bern haben Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier nach wie vor kein offizielles E-Mail-Postfach, das der Kanton den Mitgliedern des Grossen Rates zur Verfügung stellen würde.

Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentarier erhalten sehr viele E-Mails, zum Teil werden sie regelrecht mit E-Mails überflutet, und diese kommen alle in private E-Mail-Postfächer. Es wäre u. a. aus logistischen, repräsentativen Gründen sowie aus Gründen des Schutzes der Privatsphäre sinnvoll, allen Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentariern ein offizielles E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen.

Fragen:

1. Weshalb wurde bisher darauf verzichtet?
2. Wie wird dieses Anliegen eingeschätzt?
3. Wird in Erwägung gezogen, demnächst allen Kantonsparlamentarierinnen und Kantonsparlamentariern ein offizielles E-Mail-Postfach zur Verfügung zu stellen?

Antwort des Büros des Grossen Rates

1. In der letzten Legislatur wurde gemeinsam mit dem kantonalen Amt für Informatik (KAIO) und verschiedenen Grossratsmitgliedern ein System getestet, das sowohl den Datensicherheits- als auch den Datenschutzbestimmungen des Kantons entsprach. Das System hat sich als nicht miliztauglich erwiesen und der Versuch musste abgebrochen werden. Insbesondere die geforderten Sicherheitsanforderungen beim Einloggen ins System mittels Passwort haben sich als nicht umsetzbar erwiesen.
2. Aus Gründen der Datensicherheit (Systemsicherheit) und des Datenschutzes (Geheimhaltung usw.) ist es notwendig, den Grossratsmitgliedern ein System anzubieten, das unter anderem den gesicherten Mailverkehr im kantonalen Netz (BEWAN) sicherstellt.
3. Mit dem KAIO wird gegenwärtig eine gesicherte Plattform entwickelt und im Verlauf des nächsten halben Jahres getestet, die den Mailverkehr (samt offizieller Mailadresse), aber auch den Zugang zum WiFi im Rathaus und den Sitzungszimmern, die Nutzung der Sitzungsvorbereitungsapp (Axioma) und die Bereitstellung von verschiedenen Informationsangeboten (Intranetseite usw.) und Programmen für Grossrätinnen und Grossräte usw. zulässt. Neben der Sicherheit steht dabei die Benutzerfreundlichkeit des Systems im Vordergrund.

Verteiler
- Grosser Rat